Mason.
L. 108.

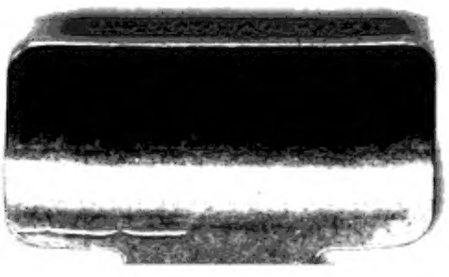

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Sechster Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Glarus. — Die größeren und kleineren Völker des Alterthums beginnen ihre Geschichte gewöhnlich mit Thaten und Wundern ihrer Heroen; die des späteren Weltalters, zumal in Europa, mit Wundern und Thaten ihrer Legendenheiligen. Heroen und Heilige mögen der Glorie gleich würdig sein. Der Mensch mußte seine Wohnstätte, den Erdball, erst allen Ungeheuern der Wälder und Wüsten abkämpfen, dann in den eroberten Einöden erst das Erscheinen seiner Triptolemen erwarten.

Das mehr denn zwölf Stunden lange Schweizerthal Glarus, welches sich vom ewigen Schnee des mehr denn 11,000 Fuß hohen Tödi bis zum Wallensee wie eine weite Gasse zwischen riesigen Hochgebirgen ausstreckt, war noch im fünften Jahrhunderte unserer Zeitrechnung größtentheils entsetzliche Wildniß. Da erschien als Apostel des Christenthums der heilige Fridolin. Er belehrte die Wilden, welche hier im tiefsten Theile des Thales, wo es sich gegen den Wallensee ausmündet, zerstreuet zwischen Wäldern und verwüstenden Bergströmen und gewaltigen Felstrümmern wohnten, die durch Erdbeben von den Hochgebirgen herabgeschüttelt worden waren. Auch noch in neueren Jahrhunderten sind Verheerungen dieser wilden Gewässer und Erdbeben keine Seltenheiten des Landes. Fridolin, der auch am Rheine das Frauenkloster Seckingen gestiftet hatte, vergabte diesem das ihm selber in seinem Umfange wenig bekannte Thal nebst dessen einzelnen Anbauern als zinsbares Gut. Aber noch ein halbes Jahrtausend nachher war die Bevölkerung der Gegend so dünn, daß ein einziges Kirchlein im Orte Glarus für alle Landesbewohner groß genug war. Damals bestanden sie nur aus 40—50 freien Geschlechtern; die übrigen lebten da als zinsbare Leute und Leibeigene der Abtei am Rheine. Die freien Eigenthümer bildeten ihre eigene Gemeinde und wählten zu deren Haupte einen „Landammann" aus eigener Mitte. Die Aebtissin zu Seckingen hingegen ließ ihre Zinsen durch einen „Meyer" beziehen, der zugleich die niedere Gerichtsbarkeit, vereint mit zwölf ehrbaren Männern des Ländchens, verwaltete. Das Blutgericht ließ der Kaiser, als Schirmvogt der Abtei, durch einen seiner Grafen und Edeln vor dem Volke halten.

Dieses gesellschaftliche Verhältniß, dem im größeren Theile Europas damals ähnlich, änderte mit dem Wachsthume der Bevölkerung, die sich allmälig bis in den tiefsten Hintergrund des Hauptthales und in die erhabenen Seitenthäler des Gebirges ausgebreitet hatte; und mehr noch durch die Habsucht der Fürsten aus dem Hause Habsburg-Oesterreich. Gleichwie dieselben im Anfange des 14. Jahrhunderts viel anderes Reichsgebiet auf helvetischem Boden an sich zu reißen und in erbeigenes Hausgut zu verwandeln trachteten, so hatten sie sich auch der Reichsvogtei von Seckingen bemächtigt und aller Rechte desselben in Glarus. Hier stellten sie eigene Vögte auf; und, weit entfernt, die Freiheiten des Volkes zu ehren und dessen in Feuersbrünsten vernichtete Urkunden alter Rechtsame zu erneuern, forderten sie unbedingte Unterthänigkeit der Thalleute. Von da an Unruhen, Auswanderungen, Bündnisse mit den Nachbarn im Lande Schwyz, Aufstände; endlich Vertreibung des österreichischen Vogtes, abwechselnde Kriege und Waffenstillstände. So das Leben vom Jahre 1323 bis zum Jahre 1388. In diesem letzten ward endlich am neunten Tage des Aprils die blutige Schlacht der Glarner bei Näfels auf den Rautifeldern für die Freiheit geschlagen und gewonnen. Von da an gehörte sich das tapfere Bergvolk selber an, stand mit den übrigen Staaten der Eidsgenossenschaft in gleichem Range und Bunde und kaufte sich (1395) auf ehrliche Weise von Zehnten, Zinsen und Rechten des Gotteshauses Seckingen um große Summen los.

Digitized by Google

Doch unvergessen blieb der ruhmreiche Bluttag von Näfels. Schon im folgenden Jahre nach demselben (2. April 1389) ward angeordnet, je am zweiten Donnerstage des Aprilmonats solle auf den Rautifeldern eine fromme Kreuzfahrt abgehalten werden, und je der „vornehmste gesunde Mann aus jeglichem Hause im Lande" dabei erscheinen, zum Gebete für die Seelen der gefallenen Helden und zur ewigen Erinnerung dessen, was für die Freiheit des Vaterlandes geopfert werden müsse. Diese sogenannte „Näfelserfahrt" wird noch bis zu unseren Tagen gefeiert.

Einfach, wie die Lebensweise des Gebirgsvolkes, war auch die neue Einrichtung ihrer bürgerlichen Verhältnisse. Sie ging ungekünstelt aus den Zuständen hervor, die sich vor Zeiten mit dem allmäligen Zuwachse der Bevölkerung entwickelt hatten, nur mit dem Unterschiede, daß es keine Leibeigenen und keinen Adel mehr gab. Alle nannten sich freie Landleute. Die Abkömmlinge altedler Geschlechter mochten sich ungehindert ihrer eiteln Titel, aber keines Vorrechtes erfreuen. Ein oder einige Dörfer und an den Bergen zerstreuete Wohnungen und Höfe wählten, wie ihre Pfarrer und Lehrer, so auch ihre gemeinsame weltliche Obrigkeit und an deren Spitze den Amtmann. Solch ein örtlicher Verein ward ein „Tagwen" geheißen. Der ganze Canton zählte 15 Tagwen oder Landbezirke, die ihre Alpen, Wälder und Almenden selber verwalteten und ihre Frevler straften. Die „Tagwenmänner" jedes Bezirks erwählten aus ihrer Mitte vier Abgeordnete in den gemeinen Landrath, der die öffentlichen Angelegenheiten des ganzen Cantons besorgte und dessen Einkünfte verwaltete. In außerordentlichen Fällen konnte auch jedes Mitglied des Raths einen Mann von Erfahrung und Einsicht aus seinem Tagwen mitbringen, so daß der Landrath doppelt oder dreifach wurde. Ein Landammann und sein Statthalter, ein Pannerherr und gemeiner Landesseckelmeister nebst einigen anderen Beamten standen an der Spitze der Geschäfte und wurden als Häupter des Landes geehrt. Aber die höchste Gewalt behielt sich das freie Volk unmittelbar selbst vor, die Obrigkeiten zu wählen, Gesetze und Auflagen zu genehmigen oder zu verwerfen, über Krieg und Frieden, Bündnisse und eidsgenössische Angelegenheiten zu entscheiden. Dazu trat es alljährlich in einer „Landesgemeine" unter freiem Himmel zusammen, wo dann jeder Landmann, vom sechzehnten Altersjahre an, Stimmrecht übte. So bestand hier, wie in den übrigen kleinen Alpenstaaten des Schweizerlandes, die reinste Demokratie auf der Grundlage staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit.

Diese Verfassung ward seitdem nur zweimal unter dem Einflusse verschiedener Jahrhunderte erschüttert und verwandelt; einmal zur Zeit der großen Kirchentrennung, das andere Mal in unseren Tagen.

Niemand weiß, wohin ein lichtvoller Gedanke, den die Zeitgenossenschaft verspottet, die Schicksale der nachkommenden Geschlechter führt, oder welche Umwälzungen der Reiche und Welttheile eine einzige Erfindung bewirkt, die bedeutungslos in ihrer Kindheit dasteht, späterhin mit Riesenkraft Unglaubliches vollendet.

Das Wiedererwachen der Kunst und Wissenschaft unter dem Zauberspruche höherer Geister des 14. und 15. Jahrhunderts, dann Gutenberg's Erfindung, vermittelst seines Werkzeugs die großen Ideen des Alterthums wie der jüngsten Zeit plötzlich über Völker und Länder auszustreuen, konnte so wenig ohne ungeheuere Nachwirkungen bleiben, als James Watt's glückliche Benutzung der Dampfkraft es für die Nachwelt bleiben wird.

Im Hauptorte des armen Hirtenthales zu Glarus lebte zehn Jahre lang (von 1506 bis 1516) der biedere und weise Huldreich Zwingli als Pfarrer. Er sah die durch inländische und ausländische Kriege vermehrte Verwilderung und Entsittlichung des Volkes, die Bildungslosigkeit von dessen Vorstehern, den Leichtsinn und die Unwissenheit der meisten Geistlichen, den Verfall der Religion in Wortheiligkeit und Aberglauben. Er versuchte Besseres hervorzurufen. Er stiftete eine Lateinschule. Er wählte zur Erkenntnißquelle des christlichen Glaubens die Worte des göttlichen Urhebers desselben und seiner Jünger. Er verband mit sich die edleren und gebildeteren Amtsgenossen, und in ihrer Gemeinschaft machte er jenen Menschensatzungen den Krieg, welche aus Concilien barbarischer Zeitalter und aus hierarchischen Bestrebungen Roms hervorgegangen waren. Die Reinheit seines Wandels erhöhete den Eindruck seiner Wahrheiten auf den gesunden Menschenverstand des Volkes. Auch als er nach zehn Jahren sein Lehramt niederlegte, um es

Digitized by Google

in Mariä Einsiedeln, dem glänzendsten Wallfahrtsorte der Schweiz, fortzusetzen, lehrten seine Schüler im Lande wie er; am Muthigsten und Wirksamsten Fridolin Brunner, Pfarrer zu Mollis. Schon im Jahre 1525 trug man in offener Landesgemeinde darauf an, die große Wallfahrt nach Einsiedeln einzustellen; und wenige Jahre später hatte sich schon der größere Theil der Bevölkerung den kirchlichen Reformen öffentlich zugewandt.

Wie die übrige Schweiz, wie der halbe Welttheil von den Glaubensgährungen ergriffen ward, so auch lange Zeit dieses kleine Gelände im Hochgebirge. Alt- und Neugläubige haderten wider einander; die Tagwen trennten sich; Familien zerfielen. An der Landesgemeinde des Jahres 1530 wurde der römisch-katholische Gottesdienst nur noch im Flecken Glarus, im Dorfe Näfels geübt und im engen Bergwinkel des Linththales, unter den Eisfirnen des Töbi, Urlaum, Selbsanft und Platalva. Mehrmals drohten die Parteien, ihre Waffen zum Bürgerkriege zu erheben. Jedes Mal ward es durch Edelmuth und Ansehen der Landeshäupter verhütet; eben so, daß der Canton Glarus nicht, wie der von Appenzell, in zwei besondere Landestheile, mit besonderen Staatshaushalten, gespalten wurde. An den Religionskriegen der übrigen Schweiz enthielt sich das Volk fast aller Theilnahme. Inzwischen dauerte in ihm selber die gegenseitige Erbitterung während anderthalbhundert Jahren fort; und so groß war im Lande der Argwohn der Evangelischen gegen die Umtriebe des „Papstthums", daß sie sogar die Einführung des Gregorianischen Kalenders, weil er von Rom kam, verwarfen und seinen Gebrauch den Katholiken allein überließen.

Erst nach wiederholten Vermittelungen der Eidsgenossen, die aber ebenfalls in sich selber entzweit standen; nach mancherlei Landesverträgen im Inneren, die aber ohne Dauer waren, wurde auf dem Tag zu Baden im Herbstmonate 1683 schiedsrichterlich ein bleibender Vertrag zwischen den Religionsparteien gestiftet. Dieser war eine wirkliche Verfassungsänderung des Hirtenstaates. Obgleich kaum noch der sechste oder siebente Theil der Cantonsbevölkerung dem katholischen Glauben treu geblieben war, wußte sich derselbe damals dennoch durch mächtigen Beistand der übrigen katholischen Cantone ein bedeutendes Uebergewicht in Besetzung der obrigkeitlichen und richterlichen Aemter zu bewahren, so daß statt der alten politischen Rechtsgleichheit der Demokratie die schneidendste Ungleichheit von Religionswegen eintrat. Es ward auch durch den Landesvertrag von 1683 bis zu unseren Tagen diese politische Ungleichheit wegen Glaubensbekenntnisses, das Vorrecht der Minderheit eines Volkes über dessen Mehrheit fortgepflanzt.

Seitdem bestanden zwar beiderlei Kirchenparteien im Canton anerkannt und ungestört neben einander; und in gemeinsamer Landesgemeinde entschieden zwar die Landleute beiderlei Glaubensbekenntnisses, nach wie vor, über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates mit souveräner Gewalt. Aber außerdem hielten die Evangelischen wie die Katholischen noch ihre besonderen Landesgemeinden; beide hatten ihre besonderen Obrigkeiten, Räthe und Gerichtsstäbe; nur in Streitfällen von Personen verschiedener Kirchen ward ein „gemischtes Gericht" aus Bekennern beider Kirchenparteien gewählt. Zwar zur Verwaltung der inneren gemeinsamen Staatsgeschäfte ward ein „gemeiner Landrath" von beiderlei Glaubensbekenntnisse behalten; doch hatte jeder Theil wieder seinen besonderen Landrath, aus den Standeshäuptern, Beamten, Rathsherren und Richtern seiner Religionspartei zusammengesetzt. Obgleich zur Zeit jenes Vertrages kaum der siebente Theil der Gesammtbevölkerung katholisch geblieben war, besetzte er dennoch mit einem Drittheile oder der Hälfte seiner Genossen die höchsten Stellen des Landes. Inzwischen ward Eins und das Wichtigste gewonnen: Heimkehr inneren Friedens.

Aber weder die jetzt vom Großtheile des Volks errungene Glaubensfreiheit noch die früher auf den Rautifeldern erstrittene politische Freiheit brachten für Glarus den Segen, welcher sonst mit Freiheit verbunden zu sein pflegt. Das Land blieb arm, weil der Mensch roh blieb und unwissend. Einzelne Familien, begüterter als die übrigen, sandten ihre Söhne auf auswärtige Schulen; aber ihr schlauer Eigennutz hütete sich wohl, Bildung und Unterricht alles Volks zu begünstigen. So sicherten sie sich den Besitz der höchsten, einflußreichsten und einträglichsten Aemter der kleinen Republik zu, durch Uebergewicht des Reichthums oder der Einsicht. Ihre Mitglieder waren es, die gewöhnlich die Officierstellen

Digitized by Google

bei Miethstruppen bekleideten, welche die Schweizer fremden Königen zuzuführen pflegten, die auf Schlachtfeldern ihr eigenes Volk schonen, oder im Frieden gegen dasselbe ihren Thron bewacht sehen wollten. Einzelne Familien und deren Söhne waren es, die als Vögte ihr Gut in den unterthänigen Landvogteien vermehrten, über welche Glarus, seit früheren Eroberungskriegen der Schweizer, Mitherrschaft genossen hatte, wie im Thurgau, Rheinthal, in Sargans, Utznach und Gaster, Baden, in den Freiämtern und einigen Thälern der italienischen Schweiz. Die übrigen minder vermöglichen Landleute begnügten sich mit den Geldern, welche die Bewerber um jene Stellen spenden und welche unter allen Stimmfähigen vertheilt werden mußten. Man bestimmte nehmlich bei Besetzung der Staats- oder der Tagwenämter, der Landvogtei- oder Officiersstellen die Kaufsumme voraus, die gezahlt werden sollte und ließ dann unter den Bewerbern das blinde Loos entscheiden, wer eine Stelle zu gewinnen und zu bezahlen habe.

Der Boden des Gebietes in dieser kleinen Republik ist rauh und steinig, mehr zum Wiesen- als Ackerbau geeignet; daher zur Viehzucht einladend, welche von der Fruchtbarkeit der Alpen begünstigt wird. Kaum die Hälfte des Landes, welches wenig über 12 Geviertmeilen umfängt, ist bewohnbar; alles Uebrige hohes Felsgebirge, ewiger Schnee, von Waldströmen zerrissener und vom Geröll und Steinschutte verderbter Grund. Daher und weil der Landmann in seiner Unwissenheit die Felder, Wälder und Alpen nicht höher zu benutzen verstand, blieb die Volksmenge lange Zeit gering an Zahl. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrug sie kaum 22,000 Seelen; im Anfange desselben kaum 15,000.

Die Kargheit der Natur gewährte auch dieser dürftigen Bevölkerung nicht Nahrung und Lebensbequemlichkeit immer zur Genüge; ungerechnet, daß allgemeiner Miswachs, Getreidesperrungen, Kriegsläufe hier leichter denn irgendwo Theurung der Lebensmittel und Hungerjahre erzeugten. Acht- bis zehnmal ereignete sich allein im letzten Jahrhunderte dieser traurige Fall. Daher waren Hausväter und Söhne vieler Familien gezwungen, auszuwandern und ihr Brod in fremden Landen zu suchen. Die Aermeren vertrugen Schiefertafeln, grünen Schabziger, Holzwaaren von Ahorn, Taxus, Wachholder, Nußbaum u. s. w. auf ihrem Rücken durch die Nachbarländer; Wohlhabendere trieben damit Handel im Großen. Dazu kam im 17. Jahrhunderte Verfertigung von Halbtüchern und Handelsverkehr mit denselben inner und außer der Schweiz; endlich im Jahre 1714 Einführung der Baumwollenspinnerei für die Fabriken von Zürich.

Wie unerheblich solche Angaben für sich selbst zu sein scheinen, so sehr verdienen sie, in der Entwickelungsgeschichte eines kleinen und armen, aber unabhängigen Gemeinwesens hervorgehoben zu werden. Denn die, welche um des Gewinnstes willen die Heimath verließen, Europa durchwanderten, oder in auswärtigen Kriegsdiensten und Handelshäusern lebten, brachten in ihre rauhen Thäler nicht nur das mühsam erworbene und ersparte Geld, sondern auch neue Erfahrungen, neue Kenntnisse und Ansichten, neue Gewerbszweige, Sinn für gemeinnützige Anstalten und bessere Lebensweise zurück. Wer es vermochte, sandte von da an seine Kinder in Bildungsanstalten anderer Cantone. Spinnereien, Manufacturen und Handelsverkehr nahmen jetzt zu. Es erhoben sich Fabriken. Der Anbau des Bodens ward seitdem mit größerer Einsicht und Sorgfalt betrieben und ausgedehnter. Wie der allmälig steigende Wohlstand, stieg die Bevölkerung, welche in den 28 Ortschaften des Landes laut amtlicher Zählung im Januar 1837 gegen 30,000 Seelen betrug.

Am Meisten hat aber zur Erregung lebendigeren Aufstrebens offenbar hier, wie in den meisten übrigen Cantonen der Schweiz, jene gewaltsame Staatsumwälzung gewirkt, welche mit dem Einbruche der französischen Heere in die Schweiz, im Jahre 1798, begann und erst nach sieben Jahren voller Unruhen, Kriege, Aufstände und Verheerungen durch Napoleon's weise Vermittelung beendigt ward. Sie erweckte nehmlich die Völkerschaften des gesammten Helvetiens aus trägem, mehrhundertjährigem Schlafe, in welchem sie neben dem Fortschreiten der benachbarten Nationen zurückgeblieben waren, ihrer höheren Interessen, ihrer Verwandtschaft unter einander, ja ihrer eigenen Freiheit vergessen hatten. Zwar auch Glarus, durch den allgemeinen Sturm aus den Fugen alter Einrichtungen und Ordnungen herausgeworfen, sah seine Thäler und Alpen dabei abwechselnd von französ-

Digitized by Google

schen, russischen und österreichischen Schlachthaufen verwüstet; Verwirrung und Elend und Armuth überall. Aber die Nothwendigkeit der Selbstrettung regte jede Geistesthätigkeit auf, stählte alle Kräfte, und der unter Napoleon's Vermittelungsact verjüngte Gemeinsinn aller Schweizer wirkte endlich heilend und wohlthuend auch auf dieses verödete Land zurück.

Die ganze untere Gegend des Landes, wo der unbändige Linthstrom seit Jahrhunderten mit dem fortgerissenen Felsschutte der Gebirge die Gewässer des Wallensees aufgestaucht hatte, in den er sich stürzt, lag bis zum Züricher See in einen ungeheuren Sumpf verwandelt. Nur wenige Hütten standen noch da und hier am Fuße der Berge umher. Die giftigen Ausdünstungen der weiten Einöde erzeugten tödtliche Seuchen und Fieber und verbreiteten sie weit über die Nachbarschaften. Schon im 18. Jahrhunderte hatte der hochsinnige Rudolf Meyer von Aarau Regierungen und Völkerschaften der Schweiz an die Entsumpfung dieser Gegenden gemahnt. Doch damals hörten nicht jene, nicht diese seinen menschenfreundlichen Ruf. Im Jahre 1805 aber erneuerte ihn Hans Conrad Escher von Zürich, und die Schweizernation, jetzt eine erwachte, steuerte durch Actien gegen anderthalb Millionen Franken zusammen, um das damals größte europäische Werk der Wasserbaukunst zu unternehmen. Escher selbst, dem das dankbare Vaterland nachher den Beinamen „von der Linth" ertheilte, leitete die Arbeiten. Sie begannen im Jahre 1807; fünf Jahre später standen sie vollendet. Ein schiffbarer Canal mit 8 Schuh hohen Eindämmungen lenkt, in einer Strecke von mehr denn 19,000 Schuh, den wilden Bergstrom vom Dorfe Mollis zum Wallensee; und ein anderer leitet ihn, in einer Länge von 52,000 Schuh, dem Züricher See zu. Der weite Thalgrund ward trocken, die Luft von verpestenden Dünsten rein und ein Flächenraum von mehr denn 20,000 Morgen Landes für den Anbau erobert. Inmitten der neu angrünenden Landschaft erhob sich zu allererst eine Erziehungsanstalt für die dem Bettel entrissenen Kinder der ärmsten Familien vom Canton Glarus, also, daß mit der physischen Entsumpfung die sittliche verbunden ward. In dieser kleinen Colonie, welche durch Freigebigkeit der Schweizer zugleich einen Grundbesitz von mehr denn 100,000 Klaftern Landes zur Anpflanzung empfing, wurden seitdem alljährlich vierzig arme Knaben erzogen, unterrichtet und zur Landwirthschaft und mancherlei Handwerk, Kunst und Gewerbe gebildet.

Es schien nach jenen Revolutionsstürmen ein neues Leben durch die Thäler von Glarus zu ziehen. Man wagte selbst einzelne Verbesserungen im Organismus der oberen Behörden und im Justizwesen; übergab die bisher nur in Handschrift vorhandenen alten Gesetzsammlungen dem öffentlichen Drucke, daß alles Volk sie kennen lerne; gründete eine allgemeine Brandversicherungsanstalt des Cantons; bauete Landstraßen und Schulhäuser; veredelte zweckmäßig den Volksunterricht; stiftete gemeinnützige Vereine, Hilfsgesellschaften, Bibliotheken, Lesezirkel u. s. w. Neben Alpenwirthschaft, Viehzucht, Acker- und Gartenbau wetteiferten nun Papier-, Indienne- und Tuchfabriken, mechanische Baumwollenspinnereien, Färbereien, Druckereien, Manufacturen und Handelsverkehr aller Art, höheren Wohlstand durch die Thäler zu verbreiten. Mehrere Dörfer sehen jetzt freundlichen Städten ähnlich; der Flecken Glarus selbst hat sein Casino, seine Buchhandlung, Buchdruckerei, eigene Zeitung, Naturaliensammlungen u. s. w. Das Stachelberger Heilbad im Hintergrunde des Linththals weicht, in Anmuth der Umgegenden, in Zierlichkeit der Gebäude und bequemem Sein der Gäste, keinem der berühmteren in der Schweiz.

Diese Fortschritte des Völkchens in Civilisation und Industrie, worin es unter allen rein demokratischen oder Landesgemeindencantonen der Schweiz blos mit dem protestantischen Theile Appenzells verglichen werden kann, sind aber im Ganzen bis jetzt nur Sache und Werk des evangelisch-reformirten Theiles der Einwohner. Die katholische Bevölkerung, welche sich in neuerer Zeit dem Bisthume Chur provisorisch angeschlossen hatte, steht in Rücksicht der Geistesbildung, des Gewerbefleißes und Wohlstandes auffallend zurück. Die Menge der Feiertage, Kirchenbesuche, Processionen, Umgänge und Wallfahrten, welche anhaltende Arbeitsamkeit stören oder von ihr entwöhnen; die Vernachlässigung des Schulwesens; der Widerwille oder die Gleichgültigkeit der Geistlichkeit,

die selber nur selten höhere wissenschaftliche Bildung besitzt, gegen Alles, was zur Belehrung und Aufklärung des Volkes beiträgt; ihre Furcht, den alten Einfluß auf eine besser belehrte Menge einzubüßen, oder den römisch-katholischen Glauben gefährdet zu sehen — dies Alles strebte hier, wie in anderen katholischen Gegenden der Schweiz, der Veredelung häuslicher und öffentlicher Zustände entgegen; auch der verketzernde Zorn kirchlich frommer Zeloten schreckte noch die wenigen Priester besseren Wissens und Wollens zurück, welche ihre verwahrloseten Gemeinden gern aus Unwissenheit und Verarmung gerettet hätten.

Der Großtheil der Landesbevölkerung wollte sich endlich nicht ferner durch die unbedeutende Zahl katholischer Mitbürger und Priester in freierer Entfaltung des Staatslebens und öffentlicher Einrichtungen hemmen lassen. Sie forderte daher allgemein und laut eine dem Bedürfniß der Gegenwart angemessene Gestaltung des Landesgrundgesetzes. Nach langer Berathung eines auftragsmäßig von den Regierungsbehörden behandelten Entwurfs ward derselbe sämmtlichen Gemeinden vorgelegt, daß jeder Bürger ihn prüfe. Am 2. October 1836 trat endlich eine außerordentliche Landesgemeinde zusammen. Die neue Staatsverfassung empfing freudigen Beifall der souveränen Versammlung, ward zum Grundgesetze des Cantons erhoben und erhielt im Jahre 1837 die Gewährleistung der Eidsgenossenschaft.

Diese Verfassung ist rein demokratisch geblieben. Sie beruht auf staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit, gewährt Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht, gemischte Ehen einzugehen, Handels- und Gewerbefreiheit, Preßfreiheit, Gleichheit in Besteuerung alles Eigenthums (nur Kirchen-, Schul- und Armengüter sind abgabenfrei), Oeffentlichkeit des Rechnungswesens im Staatshaushalt, Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, und stellt den Unterricht und das gesammte Schulwesen unter Aufsicht des Staates. Sie untersagt hingegen, irgend Einen seinem ordentlichen Richter zu entziehen, das heimliche Verhör anzuwenden, Jemanden wegen Ueberganges zu einem anderen Glaubensbekenntnisse zu verfolgen, Aemter um Geld zu verkaufen, Militärcapitulationen mit fremden Staaten einzugehen; desgleichen Annahme von Orden, Titeln, Geld und Geldeswerth aus der Hand fremder Mächte für Staatsangestellte, ohne besondere Bewilligung der souveränen Landesgemeinde, welche aus allen freien Landleuten der 17 politischen Gemeinden oder Wahltagwen besteht.

Es giebt außer dieser Landesgemeinde nun keine besondere mehr für Evangelische oder für Katholische; auch keine besonderen Räthe und Gerichte mehr nach dem verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Der Rath des Landes, aus 47 Mitgliedern zusammengesetzt, ist in Allem und für Alle die oberste Vollziehungs- und Landesbehörde. Er wird in sieben Rathscommissionen getheilt, deren eine die Standescommission ist, welche die minder erheblichen Regierungsgeschäfte besorgt, aus acht Mitgliedern, den Landammann an der Spitze, zusammengesetzt ist und von der Landesgemeinde unmittelbar selber erwählt wird. Wichtigere Staats- und Regierungsangelegenheiten aber werden vom dreifachen Landrathe, aus 119 Gliedern bestehend, behandelt. — Die richterliche Gewalt wird in jedem Tagwen durch ein Vermittleramt, ferner fürs ganze Land, ohne Unterschied der Confession, durch ein Civil- und ein besonderes Criminalgericht erster Instanz und ein Appellationsgericht ausgeübt. Daneben besteht für Paternitätsfälle, Ehestreitigkeiten u. s. w. ein Ehegericht; für Streitfälle wegen unbeweglichen Guts, welche die Beaugenscheinigung desselben erfordern, ein Augenscheinsgericht. — Jeder Confessionstheil hat in kirchlichen Angelegenheiten aber seinen besonderen Kirchenrath. In weltlichen Angelegenheiten sind sämmtliche Geistliche, katholische wie evangelische, Gesetzen und Gerichten des Landes unterworfen und haben den Eid der Landestreue zu schwören. Wie jeder Tagwen seine örtlichen Behörden, wählt jede Kirchgemeinde, wie vor Alters, auch ihre Geistlichen selber. — Dieses ist in kurzem Umriß die Staatsordnung des demokratischen Gebirgsvolkes.

Die bisherigen Häupter und Beamten des katholischen Volkstheiles, mit wenigen Ausnahmen, waren indessen höchst unzufrieden, den alten Einfluß zu verlieren, welchen sie durch Besetzung der Hälfte oder des Drittels der Stellen gehabt hatten. Ungeachtet die Gesammtzahl aller katholischen Landleute kaum noch den achten Theil der Population be-

trug, forderten sie die Besetzung der obersten Staatsämter und Behörden mit einem Drittel oder der Hälfte ihrer Glaubensgenossen. Sie beharrten auf ein Vorrecht, welches ihnen im 17. Jahrhunderte, durch Genehmigung der Landesgemeinde, im Drange damaliger Umstände zu Theil geworden war. Der katholische Clerus, anderseits vom päpstlichen Nuntius zu Schwyz und dem Bischofe Bossi von Chur aufgemuntert, weigerte sich, einer Verfassung, die den Priester in bürgerlichen Dingen dem weltlichen Gerichte unterwarf, einer Verfassung, welche gemischte Ehen und Freiheit des Glaubens erlaubte, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Man schrie in Kirchen und Häusern über Religionsgefahr. Man fanatisirte die unwissende, aber gläubige Menge der wenigen katholischen Ortschaften und verhieß bewaffnete Unterstützung vom Canton Schwyz, dessen Häuptlinge zum Theil, wie ein Theil des Volkes, durch Einfluß des reichen Klosters und Wallfahrtsortes Mariä Einsiedeln so wie durch die in Schwyz aufgenommenen Jesuiten und durch die daselbst wohnende römische Nuntiatur geleitet wurden.

Schon seit den Jahren 1814 und 1815 hatte man in der Schweiz dieselben dunkeln Umtriebe und leisen Vorbereitungen bemerkt, welche, von der römischen Curie ausgegangen und geleitet, zu Gunsten der päpstlichen Gewalt und priesterlichen Hoheit gegen die Rechte der Staaten gleichzeitig in mehreren Ländern allmälig offenbar wurden, in Belgien wie in Polen, in Frankreich wie in Deutschland. — In der Schweiz aber, scheint es, mochte die römische Politik hoffen, das leichteste Spiel zu haben. Die Cantonalregierungen vor 1830 hatten zu dergleichen Hoffnungen durch schlaffe Nachgiebigkeit bei Abschließung von Concordaten, bei Aufnahme des Jesuitenordens im Wallis, dann in Freiburg, dann in Schwyz, und bei manchen anderen Anlässen, gewissermaßen berechtigt. Allein seit den Verfassungsreformen in den Jahren 1829 und 1830 schritt ein anderer Geist ein. Gerade in der Schweiz scheiterten die Operationen der päpstlichen Nuntiatur zuerst. Die im Jahre 1834 von den Cantonen Luzern, Bern, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Basellandschaft und Zürich abgeschlossenen „Badner Conferenzartikel" stellten die von jeher in der Schweiz geübten Rechte des Staates gegen die Eingriffe römischer Kirchenautorität von Neuem fest und gesetzlich sicher. Umsonst sprach der apostolische Stuhl das Verdammungsurtheil über diese Artikel. Auch Cantone, welche der Conferenz nicht beigetreten waren, hielten an deren Grundsätzen. Die römische Priesterpartei verkündete nun von Kanzel und Beichtstuhl Gefahr des katholischen Glaubens; stiftete im Stillen in den meisten Gegenden der Schweiz, zum Schutze der Kirche, sogenannte „katholische Vereine", die, unter einander in Verbindung, unter einerlei Leitung standen und durch Klöster mit Geldsummen befördert wurden. Man eiferte dann, kühner und schamloser, in Reden, Flugschriften und Zeitungen gegen Regierungen, Gesetze, Staatsverfassungen und Beförderer der Volksbelehrung; wiegelte die unwissende Menge sogar zu offenem Widerstande auf, im katholischen Theile Aargaus wie Berns, und freute sich dabei der öffentlichen und geheimen Gunst selbst jener politischen Partei unter den Protestanten, deren Mitglieder seit den Reformen der Staatsverfassungen Aemter, Vorrechte oder Einfluß und Ansehen verloren hatten.

Lange beobachteten die Schweizerregierungen nachsichtig das trotzige Treiben der ultramontanen Priesterpartei und ihrer Helfershelfer. Als endlich aber die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Beamten, die Ruhe friedlicher Bürger gefährdet und verletzt stand und die erregte Gährung in Anarchie auszubrechen drohte, ward dem heillosen Spiele rasches Ende gemacht. Militärische Besetzung der unruhigen Bezirke dämpfte die Meuterei. Geistliche und weltliche Wühler wurden den Gerichten überantwortet, die Klöster im Aargau unter Administration des Staates gesetzt und die katholischen Vereine durch Richterspruch aufgehoben. Im Thurgau ward das Kloster Paradies, im Canton St. Gallen die Abtei Pfäfers aufgehoben, deren Mönche, bei zerrütteten Vermögensumständen des alten Stiftes, freiwillig Auflösung forderten. Umsonst protestirte der römische Hof feierlich durch seine Nuntiatur gegen das Alles; die Regierungen und gesetzgebenden Räthe, stark durch Willen und Vertrauen des Volkes, aus dem sie hervorgehen, ließen sich in ihrem Rechte nicht irre machen.

Auch die Regierung von Glarus versuchte lange Zeit jedes Mittel der Güte, Prie-

ſter und Häuptlinge ihrer katholiſchen Mitbürger zu freundlicherem Sinne zu ſtimmen. Faſt ein Jahr verfloß in Unterhandlungen, Bitten, Drohungen. Die Geiſtlichen aber verweigerten beharrlich den verfaſſungsmäßigen Eid, obſchon ihn, faſt wörtlich gleichlautend, die Prieſterſchaft der Cantone Bern und Aargau, ja der Biſchof von Baſel ſelber geſchworen hatten. Der apoſtoliſche Verwalter des Bisthums Chur hingegen erklärte ſowohl dem Landrathe von Glarus, als befahl er den Prieſtern in dieſem Cantone, der Verfaſſung, den Geſetzen und Obrigkeiten deſſelben nicht Treue und Gehorſam zu ſchwören, es ſei denn unter dem in der Eidesformel ſelbſt aufzunehmenden „Vorbehalte, daß durch Verfaſſung und Geſetze nicht die Kirchengeſetze und die römiſch-katholiſche Religion verletzt würden.“ Die Landesobrigkeit beargwohnte nicht ganz mit Unrecht den verborgenen Sinn dieſes ſehr unbeſtimmten Vorbehalts und noch mehr eine künftige Auslegung deſſelben nach Grundſätzen der römiſchen Hierarchie. Sie verkannte nicht, daß Gehorſam unter Verfaſſung und Geſetz keine kirchliche Frage, ſondern Baſis jeder geſellſchaftlichen Ordnung, jedes Staates ſei, ſo wie hinwieder dem Staate zur Einmiſchung in Entwickelung des kirchlichen und religiöſen Lebens kein Recht zuſtehe. Aber ſie vermochte nicht, den Biſchof zu mildern Geſinnungen zu bewegen; vielmehr ſchritt dieſer gewaltſamer und gebieteriſcher ein und würdigte zuletzt die Regierung auf ihre Zuſchriften keiner Antwort mehr.

Wie ſchon erzählt iſt, ward immer von den Glarnern das Andenken der Freiheitsſchlacht von Näfels alljährlich gefeiert, ſelbſt noch nach der Kirchenreformation bis zum Jahre 1654 von Katholiken und Proteſtanten gemeinſchaftlich. Als damals aber ein katholiſcher Prieſter auf dem Schlachtfelde ſeine Predigt mit harten Worten gegen die Lehre der Evangeliſchreformirten überladen hatte, entſchloſſen ſich die Letzteren, von der ſogenannten Näfelſerfahrt zurückzubleiben und die Feier des Tages, als einen ſtillen Bettag, mit Gottesdienſt in ihren Kirchen zu begehen. Die Katholiken begehrten zwar ſelber noch im Jahre 1659, man möchte, nach Verträgen, die Fahrt mit ihnen feiern; aber die Evangeliſchen blieben bei ihrer Abſonderung bis zum Jahre 1836, dem Jahre der politiſchen Reform von Glarus, in welchem ſich die Bekenner von beiderlei Kirchen wieder wie ſonſt vereinten und die Fahrt gemeinſchaftlich hielten.

Als aber am 5. April 1838 der große Feſttag des Landes wieder begonnen werden ſollte, erſchien unerwartet ein Schreiben des Biſchofs Boſſi von Chur (unterm 27. März) an die Geiſtlichkeit, worin er „aus Amtspflicht“ den katholiſchen Glarnern verbot, gemeinſam mit den Reformirten die Freiheitsſchlacht zu feiern. Er erklärte: „wie wenig in gottesdienſtlicher Feier, als dem erſten und weſentlichſten Theile jeder Religion, ſich eine Gemeinſchaftlichkeit zwiſchen unter ſich geſchiedenen Confeſſionen vertrage, und wie dies insbeſondere ſich niemals mit der Lehre der katholiſchen Kirche, ihrer Anordnung und Uebung, vereinbaren laſſe noch bewilligt werden könne.“ — Die Regierung dagegen ertheilte den Geiſtlichen ihren ernſten Befehl, nach alter Sitte ihre vorgeſchriebenen Verrichtungen bei dieſer Feierlichkeit zu erfüllen. Dieſe aber gehorchten nicht ihr, ſondern dem Biſchofe und mahnten ihre Gemeinden, mit dem Zorne der heiligen Kirche drohend, von aller Theilnahme am Feſte ab.

Die Glarner, zwar treu ihrem kirchlichen Glauben, ſind jedoch in Vaterlandsſachen eben ſo treue Männer. Am beſtimmten Tage erſchienen in feierlicher Proceſſion mit Kreuz und Fahnen die Katholiken des entfernten Linththals, ihre Vorſteher an der Spitze, zur gemeinſamen Begehung des Feſtes. Ihnen ſchloſſen ſich die Katholiken des Hauptortes Glarus und Netſtal an, zahlreicher denn jemals. Nur die katholiſchen Geiſtlichen fehlten. So ſtanden die katholiſchen Bürger, vereint mit den evangeliſchen Landleuten, in den Rautifeldern beiſammen. In ſeiner Rede auf dem Wahlplatze rief der Landammann Schindler: „Wir Alle ſind ein Volk, entſproſſen jenen Helden, die für Freiheit und Recht an dieſer Stätte kämpften, ſiegten und ſtarben; ein Volk, gleich an Sitten, Schickſalen und unter demſelben Geſetze lebend; einem Vaterlande angehörend. Was ſollte uns trennen? Man ſagt die Religion. Die Religion, dieſe Tochter des Himmels, dieſe Mutter aller Tugenden, deren Grundgeſetz Liebe iſt, die ſollte uns Brüder trennen? — Nein, nicht die heilige Religion! Nein, nur Pfaffenthum will uns trennen. Nur Pfaffenſchaft lehnt ſich gegen Beſchlüſſe der geſetzlichen Obrigkeit auf!“

u. s. w. So sprach er derb und klar zum gesunden Menschenverstande eines Volkes, welches nicht mehr das Volk des 14. Jahrhunderts war.

Die Rede hinterließ tiefen Eindruck. Nach Vollendung des schönen mit Würde und Herzlichkeit gefeierten Tages schied man unter vaterländischen Gesängen und Gesinnungen heiter aus einander. Länger aber säumte auch die Landesregierung nicht, dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Landammann und dreifacher Landrath des Cantons erließen (unterm 19. April 1838) eine Publication, des wesentlichen Inhaltes: Weil Se. Hochwürden der Bischof und provisorische Administrator Hr. Georg Bossi seine Amtsgewalt zur Gefährdung des Landfriedens und der Gesetze misbraucht hat, und um die Rechte des Staates gegen neue Eingriffe des Hrn. J. G. Bossi sicher zu stellen, solle von Stund an die provisorische Verbindung mit Sr. Hochwürden aufgehoben, ihm alle Einmischung in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons untersagt, von ihm amtliche Mittheilungen anzunehmen oder zu verbreiten geistlichen und weltlichen Einwohnern des Landes bei schwerer Verantwortlichkeit verboten und Anschluß an ein anderes schweizerisches Bisthum eingeleitet werden.

Dieser Beschluß wurde dem entlassenen Bischof wie dem Nuntius in Schwyz amtlich übersandt. Den Bischof rührte ein Schlagfluß, der ihm die linke Seite lähmte. Eine Protestation freilich gegen den Beschluß erschien in seinem Namen, worin er erklärte, die bischöfliche Verwaltung über Glarus könne ihm nur vom Papste abgenommen werden, von dem er sie erhalten habe. Der Nuntius verwahrte ebenfalls die Rechte der römisch-katholischen Kirche und muthete dem Landrathe zu, seinen Beschluß wieder zurückzunehmen. — Die Regierung aber schritt, ihres guten Rechts bewußt, unbekümmert in ihrem Gange fort. Vier eidscheue, widerspenstige Priester wurden, nach beendigter Voruntersuchung durch das Verhöramt, dem Criminalgericht überwiesen. Weit entfernt, der Einberufung von demselben Gehorsam zu leisten, erwiderten sie: nur der Gewalt würden sie weichen; man müsse sie durch Landjäger (Gensd'armen) abholen. Ihr Wille geschah. Wiewohl sie die Competenz eines weltlichen Gerichts verwarfen und die geistliche Immunität in Anspruch nahmen, wurden sie, theils für immer, theils auf einige Zeit, ihrer Pfarrämter entsetzt und zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt; übrigens frei gelassen. Jetzt nahmen sie, höheres Mitleiden zu erregen, die Glorie edler Märtyrer an.

Die Zeiten der Religionskriege sind vorüber. Kann Roms Hierarchie sie nicht mehr entzünden, wähnt sie sich doch noch mächtig genug, durch Unruhen der Länder ihrer gesunkenen Hoheit aufzuhelfen. Wie in einem schweizerischen Hirtenthal im Kleinen, spielt sie ihr gewagtes Spiel heute in Frankreich, Preußen und Belgien im Großen, bereitet aber in der eigenen Kirche neue Spaltungen und Umstürze vor. H. Zschokke.

Nachtrag. Seit die auf der Grundlage der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit errichtete Verfassung vom 2. October 1836 gegen die hartnäckige Opposition einer hierarchisch-katholischen Minderheit durchgesetzt ist, hatte dieser kleine Canton — mit einem Flächenraume von 12 bis 13 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von etwa 30,000 Bewohnern, von der nahe $\frac{4}{5}$ Reformirte und nur etwa $\frac{1}{7}$ Katholiken sind — seine friedliche und gedeihliche Entwicklung. Selbst die politisch-confessionellen Streitigkeiten der letzten Jahre, wodurch andere Theile der Schweiz aufs Tiefste erschüttert wurden, ließen in den Alpenthälern von Glarus bis jetzt nur schwache Spuren zurück. Und dies geschah in einem Staate, der wohl die vollständigste Demokratie der Welt ist; zum wiederholten Beweise, daß Wirren und Unruhen nicht durch Gewährung der Forderungen der Freiheit und Rechtsgleichheit erzeugt werden, sondern nur durch Verweigerung und unzeitigen Widerstand. Wichtige Gesetze haben in den letzten Jahren das Gemeindewesen trefflich regulirt und im Juni 1839 sind zweckmäßige Bestimmungen über Erneuerung, Verzichtleistung und Verlust des Land- und Tagwenrechts *) getroffen worden. Zum Entwurf

*) Die 17 politischen Gemeinden und Wahltagwen sind zu unterscheiden von den glarner Verwaltungsgemeinden, wofür gleichfalls das Wort Tagwen gebraucht wird. Für die Letzteren sind die 15 alten Tagwen oder Tagwengemeinden beibehalten worden. Oft trifft der Umfang eines Tagwen mit dem einer politischen Gemeinde zusammen; in einigen Fällen aber enthält eine politische Gemeinde mehrere Tagwen.

eines glarnerischen Strafgesetzbuches ist seit 1846 eine Commission niedergesetzt. Auch wurde im Jahr 1842 eine friedlich verlaufene Verfassungsrevision zu Stande gebracht. Die hierdurch bewirkten Veränderungen sind jedoch im Ganzen unbedeutend. Die revidirte Verfassung war in der Art auf vier Jahre angenommen worden, daß vor Ablauf dieser Zeit kein Antrag auf Aenderung zulässig sein und daß sie weitere vier Jahre in Kraft bleiben sollte, wenn sich im Jahr 1846 die Landsgemeinde für keine neue Revision aussprechen würde. Wirklich zeigte sich in diesem Jahre kein Bedürfniß einer nochmaligen Reform; allein gleichwohl läßt es sich keineswegs als zweckmäßige Bestimmung betrachten, daß die Möglichkeit der Verfassungsrevision an den Ablauf einer bestimmten, wenn gleich nicht sehr lange dauernden Frist geknüpft ist. In den meisten anderen Cantonen der regenerirten Schweiz hat man es in neuerer Zeit mit Beseitigung der Revisionstermine für passender erachtet, die Möglichkeit einer theilweisen Reform der Verfassungen an keine feste Zeit mehr zu binden, sondern sie von den ihr Ziel sich selbst setzenden Bedürfnissen des öffentlichen Lebens abhängig zu machen. Hatte doch die Erfahrung gelehrt, daß sich die Unzufriedenheit der Parteien mit den bestehenden Verhältnissen oft in solchem Grade ansammelte, um die voraus bestimmten Zeiten der Verfassungsrevision für mehrere Cantone zu höchst kritischen Perioden zu machen, wodurch diese mit Unruhen bedroht und hier und da selbst in ihrem Bestande gefährdet wurden. Dagegen war es eine wahre Verbesserung im Jahr 1842, daß im Verhältnisse zu dem ziemlich überflüssigen Rathe der Geschäftskreis der früher aus 11, jetzt aber aus 9 Mitgliedern bestehenden Standescommission, als der die laufenden Geschäfte besorgenden Regierungsbehörde, erweitert worden ist; und daß man zugleich auf einige Reduction des gerichtlichen Personals bedacht war. Mit dieser letzteren Bestimmung ist indeß ein Hauptübel, an dem zumal die kleineren Cantone leiden, zwar vermindert, aber keineswegs beseitigt worden; und noch immer ist namentlich in Glarus die Zahl der Staats- und Gemeindeämter so groß, daß es trotz der auch in der Schweiz herrschenden Aemtersucht schon an Bewerbern und mehr noch an fähigen Männern fehlte, die ihrem Amte in jeder Weise gewachsen waren. Dies erklärt sich übrigens aus der Eifersucht des Volks auf seine Freiheit, das eine Garantie derselben in der alle örtlichen Interessen möglichst vertretenden und sich gegenseitig controlirenden größeren Menge der Staatsdiener findet. Auch läßt man es sich überhaupt in der Schweiz sehr angelegen sein, der Entstehung eines eigentlichen Beamtenstandes, mit besonderen Standesinteressen und mit bureaukratischem Dünkel und Vorurtheilen, so viel als möglich vorzubeugen. Indem aber die meisten und gerade die wichtigsten Aemter nur auf kürzere Zeit verliehen werden und damit nur geringe oder gar keine Besoldungen verbunden sind, finden sich die wenigsten Berufenen im Stande, ihren bürgerlichen Beruf dem öffentlichen aufzuopfern; und schon darum ist man genöthigt, für den Staatsdienst eine ungewöhnlich große Theilung der Arbeit eintreten zu lassen. Zugleich bringt es dieses System mit sich, daß bei der Verleihung der Aemter die Reicheren vor den Aermeren berücksichtigt werden müssen. Ohne die Vortheile desselben aufzugeben, würden sich seine Nachtheile schwerlich anders vermeiden lassen als durch größere politische und administrative Centralisation des gesammten eidgenössischen Staatenwesens.

Die Verfassung von Glarus gehört gleich derjenigen der Urcantone und der beiden Appenzell zu den absolut-demokratischen, wonach der zur Landsgemeinde berufenen gesammten Staatsbürgerschaft die unmittelbare Ausübung der wichtigsten Hoheitsrechte zusteht. Mehr aber als in allen anderen Cantonen dieser Art hat man es in Glarus verstanden, die neueren Principien einer geläuterten Politik zur Anwendung zu bringen und auf diese Weise die noch rohe Form der absoluten Demokratie zu veredeln. Dies geschah zumal durch eine zweckmäßige Trennung der politischen Gewalten, besonders der vollziehenden und der richterlichen, ohne daß man doch das Princip der Gliederung bis auf eine schädliche Spitze getrieben hätte. Wie breit gleichwohl die Basis geblieben ist, auf welcher die souveraine Volksherrschaft ruht, dafür mögen — zur Ergänzung des Hauptartikels über Glarus und mit Berücksichtigung der Veränderungen durch die Revision von 1842 — hier noch einige Belege angeführt werden. Activbürger und zur Landsgemeinde berufen ist jeder in bürgerlichen Ehren stehende „Landmann" schon nach zurückgelegtem 18. Jahre.

In die Competenz der Landsgemeinde fallen alle entscheidende Bestimmungen in Beziehung auf Verfassung und die gesammte Gesetzgebung; die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, weshalb der Landsgemeinde jährlich eine Uebersicht der Landesrechnung und des Standes der übrigen Landesverwaltung vorgelegt wird; in Beachtung der Bundespflicht die Entscheidung über Krieg und Frieden, über Bündnisse und alle nicht durch ausdrückliche verfassungsmäßige Bestimmung einer anderen Behörde vorbehaltenen Verträge mit eidgenössischen Ständen oder auswärtigen Staaten; die Wahlen der Mitglieder der Regierung und der Gerichte; die Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und die Festsetzung der Besoldungen; alle hoheitlichen Verfügungen über Staatsgüter, Regalien, Münz, Maß und Gewicht; das Steuerwesen und alle Verfügungen, welche die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel betreffen; die Entscheidung über alle Anstalten, Bauten und Anschaffungen, deren Kosten die Summe von 2500 Gulden überschreiten, außerordentlich dringende Umstände und Bedürfnisse vorbehalten; die Ertheilung und Erneuerung des Landrechts. Dagegen hat die Landsgemeinde kein Recht, auf die von den übrigen Behörden innerhalb ihrer Competenz erlassenen Erkenntnisse und Urtheile einzutreten. Auch berathet und entscheidet sie einzig, nach Maßgabe eines Reglements, über die im Landsgemeinde-Memorial enthaltenen Artikel und Gutachten des Landraths, indem sie jedoch mit Stimmenmehrheit die an sie gelangenden Anträge annehmen, abändern, verwerfen, oder zur nochmaligen Begutachtung und Erledigung an den dreifachen Landrath zurückweisen kann. Diese sehr wohlthätig wirkende Institution des Landsgemeinde-Memorials in seiner jetzigen vervollkommneten Gestalt findet sich in keinem der anderen absolut-demokratischen Cantone. Dasselbe wird jährlich vom dreifachen Landrathe gebildet und vier Wochen vor der im Mai abzuhaltenden Landsgemeinde in 1000 bis 1500 gedruckten Exemplaren dem Volke mitgetheilt. Nicht nur die Behörden, sondern jeder stimmfähige Landmann hat das Recht, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen an das Landsgemeinde-Memorial zu geben; und zu diesem Zwecke werden jährlich im Januar die Behörden und das Volk öffentlich aufgefordert, ihre Vorschläge innerhalb 14 Tagen der Behörde einzugeben. Die Eingaben müssen schriftlich verfaßt, die Anträge bestimmt gestellt, mit den Erwägungsgründen begleitet und vom Eingeber unterzeichnet sein. Sie werden vom dreifachen Landrathe geprüft und nöthigenfalls erst an besondere Commissionen gewiesen, wozu auch sachkundige Männer außer seiner Mitte beigezogen werden können. Die als erheblich und dringlich erkannten Anträge werden mit dem Gutachten des Landraths dem Memorial einverleibt. Aber auch die für unerheblich erklärten müssen unter einer eigenen Rubrik, jedoch ohne Gutachten, in das Memorial aufgenommen werden. Ueber Anträge der letzteren Art wird nur auf besonderen Vorschlag an der Landsgemeinde eingetreten, so daß diese entweder ihre sofortige Ablehnung oder ihre Begutachtung für das folgende Jahr beschließt. Im Canton Glarus steht also die Initiative der Gesetzgebung, wie dies freilich nur in einem kleineren Staate ausführbar ist, in möglichst großem und zugleich in zweckmäßig bemessenem Umfange allen Staatsbürgern zu.

Jede Confession hat nach der Verfassung ihrer Kirche und unter Aufsicht des Staats ihre confessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen und stellt sich zu diesem Zwecke einen eigenen Kirchenrath auf. Die Geistlichen beider Confessionen, die in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Criminalsachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes stehen, werden von den Kirchengemeinden gewählt. Nach Auflösung des Bisthums Constanz war der katholische Theil von Glarus durch ein päpstliches Breve, ohne Berathung und Zustimmung der politischen Behörden dieses Cantonstheils, dem Bisthume Chur provisorisch zugetheilt worden. Der Streit, den der Bischof Bossi von Chur wegen dem der Geistlichkeit den Landeseid auflegenden §. 74 der Verfassung erhob, hatte am 19. April 1838 zu einer Aufhebung der provisorisch bestandenen Verbindung mit dem Bisthume Chur geführt, wogegen jedoch der Bischof und der päpstliche Nuntius Protestation einlegten. Erst nach dem Tode Bossi's wurde durch einen vom dreifachen Landrathe am 22. August 1844 genehmigten Vertrag der provisorische Wiederanschluß von Glarus an das Bisthum Chur beschlossen; und zugleich wurden die katholischen Geistlichen

zur Eidesleistung verpflichtet, nachdem der Landrath die frühere Erklärung der Landsgemeinde vom 9. Juli 1837 wiederholt hatte, „daß er mit der Forderung der Eidesleistung der katholischen Priester Nichts zu begehren beabsichtige, was der katholischen Religion und den Rechten der Kirche entgegen wäre." Kam es seitdem zu keinem heftigeren Streite zwischen den beiden Confessionen, so versäumte doch die Alles beachtende Politik der ultramontanen Partei keines ihrer gewöhnlichen Mittel, um den Hader von Neuem anzufachen und das Netz ihres verderblichen Einflusses über die friedlichen Thäler von Glarus auszuspinnen. Nicht nur wußte man den größeren Theil der glarner Katholiken zu einer Betheiligung an den Petitionen für Herstellung der aufrührerischen Klöster des Aargaus zu bestimmen; sondern man flößte ihnen auch das Gelüste ein zur Berufung einer Jesuitenmission aus dem benachbarten Schwyz nach der katholischen Gemeinde Näfels. Dieses Vorhaben der Gemeinde veranlaßte einen Beschluß des Raths vom 20. Juli 1840, wornach zur Erhaltung von Ruhe und Eintracht im Lande und zur Fernhaltung von Allem, was das gegenseitige Vertrauen der Landleute beider Confessionen stören könne, die Zulassung von Missionären in Näfels verweigert wurde. Allein bald suchte die Jesuitenpartei ihre Zwecke auf andere Weise durchzusetzen. An die beabsichtigte Errichtung einer Armenanstalt in Näfels knüpfte man den Wunsch einer Berufung barmherziger Schwestern, die so häufig die Affiliirten der Gesellschaft Jesu sind und von dieser als weibliche Quartiermacher vorausgesendet werden, um dem weiteren Eindringen des Ordens die Wege zu bereiten. Auch die Zulassung der barmherzigen Schwestern wurde vom Rathe fast einstimmig verweigert. Dagegen hat die Gemeinde Näfels Protestation erhoben und noch ist die Frage nicht definitiv entschieden; doch erwartet man, daß die Behörden von Glarus ihre Pflicht erkennen und den gefährlichen Umgriffen des Jesuitenordens schon in den ersten Anfängen mit Festigkeit widerstehen werden.

Dient die Geschichte des Cantons Glarus in den letzten Jahren zum Belege dafür, daß sich die Erhaltung der Ruhe und Ordnung sehr wohl mit der ausgedehntesten demokratischen Freiheit verträgt, so zeigt sie doch zugleich, daß nur durch die freiesten politischen Formen jenen socialen Misständen nicht vorgebeugt wird, die aus der ungleichen Vertheilung des Besitzes und Erwerbs mit Nothwendigkeit entspringen. Auch in den unfruchtbaren Thälern von Glarus hat sich die große Industrie angesiedelt und zumal im reformirten Theile des Cantons den Wohlstand im Ganzen beträchtlich erhöht, aber zugleich die Spaltung der Bevölkerung in eine verhältnißmäßig geringe Anzahl wohlhabender oder reicher Fabrikherrn und in eine Masse dürftiger, abhängiger und verkümmerter Arbeiter hervorgerufen. Auch dort sah man sich im Interesse der mit dem Auslande zu bestehenden Concurrenz genöthigt, selbst die Hoffnungen auf die künftigen Geschlechter im Keime zu vernichten und den heillosen Misbräuchen einer übermäßigen Anstrengung der Kinder in den Fabriken schweigend zuzusehen. Als man endlich im Jahr 1845 den schlimmsten Misbräuchen wenigstens einige Schranken setzen wollte, war schon die Besorgniß vor einem Eingriff in die Production und vor einer daraus entstehenden Nahrungslosigkeit so hoch gestiegen, daß nicht blos Fabrikherrn, sondern auch Fabrikarbeiter gegen jede Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder auftraten, und daß die beabsichtigten wohlthätigen Reformen wenigstens in der Hauptsache erfolglos blieben. Aber freilich wird man am wenigsten von einem kleinen und überall hin vom Auslande abhängigen Schweizercanton die ersten durchgreifenden Maßregeln für Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse erwarten dürfen. Ist vielleicht die Schweiz, nach der Natur ihrer demokratischen Einrichtungen und dem sie belebenden Volksgeiste, vor andern europäischen Staaten dazu berufen, für manche sociale Reformen den Anstoß zu geben und die Einleitung zu treffen, so wird doch ihre Ausführung im genügenden Umfange nur den in ihrer Production und Consumtion selbstständiger dastehenden größeren Staaten anheim fallen. Um der bittersten augenblicklichen Noth zu steuern, haben aber seither im Canton Glarus die vorhandenen Mittel und die Wohlthätigkeit der Privaten ausgereicht. Erst in den letzten Jahren der Noth, der industriellen und commerziellen Krisen, während zugleich die Bevölkerung beträchtlich zunahm, hat man die unzulängliche Sorge des Staats für das Armenwesen lebhafter empfunden und es sind in dieser Beziehung manche Klagen laut geworden. Ist aber dafür von

Staatswegen noch wenig geschehen, so hat dagegen der in den schweizerischen Demokratieen so mächtig gewordene und so viel Heilsames wirkende Associationsgeist wenigstens theilweise Hilfe zu schaffen gewußt. Seit einiger Zeit besteht in Glarus ein Verein für Leitung und Organisation der Auswanderungen, der sich der Auswanderer auf eine Weise annahm, die sie vor jenem traurigen Schicksale bewahrte, dem unlängst ein Hause emigrirender deutscher Proletarier bei ihrer Uebersiedelung nach Nordamerika mit frevelhafter Leichtfertigkeit preisgegeben wurde. Dieser Verein hatte im Jahr 1845 Abgeordnete nach den Vereinigten Staaten gesandt und in Wisconsin am großen Michigansee 1280 Acker fruchtbaren Landes zur Gründung einer Colonie Neuglarus ankaufen lassen. Die ersten dreißig Familien, die sich dort ansiedelten, erhielten Grundeigenthum zu gleichen Theilen. Seitdem sind weitere Uebersiedelungen dahin erfolgt und günstige Berichte über das Gedeihen von Neuglarus eingelaufen *).

Wilh. Schulz.

Glaube, s. Confession und Religion.

Glaubensfreiheit. Glaubenszwang, in positiver und negativer Beziehung, „durch christlichen Staat" und Staatskirche. Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, das Recht und die Möglichkeit, seiner Individualität gemäß zu fühlen und zu denken, bezeichnet überhaupt die geistige Freiheit des Menschen und ist somit eine Voraussetzung der Menschheit oder des Menschenthums. Was ist ein Mensch, der nicht denken darf, was er denkt, nicht meinen darf, was er meint, nicht glauben darf, was er glaubt, dessen innerste Regungen und Thätigkeiten von einer außer ihm liegenden Gewalt abhängen, dessen geistiges Sein und Leben von der Polizei regulirt wird, dessen Verstand und Gefühl sich nach der vorgeschriebenen Instruction richten muß, wie ein Gensdarm? Ein solcher Mensch ist gewissermaßen ein Thier, denn diejenige Befugniß, die ihn zum Menschen macht, fehlt ihm, es fehlt ihm die Freiheit, nach Gesetzen zu handeln und sich zu bestimmen, welche in ihm selbst liegen. Er ist nicht frei, sein Geist ist gebunden, zwar nicht wie beim Thier durch natürliche Fesseln, durch seinen physischen Organismus, sondern durch künstliche Bande.

Man sollte in der That in den Zuständen des 19. Jahrhunderts keine Aufforderung mehr finden, gegen die Beschränkung dieser Freiheit seine Stimme zu erheben, und doch geben gerade die neuesten Bewegungen in unserem Vaterlande Veranlassung genug, diesen Stoff zu behandeln. Hier wird eine Anzahl Menschen von dem Vollgenuß ihrer staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen, weil die Gebräuche, in welchen ihr religiöses Gefühl sich verwirklicht, nicht mit den Ceremonieen übereinstimmen, welche die Mehrzahl für allein gültig erklärt. Dort wird ein anderer Verein, dessen Mitglieder sich von Symbolen und Lehrsätzen lossagten, die ihrem Gewissen nicht mehr entsprachen, von der Polizei chikanirt und gequält, auf eine Weise, die man deutsch nennen kann. Anderswo bilden Gensdarmen und Polizeicommissäre ein Glaubensgericht und inquiriren Leute, die im Verdacht stehen, anders zu glauben, als die Instruction es vorschreibt. In diesem Staat ist diese Religionspartei nur geduldet und mit ihrer Gottesverehrung in das Innere ihrer Häuser gebannt, in jenem Lande widerfährt dasselbe einem Glauben, der anderswo allein gültig ist. Ueberall nur Druck und Beschränkung, nirgends die wahre volle Freiheit. Diese Freiheit habe ich nun zunächst im Auge, welche in ihrer herkömmlichen und gewöhnlichen Bedeutung als Gewissensfreiheit auf das religiöse Gefühl des Menschen und das Verhältniß sich bezieht, in welches die Staatsgewalt zu seiner äußeren Darstellung sich setzen soll. Es wurde dieses Verhältniß theilweise schon in dem Artikel „Duldung" berührt, jedoch nicht in so allgemeiner und erschöpfender Weise, daß nicht ein zweiter Artikel gerechtfertigt wäre, der zugleich einen anderen Standpunkt einnimmt.

Um einen richtigen Gesichtspunkt zur Beurtheilung des Verhältnisses zu gewinnen, in welches sich der Staat zur Religion oder vielmehr zu dem religiösen Bekenntniß seiner

*) Vergl. L. Snell's „Handbuch des schweiz. Staatsrechts" und das sehr gelungene Werk: „Der Kanton Glarus, historisch, geograph., statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. O. Heer und J. J. Blumer-Heer. St. Gallen und Bern 1846.

Mitglieder setzen muß, bedarf es vor Allem als Prämisse für die weiteren Ausführungen einer richtigen Auffassung der hieher gehörenden Begriffe.

Machen wir uns zuerst, und zwar von der objectiven Seite der Religion, von ihrem Inhalte und Gegenstand abstrahirend, das Wesen derselben in subjectiver Beziehung klar. In dieser Hinsicht ist die Religion als das religiöse Gefühl des Individuums eine Selbstbestimmung, ein innerlicher Zustand des Menschen, also reine Privatangelegenheit jedes Einzelnen. Der Mensch ist religiös, er glaubt an den Gegenstand seines religiösen Gefühls, weil und wie seine Individualität ihn dazu drängt, gerade wie sein sinnliches Gefühl einen Gegenstand des Geschmackes goutirt, weil er seinem physischen Organismus angemessen ist. Religion ist also zunächst etwas rein Subjectives, schlechthin Innerliches und Individuelles, der Glaube ist ein Theil des inneren Menschen.

Als solcher bietet er für die Außenwelt noch keinen Anhalts- und Berührungspunkt, dies geschieht erst dann, wenn er aus der Innerlichkeit heraustritt und sich objectivirt. Der Glaube findet seinen Ausdruck, seine empirische Darstellung in gewissen Gebräuchen und Handlungen, welche eine symbolische Bedeutung für den Religiösen haben. Die Form, in welcher diese Gebräuche sich geltend machen, ist dieselbe, welche auch auf anderen Gebieten des Geistes gleiche Gesinnungen und gleiche Zwecke zu ihrer Befriedigung wählen, nehmlich die Form des Vereins. Menschen, welche den gleichen religiösen Ansichten, denselben Glaubenslehren angehören, bilden einen religiösen Verein, eine religiöse Partei, eine Secte.

Diese religiösen Vereine sind also nichts Anderes als die Form für ein ganz individuelles Gefühl, für ganz individuelle Zwecke, und die religiösen Ceremonieen, der Cultus nichts Anderes als die Symbole irgend einer Gefühlsrichtung oder Privatneigung mehrerer Menschen, und in so fern fallen sie unter die Kategorie des Willkürlichen, Beliebigen, Zufälligen.

Der Staat dagegen ist die Form, in welcher das gesellschaftliche Leben eines Volkes sich bewegt und organisirt und als solcher ist er die Form für das Allgemeine, für das Nothwendige. Ebenso ist der Staat die Form, in welcher sich die Idee der Menschheit, also die sittliche Freiheit verwirklicht. Dies ist nur dadurch möglich, daß er einen gewissen (gesetzlichen) Zwang ausübt und so einen Rechtszustand schafft, welcher dem Einzelnen seine Freiheit und der Gesammtheit die öffentliche Sittlichkeit garantirt. Object des Staats oder vielmehr des staatlichen Zwanges kann deshalb nur das sein, was sich auf die Rechtsverhältnisse der Einzelnen zu einander und zu der Gesammtheit bezieht, was also entweder eine moralische, oder eine allgemeine, eine öffentliche (politische) Bedeutung hat. Dem unmittelbaren Eingreifen des Staates muß daher Alles verschlossen sein, was willkürlich, beliebig, überhaupt unwesentlich ist, was auch anders sein könnte, als es ist, nicht minder Alles, was eine Beschränkung der persönlichen Freiheit begründet.

In diesen Merkmalen der beiden Begriffe Staat und Religion ist nun das Verhältniß angedeutet, in welches beide zu einander sich setzen müssen; es läßt sich mit wenig Worten so ausdrücken: Der Staat darf in Beziehung auf die Religion seiner Angehörigen weder einen positiven noch einen negativen Zwang ausüben. Der Staat muß sich der Religion seiner Angehörigen, d. h. den einzelnen Bekenntnissen und Secten und den verschiedenen Arten der Gottesverehrung und des Cultus gegenüber indifferent verhalten. Er darf weder einen einzelnen Verein monopolisiren, d. h. mit einem den anderen fühlbaren Staatszwang versehen und dadurch zu einer Staatsanstalt erheben, noch einen andern in seinen Privatangelegenheiten irgendwie beschränken. Er darf weder direct noch indirect Jemanden zu einem Bekenntniß zwingen, noch aber ein solches Bekenntniß beschränken oder verbieten. Die religiösen Angelegenheiten müssen in den Augen des Staats als Privatsachen gelten, welche Jeder nach seinem Belieben und seiner Individualität gemäß sich zurecht machen kann. Wenn der Staat diese Aufgabe erfüllt, so stellt er die Glaubens- oder Religionsfreiheit her. Weiter unten werde ich diese Sätze specieller ausführen, vorher aber muß ich einer Theorie gegenübertreten, welche in ihrer Auffassung des Staats und der Kirche meiner Ausführung geradezu widerspricht, es ist dies die Theorie vom „christlichen Staate."

Diese Theorie gründet nehmlich schlechthin den Staat auf die „christliche Religion," welche auf die ganze Thätigkeit des Staats in der Art einwirken müsse, daß er die „christliche Religion" zum Maßstab des Urtheils habe, nach welchem er seine anderweitigen (d. h. politischen) Ziele anstrebt, seine anderweitigen Lebensverhältnisse ordnet.

Der christliche Staat bestehe darin, daß seine (d. h. die herrschende) Gewalt göttlichen Ursprungs sei; daß er den Beruf habe, sie im letzten Ziele zur Ehre Gottes und zur Handhabung seiner Ordnung zu gebrauchen; daß er das Christenthum und die christliche Kirche zu seiner Angelegenheit mache, in Schutz und Förderung; daß er die christliche Erkenntniß zu seiner Voraussetzung habe, d. h. sowohl die Gebote der christlichen Offenbarung, wie die Kirche sie bezeugt, als die Principien christlicher Gesittung in seinen Einrichtungen und seiner Lenkung befolge. (Vergl. „Rechts- und Staatslehre" von Julius Friedrich Stahl. Zweite Abtheilung. S. 154).

Betrachten wir nun diesen christlichen Staat näher, so tritt uns zunächst als Voraussetzung, von welcher er ausgeht, die grundfalsche Identificirung von Moral und Dogma, von Sitten- und Glaubenslehre, von Wesen und Form entgegen. Dieses Verhältniß bedarf einer näheren Erläuterung.

Die Theorie vom „christlichen Staate" spricht schlechtweg von der christlichen „Religion", auf welche der Staat begründet sein müsse. Was heißt nun, um ihre objective Seite zu betrachten, was heißt christliche Religion — und in wiefern muß und kann sich der Staat auf sie stützen?

Lösen wir, um diese Frage zu beantworten, die christliche Religion oder vielmehr Kirche in ihre einzelnen Bestandtheile auf.

Das Wesen der christlichen Religion, ihr Inhalt, ihr fester unveränderlicher Kern war zur Zeit ihrer Reinheit das christliche Sittengesetz, die christliche Moral, durch welche das sittliche Bewußtsein ihrer Bekenner bestimmt wurde. Vermittelt wurde diese christliche Sittenlehre durch den Glauben an Gott und die göttliche Würde und Bestimmung jedes Menschen. Dieser Glaube und diese Anerkennung des christlichen Sittengesetzes waren daher die beiden Elemente des Urchristenthums, des christlichen Bewußtseins in den Zeiten seiner Entstehung. Beide waren an sich Sache der Innerlichkeit und fanden ihre empirische Darstellung, das eine als Glaube in dem Cultus, das andere als moralische Bestimmung des Menschen im sittlichen Wandel. Beide wurden im Laufe der Zeiten weiter ausgebildet, es entstand eine christliche Sittenlehre und es entstand eine christliche Glaubenslehre und ein christlicher Cultus. Die Entwicklung dieser beiden Seiten der christlichen Religion schlug jedoch zwei sehr verschiedene Wege ein. Während das Sittengesetz, das uns schon in den ersten Zeiten als etwas Fertiges, Gegebenes entgegentritt*), fast unverändert sich erhielt und nur durch sehr unwesentliche Zuthaten vermehrt wurde, entwickelte sich das Minimum des Dogma und des Cultus der Urkirche eigentlich erst später. Der Glaube des Urchristenthums ließ sich auf einen oder zwei Sätze zurückführen und sein Cultus beschränkte sich auf einige wenige Gebräuche, Agapen, Zusammenkünfte, die in der Natur der Sache begründet waren. Das Urchristenthum cultivirte fast ausschließlich das Wesen des christlichen Bewußtseins, sein Sittengesetz, durch einen christlichen Wandel. Bereits im zweiten Jahrhundert schlug jedoch die christliche Kirche eine Richtung ein, welche das Wesen in den Hintergrund und die Form, das Unwesentliche in den Vordergrund drängte. Es bildete sich eine christliche Priesterkaste und diese hatte ihre besonderen Gründe, hauptsächlich das christliche Dogma und den Cultus anzubauen. Die Glaubenslehren und Ceremonieen wurden unendlich vervielfältigt und nach und nach so sehr zur Hauptsache gemacht, daß die Kirche bald in das Stadium der Corruption eintrat, in welchem es wenig mehr auf die Verwirklichung der christlichen Moral, sondern auf die Anerkennung der Aeußerlichkeiten, der unzähligen Dogmen und Ceremonieen ankam. Nun bildeten diese das specifische Merkmal der christlichen Kirche so sehr, daß noch heut zu Tage die verschiedenen christlichen Kirchen und Secten nur durch die

*) Zuthaten der katholischen Kirche, Casuistik u. s. w. werden wohl nicht hieher gehören. D. V.

Dogmen und den Cultus von einander sich unterscheiden, während sie in Beziehung auf die Anerkennung des christlichen Sittengesetzes kaum von einander abweichen.

Man sieht also, daß der Ausdruck „christliche Religion" an sich so vag und zweideutig ist, daß er, besonders wenn es sich um wissenschaftliche Deductionen, um ein System handelt, eine genaue logische Zergliederung unmöglich entbehren kann. Es reicht nicht hin, einfach zu sagen, der Staat muß die „christliche Religion" zu seiner Grundlage machen, sondern es handelt sich wesentlich um die Frage, welches der beiden christlichen Elemente muß die Basis, das leitende Princip des Staats sein? Muß sich der Staat auf das christliche Sittengesetz stützen, oder auf die christlichen Dogmen und den Cultus? Muß er die christliche Moral zu seinem leitenden Gedanken machen, oder die christlichen Ceremonieen und die christlichen Glaubenslehren? und hier dann wieder katholische oder protestantische, rationalistische, pietistische Satzungen u. s. w.? Muß er sich auf das Wesen stützen oder auf die Form? Diese Frage prăcis und mit logischer Schärfe zu beantworten unterlassen nun wohl weislich die Ritter des „christlichen Staats", weil es ihnen dienlicher ist, hinter den vagen Ausdruck „christliche Religion" sich zu verschanzen, um so eine gangbare Firma für ihre unhaltbaren Theorieen zu erhalten. Ich erlaube mir jedoch die Sache anders zu entscheiden.

Insofern nun das christliche Sittengesetz identisch ist mit der Idee der Sittlichkeit und die Voraussetzung enthält, ohne welche überhaupt kein sittlich freies Zusammenleben existiren kann, muß es auch der Staat zu seiner Grundlage machen und in so fern wird der Staat stets ein christlicher sein und sein müssen. Allein die Herren Stahl und Consorten meinen anders, ihr christlicher Staat muß schlechthin die christliche „Religion" oder Kirche, also beide Elemente derselben, das Sittengesetz und die Glaubenslehre so wie die Ceremonieen zur Voraussetzung haben. Den Grund dieser Forderung werde ich unten näher beleuchten; hier noch einige Worte über die vernünftige Möglichkeit des christlichen Staats in der Auffassung von Stahl und Anderen.

Der oben berührte Ausdruck, der Staat müsse die „christliche Religion" zum Maßstab des Urtheils haben, nach welchem er seine Ziele anstrebe und seine Lebensverhältnisse ordne, kann vernünftiger Weise nichts Anderes bezeichnen als die Sanction der christlichen Kirche durch den Staat, wodurch jene zu einer politischen Institution erhoben und mit einem auf die Verhältnisse der Staatsangehörigen influirenden gesetzlichen Zwang belehnt wird. Wie bereits gezeigt wurde, sind die christlichen Dogmen und Ceremonieen gegenüber dem christlichen Sittengesetz nicht nur etwas rein Individuelles, Willkürliches, also nichts Nothwendiges, sondern auch etwas Unwesentliches, was im Verlaufe der Zeiten durch individuelle Zuthaten entstanden ist. Kann nun der Staat dieses Zufällige und Unwesentliche durch gesetzliche Sanction zu etwas allgemein Bindendem, zu etwas allgemein Zwingendem machen? Kann der Staat diese oder jene Glaubenslehre, diese oder jene Ceremonie gesetzlich sanctioniren? Kann der Staat verlangen, daß man im 19. Jahrhundert Sätze für absolut wahr halte, welche durch zufällige Umstände in früheren Jahrhunderten von pfiffigen Priestern und kaiserlichen Despoten sanctionirt wurden? Kann er den Staatsbürger zum Glauben an die Dreieinigkeit, an die Transsubstantiation, an Wunder, zur Unterwerfung unter gewisse Ceremonieen gesetzlich zwingen? Allein, sagen die Vertheidiger des christlichen Staats, Dogma, Cultus und Moral sind unzertrennlich. — Die tägliche Erfahrung lehrt jedoch, daß der blindeste Glaube, die hölzernste Uebung der Ceremonieen sehr häufig nur der Firniß für Dummheit und Unsitte ist, während die freieste Weltanschauung, die rationalistischste Auffassung des Christenthums, die größte Vernachlässigung des Cultus mit dem sittlichsten Charakter sich sehr wohl verträgt, zum Beweise, daß jene Dinge unwesentliche Aeußerlichkeiten sind. — Der Staat kann daher in keiner Weise berechtigt sein, diesen unwesentlichen Dingen einen gesetzlichen Zwang beizulegen.

Dies ist aber noch aus einem anderen Grunde unmöglich. Die Herren des christlichen Staats sprechen stets nur von der christlichen Kirche. Nun giebt es aber zufällig nicht *eine* christliche Kirche, sondern es giebt zwei, drei, es giebt mehrere christliche Kirchen. Alle diese verschiedenen Kirchen stimmen dem Wesen nach in Anerkennung des

christlichen Sittengesetzes überein, allein der Form nach, in Beziehung auf das Unwesentliche, in Beziehung auf Glaubenslehren und Ceremonieen unterscheiden sie sich so sehr von einander, daß gerade dieser Unterschied ihre specifischen Merkmale bildet. Welches ist nun der rechte Glaube, welches sind die rechten Ceremonieen? Sobald sich der Staat auf die Beantwortung dieser Fragen einläßt, d. h. sobald er Glaubenslehren und Ceremonieen für politisch relevant erklärt, so muß er entweder die Lehren einer bestimmten Kirche für allein gültig proclamiren und daher gesetzlich sanctioniren. Dieses Verhalten ist nun allerdings sehr consequent und principmäßig, allein der Staat macht sich dadurch, abgesehen von der Unverträglichkeit dieser Privilegirung einer einzigen Kirche mit der Gewissensfreiheit, zum Theologen, der Staat macht sich zum Glaubensrichter, der über theologische Controversen entscheidet und dogmatisches Schulgezänk aburtheilt. Der Staat begiebt sich also auf ein Gebiet, wohin er gar nicht gehört, auf ein Gebiet, das dem Wesen des Staats und der Staatsgewalt vollständig widerspricht. Oder aber muß der Staat mehreren Kirchen gleiche Rechte ertheilen, er muß zwei, drei, er muß mehrere Staatskirchen, zwei, drei und mehrere Glaubenslehren und Ceremonialgesetze sanctioniren. Dadurch aber sündigt er gegen den Begriff des Gesetzes. Gegenstand eines Gesetzes kann nur das Nothwendige sein, denn zum Unnöthigen kann Niemand rechtlich gezwungen werden, das Gesetz muß daher stets einfach kategorisch sein, das Gesetz schließt schlechthin jedes Entweder Oder aus, das Gesetz enthält das einfache Muß. Nicht dies oder das, nicht diese oder jene Art kann gesetzlich sein, sondern einfach nur das bestimmte Dies, die bestimmte Art. Der Staat kann daher consequenter Weise entweder nur eine bestimmte Kirche sanctioniren oder gar keine. Sobald er mehrere Kirchen zu Staatskirchen macht, hebt er sogar selbst die Staatskirche und den „christlichen Staat" selbst auf, denn er proclamirt indirect das Princip der Sectenfreiheit. Der protestantische Abfall von der katholischen Staatskirche datirt z. B. daher, daß es Einzelnen und Mehreren nicht mehr beliebte, sie anzuerkennen. Sobald nun der Staat auch eine protestantische Staatskirche schafft, so sanctionirt er dieses Belieben Einzelner und zwar nicht blos in der Vergangenheit, sondern consequenter Weise auch für die Zukunft, d. h. er muß den beliebigen Abfall von der Staatskirche anerkennen, so oft Gelegenheit dazu ist. Damit aber ist der Begriff der Staatskirche als einer allgemein gesetzlich bindenden Anstalt vernichtet. Diese Nothwendigkeit fühlt der katholische Staat sehr gut, darum giebt es z. B. in Oesterreich auch nur eine Staatskirche, denn die Staatsgewalt hütet sich, durch die Emancipation der Protestanten ihren katholischen Unterthanen das lebendige Beispiel zu geben, daß etwas Gesetzliches unwesentlich sei, daß man Etwas zum Gesetz gemacht habe, was nicht nothwendig ist, was man also auch nicht nothwendig und nicht eigentlich zu befolgen braucht.

Der christliche Staat charakterisirt sich ferner dadurch, daß er „die Gebote der christlichen Offenbarung zu seiner Voraussetzung hat".

Inhalt der Offenbarung ist stets ein den menschlichen Willen bestimmendes Gesetz, das unabhängig von ihm entsteht, von oben herab auf ihn kommt und auf absolute Gültigkeit Anspruch macht. Jeder Staat, dessen Einrichtungen und Grundprincip auf eine Offenbarung zurückgehen und ihre Gültigkeit von einer Offenbarung ableiten, enthält daher nothwendig folgende Momente:

Da der Staat eine Anstalt ist, welche auf seine Mitglieder einen gesetzlichen Zwang ausübt, so übt ein auf Offenbarung basirter Staat einen absoluten Zwang aus, d. h. die Staatsgewalt leitet ihr Recht zu herrschen nicht aus dem Willen der Bürger, sondern aus einer von dem Gesammtwillen unabhängigen Macht, nicht aus einer menschlichen, natürlichen, sondern aus einer übermenschlichen, übernatürlichen Quelle ab. Dadurch erzeugt sich die Lehre von dem so berüchtigten göttlichen Recht der Herrscher, welches man füglich als den letzten Grund der meisten Revolutionen neuerer Zeit ansehen kann, ein Recht, das mit der Idee des Staates, mit der menschlichen Freiheit, mit dem Menschenthum absolut unvereinbar ist, weil es freigeborene Menschen zu willenlosen Gegenständen macht, die kraft einer von ihnen unabhängigen und außer ihnen liegenden Ursache bestimmt und gebraucht werden können wie eine Sache. Durch die Zurückführung seiner Gewalt und seiner Gesetze und Einrichtungen auf eine Offenbarung versetzt der Staat sich

ſelbſt und ſeine Thätigkeit auf ein Gebiet, das der menſchlichen Vernunft eben ſo ſehr als dem menſchlichen Willen verſchloſſen iſt, auf das myſtiſche Gebiet der Uebermenſchlichkeit. So ein „chriſtlicher Staat" iſt unverträglich mit der Freiheit der menſchlichen Kritik. Denn ſobald es geſtattet iſt, die Offenbarung auch in Zweifel zu ziehen, ſie zu beurtheilen, ſo geräth das Geoffenbarte in Gefahr, auch nicht als Offenbarung anerkannt zu werden.

Der „chriſtliche Staat" muß daher die Freiheit des menſchlichen Urtheils vernichten. Zufälliger Weiſe aber hat ſich die menſchliche Vernunft ſchon geraume Zeit daran gewöhnt, nicht mehr ſchlechthin zu glauben, ſondern zu prüfen, wie es ſchon der Apoſtel Paulus angerathen hat; die menſchliche Vernunft muß daher den „chriſtlichen Staat" mit Proteſt zurückweiſen.

Was geoffenbart iſt, ſtammt aus höherer, unfehlbarer Quelle, es muß ſomit abſolute Gültigkeit haben, denn hätte es dieſe nicht, könnte es auch falſch und fehlerhaft ſein, ſo würde dadurch die Offenbarung compromittirt. Was abſolute Gültigkeit hat, iſt ſchlechthin gut, und zwar gut ſo, wie es iſt, ſchließt deshalb jede Veränderung und Verbeſſerung aus, denn dieſe wäre ein Beweis, daß die urſprüngliche Offenbarung unvollkommen, fehlerhaft war. Der auf „Offenbarung" baſirte „chriſtliche Staat" repräſentirt daher das Princip der Stabilität, die abſolute Gültigkeit des beſtehenden Zuſtandes, er ſchließt Reformen, er ſchließt das Princip des Fortſchreitens aus und iſt ſomit unverträglich mit dem erſten und höchſten Naturgeſetz des Lebens, mit dem Geſetz der Bewegung. Der „chriſtliche Staat" führt daher nothwendig zur Revolution, er hat dazu geführt und wird dazu führen.

Die Offenbarung wird vermittelt durch die Diener des offenbarenden Weſens, d. h. durch die Prieſter. Prieſter ſind Menſchen, durch die Offenbarung aber werden ſie zu untrüglichen Gefäßen des göttlichen Willens gemacht und ihren Ausſprüchen göttliche Autorität beigelegt. Der „chriſtliche Staat" geräth daher in Gefahr, Alles das ſanctioniren zu müſſen, was die Prieſter als göttliche Wahrheit ausgeben, und in der That iſt kein Unſinn ſo groß, der nicht irgendwann oder irgendwo ein Glaubensartikel geweſen wäre.

Prieſter ſind, ſeit die Welt ſteht, die Avantgarde des Deſpotismus, die ſchwarze Gensdarmerie, welche auf Alles fahndet, was ſich frei regt und bewegt im Reiche des Geiſtes. Der „chriſtliche Staat" räumt daher einer Kaſte, deren Geſchäft es iſt, die menſchliche Freiheit zu befehden, einen unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf das Volksleben ein, d. h. er liefert das Volk ſeinen geiſtigen Henkern in die Hände.

Endlich hat zu allen Zeiten der thatſächliche Zuſtand des chriſtlichen Staates ſo köſtliche Früchte getrieben, daß er auch erfahrungsmäßig verurtheilt werden muß. Während in den menſchlichen Staaten, wo die Gewalt auf das Volk zurückgeführt wird, die Freiheit blüht und ein geordneter Rechtszuſtand, ſtoßen wir in „chriſtlichen Staaten" allenthalben auf Cenſur und Vernichtung jeglicher Freiheit, auf Majeſtäts- und Hochverrathsproceſſe, auf Polizeiwillkür und Mangel an einem die perſönliche Freiheit garantirenden Rechtszuſtand.

Kehren wir nach dieſer Apoſtrophe zum Hauptthema zurück. Ich ſtellte oben denjenigen Zuſtand als das richtige Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche, als Gewiſſens- und Religionsfreiheit dar, in welchem der erſtere in Beziehung auf die religiöſen Angelegenheiten ſeiner Mitglieder ſich indifferent verhalte, alſo weder einen poſitiven noch einen negativen Zwang ausübe. Die Religion, d. h. der Glaube, und die Symbole, welche jenem zur Folie dienen, bezeichnete ich als Gegenſtände einer individuellen Neigung, als Privatangelegenheiten, welche der Staat ebenſo wenig zur Allgemeinheit erheben, d. h. mit publiciſtiſchem Zwange belehnen dürfe, als z. B. das Schönheitsgefühl der Einzelnen und die Formen, in welchen dieſes ſich etwa objectivirt, oder als die Freundſchaft und die Symbole, welche ſich daran knüpfen. Eben ſo wenig als z. B. der Staat Geſetze in Beziehung auf die Freundſchaft erlaſſen oder ein Symbol der Freundſchaft, z. B. das Anſtoßen mit Weingläſern und nachfolgenden Händedruck, ſanctioniren darf, eben ſo wenig hat er das Recht, in Beziehung auf die Religion einen Zwang auszuüben und gewiſſe Symbole und Gebräuche zu einer Nothwendigkeit zu machen, der ſich Alle unterwerfen müſſen.

Durch diese Forderung wird der herkömmliche Begriff von Gewissensfreiheit bedeutend erweitert. Die gewöhnliche Doctrin begreift unter Gewissensfreiheit folgende Rechte:

1) Niemand kann zu einer anderen Religion gezwungen werden.
2) Jedem steht frei, zu einer anderen Religion überzutreten.
3) Keinem darf seiner Religion wegen der Staatsschutz versagt werden.
4) Die Ausübung des Cultus oder die Gottesverehrung ist Jedem wenigstens im Hause gestattet.

Diese Definition ist jedoch weiter gar nichts Anderes als eine Paraphrase des Gewissenszwanges, wie ihn die Verfassungen oder die Praxis der „christlichen Staaten" ausübt. Um vorerst von den übrigen Punkten zu abstrahiren, enthält bereits die erste Bestimmung die Sanction des Gewissenszwanges, denn sie geht von der Voraussetzung aus, daß der Staat das Recht habe, seine Angehörigen überhaupt zum Anschluß an eine der bestehenden Kirchen oder Confessionen zu zwingen. Die rechtliche und logische Unmöglichkeit dieses Zwanges habe ich jedoch bereits nachgewiesen, er beruht, wie gesagt, auf der falschen Identificirung von Moral und Cultus und auf der falsch aufgefaßten Forderung, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen könne. Dieser Satz ist ganz richtig, wenn man dabei das Wesen der Religion, ihren Inhalt im Auge hat und unter Religion die Anerkennung und die Herrschaft des Sittengesetzes versteht. Identificirt aber der Staat mit diesem Sittengesetz die Aeußerlichkeiten der Religion, die Glaubenslehren und die Ceremonieen, so geräth er auf die oben berührten Absurditäten und übt in optima forma einen Gewissenszwang aus, weil er zur Anerkennung gewisser Förmlichkeiten zwingt, die nun einmal für viele Leute nur leere Förmlichkeiten sind. Ein Staat, der positiven Glaubenszwang ausübt, d. h. der seine Angehörigen zwingt, die Aeußerlichkeiten irgend einer der bestehenden Kirchen, d. h. ihre Dogmen und Ceremonieen, anzuerkennen, der kann consequenterweise jeden Einzelnen nöthigen, jeden Tag die Messe oder jeden Sonntag die Predigt zu hören, so und so oft oder überhaupt das Abendmahl zu nehmen, denn das Abendmahl ist so gut eine Ceremonie als die Taufe oder die kirchliche Einsegnung der Ehen, welche der „christliche Staat" mit einem Alle bindenden Zwange belegt. Ein solcher Staat greift in die innerste Freiheit des Menschen ein und maßt sich an, da zu befehlen, wo Niemand herrschen soll als des Menschen eigenster Wille.

Als zweite Voraussetzung stellt die Glaubensfreiheit die Forderung an den Staat, daß er in Beziehung auf religiöse Angelegenheiten keinen negativen Zwang ausübe. Dieser negative Zwang kann sich direct und indirect äußern.

Einen directen Zwang übt der Staat auf das religiöse Gefühl seiner Mitglieder aus, wenn er in irgend einer Weise hindernd oder beschränkend in die Form ihrer äußeren Gottesverehrung, also in ihre kirchlichen Gebräuche eingreift. Einen solchen Zwang darf der Staat nicht ausüben, denn er verletzt ebenso die persönliche Freiheit, als wenn er zum Anschluß an irgend eine der bestehenden Confessionen zwingt. Das religiöse Gefühl ist, wie schon bemerkt, eine innerliche Seite des Menschen, ein Ausdruck seiner Individualität; die Freiheit des religiösen Gefühls ist daher ein Merkmal der persönlichen Freiheit, und der Staat ist gerade diejenige Anstalt, in welcher jeder Einzelne seine Individualität frei entwickeln können muß. Der Staat hat deshalb in keiner Weise das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten eines Vereines zu mischen, in welchem das religiöse Gefühl einzelner Staatsangehörigen seine Befriedigung findet. Solche Vereine stehen zum Staat in demselben Verhältniß wie z. B. die Hausordnung, die häuslichen Gewohnheiten und Gebräuche der Familie, d. h. sie sind wesentlich sich selbst bestimmend, von sich selbst abhängend und auf sich selbst angewiesen. Die Familie, ihre Gewohnheiten, die Hausordnung, das Schlafzimmer sind Heiligthümer, die jede freie Verfassung respectirt, ebenso ist das religiöse Gefühl des Menschen und die Form, in welcher es zu Tage kommt, der Tempel seiner Individualität, der jedem profanen Eintritt verschlossen sein muß. Wie würde man eine Staatsgewalt beurtheilen, welche durch Gesetze oder die Polizei z. B. dem Familienvater die Hausordnung, die Stunde des Essens oder Schlafengehens, die Zahl der täglichen Gerichte vorschreiben würde? Ein solcher Zwang wäre nicht blos verletzend, sondern absurd, er wäre sogar lächerlich, er wäre komisch. Dasselbe Urtheil muß den Zwang

treffen, welchen der Staat in religiösen Angelegenheiten ausübt. Und doch wird er ausgeübt in einem Jahrhundert, in welchem man es nachgerade unbegreiflich findet, daß man in früheren Zeiten Menschen todtschlug, die andern Glaubens waren, daß man ketzerische Nationen ganz zu vertilgen suchte, daß man Kinder der Andersgläubigen für Bastarde erklärte, daß man Ketzer mit Hunden und Gensd'armen in die Tempel der privilegirten Kirche hetzte, daß man sie aus dem Lande jagte, ihnen bürgerliche Ehre und Menschenrechte entzog, ihnen die Merkmale der öffentlichen Gottesverehrung, z. B. Glocken, Kirchen, Begräbnißplätze verbot. In unseren Tagen kann nun freilich ein unsittliches Princip nicht mehr in der crassen Form auftreten, welche es früher charakterisirte, ein Nero und Tiberius gehören zu den moralischen Unmöglichkeiten des 19. Jahrhunderts, obgleich das Princip, das diese absoluten Herrscher repräsentirten, noch allenthalben dominirt. So hetzt man denn auch die Ketzer nicht mehr mit Hunden in die privilegirten Tempel der Staatskirche, aber man drückt sie auf andere Weise, man läßt Polizei, Gensd'armen und widerrechtliche Gesetze und Verordnungen gegen sie los. Hier darf die Gottesverehrung der Katholiken, dort der Cultus der Protestanten nicht öffentlich sich blicken lassen; hier ist dieser, dort jener religiösen Partei nur die Hausandacht gestattet; hier wird diese, dort jene Confession in ihren religiösen Gebräuchen beschränkt und gehindert. Vorzüglich hat dieses Schicksal in neuerer Zeit die Deutschkatholiken getroffen. Nicht genug, daß man sie in den meisten Staaten geradezu unter die Curatel der Polizeidiener stellte, daß man ihnen öffentliche Gottesverehrung, öffentliche Einladungen, das Recht, öffentliche Kirchen zu haben, untersagte, daß man, um die Lächerlichkeit und Absurdität auf die Spitze zu treiben, ihnen sogar die Größe ihrer Betsäle nach Quadratschuhen vorschrieb, wurde der Uebertritt zum Deutschkatholicismus hie und da dem Hochverrath gleichgestellt und gesetzlich verboten. Ist dies nun nicht dasselbe Princip, nach welchem früher die Hugenotten in Frankreich, die Hussiten in Böhmen u. s. w. behandelt wurden? Kann man nicht mit demselben Rechte zu glauben verbieten, daß zweimal zwei 4 sei und die Erde um die Sonne sich drehe? Ja man könnte es und würde es thun, wenn man ein Interesse und die Macht dazu hätte.

Hierher gehört auch die Gewissensfreiheit in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen durch katholische Priester. Wenn der protestantische Staat diese Letzteren zwingt, wider ihre Ueberzeugung und die Lehren ihrer Kirche gemischte Ehen einzusegnen, ohne das Versprechen der Eheleute, die Kinder katholisch erziehen zu wollen, so ist dies ein Eingriff in die Gewissensfreiheit katholischer Priester, und wenn der katholische Staat Protestanten zwingt, jenes Versprechen vor der ihnen unentbehrlichen priesterlichen Copulation abzulegen, so ist dies eine Verletzung der Gewissensfreiheit von Protestanten. In dieses Dilemma geräth jeder Staat, der eine Staatskirche sanctionirt hat, und es giebt für ihn nur einen Ausweg, nehmlich die Emancipation der bürgerlichen Verhältnisse, also auch der Ehe von der priesterlichen Sanction, d. h. Aufhebung der Staatskirche.

Von gewisser Seite her wird nun zwar freilich behauptet, der Staat erfülle die Forderungen der Gewissensfreiheit schon dadurch, daß er Jedermann glauben lasse, was er wolle, d. h. daß er nicht in das Innere des Menschen durch physischen Zwang eingreife. Diese innere Gewissensfreiheit dürfe aber keine äußere werden und begründe keineswegs den Anspruch auf unbeschränkte Verwirklichung des Glaubens, d. h. auf Freiheit des Cultus und der äußeren Gottesverehrung. Diese seien dem Bereiche der Staatsgewalt verfallen, welche ein Recht habe, sie zu beschränken. Es enthält diese Behauptung jedoch einen Paralogismus, der nur durch die Perfidie seiner Urheber erklärt werden kann. Gegenstand der Einwirkung der Staatsgewalt kann nur ein Gegenstand sein, d. h. nur Etwas, was aus der Innerlichkeit in die Sinnenwelt heraustritt. Der Glaube äußert sich nun als Cultus. Für den Staat ist also der Glaube nur als Cultus greifbar, die Gewissensfreiheit somit nur als Cultusfreiheit zu statuiren oder zu verletzen. Auf das Gefühl an sich, auf das Innere des Menschen unmittelbar einzuwirken ist noch keinem Despoten gelungen und wird auch keiner Gewalt je gelingen, die außer dem Menschen liegt, sonst wäre längst kein Gedanke und kein Wille mehr in der Welt, sonst hätte der Mensch seine Willensbestimmung längst auf dem Polizeibureau zu holen. Was man also nicht hindern kann, das kann man auch nicht gestatten; denn gestatten kann man nur das, was man auch verbie-

ten könnte. Die Möglichkeit einer Einwirkung der Staatsgewalt auf das religiöse Gefühl des Menschen kann sich deshalb nur auf dessen Aeußerung, auf den Cultus beziehen! Unter Gewissensfreiheit ist somit nichts Anderes zu verstehen als Religionsfreiheit, d. h. Freiheit der äußeren Gottesverehrung.

Auch diese Ausführung beweiset wieder zur Genüge, welch' beschränkten Standpunkt die herkömmliche Definition der Gewissensfreiheit, die oben angeführt ist, einnimmt. Wenn diese Definition es als ein Merkmal der Gewissensfreiheit bezeichnet, daß die Ausübung des Cultus Jedem wenigstens im Hause gestattet sein müsse, so verfällt sie in den eigenthümlichen Fehler, daß sie Etwas als Freiheit bezeichnet, was wesentlich Beschränkung der Freiheit involvirt. Sobald einer Religionspartei nur die Hausandacht gestattet ist, so ist ihr damit die Freiheit der öffentlichen Andacht genommen und diese Beschränkung verletzt ebenso sehr die persönliche Freiheit, als sie jedes vernünftigen Grundes entbehrt.

Indirect übt die Staatsgewalt einen negativen Zwang auf das religiöse Gefühl der Staatsbürger aus, wenn sie den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte, die Ausübung gewisser politischer Befugnisse von dem Anschluß an die Staatskirche abhängig macht, und Denjenigen ihre politischen Rechte verkümmert, welche einem nicht privilegirten religiösen Verein angehören. Dieser indirecte Zwang geht neben dem directen her und ist auch demselben Urtheil verfallen. Die kirchlichen Gebräuche stehen in gar keinem Causalzusammenhange mit den bürgerlichen Rechten. Der Staat, wenn er seiner Idee entspricht, kennt nur Bürger und Menschen, aber keine Rechtgläubigen und keine Dissidenten, er kann von seinen Angehörigen nur die Anerkennung der Gesetze und die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten verlangen, aber nimmermehr die Anerkennung gewisser Glaubenslehren und Ceremonialgesetze.

Also auch in dieser Beziehung sanctionirt die gewöhnliche Definition von Gewissensfreiheit ganz eigentlich den Gewissenszwang, wenn sie an den Staat nur die Forderung, Keinem seiner Religion wegen den Staatsschutz zu versagen, stellt. Auf den Staatsschutz kann Jeder Anspruch machen, der das Territorium eines Staates betritt, sind ja doch in neuerer Zeit sogar die Thiere unter den Staatsschutz gestellt worden. Eine Gewissensfreiheit, die den Dissidenten Nichts weiter gewährte als den Staatsschutz, würde daher diese in politischer Beziehung nicht über das Thier stellen.

Ich habe nun in Beziehung auf die Emancipation der nur geduldeten oder in der einen und anderen Weise beschränkten religiösen Vereine noch Einiges zu bemerken. Man beruft sich besonders auf Seite der Juristen sehr häufig auf das positive Recht, auf die im Staate geltenden Gesetze, und hat dies besonders in der deutsch-katholischen Angelegenheit gethan. Es ist dies dasselbe Verfahren, welches auch in den Petitionen und Kämpfen für Herstellung der Preßfreiheit und anderer Menschenrechte gewöhnlich beobachtet wird. Allein abgesehen davon, daß die Gesetze in den meisten Fällen einer doppelten Auslegung unterworfen werden können und sehr häufig sogar der Gewissensfreiheit und Gleichstellung sämmtlicher religiöser Vereine geradezu widersprechen, gilt, sobald es sich um Menschenrechte handelt, der Grundsatz, den Börne in seiner Art mit den Worten ausdrückte: „die Preßfreiheit, sonst hole Euch alle der Teufel." Ja, Preßfreiheit und Religionsfreiheit, überhaupt Anerkennung unveräußerlicher Menschenrechte, sonst hole Euch allerdings der Teufel. Rechte, welche die Menschheit bedingen, Rechte, ohne deren Dasein der Mensch nicht mehr Herr über sich selbst und seine innersten Gedanken und Gefühle ist, solche Rechte können durch kein positives Recht unterdrückt werden, ein solches Recht ist rechtlich ungültig. Aber diese Appellationswuth an das positive Recht ist eine wahre Nationalkrankheit der Deutschen und ein sehr zweideutiger Beweis ihres Freiheitsgefühls. Wenn die ersten Menschenrechte unterdrückt werden, wenn Preßfreiheit und Gewissensfreiheit vernichtet ist, wenn deutsche Stämme vom Vaterland und der Nation losgerissen und vererbt werden sollen wie eine Sache, so beruft man sich im Kampfe gegen diese Gewaltthätigkeit nicht auf sein natürliches Recht, auf seinen Willen und sein Freiheitsgefühl, sondern auf eine äußerliche Bestimmung, auf Paragraphen eines Gesetzes, das vielleicht ohne Zuthun und Zustimmung der Betheiligten statuirt wurde. Dies ist politische Beschränktheit, Mangel an Freiheitsgefühl, welcher der Feigheit oft nahe verwandt ist.

Ebenso involvirt die gewöhnliche Art der Emancipation Andersgläubiger immer noch Gewissenszwang, weil sie stets nur den negativen Zwang aufhebt. Handelt es sich z. B. um Emancipation der Juden oder Deutschkatholiken, oder werden diese wirklich emancipirt, so geschieht dies nur in der Weise, daß sie den Angehörigen der Staatskirche gleichgestellt werden. In dieser Gleichstellung ist aber immer noch der Zwang für die Staatsangehörigen enthalten, zu irgend einer positiven Glaubenslehre, zu irgend einem Ceremonialgesetz sich zu bekennen. Es wird dadurch in Wahrheit der Glaubenszwang nicht vollständig aufgehoben, sondern die Zwangsanstalt wird nur erweitert, es wird neben der bestehenden Zwangsstaatskirche noch eine weitere Zwangskirche geschaffen. Die wahre Emancipation, die vollständige Vernichtung des Glaubenszwanges, die gänzliche Herstellung der Gewissensfreiheit kann sich daher niemals auf eine besondere Secte beziehen, sondern muß allgemein gefaßt sein in dem Grundsatz: der Staat zwingt Niemanden zu einem bestimmten Dogma und zu irgend einer Ceremonie, der Staat verhält sich dem Glauben und seinen Symbolen gegenüber völlig indifferent, er statuirt wahre Gewissensfreiheit.

Diese Forderung sucht man hin und wieder durch den Einwurf zu entkräften, daß durch eine solche Gewissensfreiheit der Zersplitterung des Volkes in unzählige religiöse Secten Thür und Thor geöffnet werde. Besonders die Schwärmer für eine allgemeine Nationalkirche sind über diesen Punkt sehr geistreich gewesen. Jedoch ein klarer Blick in das Wesen der Religion und eine nur einigermaßen philosophische Auffassung der hieher gehörenden Verhältnisse muß obigen Einwurf und den Gedanken an eine Nationalkirche oder Nationalstaatskirche augenblicklich in seiner logischen Schwäche erkennen. Die Religion des Individuums ist nichts Anderes als das Resultat seiner individuellen Beschaffenheit, der Ausdruck seiner Individualität und der Culturstufe, welche jeder Einzelne einnimmt. Das religiöse Gefühl gehört zu den specifischen Merkmalen der Individualität, eben so gut als jedes andere Gefühl des Menschen, oder die Art und Weise, wie er sich selbst bestimmt und die Außenwelt auf sich bezieht. Was so durchaus individueller Natur ist, kann deshalb niemals nach einer allgemeinen Norm regulirt werden, weil sonst die menschliche Individualität verwischt und ihre Freiheit angegriffen würde. Es kann keine allgemeinen Bestimmungen für den Geschmack des Menschen geben, denn jeder Einzelne wird durch die Außenwelt so afficirt, wie es seine Natur, sein ganzer Organismus bestimmt. Ein allgemeiner Nationalgeschmackverein wäre deshalb eine Absurdität. Es wäre unnatürlich, gewisse allgemeine Gesetze aufstellen zu wollen, denen sich das Privatgefühl jedes Einzelnen zu accommodiren hätte. In Beziehung auf das religiöse Gefühl ist daher nur Dasjenige der natürliche Zustand, in welchem vollständige Freiheit und der unbegränzteste Spielraum für die Individualität jedes Einzelnen herrscht. Erfahrungsgemäß wird diese apriorische Wahrheit durch den kirchlichen Zustand der nordamerikanischen Freistaaten bewiesen. Hier hat das religiöse Gefühl vollständige Freiheit, hier ist das Vaterland der Secten, weil sich Jeder zu derjenigen religiösen Ansicht bekennt, die seiner Individualität zusagt, diese Individualitäten aber sind sehr verschiedener Natur. So lange daher die Menschen nicht alle über einen Kamm geschoren sind, wie man zu sagen pflegt, ist die Zersplitterung in Secten der natürlichste Zustand eines Landes in kirchlicher Hinsicht. Wäre es gegentheils in der Idee der Religion und in der Natur des Menschen begründet, das religiöse Gefühl der Einzelnen in eine Alle umfassende Anstalt zu zwingen, so würde sich dieser Zustand da von selbst einstellen, wo die Natur volle Freiheit hat, sich zu entwickeln. Oder wenn das Zustandekommen eines solchen Zustandes längerer Zeit bedürfte, so müßten wenigstens die Keime dazu in den kirchlichen Zuständen Amerikas bereits sichtbar sein. Es findet aber geradezu das Gegentheil Statt, denn tagtäglich bilden sich neue Secten und Vereine, neue Ansichten und Gebräuche. Zwar sucht sich in dieser fluctuirenden Masse die katholische Kirche als fester Kern zu consolidiren, um etwa einer späteren Krystallisation einen Anhaltepunkt zu bieten. Die Sectenfreiheit ist jedoch so sehr in der Natur des Freistaates begründet, daß über kurz oder lang der katholischen Kirche in Amerika eine wesentliche Umgestaltung droht. Das republikanische Bewußtsein und das dem Protestantismus zu Grunde liegende Princip der Gewissensfreiheit ist bereits so mistrauisch geworden, daß ein Principienkampf nicht ausbleiben kann. Dieser aber wird sich zunächst um die

Oberherrlichkeit des Papstes drehen, und ist diese einmal verneint und vernichtet, dann ist der katholischen Kirche der Schwerpunkt, der bindende Kitt genommen, dann ist in ihr System der Stabilität eine Bresche geschossen, durch welche eine Fluth von Secten und Parteien eindringen wird.

Ueberhaupt lehrt die Geschichte aller Kirchen, daß diese nur in der Unterdrückung der Freiheit des individuellen religiösen Gefühls die Möglichkeit ihrer Existenz haben, so sehr, daß diese Unterdrückung das specifische Merkmal, das Lebensprincip der Kirche bildet. Eine Kirche, welche dem individuellen Glauben, den besonderen Ansichten und Meinungen Freiheit gewährte, würde in demselben Augenblicke, in welchem sie dieses Princip aufstellte, aufhören Kirche zu sein, denn sie sanctionirte dadurch die Freiheit der Kritik, diese aber läßt sich keine Schranke gefallen, läßt sich keine Gränze ziehen, über welche sie nicht hinaus darf. Eine Nationalkirche müßte daher entweder ein bindendes Glaubensgesetz aufstellen, oder aber die individuelle Meinung frei geben. In jenem Falle geht die Freiheit verloren, in diesem Falle ist die Kirche unmöglich, weil sie sich in Secten und Parteiungen auflösen muß.

Endlich ist die Feindschaft gegen die Zersplitterung des Volkes in religiöse Secten mit der richtigen Auffassung der Religion unverträglich, denn sie setzt das Wesen derselben in das Dogma und den Cultus, und nicht in das sittliche Princip. In Beziehung auf dieses letztere sind alle Secten im Allgemeinen einverstanden, während sie nur die äußere Form, Verschiedenheit der Glaubensansichten, verschiedene Gebräuche von einander trennen. Man kann, wie schon gesagt, ein ganz sittlicher Mensch sein, ohne sich viel an Dogma und Cultus zu kehren; ja die tägliche Erfahrung lehrt, daß sehr häufig diejenigen Secten, welche in Beziehung auf die religiösen Aeußerlichkeiten von dem Ritus und den Lehren der herrschenden Kirche gar sehr abweichen, ihre Mitglieder viel moralischer machen als die Staatskirchen ihre Unterthanen, eben weil bei jenen Secten Alles mehr auf das Wesen, auf das sittliche Princip gestellt ist und dieses daher auch lebendiger in ihnen ist als da, wo die Form zum Wesen gemacht wurde.

Viele glauben auch, durch die Zersplitterung eines Volkes in religiöse Secten werde seine politische Einheit gestört. Allein abgesehen davon, daß die Geltendmachung der Individualitäten auf den wahren Staat nicht nachtheilig influiren kann, weil es in der Idee des Staates begründet ist, sie zu gestatten, üben die religiösen Secten nur dann einen störenden Einfluß auf die Einheit des Staates aus, wenn die Staatsgewalt eine falsche Richtung und Tendenz verfolgt. Als eine solche bezeichne ich diejenige Stellung einer Regierung, in welcher sie aus unwürdigen Rücksichten den Umtrieben und Machinationen der Priester irgend einer religiösen Partei, jenen Umtrieben, welche allein religiöse Feindschaft und Unduldsamkeit gegen Andersdenkende erzeugen, nicht kraftvoll entgegentritt, weil sie vielleicht mit diesen Priestern zu einem gemeinsamen Zwecke liirt ist. In einem auf das Princip der Freiheit basirten Staat, wo die Regierung keine freiheitsfeindlichen Zwecke verfolgt und eine würdige unabhängige Stellung den religiösen Parteien gegenüber einnimmt, werden diese ruhig neben einander wohnen und sich in politischer Hinsicht als Glieder einer Genossenschaft, eines freien Staates betrachten, und sollten ja fanatische Priester es wagen, diesen Frieden zu stören, so hat eine würdige Regierung Mittel genug in der Hand, diesen Feinden des Menschengeschlechtes wirksam entgegenzutreten.

So viel hierüber, eine Frage ist jetzt noch zu erörtern. Wie kommt es, daß trotz der Unvereinbarkeit der Staatskirche, d. h. des Gewissenszwanges, mit der Idee der Freiheit in den meisten besonders neueren Staaten die Staatsgewalt mit der Religion sich in der Weise verschwistert hat, daß daraus die Staatskirche entstand? Ich führe den Grund dieser Erscheinung zunächst auf die Affinität der Begriffe zurück, um welche es sich hier handelt. Jeder Staat repräsentirt in seiner Machtvollkommenheit, in seiner herrschenden schlechthin höchsten Gewalt die Idee des Absoluten. Dieser Satz gilt für Staaten aller Verfassungen, für Demokratieen und Monarchieen *), und die besondere Art und Weise der Verwirklichung dieser Idee begründet den Unterschied der verschiedenen Staaten. In

*) Monarchie hier als absolutes Königthum genommen. D. V.

der Demokratie ruht die Machtvollkommenheit, die höchste Gewalt auf dem Volke, weil in diesen Staaten das Volk als der Urquell der gesammten Staatsgewalt und Kraft betrachtet wird. In der Monarchie dagegen ist die Staatsgewalt das Recht eines bestimmten Subjectes, das Recht der Person, welche herrscht. Beide Arten von Herrschaft stellen einen Willen dar, der schlechthin absolut, d. h. von keinem andern abhängig ist, unterscheiden sich jedoch darin von einander, daß der in der Demokratie herrschende absolute Wille nur an sich absolut ist, während er in der Monarchie transcendent ist, außer dem Volk steht und so zum Absolutismus wird. Eben so knüpft die Kirche ihre Gesetze an die Idee des Absoluten, d. h. eines schlechthin absoluten Daseins oder Willens. Die Kirche ist eine Anstalt, in welcher das Gesetz dieses absoluten Willens verkündigt und zur Anerkennung gebracht wird. Die Kirche und die absolute Monarchie sind daher zwei einander ganz nahe verwandte Anstalten.

In beiden gehorchen die Unterthanen einer über ihnen stehenden, von ihnen unabhängigen absoluten Gewalt. Beide sind die Formen, in welchen ein absoluter Wille realisirt wird. An sich unterscheidet sich der Absolutismus der Kirche von dem politischen dadurch, daß ihr zunächst der physische Zwang fehlt, wodurch sie die Anerkennung ihrer Gesetze erzwingen kann, ihr steht zunächst nur der psychologische Zwang oder die freiwillige Unterwerfung ihrer Unterthanen zu Gebot. Dies sind jedoch nicht immer und nicht für alle Zeiten hinreichende Garantieen, um die Unterthanen im Gehorsam zu erhalten, die Kirche sieht sich deshalb nach einem Bundesgenossen um, welcher ihr seinen Arm, seinen physischen Zwang leiht. Dieser Bundesgenosse ist der ihr verwandte politische Absolutismus.

Eben so reichen die Mittel, welche dieser besitzt, nicht für alle Fälle zur Erzwingung des Gehorsams seiner Unterthanen aus, denn ein Zufall oder sonst eine Ursache kann diesen die physische Uebermacht verschaffen. Der politische Absolutismus muß sich deshalb ebenfalls nach einem Bundesgenossen umsehen, welcher ihn des Willens seiner Unterthanen versichert, welcher einen psychologischen Zwang ausübt. Dieser Bundesgenosse ist der kirchliche Absolutismus. Beide verbünden sich nun, ergänzen sich gegenseitig und helfen einander ihre Zwecke zu erreichen.

Der politische Absolutismus zwingt seine Unterthanen zum Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, er schafft eine allein gültige, privilegirte Staatskirche, welcher seine Unterthanen angehören müssen. Die Kirche in ihrer Dankbarkeit für den geleisteten Dienst giebt dem politischen Absolutismus die Weihe, stempelt seine Gewalt zu einer absolut gültigen, zu einer göttlichen und unantastbaren. Die herrschende Gewalt zwingt die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Kirche, und die Kirche erzieht sie zum Gehorsam gegen den Staat, Beide finden in diesem doppelten Gehorsam ihre Rechnung, die Quelle ihrer Existenz, die Garantie ihrer Macht.

Diese Gründe, die natürliche Verwandtschaft beider Gewalten und ihr gemeinsames Interesse stifteten den Bund zwischen der christlichen Kirche und dem römischen Imperatoren-Despotismus unter Constantin, den man den Großen nennt. Die Folgen davon waren sehr bald sichtbar. Was ursprünglich freiwillig gewesen, was in den Zeiten des Urchristenthums in das Belieben jedes Einzelnen gelegt war, wurde jetzt geboten. Direct und indirect wurden die Nichtchristen zur Unterwerfung unter das Gesetz der christlichen Kirche gezwungen, der Austritt aus ihr gesetzlich verboten und eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Glauben mit den empfindlichsten Nachtheilen und Strafen bedroht. Die Gewissensfreiheit hatte ein Ende.

Im Abendlande gestaltete sich das Verhältniß zwischen Staat und Kirche anfangs anders. So lange die Träger der Staatsgewalt nicht absolut waren, so lange sie nur eine vom Volke übertragene Gewalt ausübten, war ihre innerste Ueberzeugung von der absoluten Gültigkeit, von der Göttlichkeit der Lehren der Kirche der Hauptgrund, welcher sie bewog, ihren weltlichen Arm der Kirche zu leihen, abtrünnige Ketzer zu verfolgen, überhaupt Gewissenszwang zu üben, oder auch die selbstherrliche Jurisdiction der Kirche anzuerkennen. Später äußerte aber auch hier die oben berührte Verwandtschaft beider Gewalten ihre Wirkung, es erzeugte sich nach und nach der fürstliche Absolutismus, die Lehre von dem göttlichen Rechte der Herrscher und der göttlichen Natur der Staatsgewalt. Zwar kam der kirchliche Absolutismus, als durch die Anmaßung der Päpste die Selbstständigkeit der

Throne immer mehr gefährdet wurde, mit der politischen Herrschaft in Collision, allein dieses Zerwürfniß berührte nur das gegenseitige Verhältniß zwischen zwei verwandten Gewalten, für das Verhältniß, in welchem sie zu den Unterthanen standen, und besonders für die Freiheit der Letzteren blieb es ohne Einfluß.

Nach der Reformation wurde der Zusammenhang zwischen beiden Gewalten immer inniger. Die katholische Kirche hatte durch die kirchliche Revolution einen zu gewaltigen Stoß erlitten, als daß sie sich in dem weltlichen Absolutismus nicht wiederum eine Stütze hätte suchen müssen. Die protestantische Kirche, schon in ihren ersten Anfängen auf die Unterstützung der politischen Gewalt angewiesen, verschmolz zuletzt so innig mit dieser, daß in protestantischen Staaten, wie im Chalifat, der Regent zugleich kirchliches Oberhaupt wird, — wenn auch misbräuchlich wird, da das protestantische sogenannte Oberbischofsrecht über den Glauben keine Gewalt geben sollte. Aber alle und jede Gewalt artet aus, wird despotisch, wenn nicht die allgemeine Freiheit aller Glieder sie beständig in Schranken hält. Das fehlte aber bisher in der protestantischen Kirche, einen Theil der Reformirten und die neueren Synodalverfassungen ausgenommen. Und auch letztere sind unvollständig. — So bestand denn seither meist zwischen dem politischen Absolutismus und den Kirchen die innigste Freundschaft. Beide greifen in einander und unterstützen sich gegenseitig, beide verbindet das gemeinsame Interesse, das Volk auf derjenigen Culturstufe zu erhalten, auf welcher es eine absolute, außer ihm liegende Gewalt anerkennt. Die Priester lehren, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sei und die politische Gewalt sucht jeder Neuerung auf kirchlichem Gebiete entgegen zu treten, jede Abweichung vom kirchlichen Lehrbegriff, jede freisinnige Auffassung der religiösen Dinge zu beschränken. Ueberall wird die Orthodoxie durch die Polizei unterstützt, überall hält man sich Seitens der Regierungen zu derjenigen Partei, welche den kirchlichen Absolutismus vertritt. Dieser innige Zusammenhang zwischen Staatsgewalt und Kirche ist besonders aus den neueren Bewegungen auf kirchlichem Gebiete ersichtlich. Man fürchtete den Deutschkatholicismus, weil er kirchlich revolutionäre Elemente enthält, weil er die Macht der Priester lähmt, seinen eigenen Priestern fast gar keine Handhabe giebt, an welcher die Staatsgewalt sie fassen kann; man fürchtet den Deutschkatholicismus, weil er bei dem engen Zusammenhang zwischen Kirche und Staat politische Bedeutung hat, weil er das Princip der Stabilität angreift, die Fahne des Fortschrittes aufpflanzt und dieser Fortschritt bei der innigen Verwandtschaft beider Gewalten nothwendig beide afficiren muß. Kirchliche und politische Freiheit sind eben so nahe verwandt als ihre Gegensätze, als kirchlicher und politischer Absolutismus. Wer in Sachen des Glaubens und der Kirche zu denken anfängt, der wird auch in politischer Beziehung nicht mehr blindlings glauben und gehorchen.

Daher schreibt sich der Widerstand, welcher sich dem in seinen Folgen seinem Urheber wahrscheinlich selbst nicht klaren Antrag des Pfarrers Zittel auf Religionsfreiheit entgegenstellte. Dieser Antrag, wäre er realisirt worden, hätte dem ganzen Staatsgebäude ein anderes Fundament gegeben. So Etwas läßt sich aber nicht durch eine Kammerdebatte bewerkstelligen. Abt.

Glaubensstaat, s. deutsche Geschichte, Gesetz und Staatsverfassung.

Gleichgewicht, in völkerrechtlicher Beziehung. Im Verhältnisse von Staat zu Staat stellt sich den Versuchen der Vergrößerung des Besitzstandes und der Ausdehnung der Herrschaft das Streben der Erhaltung naturgemäß gegenüber; und wo man ein Uebergewicht geltend zu machen sucht, wird zunächst wenigstens derjenige Staat, der sich unmittelbar verletzt oder bedroht sieht, auf Bewahrung des Gleichgewichts bedacht sein. Reicht die Kraft des letzteren nicht aus, so sieht er wohl auch nach Bundesgenossen sich um, damit der vereinten Macht gelinge, was bei fortdauernder Trennung unmöglich schien. In diesem Sinne ist das Streben für Erhaltung eines politischen Gleichgewichts so alt als die Weltgeschichte selbst. So erzählen Herodot und Xenophon, wie die Besorgnisse der Nachbarstaaten vor dem mächtigen Perserreiche unter Kyros zu einer Conföderation der Assyrer, Lydier und Aegypter geführt, an deren Spitze Krösos gestanden habe. Schon eine solche Vereinigung mehrerer Staaten, um sich in ihrer Stellung gegen einen anderen Staat zu behaupten, ist durch die Erkenntniß eines

gemeinsamen Interesses und darum durch ein Verhältniß bedingt, worin sie sich in einem politischen Zusammenhange zu begreifen vermögen. Das Bewußtsein dieser Einheit politischer Interessen, das sich nun in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages auf positive Weise äußern mag, kann durch vorübergehende Umstände, wie etwa durch einen gemeinschaftlich sie bedrohenden Angriff, geweckt worden sein und mit diesen Umständen selbst wieder verschwinden. Damit es dauernd werde und in der Art sich ausbilde, um von mehreren Staaten jeden einzelnen die Ueberzeugung gewinnen zu lassen, daß keiner gewisse Gränzen der Macht überschreiten dürfe, um nicht als allseitig gefährdend zu erscheinen, wird schon vorausgesetzt, daß sich die politischen Existenzen in ihren verschiedenen Lebensäußerungen vielfacher und bleibend verschlungen haben, daß ein Staaten-System sich entwickelt hat. Darum finden wir im Bereiche des griechischen Staatenbundes schon jene eifersüchtig wachsame Politik, die gegen die anschwellende Macht bald des einen, bald des anderen Staates zu wechselnden Bündnissen führte und jeder Combination politischer Machtverhältnisse alsbald durch andere Combinationen zu begegnen suchte. Thukydides schildert, wie daraus das Bündniß gegen Athen hervorging, das den peloponnesischen Krieg erzeugte. Dieselbe Eifersucht stellte sich sodann Sparta gegenüber, und im Kampfe der Lakedämonier und Thebaner um die Herrschaft neigten sich Athen und andere Griechenstaaten bald auf die eine, bald auf die andere Seite, die ihnen die schwächere schien. Als dann Makedonien die Unabhängigkeit des gesammten Griechenlandes bedrohte, drängte Demosthenes zur Conföderation, und besonders gab ihm das Schicksal der Stadt Megalopolis Anlaß, über die Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts so scharfsinnige Gedanken als je ein Politiker der neueren Zeiten zu entwickeln. Auch unter den Nachfolgern Alexander's führte das Streben jedes Einzelnen, seinen Theil an der Staatenbeute zu behaupten und jedem Uebergewichte der Macht zu begegnen, zu zahlreichen Bündnissen. Dies gilt jedoch wesentlich nur für die Zeit, wo in der durch die Herrscherkraft des Eroberers vereinigten Ländermasse noch der Proceß der Scheidung von Statten ging; denn als die einzelnen Staaten festere Gränzen gewonnen hatten, trat die Politik der Isolirung wieder hervor, wonach jeder Staat für sich der Erfüllung seines Schicksals entgegenging. Ueberhaupt war in der Periode der älteren Geschichte der Verkehr von Staat zu Staat noch so gering und die Kenntniß der Staatskräfte über die Marken jedes besonderen Landes hinaus so beschränkt, daß es in der Regel der Anregung außerordentlicher Umstände bedurfte, um solche politische Combinationen, die eine größere Zahl von Staaten umfaßten, hervorzurufen. Besonders auffallend zeigt sich dies, wenn wir die verhältnißmäßig so seltenen und so wenig ausgedehnten Bündnisse der von Rom bedrohten Staaten, wie z. B. diejenigen der Carthaginienser mit Hieron von Syrakus und Philipp von Makedonien, mit der großen Menge der stets von Neuem sich erzeugenden Coalitionen vergleichen, die sich den Eroberungsplanen Frankreichs unter Ludwig XIV. und unter Napoleon entgegenstellten.

Noch weniger konnte in den Zeiten des Völkerchaos, woraus allmälig die neuere politische Ordnung sich hervorbildete, von weiter reichenden Berechnungen der Politik die Rede sein. Die Eroberungen der Franken unter Karl dem Großen konnten bei nahen und fernen Völkern nicht einmal die Besorgniß vor einer Universalmonarchie erwecken und noch viel weniger ein System der Erhaltung eines politischen Gleichgewichts erzeugen. Wie früher im vielstaatigen Hellas, so bildete sich für die neuere Zeit eine wachsamere und mehr combinirende Politik zuerst in Italien aus, wo die zahlreichen Berührungen einer größeren Staatenmenge auf verhältnißmäßig kleinem Raume auch eine vielseitige Beachtung in Anspruch nahmen und wo die Politik, ihren Gesichtskreis mehr und mehr erweiternd, bald auch die ferneren Staaten in ihre Berechnungen hereinzog. Schon im langen Kampfe der Genueser und Venetianer, um dem Uebergewichte der einen oder anderen Macht entgegenzuarbeiten, sehen wir jene im Bunde mit den byzantinischen Kaisern und diese mit den erobernden Osmanen vereinigt. Namentlich wurde aber Italien durch die Eroberungsentwürfe des französischen Königs Karl VIII. für geraume Zeit der Mittelpunkt, um welchen die Politik eines wachsenden Kreises von Staaten hauptsächlich sich drehte, nachdem erst die großen Monarchieen Spanien, Frankreich, Oesterreich, England innerlich

sich befestigt hatten und fortan auch nach außen ihre Blicke wenden konnten. Außer den unmittelbar betheiligten italienischen Staaten sah man alle anderen Mächte des westlichen Europas, selbst das ferne England, in gegenseitigem Kampfe ihre Kräfte versuchen und mit dem Oberhaupte der christlichen Kirche selbst die Türken im Bunde. Schon in dieser ersten Zeit, von der an Robertson die Ausbildung der Idee eines politischen Gleichgewichts rechnete, zeigte sich jedoch die völlige Unbestimmtheit dieser Idee, welche das Interesse des Ehrgeizes sehr verschieden zu deuten und zu wenden wußte. Zwar mußte Karl VIII., der Erbe der Ansprüche des Hauses Anjou auf den Königsthron von Neapel, der seine abenteuerlichen Entwürfe selbst auf das griechische Reich und auf die Vertreibung der Osmanen richtete, vor der ersten Coalition zurückweichen, die sich unter dem hauptsächlichen Einflusse seiner früheren italienischen Bundesgenossen gebildet hatte. Aber schon sein Nachfolger, Ludwig XII., wußte sich einen Theil der für die Unabhängigkeit Italiens bewaffneten Staaten wieder anzuschließen, indem er diesen besonderen Gewinn gewährte oder in Aussicht stellte. Hin und her schwankten die Bündnisse. Da jedoch sowohl Venedig als Ludwig XII., gegen welche die von Machiavell entwickelte Politik zur Behauptung der Selbstständigkeit Italiens zur Anwendung kam, in ihrem Kampfe gegen die Ligue von Cambray und gegen die sogenannte heilige Ligue die Macht der Coalitionen endlich anerkennen mußten, so konnte nun der Gedanke an die Möglichkeit eines politischen Gleichgewichts der Staaten sich befestigen.

Die anschwellende Macht des spanisch-habsburgischen Hauses ließ hierauf Spanien und Frankreich als die beiden Hauptgewichte in der schwankenden Wage betrachten, so daß das Verhältniß dieser beiden Mächte, neben welchen alle anderen westlichen Staaten Europas nur in untergeordneter Stellung sich befanden, vorzugsweise der Gegenstand der politischen Speculationen wurde*). Im Wechsel des Glücks erwachte da und dort die Furcht vor einem drohenden Uebergewichte, oder gar vor einer Universalmonarchie. Die ungeheure Ländermasse, die Karl V. unter seinem Scepter vereinigte, ließ diese Furcht als nicht ganz eitel erscheinen, wenn gleich der Beherrscher selbst nicht mit Bewußtsein den Plan der Gründung einer Weltmonarchie verfolgt haben mag, und wenn gleich das Haus Oesterreich — wie dies Hume richtig bemerkte**), und wie die Kriege Karl's V. selbst deutlich bewiesen haben — schon wegen der zerstreuten Lage seiner Länder viel weniger als Frankreich in dem Falle war, einen solchen Plan der Ausführung nahe zu bringen. Auch stand schon bei dem Tode Philipp's II. (1598) der Riesenkörper der spanisch-habsburgischen Monarchieen erschöpft und ermattet da, den Keim eines weiteren Siechthums im Inneren hegend. Gleichwohl drückte ihr Gewicht noch schwer genug, um ihre Zerstückelung einem Heinrich IV. von Frankreich zum wichtigsten Zwecke seiner Herrschaft zu machen. Zugleich sollte jedoch nach Heinrich's Plan durch Verschmelzung der kleineren Staaten Europas und durch Gründung einer in sich verbundenen Reihe größerer und gleicherer Mächte ein wahres politisches Gleichgewicht hergestellt werden, ein Plan, in welchen bereits der Gedanke an natürliche Staatsgränzen eintrat.

In Mitte der religiösen Wirren jener Zeit war schon die politische Eifersucht der Fürsten mächtiger als die Interessen des Glaubens, der nur die Tiefen des Volkslebens bewegte. So ließ Franz I. von Frankreich die Protestanten in seinem Lande verfolgen und schlachten, während er die evangelischen Fürsten Deutschlands gegen Karl V. hetzte, oder, im Bunde mit den Türken, als Vertheidiger des Papstes auftrat; ja der Papst selbst regte zum Kampfe gegen Philipp II., den fanatischen Verfechter des Katholicismus, auf. Kopf und Herz schienen in unvereinbarem Zwiespalte; aber doch triumphirte schon auf der kalten Höhe der Fürstenthrone jener nüchterne Verstand, der endlich unter der Herrschaft der eigentlichen Cabinetspolitik den ganzen Staatskörper zum Automaten erstarren ließ, um ihn nur durch einen hohlen Mechanismus, auf den todten Begriff eines

---

*) Von diesem Standpunkte aus schrieb noch der Herzog von Rohan seine 1645 zuerst erschienene Schrift: Trutina statuum Europae, in der zweiten Auflage herausgegeben von J. Arnd, Rostock 1668.

**) Hume: „Essay on the balance of power", in den Essays and treatises, Vol. I.

unbedingten Gehorsams gegründet, in Bewegung zu setzen. Immer konnte indessen bei den Machthabern der Gedanke an ein europäisches Gleichgewicht nicht bestimmt hervortreten, so lange noch das Schicksal der nordischen Staaten nur mit seltenen Fäden in das des Westens und Südens verflochten war. Erst mußte der dreißigjährige Krieg auch jene in seine Strudel ziehen, um endlich in der Stellung der Staaten, welche der westphälische Friede anerkannte, eine Verkörperung jener Idee erblicken zu lassen. Wirklich schienen hierdurch die Entwürfe Heinrich's IV. wenigstens theilweise ins Leben getreten, da durch Ausbildung der Landeshoheit der deutschen Reichsstände und Bestätigung der schweizerischen Unabhängigkeit, so wie durch Anerkennung der politischen Selbstständigkeit der Niederlande und bald auch Portugals, sowohl die Macht Spaniens als Oesterreichs geschwächt war. Aber in demselben Maße stieg die Macht Frankreichs, als diejenige Spaniens gesunken war; und so säumte denn jener Staat nicht lange, alle Kräfte anzuspannen, um die Wagschale völlig und für immer auf seine Seite zu neigen. Aehnliches versuchte im Norden das gleichfalls durch den westphälischen Frieden besonders begünstigte Schweden. Da jedoch am Ende der Regierung Ludwig's XIV. Frankreich nicht stärker dastand als im Anfange derselben, da auch Schweden im Norden sein bisheriges Uebergewicht verloren hatte, so schien durch den Erfolg der langen Kämpfe selbst die Idee eines europäischen Gleichgewichts wenigstens in so weit Bestätigung erlangt zu haben, als die Versuche, ein einseitig erdrückendes Uebergewicht geltend zu machen, sowohl da als dort mislungen waren. Auch hatten sich alle Coalitionen, die sich gegen die Umgriffe Frankreichs gebildet, die Erhaltung desselben zum Ziele gesetzt. Gleichzeitig war jedoch die gegenseitige Stellung der einzelnen Mächte durchaus verändert worden, und es zeigt sich also wiederholt, daß man die Bedingungen eines politischen Gleichgewichts in Nichts weniger als in einem stabilen Machtverhältnisse suchen könne. Spanien, unter einem Zweige der Bourbonen, schien jetzt Frankreich näher verbunden, war aber noch mehr durch inneren Verfall als durch äußeren Verlust geschwächt und hatte seinen früheren Einfluß verloren. Auch Holland war zu einer Macht des zweiten Ranges geworden, während sich Großbritannien eine entscheidende Bedeutung errungen hatte. Im Nordosten war seit Peter dem Großen das Uebergewicht Schwedens auf das russische Reich übergegangen; doch wurde dieses durch den Bestand eines polnischen Reiches und die noch immer furchtbare Macht der Osmanen im Schach und von einem wirksameren Einflusse auf die Angelegenheiten des westlichen Europas entfernt gehalten. In diesem Westen glaubte man also fortan die wesentlichsten Momente des politischen Gleichgewichts in einer Verbindung Frankreichs, Spaniens und des bourbonischen Italiens auf der einen Seite zu entdecken, auf der anderen Seite aber in der Verbindung Oesterreichs nebst dem deutschen Reiche und einem Theile Italiens mit England und mit Holland.

Bis zum Tode Kaiser Karl's VI., in welcher Zeit Preußen mehr und mehr erstarkte, um später eine Hauptrolle spielen zu können, blieb die Stellung der Mächte wesentlich ungeändert. Die unerwarteten Entwürfe Spaniens unter dem Cardinal Alberoni hatten zwar plötzlich alle Berechnungen der Politik verwirrt die auf diese Stellung sich gründeten; aber die Bewegung, die hierdurch erzeugt wurde, rief doch nur eine Reihe wenig erfolgreicher Kämpfe, Allianzen und diplomatischer Unterhandlungen hervor. Die zahlreichen und langwierigen Congresse jener Zeit erschienen als das Zünglein an der Wage des politischen Gleichgewichts, das gerade durch sein unentschiedenes Hin- und Herschwanken auf einen Fortbestand desselben hinwies. Bisher hatten die Coalitionen durchweg den Zweck, den Versuchen einzelner Mächte zur Erringung und Behauptung einer Präponderanz entgegenzuarbeiten, und diesen Zweck hatte man so weit erreicht, daß seit Ende des 16. Jahrhunderts kein einziger größerer Staat vernichtet und anderen Staaten einverleibt wurde. Indem aber die herrschend gewordene Cabinetspolitik das ihr innewohnende Princip der Selbstsucht immer mehr entfaltete, kam man leicht zu der Ansicht, daß sich die Kräfte mehrerer Mächte eben sowohl zur gemeinschaftlichen Vergrößerung und zur Unterdrückung der in ihrer Vereinzelung minder mächtigen Staaten, als zur Vertheidigung und zur Abwehr von Angriffen vereinigen lassen. So kam das Theilungssystem auf, das sich mitunter in die Form des Arrondirungssystems verhüllte. Hierdurch verlor

das System des Gleichgewichts seine Bedeutung, ob man gleich sich glauben machte, dasselbe fortwährend zu behaupten, wenn man sich nur über eine gleichmäßige Vertheilung der eroberten Länder zu verständigen wisse. In diesem Sinne bildete sich mit Verletzung der heiligsten Tractate gegen Maria Theresia eine furchtbare Coalition. In dem Kriege, der sich daraus entspann, wurde zwar die österreichische Monarchie durch die Kraft des Volks vor Zerstückelung bewahrt; da jedoch wenigstens Preußen den Plan seiner Vergrößerung durchgesetzt hatte, so erschien das System des politischen Gleichgewichts in einer nochmals veränderten Gestalt. Preußen trat fortan als europäische Großmacht auf, und die fünf Großmächte von entscheidendem Einflusse waren nun Oesterreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen. Hiernach glaubten die Staatsmänner jener Zeit, Oesterreich mit der Hälfte Deutschlands, sodann England, Rußland und Holland auf die eine Seite gruppiren, und diesen Staaten Preußen mit der anderen Hälfte Deutschlands, Frankreich, Spanien, das bourbonische Italien und Schweden gegenüberstellen zu dürfen. Aber schon der siebenjährige Krieg zeigte ganz andere Combinationen, und wie man es vorher auf Oesterreich abgesehen hatte, so drohte jetzt eine neue Coalition Preußen zu zerreißen. Auch dieser Plan scheiterte. Man sah sich nach anderer Beute um, und so fiel endlich das in sich zerrüttete Polen als erstes Opfer der vollendeten Selbstsucht der Cabinetspolitik. Aber selbst während dieses Unternehmens beriefen sich die theilenden Mächte fortwährend auf die Principien eines Gleichgewichtssystems und borgten von daher die Sprache, womit sie ihr Attentat zu beschönigen suchten. Auch glaubten sie, so weit es die Umstände zuließen, bei der Theilung selbst nach diesen Principien zu handeln, indem zwar nach der Ausdehnung des Gebiets bei Weitem der größere Antheil an Rußland fiel, aber doch nach der Seelenzahl und nach den Einkünften eine gewisse Verhältnißmäßigkeit beobachtet wurde. Selbst dieser Glaube war eine Täuschung. Denn wenn man annehmen wollte, daß die einzelnen Stücke mit denjenigen Staaten, die sie an sich gerissen hatten, jemals organisch verwachsen könnten, so hätte man doch nicht übersehen sollen, daß das fernere Wachsthum der Staatskräfte im größeren russischen Antheile ein viel beträchtlicheres sein werde als in den polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens, und daß also auch das gegenseitige Machtverhältniß der theilenden Staaten durchaus verändert und verrückt worden sei. Von jetzt an war das System eines politischen Gleichgewichts in Europa nur noch ein blutig verstümmelter Leichnam. Den Geist, der es früher zu beleben schien — eine gewisse Achtung des Völkerrechts oder wenigstens des Staatenrechts — hatte es aufgegeben, und doch gab man es noch für lebend aus, weil man meinte, die Seele tödten zu können, ohne zugleich den Leib zu tödten.

Nicht einmal ein Schrei des Entsetzens entfuhr dem ohnmächtig darniederliegenden Europa bei der Vernichtung Polens. Frankreich und England schwiegen, oder drückten höchstens ein kaltes Bedauern aus, denn nach so manchen Versuchen des Staatenmords konnte man kaum mehr erstaunt sein, endlich auch ein solches Attentat gelingen zu sehen. Erst die französische Revolution, ehe sie dem diplomatisch gekreuzigten europäischen Staatenkörper den letzten Gnadenstoß versetzte, beschwor noch einmal das Gespenst eines Gleichgewichts. Weil die theilenden Mächte sich vergrößert hatten, so gründete nun Frankreich auf das Interesse dieses Gleichgewichts selbst seine Ansprüche auf ein Aequivalent. Wenigstens wurden seine ersten Umgriffe mit diesem Vorwande beschönigt, und im Jahre 1805 machte sogar der Moniteur den freilich nicht sehr ernstlich gemeinten Vorschlag, daß alle Mächte herausgeben sollten, was sie seit fünfzig Jahren erobert hatten. Aber das Kriegsglück Frankreichs und die Ueberwindung aller Coalitionen, die sich stets von Neuem gegen dasselbe gebildet, steigerten seine Forderungen, und bald gab man sich keine Mühe mehr, auch nur den Schein der Erhaltung des früheren Systems zu bewahren. Während einer kurzen Zeit schien man zwar Frankreich im Süden und Westen, so wie Rußland im Norden und Osten als präponderirende Mächte gelten lassen und hierdurch das Gleichgewicht auf eine neue Combination zurückführen zu wollen, wonach den beiden anderen Großmächten des Festlandes nur eine secundäre Rolle zugedacht wurde. Allein da endlich Frankreich, mit unverhaltenem Streben nach Alleinherrschaft, auch mit Rußland in entscheidenden Kampf trat, so erklärte man das bisherige System für eine

Chimäre und die Existenz eines einseitig überwiegenden Staats für die einzig mögliche Bedingung eines dauernden Friedens. Nur die tollkühne Hast, womit der Eroberer auf sein Ziel losstürmte, und die Macht der Elemente ließen seinen Riesenplan scheitern; und da man nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 das Schicksal Europas in die Hände derselben fünf Großmächte gelegt sah, die vor dem Ausbruche der Revolution die entscheidende Stimme geführt hatten, so träumte man abermals von einer Herstellung der früheren Grundlage. Da brach die Julirevolution das zwiespaltige Königreich der Niederlande aus einander. Auch alle andern, aus ungleichartigen volksthümlichen Bestandtheilen zusammengesetzten Staatskörper, jene Marionetten der Cabinetspolitik, deren Glieder sich nur durch künstlich gesponnene Fäden neben einander reihen — zitterten vor dem Herannahen eines Völkersturms in der wohlbegründeten Furcht, daß die Gebilde der politischen Scheidekunst sich lösen, daß bei einer Gährung der volksthümlichen Elemente auch im Gebiete der Politik die Gesetze einer natürlichen Wahlverwandtschaft der Nationalitäten sich geltend machen würden. Diese Furcht selbst gebar nun als Kinder des Entsetzens zugleich einen verzweiflungsvollen Muth der Erhaltung und eine kluge Vorsicht, die sich zu einem Systeme des Justemilieu vereinigten, dem wenigstens vorläufig die wesentliche Erhaltung des Bestehenden gelungen ist. So glauben nun die Einen wieder mit größerer Zuversicht an dessen Fortdauer, während den Anderen, in ihrem durch bedeutungsvolle Zeichen der Zeit genährten Zweifel, die Krisis nur hinausgeschoben scheint.

Während des 17. und bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte man für die Idee eines europäischen Gleichgewichts geschwärmt, und darum war ihrer Begründung und Entwickelung auch ein sehr großer Theil der politischen Literatur gewidmet. Als man dann mit dem Theilungssysteme den Anfang gemacht, wurde der frühere Glaube an seine Möglichkeit oder sein Dasein erschüttert und bald als Aberglaube bezeichnet*). Allein wie die Heilmittel sich zu vermehren pflegen, wenn die Krankheit am Bedenklichsten geworden, und wie man gerade das schwindende Leben eifriger festzuhalten bemüht ist, so vervielfältigten sich wieder die Schriften über und für das europäische Gleichgewicht gerade zu der Zeit, als schon die französische Revolution das bisher behauptete System mit völliger Auflösung bedrohte**). Endlich sehen wir in der neuesten Zeit, wie der Gedanke an die Möglichkeit desselben entweder völlig verworfen wird, oder wie man ihn doch auf andere Weise als früher wieder in die Wissenschaft einzuführen sucht***). Auch läßt sich im Allgemeinen bemerken, daß in der jüngsten Zeit zwar die Zahl derjenigen Schriften, welche die Stellung einzelner Staaten ins Auge fassen, sehr zahlreich geworden ist; daß man sich aber wenig mehr mit allgemeinen Classificirungen derselben nach ihren politischen Interessen und Machtverhältnissen befassen mag. Man fühlt es wohl, daß man den Grund, worauf man sich das frühere System erbaute, unter den Füßen verloren und bis jetzt keine neue Basis gewonnen hat, worauf es sich in anderem Geiste wieder aufführen ließe.

Im Rückblicke auf die Kriege und Friedensschlüsse, woraus der Gedanke eines politischen Gleichgewichts sich entwickelte und in stets wechselnden Gestalten geltend zu machen suchte†), so wie unter Beachtung der einschlägigen Literatur, mag man nun zwar den Begriff desselben in seiner leeren Allgemeinheit erfassen, ohne jedoch damit für die Anwendung und das Leben ein gedeihliches Resultat zu gewinnen. Man versteht unter politi-

---

*) Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa. 2 Theile, 1758 u. 59.

**) Von Schmettow, Patriotische Gedanken über stehende Heere, politisches Gleichgewicht u. s. w. Altona 1793. Gaspari, Ueber das polit. Gleichgewicht der europ. Staaten. Hamburg 1793. Hendrich, Versuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neuen Staaten. Leipzig 1796. Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankfurt 1802. Gentz, Fragmente aus der Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa. 1804 und 1806.

***) Butté, Ideen über das polit. Gleichgewicht von Europa. Leipzig 1813. Theopluton, Vom Götzendienste unserer Zeit. Erster Götze: Polit. Gleichgewicht. Berlin 1818.

†) Vergl. den Art. „Frieden, Friedensschlüsse".

schem Gleichgewicht (balance du pouvoir) einen solchen Zusammenhang und ein solches Machtverhältniß einer Mehrheit neben einander bestehender Staaten, wornach keiner von ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines andern Staats, ohne wirksamen Widerstand von irgend einer Seite, und folglich ohne Gefahr für sich selbst, dauernd zu beschädigen vermag. Die Geschichte des europäischen Staatensystems weist auf manche Fälle hin, wo den einseitigen Umgriffen gegen einen besonderen Staat schon durch die Besorgniß eines wirksamen Widerstandes von Seiten einer Mehrheit von Mächten vorgebeugt wurde; allein sie zeigt zugleich, daß diese Besorgniß nicht unter allen Umständen dieselbe war. Auch endigten die Kriege nur ausnahmsweise mit einer völligen Herstellung des früher bestandenen Zustandes, und eben sowohl durch äußeren Gewinn oder durch Verlust an Umfang und an Macht als auch durch die verschiedene Kraftentwickelung im Innern der einzelnen Staaten war die Stellung und Bedeutung derselben fortwährend eine veränderliche. Da indessen während längerer Zeit wenigstens kein bedeutender Staat völlig vernichtet wurde, so glaubten Manche die Lehre vom politischen Gleichgewichte wenigstens als eine Theorie der Gegengewichte (système des contre-poids) bezeichnen zu können; weil zwar nie ein vollkommenes Gleichgewicht herzustellen, aber doch eine solche Schwankung zu erreichen sei, welche — durch Gegengewichte geregelt — gewisse Gränzen nicht zu überschreiten vermöge. Endlich sprachen Andere von einem politischen Gravitationssysteme. Allein diese Anwendung der Bewegungsgesetze der Weltkörper auf die Stellung der Staatskörper entsprach sehr wenig den wirklichen Verhältnissen, weil im Bereiche des europäischen Staatensystems doch nie von einem politischen Central-Körper und einer Mehrheit abhängiger Staaten, sondern vielmehr von einer Reihe unabhängiger Mächte die Rede war. Dachte man sich aber hierbei verschiedene Gruppen größerer und kleinerer Staaten, eine Mehrheit politischer Systeme, wovon jedes einzelne seinen Centralstaat und seine Nebenkörper habe, während alle zusammen einen gemeinsamen idealen Schwerpunkt besitzen — so war auch dieses Bild nicht sehr treffend gewählt, weil sich die Politik der Staaten nie dauernd in denselben gemessenen Sphären bewegte.

Am Richtigsten würde also das, was man politisches Gleichgewicht nannte und was vom Anfange des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Realität hatte, als ein System der Gegengewichte, in dem oben bemerkten Sinne, bezeichnet werden dürfen. Für den Bestand und die Geltendmachung eines solchen Systems wird nun zunächst ein fortdauerndes Interesse einer Mehrheit von Staaten mit überwiegender Macht für die Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte jedes einzelnen vorausgesetzt. Nun läßt sich aber nicht wohl ein Staatensystem denken, worin nicht eine Uebermacht eben sowohl zur Unterdrückung als zur Erhaltung besonderer Staaten mit Erfolg sich vereinigen könnte; man müßte denn voraussetzen dürfen, daß jeder einzelne Staat eine genügende Kraft besitze, um den Angriffen aller anderen Mächte gewachsen zu bleiben. Wo eine solche Voraussetzung unmöglich ist, muß die ganze Theorie eines politischen Gleichgewichts ihre Bedeutung verlieren, sobald das Interesse der allseitigen Erhaltung und die Achtung des Völkerrechts verschwindet. Dieses war in Europa wirklich der Fall, nachdem sich Coalitionen zum Zwecke der Zerstückelung mit Erfolge zu bilden anfingen. Die consequente Fortsetzung dieses Theilungssystems hätte endlich Europa einer Zweiherrschaft unterworfen, und vielleicht einer Alleinherrschaft, wenn die beiden letzten selbstständigen Staaten sich nicht gegenseitig hätten die Wage halten können.

Ein eigentliches politisches Gleichgewicht, das auf festerem Grunde ruht als auf dem zufälligen Umstande, ob die gegenseitige Eifersucht der Machthaber fortwährend groß genug ist, um sie nicht in überwiegender Mehrzahl gemeinschaftliche Unterdrückungsplane fassen zu lassen, ist also in Wahrheit nur durch eine solche Gestaltung und Vergliederung der Staaten gesichert, wornach der im Staatensysteme vorherrschende Wille und die ihm zu Gebote stehende genügende Macht auf Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte jedes einzelnen Staates fortwährend gerichtet sein müssen. Die Beantwortung der Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit eines solchen Zustandes hängt vor Allem von der Beantwortung der weiteren Frage ab, worauf die Macht eines

Staates wesentlich beruhe? Wie nun die Kraft des Einzelnen von seinem Gliederbaue, von seinen geistigen und sittlichen Anlagen so wie von der Entwickelung derselben abhängt, so bestimmt sich auch die Kraft der Staaten nach ihrer materiellen, geistigen und sittlichen Organisation, und zur Bemessung derselben müssen in verschiedenen Perioden und unter verschiedenen Umständen auch sehr verschiedene Momente berücksichtigt werden.

Als mit dem westphälischen Frieden die Idee eines politischen Gleichgewichts in Europa entschiedener hervortrat, waren die ermatteten Völker als willenlose Werkzeuge, als politisch leblose Massen, in die Hände der Machthaber gefallen. Selbst die religiöse Begeisterung und der Fanatismus des Glaubens hatten ihren Sporn verloren, und die ganze Kriegsverfassung gründete sich ausschließend auf stehende Heere, wozu man sich den Stoff entweder zusammenkaufte oder aus einzelnen Classen der Bevölkerung herausnahm. In dieser Periode, da noch das Gefühl und das Bedürfniß der volksthümlichen Selbstständigkeit schlummerte, war es nicht anders möglich, als daß man nur zu dem Gedanken eines bloßen mechanischen Gleichgewichts gelangte, indem man die Staatskraft ausschließend nach der Größe der Bevölkerung bemaß, insofern sich aus dieser größere oder kleinere Heeresmassen ausheben ließen; nach den finanziellen Mitteln, wodurch sich die Machthaber eine größere oder geringere Zahl der zu ihren Planen tauglichen Werkzeuge verschaffen und erhalten konnten; und etwa nach der Beschaffenheit der Staatsgränzen, die aber nur vom militärischen Gesichtspunkte aus, nach ihrer Tauglichkeit für Vertheidigung oder Angriff, beurtheilt wurden. Als geistiges Element wurde höchstens ein engherziger Corpsgeist im Heere und bei einer unterwürfigen Kaste von Staatsdienern künstlich gepflegt, während man selbst an die Möglichkeit eines Nationalgeistes und einer Volksehre nicht zu glauben schien. Und in dieser Richtung steigerte man sich allmälig bis zu einem solchen Gipfel von Einseitigkeit, daß bei jeder Vergrößerung eines europäischen Großstaates auch alle anderen Großmächte auf ein Aequivalent glaubten Anspruch machen zu dürfen; ja daß man die innere Kraftentwickelung einzelner Staaten zu hemmen und zu hindern suchte, wenn man nicht meinte, gleichen Schritt mit ihnen halten zu können. So wurde die Ausbildung eines europäischen Gleichgewichtssystems, das ursprünglich die Erhaltung des vorhandenen Staatenbestandes bezweckte, zur Quelle oder wenigstens zum Vorwande zahlloser Umgriffe und Rechtsverletzungen.

Schon die fortwährenden Schwankungen in den Machtverhältnissen, das Sinken und Steigen einzelner Staaten, die alle Voraussicht täuschenden Veränderungen in ihrer politischen Stellung mußten darauf hinweisen, daß sich auf eine mechanische Abwägung der Staatskräfte keine dauernde Gliederung des europäischen Staatensystems gründen lasse. Für die neuere Zeit aber, nachdem die französische Revolution leuchtend und zündend ihre Brände in alle Länder geschleudert hat, und da ihr Feuer, wenigstens unter der Asche fortglimmend, alle Elemente fortwährend in Gährung hält, erscheint jener Gedanke an ein mechanisches Gleichgewicht der Staaten oder an ein System der Gegengewichte nur als der Schatten eines Traumbildes, ohne anderes Wesen, als daß er noch verfinsternd in die Köpfe der Staatsmänner fällt, die sich von den Vorurtheilen der alten Schule nicht loszureißen vermögen. In so tausendfachen Abstufungen ziehen sich die politischen Sympathieen und Antipathieen durch alle Länder; in solchem Maße ist die Staatskraft von den da und dort im Volke vorherrschenden Interessen, Ansichten und Meinungen, auch von Vorurtheilen und Leidenschaften abhängig geworden, daß es jetzt weniger als je zuvor eine politische Rechenkunst giebt, welche die Kräfte der gegenwärtig bestehenden Staaten so genau zu vergleichen vermöchte, um hiernach behaupten zu dürfen, daß die Einen den Anderen unter allen Umständen so gewachsen sein werden, um sich bei ausbrechendem Kampfe auch nur in ihrem jetzigen wesentlichen Bestande behaupten zu können.

Dürfte man zwischen zwei Staaten oder Staatenverbindungen die numerische und physische Stärke der Bevölkerung so wie den Grad ihrer geistigen und sittlichen Cultur als völlig gleich voraussetzen, so würde doch schon der Umfang, die Begränzung und Beschaffenheit ihres Gebietes wesentliche Unterschiede hervortreten lassen. Die geringere Ausdehnung desselben bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und die höhere Cultur des Bodens, also die größere Concentration der Staatskräfte, mag den Angriffskrieg

mit mehr Nachdruck führen lassen, während der weitere Flächenraum und die geringere materielle Cultur die Vertheidigung begünstigen mögen. Wäre die ganze Kraft des russischen Reichs auf den Flächenraum des österreichischen zusammengedrängt, so würde es der Uebermacht Napoleon's wahrscheinlich unterlegen sein; und schwerlich hätten die vereinigten Kräfte Europas diesen vom Throne gestürzt, wenn sich Frankreich noch einige Hundert Meilen in den atlantischen Ocean erstreckte. Das Meer, welches Großbritannien umgürtet und schützt, ist ein wichtiges Element seiner Stärke; und doch wird es dadurch gehindert, in größeren Massen angriffsweise zu wirken, so daß es mit demselben Dreizacke, womit es sich gegen eine Welt zu vertheidigen vermag, selbst einen europäischen Staat von mittlerer Größe nicht würde umstürzen können. Aber auch jene Voraussetzung einer Gleichheit ist durchaus unmöglich, und in keiner einzigen Beziehung lassen sich aus Staaten und Reihen von Staaten nach bloßen todten Formeln politische Gleichungen bilden. Selbst mit einseitiger Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung wird man keinen der jetzt bestehenden Staaten einem anderen völlig gleich finden, und eben so wenig wird man Combinationen von Staaten, für welche dieses gelten könnte, zu ersinnen vermögen. Und wäre dies für einen Moment annähernd gelungen, so würde doch gar bald wieder das Verhältniß ein anderes sein, weil die Bewegung der Bevölkerung überall eine andere ist. (S. „Bevölkerung.") Noch tausend andere Umstände entscheiden über die Stärke der Staaten. Man würde sich die Frage stellen müssen, wie weit gleiche Abstammung und Sprache die Bewohner eines Staats mit festeren oder minder festen Banden der Sympathie umziehen? Ob derselbe Glaube die Gemüther beherrscht, oder ob die Verschiedenheit der religiösen Meinungen und Formen die Massen mehr oder minder spaltet? Ob diese oder jene Berufsthätigkeiten überwiegen, und was die Menschen da und dort werden durch das, was sie thun? Ob Verfassung und Verwaltung den Sinn für politische Unabhängigkeit wecken und erhalten, den Stolz der Freiheit nähren und die aufopfernde Liebe zum Gemeinwesen anfachen, oder ob sie diese erschlaffen und erstarren lassen? Wir müßten endlich alle zahllosen Abstufungen in den geistigen und sittlichen Anlagen wie in der Entwickelung derselben zu erkennen und zu bemessen vermögen; wir müßten alle tausendfachen Schattirungen der geistigen Kraft, die stets neue und ungeahnte Hülfsmittel zu erzeugen weiß, oder der Schwäche, die nur im hergebrachten Geleise sich bewegt, so wie alle Grade von Muth oder Feigheit, von Erregbarkeit oder Stumpfsinn in allen ihren Folgen beurtheilen können, um von einem Gleichgewichte der Staatskräfte reden zu dürfen. Und weil es für den Staat und seine Bewohner keine Kraftmesser ihrer physischen, geistigen und sittlichen Stärke giebt, so muß man auch auf den Gedanken an die Herstellung eines solchen politischen Gleichgewichtes verzichten, das nur auf eine gewisse Vertheilung der Staats-Kräfte gegründet ist.

Um so verwerflicher ist dieser Gedanke, als auch die besonderen Umstände, unter welchen ein Staat gegen den anderen seine Kräfte versucht, und die besonderen Zwecke, die er verfolgt, gerade in der neueren Zeit von dem entschiedensten Einflusse sind. Im Kampfe für seine Unabhängigkeit und im Feuer der Freiheit gestählt stand Frankreich dem gesammten Europa unüberwindlich gegenüber. Hätte dieses Frankreich nach den Ereignissen des Jahres 1830, seinem Gelüste nach der Rheingränze folgend, den Kampf begonnen, so dürfte wohl die Kraft des zum Bewußtsein seiner Nationalität erwachten deutschen Volkes genügt haben, jenes in seine Schranken zurückzuweisen. Aber darf man behaupten, daß dasselbe Schwert nur dasselbe Gewicht gehabt hätte, wenn es zum erklärten Zwecke der Herstellung der Unabhängigkeit der Polen in die Wagschale des mishandelten Volkes wäre geworfen worden? Die Integrität des osmanischen Reichs ist die morsche Stütze, an welcher noch die Chimäre eines europäischen Gleichgewichts ängstlich sich festhält, und die Eifersucht der europäischen Mächte ist vielleicht stark genug, dieselbe in jedem Eroberungskriege, den etwa Rußland versuchen könnte, aufrecht zu halten. Schwerlich würde jedoch ganz Europa Rußland verhindert haben, seine Adler auf die Zinnen von Constantinopel zu pflanzen, wenn es sich zur Zeit des griechischen Unabhängigkeitskampfes in großartigem Sinne als Befreier aller unterdrückten christlichen Völker der europäischen Türkei angekündigt hätte. Selbst jede Veränderung im Inneren eines Staats kann seine

Stellung gegen das Ausland wesentlich verändern. Wenn man also behauptete, wie dieses häufig geschehen ist, daß das System eines europäischen Gleichgewichtes, weil es nur die Erhaltung des völkerrechtlichen Bestandes zum Zwecke habe, unabhängig von den inneren Reformen oder Revolutionen sei, so war auch diese Voraussetzung irrig. Sie wäre erst dann richtig, wenn die Bevölkerung der verschiedenen Staaten nur als Nullen zählte, welche einzig durch eine monarchische Einheit an ihrer Spitze Werth und Bedeutung erhielten; wenn mit der Gränze jedes besonderen Staats zugleich das Band der materiellen, geistigen und sittlichen Interessen abgeschnitten wäre, das Völker mit Völkern in sehr wechselndem Sinne verknüpft, weil der ewig schaffende Geist der Zeiten nur neue Fäden zieht, indem er die alten und mürben im Gespinnste der Politik zerreißt.

Das Irrige in dem Glauben an die Möglichkeit eines politischen Gleichgewichts auf der Grundlage der jetzt bestehenden Staatenbildung und Staatenmacht liegt darin, daß man den Begriff eines Verhältnisses, das nur von leblosen, einseitig und mechanisch wirkenden Kräften gilt, auf das Gebiet des organischen Lebens herüberziehen will. Auf diesem Gebiete herrscht das Gesetz der Mannigfaltigkeit und der Eigenthümlichkeit. Es ist schwierig, ja es ist unmöglich, die physischen, geistigen und sittlichen Kräfte zweier Individuen in ihrer Gesammtheit und im Voraus nach allen ihren Aeußerungen zu bemessen. In noch viel höherem Grade gilt das von den Staaten, als von zusammengesetzten politischen Persönlichkeiten. Freilich wird man den Europäer dem Karaiben, oder den gereiften Mann dem Kinde für überlegen achten. In demselben Sinne wird Niemand die Staatskraft eines Fürstenthums Lichtenstein mit der eines österreichischen Kaiserthums, oder diejenige einer keimenden Republik des südlichen Amerikas mit der eines britischen Reichs auf gleiche Linie stellen. Aber es giebt Verhältnisse, unter welchen der Europäer dem Karaiben weichen muß, und der Wurf eines Knaben kann einen Riesen tödten. So kann auch im Völkerleben das Kleinste zum Größten werden, und innerhalb der engen Gränze des unbedeutendsten Staats kann der Funke schlummern, welcher, zur Flamme aufschlagend, ein blos künstliches Staatengebäude zu zerstören vermag, damit sich aus der Zerstörung Neues gestalte. Ausschließend durch eine gewisse Abwägung der Staats-Kräfte wird sich also nie der Zustand erreichen lassen, den man sich im Ideale eines politischen Gleichgewichtes als Ziel vorsetzte. Vielmehr ist es die wesentlichste Bedingung für die Herstellung desselben, daß der in jedem besonderen Staate herrschende Gesammtwille innerhalb der ihm zugewiesenen Gränzen der Größe und des Rechts sich befriedigt fühle, und daß er diese Gränzen eben so wenig zu überschreiten geneigt sein könne, als etwa ein Individuum dahin streben mag, sich in eine fremde Persönlichkeit umzusetzen, oder als im organisch gegliederten Körper des Einzelnen sich das Haupt in den Rumpf oder die Füße in die Hände zu verwandeln suchen. Eine solche Befriedigung ist nur möglich, wenn die politischen Gränzen mit den Naturgränzen zusammenfallen; wenn auch in der Verkettung der Staaten der Geist, der in jedem besonderen Staatskörper waltet, begreifen und empfinden muß, daß er ein natürlich begränztes Theilganzes belebt und beseelt. Will also die Politik mehr als einem bloßen Schattenbilde nachjagen, will sie nach einer Realität streben, so muß sie erst von dem Gedanken an die Möglichkeit eines mechanischen zu dem eines organischen Gleichgewichtes der Staaten sich zu erheben wissen.

Was ist nun das Unmittelbarste, wornach sich im großen Ganzen der Menschheit die einzelnen Glieder gestalten? Ohne Zweifel sind es die Nationalitäten, wie diese nach Abstammung und Sprache sich bestimmen. Ist doch die Sprache die nächste und natürlichste geistige Erbschaft, die von den Eltern auf die Kinder übergeht, das Blut des geistigen Lebens, das einen Körper durchdringt und von Geschlecht zu Geschlecht sich ersetzt. Doch wird die Einheit derselben Staatsformen nur in so weit die Nationalitäten dauernd umfassen können, als diese über geschlossene Gebiete innerhalb derselben äußeren Gränzen herrschend sich ausbreiten. So sehen wir in allen Colonialgebieten das Streben nach Selbstständigkeit erwachen, wenn auch die Sprache mit derjenigen des Mutterlandes dieselbe ist und unter dem Einflusse eines fortwährenden geistigen und persönlichen Verkehrs zwischen den verwandten Nationen selbst nach der politischen Trennung wesentlich dieselbe bleibt. Allein selbst dieses Ringen nach politischer Unabhängigkeit in den Toch-

terländern ist nur eine Folge des auch das Völkerleben beherrschenden Gesetzes der Individualisirung; denn es wird erst hervortreten, wenn unter dem Einflusse einer anderen äußeren Natur und einer hierdurch bedingten veränderten Lebensweise auch im Tochterlande das individuelle Selbstgefühl bis zu einem gewissen Grade erwacht ist, so daß es fortan nur eines geringen Anlasses bedarf, um das früher vereinigende politische Band zu zerreißen.

Gegen die Ausführbarkeit einer politischen Gliederung des Völkerlebens nach der natürlichen der Nationalitäten hat man manche Einwendungen geltend zu machen gesucht. Man hat hervorgehoben, daß es einzelne Trümmer von Nationen gab und noch jetzt giebt, wie z. B. die Romanen in Graubündten, die Basken in den Pyrenäen, die celtischen Völkerschaften im nordwestlichen Frankreich, in Wales, Schottland und Irland, die zu keinem selbstständigen politischen Dasein berufen sind, auch dieses nach der Lage der Verhältnisse nicht wohl sein können, und deren Eigenthümlichkeit und Sprache, obgleich langsam, doch ununterbrochen, in der Nationalität der sie umringenden und immer mehr durchdringenden Völker untergehen. Aber gerade dieser Assimilationsproceß ist ein Beweis für die Behauptung, daß überall binnen gewisser Gränzen eine bestimmte Nationalität ein Uebergewicht zu behaupten strebt. Man weist sodann auf solche Staaten hin, deren Bewohner die politische Herrschaft eingewanderter Stämme ertrugen und mit ihnen endlich, wie es bei den romanischen Völkern geschah, zu neuen Nationalitäten verschmolzen; und man beweist damit nichts Anderes, als daß auch im Völkerleben zugleich eine physische und geistige Begattung vor sich gehen kann, deren Sprößlinge, obgleich die Eigenschaften beider Eltern nach verschiedenen Graden in sich aufnehmend, doch immerhin eine bestimmt ausgeprägte Eigenthümlichkeit besitzen werden. Wir sehen ferner Nationen, welche — wie die Juden — durch besondere Ereignisse ihre politische Existenz einbüßten und dahin und dorthin zerstreut wurden. Aber die politische Vernichtung einer einzelnen Nation beweist so wenig gegen ein natürliches Recht der Nationen auf ein selbstständiges politisches Dasein, als der Tod eines Individuums den Trieb, die Kraft und das Recht des Lebens bei anderen Individuen vernichtet. Auch läßt sich nicht leugnen, daß selbst die Juden, trotz der Zähigkeit ihres Charakters, in Sprache und Lebensweise sich mehr und mehr den sie umgebenden Nationen anschmiegen mußten, und es würde in höherem Grade geschehen sein, wenn sie nicht die Politik beharrlich zurückgestoßen hätte. Endlich gewahren wir Theile von Nationen, die mit ihren Stammesgenossen noch jetzt die gleiche Sprache reden, aber, unter fremder Herrschaft stehend, sich nach keiner politischen Wiedervereinigung mit ihnen sehnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Bewohner des Elsasses unter den jetzigen Verhältnissen ihre Verbindung mit Frankreich gegen die mit Deutschland nicht vertauschen mögen. Aber wenn es unter besonderen Umständen den Gliedern einer Familie im fremden Hause behagt, so hört damit das Familienleben nicht auf, seinen eigenthümlichen Reiz, seine natürliche Schönheit zu behalten; und sind die Umstände anders geworden, so mag es den getrennt gewesenen Gliedern wieder besser im Familienkreise als jemals in der Fremde gefallen. So könnte wohl später auch im Elsasse, wenn dort die deutsche Sprache sich erhält, wie dieses zu erwarten steht, die Neigung zu einer engeren politischen und socialen Wiedervereinigung mit dem deutschen Brudervolke lebhafter erwachen.

Alle diese Einwürfe sind nicht einmal Ausnahmen von der Regel, daß sich naturgemäß das Völkerleben nach den Nationalitäten auch politisch zu gliedern strebt; sondern sie heben nur die Thatsache hervor, daß sich aus dem großen Völkerchaos, womit die Periode der neueren Geschichte beginnt, noch nicht alle Nationen, die den Boden unseres Welttheiles bedecken werden, mit gleicher Bestimmtheit entwickelt haben, daß noch der Proceß der Nationenbildung in verschiedenen Stadien schwebt. Mag man also immerhin auseinandersetzen, daß nicht Staat und Nation, sondern daß Staat und Volk Correlative sind. Das Entscheidende und Unleugbare liegt darin, daß überall innerhalb bestimmter Gränzen bestimmte Nationalitäten herrschend werden, indem sie die fremdartigen Elemente, womit sie durchmischt sind, entweder in sich aufnehmen, oder durch gegenseitiges Geben und Empfangen in neuer eigenthümlicher Weise sich ausbilden. Jene Behauptung ist nichts Anderes als die Hinweisung darauf, daß noch zur Zeit die politische

Vertheilung der Völker in Staaten nicht durchweg der Vertheilung in Nationen entspricht. Aber gerade diese politische Gestaltung war nur möglich, als sich die Nationen noch nicht schärfer ausgeprägt hatten, als sie eben darum noch nicht zu lebendigem Selbstbewußtsein gelangt waren. Und doch war selbst jene zeitweise Realität des früheren Systems eines politischen Gleichgewichts einzig dadurch erklärlich, daß die Natur der Dinge wenigstens im Ganzen mächtiger war als die Willkür der Machthaber, daß, trotz einzelner Verrenkungen, im Wesentlichen die Staatenbildung mit der Nationenbildung zusammenfallen mußte. Nach Erbrecht und Vertrag, nach Kauf- und Tauschcontract hat jedoch die Politik am Körper der europäischen Menschheit vielfach gezerrt, oder ihn unterbunden, und möchte nun die so entstandene Geschwulst für seine natürliche Gliederung ausgeben. Das kräftigere Leben, das den wachsenden Körper schwellt, wird aber endlich die papierenen Bande zersprengen. Wenn die zerstreueten Juden, wenn die celtischen Völkertrümmer im Westen unseres Welttheiles keine politische Selbstständigkeit erringen können und vielleicht nicht mögen, so lassen sich daraus keine Schlüsse auf andere Nationen des Ostens und Südens ziehen. Man hat die Behauptung gewagt, daß die Theilung Polens eine in jedem Sinne des Worts geschlossene Begebenheit sei, daß ihre Resultate in das Gebiet des Rechts und der Ordnung, in die anerkannte, verjährte, tractatenmäßige Verfassung von Europa, in den Wirkungskreis der völkerrechtlichen Sanction übergegangen seien*)! Wie groß ist denn die Zahl der Staatsverträge, die sich die Monarchen dauernd zu erfüllen für verpflichtet hielten? Sie durften sich sogar nicht immer für verpflichtet halten, weil die bleibende Verbindlichkeit gegen den Staat höher stand als das unter besonderen Umständen geleistete Versprechen. Und die Nationen, die man bei der Vertheilung dahin und dorthin nicht gefragt hat, sollten fester gebunden sein? Die warme Lebensquelle, die in ihnen sprudelt, sollte das Wachs nicht schmelzen dürfen, womit die Diplomatie ihren status quo besiegelte, nachdem man die Formel „von Rechtswegen" mit dem Schwerte in das Fleisch der Völker geschnitten hatte? Wo Lebenskraft ist, besteht auch das Recht zum Leben, und wenn Nationen durch Schwäche oder Sünde ein selbstständiges politisches Dasein zeitweise verwirkt haben, so dürfen sie doch stets im Namen des heiligen Geistes der Unabhängigkeit und Freiheit sich selbst die Absolution ertheilen. Auch im Gebiete des europäischen Völkerlebens giebt es noch manche Nationen, welche die Diplomatie für politisch todt erklären möchte, während sie doch sorgfältig ihren Schlummer bewacht. Und obgleich bis jetzt alle Lebenszeichen dieser Nationen nur auf einzelne Zuckungen sich beschränken, wie sie durch unruhige Träume erzeugt werden, so sind doch schon solche Morgenträume ein Zeichen, daß die Stunde des Erwachens herannahet.

Erst unter der Voraussetzung, daß die politischen Gränzen mit denen der herrschenden Nationalitäten zusammenfallen — mag nun dieses in der Form ungetheilter Staaten oder von Föderativstaaten geschehen — wird der Glaube an das Dasein eines politischen Gleichgewichts wieder Bedeutung erlangen. Auch dann mag man sich von keinem ewigen Frieden, von keiner gleichmäßigen ruhigen Entwickelung träumen lassen. Wo Leben, da ist auch Bewegung und Reaction. Allein wie die Sprache das Mittel der Verständigung zwischen Einzelnen ist, so werden dieselben Sprachgenossen, wenn sie zugleich politisch verbunden sind, ihre Streitigkeiten leicht ausgleichen, und die Völkerkämpfe werden dann mehr den Charakter bloßer Familienzwiste annehmen, die wenigstens in der Regel im Inneren der Familie ihre Erledigung finden. Sollten auch zeitweise besondere Classen und Stände, oder die Bewohner einzelner Provinzen in ihren Interessen sich verletzt sehen, und sollte diese Verletzung tief genug empfunden werden, um sie einer Trennung von ihren Stammesverwandten geneigt zu machen, so wird dieses doch nicht als bleibender Wunsch, sondern nur als vorübergehende Laune hervortreten, zu deren Befriedigung selbst kein dritter Nationalstaat so leicht die Hand bieten würde, um sich nicht durch Aufnahme fremdartiger Elemente über sein naturgemäßes Maß zu erweitern. Anders sind die Verhältnisse jetzt und so lange als noch die Politik die Nationen aus einander hält. Auch werden dieselben Stammesgenossen, zugleich durch die Formen des Staats

*) „Fragmente aus der neuesten Gesch. des europ. Gleichgewichts" S. 19.

und durch das geistige Band der Sprache vereinigt, gegen jeden Angriff von Außen zur gleichmäßigen Vertheidigung ihrer nationalen und politischen Selbstständigkeit die höchste Kraft zu entwickeln vermögen. Und — was noch wichtiger ist — es wird selbst der Wille zur politischen Vernichtung eines solchen Nationalstaates bei den anderen Nationalstaaten kaum mehr entstehen können, weil es bei naturgemäßer Gliederung des Völkerlebens eben so thöricht erscheinen muß, auf die Zerstörung besonderer Glieder hinzuarbeiten, als es bei dem Einzelnen ein Zeichen des Wahnsinnes ist, wenn er sich selbst zu zerfleischen sucht. Auf diesen Standpunkt der politischen Einsicht wird man wenigstens dann sich erheben, wenn über die National-Kräfte nicht mehr die Laune von Einzelnen, sondern der zum Bewußtsein gelangte National-Wille gebietet, so daß nur auf der zweifachen Grundlage der politischen Freiheit und der Nationalität ein wahrhaft organisches Gleichgewicht der Staaten als möglich erscheint.

Es ist kein eitler philanthropischer Wahn, der sich die Erreichung dieses Zustandes als möglich denkt. In der genaueren Betrachtung des gesetzmäßigen Ganges der Entwickelung des Völkerlebens finden wir vielmehr eine Bürgschaft, daß wir ihm entgegenschreiten, wenn sich gleich nur stoßweise und unter schmerzlichen Wehen die Geburten der Zeit vollenden mögen. Alles, was noch in sich die Nationen spaltet, verliert an Bedeutung. Dieses gilt selbst von dem Unterschiede der Religionen, in dem Maße, als sich die einzelnen Confessionen naturgemäß in mannigfachere Schattirungen zersetzen müssen, als sonach die Herrschaft des Glaubens nur eine wachsende Zahl engerer Kreise umfassen wird. Nur die Glieder der einzelnen Nationen schließen sich in noch rascherer Folge fester zusammen, als sich die verschiedenen Nationen selbst einander gegenseitig nähern mögen. Dafür zeugen so manche Symptome des erwachenden Nationalgeistes, die Entstehung nationaler Literaturen, die zunehmende Herrschaft einzelner Hauptsprachen, in welche sich die verschiedenen Mundarten mehr und mehr verschmelzen. Auf die nothwendigen Gründe dieser Erscheinungen, die schon an anderem Orte hervorgehoben wurden, ist hier nicht weiter einzugehen *). Blicken wir also nur noch in Kurzem auf die Geschichte des politischen Gleichgewichts zurück, so bemerken wir, daß es als ein natürlicher Ausdruck des nicht mehr abzuleugnenden Zusammenhanges politischer Interessen aus der Verwickelung erst einer kleineren, dann einer größeren Zahl von Staaten entsprungen ist; daß man es zunächst nur auf der Basis einer mechanischen Abwägung der Staatskräfte für ausführbar halten konnte, so lange die Völker nur Instrumente in der Hand der Machthaber waren; daß es mit Einführung des Theilungssystems, mit der Verachtung des Völkerrechts und mit dem seit der Revolution begonnenen Kampfe von Nationalkraft gegen Regentenmacht seine frühere Geltung verlieren mußte; daß es dann die Restauration selbst auf eine äußerlich unvollständige Weise herstellte, ohne ihm und ihren meisten anderen Schöpfungen ein Princip des inneren Lebens einzuhauchen; daß es in dieser jetzigen Form seinem Verfalle entgegengeht und nur auf der Grundlage selbstständiger Nationen in anderem und höherem Geiste eine Wiedergeburt erleben kann. Für jenes Phantom eines mechanischen Gleichgewichts hat Europa während Jahrhunderten blutige Schlachten geschlagen; und mit mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit läßt sich voraussehen, daß die Kriege der Zukunft auch der Herstellung dieses organischen Gleichgewichts, als der wahrhaft göttlichen Ordnung im Leben der Menschheit, gelten werden. Wilh. Schulz.

Gleichgewicht der Gewalten. — Da, wo wahre rechtliche Freiheit, Freiheit und Würde und Recht selbstständiger Bürger, wo gesichertes Recht von Vernunftwesen, welche zuletzt in ihrer freien inneren religiösen und Gewissensüberzeugung ihre letzte Entscheidung über ihr irdisches Verhalten schöpfen, und mithin nur einem freien, diese ihre Selbstständigkeit ehrenden rechtlichen Vereine huldigen dürfen, — da, wo solchergestalt die wahre bürgerliche Freiheit und Ehre blühen sollen: da darf nicht irgend eine einzige Auorität und Gewalt schwacher sterblicher Menschen absolut und unbeschränkt allein herrschen. Da darf nicht blinder passiver Gehorsam für alle Uebrigen das Gesetz sein;

*) Vergl. den Art. „Einheit".

da muß vielmehr, um jene schrankenlose Herrschaft und ihre natürlichen Versuchungen zu Einseitigkeit und Misbrauch auszuschließen, und um zugleich jede unregelmäßige revolutionäre Entgegensetzung der Ueberzeugungen und Rechte der einzelnen freien Männer zu beseitigen; da muß, um Regierung und Regierte, um Ordnung und Freiheit in regelmäßiger, friedlicher Gesetzlichkeit und in dauernder, organischer Harmonie und Wechselwirkung zu erhalten, nothwendig eine regelmäßige organische Milderung und Beschränkung der Gewalt und ein richtiges gegenseitiges Verhältniß der Regierungs- wie der Freiheitskräfte Statt finden. Oder es muß — weil alle diese Ausdrücke dem Wesen nach dasselbe und nur zum Theil Unterschiede der Formen, der Gradationen, der Anschauungsweisen ausdrücken — es muß ein inneres politisches organisches Gleichgewicht, es muß eine Mehrheit, eine Theilung und ein Gegengewicht oder ein Gleichgewicht der Gewalten, oder auch eine grundvertrags- und verfassungsmäßig organisirte oder eine ständische, oder eine constitutionelle, eine beschränkte, eine gemischte Regierungsform, oder eine freie Verfassung, oder endlich ein organisirtes System gegenseitiger Mäßigung und gegenseitiger Vereinbarung bestehen. Doch über dieses System und was bei demselben wesentlich und außerwesentlich ist, und wie ferner das Wesen desselben durch alle unsere deutschen staatsrechtlichen Rechtsquellen geheiligt wird und wie es von jeher das System aller freien civilisirten Völker war — gerade eben so wie auch in der Natur eine zusammengesetztere gleichgewichtige Organisation für die höheren und edleren Geschöpfe besteht, wie es endlich die Alten, die Germanen, die Briten, und Philosophen wie Kant, und Staatsmänner wie Hr. v. Gentz, nur verschieden benennen und modificiren — dieses Alles ist bereits oben hinlänglich ausgeführt worden*). Und ewig unwiderlegbar werden insbesondere stets die Ausführungen von Kant, Montesquieu, Burke, Hrn. v. Gentz und anderen großen politischen Schriftstellern bleiben, daß ohne wirkliches Gegengewicht zum Schutze des Rechts und der Freiheit gegen Eigenwillen und Gewalt — wenn auch nicht der Absicht, doch der That nach die rechtliche Verfassung mit Despotismus vertauscht wird. Denn entweder: Ihr macht die Staatseinrichtung so, daß wahres, wirkliches Recht der Bürger und dessen rechtlicher Schutz gegen despotische Gewalt bestehen, und dann habt Ihr selbstständige, kräftige Gegen- oder Gleichgewichte; oder Ihr gebt alles Recht schutzlos Preis jedem Belieben der Gewalt, dann sprecht nicht mehr von organisirtem rechtlichen Zustande! Oder Ihr müßtet wohl gar den Mangel organisirten rechtlichen Schutzes durch rohes Revolutionsrecht ersetzen wollen!

Auch zur Empfehlung dieses Systems bedarf es also, außer den bereits ausgeführten naturrechtlichen, politischen und historischen Gründen, gewiß keines Mehreren. Solche Interessen, Neigungen und Geschmacksrichtungen, die durch jene vorgebrachten Gründe nicht zu Gunsten wahrer würdiger Freiheit besiegt werden könnten, die würden es auch durch noch viel mehrere nicht werden. Sie würden es eben so wenig, als sich Gefühl und Geschmack freigeborener Männerherzen durch die Reize der Sinnenlust und der Vortheile und durch die Argumente der Servilitätsapostel je würden bestimmen lassen, auf das höchste und stolzeste irdische Gut, auf das Glück und die Ehre würdiger Männerfreiheit zu verzichten.

Selbst das scheinbarste aller Argumente gegen das sie verbürgende System jenes Gleichgewichts wird auch die Schwächsten unter ihnen nicht bestechen — wir meinen jenes größere Vertrauen, das sich angeblich an unbeschränkte oder despotische, so häufig als väterlich gepriesene Herrschaften knüpfen soll. Wohl ist Vertrauen, wahres sittliches und probefestes männliches Vertrauen zwischen der Regierung und den Regierten eine der herrlichsten Blüthen, eine der edelsten Lebenskräfte der Staaten. Wäre der Natur der Verfassung nach und nothwendig ein solches größeres Vertrauen ein Vorzug der absolutistischen Staatseinrichtung vor der constitutionellen — so müßte man versucht werden, es zu be-

*) Bd. II. S. 778 ff. Bd. III. S. 789. Bd. V. S. 33 und 574. 577. 579. 583. S. auch die Art. „Charte" und „Constitution".

dauern, daß die deutsche Geschichte, die Bundesacte — die europäische Cultur die letztere und nicht die erstere sanctioniren. Doch dem ist Gottlob nicht also! Und das Staatslexikon darf auch hier die constitutionelle Verfassung, welche die deutsche Bundesacte und bereits auch so viele deutsche Landesgesetze sanctionirten, vertheidigen, und zwar mit voller Entschiedenheit, nicht, wie höchst wunderlich einst ein Recensent forderte, nur mit gleicher Hinneigung zum Entgegengesetzten, oder mit feigen Zweifeln vertheidigen. Zwar kann in gewissen Zeitaltern und Verhältnissen ein gewisses blindes Vertrauen, wie das der unmündigen Kinder, in Wahrheit theilweise und scheinbar allgemein unter unbeschränkter despotischer Herrschaft sich zeigen und mit ihr sich verbinden. Und eben so kann unter gewissen Umständen in einer beschränkten constitutionellen Regierungsform theilweise wirklich und scheinbar allgemein ein störendes Mistrauen sich zeigen und die mit dem Gegengewichte der Gewalten verbundene gegenseitige Beschränkung und Bewachung oder Controle in solches Mistrauen übergehen. Aber man sondere nur zuerst den bloßen Schein von der Wahrheit! In Staaten, wo keine freie Sprache der Bürger, welche irgend der Gewalt und ihren Dienern misfallen könnte, laut werden darf, und wo schon die Nichttheilnahme an den öffentlichen Lobeserhebungen, Huldigungen oder Schmeichelreden nachtheilig oder gefährlich werden kann, dort wird oft ein blos scheinbares allgemeines Vertrauen sich zeigen. Umgekehrt wird da, wo alle Bürger öffentlich und frei ihre Meinung sagen dürfen, und wo die ruhigen zufriedenen Bürger es als Ausübung der allgemeinen Freiheit und auch zur wirksamen Bewachung der Volksvertreter wie der Regierungsdiener, und um Beide zu nützlichen Aufklärungen zu veranlassen, duldend, die geradezu Unzufriedenen laut reden lassen, oftmals ein blos scheinbares Mistrauen Statt finden. Es wird dagegen wirklich durch die völlige Offenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse und durch die freie Aeußerung bei jedem Misverständnisse und Zweifel so wie durch die jedes Mal dadurch veranlaßte gründliche Aufklärung und Verständigung ein wahres, ein erprobtes Vertrauen sich befestigen. Und zeigt etwa das ein wahres Vertrauen der Regierung zu den Bürgern, wenn sie deren eigene Angelegenheiten ihnen in Dunkel hüllt, sie die Bürger nicht sehen und nicht frei besprechen läßt? Ist aber nicht Vertrauen und Offenheit die Grundbedingung des Vertrauens? Und wagt man es wirklich, unserem deutschen Volke, dem das Aufschlagen von Geschichtsbüchern unverwehrt ist, eine türkische Verfassungseinrichtung oder auch die Zeiten mittelalterlicher Feudalaristokratie und Feudaldespotie, diese Zustände und Zeiten ewigen Haders, ewiger Empörungen, blutiger Bürgerkriege, im Gegensatze gegen geordnete constitutionelle Verfassungen als die Zustände und Zeiten des gegenseitigen Vertrauens, eines würdigen bürgerlichen oder eines würdigen väterlichen und kindlichen Vertrauens zu schildern! — Mit welchem wahren, festen Vertrauen dagegen, mit welcher bewundernswerthen Ehrfurcht und treuen Anhänglichkeit standen nicht wirklich während aller Stürme der großen französischen und europäischen Revolution die freien Briten ihrem Könige Georg III. zur Seite! Mit welcher unermüdlichen Aufopferung zeigten sich in einer Zeit, wo so viele Throne wankten und stürzten, und nur allzu oft ohne wahre patriotische Gegenwehr der Bürger wankten und stürzten, die Briten bereit zur Durchführung aller und selbst der oft nicht klugen Kriegsplane ihrer Regierung, so daß allein in Europa England unerschüttert und unerschütterlich dem übermächtigen Welteroberer gegenüberstand, den unbefleckten Ruhm der Krone, die Selbstständigkeit und Ehre des Landes, die Freiheit Europas rettete.

Wenn aber auch wirklich zuweilen ein Volk bei geringerer höheren Entwickelung, ähnlich wie unmündige Kinder, ein blindes Vertrauen in seine Regierung setzen kann: soll denn auch die offenbar böse Regierung und das stete Wachsthum der Verderbniß durch blindes Vertrauen unterstützt werden? Und kann und soll denn das Kind und das Volk stets unmündig bleiben, nie zu höherer männlicher Freiheit und Selbstständigkeit heranreifen, um alsdann auch, gleich den erwachsenen Söhnen, neben dem Vater selbst mit zuzusehen und mit zu rathen? Und wenn es dieses nicht thut — hat nicht noch überall zuletzt die völlige Unumschränktheit selbst gute und kräftige, und vollends böse und schwache Alleinherrscher in Versuchungen und Gefahren, sie und ihr Volk in Täuschungen durch eigennützige Minister, Günstlinge, Beamten, und dadurch in namenloses Elend, in

Bürgerkriege, in auswärtige Knechtschaft gestürzt? Es rede die Geschichte von Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Deutschland in den nicht constitutionellen Zeiten! Hat sich nicht auch alsdann Vertrauensmangel und Opposition gegen die Regierungen gebildet, die nun nicht mehr in geordnetem gesetzlichen Wege rechtzeitig und allmälig sich offen äußerten, und die Entfernungen der Störungen und neue Verständigungen und Herstellungen des Vertrauens bewirkten? Der Krankheitsstoff sammelte sich an, zernagte die Stützen des Thrones und die Tüchtigkeit und Kraft des Volkes und brach endlich aus in unglücklichen Revolutionen, oder offenbarte — was noch schlimmer ist — seine giftige, zerstörende Wirkung in Muthlosigkeit und kraftloser Hingebung an die Schmach fremder Einmischung, Vertheilung oder Unterdrückung. Ja, hörte man nicht oftmals selbst in wirklich sehr wohlwollend regierten absoluten Staaten, und selbst nach vieljährigen Wohlthaten von Seiten der Regierung, die Bürger bei der ersten Verletzung ihrer Gefühle und bei einigem Rückhalt durch äußere Unterstützung mehr als jemals in constitutionellen Staaten empörenden Undank und Mistrauen äußern? Statt einer regelmäßigen und offenen, zur Läuterung und Verständigung führenden Entgegnung, muß überall da — wo nicht ganz stumpfe, thierische Menschen von Menschen regiert werden, die despotische Unterdrückung gesetzlicher regelmäßiger Freiheitskraft und Rechtsvertheidigung und freier Gedankenäußerung unfehlbar zuerst den verderblich täuschenden Schein allgemeiner vertrauensvoller Zufriedenheit, dann Krankheit und zuletzt Untergrabung und Erschütterung des Staatskörpers herbeiführen. Man darf sich selbst und wohlmeinende Regierungen hierüber nicht in Verderben bringende Täuschungen einwiegen wollen! Liegen ja doch furchtbare Erfahrungen und Zeiten noch nahe genug hinter uns! Auch darf man insbesondere nicht wähnen, die sogenannten guten alten Zeiten mit ihren unwiederbringlich *entschwundenen* Verhältnissen, blinden Gewohnheiten und Vorurtheilen und mit ihren altgewohnten Wegen und Stützen, sowohl der Herrschaft als auch der *Rechtssicherung*, in unseren heutigen Zuständen wieder herstellen und befestigen zu können! Die Zeiten sind unaufhaltsam neu geworden. Die Menschen sind aus den Kinderschuhen getreten. Sie sehen und hören aufmerksam um sich herum und werden es täglich mehr thun können und thun wollen. Auch das darf man sich nicht irren lassen, wenn etwa irgendwo ganz besondere Verhältnisse, vielleicht ausgezeichnete Güte der Fürsten, ihre innige und durch außerordentliche Zeiten gemeinschaftlicher Leiden, Kämpfe und Siege befestigte Verbindung mit ihren Völkern, oder die immer mehr *verschwindenden Reste früherer rechtlicher Institute*, oder auch die augenblicklichen Anstrengungen, um vielleicht die vom Volke gewünschte und in der Nachbarschaft bestehende constitutionelle Regierungsform durch eine möglichst *gute Verwaltung als überflüssig darzustellen* — man darf es sich nicht irren lassen, wenn dieses Alles *augenblicklich* die Natur und Wirkung einer unfreien Staatsorganisation verhüllt. Auf die *Natur der Sachen* und das *Dauernde*, nicht auf das Zufällige muß der wahre Staatsmann und der, welcher ein Herz hat nicht blos für sich und seine Stellung, sondern für sein Volk und sein Fürstenhaus, den Blick richten! Er wird sich also auch eben so wenig dadurch bestimmen lassen, wenn irgendwo durch besondere Mängel constitutioneller Verfassungen, wenn durch besondere Fehler der Fürsten oder der Völker, wenn durch den Mangel gehöriger constitutioneller Erziehung und Bildung, oder auch durch auswärtige Hemmung *der freien Entwickelung dieser Verfassung und ihrer wesentlichsten Lebenselemente* theilweise und vorübergehend die Vortheile des Systems des Gleichgewichts der Gewalten nicht zu Tage kommen wollten. Zufällige Zeitverhältnisse und Erscheinungen gehen vorüber. Das Wesen der Dinge und ihrer natürlichen Gesetze und Wirkungen bleibt bestehen. Bei der Betrachtung dieses natürlichen Wesens der Staatsorganisation mit einem gut geordneten Gegengewichte der Gewalten aber, so wie des natürlichen Wesens der Staatsorganisation mit schrankenloser Herrschergewalt und Willkür, könnten wir sogar alle bisherigen Erfahrungen beider Systeme entbehren. Wir bedürften selbst nicht der neuesten unerfreulichen Erscheinungen angeblicher Väterlichkeit, Kindlichkeit und des Vertrauens unter Herrschaft des zweiten in Wahrheit völlig undeutschen Systems, um uns für das erste zu entscheiden. Nur dieses, nur das constitutionelle System allein ist, wenn ihm

nur irgend seine natürliche Entwickelung, wenn die rechte Selbstständigkeit und die rechte gleichgewichtige organische Verbindung der Gewalten gestattet wird — für freie und würdige Völker das allein gesunde und natürliche. Es ist in Wahrheit — nach dem Ausdrucke eines deutschen Ministers — auch das System gegenseitiger Mäßigung, des Vertrauens und der Vereinigung. C. Welcker.

Gleichheit; Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Güter; Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürgerliche und politische Gleichheit. — Kein Wort, selbst jenes der Freiheit nicht, mit welchem so viel Misbrauch getrieben und welches — irrthümlich oder absichtlich — so arg misverstanden, so schwankend oder falsch, so abgeschmackt oder arglistig gedeutet worden wäre als jenes der Gleichheit. Dem unbefangenen, durch keine unlauteren Interessen getrübten Blicke jedoch dürfte das Auffassen eines klaren Begriffs von der Gleichheit und die gegenseitige Verständigung darüber nicht schwer sein.

Es versteht sich zuvörderst, daß hier von keiner anderen Gleichheit oder Ungleichheit die Rede sein kann als von jener des Rechts. Die blos physischen oder moralischen, d. h. mit dem Rechte in ganz und gar keiner Verbindung stehenden und von ganz und gar keinen Rechtsfolgen begleiteten Ungleichheiten, z. B. die auf Körpergröße oder Stärke, oder Gesundheit, oder auf Geistes- und Gemüthsanlagen (so weit daraus nicht etwa eine Rechts-Unfähigkeit hervorgeht) sich beziehenden, gehören nicht hierher, außer insofern sie von Seite der positiven Gesetzgebung eine billige Berücksichtigung ansprechen. Durch die Berufung auf solche natürliche Ungleichheiten wird also die Forderung der Rechts-Gleichheit nicht abzulehnen sein. Wir wenden uns sofort zu dieser.

Daß in dem Begriffe des absoluten, d. h. ohne alle andere Voraussetzung als jene der zwischen mehreren Personen Statt findenden Wechselwirkung gedachten Rechtes jener der Gleichheit mit enthalten sei, haben wir in dem Artikel „Freiheit" gezeigt. Zwischen Personen und Personen schlechthin ist es der Vernunft unmöglich, eine andere Regel der Wechselwirkung aufzustellen als jene der Gleichheit (der gegenseitig gleichen oder gleichmäßigen Freiheitsbeschränkung); und es ist daher solche Gleichheit der Idee nach das ursprüngliche und das überall da vorhandene Recht, wo nicht besondere factische Verhältnisse oder anzuerkennende Rechtstitel eine Ungleichheit begründen.

Dergleichen Ungleichheiten aber giebt es unvermeidlich eine Menge, sobald die Wechselwirkung bestimmter Personen wirklich beginnt und eine Zeit lang fortdauert, d. h. sobald der absolute Rechtszustand in den hypothetischen übergeht. Hier stoßen wir nehmlich sofort auf mancherlei physische und moralische Verschiedenheiten, welche nothwendig auch eine rechtliche nach sich ziehen, namentlich auf die des Alters (Unterschied der natürlich Großjährigen von Minderjährigen und Unmündigen nach mehreren Abstufungen), sodann der mit Evidenz erkennbaren Verstandesfähigkeit und Vernunftmäßigkeit, wornach es geistig oder moralisch Unmündige (von was immer für Altersjahren), und abermals in mehrfacher Abstufung, giebt. Ein Blödsinniger oder Wahnsinniger oder in Fieberhitze Befindlicher u. s. w. ist, so lange sein Zustand der Unfähigkeit, die Rechte Anderer zu erkennen, dauert, auch selbst nur unvollständiges Rechtssubject, d. h. es findet bei ihm eine — zeitliche oder andauernde — Unvollbürtigkeit (capitis diminutio) Statt, in Folge welcher Anderen wider ihn Rechte zustehen, die zwischen Vollbürtigen unter einander gar nicht gedacht werden können. Eben so wie durch den factischen Zustand oder die individuelle Beschaffenheit der Personen, so kann auch und muß bei fortdauernder Wechselwirkung durch die hier oder dort eintretenden verschiedenen Thatsachen eine weitere Rechtsverschiedenheit entstehen. Allen nehmlich steht zwar dasselbe Recht, z. B. der Eigenthumserwerbung und des Eingehens von Verträgen, zu; aber das Eigenthum auf bestimmte Dinge wird nur durch bestimmte Thathandlung erworben, und eben so das Vertragsrecht nur durch wirkliches Uebereinkommniß zwischen Mehreren, den Gegenständen wie den Personen nach, zum wirklichen, d. h. einen Inhalt darbietenden Rechte. In dem Maße also, als Einer sein Erwerbungsrecht oder sein Vertragsrecht fleißiger, geschickter, glücklicher ausübt, wird er auch

auf dieſe oder jene Sachen oder Perſonen wirkliche, d. h. mit einem beſtimmten Inhalte verſehene Rechte erhalten und dergeſtalt in Bezug auf letztere die allergrößte Verſchiedenheit entſtehen; d. h. das materielle Recht wird, eben wegen der Gleichheit des formalen, nothwendig ein ungleiches werden. Hierzu kommt dann noch die Rechtsverwirkung durch begangene Rechtsverletzung, wornach Jener, welcher mit Wiſſen und Willen die Rechte Anderer verletzt, mithin das Rechtsgeſetz, deſſen Erkenntniß und Beobachtung die Bedingung der eigenen Rechtsfähigkeit iſt, verachtet oder thatſächlich verwirft, nach Maßgabe der juriſtiſchen Schwere ſolcher Uebertretung auch an Rechten verliert, d. h. den Anſpruch auf thätige Anerkennung derſelben von Seite der Anderen verwirkt und alſo aufhört, der Rechts-Gleichheit theilhaft zu ſein.

Daß der Staat, als große und allgemeine Rechtsanſtalt, alle dieſe natürlichen, ſchon vor ihm oder außer ihm beſtehenden oder unvermeidlich eintretenden (hypothetiſchen) Rechtsungleichheiten, eben weil ſie im wahren Rechte begründet ſind, anerkennen und ſchirmen dürfe, ja müſſe, iſt einleuchtend; und daraus ſchon geht die Abgeſchmacktheit oder Frevelhaftigkeit der von fanatiſchen Freiheits- und Gleichheitsſchwärmern mitunter erhobenen Forderung einer unbedingten Gleichheit im Staate, namentlich auch einer gleichen Gütervertheilung hervor. (S. den Art. „Eigenthum.") Der Unterſchied zwiſchen Reichen und Armen, Herren und Dienern, Gläubigern und Schuldnern u. ſ. w. findet hiernach rechtmäßig, ja — ſobald auch nur ein Anfang von Civiliſation beſteht — ganz nothwendig Statt; und ſelbſt wenn man eine urſprüngliche Gütergemeinſchaft annimmt oder dieſelbe — nach überſpannten republikaniſchen Ideen — im Staate fortdauern laſſen will, wird man doch, um nicht in Brutalität zu verſinken, Jedem das beſondere Recht auf ſeine (von der des Anderen verſchiedene) Frau und auf ſeine eigenen (mithin abermals keinem Anderen angehörigen) Kinder zuſprechen, folglich eine Verſchiedenheit der materiellen Rechte anerkennen müſſen.

Ueber dieſe einfachen und einleuchtenden Wahrheiten iſt übrigens unter Verſtändigen nicht wohl ein Streit. Die ſchwierigere Frage bezieht ſich nur auf die Gränze der Zuläſſigkeit einer erſt poſitiv im Staate und durch den Staat zu ſtatuirenden Rechtsungleichheit. Der Staat, als große und allgemeine Rechts-Anſtalt, muß zuvörderſt das natürliche Gleichheitsrecht, welches ſeinen Angehörigen ſchon vor ſeiner Errichtung zuſtand, anerkennen und ſchirmen. Sodann gebührt ſeinen Bürgern auch als Geſellſchafts-Gliedern die im allgemeinen Geſellſchaftsrechte begründete Gleichheit. Es ruht alſo der Anſpruch auf Rechtsgleichheit im Staate auf einem doppelten Grunde. Wie können nun gleichwohl Rechts-Ungleichheiten — dergleichen wir doch überall in Menge, und manche derſelben ohne irgend einen Anſtoß daran zu nehmen, vorfinden — gültig eingeführt und als rechtsbeſtändig behauptet werden? Auf dieſe Frage antworten wir wie folgt.

Im Staate iſt Alles rechtlich zuläſſig, was der wahre Geſammtwille (ſ. den Art. „Geſellſchaft und geſellſchaftlicher Geſammtwille"), d. h. der innerhalb des durch den Geſellſchaftsvertrag ihm zur Lebensthätigkeit angewieſenen Kreiſes waltende, möglicher Weiſe verordnen kann, und Alles wirklich zu Recht beſtehend, was ſolcher Geſammtwille dergeſtalt verordnet hat, und zwar für ſo lange, als dieſer Wille fortdauert, d. h. das Verordnete nicht widerruft oder eine andere Verordnung an deſſen Stelle ſetzt.

Der wahre Geſammtwille aber kann nur aus vernünftigen und vom Staatszwecke umfaßten Gründen irgend Etwas verordnen. Sind nun ſolche Gründe wohl vorhanden oder gedenkbar zu Statuirung von Rechtsungleichheiten? — Allerdings giebt es derſelben und zwar zumal von dreierlei Art. Der erſte Grund beſteht in dem lobenswerthen, ja pflichtgemäßen Beſtreben, die wahre oder ideale Rechts-Gleichheit dadurch vollkommener zu verwirklichen, daß man ihr die bloß ſcheinbare und materielle, gewiſſermaßen handgreifliche unterordne. Der zweite richtet ſich auf Billigkeit, Humanität und überhaupt auf ſittliche Zwecke; der dritte endlich hat die Beförderung des wahren Geſammtwohles zum Ziele, d. h. die ſicherere, leichtere oder vollſtändigere Verwirklichung des Geſammtzweckes.

Keiner von dieſen Gründen jedoch iſt geeignet, eine Rechtsungleichheit zu rechtfertigen,

welche darin bestände, daß man irgend einem Staatsangehörigen von demjenigen, was ihm rechtlich gebührt, Etwas benähme, d. h. ihn unter das natürlich von Allen (versteht sich, unter Voraussetzung ihrer Rechts-Fähigkeit oder rechtlichen Vollbürtigkeit) anzusprechende Gleichmaß der Rechte herabsetze, oder auf seine Unkosten einem Anderen ein Mehreres beimesse, überhaupt daß man ihm ein sogenanntes privilegium odiosum ertheile. Gegen ein solches protestirt psychologisch nothwendig nicht nur der unmittelbar Betheiligte selbst, sondern mit ihm auch jedes andere verständige Mitglied, welches da einsieht, daß die Maxime eines dergestalt beschaffenen Beschlusses Allen dasselbe Unrecht oder Uebel androhet, welches man allernächst gegen Einen oder gegen nur Wenige verhängen will; und es kann also der Wille, welcher so Etwas festsetzte, niemals der wahre und rechtsgültige Gesammtwille sein. Schon die Protestation des einen dadurch Verletzten macht ihn ungültig; es setzt dieser sein Einzelrecht oder Sonderrecht mit voller Rechtswirkung der Anmaßung der Uebrigen entgegen; die Gesammtheit theilt sich sodann in zwei sich hier widerstreitende Persönlichkeiten, und von einem Gesammtbeschlusse kann keine Rede mehr sein.

Werden dagegen Ungleichheiten statuirt, welche zur Gunst der Einen, doch ohne Beeinträchtigung des Rechts der Anderen gereichen, oder welche, wenn irgend auf Jemandes Unkosten, blos auf jene der Gesammtheit verliehen oder nur von Seite dieser Gesammtheit, nicht aber von Einzelnen irgend eine Verzichtleistung fordernd sind: so kann sich darüber Niemand beschweren, nicht der Einzelne, weil ihm ja Nichts entzogen ward, und nicht die Gesammtheit, weil ja sie selbst aus freiem Willen — und, wie wir voraussetzen, aus vernünftigen Gründen — es verordnete.

Einige Beispiele mögen unsere Ansicht verdeutlichen und rechtfertigen.

Ein Gesetz, welches Alle, die ein gewisses Verbrechen begehen oder einer bestimmten Uebertretung sich schuldig machen, ganz genau mit derselben Strafe und mit derselben Behandlung während der Strafzeit belegte, wäre zwar der äußeren, materiellen oder — wie wir oben sagten — handgreiflichen Gleichheit entsprechend; aber es würde die wahre und wesentliche ideale Gleichheit vielfach verletzen. Dieselbe Strafe oder dieselbe Behandlung kann, je nach Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Standes, der Körperbeschaffenheit, des moralischen Charakters u. s. w., für den Einen hundertmal schwerer, peinigender, demüthigender sein als für den Anderen; und eine Gesetzgebung, die auf dieses Alles keine Rücksicht nimmt, ist nicht gerecht, sondern tyrannisch. Ihre Richtung soll vielmehr dahin gehen, daß, so viel möglich, dieselbe Schuld gleich schwer, d. h. mit einem für den zu Bestrafenden gleich schweren Uebel gebüßt werde; und in dieser auf Herstellung des wahren Rechts gehenden Intention wird sie also nicht nur vorwurfsfrei, sondern beifallswürdig handeln, wenn sie durch entsprechende äußere Ungleichheiten in der Strafgattung und Behandlungsweise der Uebertreter jenem erstrebten wahren Gleichmaße nahe zu kommen sucht. Hierher gehören überhaupt auch die meisten sogenannten Rechtswohlthaten, namentlich des bürgerlichen Rechts, welche das Gleichgewicht in der Wechselwirkung (z. B. zwischen den beiden Geschlechtern oder zwischen den verschiedenen Altersstufen u. s. w.) durch Begünstigung des schwächeren oder minder erfahrenen Theiles herzustellen bestimmt sind.

Aus Billigkeit, Humanität oder aus moralischen Rücksichten aller Art fließen z. B. die gesetzlichen Strafmilderungen zu Gunsten der wegen jugendlichen Alters einige Schonung Ansprechenden, oder Derer, die aus Verführung, leidenschaftlicher Gereiztheit, oder von Noth und Hunger getrieben ein Verbrechen begingen, oder welche eine aufrichtige Reue bezeigten u. s. w.; und entgegen auch die Verschärfungen in Fällen entgegengesetzter Art. Bei den letzten versteht es sich jedoch von selbst, daß die höchste Verschärfung nie über das Maß der von dem Verbrecher von Rechtswegen verwirkten Buße steigen darf, so daß also bei jeder niedereren Stufe die Gesellschaft gewissermaßen von derjenigen Strafe, welche der Uebelthäter der Strenge nach verdient hat, demselben einen größeren oder kleineren Theil erläßt, d. h. ihr Strafrecht aus moralischen — oder auch politischen — Gründen nicht bis zur äußersten Gränze ausübt. (Solche Gründe sind freilich oft auch den wahrhaft rechtlichen verwandt oder in dieselben übergehend, wenn sie

nehmlich wirklich auf einen geringeren oder höheren Grad der erkennbaren juriſtiſchen Schuld ſich beziehen; und inſofern hört alsdann der Begriff der Rechts-Ungleichheit auf und es tritt jener der wahrhaft gleichmäßigen Strafbeſtimmung oder Vertheilung ein.) Aus Billigkeit oder Humanität fließen weiter die etwa den Greiſen, den Familienvätern, den einzigen Söhnen u. A. zugeſtandenen Befreiungen von gewiſſen Leiſtungen an den Staat, z. B. von der Milizpflicht u. ſ. w., eben ſo die den erſtgenannten Perſonen mitunter geſetzlich ertheilten beſonderen Ehren- und andere Rechte u. ſ. w.

Die Gründe der beiden bisher aufgeführten Arten ſind meiſtens nebenbei auch politiſche, d. h. auf den Zweck oder Vortheil des gemeinen Weſens mit abzielende. Es giebt aber auch ſolche, die letzteres allein oder mindeſtens nach entſchieden vorherrſchender Eigenſchaft ſind. Dahin gehören z. B. die zur Begünſtigung des Ackerbaues, der Induſtrie oder des Handels an Einzelne oder an Geſellſchaften oder an ganze Claſſen oder Stände verliehenen Befreiungen von ſonſt allgemeinen Laſten oder Privilegien verſchiedener Art, weiter die etwa den Studirenden der Theologie oder den Studirenden überhaupt ertheilte Befreiung von der Conſcription (nicht aber die von den Söhnen des Adels als ein Standes-Vorzug in Anſpruch genommene Befreiung), die gewiſſen Perſonen oder Ständen (z. B. den Staatsdienern, Gemeindevorſtehern, Geiſtlichen u. ſ. w.) im Intereſſe des Staates, etwa zur Beförderung ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit, oder auch zur Belohnung wahrer Verdienſte um das gemeine Weſen und zur Ermunterung Anderer zu ähnlichen Beſtrebungen, ertheilten bürgerlichen oder Ehrenvorrechte, eben ſo diejenigen, die einer oder der anderen Kirche vor den übrigen verliehen werden, endlich auch die politiſchen Rechtsungleichheiten von den dem Monarchen und ſeinem Hauſe zukommenden Vorzügen hinab durch alle Abſtufungen der Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Beſchränkung, an der Volksvertretung, am activen oder paſſiven Wahlrechte u. ſ. w. bis zur völligen Ausſchließung davon. Auch gegen dieſe Rechtsungleichheiten iſt nichts zu erinnern, ſo lange ſie nach ihrem Zwecke und Inhalte als dem wahren Geſammtwillen entfloſſen können betrachtet und ſo lange ſie nicht als auf einem ſelbſtſtändigen, d. h. von ſolchem Geſammtwillen unabhängigen Boden ruhend wollen behauptet werden. (S. die Artikel „Cenſus" und „Conſtitution", worin insbeſondere über die Zuläſſigkeit der politiſchen Rechtsungleichheiten die weitere Ausführung enthalten iſt.)

In Bezug auf unſeren oben aufgeſtellten Grundſatz, daß poſitive Rechtsungleichheiten nur mittelſt Erhöhung Einiger über das Niveau der natürlich allgemeinen Rechte, nicht aber mittelſt Herabſetzung Anderer unter ſolches Niveau gültig zu ſtatuiren ſind, muß jedoch, zu Vermeidung von Misverſtändniſſen, die gleichfalls ſchon oben angedeutete Beſchränkung vor Augen behalten werden, daß dabei nur von den Vollbürtigen, d. h. natürlich durchaus Rechtsfähigen und Rechtswürdigen die Rede ſein kann. Die Herabſetzung der ganz oder theilweiſe Rechts-Unfähigen oder Unwürdigen unter jenes Niveau findet ſeine Rechtfertigung ſchon in dem allgemeinen Rechtsbegriffe ſelbſt. Aber wir fügen noch eine zweite Beſchränkung hinzu, die nehmlich, daß die fragliche Herabſetzung ſelbſt natürlich Fähiger und Würdiger in dem Falle zuläſſig erſcheint, wenn die Gründe derſelben von der Art ſind, daß die Verſtändigen und dem Gemeinwohle Ergebenen unter jenen, welche die Herabſetzung (z. B. die Ausſchließung vom activen oder paſſiven Wahlrechte) treffen ſoll, ſelbſt die Zweckmäßigkeit oder Räthlichkeit der allgemeinen Maßregel oder ihrer Maxime anerkennen, demnach ihre eigene Einwilligung dazu geben können oder müſſen. (S. abermals den Art. „Cenſus.") Und endlich bemerken wir noch, daß in Bezug auf die eigentlich geſellſchaftlichen Rechte und Schuldigkeiten die hier in Anſpruch zu nehmende Gleichheit nur in der Verhältnißmäßigkeit beſteht, d. h. in dem entſprechenden Verhältniſſe zwiſchen Empfang und Leiſtung, woraus z. B. die Steuervertheilung nicht nach Köpfen, ſondern nach dem Vermögen, ſodann etwa einige Bevorrechtung der Reicheren vor den Aermeren bei dem Wahlgeſchäfte, oder die Ausſchließung der vom öffentlichen Almoſen Lebenden von dem Wahlrechte u. ſ. w. ihre Rechtfertigung ziehen, und auch die über gewiſſe Secten oder Religionsparteien, welche oder inſofern ſie nach ihren Satzungen und Gebräuchen ſich der

Erfüllung einiger gemeinbürgerlichen Pflichten entziehen oder dazu minder tauglich erscheinen, verhängte entsprechende Rechtsverminderung sich vertheidigen läßt.

Ob oder inwiefern die in den verschiedenen Staaten — nach Gesetzen oder Herkommen — bestehenden historischen Rechtsungleichheiten, namentlich die verschiedenen Vorrechte des Erbadels, die persönliche und angeborene Unfreiheit der Bauern, die Unterscheidungen zwischen Herren- und Bauerngrund, die vielfache Erhebung des Soldaten-Standes über den bürgerlichen, die Ausschließung oder Zurückdrängung der Gemeinen und Aermeren vom höheren Staatsdienste, die Zunft-Privilegien, die Steuerexemtionen, die privilegirten Gerichtsstände u. s. w. wohlbegründet und die — zeitliche oder bleibende — Zustimmung des Gesammtwillens ansprechend, eben so, ob sie widerruflich oder unwiderruflich, d. h. der fortwährend freien Verfügung der Gesetzgebung unterstehend oder nicht unterstehend seien oder nicht seien, wird der unbefangene Beurtheiler einerseits aus den oben aufgestellten Grundsätzen, anderseits aus den hier oder dort vorhandenen factischen Umständen und Verhältnissen leicht entnehmen. Unsere Aufgabe glauben wir durch das bisher Gesagte oder Angedeutete in der Hauptsache gelöst zu haben.

Die gewöhnliche Lehre beschränkt die Gleichheitsforderung darauf, daß alle Staatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, vor dem Gesetze und vor dem Richter gleich, d. h. den Gesetzen gleichmäßig unterthan und des Staatsschutzes gleichmäßig theilhaft seien. Diese Lehre aber ist unbefriedigend, weil, so wohlbegründet allerdings die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, namentlich die Entfernthaltung persönlicher Gunst und Ungunst, ist, es gleichwohl einerseits auf die Beschaffenheit oder den Inhalt der Gesetze ankommt, ob man die allgemeine Unterwerfung unter dieselben für hinreichend oder nicht hinreichend zur Rechtsgleichheit achten könne, und weil anderseits auch eine Bevorzugung vor dem Gesetze und vor dem Richter, d. h. ein dem einen Rechte vor dem anderen zugewandter vorzüglicher Schutz, sobald er aus triftigen Gründen (z. B. wegen der besonderen Wichtigkeit oder Heiligkeit eines Rechts) demselben verliehen wird, durchaus nicht verwerflich ist. Eben so ist unrichtig, daß — wie Gros lehrt — die Gleichheit darin bestehe, daß „alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und daß es keinem Bürger verwehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umstände zu versetzen, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind." Denn auch in dieser Forderung liegt einerseits zu wenig und anderseits zu viel. Wenn nehmlich die fraglichen Umstände keinen vernunftrechtlich gültigen oder politisch triftigen Grund dafür mit sich führen, daß mit denselben ein besonderes Recht oder eine besondere Rechtsbeschränkung verbunden werde: so ist die darauf gebaute Ungleichheit eine unzulässige, d. h. dem wahren Gleichheitsprincipe widerstreitende; ja sie kann eine empörende und in die ungerechteste Bevorzugung einiger Wenigen ausartende sein, wie wenn man z. B. die politischen Rechte — namentlich etwa die Wahlrechte — blos Denen verleihen wollte, welche Millionärs sind; und anderseits kann ohne allen Tadel auch mit einem Umstande, in welchen sich zu versetzen Vielen oder selbst den Meisten verboten oder unmöglich ist, eine Rechtsungleichheit, d. h. Bevorzugung, verbunden werden, wie dieses z. B. bei den dem weiblichen Geschlechte verliehenen Rechtswohlthaten, oder bei den den Mitgliedern des Regentenhauses zukommenden, oder auch bei dem nicht einer bestimmten Steuersumme, sondern überhaupt einem höchstbesteuerten Bürgertheile (z. B. Viertheile oder Drittheile) zugesprochenen Wahlvorrechte u. s. w. der Fall ist.

Wir wiederholen es: das Gleichheitsprincip ist alsdann, aber auch nur alsdann, befriedigt, wenn überhaupt keine Rechtsungleichheiten anerkannt oder statuirt werden, als welche auf vernünftigen Gründen beruhen und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme — entweder schon in ihrer Eigenschaft als Personen oder Rechtssubjecte überhaupt, oder wenigstens in ihrer Eigenschaft als zur Erstrebung des Gesammtwohles verpflichtete Staatsbürger — gewollt werden können oder müssen, oder, was noch zuverlässiger ist, wozu der Gesammtwille durch das Organ einer ächten und lauteren Volksrepräsentation seine Zustimmung wirklich ertheilt

hat. Weil nehmlich darüber, ob der Gesammtwille Etwas genehmigen könne oder müsse, gar leicht Zweifel entstehen oder auch von den Machthabern einseitig behauptet werden kann, ihr Dictat sei dem wahren oder vernünftigen Gesammtwillen entsprechend, wenn es auch demselben noch so sehr widerstreitend ist; so folgt daraus, daß in Bezug auf Rechts-Gleichheit, wie überhaupt in Bezug auf alles Recht im Staate keine andere befriedigende Garantie gedenkbar ist als eine dem wahren Gesammtwillen ein lebenskräftiges Organ verleihende Verfassung.

C. v. Rotteck.

Glückseligkeitsprincip, s. Gesammtwohl.

Glücksspiele oder Hazardspiele nennt man diejenigen Spiele, deren Zweck nicht Erholung der Spielenden, nicht Uebung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten und Kräfte derselben, sondern ausschließlich der Geld- (oder Geldeswerth-) Gewinn ist, den der blinde Zufall dem einen Betheiligten auf Kosten der Anderen zuwendet. Allerdings waltet bei Vielen dabei ein Vertrauen auf ihr Glück ob; sie wollen dem Glücke eine Thür bei sich öffnen. Daß aber dieses Vertrauen kein sehr festes ist, geht schon daraus klar hervor, daß die Spieler, um sich den Erfolg zu sichern, so oft theils zu den abergläubischsten Dingen greifen, theils zu Berechnungen (zunächst über das Wahrscheinlichkeitsverhältniß dieses oder jenes Ergebnisses), welche Berechnungen aber jedenfalls wenigstens für den gerade eintretenden einzelnen Fall doch immer völlig ungewiß, rein ein Ergebniß des blinden Zufalls sind.

Reich werden möchte so ziemlich ein jeder Mensch. Dieser Wunsch ist in der Regel eine treffliche Triebfeder, indem er zur Thätigkeit, zum Fleiße anspornt. Wer etwas Brauchbares arbeitet, nützt dadurch seinen Mitmenschen und empfängt in dem Preise seines Productes den wohlverdienten Lohn. Da er aber beim Verkaufe seiner Waare oder bei Vermiethung seiner Kräfte allenthalben Concurrenz findet, so vermag er in der Regel keinen übermäßig hohen, sondern nur einen solchen Preis zu erlangen, daß nicht etwa blos einmalige, momentane, sondern vielmehr fortwährende, anhaltende Thätigkeit erforderlich ist, um ein bedeutendes Vermögen zu erwerben. Anders bei den Glücksspielen, deren Lockungen darin bestehen, daß sie das Bild eines hohen, in einem einzigen Augenblicke und ohne Mühe zu erlangenden Gewinnes dem Spiellustigen vor Augen halten, wobei dieser die furchtbare Schattenseite, das muthwillige Zugrunderichten des Vermögens, die Vernichtung alles Familienglückes, physisches und moralisches Elend jeder Art mit all' ihren schrecklichen Folgen, gewöhnlich im Momente des Handelns, nur allzu leicht übersieht.

Denn während beim redlichen Erwerbe sowohl der Käufer als der Verkäufer einen billigen Gewinn erlangt, sonach keiner der beiden Theile sich auf Kosten des anderen und zu dessen Nachtheile bereichert, — ist dagegen bei Glücksspielen durchaus kein Gewinn möglich als durch den Verlust des Verspielenden. Jeder Spieler muß seinen Genossen von vorn herein Unglück wünschen und ihnen zuzufügen suchen, weil er nur hierdurch selbst gewinnen kann, und dieses genau in dem Maße, in welchem die Anderen in größeres Misgeschick gerathen. Er muß dem Glücke seiner Mitmenschen fluchen, denn nur in deren Ruin kann er sein Heil finden. Darum kein Wunder, daß sich auf dem Gesichte der Spieler vorzugsweise Habsucht, Misgunst, Tücke und Neid kund geben, und daß gänzliches moralisches Verderben sich allmälig einstellt, neben dem Sinken des Geldvermögens, da der Spieler seine Zeit einer nützlichen Thätigkeit zu widmen weder Lust noch inneren Trieb besitzt und schon demgemäß durch diesen Müßiggang und diese Verdienstlosigkeit sein Vermögen verschwinden sehen muß, auch ohne bedeutende Unfälle im Spiele selbst und ohne die weiteren Verschwendungen, zu denen dasselbe fast immer Veranlassung giebt und verleitet.

Daß es sonach im wohlverstandenen allgemeinen Interesse liegt, der Spielsucht, so viel ausführbar, hemmend entgegenzutreten und die Möglichkeit, von ihren Lockungen umstrickt zu werden, nach Kräften von allen Classen der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, — wurde schon in früher Zeit erkannt. Obwohl aber, nach der Natur der Dinge, kein Mittel gegeben ist, durch welches alle Glücksspiele ganz und gar verbannt

werden könnten, obwohl es sich sonach nur von möglichster Beschränkung des Uebels handelt, so beweist doch die Erfahrung, daß zu diesem Behufe selten auch nur das gethan ward, was sich billiger Weise erwarten ließ. Insbesondere hat man von Seiten der öffentlichen Verwaltung gewöhnlich nur die von Privaten errichteten Glücksspiele gestört, während man auf Rechnung des Staatsfinanzwesens zu solchen nicht selten allgemein verleitete, dergestalt, daß es scheinen mußte, man bezwecke durch alle Hazardspielverbote nichts Anderes als die Erlangung eines Monopols, bezüglich jener grundverderblichen Anstalten.

Wir wollen nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige specielle über die verschiedenen einzelnen Glücksspiele, welche am Häufigsten vorkommen, nachstehend mittheilen.

I. Glücksspiele, welche von Privatleuten ohne Regierungserlaubniß unterhalten werden. Schon in früher Zeit suchte man besonders den von Privatleuten ohne weitere Ermächtigung auf eigene Rechnung geführten Glücksspielen entgegenzuwirken. Das alte römische Recht setzte verschiedenerlei Strafen gegen die Uebertreter der desfallsigen Verbote fest. Justinian erneuerte diese Verbote meistens, beschränkte jedoch die Pönalbestimmungen zunächst nur auf civilrechtliche Nachtheile, welche die Betheiligten treffen sollten. Der ganze Spielvertrag soll nichtig sein, und selbst das von dem Verlierenden bezahlte Geld wieder zurückgefordert werden können; wer Geld zu einem verbotenen Spiele herleihet, hat kein Recht, dasselbe zurückzuverlangen; wer Spieler aufnimmt, darf wegen erlittener Injurien und anderer Nachtheile weder Genugthuung noch Schadloshaltung ansprechen; Geistliche, welche unerlaubten Spielen beiwohnen, werden suspendirt. Wer aber zum Spiele zwingt, unterliegt einer Geld- und Gefängnißstrafe. Auch sollen in gewissen Fällen die Spielobjecte, selbst die Häuser, in denen gespielt ward, dem Fiscus zufallen.

Im Allgemeinen waren es immer diese nehmlichen Ansichten, welche sich bei allen Verboten von Glücksspielen bis zur neueren Zeit fortpflanzten, obwohl die einzelnen Strafbestimmungen vielfach abgeändert wurden, um so mehr als man fortwährend neue Spielarten ersann. Auch trugen die Pönalverfügungen hierin, wie überhaupt in allen anderen Beziehungen, stets noch das besondere Gepräge ihrer Zeit an sich. So bestimmte Karl der Große in seinen Capitularen, bezüglich der Hazardspiele, die Strafe, von der Communion der Gläubigen ausgeschlossen zu werden. In der Ordonnanz des französischen Königs Karl IX. vom Januar 1560 sind Glücksspielhäuser und Bordelle in eine Classe gesetzt. — Sehr häufig wurden Geldbußen, mitunter in hohem Betrage, seltener Gefängniß verhängt.

Ungeachtet aller legislatorischen Bemühungen verschwand das Uebel doch zu keiner Zeit aus der Gesellschaft. Indessen ist dasselbe wenigstens durch das Steigen der Cultur nicht größer, vielmehr entschieden geringer geworden. Die Angabe, daß die alten Germanen oft sogar ihre Freiheit auf einen einzigen Würfelwurf gesetzt, ist nicht unglaubwürdig, weil alle rohen Völker bei einem müßiggängerischen Leben, beim Mangel edler Geistesbeschäftigung sich begreiflicher Weise am Leichtesten der Spielsucht ergeben.

Es läßt sich nun nach dem oben Gesagten nicht verkennen, daß in einem gut eingerichteten Staate Verbote der Hazardspiele bestehen müssen, sowohl weil diese im Allgemeinen dem Nationalwohlstande gar sehr schaden, sodann auch, weil sie in der Regel mit betrügerischen Uebervortheilungen verbunden sind. Allein die Erfahrung beweist auch, daß durch solche Verbote allein der beabsichtigte Zweck nur höchst unvollkommen erreicht zu werden vermag. Will man das Uebel an der Wurzel angreifen, so muß auf bessere Volksbildung einerseits, anderseits aber ganz vorzüglich auch darauf hingewirkt werden, daß zumal die ärmeren Classen allenthalben Gelegenheit finden, auch den kleinsten Theil eines Ersparnisses stets sicher und nutzbringend (zinstragend) anzulegen. Der Mangel an solcher Gelegenheit hat, wie überhaupt zu mancherlei Verschwendungen (besonders zum Luxus), so namentlich oft zur Spielsucht verleitet. Ein höchst wichtiges Heilmittel dagegen ist erst in neuester Zeit anzuwenden begonnen worden: die Errichtung öffentlicher Sparcassen. Ist der Sinn des Volkes einmal in der Beziehung geweckt, daß man möglichst allgemein erkennt, durch Einlagen in diese Anstalten eine

kleine Ersparniß nicht nur vollkommen sicher aufbewahrt zu erhalten, sondern e durch das Anwachsen von Zinsen und Zinseszinsen, wenn auch langsam, doch ohne all Gefahr, zu einem erklecklichen Anfange für eine eigene Niederlassung, oder mindesten zu einem Hilfsmittel für das Alter bringen zu können: so muß das Wagniß des Glücks spieles immer mehr von der Gefährlichkeit seiner Lockungen verlieren, weil man ohne all Gefahr, wenn auch erst in einem längeren Zeitraume, das dort vorgespiegelte nur mög liche Glück hier mit aller Gewißheit zu erlangen hoffen darf. — Diese Bemerkung gilt übrigens keineswegs ausschließlich den von Privaten betriebenen, sondern überhaup allen Hazardspielen mehr oder minder, im höchsten Maße vielleicht dem Zahlenlotto, wovon wir unten noch besonders reden werden.

II. Permanente Spielinstitute, unter Ermächtigung des Staats von Privatpersonen errichtet. In vielen großen Städten, dann so ziemlich in allen Badeorten findet man von den Regierungen förmlich verpachtete öffentliche Spielhäuser, Banken ꝛc. Die Bedingungen der Spiele sind durchgehends so gestellt, daß sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ein entschiedener enormer Vortheil auf Seiten der Pächter befindet, indem diese sonst natürlich auch keinen so großen Tribut an den Fiscus zu entrichten vermöchten. Nur durch den Umstand, daß die einzelnen Spieler aufhören können, wenn sie wollen, während die Anstalt das Spiel fortsetzen muß, so lange es begehrt wird, finden diese einen einzigen Vortheil zu ihren Gunsten, der aber um so schwächer erscheint, als die Gewalt der Leidenschaft den einmal Verlockten meistens unwiderstehlich fortreißt. Man erstaunt, wenn man hört, welche ungeheuren Abgaben die Pächter solcher Institute tragen, aber man erstaunt noch mehr über die Millionen, die sie dessenungeachtet so ziemlich alljährlich gewinnen. Ein Bild der Veruntreuungen, des Jammers, der Verzweiflung, die mit jenem unsauberen Gewinne unmittelbar zusammenhängen, wollen wir hier nicht weiter ausmalen. Nur die Bemerkung noch, daß es der öffentlichen Stimme gelungen ist, das Schließen der Pariser Spielhäuser am 1. Januar 1838, ungeachtet der vielfachen öffentlichen Bedürfnisse, ungeachtet mannigfacher Bedrängniß der Staatsfinanzen zu erlangen, wogegen sich die von dort vertriebenen Pächter, leider! immer mehr an unsern deutschen Badeorten festzusetzen, ihren moralisch verpesteten Instituten dort immer weitere Ausdehnung zu verschaffen wissen. Sollten es nicht Regierungen und Stände für ihre heilige Pflicht halten, sich dieser abscheulichen Anstalten durchaus zu entledigen?

III. Privatlotterieen. Außer den nicht selten heimlich betriebenen Verloosungen einzelner Gegenstände, die wir unter den zuerst im Allgemeinen angeführten Glücksspielen begreifen, sieht man gar oft Lotterieen, bezüglich einzelner Mobiliargegenstände und besonders ganzer Güterstücke, öffentlich, mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesregierungen, entstehen. Diese Erlaubniß erscheint so ziemlich überall entweder durch persönliche Begünstigung, oder durch Geldzahlung an den Fiscus erlangt; zwei Fälle von gleich verwerflicher Art. Wird hierdurch an sich schon die abscheuliche Spielsucht gereizt, so ist das Ganze überdies noch jedesmal mit moralisch nicht zu rechtfertigenden materiellen Uebervortheilungen verbunden, indem alle den Spielplänen zu Grunde gelegten Abschätzungen der auszuspielenden Objecte falsch sind. Ja sie müssen dieses sogar sein, weil nicht nur der Werth der Gewinnste gedeckt werden soll, sondern auch enorme Kosten für den Vertrieb der Loose und die mannigfachsten geheimen Ausgaben zu bestreiten sind. Wer derartige Spielpläne näher geprüft hat, wird in der Regel Erstaunen darüber empfunden haben, daß irgend welche Regierungen sich herbeilassen konnten, solchen gränzenlosen Uebervortheilungen ihre specielle Sanction zu ertheilen. Dabei sehen sich die Unternehmer, des Absatzes ihrer Loose wegen, gewöhnlich noch genöthigt, es ihrerseits zuzulassen, daß Collecteure in entfernteren Gegenden stets unter dem (wiewohl hier erlogenen) Aushängeschilde einer besonderen Regierungsgenehmigung des ersten Staats, besonders vermittelst vorsätzlicher Verwechselung der verschiedenen Rechnungsarten und Münzen, sich die enormsten weiteren Prellereien des Publicums erlauben *).

*) In Frankfurt am Main, wo eine ganze Menge Leute wohnen, die sich durch Lotte-

IV. Classenlotterieen auf Staatsrechnung. Die Uebervortheilung der Spieler ist hier zwar meistens minder enorm als bei Privatverloosungen, aber doch immerhin noch ungeheuer groß, und das sitten- und vermögenverderbende Princip bleibt in allen Fällen das nehmliche *).

V. Das Zahlenlotto. Dieses ist die verderblichste von allen Lotteriearten. Die kleinen Einsätze, welche dabei angenommen werden, machen es auch gerade der wenigst bemittelten, dabei, leider! in der Regel wenigst aufgeklärten Volksclasse (zumal den Dienstboten ꝛc.) möglich, ihr Glück hier zu versuchen. — Die dabei stattfindenden häufigen Ziehungen reizen immer aufs Neue und steigern die Spielwuth unendlich. — Dabei der enorme Verlust, den die Spieler vorausberechneter Maßen erleiden müssen **). Die Uebel, welche sich im Gefolge des Bestehens von Zahlenlottos allenthal-

---

riecollecten ernähren, werden, z. B. hinsichtlich der in der jüngsten Zeit am Häufigsten vorgekommenen österreichischen Güterlotterieen, die Gewinnste durchgehends in Gulden Wiener Währung (d. h. in österreichischem Papiergelde, der Gulden zu etwa 24 bis höchstens 28 Kreuzer rheinisch), die Einsätze dagegen durchgehends in rheinischen Gulden in Ansatz gebracht. Wie weit die desfallsige Betrügerei geht, möge ein specielles Beispiel beweisen. Es handelte sich von der Ausspielung der sogenannten Herrschaft Samokleski in Oesterreich, die angeblich ebenfalls unter Ermächtigung Sr. Majestät des Kaisers Statt fand.

Einnahme:	166,500 bezahlte Loose (ohne die Freiloose) à 7 fl. rheinisch	1,165,500 fl.
Ausgabe:	25,914 Treffer (einschließlich der Freiloose) zu 600,000 fl. Wiener Währung, was rheinisch nicht mehr ausmacht als	280,000 =
	Sonach Verlust des Publicums	885,500 fl.

Bringt man dabei in Anschlag, daß die zu 250,000 fl. Wiener Währung geschätzte Herrschaft höchst wahrscheinlich um das Doppelte überschätzt war, so stellte sich etwa folgendes Verhältniß heraus:

Die Spieler setzten ein . .	1,165,500 fl. rheinisch
Sie gewannen davon zurück	217,500 =
Sie verloren sonach rein .	948,000 fl.

d. h., wer einsetzte, durfte durchschnittlich hoffen, für einen Gulden, den er bezahlt hatte, etwa einen Dreibätzner zurückzuerhalten!!

*) Als die solideste (wenn man diesen Ausdruck hier nachsprechen darf) aller bestehenden Lotterieen gilt im Allgemeinen die von der freien Stadt Frankfurt unterhaltene Classenlotterie. Vergleicht man aber Einlagen und Gewinnste durch alle Classen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

	Einlage.	Wahrer Werth. (durchschnittlicher Gewinn)
von einem Looſe erſter	Classe 6 fl.	1 fl. 24 kr.
— — — zweiter	= 14 =	1 = 31 =
— — — dritter	= 24 =	2 = 06 =
— — — vierter	= 22 =	3 = 03 =
— — — fünfter	= 16 =	6 = 54 =
— — — sechster	= 8 =	51 = 20 =
	Zusammen 90 fl.	66 fl. 18 kr.

Berücksichtigt man hierbei, daß die Loose erst in der sechsten Classe einen ordentlichen Werth erhalten, daß aber sehr viele Leute nicht im Stande sind, das Spiel bis dahin fortzusetzen; — berücksichtigt man ferner, daß die Frankfurter und auswärtigen Collecteure von jedem Gewinne sich einen bedeutenden Theil (wenn wir nicht irren, mindestens 10 Procent) zueignen; so läßt sich daraus die Größe der Uebervortheilung ermessen, welche das Publicum alljährlich zweimal durch diese einzige, sogar noch für solid geltende Lotterie erleidet, — ganz abgesehen von den Betrügereien, welche einzelne Collecteure sich schon oftmals zu Schulden kommen ließen, indem sie den Gewinnenden falsche Ziehungslisten sendeten und die Gewinnste unterschlugen ꝛc.

**) Nach den genauen Wahrscheinlichkeitsberechnungen stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

Beim unbestimmten Auszuge wird der Einsatz 15fach vergütet, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung sollte es 18fach geschehen, da sich die Wahrscheinlichkeit, daß sich eine bezeichnete Nummer unter 5 zu ziehenden (bei einer Gesammtzahl von 90) befinden werde, wie 1 zu 18 verhält. Die Anstalt befindet sich also um 20 Procent im Vortheile.

ben einstellten (worunter Beförderung, nicht nur des Müßiggangs, sondern auch der Untreue und des Aberglaubens), sind so furchtbar, daß man wirklich nicht begreifen kann, wie es möglich ist, daß solche Anstalten noch in irgend einem civilisirten Staate geduldet werden können *).

— In England bestand früher eine Classenlotterie; sie wurde im Jahre 1826 für immer aufgehoben; Frankreich hat sich seit 1. Januar 1838 aller öffentlichen Spiele, der Zahlenlotterie, der Pariser Spielbanken entledigt, nachdem die öffentlichen Kammerverhandlungen im Jahre 1836 zureichende Gründe dafür an die Hand gegeben hatten. Es war dort unter andern Erfahrungen angeführt worden, daß in den 21 Departements, wo sich die Leidenschaft des Lottospiels am stärksten zeigte, die Zahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder eben so groß war als in den übrigen 65 Departements zusammengenommen; man hatte ferner ermittelt, daß in den drei Monaten unmittelbar vor den Kammerverhandlungen fünf Besucher der Spielbanken sich aus Verzweiflung das Leben genommen, daß zwei wegen Raub oder Diebstahl verurtheilt worden waren, welche Verbrechen sie begangen hatten, um anvertrautes Geld, das sie im Spiel verloren hatten, wieder zu ersetzen. In Deutschland bestehen noch ungefähr zwanzig öffentliche Spielbanken, — Aachen, Baden, Cöthen, Doberan, Ems, Homburg, Pyrmont, Wiesbaden sind die bedeutendsten — außerdem zehn Classenlotterieen und drei Zahlenlottos. Unterm 18. April 1844 stellte die würtembergische Regierung bei der Bundesversammlung den Antrag: alle innerhalb des Bundesgebiets bestehenden öffentlichen Spielbanken, Classenlotterieen und Lottos — und wenn einer derartigen Vereinbarung für jetzt noch unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen sollten — zum wenigsten die öffentlichen Spielbanken sofort aufzuheben. Ueber die Verwerflichkeit der Glücksspiele im Allgemeinen waren sämmtliche Mitglieder der Bundesversammlung einverstanden; mehrere unterstützten auch den würtembergischen Antrag; die Mehrzahl trat auch dem Antrage, die öffentlichen Spielbanken aufzuheben, bei, doch unter beschränkenden Vorbehalten. So z. B. Baden unter der Bedingung, daß auch alle Classen- und Zahlenlotterieen unterdrückt würden, woran Hessen-Homburg den weiteren Vorbehalt knüpfte, daß selbst dann die Aufhebung der Spielbanken nur in einem sehr entfernten Zeitpunkte stattfinden

---

Beim bestimmten Auszuge wird der Einsatz 75mal vergütet, statt 90mal, was wieder 20 Procent Gewinn für die Anstalt beträgt.

Bei Amben	240 fach	vergütet,	statt	$400\frac{1}{2}$ fach	=	$60\frac{13}{24}$	Proc. Gewinn.
= Ternen	4800 =	=	=	11,748 =	=	$144\frac{3}{4}$	= =
= Quaternen	60,000 =	=	=	511,038 =	=	$751\frac{219}{300}$	= =

Quinternen ohnehin werden, als factisch beinahe unmöglich eintretend, nicht einmal besonders vergütet.

*) Das baierische Zahlenlotto erträgt der Staatscasse, ungeachtet der unvermeidlichen enormen Verwaltungsausgaben, alljährlich rein gegen anderthalb Millionen Gulden. Allein warum deckt man den durch Abschaffung des Lottos entstehenden Ausfall (so weit es überhaupt bei den großen „Erübrigungen" — Mehreinnahmen über den Budgetsvoranschlag — etwa noch nothwendig sein sollte) nicht durch Auflagen irgend einer anderen Art?

Die baierischen Stände haben auf allen Landtagen ohne Ausnahme die Abschaffung des Lottos dringend verlangt. Das Wort des Königs hat dieselbe feierlich verheißen im Landtagsabschiede von 1819, sobald nehmlich der Finanzzustand eine solche Abschaffung möglich mache. Seitdem rühmt sich die baier. Regierung des glänzendsten Finanzzustandes, und es ist in Folge der einseitigen Festsetzung des Budgets (ohne Beachtung der ständischen Gegenerinnerungen) allerdings dahin gekommen, daß sich im Staatshaushalte ein Geldüberschuß herausstellt, der sich alljährlich auf mindestens sechs Millionen Gulden beläuft. Dennoch erfolgt die Aufhebung der Lotterie nicht; es erfolgt nicht die Einlösung des verpfändeten Königswortes. Ja sie erfolgte selbst ungeachtet des ausdrücklichen ständischen Anerbietens nicht, den ganzen Betrag durch jede von der Regierung selbst zu bestimmende andere Steuer zu decken. Im Landtagsabschiede von 1843 war hierauf ausdrücklich erklärt worden, daß die Regierung nur deshalb auf dieses Anerbieten nicht eingehe, weil das Lotto eine indirecte Steuer sei, zu deren Forterhebung das Gouvernement nie einer ständischen Zustimmung bedürfe, was bei den directen Steuern allerdings der Fall ist. Es gränzt aber ans Unbegreifliche, wie man in solcher Weise ein widerstrebendes Interesse der Regierung gegen die öffentliche Moral und überhaupt das ganze Landeswohl so ungescheut selbst proclamiren mag!

dürfe. Dagegen erklärten sich alle Regierungen, in deren Gebiet Zahlenlottos und Classenlotterieen bestehen, gegen deren Aufhebung und so zerfiel der würtembergische Antrag gänzlich, der ohnehin nur durch Stimmeneinhelligkeit hätte zum Beschluß erhoben werden können. — Die Aufhebung dieser Glücksspiele in Deutschland durch eine gemeinsame Maßregel der Bundesregierungen ist daher so bald nicht zu erwarten; wären diese Spiele Zeitschriften oder Bücher, so würde die Stimmeneinhelligkeit ohne Zweifel alsbald sich ergeben haben. Die badischen Stände, besonders die erste Kammer, haben sich in den Jahren 1843, 1844 und 1846 mit diesem Gegenstande beschäftigt und Anträge an die Regierung gebracht. Der vom Staatsrath Nebenius im Jahre 1844 erstattete Commissionsbericht auf die Motion des Freiherrn von Andlaw, so wie der Bericht vom Geheimenrath Klüber von 1846 sind werthvolle Arbeiten. In Baden sind alle Hazardspiele verboten, frühere Vorschläge auf Errichtung einer Zahlen- oder Classenlotterie für finanzielle Zwecke, waren von der Regierung stets von der Hand gewiesen worden, obgleich dafür angeführt wurde, daß eine inländische Anstalt das Spielen in auswärtigen (baierischen und Frankfurter) Lotterieen vermindern würde, welchem durch kein Verbot gesteuert werden kann. Eine Ausnahme besteht nur für die öffentliche Spielbank in Baden-Baden während der Kurzeit. Gegen diese Spielbank war daher zunächst der Antrag gerichtet. Das Spielen kam in den 1790er Jahren mit vornehmen Gästen nach Baden; es war verboten, aber die Polizei fand es der Umstände wegen gerathen, ein Auge zuzudrücken und bald, um den größeren Nachtheilen des heimlichen Spiels zu begegnen, das öffentliche Spielen zu gestatten. Anfänglich wurde in den Gasthöfen gegen eine tägliche Taxe, dann gegen eine mäßige Pachtsumme für die Dauer der Badezeit zu spielen erlaubt. Mit dem vermehrten Besuch steigerte die Concurrenz den Pacht von 9900 Fl. im Jahre 1809, bis 27,000 Fl. in dem Pachtvertrage mit Chabert von 1834—1839. Nach dem neuesten Vertrag von 1839 bis 1853 bezahlt Benazet jährlich 40,000 Fl., welche für die Verlängerung der Spielzeit um 26 Tage im Jahre 1841 auf 45,000 Fl. erhöht wurden, nebst einer Verwendung zu Neubauten und bleibenden Verschönerungen von 5000 Fl., seit 1841 ebenfalls auf 9000 Fl. erhöht. Außerdem erlegte Benazet bei Antritt seines Pachtes 140,000 Fl. zur Tilgung älterer Schulden der Badecasse und giebt seit 1841 noch jährliche 1000 Fl. an die Waisenanstalt in Lichtenthal. Seine jährliche Leistung beträgt also jetzt 55,000 Fl., die Rente der 140,000 Fl. ungerechnet. Die Aufopferung dieser Summe ist ein Hauptbedenken, welches gegen die Unterdrückung der Spielbank vorgebracht wurde, wie denn auch finanzielle Gründe von Seiten der betheiligten Regierungen der Aufhebung der Lotterieen entgegengehalten werden. Außerdem wurde hervorgehoben, daß das heimliche Spielen an einem stark besuchten Badeorte gänzlich zu unterdrücken nicht möglich, das polizeilich überwachte öffentliche Spiel aber jedenfalls minder gefährlich und verderblich sei; endlich würde die einseitige Unterdrückung des Spiels in Baden dem Orte einen Theil seiner Nahrung durch Abnahme der Gäste entziehen, wenn die Maßregel nicht eine allgemeine für ganz Deutschland sei. Zugleich drängte sich die Betrachtung auf, daß die Vortheile der Unterdrückung des öffentlichen Spiels nur dann in entsprechendem Maße erreicht werden würden, wenn zugleich mit den öffentlichen Hazardspielen auch die in mehreren deutschen Ländern bestehenden Classen- und Zahlenlotterieen verschwänden. Der Einfluß dieser Lotterieen beschränkt sich weder auf die höheren Classen der Gesellschaft, wie die Spielbanken (wenigstens zum größeren Theil), noch auf das Land, in welchem sie bestehen. Die Classenlotterieen beuten vielmehr vorzugsweise die mittleren, die Zahlenlotterieen vollends die unteren Volksclassen aus, und zwar mit um so größerem Erfolg, als sie einestheils durch hohe Gewinne im Verhältniß zum Einsatze die Begehrlichkeit mehr reizen, anderntheils durch ihre Einrichtung dem Unternehmer ungleich größere Vortheile zusichern als die Spielbanken. Der Vortheil der letzteren beschränkt sich je nach den Spielarten auf 1 bis 5 Procent, während die Classenlotterieen einen Gewinn von 10 bis 12, die Zahlenlotterieen 33 bis 39 Procent von der Summe aller Einsätze abwerfen. Die Rücksicht, daß es von Seiten einer Regierung, welche das öffentliche Spiel in ihrem Gebiete noch irgendwie duldet, kaum schicklich wäre, den Bund um Unterdrückung desselben anzugehen, bewog im Jahre 1844 die erste Kammer, sich auf den Wunsch zu Protokoll

nehmlich wirklich auf einen geringeren oder höheren Grad der erkennbaren juriſtiſchen Schuld ſich beziehen; und inſofern hört alsdann der Begriff der Rechts-Ungleichheit auf und es tritt jener der wahrhaft gleichmäßigen Strafbeſtimmung oder Vertheilung ein.) Aus Billigkeit oder Humanität fließen weiter die etwa den Greiſen, den Familienvätern, den einzigen Söhnen u. A. zugeſtandenen Befreiungen von gewiſſen Leiſtungen an den Staat, z. B. von der Milizpflicht u. ſ. w., eben ſo die den erſtgenannten Perſonen mitunter geſetzlich ertheilten beſonderen Ehren- und andere Rechte u. ſ. w.

Die Gründe der beiden bisher aufgeführten Arten ſind meiſtens nebenbei auch politiſche, d. h. auf den Zweck oder Vortheil des gemeinen Weſens mit abzielende. Es giebt aber auch ſolche, die letzteres allein oder mindeſtens nach entſchieden vorherrſchender Eigenſchaft ſind. Dahin gehören z. B. die zur Begünſtigung des Ackerbaues, der Induſtrie oder des Handels an Einzelne oder an Geſellſchaften oder an ganze Claſſen oder Stände verliehenen Befreiungen von ſonſt allgemeinen Laſten oder Privilegien verſchiedener Art, weiter die etwa den Studirenden der Theologie oder den Studirenden überhaupt ertheilte Befreiung von der Conſcription (nicht aber die von den Söhnen des Adels als ein Standes-Vorzug in Anſpruch genommene Befreiung), die gewiſſen Perſonen oder Ständen (z. B. den Staatsdienern, Gemeindevorſtehern, Geiſtlichen u. ſ. w.) im Intereſſe des Staates, etwa zur Beförderung ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit, oder auch zur Belohnung wahrer Verdienſte um das gemeine Weſen und zur Ermunterung Anderer zu ähnlichen Beſtrebungen, ertheilten bürgerlichen oder Ehrenvorrechte, eben ſo diejenigen, die einer oder der anderen Kirche vor den übrigen verliehen werden, endlich auch die politiſchen Rechtsungleichheiten von den dem Monarchen und ſeinem Hauſe zukommenden Vorzügen hinab durch alle Abſtufungen der Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Beſchränkung, an der Volksvertretung, am activen oder paſſiven Wahlrechte u. ſ. w. bis zur völligen Ausſchließung davon. Auch gegen dieſe Rechtsungleichheiten iſt nichts zu erinnern, ſo lange ſie nach ihrem Zwecke und Inhalte als dem wahren Geſammtwillen entfloſſen können betrachtet und ſo lange ſie nicht als auf einem ſelbſtſtändigen, d. h. von ſolchem Geſammtwillen unabhängigen Boden ruhend wollen behauptet werden. (S. die Artikel „Cenſus" und „Conſtitution", worin insbeſondere über die Zuläſſigkeit der politiſchen Rechtsungleichheiten die weitere Ausführung enthalten iſt.)

In Bezug auf unſeren oben aufgeſtellten Grundſatz, daß poſitive Rechtsungleichheiten nur mittelſt Erhöhung Einiger über das Niveau der natürlich allgemeinen Rechte, nicht aber mittelſt Herabſetzung Anderer unter ſolches Niveau gültig zu ſtatuiren ſind, muß jedoch, zu Vermeidung von Misverſtändniſſen, die gleichfalls ſchon oben angedeutete Beſchränkung vor Augen behalten werden, daß dabei nur von den Vollbürtigen, d. h. natürlich durchaus Rechtsfähigen und Rechtswürdigen die Rede ſein kann. Die Herabſetzung der ganz oder theilweiſe Rechts-Unfähigen oder Unwürdigen unter jenes Niveau findet ſeine Rechtfertigung ſchon in dem allgemeinen Rechtsbegriffe ſelbſt. Aber wir fügen noch eine zweite Beſchränkung hinzu, die nehmlich, daß die fragliche Herabſetzung ſelbſt natürlich Fähiger und Würdiger in dem Falle zuläſſig erſcheint, wenn die Gründe derſelben von der Art ſind, daß die Verſtändigen und dem Gemeinwohle Ergebenen unter jenen, welche die Herabſetzung (z. B. die Ausſchließung vom activen oder paſſiven Wahlrechte) treffen ſoll, ſelbſt die Zweckmäßigkeit oder Räthlichkeit der allgemeinen Maßregel oder ihrer Maxime anerkennen, demnach ihre eigene Einwilligung dazu geben können oder müſſen. (S. abermals den Art. „Cenſus.") Und endlich bemerken wir noch, daß in Bezug auf die eigentlich geſellſchaftlichen Rechte und Schuldigkeiten die hier in Anſpruch zu nehmende Gleichheit nur in der Verhältnißmäßigkeit beſteht, d. h. in dem entſprechenden Verhältniſſe zwiſchen Empfang und Leiſtung, woraus z. B. die Steuervertheilung nicht nach Köpfen, ſondern nach dem Vermögen, ſodann etwa einige Bevorrechtung der Reicheren vor den Aermeren bei dem Wahlgeſchäfte, oder die Ausſchließung der vom öffentlichen Almoſen Lebenden von dem Wahlrechte u. ſ. w. ihre Rechtfertigung ziehen, und auch die über gewiſſe Secten oder Religionsparteien, welche oder inſofern ſie nach ihren Satzungen und Gebräuchen ſich der

Erfüllung einiger gemeinbürgerlichen Pflichten entziehen oder dazu minder tauglich erscheinen, verhängte entsprechende Rechtsverminderung sich vertheidigen läßt.

Ob oder inwiefern die in den verschiedenen Staaten — nach Gesetzen oder Herkommen — bestehenden historischen Rechtsungleichheiten, namentlich die verschiedenen Vorrechte des Erbadels, die persönliche und angeborene Unfreiheit der Bauern, die Unterscheidungen zwischen Herren- und Bauerngrund, die vielfache Erhebung des Soldaten-Standes über den bürgerlichen, die Ausschließung oder Zurückdrängung der Gemeinen und Aermeren vom höheren Staatsdienste, die Zunft-Privilegien, die Steuerexemtionen, die privilegirten Gerichtsstände u. s. w. wohlbegründet und die — zeitliche oder bleibende — Zustimmung des Gesammtwillens ansprechend, eben so, ob sie widerruflich oder unwiderruflich, d. h. der fortwährend freien Verfügung der Gesetzgebung unterstehend oder nicht unterstehend seien oder nicht seien, wird der unbefangene Beurtheiler einerseits aus den oben aufgestellten Grundsätzen, anderseits aus den hier oder dort vorhandenen factischen Umständen und Verhältnissen leicht entnehmen. Unsere Aufgabe glauben wir durch das bisher Gesagte oder Angedeutete in der Hauptsache gelöst zu haben.

Die gewöhnliche Lehre beschränkt die Gleichheitsforderung darauf, daß alle Staatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, vor dem Gesetze und vor dem Richter gleich, d. h. den Gesetzen gleichmäßig unterthan und des Staatsschutzes gleichmäßig theilhaft seien. Diese Lehre aber ist unbefriedigend, weil, so wohlbegründet allerdings die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, namentlich die Entfernthaltung persönlicher Gunst und Ungunst, ist, es gleichwohl einerseits auf die Beschaffenheit oder den Inhalt der Gesetze ankommt, ob man die allgemeine Unterwerfung unter dieselben für hinreichend oder nicht hinreichend zur Rechtsgleichheit achten könne, und weil anderseits auch eine Bevorzugung vor dem Gesetze und vor dem Richter, d. h. ein dem einen Rechte vor dem anderen zugewandter vorzüglicher Schutz, sobald er aus triftigen Gründen (z. B. wegen der besonderen Wichtigkeit oder Heiligkeit eines Rechts) demselben verliehen wird, durchaus nicht verwerflich ist. Eben so ist unrichtig, daß — wie Gros lehrt — die Gleichheit darin bestehe, daß „alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und daß es keinem Bürger verwehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umstände zu versetzen, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind." Denn auch in dieser Forderung liegt einerseits zu wenig und anderseits zu viel. Wenn nehmlich die fraglichen Umstände keinen vernunftrechtlich gültigen oder politisch triftigen Grund dafür mit sich führen, daß mit denselben ein besonderes Recht oder eine besondere Rechtsbeschränkung verbunden werde: so ist die darauf gebaute Ungleichheit eine unzulässige, d. h. dem wahren Gleichheitsprincipe widerstreitende; ja sie kann eine empörende und in die ungerechteste Bevorzugung einiger Wenigen ausartende sein, wie wenn man z. B. die politischen Rechte — namentlich etwa die Wahlrechte — blos Denen verleihen wollte, welche Millionärs sind; und anderseits kann ohne allen Tadel auch mit einem Umstande, in welchen sich zu versetzen Vielen oder selbst den Meisten verboten oder unmöglich ist, eine Rechtsungleichheit, d. h. Bevorzugung, verbunden werden, wie dieses z. B. bei den dem weiblichen Geschlechte verliehenen Rechtswohlthaten, oder bei den den Mitgliedern des Regentenhauses zukommenden, oder auch bei dem nicht einer bestimmten Steuersumme, sondern überhaupt einem höchstbesteuerten Bürgertheile (z. B. Viertheile oder Drittheile) zugesprochenen Wahlvorrechte u. s. w. der Fall ist.

Wir wiederholen es: das Gleichheitsprincip ist alsdann, aber auch nur alsdann, befriedigt, wenn überhaupt keine Rechtsungleichheiten anerkannt oder statuirt werden, als welche auf vernünftigen Gründen beruhen und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme — entweder schon in ihrer Eigenschaft als Personen oder Rechtssubjecte überhaupt, oder wenigstens in ihrer Eigenschaft als zur Erstrebung des Gesammtwohles verpflichtete Staatsbürger — gewollt werden können oder müssen, oder, was noch zuverlässiger ist, wozu der Gesammtwille durch das Organ einer ächten und lauteren Volksrepräsentation seine Zustimmung wirklich ertheilt

hat. Weil nehmlich darüber, ob der Gesammtwille Etwas genehmigen könne oder müsse, gar leicht Zweifel entstehen oder auch von den Machthabern einseitig behauptet werden kann, ihr Dictat sei dem wahren oder vernünftigen Gesammtwillen entsprechend, wenn es auch demselben noch so sehr widerstreitend ist; so folgt daraus, daß in Bezug auf Rechts-Gleichheit, wie überhaupt in Bezug auf alles Recht im Staate keine andere befriedigende Garantie gedenkbar ist als eine dem wahren Gesammtwillen ein lebenskräftiges Organ verleihende Verfassung.

C. v. Rotteck.

Glückseligkeitsprincip, s. Gesammtwohl.

Glücksspiele oder Hazardspiele nennt man diejenigen Spiele, deren Zweck nicht Erholung der Spielenden, nicht Uebung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten und Kräfte derselben, sondern ausschließlich der Geld- (oder Geldeswerth-) Gewinn ist, den der blinde Zufall dem einen Betheiligten auf Kosten der Anderen zuwendet. Allerdings waltet bei Vielen dabei ein Vertrauen auf ihr Glück ob; sie wollen dem Glücke eine Thür bei sich öffnen. Daß aber dieses Vertrauen kein sehr festes ist, geht schon daraus klar hervor, daß die Spieler, um sich den Erfolg zu sichern, so oft theils zu den abergläubischsten Dingen greifen, theils zu Berechnungen (zunächst über das Wahrscheinlichkeitsverhältniß dieses oder jenes Ergebnisses), welche Berechnungen aber jedenfalls wenigstens für den gerade eintretenden einzelnen Fall doch immer völlig ungewiß, rein ein Ergebniß des blinden Zufalls sind.

Reich werden möchte so ziemlich ein jeder Mensch. Dieser Wunsch ist in der Regel eine treffliche Triebfeder, indem er zur Thätigkeit, zum Fleiße anspornt. Wer etwas Brauchbares arbeitet, nützt dadurch seinen Mitmenschen und empfängt in dem Preise seines Productes den wohlverdienten Lohn. Da er aber beim Verkaufe seiner Waare oder bei Vermiethung seiner Kräfte allenthalben Concurrenz findet, so vermag er in der Regel keinen übermäßig hohen, sondern nur einen solchen Preis zu erlangen, daß nicht etwa blos einmalige, momentane, sondern vielmehr fortwährende, anhaltende Thätigkeit erforderlich ist, um ein bedeutendes Vermögen zu erwerben. Anders bei den Glücksspielen, deren Lockungen darin bestehen, daß sie das Bild eines hohen, in einem einzigen Augenblicke und ohne Mühe zu erlangenden Gewinnes dem Spiellustigen vor Augen halten, wobei dieser die furchtbare Schattenseite, das muthwillige Zugrunderichten des Vermögens, die Vernichtung alles Familienglückes, physisches und moralisches Elend jeder Art mit all' ihren schrecklichen Folgen, gewöhnlich im Momente des Handelns, nur allzu leicht übersieht.

Denn während beim redlichen Erwerbe sowohl der Käufer als der Verkäufer einen billigen Gewinn erlangt, sonach keiner der beiden Theile sich auf Kosten des anderen und zu dessen Nachtheile bereichert, — ist dagegen bei Glücksspielen durchaus kein Gewinn möglich als durch den Verlust des Verspielenden. Jeder Spieler muß seinen Genossen von vorn herein Unglück wünschen und ihnen zuzufügen suchen, weil er nur hierdurch selbst gewinnen kann, und dieses genau in dem Maße, in welchem die Anderen in größeres Misgeschick gerathen. Er muß dem Glücke seiner Mitmenschen fluchen, denn nur in deren Ruin kann er sein Heil finden. Darum kein Wunder, daß sich auf dem Gesichte der Spieler vorzugsweise Habsucht, Misgunst, Tücke und Neid kund geben, und daß gänzliches moralisches Verderben sich allmälig einstellt, neben dem Sinken des Geldvermögens, da der Spieler seine Zeit einer nützlichen Thätigkeit zu widmen weder Lust noch inneren Trieb besitzt und schon demgemäß durch diesen Müßiggang und diese Verdienstlosigkeit sein Vermögen verschwinden sehen muß, auch ohne bedeutende Unfälle im Spiele selbst und ohne die weiteren Verschwendungen, zu denen dasselbe fast immer Veranlassung giebt und verleitet.

Daß es sonach im wohlverstandenen allgemeinen Interesse liegt, der Spielsucht, so viel ausführbar, hemmend entgegenzutreten und die Möglichkeit, von ihren Lockungen umstrickt zu werden, nach Kräften von allen Classen der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, — wurde schon in früher Zeit erkannt. Obwohl aber, nach der Natur der Dinge, kein Mittel gegeben ist, durch welches alle Glücksspiele ganz und gar verbannt

werden könnten, obwohl es sich sonach nur von möglichster Beschränkung des Uebels handelt, so beweist doch die Erfahrung, daß zu diesem Behufe selten auch nur das gethan ward, was sich billiger Weise erwarten ließ. Insbesondere hat man von Seiten der öffentlichen Verwaltung gewöhnlich nur die von Privaten errichteten Glücksspiele gestört, während man auf Rechnung des Staatsfinanzwesens zu solchen nicht selten allgemein verleitete, dergestalt, daß es scheinen mußte, man bezwecke durch alle Hazardspielverbote nichts Anderes als die Erlangung eines Monopols, bezüglich jener grundverderblichen Anstalten.

Wir wollen nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige specielle über die verschiedenen einzelnen Glücksspiele, welche am Häufigsten vorkommen, nachstehend mittheilen.

I. Glücksspiele, welche von Privatleuten ohne Regierungserlaubniß unterhalten werden. Schon in früher Zeit suchte man besonders den von Privatleuten ohne weitere Ermächtigung auf eigene Rechnung geführten Glücksspielen entgegenzuwirken. Das alte römische Recht setzte verschiedenerlei Strafen gegen die Uebertreter der desfallsigen Verbote fest. Justinian erneuerte diese Verbote meistens, beschränkte jedoch die Pönalbestimmungen zunächst nur auf civilrechtliche Nachtheile, welche die Betheiligten treffen sollten. Der ganze Spielvertrag soll nichtig sein, und selbst das von dem Verlierenden bezahlte Geld wieder zurückgefordert werden können; wer Geld zu einem verbotenen Spiele herleihet, hat kein Recht, dasselbe zurückzuverlangen; wer Spieler aufnimmt, darf wegen erlittener Injurien und anderer Nachtheile weder Genugthuung noch Schadloshaltung ansprechen; Geistliche, welche unerlaubten Spielen beiwohnen, werden suspendirt. Wer aber zum Spiele zwingt, unterliegt einer Geld- und Gefängnißstrafe. Auch sollen in gewissen Fällen die Spielobjecte, selbst die Häuser, in denen gespielt ward, dem Fiscus zufallen.

Im Allgemeinen waren es immer diese nehmlichen Ansichten, welche sich bei allen Verboten von Glücksspielen bis zur neueren Zeit fortpflanzten, obwohl die einzelnen Strafbestimmungen vielfach abgeändert wurden, um so mehr als man fortwährend neue Spielarten ersann. Auch trugen die Pönalverfügungen hierin, wie überhaupt in allen anderen Beziehungen, stets noch das besondere Gepräge ihrer Zeit an sich. So bestimmte Karl der Große in seinen Capitularen, bezüglich der Hazardspiele, die Strafe, von der Communion der Gläubigen ausgeschlossen zu werden. In der Ordonnanz des französischen Königs Karl IX. vom Januar 1560 sind Glücksspielhäuser und Bordelle in eine Classe gesetzt. — Sehr häufig wurden Geldbußen, mitunter in hohem Betrage, seltener Gefängniß verhängt.

Ungeachtet aller legislatorischen Bemühungen verschwand das Uebel doch zu keiner Zeit aus der Gesellschaft. Indessen ist dasselbe wenigstens durch das Steigen der Cultur nicht größer, vielmehr entschieden geringer geworden. Die Angabe, daß die alten Germanen oft sogar ihre Freiheit auf einen einzigen Würfelwurf gesetzt, ist nicht unglaubwürdig, weil alle rohen Völker bei einem müßiggängerischen Leben, beim Mangel edler Geistesbeschäftigung sich begreiflicher Weise am Leichtesten der Spielsucht ergeben.

Es läßt sich nun nach dem oben Gesagten nicht verkennen, daß in einem gut eingerichteten Staate Verbote der Hazardspiele bestehen müssen, sowohl weil diese im Allgemeinen dem Nationalwohlstande gar sehr schaden, sodann auch, weil sie in der Regel mit betrügerischen Uebervortheilungen verbunden sind. Allein die Erfahrung beweist auch, daß durch solche Verbote allein der beabsichtigte Zweck nur höchst unvollkommen erreicht zu werden vermag. Will man das Uebel an der Wurzel angreifen, so muß auf bessere Volksbildung einerseits, anderseits aber ganz vorzüglich auch darauf hingewirkt werden, daß zumal die ärmeren Classen allenthalben Gelegenheit finden, auch den kleinsten Theil eines Ersparnisses stets sicher und nutzbringend (zinstragend) anzulegen. Der Mangel an solcher Gelegenheit hat, wie überhaupt zu mancherlei Verschwendungen (besonders zum Luxus), so namentlich oft zur Spielsucht verleitet. Ein höchst wichtiges Heilmittel dagegen ist erst in neuester Zeit anzuwenden begonnen worden: die Errichtung öffentlicher Sparcassen. Ist der Sinn des Volkes einmal in der Beziehung geweckt, daß man möglichst allgemein erkennt, durch Einlagen in diese Anstalten eine

kleine Ersparniß nicht nur vollkommen sicher aufbewahrt zu erhalten, sondern es durch das Anwachsen von Zinsen und Zinseszinsen, wenn auch langsam, doch ohne alle Gefahr, zu einem erklecklichen Anfange für eine eigene Niederlassung, oder mindestens zu einem Hilfsmittel für das Alter bringen zu können: so muß das Wagniß des Glücksspieles immer mehr von der Gefährlichkeit seiner Lockungen verlieren, weil man ohne alle Gefahr, wenn auch erst in einem längeren Zeitraume, das dort vorgespiegelte nur mögliche Glück hier mit aller Gewißheit zu erlangen hoffen darf. — Diese Bemerkung gilt übrigens keineswegs ausschließlich den von Privaten betriebenen, sondern überhaupt allen Hazardspielen mehr oder minder, im höchsten Maße vielleicht dem Zahlenlotto, wovon wir unten noch besonders reden werden.

II. Permanente Spielinstitute, unter Ermächtigung des Staats von Privatpersonen errichtet. In vielen großen Städten, dann so ziemlich in allen Badeorten findet man von den Regierungen förmlich verpachtete öffentliche Spielhäuser, Banken ꝛc. Die Bedingungen der Spiele sind durchgehends so gestellt, daß sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ein entschiedener enormer Vortheil auf Seiten der Pächter befindet, indem diese sonst natürlich auch keinen so großen Tribut an den Fiscus zu entrichten vermöchten. Nur durch den Umstand, daß die einzelnen Spieler aufhören können, wenn sie wollen, während die Anstalt das Spiel fortsetzen muß, so lange es begehrt wird, finden diese einen einzigen Vortheil zu ihren Gunsten, der aber um so schwächer erscheint, als die Gewalt der Leidenschaft den einmal Verlockten meistens unwiderstehlich fortreißt. Man erstaunt, wenn man hört, welche ungeheuren Abgaben die Pächter solcher Institute tragen, aber man erstaunt noch mehr über die Millionen, die sie dessenungeachtet so ziemlich alljährlich gewinnen. Ein Bild der Veruntreuungen, des Jammers, der Verzweiflung, die mit jenem unsauberen Gewinne unmittelbar zusammenhängen, wollen wir hier nicht weiter ausmalen. Nur die Bemerkung noch, daß es der öffentlichen Stimme gelungen ist, das Schließen der Pariser Spielhäuser am 1. Januar 1838, ungeachtet der vielfachen öffentlichen Bedürfnisse, ungeachtet mannigfacher Bedrängniß der Staatsfinanzen zu erlangen, wogegen sich die von dort vertriebenen Pächter, leider! immer mehr an unsern deutschen Badeorten festzusetzen, ihren moralisch verpesteten Instituten dort immer weitere Ausdehnung zu verschaffen wissen. Sollten es nicht Regierungen und Stände für ihre heilige Pflicht halten, sich dieser abscheulichen Anstalten durchaus zu entledigen?

III. Privatlotterieen. Außer den nicht selten heimlich betriebenen Verloosungen einzelner Gegenstände, die wir unter den zuerst im Allgemeinen angeführten Glücksspielen begreifen, sieht man gar oft Lotterieen, bezüglich einzelner Mobiliargegenstände und besonders ganzer Güterstücke, öffentlich, mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesregierungen, entstehen. Diese Erlaubniß erscheint so ziemlich überall entweder durch persönliche Begünstigung, oder durch Geldzahlung an den Fiscus erlangt; zwei Fälle von gleich verwerflicher Art. Wird hierdurch an sich schon die abscheuliche Spielsucht gereizt, so ist das Ganze überdies noch jedesmal mit moralisch nicht zu rechtfertigenden materiellen Uebervortheilungen verbunden, indem alle den Spielplänen zu Grunde gelegten Abschätzungen der auszuspielenden Objecte falsch sind. Ja sie müssen dieses sogar sein, weil nicht nur der Werth der Gewinnste gedeckt werden soll, sondern auch enorme Kosten für den Vertrieb der Loose und die mannigfachsten geheimen Ausgaben zu bestreiten sind. Wer derartige Spielpläne näher geprüft hat, wird in der Regel Erstaunen darüber empfunden haben, daß irgend welche Regierungen sich herbeilassen konnten, solchen gränzenlosen Uebervortheilungen ihre specielle Sanction zu ertheilen. Dabei sehen sich die Unternehmer, des Absatzes ihrer Loose wegen, gewöhnlich noch genöthigt, es ihrerseits zuzulassen, daß Collecteure in entfernteren Gegenden stets unter dem (wiewohl hier erlogenen) Aushängeschilde einer besonderen Regierungsgenehmigung des ersten Staats, besonders vermittelst vorsätzlicher Verwechselung der verschiedenen Rechnungsarten und Münzen, sich die enormsten weiteren Prellereien des Publicums erlauben *).

*) In Frankfurt am Main, wo eine ganze Menge Leute wohnen, die sich durch Lotte-

IV. Classenlotterieen auf Staatsrechnung. Die Uebervortheilung der Spieler ist hier zwar meistens minder enorm als bei Privatverloosungen, aber doch immerhin noch ungeheuer groß, und das sitten- und vermögenverderbende Princip bleibt in allen Fällen das nehmliche *).

V. Das Zahlenlotto. Dieses ist die verderblichste von allen Lotteriearten. Die kleinen Einsätze, welche dabei angenommen werden, machen es auch gerade der wenigst bemittelten, dabei, leider! in der Regel wenigst aufgeklärten Volksclasse (zumal den Dienstboten ꝛc.) möglich, ihr Glück hier zu versuchen. — Die dabei stattfindenden häufigen Ziehungen reizen immer aufs Neue und steigern die Spielwuth unendlich. — Dabei der enorme Verlust, den die Spieler vorausberechneter Maßen erleiden müssen **). Die Uebel, welche sich im Gefolge des Bestehens von Zahlenlottos allenthal-

---

riecollecten ernähren, werden, z. B. hinsichtlich der in der jüngsten Zeit am Häufigsten vorgekommenen österreichischen Güterlotterieen, die Gewinnste durchgehends in Gulden Wiener Währung (d. h. in österreichischem Papiergelde, der Gulden zu etwa 24 bis höchstens 28 Kreuzer rheinisch), die Einsätze dagegen durchgehends in rheinischen Gulden in Ansatz gebracht. Wie weit die desfallsige Betrügerei geht, möge ein specielles Beispiel beweisen. Es handelte sich von der Ausspielung der sogenannten Herrschaft Samokleski in Oesterreich, die angeblich ebenfalls unter Ermächtigung Sr. Majestät des Kaisers Statt fand.

Einnahme: 166,500 bezahlte Loose (ohne die Freiloose) à 7 fl. rheinisch	1,165,500 fl.
Ausgabe: 25,914 Treffer (einschließlich der Freiloose) zu 600,000 fl. Wiener Währung, was rheinisch nicht mehr ausmacht als	280,000 =
Sonach Verlust des Publicums	885,500 fl.

Bringt man dabei in Anschlag, daß die zu 250,000 fl. Wiener Währung geschätzte Herrschaft höchst wahrscheinlich um das Doppelte überschätzt war, so stellte sich etwa folgendes Verhältniß heraus:

Die Spieler setzten ein . .	1,165,500 fl. rheinisch
Sie gewannen davon zurück	217,500 =
Sie verloren sonach rein .	948,000 fl.

d. h., wer einsetzte, durfte durchschnittlich hoffen, für einen Gulden, den er bezahlt hatte, etwa einen Dreibätzner zurückzuerhalten!!

*) Als die solideste (wenn man diesen Ausdruck hier nachsprechen darf) aller bestehenden Lotterieen gilt im Allgemeinen die von der freien Stadt Frankfurt unterhaltene Classenlotterie. Vergleicht man aber Einlagen und Gewinnste durch alle Classen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

	Einlage.	Wahrer Werth. (durchschnittlicher Gewinn)
von einem Loose erster Classe	6 fl.	1 fl. 24 kr.
— — — zweiter =	14 =	1 = 31 =
— — — dritter =	24 =	2 = 06 =
— — — vierter =	22 =	3 = 03 =
— — — fünfter =	16 =	6 = 54 =
— — — sechster =	8 =	51 = 20 =
Zusammen	90 fl.	66 fl. 18 kr.

Berücksichtigt man hierbei, daß die Loose erst in der sechsten Classe einen ordentlichen Werth erhalten, daß aber sehr viele Leute nicht im Stande sind, das Spiel bis dahin fortzusetzen; — berücksichtigt man ferner, daß die Frankfurter und auswärtigen Collecteure von jedem Gewinne sich einen bedeutenden Theil (wenn wir nicht irren, mindestens 10 Procent) zueignen; so läßt sich daraus die Größe der Uebervortheilung ermessen, welche das Publicum alljährlich zweimal durch diese einzige, sogar noch für solid geltende Lotterie erleidet, — ganz abgesehen von den Betrügereien, welche einzelne Collecteure sich schon oftmals zu Schulden kommen ließen, indem sie den Gewinnenden falsche Ziehungslisten sendeten und die Gewinnste unterschlugen ꝛc.

**) Nach den genauen Wahrscheinlichkeitsberechnungen stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

Beim unbestimmten Auszuge wird der Einsatz 15fach vergütet, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung sollte es 18fach geschehen, da sich die Wahrscheinlichkeit, daß sich eine bezeichnete Nummer unter 5 zu ziehenden (bei einer Gesammtzahl von 90) befinden werde, wie 1 zu 18 verhält. Die Anstalt befindet sich also um 20 Procent im Vortheile.

ben einstellten (worunter Beförderung, nicht nur des Müßiggangs, sondern auch der Untreue und des Aberglaubens), sind so furchtbar, daß man wirklich nicht begreifen kann, wie es möglich ist, daß solche Anstalten noch in irgend einem civilisirten Staate geduldet werden können *).

— In England bestand früher eine Classenlotterie; sie wurde im Jahre 1826 für immer aufgehoben; Frankreich hat sich seit 1. Januar 1838 aller öffentlichen Spiele, der Zahlenlotterie, der Pariser Spielbanken entledigt, nachdem die öffentlichen Kammerverhandlungen im Jahre 1836 zureichende Gründe dafür an die Hand gegeben hatten. Es war dort unter andern Erfahrungen angeführt worden, daß in den 21 Departements, wo sich die Leidenschaft des Lottospiels am stärksten zeigte, die Zahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder eben so groß war als in den übrigen 65 Departements zusammengenommen; man hatte ferner ermittelt, daß in den drei Monaten unmittelbar vor den Kammerverhandlungen fünf Besucher der Spielbanken sich aus Verzweiflung das Leben genommen, daß zwei wegen Raub oder Diebstahl verurtheilt worden waren, welche Verbrechen sie begangen hatten, um anvertrautes Geld, das sie im Spiel verloren hatten, wieder zu ersetzen. In Deutschland bestehen noch ungefähr zwanzig öffentliche Spielbanken, — Aachen, Baden, Cöthen, Doberan, Ems, Homburg, Pyrmont, Wiesbaden sind die bedeutendsten — außerdem zehn Classenlotterieen und drei Zahlenlottos. Unterm 18. April 1844 stellte die würtembergische Regierung bei der Bundesversammlung den Antrag: alle innerhalb des Bundesgebiets bestehenden öffentlichen Spielbanken, Classenlotterieen und Lottos — und wenn einer derartigen Vereinbarung für jetzt noch unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen sollten — zum wenigsten die öffentlichen Spielbanken sofort aufzuheben. Ueber die Verwerflichkeit der Glücksspiele im Allgemeinen waren sämmtliche Mitglieder der Bundesversammlung einverstanden; mehrere unterstützten auch den würtembergischen Antrag; die Mehrzahl trat auch dem Antrage, die öffentlichen Spielbanken aufzuheben, bei, doch unter beschränkenden Vorbehalten. So z. B. Baden unter der Bedingung, daß auch alle Classen- und Zahlenlotterieen unterdrückt würden, woran Hessen-Homburg den weiteren Vorbehalt knüpfte, daß selbst dann die Aufhebung der Spielbanken nur in einem sehr entfernten Zeitpunkte stattfinden

---

Beim bestimmten Auszuge wird der Einsatz 75mal vergütet, statt 90mal, was wieder 20 Procent Gewinn für die Anstalt beträgt.

Bei Amben	240	fach	vergütet,	statt	400½	fach	= 60$\frac{1}{3}$	Proc. Gewinn.
= Ternen	4800	=	=	=	11,748	=	= 144$\frac{3}{4}$	= =
= Quaternen	60,000	=	=	=	511,038	=	= 751$\frac{2}{3}\frac{1}{6}\frac{2}{6}$	= =

Quinternen ohnehin werden, als factisch beinahe unmöglich eintretend, nicht einmal besonders vergütet.

*) Das baierische Zahlenlotto erträgt der Staatscasse, ungeachtet der unvermeidlichen enormen Verwaltungsausgaben, alljährlich rein gegen anderthalb Millionen Gulden. Allein warum deckt man den durch Abschaffung des Lottos entstehenden Ausfall (so weit es überhaupt bei den großen „Erübrigungen" — Mehreinnahmen über den Budgetsvoranschlag — etwa noch nothwendig sein sollte) nicht durch Auflagen irgend einer anderen Art?

Die baierischen Stände haben auf allen Landtagen ohne Ausnahme die Abschaffung des Lottos dringend verlangt. Das Wort des Königs hat dieselbe feierlich verheißen im Landtagsabschiede von 1819, sobald nehmlich der Finanzzustand eine solche Abschaffung möglich mache. Seitdem rühmt sich die baier. Regierung des glänzendsten Finanzzustandes, und es ist in Folge der einseitigen Festsetzung des Budgets (ohne Beachtung der ständischen Gegenerinnerungen) allerdings dahin gekommen, daß sich im Staatshaushalte ein Geldüberschuß herausstellt, der sich alljährlich auf mindestens sechs Millionen Gulden beläuft. Dennoch erfolgt die Aufhebung der Lotterie nicht; es erfolgt nicht die Einlösung des verpfändeten Königswortes. Ja sie erfolgte selbst ungeachtet des ausdrücklichen ständischen Anerbietens nicht, den ganzen Betrag durch jede von der Regierung selbst zu bestimmende andere Steuer zu decken. Im Landtagsabschiede von 1843 war hierauf ausdrücklich erklärt worden, daß die Regierung nur deshalb auf dieses Anerbieten nicht eingehe, weil das Lotto eine indirecte Steuer sei, zu deren Forterhebung das Gouvernement nie einer ständischen Zustimmung bedürfe, was bei den directen Steuern allerdings der Fall ist. Es gränzt aber ans Unbegreifliche, wie man in solcher Weise ein widerstrebendes Interesse der Regierung gegen die öffentliche Moral und überhaupt das ganze Landeswohl so ungescheut selbst proclamiren mag!

dürfe. Dagegen erklärten sich alle Regierungen, in deren Gebiet Zahlenlottos und Classenlotterieen bestehen, gegen deren Aufhebung und so zerfiel der würtembergische Antrag gänzlich, der ohnehin nur durch Stimmeneinhelligkeit hätte zum Beschluß erhoben werden können. — Die Aufhebung dieser Glücksspiele in Deutschland durch eine gemeinsame Maßregel der Bundesregierungen ist daher so bald nicht zu erwarten; wären diese Spiele Zeitschriften oder Bücher, so würde die Stimmeneinhelligkeit ohne Zweifel alsbald sich ergeben haben. Die badischen Stände, besonders die erste Kammer, haben sich in den Jahren 1843, 1844 und 1846 mit diesem Gegenstande beschäftigt und Anträge an die Regierung gebracht. Der vom Staatsrath Nebenius im Jahre 1844 erstattete Commissionsbericht auf die Motion des Freiherrn von Andlaw, so wie der Bericht vom Geheimenrath Klüber von 1846 sind werthvolle Arbeiten. In Baden sind alle Hazardspiele verboten, frühere Vorschläge auf Errichtung einer Zahlen- oder Classenlotterie für finanzielle Zwecke, waren von der Regierung stets von der Hand gewiesen worden, obgleich dafür angeführt wurde, daß eine inländische Anstalt das Spielen in auswärtigen (baierischen und Frankfurter) Lotterieen vermindern würde, welchem durch kein Verbot gesteuert werden kann. Eine Ausnahme besteht nur für die öffentliche Spielbank in Baden-Baden während der Kurzeit. Gegen diese Spielbank war daher zunächst der Antrag gerichtet. Das Spielen kam in den 1790er Jahren mit vornehmen Gästen nach Baden; es war verboten, aber die Polizei fand es der Umstände wegen gerathen, ein Auge zuzudrücken und bald, um den größeren Nachtheilen des heimlichen Spiels zu begegnen, das öffentliche Spielen zu gestatten. Anfänglich wurde in den Gasthöfen gegen eine tägliche Taxe, dann gegen eine mäßige Pachtsumme für die Dauer der Badezeit zu spielen erlaubt. Mit dem vermehrten Besuch steigerte die Concurrenz den Pacht von 9900 Fl. im Jahre 1809, bis 27,000 Fl. in dem Pachtvertrage mit Chabert von 1834—1839. Nach dem neuesten Vertrag von 1839 bis 1853 bezahlt Benazet jährlich 40,000 Fl., welche für die Verlängerung der Spielzeit um 26 Tage im Jahre 1841 auf 45,000 Fl. erhöht wurden, nebst einer Verwendung zu Neubauten und bleibenden Verschönerungen von 5000 Fl., seit 1841 ebenfalls auf 9000 Fl. erhöht. Außerdem erlegte Benazet bei Antritt seines Pachtes 140,000 Fl. zur Tilgung älterer Schulden der Badecasse und giebt seit 1841 noch jährliche 1000 Fl. an die Waisenanstalt in Lichtenthal. Seine jährliche Leistung beträgt also jetzt 55,000 Fl., die Rente der 140,000 Fl. ungerechnet. Die Aufopferung dieser Summe ist ein Hauptbedenken, welches gegen die Unterdrückung der Spielbank vorgebracht wurde, wie denn auch finanzielle Gründe von Seiten der betheiligten Regierungen der Aufhebung der Lotterieen entgegengehalten werden. Außerdem wurde hervorgehoben, daß das heimliche Spielen an einem stark besuchten Badeorte gänzlich zu unterdrücken nicht möglich, das polizeilich überwachte öffentliche Spiel aber jedenfalls minder gefährlich und verderblich sei; endlich würde die einseitige Unterdrückung des Spiels in Baden dem Orte einen Theil seiner Nahrung durch Abnahme der Gäste entziehen, wenn die Maßregel nicht eine allgemeine für ganz Deutschland sei. Zugleich drängte sich die Betrachtung auf, daß die Vortheile der Unterdrückung des öffentlichen Spiels nur dann in entsprechendem Maße erreicht werden würden, wenn zugleich mit den öffentlichen Hazardspielen auch die in mehreren deutschen Ländern bestehenden Classen- und Zahlenlotterieen verschwänden. Der Einfluß dieser Lotterieen beschränkt sich weder auf die höheren Classen der Gesellschaft, wie die Spielbanken (wenigstens zum größeren Theil), noch auf das Land, in welchem sie bestehen. Die Classenlotterieen beuten vielmehr vorzugsweise die mittleren, die Zahlenlotterieen vollends die unteren Volksclassen aus, und zwar mit um so größerem Erfolg, als sie einestheils durch hohe Gewinne im Verhältniß zum Einsatze die Begehrlichkeit mehr reizen, anderntheils durch ihre Einrichtung dem Unternehmer ungleich größere Vortheile zusichern als die Spielbanken. Der Vortheil der letzteren beschränkt sich je nach den Spielarten auf 1 bis 5 Procent, während die Classenlotterieen einen Gewinn von 10 bis 12, die Zahlenlotterieen 33 bis 39 Procent von der Summe aller Einsätze abwerfen. Die Rücksicht, daß es von Seiten einer Regierung, welche das öffentliche Spiel in ihrem Gebiete noch irgendwie duldet, kaum schicklich wäre, den Bund um Unterdrückung desselben anzugehen, bewog im Jahre 1844 die erste Kammer, sich auf den Wunsch zu Protokoll

zu beschränken: die Regierung möge die Mittel zur Beseitigung der größeren Nachtheile, welche das öffentliche Spiel für die einheimische Bevölkerung in Folge der Herstellung der Eisenbahn voraussichtlich herbeiführt, in sorgsame Erwägung ziehen; sie möge ferner zur Abschaffung aller öffentlichen Spiele in den deutschen Staaten, sowohl der Spielbanken in Bädern als auch der Zahlen- und Classenlotterieen, innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes, so viel an ihr liege, auf die ihr geeignet scheinende Weise nachdrücklich und beharrlich wirken. — Als im Jahr 1846 der Antrag erneuert wurde, lag der verunglückte Versuch Würtembergs am Bundestag in der Mitte und die erste badische Kammer nahm daher Umgang von einem Antrag auf Abschaffung der Classenlotterieen und Zahlenlottos bei der Bundesversammlung und beschränkte sich auf die öffentlichen Spielbanken, zu deren Unterdrückung durch einhelligen Bundesbeschluß oder durch Verwendung bei den einzelnen Regierungen hingewirkt werden möchte. Dies könnte wenigstens in den Rheingegenden in nicht sehr ferner Zukunft Erfolg haben, da die Spielverträge in Aachen jedes Jahr gekündigt werden können, in Baden-Baden im Jahr 1853, in Wiesbaden und Ems 1855 ablaufen. Wenn durch die Ausdehnung der Eisenbahnen die Wirkungssphäre der Spielbanken eine ausgedehntere wird, da mehr Spieler und aus weiterer Entfernung ab- und zugeführt werden, so liegt doch in dieser erleichterten Verbindung auch ein Grund zu stärkerem Besuche der Badeorte überhaupt, so daß eine Abnahme der bisherigen Frequenz in Folge der Unterdrückung der Spielbanken nicht zu besorgen ist. — Die erste Kammer beantragte ferner, daß die Verordnungen, welche das Spielen in auswärtigen Zahlen- und Classenlotterieen und das Collectiren für dieselben untersagen, erneuert, wo nöthig ergänzt und in strengsten Vollzug gesetzt werden möchten; auch möge die Bundesversammlung die Regierungen, in deren Staaten Verordnungen von gleicher Wirksamkeit nicht bestehen, veranlassen, solche zu erlassen und zu handhaben. —

Die Glücksspiele gehören zu den Regalien und die Einnahmen, welche sie der Verwaltung entweder durch Selbstbetrieb oder durch Verpachtung abwerfen, sind ein Sündengeld, dessen sich gebildete Staaten schämen sollten, auch theilweise schon geschämt haben. Sie veranlassen nicht nur einen unnützen, sondern einen volkswirthschaftlich-schädlichen Geldumsatz, welcher nützlicheren Verwendungen entgeht und auf Leichtsinn, Leidenschaft und Unwissenheit speculirt. Hessen hat seine Lotterie im Jahr 1832 aufgehoben, in Baiern haben die Stände die Aufhebung vergebens verlangt, allein nach den oben berührten Vorgängen bei der Bundesversammlung im Jahr 1844 bedarf es noch eines entschiedenen und nachhaltigen Wirkens der öffentlichen Meinung und aller ihrer Organe, bevor man hoffen darf, daß diese abscheuliche Einnahmsquelle aus den Finanzen der deutschen Staaten verschwinde.

Das Zahlenlotto ist in Genua entstanden, wo jährlich von 90 wählbaren Candidaten 5 Namen als Rathsherren gezogen wurden und die Gewohnheit entstand, auf diese Namen Wetten anzustellen. Bald wurden statt der Namen die Zahlen gewählt und im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts übernahm der Staat diese Bank, die er weit ausdehnte, indem er in vielen Städten Bureaus errichtete. Im Jahr 1752 wurde das Lotto in Wien, 1763 in Berlin eingeführt, wo man den Finanzen aus der Zerrüttung durch den siebenjährigen Krieg in jeder Weise zu helfen suchte. Die holländischen oder Classenlotterieen lassen sich — um von den römischen Täfelchen (tesserae, missilia), welche bei Gastmälern und Festlichkeiten unter das Volk geworfen wurden und Anweisungen auf Lebensmittel u. dgl. enthielten, nicht zu reden — auf das sechszehnte Jahrhundert zurückführen, wo sie als Waarenausspielungen, meist von italienischen Kaufleuten, veranstaltet wurden. Florenz, Venedig, Frankreich und England richteten von 1530 bis 1570 Geldlotterieen ein; in Deutschland folgten zuerst Hamburg 1615, Nürnberg 1699 u. s. w. Die Einrichtung und die Wahrscheinlichkeitsberechnungen solcher Anstalten und der Gewinnste gehören nicht hierher, sie sind theils als bekannt vorauszusetzen, theils ist Näheres als das oben Mitgetheilte in Handbüchern über politische Arithmetik nachzusehen. —

Prämienertheilung bei Staatsanleihen, Stockjobberei und Agiotage, welche gleichfalls die Natur von Glücksspielen mehr oder weniger an sich tragen, sind unter Agiotage, Papierhandel und Staatsschulden abgehandelt. —

VI. Kunstverloosungen und Ausspielungen zu wohlthätigen Zwecken. So entschieden wir uns überhaupt gegen Glücksspiele, zumal Lotterieen, ausgesprochen haben, so müssen wir doch die eben bezeichneten in Schutz nehmen. Sie fallen nur der Form, nicht dem Wesen nach in die Kategorie der Glücksspiele. Bei ihnen ist keineswegs der Geldgewinn des Spielers, sondern die Armenunterstützung oder die Kunstbeförderung Hauptzweck des ganzen Unternehmens. Insbesondere fehlt hierbei das wesentliche Kriterion des Hazardspieles, daß beide Theile für sich persönlich zu gewinnen suchen. Da, wo z. B. Mädchen und Frauen ihrer Hände Arbeit zum Vortheil der Armenunterstützung verspielen lassen, suchen diese doch offenbar nicht sich selbst zu bereichern. — Diese Spiele betrachten wir also nicht blos als unschädlich, sondern in der Regel selbst als entschieden nützlich.

VII. Wetten. Auf unserem Continente werden auch die Wetten nach den meisten Gesetzen wie Glücksspiele angesehen und als solche behandelt. Nicht so in England. So unschädlich sie, sofern der Preis der Wette nicht übermäßig hoch ist, auch sein mögen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie nur allzu leicht in wahre Hazardspiele ausarten, und gewiß ist in England all' das Verderben, das sich im Gefolge von Glücksspielen einstellt, auch durch bloße enorme Wetten über mehr als eine Familie gebracht worden, wie denn auch bei zahllosen Wetten Leben und Gesundheit aufgeopfert ward.

Friedr. Kolb.

Gnade, s. Begnadigung.

Gothen. Im Laufe von 4 Jahrhunderten sehen wir das Volk der Gothen von den Mündungen der Weichsel erst langsam bis zur Donau und den Küsten des schwarzen Meeres vorschreiten, dann ein großes und mächtiges Reich in diesen Gegenden stiften und, seine Kräfte im Kampfe bald gegen die wilden Nachbarn im Norden und Osten, bald gegen Rom, bald in dessen Dienste übend, zu einer Macht erstarken, welche das römische Reich im Morgenlande aufrecht hielt, im Abendlande zertrümmerte. Aecht deutsch an Leib und Seele, tapfer und beharrlich, bieder und verwegen, dabei empfänglich für die Genüsse nicht blos, womit der Süden lockte, sondern auch für die Künste, womit er sie zu steigern und zu veredeln wußte, rückten die Gothen, einem unwiderstehlichen inneren Drange folgend, nicht zur Verwüstung heran wie die Alemannen, sondern um wirklich zu erobern, das Eroberte zu behaupten und es mit neuen Kräften zu beleben. Offenen Sinnes für alles Große und Schöne und dabei ruhig überlegend, gehorchten sie mehr als die westlichen Deutschen Gesetz und Obrigkeit, doch unbeschadet der Freiheit; sie ehrten die Herrlichkeit Roms und den alten Ruhm Griechenlands, ohne sich diesem oder jenem zu unterwerfen, oder deutsches Wesen und deutsche Herkunft dafür zu verleugnen. Sie nahmen als Sieger das Christenthum an von den Besiegten, nicht seines äußeren Glanzes, sondern seiner inneren Wahrheit wegen, aber sie glaubten nicht mehr, als sie mit schlichtem gesunden Menschenverstande meinten begreifen zu können.

So trugen sie das Heiligthum deutscher Eigenthümlichkeit unbefleckt und geläutert durch die verdorbene Welt und erlagen, nachdem sie römische Ueberfeinerung in den Staub getreten und das menschliche Geschlecht mit neuen Keimen des Heldenmuthes und der Liebe, des Glaubens und der Weisheit befruchtet hatten — theils urdeutscher Wildheit, theils der frischeren Begeisterung der Söhne Muhamed's.

So zerfällt die Geschichte der Gothen in zwei große Abschnitte: der erste endigt mit dem 4. Jahrhunderte, wo sie im oströmischen Reiche festen Fuß gefaßt haben. Von da beginnt ihr Kampf um die Herrschaft im Abendlande, bald gegen Rom, bald gegen ihre deutschen Nebenbuhler. Mit dem Ende dieses Kampfes verschwinden sie, bis auf wenige Spuren ihres Namens, aus der Geschichte; der Geist aber, der sie belebt und von ihnen aus sich über die Welt verbreitet hatte, wohnte unsterblich über den Trümmern ihrer Reiche. Hierher gehört, nach den bei Darstellung der anderen deutschen Völker eingehaltenen Gränzen, nur der erste Theil ihrer Geschichte!

Ueber den Ursprung und die frühesten Schicksale der Gothen streitet die Hypothese mit der Fabel; die Geschichte findet sie zuerst um das Jahr 320 vor Christus am Ausflusse der Weichsel, doch ohne Nachricht von ihrem Wesen und ihrer Herkunft. Erst im An-

fange unserer Zeitrechnung erscheinen in jenen Sitzen andere Bewohner, die Gothen weiter oben an der Weichsel im Bunde mit Marbod, doch so unabhängig von diesem, daß ihr Landsmann Catualda, den er vertrieben, bei ihnen Schutz und hinreichende Theilnahme fand, um bald darauf zurückkehren und den mächtigen Stifter des Markomannenreiches von Land und Leuten verjagen zu können.

Später rief Decebal die Gothen zu Hilfe gegen Domitianus; da wurden sie zuerst mit den Römern bekannt. Die weiseren Nachfolger Domitian's erkannten die Kraft, welche in diesen schlichten stattlichen Nordländern wohnte, und hielten gutes Vernehmen mit ihnen, also daß sie Decebal nicht beistanden, da Trajan ihn überwand und sein Reich römischer Botmäßigkeit unterwarf.

Diese Eroberung aber brachte die Gränzen des römischen Gebietes den Sitzen der Gothen näher, und der Verkehr zwischen beiden Völkern wurde lebendiger. An die Gothen schlossen sich ihre östlichen und westlichen Nachbarn aus Furcht vor den Römern an, bei ihnen suchten dacische Flüchtlinge Schutz, bei ihnen häuften sich Züge von Abenteurern, die, weil am Rheine die Waffen ruheten, aus dem inneren und nördlichen Deutschland oder aus Skandinavien herüber weiter strebten.

So wuchsen die Gothen an Volkszahl, und da sie keine Städte und wenig Gewerbe hatten, vielmehr nach deutscher Art zerstreut in den Wäldern wohnten, wurden ihnen die Ufer der Weichsel bald zu enge; auf Kampf und Abenteuer stand ohnehin ihr Sinn: da ergossen sich zahllose Schaaren nach Osten und kämpften mit den Völkern bis an den Don um Land und Herrschaft.

Ihre höhere Bildung besiegte die Waffen, ihr milder Sinn die Herzen dieser Nachbarn, in welchen sie dagegen die alte Stammverwandtschaft ehrten. Ueberdies brachten die Gothen den Ueberwundenen die alten Götter wieder, welche zum Theil den Lehren der Griechen gewichen waren; dem großen Odin opferten sie Gefangene, ihm die beste Beute, ihm die Rüstung erschlagener Helden. Daneben aber duldeten sie nicht blos die eingedrungenen fremden Lehren, sondern wie sich ihnen die reiche blühende Sagenwelt der Griechen aufschloß, belebten sie dieselbe neu mit den Namen ihrer Helden. Die Thaten Odin's und seiner Nachfolger, gefeiert in den Liedern der Gothen, wurden vermählt mit den Dichtungen und alten Geschichten der Griechen, also daß Hercules, Theseus, Achilles, Kyros und Alexander der Große mit Berig, Filimer, Arichis und anderen gothischen Helden bald kämpfen, bald Brüderschaft trinken mußten, und Alles, was weiter rückwärts liegt, durch diese Vermischung der Sagen verwirrt und märchenhaft ward und für die Geschichte verloren ging. Desto wunderbarer tritt uns das neue Leben entgegen, wie es sich am Ende des 2. Jahrhunderts gestaltet hatte.

An der nördlichen Küste des schwarzen Meeres wohnten die alten Skythen, Nomaden und Halbnomaden. Zwischen ihnen und den Römern bestand seit lange her Handelsverkehr — und Krieg; zwischen Beide traten um diese Zeit die Gothen, für die Ersteren als stammverwandte, natürliche Bundesgenossen und Vorkämpfer, für die Letzteren erst gefährliche Gegner, bald unentbehrliche Verbündete.

Während die Gothen von den wilden Skythen die Kunst, Bogen und Pfeil zu gebrauchen, erlernten und ihr zweckmäßiges Kriegskleid annahmen, wußten sie dieses mit solcher Kunst zu bearbeiten, daß die Römer erst der Gothen Schuhe, dann ihre ganze Tracht nachahmten. Während sie in Liedern und Sagen ihre Geschichte mit der skythischen vermählten, sahen sie den Römern die Vortheile ihrer Kriegskunst ab. Durch ihre Fahrten an strengeren Gehorsam gegen den Führer gewöhnt, waren sie früh schon in gleiche Schaaren abgetheilt, diese durch die Farben der Feldzeichen unterschieden, alle Waffengattungen, alle Kampfweisen gleichmäßig geübt, Fußvolk und Reiterei in angemessenem Verhältnisse, und das ganze Heer eben so geschickt, in großen Schlachten zu fechten, als in schnellen flüchtigen Streifzügen die Wagenburg aufzuführen, bald für den Marsch im Vierecke, bald, zum Schutze der Lagerung, im Kreise — darin namentlich zeigen sich die Gothen als Meister. Während sie Rom aufs Hartnäckigste bekämpfen, sehen wir sie in Künsten und Geschäften der Römer so erfahren, daß diese nicht minder den Scharfsinn

der gothischen Staatsmänner bewunderten als die schönen und kunstreichen Arbeiten gothischer Frauen.

Schon bald nach dem Ende des markomannischen Krieges erhielten die Gothen Jahrgelder von Rom, dem sie dafür die Gränze gegen Einfälle der Skythen und Sarmaten schützten. Erst als Maximin, Jenen durch besondere Bande der Landsmannschaft, vielleicht der Blutsfreundschaft, theuer, dem Schwerte der Empörung erlag, brachen, nicht wie zuweilen früher einzelne Abenteurer, sondern das ganze Volk der Gothen ins römische Gebiet — vielleicht um Wehrgeld zu holen oder Blutrache zu nehmen. Sie kehrten mit reicher Beute heim, ehe die Truppen des Kaisers zur Stelle kamen. Gleichwohl triumphirte dieser und legte sich den Titel Gothicus bei. So begann und endete (242—244) „der erste der gothischen Kriege", die in kaum einem Menschenalter Rom in seinen Grundfesten erschütterten.

Während des langen Friedens mit Rom hatten weise Könige (namentlich Amala und sein Sohn Isarna) die Gränzen des gothischen Reiches erweitert und seine inneren Kräfte trefflich entwickelt. Die beiden stammverwandten Völker der Greuthunger und Therwinger erkannten seine Hoheit an, doch unbeschadet der alten Freiheit, also daß nicht blos jeder freie Mann in seinem Hause Herr, Priester und Richter war und auf eigene Faust auswandern oder Krieg gegen Nichtverbündete unternehmen konnte, sondern es behielten auch die einzelnen Gaue das Recht, ihre eigenen Richter zu haben und besondere Fehden ohne Gebot des Königs zu führen, dem nur zum Heerbanne männiglich verpflichtet war.

So standen die Sachen, als nach Beendigung des ersten gothischen Krieges (245) der Kaiser Gordianus die Auszahlung der Jahrgelder verweigerte. Ueber die Gothen herrschte Ostrogotha, des großen Amala Enkel; er führte 30,000 Mann siegreich gegen Rom. Aufgehalten durch den Angriff der Gepiden unter Fastida, und nach dessen Besiegung durch den Tod, hinterließ er Krone und Krieg Kniva, der nun schon an der Spitze von 70,000 Mann tief ins römische Gebiet eindrang, Philippopolis erstürmte und drei römische Heere schlug. Mit dem letzten fiel Kaiser Decius selbst; sein Nachfolger Gallus bat um Frieden und erhielt ihn gegen das Versprechen: die Gothen mit aller Beute und allen Gefangenen ungestört abziehen zu lassen, auch künftig die Jahrgelder zu zahlen. Dafür hielt er seinen Einzug in Rom als Sieger. Das Volk jauchzte; so viel höher hielt es schon den Frieden als die Ehre. Dieses geschah im Jahre 252.

Die Nachbarn der Gothen, auch einzelne Gefolge von diesen fanden sich durch solches Beispiel gelockt, ähnliche Friedensschlüsse zu ertrotzen. Die Herrscherwechsel und Bürgerkriege im römischen Reiche begünstigten ihre kühne Raubgier, und weder Valerian's besonnener Muth noch Probus' martialische Rastlosigkeit vermochten dauernd diese Gränzen zu beruhigen. Nachdem die europäischen Lande ausgeplündert waren, ergossen sich (258 und 259) ganze Heere aus skythischen und sarmatischen Völkerschaften über Kleinasien; Pythos, Trapezunt, Chalkedon, Nikomedia, Nikäa und andere Städte fielen und lohnten die verwegene Raubluft der Abenteurer mit unermeßlicher Beute. Dann im Jahre 260 traf die Reihe Illyrien und Italien; bis vor Rom drangen die Raubheere. Noch widerstand die Stadt; Hungersnoth und Pest ermüdeten die Geduld ihrer Belagerer früher als ihre eigene; das flache Land ward schauderhaft verwüstet. Im nächsten Jahre traf die Reihe wieder Kleinasien, und im darauf folgenden (262), nach Ueberwältigung der Meerenge, das südliche Griechenland und die Westküste von Kleinasien. Kaiser Gallienus vermochte ihren Rückzug nur zu beschleunigen, nicht zu hindern; und eine Abtheilung ihres Heeres, die er besiegt zu haben sich rühmte, nahm er in seinen Sold, indem er ihren Führer Naulobat zum Consul erhob. Solche glänzende Erfolge lockten zu immer großartigeren Versuchen. Im Jahre 268 fuhren 6000 Fahrzeuge mit 300,000 Mann aus dem azowischen Meere nach dem Bosporus; die ungeheure Rüstung rieb sich selbst auf, nur ein kleiner Theil kam zu Sieg und Beute, um sie bei Naissus an Kaiser Claudius wieder zu verlieren; 50,000 sollen in dieser Schlacht gefallen sein; von Gefangenen erzählen die römischen Geschichtschreiber Nichts. Eine kleine Abtheilung schlug sich durch, gewann das Gebirge und hielt sich hier mit einer fast beispiellosen Ausdauer, bis der siegreiche Kaiser, durch ihren Trotz ermüdet, ihnen (270) ehrenvollen Frieden und Land im römischen Ge-

biete für Kriegsdienst gewährte. In demselben Jahre brach ein neues Heer, aus vielen gothischen Völkern zusammengesetzt, dem vorigen an Menge gleich, ins römische Gebiet ein. Kaiser Aurelian zog ihm entgegen, es kam zur Schlacht; einen ganzen Tag lang schwankte der Sieg, am zweiten unterhandelte man und am dritten kam ein Friede zu Stande: „die Römer gestatten den Deutschen, ihr Land jenseits der Donau zu bewohnen, freien Handel und Verkehr in allen römischen Städten; dafür stellen diese dem Kaiser — 2000 Reiter."

So fest wurde dieser Friede gehalten, daß der Gothen Oberfeldherr (die armseligen Geschichtschreiber jener Zeit haben es nicht der Mühe werth gehalten, seinen Namen aufzuzeichnen, und der König der Gothen war neutral) einen Anführer, der römische Unterthanen brandschatzte, mit eigener Hand durchbohrte und seine Leute, 500 an der Zahl, in Stücke hauen ließ. Gleichwohl erfolgte die Räumung des abgetretenen Landes erst später, und auch von Seiten der Gothen fanden noch kleinere Raubzüge ins römische Gebiet Statt, denen jedoch Aurelian bald ein Ziel setzte.

Das Land bis zur Donau hin, worin ein großer Theil der bisherigen Bevölkerung zurückblieb, da die Herrschaft der Gothen nicht drückender und jedenfalls wohlfeiler als die der Kaiser sein mochte, wurde der Hauptsitz der gothischen Macht, und bald blüheten hier die Künste des Friedens und eine Gesittung, welche eben so sehr für die geistigen Fähigkeiten der Gothen zeugt, als ihre bisher nur aufgezählten Kriege, deren genauere Betrachtung sich durch viele der interessantesten Züge belohnt, für ihre Tapferkeit und ihr kriegerisches Geschick.

Nur die ersten dieser Kriege waren blos auf Rache oder Raub gerichtet, die nächsten auf Eroberung und Besitz; aber nicht nach unseren heutigen Begriffen, wo ein Staat den anderen verschlingt, sondern im Geiste des nordischen Heldenthums, wo der freie Mann sein eigenes Gut als eigener Herr besaß, nur darum dem Könige gehorchte, weil er ihn erwählt, und dem Gesetze, weil er es selbst beliebt hatte. Der äußere Glanz der Kaiserwürde lockte, der freie Deutsche, der einzeln oder mit verschworenen Genossen auf Eroberung auszog, kämpfte mit dem römischen Bauer um Haus und Hof und leistete dann dem mächtigen Schirmherrn, wenn er ihn ruhig sitzen ließ, gern Ehrfurcht und Heeresfolge, ließ sich's auch wohl gefallen, von ihm Land gegen Zins zu nehmen, gleichsam als Lehen. In beiden Fällen war er seines Aufrufes gewärtig und unverbrüchlich treu.

Solche Belehnung und Besitznahme sind das Ende der späteren skythischen Heerfahrten; und betrachten wir nun die Entwickelung des Lebens links der Donau, so wird offenbar, wie diese neuen Ansiedler des römischen Reichs welke Glieder für kurze Zeit mit neuer Kraft erfüllen mußten.

Für das Christenthum machte die Gothen ihr oben geschilderter offener, vorurtheilsfreier und hochpoetischer Geist empfänglicher, als irgend ein anderes deutsches Volk war. Die einfache Größe, die innere Wahrheit und Würde der christlichen Offenbarung, ihre Unabhängigkeit von bestimmten Orten, von äußeren Gebräuchen, von Tempeln und dergleichen, empfahl sie dem natürlichen Sinne der Gothen. Den ewigen unsichtbaren Allvater kannten sie ja schon; der Heiland und seine zwölf Boten entsprachen ihrem Odin mit den 12 Asen; die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter Maria ihrem Glauben an die Heiligkeit der Frauen. Die christliche Demuth und Treue, womit die gefangenen Griechen der Gothen milde Behandlung gern vergalten, weil ihnen die Gefangenschaft Ruhe, Frieden und Sicherheit gewährte, endlich der beharrliche Muth, womit die ersten Christen ihre Lehre unter Verfolgungen und Martern aller Art bekannten und begeistert in den gräßlichsten Tod gingen, dieses Alles mußte den Gothen ein gutes Zeugniß für die neue Lehre sein. So kam es, daß sich das Christenthum, obgleich von den Herulern und anderen wilderen Stämmen und ihren Fürsten verspottet und verfolgt, sich bei anderen, besonders den eigentlichen Gothen und Vandalen, um so schneller verbreitete. Diese hatten schon in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts Priester, welche den Gottesdienst in gothischer Sprache vollzogen, und sogar Bischöfe, die an den Versammlungen der Kirchenväter Antheil nahmen. Ja, gegen Ende desselben Jahrhunderts übersetzte Bischof Ulphila die heilige Schrift ins Deutsche, und da er hier zuerst Schriftzeichen für die tiefen und kräf-

tigen Laute der altdeutschen Sprache erfinden mußte (die er nach dem Brauche der Runen Buchstaben nannte), so ist er nicht blos der erste deutsche Schriftsteller, sondern in Wahrheit der Vater unserer Gelehrsamkeit.

Das Verhältniß der Gothen zu Rom blieb von da an im Ganzen friedlich, wozu beitragen mochte, daß immer mehr Gothen im römischen Dienste zu den höchsten Ehren emporstiegen und durch ihren Einfluß das gute Vernehmen mit dem Volke erhielten, während dieses zugleich ein halbes Jahrhundert lang in Kriege mit nördlichen und östlichen Nachbarn verwickelt war, die oft bis an den Rhein, ja über den Rhein hin fortbrannten und damit endigten, daß der ganze Nordosten Europas den Gothen unterthan wurde. Nur wenn das Getümmel den Römern näher kam oder gar sie selbst ergriff, haben ihre Geschichtschreiber uns spärliche und verwirrte Nachrichten von diesem langen und blutigen Kampfe gegeben; dessen einzelne Züge und Schlachten aber und die Folge der Begebenheiten ist verloren.

Den ersten Blick in diesen blutigen Krieg verstattet uns ein Sieg der Heruler, der wie ein Blitz das Dunkel zerreißt, das uns diesen Theil der Geschichte verhüllt. Wir sehen alle Völker im wilden Getümmel, vom azowischen Meere bis an den Bodensee Kampf und Blutvergießen. Die Heruler stürmen durch Ungarn und Polen, werfen die Burgunden auf die Alemannen und reißen Beide mit sich fort in das verwüstete Gallien, wo Hunger und Krankheit sie aufreibt und ohne Rettung in die Lanzen der zurückgebliebenen Alemannen oder des verfolgenden Maximian's jagt.

Aber hinter ihnen loderte die Flamme des Krieges fort auf dem ganzen Wege, den sie genommen; Burgunden und Alemannen schlugen sich um die Gränze; Westgothen mit Gepiden und Vandalen.

Doch wie der Blitz die Nacht, welche er erleuchtet hat, noch dunkler zurückläßt, so finden wir nach dieser dürftigen Nachricht in einer Reihe von Jahren keine Spur von dem Kampfe zwischen Skythen und Gothen; nur daß er fortdauerte, offenbart sich aus vielen einzelnen Zeichen.

Die Gothen standen im Bunde mit Rom. Diocletian bekämpfte neben den Sarmaten auch seine skythischen Nachbarn, die Karpen, überwand sie und theilte sich mit den Gothen in die Beute. Diesen ließ er das Land, dessen er zu viel hatte, und führte die Menschen, woran es ihm fehlte, ins römische Gebiet. So hatten die Gothen die Oberhand und konnten dem Kaiser, als er nach Persien zog, ein Heer stellen, das ihm zum Siege half. Dennoch traueten die Kaiser den Gothen nicht, weil ein unbefangener Blick auf deren jugendliches Emporwachsen und auf die innere Fäulniß des römischen Reiches ihnen die Gefahr deutlich zeigte, die bei dem ersten Bruche des Friedens über Rom hereinbrechen mußte. Darum ließen Diocletian und seine Nachfolger sich die Befestigung des rechten Donauufers aufs Sorgfältigste angelegen sein, und viele Städte, die noch heute blühen, verdanken ihnen ihren Ursprung.

Indessen scheint gegen das Ende des Jahrhunderts der Krieg im Nordosten Europas mit erneueter Wuth ausgebrochen und für die Gothen ungünstig gelaufen zu sein, denn Diocletian durfte seine tapferen Freunde ungestraft vernachlässigen. Er trieb seinen Uebermuth so weit, daß er sich Gothicus nannte, gleich als habe er sie überwunden.

Sie aber erhoben sich aus eigener Kraft, drangen siegreich in des Feindes Land und sendeten die Bewohner desselben ihrem undankbaren Bundesgenossen zu, als er eben mit festlichen Spielen und mit Siegesgepränge das 20. Jahr seiner Erhebung beging.

Nach dieser Zeit schweigt die Geschichte von den Thaten und Schicksalen der Gothen. Ruheten die Waffen, oder hatte sich das Getümmel nur weiter in den Nordosten gezogen, so daß die Römer Nichts davon vernahmen — wir wissen es nicht.

Nach 20 Jahren aber, da Constantin der Große im Abendlande herrschte, scheint das Kriegsglück die Gothen verlassen zu haben. Ihr Feind, König Rausimod, drang mit Völkern vom Ufer des azowischen Meeres bis an der Donau hinauf und wagte sich sogar ins römische Gebiet. Nicht zufrieden, das flache Land zu verwüsten, ging er in seiner Kühnheit sogar auf eine römische Burg los, die ihm im Wege stand. Er warf Feuer hinein und wollte sie stürmen, so tapfer auch die Besatzung sich wehrte; aber Constantinus

kam so schnell herbei, daß die Skythen sich dessen nicht versahen und, plötzlich im Rücken angegriffen, über die Donau ins Land der Sarmaten fliehen mußten. Hier dachte Rausimod sich zu einem neuen Angriffe aufs römische Gebiet zu rüsten, aber Mangel und Kälte brachten Krankheiten unter sein Herr, Constantinus rückte ihm nach und zwang ihn zur Schlacht. Rausimod und die Tapfersten seines Gefolges fielen im Kampfe, die Uebrigen ergaben sich dem Kaiser und erhielten Land und Städte in seinem Gebiete.

Die Gothen, auf diese Art von ihren Drängern befreit, erneuerten das Bündniß mit Constantinus und stellten 11,000 Mann Hilfstruppen zu seinem Heere, die ihm treulich seinen Nebenkaiser überwinden und Constantinopel erbauen halfen, wo er jetzt als alleiniges Oberhaupt des römischen Reiches herrschte. Von nun an zahlte er ihnen keine Jahrgelder mehr und ließ nicht nur viele Städte und Burgen am rechten Ufer der Donau, sondern endlich sogar eine Brücke über den Strom bauen, zum Zeichen, daß er der Herr desselben sei, so wie er auch am Rheine gethan hatte.

So standen die beiden Reiche scheinbar in gleicher Kraft und Herrlichkeit neben einander, aber das römische, einem Greise gleich, der, von tödtlicher Krankheit geheilt, für den Rest seiner Tage Ehre und Freiheit behaupten will und mit Besorgniß auf den Jüngling blickt, der, zu voller Kraft herangewachsen, glühenden Blickes umherschaut, einen Gegner suchend, an dem er sie üben könne. Die Eifersucht der Römer und namentlich des scharfsichtigen Constantin gab sich in vielen unverkennbaren Zügen kund. Er unterstützte die Feinde der Gothen jenseits des Don, er beschränkte den Verkehr mit ihnen und setzte Marter und Todesstrafe darauf, wer den Barbaren, sofern sie feindlich gesinnt seien, Vorschub leistete; selbst die Sorgfalt, womit er mächtige und geistvolle Gothen sich zu Freunden zu machen suchte, und vielleicht sogar die Verlegung des Hoflagers nach Constantinopel mögen ihren Grund in jener Eifersucht haben.

Die weiteren Schicksale des gothischen Volkes fallen außer den Zeitraum, der für dieses Werk der Betrachtung altdeutscher Völker bestimmt ist. Sie sind im höchsten Grade anziehend und lehrreich und verdienten sehr der größeren Lesewelt zugänglich gemacht zu werden. Hier sind für populäre Geschichtschreibung noch schöne Kränze zu verdienen!

H. K. Hofmann.

Gottesfriede, s. Friede.

Gottesgerichte, s. Ordalien.

Gotteslästerung (Religionslästerung, Blasphemie). — Der von der Völkergeschichte vielfach bezeugte Wahn, als ob das höchste Wesen beleidigt werden könne, so daß durch dessen Zorn [1]) eine gemeine Gefahr herbeigeführt werden möchte, gab einem besonderen Verbrechen der Gotteslästerung das Dasein. Ein besonderer Reichsschluß vom 6. August 1497 ging von der Betrachtung aus, „daß Gott schwerlich davon beleidigt und des Menschen Seele seiner göttlichen Gnade ewiglich beraubt und unwürdig worden; auch vormals aus solchem Hunger, Erdbeben, Pestilenz und andere Plagen auf Erden kommen und gefallen sind" [2]), und verordnete, daß die, „so geringen Standes", je nach der Schwere ihrer Vergehung, sogar mit dem Tode, die aber „vom Adel geboren" mit Ausschließung von Ehren und Aemtern, im Falle der Wiederholung aber „an ihrem Leben" bestraft werden sollten. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 gebot, „daß Keiner, weß Standes oder Wesens er sei, Gott, unseren Schöpfer, Mariam, seine auserwählte Mutter, und Gottes Heiligen lästern" solle, widrigenfalls bei Verlästerung der Gottheit selbst der Schuldige mit Gefängniß, bei Wiederholung mit Verlust des Vermögens und das dritte Mal mit dem Tode oder mit Körperverstümmelung bestraft werden solle; die Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen solle „an Leib und Gut" gestraft werden, während auch der, welcher als Zeuge den Frevel nicht anzeige, mit schwerer Strafe zu belegen sei.

---

1) Nov. 77. Cap. 1, wo der Gesetzgeber unter Strafandrohung abmahnt, Gott durch lästerliche Worte zum Zorne zu reizen.

2) Weiter heißt es: „Und ist bei unseren Zeiten, als offenbar ist, dergleichen viel und mancherlei Plagen und Straff gefolgt, und sonderlich in diesen Tagen schwere Krankheit und Plagen der Menschen, genannt die bösen Blasen, aus dem wir die Straff Gottes billig bedenken."

Die bald darauf als Reichsgesetz bekannt gemachte peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. folgte dieser Richtung und verordnete unter Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen der „Reichsordnung" am Schlusse, im Art. 106: „So Einer Gott zumißt, das Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zusteht, abschneidet, die Allmächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria schändet, sollen durch die Amtleut oder Richter von Amtswegen angenommen, eingelegt und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung gestrafft werden." Diesen von den Tendenzen des Katholicismus gegen den anstrebenden, die christliche Götterlehre leugnenden Protestantismus mit getragenen Geist der Gesetzgebung athmet die Reichspolizeiordnung vom J. 1548 und vom J. 1577[3]), und ihm huldigte die Rechtsprechung, bis geläuterte Religionsbegriffe, Beleidigung der Gottheit als undenkbar betrachtend, dem Begriffe des Verbrechens der Gotteslästerung, als einer Injurie gegen Gott, den Boden untergruben. Dieses Ergebniß der Religionsphilosophie hat aber nur bewirkt, daß neuere Gesetzgebungen, z. B. die Strafgesetzgebung für das Königreich Baiern, für Holstein, Oldenburg und für Frankreich [code pénal[4])] von dem Verbrechen der Gotteslästerung schweigen[5]). Da, wo dieses nicht geschehen ist, hat die gewöhnlich auf kürzere Gefängnißstrafe erkennende Rechtspflege, eine andere Begriffsbestimmung dem bestehenden Strafgesetze unterschiebend, sich dahin entschieden, daß der sich einer Blasphemie schuldig mache, welcher durch Reden oder Handlungen die einer vom Staate geschützten Religion gebührende Ehrfurcht absichtlich verletze und dadurch ein öffentliches Aergerniß gebe. Mittermaier vertheidigt diesen Gerichtsgebrauch S. 271 seiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuche des peinlichen Rechts (Gießen, 1836), indem er vorträgt: „Der Richter wird, weil die in den Worten der gemeinrechtlichen Stellen enthaltene ratio nicht richtig ist, deswegen noch nicht die Straflosigkeit der Gotteslästerung annehmen, da jede Gesetzgebung Gründe hat, die wichtige Bedeutung der Religion für die bürgerliche Gesellschaft zu berücksichtigen und die mit Aergerniß verbundene Schmähung heiliger Gegenstände religiöser Verehrung zu bestrafen." Nach dieser Lehre fährt auch die Rechtsprechung fort, wegen Blasphemie zu strafen[6]). Ein sächsischer Protestant, welcher zum Katholicismus übergegangen war, hatte, in der Absicht, den Protestantismus zu schmähen, die Hostie „Mehlteig" genannt und hinzugefügt, die Geistlichen redeten den Leuten nur vor, er sei Christi Leib u. s. w. Unter Einfluß der eigenthümlichen Religionsverhältnisse im Königreiche Sachsen ward auf eine halbjährige Zuchthausstrafe erkannt. (S. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klunge, Band 3. Altenburg, 1837, S. 102—112, „Königreich Sachsen. Blasphemie.") Ein anderer Staatsbürger des Königreichs Sachsen hatte sich erlaubt, zu äußern, Jesus sei ein Hurenkind, Johannes sei ein verkleidetes Mädchen gewesen, mit dem Jesus sein Wesen getrieben. Das Appellationsgericht zu Leipzig verurtheilte den Angeschuldigten zu einjährigem Zuchthause, das Oberappellationsgericht zu Dresden aber nur zu dreimonatlichem Gefängnisse. Dieser oberste Gerichtshof ging dabei davon aus, daß hauptsächlich der politische Gesichtspunkt ins Auge zu fassen sei, vermöge dessen dem Staate daran gelegen sein müsse, zu verhüten, daß durch irreligiöse Frechheit ein allgemeines Aergerniß gegeben und die auf Achtung gegen das, was dem gesitteten Menschen heilig sei, sich grün-

---

3) Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle 1833. §. 422.

4) Die Gesetzgebung der Restauration suchte wieder einzulenken. Vergl. Hitzig, Annalen Band 2. S. 348—352: „Verbrechen gegen die Religion des Staats durch eine Maskenkleidung, verhandelt vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Blaye."

5) Gleiches gilt von dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Die ständische Commission trug aber darauf an, eine Bestimmung einzuschalten, wornach der als strafbar erscheine, welcher durch Reden und Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staats stehe, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletze und dadurch ein öffentliches Aergerniß errege. Die preußische Gesetzgebung bestraft (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. Abschn. 6) „die Beleidigungen der Religionsgesellschaften."

6) Ueber Gesetzgebung und Rechtspflege in Holstein, in Bezug auf Blasphemie, s. Hitzig, Annalen Band 13. S. 17.

bende Ruhe und Ordnung im Staate gefährdet werde [7]). (S. Hitzig, Annalen, fortgesetzt von Demme und Klunge, Band 5. Altenburg, 1838, S. 279—284, „Königreich Sachsen. Blasphemie.") Will der Gesetzgeber ein Verbrechen der Blasphemie beibehalten, so kann er es, so weit sie nicht als Injurie gegen die Anhänger einer Religion sich darstellt, consequent nur als Polizeivergehen aufrecht erhalten. (S. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Ausgabe. Göttingen, 1833, §. 318 [293]). — Immerhin ist es, um mit Mittermaier a. a. O. zu reden, „legislativ sehr schwierig, die richtige Gränze zwischen der erlaubten freien wissenschaftlichen Entwickelung oder dem freien Urtheile und der strafbaren Verletzung aufzustellen." (Vergl. u. A. das „Straferkenntniß wider den Buchhändler Carl Christian Friedrich Niedmann aus Wolffenbüttel wegen Uebertretung der Censurverordnungen, ferner wegen Schmähung und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion", mitgetheilt S. 275—317 des achten Bandes von Hitzig's Annalen.) Wer etwa Interesse dabei hat, die Blasphemie noch als Beleidigung Gottes festgehalten zu sehen und die Irreligiosität der neueren Criminalisten angeklagt zu finden, kann seine Zuflucht zu Jarke nehmen, welcher im zweiten Bande seines Handbuches des Criminalrechts dieser Orthodoxie das Wort redet, aber davon schweigt, daß selbst Ludwig XIV., sein Idol des Absolutismus, einen Schmeichler, der ausrief, daß, wenn Gott nicht Gott wäre, der König es sein würde [8]), unwillig als Gotteslästerer zurückwies. Bopp.

Graubündten. — Dieser Name wird gegenwärtig einem der jetzigen Freistaaten schweizerischer Eidsgenossenschaft beigelegt, der ehemals vereinzelt, in voller Unabhängigkeit unter dem Namen der drei Bünde im hohen Rhätien seine Rolle in der politischen Welt spielte; mit Venedig, Oesterreich, Spanien, Frankreich und einigen Schweizercantonen in Bundesverhältnissen stand; in den Tagen des alten Roms einen besonderen Theil des weitläufigen Rhätiens längs den Gränzen Italiens bildete und in mannigfacher Hinsicht noch heutiges Tages eines der merkwürdigsten, wenn auch weniger bekannten Länder des mittleren Europas geblieben ist. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte dieser Staat einen Flächenraum von mehr denn 200 Geviertmeilen mit ungefähr 172,000 Einwohnern. In Napoleon Buonaparte's italienischen Feldzügen verlor er aber beinahe den vierten Theil seines Gebietes und die Hälfte seiner Bevölkerung. Diese beträgt jetzt kaum 89,000 Seelen (nach der Zählung von 1837 nur 88,506) auf einer Oberfläche von etwa 140 Geviertmeilen.

Alle jene Eigenthümlichkeiten, durch welche die Schweiz den Europäern anziehend geworden ist, finden sich hier wunderbar im verjüngten Maßstabe zusammengedrängt. Graubündten ist die Schweiz im Kleinen. Es ist ein Irrgarten, oder wie es, mit dem Worte spielend, der König der Ostgothen, Theodorich, nannte, ein Netz (Retia), aus Gebirgen und Thälern zusammengestrickt, worin die wildesten Felsen und Eisberge mit den fruchtbarsten und lieblichsten Landschaften wechseln, wo drittehalbhundert Gletscher, deren Verkettung noch Niemand erforschen konnte, den größten Strömen des Welttheiles, dem Rheine und der Donau, ihre ewigen Wasserschätze zusenden, während den Fuß des sie tragenden Hochgebirges Weinreben und Kastanienwälder beschatten. Man kennt die Schweiz als ein politisches Conglomerat von 22 selbstherrlichen Freistaaten, Cantone geheißen; Graubündten besteht aber aus 26 dergleichen, die den Namen Hochgerichte tragen, in drei Bundesgenossenschaften vertheilt sind (den grauen, den Gotteshaus- und Zehngerichtenbund) und, was bis jetzt dem schweizerischen Staatenvereine gefehlt hat, eine Centralregierung besitzen. Hier waltet die nehmliche Verschiedenheit der Verfassungen, Gesetzgebungen, Religionen, Sitten, Gebräuche, Trachten, Bauarten

---

7) Vergl. Hepp, „Ueber den Einfluß des Gesichtspunktes auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen (S. 352 flg. des vierzehnten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts) S. 339—342.

8) Schon Plinius scheute sich nicht, den Kaiser Trajan als Muster für die Götter zu bezeichnen. Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, Th. 2. Greifswalde 1827. S. 387 flg. „Blasphemie" S. 397.

und Sprachen wie in der Schweiz. Man spricht deutsch, romanisch, latinisch, italienisch, von Thal zu Thal mit verändertem Dialekte. Das Volk, einer halbtausendjährigen Freiheit gewohnt, kennt kein höheres Gut als sie. Wie einst vor achtzehn Jahrhunderten, als Drusus und Tiberius mit ihren Legionen eindrangen, auch die Weiber sich in den Kampf gegen sie warfen und den Römern ihre Säuglinge zerschmetternd ins Angesicht schlugen; so sah man noch, als Massena's Brigaden am Ende des vorigen Jahrhunderts sich des Hochlandes bemächtigen wollten, Weiber neben Männern im Kampfgewühle und ein Mädchen von Ems das schwere Geschütz des Feindes erobern.

Zwar mag wohl der fünfte Theil des Landes durch kahle Bergklippen, Gletscher und Felsschutt alles Pflanzenlebens unfähig sein. Aber dessen ungeachtet ist die Natur hier so wenig als in der übrigen Schweiz mit ihren Gütern karg geblieben. Sie wirthet freundlich bis in der Nähe des ewigen Schnees. Man erblickt da noch Dorfschaften, welche in einer Höhe von 5—6000 Fuß über dem Mittelmeere gelegen sind, wie Tavetsch unweit Disentis, 4400 Fuß über dem Meere; Stalla 5680 Fuß; Sils, im prächtigen Engadin, 5630 Fuß. Manche dieser Hochgegenden, durch ihre Lage begünstigt, sind des Ackerbaues bis zu den unteren Alpen fähig. Hoch hinauf am Heinzenberg des Tomliaskathales, den der Herzog von Rohan im 17. Jahrhunderte den schönsten Berg der Welt nannte, dehnen sich weite Felder mit Sommer- und Winterfrucht zwischen zahlreichen Ortschaften aus, und im Tavetscherthale wird noch Flachs von besonderer Güte gebaut. Doch in den wenigsten Gegenden des Landes fanden bisher ähnliche Versuche Nachahmung. Der größte Theil des Bodens wird für die Viehzucht benutzt, aber diese mit der Sorglosigkeit und Unkunde getrieben wie in den ältesten Zeiten. Nicht einmal ihre Alpen alle besetzen im Sommer die Eigenthümer derselben mit eigenen Heerden, sondern verpachten sie lieber an lombardische Schafhirten. Es fehlt dem Inneren des Gebirges nicht an Reichthum nützlicher Erze verschiedener Art, nicht an Blei-, Zink-, Eisenbergwerken und Spuren von Kupfer und Silber. Aber der wenige vorhandene Bergbau wird von Ausländern betrieben. Am Gebirge hangen überall große Waldungen; manche derselben hat kaum noch eine Axt berührt. Aber die einen werden durch unordentlichen Holzschlag, die andern durch Weidgang des Viehes verwüstet, andere, um Geringes ins Ausland verkauft, kahl abgetrieben. Man sieht hin und wieder ungeheure Strecken durch Waldbrände verödet, welche Muthwillen oder Fahrlässigkeit der Hirten oder Holzfäller verursachten. Es ist kein Mangel an Gyps, Mergel, Mühl- und Tuffstein, vorzüglichem Töpferthone, Alabaster und Marmor. Man giebt sich kaum die Mühe, dergleichen aufzusuchen, weil man die Fossilien nicht zu benutzen weiß oder benutzen lassen will. Weitaus in den meisten Thälern des Landes fehlt es immer noch an den nöthigsten Handwerkern. Man begnügt sich, die allfälligen Bedürfnisse von fremden Hausirern zu kaufen, oder herumziehende Maurer, Geschirrmacher, Gypser u. s. w. zur Arbeit zu miethen. Es scheint unter den Landleuten mancher Gegenden eine Art stolzer Verachtung des Handwerkerlebens zu herrschen, während in anderen Thälern hinwieder ein guter Theil der männlichen Bevölkerung auswandert, um im Auslande als Zuckerbäcker, Kaffeewirthe, Krämer u. s. w. ein kleines Vermögen zu sammeln. Eigentliche bettlerische Armuth findet man zwar in den Gemeinden selten, aber doch fehlt es im Ganzen an einem allgemeinen Wohlstande, wie er in vielen Cantonen der Schweiz dem Auge gefällig entgegentritt. Die meisten Ortschaften stehen unansehnlich und verfallen da; die Wohnungen tragen gewöhnlich das Gepräge der Dürftigkeit oder Unbeholfenheit ihrer Bewohner, nehmlich Unsauberkeit und Selbstvernachlässigung zur Schau. Und wie die Geschenke, mit welchen die Natur das Land ausstattete, fast unbenutzt liegen, so sind auch die natürlichen Geistesgaben der Gebirgsbewohner lange Zeit roh und bildungslos geblieben. Gesunder Mutterwitz, ein vorherrschender Zug von Schlauheit, eine Art politischer Bildung für Landes- und Ortsangelegenheiten wird überall angetroffen; daneben aber ungelenke Rohheit und Unwissenheit, so wie deren unvermeidliche Wirkung, Scheu vor Einführung und Versuchen des Besseren und blindes Hangen am Herkommen. Pfarrer wie Schullehrer, von der Wahl ihrer Gemeinden abhängig, leben kärglich bei kümmerlicher Besoldung. Daher widmen sich nur selten Söhne wohlhabender Familien einem Berufe, der wenig Achtung

genießt und wenig einträgt, und die, welche sich ihm widmen, besitzen selten die Mittel, auf guten Hochschulen wahrhaft wissenschaftliche Ausbildung zu gewinnen.

Dieses Bild des Landes und des Volkes wäre einseitig und unvollständig, wenn man nicht auch die Glanzpunkte andeuten wollte. Man darf Graubündten nicht mit den übrigen Alpencantonen, wie Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin, Wallis in gleiche Linie stellen. Dieses Hochland ist zugleich reicher an kenntnißvollen, unterrichteten, freigesitteten Männern, als mancher industriöse Canton der sogenannten ebenen Schweiz, und hat den Vorzug, daß die gebildeteren Familien nicht blos in einer kleinen Hauptstadt zusammengedrängt wohnen, sondern im ganzen Umfange der Republik, in Dörfern und Flecken, vertheilt leben. Man geht durch wenige Thäler, in welchen man nicht stattliche Schlösser, artige Landhäuser und mit Sinn für Schönheit und Behaglichkeit gebaute Wohnungen einzelner reicheren Familien gewahr wird, die noch ein Erbgut bewahren, welches ihre Väter in ausländischem Kriegssolde, von ehemaligen Gnadengeldern und Jahrgehalten der Könige, oder durch glückliche Speculationen in Staats- und Handelsgeschäften erworben hatten. Ihre Kinder genießen unter eigenen Hauslehrern oder an höheren Schulen einer vorzüglichen Erziehung. Man findet da neben liebenswürdiger Sitte und Einfachheit des Haushaltes Alles, was irgend für höhere Genüsse des Geistes durch Kunst und Wissenschaft und zur Anmuth des Lebens gefordert werden mag. Bündten ist reich an gewandten Staats- und Geschäftsmännern gewesen von jeher und ist es noch; eben so an Gelehrten und Schriftstellern, unter welchen der Dichter Salis in Deutschland noch heut gepriesen steht.

Diese feinere Bildung, dieser Reichthum, diese Wissenschaftlichkeit zeigen uns einen seltsamen Gegensatz zur Rohheit, trägen Aermlichkeit und Unwissenheit der übrigen Bevölkerung; einen Gegensatz, wie man ihn in der Schweiz, außer den ehemaligen Aristokratieen, mit jeder ihrer Hauptstädte zum Landvolke, fast nirgends gewahr wird. Man sollte freilich glauben, daß ein solches Zerstreutwohnen wohlbegüterter und bildungsreicher Familien im Lande unausweichlich wohlthätigen Einfluß auf die Civilisation der übrigen Völkerschaft üben und schon seit Jahrhunderten geübt haben müsse. Dem aber ist nicht also. Das Räthsel erklärt sich durch die sonderbare Staatsverfassung dieser Masse kleiner in einander geflochtener Republiken, und diese politische Sonderbarkeit wieder durch die Geschichte ihres Entstehens und Wirkens.

Es mag hier vollkommen gleichgültig sein, ob die alten rhätischen Bergwildnisse zuerst Anbau und Namen von Tusciern oder Tyrrhenen empfingen, die in den Tagen der ersten Könige Altroms vor den Galen geflohen sein sollen; oder schon von Lepontiern, Rucantiern und andern wilden Volksstämmen bewohnt waren. Gewiß bleibt, daß, wie die Bevölkerung der ganzen Schweiz, so auch die im hohen Rhätien nach und nach aus mancherlei Völkertrümmern entsprang, welche von den Fluthen wandernder, kriegender, besiegter oder siegender Horden des Alterthums zwischen diese Eisberge und Felsen angeschwemmt wurden. Was die Sagen verkünden, verbürgen noch die verschiedenen Sprachen der Thäler, welche sich um so treuer bewahrten, je unbekannter und abgeschlossener die Leute im Gebirge von der übrigen Welt saßen. Hier blieben in Hochthälern, welche von den Urbewohnern leer gelassen waren, die Reste der besiegten Römer, dann die Ueberbleibsel der Alemannen, der Gothen, der Franken. Zwischen romanischen Umgebungen schoben sich Niederlassungen von deutschen Fremdlingen (Walser, Walliser, Wältsche geheißen) ein, wie z. B. noch heutiges Tages die Bewohner des Thales Avers, des höchstbewohnten im ganzen Lande (6790 Fuß über dem Mittelmeere), durch Sprache, Sitte und Tracht altschwäbische Herkunft verrathen.

Alle diese älteren und jüngeren Ansassen im Gebirge, einander fremd und unverwandt, bildeten anfangs eben so viele für sich bestehende, in sich abgeschlossene Gemeinwesen und Niederlassungen, unbekümmert um ihre Nachbarschaften. Jede derselben richtete nach und nach, wie es das Bedürfniß erheischte, ihre gesellschaftliche Ordnung ein, wählte sich einen Vorsteher (Ammann, romanisch Cuvig), einen Richter, kam mit einander überein, was in gewissen Fällen Gesetz sein sollte, und bewahrte diese ungeschrieben im Gedächtnisse als gut geheißene Uebungen. Dergleichen haben sich bis auf unsere Tage

erhalten, wo manche der kleinen Republiken sie noch nicht einmal in Schrift gesammelt hatte. Kein Verkehr und Handel führte die vereinzelten Genossenschaften näher zusammen. Das Gebirge blieb lange weglos; selbst die nachher entstandenen Verbindungspfade zwischen den Thälern waren, wie heute noch, wegen furchtbarer Abgründe, Waldströme, Felsenstürze und Schneelawinen gefahrvoll, in Wintertagen oft gar nicht zu bewandern. Die altrömische Heerstraße über den Julier und Chur (curia Rhaetorum), von Italien nach Deutschland, war die erste und blieb Jahrhunderte lang die einzige des Landes. So lebten die Thalgenossen neben einander, ohne engere Gemeinschaft, durch himmelhohe Felsen, Eismeere, Abgründe und Bergströme getrennt, ein wahrhaft insularisches Leben. Die Wälder lieferten Holz genug zum Baue ihrer Hütten und Ställe, oder zur Bereitung ihrer Geräthschaften im Hause und Felde, ihrer Karren und kleinen Bachmühlen, die in vielen Thälern noch gegenwärtig, ganz ohne Eisen, so einfach sind wie in den Urtagen. Die Heerden ihrer Wiesen und Alpen, oder die Jagd wilder Thiere bot ihnen reichliche Nahrung dar, Milch, Käse, Fleisch. Dem Feldbaue war der Himmelsstrich der Hochthäler zu ungünstig. In vielen der Bergdörfer leben auch jetzt noch zahllose Haushaltungen jahrelang ohne Brod. Aus Fellen und Haaren der Thiere und, wo mildere Luft es gestattete, aus Flachs und Hanf verfertigte jede Haushaltung ihre Kleider selber, wie oft noch gegenwärtig. Nur im unteren Theile des geräumigen Hauptthales von Chur, wo es sich gegen Deutschland aufschließt, und ein sanfteres Klima selbst dem Obst- und Rebenbaue hold ist, führten die römischen Besatzungen und Procuratoren früh schon verbesserten Landbau, Erfindungen und Gesittung ihres Volkes ein, ohne sie in das Gebirge hinauf weiter verpflanzen zu können.

So erklärt sich aus dem eigenthümlichen Baue des merkwürdigen Felsenlandes und seiner hundert Thäler und aus der Mannigfaltigkeit der Völkertrümmer, die nach einander hier Zuflucht und Wohnsitz nahmen, wie in diesem Lande eine Menge kleiner von einander unabhängiger Gemeinwesen entsprang, die in Schicksal, Herkunft, Sitte, Sprache und Bedürfniß ganz verschieden waren und wegen Mangels an Verkehr in ihrer Abgeschiedenheit verschieden blieben bis zum heutigen Tage.

Die Eroberer, welche nach Zertrümmerung römischer Weltherrschaft abwechselnd sich des rhätischen Hochlandes bemeisterten, um der Gebirgspässe zwischen Deutschland, Helvetien und Italien versichert zu bleiben, ließen die inneren Einrichtungen der Thalgenossenschaften ungestört. Ihnen lag mehr daran, für ihre Heere junge Mannschaft zu erhalten und zur Verpflegung der Kriegerhorden Erzeugnisse der Alpenwirthschaft. Gothen und Longobarden bauten zur Vertheidigung der Pässe Wachthürme und Burgen; die mit ihnen hereinziehenden christlichen Mönche und Priester hinwieder Betzellen und Kirchlein. Schon im fünften Jahrhunderte war Chur der Sitz eines Bischofs, der in der Kirchenversammlung zu Chalkedon saß. Einer seiner Nachfolger im achten Jahrhunderte, Paschalis, so wie Esopeja, dessen Ehefrau, und Beider Sohn, Victor, der des Vaters Nachfolger im Amte ward, gründeten zu Chur ein Frauenstift. Zu dieser Zeit war aber das hohe Rhätien schon der Botmäßigkeit der fränkischen Könige unterworfen, deren Frömmigkeit das Land mit Kirchen und Klöstern reichlich versorgte und dieselben mit Gütern, Alpen und mancherlei Einkünften in den unterjochten Thälern aussteuerte. Die Unterjochung aber zu befestigen, wurden nach kriegerischer Frankensitte die Landschaften mit ihren armen Bewohnern, als Lehen oder Aloden, unter Feldobersten und Hauptleuten vertheilt, welche überall zu eigenem Schutze eine noch größere Menge von Wehren, Burgen und Warten auf schroffen Felsenhöhen erbaueten. Man zählt längs den Berghängen auf vorragenden Klippen noch heute bei hundert verwitternde Ruinen jener Schlösser aus verschiedenen Zeitaltern, von deren Ursprunge keine Sage mehr weiß. Nur einzelne wenige im Boden der Thalgelände sind bewohnbar erhalten worden. Was vom Lande nicht den Kirchen oder Kriegsleuten vergabt worden war, gehörte doch zum Reiche; und Alles stand endlich zur Verwaltung dem Herzog von Alemannien untergeordnet. Seitdem verlor sich der Name Rhätien; statt seiner kam der Name Hochalemannien (La Limagn'auta) und auch Churwalchen auf.

Wie überall, nach Zersplitterung des fränkischen, dann in den Verwirrungen des deutschen Reiches, die Herzoge sich in ihren Amtslehen, deren Grafen, Hauptleute und Beamtete hinwieder in ihnen ertheilten Lehen erst erblich, nachher von den oberen Machthabern unabhängig machten; so geschah es auch in den Bergen des wilden Churwalchens. Hier war es um so leichter, je unerreichbarer Grafen, Ritter und Herren in ihren Gebirgswinkeln und Felsennestern dem königlichen oder herzoglichen Zorne saßen, und je weniger den Fürsten am Besitz des dürftigen und rauhen Gebietes liegen mochte. So zerfiel seit dem zehnten Jahrhunderte Hochalemannien in eine Menge kleiner Herrschaften, die einander eifersüchtig beobachteten und befehdeten. Grafen und Ritter, nebst der Geistlichkeit, waren die Herren. Einer der Mächtigsten unter ihnen, der es durch freigebige Gottesfurcht der Jahrhunderte geworden, ragte der Bischof zu Chur hervor. Das übrige Volk bestand aus Leibeigenen und Zinsbaren, einzelnen Freien und Freigelassenen. Nur wenige abgelegene Bergthäler, die zwischen den Gebirgszügen unbekannt oder vergessen ruhten, oder dem Reiche unmittelbar anhörig gewesen, hatten zufällig die ursprüngliche Unabhängigkeit, alle aber ihre eigenthümlichen inneren Einrichtungen, Uebungen, kleinen Rechtsame und Muttersprachen beibehalten, wie vor Alters. Nur die Knechtschaft war neu. Auch ließen die Leibherren ihren Hörigen gern das herkömmliche Leben, Treiben und Wesen in Dörfern und Haushaltungen unangefochten, woraus den Gebietern weder Gewinn noch Schaden erwuchs. Sie waren zufrieden mit Leistung der ihnen gebührenden Zinsen, Frohnen, Schaarwerke und Kriegsdienste in ihren Fehden. Manche vermehrten sogar die bisherigen kleinen Rechtsame der Hirtengemeinden mit neuen, sei es aus Dankbarkeit oder Klugheit, um in unruhigen Zeiten die Treue der kräftigen Thalleute und Aelpler stärker zu fesseln. Andere hinwieder, Ritter wie Pfaffen, gemäß der Wildheit des Zeitalters, da kein edleres Recht als Faustrecht galt, scheuten sich auch nicht, die heiligsten Rechte der Menschheit mit Füßen zu treten. Grausamkeit, Habsucht und Wollust geistlicher und weltlicher Herren schalteten mit roher Willkür in mehr als einer Landschaft des Gebirges.

Die zwingherrliche Brutalität empörte jedoch, wie in einigen Bergländern der Schweiz, auch das natürliche Rechtsgefühl der Hirten hier und da im rhätischen Hochlande. Ulrich Campell, von Süß im Engadin, des Landes ältester Geschichtschreiber, hat in seinem noch ungedruckten Werke, worin er in lateinischer Sprache die Schicksale seines Volkes bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts erzählte, einzelne Sagen davon aufbewahrt. Ein bischöflicher Castellan z. B. auf Gardoval im Engadin, welcher von einem Landmanne des Dorfes Camogask, Namens Adam, dessen schöne und unschuldige Tochter zu sich in die Burg forderte, wurde durch diesen, der sie ihm selber mit bewaffnetem Brautgefolge von Verschworenen zuführte, an der Brust des Mädchens, beim ersten Willkommen, mit dem Dolche niedergestoßen. Das Schloß wurde zerstört und die Landschaft an den Innquellen damit frei gemacht. Diese kaufte sich darauf (1494) um 900 Fl. von den Herrschaftsrechten des Gotteshauses Chur ganz frei. — Wegen ähnlicher Barbareien zerstörten im Schamserthale die Landleute die starken Mauern der Burgen von Fardün und Bärenburg.

Nach diesen Vorspielen geschah bald Größeres. Gemeinsame Noth, Unsicherheit der Wege und des Verkehrs, Verhöhnung guten Rechts, Verletzung altherkömmlicher Freiheiten, parteiische Vertheilung gemeinschaftlich erworbener Kriegsbeuten u. s. w. vereinigte endlich die Gemeinden der Hochthäler, von den Quellen des Vorder- und Hinterrheins bis zum Zusammenflusse beider, zu einem Schutzbündnisse unter sich gegen die Gewaltthätigkeit ihrer zahlreichen Gebieter, der Grafen und Barone. Nur Sicherheit ihrer Rechte fordernd, ehrten sie in ihrem Bunde die anerkannten Rechte ihrer Oberherren. Diese selber sahen sich genöthigt, dem Vereine jener drohenden Landschaften beizutreten. Und so beschworen, im Maimonde des Jahres 1424, Grafen, Freiherren und Landleute, an ihrer Spitze der Abt von Disentis, im Dorfe Truns, im Schatten eines Ahorns, den Bund zum Schutze gegenseitiger Rechte. Dieses war der Ursprung des oberen oder sogenannten Grauen- (Graven-, Grafen-) Bundes. Noch grünt der alte Ahorn bei Truns; noch besteht der Bund; nur die Herren und Grafen sind längst verschwunden,

deren Rechtsame die Gemeinden nach und nach an sich gekauft haben, wie auch in anderen Gegenden Rhätiens geschehen ist.

Früher schon hatten mehrere Gemeinden und Ortschaften derjenigen Hochthäler, wie Engadin, Pregäll und anderer, in welchen das Gotteshaus Chur Gewalt und Einkünfte besaß, ähnliche Bündnisse zu ihrer Vertheidigung geschlossen, doch nur vereinzelt. Der Bischof, dessen Besitzungen mit denen seiner Feinde, der weltlichen Großen, häufig vermengt lagen, beförderte selber dergleichen Vereine, bis allmälig alle dahin gehörige Ortschaften durch einerlei Schutzverträge verbunden standen. Die Stadt Chur, mit großen Freiheiten ausgestattet, ward in diesem Verbande Gotteshausbund geheißen, die vornehmste der Gemeinden.

Noch wohnten außerdem im Gebirge viele Genossenschaften, die zu keinem dieser zwei Bünde gehörten, mit ererbten Rechtsamen und eigenen Gerichten, unter der Herrschaft der mächtigen und reichen Grafen von Toggenburg. Als aber der letzte Sohn dieses Grafenhauses ohne Nachkommen gestorben und um das große Erbe unter vielen Ansprechern in Helvetien und Rhätien Krieg entstanden war, erklärten sich die Leute in den Thälern und Gerichten von Davos, Klosters, Kastels und anderen als Freigelassene durch den Tod ihrer Herren. Sie schlossen nach dem Beispiele des übrigen Hochlandes (am Freitage nach Frohnleichnamstag 1436) feierlich den Bund unter sich, welcher späterhin der Zehngerichtenbund genannt ward.

So war die Bevölkerung des rhätischen Hochlandes binnen kurzer Zeit in drei große gesellschaftliche Vereine verbunden, deren ein jeder die Ordnungen und Freiheiten seiner Gemeinden, wie sie von Alters her bestanden waren, eben sowohl als die Rechte ihrer Zins- und Oberherren zu vertheidigen hatte. Aber bald ward gefühlt, daß es im Interesse der einzelnen Bundeslande sei, für ihren stärkeren Schutz unter sich selber einen engeren Verband zu schließen. Schon standen einige Thäler der einen oder anderen Bundesschaft seit frühen Zeiten mit Nachbarschaften der dritten in Schutzverträgen. Das Werk ward im Jahr 1471 vollendet, als Abgeordnete aller drei Bünde, Landleute und Herren, zu Vazerol, einem Dorfe fast im Mittelpunkte des ganzen Landes gelegen, zusammentraten und hier die einfachen Grundzüge eines Gesammtbundes entwarfen und beschworen. Seitdem wurden die Bewohner Hohenrhätiens Bündner genannt oder Graubündner, weil der graue Bund den schweizerischen Eidsgenossen zuerst durch Verträge mit einigen ihrer Cantone bekannter geworden war; gleich wie denn auch die Eidsgenossen selbst Schweizer geheißen worden sind, weil die Einwohner des Landes Schwyz dem Auslande durch Tapferkeit in Freiheitskämpfen zuerst und vor Allen namhafter waren.

Der neue Staatenverein in diesen Gebirgsthälern war eigentlich nur ein vielverflochtenes Gewebe von mancherlei Schutzverträgen der einzelnen Dörfer, Thäler und Landschaften unter sich; und der Zweck aller nur auf Sicherstellung natürlicher und erworbener Rechte der Einzelnen wie der Gesammtheit und der Hohen wie der Niederen berechnet. Jede Ortschaft bewahrte ihre Uebungen und Freiheiten, wie sie sich im Alterthume allmälig von selbst gestaltet hatten, als die verschiedenen Kammern dieses großen Berglabyrinths zuerst bevölkert worden waren.

In seiner Hütte, auf seinem Grundstücke blieb jeder Landmann Freiherr, wenn schon er dem Grafen und der Kirche Zins und Frohndienst leistete. Er kannte außer dem Gesetze des eigenen Gewissens und der Kirche kein anderes als die Satzungen seiner Gemeinde, die er selber geben half und welche der Ammann oder Dorfmeister nebst dessen Beiräthen vollzog. Auch bei der Wahl dieser Vorsteher ward seine Stimme gezählt. Zur Hut dieses Rechts und unparteiischer Rechtspflege über Mein und Dein, oder über Verbrechen und Vergehen, verbanden sich einige oder mehrere benachbarte Ortschaften, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit gemeinsam zu halten. Ein solcher Verein empfing den Namen Hochgericht und bildete für sich einen eigenen, von allen anderen unabhängigen Freistaat, der seine Verfassung selber aufstellte und nach Gefallen änderte, unbeschadet der Rechte der zu ihm gehörenden Ortschaften. Die Landammänner oder vom Volk erwählten Häupter solcher Republik waren Vollzieher der Volksbeschlüsse und Stellvertreter im politischen Verkehre mit anderen Thälern. — Mehrere dergleichen Hochgerichte

bildeten unter sich wieder einen größeren Staatenbund. Wie wir gemeldet haben, entstanden drei solcher Föderativstaaten. Jeglicher derselben verhandelte seine allgemeinen Angelegenheiten auf einem eigenen Bundestage, zu welchem die Räthe der Hochgerichte ihre Boten sandten, an deren Spitze, als Bundeshaupt, im grauen Bunde ein Landrichter, im Gotteshausbunde ein Bundespräsident, im Zehngerichtenbunde ein Bundeslandammann stand. Angelegenheiten sämmtlicher drei Bünde, Verhältnisse des Gesammtstaates mit fremden Republiken und Fürsten wurden dann von jenen drei Bundeshäuptern und einigen Beigeordneten berathen. Aber ihre Vorschläge oder Beschlüsse blieben ungültig, bis sie von der Mehrheit der Räthe und Gemeinden des ganzen Landes genehmigt waren. So bewahrte jede Ortschaft ihre uralten Befugnisse unversehrt; so bewachte jedes Hochgericht eifersüchtig seine Selbstherrlichkeit, und jeder einzelne Bund seine Hoheit neben den anderen.

Weder in den Tagen des Alterthums noch jüngerer Zeiten ist auf einem so engen Raume Landes eine dergleichen Menge und Mannigfaltigkeit größerer und kleinerer freier Gemeinwesen, weltlicher und geistlicher Herrschaften, mit vielfach einander durchkreuzenden Rechten und ohne andere Gewalt als durch einfache Verträge, in einem Staatskörper zusammengehalten worden und ist er von längerer Dauer geblieben. Es war diese politische Schöpfung mehr Werk der Naturnothwendigkeit, des Schicksals und der sittlichen Kraft des Volkes als kluger Berechnung. Die Thäler, durch in einander verschlungene Bergketten, durch Sprachen wie durch Mittel zur Selbsterhaltung, unter den ungleichsten Himmelsstrichen, von einander geschieden, war jede Stammgenossenschaft und jede ihrer besonderen Niederlassungen im Gebirge gezwungen, ihre gesellschaftlichen Ordnungen nach ganz eigenthümlichen Bedürfnissen zu gestalten. Selbst Habsucht und rohe Willkür mittelalterlicher Gewaltsherren konnte darin Nichts ändern. Die Armuth des Felsenbodens, der immerwährende Kampf mit den Schrecken der Gebirgsnatur gewöhnte an Trotz gegen alle Gefahr und Noth und machte die möglichste persönliche Freiheit, die möglichste örtliche Unbeschränktheit zum unentbehrlichsten Gute. Ohne diese Freiheit der Einzelnen wäre das Gebirge Wildniß geblieben.

Während der drei Jahrhunderte, welche dem Tage von Vazerol folgten, sah man das Land vielmals von inneren Zwisten, selbst von Bürgerkriegen erschüttert, welche durch politische Umtriebe oder durch Trennungen im kirchlichen Glauben hervorgerufen waren. Aber der alte, durch die Natur gegebene, durch Zeit und Gewohnheit geheiligte Föderativverband zerriß nicht. Bald gemeinschaftlich mit schweizerischen Eidsgenossen, bald allein führte das Bündnervolk blutige Kriege, in welche es theils durch Oesterreichs Ansprüche, theils und am Meisten durch Italiens Nachbarschaft verwickelt ward, um dessen Besitz Oesterreich-Spanien und Frankreich nebenbuhlerisch stritten und wofür diesen Mächten die rhätischen Gebirgspässe von hoher Wichtigkeit sein mußten. Mehr denn einmal stand dabei Freiheit und Unabhängigkeit des Bündnervolks, das heißt sein Leben, dem vollen Untergange nahe. Immer jedoch rettete es sich mit Glück, wie durch Eifersucht der Nachbarstaaten, so durch eigene Kraft, und kehrte es zu seiner Urverfassung zurück.

Als Siegesbeute aus den Kriegen im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte es seine Eroberungen im Süden des Landes behalten, das schöne und fruchtbare Valtelin, die Grafschaften Chiavenna und Bormio; ein Gebiet von 62 Geviertmeilen Flächenraums mit 70 bis 80,000 Seelen. Hier traten die Bündner fortan in des Herzogs von Mailand Rechte ein. Eifersüchtig auf eigene Freiheit, gönnten sie dieselbe dem bezwungenen Volke nicht; sandten, nach bestimmter Reihenfolge ihrer Gemeinden und Hochgerichte, aus deren Bürgern auf je zwei Jahr erwählte Landvögte, Richter und Verwalter dahin und ließen deren Geschäftsführung, nach Verfluß der Amtszeit, durch abgeordnete Syndicate untersuchen.

Doch eben diese Eroberung ward bald ein verderbenvoller Gewinn für den Freistaat. Denn ungerechnet die Händel und verheerenden Kriege, in welche er, dieses Besitzthums wegen, mit den Nachbarmächten verflochten wurde; ungerechnet die häufigen Meutereien und blutigen Aufstände des Unterthanenlandes selber, — begann von da an im Gebirge der Bündner die Geringschätzung alter Sittenstrenge und Bürgertugend neben aufwuchernder

Herrschsucht und Ehrsucht der Reicheren, Bestechlichkeit des Volkes, schlauem Eigennutze und Wahnsinne des Parteigeistes. In den Gemeinden wurden die Stellen der Amtleute um Geld feil; und die Amtleute bereicherten dagegen sich bei den Unterthanen durch Verkauf der Gerechtigkeit. Beides geschah ohne Scheu. Ohne Scheu empfingen Die, welche im Freistaate Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten hatten, Jahrgelder, Gnadengehalte, Orden und Titel von fremden Mächten, um die sie die höchsten Interessen des Vaterlandes oder die junge Mannschaft des Gebirges in Söldnerdienst an Könige und Fürsten verhandelten. Sie stifteten, in blinder Eifersucht gegen einander, Factionen, Zusammenrottungen und Volksaufstände. Viel Bluts ward in bürgerlichen Unruhen vergossen; manches Haupt fiel schuldig oder unschuldig auf dem Schaffote. Die Parteien wütheten nicht für das Vaterland gegen einander, sondern für Nutzen und Ehre bald Mailands, bald Venedigs, oder Spaniens, oder Oesterreichs, oder Frankreichs, immer aber und jede von ihnen mit gewissenloser Selbstsucht für eigenen Vortheil. Und so ward durch unversöhnlichen Hader und feige Umtriebe der Parteien, nach dreihundertjährigem Besitze des Unterthanenlandes, dieses endlich wieder verloren, wie es einst durch Tapferkeit, beharrlichen Muth und Gemeinsinn der Alten gewonnen worden war. Denn als bei der allgemeinen Verwirrung Italiens, im Jahr 1797, Valtelin, Chiavenna und Bormio ihre Freilassung forderten, und die eben in Graubündten herrschende politische Partei sowohl die Ertheilung der Freiheit und die Aufnahme der drei Gebiete in den Bund, wie viertes Glied desselben, als auch selbst die vom Eroberer Italiens geforderte Gesandtschaft an ihn verhinderte, daß er schiedsrichterlich zwischen der Republik und ihren Unterthanen den Streit schlichte, vereinigte Napoleon Buonaparte die Verstoßenen mit der Lombardei, damals Cisalpinien geheißen.

Unter langwierigen Wirren bald auswärtiger Kriege, bald innerer Unruhen, Glaubenszwiste und politischer Factionen war die Bildung des Gebirgsvolkes, folglich auch die Veredlung der Gesetzgebung, die Verbesserung des öffentlichen Wohlstandes, hintangesetzt und versäumt gelassen, sogar durch Egoismus der Angesehneren und Einflußreicheren absichtlich verhindert. Denn Die, welche im Besitz der einträglichsten Aemter und öffentlichen Pachte standen, suchten sich oder ihre Familien zuletzt in denselben erblich zu behaupten und inmitten der reinsten Demokratie eine Oligarchie zu begründen. Die Unwissenheit des Landmannes erleichterte ihnen dessen Leitung nach ihren Absichten; seine Armuth öffnete ihren Bestechungskünsten weiteren Spielraum, und, wohlbewandert im verirrlichen Baue besonderer und allgemeinerer Verfassungen, Gesetze und Ortsverhältnisse, wußten sie in Anklagefällen eben so behend zu entschlüpfen als ihren minder gewandten Gegnern Schlingen zu legen.

Die Staatseinrichtung selber, dieser in einander gewundene Knäuel von Verträgen und Bündnissen, war schon an sich das mächtigste Hinderniß des öffentlichen Besten. Sie dankte ihr Entstehen, wie gesagt, nur der Begierde nach möglichster Unabhängigkeit einzelner Ortschaften und Gewährleistung von deren Rechtsamen, nicht dem Sinne für allgemeine Wohlfahrt. So erschien oft die Gemeinde oder das Hochgericht stärker als der Bund. Aber der Bürger, mit ungemessener Freiheit in der eigenen engen Heimath, stand, wenige Schritte außer derselben, als unberechtigter Fremdling. So ward die Thätigkeit oder das gemeinnützige Streben fast Aller nur auf das eigene Haus, auf die Ortschaft beschränkt. Es war kein Unternehmungsgeist, kein wohlthätiges Wirken im Großen gedenkbar.

Und doch galten den Gebirgsbewohnern diese dürftigen Zustände bis in unsere Zeiten als das höchste Gut. Ein wissensarmes Volk ahnet und fordert keine freieren und beglückenderen Verhältnisse, als die es erbte; fürchtet argwöhnisch jede Aenderung daran und weist mit dünkelhaftem Eigensinne jede Belehrung von sich ab. In den meisten Gemeinden ward den Kindern nur des Winters, in anderen gar kein Schulunterricht gewährt; zum Lehrer nicht der Fähigere, sondern oft der gewählt, welcher den geringeren Lohn annahm. Söhne reicherer Familien wurden nach ausländischen Lehranstalten gesandt oder erhielten eigene Hofmeister. Erst in der anderen Hälfte des letzten Jahrhunderts gründete der vielthätige Ulysses von Salis in seinem Schlosse Marschlins für höhere Jugend-

bildung ein sogenanntes Philanthropin, welches später in Haldenstein, unter Leitung des ausgezeichneten Pädagogen Resemann, dann durch des gemeinnützigen Baptista von Tscharner, Bürgermeisters von Chur, Bestreben in Reichenau fortgesetzt ward.

Also blieben, bei der allgemeinen Bildungslosigkeit des Volkes, selbst Landbau und Viehzucht in alter Unvollkommenheit, oder fanden in den einander durchkreuzenden und widersprechenden Rechtsamen der Dörfer und Privatpersonen unbesiegbare Hemmungen ihres Aufschwunges. Nicht Jeder konnte seine Felder aufs Vortheilhafteste anbauen, weil Anderen auf denselben ein unloskäufliches Weidgangsrecht gehörte. Nicht Jeder, besonders der unbemitteltere Landmann, konnte die weitläufigen Gemeinweiden in Alpen und Thälern nach Bedürfniß benutzen, weil von Alters her die Reicheren zu ihrem Vortheile Gesetz und Recht festgestellt hatten. Zwar die von Kriegsdiensten oder von Gewerben, die sie im Auslande betrieben, heimkehrenden Bürger sahen in fremden Staaten gewinnreichere Einrichtungen des Feldbaues und der Viehzucht, aber, anderen Berufen hingegeben, erkannten sie deren Grund und Ursache nicht, oder sie fanden sie in ihren Gemeinden unausführbar. Zwar bildete sich in der regsamen gewerbvollen Stadt Chur eine landwirthschaftliche Gesellschaft, das Volk durch Druckschriften zu belehren. Aber wohl die Hälfte der Landesbewohner war der deutschen Sprache unkundig; die andere Hälfte durch Armuth oder Hartnäckigkeit des Vorurtheils gehemmt, besserem Rath zu folgen. Die Verbindungswege der Thäler, selbst die Hauptstraßen nach Deutschland und Welschland, wurden in herkömmlicher Mangelhaftigkeit gelassen, während rings um die Nachbarländer die ihrigen vervollkommneten und den Verkehr der Menschen und Waaren bei sich vergrößerten. Auf ihre Rechtsame trotzend, weigerten sich Dörfer und Hochgerichte, Opfer für einen Nutzen zu bringen, den sie nicht einsahen; am Wenigsten für den Vortheil der Gesammtheit des Landes, weil sie nicht begriffen, wie dieser der Gewinn aller Einzelnen werden könne. Ja, sie ließen, statt zu gemeinschaftlicher Hilfe sich zu vereinen, lieber von anschwellenden Bergströmen und Flüssen den fruchtbaren Grund und Boden ihrer Thäler durchwühlen und auf Jahrhunderte hin veröden, oder vermehrten wohl gar die furchtbare Verwüstung durch Schupfwuhren und Stromspornen, indem sie, die Gewalt der Gewässer von sich abwehrend, dieselbe dem jenseitigen Nachbar zuwarfen.

Dieses war der Zustand Graubündtens bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, bis zu den Alles zerstörenden Invasionen der Oesterreicher und Franzosen, seit dem Jahr 1798 und den schicksalsschweren Tagen der helvetischen Staatsumwälzungen. Erst nach dieser Stürme Vorübergang, erst nach Vereinigung Bündtens mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft (im Jahr 1803), als funfzehnter Canton derselben, begann für dieses Hochland eine andere Zeit, ein sichtbareres Fortschreiten zum Besseren. Wie langsam immerhin der Gang der Entwicklung scheinen möge, er ist um so sicherer, weil der naturgemäße.

Zwar kehrte das Volk wieder zu den unbeholfenen, aber gewohnten Formen seiner alterthümlichen Landesverfassung zurück; stellte seine selbstherrlichen 25½ Hochgerichte, seine drei Bünde und seine Souverainetät wieder her, kraft der es in den Landsgemeinden Vorsteher und Obrigkeiten selbst ernennt, Gesetzesentwürfe bestätigt oder verwirft, und jeder von den kleinen Freistaaten oder Hochgerichten befugt ist, die heimische Verfassung nach Gefallen abzuändern. Aber daneben stellte es ein allgemeines Staatsgrundgesetz (vom Jahr 1820) mit wesentlichen Verbesserungen auf, die dem Eintritt einer wünschenswürdigeren Zukunft Möglichkeit gewähren. Ein großer Rath, aus 60 bis 70 Abgeordneten der Hochgerichte zusammengesetzt, bildet jetzt für das ganze Land, in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten, die oberste Behörde; entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten der Gemeinden wegen politischer Verhältnisse; wählt die Glieder der Regierung und entwirft die den Hochgerichten zur Sanction vorzulegenden Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse mit dem Auslande. — Eine Standescommission von 9 Mitgliedern besorgt die wichtigeren Regierungsgeschäfte; ein kleiner Rath von 3 Mitgliedern die täglichen laufenden Arbeiten der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzesvollziehung. — Ein allgemeines Cantonsgericht spricht in Appellationsfällen über Civilstreitigkeiten ab, deren Gegenstand über 1000 Fl. Werths beträgt; über Geringeres kön-

nen die Hochgerichte eigene Appellationsgerichte anordnen, deren Organisation aber vom großen Rathe genehmigt sein muß. Loskäuflichkeit von Zehnten, Bodenzinsen, Feudallasten jeder Art und Weidgangsrechten ist verfassungsmäßig gewährleistet; eben so das Niederlassungsrecht der Bürger in anderen Gemeinden, und gleiches Recht der Katholiken und Evangelischen (jene mit 80 bis 90, diese mit 132 Pfarreien) in ihrer Religionsübung. Weil aber die Letzteren mehr als zwei Drittel sämmtlicher Bevölkerung betragen, werden bei allen Staatsämtern, Commissionen und Deputationen des Cantons die Stellen auch mit zwei Drittheilen von Evangelischen und nur mit einem Drittheile von Katholischen besetzt.

Diese vom Landesherrn, das heißt dem Volke selber, ausgegangene und geheiligte Beschränkung seiner Souverainetät brachte in wenigen Jahrzehnten eine Reihe glücklicher Wirkungen und Veränderungen hervor, welche vormals in eben so vielen Jahrhunderten nicht bewerkstelligt werden konnten. Aber gewiß auch half dazu die Gewalt anderer Umstände auf mächtige Weise mit. Die Anschließung Graubündtens an die schweizerische Eidsgenossenschaft verwandelte gänzlich jene vormalige schlüpfrige Stellung eines fast isolirten kleinen Staats zu übermächtigen Nachbarreichen. Der Verlust Valtelins und der reichen Aemter in den Unterthanenlanden machte den Umtrieben gelddürstiger, herrschsüchtiger Factionen, den Bestechungen und Aufwiegelungen von Gemeinden, den Versuchen zur Aufrichtung einer Familienoligarchie plötzliches Ende. Die seit Jahrhunderten einander verfolgenden Parteien versöhnten sich nach den Stürmen der Revolution über den Trümmern des öffentlichen und häuslichen Glücks und arbeiteten nun Hand in Hand zur Rettung dessen, was ihnen übrig geblieben war. Indem die Geldquellen versiegten, welche vormals, wie der ausländische Kriegsdienst (nur der neapolitanische dauerte noch fort), einzelnen Häusern Reichthum zugeführt hatten, suchte man den Ersatz für dieselben auf edlere Weise, durch Ausdehnung der Industrie, des Handels und verbesserter Landwirthschaft.

Wie beschränkt auch immer die Kräfte der demokratischen Regierung Bündtens sind, und wie mäßig die öffentlichen Einkünfte von Verbrauchssteuern, Zöllen, Weggeldern, Post- und Salzregalien sein mögen, welche sich kaum über 260,000 Schweizerfranken belaufen: liefert Graubündten schon gegenwärtig den Beweis, was weise Verwaltung, von uneigennützigen, vaterländischen Männern geführt, auch mit geringen Mitteln Löbliches vermag. Den Waarentransit zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien begünstigen jetzt große und bequeme Hauptstraßen über das Gebirge des Bernhardin, Splügen und Julier; den inneren Verkehr befördern immer mehr verbesserte Verbindungswege zwischen den Hochthälern; eine bessere Bewirthschaftung des großen Landesreichthums, der Waldungen, ist angebahnt. Chur, die Hauptstadt des Cantons, verschönert und erweitert sich unter dem Geräusche des Handels und der Gewerbe; den übrigen Gemeinden ein ermunterndes Vorbild. Der Landbau streift nach und nach die Fesseln des Vorurtheils und Herkommens ab, je mehr die Bildung des Volkes zunimmt. Die Schulen des Landes, nun sorgfältiger beaufsichtigt, wachsen an Zahl und Güte; und wo die Kraft der Behörden nicht mehr hinreicht, hilft der Eifer gemeinnütziger Privatmänner unermüdet nach. Zwei höhere Lehranstalten, die eine für Jünglinge des evangelischen, die andere für junge Leute des katholischen Glaubensbekenntnisses, sind in Chur und Disentis mit bestem Erfolge gegründet und blühend. Die öffentlichen Blätter der Schweiz und des Auslandes wie des Cantons selbst verbreiten durch die Thalschaften Licht und nützliche Kenntnisse. Selbst für die romanischen Gegenden erscheint in deren wenig gekannter Sprache eine eigene Zeitschrift. Doch dehnt die deutsche Zunge ihre Herrschaft von Jahrzehent zu Jahrzehent immer weiter im Gebirge aus.

Dieses und viel anderes Rühmliche ist das Werk der letzten dreißig Jahre.

H. Zschokke.

Nachtrag. Vor allen schweizerischen Cantonen nehmen die Zustände Graubündtens und der Gang ihrer Entwicklung die Aufmerksamkeit der Beobachter des Völker- und Staatenlebens in Anspruch; aber kaum giebt es auch einen anderen Canton, der nicht blos im Auslande, sondern sogar unter den Eidgenossen selbst, im Verhältnisse seiner Be-

deutung weniger gekannt und beachtet wäre. Dieser merkwürdige Bundesstaat im eidgenössischen Staatenbunde bildet für sich eine kleine und eigenthümlich abgeschlossene politische Welt, worin gleichwohl die großen Kämpfe der Gegenwart in engem Rahmen sich abspiegeln. Hier steht noch die ganze Selbstständigkeit und Vollfreiheit der uralten germanischen Gemeinden und der zu Gerichten und Hochgerichten vereinigten Communalverbände in ihrer Blüthe; während zugleich das unabweisbare Bedürfniß der innigeren Vereinigung für politisches und sociales Wirken allmälig sich geltend macht. Darum sind es die Anhänger des historischen Föderalismus und diejenigen einer mehr und mehr sich ausbildenden Staatseinheit, zwischen denen der Kampf hin und her schwankt für das Beharren in alten und zum Theil veralteten Zuständen, oder für den Fortschritt zur Gründung einer stärkeren cantonalen Einheit in der Freiheit. Aber nicht schroff stehen sich diese Parteien gegenüber, sondern seit Jahrzehnten schon wird ihr Streit nur mit den friedlichen Waffen des Geistes geführt. In einem Canton, wo vor allen anderen Staaten das Activbürgerrecht schon mit dem Eintritt in das 17. Jahr beginnt, während für die Berufung zu Standesämtern kein höheres als das 21. Lebensjahr erforderlich ist; wo aber zugleich die Gemeinden so eifersüchtig auf ihre Autonomie sind, daß das Staatsbürgerrecht nur da ausgeübt werden kann, wo ein Jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindebürger ist: in einer solchen Demokratie von vereinzelten Demokratieen hat die Gewohnheit des Volks, vor Allem den so oft nur einseitig aufgefaßten localen Interessen Geltung zu verschaffen, viel zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß nur der ernstliche Gedanke aufkommen könnte, den Mißständen der allzuweit getriebenen Absonderung durch einen plötzlichen Sprung in die Centralisation entrinnen zu wollen. Darum hat sich auch die von außen aufgedrungene helvetische Einheitsverfassung nie die freiwillige Zustimmung der großen Mehrheit des bündnerischen Volkes gewinnen können, wenn gleich einzelne helvetische Institutionen, wie die damalige Einrichtung der Bezirksgerichte und die Gründung einer Handelscommission, ihre heilsame Wirkung selbst auf eine spätere Zeit erstreckten. Es ist vielmehr die allmälige Steigerung der größeren Lebhaftigkeit des sächlichen und persönlichen Verkehrs, wodurch die isolirten Bewohner der viel verschlungenen Thäler Bündtens einander genähert werden; es ist der freilich nur langsame Fortschritt der Volksbildung, der, welcher hemmende Vorurtheile beseitigt und die unermeßlichen Vortheile des Geistes der Association, der in engerer politischer Einigung seinen höchsten Ausdruck fände, immer mehr in das Bewußtsein des Volkes treten läßt.

Dieser allgemeine Bildungsgang wurde durch die politischen Reformen gefördert, die seit der französischen Umwälzung die gesammte Schweiz betrafen; hauptsächlich durch die Einführung der Mediationsverfassung von 1803, wodurch die drei Bünde in einen Canton umgeschaffen wurden. Auch die Restaurationsgelüste von 1814 hatten sich in Bündten nicht in dem Maße wie in vielen anderen Cantonen durchzusetzen vermocht. Seitdem sind dem Welthandel neue oder wesentlich verbesserte Bahnen über die nach Italien führenden Alpenpässe gebrochen worden. In der jüngsten Zeit aber wurde das Project für das großartige, doch allerdings noch weit aussehende Unternehmen einer Eisenbahn gemacht, welche den Bodensee mit dem Lago maggiore verbinden und an der Gränze von Bündten und Tessin, nahe den Quellen des Mittelrheins, über den Lukmanierpaß führen soll. Verhandlungen darüber wurden im Jahr 1845 zwischen Piemont und den betheiligten Cantonen Tessin, Bündten und St. Gallen geführt; und im September desselben Jahres wurde die seitdem concessionirte Gesellschaft zur Gründung der Bahn errichtet. Für dieses Unternehmen, dessen Kosten vorläufig zu 72 Millionen Franken angeschlagen sind, interessiren sich auch die Regierungen von Baiern und Oesterreich. Weniger als für den Handel, konnte in Bündten für die Hebung der noch weit zurückstehenden Industrie geschehen; doch hat man wenigstens in Chur Ausstellungen für die Erzeugnisse des bündnerischen Gewerbfleißes zu Stande gebracht. Auch dem an Producten mannigfacher Art keineswegs dürftigen Boden wird noch bei weitem nicht der mögliche Ertrag abgewonnen. Ein Theil der Bewohner zieht es vor, in zeitweisen oder dauernden Auswanderungen den Unterhalt in der Fremde zu suchen, wie denn gerade jetzt zahlreiche Uebersiedlungen nach Nordamerika beabsichtigt sind. Zwar sind nicht unwichtige Bestimmungen zur Anbahnung eines

besseren landwirthschaftlichen und forstlichen Betriebs getroffen worden; aber der Entwurf eines besonders wohlthätigen Gesetzes, wodurch die freiere Benutzung des Grundeigenthums gesichert und die Abschaffung des den meisten Gemeinden im Frühjahre zustehenden Weiderechts auf Privatgütern bewirkt werden sollte, ist vor Kurzem am zähen Festhalten der Communen an ihren hergebrachten Gerechtsamen gescheitert. Mit diesem noch engherzigen und kleinlichen Ortsgeiste hängt es auch hauptsächlich zusammen, daß die ausgezeichneten Heilquellen Bündtens, wodurch dem ganzen Canton neue Erwerbsquellen eröffnet werden könnten, noch nicht im gebührenden Maße besucht und benutzt werden*). Umfassender sind die in anderen Gebieten der Gesetzgebung theils eingeleiteten, theils schon beschlossenen Reformen. Ein gemeinsames Civilgesetzbuch wird entworfen, und namentlich sind Gesetze zur Beseitigung des bunten Gewirrs der gesetzlichen oder herkömmlichen so wie der testamentarischen Erbrechte entweder erlassen oder vorbereitet. Ein Gesetz von 1843 enthält Bestimmungen über die Strafgerichtsbarkeit des Cantonsappellationsgerichts bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat. Todesurtheile können in diesen wie in allen anderen Fällen nur mit 7 von 9 Stimmen gefällt werden. Für die Strafbestimmung gilt das revidirte Strafgesetz von 1829 als Norm, jedoch „mit billiger Rücksicht auf die milderen Strafgrundsätze neuerer Zeit." Einen merkwürdigen Beleg aber, wie im naturwüchsigen bündnerischen Staatsverbande die Gesetze und Maßregeln stets nur nach den gerade vorliegenden Umständen beschlossen wurden, ohne daß man sich viel darum kümmerte, von allgemeinen Principien geleitet auch die Zukunft und ihre möglichen Fälle in Erwägung zu ziehen: gab unlängst die eigenthümliche Behandlung des Gnadengesuchs eines zum Tode verurtheilten Verbrechers. Erst mußte sich der große Rath versammeln, um nur zu entscheiden, wem das Begnadigungsrecht zustehe. Er erkannte dasselbe als eine Befugniß des souverainen Volks und schrieb hiernach das Gesuch auf die Räthe und Gemeinden zur Abstimmung darüber aus, ob sie Gnade vor Recht wollten ergehen lassen. Im bejahenden Falle sollte das Cantonscriminalgericht die Art der Strafumwandlung bestimmen. So verzögerte sich noch Monate lang die Entscheidung, bis sich endlich die Mehrheit der Gemeinden für Vollstreckung des Todesurtheils erklärt hatte. Erst der so augenfällig gewordene Misstand veranlaßte einen Auftrag des großen Raths an die Gesetzgebungscommission, einen Gesetzesvorschlag über Ausübung des Begnadigungsrechts zu hinterbringen. Einem Misstande anderer Art, der aus der Aemtersucht entsprungenen förmlichen Versteigerung der öffentlichen Stellen in einigen Gerichten, hat ein von den Gemeinden angenommenes revidirtes Gesetz über Abschaffung der bei solchen Gelegenheiten herkömmlichen Uerten, Taxen und Geschenke zu begegnen gesucht. Endlich ist durch ein Preßgesetz vom 13. Juli 1839 das früher nur herkömmlich bestandene Recht der freien Meinungsäußerung durch den Druck, ausdrücklich gewährleistet worden.

Vor Allem sind aber die neueren, von Behörden und Privaten ausgehenden Bestrebungen rühmend zu erwähnen, wodurch allen weiteren Fortschritten vermittelst Verbesserung und Ausdehnung der Volksbildung eine sichere Grundlage geschaffen werden soll.

Gerade im Erziehungswesen sind zu einer größeren Centralisation bedeutende Schritte geschehen, die indeß keineswegs über das vom Bedürfniß selbst gesetzte Ziel hinausgingen. Während früher das Volksschulwesen nur unter den Localbehörden und den Geistlichen stand, und alle Verbesserungen fast ausschließlich von zwei confessionellen Privatvereinen ausgingen, ist seit dem 5. Juli 1838 das Elementarschulwesen einem Cantonalerziehungsrath beider Confessionen untergeordnet, wodurch allmälig Ordnung und Zusammenhang gewonnen wurde. Ein weiterer Schritt geschah 1843 durch Abrogation dieses und durch Gründung eines neuen gemeinschaftlichen Erziehungsraths nicht nur für das Elementarschulwesen, sondern auch für die höheren Lehranstalten (Cantonsschulen), wofür früher zwei getrennte confessionelle Behörden bestanden hatten. Dieser paritätische

---

*) Auch die langen und langsamen Verhandlungen zur Rettung der von einem Bergsturze des Calanda bedrohten Gemeinde Felsberg, durch ihre Uebersiedlung an einen anderen Ort, weisen auf das Bedürfniß einer stärkeren, wenn auch dem Volke verantwortlichen Regierung, der es gestattet sein müßte, unter dringenden Umständen energisch einzuschreiten.

Erziehungsrath hat neun Mitglieder und eben so viele Ersatzmänner, wovon zwei Drittel evangelischer und ein Drittel katholischer Confession sind; ein Verhältniß, das überhaupt bei der Besetzung von Standesämtern, Commissionen und Deputationen zur Anwendung kommt. Seit Errichtung desselben sind erfreuliche Fortschritte im Volksschulwesen, zumal in den sehr vernachlässigten katholischen Gemeinden, bemerkbar geworden. Die Oberaufsicht über das ganze Erziehungswesen steht dem gesammten großen Rathe zu.

Im confessionellen Organismus sind die obersten und oberaufsehenden Behörden für die äußeren Beziehungen der beiden Kirchen (temporalia) das evangelische und das katholische Großrathscollegium. Das Erstere entwirft die darauf bezüglichen Gesetze, die aber, wie die allgemeinen Staatsgesetze, den betreffenden Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Für die rein kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confession besteht eine aus sämmtlichen ordinirten Geistlichen und drei weltlichen Assessoren gebildete Synode. Doch müssen auch die rein kirchlichen Gutachten dieser Synode, wenn sie vom evangelischen Großrathscollegium gutgeheißen sind und in die eigentliche Gesetzgebung einschlagen, den reformirten Gemeinden zur Sanction vorgelegt werden. Endlich steht ein evangelischer Kirchenrath, für Vollziehung der Gesetze und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, unmittelbar unter der Regierung. Das katholische Großrathscollegium hat die oberste Aufsicht über die Bisthumsgüter, deren Verwaltung jedoch in gewissen Fällen dem gesammten Großrathe zukommt. Die Stelle des katholischen Kirchenraths vertritt die mit viel ausgedehnteren Befugnissen als der reformirte Kirchenrath ausgestattete bischöfliche Curie. Die Geistlichen beider Confessionen werden von den Gemeinden gewählt und ebenso von diesen entlassen.

Gegen die Umgriffe der Bischöfe, namentlich gegen das seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hervortretende Streben der römischen Curialpolitik, das Landesbisthum Chur der kastvogteilichen Schirmaufsicht des Gotteshausbundes und später der drei Bünde zu entziehen, hatte die Bündner Regierung heftige Kämpfe zu bestehen *). Sie hat indeß die staatskirchlichen Rechte mit größerem Nachdrucke, als in vielen anderen Cantonen der Fall war, zu behaupten gewußt. Dieser Kampf hat sich mit zeitweisen Unterbrechungen und in verschiedenen Phasen bis auf die neueste Zeit fortgesetzt; und noch vor Kurzem sahen sich die bündnerischen Behörden in einen kaum erst geschlichteten Streit mit dem Bischofe verwickelt. Neben einem bischöflichen Seminar bestand in Chur eine katholische Cantonsschule, die aber gleichfalls der nur ein einseitiges theologisches Interesse verfolgenden Seminarverwaltung überlassen war und als Gymnasium den Bedürfnissen des katholischen Landestheils in keiner Weise entsprach. Um sie diesen schädlichen Einflüssen zu entziehen, beschloß der große Rath 1832 die Translocation der Cantonsschule nach Disentis; aber wegen Abgelegenheit dieses Orts im J. 1842 ihre Wiederverlegung in das Kloster St. Luci bei Chur. Nach manchem Zwiespalt mit dem Bischofe kam für zwei Jahre ein Vertrag über die Fortsetzung der Lehranstalt in St. Luci zu Stande. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit erneuerte jedoch die nach der Herrschaft über die Cantonsschule strebende bischöfliche Curie eine heftige Opposition. In verschiedenen Gegenden waren Versammlungen von Katholiken veranstaltet worden, die für die bischöflichen Ansprüche Partei ergriffen. Die Curie selbst verweigerte die Benutzung der Klostergebäude, worauf der Staat ein ausdrücklich anerkanntes Recht hatte; ein feindseliger Hirtenbrief gegen die Regierung wurde von ihr an die katholischen Geistlichen erlassen und von den Kanzeln verlesen, und die Schule wurde als eine „schismatische" darzustellen gesucht. Um diesen Umtrieben ein Ende zu machen, wurde auf den Rath wohldenkender Katholiken die Gründung des paritätischen Erziehungsraths von 1843 beschlossen, wogegen die bischöfliche Behörde Verwahrung einlegte. Die Regierung ließ sich indeß von der geraden Bahn ihres Rechts nicht abwendig machen, und so kam es endlich gegen den Schluß des J. 1844 zu einer friedlichen Erledigung des Schulstreits. Der Curie wurde freigestellt, sich in

*) Ueber den bündnerischen Bisthumsstreit vergl. die officielle: „Historisch-staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubündten in Angelegenheit des Bisthums Chur. Chur 1835.

der katholisch confessionellen Section des Erziehungsraths durch zwei Geistliche vertreten zu lassen, wie auch der reformirten Geistlichkeit in der evangelischen Section eine solche Vertretung eingeräumt ist. Hierauf erfolgte von Seite des Bischofs die Anerkennung des paritätischen Erziehungsraths und der katholischen Cantonsschule, welcher jetzt noch die bischöfliche Schule einverleibt wurde.

In den Cantonen, wo dem Volke gegen Gesetzesvorschläge das Recht des Veto zusteht, wird doch von dieser Befugniß nur in seltenen Fällen und meist nur dann Gebrauch gemacht, wenn ein sehr entschiedener Widerwille gegen die beabsichtigte Neuerung vorhanden ist. Häufiger ist die Verwerfung von Gesetzentwürfen in Bündten, wo diese den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß dies den Entwicklungsgang der Legislation verzögern und hemmen muß. Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn es sich um Verfassungsreformen handelt. Hat der große Rath einen Antrag auf Abänderung gutgeheißen, so soll dieser, nach nochmaliger Prüfung durch die Standescommission, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; allein während für die Annahme von Gesetzen die einfache Stimmenmehrheit genügt, bedarf es für jede Reform der Constitution einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindestimmen. Als ein weiteres Hauptgebrechen der Verfassung wird erkannt, daß die Mitglieder des kleinen Raths nur ein Jahr im Amte bleiben und zwar im 2. Jahre wiedergewählt werden, aber ihre Stelle doch nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre bekleiden können. Wirklich sind vom großen Rathe, seit dem Bestande der gegenwärtigen Verfassung, dieselben Mitglieder nur einmal auch für das zweite Jahr gewählt worden. Es ist klar, daß sich unter diesen Umständen die zur Regierung Berufenen das zur zweckmäßigen Besorgung der Geschäfte erforderliche praktische Geschick nicht aneignen können, und daß sich überhaupt kein festes politisches System auszubilden vermag. Gleichfalls nachtheilig, wenn auch in geringerem Grade, ist der schnelle Wechsel der Mitglieder des großen Raths. Ein weiterer Misstand ist es, daß der kleine Rath, oder die Regierung, zugleich als eine Art Cassationshof fungiren und als Recursinstanz oft ihre beste Zeit auf Entscheidung von Fragen über formwidriges Justizverfahren verwenden muß. Endlich sind über die langsame kostspielige Justiz und die Organisation der Gerichtsbehörden in neuerer Zeit manche Klagen laut geworden. Nach der Constitution soll es bei den am 20. Dec. 1813 festgesetzten Justizeinrichtungen bleiben. Zwar hat nach Art. 5 der Verfassung jeder Gerichtsbezirk das Recht, mit Zustimmung von ¾ aller ihm zugehörenden Theile Abänderungen in seiner Justizverfassung vorzunehmen, wenn nicht dadurch eine größere Zerstückelung der Justizbezirke herbeigeführt wird. Allein schon 1814 war die vor der helvetischen Verfassung bestandene Zersplitterung in eine Menge kleiner Gerichte hergestellt worden; und um so lebhafter wurden die Beschwerden über mangelhafte Justiz in den unteren Instanzen, als ein Weiterzug an das Obergericht nur möglich ist, wenn der Streitgegenstand wenigstens 1000 Bündner Gulden beträgt. Indessen ist der Anfang einer Reform durch den seit einigen Jahren bestehenden Reformverein, der schon manches Nützliche angeregt, wenn auch noch keine großen Erfolge erreicht hat, so wie durch den im December 1846 versammelten Großrath eingeleitet worden.

Mit dem schnellen Wechsel der Mitglieder der Regierung und dem Mangel eines festen Systems hängt die nicht selten unentschiedene Politik dieses Cantons in eidgenössischen Angelegenheiten und der Umstand zusammen, daß Bündten in der Reihe seiner Mitstände noch nicht die volle politische Bedeutung erlangt hat, die ihm seinem Umfange und seiner Lage nach gebühren würde. Diese schwankende Haltung hat die europäische Diplomatie noch vor Kurzem in ihrem Interesse auszubeuten versucht. Von Seite Oesterreichs, das zur festeren Begründung seines eigenen Einflusses schon 1814 auf Trennung Bündtens von der Eidgenossenschaft hingewirkt hatte, wurde nach der Tagsatzung von 1846 der ehemalige Geschäftsträger in der Schweiz, von Philippsberg, nach Chur abgeordnet, um dahin zu arbeiten, daß Bündten zur Verhinderung eines Zwölferbeschlusses gegen den Sonderbund (s. Freiburg) sein Votum zurücknehmen oder modificiren möge. Es soll mit Aufhebung der Transitbegünstigung über den Splügen und der damit verbundenen Erleichterung des Kornbezugs gedroht worden sein. Oeffentliche Blätter

haben der Regierung von Bündten das Lob der Standhaftigkeit gegen solche Anmuthungen ertheilt; und gewiß würde jede schwache Nachgiebigkeit wider ungeziemende Forderungen des Auslands dieselben Gefahren, die eine unzeitige und unkluge Furcht zu vermeiden sucht, für die Schweiz nur um so gewisser herbeiführen.

Wilh. Schulz.

Grenze (Gränze), politische und natürliche. Unter fortwährenden Reibungen haben sich politische Gränzen gebildet, wodurch die Staaten als eigenthümlich gestaltete Staats-Körper erscheinen. Was man mit dem Schwerte zu erringen oder wenigstens zu behaupten vermochte, hat man durch Vertrag und gegenseitige Anerkennung völkerrechtlich zu befestigen gesucht; aber in stets von Neuem entzündeten Kämpfen wurden die Gränzen bald enger, bald weiter gezogen. Die fortwährenden Veränderungen im Besitzstande der Staaten sind ein Beweis, daß wenigstens nicht alle politischen Persönlichkeiten die äußere Gestaltung gefunden haben, worin ihnen der Zustand des Beharrens eine dauernde Befriedigung gewährt. Der Grund wurde im Artikel „Gleichgewicht" hervorgehoben und darin gefunden, daß noch nicht durchweg die politischen Gränzen mit denen der herrschenden Nationalitäten zusammenfallen. Das wesentliche Kriterion der Nationalität ist die Sprache. Hat einmal eine Nation oder ein Theil derselben auf die eigenthümliche Sprache verzichtet, so ist auch der National-Geist aufgegeben, und was noch sonst von besonderen Stammeseigenschaften übrig bleibt, ist nur ein todter Körper, welcher der Auflösung und dem Eindringen fremder volksthümlicher Elemente nicht lange widerstehen wird. Die Gränzen der Nationen sind also gleichbedeutend mit dem Umfange der Sprachgebiete. Dabei muß jedoch nicht übersehen werden, daß sich die Nationalgränzen nicht ausschließend nach der überwiegenden Zahl Derjenigen bemessen lassen, die sich innerhalb eines bestimmten Gebiets einer und derselben Hauptsprache bedienen, sondern nach dem Umfange, in welchem diese herrschend ist. So ist z. B. der atlantische Ocean als die westliche Gränze des französischen Sprachgebiets in Europa zu bezeichnen, obgleich noch zur Zeit die Breyzards im Nordwesten ihr eigenthümliches Idiom reden; denn dieses letztere kann schon jetzt nicht mehr als herrschend gelten, da es der französischen Sprache mehr und mehr weicht. Auch läßt sich keineswegs behaupten, daß vernünftiger Weise nur eine und dieselbe Staatsform jedes zusammenhängende Territorium umfassen solle, worin dieselbe Sprache vorherrscht. Die Behauptung, daß nach der Forderung eines auf die Naturlehre des Völkerlebens gegründeten Gesetzes die politischen Gränzen mit den natürlichen Sprachgränzen zusammenfallen sollen, heißt vielmehr nur, daß nicht die Sphäre des Staats den Bereich der herrschenden Nationalität überschreiten dürfe, während dasselbe Sprachgebiet — sei dieses nun durch Meere getrennt, wie das englische in Europa und Amerika, oder erstrecke es sich über eine zusammenhängende Bodenfläche, wie das amerikanisch-spanische — gar wohl verschiedene selbstständige Staaten umfassen mag.

Im zeitweisen Besitze der linken Ufer des Rheines hatten sich bekanntlich die Franzosen glauben machen lassen, daß dieser Strom die natürliche Gränze ihres Reichs bilde. Diese wässerige Ansicht vom Völkerleben, dieses höchst geistlose und plump materielle Vorurtheil, das einen Gegenstand der leblosen Natur höher stellt als den in der Sprache sich offenbarenden Nationalgeist, verliert selbst in Frankreich immer mehr seine Geltung und taucht nur noch da und dort in seichten Köpfen auf. Mit gleicher Einseitigkeit hat sich aber dieser Ansicht das Berliner politische Wochenblatt in einer eigenthümlichen Theorie über natürliche Gränzen entgegengestellt*). Das Wesentliche derselben läßt sich in Folgendem zusammenfassen: „Es könne nicht von National-Gränzen, sondern nur von Gränzen des Staats, der in einem abgeschlossenen Rechtsgebiete bestehe, die Rede sein; diese Staatsgränzen würden aber weder durch Flüsse und Berge noch durch Meere und Wüsten gegeben, sondern durch das historische Recht, worauf alles Eigenthum sich gründe, und ihre Feststellung beruhe auf heiligen Verträgen, selbst wenn hierbei diesem oder jenem Fürsten oder Volke Zwang und Unrecht geschehen sei (!); es fän-

*) Jahrg. 1838. Nr. 11. a. B.

den sich zwar politische Gränzen, die zugleich natürliche seien, aber nur da, wo die Möglichkeit aufhöre, daß ein Staat bestehe, d. h. wo kein Territorium vorhanden sei, weshalb es denn keine See-Könige und See-Fürsten gebe." Das Staatslexikon hat schon den ganzen Boden, worauf das Berliner politische Wochenblatt sein System aufführen möchte, als hohl und unfruchtbar nachgewiesen, und so genügt es hier, seinen Behauptungen über natürliche und politische Gränzen einige kurze Bemerkungen entgegenzustellen, welche, an mehreren anderen Orten im Einzelnen begründet und anschaulich gemacht, keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen.

Von einem festen und vielfach begründeten Standpunkte aus läßt sich nun dem Berliner Wochenblatte erwidern daß der Staat nur so weit zum Rechts-Gebiete, und das in ihm geltende positive Gesetz zur Quelle eines vernünftigen und wahrhaft heiligen Rechts wird, als durch ihn selbst und seine Satzungen die Naturgesetze der Entwickelung des Völkerlebens offenbart, vollstreckt und gegen Eingriffe der Willkür geschützt werden. Es giebt aber in Wahrheit eine naturgesetzliche Gliederung nach Nationen, und der zu lebendigerem Bewußtsein erwachende National-Geist wird fort und fort die Ansicht bekämpfen, daß ein wahrhafter Rechtsstaat nur dadurch sich bilden lasse, wenn widerstreitende nationale Elemente, nach irgend einem Staatsvertrage zusammengeknetet oder mit dem Schwerte durcheinandergehackt, in eine und dieselbe Haut gefüllt werden. Und ein Zusammenfallen der politischen mit den nationalen Gränzen ist gar wohl möglich, weil es unwahr ist, daß von Nationalgränzen nicht die Rede sein könne. Das politische Wochenblatt wird keinen Menschen überreden, daß nicht in Berlin das Deutsche und in Paris das Französische die vorherrschende Sprache ist, und daß es nicht zwischen beiden Orten eine Gränze gebe, wo die Herrschaft der einen Sprache aufhören und die der anderen beginnen müsse. Dadurch, daß in Frankreich mitunter deutsch und in Deutschland französisch gesprochen wird, hören die Nationalgränzen so wenig auf, als die politischen Gränzen aufhören, weil sich Bürger des einen Staats zeitweise in anderen Staaten aufhalten. Es ist also eine leere Spitzfindigkeit, zu behaupten, daß es keine Nationalgränzen gebe, weil etwa die Juden unter verschiedenen Nationen zerstreut leben, oder weil einzelne Glieder einer Nation unter fremden Sprachgenossen sich einbürgern können. Könnte man doch mit demselben Rechte behaupten, daß ein Baum keine Gränze habe, oder mit anderen Worten, daß er kein Körper sei, weil mitunter der Wind Zweige und Blätter abreißt und sie von dannen führt! Die Nationalgränzen sind aber zugleich natürliche Grenzen, und es ist also gleichfalls unwahr, daß diese nur da vorhanden sind, wo die Möglichkeit aufhört, daß ein Staat bestehe.

In anderen Artikeln wurde schon gezeigt, daß nach einem gesetzmäßigen Bildungsgange die Nationalitäten eine steigende Bedeutung gewinnen und daß ein dauernd befriedigender völkerrechtlicher Zustand nur unter der Voraussetzung sich denken lasse, daß die politischen Gränzen den nationalen oder denen der Sprachgebiete entsprechen. Hier bleibt also zur Ergänzung nur noch übrig, auf das Gesetz hinzuweisen, wornach sich die Bildung der Sprachgränzen bemißt und wovon die Veränderungen in Bezug auf ihre Ausdehnung oder Verengung abhängen. Die Sprache ist ein Mittel des Verkehrs, und zwar nicht blos des geistigen, des Austausches der Ansichten und Meinungen, sondern sie äußert selbst auf die Lebhaftigkeit des materiellen Verkehrs ihren Einfluß. Werden doch unter sonst gleichen Umständen Diejenigen, die sich derselben Sprache bedienen, leichter in commercielle Verbindung treten als solche, die nur durch Dolmetscher sich verständigen können, so daß schon aus diesem Grunde auch der materielle Verkehr zwischen denselben Sprachgenossen eine größere Lebhaftigkeit gewinnen wird. Die an den Gränzen der einzelnen Sprachgebiete eintretenden Veränderungen werden also wesentlich durch die verschiedenen Richtungen, Bewegungen und Interessen dieses Verkehrs bedingt sein. Hat sich nun derselbe Volks- und Sprachstamm auf beiden Seiten eines Gebirges niedergelassen und da und dort weit genug verbreitet, daß auf jeder Seite die gleichen Sprachgenossen im gegenseitigen Austausche unter sich selbst ihre hauptsächlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen vermögen; so wird auch dieselbe Hauptsprache diesseits und jenseits sich erhalten, und es werden nur etwa verschiedene Mundarten hervortreten. Dieses gilt z. B. von dem

die Mitte Deutschlands durchziehenden Harzgebirge und Thüringer Walde, von den Appenninen in Italien u. s. w. Unter jener Voraussetzung können also die Gebirge nicht als Gränzen verschiedener Hauptsprachen erscheinen. Wesentlich dasselbe gilt von Flüssen und Strömen. Wenngleich zahlreiche Ströme, wie die Donau u. a., von anderen Nationen an ihrem Ursprunge als gegen ihre Mündung hin umwohnt sind, so finden wir doch fast durchaus, daß die an den beiden Ufern gegenüber Wohnenden, obwohl verschiedener Mundarten sich bedienend, doch dieselbe Hauptsprache reden. Es ist zwar nicht wahr, daß der tägliche persönliche Verkehr von Ufer zu Ufer durch den zwischenliegenden Fluß gefördert wird. Denn gerade darum, weil die Tragkraft des Wassers den Transport der zum Austausche bestimmten Güter begünstigt, ist die persönliche Kraft und die Zahl der Menschen, die dafür verwendet wird, eine verhältnißmäßig geringere als bei dem Verkehr zu Lande. Auch kann ja die tägliche Erfahrung lehren, daß die Bewohner zweier Orte, die etwa durch einen Fluß von einer halben Stunde Breite getrennt sind, nicht eben so häufig mit einander verkehren als die Bewohner von zwei gleich benachbarten Orten, bei welchen diese Trennung nicht Statt hat. Da indessen schiffbare Ströme dem großen Handel in weitere Entfernungen Vorschub leisten; da die natürliche Begünstigung des Handels eine größere Bevölkerung anzieht; da sich die Lebhaftigkeit desselben mit der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung vermehrt, wie sich denn allerwärts die größten Massen in den Flußthälern und in der Nähe der Flüsse zusammendrängen: so wird hierdurch ein zahlreicherer persönlicher Verkehr auch von Ufer zu Ufer vermittelt, und wenn erst derselbe Volksstamm an beiden Seiten sich angesiedelt hat, so wird um so mehr dieselbe Hauptsprache da und dort ihre Herrschaft behaupten. Denken wir uns endlich zwei verschiedene Nationen, die sich in einem und demselben Flachlande von gleichförmiger Fruchtbarkeit berühren, so werden auch hier gewisse Sprachgränzen nach den verschiedenen Interessen des Verkehrs sich bilden. Als Mittelpunkte desselben werden nehmlich bei beiden Nationen mehr oder minder bevölkerte Städte sich erheben und ihre größere oder geringere Anziehungskraft über gewisse Sphären erstrecken. Es werden also auch zwischen den beiden Nationen gleichsam Indifferenzpunkte und eben damit Gränzpunkte entstehen und bestehen, wo das Uebergewicht der einen Sprache aufhört und das der anderen beginnt.

Diese Voraussetzung einer völligen Gleichförmigkeit des Bodens ist indessen unmöglich, weil die Natur in allen ihren Erscheinungen eine unendlich mannigfaltige ist. Auch da, wo sie nicht durch hochragende Gebirge, durch Oeden oder Wüsten sehr scharfe Marken gezogen hat, finden sich doch Verschiedenheiten in der Beschaffenheit des Bodens, in der Art, daß besondere Strecken wegen ihrer geringeren Fruchtbarkeit, wegen der größeren Kargheit der Natur in Gewährung der Mittel, welche den Gewerbfleiß und Handel fördern, nur von einer dünneren Bevölkerung bewohnt sein können. Hier wird also die Lebhaftigkeit des persönlichen Verkehrs abnehmen. Darum müssen in solchen verhältnißmäßig minder bewohnbaren Gegenden auch die Sprachen sich scheiden, so daß diese Sprachgränzen selbst in den Flachländern doch immer mit äußerlich erkennbaren Naturgränzen zusammenfallen werden. Unter diesen kann auch ein Strom und jede sonstige, an sich als sehr geringfügig erscheinende Naturscheide zugleich zur dauernden Sprachscheide werden, wenn sich einmal zu beiden Seiten verschiedene Sprachgenossen angesiedelt haben, und übrigens die Verhältnisse des Verkehrs von der Art sind, daß sie sich einigermaßen die Wage halten, daß nicht der eine Volksstamm gegen den anderen eine überwiegende Anziehungskraft geltend macht. Besonders gilt es von Gebirgen, daß sie — einmal zur Sprachgränze geworden — sich leicht als solche behaupten. Noch jetzt, wie vor 600 Jahren, scheidet der Ardennerwald im Luxemburgischen das Hochdeutsche, und der Sonjenbosch in Südbrabant das Flämische von dem Französischen, so daß das letztere in den südlichen Provinzen Belgiens zwar in den größeren Städten, namentlich in Brüssel, nicht aber auf dem flachen Lande hat Raum gewinnen können. Zwar hört man in der neueren Zeit häufig die Behauptung, daß die Gebirge aufgehört haben, natürliche Völker- und Sprachgränzen zu bilden, seit man sie auf wohlangelegten Straßen eben so leicht als die Ebenen passire. Dieses ist eine jener zahlreichen Halbwahrheiten, die in ihrer Anwendung zur vollen Unwahrheit werden. Von solchem einseitigen Gesichtspunkte aus gab Chevalier

nicht undeutlich zu verstehen, daß wohl einmal ein sechsfach größeres Land als Frankreich, daß ganz Westeuropa bis an die Gränze des russischen Reichs blos darum in einen einzigen Staat sich verwandeln könne, weil bei der Geschwindigkeit auf Eisenbahnen von 10 Lieues in einer Stunde ein fünf und zwanzig Mal so großes Territorium als das französische sich künftig eben so schnell werde administriren lassen*). Aber mit der Vervollkommnung der Communicationsmittel sind die von der Natur selbst gezogenen Schranken nicht gefallen, sondern in ihrem Einflusse nur modificirt worden. Immer lagern sich die höheren Gebirge als unwirthbare und unbewohnte, oder doch als dünner bevölkerte Strecken zwischen dichtere Massen von Bevölkerung. Wenn sie dem größeren Gütertransporte nicht mehr die früheren Hindernisse in den Weg legen, so scheiden sie doch den kleinen und täglich sich wiederholenden Verkehr, auf den es für die Veränderungen im Umfange der Sprachgebiete wesentlich ankommt, nach beiden Seiten hin von einander ab. Und wo nur unbedeutende Bruchstücke einer Nation auf der einen Seite eines Hochgebirges wohnen, die in ihrem täglichen Verkehre an einen Volksstamm mit anderer Sprache gewiesen sind, wird bei ihnen auch die Sprache dieses Stammes endlich herrschend werden, so daß sich unter dieser Voraussetzung behaupten läßt, daß auch jetzt noch die Sprachgebiete an die Gebirgswände sich anzulehnen streben.

Um sich die gesetzmäßige Bildung der Sprachgränzen deutlicher zu machen, muß man neben dem Einflusse des gewöhnlichen Verkehrs in Handel und Wandel auch den des politischen Verkehrs und der von der Landessprache vielleicht abweichenden amtlichen Sprache in Betracht ziehen. Der Gebrauch einer solchen bei Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen so wie in öffentlichen Verhandlungen und die gesetzliche Bedingung ihrer Kenntniß, um zu Stellen und Aemtern zu gelangen, muß natürlich ihrer Verbreitung bis zu einem gewissen Grade Vorschub thun. Hat sich also ein Sprachgebiet schon dem Eindringen eines fremden Elements erschlossen, so wird die Veränderung darin um so rascher vor sich gehen, wenn die Interessen des gewöhnlichen Handels und Wandels, mit denen des politischen Verkehrs zusammentreffend, nach einem und demselben Ziele hinwirken. So ist unter der französischen Herrschaft im größeren Theile Lothringens, wofür gegen Westen hin alle natürlichen Bedingungen einer lebhafteren Verbindung mit Frankreich vorhanden sind, die deutsche Sprache völlig verdrängt worden. Diese letztere hat dagegen im Odergebiete eine wachsende Herrschaft errungen. Selbst im Großherzogthume Posen, dessen sämmtliche schiffbare und flößbare Gewässer, mit Ausnahme der Brahe, der Oder zufließen, hat die deutsche Colonisation bedeutende Fortschritte gemacht, so daß etwa $\frac{5}{16}$ der Bevölkerung, meistens Nachkommen eingewanderter Schlesier und Neumärker, die evangelische Religion bekennen und hauptsächlich der deutschen Sprache sich bedienen. Hier könnte wohl das Polnische, unter der Voraussetzung, daß die politische Verbindung mit dem deutschen Westen längere Zeit hindurch bestehe, von dem Deutschen noch völlig verdrängt werden. Aber was vom Odergebiete, gilt nicht vom polnischen Theile des Weichselgebietes, und was in Lothringen geschah, dürfte schwerlich im Elsasse geschehen. In dem durch die Vogesen vom übrigen Frankreich geschiedenen Elsasse, das mit seinem Verkehre hauptsächlich an das dicht bevölkerte Rheinthal geknüpft ist, hat sich die deutsche Sprache erhalten und wird sich künftig erhalten, da sie einer nothwendig lebhaften Verbindung mit Deutschen zum Mittel dient. So weit nur irgend möglich, hat man in der österreichischen Monarchie das Deutsche zur Sprache des politischen Verkehrs gemacht. Dennoch hat man bemerkt, daß sich in einem kleinen Theile von Südtirol, zwischen Botzen und Trient, das italienische Sprachgebiet auf Kosten des deutschen etwas erweitert hat. Hier war offenbar der Einfluß des täglichen Verkehrs mächtiger als derjenige der politischen Verhältnisse. Ein Theil der Bewohner jenes Gebietes war für den gewöhnlichen Bedarf hauptsächlich an seine italienischen Nachbarn gewiesen, und so hat auch die Sprache derselben bei ihnen Eingang gefunden. Diese wird zwar ihr Gebiet dort schwerlich bis an die Wasserscheide des Brenners ausdehnen, weil schon in der Stadt Botzen der Mittelpunkt für einen Kreis

*) Revue des deux mondes: Des chemins de fer etc. pr. Mich. Chevalier, 6me livr. 1838. p. 791.

deutsch redender Bevölkerung gewonnen ist; allein immer beweist jenes Zurückweichen der deutschen Sprachgränze, daß der Einfluß politischer Zustände die von den Verhältnissen des socialen Lebens gebotenen Veränderungen nicht zu hemmen vermag. Uebrigens mag man wohl zugeben, daß die so bedingten Veränderungen im Umfange der Sprachgebiete nach dem Charakter der einzelnen Völkerstämme, nach ihrer größeren oder geringeren Empfänglichkeit für die Aufnahme fremdartiger volksthümlicher Elemente sich modificiren und da und dort rascher oder langsamer von Statten gehen. Allein der Umstand, an welche Sprachgenossenschaft man zumeist im täglichen Verkehr geknüpft ist, wird doch stets entscheidend bleiben. So hat wohl während der kurzen Dauer der französischen Herrschaft unter den Bewohnern der Pfalz, die sich bei einer größeren geistigen Beweglichkeit allem Neuen leichter erschließen, die französische Sprache verhältnißmäßig schnelleren Eingang gefunden als bei der Bevölkerung des Elsasses, die ein festeres Halten am Ueberlieferten charakterisirt. Dennoch sind auch dort die socialen Verhältnisse von der Art, daß zwar das Französische neben dem Deutschen in weiterem Kreise sich verbreiten mochte, daß es dieses aber schwerlich jemals ganz hätte verdrängen können.

Im Rückblicke auf diese Erfahrungen und Betrachtungen muß man nun anerkennen, daß — wie Alles in der äußeren Natur und im Völkerleben — so auch der Umfang der Sprachgebiete gewissen Veränderungen unterworfen ist. Diese werden beträchtlich sein, wo noch verschiedenartige nationale Elemente bunt durch einander gemengt und in gährender Mischung begriffen sind, wie namentlich auf dem Boden Amerikas. In Europa dagegen, wo der Bildungsproceß der jetzigen Nationen um so viel Jahrhunderte früher begonnen hat, als die Völkerwanderung den europäischen Auswanderungen in die neue Welt vorangegangen ist, haben sich die Nationalgränzen schon bestimmter ausgeprägt, und alle weiteren Veränderungen werden sich fortan, besonders im Westen unseres Welttheils, nur auf minder bedeutende Schwankungen beschränken. Und so dürften wohl auch die jetzt herrschenden und damit als lebensfähig bewährten Nationen sich behaupten, in gleichem Sinne, wie ein Strom derselbe bleibt, ob er gleich immer neue Wellen in den Ocean gießt und hier einigen Boden anschwemmt, dort sein Bett etwas erweitert; und in gleichem Sinne, wie ein Mensch derselbe bleibt, ob er gleich alle Bestandtheile seines Körpers wechselt, und obgleich das reifere Alter, ohne die Grundform seiner äußeren Gestalt zu vernichten, diese in veränderten Umrissen erscheinen läßt. Die äußeren Umrisse des National-Körpers, dessen der in der Sprache sich offenbarende National-Geist bedarf, um bestehen zu können, werden sich nun immer nach der Beschaffenheit der Oberfläche des Erdkörpers, nach gewissen von der äußeren Natur gezogenen Marken bemessen. Denn die Sprache ist ein Mittel des Verkehrs unter den Menschen, deren mehr oder minder zahlreiche Verbindungen stets abhängig von solchen Naturgränzen bleiben. Nur muß man nicht behaupten wollten, daß ausschließend Gebirge oder Meere und Ströme oder Wüsten, Oeden und minder bewohnbare Strecken diese Gränzen bilden; denn bald ist es das Eine, bald das Andere, was die besonderen Kreise eines lebhafteren persönlichen Verkehrs von einander scheidet. Ueberall müssen wir jedoch eine solche natürliche Gliederung auch in der äußeren Gestaltung der Nationen und ein Gesetz anerkennen, wovon dieselbe abhängig ist. Und so dürfen wir es denn auch für die Politik nicht blos als eine mögliche Aufgabe, sondern als eine Forderung des natürlichen und vernünftigen Rechts bezeichnen, daß sie sich in der Absteckung der Staats-Gränzen dem Gebote jenes Naturgesetzes unterwerfen sollte, ehe sich dieses im Widerspruche mit den willkürlich trennenden Schranken der Menschen gewaltsam geltend macht. Ist doch auch auf die Politik das inhaltschwere Wort Goethe's anzuwenden: „Die Natur hat immer recht, und der Mensch hat immer unrecht, so lange er sich mit ihr nicht in Einklang zu setzen versteht." Zwar wird es an Verleugnung dieser Wahrheit nimmer fehlen, aber auch die Strafe dafür wird nicht ausbleiben. Wilh. Schulz.

Grenzverrückung, s. Landwirthschaftsgesetzgebung.

Griechenland (Andeutungen über die socialen Verhältnisse im alten Hellas). Es ist fast unmöglich, den Namen Griechenland auszusprechen, ohne des ruhmumstrahlten alten Hellas zu gedenken, an das sich so viele begeisternde Erinnerungen, so viele

schöne Träume aus der Jugendzeit wohl eines Jeden von uns knüpfen. So können wir auch hier vom neuen Griechenland nicht reden, ohne des alten wenigstens mit einigen kurzen Andeutungen zu gedenken, wobei sich uns freilich in vielfacher Beziehung ein anderes Bild als das in unseren Jünglingsjahren durch die Phantasie geschaffene darstellen muß, wenn wir die Zustände mit praktischem Blicke, uns auch von den angenehmsten, lieblichsten Vorurtheilen lossagend, prüfen wollen.

Unendlich viel ist schon darüber geschrieben worden, welchen Umständen Altgriechenland jene schöne Blüthe verdankt, von der die ganze Welt mit so hoher Bewunderung spricht. Lage, Klima, Boden, Menschen, Zeit und Verhältnisse wirkten hier so wundervoll zusammen, daß wir nicht im Stande sind, alle Wechselwirkungen derselben nachzuweisen. Wundervoll nennen wir diese glückliche Verkettung von Umständen, denn der Mangel eines einzigen von ihnen würde hingereicht haben, zu verhindern, daß Griechenland hätte werden können, was es geworden ist. Das nehmliche Hellas, Menschen, Boden und Klima, statt eines küsten- und hafenreichen, nach allen Richtungen vom Meere umflossenen Landes, in eine afrikanische Binnengegend verwandelt — und unmöglich wäre der große, Alles belebende Verkehr unter den eigenen Volksstämmen und mit entlegenen Ländern gewesen; unmöglich der rettende Tag von Salamis. — Oder hätte sich der Lauf der Ereignisse minder glücklich gestaltet: Griechenland von den Persern unterjocht, und es mußte erstarren unter der orientalisch-despotischen Satrapenregierung. — Den Freiheitskampf aber ganz hinweggedacht, und jener Fülle edler Empfindungen und Kraft, jener vielseitigen Entwickelung aller Anlagen und Fähigkeiten im wilden Waffengetümmel wie in den zarten Künsten des Friedens hätte die Schwungfeder gefehlt, sie wenigstens bis zu der erlangten Höhe emporzubringen. — Den milden Himmel, den südlich gelegenen Boden aber hinweggenommen — und die Befriedigung der absolut gesteigerten Bedürfnisse des Lebens hätte ein fast ununterbrochenes Wirken der Masse für allgemeine Zwecke nie möglich werden lassen.

Wir setzen diese allgemeinen Andeutungen nicht weiter fort, sondern wollen ihnen nur noch einige specielle anfügen.

Ein besonderes Glück für das geistige Voranschreiten der Hellenen finden wir in ihrem Föderativverhältnisse, in ihrer Trennung in fast unzählige kleine Staaten, so daß sich allenthalben das Talent — nicht auf eine ferne Hauptstadt hingewiesen — keineswegs nach einer einzigen Geschmacksform gemodelt, sondern frei, seinen eigenen Anlagen gemäß entwickeln konnte, wobei das Aufblühen in der einen Stadt stets den Wetteifer in der anderen mehr und mehr antrieb.

Einen für uns beinahe unbegreiflichen Einfluß auf die Bildung der Hellenen in allen Zeiträumen ihrer Geschichte erlangten Homer's Gesänge. Nicht nur, daß wir in ihnen die edelsten und erhabensten Heldengedichte bewundern müssen, welche die Welt aufzuweisen hat, sondern sie sind auch — was für die Geschichte der Menschheit das Wichtigste! — diejenigen Gesänge, welche den tiefsten und allgemeinsten Einfluß auf die Cultur eines Volkes (ja vieler Völker) erlangten. Von den frühesten Zeiten bis zum Untergange der altgriechischen Nationalität lebte Homer im Munde aller Hellenen. Die Iliade und Odyssee waren in gewissem Sinne dem Griechen das Nehmliche, was dem Juden der Pentateuch und nachmals der Talmud, was dem Christen die Bibel, dem Parsen der Zend-Avesta, dem Mohamedaner der Koran; sie konnten aber der Nation nur darum so theuer werden, weil die Hellenen weder Pentateuch und Talmud, noch Bibel, noch Zend-Avesta, noch Koran, noch etwas Aehnliches besaßen. Wie bei uns die Jugend in der Bibel und im Katechismus unterrichtet wird, so ward der junge Grieche mit Homer vertraut gemacht. Grundlage dieses Cultus waren die reine Natur und eine Fülle edler, männlicher Kraft, verbunden und ausgeschmückt durch die bewundernswerthesten Gebilde der großartigsten schönsten Poesie — ein Cultus eigener Art, ohne starre Satzungen, ohne Vorschriften eines blinden Glaubens, ohne das Princip des passiven Leidens und Duldens, frei, rein, heiter und kraftvoll, wie der Mensch in jener Heldenzeit unter dem schönen griechischen Himmel werden mußte, ist die Grundlage dieser wundervollen Gesänge.

Was die Entwickelung der griechischen Cultur ferner überaus mächtig beförderte, war das öffentliche Leben des ganzen Volkes. Dieses fand seine mächtigste Beförderung in der republikanischen Regierungsform und in der leichten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Einzelnen.

Das öffentliche Leben beschränkte sich aber keineswegs auf die rein politischen Volksversammlungen. Nicht geringe Beachtung verdient auch das Theater. „Was die öffentliche Aufmerksamkeit erregte", schreibt Heeren, „gleich viel, ob Personen oder Sachen, mußte erwarten, auf die Bühne gebracht zu werden. Selbst der mächtigste Demagog, in der Fülle seiner Macht, entging diesem Schicksale nicht; ja das Volk von Athen selber hatte die Freude, sich personificirt dargestellt zu sehen und über sich nach Herzenslust lachen zu können, und — krönte den Dichter dafür." — Und so tief war diese Freiheit im Geiste des gesammten Volkes gewurzelt, daß selbst in der Terroristenzeit der dreißig Tyrannen zu Athen diese es nicht gerathen fanden, den Verfasser des Schauspiels zu bestrafen, der sie mehrmals, Angesichts der ganzen versammelten Menge, auf der Bühne verspottete.

Wie herrlich und bewundernswerth wir aber auch so Vieles bei den alten Griechen finden, wie unendlich hoch sie sich auch in Entwickelung der schönen Künste erhoben, so beweist uns doch eine nähere Prüfung ihrer Gesammt-Socialverhältnisse gar bald, daß sie, im Vergleiche mit den cultivirten Völkern der Neuzeit, unendlich tief standen, daß sie sich der That nach in einem der Menschenwürde nicht entsprechenden, vielfach häßlichen und wahrhaft erbärmlichen Zustande befanden.

Meistens betrachtet man nur das Schöne, das Althellas allerdings in reicher Fülle bot. Das Verwerfliche wird entweder gar nicht erwähnt, oder man nimmt es als einfache Thatsache hin, ohne weiter darüber nachzudenken, wie sehr es drücken und verletzen mochte, wie sehr es oft die Menschheit und den Geist der Humanität in ihren edelsten und heiligsten Beziehungen mit Füßen trat. — Ja, unter der Masse von Schriften, die wir über Altgriechenland besitzen, ist unsers Wissens auch nicht eine einzige, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die althellenischen Zustände in ihrer Totalität mit jenen unserer cultivirten Völker in Vergleichung zu ziehen. Man begnügt sich, zusammenzustellen, was die alten Schriftsteller sagten; das, was sie aber nicht sagten, was sie gar nicht kannten, bleibt ohne Weiteres völlig aus aller Beachtung [1]).

Wenn wir das Sein und Leben der alten Griechen näher ins Auge fassen, so vermissen wir vor Allem jede Idee eines das Wohl der ganzen Menschheit umfassenden Begriffs. Zu solchem Humanismus vermochte sich der Hellene nie zu erheben; er ahnete nicht einmal die Möglichkeit eines solchen Gedankens. Eben so wie die alten Juden oder Aegyptier hielten sich auch die Griechen für ein auserwähltes Volk, neben dem alle anderen Menschen nur Barbaren seien und es in alle Ewigkeit bleiben müßten, unwürdig der Cultur, unwürdig der Religion der Hellenen. (Kein Nichtgrieche durfte in die Mysterien eingeweihet werden.)

Aber der Grieche selbst ward außerhalb seines Geburtslandes keineswegs geradezu als Hellene geschätzt. Im Thebaner, der nach Athen kam, erblickte man nicht den hellenischen Bruder, sondern immer nur den Böotier. Darum konnte man sich, vielleicht einige wenige Fälle ausgenommen, niemals, alle staatsbürgerlichen Rechte genießend, aus einem Gebiete in das andere, oder selbst nur vom platten Lande in die Stadt übersiedeln.

Ferner: zwei oder drei Städte waren nach einander die herrschenden. Sie geboten allen anderen kleineren. Diese letzteren konnten sich nicht frei bewegen, konnten sich nicht der Früchte der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wahrhaft erfreuen.

---

1) Wenn man, wie Barthelemy (Reise des jungen Anacharsis), einen Skythen nach Griechenland reisen läßt, mag dieses allerdings genügen, ein solcher kann nicht mehr fragen, als was die alten Schriftsteller aufgezeichnet haben. Welches ganz andere Bild müßte sich aber darstellen, wenn man statt seiner etwa einen gebildeten Briten nach Althellas sendete? Nach welcher Menge der uns mit Recht wichtigen Dinge, welche die alten Griechen auch nicht einmal dem Namen nach kannten, würde er fragen!

Aber sogar in den wenigen herrschenden Städten war die eigene Bevölkerung strenge wieder in verschiedene Classen und Stände mit ganz ungleichen Rechten geschieden.

So gab es in Athen 1) freie, eingeborene Bürger, getrennt in 4 Classen: a. herrschender Adel; b. Landbauern; c. Hirten; d. Handwerker (oder auch nach der Größe der Einkünfte classificirt); sodann 2) Fremdlinge, Eingewanderte und deren Nachkommen, Schutzverwandte, von Aristophanes „die Spreu der Städte" genannt; 3) Sklaven.

Nicht minder finden wir bei den Spartanern: 1) die eigentlichen Spartaner, 9000 an der Zahl; 2) die keiner höheren staatsbürgerlichen Rechte genießenden Lakedämonier; 3) eine Art Leibeigene; 4) die eigentlichen Sklaven.

Wie klein war sonach die Zahl Derjenigen, welche sich im Vollgenusse aller naturgemäßen Rechte befanden!

Ein Hauptübel war die Sklaverei. Der Gedanke der rechtlichen Gleichheit der Menschen, oder nur der Möglichkeit, daß die Welt ohne Sklaven bestehen könne, war den Alten durchaus fremd. Selbst Aristoteles lehrt alles Ernstes, daß manche Menschen zur Knechtschaft geboren würden. Uebrigens enthielt das alte Griechenland sechsmal mehr Sklaven als Freie, und ein gutes Pferd hatte einen höheren Werth, d. h. mußte theurer bezahlt werden als einer jener Unglücklichen, die man nicht einmal an der Verehrung einiger Götter Theil nehmen ließ, da durch ihre Gegenwart die Götter beleidigt, der Cultus entweihet werden sollte!

Die Wirkung des Sklaventhums war von unberechenbarer Ausdehnung, besonders in Sparta. Nie waren die Herren sicher, ob jene nicht losbrächen; „denn sie sitzen gleichsam im Hinterhalt", schreibt Aristoteles, „lauernd auf Unglücksfälle." Folgen davon waren, daß man, wie zur Zeit des peloponnesischen Kriegs, Tausende derselben hinterlistig erwürgte; auch daß man stets kampfbereit, stets gerüstet sein mußte, was dann wieder um so leichter verleitete, in günstigen Momenten über die Nachbarvölker herzufallen und sie zu unterdrücken: ein Unrecht führte zum anderen. — Den doppelt unglücklichen Zustand der griechischen Sklaven wollen wir hier nicht im Einzelnen beleuchten.

Das Familienleben, diese wichtigste Grundlage jedes civilisirten Staates, war, wie wir in dem Art. „Ehe" gezeigt haben (IV. Band des Staatslexikons) äußerst übel bestellt. — Es fehlte auch fast durchgehends an Sittenreinheit. (Hetärenliebe, Päderastie, Herleihen der Frauen an Andere ꝛc.)

Die Barbarei, daß es von der Willkür des Vaters eines neugeborenen Kindes abhing, dasselbe zu tödten oder auszusetzen, bestand rechtsgültig in ganz Griechenland, das einzige Theben ausgenommen. Manche der ausgezeichnetsten hellenischen Philosophen [2]) vermochten auch hierin sich so wenig zu einem höheren Begriffe zu erheben, daß sie ein solches Verfahren geradezu gut hießen.

Ueberall in ganz Griechenland galt das durchaus verwerfliche Princip, daß die einzelnen Menschen nur des Staates, nicht der Staat seiner Bewohner wegen vorhanden sei. Der Mensch, als solcher, hatte keinen Werth; nur in so weit er als Mittel zur Erreichung der beabsichtigten Staatszwecke diente, achtete man seiner! Am Weitesten durchgeführt finden wir diesen unnatürlichen Grundsatz bei den Völkern dorischen Stammes, namentlich bei den Spartanern, wo sogar die Erziehung der Kinder nicht von den Eltern geleitet werden durfte, sondern als Staatssache behandelt ward — eine recht raffinirte Unnatürlichkeit, durch welche sogar die den Bestien von der Natur eingeprägte Liebe zu ihren Jungen mit Füßen getreten wird!

Verbreitung des Wissens und der Bildung ward unter den Griechen vielfach nicht gefördert, sondern als gefährlich gehemmt. Unter den Spartanern insbesondere wußten Wenige zu lesen und zu schreiben, Viele nicht einmal zu zählen. Einen Lakedämonier, der sich auswärts mit der Beredsamkeit vertraut gemacht, ließen die Ephoren als hierdurch beabsichtigter Täuschung seiner Mitbürger schuldig bestrafen. Aber nicht allein bei diesem Volke, sondern fast überall in Altgriechenland treffen wir auf Unwissenheit und Aberglauben. — So verboten die Mitylenier, nach Unterwerfung einiger von ihnen abgefallenen

2) Platon de rep. lib. V.

Bundesgenossen, denselben, ihren Kindern irgend einen Unterricht ertheilen zu lassen, da sie Unwissenheit als das sicherste Mittel zur Begründung dauernder Knechtschaft betrachteten.

Unendlich weit war man bezüglich der religiösen Begriffe zurück. Die Einführung eines fremden Cultus hatte man in Athen bei Todesstrafe verboten. Wir finden Beispiele aufgezeichnet, daß Menschen blos darum hingerichtet wurden, weil sie im heiligen Haine einen Strauch ausgerissen, oder einen dem Aeskulap geweihten Vogel getödtet hatten [3]). Ein Kind, in zartem Alter, offenbar keiner Unterscheidung fähig, ward in Athen hingerichtet, weil es ein dem Kranze der Diana entfallenes Goldblatt aufgehoben [4])! Gleiches Loos theilte, wer ein mit Verwünschung belegtes Feld anzubauen versuchte! ꝛc. Selbst Platon billigt es ausdrücklich, daß der Gottesraub mit dem Tode und dem Verluste eines ehrlichen Begräbnisses bestraft werde!

Nicht Sokrates allein, auch Protagoras, Aeschylos, Anaxagoras, Prodikos, Diagoras und Andere sahen sich durch den religiösen Fanatismus in gesetzlicher Form aufs Aeußerste verfolgt.

Des Hetärencultus zu Korinth und jenes dem Dienste der babylonischen Mylitta ähnlichen auf Cypern wollen wir nicht weiter gedenken, auch nur kurz erwähnen, daß namentlich bei den Arkadiern lange Zeit Menschenopfer eingeführt waren, — aber was das Unbegreiflichste scheint, ist jene Art heiliger Scheu, mit der sich meistens sogar die gebildetsten Männer Altgriechenlands gedankenlos vor den vernunftwidrigsten und betrügerisch durchgeführten religiösen Einrichtungen beugten. Bei allen wichtigen Vorkommnissen des öffentlichen wie des Privatlebens lief man hin und suchte, alle Vernunft verleugnend, Hilfe durch den Rath der Orakel. Sogar ein Xenophon fragte freiwillig, ehrfurchterfüllt, nach deren geheimnißvollen Winken, er wagte kein Treffen, wenn nicht die Opferzeichen günstig waren. Ein Thukydides — jener erleuchtete Geist! — beginnt sein Meisterwerk damit, daß er in Erdbeben und Sonnenfinsternissen himmlische Zeichen, die dem verheerenden peloponnesischen Kriege Unheil verkündend vorangegangen waren, zu erblicken wähnt. Selbst Sokrates soll von solchem Aberglauben nicht völlig frei gewesen sein. — Das ganze Volk ohnehin glaubte an Zaubereien, und die Gesetze untersagten (doch nur!) den Misbrauch derselben. — Als Jemand nieste, während Xenophon öffentlich redete, ward dieses der Grund, ihn zum Feldherrn zu ernennen! So in zahllosen Vorkommnissen. —

Die Gesammtmasse der herrschenden Zustände mußte eine fast gänzliche Sittenverderbniß, namentlich unter den Vornehmen in den ersten Städten des Landes, herbeiführen, Ausschweifungen aller Art. — Falsche Eide wirft man den ersten Männern öffentlich und in der Art vor, als sei dieses etwas allgemein Bekanntes. (Demosthenes in der Rede gegen Timotheos.) — Ueberall in den Reden Beschuldigung der schamlosesten Bestechungen und der höchsten Verdorbenheit [5]). Einem armen, ehemals angesehenen Olynthier in Athen muthete der erste Redner in der Welt zu, er solle öffentlich zeugen, seine eigene Frau sei als Gefangene von Aeschines geschändet worden; für diese Lüge solle er nach unserem Gelde etwa 250 Gulden erhalten, und das Doppelte, wenn er diese falsche Aussage vor Gericht mit einem Eide bekräftige [6]). Dazu gehört, um das vorhandene Gefühl für Schicklichkeit zu würdigen, die Erscheinung, daß zwei vornehme Athener (Meidias und Demosthenes) processiren, weil der Eine den Anderen ganz öffentlich im Theater mit Ohrfeigen und Faustschlägen mishandelt hatte.

Ein sprechendes Zeichen des Culturgrades giebt das Kriegsrecht der Hellenen. Sie begriffen nicht, daß der Sieger nicht auch Gebieter über das Privateigenthum der Bewohner des besiegten Staates sein solle. — Die ganze Kriegsführung ging gewöhnlich

---

3) Aelian. var. hist. lib. V. cap. 17.
4) Id. ibid. cap. 16. — Poll. lib. IX. cap. 6.
5) In den Schriften der Redner stechen die rohesten, schamlosesten Beschuldigungen eben so grell hervor, wie in den Werken der Geschichtschreiber die fortwährenden Befragungen der Opferthiere und Orakel.
6) S. Schlosser's universalhistor. Ueberblick.

darauf hinaus, nicht sowohl den Feind in offenem Kampfe unmittelbar zu besiegen, als vielmehr die einzelnen Einwohner des feindlichen Landes durch Verwüstung ihrer Felder, durch Verheerung ihrer Wohnungen, durch Niederbrennen ihres Eigenthums unglücklich zu machen, wenn man anders ihrer nicht selbst habhaft werden und sie als Sklaven fortschleppen konnte, was immerhin die beliebteste Methode war.

Auch in den blühendsten Zeiten der Griechen finden wir es als eine gewöhnliche Erscheinung aufgezeichnet, daß die Sieger die Unterlegenen verstümmelten oder niedermetzelten [7]). So weit die alten Hellenen in den schönen Künsten voranschritten, so weit blieben sie in den meisten, besonders in den rein technischen Wissenschaften zurück, theilweise nicht ohne unmittelbares eigenes Verschulden. (So ward Anaxagoras der Ruchlosigkeit angeklagt, weil er behauptet hatte, die Sonne sei ein flammender Stein oder eine flammende Metallscheibe.) Selbst in Dingen, die man sehr wohl wissen konnte, herrschte eine unbegreifliche Unwissenheit. Unter Anderem hielt man den Berg Athos für so hoch, daß sein Schatten bis auf die Insel Lemnos falle, und daß man von seinem Gipfel aus die Sonne drei Stunden früher zu sehen bekomme als auf der Ebene ꝛc.

Ein Hauptübel war es sodann, daß die Ausübung jeder Industrie als etwas Herabwürdigendes, selbst Entehrendes betrachtet ward. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich des eigentlichen Gewerbewesens und (Klein-) Handels, sondern selbst auch beim Ackerbaue. Und obwohl die Demokratie ihrer Natur nach diese Vorurtheile beschränken und mildern mußte, so waren doch noch Platon und Aristoteles der Meinung, der Anbau des Bodens müsse ausschließlich Sache der Sklaven sein.

Wir wollen kein allzu großes Gewicht darauf legen, doch verdient es jedenfalls Erwähnung, daß die Griechen eine Masse der heute ganz gewöhnlichen Lebensannehmlichkeiten entbehrten. Verwendeten sie ohnehin allen Fleiß und alle Pracht blos auf die Ausschmü-

---

7) Hier, statt vieler, nur ein paar Beispiele, welche Thukydides im V. Buch, 32. und 116. Cap. erzählt: „Die Athener nöthigten die belagerten Skionäer zur Uebergabe; die Erwachsenen männlichen Geschlechts ließen sie hinrichten, die Weiber und Kinder aber versetzten sie in den Sklavenstand und übergaben die Felder den Platäern zur Benutzung." — Die Melier ergaben sich den Athenern auf Discretion: „Diese tödteten die erwachsenen Melier männlichen Geschlechts, die in ihre Hände fielen, die Weiber und Kinder aber machten sie zu Sklaven. Den Ort besetzten sie selbst, indem sie einige Zeit nachher 500 Ansiedler dahin sendeten." — Aehnlich verfuhren die Athener auf Lesbos.

Daß die Spartaner mit den Besiegten nicht milder umgingen, läßt sich denken. Sie (die angeblich Freiesten in ganz Griechenland!!) standen zu Hause unter einer so strengen öffentlichen Zucht, daß ihnen, weil die Kriegsgesetze vergleichsweise die milderen waren, jeder Feldzug ein Fest zu sein dünkte. Wehe aber dem Volke, zu dem diese Barbaren als Sieger kamen! (Man lese nur Plutarch, besonders das Leben des Lysander.)

Bei dieser Gelegenheit wollen wir zugleich erinnern, daß die Kriegskunst der Hellenen sich durchaus noch nicht zu einer Wissenschaft erhoben hatte. Man ging von dem Grundsatze aus, jeder gemeine Soldat müsse des Generals Stelle übernehmen können. Welche geringe Ausbildung mußten schon darnach die militärischen Dinge besitzen! Auch sehen wir überall, daß die Stärke der Faust, nicht die Kunst, den Kampf entschied. Nur des Epaminondas Schlachten bilden eine rühmliche Ausnahme. Hinsichtlich der Truppenformirung erscheint die Phalanx als das Höchste — eine unbehilfliche, schwerfällige Masse, welche heute von ein paar Batterieen mit ungeheuerem Menschenverluste zerstäubt werden würde.

Nicht viel besser bei der Seemacht. Man betrachte das Bild eines althellenischen Dreiruderers neben einem heutigen Kriegsfahrzeuge, das gar keines Ruders bedarf. Ein einziges Linienschiff, eine einzige Dampffregatte hätte die ganze Flotte von Salamis, griechische und persische zusammengenommen, in den Grund gebohrt!

War man, wie oben gezeigt, nach dem Siege barbarischer als in der Neuzeit, so war man dagegen in den Schlachten keineswegs tapferer. Die so viel besungene große Schlacht bei Marathon, welche dem Heldenmuthe der Athener in ganz Griechenland den höchsten Ruhm verschaffte, kostete — 192 Mann das Leben — so viel als dermalen oft in einem Vorpostengefechte fallen, also noch nicht einmal 2 Procent der Kämpferzahl, während in der Neuzeit die Sieger bei Marengo 10 bis 12, bei Eylau 16, bei Leipzig 14, bei Moshaisk und Waterloo je 20 Procent verloren.

ckung der öffentlichen Gebäude, neben denen die Privatwohnungen nur als elende Hütten standen, so fehlte es auch in deren Innerem fast an Allem: kein Kamin, nirgends in ganz Athen auch nur eine Fensterscheibe; selbst der prunkvollste Grieche hatte kein Hemd auf dem Leibe, denn Glas und Leinwand besaß man noch nicht oder wußte sie noch nicht zu solchen Zwecken zu benutzen ꝛc.

Fassen wir unsern Ueberblick der altgriechischen Zustände kurz zusammen:

Es war zumeist die einzelne Stadt Athen, welche Hellas zu der Höhe emporbrachte, die wir so oft bewundern; — Sparta, überhaupt fast alle von Doriern bewohnte Staaten hätten es nie vermocht. Athen selbst aber stieg erst, als es nach der Hipparchen Vertreibung die demokratischen Einrichtungen herstellte. Seinen wahren Höhepunkt erlangte es indessen nur dann, als es Seemacht wurde.

Allein alles Schöne und Gute vollkommen gewürdigt, wie ganz anders gestalten sich dennoch die Dinge, wenn wir sie von unserem Standpunkte aus betrachten, gegen den, an welchen man uns in den Schulen gewöhnte!

Wir finden — nochmals sei es gesagt — keine Idee von Anerkennung einer allgemeinen Menschenwürde. Es galt von vorn herein kein Volk als das griechische. Selbst hier aber nur immer wieder der eigene Staat, und dabei gab es außer Athen, Sparta und — kurze Zeit — Theben, Nichts als Unterdrückte. Allein sogar in den einzelnen Städten stets nur wenig Bevorrechtete neben einer Menge von Rechtlosen, insbesondere fünf Sechstheile der Einwohner geradezu Sklaven!

Das Volk, namentlich die Gesammtheit der kleineren Staaten, zumal der Inseln, mußte bald gewahren, daß es bei allen Veränderungen nur von einer Unterdrückung in die andere falle. Mußte nun nicht das, was man, dem Auslande gegenüber, als griechische Vaterlandsliebe anrufen mochte, immer mehr erschlaffen? Konnte es anders kommen, als daß man den kriegerischen Makedoniern nicht mehr zu widerstehen vermochte? anders kommen, als daß die mit strafwürdigem Egoismus und Dünkel vorsätzlich auf einen so kleinen Bezirk beschränkt gehaltene hellenische Cultur von der rohen Gewalt allmälig niedergetreten wurde?

Die Neuzeit beweist uns klar, daß die Dauer und Macht der Staaten neben der Intelligenz auch durch ein bedeutendes Nationalvermögen, aus welchem sich stets die Mittel zu großartigen Ausführungen, namentlich auch zur Vertheidigung entnehmen lassen, bedingt ist. In ganz Griechenland aber gab es — in Folge der Geringschätzung des Betriebes jeder Industrie — keinen Mittelstand. Der Hauptreichthum lag nutzlos und todt in den Bauten und Schätzen der Tempel. An Begründung eines von Innen heraus zu bildenden Wohlstandes, sogar nur an Anlage einer Kunststraße dachte kein Mensch. — In Athen, wo lange der Raub von ganz Griechenland zusammenfloß, dennoch keine solide und vernünftige Capitalansammlung. Alles mußte stets wieder vergeudet werden.

Keine Presse. (Nach der Wiederbefreiung Athens von den 30 Tyrannen war es nicht einmal möglich, die Solonischen Gesetze wieder ächt zusammenzubringen, und die Sammler konnten sich die offenbarsten Betrügereien dabei erlauben!) Genug davon.

Welcher vernünftige Mensch aber möchte sich unter solchen Verhältnissen, ungeachtet so manches Schönen und Guten, das allerdings bestand, in jene vielgepriesenen Zeiten zurückwünschen? — Wer möchte die heutige Welt mit der althellenischen vertauschen?

Friedr. Kolb.

Griechenland (Geschichte Neugriechenlands). §. 1. Einleitung. Verschwunden ist die Begeisterung, gänzlich erloschen jener glühende Eifer für Griechenland, welche vor einer noch nicht sehr langen Reihe von Jahren das ganze christliche Europa, ja die beiden Welten beseelten. Kaum spricht man heute mehr von dem Lande, das damals jeden Tag aufs Neue das Herz vieler Millionen bewegte. Und redet man ja davon, so geschieht es in der Regel mit einer Theilnahmlosigkeit für den ehemaligen Gegenstand der Bewunderung und des höchsten Enthusiasmus, die wahrhaft in Erstaunen setzen muß.

Hat man sich etwa hintennach überzeugt, daß das vermeintliche gute Recht der

Hellenen, sich loszureißen von der osmanischen Herrschaft, in Wirklichkeit nicht begründet war? Allerdings, Vieles ward damals geltend gemacht, was nach den Lehren des Vernunftrechts als grundloser Vorwand verworfen werden muß. Die Theilnahme für die Griechen wurzelte vielfach nur in dem Ruhme ihrer Ahnen. Allein eben so, wie beim einzelnen Individuum die Thaten und die geistige Größe der Vorfahren vernunftgemäß keinen Anspruch auf besondere Vorzüge und Vorrechte gewähren können, eben so auch bei einem ganzen Volke. Wer den Erbadel beim einzelnen Manne nicht gelten lassen will, kann ihn folgerichtig auch bei der Gesammtmasse einer Nation nicht anerkennen.

Darum sind aber auch die geistvoll aufgefaßten Ansichten Fallmeraerr's, daß die Neugriechen gar nicht von den alten Hellenen abstammten, sondern ein Mischlingsvolk seien, bei der vorliegenden Frage ohne praktische Bedeutung. Der innere Werth oder Unwerth des Volkes, nicht seine Abstammung ist es, was ihm Achtung oder das Gegentheil verschaffen muß.

Manche hatten sodann zunächst darum Partei genommen für die Griechen, weil dieselben Christen, wie wir, ihre Feinde hingegen Schüler der Lehre Mahomed's seien. — Allein in einem mit dem unsrigen (wäre es auch mehr als blos dem Namen nach) übereinstimmenden religiösen Glauben können wir noch keinerlei Rechtsbegründung der griechischen Sache finden. —

Ermangelte aber darum jene allgemeine Begeisterung aller und jeder genügenden Rechtsbegründung? Keineswegs! Wir erblicken diese nur in ganz anderen als den eben berührten Verhältnissen.

Durch physische Uebermacht, durch rohe, brutale Waffengewalt waren die Griechen der türkischen Herrschaft unterworfen worden. (Die Herrschaft der Osmanen über die Hellenen gründete sich auf kein Recht, sondern nur auf die Gewalt.) Fühlten die Unterdrückten sich kräftig genug, die Macht ihrer Unterdrücker zu brechen, die Ketten zu zerreißen, mit denen man sie, wenigstens als Nation, gefesselt hielt, so stand ihnen kein wohlerworbenes Recht entgegen; vielmehr mußte jeder Freund des ewigen Rechtes und der Humanität sich freuen und begeistert fühlen beim Anblicke eines kleinen, Jahrhunderte lang verknechteten Volkes, das, im blutigen Kampfe wider einen der Zahl nach unendlich überlegenen Feind, freudig die härtesten Opfer bringt, um seine Selbstständigkeit, seine Nationalität zu retten, um wieder zu werden, was es naturgemäß sein soll, — frei und unabhängig von den Geboten einer ihm nicht angehörenden Regierung, einer ausländischen Herrschergewalt, möge sie Namen führen wie sie wolle, möge sie mild oder despotisch sein.

Das Recht der Griechen, sich loszureißen von der Türkei, war sonach gewiß ein aufs Beste begründetes; es war das nehmliche Recht, das — abgesehen von allen Beispielen aus der älteren Geschichte — den Spaniern in ihrem Befreiungskampfe von 1808—1813, den Deutschen in dem ihrigen von 1813 zur Seite stand, es war die Abschüttelung einer mit roher Gewalt aufgezwungenen Fremdherrschaft.

Woher rührt nun aber die gegen die frühere Begeisterung so gewaltig abstechende Gleichgültigkeit der neueren Zeit in Beziehung auf Griechenland? Theilweise wohl allerdings daher, daß der nächste Zweck des Kampfes, die Unabhängigkeit des Landes vom osmanischen Reiche, erlangt ist. Doch dieser Umstand allein reicht nicht aus, um die jetzige Theilnahmlosigkeit genügend zu erklären. Dazu haben noch andere Dinge beigetragen. Man betrachtet dermalen jenes an sich so ruhm- und glanzvolle Ereigniß mehr mit Ruhe, philosophischer, auch mehr nach seinen Wirkungen und Folgen. Man ward seitdem nicht ohne Schrecken gewahr, welche Uebermacht Rußland — theils durch physische und moralische Vermehrung seiner Kräfte, theils durch Schwächung seines südlichen natürlichen Nachbarstaates — bei dieser Gelegenheit sich zu verschaffen wußte; man sah sich auch bald bitter getäuscht in den gehegten Erwartungen, bezüglich dessen, was man gemeint hatte, daß aus Griechenland selbst werden könne und solle; denn jenes Land und Volk sind, nach allen zahllosen Opfern, noch nicht glücklicher geworden. —

Ueberblicken wir nach dieser allgemeinen Einleitung die Entwickelungsgeschichte der neugriechischen Verhältnisse während der jüngsten Epochen.

§. 2. Grundzüge der Zustände der Griechen unter türkischer Herr-

schaft. Daß in einem nach der altorientalischen Grundform — despotisch — beherrschten Reiche von einem Rechtszustande nach den Begriffen der civilisirten Völker keine Rede sein kann, ist bekannt. Allein darum war der Zustand der Griechen vor deren Befreiungskampfe doch in Wirklichkeit noch gar weit entfernt von dem Bilde, welches man während dieses Krieges bei uns ausmalte. Der Mohamedanismus ist keineswegs so verfolgungssüchtig und unduldsam, wie er gewöhnlich gehalten wird. Und gerade die Griechen genossen unter der türkischen Herrschaft viele Vorrechte und Privilegien der Ungebundenheit, wie man sie in einem cultivirten Staate gar nicht hätte zulassen können; und eben der Verlust dieses Zustandes der Zügellosigkeit muß als eine der mitwirkenden Ursachen betrachtet werden, warum sich in der späteren Zeit so viele Häuptlinge jeder Begründung einer festen Ordnung des Socialzustandes widersetzten.

Wenn rohe Völker eine Gegend durch Schwertesgewalt sich unterwerfen, so betrachten sie sich als die Herren, die rechtmäßigen Eigenthümer des Landes und der Leute darin. Dieses namentlich in der Völkerwanderung und deren Folgezeit (gerade auch bei den Völkern germanischen Stammes) geltende Princip ward von den osmanischen Eroberern Griechenlands nur in sehr beschränktem Maße und in wesentlich gemilderter Weise zur Anwendung gebracht. Die Unterworfenen mußten eine besondere Auflage, den Charadsch (Kopfsteuer) entrichten, waren darum aber noch keineswegs in den Zustand der Sklaven oder der Leibeigenen versetzt. Sie genossen insbesondere, so weit es bei einer orientalischen Herrschereinrichtung überhaupt (auch für das Volk der Sieger) nur denkbar ist, Freiheit und Sicherheit der Person und selbst des Eigenthums [8]).

Das eroberte Land ward zwar meistens als unmittelbares Besitzthum des Sultans betrachtet, wobei auf diesen Grundstücken keine weitere Steuer, als, statt eines Pachtgeldes, der Zehnte lastete; jedoch konnte der Grieche auch eigenthümlich Felder besitzen, und es gab durchaus freie Bauern, selbst in denjenigen Gegenden, welche nicht, wie z. B. die Maina, eine beinahe völlige Unabhängigkeit von der türkischen Regierung behauptet hatten.

Selbst die innere Verwaltung und Regierung des Landes war, so zu sagen, ganz in den Händen der Griechen: sie bildeten einen Staat im Staate. Die Gewalt der Primaten und Bischöfe war unendlich größer und tiefer eingreifend in alle Verhältnisse des Volks als die der türkischen Pascha's; ja gewöhnlich waren die Letzten nur die Werkzeuge der vornehmen Landeseingeborenen, und fast immer wußten es diese dahin zu bringen, jeden ihnen nicht angenehmen türkischen Beamten durch ihren Einfluß, zumal in Constantinopel selbst zu stürzen.

„Schon seit dem 17. Jahrhunderte befanden sich die Griechen im Besitze der wichtigsten und einflußreichsten Stellen des Reichs, also im Besitze der Gewalt selbst. Sie waren nicht allein Dolmetscher der verschiedenen Pascha's, sondern auch noch Großdragomanen der kaiserlichen Flotte (des Kapudan Pascha's), ja sogar Großdolmetscher der hohen Pforte selbst" [9]). Ferner waren sie sowohl die diplomatischen Agenten der osmanischen Regierung bei fremden Höfen als hinwieder die Agenten, Dolmetscher und Consuln dieser fremden Staaten in den bedeutendsten Städten der Levante und bei der hohen Pforte insbesondere. — Es läßt sich leicht begreifen, überdies vielfach nachweisen, daß sie die Vortheile dieser Stellung stets mit all' ihrer Schlauheit, List und Verschmitztheit benutzten.

Im eigenen Lande spielten die Primaten keineswegs eine unterwürfige Rolle. Jeder von ihnen hatte eine Art Hofhaltung, ähnlich der des Pascha's. Sie hatten häufig feste mit Kanonen besetzte Plätze; nicht blos in der Maina, sondern auch in anderen Theilen des Peloponneses, oft wahre Festungen. Häufig geriethen sie unter sich in Streit, und dann stellte sich das lebendige Bild des Faustrechts zur Zeit unseres Mittelalters wieder dar.

Oberster Beamter der Provinz war zwar der Pascha, aber weit mehr dem Namen als der That nach. Der Landessprache unkundig, bei der türkischen Indolenz und dem

8) Siehe z. B. Maurer, Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung ꝛc. I. Bd. S. 42 und a. a. Orten.

9) Maurer a. a. Orten Seite 22.

Vorurtheile seiner nationalen Vorzüge in der Regel auch gar nicht bemüht, sich mit jener vertraut zu machen, stand ihm stets ein griechischer Dolmetscher zur Seite, durch dessen Hände erst alle Geschäfte an ihn, den Pascha, gelangen konnten, und der in der Regel der wahre Verwalter des Paschaliks war.

Außerdem war dem Pascha auch noch ein Rathscollegium zur Seite gesetzt, welches das griechische Volk in der ganzen Provinz repräsentirte, und dessen Mitglieder aus den Primaten der verschiedenen Districte, je auf ein Jahr, von den Griechen gewählt wurden, und die vor Antritte ihres Amtes dem türkischen Richter feierlich geloben mußten, das Interesse des griechischen Volkes bei jeder Gelegenheit zu vertreten und zu beschützen. Ohne die Zustimmung dieses Provinzialrathes durften keine Steuern weder zur Deckung der allgemeinen Landes- noch der besonderen Ortsbedürfnisse ausgeschrieben werden. Der Kadi sollte gegen keinen Griechen einen Strafproceß verhandeln, außer in Gegenwart des (jenem Rathe angehörenden) Primaten des Bezirks, als speciellen Vertreters aller seiner Landsleute; und ihm stand denn auch das Recht der Berufung gegen das ergangene Urtheil an den Pascha zu.

Noch wichtiger waren die Befugnisse der Primaten hinsichtlich der Verwaltung des Landes. An der Spitze der Regierung der einzelnen Districte, aus denen das Paschalik gebildet war, befand sich ein Woiwode. Dem Primaten stand nun aber die Befugniß zu, sich jedem Befehle des Woiwoden zu widersetzen, wenn er denselben als zu drückend für die griechische Bevölkerung erachtete. In einem solchen Falle berief er die Ortsvorstände sämmtlicher Gemeinden zu einer Provinzialversammlung, um dieser den Gegenstand zur Entscheidung vorzulegen. Konnte auch sie nicht zum Ziele gelangen, so ward der Fall dem Pascha berichtet. —

Bei Klagen über Bedrückungen des Woiwoden war der Primate sogar berechtigt, gemeinschaftlich mit dem Kadi jenen bis zur definitiven Entscheidung des Pascha's von seinem Amte zu suspendiren.

Am Ende des Verwaltungsjahres mußten übrigens die Mitglieder des Provinzialrathes den zu einer Provinzialversammlung vereinigten Ortsvorständen Rechenschaft ablegen, und sie konnten, hatten sie Anlaß zu Beschwerden gegeben, zur Bestrafung gezogen werden.

So waren zunächst die Verhältnisse der Griechen auf Morea und in Rumelien. Noch günstiger aber war ihr Zustand auf den Inseln. Hier hatten sie die türkische Oberherrschaft nur gegen Einräumung besonderer Privilegien anerkannt, unter denen als die wichtigsten die erscheinen: gar keinen Türken unter sich zu dulden, ihre eigenen Verwalter und Gemeindebeamten zu haben, neue Kirchen und Klöster bauen und Glocken läuten zu dürfen ꝛc. [10]); allein der Pforte (oder der Favorit-Sultanin, dem Kapudan-Pascha) einen für immer bestimmten jährlichen Tribut entrichten zu müssen. Im Uebrigen lebten sie ganz unangefochten vom Ertrage ihres (mit keinerlei Feudalauflagen zu Gunsten der Osmanen belasteten) Bodens, ihrer Industrie und ihres ziemlich weit ausgedehnten Handels. Alle Verwaltungsbeamten bestanden aus von den Eingeborenen selbst gewählten Griechen, mit Ausnahme der beiden kleinen Inseln Tinos und Andros, auf denen sich gewöhnlich ein türkischer Aga befand.

Auch in religiöser Beziehung genossen die Griechen weit mehr Freiheiten, als die Christen selbst in früherer Zeit den Andersgläubigen zu gestatten gewöhnt waren. Die türkischen Eroberer beraubten die griechische Kirche nicht ihres Grundeigenthums, sondern ließen vielmehr ungestört jede Vermehrung desselben zu; wenigstens der vierte Theil von Grund und Boden kam in den Besitz der Kirchen und Klöster [11]), und die Geistlichkeit erlangte und bewahrte eine Autorität über das Volk, die weit über alle religiöse Verhältnisse hinausreichte. Die Bischöfe durften theils mit den Primaten, theils ohne diese eine Art von Gerichtsbarkeit in allen Civilstreitigkeiten ausüben; und wenn auch von ihrer Entscheidung an den gewöhnlichen Richter, den Kadi,

10) Rizo, Histoire de la Grèce.
11) Maurer, I. Bd. S. 54.

appellirt werden konnte, so besaßen sie doch Mittel genug, um ihre kirchlichen Angehörigen fast in allen Fällen von einer solchen Berufung abzuhalten. Ehe- und Testamentsstreitigkeiten zogen sie ohnehin, als dem kanonischen Rechte gemäß und nach ausdrücklicher Erlaubniß des Sultans [12]), ausschließlich vor ihr Forum, so daß eine Appellation nur an die Synode und an den Patriarchen zu Constantinopel stattfinden konnte. — Die Bischöfe waren es im eigentlichen Sinne, welche das griechische Volk beherrschten [13]).

Wenn wir diese und eine Menge anderer damit übereinstimmender Dinge unbefangen würdigen, so erlangen wir die Ueberzeugung, daß Griechenland vor seinem Aufstande in einer Weise, die auf nicht mehr und nicht weniger als auf einen rohen, uncultivirten Volkszustand schließen läßt, beherrscht ward. Einzelne Vorkommnisse von Bedrückungen, Barbareien und Greueln, mitunter selbst von Schandthaten, welche die Menschenwürde tief verletzen und empören, sind immer und allenthalben im Gefolge eines solchen Zustandes, mögen die Herrscher Eingeborene, oder mögen sie fremde Eroberer sein.

Demzufolge können wir alle Klagepunkte, welche man griechischer Seits gegen die Obergewalt der Türken anführte, nur als natürliches Ergebniß der unter beiden Völkern — Osmanen und Griechen — mangelnden höheren Cultur, nicht als Folge einer absichtlichen, auf Vertilgung ausgehenden systematischen Bedrückung und Verfolgung der herrschenden Nation gegen die beherrschte betrachten. Wir finden für Letztes keinen Beweis, wohl aber manchen sehr sprechenden für die gegentheilige Ansicht; und es ist auch eine allgemein anerkannte Thatsache, daß die Griechen weit mehr über ihre (förmlich mit Gewalt bekleideten, oder diese Gewalt vermittelst ihrer Stellung zu den osmanischen Beamten mit List und Trug blos factisch ausübenden) Landsleute als über die türkischen Angestellten zu klagen und sich zu beschweren fortwährend die ärgsten Veranlassungen hatten.

Fragt man nun nach den wahren Ursachen des griechischen Aufstandes, nach den Beweggründen, welche die ganze Nation zu den freiwillig dargebrachten zahllosen Opfern während des ganzen Befreiungskampfes bestimmen konnten, so treten uns folgende Momente entgegen:

1) Das Gefühl der eigenen Nationalität. Kein Volk der Erde wird gern der Herrschaft von Fremden gehorchen, wäre diese Herrschaft auch noch so mild und selbst mehr dem Namen als der That nach ausgeübt. Jede Nation wird, sobald sie nur Kraft genug in sich fühlt, die Gewalt auswärtiger Eroberer von sich abschütteln; denn nie kann sie in Denen, welche eine andere Sprache reden, andere Gebräuche und Sitten haben, vor Allem, bei rohem Culturzustande, in Denen, welche sich zu einer anderen Religion bekennen, ihre naturgemäßen Vorgesetzten und Herrscher erblicken. — In Griechenland aber wirkte dieser Hebel um so mächtiger, als bei beiden Völkern ganz verschiedene Grundelemente vorwalteten — bei den Griechen mehr die occidentalischen, bei den Türken mehr die orientalischen; die Einen sind mehr Europäer, die Anderen mehr Asiaten. Der Unterschied der Nationalität ist hier sonach schon deshalb unendlich größer als z. B. zwischen zwei occidentalischen Völkern, etwa den Deutschen und Franzosen.

2) Als allerwichtigstes Motiv erscheint aber die Religionsverschiedenheit. Allenthalben im ganzen Lande ward der religiöse Fanatismus aufs Höchste gesteigert. Es handelte sich mindestens eben so sehr um einen Religions- als um einen Nationalkrieg. Aber der erste Umstand wirkte noch weit mächtiger und nachhaltiger als der letzte auf die Gesammtmasse des Volkes. Wo ein Priester, das Kreuz in den Händen, zu Ehren Gottes sich in das Kampfgetümmel stürzte, um Mohamed's Anhängern

---

12) D'Ohsson, Tableau général de l'Empire Othoman, tome 3.

13) Maurer drückt sich etwas sonderbar darüber aus (I. Bd. S. 96): „Kurz die Bischöfe waren die Rathgeber, Beschützer, ja sogar die wahren Beherrscher des griechischen Volkes zur Zeit seiner Unterdrückung. Sogar neue Gewohnheitsrechte sind von ihnen ausgegangen." — Uebrigens ist die Macht der Priester über das Volk schon durch das eine Beispiel ersichtlich, daß ein einfacher Priester, Papa Georgi, der Hetäria im Jahre 1817 15,000 Mitglieder verschaffen konnte.

Tod und Verderben zu bringen, da konnte keiner der Gläubigen mehr kalter Zuschauer bleiben, noch — auch in den größten Gefahren — das Wort der Unterwerfung aussprechen, oder vor irgend einem Opfer zurückschrecken. — Die geläuterte Vernunft wird ein solches Motiv durchaus nicht lobpreisen; aber als historisch feststehende Thatsache muß angeführt werden, daß ohne die speciell durch religiösen Fanatismus begründete unerschütterliche Beharrlichkeit und Ausdauer der Griechen im Kampfe ihre Sache gewiß verloren gegangen sein würde.

3) Das Streben nach einer besseren Verwaltung und einem besseren Rechtszustande. Dieses Motiv waltete nicht bei der Masse der Griechen vor, welche noch keinen Begriff davon hatte, wohl aber bei den Besseren, Reicheren, Gebildeteren, besonders den Inselbewohnern, welche auf ihren Meereszügen mit Westeuropäern und deren Verhältnissen mehr bekannt, theilweise unter ihnen sogar gebildet worden waren. Sie mußten zugleich erkennen, daß eine Umwandelung ihrer Zustände, die Begründung westeuropäischer Verhältnisse, zumal einer solchen Regierungsform, unter der türkischen Oberherrschaft rein unmöglich sei.

In dieser und jeder anderen Hinsicht hatten namentlich auch die vielfachen Aufreizungen der Griechen von russischer Seite schon im vorigen Jahrhunderte auf die Gesammtmasse der Nation gewirkt, obgleich sie im entscheidenden Momente stets treulos von der Politik aufgegeben ward. Auch die französische Revolution und Napoleon's Zug nach Aegypten waren so wunderbare, tief eingreifende Ereignisse, daß sie auch auf die Stimmung der Hellenen mannigfachen Einfluß zeigten. Noch ungleich wichtiger aber erscheint der Umstand, daß die Griechen mit ihren kleinen Schiffen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle Häfen des mittelländischen Meeres besuchten und hierdurch mit den geregelteren, besseren Zuständen anderer Völker bekannt wurden, was das innige Verlangen nach Verbesserung ihrer eigenen Lage in ihnen erwecken und stets rege erhalten mußte.

Junge Griechen besuchten von jetzt an zahlreicher die westeuropäischen Hochschulen; Mehrere von ihnen errichteten hier Lehrstühle, um welche sich ihre jungen Landsleute mit edlem Eifer schaarten. Unter jenen Lehrern glänzte als Stern erster Größe der biedere, geist- und kenntnißvolle Korais zu Paris. Das allgemeine Streben des Geistes der Zeit nach Freiheit mußte in der Brust eines jeden dieser hellenischen Jünglinge doppelten Anklang finden. Die glühende Begeisterung, welche sich in des unglücklichen Rigas Freiheitsliedern ausspricht, überlebte lange den edeln Sänger, und schon im Jahre 1814 umfaßte die (von ihm?) gestiftete geheime Verbindung der Hetäria[14]) alle ausgezeichneten, tüchtigen Männer Griechenlands, sämmtlich nur auf Gelegenheit harrend, um die Befreiung ihres Vaterlandes versuchen zu können, für sie Vermögen und Leben aufs Spiel zu setzen, für sie zu bluten und zu sterben.

§. 3. Beginn des Befreiungskampfes der Hellenen[15]). Es war am 30. Januar 1821, als ein walachischer Abenteurer, der früher russischer Officier gewesen sein soll, Namens Wladimiskoe oder Wladimiresko, vermuthlich unbekannt mit den Plänen der Hetäristen, mit 60 Arnauten und Panduren von Bucharest aus einen Streifzug nach dem platten Lande unternahm. Es scheint dieses ursprünglich Nichts weiter als eine der in der Türkei so häufig vorkommenden Ruhestörungen gewesen zu sein, die etwa durch den gerade eingetretenen Tod des Hospodars der Walachei und die ohnehin

14) Nach Maurer's Angabe war Rigas der Stifter der Hetäria (I. Bd. S. 30 seines Werkes: „Das griechische Volk" ꝛc.) — Klüber („Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands" S. 8) versetzt ihre Entstehung erst in das Jahr 1814. Sehr bemerkenswerth ist seine Angabe, daß die Hetäria (Verein der Musenfreunde, ἑταιρεία φιλομούσων) „1814 zu Wien, während des Congresses, nicht ohne „Mitwissen europäischer Großmächte, unter vorzüglichster Mitwirkung des corsio„tischen Grafen Joh. Anton Capodistrias" sich gebildet habe. — Klüber's Angaben, bezüglich aller mit dem Wiener Congresse zusammenhängenden Dinge, haben bekanntlich von vorn herein einen besonders hohen Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

15) Besonders zu vergleichen: Klüber, Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands.

herrschende Aufregung der Gemüther unter den Landesbewohnern etwas größere als die gewöhnliche Wichtigkeit erlangen mochte. Wladimiresko verhieß Abgabenfreiheit und verkündete, es sei militärische Unterstützung von Seiten Rußlands zu erwarten, zwischen dessen Regierung und der Pforte seit einiger Zeit bedeutende Misverhältnisse obwalteten. So brachte er schnell einen bewaffneten Haufen von angeblich 5000 Mann zusammen.

Alsbald beschlossen auch die Hetäristen, die Waffen zu ergreifen. Der Erfolg jener Ruhestörung, die Nachricht, daß ihre Absichten der türkischen Regierung bekannt geworden seien, die auf die inneren und äußeren Verlegenheiten der Pforte gesetzten Hoffnungen (einerseits auf das Streben der beiden Pascha's von Janina und von Aegypten nach Unabhängigkeit, andrerseits auf die Aussicht eines Bruches zwischen den Regierungen von Petersburg und Constantinopel) bestimmten die Verschworenen, obwohl ohne genügende Vorbereitung, sonach vor der Zeit, das Glück ihrer Sache zu versuchen.

Im Jahre 1820 hatten die Hetäristen den Fürsten Alexander Ypsilanti, russischen Generalmajor und Adjutanten des Kaisers Alexander, in ihren Bund aufgenommen und an dessen Spitze gestellt. Dieser Mann, ohnehin seit ungefähr einem Jahre außer activem Dienste, traf am 6. März 1821 mit zahlreichem Gefolge zu Jassy ein und erließ am nächstfolgenden Tage einen Aufruf „zur Befreiung des gesammten Griechenlands vom Joche der Tyrannei." Den Aufstand stellte er jetzt und in der Folge als einen Kampf für Religion, Nationalität und Cultur dar; er rief mit glühendem Eifer die Hetäristen und überhaupt alle Hellenen zu den Waffen, die ganze gebildete Welt zur thätigen Unterstützung ihrer Sache auf.

Obwohl aber diese Proclamationen überall den lebendigsten Eindruck hervorbrachten, obwohl die Verschworenen, voll edler Begeisterung und zu jeder Aufopferung bereit, heraneilten, obwohl auch Geld- und andere Unterstützungen, zumal aus Rußland, gesendet wurden: so war man doch der feindlichen Uebermacht um so weniger gewachsen, als unter den Insurgenten selbst die so dringend nöthige Eintracht fehlte. Im Juni erfolgte eine Reihe blutiger Gefechte, in denen die Hetäristen (vielfach durch die Arnauten und Walachen verrathen und verlassen) nach dem heldenmüthigsten Widerstande fast ganz aufgerieben wurden. Ypsilanti und einige schwache Schaaren flüchteten sich zuletzt auf das österreichische Gebiet [16]); eine Menge wilder türkischer Horden verwüsteten aber die unglückliche Moldau und Walachei mit barbarischer Grausamkeit.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Griechen, indem sie ihren Kampf nicht nur als einen National-, sondern ganz besonders auch als einen Religionskrieg erklärten, die Pforte ihrerseits das Gleiche zu thun herausforderten. So ward denn, gleich vom ersten Beginne des griechischen Aufstandes an, auf beiden Seiten der religiöse Fanatismus zweier in ihren Massen noch sehr rohen Völker hervorgerufen und aufs Aeußerste gesteigert. Mit gleicher barbarischer Vertilgungssucht wüthete man einerseits zu Ehren Christi, anderseits zu Ehren Mohamed's. Alle Rücksichten, alle Gefühle der Natur und der Menschlichkeit verschwanden.

Waren es aber gleich die Hellenen zuerst gewesen, welche den begonnenen Kampf zu einem Religionskriege erklärt, so hatten sie nach den Verhältnissen der Mehrzahl ihrer Glaubensgenossen doch unendlich und am Meisten dabei zu leiden. Ihre in allen Theilen des osmanischen Reiches zerstreut lebenden, meist wehrlosen Glaubensgenossen wurden in zahlloser Menge abgeschlachtet und hingewürgt. Das Losungswort der Christen- (Griechen-) Vertilgung wurde besonders greuelvoll in Constantinopel in Ausführung gebracht. Ohne Voruntersuchung und rechtliches Urtheil, blos ihrer sinnlosen Wuth folgend (wie es von einer rohen fanatisirten Menge leider stets zu geschehen pflegt, wenn sie straflos ihren Leidenschaften sich hingeben darf), erwürgten die Türken in ihrer Hauptstadt Tausende von Griechen, und am Ostertage (22. April 1821), nach beendigtem

16) Ypsilanti ward bekanntlich sogleich auf Befehl der österreichischen Regierung verhaftet und bis in den November 1827, kurz vor seinem Tode, in den Festungen Munkatsch und Theresienstadt gefangen gehalten. — Den Walachen Wladimiresko hatte Ypsilanti noch vor beginnendem Hauptkampfe hinrichten lassen.

Hochamte, insbesondere den 83jährigen Gregorios, Patriarchen des Orients, den man an der Hauptpforte der Kirche aufknüpfte, worauf dann der Pöbel den Leichnam durch die Straßen schleifte und endlich in das Meer warf, aus dem er von Schiffern aufgefangen und nach Odessa gebracht ward. Gleiches Schicksal mit ihm theilten unter Anderen ein Erzbischof, zwei Bischöfe, acht Geistliche des Patriarchats und eine zahllose Menge von Laien.

Die Pforte hatte vermittelst Einführung des Schreckenssystems ihre Herrschaft wiederherstellen zu können gewähnt, aber gerade dieses brachte ihr Verderben. Alle gebildeten Völker der Erde nahmen von jetzt an Partei gegen sie; die moralische Macht der Civilisation stand ihr neben der physischen der Griechen entgegen, bei welch' Letzteren von nun an die Ueberzeugung unerschütterlich begründet war, daß für sie durch Nachgeben Nichts mehr zu retten sei.

Obwohl nehmlich die Moldau und Walachei der osmanischen Herrschaft wieder unterworfen waren, so hatte man dennoch die Sache der Griechen auf einem anderen Punkte des Reiches sich wieder erheben sehen. Morea, der alte Peloponnes, war im Aufstande. Am 25. März (1821) hatte derselbe zu Kalavrita begonnen, indem die Bewohner dieses Städtchens 80 Türken gefangen nahmen. Darauf Ausbrüche an verschiedenen anderen Orten. Der vielfach ausgezeichnete Erzbischof Germanos stellte sich an die Spitze bewaffneter Landleute. Zu Kalamata bildete sich (6. April) ein messenischer Senat. Pietro Mauromichalis (Petrobei, der vornehmste Häuptling aus der Maina) eilte mit einer tapferen Schaar von seinen Bergen herab und trat als Haupt jenes Senats auf. Der bereits 56jährige wildtapfere Kolokotroni vereinigte 2000 Streiter um sich. Fürst Alexander Maurokordato, ein Phanariote aus der ehemaligen walachischen Hospodarenfamilie, ein Mann von Muth, Talent und westeuropäischer Bildung, eilte von Marseille nach Grirchenland. Auch erschien gleichzeitig einer der ersten Philhellenen, der ehemalige würtembergische General Graf Normann mit anderen deutschen Officieren auf Morea.

Die türkischen Statthalter auf der Halbinsel suchten das allenthalben auflodernde Feuer erst mit List zu ersticken. Sie luden alle vornehmen Griechen, und namentlich auch die Bischöfe, zu sich nach Tripoliza, um über Erleichterung des „hartbedrängten Volkes" mit ihnen zu berathen. Acht und siebenzig derselben folgten dem Rufe und wurden sämmtlich ermordet.

Diese Treulosigkeit empörte noch mehr. Von beiden Seiten griff man um so eifriger zu den Waffen. Der wilde Jusuf Selim, Pascha von Lepanto, nahm die Stadt Patras und zerstörte sie durch Mord und Brand. Die Empörung aber griff immer weiter um sich. Attika, Böotien, Livadien, Phokis, Aetolien und Akarnanien ahmten dem Beispiele des Peloponneses nach. Der heldenmüthige Odysseus, „der Adler des Oeta", rief seine tapferen Genossen zum Kampfe auf. Auch viele Inseln erhoben die Fahne des Kreuzes; zuerst Psara und Spezzia, unmittelbar darauf das damals blühende Hydra, wo sich eine Regierung für den Archipel bildete, und dessen edler Bürger Jacob Tombazis von allen Schiffsführern des ägäischen Meeres einstimmig zum Großadmirale des Bundes erhoben ward. Auch die spezziotische Heldenfrau Laskarina Bobolina, die Wittwe eines früher schon von den Türken ermordeten Griechen, welche nun auf eigene Kosten drei Schiffe ausrüstete und sie persönlich gegen den Feind führte, dürfen wir zu erwähnen nicht unterlassen.

An die Spitze der Landmacht war, jedoch nicht ohne mehrfaches Widerstreben von Seiten der Griechen, der erst 22jährige vormalige russische Officier Demetrius Ypsilanti, Alexander's Bruder, gestellt worden.

Die ersten weiteren Erfolge erlangte aber die Seemacht. Den kleinen griechischen Fahrzeugen glückte es, ein türkisches Linienschiff von 74 Kanonen auf den Strand und den Kapudan Pascha selbst in die Dardanellen zurückzutreiben. Bald folgten auch Siege zu Lande. Vier Pascha's, welche gegen den Peloponnes auszogen, wurden geschlagen (besonders am 23. August in den Thermopylen). Allenthalben in Griechenland, wo sich Türken befanden, mußten sie in die ihnen noch verbliebenen festen Orte, meistens nur die Citadellen, sich zurückziehen. Monembasia, Navarin und Artos fielen in die Hände der

Griechen, die am 5. Oct. auch Tripoliza, die Hauptstadt von Morea, mit Sturm eroberten und dabei Tausende von Moslims (angeblich 20,000 Türken und Juden) niedermetzelten. (Selbst ungeachtet förmlich abgeschlossener Capitulationen wurden öfter die Mohamedaner, wie bei Alt-Navarin geschah, ermordet.)

So ward die Erbitterung auch bei den Türken immer aufs Neue unterhalten und allenthalben die Griechenverfolgung von Seiten des türkischen Pöbels wiederholt begonnen, dergestalt, daß Tausende ruhiger, friedliebender Leute in allen Gebietstheilen der Pforte martervoll abgeschlachtet wurden [17]). Um so weniger konnten die Aufrufe des neu ernannten griechischen Patriarchen zu Constantinopel (Eugenios) an die Griechen zur Rückkehr „auf den heiligen Pfad des Gehorsams" irgend einen Anklang finden; vielmehr sah man die Hellenen alsbald bemühet, ihrem Gemeinwesen eine feste Grundlage durch Entwerfung von Verfassungsurkunden zu geben (ein Beweis, daß wenigstens die Gebildeteren unter ihnen keineswegs eine unumschränkte Herrschaft mit einer anderen unumschränkten vertauschen, sondern jedenfalls eine durch Gesetze begründete repräsentative Regierungsform einführen wollten — ein Umstand, der bei Entscheidung der späteren Frage wegen einer unumschränkten oder constitutionellen Monarchie nicht ohne große Bedeutung war). Obwohl die Griechen damals sämmtlich nichts Anderes als eine Republik zu gründen im Auge hatten, so schien es doch nicht thunlich, alle Provinzen gerade zu einem untheilbaren Staate zu vereinigen; man mochte vielmehr die Gründung einzelner föderirter Republiken, ähnlich wie schon im alten Hellas und wie dermalen in den vereinigten nordamerikanischen Staaten und in der Schweiz für die geeignetste Form halten, um so mehr, als man annahm, das kleine arme Land werde die Kosten einer westeuropäischen Hof-, Beamten- und Militärhaltung nicht erschwingen können. Auf diese Weise entstanden denn die drei Verfassungsurkunden: von Mesolongion (Missolunghi) vom 4. (16.) Nov. für das westliche Festland; von Salona in Phokis vom 16. (28.) Nov. für das östliche Festland; und von Argos vom 1. (13.) Dec. 1821 für Morea und die benachbarten Inseln.

§. 4. Jahr 1822. Sehr bald aber überzeugte man sich, wie sehr unbedingte Vereinigung aller Kräfte Noth thue. So trat denn schon am 15. Dec. 1821 die erste Nationalversammlung Griechenlands in einem Olivenhain bei Argos zusammen und vollendete in kurzer Zeit zu Epidaurus die am 1. (13.) Jan. 1822 „im ersten Jahre der Unabhängigkeit" verkündete provisorische Verfassung für ganz Griechenland. Nach ihr bestand die Staatsregierung aus einer zahlreichen gesetzgebenden Versammlung und einer von dieser je auf ein Jahr gewählten vollziehenden Regierungscommission von 5 Mitgliedern. Maurokordato ward zum Präsidenten der letzteren ernannt. Die provisorische Regierung (aus beiden Körpern bestehend) nahm erst zu Korinth, dann zu Argos ihren Sitz; sie decretirte die Negocirung eines Anlehens, erklärte die türkischen Häfen in Belagerungsstand, ordnete die Landesverwaltung und das Steuerwesen und erließ unterm 15. (27.) April ein rührendes und energisches Manifest an alle christlichen Mächte.

So ungemein groß aber auch die Theilnahme und Begeisterung für die Sache der Griechen bei sämmtlichen civilisirten Völkern der Erde war, so wenig Anklang fand dieselbe bei den europäischen Cabineten. Selbst Kaiser Alexander von Rußland opferte

---

17) In der Schrift: „La Grèce régenérée ou description topographique du nouvel état indépendant de la Grèce et des frontières qui lui conviennent, par Spiridion Balbi (de Missolonghi). Paris 1833" wird, angeblich nach der Zusammenstellung einer ausgezeichneten Person, eine Uebersicht der vom 26. Febr. 1821 bis zum 30. Mai 1822 durch die Türken ermordeten Griechen jedes Alters und Geschlechts gegeben und die Gesammtzahl auf 230,337 berechnet, von denen nur 10,650 auf den Schlachtfeldern umgekommen, die übrigen alle wehrlos massacrirt worden seien; namentlich 30,000 in Constantinopel, 18,000 in Kleinasien, 12,000 in der Umgegend von Constantinopel, 25,000 in der Moldau und Walachei, 30,000 zu Salonichi ꝛc., 70,000 zu Skio und auf den anderen Inseln des Archipels ꝛc. ꝛc. — Obwohl diese Zahlenangaben übertrieben zu sein scheinen, so ist doch gewiß, daß das Blutvergießen furchtbar war.

seinen nicht selten ans Schwärmerische gränzenden Glaubenseifer, vergaß alle seine Beschwerden gegen die Pforte, selbst die Schmach, die seinem Gesandten zu Constantinopel zugefügt worden, nur um der Sache der Revolution keinerlei Vorschub zu leisten. War der hellenische Befreiungsversuch schon auf den Congressen zu Troppau und Laybach (October 1820 bis Mai 1821) entschieden misbilligt worden, so geschah dieses noch weit mehr auf jenem zu Verona (October bis December 1822). Den griechischen Abgesandten ward jeder Zutritt, ja selbst die Erlaubniß zur Reise nach Verona verweigert; die rührende, aber männlich feste Adresse der Hellenen fand kein Gehör. Auch der Papst blieb taub gegen alles Flehen. Man verlangte, die Insurgenten sollten sich „ihrem rechtmäßigen Oberherrn" unbedingt wieder unterwerfen, und kaum hielt man es der Mühe werth, ein Wort der Milde zu ihren Gunsten an den Sultan zu richten [18]).

So von allen Seiten zurückgewiesen und verlassen, blieb den Griechen keine Wahl, als in der eigenen Kräfte Entwickelung ihr letztes Heil zu versuchen. Der Krieg der Pforte mit den Persern und die fortdauernde Occupation der Moldau und Walachei theilte die Streitkräfte ihrer Feinde. Allein dessenungeachtet erlitt die hellenische Sache bald einen harten Schlag. Gegen Ende des März hatte sich die reiche, blühende Insel Skio (Chios) dem Aufstande angeschlossen. Da landete am 11. April der mit einer großen Flotte gegen Morea ausgezogene Kapudan Pascha mit 15,000 der wildesten asiatischen Truppen auf der Insel. Nicht nur alle Bewaffneten, sondern auch viele tausend wehrlose Griechen, dabei Greise, Weiber und Kinder, wurden auf die furchtbarste Weise abgeschlachtet oder nach Constantinopel und Asien in die Sklaverei geschleppt, die ganze Insel aber ward verwüstet. Die Zahl der Umgekommenen wird zu 40,000, jene der als Sklaven Verkauften zu 41,000 angegeben und von den 120,000 Einwohnern, welche Skio noch im April 1822 bewohnt hatten, waren im März des folgenden Jahres nur noch 16,000 vorhanden. Insbesondere wurden jetzt und in den nächstfolgenden Monaten die sämmtlichen sogenannten Mastixdörfer niedergebrannt.

Ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung durchdrang ganz Europa bei der Kunde dieser Greuel. Die übrigen Griechen aber sahen sich hierdurch um so mehr zur verzweifelten Gegenwehr und zur Rache angetrieben. Während der Kapudan Pascha, noch in der Rhede von Skio vor Anker liegend, sich zu Eroberung des nahen Ipsara anschickte, ruderten 43 Psarioten und Hydrioten, die sich dem Tode geweihet hatten, in der Nacht vom 18. zum 19. Juni mit einigen Brandern mitten in die türkische Flotte, und das Admiralschiff mit einer Bemannung von 2286 Türken flog in die Luft. Der Kapudan Pascha selbst ward ganz verbrannt an das Ufer gebracht, wo er alsbald starb. Die kühnen Branderführer aber entkamen glücklich zu den Ihrigen.

Einen noch größeren Erfolg erlangten die hellenischen Seeleute am 10. November, wo sie bei Tenedos wieder zwei Linienschiffe mit einer Bemannung von 3000 Streitern in die Luft sprengten, ein Schiff von 36 Kanonen eroberten, 3 Fregatten und 10 Briggs scheitern machten und überhaupt die ganze osmanische Flotte entweder vernichteten oder zerstreueten. Constantin Kanaris und Georg Miaulis von Ipsara waren die Anführer jener kleinen Heldenschaar, die mit so wunderbarem Glücke immer unbeschädigt für das Vaterland kämpfte.

Mit gleichem Erfolge ward der Landkrieg geführt. Obwohl die Pforte durch den Fall Ali Pascha's von Janina (Febr. 1822) die freie Verfügung über sehr bedeutende Streitkräfte erlangte, blieben ihre Anführer, Churschid Pascha, Omer Brione, Tschar Hadschi Ali, Dram Ali u. A., fast allenthalben im Nachtheile. Es glückte den Griechen, die feindliche Hauptmacht zu trennen und sie so, vereinzelt, in den Gebirgen Rumeliens und Moreas theils durch kluge Benutzung des Terrains, durch Abschneiden der Lebensmittel ꝛc., theils in offenem Kampfe fast gänzlich aufzureiben. Die Namen der Griechen-

---

18) „Die Bösewichter", hatte die preußische Staatszeitung vom 18. Oct. 1821 geschrieben, „welche aus schändlichen Absichten den bethörten Griechen die Waffen in die Hände „gegeben und die Schuld des Blutes auf sich haben, welches seit dem März im Oriente „vergossen worden, werden so viele Verbrechen umsonst begangen haben."

anführer Maurokordato, Marco Bozzaris (des Suliotencapitäns), Odysseus, Nikitas (seitdem genannt: der Türkenfresser) und Kolokotroni wurden mit dem glänzendsten Lobe genannt. Von einzelnen Städten aber hatte sich vor allen, als erstes Bollwerk des westlichen Festlandes, das heldenmüthige Missolunghi ausgezeichnet, an dessen mit der rühmlichsten, ausdauerndsten Tapferkeit vertheidigten Wällen Tausende von Türken bei mehrmaligen Angriffen ihren Untergang fanden.

§. 5. Jahr 1823. Am 14. (26.) März ward die zweite Nationalversammlung in einem Orangen- und Citronenwäldchen bei Astros auf Morea eröffnet und von ihr am 20. März die bisherige provisorische Verfassung mit verschiedenen Modificationen zur „unwandelbaren" für ganz Griechenland erklärt. Indem sich die Versammlung am 29. April wieder auflöste, verkündete sie eine Proclamation an das hellenische Volk, worin dessen Rechte, gegenüber den abweichenden Erklärungen des Veronaer Congresses, in sehr bemessenen Ausdrücken gewahrt werden.

Leider hielt kein Band der Eintracht die Mitglieder der gesetzgebenden und der verwaltenden Behörde zusammen. Ueberall gab sich persönliches Widerstreben, selbst mit offener Gewaltanwendung, kund. Ja, das so vielfach hartbedrängte Volk mußte sehen, wie die Kräfte durch seine Vornehmen nutzlos zersplittert und sogar von einzelnen Factionen unter einander aufgerieben zu werden droheten, besonders als sich zwei einander entgegengesetzte Regierungen zu Kranidi und Voniza aufwarfen.

Im Abendlande hatten sich unterdessen fast allenthalben Vereine zur Unterstützung der Griechen gebildet. Man suchte, so viel es geschehen konnte, ihnen Wehrmannschaft und Kriegsbedürfnisse zu verschaffen; leider nur selten mit wahrhaft gutem Erfolge. Zu den Männern, deren Namen hierin besonders ehrenvolle Erwähnung verdienen, gehören: Eynard aus Genf, Dr. Schott von Stuttgart, Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt, Lord Byron, der Herzog von Orleans (König Ludwig Philipp) und der König Ludwig von Baiern, der erste Regent, der sich offen für die hellenische Sache aussprach. Unter Denen, welche selbst nach Griechenland zogen, um persönlich für dessen Befreiung mitzuwirken, zeichneten sich Byron, Leicester, Stanhope, Cochrane, Church, Heidegger, Fabvier, Voutier, Asling u. A. aus.

Die Gesinnung der großen Mächte hatte sich aber im Wesentlichen noch immer nicht umgestaltet. Man scheint sogar an eine bewaffnete Intervention zu Gunsten der Türken gedacht zu haben, welche indessen doch durch Kaiser Alexander verhindert worden sein soll, der indessen hinwieder seinen im ersten Unwillen über erlittene Beleidigungen aus Constantinopel zurückberufenen Gesandten nun durch einen anderen Bevollmächtigten ersetzen ließ. Nur die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten gab rückhaltlos, obwohl ihrer weiten Entfernung wegen ohne besonderen Erfolg, ihre Sympathie für die Griechen kund. Wichtiger für diese war, als nach Castlereagh's Tode Canning's edler Geist eine neue Politik für Großbritannien schuf und bezüglich der Hellenen mit dem großen Schritte begann, die von diesen ausgesprochene Blokade türkischer Seehäfen förmlich anzuerkennen — ein Ereigniß, das Frankreich und selbst Oesterreich, letzteres freilich zunächst nur dem Namen nach, später wenigstens theilweise, zur gleichen Anerkennung zwang.

Blutig dauerte unterdessen der Krieg fort. Der Sultan rief alle Moslims von 15 bis 60 Jahren zu den Waffen; ein neues türkisches Heer von 80,000 Streitern sollte nach den insurgirten Provinzen abgehen. Die griechische Centralregierung erließ dagegen ein allgemeines Aufgebot an alle Hellenen (Panhellenion). Die meisten ihrer obengenannten Truppenführer errangen neue Lorbeeren; neben ihnen insbesondere aber auch Karaiskaki. Leider kam der ausgezeichnete Marco Bozzaris bei einem siegreich ausgeführten Ueberfalle des türkischen Lagers ums Leben. Auch Normann und Byron starben. — Missolunghi widerstand in diesem Jahre nochmals siegreich allen feindlichen Angriffen. Ein Drittheil der türkischen Heeresmacht, die nach diesen Gegenden gesendet worden, war durch Hunger, Pest und das Schwert umgekommen, der Rest entmuthigt und zerstreut. Nicht minder war die osmanische Seemacht aus dem Archipel vertrieben. Nur zwei Dinge fehlten den Hellenen: Geld und Eintracht! In letzter Hinsicht hätten die Bewohner Hydras und Ipsaras als Muster dienen können. Was aber die Geldmittel anbelangt, so gebrach

es an inneren Hilfsquellen und an auswärtigem Credit, um ein Staatsanlehen mit einigem Erfolge zu Stande bringen zu können. — Das Land selbst befand sich im furchtbarsten Zustande, besonders Westhellas. „Von den Festen Suli's bis zu den Thermopylen", schreibt Pouqueville, „schwebt der Blick nur über Trümmern, Schutt und Gräbern. Keine Stadt, kein Dorf, keine Hütte, keine Heerde mehr in dieser Wüste! Die Bewohner nackt und kein anderes Obdach für sie als Höhlen und Wälder; nirgends ein Pflug oder eine Hacke, um den (blutgedüngten) Boden aufzulockern."

§. 6. Jahr 1824. Der Landkrieg dauerte, zwar ohne gleich glänzende Erfolge wie im vorigen Jahre, doch jedenfalls ohne wesentliche, die hellenische Sache gefährdende Nachtheile fort. — Von der türkischen Flotte aus ward aber Ipsara nach heldenmüthiger Vertheidigung erobert und gänzlich verwüstet. Den tapferen Bewohnern gelang es meistens, sich auf die Schiffe zu retten. — Auch die Insel Candia, wo seit Jahren ein mörderischer Kampf zwischen der türkischen und der griechischen Bevölkerung geführt worden, unterlag der aus Aegypten gekommenen Macht des dortigen Paschas. — Dagegen erfocht die kleine hellenische Seemacht entschiedene Vortheile sowohl über die türkische als über die später mit dieser vereinigte ägyptische Flotte, wodurch nicht nur eine Landung der Osmanen auf Samos, sondern auch eine solche der Aegyptier auf Morea vereitelt ward.

Leider stiegen die Leidenschaften der einzelnen griechischen Parteihäuptlinge, deren viele sich eine Art Herrschaft begründen wollten, immer mehr. Es entstand ein offener Bürgerkrieg. Odysseus in Ostgriechenland, noch mehr aber Kolokotroni auf Morea — Männer, so wohl verdient im Kampfe für die Nationalität — luden in diesen Zeiten der Noth und Gefahr manchen Fluch des hartbedrängten Vaterlandes auf sich; und fast eben so sehr jene Griechen, welche theils aus Noth die Gewässer des ägäischen Meeres durch ihre Seeräuberei unsicher machten.

Unterdessen war die Nationalregierung selbst in solchem schweren Drange wenigstens auf einzelne innere Verbesserungen bedacht; und Nichts vermag ihr wohl zu größerem Ruhme zu gereichen, als daß sie selbst jetzt die Errichtung von Volksschulen auszuführen suchte.

Im christlichen Europa sprach sich die öffentliche Meinung stets mit gleicher Entschiedenheit für die Sache der Griechen aus, und hie und da begann man zu hoffen, sie werde mächtiger sein als die in den Cabineten herrschende Ansicht, werde diese sonach dennoch umzugestalten vermögen.

Da trat Rußland (in den ersten Monaten des Jahres 1824) mit dem Plane hervor, den Hellenen eine Art halber Selbstständigkeit zu verschaffen. Das Festland sollte, in 3 Hospodariate getheilt, gleich der Moldau und Walachei, sich im Wesentlichen selbst verwalten, jedoch unter der Oberherrlichkeit (Souzeränetät) der Pforte und gegen einen an diese zu entrichtenden Tribut. — Die Inseln sollten den Türken, so zu sagen, wieder ganz preisgegeben werden. — Der Vorschlag konnte aber nicht nur keinem der streitenden Theile genügen, sondern vermochte auch nicht den Beifall einer der übrigen Großmächte zu erlangen, die, vorzugsweise darauf bedacht, einen Bruch zwischen Rußland und der Pforte zu verhindern, sich zu einem Systeme des Hinhaltens vereinigten, um dann nicht sowohl nach einem bestimmten Plane als vielmehr dem Zufalle der Ereignisse gemäß zu handeln.

§. 7. Jahr 1825 bis April 1826. Der Hellenen Glücksstern schien zu erbleichen. Ibrahim Pascha landete am 25. Febr. 1825 auf Morea mit einem zahlreichen europäisch disciplinirten, großentheils von Franzosen angeführten Heere, das auch, woran es den Griechen fast gänzlich gebrach, mit Reiterei und Geschütz wohl versehen war. Ein Ort, eine Landschaft nach der anderen fiel in die Gewalt der Aegyptier. Selten vermochte die rohe Tapferkeit der Eingeborenen der höheren Kriegskunst und der Ueberzahl der Feinde siegreich zu widerstehen. Navarin, Tripoliza, Argos und Kalamata gingen für die Griechen verloren; und da der wilde Ibrahim nirgendwo geduldige Unterwerfung, sondern allenthalben den durch Verzweiflung hervorgerufenen äußersten Widerstand fand, so ließ er mit der furchtbarsten Barbarei die ganze Halbinsel verheeren. „Städte und Dörfer, Saaten und Baumpflanzungen wurden verwüstet; die Ernten und Vorräthe zusammengebrannt; die Olivenwälder angezündet; Weiber und Mädchen viehischer Wollust preisgegeben; die Männer erwürgt, verbrannt, ersäuft; Weiber und Kinder in die Sklaverei

nach Afrika abgeführt oder verkauft auf den Märkten Asiens um ein Spottgeld, wie schlechtes Vieh." Ibrahim's Name — möge man ihn lobpreisen, wie man wolle — wird immer gebrandmarkt sein als der eines viehischen Barbaren, durch die von ihm in Griechenland verübten Greuel!

Aber damit hatte das Unglück der Hellenen noch nicht seinen Gipfel erreicht. Das heldenmüthige Missolunghi hatte zwar siegreich einer dritten und vierten Belagerung widerstanden — einer fünften aber unterlag es! Diese, von den vereinigten Aegyptiern und Türken ausgeführt, begann gegen Ende des Jahres 1825. Eine kleine Heldenschaar kämpfte Monate lang gegen die feindliche Macht von 25,000 Landtruppen und eine ganze Flotte. Vergebens, daß die griechische Marine einige ruhmvolle Gefechte bestand — sie vermochte nicht, der bedrängten Stadt die so dringend nöthigen Lebensmittel zuzuführen. Viele Einwohner starben den Hungertod. Da verließen, der Möglichkeit einer ferneren erfolgreichen Vertheidigung entbehrend, am Abende des 22. Aprils 1826, 1800 Bewaffnete (worunter mehrere verkleidete Weiber) die Veste und schlugen sich mit dem Verluste des Drittheils dieser Zahl durch das Belagerungsheer durch. Die Aegyptier aber ermordeten und verwüsteten Alles in dem unglücklichen Missolunghi. Voll Verzweiflung stürzten sich viele Weiber in die Brunnen, in das Meer, oder in die Flammen der brennenden Häuser. Andere, Verwundete, Greise und Kinder, ungefähr 2000 an der Zahl, sprengten das Pulvermagazin in die Luft, so daß sie mit ihren Verfolgern umkamen. — Jede Schilderung des Elends bleibt unendlich hinter der furchtbaren Wirklichkeit zurück!

§. 8. April 1826 und Jahr 1827. Der Kampf währt ununterbrochen fort. Ibrahim ist nur da Herr des Landes, wo gerade seine Truppen stehen. Ein allgemeiner Guerillaskrieg wird von Seiten der Griechen wider ihn geführt. Allein Nauplia und die Maina sind die einzigen Punkte, die er nicht zu erobern vermag, und Alles deutet auf eine fast gänzliche Vertilgung der Hellenen hin.

Selbst unter diesen traurigen Verhältnissen dauern die Parteizwiste unter den Letzteren fort. Die eine Faction beschoß sogar von der Citadelle Palamides bei Nauplia das Schloß, worin die Regierungsgewalt ihren Sitz hatte, so daß diese sich genöthigt sah, nach Aegina zu flüchten. — Dazu fortwährender Geldmangel, indem von den beiden in England unter den drückendsten Bedingungen aufgenommenen Staatsanlehen fast Nichts in die öffentlichen Cassen floß.

Schon unterm 24. Juli 1825 hatte die griechische Regierung den Beschluß gefaßt, die politische Existenz des Landes unter den Schutz Großbritanniens zu stellen. Allein das Cabinet von St. James, Verwickelungen mit den anderen Großmächten fürchtend, lehnte das Anerbieten nicht nur ab, sondern erklärte förmlich, die strengste Neutralität zu beobachten, dergestalt, daß es selbst die Absendung weiterer Hilfsexpeditionen durch die englischen Philhellenen verbot.

Dessen ungeachtet reifte in Canning der Gedanke, Morea von der Anwesenheit der ägyptischen Truppen zu befreien und dem Lande eine eigene Verwaltung, freilich unter türkischer Oberhoheit, zu verschaffen. Der Beweggrund hierzu war allerdings weit weniger rein humaner als vielmehr politischer Natur. Der britische Staatsmann befürchtete, Rußland möge die griechische Sache in seinen Streitigkeiten mit der Pforte zu seinem speciellen Vortheile ausbeuten. Dabei wollte er der laut sprechenden öffentlichen Meinung eine Concession gewähren. Darum sendete er den Herzog von Wellington mit besonderen Aufträgen an das Petersburger Cabinet, und so kam denn am 4. April 1826 in der russischen Hauptstadt zwischen diesem und dem englischen Staate eine Uebereinkunft (Protokoll) zu Stande, des wesentlichen Inhalts: Griechenland soll ein Zubehör des türkischen Reiches sein; es soll der Pforte einen jährlichen Tribut entrichten, sich dagegen durch eigene Beamte selbst regieren, bei deren Ernennung jedoch die Pforte einen bestimmten Einfluß auszuüben hat. — Frankreich trat dem Plane unter einigen Modificationen bei; von Seiten Oesterreichs und Preußens hingegen ward derselbe sehr kalt aufgenommen. Die Pforte, obwohl auch durch die Janitscharenaufstände und deren Mordbrennereien zu Constantinopel in neue Verlegenheiten gebracht, verwarf dennoch den Vorschlag unbedingt. Dagegen glaubte die im April 1826 nach Epidaurus zusammenberufene hellenische National-

versammlung einem Wunsche der europäischen Regierungen entgegenzukommen, indem sie sich, im Widerspruche mit ihrem anfangs gefaßten Beschlusse, für Einführung einer constitutionellen Monarchie unter einem auswärts geborenen Fürsten entschied.

Das Petersburger Protokoll, die erste wichtige Concession, welche die Macht der Verhältnisse, noch mehr aber die Macht der öffentlichen Meinung den Cabineten abgerungen[19]), war aber ein Werk der Halbheit, das keinen Theil wahrhaft befriedigen, ja das gar nicht einmal ausgeführt werden konnte, obwohl die Politik ein kluges Werk vollbracht zu haben vermeinte! Bald schien man es auch ganz aufzugeben, zumal nachdem Rußland seine besonderen Streitigkeiten mit der Pforte durch den unterm 8. October 1826 zu Akjerman abgeschlossenen Tractat beseitigte. Allein nun griff das den desfallsigen Conferenzen anfangs nicht beigezogene französische Cabinet den Gegenstand auf, indem es vorzugsweise die Unzulänglichkeit des Petersburger Protokolls nachwies.

So kamen denn Frankreich und England, denen sich Rußland alsbald anschloß, zu dem Beschlusse, gemeinschaftliche, planmäßige Maßregeln in der Griechensache zu ergreifen: der erste Haupttractat ward am 6. Juli 1827 zu London abgeschlossen. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren: die drei Mächte bieten der Pforte in der hellenischen Sache ihre Vermittelung an. Grundlagen der zu versuchenden Vereinbarung sind: die Griechen bleiben unter der Oberherrlichkeit (suzeraineté) des Sultans und entrichten diesem einen jährlichen Tribut; sie regieren sich durch selbstgewählte Beamte, bei deren Ernennung aber die Pforte auf gewisse Weise mitzuwirken hat. — Das Wie blieb unbestimmt; eben so jede Festsetzung der Gränzen. — In geheimen Artikeln war sodann stipulirt, „daß im Falle der Weigerung der Pforte, hierauf einzugehen, erst Handelsverbindungen mit den Griechen angeknüpft, dann, falls der vorgeschlagene Waffenstillstand nicht angenommen würde, jedes Zusammenstoßen der beiden streitenden Parteien möglichst verhindert werden solle, ohne daß jedoch die Mächte an den Feindseligkeiten Theil nähmen." Endlich ward ein permanenter Congreß, eine Conferenz von Bevollmächtigten der drei Mächte für die Griechensache zu London gebildet.

Man erkennt leicht, daß auch dieser Vertrag ein Werk der Halbheit ist, und daß gerade die wichtigste Bestimmung der geheimen Artikel: ein Zusammenstoßen der Parteien zu verhindern, ohne sich selbst in die Feindseligkeiten zu mischen, eine reine Unmöglichkeit in sich schloß.

Wie dem sei, griechischer Seits nahm man den Vertrag an, türkischer Seits verwarf man ihn mit Stolz und Verachtung. Auch setzte Ibrahim Pascha, ungeachtet mehrmaliger Mahnungen, in einen Waffenstillstand zu willigen, und dann unter Verletzung einer sonach abgeschlossenen Uebereinkunft, seine Verheerungen im Peloponnese fort. Seine zahlreiche Flotte lag im Hafen von Navarin. Vor diesem erschienen die vereinigten Geschwader der Briten, Franzosen und Russen (unter dem Viceadmiral Codrington, Contreadmiral Rigny und Viceadmiral Heyden). Während man unterhandelte, erfolgten einzelne Flinten-, nachher Kanonenschüsse von ägyptischen Schiffen. Sogar ein Unterhändler, ein englischer Officier, ward hierdurch getödtet. Da entspann sich denn (es war am 20. [8.] October 1827 in der Bai von Navarin) eine allgemeine Seeschlacht, in welcher, ehe drei Stunden vergingen, die gesammte ägyptisch-türkische Flotte, mit Ausnahme weniger Schiffe, vernichtet wurde.

Dieser Schlag kam unerwartet. Die Regierungen von Frankreich und Rußland belohnten zwar ihre hierbei thätigen Oberanführer mit mancherlei Auszeichnungen, das britische Gouvernement hingegen nahm seinem Admirale Codrington das Commando ab. Canning

---

19) Sehr merkwürdig ist die Stelle in dem Memorandum des französischen Gesandten bei der Londoner Conferenz zu dem Protokolle vom 3. Februar 1830, worin das Motiv klar angegeben wird, welches die Großmächte zur Intervention in der griechischen Sache bestimmte: „Nachdem man die Uebel aller Art wohl erwogen hatte, welche für die Ruhe Europas die Fortsetzung dieses Vertilgungskrieges herbeiführen konnte, der so geeignet war, in allen christlichen Staaten eine zugleich religiöse wie politische Gährung zu unterhalten, entschlossen sich" ꝛc. ꝛc. — Ohne diese Befürchtung würde sonach ein Einschreiten nicht erfolgt sein.

war nehmlich mittlerweile gestorben und das Staatsruder wieder in die Hände der Tories gekommen, denen dessen Politik nicht zusagte. So kam es auch, daß, völlig inconsequent, von den europäischen Seemächten, selbst nach der Schlacht von Navarin, zugelassen und ruhig zugesehen ward, wie Ibrahim über 5000 Griechen zur See nach Afrika in die Sklaverei abführen ließ. —

Die Pforte aber, über jenen allerdings mitten im Frieden, wenn auch nicht ganz ohne eigene Provocation, ausgeübten Handstreich höchlich erbittert, bereitete Kriegsrüstungen und ertheilte den Gesandten der drei Mächte hochfahrende Erklärungen. Sie wagte es zwar nicht, den letzten Schritt zu thun, trieb die Dinge aber doch auf den Punkt, daß jene Gesandten am 4. und 8. December 1827 Constantinopel ohne Pässe, die man ihnen verweigerte, verließen.

Unterdessen dauerte in Griechenland der wüthendste Parteienkampf ununterbrochen fort; und sogar, als die Hellenen in ganz Morea keinen einzigen festen Fleck außer Nauplia besaßen, schossen sie in den Mauern dieser Stadt selbst mit Kanonen auf einander! Auch die Philhellenen waren unter sich entzweit. Von allen Seiten wollte man befehlen, von keiner gehorchen!

In den ersten Tagen des Aprils 1827 kam eine Nationalversammlung, die dritte sich nennend, zusammen; anfangs zertheilt zu Hermione oder Kastri und auf Aegina, dann zu Trözene (Damala) vereinigt. Hier waltete die Ansicht vor, alle bisherigen Uebel rührten nur daher, daß die vollziehende Gewalt zu vielen Personen anvertraut sei; und so kam man denn zu dem Beschlusse, dieselbe den Händen eines Einzigen zu übertragen, ohne jedoch von der republikanischen Staatsverfassung abzuweichen. Demzufolge ward denn Graf Johann Capodistrias, ein corfiotischer Grieche, geboren 1776, früher Theilhaber an der Hetäria und von 1816 bis 1823 (wo er sich freiwillig zurückzog) Ministerstaatssecretär des Kaisers Alexander, zum Statthalter oder Staatsgouverneur Griechenlands auf die Dauer von 7 Jahren ernannt. (Decret vom 2. [14.] April 1827.) Am 17. (29.) Mai ward sodann die neue „politische Verfassung Griechenlands" zu Trözene verkündet.

§. 9. Die Zeit der Verwaltung des Grafen Capodistrias. — Capodistrias, nachdem er sich zuerst mit den Cabineten der großen Mächte benommen, landete endlich am 20. Januar (1. Februar) 1828 zu Nauplia. Sein erstes Auftreten schon erregte manche Bedenklichkeiten. Obwohl ausdrücklich berufen, um „nach den bestehenden Gesetzen" zu regieren, begann er gleich damit, unter Mitwirkung des ihm ergebenen Senats, die Constitution von Trözene für suspendirt zu erklären und die Regierung völlig nach seinem Gutdünken einzurichten.

Indessen mochte die Mehrzahl der Griechen, durch Elend jeder Art niedergedrückt, hierüber, wenigstens vorerst, um so mehr hinwegsehen, als Capodistrias (der Präsident, wie er sich nannte) nicht nur im Allgemeinen Manches für Emporbringung des Landes that, auch, obwohl er sein Privatvermögen größtentheils für Griechenland aufgeopfert hatte, auf jede Besoldung verzichtete, so lange die jetzige Finanznoth fortdauere, sondern auch, nach seiner Stellung zu den fremden Höfen, der geeignetste Mann schien, welcher Hilfe von diesen zu verschaffen vermöge.

Nachdem er denn endlich — nicht früher, als am 23. Juli 1829, und zwar in eine russische Staatsuniform gekleidet — die vierte Nationalversammlung zu Argos eröffnet hatte, zeigte sich diese ihm in allen Dingen ergeben, und so setzte sie ihm denn namentlich einen Senat mit nur berathender Stimme zur Seite und gab die Componirung desselben überdies fast unbedingt in seine Hände.

Unterdessen hatte Rußland der Türkei den Krieg erklärt (26. April 1828) — freilich keineswegs Griechenlands wegen, denn dessen ward im russischen Manifeste kaum mit einem Worte gedacht. Indessen unterstützten England und Frankreich die Sache der Hellenen um so nachdrücklicher, als sie hier ein Gegengewicht wider der Moskowiten Machtvergrößerung zu erlangen hofften. Auch diese wollten hinwieder nicht hinter den beiden anderen Mächten zurückbleiben. So erhielt denn Griechenland, zufolge des Londoner Conferenzprotokolls vom 19. Juli 1828, von Rußland und Frankreich eine Subsidiensumme

von 500,000 Franken monatlich zugesichert; ja der letztgenannte Staat sendete, nach starkem Widerstreben der anderen Cabinete, eine Expedition von 14,000 französischen Soldaten, unter General Maison, nach Morea, um die Halbinsel von der Gegenwart der Aegyptier zu befreien. Gleichzeitig drohten die Briten, die ägyptischen Seehäfen zu blokiren, wenn der Vicekönig seinen Sohn nicht von Morea zurückrufe.

Daraufhin schloß denn Mehemed Ali am 6. August 1828 zu Alexandria eine Capitulation mit dem (noch nicht nach England zurückgekehrten) Admiral Codrington ab, wornach der Peloponnes, mit Ausnahme von 5 festen Plätzen, geräumt werden sollte. Ibrahim zögerte mit Vollziehung dieses Tractats, selbst als die französische Expedition anlangte, welche dann, nach schwachem Widerstande, die Festungen theilweise mit Gewalt nahm. Erst am 5. October schiffte sich Ibrahim selbst mit der Mehrzahl seiner Truppen nach seinem Vaterlande wieder ein. Die so genommenen festen Plätze aber wurden von dem französischen Obergenerale der griechischen Regierung alsbald überliefert.

„Unserer Zeit", bemerkt Klüber, „war dieses erste Beispiel eines Mittelzustandes vorbehalten, der, indem er jeden Anschein und alle Resultate eines Kriegs gewährte, doch die Handhabung des Friedens zwischen den kriegerisch Handelnden nicht ausschloß. In beispielloser Schlacht ward eine der größten Flotten zerstört; Tausende, die sie besetzten, verschlang das Meer; ein Kriegsheer von mehr als 20,000 mußte ohne Schwertschlag capituliren und abziehen; vier Festungen wurden zauberartig genommen und mit allem Materiale dem anderen der kriegführenden Theile überantwortet, ohne daß Krieg bestand zwischen dem einen und Denen, welche die Capitulation und den Abzug erzwangen und die Festungen nahmen."

Die Hilfe der drei Großmächte beschränkte sich übrigens ausschließlich auf Morea und die cykladischen Inseln. Rumelien, das sogenannte griechische Festland, sollte unbedingt seinem Schicksale, nach wie vor, überlassen werden. So erklärten denn auch jene Mächte der Pforte, gemäß der Londoner Conferenznote vom 16. November 1828, nur bezüglich der genannten Theile Griechenlands, daß sie dieselben provisorisch unter ihre Garantie stellten. — Allein auch dieses neue Werk der Halbheit zerfiel gar bald in sich selbst. Die Hellenen setzten noch im Jahre 1829 auf dem Festlande den kleinen Krieg, und zwar meistens mit Glück fort, da die Türken fast ihre sämmtlichen Streitkräfte gegen die Russen zu verwenden nothwendig fanden. Ein Theil dieses Landes nach dem anderen ward von den Osmanen gereinigt, und als es am 25. September 1829 gelang, die Albanesen unter Aßlan Bei nach einem hitzigen Gefechte — dem letzten in diesem Kampfe — zur Capitulation zu bringen, konnte das ganze Land als befreit von den Türken betrachtet werden.

Aber die drei Cabinete eben so wenig als der Sultan wollten das „Legitimitätsprincip" verletzt wissen; alle waren sonach noch immer darüber einig, daß Griechenland ein unabhängiger, selbstständiger Staat nicht werden dürfe! Diese Ansicht waltete denn namentlich in dem Pacificationsvertrage vor, welcher, in Form eines neuen Conferenzprotokolls, unterm 22. März 1829 zu London abgeschlossen ward. Darnach sollte Griechenland der Pforte einen jährlichen Tribut von einer halben Million Franken entrichten; es sollte unter modificirter Oberherrlichkeit der Türkei stehen; seine innere Verwaltung selbst ordnen, diese jedoch, so viel möglich, den monarchischen Formen annähern; unter einem christlichen Vorstande oder Fürsten mit erblicher Würde, der aber bei Antritt seiner Stelle die Investitur vom Sultan zu empfangen und wobei jedesmal das Land einen doppelten Jahrestribut zu entrichten habe; bei Erlöschung des regierenden Stammes habe der Großherr an der neuen Ernennung Theil zu nehmen. Die Gränzen dieses projectirten Hospodariats wurden nun bis zu den Meerbusen von Volo und Ambrakia erweitert. — Da sich die Pforte beharrlich weigerte, einen russischen Gesandten (weil sie mit dem moskowitischen Reiche im Kriege begriffen war) zu den Verhandlungen bezüglich Griechenlands zuzulassen, so willigte das Petersburger Cabinet ein, daß auf obige Grundlagen hin von den beiden anderen Regierungen, jedoch stets mit seinem Vorwissen, Negociationen angeknüpft werden sollten.

Vergeblich ward griechischer Seits gegen das Losreißen so vieler Hellenen, die mit-

gekämpft und mitgeblutet hätten, — gegen die Trennung so bedeutender Landestheile vom gemeinsamen Vaterlande reclamirt. Darauf ward keine Rücksicht genommen, und das einzige noch obwaltende Hinderniß war die Weigerung des Sultans, in die gemachten Vorschläge einzuwilligen.

Indessen ward die Pforte bald zum Nachgeben genöthigt, indem sie im Art. 10 des unterm 2. (14.) Sept. 1829 zu Adrianopel mit Rußland abgeschlossenen Friedensvertrags erklären mußte, ihre volle Zustimmung zu den Stipulationen des Londoner Tractats vom 6. Juli zu ertheilen, — wobei aber der Name Griechenlands oder der Hellenen nicht mit einer Sylbe ausdrücklich erwähnt ward.

England und Frankreich blickten nun mit Mistrauen darauf, daß der neue Staat nur durch einen Specialvertrag Rußlands mit der Pforte, ganz ohne ihr Mitwirken gebildet werden sollte. So kam es denn, daß diese beiden jetzt auf einmal das bedeutungsvolle Wort der völligen Unabhängigkeit Griechenlands aussprachen. Noch ist es nicht genau bekannt, unter welchen Einwirkungen und Verhältnissen dieser Schritt geschah. Obwohl man sich nun aber auch bald über diese Hauptfrage vereinigte, so fanden doch noch weitläufige diplomatische Verhandlungen über die Art der Ausführung Statt. Endlich kam das Londoner Protokoll vom 3. Februar 1830 zu Stande, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin gehen: „Griechenland bildet einen unabhängigen Staat. Da aber die Pforte hierdurch mehr verliert, als anfangs bestimmt war, so werden, zu ihrer desfallsigen Entschädigung, Griechenlands Gränzen enger beschränkt; sie ziehen vom Aspropotamos nach dem Golfe von Zeituni. Die Regierungsform des Landes wird monarchisch, die Würde erblich; der Titel des Staatsoberhauptes der eines souveränen Fürsten (nicht Königs). Die türkische sowohl als die griechische Regierung haben unbedingte Amnestie zu proclamiren, und den beiderseitigen Unterthanen steht es frei, innerhalb eines Jahres von einem Lande in das andere auszuwandern. Jedenfalls muß unverzüglich ein Waffenstillstand zwischen den streitenden Theilen herbeigeführt werden".

Schon vor Abschluß dieses Actenstücks hatte man Seitens der Londoner Conferenz einen für den neu zu bildenden griechischen Thron passend scheinenden europäischen Prinzen, der jedoch nicht aus regierenden Häusern der drei contrahirenden Großmächte genommen werden sollte, auszusuchen begonnen. Der griechische Senat hatte zwar an die Cabinete das förmliche Verlangen gestellt, „daß man den Griechen, als einer Nation, ihre Rechte bewahren möge und den Präsidenten (Capodistrias) ihnen als Oberhaupt lasse"; allein darauf ward keinerlei Rücksicht genommen, und man konnte nur lange Zeit über die zu bestimmende Person nicht einig werden. Nicht weniger als 6 Prinzen sind bekannt, die von den einzelnen Gesandten der Conferenz nach einander in Vorschlag gebracht, aber von den anderen zurückgewiesen wurden; ein siebenter lehnte das ihm gemachte Anerbieten freiwillig ab. Endlich verständigte man sich, den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg (den nachmaligen König der Belgier) zum souveränen Fürsten von Griechenland zu erwählen, der diese Wahl denn auch unterm 11. Februar annahm.

Die Pforte konnte mit Recht gegen die neuen Anordnungen einwenden, daß man ihr nicht Wort gehalten, sondern ungleich mehr entreiße, als wozu sie sich anfangs, in Uebereinstimmung mit allen anderen Betheiligten, verstanden hätte. Allein ihre gänzliche Ohnmacht hinderte sie an entschiedenem Widerstreben, und als Rußland erklärte, eine Million Ducaten an seinen Kriegsentschädigungsforderungen nachlassen zu wollen, wenn der Sultan unverzüglich die verlangte Einwilligung ertheile, ward auch diese unterm 23. April 1830 gegeben.

Die gleiche Nachgiebigkeit fand nicht unbedingt von Seiten der Griechen Statt. Sie beschwerten sich bitter, daß man sie von allen Verhandlungen ausschließe, welche — abgesehen von den zu schlichtenden Differenzen mit der Pforte — rein ihre inneren Angelegenheiten beträfen [20]). Auch ward keine Rücksicht genommen auf die von der National-

20) Ganz anders geschah es gleich in der nächsten Zukunft bezüglich Belgiens. Die fünf Großmächte ließen unbedingt zu, daß die Belgier selbst, durch ihren Nationalcongreß, sich eine Verfassung gaben, einen König erwählten und diesen erst dann einsetzten, nachdem er die Constitution beschworen hatte.

versammlung von Argos unterm 22. Juli (3. August) 1829 erlassene grundgesetzliche Bestimmung, daß selbst mit Zustimmung des Präsidenten beschlossene Anordnungen der verbündeten Mächte für Griechenland nicht eher verpflichtend sein sollten, als bis sie von den bevollmächtigten Nationalvertretern anerkannt und bestätigt sein würden.

Auf diese und alle anderen vollkommen damit übereinstimmenden Verhältnisse sich stützend, erklärte Capodistrias in einem Schreiben vom 6. April (25. März) an den Prinzen Leopold, „weder Er noch die provisorische Regierung seien ermächtigt, die von den verbündeten Mächten getroffenen Bestimmungen anzuerkennen, so lange dieselben nicht vom Nationalcongresse ratificirt seien; schweigend und traurig habe der Senat die desfallsigen Mittheilungen vernommen; man wolle den Hellenen Bestimmungen aufdringen, statt sie in gesetzlicher Form von ihnen genehmigen zu lassen: auch nicht ein Wort sei gesagt von den öffentlichen Rechten und Freiheiten der Hellenen und von der Regierungsweise". — In einer Nachschrift vom 7. heißt es sodann wörtlich: „Ew. Excell. belieben zu thun, was Sie zum Besten des Landes für gut finden; wir aber werden zu den von Ihnen im Namen der Nation und für dieselbe hinsichtlich der Vollziehung des Protokolls vom 3. Februar getroffenen Maßregeln niemals unsere Einwilligung geben".

Dessen ungeachtet schrieb die Londoner Conferenz unterm 14. Mai, „die ihr zugekommene Antwort des Grafen Capodistrias enthalte die vollständige Zustimmung der provisorischen Regierung zu den Entscheidungen der Verbündeten".

Dieser Ansicht war aber Prinz Leopold keineswegs. Er machte vielmehr gleich in seiner zweiten Note an die Conferenz dieselbe aufmerksam auf den Mangel einer freien und vollständigen Einwilligung der griechischen Nation; „er könne auch nicht zugeben", schrieb er, „daß die Antwort des Präsidenten an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protokolle enthalte; nach seiner Ansicht kündige sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung sei von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet" ꝛc.

In einer Erwiderungsnote beharrte jedoch die Conferenz auf ihrer Behauptung, wobei sie sich aber auf Nichts als auf einen Bericht des britischen Residenten in Griechenland beziehen konnte, der mit wenigen Worten geschrieben hatte, die provisorische Regierung sei dem Londoner Protokolle vollkommen beigetreten [21]).

Doch hierdurch ward Prinz Leopold nicht beruhigt. Dieser Mangel einer nationalen Erwählung, der traurige Finanzzustand des neuen Staates, die nicht bestimmt garantirte Geldunterstützung von Seiten der Großmächte, das Losreißen bedeutender Landestheile, welche den Türken wieder überliefert werden sollten, dazu wohl auch die dem Prinzen gemachte Anmuthung zum Uebertritte (aus der protestantischen) in die griechische Kirche — dieses Alles mußte Leopold in seinem Entschlusse wankend machen. Nachdem er die Conferenz in einem Schreiben vom 15. Mai auf seinen eventuellen Rücktritt vorbereitet, dieselbe aber unterm 17. eine definitive Erklärung verlangt hatte, sprach er in einem ausführlichen Schreiben vom 21. Mai seine unbedingte Verzichtleistung aus, „indem er es mit seinem Charakter und seinen Gesinnungen nicht verträglich finde, daß er sich einem abgeneigten Volke aufzwingen lasse; er sich auch nicht dazu verstehen könne, entweder seine eigenen Unterthanen durch fremde Waffengewalt zur Abtretung ihrer Gebiete und Besitzthümer an ihre Feinde (dem im Stichelassen ihrer Waffenbrüder) zu zwingen, oder aber mit ihnen vereinigt sich der Ausführung eines Theiles desselben Vertrags, der ihn auf den Thron hob, zu widersetzen, oder dieselbe zu vereiteln".

Daß die hierauf eingetretene Ungewißheit über das künftige Loos des Landes höchst nachtheilige Folgen herbeiführen mußte, war unschwer vorherzusehen. Zwei Jahre waren bereits seit der Räumung Moreas durch die Moslims und der Einstellung der offenen

---

21) Klüber, pragmatische Geschichte der Wiedergeburt Griechenlands (besonders S. 338), weist umständlich die gänzliche Grundlosigkeit dieser Angabe nach, wenn auch gleich Capodistrias in der „Erklärung der Regierung von Griechenland" vom 4. (16.) April aussprach, daß man sich — unter dem Bedauern, daß es nicht in gesetzlicher Form geschehen könne — den Anordnungen der Conferenz füge.

Feindseligkeiten mit diesen verflossen, aber die durch die Diplomatie herbeigeführten Verzögerungen der definitiven Gestaltung der hellenischen Verhältnisse ließen das Volk der erwarteten Segnungen des Friedens nur in geringem Maße theilhaftig werden.

Unglücklicher Weise führte Capodistrias die Angelegenheiten des Landes in immer mehr hervortretender willkürlicher und despotischer Weise. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Hellenen dem persönlichen Vertrauen der Großmächte zu diesem Manne vielfache höchst wichtige Zugeständnisse bezüglich ihrer Befreiung zu verdanken hatten, allein dieses konnte nicht hindern, daß seine Verwaltung immer mehr verhaßt ward. Er führte einen um so mehr getadelten Nepotismus ein, als namentlich seine auf die ersten Posten des Staats gestellten Brüder hier eine totale Unfähigkeit bei allen Gelegenheiten bewiesen; er vernichtete die in achtjährigem blutigen Kampfe mit unendlichen Opfern errungene politische Freiheit, indem er die Constitution factisch vernichtete, keine Nationalversammlung, wie es ihm gesetzlich zur Bedingung gemacht worden, zusammenberief, die Presse knebelte, das Postgeheimniß verletzte, die patriotisch denkenden Staatsbeamten ihrer Stellen entsetzte, eine geheime Polizei organisirte [22]), die Kerker mit Angeschuldigten wegen vorgeblicher politischer Verbrechen anfüllte und insbesondere einzelne ihm hindernd entgegenstehende Familien mit blinder Leidenschaftlichkeit verfolgte.

So mußte sich denn allmälig immer mehr die Meinung verbreiten, daß sich Capodistrias, auf Rußlands Einfluß stützend, zum unbeschränkten Oberhaupte des Landes aufwerfen wolle, nachdem er die kaum errungene Freiheit bereits factisch vernichtet hatte.

Die Gährung und Erbitterung stieg immer mehr. Nur der Anwesenheit der französischen Truppen verdankte man es, daß die öffentliche Ordnung noch längere Zeit aufrecht erhalten ward. Aber endlich vermochte auch diese Anwesenheit den glimmenden Brand nicht ferner zu dämpfen. Vom Mai 1830 an erfolgten einzelne Ausbrüche der Volkserbitterung, förmliche Aufstände in den südlichen Gebirgsgegenden Moreas. Die Mainoten errichteten alsbald eine eigene provisorische Regierung und verlangten, als Grundlage jedes Vergleichs, die Herstellung einer Constitution, die Sicherstellung der persönlichen Freiheit und die Freilassung ihres Beis, des eingekerkerten Pietro Mauromichalis, der, wie seine ganze noch lebende Familie [23]), der leidenschaftlichen Verfolgung des Präsidenten blosgestellt war.

Bald hierauf erfolgten auch Aufstände in Rumelien, die indessen wieder unterdrückt wurden.

Am Bedeutendsten aber war die offene Widersetzlichkeit Hydras, wo man eine provisorische Municipalregierung einsetzte, den Präsidenten für einen Tyrannen erklärte und die ganze Bevölkerung zu den Waffen rief. Die russische Flotte wollte die Autorität Capodistrias unterstützen und suchte sich der im Hafen von Poros liegenden hellenischen Seemacht zu bemeistern. Die Insurgenten, zuvor schon der Meinung, der Präsident beabsichtige, die Nationalflotte den Russen auszuliefern, um ohne inneren Widerstand von diesen zum Hospodar des Fürstenthums Morea ernannt werden zu können, und jetzt jeder Aussicht der Rettung beraubt, sprengten die Flotte freiwillig in die Luft. Es war am 13. (1.) August 1831, daß Miaulis diese That im Hafen von Poros vollbrachte. Nicht weniger als 28 Fahrzeuge (worunter die Fregatte Hellas, das größte hellenische Schiff), zusammen im Werthe von 50 Millionen Franken, wurden ein Raub der Flammen; von der ganzen griechischen Marine blieben nur zwei Dampfschiffe und einige kleinere Fahrzeuge verschont.

Unter solchen Verhältnissen, jedoch noch den Tag vor dem Ereignisse von Poros, berief Capodistrias, „in Folge höherer Beweggründe", endlich eine Nationalversammlung nach Argos auf den 8. (20.) Sept. 1831 ein. Alsbald sah man ihn aber auch thätig auf

---

22) Maurer, indem er diese Thatsache angiebt, bemerkt dabei in einer Note, Saint Sauveur, wo er von den Spionen der Venetianer rede, sage: „Le nombre de ces vils agens est le thermomètre le plus sûr de la corruption, de la foiblesse et de la décadence d'un gouvernement."

23) Ein und vierzig Mitglieder dieser Familie waren im Befreiungskriege gefallen!

die Zusammensetzung dieser Nationalversammlung in der Art einwirken, daß er sich auf jede Weise eine Majorität in ihr zu verschaffen suchte. Doch sie kam gar nicht zu Stande: die Abgeordneten fanden sich am bestimmten Tage in so geringer Anzahl ein, daß die Eröffnung verfassungsmäßig nicht stattfinden konnte. Dagegen hatte sich eigenmächtig eine andere Versammlung von ungefähr 60 Deputirten auf Hydra gebildet, entschlossen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

So drohete den Griechen das unbeschreibliche Unglück eines furchtbaren Bürgerkriegs, im Hintergrunde wohl sogar das des Wiederverlustes der Selbstständigkeit, wenigstens eine fremde Intervention. Da ward Capodistrias ermordet. Er fiel bei dem Eintritt in die Kirche zu Nauplia, am Morgen des 27. Sept. (9. Oct.) 1831, durch einen Schuß und einen Dolchstoß der Brüder Constantin und Georgios Mauromichalis — von der nehmlichen Heldenfamilie, die er so leidenschaftlich verfolgt und endlich zur Verzweiflung gebracht hatte. Constantin ward sogleich von des Gemordeten Dienern und dem Pöbel auf der Straße hingewürgt; Georgios, der in die Wohnung des französischen Residenten sich geflüchtet und von diesem nur unter der Bedingung gesetzmäßigen Verfahrens wider ihn ausgeliefert worden, ward dessenungeachtet verfassungswidrig vor ein Kriegsgericht gestellt und, obschon seine Schuld nicht erwiesen werden konnte, zum Tode verurtheilt und unter den Augen seines auf dem Fort Itschkale eingekerkerten, ihn von dort aus segnenden alten Vaters erschossen!

§. 10. Interregnum. Noch am Todestage des Präsidenten ernannte der Senat eine Regierungscommission, den Bruder des Ermordeten, Augustin Capodistrias, als Präsidenten an der Spitze (die anderen Mitglieder waren Kolokotroni und Koletti). — Die hydriotische Opposition, zu der Maurokordato und die beiden Admirale Miaulis und Tombasis gehörten, benahm sich in diesem Momente mit edler Selbstverleugnung; sie erbot sich zu gütlicher Beilegung des Zwistes unter den billigen Bedingungen einer allgemeinen Amnestie, freier Wahl der Abgeordneten zur Nationalversammlung und Berathung derselben an einem gegen Gewaltstreiche gesicherten Orte. Aber in blinder Leidenschaft ward darauf nicht eingegangen. Die der Regierungsgewalt zugethane sogenannte Nationalversammlung trat am 19. Dec. 1831 in Argos zusammen und ernannte den schwachen Augustin Capodistrias ohne Widerrede zum provisorischen Präsidenten Griechenlands.

Aber gleichzeitig bildeten auch die Rumelioten, ebenfalls in Argos, eine eigene Nationalversammlung, welche gegen die Beschlüsse der Regierungspartei protestirte und vorläufig eine besondere Regierungscommission ernannte, aus Koletti, als Präsidenten, Demetrius Ypsilanti und Zaimis zusammengesetzt. Mit bewaffneter Hand standen beide Theile einander gegenüber, und wirklich ward während der ausgebrochenen Kämpfe auch ein Theil der Stadt Argos geplündert und niedergebrannt. Endlich mußten, in Folge des Einschreitens der Residenten der Großmächte, die Rumelioten den Ort räumen.

Capodistrias glaubte sich ganz und gar auf Rußland stützen zu können. Allein die Macht der Opposition zeigte sich bald wieder in sehr bedeutender Stärke, und so glaubte denn die nach Nauplia verlegte Nationalversammlung endlich eine partielle Amnestie erklären und die Abfassung einer neuen Constitution beginnen zu müssen. Beide Maßregeln waren verspätet und unzureichend; auch sah sich die Regierung durch eine furchtbare Finanznoth gelähmt, die um so größer war, als man das ganze Land schon mit Papier- und verschlechtertem Metallgelde überschüttet hatte.

Unterdessen bemühte sich die Londoner Conferenz aufs Neue, einen Fürsten für Griechenland aufzusuchen. „Das beste Auskunftsmittel wäre ohne Zweifel gewesen, einen Tüchtigen unter den Griechen selbst auszuforschen und ihn, unter dem schirmenden und erhaltenden Machtgebote der Tripelallianz, auf den Thron von Hellas zu erheben. Doch ein solcher ward nicht gesucht, und schwerlich wäre er zu finden gewesen." (Klüber.) An die Möglichkeit jeder anderen als der monarchischen Regierungsform ward gar nicht weiter gedacht. So kamen denn wieder nach einander fünf Throncandidaten in Vorschlag, die theils freiwillig ablehnten, theils nicht angenommen wurden. Endlich ernannte man denn den zweitgebornen baierischen Prinzen Otto, geboren am 1. Juni 1815. Obwohl man anfangs ein Gewicht darauf zu legen schien, daß der neue Monarch in der Kraft seiner

Jahre stehen müsse, um sogleich mit fester Hand die Zügel der Regierung ergreifen zu können, so glaubte man jetzt doch auch über diese Bedenklichkeiten hinweggehen zu dürfen; ja man erklärte die Minderjährigkeit des erwählten Prinzen sogar noch als einen günstigen Umstand, weil derselbe sich um so leichter an alle griechischen Verhältnisse werde gewöhnen und ganz Grieche werden können.

So kam denn unterm 7. Mai 1832 zwischen den verbündeten drei Großmächten einer- und dem Könige von Baiern, als Vater und Vormund des minderjährigen Prinzen Otto, anderseits zu London ein Staatsvertrag zu Stande, in seinen wesentlichsten Bestimmungen dahin gehend: Griechenland wird ein unabhängiger, erblich-monarchischer Staat, und Prinz Otto von Baiern wird zu dessen König erhoben (Art. 1, 3, 4 und 8). Während der Minderjährigkeit desselben, welche bis zu seinem 20. Lebensjahre, d. i. bis zum 1. Juni 1835 dauert, sollen seine Souverainetätsrechte durch eine ihm vom Könige von Baiern beigegebene, aus 3 Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden (Art. 9 und 10). Der Prinz Otto verbleibt im ungeschmälerten Genusse seiner baierischen Apanagen[24]), und dessen Herr Vater verpflichtet sich überdies, die Stellung des Prinzen in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, daß das Einkommen der Krone dort ausgemittelt sein wird (Art. 11). Gemäß dem Protokolle vom 20. Febr. 1830 verpflichtet sich der Kaiser von Rußland, ein für Griechenland zu negocirendes Anlehen zu verbürgen, und die Könige der Franzosen und von Großbritannien verpflichten sich, die Uebernahme einer gleichen Garantie ihren Kammern und dem Parlamente anzuempfehlen[25]). Der Capitalbetrag dieses Anlehens soll 60 Millionen Francs nicht übersteigen; es soll in Abtheilungen (Serien) zu 20 Millionen Francs realisirt werden; jeder der drei Höfe verbürgt die Entrichtung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsbetrags zu einem Drittheile; die 2. und 3. Abtheilung können nicht sogleich, sondern erst später, nach den Bedürfnissen des griechischen Staats und „nach vorgängigem Einverständnisse unter den 3 Höfen und dem Könige", realisirt werden; der Souverain Griechenlands und der griechische Staat sind verpflichtet, zur Deckung der Zinsen und des Tilgungsfonds dieses Anlehens „die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des griechischen Staatsschatzes vor Allem" hierzu verwendet werden, und die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe haben speciell auf Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen (Art. 12). — Der König von Baiern „wird dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst als König von Griechenland ein auf 3500 Mann zu bringendes Truppencorps auf Kosten Griechenlands in Baiern anzuwerben", welches die Truppen der Allianz (Frankreichs) daselbst abzulösen hat[26]) (Art. 14). — Eben so wird der König von Baiern die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer gewissen Anzahl baierischer Officiere zur Organisirung einer nationalen Heermacht in Griechenland zu erlangen (Art. 15). —

Die Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrags erfolgte zu London am 30. Juni 1832. Zugleich ward eine (am 30. August zu Nauplia publicirte) Proclamation an die Hellenen erlassen, worin sie von dem Inhalte dieses Tractats im Allgemeinen benachrichtigt werden und worin man ihnen Hoffnung auf Erweiterung ihrer Landesgränzen

---

24) Diese Bestimmung ward bei der Berathung des nächsten baierischen Staatsbudgets (1837) lebhaft angegriffen, indem die Opposition nachzuweisen suchte, daß nach den baierischen Haus- und Staatsgesetzen nur derjenige Prinz eine Apanage zu fordern berechtigt sei, welcher und so lange er der speciellen Autorität des Staatsoberhauptes, als Oberhauptes der königlichen Familie, unterworfen sei, während dieses Unterwürfigkeitsverhältniß bei dem Prinzen Otto, als fremdem Könige und Souverän, weder factisch bestehe noch überhaupt bestehen könne. Es war vorzugsweise der Abgeordnete Willich aus dem Rheinkreise, welcher diese Ansicht aufs Glänzendste entwickelte. Seine desfallsige Rede ist eine der ausgezeichnetsten, die jemals in der baierischen Deputirtenkammer gehalten wurden, und jedenfalls die vorzüglichste, die im Jahre 1837 in dieser Ständeversammlung vorgetragen ward. Indessen erlangte bei der Abstimmung die entgegengesetzte Meinung eine weit überwiegende Majorität.

25) Diese Uebernahme erfolgte, in Frankreich jedoch nach starkem Widerstreben in der Deputirten-Kammer.

26) Der wirkliche Abzug der französischen Truppen erfolgte indessen erst Anfangs August 1833.

macht und sie zugleich ermahnt, „den König in seinem Bestreben zu unterstützen, dem Staate eine definitive Constitution zu geben."

Mittlerweile hatten übrigens die Unordnungen in Griechenland keineswegs aufgehört. Die Regierungspartei zu Nauplia sah sich endlich, besonders als sich auch die Londoner Conferenz nicht ferner mehr für sie erklärte, von allen Seiten verlassen. Sie löste sich factisch auf, und Augustin Capodistrias schiffte sich endlich am Abende des 13. Aprils, gleichsam fliehend, auf einem russischen Schiffe nach Corfu ein, von wo er sich nach Petersburg zurückzog. Man bildete nun eine „provisorische Regierung" (anfangs „Regierungscommission" genannt), aus Personen von beiden Parteien zusammengesetzt, wobei aber die siegreichen Rumelioten eine Mehrheit von einer Stimme hatten. (Die Mitglieder waren: Konduriotis, als Präsident, Demetrius Ypsilanti, Zaimis, Koletti, Kosta Bozzaris, Metaxa und Plaputas, Letzterer auch Koliopulos genannt.)

Obwohl der neuen Regierung, namentlich von Seiten des herrschsüchtigen Kolokotroni theilweise entschiedener Widerstand geleistet ward, so benahm sie sich doch stets mit weiser Mäßigung. Sie suchte allenthalben zu schonen und alle Veranlassung zur Aufregung zu vermeiden; im Ganzen aber befolgte sie ein System des Temporisirens, das unter den obwaltenden Verhältnissen, in dieser kurzen Uebergangsperiode bis zur Ankunft der Regentschaft, in jeder Beziehung das zweckmäßigste sein mochte, besonders bei dem unbegreiflich schwankenden Benehmen der Residenten der drei Großmächte [27]).

Am 26. Juli 1832 ward eine neue Nationalversammlung zu Nauplia (in der Vorstadt Pronia) eröffnet. Sie begann damit, eine unbedingte Amnestie zu proclamiren, erklärte sodann in einem förmlichen Beschlusse ihren Willen, einen urkundlichen Verfassungsvertrag zu entwerfen, welcher dem neuen Staatsoberhaupte zur Annahme vorgelegt werden sollte. Hierauf erst ertheilte sie, am 8. August 1832, der Ernennung des Prinzen Otto zum König einhellige Anerkennung und Bestätigung.

Die Residenten der drei alliirten Mächte glaubten unter den obwaltenden Verhältnissen eine sehr ernste Abmahnung nicht nur von Verfügungen über Nationalgüter (die man zu vertheilen beabsichtigte), sondern insbesondere auch von jeder Beschäftigung mit Fundamentalgesetzen für die Staatsverfassung erlassen zu müssen. In einer Erwiderung hierauf erklärte sich die Nationalversammlung für Mitwirkung des künftigen Königs zur Verfassung, aber auf Bestätigung derselben wollte sie ihn beschränken. Doch dagegen erfolgten Rechtsverwahrungen in der Versammlung selbst, und am nehmlichen Tage noch ward dieselbe, in Folge einer Verschwörung, wie man sagt von Capodistrianern, überfallen und aus einander gesprengt, der 80jährige Präsident aber mit 8 Mitgliedern gewaltsam in die Gebirge geschleppt. — —

Allenthalben dauerte die Anarchie fort oder erlangte weitere Ausbreitung. Eine Regierungsverfügung vom 8. (20.) October 1832 ging so weit, alle Gerichte als nutz- und erfolglos förmlich aufzuheben. — Noch im December 1832 proclamirte der seiner Stelle entsetzte Senat eine aus sieben Generalen bestehende militärische Regierung; und ungefähr gleichzeitig, während sich König Otto schon auf der Reise nach Griechenland befand, decretirten 10 andere Senatoren den russischen Admiral Ricord zum Präsidenten von Griechenland. —

§. 11. Die Regentschaft. Gemäß dem Londoner Vertrage ernannte der König von Baiern unterm 5. October 1832 die Mitglieder der griechischen Regentschaft, bestehend aus dem ehemaligen baierischen Minister Grafen von Armansperg, als Vorstand, dem Münchener Universitätsprofessor Staatsrath Dr. von Maurer und dem baierischen Generalmajor von Heideck (genannt Heidegger), der, vom König Ludwig gesendet, einige

---

27) Hier nur ein Beispiel zum Beweise: Die französischen Truppen sollten, nach einer Uebereinkunft der griechischen Regierung und der Residenten, Patras besetzen. Dem dortigen widerspenstigen Anführer Zavellas aber ließen die Letztern erklären, „daß, falls er bei seiner Weigerung beharre, die Citadelle diesen Truppen einzuräumen, er überzeugt sein dürfe, daß sie, die Residenten, alle ihre Kräfte anwenden würden, die Regierung von Zwangsmaßregeln abzuhalten", doch sei er für die Folgen seines Widerstandes verantwortlich!!

Jahre im hellenischen Befreiungskriege mitgekämpft hatte. Zur Theilnahme an den Geschäften so wie als Substitut ward ihnen der geheime Legationsrath von Abel beigegeben.

Ehe diese Regentschaft noch installirt war, ward zwischen ihr und der baierischen Staatsregierung zu München ein Allianzvertrag abgeschlossen (1. Nov. 1832). Derselbe bezweckte ein gegenseitiges Schutzbündniß zwischen Baiern und Griechenland, welches, wie es im Eingange heißt, nach eingetretener Volljährigkeit des Königs Otto in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienvertrag umgewandelt und worin dann die Bundeshilfe bestimmt werden soll [28]). Jedenfalls verpflichtete sich Baiern, zur Befestigung des griechischen Thrones ein Truppencorps von 3500 Mann von allen Waffengattungen, einstweilen auf 3 Jahre, nach Griechenland zu senden, zur Begleitung des Königs Otto und zur Ablösung der dortigen französischen Truppen. Die Kosten dieser Sendung hat der hellenische Staat zu tragen, und die besagte Militärmacht soll durch diejenigen Soldaten ihrerseits wieder abgelöst werden können, welche, vermöge eines besondern Vertrags, für den griechischen Dienst in Baiern geworben werden dürfen.

Mittlerweile hatten die drei verbündeten Großmächte eine Uebereinkunft mit der Pforte wegen Erweiterung der griechischen Gränzen zu Stande gebracht. Die aufs Aeußerste herabgekommene türkische Regierung hatte in einem Protokolle vom 21. (9.) Juli 1832 ihre Einwilligung zur Erweiterung des hellenischen Staats im Norden bis zu den Golfen von Volo und Arta, gegen eine Geldentschädigung von 40 Millionen türkischer Piaster (etwa 13 Millionen Francs) ertheilt (welche Summe ihr denn auch in der Folge aus dem durch die Großmächte garantirten griechischen Anlehen entrichtet ward).

Nicht minder erfolgte endlich die definitive Verständigung wegen Negocirung der ersten Serie des von den drei Großmächten garantirten Anlehens. Doch sollen die Negociations- und Uebersendungskosten nicht weniger als 10—20 Procent verschlungen haben, und die Regentschaft mußte überdies vorerst nur mit baierischem Gelde, zumal Vorschüssen der baierischen Regierung, ihre Reise antreten [29]).

Diese Abreise von München fand am 6. Dec. 1832 Statt. Der junge König zog sogleich in sein neues Vaterland mit. Am 30. Januar 1833 langte man im Hafen vor Nauplia an, die Landung erfolgte indessen erst am 6. Februar, da Kolokotroni anfangs feindliche Absichten verrathen hatte. Zuvor waren namentlich die 3700 Mann baierische Truppen (so wird deren wirkliche Stärke angegeben) ans Land gesetzt worden.

Die Regentschaft erließ Namens des Königs eine Proclamation, in welcher sie Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und Vergessen des Geschehenen verkündigte. Diese Bekanntmachung erlangte im Ganzen Beifall, doch ward ziemlich entschieden getadelt, daß darin auch nicht eine Sylbe von einer repräsentativen Verfassung gesprochen war, daß man sonach den jungen Monarchen als Selbstherrscher auftreten lassen wollte. Fast noch größer war der Tadel über den Titel des Königs „von Gottes Gnaden", und

---

28) Dieser Vertrag ward damals aus verschiedenen Gründen lebhaft angegriffen: 1) weil, wie oben bemerkt, die ernannten Mitglieder der Regentschaft noch nicht in ihre Würde eingesetzt wären, sonach auch einen rechtsgültigen Vertrag gar nicht hätten abschließen können; — 2) weil derselbe in seinen Bestimmungen rein einseitig sei, indem er Baiern, ohne Reciprocität, nur Verpflichtungen auferlege, während er, was die Gegenleistungen betreffe, nur bestimme, daß später, in einem Hausvertrage, darüber erst bestimmt werden solle; — 3) weil man die einzelnen Dispositionen, zumal jene wegen Sendung der baierischen Truppen nach Griechenland, vermittelst der Bestimmung der baierischen Verfassungsurkunde (Tit. IX. §. 1 u. 6), daß der Baier nur „zur Vertheidigung seines Vaterlandes" zum Waffendienste verpflichtet sei, angreifen zu können glaubte; — 4) weil man den Abschluß eines solchen Bündnisses auch mit den Verpflichtungen des einzelnen deutschen Bundesstaates gegen den Bund nicht ganz in Einklang bringen zu können behaupten wollte. (S. Klüber a. a. O.) Eine Erörterung der hier berührten Fragen liegt außer dem Bereiche unserer Bearbeitung. Als historisches Vorkommniß mußten wir die Sache mindestens erwähnen.

29) Maurer, 2. Bd. S. 13. — Doch kommt in den baierischen Staatsrechnungen, wie diese den Ständen vorgelegt wurden, nicht das Geringste darüber vor.

dieser Formel wegen sollen die Palikaren im nördlichen Griechenland die Proclamation zerrissen haben[30]).

Die Regentschaft begann nun die Organisation des Landes nach westeuropäischer Weise. Daß hierbei manche bedeutende Fehlgriffe geschahen, läßt sich nicht verkennen. Man berücksichtigte insbesondere viel zu wenig, daß Nichts langsamer umgestaltet werden kann als der Socialzustand eines Volkes. Die Fehlgriffe mußten sich aber um so mehr häufen, als die Regentschaftsmitglieder, mit Ausnahme eines Einzigen (der übrigens selbst wieder zunächst nur Militär war), weder das Volk noch seine Verhältnisse kannten, ihm vielmehr nach Nationalität, Sitten, Sprache und Religion stets fern standen, wobei überdies höchst nachtheilig einwirkte die stets steigende Finanzverlegenheit. — Wird es ohnehin schon von keinem Volke in der ganzen Welt jemals mit günstigem Blicke angesehen werden, wenn Fremde eine Menge von öffentlichen Aemtern übertragen bekommen, so fand ein desfallsiger Tadel hier um so mehr Nahrung, als manche der Angestellten, insbesondere junge, unerfahrene, selbst ziemlich unfähige Leute, auf Posten gelangten, denen sie augenscheinlich nicht gewachsen waren.

Zu weit würde es uns aber führen, wenn wir die getroffenen Anordnungen der Reihe nach einzeln aufzählen wollten. Einestheils ist dieses anderwärts zur Genüge schon geschehen, anderntheils müßten wir Persönlichkeiten berühren, die zu manchem Gehässigen führen würden, ohne daß es zur Zeit noch gelingen könnte, die Verdienste wie die Fehlgriffe der hier wirkenden Personen vollkommen richtig zu würdigen, indem bezüglich vieler Verhältnisse immer nur erst die eine Partei geredet hat. Auch werden wir diejenigen Einrichtungen, welche von einiger Dauer waren, in der nachfolgenden statistischen Schilderung Griechenlands ohnehin berühren müssen.

So beschränken wir uns denn hier auf die einfache Erwähnung einiger Hauptmomente der äußeren Erscheinungen.

Zu verschiedenen Zeiten wurde die Ruhe des Landes durch einzelne Aufstände und Verschwörungen gestört. Besonders verübten die Palikaren an der türkischen Gränze (im Norden des neuen Staates) oft Raub und Mord. Sie fielen nicht selten plündernd in die Dörfer und selbst Städte ein und vermochten erst nach einiger Zeit wieder daraus vertrieben zu werden.

Im September 1833 entdeckte man eine, wie versichert wird, weit verzweigte Verschwörung der russischen Partei, der sogenannten Napisten, welche durch Majorenneerklären des Königs und Vertreibung der Ausländer die Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen gesucht haben sollen. Obwohl eine moralische Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Beschuldigung allerdings erlangt worden sein mag, so scheint doch ein juristischer Beweis herzustellen nicht möglich gewesen zu sein (und die Sache ward vor keinem Geschwornengerichte verhandelt, das nur nach innerer moralischer Ueberzeugung zu sprechen hat). Jedenfalls ist gewiß, daß es ein eigenes Schauspiel war, als man den Präsidenten und einen Richter mit offener Gewaltanwendung das Todesurtheil gegen Kolokotroni und Koliopulos Plaputas zu verkünden zwang — ein Urtheil, das man denn auch nicht vollzog, sondern dessen Strafbestimmung man sogleich in zwanzigjähriges Gefängniß verwandelte, bis der König bei seinem Regierungsantritt eine völlige Begnadigung eintreten ließ.

Auch im Jahr 1834 brachen einzelne Unordnungen in Arkadien und Messenien, auf der Insel Tinos und dann wieder in Rumelien aus, die indessen bald unterdrückt wurden. Noch behauptete die Maina ihre alte Selbstständigkeit. Auch sie sollte der neuen Regierung unbedingt unterworfen werden. Allein die zu diesem Behufe abgesendeten Truppen sahen sich bald zum Rückzuge oder selbst zu einer schmählichen Capitulation genöthigt. Erst allmälig konnte den neuen Regierungsanordnungen auch hier, obwohl nur theilweise, Geltung verschafft werden. (Im Februar 1836 hatte man nochmals einen Aufstand in Rumelien zu unterdrücken.)

Auch unter den Mitgliedern der Regentschaft brachen, zunächst durch weibliche Unverträglichkeit herbeigeführt, Anfangs Mai 1834 offene Mishelligkeiten aus. Wider

30) Klüber, a. a. O. Seite 525.

währung der ausdrücklich verheißenen Verfassung forderte. So schwach sich König Otto in andern Dingen zeigte, so entschieden wies er jede dahin zielende Anforderung zurück. Gewisse auswärtige Einflüsse mögen das Ihrige dazu beigetragen haben.

Jedermann sah ein, daß die Dinge in der bisherigen Weise nicht fortgehen könnten: das Volk, das Heer, ja selbst ein Theil der Diplomaten erkannte dies; nur der König nicht und die ihn umgebende Camarilla. In den englischen Blättern war vorhergesagt, daß eine Umwälzung unvermeidlich sei.

Da brach in der Nacht vom 3. (15.) Sept. 1843 zu Athen eine Revolution aus. Die Truppen verließen in der Nacht um 2 Uhr ihre Kasernen, — die regulären von dem Obristen Kalergis, die irregulären von Makrijannis angeführt. Sie zogen vor das königliche Schloß; eine Menge Volkes mit ihnen. Man verlangte eine Verfassung. Der König, auch jetzt noch beharrlich in Verweigerung eines solchen Zugeständnisses, sendete nach der Artilleriecaserne, um eine Mahnung an die vorhandene Verpflichtung mit Kartätschenschüssen zurück zu weisen. Vergeblich. Auch die Artillerie schloß sich der Bewegung an. Die Kanonen wurden aufgefahren, aber — gegen das Schloß gerichtet.

Mittlerweile hatte sich der Staatsrath versammelt, dessen Mitglieder zum Theil Kenntniß von den vorbereiteten Dingen gehabt. Wäre dies aber auch nicht der Fall gewesen, so drängten die Umstände: diese Körperschaft sah sich von der allgemeinen Bewegung fortgerissen. Sie sendete eine Deputation mit einer Adresse an den König, in welcher letzten nicht nur um Annahme eines anderen Ministeriums, sondern auch um Einberufung einer Nationalversammlung innerhalb eines Monats gebeten ward, damit dieselbe eine Verfassungsurkunde entwerfe.

Auch jetzt noch wollte der König nicht nachgeben. Zwei Stunden lang verhandelte die Deputation des Staatsraths vergeblich mit ihm. Da soll denn Kalergis energisch eine befriedigende Erklärung verlangt haben, wie es scheint unter Hinweisung auf die gegen das Schloß aufgeführten Kanonen. Jetzt gab denn der König freilich nach. Die betreffenden Ordonnanzen wurden vom Staatsoberhaupte unterzeichnet und verkündet, und die Truppen zogen mit klingendem Spiel in ihre Kasernen, das Volk in seine Wohnungen zurück. Es war mittlerweile Morgen geworden. Das Ganze war völlig friedlich, ohne irgend ein Blutvergießen oder sonstige Störung der Ordnung vorüber gegangen.

Die Revolution vom 3. Sept. erscheint aber doppelt bewunderungswerth, wenn man die nicht offen hervorgetretenen Einwirkungen näher untersucht. Zu Denen, welche die Umwälzung am meisten vorbereiten halfen, gehörte der russische Gesandte Katakazi. Der Hauptleiter des ganzen Unternehmens, Obrist Kalergis, fühlte wohl, daß er einer so bedeutenden Stütze sich nicht entschlagen dürfe. Er durchschauete aber auch gleichmäßig die eigennützigen Absichten des Moskowiten. Dieser zielte unverkennbar darauf, es dahin zu bringen, daß der König Otto aus dem Lande vertrieben werde oder dieses selbst verlasse; dann war es zu erwirken möglich, daß Griechenland, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach, eine russische Provinz werde, — daß es etwa einen russischen Prinzen als König erhalte. So wenig es sich verkennen läßt, daß Viele eine Vertreibung Otto's wünschten, und daß nur sehr wenige Griechen ihm wahrhaft innerlich zugethan waren, so galt es doch unter diesen Umständen, seine gänzliche Entfernung zu verhindern, um die verderblichen moskowitischen Plane zu vereiteln. Russische List und griechische Schlauheit kämpften nun um die Wette, und — die letzte trug den Sieg davon. Der kluge und entschlossene Kalergis brachte es dahin, daß der hellenische Staat eine Repräsentativ-Verfassung erlangte; er wußte es aber zu verhindern, daß die Dinge auch nur einen Schritt weiter gingen. —

Die Aufgabe war indessen um so schwieriger, als der schwache König sich verleiten ließ, den Versuch einer Gegenrevolution, wo nicht selbst zu wagen, doch mindestens zuzulassen. Sein Adjutant, der jüngere Kolokotroni, und der entlassene Minister Rhalli, beides Anhänger der russischen Partei, überredeten den König, Jedermann wünsche eine Contre-Revolution, und namentlich seien die Truppen zur Ausführung einer solchen bereit. Die Nacht vom 10. Oct. ward zur Ausführung des Planes bestimmt. Kolokotroni begab sich unmittelbar aus dem königlichen Schloß in die Kaserne und verlangte im Namen des

Königs, daß sogleich zwei Compagnieen Infanterie (die er bereits unter den Waffen stehend glaubte) nach dem Palaste marschiren sollten. In der Kaserne aber hatte Niemand Lust zu einer Gegen-Umwälzung. Vergeblich berief sich Kolokotroni auf einen unmittelbaren Befehl des Königs. Der oberste Officier in der Kaserne erklärte ihm, daß er ohne Befehl des Commandanten von Athen keine Truppen ausrücken lassen werde. — Die mittlerweile von diesen Vorgängen benachrichtigten Gesandten Frankreichs und Englands eilten in das Schloß und drangen in das Staatsoberhaupt, das ihn höchlich compromittirende Benehmen seines Adjutanten zu misbilligen. Dies geschah denn endlich. Kolokotroni erhielt die Weisung, nach Italien zu reisen, und die Ruhe ward nicht weiter gestört, obwohl noch Manches vorkam, was die Griechen allerdings erbittern mußte[35]).

Die wirkliche Eröffnung der Nationalversammlung wurde wiederholt verschoben, wohl schwerlich ohne den Nebengedanken, daß durch Zögerung immerhin Einiges im absolutistischen Sinne gewonnen werden könne. Am 20. Nov. 1843 begannen denn endlich die Sitzungen. Die Berathung des mittlerweile verfaßten Constitutionsentwurfs dauerte bis zum 6. März 1844. Nach einigen darauffolgenden Verhandlungen mit dem Könige beschwor dieser denn am 18. (30.) März feierlich das neue Verfassungswerk.

Die griechische Verfassung ist am meisten der belgischen ähnlich, dieser jedoch keineswegs blindlings nachgebildet. Folgendes sind ihre wichtigsten Bestimmungen (wobei wir auf die hier eigenthümlichen besondere Rücksicht nehmen).

Die griechische Kirche ist als die herrschende erklärt, dabei jedoch nicht blos im Allgemeinen Gewissensfreiheit, sondern freie Ausübung jedes Cultus gesichert. —

Es sind ferner proclamirt: Gleichheit vor dem Gesetze; Sicherung gegen ungesetzliche Verhaftungen; Nichtdulden der Sklaverei; Freiheit der Presse; „Censur wird auf keine Weise gestattet"; auch kann keine vorläufige Caution bei Herausgabe einer Zeitung gefordert werden. — „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich." — „Nur griechische Bürger können Staatsämter bekleiden." —

Das Recht der Initiative bei Gesetzvorschlägen steht dem Könige und jeder Kammer zu. — „Keine Handlung des Königs ist gültig oder kann vollzogen werden ohne die Contrasignatur des (dafür verantwortlichen) betreffenden Ministers." — „Der König ist die höchste Staatsbehörde im Reiche. Er befiehlt über die Land- und Seemacht, erklärt Krieg und schließt Friedens- und Bundesverträge und Handelsverbindungen." Er gewährt aber beiden Kammern „die nöthigen Aufschlüsse, sobald das allgemeine Interesse und die Sicherheit des Staats es erlauben. Handels- und andere Verträge, welche das Reich belasten oder die Griechen persönlich verpflichten, sind ohne die Genehmigung der beiden Kammern ungültig." — Der König ernennt die Beamten, er darf aber Keinem eine nicht vom Gesetze bestimmte Stelle ertheilen.

Der König ist befugt, die Kammern aufzulösen. Das Auflösungsdecret muß indessen zugleich die Zusammenberufung der Wähler binnen 40 Tagen, und der Kammern binnen zwei Monaten enthalten. — Der König hat das Recht, die Eröffnung und die Fortsetzung der jährlichen Kammersession zu verschieben. Der Aufschub darf aber nicht einen Monat überschreiten, noch ohne die Genehmigung der Kammern während des Landtags erneuert werden. — Der König kann Strafen erlassen, nur die gegen Minister verhängten nicht. — Adels- und sonstige nicht gesetzliche Unterscheidungstitel darf er nicht ertheilen.

In Betreff der Thronfolge gingen die Beschlüsse der Nationalversammlung dahin: der nächste König muß sich zur griechischen Kirche bekennen. Sollte König Otto keine männliche, sondern nur weibliche Nachkommen hinterlassen, so geht die Krone auf diese

35) Dahin gehören: die gesucht ausgezeichnete Aufnahme, welche Kolokotroni am Hofe zu München fand; die plumpen Ausfälle der hierin halbofficiellen baierischen Allgemeinen Zeitung gegen die Griechen; endlich selbst die Erklärungen in officiellen Actenstücken, wie der König von Baiern darauf beharre, daß die königliche Gewalt in Griechenland auf eine breite und feste Grundlage gebracht und mit solchen Wällen umgeben werde, daß die übermäßige Ausdehnung des demokratischen Elements verhindert werde" u. dgl., während doch der König von Griechenland selbstständig handeln sollte ꝛc.

über. Im andern Falle (nach den, übrigens ohne Mitwirkung Griechenlands abgeschlossenen, Staatsverträgen von 1832) auf den Prinzen Luitpold von Baiern. Weigert sich dieser, zur griechischen Kirche überzutreten, so kann er zu Gunsten eines seiner Söhne abtreten.

In Betreff der obigen Bestimmungen (Art. 40 der Verfassungsurkunde) erklärte übrigens der König Otto: „Er nehme diese Entscheidung für seine eigenen Nachkommen an." — Die Frage wegen der eventuellen Thronfolge ist somit noch nicht als definitiv entschieden anerkannt. —

Stirbt der König, so versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung spätestens am 10. Tage nach dem Todesfalle. Wären die Kammern gerade aufgelöst und auf eine spätere Zeit als 10 Tage nach dem Tode einberufen, so versammeln sich die aufgelösten wieder und setzen ihre Arbeiten bis zur Constituirung der neuen fort.

Vom Sterbetage des Königs bis zur Beeidigung seines Nachfolgers oder des Regenten (in Gegenwart der Kammern) wird die constitutionelle Gewalt des Königs im Namen der griechischen Nation von dem Ministerrathe verwaltet.

Im Falle des Eintretens einer Regentschaft ist bestimmt: der Regent muß 30 Jahre alt und griechischer Confession sein. Er wird durch Stimmenmehrheit von beiden (vereinigten) Kammern gewählt. Hinterläßt König Otto einen unmündigen Sohn, so übernimmt ausnahmsweise die Königin Amalie die Regentschaft.

Im Falle der völligen Erledigung des Thrones treten die beiden Kammern in eine zusammen und erwählen vorläufig den Regenten bis zur Einberufung neuer Kammern, welche längstens binnen zwei Monaten geschehen muß. Die neuen Kammern wählen dann den König.

Es bestehen zwei Kammern. Die Zahl der Deputirten ist auf 80, jene der Senatoren auf 27 bis 40 festgesetzt. Die Mitglieder der Deputirtenkammer erhalten eine monatliche Vergütung von 250, jene des Senats eine solche von 500 Drachmen während der Dauer des Landtags. Die Senatoren werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt. Die Kammern treten alljährlich, und zwar spätestens am 3. (15. Jan.) zusammen.

Einen heftigen und gehässigen Streit veranlaßte in der Nationalversammlung und im ganzen Lande die Frage, ob nur die im Umfange des jetzigen Königreichs Griechenland Geborenen das Bürgerrecht genießen sollten. Die desfallsige Bestimmung ward ziemlich im beschränkenden Sinne angenommen.

— Die neue Verfassung war zwar allerdings nicht im Stande, die Menschen und die Verhältnisse mit einem Male völlig umzuwandeln. Dennoch ist durch sie unverkennbar manches Ueble von dem Lande abgewendet, manches Gute wenigstens begründet worden. Es ist mindestens der Anfang gemacht zu einer volksthümlichen, nationalen Regierung; und wie hart und unverschuldet auch manche Deutsche gelegentlich dieser Umwandlung zu leiden hatten, so muß dieselbe doch, vom höhern Standpunkt aus betrachtet, als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt werden.

Das während der Revolution gebildete Ministerium unter dem russisch gesinnten Metaxas konnte sich nicht behaupten; auch der vorzüglich auf England sich stützende Maurokordatos vermochte es nicht. Dagegen hält sich das Ministerium Kolettis, das zwar von Frankreich unterstützt wird, aber die meisten nationalen Gesinnungen zu vertreten scheint.

Der König findet sich in seine Verhältnisse, indem er die Selbstregierung ziemlich aufgegeben hat. Da er jedoch keine Nachkommenschaft besitzt, und auch sein Bruder Prinz Luitpold von Baiern nicht geneigt sein soll, seine Confession zu ändern, so erscheint die Zukunft wegen der Thronfolge noch ungewiß. Ein Hauptübel aber liegt in dem unter der Herrschaft des Absolutismus zerrütteten Finanzzustande. (s. unten.)

G. Fr. Kolb.

Griechenland, in statistischer Hinsicht. A. Allgemeiner Ueberblick. §. 1. Das Land an sich. Griechenland, die Halbinsel Morea, das sogenannte Festland bis zu den Meerbusen von Volo und Arta (als Nordgränze), sodann Euböa und die cykladischen und sporadischen Inseln in sich begreifend, hat ein Areal von etwa 900

geographischen Quadratmeilen [36]). So ist es aus den Bestimmungen der Londoner Conferenz hervorgegangen. Nach welcher Seite wir aber diese Begränzung betrachten, höchstens mit Ausnahme einer einzigen, erscheint sie uns fehlerhaft. So hat man im Süden die wichtige Insel Candia dem neuen Staate entzogen, ungeachtet der schweren Opfer, welche die Mehrzahl seiner Bewohner der Griechensache gebracht hatten [37]), und ungeachtet die neue Monarchie hierdurch die einzige genügende Vormauer gegen einen Angriff von Aegypten aus verlor, vielmehr einem solchen geradezu offen gestellt ward, indem eine ägyptische Kriegsmacht nunmehr in 24 Stunden von den candiotischen Seehäfen auf Morea gelandet werden kann. Im Osten ward das ausschließlich nur von den Griechen bewohnte Samos dem Sultan wieder unterworfen, obwohl die Samioten gerade zu den eifrigsten Kämpfern für die Befreiung Griechenlands gehört und ihr Eiland immer mit Erfolge gegen alle türkischen Angriffe vertheidigt hatten. Eben so durfte Ipsara mit dem hellenischen Staate nicht vereinigt werden. Noch übler steht es um die Nordgränze. Nicht nur, daß man im Allgemeinen Landschaften, welche ihren natürlichen physischen Verhältnissen und der Nationalität ihrer Bewohner nach unzweifelhaft zu Griechenland gehörten, von demselben losriß, nahm man insbesondere gerade auch solche Volksstämme davon hinweg, deren Kraft und Eifer mehrmals einen unübersteigbaren Wall gegen die Einfälle der osmanischen Truppen gebildet hatte. — Erscheint die dem hellenischen Staate gegebene Begränzung sonach an sich schon entschieden mangelhaft, so ward durch diese Beschränkung noch weiter eine Unbedeutenheit und materielle Schwäche des neuen Staats herbeigeführt, bei welcher derselbe weder nach Innen die Mittel zur gehörigen Regelung seines Finanzzustandes noch nach Außen die nöthige Kraft finden kann, um irgend einer feindlichen Macht erfolgreich zu widerstehen.

Der Boden Griechenlands ist im Ganzen gebirgig; Morea insbesondere nach allen Seiten mit ungeheueren Felsencaps umgeben, die, neben tief eingefurchten Meeresbuchten, dem Wogendrange Trotz bieten. Fast eben so das sogenannte Festland und die Inseln. „Man irrt, wenn man glaubt, daß die Inselgruppen des Archipels einen heiteren, grünen, erfreulichen Anblick darbieten. Kein angebautes Ufer, keine lachende Flur, kein freundliches Dorf, keine wehenden Baumeskronen erquicken das von der weiten Wasserfläche ermüdete Auge. Wie fabelhafte Riesenungeheuer starren die grauen Felsen aus dem Meere, nichts weniger als einladend, empor." (Tietz, Reiseskizzen.)

Auch im Inneren des Landes trifft man allenthalben Gebirgszüge, meistens von bedeutender Höhe, mit Engpässen und tiefen Klüften und Höhlen. Nur an einigen Punkten trifft man größere Ebenen; noch seltener breite Thäler.

Die meistens waldlosen, deshalb einen traurigen Anblick darbietenden Gebirge scheinen einen ziemlichen Reichthum an Metallen und edleren Mineralien in sich zu bewahren. Aber noch hat man wenig Versuche gemacht, denselben zu benutzen.

Die natürliche Gestalt des Landes, seine geringe Ausdehnung in der Breite machen es unmöglich, daß sich ein großer Fluß darin bilden kann. Die meisten Binnengewässer sind sonach nicht schiffbar. Einige Gegenden besitzen zwar ziemlich viele Quellen, andere hinwieder leiden bedeutend an Wassermangel. Auch findet man während des Sommers die Mehrzahl der Bachbetten gänzlich ausgetrocknet, während in der Regenzeit ihre Ufer weit übersteigende Bergströme hier fluthen.

Die natürliche Güte des Bodens ist vielfach sehr verschieden, doch verhältnißmäßig nicht sehr häufig gerade ausgezeichnet fruchtbar. Dagegen trifft man, zumal in den Gebirgen, gar viele sterile Landstrecken. Dabei hat die Hand des Menschen noch zu wenig gethan, den Boden durch Fleiß und Kunst zu verbessern, wie es ohne Zweifel im Alterthume geschehen war. Auch die Sumpfgegenden, zumal in der Nähe des Meeres, welche wohl zu den fruchtbarsten Feldern umgewandelt werden könnten, bleiben unverbessert in ihrem

36) Hiervon kommen beiläufig 400 Quadratmeilen auf Morea, etwa 360 auf Nordgriechenland (das sogenannte Festland) und 140 auf die Inseln.

37) Candia zählte vor dem Aufstande 250,000, nach demselben nur noch 105,000 Einwohner, wovon bei Weitem die Mehrzahl Griechen sind (80,000 gegen 25,000 Türken).

die Gesundheit gefährdenden Zustande, oder sind höchstens da und dort zu einer (ebenfalls ungesunden) Reispflanzung benutzt.

Das hellenische Klima bietet, wie das aller Länder in jenen Breitegraden, die in ihrer Nähe vom Meere begränzt sind, mancherlei Annehmlichkeiten dar. Obwohl auch in allen Theilen Griechenlands im Winter gewöhnlich Schnee fällt, so zeichnet sich diese Jahreszeit doch am Meisten nur durch ungeheure Regengüsse aus, die mit dem October, längstens November beginnen und bis zum März, oft aber selbst bis zum Anfange des Mai fortwähren, worauf dann der Sommer mit seiner drückenden Hitze eintritt. „Ein stets wolkenloser Himmel lächelte hernieder; aber es ist ein Lächeln des Spottes, mit dem er auf die schweißtriefenden Menschen herabblickt." (Tietz.) Kein Regen erquickt in dieser Periode die Erde; überall sieht man den Boden geborsten, und Blumen bis auf die Wurzeln verdorrt. „Felsen und Thäler stehen da verbrannt in trauriger Dürre."

Griechenland wird auch ziemlich häufig von Erdbeben heimgesucht, was auf diesem vulcanischen Boden, wo die Geschichte von schon mehrmals neu aus dem Meere aufgetauchten und von in ihm versunkenen Inseln und mannigfachen Umgestaltungen des Landes erzählt, nicht Wunder nehmen kann.

Von Winden wird der brennende Sirokko und der aus Nordosten kommende Bora am Meisten gefürchtet. — Sturmwinde sind überhaupt häufig.

Ueberhaupt bietet der Aufenthalt in Griechenland auch außer den bereits bezeichneten noch viele sonstige Unannehmlichkeiten dar: eine Unzahl von Ungeziefer verleidet mannigfach das Anziehende, dessen der hellenische Boden so viel bietet. Ermattet von der niederdrückenden Hitze des Tages, gewährt dem Menschen auch die Nacht keine Ruhe. Jede Ritze und Spalte ist von einem Heere Wanzen bevölkert, welche, so wie Flöhe und die fast am Aergsten noch peinigenden Muskitos, in Menge über die Schläfer herfallen [38]). Selbst die Eingebornen verlassen in den Sommernächten gewöhnlich das Innere ihrer Wohnungen, um sich vor denselben unter freiem Himmel zu lagern und dadurch wenigstens einem Theile der Peinigung zu entgehen.

„In Griechenland ein Bad im Meere zu nehmen, gewährt nicht die Stärkung und Annehmlichkeit wie etwa in den Wellen der Ost- und Nordsee. Auch in dieser Hinsicht muß man sich gewöhnen, den Ekel zu überwinden. Polypenartige Ungeheuer mit acht langen vom Kopfe ausgehenden Schweifen winden sich um die Füße und können Den, der sich tiefer in das Meer wagt, leicht in das krystallene Reich hinabziehen. Den Boden bedecken stachelige Seeigel und verletzen schmerzlich den Fuß, der sie berührt. Ein gallertartiges, durchsichtiges Geschöpf, von der Größe eines Kinderkopfes, das man nicht zum Thiergeschlechte zählen würde, wenn man nicht lebendige Bewegung an ihm wahrnähme, schwimmt in großer Anzahl dicht unter der Oberfläche des Wassers und bringt, wo es den Körper berührt, einen mit unwiderstehlichem Jucken verbundenen schmerzhaften Hautausschlag hervor" [39]).

Naturproducte. Die Natur hat an sich unendlich mehr für die Production in diesem Lande gethan als auch nur vergleichsweise der Fleiß und die Geschicklichkeit des Menschen. Aus dem Thierreiche findet man, abgesehen von den gewöhnlichen Hausthieren (wovon unten die Rede sein wird), besonders Schafe und Ziegen, dann Wildpret, Geflügel, Bienen, Seidenwürmer und Fische. Aus dem Pflanzenreiche: nicht hinlänglich Getreide, viele Hülsenfrüchte, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Flachs, Hanf, Baumwolle, Taback, Mohn, Krapp, Süßholz, Indigo, Oliven, Maulbeeren, Orangen, Citronen, Granaten, Feigen, Korinthen, Weine, aber sehr wenig Waldungen. Aus dem Mineralreiche: Salz, edle Steine, zumal Marmor, Schwefel, auch einige Mineralquellen. Des Landes Reichthum an werthvolleren Mineralien ist noch wenig untersucht.

---

38) In alten Häusern zeigen sich während der heißen Jahreszeit auch oft Skorpione.

39) Tietz, Reiseskizzen. — Da, wo wir diese Quelle bei vorstehender Bearbeitung benutzten, hatten wir uns der Richtigkeit der Angaben, wenigstens in der Hauptsache, auch auf andere Weise versichert, da Tietz offenbar mit grellen Farben, zuweilen aber auch sehr treffend malt, obwohl wir bemerken müssen, daß wir seine politischen Ansichten nicht theilen können.

§. 2. Des Landes Bewohner. Deren Anzahl beträgt nicht einmal 800,000 (genaue Aufnahmen sind wohl im Lande selbst unmöglich), von denen etwa die Hälfte auf Morea, etwas über 200,000 in Nordgriechenland und gegen 180,000 auf den Inseln leben mögen. In früheren Zeiten hatte Morea allein mindestens zwei Millionen Bewohner, und auch vor dem Befreiungskriege noch war das Land ungleich besser bevölkert als dermalen. Das feindliche Schwert, dann gleichzeitig und lange darnach noch Mangel und Elend jeder Art haben die Population furchtbar decimirt. Sogar nach Herstellung der gegenwärtigen Regierung sah man Tausende von Griechen, die mit für die Unabhängigkeit gekämpft, theilweise auch aus türkischen Landestheilen auf das hellenische Gebiet herübergezogen waren, nun nach den osmanischen Besitzungen auswandern. (Wahrlich, nach allen vorangegangenen Ereignissen, nach den unbeschreiblichen Opfern, welche diese Unglücklichen zur Abschüttelung der mohamedanischen Herrschaft gebracht, ein herzzerreißendes Schauspiel!)

Nach den vielen Stürmen, die seit zwei Jahrtausenden über Griechenland ergangen, nach den zahllosen Invasionen fremder Völker, die seitdem Statt gefunden, ist es augenscheinlich (was Professor Fallmerayer überdies umständlich erwiesen hat), daß seine jetzigen Bewohner unmöglich mehr Nachkommen der alten Hellenen sein können. Sie sind vielmehr ein Mischlingsvolk [40]), allein auch unter sich vielfach von einander verschieden. So die Rumelioten (Bewohner des Festlandes); die Moreoten mit ihren verschiedenen Abweichungen, z. B. den Mainoten, Kakovunioten, Lalioten; und die Inselgriechen. — Außer den Neugriechen trifft man noch ziemlich unvermischt die Albanesen oder Arnauten; ferner viele sogenannte Franken, am Meisten Baiern. (Es läßt sich nicht verkennen, daß die Eingeborenen vielfach einen starken Nationalhaß gegen die Ausländer gefaßt haben, besonders da diese hohe, oder doch einflußreiche und einträgliche Stellen erlangten, in einzelnen Fällen wohl auch nicht mit gehöriger Schonung der nationalen Verhältnisse, Sitten, Gebräuche und selbst Vorurtheile verfuhren.) Auch die Zahl der Juden in Griechenland soll nicht unbedeutend sein. Dagegen haben Volksvorurtheile, Religions- und Nationalhaß die Türken fast sämmtlich zur Auswanderung genöthigt.

Körperliche Beschaffenheit. Die Griechen sind im Ganzen nicht besonders groß oder beleibt, dagegen nervig und ausdauernd in Ertragung von Beschwerden. Der Volksstamm ist ziemlich hübsch, doch wohl nicht in dem Maße schön zu nennen, wie besonders früher oftmals behauptet ward. Auch dauert die Blüthezeit der Frauen nur sehr wenige Jahre, und die schönsten unter ihnen sind oft in Bälde durch ungemein frühzeitiges Altern in wahrhaft häßliche Gestalten verwandelt.

Unter den herrschenden Krankheiten kommen wohl die Fieber am Häufigsten vor, besonders in den Sumpfgegenden. Sehr oft werden sie, vorzüglich den Fremden, tödtlich.

Die Nahrungsmittel des Volkes sind sehr einfach. Der Grieche ist äußerst genügsam. Die Verhältnisse des Klimas und sein ziemlich roher Zustand ließen bei ihm die Bedürfnisse noch nicht entstehen, an welche sich der in Cultur und Wohlhabenheit weiter vorangeschrittene Bewohner Mitteleuropas gewöhnt hat. Einige Oliven oder ein Paar Zwiebeln oder ein Salatstock genügen ihm häufig zur Nahrung. Sogar der Gebrauch der Gabeln scheint ihm überflüssig. Großen Werth legt er auf Kaffee und Taback. Das Fleisch von Lämmern ist fast das einzige, das zu bekommen ist [41]). Doch haben in neuester Zeit unsere Lebensannehmlichkeiten und Bequemlichkeiten etwas mehr Eingang gefunden.

Die Neugriechen haben ihre Kleidung jener der Türken ziemlich nachgebildet; doch ist sie weniger schön als diese, sich der albanesischen nähernd. Die Griechinnen halten sehr auf Kleiderprunk, dagegen fehlt ihnen hierin guter Geschmack. Ohnehin gehen die Bewohner vieler Gegenden, besonders im Inneren des Landes, halb nackt.

---

40) Man sehe dieses nicht als einen Makel an. Auch wir Deutsche sind keine Nachkommen der Germanen des Tacitus: denn die ganze Völkerwanderung ging seitdem über unser Vaterland hin.

41) Kalbfleisch war wenigstens zur Zeit der Ankunft der Regentschaft in Griechenland eine köstliche Seltenheit.

Jahre im hellenischen Befreiungskriege mitgekämpft hatte. Zur Theilnahme an den Geschäften so wie als Substitut ward ihnen der geheime Legationsrath von Abel beigegeben.

Ehe diese Regentschaft noch installirt war, ward zwischen ihr und der baierischen Staatsregierung zu München ein Allianzvertrag abgeschlossen (1. Nov. 1832). Derselbe bezweckte ein gegenseitiges Schutzbündniß zwischen Baiern und Griechenland, welches, wie es im Eingange heißt, nach eingetretener Volljährigkeit des Königs Otto in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienvertrag umgewandelt und worin dann die Bundeshilfe bestimmt werden soll [28]). Jedenfalls verpflichtete sich Baiern, zur Befestigung des griechischen Thrones ein Truppencorps von 3500 Mann von allen Waffengattungen, einstweilen auf 3 Jahre, nach Griechenland zu senden, zur Begleitung des Königs Otto und zur Ablösung der dortigen französischen Truppen. Die Kosten dieser Sendung hat der hellenische Staat zu tragen, und die besagte Militärmacht soll durch diejenigen Soldaten ihrerseits wieder abgelöst werden können, welche, vermöge eines besondern Vertrags, für den griechischen Dienst in Baiern geworben werden dürfen.

Mittlerweile hatten die drei verbündeten Großmächte eine Uebereinkunft mit der Pforte wegen Erweiterung der griechischen Gränzen zu Stande gebracht. Die aufs Aeußerste herabgekommene türkische Regierung hatte in einem Protokolle vom 21. (9.) Juli 1832 ihre Einwilligung zur Erweiterung des hellenischen Staats im Norden bis zu den Golfen von Volo und Arta, gegen eine Geldentschädigung von 40 Millionen türkischer Piaster (etwa 13 Millionen Francs) ertheilt (welche Summe ihr denn auch in der Folge aus dem durch die Großmächte garantirten griechischen Anlehen entrichtet ward).

Nicht minder erfolgte endlich die definitive Verständigung wegen Negocirung der ersten Serie des von den drei Großmächten garantirten Anlehens. Doch sollen die Negociations- und Uebersendungskosten nicht weniger als 10—20 Procent verschlungen haben, und die Regentschaft mußte überdies vorerst nur mit baierischem Gelde, zumal Vorschüssen der baierischen Regierung, ihre Reise antreten [29]).

Diese Abreise von München fand am 6. Dec. 1832 Statt. Der junge König zog sogleich in sein neues Vaterland mit. Am 30. Januar 1833 langte man im Hafen vor Nauplia an, die Landung erfolgte indessen erst am 6. Februar, da Kolokotroni anfangs feindliche Absichten verrathen hatte. Zuvor waren namentlich die 3700 Mann baierische Truppen (so wird deren wirkliche Stärke angegeben) ans Land gesetzt worden.

Die Regentschaft erließ Namens des Königs eine Proclamation, in welcher sie Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und Vergessen des Geschehenen verkündigte. Diese Bekanntmachung erlangte im Ganzen Beifall, doch ward ziemlich entschieden getadelt, daß darin auch nicht eine Sylbe von einer repräsentativen Verfassung gesprochen war, daß man sonach den jungen Monarchen als Selbstherrscher auftreten lassen wollte. Fast noch größer war der Tadel über den Titel des Königs „von Gottes Gnaden", und

---

28) Dieser Vertrag ward damals aus verschiedenen Gründen lebhaft angegriffen: 1) weil, wie oben bemerkt, die ernannten Mitglieder der Regentschaft noch nicht in ihre Würde eingesetzt wären, sonach auch einen rechtsgültigen Vertrag gar nicht hätten abschließen können; — 2) weil derselbe in seinen Bestimmungen rein einseitig sei, indem er Baiern, ohne Reciprocität, nur Verpflichtungen auferlege, während er, was die Gegenleistungen betreffe, nur bestimme, daß später, in einem Hausvertrage, darüber erst bestimmt werden solle; — 3) weil man die einzelnen Dispositionen, zumal jene wegen Sendung der baierischen Truppen nach Griechenland, vermittelst der Bestimmung der baierischen Verfassungsurkunde (Tit. IX. §. 1 u. 6), daß der Baier nur „zur Vertheidigung seines Vaterlandes" zum Waffendienste verpflichtet sei, angreifen zu können glaubte; — 4) weil man den Abschluß eines solchen Bündnisses auch mit den Verpflichtungen des einzelnen deutschen Bundesstaates gegen den Bund nicht ganz in Einklang bringen zu können behaupten wollte. (S. Klüber a. a. O.) Eine Erörterung der hier berührten Fragen liegt außer dem Bereiche unserer Bearbeitung. Als historisches Vorkommniß mußten wir die Sache mindestens erwähnen.

29) Maurer, 2. Bd. S. 13. — Doch kommt in den baierischen Staatsrechnungen, wie diese den Ständen vorgelegt wurden, nicht das Geringste darüber vor.

dieser Formel wegen sollen die Palikaren im nördlichen Griechenland die Proclamation zerrissen haben[30]).

Die Regentschaft begann nun die Organisation des Landes nach westeuropäischer Weise. Daß hierbei manche bedeutende Fehlgriffe geschahen, läßt sich nicht verkennen. Man berücksichtigte insbesondere viel zu wenig, daß Nichts langsamer umgestaltet werden kann als der Socialzustand eines Volkes. Die Fehlgriffe mußten sich aber um so mehr häufen, als die Regentschaftsmitglieder, mit Ausnahme eines Einzigen (der übrigens selbst wieder zunächst nur Militär war), weder das Volk noch seine Verhältnisse kannten, ihm vielmehr nach Nationalität, Sitten, Sprache und Religion stets fern standen, wobei überdies höchst nachtheilig einwirkte die stets steigende Finanzverlegenheit. — Wird es ohnehin schon von keinem Volke in der ganzen Welt jemals mit günstigem Blicke angesehen werden, wenn Fremde eine Menge von öffentlichen Aemtern übertragen bekommen, so fand ein desfallsiger Tadel hier um so mehr Nahrung, als manche der Angestellten, insbesondere junge, unerfahrene, selbst ziemlich unfähige Leute, auf Posten gelangten, denen sie augenscheinlich nicht gewachsen waren.

Zu weit würde es uns aber führen, wenn wir die getroffenen Anordnungen der Reihe nach einzeln aufzählen wollten. Einestheils ist dieses anderwärts zur Genüge schon geschehen, anderntheils müßten wir Persönlichkeiten berühren, die zu manchem Gehässigen führen würden, ohne daß es zur Zeit noch gelingen könnte, die Verdienste wie die Fehlgriffe der hier wirkenden Personen vollkommen richtig zu würdigen, indem bezüglich vieler Verhältnisse immer nur erst die eine Partei geredet hat. Auch werden wir diejenigen Einrichtungen, welche von einiger Dauer waren, in der nachfolgenden statistischen Schilderung Griechenlands ohnehin berühren müssen.

So beschränken wir uns denn hier auf die einfache Erwähnung einiger Hauptmomente der äußeren Erscheinungen.

Zu verschiedenen Zeiten wurde die Ruhe des Landes durch einzelne Aufstände und Verschwörungen gestört. Besonders verübten die Palikaren an der türkischen Gränze (im Norden des neuen Staates) oft Raub und Mord. Sie fielen nicht selten plündernd in die Dörfer und selbst Städte ein und vermochten erst nach einiger Zeit wieder daraus vertrieben zu werden.

Im September 1833 entdeckte man eine, wie versichert wird, weit verzweigte Verschwörung der russischen Partei, der sogenannten Napisten, welche durch Majorenneerklären des Königs und Vertreibung der Ausländer die Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen gesucht haben sollen. Obwohl eine moralische Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Beschuldigung allerdings erlangt worden sein mag, so scheint doch ein juristischer Beweis herzustellen nicht möglich gewesen zu sein (und die Sache ward vor keinem Geschwornengerichte verhandelt, das nur nach innerer moralischer Ueberzeugung zu sprechen hat). Jedenfalls ist gewiß, daß es ein eigenes Schauspiel war, als man den Präsidenten und einen Richter mit offener Gewaltanwendung das Todesurtheil gegen Kolokotroni und Koliopulos Plaputas zu verkünden zwang — ein Urtheil, das man denn auch nicht vollzog, sondern dessen Strafbestimmung man sogleich in zwanzigjähriges Gefängniß verwandelte, bis der König bei seinem Regierungsantritt eine völlige Begnadigung eintreten ließ.

Auch im Jahr 1834 brachen einzelne Unordnungen in Arkadien und Messenien, auf der Insel Tinos und dann wieder in Rumelien aus, die indessen bald unterdrückt wurden. Noch behauptete die Maina ihre alte Selbstständigkeit. Auch sie sollte der neuen Regierung unbedingt unterworfen werden. Allein die zu diesem Behufe abgesendeten Truppen sahen sich bald zum Rückzuge oder selbst zu einer schmählichen Capitulation genöthigt. Erst allmälig konnte den neuen Regierungsanordnungen auch hier, obwohl nur theilweise, Geltung verschafft werden. (Im Februar 1836 hatte man nochmals einen Aufstand in Rumelien zu unterdrücken.)

Auch unter den Mitgliedern der Regentschaft brachen, zunächst durch weibliche Unverträglichkeit herbeigeführt, Anfangs Mai 1834 offene Mishelligkeiten aus. Wider

30) Klüber, a. a. O. Seite 525.

Erwarten wurden plötzlich, durch einen Befehl des Königs von Baiern [31]), Maurer und Abel aus Griechenland zurückberufen, während Armansperg's Sturz näher geschienen hatte (31. Juli 1834). Sie wurden durch den baierischen Staatsrath Egid von Kobell und den Finanzdirector von Greiner ersetzt.

§. 12. Regierungsantritt des Königs Otto. Am 1. Juni 1835 trat endlich König Otto selbst die Regierung an. In der Verwaltung erfolgte keine Aenderung. Eine Constitution ward nicht zugestanden. Armansperg, der für Erlassung einer solchen günstig gestimmt gewesen sein soll, blieb übrigens, zum Canzler des Reichs ernannt, der höchste Beamte.

Anfangs April 1836 verließ König Otto auf längere Zeit den hellenischen Boden, um Deutschland wieder zu besuchen. Er kehrte zu Anfang 1837 dahin zurück, nachdem er sich eine Oldenburgische Prinzeß zur Gattin gewählt hatte. Armansperg ward jetzt gestürzt, und der baierische Generalcommissär und Regierungspräsident von Rudhart begab sich als Premierminister nach Athen [32]). Allein ein zu starkes Hinneigen auf die Seite Oesterreichs und Rußlands brachte denselben alsbald in bittere Verwickelungen mit dem englischen Gesandten, und schon nach neunmonatlichem Wirken in diesem Geschäftskreise sah sich Rudhart genöthigt, von demselben wieder abzutreten [33]). Der König ist seitdem, was zuvor schon oft laut verlangt worden, meistens nur von gebornen Griechen umgeben.

* * *

Dies die Grundzüge der Geschichte der Wiedererstehung Griechenlands als selbstständigen Staates, eines in vielfacher Beziehung hochwichtigen Ereignisses. An praktischer Bedeutsamkeit stellen wir dabei den Moment allen anderen voran, daß ein vor Jahrhunderten durch Waffengewalt dem Machtgebote einer andern Nation unterworfenes Volk seine naturgemäße nationale Selbstständigkeit wieder erlangt hat. — Besonders beachtenswerth muß uns aber dabei der Umstand sein, daß und in welcher Weise die Macht der öffentlichen Meinung zur Herbeiführung dieses Ergebnisses mitwirkte. Ungeachtet aller mit unbeschreiblicher Ausdauer gebrachten Opfer würden die Hellenen doch nimmermehr im Stande gewesen sein, den Heeren der Osmanen, zumal den nach europäischer Art organisirten Truppen der Aegypter, auf die Dauer erfolgreichen Widerstand zu leisten. Ja, das ganze Land, mit Ausnahme einiger wenigen, fast auf das Aeußerste gebrachten Punkte, war zur Zeit der Schlacht von Navarin factisch den Mohamedanern unterworfen. Allein hatte die öffentliche Meinung im übrigen Europa bis dahin schon mächtig mitgewirkt, die Sache der Griechen aufrecht zu erhalten (durch vielfache Anregung zur Ausdauer, durch Erweckung der Hoffnung auf fremde Hilfe und durch einzelne thatsächliche Unterstützungen), so erlangte sie einen entscheidenden Sieg, als sie das bewaffnete Einschreiten der drei verbündeten Großmächte endlich erreichte. Denn, täuschen wir uns nicht, keineswegs aus selbsteigenem, innerem Antriebe der Cabinete ging diese Maßregel hervor.

---

31) Maurer beschwert sich in seinem bekannten Werke sehr bitter darüber, daß man die bewaffnete Macht aufgeboten habe, um Abel und ihn nöthigenfalls mit offener Gewalt aus dem Lande zu schleppen. Er weist zugleich darauf hin, daß, nachdem die Regentschaftsmitglieder einmal ernannt gewesen, man sie rechtlich nicht habe von ihren Posten verdrängen dürfen, zumal ohne Vorwissen der drei alliirten Großmächte.

32) Er hatte, ehe er sein Vaterland verließ, sich äußerst glänzende finanzielle Stipulationen, nicht nur von Griechenland, sondern auch von Baiern bedungen. Es fand Tadel, daß man im letztgenannten Staate noch Opfer bringe, um einen der fähigsten Beamten zu veranlassen, seine Kenntnisse und Kräfte dem Vaterlande zu entziehen.

33) Er starb bekanntlich auf der Heimreise zu Triest am 11. Mai 1838, erst 48 Jahre alt. — Daß seine Bemühungen mislangen, wie die seiner Vorgänger, scheint uns nicht sowohl Folge der individuellen Ungeschicklichkeit, als vielmehr der absoluten Unmöglichkeit zu sein, zu leisten, was man von ihnen erwartete und verlangte. Es wurde schon im Jahre 1832 die Ansicht ausgesprochen, daß unter diesen Verhältnissen jede Reputation zu Grunde gehen müsse, und man wollte nicht begreifen, wie sich bei dieser Lage der Dinge irgend ein Mann von Einsicht und Verstand dazu entschließen könne, selbst aus einer mäßigen Stellung in Deutschland herauszutreten, um einen Wirkungskreis in Griechenland zu übernehmen, wegen dessen man voraussichtlich von allen Seiten Unausführbares von ihm verlange.

Vielmehr sehen wir, wie sich die Diplomatie von Anfang stets nach allen Seiten drehte und wand, um, wie man meinte, dem Geiste der Revolution keinerlei Concessionen machen zu müssen. Aber die innere Kraft des Zeitgeistes, durch jenes neu eintretende Ereigniß verstärkt, nöthigte mehr und mehr zur Aenderung der uranfänglich angenommenen Politik. Alles Widerstreben führte nur zu einer Verlängerung des furchtbaren Kampfes, zu einer Vermehrung des Unglücks, der Verwüstung und des Würgens. Statt eines Einschreitens mit Waffengewalt zur Unterdrückung des Aufstandes, wovon zuerst die Rede gewesen sein soll, verstand man sich endlich zu einer Anerkennung des griechischen Blokaderechts; Canning war es, welcher der öffentlichen Meinung diese Concession machen zu müssen glaubte. Allein, obwohl der Tod diesen großen Staatsmann mitten in der Ausführung seiner meistens edeln Plane ereilte, obwohl das Staatsruder in England neuerdings den Tories in die Hände fiel, obwohl damals nirgendswo in Europa die Leitung einer Staatsregierung Leuten, die sich als Anhänger des Liberalismus bemerkbar gemacht hatten, übertragen war; so sahen sich die Cabinete doch gar bald getrieben, mehr und mehr Zugeständnisse zu machen. Glaubte man erst schon ungemein viel gethan zu haben, als man sich für Verwandlung Moreas in ein türkisches Hospodariat zu verwenden beschloß, so zeigte es sich bald, daß damit nicht auszureichen sei; man mußte weiter und weiter gehen, bis man endlich, nach langem Zögern und vielfachen diplomatischen Wendungen, das Princip der nationalen politischen Unabhängigkeit nicht nur förmlich anzuerkennen, sondern es selbst vermittelst einer bewaffneten Intervention zu retten für nothwendig erkannte; — einer Intervention, ganz im entgegengesetzten Sinne der zu Anfange des Aufstandes beabsichtigten, einer Intervention mit Waffengewalt, mitten im Frieden gegen eine befreundete Macht ausgeführt. — Es zeigte sich hierbei zum ersten Male, was sich seitdem mehrfach wiederholte, wie man dermalen (in Folge der Erlangung einer höhern Culturstufe, wie wir glauben) allgemeine Kriege zu vermeiden sucht, und wie es gelingen kann, ein nur mit Waffengewalt zu erlangendes Ziel wirklich zu erreichen, ohne förmlich aus dem Zustande des Friedens herauszutreten, indem man sich in einen Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden versetzt, der alle beabsichtigten Resultate einer Eroberung gewährt, ohne von der Gesammtmasse der verderblichen Folgen eines allgemeinen Kampfes begleitet zu sein: man beschränkt den Krieg auf die gewaltsame Hinwegnahme des streitigen Punktes, der mit solcher Uebermacht angegriffen wird, daß ein Versuch der Wiedereroberung durch den Beschädigten in der Regel um so mehr eine Thorheit sein würde, da die Sieger nicht weiter gehen, als ihr Zweck unmittelbar erfordert[34]).

Sehr wichtig erscheint uns sodann die neugriechische Geschichte auch darum, weil wir hier die theoretisch und praktisch mit so vielen Schwierigkeiten umwundene Frage der geschichtlichen und rechtlichen Entstehungsart der Staaten (genesis civitatum), sodann jene der Entstehungsart der Regierungen durch ein uns in den meisten Einzelnheiten genau bekanntes Beispiel gelöst sehen.

Was nun die Wirkungen der Umgestaltung der hellenischen Verhältnisse für das griechische Volk unmittelbar betrifft, so werden dieselben aus der nachfolgenden Schilderung des dermaligen Zustandes von Neugriechenland am Deutlichsten zu entnehmen sein.

Nachtrag. Auch nach der Zeit der Abfassung unsers ersten Artikels dauerten die Missstände in der Regierung Griechenlands fort. Mochte gleich der König Otto, schon seiner selbst wegen, das Aufblühen des Landes allerdings wünschen, so war er doch zu schwach, dasselbe irgendwie durchzuführen. Günstlinge herrschten; das Nützliche und selbst das Nöthige wurde versäumt und vernachlässigt, während die Mittel des Landes zersplittert, wo nicht vergeudet wurden. Dabei drängten die auswärtigen Mächte auf Erfüllung der Verbindlichkeiten Griechenlands wegen Verzinsung des von jenen Staaten garantirten Anlehens. Das Volk hatte keine Stimme. Vergeblich daß man so viel möglich Ge-

---

34) Weitere Beispiele dieses sich neu bildenden, höchst merkwürdigen Theiles des Völkerrechts lieferten besonders das zweimalige Vertreiben der Holländer aus Belgien durch französische Heere und die Hinwegnahme der Antwerpner Citadelle durch dieselben. Einigermaßen mag auch die Besetzung Anconas hierher gezogen werden.

währung der ausdrücklich verheißenen Verfassung forderte. So schwach sich König Otto in andern Dingen zeigte, so entschieden wies er jede dahin zielende Anforderung zurück. Gewisse auswärtige Einflüsse mögen das Ihrige dazu beigetragen haben.

Jedermann sah ein, daß die Dinge in der bisherigen Weise nicht fortgehen könnten: das Volk, das Heer, ja selbst ein Theil der Diplomaten erkannte dies; nur der König nicht und die ihn umgebende Camarilla. In den englischen Blättern war vorhergesagt, daß eine Umwälzung unvermeidlich sei.

Da brach in der Nacht vom 3. (15.) Sept. 1843 zu Athen eine Revolution aus. Die Truppen verließen in der Nacht um 2 Uhr ihre Kasernen, — die regulären von dem Obristen Kalergis, die irregulären von Makrijannis angeführt. Sie zogen vor das königliche Schloß; eine Menge Volkes mit ihnen. Man verlangte eine Verfassung. Der König, auch jetzt noch beharrlich in Verweigerung eines solchen Zugeständnisses, sendete nach der Artilleriecaserne, um eine Mahnung an die vorhandene Verpflichtung mit Kartätschenschüssen zurück zu weisen. Vergeblich. Auch die Artillerie schloß sich der Bewegung an. Die Kanonen wurden aufgefahren, aber — gegen das Schloß gerichtet.

Mittlerweile hatte sich der Staatsrath versammelt, dessen Mitglieder zum Theil Kenntniß von den vorbereiteten Dingen gehabt. Wäre dies aber auch nicht der Fall gewesen, so drängten die Umstände: diese Körperschaft sah sich von der allgemeinen Bewegung fortgerissen. Sie sendete eine Deputation mit einer Adresse an den König, in welcher letzten nicht nur um Annahme eines anderen Ministeriums, sondern auch um Einberufung einer Nationalversammlung innerhalb eines Monats gebeten ward, damit dieselbe eine Verfassungsurkunde entwerfe.

Auch jetzt noch wollte der König nicht nachgeben. Zwei Stunden lang verhandelte die Deputation des Staatsraths vergeblich mit ihm. Da soll denn Kalergis energisch eine befriedigende Erklärung verlangt haben, wie es scheint unter Hinweisung auf die gegen das Schloß aufgeführten Kanonen. Jetzt gab denn der König freilich nach. Die betreffenden Ordonnanzen wurden vom Staatsoberhaupte unterzeichnet und verkündet, und die Truppen zogen mit klingendem Spiel in ihre Kasernen, das Volk in seine Wohnungen zurück. Es war mittlerweile Morgen geworden. Das Ganze war völlig friedlich, ohne irgend ein Blutvergießen oder sonstige Störung der Ordnung vorüber gegangen.

Die Revolution vom 3. Sept. erscheint aber doppelt bewunderungswerth, wenn man die nicht offen hervorgetretenen Einwirkungen näher untersucht. Zu Denen, welche die Umwälzung am meisten vorbereiten halfen, gehörte der russische Gesandte Katakazi. Der Hauptleiter des ganzen Unternehmens, Obrist Kalergis, fühlte wohl, daß er einer so bedeutenden Stütze sich nicht entschlagen dürfe. Er durchschauete aber auch gleichmäßig die eigennützigen Absichten des Moskowiten. Dieser zielte unverkennbar darauf, es dahin zu bringen, daß der König Otto aus dem Lande vertrieben werde oder dieses selbst verlasse; dann war es zu erwirken möglich, daß Griechenland, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach, eine russische Provinz werde, — daß es etwa einen russischen Prinzen als König erhalte. So wenig es sich verkennen läßt, daß Viele eine Vertreibung Otto's wünschten, und daß nur sehr wenige Griechen ihm wahrhaft innerlich zugethan waren, so galt es doch unter diesen Umständen, seine gänzliche Entfernung zu verhindern, um die verderblichen moskowitischen Plane zu vereiteln. Russische List und griechische Schlauheit kämpften nun um die Wette, und — die letzte trug den Sieg davon. Der kluge und entschlossene Kalergis brachte es dahin, daß der hellenische Staat eine Repräsentativ-Verfassung erlangte; er wußte es aber zu verhindern, daß die Dinge auch nur einen Schritt weiter gingen. —

Die Aufgabe war indessen um so schwieriger, als der schwache König sich verleiten ließ, den Versuch einer Gegenrevolution, wo nicht selbst zu wagen, doch mindestens zuzulassen. Sein Adjutant, der jüngere Kolokotroni, und der entlassene Minister Rhalli, beides Anhänger der russischen Partei, überredeten den König, Jedermann wünsche eine Contre-Revolution, und namentlich seien die Truppen zur Ausführung einer solchen bereit. Die Nacht vom 10. Oct. ward zur Ausführung des Planes bestimmt. Kolokotroni begab sich unmittelbar aus dem königlichen Schloß in die Kaserne und verlangte im Namen des

Königs, daß sogleich zwei Compagnieen Infanterie (die er bereits unter den Waffen stehend glaubte) nach dem Palaste marschiren sollten. In der Kaserne aber hatte Niemand Lust zu einer Gegen-Umwälzung. Vergeblich berief sich Kolokotroni auf einen unmittelbaren Befehl des Königs. Der oberste Officier in der Kaserne erklärte ihm, daß er ohne Befehl des Commandanten von Athen keine Truppen ausrücken lassen werde. — Die mittlerweile von diesen Vorgängen benachrichtigten Gesandten Frankreichs und Englands eilten in das Schloß und drangen in das Staatsoberhaupt, das ihn höchlich compromittirende Benehmen seines Adjutanten zu misbilligen. Dies geschah denn endlich. Kolokotroni erhielt die Weisung, nach Italien zu reisen, und die Ruhe ward nicht weiter gestört, obwohl noch Manches vorkam, was die Griechen allerdings erbittern mußte[35]).

Die wirkliche Eröffnung der Nationalversammlung wurde wiederholt verschoben, wohl schwerlich ohne den Nebengedanken, daß durch Zögerung immerhin Einiges im absolutistischen Sinne gewonnen werden könne. Am 20. Nov. 1843 begannen denn endlich die Sitzungen. Die Berathung des mittlerweile verfaßten Constitutionsentwurfs dauerte bis zum 6. März 1844. Nach einigen darauffolgenden Verhandlungen mit dem Könige beschwor dieser denn am 18. (30.) März feierlich das neue Verfassungswerk.

Die griechische Verfassung ist am meisten der belgischen ähnlich, dieser jedoch keineswegs blindlings nachgebildet. Folgendes sind ihre wichtigsten Bestimmungen (wobei wir auf die hier eigenthümlichen besondere Rücksicht nehmen).

Die griechische Kirche ist als die herrschende erklärt, dabei jedoch nicht blos im Allgemeinen Gewissensfreiheit, sondern freie Ausübung jedes Cultus gesichert. —

Es sind ferner proclamirt: Gleichheit vor dem Gesetze; Sicherung gegen ungesetzliche Verhaftungen; Nichtdulden der Sklaverei; Freiheit der Presse; „Censur wird auf keine Weise gestattet"; auch kann keine vorläufige Caution bei Herausgabe einer Zeitung gefordert werden. — „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich." — „Nur griechische Bürger können Staatsämter bekleiden." —

Das Recht der Initiative bei Gesetzvorschlägen steht dem Könige und jeder Kammer zu. — „Keine Handlung des Königs ist gültig oder kann vollzogen werden ohne die Contrasignatur des (dafür verantwortlichen) betreffenden Ministers." — „Der König ist die höchste Staatsbehörde im Reiche. Er befiehlt über die Land- und Seemacht, erklärt Krieg und schließt Friedens- und Bundesverträge und Handelsverbindungen." Er gewährt aber beiden Kammern „die nöthigen Aufschlüsse, sobald das allgemeine Interesse und die Sicherheit des Staats es erlauben. Handels- und andere Verträge, welche das Reich belasten oder die Griechen persönlich verpflichten, sind ohne die Genehmigung der beiden Kammern ungültig." — Der König ernennt die Beamten, er darf aber Keinem eine nicht vom Gesetze bestimmte Stelle ertheilen.

Der König ist befugt, die Kammern aufzulösen. Das Auflösungsdecret muß indessen zugleich die Zusammenberufung der Wähler binnen 40 Tagen, und der Kammern binnen zwei Monaten enthalten. — Der König hat das Recht, die Eröffnung und die Fortsetzung der jährlichen Kammersession zu verschieben. Der Aufschub darf aber nicht einen Monat überschreiten, noch ohne die Genehmigung der Kammern während des Landtags erneuert werden. — Der König kann Strafen erlassen, nur die gegen Minister verhängten nicht. — Adels- und sonstige nicht gesetzliche Unterscheidungstitel darf er nicht ertheilen.

In Betreff der Thronfolge gingen die Beschlüsse der Nationalversammlung dahin: der nächste König muß sich zur griechischen Kirche bekennen. Sollte König Otto keine männliche, sondern nur weibliche Nachkommen hinterlassen, so geht die Krone auf diese

35) Dahin gehören: die gesucht ausgezeichnete Aufnahme, welche Kolokotroni am Hofe zu München fand; die plumpen Ausfälle der hierin halbofficiellen baierischen Allgemeinen Zeitung gegen die Griechen; endlich selbst die Erklärungen in officiellen Actenstücken, wie der König von Baiern darauf beharre, daß die königliche Gewalt in Griechenland auf eine breite und feste Grundlage gebracht und mit solchen Wällen umgeben werde, daß die übermäßige Ausdehnung des demokratischen Elements verhindert werde" u. dgl., während doch der König von Griechenland selbstständig handeln sollte ꝛc.

über. Im andern Falle (nach den, übrigens ohne Mitwirkung Griechenlands abgeschlossenen, Staatsverträgen von 1832) auf den Prinzen Luitpold von Baiern. Weigert sich dieser, zur griechischen Kirche überzutreten, so kann er zu Gunsten eines seiner Söhne abtreten.

In Betreff der obigen Bestimmungen (Art. 40 der Verfassungsurkunde) erklärte übrigens der König Otto: „Er nehme diese Entscheidung für seine eigenen Nachkommen an." — Die Frage wegen der eventuellen Thronfolge ist somit noch nicht als definitiv entschieden anerkannt. —

Stirbt der König, so versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung spätestens am 10. Tage nach dem Todesfalle. Wären die Kammern gerade aufgelöst und auf eine spätere Zeit als 10 Tage nach dem Tode einberufen, so versammeln sich die aufgelösten wieder und setzen ihre Arbeiten bis zur Constituirung der neuen fort.

Vom Sterbetage des Königs bis zur Beeidigung seines Nachfolgers oder des Regenten (in Gegenwart der Kammern) wird die constitutionelle Gewalt des Königs im Namen der griechischen Nation von dem Ministerrathe verwaltet.

Im Falle des Eintretens einer Regentschaft ist bestimmt: der Regent muß 30 Jahre alt und griechischer Confession sein. Er wird durch Stimmenmehrheit von beiden (vereinigten) Kammern gewählt. Hinterläßt König Otto einen unmündigen Sohn, so übernimmt ausnahmsweise die Königin Amalie die Regentschaft.

Im Falle der völligen Erledigung des Thrones treten die beiden Kammern in eine zusammen und erwählen vorläufig den Regenten bis zur Einberufung neuer Kammern, welche längstens binnen zwei Monaten geschehen muß. Die neuen Kammern wählen dann den König.

Es bestehen zwei Kammern. Die Zahl der Deputirten ist auf 80, jene der Senatoren auf 27 bis 40 festgesetzt. Die Mitglieder der Deputirtenkammer erhalten eine monatliche Vergütung von 250, jene des Senats eine solche von 500 Drachmen während der Dauer des Landtags. Die Senatoren werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt. Die Kammern treten alljährlich, und zwar spätestens am 3. (15. Jan.) zusammen.

Einen heftigen und gehässigen Streit veranlaßte in der Nationalversammlung und im ganzen Lande die Frage, ob nur die im Umfange des jetzigen Königreichs Griechenland Geborenen das Bürgerrecht genießen sollten. Die desfallsige Bestimmung ward ziemlich im beschränkenden Sinne angenommen.

— Die neue Verfassung war zwar allerdings nicht im Stande, die Menschen und die Verhältnisse mit einem Male völlig umzuwandeln. Dennoch ist durch sie unverkennbar manches Ueble von dem Lande abgewendet, manches Gute wenigstens begründet worden. Es ist mindestens der Anfang gemacht zu einer volksthümlichen, nationalen Regierung; und wie hart und unverschuldet auch manche Deutsche gelegentlich dieser Umwandlung zu leiden hatten, so muß dieselbe doch, vom höhern Standpunkt aus betrachtet, als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt werden.

Das während der Revolution gebildete Ministerium unter dem russisch gesinnten Metaxas konnte sich nicht behaupten; auch der vorzüglich auf England sich stützende Maurokordatos vermochte es nicht. Dagegen hält sich das Ministerium Kolettis, das zwar von Frankreich unterstützt wird, aber die meisten nationalen Gesinnungen zu vertreten scheint.

Der König findet sich in seine Verhältnisse, indem er die Selbstregierung ziemlich aufgegeben hat. Da er jedoch keine Nachkommenschaft besitzt, und auch sein Bruder Prinz Luitpold von Baiern nicht geneigt sein soll, seine Confession zu ändern, so erscheint die Zukunft wegen der Thronfolge noch ungewiß. Ein Hauptübel aber liegt in dem unter der Herrschaft des Absolutismus zerrütteten Finanzzustande. (s. unten.)

G. Fr. Kolb.

Griechenland, in statistischer Hinsicht. A. Allgemeiner Ueberblick. §. 1. Das Land an sich. Griechenland, die Halbinsel Morea, das sogenannte Festland bis zu den Meerbusen von Volo und Arta (als Nordgränze), sodann Euböa und die cykladischen und sporadischen Inseln in sich begreifend, hat ein Areal von etwa 900

geographischen Quadratmeilen [36]). So ist es aus den Bestimmungen der Londoner Conferenz hervorgegangen. Nach welcher Seite wir aber diese Begränzung betrachten, höchstens mit Ausnahme einer einzigen, erscheint sie uns fehlerhaft. So hat man im Süden die wichtige Insel Candia dem neuen Staate entzogen, ungeachtet der schweren Opfer, welche die Mehrzahl seiner Bewohner der Griechensache gebracht hatten [37]), und ungeachtet die neue Monarchie hierdurch die einzige genügende Vormauer gegen einen Angriff von Aegypten aus verlor, vielmehr einem solchen geradezu offen gestellt ward, indem eine ägyptische Kriegsmacht nunmehr in 24 Stunden von den candiotischen Seehäfen auf Morea gelandet werden kann. Im Osten ward das ausschließlich nur von den Griechen bewohnte Samos dem Sultan wieder unterworfen, obwohl die Samioten gerade zu den eifrigsten Kämpfern für die Befreiung Griechenlands gehört und ihr Eiland immer mit Erfolge gegen alle türkischen Angriffe vertheidigt hatten. Eben so durfte Ipsara mit dem hellenischen Staate nicht vereinigt werden. Noch übler steht es um die Nordgränze. Nicht nur, daß man im Allgemeinen Landschaften, welche ihren natürlichen physischen Verhältnissen und der Nationalität ihrer Bewohner nach unzweifelhaft zu Griechenland gehörten, von demselben losriß, nahm man insbesondere gerade auch solche Volksstämme davon hinweg, deren Kraft und Eifer mehrmals einen unübersteigbaren Wall gegen die Einfälle der osmanischen Truppen gebildet hatte. — Erscheint die dem hellenischen Staate gegebene Begränzung sonach an sich schon entschieden mangelhaft, so ward durch diese Beschränkung noch weiter eine Unbedeutenheit und materielle Schwäche des neuen Staats herbeigeführt, bei welcher derselbe weder nach Innen die Mittel zur gehörigen Regelung seines Finanzzustandes noch nach Außen die nöthige Kraft finden kann, um irgend einer feindlichen Macht erfolgreich zu widerstehen.

Der Boden Griechenlands ist im Ganzen gebirgig; Morea insbesondere nach allen Seiten mit ungeheueren Felsencaps umgeben, die, neben tief eingefurchten Meeresbuchten, dem Wogendrange Trotz bieten. Fast eben so das sogenannte Festland und die Inseln. „Man irrt, wenn man glaubt, daß die Inselgruppen des Archipels einen heiteren, grünen, erfreulichen Anblick darbieten. Kein angebautes Ufer, keine lachende Flur, kein freundliches Dorf, keine wehenden Baumeskronen erquicken das von der weiten Wasserfläche ermüdete Auge. Wie fabelhafte Riesenungeheuer starren die grauen Felsen aus dem Meere, nichts weniger als einladend, empor." (Tietz, Reiseskizzen.)

Auch im Inneren des Landes trifft man allenthalben Gebirgszüge, meistens von bedeutender Höhe, mit Engpässen und tiefen Klüften und Höhlen. Nur an einigen Punkten trifft man größere Ebenen; noch seltener breite Thäler.

Die meistens waldlosen, deshalb einen traurigen Anblick darbietenden Gebirge scheinen einen ziemlichen Reichthum an Metallen und edleren Mineralien in sich zu bewahren. Aber noch hat man wenig Versuche gemacht, denselben zu benutzen.

Die natürliche Gestalt des Landes, seine geringe Ausdehnung in der Breite machen es unmöglich, daß sich ein großer Fluß darin bilden kann. Die meisten Binnengewässer sind sonach nicht schiffbar. Einige Gegenden besitzen zwar ziemlich viele Quellen, andere hinwieder leiden bedeutend an Wassermangel. Auch findet man während des Sommers die Mehrzahl der Bachbetten gänzlich ausgetrocknet, während in der Regenzeit ihre Ufer weit übersteigende Bergströme hier fluthen.

Die natürliche Güte des Bodens ist vielfach sehr verschieden, doch verhältnißmäßig nicht sehr häufig gerade ausgezeichnet fruchtbar. Dagegen trifft man, zumal in den Gebirgen, gar viele sterile Landstrecken. Dabei hat die Hand des Menschen noch zu wenig gethan, den Boden durch Fleiß und Kunst zu verbessern, wie es ohne Zweifel im Alterthume geschehen war. Auch die Sumpfgegenden, zumal in der Nähe des Meeres, welche wohl zu den fruchtbarsten Feldern umgewandelt werden könnten, bleiben unverbessert in ihrem

---

36) Hiervon kommen beiläufig 400 Quadratmeilen auf Morea, etwa 360 auf Nordgriechenland (das sogenannte Festland) und 140 auf die Inseln.

37) Candia zählte vor dem Aufstande 250,000, nach demselben nur noch 105,000 Einwohner, wovon bei Weitem die Mehrzahl Griechen sind (80,000 gegen 25,000 Türken).

die Gesundheit gefährdenden Zustande, oder sind höchstens da und dort zu einer (ebenfalls ungesunden) Reispflanzung benutzt.

Das hellenische Klima bietet, wie das aller Länder in jenen Breitegraden, die in ihrer Nähe vom Meere begränzt sind, mancherlei Annehmlichkeiten dar. Obwohl auch in allen Theilen Griechenlands im Winter gewöhnlich Schnee fällt, so zeichnet sich diese Jahreszeit doch am Meisten nur durch ungeheure Regengüsse aus, die mit dem October, längstens November beginnen und bis zum März, oft aber selbst bis zum Anfange des Mai fortwähren, worauf dann der Sommer mit seiner drückenden Hitze eintritt. „Ein stets wolkenloser Himmel lächelte hernieder; aber es ist ein Lächeln des Spottes, mit dem er auf die schweißtriefenden Menschen herabblickt." (Tietz.) Kein Regen erquickt in dieser Periode die Erde; überall sieht man den Boden geborsten, und Blumen bis auf die Wurzeln verdorrt. „Felsen und Thäler stehen da verbrannt in trauriger Dürre."

Griechenland wird auch ziemlich häufig von Erdbeben heimgesucht, was auf diesem vulcanischen Boden, wo die Geschichte von schon mehrmals neu aus dem Meere aufgetauchten und von in ihm versunkenen Inseln und mannigfachen Umgestaltungen des Landes erzählt, nicht Wunder nehmen kann.

Von Winden wird der brennende Sirokko und der aus Nordosten kommende Bora am Meisten gefürchtet. — Sturmwinde sind überhaupt häufig.

Ueberhaupt bietet der Aufenthalt in Griechenland auch außer den bereits bezeichneten noch viele sonstige Unannehmlichkeiten dar: eine Unzahl von Ungeziefer verleidet mannigfach das Anziehende, dessen der hellenische Boden so viel bietet. Ermattet von der niederdrückenden Hitze des Tages, gewährt dem Menschen auch die Nacht keine Ruhe. Jede Ritze und Spalte ist von einem Heere Wanzen bevölkert, welche, so wie Flöhe und die fast am Aergsten noch peinigenden Muskitos, in Menge über die Schläfer herfallen [38]). Selbst die Eingebornen verlassen in den Sommernächten gewöhnlich das Innere ihrer Wohnungen, um sich vor denselben unter freiem Himmel zu lagern und dadurch wenigstens einem Theile der Peinigung zu entgehen.

„In Griechenland ein Bad im Meere zu nehmen, gewährt nicht die Stärkung und Annehmlichkeit wie etwa in den Wellen der Ost- und Nordsee. Auch in dieser Hinsicht muß man sich gewöhnen, den Ekel zu überwinden. Polypenartige Ungeheuer mit acht langen vom Kopfe ausgehenden Schweifen winden sich um die Füße und können Den, der sich tiefer in das Meer wagt, leicht in das krystallene Reich hinabziehen. Den Boden bedecken stachelige Seeigel und verletzen schmerzlich den Fuß, der sie berührt. Ein gallertartiges, durchsichtiges Geschöpf, von der Größe eines Kinderkopfes, das man nicht zum Thiergeschlechte zählen würde, wenn man nicht lebendige Bewegung an ihm wahrnähme, schwimmt in großer Anzahl dicht unter der Oberfläche des Wassers und bringt, wo es den Körper berührt, einen mit unwiderstehlichem Jucken verbundenen schmerzhaften Hautausschlag hervor" [39]).

Naturproducte. Die Natur hat an sich unendlich mehr für die Production in diesem Lande gethan als auch nur vergleichsweise der Fleiß und die Geschicklichkeit des Menschen. Aus dem Thierreiche findet man, abgesehen von den gewöhnlichen Hausthieren (wovon unten die Rede sein wird), besonders Schafe und Ziegen, dann Wildpret, Geflügel, Bienen, Seidenwürmer und Fische. Aus dem Pflanzenreiche: nicht hinlänglich Getreide, viele Hülsenfrüchte, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Flachs, Hanf, Baumwolle, Taback, Mohn, Krapp, Süßholz, Indigo, Oliven, Maulbeeren, Orangen, Citronen, Granaten, Feigen, Korinthen, Weine, aber sehr wenig Waldungen. Aus dem Mineralreiche: Salz, edle Steine, zumal Marmor, Schwefel, auch einige Mineralquellen. Des Landes Reichthum an werthvolleren Mineralien ist noch wenig untersucht.

---

38) In alten Häusern zeigen sich während der heißen Jahreszeit auch oft Skorpione.

39) Tietz, Reiseskizzen. — Da, wo wir diese Quelle bei vorstehender Bearbeitung benutzten, hatten wir uns der Richtigkeit der Angaben, wenigstens in der Hauptsache, auch auf andere Weise versichert, da Tietz offenbar mit grellen Farben, zuweilen aber auch sehr treffend malt, obwohl wir bemerken müssen, daß wir seine politischen Ansichten nicht theilen können.

§. 2. Des Landes Bewohner. Deren Anzahl beträgt nicht einmal 800,000 (genaue Aufnahmen sind wohl im Lande selbst unmöglich), von denen etwa die Hälfte auf Morea, etwas über 200,000 in Nordgriechenland und gegen 180,000 auf den Inseln leben mögen. In früheren Zeiten hatte Morea allein mindestens zwei Millionen Bewohner, und auch vor dem Befreiungskriege noch war das Land ungleich besser bevölkert als dermalen. Das feindliche Schwert, dann gleichzeitig und lange darnach noch Mangel und Elend jeder Art haben die Population furchtbar decimirt. Sogar nach Herstellung der gegenwärtigen Regierung sah man Tausende von Griechen, die mit für die Unabhängigkeit gekämpft, theilweise auch aus türkischen Landestheilen auf das hellenische Gebiet herübergezogen waren, nun nach den osmanischen Besitzungen auswandern. (Wahrlich, nach allen vorangegangenen Ereignissen, nach den unbeschreiblichen Opfern, welche diese Unglücklichen zur Abschüttelung der mohamedanischen Herrschaft gebracht, ein herzzerreißendes Schauspiel!)

Nach den vielen Stürmen, die seit zwei Jahrtausenden über Griechenland ergangen, nach den zahllosen Invasionen fremder Völker, die seitdem Statt gefunden, ist es augenscheinlich (was Professor Fallmerayer überdies umständlich erwiesen hat), daß seine jetzigen Bewohner unmöglich mehr Nachkommen der alten Hellenen sein können. Sie sind vielmehr ein Mischlingsvolk [40]), allein auch unter sich vielfach von einander verschieden. So die Rumelioten (Bewohner des Festlandes); die Moreoten mit ihren verschiedenen Abweichungen, z. B. den Mainoten, Kakovunioten, Lalioten; und die Inselgriechen. — Außer den Neugriechen trifft man noch ziemlich unvermischt die Albanesen oder Arnauten; ferner viele sogenannte Franken, am Meisten Baiern. (Es läßt sich nicht verkennen, daß die Eingeborenen vielfach einen starken Nationalhaß gegen die Ausländer gefaßt haben, besonders da diese hohe, oder doch einflußreiche und einträgliche Stellen erlangten, in einzelnen Fällen wohl auch nicht mit gehöriger Schonung der nationalen Verhältnisse, Sitten, Gebräuche und selbst Vorurtheile verfuhren.) Auch die Zahl der Juden in Griechenland soll nicht unbedeutend sein. Dagegen haben Volksvorurtheile, Religions- und Nationalhaß die Türken fast sämmtlich zur Auswanderung genöthigt.

Körperliche Beschaffenheit. Die Griechen sind im Ganzen nicht besonders groß oder beleibt, dagegen nervig und ausdauernd in Ertragung von Beschwerden. Der Volksstamm ist ziemlich hübsch, doch wohl nicht in dem Maße schön zu nennen, wie besonders früher oftmals behauptet ward. Auch dauert die Blüthezeit der Frauen nur sehr wenige Jahre, und die schönsten unter ihnen sind oft in Bälde durch ungemein frühzeitiges Altern in wahrhaft häßliche Gestalten verwandelt.

Unter den herrschenden Krankheiten kommen wohl die Fieber am Häufigsten vor, besonders in den Sumpfgegenden. Sehr oft werden sie, vorzüglich den Fremden, tödtlich.

Die Nahrungsmittel des Volkes sind sehr einfach. Der Grieche ist äußerst genügsam. Die Verhältnisse des Klimas und sein ziemlich roher Zustand ließen bei ihm die Bedürfnisse noch nicht entstehen, an welche sich der in Cultur und Wohlhabenheit weiter vorangeschrittene Bewohner Mitteleuropas gewöhnt hat. Einige Oliven oder ein Paar Zwiebeln oder ein Salatstock genügen ihm häufig zur Nahrung. Sogar der Gebrauch der Gabeln scheint ihm überflüssig. Großen Werth legt er auf Kaffee und Taback. Das Fleisch von Lämmern ist fast das einzige, das zu bekommen ist [41]). Doch haben in neuester Zeit unsere Lebensannehmlichkeiten und Bequemlichkeiten etwas mehr Eingang gefunden.

Die Neugriechen haben ihre Kleidung jener der Türken ziemlich nachgebildet; doch ist sie weniger schön als diese, sich der albanesischen nähernd. Die Griechinnen halten sehr auf Kleiderprunk, dagegen fehlt ihnen hierin guter Geschmack. Ohnehin gehen die Bewohner vieler Gegenden, besonders im Inneren des Landes, halb nackt.

---

40) Man sehe dieses nicht als einen Makel an. Auch wir Deutsche sind keine Nachkommen der Germanen des Tacitus: denn die ganze Völkerwanderung ging seitdem über unser Vaterland hin.

41) Kalbfleisch war wenigstens zur Zeit der Ankunft der Regentschaft in Griechenland eine köstliche Seltenheit.

Hier wie bei den Wohnungen finden wir immer wieder die vereinigten Einwirkungen des milden, zu wenigen Bedürfnissen nöthigenden Klimas, der Volksarmuth und des noch rohen Culturzustandes. Auch die Häuser sind nach Innen und Außen erbärmlich, elende Hütten, welche Menschen und Hausthiere in einem einzigen Raume umschließen [42]). Hierin wie in allen anderen derartigen Beziehungen stehen die Inselgriechen jenen auf dem Festlande wesentlich voran. Auch beginnen die größeren Orte an der See ein etwas mehr europäisch-städtisches Ansehen zu erlangen, als sie zuvor besaßen.

Die neugriechische Sprache, die sogenannte Romaika, wesentlich verschieden von der altgriechischen, der Hellenika, ist wohlklingend, deutlich und zu neuen Wörterbildungen mittelst Zusammensetzung sehr geeignet. Sie besitzt übrigens nicht mehr die ganze Fülle der im Altgriechischen möglichen Beugungen und scheint überhaupt noch nicht vollkommen ausgebildet. Auch ist die Art, wie sie gesprochen wird, in manchen Gegenden wirklich unschön.

Confession. Fast die Gesammtheit der eingeborenen Bewohner Griechenlands bekennt sich zur orthodoxen — nicht unirten — griechischen Kirche. Die Katholiken und (wenigen) Protestanten, welche man im Lande findet, sind der Mehrzahl nach fremde Einwanderer, Franken. Das Volk selbst ist in religiöser Hinsicht noch äußerst unaufgeklärt, in hohem Grade abergläubisch und fanatisch, wie es bei dem obwaltenden Culturzustande allerdings nicht anders erwartet werden kann.

Nationalcharakter. Vor mehr als hundert Jahren (1701) schilderte ein Italiener, Grimani, die Griechen, insbesondere die Moreoten, mit folgenden Zügen: „Durch keine Belehrung lassen sie sich von dem Gewohnten abbringen. Sie fürchten immer, betrogen zu werden; Alles und Jedes erweckt ihnen Verdacht; aber in demselben Maße denken sie auf Nichts als Betrug. Wenden sie sich an die Staatsgewalt, so sollte man im ersten Momente schwören, sie hätten das vollkommenste Recht von der Welt. In der Regel aber ist Alles Lüge und Trug. Sie sinnen nur auf Gewinn; dieses das Erste, das Einzige, wozu der Sohn vom Vater angewiesen wird. Sie leben armselig, denn sie meinen, der Erwerb hänge mehr davon ab, daß man sich schlecht nähre, als von Fleiß und Thätigkeit. Sie arbeiten nicht mehr, als wozu sie die unvermeidliche Nothwendigkeit zwingt. Wer es irgend vermag, läßt den Boden lieber durch Andere bebauen, als daß er selbst Hand anlegte." — Diese Schilderung ist in allen ihren Grundzügen noch heute richtig und treffend.

Im Ganzen besitzen die Neugriechen viele natürliche Anlagen, Fähigkeiten und Verstand. Allein der Masse nach ohne alle bessere Geistesbildung, dabei lange der nationalen Selbstständigkeit entbehrend, und durch ihre ebenfalls rohen und unwissenden Geistlichen und Primaten im gleichen Zustande erhalten, stehen sie, sowohl was das geistige Wissen als was die Annehmlichkeiten des Lebens und überhaupt erweiterte Begriffe anbelangt, unendlich weit hinter den Bewohnern von Mitteleuropa zurück. Wir finden die Trägheit mit der Unwissenheit verbunden. Welchen blühenden Anblick könnte das hellenische Land gewähren, ungeachtet seiner noch geringen Bevölkerung, wenn diese nur die Hälfte des Fleißes anwenden wollte, den wir z. B. an den Bewohnern der Rheinlande schätzen müssen. Aber der Grieche lebt lieber in Mangel und Armuth, er entbehrt lieber die bei uns gewöhnlichsten Annehmlichkeiten des Lebens, nährt sich fast nur von dem, was der Boden, so zu sagen, ohne menschliche Pflege hervorbringt, geht halb nackt einher und lebt mit seinen Thieren in einem Stall, lieber als daß er sich zu den Mühen einer anhaltenden Kraftentwickelung entschlösse und seinen Zustand durch regen Fleiß und Arbeit zu verbessern suchte. — Er will

42) Als die Regentschaft nach Nauplia kam, war in der ganzen Stadt kein einziges Haus zu finden, in dem man bei einem Platzregen gegen das totale Durchnäßtwerden gesichert gewesen wäre. Man legte sich mit Regenschirmen in der Hand gar häufig zu Bette. — Dabei konnte man nicht einmal Stroh, um einen Strohsack zu füllen, im Lande bekommen. „Stroh", hieß es, „müsse man aus Triest verschreiben." So versichert nicht nur Tietz, sondern ein Bekannter des Verfassers hatte über den nehmlichen Mangel zu klagen. (Das Stroh wird, da man das Getreide nicht ausdrischt, sondern durch Thiere austreten läßt, klein zertreten.)

gewinnen, aber zunächst nur durch List, Verschlagenheit und Tücke, durch Uebervortheilung des Andern, nicht durch eigene Production. Diese Schlauheit und Verschlagenheit sind Untugenden, deren alle übrigen Völker die Neugriechen in starkem Maße beschuldigen.

Allein solches sind Missstände, die sich mildern werden mit der steigenden Cultur, gegen welche Griechenland nicht mehr verschlossen ist und die namentlich durch den Aufenthalt anderer Europäer im Lande, wenn auch vorerst nur im Einzelnen, doch immer mehr und mehr Eingang und Verbreitung findet.

Ein Hauptübel bei den Griechen ist der zur Zeit noch obwaltende gränzenlose Unterschied der Culturstufe, auf welchem sich die Masse des Volkes im Vergleiche zu den Vornehmen befindet. Neben der ganzen Unwissenheit, der völligen Beschränktheit der Begriffe des Hirten finden wir die durch die Kenntniß westeuropäischer Verhältnisse aufs Höchste ausgebildete, raffinirteste Verschmitztheit mancher Reichen. Und dieses höhere Wissen ist gar oft mit totaler sittlicher Verderbtheit um so mehr verbunden, als unter den Hellenen die Menge des Volkes eine moralisch unreine Handlung der Vornehmen selten in ihrer ganzen Verwerflichkeit zu durchschauen und zu würdigen weiß, als solche Verderbtheit sonach noch nicht durch die Macht der wahrhaft allgemeinen Volksmeinung bestraft und Mancher eben hierdurch von gleichen Schritten abgehalten wird [43]).

Allein abgesehen von der Kluft, welche die Bildungsgrade der einzelnen Stände von einander trennt, waltet auch ein ungemein großer Unterschied der Culturstufe des Volkes selbst in den drei verschiedenen Hauptlandestheilen ob. Die Rumelioten, meistens ein Schlag roher, die Unabhängigkeit liebender Gebirgsbewohner, sind vor Allem kriegerisch, tapfer, gastfrei, aber ohne höheres Wissen, dabei raubsüchtig und jeder regen Fleiß bedingenden Arbeit abgeneigt.

Die Moreoten, früher, mit Ausnahme einiger Gebirgsgegenden, völlig der türkischen Herrschaft unterworfen, dabei aber am Meisten durch die Gewalt ihrer Primaten verknechtet, besitzen nicht jenen nach Unabhängigkeit und Zügellosigkeit strebenden Geist. Sie sind nicht kriegerisch; selbst die Banden des Kolokotroni waren nichts Anderes als dem Pfluge entrissene Bauern [44]). Dabei entbehren sie aber auch der Freimüthigkeit der Anderen und sind weit mehr gesunken und verschlechtert als diese.

An Wissen, an Gewandtheit und Vermögen ihnen allen voran stehen die Inselbewohner. Aber sie haben auch alle Laster, wegen deren vormals die Venetianer berüchtigt waren, nur allzu sehr bei sich aufgenommen.

Sehr zu beachten ist schließlich der Umstand, daß unter den Griechen eine Aristokratie nicht besteht und den nationalen Begriffen entschieden zuwider ist. Nur wenige phanariotische Familien legen sich den Fürsten-, einige ionische den Grafentitel bei, ohne aber darum irgend eines besonderen Vorrechts und nur irgend einer höheren Achtung zu genießen. Barone ohnehin giebt es gar nicht, und in der Constitution von Trözene (Mai 1827) ward, als eine der Fundamentalbestimmungen, der Grundsatz ausgesprochen, „die griechische Regierung ertheilt keine Adelstitel." Auch fanden es Ypsilanti, Kantakuzenos, Metaxa und Capodistrias ꝛc. stets geeignet, sich der ihrigen bei der Unterschrift zu enthalten [45]).

§. 3. Allgemeine Regierungsform. Das Verlangen nach einer repräsentativen Verfassung hatte längst vor der Septemberrevolution von 1843 alle Stände durch-

---

43) „Es existirt wohl kein Land in Europa, vielleicht keines in der ganzen bis jetzt bekannten Welt", schreibt Maurer (2. Bd. S. 22), „in welchem so heterogene Elemente durch einander brausen, in welchem die Art und der Grad der Bildung so verschiedenartig ist, wie das heutige Königreich Griechenland. Neben dem gänzlichen Mangel an Bildung steht die größte Verbildung. Neben dem vollkommensten Zustande des Mittelalters findet man die allermodernsten Grundsätze über Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angesessenen Ackersmann umherziehende Nomaden, die bald hier bald dort ihre Zelte aufschlagen, wie sie gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der größten Treulosigkeit die treuesten Seelen ꝛc."

44) Thiersch, 1. Bd. S. 219.

45) Klüber, S. 548. — Weniger entschieden spricht sich Thiersch II. B. S. 208 darüber aus.

man am Leichtesten aus einer hier nur oberflächlich zu gebenden Andeutung der Agricultur-production.

In diesem wenigstens theilweise sehr fruchtbaren Lande, mit seinem südlichen Klima, reicht die Getreideproduction nicht einmal zur Befriedigung des Bedürfnisses der so wenig zahlreichen und so genügsamen Bevölkerung aus [49]). Die Ackerbaugeräthe sind noch so roh wie vor mehr als 2000 Jahren. An ein Düngen der Felder denkt man nicht; man zieht vor, sie nach jedem Anbau wieder zwei oder drei Jahre lang uncultivirt liegen zu lassen. Korn und Hafer wurden früher gar nicht, jetzt werden sie in geringer Quantität angebaut. Auch die Cultur der Kartoffeln ist erst in ihrem Beginne. Am Meisten pflanzt man Gerste, Weizen, dann türkisches Korn, auch Reis. Die Cultur des letzten ist übrigens der Gesundheit schädlich, in neuerer Zeit auch im Abnehmen. Außerdem sind unter den Ackerproducten besonders zu nennen: Hülsenfrüchte, Gurken, Kürbisse, Melonen, Taback, Flachs, Hanf, Südfrüchte; Oliven. (Zwei Drittheile der Oelbäume wurden während des Kriegs niedergehauen oder verbrannt, besonders durch die barbarischen Horden Ibrahim Pascha's. Statt einer Presse bedient man sich zur Gewinnung des Oels großer runder Steine, zwischen denen man die Oliven zerquetscht.) Die Korinthen und der griechische Wein sind berühmt. — Was die Hausthiere betrifft, so ist an Pferden und Kühen großer Mangel. Häufig sind Schafe, Ziegen und Esel.

Es ist einleuchtend, daß das Herbeiziehen fremder Colonisten nach Griechenland ein Gewinn für den Staat sein würde. Allein diesem wirken viele sowohl natürliche Hindernisse als das Vorurtheil und die Misgunst der Eingeborenen entgegen, und seitdem Tausende von Griechen, die früher von der Idee der nationalen Selbstständigkeit begeistert gewesen, den neuen Staat verlassen haben, um sich wieder im türkischen Gebiete anzusiedeln, dürfen wohl mitteleuropäische Colonisten hier keine zu glänzenden Aussichten erwarten.

§. 5. Die Gewerbsindustrie. Sie liegt besonders tief darnieder. Es fehlt mitunter an den bei uns gewöhnlichsten Handwerken; beinahe alle übrigen befinden sich in höchst unausgebildetem Zustande. Die Reichen müssen fast sämmtliche desfallsige Bedürfnisse aus dem Auslande beziehen; die große Masse der Unbemittelten dagegen verfertigt Alles im eigenen Hause, erhält daher selten Etwas so passend, wie man es in den cultivirten Ländern gewohnt ist. — Eigentliche Fabriken giebt es, so zu sagen, gar nicht [50]).

§. 6. Der Handel. Ein einziger Blick auf die Karte von Griechenland, und man erkennt sogleich, daß kein Land der Erde mehr als das so überaus insel- und buchtenreiche Hellas zum regen Verkehr und Handel geeignet ist. Diesem Umstande verdankte das alte Griechenland einen großen Theil seiner Blüthe, und auch das neue erlangte eben hierdurch die ersten Mittel, mit denen es den Befreiungskampf beginnen und durchführen konnte. Die Inselgriechen insbesondere sind gewissermaßen geborene Seeleute. Mit ihren kleinen Barken kühn das Mittelmeer nach allen Richtungen durchschiffend, erweiterten sie ihre Kenntnisse wie ihr Vermögen.

Leider scheint seit dem Unabhängigkeitskriege ein ungünstiger Umschwung der desfallsigen Verhältnisse eingetreten zu sein. Die Schifffahrt der anderen Nationen in den von den Griechen vorzugsweise befahrenen Meeren hat sich ungemein erweitert, die der Hellenen dagegen bedeutend abgenommen, wozu die Erschöpfung an materiellen Mitteln, die den kleinen griechischen Handelsschiffen besonders gefährliche Seeräuberei vieler ihrer Landsleute und überdies manche inländische, zumal fiscalische Anordnungen sehr viel beitrugen. Syra ist im Grunde der einzige bedeutende Handelsplatz. Auch Spezzia scheint sich merklich zu heben. Tief gesunken und verarmt ist dagegen das heldenmüthige, vor dem Kriege vorzugsweise blühende Hydra. Indessen soll die Handelsmarine doch noch 3245 Fahrzeuge mit 14,475 Matrosen zählen (es sind sonach aber auch die kleinsten Fahrzeuge eingerechnet).

---

49) Nach Thiersch deckt die Production an Getreide nur ungefähr zwei Drittheile der Consumtion. Doch scheint diese Angabe übertrieben.

50) Eine ins Einzelne gehende Schilderung des höchst mangelhaften Zustandes der Gewerbsindustrie giebt Thiersch 2. Bd. S. 58 ff.

Was den Verkehr der Inselbewohner unter sich namentlich erschwert, ist der Zoll, welcher (unter dem Namen Metaphora) von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, welche von einem Hafen des Königreichs nach dem anderen verbracht werden, entrichtet werden muß. Also eine Mauth im Lande selbst! Ueberdies bewirkt der im Oriente für enorm geltende Zoll von 10 Procent, daß man die griechischen Häfen überhaupt so viel möglich vermeidet.

Auf Morea und dem nördlichen Festlande fehlt es, um dem Binnenhandel Schwung zu verleihen, an Gewerbsthätigkeit und Vermögen der Einwohner, dann aber auch — an Straßen. Bei der Ankunft des Königs war der Fahrweg von Nauplia nach Argos, eine Entfernung von ungefähr einer deutschen Meile, der einzige leidlich gebahnte in ganz Griechenland, doch keineswegs eine Kunststraße oder Chaussee. Noch jetzt findet man nach wenigen Richtungen gut gebahnte Wege und selbst bei den Vorarbeiten schon hat man, wie Maurer versichert, ungemeine Schwierigkeiten zu überwinden, der Finanznoth, welche die wirkliche Ausführung hindert, kaum zu gedenken.

Ein weiteres Hemmniß, das sich dem Emporschwingen der Industrie in allen Zweigen entgegenthürmt, ist die Armuth der Einwohner. Nachdem wir dieselbe früher schon berührt haben, genügt hier die Angabe, daß der Zinsfuß 12 bis 30 Procent beträgt und daß so viel zu nehmen erlaubt ist.

Das Münzwesen ist durch die Verordnung vom 8. (20.) Februar 1833 geordnet. Die Münzeinheit ist die Drachme (etwa 25 Kreuzer rheinisch), aus 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer geprägt und in 100 Lepta getheilt. (Die französische Münzorganisation, unter Zugrundelegung des Decimalsystems, diente zur Basis.)

§. 7. Das Finanzwesen. Hier treffen wir auf eine Klippe, an der bis jetzt *alle* Künste der in Griechenland aufgetretenen Staatsmänner gescheitert sind.

Capodistrias schätzte im Jahr 1829 der Nationalversammlung zu Argos das damalige gesammte Jahreseinkommen auf 2,846,656 Franken, die Ausgabe dagegen auf 8,539,555 Franken. Es ist nun zwar anzunehmen, daß diese Berechnung wesentlich unrichtig und vorsätzlich schlimm gestellt war. Indessen erklärte auch der Senat in seiner Denkschrift an die Londoner Conferenz vom 10. (22.) April 1830 ohne Rückhalt, daß die Staatseinkünfte kaum zur Deckung eines Drittheils der Bedürfnisse ausreichten.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Verwaltung nur mit Hilfe der fremden Unterstützungen geführt werden. So gab Frankreich in den Jahren 1828 und 1829 nicht weniger als 5,457,326 Franken (ungerechnet natürlich die Kosten der Expedition nach Morea mit 13,335,448 Franken); Rußland gab bis 1831 im Ganzen 3,663,042 Franken; England (wie wenigstens von einer Seite versichert wird) 500,000 Franken.

Als der neue Staat endlich wirklich constituirt und anerkannt war, mußte es ein Hauptstreben sein, Einnahme und Ausgabe in das Gleichgewicht zu bringen. Zu diesem Behufe garantirten, wie im vorigen Artikel bereits angegeben, die drei alliirten Großmächte ein Anlehen von 60 Millionen Franken, um in der nächsten Zukunft den dringenden Bedürfnissen abzuhelfen und die allmälige Herbeiführung eines geregelten Finanzzustandes zu bewirken. Das Ergebniß hat sich aber seitdem niemals befriedigend, vielmehr wahrhaft erschreckend gezeigt.

So schloß die Jahresrechnung von 1833 mit einer Einnahmesumme von 7,042,553 Drachmen, bei einer Ausgabe von 13,630,617, und sonach einem Deficit von 6,588,054 Drachmen.

Im Jahr 1834 betrugen die Einkünfte zwar 9,455,410, das Bedürfniß aber 20,150,607 Drachmen, und es ergab sich also ein Deficit von 10,695,197 Drachmen, das also größer als die Gesammtsumme der Jahreseinnahme war.

Das Budget für 1837 bis 1838 liegt uns nur in sehr unvollkommenem Auszuge vor [51]). Allein auch daraus läßt sich ersehen, daß es in keinem Falle viel besser geworden.

Die ordentliche Einnahme wird zwar zu 27,172,767 Drachmen als Rohertrag oder, nach Abzug der Erhebungskosten, zu 25,717,300 netto angegeben. Bringt man

51) Außerordentliche Beilage z. Allgemeinen Zeitung vom 18. bis 20. April 1838.

Hier wie bei den Wohnungen finden wir immer wieder die vereinigten Einwirkungen des milden, zu wenigen Bedürfnissen nöthigenden Klimas, der Volksarmuth und des noch rohen Culturzustandes. Auch die Häuser sind nach Innen und Außen erbärmlich, elende Hütten, welche Menschen und Hausthiere in einem einzigen Raume umschließen [42]). Hierin wie in allen anderen derartigen Beziehungen stehen die Inselgriechen jenen auf dem Festlande wesentlich voran. Auch beginnen die größeren Orte an der See ein etwas mehr europäisch-städtisches Ansehen zu erlangen, als sie zuvor besaßen.

Die neugriechische Sprache, die sogenannte Romaika, wesentlich verschieden von der altgriechischen, der Hellenika, ist wohlklingend, deutlich und zu neuen Wörterbildungen mittelst Zusammensetzung sehr geeignet. Sie besitzt übrigens nicht mehr die ganze Fülle der im Altgriechischen möglichen Beugungen und scheint überhaupt noch nicht vollkommen ausgebildet. Auch ist die Art, wie sie gesprochen wird, in manchen Gegenden wirklich unschön.

Confession. Fast die Gesammtheit der eingeborenen Bewohner Griechenlands bekennt sich zur orthodoxen — nicht unirten — griechischen Kirche. Die Katholiken und (wenigen) Protestanten, welche man im Lande findet, sind der Mehrzahl nach fremde Einwanderer, Franken. Das Volk selbst ist in religiöser Hinsicht noch äußerst unaufgeklärt, in hohem Grade abergläubisch und fanatisch, wie es bei dem obwaltenden Culturzustande allerdings nicht anders erwartet werden kann.

Nationalcharakter. Vor mehr als hundert Jahren (1701) schilderte ein Italiener, Grimani, die Griechen, insbesondere die Moreoten, mit folgenden Zügen: „Durch keine Belehrung lassen sie sich von dem Gewohnten abbringen. Sie fürchten immer, betrogen zu werden; Alles und Jedes erweckt ihnen Verdacht; aber in demselben Maße denken sie auf Nichts als Betrug. Wenden sie sich an die Staatsgewalt, so sollte man im ersten Momente schwören, sie hätten das vollkommenste Recht von der Welt. In der Regel aber ist Alles Lüge und Trug. Sie sinnen nur auf Gewinn; dieses das Erste, das Einzige, wozu der Sohn vom Vater angewiesen wird. Sie leben armselig, denn sie meinen, der Erwerb hänge mehr davon ab, daß man sich schlecht nähre, als von Fleiß und Thätigkeit. Sie arbeiten nicht mehr, als wozu sie die unvermeidliche Nothwendigkeit zwingt. Wer es irgend vermag, läßt den Boden lieber durch Andere bebauen, als daß er selbst Hand anlegte." — Diese Schilderung ist in allen ihren Grundzügen noch heute richtig und treffend.

Im Ganzen besitzen die Neugriechen viele natürliche Anlagen, Fähigkeiten und Verstand. Allein der Masse nach ohne alle bessere Geistesbildung, dabei lange der nationalen Selbstständigkeit entbehrend, und durch ihre ebenfalls rohen und unwissenden Geistlichen und Primaten im gleichen Zustande erhalten, stehen sie, sowohl was das geistige Wissen als was die Annehmlichkeiten des Lebens und überhaupt erweiterte Begriffe anbelangt, unendlich weit hinter den Bewohnern von Mitteleuropa zurück. Wir finden die Trägheit mit der Unwissenheit verbunden. Welchen blühenden Anblick könnte das hellenische Land gewähren, ungeachtet seiner noch geringen Bevölkerung, wenn diese nur die Hälfte des Fleißes anwenden wollte, den wir z. B. an den Bewohnern der Rheinlande schätzen müssen. Aber der Grieche lebt lieber in Mangel und Armuth, er entbehrt lieber die bei uns gewöhnlichsten Annehmlichkeiten des Lebens, nährt sich fast nur von dem, was der Boden, so zu sagen, ohne menschliche Pflege hervorbringt, geht halb nackt einher und lebt mit seinen Thieren in einem Stall, lieber als daß er sich zu den Mühen einer anhaltenden Kraftentwickelung entschlösse und seinen Zustand durch regen Fleiß und Arbeit zu verbessern suchte. — Er will

---

42) Als die Regentschaft nach Nauplia kam, war in der ganzen Stadt kein einziges Haus zu finden, in dem man bei einem Platzregen gegen das totale Durchnäßtwerden gesichert gewesen wäre. Man legte sich mit Regenschirmen in der Hand gar häufig zu Bette. — Dabei konnte man nicht einmal Stroh, um einen Strohsack zu füllen, im Lande bekommen. „Stroh", hieß es, „müsse man aus Triest verschreiben." So versichert nicht nur Tietz, sondern ein Bekannter des Verfassers hatte über den nehmlichen Mangel zu klagen. (Das Stroh wird, da man das Getreide nicht ausdrischt, sondern durch Thiere austreten läßt, klein zertreten.)

gewinnen, aber zunächst nur durch List, Verschlagenheit und Tücke, durch Uebervortheilung des Andern, nicht durch eigene Production. Diese Schlauheit und Verschlagenheit sind Untugenden, deren alle übrigen Völker die Neugriechen in starkem Maße beschuldigen.

Allein solches sind Missstände, die sich mildern werden mit der steigenden Cultur, gegen welche Griechenland nicht mehr verschlossen ist und die namentlich durch den Aufenthalt anderer Europäer im Lande, wenn auch vorerst nur im Einzelnen, doch immer mehr und mehr Eingang und Verbreitung findet.

Ein Hauptübel bei den Griechen ist der zur Zeit noch obwaltende gränzenlose Unterschied der Culturstufe, auf welchem sich die Masse des Volkes im Vergleiche zu den Vornehmen befindet. Neben der ganzen Unwissenheit, der völligen Beschränktheit der Begriffe des Hirten finden wir die durch die Kenntniß westeuropäischer Verhältnisse aufs Höchste ausgebildete, raffinirteste Verschmitztheit mancher Reichen. Und dieses höhere Wissen ist gar oft mit totaler sittlicher Verderbtheit um so mehr verbunden, als unter den Hellenen die Menge des Volkes eine moralisch unreine Handlung der Vornehmen selten in ihrer ganzen Verwerflichkeit zu durchschauen und zu würdigen weiß, als solche Verderbtheit sonach noch nicht durch die Macht der wahrhaft allgemeinen Volksmeinung bestraft und Mancher eben hierdurch von gleichen Schritten abgehalten wird [43]).

Allein abgesehen von der Kluft, welche die Bildungsgrade der einzelnen Stände von einander trennt, waltet auch ein ungemein großer Unterschied der Culturstufe des Volkes selbst in den drei verschiedenen Hauptlandestheilen ob. Die Rumelioten, meistens ein Schlag roher, die Unabhängigkeit liebender Gebirgsbewohner, sind vor Allem kriegerisch, tapfer, gastfrei, aber ohne höheres Wissen, dabei raubsüchtig und jeder regen Fleiß bedingenden Arbeit abgeneigt.

Die Moreoten, früher, mit Ausnahme einiger Gebirgsgegenden, völlig der türkischen Herrschaft unterworfen, dabei aber am Meisten durch die Gewalt ihrer Primaten verknechtet, besitzen nicht jenen nach Unabhängigkeit und Zügellosigkeit strebenden Geist. Sie sind nicht kriegerisch; selbst die Banden des Kolokotroni waren nichts Anderes als dem Pfluge entrissene Bauern [44]). Dabei entbehren sie aber auch der Freimüthigkeit der Anderen und sind weit mehr gesunken und verschlechtert als diese.

An Wissen, an Gewandtheit und Vermögen ihnen allen voran stehen die Inselbewohner. Aber sie haben auch alle Laster, wegen deren vormals die Venetianer berüchtigt waren, nur allzu sehr bei sich aufgenommen.

Sehr zu beachten ist schließlich der Umstand, daß unter den Griechen eine Aristokratie nicht besteht und den nationalen Begriffen entschieden zuwider ist. Nur wenige phanariotische Familien legen sich den Fürsten-, einige ionische den Grafentitel bei, ohne aber darum irgend eines besonderen Vorrechts und nur irgend einer höheren Achtung zu genießen. Barone ohnehin giebt es gar nicht, und in der Constitution von Trözene (Mai 1827) ward, als eine der Fundamentalbestimmungen, der Grundsatz ausgesprochen, „die griechische Regierung ertheilt keine Adelstitel." Auch fanden es Ypsilanti, Kantakuzenos, Metaxa und Capodistrias ꝛc. stets geeignet, sich der ihrigen bei der Unterschrift zu enthalten [45]).

§. 3. Allgemeine Regierungsform. Das Verlangen nach einer repräsentativen Verfassung hatte längst vor der Septemberrevolution von 1843 alle Stände durch-

---

43) „Es existirt wohl kein Land in Europa, vielleicht keines in der ganzen bis jetzt bekannten Welt", schreibt Maurer (2. Bd. S. 22), „in welchem so heterogene Elemente durch einander brausen, in welchem die Art und der Grad der Bildung so verschiedenartig ist, wie das heutige Königreich Griechenland. Neben dem gänzlichen Mangel an Bildung steht die größte Verbildung. Neben dem vollkommensten Zustande des Mittelalters findet man die allermodernsten Grundsätze über Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angesessenen Ackersmann umherziehende Nomaden, die bald hier bald dort ihre Zelte aufschlagen, wie sie gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der größten Treulosigkeit die treuesten Seelen ꝛc."

44) Thiersch, 1. Bd. S. 219.

45) Klüber, S. 548. — Weniger entschieden spricht sich Thiersch II. B. S. 208 darüber aus.

drungen; und selbst unter den wilden und rohen Gebirgsbewohnern auf der griechisch-türkischen Gränze hörten Thiersch und Andere das Begehren einer solchen aufs Entschiedenste aussprechen; — auf allen griechischen Nationalversammlungen war man allgemein von dieser Ueberzeugung belebt, und selbst jene Nationalversammlung, welche die Erwählung des Prinzen Otto zum König proclamirte, knüpfte daran die Bedingung des Beschwörens einer solchen Verfassung; — Frankreich und England, denen Hellas zunächst die Erlangung der Selbstständigkeit zu verdanken hat, huldigen in der eigenen Verwaltung diesem Principe; — die drei alliirten Großmächte verhießen den Griechen in ihrem Protokoll vom 22. Dec. 1828 und in ihrer die Wahl des Königs verkündenden Proclamation ausdrücklich eine constitutionelle, nicht eine absolute Regierung [46]), und die gleiche Verheißung ward den Hellenen durch den baierischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt [47]).

Dennoch ward dem griechischen Volke beharrlich eine Verfassung verweigert, bis dasselbe sich eine solche durch die Septemberrevolution von 1843 selbst verschaffte. Deren Inhalt haben wir in der vorigen Abhandlung näher angegeben.

Hier sei nur noch bemerkt, daß nach den Staatsverträgen von 1832 die baierische und die griechische Krone niemals auf einem und demselben Haupte vereinigt werden dürfen.

Um den Glanz der Krone zu erhöhen und das Verdienst mit besonderer äußerer Auszeichnung zu belohnen, stiftete der König am 1. Juni 1833 den Ritterorden des Erlösers (mit einer Eintheilung in 5 verschiedene Classen).

Unterm 8. Januar 1834 (27. Dec. 1833) erschien eine Gemeindeordnung, auf folgende Grundsätze basirt: „Jeder Ort von wenigstens 300 Seelen bildet eine eigene Gemeinde. Die Gesammtheit der Ortsbürger wählt den aus 6—18 Mitgliedern bestehenden Gemeinderath, ferner 3 Candidaten für jede Bürgermeisteradjuncten- oder Gemeindeeinnehmerstelle. Die Gemeinde soll im Uebrigen unabhängig und selbstständig sein, weswegen ihr auch bezüglich des Gemeindevermögens die Rechte und Verbindlichkeiten einer großjährigen Person zustehen."

Zur Hauptstadt von Griechenland ward unterm 22. Febr. 1834 Athen erklärt, und mit dem nächsten 1. Jan. die Regierung wirklich dahin verlegt — eine Wahl, bei welcher die Erinnerung an das glorreiche Alterthum wohl vorzugsweise entschied, da sich in dieser Stadt, welche vor dem Unabhängigkeitskriege doch noch gegen 3000 Häuser gehabt, im Jahr 1833 kaum mehr 300 meist elende Hütten befanden. Dermalen hat Athen einige 20,000 Bewohner.

B. Die Zustände in den einzelnen Beziehungen. §. 4. Der Ackerbau. Dessen Zustand ist im Ganzen äußerst kläglich. Es fehlt an der gehörigen Anzahl Hände, an einem höhern inneren Triebe, an der Gewöhnung zur Arbeitsamkeit und an einem allgemeinen freien Grundbesitz. Dazu gesellen sich noch Volksvorurtheile, die veranlassen, am Althergebrachten zu kleben, und der Mangel an den erforderlichen Mitteln, um die Güter in höhere Cultur zu bringen, verbesserte Ackergeräthschaften anzuschaffen und allgemeine Verbesserungen im Großen (durch den Staat) ins Leben zu rufen.

Bei Ankunft der Regentschaft in Griechenland soll dieselbe, nach Thiersch, ungefähr

---

46) Moniteur universel, 1833, pag. 1443. Klüber, S. 521 und 524.

47) Maurer, II. B. S. 87. Lettre de Mr. le Baron de Gise à M. Tricoupi, du 31. Juillet 1832, abgedruckt im Recueil des traités, actes et pièces concernant la fondation de la Royauté en Grèce, Nauplie 1833 (auf Staatskosten gedruckt). „Ce sera un des premiers soins de la Régence Royale, . . de convoquer une assemblée générale de la Nation . . Cette assemblée chargée de travailler avec la Régence a préparer la constitution définitive de l'état, qui réglée de la sorte avec le libre concours de la nation, . . répondra sans nul doute à ses besoins, à ses voeux et à ses intérêts etc. — Maurer war, wie es scheint, dieser Ansicht entschieden abhold; Graf Armansperg dagegen soll ihr, wie uns mündlich versichert wird, geneigt gewesen sein und die Einführung einer Constitution durch Bildung einer guten Gemeindeverwaltung und eines die Notabilitäten des Landes in sich begreifenden Staatsraths vorzubereiten gesucht haben. (Doch ging die Gemeindeordnung aus der Feder des Herrn von Abel hervor.)

120,000 Bauernfamilien getroffen haben, wovon aber nicht mehr als der sechste Theil aus wirklichen Eigenthümern bestand. Ja Manche gingen sogar so weit, zu behaupten, nur ein Zwanzigstel der gesammten Bodenfläche im Peloponnese sei Privateigenthum; neunzehn Zwanzigstel dagegen gehörten dem Staate und den Kirchen und Klöstern. (Maurer.)

„Die Bauern", sagt Maurer, „sind von den Colonen im Mittelalter in weiter Nichts unterschieden, als daß sie, was ihr Gewerbe betrifft, noch ganz auf der Stufe der althomerischen Zeit stehen, den althesiodeischen Pflug führen, ja nicht einmal den Gebrauch des Düngers kennen und wollen. Im Uebrigen haben sie auch kein Grundeigenthum, bauen für ihren Herrn, ihren Primaten das Feld und sind, ohne gerade unfrei zu sein, dennoch völlig abhängig, in einer Art von Hörigkeit von jenen."

Ein Hauptübel ist, nach unserer Ueberzeugung, daß sich so sehr viel Feld in der todten Hand befindet. Des Reichthums der Kirchen und Klöster an Grundbesitz haben wir oben gedacht. Allein auch der Staat ist unmittelbarer Eigenthümer von mehr als der Hälfte der Bodenfläche. Die Regierung spricht nehmlich das Eigenthum aller der Ländereien an, welches nicht schon bei den Türken als freies Privateigenthum anerkannt und nicht seitdem auf erweisliche Art rechtlich erworben worden ist. Es scheint uns aber ein in seinen Wirkungen ungeheurer Fehlgriff gewesen zu sein, daß man nicht gleich bei Ankunft der Regentschaft den Besitzstand unbedingt bestätigte. Der daraus hervorgehende mittelbare Gewinn des Staats würde gewiß weit größer gewesen sein als der Nutzen, den man durch den gegenwärtigen unmittelbaren Besitz erlangt. Es galt vor Allem, einen zahlreichen freien Bauernstand zu bilden. Statt dessen fehlt ein solcher, und die Staatsländereien liegen großentheils unangebaut und öde; Niemand wagt es, auf dem Boden, der dem Fiscus gehört oder von ihm noch nachträglich angesprochen werden könnte, bedeutende, selbst nur wenig kostspielige Verbesserung vorzunehmen.

Gar vielfach treten aber auch noch andere schwere Uebelstände hervor. Man erhebt, bei der enormen Menge von Staatsgütern, statt eines Pachtgeldes, statt des gewöhnlichen einfachen Zehnten einen dritthalbfachen, sonach den vierten Theil der ganzen Production. Die natürliche Folge davon ist, daß viele Bodenerzeugnisse, deren Cultur unter anderen Verhältnissen äußerst vortheilhaft sein würde, hier gar nicht gebaut werden können, weil sie vielfache Händearbeit, große Auslagen erfordern, und die beiden Zehnten sonach keineswegs den vierten oder den zehnten Theil des Gewinnes, sondern oft mehr als den ganzen Reinertrag hinwegnehmen würden.

Sodann: bei der jedes Jahr regelmäßig Monate lang anhaltenden Trockenheit, dem gänzlichen Mangel jedes Regens, ist eine künstliche Bewässerung der Felder um so dringender nothwendig. Allein es fehlt der Regierung sowohl als den einzelnen Grundbesitzern an den erforderlichen Geldmitteln, um künstliche Wasserleitungen anzulegen[48]); eben so wie es an den Mitteln zur Anlegung von Landstraßen, um die Producte gehörig verwerthen zu können, gebricht.

Ebenfalls sehr nachtheilig wirken ein die bisherige Unsicherheit wegen verwüstender Umherzüge von Räubern und die enorme Menge von Feiertagen.

Gehen wir noch mehr auf das Einzelne ein, so überzeugen wir uns, daß der Grieche gewöhnlich lieber in Armuth und Entbehrung fortlebt, als daß er sich durch angestrengte Thätigkeit und Fleiß zu einem besseren Zustande emporarbeiten möchte oder, unter den obwaltenden Verhältnissen, es nur leicht könnte. Das heiße Klima auf der einen, die eben berührten sonstigen Verhältnisse auf der anderen Seite wirkten unverkennbar zur Herbeiführung dieser Lage der Dinge mit. Allein wie viel zu thun, wie leicht mitunter eine wenigstens vergleichsweise bessere Umgestaltung, bei den Anlagen und Fähigkeiten des hellenischen Volkes und dieser Masse müßig liegenden Bodens, möglich ist, ersieht

48) Nach Thiersch's Angabe enthielt das östliche Festland zu der Zeit, als er seine Notizen sammelte, 26,700 Stremen bewässerungsfähiges Feld, auf 422,040 Stremen trockenes; im westlichen Festlande stellte sich die erste Zahl auf 78,863, die letzte auf 310,339 Stremen; im Peloponnese endlich auf 98,975 gegen 362,749.

man am Leichtesten aus einer hier nur oberflächlich zu gebenden Andeutung der Agricultur-production.

In diesem wenigstens theilweise sehr fruchtbaren Lande, mit seinem südlichen Klima, reicht die Getreideproduction nicht einmal zur Befriedigung des Bedürfnisses der so wenig zahlreichen und so genügsamen Bevölkerung aus [49]). Die Ackerbaugeräthe sind noch so roh wie vor mehr als 2000 Jahren. An ein Düngen der Felder denkt man nicht; man zieht vor, sie nach jedem Anbau wieder zwei oder drei Jahre lang uncultivirt liegen zu lassen. Korn und Hafer wurden früher gar nicht, jetzt werden sie in geringer Quantität angebaut. Auch die Cultur der Kartoffeln ist erst in ihrem Beginne. Am Meisten pflanzt man Gerste, Weizen, dann türkisches Korn, auch Reis. Die Cultur des letzten ist übrigens der Gesundheit schädlich, in neuerer Zeit auch im Abnehmen. Außerdem sind unter den Ackerproducten besonders zu nennen: Hülsenfrüchte, Gurken, Kürbisse, Melonen, Taback, Flachs, Hanf, Südfrüchte; Oliven. (Zwei Drittheile der Oelbäume wurden während des Kriegs niedergehauen oder verbrannt, besonders durch die barbarischen Horden Ibrahim Pascha's. Statt einer Presse bedient man sich zur Gewinnung des Oels großer runder Steine, zwischen denen man die Oliven zerquetscht.) Die Korinthen und der griechische Wein sind berühmt. — Was die Hausthiere betrifft, so ist an Pferden und Kühen großer Mangel. Häufig sind Schafe, Ziegen und Esel.

Es ist einleuchtend, daß das Herbeiziehen fremder Colonisten nach Griechenland ein Gewinn für den Staat sein würde. Allein diesem wirken viele sowohl natürliche Hindernisse als das Vorurtheil und die Misgunst der Eingeborenen entgegen, und seitdem Tausende von Griechen, die früher von der Idee der nationalen Selbstständigkeit begeistert gewesen, den neuen Staat verlassen haben, um sich wieder im türkischen Gebiete anzusiedeln, dürfen wohl mitteleuropäische Colonisten hier keine zu glänzenden Aussichten erwarten.

§. 5. Die Gewerbsindustrie. Sie liegt besonders tief darnieder. Es fehlt mitunter an den bei uns gewöhnlichsten Handwerken; beinahe alle übrigen befinden sich in höchst unausgebildetem Zustande. Die Reichen müssen fast sämmtliche desfallsige Bedürfnisse aus dem Auslande beziehen; die große Masse der Unbemittelten dagegen verfertigt Alles im eigenen Hause, erhält daher selten Etwas so passend, wie man es in den cultivirten Ländern gewohnt ist. — Eigentliche Fabriken giebt es, so zu sagen, gar nicht [50]).

§. 6. Der Handel. Ein einziger Blick auf die Karte von Griechenland, und man erkennt sogleich, daß kein Land der Erde mehr als das so überaus insel- und buchtenreiche Hellas zum regen Verkehr und Handel geeignet ist. Diesem Umstande verdankte das alte Griechenland einen großen Theil seiner Blüthe, und auch das neue erlangte eben hierdurch die ersten Mittel, mit denen es den Befreiungskampf beginnen und durchführen konnte. Die Inselgriechen insbesondere sind gewissermaßen geborene Seeleute. Mit ihren kleinen Barken kühn das Mittelmeer nach allen Richtungen durchschiffend, erweiterten sie ihre Kenntnisse wie ihr Vermögen.

Leider scheint seit dem Unabhängigkeitskriege ein ungünstiger Umschwung der desfallsigen Verhältnisse eingetreten zu sein. Die Schifffahrt der anderen Nationen in den von den Griechen vorzugsweise befahrenen Meeren hat sich ungemein erweitert, die der Hellenen dagegen bedeutend abgenommen, wozu die Erschöpfung an materiellen Mitteln, die den kleinen griechischen Handelsschiffen besonders gefährliche Seeräuberei vieler ihrer Landsleute und überdies manche inländische, zumal fiscalische Anordnungen sehr viel beitrugen. Syra ist im Grunde der einzige bedeutende Handelsplatz. Auch Spezzia scheint sich merklich zu heben. Tief gesunken und verarmt ist dagegen das heldenmüthige, vor dem Kriege vorzugsweise blühende Hydra. Indessen soll die Handelsmarine doch noch 3245 Fahrzeuge mit 14,475 Matrosen zählen (es sind sonach aber auch die kleinsten Fahrzeuge eingerechnet).

---

49) Nach Thiersch deckt die Production an Getreide nur ungefähr zwei Drittheile der Consumtion. Doch scheint diese Angabe übertrieben.

50) Eine ins Einzelne gehende Schilderung des höchst mangelhaften Zustandes der Gewerbsindustrie giebt Thiersch 2. Bd. S. 58 ff.

Was den Verkehr der Inselbewohner unter sich namentlich erschwert, ist der Zoll, welcher (unter dem Namen Metaphora) von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, welche von einem Hafen des Königreichs nach dem anderen verbracht werden, entrichtet werden muß. Also eine Mauth im Lande selbst! Ueberdies bewirkt der im Oriente für enorm geltende Zoll von 10 Procent, daß man die griechischen Häfen überhaupt so viel möglich vermeidet.

Auf Morea und dem nördlichen Festlande fehlt es, um dem Binnenhandel Schwung zu verleihen, an Gewerbsthätigkeit und Vermögen der Einwohner, dann aber auch — an Straßen. Bei der Ankunft des Königs war der Fahrweg von Nauplia nach Argos, eine Entfernung von ungefähr einer deutschen Meile, der einzige leidlich gebahnte in ganz Griechenland, doch keineswegs eine Kunststraße oder Chaussee. Noch jetzt findet man nach wenigen Richtungen gut gebahnte Wege und selbst bei den Vorarbeiten schon hat man, wie Maurer versichert, ungemeine Schwierigkeiten zu überwinden, der Finanznoth, welche die wirkliche Ausführung hindert, kaum zu gedenken.

Ein weiteres Hemmniß, das sich dem Emporschwingen der Industrie in allen Zweigen entgegenthürmt, ist die Armuth der Einwohner. Nachdem wir dieselbe früher schon berührt haben, genügt hier die Angabe, daß der Zinsfuß 12 bis 30 Procent beträgt und daß so viel zu nehmen erlaubt ist.

Das Münzwesen ist durch die Verordnung vom 8. (20.) Februar 1833 geordnet. Die Münzeinheit ist die Drachme (etwa 25 Kreuzer rheinisch), aus 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer geprägt und in 100 Lepta getheilt. (Die französische Münzorganisation, unter Zugrundelegung des Decimalsystems, diente zur Basis.)

§. 7. Das Finanzwesen. Hier treffen wir auf eine Klippe, an der bis jetzt alle Künste der in Griechenland aufgetretenen Staatsmänner gescheitert sind.

Capodistrias schätzte im Jahr 1829 der Nationalversammlung zu Argos das damalige gesammte Jahreseinkommen auf 2,846,656 Franken, die Ausgabe dagegen auf 8,539,555 Franken. Es ist nun zwar anzunehmen, daß diese Berechnung wesentlich unrichtig und vorsätzlich schlimm gestellt war. Indessen erklärte auch der Senat in seiner Denkschrift an die Londoner Conferenz vom 10. (22.) April 1830 ohne Rückhalt, daß die Staatseinkünfte kaum zur Deckung eines Drittheils der Bedürfnisse ausreichten.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Verwaltung nur mit Hilfe der fremden Unterstützungen geführt werden. So gab Frankreich in den Jahren 1828 und 1829 nicht weniger als 5,457,326 Franken (ungerechnet natürlich die Kosten der Expedition nach Morea mit 13,335,448 Franken); Rußland gab bis 1831 im Ganzen 3,663,042 Franken; England (wie wenigstens von einer Seite versichert wird) 500,000 Franken.

Als der neue Staat endlich wirklich constituirt und anerkannt war, mußte es ein Hauptstreben sein, Einnahme und Ausgabe in das Gleichgewicht zu bringen. Zu diesem Behufe garantirten, wie im vorigen Artikel bereits angegeben, die drei alliirten Großmächte ein Anlehen von 60 Millionen Franken, um in der nächsten Zukunft den dringenden Bedürfnissen abzuhelfen und die allmälige Herbeiführung eines geregelten Finanzzustandes zu bewirken. Das Ergebniß hat sich aber seitdem niemals befriedigend, vielmehr wahrhaft erschreckend gezeigt.

So schloß die Jahresrechnung von 1833 mit einer Einnahmesumme von 7,042,553 Drachmen, bei einer Ausgabe von 13,630,617, und sonach einem Deficit von 6,588,054 Drachmen.

Im Jahr 1834 betrugen die Einkünfte zwar 9,455,410, das Bedürfniß aber 20,150,607 Drachmen, und es ergab sich also ein Deficit von 10,695,197 Drachmen, das also größer als die Gesammtsumme der Jahreseinnahme war.

Das Budget für 1837 bis 1838 liegt uns nur in sehr unvollkommenem Auszuge vor [51]). Allein auch daraus läßt sich ersehen, daß es in keinem Falle viel besser geworden.

Die ordentliche Einnahme wird zwar zu 27,172,767 Drachmen als Rohertrag oder, nach Abzug der Erhebungskosten, zu 25,717,300 netto angegeben. Bringt man

51) Außerordentliche Beilage z. Allgemeinen Zeitung vom 18. bis 20. April 1838.

aber, wie billig, die Rückstände aus den früheren Jahren in Abrechnung, welche so ziemlich durch die laufenden Rückstände aufgewogen werden dürften (zusammen mit 12,403,910 Drachmen), sodann 3 Millionen, welche erst nach Ablauf des Etatsjahres fällig werden, so sinkt jene Nettosumme auf 11,768,857 Drachmen herab. Nimmt man aber auch einen Ueberschuß der alten Rückstände über die sich ergebenden neuen von mehr als 3 Millionen an, so hat die Regierung doch höchstens über 15 Millionen frei zu verfügen.

Zu dieser Summe liefert der einfache und dritthalbfache Zehnte (der verpachtet ist!) 6,330,000 Drachmen (eine Million weniger, als man erwartet); die Viehsteuer 2,050,000 Drachmen (20 Procent mehr, als man angenommen hatte); die Gewerbsteuer (nach Abzug eines den Gemeinden zugewiesenen Antheiles) nur 250,300; die Zölle 2,050,000 (die Bestechlichkeit der schlecht besoldeten Mauthbeamten soll enorm sein und kaum ein Viertheil der erhobenen Beiträge in die Staatscasse fließen); der Stempel 500,000 (unter den obwaltenden Verhältnissen, und da die Gerichte und Notare eben so viel davon beziehen, eine zu hohe Besteuerung!); die Münze 370,000 (ein schlimmes Finanzmittel!!); die Post Nichts; Salzsteuer (nach Abzug von 135,000 Drachmen Verwaltungskosten) 315,000; die Waldungen (nach Abzug von 138,000 Drachmen Verwaltungskosten[52])!) 50,000. — Schließlich muß erwähnt werden, daß das Princip der Gleichheit in der Besteuerung bereits durch die erste Nationalversammlung (von 1822) decretirt und seitdem aufrecht erhalten ward.

Ausgaben. Die Landarmee (mit Gensd'armerie und Militärwittwenpensionen) kostet 6,327,148 und die Marine 2,660,160 Drachmen. Die beiden letzten Posten allein verschlingen sonach nahezu 10 Millionen oder an fünf Siebentheile der ganzen regelmäßigen Jahreseinnahme. — Rechnet man dazu nun die Civilliste mit einer Million, sodann die kostspieligen Gesandtschaften (Ministerium des Aeußeren) mit etwa 400,000 Drachmen, so ist fast die ganze gewöhnliche Einnahme aufgezehrt, ohne daß wir der schuldigen Zinsen und Amortisirung der Staatsschuld (die vertragsmäßig vor allen anderen Ausgaben gedeckt werden sollen), oder auch nur der inneren Verwaltung, die doch ganz vorzugsweise in diesem Lande zu beachten sein muß, der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, des Straßenbaues, des Kirchen- und Schulwesens, der Justiz u. s. w. nur gedacht hätten! Auch erscheinen wirklich in dem vorliegenden Budgetbruchstücke nicht mehr als 1,577,238 Drachmen für das Ministerium des Innern und nur 441,000 für Cultus und Unterricht zusammengenommen.

Eine genaue Zusammenberechnung der Ausgaben wird zwar nicht gegeben, doch ist jedenfalls die Existenz eines Deficits von (mindestens) 6,216,671 Drachmen zugestanden. Zu dessen Deckung haben die alliirten Großmächte neuerlich wieder (ohne Zweifel auf die 3. Anlehensserie hin) 3,957,583 und andere befreundete Mächte (wohl zunächst Baiern) 2,229,086 Drachmen geliefert.

Unter den obwaltenden Verhältnissen ist die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben jedenfalls eine schwere Aufgabe. Denn obwohl der König seit seinem Regierungsantritt mit dem anerkennenswerthesten Eifer allenthalben Ersparungen eingeführt, obschon er eine Erhöhung seiner Civilliste freiwillig abgelehnt hat und seine Bezüge aus der griechischen Staatscasse (nehmlich ungerechnet die Apanage als baierischer Prinz von 80,000 Fl.) auf eine Million Drachmen (416,700 Fl.) beschränkt, obschon sodann manche Ausgabeposten (namentlich die Pensionen für Leistungen aus dem Befreiungskriege her) sich allmälig vermindern müssen, dagegen wenigstens einzelne Zweige der Abgaben sich erhöhen dürften; so ist das Deficit doch dermalen noch viel zu groß, um auf eine baldige Ausgleichung hoffen zu lassen, und jedes Jahr, welches die Schuldenmasse vergrößert, begründet auch wieder eine Erhöhung des Bedarfs für Deckung der Zinsen der Staatsschuld.

Nach der Angabe in der allegirten Nummer der Allgemeinen Zeitung ist die letzte

---

52) So hat man, nach der allegirten Nummer der Allgemeinen Zeitung, auf Syra einen Forstmeister angestellt, obwohl sich auf der ganzen Insel nicht ein einziger der Regierung gehörender Baum befindet.

Serie des von den drei Großmächten garantirten Anlehens bis auf etwa 13 oder vielmehr, wenn man die Vorschüsse aus Baiern abrechnet, bis auf 9 Millionen Drachmen aufgezehrt. Dieser Rest aber wird nun von jenen Regierungen nur zur Deckung der Zinsen des garantirten Anlehens ausbezahlt; in die griechische Staatscasse wird dagegen wenig oder Nichts davon fließen. Kann man nun auch hiermit die dringendsten Bedürfnisse während der nächsten Zukunft decken, so läßt sich dagegen nicht absehen, auf welche Weise ferner geholfen werden könnte. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die Negocirung eines neuen, von anderen Mächten nicht garantirten Anlehens unter solchen Verhältnissen an sich schon finden dürfte, wird man auf den Börsenplätzen die Anerkennung der früheren griechischen Anlehen zur Vorbedingung jeder Unterhandlung machen. Mit dieser Anerkennung aber würde der neue Staat durch eine weitere drückende Zinsenmasse von etwa 6 Millionen jährlich belastet.

Griechenland bekam nehmlich allmälig folgende Staatsschuld:

1) Anlehen von 1824,	800,000 Pf. Sterl.	
2) = = 1825,	2,000,000 = = oder zusammen	71,680,000 Frcs.
(Beide Anlehen, von denen sehr wenig in die griechische Staatskasse floß [das erste ward zu 59, das zweite zu 55 Procent negocirt, aber nicht einmal 250,000 Pfd. Sterling sollen wirklich in die Staatscasse abgeliefert worden sein], sollten mit 5 Procent verzinst werden, sind jedoch von der neuen Regierung nicht anerkannt, und eine Verzinsung findet sonach auch nicht Statt.)		
3) Zinsrückstände hiervon, mindestens		40,000,000 =
4) Das durch die 3 Mächte garantirte Anlehen von 60 Millionen Franken ist (nach der Allgemeinen Zeitung) bereits bis auf 13,647,193 Drachmen ausbezahlt, sonach ungefähr		47,700,000 =
5) Neue Vorschüsse aus Baiern (nach der nehmlichen Angabe) 4,640,000 Drachmen		4,150,000 =
	Zusammen über	163,500,000 Frcs.

ungerechnet das 1822 decretirte gezwungene Anlehen von 5 Millionen Piaster, welches nur theilweise vollzogen werden konnte, und ungerechnet die seit Publicirung der oben erwähnten Budgetsauszüge weiter erhobenen Beträge vom Anlehen der 60 Millionen und der etwaigen Zahlungsrückstände und Einkommensanticipationen; wogegen nur der verhältnißmäßig kleine Theil der Amortisationszahlungen abgeht.

Der griechische Staat besitzt zwar eine Menge von Grundeigenthum, allein dieses läßt sich dermalen nicht verwerthen, und es wäre, wie wir oben bemerkten, gewiß weit besser gewesen, wenn man auf die Eigenthumsansprüche eines Theiles derselben verzichtet hätte, um die Agricultur mehr in die Höhe zu bringen.

Diese üble finanzielle Lage kann in der Hauptsache der jetzigen hellenischen Verwaltung nicht zur Last gelegt werden. Sie ist vielmehr, wie uns scheint, nächst der Armuth der Landesbewohner, durch nachbemerkte zwei Umstände herbeigeführt:

1) Die Großmächte haben Griechenland unter so beengenden Verhältnissen, namentlich in so engen Gränzen hergestellt, daß es unmöglich den Anforderungen als europäisches Königreich zu genügen vermag. Die inneren Mittel sind zu schwach, die Anforderungen viel zu groß.

2) Man hat sodann — nachdem dieses Verhältniß einmal gegeben war — viel zu sehr gestrebt, Alles nach mitteleuropäischer Weise einzurichten; man hat Zustände begründet, die hier nun einmal nicht paßten, zu deren dauernder Aufrechthaltung die Mittel fehlen.

Es ist nun aber factisch unmöglich, daß die Regierung des Königs jetzt — rückwärtsschreitend — wieder gut machen könnte, was früher durch Diplomaten und Financiers verdorben worden ist. — Selbst die Vergrößerung des neuen hellenischen Staates auf Kosten der Türkei scheint heute nicht mehr ausführbar. Der frühere Enthusiasmus bei der griechischen Bevölkerung für eine solche Idee ist längst verflogen, und — was vielleicht

für die Staatsmänner die Hauptsache sein dürfte — wenn auch etwa die eine der Großmächte für einen solchen Plan zu gewinnen sein möchte, so würden sich gewiß alle anderen der Ausführung desselben aufs Nachdrücklichste widersetzen.

Aus diesem Zustande der Dinge können sich, leider! manche Vorkommnisse entwickeln, welche mehr als alle übrigen in neuerer Zeit so vielfach besprochenen Zustände die orientalischen Verhältnisse verwickelt und selbst gefahrdrohend machen dürften. Denn die Frage: was soll aus Griechenland werden? wird sicherlich in keinem Falle so kurzweg zu entscheiden sein. —

§. 8. Justizwesen. Nachdem während der Revolution vielerlei nicht glückliche Versuche im Justizwesen gemacht worden, ward dasselbe unter der Regentschaft (speciell durch von Maurer) neu organisirt. Das französische Gerichtswesen diente dabei entschieden zum Vorbilde.

So führte man (was übrigens auch früher schon angedeutet war) Friedensgerichte, Erstinstanzgerichte, Appellhöfe und einen Cassationshof ein. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Man hat Staatsprocuratoren, Notare (nach der französischen Einrichtung) und Huissiers (Gerichtsboten). — In Handelssachen eigene Handelsgerichte. — In Strafsachen Polizei-, Zuchtpolizei- (mit Appellations-) und Assisengerichte. (Das Institut der Geschworenen besteht aber unseres Wissens nur auf dem Papiere, nicht in Wirklichkeit.) — Maurer bearbeitete ein Straf-, ein Strafprocedur- und ein Civilprocedurgesetzbuch, sodann eine Gerichts- und Notariats- und eine Hypothekenordnung. Die übrigen Rechtsquellen sind: der Harmenopoulos für das Civilrecht, das kanonische Recht in Ehesachen und das französische Handelsgesetzbuch in Handels- und Wechselsachen. Außerdem gelten noch eine Menge locale Gewohnheitsrechte.

Ueber den Werth der von Maurer'schen Werke liegen sehr widersprechende Urtheile vor. Einerseits wird der große Vortheil, irgend ein festes Recht zu bekommen, nachdrücklich hervorgehoben, anderseits geltend gemacht, jene Gesetzbücher seien vielleicht unpassend, weil sie ohne alle Kenntniß der eigenthümlichen Verhältnisse Griechenlands abgefaßt und überdies auch noch durch fehlerhafte Uebersetzung verunstaltet, unklar und unverständlich gemacht seien.

In einzelnen Theilen des Landes, besonders in der Maina, ist indessen das Faustrecht noch nicht völlig verdrängt.

§. 9. Polizeiwesen. Die Sicherheitspolizei hat man möglichst nach der in Mitteleuropa gewöhnlichen Weise zu organisiren gesucht. Natürlich fehlt es auch hier eben so sehr an größeren Mitteln als an Bildung des Volkes, um gerade schon glänzende Resultate aufweisen zu können. Doch ist es gegen früher unzweifelhaft merklich besser geworden.

Eben so bei der Gesundheitspolizei. Für jede Nomarchie ward ein Kreisarzt aufgestellt; man errichtete Quarantäneanstalten und suchte in den zuvor wahrhaft gränzenlos schmutzigen Orten mehr Reinlichkeit herzustellen.

Uebrigens mangelt es begreiflicher Weise vielfach an geschickten Aerzten, und das Volk sucht in Quacksalbereien und abergläubischen Gebräuchen am Liebsten Hilfe. „Bei allen Krankheiten ist es einer der Heilversuche der Griechen, daß sie — statt zur Ader zu lassen oder Blutigel zu setzen — sich mit dem Rasirmesser 20 bis 30 Einschnitte in den Füßen und Waden machen und dann die Wunden eine Zeit lang bluten lassen. Gewöhnlich vollziehen sie diese Operation auf öffentlicher Straße vor den Augen der Vorübergehenden." (Tietz.)

§. 10. Kriegswesen. Die Bildung regulärer Truppencorps fand in Griechenland vielfache Schwierigkeiten, am Meisten in den Ansichten und Gewohnheiten des Volkes. Ungeachtet aller Mühe, welche sich viele talentvolle Philhellenen während des Befreiungskriegs gaben, gelang es doch niemals, zu einem nennenswerthen Resultate zu gelangen. Unter der Regentschaft begann indessen die theilweise Umbildung der irregulären Truppen. Sie ward bald um so eifriger betrieben, als die Griechen stets mit Nachdruck die Entfernung der mit entschiedener und allgemeiner Ungunst betrachteten fremden Soldaten verlangten. So mußte denn auch die Conscription eingeführt werden (Frühjahr

1838), was indessen nicht ohne starkes Widerstreben in einzelnen Gegenden (namentlich nicht ohne einen förmlichen Aufruhr auf Hydra) geschehen konnte.

Die griechische Landmacht besteht dermalen: aus 4 taktischen (regulären) Linienbataillonen, zusammen 4096 Mann; 4 leichten (irregulären) Bataillonen, 1228 Mann; 5 besonderen irregulären Corps, nehmlich denen von Mamuris, Bassos, Panomaras, Zeovas und Pharmakis, 3074 Mann. — Hierzu ein Regiment Uhlanen 687; ein Artilleriebataillon 715 Mann mit 327 Pferden; Mannschaft im Arsenale 329, Pionniers 324. Einschließlich des Generalstabs, Cadettencorps ꝛc. ergiebt sich ein Effectivstand von 11,343 Personen, ohne die Gensd'armen und die Phalanx; was für ein Land von nicht völlig 800,000 Seelen und mit so geringen Geldmitteln doch wohl zu viel sein dürfte. (Freilich erfordert die Aufrechthaltung der Ordnung eine bedeutende bewaffnete Macht.)

Ein Unglück für das Land sind die Menge von Officieren, deren Ernennung aus dem Unabhängigkeitskriege her datirt. Ihre Anzahl war oft größer als die der gemeinen Soldaten. Die Masse fremder Officiere hat sich in den letzten Jahren sehr vermindert.

Die Marine besteht aus 2 Dampfschiffen, 2 Corvetten von 26 und 22 Kanonen, 3 Briggs, 3 Gabaren ꝛc., zusammen (mit Einrechnung der Kanonierboote) aus 34 Fahrzeugen mit 123 Kanonen und 1034 Matrosen, im Ganzen aber, einschließlich der Arsenalbeamten und so fort, aus 1799 Personen. „Eine Flotte nach europäischen Begriffen herzustellen hat Griechenland die Mittel so wenig als ein zu seiner Vertheidigung hinreichendes reguläres Heer", bemerkt der Berichterstatter über das griechische Budget in der Allgemeinen Zeitung.

§. 11. Kirchenwesen. a) Griechische Kirche. Ein in jeder Beziehung wichtiger Schritt geschah unter der Regentschaft, als am 23. Juli (4. August) 1833 die Declaration der Unabhängigkeit der griechischen Kirche erfolgte. Es war den Verhältnissen vollkommen angemessen, daß man sich lossagte von dem Einflusse des Patriarchen zu Constantinopel, und eben so zweckmäßig, daß man sich nicht etwa der Oberherrlichkeit eines russischen Patriarchen unterwarf. Da die orthodoxe morgenländische Kirche geistig kein anderes Haupt als den Stifter des christlichen Glaubens anerkennt, so war es das Natürlichste, daß man in kirchlichen Verhältnissen jede fremde Einwirkung für immer zu entfernen suchte. Nicht gleichmäßig billigen können wir dagegen die ferner getroffenen Anordnungen. Die höchste geistliche Gewalt ruht in den Händen einer permanenten heiligen Synode, aus 5 Mitgliedern bestehend (in der Regel Metropolitanen, Erzbischöfen und Bischöfen), die vom Könige je auf ein Jahr ernannt werden. Der König ist überhaupt das weltliche Oberhaupt der griechischen Kirche (obwohl er sich selbst nicht zu ihr bekennt). Nöthigenfalls kann er (Niemand sonst) eine allgemeine Kirchenversammlung berufen.

Der griechischen Geistlichkeit fehlt es durchgehends und nur mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen an höherer Bildung. Von 1000 Priestern konnten, nach Maurer's Angabe, zur Zeit der Ankunft der Regentschaft, kaum 10 ihren Namen schreiben, und wer dieses verstand, „galt und gilt noch als Gelehrter und trug und trägt noch zum Zeichen seiner Gelehrsamkeit ein kleines Dintenfaß an seiner Seite." — Dabei ist die Zahl der Geistlichen übergroß. „Die Anzahl der Diöcesen wurde definitiv auf 10 festgesetzt und verordnet, daß jeder Kreis eine Diöcese bilden und der Sitz des Bisthums der Hauptort des Kreises sein solle. Da sich indessen nach und nach 53 griechische Bischöfe eingestellt hatten, welche Brod suchten, so wurden ... vierzig provisorische Bisthümer geschaffen." (Mauer.) — Also auf etwa 18,000 Seelen ein Bisthum!

Bei Ankunft der Regentschaft fanden sich in Griechenland etwa 400 Mönchs- und 30—40 Frauenklöster. Von den ersten standen 120 ganz leer und ihre Einkünfte wurden vergeudet; 200 andere zählten weniger als 5 Mönche, und nur 82 darüber. Zufolge eines Beschlusses des Nationalcongresses von Argos von 1829 wurden die beiden ersten Classen aufgehoben, und ihr Vermögen soll zu Gunsten des Kirchen- und Schulwesens verwendet werden. Im Allgemeinen wird behauptet, damals habe der vierte Theil des Grund und Bodens von ganz Griechenland den Mönchsklöstern gehört (die Nonnenklöster waren arm). Die Zahl ihrer Bewohner ward zu 8000 angenommen, was zwar offen-

bar übertrieben ist; doch giebt selbst Maurer an, auf der Insel Andros allein hätten sich gegen 600 Mönche befunden. Eine furchtbare Menge für dieses menschenleere Land!

b. Abendländische Kirchen. Das Princip vollkommener Gewissensfreiheit ist förmlich ausgesprochen. Leider kommen aber fortwährend einzelne gehässige Reibungen, besonders zwischen Griechen und Katholiken, vor. Die Katholiken haben übrigens ein Erzbisthum zu Naxos und 3 Bisthümer zu Syra, Tinos und Santorin. — Protestanten haben sich erst in neuerer Zeit in Griechenland niedergelassen. (Die religiösen Verhältnisse der Juden scheinen in keiner Beziehung besonders geregelt worden zu sein.)

§. 12. Bildungsanstalten. Daß der geistige Zustand des hellenischen Volkes ein äußerst verwahrloster ist, geht aus dem bisher Gesagten genügend hervor. Die Regierung strebt zwar, das Schulwesen möglichst zu verbessern, aber allenthalben fehlt es an Geld und an fähigen Lehrern. Im Staatsbudget für 1837—1838 sind „für Cultus und Unterricht" 441,000 Drachmen, d. i. 183,750 Gulden ausgeworfen, und von dieser ärmlichen Summe sollen namentlich bestritten werden: die Kosten für die Universität, 4 Gymnasien, 28 hellenische Schulen und das Schullehrerseminar; sodann Beiträge zu den Volksschulen (deren Kosten zunächst den Gemeinden aufliegen) und die Zahlungen für die wissenschaftlichen Sammlungen!

Die regelmäßigen Elementarschulen werden nach den letzten Angaben von 15,000, die unregelmäßigen von 10,000 Schülern besucht. Sonach genießen noch immer vier Fünftheile der schulpflichtigen Kinder gar keines Schulunterrichtes (die anderen meistens eines höchst unvollkommenen); und früher war es noch weit schlimmer!

Von den Gymnasien hat das zu Athen eine sehr bedeutende Schülerzahl, nehmlich 530. Um so weniger werden die übrigen Gymnasien besucht. Auf der Universität sind nur 52 Studenten immatriculirt und die Zahl der übrigen ordentlichen Zuhörer steigt nicht über 75.

Bibliotheken sind selten, Buchdruckereien nur an den Hauptorten. Einen verhältnißmäßig großen Einfluß haben die Zeitungen erlangt. Ihre Anzahl ist, ungeachtet der lästigen Beschränkungen durch Cautionsleistung und ungeachtet häufiger Processe, nicht unbedeutend. Wer lesen kann, greift nach ihnen; aber — dennoch finden sich für eine jede derselben kaum 100 Abonnenten! Dessenungeachtet haben sie, da wenigstens keine Censur besteht, schon mannigfach genützt, indem nicht selten Leute, die selbst des Lesens unkundig sind, durch Andere von deren Hauptinhalte unterrichtet werden.

Nachtrag. In Sachen des Cultus sind verschiedene wichtige Veränderungen erfolgt.

Die Verfassungsurkunde selbst bestimmt, „daß die griechische Kirche dem Geiste und den Dogmen nach unzertrennlich verbunden sei mit der Hauptkirche in Constantinopel und mit allen übrigen Glaubensgenossen, während sie staatsrechtlich unabhängig stehe unter einer heiligen Synode."

Ein im Jahre 1845 erlassenes Gesetz stellt sodann diese Synode unabhängiger von der Staatsgewalt. Zwar gelang es der Regierung, durchzusetzen, daß die Mitglieder dieses Collegiums alle zwei Jahre nach dem Dienstalter von der Regierung ernannt werden. Dagegen fiel der königliche Staatsprocurator bei derselben hinweg, dem mancherlei Befugnisse eingeräumt waren; sodann wurde der von den Mitgliedern zu leistende Eid abgeändert, so daß dieselben auch dadurch in eine weniger abhängige Stellung vom Gouvernement kommen; ferner wurde im Kirchengebet der König und die Königin übergangen; endlich die geistliche Censurgewalt verschärft, auch der Geistlichkeit einige Befugnisse in Beziehung auf Ueberwachung der von Fremden gegründeten Schulen eingeräumt und ebenso der Clerus von allen Communallasten befreit.

Was die Katholiken betrifft, so beträgt deren Anzahl 22—24,000. Sie haben einen Erzbischof (zu Naxos), 3 Bischöfe (zu Syra, Tinos und Santorin), sodann (im Jahre 1841) 43 Kirchen, 7 Klöster, 83 Capellen und 2 Seminarien.

Mohamedaner leben nur noch zu Chalkis.

Finanzwesen. Die Finanznoth zwang schon vor der Septemberrevolution zu ansehnlichen Reductionen im ganzen Staatshaushalte. So wurde die Zahl der Gouver-

nements von 30 auf 24, jene der Untergouvernements von 18 auf 7 herabgesetzt; ebenso bei der Armee die Reiterei von 6 auf 4 Escadronen, beim Fußvolk die 8 Bataillone auf 5 reducirt (3 Linien- und 2 Jägerbataillone), endlich auch das Beurlaubungssystem eingeführt, demzufolge stets ein Theil der Truppen ohne Sold nach Hause entlassen wird.

Der Finanzzustand scheint sich zwar zu bessern, doch reichen alle bisherigen Maßregeln nicht aus, die Regierung in den Stand zu setzen, ihre Verbindlichkeiten, namentlich gegen die auswärtigen Gläubiger, vollständig zu erfüllen.

Dürfte man einer officiellen Zusammenstellung unbedingt trauen, welche die griechische Regierung Ende 1844 den auswärtigen Mächten mittheilte, um ihre künftige Zahlfähigkeit zu beweisen, so hätten sich Einnahme und Ausgabe in den verschiedenen Jahren folgendermaßen gestellt, und somit in der letzten Zeit wesentlich verbessert:

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.
1833	7,721,370 Drachmen	12,852,605 Drachmen.
1834	11,132,687 =	16,750,619 =
1835	13,635,930 =	16,905,896 =
1836	13,623,817 =	15,817,537 =
1837	14,196,047 =	16,593,000 =
1838	14,094,860 =	14,754,676 =
1839	14,298,400 =	13,880,665 =
1840	15,340,000 =	13,710,000 =
1841	15,147,493 =	13,449,018 =
1842	14,600,000 =	13,424,000 =

Indessen beruht diese Aufstellung unverkennbar in mehrfacher Beziehung auf Täuschung. Unter den Einnahmen sind die Erträge von Anlehen mit aufgeführt, während der Staat seine Verbindlichkeiten als Schuldner theils gar nicht, theils höchst unvollständig erfüllte. Auch stellte das Budget von 1843 folgende Ergebnisse dar:

Ausgabe	18,666,482 Drachmen.
Einnahme	15,669,795 =

Was die älteren Anlehen betrifft, so wurden von dem 1824 negocirten seit dem Juli 1826 keine Zinsen mehr bezahlt, und ebensowenig von jenem 1825 aufgenommenen seit dem Juli 1827! — Von dem aus der baierischen Staatscasse erhaltenen Anlehen von $4\frac{1}{2}$ Mill. Drachm. sind gleichfalls erst 2,740,600 Drachm. zurückbezahlt. Und daß es noch schlimmer steht mit dem durch die 3 Großmächte garantirten Anlehen von 60 Mill. Frcs., ist bekannt. Jene Mächte, namentlich Frankreich, mußten große Vorschüsse leisten zur Abtragung der verfallenen Zinsen.

Die griechische Regierung führte in einer Note an die fremden Mächte Folgendes an zu ihrer Rechtfertigung in der Anlehnssache: Griechenland habe in den Jahren 1837—1840 für Verzinsung und Tilgung der großen Anlehen 6,300,000 Drachm. selbst gedeckt. Die Großmächte hätten zum nehmlichen Behufe bis 1845 27,143,950 Drachm. von dem Anlehenscapitale verwendet. An die Pforte hätten 12,531,164 Drachm. bezahlt werden müssen. Die baierische Truppensendung habe 22,340,862 Drachm. gekostet. Rothschild habe für Negocirung des Anlehens 6,660,000 Drachm. gezogen ꝛc. ꝛc. Im Ganzen seien von dem Rothschild'schen und dem baierischen Anlehen nur **437,473** Drachmen für innere Verbesserungen übrig geblieben!! (Und doch ist das arme Land nun mit einer so enormen Schuldsumme belastet!) G. Fr. Kolb.

Griechische Kirche. — Ein zeitgemäßer Ueberblick über das Eigenthümliche dieses weit verbreiteten Kirchenwesens wird die Freunde des Staatslexikons nach mehreren Rücksichten interessiren. Die griechische Kirche erklärt sich von jeher für eben so rechtgläubig (orthodox) wie die römisch-katholische. Doch ist sie weit weniger als diese geneigt, sich für die allein mögliche, allein rechthabende und infallible zu halten, da ihr Episkopalsystem sich nicht in ein Universalpapat concentrirte, vielmehr die Patriarchate und die mächtigeren unter den Episkopaten sich unter einander controlirten, also durch Rivalität in mehrerer Freithätigkeit erhielten.

Jene, die griechisch genannte, aber eigentlich orientalisch-griechische Kirche, auch jetzt noch über Griechenland und die vorderen Theile des Orients verbreitet, war immer in Opposition, später in Rivalität mit der occidentalisch-lateinischen, bis es zu einer entschiedenen Glaubens- und Verfassungstrennung kam, welche durch den wenigen Erfolg vieler Unionsversuche nicht geheilt wurde. Beide sind ungefähr gleich bevölkert, da die griechische Kirche jetzt in Griechenland wieder selbstständig geworden ist, in der europäischen und asiatischen Türkei während des großen Drucks viele vor den Moslemen zwar sich bückende, aber doch elastisch gefährliche Anhänger hat und längst durch die ganze russische Reichsmacht ausgedehnt worden ist.

Nur die Unbekanntschaft mit dieser im Osten und Norden ausgebreiteten Kirchenorganisation erklärt es, warum man im lateinisch-christlichen Abendlande eine in mehreren Staaten nach Lehre und Regiment dennoch gleichförmige, das ist katholische, Kirche nur unter einem gemeinschaftlichen, alle Bischöfe als seine Delegaten behandelnden Oberhaupte für möglich zu halten pflegt. Die griechisch-christliche Kirche war vielmehr von früher Zeit an unter mehreren von einander unabhängigen Episkopaten und Patriarchaten dennoch, durch Synoden und durch die Oberaufsicht der Staatsregierungen, auch eine compacte Einheit. Der russische Theil derselben aber deutet seit Peter dem Großen darauf hin, daß in einer solchen Kirche bei einem freieren Episkopalsysteme und ohne einen alleinigen Patriarchen, unter einer ständigen, Religionsstudien, Rechtsgelehrsamkeit und administrative Kenntnisse vereinigenden, collegialisch dirigirenden Synode, in Lehren und Sitten bedeutende Verbesserungen und Beseitigungen der Collisionen mit anderen Confessionen sowohl als mit den rechtlichen Staatsverhältnissen möglich sind. Noch nähere, auch staatsrechtliche Aufmerksamkeit auf die griechische Kirche muß bei uns Deutschen dadurch erweckt werden, daß die Verbindung des griechisch-russischen Staats und seiner autokratorischen Dynastie mit dem Occidente, und besonders mit Deutschland, sich seit 140 Jahren zum Erstaunen vermehrt hat, und daß auch das Königreich Griechenland immer mehr mit den abendländischen Staaten verknüpft wird. Sind doch sogar die der griechisch-christlichen Kirchenconfession Zugethanen durch die Gesetzgebung in Baiern den Mitgliedern der drei anderen gleichberechtigten Kirchen in bürgerlichen und staatlichen Rechtsansprüchen gleichgestellt worden. Ein wichtiger Vorgang, wie auch andere wissenschaftlich und sittlich gebildete christliche Kirchengesellschaften in vollkommene Rechtsgleichheit mit den schon legitimirten gestellt werden können.

Das wegen der Analogie mit anderen, weniger abweichenden und doch nur recipirten christlichen Kirchengesellschaften doppelt merkwürdige und doch wenig bekannte baierische Verfassungsgesetz, vom Könige Ludwig und seinen sämmtlichen Ministern unterzeichnet, bestimmt wörtlich Folgendes: „Wir haben, nach Vernehmung unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt. Art. 1. Die Bekenner der unirten sowohl als der nichtunirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der im Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat, von dem Tage der Bekanntmachung anfangend, dieselbe Kraft, als stünde es wirklich in der Verfassungsurkunde und kann nur in der durch §. 7. des Titels X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden. Gegeben München am 1. Juli 1834. Unterzeichnet: Ludwig. (und dann) Fürst von Wrede. Frhr. von Lerchenfeld. von Weinrich. von Giese. Fürst von Oettingen-Wallerstein. von Schenck." — Nicht zu übersehen ist, daß auch die Nichtunirten, also die gegen das römische Supremat und manche Dogmen sowohl als Verordnungen desselben Protestirenden, in einem Staate, dessen Dynastie und Mehrzahl sich zur römisch-katholischen Kirche bekennt, aus freiem rechtlichen Entschlusse diese Aufnahme in die bürgerliche Rechtsgleichheit rein um der politischen Völkervereinigung willen erhalten haben.

Auch die neueren Zustände der griechischen Kirche würden nicht begreiflich, wenn wir nicht auf wesentliche Punkte ihrer früheren Bildung zurückblicken wollten. Die erste Epoche führt bis ins vierte Jahrhundert, wo Constantin I. und seine Dynastie durch Erhebung Constantinopels, als Neu-Roms, zu einer bleibenden Rivalität mit Rom Veranlassung gab. Diese Eifersucht hat auf die beiderseitige Kirchenbildung vielfachen Einfluß, bis aus Collisionen zwischen dem Patriarchen Photius und Papst Nikolaus I. sogar Verketzerungen über Lehren und Kirchenzucht entstehen und dadurch die zweite Epoche um das Jahr 880 in erklärter Trennung sich endigt. Wechselnde Versuche von Vereinigung und neuen Vorwürfen im dritten Zeitabschnitte dauern, bis Constantinopel 1453 von den Türken erobert wird. Von da an wird die vierte Epoche zweitheilig, weil das russisch-griechische Kirchenthum einen anderen Entwickelungsgang hat als das orientalische.

Die Grundlage von allen folgenden Eigenthümlichkeiten ist schon in der ersten und zweiten Periode nachzuweisen. Ursprünglich waren während der Lebenszeit Jesu nur die zwölf von Jakob ausgehenden Volksstämme als der Kern des messianischen Gottesreichs angenommen. Nach Matth. 19, 28 sagte Jesus Christus seinen aus dem palästinischen Judenthume gewählten Aposteln: „Wenn sitzen wird dieser Menschensohn auf dem Throne seiner Herrlichkeit, so werdet auch Ihr sitzen auf zwölf Thronen, richtend (wie die alten prophetischen Suffeten der Nation bis Samuel) — richtend die zwölf Volksstämme Israels! Eben diese zwölf Stämme aber waren — seit die assyrische und babylonische Eroberungsmaxime, nach welcher man die Bezwungenen gern durch Versetzungen zur Unterwürfigkeit gewöhnte, Israeliten und Judäer großentheils außer Palästina verpflanzt hatte — im Laufe von sechs Jahrhunderten unter allen Nationen zerstreut worden, hatten seit den makedonischen Eroberungen auch die griechische Sprache angenommen, jedoch die alte Idee festgehalten, daß nur sie das auserwählte Volk des Einen, höchsten Gottes seien und daß sie deswegen durch die Allmacht einst von Palästina und Jerusalems Tempel aus zum Herrschen über alle zur Anerkennung des Jehovah genöthigte Völker erhoben werden würden. Diese von den späteren Propheten stolz ausgemalte Erwartung eines Messias oder von Jehovah gesalbten National- und Universalregenten bewog die Zerstreueten überall zur Festhaltung ihrer vielen Gebräuche, durch welche ihr Lykurg, Mose, sie, in Palästina umschlossen, in einer vielerlei Uebel abscheidenden Nationalabsonderung hatte erhalten wollen. Und weil die Erwartung, weltbeherrschend von ihrem Gott ins heilige Land zurückgeführt zu werden, alle Augenblicke eintreffen konnte, so war sie auch eine Hauptursache, warum sie sich auch überall aus einer ackerbauenden in eine blos vom Zwischenhandel lebende Nation verwandelten, die, sobald ihr Messias das Gottesreich beginne, wegziehen und an ihn sich anschließen könnte.

Nach der längst volksthümlich gewordenen Erwartung, daß die gesammte Menschheit in ein Reich des höchsten, also des von den Juden angebeteten Gottes vereint werden müsse, trat Jesus als Messias, aber, der Wahrheit und der für Moralität reiferen Zeit gemäßer, mit der mehr gereinigten Idee hervor, daß das göttliche Weltreich nicht im gewaltsamen Herrschen, sondern im Regieren der von Gott gewollten Geistesrechtschaffenheit (Matth. 6, 33) bestehe und nur durch innige Ueberzeugung mit Selbstverleugnung ohne Gewalt verwirklicht werden solle. Als er deswegen, im Gegensatze gegen pharisäisch-ceremoniöse herzlose Gesetzförmigkeit (Legalität), unter den Tempeldienern (23, 38) allzu wenige Mitempfindende erwecken konnte, sprach er auch (nach Joh. 10, 16) von der großen überall zerstreueten Heerde seiner Nation, die der Gottesregent ebenfalls herbeizuführen habe. Dadurch war zwar zugleich gedacht, daß sein Ideal von einem Weltreiche, in welchem die Ueberzeugungen von dem, was Gott wollen könne, regieren sollten, unstreitig (nach Matth. 24, 14) auch den sogenannten „Heidenvölkern" bekannt werden müsse, Lukas aber in der Geschichte der Fortbildung des Urchristenthums unter den Aposteln beweist thatsächlich, daß diese palästinisch gebildeten Missionäre von Jesus selbst keine Anweisung, unter welchen Bedingungen Nichtjuden als messianische Mitglieder der neuen Theokratie (Gottesregierung) aufzunehmen wären, erhalten hatten.

Der zu Tarsos und zu Jerusalem nach religiöser, thätiger Selbstüberzeugung ringende und das Allgemeinnothwendige (Universellere) erfassende Paulus brachte jenes

Ideal, daß eine gottgetreue Rechtschaffenheit alle Welt regieren sollte, als gute frohe Botschaft (Evangelium), das ist, als Verkündigung von Wirklichkeiten, wie der Messias selbst das Gottgetreue nicht blos gelehrt, sondern bis zur Selbstaufopferung im Martertode ausgeübt und also als menschlich-möglich gezeigt habe, ohne jüdischen Particularismus, aber auch ohne philosophische Methode unmittelbar unter die Griechen. Er aber, der eigentliche Stifter der griechisch-orientalischen Kirche, hatte mit Eifer und Klugheit sein ganzes Leben hindurch gegen die starrgesetzlichen Brüder aus der Tempelstadt (Apostelgesch. 21, 21) dafür hart zu kämpfen, daß die particularistische Sittenabsonderung durch Beschneidung und palästinische Lebensweise wenigstens nicht auf die Kinder der Christianer oder Neumessianer wie eine seligmachende Nothwendigkeit fortgepflanzt werden sollte.

So kam es, daß er unter die Griechen nur das Allgemeinere des palästinischen Urchristenthums übertrug. Aber selbst dieses, in der althebräischen Form eines von Gott, als Könige, und durch einen Christus oder göttlich geweihten Unterkönig regierten allumfassenden Menschenreichs dargestellt, war orientalisch genug, um bei den griechischen und anderen Nichtjuden, in Verbindung mit dem, was Paulus unter ihnen als Vorbegriffe anzutreffen hatte, eine sonderbare Mischung und neue Gestaltung hervorzubringen. Und gerade dadurch erklärt sich das Eigenthümliche, welches, der griechischen Kirche eingeprägt, noch immer in seinen Folgen zu erkennen ist, daß nehmlich durch eine theoretische, zum Seligwerden unentbehrliche Lehrmeinung auch ein das ganze Leben kirchlich beherrschendes Regiment oder Reich entstehen konnte.

Das Schlichte, Populäre der gottergebenen geistigen Rechtschaffenheitslehre Jesu, welche ohne alle Kunstbeweise sich dem gesunden Menschengeiste nur als gute Ankündigung (Evangelium) dessen hingab, was ein Mann voll gotteswürdiger Ueberzeugungen lehrend, wirkend und leidend durchgeführt hatte, fand bei den Griechen den überwiegenden Hang zu Systemen und Secten. Griechischer Charakter ists, der bald speculative Phantasieen über das Mögliche, bald ideale Empfindungen des Vollkommenen, bald das räsonnirende Entdecken der Ursachen aus den Wirkungen sich zu Führern in das Reich der übersinnlichen und übermenschlichen Wirklichkeiten gewählt hatte oder, wie es der Heidenapostel (1. Kor. 1, 22) kurz ausdrückt, vornehmlich das Wissen des Uebermenschlichen als Weisheit suchte und selbst die moralisch gute Willensthätigkeit mehr wie Gegenstand der Betrachtung als der Ausübung behandelte.

Das Beste bei diesem verschiedenartigen Theoretisiren der griechischen Welt war, daß die bürgerliche Ordnung oder der Staat davon fast gar keine Notiz nahm, und auch die priesterlichen Volksreligionen selten über die Tempel- und Hausgötter hinaus einen praktischen Einfluß hatten. Anders aber wurde dieses nun, wenn der Gotteswille nach dem althebräischen Begriffe von Gott, als Gesetzgeber und Könige, dem Weltregimente im Großen und Kleinen seine Richtung zu geben hatte. Der systematisirende Sinn der griechisch gebildeten Welt warf sich natürlich sogleich auf Fragen über die Person, durch welche jener Gotteswille kund geworden sei, und dieses um so mehr, weil die orientalische Ueberlieferung darauf bestand, daß Gott durch eben dieselbe Person, als messianischen Unterregenten oder Christus, dieses Gottesreich unter den Menschen aus der Unsichtbarkeit herüber so lange regieren lasse, bis der ganze Zweck dieser Weltordnung, das Zurückführen der verbesserlichen Menschen zu dem Gott über Alles, erfüllt sein würde (1. Kor. 15, 24—28).

Ein solcher Ueberblick des Geisteszustandes unter den Griechen und der gräcisirenden Judenschaft, wie er durch die Christianisirung, als Ueberzeugung von einer persönlich begonnenen Gottesregierung, entstehen mußte, ist unentbehrlich, um die ganze erste und in alle Folgezeit bisher fortwirkende Bildung der griechischen Kirche sich nach Geschichte und Seelenkunde zu erklären. Man begreift, wie nun bei Menschen, die nicht, wie der Orientale, ihren Hauptgegenstand in einem unbestimmten Phantasiebilde anzuschauen, sondern Alles dialektisch zu zerlegen und dann wieder in zusammenhängende Begriffsketten zu verbinden gewohnt waren — wie nunmehr die Fragen: wie die Person des erschienenen Christus oder theokratischen allgemeinen Weltregenten

sich zu Gott, und wie sich zu ihr selbst nach Geist und Leib verhalte? sieben Jahrhunderte hindurch die Unzahl der mit Staat und Kirche zugleich beschäftigten Köpfe von den Kaisern und Kaiserinnen bis zum Nachtreter des Bischofs und dem kirchlichen Todtengräber herab, in fast unzähligen Beziehungen und Wendungen, aufgeregt erhalten konnten. Es war nicht mehr, wie bei Platon und den Stoikern, um eine Ideenwelt oder höchstens um eine gleichsam zauberische Dämonenwelt, sondern um den sichtbar gewesenen und jetzt unsichtbar mächtigen Messiasgeist zu thun, welcher Alles regiere und in dessen Namen und Sinne also die geweihten Alleinwisser seiner Beschlüsse zu regieren hätten. In der Ekklesia, als dem Gottesstaate des messianischen Geistes, erschienen die Aufseher und Lehrer nicht mehr blos wie moralische Regenten durch Belehren und Ermahnen, sondern auch als disciplinarisch wirksame Sittenrichter. Und wie nahe gränzt dieses alsdann an eine völlige Regentenmacht, die um so beengender und drückender wird, weil sie nicht äußerlich allein, sondern durch Gewissensleitung und Verstandesunterwerfung zwingt.

Verwaltet nehmlich mußte der Gottesstaat werden, und dieses freilich nur durch Menschen. Und hatte gleich der freisinnige Urlehrer aus Tarsos seine Gemeinden durchaus nur durch würdige örtlich gewählte Aeltere oder Presbyters beaufsichtigt und regiert werden lassen, so wirkten doch die Zeitbedürfnisse, besonders Verfolgungen nebst der Schwäche der Meisten auf der einen und der menschlichen Herrschbegierde auf der anderen Seite, so zusammen, daß bald überall nur Ein Aufseher nicht nur der Laien, sondern auch der Presbyters, also Ein Episkop über die ganze Gemeinde hervorragte. Diese Episkope aber waren bald so klug, daß sie sich wechselseitig in Einer moralischen Person, als einem überall gültigen (katholischen) Episkopate, vereint anerkannten und einander mächtig gegen alle Eigenwillige (Häretiker) die Hände boten.

Weil der Occident wenige vorherrschende, die Unabhängigkeit ihres Bischofs unterstützende Städte hatte und weil überhaupt der europäische Occident eine logikalische Ordnungsliebe als Charakterzug zeigt, so ergab es sich allmälig, daß der Episkop der in die Künste und Mittel des Herrschens lange schon eingeübten, in allen Provinzen wirksamen Central- und Principalstadt Alt-Rom sich stufenweise noch höher zum Episkopen all des occidentalischen Episkopats, und endlich — das aus geistiger Unbeholfenheit ganz der Geistlichkeit anheimgefallene rohe Mittelalter hindurch mit wenig Geiste zum geistlichen Gebieter über Alles emporzuheben vermochte, worauf man der Religion einen Einfluß zu verschaffen wußte. In der Mischung von griechischen und orientalischen Christen hingegen mußte sich die Kirche viel anders gestalten.

Griechenland war längst an zahlreiche, vielentscheidende Volkszusammenkünfte, Vorderasien, namentlich Galatien, Kappodocien, auch Ephesos (Apostelgesch. 19, 39) an Versammlungen der stimmgebenden Bürger (der Notablen) gewöhnt. Daher leicht der Uebergang auch zu kirchlichen Zusammenkünften dieser Art. Was der einzelne Episkop in seiner Diöcese etwa nicht durchsetzen konnte, das galt, wenn er es als Kanon von einer Synode mehrerer der „sehr heiligen" Bischöfe und „der gottgeliebten" Presbyters nach Hause brachte. Schade nur, daß bei Weitem die meisten dieser Synodalsatzungen Nichts für ächte Religiosität oder für besseren Volksunterricht, desto mehr aber von Förmlichkeiten und von unnöthigen Sittenbeschränkungen vorschrieben. Nicht der moralisch christliche, auch den Staat erhaltende Charakter wurde dadurch gebildet, weil die durch Meinungen Herrschenden vielmehr an die Stelle christlicher Pflichtenlehren ihre casuistischen Willkürgebote setzten und ihre Macht über die Gemüther auf unbedingte Resignation in ihren alleinseligmachenden Glauben gründeten, weil sie, und nur sie, die Haushalter der Gnaden und der Geheimnisse Gottes seien.

Noch viel schlimmer aber war es, daß der griechische Hang für Theorieen und philosophirende Secten nunmehr, besonders bei den Fähigeren der sogenannten Väter der Kirche und auf den größeren Synoden, in das Aufspüren der übermenschlichen Verhältnisse der Person Christi und in Verketzerung Derer ausartete, die nicht die Stimmenmehrheit und die Hofgunst für sich hatten. Was

ist mehr zum Erstaunen, als daß vom Jahre 325 oder von dem ersten mit Reichspostwagen zusammengebrachten Oekumenicum oder reichsgültigen Concil zu Nikäa an bis zum Anfange des Bilderstreits 815 die, welche doch vom heiligen Geiste geweihete Gotteskenner und Christusverehrer sein wollten, niemals die Lehre, nach welcher der Stifter des Urchristenthums selbst gelebt hatte, zum Gegenstande ihrer großen Synoden machten, desto mehr aber alle Welt durch Fragen über seine persönlichen Eigenschaften in Bewegung setzten. Zum Erstaunen ist's, wie zwei, drei Hunderte solcher im heiligen Geiste versammelten Christenvorsteher eben dadurch fortwährend bekannten, daß sie zwar Hauptpersonen in dem nach Christus benannten Kirchenregimente sein wollten, aber doch, wofür dieser Christus zu erkennen sei, immer noch suchten und in Frage stellten. Das Sonderbarste aber ist, daß jede neuentdeckte Subtilität in ihrer Christuslehre erst durch Deliberationen von Hunderten der Priester Gottes, deren doch Jeder vom Geiste der Wahrheit gleich heilig begeistert sein sollte, zum Bewußtsein gebracht werden, am Ende aber durch Stimmenzählung zu entscheiden sein sollte; wie wenn irgend in geistigen Dingen die Pluralität die Leiterin zur Einsicht des Wahren wäre.

Und womit beschäftigten sich dann diese hochwichtigen Deliberationen? Durchaus nicht mit dem, was den Willen bessern, was also auch die Staatsordnung moralisch fördern und vervollkommnen konnte.

Griechisch-jüdische Allegoristen, bei dem Bücherreichthume zu Alexandrien aufgewachsen, hatten, wie sie meinten, platonisch herausspeculirt, daß der über alles Endliche unendlich erhabene oder der eigentliche Gott alle zur Weltenschöpfung nöthigen Ideen oder Musteranschauungen aus seiner ewigen Urvernunft in einen Sprechergeist („Logos") concentrirt und aus dem Gottwesen heraus erzeugt und selbstständig gemacht habe, so daß dieser ewig Fortlebende (Aeon) alsdann, die Endlichkeiten alle nach jenen Urbildern schaffend, zwar ein Gott für die Welt sei, aber doch weit unter dem wesentlichen Gott stehe. Dieses war die schon vorchristliche, von außerpalästinischen Juden gräcisirend erschauete Lösung des Räthsels, wie der Unendliche und Reine sich zum Entstehen des Einzelnen, Unvollkommenen, Materiellen verhalten könne. Zu Ephesos versuchte dann ein Johanneischer Sammler von Ueberlieferungen des Apostels Johannes über den erhabenen Messiasgeist Jesu, ob nicht die palästinische Vorstellung von diesem vorweltlichen, zum verbessernden Regenten des Menschengeschlechts bestimmten Geiste, mit dem ebenfalls als einzig in seiner Art (Monogenes) gedachten Geiste des alexandrinisch-philonischen Philosophems dadurch zu vereinigen wäre, daß er den schöpferischen Logosgeist (Joh. 1, 1—3.) für eben denselben hohen Messiasgeist anzuerkennen lehrte, welcher in dem Menschenleibe Jesu eingekörpert oder „Fleisch geworden" sei. Und dadurch war sodann für sechs alte und für mehrere der neuen Jahrhunderte Stoff zu kaum übersehbaren Theorieen gegeben. Ueber die vielerlei denkbaren Modificationen dieser speculativen (nur im Reiche der Möglichkeit erblickten) Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen wurden immer wieder und wieder größere und kleinere Synoden der kirchlichen „Gottesmänner" zusammengetrieben, bis 565 Justinian I., der byzantinische Imperator, welcher eben so leicht Lehrmeinungsgesetze wie Eigenthumsverordnungen gebieten zu können wähnte, mit dem hochwichtigen Dogmendecrete im Munde starb, daß nach seinem andachtsvollsten Bewußtsein sogar jener Leib des Logos als wesentlich unverweslich geglaubt werden müsse, um durch den äußersten Wunderglauben des unmöglich Scheinenden die wunderschaffende Allmacht aufs Unbeschränkteste zu verehren.

Ja, in der Zwischenzeit, bis zuletzt der Kircheneifer auf dem siebenten ökumenischen Concil im Jahre 754, von der Zerarbeitung der Logoslehre weg, sich gegen die den siegreichen Mohamedanern verhaßten und den Christen so wenig Schutz beweisenden Heiligenbilder wendete — war es der Ruin für Staat und Kirche, daß man über die ausgekünstelten Fragen: ob die Menschwerdung jenes Logos zwei nie trennbare Naturen in Einer Person? oder überhaupt nur Eine Natur? und ob sie zwei nie dissentirende Willen? oder nur Einen Willen der Einen Person hervorgebracht habe? — nicht verfolgungssüchtige Synoden genug halten konnte. Denn statt die ganze Staatsverwaltung in Haupt und Gliedern zum Widerstande gegen die aus Arabien hervorstürmende

Naturreligion und Gotteinheitsverehrung zu reformiren, meinte man der Hilfe Gottes und aller Heiligen gewiß zu sein, wenn man nur für die alleinrechtgläubigen Synodalentscheidungen über die Gottmenschheit imperatorische Cabinetsordren und Strafbefehle genug ergehen ließ, bis um der Dogmengebote willen sich ganze Provinzen und Patriarchate von dieser Meinungsdespotie auch politisch absonderten und bei Persern oder Arabern mehr Toleranz und Rechtsschutz fanden.

Der Menschenkenner und Staatsfreund wirft auf diese lange Reihe von gebieterischen Glaubensverkehrtheiten nur deswegen einen Blick zurück, weil dadurch auf die warnendste Weise klar wird, inwiefern dieses Ausarten des den Willen weit mehr als das Wissen verbessernden Urchristenthums in der griechisch-orientalischen Kirche auch eine Haupturſache von dem langen kläglichen Siechthume und Absterben jenes so großen und kräftereichen Staats werden mußte. Die Constantinische Dynastie war nicht ohne bedeutende Hilfe der schon mittelst des Episkopatenvereins stark zusammengehaltenen Christenmenge herrschend geworden. Und wenn gleich in der Folge meist die kriegerische Gewalt Kaiser ein- und absetzte, so war doch der kirchliche Einfluß auch nie unbedeutend. Daher kam es, daß der Einfluß der Regierung auf die Kirche und umgekehrt im griechisch-orientalischen Theile des Römerreichs immer weit stärker war als im occidentalischen.

Während über grundlose und unfruchtbare Erforschungen des Uebermenschlichen der Verstand in Subtilitäten sich abarbeitete und der Geschmack für Wahres und Würdiges verfolgt und verbildet wurde, war zum größten Nachtheile der Sitten das Heilbringende der Christusreligion, jenes lebendige Vorbild gottgetreuer Geistesrechtschaffenheit, aus aller Betrachtung verschwunden. Nur von keiner das Gewissen erregenden und incommodirenden religiösen Moral, immer aber desto mehr von einem durch Hingebung seligmachenden und Sünden bedeckenden Dogmenglauben durfte die Rede werden. Der in abgeschmacktes Gepränge, in Intriguen und Parteien zerrüttete Hof und eben so der alle seine Leidenschaften unter heiligen Geberden und unter Ceremonieenschwall verhüllende Klerus — wie hätten diese beiden Potenzen sich lieber den Spiegel der urchristlichen Lebensweisheit und göttlich gewollten Pflichtenlehre vorhalten lassen können? Und doch ist nur die Erhaltung der Sittlichkeit und Gottandächtigkeit auch für den Staat und das äußere Wohlbefinden das wahrhaft Conservative! Auch der Scharfsinn aber stumpfte sich ab an dem Auskünsteln leerer Voraussetzungen, an der Gewohnheit, Nichts vom ersten Grunde aus zu prüfen, sondern blos das Hergebrachte und Geltende durch dialektischen Schein, durch einige das Halbwahre einschwatzende Redekünste gültig zu erhalten. Das Herz der Völker selbst erstarrte dabei in den als unentbehrlich eingeprägten Terminologieen.

In sittenlosem und vernunfterstickendem Aberglauben verächtlich gemacht war durch dieses Kirchenwesen auch der Staat, als der für die Einheit und gerechte Macht seines allerbarmenden Gottes enthusiasmirte Araber aus seinem Freiheitslande hervorbrach. Dennoch dauerte das kaiserliche Dogmengebieten fort, bald wie allein man nach dem Henotikon des Kaisers Zeno (482) *symbolisch zu reden* habe, bald wie alle Parteien lieber (nach der *Ekthesis* vom Kaiser Heraklius 618 und dem Typus des Kaisers Constans 648) *gar Nichts dogmatisch reden* sollten. Umsonst; weil weder im Schweigen noch im Fortdisputiren Heil zu finden war, weil Niemand gern von der Sittenverbesserung anfing, ja weil man auf das ursprüngliche Wahre zurückgehen zu müssen nicht einmal ahnte oder die Möglichkeit davon fühlte, vielmehr neben der Staatsverwirrung das Getreibe der dogmatischen Volkstäuschung und des Synodenregiments immer pfäffischer in Kleinlichkeiten sich zersplitterte.

Schon von vorn her nehmlich ging auch dieses Zusammenwirken der Cäsaro-Papie und der Papo-Cäsarie, das ist der kaiserlichen Hoftheologie und der Synodaldogmatik, aus einer anderen Eigenheit in der griechisch-orientalischen Kirche, nehmlich aus der *Herrschsucht und Rivalität* der auf mancherlei Abstufungen stehenden *Episkopate* hervor.

Das Episkopat zu *Jerusalem*, als der Mutterkirche des von Jesus aus den weltlichen Erwartungen der Propheten zu geistigen Ueberzeugungen, Bestrebungen und Hoffnungen erhobenen Messianismus oder Christenthums, hätte, wenn eine dankbare Achtung der Lehrverhältnisse den Ehrgeiz und äußere Machtmittel überwogen hätte, unstreitig, wie

in der Apostelgeschichte (15, 14—29. 21, 18.), als das erste geehrt sein müssen, wie auch der Heidenapostel seine viel ausgebreitetere Wirksamkeit doch immer, so viel möglich, an diesen Centralpunkt anzuschließen gesucht hatte. Aber eingeengt von der Metropolitanschaft zu Antiochia, der Mutterkirche des Heidenchristenthums, und dem durch Handelsreichthum und gelehrte Gräcität emporstrebenden Alexandria, behielten die Nachfolger von Petrus und Jacobus (denn auch Petrus hatte doch zuerst und hauptsächlich zu Jerusalem als Aufseher und Visitator der Gemeinden gewirkt!) kaum ein Ehrenpatriarchat über den armen Sprengel von Palästina.

Antiochia, von Kenntnissen der Sprache und Begriffe des Urchristenthums weniger als die Griechen entfernt, gab mehrmals dem Stuhle zu Constantinopel einsichtigere, beredte, sittlich strengere Patriarchen, wie Chrysostomus, Nestorius u. A. Aber gerade gegen diese bot die Rivalität von Alexandria bald den dialektischen Schimmer der Speculation (wie durch Athanasius), bald alle ihre äußeren Machtmittel auf, so daß nicht nur das unter dem alexandrinischen Patriarchen Dioskoros zu Ephesos mittels der Knittel mitgebrachter Mönchsschaaren 449 ketzerisch (Eutychianisch) gewordene große Concil allgemein als eine Räubersynode zu beurtheilen war, sondern auch das von seinem Vorgänger Cyrillus gewaltsam beherrschte, den schuldlosen constantinopolitanischen Patriarchen Nestorius eben so unwissend als ketzermacherisch mishandelnde vom Jahre 431 nicht viel besser zu beurtheilen ist, ungeachtet das letztere nun einmal, als das dritte ökumenische, symbolisches Ansehen gewonnen hat. Jede Provinzialhauptstadt war oder galt als Mutter der übrigen Christengemeinden in derselben Eparchie. Ihr Episkop war also Metropolitan. Alle Bischöfe waren gegen die Laien, wie gegen theologisch Unmündige, göttlich belehrte Väter (Papä, Pateres). Aber über diese Väter alle erhoben sich wieder Archonten (Regenten der Väter oder Patriarchen). Für den abendländischen in Alt-Rom war es ein Glück, daß, wenn er über sein ganzes Westland hinblickte, Keiner mit Erfolg sein Nebenbuhler sein konnte, daß auch das Tertullianeische und Cyprianische Afrika nicht viel glücklicher als Karthago gegen Rom opponirte, und der Patriarch von der alten Herrscherstadt, Leo I., 445 von Valentinian III. mit Erfolg ein Edict zur Oberaufsicht bis an den Ocean hin erhalten konnte. Viel mehr Gleichheit und also Anlaß zum eifersüchtigen Kampfe gegen einander hatten die vier griechisch-östlichen Väterfürsten oder Patriarchen.

Die schon genannten alexandrinischen Patriarchen und andere ihrer Art ergriffen jede Gelegenheit, das erst durch Constantin I. gewordene, aber mittels des nahen Hofes leicht am Meisten vermögende Patriarchat von Neu-Rom, das auf keinen Apostel zurückzuführen war, besonders auch von Seiten der Rechtgläubigkeit dem Mistrauen der Gläubigen auszusetzen. Schon vor der ersten, der nikänischen Kirchenversammlung vom Jahre 325 war der Eifer des ägyptischen Metropoliten Alexander gegen seinen gelehrteren Presbyter Arius zugleich ein Angriff auf Constantin's Hoftheologen, welche, nur in etwas milderen Ausdrücken als der decidirtere Schrifterklärer zu Alexandria, die Gottheit des weltschaffenden Logos zwar hoch über die Geschöpfe stellten, aber aufwärts gegen den Unendlichen nur als einen erzeugten und untergeordneten Vermittler betrachteten.

Wenn nun bei dergleichen lange zweifelhaften Kämpfen mit Neu-Rom die alexandrinischen Rivalen so, wie Athanasius wider die arianische Hofpartei, Cyrill aber wider Nestorius, an den im ganzen Abendlande fast allein stehenden und leichter eminirenden Patriarchen von Alt-Rom sich wendeten, so fanden sie, nicht nur, weil man überhaupt dem Schutzsuchenden gern Recht giebt, sondern auch, insofern es gerade gegen Neu-Rom ging, eine entgegenkommende Theilnahme. Und diese mußte, menschlich betrachtet, sehr steigen, nachdem schon 381 und noch mehr 451 der jüngste unter den großen Prälatenstühlen, der constantinopolitanische, mit einem Male über alle die älteren hinaufgerückt und mit gleichen Vorrechten dem von Alt-Rom so nahe gestellt wurde, daß dieser eine gute Zeit lang befürchten konnte, der letzte möchte in einem günstigen Augenblicke ihn vollends ganz überspringen und zum ersten erklärt werden.

So weit kam es zwar wirklich nie, wenngleich das neuentstandene Patriarchat sich auf alle Seiten hin auch einen weiteren Sprengel zu gewinnen suchte, andere altverehrte

Bischofssitze, wie Ephesos, niederdrückte und durch seine Ansprüche an das Kirchenregiment über die Bulgarei und das Illyricum mit dem eben so gern umgreifenden Alt-Rom in polypenartige Verwickelungen und Collisionen kam. Die griechisch-orientalische Kirche blieb dennoch wie eine Pyramide, die von einer breiten Basis der verschiedenartigsten Diöcesan- und Metropolitanbischöfe in die Patriarchate von Neu-Rom, Alexandria, Jerusalem und Antiochia vierseitig zusammenlief, doch aber, weil diese von einander unabhängig blieben, nicht in eine einzige Spitze endete. Der Patriarch von Alt-Rom und dem ganzen folgsameren Westlande aber übersah, da er meistens unter dem Schutze eines occidentalischen Kaisers gedeckt war, nicht leicht einen Moment, wo er nicht nur als erster im Range, sondern auch wie Präsident der ganzen Kirche, und folglich auch der Kirchenversammlungen, sich dem von Neu-Rom gegenüber in Vortheil setzen konnte. Wo irgend eine Unregelmäßigkeit in der Besetzung oder im Glaubensbekenntnisse des Nebenbuhlers auffallend gemacht werden konnte, war der römische mit Aufkündigungen der Kirchengemeinschaft (Excommunicationen) und Absetzungsbeschlüssen nicht säumig, da er ohnehin durch die vielen Kirchen in und um Rom (durch die suburbicarische hohe Geistlichkeit) den Vortheil hatte, schnell eine Synode zusammenzubringen, durch deren Organ er sprechen konnte.

Rom hat, wenn es gleich hauptsächlich um der Lehrunfehlbarkeit willen der fortwirkende Petrus zu sein behauptet, sich dennoch selten in Lehrerörterungen eingelassen und bei Weitem mehr das Kirchenregiment in ein aristokratisch-monarchisches System zu bringen gesucht. Doch gewann sich Leo I. mit Recht eine doctrinäre Autorität, indem er 451 gerade auf dem Chalkedonischen Concil, dessen 28. Kanon den Stuhl von Constantinopel nächst an den seinigen rückte, die inconsequente Meinung von einer einzigen Natur in Christo den nun einmal schon symbolisch angenommenen Voraussetzungen gemäßer durch seine berühmte Lehrepistel an den Patriarchen Flavian beleuchtete. Gregor I. ereiferte sich sehr, daß zwischen 586 und 590 der Patriarch in der Constantinsstadt sich einen ökumenischen (in dem ganzen Römerreiche, also auch im Westlande gültigen) nennen ließ.

Nicht blos Glück, sondern auch Folge der freieren, durch den Gewählten sich selbst ehrenden Wahl war es, daß der Stuhl Petri viel häufiger mit Männern, die, wie Leo und Gregor, groß für ihre Zeit zu nennen und der Kraft ihrer Stellung kundig waren, besetzt wurde. Zwar wurde 680 der römische Honorius, weil er den Willen der Menschennatur Christi ganz in den der göttlichen Natur aufgelöst glaubte, sogar als Ketzer in dem sechsten Oekumenicum zu Constantinopel anathematisirt. Aber einige solche Fehlgriffe wurden immer möglichst schnell der Beachtung entrückt. Viel Volksbeifall gewann der römische Oberhirt, indem er die Heiligenbilder so lange in Schutz nahm, bis 842 eine Synode zu Constantinopel selbst die wiederhergestellte Bilderverehrung durch ein Fest der Rechtgläubigkeit feierte, und ein Paar Damen auf dem Kaiserthrone die bedrängten christlichen Lararien so retteten, daß noch jetzt manche griechisch-russische Klöster vollauf damit beschäftigt sind, alle Kirchen mit Gemälden voll Heiligenschein nach altem Typus zu bereichern. Hatte doch Gregor II. 730 Christus selbst angerufen, daß er gegen den Bilderstürmer Kaiser Leo den Isaurier den Teufel zu Hilfe schicken solle.

Das Entscheidende aber dafür, daß die Rivalität in völlige Trennung überging, entstand, weil von 796 an die kaiserlich byzantinische Oberherrschaft über Rom unwiederbringlich aufhörte, seit 861 aber zwei gleich sehr unternehmende und ausgezeichnete Männer, Papst Nikolaus I. und der vom Staatsmanne und Rechtskenner in das Patriarchat von Constantinopel übertretende Photius, einander entgegenstanden. Der Römer, schon der Pseudodecretalienrechte kundig, dehnte zwar sein Excommuniciren und Absetzen 862 auch auf Photius aus und wurde dagegen 867, gleichsam durch ein Echo, wieder excommunicirt; der gelehrtere Photius aber, welcher als Verfasser des Nomokanons eine viel bessere Tendenz für Kirchenordnung bewies als der den Pseudodecretalien günstige Nikolaus I., fand die verwundbarste Stelle im römisch-occidentalischen Kirchenregimente. Er wußte Mistrauen gegen die Glaubensreinheit der lateinischen Kirche zu erregen, während derselben ohnehin, wegen des Sprachunterschie-

des, manches orientalisch Gedachte im Urchristenthume und selbst mancher griechische Begriff in der Dogmatik minder verständlich war.

Schon 381 hatte das zweite Oekumenicum den bis dahin gar kurzgefaßten Artikel vom heiligen Geiste durch das Attribut: der vom Vater (a patre) ausgeht, erweitert. Niemand machte den Bibeltext *) klar, daß (nach Joh. 15, 26.) nicht von einem Ausgehen aus dem Wesen des Vaters, sondern von einem nur in der Zeit erfolgenden Mittheilen des göttlichen Geistes zu reden wäre. Manche Lateiner, wie die Synode von Gentilly 767 und schon 653 eine von Toledo, hielten, um der längst sanctionirten Gleichheit der Personen willen, für nothwendig, daß der Geist auch vom Sohne ausgehe. Dieses „filioque" kam unvermerkt in das kirchliche Symbolum; Photius aber begann die Reihe seiner Gegenvorwürfe wider Nikolaus I. mit dem für fromme Ohren so entsetzlichen Rufe: Ihr seid Verfälscher des großen Symbolums! Als unversöhnliche Trennungsursachen wurden noch die (höchstwichtigen?) Momente hinzugefügt, daß das römisch-abendländische Ritual im Abendmahle ungesäuertes Brod und nicht mit Wasser gemischten Wein gebe, am Sabbathe (wegen des Begräbnißtages Jesu) fasten lasse und dergleichen.

Welche Zeiten! Was für eine Gemüthsstimmung für christliche Religiosität! Was für eine Geistesbildung überhaupt hatte die alleinseligmachende Hierarchie auf beiden Seiten hervorgebracht, so daß Differenzen von dieser Unbedeutenheit die Christenwelt in zwei fast nur um der Hirten willen existirende Heerden trennten, während Araber, Perser und endlich Türken sie beide zu überwältigen drohten. Der wahre Differenzpunkt war, daß die vier gräcisirenden Patriarchen mit ihren Diöcesanen, Gelehrten und Mönchen immer noch die Ueberreste ihrer Grácität höher als die patristische und scholastische Geschmacklosigkeit der Lateiner stellten, und daher der blos äußerlichen Uebermacht sich zu unterwerfen zu stolz und wohl auch zu selbstsüchtig blieben. Nur eine Differenz in den Sitten war von Bedeutung, daß nehmlich die Griechen auch eine Priesterehe, aber nur eine Verehelichung, und zwar nicht mit einer Wittwe, zugaben. (S. in Rösler's Bibliothek der Kirchenväter im 10. Theile den Schluß von S. 652 bis 692 über das Pro und Contra der Streitigkeiten zwischen römischer und griechischer Kirche.)

Der große folgende Zeitraum vom zehnten Jahrhunderte an füllt sich in dieser Beziehung mit immer wechselnden Versuchen der griechischen Politik, gegen scheinbare Unterwerfung ein päpstliches Aufgebot zur Rettung wider die Eroberungen der sogenannten Ungläubigen einzutauschen. Dagegen vervielfältigte zwar die römische, einer geistlichen Universalmonarchie sich nähernde Gewissensbeherrschung alle mögliche Versuche, um die Unterwerfung auch der griechisch-orientalischen Patriarchate unter den seit 1370 sich dreifach krönenden Statthalter Christi zu Rom zu verwirklichen, vermochte aber doch die Gegenbedingung, eine haltbare Rettung des christlichen Orients, nicht zu bewirken, benutzte vielmehr, was sie an Kräften in den Kreuzzügen und in der kaufmännischen Eroberung von Constantinopel selbst zusammenbrachte, nur für die leere Hoffnung, Alleinherr darüber werden zu können.

Die Erzählung dieser Abwechselungen wäre unerträglich. Vollendet wurde die kirchliche Trennung ums Jahr 1050, als Leo IX. und Michael Cerularius einander jede Verschiedenheit zum Vorwurfe machten. Selbst als seit 1203 Constantinopel fast 60 Jahre lang von Lateinern erobert und besetzt war, wurde die Vereinigung nicht durchgesetzt. Je enger der Thron von Neu-Rom nach 1261 bedrängt wurde, desto unbedingter ließ er durch Abgesandte im Abendlande das Schisma abschwören, z. B. 1274 auf einer großen Synode zu Lyon. Aber zu Hause beharrte man auf dem Gegensatze, und dieses um so mehr, da bereits um diese Zeit die streng franciskanischen Spiritualen von einem Antichristen und einer babylonischen H— zu murmeln anfingen. Als Papst Eugen IV. seit

*) Der Archimandrit Platon, der Religionslehrer des Kaisers Paul, welcher deswegen eine (griechisch-) rechtgläubige Lehre (übersetzt Riga 1770 in 8.) schrieb, exegesirt dieses im II. Th. §. 26 besser als es selbst in protestantischen Lehrbüchern noch nicht allgemein geschieht.

1431 dem verhaßten Baseler Concil ein eigenes zu Florenz entgegensetzen wollte, wurde zwar das Schauspiel veranlaßt, daß der griechische Kaiser Johannes Paläologos 1439 in Person durch Unterwerfung sich des Papstes Hilfe zu gewinnen suchte und nicht nur dessen Rechtgläubigkeit, sondern auch die kirchliche Oberherrlichkeit anerkannte. Allein zu Hause durften und wollten sie (vergleiche Walchner's politische Geschichte der 1438 zu Florenz gehaltenen großen Synode. Rotweil, 1825) das Nothwerk nicht geltend machen. Es war vergeblich geschehen. Im Jahre 1453 machte die türkische Eroberung der schon fast isolirten Constantinischen Hauptstadt dem in der Hauptsache immer mislungenen unrömischen, Gräcität und Orientalismus mischenden Kaiserthum ein Ende. Seit 1455 fand Calixt III. um eigener Gefahr willen sich veranlaßt, jeden Abend eine Glocke zum Gebete gegen den Türken läuten zu lassen, in welches nach wenigen Decennien der Eifer des Lutherthums den Papst selbst mit einzuschließen für räthlich erachtete.

Bei diesem Wendepunkte des griechisch-orientalischen Kirchenwesens findet ein pragmatischer Rückblick auf einige Hauptwirkungen desselben am Besten seine Stelle. Von größter Wichtigkeit ist, daß es dem Streben einer auf den gesetzlichen Charakter der Occidentalen, wie auf einen bewegungslosen Felsen, gestellten Kirchengewalt das Beispiel eines freieren und doch fortdauernden Zusammenhanges gegenüber stellte.

Sobald der Widerwille der zweiten und dritten Dynastie der altrömisch gesinnten Imperatoren gegen den unkriegerischen Christianismus unter dem ausgearteten Kaiser Commodus in die allgemeine Unbekümmertheit sich auflöste, hatte der römische Bischof Victor durch gewaltthätiges Abbrechen der Kirchengemeinschaft (durch Excommunication) schon am Ende des zweiten Jahrhunderts die (scheinbare) Maxime durchzusetzen versucht, daß nur, wenn die von der alten Principalstadt als christlich sanctionirten Lehren und Sitten jetzt das Eine allgemeine Band aller Kirchen würden, der Sieg und die Dauer des Christenthums universell werden könnten. Sogleich aber widerstand der Johanneisch-apostolische Nachwuchs, von Ephesos und Vorderasien aus, nebst dem auch von dorther stammenden Lyoner Metropolitan Irenäus. Wahr ist's allerdings, daß bei dem Mangel einer übermächtigen Centralkraft die griechisch-orientalische Kirchengewalt immer schwankend und getheilter blieb. Aber eben deswegen verstieg sie sich auch nicht bis zu den bekannten Anmaßungen der Alleingültigkeit gegen das Staatsrechtliche, aus welcher Inquisition mit Ketzer- und Hexenverbrennungen, Kreuzzüge und Bartholomäusnächte hervorgingen.

Wahr ist's, das Verderblichste in der Griechenkirche war, daß sie die bildsamsten Jahrhunderte in Streitigkeiten über die Person Christi und die Dreipersönlichkeit des Gotteswesens verdarb und durch die Verwickelung des Hofs in diese überweltlichen Fragen Staats- und Kirchenbildung zerrüttete, besonders aber die Gemüther von den heilbringenden Wirkungen des Urchristenthums auf den Willen auf Spitzfindigkeiten und Ceremonieenpomp ablenkte. Der Occident nahm davon nur gleichsam einen Ueberhang von Früchten oder Resultaten; und ein Lob des occidentalischen Charakters ist's, daß man diesseits nicht nur auch solche Phantasiegebilde verständiger (logikalischer) geregelt zu machen suchte, sondern überhaupt mehr auf Fragen über den Willen und die übrigen Vermögen der Menschheit die menschliche Aufmerksamkeit richtete, und also die Religion, wie es sein soll, als eine mehr um der Menschen willen als wegen Gottes nöthige Gemüthsrichtung behandelte. Aber unleugbar ist denn doch auch dieses, daß diese noch freiere forschende Bewegung der Kirchenlehre, je gewaltiger die römische Hierarchie wurde, fast ganz aufhören mußte. Was geglaubt werden müsse, wurde bald nach der Zeit der noch unabhängigeren Selbstdenker, Augustinus und Hieronymus, nach pastoralischen Rücksichten, meist ohne Bibelkenntniß und Moralphilosophie, als Schibolet vorgeschrieben, so daß die Wissenschaft nur im Aufsuchen von Beweismitteln für das Vorgeschriebene bestehen und das Eingelernte mit Schulzwang fortpflanzen durfte. Daher kam es, daß von den beiden systematischen Extremen, vom Augustinismus und Pelagianismus, nur das Schlimmere wirksam wurde: von jenem die aus der behaupteten Grundverdorbenheit der Vernunft und des Willens abzuleitende Entschuldigung des Sündigens nebst dem Hingeben an Begnadigung auch des Unwürdigen; von diesem aber die Misdeutung, daß durch äußere Handlungen und Entsagungen ohne Willensbesserung doch ein gewisses Verdienst vor

Gott entstehe, und die mönchische Heiligkeit nicht sowohl die allgemeinen Pflichten als vielmehr Mancherlei über die Pflicht hinaus sich zur Obliegenheit zu machen habe.

Die über die meisten Glaubensartikel übrig gebliebene Ungebundenheit des Nachdenkens bewahrte die griechische Kirche vor den meisten nicht gerade die Dreipersönlichkeit berührenden Ketzereien und, was noch wichtiger war, auch vor dem Vorherrschen der Scholastik, ungeachtet in ihr das erste dialektische System der Dogmenlehre durch einen im achten Jahrhundert unter der Toleranz der Moslemen lebenden Johannes von Damaskos nach der Weise der Scholastiker aus den gangbarsten Kirchenautoritäten gesammelt worden war. Selbst die Sprache und die griechisch-orientalische Denkweise machte es viel leichter, daß hier manche bessere Exegesen als dort aus lateinischen bloßen Uebersetzungen entstehen konnten und überhaupt mehr Geschmacksbildung und Beredsamkeit durch die Grăcität rege erhalten wurde, die selbst durch die Benennung Lateiner gern die weitere Entfernung von den Quellen des Urchristenthums bezeichnete und das Betragen der Päpste gegen Neu-Rom damit gleichsam entschuldigte, daß man (s. Schröckh's Kirchengeschichte 24. Th. S. 231) „bei barbarischen Nationen nicht so genaue Kenntnisse suchen dürfe als bei gelehrten."

Vergeblich versuchte die römische Hierarchie auch in noch späteren Zeiten eine Unterwerfung der östlichen und sogar auch der nördlichen (russischen) grăcisirenden Orthodoxie. Ein desto größeres Glück für die beiden Parteien aber war es, daß, gerade als die äußere Macht des griechischen Kaiserthums am Verlöschen war, die dort im Stillen mächtig gebliebene Geistesbildung durch die in der Philosophie und Poesie unsterblichen Heroen viele im Abendlande empfängliche Gemüther eroberte und, weil unter den trägen Menschen Nichts ohne Kampf gedeihen kann, einen Geisterkampf darüber erregte, ob Platon oder Aristoteles vorherrschen sollten, ja sogar ob der untergeschobene Pauliner Dionysius einen hochmystischen Areopagos errichten könnte. Wie wohlthätig dauern diese geistigen Eroberungen noch immer fort! Ja, da allmälig die Eroberten selbst Besitzer und Bearbeiter der edelsten Gemeingüter geworden sind, ist Nichts gewisser, als daß auch die Rückwirkungen auf das zweitheilig gewordene griechische Kirchenthum fortdauern und immer wohlthätiger sein werden.

Zu eben derselben Zeit, als Photius nicht nur seine Wahl zum Patriarchen von Neu-Rom gegen Papst Nikolaus I. vertheidigte, sondern zugleich durch Aufregung aller ersinnlichen dogmatischen und rituellen Differenzen, offenbar um die steigende Uebermacht des römischen Papats für immer von seinem Kirchenthume abzuhalten, die Scheidewand und Trennung zu vollenden suchte, begann dieser politisch und theologisch gewandte Grieche, ums Jahr 866, durch eine bischöfliche Mission die Christianisirung und zugleich die einträgliche Wirksamkeit seines Patriarchats unter die Russen auszudehnen, da so eben Methodius und Cyrill das neue Testament, die Psalmen und das achtstimmige Kirchengesangbuch ins Slavonische übersetzt hatten. Daß die Großfürstin Olga sich, als Helena, zu Constantinopel taufen ließ, wird ins Jahr 955 gesetzt. Doch setzte erst Wladimir I. den ersten Metropolitan zu Kiew und suchte auch durch Kircheneinheit die Unterwerfung anderer russischen Gebiete sich zu sichern. Ihm wird schon der Nomokanon von 993, oder wenigstens die Grundlage dieser Sammlung von Satzungen zugeschrieben. Auch von Rom aus versäumten es Benedict VIII. 1021 und Gregor VII. 1075 nicht, sich den Einfluß des Haupts der Apostel zu gewinnen. Aber Großfürst Jaroslaw findet es 1051 angemessener, einen sogar von dem constantinopolitanischen Patriarchate unabhängigen Metropoliten durch eine Synode salben zu lassen. Dennoch wurde noch lange von dorther Bestätigung, oft auch die Weihe gesucht, wenigstens die Gemeinschaft erhalten.

Ohnehin ging von dorther das meiste Kirchlich-Sittliche zu den Russen über; vornehmlich das Synodenwesen, die Benutzung griechischer Kirchenväter, der Kirchengesang, die Liturgie, die Heiligsprechung, die Malerei der Heiligenbilder. Zu Hunderten ausgegrabene Höhlen wurden zu Höhlenklöstern vereinigt. Denn Eremiten und Mönche vermehrten sich, weil sie abgabenfrei waren, von vereinigten Handarbeiten zu leben hatten, und die höheren Stellen meist aus den ehelosen Mönchen besetzt wurden, während das

Volk in den niederen Aemtern nur verheirathete, aber (nach den Worten 1. Timoth. 3, 2. Tit. 1, 6.) blos einmal und mit Jungfern verheirathete Priester wollte. Das Verbot einer zweiten Verehelichung wirkte auf die Erhaltung der ersten desto vortheilhafter. Weil alle Mönche, unter der Einen Regel von dem heiligen Basilius verbunden, seltener gegen einander streben, ist ihre Macht um so gesicherter.

Ist gleich das Ganze des griechischen Kirchenwesens an wenigere Dogmen und Theorieen gebunden, so ist doch für die mechanische Werkheiligkeit die Menge von Ceremonieen und abergläubiger Befürchtungen nur desto größer und drückender. Durch die Ceremonieenmenge, welche täglich im Andenken erhalten wird, und durch eine hierarchische, in alle Lebensverhältnisse eingreifende Kirchenzucht wird, wie auch der Mosaismus und das rabbinische Judenthum zeigt, eine Religionsgesellschaft viel enger und bleibender in alte Vorurtheile hineingebannt, als durch eine blos die Lehrmeinungen gebieterisch festhaltende sogenannte Rechtgläubigkeit. Auch bei den gräcisirten russischen Christen wurden die äußeren Werke, Klöster dotiren, sich vor jeder Unternehmung einsegnen lassen, in Mönchskleidung, als dem „Engelskleide", begraben werden ꝛc. Religiosität. Der Patriarch krönte und salbte die Regenten, legte selbst Gefürchteten Kirchenbußen auf. Anathem und Interdict wurden als geistliche Waffenrüstung sehr gefürchtet. Ein wunderthätiges Mutlergottesbild, von den donischen Kosaken geschenkt, wird 1382 das Palladium von Moskwa, welches den Tamerlan 1395 und die Tataren 1451 abtreibt (wer weiß, ob nicht 1813 auch den Napoleon?).

Oefter wurden noch Metropoliten vom Patriarchate zu Constantinopel hergeschickt, öfter auch über Union mit der lateinischen Kirche verhandelt. Ein Metropolit von Moskwa, Isidor, vom griechischen Kaiser hergeschickt, reiste selbst 1437 nach Florenz, erklärte die dortige Unirung auch für Rußland gültig, wo sie jedoch nur in dem südlichen Metropolitansprengel (Kiew) und nur bis 1488 angenommen wird. Seit 1448 aber wird der heilige Jonas der erste von dem türkisch eroberten Constantinopel ganz unabhängige Patriarch über ganz Rußland und zugleich ein wichtiger Mithelfer für den Großfürsten zur Unterwerfung der anderen Fürsten. Im Jahre 1589 wurde diese Unabhängigkeitserklärung feierlich erneuert, doch so, daß der russische Patriarch immer noch in Verbindung mit den vier übrigen blieb.

Nur allmälig hatten die Mohamedaner die Patriarchate von Jerusalem, Antiochia oder Damaskus und von Alexandrien unter sich gebracht. Deswegen schienen sie ihnen unbedeutender. Sie und eine Menge von Bisthümern wurden gelassen, weil durch sie die Christenmenge leichter zu beherrschen war, und man sie immer als Schwämme behandelte, welche von den Gläubigen zu füllen, von den Bassa's auszudrücken waren. Auch dem Patriarchate des sultanisirten „Stambuls" blieb diese Scheinexistenz. Die Griechen aber, äußerlich fügsam und unterwürfig, im Herzen unversöhnlich und lauernd, im Leben gewandt, kunstfertig, gewerbsthätig, erkauften sich einen durch alle türkische Provinzen einverstandenen Zusammenhang, der gegen die nicht allzu große Zahl des Herrschervolks, der Türken, nur auf günstige Augenblicke wartete. Die Organisirung durch die fortdauernde Synode, welche den Patriarchen von Constantinopel als Kirchen- und Staatsrath umgiebt, durch eine Menge von Episkopen, Priestern und Kirchendienern aller Art, die den Glauben, der sie nährt, erhalten, ist ein über das ganze Reich ausgedehntes unsichtbares Netz. Eine durch den Druck zur elastischen Thätigkeit angeregte, auf ihre Nationalabsonderung bestehende Menge ist, wie die Judenschaft, immer auf dem Wege, die Macht der Herrschenden zu überflügeln, weil diese sich des Besitzes sicher hält und sorgloser ihn mehr zu genießen trachtet als befestigt.

Weil nur Erhaltung das erste Bedürfniß ist, so ist von wesentlichen Aenderungen in dieser unterjochten Kirche in langer Zeit Nichts bekannt geworden. Von Wittenberg hat schon Melanchthon, von Tübingen aus aber Crusius zwischen 1576 und 1581 dem Eigenthümlichen der Augsburgischen Confession bei ihr freundliche Theilnahme zu erwerben gesucht. Die Patriarchen finden gut daran, daß auch sie kein Papat will, aber daß sie die Episkopen und Priester zu Lehrern macht, ist der Unzahl der dortigen Kirchenpfründner und Mönche unangenehmer als manche einzelne Lehrbestimmung.

Näher kommen konnte die englische Episkopalkirche. Aber der englischen und holländischen Gesandtschaft Protection für den Patriarchen Kyrillos Laskaris konnte doch nicht verhüten, daß nicht 1638 der Großvezir ihm ein Aufreizen der Kosaken und Griechen zutraute und ihn, wie es der französischen und jesuitischen immerfort für die Union mit Rom arbeitenden Gegenwirkung lieb war, erdrosseln ließ. (S. in des mit dem Oriente sehr bekannten Thom. Smith Miscellanea [Londini, 1686] eine specielle Schilderung dieser das Kirchliche benutzenden Politik.) Für jetzt ist ohnehin die Diplomatik so wenig mit Proselytenmachen beschäftigt, daß man nicht einmal mehr, wie damals, von Gesandtschaftspredigern hört, die sich durch solche Nebengeschäfte weniger entbehrlich zu machen suchten. Auch die Missionäre aus der Propaganda zu Rom finden eher bei den Maroniten und anderen ärmeren Parteien der von der griechischen Orthodoxie Abtrünnigen einigen Eingang, während diese, als ehemalige Staatsreligion, sich immer noch melchitisch (königlich) nennt.

Die wichtigste Aenderung war, daß 1589 das russische Patriarchat zwar den vier älteren als das fünfte angereihet, doch aber für ganz unabhängig erklärt wurde. „Denselben Rang", so schreibt der neueste Beschreiber der russischen Kirche, Murawief, Oberprocuraturgehilfe bei der Synode, in seinen 1836 gedruckten Briefen (S. 201), „denselben Rang hatte der Erzbischof von Rom, als Nachfolger von Petrus und Paulus. Als aber der Papst sich von der Gemeinschaft mit den übrigen (vier) morgenländischen Patriarchen lossagte, ward die Würde ihres fünften Bruders auf die durch die Vorsehung verherrlichte russische Kirche unter allgemeiner Zustimmung übergetragen."

Weil ein römisch-katholischer Katechismus in kleinrussischer und polnischer Sprache verbreitet wurde, so beschloß ein Concil zu Kiew 1632, daß der dortige Metropolit, Peter Mogila, ein orthodoxes Glaubensbekenntniß verfaßte, welches, von allen Patriarchen genehmigt und ins Griechische und Lateinische übersetzt, das eigentlich symbolische Lehrbuch wurde, weil vornehmlich der reiche Dolmetscher Panagiota Alles für seine Verbreitung aufwendete. Es zeichnet sich aus, indem es nicht blos die Glaubenslehre nach den zwei ersten ökumenischen Concilien abhandelt, sondern auch dem zweiten Theile, als der Hoffnungslehre, das Vater-Unser und die Bergrede von den sieben Seligkeiten, dem dritten Theile aber, als der Lehre der Liebe, die zehn Gebote und die Gebote Christi zum Grunde legt. Durch die Ausgabe von Dr. Hofmann (Breslau, 1751. 8.) wurde es diesseits bekannter. Nur um die byzantinische Ausdehnung der Kirchenämter auffallend zu machen, führen wir an, daß dieser von der ganzen griechisch-orientalischen Kirche angenommene Katechismus nicht nur von den Bischöfen, sondern auch unterschrieben wurde — von dem „großen Logotheten, Oekonomen und Rhetor, Sakellar nebst dessen Sacellan, Chartophylax, Prototechniker, Protonotar, Protapostolar, Logotheten, Hypomnematographen, Dikaiophylax und Logotheten des allgemeinen Schatzes", lauter Beamten, die zu dem Stuhle von Constantinopel gehörten. Die Macht der Hierarchie beruht auf der Menge der Abhängigen, die ohne sie die Subsistenz verlören.

Bald darauf war Nikon, seit 1652 Patriarch, für griechische und lateinische Schulen, Besserung der Kirchenbücher, Einführung eines wohllautenden Partiturgesanges mit Verbindung der Instrumentalmusik und für dergleichen mit Erfolg thätig, doch so, daß sich viele Anhänger des Alten, als Roskolniken (d. i. Getrennte) absonderten. Noch vor 1660 stellten die orientalischen Patriarchen eine Urkunde aus, daß der Patriarch von Rußland künftig von ihnen in Wahl und Regiment unabhängig sein solle. (Seit 1613 hatte das Haus Romanow den czarischen Thron bestiegen, gekrönt und mit dem Chrysam von der hohen Geistlichkeit geweiht.)

Schon 1683 widersetzte sich der Patriarch, da Peter (der Große) mit seinem Bruder Iwan zu krönen war; 1699 wollte er denselben, durch eine Procession mit dem wunderthätigen Muttergottesbilde in den czarischen Palast einrückend, von der Hinrichtung der revoltirten Strelitzen zurückhalten. Der Widerstand der reichen, in sich unabhängigen, mit den Magnaten combinirten Klerisei würde die Umschaffung Rußlands durch ihr tausendfaches, den Pöbel aufregendes Dazwischentreten unmöglich gemacht haben.

Dagegen ließ Peter von 1702 an keinen Patriarchen mehr wählen und gewährte allen Ausländern freie Religionsübung, doch so, daß von gemischten Ehen die Kinder der russischen Kirche bleiben, den 17. April 1719 aber alle Jesuiten Rußland verlassen mußten. Er hatte die Behutsamkeit, 18 Jahre lang durch Nachbildung besserer Lehrer in Seminarien und Schulen erst Alles vorzubereiten, bis er 1720 (den 25. Jan.) durch die — aus höheren Geistlichen und einem Nichtgeistlichen, als czarischem Procureur, bestehende — heiligste dirigirende Synode auch die Kirche wie den Staat unter eine Collegialregierung stellte, über welcher der Czar die letzte Instanz ist. Sie steht in gleichem Range mit dem weltlichen, auch dirigirend genannten Senate. Das dafür mit vieler Umsicht und in liberalem Tone verfaßte geistliche Reglement oder kanonische Statut, wie es 1821 zu Petersburg deutsch gedruckt wurde, ist vollständig abgedruckt in Haigold's „Beilagen zum neu veränderten Rußland" (Riga, 1769. I. Th. S. 147 bis 260). Der Eingang (S. 157—166) entwickelt die Ueberzeugungsgründe, warum es viel besser sei, collegialisch als durch einen einzelnen Patriarchen regiert zu werden. Weil dieses Collegium den sonst über Alles gültigen Patriarchen des Reichs ersetzt, wird es auch das patriarchalische genannt und ist, mit den übrigen vier Patriarchen in kirchliche Verbindung gesetzt, „der fünfte Patriarch der allgemeinen orthodoxen Kirche." Es erkennt aber S. 156 Se. czarische Majestät als den höchsten Richter auch dieses Departements und schwur schon damals zugleich (S. 154), auch der Czarin Katharina Unterthan zu sein. Es wurden drei dem Volke häufig vorzulesende kleine Bücher: 1) über den Glauben, 2) die Pflichten, 3) ermahnende Homilieen eingeführt. Auch beschreibt das Reglement die Geschäfte der unter der Synode stehenden Bischöfe, besonders wegen des Bannes, der Seminarien, der Visitationen, der Klöster ꝛc. Noch mehr verbreitet es sich über die Schulen, theologische Studien, Pfarramt, theologische Kirchencensur u. dgl.

Das Wichtigste war, daß diese Direction der Kirche (nach S. 260) auch die Administration der Kirchengüter, also den Nerv für alle Bewegung, erhielt. Nach mehreren Zwischenversuchen wurde durch den Ukas der Kaiserin Katharina II. vom 26. Febr. 1764 alles Vermögen der Bisthümer, Klöster und Kirchen (s. den Abdruck in Büsching's Magazin 1. Th.) einem Oekonomiecollegium untergeordnet, welches auch für die Seminarien, Hospitäler und Pensionisten die Etats macht und Alles nicht mehr als Pfründe, sondern als Besoldungsgehalt zu behandeln hat.

Durch diese von Peter I. sehr wohl begriffene Collegialordnung ist der Zwiespalt zwischen Kirche und Staat, welchen in Wahrheit immer nur ein Dualismus der aristokratisch gebildeten Hierarchen gegen die staatsrechtlichen Regierungen zu erwecken pflegt, in der Wurzel abgeschnitten, und die Geistlichkeit zur Förderung einer mehr moralischen als dogmatisch-theoretischen Religiosität, also auch zu würdigeren Studien und Sitten, ohne welche sie wenig Ehre genießen, veranlaßt. Dennoch ist auch ein willkürliches Einmischen der regierenden Person und ihrer individuellen Meinungen — besser als da, wo der Regent sich persönlich (wiewohl irrthümlich) für den Oberbischof der Landeskirche hält — dadurch so viel möglich verhütet, daß die Synode meist aus den ausgewähltesten Geistlichen besteht und unmittelbare Verfügungen des Regenten nicht Statt finden sollen.

Das seitdem schnelle Fortschreiten des so großen russischen Reichs an Machteinheit und Cultur würde ohne diese durchgreifende Maßregel Peter's I. nicht möglich geworden sein, da sonst so manche Mittel, die Regenten zu stören, in den Umständen, besonders in dem so gewöhnlichen Zusammenwirken der Bojaren mit den Kirchenmagnaten, lagen. Die Kunst der Klerisei, womit sie die Menge durch die Hoffnung, anders nicht als mittelst der aus ihren geweihten Händen kommenden Sacramente selig zu werden, fast zu jeder Leistung und Hingebung zu bewegen pflegt, würde vom Misbrauche schwerlich anders abzuhalten gewesen sein.

Auch in Polen hat deswegen Kaiser Alexander, nach einer in Dr. Vater's „Anbau der neuesten Kirchengeschichte" (1. Th. Berlin, 1820. S. 3—10) abgedruckten umfassenden Verordnung vom 6. März 1817 die dortige römisch-katholische Kirche einer „Com-

mission der Religionsgebräuche und der Volksaufklärung" (!) untergeordnet, ohne daß die römische Curie dieser doch von einem einer anderen Kirche persönlich zugethanen Staatsoberhaupte geordneten staatsrechtlichen Festsetzung der nothwendigen Regierungseinheit Etwas entgegenstellte. Wurden gleich die römischen Beschlüsse über die neue Anordnung der bischöflichen Diöcesen in Polen auch noch in den nächstfolgenden Jahren ex plenitudine apostolicae potestatis ausgefertigt, so darf doch Nichts ohne vorgängige Genehmigung der Regierungscommission bekannt gemacht werden, nach deren Vorschlägen auch der Regent die bedeutenderen Stellen besetzt und die übrigen beaufsichtigen läßt.

Ungeachtet diese Collegialverfassung damals, als Peter I. die Bibliothek der Sorbonne zu Paris besuchte, noch nicht eingeführt war, so konnte doch die den 15. Juni 1717 an ihn gerichtete Vorstellung derselben zu Vereinigung mit dem römischen Primate Nichts bewirken, weil der Czar darüber im Klaren war, daß es nicht auf einzelne Dogmen, oder auch auf römische Concessionen für Varietäten in der Disciplin ankomme, sondern Alles von dem Principe abhange, welches allein selig machen zu können verspricht und daraus auch allein die Gewissen regieren zu dürfen folgert. Das Erstere wurde auch von den Sorbonisten (s. den Abdruck im Veränderten Rußland. 1738. S. 435) in den Worten: „extra unitatem ecclesiae nulla salutis spes effulget (außer der Einheit der Kirche leuchtet keine Hoffnung des Heils hervor)" ausgesprochen.

Nach gallicanischen Grundsätzen konnte zwar die Sorbonne dem Czar in Etwas durch die Behauptung sich nähern, daß der Papst doch nicht willkürlich handeln dürfe, daß die Bischöfe auch ihre Stellvertretung der Apostel unmittelbar von Christus hätten, der Papst bei Glaubensartikeln, Ausrottung eines Schismas und Kirchenreformation nach dem Constanzer und Baseler Concil unter der Versammlung der Kirche stehe, auch über die weltlichen Regierungen keine Macht habe oder Unterthaneneide lösen dürfe. Allein Peter I. sah zu deutlich ein, daß nie in diese Conflicte sich verwickeln zu lassen zum Voraus das sicherste Friedensmittel bleibe. Die Antwort, welche der Kaiser durch die dirigirende Synode an die Sorbonne gehen ließ, ist abgedruckt in einer unter dem Titel „Journal de Pierre le Grand" erschienenen Sammlung.

Eben diese Gesinnung sprach sich in der neueren Zeit aus, da Kaiser Alexander durch die Grundsätze der (den 26. Sept. 1815 zu Paris geschlossenen) heiligen Allianz das ruhige Nebeneinanderbestehen der christlichen Confessionen, ohne deren Vermischung oder Unterwerfung unter ein äußerliches Oberhaupt, zu sichern bemüht war. Ueber die in die Fernzeit wirksamen Zwecke jenes Bündnisses sind, besonders wieder für unsere Zeit, zu vergleichen (eines geistvollen Staatsmannes in der Schweiz damals bekannt gemachte) „Betrachtungen über das unter dem Namen des heiligen Bundes geschlossene Bündniß" (Germanien. 8.). Die Tendenz war nichts weniger als hierarchisch. Als kaum Papst Pius VII. geeilt hatte, durch das Breve vom 7. Aug. 1814 die zur Fortdauer des Jesuiterordens in Rußland bis dahin gegebenen Verordnungen auf alle Staaten auszudehnen und dadurch diese Gesellschaft Jesu unverbessert zu repristiniren, so verwies der russische Kaiser durch Ukas vom 10. Dec. 1815 alle Mitglieder des Ordens aus Petersburg und Moskau, nach dem ausdrücklich angegebenen Grunde: „weil sie Zwietracht und Haß unter den Familien ausstreueten und den Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter losrissen." Der Metropolit Philaret schrieb deswegen eine Streitschrift: „Gespräche zwischen einem Zweifler und einem Gläubigen." 1815.

Eben jene sich immer aufdringende herrschsüchtige Proselytenmacherei und das auffallende Breve desselben Papstes an den Erzbischof von Gnesen wider die Bibelgesellschaften, welche Alexander protegirte, wurden Ursache, daß um die Zeit der Monarchenzusammenkunft zu Aachen ein unter dem Staatsminister Capo d'Istria im Departemente der auswärtigen Angelegenheiten arbeitender Neffe desselben, Alexander de Stourdza, 1816 „Considerations sur la doctrine et l'ésprit de l'église orthodoxe" (Stuttgart, bei Cotta) drucken ließ, welche ausdrücklich erklären, daß sie wider einen Angriff gegen die Staatsreligion, welchen einige in Rußland wohnende Heterodoxen zu Störung der Gewissen gewagt hätten, geschrieben seien. In dieser durch erregte demagogische Befürchtungen auf die Seite gerückten, aber nicht zu ver-

gessenden Staatsschrift wird (S. 43) ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der römische Stuhl Denen, die er zur Union bewege, eine Menge Verschiedenheiten gern zugebe, wenn sie nur darum bittend dem Principe seines Supremats als Jurisdiction sich unterwerfen. Sie eifert also dagegen, daß Lehre und Wahrheit einem äußeren Vorzuge und Vortheile aufgeopfert werden. S. 64 wird auch dem Fegefeuer, wozu sich die römische Kirche den Schlüssel zueigne, ausführlicher als sonst gewöhnlich widersprochen. Die bei den Griechen gewöhnliche Fürbitte für die Abgeschiedenen hüte sich, die Weise, wie Gott ihnen helfe, das Böse aufhören mache und (nach 1. Kor. 15, 28) einst Alles in Allem werde, bestimmen oder gar Ablaß und andere erdichtete Genugthuungen empfehlen zu wollen.

Fast alle Dogmen werden in der Sprache und nach philosophirenden Ansichten eines gebildeten Laien recensirt. Bei der Taufe wird sogar (S. 88) dem Geiste des Christenthums von Chateaubriand Betrug vorgeworfen, daß er die Untertauchung wie etwas Veraltetes wegweise, da doch 60 Millionen Christen den ursprünglichen bedeutsamen Ritus mit Recht festhielten. Die Communion mit dem Kelche ist (nach den Beweisen S. 93) so allgemein nothwendig als die mit dem Brode. Durch Beides entsteht eine reelle Nahrung für den Geist, als die Kraft des Denkens und Wollens, ohne Verwandlung einer Substanz. Gesäuertes Brod gebe die griechische Kirche wegen der Agapen, wenn gleich Jesus (S. 96) das erste Mal nur ungesäuertes nach der jüdischen Paschasitte haben konnte. Sehr wird (S. 98. 99) vor priesterlichem Uebermuthe bei der Absolution und bei Kirchenstrafen gewarnt. Die ganze römische Liturgie habe den Fehler der Abkürzungen (wogegen freilich die Vollständigkeit der griechisch-russischen *) nur für eine Menge zu passen scheint, die durch Anschauen andächtig wird). S. 184 wird auch dieses sehr hervorgehoben, daß die griechisch-russische Kirche jedem Volke die Landessprache zu seinem Cultus gewähre, nicht eine ausgestorbene aufnöthige und daher schon im eilften Jahrhunderte die treffliche slavonische Bibelübersetzung gehabt habe.

Ein eigener wichtiger Abschnitt ist (S. 189—213) der Rechtfertigung der in Rußland politisch und kirchlich wirksamen, nur gegen Verletzung socialer Pflichten und Rechte intoleranten Toleranz gewidmet. Menschen haben nicht die Eine volle Wahrheit, sondern Wahrheiten, als Theile von derselben, die am Meisten gewonnen werden, wenn Viele sie ungestört nach ihrem Gewissen suchen können.

Uebergehen wir gleich, was Stourdza ausdrücklich gegen das monarchische, irrefragable Vicariat Christi einwendet, so sieht doch Jeder, daß hier viel bedeutendere Differenzen wider die römisch-lateinische Lehre, hauptsächlich aber wider diese Kirchenregierung dargestellt sind, als einst von Photius und zuletzt (1051) von dem Patriarchen Michael Cerularius. Beide Kirchen erklären sich für acht ökumenische Kirchenversammlungen. Wohl zu unterscheiden aber ist, was auch bei Stourdza nicht bemerkt wird, daß die Lateiner das Concil zu Constantinopel vom Jahre 869 als die achte annehmen, wo Photius persönlich mishandelt wurde. Die Griechen dagegen verehren die 879 unter dem Photius selbst zu Constantinopel gehaltene Synode als die achte ökumenisch gültige.

Gegen Stourdza schrieb Caplan Schmitt, mit Vorrede von Fr. Schlegel: „Harmonie der morgen- und abendländischen Kirche, ein Entwurf zu beider Vereinigung. Mit Anhang über die Rechte des Primats in den ersten 8 Jahrhunderten" (Wien, 1824. 221 S. in 8.). Auch eine französische Widerlegung, als Rechtfertigung der katholischen Kirche, wurde übersetzt von E. Fleischer (Mainz, 1824. 496 S. in 8.).

*) Sie ist zu überschauen aus den Auszügen und Deutungen, welche der Kammerherr Andr. Murawief, als Gehilfe bei der Oberprocuratur der dirigirenden Synode, 1836 in Briefen zu Petersburg drucken ließ, und welche Dr. von Müralt 1838 nicht nur übersetzte, sondern auch durch ein Lexidion oder eine alphabetische Erklärung über Benennungen und Personen mit kenntnißreichem Fleiße erläuterte. Nur allzu oft muß man sich fragen: paßt diese von Mönchen stammende Vollständigkeit auch für cultivirtere Zeiten, wo die Meisten nicht blos zu beten, sondern auch für ihre Geschäfte zu arbeiten haben? (Vgl. auch die 1823 von dem griechisch-russischen Propste Yasnowsky zu Weimar übersetzte Liturgie, die dem Chrysostomus und Basilius (der Hauptsache nach) zugeschrieben wird.

Wie geläutert die griechisch-russische Glaubenslehre schon 1767 vorgetragen werden konnte, zeigt der unter dem Titel: „Die rechtgläubige Lehre" von dem Lehrer des damaligen Großfürsten Paul, dem Hieromonachos Platon, verfaßte Auszug aus dem demselben ertheilten Unterrichte (übersetzt Riga, 1770). Was am Meisten gegen die römische, dann aber auch gegen lutherische und calvinische Lehre eingewendet wird, sagt der §. 28. Platon beweist zuerst die Religion überhaupt, alsdann die christlich geoffenbarte, nach Bibel und (achtbarer, jedoch nicht bindender) Tradition behandelt, aber nicht blos Glaubenslehren, sondern eben so angelegentlich das evangelische Gesetz. Von den Ueberlieferungen sagt §. 40: „Wenn Traditionen oder Ceremonieen entweder mit dem Worte Gottes nicht übereinstimmen, oder dem frommen und heiligen Alterthume ganz unbekannt waren, so sind sie zu verwerfen."

Natürlich schützte nach all' diesem die russische Kirche vornehmlich gern die (mit Rom) nicht unirten Griechen. Die Politik forderte, daß Katharina II. hauptsächlich durch diese und andere Dissenters auf Polen wirkte. Wie unter dieser Kaiserin die heilige Synode 1770 besetzt war, ist aus S. 372 des „neu veränderten Rußlands" (Riga, 1772. 8.) zu sehen, womit des Lievländers Hupel kirchliche Statistik von Rußland (auch in der Fortsetzung der Acta hist. eccl. Weimar, 1788. S. 757 und in folgenden Heften) zu vergleichen. Die sehr schätzbaren „Beiträge zur russischen Kirchengeschichte" von Strahl (Halle, 1827) reichen bis 1825. Der erste Theil giebt (S. 290—342) von den Roskolniken als schismatischen Altgläubigen genauere Nachrichten.

Ueber das Patriarchat zu Constantinopel giebt vom Jahre 1815 Nachricht eine gegen Neophytos Dukas von einem Kyrillos verfaßte historische Apologie des Klerus der anatolischen Kirche, woraus 1822 Dr. Väter's „Anbau zur neuesten Kirchengeschichte" im 11. Bdchen. (S. 73—90) einen Auszug giebt. Auch Raybaud's „Memoires de la Grèce" (Paris, 1825) und Nr. 130 der Allg. Kirchenzeit. 1825 schöpfen daraus. Die Apologie sagt aber mehr nur, was nach den Kirchengesetzen und den Zugeständnissen der Türken sein sollte, als das Verwirklichte. Weitere authentische Nachrichten giebt Allg. Kirchenz. 1837. Nr. 230.

Seit dem Ausbruche der griechischen Revolution wurden ohnehin die Türken sehr mistrauisch. Nachdem der Patriarch Gregorios zu Constantinopel sultanisch hingerichtet worden war, beschloß zu Syra eine Synode der Bischöfe 1833: daß die orthodoxe Kirche des Königreichs Griechenland kein anderes Oberhaupt als Jesus Christus selbst habe, der König aber die Verwaltung der Kirche durch eine von ihm eingesetzte Synode von Erzbischöfen, gemäß den heiligen Kanones, dirigiren lassen solle. Auch hier also zeigt sich eine geregelte Verbindung des Kirchenregiments mit der staatsrechtlichen Regierungsweise, aber so, daß der Regent nicht unmittelbar, sondern, wie im Justizfache, durch ein mit Kennern und Freunden der Kirche besetztes Collegium regiere.

Nach dem russischen Regierungskalender von 1838 und den Todtenlisten bei der dirigirenden heiligen Synode waren ungefähr 51 Millionen orthodoxer Einwohner im russischen Reiche zu rechnen. Dazu kommen Nichtunirte im Oesterreichischen 3 Millionen und in der Türkei und Griechenland $7\frac{1}{2}$ Millionen, wovon kaum zwei Millionen außer Europa sind. Zur griechisch-morgenländischen Kirche bekennt sich demnach die bedeutende Anzahl von zwei und sechszig Millionen Christenmenschen. Das Mönchswesen wird gar nicht gefördert. Nach dem Regierungskalender von 1836 stehen 142 Klöster unter kaiserlicher Oekonomiecommission, die, in drei Classen getheilt, nur 2737 Mönche und 1210 Novizen hatten. Aus Privatmitteln werden noch 204 andere Klöster unterhalten mit 1564 Mönchen und 1200 Novizen. Als kaiserlich unterhalten werden neun Nonnenklöster angegeben, wozu noch 101 Privatstiftungen kommen. Zusammen haben sie 3113 Nonnen und 3005 Novizen. Nach dem kanonischen Statute §. 152 darf kein Kloster gestiftet werden ohne Erlaubniß der Synode, und nur, wenn das Unterhaltungsgeld in der Bank niedergelegt ist. Nach einem Ukas von 1824 darf man den Mönchsstand verlassen, doch ohne das, was man vor der Einkleidung besaß, dadurch wieder zu erhalten. Pfarrkirchen dagegen sind in Rußland nach den Registern der dirigirenden Synode 28,000 *).

Dr. Paulus.

*) Die neueren Benutzungen und Ausdehnungen der griechischen Kirche und der kaiser-

Griechische und allgemeine altgriechische Volksansichten von Recht und Staat. In unseren Tagen entwickelt sich mehr als seit langen Jahrhunderten in den Völkern und aus dem Volksleben heraus eine bewußte Erneuerung und ein Kampf der Grundansichten über die Rechts- und Staatsverhältnisse, über die letzten Grundlagen derselben. Mehr aus dem Volke und seinen wahr oder falsch aufgefaßten Bedürfnissen als aus den Stubenphilosophieen entstehen die neueren socialistischen, communistischen und Verfassungs-Theorieen. Bewußter oder unbewußter hängen dieselben mit den geschichtlichen Grundlagen des Culturlebens der Nation, also den classisch-alterthümlichen, römischen und griechischen und den christlichen und germanischen zusammen und wenigstens wird für ihre Zeitgemäßheit und heilsame Gestaltung eine gründliche Kenntniß derselben doppelt wichtig und schon der Vergleichung wegen anziehend. Bekannt ist es, wie in der französischen Revolution die Volksführer plötzlich ihre Blicke auf die republikanischen Verfassungen der Alten und auf die alten, namentlich die römischen Rechtsideen wendeten. Und glücklicher als die schon von Rousseau dorther entlehnten, sehr einseitig aufgefaßten Ideale der Staats-Verfassungen wirkten die zu socialistischen Verbesserungen, für Aufhebung aller feudalistischen Beschränkungen angewendeten, in den späteren Code Napoleon aufgenommenen, ewig wahren Grundsätze des römischen Rechts über die Freiheit der Person und des Eigenthums. Die damalige allgemeine Volksbegeisterung für römische Staats- und Rechtsansichten sprach sich schon aus in den jetzt eingeführten römischen Titeln, Aemtern, Einrichtungen, Tribunat, Consulat u. s. w.

Bei diesem größern Interesse und praktischen Einfluß, den jetzt die richtige Kenntniß griechischer und römischer Volksansichten von Recht und Staat und ihres Verhältnisses zu unseren heutigen Zuständen und Bedürfnissen haben muß und vielleicht bald noch mehr erhalten kann, soll jetzt das Staats-Lexikon in seiner zweiten Auflage kurze Darstellungen derselben enthalten, die in diesem Artikel mit den alten und allgemeinen griechischen Rechts- und Staatsansichten beginnen und durch Darstellungen der Lykurgischen spartanischen, der Solonischen athenischen und der römischen Rechts- und Staatstheorieen ergänzt werden sollen.

Eine Darstellung des Geistes der griechischen Gesetze und Rechte wird durch mehrfache Gründe erschwert. Zuerst dadurch, daß wir diese Gesetze nur sehr mangelhaft, unvollständig und meist ohne die Worte der Gesetzgeber besitzen; dann durch die Art der wissenschaftlichen Behandlung, welche denselben bisher meist zu Theil wurde. Ohne ihren inneren Geist und Zusammenhang unter sich selbst und mit den Ansichten ihrer Urheber von Leben und Staat zu erforschen, wurden sie, öfter sogar ohne Trennung der verschiedenen Zeiten und Völker, neben einander gereiht, und es läßt sich von der ganzen Bearbeitung sagen, was Heyne von einem Theile derselben klagt [1]): versantur viri docti in verbis enarrandis et declarandis, vix unquam in ipsa re constituenda.

Dazu kommt vorzüglich noch die Vielseitigkeit der Bildung und der Ansichten der Griechen. Fast alle Kräfte des Lebens entfalteten sich bei diesem ewig einzigen Volke, welches des Orients herrliche Blüthen mit des Occidents reifenden Früchten auf schönem Stamme vereinte, zu hoher Vollkommenheit und bestanden neben und durch einander in ungestörter Harmonie. Wie in ihren Heroen Göttliches und Menschliches, wie in ihrer Philosophie, als deren Repräsentant vorzüglich Platon gelten muß, begeisterte Anschauung und besonnene Reflexion in wunderbare Vereinigung traten, so war in ihrem ganzen Leben eine sinnliche und übersinnliche Welt in festem Bunde. Theokratisches steht in ihren Verfassungen neben dem rein Menschlichen, ohne daß, was sonst leicht geschieht, eines dem anderen Würde und Heiligkeit raubte, ohne daß je die Gränze beider vollkommen gefunden und eins von dem andern ganz getrennt werden könnte. Es hat das griechische Leben eine eigenthümliche Gesundheit, Ganzheit und Unzerrissenheit. Da ist nicht das Allgemeine und Besondere, Geistige und Sinnliche auseinander gerissen, im Gegensatz,

---

lichen Gewalt über dieselbe im Interesse der russischen Politik wird der Artikel Rußland behandeln. Anmerk. der Redact.

1) De judic. publ. Opusc. acad. IV. p. 76.

entzweit und der Versöhnung bedürftig; heidnisch im besten Sinne des Wortes, unmittelbar menschlich verbunden erscheint es. Die ganze harmonische Menschennatur nach abstracter oder schwärmerischer Theorie giebt das Gesetz. Glücklich, wenn in sittlich gesunder Harmonie das Höhere in ihr vorherrscht! So glücklich und human diese innerliche Verbindung war, so wird es doch eben dadurch schwer, einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene Erscheinungen auf ihre ächte Quelle zurück zu führen und ihre wahre Natur zu erkennen. Dazu können die folgenden Zeilen nur einige Andeutungen geben zu wollen Anspruch machen.

Zwei Perioden vorzüglich müssen für Betrachtung der griechischen Gesetze und Rechte getrennt werden: die vor den künstlicheren Gesetzgebungen und Staatsverfassungen, die Heroenperiode, und die nach dieser künstlicheren Begründung der Staaten, die Bürgerperiode. In der ersteren herrscht, in ihrer Ausbildung wenigstens, die theokratische Ansicht mehr vor; aber auch außerdem ergeben sich bedeutende Unterschiede von der letzteren. In der ersteren sind, so weit unsere Kenntnisse reichen, alle griechischen Völker sich sehr ähnlich, in der letzteren verdienen vorzüglich die Gesetzgebungen des Lykurgus, des Zaleukus und Charondas und die des Solon gesonderte Betrachtung. Die übrigen, minder originell, verschwinden um so mehr hinter jenen, da unsere Nachrichten von ihnen noch mangelhafter sind.

Der ganze rohe und wilde Zustand [2]) der ältesten Griechen verschwand bald, als Colonieen aus gebildeteren Ländern zu ihnen einwanderten, sie aus ihren Wäldern und Höhlen lockten und ihnen ihre religiöse, gesellschaftliche und gesetzliche Cultur mitzutheilen strebten [3]). So wurde das Recht, welches in der Kindheit eines jeden Volkes Sinnlichkeit und Stärke behaupten, gemildert und zum Besseren gelenkt. Hercules und Theseus stehen nicht mehr als Repräsentanten roher Sinnlichkeit und der blos physischen Kraft da, sondern werden als ihre Bekämpfer, als Retter aus der Gewalt thierischer und menschlicher Ungeheuer, als Anordner und Beschützer besserer Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse verehrt und später vergöttert. Mit voller Bestimmtheit setzt schon Hesiodus dieses bessere Recht, von den Göttern geheiligt, dem früheren Sinnlichkeitsrechte entgegen:

> Nur der Gerechtigkeit folg' und gänzlich vergiß der Gewaltthat;
> Solch ein Gesetz ward Menschen von Zeus Kronion geordnet.
> Fische der Flut, Raubthier' und krallichte Vögel des Himmels
> Hieß er fressen einander, dieweil sie des Rechtes ermangeln;
> Aber den Menschen verlieh er Gerechtigkeit, welche der Güter
> Edelstes ist [4]).

So kennen denn auch die Homerischen Helden überall ein besseres Recht als das der rohen Gewalt, nehmlich ein von Zeus stammendes und den Königen zur Erhaltung vertrautes [5]), und jede Herrschaft nach bloßer Willkür und Uebermacht ist ihnen Zustand der Barbarei und gänzlichen Rechtlosigkeit [6]).

Selbst in der Götterwelt und über dieselbe herrscht die δίκη, das Schicksal, die dunkle Idee und Quelle der Gerechtigkeit [7]).

In dieser Periode, in welcher in den freieren und sittlicheren Verhältnissen die theokratische Ansicht bedeutend vorherrscht, hatten die Gesetze oder die Sitten der Menschen meist ihre Heiligung durch die Götter [8]), welche durch ihre Orakel, Wunder, Seher und Priester die Menschen lenkten [9]). Priesterthum und Regierung des Staates waren daher auch in den frühesten Zeiten bei den Griechen vereinigt [10]).

2) Pausanias VIII. 1. Aeschyl. Prom. vinct. V. 442 seq.
3) Ueber den Einfluß der Fremden vergl. Heeren, Ideen, III. Bd. 1. Abth. S. 103 f.
4) Tagewerke V. 275 f. nach Voß.
5) Z. B. Ilias II. 206.
6) Odyss. IX. 112 f.
7) Platon de Rep. ed. Bipont. p. 199.
8) Feithii Antiquitt. Homeric. II. 1. Ilias II. 206.
9) Siehe z. B. Herodot II. 52. Ilias I. 63. XIX. 400.
10) Odyss. III. 404 f. Apollodor. III. 15. Daher noch spät zu Athen der dem öffentlichen Cultus vorstehende Archon König hieß. Demosthen. in Neaer. p. 1370. ed. Reisk. Aehnlich zu Rom.

Neben der religiösen Auffassung bestand auch schon jetzt ein Recht der Freiheit und Gleichheit, überall das Streben nach Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit, die hohe Achtung der Persönlichkeit, der Ehre des freien Mannes. Auch die Verfassungen entsprechen meist schon diesen Ansichten, und es scheinen Viele dem: „Einer sei König!" das Homer im Kriege, wo die Gewalt der Könige größer war als außerdem [11]), und wohl überhaupt nur in Beziehung auf die executive Gewalt einen seiner Helden sagen läßt, zu viel Gewicht beizulegen. Schon des Minos Gesetzgebung hatte vorzüglich Freiheit und Gleichheit der Bürger im Auge [12]) und nach Theseus Anordnungen waren die gesetzgebende Gewalt und die Aemtervergebung und somit die eigentliche Souveränetät in den Händen des Volks [13]), welches sie oft genug gegen das königliche Ansehen misbrauchte, wie z. B. gegen Theseus, welchen es verjagte. Auch die Homerischen Könige sind Nichts mehr als Anführer im Kriege, Priester, Wächter der Gesetze, und zum Theil Richter, haben ihre Ehre und Rechte nur als Geschenk des Volkes [14]) und durch Vertrag mit ihm [15]), regieren keineswegs nach Willkür, sondern sind einestheils an die väterlichen Sitten [16]), anderntheils an einen Rath der Aelteren und Vornehmeren gebunden, welcher letztere dann die Rathschläge dem Volke vorlegte [17]). Diese Raths- und selbst die Volksversammlung nimmt auch am Richteramte großen Antheil [18]). Den rechtlosen und wilden Zustand der Kyklopen beschreibt daher Homer dadurch, daß bei ihnen weder Gesetz noch Rathsversammlung des Volkes sei, sondern Jeder nach Willkür richte [19]); und schreckliche Rache will Zeus an gewaltsam Herrschenden nehmen [20]).

Aber es wurden die Rechte der Sinnlichkeit mehr nur eingeschränkt oder geadelt, als sie weder durch Religion noch Gesetze ganz verdrängt und beherrscht werden konnten. Dazu waren die Griechen jetzt überhaupt noch nicht reif genug, oder es fehlte ihnen wenigstens ein Mann von überwiegender Kraft und Begeisterung, der sie durch erhabenere Religionsideen und festere Gesetzgebung ganz unter die Herrschaft der Götter und eines reineren Glaubens zu fesseln vermocht hätte; welchem Mangel auch späterhin die Griechen ihre mit ihrer übrigen hohen Cultur contrastirenden niedrigeren Religionsansichten verdankten; denn Glaubenslehren werden positiv nur durch begeisterte Propheten gebessert, außerdem kommt ihnen bei höchster Bildung nur eine negative Besserung, durch Unglauben [21]).

Es bedarf nur eines Blicks auf die Geschichte jener Zeit, vorzüglich auf Homer's herrliche Gesänge, um sich zu überzeugen, wie sehr neben besseren Ideen auch Sinnlichkeit und Körperstärke ihre Gültigkeit behaupteten [22]).

Vorzüglich in dieser Art der Entstehung und Bildung des Rechts, welches sich nicht

---

11) Feith. II. 32. So war es ja auch bei den alten Franken, wo Chlodowig, der sonst überall durch Volksversammlung beschränkt ist, bei der Heerschau einen Mann niederhaut.

12) Strabo X. p. 480 f.

13) Plutarch. Theseus p. 11. Demosthenes in Neaer. p. 873. Aristotel. Pol. III. 14. IV. 10. Diodor. S. I. 28. Euripidis Suppl. V. 404. Heracl. v. 424. In der ersten Stelle von Euripid. heißt es: denn es herrscht nicht ein Mann, sondern frei ist der Staat und das Volk herrscht und giebt jährlich Aemter diesem oder jenem.

14) Hesiod. Theog. v. 85 f. Odyss. VII. 150. XI. 175. Aristot. Pol. V. 10.

15) Odyss. I. 388—398. XXIV. 483 und 545 f. Es scheint mir nach diesen Stellen, wie in mehreren alten Reichen, z. B. bei den Aegyptiern (Pauw IX) und bei den Israeliten (Michaelis, Mosaisches Recht §. 55.) das Volk die Familien gewählt zu haben.

16) Feith. II. 2

17) Ilias II. 24. 63. I. 238. III. 270. IX. 97. Odyss. VIII. Aristotelis Eth. III. 5.

18) Ilias XVI. 386. XVIII. 497 f.

19) Odyss. IX. 110 f.

20) Ilias XVI. 385 f. Als Priester und zugleich als Nachkommen der Götter und Heroen haben die Könige gewiß auch theokratischen Einfluß.

21) Dieses wird oft, namentlich auch von Filangieri, bei seinen Vorschlägen zu Religionsverbesserungen (VIII. 7), übersehen.

22) Selbst im Olymp haben sie eine gewisse Sanction. Ilias VIII. 18 ff.

allmälig aus dem Volke selbst, bei vollkommener Reife desselben, sondern durch die von außen mitgetheilten fremden Religions- und Rechtsideen ziemlich schnell und früh bildete, scheint neben andern auch eine Quelle der fortdauernden eigenthümlichen Rechts- und Staatsansicht der Griechen zu liegen. Denn wenn auch auf diese Weise jener niedrige Egoismus, der nur auf Befriedigung rohsinnlicher Triebe, auch durch die unanständigsten Mittel, bedacht ist, verschwinden mußte, so konnten doch keineswegs die Persönlichkeit und Selbstheit des Einzelnen und die früheren Rechte der Sinnlichkeit ganz in ihre gehörigen Schranken verwiesen werden oder in rein sittlichen Ideen aufgehen; sondern gerade die etwas egoistische Persönlichkeit, in veredelterem Geiste und mit einem unreflectirten Antheile sittlicher Ideen: als freies, unantastbares, sich selbst gesetzgebendes Wesen, wurde bleibend der höchste Charakter des griechischen Rechts, der Mittelpunkt des Strebens, die Ehre und das Glück des freien Mannes und Staates. Hohe Achtung der vollkommensten Unabhängigkeit und eben darum der völligen Gleichheit mit allen Freien, keineswegs zur übersinnlichen Idee gesteigert und als Rechte einer andern Welt, sondern als wesentlichstes Bürgerrecht jedes Freien auf dieser Erde und in irdischen Bedingungen betrachtet, überhaupt eine vollendete Männlichkeit und Ausbildung des irdischen Menschen, was den Griechen ihre ἀρετή bezeichnete, nicht ein Vergessen und Aufopfern des Irdischen für ein Ueberirdisches, war die Seele des griechischen Rechts und der griechischen Tugend; wenigstens sofern die letztere von der Religion, von bloßer Pietät sich trennte [23]). Sie war das höchste Gut, welches die praktische Philosophie der Griechen, die stets von der Idee eines höchsten Gutes ausging, für Recht und Politik fand, für welches diese selbst Mittel waren, und welches durch den täglichen Gegensatz der durch seinen Mangel erzeugten Niedrigkeit und Erbärmlichkeit der Sklaven neuen Werth so wie durch die Sklaverei und selbst durch die den Griechen eigenen Religionsvorstellungen, durch ihre Kunst und Poesie [24]) Unterstützung, Nahrung und Ausbildung gewann.

Es war diese Rechtsansicht in ihrer guten Anwendung Quelle des Herrlichsten und Schönsten im bürgerlichen Leben der Griechen, ihrer unbesiegbaren Liebe zur Freiheit und zu ihrem Vaterlande, welches ihnen dieselbe gewährte, welches sie als einzige Bedingung ihres höchsten Gutes, der vollen Selbstständigkeit und Gleichheit, ansehen mußten, sie war Quelle des reichen Lebens, des freien Spiels aller Kräfte, wie es sich außer Hellas nie wieder entfaltete.

Sie mußte die auf vollkommenste Freiheit und Persönlichkeit der Einzelnen, auf

---

23) Ganz in diesem Geiste sind die unten folgenden spartanischen und athenischen Gesetze aufzufassen, welche Ehre und Tapferkeit als Grundbedingung des Rechtsverhältnisses betrachten und bloße Feigheit als Verbrechen strafen; eben so die Aristotelische Definition des Staates: als einer freien und gleichen Vereinigung zur Erhaltung eines unabhängigen und selbstgenugsamen Zustandes (Eth. V. 10.); seine Behauptung, daß nur unter freien und gleichen Menschen ein Rechtsverhältniß möglich sei (ibid.), daß Ehre die Glückseligkeit der besseren und für das bürgerliche Leben fähigen Menschen (Eth. I. 3) und daß gegen sich und seine Freunde schlecht handeln das Schändlichste sei. (Eth. V. 3). Erst Platon, von höheren sittlichen Ideen ausgehend, welchen auch das Recht unmittelbar dienen sollte, griff entschieden diese Art der Freiheit als höchsten Charakter des Rechts an; vorzüglich an den bekannten Stellen, wo er gegen die durch die griechische Rechtsansicht herrschende Meinung, welche das stets als etwas Sklavisches gedachte Unrechtleiden für das höchste Uebel hielt, auszuführen suchte: daß Unrechtthun ein höheres Uebel sei. Noch weiter von der Rechtsansicht der Alten, welche, volle Selbstständigkeit und Freiheit als das Höchste achtend, Nichts ehrenvoller hielten als ihre Schützung, namentlich auch durch Tyrannenmord, entfernen sich die für christlich ausgegebenen Grundsätze, welche Freiheit selbst um der Sittlichkeit willen nicht wollten und über die andere Welt diese und die wahre Tugend in ihr vergaßen, wohin das unbedingte Geduldpredigen (z. B. Augustin. de Civ. Dei XXII. 6. Epistol. 166. Lactant. inst. div. V. 20.) gehört.

24) Es ist bekannt, wie namentlich Homer und der Geist des Homerischen Heldenlebens hierfür wirkten und von Gesetzgebern der freiesten Staaten dafür benutzt wurden; wie denn das letztere überhaupt Quelle und Muster dafür war.

vollkommenes und ganzes Leben Aller und darum auf gleichen Antheil an irdischen Gütern, namentlich aber am öffentlichen Leben, berechneten Rechts- und Staatsverhältnisse, geheiligt durch die Götter des Vaterlandes, jenen herrlichen Gemeinsinn der Griechen in ihrer besseren Zeit, sie mußte immer mehr jene große überall in den griechischen Staaten erscheinende, in der Platonischen Republik unübertrefflich entwickelte Ansicht des Staates, — nicht, wie in neuerer Politik, als einer todten Maschine, worin zwangvoll die besten Lebenskräfte einem einzigen äußeren oder einseitigen Zwecke untergeordnet werden und als bloßes Material in den Händen des Maschinenmeisters oder der Regierung ersterben, — sondern als der Menschheit im Großen, als einer moralischen Person, welche sich selbst, oder, wie Aristoteles es ausdrückt, wo Alle von Allen regiert werden [25]), wo alle Glieder die festeste Vereinigung und zugleich das vollkommenste Leben finden sollten — erzeugen und ausbilden. So mußten unmittelbar die erkannten höchsten Zwecke der Menschheit Zwecke dieser Staaten werden, es mußten Erziehung, körperliche und geistige Ausbildung, Sitte, da wo Alle regieren sollen, der unentbehrliche König, Religion, Poesie und Kunst [26]), und die Sorge für sie und ihre harmonische Wirkung, wovon neuere Staaten nichts Aehnliches aufzuweisen haben, sowohl als Selbstzwecke wie als nothwendige Mittel der freien Regierung über freie Männer geachtet und geheiligt werden. So konnte endlich die hohe Vollendung der menschlichen Natur, die glückliche Harmonie ihrer idealen und reellen Seite, die herrlichen Blüthen und Früchte der Menschheit, all die noch unübertroffenen Meisterwerke, woran die Hellenen so reich waren, gedeihen und wachsen. Und gewiß wer diesen Reichthum des hellenischen Lebens kennt und fühlt, wird die einzelnen Misklänge, die oft selbst durch die vollkommenste Freiheit aller und so auch der schlechteren Lebenskräfte erzeugten Störungen, ja die meist kurze Dauer der wahren Blüthezeit übersehen und wird, wenn er denselben etwa an den Jahrtausende alten lebendigen Tod eines chinesischen Reiches hält, fühlen, daß von vielem einseitigen Maßstabe der der äußeren Ruhe und der Zeitdauer für die Schätzung des Lebens der einseitigste sein möchte, daß kein wahres Leben, am wenigsten ein Griechenleben allein nach der Zeit zu messen ist.

Aber es war dieselbe Rechtsansicht auch Quelle des meist unglückseligen Strebens nach materieller Gütergleichheit, wovon die ältesten griechischen Staaten fast alle ausgingen [27]) und dadurch vorzüglich früher große Verwirrung erfuhren, welche auch noch die zwei größten Gesetzgeber der Griechen, Lykurg und Solon, der Erstere mit großen Aufopferungen ganz, und der Letztere immer noch in gewissem Grade [28]) herzustellen suchten. Eine solche Gleichheit schien da, wo die äußere Rechtssphäre nicht blos sittlichen Zwecken diente, sondern als an sich gültig betrachtet wurde, zumal bei Mangel der Trennung des Intellectuellen vom Materiellen, als ein nothwendiger Charakter des Rechts und namentlich für die vollste Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Einzelnen unentbehrlich. Daher deuten denn auch, wie schon erwähnt wurde, die griechischen Bezeichnungen der auf Gerechtigkeit Bezug habenden Begriffe auf eine gleiche Austheilung hin [29]). Bekannt sind außerdem die griechischen Benennungen des Rechtsverhältnisses, wie es ihnen sowohl wegen der Forderung der Gleichheit überhaupt als auch vorzüglich wegen des gleichen Antheils am öffentlichen Leben, der Selbstgesetzgebung jedes Freien, als das richtige erschien: Freiheit und Gleichheit oder: *αὐτονομία*, *ἰσονομία*, *ἰσομοιρία*, *ἰσοπολιτεία*, *ἰσοτέλεια*, *ἰσοψηφία* und *ἰσηγορία*.

---

25) Eth. V. 8 f. Pol. IX. 3. VI. 13.

26) Wie sehr sie allein dem öffentlichen Leben angehörten, s. Heeren, Ideen Bd. IV. S. 474 f.

27) Aristot. Pol. an vielen Orten des zweiten Buches. Manso, Sparta. Th. I. 1. S. 81 und 112 f. I. 2. S. 109. Schwerlich dürfte wohl dieses Streben nach Gleichheit in den zufälligen äußeren Umständen gesucht werden, worin es Heeren l. c. S. 242 findet.

28) Plutarch. in Solon. Ueberhaupt ist, sagt Aristoteles Eth. V. 4., in der Demokratie der Maßstab der im Rechte nothwendigen Gleichheit, der gleichen Austheilung von Gütern und Aemtern, nicht die Würdigkeit, sondern allein die Freiheit.

29) Philos. Th. I. 1. *νόμος*, *νέμεσις*, *δίκαιος*, *δικάστης*, *δικάζειν*.

dern Freien hervor, welche weder rein sittlich noch viel weniger aber von Sittlichkeit entblößt, sondern nur nicht mit Reflexion als sittlich nothwendig geheiligt und einer rein sittlichen Idee untergeordnet war, welche in dieser Hinsicht etwas Theokratisches hatte.

Hierin, nicht sowohl, wie Viele wollen, in dem mehr Sittlichen und Unegoistischen der Rechtsansicht der Alten, welche man oft auf unsere Kosten über Gebühr erhebt, liegt die Verschiedenheit ihrer und unserer Rechts- und Staatsverhältnisse. Auch bei ihnen lag im Wesen des Rechts ebensowohl etwas Egoistisches und Getrenntes als bei uns; nur bekam bei ihnen selbst ein egoistisches Streben häufig eine vortheilhafte Richtung für das Allen Gemeinschaftliche, für das Ganze [50]), während in unseren Rechtsverhältnissen das Streben des Einzelnen, wenn es blos egoistisch ist, seine Privatrechtssphäre immer mehr vom Ganzen und Allgemeinen loszureißen sucht; was aber keineswegs im größeren Egoismus, sondern blos in den äußeren Verhältnissen liegt, darin, daß, wie Platon sagt, eben jenes Gemeinschaftliche und Oeffentliche stets neu verbindet, das ganz Gesonderte dagegen trennt [51]). Weder aber die Alten noch die Neueren verdienen Tadel wegen dieser egoistischen Seite des Rechts. Egoismus ist in gewisser Hinsicht unzertrennlich von allem Rechte. So wie des Menschen physisches Leben und Wirken nur auf eigenem, von Andern getrenntem Körper wurzelt, nur von da aus Verbindung mit der übrigen Schöpfung sich anknüpfen läßt, so muß ihm auch in einer intellectuellen und sittlichen Ordnung der Dinge, wenn er als intellectuelles und sittliches Wesen im Irdischen fortdauernd bestehen und gelten soll, ein fester und eigener Boden sein, worauf er stehe, von wo aus er mit Freiheit wirke, sein Leben mit der Idee des Ganzen verbinde und es ihr opfere; und dieser Boden ist das Rechtsgebiet. Bei den Alten bestand es im Antheile am öffentlichen Leben, bei uns, denen jener nicht geworden ist, in dem Privatbesitze. Wer uns auch diesen rauben wollte, unter dem Vorwande oder im Wahne, daß es zur Vernichtung des Egoismus fromme, versündigt sich an unsern Menschenrechten, welche er vernichtet und so wie unsere Tugend und Glückseligkeit in Sklaverei und Niedrigkeit vergräbt.

Nur das ist der Fehler, wenn die egoistische Rechtssphäre als Selbstzweck aufgestellt ist und das freie Handeln nicht aus ihr heraustritt, wenn aller Antheil sittlicher Ideen daraus verschwindet und sie so gänzlich niedriger Sinnlichkeit dient. So stürzte die Größe und Freiheit der Alten in Nichtigkeit und Sklaverei, als ihr Streben nach Gleichheit und Antheil am öffentlichen Leben von aller Sittlichkeit entblößt wurde, nicht mehr der freien Persönlichkeit und Würde des freien Mannes und Staates, sondern blos sinnlichen und niedrigen Zwecken galt, als Jeder seinen Einfluß misbrauchte, um für schnöden Gewinn die Kraft des Ganzen zu schwächen, als ihnen, wie Horaz sagt, ihre Privathabe auf Kosten des öffentlichen, des Gemein-Gutes immer mehr anwuchs, ganz so, wie uns dies Alles Aristophanes Meisterhand in den Rittern, und im Gegensatz gegen die alte bessere Zeit, in den Wolken schildert. So werden auch die Neueren sinken und in Despotie ihren würdigen Lohn finden, wenn ihre Privatfreiheit nicht mehr der Sittlichkeit und Humanität, sondern den Lüsten dient.

Für Vereinigung des griechischen, durch den Willen aller Freien ausgesprochenen und objectiv gemachten Rechts mit höheren sittlichen Ideen, mit der Idee der ewigen Gerechtigkeit, wirkten früher vorzüglich die religiösen Institute, namentlich die Orakel, dann außer den zur Erhaltung der Grundgesetze und der ethischen Seite der Rechtsverhältnisse bestimmten Behörden, wie der Ephoren zu Sparta, des Areopagus zu Athen, vorzüglich auch die überhaupt in Griechenland von Homerischen Zeiten an bestehende, von den beiden genannten Staaten uns ausführlicher bekannte Einrichtung,

---

50) Gerade dieses ist's, was schon Herodot V. 78. von diesen Rechtsverhältnissen rühmt.

51) De legib. IX. p. 875 A. Vielleicht wäre die Periode der vollendeten Sündhaftigkeit oder des vollendeten Egoismus, worin Fichte (Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters) die jetzige Zeit versetzt, die Periode des vollendeten Privatrechts zu nennen, ohne daß uns eben jene Sündhaftigkeit sehr zur Sünde angerechnet werden, oder uns an sich, nicht blos in Beziehung auf die Staatsverhältnisse, in Vergleich mit den Alten, zum Nachtheile gereichen könnte.

die bedeutenderen Angelegenheiten, ehe darüber der Wille Aller in der allgemeinen Versammlung (ἐκκλησία) gesetzlich entschied, von den älteren und würdigsten Bürgern, in einem mit wechselnden Mitgliedern besetzten Rathe (βουλή), oder in einem aus beständigen Mitgliedern bestehenden Senate (γερουσία) berathen und einleiten zu lassen; und es ist bekannt, daß der Verderb der griechischen Staaten und der Gerechtigkeit in ihnen mit dem Verfall dieser Institute und des Ansehns der Religion und Orakel gleichen Schritt hielt. Aber auch das ist nicht zu leugnen, daß alle diese Institute jene Aufgabe bei Weitem nicht vollkommen lösten. Die Religionsansichten der Griechen waren selbst zu niedrig, um ihren Rechtsverhältnissen einen ganz und rein sittlichen Charakter zu geben [52]), und jene Männer des Raths und Senates konnten sich wohl über die Schlechteren im Volke, nicht aber über das Volk selbst, und über die in ihm allgemein herrschenden Ansichten erheben. Wenn daher auch kein Kundiger bezweifeln wird, daß die Griechen im Allgemeinen ein über dem positiven Ausspruche des Volkes stehendes, freilich nie gänzlich von Religion und Tugend getrenntes Recht, ein Naturrecht anerkannten, welches der Wille Aller, die Gesetzgebung nur objectiv gemacht hatte und machen sollte [53]); so ist doch diesem Rechtsideal, gerade wie es oben geschildert wurde, gewiß keineswegs der Charakter der Einseitigkeit und des Egoismus ganz abzusprechen.

Daraus, daß bei den Griechen in den Rechts- und Staatsverhältnissen schon früher der Egoismus öfter zu viel vorherrschte, folgt unter Anderem auch das neidische Mistrauen

---

52) Daß die Religion der Griechen neben vielem unleugbar heilsamen Einfluß, den überhaupt schon jede Religion als solche hat, auch positiv verderblich wirkte, durch ihre niedrigen Vorstellungen der Gottheiten, in welchen fast jeder Lasterhafte ein allgemein verehrtes Ideal, einen Schutzherrn seines Egoismus und seiner Verderbtheit und also auch Entschuldigung und Bestärkung fand, ist zu unleugbar durch die Natur der Sache und Geschichte und auch durch den Kampf der späteren griechischen Philosophen gegen diese Vorstellungen erwiesen, und es scheint daher unrichtig, wenn Heeren l. c. S. 84 leugnet, daß die Fehler und Vergehungen der Götter zur Entschuldigung für die Nachahmung bei den Griechen hätten dienen können, wovon z. B. auch Aristoph. Wolken V. 899 f. V. 1048 f. und vorzüglich V. 1080 das Gegentheil erweisen. Die erste überhaupt interessante Stelle aus dem Streite der alten, der gerechten Lehre mit der neueren, der ungerechten Lehre, welche, Alles auf niedrigen egoistischen Vortheil berechnend, die höhere, über Willkür und Gewalt erhabene Gerechtigkeit leugnete, oder nur ihren Schein zu erkünsteln suchte, ist folgende:

Die ungerechte Lehre.

V. 899. Denn, sag' ich, es giebt durchaus kein Recht.

Die gerechte.

's giebt keins, sagst du?

Die ungerechte.

Nun, wo ist's denn wohl?

Die gerechte.

Bei den Göttern ist's.

Die ungerechte.

Warum denn bleibt, wenn's denn ein Recht
Giebt, Zeus so bestehn, der seine Hand
An den Vater gelegt?

Die gerechte.

Auweh, ja das
Geht mir sehr zu Leib. Ein Becken mir her! u. s. w.

(Nach der Uebersetzung von F. G. Welcker.)

53) Man müßte, um dieses zu leugnen, das Verhältniß der Religion zu den griechischen Staaten, man müßte die in den Dichtern, Philosophen, Historikern und Rednern herrschenden Begriffe von einem außer dem positiven Gesetze bestehenden Gerechten und Ungerechten nicht kennen. Ja es wäre ohne dieses der in voriger Note erwähnte Kampf der gerechten und ungerechten Lehre, das schon von Archelaus (Diog. Laert. I. 16), dann von den Sophisten, von der Aristippischen Secte und von Epikur (Diog. Laert. X. 151) versuchte Bestreiten der vorhandenen Annahme eines über positiver Willkür stehenden Rechts — welches letztere offenbar schon Pythagoras (Arist. Eth. I. 1. V. 5.), dann vorzüglich auch Sokrates (Xen. Mem. IV. 4. 19. Feuerlein, De jure naturae Socratis. Altorf 1719), so wie unbestritten Platon, Aristoteles (Eth. V. 7.) und die Stoiker lehrten — gar nicht möglich gewesen.

und die Eifersucht, sowohl zwischen den einzelnen Bürgern, welche, oft alle Rücksichten auf Vaterland, auf die edelsten Verdienste und Dankbarkeit vergessend, dem Staate unheilbaren Nachtheil brachte [54]); als auch die zwischen den griechischen Staaten untereinander, wodurch, so sehr auch durch bekannte herrliche Institute ihrer großen Männer für Vereinigung gewirkt wurde, doch stets Herrschsucht, ungerechte Bedrückung, Zwiespalt und Zerstörung entstand [55]). Vorzüglich aber rührt daher das barbarische Völker- und Kriegsrecht, welches immer als ein Flecken in der Geschichte der sonst so hochgebildeten Griechen dasteht [56]). Nur auf Erhaltung der eigenen Persönlichkeit und Freiheit erstreckte sich ihre Tugend und ihr Recht. Zerstörende Rache, welche keiner Menschenrechte achtete, drohte den Feinden. Eine eroberte Stadt wurde in Schutt und Asche verwandelt, ihre sämmtlichen Bewohner niedergemacht oder in schmähliche Sklaverei geführt. Die Versündigung an den Rechten der Menschheit, wenn eine halbe Welt in Sklavenfesseln vor ihnen im Staube sich wand, fühlten sie so wenig, daß noch spät einer ihrer ersten Philosophen davon die ausdrückliche Vertheidigung übernimmt [57]).

So bestand also neben der bessern Seite ihrer Rechtsansicht stets noch ein wahres Recht der Gewalt, welches sich sogar nicht blos auf Sklaven und Fremde beschränkte. Es gehört dahin außer den steten Ungerechtigkeiten der griechischen Staaten gegeneinander, vorzüglich der fast rechtlose Zustand, den bei diesen Rechtsverhältnissen, woran der Natur der Sache nach nicht allzu Viele Antheil nehmen konnten, ein Theil der Bürger der untersten Classe, wie die *Πενέσται* in Thessalien, die *Περίοικοι* in Lacedämon und die *Θῆτες* in Attika meist erdulden mußten, damit die Anderen jene vollkommene Freiheit um so besser genießen konnten. Es gehört ferner dahin, außer mehrerem unter die Strafgesetze Gehörenden, z. B. auch das abscheuliche Athenienſische Gesetz, daß in einer Belagerung von Athen alle die, welche nicht nützlich wären (inutilis aetas), ermordet werden sollten [58]), sowie das Spartaniſche Gesetz, welches alle Kinder zu tödten befahl, welche nicht durch kräftigen Körper dem Staate einst gute Soldaten versprachen [59]). Es gehört eben dahin die geringere Achtung der Frauen bei den Griechen, welche ihnen, selbst nach dem Aristoteles, nicht jener Selbstständigkeit und Freiheit, also auch nicht wahrer Rechte fähig erschienen, und deren Zustand auch nach den humansten Gesetzen zuweilen an eine Art von Rechtlosigkeit gränzt. So ist z. B. nach Solon's Gesetz die gewaltsame Entehrung eines freien ehrbaren Mädchens nur damit scheinbar gestraft, daß der Nothzüchtiger sie ehelichen soll [60]).

Doch ist nie zu übersehen, daß, wie die Gefühle und Ansichten der Alten überhaup schon durch die größeren Gegenstände, welche die Rechtssphäre der Einzelnen ausmachten, oft großartiger und edler wurden, als sie unsere Privatbesitzthümer geben können, die

---

54) Es liegt viel Wahrheit in der Behauptung bei Herodot VI. 236, „daß es Lieblingsgesinnung der Griechen sei, den Glücklicheren zu beneiden und den, welcher Vorzüge vor ihm habe, zu hassen."

55) Wie allein der große peloponneſiſche Bürgerkrieg verderblich und zerstörend für Griechenland und die besseren Rechtsverhältnisse wirkte, hat Thucydides Meisterhand in der berühmten Stelle III. 82 gezeichnet.

56) Z. B. Thucyd. III. 36 ff. Pausan. IX. 15. Noch spät erklären die Athenienser allein rohe Gewalt als ihr Recht gegen Fremde, als ihr Völkerrecht. Thucyd. I. 4. Auf eine egoistische Trennung der einzelnen griechischen Staaten wirkten selbst die Gesetze hin. Xen. Hellen. V. 2.

57) Nach der griechischen Rechtsansicht ganz consequent, versucht Aristot. im Anfang der Pol. die Rechtfertigung der Sklaverei für die, welche nicht ſelbſtſtändig sein könnten, und hält Sklaven nöthig, um Muße zu den öffentlichen Geschäften zu gewinnen. Pol. II. 9.

58) Syrian. in Hermog.

59) Plut. Lyc. I. 16. ed. Bryan. p. 49.

60) Petitus de Legg. Attic. VI. 1 und 4. Bei der griechischen Rechtsansicht mußte namentlich auch der Diebstahl als Verletzung eines bei den Alten sehr untergeordneten Rechts gering erscheinen, wie alle Gesetze gegen ihn (z. B. Pollux III. 3. 48. Petit. VII. 5. VIII. 4.) beweisen; während bei uns blutige Strafen diese Verletzung des Privatbesitzes, unseres Hauptrechtes, bekämpfen.

Griechen außer dem vortheilhaften Einfluß ihrer öffentlichen Poesie und Kunst, vorzüglich auch in der allgemeinen positiven Religion des Staates, in dem Glauben an die fortdauernde Offenbarung der Götter, eine große Schutzwehr vor Unedlem und Niedrigem fanden. Was zuletzt seine Entstehung dem Egoismus verdankte, das veredelten und heiligten sie, verbanden das Getrennte, ergänzten die schwache menschliche Kraft, und diese Richtung zum Idealen gab stets dem Leben höheren Schwung und Adel. C. Welcker.

Grundbücher. — Jede geordnete Verwaltung eines bedeutenden Landgutes setzt die genaue Kenntniß und eben deshalb die genaue Aufzeichnung und Beschreibung seiner Bestandtheile und der auf ihm ruhenden Rechte und Lasten voraus.

Das Document, welches die Aufzeichnung enthält, wird das Grundbuch genannt.

Besonders wichtig sind solche Grundbücher für den Staat, der einen größeren oder geringeren Theil seiner Einkünfte aus Domänen, nehmlich aus Landgütern, Waldungen, Bergwerken, ferner aus Zehnten, Grundzinsen, Forstgefällen u. s. f. bezieht.

Die sogenannten Amtsgrundbücher enthalten genaue, mit urkundlichen Belegen versehene Verzeichnisse der Besitzungen des Staats in den verschiedenen Cameral-Amtsbezirken, der Rechte auf Zehnten, Gefälle u. s. f. und der damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen.

Sie gewähren zunächst den Vortheil einer besonderen und allgemeinen Uebersicht für die Elementar-Verwaltungsstellen, für die Kreisbehörden und die Centralstelle, zu welchem Ende sie durch Nachtrag der sich ergebenden Veränderungen stets evident erhalten werden müssen; sodann dienen sie vorzüglich auch zur Vereinfachung des Rechnungswesens. Die Jahresrechnungen nehmlich stützen sich auf die Grundbücher durch kurze Hinweisungen auf dieselben, wodurch die Nothwendigkeit der jährlichen Wiederholung ihres Inhaltes abgeschnitten wird.

Der Werth dieser Amtsgrundbücher kann noch erhöhet werden, indem eine Beschreibung der allgemeinen auf die Verwaltung sich beziehenden Verhältnisse der Bezirke in sie aufgenommen wird, wodurch man allmälig in den Besitz von schätzbaren Materialien für eine Finanzstatistik des ganzen Landes gelangt.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Amtsgrundbücher in Würtemberg z. B. finden sich bei Moser, „Sammlung der würtembergischen Finanzgesetze" (Tübingen, 1836. III. S. 565) und in dem 18. Bande der „Sammlung würtembergischer Gesetze" von Reyscher. Dr. Wolfg. Schüz.

Grundeigenthum, im Gegensatze von beweglichem. — In einer Reihe von Artikeln hat das Staats-Lexikon den Begriff des Eigenthums entwickelt, so wie auf besondere Arten des Eigenthums und Besitzes, namentlich an unbeweglichen Gütern, auf die darüber geltenden Rechtsgrundsätze und auf die Forderungen einer gesunden Politik in der einen und anderen Beziehung hingewiesen*). Von Anderem, was in besondere Gebiete des die Sachenwelt betreffenden positiven und vernünftigen Rechts einschlägt, muß noch an anderen Orten die Rede sein, und so hat sich dieser Artikel nur auf die Darstellung des allgemeinsten Gegensatzes zwischen Grundeigenthum und beweglichem zu beschränken. Die Natur selbst nöthigt zu dessen Anerkennung, und die positive Gesetzgebung, da und dort verschiedene Folgen daraus ableitend, hat ihn bei allen gebildeten Völkern begriffsmäßig festzustellen gesucht. Die Betrachtung der Körperwelt ließ zunächst diejenigen Objecte, deren Benutzung unter bestimmten Formen an bestimmte Persönlichkeiten sich anknüpfen ließ, von den anderen unterscheiden, woran ihrer Natur nach kein eben so ausschließender Gebrauch möglich ist. Diese res omnium, wie Luft, Licht, Meer, könnten nun wohl insofern unbewegliche Sachen heißen, als sie ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach in einem Beharrungszustande sich befinden, auf welchen die menschliche Willkür nur unbedeutenden Einfluß zu äußern vermag. Für die Benutzung dieser Objecte hat jedoch in der Hauptsache die Natur selbst die gesetzmäßige Verbindung zwischen der Personen- und Sachenwelt übernommen und der positiven Gesetzgebung nur geringen Spielraum gelassen. Diese letztere hatte sich höchstens auf einzelne und solche Bestimmungen zu beschränken, die den freien

*) So in den Art. „Alodium", „Bauerngut" „Dingliches Recht", „Eigenthum" und a.

Gebrauch gegen Beeinträchtigung sicher stellen, ohne jedoch in eine Vertheilung dieses Gebrauchs nach besonderen Abstufungen eingehen zu können. Hiernach betrachtete man die res omnium als eine eigenthümliche Gattung von Sachen und bezog die Eintheilung in unbewegliche und bewegliche einzig auf solche Gegenstände, deren Gebrauch sich wenigstens ein Staat vor dem anderen aneignen kann. In diesem Sinne bezeichnet das römische Recht nur den Boden und was damit zusammenhängt, solum et res, quae solo cohaerent, als unbeweglich, und alle anderen körperlichen Sachen, welche nicht res omnium sind, als beweglich. Seine Eintheilung beschränkt sich also nur auf einen Theil der Körperwelt oder der Sachen, „quae tangi possunt", jedoch ohne Rücksicht darauf, ob der Zusammenhang mit dem Boden organisch, wie bei wurzelnden Pflanzen, oder mechanisch, wie bei Gebäuden, vermittelt ist. Unter den beweglichen Sachen wurden noch die res sese moventes, Sklaven und Thiere, hervorgehoben und die im Verkehre nur nach Zahl, Maß und Gewicht in Betracht kommenden, res, quae numero, pondere vel mensura constant, besonders ausgezeichnet. Wesentlich derselbe Unterschied wird in den deutschen Rechten festgehalten. Doch haben diese häufig, mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmung von Nebensachen, theils den Begriff des unbeweglichen Gutes näher festzustellen gesucht und noch insbesondere als solches bezeichnet, was erd-, wand-, niet- und nagelfest ist; theils haben sie die Unterscheidung auch auf unkörperliche Sachen ausgedehnt und diese zwar in der Regel zu den beweglichen gezählt, zuweilen aber auch, wenn sie körperliche Immobilien zum Gegenstande haben, oder darauf haften, zu den unbeweglichen. Particularrechtlich wurde mitunter der Begriff der körperlich beweglichen Sachen weiter als nach römischem Rechte bestimmt, wie denn z. B. nach dem Grundsatze: „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß", hölzerne Gebäude, Saaten, Früchte und Bäume auf dem Felde als Mobilien gelten *). Dagegen hat die weitere Behauptung, daß den in ihrer collectiven Einheit schwer bewegbaren Mobilien, als Waarenlagern, Bibliotheken und dgl., der rechtliche Charakter der Immobilien zukomme, keinen anderen Grund als einen partiellen und nur in einzelnen Beziehungen zur Anwendung gebrachten Gerichtsgebrauch. Endlich fassen deutsche Particularrechte gewisse Theile des beweglichen Vermögens oder der fahrenden Habe häufig unter besonderen Collectivnamen, als Hausrath, Ingedömte, Kistenpfand ꝛc., zusammen und lassen dafür besondere Rechtsnormen gelten. Da jeder Theil des Erdbodens durch seine Lage und sein Verhältniß zu anderen Theilen eine bleibende, etwa nur durch Naturereignisse verrückbare, aber durch Menschenkraft nur oberflächlich veränderliche Stätte hat, so herrschen über solche Immobilien nur die an einem und demselben Orte geltenden Rechtsgrundsätze. Bewegliche Sachen können dagegen mit dem Besitzer oder nach dessen Willkür ihren Ort wechseln, und es können also bei ihrer Beurtheilung nicht blos zeitlich, sondern auch örtlich verschiedene Rechtsnormen zur Anwendung kommen. Diesen Unterschied haben sich die Praktiker in dem Satze: „mobilia ossibus inhaerent" ausgesprochen, wodurch jedoch für die positiv rechtliche Beurtheilung der Mobilien kein allgemein gültiger Gesichtspunkt gewonnen, sondern nur auf ein veränderliches factisches Verhältniß, womit verschiedene rechtliche Folgen zusammenhängen können, hingewiesen wird.

Das mit dem Boden verbundene wird erst durch Trennung von demselben zur beweglichen Sache, und welchen Veränderungen diese unter dem Einflusse der Natur und der Menschen unterworfen sei, so muß sie doch stets innerhalb bestimmter Gränzen erscheinen, so lange sie als mögliches Rechtsobject bestimmter Personen bestehen soll. Der gesammte Boden, so weit er die Erde bedeckt und menschlicher Thätigkeit erreichbar wurde, ist im Rechtssinne das große Immobile der Menschheit, worauf diese durch den Zusammenhang der Sinnenwelt mit der menschlichen Natur angewiesen ist. In einzelne Nationen und Volksstämme getheilt, haben sich diese besondere Theile der Erdoberfläche durch besondere Thätigkeit näher verknüpft, sie erworben oder sich zu eigen gemacht. Darum tritt gerade bei den noch auf einer niederen Culturstufe stehenden Volksstämmen, wie bei Jägervölkern und Nomaden, die Idee eines Gesammteigenthums deutlicher hervor. Sie

*) Wie in einigen Bezirken von Oberhessen.

suchen dafür in der Gottheit selbst einen Urgrund, weil sie noch keinen von Menschen und menschlichen Satzungen abgeleiteten mittelbaren Grund anzuführen wissen. In diesem Sinne betrachten die Juden das Land Kanaan als ein Geschenk Jehovah's an den Stamm Abraham, wie die nordamerikanischen Indianerstämme ihre Jagdbezirke für ein Geschenk des großen Geistes gelten lassen. So schieden sich denn innerhalb mehr oder minder bestimmter Gränzen gewisse Territorien aus *). Der Uebergang zu festeren Wohnsitzen und das Bedürfniß einer sorgfältigeren Benutzung des Bodens führte dann zu einer Vertheilung an Einzelne, entweder zu zeitweisem Gebrauche oder zu dauernder, ausschließender Dispositionsbefugniß nach gewissen Regeln der Ordnung in der Folge der Geschlechter. Hiernach wurde die Idee des individuellen Grundeigenthums vorherrschend, und die des Gesammteigenthums trat mehr und mehr in den Hintergrund. Die Vertheilung der größeren unbeweglichen Sache, des Territoriums, in eine Mehrheit unbeweglicher Sachen war nur durch Unterscheidung der einen von der anderen möglich, und so weit nicht die von der Natur selbst gezogenen Gränzen ausreichten, mußte man durch künstliche Gränzzeichen zu Hilfe kommen. Dazu dienen aufgeworfene Haufen, Gräben, Pfähle, Steine, in den Wäldern größere und besonders ausgezeichnete Bäume u. dgl. Je willkürlicher diese Zeichen sind, um so leichter ist eine Verrückung derselben möglich. Um ihr vorzubeugen, hatte man sie theils unter den besonderen Schutz des Volksglaubens gestellt, wie bei den Juden (5. Mos. 19, 14), oder bei den Griechen und Römern, die ihre eigenen Gränzgötter hatten; theils wurde die widerrechtliche Veränderung der Gränzzeichen mit harten und härteren Strafen als andere Arten des Betrugs geahndet, z. B. bei den Juden durch Verfluchung des Frevlers; nach alten deutschen Gesetzen durch lebendiges Begraben und Abschneiden des Kopfes mit der Pflugschaar; bei Burgunden, Westgothen, Lombarden, nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel durch Verlust einer Hand oder des Lebens, durch Vermögens- oder Leibesstrafen. Auch kamen manche Mittel zur Bewahrung der Gränzen des Grundeigenthums im Andenken der Lebenden und zur Ueberlieferung an die folgenden Geschlechter in Gebrauch. Dahin gehören zeitweise Gränzbesichtigungen oder feierliche Gränzumgänge, wo man denn wohl auch auf sinnlich angenehm oder unangenehm berührende Weise, durch Vergabung von Eßwaaren, durch Ohrfeigen und Schläge dem Gedächtnisse der mitziehenden Jugend das Bemerkte einzuprägen suchte; sodann das Halten von Gränzbüchern, worin besonders die Verträge zwischen Gränznachbarn (Gränzrecesse) berücksichtigt werden. Gleichmäßig bildeten sich Rechtsnormen für Schlichtung der Gränzstreitigkeiten. Ist nicht der Besitz der Gränze selbst bestritten, so kommt die römische rei vindicatio zur Anwendung; bei Gränzverwirrung ist die gleichfalls im römischen Rechte begründete actio finium regundorum begründet, vor deren Entscheidung nicht selten ein richterliches Provisorium eintreten muß. Die Gränzberichtigung selbst erfolgt dann häufig nach dem Gutachten eigens verpflichteter Sachverständigen (Gränzmeister), die besonders auch nach den öfter unter den Gränzsteinen liegenden Zeichen (Geheimniß) die rechte Gränze auszumitteln haben.

Auf einer niederen Culturstufe, wo Gewerbfleiß, Handel und Wissenschaften noch wenig entwickelt sind, besteht weit der größte Theil des Nationalvermögens in unbeweglichem Eigenthume, oder doch in solchen beweglichen Gütern, welche — wie der Viehstand oder die leblosen Werkzeuge des Ackerbaues — entweder der Benutzung des Bodens dienen oder doch unmittelbar davon abhängig sind. Mit der mannigfaltigeren Verarbeitung und Verbreitung der dem Boden abgewonnenen Producte steigert sich sodann die Masse der Capitalien und Mobilien, und die Werthe von beiden Arten des Eigenthums treten wenigstens in ein annähernd gleicheres Verhältniß. Dieses drückt sich auch in dem Gange der Gesetzgebungen aus, indem die früher festgehaltenen Ungleichheiten in der gesetzmäßigen Bewegung des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums mehr verschwinden. So finden wir nur in der ersten Periode des römischen Rechts bis zu den Zwölftafeln wesentliche Verschiedenheiten in der Veräußerlichkeit und Vererbung des Grundeigenthums, im Gegensatze mit den Mobilien. In den neueren Staaten Europas gelten zwar noch zahlreiche

*) Ueber natürliche und politische Gränzen und Gränzbildung vergleiche „Gränzen."

Unterschiede, wie z. B. in England, wo alles unbewegliche Vermögen des ab intestato gestorbenen Vaters dem erstgeborenen Sohne zufällt, oder in den deutschen Staaten, namentlich in den Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Vererbung von Ritter- und Bauerngütern ꝛc. Keineswegs ist jedoch zu verkennen, daß man im Allgemeinen auch in der gesetzlichen Bewegung der beiden Hauptarten des sächlichen Vermögens der Periode der Rechtsgleichheit näher gerückt ist. Die noch bestehenden Unterschiede, namentlich die verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen in der Theilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums, sucht man aus Rücksichten des Gesammtwohles zu rechtfertigen. Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß eine fortschreitende Zersplitterung der Landwirthschaft so wenig eine gedeihliche Nationalwirthschaft aufkommen läßt, als die politische Zersplitterung einer und derselben Nation eine gedeihliche Staatswirthschaft. Aber jene schädliche Vervielfältigung der Oekonomieen, die vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus in alleinigen Betracht kommt, ist keine unter allen Umständen eintretende Folge einer gesetzlich unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums. Hat sich erst bei der Masse der Grundbesitzer die Einsicht in ihren eigenen Vortheil so weit ausgebildet, daß sie die aus der Zersplitterung der Oekonomieen entspringenden Nachtheile begreifen, so werden sie bald auch die ihnen vorbeugenden Mittel anwenden lernen, mögen diese nun in der Veräußerung der allzu kleinen Grundstücke gefunden werden, oder in der Association derselben für Gesammtbenutzung, wobei immerhin das Eigenthums-Recht ein getheiltes und fortwährend theilbares bleiben mag. Ist also der Grundsatz der Theilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums einmal herrschend geworden und hierdurch eine schädliche Vervielfältigung der Landwirthschaften eingetreten, so werden doch schon die daraus entspringenden Inconvenienzen wieder zu größerer Vereinigung führen und die Freiheit der Bewegung selbst wird die momentan aus ihr hervorgehenden Nachtheile beseitigen lernen, wie dieses überhaupt die Wirkung der Freiheit in allen Gebieten des Völkerlebens ist. Schon jetzt zeigt sich dieses in Frankreich, wo die größere Vertheilung des Grundeigenthums sehr augenfällig günstige Resultate erzeugt hat und wo man den allerdings auch hier und da hervortretenden Mißständen der allzu kleinen Cultur, ihrer Verschwendung von Zeit und Arbeit mit Erfolge zu begegnen anfängt. Trotz aller Feudalgesetze hatte in Frankreich schon lange vor der Revolution sowohl die kleine Cultur als die Vertheilung des Grundeigenthums begonnen, so daß schon Arthur Young auf seiner Reise durch dieses Land die Zersplitterung als höchst nachtheilig schildern zu müssen glaubte. Unter dem Einflusse der neuen Gesetzgebung und als die meisten Güter des Adels und Klerus dem dritten Stande zugefallen waren, setzte sich nun freilich die Theilung noch rascher fort. Allein in einigen Cantonen von Frankreich, wo dieses in besonderem Grade geschah, fangen doch schon die kleinen Eigenthümer an, ihre Parcellen in Pacht zu geben und sowohl als Verpächter als durch Vermiethung ihrer Arbeit an die Pächter auf eigenem Grunde und Boden einen größeren Nutzen aus ihrem Eigenthume zu ziehen, als wenn sie mit einer Bebauung desselben auf eigene Rechnung sich befaßt hätten. Auch haben sich schon da und dort Associationen für gemeinschaftliche Ausbeutung größerer Massen von Grundeigenthum gebildet, so daß auf die eine und andere Art wieder ein Uebergang von der kleineren zur größeren Cultur Statt hat*).

Wenn man also zugeben muß, daß manche gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums der gerade beschrittenen Stufe der Volksbildung entsprechen und vor Nachtheilen bewahren mögen, so läßt sich doch auch behaupten, daß bei höherer, intellectueller Cultur — und es ist hier nur von einer helleren Einsicht der Betheiligten in ihren eigenen ökonomischen Vortheil die Rede — jene Beschränkungen einer sogenannten Mobilisirung des Grundeigenthums ihre frühere Bedeutung verlieren, ja viel mehr schädlich als nützlich sind, und daß sich die Gesetzgebungen wenigstens allmälig dem Principe der Rechtsgleichheit in der Behandlung des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums annähern können und sollen.

---

*) Man vergl. den sehr interessanten Artikel: Etat et tendance de la propriété en France. Rev. des deux mondes. Tom. 8me. 4me série. 3me livr.

Nicht blos im Privatrechte, auch im öffentlichen Rechte wird noch häufig an einem Gegensatze des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums festgehalten und die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts an den Besitz des letzteren in einem gewissen Werthe oder an ein gewisses Einkommen aus Immobilien geknüpft. Diese Begünstigung des unbeweglichen Vermögens vor dem beweglichen erinnert an die Ansicht der Physiokraten, wornach man nur die Grundeigenthümer als selbstständige Producenten und die industrielle Classe als abhängig von ihnen betrachtete, wie der Arbeiter von seinem Brodherrn abhängig ist. Aber dieses physiokratische System ist schon lange als unhaltbar anerkannt und verworfen. Allerdings ist es wahr, daß regelmäßig der Industrielle die Mittel seiner Thätigkeit zum Theil von dem Grundeigenthümer empfängt. So eignet sich z. B. der Wallfischfänger solche Naturproducte an, die aus keinem Grundeigenthume entspringen; aber doch ist wenigstens das Schiff, dessen er sich hierzu bedient, ein specificirtes Erzeugniß des Bodens. Allein eben sowohl hängt der Werth des Bodens selbst, den man zum Maßstabe politischer Berechtigungen gemacht hat, von der Art und dem Grade der industriellen Thätigkeiten ab. Er wird ein anderer, als er früher war, wenn man die Erzeugnisse des Bodens in anderer und mannigfacherer Weise zu verarbeiten gelernt hat, wie denn überhaupt der Schätzungswerth der Dinge ein Gesammtresultat der fortwährenden Vergleichung zwischen den verschiedenen Arten von Consumtibilien mit den Bedürfnissen und Ansprüchen der Menschheit ist. Der Grundeigenthümer wird also politisch für Etwas bevorzugt, was er keineswegs seiner ausschließenden Thätigkeit und seinem ausschließenden Rechte verdankt; und da vielmehr der Werth aller Dinge ein Ausdruck der im Verkehre sich kund thuenden öffentlichen Meinung ist, so läßt sich hiernach kein vernünftiger Grund denken, den Werth besonderer Gegenstände vor anderen gesetzlich auszuzeichnen. Eben so irrig ist es, wenn man dem Grundeigenthümer ein besonderes Interesse an der Erhaltung politischer Zustände zuschreiben will, da bei Umwälzungen und politischen Zerwürfnissen doch gerade das bewegliche Vermögen den nächsten Angriffen und den größten Schwankungen ausgesetzt bleiben wird. Will man also das Minimum eines gewissen Vermögens oder Einkommens zur Bedingung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte machen, weil man unter diesem Minimum nicht die erforderliche persönliche Selbstständigkeit voraussetzen zu dürfen glaubt; so ist doch schon nach den bezeichneten allgemeinen Gesichtspunkten — von weiteren und sehr nahe liegenden speciellen Gründen abgesehen — die Bevorzugung des unbeweglichen Eigenthums vor dem beweglichen nicht zu rechtfertigen, sondern auch in dieser Hinsicht die Politik auf eine verständigere Geltendmachung des Princips der Rechtsgleichheit hingewiesen. Wilhelm Schulz.

Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung. Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegensatz despotischen oder Herrenrechts und theokratischen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren der Verkennung der politischen Vertragstheorie. Die Frage ihrer Anwendbarkeit auf Deutschland und Preußen. —

I. Einleitung. Gerade in diesen Tagen, welche ich zur neuen Bearbeitung der Lehre vom Staatsgrundgesetz, dieses wichtigsten Gegenstandes eines Staats-Lexikons, bestimmt hatte, wird das neue Gesetz über den vereinigten preußischen Landtag verkündet.

Billig überlassen wir übrigen Deutschen zunächst unseren preußischen Brüdern über diese bedeutungsvolle Sache die entscheidende Stimme. Indessen stehen alle Stämme des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes in einer untrennbaren Gemeinschaft unserer politischen Entwicklung, unserer Hoffnungen und Gefahren.

Das neue Ereigniß selbst begrüße ich meinestheils — mögen dieses viele liberale Stimmen auch tadeln — doch mit Freude. Denn wenigstens bietet es den Preußen, den Deutschen, wenn sie der Ehre und des Glücks der politischen Freiheit werth sind, Gelegenheit, dieses zu beweisen und in dem friedlichen Kampfe für sie siegreich fortzuschreiten. Mit den Folgen, die sich so oder anders daran knüpfen müssen, wird es für die preußische und deutsche politische Entwicklung und Zukunft höchst wichtig, vielleicht entscheidend werden.

So wie stets, so wird also auch hier das Staats-Lexikon seine allgemeine staats-

wissenschaftliche Entwicklung durch ihre Anwendung auf die wichtigsten vaterländischen Verhältnisse anschaulich und fruchtbar zu machen suchen und in dieser Entwicklung hinwiederum für eine richtige und heilsame Beurtheilung und Behandlung jener Verhältnisse den ungetrübten Spiegel leidenschaftsloser Wissenschaft darbieten.

II. Begriffe des Grundgesetzes, des Grundvertrags und der Verfassung des Staates. — Grund heißt Dasjenige, worauf etwas Anderes beruht oder woraus es hervorgeht. Grundgesetz des Staates ist also das höchste Gesetz, worauf die übrigen Gesetze der Staatsgesellschaft beruhen, woraus sie hervorgehen sollen.

Welche Gesetze haben diese Natur? Etwa das neueste preußische über den vereinigten Landtag, welches die englischen Times bedeutungsvoll als einen Grundvertrag (compact) des Throns mit der Nation begrüßen wollten? Dieses muß die nähere Betrachtung ergeben.

Ein Grundgesetz heißt in so fern Grundvertrag, als es die Form eines Vertrags der Gesellschaft erhält, ihm müssen alsdann andere Verträge und Gesetze der Gesellschaft entsprechen oder sich unterordnen.

Man nennt das Grundgesetz oder den Grundvertrag auch Verfassungsgesetz oder auch Verfassung im engeren Sinne, während man unter Verfassung im weiteren Sinne zugleich mit dem Verfassungsgesetz auch die ihr entsprechende bleibende Organisation oder Form der Regierung zur Vollziehung des Verfassungsgesetzes mit begreift [1]).

Der allgemeinste Charakter jedes Grund- oder Verfassungsgesetzes ist die in der Wortbedeutung und in dem Begriff enthaltene Festigkeit; im vernunftrechtlichen Sinne also seine verbindliche Kraft auch für die Regierung. Es begründet somit Rechte auch gegen die Regierung, so daß diese es nicht einseitig nach Belieben aufheben darf. Sonst wäre Willkür die Grundverfassung. Es kann vielmehr ein Grundgesetz nur mit Einwilligung der Regierung und der verfassungsmäßig berechtigten Regierten geändert werden. Dadurch schon wird es, wie auch die Deutschen stets anerkannten, indem sie ihre Grundgesetze Grundverträge nannten, zum Grundvertrag. Zu einem Vertrage wird ein Grundgesetz auch gerade eben so wie jede angenommene Schenkung, wenn es als octroyirte Verfassung ursprünglich nur von der Regierung entworfen wurde und von den Bürgern nicht zurückgewiesen, sondern angenommen wird.

III. Verschiedenheiten der Entwicklungsstufen und der Verfassungen der Völker. Die Verfassungsgesetze bestimmen mit den Grundcharakteren der Staaten zugleich die wichtigsten Verschiedenheiten derselben.

Die Staaten sind lebendige Vereine willkürlich handelnder Menschen. Diejenigen Gesetze, welche für das willkürliche Handeln des im Staatsleben überwiegenden Theiles seiner Bürger die Vorherrschaft behaupten, haben diese Vorherrschaft auch für den Staat.

Im Handeln der Menschen aber behaupten die Vorherrschaft (nicht Alleinherrschaft) entweder das niedere sinnliche, egoistische, oder das höhere sittliche oder göttliche Gesetz. Dieses letztere ist wiederum entweder mit blindem Glauben oder es ist mit prüfender Vernunft aufgefaßt. Das sinnliche Gesetz begründet durch seine Vorherrschaft im Staate die Despotie, das blinde Glaubensgesetz die Theokratie, das Vernunftgesetz den Rechtsstaat oder den freien Staat.

Im despotischen Staate sind die Unterthanen Leibeigene, im theokratischen willenlose Unmündige, im Rechtsstaat freie Bürger.

Andere als diese dreifachen Grundgesetze — 1) das des despotischen oder Herrenrechts, 2) das theokratische, das des blinden Glaubens oder des göttlichen Rechts, und 3) das der sittlichen Vernunft oder des freien Rechts, kann es nicht geben.

Bei den Deutschen herrscht das despotische Herrenrecht vor, seitdem in der Völkerwanderung die neuen Eroberungsreiche entstanden oder im Faustrecht und der

---

1) Vergl. Band I. S. 60 ff.

rohen Feudalzeit, das theokratische Recht in der Hierarchie seit Gregor VII. und das Vernunft- oder Freiheitsgesetz allmälig seit der Reformation [2]).

Da diese Grundgesetze sich einander widersprechen und bekämpfen, der Staat aber eben so wie der Mensch nothwendig nach Harmonie strebt, nur in ihr Befriedigung, Gesundheit und Stärke finden kann, so muß auch eines dieser drei sich widersprechenden Grundgesetze in seiner natürlichen Periode die Vorherrschaft erhalten und immer größere Vorherrschaft erstreben, es muß die Zerstörung oder Unterordnung der beiden andern, oder ihrer Reste, die im Staate wie im Einzelnen aus der früheren Periode noch in die spätere Zeit hinüber dauern, zu bewirken suchen.

Jedes Volk und jeder Einzelne hat so wie Alles, was wird und lebt in der Natur und unter dem Gesetze der Zeit, 1) eine Periode des Keimens und Wachsens, 2) des Blühens und 3) der Reife; diese nennt man bei den einzelnen Menschen und Völkern Kindheit, wo das sinnliche Gesetz, Jünglingsalter, wo das blinde Glaubensgesetz, Mannesalter, wo das Gesetz der prüfenden Vernunft vorherrscht. Bei aller Eigenthümlichkeit und inneren Freiheit ihres Lebens muß dieses Leben doch, je gesunder es sein soll, um so mehr sich in der irdischen Natur den allgemeinen Grundbedingungen und Entwicklungsformen gemäß gestalten.

In den Artikeln des Staats-Lexikons: Deutsche Staatsgeschichte und Deutsche Staatsverfassung, sind diese drei Entwicklungsperioden und Grundgesetze ausführlicher naturgesetzlich und bei verschiedenen Völkern, und besonders bei uns Deutschen, historisch nachgewiesen. Es wird dort gezeigt, wie sich ihnen gemäß, bewußt oder unbewußt, mehr oder minder die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verschieden gestalten, wie sie also wirklich im Leben der Staaten wie der Einzelnen herrschen, wie sie zwar keineswegs ausschließlich und allein — aber doch vorherrschen, und wie die Staaten und Regierungen ihrer Harmonie und Kraft und Befriedigung wegen die möglichst vollständige Vorherrschaft des zeitgemäßen Gesetzes erstreben müssen.

Neuerlich hat Gervinus [3]) ebenfalls drei Entwicklungsperioden bei den Völkern, namentlich auch den Engländern, den Franzosen, den Deutschen, auf eine geistvolle und lehrreiche Weise nachgewiesen. Er hat gezeigt, daß zuerst ihre Kräfte, Richtungen, Bestrebungen und Kämpfe vorzugsweise durch die religiösen und kirchlichen Interessen und für ihre freie Gestaltung in Anspruch genommen werden, so wie bei den Deutschen in und nach der Reformationszeit, dann durch die der allgemeinen Geistesbildung, der Literatur, der Wissenschaft, Poesie und Kunst, wie bei den Deutschen seit Lessing, Kant, Goethe, Schiller, und endlich durch die der politischen Bildung und Freiheit, so wie bei den Engländern und Franzosen seit ihren Revolutionen, bei uns Deutschen seit den Freiheitskriegen.

Und ganz so wie wir auch bei unseren obigen drei Perioden darauf hindeuten mußten, daß, wenn, so wie bei uns, die Nation in ihrem naturgesetzlichen und geschichtlichen Entwicklungsgange einmal zum Uebergange ins reife männliche Alter durchgedrungen ist, die-

---

2) Tacitus, der tiefe Kenner der Grundgesetze des geschichtlichen und Staatslebens, findet in der Entwickelung der römischen Rechts- und Staatsverfassung ganz dieselben drei Perioden und Grundverschiedenheiten (Annalen III. 26). Er bezeichnet die erste als Willkürherrschaft im Anfange des Staates (Nobis Romulus ut libitum imperitaverat), die zweite als Aberglaube (Numa populum religionibus devinxit), die dritte als Rechtsgleichheit (aequum jus der XII Tafeln).

3) Die Mission der Deutschkatholiken, v. G. Gervinus, 3. Aufl. mit der Antwort an Dr. Schenkel. 1846. S. 95. 116. 119. 120. Gleichweit entfernt von materialistischer Ansicht, welche die praktische Freiheit im geschichtlichen und Staatsleben ganz aufhebt, wie von der idealphilosophischen, welche die naturgesetzlichen Grundbedingungen, Formen und Entwicklungsperioden übersieht, in welchen eine wahre, obwohl in ihrer Erscheinung bedingte und begränzte individuelle Freiheit sich bewegt, suchte ich allgemeine Gesetze der Entwickelung für die Geschichte und das Staatsleben zu finden, die ausführlicher entwickelt sind in meinem System Bd. I. Buch 1. Es mußte mich freuen, bei einem so gründlichen und geistvollen Geschichtskenner wie Gervinus die Ueberzeugung ausgesprochen zu finden, daß auf diesem Wege ein wesentlicher Fortschritt zu gewinnen sei.

und die Eifersucht, sowohl zwischen den einzelnen Bürgern, welche, oft alle Rücksichten auf Vaterland, auf die edelsten Verdienste und Dankbarkeit vergessend, dem Staate unheilbaren Nachtheil brachte [54]); als auch die zwischen den griechischen Staaten untereinander, wodurch, so sehr auch durch bekannte herrliche Institute ihrer großen Männer für Vereinigung gewirkt wurde, doch stets Herrschsucht, ungerechte Bedrückung, Zwiespalt und Zerstörung entstand [55]). Vorzüglich aber rührt daher das barbarische Völker- und Kriegsrecht, welches immer als ein Flecken in der Geschichte der sonst so hochgebildeten Griechen dasteht [56]). Nur auf Erhaltung der eigenen Persönlichkeit und Freiheit erstreckte sich ihre Tugend und ihr Recht. Zerstörende Rache, welche keiner Menschenrechte achtete, drohte den Feinden. Eine eroberte Stadt wurde in Schutt und Asche verwandelt, ihre sämmtlichen Bewohner niedergemacht oder in schmähliche Sklaverei geführt. Die Versündigung an den Rechten der Menschheit, wenn eine halbe Welt in Sklavenfesseln vor ihnen im Staube sich wand, fühlten sie so wenig, daß noch spät einer ihrer ersten Philosophen davon die ausdrückliche Vertheidigung übernimmt [57]).

So bestand also neben der bessern Seite ihrer Rechtsansicht stets noch ein wahres Recht der Gewalt, welches sich sogar nicht blos auf Sklaven und Fremde beschränkte. Es gehört dahin außer den steten Ungerechtigkeiten der griechischen Staaten gegeneinander, vorzüglich der fast rechtlose Zustand, den bei diesen Rechtsverhältnissen, woran der Natur der Sache nach nicht allzu Viele Antheil nehmen konnten, ein Theil der Bürger der untersten Classe, wie die *Πενέσται* in Thessalien, die *Περίοικοι* in Lacedämon und die *Θῆτες* in Attika meist erdulden mußten, damit die Anderen jene vollkommene Freiheit um so besser genießen konnten. Es gehört ferner dahin, außer mehrerem unter die Strafgesetze Gehörenden, z. B. auch das abscheuliche Athenienſische Gesetz, daß in einer Belagerung von Athen alle die, welche nicht nützlich wären (inutilis aetas), ermordet werden sollten [58]), sowie das Spartaniſche Gesetz, welches alle Kinder zu tödten befahl, welche nicht durch kräftigen Körper dem Staate einst gute Soldaten versprachen [59]). Es gehört eben dahin die geringere Achtung der Frauen bei den Griechen, welche ihnen, selbst nach dem Aristoteles, nicht jener Selbstständigkeit und Freiheit, also auch nicht wahrer Rechte fähig erschienen, und deren Zustand auch nach den humansten Gesetzen zuweilen an eine Art von Rechtlosigkeit gränzt. So ist z. B. nach Solon's Gesetz die gewaltsame Entehrung eines freien ehrbaren Mädchens nur damit scheinbar gestraft, daß der Nothzüchtiger sie ehelichen soll [60]).

Doch ist nie zu übersehen, daß, wie die Gefühle und Ansichten der Alten überhaup schon durch die größeren Gegenstände, welche die Rechtssphäre der Einzelnen ausmachten, oft großartiger und edler wurden, als sie unsere Privatbesitzthümer geben können, die

---

54) Es liegt viel Wahrheit in der Behauptung bei Herodot VI. 236, „daß es Lieblingsgesinnung der Griechen sei, den Glücklicheren zu beneiden und den, welcher Vorzüge vor ihm habe, zu hassen."

55) Wie allein der große peloponneſiſche Bürgerkrieg verderblich und zerstörend für Griechenland und die besseren Rechtsverhältnisse wirkte, hat Thucydides Meisterhand in der berühmten Stelle III. 82 gezeichnet.

56) Z. B. Thucyd. III. 36 ff. Pausan. IX. 15. Noch spät erklären die Athenienser allein rohe Gewalt als ihr Recht gegen Fremde, als ihr Völkerrecht. Thucyd. I. 4. Auf eine egoistische Trennung der einzelnen griechischen Staaten wirkten selbst die Gesetze hin. Xen. Hellen. V. 2.

57) Nach der griechischen Rechtsansicht ganz consequent, versucht Aristot. im Anfang der Pol. die Rechtfertigung der Sklaverei für die, welche nicht ſelbſtſtändig sein könnten, und hält Sklaven nöthig, um Muße zu den öffentlichen Geschäften zu gewinnen. Pol. II. 9.

58) Syrian. in Hermog.

59) Plut. Lyc. I. 16. ed. Bryan. p. 49.

60) Petitus de Legg. Attic. VI. 1 und 4. Bei der griechischen Rechtsansicht mußte namentlich auch der Diebstahl als Verletzung eines bei den Alten sehr untergeordneten Rechts gering erscheinen, wie alle Gesetze gegen ihn (z. B. Pollux III. 3. 48. Petit. VII. 5. VIII. 4.) beweisen; während bei uns blutige Strafen diese Verletzung des Privatbesitzes, unseres Hauptrechtes, bekämpfen.

Griechen außer dem vortheilhaften Einfluß ihrer öffentlichen Poesie und Kunst, vorzüglich auch in der allgemeinen positiven Religion des Staates, in dem Glauben an die fortdauernde Offenbarung der Götter, eine große Schutzwehr vor Unedlem und Niedrigem fanden. Was zuletzt seine Entstehung dem Egoismus verdankte, das veredelten und heiligten sie, verbanden das Getrennte, ergänzten die schwache menschliche Kraft, und diese Richtung zum Idealen gab stets dem Leben höheren Schwung und Adel. C. Welcker.

Grundbücher. — Jede geordnete Verwaltung eines bedeutenden Landgutes setzt die genaue Kenntniß und eben deshalb die genaue Aufzeichnung und Beschreibung seiner Bestandtheile und der auf ihm ruhenden Rechte und Lasten voraus.

Das Document, welches die Aufzeichnung enthält, wird das Grundbuch genannt.

Besonders wichtig sind solche Grundbücher für den Staat, der einen größeren oder geringeren Theil seiner Einkünfte aus Domänen, nehmlich aus Landgütern, Waldungen, Bergwerken, ferner aus Zehnten, Grundzinsen, Forstgefällen u. s. f. bezieht.

Die sogenannten Amtsgrundbücher enthalten genaue, mit urkundlichen Belegen versehene Verzeichnisse der Besitzungen des Staats in den verschiedenen Cameral-Amtsbezirken, der Rechte auf Zehnten, Gefälle u. s. f. und der damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen.

Sie gewähren zunächst den Vortheil einer besonderen und allgemeinen Uebersicht für die Elementar-Verwaltungsstellen, für die Kreisbehörden und die Centralstelle, zu welchem Ende sie durch Nachtrag der sich ergebenden Veränderungen stets evident erhalten werden müssen; sodann dienen sie vorzüglich auch zur Vereinfachung des Rechnungswesens. Die Jahresrechnungen nehmlich stützen sich auf die Grundbücher durch kurze Hinweisungen auf dieselben, wodurch die Nothwendigkeit der jährlichen Wiederholung ihres Inhaltes abgeschnitten wird.

Der Werth dieser Amtsgrundbücher kann noch erhöhet werden, indem eine Beschreibung der allgemeinen auf die Verwaltung sich beziehenden Verhältnisse der Bezirke in sie aufgenommen wird, wodurch man allmälig in den Besitz von schätzbaren Materialien für eine Finanzstatistik des ganzen Landes gelangt.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Amtsgrundbücher in Würtemberg z. B. finden sich bei Moser, „Sammlung der würtembergischen Finanzgesetze" (Tübingen, 1836. III. S. 565) und in dem 18. Bande der „Sammlung würtembergischer Gesetze" von Reyscher. Dr. Wolfg. Schüz.

Grundeigenthum, im Gegensatze von beweglichem. — In einer Reihe von Artikeln hat das Staats-Lexikon den Begriff des Eigenthums entwickelt, so wie auf besondere Arten des Eigenthums und Besitzes, namentlich an unbeweglichen Gütern, auf die darüber geltenden Rechtsgrundsätze und auf die Forderungen einer gesunden Politik in der einen und anderen Beziehung hingewiesen*). Von Anderem, was in besondere Gebiete des die Sachenwelt betreffenden positiven und vernünftigen Rechts einschlägt, muß noch an anderen Orten die Rede sein, und so hat sich dieser Artikel nur auf die Darstellung des allgemeinsten Gegensatzes zwischen Grundeigenthum und beweglichem zu beschränken. Die Natur selbst nöthigt zu dessen Anerkennung, und die positive Gesetzgebung, da und dort verschiedene Folgen daraus ableitend, hat ihn bei allen gebildeten Völkern begriffsmäßig festzustellen gesucht. Die Betrachtung der Körperwelt ließ zunächst diejenigen Objecte, deren Benutzung unter bestimmten Formen an bestimmte Persönlichkeiten sich anknüpfen ließ, von den anderen unterscheiden, woran ihrer Natur nach kein eben so ausschließender Gebrauch möglich ist. Diese res omnium, wie Luft, Licht, Meer, könnten nun wohl insofern unbewegliche Sachen heißen, als sie ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach in einem Beharrungszustande sich befinden, auf welchen die menschliche Willkür nur unbedeutenden Einfluß zu äußern vermag. Für die Benutzung dieser Objecte hat jedoch in der Hauptsache die Natur selbst die gesetzmäßige Verbindung zwischen der Personen- und Sachenwelt übernommen und der positiven Gesetzgebung nur geringen Spielraum gelassen. Diese letztere hatte sich höchstens auf einzelne und solche Bestimmungen zu beschränken, die den freien

*) So in den Art. „Alodium", „Bauerngut" „Dingliches Recht", „Eigenthum" und a.

Gebrauch gegen Beeinträchtigung sicher stellen, ohne jedoch in eine Vertheilung dieses Gebrauchs nach besonderen Abstufungen eingehen zu können. Hiernach betrachtete man die res omnium als eine eigenthümliche Gattung von Sachen und bezog die Eintheilung in unbewegliche und bewegliche einzig auf solche Gegenstände, deren Gebrauch sich wenigstens ein Staat vor dem anderen aneignen kann. In diesem Sinne bezeichnet das römische Recht nur den Boden und was damit zusammenhängt, solum et res, quae solo cohaerent, als unbeweglich, und alle anderen körperlichen Sachen, welche nicht res omnium sind, als beweglich. Seine Eintheilung beschränkt sich also nur auf einen Theil der Körperwelt oder der Sachen, „quae tangi possunt", jedoch ohne Rücksicht darauf, ob der Zusammenhang mit dem Boden organisch, wie bei wurzelnden Pflanzen, oder mechanisch, wie bei Gebäuden, vermittelt ist. Unter den beweglichen Sachen wurden noch die res sese moventes, Sklaven und Thiere, hervorgehoben und die im Verkehre nur nach Zahl, Maß und Gewicht in Betracht kommenden, res, quae numero, pondere vel mensura constant, besonders ausgezeichnet. Wesentlich derselbe Unterschied wird in den deutschen Rechten festgehalten. Doch haben diese häufig, mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmung von Nebensachen, theils den Begriff des unbeweglichen Gutes näher festzustellen gesucht und noch insbesondere als solches bezeichnet, was erd-, wand-, niet- und nagelfest ist; theils haben sie die Unterscheidung auch auf unkörperliche Sachen ausgedehnt und diese zwar in der Regel zu den beweglichen gezählt, zuweilen aber auch, wenn sie körperliche Immobilien zum Gegenstande haben, oder darauf haften, zu den unbeweglichen. Particularrechtlich wurde mitunter der Begriff der körperlich beweglichen Sachen weiter als nach römischem Rechte bestimmt, wie denn z. B. nach dem Grundsatze: „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß", hölzerne Gebäude, Saaten, Früchte und Bäume auf dem Felde als Mobilien gelten *). Dagegen hat die weitere Behauptung, daß den in ihrer collectiven Einheit schwer bewegbaren Mobilien, als Waarenlagern, Bibliotheken und dgl., der rechtliche Charakter der Immobilien zukomme, keinen anderen Grund als einen partiellen und nur in einzelnen Beziehungen zur Anwendung gebrachten Gerichtsgebrauch. Endlich fassen deutsche Particularrechte gewisse Theile des beweglichen Vermögens oder der fahrenden Habe häufig unter besonderen Collectivnamen, als Hausrath, Ingedömte, Kistenpfand ꝛc., zusammen und lassen dafür besondere Rechtsnormen gelten. Da jeder Theil des Erdbodens durch seine Lage und sein Verhältniß zu anderen Theilen eine bleibende, etwa nur durch Naturereignisse verrückbare, aber durch Menschenkraft nur oberflächlich veränderliche Stätte hat, so herrschen über solche Immobilien nur die an einem und demselben Orte geltenden Rechtsgrundsätze. Bewegliche Sachen können dagegen mit dem Besitzer oder nach dessen Willkür ihren Ort wechseln, und es können also bei ihrer Beurtheilung nicht blos zeitlich, sondern auch örtlich verschiedene Rechtsnormen zur Anwendung kommen. Diesen Unterschied haben sich die Praktiker in dem Satze: „mobilia ossibus inhaerent" ausgesprochen, wodurch jedoch für die positiv rechtliche Beurtheilung der Mobilien kein allgemein gültiger Gesichtspunkt gewonnen, sondern nur auf ein veränderliches factisches Verhältniß, womit verschiedene rechtliche Folgen zusammenhängen können, hingewiesen wird.

Das mit dem Boden verbundene wird erst durch Trennung von demselben zur beweglichen Sache, und welchen Veränderungen diese unter dem Einflusse der Natur und der Menschen unterworfen sei, so muß sie doch stets innerhalb bestimmter Gränzen erscheinen, so lange sie als mögliches Rechtsobject bestimmter Personen bestehen soll. Der gesammte Boden, so weit er die Erde bedeckt und menschlicher Thätigkeit erreichbar wurde, ist im Rechtssinne das große Immobile der Menschheit, worauf diese durch den Zusammenhang der Sinnenwelt mit der menschlichen Natur angewiesen ist. In einzelne Nationen und Volksstämme getheilt, haben sich diese besondere Theile der Erdoberfläche durch besondere Thätigkeit näher verknüpft, sie erworben oder sich zu eigen gemacht. Darum tritt gerade bei den noch auf einer niederen Culturstufe stehenden Volksstämmen, wie bei Jägervölkern und Nomaden, die Idee eines Gesammteigenthums deutlicher hervor. Sie

*) Wie in einigen Bezirken von Oberhessen.

suchen dafür in der Gottheit selbst einen Urgrund, weil sie noch keinen von Menschen und menschlichen Satzungen abgeleiteten mittelbaren Grund anzuführen wissen. In diesem Sinne betrachten die Juden das Land Kanaan als ein Geschenk Jehovah's an den Stamm Abraham, wie die nordamerikanischen Indianerstämme ihre Jagdbezirke für ein Geschenk des großen Geistes gelten lassen. So schieden sich denn innerhalb mehr oder minder bestimmter Gränzen gewisse Territorien aus *). Der Uebergang zu festeren Wohnsitzen und das Bedürfniß einer sorgfältigeren Benutzung des Bodens führte dann zu einer Vertheilung an Einzelne, entweder zu zeitweisem Gebrauche oder zu dauernder, ausschließender Dispositionsbefugniß nach gewissen Regeln der Ordnung in der Folge der Geschlechter. Hiernach wurde die Idee des individuellen Grundeigenthums vorherrschend, und die des Gesammteigenthums trat mehr und mehr in den Hintergrund. Die Vertheilung der größeren unbeweglichen Sache, des Territoriums, in eine Mehrheit unbeweglicher Sachen war nur durch Unterscheidung der einen von der anderen möglich, und so weit nicht die von der Natur selbst gezogenen Gränzen ausreichten, mußte man durch künstliche Gränzzeichen zu Hilfe kommen. Dazu dienen aufgeworfene Haufen, Gräben, Pfähle, Steine, in den Wäldern größere und besonders ausgezeichnete Bäume u. dgl. Je willkürlicher diese Zeichen sind, um so leichter ist eine Verrückung derselben möglich. Um ihr vorzubeugen, hatte man sie theils unter den besonderen Schutz des Volksglaubens gestellt, wie bei den Juden (5. Mos. 19, 14), oder bei den Griechen und Römern, die ihre eigenen Gränzgötter hatten; theils wurde die widerrechtliche Veränderung der Gränzzeichen mit harten und härteren Strafen als andere Arten des Betrugs geahndet, z. B. bei den Juden durch Verfluchung des Frevlers; nach alten deutschen Gesetzen durch lebendiges Begraben und Abschneiden des Kopfes mit der Pflugschaar; bei Burgunden, Westgothen, Lombarden, nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel durch Verlust einer Hand oder des Lebens, durch Vermögens- oder Leibesstrafen. Auch kamen manche Mittel zur Bewahrung der Gränzen des Grundeigenthums im Andenken der Lebenden und zur Ueberlieferung an die folgenden Geschlechter in Gebrauch. Dahin gehören zeitweise Gränzbesichtigungen oder feierliche Gränzumgänge, wo man denn wohl auch auf sinnlich angenehm oder unangenehm berührende Weise, durch Vergabung von Eßwaaren, durch Ohrfeigen und Schläge dem Gedächtnisse der mitziehenden Jugend das Bemerkte einzuprägen suchte; sodann das Halten von Gränzbüchern, worin besonders die Verträge zwischen Gränznachbarn (Gränzrecesse) berücksichtigt werden. Gleichmäßig bildeten sich Rechtsnormen für Schlichtung der Gränzstreitigkeiten. Ist nicht der Besitz der Gränze selbst bestritten, so kommt die römische rei vindicatio zur Anwendung; bei Gränzverwirrung ist die gleichfalls im römischen Rechte begründete actio finium regundorum begründet, vor deren Entscheidung nicht selten ein richterliches Provisorium eintreten muß. Die Gränzberichtigung selbst erfolgt dann häufig nach dem Gutachten eigens verpflichteter Sachverständigen (Gränzmeister), die besonders auch nach den öfter unter den Gränzsteinen liegenden Zeichen (Geheimniß) die rechte Gränze auszumitteln haben.

Auf einer niederen Culturstufe, wo Gewerbfleiß, Handel und Wissenschaften noch wenig entwickelt sind, besteht weit der größte Theil des Nationalvermögens in unbeweglichem Eigenthume, oder doch in solchen beweglichen Gütern, welche — wie der Viehstand oder die leblosen Werkzeuge des Ackerbaues — entweder der Benutzung des Bodens dienen oder doch unmittelbar davon abhängig sind. Mit der mannigfaltigeren Verarbeitung und Verbreitung der dem Boden abgewonnenen Producte steigert sich sodann die Masse der Capitalien und Mobilien, und die Werthe von beiden Arten des Eigenthums treten wenigstens in ein annähernd gleicheres Verhältniß. Dieses drückt sich auch in dem Gange der Gesetzgebungen aus, indem die früher festgehaltenen Ungleichheiten in der gesetzmäßigen Bewegung des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums mehr verschwinden. So finden wir nur in der ersten Periode des römischen Rechts bis zu den Zwölftafeln wesentliche Verschiedenheiten in der Veräußerlichkeit und Vererbung des Grundeigenthums, im Gegensatze mit den Mobilien. In den neueren Staaten Europas gelten zwar noch zahlreiche

*) Ueber natürliche und politische Gränzen und Gränzbildung vergleiche „Gränzen."

Unterschiede, wie z. B. in England, wo alles unbewegliche Vermögen des ab intestato gestorbenen Vaters dem erstgeborenen Sohne zufällt, oder in den deutschen Staaten, namentlich in den Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Vererbung von Ritter- und Bauerngütern ꝛc. Keineswegs ist jedoch zu verkennen, daß man im Allgemeinen auch in der gesetzlichen Bewegung der beiden Hauptarten des sächlichen Vermögens der Periode der Rechtsgleichheit näher gerückt ist. Die noch bestehenden Unterschiede, namentlich die verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen in der Theilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums, sucht man aus Rücksichten des Gesammtwohles zu rechtfertigen. Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß eine fortschreitende Zersplitterung der Landwirthschaft so wenig eine gedeihliche Nationalwirthschaft aufkommen läßt, als die politische Zersplitterung einer und derselben Nation eine gedeihliche Staatswirthschaft. Aber jene schädliche Vervielfältigung der Oekonomieen, die vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus in alleinigen Betracht kommt, ist keine unter allen Umständen eintretende Folge einer gesetzlich unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums. Hat sich erst bei der Masse der Grundbesitzer die Einsicht in ihren eigenen Vortheil so weit ausgebildet, daß sie die aus der Zersplitterung der Oekonomieen entspringenden Nachtheile begreifen, so werden sie bald auch die ihnen vorbeugenden Mittel anwenden lernen, mögen diese nun in der Veräußerung der allzu kleinen Grundstücke gefunden werden, oder in der Association derselben für Gesammtbenutzung, wobei immerhin das Eigenthums-Recht ein getheiltes und fortwährend theilbares bleiben mag. Ist also der Grundsatz der Theilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums einmal herrschend geworden und hierdurch eine schädliche Vervielfältigung der Landwirthschaften eingetreten, so werden doch schon die daraus entspringenden Inconvenienzen wieder zu größerer Vereinigung führen und die Freiheit der Bewegung selbst wird die momentan aus ihr hervorgehenden Nachtheile beseitigen lernen, wie dieses überhaupt die Wirkung der Freiheit in allen Gebieten des Völkerlebens ist. Schon jetzt zeigt sich dieses in Frankreich, wo die größere Vertheilung des Grundeigenthums sehr augenfällig günstige Resultate erzeugt hat und wo man den allerdings auch hier und da hervortretenden Mißständen der allzu kleinen Cultur, ihrer Verschwendung von Zeit und Arbeit mit Erfolge zu begegnen anfängt. Trotz aller Feudalgesetze hatte in Frankreich schon lange vor der Revolution sowohl die kleine Cultur als die Vertheilung des Grundeigenthums begonnen, so daß schon Arthur Young auf seiner Reise durch dieses Land die Zersplitterung als höchst nachtheilig schildern zu müssen glaubte. Unter dem Einflusse der neuen Gesetzgebung und als die meisten Güter des Adels und Klerus dem dritten Stande zugefallen waren, setzte sich nun freilich die Theilung noch rascher fort. Allein in einigen Cantonen von Frankreich, wo dieses in besonderem Grade geschah, fangen doch schon die kleinen Eigenthümer an, ihre Parcellen in Pacht zu geben und sowohl als Verpächter als durch Vermiethung ihrer Arbeit an die Pächter auf eigenem Grunde und Boden einen größeren Nutzen aus ihrem Eigenthume zu ziehen, als wenn sie mit einer Bebauung desselben auf eigene Rechnung sich befaßt hätten. Auch haben sich schon da und dort Associationen für gemeinschaftliche Ausbeutung größerer Massen von Grundeigenthum gebildet, so daß auf die eine und andere Art wieder ein Uebergang von der kleineren zur größeren Cultur Statt hat*).

Wenn man also zugeben muß, daß manche gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums der gerade beschrittenen Stufe der Volksbildung entsprechen und vor Nachtheilen bewahren mögen, so läßt sich doch auch behaupten, daß bei höherer, intellectueller Cultur — und es ist hier nur von einer helleren Einsicht der Betheiligten in ihren eigenen ökonomischen Vortheil die Rede — jene Beschränkungen einer sogenannten Mobilisirung des Grundeigenthums ihre frühere Bedeutung verlieren, ja viel mehr schädlich als nützlich sind, und daß sich die Gesetzgebungen wenigstens allmälig dem Principe der Rechtsgleichheit in der Behandlung des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums annähern können und sollen.

---

*) Man vergl. den sehr interessanten Artikel: Etat et tendance de la propriété en France. Rev. des deux mondes. Tom. 8me. 4me série. 3me livr.

Nicht blos im Privatrechte, auch im öffentlichen Rechte wird noch häufig an einem Gegensatze des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums festgehalten und die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts an den Besitz des letzteren in einem gewissen Werthe oder an ein gewisses Einkommen aus Immobilien geknüpft. Diese Begünstigung des unbeweglichen Vermögens vor dem beweglichen erinnert an die Ansicht der Physiokraten, wornach man nur die Grundeigenthümer als selbstständige Producenten und die industrielle Classe als abhängig von ihnen betrachtete, wie der Arbeiter von seinem Brodherrn abhängig ist. Aber dieses physiokratische System ist schon lange als unhaltbar anerkannt und verworfen. Allerdings ist es wahr, daß regelmäßig der Industrielle die Mittel seiner Thätigkeit zum Theil von dem Grundeigenthümer empfängt. So eignet sich z. B. der Wallfischfänger solche Naturproducte an, die aus keinem Grundeigenthume entspringen; aber doch ist wenigstens das Schiff, dessen er sich hierzu bedient, ein specificirtes Erzeugniß des Bodens. Allein eben sowohl hängt der Werth des Bodens selbst, den man zum Maßstabe politischer Berechtigungen gemacht hat, von der Art und dem Grade der industriellen Thätigkeiten ab. Er wird ein anderer, als er früher war, wenn man die Erzeugnisse des Bodens in anderer und mannigfacherer Weise zu verarbeiten gelernt hat, wie denn überhaupt der Schätzungswerth der Dinge ein Gesammtresultat der fortwährenden Vergleichung zwischen den verschiedenen Arten von Consumtibilien mit den Bedürfnissen und Ansprüchen der Menschheit ist. Der Grundeigenthümer wird also politisch für Etwas bevorzugt, was er keineswegs seiner ausschließenden Thätigkeit und seinem ausschließenden Rechte verdankt; und da vielmehr der Werth aller Dinge ein Ausdruck der im Verkehre sich kund thuenden öffentlichen Meinung ist, so läßt sich hiernach kein vernünftiger Grund denken, den Werth besonderer Gegenstände vor anderen gesetzlich auszuzeichnen. Eben so irrig ist es, wenn man dem Grundeigenthümer ein besonderes Interesse an der Erhaltung politischer Zustände zuschreiben will, da bei Umwälzungen und politischen Zerwürfnissen doch gerade das bewegliche Vermögen den nächsten Angriffen und den größten Schwankungen ausgesetzt bleiben wird. Will man also das Minimum eines gewissen Vermögens oder Einkommens zur Bedingung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte machen, weil man unter diesem Minimum nicht die erforderliche persönliche Selbstständigkeit voraussetzen zu dürfen glaubt; so ist doch schon nach den bezeichneten allgemeinen Gesichtspunkten — von weiteren und sehr nahe liegenden speciellen Gründen abgesehen — die Bevorzugung des unbeweglichen Eigenthums vor dem beweglichen nicht zu rechtfertigen, sondern auch in dieser Hinsicht die Politik auf eine verständigere Geltendmachung des Princips der Rechtsgleichheit hingewiesen. Wilhelm Schulz.

Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung. Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegensatz despotischen oder Herrenrechts und theokratischen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren der Verkennung der politischen Vertragstheorie. Die Frage ihrer Anwendbarkeit auf Deutschland und Preußen. —

I. Einleitung. Gerade in diesen Tagen, welche ich zur neuen Bearbeitung der Lehre vom Staatsgrundgesetz, dieses wichtigsten Gegenstandes eines Staats-Lexikons, bestimmt hatte, wird das neue Gesetz über den vereinigten preußischen Landtag verkündet.

Billig überlassen wir übrigen Deutschen zunächst unseren preußischen Brüdern über diese bedeutungsvolle Sache die entscheidende Stimme. Indessen stehen alle Stämme des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes in einer untrennbaren Gemeinschaft unserer politischen Entwicklung, unserer Hoffnungen und Gefahren.

Das neue Ereigniß selbst begrüße ich meinestheils — mögen dieses viele liberale Stimmen auch tadeln — doch mit Freude. Denn wenigstens bietet es den Preußen, den Deutschen, wenn sie der Ehre und des Glücks der politischen Freiheit werth sind, Gelegenheit, dieses zu beweisen und in dem friedlichen Kampfe für sie siegreich fortzuschreiten. Mit den Folgen, die sich so oder anders daran knüpfen müssen, wird es für die preußische und deutsche politische Entwicklung und Zukunft höchst wichtig, vielleicht entscheidend werden.

So wie stets, so wird also auch hier das Staats-Lexikon seine allgemeine staats-

wissenschaftliche Entwicklung durch ihre Anwendung auf die wichtigsten vaterländischen Verhältnisse anschaulich und fruchtbar zu machen suchen und in dieser Entwicklung hinwiederum für eine richtige und heilsame Beurtheilung und Behandlung jener Verhältnisse den ungetrübten Spiegel leidenschaftsloser Wissenschaft darbieten.

II. Begriffe des Grundgesetzes, des Grundvertrags und der Verfassung des Staates. — Grund heißt Dasjenige, worauf etwas Anderes beruht oder woraus es hervorgeht. Grundgesetz des Staates ist also das höchste Gesetz, worauf die übrigen Gesetze der Staatsgesellschaft beruhen, woraus sie hervorgehen sollen.

Welche Gesetze haben diese Natur? Etwa das neueste preußische über den vereinigten Landtag, welches die englischen Times bedeutungsvoll als einen Grundvertrag (compact) des Throns mit der Nation begrüßen wollten? Dieses muß die nähere Betrachtung ergeben.

Ein Grundgesetz heißt in so fern Grundvertrag, als es die Form eines Vertrags der Gesellschaft erhält, ihm müssen alsdann andere Verträge und Gesetze der Gesellschaft entsprechen oder sich unterordnen.

Man nennt das Grundgesetz oder den Grundvertrag auch Verfassungsgesetz oder auch Verfassung im engeren Sinne, während man unter Verfassung im weiteren Sinne zugleich mit dem Verfassungsgesetz auch die ihr entsprechende bleibende Organisation oder Form der Regierung zur Vollziehung des Verfassungsgesetzes mit begreift [1]).

Der allgemeinste Charakter jedes Grund- oder Verfassungsgesetzes ist die in der Wortbedeutung und in dem Begriff enthaltene Festigkeit; im vernunftrechtlichen Sinne also seine verbindliche Kraft auch für die Regierung. Es begründet somit Rechte auch gegen die Regierung, so daß diese es nicht einseitig nach Belieben aufheben darf. Sonst wäre Willkür die Grundverfassung. Es kann vielmehr ein Grundgesetz nur mit Einwilligung der Regierung und der verfassungsmäßig berechtigten Regierten geändert werden. Dadurch schon wird es, wie auch die Deutschen stets anerkannten, indem sie ihre Grundgesetze Grundverträge nannten, zum Grundvertrag. Zu einem Vertrage wird ein Grundgesetz auch gerade eben so wie jede angenommene Schenkung, wenn es als octroyirte Verfassung ursprünglich nur von der Regierung entworfen wurde und von den Bürgern nicht zurückgewiesen, sondern angenommen wird.

III. Verschiedenheiten der Entwicklungsstufen und der Verfassungen der Völker. Die Verfassungsgesetze bestimmen mit den Grundcharakteren der Staaten zugleich die wichtigsten Verschiedenheiten derselben.

Die Staaten sind lebendige Vereine willkürlich handelnder Menschen. Diejenigen Gesetze, welche für das willkürliche Handeln des im Staatsleben überwiegenden Theiles seiner Bürger die Vorherrschaft behaupten, haben diese Vorherrschaft auch für den Staat.

Im Handeln der Menschen aber behaupten die Vorherrschaft (nicht Alleinherrschaft) entweder das niedere sinnliche, egoistische, oder das höhere sittliche oder göttliche Gesetz. Dieses letztere ist wiederum entweder mit blindem Glauben oder es ist mit prüfender Vernunft aufgefaßt. Das sinnliche Gesetz begründet durch seine Vorherrschaft im Staate die Despotie, das blinde Glaubensgesetz die Theokratie, das Vernunftgesetz den Rechtsstaat oder den freien Staat.

Im despotischen Staate sind die Unterthanen Leibeigene, im theokratischen willenlose Unmündige, im Rechtsstaat freie Bürger.

Andere als diese dreifachen Grundgesetze — 1) das des despotischen oder Herrenrechts, 2) das theokratische, das des blinden Glaubens oder des göttlichen Rechts, und 3) das der sittlichen Vernunft oder des freien Rechts, kann es nicht geben.

Bei den Deutschen herrscht das despotische Herrenrecht vor, seitdem in der Völkerwanderung die neuen Eroberungsreiche entstanden oder im Faustrecht und der

---

1) Vergl. Band I. S. 60 ff.

rohen Feudalzeit, das theokratische Recht in der Hierarchie seit Gregor VII. und das Vernunft- oder Freiheitsgesetz allmälig seit der Reformation [2]).

Da diese Grundgesetze sich einander widersprechen und bekämpfen, der Staat aber eben so wie der Mensch nothwendig nach Harmonie strebt, nur in ihr Befriedigung, Gesundheit und Stärke finden kann, so muß auch eines dieser drei sich widersprechenden Grundgesetze in seiner natürlichen Periode die Vorherrschaft erhalten und immer größere Vorherrschaft erstreben, es muß die Zerstörung oder Unterordnung der beiden andern, oder ihrer Reste, die im Staate wie im Einzelnen aus der früheren Periode noch in die spätere Zeit hinüber dauern, zu bewirken suchen.

Jedes Volk und jeder Einzelne hat so wie Alles, was wird und lebt in der Natur und unter dem Gesetze der Zeit, 1) eine Periode des Keimens und Wachsens, 2) des Blühens und 3) der Reife; diese nennt man bei den einzelnen Menschen und Völkern Kindheit, wo das sinnliche Gesetz, Jünglingsalter, wo das blinde Glaubensgesetz, Mannesalter, wo das Gesetz der prüfenden Vernunft vorherrscht. Bei aller Eigenthümlichkeit und inneren Freiheit ihres Lebens muß dieses Leben doch, je gesunder es sein soll, um so mehr sich in der irdischen Natur den allgemeinen Grundbedingungen und Entwicklungsformen gemäß gestalten.

In den Artikeln des Staats-Lexikons: Deutsche Staatsgeschichte und Deutsche Staatsverfassung, sind diese drei Entwicklungsperioden und Grundgesetze ausführlicher naturgesetzlich und bei verschiedenen Völkern, und besonders bei uns Deutschen, historisch nachgewiesen. Es wird dort gezeigt, wie sich ihnen gemäß, bewußt oder unbewußt, mehr oder minder die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verschieden gestalten, wie sie also wirklich im Leben der Staaten wie der Einzelnen herrschen, wie sie zwar keineswegs ausschließlich und allein — aber doch vorherrschen, und wie die Staaten und Regierungen ihrer Harmonie und Kraft und Befriedigung wegen die möglichst vollständige Vorherrschaft des zeitgemäßen Gesetzes erstreben müssen.

Neuerlich hat Gervinus [3]) ebenfalls drei Entwicklungsperioden bei den Völkern, namentlich auch den Engländern, den Franzosen, den Deutschen, auf eine geistvolle und lehrreiche Weise nachgewiesen. Er hat gezeigt, daß zuerst ihre Kräfte, Richtungen, Bestrebungen und Kämpfe vorzugsweise durch die religiösen und kirchlichen Interessen und für ihre freie Gestaltung in Anspruch genommen werden, so wie bei den Deutschen in und nach der Reformationszeit, dann durch die der allgemeinen Geistesbildung, der Literatur, der Wissenschaft, Poesie und Kunst, wie bei den Deutschen seit Lessing, Kant, Goethe, Schiller, und endlich durch die der politischen Bildung und Freiheit, so wie bei den Engländern und Franzosen seit ihren Revolutionen, bei uns Deutschen seit den Freiheitskriegen.

Und ganz so wie wir auch bei unseren obigen drei Perioden darauf hindeuten mußten, daß, wenn, so wie bei uns, die Nation in ihrem naturgesetzlichen und geschichtlichen Entwicklungsgange einmal zum Uebergange ins reife männliche Alter durchgedrungen ist, die-

---

2) Tacitus, der tiefe Kenner der Grundgesetze des geschichtlichen und Staatslebens, findet in der Entwickelung der römischen Rechts- und Staatsverfassung ganz dieselben drei Perioden und Grundverschiedenheiten (Annalen III. 26). Er bezeichnet die erste als Willkürherrschaft im Anfange des Staates (Nobis Romulus ut libitum imperitaverat), die zweite als Aberglaube (Numa populum religionibus devinxit), die dritte als Rechtsgleichheit (aequum jus der XII Tafeln).

3) Die Mission der Deutschkatholiken, v. G. Gervinus, 3. Aufl. mit der Antwort an Dr. Schenkel. 1846. S. 95. 116. 119. 120. Gleichweit entfernt von materialistischer Ansicht, welche die praktische Freiheit im geschichtlichen und Staatsleben ganz aufhebt, wie von der idealphilosophischen, welche die naturgesetzlichen Grundbedingungen, Formen und Entwicklungsperioden übersieht, in welchen eine wahre, obwohl in ihrer Erscheinung bedingte und begränzte individuelle Freiheit sich bewegt, suchte ich allgemeine Gesetze der Entwickelung für die Geschichte und das Staatsleben zu finden, die ausführlicher entwickelt sind in meinem System Bd. I. Buch 1. Es mußte mich freuen, bei einem so gründlichen und geistvollen Geschichtskenner wie Gervinus die Ueberzeugung ausgesprochen zu finden, daß auf diesem Wege ein wesentlicher Fortschritt zu gewinnen sei.

selbe, um Gesundheit, Glück, Kraft und Leben zu behaupten, nach immer größerer Vorherrschaft des Freiheitsgesetzes streben und dafür friedlich oder bei Widerstand auf Leben und Tod kämpfen und entweder siegen oder kränkeln, verkrüppeln und untergehen muß — ganz so behauptet dasselbe auch Gervinus von der Nation in seiner dritten — der politischen — Entwicklungsperiode. Er behauptet es von unserer zum Uebergang in die volle politische Freiheit völlig herangereiften deutschen Nation. Hoffte man denn nicht auch in der That vergeblich in Berlin und Wien eine neue literarische, poetische Blüthezeit heraufzubeschwören und durch sie die politischen Freiheitsbestrebungen in den Hintergrund zu stellen, sie zu absorbiren? Aber kein Adam Müller und Friedrich Schlegel und Hr. v. Haller und kein Ritter Fouqué, keine Adels- und Berliner Wochenzeitung, kein Schwanenorden, keine glänzende Versammlung der Großpensionäre der Romantik und mystischer Philosophie und Staatslehre, keine Jesuiten und keine Autonomen und Majoratsherren, kein Aufgeben der Kirchengrundsätze hier des Kaiser Joseph, dort des großen Friedrich, vermochten dieses. Nein, die politischen Interessen und Freiheitsbestrebungen, sie sind die lebendigen. Sie ergreifen täglich mehr die ganze Nation. Sie ziehen alle anderen Kräfte und Interessen, so weit sie noch lebensfähig sind, die geschichtlichen, philosophischen, religiösen und kirchlichen, in ihren Kreis und machen sich dieselben dienstbar [4]). Nur hier ist Leben, Zukunft und Ruhm. Hic Rhodus, hic salta! Möchten dieses deutsche Staatsmänner als Berather wohlwollender Fürsten bedenken. Auch nicht etwa irgend ein Neben- oder Spielwerk, das man beliebig in willkürliche kleinere Portionen und so oder so zugerichtet und misstaltet dem Volke darbieten könnte, ist jetzt die politische Freiheit und Verfassung. Nein! Die endliche Reife zur Uebergangszeit ist da; die Geburtsstunde der Freiheit hat geschlagen. Jetzt thut Erleichterung und Förderung des Uebergangs Noth.

Jedes kräftige gesunde Volk will die Freiheit ganz und lebendig. Es will sie auch unser deutsches Volk vollständig — so wie die freien Völker Europas. — Ja es muß sie wollen, auf Leben und Tod, es will sie aus Lebensinstinct um seiner Lebensharmonie und seiner Selbsterhaltung, um seiner naturgemäßen gesunden und kräftigen Lebensentwicklung willen, und zur Vermeidung des Siechthums, der Verkrüppelung und einer polnischen Theilung. Es will sie und muß sie wollen mit Mannesentschluß und Männermuth, um der Ehre willen. Es ist nicht weniger als alle die freien Völker der Erde würdig des höchsten irdischen Gutes, der Freiheit. Es darf in dem Wettkampfe mit ihnen nicht täglich schwächlicher, ärmer, würdeloser werden, wenn sie täglich wachsen an Kraft und Wohlstand und stolzem Nationalgefühl. Es darf sich nicht herabdrücken lassen von der ruhmvollen Bestimmung, die ihm Gott und seine Geschichte gegeben. Hier gilt keine Willkür. Jede Hemmung der natürlichen Entwicklung wird ausgestoßen oder führt zu unnatürlichen gefährlichen Stockungen. So spricht mit der Vernunft das Naturgesetz und die Geschichte. Gut und ruhmvoll, heilsam und dauernd wirken in und außer den Ständeversammlungen nur die Staatsmänner, welche mit Freiheit ihnen huldigen und ihnen gemäß einen friedlichen vollständigen Uebergang in die neue Lebensstufe möglichst zu fördern und unsere neue Zeit frei, männlich und muthig harmonisch zu gestalten wissen.

Diese drei von Gervinus aufgestellten Perioden, die der religiösen, literarischen und politischen Entwickelung, stehen keineswegs in einem Widerspruche mit den zuvor aufgestellten drei Hauptepochen, der despotischen, theokratischen und

---

4) Selbst in Oesterreich, wo das Stabilitätssystem mit größter Klugheit und Folgerichtigkeit durchgeführt wurde, brechen endlich überall, selbst durch die äußerste Censur und sogar in Regierungsbeschlüssen, die Keime neuen politischen Lebens hervor. Haben ja doch die am meisten aristokratischen Stände der Welt, die jetzigen von Niederösterreich, im vorigen Jahre von ihrem Kaiser nicht blos Aufhebung der Feudallasten für die Bauern, sondern deren Zuziehung zu den Ständen und Wiederherstellung wahrer ständischer Rechte erbeten und sich mit allen übrigen Deutschen auf die großen Verheißungen der Freiheitskriege berufen. Dabei fügen sie die merkwürdige naive Erklärung hinzu, daß, als nach den Freiheitskriegen, statt der gehofften Wiederherstellung ihrer früheren Rechte, vielmehr neue Beschränkungen erfolgt seien, sie im kindlichen Vertrauen zu der Regierung gehofft hätten, es möge vielleicht zum Besten des Landes gereichen. Dieses sei aber keineswegs der Fall gewesen!

freien Verfassung. Es sind vielmehr jene nur richtige Unterabtheilungen der dritten oder der vernunftrechtlichen Periode, als welche sie Gervinus selbst dadurch hinstellt, daß er sie erst mit der Reformation beginnen läßt.

Diese Unterabtheilungen sind nicht allein geschichtlich nachweisbar, sie wie die Hauptabtheilungen sind in ihrer Stufenfolge auch völlig natürliche, psychologische Entwickelungen. Es ist natürlich, daß in der Kindheit bei dem Anfang der Lebensentwickelung, in der Zeit des Wachsthumes, wo auch im Volksleben die Kräfte und Organe für die Vorherrschaft des höheren Lebens noch zu schwach sind, die sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe vorherrschen, daß in dem Jünglingsalter das zwar jetzt zur Vorherrschaft erwachende höhere göttliche Leben doch bei noch ungereifter Kraft der reflectirenden prüfenden Vernunft und ihrer Organe, z. B. der freien Wissenschaft, jetzt nur unvollkommener vermittelst der Phantasie und des Gefühls, also in sinnlichen Hüllen aufgefaßt wird, daß es so den Menschen noch durch den blinden Glauben an die äußeren sinnlichen Offenbarungen und an ihre priesterlichen Ausleger beherrscht. Erst im männlichen Alter ist der Mensch, sind alle Organe und Träger des höheren geistigen Lebens auch im Volke so herangereift und im Gleichgewicht, daß er in seinem eigenen Innern, in seiner eigenen prüfenden Vernunft und freien Ueberzeugung die Entscheidung und Gesetzgebung für sein eigenes Thun und in gemeinschaftlicher freier Anerkennung und Vereinbarung das gemeinschaftliche freie Grundgesetz des Staates sucht.

Es ist gleich natürlich in dieser dritten Periode, daß bei dem nur allmäligen Erwachen und Reifen der selbstständigen geistigen Kraft des Volks, daß bei seinem Austritt aus der blinden Glaubens- und Priesterherrschaft zuerst das **Religiöse**, die Reinigung und Befreiung seiner religiösen und kirchlichen Verhältnisse in seinen Interessen und Bestrebungen vorherrscht [5]).

So war es nach der Reformation zwei Jahrhunderte lang; die religiösen und kirchlichen Bestrebungen drängten selbst die gerechten politischen Forderungen eines Ulrich von Hutten und der armen Bauern im Bauernkriege in den Hintergrund. Selbst die politischen Freiheitsgrundsätze der größten Könige, eines Friedrich und Joseph, verstand und ergriff ja die Masse des Volkes in ihrer Zeit noch nicht. Nur die religiösen wurzelten.

Es ist ferner natürlich, daß, wenn diese religiösen und kirchlichen Interessen und Kämpfe sich endlich erschöpfen, die heranreifende selbstständige Geisteskraft zunächst in der allgemeinen Geistesbildung, in literarischer Bestrebung, daß sie jetzt, noch näher stehend der Vorherrschaft von Phantasie und Gefühl, die auch noch in der religiösen Periode fortdauernd lebendig angeregt blieben, zunächst in Poesie und Kunst, später in Philosophie und Geschichte sich stärkte und entfaltete.

Die schwerste und höchste Aufgabe, die politisch freie Lebensentwickelung, die Aufgabe der Vereinigung aller Bestrebungen in harmonischer Vereinigung und Wechselwirkung in freien politischen Gemeinwesen, vom kräftigen besonnenen praktischen Manneswillen gegründet und erhalten, die höchste Entwickelung des erhabensten Kunstwerks, die des freien Staats, diese freieste, größte That der Völker, diese sind natürlich die späteste, die höchste Aufgabe eines Volks. Sie sind die Aufgaben von Deutschland, von Preußen in unserer heutigen Zeit. Die früheren königlichen Erklärungen und Gesetze in der schweren Unglückszeit unter Stein und Hardenberg, dann bei der durch diese königlichen Zusagen herbeigeführten glorreichen Rettung, und jetzt das neue politische Gesetz, sie stimmen mit allen Verständigen, mit der Geschichte selbst überein in der Anerkennung dieser endlich dringenden höchsten Aufgabe unserer Zeit.

IV. Der Grundvertrag. — Die weitere Entwickelung wird folgende Sätze rechtfertigen:

1) Die wesentliche **Grundform** für das seinem inneren Wesen nach göttliche oder sittlich vernünftige Gesetz der politischen Freiheit und für seine

---

5) Gervinus scheint bei der Erklärung der Stufenfolge der religiösen, literarischen und politischen Periode von stufenweisem Vorherrschen des Empfindungs-, Denk- und Willensvermögens auszugehen.

Verwirklichung als äußeres gemeinschaftliches Gesellschaftsgesetz freier Männer (oder in unserer heutigen dritten Periode, s. III.) ist dessen möglichste freie Anerkennung, ist die Vertragsmäßigkeit.

2) Wie die politische Freiheit oder die vernunftrechtliche freie Verfassung des Rechtsstaates selbst die höchste Aufgabe gesitteter Völker in ihrem reifen männlichen Alter, wie es die unsrige und die Grundbedingung unseres Heils ist, eben so ist es der Sieg der Vertragsmäßigkeit. Denn ohne sie giebt es gar keine wirkliche politische Freiheit, keine wirkliche, lebendige, freie Verfassung. Ohne sie ist entweder nur (s. III.) despotisches Herrenrecht oder blinder Glaube an ein äußeres theokratisches göttliches Recht; wo aber dieser Glaube fehlt und dennoch ein solches äußeres göttliches Recht des Herrschers erzwungen werden soll, da ist ebenfalls nur Despotie und die unerträglichste Knechtschaft.

3) Die Vertragsmäßigkeit oder die freie gegenseitige Anerkennung und Vereinbarung freier Menschen mit erwachter eigener prüfender Vernunftüberzeugung, diese wesentliche Grundform für ihr gemeinschaftliches sittlich vernünftiges Gesetz ihrer Gesellschaft, ist zugleich das wesentliche Mittel, ihre inneren sittlich vernünftigen Ueberzeugungen über ihr gesellschaftliches Leben allgemein äußerlich erkennbar und gültig zu machen und sie in freier friedlicher Gemeinschaft zu verwirklichen[6]). Das unentbehrliche Mittel aber zur beständigen Erhaltung und Verwirklichung dieser Vertragsmäßigkeit oder der Freiheit und freien friedlichen Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist die freie Organisation der Gesellschaft oder die freie Constitution. Es ist also die Aufgabe, die ganze Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungseinrichtung möglichst vertragsmäßig oder, was dasselbe ist, constitutionell frei zu gestalten. Vertragsmäßigkeit oder freie Constitution sind hiernach nicht irgend ein Nebenpunkt, sondern die Hauptsache der politischen Freiheit oder ihrer Verwirklichung, ja diese selbst.

4) Alle freien Völker der Erde erkannten dieses in Wort und That an. Jedes ernstliche Ableugnen und Bekämpfen der Vertragsmäßigkeit und ihrer wesentlichen Folgen von Seiten der Regierenden und ihrer Partei führte daher bei ihnen und bei zur Freiheit erwachten und nach Freiheit strebenden Völkern, führte nach aller Geschichte zu todfeindlichen Kämpfen. Die Fürsten führte es zum despotischen Herrenrecht, bei den Regierten aber führte das Verkennen der Aufgaben des Vertragsprincips hier zu trägem Ergeben in jede verderbliche Willkür und Sklaverei, dort zu eigenmächtigen verkehrten revolutionären Unternehmungen (s. nachher V.). So sind denn die Vertragsmäßigkeit, ihre richtige Auffassung und Durchführung von unermeßlicher Wichtigkeit und entscheidend für die rechte Beurtheilung und die rechte Behandlung auch der Verfassungsgesetze, sie sind zeitgemäß.

V. Fortsetzung. Allgemeiner historischer Ueberblick über den bisherigen Standpunkt der Lehre vom Grundvertrage. — Die ganze Behauptung der Vertragsmäßigkeit geht dahin: Alles juristische, alles Zwangsrecht für freie Männer und Völker, mithin auch der Rechts- und Staatsverein für seine Verwirklichung, dessen Verfassung und Regierung, sollen möglichst durch Freiheit, durch freie Anerkennung oder Einwilligung der Gesellschaftsglieder bestimmt werden. Der Staat ist eine Gesellschaft[7]). Er besteht also durch freie gegenseitige Verpflichtungen ihrer Glieder, das heißt durch Verträge. Seine Gesetze sind, wie alle Gesellschaftsgesetze, Vertragsgesetze. Sie sind nehmlich theils unmittelbar von Allen mit Allen und mit Einzelnen ausdrücklich oder thatsächlich eingegangene Grundverträge. Durch sie wird jeder Gesellschafts- und Gesammtwille (consensus omnium) erst möglich und zugleich nothwendig vertragsmäßig. Theils sind sie von der Gesellschaft mittelbar, durch ihre Organe, dem Grundvertrage gemäß eingegangene, näher bestimmte und angewendete Verträge, erlassene Gesetze im engeren Sinne. Dieser große Grundsatz wurde im Staats-Lexikon gelegentlich bereits vielfach als die Forderung des Vernunftgesetzes und als die praktische Ueberzeugung aller

6) S. auch Bd. I. S. 46.
7) S. den Artikel „Gesellschaft.

freien Völker der Erde, als der Grundgedanke aller ihrer Verfassungen und unseres positiven Rechts, aller seiner Quellen, der alterthümlichen oder griechischen und römischen, der christlichen und kanonischen und der germanischen[8]), nachgewiesen. Schon ihre Benennungen und Definitionen bezeichnen alle Gesetze als Verträge[9]). Freier Consens oder Vertrag erschien ihnen, bei aller Anerkennung des nothwendigen Inhalts, der natürlichen, sittlichen und religiösen Elemente und Bestimmungsgründe für die Gründung des Staats und für seine vernünftige Gestaltung, doch als die Grundbedingung seiner rechtlichen Freiheit, als seine Freiheitsform, als seine technische juristische Grundform. Durch sie allein konnte den sittlichen und natürlichen gesellschaftlichen Gesetzen und Pflichten ihre juristische, ihre objective allgemeine Erkennbarkeit und äußere, zwangsrechtliche Gültigkeit für freie menschliche Individuen gegeben werden. Der Gedanke, einem Vereine seiner Mitmenschen seine Kräfte und Güter nur bedingt, nur gegen angemessene Gegenzusage zu widmen, nicht aber sich und die Seinigen dessen Willkür preiszugeben, der Gedanke, in demselben keinem anderen als einem gemeinschaftlichen, als einem von der Gesellschaft frei gewollten Gesellschaftsgesetze, keiner anderen als einer selbst mit begründeten oder doch frei anerkannten äußeren Gewalt über seine und seiner Kinder ganze äußere Lebenseinrichtung unterworfen zu sein — dieser Gedanke wahrlich ist für jeden freien Mann und Familienvater natürlich. Er schien allen freien Völkern so nothwendig, daß, wie selbst der eifrigste Gegner der Vertragstheorie, Hr. v. Haller, einräumen muß, auch alle Schriftsteller des classischen Alterthums — von dem alten Herodot und Homer bis zu den Platonischen, Aristotelischen, stoischen und römischen Philosophen, Staatsmännern und Rechtsgelehrten — nicht minder auch alle deutschen staats- und naturrechtlichen Schriftsteller seit dem Wiederaufleben der Wissenschaft — von Conring und Grotius, von Puffendorf und Thomasius, von Locke, Sidney und Blackstone bis auf die Schlözer, Spittler, Pütter und Sonnenfels, bis auf Burke und Gentz — nur durch Vertrag die rechtliche Staatsordnung begründeten. Ja so natürlich ist dieser Gedanke, daß jener Gegner desselben selbst in ihn zurück-

8) Siehe die Artikel Abfahrt, Abmeierung, Acht, Adel, altdeutscher, Compositionen, Deutsche Staatsgeschichte, Deutsches Landesstaatsrecht, Faustrecht, Alodium, Beden; ferner Christenthum, Aristoteles, Gewohnheit, Griechisches Recht, Römisches Recht. S. auch Bd. I. S. 46. S. 726. Bd. II. S. 736. Bd. V. S. 82. Darüber, wie insbesondere alle deutschen Reichsgrundgesetze und alle landständischen Urkunden, namentlich auch die preußischen, von den Vertragsgrundsätzen ausgingen und wie auch die deutschen Fürsten und Minister in ihren Verhandlungen und Zusagen der Wiederherstellung freier Verfassungen vor den Freiheitskriegen und auf dem Wiener Congreß mit allen freien Nationen den wesentlichen Grundsätzen der Vertragsmäßigkeit huldigten, auch noch weiter unten! Vergl. mein System Bd. I. S. 104—181 und 414, und die Literatur für den Staatsvertrag in Klüber, Oeffentliches Recht §. 1. u. 214. Staatsrecht der constitut. Monarchie v. Aretin u. v. Rotteck. Bd. I. S. 151. 183 ff.

9) Z. B. L. 2. 32. 35. de legib. §. 2. 5. 6. de jure natural. L. 5. de captivis. Mein System a. m. O.; meine Letzten Gründe S. 353. 498. Communis reipublicae sponsio; *πόλεως συνθήκη κοινή*. Ueberall bezeugt der juristische Sprachgebrauch die gleiche Grundidee. Hierher gehört z. B. die ursprüngliche Uebereinstimmung von Recht und Frieden und Vertrag (pactum und pax. S. L. de pact. [Vertrag und vertragen]). Ein Vertrags- oder Friedloser (*ἔκσπονδος*) war daher auch so viel als ein Rechtloser, und der im Bunde Stehende oder wenigstens durch Gastvertrag in denselben Aufgenommene (*ἔνσπονδος*) so viel als ein Rechtsmitglied. Hierher gehören bei den Deutschen z. B. auch die Uebereinstimmungen von Vertrag und Gesetz im Worte Ehe oder Echt, in echt- oder friedlos und rechtlos, von Friedensvertrag und Recht in dem Worte Frieden, in den Bezeichnungen der Verbrechen als Friedensbrüche und der Strafen der Genugthuung als Friedensherstellung (Composition und Fredum). Das alte salische wie das baierische Gesetz führte den Namen Vertrag, Pactum. Hierher gehören auch die Worte Placitum und Ding (von dingen) u. s. w. Ueberhaupt aber erklären sich das ganze Rechtsverhältniß der Germanen wie das der Griechen und Römer und ihre wichtigsten Erscheinungen durchaus nur durch die zu Grunde liegenden wahren Verträge und deren verschiedene einseitigere oder freiere Auffassungen und Gestaltungen. S. die Citate in der vorigen Note. Hier ist der Schlüssel für das historische wie für das freie Recht!

fällt, indem er nur an die Stelle vertragsmäßigen Gemeinwesens die veralteten Feudalverträge setzt. Auch diejenigen Schriftsteller, welche ein juristisches Naturrecht aus ihren individuellen philosophischen Ansichten und Schultheorieen begründen zu können glaubten, forderten doch für seine zwangsvolle Durchführung im Staate, forderten für die Staatsgewalt und Staatsverfassung Vertrag. Nur wenige entschiedene Feinde der Freiheit leugneten früher denselben.

Vorzüglich erst in unserer neueren Zeit hat man die Vertragstheorie vielfach falsch aufgefaßt und verkehrt angewendet und dann natürlich auch bestritten. Und man muß zugestehen, daß durch falsche Auffassungen und Anwendungen der Vertragstheorie die Freunde derselben, vor Allem freilich die falschen, welche böslich derselben und überhaupt der Freiheit Schein zur Beschönigung ihres Gegentheils misbrauchten, ihr mindestens eben so sehr geschadet haben als die leidenschaftlichen Gegner, welche der große Parteikampf unserer Tage hervorrufen mußte. Daß in diesem letzteren die deutsche Reactionspartei, eben so wie die englische während der Restauration der Stuarte, und die französische während der Restauration der Bourbone, daß also die Filmer, Bonald und Haller die Vertragstheorie angriffen, dieses war unvermeidlich. Sie bestritten ja nicht etwa blos frühere Misbräuche, die man an diesen Namen wie an den der Freiheit geknüpft hatte. Sie bestritten Freiheit und Recht selbst. Sie mußten also vor Allem deren Grundlage, den freien Vertrag und Gesammtwillen, ja den Begriff und die Existenz, zuletzt sogar den Namen Staat und Gemeinwesen angreifen. So weit geht man ja hierin bereits, daß man, gegenüber einer großen gebildeten Nation, den Regierungen anzurathen wagt, alle daran, alle an Staatsbürgerthum erinnernde Benennungen gewaltsam zu verdrängen! Der Zufall aber wollte, daß in Deutschland gleichzeitig die neue Schelling'sche und Hegel'sche Naturphilosophie, welche alle Freiheit im Naturgesetze untergehen läßt und mithin, für das praktische Wissen völlig untauglich, hier noch ungleich größere Verirrungen erzeugen mußte als in dem empirischen, einen vorübergehenden enthusiastischen Beifall gewann. Die historische Juristenschule, an sich schon ungünstig für die praktische Freiheit und ihre Reformen, fand fast unbewußt in diesen naturphilosophischen Ideen ihren Schlußstein. Beide, die streng naturphilosophische und die historische Juristenschule, bestritten nun, zu Gunsten ihres unfreien, angeblich naturgesetzlichen und geschichtlichen Sichvonselbstmachens des Rechts und Staats, gemeinschaftlich mit den despotischen, hierarchischen und aristokratischen Reactionen die Freiheit, die Reform und ihre Grundlage, den Vertrag. Ungründlichkeit in den juristischen Grundbegriffen verwirrte auch hier wie in anderen politischen Materien immer mehr den Streit.

Alle Einwendungen gegen die Vertragstheorie aber so wie alle ihnen zu Grunde liegenden vielfachen Misverständnisse lassen sich unter folgenden fünf Hauptgesichtspunkten zusammenfassen. Man sagt: der politische Vertrag sei nirgends wirklich, ja nicht möglich; er sei nicht sittlich-vernünftig; nicht wirksam und nicht nöthig; er sei endlich gefährlich.

Wir beschränken uns bei der Prüfung dieser Einwendungen zunächst auf die Vertheidigung der Staatsverträge. Den Rechtsvertrag oder den freien Friedensverein, wie ihn die Alten mit unseren deutschen Vorfahren stets forderten, suchte das Staats-Lexikon Bd. I. S. 46 zu begründen. Uebrigens sprechen die meisten Gründe für die nothwendige Vertragsmäßigkeit des Staats auch für die des juristischen Rechts. Aus der letzteren aber ergiebt sich die Nothwendigkeit des Staatsvertrags schon von selbst. Nur bleibt dieser letztere auch bei Annahme eines nicht vertragsmäßigen Rechtsgesetzes noch nothwendig.

VI. Beseitigung der Einwendungen gegen die Vertragsmäßigkeit. Ueber deren Möglichkeit und Wirklichkeit. Nirgends verwirklicht, ja sogar auch nicht einmal möglich soll der Staatsvertrag sein. Durch Eroberung, Gewalt und Zufall oder auch durch Natur und Geschichte würden alle Staaten und ihre Verfassungen und Regierungen gegründet und verändert, ohne daß selbst nur die Mehrheit der Lebenden darum gefragt würde — „welche doch vollends den nachfolgenden Geschlechtern Nichts vorschreiben könnte." Es sei weder erweisbar noch möglich, daß die Millionen von Mitgliedern eines Staats über dessen Gründung und alle seine Einrichtungen und

über die Personen seiner Regierung mit der zu einem juristischen Vertrage nöthigen Selbstständigkeit, Sachkenntniß, Freiheit von Zwang und Betrug und mit nöthiger Bestimmtheit sich vereinbarten. Außer den Minderjährigen und Knechten versage man sogar überall der einen Hälfte der Gesellschaft, der weiblichen, das politische Stimmrecht. Ueberall müsse man also zu Dichtungen stillschweigender Einwilligung seine Zuflucht nehmen, bei welchen alle nöthigen Thatsachen für eine wirkliche Einwilligung fehlten. Der Naturstand sei ebenfalls eine Dichtung. So weit Cultur reiche, bestünden überall die natürlich, sittlich und rechtlich nothwendigen Staaten, Verfassungen und Regierungen, noch ehe wir unfreiwillig nach und nach in ihnen geboren würden und ehe wir also nur nachdenken könnten, ob und wie sie begründet und regiert werden sollten, Viele thäten dieses sogar niemals. Es sei also falsch, die Staaten, ihre Idee, Entstehung und Einrichtung von der Freiheit und Willkür Derer, die unter ihrer Herrschaft lebten, abhängig machen zu wollen.

Diese Einwendungen gründen sich auf eine ganze Reihe von Verwechselungen der richtigen Ansicht von der Vertragsmäßigkeit des Staats, welche die freien Nationen forderten, mit unrichtigen, die sie und auch wir entweder nicht fordern, oder selbst nicht billigen.

Unsere und aller freien Nationen rechtliche Forderung und Behauptung besteht nehmlich darin: daß für alle freien Völker, für alle, welche einen vernünftigen, freien, rechtlichen Zustand, einen Rechtsstaat haben, von dem Momente an, wo sie frei genannt werden dürfen, die Vertragsmäßigkeit gilt. Und zwar wird damit gefordert und behauptet: fürs Erste, daß diese Völker es von jetzt an als ihre Aufgabe, als ihr rechtliches Ideal betrachten, ihre gemeinschaftlichen, zwangsgesetzlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse, so viel möglich, auf freie Gegenseitigkeit zu gründen oder durch die sittlich vernünftige, aber freie Anerkennung und Einwilligung aller selbstständigen Gesellschaftsgenossen und durch ihre gemeinschaftliche Ueberzeugung von dem Vernünftigen und Gerechten zu bestimmen und zu heiligen. Sodann aber wird fürs Zweite behauptet, daß dieses rechtliche Ideal auch wenigstens im Wesentlichen durch ihre gesellschaftliche Einrichtung verwirklicht werde. Es soll dieser vernünftige grundvertragsmäßige Gesammtwille stets wirksam und lebendig sein und bleiben. Er soll sich theils ausdrücklich, theils thatsächlich, theils unmittelbar, nehmlich durch die Grundverträge und ihre einfachen Grundbedingungen und durch stets neues freies zur Sprache Bringen der Gesellschaftsgenossen für die gemeinschaftlichen Beschlüsse, theils aber nur mittelbar durch die möglichst freie und grundvertragsmäßige Constitution, Gesetzgebung und Verwaltung, vermittelst der Organe der Gesellschaft und durch die Ableitung der Gesellschaftsbeschlüsse aus dem Grundvertrage und aus seinen logisch nothwendigen Folgesätzen realisiren. Er soll je nach der wachsenden Tugend und Einsicht und mit den veränderten Verhältnissen vermittelst der freien Verfassung fortschreiten. Er soll von einseitigen und misverständlichen Auffassungen und Beimischungen gereinigt werden. Von lebendiger Grundlage ausgehend, soll unser freier Gesammtwille und Verein, so wie jedes Leben, sich auf seinen wesentlichen Grundlagen stets organisch und zugleich frei entwickeln und erneuern. Wir vergleichen hierbei das Volk, als ein größeres menschliches Ganzes, als eine lebendige Gesammtpersönlichkeit, überall dem einzelnen Menschen. Wir fordern von diesem Letzteren, daß, sobald er zur Selbstständigkeit herangereift ist, es sein Ideal und sein Streben sei, sein Handeln, so viel möglich, nicht durch einzelne seiner Triebe, Gefühle, Leidenschaften, Erfahrungen oder augenblickliche Meinungen, sondern nach allseitiger vernünftiger Erwägung und Vergleichung, oder nach seiner Gesammtvernunft mit Freiheit zu bestimmen. Und wir nennen ihn auch wirklich vernünftig, frei, gerecht, wenn er dieses Streben, wenigstens im Wesentlichen, dauernd verwirklicht, auch wenn selbst noch gar manchmal und in gar manchen Verhältnissen, in unwillkürlichen wie in willkürlichen, in ihm nicht die Freiheit herrscht, sondern wenn unwillkürliche Triebe oder einseitige Gefühle, Gewohnheiten, Irrthümer und Leidenschaften die Herrschaft der Freiheit in ihm beschränken. Aber er wäre von dem Augenblicke an nichtswürdig und gäbe sich selbst auf,

in welchem er gleichgültig oder muthlos das möglichste Streben nach seinem Grundsatze, nach der Freiheit aufgeben wollte. So nicht minder der Staat. Wir sind endlich weit entfernt, die Einrichtungen, welche der Einzelne auf solche Weise mit Freiheit machte, in einen thörichten Gegensatz mit der Vernunft, mit dem sittlich oder natürlich Gebotenen oder mit dem göttlichen Willen zu stellen. Vielmehr suchen wir darin gerade die Verwirklichung des wahren vernünftigen, des an freie Menschen ergangenen göttlichen Gebotes oder Willens.

Diesen Vertragsgrundsatz, diese Idee und diese, wenn auch menschlich unvollkommene, doch dem Wesentlichen nach wahrhafte Verwirklichung eines lebendigen, eines ausdrücklichen oder stillschweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren, vernünftigen, allgemeinen Willens eines freien Volkes, in Beziehung auf seinen bestimmten Staat, diesen verwechselt man nun mit ganz anderen Dingen. Man verwechselt ihn erstens mit der Behauptung der factischen Entstehung der Staaten, vollends aller Staaten, oder gar der Idee des Staats durch Vertrag; man verwechselt insbesondere despotische und theokratische Staaten und Anfangszustände mit wahren Rechtsstaaten. Man verwechselt ihn zweitens mit einer mechanischen, vollständigen Bestimmung aller Staatsverhältnisse durch Verträge aller Einzelnen, durch unmittelbare, wohl gar ausdrücklich abgeschlossene Verträge. Man verwechselt ferner drittens die consentirten Freiheitsformen oder Bedingungen für alle zwangsrechtliche gesellschaftliche Thätigkeit im Staate mit dem natürlichen und sittlichen Inhalte und Zwecke dieser Thätigkeiten. Eben so vermischt man viertens die auf die einfachsten, natürlichsten Vernunftforderungen gegründeten Grundverträge mit reinen Willkürverträgen, ferner mit gewöhnlichen, den ordentlichen Gerichten unterstellten Privatcontracten. Man vermischt ihn fünftens mit einem bei Entstehung der Staaten ein- für allemal abgeschlossenen todten und starren Urvertrage, so wie sechstens endlich mit einer bloßen Fiction.

Beseitigt man nun diese Verwechselungen, so fallen — von selbst die Einwendungen. So ist es freilich wahr, daß durch natürliche Triebe und Bedürfnisse der Menschen und zum Theil durch ihre naturgesetzlichen Entwickelungs-Formen so wie durch ihre höheren Gefühle und Ideen sich allmälig ihre Cultur, ihre Staats- und Rechtsverhältnisse, ja auch ihre Verträge und überhaupt ihre Einrichtungen natürlich und historisch gewissermaßen von selbst zu bilden scheinen. Aber schließt denn dieses die Freiheit und ihre Mitwirkung aus? Schließe ich einen bestimmten Kauf nicht als rechtlich freien Vertrag, weil mich die stärksten natürlichen Triebe des Hungers oder die sittlichen Pflichten dazu antrieben, und weil sich Kauf und Verkauf natürlich und historisch unter den Menschen seit Jahrtausenden gebildet haben? Es wäre freilich eine Absurdität, etwa zu sagen, die Menschen schufen oder erfanden willkürlich die sittlichen und natürlichen Antriebe zum Staate oder die Idee des Staats, der Ehe, oder des Vertrags selbst. Aber keineswegs ist's absurd, wenn man, so wie für jedes andere wirkliche Vertrags-Verhältniß freie Vertragseinwilligung, so auch für jede bestimmte rechtsgültige Ehe ehelichen Consens und für jeden bestimmten freien Staat Staatsconsens der Betheiligten fordert. So ist es ferner zwar keineswegs richtig, daß niemals ein bestimmter Staat und seine Verfassung und Regierung durch Vertrag ursprünglich entstanden seien. Vielmehr ist es, zumal bei gemeinschaftlichen Wanderungen und Unternehmungen der Völker, namentlich auch der germanischen, bei Colonieen und bei Revolutionen, sehr oft selbst noch historisch nachweisbar, daß die jetzt neu sich bildenden Staaten, Verfassungen und Regierungen von den Familienvätern, welche mit gemeinschaftlichen Opfern und Gefahren sie erstrebten, wirklich nach freien Uebereinkünften gegründet und frei anerkannt werden, bald so, wie es Herodot (1. 95) von dem medischen und Cicero (Off. II. 12) von dem römischen Staate erzählen, bald so, wie es uns die Friedensverträge und Gesammtbürgschaften der alten Germanen zeigen. Deshalb eben führten alle gesitteten Völker, wie es Hüllmann's Urgeschichte des Staats und alle Geschichte beweist, ihre Staatsverhältnisse auf Vertrag zurück und bestimmten sie durch ihn. War es denn wohl kein Vertrag, wodurch ein Penn seinen Staat Pennsylvanien gründete, als er überall an öffentlichen Orten durch seine große

Charte mit königlicher Zustimmung Colonisten einlud, die gegen die ihnen hier sogar ausdrücklich und schriftlich zugesicherten allgemeinen Vertragsbedingungen, der Glaubensfreiheit, der Rechtsgleichheit, des freien Stimmrechts u. s. w., nun auch ihrerseits völlige Vertragspflichten für den neuen Colonieſtaat ausdrücklich übernahmen? Waren es keine Verträge, jene feierlichen eidlichen Verbindungen der Eidsgenossen, wodurch die einzelnen Männer — zum Theil, wie wir jetzt wissen, früher Leibeigene — sich auf Leben und Tod, zur gemeinschaftlichen Schirmung und Handhabung der Freiheit, zu den jetzt neu entstehenden freien Staaten und Staatenbündnissen einigten? Und wie viele ähnliche Beispiele zeigt die alte und neue Geschichte! Doch wir fordern eben so wenig eine solche uranfänglich freie Entstehung für jedes jetzt freie Volk, als wir fordern, daß der jetzt freie und vernünftige Mann schon in seiner Wiege sich mit männlicher Selbstständigkeit und Freiheit regiert habe. Wir vergessen keinen Augenblick, daß es unfreie Völker und Staaten, wie unfreie einzelne Männer giebt. Und wir fordern gerade im Gegensatze gegen diese unfreien Zustände und Principien die Verwirklichung des Vertragsprincips für die freien. Wir übersehen keineswegs, daß so, wie bei den Einzelnen Kindheit und Jünglingsalter der männlichen Selbstständigkeit und der Herrschaft frei geprüfter männlicher Vernunftgrundsätze vorausgehen, eben so auch sinnlich-despotische und schwärmerisch-theokratische Bildungsperioden in der Entwickelung der Staaten gewöhnlich der Herrschaft vernunftrechtlicher Männerfreiheit vorauszugehen pflegen. So lange aber noch sinnliche Rohheit und Selbstsucht die Vorherrschaft bei einem Volke behaupten, so lange müssen dieselben sehr natürlich zum Faustrechte und zur despotischen eigensüchtigen eigenwilligen Herrschaft des Mächtigeren und zur sinnlichen selbstsüchtigen sklavischen Unterwerfung des durch Hoffnung auf Lohn und Genuß oder durch Furcht vor ihrer Störung[10]) beherrschten Schwächern hinführen. Wenn dagegen zwar die höheren Triebe mächtiger werden, aber die Menschen, bei noch nicht gereifter, noch nicht auf das eigene Innere reflectirender und frei prüfender Vernunft, noch durch Phantasie und Gefühl und die äußerliche Bestimmung derselben beherrscht sind, so werden sie der Leitung der Priester und der Herrschaft eines blinden theokratischen Glaubens anheimfallen. Sie werden an eine fortdauernde äußerliche Offenbarung der Gottheit auch über die weltlichen Rechtsverhältnisse und an deren unfehlbare, göttlich erleuchtete Auslegung durch die Priesterschaft glauben. Zwar so tief natürlich ist für den Menschen Gefühl, Bedürfniß und Achtung der Freiheit, daß selbst despotische und theokratische Herrscher, eben so wie Moses und Numa, schon überall ihre despotische oder ihre theokratische Gewalt wenigstens durch die Formen, die Worte und den Schein von Consens und Vertrag des Volkes heiligen und verhüllen müssen. (Siehe zum Beispiel „Bund Gottes" und „Hebräer" Deshalb also hielt selbst der ganze Feudaldespotismus im Mittelalter überall die Vertragsform fest. Und nicht minder stand in der päpstlichen Theokratie noch neben dem göttlichen Willen überall der Vertrag (neben dem Dei gratia der consensus populi)[11]). Allein für eine genügend durchgeführte Herrschaft des Vertragsprincips in diesen Bildungsstufen streiten wir nicht. Nur wenn endlich ein Mensch zu eigener selbstständiger Reflexion und Prüfung heranreift, wenn er nicht blos das Göttliche höher als das Sinnliche achtet, sondern auch bei der vielfachen Täuschung durch Gefühl, Phantasie, durch angebliche Orakel und durch äußere wechselnde Lehren die Stimme des Göttlichen rein geistig und in seinem eigenen Inneren, in seiner eigenen geprüften religiösen oder philosophischen Gewissensüberzeugung sucht und findet, dann beginnt seine Freiheit. Dann kann, dann darf er nicht mehr blindlings den Befehlen einzelner seiner Mitmenschen seine und der Seinigen Lebenseinrichtungen unterwerfen. Gott und seiner Pflicht und seiner Ehre muß er sein Leben opfern und mehr gehorchen als den Menschen und menschlichem Befehle. Ihre Stimme, ihre höchste Entscheidung aber findet er jetzt zuletzt stets nur in der Stimme der eigenen Brust, nur in eigener Prüfung und Selbstbestimmung. Von Außen kommt ihm nun nur

10) Aus Furcht vor der Landwehr gaben früher Hunderttausende in Deutschland und in Polen die Freiheit auf und wurden Leibeigene.

11) S. auch Bd. III. S. 744.

noch Lehre, nicht Gesetz. Es bindet ihn wenigstens für seine weltlichen Lebens-Einrichtungen nur das von ihm selbst gebilligte Gesetz. Der freie Mann und Familienvater ist durch seine Pflicht sein eigener Herr; durch blinden, unbedingten, unbegränzten Gehorsam gegen Befehle irrender und sündhafter Mitmenschen gäbe er nicht etwa blos sein und der Seinigen Glück und Recht, nein, seine und ihre Pflichten, ihre Lebensbestimmung frevelhaft und schmachvoll Preis. Auf solcher Culturstufe müssen also die Menschen nach einem von gemeinschaftlicher Anerkennung ausgehenden Friedens- und einem auf diesen begründeten Hilfsvereine streben. Den Friedens- oder Rechtsverein bestimmt die gleiche Freiheit oder Persönlichkeit und ihre und ihrer Bestimmung sittliche Achtung, der eigenen und fremden. Den Hilfs- oder Gesammtbürgschafts- oder Staatsverein dagegen bestimmt die menschliche Geselligkeit, das Bedürfniß gesellschaftlichen, friedlichen — oder gleich freien — Zusammenwirkens für äußere und innere Schützung des Friedens und für den menschlichen Gesammtzweck, für ein freies Zusammenwirken mit verhältnißmäßig gleichen Vortheilen und Lasten der Gemeinschaft. Höchst einfach und allgemein faßlich sind die Grundbedingungen dieser Grundverträge. Und die historisch-philosophische Auffassung, die logische Ableitung der Folgesätze aus diesen erfahrungsmäßig anerkannten Vereinen, aus ihrer Natur und ihren Grundsätzen in Verbindung mit der ihnen entsprechenden freien Verfassung, sie führen nun zu einer objectiven frei anerkannten und allgemein erkenn- und beweisbaren freien Rechts- und Staatsgesetzgebung [12]). Sobald bei der Reife der Völker für dieselbe die Verletzungen eigenwilliger Macht oder andere anregende Ereignisse dazu antreiben, verwandelt das zur Freiheit herangereifte Volk selbst frühere despotische und theokratische Zustände in freie, durch gemeinschaftlichen Consens bestimmte Verhältnisse. So sahen wir's bei jenen ältesten Wanderungen und Colonieen der Völker. So sehen wir plötzlich alle griechischen Staaten ihre theils priesterliche, theils despotische aristokratische Häuptlings- und Kastenherrschaft mit freien Staatsverfassungen vertauschen. Nicht minder sehen wir zu Rom nach dem Auszuge der Plebejer auf den heiligen Berg diese mit den herrischen Patriciern durch die gegenseitig beschworenen sogenannten Leges sacratae neuen Friedens- und Staatsvertrag abschließen. Durch ihn wird, vermittelst der Comitien nach Tribus und durch die Volkstribunen und ihr Recht zum Veto gegen jede Regierungsmaßregel, auch den Plebejern wirksamer Volksconsens verbürgt. Es werden ihnen überhaupt Gleichheit und Freiheit zugesichert, und zwar in vollerem Maße selbst, als vorerst, bei der zur Herstellung derselben (de aequando jure) zugleich jetzt stipulirten neuen Gesetzgebung der Zwölf Tafeln, die List der Patricier zu verwirklichen gestattete. Auf gleiche Weise suchten, seitdem das despotische Faustrecht und die theokratische Hierarchie die altgermanischen freien Friedens- und Gesammtbürgschaftsverträge in den Hintergrund gestellt hatten, so viele europäische und deutsche Revolutionen, Reformen und neue Verfassungsverträge gegen priesterliche und weltliche Aristokratie und Despotie, so viel möglich, die Herrschaft des freien Gesammtwillens zu gründen. So die englischen, schweizerischen, niederländischen, die französischen und amerikanischen, die norwegischen, belgischen, die hannoverischen, kurhessischen, sächsischen.

Vertrag, freier Nationalconsens, Gesammtwille war überall ihre Forderung, ihre Grundlage, ihr Losungswort. Dieses Streben und der Kampf für dasselbe ist der Mittelpunkt der Geschichte aller freien Völker, die Seele ihrer freien Verfassungseinrichtungen und des Strebens nach ihnen. Es ist auch der Kampf unserer Zeit. Möchten also immerhin Gewalt, Eroberung oder andere nicht auf rechtlicher Einwillung beruhende Verhältnisse einen politischen Zustand, einen sogenannten Staat factisch zuerst begründet haben, wenn nur durch freie Einwilligung der Bürger dieser

12) Es wird also jetzt Volk und Staat, wie die Alten sagten: „Coetus hominum juris consensu et utilitatis communione sociatus." Cicero, De republica I. 25. Vortrefflich sind hier und in den folgenden Capiteln die Entwickelungen dieser Definition und der Sätze: „Est igitur respublica res populi", und „Quid est enim civitas, nisi juris societas?"

Zustand plötzlich oder allmälig frei und rechtlich gemacht und wahre Rechtsgrundlage und rechtliche Gestaltung gewonnen wird, wenn die einzelnen Bürger bei ihrer selbstständigen Niederlassung oder bei ihrem Eintritte und durch ihr freies Bleiben wie ihr freies Streben und Opfern für den Staat und seine Verfassung mit Freiheit an denselben Theil nehmen! Alle Rechtsverhältnisse, z. B. auch privat- und völkerrechtliches und staatsrechtliches Eigenthum, selbst die Ehe konnten mit Gewalt und blos factischem Besitze beginnen. Sie werden aber zu wahren freien und gültigen Rechtsverhältnissen nur erst durch die freie rechtliche Einwilligung und Anerkennung der dabei Betheiligten. Somit ist unsere Frage und unsere Behauptung zwar nicht eine rein philosophische, wie manche Anhänger des Vertrags sagen. Aber sie beziehen sich ihrem Wesen nach nicht auf die Entstehungsgeschichte der Staaten, sondern auf die Grundsätze, nach welchen die vernünftigen Staaten und Regierungen einzurichten und zu beurtheilen sind, zugleich aber auch auf die Verwirklichung derselben. Nach dem Obigen wird übrigens freilich auch im Staate das Ideal vollständiger Herrschaft der Freiheit und der Gesammtvernunft nie vollkommen erreicht. Das Streben nach ihm kann also nur auf die möglichste Annäherung gehen, so weit es nehmlich die menschliche Schwäche und, bei der irdischen Unvollkommenheit, die Natur der Verhältnisse, bei dem Staate also sein Bestehen und die dafür unentbehrliche, also ebenfalls gewollte Einheit und Ordnung erlauben. Aber dennoch soll diese Herrschaft des Vertrags keineswegs eine bloße Idee, eine todte und unfruchtbare und eine gar nicht historisch verwirklichte, eine leere Fiction sein. Von dieser neuen Verwechselung waren jene freien Völker ebenfalls gänzlich frei. Sie forderten vielmehr die praktische Herrschaft des freien Consenses über das staatsgesellschaftliche Leben. Sie forderten ein fortdauerndes Streben nach möglichstem, stets vollkommenerem Siege ihrer Idee der Gerechtigkeit und Freiheit (der salus omnium nach dem consensus omnium). Und sie nannten sich und andere Völker, im Gegensatze gegen Unterdrückung und Tyrannei, nur dann wirklich frei, wenn in der That, wenigstens im Wesentlichen, der freie Gesammtwille im Leben die Vorherrschaft behauptete.

Zu der möglichst vollkommenen historischen Verwirklichung des freien vernünftigen Consenses der Gesellschaftsmitglieder aber führten nun bei freien Völkern in ihren Verfassungseinrichtungen vor Allem die in den folgenden Abschnitten ausgeführten fünf Hauptpunkte.

VI. Fortsetzung. Erfordernisse zur Verwirklichung des wahren Vertragsprincips. Zugleich sein gänzlicher Gegensatz gegen die Rousseauischen angeblichen Vertragsprincipien und gegen eine jacobinische mit der wahren Freiheit wie mit monarchischer Regierungsform unvereinbare absolute Volkssouveränetät. Die wesentlichen oder unabänderlichen Rechte oder Verfassungsgesetze des freien Staates.

Zur möglichsten Verwirklichung des Vertragsprincips oder eines freien vernünftigen Consenses der Gesellschaftsmitglieder — oder auch als unabänderliche Grundbedingungen jedes Rechtsstaates sind folgende fünf Hauptpunkte wesentlich:

1) Der erste besteht in gemeinschaftlichem Grundvertrage und in möglichster Bewahrung und Garantie desselben. Alle freien Völker erstrebten, so viel möglich, eine vertragsmäßige, eine feierliche eidliche Form der Begründung und der Erneuerung gerade für ihre wichtigsten Gesellschaftsverhältnisse, für die wesentlichen und unabänderlichen Grundlagen und Grundbedingungen ihrer freien Gesellschaft. Solche wesentliche Grundlagen fanden einst die alten Römer in ihrem beschworenen Grundvertrage der leges sacratae, welche sie, nach Livius, ausdrücklich auch für die Gesetzgebung der Decemvirn als unabänderlich hinstellten. Cicero erwähnt neben den freien Volksversammlungen nach Tribus und dem Veto so wie der Heiligung der Volksrepräsentanten auch den Schutz der Gesetzesherrschaft und Rechtsgleichheit gegen Ausnahmsgesetze und Privilegien (privilegia ne irroganto) als eine dieser Grundbedingungen der Wiedervereinigung der Plebejer mit den Patriciern.

Bei den Germanen finden wir sogar die feierliche eidliche Erneuerung ihrer allgemeinen Friedens- und Gesammtbürgschaftsverträge bei jeder neuen Wahl oder Einführung eines Grafen oder Fürsten [13]). Bei der Huldigung des gegenwärtigen preußischen Monarchen in Berlin erklärte derselbe, der alten deutschen Sitte huldigen zu wollen, daß das Volk dem Fürsten erst huldige, nachdem dieser ihm Zusicherungen über seine Rechte gemacht. Freilich konnte er nicht, wie die constitutionellen Könige Europas und Deutschlands, z. B. die von Baiern und Würtemberg, die Verfassung beschwören — denn diese war noch nicht fertig. Gleichzeitig meldeten die Zeitungen den Verfassungseid und die Inthronisirung des Königs von Holland.

Weit entfernt also von dem Wahne der Theorieen von Hobbes, welcher alle Befehle des vertragsmäßigen Monarchen, und von Rousseau, welcher, wie auch Neu-Hegelianer, alle und jede Beschlüsse der Volksversammlung, und von Zachariä, welcher alle Aeußerungen angeblichen Volkswillens durch siegreiche Revolution der Mehrheit für recht und rechtsgültig erklärt, erklärten die Alten vielmehr jeden Beschluß gegen den Grundvertrag, gegen die anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze stets für unrechtlich und ungültig. Cicero nennt jenen Wahn den allerthörichtsten (stultissimum) [14]), und siegte durch Zustimmung des römischen Volkes wiederholt mit dem Grundsatze, daß die ganze Volksversammlung durch ihren Beschluß solche Grundvertragsbedingungen nicht brechen, die dadurch begründeten Rechte Einzelner nicht rechtsgültig vernichten, ihnen z. B. Freiheit und Bürgerrecht nicht nehmen dürfe. Und er erinnert dabei, daß schon die gesetzliche Formel jedes Gesetzesantrags in der Volksversammlung („Si quid jus non esset rogari, in ea lege nihilum rogatum sit") diese große Wahrheit ausspreche und festhalte [15]). Die ganze römische Jurisprudenz aber und nach ihr selbst die allmächtigen Imperatoren und auch noch Justinian bekennen in denselben ersten Titeln der Pandekten und Institutionen, die das Gesetz als Volksvertrag definiren, alle Rechtsquellen und die kaiserliche Gewalt nur als durch den Volksconsens und Volksvertrag rechtlich gültig darstellen, doch feierlich und wiederholt, daß kein Gesetz, kein Machtbefehl des Senats, des Imperators rechtsgültig Etwas gegen die unabänderlichen logischen Grundbedingungen und die höchsten Grundsätze ihres zugleich auf der Vernunftidee und zugleich auf freiem Consense beruhenden Staats- und Rechtsvertrags [16]) (contra rationem et jura naturalia semper firma atque immutabilia) verfügen könne. Und sie fügen noch ausdrücklich hinzu, daß selbst die sie etwa verletzenden kaiserlichen Constitutionen als ungültig von den Richtern nicht befolgt werden sollten [17]). Auf gleiche Weise erkannten stets alle achtbaren Staats- und Rechtsmänner in dem übrigens so allgewaltigen englischen Parlamente feierlich an, daß selbst der Verein des Königs mit den beiden Häusern bei aller Macht doch die wesentlichen grundvertragsmäßigen Freiheitsrechte aller Briten (ihre birth rights), z. B. ihr Recht, nur nach der Schuldigerklärung ihres Genossengerichts verurtheilt werden zu dürfen, nie rechtsgültig aufheben könne [18]). Die nordamerikanischen Grundverträge des Bundes und der einzelnen Staaten heben sogar ausdrücklich das Recht der vollen Glaubensfreiheit, d. h. die Unabhängigkeit aller bürgerlichen Vortheile und Nachtheile vom religiösen Glauben, das Recht der vollen Preßfreiheit

13) Mein System Bd. I. S. 154 ff.

14) De legibus I. 15 u. 16.

15) Cicero pro Caecina 33. Oper. ed. Gothofred. T. II. p. 534. Ep. ad Attic. III. 22. Brisson. de form. Meine Letzten Gründe S. 528.

16) §§. 1. 2. u. 11. de jure naturali. S. auch Band I. S. 46. Meine Letzten Gründe S. 499—534.

17) S. z. B. L. 90. 141. u. 183 de reg. jur. L. 2. de usufructu ear. rer. §. 11. de jure nat. C. 8. de judiciis. L. 2. §. 10 ne quid in loco publico. C. 2. quae sit longa consuet. C. 6. si contra jus vel utilit. public. C. 7. de jur. et facti ignor. C. 16. de transact. C. 4. de legib. Nov. 83. c. 1. 89. c. 11. Der ehrliche Ulrich Zasius, Schol. ad L. 2. de orig. jur. §. 10. wünscht zu der citirten C. 6 si contra: Quem textum utinam doctores pro suo quisque ingenio vel commodo non ita distorquerent!

18) S. auch unten die Erklärungen der ersten Rechts- und Staatsmänner Englands über die Unmöglichkeit einer Besteuerung ohne Repräsentation, weshalb die amerikanische Stempelacte zurückgenommen werden mußte.

und das Recht des Volkes, sich zur Berathung und Wunschäußerung über seine gesellschaftlichen Angelegenheiten beliebig zu versammeln, als solche Grundvertragsrechte hervor, welche nie und zu keiner Zeit von der gesetzgebenden Gewalt des Bundes oder der einzelnen Staaten rechtsgültig aufgehoben werden können. Auch die neue französische Charte erhielt nach der Julirevolution die ausdrücklichen Bestimmungen, daß Censur und außerordentliche Tribunale rechtsgültig nie wieder eingeführt werden können. In der That verbürgt auch die unabhängige ordentliche Justiz vor Allem den Friedensvertrag, die gleiche Privatfreiheit von Person und Eigenthum, Preßfreiheit aber, verbunden mit einer Repräsentation der Regierten gegenüber der Regierung, vorzüglich die öffentliche Freiheit. Und jede Verfassung und die Beeidigung aller verfassungsmäßigen Gewalten auf dieselbe erkennt stillschweigend oder ausdrücklich solche wesentliche Grundvertragsrechte an, welche auch für sie, die ja nur innerhalb des Grundvertrags und als Organe desselben Gewalt haben, unverletzlich sein sollen. Die deutsche Reichsverfassung hob z. B. die Religionsrechte der Reichsmitglieder als solche heraus, über welche ein Stimmenmehrheitsbeschluß der Reichsstände, selbst mit kaiserlicher Sanction, nie rechtsgültig bestimmen könne. Kaiser Leopold I. verweigerte dem Antrage der Reichsstände auf Abschaffung des Steuerverweigerungsrechts deutscher Stände, als einem rechtlich unmöglichen Beschlusse, seine Zustimmung [19]). Man kann die ausdrückliche oder thatsächliche Feststellung dieser wesentlichen Grundbedingungen des rechtlichen Verfassungszustandes den Grundvertrag im engeren Sinne nennen. Unsere bisherige staatsrechtliche Theorie und Praxis berücksichtigt sie, leider! viel zu wenig. Sie unterscheiden sich von anderen nicht wesentlichen Verfassungs- und Constitutionsbestimmungen und Rechtsgrundsätzen, von den blos natürlichen, namentlich auch den blos natürlichen Folgerungen aus dem Rechtsvereine oder aus seinem Naturrechte und von den blos reglementären und Vollziehungsverfügungen in der Verfassung vorzüglich dadurch, daß sie von den gewöhnlichen Organen der Verfassung nicht abgeschafft werden dürfen. Nur das ganze Volk kann sie theilweise verändern oder zu ihrer Veränderung bevollmächtigen. Sowohl sie selbst wie die Bedingungen und Formen der Volkseinwilligung aber sollten billig überall bestimmt sein, damit nicht schlechte Regierungen und Parlamente eigenmächtig das Wesen des Verfassungsrechts ändern. Die Garantieen für diese wesentlichen Grundvertragsbedingungen aber suchten nun die freien Völker in den oben unter Artikel „Garantieen" angegebenen Momenten, überhaupt in der ganzen Verfassungseinrichtung, deren wesentlichster Zweck vorzüglich in dieser Verbürgung bestand. Sie suchten sie in religiösen Eiden, wodurch allein schon sie aussprechen, daß wenigstens im Allgemeinen Pietät gegen die Gottheit eine Grundlage des durch sie eidlich verbürgten Friedens- und Hilfsvereins sei, daß ihr Verein ein sittlich vernünftiger sein solle [20]). Mit heiligen Eiden auf die Grundverträge und ihre Rechte und Pflichten wird den Bürgern ihr Eintritt ins Bürgerverhältniß, den Beamten der Eintritt ins Amt eröffnet. Mit Krönungseiden oder heiligen fürstlichen Zusicherungen und mit Huldigungseiden knüpfen oder erneuern bei jedem Regierungsantritte die Fürsten und Bürger ihren Vertrag [21]). Die Fürsten mußten sogar nach fast allen germanischen Verfassungen zuerst ihr eidliches Versprechen leisten, wenn sie als Gegenleistung Huldigung und Gehorsam wollten. Die Völker suchten auch durch religiöse oder religiös-geheiligte oder sonst ehrwürdige Institute, die Orakel, den Areopag, die Censur, die unantastbaren (sacrosancti)

---

19) Pütter, Historische Entwickelung der heutigen deutschen Staatsverfassung Bd. II. S. 274.

20) L. 2. de justitia et jure. §. 2. de jure naturali.

21) Blackstone in seinem berühmten Commentare über das englische Recht I. 6 sagt: „Die Worte des Originalvertrages zwischen König und Volk liegen, meiner Meinung nach, in dem Krönungseide, der jedem Könige und jeder Königin, die auf den Thron dieser Reiche gelangen, von einem Erzbischofe des Reichs vor dem ganzen Volke abgenommen wird, welches seinerseits wiederum der Krone den Huldigungseid leistet. Dieser Krönungseid ist folgender u. s. w."

Wahrheitspropheten[22]) oder Volkstribunen, vor Allem im Schutze unabhängiger souverainer Gerichte die Verbürgung ihrer Grundverträge. Sie suchten sie in der (subjectiven und objectiven) Vertheilung, in dem Zusammenwirken und in dem Gleichgewichte der Gewalten oder der Gewalthaber, in dem freien Veto der ersten Volksrepräsentanten und selbst in oftmals ausdrücklich bestimmten Widerstands- und gefahrvollen Revolutionsrechten[23]), so wie auch in Strafverboten gegen grundvertragswidrige Anträge in der Volksversammlung. Sie suchten sie endlich vorzüglich auch in der schon durch solche Institute und Gesetze für die öffentliche Meinung oft erneuerten Erinnerung an die rechtliche Unmöglichkeit grundvertragswidriger Beschlüsse. Steht nun aber diese Unmöglichkeit fest, und ist die Gesetz- und Rechtsentwicklung an sie, an das objective Recht gewiesen, so ist schon eine mittelbare vertragsmäßige Einwilligung in die gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen der grundvertrags- oder verfassungsmäßigen Organe des Gesammtwillens begründet.

So vielseitig, so praktisch ist die Volksweisheit. Sie weiß überall Idee und Stoff und Form, sie weiß scheinbar Entgegengesetztes organisch zu vereinigen. Einseitige Schulweisheit dagegen zerreißt. Sie verkennt bald die Nothwendigkeit des Vertrags. Bald dagegen erkennt sie zwar diese Nothwendigkeit des Vertrags, übersieht aber alle höhere Idee, alle wesentlichen Grundgesetze des sittlichen, freien Friedens- und Hilfsvereins. Sie giebt dann diese und ihn selbst jeder wechselnden, sich logisch widersprechenden augenblicklichen Regierungs- oder Stimmenmehrheitswillkür Preis. Sie vergißt, daß es ja selbst bei den gewöhnlichsten Rechtsinstituten, wie Eigenthum, Servitut, Kaufvertrag, welche die Menschen in ihrem Verkehre, je nach der Art ihrer Bedürfnisse, mit Freiheit in das Leben rufen, doch gewisse in der Natur und dem logischen und juristischen Grundbegriffe dieser Institute enthaltene absolut wesentliche Merkmale und Grundsätze giebt. Diese aber müssen eben so gewiß, wie ja gerade diese Institute von den Betheiligten gewollt wurden, ebenfalls als in diesem Willen wesentlich enthalten angesehen werden. Insbesondere auch die classische römische Jurisprudenz, obgleich sie sonst überall der Privatfreiheit der Menschen bei Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse den größten Spielraum läßt und dieselben stets auf ihren freien Willen zurückführt, erklärt doch diese wesentlichen Bedingungen als unabänderlich. (So z. B. eine körperliche Sache und die sogenannte Dinglichkeit bei dem Eigenthume, den Grundsatz, daß ein Servitutsrecht nicht in einem Thun bestehen kann.) Und indem sie dieses thut, indem sie bei ihrer Auslegung der Rechtsgesetze und Rechtsgeschäfte vernünftiger Menschen sich nicht zum Diener jedes Unsinns und absurder logischer Widersprüche machen will, glaubt sie mit Recht ihrem wahren bleibenden vernünftigen Willen zu dienen. Ganz auf gleiche Weise nun hielten die freien Völker den Rechts- und Staatsvertrag und den wahren freien Gesammtwillen gerade erst dadurch möglich, daß sie jene wesentlichen Grundbedingungen anerkannten und als unabänderlich gegen die ihnen logisch widersprechende Willkür der Regierenden und der Stimmenmehrheitsbeschlüsse erklärten. Wenigstens so lange sind sie unabänderlich, als ein freier und geselliger Friedens- und Hilfsverein selbst von der Nation als vernünftig und sittlich heilig durch die allgemeinen Eide anerkannt, so lange er gewollt wurde.

Und wo ist ein gesittetes Volk — wenn nicht etwa im Fieberwahne einer Totalrevolution, eines Kriegs Aller gegen Alle — wo nicht dieser Wille historisch erkennbar wäre und fest stünde?

So lange aber nun diese Anerkennung und dieser Wille, so lange der Grundvertrag mit seinen einfachen wesentlichen Merkmalen selbst dauert, und die Verfassung, Regierung, Gesetzgebung und Rechtsentwicklung an ihn sich zu halten sucht, ist auch freies unmittelbar und mittelbar consentirtes gegenseitiges Rechtsverhältniß

---

22) S. den Art. Bund Gottes.

23) In Griechenland und Rom gehört hierher die freilich nicht empfehlenswerthe grundgesetzliche Schuldloserklärung, ja Belohnung des Tyrannenmordes. Meine Letzten Gründe S. 105. Ueber hierher gehörige Bestimmungen deutscher Verfassungsverträge siehe oben Bd. III. S. 774.

möglich und wirklich. So lange kann aber auch nur innerhalb der wesentlichen Grundbedingungen der Grundverträge Freiheit für alle Gesellschaftsbeschlüsse bleiben. Und hierdurch allein ergiebt sich, so wie die wahre Grundvertragsmäßigkeit aller gemeinschaftlichen Beschlüsse oder ihre Uebereinstimmung mit dem Gesammtwillen und die Freiheit für diesen, so auch die Privat- und politische Freiheit der Einzelnen und ihr wahrhaft freies Leben und Mitwirken in der Gemeinschaft.

2) Eben deshalb bestand nehmlich das zweite Hauptmittel der freien Völker, die Herrschaft eines freien Consenses zu verwirklichen, darin, daß sie die möglichst ausgedehnte grundvertragsmäßige Privat- und besondere Freiheit der Einzelnen und ihrer besonderen Gesellschaften, der Familien, der Gemeinden, der religiösen und bürgerlichen Vereine und Corporationen, der Provinzen, zur Verwirklichung und Befriedigung ihrer individuellen Ueberzeugungen und Bedürfnisse gestatteten.

So sollten sie theils in Beziehung auf ihre eigene und der Ihrigen Lebensbestimmung in diesen besonderen Kreisen, theils auch durch Einwirkung auf das Oeffentliche oder Gemeinschaftliche, und zwar bald durch eine blos mittelbare, bald auch schon durch eine unmittelbare örtliche politische Bestimmung, ihre freie Ueberzeugung geltend machen. Hierher gehört z. B. auch das schon in der Solonischen wie in der Zwölftafelgesetzgebung ausdrücklich verbürgte und auch den Germanen eben so heilige Recht der freien Association oder der Gründung freier Vereine (mit der Befugniß freier Selbstgesetzgebung oder pactionem quam velint sibi ferre. S. oben den Artikel Associationen). Dem praktischen Sinne freier Nationen fiel es nie ein, weder mit Hrn. v. Haller das öffentliche Gemeinwesen und Recht, noch auch mit Hugo und Zachariä alle rechtliche Selbstständigkeit und alles Privatrecht der Bürger und ihre Vereine, gegenüber dem Staate und der Regierung, zu zerstören und etwa von einem einzigen Centralpunkte aus alle Gedanken und Handlungen freier Menschen mit unbeschränkter Gewalt bestimmen zu wollen. Es fiel ihnen nicht ein, sie und ihre Vereine und Institute, ihre Ehe, ihren Besitz, wie ihre persönlichen Kräfte, nur als Werkzeuge der Staatsgewalt anzusehen und namentlich auch mit Zachariä (B. I. 103) „alle Gemeinheiten so wie auch den Staat selbst keineswegs als Gesellschaften, sondern als bloße Staatsbehörden, und ihr Eigenthum als Staatseigenthum" zu erklären. Solche fast unbegreifliche Theorieen leiten beide Gelehrte daraus ab, daß sie als Staatsidee eine göttliche Regierung zur Verwirklichung der sittlichen Gerechtigkeit in einem Universalstaate der Menschheit aufstellen, eine Staatsgewalt „mit unbedingtem gränzenlosen Rechte und mit unbedingter (unwiderstehlicher, allmächtiger, allumfassender, ewiger) Macht, einer Macht, die außer allem Rechtsverhältnisse zu den Regierten stehe und ihrer Selbstständigkeit kein Asyl lasse" (S. 106). Allein ein solcher Begriff und eine solche praktische Idee eines Menschenstaates ist ein Unding. Diese Idee ist nicht einmal das Abbild der vollkommenen göttlichen Weltregierung; diese hielt es ja selbst ihrer göttlichen Vollkommenheit entsprechend, sich in einer Mannigfaltigkeit von Welten und Staaten zu offenbaren, ihren Menschen aber Freiheit, die Wahl von Gut und Böse zu gestatten. Sie ist noch viel weniger anwendbar und dem göttlichen Willen entsprechend in Beziehung auf Menschenstaaten und ihre menschlichen Regierungen. Denn Gott erschuf alle und auch die zur Regierung gelangenden Menschen, so wie gleich frei und mit gleich heiliger Würde und Bestimmung, so auch gleich unterworfen den Irrthümern und den sittlichen Unvollkommenheiten. Sie ist an sich selbst widersprechend und leer. Denn wozu doch außer Gott und der göttlichen Regierung und Gesetzgebung für die ganze Welt und Menschheit noch einzelne menschliche Staaten und Regierungen, Regierungen mit menschlicher Zwangsgewalt, wenn man dabei nicht etwa schon den Erfahrungssatz in diese angeblich ganz reine, aprioriſche Staatsidee aufgenommen hätte, daß die regierten Menschen aus Irrthum und Leidenschaft streiten, vom Rechten abweichen und sinnlicher Antriebe zur rechtlichen Ordnung bedürfen. Nun aber nehmt Ihr diesen einen Erfahrungssatz auf in Eure Staatsidee, warum dann nicht folgerichtig auch den anderen, daß auch alle regierenden Menschen eben so unvollkommen sind, und daß ihnen ein unbedingtes Recht und eine unbedingte Macht, ihre Mitmenschen mit gleich heiliger Freiheit und irdischer Lebens-

bestimmung vielleicht in die scheußlichsten Zustände zu stürzen, keine reine, göttliche Idee, sondern ein Wahnsinn wäre, kein göttlicher Wille, sondern ein Frevel gegen ihn. Er, der Alle gleich frei schuf, forderte sie ja durch ihre Vernunft auf, die Erhaltung ihrer Freiheit und ihre Bestimmung und Glückseligkeit nach ihrer besten Ueberzeugung frei zu erstreben. Er bedingte auch schon naturgesetzlich die Macht der Regierung durch den Willen der freien Unterthanen, die ja durch ihr Zusammenwirken sie bilden müssen. Er fordert sie also auch, statt zu solcher wahrhaft unsittlichen und unvernünftigen blinden Unterwürfigkeit, vielmehr auf, sich bei ihrer gleichen Freiheit, Würde und Bestimmung und bei ihrer gleichen Unvollkommenheit in Auffassung und Befolgung des Göttlichen mit Freiheit über eine freie friedliche und eine hilfreiche Ordnung der Dinge zu vereinbaren. Er selbst forderte eine Ordnung, in welcher bei größtmöglicher Freiheit die größtmögliche Unterstützung in ihren Bestrebungen stattfinde, dagegen aber jede misbräuchliche Störung derselben, sei es nun durch Einzelne oder selbst durch die Regierung, möglichst verhindert werde. Eine andere reine Idee als die ganz allgemeine des Göttlichen oder Sittlichen selbst oder des Strebens nach ihm giebt es nicht. Sobald diese allgemeine Idee, die auch wir an die Spitze stellen, einmal durch ihre Anwendung auf eine bestimmte Sphäre eine besondere Gestalt erhalten, eine besondere Idee werden soll, sobald sie in einem bestimmten erfahrungsmäßigen Lebenskreise verwirklicht werden, sobald sie namentlich zum besonderen praktischen Ideale eines menschlichen Rechts- und Staatsvereines werden soll, so muß sie auch, nicht blos der einen Seite dieses Lebenskreises, sondern seinem ganzen erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse gemäß gestaltet und ins Leben gerufen werden. Zachariä übrigens sieht sich hintennach auch — um nicht, wie Hugo, in die scheußlichste Despotie zu fallen — gezwungen, wenigstens theilweise dieser Wahrheit zu huldigen. Trotz seines grundfalschen Begriffes vom Staate und seiner Idee von einer eben so unwirklichen als unsittlichen absoluten menschlichen Berechtigung und Gewalt und der unbegränzten Unterordnung der Einzelnen unter dieselbe, fällt er nehmlich aus dieser seiner unbedingten Rechtspflicht der Unterordnung doch in die Vertragstheorie zurück. Wegen der Irrthumsfähigkeit und Unvollkommenheit aller Menschen und wegen des Mangels an Bürgschaft und an Erkennbarkeit eines vernünftigen und gerechten Willens Derer, welche über ihre Mitmenschen regieren wollen, fordert er durchaus noch Einwilligung, noch Zustimmung des regierten Volkes, vermittelst der Mehrheit, in die Existenz der Regierung und Verfassung. Ja er fordert auch eine stete Ausübung der Regierung nach dem Willen der Mehrheit zur wirklichen Begründung gerechter Staatsverhältnisse (S. 192) und zugleich freies Auswanderungsrecht der Einzelnen. Eine nicht durch den freien Volkswillen, eine durch künstliche Mittel, durch fremde Soldaten erhaltene Verfassung und Regierung sind ihm rechtlos (S. 201). Er hebt also selbst das unbedingte Recht, wie die unbedingte Macht und die reine Rechtspflicht der Unterwerfung unter eine bestimmte Staatseinrichtung und Regierung wiederum gänzlich auf. Er läßt dabei nur gar manche einseitige, dieser neuen Wendung seiner Theorie überall widersprechende Reste seiner schon von ihm selbst zerstörten Staatsidee stehen. Er fällt vorzüglich in zwei große Hauptfehler. Der eine ist die rohe, formlose, unorganische und unsichere Weise, wie er den Volksconsens und die Mehrheit zur Sprache bringt. Die Mehrheit soll nehmlich glücklich revolutioniren, wenn sie unzufrieden ist. Jede Verfassung und Regierung, die hier unterliegt, war rechtlos. Revolutionirt die Mehrheit nicht oder nicht siegreich, so willigt sie ein. Der andere ist der, daß er nur der Mehrheit Einwilligungsrecht und dieser selbst eine unbedingte unbegränzte Willkür und Macht, gegen dieselbe aber oder für ein wirklich grundvertragsmäßiges freies Staatsverhältniß, für die Rechte der Regierung und der übrigen Bürger, keinen rechtlichen Schutz, nicht einmal dem Grundsatze nach eine rechtliche Gränze giebt. In seinem Staate liegen Idee, Stoff und Form und Glieder unorganisch und todt aus einander.

Nur erst durch die möglichste Bewirkung und Heilighaltung freier grundvertragsmäßiger Uebereinstimmung aller Gesellschaftsmitglieder aber, nur auf dieser Grundlage und innerhalb ihrer Gränzen, und bei der möglichsten Vorsorge der Verfassung und der Regierung, die Privat- und öffentliche Freiheit Aller zu

achten und ihre Ansichten wirksam zur Sprache zu bringen, ist der Consens der Mehrheit oder der mit ihrer Zustimmung regierenden Staatsgewalten ein grundvertragsmäßiger und als solcher rechtsgültiger Gesammtwille. Er wird alsdann, wenigstens so weit es menschlicher Weise möglich ist, mindestens mittelbar der grundvertragsmäßige Wille Aller, die noch an der Gesellschaft Theil nehmen wollen. Deshalb nennen merkwürdiger Weise einen solchen Beschluß die Alten auch niemals Consens der Mehrheit, sondern Consens Aller (consensus omnium) [24]). Und deshalb unterschreiben auch bei uns selbst die überstimmten Mitglieder einer wahren Gesellschaft oder Corporation, eines Collegiums, den verfassungsmäßigen Mehrheitsbeschluß als auch von ihnen ausgehend.

Das, was Zachariä und Hugo historisch zur Unterstützung ihrer verfehlten Rechts- und Staatsidee beibringen, gehört blos der theokratischen Idee von einer weltlichen päpstlichen Universalmonarchie und der Fabel von dem tausendjährigen Reiche an. Ueber diesen Wahnglauben sind wir ja aber doch hinaus. Und ohne diesen blinden Glauben in den Menschen wäre solche theokratische Gewalt vollends verwerflich und heillos.

3) Das dritte Hauptmittel zur Verwirklichung des Vertragsprincips besteht schon nach dem Bisherigen in einer der Herrschaft des freien Gesammtwillens möglichst entsprechenden grundvertragsmäßigen Organisation der Verfassungs- und Regierungsformen und insbesondere in möglichst ausgedehnten grundvertragsmäßigen politischen Freiheiten oder öffentlichen Rechten der Bürger in Beziehung auf die allgemeine Gesellschaftseinrichtung und Regierung. Es besteht in freier Constitution, durch freie Nationalgesetzgebung und volksmäßige selbstständige Gerichtseinrichtung und vorzüglich auch durch Anerkennung und gute Organisation der rechtlichen Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber der Regierung [25]). Ohne sie wie ohne rechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Personen, gegenüber der Gesammtheit, ist kein grundvertragsmäßiger freier rechtlicher Zustand vorhanden. Für Beides wie für die freie gute Regierung sind noch besonders wichtig die Freiheit der öffentlichen Meinung, der politischen Versammlungen und Petitionen, überhaupt politische Freiheitsrechte in möglichster Ausdehnung, mindestens also in derjenigen, welche schon das historische deutsche Staatsrecht und die Verheißungen in den Freiheitskriegen als wesentlich bezeichneten. Möglich ist die Ausdehnung natürlich nur in so weit, als sie nicht die freie und friedliche feste Ordnung der Staatsgesellschaft selbst zerstört. Weil ja Alle diese in ihrem Grundvertrage wollen, so sind die sie zerstörenden Einrichtungen und Rechte logisch widersprechend mit dem Grundvertrage (contra naturam et rationem). Hierdurch ergiebt sich zugleich die einzig richtige Gränze für die politische Freiheit.

4) Endlich hielten freie Völker noch viertens völlig unbeschränktes Recht freier Auswanderung oder freier Wahl eines andern Rechts- und Staatsvereins nothwendig. Es ist für alle Diejenigen nothwendig, welchen sämmtliche bisherige Mittel der Privat- und öffentlichen Freiheitsrechte etwa nicht genügten, um das ganze Rechtsverhältniß wenigstens in so weit mit ihren Ansichten zu vereinigen, daß sie um des größeren Guten willen auch in seine einzelnen unvermeidlichen Mißfälligkeiten einwilligen konnten oder mochten. Ohne die sonstige Freiheit ist freilich dieses Recht ein trauriges Schutzmittel der Freiheit (flebile beneficium), eben so wie vollends das Revolutionsrecht von Zachariä. Verbunden aber mit allen jenen Freiheitsrechten begründet allerdings solches völlig unbeschränktes Wegzugsrecht jedem Einzelnen den letzten Schutz für die Freiheit. Der Nichtgebrauch desselben wird alsdann ein rechtsgültiger Beweis der Einwilligung oder des Vertrags, wie dieses Platon im Kriton den Sokrates entwickeln läßt. Auf ähnliche Weise sprechen wir ja auch von freier Wahl anderer irdisch unvollkommenen Verhältnisse, etwa einer Miethswohnung, wo man nicht einmal auf ihre Gestaltung, ähnlich wie die Bürger in Beziehung auf die

24) Vergl. z. B. den Pandektentitel de Legib.
25) S. Bd. I. S. 61. Bd. III. S. 788.

Staatseinrichtung, einzuwirken hatte und hat, wo man aber dennoch, trotz der unvermeidlichen Unannehmlichkeiten, wegen der größeren Vorzüge einwilligt. Diese Freiheit des unbeschränkten Wegzugs dehnten die Alten, wie ebenfalls Platon entwickelt, eben zur Verwirklichung der allgemeinen Vertragsfreiheit, so sehr aus, daß selbst der angeklagte Verbrecher noch bis zu gefälltem Strafurtheile — so wie der römische Verres — mit allem seinen Vermögen frei davon ziehen und einen andern, ihm mehr zusagenden Rechts- und Staatsverein wählen konnte. So sollte, wie Platon zugleich nach der Rechtsansicht auch der atheniſchen Gesetzgebung entwickelt, selbst das einzelne gesetzliche Strafurtheil auf die stets sich erneuernde freie vertragsmäßige Einwilligung gegründet werden.

Durch alle diese Mittel verwirklichten also freie Nationen, allerdings so weit möglich oder so weit es ihnen die Unvollkommenheit menschlicher Dinge zuzulassen schien, das Ideal freier oder vertragsmäßiger Staatseinrichtung. Sollten nun, wie man einwendet, manche Bürger die politischen Freiheitsrechte nicht selbst ausüben, an der Mitbestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten weder durch die Freiheit der öffentlichen Meinung noch durch andere Verfassungsrechte Antheil nehmen, ja gar nicht darüber nachdenken wollen, sondern sich begnügen, mit Freiheit im Staate zu verweilen, gegen den rechtlichen Schutz und die Hilfe der Gesammtheit aber ihrerseits friedlich die Gesetze erfüllen oder die gesetzlichen Gegenleistungen machen zu wollen, so ist dieses natürlich kein Widerspruch gegen unser Vertragsprincip. Jene freien gegenseitigen Leistungen — friedlicher Schutz und friedliche Gesetzlichkeit oder Schutz und Gehorsam und ihre nothwendige, wenigstens thatsächliche Zusage und Annahme — begründen an sich schon den nöthigen Vertrag, so wie ja auch bei dem frei in unseren Staat eintretenden Fremden. Ohne dieselben aber wäre ja gar kein gegenseitiges friedliches Vertrauen, kein Friedensstand und keine Duldung des Einzelnen im freien friedlichen Staatsverkehre denkbar. Was sind Verträge, welche Hugo lieber Zusagen oder Versprechen genannt wissen will, und die auch im Privatrechte (bei den Realcontracten) durch bloße Leistungen geschlossen werden können, Anderes als freie rechtliche Gegenseitigkeit, als ausdrücklich oder thatsächlich gemachte und angenommene rechtliche Zusagen?

Schon vorhin unter 3) wurde dargethan, daß es unserem Grundprincipe auch durchaus nicht widerstreitet, wenn manche Staatsbewohner von unmittelbaren entscheidenden öffentlichen Stimmrechten ausgeschlossen sind, nehmlich solche, welche, in Vormundschaft stehend, durch Mangel oder Unreife ihrer Vernunft, noch rechtlich unfähig zu rechtsgültigen Entschlüssen sind, oder welche, wie Hauskinder, Frauen und Dienstboten, in der Privatabhängigkeit von selbstständigen Familienvätern stehend, theils nach der von ihnen selbst frei anerkannten Lebensbestimmung von diesen vertreten werden, theils auch deren Stimme bei öffentlichen Abstimmungen zum Nachtheile anderer Familienväter nicht verdoppeln dürften, endlich solche, die wegen bewiesener Unlauterkeit ihrer Abstimmungen oder auch wegen anderer Verhältnisse jene Stimmrechte ohne Störung der friedlichen freien Ordnung nicht ausüben könnten. Sie dürfen, wenn sie nicht weiter als nöthig ausgeschlossen wurden, außer ihren Privatfreiheitsrechten, auf den zulässigen Antheil an der sonstigen politischen Freiheit, der freien Meinungsäußerung u. s. w. beschränkt bleiben. Auch wirken bekanntlich mittelbar und vorzüglich auch durch die öffentliche Meinung, zumal in den wichtigsten Zeiten und Dingen, Frauen, Haussöhne und andere Glieder des Volkes oft mehr für den lebendigen Gesammtwillen und seine Beschlüsse als so viele öffentlich Abstimmende. Das vernünftige Ideal der freien Herrschaft der Gesammtvernunft der Gesellschaft bleibt jedenfalls für den freien Staat eben so gültig und verwirklicht, wie nach dem Obigen die ebenfalls nur unvollkommen zu verwirklichende Herrschaft der Freiheit und Vernunft im einzelnen tugendhaften Manne.

Nimmermehr aber wird man wohl eine freie, friedliche und feste Ordnung der Staatsgesellschaft unvereinbar halten mit denjenigen Volksrechten, welche alle freien Völker besitzen, welche die Regierungszusagen und Entwürfe der Bundes- und Landesverfassungen in den Befreiungskriegen und in der Wiener Congreßverhandlung, und namentlich die

königlich preußischen, als unentbehrliche zur zeitgemäßen Wiederherstellung deutschen Rechtszustandes erklärten[26]), nehmlich:

A. „eine aus **allen** Classen der Bürger zu bildende Repräsentation „des Volkes";

B. „als ein Minimum von landständischen Rechten für dieselbe:

a) „das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung „nöthiger Abgaben",

b) „das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen",

c) „das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen „Staatszwecken (welches hinlänglich durchgeführt, in Verbindung mit den anderen drei „Rechten, eine Controle und wenigstens eine indirecte Mitwirkung bei allen Regierungs„rechten begründet)",

d) „das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der „Staatsdiener und bei sich ergebenden Misbräuchen jeder Art."

C. Als allgemeine Staatsbürgerrechte: a) Preßfreiheit; b) unabhängige Justiz; c) die Petitions- und die altdeutsche Associationsfreiheit; d) nationale deutsche Staatsbürgerrechte.

Wahrlich — da Jedermann übereinstimmt, daß man einen Mann und ein Volk nicht mehr erniedrigen, nicht armseliger darstellen kann, als wenn man ihn für unfähig oder für unwürdig derjenigen Freiheit erklärt, die alle anderen freien Männer und Völker recht gut ertragen und für die Macht und die Blüthe ihres Vaterlandes verwenden — so wird Niemand nur allein die Deutschen oder nur allein die Preußen für unfähig erklären, diese Rechte mit der nothwendigen Ordnung des Staats zu vereinen.

Es müßte also ein anderer Grund der Unmöglichkeit solcher Rechte nachweisbar sein. Sonst fordert das Grundprincip des freien Staates, das Vertragsprincip, die möglichste Durchführung desselben zugleich mit jenen Zusagen und unserem historischen Recht, diese Ausdehnung der Rechte.

Diese angegebenen Rechte verwirklichen zugleich mit der Vertragsmäßigkeit die politische Freiheit. Sie bilden das, was wir heute in der zeitgemäßesten besten Gestaltung auch constitutionelles oder repräsentatives System nennen. Man kann dieses oder die Herrschaft der Vertragsmäßigkeit in der Gestaltung und Regierung des Gemeinwesens einer Nation auch die Herrschaft ihrer öffentlichen Meinung oder auch die Verwirklichung ihrer Gesammtvernunft durch ihren Gesammtwillen nennen. Kann es aber etwas Göttlicheres und Herrlicheres und Mächtigeres geben in der ganzen Menschenwelt als dieses und als die Majestät des Fürsten, der Regierung, die an ihrer Spitze jene Verwirklichung leiten, die da regieren durch und mit dem freien Willen, der freien Zustimmung und der ganzen vereinigten geistigen, moralischen und materiellen Kraft einer edlen, einer sittlich vernünftigen, freien mächtigen Nation und für die gemeinsame höchste Bestimmung und Ehre derselben! Welches andere göttliche Recht als dieses, nicht an Furcht, Sinnlichkeit und Aberglauben willen- und rechtloser Sklaven, sondern an die innere göttliche Vernünftigkeit, Liebe und Freiheit, an den freien Willen freier gottähnlicher Menschen sich richtende, durch sie anerkannte und wirkende, auf sie begründete, dieses freie vernünftige göttliche Recht!

VII. Fortsetzung. — Das Vertragsprincip oder die freie Verfassung und Constitution verwirklichen sich, 5) indem sie allein dem Staat die besten Minister, stets die beste Verwaltung verschaffen. Wie überall, so zeigt sich gerade in Beziehung auf den Hauptpunkt für alle Politik, patriotische Güte, Weisheit und Kraft der Regierung oder, was dasselbe ist, in Beziehung auf die Güte, Tüchtigkeit und Kraft der Minister, der Rathgeber und Diener der Regierung, die Vortrefflichkeit des Vertragsprincips. Nehmlich vor Allem auch die besten Minister, welche dasselbe, welche die Gesammtvernunft der Nation durch ihren Gesammtwillen möglichst geschickt und glücklich durch-

26) S. den Art.: Deutsches Landesstaatsrecht.

führen, und die beste Verwaltung bewirkt das Vertragsprincip, bewirkt die wahre constitutionelle Verfassung.

Nach dem Vertragsprincip oder in dem ächt constitutionellen System von England, Belgien, Frankreich, Amerika kann 1) kein Ministerium sich halten, das nicht aus den geachtetsten Patrioten, aus den genialsten, praktisch bewährtesten Männern der Nation besteht. Es sind dieses wahre National- oder Staatsminister, während außerhalb desselben häufig nur Zufallsminister, nicht durch staatsmännische Vorzüge, sondern durch Hofintriguen, durch Factions- oder auswärtigen Einfluß, durch Schmeicheleien und Schlechtigkeiten, durch religiöse, gesellschaftliche oder sonstige angenehme Eigenschaften und Richtungen an das Staatsruder kommen und sich dann allzu häufig entweder als Verräther am Staate oder als Unfähige beweisen.

Es kann sich auch 2) ein solches wahre Staats- und Nationalministerium nur so lange halten, als es sich in solcher Weise als übereinstimmend mit der Nationalvernunft und als tüchtig, sie glücklich zu verwirklichen, darstellt, während Zufallsminister allzu oft von dem In- und Auslande längst als Unfähige oder als erkaufte Verräther erkannt, in der Nation verwünscht und verhaßt sein und Ruhm, Blüthe und Macht des Staats auf Menschenalter, vielleicht unrettbar ruinirt haben können, ehe der umstrickte Fürst es merkt oder sich von ihnen befreien kann.

Ein wahres Staatsministerium ist natürlich 3) auch in der Nation kräftig und nach Außen so mächtig, als die ganze vereinte Nationalkraft selbst ist, während Zufallsminister oft die eine Hälfte der Nation nicht für sich und ihre Maßregeln und die andere gegen sich haben. Es braucht endlich 4) das wahre Staatsministerium nicht die beste Zeit und die besten Staatskräfte zur Bekämpfung der inneren Freiheit und der öffentlichen Meinung, der Presse, der Associationen, zur Verdummung, Unterdrückung und Schwächung der Nation zu verwenden, wie Zufallsminister, sondern es hat Zeit und alle Kräfte frei für die Blüthe, die Ehre, den Ruhm, die Macht der Nation, für die Freiheit, den Schutz und die Ehre der Bürger.

5) Es ruft vielmehr die volle Freiheit der Presse, der Association, das volksmäßige Verwalten, das selfgovernment, täglich zu seinen Alliirten auf und begründet so die beste ächt vertragsmäßige und volksmäßige Verwaltung.

Einer der größten Staatsmänner aller Zeiten war anerkannt der ältere Pitt, später Lord Chatam. Ihm verdankte England solche Vermehrung seiner Größe und Macht, seines politischen Aufschwungs und seiner Mittel, wie die Weltgeschichte eine solche in so kurzem Zeitraume in keinem andern Reiche aufzuweisen hat. In der Königsgruft zu Westminster, welche in Hochachtung und dankbar sein König ihm zur Ruhestätte öffnete, schmückte das dankbare Vaterland seinen Denkstein mit der einfach erhabenen Denkschrift, „daß unter seiner Amtsführung die göttliche Vorsehung Großbritannien zu einer jedem früheren Zeitalter unbekannten Höhe der Wohlfahrt und des Ruhms erhob." Aber dem großherzigen Staatsweisen verdankte eben so die politische Freiheit wie die Macht der Nation einen großartigen Aufschwung und er war in warmer Vertheidigung ihrer höchsten Grundsätze so energisch, daß ihn die Höflinge haßten und auch dem Monarchen gehässig zu machen suchten, so sehr, daß er ihn einmal „die Lärmtrompete des Aufruhrs" nannte. Ein solcher Minister wäre undenkbar gewesen in einer absoluten Monarchie. Dahlmann sagt: „Den Charakter Chatam's besitzen, wäre in Frankreich (vor der Verfassung) Hochverrath gewesen." Ein Blick auch auf die englischen Ministerien nach Lord Chatam, auf die von seinem Sohne, dem jüngeren Pitt, von Canning, von Graf Grey, von Lord Russell und Peel, erklären sie es nicht, daß England deshalb der blühendste, ruhmvollste, mächtigste Staat, die Briten darum die erste Nation der Welt werden mußten, weil sie am frühsten und vollkommensten die freie Verfassung und durch sie die besten Minister erhielten? Und gerade die genannten Minister, unvergängliche Zierden und Beförderer der Größe ihres Vaterlandes in den schwierigsten Zeiten und Verhältnissen, zeigen sie nicht, wie in England alle Hindernisse schwinden, wo es gilt, die tauglichsten Männer für das Volkswohl an die Spitze der Verwaltung zu stellen? Da hindern keine Verstimmungen und Intriguen des Hofes und der mächtigen Aristokratie.

Die Sache des Nationalwohls siegt, selbst wenn, wie bei Pitt, augenblickliche Ungunst des Volks, ja wenn selbst zugleich, so wie bei Canning, die natürliche Eifersucht einer zuerst sogar in der Mehrheit befindlichen parlamentarischen Gegenpartei, ja wenn auch, wie bei Peel, sogar eine Verstimmung des größeren Theils der eigenen Partei der Wahl des besten Ministers im Wege stehn. Bei der allgemeinen Hochachtung vor der genialen Meisterschaft des gerade für das Vaterland nothwendigen Ministers, bei der bald unüberwindlichen Stimme der freien öffentlichen Meinung kann Nichts sein Gelangen zur ersten Ministerstelle verhindern. Von jenen abgeneigten Gefühlen bleibt Nichts übrig als jene so wohlthätige Opposition, die, wenn sie nicht von selbst sich ergäbe, sogar für ein gutes Ministerium erfunden werden müßte, diese Opposition, welche allein erst die vollkommenste, vielseitigste Prüfung der politischen Maßregeln, die Enthüllung ihrer Schwächen und welche bei endlich siegreichem Kampfe für dieselbe das wohlthätige Vertrauen und die Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit für sie begründet, ihre so oft heilsame Kühnheit und ihr richtiges Wagniß rechtfertigt, oft allein möglich macht, welche endlich die weniger fähigen, patriotischen und glücklichen Ministerien zum Heile des Vaterlandes bald beseitigt!

Noch ein Mal! England mußte groß werden, weil ihm sein durchgeführtes Princip des Vertrags oder der öffentlichen Meinung, weil ihm seine constitutionelle Verfassung die besten Minister und die beste Verwaltung gab, Deutschland dagegen klein, weil es anders war. Werden wir wohl diese Wahrheit noch weiter auch dadurch veranschaulichen müssen, daß wir die englischen und die deutschen, daß wir — die glorreiche Zeit der Beachtung der Nationalüberzeugung im äußersten Unglück und in den Rettungskriegen ausgenommen — die preußischen Ministerien und ministeriellen Maßregeln prüfend mit einander vergleichen? Jene preußischen Ministerien und Maßregeln von der zweiten oder dritten polnischen Theilung oder von der Verdrängung Herzberg's an, die Convention von Pillnitz und den Baseler Frieden, die Annahme Hannovers, die allerunglückseligste und folgenschwerste Hilfe zur Unterdrückung Polens, die abhängige Hingebung für die nebenbuhlerische russische und österreichische Politik, die Unterhandlungen über die Freiheit der Rheinschifffahrt, die englischen und holländischen Handelsverträge, die über Hannovers Beitritt zum Zollverein, die neuesten Religionskriege u. s. w. u. s. w.? Und wie steht es endlich mit dem Vertrauen der Nation zu deutscher Ministerweisheit? Fürsten von so seltener Geisteskraft und Tüchtigkeit, wie sie nicht einmal in jedem Jahrhundert auch nur Einmal zu erwarten sind, könnten vielleicht unter lauter absoluten Monarchieen so glänzend voranstehen, daß sie das constitutionelle Princip zu ersetzen scheinen. Doch wenn nun auch ihr Adlerblick für ihre Zeit die besten Minister findet oder ersetzt; und wenn sie auch so wie Friedrich der Große die geistige und moralische Kraft der Nation fördern — was verbürgt die zeitgemäße Fortsetzung ihres Werkes, nicht etwa in ihren vielleicht veralteten nun verderblichen Formen, so wie nach Friedrich's Tod, sondern in ihrem Geiste? Wer bürgt nach einem Friedrich gegen einen Wöllner, oder gegen den siegreichen politischen Unverstand der Minister nach dem zurückgewiesenen weisen Rath seines Horberg? Großen Fürsten dient auch die constitutionelle Form. Ihr Geist siegt überall. Aber Schwachen ist sie Stütze und Hilfe gegen ihre oder ihrer Günstlinge Verirrungen. Deshalb versprach sie das Gesetz von 1815 zur Verbürgung einer stetigen Herrschaft guter Regierungsgrundsätze. Dreimal war Preußen unsterblich groß und legte auch noch für spätere Größe solche Grundlagen, daß nur dadurch die lebensgefährlichen politischen Misgriffe in anderen Zeiten vielleicht überwunden werden konnten. Es war groß, als es physisch klein war, unter dem großen Kurfürsten, seitdem er sich von auswärtigem Einfluß, von den Fallstricken seines Ministers, des österreichischen Jesuiten Schwarzenberg frei machte; dann unter dem großen König und endlich als das fürchterliche Unglück alles Heil in der Befreiung und Geltung des Volks und seiner öffentlichen Meinung suchen ließ. Jedes Mal waren es Zeiten des Sieges der Geistes- und Religionsfreiheit und der Volksaufklärung, der Befreiung und Achtung der öffentlichen Meinung. In jenen beiden ersten Perioden verkündeten die Fürsten vom Throne das Vertragsprincip, in der letzten suchte es der König, suchten es seine Minister Stein und Hardenberg und Humboldt zu verwirklichen durch Volksrepräsentation und

constitutionelles System. Aber Stein und Humboldt werden verdrängt; Hardenberg schwach — nicht ein tüchtiges Ministerium, sondern die unglückseligste Reaction siegte. Denn noch war die constitutionelle Verfassung nicht ins Leben getreten.

VIII. Fortsetzung. Ueber die verschiedenen in dem vertragsmäßigen Staatsverhältniß enthaltenen Verträge. — Stets und überall bilden Verträge die natürlichen und nothwendigen Lebensbande aller gesellschaftlichen Verbindungen und Rechtsverhältnisse unter freien, selbstständigen Individuen.

Die allgemeinen Verträge aber, welche so die freien Völker außer den Hunderten von besonderen und untergeordneten Gesellschaftsverträgen abschließen, sind zuerst ein allgemeiner Gesellschaftsvertrag der selbstständigen Mitglieder zur Begründung eines gemeinschaftlichen moralisch persönlichen Staatsvereines, der Vereinigungsvertrag oder der Grundvertrag im weiteren, der Verfassungsvertrag im engeren Sinne. In diesem aber kann man wieder mehrere Vertragsverhältnisse unterscheiden, wenn sie auch meist gleichzeitig und ungetrennt begründet wurden. Zuerst der Rechtsvertrag (welchem im Verhältnisse der Völker, wenigstens der europäischen, die gegenseitige freie Friedens- und Rechtsanerkennung in Beziehung auf ihr völkerrechtliches Rechtsverhältniß entspricht); sodann auf der Friedensgrundlage der politische oder der Hilfs- oder Staatsvertrag. Auch im Staatsvertrag kann man wiederum mehrere Verträge unterscheiden, zuerst den reinen Societätscontract[27]) zu einer gemeinsamen gesellschaftlichen Hilfsverbindung, zur bloßen bürgerlichen Privatgesellschaft, nach der Bezeichnung älterer Rechtslehrer; sodann den eigentlichen moralisch persönlichen Staatsvertrag mit seiner Unterwerfung aller Einzelnen unter einen wahren lebendigen Gesammtwillen und seine grundvertragsmäßige Gewalt zur Verwirklichung des Gesammtzwecks. Man unterwirft sich hier schon im Allgemeinen nicht blos dem Grundgesetze — denn diese rechtliche Unterordnung unter selbst anerkannte Rechtspflicht findet auch schon in jedem Societätscontracte statt, obgleich es in ihm keinen lebendigen Gesammtwillen und keine höhere Gesammtgewalt giebt — sondern bei jeder verschiedenen Ansicht der Widerspruch des Einzelnen (liberum veto) und sein Recht auf Auflösung des Vereins gelten. Im Staatsvertrage aber unterwerfen sich Alle auch einem lebendigen Gesammtwillen und den in Beziehung auf die einzelnen gesellschaftlichen Angelegenheiten nöthigen besonderen grundvertragsmäßigen Auslegungen und Anwendungen desselben, so wie allen grundvertragsmäßigen Organen zur Bewirkung derselben.

Diese Auslegungen und Anwendungen gehen, so lange nichts Anderes bestimmt wurde, natürlich von der Berathung aller selbstständigen Gesellschaftsmitglieder und alsdann von der Entscheidung wenigstens ihrer Mehrheit aus[28]). Bildet dagegen die Gesammtheit, sei es durch unmittelbare einstimmige Abstimmung aller Einzelnen gleich bei Eingehung des Grundvertrags, oder später mittelbar vertragsmäßig, nehmlich durch den grundvertragsmäßigen gesetzlichen Stimmenmehrheitsbeschluß, andere oder künstliche Organe des Gesammtwillens, so begründet dieses noch mehrere Verträge. Der eine ist der Constitutionsvertrag über die allgemeinen Organisationen oder Formen der Verfassung oder der Regierung und der regierten Nation. Der Constitutionsvertrag ist jedoch der Regel nach und größtentheils nur ein mittelbarer Vertrag oder blos ein grundvertragsmäßiges Gesetz der bestehenden natürlichen oder auch schon künstlicher regierender Organe des Gesammtwillens. Er wird nur in so fern zu einem neuen Vertrage im engeren Sinne, als man es zur vertragsmäßigen Befestigung etwa der wichtigsten Punkte der Constitution nöthig hält, dieselbe noch besonders vertragsmäßig von der Gesammtheit der Regierten oder ihren Repräsentanten, als Regierten, genehmigen zu lassen oder als mit selbstständigem

---

27) Ueber den wichtigen Unterschied des bloßen Societätsvertrags von der Corporation oder Universitas s. den Artikel Corporation.

28) S. den Artikel Gesellschaft.

Rechte versehene künstliche Organe, etwa ein König, in die neue Organisation paciscirend einzuwilligen hätten. So wird selbst die blos octroyirte Charte durch Annahme des Volkes oder selbstständiger früherer oder späterer Organe zum völligen Vertrage[29]). Ein anderer Vertrag besteht entweder in dem bloßen Mandats- oder Bevollmächtigungsvertrage, sofern nehmlich die natürliche Staatsgewalt der Stimmenmehrheit aller Bürger sich die souveräne demokratische Regierung vorbehielt und nur unselbstständigen unsouveränen Beamten oder Beamtencollegien (Magistraten) unter ihrer Oberregierung gewisse Gewaltsbefugnisse widerruflich ertheilt. Oder es entsteht, wenn einer monarchischen oder aristokratischen selbstständigen souveränen Regierungsbehörde eine bestimmte Regierungsgewalt als selbstständiges unwiderrufliches Recht zustehen soll, der besondere Unterwerfungs- und Regierungsvertrag mit gegenseitiger Unterwerfung der Stimmenmehrheit und wenigstens mittelbar der Gesammtheit unter die bestimmten concreten verfassungsmäßigen Regenten; und dieser unter das grundvertrags-, verfassungs- und constitutionsmäßige Gesetz ihrer Einsetzung.

Ein angeblicher Widerspruch dieser verschiedenen Verträge und insbesondere des Vereinigungs-, des Constitutions- und des Unterwerfungsvertrages, welche die früheren deutschen Staatsrechtslehrer nach Puffendorf (7. 2) stets annahmen (wenn auch in etwas einseitigem Sinne), ist hier nur bei einer Verwechselung möglich. Sie ist es namentlich alsdann, wenn man mit Hobbes und Rousseau irrig von unbedingten Rechten und von eben so gränzenloser Macht und ihrer Uebertragung entweder an die Volksversammlung oder an den König ausgeht. Sie ist es ferner, wenn man die bloße Societas mit der moralischen Person verwechselt, oder wenn man das an sich Verschiedenartige, weil es vielleicht gleichzeitig ist, als identisch ansieht. Oftmals aber, z. B. selbst bei der Bildung der belgischen Staatsverhältnisse, läßt sich auch der Zeit nach unterscheiden, was jedenfalls dem Gegenstande der Uebereinkunft nach und zum Theil auch nach den Personen der Vertragschließenden verschieden ist.

Von den bisherigen Verträgen kann man dann noch unterscheiden den freilich in ihnen enthaltenen bereits unter 1. bezeichneten Grundvertrag im engeren Sinne über die wesentlichen unabänderlichen Grundbedingungen und Grundbestandtheile der Verfassung und Constitution.

Der ganze Rechts- und Staatsvertrag und seine verschiedenen Bestandtheile haben nun theils eine allgemeine rechtliche Natur oder allgemeinen Zweck und Inhalt, allgemeine wesentliche und natürliche Merkmale oder Gesetze für alle freien, sittlich vernünftigen Völker (qui legibus et moribus reguntur, im Sinne der Römer und ihrer von diesen Völkern consentirten jura naturalia immutabilia [s. vorhin unter 1]); theils haben sie besondere, individuelle, nur dem bestimmten Staate eigenthümliche. — Dieses ist ganz ähnlich, wie z. B. jedes wirkliche Rechtsgeschäft eines Kaufvertrags die allgemeine Natur des rechtlichen Kaufs und Vertrags an sich trägt; sonst wäre er nicht Rechtsgeschäft, nicht Vertrag, nicht Kauf; theils die individuellen Merkmale eines Kaufs nach besonderem Rechte oder auch dieses bestimmten Kaufs zwischen A. und B. Nur wenn man den von sittlich vernünftigen, logischen Menschen nach ihren allgemein menschlichen natürlichen und sittlichen Bedürfnissen, Zwecken und Begriffen abgeschlossenen allgemeinen Rechts- und Staatsvertrag gleich freier sittlicher Personen mit einem sinnlosen absoluten Willkürvertrage verwechseln will, kann man, wie Hr. v. Haller, ihn und zugleich alle allgemeinen wesentlichen und natürlichen staatsrechtlichen Vertragsgrundsätze leugnen und nur ganz besondere positive Vertragsbestimmungen anerkennen. Man müßte alsdann auch mit Zachariä entweder nur eine solche besondere Natur des Vertrags, oder nur jene allgemeine vertragsmäßige absolute Macht für möglich erklären. Die

29) Vergleiche auch die Artikel „Charte" und „Constitution".

Engländer aber erkennen überall ein allgemeines natürliches oder vernünftiges Staatsrecht an. Aber sie erkennen auch besondere, in der eigenthümlichen Natur der britischen Grundverträge enthaltene britische Naturrechte (britische birth rights) an, ganz eben so wie auch die Römer doppelte natürliche Rechtsgrundsätze, eine doppelte aequitas, eine allgemeine und eine römische naturrechtliche Rechtsgleichheit annahmen: die eine abgeleitet aus dem Jus Gentium oder aus der Natur des sittlichen freien Friedensvereins aller gesitteten freien Nationen (qui legibus et moribus reguntur); die andere abgeleitet aus dem Jus civile, oder die natürlichen Folgen aus der eigenthümlich römischen Gestaltung ihres Rechtsvereines enthaltend [30]).

X. Fortsetzung. 2) Ueber die Vernünftigkeit und Sittlichkeit des Vertragsprincips. Nicht vernünftig, nicht sittlich soll ferner die Begründung des Staates und seiner Theorieen auf den Vertrag sein. Sie setze an die Stelle der natürlichen und sittlichen Ordnung Gottes, an die Stelle der natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit der Staatsverhältnisse künstliche und willkürliche Zustände, eine revolutionäre, demokratische, eine jacobinische oder auch eine despotische, eine napoleonische Willkür. So eifert besonders auch der heftigste Feind der Vertragstheorie, Hr. v. Haller.

Aber auch hier ruht Alles wieder auf Verwechselungen. Man verwechselte auch hier die wahre Vertragstheorie der freien Nationen mit einseitigen Theorieen einzelner Schriftsteller. Man verwechselte abermals die sittlich vernünftigen Friedens- und Hilfsverträge mit reinen Willkürverträgen, ihren allgemeinen, durch die natürlichen und sittlichen Grundideen, Grundlagen und Bedürfnisse der menschlichen Verhältnisse bestimmten Inhalt, den unsere Verträge anerkennen und frei lassen, mit der nothwendigen juristischen, mit der äußerlich allgemein erkennbaren und allgemein gültigen Freiheits-Form, welche sie jenem Inhalte geben wollen. Ganz eben so aber verwechselte man auch die nur durch diese juristische Form begründeten allgemeinen gesellschaftlichen juristischen Zwangsgesetze mit rein philosophischen oder rein religiösen Lehren individueller Schulphilosophieen oder Glaubensparteien. Man verwechselte ferner diese nur eine rechtlich bedingte und begränzte Befugniß und Macht verleihenden Verträge mit Uebertragungen unbegränzter Befugniß und Macht, bald mit absoluter despotischer Königsmacht, bald mit republikanischer Volkssouveränetät und absoluter Stimmenmehrheitsgewalt. Man verwechselte endlich die wahren Vertragsgrundsätze mit falschen Folgerungen, die man an sie knüpfte, und mit Misbräuchen, die man durch den Schein derselben zu beschönigen suchte.

So hatten freilich die Epikuräer und die alten Sophisten, später die Jacobiner und neuere Materialisten, Nützlichkeitslehrer und Mechaniker ihre Rechts- und Staatsverträge lediglich auf Sinnlichkeit, Selbstsucht und Nützlichkeit gegründet, Spinoza, Fichte und die Kantianer sie wenigstens der sittlichen Grundlage beraubt. Sittliche Menschen und Völker aber können nur solchen freien Lebenseinrichtungen und Gesetzen, nur solchen Rechts- und Staatsverträgen Heiligkeit beilegen, die aus ihrer allumfassenden sittlichen Gesetzgebung hervorgehen und ihrer sittlichen Bestimmung zu dienen bestimmt sind. Sie können „nicht zweien Herren dienen". Was „nicht für jene sittliche Bestimmung ist, ist wider sie". So theoretisirte ferner Hobbes, einseitig aufgeregt durch die Schrecken der Bürgerkriege seiner Zeit und in muthloser und rathloser Furcht vor ihnen, die Völker schlössen, um sie für jeden Preis zu entfernen, einen absolut unvernünftigen und unsittlichen Vertrag. Um wenigstens, statt der „vielen Bestien" in den Bürgerkriegen, nur eine zu haben, sollen sich nach Hobbes alle Bürger einem völlig absoluten Könige unterwerfen, welcher nun so scheußliche Gewalt vertragsmäßig erhält, daß hiernach selbst Urias als in den Uriasbrief und in seinen Meuchelmord vertragsmäßig einwilligend angesehen ist. Rousseau dagegen, ebenfalls in rathloser Furcht vor den monarchischen Greueln seiner Zeit, dichtet eben so einseitig einen gleich unsittlichen und unvernünftigen Vertrag, in welchem alle Bürger ihrer Gesellschafts-, das heißt aber der That nach der Stimmenmehrheitsge-

30) Mein System Bd. I. S. 152 und 605 ff.

walt ein eben so völlig schrankenloses despotisches Recht als unveräußerlich beilegen, so daß nach ihm (I. 7) diese Gewalt an gar Nichts, selbst nicht einmal an den Grundvertrag rechtlich gebunden ist, und daß auch nur der geringste Rechtsanspruch des Einzelnen gegen diese Stimmenmehrheitsentscheidung eben so widersinnig wäre „als ein Recht der Fußzehe gegen den Kopf". Für das Preisgeben der eigenen Freiheit soll es entschädigen, daß Jeder auch zur despotischen Zerstörung der Freiheit der Anderen mitwirken kann und dadurch die täuschende Hoffnung erhält, die Stimmenmehrheit werde nie ungerecht stimmen. Zachariä, misleitet durch solche Vertragstheorieen und dann durch seine oben widerlegte einseitige Speculation über eine angebliche Unbedingtheit des Rechts und der Macht der Staatsgewalt, verwarf eben deshalb die Vertragstheorie überhaupt: „weil jeder Vertrag, worin freie, sittlich vernünftige Persönlichkeiten gänzlich ihre Selbstständigkeit aufgeben, wesentlich nichtig ist". Sehr gut. Aber mahnte ihn denn dieses nicht, daß seine Unbedingtheit des Rechts und der Macht für irdische Regierungen selbst ein Unding sei? So unnatürlich also, ja unsittlich erscheint ihm selbst sein Staat der reinen Idee, daß kein sittlicher freier Mensch mit Rechtsgültigkeit ihn wollen und gründen dürfte? Und so verkehrten Zustand soll nun jene ebenfalls absolut gränzenlose Willkür der Einwilligung oder auch der Rebellion der Mehrheit vernünftig und gerecht machen? Keiner weiteren Ausführung aber bedarf es nach dem Obigen, daß die praktische Vernunft, daß auch die freien Nationen und ihre Verträge und Verfassungen nur eine durch den gemeinschaftlichen Rechtsvertrag, durch die Heilighaltung der wesentlichen rechtlichen Grundbedingungen bedingte und begränzte Staatsgewalt über die freien Rechts- und Staatsgenossen billigen. Alle diese Nationen aber achten bei ihren für ihre friedliche Verständigung und Freiheit zur Befriedigung ihrer natürlichsten und wichtigsten Bedürfnisse eingegangenen Friedens- und Hilfsvereinen auf das Vollkommenste die natürlichen und sittlichen Nöthigungen. Sie achten sie eben so sehr, wie es die Ehegatten thun, wenn sie ihren durch sittliche und natürliche Triebe, ja „durch Gott" gestifteten ehelichen Liebesbund durch die Rechtsform des weltlichen freien Vertrags für sich und Andere juristisch zur rechtsgültigen Ehe machen. Ja, gerade aus der Achtung ihrer sittlichen Bestimmung schließen sie ihre Rechts- und Staatsverträge und weihen sie mit ihrem Heiligsten, mit religiösen Eiden ein. Sie wollten nur, so weit es für ihre gleiche Freiheit und für den gemeinschaftlichen Frieden und für eine freie friedliche Hilfsverbindung nöthig ist, ihre natürlichen sittlichen Pflichten äußerlich allgemein gültig und allgemein erkennbar oder juristisch machen. Hr. v. Haller fühlt dieses selbst. Auch er gründet ja alle juristischen gesellschaftlichen Verbindungen, alle rechtlichen und politischen Verpflichtungen der Unterthanen durch freie Verträge der Friedens- und Hilfsbedürftigen mit priesterlich, militärisch oder durch Grundeigenthum Mächtigen. Er macht diese Letzteren erst durch solche Hilfs- und Schutzverträge zu Schutzherren und Regenten. Ohne diese freien Verträge, mag sie äußerlich auch veranlaßt haben, was da will, wären sie es ja nicht, hätten kein Regierungsrecht. Er behauptet also, ganz im Widerspruche mit sich selbst, seine Regentenwürde würde nicht durch den Vertrag mit den Unterthanen und durch deren Bewilligung geschlossen, sondern nur theils durch die natürliche Uebermacht, theils durch Gott und seine natürliche Ordnung, die ihm ja nur die Veranlassungs-, nicht die Rechtsgründe sind. Er begeht aber zugleich die außerordentliche Einseitigkeit, bei einer Summe einzelner abgesonderter Privatfeudalverträge der einzelnen Schützlinge mit dem Schutzherrn stehen zu bleiben. Und dabei sind denn gerade seine Verträge größtentheils gedichtet oder nur durch rohe Gewalt erzwingbar, unsittlich und unvernünftig und rechtlich nicht erblich. Wo er aber aus seinen feudaldespotischen Zuständen heraustritt, da geschieht es nur, um in die theokratisch-hierarchischen der päpstlichen Priesterherrschaft hinein zu fallen. Sein göttlicher Wille ist der Sieg der Naturkräfte der physischen Macht oder der durch Obscurantismus geschützte blind geglaubte, sinnlich und durch die sinnlichen Stellvertreter Gottes angeblich geoffenbarte göttliche Wille über die menschlichen Staatsverhältnisse. Unser göttlicher Wille dagegen ist der mit Freiheit geistig erkannte, mit Freiheit vom

freien Volke verwirklichte. Daß alle Völker des Alterthums wirkliche Staaten nach Vertragsgrundsätzen begründeten, daß auch seit dem Ende germanischer faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie alle neueren europäischen Völker und wenigstens nach dem Obigen alle ihre staatsrechtlichen Theorieen und ihre freien Verfassungen und Verfassungsbestrebungen, wie die britischen, stets von dem Vertragsgrundsatze ausgegangen, dieses Alles muß Hr. von Haller auch zugeben. Und Zachariä ergänzt diese von Vertragsgegnern merkwürdigen Zugeständnisse noch durch die, daß „die Germanen auch schon in der Urzeit ihrer Geschichte die Ansicht vom Staate hatten, daß er auf einem Vertrage beruhe"; und daß „dieselbe Ansicht aus der gesammten Geschichte der germanischen Völker hervorleuchte". (S. 179.) Uns fiel oftmals bei dem Widerstreite einzelner neuer Theoretiker gegen diese Ueberzeugung aller freien Völker der Erde das Wort von Aristoteles ein: „Wer in Dingen, welche die Völker täglich in ihrem Leben als wahr erprobten, etwas Entgegengesetztes vorbringen will, der wird schwerlich etwas Vernünftiges und Haltbares zu Tage fördern." Fast unbegreiflich aber ist es, wenn Hr. v. Haller, indem er nun die Völker ihres Irrthums überführen, sie von allen allgemeinen Staatsverträgen und von allem wahren Gemeinwesen und Staatsverhältniß, zu Gunsten der zu restaurirenden Feudalaristokratie, Despotie und Hierarchie, abmahnen will, jenen Verträgen nicht blos die Misverständnisse und Misbräuche derselben, nein, auch ihre offenbaren Verletzungen, ja ihren völligen Gegensatz und dessen traurige Folgen zur Last legen mag. So werden die despotische Schreckensherrschaft der Jacobiner und die napoleonische Tyrannei mit allen ihren Greueln, mit allen ihren Vernichtungen wahrer Vertragsgrundsätze, der persönlichen und der Preßfreiheit, der freien Petitions- und Stimmrechte, der freien Gemeindeverfassung und der unabhängigen Gerichtseinrichtung, mit ihren militärischen Furchtmitteln, ihren unbewilligten Erpressungen von Geld und Soldaten — dieses Alles wird als die Natur und die Folge der Vertragstheorie aufgeführt. Dagegen aber wird die Feudalverbindung, ihre Anarchie, Aristokratie und Despotie, befreit von allen ihren Mängeln und als das goldene Zeitalter, als die natürliche Ordnung Gottes, als väterliche und kindliche patriarchalische Unschuldszeit, in phantastischem Zauberlichte ausgemalt. Daß durch so kecke Wahrheitsverdrehung viele Urtheilsunfähige und Geschichtsunkundige verblendet wurden, ist natürlich. Hat man ja auf ähnliche Weise selbst in ganzen Nationen Religion und Christenthum wie alle monarchische Verfassung verhaßt machen können. Auch sie wurden ja, so wie alles Wahre und Gute, oft und furchtbar misbraucht. Es wurden auch ihre Namen, gerade weil sie an sich sehr gut sind, oftmals von falschen Freunden zur Beschönigung jedes Unrechts angerufen und endlich auch ihnen von fanatischen Gegnern oft das Gegentheil ihrer wahren Eigenschaften aufgebürdet. Dennoch aber bedürfen für die Verständigen solche plumpe Wahrheitsfälschungen keiner Widerlegung.

XI. Fortsetzung. 3) Ueber die Wirksamkeit des Vertragsprincips. Auch in sich nichtig und wirkungslos soll die Vertragstheorie sein. Sie soll sich im Zirkel drehen, weil ein rechtsgültiger Vertrag das Zwangsrecht schon voraussetze, welches er gründen solle; oder sie soll doch unwirksam sein, weil es ja für den Staatsvertrag keinen Richter gebe. Der erste Einwand kann sich zunächst nur auf den Rechtsvertrag beziehen, nicht auf den Staatsvertrag. Der letztere kann, wenn Zwangsrecht im Allgemeinen begründet ist, allerdings nach ihm zu beurtheilende neue besondere Rechtsverhältnisse begründen. Er kann alsdann eine rechtliche Ausübung der gemeinschaftlichen Zwangsgewalt gegen Feinde der rechtlichen Ordnung oder einzelne vorübergehende leidenschaftliche Verirrungen der Rechtsglieder in ihrem Namen übertragen. Der Rechtsvertrag selbst aber darf freilich nicht mit einem unter Herrschaft des schon juristischen Rechtsgesetzes geschlossenen Vertrage verwechselt werden. Es kann die ganze Anerkennung des allgemeinen Friedensvertrags oder des Friedenszustandes freier Menschen und Völker keineswegs schon selbst eine juristische Zwangspflicht sein. Vielmehr beruhet diese letztere nur auf der gewiß der sittlichen Vernunft entsprechenden und auch sehr sicheren Thatsache, daß ein freies Volk wirklich einen sittlichen freien Friedenszustand als heilig und nothwendig anerkennt, ihn will und eidlich beschwört. Gäbe etwa ein Volk diesen Willen gänzlich auf, nun dann

wären freilich unter seinen Gliedern nur Moral, Klugheit und Stärke Gesetzgeber und Richter. Es wäre ein Zustand nicht des Friedens, sondern des Kriegs; der leere Name Rechtspflicht aber würde bei solcher undenkbaren Neigung ja gewißlich Nichts ändern. So lange aber ein Volk den Friedenszustand will, so lange bildet derselbe die genügende und die einzig mögliche, für Alle vernünftige, zugleich aber auch gemeinschaftliche und äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Grundlage eines wahren objectiven Rechtsgesetzes. Dieses wird im nächsten Abschnitt weiter ausgeführt werden. Gegen einzelne Friedensbrecher hat die übrige Gesellschaft natürlich die Befugniß, durch deren Entfernung aus der Gesellschaft sich zu sichern.

Der Einwand, daß über die Haltung des Staatsvertrags kein Richter möglich sei, ist gar nicht einmal wahr. Die ehemaligen Reichsgerichte in Deutschland richteten unbedingt, so wie noch jetzt die amerikanischen Bundesgerichte, auch hier und selbst über Könige und Kaiser. Schiedsgerichte giebt's häufig. Der Vertrag selbst schafft Schutzmittel. Bei der Ministerverantwortlichkeit kann, auch neben der Unverletzlichkeit des Monarchen, doch über jede Vertragswidrigkeit der Regierung gerichtet werden. Das mehr oder minder vollkommene rechtliche Schutzmittel aber entscheidet überhaupt über das Recht selbst Nichts. Und die vertragsmäßige Anerkennung der Rechte, verbunden mit den übrigen, gerade aus dem Vertragsprincipe hervorgehenden Verfassungsrechten geben den wirksamsten Schutz.

XII. Fortsetzung. 4) Ueber die Unentbehrlichkeit dieses Princips. Nicht nothwendig ferner soll der Staatsvertrag sein. Die so lehren, müssen andere Grundlagen der Entstehung des Staats und seiner Verfassung als sittlich, rechtlich und politisch genügend nachweisen. Ist dieses nun fürs Erste die rohe Gewalt, das blos factische naturgesetzliche, geschichtlich zufällige Bestehende, oder auch ein etwa dem Worte nach darauf begründetes Eigenthum, Familieneigenthum über freie sittliche Mitmenschen und ihre Lebensbestimmung, ein Recht, wie über Heerden und andere Sachen? Für wen, der irgend an Menschenwürde, an menschliche Freiheit für menschliche Einrichtungen glaubt, und an Recht und Pflicht der Einzelnen, der Völker, so weit sie können, dieselben nach ihren Ansichten und Zwecken frei und vernünftig und rechtlich zu bestimmen und zu ändern, und der solche Aenderungen der Staatsverhältnisse in der Geschichte überall vor sich sieht, sind solche Grundlagen genügend und bestimmend? Und wem gefällt eine Begründung, nach welcher morgen jeder Usurpator, jeder Mörder des gestern noch legitimen Fürsten, so wie im Oriente, als der legitime Herrscher erscheint, nach welcher die verächtlichsten Empörer für ihren Umsturz durch das bestehende historische Factum und ihre rohe Gewalt die Heiligung des Rechts sollen in Anspruch nehmen dürfen, so lange wenigstens, bis nach dieser Haller'schen „natürlichen Ordnung Gottes" neue hinterlistigere oder stärkere Räuber „das Privatglücksgut der Herrschaft" zu erringen wissen? Welche jammervolle Begründung eines Rechts, welche für dessen Zerstörung eben so anwendbar ist!

Oder kommt fürs Zweite etwa die Regierung und die Verfassung und diese bestimmte Regierung und Verfassung von Gott? Ist dieses thatsächlich und ernstlich gemeint — nun so zeigt uns nur die Vollmacht und das Orakel! Die päpstliche Weltherrschaft und Beleihung wird wohl heute nicht mehr dafür gelten. Für wen hat solcher Wahn, solche unmittelbare Einrichtung und Einsetzung von Gott noch Bedeutung? Oder ist's nur eine religiös moralische Idee, oder das angebliche praktische Postulat, wornach die Menschen es so ansehen sollen, als komme alle Obrigkeit und alle Verfassung unmittelbar von Gott? Aber es kommt ja auch jede schlechte, jede durch jene Mörder und Räuber gebildete von ihm. Der siegreiche Meuchelmörder des legitimen Regenten ist nach dieser Theorie, welche alle Rechtsgründe der Freiheit ausschließen will, Gottes wahrer Stellvertreter, und die Unterthanen müssen ihn und sein Werk so verehren und sich gefallen lassen, eben so wie die gute und die gestern noch legitime Verfassung und Regierung. Solche Lehre wäre fürchterlich noch mehr für die Fürsten als für die Völker. Sie ist ja nur unter anderen Worten jene Heiligung jeder rohesten Gewalt und augenblicklich siegreichen Hinter-

list und Revolution. Welche sittlich religiöse Lehre könnte dieses lehren? Die christliche wahrlich nicht! Welches vernünftige philosophische System? Das wenigstens, das sich selbst jeden Augenblick für bankbrüchig erklärt, indem es durch Berufung auf provisorisches und Nothrecht und sogenannte praktische Postulate eingesteht, daß sein Grundprincip zu einseitig oder verkehrt sei, um die untergeordneten Theile und Sätze des Systems aus ihm zu begründen und abzuleiten — ein solches System wahrlich kann keinem denkenden Manne Autorität sein.

Mittelbar freilich gehen, wie schon Hume und Craig gegen jene unglückliche Stuart'sche Theorie ausführten, alle Dinge von Gott aus, aber eben so die größten wie die kleinsten, die besten wie die schlechtesten; die freien menschlichen aber zunächst von dem menschlichen Willen und von seiner freien Prüfung und Wahl nach seinen moralischen und im weltlichen Rechte nach seinen rechtlichen Grundsätzen. Sind nun diese Grundsätze selbst und die daraus entstehenden Einrichtungen gut, gerecht und richtig, dann kann sie die religiöse Moral nach ihrer freien Begründung so wie Ehe- und Staatsvertrag als besonders in göttlichem Schutze stehend empfehlen und weihen.

Ob und unter welchen Bedingungen aber die freien menschlichen Einrichtungen wirklich gerecht seien, darüber ergingen an die menschliche Freiheit und Vernunft die Erkenntnißgründe und Gesetze, nach welchen wir sie zu prüfen, zu achten oder zu ändern haben. Soll dieses nun geschehen, sollen fürs Dritte Staaten, Regierungen, Verfassungen ausgehen und bestimmt und nöthigenfalls geändert und reformirt werden von menschlicher Freiheit, entweder nach dem religiösen oder vernünftigen Sittengesetze, oder nach philosophischer Rechtslehre, oder nach der Nützlichkeit? — Gut. Aber darüber haben die Menschen tausend verschiedene Ansichten und Theorieen. Hier bleibt ihnen für gemeinschaftliches, friedliches und hilfreiches Zusammenwirken also Nichts übrig als die freie Vereinbarung, als der Vertrag. Denn ohne dieses wäre nur das Aufzwingen als blindes Glaubensgesetz, oder durch die Gewalt, durch despotischen Eigenwillen denkbar. Soll endlich viertens sogar alle Frage nach dem Grunde, der Entstehung und der Vernünftigkeit der Staaten, Verfassungen und Regierungen unterdrückt werden? Also auch alle Frage und alles Streben nach besseren, veränderten Einrichtungen? Und soll wirklich ohne alle Freiheit der Prüfung nur passives Dulden und sich Preisgeben Gesetz sein, auch wenn Veränderungen, vielleicht böse, doch eintreten? Das wäre ebenfalls mit anderen Worten wieder nur jene scheußliche Theorie der Gewalt, jene Heiligung von Mord und Raub, von Usurpation und Revolution.

Und wie? bei der wichtigsten aller menschlichen Einrichtungen, hier allein sollte alle eigene und gemeinschaftliche freie Prüfung, alle Vernunft, alle Freiheit und vernünftige freie Bestrebung sich bankbrüchig erklären, dem blindesten Fatalismus erliegen? Doch lehrt man wirklich solchen Orientalismus. Man erklärt das Fragen nach dem Rechte der Regierungen und Verfassungen für unsittlich. Man hält das freie Vereinbaren und Zusammenwirken für die Staatseinrichtungen für überflüssig, weil ja alle Pflichten und Rechte der Regierung und der Bürger, die Pflichten zum Eintritte und zum Verweilen in dem Staate — und zum prüfungslosen gleichgültigen passiven Dulden jeder Veränderung der Staatseinrichtung ohne dieses schon genügend begründet seien. Sie sind es angeblich, so wie Manche mit Hugo sagen, schon durch die vernünftige und religiöse Moral. Und hier kommt abermals jenes Gewalts- und jenes mit ihm der Wirkung nach völlig identische göttliche Recht unter der furchtbar misverstandenen Formel: „Seid unterthan der Obrigkeit!" Oder man soll dulden, wie manche Nützlichkeitstheorieen lehren, schon wegen der allgemeinen Nützlichkeit. (Etwa auch der greuelhaften Neronischen oder Caligula's Regierungen?) Oder, wie Andere glauben, es soll schon die allgemeine Rechtspflicht dieselben Wunder bewirken.

Manche verwechseln nun auch hier wieder, zumal in ihren historischen Argumenten, despotische und theokratische Bildungsstufen und Zustände mit vernunftrechtlichen und freien. Wir aber fragen nur, was für die letzteren, nur was für uns heute das Richtige sei. Für sittlich vernünftige Menschen und Völker aber können die auf Gewalt, auf blin-

den Glauben, oder auf individuelle philosophische Lehren gegründeten Ansprüche an sich noch keine äußere allgemeine gesetzliche Gültigkeit behaupten. Philosophische Theorieen und religiöse Lehren sind — wie dieses insbesondere von der christlichen Religionslehre schon oben erwiesen wurde — in jeder Hinsicht völlig ungenügend, um für sich allein in den besonderen Verhältnissen, für die Regenten und Bürger, für ihre Gründung und Reform der Staatsverhältnisse die nöthigen bestimmten äußeren Gesetze an die Hand zu geben. Christi Reich „ist nicht von dieser Welt." Er wollte auch nicht eine einzige unmittelbar gültige Entscheidung über ein einziges weltliches Rechtsverhältniß geben [31]). Kein Mensch hätte etwa unter der Herrschaft des Königs Jerome die Hannoveraner und Kurhessen, oder hätte später die Griechen verurtheilen mögen, obgleich sie gegen das factisch Bestehende und gegen den Satz: „Alle Obrigkeit kommt von Gott" die bestehende Herrschaft abzuschütteln strebten. Wie aber konnten ihnen denn das bloße Factum oder jene juristisch inhaltsleeren Sätze sagen, welche Regierung und Verfassung gerade für sie und jetzt die gerechte und heilsame sei?

Alle den Vertrag verwerfenden unmittelbaren Ableitungen der Rechts- und Staatsgesetze aus Religion und Moral und aus philosophischen Ansichten über Naturrecht und Nützlichkeit aber begehen besonders zwei große Verwechselungen, zwei Hauptirrthümer.

Sie verwechseln fürs Erste ihre blos individuellen subjectiven Meinungen und Lehren mit juristischen oder äußerlich allgemeingültigen gesellschaftlichen Zwangsgesetzen für alle freien Mitglieder der Gesellschaft. Sie verwechseln die jenen praktischen Lehren zuletzt stets zu Grunde liegenden subjectiven Erkenntnißquellen mit objectiven. Objectiv, auf gleiche Weise für alle vernünftige Menschen von gesundem Sinne und Verstande allgemein erkennbar und allgemein beweisbar sind nehmlich nur nachweisbare Erfahrungswahrheiten, empirische und historische, und logische und mathematische formelle Gesetze oder Formen der Auffassung. Dagegen sind die metaphysischen und religiösen und die moralischen oder die praktischen Wahrheiten und die ihnen zu Grunde liegenden Auffassungen des Uebersinnlichen und der Verhältnisse des Menschen zu demselben ihrer Natur nach und nach aller bisherigen Erfahrung durchaus nicht auf dieselbe objective Weise allgemein erkenn- und beweisbar für alle Vernünftigen. Wenn ihnen auch zuletzt eine innere materielle Gemeinschaftlichkeit, das Göttliche nehmlich und das menschliche sittliche und gläubige Gefühl für dasselbe zu Grunde liegt, so sind sie doch ihrer Form nach nicht objectiv. Es sind die Standorte, Anfangspunkte, Auffassungen und Beweisführungen für sie verschieden.

Es sind also auch die rein religiösen und philosophischen Moral- und Rechts-Principien und Theorieen sogar unter den philosophischen Meistern unendlich verschieden. Wo ist denn das philosophische, das apriorische, moralische, naturrechtliche, politische Grundprincip und System, die nur irgend allgemeine Zustimmung hätten, die nicht mit bestem Glauben von hundert anderen Grundprincipien und Systemen als falsch, als verderblich bekämpft würden? Und sie würden noch mehr einander entgegengesetzt sein, wenn sie nicht so oft inconsequent würden, um gewissen äußerlich consentirten Wahrheiten in ihrem Volke nicht zu grell zu widersprechen. Diese Verschiedenheit wird vollends noch größer, wenn die Theorieen von der Annehmlichkeit und Nützlichkeit nach den hundertfach verschiedenen Gefühlen und Neigungen und Bedürfnissen der Menschen ausgehen. Es bedarf aber in der That nur eines Blickes, wie Platon und Aristoteles, Epikur und Zeno, Hobbes und Grotius, Filmer, Sidney und Locke, wie Kant, Schelling und Hegel, Friedrich Schlegel, Jacobi, Rousseau, Bentham, Haller, Maistre und Bonald, wie Lamennais, Fourier und hundert andere der berühmtesten oder besten, von zahlreichen Anhängern gepriesene Philosophen und Staatslehrer nicht blos in den praktischen Hauptlehren über die Rechts- und Staatsverhältnisse in tausendfachem Widerstreite sich befinden, sondern vor Allem

31) S. den Artikel Christenthum.

auch so gänzlich verschiedene, ja entgegengesetzte Grundprincipien haben. Wer ist nun, gegenüber solchen Meistern, von denen Keiner dem Anderen die Wahrheit der eigenen, die Falschheit der jenseitigen Rechts- und Staatslehre beweisen und glaublich machen kann, dünkelvoll genug, zu sagen: „So gewiß Ihr nicht unvernünftige oder bösliche Wahrheitsfeinde seid, so gewiß müßt Ihr alle übrigen bisherigen Theorieen und Eure eigene für falsch, die meinige aber für die allein wahre und vernünftige annehmen!" Wer ist Tyrann genug, um mit philosophischem oder religiösem Glaubenszwange seine eigene Meinung — so weit er irgend allein oder durch einzelner Glaubensgenossen Macht vermöchte — den übrigen freien Männern und Gesellschaftsgenossen als ihr allgemeines rechtsgültiges Gesellschaftsgesetz für ihre irdischen Lebensverhältnisse dictiren und auf Leben und Tod aufzwingen zu wollen? Und wenn er es wollte, würden sich tüchtige, würdige Männer und Völker solchem Glaubenszwange und Despotismus fügen? Wäre also dieses der rechte Weg zur Gründung und Bewahrung eines freien und friedlichen Rechtsverhältnisses? Wäre es vollends für uns heut zu Tage der richtige Weg, die wir uns nicht einmal mehr äußerlich zu derselben Religion und religiösen Lehre der Moral bekennen, die wir Glaubensfreiheit an die Spitze unserer gesellschaftlichen Einrichtung stellen, oder Religionskriege führen müssen? [32])

Denken wir uns: nach einer Zerstörung ihrer früheren Verhältnisse durch Revolutionen, Kriege oder Auswanderungen fände sich eine Reihe tüchtiger Familienväter, sei es bereits auf demselben Boden, oder auf derselben Wanderung, etwa auf denselben Schiffen, nach einem fernen Eilande, auf welchem sie alle innerlich wünschten, in friedlichem Anbaue und in wechselseitiger Unterstützung und gemeinschaftlicher Schützung ihre und der Ihrigen Bestimmung zu verwirklichen. Wollte nun hier etwa Einer derselben auftreten und von seiner höchsten religiösen oder philosophischen Fichte'schen oder Hegel'schen absoluten Idee aus — welche die Anderen nicht verstünden oder wegen ihrer eigenen abweichenden, etwa christlichen oder Kantischen Grundidee nicht für wahr halten könnten — ein System für ihre gemeinschaftlichen Rechts- und Staatsgesetze deduciren und dieses als die reine Vernunft und Wahrheit, welcher nur Unvernünftige und Böswillige sich widersetzen könnten, den anderen freien Männern aufzwingen — was würde erfolgen? Statt des Friedens vor Allem Krieg der Uebrigen gegen den Despoten und seine Anhänger, und in diesem dann Sieg des Despotismus statt der Freiheit, oder Ausstoßung und Verwerfung der anmaßlichen Despoten. Wäre nun wohl nach solcher Entfernung der Tyrannen, und war nicht von Anfang an der natürliche, der vernünftige Weg zu einer freien und friedlichen Rechts- und Staatsordnung vielmehr der oben beschriebene? Die Familienväter erkennen sich gegenseitig als freie gleichberechtigte Personen und Genossen an und vereinigen sich zu freiem Friedens- und Hilfsvereine mit seinen natürlichen Bedingungen und logischen Folgerungen, so wie uns dieses die Geschichte der freien Völker zeigt (s. oben unter VI.). Suchen denn nicht auch später freie Völker, die Römer, die Briten, in ihren freien Männerversammlungen nur auf den Grundlagen ihrer alten beschworenen Verträge und Verfassungsgrundsätze, durch die Berufung auf sie und auf die logischen Folgerungen aus ihnen, nicht aber aus neueren philosophischen Schulsystemen zu neueren Beschlüssen und Reformen früherer Irrthümer und eingeschlichener Misbräuche stets frei und stets neu sich zu vereinigen?

Das Allernatürlichste also, das Geschichtlichste und Vaterländischeste für sie — Vertrag, freie Vereinbarung freier Männer für ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse und Zwecke, eine Gesellschaft — diese Ueberzeugung aller freien Völker will unsere neueste unnatürliche Schulweisheit als Lüge erklären! Sehr mit Recht sagte man zur Vertheidigung der Gültigkeit eines grundvertragsmäßigen Beschlusses der Stimmenmehrheit: „Glaubt man denn, es sei der Wille der Gesammtheit der Gesellschaft, oder

32) S. auch oben Bd. I. S. 46. Mein System I. S. 106 und 462, wo auch nachgewiesen ist, daß immer mehr die Ueberzeugung siegt, daß alles äußere Gesetz eine objective Begründung haben müsse.

vernünftig, daß die Minderheit mehr gelte als die Mehrheit und diese jener sich unterordne?" Die Vertragsleugner muß man fragen, ob denn etwa die Gesammtheit wollte, oder ob es vernünftig ist, daß Einzelne mehr gelten als Alle, daß sie die Despoten von Allen, von der ganzen Gesellschaft, ja die Vernichter derselben seien? Denn ohne Vertrag auch keine Gesellschaft, weil eine Gesellschaft ohne freien Vertrag und Gesellschaftswillen und ohne Freiheit der Glieder ein Unding ist. Deshalb hat Zachariä Recht, zugleich mit dem Vertrage auch den Begriff der Gesellschaft für den Staat abzuleugnen. Aber was sind alsdann das Volk, die Bürger Anderes als Heerde? Freilich Vernunft, sittliche Vernunft, sittliche Grundsätze vernünftiger Freiheit und Gleichheit und der allgemeine Nutzen werden und müssen allerdings zuletzt die mittelbaren (die durch diese freien Anerkennungen vermittelten) Grundlagen der Rechts- und Staatsgesetzgebung sein. Aber sie liegen auch in der That bei jedem sittlich vernünftigen freien, oder zu vernünftiger freier Rechtsordnung fähigen Volke seiner Vereinbarung mittelbar gewiß zu Grunde. Sie liegen derselben sicherer zu Grunde als etwa der individuellen Philosophie jener einzelnen Glaubensdespoten.

Wenn aber nun im wirklichen Leben der Menschen freie Anerkennung oder Vereinigung, als die juristische, als die Freiheits- und Friedens-, als die gesellschaftliche Grundform des vernünftigen Inhaltes, unentbehrlich ist, muß dann nicht der Staatsmann, sofern er mehr als bloße philosophische Lehre und individuelle Ansicht, sofern er die juristischen Zwangsgesetze der Gesellschaft entwickeln will, eben so innerhalb dieser technisch juristischen Sphäre des gesellschaftlichen Consenses bleiben, wie der tüchtige Theolog oder der tüchtige Maler nur innerhalb der ihrigen das Höhere darstellen können, jener innerhalb seiner geoffenbarten Religionslehre, dieser in der sinnlichen Darstellung durch Zeichnung mit Farbe, Licht und Schatten? Die Sphäre des Juristen aber ist die freie Gesellschaft, ist der vernünftige freie Consens derselben. Muß er nicht suchen die gemeinschaftlichen Gesellschaftsgesetze statt aus individueller Speculation, Glaubenslehre und Schulphilosophie vielmehr aus der Gesammtvernunft der Gesellschaft oder seines Volkes abzuleiten, logisch von ihren anerkannten höchsten Grundsätzen und aus der Natur ihrer Vereinbarung zu entwickeln? Muß er nicht, statt von einem der hundert sich feindlichen subjectiven individuell philosophischen Grundprincipien auszugehen und statt endlosen Krieg zu führen und zu entzünden, mit ihm vielmehr den rechten objectiven, allgemein erkennbaren, den, auch bei Irrthumsmöglichkeit, doch von gemeinschaftlichem friedlichen Standpunkte ausgehenden, allgemein beweisbaren Anfang und Weg der Entwickelung wählen?

Selbst wenn er auch nur davon ausginge, an sich noch nicht die wahren juristischen Zwangsgesetze für die Gesellschaft, z. B. für die richterliche Anwendung, Auslegung und Ergänzung der positiven Staatsgesetzgebung aufzustellen, sondern in der That nur ein einzelnes Votum liefern wollte, welches zuerst durch die Anerkennung der Gesellschaft die juristische Gültigkeit erhalten sollte, wird er nicht auch dann am Leichtesten diese Zustimmung finden, wenn er möglichst von den bereits anerkannten vernünftigen vaterländischen höchsten Grundsätzen auszugehen, an sie in logischer Entwickelung anzuknüpfen sucht? [33])

Jedenfalls aber der Einzelne, der als wirkliches juristisches Zwangsgesetz und als zwangsrechtliches Verhältniß, ohne die möglichste freie Zustimmung der Gesellschaft seine Ansichten hinstellen und geltend machen will, der geht, wenn nicht von dem verwerflichsten Despotismus oder von einem fast unbegreiflichen unpraktischen Dünkel auf seine und seiner neuesten Schultheorie Unfehlbarkeit, von leicht nachzuweisenden neuen Irrthümern aus.

Ein solcher Irrthum ist zuerst der, daß man glaubt, blos allein durch objectiv erkennbare logische Wahrheiten das allgemein erkennbare reine Vernunftrecht construiren zu können. Allein es liegt am Tage, daß die logischen Gesetze an sich rein formell sind, daß ein bestimmter materieller Inhalt für sie nur aus der Erfahrung, aus

33) Vergl. oben Bd. I. S. 491.

erfahrungsmäßiger Anerkennung oder unmittelbar aus der metaphysischen oder religiösen theoretischen oder praktischen Speculation kommen kann. Dieser Inhalt wird also in diesen Systemen stets erschlichen und ohne alle juristische Begründung gelassen.

Ein anderer Irrthum ist der, daß man in Beziehung auf diesen Inhalt, überhaupt in Beziehung auf die Rechts- und Staatsgrundsätze glaubt, es seien freilich etwa Platonische, Fichte'sche, Hegel'sche philosophische tiefe metaphysische Systeme und Grundprincipien einseitig, sich unter einander und dem Leben widersprechend, unzugänglich, unpraktisch. Aber gewisse, bereits im Publicum hier und da cursirende Abfälle derselben, einige popular-philosophisch gewordene, einige der sogenannten gesunden Menschenvernunft zugängliche Sätze, die ließen sich zur tauglichen Grundlage der Staatsregierung wie des neuesten Naturrechts und der Staatslehre machen; oder auch: es bedürfe, genau genommen, gar keiner höchsten Grundsätze und keines Grübelns über sie; gewisse leicht verständliche Gefühls- und Nützlichkeits- und Verständigkeitswahrheiten reichten aus. Aber es bedarf nur einer aufmerksamen Prüfung dieser Sätze und Wahrheiten und ihres Verhältnisses zu den Ueberzeugungen der Gelehrten und der Ungelehrten wie zu den praktischen juristischen und politischen Bedürfnissen und Gesetzen der Gesellschaft, um sich zu überzeugen, daß gerade hierbei die größte Verkehrtheit Statt findet. Diese untergeordneten Sätze hängen in Inhalt, Begründung und Begränzung doch von umfassenden höheren Principien ab. Sie finden an sich schon tausendfachen Widerspruch bei den Philosophen und den Ungelehrten, welche Letzteren unbewußt ebenfalls einzelne Ansichten aus den verschiedensten philosophischen und religiösen Systemen entlehnen. Diese schweben oft wie Dünste in der Luft; Viele athmen sie ein, ohne es zu wissen. Solche Sätze aber sind auch an sich bei scheinbaren Uebereinstimmungen mit gewissen Grundsätzen anderer Systeme oder mit einer gewissen Volksmeinung bei genauerer Betrachtung theils völlig inhaltsleer, theils der verschiedenartigsten Auffassung, Deutung und Willkür unterworfen. Gleichheit und Freiheit selbst, wo, in welchem Systeme (auch der Servilen), in welcher sogenannten gesunden Vernunft (selbst der Wirthshausgäste und der Volkshaufen) fehlen sie etwa gänzlich? Da wäre also wohl ein passender populär-philosophischer oder logischer Anfangspunkt? Betrachtet man sie aber näher, so erhalten sie nur durch eine bestimmte Begründung in gründlichen philosophischen Systemen, oder auch in den Grundverträgen und den lebendigen Verfassungen der Nationen ihren bestimmten Inhalt, ihre Bedingungen und Gränzen. Erst dann z. B. sieht man, ob die Gleichheit eine Saint-Simonistische Gleichheit aller materiellen Güter ist, eine Rousseau'sche absolut gleiche demokratische Mitregierung aller selbstständigen Männer, oder gar nach neueren Systemen, nach Godwin und Condorcet, auch der Frauen, ob nur eine Haller'sche rein formelle Gleichheit vor dem Civil- oder Criminalrichter in Beziehung auf jeden Besitzstand, eine Gleichheit also, die sich vollkommen mit Leibeigenschaft und Sklaverei verträgt, oder ob auch eine verhältnißmäßige und öffentlich rechtliche Gleichheit, wie sie z. B. die französische Verfassung will? Durch jede solche verschiedene Auffassung und Auslegung dieses einzigen angeblich allgemein vernünftigen Satzes gelangt man zu gänzlich verschiedenen, ja entgegengesetzten Rechts- und Staatsverfassungen. Will man also dem Satze bestimmten Inhalt und sichere Gränzen anweisen, so muß man entweder hinauf zu dem höchsten Principe eines individuell-philosophischen metaphysischen und Moralsystems oder einer besonderen religiösen Glaubenslehre, oder man muß fragen nach den in dem Rechts- und Staatsvereine der freien Völker, in ihrer rechtlichen Natur und in der vaterländischen Verfassung erfahrungsmäßig anerkannten allgemeinen und besonderen höchsten Rechts- und Staatsgrundsätzen und aus ihnen logisch folgern. Man muß historisch-philosophisch der Gesammtvernunft freier Nationen und unseres Volkes nachphilosophiren. Will man aber dieses Letztere nicht, so werden entweder auch jene individuellen Meinungen, so wie jetzt schon tausend andere, unpraktisch bleiben, oder man muß sie wiederum als despotischen Willkürbefehl oder als blind zu glaubende Orakelweisheit aufzwingen. Zu Einem von Beidem also, oder zu Nichtigkeit und Verwirrung führt hier zuletzt jeder andere Weg als der des Zurückgehens auf den vernünf-

tigen stets lebendigen vaterländischen Gesammtwillen. Deswegen sind es auch vorzüglich nur Laien in der Rechts- und Staatswissenschaft, welche, unkundig der Grundbedingungen derselben und der tiefen Folgen jedes Anfangsprincips, den Streit über die Vertragstheorie bequem umschiffen und ohne Vertrag wie ohne tieferes philosophisches System ausreichen zu können wähnen. Sie befriedigen sich dann mit den so gefundenen seichten Halbwahrheiten.

Wollten wir aber auch selbst jenen obigen großen Unterschied der objectiven und nicht objectiven Erkenntnisse übersehen und zugeben, daß eine rein philosophische Lehre einzelner Individuen oder Schulen allgemeine Zwangsgesetze bilden könne, so bleibt dennoch der Staatsvertrag nothwendig für jeden bestimmten Staat und jede bestimmte Staatsverfassung. Dieses zu übersehen, darin besteht der zweite Hauptirrthum der Gegner. Es giebt viele verschiedene Staaten und eben so verschiedene politische Bedürfnisse verschiedener Völker. Es giebt verschiedene Verfassungen und verschiedene Regierungen selbst derselben Staaten in verschiedenen Verhältnissen und zu verschiedenen Zeiten. Selbst die Theorie wird unter ihnen keine absolut für alle Menschen, für alle Bildungsstufen, alle ihre Bedürfnisse, Verhältnisse, Gefahren als die allein mögliche erklären wollen. Hundertmal sind, auch mit Freiheit und auf löbliche Weise, Menschen ausgewandert, haben Völker sich zu neuen Staaten constituirt oder mit anderen Staaten verbunden, haben ihre Verfassungen und Regierungen wesentlich geändert, haben die Bürger verdienstlich und mit Erfolg für Reformen gewirkt. Was hilft Euch nun alle Eure allgemeine philosophische, physische, historische, religiöse, sittliche, rechtliche Nothwendigkeit der Staaten und Regierungen gegen die Vertragstheorie? Was hilft alle allgemeine Moralpflicht und alle allgemeine Rechts- oder Nützlichkeitspflicht, überhaupt in einem Staate zu leben, überhaupt einer Regierung und Verfassung sich unterzuordnen? Was das allgemeine philosophische Ideal der besten Verfassung? — Dieses Alles zwingt mich, zwingt ganze Völker und ihre Regierungen selbst doch nicht überhaupt und gerade jetzt, gerade nur diesen bestimmten Staat, diese bestimmte Verfassung und Regierung zu wählen, zu behalten, mit Leben und Tod zu vertheidigen. Es verhindert sie nicht, auf irgend an sich rechtlichem Wege, durch Auswanderung, Mitstimmen, Reformbestrebung, je nach ihren besonderen Ueberzeugungen das, was für sie jetzt heilsam und recht scheint, mit Freiheit zu wählen und wo möglich einzuführen. Wo ist nun auch hier wieder der irrthumslose, der reine philosophische König, der seine individuelle Ueberzeugung, seine Meinung allen Anderen als Gesetz aufzwingen dürfte, aufzwingen könnte? Wahrlich, Ludwig XIV. war noch bescheiden. Er sagte: „Der Staat, der französische Staat — das bin ich." Unsere Philosophen aber sagen: „Die Vernunft, die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit für alle Völker und „Staaten — das bin ich." Wenigstens für jeden bestimmten Staat, seine bestimmte Regierung und Verfassung kann doch die juristische, die äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Gesetzgebung, kann die praktische Heiligkeit und Festigkeit und die Grundlage für gemeinschaftliche friedliche politische Bestrebung nur von dem freien sittlichen Anerkennen und Gesammtwillen des freien Volkes, von seinen freien Eiden, vom Staats-, Regierungs- und Verfassungs-Vertrage ausgehen.

Wegen dieses immer aufs Neue und unabweisbar sich aufdringenden Bedürfnisses einer möglichst freien vertragsmäßigen Begründung und Gestaltung der Staatsverhältnisse für freie Menschen und Völker fallen denn vollends auch alle nur einigermaßen frei gesinnten Schriftsteller, die einer andern Theorie huldigen wollten, immer aufs Neue in jene Vertragsgrundsätze zurück. Sie widerlegen dadurch am Besten ihre eigenen Einwendungen, daß dieselben unnöthig seien. So suchte Craig in seinen Grundzügen der Politik und ihm ähnlich der gleich treffliche Deutsche Franz Baltisch in seiner Schrift über politische Freiheit die Staatsverhältnisse unmittelbar auf den allgemeinen Nutzen zu gründen. Die Vertragsgrundsätze schienen ihnen, abgesehen von anderen misverständlichen Einwendungen, auch unnöthig, weil die Rechtsverbindlichkeit der Verträge auf keinem besseren, sondern nur auf demselben Fundamente beruhe wie auch der Staat, die Regierung und Verfassung und zwar natürlich auch die besondere liberale Gestalt derselben, die diese Theorieen ihnen geben. Diesem Fundamente, dem öffentlichen

Nutzen, ordnen sie dann in ihrer Staatsbegründung noch einige einseitig aufgefaßte philosophisch-naturrechtliche Sätze bei. Es wäre überflüssig, nochmals an den unendlichen Streit, vorzüglich über die höchsten umfassendsten Principien des Nützlichen zu erinnern, so wie an das Despotische und Unmögliche des Verfahrens, eine einzelne subjective Schultheorie darüber einem freien Volke aufzwingen zu wollen. Daß der sittliche freie Consens und Vertrag desselben über seine gemeinschaftlichen Vereinsgrundsätze und Zwecke ein besseres Fundament ist, vollends für die Beweisführung — sollte das wohl noch eines Beweises bedürfen? Es verletzt wenigstens nicht, nie jenes, die allgemeine Freiheit und den Frieden, sondern es gründet und erhält sie. Es vereint mit der Freiheit und dem friedlichen Rechte die Kraft der allgemeinen Zustimmung, des allgemeinen Willens und der freien Liebe der ganzen Nation. Daß aber dieser Consens und Vertrag möglich und bei allen freien Völkern historisch wirklich und nachweisbar ist, dieses wurde bewiesen. Sollte er nun wohl auch noch besonders als vernünftig, als sittlich und rechtlich gültig gerechtfertigt werden müssen? Leichter wäre dieses mindestens als bei dem Aufzwingen irgend eines individuellen eudämonistischen Nützlichkeitsprincips und seiner zum Theil sehr einseitigen verderblichen Consequenzen. Wer aber will es wohl als unsittlich und unrechtlich und deshalb ungültig erklären, wenn freie Männer bei ihren religiösen Eiden in ihren wichtigsten und höchsten Momenten feierlich, so wie durch ihr ganzes Leben und Wirken thatsächlich es für ihre heilige Pflicht erklären, eine freie friedliche und hilfreiche Rechts- und Staatsordnung zu errichten, sich gegenseitig zuzusagen, die Mitpaciscenten darnach, also ihrer Einwilligung gemäß, zu behandeln und sich von ihnen eben so behandeln zu lassen? Unrecht geschieht ihnen doch sicher dabei nicht. Denn daß ich meine selbstständigen vernünftigen Mitmenschen ihrer eigenen ernstlichen (nicht etwa als schändlich zu erkennenden) Willenserklärung entsprechend behandeln darf — dieses, die genügende Grundlage für die Vertragsgültigkeit und die unentbehrlichste Grundbedingung alles menschlichen vernünftigen Verkehrs (diese fides justitiae fundamentum) — wer foderte hierfür ernstlich noch Beweis? Daß aber beide Schriftsteller überall in die zuerst verworfene Vertragstheorie zurückfallen, davon überzeugt jeder Blick in ihre Werke. Alle freien Grundsätze und Einrichtungen, die nur in ihr, der undankbar geschmäheten, ihren Ursprung hatten, ihre Begründung und ihre haltbare Stellung finden, welche aber die beiden Schriftsteller entlehnen, sie sprechen dafür. Craig stellt zwar (Bd. 1. S. 1 und 2) ein nicht auf freien Grundvertrag gegründetes, sondern ein an sich rein despotisches Zwangsrecht zuerst der Regierung, dann der Mehrheit gegen die Minderheit zu dem, was ihnen nützlich oder vernünftig scheint, an die Spitze. Aber er verwirft nicht blos jede Verfassung und jede Regierung, die nicht fortdauernd dem freien Willen der Mehrheit der Bürger entspricht. Gegenüber der Stimmenmehrheit verliert aber auch der Einzelne weder selbstständiges freies praktisches Urtheil über die Staatsverhältnisse, noch überhaupt einen selbstständigen, nur von seinem freiesten Willen und Verfügen abhängigen Rechtskreis. Er soll durch freien Austausch der Ansichten, durch freies Mitstimmen, durch Preßfreiheit, Petition, genossenschaftliche Gerichte, freie Volksversammlungen und Associationen — Alles in einer liberalen Ausdehnung, wie zumal gute Deutsche es sich nie träumen ließen — für die Bildung des „allgemeinen Willens" durch Mehrheitsbeschluß und für die Erhaltung der „allgemeinen Freiheit" mitwirken. Und er hat das Recht, im Vereine mit solchem freien „Gesammtwillen", Regierung und Verfassung beliebig zu ändern. Hume wird ausdrücklich bekämpft, der diesen Willen auf besonders dringenden Nutzen beschränken will. Jeder Einzelne hat einen heiligen Kreis von völlig unantastbaren Privatfreiheitsrechten, und einen möglichst großen. Denn mit Berufung auf Blackstone (I. 2) soll nur „die Uebertragung des kleineren Theils und nur die wenigst mögliche oder die absolut unentbehrliche Uebertragung der Privatfreiheit an den Staat" Statt finden, und zwar zum besseren Schutze des größeren Theiles oder „für die Gegenleistung dieses Schutzes." Auch dieses aber nur nach dem Gesetze der rechtlichen Gleichheit und mit Ausschlusse alles ungleichen Vorrechtes. Auf solchen Grundlagen und gegen solche gegenseitige Rechte fordert nun Craig „freies allgemeines Zusammenwirken Aller in

„freier Gesellschaft für das, was Allen nützlich ist: Regierung für das „Gesammtwohl Aller nach dem Gesammtwillen." Und Jeder, „der keinen Vortheil bei „der Gesellschaft zu finden glaubt, soll sich frei mit den Seinigen entfernen können". Die Minderheit aber ist selbst zu ihrer bedingten Unterwerfung unter die Mehrheit nur so lange verbunden, „als ihr die Vortheile des Gehorchens größer als die der Empörung „scheinen".

Was kann man mehr thun, um nach den in England einheimischen Grundprincipien des Volksconsenses, statt nach irgend einem angeblichen selbstständigen subjectiven Nützlichkeitsprincipe, die Staatstheorie und den Staat zu construiren? Träfen sich indeß selbst bei allen Theorieen nach Nützlichkeitsprincipien, oder auch nach dem göttlichen, oder nach factischem, historischem, naturgesetzlichem und philosophisch-vernunftrechtlichem Rechte ähnliche Uebereinstimmungen in den Resultaten, so müßte man dennoch aus Achtung der Freiheit und um ihr entsprechende gemeinschaftliche objective Grundlagen und Wege zur Verständigung bei entstehenden Widersprüchen zu haben, fordern, daß der Inhalt all' jener Theorieen mit der Freiheitsgrundform des Vertrags verbunden und dadurch geregelt würde. Dann könnten wir uns vereinigen. Eine gewisse, eine einseitige Wahrheit ist ja auch in der That in allen diesen Theorieen. Um wie viel mehr aber muß auf jener Forderung bestanden werden, da jene Theorieen so oft und so unendlich weit von den Resultaten der Vertragsprincipien, von der Freiheit sich entfernen?

Aehnliche Folgen aus dem Vertragsprincipe enthält auch das Werk von Baltisch. Es stimmt z.B. auch mit diesem Principe überein, wenn es z.B. sagt: „Der rechtliche Schutz nach Innen und Außen und der Gehorsam bedingen sich gegenseitig", und wenn es darnach sogar gegen einen schwächeren Schutz auch die Gegenleistung der Gehorsamspflicht oder der Gesetzerfüllung verhältnißmäßig mindert (S. 67). Noch mehr ist dieses der Fall, wenn es als allgemeines Princip aufstellt: „Der wahre Grund jeder besonderen bestehenden Regierung ist aber kein anderer als die allgemeine Meinung des Volkes, daß „es Pflicht, daß es nützlich, daß es nothwendig sei, der bestehenden Regierung zu gehorchen" (S. 65. 74). Dieses Princip nun, in Verbindung mit durchaus liberaler Verfassung, ähnlich wie die vorhin erwähnte, worauf ruhet es dann und wohin führt es dann? Eine solche ganz freie allgemeine Meinung eines aufgeklärten freien Volkes, daß seine Regierung und Verfassung ihm nützlich sei und daß sie rechtsgültig und nothwendig bestehe — — worauf anders ruhet sie, ruhet alsdann Regierung und Verfassung, als auf dem freien Volksconsense, auf der freien Zustimmung des Volkes, auf seinem Vertrauen auf die Heiligkeit der wesentlichen Bedingungen des Rechts- und Staatsgrundvertrags? Wohin führt sie anders als zu der Bemühung, diese Zustimmung stets lebendig zu erhalten und dadurch die Gesammtmacht der freien Nation für Regierung und Verfassung zu gewinnen?

XIII. Fortsetzung. 5) Ueber die Heilsamkeit des Vertragsprincips und die Gefährlichkeit seiner Verleugnung. Und wohl ihnen — dieses führt uns auf die angebliche Gefährlichkeit der Vertragstheorie — wohl den Regierungen, deren Rechte, statt nur auf dem geschichtlichen Factum, das durch jedes neue geschichtliche Factum besiegbar ist, statt nur auf dem Glücksgute der Macht, das zur muthigen Erwerbung und Anwendung der Gegenwart reizt, die statt auf Dichtungen, welche der Witz dichtet und der Witz vernichtet, die endlich statt auf individuellen Meinungen vom Guten oder Nützlichen, die Jeder richtiger zu haben vermeint — vielmehr auf der freien sittlichen Gesammtüberzeugung einer freien Nation ruhen, die derselben, als ihr eigenes Recht und ihr eigener Wille, doppelt theuer sind! Wohl ihnen vollends alsdann, wenn die Bildung ihres Volkes, so wie heute die unserige, den einzigen beiden anderen Begründungsarten der despotischen und theokratischen, der physischen und Geistessklaverei entwachsen ist. Wohl ihnen dann und vor Allem auch ihrem Volke, wenn sie nicht die täglich morscher werdenden Stützen verschwundener Zeiten festhalten und darüber die folgerichtige Ausbildung und Befestigung der neueren Grundlagen ihres Lebens vernachlässigen, oder in unglücklichen Stuart'schen und Bourbon'schen Kämpfen zu hemmen suchen!

Man hat der Vertragstheorie zwei ganz entgegengesetzte Vorwürfe gemacht. Die

Einen, und insbesondere auch Haller, wähnen, sie führe zu leicht zu Veränderungen, sie öffne der wechselnden Laune der Pöbelwillkür, dem Thronumsturze und der Revolution Thor und Thür. Man sagt: geht die Regierung und Verfassung vom Vertrage aus, so werden auch die Bürger, vielleicht einzelne Parteien und Pöbelhaufen, glauben, ihren Vertragswillen beliebig ändern, die Krone und Regierungsvollmacht beliebig zurücknehmen zu dürfen. Sie werden vollends, wenn sie glauben, die Regierung habe ihrerseits den Vertrag irgend verletzt, denselben aufheben und mithin revolutioniren zu dürfen meinen. Ueberhaupt habe das Königthum, vollends das erbliche, in dieser Theorie keine würdige, feste Stellung. Es werde ausgeschlossen oder doch beraubt oder ewig bedrohet durch Volkssouveränetät und wandelbare Willkür. Entgegengesetzt fürchten freilich Manche, z. B. Herr v. Haller, eben so selbst eine gränzenlose Willkür des vertragsmäßigen Königthums. Die anderen Hauptparteien dagegen, insbesondere auch Craig, halten es für verwerflich, den Staat als Gesellschaft, als vertragsmäßig zu betrachten, weil dieses die nothwendigen Beschlüsse und Aenderungen oder Reformen verhindere, die Regenten zu sehr und gegen die allgemeine Nützlichkeit befestige, ihnen selbstständige Rechte gebe. Bei der Gesellschaft gelte, so sagt Zachariä, stets die Stimme des Widersprechenden. Die vertragsmäßigen Rechte könnten nicht auf dem Wege einfacher Gesetzgebung geändert werden. Veränderung der Verträge und mithin die Reform historischer Verkehrtheiten würden zu schwierig.

Schon dieser ganz entgegengesetzte Vorwurf deutet auf die Wahrheit hin, daß die Vertragstheorie gerade die Fehler und die Gefahren zu leichter und verderblicher Aenderungen so wie die nicht minder großen eines zu hartnäckigen Festhaltens am Alten und Veralteten ausschließe. Und in der That führt sie in ihrer richtigen Durchführung zu einem stetigen gesicherten, aber von Innen organisch fortschreitenden und sich natürlich entwickelnden Leben und zu der besten Sicherung des Thrones und der Freiheit.

Der erste jener Vorwürfe verwechselt wieder die auf bleibende, höhere und natürliche Bedürfnisse gesitteter Nationen gegründete Rechts- und Staatsvereinbarung und ihre grundvertragsmäßig genau begränzten und gesicherten gegenseitigen Rechte der Regierung und der Bürger mit wandelbaren inhaltsleeren Willkürverträgen und absoluten Willkürrechten. Er übersieht, daß ein solcher auf so wesentliche und heilige Forderungen und Bedürfnisse gestützter, sich täglich frei bethätigender gesellschaftlicher Gesammtwille einer ganzen Nation, eine durch ihn als legitim anerkannte und gehaltene Regierung und Staatseinrichtung unendlich weniger als jede andere den Angriffen Einzelner, einzelner Parteien und Verschwörungen ausgesetzt ist. Hier haben die letzteren, wenn sie selbst die Regierung überwältigt hätten, wodurch in Despotieen jeder Rebell legitimer Herr wird und, nach Hrn. v. Haller, das Privatglücksgut der Souveränetät erwirbt, auch noch die in ihrem eigenen Gemeinwesen schwer verletzte Nation und ihren verletzten Willen zu Gegnern. Dieses ist um so mehr der Fall, weil die Durchführung der Vertragsgrundsätze auch dem Volke die Sicherheit und jedenfalls das Vertrauen giebt, daß verderbliche Misbräuche auf friedlichem verfassungsmäßigen Wege gehoben werden können, während im despotischen Zustande die Hilfe nur durch Revolutionen kommen kann. Seit dem Siege der Vertragsgrundsätze in England, und so lange sie die Regierung nicht verletzt, hat England, hat ein englischer König keine Verschwörungen, Revolutionen, Entthronungen, Meuchelmorde zu fürchten. Wenigstens nur hoffnungsloser Wahnsinn könnte sie versuchen. In diesem Sinne konnte noch bei all' den Versammlungen von Hunderttausenden für die Wahlreform — eigentlich aber zur Abschaffung der nach Verminderung der Armentaxen doppelt ungerechten Getreidesperre — der Minister Lord Russell mit Recht sagen (Allg. Ztg. v. 16. Oct. 1838): „Es giebt vielleicht Leute, welche diese Volksversammlungen unter„drückt wissen möchten, das ist aber mein und der Regierung, zu der ich gehöre, Ansicht „nicht. Das Volk ist zu freier Discussion politischer Fragen vollkommen berechtigt. Die „freie Discussion ist es, welche die Wahrheit zu Tage fördert. Hat das Volk keine ge„gründeten Beschwerden, so wird sein gesunder Menschenverstand es dieses bald einsehen „lassen, und die Versammlungen werden aufhören. Nicht die freie Discussion, nicht die „ungehemmte Aeußerung der öffentlichen Meinung ist es, wovon eine Regierung Etwas zu „fürchten hat, sondern dort ist wirkliche Gefahr, wo Druck und Geheimnißkrämerei auf

„Seite der Regierung die Unterthanen ihrerseits zu geheimem Bündlerwesen und zu Verschwörungen treibt. Da ist die Furcht, da die Gefahr, nicht in der Freiheit der Rede „und Schrift." Und hat etwa ein britischer Monarch im In- und Auslande keine achtungswerthe Stellung? Welcher Souverain erfreuet sich ehrfurchtsvollerer Huldigungen, als die der freien und stolzen Briten gegen den ihrigen sind? Und die rohe Gewalt oder der blos factische Besitz, statt durch die freie Huldigung eines freien Volkes geadelt, nur mit einer Phrase verziert, sollten ehrfurchtgebietender und geschützter sein? Was ist das Siegel unverletzlicher heiliger Achtungswürdigkeit und Majestät, wenn es solche freie Rechtsanerkennung, solche freie Huldigung durch den freien sittlichen Gesammtwillen einer freien, einer edlen Nation nicht ist? Was ist ehrwürdiger und fester, als was — um mit dem Dichter zu reden — „frei viele der Seelen vereint", was sich in den freien Herzen eines ganzen Volkes als das Gute, Rechte und Nothwendige offenbarte? Und Herr v. Haller, er, der durch die Knechts- und Schutzverträge vereinzelter Knechte und Schützlinge sein Regierungsrecht erschafft und zutheilt, will solche Privat-, Knechts- und Schützlingsherrschaft eines Privatmannes monarchischer finden als jenes durch die majestätische Würde und Kraft des freien sittlichen Gesammtwillens, des Gemeindewesens einer freien mächtigen Nation geweihete und gestützte wahrhafte Fürstenthum? — Franz Baltisch aber mag in seinen Misverständnissen der Vertragstheorie dieselbe sogar „radical revolutionär" nennen. Dieses thut ein Anhänger des Nützlichkeitsprincips, nach welchem sein Vorgänger Craig gerade deshalb die Vertragstheorie tadelt, weil sie dem Regenten selbstständiges und zu festes Recht gebe; nach welchem derselbe nicht blos den Tyrannenmord legitimirt, sondern auch Absetzung des Königs und des Königthums billigt, sobald es der Mehrheit nützlich dünkt; ja Empörung der Minderheit gegen die Mehrheit, sobald sie ihr weniger nachtheilig vorkommt als der Gehorsam.

Die Vertragsgrundsätze schließen aber nicht blos für die Regierung und für das Volk die Gefahren revolutionärer und eigenwilliger Neuerungen von Seiten der Volksparteien aus, sie verhindern auch die Regierenden und die Minister, allzu willkürlich und leicht das Alte und die Verfassung zu zerstören und neue selbst für die Festigkeit der Thronrechte bedenkliche Theorieen übereilt ins Leben zu rufen. Vergleiche man doch auch nur in dieser Hinsicht das volksfreie Britannien mit so manchen absoluten Regierungen älterer und neuerer Zeit, mit Ländern, in welchen jede neuerungssüchtige Theorie eines Ministers wie der Sturmwind durchs Land fährt und in wenigen Tagen oder Gesetzen oft mehr niederreißt, als Jahre und Jahrhunderte wieder aufzubauen vermögen. England hat sich den Vorwurf oft müssen machen lassen, daß der allgemeine Volkswille, die Uebereinstimmung all' seiner Organe zu Veränderung des Alten zu schwer für diese Veränderungen zu erhalten seien, und daß so zu viel Altes unreformirt bleibe. Allein die übrige Volksfreiheit und ihr stets lebendiger wohlthätiger Einfluß mildert hier auch die Nachtheile einzelner unpassender alter Verfassungseinrichtungen gar sehr. Sie drücken jedenfalls ungleich weniger als neue verkehrte Einrichtungen der Willkür. Ihre nur besonnene und wiederholt geprüfte Reform aber schließt verderbliche Uebereilungen und Einseitigkeiten aus. Und werden sie wirklich unerträglich, so ist ihre friedliche Reform gerade durch die lebendige Kraft des öffentlichen Willens gewiß.

Nur erst, wenn eine solche Unerträglichkeit jemals in Beziehung auf das Königthum stattfinden könnte, wenn es allen Glauben an seine Heilsamkeit und Möglichkeit und alle Achtung vor seiner Würde selbst zerstört hätte, dann erst wäre der König auch im vertragsmäßigen Staatsverhältnisse in Gefahr. Aber gewiß nicht in größerer als in absoluten Monarchieen. Ihm stehen in England, außer der Gewalt und allen etwaigen subjectiven Ansichten für dasselbe, die Vertragsrechte selber zur Seite — die durch die religiös geheiligten Grundverträge, durch die freie Huldigung der legitimen Organe des Gesellschaftswillens feierlich anerkannten, die von einem freien sittlichen Volkswillen, also von göttlichem Willen geheiligten vertragsmäßigen Rechte des Souverains. In diesem Sinne giebt auch das englische Staatsrecht — obwohl es, im Gefühle der Greuel, welche die Ableugnung des Vertragsgrundsatzes über das Volk und die

Könige brachte, diese Ableugnung zum Todesverbrechen erklärte — dennoch unbedenklich neben der Vertragsanerkennung den Titel „von Gottes Gnaden." Die wahren, die englischen Vertragsgrundsätze sind weit entfernt von einer Rechtfertigung jesuitischer Dolche und von Königsmordstheorie eines Mariana und eben so entfernt von der jacobinischen Volkssouveränetät, in deren Namen eine an keine Grundverträge gebundene willkürliche Stimmenmehrheit beliebige Umstürzungen des gesellschaftlichen Zustandes, also auch Vernichtung des selbstständigen wohlerworbenen erblichen Königsrechts und seiner souverainen unantastbaren Würde decretiren könnte[34]). So Etwas kann eine gerade durch unvermeidliche Verirrungen der absoluten Monarchie hervorgerufene, aber durch kein Vertragsrecht gebildete und gezügelte blinde Volkswuth, Solches kann gerade eine den Vertrag bestreitende Theorie, selbst die eines Zachariä mit ihrem beliebigen Revolutionsrechte der Mehrheit rechtfertigen. Solches wird ferner da, wo Nichts den Phantasieen subjectiver Theorieen vom Nützlichen oder Gerechten und den Planen der Neuerungssüchtigen im Wege steht, als etwa die des Glaubens und also der Kraft beraubte mystische oder hierarchische Ableitung von Gottes Gnaden (Dei gratia), den Thronrechten gefährlich werden. Dem wahren grundvertragsmäßigen sittlichen Gesammtwillen aber ist es gänzlich entgegen. Durch ihn und durch die vom Vertragsprincipe ausgehenden Einrichtungen und Gesinnungen des Volkes wird es bekämpft. Je vertragsmäßiger Ihr die Thronrechte macht, desto fester sind sie. Der Sicherungsartikel in der französischen Charte, der vom Vertrage Nichts wußte, hat weder das Königshaus noch das Volk gesichert. Eben so wenig das „göttliche Recht" und das „Schwert unserer Vorfahren", die man dem Vertrage entgegensetzte. Sichere man durch Vertrag, durch Verfassung, so bedarf's keiner Sicherung durch Revolution, keiner gegen sie!

Ueberhaupt aber beruhen fast alle jene von der Sicherung des Königthums und der Verhinderung der Pöbelherrschaft und Revolution hergenommenen Einwendungen auf den gröbsten Verwechselungen und Miskennungen der wahren politischen Vertragsgrundsätze und selbst der einfachsten Rechtswahrheiten. Veränderung der Regierung und Verfassung und Revolutionen zeigt uns die Geschichte aller Staaten, und gerade am Häufigsten, am Gefährlichsten für den Fürsten da, wo man, wie in den orientalischen und in einem großen europäischen Reiche, von Vertrag Wenig oder Nichts weiß. In allen, selbst den conservativsten oder auch servilsten Staatstheorieen, selbst in denen von Schmalz und Haller wie in denen von Burke und Hrn. v. Gentz stellt man juristische Rechtfertigungsgründe der Revolution auf[35]), häufig sogar solche, die dem subjectiven beliebigen Ermessen Einzelner und einzelner Parteien den gefährlichsten Spielraum lassen. So rechtfertigen Hume und Craig die Revolution durch ihre Nützlichkeit; so Zachariä, sofern sie die Mehrheit für sich gewinnt, was jeder Empörer hofft (I. 192. II. 448). Hr. v. Haller rechtfertigt sie, wenn den einzelnen an kein Gemeinwesen und keinen Gesammtvertrag gebundenen Unterthanen der Druck der Regierung etwa unerträglich scheint. Dabei eröffnet seine Theorie den siegreichen Rebellen noch insbesondere die lockende Aussicht, sich auf eben so legitimem Wege als die entthronten Fürsten das Privatglücksgut der Souveränetät und legitimen Herrschaft zu erwerben. Prüft und vergleicht man nun die wahren Vertragsgrundsätze, so rechtfertigen und erleichtern sie in der That am Allerwenigsten revolutionäre Unternehmungen. Wie wäre es etwa rechtlich begründet, daß in einer vertragsmäßigen moralisch-persönlichen Gesellschaft Einzelne oder Parteien oder auch eine Mehrheit die grundvertragsmäßigen Gesetze der Gesammtheit und die dadurch begründeten Rechte nach ihrer besondern einseitigen Ansicht und Willkür angreifen, zurückfordern oder aufheben dürften? Wie darf man die Vertragstheorie auch nur mit republikanischer, wir wollen nicht sagen mit jacobinischer, Volkssouveränetät verwechseln? Sie erkennt eben

---

34) S. Art. Gentz Nr. II.

35) S. Bd. I. S. 250 und in der vorigen Note. Zachariä, Vierzig Bücher. Bd. II. 449 ff.

so gut wahre, dem Volkswohle selbst heilsame, selbstständige, feste, erbmonarchische, wie aristokratische oder demokratische Republik als mög'ich, je nach den Verhältnissen als heilsam, und, wo sie rechtlich besteht, als rechtsgültig an. Die großen Monarchen Friedrich der Große und Joseph II. nannten sich im edelsten Gefühle ihrer Pflichten und der Würde und des Rechts ihres Volks dessen erste Beamten, und manche Schriftsteller billigen dieses im wörtlichen Sinne und verwechseln so den bloßen Bevollmächtigungs- oder Beamten- und den Regierungsvertrag. Die wahre Vertragstheorie aber unterscheidet scharf den der Republik angehörigen bloßen Mandatsvertrag, durch welchen ein Volk einem Beamten widerruflich und ohne für ihn ein selbstständiges Regierungsrecht zu begründen öffentliche Gewalt auszuüben aufträgt, und den Unterwerfungs- oder Regierungsvertrag, in welchem eine Nation ein souveraines selbstständiges Regierungs- oder Majestätsrecht eines Regenten, häufig einer Regentenfamilie, anerkennt, ihnen huldigt und innerhalb der legitimen Gränzen jenes Rechts nicht blos in ihrer Mehrheit, sondern in ihrer Gesammtheit sich unterwirft. Es ist alsdann ein so hohes, so selbstständiges eigenes Recht des erblichen Königs und der Erbberechtigten und so fest verbürgt, als es irgend ein anderes durch den sittlichen Gesammtwillen der ganzen Nation, worauf ja alle Rechte, der ganze Friedens- oder Rechtszustand, beruhen, nur jemals sein kann.

Gerade wenn durch unmittelbaren Grundvertrag mit der Gesammtheit dieses Recht geheiligt ist, so kann es selbst nicht einmal auf dem ordentlichen gesetzlichen Wege durch Mehrheitsbeschluß rechtsgültig aufgehoben werden. Selbst auch bei Verletzung des Vertrags wäre für die Einzelnen, für die Mehrheit, ja für die Gesammtheit kein juristisches Recht zu beliebiger Auflösung des Vertrags begründet. Wo ist denn die juristische Vertragstheorie, die dem einen Paciscenten erlaubte, bei einer Vertragswidrigkeit von dem andern dessen ganzes Vertragsrecht aufzuheben? Erklärt ja doch auch die classische römische Rechtstheorie das Recht solcher einseitigen Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung von der anderen Seite, das Reurecht (jus poenitendi), nur als ein besonderes Ausnahmsrecht für eine ganz specielle Art der Privatcontracte. Die allgemeine Vertragstheorie aber gestattet dem Verletzten nur die rechtlichen Wege zur Bewirkung der Vertragserfüllung, also im privatrechtlichen Verhalten rechtliche Vorstellung, Vergleichsunterhandlung, gerichtliche Klage und die Einrede des nicht erfüllten Contracts zu einer provisorischen Zurückhaltung der Gegenleistung bis zur gegenseitigen Erfüllung. Im Staatsverhältnisse muß die Verfassung für die hier geeigneten rechtlichen Wege sorgen durch ständische Rechte, Ministeranklage, Steuerbewilligungsrechte u. s. w. Ja, die Vertragsgrundsätze gerade zerstören selbst bei sehr schweren drückenden Verletzungen juristische Rechtfertigungsgründe, welche die subjectiven philosophischen Staatstheorieen für Revolution und Thronumsturz darbieten. Nach den letzteren und vollends nach Haller'scher Gewaltstheorie ist's genug, daß die unzufriedenen Einzelnen oder Parteien nach ihrem subjectiven Theoretisiren und Meinen die Kronrechte verwirkt, oder die Abhilfe durch Thronumsturz oder Revolution als nützlich, als unentbehrlich oder als naturrechtlich oder moralisch erlaubt halten.

Ganz anders die wahre Vertragstheorie. Sie verweiset die Unzufriedenen vor Allem auf ihr Gemeinwesen, auf die Gesammtheit, ohne und gegen deren Willen sie Nichts vermögen. Sie fordert von ihnen, ehe sie deren gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Zustand ändern, ehe sie selbst auch bei großem Uebel des Regierungsunrechts durch Revolution ihr noch viel größere Gefahren bereiten, als vielleicht die gesetzlichen Wege oder die vorübergehende Duldung begründen — eine rechtsgültige Vollmacht im Namen der Gesammtheit, ihr Gemeinwesen zu ändern oder umzustürzen. Und an diesem Mangel scheitert die juristische Rechtfertigung der zu unternehmenden Revolution. Die Furcht vor der durch solche Unternehmen beleidigten Gesammtheit, so wie Hoffnung der Abhilfe auf den gemeinschaftlichen grundvertragsmäßigen Wegen verhindern sie auch. Sie verhindern sie, wenn nicht etwa eine durch keine Theorie der Welt zu hemmende empörte Nothwehr der angegriffenen Einzelnen, allgemeine Verzweiflung oder moralische Empörung sie ohne Absicht und ohne Verschwörung unwiderstehlich hervorgerufen.

Viele nun haben eben deshalb, so wie Craig, die Vertragstheorie getadelt, daß sie auch für die nöthigen Revolutionen, welche die unerträglichen, die Menschheit schändenden, die Völker herabwürdigenden und verderbenden Greuel der Despotie theils durch heilsame Furcht verhindern, theils entfernen sollen, welche, wie Gewitterstürme, trotz allem Uebel, zuletzt im Plane der Vorsehung unentbehrliche Reinigungs-, Rettungs- und Verjüngungsmittel sind, die juristische Rechtfertigung entziehe. Doch, wie schon erwähnt, gerade die Vertragstheorie, wenn sie verwirklicht ist in einer Nation, in ihren Einrichtungen und in ihrer und der Fürsten Gesinnung, macht solche Revolutionen glücklicher Weise unnöthig. Sollte aber dieses nicht der Fall sein, so bedarf es doch keiner vorausgehenden juristischen Rechtfertigungsgründe für revolutionäre Plane. Die unentbehrlichen unvermeidlichen Heilmittel im Plane der Vorsehung wird auch ihr Mangel nicht ausschließen. Alle anderen aber schaden auch der Freiheit.

Dem Zachariä'schen Einwand der zu großen Hemmung der nothwendigen Beschlüsse und Veränderungen liegt die auffallende Verwechselung der Staatsgesellschaft, als einer moralisch-persönlichen Gesellschaft, mit einem gewöhnlichen Privatgesellschaftsvertrage zu Grunde. Nur bei dem letzteren, d. m todten Contractsverhältnisse, z. B. einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft, siegt jedes Mal bei neuen Beschlüssen die Stimme der Widersprechenden. Bei der moralisch-persönlichen, bei der lebendigen Gesellschaft dagegen oder bei der Corporation, da muß man unterscheiden die den rechtlichen Gesammtwillen und seine Gränze bestimmenden wesentlichen grundvertragsmäßigen Bedingungen, welche allerdings nur durch die Zustimmung Aller, oder durch eine Totalrevolution der ganzen Gesellschaft geändert werden können. Innerhalb seiner rechtlichen Sphäre aber wird der Gesammtwille durch bloße Stimmenmehrheit oder andere verfassungsmäßige Organe ausgesprochen [36]). Es erfordert übrigens dennoch eine richtige Constitutionspolitik, daß die eigentlichen Grundverträge der ganzen Nation auf die allerwesentlichsten allgemeinen Fundamentalrechte beschränkt werden und daß auch in den übrigen Verträgen nur das Allerwichtigste vertragsmäßig festgestellt werde und so der gewöhnlichen Gesetzgebung der nöthige Spielraum für leichtere Reformen vorbehalten bleibe.

Nach dem Bisherigen bedürfen auch die Einwendungen, die der berühmte Guizot in seiner Schrift über die Demokratie in den neueren Gesellschaften vorbrachte, keiner ausführlichen Widerlegung. Dieser Staatsmann würde auch wohl sicherlich nicht, im Widerspruche mit seinen früheren Erklärungen, alle Vertragsgrundsätze ausdrücklich ableugnen. Er richtet seine Einwendungen jetzt zunächst gegen demokratische Richtungen. Er bezeichnet dieselben als „den Krieg der großen niedrig „gestellten Menge gegen die kleine hoch gestellte Anzahl"; ihre Principien aber als das „der „persönlichen Souveränetät, als das Recht eines jeden Individuums über sich selbst", und als das „der Souveränetät der Zahl, welche ihre Anhänger, um sie zu verhüllen, Volkssouveränetät, Recht der Mehrheit über die Minderheit nennen".

Er verwechselt aber die Selbstständigkeit oder Souveränetät der Einzelnen und der Mehrheit mit einer von keiner Vernunftgrundlage ausgehenden, kein höheres Gesetz anerkennenden Will ns- oder Willkürherrschaft der Einzelnen und der Mehrheit. So hatte er es sich denn freilich leicht gemacht, Beide als nichtig nachzuweisen, als untauglich für eine sittlich vernünftige und eine freie feste gesellschaftliche Verbindung. Die persönliche Souveränetät erscheint nun als unvereinbar mit aller Repräsentation wie für jedes dauerhafte Gesetz und jede fortwährende Macht, und wenn man sie dennoch zuläßt, führt sie in Despotismus. Die Souveränetät der Mehrheit aber ist jetzt vernichtend für die Selbstständigkeit der Einzelnen und wahre Tyrannei, und die Mehrheit ist nun nicht einmal Erkenntnißgrund und Bürgschaft für die vernünftigste Entscheidung.

Sonderbarer Weise aber leitet er diese seine früher angeblich guten, jetzt aber abgedankten demokratischen Principien aus dem Christenthume ab, aus seiner Brüderlichkeit aller Menschen und ihrer Gleichheit vor Gott und dann aus der dasselbe beerbenden neue-

36) S. die Artikel Corporation u. Gesellschaft.

ren Philosophie und ihrer Humanität, ihrem Menschenrechte und ihrer Gleichheit vor dem Gesetze. Sie seien bis zur französischen Revolution wahre und richtige Principien gewesen, eben als Principien des nothwendigen Kriegs der unterdrückten niedrig gestellten Menge gegen die kleine hochgestellte Anzahl, zur Zerstörung der Sklaverei, Leibeigenschaft, Kastenherrschaft, Lehnsherrschaft und gegen das göttliche unbeschränkte Königsrecht. Die „so lange unter die demokratische Fahne gereihten Maximen, Ansprüche und „Leidenschaften haben aber jetzt keine gesetzliche Ursache, keinen beschönigenden Vorwand „mehr — der demokratische Geist ist jetzt revolutionär, die alten demokratischen Angewöhnungen sind in Allem verderblich". Jetzt, für den Frieden, für den Wiederaufbau der Gesellschaft und ihrer socialen Ordnung, bedürfe es ganz anderer Principien. Welche diese sind, dieses wird etwas in Dunkel gehüllt, nur Schutz des Privatrechts ausgesprochen und in Beziehung auf die politischen Rechte erklärt: „die Fähigkeit ist also das Prinzip, die nothwendige Bedingung des Rechts". Dabei wird das souveräne oder freie Recht der Einzelnen über sich selbst gänzlich verworfen, und zwar mit Hinweisung der rechtlichen Unterwürfigkeit des Kindes unter die Befehle des Vaters, und des Wahnsinnigen unter den Vormund! Die Vernunft sei das höchste Gesetz, Stimmrecht nicht nöthig, eben so wenig Billigung oder freie Anerkennung der Gesetze, wornach man leben soll. Die fortdauernden allgemeinen Rechte laufen alle nur auf das Recht hinaus, nur einem gerechten und weisen Willen zu gehorchen, die übrigen Rechte und so das Stimmrecht sind wandelbar, von Grundvertrag ist keine Rede.

Man erkennt, leider! auch in dieser ganzen, wie gewöhnlich, glänzenden Ausführung des berühmten Schöpfers der Quasilegitimität und des äußersten Vertheidigers des Justemilieusystems und seiner Reaction, seines „Widerstandes" und seiner „Abschreckung" die etwas sophistischen Verhüllungen ewiger Wahrheiten und die Anbahnung einer ziemlich weiten Gewaltsphäre. Ob solche Ausführungen für die politischen Plane ihres Verfassers und für die Richtung der französischen öffentlichen Meinung zu ihren Gunsten wirksam sind, wissen wir nicht. Aber wir glauben, daß nicht solche Principien der Einzel- und der Mehrheitssouveränetät durch das Christenthum und die europäische Philosophie begründet wurden, wie sie Herr Guizot bezeichnet. Wir finden in jenen nur die bereits oben entwickelte persönliche Selbstständigkeit, nur die obige Nationalfreiheit und Stimmenmehrheitsgewalt begründet. Diese aber hatten die sittliche Vernunft, die vernünftige Würde und Bestimmung freier Menschen und Völker und ihre vernünftigen Grundverträge zu ihren Grundlagen und zu ihren Gränzen. Wir begreifen auch nicht, wie jene von Hrn. Guizot selbst als unvernünftig und unsittlich anerkannten Einzel- und Mehrheitssouveränetäten jemals und Jahrhunderte hindurch und für die Reform doch nur theilweise ungerechter Einrichtungen der Völker wahr und gut sein konnten. Erinnerte ihn denn nicht ein Blick auf die erste französische Revolution und ihre durch jene Principien herbeigeführten Greuel und dann eine Vergleichung derselben mit denjenigen Grundsätzen, welche die britische Revolution von 1689 und die Julirevolution von 1830 so frei von jenen Ausschweifungen hielten, — erinnerten sie nicht, daß es noch ganz andere Vertragsprincipien, eine ganz andere selbstständige Freiheit oder, wenn man so will, Souveränetät der Einzelnen, der Stimmenmehrheit und des Gesammtwillens der Nation gebe, als die, welche er zunächst bestreitet? War es etwa wirklich gut, daß im Kriege der ersten französischen Revolution die letzteren und nicht die ersteren, die englischen, galten? Und wollte er nun auch diese nicht anerkennen und sie nur nicht ausdrücklich bestreiten? Wollte er die wahren Grundprincipien zur Bequemlichkeit des Schaukelsystems in nützlichem Dunkel lassen oder im grundsatzlosen Schwanken, so wie die Quasilegitimität und das Justemilieu selbst? Und wer soll bei dem abgeleugneten selbstständigen Entscheidungs- oder auch nur freien Anerkennungsrechte der Einzelnen entscheiden, was das vernünftige Gesetz ist? Wer soll die Fähigkeit zur Theilnahme an politischen Rechten bestimmen? So wie Hr. Guizot diese Principien hinstellt, überlassen sie jeder subjectiven Meinung und Willkür das freie Feld. Von ganzem Herzen aber stimmen wir dem berühmten Minister bei,

daß er jetzt vor Allem sittliche Erhebung und Ehrfurcht vor der Regierung fordert, und daß er es als das allerdringendste Bedürfniß der französischen Nation erklärt, daß die sittliche Vernunft, daß die öffentliche Moral Autorität erhalte. Ohne dieses keine wahre Vertragstheorie, keine dauerhafte Sicherheit und Festigkeit des Throns und der Freiheit, keine Möglichkeit heilsamen Wiederaufbaues der Gesellschaft, keine glorreiche öffentliche Macht und Ehre. Nur glauben wir, es sei dafür die erste unerläßlichste Bedingung, daß die strengste heiligste Achtung dieser Autorität von Oben ausgehe, daß ihre Herrschaft in Wort und That von Oben verkündet und gefordert werde. Dieses ist die herrlichste Aufgabe und Wirkungssphäre des Königthums, der Regierung. Damit vereinigt sich aber keineswegs die gerade in den Organen des Hrn. Guizot immer und immer wiederkehrende Appellation an die Selbstsucht der blos materiellen Interessen und die Rechtfertigung oder gleichgültige Duldung eines Systems der Corruption und öffentlichen Täuschung, selbst nicht einmal der Schein unredlicher und sophistischer Vereitelung der wohlerworbensten feierlichsten Verheißungen und Vertragsrechte.

Die Vertragsgrundsätze, an welchen stets die freien Völker und alle gründlichen Staatsrechtslehrer festhielten — dieses vor Allem ächt deutsche Grundprincip, welches auch die beiden größten Fürsten des vorigen Jahrhunderts, Friedrich und Joseph, so energisch vertheidigten, dessen Verwirklichung endlich auch die feierlichen Verheißungen der Freiheitskriege der ganzen „deutschen Nation" so energisch zusagten, sie bedürfen wohl keiner ferneren Rechtfertigung. Freilich hört man gegen sie außer den bisher erwähnten besonderen Vorwürfen auch noch im Allgemeinen die Beschuldigungen innerer Widersprüche oder verderblicher Folgen. Schon das Bisherige aber genügt, um diese Vorwürfe sämmtlich den Theorieen der Gegner zurückzugeben. Nur diese Theorien schweben haltungslos in der Luft, zerfallen in tausend Widersprüche und Seichtigkeiten und führen zum Despotismus, zur blinden Glaubensherrschaft und dann nothwendig zur Revolution. An sich unvernünftig, sind nehmlich Despotie und Theokratie nur haltbar und erträglich auf den vorübergehenden Bildungsstufen der Kindheit, des Jünglingsalters und des absterbenden Greisenalters der Völker. Aber sie erzeugen gewaltsamen Widerstand und Verwirrung in der Zeit des gereiften Mannesalters.

In der Theorie aber wie im Leben führen glücklicher Weise immer auf's Neue die erschreckenden Folgen des Ableugnens der Vertragstheorie unwillkürlich zu derselben zurück. So leugnete Hugo allen Vertrag; aber seine Naturrechtstheorie, welche nun — bis zur Herrschaft des rein göttlichen allgemeinen Willens im tausendjährigen Reiche — nur ein blos provisorisches Recht — oder Unrecht — halb auf Nützlichkeitsprincipien, halb aufs göttliche Recht gründet, zerstört auch gänzlich jeden Gedanken an wahres Recht und rechtliche Freiheit. Nicht blos das Eigenthum der Bürger, auch ihre Personen, ihre Weiber und Töchter und ihre Religion und Kirche sind dem absolut schrankenlosen Herrscherrechte preisgegeben. Nicht etwa gegen die außer dem Vertrage gebliebenen Unglücklichen ist jetzt die Sklaverei rechtlich erlaubt, nein, die eigene Regierung darf auch, wenn es ihr nützlich dünkt, die freien Bürger zu Sklaven machen, ihnen Weiber und Töchter in fürstliche Harems wegnehmen; Tortur und Auswanderungsverbote beschuldigt man mit Unrecht der Rechtswidrigkeit; die Kirche, als bloße Staatsanstalt, unterliegt ganz den politischen Interessen und Machtbefehlen, nicht minder als die Justiz und insbesondere die Criminaljustiz. Kurz, es ist kein denkbarer Greuel der Tyrannei, der in dieser Rechts- und Staatstheorie nicht seine vollkommene juristische Rechtfertigung und Stütze fände [37]). Aber die Consequenz ist dankenswerth, womit der berühmte Verfasser zeigt, wohin man kommt, wenn an die Stelle freier Grundverträge die individuelle subjective Lehre und Meinung der Mächtigen und ihrer Rathgeber vom Guten, Rechten und Nützlichen das Grundgesetz der Gesellschaft wird. Wer aber, der praktisch die Staatszustände ins Auge faßt — dieses that der als Mensch und civilistischer Gelehrter hochachtbare Ver-

37) Vergl. auch meine Letzten Gründe S. 54 ff.

fasser nicht — wird sich nicht von solcher Staatstheorie mit Empörung abwenden und gegen ihre Folgen in anderer Lehre Schutz suchen?

Zachariä und Haller suchten dies allerdings in dem zuvor von ihnen selbst bestrittenen Vertrage, Craig wenigstens in den meisten seiner Folgesätze. Aber sie Alle behielten traurige Folgen ihrer ursprünglichen Theorieen bei, insbesondere auch jene für den Thron und den öffentlichen Frieden so verderblichen willkürlichen Empörungsrechte.

Den besseren Schutz, den Schutz auch gegen diese Lehren suchten freie Nationen, so wie einst die Briten gegen die Stuart's, in dem wahren organisch durchgeführten Vertragssysteme und zwar in unseren neueren europäischen Staaten allermeist durch die constitutionellen erbmonarchischen repräsentativen Verfassungen. Diese kämpfen jetzt mit den bereits meist bodenlos gewordenen Resten entgegengesetzter Systeme. Wem der Sieg bleiben wird, kann keinem besonnenen Beobachter der europäischen Nationen und ihres Bildungsganges zweifelhaft bleiben. Möge nur nicht ferner, so wie leider bisher schon so vielfach, ein verkehrter Widerstand diesen Sieg zu einem gewaltsamen machen! Sollte es denn noch immer nicht genug sein, daß lediglich durch den Kampf gegen die Vertragsgrundsätze, durch die Behauptung göttlichen Rechts oder vom Nationalwillen unabhängiger Gewalt selbst die schon einmal restaurirten Stuart's und Bourbone die schönsten Throne der Welt verloren, der König der Niederlande die Hälfte seines Reiches einbüßte! Wehe dann, wenn alle Lehre der Erfahrung verloren ist, wehe vor Allem dem Volke, welchem durch den Sieg der Vertragsgegner nicht etwa blos ähnliches Unheil wie den Uebrigen, dem vielmehr das denkbar größte, Einmischung der Fremden, Bruderkrieg und Zerstückelung, herbeigeführt würde.

XIV. Ueber göttliches, monarchisches, souveränes und absolutes Regierungsrecht, wahres und falsches. Ihr Verhältniß zum Vertrag und Königswort. — Oftmals, ohne im Allgemeinen das Vertragsprincip zu bestreiten, vernichtet man es mittelbar für diejenigen Staaten, für deren Fürsten man die oben angeführten Rechte in Anspruch nehmen zu können glaubt. Mit diesen Rechten verbindet man meistentheils verwirrte Begriffe. Diese und häufig bloße Misverständnisse in Beziehung auf diese Rechte erzeugten ebenso wie die Misverständnisse über die Volkssouveränetät (oben VII.) viele ganz unnöthige Streitigkeiten und Erbitterungen, ja häufig so schwere blutige Kämpfe zwischen Fürst und Volk, daß gewiß eine für beide befriedigende Lösung dieser Misverständnisse erwünscht ist.

Behauptet nun Jemand unter dem Namen jener angeblichen Rechte eine gänzliche Aufhebung alles wahren Rechtszustandes für das Volk und den Fürsten, behauptet er wirklich entweder eine auf blinden Glauben des Volks an die Göttlichkeit des Herrschers gegründete theokratische oder eine auf Furcht gegründete despotische, eine in beiden Fällen dann natürlich schrankenlose Gewalt, in der Theokratie über rechtlose Unmündige, in der Despotie über Sklaven — nun so ist nur zu erinnern, daß wenigstens für die deutsche Nation, daß für die Preußen niemals ein solcher absolut rechtloser Zustand bestand, daß sie vollends heute im neunzehnten Jahrhundert mit Abscheu und Empörung jede ähnliche Zumuthung zurückweisen würden. Dieses würden selbst die Könige thun. Sie möchten weder sich durch Behauptung ihrer Göttlichkeit dem allgemeinen Spott aussetzen, noch ihre Regierungsmajestät über eine geachtete Nation mit der zerbrechlichen verhaßten Herrengewalt über rechtlose Sklaven vertauschen. Sie wissen auch, daß, wenn ihre Gewalt nicht innerhalb des wahren Rechts steht, solche Unterthanen, welche weder blinder Glauben noch Furcht fesselt, mindestens keine Rechtspflicht vom Umsturz ihrer Herrschaft zurückhält, vor welchem alle sultanischen Herren stets zittern müssen und der, wenn er glückt, den siegreichen Rebellen zum gleich legitimen Herrn macht, als es sein entthronter Vorfahr war.

Will man aber eine solche Gewalt mit ihren unvermeidlichen Consequenzen nicht, sondern will man die Würde, die Ehre und Sicherheit eines rechtlichen Zustands — nun dann sei man auch folgerichtig. Alsdann hat man, was zu seinem Wesen gehört, Gegenseitigkeit von Recht und Pflicht, gegenseitige Anerkennung, Vertrag. Sobald man dem Volke und den Bürgern gegen den Regenten irgend Rechte

zugesteht, ihn nicht zu jeder Willkür, zu jedem Mord und Raub berechtigt erklärt, so können diese Rechte gegen den Regenten selbst und die darin enthaltenen Rechtspflichten desselben rechtlich nimmermehr von dem einseitigen Belieben des rechtlich Verpflichteten, sondern nur mit und nach Einwilligung der Bürger verändert oder aufgehoben werden. Das liegt absolut im Wesen des Rechts. Jede sich wechselseitig bedingende Anerkennung von gegenseitigen Rechten und Pflichten, jede für ihre Erhaltung oder Veränderung zusammenstimmende gegenseitige Einwilligung des Berechtigten und Verpflichteten aber ist Vertragsverhältniß.

Sofern also göttliches Recht, monarchisches, souveränes oder absolutes Fürstenrecht irgend verstanden würden als rechtlich schrankenlose, über Recht und Rechts- und Staatsvertrag stehende willkürliche Gewalt, so wären sie ebenso wie schrankenlose Volkssouveränetät (s. oben VII.) gänzlich unvereinbar mit dem rechtlichen Zustande, mit der Freiheit der Bürger, mit ihrer und der Fürsten Ehre, sie wären Sultanismus, vielleicht in Asien und für Räuberhorden, nicht aber in Deutschland erträglich.

Es läßt sich aber auch ein mit Recht und Freiheit vereinbarlicher Sinn mit jenen Begriffen verbinden.

Nach der obigen Entwickelung (III. u. X.) soll die ganze Rechts- und Staatsordnung einer freien Nation, also auch ihre obrigkeitliche Einrichtung, das Regierungsrecht im Allgemeinen und dessen Ertheilung an bestimmte Regenten, ihrem inneren Wesen nach das sittlich vernünftige oder göttliche Gesetz verwirklichen, jedoch stets nur in der Form des freien Consenses des Volks. Die von ihm begründeten Einrichtungen, also auch die Obrigkeit, sind selbst nach der juristischen Voraussetzung (Präsumtion) auch vernünftig oder göttlich. Dieses vernünftige oder göttliche Recht aber ist für das Volk kein von außen kommendes und wunderbares, sondern es kommt ganz natürlich von seiner inneren vernünftigen sittlichen oder religiösen Ueberzeugung und freien Vereinbarung, ist also zugleich stets vertragsmäßig. Es ist nach seinem Umfang wie nach seiner Entstehung unzertrennlich an den Volksconsens gebunden, durch ihn juristisch entstanden und begränzt.

So ist es nicht blos nach natürlicher und positiver Staatstheorie, sondern auch nach dem ächten, namentlich auch nach dem protestantischen Christenthum. Denn das Christenthum wendet sich mit allen seinen sittlichen Geboten an die innere freie sittliche und religiöse Ueberzeugung der Menschen, will, daß von ihr, von freier Liebe allein ihre Handlungen ausgehen, vermeidet aber sorgfältig, über die Einrichtung der Staatsverhältnisse auch nur ein einziges unmittelbares Gebot zu geben, überläßt sie vielmehr der freien und gleichen brüderlichen Vereinbarung, welche, falls die Menschen christliche Gesinnungen haben, von diesen beseelt sein wird. Daher konnte zwar der Apostel Paulus, nicht von fürstlicher Gewalt, sondern von der obrigkeitlichen oder Staatseinrichtung im Allgemeinen sagen, daß sie sittlich vernünftig oder von Gott gewollt und achtbar sei, der Apostel Petrus aber konnte eben so, und ganz hiermit vereinbarlich, zugleich jede bestimmte Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung eine menschliche Anordnung nennen[38]). Darin stimmte sogar das doch viel mehr theokratische alttestamentliche Recht aus Achtung der Freiheit überein. Selbst der göttliche Regent gründete ja seine Regierungsgewalt und seine Gesetzgebung und deren Annahme auf ausdrücklichen feierlichen Bund und Vertrag zuerst mit Abraham, dann im Moabiterland und am Sinai, wo die Volksversammlung so wie auch später förmlich über Annahme selbst der göttlichen Gesetze berieth und beschloß, ebenso wie später über die Annahme von Saul, als sie einen König gewollt hatte[39]). Auch hat die christliche Kirche diese eben so tiefe als einfache, zugleich sittliche oder religiöse und zugleich freie oder rechtliche Ansicht im Wesentlichen stets beibehalten.

Es ist höchst bemerkenswerth, wie auch in jenem frommen Mittelalter, aus welchem

---

38) Die vollständige Beweisführung enthält der Artikel Christenthum, vorzüglich S. 221.

39) S. die Art. Bund Gottes und Hebräer.

man doch später ein so ungöttliches, despotisches göttliches Recht ableiten wollte, noch zu viel Freiheitsachtung und praktischer Verstand herrschten, als daß man von einem göttlichen Recht der Könige, ohne Begründung der rechtlichen Gültigkeit durch die Rechtsform des Volksvertrags oder gar gegen denselben Etwas hätte wissen mögen. Ueberall steht, so wie im alten und neuen Testament und im Titel der feierlich erwählten und an förmliche Wahlbedingungen gebundenen[40]) deutschen Kaiser oder wie im Inhalt der sich selbst als Grundvertrag bezeichnenden englischen Magna Charta neben der religiösen Auffassung, neben dem Dei gratia ausdrücklich der Volksvertrag[41]).

---

40) Schon von Karl's des Großen Wahl berichtet Eginhard (außer dem Eid auf die Verfassung) solche Wahlbedingungen, nach deren Annahme sowohl von der Nation wie vom Kaiser es heißt: susceptae sunt utrimque conditiones; hierauf wird dann Karl consensu omnium Francorum gewählt.

41) Dei favente clementia et ordinatione imperii hieß es in Ludwig's des Frommen Titel, später „von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser." Selbst zu dem gewählten Polenkönig sagte, trotz der Wahl und des liberum veto, der Primas von Polen grade bei der Proclamation der Wahl: „Im Namen Gottes ernenne ich dich zum König", ebensowohl wie zum gewählten und auf die Regierung und nach den Reichsgrundverträgen beeidigten König von Schweden der Bischof von Upsala: Sta et retine locum tibi a Deo demandatum. Sogar selbst die dänische Souveränetätsacte und Lex regia leitet ihre Königsgewalt ausdrücklich von dem Vertrage mit der ganzen Nation ab. Halbweg verständige Vertheidiger des göttlichen Rechts fühlten sich Angesichts dieses geschichtlichen Staatsrechts der europäischen Staaten genöthigt, dasselbe durch den Volksvertrag zu legitimiren und praktisch zu machen, so wie Abbadie, welcher in seiner Defense de la nation Britannique 1659. p. 211. (s. auch Real-Staatswissensch. IV. 2. §. 28.) sagt: „Die Gewalt der Könige kommt von Gott, welcher sich aber des freien Nationalwillens als des allein erkennbaren" (also auch für Menschen allein äußerlich gültigen oder legitimen) „Weges bedient, um sie ihnen" (bei Erbmonarchieen also den zum Voraus mitgewählten Nachfolgern) „zu übertragen." In diesem Sinne berichten die Annalisten stets die Thronbesteigungen der deutschen Kaiser: So heißt es in der vita Henrici sancti (bei Gretser, de Div. Bamb. c. 1) von der Wahl Kaiser Heinrich's 1002: omnia vota nutu divino ad eum inclinantur. Hic ergo ab omnibus pari voto et communi consensu accersitur, divina utique disponente clementia u. s. w. Heinrich IV. vereinigte auf dem Reichstage 1099 auch noch Erbrecht mit dem Volksvertrag in den Worten: me in imperio natum, quem Deus et Vos rebus humanis imposuistis. Von der Wahl des Kaisers Otto aber, wo auch noch die königliche Ernennung unbeschadet des Vertrags hinzukommt, berichtet Wittechind von Corvey: Defuncto patre, omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum a patre filium ejus Oddonem elegit, und dann von seiner Krönung zu Aachen, daß der Papst, ehe er ihn salbte, sich zur Erhaltung freier Anerkennung der Wahl an das Volk wendete: Et reversus ad populum: En, inquit, adduco vobis a Deo electum et a Domino rerum Henrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem. Si vobis ista electio placeat, dexteris in coelum levatis significate. Ad haec omnis populus dexteras levans etc. Viele ähnliche Stellen bei Pfeffinger Vitr. illustr. I. p. 73.

Sogar noch Gregor VII. mußte in der Verordnung über die Papstwahl für dieselbe wiederholt vorschreiben (s. Dist. 23 C. 1), daß die Einwilligung des Volks und der gesammten Geistlichkeit in die Wahl eingeholt werde, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedat. Er fand es nothwendig, da in den alttestamentlichen und christlichen Urkunden und in den bisherigen canonischen Gesetzen ebenso wie im römischen Recht alle Gesellschafts-Gesetze und Gewalten, die Wahlen aller Bischöfe u. s. w. durchaus auf Consens und Vertrag gegründet waren. Man vergleiche: 1. Mos. IX. XV. XXI. 23 ff. 2. Mos. X. XXVII. XXIX. 1. Sam. VII. 9. VIII. 4. 9. X. 14—29. XI. 15. Richter IX. 6—13. 1. Kön. XII. 2. Kön. XI. 17. XVII. 15. XXVII. 35 ff. Jerem. XXXIV. 13. 14. 1. Maccab. XIV. 35. 41. Michaelis, Mos. Recht §. 45 und 54. Apostelgesch. I. 6. 22—26. II. 44. III. 25. V. 19. 20. 29. VI. 1—6. Hebr. XI. Thessal. V. 21. Petr. II. 13. V. 13. Canon. Apostol. 35; ferner s. (mit Gratian's Zusätzen): c. 1—9. Dist. I. c. 23. D. IV. c. 2. D. D. VIII. c. 9. D. XI. c. 6. D. XII. c. 1. 2. 14. D. XVI. c. 6. D. XIX. c. 1. 2. D. 23. c. 15. D. LXI. c. 26. 27. D. LXIII. c. 5 u. 7. D. XCV. c. 5. 15—18. C. 8. Q. 1. c. 29. de R. J. in 6to. Concil. Constant. S. IV. et V. Concil. Basil. S. II, III. Cyprian. Oper. Brem. 1694. ep. 14. 16. 17. 19. 31. 34. 59. 67. Freilich dieselbe spätere hierarchisch-despotische päpstliche Macht, die statt des freien christlichen Annehmens und Glaubens der christlichen Religion gewaltsame Ketzerbekehrung wollte, gab schon in der späteren Zeit Gregor's auch der päpstlichen Gewalt andere

Daß also fromme Menschen, Völker und Zeiten die Staatsgesetze und besonders die so wichtige obrigkeitliche Errichtung, gleich viel ob monarchisch oder republikanisch, wie ja auch ihre übrigen Verhältnisse auf die Vorsehung und auf Gott zurückführen, und zwar die Regierenden zunächst aus Dankbarkeit, Demuth, aus dem Gefühle ihrer sittlichen Verantwortlichkeit, die Regierten zunächst aus Achtung der gesellschaftlich anerkannten sittlichen Nothwendigkeit gesetzlicher obrigkeitlicher Einrichtungen und ihrer Heiligkeit — dieses göttliche (d. h. nach frommer Auffassung religiös heilige) Recht rechtmäßiger, d. h. nach der Verfassung oder dem Grundvertrage bestehender Regierungen, wer könnte es tadeln wollen? Doch wohl nur jene atheistischen Vertheidiger souveräner Volkswillkür, welche sehr erklärlich der Verzweiflungskampf gegen die despotische Reaction und gegen deren eigennützigen, knechtischen und verrätherischen Misbrauch der Religion in täglich größerer Anzahl zur Anfeindung aller Schranken und Autoritäten fortreißt.

Wer aber von der freilich erklärlichen und entschuldbaren Einseitigkeit und Leidenschaft des Kampfes sich frei hält, und wer nicht blos an die Verneinung und den Krieg, sondern an die positiven Grundlagen und Gestaltungen unseres freien Staatslebens denkt, der wird nicht verkennen, daß die sittlichen, die religiösen christlichen Grundideen und Auffassungen wesentlich wichtig für uns sind[42]). Nur vergesse man nicht einen Augenblick, daß dieselben die Freiheitsformen nicht ausschließen dürfen, daß auch diese heilig zu halten und vollends, soweit man sie versprach, zu gewähren sind. Man bedenke wohl, daß heutzutage verderblich auch für die Religiosität, Pietät und Autorität wirkt, wer ohne Achtung der Freiheit und auf ihre Kosten für sie wirken will. Es wirkt vollends verderblich, wer hochmüthig und schmeichlerisch die christlichen Religionsurkunden, die von einem mystischen Königsrechte nicht das Geringste wissen und nicht despotische Herrschaft und sklavische Zustände, sondern brüderliche Liebe und Freiheit wollen, zu Gunsten des Despotismus verdreht.

Vor Allem bedenke man, daß in rechtlicher Hinsicht allein das consentirte vertragsmäßige Recht als vernünftig und heilig gilt! Subjective religiöse Ansichten und Vorstellungen vom göttlichen Recht dürfen also dieses nimmer verletzen. Das wäre unchristlich, jedenfalls unrechtlich und rechtsungültig. So und nur als durchaus verwerflich stellt sich in rechtlicher Hinsicht dar das dem Volke von außen kommende, das nicht von seinem freien sittlichen Consens ausgehende wundervolle göttliche Recht, soweit es irgend gegen die vertragsmäßigen Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden soll.

In der Ausbildung des theokratischen päpstlichen Weltreichs erklärten sich die Päpste bekanntlich als durch Gott selbst eingesetzte, göttlich inspirirte Stellvertreter, ja buchstäblich als Gott auf Erden. — Sie legten aber das göttliche Recht nur sich selbst bei, den Königen höchstens insofern und insoweit, als dieselben sich als Vasallen des Papstes von ihm ihre Gewalt leihen und auch in deren Ausübung seinem Willen als dem des alleinigen sichtbaren Stellvertreters Gottes sich unterwerfen wollten. Dagegen weiß es jeder Kenner des römischen Katholicismus, des päpstlichen und canonischen Rechts, daß sie, abgesehen von solcher päpstlichen Vasallenschaft, weit entfernt waren, den Königen ein selbstständiges göttliches Recht zuzuschreiben, daß sie vielmehr, wo ihre Macht nicht collidirte, auch im canonischen Recht die römischen, deutschen, althebräischen und christlichen Grundsätze der Volksfreiheit und des freien Consenses grundsätzlich festhielten, ja daß sie, wie schon die päpstlichen und canonischen Urkunden in Beziehung auf Karl Martell und die mit ausdrücklicher päpstlicher Billigung ausgesprochene Volksabsetzung der Merovingischen Königsfamilie bezeugen, es sogar nicht verschmähen, theils die historische königliche Gewalt der Fürsten von faustrechtlicher und Räubergewalt abzuleiten,

---

Grundlagen. Aber wer hält diese für ächt christlich, oder vollends für tauglich zur Begründung weltlicher rechtlicher Regierungsgewalt!

42) Das Staats-Lexikon sucht dieses überall und namentlich auch in dem Art. Christenthum zu entwickeln.

dem Volke ein eben so unbestreitbares Recht zuzusprechen, seine Könige abzusetzen als sie durch Wahlverträge zu Königen zu machen [43]), und daß sie unzählige Male die Einsetzung und Absetzung der Fürsten selbst aussprechen oder die Völker dazu auffordern, daß selbst auch Pius VII. mit Preisgebung des Rechts der legitimen bourbonischen Königsfamilie den von der Nation gewollten Napoleon förmlich kirchlich und päpstlich krönte und salbte, wie ja auch andere Päpste das Königsrecht anderer Wahlfürsten der Nationen, namentlich in England, Schweden, Spanien, Portugal, zum Nachtheil des legitimen Rechts früherer Fürsten als legitim anerkannten. An die bekannten Jesuitenlehren von Volkssouveränetät, ja von Königsmord wollen wir gar nicht erinnern. Gewiß kein verständiger Staatsmann möchte ein päpstlich katholisches göttliches Königsrecht zur Stütze des Throns, zur Grundlage der Rechte seines Fürsten machen.

Von jenem päpstlichen katholischen göttlichen Recht und vollends von jenem innerlichen vernünftigen ist wesentlich verschieden jene Abart, das zuweilen in romantischer Schwärmerei und dunkel aufgefaßte, oft auch blos zur Begriffsverwirrung und Täuschung der Schwachen machiavellistisch behauptete ebenfalls äußerliche und wunderbare oder mystische angebliche göttliche Recht, womit despotische Könige sich selbst oder ihre Schmeichler dem Volk ihren Uebermuth und ihre Willkür, ihr Unrecht schrankenloser Gewaltanmaßung beschönigen, ohne dabei weder die päpstliche Vasallenschaft noch auch jene vernünftige rechtliche Begründung und Begränzung anerkennen zu wollen. Die Wunder und göttlichen Inspirationen und Gewaltübertragungen, womit man sich an den Aberglauben der Schwachen wendet, so wie die Ueberbringung des Salböls für Chlodowig durch den heiligen Geist, wovon der tausendste Theil eines Tropfens zur Vergöttlichung genügte, und sich noch für Karl X. vorfand, sind beliebig so oder anders. Dieses weder die theokratischen noch die rechtlichen Grundgesetze anerkennende rein willkürliche göttliche Recht ist, so weit es nicht völlig müßige und unverständliche Formel und dadurch unschuldig bleibt, wesentlich despotisch. Es wird, falls es etwa nach den Grundsätzen Heinrich's VIII. von England oder des türkischen Kaiserthums oder auch russischer Autokraten die päpstliche oder geistliche Gewalt mit der königlichen vereinigt gegen Verfassung und Freiheit des Volkes gebrauchen will, sultanisch. Die angebliche besondere Stellvertretung Gottes durch die Könige und die besondere Ebenbildschaft von Gott, wovon natürlich das Christenthum Nichts weiß, das vielmehr jeden Menschen als göttlichen Geschlechts und als Gottes Ebenbild darstellt, entsprechen solchem Ursprunge [44]).

Mit dieser Abart des göttlichen Rechts fällt das seinem Wesen nach eben so despotische, aber gewöhnlich von den Hofleuten ebenfalls mit unklarem Begriff aufgefaßte Princip eines schrankenlosen oder absoluten souveränen oder eines solchen monarchischen Rechts völlig zusammen.

An sich sind Souveränetät und monarchisches Recht oder Princip ganz unschuldig und, soweit sie verfassungsmäßig rechtlich begründet sind, rechtlich geheiligt. Aber schmeichlerisch und despotisch hat man sie in mystische Nebel gehüllt und dann beliebig ihre Begriffe verdreht und erweitert.

Souveränetät heißt der ursprünglichen und noch gültigen Wortbedeutung und dem wahren französischen und diplomatischen Sprachgebrauche nach weiter Nichts als das, was in seiner Art das Höchste ist. So heißt cour souveraine das höchste Appellationsgericht. Das durch die bekannte Souveränetätsacte für souverän erklärte

---

43) Der Papst erklärte (s. Avent. Ann. Boic. III. 9. 3.): Princeps populo, cujus beneficio dignitatem possidet, obnoxius est. Quaecunque enim habet, potentiam, gloriam, divitias, honorem, dignitatem, a populo accepit; plebi accepta referat necesse est. Regem plebs constituit, eundem et destituere potest.

44) Wenn die Theologen mit wirklicher schimpflicher Verdrehung der klaren christlichen Grundsätze (s. Bd. III. den Artikel Christenthum) ein mystisches, despotisches göttliches Königsrecht lehren und damit gerade die Freunde der Freiheit und Wahrheit, statt sie zu bekehren, aus ihren Kirchen treiben und gegen eine so unsittliche Kirchenlehre empören, so ist dabei außer der Hofschmeichelei wohl auch der Zunftgeist wirksam, der die weltlichen Staatsverhältnisse gern in die geistliche Domäne hinüber zöge.

Herzogthum Schleswig sollte nur so viel heißen als das von der höheren dänischen Lehnshoheit befreite. Unbeschränktheit der Rechte und Befugnisse liegt durchaus nicht im Begriffe der Souveränetät, wie denn der souveräne Gerichtshof an alle Schranken durch die Gesetze und die Gerichtsverfassung, der souveräne Herzog von Schleswig anerkannt durch damals sehr ausgedehnte vertragsmäßige Verfassungsrechte des Volkes beschränkt blieb. Souveräner Regent ist also der, welcher, wie z. B. der König von England, keinen höheren Regenten über sich hat, obgleich er, die Ausnahmen der königlichen Prärogative abgerechnet, ganz eben so wie die deutschen Fürsten an die Mitwirkung der Stände oder des in England mächtigeren Unter- und Oberhauses gebunden ist, ja mit ihnen gemeinschaftlich erst die vollständige höchste Regierung von England, das Parlament, bildet.

Ob ein Monarch da ist, der die souveräne, d. h. die höchste Regierungsgewalt hat, oder nicht, dieses ist lediglich die Frage der positiven Verfassungen der verschiedenen Länder. Weshalb also im Allgemeinen über die Souveränetät der Regierung die Könige und Völker in Streit setzen? Wenn noch nicht entschieden ist, wie die Regierungsform einzurichten sei, wie jüngst eine Zeit lang im neuen belgischen Staat, so ist dieses lediglich Frage der Politik, nicht des Rechts.

Das Recht fordert nur, daß die Souveränetät verfassungsmäßig oder grundvertragsmäßig, also rechtlich begränzt entstehe und ausgeübt werde, d. h. daß sie das Grundgesetz des Staates als über sich stehend und sich durch dasselbe oder die Verfassungsrechte und die verfassungsmäßige Regierungsform beschränkt ansehe.

Das Verfassungsgesetz, den Grundvertrag, und das Recht, ihn zu schließen und zu ändern, nennt man übrigens auch häufig Souveränetät. Diese Verfassungssouveränetät steht natürlich der ganzen Nation und ihren Organen, also auch der bestehenden Regierung, falls eine solche existirt, gemeinschaftlich zu. Ist der König bisher alleiniges Organ für die allgemeinen Staatsangelegenheiten, so stehen ihm natürlich die zweckmäßigen Einrichtungen zu, die Nation gehörig zur Sprache zu bringen. So verordnete z. B. der vorige König von Preußen außer Preßfreiheit u. s. w. in dem Gesetz von 1815 einen Zusammentritt von Bürgern mit den Beamten zur Entwerfung der Verfassung. In Würtemberg, Weimar, Hannover rief man mitconstituirende Ständeversammlungen zusammen.

Auch nennt man die Unabhängigkeit des ganzen Staats, der Nation und ihrer Regierung von auswärtiger Gewalt Souveränetät. Sie steht wiederum der Nation und ihrer Regierung gemeinschaftlich zu, und die Regierung, wenn eine existirt, hat sie nach Außen zu reptäsentiren. Ueber diese äußere Souveränetät sollte man doch eben so wenig Fürst und Volk mit einander in Streit bringen. Beide haben ja nur Ein gemeinschaftliches Interesse, daß sie erhalten werde.

Die Regierungssouveränetät ist also nach dem Bisherigen das durch die Verfassung und Regierungsform begründete und beschränkte Recht, in höchster Instanz (also auch ohne persönliche Verantwortlichkeit) zu regieren oder die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu leiten.

Steht nun dieses Regierungsrecht nach der positiven Regierungsform eines bestimmten Staats einem Fürsten zu, so daß er entweder allein oder in Verbindung mit Ständen, stets jedoch ohne persönliche Verantwortlichkeit und ohne Unterordnung unter eine höhere Regierungsgewalt, zu regieren hat, alsdann ist dieses und nichts Anderes das souveräne monarchische Recht oder Princip in diesem Staat, welches in der Regel durch die besondere Regierungsform noch andere Beschränkungen hat.

Aber auch da, wo der Monarch allein die höchste Regierungsgewalt besitzt und allein auszuüben das Recht hat—und dieses nennt man absolute monarchische Gewalt—ist diese mindestens im Rechtsstaate durch diejenigen Grundverfassungsrechte der Nation und der Bürger, welche in der Natur des Rechtsstaates liegen (VII.), beschränkt.

Nur Begriffsverwirrung, Hofschmeichelei oder ein durch das Regieren leicht erzeugter Uebermuth und despotische Laune streben dieses stets rechtlich begränzte monarchische Souveränetäts-Recht gränzenlos und zum despotischen Herren-

recht, streben es absolut in diesem Sinne zu machen. Dazu wird denn der falsche Begriff und zunächst jene obige Abart des göttlichen Rechts benutzt

Hierher gehört nun jenes monarchische und Souveränetäts- und göttliche Recht, welches vorzüglich unter Ludwig XIV. gleich anderer französischer Verderbniß seines glänzenden verdorbenen Hofes an europäischen und deutschen Fürstenhöfen eine unglückselige von Friedrich dem Großen so tief beklagte Nachahmung fand, welches nach Ludwig's beständiger Anstiftung die unglücklichen Stuarte und später seine eigenen unglücklichen Nachkommen zu ihrem Verderben den Vertrags- oder Verfassungsrechten ihrer Völker entgegensetzten. Ohne rechtliche Begründung und Begränzung steht das monarchische Recht ganz außerhalb des Rechts, ist also selbst eben so rechtlos, als es die Andern machen will.

Es unterscheidet sich nun dieses schrankenlose Souveränetäts- oder monarchische oder absolute oder göttliche, besser das sultanische Recht (und auch das päpstliche) von jenem inneren sittlich-vernünftigen oder göttlichen Recht, welches man, um die Verwechslung mit dem verwerflichen zu verhüten, lieber nicht mehr göttliches Recht nennen sollte, vorzüglich in folgenden Hauptpunkten:

1) Das vernünftige und ächt christliche Recht ist unzertrennlich mit der rechtlichen Freiheit, mit den Vertragsrechten der Nation verbunden, es ist eine Heiligung und Stütze für sie. Das falsche und das päpstliche göttliche Recht dagegen zerstört alles Recht des Volkes und der Bürger.

Die nothwendigen oft unwillkürlichen, aber unvermeidlichen Consequenzen dieses göttlichen, absoluten, souveränen und monarchischen Rechts und Princips, welche überall in dem Kampfe für dasselbe, welche namentlich auch in dem der Stuarte und Bourbonen stets zu Tage kamen und das wahre sittliche göttliche Recht, überhaupt alles Recht des Volks und des Fürsten gänzlich zerstören, sie in Sultanismus und Sklaverei verwandeln, für Fürst und Volk also auch alle Sicherheit aufheben, sind nehmlich die folgenden:

a) Die Einsicht des menschlichen Königs von dem angeblichen oder wirklichen Wohl des Staats und das königliche Belieben stehen eben so wie die falsche Volkssouveränetät über dem Grundgesetz und über allem Recht.

b) Ueber die königliche Weisheit in Staatssachen, über alle Regierungsbeschlüsse, für die lediglich gegen Gott Verantwortlichkeit stattfindet (also auch mit Ausschluß der Ministerverantwortlichkeit), steht dem beschränkten Unterthanenverstand (der Sklaven oder der Unmündigen) kein Urtheil zu.

c) Die Könige können die ihnen und ihren Familien verliehenen Rechte nicht rechtsgültig schmälern, aufgeben, oder was dasselbe ist, sie können nicht die durch die Natur der menschlichen Verhältnisse überall begründeten, oft übergroßen ungeordneten Schranken in geordnete wohlthätige rechtliche Formen und Gränzen verwandeln.

d) Sie können also auch durch kein königliches Versprechen gegen ihre Unterthanen sich oder ihre Familien beschränken, mit welchem so gänzlich unköniglichen und unritterlichen Grundsatz dann freilich wieder die hierin von selbst liegende gefährlichste Beschränkung der königlichen Macht und Autorität verbunden ist, daß sie keine wohlthätigen Einrichtungen verbürgen und sich und den Staat durch kein Königswort retten können, und daß das Königswort zugleich mit seiner Geltung auch das Vertrauen und den Glauben verliert. Die souveränen, die absoluten Könige selbst werden in so fern unmündig, unfähig, interdicirt, wesentlichst beschränkt.

e) Alle Unterthanen- und Verfassungsrechte der Bürger sind lediglich Ausflüsse der Gnade, die die wahre oder vorgespiegelte höhere göttliche Regenten-Weisheit und Beliebung nach ihrer Wohl- oder Uebelmeinung vom Wohl des Staats und der unmündigen Bürger rechtsgültig stets widerrufen kann.

f) Es muß also auch die Nothwendigkeit und die entsprechende Kraft der Bewilligung zu Steuern und Gesetzen wegfallen.

g) Da aber nach altdeutschen und englischen Ansichten ein Eigenthum, welches ein

Anderer nach seinem Gutdünken nehmen kann, rechtlich kein Eigenthum ist, und da unter Herrschaft des göttlichen Rechts auch die Vernichtung von Freiheit und Leben durch willkürliche königliche Beschränkungen der Unabhängigkeit der Gerichte und der schützenden Gesetze, überhaupt durch beliebige königliche Maßregeln offenbar ist und ebenso auch die fast unvermeidliche Verderbniß des Fürsten durch schrankenlose Gewalt, so muß es einem gesunden Volksverstand, selbst ohne die empörenden servilen Erklärungen der Hofschmeichler, klar werden, daß nicht blos die Entmündigung, sondern auch seine patrimoniale despotische Leibeigenschaft und Vernichtung von Freiheit und Eigenthum der Bürger das unvermeidliche Endresultat dieses Systems sind.

2) Das sittlich-vernünftige Recht, welches von der inneren und äußeren Freiheit des ganzen Volkes ausgeht und bekräftigt ist, macht den Fürsten stark und verbindet ihn mit der Nation. Das von Außen kommende göttliche Recht, z. B. wenn der Papst die Völker an seine Vasallen verschenkt ohne Rücksicht auf ihre Einwilligung, oder wenn ein Eroberer nicht in nachfolgender rechtlicher Einwilligung, sondern im göttlichen Recht von Ludwig XIV. seinen Rechtsgrund sucht, die Willkür heiligt und der Freiheit und Ehre der Bürger feindlich entgegen steht, ist natürlich um so mehr, je edler und ausgebildeter eine Nation wird, von der Volksliebe verlassen. Es ist angefeindet und schwach. Das wahre befestigt Achtung und Vertrauen, das falsche Mistrauen der Regierten gegen den Regierenden.

3) Das falsche macht seinen Inhaber übermüthig und leichtsinnig, das wahre erhöht nur seine brüderliche Liebe und Gewissenhaftigkeit in Behandlung seiner freien Mitbürger.

4) Das wahre ist förderlich für Ausbildung sittlicher und religiöser Gesinnung und Auffassung der Gesellschaftsverhältnisse. Das falsche empört durch den verletzenden Uebermuth, der meist sein Quell ist, und durch den beleidigenden Misbrauch, den es mit der Religion und der Moral gegen das heiligste Recht, gegen das Recht selbst, gegen die Freiheit treibt, auf das Aeußerste, verfeindet die Massen gegen Religion und Sittlichkeit, wirkt für Atheismus und Materialismus. Es thut dieses auch dadurch, daß es neben der Gehässigkeit zugleich auch lächerlich wird.

Ist nun das wahre vernünftige Recht und eine sittlich-religiöse Auffassung der Regierungsverhältnisse für die Regeneration unserer Gesellschaftsverhältnisse und bei den Kämpfen, die sie nothwendig mit sich führt, doppelt wohlthätig und vortrefflich, so ist das falsche gerade jetzt, in der Aufregung des Streits und bei dem erwachten Hasse alles Aberglaubens und Uebermuths grundverderblich. So giebt es denn kaum irgend etwas Unglücklicheres, als wenn etwa wohlwollende Regenten durch Vorurtheile, Begriffsverwirrung, Uebergewicht der Phantasie oder falsche Rathgeber dahin geführt würden, das richtige mit dem unrichtigen göttlichen Recht zu vermischen, mit dem richtigen zugleich Freiheit und Vertrag zu verwerfen und so unwillkürlich und unvermeidlich und je weiter der Kampf kommt, um so mehr zu jenen grundverderblichen Consequenzen fortgerissen würden.

Jene oben aus dem falschen göttlichen Recht abgeleitete Folge der Ungültigkeit königlicher Versprechungen, also der Unfähigkeit der Könige zu glaubwürdigen Zusagen, ihrer Ausschließung von diesem heiligen menschlichen Rechte, hat kranke deutsche Stubenweisheit unserer Tage noch auf andere Art zu begründen versucht.

Naturphilosophen, vorzüglich Neuhegelianer und Anhänger der unbewußt von der Naturphilosophie gegängelten historischen Juristenschule kamen dazu, durch die Grundlage ihrer Ansichten, die Naturphilosophie. Ihre naturgesetzliche materialistische Identität, „die Vernünftigkeit alles Wirklichen", ihr naturgesetzliches organisches Sichvonselbstmachen schließen überhaupt praktische Freiheit und Vertrag und die freie Selbstbeschränkung aus [45]). Da nun viele Anhänger dieser Lehre die absolute Gewalt als durch

45) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß nicht alle Naturphilosophen und Neuhegelianer und historische Juristen alle Consequenzen ihrer Schulphilosophie festhalten. Manche, so z. B. Junius, erkennen die Freiheitsform des Vertrags vollständig an.

natürliche Revolution demnächst in die Hände des souveränen Volks übergehend sich denken, so gefällt ihnen doppelt ihre materialistische und die Rousseauische schrankenlose höchste Gewalt dieses Volkswillens. Vorläufig gestehen sie die Schrankenlosigkeit auch noch dem monarchischen Haupte zu. Dabei freuen sie sich des Volkshasses, welchen so unnatürliche Gewalt in der Hand eines schwachen Sterblichen dem Könige bereiten muß, als eines Hauptmittels zum Siege. Vorzüglich aber begrüßen sie und alle absichtlichen Revolutionäre mit schlecht verhehlter Schadenfreude Alles, was sie so deuten zu können glauben, als solle das Königswort, das heiligste Königswort, was je gegeben wurde, nicht erfüllt werden — als solle Ehre und Rechtlichkeit fürstlicher Treue durch ein die Achtung der Bürger und ihrer Rechte verletzendes mystisches, despotisches, göttliches Recht verdrängt werden. — Gewisse Erklärungen, die alle besonnenen treuen Freunde des Königthums und friedlicher Entwicklung, bei Voraussetzung solchen Sinns derselben, erschreckten und tief betrübten, erfüllten sie mit Freude, weil ihnen die neulich auch von Hrn. v. Florencourt [46]) geschilderte durch den Glauben an die Nichterfüllung des Königsworts im schlichten praktischen Volkssinne bewirkte tiefe Erschütterung des moralischen Vertrauens den revolutionären Sturz des ihnen verhaßten Königthums zu nähern schien. Um nun ja die unglückliche, wie wir hoffen, irrige Deutung jener Worte allgemein zu machen, rechtfertigten sie geflissentlich den Bruch oder die Ungültigkeit und Unglaubwürdigkeit jedes Königswortes.

Ihnen und Allen, die an friedlicher Freiheitsgewährung verzweifeln, und allen Feinden des Königthums muß überhaupt Alles erwünscht sein, was die moralische Ehre, Achtung und Liebe desselben schwächen, das Vertrauen auf dasselbe und auf seine Vereinbarkeit mit der dem Volk immer unentbehrlicher werdenden Freiheit zerstören und dieses daher in Verzweiflung und Empörung stürzen kann. Willigst entbinden sie den souveränen König darum von allen Rechtspflichten gegen das Volk, machen ihn zum gebornen Todfeind desselben, um eine wirkliche oder scheinbare Entbindung von der Treupflicht gegen den Thron, Freibriefe zur Revolution zu verschaffen — vielleicht auch um die Schrankenlosigkeit zukünftiger souveräner Volksversammlungen zu rechtfertigen. Alles dieses läßt sich fördern, wenn man die Bürger durch das Bild willkürlicher Tyrannei von der Monarchie abschreckt und den Spott gegen ihre gutmüthigen Vertheidiger erweckt. Natürlich kommt diese consequente Richtung nicht allen extremsten Radicalen zum Bewußtsein. Und ich brauche nicht zu wiederholen, daß die tägliche Vermehrung dieser Richtung lediglich das Werk rechtloser Reactionspolitik und der Verzweiflung an friedlichem Sieg der Freiheit ist, und daß sie durch den Lebensinstinct des Volkes für seine Rettung nur allzu leicht hervorgerufen wird. Im Verzweiflungskampf bleiben nur Wenige leidenschaftslos und geistesfrei.

Wäre es aber denkbar, daß selbst fürstliche Rathgeber, verblendet durch jene falschen Schultheorieen oder durch Charakterschwäche, sich auf Seiten dieser königsfeindlichen Partei stellen, ihr wirksamen Vorschub leisten möchten!

Kam die stubenphilosophische Einseitigkeit der Naturphilosophie sehr natürlich zum Untergange alles Privatrechts, des Rechts der Einzelnen gegen das naturgesetzliche Ganze, „des Glieds gegen den Kopf", und somit ähnlich wie Rousseau und Hugo zur unbeschränkten absoluten Regierungsgewalt und zur Aufhebung des wahren Vertrags wie der Gültigkeit des Königsworts, so kamen die Feudaljunker des Faustrechts und an ihrer Spitze Hr. v. Haller zur Auflösung alles Staats- und alles öffentlichen Rechts, zur Ungültigkeit und Unglaubwürdigkeit alles Königsworts in Beziehung auf öffentliche Rechte. Für sie giebt es ja kein rechtliches Gemeinwesen, keine rechtliche Persönlichkeit der Bürger als Bürger oder als Mitglieder des Gemeinwesens, und des Volkes als Vereins zu einem Gemeinwesen. Natürlich giebt es dann auch für das Ganze des bloßen Aggregats oder Haufens der verschiedenen Privatschützlinge oder Knechte gar kein öffentliches Organ. Blos der Herr ist ihnen zufällig gemeinschaftlich geworden. Höchstens privatrechtlich, in privatrechtlichen Dingen soll Königswort noch gel-

46) Zur preußischen Verfassungsfrage. Hamburg 1847. S. 195 ff.

ten und verpflichten. Unbegreiflich mochte auch ein Schriftsteller, wie der in der letzten Note genannte, sich dieser Theorie sogar in Beziehung auf die jetzige angeblich absolute preußische Monarchie anschließen und die Nation und ihren König so tief herabsetzen, daß er beide jenen faustrechtlichen Aggregaten gleichstellt. Dieses ist an sich in der That noch ein ärgerer Misgriff als der, daß Hr. v. Florencourt, bei seiner besonderen Ableugnung der Rechtsverbindlichkeiten, aller durch Königswort, Gesetz und provinzialständische Verfassungsurkunden gegebenen Zusagen und Rechte, es gänzlich übersieht, daß ja hier in den Ständen und ständischen Wahlkörperschaften, in ihren Vorstellungsrechten an sich bereits sogar besondere berechtigte verfassungsmäßige öffentliche Organe für öffentliche Verhältnisse und Zusagen vorhanden sind. Er übersieht, daß es in der Welt nicht abzusehen ist, woher denn für eine wirkliche Repräsentativverfassung, die doch der Verfasser wünscht, die von ihm derselben zugesprochene Festigkeit gegen königliche Willensänderung kommen soll, wenn sie die bereits bestehenden Verfassungsrechte rechtlich nicht hätten, und wenn die neue Verfassung auf ihre rechtswidrige Verletzung, auf den Sumpf bloßer Willkür erbaut werden sollte. Ja es scheint uns jene Beleidigung noch unbegreiflicher selbst als die Erklärung, der vorige König habe gar Nichts versprechen wollen, sondern nur einige Pläne für ein späteres einseitiges beliebiges Handeln zufällig veröffentlicht und könne solche Bauriſſe natürlich beliebig ändern und zurücknehmen. Die ganze Welt ist Zeuge, daß in Europa stets die Könige ihren Völkern, auch abgesehen von bestehenden Ständen, feierliche und eidliche Rechtszusagen machten, und daß sie sich selbst und daß die Welt sie verpflichtet hielt, ihr Fürstenwort zu erfüllen. Sie ist ebenfalls Zeuge, daß der vorige König in der Proclamation von Kalisch und in denen „an das preußische Volk", an Freiwillige und Landwehr, das Volk und die Einzelnen, die er aufforderte, zur Rettung des Thrones die Waffen zu ergreifen und mit Begeisterung Gut und Blut freudig einzusetzen, und denen er dagegen feierlich versprach „Herstellung eines ehrwürdigen Reiches aus dem ureignen Geiste der Nation" und „reichsständische Volksrepräsentation", daß er dieses Volk und die Einzelnen nicht für willenlose, thierische Heerden, sondern für rechtliche Persönlichkeiten hielt und erklärte, für fähig zur Annahme rechtlicher Zusagen, daß er ihnen ferner wirkliche Versprechungen machen wollte, zu seinem eigenen Vortheil machen wollte, zu dem Zweck der Rettung des eigenen Thrones und seiner Ehre. Wer daran noch zweifeln könnte, der lese alle jene Erklärungen! Er lese namentlich die königlich preußischen Erklärungen am Wiener Congreß, als Napoleon's Rückkehr von Elba aufs Neue die Throne bedrohte, jene ausdrückliche Erklärung, „daß man vor Allem die Völker über „ihre Zukunft und ihre Rechte beruhigen müsse, daß man nur so neue „freudige Begeisterung und Rettung der bedrohten Throne hoffen könne" [47]). Und in dieser Zeit nun beeilte man sich, zu diesem Zwecke die früheren königlichen Zusagen schnell noch vor Ausbruch des furchtbaren Krieges auch in die Form des Grundgesetzes vom 22. Mai zu kleiden und die baldigste Verwirklichung der Volksrepräsentation zu verheißen und grundgesetzlich festzustellen. — Baldigst und großherzigst und vollständigst, ohne alles Drehen und Deuteln leistete das Volk zum zweiten Male seinerseits Alles das, wogegen man ihm unter Königswort so königliche Versprechungen machte.

Das ganze preußische Volk handelte damals ächt ritterlich, so weit man irgend mit diesem Wort Hohes und Edles verbinden kann. Das geschah nun vor zwei und dreißig Jahren und noch lebt das rechtliche Gefühl der Gültigkeit dieses Königswortes heute so frisch als damals in der Nation.

Dieses sagt ausdrücklich selbst Hr. v. Florencourt und er führt aus, daß Nichts, gar Nichts dem praktischen und schlichten Verstand des Volks so klar sei als diese Rechtsverbindlichkeit, und er fügt noch hinzu, wie sehr das Vertrauen erschütternd und aufregend die Nichterfüllung täglich mehr wirke. Er fügt ferner hinzu, daß der vorige König in seiner schlichten redlichen Gesinnung, wie entsetzlich schwer (wegen auswärtiger und

47) S. alle diese urkundlichen Erklärungen im Artikel Blücher.

innerer Gegenwirkung und Beängstigung) es ihm auch wurde, zur Erfüllung zu kommen, doch bis zu seiner Sterbestunde sich redlich und ritterlich durch sein Versprechen verpflichtet hielt. Ja, derselbe erklärte es für die größte Schändung seiner Majestät, an dieser Gesinnung und der wirklichen Erfüllung auch nur Zweifel zu äußern [48]). Niemand, der die preußische Gesetzgebung und Staatsgeschichte kennt, wird auch läugnen, daß in beiden stets der Grundsatz der Gültigkeit des Fürstenworts und der auch in so vielen Gesetzen niedergelegten verfassungsmäßigen Zusagen gegen einseitige Regierungswillkür auch der Nachfolger anerkannt war. Von dem vorigen König lese man beispielsweise nur das Gesetz vom 17. Jan. 1820 über das Staatsschuldenwesen, das zur „Sicherung des Vertrauens" für alle künftige Zeiten unter reichsständische Controle und Mitgarantie gestellt wird und auch allen Staatsgläubigern „für uns und unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen der Staatsdomänen" u. s. w. haftet, und dessen Bestimmungen so unwiderruflich sein sollten, daß die Verwaltungsmitglieder mit einem körperlichen Eide beschwören mußten, sie auch gegen Befehl nicht zu verletzen. Daß auch dem gegenwärtigen König keine diesen ehrwürdigsten Grundsätzen der legitimen Monarchie und seines Königshauses widersprechenden Grundsätze zugeschrieben werden dürfen, versteht sich von selbst, geht auch aus solchen urkundlichen Erklärungen desselben hervor wie die im Landtagsabschiede vom 9. Sept. 1840 an die preußischen Stände. „Wir eröffnen denselben, daß wir ihnen in einer in „hergebrachter Form ausgefertigten Assecurationsurkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie „durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserem königlichen Wort zusichern wollen."

Hätte also doch jener geistvolle Schriftsteller lieber dem redlichen, schlichten, praktischen Verstande des ganzen Volkes vertraut als armen Spitzfindigkeiten.

Dieselben haben uns schwer verletzt, wenn wir sie auch keineswegs in dieselbe Kategorie setzen wollen wie jene Dahlem'sche von dem „bloßen Hoffnungsrecht der Preußen und Deutschen", oder wie jene bekannten Schmalzischen und Kamptzischen Deductionen, daß in Preußen Niemand an die königliche Zusage und an würdige Männerfreiheit auch nur gedacht habe, daß die Preußen sämmtlich aus gar keiner großherzigen Begeisterung und Erhebung für Freiheit, sondern aus gemeiner (verdammter?) Schuldigkeit ihre Soldatenpflicht hätten ableisten wollen; ja daß, wie noch das neueste dicke Kamptzische Buch über die preußische Verfassung ausführt, der König gar keine andere als die in den bestehenden Provinzialständen völlig genügend verwirklichte Reichsstandschaft, Constitution und Volksrepräsentation versprochen habe. Doch Gottlob! zu allgemein ist das in der Unfreiheit allmälig ersterbende sittliche Rechtsgefühl wieder im preußischen und deutschen Volke erwacht, als daß nicht die Achtung vor ihnen eine besondere Widerlegung so verächtlicher Sophismen und Verdrehungen des Rechts und des Königsworts verböte. Auch jede andere Demonstration, ähnlich wie jenes Anschlagen an den Galgen und das öffentliche Verbrennen, durch welche man früher die Dahlem'schen und Kamptzischen Beleidigungen der gesunden Vernunft und der Nationalehre zu rächen versuchte; auch sie müßten heutzutage bei diesem allgemein erwachten Rechtsgefühle jedenfalls schon als überflüssig unterbleiben.

Ich aber glaube im Sinne aller edlen und gerechten Fürsten, ja der Monarchie selbst, deren Princip die Ehre ist, im Sinne aller gesitteten Nationen der Erde zu sprechen und nur die Aussprüche der edelsten Fürsten selbst zu wiederholen durch die Forderung, daß man Fürstenwort nicht drehen und deuteln, sondern königlich oder großherzig erfüllen soll, daß das durch fürstliche Versprechen ertheilte Recht gegen den Fürsten selbst heilig und ein unerschütterlicher Eckstein sein muß, daß

---

48) Die Antwort des Königs auf die Adresse der Stadt Coblenz 1818 lautete bekanntlich: „Wer den Landesherrn, der die Zusicherung einer Landesrepräsentation aus freier Entschließung gab, daran erinnert, der zweifelt frevelhaft an der Unverbrüchlichkeit der Zusage."

gerade in der großherzigen Erfüllung des Fürstenworts die Achtung gebietendste fürstliche Gesinnung, daß in solcher Erfüllung des von dem Regierungsvorfahren verpfändeten Fürstenworts gerade die edelste Pietät gegen denselben sich zeigt, daß endlich anerkannt die Verpflichtungen durch öffentliches Königswort eines Fürsten gar nicht minder als seine Rechte, daß sie in unzertrennlicher Verbindung mit diesen auf den legitimen Nachfolger vererben, daß gerade hierdurch die höchste Ehre und Sicherheit des Monarchen und der Monarchie, Glaube und Vertrauen auf das Fürstenwort begründet sind, ein Glaube und ein Vertrauen, welches in Preußen 1813 Thron und Staat retteten und zu neuer Rettung schon morgen wieder wesentlich sein können. Wäre nun hiermit etwa eine blos einseitige Erklärung des Fürsten vereinbarlich, daß nach seiner Meinung die Erfüllung des Fürstenworts den Unterthanen, die dieselbe wünschen, nicht zum Besten gereiche, und daß ihr wohlerworbenes Recht auf dieselbe ihnen also, gleichviel ob sie damit einverstanden seien oder nicht, entzogen werden solle? Würde dieses die Unterthanen nicht blos als willenlose Unmündige und als ihrer Regierung gegenüber völlig rechtlos darstellen? Zerstörte es nicht, ebenso wie die ganze rechtliche Verbindlichkeit, so auch allen so oftmals die Könige rettenden Glauben an das Fürstenwort?

Simon in seiner Schrift über die neuen Verordnungen führt S. 69 für den Uebergang der rechtlichen und moralischen Verpflichtung der Könige auf ihre Nachfolger oder den Grundsatz der legitimen Monarchie: „der König oder der Thron stirbt nicht" die Aussprüche deutscher Publicisten an, wie Moser, Westphal, von Kamptz, Leist. Man könnte alle anführen, die als solche geachtet sind, die Geschichte und das Urtheil aller europäischen Völker mit rechtlichen Verfassungen. Nur der Königsfeind Machiavelli räth den Königen zu Gift und Meuchelmord und — auch zum Wortbruch.

Doch kehren wir zu jenem Gedanken zurück, welchen die deutsche Reactionszeit — fruchtbarer an politischen Verkehrtheiten als frühere ganze Jahrhunderte — nährte, das Volk könne in der Monarchie wegen Mangel an juristischer Persönlichkeit und besonderer Verfassungs-Organisation keine Rechtszusagen erwerben, mithin auch keine Rechtsverbindlichkeiten übernehmen. Kecklich läugnet man Solches, obgleich wir es in der ganzen europäischen Geschichte, namentlich auch bei den gegenseitigen eidlichen Versprechungen bei den Thronbesteigungen in Huldigungs- und Verfassungseiden anerkannt finden, obgleich wir es ferner auch bei dem Wegfallen früherer und der Bildung neuer Regierungen alsbald von ganz Europa anerkannt, wiederfinden, so z. B. in Frankreich und England nach Entfernung der Stuarte und Bourbonen, ebenso auch in Norwegen und Belgien nach dem Ende der dänischen und der holländischen Herrschaft. Ja man hat für die monarchisch regierten Völker zugleich mit dem Grundgedanken eines Gemeinwesens sogar den Namen Staat gänzlich aufzuheben gesucht. Zuerst gelangte hierhin Hr. v. Haller in seiner rohen Copie der Feudalanarchie und des Faustrechts, die er Restauration der Staatswissenschaft nannte.

Allerdings löste dieses anarchische Faustrecht die früheren zum Theil selbst noch rohen Staatsverhältnisse auf. Allein die nicht ganz erstorbene Cultur und menschliches Bedürfniß führten auch in dem Faustrecht und zur Beendigung dieser Zerrüttung unmittelbar selbst die Schützlinge des Hrn. v. Haller, die geistlichen Corporationen und die Feudalaristokraten, die Städte und die Landgemeinden, dahin, theils ihre besonderen Vereine wieder zu Staaten auszubilden, theils sich mit ihnen und andern Vereinen zu neuen Staaten und Gemeinwesen auszubilden. Im Reichs- wie im Landesstaat sahen sich Reichs- und Landstände, die sich als rechtliche Fortsetzungen und Ausschüsse an die alten Volksversammlungen, an die Landesgemeinden anschlossen, als Vertreter des Gesammtwohls des Vaterlandes und der Rechte aller seiner Glieder an und unterhandelten so mit ihrem Regenten, oft auch nach Außen hin [49]). Nie und nirgends im Mittelalter wurde die Idee eines Gemeinwesens und Staats ganz verloren oder aufgegeben. So roh als ihre neueren Vertheidiger und Bewunderer waren selbst die Faustrechtsritter nicht. Doch Jene leitete ihr Haß gegen die neuen Verfassungen.

49) S. oben Bd. III. Deutsches Landesstaatsrecht.

Sie dachten durch das „Theile und Herrsche" die moralische und physische Kraft der Völker zu brechen und sie als willenlose Beute der fürstlichen oder adeligen oder geistlichen Bedrückung überliefern zu können. Und so entstand jene abgeschmackte Haller'sche Theorie, nach welcher der Fürst nur mit den einzelnen Unterthanen oder höchstens einzelnen Ständen abgesonderte Verträge hat, welche und deren Verletzung die andern rechtlich eben so wenig Etwas angehen, als den einen Knecht der besondere Dienstvertrag seines Mitknechts. Edle bureaukratische Dienstbeflissene für den Despotismus ihres Herrn fingen dann an, zur Schande deutscher Zustände und der Bildung und des Rechtsgefühls der Deutschen im neunzehnten Jahrhundert und nicht allzulange nach jenen glorreichen Befreiungskriegen, den Begriff, ja den Namen Staat so weit zu tilgen als möglich. Da sollte es nicht mehr heißen Staatsdiener, sondern Herren- oder fürstlicher Diener, nicht Staatsminister, sondern königlicher Minister u. s. w. — Daß Herr wörtlich Despot heißt, dieses wußten sie nicht. — Ein deutscher Publicist, Hr. Romeo Maurenbrecher in Bonn, stimmte in seinem „Staatsrecht" mit ein in diesen vandalischen Vertilgungskrieg gegen den Staat. Nur allein die Schulden der Herren, daran sollte, nach Hrn. Maurenbrecher, das Volk gnädigst Theil haben, diese sollten ihnen gehören und Staatsschulden heißen und sein. Es ist, als hätte er mit fürchterlicher Ironie daran mahnen wollen, daß aus so unwürdigen Zuständen, wie sie diese Hofschmeichler täglich mehr zu machen suchten, nur ein Staatsbankbruch retten könne. Manche sonst Wohlmeinende mochten sich vielleicht dadurch zu so großen Begriffsverwirrungen und Fehlgriffen verführen lassen, daß man ihnen vorspiegelte, daß das Privatrecht und Privateigenthum für Fürsten und Unterthanen eine größere Heiligkeit und Sicherheit habe und gebe als das öffentliche Recht. Von diesem führte man, so wie Hr. v. Haller und das Berliner Wochenblatt, stets nur misbräuchliche Verzerrungen an. An das wahre öffentliche Recht tüchtiger Verfassungen, welches an sich herrlicher und erhebender ist als alles Privateigenthum, welches aber auch die Privatrechte und zwar allein genügend und ungleich besser als der Absolutismus oder aristokratisches Faustrecht schützt — dieses wollte man nicht und suchte es durch jene Verzerrung verhaßt zu machen. Daß in zeitgemäßer Herstellung unseres Staatsrechts vor und in den Freiheitskriegen, in den Congreßverhandlungen über die landständische Verfassung, über die Preßfreiheit und deutsche Staatsbürgerrechte und über die neu zugesagten oder neu eingeführten Verfassungen gar Niemand an einen solchen barbarischen Staatshaß, an ein despotisches oder Herrenrecht, an diese mehr als faustrechtlichen Rohheiten dachte, dieses liegt in allen Urkunden vor Augen. So namentlich auch in den preußischen, seit Stein und Hardenberg, in jenen Aufrufen „an mein Volk", in jenen Zusagen einer „aus allen Classen der Staatsbürger zu bildenden Repräsentation des Volkes" und auch in solchen ächt königlichen Worten wie die des vorigen Königs: „das Heer gehört meinem Volk, das es bildet und bezahlt", oder in einem anderen schönen Worte desselben Fürsten: „das preußische Volk hat es durch seine heldenmüthigen Aufopferungen verdient, gegen Erneuerung so furchtbaren Unglücks geschützt zu sein." Der König sagte Dieses in Beziehung auf den Erwerb der sächsischen Elbfestungen. Er sagte es thatsächlich auch in dem Gesetz über das neue Bollwerk einer Reichsverfassung, diesem schönsten „Pfand seines Vertrauens" zu seinem Volk. Von jenen Staatsmännern aber scheinen die nicht absolut Nichtswürdigen sehr an Mangel oder Verwirrung der Begriffe zu leiden. Sie vergessen ganz das, was absolut folgerichtig in jenen reactionairen Grundsätzen liegt. Sie übersahen, daß ein Volk, das nicht Staat ist, nicht lediglich von einer Staatsregierung und von wahren Staatsbeamten regiert wird, das oder dessen Regierung im Gegensatz einem Herrn (Despoten) gehören, rechtlich nur eine Heerde Sklaven und bloßes Familieneigenthum, und daß der Herr auch nicht mehr König und Majestät, sondern Privatsklavenherr wäre, ein Despot, ein solcher, der, wie es Herr v. Haller in seiner Gedankenlosigkeit selbst darstellt, durch Gewalt das Privat-Glücksgut eines solchen Herrenrechts erwarb und besitzt und eben so legitim durch die stärkere Gewalt oder Hinterlist zum Unterthan gemacht werden kann. — — Diese Folgerichtigkeit überließen jene klugen Staatsmänner bei ihrer für Fürst und Volk

gleich sehr beleidigenden Lehre — unseren neudeutschen Radicalen, Fürstenfeinden und Revolutionärs zu höchst nutzbarer Beute. —

Herr v. Haller aber suchte dadurch die Gefahr für den Herrn, der Uebermacht eines Anderen zu erliegen, etwas zu beseitigen, daß er auch in so fern seine „natürliche Ordnung Gottes" des aristokratischen Faustrechts verfälscht, als er verschwieg, wie alle Classen der Unterworfenen des Herrn, Ministerialen, Vasallen u. s. w. sich keineswegs wie abgesonderte Knechte desselben Herrn benahmen, sondern sich alsbald unter einander vereinigten und als eine Genossenschaft sich gegen den Herrn schützten und hundertmal in allen europäischen Ländern ihre Herrn im Stiche ließen, beraubten und entthronten, so daß im Mittelalter in den meisten europäischen Reichen der Lehns-Adel die meisten Könige entthronte oder ermordete oder doch mindestens, so wie die dänischen, schwedischen und deutschen feudalen Reichsräthe, um ihre Güter und ihre Gewalt brachte, bis es einzelnen dieser Herren besser als dem deutschen Kaiser glückte, entweder so wie Ludwig XI. in Frankreich seinerseits mit Mord und Raub, oder wie 1660 der König von Dänemark durch Hinterlist, die Macht der adeligen Vasallen zu vernichten und dieselben in Höflinge und Stellenjäger zu verwandeln.

Zu keiner Zeit wurde übrigens in Deutschland die fürstliche Gewalt, das Regentenamt, wie es Reichs- und Landesverfassungen ansahen, ein despotisches oder Herren- oder bloßes Privatrecht und noch weniger rechtsgiltig absolut. Die rechtsgiltig nicht aufgehobene, im Bund theilweise hergestellte Reichsverfassung schützte sogar durch gerichtliche Hilfe die Unterthanen gegen Misbrauch der Landeshoheit, wozu sie gemeinschaftliche Syndicate zur Beschwerdeführung errichten durften. Nie fehlte es ganz an politischen Corporationen, die rechtliche Zusagen in Empfang nehmen konnten, und sogar neben denselben, wie vielmehr da wo dieselben fehlen, sind die einzelnen Bürger als solche berechtigt, politische Rechte zu erwerben und geltend zu machen durch Vorstellungen, Preßfreiheit u. s. w.

Ganz unglücklich ist übrigens der Versuch, bei der angeblichen Ungültigkeit des Königsworts in Beziehung auf öffentliche Rechte, — doch dadurch die Schmach eines rechtlosen Zustandes beseitigen zu wollen, daß man die Rechtsverbindlichkeit der Zusagen in Beziehung auf die Privatrechte behauptet.

Selbst wenn jene rohe Ansicht gälte, daß die Bürger bisher gar kein staatliches Ganzes bildeten und keine Rechte in Beziehung auf dasselbe hatten, sondern als abgesonderte Privatschützlinge, aber mit heiligen Privatrechten dem Fürsten gegenüberstanden, so waren doch alle Einzelnen und alle Corporationen rechtlich interessirt und berechtigt, rechtliche fürstliche Zusagen über Einführung besserer Schützung ihrer Privatrechte durch Verfassungseinrichtungen anzunehmen und ihre Erfüllung zu fordern, soweit kein giltiger Widerspruch wegen Verletzung der Rechte von Dritten außer dem Fürsten nachweisbar wäre. Dasselbe ist vollends der Fall, wenn Alle bereits als Bürger eines gemeinschaftlichen Staates und politischen Vaterlandes wenigstens das Verfassungsrecht besitzen, daß der Fürst als rechtlicher Schützer desselben gegen Alle verpflichtet ist, ihre Privatrechte heilig und sie und das Vaterland möglichst vor Verletzung zu bewahren. Wenn er nun zum besseren Schutze dieser Rechte, zum Wohle aller Einzelnen und ihres gemeinsamen Vaterlandes ihnen Allen rechtliche Zusagen, vollends Zusagen der zeitgemäßen Wiederherstellung früherer, nie rechtsgültig aufgegebener Verfassungsrechte macht, so läßt sich das Recht der Bürger auf Erfüllung dieser Zusagen nicht bestreiten, sobald sie überhaupt als rechtliche Persönlichkeiten im Rechtsverhältniß zum Fürsten stehen. Nur wenn rechtloser sklavischer Zustand bestände, könnte der Fürst einseitig ihre durch seine Zusagen gegen ihn selbst erworbenen Rechte zurücknehmen. Sonst aber wären sie schon als Privatrechte der Einzelnen gegen ihn heilig. Sie sind es als Verfassungsrechte, wenn er sie allen Bürgern als Bürgern, als berechtigten Theilhabern an dem gemeinschaftlichen Vaterland machte. Jeder und Alle können die Erfüllung fordern.

Wie dürftig und krank erscheinen doch überhaupt gegenüber der gesunden praktischen Weisheit aller freien Völker der Erde, welche absolut ohne Ausnahmen ihre Verfassungen und ihre politische Freiheit auf Vertrag gründen und sie und die rechtlichen Zusagen der Fürsten für rechtsverbindlich halten, gegenüber all ihren großen erfahrenen Staatsmännern,

gegenüber der Geschichte und ihren furchtbaren Mahnungen — alle jene theoretischen Angriffe auf diesen Grundstein der Völkerfreiheit und der Volksgröße, die Angriffe bald auf die Heiligkeit des Privat-, bald auf die des öffentlichen Rechts, hier von gutmüthigen Schwärmern, wie Bonald, dort von eigensüchtigen schmeichlerischen Höflingen, von phantastischen und fanatischen Religiösen und Aristokraten, wie Hr. v. Haller, dort endlich von unpraktischen deutschen Stubengelehrten und Philosophen. Nur zu oft sieht man diese Letzten, berauscht von der neuesten individuellen Stubenphilosophie, sich allein „das vernünftige Denken" zuschreiben und auch in unmittelbar praktischen Dingen sich zu Gesetzgebern freier Männer aufwerfen, statt die in ihrer Anerkennung ausgesprochene gemeinsame Ueberzeugung als ihr gemeinschaftlich und äußerlich giltiges Staatsgesetz anzuerkennen. Voll Achtung für die ewig wahre lebendige Philosophie, die in dem nothwendigen öftern Wechseln und den Gegensätzen der einzelnen Systeme — wie unvollkommen und nur von einzelnen Seiten aus sie das unendliche Urwesen und das göttliche Leben desselben auch auffassen mögen, doch die herrliche Gymnastik des Geistes, die stets neuen Antriebe und Kräfte zur Bekämpfung der Nebel des Aberglaubens und der Vorurtheile den Nationen darbietet, — trotz dieser hohen Achtung, ja wegen derselben — finde ich jene deutsche Handwerkseinseitigkeit und Befangenheit, die ihre besondere Zunft-Lehre zum allgemeinen äußern Gesetz stempeln möchte, bei Philosophen doppelt verkehrt. Daß die Erfinder philosophischer Systeme, die mit Anstrengung und Entsagung aus den tiefen Schachten der Speculation ihre Silbererze ans Licht ziehen und dann heute, wie Fichte, die ideale, morgen, wie die Naturphilosophen, die materiale Seite, heute die logische, Gedanken-, morgen die Gefühlswelt zu neuem Systeme construiren — daß diese dann in ihrem mühevollen genialen Werke die ganze Wahrheit gefunden zu haben wähnen, das ist begreiflich. Weniger verzeihlich aber ist es, daß die Schüler, daß praktisch und politisch sein wollende Männer nicht bedenken, daß ihr Glaube an die absolute Vollkommenheit ihrer Schulweisheit lediglich auf dem äußerlichen Zufalle beruht, daß sie nicht zu den Füßen von Kant, sondern zu denen von Schelling oder Jacobi oder von Hegel oder Feuerbach saßen, daß sie sonst die gerade entgegengesetzten Fundamentalprincipien als alleinseligmachende Weisheit verehren würden, daß sie weit entfernt sind, nur die Philosophie, oder das lebendige Streben nach Wahrheit für absolut wahr zu halten, jedes einzelne System aber für unvollkommen. Dieses und daß sie ihre oft nicht einmal richtig erlernte theoretische Schulweisheit auch alsbald allen Andersdenkenden, allen anders philosophirenden freien Männern, dem Staate und der Kirche als allgemein und äußerlich gültiges Rechts- und Staats-, Religions- und Kirchengesetz aufzwingen wollen, daß sie fanatischer und, so weit möglich, gewaltsamer ihre unerprobteste Schultheorie Andern aufdringen, als von ihrem einseitigen Handwerksgesichtspunkte verblendet, der fanatischeste Priester seine alte Kirchenlehre, als der despotischeste Fürst seine Staatspraxis, — dieses ist mindestens sehr unphilosophisch. Nähmen sie doch wenigstens an dem tiefsten, idealsten, für die Philosophie begeistertsten Philosophen, nähmen sie an Platon sich ein Muster! Dieser, in seinen rein philosophischen, idealen Constructionen auch den Staatsvertrag wie andere unbequeme Grundbedingungen der Wirklichkeit zur Seite lassend, huldigt ihm, huldigt dieser irdischen Grundbedingung und Form für die Freiheit doch, sobald er nur dem wirklichen Staatsleben freier Männer sich nähert. Aufgefordert zu einem Gesetzesvorschlag läßt er seine göttlichen Philosophen und ihre philosophische Herrschaft in der geträumten Republik gänzlich fahren und gründet in seinem Werk über die Gesetze alle diese Gesetze und die ganze Regierung ebenso wie sein großer Schüler Aristoteles [50]) auf den freien sich wechselsweise bedingenden Consens oder Vertrag aller freien Bürger [51]). Und wo er es mit praktischen Fragen in Beziehung auf das wirkliche Staatsleben seines Vaterlandes zu thun hat, wie im Kriton, da ist ihm ebenfalls der Staatsvertrag die Grundlage aller Rechte und Rechtsverbindlichkeiten. Selbst seinen philosophischen Meister, den Sokrates, läßt er hier, um

50) S. diesen Artikel im I. Bde.
51) S. meine Letzten Gründe S. 430.

seine Pflicht zu begründen, daß er nicht durch die Flucht der bereits ausgesprochenen ungerechten Verurtheilung und Strafe sich entziehe, nicht etwa schulphilosophische Ideen, sondern die athenischen Freiheits- und die Vertragsgrundsätze anführen. Hier antwortet nehmlich Sokrates, der vor der Verurtheilung dem Proceß durch das freiwillige Exil sich hätte entziehen dürfen, dieses aber nicht gewollt, sich also dem Ausgang des Processes unterworfen hatte, auf den Vorschlag, jetzt noch gesetzwidrig zu entfliehen: „Würden nicht alsdann die athenienſischen Bürger oder vielmehr ihre Gesetze mit Recht zu mir „sagen können: Wir stellen es Jedem frei, wenn er gesehen hat, wie es bei uns beschaffen „ist, wie das Recht gesprochen und der Staat regiert wird, das Seinige zu nehmen und „hinzugehen, wohin er Lust hat; wer aber bei uns bleibt und sich unsere Art der Rechtsverwaltung und Staatseinrichtung gefallen läßt, von dem glauben wir auch, daß er Alles, „was wir fordern, zu thun sich habe verbürgen wollen; denn Niemand kann einen Staat „lieben ohne seine Gesetze. Du aber, Sokrates, würdest um so mehr uns beleidigen, „wenn du durch Ungehorsam gegen uns, so viel an dir ist, uns vernichten wolltest, da wir „gerade von dir vorzüglich große und sichere Beweise haben, daß es dir bei uns gefallen hat „und du dich also vorzüglich stark gegen uns verpflichtet hast. Diejenigen aber, welche den „Gesetzen sich entziehen, handeln gegen Versprechen und Vertrag, welche sie ohne „Zwang und Täuschung mit dem Staate eingegangen haben." Plato konnte bei dieser Gelegenheit dem Sokrates und den athenienſischen Gesetzen die Vertragsgrundsätze nicht in den Mund legen, wenn sie nicht allgemeine Rechtsansicht waren. Auch sicherte wirklich neben den bekannten demokratischen Rechten aller Bürger zur wechselseitigen Mitbestimmung der Staatseinrichtungen ein besonderes Gesetz jedem Bürger die letzte Hilfe zur Erhaltung des Vertragsprincips, wenn jene Rechte unglücklicher Weise für den Einzelnen nicht genügten, die Freiheit nehmlich, mit allen seinen Gütern hinzugehen, wohin er wollte, wenn er in den Staat nicht mehr einwilligen konnte[52]). Selbst für den angeklagten Verbrecher schützte vor seiner neuen besonderen Einwilligung in den Criminalproceß die athenienſische Freiheitsliebe und Humanität dieses Recht.

XIV. Das politische Vertragsprincip und das falsche göttliche, souveräne, absolute, monarchische Recht im tödtlichen Kampfe Für die praktische Güte von Staatstheorieen kann es keine bessere Gewähr geben als die von den erprobtesten praktischen Meistern gemachten Erfahrungen! Welche bessere Gewähr für die Güte der Vertragsgrundsätze kann man also wohl denken als die, daß die beiden freiesten, am meisten praktischen Völker der Erde mit ihren Gesetzen und Staatsmännern durch den Lauf ihrer ganzen Geschichte dieselben festhielten? So aber thaten es die Römer und die Engländer.

Schon seit den heiligen Grundverträgen der leges sacratae, welche die Plebejer frei machten, sie mit den Patriciern vereinigten und von beiden feierlich beschworen wurden, und nach welchen noch die praktischen Staatsmänner zu Cicero's Zeit die wichtigsten praktischen Fragen entschieden, suchten die Römer während der ganzen Zeit ihrer Freiheit die Vertragsgrundsätze durch ihre freien Verfassungseinrichtungen, durch das Tribunat, durch Volksversammlungen und volksmäßige Gerichte, zu verwirklichen. Als aber durch die Folgen ungerechter Eroberungspolitik auch im Inneren Freiheit und Recht factisch vielfach durch Imperatoren-Despotismus verletzt wurden, da hielten, wenigstens in der Rechtswissenschaft, die letzten der Römer, Roms meisterhafte juristische Staatsmänner die ewigen Grundsätze unerschütterlich fest. In einem der großartigsten Werke der Welt, in der römischen Jurisprudenz, behaupteten und entwickelten sie dieselben und begründeten so vielfache Milderung des factischen Unrechts in der untergehenden alten Welt und weit über ihr Vaterland und ihr Jahrtausend hinaus Schutzwehren der Freiheit.

Sogar für uns Deutsche mußten diese das entsetzliche Unglück mindern, das für unser Volksleben die unverständige unmittelbare Aufnahme fremder, in fremder Sprache verfaßter Gesetzbücher natürlich begründen mußte.

---

52) Petitus, Attische Gesetze. I. 3.

Noch unser römisches Corpus Juris kennt gar keine andere Grundlage der Rechtsverbindlichkeit als die aus freiem Volks-Consens oder Vertrage. Das praktische juristisch gültige Naturrecht beruht ihm, so wie alles Gewohnheitsrecht[53]), auf dem Consens (dem Constituiren) durch stillschweigende Einwilligung. Es ist stillschweigender Grundvertrag der freien gesitteten Völker (welche legibus [d. h. durch Volksgesetze oder Volksfreiheit] et moribus reguntur)[54]); die Hauptart aller positiven Gesetze und die eigentliche Quelle alles positiven Volksrechts ist der Volksbeschluß, die Lex, welche von den Griechen und im Corpus Juris gleichmäßig definirt wird als feierlicher gemeinschaftlicher Vertrag der freien Staatsgenossen (communis rei publicae sponsio, πόλεως συνθήκη κοινή[55]). Alle andere positiven Gesetze gelten nur, sofern sie durch diesen Vertrag anerkannt, mittelbar vertragsmäßig sind (in vicem legis). So hat selbst der Kaiser und seine Constitution ebenfalls nur dadurch rechtliche Gewalt (quum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum potestatem suam concedat).[56]) Noch nach fünfhundertjährigem Kaiserthum ist fortdauernd der Volksconsens, die Urquelle alles Rechts, thätig in der Rechtsbildung. Derselbe führt durch Gewohnheiten, „stillschweigenden Consens und Vertrag", neue Gesetze ein und schafft frühere ab (nam cum ipsae leges nulla alia ex caussa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis? Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur[57]). Diese als noch gültig in das Corpus Juris aufgenommenen Grundsätze sind ebenso praktisch für die Beurtheilung der juristischen Bedingungen wie der Wirkungen des Gewohnheitsrechts. Es ist die Hauptaufgabe der ersten Titel der verschiedenen römischen Gesetzsammlungen, diese Vertragsgrundsätze als die einzigen Rechtsgrundlagen für die Rechtsverbindlichkeit und die praktische Auslegung der Rechtsnormen festzustellen. Nicht ein einziger politischer Schriftsteller und kein Jurist dieser politisch freiesten und im Recht unübertroffenen Nation verläßt dieselben. Noch nach halbtausendjähriger Imperatoren-Herrschaft wußte und wagte man in den Gesetzen und in der Rechtswissenschaft keinen anderen Rechtsgrund der Verbindlichkeit des Staats und des Gesetzes aufzustellen als Vertrag[58]), Vertrag in dem obigen sittlichen und freien Sinne (VII. u. IX.).

Daß aber die römische Jurisprudenz auch in factischer Despotie diese ewigen Grundlagen der Freiheit festhielt, und die wenigen Ausnahmen von den freiesten Rechtsgrundsätzen, die sie nicht gänzlich ausstoßen konnte, nur als Ausnahmen strict interpretirte, alle freien Rechtsgrundsätze aber ausdehnte und aus ihnen das System bildete, dieses rettete die Großartigkeit des römischen Rechts bis auf den heutigen Tag. Dieses bewirkte, daß die Franzosen aus ihm in der Revolution die Befreiung des Bodens und der Presse vom Feudalismus und überhaupt die wichtigsten persönlichen Freiheitsgrundsätze schöpften und daher bis zur Annahme römischer Namen, Tribunat, u. s. w. sich für Rom begeisterten daß unser Weber aus ihm die liberalste Preßfreiheitsgesetzgebung entwickelte, die Europa kennt, daß die liberalsten Grundsätze über Eigenthum und Besitz, Anklageproceß und Strafrecht, über Nothwehr und Widerstand, Gewohnheitsrecht, Gesellschaften, freie Associationen und Corporationen[59]), — diese Grundlagen deutscher Städtefreiheit

---

53) Consensus utentium, tacita conventio civium. S. §. 9. J. de jure naturali und L. 32 und 35. de legibus.

54) S. §. 1. 2. und 11. de jure nat. und L. 2. de legibus.

55) L. 2. de legibus.

56) S. §. 5. und 6. de jure nat. und §. 1. de constit. princip.

57) L. 32 und 35. de legibus.

58) S. die vorigen Noten und L. 5. de captiv. und C. 4. de legib. und C. 7. si contra jus.

59) S. diese beiden Artikel und den Artikel Stadtverfassung.

und des Wiederaufbaues freier Staatsverfassungen im Mittelalter — Rechtsgrundsätze, freier, als wir Deutschen des neunzehnten Jahrhunderts sie heute besitzen, noch jetzt aus ihm zu schöpfen sind.

Ihre altgermanischen Vertrags- und freien Zustimmungsrechte, ihre Friedens- und Gesammtbürgschaften, freie Volks- und Gemeindeversammlungen und Gerichte stellten die Angelsachsen in England in einer unter dem Titel leges Edowardi noch heute vorhandenen Aufzeichnung unter Wilhelm dem Eroberer dessen factischem Despotismus entgegen und er-beschwor sie ihnen als ihr Recht. Das Volk aber, auch im Unglück wenigstens seine freien Rechtsgrundsätze festhaltend, deutete seinen Beinamen conqueror als „Erlanger", der nicht durch Gewalt, sondern durch das verfassungsmäßige Erbrecht (das er wirklich angesprochen hatte) den Thron besitze. Und als Johann ohne Land zu anderer Unbill auch noch die für die freien Engländer höchste hinzufügte, daß er durch Annahme päpstlicher Belehnung den Vertragsgrundsatz beeinträchtigen wollte, da kündigte ihm die ganze Nation so einmüthig den Gehorsam auf, daß nur sieben einzige Vasallen ihm treu blieben. Das große Grundgesetz der Magna Charta stellte nun mit dem ausdrücklich wiederholten Namen „als Grundvertrag der Nation mit dem Könige" die Volksfreiheiten, Schwurgericht u. s. w. zusammen und organisirte förmlich für den Fall eines Bruchs dieses Vertrags von Seiten des Königs allgemeine Verweigerung des Gehorsams und Widerstand — „bis der König den Grundvertrag wieder anerkenne und heilig zu halten beschwöre". Und viele Male forderte das Volk von ihm und seinen Nachfolgern solche erneuerte eidliche Zusage des noch jetzt gültigen, im Krönungseid aller Könige mit beschworenen Grundvertrags, dieses in so vieler Hinsicht herrlichen Grundvertrags, der zu seinem Ruhme, obwohl im rohen Mittelalter und in einer Revolution entstanden, doch weislich die spätere Anmaßung einer Richter- und Strafgewalt über den König von Seiten der andern Vertragspartei ausschließt. Auch in den schlimmsten Zeiten hielt in Gemeindeverfassungen und autonomischen Vereinen, im öffentlichen Volks-Gericht und vor Allem durch abgesonderte oder gemeinschaftliche Bewilligungen der Steuern, durch welche mittelbar die Regierungsbeschlüsse bewilligt werden, das englische Volk seine grundvertragsmäßigen Urrechte (english birth-rights) so gut wie möglich fest. Als endlich unter den Stuarts die schweren Kämpfe des Volks für die Behauptung und zeitgemäße Ausbildung freier Verfassungsrechte entstanden, da war der Vertrag in Widerspruch mit einem papistischen göttlichen Königs-Recht der Mittelpunkt dieses welthistorischen Kampfes. Vermöge jenes göttlichen Rechts behaupteten die vier stuartischen Könige stets, sobald sie es nur wagen zu können glaubten, eben so wie später die Bourbonen, das göttliche monarchische Recht mit allen seinen vorhin angegebenen Folgesätzen. Sie empörten noch mehr durch diese beleidigenden Grundsätze als durch die factischen Verletzungen die Gemüther. Filmer unternahm es, in seinem Buch Patriarcha, in welchem er Adam als den ersten von Gott eingesetzten Patriarchen und König darstellte und in ununterbrochener Reihenfolge die Könige und ihr göttliches Recht an denselben anreihte, die unglückliche Theorie förmlich zu vertheidigen. Sein siegreicher Gegner Algernon Sidney starb am 18. Dec. 1683 auf dem Schaffot, nachdem sein Werk über die freien Vertragsgrundsätze vom Blutrichter Jeffries als gültiger Hochverrathszeuge gegen ihn erklärt worden war. Wenige Monate zuvor war schon sein Unglücksgenosse Lord Russell durch das Henkerbeil gefallen, er, der noch jetzt den Engländern als Märtyrer ihres freien Rechts und als standhafter Vorkämpfer der Lehre vom thätigen Widerstand gegen Unterdrückung hochsteht. Er hätte sein Leben retten können, wenn er den Grundsatz hätte verleugnen wollen, „daß eine freie Nation, wie die englische, das Recht habe, Religion „und Freiheit zu vertheidigen, wenn sie angegriffen würden, geschähe es auch unter Vor„schützung von Gesetzen". An seinem Todestage, den 21. Julius 1683, erließ die servile Dienerin des Absolutismus, die Universität Oxford, ein Decret, welches zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit ewige Verdammniß ausspricht über die Lehren: „daß die „bürgerliche Gewalt vom Volk ausgehe, daß ein Vertrag im Staate obwalte, einerlei ob „stillschweigend oder ausdrücklich abgeschlossen, durch dessen Verletzung von der einen

„Seite auch die Verbindlichkeit des andern Theils erlösche, daß der Fürst, welcher nicht „gemäß den göttlichen und menschlichen Gesetzen regiere, sein Recht auf die Regierung „verwirke". Zugleich wurden vier und zwanzig Sätze aus den Schriften von Buchanan, Milton, Knox, Hobbes und Andern als ketzerisch und gotteslästerlich bezeichnet und die Verbrennung der Bücher, aus denen sie stammen, befohlen, der große John Locke aber aus dem Oxforder Christ-Church-Collegium ausgestoßen. Aber — so sagt Dahlmann — „der Tag kam und war nicht fern, da dem Locke" (dessen von dem Vertragsgrundsatz ausgehende politische Theorie der Oberrichter Lord Camden im Parlament als aus dem Herzen der englischen Verfassung geschöpft erklärte) „sein Recht widerfuhr; und auch den Bücherverbrennern. Im ersten Jahr der Königin Anna, welche durch die Praxis des Widerstands" (oder besser des Vertragsgrundsatzes) „den Thron bestieg, ist jenes Oxforder Decret auf Befehl des Parlaments öffentlich den Flammen übergeben"[60]). Ja, man ging, gereizt durch das immer und immer neue Unglück, welches das göttliche Recht durch die Angriffe auf die Vertragsgrundsätze für das Königthum und das Volk hervorrief, endlich so weit, die Behauptung des göttlichen Rechts und seine Angriffe auf die Vertragsgrundsätze in noch heute unaufgehobenem Gesetz als Hochverrath mit dem Tode zu bedrohen. Und furchtbar unglücklich endete die Bestreitung der englischen Grundverträge durch die stuartischen Könige. Als endlich selbst die entsetzlichen Mahnungen des Unglücks Karl's I. von seinem Sohne Karl II. und noch mehr von Jacob II. vergessen waren, da fiel am Ziele der langen, stets erneuerten blutigen Kämpfe zwischen den feindlichen Principien jenes göttlichen Rechts und des Vertrags die Krone von Jacob's Haupt und sein Königshaus starb aus in Verbannung und Vergessenheit.

Unter dem Vorsitze John Hampden's, des Enkels jenes geprüften Kämpfers für gesetzlichen Widerstand, beschloß am 28. Januar 1689 das Unterhaus:

„König Jacob hat durch seinen Versuch, die Verfassung dieses Königreiches zu „vernichten, indem er den ursprünglichen Vertrag zwischen König und „Volk brach und durch seine Verletzung der Grundgesetze, dem Rathe der Jesuiten „und anderer gottlosen Leute gemäß, und durch seine Entweichung aus dem Königreich die „Regierung niedergelegt und der Thron ist dadurch erledigt."

Das Oberhaus stimmte bei und auch Jacob's legitimem Sohne wurde das Erbrecht entzogen und mit Veränderung der Thronfolgeordnung Wilhelm von Oranien und Maria und dann das Haus Hannover auf den Thron berufen. Europa erkannte alsbald diese neue Dynastie als legitim an. Fest und unerschüttert blieben seitdem die englischen Vertragsgrundsätze. Im ungestörtesten Frieden, ohne irgend einen bekannten Versuch, ihnen das falsche göttliche Recht wieder entgegen zu setzen, und ohne daß die höchste Verehrung, die dem englischen Königsthrone und Königsrechte seit der Befestigung der Vertragsgrundsätze mehr als fast in irgend einem andern Lande zu Theil wurde, in den freiesten Parteikämpfen und Reformversuchen irgend gefährdet wäre, entwickelte sich seitdem immer steigend die Macht und der Ruhm und das Glück des Throns und des Reichs von Großbritannien.

Der gegenwärtige erste englische Minister, John Russell, groß und allgemein geachtet wegen seiner praktischen Staatsweisheit und ein gründlicher Kenner und Bearbeiter der englischen Staats- und Verfassungsgeschichte, führt in seiner Geschichte der britischen Verfassung die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Vertragsgrundsätze und die Gefahren ihrer Verleugnung aus. Er stimmt Hume und Montveran (II. 22) bei, nach welchen die Stuarts wegen Nichtanerkennung der Lehre vom Staatsvertrage den Thron verloren. Er sagt: „Einzig den fal„schen Begriffen, welche Jacob I. von der Königsgewalt hatte, ist der Fall „des Hauses Stuart zuzuschreiben. Diese Fürsten waren von Natur Nichts weniger „als tyrannisch. Aber sie glaubten, die absolute Gewalt sei ein ihnen von der Vorsehung „übertragenes Recht. Willkürliche Auflagen, Confiscationen, Geldstrafen, Todesur-

60) Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution. 3. Ausgabe S. 330.

„theile waren in ihren Augen nur Ausflüsse ihrer legitimen Gewalt. Jacob vererbte „diese Lehren auf seinen Sohn Karl, der seinen Kopf verlor, weil er sie geltend machen „wollte. Sein Enkel, der sie in seiner ganzen Consequenz herzustellen trachtete, fiel „vom Throne. Die Familie erlosch zuletzt ganz, nachdem sie die Welt längst vergessen „hatte. Das hieß die Unausführbarkeit einer Theorie theuer bezahlen. Aber dennoch „wäre ihre Ausführung den Engländern noch theurer zu stehen gekommen".

Wäre es nicht so unendlich schwer, wenigstens für gewöhnliche Menschen, gegen ihre Vorurtheile und Lieblingsneigungen die Erfahrungen ihrer Brüder zu ihrem eigenen Besten zu benutzen, so hätte man glauben sollen, blos allein diese englischen Geschichten hätten für immer die Fürsten und ihre Rathgeber von deren Wiederholung und von dem unglücklichen Wahne des göttlichen Rechts befreien müssen. Doch dem war nicht so.

Auch das Recht und die Verfassung des französischen Reichs ruhten auf den altgermanischen Vertragsgrundsätzen und auch hier wurden sie factisch verletzt. Aber sie wurden auch hier weder in Beziehung auf die Provinzial- noch auch rücksichtlich der Reichsverfassung jemals von den Ständen, von den Rechtsgelehrten und vom Volke gänzlich vergessen und aufgegeben [61]). Und es war sicher die größte Schwäche in der glänzenden Regierung Ludwig's XIV., es war — man muß es wiederholen — die Quelle derjenigen Verkehrtheiten seiner Regierung, welche die Revolution und das Unglück seiner Nachkommen begründeten, daß er die Vertragsgrundlagen, daß er des großen Heinrich Grundsätze vergaß.

Doch gerade das immer sichtbarere Hervortreten des göttlichen Rechts und seiner Folgen rief die alten Vertragsprincipien wieder wach und in den Kampf. Es entstand so auch hier der blutige Streit zwischen diesen feindseligen Principien, welcher eben so den Kern und Mittelpunkt der französischen wie den der englischen Revolution bildet. Unter den Folgen jener Verkehrtheiten meinen wir zunächst die Schuldenanhäufung für die unsinnige fürstliche Pracht, sodann die unnöthigen Kriege für das vergötterte Königthum, für das fürchterliche: l'état c'est moi, und für jenes im spanischen Erbfolgekrieg verfochtene, aber besiegte legitime göttliche Herrscherrecht. Dieses sollte als angebliches Erbrecht de toute nécessité, dem Könige und den königlichen Prinzen selbst die Freiheit einer Thronentsagung zerstören.

Das Recht zu solcher Entsagung sollte eben so wegfallen wie das Recht der Könige, für sich und ihre Nachfolger irgend eine Beschränkung ihres Königswillens und alleinigen beliebigen Entscheidens zu bewilligen, da auch die weniger guten und einsichtigen Fürsten sich auf „den göttlichen Instinct der Könige" verlassen könnten. Es waren dieses derselbe königliche Instinct und dasselbe göttliche Recht, welche nach der damaligen götzendienerischen und abergläubigen Königstheorie unfehlbare weise Regierungsbeschlüsse bewirkten und zugleich — wie man in Frankreich glaubte — durch die Berührung der königlichen Person alle Kröpfe heilten, oder, wie man in Dänemark nach Vandal's Vertheidigung der stuartischen Theorie wähnte, den Königen die Kraft verliehen, durch die Worte: „von Gottes Gnaden ich der König", alle bösen Geister oder die Gespenster zu bannen.

Sogleich in den ersten Anfängen der französischen Revolution tritt dieses göttliche Recht in den Entscheidungskampf mit den immer lauter werdenden Vertragsgrundsätzen. Dieser tödtliche Kampf veranlaßte sehr erklärlich auch schreckliche Uebertreibungen, Mißbräuche und Ausartungen der Vertragsgrundsätze. Und diese und ihr Kampf veranlaßten jetzt ähnliche Gräuel, wie sie in der Feudalzeit und unter Louis XIV., unter dem Regenten und unter Louis XV., wie sie in der Bartholomäusnacht, in den Hugenottenverfolgungen und Dragonaden, das göttliche Königsrecht erzeugte. Sie veranlaßten ähnliches Unglück für zahllose unschuldige Familien, wie jene Eroberungskriege des absoluten Königthums, welche so verschwenderisch das Blut und das Vermögen der Bürger opferten, welche aber Louis XIV. „das eigenthümliche Vergnügen der Könige" nannte. Buchstäblich so wie in England genügte auch in Frankreich die erste blutige Revolution, die Entsetzung und Verbannung der Königsfamilie, noch nicht zur Hei-

61) S. die Artikel Deutsche Staatsgeschichte und Frankreich.

lung des verderblichen Wahns. Der Streit erneuerte sich auch hier nach der Zurückberufung des Königshauses und wurde auch hier erst durch die zweite Revolution, durch die neue Entsetzung und Verbannung der alten Dynastie zum bleibenden Siege des Vertrags oder des constitutionellen Princips entschieden.

Nur wenige Einzelnheiten dürfen hier an diese Kämpfe erinnern, um unsere Grundansicht von denselben zu bestätigen. Die höchsten Gerichtshöfe, die Parlamente, in ihrer Entstehung zusammenhängend mit den alten Reichs-Parlamenten, zunächst mit Ausschüssen derselben, suchten den Mangel der Einberufung der Reichsstände, welche dies vertragsmäßige Verhältniß der Gesellschaft zu erhalten bestimmt sind, einigermaßen zu ersetzen. Sie vertheidigten, dem nationalen Königthume gegenüber, die nationalen Vertragsrechte. Sie thaten dieses besonders unter Ludwig XVI. Sie thaten es bei ihrer Beharrlichkeit und bei der Unterstützung der Volksstimmung meist siegreich. Sie verweigerten wiederholt die Billigung und Einregistrirung der Steuer- und Anlehengesetze, forderten endlich mit der lauten Volksmeinung Sicherung der Volksrechte durch Einberufung von Reichsständen. Sie nahmen auch, trotz königlichen Gegenbefehls, Anklagen gegen den Minister an. Der Hof suchte durch Einberufung blos berathender Notablen der Einberufung einer wahren Reichsversammlung zu entgehen. Er setzte der letzteren das göttliche Recht und jenen Grundsatz von Ludwig XIV. entgegen, daß ein König selbst und allein entscheiden müsse und auch da, wo die Einsicht ihn verläßt, sich auf den göttlichen Instinct der Könige verlassen könne. Aber die Notablen von 1787, welche man durch kleinliche Mittel, durch Sicherung der Stimmenzahlen vermittelst künstlicher Absonderungen nach Ständen und Sectionen und durch lächerlich werdende Beschränkungen ihrer Berathungen [62]) zu entkräften und zu beherrschen suchte, reizten nur noch mehr auf. Man sah deutlich den unglücklichen Mangel an Vertrauen zur Nation, die zu gleichen Waffen herausfordernden beleidigenden pfiffigen Kriegslisten. Ebenso erbitterte die gerade damals vorgenommene ungerechte Begünstigung des Adels, dem man das ausschließliche Recht zu Officierstellen verlieh. In ihm suchte man unglückseliger Weise die Hilfe gegen die Freiheit und empörte dadurch das Volk mehr als durch jeden anderen Misgriff. So erzwangen denn die Forderungen des Volks und der Parlamente endlich die Reichsstände, zuerst nur das zögernde Versprechen ihrer Berufung in fünf Jahren, dann 1788 fürs nächste Jahr. Am 3. Mai 1788 hatte das Pariser Parlament einstimmig gegen bevorstehende königliche Edicte die Rechte der Nation verwahrt und namentlich ihre Steuerverwilligungsrechte, die Unabsetzbarkeit der Magistrate, die persönliche Freiheit der Bürger so wie das Recht der Parlamente, die der Verfassung der Provinzen und des Reiches widersprechenden königlichen Befehle nicht einregistriren zu müssen. Das Parlament erklärte es dabei für seine Pflicht, „mit unerschütterlicher Standhaftigkeit alle Plane zu bekämpfen, welche die „Nation gefährden, und insbesondere auch das System des einzigen Willens, wel„ches sich in den verschiedenen dem Könige abgewonnenen Worten klärlich darstelle und „den traurigen Plan der Minister aufdecke, die Grundlagen der Monarchie „zu vernichten".

Solche Andeutungen des Systems des göttlichen absoluten Rechts, welchem hier das Parlament jene Nationalrechte und seinen Widerstand entgegensetzte, waren unter andern Worte wie die des Königs in der königlichen Sitzung von 1787: „Ein großer Staat be„darf einen einzigen König, ein einziges Gesetz, eine einzige Einregistrirung"; vollends aber die Worte seines Kanzlers Lamoigon in seiner Rede über das königliche Versprechen der Reichsstände, welche die öffentliche Meinung aufs Aeußerste erbitterten: „Es ver„steht sich von selbst — so lauteten diese unglücklichen Worte — daß diese Reichsstände nur „berathende sind, da der König das ihm und seiner Familie von Gott verliehene „Recht nicht schmälern darf". Er deutete noch ferner mit der alleinigen Verantwortlichkeit des Königs gegen Gott, auf die auch von den Stuarts stets festgehaltene, jedes Rechtsgefühl und jeden freien Mann empörende Folge des göttlichen Rechts, daß

62) Der Volkswitz sagte: „man habe die Hühner (das Volk) durch sie fragen lassen, in welcher Brühe, aber nicht, ob sie überhaupt verzehrt sein wollten."

dasselbe über allen Rechten und Verträgen und Fürstenworten und ihren Beschränkungen stehe, daß alle Rechte und Zusagen nur willkürlich widerrufliche Gnadenprivilegien seien.

Doch nicht minder lebendig als bei den Parlamenten und Schriftstellern hatten sich die alten Vertragsrechte in den Ständen mehrerer Provinzen des Reiches erhalten. Ihre Versammlungen waren wenigstens zum Theil keineswegs wie die der Reichsstände seit Anfang des 17. Jahrhunderts ganz erloschen. Doch selbst die der Dauphiné, die seit 1628 nicht mehr versammelt waren, versammelten sich jetzt von selbst und forderten ebenfalls Reichsstände. Aber schon früher gingen die Stände und das Volk von Bretagne mit energischer Vertheidigung des Vertragsrechts voran. Schon 1782 hatten hier die Stände gegen eine willkürliche Veränderung in einem an sich unbedeutenden Rechte gekämpft Da vernahm ihre Deputation aus dem Munde des Königs die Worte: „daß ihre Rechte „ihnen nur durch die königliche Gnade seiner Vorfahren bewilligte Privilegien und also „widerruflich seien". Dieses erweckte allgemeine Entrüstung und die Stände protestirten schriftlich gegen den König. Sie schrieben:

„Unsere Vorrechte und Freiheiten sind wesentliche Bedingungen des Vertrags, durch „welchen Sie über die Bretagne regieren. Wir können Ihnen, Sire, die traurigen Fol„gen von Ausdrücken nicht verhehlen, welche den alten Grundsätzen des Na„tionalrechts von Grund aus widerstreiten. Sie sind höchst beunruhigend für „Unterthanen, welche ihrem Souverän eben so ergeben als auf ihre Verfassungsrechte eifer„süchtig sind, für Unterthanen, die nicht an knechtischen Gehorsam, sondern an einen „Gehorsam gewöhnt sind, der durch verständige Gesetze geleitet ist, welche Ew. Majestät zu „achten geschworen haben. Diese Gesinnung ist in unsern Herzen eins mit der Liebe zum „Vaterlande. Ja, Sire! diesen heiligen Namen kennen die Bretagner, sie haben ein „Vaterland, sie haben Pflichten zu erfüllen, sie haben Rechte, die sie um des Interesses „Ihres Staates willen nicht vergessen dürfen. Als Vater Ihres Volkes werden Sie „nur die Gesetze ausüben. Die Gesetze herrschen durch Sie, und Sie „herrschen durch die Gesetze. Die Bedingungen, welche Ihnen unseren Ge„horsam sichern, machen einen Theil der Gesetze Ihres Königreiches aus".

Die Empörung der Gemüther im Volke über die Verletzungen der Vertragsgrundsätze und die Misstimmung des Hofes über die Bekämpfung des göttlichen Rechts führten zu militärischer blutiger Gewalt. Dahlmann sagt bei dieser Veranlassung: „Ludwig war" (durch das göttliche Recht) „Despot geworden, ohne es zu wollen". Von nun an aber sieht man die Bretagner stets in den vordersten Reihen des Freiheitskampfes und später der Revolution. Als am 8. Mai 1788 der König in einem lit de justice gegen den Widerspruch der Parlamente die Einregistrirung der Steuergesetze erzwang, den Parlamenten das Einregistrirungsrecht nahm und andere Aenderungen machte, unterzeichnete die Mehrzahl der bretagnischen Edelleute eine Schrift, in welcher sie Jeden für ehrlos erklärten, der in der neuen Ordnung der Dinge eine Stelle einnähme, und ließen durch zwölf Abgeordnete dem König eine Anklage der Minister überreichen. Als diese Abgeordneten in die Bastille gesetzt wurden, schickten die Stände noch eine zahlreichere Deputation, um ihre Loslassung zu fordern. Sie veranlaßten in Paris lebhafte Verhandlungen, in welchen auch Adelige anderer Provinzen ihre Erklärung unterzeichneten. In der Provinz nöthigte man den Intendanten der Provinz zur Flucht. Bald zeigten sich unruhige Bewegungen auch in anderen Provinzen; Verbindungen der Bretagner für die Volksrechte aber enthielten den Keim zum spätern Jacobinerclub.

Es liegt tief in der Natur der Sache und es liegt klar in der Geschichte der französischen Revolution zu Tage, daß gar nichts Anderes so sehr das Mistrauen und die Empörung der Gemüther aufstachelte, daß Nichts so sehr die wohlthätige, unentbehrliche Achtung des Königthums unterdrückte, und die äußersten Kriegsmittel in den Augen der Ungeduldigen, der an friedlicher Rechtsgewährung Verzweifelnden, rechtfertigte, als jene Entgegensetzung der Principien des göttlichen Rechts gegen die bereits durch Königswort zugesagten Volksrechte. Vor allem wirkten auf solche Weise jene unheilschwangeren Beweise und Anzeigen, daß die Königin und der unglückliche König den von den emigrirten Aristokraten herübertönenden von auswärtigem Königsbund

unterstützten Verlockungen über Königswort erhabenen göttlichen Rechts nachgegeben hätten. Jede neue gewaltsame Scene der französischen Revolution, ausgehend von der Erschütterung des öffentlichen Glaubens an die Treue des Königs in seinen Zusagen und diese unglückselige Erschütterung vermehrend, knüpfte sich fortan jedesmal an neue Entdeckungen solcher Beweise.

Als nach endlich gewonnener Rückkehr die so lange verbannte Königsfamilie und die revolutionsmüde Nation in der Charte, durch welche Ludwig XVIII. nach ausdrücklicher Erklärung den von der Nation gewünschten Verfassungszustand ihr hatte verbürgen wollen, einen vereinigenden und sichernden Vertrag gefunden zu haben schien, da war es wiederum jener Nichts vergessende und Nichts lernende Adel der Emigration, welcher durch das göttliche Recht ihn zerriß. Es war an seiner Spitze jener seinem Königshaus und sich selbst verderbliche Ritter des Mittelalters, der Herzog von Artois (Charles X.), welcher — abermals huldigend dem Uebermuthe und der Willkür des göttlichen Königsrechts und auch abermals ermuthigt durch neue auswärtige heilige Allianz absoluter Könige, durch einen das Nationalgefühl empörenden auswärtigen Einfluß, das göttliche Recht dem Grundvertrag entgegensetzte. Nicht auf ihm, so erklärte man täglich in Wort, Schrift und That, so erklärte feierlich der königliche Kanzler d'Ambrai in öffentlicher Kammersitzung, „nicht durch Vertrag, sondern durch Gott und das Schwert seiner Vorfahren regiere der König." Man hatte abermals vergessen oder noch nie begriffen, daß Gott ein Gott der Treue und Wahrheit, ein Schirmer auch des Rechts der Völker, ein Rächer der Untreue und menschlichen Uebermuths ist. Man hatte vergessen oder nicht begriffen, welche Gewalt, bei einmal erwachtem Freiheitsgefühl eines Volkes, in den Worten liegt, die ein Volksmann im Anfang der ersten französischen Revolution dem angeblichen historischen Recht des feudalen Aristokratismus und Absolutismus entgegensetzte: „Datirt Ihr — so lauten seine kecken Worte — datirt „Ihr Eure Rechte von dem Tage der Eroberung, nun so datiren wir die unsrigen von dem „Tage vor der Eroberung; gründet Ihr sie auf Gewalt, wohl, so kommt her!"

Vergeblich warnte der dem Königthum so treu ergebene, der staatsweise, ehrwürdige Greis Royer Collard. Er setzte in der Sitzung vom 24. Februar 1824 jener Unheilslehre des göttlichen Rechts im Parlamente die Vertragsgrundsätze und ihre Vertheidigung entgegen und sagte dabei unter andern folgende Worte:

„Die Quelle unserer Könige ist nicht, wie die des Nils, in unzugänglichen Wüsten „verborgen und wir wissen, daß schon bei Anfang unseres Königthums das Volk der Fran„ken ein öffentliches Recht hatte, welches von ihm selbst ausging, welches es „nicht von seinen Königen erhalten hatte und das man ihm nicht rauben konnte. „Dieses öffentliche Recht ruhte gänzlich auf der Theorie vom **Vertrage** „und von der „**Wechselseitigkeit.**" Es hat die Wanderung durch die langen „Jahrhunderte der Feudalmonarchie gemacht, und welche Ausdehnung auch die königliche „Gewalt später erhielt, so konnte sie doch jenes öffentliche Recht niemals gänzlich zerstören. „Wäre es in den Gesetzen unterdrückt worden, es würde sich in den Geistern erhalten haben, „diesem unzerstörbaren Asyle für die Würde des Menschen gegen die Anmaßungen der „Autorität."

Doch vergebens! Zu unüberwindlich waren die Verblendungen der Vorurtheile der unbürgerlichen Erziehung und prinzlichen und aristokratischen Uebermuths. Die weiße Verschwörung für das göttliche monarchische Recht siegte jetzt in demselben Frankreich, in welchem solche Ströme von Blut und eben so die Verbannung Napoleon's wie die frühere der Bourbone endlich die friedliche Herrschaft des Vertrags oder der Freiheit verbürgt zu haben schienen. Im Inneren wie nach Außen feindete jene Verschwörung die Volksfreiheit an. Sie setzte sich mit Karl X. auf den Thron. Die unheilvollen Karlsbader Beschlüsse in Deutschland wurden jetzt für die französischen Freiheitsfeinde abermals verderbliches Beispiel und Ermuthigung. Als das auch hier wiederum weit mehr durch jene freiheitsfeindlichen Principien wie durch materielle Tyrannei empörte Rechtsgefühl der Nation sich ermannte, als man in geheimen Verbindungen, in der angefeindeten Presse, im Parlament, endlich auch in den Wahlen

dem göttlichen Recht immer drohender entgegen trat, da wagte dieses in den Juliordonnanzen seinen letzten Gewaltstreich gegen die Vertragsprincipien, zunächst gegen ihre Hauptorgane, gegen die Freiheit der Presse und der Wahlen.

Aber schnell entbrannte der allgemeine Unwille der beleidigten Nation und drei Generationen von Königen — auch hier wie in England Unschuldige wie Schuldige — stürzten mit Einem Schlag von dem herrlichen Throne ihrer Väter. Die schlummernden Völker erwachten, die absoluten Throne erbebten in ihren Grundfesten und alle ihre Organe beugten sich schweigend vor der göttlichen Gerechtigkeit, welche so furchtbar das ungöttliche Recht des Uebermuths und der Untreue zerschmetterte. Die französische Nation erneuerte jetzt förmlicher und ausdrücklicher ihre Grundverträge mit dem von ihr erwählten neuen Königshaus. Sie suchte dieselben gegen Anmaßungen des göttlichen Rechts zu sichern, durch die in der Grundvertragsurkunde ausgesprochene freilich misverständliche Volkssouveränetät, durch die sanctionirte Unmöglichkeit der Aufhebung der Preßfreiheit, durch größere Ausdehnung und Sicherung der Wahlfreiheit und durch eine ausdrücklich zum Schutz des Nationalvertrags aufgeforderte Nationalwehr.

XV. Unglückszeit von Deutschland und Preußen durch die Schwächung des Vertragsprincips und vorzüglich durch das ungerechte Uebergewicht des Adels in den Reichs- und Landständen. Wir Deutschen und vollends die Preußen schienen gegen jenes falsche göttliche Recht am Meisten gesichert. Zu klar waren in Deutschland durch alle Jahrhunderte hindurch alle Reichs- und Landesgrundgesetze dem Namen wie der That nach „Reichs- und Landesgrundverträge"; und zwar im Reich zwischen den reichsunmittelbaren Bürgern oder Ständen des Reichs, für sich und als Repräsentanten der in ihrem vertragsmäßigen Schutz stehenden Hintersassen, unter einander und mit dem von ihnen gewählten Kaiser; im Lande dagegen zwischen allen Landesunmittelbaren, für sich und als Vertreter ihrer Schützlinge, unter einander und mit dem ursprünglich gewählten, später mindestens frei anerkannten Landesfürsten. Die Rechte dieser Fürsten nahmen auch in so fern eine grundvertragsmäßige Gestalt an, da sie als Beamten des erwählten Nationalkaisers nach den Reichsgrundverträgen regieren sollten.

Schien nun schon wegen dieses Hervortretens der Grundverträge im deutschen Wahlkaiserthum das falsche göttliche Recht weniger gefährlich, so gab es noch besondere Gründe gegen diese falsche Grundansicht. Die deutschen Kaiser und ihr Reich waren für alle germanischen Staaten und Fürsten gleichsam die Vorfechter gegen das angebliche göttliche Recht der Oberherrschaft des Papstthums. Sie waren daher fortdauernd im Streite mit demselben. So konnten sie denn natürlich auch nur dem Schein einer päpstlichen Vasallenschaft und ihrem göttlichen Recht durchaus nicht günstig sein. Waren sie es doch, die früher sogar die Päpste ernannten oder bestätigten. So kam es denn, daß unter Ludwig dem Baier der Kaiser und die Reichsstände in ihrem Streite mit dem Papstthum sogar feierlich und grundgesetzlich gegen dieses göttliche Recht protestirten, indem die kaiserliche Krone nur durch die freie Wahl der Reichsstände verliehen werde, also bei sittlich-religiöser Auffassung nur eine durch den Nationalconsens anerkannte innere Vernünftigkeit oder Göttlichkeit im obigen unschuldigen Sinne (S. XIII.) stattfinden könne.

Das deutsche Reich wurde auch in der That nicht durch das göttliche Recht des Kaisers, sondern durch das ungerechte Uebergewicht des Adels in den Reichs- und Landständen zerstört. Keine staatsbürgerliche Nationalmacht stand dem Kaiser zur Seite, die wenigen Reichsstädte waren zu schwach. Seine adeligen Vasallen beraubten, zerstörten seine Macht, die Einheit und Kraft unseres Nationalreiches, oftmals leider selbst mit auswärtiger Hilfe.

Diese mächtigen Vasallen aber ahmten meistentheils in ihren Fürstenthümern das französische göttliche Recht zum Jammer ihrer Völker nach.

Dagegen schien für das neu aufblühende protestantische Preußen eben sowohl jenes äußerliche, päpstliche, theokratische als jenes von Ludwig XIV. ausgebildete mystische, phantastische, seinem Wesen und seiner Wirkung nach aber despotische göttliche Recht gänzlich unmöglich. Denn der Protestantismus stellte die ächt christlichen Grundsätze wieder her,

welche nur jenes von der Volksfreiheit unzertrennliche unschuldige sittlich-vernünftige Königsrecht (S. XIII.) zulassen, mit der Anmaßung einer unbeschränkten Gewalt über freie Brüder und Mitbürger aber oder mit einer bevorzugten Einsicht oder auch mit einer Befreiung von den Vertragspflichten gegen sie absolut Nichts zu thun haben, sondern ihnen vielmehr gänzlich entgegenstehen.

Preußens ganze Staatsexistenz und Größe war unzertrennlich mit der Geistesfreiheit und Aufklärung und dem Fortschritt der Reformation verknüpft. Man bezeichnete daher auch das Staats- und Dynastieprincip der preußischen Monarchie als geistigen Fortschritt und Licht und Recht.

Es entsprach daher einer tiefen Einsicht in die wahren geschichtlichen Grundlagen und Grundsätze der Monarchie und des Fürstenhauses wie des ächten Protestantismus und des wahren Fürstenthums, daß der wesentlichste Begründer der preußischen Monarchie, der große Kurfürst, und daß eben so auch der erste und daß der größte preußische König, daß Friedrich I. und II. das „göttliche monarchische Recht", welches gerade damals von dem verdorbenen sultanischen französischen Hofe die übrigen europäischen Höfe zu entlehnen suchten, so entschieden zurückwiesen. Diese Fürsten thaten dieses, indem ihre Regierung stets den ächten Protestantismus, Glaubensfreiheit und Geistesaufklärung nach Kräften beförderte und regem geistigen Fortschritt huldigte. Der große Kurfürst insbesondere sprach sich auch noch klar genug dadurch gegen das göttliche Recht aus, daß er den berühmten Samuel Pufendorf, den entschiedenen Bekämpfer des göttlichen Rechts[63]) und Vertheidiger der Vertragsgrundsätze, der wegen dieser seiner „naturalistischen" Grundsätze in Stockholm in einen Criminalproceß verwickelt worden war, gegen Ende seiner rühmlichen Regierung zu seinem eigenen Biographen und Historiographen mit dem Geheimen-Rathstitel nach Berlin berief. Sein Sohn König Friedrich I. folgte gänzlich diesem Beispiel, indem er die Krone ohne irgend eine geistliche Salbung sich aufsetzte und indem er den ebenfalls wegen gleicher rationalistischen oder rationalen Ansichten und Freiheitsgrundsätze in Leipzig schwer verfolgten und flüchtig gewordenen Thomasius nach Halle berief und vorzüglich durch ihn die neue Universität, diese Pflanzstätte der Aufklärung, begründen ließ. Er nahm seinen Professor sogar, als man dessen Bekämpfung und Verspottung des göttlichen monarchischen Rechts in Kopenhagen öffentlich durch Henkershand verbrennen ließ, gegen die dänische Regierung in Schutz. Friedrich der Große endlich erklärte mit seinem hellen praktischen Königsverstand und mit seiner guten Kenntniß der Staatsgeschichte, namentlich seines eigenen Reiches, geradezu das Princip des göttlichen monarchischen Rechts als die verpestete Quelle des Verderbens für Fürst und Volk. Er führte als Kronprinz in seinen Considerations sur le corps politique de l'Europe und dann fünfundvierzig Jahre später als König in seinem Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des Souverains noch energischer die freie Vertragstheorie aus und sagte hier unter Anderem (Oeuvres posth. de Fr. II. t. II. pag. 47. 60. 82):

„Wenn meine Betrachtungen das Glück haben, zu den Ohren der Fürsten zu gelangen, so werden sie Wahrheiten darin finden, die sie niemals gefunden haben würden durch den Mund ihrer Hofleute und Schmeichler. Ja vielleicht werden sie mit Erstaunen diese Wahrheiten sich neben sie auf den Thron setzen sehen. So vernehmen sie es denn, daß die falschen Grundsätze die vergiftete Quelle des Unglücks der europäischen Staaten sind. Folgendes ist der Irrthum der Mehrzahl der Fürsten. Sie glauben, daß Gott die Menge von Menschen, deren Heil ihnen anvertraut ist, ganz besonders und durch eine besondere Aufmerksamkeit für ihre Größe, ihr Glück und ihren Stolz geschaffen habe, und daß ihre Unterthanen bestimmt sind, Werkzeuge und Diener ihrer Neigungen zu sein" (das Haller'sche Privatglücksgut der Herrschaft). So bald der Grundsatz, von welchem man ausgeht, falsch ist, so müssen auch die Folgerungen bis ins Unendliche hinein falsch und verderblich sein. Daher die verkehrte Liebe für einen falschen Ruhm! Daher dieser heiße

63) S. dessen jus naturae VII. 3.

„Wunsch, Alles zu überwältigen! Daher die Härte der Abgaben, womit das Volk be„lastet ist, daher die Trägheit der Fürsten, ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Inhu„manität, ihre Tyrannei! Wenn die Fürsten sich von solchen irrigen Vorstellungen frei „machen wollten, so würden sie sehen, daß der Rang, auf welchen sie eifer„süchtig sind, daß ihre Erhebung auf den Thron das Werk ihrer Völ„ker ist, daß diese Tausende von Menschen, die sich ihnen anvertraut haben, sich nicht „zu Sklaven eines einzigen Mannes machen wollten, damit er furchtbar und stark werde, „daß sie sich nicht einem ihrer Mitbürger" (Friedrich nennt in diesen Abhandlungen gewöhnlich seine Unterthanen mit den heute von unserer Reaction verbotenen Worten „ses citoyens" oder „ses concitoyens") „unterworfen haben, um Märtyrer seines Eigen„sinnes und der Spielball seiner Phantasieen zu sein, sondern daß sie Diejenigen „aus ihrer Mitte erwählt haben, von welchen sie die gerechteste Re„gierung erwarteten. — Alsdann würden sie empfinden, daß der wahre Ruhm der „Fürsten nicht in der Vergrößerung ihrer Macht und in Vermehrung der Zahl ihrer „Sklaven bestehe, sondern darin, die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen und in jeder „Hinsicht der Absicht Derer zu entsprechen, die sie mit ihrer Gewalt be„kleidet haben, von welchen sie ihre Herrschaft und ihre Würde be„sitzen." — „Die große Wahrheit, daß man die Andern behandeln müsse, wie man von „ihnen behandelt sein will, d. h. Gleichheit, ist das Princip aller Gesetze wie des „gesellschaftlichen Vertrages. Da aber die Gesetze nicht erhalten und voll„zogen werden konnten ohne einen beständigen Wächter derselben, so gab dies den Ur„sprung der Obrigkeiten, die sich das Volk erwählte. Präge man es sich wohl „ein, daß die Erhaltung der Gesetze der Grund ist, der die Menschen bestimmte, sich „Obrigkeiten zu geben, und daß hierin der wahre Grund der Souveränetät liegt." — „Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu Einem ihres „Gleichen gesagt: Wir erheben Dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben Dir „Gewalt, unsere Gedanken nach Deinem Willen zu leiten! Sie haben „vielmehr im Gegentheile gesagt: Wir haben Dich nöthig, um die Gesetze aufrecht „zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um „uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von Dir, daß Du unsere Freiheit „achtest!" — „Wenn der Fürst der erste Minister, der erste General der Gesellschaft ist, „so ist er es nicht, um zu repräsentiren, sondern um die Verbindlichkeiten zu erfüllen, „welche diese Namen ihm auflegen. Er ist Nichts als der erste Diener des Staats [64])."

Freilich fand Friedrich in seiner Zeit nicht den Sinn und Wunsch des Volks für constitutionelle Freiheit vor. Er begnügte sich, die ständischen Rechte, wie er sie vorfand, zu achten und die Beschränkung der brandenburgischen Stände durch den Minister Schwarzenberg zu tadeln. An neue Verfassungen dachte damals Niemand in Deutschland und Europa, die alten aber hatte in ganz Deutschland leider der Feudaladel durch die gleich nachher zu schildernde Unbill verhaßt gemacht. Friedrich's und Joseph's Hauptaufgabe war es, einestheils die verschiedenen Provinzen, so wie es in Frankreich seit Ludwig XI. geschah, zu einem ganzen Staat zu einigen, und dann die feudalistischen Rechte, überhaupt die Reste des hierarchischen und feudalen Mittelalters möglichst zu beseitigen und auch so die innere Staatseinheit zu fördern. Hierdurch, durch Aufhebung der aristokratischen Volksunterdrückung, der Leibeigenschaft und anderer Feudallasten, durch Aufklärung und Volksbildung, Herstellung der Gleichheit in der Besteuerung, in dem Recht zu Aemtern und in der Kriegspflicht und vor Allem durch Bildung und Befreiung der öffentlichen Meinung mußten Friedrich und seit dem Unglück 1806 vollständiger der vorige König die Grundlagen einer wahren staatsbürgerlichen Reichsverfassung schaffen. Es war das entsetzliche Unglück, die innerliche Corruption und Fäulniß, als Folge der Verfassungslosigkeit und der ungerechten feudalistischen Adels-Privilegien, wie sie in und nach der Schlacht von Jena

64) Ganz ähnlich den Worten Friedrich's sprach auch der große österreichische Kaiser Joseph II. in seiner Einleitung zum Entwurf der Steuerregulirung.

zu Tage kamen, nothwendig, um dem ganzen Volke das Bedürfniß zu erwecken, die verschiedenen Länder-Theile wie die getrennten Stände des Staates zu einigen und durch eine allgemeine freie Reichsverfassung zu einem freien und kräftigen untrennbaren Volks- und Staatskörper zu verbinden, ihm für den Wettkampf mit den an physischer Macht überlegenen größeren europäischen Staaten vor Allem die nöthige moralische Kraft und Größe zu geben und zu erhalten, durch deren Uebergewicht allein Preußen sich und seinen Ruhm, seine Aufgabe und Stellung in der Welt behaupten kann.

Schon unmittelbar nach dem furchtbaren Zusammensturz des preußischen Staatssystems seit 1806 und vollends in der Zeit der Befreiungskriege ergriffen daher große Staatsmänner, Stein, Schön, Scharnhorst, Hardenberg, Wilhelm von Humboldt die ganze Aufgabe, in friedlicher Reform den preußischen Staat durch zeitgemäße Verjüngung der alten nationalen Freiheits- und Rechtsgrundlagen neu aufzubauen und ihm durch eine wahrhaft volksfreie, zeitgemäße repräsentative Reichsverfassung die einzig mögliche innige und dauernde Vereinigung seiner verschiedenen Provinzen und Stände unter sich, mit dem Fürstenhaus und mit dem deutschen Gesammtvaterland zu begründen. Es ist ein wohlthuender, erhebender, mit so vielen Mängeln und Sünden deutscher Regierungs- und Ministerpolitik versöhnender Anblick, diese großartige Bestrebung der preußischen Staatsmänner in dem noch ungestörten Verein mit dem redlichen Willen des schwer gebeugten Fürsten. Es ist ermuthigend für jede gleich zeitgemäße, vorurtheilsfreie Politik, zu sehen, welche Wunder sie damals bewirkte; wie sie allein, nach so furchtbarem Unglück und so großer Schwächung den Staat glorreicher wiederherstellte, als er je vorher im größten Glücke gewesen war.

Allgemein bekannt ist es und das Staats-Lexikon hat es wiederholt urkundlich belegt [65]), wie die Summe der Politik des ganzen Wiederaufbaues des preußischen Staats in wahrer verfassungs- oder grundvertragsmäßiger staatsbürgerlicher Freiheit des ganzen preußischen Volkes bestand. In diesem Sinne begann urkundlich der größte Reformator Preußens, der unsterbliche Stein, das große Werk mit den Worten: der freie Wille freier Männer soll der Grundpfeiler des Staats und des Thrones werden. In diesem Sinne wurden auch die untersten Staatsbürger von allen Feudallasten befreit und allen die staatsbürgerliche Gleichheit in Lasten und Rechten, Steuern, Soldatenpflicht und Aemtern ertheilt. In diesem Sinne erging der königliche Aufruf zur Befreiung, die Proclamation von Kalisch ausdrücklich auch an alle Einzelnen „in den Reihen des Volks", forderte sie zur begeisterten Mitwirkung auf in der Erkämpfung der äußeren Unabhängigkeit wie zur zeitgemäßen „Herstellung deutscher Freiheit und Verfassung aus dem ureigenen Geiste der Nation". In diesem Sinne verkündete schon der preußische Feldherr bei seinem Vorrücken nach Sachsen die freie Volkssprache oder die freie Presse, die schon seit dem Unglück alle Staatsgebrechen ungehemmt beleuchten durfte; und unter eifrigster Mitwirkung Preußens wurde der ganzen deutschen Nation urkundlich die Preßfreiheit zugesichert. In diesem Sinne erklärte man wiederholt und feierlich noch vor Eröffnung der Berathung der vaterländischen Angelegenheiten auf dem Wiener Congreß wie bei der Eröffnung des deutschen Bundes die freie öffentliche Meinung der Nation, für welche neben freier Presse auch Petitionsfreiheit als wesentlich anerkannt war, für den Leitstern der Regierungen und ihrer Staatsmänner. In diesem Sinne endlich versprach der König feierlich der Nation „eine mit Zuziehung der Bürger" zu begründende, in einer Verfassungsurkunde festzustellende reichsständische Verfassung oder Constitution, und eine „aus allen Classen des Volkes zu bildende Repräsentation".

Als das Wenigste der Rechte der Volksvertreter hatten auf des Königs Befehl in

---

65) S. die Artikel Blücher, Preußen, Deutsche Staatsgeschichte, und Deutsches Landesstaatsrecht.

den Congreßverhandlungen über diese aus allen Classen des Volks zu bildende Volksvertretung die königlichen Bevollmächtigten in ihren Entwürfen der Bundesacte und ihren officiellen Erklärungen an die zwei und dreißig Regierungen deutscher Länder über die wesentlichen deutschen Volksrechte jene oben VII. angeführten Mitentscheidungsrechte und Controlrechte bei Landesgesetzen und Steuern beharrlich gefordert.

In diesem historischen Zusammenhange, in diesem großherzigen und ächt grundvertragsmäßigen Sinne wurden unter der vorigen Regierung jene königlichen feierlichen Zusicherungen und Gesetze gegeben, die als die preußische Magna Charta der weiteren Entwickelung seines Rechtszustandes zur Grundlage dienen sollten.

Gerechter und politisch weiser, mehr durch das klarste historische Recht und die sprechendsten Erfahrungen gerechtfertigt als diese Zusagen und ihre volle großherzige Erfüllung mag kaum im Gebiete der Politik irgend eine Regierungshandlung gefunden werden können.

Urkundlich und klar liegt es jetzt, nach den Forschungen aller gründlichen Beobachter des deutschen Rechts, allen Urtheilsfreien vor Augen, daß überall in Deutschland, so wie überhaupt in den germanischen Staaten, die vollständige Volksfreiheit das ursprüngliche, das wahre historische Recht ist; ihre Unterdrückung aber nur das Werk unrechtlicher Gewalt, revolutionärer Uebergangszeiten des Faustrechts und des Absolutismus.

Auch in allen preußischen Provinzen, in Brandenburg und Ostpreußen, in Trier und Köln, wie in Jülich, Cleve und Berg, in der Mark und Westphalen, erhielten sich sogar durch das faustrechtliche Mittelalter hindurch noch ein großer Theil der Bauern die alten deutschen Freiheitsrechte: vertragsmäßige Bewilligung der Abgaben und Lasten, Mitentscheidung bei Gesetz und Gericht. Sie übten sie auch noch mit den Stadtbürgern und Rittern in Landesversammlungen aus. Die Landstände besaßen außerdem fast überall, namentlich auch in Ostpreußen und Brandenburg, noch nach den vom großen Kurfürst bestätigten Urkunden noch größere Rechte in Beziehung auf Ernennung oder Vormundschaft der Regenten, und die Zustimmung selbst zu Bündnissen und Kriegen und auf den gewaltsamen Widerstand gegen Vertragsbruch der Regierung, größere, als wir gemäßigten Liberalen heutzutage fordern. Darüber enthalten die urkundlichen Stellen in den Artikeln Deutsches Landesstaatsrecht und Preußen und die dort citirten ausführlichen Werke, insbesondere auch die neuere Geschichte der Landstände von Unger und Simon's Preußisches Staatsrecht Bd. II. S. 114 ff. die unwiderleglichen Urkundenbeweise.

Diese Schriften und die ganze Geschichte geben aber auch zugleich Aufschluß darüber, wie diese starken Vertragsrechte entkräftet wurden, so daß dadurch unser Unglück und zu dessen zukünftiger Abwehr zeitgemäße Erneuerungen unvermeidlich wurden.

1) Die feudalständische Form wurde unzeitgemäß und ungerecht mit dem Verschwinden der Verhältnisse des Mittelalters, und die provinziellen entscheidenden großen Rechte der Stände wurden hinderlich, als viele kleinere Länder ein großer einheitlicher kräftiger Staat wurden.

2) Zu diesen natürlichen Gründen der Ungunst der Fürsten gegen die Landstände kam der Einfluß des verderblichen despotischen Beispiels von Frankreich.

3) Doch der Hauptgrund bestand in dem Uebergewicht des Adels in den Ständeversammlungen. Jene citirten Schriften enthalten die nicht minder klaren Urkundenbeweise, daß leider großentheils auch in den preußischen Provinzen, wie fast überall in Deutschland, in Frankreich und anderen Ländern, der Adel noch mehr als mit der faustrechtlichen Schwertesgewalt durch den Mißbrauch seines Uebergewichts in den landständischen Versammlungen, mit Hilfe unvaterländischer Juristen und der Fürsten, denen er für Hofgunst und Privilegien die Rechte seiner Mitstände und die Kraft der landständischen Verfassungen opferte, die Bauern allmälig aus Gerichts- und Landesversammlungen verdrängte und mit Frohnden, Zinsen und Leibeigenschaft, mit fast alleiniger Steuern- und Soldaten-

pflicht belastete, zum Theil durch abgenöthigte Abtretungen und Auskaufungen um ihren Gutsbesitz brachte. Auch ohne solche traurige Züge, wie auch in Brandenburg die Bauern ebenso wie in süddeutschen Ländern zur Zeit der Bauernkriege, sobald sie rechtlichen Widerstand gegen ungerechte Belastung versuchten, blutig und grausam zu Boden geschmettert, wie sie in Brandenburg bei Weigerung der meist ungerecht aufgebürdeten Frohnden durch Spießruthen zerfleischt wurden — auch ohne solche Züge ist dieser Theil der deutschen Geschichte, diese Unterdrückung der Bauern vorzüglich durch die unvolksmäßigen Landstände und durch das Uebergewicht des Adels in denselben, die allertraurigste Seite der ganzen deutschen Geschichte. Und als nun der Adel durch Unterdrückung des freien Bauernstandes, dieser wesentlichsten Grundlage gesunder Staaten, ja zum Theil selbst durch Verdrängung der Städte die Ständeversammlungen vollends beherrschte; da wurde dieses nicht blos zur Erwerbung der Freiheit von Steuern und Kriegspflicht, sondern auch der besten Aemter am Hof, in der Kirche, im Civil- und Militärdienst benutzt. Die Verfassungsrechte wurden auch nicht blos oftmals gegen Hofgunst oder aus Trägheit und Furcht schlechten Fürsten preisgegeben. Sie wurden auch oft zu eigensinniger Hemmung guter Regierung misbraucht, so daß die Fürsten sie nicht achteten und das Volk das furchtbare Wort Schlözer's von der privilegirten Landesverrätherei nur allzu oft gerecht fand.

Freilich mag man sehr Unrecht thun, ein zu hartes Urtheil blos über den deutschen Adel daran zu knüpfen, denn leider — seitdem der dreißigjährige Krieg nicht blos deutsche Fluren und Dörfer, sondern auch die deutschen Gemüther verwüstet hatte, nachdem das Beispiel des despotischen göttlichen Rechts des französischen Königs so verderblich wirkte — halfen auch unvaterländische Juristen und Beamte und Fürsten, und nicht minder die katholischen und protestantischen Prälaten. Beide letzteren theilten für ihre Domänen und geistlichen Güter den Raub der unglückseligsten Unterdrückung. Die übrigen Geistlichen, die Städter, das ganze Volk aber wurden ebenfalls Mitschuldige des schmachvollen Unrechts im Vaterlande. Denn sie duldeten ohne energischen rechtlichen Gegenkampf diese größte Entmannung und Verderbniß des Vaterlands, die Vorbereitung aller späteren Schmach, der schimpflichen Zerstückelung, der Auflösung und Unterdrückung des Reichs durch die Fremden.

Selbst nicht das, daß der Adel oft ebenso sittlich wie politisch so tief sank, an dem Uebermuth und der Verderbniß der Höfe Theil nahm, fortdauernd alle übrigen Classen der Gesellschaft zu übervortheilen suchte und wie in sonst keinem europäischen Lande sich immer kastenmäßiger und hochmüthiger von allen anderen Ständen absonderte, daß er, großentheils in Höflingsverderbniß und Stellenhunger versunken, weder die ihm jetzt allein anvertrauten Verfassungsrechte treu bewahrte, noch auch die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes, für welche er doch seine Lehngüter besaß, so übte, daß Niederlagen, wie die von Austerlitz und Jena, unmöglich wurden — auch das berechtigt nicht zu bitteren Vorwürfen gegen Menschen, sondern nur gegen die schlechte kastenmäßige ungerechte privilegirte Standeseinrichtung und gegen die schlechte Verfassung. Nie darf man, sobald man einmal irgend eine Classe, sobald man also den Adel zur ungerecht privilegirten Kaste macht, noch den Menschen, sondern man muß der grundverderblichsten, ungerechtesten, der unsittlichsten und unchristlichsten aller Einrichtungen die Vorwürfe machen — Vorwürfe, die sie naturgesetzlich, psychologisch und historisch gewiß stets und überall sich wieder verdienen wird, wo die unglückseligste **Politik** sie duldet oder gar neu einführt[66]). Wenn ihr aus Verblendung superkluger Weisheit oder Trägheit die Menschen in Verhältnissen geboren und erzogen werden und bestehen laßt, welche schon ih-

66) Natürlich gehören hieher nicht solche für das allgemeine Wohl Aller unentbehrliche oder entschieden heilsame Pairie-Aemter, wie in England, freie grundvertragsmäßige mit Aller Zustimmung begründete oder bestehende Rechte, und noch viel weniger das **heilsame** erbfürstliche Recht, so weit es für das Wohl des Volks der Grundvertrag heiligte.

rem ganzen Grundwesen nach verkehrt sind — wie kann man sich wundern, wenn diese Menschen naturnothwendig entarten!

Lasse man ein ganzes Volk oder einen Theil desselben in geistiger und politischer Leibeigenschaft, wie kann man sich wundern, wenn es immer mehr entadelt, unpatriotisch, unpolitisch und selbstsüchtig wird, wie man jetzt so häufig dem deutschen Volke oder doch einzelnen Classen desselben vorwirft!

Es ist namentlich auch gar nicht zu verwundern, wenn so der Adel völlig unchristlich wurde. Denn wie kann Der ächt christlich bleiben, der, wenn auch zuerst schuldlos, die ersten christlichen Gebote der brüderlichen Gleichheit selbst schon durch sein bloßes Dasein tagtäglich verletzt, der, um nicht beständige Vorwürfe zu empfinden, sich diesen Haupttheil der christlichen Lehre sophistisch wegdeuteln und verdrehen muß?

Hier eins der vielen Beispiele, wie die Geschichte nicht etwa blos des deutschen, sondern jedes nicht constitutionellen privilegirten Adels diese Ansichten bestätigt.

Auf dem unglücklichen letzten französischen Reichstage, welcher der Revolution vorausging, auf dem von 1614, suchten zuerst die Abgeordneten des dritten Standes, die Städte, sich den Ständen der Geistlichkeit und des Adels freundlich zu nähern mit der Erklärung ihrer Bereitwilligkeit, für das Wohl des Vaterlandes mit ihnen gemeinschaftlich und zu jedem Opfer bereitwillig zu wirken. Dabei drückten sie sich mit gutmüthiger naiver Unterordnung unter die höhere Würde und die Vorrechte der beiden andern Stände aus. Sie sagen, es habe Gott gefallen, der Geistlichkeit, als den erstgebornen Söhnen Frankreichs (ainé), die vollen Rechte und Güter der Erstgeburt zuzuweisen, dem Adel dann, als den Zweitgeborenen (puiné), ebenfalls die geeigneten Vorrechte zu verleihen, beide aber werden wohl mit ihren jüngsten Brüdern (cadets) zum Wohle des lieben Vaterlandes zusammen wirken. Da entbrannte der hochmüthige Adel im heftigen Zorne, daß diese „gemeinen Bürgerlichen" es sich angemaßt, sie Brüder zu nennen. Nicht zufrieden mit unmittelbarer roher beleidigender Zurückweisung, übergaben sie dem König eine besondere Beschwerde über die ihrem Adelstand widerfahrene Beschimpfung. Sie schämten sich, so sprachen sie zum König, nur die Worte zu nennen, die sie beleidigt hätten: les termes qui nous ont offensés. En quelle miserable condition sommes-nous tombés, tellement rabaissée, qu'elle fut avec les vulgaires en la plus etroite société, qui soit parmi les hommes, qui est la fraternité. Die Bürgerlichen aber schilderten nun in einer ständischen Beschwerdeschrift an den König die Bedrückungen, Rohheiten und Verderbnisse des Adels so wie der von adeligen Officieren befehligten stehenden Truppen, ihre furchtbaren Gewaltthaten gegen das Volk, gegen welches dieselben ärger hausten, als jemals die Saracenen gethan hätten, und welches sie buchstäblich zwängen, sich mit wilden Gräsern zu nähren. Sie nennen die Adeligen: hommes affamés, insatiables en la cupidité d'autrui u. s. w. Diese Schrift enthält ungefähr alles Böse vereinigt, was jemals von dem Adel ist berichtet und gesagt worden.

So wurden auf diesem durch Zwietracht der Stände erfolglosen Landtag die Maitressen-Regierungen, die Revolution und die furchtbare Erbitterung gegen den Adel vorbereitet. Die letzte Beschimpfung erlitten die Bürgerlichen, als sie 1789 zu der königlichen Eröffnungssitzung des Reichstags durch eine schmale Hinterthür einziehen und mit unbedecktem Haupte sitzen mußten, während der Adel bedeckt war.

XVI. Neue Verwirklichung der Vertragsgrundsätze seit der Unglückszeit durch zugesicherte und begonnene Begründung freier Verfassungen. Zunächst das neue preußische Gesetz. — Es ist der Gegenstand besonderer Artikel des Staats-Lexikons und mußte theilweise auch hier angedeutet werden, wie nach dem furchtbaren Unglück in den französischen Kriegen und vollends in der Zeit der Erhebung gegen die auswärtige Eroberungsgewalt die Fürsten und die Nation einstimmig den Grund des vaterländischen Unglücks in den kastenmäßigen Standesverhältnissen und in dem Mangel freier staatsbürgerlicher Verfassungen, die Bedingung der Sicherung gegen ähnliche Schmach, die Bedingung der Wiedererwerbung der uns gebührenden Stellung und Macht unter den Völkern in der Begründung solcher Verfassungen fanden. Es wurde angedeutet, was in dieser Beziehung bereits geschehen ist. In der Natur der Verhältnisse

lag es, daß die constitutionellen Verfassungen der kleineren und mittleren deutschen Staaten, auch bei dem besten Willen, jener großen Aufgabe für das Gesammtvaterland nicht genügen konnten, daß sie auch in ihren inneren Zuständen die wohlthätigen Wirkungen ihrer Verfassung stets verkümmert sehen mußten, so lange nicht Oesterreich und Preußen in ehrlicher Erfüllung des wahren Sinnes jener fürstlichen Zusagen und der Bestimmungen der Bundesacte dem Muster der freien Länder Europas und der deutschen constitutionellen Staaten folgen wollten. Bis dahin blieb es eine Hauptaufgabe für die Vaterlandsfreunde in diesen kleineren Staaten, so weit es ihnen nur immer die maßlosen Hindernisse und Verkümmerungen ihrer rechtmäßigen Freiheit durch Einwirkungen der größeren erlaubten, den Sinn für constitutionelle Freiheit und für politische Bildung möglichst zu wecken und lebendig zu erhalten.

Jetzt thut nun Preußen in dem vereinigten Landtag einen neuen Schritt, welcher Deutschland auf der Bahn zur Nationalfreiheit außerordentlich vorwärts führen könnte und sollte, der aber, wenn die glänzende preußische Nationalversammlung an ihrer schwierigen Aufgabe vor den Augen Europas bankbrüchig würde, uns weit zurückwerfen — und gerade nur dadurch unabsehbare Gefahren bereiten könnte.

Deshalb verdient das neue Gesetz die größte Beachtung und auch im Staats-Lexikon noch eine weitere Vergleichung mit den bisher entwickelten Grundsätzen. Doch haben schon die während des Niederschreibens dieser Zeilen erschienenen Schriften preußischer Staatsbürger über das neue Gesetz hinlänglich die Ansicht bestätigt, daß ich die genauere Erwägung der einzelnen Bestimmungen des preußischen Rechts preußischen sachkundigen Männern überlassen könne.

Urkundlich scheinen bereits folgende Hauptpunkte so sehr erwiesen zu sein, daß ich begierig wäre, zu vernehmen, was man ihnen wohl entgegensetzen möchte[67]).

I. „Das seit 1807—1823 vielfach wiederholte rechtsverbindlichste Königswort des verstorbenen Königs, dessen Verpflichtung nach den Grundsätzen der legitimen Erbmonarchie in vollem Umfange auf seinen königlichen Thronfolger überging, verbürgt nach seinem wahren und redlichen Sinn den Preußen eine „constitutionelle repräsentative Reichsverfassung, welche mit Zuziehung von Bürgern zu begründen und in eine Verfassungsurkunde aufzunehmen ist." Dieselbe soll aus allen Classen der Bürger eine Repräsentation des ganzen Volkes bilden, Preßfreiheit, allgemeines Petitionsrecht und die zum Wesen der constitutionellen Verfassungen gehörigen Rechte, wie sie alle freien Völker Europas besitzen, und mindestens die obigen vier Hauptrechte, die Namens des Königs seine Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß als ein Minimum deutscher landständischer Rechte anerkannten (oben VII. VIII. XV.), gewähren. Dieses Königswort und die bezeichneten Rechte sind zugleich in dem deutschen historischen und preußischen landständischen Rechte, in den noch ungleich größeren geschichtlichen Rechten deutscher und preußischer Landstände begründet. Die letzteren sollten nur gegen Einführung der schon seit 1810 statt ihrer zugesagten zeitgemäßen neuen freien Verfassung rechtsgültig aufgegeben werden. Sie sind auch begründet in den Wünschen und Bedürfnissen der preußischen Nation, die, wie ebenfalls eine neue preußische Schrift[68]) energisch ausführt, eine nationale, König und Volk einigende, Beiden Macht und Ehre sichernde Regierungspolitik hoffen dürfe." (S. auch oben VIII.)

II. „Dieses seinem Wesen nach schon grundgesetzliche Königswort ist zum Theil bereits auch in der äußern Form von Grundgesetzen näher festgestellt, namentlich in dem vom 22. Mai 1815, in dem Gesetze über die Staatsschulden von 1820 so wie in den provinzialständischen Verfassungen von 1823."

---

67) Besonders vollständig und scharf sind die urkundlichen Beweise zusammengestellt in der Schrift: Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung vom 3. Februar 1847; beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts, von H. Simon. Leipzig, bei Georg Wigand. 1847.

68) Die vier Fragen in Beziehung auf die Verordnungen vom 3. Februar. Leipzig, bei O. Wigand. 1847.

III. „Die neuesten Verordnungen über den vereinigten Landtag sind als Mittel der Vereinigung der Nation mit ihrem Könige über eine befriedigende Verfassung sehr dankenswerth und heilsam. Sie enthalten auch einige ebenfalls sehr erfreuliche und dankenswerthe wörtliche Anerkennungen sehr wichtiger Grundsätze, wie die vom Wesen des historischen deutschen landständischen Rechts und von dem Worte des verstorbenen Königs als Grundlagen neuer Verfassungsbestimmungen, sodann die vom ständischen Zustimmungsrechte bei neuen Steuern und Anlehen." Sie enthalten endlich — was wenigstens wir, wie abweichend auch Viele urtheilen mögen, nach unserer alten Ueberzeugung billigen müssen, eine erfreuliche Annäherung an das constitutionelle Zweikammernsystem und dadurch überhaupt an die zeitgemäßen constitutionellen Formen der freien europäischen Völker.

„Allein es vereitelt und verletzt, nach jenen Ausführungen, der übrige Inhalt dieser Verordnungen nicht blos jene wörtlichen Anerkennungen, sondern das bereits nach II. in seiner gesetzlichen Wirksamkeit bestehende, an sich schon sehr dürftige Verfassungsrecht der preußischen Nation gerade in seinen wesentlichsten Bestandtheilen."

1) „Nach Form, Wort und Inhalt der neuen Verordnungen umgehen dieselben nicht blos die Erfüllung der unter I. enthaltenen königlichen Versprechungen, die wohl bereits allzu lang versagt wurde, — und die doch jetzt endlich schien erwartet werden zu dürfen, wo man die große neue Einrichtung des vereinigten Landtags bilden konnte. Sie verletzen aber auch die unter II. erwähnten grundgesetzlichen positiven Bestimmungen darin, daß allermindestens und unbedingt alsdann die wahre nach diesen Gesetzen, namentlich nach dem Gesetz von 1820 jährlich sich versammelnde reichsständische Volksrepräsentation hätte ins Leben treten müssen, wenn Staatsanlehen gemacht werden sollen; Letzteres aber geschah bereits und soll nun nach den neuen Verordnungen mit Verletzung des Grundgesetzes von 1820 ferner stets ohne Zuziehung der Reichsstände geschehen. Auch soll mit gleicher Verletzung die reichsständische, in jährlichen Versammlungen auszuübende controlirende Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsschulden ebenfalls wegfallen. Nach Wort und Sinn der neuen Verordnungen vom 3. Februar nehmlich sollten und konnten diese keine mit Zuziehung der Bürger entworfene Constitution, keine Volksrepräsentation sein."

„Sie verletzen nach jenen Ausführungen ferner — selbst abgesehen davon, daß der vereinigte Landtag nie die Stelle einer solchen wahren jährlichen reichsständischen Versammlung und einer Repräsentation des preußischen Volkes einnehmen kann:

2) den Sinn und Buchstaben jenes Grundgesetzes von 1820. Dieses fordert unbedingt die Zustimmung der versammelten Reichsstände für alle Anlehen, nicht blos für die Anlehen in Friedenszeiten und für solche, für welche das ganze Staatsvermögen verpfändet ist. Es fordert ferner diese Zustimmung und die controlirende Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsschulden, indem die Verordnungen jene größten Beschränkungen hinzufügen und sogar dem vereinigten Landtag hier wie in den allermeisten Fällen neuer und erhöhter Steuern das schon fast illusorische Zustimmungsrecht auch noch dadurch entziehen, daß sie dem möglicher Weise in Menschenaltern nicht wieder zu versammelnden Landtag einen bloßen Ausschuß und diesem wieder eine Deputation von acht Mitgliedern unterschieben."

„So wird also die unermeßlich wohlthätige, wenigstens rathende und indirecte Mitwirkung der Nationalvertretung gegen vielleicht grundverderbliche Kriege gänzlich ausgeschlossen und vielleicht, sofern man nehmlich der Natur der Sache und geschichtlichen Erfahrung Glauben schenkt, der vereinigte Landtag selbst durch seinen Ausschuß abgeschafft."

3) „Verletzt würden auch die bisherigen Bestimmungen des grundgesetzlichen positiven preußischen Verfassungsrechts über das Staatseigenthum der Domänen, insbesondere deren Bestimmung für die Staatsschulden, so wie auch die Beschränkung der angesetzten Summe für den Hof (die Civilliste)."

4) „Verletzt würde ferner das nach natürlichem Rechte, nach positivem preußischen Staatsrechte und nach der bisherigen Praxis bestehende Petitionsrecht der Bürger

und Corporationen, der Wähler der Ständemitglieder über allgemeine Landesangelegenheiten — vielleicht die wohlthätigste Wirkung der ganzen landständischen Verfassung, — indem sie in dieser Hinsicht alle Lebensverbindung der Provinzialstände, des vereinigten Landtags und der Ausschüsse mit dem Volk fast zerschneiden und dieses politisch zu entmündigen und theilnahmslos zu machen, die Stände zu isoliren und kastenmäßig zu machen drohen."

5) „Insbesondere würde für die bisher so wichtigen Bitten der preußischen Nation um zeitgemäße Verbesserung und Aenderung von allgemeinen Verfassungsbestimmungen jedes Organ wegfallen, wenn der vereinigte Landtag, der sie allein vorbringen darf, voraussichtlich in sehr langen Zeiten oder überhaupt gar nicht mehr zusammen berufen würde."

6) „Sie entzögen ebenfalls gegen das bereits in Wirksamkeit bestehende preußische Verfassungsrecht den Provinzialständen ihr Recht, mindestens alle zwei Jahre über alle allgemeine Angelegenheiten und über neu zu erlassende Gesetze die Nationalwünsche und Bedürfnisse vor dem Throne und der öffentlichen Meinung zu berathen und auszusprechen. Eine reichsständische Volksrepräsentation existirt nicht und der vereinigte Landtag wird möglicherweise nie mehr versammelt. Durch Bildung der Herrenbank mit einer nach Belieben zu vergrößernden Mitgliederzahl aber wird das an sich ganz unnatürliche Uebergewicht des Adels vermehrt, der Herrenstand, ja ein starkes Drittheil desselben werden berechtigt, alle Volkswünsche von dem Ohr des Königs entfernt zu halten. Auch die Ausschüsse versammeln sich nur alle vier Jahre, bieten aber auch sonst gar keinen genügenden Ersatz dieser Berathung der Provinzialstände dar."

7) „Diese Verletzung scheint noch sehr vermehrt zu werden durch die jetzt eingeführte Einrichtung, daß auch bei neuen und erhöhten Steuern nicht blos den Provinzialständen ihre bisherige Begutachtung entzogen wird, sondern daß auch nun bei der Steuer- und Anlehnsbewilligung das Uebergewicht des Adels, selbst der Standesherren, die zum Theil von Steuern befreit sind und die sonst in besonderer Versammlung mit nur Einer Stimme über Ein Drittheil alle Volkswünsche vom Thron ausschließen dürfen, hier ganz außerordentlicher Weise mit der zweiten Versammlung vereinigt, in einfachen Stimmenmehrheitsbeschlüssen so bedenkliche Bewilligungen bewirken könnte. Die Stelle dieses vereinigten Landtages nehmen bei den wichtigsten, ja den wahrscheinlich einzigen Beschlüssen über neue Steuern und Anlehen sogar die Ausschüsse ein, in welchen die neuen Verordnungen die so überaus unverhältnißmäßige Zahl der Adeligen noch bis zu voller Stimmengleichheit mit allen übrigen Vertretern der siebenzehn Millionen preußischer Bürger vermehren. — Ja oftmals habe die Deputation mit ihren acht Mitgliedern diese Rechte auszuüben."

8) „Zu diesen materiellen Verletzungen und Verschlimmerungen der grundgesetzlichen in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungsrechte komme dann die formelle hinzu, daß im Widerspruch mit den bestehenden preußischen staatsrechtlichen Bestimmungen der provinzialständischen Urkunden und anderer älterer und neuerer Grundgesetze die neuen Gesetze weder dem Staatsrathe noch den Provinzialständen zur Berathung und Begutachtung vor der Sanction vorgelegt worden seien, weshalb nach jenen preußischen Schriftstellern dieselben als gesetzwidrig und sogar nach Art. 56 der Wiener Schlußacte ungültig und mithin nur als Entwürfe zu betrachten seien."

9) „Auch ergebe sich noch folgender formeller Fehler: Diese neuen Verordnungen wollen offenbar durch ihre Festsetzungen, Aenderungen, Erweiterungen und Beschränkungen in Beziehung auf die Verfassungsrechte der Nation Verfassungsbestimmungen geben. Diese aber können nur durch freie vertragsmäßige Annahme gültig, nie aber durch einseitige Regierungsentscheidung wieder vernichtet werden. (Siehe oben II. u. XIII.) Sie sind sonst gar keine wahren Verfassungsrechte, weder überhaupt (oben II.), noch nach dem Sinne der königlichen Zusagen und der Grundgesetze von 1815 und 1820. Dennoch aber solle nach den neuen Verordnungen der vereinigte Landtag kein Zustimmungsrecht, sondern nur bloße Begutachtung bei Aenderungen haben."

10) „Die gegenwärtigen Mitglieder der Provinzialstände, welche jetzt plötzlich und unerwartet als vereinigter Landtag für die ganz unermeßlich wichtige, vielleicht über die Zukunft und Ehre der Nation entscheidende Aufgabe nach Berlin berufen seien, die neuen Verordnungen für die Nation wenigstens thatsächlich anzunehmen und gültig zu machen,

die Verletzung und Aufhebung der bisherigen Verfassung gut zu heißen, — diese seien dazu gar nicht gewählt und bevollmächtigt." Sie wurden also von jenen Schriftstellern als incompetent erklärt.

Hier indeß muß ich von jenen Schriftstellern etwas abweichen, indem mir dazu eine vollständige Competenz für diese große preußische Nationalversammlung begründet scheint, daß sie dem König mit dem ehrfurchtsvollen Danke für seine Absicht, durch ihre Versammlung die preußische Verfassungsangelegenheit weiter zu entwickeln, ebenso offen als vertrauensvoll die wahren Wünsche und Bedürfnisse der Nation in dieser größten entscheidendsten vaterländischen Angelegenheit vortragen.

Zugleich aber würden sie alsdann bei erfolgter weiterer Zustimmung des Königs vollständig competent werden, mit den von ihm bezeichneten Staatsbeamten die neuen Verfassungsbestimmungen, die der König aus eigenem Antriebe oder veranlaßt durch die Wünsche der Versammlung ihnen vorlegen würde, zu berathen, und somit an die Stelle der im Gesetz von 1815 erwähnten Bürger zu treten, die der König zur Entwerfung der Verfassung zu berufen für gut findet. Denn offenbar steht es in dem Ermessen des Königs, näher zu bestimmen, welche Bürger am Geeignetsten sind, bei diesem großen Werke die Nation würdig zu vertreten.

Die ebenso schwierige als wichtige Bestimmung dieser Vertretung, die gleich wichtige als schwierige Lösung aller Anstände in Beziehung auf die neuen Verordnungen, die wichtigste und schwierigste Aufgabe für König und Volk, die befriedigende Vollendung des preußischen Verfassungswerkes — alles dieses, wie könnte es glücklicher und königlicher bewirkt werden, als wenn der König die vereinte Versammlung aller bisherigen Vertreter seines Volks zur gemeinschaftlichen Berathung der Verfassungsbestimmungen ermächtigte?

Das bloße Gutachten über das Werk von Seiten des Staatsrathes und der Provinzialstände könnte alsdann der vorhandenen Gesetze wegen immerhin vor der Sanction erfolgen und würde dem in solcher großartigen Weise reiflich berathenen großen Werke keinerlei Schwierigkeit begründen.

Wir unsererseits vermöchten nach bestem Wissen und Gewissen einen besseren Weg in dieser großen Angelegenheit zur glücklichen Vereinigung von Fürst und Volk, zur Verwandlung der bedenklichsten Schwierigkeiten in beider höchste Ehre durchaus nicht zu finden. Nach dem oben angedeuteten Standpunkte aber stellen wir die Erwägungen über die zu ergreifenden Mittel und Wege der Weisheit und Gewissenhaftigkeit der erlauchten Versammlung anheim und erlauben uns nur noch wenige wissenschaftliche Andeutungen über einzelne Punkte des in den neuen Verordnungen behandelten preußischen Verfassungsrechts.

So viel die Form der Verfassungsrechte betrifft, so erscheinen nach dem Obigen (II. XIII.) bei den Rechten des Fürsten auf Treue der Bürger, auf Achtung seiner Regentenbefugnisse die Nation und die Bürger, bei ihren Rechten auf Achtung und Schutz ihrer Freiheit und der dazu bestimmten verfassungsmäßigen Einrichtungen dagegen der Regent als die rechtlich Verpflichteten. Die Regenten können also nicht einseitig, sondern nur vertragsmäßig, nur mit Zustimmung der Bürger diese Verpflichtungen ändern oder aufheben. Alle Verfassungsrechte sind Vertragsverhältnisse, werden nur durch freie gegenseitige Zustimmung rechtsgültig und können nur durch solche Einwilligung rechtsgültig verändert werden.

Es war nach dem Obigen (XIII.) ein an sich richtiges königliches Gefühl, welches den vorigen König bestimmte, mit Empörung schon Diejenigen als Schänder seiner Majestät zu erklären, die nur Zweifel öffentlich äußerten, daß er vollständig das heiligste Königswort lösen würde, das je gegeben war. Aber es war eine Täuschung seiner Rathgeber, wenn er etwa glaubte, völlig beliebig über die Zeit der Erfüllung verfügen zu können. Richtiger erklärte Oesterreich, dessen liberale Erklärungen die preußische Regierung damals noch überbot, in der denkwürdigen Bundesberathung über die Petition wegen der Verwirklichung der Zusage des 13. Art. der Bundesacte im Frühjahr 1818, daß in dem Inhalt unbestimmte Versprechungen möglichst zu Gunsten der Annehmer und zur Ehre der Versprechenden, in der Zeitbestimmung unbestimmte in der möglichst kurzen Zeitfrist erfüllt werden müßten, wobei indeß über die Möglichkeit selbst allerdings der Fürst, jedoch nicht nach Willkür,

sondern nach seiner rechtlichen ehrlichen Ueberzeugung zu entscheiden hat. Die baldmöglichste Erfüllung aber ist deshalb doppelt wichtig, weil die rechtlichen Zusagen sich selbst auf frühere öffentliche Rechte gründen, die, wie auch die Stände in Königsberg bemerkten, nur gegen zeitgemäße neue Gestaltung des verfassungsrechtlichen Verhältnisses (also durch den Abschluß des neuen Verfassungsvertrages im Sinn des Gesetzes von 1815) aufgegeben werden.

Wer in staatsrechtlichen und politischen Dingen urtheilsfähig ist, der wird übrigens wohl nicht behaupten, man dürfe es mit den Formen in Verfassungsfragen leicht nehmen, es komme Alles auf guten Inhalt, ja blos auf den subjectiv guten Willen wechselnder Persönlichkeiten und Stimmungen an, wir legten also zu viel Gewicht auf die Formen der Vertragsmäßigkeit der Annahme und Abänderung von Verfassungsrechten. Die Natur alles wahren Rechts ist Ausschluß einseitiger Willkür der Verpflichteten. Bei Verfassungsrechten, bei Grundgesetz und Verfassung und ihrer Begründung aber ist die rechtliche Form fast das Wesen selbst, mindestens absolut untrennbar von ihm. Ein fester rechtlicher Grund für das ganze Gesellschaftsverhältniß, ein Grund, welcher Dauer und allgemeines Vertrauen, allgemeine Rechtsbefriedigung verbürgt, ein Damm gegen die Leidenschaften, soll gelegt, soll erbaut werden. Ist da der Grundstein selbst und seine Behandlung, seine genügende Gestaltung, Festigkeit und feste sichere Lage gleichgültig?

Die Natur eines wahren Rechtsstaates für Preußen, nach den Rechtsgrundlagen aller seiner Provinzen und der preußischen Staatsgeschichte, nach den staatsrechtlichen Erklärungen und Urkunden seit 1807, auch nur zu bezweifeln, dieses hielten wir für schwer beleidigend. Auch dürfen wir nimmer glauben, daß die Minister eines Nachkommen des Großen Friedrich die Natur und Harmonie der rechtlichen Grundprincipien jemals gefährden möchten durch Einmischung widersprechender Principien.

Deshalb halten wir es auch für Pflicht, in den Eingangsworten des neuen Patents von einigen misverständlichen Ausdrücken abzusehen und dabei nur an jene hochachtungswerthe und heilsame sittlich-religiöse Auffassung der rechtlichen Staatsverhältnisse zu denken, welche mit der verfassungs- oder grundvertragsmäßigen Freiheit sich vortrefflich vereinigt.

Ausdrücklich sagt auch der König, daß seine Bestrebungen nur auf das Wohl des Vaterlandes gerichtet seien. Er ist, wie Friedrich der Große sich nannte, Sohn und Bürger desselben, er ist rechtlicher Regent eines berechtigten Volkes.

Von selbst versteht es sich aber hiernach auch, daß man in jenen Stellen auch nicht das oben (XIII.) bestrittene Princip der Ungültigkeit freier Beschränkungen der monarchischen Gewalt durch den Regenten selbst finden darf. Alles Königsrecht ist, wie Friedrich der Große übereinstimmend mit allen freien gesitteten Nationen der Erde so vortrefflich ausführte, öffentliches Recht, blos bestehend für das öffentliche Wohl und deshalb lediglich abhängig von den verfassungsmäßigen Staatsgewalten, also von dem König und der Nation und, so weit sie dazu bestimmt sind, von anderen verfassungsmäßigen Organen der Staatsgewalt. Es ist also kein Privatrecht des Königs, noch weniger der erbberechtigten Agnaten, deren Erbrecht, abgesehen von etwaigem Privatvermögen der Familie, ebenfalls nur öffentliches Recht, lediglich zum Wohl des Staates und nach der jedesmaligen, für dieses Wohl verfassungsmäßig begründeten Landesverfassung zu beurtheilen. Der König darf und soll nach seiner Königspflicht seine Rechte beschränken, wenn er sich überzeugt, es entspreche dem Wohle des Vaterlandes, für welches alle seine Söhne, alle Bürger und gewiß eben so die Könige und Prinzen nöthigen Falls Gut und Blut bereitwillig einsetzen müssen. Der König ist um so berechtigter dazu, wenn es historisch klar ist, daß die Rechte des Volks früher weit größer waren und rechtsgiltig anders als gegen zugesagte zeitgemäße neue Verfassung nie aufgehoben wurden. Er thut weise, sobald es dem Volkswohl entspricht, Aenderungen zu machen. Die diesem Wohl widersprechenden Rechte sind gefährdet und gefährden das ganze Regierungsrecht. Schon Lykurg wies mit der Billigung des Aristoteles den Vorwurf der Verwandten seines königlichen Mündels, er beschränke die Königsmacht, zurück und sagte: „Ich mache sie dauerhafter."

Davon soll hier gar nicht die Rede sein, daß die Beschränkungen des Königthums in constitutionellen Staaten, z. B. die in England, gar nicht größere sind als die des absoluten Fürsten, die da, wo der König von England dem Parlament, dem reiflich geprüften Wunsche der ganzen Nation nachgiebt, der menschlichen Natur zufolge durch tägliche Intriguen, Listen, falsche Nachrichten, Aufreizungen der Hofparteien und auswärtige Einflüsse bestimmt werden. Der Unterschied ist nur, daß es dort der Ehre und Macht des Throns und des Landes und der fürstlichen Familie frommt, hier sie gefährdet; daß dort für einen verständigen König die Beschränkungen alle geordnet, selbst fest begränzt, klar und übersichtlich sind und innerhalb derselben bei dem Licht der öffentlichen Wahrheit der Gang und die Wahl wahrhaft frei ist, wie fast nie im despotischen Zustand.

Auch wäre eine andere Theorie über das Recht des Königs, die Regierungsgewalt zu beschränken, inconsequent und mit dem neuen Gesetze selbst in Widerspruch. Auch dieses enthält ja Beschränkungen, die in der allerletzten Zeit nicht da waren, sogar, wie der folgende Satz sagt, über das Versprechen des königlichen Vaters hinausgehn. Entweder gar keine Beschränkung oder jede dem Wohle des Vaterlandes entsprechende! Jeder andere Satz sagt zu wenig oder zu viel [69]).

Wir sind überhaupt sicher, daß nicht Einer von allen unterzeichneten Ministern gegenüber der erwachten Vernunft der Nation und der gesitteten Welt ein anderes göttliches Recht als das von uns behauptete, keinen anderen Zweck der Regierungsgewalt, keinen anderen Maßstab für ihre etwaige Beschränkung öffentlich zu behaupten wagen kann, daß keiner je als Förderer und geheimer Bundesgenoß jener Feinde des Königthums erscheinen möchte, die ihm Liebe, Achtung und Vertrauen freigesinnter Bürger zu entziehen suchen, durch dessen behaupteten Gegensatz gegen die öffentliche Vernunft.

Was aber wäre das für eine staatsrechtliche Weisheit, die sich nicht einmal am vollen Licht des Tages sehen lassen dürfte!

Rücksichtlich des Umfangs der Verfassungsrechte, welche bei der Vollendung der jetzigen Entwicklung einer freien Verfassung der preußischen Nation zu Theil werden sollen, erinnert das königliche Patent sehr erfreulich an die zwei Grundprincipien rücksichtlich des Umfangs der ständischen Rechte, nehmlich:

1) an die im Wesen deutscher Verfassung enthaltenen; und

2) an die durch das Fürstenwort des vorigen Königs zugesagten ständischen Rechte.

Der ganze Inhalt und das, was die königlich preußische Regierung stets als das Wenigste der Verfassungs-Rechte erklärte, die den Deutschen und Preußen werden müßten zur Befriedigung ihrer wesentlichen geschichtlichen Rechte, ihrer Wünsche und Bedürfnisse, dieser wurde genügend oben (VII. und XIII.) dargestellt. Und sicherlich nicht minder vollständig und großherzig, als nach jenen königlichen feierlichen Aufforderungen und Zusagen die Nation ihrerseits alle Wünsche ihres Fürsten erfüllt, wird auch ihr das Gegenversprechen erfüllt werden.

Hiernach kann wohl das neue ständische Gesetz auch in dieser Beziehung noch nicht als das vollkommene und ganze preußische Verfassungsrecht angesehen werden, was auch seiner eigenen so wie früheren Erklärungen widerspricht, sondern nur als Grundlage zur weiteren Ausbildung desselben unter Mitwirkung von Männern des Volks, wie sie das Gesetz von 1815 vorschreibt.

Insbesondere ist auch die Beschränkung ständischer Zustimmung blos zur Erhebung neuer oder erhöhter Steuern so wenig im Wesen deutscher ständischer Rechte enthalten, daß eine ähnliche Beschränkung vielmehr nur in den unglücklichsten undeutschesten Zeiten der Nachahmung des französischen Despotismus von Ludwig XIV., überhaupt

---

69) Besonders schön hat der von dem großen Kurfürsten zu seinem Biographen erwählte Pufendorf in seinem Jus naturae VII. 3. das später von Friedrich dem Großen als grundverderblich bestrittene falsche göttliche Recht durch das wahre ersetzt. Er sagt hier: „Nicht blos das kommt von Gott, was derselbe selbst unmittelbar wirkte, sondern auch das, was die Menschen, um seine Gebote zu erfüllen, nach ihrer gesunden Vernunft zeitgemäß anordnen. Durch der Bürger vertragsmäßige Einwilligung erhält also die Regierung ihre moralische Heiligung wie ihre Kraft."

nur mit dem Zerfall der deutschen ständischen Verfassungen in Deutschland Eingang fand. Sie war ein Haupttheil jener verfassungslosen verdorbenen Zustände, welche alles Unglück Deutschlands und die Schlacht von Jena herbeiführten. Auf diesen elendesten Zustand der deutschen Geschichte kann man nicht das wesentliche deutsche historische Recht gründen, auf solche verkehrteste Zustände kann man nicht den Neubau preußischer Freiheit, Rechtsordnung und Zukunft gründen wollen!

Man kann dieses um so weniger, da die einzige Entschuldigung der Verletzung der allgemeinen germanischen unbedingten Steuerbewilligungsrechte, die Entschuldigung, die darin liegt, daß in großen Monarchieen, welche aus verschiedenen Provinzen mit blos abgesonderten Provinzialständen bestanden, gefürchtet werden konnte, ihr Schicksal würde möglicherweise von beschränkten Ansichten dieser Provinzialstände zu abhängig oder es würde ein Streit der Provinzen herbeigeführt werden, bei einer Verwilligung durch die Reichsstände ganz wegfällt. Wer aber wagte es zu sagen, daß die Parlamente von London, Paris, Brüssel ihre vollen Steuer-Bewilligungsrechte mit ihrer Controle der Verwendungen und mittelbar der ganzen Staats-Verwaltung zum Verderben von Thron und Staat gebrauchten! Sicher die preußischen Reichsstände würden es auch nicht thun, und am wenigsten, wenn man ihnen wirklich vertraut, ihnen wirklich befriedigenden Rechtszustand und die gerechte Rechtsgleichheit gewährt und nicht durch das Gegentheil entweder Theilnahmlosigkeit am Gemeinwesen oder einen verderblichen Kriegsstand organisirt.

Auch die Beschränkung der Steuer- und Anlehensbewilligungen in Beziehung auf Kriege wäre, abgesehen von den neueren unbedingten Zusicherungen, gefährlich, weil sie die wichtigsten Rechte einseitigem Belieben preisgiebt, somit eine Quelle des Haders würde. Gerade wegen Kriegen entstehen die meisten und wichtigsten Steuererhöhungen und Anlehen. Und nirgends mehr als bei dem folgenschweren Beschluß eines Krieges ist die Mitwirkung der Nation wesentlich, zur Verhinderung verderblicher Kriege, zur Begründung des allgemeinen Vertrauens der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit eines beschlossenen Krieges und der freudigen Vereinigung aller Nationalkräfte für denselben.

Nach den früheren deutschen reichsständischen und landständischen Grundverträgen, auch den preußischen, hatten die Stände geradezu Mitbestimmung bei Bündnissen und Kriegen. Man kann der Krone jetzt allein dieses Recht einräumen. Aber eine mittelbare Mitwirkung durch die regelmäßigen Bewilligungsrechte in Beziehung auf Anlehen und Staatssteuern, wie sie in England und Frankreich und bei allen freien Völkern zum Heil für Fürst und Volk besteht, warum will man diese den preußischen Ständen entziehen, warum ihnen weniger vertrauen?

Als besonders bedenklich erscheint uns, auch abgesehen von dem bereits bestehenden Recht, die oben erwähnte Beschränkung des natürlichen Rechts der Petition der Wähler und Bürger.

Frage man die Engländer, die doch sonst ungleich mehr Mittel haben, den patriotischen Gemeinsinn der Bürger zu wecken und zugleich mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bürger ihre besonderen Verhältnisse zur öffentlichen Sprache zu bringen und eine lebendige organische Wechselwirkung zwischen der Nation, ihrer Regierung und ihren Ständen zu erhalten — frage man diese praktischen Meister in der Politik, ob sie nicht dennoch das Petitionsrecht für unermeßlich wichtig und wohlthätig, ja nothwendig halten! Ihre wichtigsten Maßregeln, z. B. die der Sklavenemancipation, der Parlamentsreform, der Aufhebung der Getreidezölle, wurden bei ihnen durch Petitionen und Versammlungen zu ihrer Berathung reiflich vorbereitet und so bewirkt. In Baden ist unter erfahrenen Regierungs- und Kammermitgliedern darüber nur eine Stimme, daß das Petitionsrecht außerordentlich heilsam zur Entwicklung des Gemeingeistes, zur Enthüllung und Berücksichtigung vieler sonst unbeachtet gebliebener Bedürfnisse und Verwaltungsmängel, zur Durchführung der einflußreichsten Maßregeln wirkt und eben so wenig als in England je einen wesentlichen Nachtheil begründete. Eine weise Regierung muß die ganze Ansicht und Stimmung der Bürger kennen. Welches Mittel ist hierzu trefflicher? Es vermehrt das Vertrauen, die Anhänglichkeit der Bürger für die Regierung und Verfassung. Es ist überhaupt eins der wesentlichen Mittel zur Bildung eines freien Volkes, zur Bil-

dung und Verwirklichung einer freien Gesammtüberzeugung und öffentlichen Meinung. Es ist absolut wesentlich, um dem Kasten- und Privilegiengeist in den Ständekammern entgegenzuwirken.

Ist irgend ein Grund vorhanden, auch hier wieder das preußische Volk den übrigen Völkern nachzusetzen, ihm zu mistrauen?

Die freien Petitionen fast aller preußischen Städte für politische Freiheit, für Preßfreiheit, Erweiterung der ständischen Rechte waren, wie schon erwähnt, die wichtigsten und schönsten Früchte der preußischen Provinzialstände, der höchste Ehrenpunkt der preußischen Nation im In- und Auslande. Sie wirkten wahrscheinlich vorzugsweise mit, die königlichen Beschlüsse über den vereinigten Landtag zu veranlassen. Warum nun diese heilsame Quelle des Guten plötzlich verstopfen! Nicht blos alle Wähler der Stände, sondern alle Bürger müssen das freie Petitionsrecht, und keineswegs zur Förderung des Egoismus beschränkt auf bloße Privatangelegenheiten, sondern zur Erweckung des Gemeinsinns, auch für alle patriotischen Angelegenheiten haben. Bitten und Wassertrinken muß doch wohl Allen erlaubt sein, wo von Freiheit die Rede sein soll.

Vertrauen, volles Vertrauen zwischen Fürst und Volk, das erkannte mit Recht der vorige König, das erkannten auch die neuesten königlichen Erklärungen als das Glück und als die Kraft des Fürsten und des Volkes an. Kann es dieses Vertrauen fördern, wenn in Beziehung auf die theuersten Angelegenheiten, die des Vaterlandes, die Sprache, die Bitte, die Wünsche der Bürger nicht frei zum Thron wie zur Landesvertretung gelangen können?

Dieses gilt auch in Beziehung auf die Beschränkung der Bitten der Stände. Wozu sie beschränken auf innere Angelegenheiten? und ferner durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen?

Wozu vollends die neue Beschränkung im neuesten Gesetz, daß in zwei Versammlungen zwei Dritttheile zusammenstimmen müssen? Warum soll nicht, wie in England, jeder der beiden größten, besonnensten Corporationen das freie Wort an ihren König bleiben! Zuerst zerreist man die Staatsbürger nach geschichtlich heutzutage nicht mehr existirenden Verhältnissen in abgesonderte ständische Kasten, gründet durch ihre Absonderung und ihre verschiedenen Rechte und Vorrechte einen Gegensatz ihrer Interessen, menschlicherweise Eifersucht und oftmals Spannung, giebt dann dem einen, dem Adelstand, die höchst ungleiche überwiegende Repräsentation, dann abermals einer kleinen Fraction des Adelstandes die ganze Hälfte aller ständischen Autorität und die Bevormundung der ganzen andern Versammlung.

So bewirkt man, daß vielleicht die Wünsche, Interessen und Bitten der unendlich überwiegenden Mehrheit eines Volkes, die, auf deren begeisterter Liebe und Vertheidigung ihres Vaterlandes die Kraft und die Sicherheit von Thron und Staat beruht, gar nicht einmal zum Thron kommen können. Was früher so Viele betrübte, dieses wird jetzt durch die neue ungleich vermehrte Beschränkung zehnfach betrübend, wird es noch mehr, je wichtiger das Recht selbst durch die erhöhte Bedeutung eines allgemeinen Landtags im Gegensatz gegen einen provinziellen und durch die Ausschließung aller allgemeinen vaterländischen Angelegenheiten von dem besondern wird.

Früher gelangten vielleicht doch in einzelnen Provinzen die Gefühle und Wünsche des im Stimmrecht so weit nachgestellten Bauern- oder Bürgerstandes an den Thron, wenn der Adel der Provinz theilweise bürgerlich mit ihnen fühlte. Jetzt kann möglicherweise ihre Stimme ganz unterdrückt werden.

Alle ängstliche superkluge Feinheit, den Ausdruck der Volkswünsche zu hemmen, verletzt das sittliche Gefühl. So auch der Contrast, daß, wenn die Bürger wünschen, solche Erschwerung eines Beschlusses statfindet, wenn aber die Minister wünschen, die Stimmen der Mitglieder der ersten Kammer jetzt Beschlüsse durch einfache Majorität in der zweiten Kammer zu Stande bringen können. Durch die itio in partes wird die Sache noch gefährlicher. Hat die Stimmenzahl von $\frac{2}{3}$ in beiden abgesonderten Kammern dem Ministerium noch nicht genügt, um unangenehme Beschlüsse zu verhindern, hat auch die erste Kammer und ihre beliebige Vermehrung bis ins Unendliche nicht geholfen, die vom Ministerium gewünschten Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit mit Hilfe der

Mitglieder der ersten Kammer zu erlangen, so kann die itio in partes aushelfen, um die unangenehmen Beschlüsse zu verhindern, die angenehmen zu erhalten, z. B. Steuer- und Anlehnsverweigerungen in Verwilligungen zu verwandeln. Sobald es nehmlich dem abgesonderten Interesse eines einzigen Standes oder einer einzigen Provinz gut scheint oder sobald die Regierung in demselben die genügende Mehrheit sich zu gewinnen weiß, so bald kann sich möglicherweise dieser einzige Stand, diese einzige Provinz als in ihren besonderen Interessen gefährdet erklären und die Kraft des ganzen Beschlusses, der ganzen Steuer- oder Anlehnsverweigerung, also auch die ganze Kraft des Bewilligungsrechts zerstören, indem sie den Ministern die beliebige Entscheidung anheimstellt.

Oder giebt es einen andern Sinn dieser Bestimmungen über die außerordentliche itio in partes, über dieses veto der kleinsten Fraction des Reichstags, diese eigenthümliche Wiederholung des veto und der Parteispaltung, wodurch einst Polen unterging?

Besonders eigenthümlich der preußischen Verfassung ist die Bildung der Landstände nach den alten Feudalständen mit Ausschluß übrigens der Geistlichkeit und mit fernerem Ausschluß eines sehr großen Theils der Nation und vorzüglich das durch die neueste Verordnung noch so sehr vermehrte erstaunenswerthe Uebergewicht des Adels. Alles dieses scheint einer längst entschwundenen Uebergangsperiode angehörig, unsern heutigen Zuständen, Bedürfnissen, Rechten unangemessen.

Es ist anerkannt, daß nach urdeutschem Rechte vor der faustrechtlichen theilweisen Unterdrückung alle Staatsbürger berechtigt waren, in den demokratischen Gemeinde-, Gau- und Reichsversammlungen mit zu stimmen, in Gesetz- und Steuerbewilligung, in Gerichts- und wichtigen Regierungssachen. Es ist anerkannt, daß auch durchs ganze Mittelalter hindurch bis zur Reichsauflösung stets der Grundsatz galt, daß jeder unmittelbar unter der Regierung stehende Bürger an den Steuer- und Gesetzbewilligungen Antheil zu nehmen das Recht hatte. Es wurde dieses Recht theilweise schon in uralten Zeiten, z. B. bei den altsächsischen Landtagen oder bei der allgemeineren Wahl von Schöffen für die Gerichtsversammlungen durch erwählte Repräsentanten ausgeübt. Es wird jetzt in der ganzen germanischen Welt ganz zweckmäßig so ausgeübt.

Nur wer in der jetzt historisch völlig erloschenen Uebergangsperiode der Feudalzeit blos mittelbar durch einen adligen Schutzherrn unter der Regierung stand, wurde durch diesen vertreten und von der eigenen Repräsentation ausgeschlossen. Jetzt, wo dieser Grund sammt allen früheren Verhältnissen, welche, so wie des Adels ausschließliche Leistung der Kriegsdienste, unterdessen gänzlich aufgehört haben, wegfällt, dennoch die alte Bevorzugung fortdauern lassen, ja sie neu, ganz neu ins Leben rufen — jetzt dem Adel ungleiche staatsbürgerliche Rechte zur Zurücksetzung der übrigen Bürger geben wollen — dieses scheint eben so völlig unhistorisch zu sein als ungerecht gegen die Zurückgesetzten.

Ebenso ist es längst erwiesen, daß trotz der einseitigen Bildung der Landstände während jener Feudalverhältnisse die deutschen Landstände wie die deutschen Reichsstände historisch als wirkliche Landes- und Reichsrepräsentanten erschienen, und daß mithin die repräsentative Reichsstandschaft als Vertretung nicht etwa einzelner Stände, sondern des ganzen Landes und Reiches, des ganzen Volkes und seines Wohls und seiner Rechte wohlbegründetes historisches Recht ist [70]). Nur haben ganz natürlich und nothwendig nach der Zerstörung jener feudalen Schutzverhältnisse der adligen Hintersassen, Leibeignen und Patrimonialbauern, jetzt wieder alle Classen der Staatsbürger das natürliche, verhältnißmäßig gleiche Recht der Theilnahme an der Landesrepräsentation.

Die feudalständische Vertretung aller Hintersassen und Schützlinge ist jetzt kein historisch bestehendes Recht mehr, weil sie für die Ausübung der Mitstimmungsrechte aller Bürger bei Gesetzen und Steuern eine Form war, die sich lediglich auf die gänzlich erloschene Hintersässigkeit gründete, die allgemeine Re-

70) Die urkundlichen Beweise in den Artikeln Deutsche Staatsgeschichte und Deutsches Landesstaatsrecht im Staats-Lexikon.

präsentation des ganzen Landes durch seine gesammten Stände gegenüber der Regierung aber ist gültiges historisches Recht, weil dieses wesentliche Recht für die Nation nie zerstört und als zeitgemäß allgemein neu anerkannt wurde. Das Recht aller Bürger, entweder selbst oder durch Repräsentanten die Gesetze und Steuern zu bewilligen, ist eben so historisch begründetes Recht, weil der einzige Grund der Ausübung ihrer wesentlichen Rechte durch Feudalstände, ihre Hintersässigkeit, aufgehört hat.

So gründete sich also die gegebene Verheißung einer Repräsentation des ganzen preußischen Volks nicht nach Feudalständen, sondern „aus allen Classen der Bürger" eben so wahrhaft auf das wirkliche historische Recht wie auf die wahre Gerechtigkeit.

Wodurch kann man also rechtfertigen eine Ausschließung des ganzen geistlichen, Gelehrten- und Beamtenstandes, des ganzen Fabrik- und Gewerbsstandes als solchen, d. h. sofern einzelne Glieder nicht etwa zufällig durch besonderen städtischen Gutsbesitz berechtigt werden?

Das, was einer Nation, was ihrem Könige vorzugsweise politische Kraft und Sicherheit giebt, ist nicht die Zerrissenheit und der Gegensatz in möglichst abgesonderte Provinzen und Stände mit abgesonderten, ja entgegenstehenden Interessen, Rechten und Bestrebungen. Nur eine jammervolle Staatsweisheit der Despotie könnte die sämmtlichen Unterthanen als Feinde ansehen und dann das „Theile und herrsche" in Beziehung auf sie geltend machen. Aber wahrlich in unserem freiheitslustigen Europa, bei der heutigen ernsten Richtung der Völker, große und freie Nationen zu bilden, ist verständiger Weise eine solche Politik kaum denkbar, sie müßte unfehlbar alsbald im Inneren Schiffbruch leiden oder würde bei zerrissener, geschwächter Nationalkraft, bei Anlockung zu ausländischem Einfluß auf einzelne Stände, wie sie in Polen und sonst oftmals stattfand, im gefährlichen Kampfe mit den großen gut geeinigten anderen Staaten, Thron und Staat ruiniren.

Im Mittelalter war jeder faustrechtliche Baron König in seinem Land nach französischer Redensart, Unterkönig nach skandinavischer. Diese kleinen Könige föderirten sich zum Krieg gegen die Oberkönige und die Städte und Bauern, beherrschten so viele Hintersassen, als sie hatten unterwerfen können, und dadurch und durch ihre ausschließliche Beschäftigung mit Krieg waren sie natürlich ganz abgesonderte Stände. Ebenso föderirten sich die Stadtbürger zu selbstständiger Vertheidigung und Regierung ihrer republikanischen Gemeinden und ihrer Hintersassen und zur ausschließlichen monopolistischen Betreibung von Handel und Gewerb und zu ihren Städtebündnissen für diese Zwecke und für die gemeinsame Vertheidigung.

So standen sie dem Adelstande eben so wie den von Kriegsehre, von Handel und Gewerb, mehr und mehr auch von der Freiheit ausgeschlossenen, niedergedrückten, leibeigenen, patrimonialen Bauern entgegen.

Welche historische Weisheit und Gerechtigkeit aber wagte es wohl, und wie verderblich der wahren Königsmacht und dem Frieden und der Blüthe des Volks wäre es, diese Verhältnisse heute neu schaffen zu wollen!

Alles, was heut zu Tage von Standesverhältnissen noch besteht, ist von zufälligen, jeden Tag wandelbaren, von den heute so schnell wechselnden Verkehrsverhältnissen, von individuellen freien Meinungen und Launen abhängig. Was unterscheidet einen gebildeten wohlhabenden Landmann vom Edelmann, was den auf dem Land wohnenden Fabrikanten vom Stadtbürger? Ist es staatsweise, solche lockere Verhältnisse zu dauernden Grundlagen bleibender Verfassungen zu machen nach Phantasiebildern vergangener Zeiten, die heiligen Verfassungsrechte der Staatsbürger zu spalten, ungleich zu machen, die Menschen willkürlich in juristisch verschiedene Kasten zu zerreißen und in solchen sich gegenüber zu stellen?

Giebt es wohl in der ganzen Welt etwas Aufreizenderes, als in wichtigen Dingen den Minoritätsbeschlüssen seiner Mitbürger sich unterordnen, durch sie leiden zu müssen!

Wodurch ist es ferner zu rechtfertigen, daß die Adeligen schon früher und vollends bei

der jetzt neuen Errichtung einer ersten Kammer und bei dem Recht, jederzeit eine beliebige Zahl neuer Adeligen in die erste Kammer zu rufen, und bei dem Rechte der itio in partes der einzelnen Stände zwanzig mal mehr gelten sollen als die Bürgerlichen, daß sie mit dem unendlich viel kleineren Steuercapital diese mit Steuern und Anlehen belegen, ihnen mit Steuern, die vielleicht vorzugsweise sie treffen, ihr Vermögen aus der Tasche votiren können? Ist ein adeliger Kopf oder Arm, ein adeliges Herz oder Land zwanzig mal so viel werth als jeder preußische bürgerliche Kopf und Arm, als jedes bürgerliche Herz und Land? Sollen sie so viel mehr an dem höchsten Glück, der höchsten Ehre der Nation, an der politischen Freiheit Antheil haben, sollen sie politische Gewalt über die Bürgerlichen erhalten?

Vertrauen, möglichst gehobenes, allgemeines Vertrauen, patriotisch gleiche Liebe und Aufopferung für König und Vaterland, dieses höchste Ziel auch der preußischen Verfassung, sind sie denn auf die Dauer auch nur möglich bei dieser Einrichtung?

Wahrlich, meine Schriften beweisen es, ich bin kein Feind des Adels und bisher vielmehr stets ein unwandelbarer Vertheidiger eben so von einer ersten mehr aristokratischen Kammer wie von der Erbmonarchie.

Aber soll ich dem Adel vertrauen, dann muß man ihn nicht in so unnatürliche ungerechte Stellung und Bevorzugung setzen, welche ganz natürlich überall, wo sie in der Weltgeschichte existirte, welche in ganz Deutschland, in Preußen und den anderen europäischen Staaten so unselige Folgen erzeugte.

Will man die sehr schwere Aufgabe einer guten, für unsere heutigen Zeiten und für die deutschen Verhältnisse passenden Nachbildung des englischen Oberhauses lösen, nun so muß man so viel möglich ein englisches Oberhaus und einen englischen Adel schaffen. Dann muß man vollends nicht gerade zu alle englischen Gegengewichte gegen die damit verbundenen Gefahren zur Seite lassen. Man nehme in das Oberhaus selbst mindestens ähnliche Mitglieder wie die Bischöfe und Oberrichter und die stets aus den verdienten Männern aller Stände hinzukommenden Pairs. Man setze dem Oberhaus vor Allem ein so kräftiges Unterhaus mit seiner beinahe alleinigen Steuerbewilligung, eine so kräftige politische Volksfreiheit gegenüber. Man entferne vor Allem alle adeligen Vorzugsrechte aus dem Unterhaus und aus allen Staatsgesetzen, man beseitige hierdurch und durch Beschränkung des Adels auf die Besitzer des Pairsamtes, durch eine Entfernung nur allein deutscher adeliger Vorurtheile über Misheirathen die furchtbarste aller Gefahren, wahrlich heutzutage noch mehr für die Throne als die Völker, die Gefahren eines eigensüchtigen, herrschsüchtigen Kastengeistes, eines durch ständische Privilegien und die mit ihnen erworbenen Hofs- und Amtsprivilegien übermächtigen Adels, eines Adels vollends, der, jetzt nicht reich, durch seine Privilegien und für sie Reichthum suchen müßte, der heute die übrige Bevölkerung zur Revolution oder zur Auswanderung treiben könnte, wie er sie früher in Leibeigenschaft und Frohndpflicht verstieß und zum Bauernkrieg trieb.

Ich bin sonst nicht gewohnt, zu schwarz zu sehen. Aber es ist dennoch möglich, daß ich es thue. Darum wünsche ich, daß man an der Hand der Geschichte und der menschlichen Natur meine gerade dort geschöpften Besorgnisse beseitige, denn sie sind in Beziehung auf diesen Punkt so groß, daß ich es für ungleich weniger verderblich und gefährlich für Thron und Staat hielte, alle und jede politischen Freiheitsrechte der preußischen Nation gegen völligen Absolutismus zu vertauschen, als eine solche Einrichtung durch meine Mitwirkung dauernd und dann in ihrer weiteren Entwicklung unvermeidlich grundverderblich zu machen.

Doch edle verständige Stimmen aus dem preußischen Adelstand selbst werden für eine Beseitigung der hier berührten Verletzungen und Gefahren wirken, solche, die wie der edle Stein und Schön die früheren Ungleichheiten beseitigten, die wie Hardenberg und Humboldt Namens ihres Königs wahre Volksrepräsentation aus allen Classen der Staatsbürger forderten, welche, wie der Adel in den Königsberger Ständen, auf Privilegien, namentlich auf eine Herrenbank gegen eine erbetene Rechtsgleichheit und gerechte Volksrepräsentation verzichteten.

Man wird übrigens die angeregten Bedenken nicht etwa dadurch beseitigen wollen, daß ja die erwähnten Verletzungen schon in den provinzialständischen Einrichtungen bestanden und bis jetzt noch nicht wesentlich geschadet hätten.

Ich will es Anderen überlassen, die Frage zu beantworten, ob die hier allerdings bestehende auffallende, so ungleiche und mangelhafte Vertretung nicht das allgemeine Vertrauen und die Kraft dieser Versammlungen so wesentlich lähmte, daß sie in einem Vierteljahrhundert gar so wenig nützten, daß man selbst an die nicht fernere weitere Beschickung derselben im Bürgerstande dachte, ob nicht doch in manchen adeligen Bevorrechtungen und Zurücksetzungen der Bürgerlichen die Einwirkungen dieser sonst so unkräftigen Institutionen gefunden werden können.

Aber die allgemeine Stimme des Mismuths der Bürgerlichen ist in dem Maße lauter geworden, als man nur den Provinziallandtagen einige Bedeutung beizulegen anfing, wenigstens die beilegte, daß sie als Organe der Bitte um Verwirklichung der Reichsstände dienen könnten.

Aber seitdem ist nun das Uebergewicht jener beispiellosen Adelsvertretung auf die allgemeine preußische Nationalversammlung übergetragen und durch die besondere bloße Adelskammer mit ihrem beispiellosen Rechte der Stimmendurchzählung bei Steuer- und Anlehengesetzen und mit ihrer gränzenlosen Vermehrbarkeit und vollends durch jene itio in partes noch verdoppelt und verdreifacht worden. Dieselbe wird nun aber, auch abgesehen hiervon, um so drückender, je höher in der Bedeutung der allgemeine Landtag über dem Provinziallandtag steht. Sie wird doppelt drückend durch die entscheidenden Rechte bei Steuern und Anlehen, die dem ersten jetzt beigelegt sind. So lange die Provinziallandtage gar Nichts vermochten als mit so geringem Erfolge zu bitten, da kam es wenigstens auf die Stimmenzahlen der verschiedenen Stände des Landtags an. Jetzt, wo er Steuern und Anlehen zu diesen oder jenen Zwecken, in dieser oder jener Weise bewilligen oder verweigern kann, jetzt wird die Sache eine ganz andere.

Hat man wohl überall schon ganz das Wesen der Steuerbewilligung, das natürliche und im ächt deutschen Recht begründete Wesen dieser Steuerbewilligung bedacht?

Das Staats-Lexikon hat im Artikel Bede urkundlich nachgewiesen, daß von den ältesten Zeiten an in Deutschland, daß nach den Reichsgesetzen, die noch im 15. Jahrhundert eine Vergleichung mit dem einzelnen nicht repräsentirten Eigenthümer über die Steuern forderten, wie nach den Landesverträgen die Besteuerung wesentlich von der Gesetzgebung unterschieden wurde, daß die Bewilligung von Steuern gerade so wie stets bei den Engländern als ein Ausfluß des Privateigenthums betrachtet wurde, indem, wenn mein Eigenthum wirklich mein Eigenthum sein solle, Niemand es mir blos nach seinem Ermessen nehmen dürfe.

Diese auch von Burke, dem Todfeinde jacobinischer Grundsätze, vertheidigte, ja selbst von Hrn. v. Haller zugestandene Rechtsgrundansicht, brachten die größten britischen Staatsmänner, wie Lord Chatam, die ersten Juristen, wie Lord Camden und Erskine, zu Gunsten der amerikanischen Colonieen, die man ohne deren Bewilligung mit der Stempelsteuer belegt hatte, in beiden Häusern zu so vollständigem Siege, daß die Stempelsteuer zurückgenommen werden mußte, daß König, Ober- und Unterhaus somit jenen Männern beistimmten, daß ihre vereinte Macht das unabänderliche Urrecht aller freien Männer, nur mit Zustimmung ihrer wahren Repräsentanten besteuert zu werden, rechtsgültig nicht aufheben könne. Es sei erlaubt, einige Stellen aus jenen Parlamentsreden zur Veranschaulichung der Rechtstheorie dieser Staatsmänner hier zu wiederholen. Der ältere Pitt, später Lord Chatam, sagte 1766 in seiner berühmten Rede unter Anderem: „Der Gegenstand ist von größerer Wichtigkeit, als je einer dieses Haus „beschäftigt hat, blos jenen ausgenommen, als vor hundert Jahren die Frage war, ob Ihr „selbst Sklaven oder freie Menschen wäret". (Ob nehmlich der König Karl I. die Engländer eigenmächtig besteuern könne.) „Ich bin der Meinung, daß dieses Königreich, ob es gleich in „allen andern Hinsichten die Regierungsgewalt und höchste Gesetzgebung über Amerika hat, „gleichwohl kein Recht besitzt, die Colonieen mit Steuern und Abgaben zu belegen. Sie „sind zwar die Unterthanen dieses Königreiches, aber eben so berechtigt als Ihr selbst zu allen

„natürlichen Menschenrechten und zu den Freiheiten der Engländer. — Die Ame„rikaner sind Englands Söhne, nicht Bastarde. Das Recht, Steuern und Abgaben zu „fordern, ist weder ein Recht der ausübenden noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern „und Abgaben sind blos freiwillige Gaben und Bewilligungen der Gemeinen. An der „Gesetzgebung nehmen alle drei Stände des Reiches Antheil, aber die Miteinstimmung der „Pairs und der Krone zu einer Taxe ist eine bloße Formalität. In alten Zeiten (nach der „Eroberung) besaßen die Krone, die Barone und die Geistlichkeit alles Land. In diesen „Tagen gaben und bewilligten (give and grant, dieses ist die Formel parlamentari„scher Steuerbewilligung), gaben und bewilligten die Barone und die Geistlichkeit, was sie „der Krone geben wollten, gaben und bewilligten es aus ihrem Eigenthum. „Jetzt, seit der Entdeckung von Amerika und durch andere Umstände, sind die Gemeinen „Besitzer des Landes geworden. Die Krone selbst hat ihre größten Domainen veräußert, „die Kirche, Gott segne sie, hat blos eine Apanage. Das Eigenthum der Lords, verglichen „mit dem Vermögen der Gemeinen, ist wie ein Tropfen im Ocean. Dieses Haus repräsentirt die Gemeinen. — Wenn wir daher in diesem Hause geben und bewilligen, „so geben und bewilligen wir aus unserem Eigenthum. Aber eine Taxe auf Amerika, was „thun wir da? Wir Ew. Majestät Gemeinen von Großbritannien, geben und bewilligen „Eurer Majestät — was? unser eigenes Eigenthum? Nein, wir geben und bewilligen „Eurer Majestät das Eigenthum von Ew. Majestät Gemeinen in Amerika. Ein absur„dum in terminis.“

„Der Unterschied zwischen Gesetzgebung und Besteuerungsrecht ist wesentlich nö„thig zur Freiheit. Die Krone, die Pairs sind als mitgesetzgebende Gewalten den „Gemeinen völlig gleich. Wäre das Besteuerungsrecht ein Stück der Gesetzgebung, „so hätten die Krone und die Pairs eben das gleiche Recht, Steuern aufzulegen, wie „Ihr selbst.“

„Die Gemeinen in Amerika, repräsentirt in ihren verschiedenen Landtagen, sind immer „im Besitz gewesen, haben immer ihr verfassungsmäßiges Recht, ihr eigenes Vermögen, zu „geben und zu bewilligen, ausgeübt. Sie wären Sklaven gewesen, wenn sie dieses Recht „nicht genossen hätten.“

Dem Minister Grenville entgegnete Pitt: „Der geehrte Gentleman sagt, Amerika sei „hartnäckig, sei fast in offenbarer Empörung befangen. Ich freue mich, daß Amerika wider„stand. Drei Millionen Menschen, so todt gegen alles Freiheitsgefühl, daß sie sich freiwillig „zu Sklaven hingäben, würden treffliche Werkzeuge geworden sein, auch aus uns Uebrigen „Sklaven zu machen.“

Der berühmte Rechtsgelehrte, der Oberrichter Lord Camden, bestätigte im Oberhause eben so nach dem Naturrecht wie nach dem positiven englischen Staatsrecht, völlig dieselben Rechtsgrundsätze und sagte unter Anderem: „Ich würde die Zeit nur „verderben, über die einzelnen Punkte des Inhalts der Bill Etwas zu sagen, da die „ganze Bill illegal ist, vollkommen illegal und sowohl den Grundsätzen des Natur„rechts zuwider ist als den Grundgesetzen unserer Verfassung, die auf die ewigen „unveränderlichen Grundgesetze der Natur selbst gegründet wurde, eine Verfassung, deren „Basis und Centrum Freiheit ist. Mylords, es ist keine neue Lehre, sie ist so alt als „die Constitution selbst, sie ist mit ihr zugleich entstanden, sie ist eigentlich ihr Grund„pfeiler: Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. „Gott hat sie zusammengefügt, kein britisches Parlament kann sie „trennen. — Mein Satz ist dieser, ich wiederhole ihn, ich will ihn bis zu meiner letzten „Stunde wiederholen: Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich. Dieser „Satz ist auf das Naturrecht gegründet, noch mehr, er ist selbst ein ewiges natürli„ches Grundgesetz. Denn eines Menschen Eigenthum ist sein abso„lutes Eigenthum; Niemand hat das Recht, es ihm zu nehmen, wenn „er nicht selbst oder durch seinen Stellvertreter seine Einwilligung „dazu giebt. Wer es versucht, mir das Meinige zu nehmen, versucht ein Unrecht, wer „es wirklich nimmt, begeht einen Raub, er wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und „Sklaverei nieder.“ — „Die höchste Macht kann Keinem Etwas von seinem Eigenthum

„nehmen ohne seine Einwilligung, so sagt Locke, das sind die Grundsätze des großen Man„nes, die Eurer ernsten Erwägung werth sind. Seine Grundsätze sind aus dem Herzen „unserer Constitution entnommen, er verstand sie von Grund aus. — Sollte die gegenwär„tige Machtausübung, nehmlich die Besteuerung der Amerikaner ohne ihre Zustimmung „fortwähren, so würden die Amerikaner Nichts mehr ihr Eigenthum nennen kön„nen, oder um Locke's Worte zu gebrauchen: „Was kann Derjenige sein Eigen„„thum nennen, dem ein Anderer das Recht hat, so oft er will, so viel „„er will, zu nehmen und sich zuzueignen?""

Bekanntlich erneuerte man nach der Zurücknahme der Stempelacte später nochmals die Verletzung dieses großen Grundsatzes durch einen an sich sehr geringen Theezoll, und auf der Verletzung und Behauptung dieses Einen Rechtsgrundsatzes beruhte die ganze nordamerikanische Revolution und Freiheit, dieses größte Ereigniß unserer neuern Weltgeschichte.

Aufs Neue vertheidigten auch damals die größten Staatsmänner den Rechtsgrundsatz und jetzt als Mitglied des Oberhauses sagte unter Anderm der unsterbliche Lord Chatam: „Es ist kein so erbärmlicher Bettler in den Straßen Londons, der nicht von unseren ame„rikanischen Unterthanen spräche und sich für einen Gesetzgeber Amerikas ansähe. Ueber „Eigenthum aber, Mylords, hat nur der Eigenthümer zu befehlen. Es ist ein Atom, das „Niemand berühren darf als der Eigenthümer; die fremde Berührung vernichtet es. Re„präsentation, wirkliche freie virtuelle Repräsentation und Besteuerung müssen „beisammen bleiben."

Ich weiß es nicht, ob die noch nicht sehr bewährte deutsche Staatsweisheit unserer Tage andere Grundsätze und Grundlagen gerechter Staatsverfassungen und großer, mächtiger, blühender und freier Reiche beliebig machen kann, andere, als die ewige Natur und die ihr huldigende Weisheit aller freien Nationen und ihrer Staatsmänner erschufen. Ich will hier absehen davon, zu welcher grausamen, vaterlandsverderblichen Unterdrückung und Belastung ihrer Mitbürger, zu welchen ungerechten Privilegien das frühere, damals weniger ungerechte, Uebergewicht des Adels in den Ständen führte. Aber Bedenken trage ich doch, ob es gut und befriedigend lauten, ob es dauernd heilsam wirken würde, wenn nicht blos im Gegensatz zur englischen Verfassung, die in der Besteuerung auch der badischen zum Muster diente, die Adelskammer mit der zweiten Kammer gleiche Rechte erhält, sondern wenn adelige Herren und Ritter mit ihrem nach Verhältniß zwanzigfach überwiegenden Stimmrecht, ja mit ihren Steuerprivilegien, — sagen könnten: „Wir Herren und Adeligen geben und bewilligen Ew. Majestät — „Was? Unser Eigenthum? Nein! Das Vermögen Ihrer „bürgerlichen, Ihrer nicht, oder nicht genügend, nicht gleich mit uns repräsentirten Unter„thanen, wir geben und bewilligen Ihnen das Vermögen Ihrer Gewerbsleute, Fabrikanten, „Gelehrten und Beamten, ihrer Capitalisten, Stadtbürger und Bauern".

Nicht gering scheinen alle in Preußen bereits laut gewordenen, hier zum Theil näher beleuchteten Bedenken. Wir stellen die Beurtheilung derselben und der Gefahr der Verantwortlichkeit verkehrter Entschlüsse in diesem entscheidenden Augenblicke, billig der bedeutungsvollsten politischen Versammlung, die in der preußischen Monarchie je Statt fand, anheim. Sie kann nicht unehrenvoll vor Europa dastehen.

Ihr König, welche Verschiedenheit der Ansichten und der Standpunkte auch stattfinden möchte, fordert Wahrheit von ihnen, ihr Vaterland, auch in monarchischem Interesse, die Wahrung des Rechts und der Ehre der Nation und gerechte Beschlüsse für ihr ganzes künftiges Heil, wobei die Bequemlichkeit des Augenblicks sich unterordnen muß den Rücksichten auf eine lange Zukunft.

Fast beispiellos ist es, — man blicke in die Geschichte der freien Völker der Erde, man wird es eingestehen — fast beispiellos ist es, daß der Uebergang zur wahren politischen Freiheit der Völker ohne gewaltsame Revolution von Statten ging. Wäre es dem deutschen, dem preußischen Volke vorbehalten, dieses Beispiel zu geben — das Beispiel nicht von unwürdigstem Verzicht auf die höchste Bestimmung und Würde, auf die höchste Ehre und Glückseligkeit der Völker, auch nicht das Beispiel von Zaghaftigkeit und von unsittlichem und verderblichem Hinausschieben dieser Bestimmung, nachdem die Zeit und

die Reife für dieselbe gekommen ist — nein, das Beispiel von weiser und großherziger Verständigung aller Betheiligten — gewiß, dann stünde das deutsche, das preußische Volk größer und ruhmvoller unter den Nationen. Und welche entsetzlichen Uebel und Gefahren der gewaltsamen Entwickelung wären glücklich beseitigt! Aber an wen geht nun, wenn wahre und ganze politische Freiheit, wenn freie Verfassung wenigstens mit ihren wesentlichsten natürlichen und geschichtlichen Rechten unentbehrlich sind — an wen geht hier die größte, die schwerste Zumuthung? Weise, gerecht, treu dem Thron und dennoch mannhaft und unerschütterlich entschlossen und fest — freilich sollen und müssen und werden hoffentlich die bürgerlichen Abgeordneten, die Vertreter der unendlichen Mehrzahl des preußischen Volkes sein. Aber mit alle dem können sie doch ohne ein freies Nachgeben der Regierung und des Adelstandes nimmermehr die wesentlichen Verfassungsrechte friedlich erwerben.

Nie gab es einen günstigeren Moment für den Adel, zugleich alle frühere staatsverderbliche Unterdrückung der Volksrechte zu sühnen und für eine lange Zukunft sich die achtungsvolle Dankbarkeit und unangefeindeten Besitz der natürlichen und dem Staate wirklich heilsamen und nicht ungerechten Vorzüge zu sichern.

Aber auch bei Voraussetzung gerechter und patriotischer Richtung des Adels bedarf es doch noch der praktischen Weisheit, der Einsicht, daß das Opfer einiger Vorrechte, die nach dem Bisherigen mit einer wirklich freien zeitgemäßen politischen Verfassung absolut unvereinbar sind, unentbehrlich und daß es durch die erhöhte würdigere Stellung in der aufblühenden Größe eines freien und mächtigen Staates hundertfach aufgewogen ist. Möge Gott zu der Größe der Gesinnung die praktische Weisheit der richtigen Erwägung unserer Zeit, unserer Nationalehre, unserer Bedürfnisse gesellen!

Endlich zum Schlusse noch eine Wahrheit! *Die politische Freiheit ist eben so ein Organismus wie der Despotismus.* Jeder Organismus strebt naturgesetzlich auf Leben und Tod nach Harmonie, Folgerichtigkeit und Vollständigkeit, nach Ausstoßung, Umwandlung oder Vernichtung des Entgegengesetzten. Dieses Streben ist vollends um so unabweisbarer, je vollständiger das Bewußtsein des Volkes über die Natur dieser Verhältnisse und Rechte erwacht ist. Gebt ihr einzelne wesentliche Stücke von politischer Freiheit und laßt andere des Absolutismus, dann begründet ihr nicht so wie in Belgien, Schweden, Norwegen, England im Wesentlichen Befriedigung und Gesundheit mit blos wohlthätigen zur Lebensbewegung nöthigen Kämpfen *innerhalb* der Gränze des Grundgesetzes. *Nein, ihr begründet einen Kampf auf Leben und Tod*, Revolutionen, so wie in England vor Wilhelm von Oranien, bis entweder das System des Absolutismus oder das der politischen Freiheit die gesicherte Herrschaft erhält. Wäre es vollends die Absicht, was wir nimmer glauben, den Adel als Schildhalter des Despotismus der Freiheit entgegenzusetzen, und er ginge auf solche Gedanken ein, dann würden alle Radicalen und Revolutionairs jubeln. Leidenschaften, die gegen den hoch und entfernt stehenden Thron nie entbrannt wären — würden gegen solche empörende Bedrückung zum Ausbruch kommen. Aber hat nicht auch in Preußen bereits ein Kampf begonnen? Trotz allen humanen milden Absichten der Regierung, die man bewundern kann, bei dem täglichen Verdruß, der täglichen und stündlichen Mühe und Noth, welche dem Absolutismus die Freiheitsbestrebungen machen, trotz allem gewiß noch außergewöhnlicheren, geduldigen vertrauensvollen Charakter der Bürger — trotz alledem, welche tägliche ganz unnatürliche Beschränkung aller natürlichen Rechte und Freiheiten. Wir wollen sie nicht schildern. Zum Theil schildern sie die Schriften über die neuen Gesetze — die *Vier Fragen* u. s. w. Jeder kennt sie, jede Zeitung giebt neue Kunde von ihnen. Wenn aber nun zuletzt unvermeidlich größere Conflicte entstehen, so wird die Regierung bei zufälligen äußeren Unterstützungen, so wird auch die Gegenpartei weiter getrieben. „Er wurde despotisch, ohne es zu wollen, in so unnatürlicher Lage," sagt Dahlmann von dem guten Ludwig XVI.

Die Natur der Dinge, sie unterdrückt, sie beherrscht Niemand.

Deshalb also — wenn Ihr könnt, so führt den Organismus der Sklaverei durch — könnt Ihr aber nicht — o dann laßt um Eurer selbst willen den Organismus der Freiheit

frei sich entwickeln, gründet die ganze Freiheit, wie auch die andern freien Völker sie haben! — Gestattet, falls Euch nicht die Kämpfe, die verdrießlichen, die gefährlichen Kämpfe eine Freude sind — die Freiheit je eher je lieber! So will es die öffentliche Meinung, sie, die der geschcidteste der Minister geschcidter als alle Minister nannte. Von ihr zu lernen, ist Keiner zu hochgestellt. Ihr zu huldigen ist Ehre. In der glorreichsten Zeit, die Deutschland je hatte, huldigten ihr alle Könige und Staatsmänner.

C. Welcker.

Grundherr, s. Familienherrschaft, Patrimonialität und Standes- und Grundherren.

Grundlagen des Staatslebens und der Staatswissenschaft, s. Naturseite, Freiheit, Geschichte.

Grundsteuer, Gefällsteuer, Häusersteuer. — I. Grundsteuer. — Unter den directen Steuern, d. h. denjenigen, welche unmittelbar vom Besitz oder Erwerb erhoben werden, mithin auf einem gegen den Besteuerten direct gehenden Forderungstitel ruhen, ist die Grundsteuer die wichtigste sowie die natürlichste und allgemeinste. Es ist darum, wenn auch nicht mit streng juristischer, so doch mit factischer, d. h. das natürliche Sachverhältniß ausdrückender Wahrheit gesagt worden, daß der Staat, d. h. die Staatslast sich mit einer auf sämmtlichen Gründen des Staatsgebiets ruhenden Hypothek vergleichen lasse. Der Staat nehmlich ist in Bezug auf die wirthschaftlichen oder finanziellen Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse allernächst an das Erträgniß des sein Gebiet ausmachenden Grundes und Bodens angewiesen; und er bezieht dieselben aus solchem Erträgnisse nicht nur, wo oder insofern er ein wirkliches Eigenthumsrecht auf jenen Boden oder auf einen Theil desselben (den man dann Domäne nennt) besitzt, sondern auch wo das Eigenthum darüber in das Privatrecht seiner Angehörigen übergegangen, ihm selbst aber noch eine Beitrags- oder Steuerforderung gegen die Besitzer als solche übrig geblieben ist.

Diese natürliche Bestreitungs- oder Befriedigungsart der öffentlichen Bedürfnisse finden wir auch bei den alten wie bei den neueren Völkern geschichtlich vorhanden, ob auch in verschiedener Form und Weise geregelt und ausgeübt. Schon die alten asiatischen Despoten betrachteten sich als die Herren und Eigenthümer alles Bodens wie aller Bewohner ihrer Reiche und forderten an Abgaben und Leistungen allernächst vom Grundbesitze so viel ihnen beliebte oder erreichbar war. Auch die Könige von Aegypten, neben ihnen jedoch noch die Kasten der Priester und Krieger, sprachen das ausschließende Grundeigenthumsrecht, wenigstens Obereigenthumsrecht über das ganze Land an und legten den niederen Kasten, d. h. den Gliedern derselben, welche Ackerbau trieben, als blos abhängigen Colonen oder Pächtern, willkürlich angesetzte Steuern oder Tribute auf. Aber nicht nur Despoten, nicht nur Eroberer, sondern auch republikanische Staaten, und zwar in Bezug auf das von ihren eigenen freien Bürgern bebaute Land, sahen sich als Obereigenthümer desselben an und belegten es in solcher Eigenschaft mit Abgaben und Steuern. So die griechischen Staaten, zumal Athen; so auch Rom in seiner früheren Zeit, bevor nehmlich die den eroberten Provinzen aufgelegten Tribute die Entlastung der eigenen Bürger von der Steuerpflicht erlaubten. Diese Tribute selbst — ob regellos nach bloßer Willkür oder nach Bedürfniß, ob nach einem bestimmten Maße (wie z. B. in den daher mit dem Namen der decumatischen Länder bezeichneten alemannischen Provinzen) eingehoben — verkündeten gleichfalls den Anspruch auf Eigenthum oder Obereigenthum über das unterworfene oder eroberte Land. Und dieselbe Idee leuchtet hervor aus den Einrichtungen, welche später die germanischen Völker in den von ihnen eroberten römischen Provinzen trafen. Vermöge Kriegs- oder Eroberungsrechts entrissen die Sieger den Besiegten das Eigenthum auf Grund und Boden, vertheilten von diesem, so viel ihnen beliebte, unter ihre Häuptlinge und einzelne Krieger und legten den Provinzialen, als abhängigen oder bloßen Nutznießern, in Bezug auf die in deren Besitze gelassenen Gründe, einen Tribut auf. Aber auch das unter die Glieder des erobernden Volkes oder Heeres vertheilte Land ward als Gesammteigenthum der Nation betrachtet und die unter die Glieder vertheilten Stücke desselben mit verschiedenen Leistungen oder Abgaben für das

Bedürfniß der Gesammtheit beschwert, namentlich mit Lieferungen für die Unterhaltung des Heeres so wie für die Hofhaltung des Königs, sodann mit Frohnen zu beiderlei Zweck und zumal auch mit der von den Besitzern zu leistenden Kriegspflicht. Es ist bekannt, daß Karl der Große solche Kriegspflicht dergestalt regelte, daß, wenn ein Aufgebot erging, der Besitzer von vier Hufen persönlich ins Feld rücken, von mehreren kleineren Besitzern aber, welche zusammen vier Hufen hatten, Einer für Alle gehen, Unterhalt und Bewaffnung jedoch von diesen erhalten sollte.

Im Laufe der Zeiten vermischte sich oder verwandelte sich wohl die Idee des Gesammt- oder Obereigenthums der Nation mit jener oder in jene des dem Könige über das gesammte Land, oder auch des einem großen Alodialbesitzer oder Dynasten über einen ansehnlichen Theil des Staatsgebiets, durch dessen nutznießliche Vertheilung an eine Anzahl Leute er diese in seinem Dienste erhielt, zustehenden, später in jene des Obereigenthums des Königs als Lehnsherrn, dann auch des seinen Vasallen und Aftervasallen, jedem über die von ihnen weiter als Afterlehen vertheilten Güter, gehörenden und theils blos das Recht, die Heeresfolge zu fordern, theils aber anstatt oder neben demselben das Recht auf verschiedentlich benannte Abgaben und andere Leistungen mit sich führenden. Aber ungeachtet solcher Umwandlung oder Vermischung bleibt doch immer noch die ursprüngliche Natur und Rechtseigenschaft der dem Grunde und Boden in fortschreitender Vermehrung aufgelegten vielnamigen Lasten erkennbar, als nehmlich durch Gesetz oder durch Machtgebot verordneter oder auch blos factisch durch die Macht der Umstände oder Zeitverhältnisse entstandener und dann vermöge Gewohnheitsrechts geltend gemachter Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Grundbesitzer durch Obereigenthumsansprüche, welche theils unmittelbar auf dem öffentlichen — sei es Staats-, sei es Kriegs- — Rechte ruhend, theils wenigstens mittelbar davon abfließend, ob auch später großentheils in der Gestalt von Privat-Rechten erscheinend sind. Dahin gehören zuvörderst die — in der älteren Zeit die Regel bildenden — Naturalleistungen, als Hoflieferungen, Naturaltribute, Quartierlast, Heerverpflegung, Vorspann, Land-Frohnen (deren manche später in Herren-Frohnen sich verwandelten), Zehnten u. s. w.; sodann die — später theils an die Stelle der ersten getretenen, theils neben denselben eingeforderten — Geldabgaben, als die fast überall in deutschen Ländern und in mancherlei Gestalt erscheinenden Beden (Bitten), weiter die sogenannten Hilfen (subsidium, adjutorium), auch Zinsen, Tribute u. s. w., und endlich die mit dem Namen der Steuer ausdrücklich belegten Abgaben.

Für unseren Zweck mögen diese kurzen Andeutungen genügen. Eine ausführlichere Darstellung des älteren germanischen Grundsteuerwesens finden die Leser in Karl Dietr. Hüllmann's deutscher Finanzgeschichte des Mittelalters.

So laut zeugend von der Rohheit der damaligen Finanzkunst die bisher beschriebene — übrigens mehr nur factisch als grundsätzlich aufgekommene — Besteuerung der Gründe war: so ließe sich gleichwohl auch vom Standpunkte der Theorie Einiges zu derselben Rechtfertigung sagen. Einmal ist die Voraussetzung oder Annahme, daß, bei der durch eine Gesammtheit geschehenen Besitzergreifung eines Landes oder bei der durch Gesammtbeschluß geschehenen Ansässigmachung eines Stammes oder einer Horde, man nur Gesammteigenthum über den Boden statuirt, daher den Einzelnen, welchen man besondere Gründe zum Anbaue überließ, bloßes Nutzungsrecht, und zwar verbunden mit der Schuldigkeit zu gewissen Leistungen an die Gesammtheit, verliehen habe, durchaus nicht ungereimt, und ein solches Verhältniß auch keineswegs mit irgend einem natürlichen Rechte im Widerstreite. Sodann auch vom Standpunkte der staatsbürgerlichen Steuerpflicht ist es ganz natürlich und dem einfachen Zustande einer erst sich bildenden oder doch in der Civilisation noch wenig vorangeschrittenen bürgerlichen Gesellschaft völlig angemessen, daß die Grundbesitzer — außer welchen es nehmlich in solchem Zustande nur wenige oder gar keine anderen freien und steuerfähigen Bürger giebt — die Lasten der Gesellschaft entweder ausschließend oder doch vorzugsweise auf ihre Schultern nehmen. Und selbst die abhängigen Colonen oder bloßen Nutznießer der einem wirklichen oder anmaßlichen Obereigenthume angehörigen Gründe konnten sich nicht beklagen, wenn ihnen von dem

durch ihrer Hände Arbeit gewonnenen und vom Staate geschützten Erträge derselben eine verhältnißmäßige Beisteuer zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zugemuthet ward. Und endlich kann es uns nicht befremden, daß die Finanz schon damals (sie thut es ja heut zu Tage, in ihrem verfeinertsten Zustande, noch) eben allbort nahm, wo sie fand, d. h. wo sie am Leichtesten und Sichersten desjenigen habhaft ward, wessen sie bedurfte. Damals war der Landbesitz oder Landbau noch die einzige oder fast einzige Quelle der Production und des Erwerbes. Die Gewerbe wurden meist nur von Unfreien, im Dienste der Grundbesitzer Stehenden betrieben, und der Handel war unbedeutend oder in der Hand von Fremden. Wornach also sollte man greifen, wenn man die Bedürfnisse des Staates oder die Lüsternheiten der Macht befriedigen wollte? Auch als Gewerbe und Handel etwas mehr emporkamen, lag doch ihr Capital und ihr Erwerb nicht also zu Tage wie jene des Landmanns. Wohl suchte man auch jenen beizukommen durch mancherlei directe und indirecte — oft sehr drückende und quälende — Besteuerung; doch blieb die Belastung des Bodens oder der Bebauer desselben stets die beliebteste und die nicht nur von der Staatsgewalt, sondern auch, ja noch allgemeiner und unersättlicher, von der Privatgewalt ausgebeutete Quelle der in die öffentlichen wie in die herrschaftlichen Privatcassen fließenden Einnahmen.

Die Principlosigkeit, überhaupt die der Barbarei des Mittelalters entsprechende Rohheit der Finanz wich indessen allmälig einer sich zusehends verfeinernden Kunst des Nehmens zum Zwecke des fortschreitenden Steigerns der Staatseinkünfte. Die althergebrachten Abgaben von Grund und Boden, auch in Verbindung mit mancherlei anderen listig ersonnenen directen und indirecten Titeln des Nehmens, genügten den fortwährend höher steigenden Staats- oder Herrscherbedürfnissen nicht. Man fing an, genauer zu untersuchen, wie viel man vom Bürger, als Bürger, zu fordern berechtigt oder zu erheben im Stande sei, und richtete unter den verschiedenen Steuergattungen allernächst die Untersuchung auf die vom Grunde und Boden zu beziehende. Man forschte nach der höchsten Quote, die man (etwa ohne Verkümmerung des nachhaltigen Ertrags) von der Grundrente für den Staat in Anspruch nehmen könne, und stellte — weil die Allgemeinheit der möglichst höchsten Besteuerung deren Ergiebigkeit entsprechend vermehrte — nachgerade das wohltönende Princip der gleichen, nehmlich gleichmäßigen, Besteuerung aller Gründe des Staatsgebietes auf. Zum Zwecke der Verwirklichung dieses — allerdings, was die Gleichheit betrifft, dem Rechte wie der Klugheit gemäßen — Princips wurden mit großer Mühe und Kostenaufwendung fast allenthalben Grundsteuer-Rectificationen und Peräquationen unternommen, und theoretische Schriftsteller wetteiferten mit den praktischen Finanzmännern in dem Streben nach jenem gewünschten Ziele.

Die Aufgabe jedoch ist bis heute noch nicht befriedigend gelöst; und davon tragen — mehr noch als die inneren Schwierigkeiten der Sache, deren jedoch viele allerdings vorhanden sind — theils verschiedene Inconsequenzen und Halbheiten der Lehre, theils die Opposition selbstsüchtiger Interessen die Schuld.

Sehr richtig war die Idee, daß der Grundbesitz an und für sich — ohne allen besonderen Titel, schon vermöge der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht — eine Steuerforderung begründe. Allein bei der Regulirung der dem Grundbesitzer, als Staatsbürger, aufzulegenden Steuer hätte man billig darauf Rücksicht nehmen sollen, welche Lasten des öffentlichen Rechts schon früher auf die Gründe, namentlich auf die der gemeinen Bauern, gelegt worden. Man hätte diese Lasten, obschon sie in den barbarischen Zeiten der Vermischung und Verwechslung des öffentlichen mit dem Privatrechte häufig, ja größtentheils dem letzten unterworfen oder beigezählt worden, nach ihrer wahren, ursprünglichen Natur und darum rechtlich fortdauernden Eigenschaft in Anschlag bringen und also den durch sie bereits genug oder mehr als genug belasteten Gründen keine weitere Steuer von Staatswegen aufbürden, oder, wenn Letzteres geschah, sie zuvor der alten Lasten entledigen sollen. Die Zehent-Last fast ohne Ausnahme, eben so jene der Herrenfrohne, nicht minder die meisten der unter dem Namen der Beeten oder Beden vorkommenden und viele andere bäuerliche Lasten gehören hierher (s. die betreffenden Ar-

tikel); und es genügte nicht, sie etwa bei der Schätzung des Gutswerthes (wie etwa darauf unablöslich haftende Passivcapitalien oder wie die Capitalien von wahrhaft privatrechtlichen Zinsen und Gilten) in Abzug zu bringen, sondern man hätte ihren Betrag als wirklich zu bezahlende Steuer betrachten, demnach, wenn er das überhaupt für freien Grund festzusetzende Steuermaß erreichte oder überstieg (welches Letztere wohl fast überall Statt fand), jeder weiteren Besteuerung sich enthalten sollen. Schon dadurch, daß dieses nicht geschehen ist, sind die meisten neuen Grundsteuerordnungen der Verwerfung vom Standpunkte des vernünftigen Rechtes anheim gefallen, oder sie begründen wenigstens die Forderung der in billiger Weise zu ordnenden Abschaffung der alten Feudal- oder sogenannten Patrimonial-Grundlasten. (S. „Abgaben", „Ablösung" u. a.)

Zur Aufstellung richtiger Grundsätze über die so wichtige, fast allenthalben eine Hauptquelle der öffentlichen Einkünfte bildende Grundsteuer ist vorerst die Verständigung über ihre wahre rechtliche und wirthschaftliche Natur und Eigenschaft von Nöthen. Aber gerade hier begegnen wir einer merkwürdigen Verschiedenheit der Ansichten und dann auch einem häufig vorkommenden Widerspruche zwischen der theoretischen Lehre und der Praxis.

Die Grund-Steuer, wie schon ihr Name besagt, ist eine Real-Steuer, d. h. eine ganz eigens der Sache, nicht aber der Person aufgelegte. Zwar auch andere — indirecte nicht minder als directe — Steuern treffen unmittelbar oder allernächst die Sache; doch sprechen sie, wenigstens in der Regel, gleichwohl nur eine gegen die Person gehende Forderung aus, deren Titel und Maß blos von der Sache (ihrem Besitze, ihrer Production oder ihrem Genusse nach) entnommen wird (wie z. B. bei der Capitalien-, Besoldungs-, auch bei der Vermögens- und der Einkommensteuer); oder aber sie fordern von einer Sache oder wegen einer Sache nur ein- für allemal einen Tribut und kleben ihr also nicht fortwährend als eine bleibende Schuldlast an (wie z. B. der Zoll, das Ohmgeld u. a. Verzehrungssteuern, auch die Schenkungs-, Verkaufs-, Erbschafts- u. dgl. Steuern). Die Grundsteuer dagegen erscheint als eine auf Grund und Boden haftende Realbeschwerde, welche den jeweiligen Besitzer desselben eigens und blos als solchen belastet, dergestalt, daß in Besitzveränderungsfällen die vom früheren Besitzer noch nicht entrichteten Quoten nicht mehr von ihm, sondern von seinem Nachfolger im Besitze gefordert und eingetrieben werden.

Diese eigenthümliche, wenigstens aus der nächsten Erscheinung hervorgehende Natur der Grundsteuer führt, wenn man sie nach aller Strenge mit Consequenz verfolgt, zu gar sonderbaren Ergebnissen, von welchen wirklich einige der auffallendsten theoretisch von mehreren Schriftstellern von Rang (wie Craig, von Hogendorp, Sartorius, Young, Struensee und zumal Murhard) unumwunden behauptet und vertheidiget werden, die meisten jedoch mit den in der Praxis beobachteten Grundsätzen im Widerspruche stehen. Es ist daher eine nähere Untersuchung des hier in Sprache stehenden Rechtsverhältnisses gleich wichtig als nöthwendig.

Eine auf Grund und Boden ruhende, jährlich (oder überhaupt periodisch) zu entrichtende Abgabe begründet allerdings für den zu deren Forderung Berechtigten ein Mit- oder Theileigenthum an dem beschwerten Grunde, und dieser ist daher für desselben Besitzer um den zum Capital erhobenen Betrag solcher Abgabe weniger werth, als er ohne diese Belastung sein würde; gerade so wie ein mit einem darauf hypothecirten unablöslichen Passivcapital oder mit einer ewigen Gilt- oder Zinsschuldigkeit beschwerter Grund. Ist also wirklich, bei Gründung des Staates oder bei der Ansässigmachung eines Volkes, auf alle zu Privateigenthume verliehene Grundstücke, oder auf eine Anzahl oder eine Classe derselben eine ewige Abgabe gelegt, oder ist eine solche von den Stiftern des Staates auf ihren bisher frei-eigenthümlichen Ländereien vermöge selbsteigenen Entschlusses zu Gunsten der Gesammtheit (oder auch eines Herrscherhauses) statuirt worden; so hat eben im ersten Falle die Gesammtheit sich ein Theileigenthum auf die fraglichen Gründe vorbehalten, und im zweiten Fall ist ihr ein solches von Seite der Privatbesitzer übertragen worden. In beiden Fällen hat sie dadurch eine Art von Domäne

erworben, und das Privatgrundeigenthum hat eine dem Betrage derselben entsprechende Werthverminderung erlitten. Diese Werthverminderung (d. h. im ersten Fall diese Schmälerung der Eigenthumsverleihung und im zweiten diese Verzichtleistung auf einen Theil des Grundwerthes) hat aber nur ein- für allemal Statt gefunden, nehmlich blos für die zur Zeit jener getroffenen Einrichtung im Güterbesitz befindlich Gewesenen. Ihre Nachfolger in solchem Besitze (zumal die vermöge speciellen Rechtstitels, wie Kauf, Tausch, Erb-Theilung u. s. w., darin nachfolgten) haben für das Grundstück einen im Verhältnisse der darauf ruhenden Abgabe verringerten Preis bezahlt, oder es um einen verhältnißmäßig niedrigeren Anschlag übernommen, und zahlen sonach in der alljährlich zu entrichtenden Steuer gewissermaßen blos den Zins von jenem Theile des Grundwerthes, welcher nicht ihnen, sondern den Steuerherren gehört und dessen Betrag wie ein Passivcapital auf ihrem Besitzthume ruht.

Ist diese Ansicht die richtige, d. h. ist die Rechtseigenschaft der Grundsteuer die eben beschriebene, so ergeben sich daraus die nachstehenden Folgen:

1) Die sogenannte Grund-Steuer ist nicht eigentlich Steuer, d. h. von den Staatsangehörigen vermöge Bürgerpflicht zu leistender Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse, sondern sie ist Domänenertrag, d. h. Ertrag eines der Gesammtheit auf Grund und Boden ihres Gebietes privatrechtlich zustehenden Mit- oder Theileigenthums.

2) Als solches muß aber die Grundsteuer ein bestimmtes Maß haben und kann nicht einseitig, d. h. durch den bloßen Willen der steuerberechtigten Gesammtheit erhöht werden. Die einmal (in Wahrheit oder nach einer Rechtsfiction) gültig auf bestimmte Gründe gelegte Steuerlast muß — ähnlich einem Grundzinse oder einer Gilt — fortwährend dieselbe bleiben.

3) Es kann demnach auch auf keinen Grund, der nicht von Alters her steuerpflichtig war, eine Steuer gelegt, oder kein vergleichungsweise niedriger als andere besteuerter mit diesen ins Gleichmaß gesetzt werden; weil privatrechtliche Verpflichtungen ohne beiderseitigen Willen weder neu geschaffen noch abgeändert werden können.

4) Aber auch keine Ermäßigung einer bestehenden Grundsteuer oder keine, etwa der Gleichheit der Belastung zu Liebe, zu Gunsten der bisher schwerer belasteten Gründe anzuordnende Herabsetzung der Steuer kann gefordert und auch kaum je gewährt werden, weil solches eine reine Schenkung oder eine positive Bereicherung der Steuerpflichtigen wäre, worauf den Schuldnern ein rechtlicher Anspruch niemals zusteht und welche zu machen — einige einzelne Fälle, wo etwa Humanität oder Klugheit sie anrathen möchten, abgerechnet — der Staat nicht leicht sich veranlaßt finden kann, und welche schon darum, weil in Folge derselben die übrigen Bürger schwerer als bisher belastet werden müßten, den gewichtigsten Rechtsbedenken unterliegt.

5) Alle Grundsteuer-Rectificationen und Peräquationen, oder wie man sonst die angeblich verbessernden neuen Regulirungen der Grundsteuer nennen mag, sind daher unstatthaft, weil im Widerstreite mit der Natur und Rechtseigenschaft dieser Steuer. Stätigkeit, Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist hiernach eine Rechtsforderung.

6) Wenn jedoch solche neue Regulirungen durch die Autorität der Staatsgewalt gleichwohl verordnet und durchgeführt werden, namentlich wenn bisher gar nicht oder nur wenig besteuerte Gründe derselben Grundsteuer wie die übrigen unterworfen, oder wenn sämmtliche Gründe mit einem höheren Steuerbetrage als früher beschwert werden: so wird dadurch gleichfalls, so wie bei der ursprünglichen Einführung der Grundsteuer, nur ein- für allemal eine Forderung gemacht, d. h. nur den gegenwärtigen Besitzern eine wirkliche Vermögensschmälerung (oder Beraubung) zugefügt. Es wird nehmlich dadurch im Augenblicke der Werth ihres Besitzthums um den capitalisirten Betrag der neuen Steuer oder Steuererhöhung verringert oder dies Besitzthum mit einem Passivcapital von solchem Betrage beschwert. Die späteren Erwerber des Grundstücks haben dann zwar fortwährend den Zins dieses Capitals als Steuer zu bezahlen, aber sie acquirirten den Grund um denselben Betrag wohlfeiler und bleiben daher unberührt von der neuen Last.

7) Die Grundsteuer, so wie eine gemeine, auf dem Boden haftende Privatschuld, gewährt dem damit Belegten keinen Anspruch auf Loszählung von sonstiger Besteuerung. Wohl verringert sich, je nach dem Betrage der Grundsteuer, der Capitalwerth des Grundes, so wie die Summe des dem Eigenthümer davon zufließenden reinen Einkommens, aber so lange noch ein solches ihm ungeachtet der Grundsteuer wirklich übrig bleibt, ist er dafür, wie andere ein Vermögen oder Einkommen Besitzende, steuerpflichtig gegen den Staat und gegen die Gemeinde.

8) Die Grundsteuer, wie eine andere Reallast, kann abgelöst, d. h. im capitalisirten Betrage entrichtet, und dadurch die Steuerfreiheit für die betreffenden Grundstücke erkauft werden. Eine solche Maßregel ist daher auch 1798 in England durch Pitt vorgeschlagen und, wenigstens theilweise, in Ausführung gesetzt worden. Selbst eine zwangsweise zu bewerkstelligende Ablösung (ähnlich einer Capitalsaufkündigung) kann nach solchen Ansichten stattfinden.

Gegen obige Hauptansicht jedoch und daher auch gegen die daraus zu ziehenden Folgerungen streiten sehr gewichtige Betrachtungen. Es ist nehmlich:

1) eine rein willkürliche Annahme oder Fiction, daß gleich ursprünglich bei der Ansässigmachung oder bei der Vertheilung des Grundeigenthums ein Theileigenthum auf letzteres von der Gesammtheit für sich selbst vorbehalten oder von den Besitzern ihr sei übertragen worden. Vielmehr ist die anfangs blos factisch, oder durch stillschweigendes Uebereinkommen geschehene, später auch durch ausdrückliche Verordnungen mit mehr oder weniger Bestimmtheit regulirte allgemeine Belastung der Gründe für den öffentlichen Bedarf dahin zu erklären, daß (mit Ausnahme jener einzelnen Güter, für deren Zins- oder Frohnpflichtigkeit an die Gesammtheit oder an den Fürsten, als Obereigenthümer, etwa ein besonderer, bestimmter Vertrag vorliegt) die Steuerschuldigkeit der Grundeigenthümer als eine staatsbürgerliche, d. h. ihnen als Mitgliedern der Gesellschaft obliegende Pflicht sei statuirt und anerkannt worden.

2) Eine Bekräftigung dieser Annahme liegt schon in dem Umstande, daß die Belastung nicht genau bestimmt für jedes einzelne Grundstück, sondern mehr nur im Allgemeinen, etwa nach Bezirken oder Provinzen, und theils nach dem in der Regel vorhandenen, theils nach dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe — in Krieg und Frieden — festgestellt ward. Eine vertragsmäßige Verpflichtung zu ganz ungemessenen, weil von dem zufälligen öffentlichen Bedarfe abhängigen Beiträgen läßt sich gar nicht voraussetzen, da ja möglicher Weise die Höhe der Beiträge den ganzen Reinertrag der Gründe verschlingen, ja übersteigen, daher das Nutzeigenthum zernichten mochte, und also der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer, als solcher, dazu mit Verstand nimmer einwilligen konnte; wogegen die staatsbürgerliche Pflicht des Beitrags eine schon natürlich bestehende ist, und den Privat-Eigenthumsrechten kein Eintrag geschieht, wenn (was ja auch bei gemeinen Privatschulden der Fall sein kann) aus einem anderen (mit der Verleihung des Eigenthums nicht in Verbindung stehenden, hier namentlich staatsbürgerlichen) Titel eine durch den öffentlichen Bedarf bestimmte — ob auch möglicher Weise den reinen Grundertrag zeitlich übersteigende — Abgabe von den Grundbesitzern gefordert wird.

3) Hiernach muß die Grundsteuer gedacht werden als ruhend auf einem Gesetze, d. h. auf — stillschweigender oder ausdrücklicher — Verfügung des Gesammtwillens. Eine solche kann aber jenseits der durch den Staatsvertrag und das allgemeine Gesellschaftsrecht bestimmten Gränzen niemals rechtsgültig getroffen oder wirksam sein. Die Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Staatsrechte ist die ewige Bedingung und Schranke für die Autorität des Gesammtwillens; und die Clausel: „unbeschadet des Gesammtwohles und zumal der Rechte der nachfolgenden Geschlechter", ist in jeder von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Verfügung stillschweigend enthalten. Sollte man daher selbst annehmen, bei der ursprünglichen Statuirung der Grundsteuer sei wirklich eine Reallast auf Grund und Boden zu legen beabsichtigt worden (was übrigens eine baare Fiction wäre), so konnte diese Verfügung doch niemals bindend für die gesetzgebende Gewalt selbst sein, sondern es mußte die letzte vielmehr, sobald sie erkannte, daß

die Last der bürgerlichen Gesellschaft billigermaßen von sämmtlichen Genossen derselben, als solchen, und im Verhältnisse der Jedem aus ihnen zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins, zu tragen, nicht aber blos einer Classe, nehmlich den Grundeigenthümern, aufzubürden sei, ihre frühere, auf den indessen fortgeschrittenen Zustand der Gesellschaft gar nicht mehr passende Verordnung zurücknehmen, oder im Sinne des vernünftigen Rechts und der ächten Staatswirthschaft auslegen, d. h. sie mußte ihre an die Grundeigenthümer früher vielleicht schlechthin, als solche, gerichtete Forderung nunmehr in eine an dieselben, als Staatsbürger, gehende Forderung umwandeln und in Gemäßheit dieser besseren und richtigeren Idee neu reguliren.

4) Sie mußte dieses um so nothwendiger thun, da in jener früheren Zeit, aus welcher sich die Einführung der angeblichen Reallast herschreiben soll, nur erst ein kleiner Theil der Gründe angebaut (ja dieser vielleicht durch gemeinsame Arbeit urbar gemacht und als schon urbar unter die Gesellschaftsglieder vertheilt worden) war, der Werth der seitdem weiter beurbarten Gründe aber größtentheils nur aus dem darauf verwendeten persönlichen Capitale der Bebauer (nehmlich Arbeit und Vorauslagen) entstanden, daher in dem ursprünglichen Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht der Gesammtheit, wenn man auch ein solches im Allgemeinen anerkennen wollte, gar nicht enthalten ist. Diese Gründe (jedenfalls der weitaus größte Theil des jetzigen Privatgrundeigenthums) können nie und nimmer als den Besitzern von dem Staate verliehenes Gut betrachtet werden, sondern sie sind ihr naturrechtlich vollgültig erworbenes, weil von ihnen erschaffenes, eigenthümliches Gut. Eine Reallast darauf zu legen unter dem Titel des Obereigenthums wäre demnach eine baare Beraubung. Höchstens könnte ein mit dem geringen Werthe des öden Grundes im Verhältnisse stehender kleiner Zins für dessen angebliche Verleihung gefordert, niemals aber das Maß dafür von dem Staatsbedürfnisse entnommen, oder von den Früchten der Arbeit und der Vorauslagen unter einem andern Titel als unter jenem der staatsbürgerlichen Pflicht eine Abgabe verlangt werden.

5) Nach solcher Eigenschaft, nehmlich als staatsbürgerliche Leistung, d. h. als eigentliche Steuer, wird auch in der vorherrschenden Praxis die Grundsteuer betrachtet und behandelt, wenn auch nicht mit durchgreifender Consequenz. Man anerkennt nehmlich und sucht durch entsprechende Maßregeln auszuführen das doppelte Princip, einmal das der billigen Verhältnißmäßigkeit der Grundsteuer zu den übrigen Staatssteuern, und sodann das der thunlichst herzustellenden Gleichmäßigkeit der Belastung der Grundstücke je nach eines jeden wirklichem Werthe oder Reinertrage. Man untersucht zu solch doppeltem Zwecke zuvörderst die Ertragbarkeit der Grundstücke überhaupt, oder die von ihnen nach Maßgabe aller darauf einwirkenden Umstände zu erwartende reine Rente, und setzt dieselbe in Vergleichung mit der aus anderen Gattungen des Besitzthums oder der Erwerbsquellen zu ziehenden Rente; und sodann vergleicht man auch die einzelnen Grundstücke unter sich nach jener Ertragbarkeit und bestimmt hiernach das für ein jedes festzustellende Steuercapital, d. h. das Maß der ihm mit Billigkeit (nehmlich ohne Bevorzugung oder Benachtheiligung vor anderen) aufzulegenden Besteuerung. Man regulirt also von Zeit zu Zeit und ohne alles Bedenken die Grund- wie alle übrigen Steuern, man erhöhet oder erniedrigt sie je nach den wechselnden Staatsbedürfnissen und je nach den jeweiligen wirthschaftlichen Zuständen der Gesellschaft oder nach den jeweils herrschenden Grundsätzen über das geeignete Maßverhältniß einer Steuergattung zur anderen. Man sucht aber vor Allem die vielen — theils von der ursprünglichen Festsetzung herrührenden, theils factisch oder durch historisches Recht aufgekommenen — Ungleichheiten der Grundbesteuerung zwischen einem Grundstücke und dem anderen, zwischen einem Bezirke oder einer Provinz und der anderen, und zumal zwischen den verschiedenen ehevor getrennten und jetzt zu einem Staatskörper vereinigten Ländern durch allgemeine und besondere Peräquationen und Rectificationen aufzuheben. Man schafft wohl auch — wo man klug und nicht durch ungünstige Verhältnisse gebunden ist — ohne Anstand die althergebrachten Steuerbefreiungen ehevor privilegirter Gründe ab und macht gegen alle Grundbesitzer, ohne Unterschied, das zur Finanzhoheit des Staats gehörende, auf die natürlich all-

gemeine Beitragspflicht der Bürger gegründete Besteuerungsrecht geltend. Hierdurch entsagt man also allen auf eine privatrechtliche Tributherrlichkeit über die Gründe gehenden Ansprüchen und unterwirft die Grund- wie jede andere Steuer der alleinigen Herrschaft der allgemeinen, theils rechtlichen, theils politischen Steuergrundsätze.

6) Die Behauptung, daß durch Aufhebung oder Milderung einer bereits längere Zeit hindurch bestandenen Grundsteuer eine Classe der Nation, nehmlich die Grundbesitzer, auf Unkosten aller Anderen, mithin ungebührlich, bereichert werde, zerfällt bei genauerer Betrachtung in Nichts. Jeder spätere Erwerber eines Grundstücks, sollte er auch der hergebrachten Steuerlast willen dasselbe wohlfeiler erkauft haben, ist gleichwohl Rechtsnachfolger desjenigen, welchem allererst durch Auflegung jener Last ein Unrecht widerfahren, und er hat das Grundstück mit dem Anspruche auf Befreiung oder Milderung und mit der gerechten Hoffnung darauf erworben. Viele Gründe bleiben ohnehin Jahrhunderte lang in dem Besitze von Corporationen oder von fideicommissarischen Erben oder überhaupt im Besitze derselben Familie, welche sonach gewissermaßen ein Gesammtrecht auf Wiederaufhebung der ungebührlich auf ihr Gut gelegten Last hat. Weiter kann eine ursprünglich erträgliche Grundsteuer ohne Erhöhung des Steuercapitalanschlags oder der einfachen Steuerquote, je nach Veränderung der Umstände, drückend und, in Vergleichung mit der geringeren Besteuerung anderer Bürgerclassen, zum wahren Unrechte werden. Es heißt aber nicht auf Unkosten Anderer bereichert werden, wenn man — was immer davon die nothwendige Folge für Andere sei — blos einer gegen Recht getragenen Last entledigt wird, mithin blos erhält, was man von Rechtswegen zu fordern hat; und es ist hierin zwischen der Grundsteuer und anderen Steuern gar kein wesentlicher Unterschied. Auch wenn man z. B. die Gewerbsteuer, falls sie, je nach Umständen, als zu hoch erscheint, ermäßigt, oder eine als ungerecht oder gemeinschädlich anerkannte Art der Verzehrungssteuer aufhebt, müssen andere Classen den dadurch entstehenden Ausfall in der Staatseinnahme decken; und dennoch wird kein Verständiger hierin ein Unrecht finden.

7) Was von der (Aufhebung oder) Ermäßigung der Grundsteuer (so wie irgend einer anderen Steuer) gilt, das gilt auch von ihrer Erhöhung und also auch von ihrer Peräquation oder thunlich gleichheitlichen Regulirung, mit welcher natürlich eine Menge von Ermäßigungen und Erhöhungen jeweils verbunden ist. Die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung ist, sobald eine wahre Steuer in Sprache steht, durch das Rechtsgesetz geboten; und die Staatsgewalt, wenn sie solche thunlichst herstellt, erfüllt dadurch nur eine heilige Pflicht. Dadurch soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß man von Jahr zu Jahr oder jeweils in kurzen Fristen von Neuem peräquiren solle. Eine völlige Gleichheit ist ohnehin niemals zu erzielen; vielmehr die Gefahr unvermeidlich, gerade unter dem Titel der Peräquation vielleicht noch mehrere und drückendere neue Ungleichheiten zu bewirken, als vorhin Statt fanden; und jedenfalls müssen die Mängel eines Catasters sehr groß sein, wenn deren Heilung den ungeheuren Aufwand an Arbeit und Geld ersetzen soll, welche eine solche über ein ganzes Reich durchzuführende Peräquation erfordert.

8) Ist die Grundsteuer, wie wir behaupten, eine wirkliche Steuer, nicht aber eine privatrechtliche Reallast, so kann die Aufhebung bisher bestandener Steuerfreiheiten — ohne Unterschied, ob nur bestimmten Gründen, oder ob ganzen Classen oder Corporationen, z. B. dem Adel oder der Kirche, in Ansehung ihres Grundbesitzes zustehend — durchaus keinem Rechtsbedenken unterliegen, und es ist die hier und dort erhobene, ja auch mitunter anerkannte Forderung, daß den Betheiligten in solchem Falle eine Entschädigung für die Aufhebung der Steuerfreiheit von Staatswegen müsse gereicht werden, eine wahre Unverschämtheit und zugleich Abgeschmacktheit. Hat man jemals daran gedacht, wenn eine Grundsteuer neu eingeführt oder eine bestehende erhöhet wurde, den dadurch Betroffenen zuvörderst das Capital der ihnen neu aufgelegten Leistung aus Staatsmitteln zu bezahlen?! Auch die gegenwärtig auf dem gemeinen Grunde und Boden ruhenden Steuern (sogenannte Rustical-Steuern) sind ja nicht von Ewigkeit oder vom Anbeginne der Staaten her darauf gelegt gewesen; vielmehr läßt die Zeit ihrer Einführung (in der heutigen Form und Höhe und neben den anderen vielnamigen Grundab-

gaben und Leistungen des sogenannten Patrimonial-Systemes) sich meist noch historisch genau angeben. Durfte man den bereits schon überlasteten Bauerngründen gleichwohl noch neue Steuern aufbürden, ohne den Besitzern dafür eine Entschädigung zu gewähren: so wird es wohl auch zulässig sein, den bisher factisch, oder vermöge Anmaßung, oder auch vermöge freier (d. h. für die Gesetzgebung selbst unverbindlicher) gesetzlicher Verfügung von der Steuer verschont gebliebenen oder nur mit geringerer Quote belegten Gründen nunmehr die sie von Rechtswegen, d. h. nach dem vernunftrechtlichen und daher ewigen Gesetze der gesellschaftlichen Gleichheit, treffende Steuer ohne Weiteres aufzulegen und dadurch — freilich nur allzu spät — das große Unrecht aufhören zu machen, welches durch die parteiische Begünstigung der Herren-Gründe vor jenen der Bauern verübt ward. Wie! das jetzt lebende Geschlecht der Gemeinen sollte — anstatt durch Aufhebung der Steuerprivilegien einer ihm so sehr gebührenden als nothwendigen Erleichterung theilhaft zu werden — gar noch zum Vorhinein und für alle künftige Zeit die Grundsteuer für die adeligen Güter aus dem Seinigen bezahlen?! Denn nichts Anderes als dieses wäre die Uebernahme des Entschädigungscapitals auf die Schultern der Gesammtheit.

9) Höchstens dann, wenn die Steuerfreiheit gewisser Güter erweislich um einen bestimmten Preis wäre erkauft oder durch sonst rechtsgültigen Vertrag wäre erworben worden, könnte sie — wenn auch nicht als unantastbares Privatrecht geltend gemacht — so doch im Falle der Aufhebung eine Ersatzleistung gefordert werden. Aber dergleichen wird kaum irgendwo vorkommen. Die vorherrschende Natur der Steuerfreiheiten ist — factische Anmaßung oder, in der günstigsten Annahme, blos gesetzliche, daher vom Gesammtwillen abhängige, d. h. stets widerrufliche Gewährung.

10) Die Idee einer zu erlaubenden oder gar zu fordernden Ablösung der Grundsteuer, wie das englische Parlament sie guthieß (s. oben), ist — mit aller Achtung für die Weisheit dieser hohen Versammlung sei es gesagt — eine rechtlich wie politisch gleich verwerfliche. Sie erhebt den zeitlichen factischen Bestand dieser Steuer zu einer für immer bestimmten privatrechtlichen Forderung und Schuldigkeit; sie drückt allen früher geschehenen Erhöhungen und Verringerungen derselben den Stempel des Unrechts auf und macht es der Gesetzgebung — wofern sie consequent sein soll — für alle Zukunft unmöglich, eine neue Grundsteuer einzuführen. Dadurch beraubt der Staat sich einer höchst kostbaren und, nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch im Ertrage zu steigernden Einkommensquelle und geräth eben dadurch in die Unmöglichkeit, seine eigene Zusage zu erfüllen, d. h. die Grundeigenthümer, welche abgelöst haben, in der That von der Steuer zu befreien. Denn die Mittel zur Bestreitung des Staatsbedarfs müssen jedenfalls aufgebracht werden; und wenn daher die Ablösungssummen einmal verausgabt sind (was nicht lange anstehen wird), so muß durch eine andere neue Steuer oder durch Erhöhung der neben der Grundsteuer bestandenen der Ausfall gedeckt werden, der durch das Aufhören der letzten entstand. Diese neue Steuer oder Steuererhöhung aber wird dann — mag sie heißen wie sie will — unvermeidlich auch auf den Grundbesitzer fallen, und es wird daher dieser sein Ablösungscapital ganz oder wenigstens theilweise umsonst bezahlt haben.

In Gemäßheit dieser vorausgeschickten Erwägungen betrachten wir die Grundsteuer wirklich als Steuer und fragen nun zuvörderst nach ihrer Rechtmäßigkeit und Güte, und sodann nach den ächten Grundsätzen für ihre Regulirung.

Daß den Forderungen der reinen Theorie nur die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer entspreche, haben wir bereits unter den Artikeln „Abgaben", „Einkommenssteuer" u. a., wenn nicht vollständig ausgeführt, so doch angedeutet. Da jedoch die praktische Verwirklichung dieser Theorie so bald noch nicht zu erwarten und auch in der That mancherlei großen Schwierigkeiten und wichtigen Bedenken unterliegend ist, so muß man sich einstweilen mit einer thunlichst annähernden Verwirklichung der Idee begnügen. Dieselbe geschieht nun dadurch, daß — anstatt der Besteuerung der bei jedem Einzelnen besonders zu berechnenden Gesammtsumme seines Vermögens und Einkommens, mithin anstatt der eigentlichen und unmittelbaren Besteuerung der Person nach dem eben bestimmten Maße — alle Gattungen des

Vermögens und alle Quellen des Einkommens, als solche, der Besteuerung unterworfen, d. h. daß die Steuern unmittelbar von den Sachen gefordert, und dann etwa noch durch Hinzufügung einiger indirecten oder auch einiger rein persönlichen Steuern in so fern nachgeholfen werde, als die Unvollständigkeit oder Unzuverlässigkeit der auf die Sachen basirten Besteuerung es erheischt oder zu erheischen scheint.

Unter den Gegenständen des vom Staate geschützten, nach einem pecuniären Werthe anzuschlagenden sächlichen Besitzthums ist Grund und Boden sicherlich der wichtigste und zur Besteuerung vorzüglichst geeignete. Sowohl der Grund selbst als seine Erzeugnisse liegen zu Tage, sind daher jeder Verheimlichung oder fälschlichen Angabe entrückt; und es bietet der Gegenstand der Besteuerung selbst auch die beste Sicherheit für die wirkliche Steuerentrichtung dar. Soll aber die Grundsteuer als wahrhaft gerecht erkannt werden, so muß sie auf sämmtliche Gründe gleichheitlich, d. h. im Verhältnisse ihres wahren Werthes oder der von jedem wirklich bezogenen oder durchschnittlich zu beziehenden reinen Rente gelegt, sodann auch im richtigen Verhältnisse zu den von anderen Gegenständen des Besitzes und Erwerbes erhobenen Steuern stehend, und endlich solche Gegenstände, sofern sie ohne allzu große Beschwerniß irgend erreichbar sind, möglichst ausnahmslos in die Steuer gezogen sein. Fehlt das erste Erforderniß, so wird gegen die Besitzer der vergleichungsweise höher besteuerten Gründe, fehlt das zweite, gegen die verhältnißmäßig zu hoch besteuerte Classe, fehlt das dritte, gegen sämmtliche besteuerte Classen ein Unrecht begangen.

Wie wird aber der wahre Werth der Gründe ermittelt? — Es läßt sich ein dreifacher Werth derselben, d. h. eine dreifache Quelle der ihnen abzugewinnenden Rente unterscheiden, nehmlich 1) der ursprüngliche, durch den Umfang, die Lage und die natürliche Productivität des Bodens bestimmte, 2) der durch Beurbarung (Ausrodung, Entsumpfung, Bepflanzung mit dauernden Crescentien, bleibende Wirthschaftseinrichtungen u. s. w.) künstlich hineingelegte, aus dem hinein verwendeten Capitale von Kräften und Sachen entstandene, 3) endlich der von dem jeweiligen Fleiße oder der Geschicklichkeit des Bebauers oder von anderen zufälligen und zeitlichen Umständen abhängende. Die ersten beiden Factoren sind in der Erscheinung mit einander verbunden und bilden zusammen die Quelle der eigentlichen oder reinen Grundrente; der dritte gehört meist der Industrie an, und die Rente, die von ihm abfließt, ist daher nicht eigentliche Grund-, sondern Arbeits- und (theils fixen, theils beweglichen) Capitals-Rente. Am Deutlichsten drückt sich der Unterschied dieser Renten dadurch aus, daß die beiden ersten in dem (durchschnittlich bezahlten oder mit Billigkeit zu verlangenden) Pachtschilling, die dritte vorzugsweise in dem Gewinne des Pächters enthalten sind. Es bietet sich übrigens hier abermals die Betrachtung dar, daß die Grundsteuer schon darum, weil sie neben dem ursprünglichen auch den künstlich hervorgebrachten Grundwerth zum Gegenstande hat, nicht ein von der Gesammtheit für sich vorbehaltenes Theileigenthum darstellen kann, sondern wirklich blos, oder wenigstens weitaus zum größeren Theile eine Steuer-Forderung ausspricht.

Wir wollen einstweilen die dritte Rente außer Betrachtung lassen, vorbehaltlich der für sie etwa anzuordnenden besonderen Besteuerung, d. h. wir wollen vorerst blos die Ertragbarkeit des Grundes oder den ihm selbst einwohnenden Werth, als den eigentlichen Gegenstand der Grundsteuer, ins Auge fassen, den wirklichen — vielfach wandelbaren — Ertrag als Grundlage einer ergänzenden, sei es besonderen Industrie-, sei es allgemeinen Einkommens-, Steuer anerkennend.

Wie erkennt man die Ertragbarkeit der Gründe? Auf welche Principien soll ihre Schätzung, Behufs der Verfertigung eines gerechten Grundsteuerkatasters, basirt werden? — Wir wollen uns hier zur Beantwortung dieser Frage auf einige summarische Andeutungen beschränken, die ausführlichere Darstellung dem Artikel Kataster überlassend.

Die Schätzung des eigentlichen Grundwerthes, d. h. der von einem bestimmten Grunde und Boden mit Zuversicht zu beziehenden reinen Rente, setzt natürlich allererst die

Kenntniß von desselben Flächenraume voraus. Möglichst genaue Messungen des Bodens sind daher die nothwendige Vorbedingung zur Entwerfung eines guten Katasters. Aber, solche auf Messungen gebauete Kenntniß vorausgesetzt, wie bestimmt man den Werth eines Grundes?

Das einfachste Mittel dazu scheint die Erforschung des — gewöhnlichen oder bei mittlerem Fleiße und Vorauslage zu erzielenden — Rohertrags desselben. Eine solche Taxation paßt jedoch nur für den niedrigsten Zustand der Civilisation, worin man nehmlich, von Erwägungen des Rechts, der Billigkeit und der Klugheit wegsehend, eben nimmt, wessen man am Leichtesten habhaft werden kann. Einem solchen Zustande ist die Einführung des Zehents entflossen, der Fluch der Landwirthschaft und die grellste Verhöhnung des Eigenthumsrechts. Aber wer sieht nicht ein, daß die anscheinende Gleichheit der solchergestalt regulirten Belastung nur eine äußere, blos dem Unverstande genügende ist und die allergrößte wahre und wesentliche Ungleichheit mit sich führt? Es giebt Gründe, welche fast ohne Vorauslage von Arbeit und Geld oder Geldeswerth, wenigstens schon bei sehr geringer Vorauslage, einen Rohertrag liefern, welcher, um anderen Gründen abgewonnen zu werden, eine denselben zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen, ja zu neun Zehntheilen verschlingende Vorauslage erheischt. Es giebt sogar welche, die gar keinen Reinertrag liefern, sondern dem Bebauer über die Unkosten des Anbaues höchstens noch einen dürftigen, das Maß des gemeinen Taglohnes nicht einmal erreichenden Arbeitslohn gewähren. Auch ist die Größe der Vorauslage, je nach Verschiedenheit der Crescentien, wesentlich verschieden. Eine Wiese z. B. oder ein Wald, wie unendlich verschieden hierin sind sie von einem Fruchtacker oder einem Weinberge? —

Ein nahe liegendes Mittel, die Schätzung nach dem Rohertrage in etwas zu rectificiren, bestünde wohl darin, wenn man die Grundstücke je nach der Gattung ihrer Erzeugnisse und dann wieder nach ihrer Productivität in entsprechend viele Classen theilte und, je nach den oben bemerkten Unterschieden, eine nach einer durchschnittlichen Schätzung der nöthigen Vorauslagen bestimmte größere oder kleinere Quote des Rohertrags von demselben abzöge, und sodann nur den also geminderten Ertragsanschlag zum Steuercapitale erhöbe. Dieses Verfahren bildet den Uebergang zu dem zweiten Mittel, nehmlich zur unmittelbaren und thunlichst genauen Bestimmung des Rein-Ertrags.

Solche Bestimmung aber ist äußerst schwer und beruhet auf einer sehr complicirten Untersuchung und Berechnung der auf den Reinertrag Einfluß ausübenden Factoren und Umstände.

Der Reinertrag und somit der wahre Werth der Gründe richtet sich: 1) nach der (sei es natürlichen, sei es durch die Beurbarung erhöheten) Güte der Scholle, d. h. nach der — etwa selbst chemisch zu untersuchenden — Beschaffenheit derselben in Bezug auf productives Vermögen überhaupt; nicht minder nach der Lage des Bodens (ob Anhöhe oder Niederung, Ebene oder Abhang, mehr oder weniger sonnig, warm oder kalt u. s. w.) und der nach allen diesen Umständen sich richtenden speciellen Productionsfähigkeit für diese oder jene Art von Crescentien. 2) Nach der Größe der nöthigen Vorauslagen, welche wieder von einer Menge von Umständen abhängt, als von der Nähe oder Entfernung des Grundes von den Wirthschaftsgebäuden und sonstigen Einrichtungen, von der Beschaffenheit der dahin führenden Wege, dann wieder von der Beschaffenheit und Lage des Bodens selbst, ob leicht oder schwer zu bebauen, gegen Ueberschwemmung oder andere Gefahren zu schirmen, ob des Düngers mehr oder minder bedürftig u. s. w. Weiter von der Höhe des Fuhr- und Arbeitslohnes, von dem Preise der dem Landwirthe nöthigen Gewerbs- und Handelsartikel (als Geräthschaften und Werkzeuge, insbesondere auch Eisen und Holz u. s. w.); endlich auch von den verschiedenen, noch außer der Staatssteuer über dem Boden mittelbar oder unmittelbar lastenden Beschwerden, auf welche wir jedoch später noch einen eigenen flüchtigen Blick zu werfen haben. 3) Wenn sodann dieses Alles gehörig berücksichtigt und die Summe der daraus hervorgehenden Vorauslagen (d. h. der Erfordernisse des Anbaues oder der dem Landwirthe, als solchem, aufliegenden Lasten) gezogen ist, so bleibt noch die Schätzung des Geldwerthes der, in Gemäßheit der unter Ziffer 1. bemerkten Untersuchungen, von jedem Grundstücke zu erwartenden Ern-

ten, Erzeugnisse jeglicher Art, übrig. Auch auf diesen Factor der Gutsschätzung haben gar mancherlei Umstände einen wesentlichen Einfluß. Schon der Durchschnittspreis der verschiedenen Crescentien auf dem der Erzeugung nächstgelegenen Markte muß aus einer Menge von Thatsachen und aus mehrjährigen Beobachtungen künstlich bestimmt werden. Aber es kommt dann noch in Betrachtung eben die Nähe oder Entfernung der Gründe von dem fraglichen Marktplatze und die Beschaffenheit der Communicationswege, sodann noch die etwaige Lage an Meeres- oder Stromsufern (oder auch in der Nähe von Eisenbahnen) u. s. w., wodurch ein Absatz auch in größerer Ferne gesichert und daher der Preis der Erzeugnisse gesteigert wird.

Wer wird wohl den Muth haben, zu behaupten, daß er aus so vielen und verschiedenen und mannigfach complicirten Factoren und Verhältnissen ein sicheres Rechnungsergebniß zu ziehen im Stande sei? — Oder wer wird glauben, daß die Beurtheilung und Schätzung aller dieser Dinge in allen Provinzen und Districten eines größeren Staats gleichmäßig oder übereinstimmend geschehen werde?? Wenn aber solches nicht angenommen werden kann, so erscheint auch die eben beschriebene künstliche Methode der Schätzung als nur wenig geeignet zu Erreichung des Zweckes. Man wird also, wenn man dieses einsieht, geneigt sein, zu einer anderen und einfacheren Methode seine Zuflucht zu nehmen, welche darin besteht, daß man aus den in einer Reihe von Jahren und in bestimmten Orten oder Bezirken vorgekommenen Kaufpreisen der Gründe, oder aus den in eben der Zeit vorgekommenen Pacht-Contracten den wahren Werth der verschiedenen Realitäten entnimmt. Verkäufer und Käufer, Verpachtender und Pächter sind Jeder durch sein persönliches Interesse zur möglichst genauen Erforschung des Gutswerthes angespornt; sie haben auch in der Regel die zur richtigen Schätzung nöthigen Erfahrungsdaten bei der Hand und die Entgegensetzung der beiderseitigen Standpunkte verbirgt ein Zusammentreffen in der richtigen Mitte. Der Kaufpreis oder der Pachtschilling, worin die beiden Parteien übereinkommen, mag wenigstens in der Regel ein weit zuverlässigerer Maßstab des wahren Grundwerthes sein, als jene überkünstliche und tausenderlei Irrungen ausgesetzte Berechnung.

Indessen erheischt gleichwohl die Taxation nach den eruirten Kauf- oder Pachtpreisen noch einige Vorsicht und Beschränkung. Nicht einzelne Verkäufe oder Verpachtungen bestimmter Güter können den Werth derselben mit Zuverlässigkeit darstellen, sondern es ist aus einer thunlichst großen Anzahl derselben — und nach geschehener Ausscheidung der wegen besonderer Ursachen übertrieben theuren oder wohlfeilen Käufe und Pachtungen — eine Art von Mittelpreis ausfindig zu machen und auf die in der Gemarkung oder in dem Bezirke befindlichen Gründe, nach einer sorgfältigen Classeneintheilung derselben, durch Schätzung Sachverständiger anzuwenden. Sodann muß beachtet werden, daß in der Regel kleinere oder vereinzelte Grundstücke verhältnißmäßig theurer als größere, zusammenhängende Landgüter verkauft oder verpachtet werden, weil dort die Concurrenz der Kauf- oder Pachtlustigen größer ist, und mancher arme Mann, der doch ein kleines Feld zu besitzen und Kartoffeln oder Brot für seine Familie selbst zu bauen wünscht, um einen Preis kauft oder pachtet, der ihm nach bezahlten Zinsen und Vorauslagen nur noch den kleinsten Arbeitslohn übrig läßt. Auch ist in der Regel, zumal bei größeren Gütern, der Pachtschilling niedriger als der Zins des Kaufpreises, weil der Pächter solcher Gründe nicht nur einen Arbeitslohn zu verdienen, sondern auch einen Gewinn zu machen begehrt. Daher mag auch solchen Pächtern nicht minder als den eine eingerichtete Landwirthschaft besitzenden oder den Feldbau als Gewerbe treibenden Eigenthümern billigermaßen noch eine — von der eigentlichen Grundsteuer zu unterscheidende — Industriesteuer aufgelegt werden, welche dagegen bei Besitzern oder Pächtern blos einzelner kleinerer Grundstücke wegfällt.

Noch bieten sich bei Regulirung der Grundsteuer einige weitere Fragen dar, als:

Sollen neben den Gründen auch die Wirthschaftsgebäude in besonderen Anschlag kommen? — Die Entscheidung hängt davon ab, ob man die solche Gebäude umgebenden und von ihnen aus bewirthschafteten Gründe bereits nach dem durch solche Lage gesteigerten Reinertrage taxirt hat, oder, abgesehen von diesem Umstande, blos

nach ihrem sonstigen Werthe. Hat man, wie man auch soll, das Erste gethan, so wäre die besondere Veranschlagung der Oekonomiegebäude eine wiederholte Besteuerung, weil ja, was ihre Erbauung kostete, dem Zwecke wie der Wirkung nach nichts Anderes, als eine Melioration des Grundes oder in diesen Grund gelegter weiterer Capitalwerth ist, nicht anders, als es z. B. ein erbaueter kostbarer Fahrweg oder ein Wasserbau zur Sicherung vor Ueberschwemmung u. s. w. sein würde. Es bleiben also blos noch die Wohngebäude und auch diese nur nach einem gegen die Errichtungskosten ermäßigten Anschlage, und sodann die etwa zu weiterer Verwerthung oder Verarbeitung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bestimmten (wie Branntweinbrennereien u. s. w.) zu besteuern übrig.

Sollen die Gründe blos nach ihrem zur Zeit der Abschätzung wirklich vorhandenen Zustande (des Baues oder Unbaues, überhaupt des wirklichen, größeren oder kleineren Ertrags) oder aber nach ihrer Ertragsfähigkeit gewerthet werden? Sollen insbesondere die blos zu Lustgärten oder anderen unfruchtbaren Anlagen verwendeten Gründe gar nicht oder nur in entsprechend niedrigem Anschlage, oder sollen sie, je nach Beschaffenheit ihres Bodens und ihrer Lage, gleich den beurbarten Ländereien taxirt; sodann sollen unter den letzten die vorzüglich cultivirten höher, als die nach der natürlichen Beschaffenheit ihnen gleichen, aber schlecht oder nachlässig gebaueten und daher einen geringern Ertrag abwerfenden in die Steuer genommen werden? — Gerechtigkeit und Politik verlangen, daß mehr die deutlich erkennbare und bleibende Ertragsfähigkeit, als der jeweils wirklich vorhandene Ertrag zur Grundlage der Abschätzung genommen, und daß bei Schätzung der Ertrags-Fähigkeit nur der gewöhnliche Fleiß und nur die gewöhnliche Kenntniß des Bebauers in Rechnung gebracht werde. Durch Beobachtung eines anderen Princips wird einerseits der Faulheit oder der unproductiven Verwendung der Gründe eine Prämie dargeboten und anderseits der der Gesammtheit wohlthätige Eifer des Anbaues bestraft.

Noch bleibt zu untersuchen, in welches Verhältniß die Grundsteuer zu den übrigen directen (auf Vermögen oder Einkommen ruhenden) Steuern nach Billigkeit zu setzen sei? — Im Allgemeinen möchte man antworten: in jenes der Gleichheit, insofern, bei der verschiedenen Natur der mancherlei Vermögensgattungen und Einnahmsquellen und bei den hier und dort vorhandenen eigenthümlichen Schwierigkeiten einer zuverlässigen Abschätzung, eine wahre Gleichstellung erreichbar ist. Es bieten sich jedoch in Bezug auf die Grundsteuer mehrere wichtige Betrachtungen dar, deren einige für eine verhältnißmäßige Erhöhung, andere dagegen für eine Ermäßigung derselben, verglichen mit den übrigen, namentlich mit der Gewerbs- (dann auch Capitalien-, Besoldungs- u. s. w.) Steuer, sprechen.

Man kann zuvörderst nicht leugnen, daß der Staat für die Befriedigung seiner Bedürfnisse allernächst auf die Erzeugnisse seines eigenen Bodens natürlich angewiesen ist. Er ist, wenn auch nicht nach Privat-, so doch nach öffentlichem Rechte, nehmlich als Gebiets-Herr, Mitbesitzer und gewissermaßen Obereigenthümer aller zum Gebiete gehörigen Gründe; und es giebt für ihn keine zuverlässigere, nachhaltigere und minder unerschöpfliche, zugleich aber leichter, einfacher und wohlfeiler zu benutzende Quelle der Einnahme, als die Abgaben von Grund und Boden. Sein Interesse erheischt also, nach ansehnlicher Ergiebigkeit derselben, so weit die Gerechtigkeit und höhere Politik es erlauben, zu streben, daher die Steueransätze nicht allzu gering zu machen. Auf der anderen Seite ist das Grundeigenthum unter den vom Staate anerkannten und geschützten Vermögensgattungen das natürlich werthvollste, dauerhafteste, bestgesicherte und in der Regel für den Besitzer nebenbei noch politische Rechte oder Vorrechte (z. B. in Bezug auf Wahlstimme und Wählbarkeit) mit sich führende. Es scheint nicht unbillig, daß für die Gewährung so kostbaren Besitzthums auch eine entsprechende Gegenleistung mittelst höherer Steuer Statt finde.

Entgegen aber ist zu erwägen: 1. daß, da der Werth der Grundstücke, oder wenigstens ihr Rohertrag, aller Welt vor Augen liegt, und daher dem Bauer fast bis zum letzten Kreuzer nachgerechnet werden kann, wie viel er Einnahme hat, eine zu niedrige

Taxirung oder Festsetzung des Steuercapitals bei ihm kaum jemals Statt findet, während bei anderen Steuern, namentlich bei der Gewerbssteuer, man sich an unzuverlässige, meist bedeutend unter der Wahrheit bleibende Fassionen halten muß, oder an gleich unzuverlässige und in der Regel die wahre Höhe des Capitals und dessen Ertrags nicht erreichende Schätzungen. 2. Daß der Bauer weniger als der Gewerbsmann seine Steuer durch erhöhten Preis seiner Erzeugnisse wieder hereinzubringen im Stande ist. Die größere oder kleinere Menge des zu Markte gebrachten Kornes bestimmt dessen Preis, nicht aber die Summe der Vorauslagen des Bauers. Der Gewerbsmann dagegen schlägt — wenigstens zum Theil — die Steuer auf seine Producte und fühlt dergestalt ihre Schwere weit minder. So sehen wir, daß der Handwerksmann in der Stadt, und zwar ausdrücklich unter der Berufung auf seine höhere Steuer, theurer verkauft, als der Meister auf dem Lande, namentlich wo er die Möglichkeit solches theureren Verkaufes durch Zunftrechte sich zu sichern weiß. Auf dem Bauer aber bleibt die Grundsteuer (in dieser Wirkung allerdings einem Grund-Zins, überhaupt einer privatrechtlichen Reallast ähnlich) liegen. 3. Nicht nur dieses, sondern es fallen auf ihn oder auf seinen Grund noch verschiedene Steuern, welche unmittelbar auf andere Personen oder Sachen gelegt sind, mittelbar zurück. Wir behaupten zwar keineswegs, wie die Physiokraten thun, daß durchaus alle Steuern zuletzt auf den Grund fallen; aber bei mehreren Gattungen derselben geschieht es unzweifelhaft und sonnenklar. Die Salzsteuer z. B. ist eine vorzugsweise auf die Viehzucht, die Seele der Landwirthschaft, gelegte Steuer. Zölle auf Gegenstände, deren der Landwirth bedarf, z. B. auf Eisen, drücken auf ihn wie eine Erhöhung der directen Steuer, und eben so die meisten auf Erzeugnisse der Landwirthschaft gelegten sogenannten Verzehrungs-Steuern, wie die Fleisch-, Wein-, Getreideaccise u. s. w., welche nehmlich, wenigstens theilweise, den Kaufpreis solcher Gegenstände herabdrücken oder auch deren Absatz vermindern. Hierzu kommt noch in vielen Staaten die Immobilien-Verkaufsaccise (überhaupt Besitzveränderungssteuer), eine der drückendsten Beraubungen des Eigenthümers (s. d. Art.). 4. Endlich, was noch das Wichtigste ist, lasten fast überall (die durch die neufranzösische Gesetzgebung davon befreiten Länder ausgenommen) auf Grund und Boden (mit Ausnahme des Herren-Grundes) neben der den Namen der Staatsgrundsteuer eigens führenden noch viele andere, der Wesenheit so wie dem ursprünglichen Titel nach, ihr gleiche Abgaben und Leistungen, welche man, wie gedankenlos, dabei gar nicht in Anschlag bringt, wie z. B. die für öffentliche Zwecke zu leistenden Fuhr- und Handfrohnen, und die zumal im Kriege nach Willkür ausgeschriebenen Naturallieferungen und zumal diejenigen, welche man mit gleich grausamer als abenteuerlicher Begriffsverwechselung den privatrechtlichen Schuldigkeiten beigesellt, während sie doch, zum Theil handgreiflich, die Natur der dem öffentlichen Rechte angehörigen Lasten an sich tragen. Hierher gehören die schon oben erwähnten vielnamigen, dem alten Patrimonialsysteme angehörigen Abgaben und vor allen der Zehent, welcher allein schon (weil in der Regel $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{2}$, oft aber selbst $\frac{2}{3}$, ja $\frac{9}{10}$ des Reinertrags verschlingend) jede andere Grundsteuer ausschließen sollte. — Die Betrachtungen, die sich hier darbieten, wollen wir nicht weiter ausführen; es genüge, sie angedeutet zu haben.

II. Grundgefällsteuer. Unter den Begriff der Grundsteuer gehört natürlich auch diejenige, welche von den auf Grund und Boden radicirten Gefällen, als Zinsen, Gilten, Zehnten, Frohnen u. s. w., zu entrichten ist. Nichts ist gerechter, als daß die zu dergleichen Gefällen Berechtigten, die ja in dieser Eigenschaft wahrhaft als Mit- oder Theileigenthümer des belasteten Grundes erscheinen, auch den entsprechenden Antheil an der (nach dem vollen Werthe der Gründe, d. h. nach der vollen Grundrente, zu berechnenden) Grundsteuer zahlen. Es kann dieses entweder dergestalt geschehen, daß der Gesammtertrag der einem solchen Berechtigten in einem Steuerbezirke angehörenden Gefälle — nach Abzug der darauf ruhenden Lasten — capitalisirt und das darnach zu berechnende Steuerbetreffniß unmittelbar von dem Gefällsherrn erhoben wird, oder aber daß den Pflichtigen zwar die ganze, unverminderte Grundsteuer aufgelegt, dagegen ihnen erlaubt werde, die dem Capitalbetrage der auf ihren Gründen lastenden Ge-

fälle entsprechende Steuerrate dem Gefällsherrn als geleistete Abschlagszahlung in Rechnung zu bringen. Von diesen beiden Arten ist offenbar die erste die bessere (d. h. gerechtere, ob auch vielleicht für die Finanzbehörde minder bequeme), weil es unbillig ist, dem Pflichtigen den Steuervorschuß für den Berechtigten zuzumuthen, und weil ohnehin nur bei Geld-Gefällen und welche jährlich fließen, eine klare, dem Streite völlig entrückte Berechnung der betreffenden Steuerrate gemacht werden kann. Uebrigens ist bereits oben bemerkt worden, daß das strenge Recht der Pflichtigen dadurch, daß man das Capital der Gült oder sonst eines Gefälles von dem Steuer-Capital ihres Grundes abzieht, noch nicht befriediget ist. Dasselbe würde vielmehr fordern, daß der Jahresbetrag des von ihnen zu entrichtenden Gefälles überall da, wo dasselbe als dem öffentlichen Recht entflossen anzuerkennen ist, von ihrer Steuer abgezogen werde. Denn in dieser Voraussetzung ist ja die Gefällszahlung eine wahre Steuerzahlung. Es ist jedoch gar nicht zu erwarten, daß dieses jemals geschehe, theils weil man gewöhnlich jenes Abfließen vom öffentlichen Recht leugnet, th ils weil man sonst gar oft auf alle und jede von dem Bauer zu erhebende Grundsteuer verzichten müßte. — Das Nähere über die Veranschlagung der Gefälle, Behufs ihrer Besteuerung, wird in dem Artikel „Kataster" bemerkt werden.

III. Häusersteuer. Noch haben wir von der — zur Grundsteuer allerdings mit gehörigen, doch auch mehrere Eigenheiten an sich tragenden — Häusersteuer zu reden. Dieselbe, in so fern sie bei Festsetzung des Steuercapitals auf den Werth der Area oder des überbauten Platzes sich beschränken würde, hätte durchaus kein Bedenken gegen sich. Sie nimt aber zugleich auch den Werth der Gebäude selbst in Anschlag, und da bieten sich allerdings mehrere Zweifel und Schwierigkeiten dar. Wir beschränken uns bei deren Angabe auf eine kurze Andeutung, die weitere Ausführung dem Artikel „Kataster" vorbehaltend.

Zuvörderst was ist der gerechte Maßstab der auf die Gebäude zu legenden Steuer? Hierzu kann sicherlich nicht der für die Schätzung der Gründe empfohlene Kaufpreis dienen, weil solcher bei Häusern von weit mehreren Zufälligkeiten (als blos subjectiver Neigung, Geschmack, Bedürfniß u. s. w.) abhängt als bei Gründen, und weil hier der Kaufpreis durchaus keinen sicheren Schluß ziehen läßt auf die von dem Hause zu beziehende reine Rente. Noch weniger aber können die Unkosten des Baues die Grundlage der Schätzung sein, weil allzu oft, ja fast in der Regel die Baukosten (mit Inbegriff des Grundwerthes der Area) sich höher belaufen haben, als der für das fertige oder zumal für das schon vor längerer Zeit erbaute Haus zu erlösende Verkaufspreis, während es freilich auch Fälle giebt, wo dieser jene weit übersteigt. Auch die Schätzung nach Stockwerken oder überhaupt nach den Wohn- und sonstigen Benutzungsräumen ist schwankend und unzuverlässig. Eben so die nach Classen. Es bleibt also noch der durchschnittlich, sowohl für die vom Eigenthümer selbst bewohnten, als für die zum Vermiethen wirklich bestimmten Theile des Hauses, zu berechnende Miethzins übrig. Allein dieser hängt, nicht nur was seine Höhe betrifft, von vielfach wechselnden Umständen ab, sondern es bleibt — höchstens mit Ausnahme volkerfüllter Städte — immerfort ungewiß, ob überhaupt ein Miethmann gefunden, also ein Miethzins gewonnen werden kann. Der Bau meiner Gründe steht alljährlich in meinem Belieben oder in meiner Macht, nicht aber die annehmliche Vermiethung meines Hauses. Und wenn ohne meine Schuld der zum Vermiethen desselben bestimmte Theil leer stehen bleibt, soll deshalb der mir entgehende Miethzins als von mir selbst verwohnter Hauszins in Rechnung gesetzt und versteuert werden? — Mag übrigens dieser oder jener Maßstab angenommen werden, so ist von dem dadurch bestimmten Capitalwerthe abzuziehen ein entsprechender Betrag für die durchschnittlich zu berechnenden Reparations-Kosten, sodann für die Feuerassecuranzquote und für noch andere Lasten verschiedener Art.

Wenn schon diese nächstliegenden Betrachtungen jedenfalls für eine mäßige Taxation der Häuser Behufs der Besteuerung sprechen: so gesellen sich dazu in Bezug auf einige Gattungen von Gebäuden noch weitere, eben dahin zielende Erwägungen. Auf

dem Lande überhaupt ist das Hausvermiethen eine nur wenig vorkommende und wenig einträgliche Einkommensquelle; und was die eigentlich ländlichen, d. h. landwirthschaftlichen Gebäude betrifft, so steckt der Werth derselben, in so fern sie zur Bewirthschaftung der umliegenden Gründe und auch zur Wohnung für die nöthigen Arbeiter dienen, schon in dem eben wegen des Vorhandenseins solcher Gebäude erhöhten Capitalanschlage jener Gründe. Es würde hiernach — außer der die Area, als der Grundsteuer unterworfenen Raum, treffenden Quote — blos noch der etwa zur luxuriöseren Wohnung des Eigenthümers oder auch — ausnahmsweise — zur Vermiethung bestimmte oder brauchbare Theil der Gebäude in die Steuer können gezogen werden. Aehnliches gilt von Fabrikgebäuden, welche nehmlich, in so fern sie zur Fabrication dienen, füglich als Theil des fixen Gewerbscapitals zu betrachten, sonach bei Bestimmung der Gewerbssteuer mit in Anschlag zu bringen sind. Weiter dürfen bloße Luxusgebäude, bei welchen von Vermiethung oder sonst bedeutend nutzbringender Verwendung keine Rede sein kann, durchaus nicht nach ihrem Bauwerthe oder nach ihrem Kaufpreise, sondern mehr nur nach dem Capitalwerthe der Area in die Steuer gelegt werden, weil hier — abermals verschieden von Grund und Boden — die fruchtbringende Verwendung nicht von der Macht des Besitzers abhängt, und ein nothwendig todt liegendes Capital nicht gleichmäßig wie ein werbendes besteuert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen wird die Häusersteuer nur in ansehnlicheren Städten einen bedeutenden Ertrag abwerfen, in kleinen Landstädtchen und in Dörfern dagegen auf einen sehr niedrigen, den billigen Anschlag der Area nicht weit übersteigenden Fuß zu setzen und von vielen Gebäuden gar keine oder nur eine sehr geringe Steuer zu erheben sein.

Auch die Fenster- und Thürsteuer ist ihrer Wesenheit nach eine Häusersteuer, obschon sie Einige nicht eigentlich als Grund- oder Renten- sondern als Genußsteuer — gewissermaßen als eine Auflage auf Luft und Licht — betrachten. Sie besteht bekanntlich in Frankreich und England (im letzten Lande jedoch sind nur die Fenster, nicht die Thüren besteuert), ist aber, man mag sie als Haupt- oder blos als Hilfs-Steuer (Vervollständigung einer sonst allzuniedrigen Häusersteuer) betrachten, ohne alles auch nur entfernt zuverlässige Fundament, hier unbillige Erleichterung, dort noch unbilligere Bedrückung mit sich führend, mithin überhaupt verwerflich. Von der Quartierlast, welche gewöhnlich ganz oder doch vorzugsweise den Hauseigenthümern aufgelegt, und insofern gleichfalls eine Art von Häusersteuer ist, reden wir in einem eigenen Artikel.

Ueber die Grundsteuer und die in ihrem weiteren Begriffe mit enthaltenen Gefäll- und Häusersteuern haben v. Jakob, v. Malchus und Rau in ihren Lehrbüchern der Finanz sehr werthvolle Ausführungen geliefert. Man findet darin, zumal bei den zwei Letztgenannten zugleich die Angabe der in den verschiedenen Staaten darüber geltenden Bestimmungen. Zur allseitigen Beleuchtung des hoch wichtigen Gegenstandes dienen — neben vielen anderen — insbesondere die Schriften von Smith, Ricardo, Monthion, Sismondi, Busch, Lotz, Fulda, Krehl, Benzenberg, Sartorius u. s. w.

C. v. Rotteck.

Nachtrag. Wir haben an vorstehendem Aufsatze eben so wenig etwas abgeändert — denn er ist ein Werk von Rotteck's Geiste — als zuzufügen; — denn es sind uns bezüglich auf die Grundsteuer keine neuen Erscheinungen von einiger Bedeutung bekannt geworden. Die Besteuerung und Belastung von Grund und Boden ändert sich nur schwer und im Gefolge allgemeiner durchgreifender Bewegungen, weil in ruhigen Zeiten weder die Gesetzgeber an dem Gewohnten zu rütteln lieben, noch die Steuerpflichtigen in dem Neuen etwas Besseres zu erwarten pflegen. Was die Anlage der Grundsteuer betrifft, so ist oben schon auf den Artikel Kataster verwiesen, welcher hierüber Näheres enthält. Wir beschränken uns daher hier auf zwei Bemerkungen:

1) Der neueste Fortschritt in Verbesserung der Grundsteuer ist in Griechenland geschehen, seit dasselbe in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten ist. Dort versteht man unter Grundsteuer die Abgabe von dem rohen Ertrag, welche in Europa als Zehnt bekannt ist, die einzig mögliche in einem Lande, wo der Verkehr noch gering und schwierig, Gewerbe und Handel wenig entwickelt, das Umlaufsmittel selten

ist. Diese Grundsteuer war verpachtet; die Staatspächter erlaubten sich alle möglichen Bedrückungen gegen die Bauern, denen sie weit mehr abnahmen, als sie zu fordern berechtigt waren, und blieben auf der andern Seite mit Entrichtung ihrer Pachtsummen an die Staatscasse regelmäßig im Rückstande. Sie raubten so viel und zahlten so wenig als ihnen möglich war, und wußten sich mit den Beamten zu verständigen, um Hülfe für ihre Erpressungen und Nachsicht für die Ablieferungen zu erhalten. Das Gedeihen der Landwirthschaft war unter dem Drucke solcher Blutsauger unmöglich, und der Staat führte statt des Ertrags der Abgabe einige Millionen Drachmen Rückstände in seinen Rechnungen nach. Im Frühjahre 1845 wurde ein Grundsteuergesetz den Kammern vorgelegt und von denselben angenommen. Dieses Gesetz schaffte das verderbliche Pachtsystem ab und läßt die Abgabe von Einnehmern erheben, indem es zugleich Bestimmungen giebt, um den Misbräuchen und Erpressungen vorzubeugen.

2) Von besonderer Wichtigkeit war die Grundsteuer in dem System der Physiokraten oder Oekonomisten (s. den Artikel: politische Oekonomie). Nach ihrer Lehre liefert die Erdarbeit allein eine Vermehrung der Erzeugnisse über die Kosten, sie allein vergrößert das Vermögen. Alle übrigen Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, die Gewerbe, welche die Beschaffenheit, die Handelsgeschäfte, welche den Ort der Bodenerzeugnisse verändern, bringen nichts Neues hervor. Die Erdarbeit allein liefert hiernach ein reines Einkommen, einen Ueberschuß über den Aufwand für die Production, welcher den Grundbesitzern zufällt. Hieraus werden alle übrigen Classen der Gesellschaft (classe stérile) für ihre Dienste bezahlt; sie schöpfen auch die Abgaben, die ihnen aufgelegt werden, aus dieser Bezahlung, oder mit anderen Worten, sie lassen sich den Betrag ihrer Abgaben von den Grundeigenthümern ersetzen. Aus diesen Sätzen wird gefolgert: daß der Staat seine Einnahmen aus Beiträgen der Bürger am einfachsten und wohlfeilsten beziehe, wenn er sie unmittelbar von den Grundbesitzern als einzige Steuer (impôt unique) erhebe. Die Grundbesitzer hätten dann um so weniger an die dienstleistenden Classen abzugeben. Diese Lehre von der einzigen Grundsteuer ist die schwächste in dem System der Physiokraten und ihre anerkannte Unhaltbarkeit hätte zu der Erkenntniß führen müssen, daß man die Begriffe von Vermögen und Production zu eng gefaßt hatte, wenn man nicht vorgezogen hätte, um das System zu retten, nach anderen Erklärungsgründen für die Unhaltbarkeit der Anwendung auf die Besteuerung zu suchen. Bekannt ist, daß Markgraf Karl Friedrich von Baden den Versuch machte, in einigen Dörfern die einzige Grundsteuer einzuführen, daß aber dieser Versuch mislang, obgleich er auf dem Lande noch eher als in den Städten hätte einschlagen müssen, weil dort wirklich die Erdarbeit fast alles Einkommen liefert. K. Mathy.

Grundvertrag, s. Grundgesetz.

Grundzinsen, Grundrenten, s. Reallasten.

Guillotine, s. Todesstrafe.

Gültigkeit, absolute des Bestehenden. Freiheit der öffentlichen Meinung und Kritik in Bezug auf dasselbe. Man hört in neuerer Zeit gar häufig die Klage über Angriffe auf das Bestehende, über beabsichtigten Umsturz alles Bestehenden und zwar hauptsächlich auf Seite derjenigen, welche sich vorzugsweise damit abgeben, das Bestehende zu conserviren. Diese Klagen scheinen unzweifelhaft von der Ansicht auszugehen, daß das Bestehende auf absolute Gültigkeit Anspruch zu machen habe, wenigstens erklärt sich hieraus am Besten jener Abscheu und convulsivische Schauder, welchen die sogenannten Conservativen vor jeder Meinung und jedem Urtheil an den Tag legen, das, weil es nicht schlechthin an die Unantastbarkeit des Bestehenden glaubt, einen Angriff auf dasselbe enthalten soll. Man wird durch diese so heftig outrirte Heiligkeit des Bestehenden unwillkürlich zu der Frage gedrängt, ob denn das Bestehende überhaupt und in wiefern und wie weit es schlechthin anzuerkennen, als absolut gültig zu betrachten sei? Ich versuche es, im Nachfolgenden diese Frage zu beantworten und bei dieser Gelegenheit die hierher gehörenden Principien, Verhältnisse und Zustände ins Klare zu setzen.

Jeder Staat repräsentirt sowohl durch seine Verfassung und seine politischen Institutionen, als auch durch die Tendenz, welche für die Thätigkeit seiner herrschenden Gewalt

maßgebend ist, ein gewisses Princip. Dieses Princip nun, sowie die Formen, in welchen es sich verwirklicht, bildet das jeweilig Bestehende und es sind somit einerseits gewisse Grundsätze darunter zu begreifen, welche den ganzen Staatsorganismus durchdringen und das System der herrschenden Gewalt bedingen, und andererseits die Einrichtungen und Anstalten, in welchen diese Grundsätze zur Zeit ihre praktische Geltung und Anwendung finden.

Zwei Principien sind es, welche in dieser Beziehung je von den bestehenden Staaten (mehr oder minder modificirt, oder in allen ihren Consequenzen) vertreten werden, das Princip der Freiheit und das der Unfreiheit, oder das Princip des Fortschritts und der Bewegung, und das der Stabilität. Staaten der letzteren Gattung gehen, sei es nun aus reiner Ueberzeugung und im guten Glauben oder aus unreinen Motiven, von dem Grundsatze aus, daß der jeweilig bestehende Zustand schlechthin der beste, also absolut gültig und für immer und ewig sei, und knüpfen daran die Forderung an die Staatsangehörigen, dieses Bestehende schlechthin für berechtigt anzuerkennen, ohne weitere Untersuchung daran zu glauben.

Staaten ersterer Art dagegen stellen an die Spitze ihrer Verfassung und ganzen Verwaltung den Grundsatz, daß die bestehenden Formen, Einrichtungen und Zustände nur so lange gültig seien und geschützt werden müssen, als sie bestehen, daß sie aber den jeweiligen Bedürfnissen unterzuordnen und bei Seite zu legen seien, so bald die Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. In diesem Falle wird dem Bestehenden nur relative Gültigkeit zuerkannt.

Ist nun die letztere Theorie an sich unbedingt richtig? Darf das Princip der Bewegung überhaupt gar keiner Modification unterworfen werden? Ist der Fortschritt nicht an gewisse Bedingungen und Schranken geknüpft? Giebt es überhaupt nichts absolut Gültiges, Positives, das unter allen Umständen conservirt und als der feste Kern, als die Basis des Staats bei allen Veränderungen, Reformen und Revolutionen aufrecht erhalten werden muß?

Die Antwort auf diese Fragen ist in der Bestimmung, in der Aufgabe enthalten, welche der Staat zu erfüllen hat.

Der Staat ist diejenige Form der menschlichen Gesellschaft, in welcher der Mensch zu seinem Wesen gelangt, in welcher er zu dem wird, was er werden muß, um seiner Idee zu entsprechen. Die Idee der Menschheit beruht auf der Freiheit. Frei ist der Mensch, wenn er sich selbst durch das Sittengesetz zum Handeln bestimmt, und diese Selbstbestimmung besteht darin, daß sie ebensowohl von äußerer Gewalt als von der Natürlichkeit, d. h. den sinnlichen Trieben unabhängig ist. Jenes Verhältniß bezeichnet die äußere, dieses die innere Freiheit des Menschen. Hier kommt nur die erstere in Betracht. Der Staat als die Form des gesellschaftlichen Lebens, als etwas Empirisches, hat nur die äußere Freiheit des Menschen herzustellen. Diese ist von der Anerkennung gewisser Grundsätze abhängig, welche für sie die conditio sine qua non enthalten und mit den Merkmalen der Freiheit correspondiren. Im Allgemeinen lassen sich diese Grundsätze auf die Forderung zurückführen, daß der Staat keine Thätigkeit ausübe und keine Einrichtungen statuire, durch welche die Motive der menschlichen Willensäußerung außer den Menschen gestellt würden, durch welche der Staat aufhörte eine sittliche Anstalt zu sein. Dahin gehört z. B. der Grundsatz, daß der Staat das Verbrechen bestrafen, daß er jedem Einzelnen die Mittel einer menschlichen Existenz garantiren muß, daß er die Freiheit der Meinung, die Mittheilung der Gedanken nicht hindern, daß die herrschende Gewalt nicht unabhängig von dem Willen der Gesammtheit und nicht im Widerspruch mit ihr die öffentlichen Angelegenheiten verwalten darf u. s. w. Von diesen Grundsätzen hängt das Bestehen des Staates, die menschliche Freiheit, die Herrschaft des Sittengesetzes ab, sie sind deshalb absolut gültig. Sie bilden die Lebensbedingungen für den Staat, für den sittlichen Organismus der Menschheit, wie gewisse andere Grundgesetze die Lebensbedingungen für den physischen Organismus bilden. Wie die Leistung des letztern z. B. von dem Blutumlauf, von dem Einathmen der atmosphärischen Luft abhängt, so hängt der sittliche Organismus des Staats von der Anerkennung jener Grundsätze ab.

An diese absolut gültigen Grundgesetze hat sich nun auch jede Veränderung im Staatsleben, jede Umwandlung bestehender Einrichtungen anzulehnen. Sie bilden den festen Kern, das Positive, das Absolute, welches unter keinen Umständen angetastet werden darf. Kein Staat, keine Partei, keine politische Bewegung hat das Recht, diese ewigen, absolut gültigen Grundgesetze des sittlichen Organismus der Menschheit anzugreifen, d. h. factisch zu vernichten. Keine politische Veränderung kann deshalb rechtlich je so weit gehen, daß sie die Formen und Institutionen, in welchen jene Grundsätze ins Leben treten, aufhebt. Es ist dies eine jener Wahrheiten, deren Anerkennung von der Vernunft schlechthin gefordert wird, in einigen Staaten ist sie sogar zum positiven Gesetz erhoben. Die Verfassung der Nordamerikanischen Freistaaten erklärt z. B. die Preßfreiheit, Religionsfreiheit u. s. w. für unveräußerliche Menschenrechte, für schlechthin und auf ewige Zeiten gültige Grundsätze, welche von keiner Verfassungsveränderung je vernichtet werden dürfen. In der Heilighaltung dieser ewigen, absolut gültigen Grundgesetze der Sittlichkeit und Freiheit besteht deshalb der wahre Conservatismus. Sie sind das Heilige und Unantastbare, das conservirt werden muß, sie sind das Bestehende, das vor der Frechheit derer zu wahren ist, welchen Nichts mehr heilig ist, welche alles Positive umstürzen wollen, d. h. welche den Grundbedingungen der menschlichen Freiheit und des Rechts den Krieg erklärt haben.

Wesentlich und von großer Bedeutung ist der Grund, auf welchen sich diese absolute Gültigkeit zurückführen läßt.

Die absolute Gültigkeit obiger Grundsätze und der ihnen entsprechenden Institutionen beruht auf ihrer inneren Nothwendigkeit, auf ihrer Wahrheit, welche gleichmäßig anerkannt wird von der Erfahrungs- und Vernunfterkenntniß. Diese Nothwendigkeit drängt sich dem menschlichen Geiste so unwiderstehlich auf, daß er sich schlechthin davon überzeugt und sie für absolut gültig erklärt. Diese absolute Gültigkeit jener Grundsätze und Institutionen wurzelt also auf einem Gebiet, das nicht außer dem Menschen liegt sondern wesentlich in dem Menschen selbst und in derjenigen Fähigkeit, welche ihn zum Menschen macht, in seiner Vernunft. Ihre Anerkennung wird dem Menschen nicht von außen aufgedrungen, sondern sie ist ein freiwilliges Erzeugniß seiner Vernunft, sie ist nicht Sache des Glaubens, sondern des Wissens, sie ist eine erfahrungs- und vernunftgemäße Erkenntniß.

Eben deshalb ist jene absolute Gültigkeit auch nicht in dem Sinne absolut, daß sie über der menschlichen Vernunft stünde. Obige Grundsätze und Grundwahrheiten sind nicht in so fern absolut, als sie dem menschlichen Urtheile unzugänglich wären, nicht in so fern heilig, daß sie nicht nach ihrer vernünftigen Berechtigung befragt werden dürften, nicht in so fern unantastbar, daß sie nicht Gegenstand der Kritik sein dürften. In den Staaten, deren Basis sie bilden, besteht und existirt gar Nichts, kein Princip und keine Form, kein öffentlicher Act und keine politische Anstalt, welche nicht der öffentlichen Kritik verfallen, welche nicht jeder Untersuchung ihrer inneren Nothwendigkeit preisgegeben wären, welche nicht Jedermann Rede stehen müßten, nicht von Jedermann beurtheilt werden dürften. Diese absolute Gültigkeit beschränkt sich einzig und allein darauf, daß gewisse Grundsätze und Institutionen factisch nicht verletzt werden dürfen.

Anders verhält es sich mit der absoluten Gültigkeit, welche gewisse Staaten für ihre bestehenden Zustände in Anspruch nehmen. Das Merkmal dieser absoluten Gültigkeit besteht darin, daß sie schlechthin anerkannt werden muß, ohne daß diese Anerkennung den Proceß des Urtheils durchgemacht hätte oder durchzumachen brauchte. Nicht weil das Bestehende auf einer inneren Nothwendigkeit beruht, nicht weil es von dem vernünftigen Gesammtwillen für nothwendig und absolut berechtigt erklärt wurde, nicht weil es ein Postulat der menschlichen Vernunft ist, soll es absolut gültig sein, sondern weil es einmal da ist, weil es einst entstanden, weil es historisch, weil es thatsächlich ist. Die Anerkennung dieses Bestehenden hat somit nicht ihren Grund in sich selbst, sondern sie wird von außen geboten. Sie ist nicht Sache der Erkenntniß, sondern Sache des Glaubens, nicht Sache der Freiheit, sondern Sache des Zwangs.

Diese absolute Gültigkeit des Bestehenden erstreckt sich deshalb nicht blos darauf, daß es überhaupt factisch nicht angegriffen und vernichtet werden darf, sondern es ist so sehr Sache des Glaubens, daß die menschliche Vernunft überhaupt gar nicht nach seiner Wahr-

heit und Berechtigung, nach den Gründen, die sein Dasein rechtfertigen, fragen darf. Jede Kritik, jede Untersuchung muß vor diesem Bestehenden verstummen, der Mensch darf ihm gegenüber nicht Mensch sein, das Object ist zum Herrn, zum absoluten Despoten des Subjects gemacht, der menschliche Geist hat eine schwere dunkle Masse vor sich, welche, jedem Lichtstrahl unzugänglich, schlechthin angebetet werden muß. Die Vernunft muß sich vor der Uebermacht außer ihr liegender Gegenstände ohne Widerrede beugen.

Die Zustände solcher Staaten sind somit auf ein Gebiet versetzt, wo die Menschheit aufhört, auf ein Gebiet, wo der Mensch aufhört, Mensch zu sein, wo er nur noch ein willenloses, zerknirschtes, deprimirtes, gebeugtes Wesen ist, Alles aufgebend, was den Begriff Selbst bezeichnet.

Für die Beurtheilung dieser absoluten Gültigkeit des Bestehenden kommt natürlich dessen Qualität gar nicht in Betracht, es handelt sich einfach um die Frage, ob im vernünftigen menschlichen Staate Etwas, und wäre es auch das Beste, in so fern absolut sein darf, daß es der Kritik schlechthin als etwas Unantastbares gegenüber stehen, daß es überhaupt gar nicht mehr Gegenstand des menschlichen Urtheils sein darf? Ich sage Nein, denn es ist schlechthin mit den Bedingungen, unter welchen überhaupt der menschliche Geist existirt, unvereinbar, daß ein Gegenstand zum absoluten Herrn über ihn gemacht werde. Der menschliche Geist ist so untheilbar, so sehr ein Ganzes, daß er gerade so weit aufhört frei zu sein, als ihn irgend Etwas dominirt, als ihm irgend Etwas nicht erlaubt, ihm nahe zu kommen. Erforschen, untersuchen, prüfen, überhaupt zu seinem Gegenstand machen muß der menschliche Geist Alles können, was existirt, und er muß darin durch gar keine anderen Schranken gehindert sein, als durch die seines eigenen Wesens und Organismus, sonst ist der Mensch nicht frei, sonst hat er stets Etwas vor sich und über sich, das ihn absolut beherrscht.

An sich hat natürlich kein Gegenstand und kein Zustand, also auch das „Bestehende" nicht, die Macht, dem menschlichen Geiste sich als Schranke gegenüber zu stellen, als Hinderniß, das seine Thätigkeit lähmt, denn es hat keinen Willen. An sich bietet jedes Object der Kritik sich dar. Seine absolute Gültigkeit, seine Heiligkeit und Unantastbarkeit kann ihm deshalb nur von einem Willen, der aus ihm herausspricht, vindicirt werden.

Eine solche absolute Gültigkeit des Bestehenden ertheilt demnach irgend einem Willen im Staate die Möglichkeit, alles Mögliche mit dem Stempel der Unantastbarkeit zu bezeichnen, was ihm beliebt, jene absolute Gültigkeit des Bestehenden kann zum Rechtstitel für alles Unrecht und für jeden Unsinn gemacht werden, den man zu conserviren irgend ein Interesse hat. Handelt es sich z. B. um eine Kritik der bestehenden kirchlichen Verhältnisse und Glaubenslehren, so kann jede Untersuchung darüber abgeschnitten werden durch Berufung auf die absolute Gültigkeit des Bestehenden. Gewisse Lehren und Symbole sind einmal da, bestehen einmal und dadurch ist jede weitere Frage nach ihrer vernünftigen Berechtigung abgeschnitten, die Kritik hat sich „in den Schranken kirchlicher Symbole und des christlichen Glaubens zu bewegen", und die Frage nach ihrer inneren Nothwendigkeit ist ein Angriff auf das Bestehende, ist ein Verbrechen.

Existirt irgendwo ein schlechtes Gesetz, oder sind die Gesetze überhaupt corrumpirt, so wage es ja Niemand, dies zu untersuchen, denn die Gesetze sind bestehend und somit jeder Untersuchung entrückt, sie wäre ein Angriff auf das Bestehende, dieses aber muß conservirt werden. Frecher Tadel der Landesgesetze ist bekanntlich ein großes Verbrechen der Neuzeit. — Wird irgendwo die freie Mittheilung der Gedanken gehindert, so erkühne sich Niemand, diese Freiheitsbeschränkung in Frage zu stellen, denn sie gehört zum Bestehenden und das Bestehende ist absolut gültig.

Enthält eine Staatsverfassung Bestimmungen, welche mit der menschlichen Freiheit unvereinbar sind, oder entbehrt ein Staat überhaupt gesetzlicher Garantieen der Freiheit, so unterstehe sich ja Niemand, dies nicht in der Ordnung zu finden, denn dieser Mangel ist ein bestehender und somit absolut berechtigt.

Kurzum durch diese absolute Gültigkeit, durch diese Heiligkeit des Bestehenden, mag es noch so schlecht, mag es auch gut sein, wird die menschliche Freiheit vollständig vernichtet

und der menschliche Geist unter die Herrschaft eines über ihm stehenden Willens gestellt, welcher seine Gedanken und sein Urtheil ihm vorschreibt.

In seiner ganzen Reinheit trifft man dieses Princip jedoch nur noch hin und wieder. Die meisten Staaten haben es in so weit bedeutend modificirt, als sie fast alle politischen Verhältnisse der Kritik und dem Urtheil der öffentlichen Meinung überlassen. Es ist dies besonders in den constitutionellen Staaten der Fall. Eine Einrichtung ist jedoch auch hier als Ausnahme privilegirt, eine Einrichtung ist auch hier der öffentlichen Kritik verschlossen und zum Gegenstand des Glaubens gemacht. Es ist dies das Königthum. Alles Andere darf die Presse in ihren Bereich ziehen, alles Andere darf sie bezweifeln, bekritteln, prüfen, nach seiner vernünftigen Berechtigung und inneren Nothwendigkeit fragen, an die Nothwendigkeit des Königthums aber muß sie glauben, diese Form der Herrschaft wird für absolut gültig ausgegeben und diese absolute Gültigkeit als so ausgemachte Wahrheit dargestellt, daß jede weitere Untersuchung darüber verboten ist. Es kommt für die Beurtheilung dieses Verhältnisses natürlich die Frage nach der Qualität und den Vorzügen des Königthums gar nicht in Betracht, sondern es handelt sich lediglich um die Möglichkeit, ob rechtlich irgend eine Einrichtung im Staate dem öffentlichen Urtheile entrückt sein könne. Gesetzt auch das Königthum sei die absolut beste Herrschaftsform, so muß jene Möglichkeit im Interesse des Königthums selbst verneint werden. Alles, was dem öffentlichen Urtheile sich entzieht, ladet Verdacht auf sich. Im wahren Staate muß Alles Gegenstand der freien Kritik sein, in ihm darf gar Nichts existiren, was dem menschlichen Geiste als Schranke sich entgegenstellte, bis zu welcher er frei sein darf, hinter der aber seine Unfreiheit anfängt. Denn unfrei ist der menschliche Geist dieser absoluten Gültigkeit des Königthums gegenüber, es scheidet sein Vermögen, seine Befugniß durch eine Schranke; diesseits derselben, auf dem Gebiete der vollziehenden Gewalt, ist Alles menschlich, seiner Kritik preisgegeben, und er deshalb frei, aber jenseits derselben fängt die Uebermenschlichkeit an, die imposante Majestät der absoluten Gültigkeit, vor welcher er sich in Staub werfen muß.

Es sei mir hier erlaubt, in dieser Beziehung eine Autorität zu citiren, die Autorität eines Mannes, der viel zu gescheidt war, als daß er nicht zuweilen die Sprache der Wahrheit hinter seiner diplomatischen Maske redete. Zachariä sagt bei Gelegenheit seiner Abhandlung über die constitutionelle Monarchie (Vierzig Bücher vom Staat III. Bd. S. 299. Neue Ausgabe, Heidelberg 1839), in Beziehung auf die Freiheit der öffentlichen Meinung unter Anderem Folgendes: „Es versteht sich von selbst, daß mit der Freiheit der Presse und mit der Verfassung der constitutionellen Monarchie eine Censur unvereinbar sei. Denn die Censur ist ein rechtskräftiges Urtheil über das Recht, seine Gedanken Andern durch den Druck mitzutheilen. Wem aber auch die Censur anvertraut und wie sie auch ausgeübt und geleitet werde, allemal stehen Diejenigen, welchen sie übertragen ist, über der öffentlichen Meinung, anstatt daß in der constitutionellen Monarchie die öffentliche Meinung gleich als ein höheres Wesen **über Alle und Alles gebieten soll.** Sei die Gefahr, mit welcher Freiheit von der Censur verbunden ist, auch noch so groß — man hat nur die Wahl, entweder die Censur aufzugeben, oder die constitutionelle Monarchie in ein Schatten- oder in ein Trugbild zu verwandeln. — Jedoch Censurfreiheit ist noch nicht Preßfreiheit. Wahre Preßfreiheit besteht nur da, wo (wie in den Vereinigten Staaten) der Schriftsteller oder dessen Verleger wegen des Inhalts einer Druckschrift, in so fern dieser den Staat oder einen öffentlichen Charakter, als solchen, betrifft, überall nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (!!). Dagegen ist eine Preßfreiheit mit sogenannten Repressivgesetzen in der That keine Preßfreiheit; sie unterscheidet sich von der Censur nur dem Namen und nicht der Sache nach, oder nur so, wie der indirecte Preßzwang von dem directen. Ja sie ist sogar schlimmer als die Censur, da Repressivgesetze strafen, ohne vor der Strafe genugsam warnen zu können, die Censur aber den unvorsichtigen Schriftsteller wenigstens ungestraft läßt." (Zachariä kannte natürlich die neue Erfindung, Schriftsteller sogar wegen nicht verbreiteter, eingestampfter oder unter Censur erschienener Schriften durch die Gerichte des Landes zur Festungsstrafe verurtheilen zu lassen, noch nicht, oder hielt er ein solches Verfahren wohl für unmöglich.)

Aber nicht blos die constitutionellen, sondern auch die republicanischen Regierungen Europas, d. h. die Regierungen der Schweiz, gehen gewissermaßen und in gewissem Sinn von dem Grundsatze der absoluten Gültigkeit, der unantastbaren Heiligkeit gewisser Institutionen im Staate aus. Nicht als ob in politischer Beziehung nicht grundsätzlich Freiheit der Meinung existirte (die jedoch, besonders in den Jesuitencantonen, thatsächlich oft nicht existirt), oder als ob die Form der Herrschaft nicht in Frage gestellt werden dürfte, aber in anderer Hinsicht wird der Begriff der Regierung auf das Gebiet des Glaubens, der religiösen Verehrung hinübergespielt. Es wird nehmlich die Regierung als ein so heiliges, majestätisches und übermenschliches Institut dargestellt, daß dieselbe unter allen Umständen und Bedingungen anerkannt und mit einer gewissen mystischen Ehrfurcht behandelt werden soll. Ob die Regierung sich dieser Anerkennung würdig erweise oder nicht, ob sie durch offenbare Gewaltstreiche, wie die Luzerner, oder unter der Firma eines geistlosen Formalismus, wie die Züricher, ihrem Begriff und ihrer Aufgabe untreu werde, das, verlangen sie, soll für ihre Beurtheilung durchaus nicht maßgebend sein. Der Regierung sei man Achtung und Verehrung schuldig, denn sie sei gewissermaßen ein göttliches, ein übermenschliches Institut.

Eine solche Theorie ist in der absoluten Monarchie vollständig berechtigt und consequent, wie sie aber mit dem Princip der Demokratie und der republicanischen Staatsform, in welcher die Regierung lediglich nichts Anderes ist als der Mandatar des Volkes, sich vereinbaren lasse, das läßt sich nimmermehr einsehen. Diese Theorie ist vollständig unrepublicanisch, ein, wie noch manches Andere, theilweise von außen eingeschmuggeltes, theilweise vom ehemaligen Patricierstaate übriggebliebenes fremdes Element, das sich in der Schweiz nur deshalb erhalten konnte, weil die Republik dort nur thatsächlich, aber nicht principiell sich entwickelt hat. Auf geistigem Gebiete aber herrscht mit unabweislicher Nothwendigkeit der Grundsatz, daß nur das Werth hat, was Product der Selbstthätigkeit des Geistes ist, was erkannt wurde und aus dem dialektischen Processe des Selbstbewußtseins hervorging. Wo diese Bedingung fehlt, da sind die adäquatesten Formen nicht hinreichend, den Geist zu ersetzen, und so ist es auch zu erklären, daß in den demokratischsten Staatsformen der Schweiz oft die größte Unfreiheit in geistiger und politischer Beziehung herrscht, wie solches der Zustand der Urcantone sattsam beweist.

Die absolute Gültigkeit des Bestehenden spukt ferner auch besonders auf religiösem und kirchlichem Gebiete, welches denn auch als das eigentliche Vaterland dieser Theorie gelten kann. Auch hier gilt der Grundsatz, daß die Qualität des Bestehenden nicht in Betracht kommt, sondern nur die Frage, ob im Staate Etwas über das menschliche Urtheil gestellt werden darf? Diese Frage wurde schon in dem Artikel „Glaubensfreiheit" berührt und ich kann deshalb füglich auf das dort Gesagte verweisen. So viel aber steht fest, daß diese absolute Gültigkeit der bestehenden Symbole und Dogmen zum Rechtstitel für die schamloseste Freiheitsvernichtung benutzt werden kann und auch benutzt wird. Am wenigsten verträgt es sich mit der Idee des Staates, wenn sich die Regierung, eine politische, eine menschliche Macht, zur Beschützerin des Hergebrachten auf religiösem Gebiet aufwirft. Mit welchem Rechte kann z. B. ein Minister, ein weltlicher Beamter über die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit bestehender Dogmen und Symbole entscheiden? Ist denn seine Ansicht, seine Meinung so infallibel, daß er sich zum authentischen Interpreten des göttlichen Willens aufwerfen kann? Mit welchem Rechte kann ein Staatsbeamter dem menschlichen Geiste gebieten: „bis hieher und nicht weiter", dies ist zu glauben und dies ist schlechthin als Wahrheit anzuerkennen? Ist denn ein Staatsbeamter zugleich auch Priester der Offenbarung, Verkündiger göttlicher Infallibilität? Nein, er ist dies nicht, aber er ist in diesem Fall Vertreter einer Macht, die in letzter Instanz stets Recht behält — weil sie die Gewalt hat, die, wenn Gründe nicht ausreichen, alle weitere Discussion mit dem Worte „So will ich" abschneiden kann.

Die Absurdität dieser politischen Theologen ist in neuerer Zeit so weit gegangen, daß sie den lieben Herrgott geradezu unter den Schutz der Polizei gestellt haben. Gensd'armen und Polizeicommissäre sind jetzt die Wächter des Heiligthums, die Beschützer der Rechtgläubigkeit geworden und berufen, um die Existenz des persönlichen Gottes aufrecht zu er-

halten. Sie wäre traurig, diese Wahrnehmung, wenn sie nicht die Gewißheit gewährte, daß dies der Anfang des Endes ist. Eine Lehre, die durch physische Gewalt aufrecht erhalten werden muß, ist dem Untergang verfallen und eine Ansicht, die durch Gewalt unterdrückt werden soll, wird und muß am Ende doch durchdringen.

Endlich sind es in neuerer Zeit besonders die Eigenthumsverhältnisse, welche unter den Schutz der absoluten Gültigkeit des Bestehenden den Angriffen gegenüber gestellt wurden, welche von jenen Theorieen, die man unter dem Namen Communismus und Socialismus kennt, ausgehen. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Richtung gar Manches zu Tage gefördert hat, was dem Reiche des Unsinns angehört, eben so wenig aber läßt sich auch bestreiten, daß die bestehenden Verhältnisse in dieser Beziehung einer wesentlichen Umgestaltung resp. Organisation bedürfen, wenn ein großer Theil der Menschheit zu seinem Wesen gelangen soll. Man sollte daher glauben, daß in einem freien vernünftigen Staate der Austausch der Meinungen über diese Verhältnisse nicht nur nicht gehindert würde, sondern daß im Gegentheil die Regierungen, die ja ihrem Begriff nach die Organe des Fortschrittes und der politischen Entwicklung eines Volkes sein sollen, sich für eine möglichst schnelle Entscheidung und Aufklärung in diesem Wirrwarr von so verschiedenen Doctrinen und Ansichten lebhaft interessiren sollten. Dieser Glaube setzte jedoch eine Auffassung der Regierungen voraus, wie sie sein sollten und nicht wie sie sind, denn er vergißt, daß auf dem Festlande von Europa keine Regierung existirt, welche sich nicht als die personificirte Herrschaft des Bestehenden gerirte, statt sich freiwillig zum eigentlichen Organe des Zeitgeistes und der Entwicklung des Volkes zu machen. So wurde denn auch fast allenthalben die Untersuchung über die innere Nothwendigkeit und vernünftige Berechtigung der bestehenden Eigenthums-Verhältnisse kurz abgemacht durch die Berufung auf die absolute Gültigkeit des Eigenthums. Dieses wurde für heilig erklärt und jede Discussion über seine Nichtheiligkeit verboten. Ein solches Verfahren ist da ganz consequ nt, wo die bestehenden Gesetze und Staatseinrichtungen überhaupt keine öffentliche Meinung anerkennen, wo die Gedanken der Unterthanen vorher die Genehmigung der herrschenden Gewalt haben müssen, ehe sie berechtigt sind, ins Leben zu treten, ein solches Verfahren ist auch ferner gewissen Ständen und Classen der Bevölkerung gegenüber consequent, deren Einzelne nicht nur in Beziehung auf ihren körperlichen Habitus, auf die Form ihrer Haupt- und Barthaare von dem Willen der Regierung abhängig sind, sondern deren Gedanken sogar, deren Ansichten und Meinungen sich nach dem Reglement richten müssen. Allein im höchsten Grade verfassungsverletzend und mit dem Staatsprincip absolut unvereinbar ist ein solches Verbot in einem Lande, wo die Volkssouveränetät anerkannt ist und jeder Einzelne als freier Mann gilt. Trotz dem aber sind es auch hier wieder einzelne Schweizer Regierungen, welche in dieser Beziehung sogar weiter gingen, als es in monarchisch regierten Staaten geschehen ist. Namentlich hat sich die Züricher Regierung in dieser Beziehung durch das berüchtigte Communistengesetz ein Denkmal errichtet, das sie in den Augen jedes Vernünftigen und jedes Freundes der Freiheit genugsam charakterisirt.

Außer Frankreich und England war in neuerer Zeit besonders die Schweiz der Boden für die socialistischen und communistischen Doctrinen. Ungestört konnten sich diese einige Jahre entwickeln, bis es einigen Regierungen beliebte, der Freiheit der Meinung auf diesem Gebiete der Wissenschaft ein Ende zu machen, und zwar haben besonders liberale oder radicale Regierungen die Ehre, hierin thätig gewesen zu sein, wie denn überhaupt der Radicalismus in der Schweiz dazu auserkoren zu sein scheint, augenblicklich seinem Princip ungetreu zu werden, sobald er zur Herrschaft gelangt. Zunächst verbot die Züricher Regierung einem ihrer Bürger, Vorlesungen über Socialismus zu halten, und ernannte sodann eine Commission, um auf gesetzlichem Wege gegen diese Theorie einzuschreiten. Diese Commission arbeitete einen Entwurf aus, dessen erster Artikel folgendermaßen lautete: „Es ist untersagt, Diebstahl oder andere Verbrechen öffentlich zu rechtfertigen, oder eine Classe von Bürgern gegen andere, z. B. Besitzlose gegen Besitzende, zum Hasse aufzureizen, oder überhaupt durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums oder anderer im Staate geschützter Rechte die bestehende rechtliche Ordnung böswillig zu gefährden." In

den Verhandlungen des Großen Rathes trug ein Mitglied darauf an, diesen Artikel durch folgenden zu ersetzen: „Wer durch die Presse und öffentliche Reden die Sicherheit des Privateigenthums böswillig angreift, oder verbrecherische Handlungen in einer Weise empfiehlt und vertheidigt, wodurch die öffentliche Ruhe bedroht wird, oder die öffentliche Moral und christliche Religion dem Spott oder der Verachtung preisgiebt, verfällt, auch wenn kein anderes im Strafgesetzbuch vorgesehenes mit Strafe bedrohtes Verbrechen vorliegt, in eine Geldbuße von 40—1000 Franken, womit Gefängnißstrafe bis auf 2 Jahre verbunden werden kann."

Dieser Antrag, so wie ein anderer, das ganze Gesetz im Interesse der Ehre der Regierung fallen zu lassen, ging jedoch nicht durch, dagegen wurde der Artikel in folgender Fassung angenommen: „Es ist untersagt, den Diebstahl oder andere ihm verwandte Verbrechen öffentlich zu rechtfertigen, oder wegen Ungleichheit des Besitzes eine Classe von Bürgern gegen eine andere zum Hasse aufzureizen, oder durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums die Ruhe und Wohlfahrt des Staates böswillig zu gefährden."

Dieses ist nun eines jener berüchtigten Gesetze, welche durch allgemeine Ausdrücke, durch „Aufreizen" und andere Stichwörter der freien Kritik den Mund schließen sollen. Es ist natürlich, daß kein vernünftiger Mensch die Unverletzlichkeit des Eigenthums in der Weise preisgeben will, daß ein factischer Angriff auf dasselbe erlaubt sein soll, allein kann Etwas, kann das Eigenthum so unverletzlich sein, daß ihm gegenüber die Wissenschaft stumm sein muß, daß ihm gegenüber es nicht erlaubt sein dürfte, im Hinblick auf die bestehenden socialen Misverhältnisse die Frage aufzuwerfen, ob diesen nicht durch eine andere Organisation der Eigenthumsverhältnisse abzuhelfen sei? Wenn solche Fragen gesetzlich verboten werden können, dann kann man auch ein Gesetz schaffen, dessen erster Artikel so lautet: „Es ist untersagt, überhaupt das Bestehende nicht vortrefflich zu finden, oder durch Besprechung bestehender Uebelstände Unzufriedenheit zu stiften und die ruhigen Bürger aufzureizen, oder überhaupt die vernünftige Berechtigung bestehender Verhältnisse in Frage zu stellen und dadurch die Ruhe und Wohlfahrt des Staates böswillig zu gefährden." Wenn es erlaubt ist, Gesetze zu machen, wie dieses Züricher Communistengesetz, dann hat es die Regierung überhaupt in der Hand, die Entwicklung der Wissenschaft durch ein Gesetzesdictat nach Willkür zu reguliren, dann sind Proudhon, Carlyle und alle Diejenigen, welche wissenschaftliche Revolutionen hervorbringen, Verbrecher, dann kann die Regierung bestimmen, die Sonne bewegt sich um die Erde, dann muß Galilei seine Irrthümer abschwören, dann darf kein Pulver, keine Schießbaumwolle, keine Dampfmaschine erfunden werden, denn jede neue Erfindung vernichtet das Bestehende, greift die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Bestehenden an.

Dieses Züricher Communistengesetz steht übrigens nicht isolirt, auch anderwärts und sonst noch haben Schweizer Regierungen mit Landesverweisung und andern polizeilichen Gewaltstreichen gegen Solche gewüthet, die im Verdacht des Communismus standen. Dieser Communismus spielt in der Schweiz dieselbe Rolle, wie in Deutschland die Revolution. Er ist das Schreckbild, das Gespenst, das allen Denjenigen schlaflose Nächte verursacht, welche am Ruder sind. Wie ist diese krampfhafte Furcht der Schweizer Regierungen zu erklären? Eines Theils ist sie eingegeben von der Furcht vor der Opposition, welcher man Concessionen machen zu müssen glaubt. Dies war namentlich im Canton Waadt der Fall, dessen höchste Würdenträger selbst einer vernünftigen Auffassung der Eigenthumsverhältnisse nicht fern stehen und jedenfalls nicht mit jener philisterhaften Borniertheit behaftet sind, welche das Bestehende für so unverletzlich erklärt, daß ein Zweifel daran zum Verbrechen gemacht wird. Im Allgemeinen hat die Communistenfurcht jedoch einen tiefern Grund. Jede herrschende Gewalt repräsentirt die Herrschaft des Bestehenden und ist der natürliche Feind einer solchen Veränderung, wodurch das herrschende Princip vernichtet und in ein wesentlich anderes verwandelt wird. Eine solche totale oder principielle Veränderung führt die politische Demokratie als Consequenz nach sich, denn sie ist ihrem Wesen nach nur das Mittel, um einen Zustand herzustellen, in welchem jedem Einzelnen eine menschliche Existenz garantirt ist. Dies ist jedoch nicht möglich ohne wesentliche Umgestaltung resp. Organisation der bestehenden Eigenthums- und Verkehrsverhält-

nisse. Bewußt oder unbewußt ist daher diese Organisation der Grundgedanke jeder demokratischen Verfassung. Wie daher der politische Absolutismus stets eine politische Revolution zu erwarten hat, so wartet vor der Thüre jeder demokratischen Verfassung eine Aenderung der socialen Verhältnisse. Instinctmäßig fühlen dies die Persönlichkeiten wohl, die in der Schweiz jeweils am Ruder sind, allein sie haben den Muth nicht, an die Spitze der Bewegung sich zu stellen. Dazu gehört vor allem eine feste und sichere Stellung des Staates nach Außen und Innen, diese aber ist in der Schweiz bei ihrer inneren Zerrissenheit und Abhängigkeit von äußeren Einflüssen nicht vorhanden. Dann aber ist die fragliche Bewegung eine so bedeutende und durchgreifende, daß ein Mann des Jahrhunderts dazu gehört, mit der nöthigen Ueberlegenheit des Geistes und Charakters, um sich an ihre Spitze zu stellen — in der Schweiz aber ist, wie fast überall, die Mittelmäßigkeit am Ruder, die ehrsame Beschränktheit, welche einen großen Gedanken nicht zu fassen vermag. Rechnet man noch dazu, daß die herrschenden Persönlichkeiten, wie namentlich in Zürich, gewöhnlich jener Classe der Gesellschaft angehören, welche bei einer socialen Umgestaltung allerdings einige Opfer zu bringen und einige Privilegien aufzugeben hätte, so werden die politischen und psychologischen Motive dieser Heiligsprechung des Bestehenden erschöpft sein.

Abt.

Gütergemeinschaft. I. *Allgemeine, unter allen Menschen.* Oftmals schon ist die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter allen Menschen angerühmt, einige Male ist sie in kleineren Kreisen versucht und erst wieder in unserer Zeit durch die St. Simonisten und Andere angepriesen worden.

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß zahllose Misstände und Uebel durch eine unpassende unverhältnißmäßige Vertheilung des Vermögens hervorgerufen werden. Während der blinde Zufall der Geburt oft enorme Reichthümer in die Hände eines einzelnen Menschen bringt, der entweder die Fähigkeit oder den guten Willen nicht besitzt, dieselben auf eine eben sowohl der Gesammtheit seiner Mitbürger als ihm selbst vortheilhafte Weise zu benutzen, oder der sie sogar zuweilen zum unmittelbaren oder mittelbaren *Nachtheile* des Gemeinwesens anwendet — sehen wir so häufig äußerst talentvolle, redliche, für das Wohl ihrer Mitmenschen hochbegeisterte Männer aus Mangel an solchen Mitteln gelähmt, verhindert an der Ausführung ihrer schönsten und trefflichsten Entwürfe, Andere selbst von vorn herein an ihrer geistigen Ausbildung.

So drängte sich denn mannigfach die Ansicht auf, jeden derartigen Misständen kurzweg durch Bildung einer möglichst *alle* Menschen umfassenden *Gütergemeinschaft* zu begegnen; Mangel und Elend der Einen sollte darnach eben sowohl aus der Gesellschaft verschwinden, als die schwelgerische Vergeudung, die entnervende Ueppigkeit und Prunksucht der Anderen.

Allein diese Ansichten, so gut gemeint sie auch meistens von denjenigen waren, welche dieselben vorschlugen, beweisen doch durchaus ein völliges Verkennen der Vorbedingungen eines jeden socialen Verhältnisses unter civilisirten Menschen. Je wesentlicher hier der Besitz materieller Mittel für den Einzelnen und die Gesammtheit ist, je unentbehrlicher das materielle Vermögen für ferneres Emporschwingen, für weitere Ausbildung nicht nur der Lebensannehmlichkeiten, sondern häufig auch gerade der geistigen Cultur, der Entwickelung und Erhöhung des Wissens, erscheint, um so weniger nützlich, ja um so *verderblicher* müßte sich die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft erweisen.

Ohne eine vernunftgemäße Vermögensansammlung fehlen augenscheinlich die Mittel zur Ausführung der mannigfachsten nützlichen Dinge. Wer wird aber Vermögen sammeln durch gute und genaue Oekonomie, oft durch Entbehrungen drückender Art solches an sich selbst ersparen, sich zu diesem Behufe nicht selten die lockendsten Genüsse versagen wollen, ohne die Gewißheit, daß das Ersparte nur ausschließlich *ihm* gehört, von ihm auf seine Kinder oder diejenigen, welche er nach freiem Willen dazu bezeichnen wird, unbedingt vererbt werden kann? Oder wer wird sich mit drückender Arbeit abmühen und plagen wollen bei dem Bewußtsein, daß er die Früchte seines Fleißes mit allen Müßiggängern kurzweg zu *theilen* verpflichtet wäre? Würde nicht fast ein Jeder die Freude zur Arbeit verlieren, mit Widerwillen seine Felder, seine Werkstätte betreten und ohne Eifer, ohne Fleiß, ohne Kraftentwickelung

seine Hände anlegen? Auf Geistesanstrengungen ohnehin würde man um so mehr größtentheils verzichten müssen, als es an jedem Mittel gebräche, Einen gewaltsam hierzu, wie zur körperlichen Arbeit, anzuhalten.

Und wie läßt sich überhaupt nur die Möglichkeit der Ausführung denken? Werden jemals Diejenigen, welche durch Geistesfähigkeit und Fleiß mehr produciren als die Uebrigen, mit diesen freiwillig in ein gleiches Theil gehen? Müßte nicht ihre geistige und (durch bessere Uebung der Kräfte erhöhete) körperliche Superiorität ihnen jeden Augenblick ein unendliches Uebergewicht über die Anderen gewähren? — Oder wollte man nur die schon vorhandenen Güter theilen, es jedem Einzelnen überlassend, aus deren Benutzung den größtmöglichen Vortheil zu ziehen — so würden wir in kürzester Zeit wieder die alte Ungleichheit entstehen sehen, indem der Talentvolle, Fleißige und Sparsame gar schnell wieder sein wohlverdientes Uebergewicht über den Unwissenden, den Trägen und den Verschwender erlangt haben würde.

So dürfen wir uns denn auch keineswegs wundern, daß wir nirgendwo in der Geschichte ein Volk oder einen Staat angeführt finden, in welchem der Grundsatz unbedingter Gütergemeinschaft vollkommene Anwendung gefunden hätte. So viele vernunft- und naturwidrige Einrichtungen bald da, bald dort mit eiserner Hand eingeführt wurden — nirgendwo vermochten die desfallsigen ideellen Träume in ganzem Umfange gegen den anders entscheidenden praktischen Sinn die Obergewalt zu erlangen. Selbst in der spartanischen Gesetzgebung war das Princip der vollen Gütergemeinschaft nicht angenommen. Von einzelnen altjüdischen Secten, z. B. den Essäern, wird zwar dieses erzählt, eben so von den ersten Christengemeinden. Allein einerseits waren dieses immer nur einzelne, nie lange dauernde kleine Genossenschaften, anderseits konnte selbst bei ihnen ein solches System, so weit wir wissen, zunächst nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen eingeführt werden *). Während der furchtbarsten Epoche der französischen Revolution (18. Mai 1793) fand es selbst der Nationalconvent nöthig, die Todesstrafe gegen Jeden zu verhängen, der Theilung des Eigenthums („ein agrarisches oder jedes andere das Territorial-, Commercial- und industrielle Eigenthum umstürzende Gesetz") auch nur vorschlagen würde. Die desfallsigen Vorschläge in unserer Zeit fanden natürlich nirgends Anklang, obwohl sie (wie namentlich der St. Simonismus) wenigstens noch jedem Betheiligten einen zu der Größe seiner Leistungen im Verhältnisse stehenden Antheil an der Gesammteinnahme gewähren wollten.

II. Gütergemeinschaft in den Gemeinden. So unausführbar sich aber das Institut der Gütergemeinschaft, sofern es ein allgemeines, ganze Volksstämme umfassendes sein soll, auch allenthalben und zu jeder Zeit erwiesen hat, so finden wir dasselbe dagegen doch, auf besondere Fälle und Zustände beschränkt, mannigfach wirklich eingeführt.

Reden wir zuerst von den Gemeinheiten der einzelnen Orte, den sogenannten Allmänden, wie wir sie heute, besonders bei den Völkern germanischen Stammes, noch vielfach finden.

Ihre Entstehung läßt sich wohl am Einfachsten folgendermaßen erklären: ein Volksstamm drang erobernd in eine Gegend. Land und Leute waren nun, nach den damaligen Begriffen, unmittelbares Eigenthum der Sieger. Die etwas minder rohen Stämme unter ihnen beraubten die unglücklichen Eingeborenen wohl nicht unbedingt alles Eigenthums; sie machten dieselben leibeigen und ließen ihnen einen kleinen Theil ihrer Felder, Knechte und Höfe **). Die Gesammtheit der Beute ward nun getheilt. Der Anführer und nach ihm die

*) Die ersten Christen glaubten an das baldige Ende der Welt, an „den jüngsten Tag". Das Verzichten auf ihr Vermögen schien ihnen nur das Aufgeben eines überflüssigen Schatzes, der ohnedies, mit der ganzen Welt, gar bald vernichtet sein würde. — Ueberdies bemerkt man, selbst unter jenen Verhältnissen, schnell gerade die von uns oben angedeuteten schlimmen Folgen, und der große Geschichtschreiber Gibbon hat mit aller Schärfe hervorgehoben, wie nachtheilig dieses namentlich für die Nachkommen jener Leute war, „die sich an den Bettelstab gebracht sahen, weil ihre Eltern Heilige geworden waren".

**) So wissen wir, daß die Burgundionen, welche sich durch Vertrag des von ihnen benannten Landes bemächtigten (des Flußgebietes der Rhone), den Einwohnern ein Drittheil

Ausgezeichnetsten des Stammes mochten, Jeder für sich allein, einen besondern Theil ziehen (looſen). In der Folge wenigstens eben so die Geistlichkeit. Den großen Rest besaß aber die Gesammtheit der Sieger gemeinsam. Sie theilte sich zwar wieder in die erbeuteten Vorräthe, Geräthschaften u. s. w., die Masse des Grundeigenthums dagegen blieb ungetheilt. Eine solche Einrichtung war ohnehin altherkömmlich bei den Germanen, wie wir denn im Cäsar und Tacitus lesen, daß unter ihnen, schon in jener frühen Zeit, die Ländereien jährlich verlooſt worden seien. Dieses Verhältniß dauerte, wenn auch mit einzelnen Modificationen, viele Jahrhunderte lang fort, und erst in der neueren Zeit, und auch da nur in einzelnen Gegenden, hat man diese der Cultur und dem Nationaleinkommen schädlichen Zustände aufzulösen gesucht; und so trifft man denn heute noch in vielen Gemeinden große sogenannte Allmänden, zum gemeinschaftlichen Genusse der Einwohner bestimmte Gemeindegründe — im engern Sinne Güter, welche den Bewohnern eines bestimmten Ortes (niemals auswärts Wohnenden, die blos Grundeigenthum in der Gemarkung besitzen) entweder ohne alle Entschädigung, oder doch gegen geringe Vergütung — häufig sogar steuerfrei — entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf die Lebensdauer des Nutznießers, aber niemals länger, niemals mit der Möglichkeit der Uebertragung auf die Nachkommen überlassen werden, der Art, daß nach Ablauf der Frist oder dem erfolgten Ableben das Allmändstück der Gemeinde zurückfällt, aber nicht um unmittelbar zu ihrem Vortheile verwaltet, sondern um von Neuem an denjenigen Bürger verliehen zu werden, welcher nach seinem Bürgeralter der Nächste und noch mit keinem Antheile versehen ist.

Im heutigen Rheinbaiern, wo noch vor drei Decennien erweislicher Maßen mehr als der 65. Theil des gesammten Grundeigenthums in solchen Gemeinheiten bestand, hat man allenthalben eine Theilung derselben unter die Gesammtmasse der Bewohner der betreffenden Orte, als unmittelbares freies Besitzthum derselben, gegen einen mäßigen und ablösbaren Bodenzins oder dergleichen zu Stande zu bringen gesucht. Es ist unberechenbar, wie sehr sich der Werth der Production dieser Felder seitdem erhöht hat.

„Die (Boden-) Cultur ist durch freies Eigenthum bedingt", sagte ein seitdem verstorbener älterer Freund des Verfassers dieses Artikels, dessen Geschicklichkeit und Eifer man das Zustandekommen jener Theilungen in Rheinbaiern vorzugsweise zu verdanken hat, in einem desfallsigen Vortrage *). „Die ganze Culturgeschichte ist blos die Erzählung, wie das gemeinschaftliche in privatives und in freies Eigenthum übergegangen ist. Mit der Zunahme der Civilisation hat die Theilung der Gemeinheiten immer gleichen Schritt gehalten." ...

„Der beständige Wechsel der Allmändstücke läßt nicht zu, daß auf die Cultur derselben Capitalien, oder auch nur derjenige Fleiß und diejenige Sorgfalt verwendet werden, welche jeder Eigenthümer gern auf seinen Grund und Boden verwendet."

„Auf der andern Seite erlangen aber auch die Gemeinden keinen Vortheil damit, weil die Allmänden nirgends ein mit ihrem wirklichen Werthe im richtigen Verhältnisse stehendes Einkommen liefern, im Gegentheile in manchen Orten sogar noch eine unmittelbare Zubuße erheischen, um (wo sie ganz unentgeltlich abgegeben werden) die Steuern und selbst gewisse Unterhaltungskosten zu decken."

„Die ganze Natur der Gemeindeverfassung, alle Gesetze über die Beitragspflichtigkeit werden durch die Allmänden verkehrt; in jeder Gemeinde bildet sich eine besondere

---

ihrer Felder und Knechte und die Hälfte ihrer Waldungen, Gärten und Höfe ließen. Offenba verfuhren die Franken und Westgothen noch weit barbarischer; doch scheinen die Bewohner des linken Rheinufers vergleichsweise am Mindesten beraubt worden zu sein, besonders hinsichtlich der Waldungen, die sie fast nur dem Namen nach verloren, indem nur die Jagd in denselben für die Sieger einen Werth hatte.

*) Regierungsrath Löw, ein Mann, der noch heute in ganz Rheinbaiern mit Verehrung und Liebe genannt wird. Er war Communalreferent bei der Kreisregierung, und nicht nur als Administrativbeamter (früher als Advocat) ausgezeichnet, sondern eben so reich an rein wissenschaftlichen Kenntnissen und auf seltene Weise ausgestattet mit klarem, scharfsinnigem Verstande.

Allmändegemeinde, welche gar oft die herrschende wird und das allgemeine Beste dem Vortheile Einzelner unterordnet."

„Die Allmänden haben ferner für die einzelnen Gemeinden den Nachtheil, daß sich viele arbeitsscheue Menschen aus andern Ortschaften dahin ziehen, welche nur die Anwartschaft auf einen künftigen Allmändebesitz im Auge haben; wogegen bei anderer Einrichtung die Cultur überaus gewinnen und die Bevölkerung auf eine naturgemäße und ungezwungene Art sich emporschwingen würde. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Erhöhung der Cultur, durch Vermehrung der Producte mehr Reiche und mehr Arme ernährt werden. Wo aber dem Menschen nicht durch bleibenden Besitz für sich und die Seinigen die Früchte seines Fleißes gesichert sind, kann die Cultur nur auf eine niedere Stufe gebracht werden. — Nur dem eigenen Boden wendet er alle Sorge zu; diesen durch inneren Gehalt so zu verbessern, daß die kleinste Fläche zu dem höchst möglichen Ertrage befähigt werde — dieses ist sein Bestreben, während der Gedanke, für Andere zu arbeiten, ihn selbst nur wenig erhebt und ihn das undankbare Wirken nicht beginnen läßt."

„Außer den unschätzbaren allgemeinen Vortheilen der Auflösung solcher Gemeinheiten werden noch viele besondere erlangt; eine Quelle vielfältiger Streitigkeiten, Anfeindungen, Reclamationen und Geschäfte wird verstopft, das Gemeindevermögen aber durchaus nicht geschmälert, indem die Ueberlassung auf Eigenthum gegen einen ablösbaren Grundzins ein unantastbares Vermögen und einfachere Verwaltung verschafft."

„So, wie die Allmänden bestehen, sind sie ein Zwitter. Man kann darin weder ein Privat-, noch ein reines Gemeindeeigenthum erkennen, weder der Besitzer noch die Eigenthümer können frei darüber verfügen; Grund und Boden ist mit einer der lästigsten Servituten belastet, welche ihn dem Handel, dem Credit und der freien Cultur entzieht; auf ihm ruht ein perpetuirliches Fideicommiß; jedes Loos geht nach dem Tode seines Besitzers auf einen schon substituirten Erben über, welcher dessen Familie gänzlich fremd ist."

„Dort, wo der Austausch in Erledigungsfällen Statt findet, ist das Uebel noch ärger, denn die schlechtesten Gründe werden immer den jüngern Bürgern zu Theil, welche aber keinen besonderen Fleiß auf deren Cultur verwenden, sondern nur auf den Fall warten, dieselben gegen bessere vertauschen zu können."

„Wenn das Allmändewesen gut ist, so muß es die Probe bestehen, daß es mit Nutzen und Vortheile des Staats und der Gemeinden zum allgemeinen Gesetze werden könne. Eine solche Prüfung vermag aber diese Einrichtung nicht auszuhalten; nur das Princip des freien Eigenthums kann sich zum allgemeinen Gesetze erheben, nur unter ihm kann die Cultur und der Wohlstand des Staats den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen."

Eine weitere eigenthümliche Art der Gütergemeinschaft, welche die Gemeinden angeht, besteht in manchen Gegenden in Beziehung auf Weide und dann auch bezüglich der Waldungen, deren Nutzung einer Anzahl von Ortschaften gemeinsam zusteht. So findet oder fand man noch vor drei Decennien im Unterelsaß und dem bairischen Rheinkreise (zwischen den Vogesen und dem Rheine) angeblich 16, in Wirklichkeit aber eine bedeutend größere Menge sogenannter Geraiden (in der Aussprache des Volks Geräth). Obschon die bei dieser Gemeinschaft betheiligten Ortschaften häufig ganz verschiedenen, oft einander befehdenden Staaten und Stätchen vor der französischen Revolution angehörten, so hatte doch das Beharren des Landvolks beim Althergebrachten ein so festes Band geschlungen, daß, ungeachtet zahlloser Streitigkeiten unter den Betheiligten selbst, diese, beinahe ohne alle Einmischung der Regierungen, die Verwaltung unbedingt selbst führten, ihre polizeilichen und ebenso allgemeineren ökonomischen Anordnungen selbst trafen und sogar eine eigene Jurisdiction (Ruggerichte, Strafgerichte) ausübten, ja daß es noch in den zwanziger Jahren unsers Jahrhunderts ungemein schwer hielt, eine Abtheilung dieser Waldungen als privatives Eigenthum unter die einzelnen berechtigten Gemeinden zu Stande zu bringen.

Wie überall in derartigen Fällen waren auch hier die in solcher Weise gemeinsam benutzten Waldungen schon in der früheren, vergleichsweise noch holzreicheren Zeit ungemein herabgekommen, und die wenigen kleineren Districte derselben, in denen nur die Einwoh-

ner eines einzelnen Ortes zur Benutzung berechtigt waren, hatten, wenigstens vergleichsweise, das Ansehen von Oasen in der Wüste *).

III. Eheliche Gütergemeinschaft. Die in den bisher erwähnten Fällen angeführten Gründe gegen die Gütergemeinschaften können bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft nicht entscheiden. Hier waltet ein anderes Fundamentalverhältniß ob. Der Eintritt des Menschen in den allgemeinen Staats- und eben so in den Gemeindeverband ist ihm nur Mittel zur Erreichung anderer höherer Zwecke; die Verbindung ist eine höchst beschränkte, von ihm gerade nur darum eingegangen, damit er sich in der unendlichen Mehrzahl der Lebensverhältnisse desto freier und selbstständiger bewegen könne. Ganz anders bei der Ehe. Hier erscheint die Verbindung als Selbstzweck. Sie ist darum — ganz abweichend von der im Staats- und Gemeindeverbande — eine durchaus innige, alle Lebensverhältnisse beider Theile wahrhaft umfassende. Bei einer Verbindung aber, welche gemeinsames Tragen und Genießen aller Wechselfälle des ganzen Lebens als Vorbedingung aufstellt, erscheint die Gemeinschaft auch bezüglich des Geldvermögens (so fern nicht von früher her begründete oder sonstige ausnahmsweise Rücksichten und moralische Verpflichtungen anders bestimmen) als eine blos ganz natürliche Folge der Hauptsache, der allgemeinen Verbindung.

Allein auch vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, liegt nicht der entfernteste Grund vor, der bestimmen könnte, der ehelichen Gütergemeinschaft eben so wie der erwähnten communalen u. s. w. entgegenzuwirken. Hier, wo es sich um nicht mehr als je zwei aufs Innigste mit einander verbundene Theilhaber handelt, tritt nicht, wie in jenen Fällen, die Rücksicht hervor, daß jeder Einzelne denken könnte, die Früchte seines Fleißes mit einer großen Menge anderer, ihm ganz fremder Personen theilen zu müssen, oder ihnen die Ergebnisse seiner Trägheit und seiner übeln Wirthschaft aufbürden zu können.

Vortheil wie Nachtheil trifft hier immer den Urheber, sowohl unmittelbar in seiner Person selbst, als auch in den Personen derer, die ihm in der Regel und naturgemäß die Theuersten auf Erden sind, in Gatten und Kindern!

Ein schroffes Getrennthalten der Vermögensverhältnisse der Gatten kann aber um so weniger zum inneren Glück der Ehen und zum Wohle des Staates gereichen, als es gewiß die zartesten Saiten eines solchen innigen Verhältnisses vielfach unsanft berührt, sie häufig verletzt, wenn jeden Augenblick, wo es gänzlich zu vermeiden gewesen wäre, die kalte und gehässige Berechnung des Geldvortheils geweckt und hervorgerufen wird. Gleiches Ertragen der Mühen des Lebens, gemeinsames Schaffen und Wirken (wenn auch der Form nach verschieden), gemeinsames Streben nach einem Ziele, möglichst inniges geistiges wie körperliches Verbundensein — wie wäre dieses natur- und vernunftgemäß in Einklang zu bringen mit dem gänzlichen Ausschließen des einen Theiles vom Gelderträge der in der Hauptsache gemeinsamen Arbeit und Ersparung!

Das Misverhältniß tritt aber im wirklichen Leben um so herber und greller hervor, als gerade diejenigen Classen die unendliche Mehrzahl der Gesellschaft bilden, bei welchen nicht das Einbringen zur Ehe, sondern vielmehr der tägliche Verdienst während der ganzen Zeit ihrer Dauer weitaus den größten Theil des beiden Gatten zur Verfügung kommenden Geldes ausmacht.

So naturgemäß wir aber auch den Grundsatz der ehelichen Gütergemeinschaft finden, so war er doch bei allen Völkern des Alterthums, selbst den gebildetsten, gänzlich unbekannt, wie so manches Andere, worin unsere Cultur unbestreitbar eine höhere Stufe erlangt hat, als die der Völker der Vorzeit war. So lange man im Weibe nur ein dem Manne wesent-

*) Diese Gemeinheiten waren in einigen Gegenden von Rheinbaiern so ausgedehnt, daß sie mit wenigen Ausnahmen, die Gesammtheit aller dortigen Waldungen umfaßten. Bei der Theilung nahm man die Zahl der Feuerstellen (Familien) jeder einzelnen berechtigten Gemeinde als Maßstab an, so daß z. B. die Gemeinde A mit 200 Feuerstellen den doppelten Werth an Waldungen als unmittelbares Eigenthum erhielt, den die Gemeinde B empfing, welche nur 100 Familien zählte.

lich untergeordnetes Geschöpf erblickte, so lange man in ihm die Menschenwürde und Menschenrechte in ihrem vollen Umfange noch nicht anerkannte, vermochten sich namentlich auch die ehelichen Verhältnisse niemals zu dem zu gestalten, was sie unter uns geworden sind. (S. den Artikel „Ehe" und „Geschlechtsverhältniß".)

Unter jenen rohen barbarischen Zuständen, unter welchen die Weiber als Sklavinnen gekauft wurden, um die Harems zu füllen, und überall, wo die Polygamie ein solches Verhältniß noch heute forterhält, konnte und kann eine Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau rechtlich nicht bestehen. Die Rechte der beiden Theile müssen verschiedenartig sein, wie es die Verpflichtungen sind.

Selbst die Gesetzgebung der Römer kennt die eheliche Gütergemeinschaft nicht, obwohl sie an Gesittung und Cultur unendlich höher als alle asiatischen Völker standen, und obwohl bei ihnen namentlich nur Monogamie eingeführt war. In der alten strengen Ehe wurden die Männer Eigenthümer alles Vermögens der Frauen, die aber bei beschränkter Erbfähigkeit meist Wenig oder Nichts hatten. — Anders war es in der laxen Ehe und als die Frauen erbfähig wurden. Hier bildete sich das Dotalsystem aus, dessen Hauptwirkungen darin bestanden, den Nutzen, den Ertrag der dos (des eigentlichen Heirathsgutes der Frau) dem Manne zu überlassen, als Beitrag zu den Bedürfnissen der Ehe, wobei jedoch diese Dotalgüter unveräußerlich wurden, so daß die Frau bei Auflösung der Ehe dieselben ungeschmälert zurückerhalten sollte, indessen ihr während der Ehe schon die freie Verfügung zustand über den nicht als dotal erklärten Theil ihres Vermögens (die Paraphernalgüter).

Dieses von den Römern („dem gesetzgebenden Volke", wie sie ein französischer Redner nannte) so angelegentlich und mit so vieler Sorgfalt aufrecht erhaltene und durchgeführte Dotalregime hatte selbst in den späteren Zeiten des Reichs eine doppelte Basis: 1) die herrschende Ansicht, daß der Staat für Erhaltung des Vermögens in den Familien sorgen müsse; 2) die Rechtsbeschränkung der römischen Frauen (den Mangel einer „Emancipation" derselben). Man betrachtete sie als die Haushälterinnen der Männer, denen die Verpflichtung, eine sparsame Wirthschaft zu führen, noch keineswegs einen Anspruch gewähre auf das Vermögen, welches sich ihre Gatten als Krieger, Rechtsgelehrte oder im Handel erwürben. Ein Theil des Glanzes der Männer mochte auch auf sie herüberstrahlen, sie mochten sich während des Lebens ihrer Eheherren in deren Reichthümern behaglich fühlen; aber nach dem Tode derselben hatten sie keine weiteren Ansprüche als die, welche ihnen das Wohlwollen oder die Gnade der Gatten in ihrem Testamente speciell verliehen hatte. — Sie konnten Nichts weiter als ihr Einbringen zur Ehe, das ihnen vorzugsweise gesichert war, zurückfordern.

Dieses System erlangte mit dem römischen Rechte überhaupt fast allgemeine Verbreitung. Ja man nahm es in einzelnen Gegenden so unbedingt an, daß (wie in der Normandie bis zum Erscheinen des Code Napoléon) jede abweichende Stipulation in Eheverträgen ausdrücklich und unbedingt verboten war.

Bei der Mehrzahl der Völker germanischen Stammes, obwohl sie das römische Recht im Allgemeinen ebenfalls annahmen, galt jedoch und gilt noch heute das System der ehelichen Gütergemeinschaft, mit verschiedenerlei Modificationen, als gewöhnliches Recht; freilich nur bei der Masse der Nation, nur beim dritten Stande, indem diese an sich so naturgemäße Einrichtung bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Adels eben so wenig als das Princip der gleichen Erbberechtigung aller Kinder einer und derselben Familie Eingang finden konnte. Um so allgemeiner ward dagegen diese Institution bei dem freien Bürgerstande, zumal in den gewerbfleißigen und wohlhabenden freien Städten des Mittelalters, verbreitet.

Indem wir nun auf eine nähere Erörterung der einzelnen Arten der ehelichen Gütergemeinschaft, wenigstens in den Haupt- und Grundzügen, eingehen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß nach dem Vernunftrechte allerdings unbestreitbar den bei einem Eheabschlusse Betheiligten die freie Verfügung über ihr gegenwärtiges und künftiges Eigenthum unbedingt zustehen müsse, so fern nur im Uebrigen kein bestehendes Gesetz dadurch verletzt wird. Denn die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen sind oft so mannigfach von

einander abweichend gestaltet, es walten oft so verschiedene zarte Rücksichten (der auf Eigennutz hinausgehenden gar nicht zu gedenken), so wichtige, von früher her begründete, theils positive, theils moralische Verpflichtungen ob, daß ein allgemeines Gesetz hier nie als einzige unabänderliche Norm aufgestellt werden kann, ohne zu einer mitunter ausnehmenden Härte zu führen und von vornherein eine durch das Staatswohl durchaus nicht geforderte, dem Wohle der Einzelnen aber nicht selten grundverderbliche Beschränkung der freien Verfügung des Bürgers über sein wohlerworbenes Eigenthum — despotisch — auszusprechen.

Dagegen muß aber allerdings der Staat in gesetzlicher Form eine feste Norm aufstellen, welche in denjenigen Fällen einzutreten hat, in denen es unterlassen wurde, eine besondere Bestimmung über die Vermögensverhältnisse der Eheleute rechtzeitig zu treffen. Natürlich muß diese Norm den Sitten, Eigenthümlichkeiten und besonders dem Culturgrade des Volkes in der Art gemäß sein, daß sie für alle gewöhnlichen Fälle unbedingt paßt und den Abschluß *besonderer* Verträge allenthalben überflüssig macht, wo nicht ausnahmsweise *eigenthümliche Familienverhältnisse* obwalten.

Beim Zustande jetziger Cultur, wo die Naturrechte der Frauen eine höhere Anerkennung finden müssen als in der Vorzeit, hat man zwischen dem römischen Dotalsysteme und dem deutschen der Gütergemeinschaft als Regel kaum mehr zu wählen, obwohl in einzelnen Fällen das erste allerdings einen Vorzug verdienen mag, indem es das Vermögen der Weiber besser sichert.

Indem wir nun weiter auf das Einzelne eingehen, haben wir vorerst zu unterscheiden zwischen der *allgemeinen* und der *besonderen* ehelichen Gütergemeinschaft (communio bonorum universalis, communio omnium bonorum, und communio bonorum particularis).

Die allgemeine Gütergemeinschaft begreift, wie schon der Name zeigt, sämmtliche Güter, das ganze Vermögen ohne Ausnahme, sowohl das in die Ehe eingebrachte, als das während derselben erworbene. Das deutsche Recht, welches bei der Gütergemeinschaft das Princip durchführt, daß die beiden Eheleute nur *eine* moralische Person bilden („Mann und Weib haben nur einen Leib"), gesteht nun keinem der Gatten das Recht der freien Verfügung auch nur über den kleinsten Theil der Gütergemeinschaft zu. Nicht einmal testiren kann der eine Theil ohne die ausdrückliche Beistimmung des anderen, wäre es auch nur über den hundertsten Theil des gemeinsamen Vermögens*).

Daß diese juristische Fiction von einer moralischen Person ihrerseits zu enormen, vernunftgemäß nicht zu rechtfertigenden Härten führt, ist augenscheinlich, und sehr weise hat daher das französische Recht auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft festgesetzt, daß jedes der Ehegatten das volle Eigenthumsrecht auf einen bestimmten Theil (die Hälfte) der Gemeinschaft anzusprechen habe.

Die *besondere* Gütergemeinschaft kann sich überhaupt auf einzelne Theile des Eigenthums der Eheleute, z. B. ihr *Mobiliarvermögen*, oder, was das Gewöhnlichste ist, auf die *Ersparungen* während der Ehe, auf die *Errungenschaft* — adquaestus conjugalis — beziehen.

Bei der durch die Gesetze des Staats aufzustellenden Norm hat man sonach zwischen der allgemeinen und der speciellen, namentlich der auf die Errungenschaft beschränkten Gütergemeinschaft zu wählen.

Die allgemeine empfiehlt sich allerdings dadurch, daß sie beide Ehegatten in den Ver-

---

*) Auf das Princip der Untheilbarkeit einer solchen Gemeinschaft sich stützend und dabei jenes, daß der Mann, als das Haupt der Familie, das Recht besitze, ohne specielle Einwilligung der Frau die gemeinsamen Güter zu veräußern — mit in das Räsonnement ziehend, hatte man vormals in Frankreich den Grundsatz angenommen, daß, sofern Güterconfiscation gegen den Ehemann ausgesprochen werde, die *Gesammtmasse* der Gütergemeinschaft dem Seigneur zufalle — eine absurde Barbarei, welche die Beredtsamkeit des berühmten französischen Rechtslehrers *Dumoulin* doch noch *vor* der Revolution niederriß, indem nur in solchen Fällen die Gemeinschaft aufgelöst, und jedem Theile die Hälfte derselben zuerkannt, sonach auch nur die Hälfte confiscirt wird.

mögensverhältnissen einander kurzweg völlig gleichstellt. Hinwieder streiten die gewiß überwiegenden Gründe dagegen, daß hierdurch eine Art Beraubung des Einen zum Vortheile des Anderen gar häufig mit höchst verderblichen Folgen herbeigeführt, und ferner, daß damit auch jenes naturgemäß so sehr begründete Erbschaftsnäherrecht der eigenen Verwandten auf den von der gemeinsamen Familie herstammenden Theil des Vermögens stets verletzt wird.

Die französische Civilgesetzgebung, welche, mit Ausnahme einiger sogleich zu berührenden Punkte, bezüglich des Eherechts wie so mancher anderen Gegenstände als Muster betrachtet werden kann, hat sich daher nicht etwa darauf beschränkt, wie vor ihr einige französische Gewohnheitsrechte gethan hatten, die allgemeine Gütergemeinschaft etwa nur in so fern bedingt zu proclamiren, daß deren Wirkungen zum Schutze der Eheleute und ihrer Verwandten blos dann eintreten dürften, wenn die Ehe selbst mindestens über ein Jahr gedauert, sondern sie hat, diesen Schutz als unzureichend erkennend, nur eine specielle, auf das Mobiliarvermögen beschränkte Gemeinschaft als Norm aufgestellt, die das ganze Immobiliarvermögen ausschließt, dagegen mit dem Tage des Abschlusses des Vermählungsactes vor dem Civilstandsbeamten beginnt.

Allein auch gerade diese Bestimmung finden wir keineswegs empfehlenswerth, sondern ihrer vielfach äußerst schlimmen Folgen wegen unbedingt verwerflich, und Alles, was sich gegen die allgemeine Gütergemeinschaft sagen läßt, findet mit vollem Grunde auch gegen diese partielle Anwendung. — Gar häufig ist das ganze Vermögen, selbst reicher Leute, rein mobiliar, in Staatspapieren, Wechseln, Hypotheken und anderen Schuldscheinen bestehend. Verheirathet sich nun Jemand in diesem Falle mit einem Anderen, entweder ohne alles Vermögen, oder aber mit einem noch so großen Immobiliarbesitzthume, das Letzte aber stirbt wenige Wochen oder nur Tage nach der Vermählung, so ist das Erste — zwecklos und naturgemäß widerrechtlich — rein um die Hälfte seines Vermögens gebracht; es muß sogleich ohne Widerrede sein elterliches Vermögen oder seine frühere Ersparniß völlig theilen mit den ihm vielleicht ganz fremden Verwandten des Gestorbenen! — Solche Vorkommnisse soll die allgemeine Landesgesetzgebung nicht muthwillig herbeiführen, und der Einwand, daß die Ausmittelung des Anfangs wirklich vorhanden gewesenen Mobiliarvermögens hintennach oft sehr schwierig, ja sogar unmöglich sei, kann vernünftiger Weise nicht ausschließen, daß man die Beweisführung, wo solche vermittelst authentischer Actenstücke (gerichtlicher Urkunden, Loos- und Theilungszettel u. s. w.) wirklich möglich ist, auch wirklich zulasse, was das französische Recht nicht gestattet (so fern nehmlich nicht durch besondere Eheverträge Vorsorge getroffen ist).

Uns scheint sonach die Gütergemeinschaft in der Regel (vorbehaltlich natürlich specieller Eheverträge, wenn die besonderen Verhältnisse den Betheiligten eine abweichende Bestimmung wünschenswerth machen sollten) auf die eheliche Errungenschaft, zu der wir aber allerdings, wie auch die meisten Gesetzgebungen, den ganzen Nutzertrag des Eheeinbringens ziehen, beschränkt werden zu sollen. Für eine solche Gütergemeinschaft, aber auch nur für eine solche, sprechen alle Gründe, die wir oben an diesem Systeme, dem Dotalregime gegenüber, gerühmt haben. Hier wird keine billige Rücksicht verletzt; es bekommt nicht Jemand ein Recht, über das Vermögen frei zu schalten, das Andere, ihm Fremde, zuvor mühsam erworben hatten. (Ein Stein des Anstoßes bei so vielen Heirathen, ein ewiger Zankapfel in tausenden von Familien!) Nur was beide Eheleute durch gemeinsamen Fleiß, gemeinsame Sparsamkeit erworben, bleibt ihnen auch zum gemeinsamen Genusse. Dieses war auch die Gütergemeinschaft in ihrer uranfänglichen Gestalt*); eine Einrichtung, so einfach, so zweck- und naturgemäß, daß man Mühe hat, zu begreifen, wie die anderen von zahllosen unglücklichen Folgen begleiteten Arten irgendwo als Landesrecht allgemeine Geltung erlangen konnten.

Nach unserer Ansicht wäre also Folgendes die aufzustellende Norm, so fern nicht in eigenen Eheverträgen speciell stipulirt werden wollte.

---

*) Siehe z. B. Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Ausgabe §. 610.

1) Jedes der Gatten bleibt im Besitze seines vor dem Eheabschlusse besessenen Immobiliar- und Mobiliarvermögens, so weit es das Eigenthum desselben durch authentische Urkunden zu erweisen vermag (was bei Immobilien ohnehin immer der Fall sein wird).

2) Vom Tage des Eheabschlusses beginnt dagegen die Gütergemeinschaft, aber beschränkt auf die während der Ehe erlangte Errungenschaft.

3) In dieselbe fallen jedoch nicht nur die Zinsen und Erträgnisse des privaten Vermögens ohne Ausnahme, sondern auch überhaupt Alles, dessen Besitzthum vor der Heirath von den Betheiligten nicht durch unzweifelhaft ächte Urkunden documentirt werden kann.

Hieran würden wir noch eine weitere, die Frage der Gütergemeinschaft freilich nicht betreffende, wohl aber den Gegenstand in der Hauptsache berührende Bestimmung reihen, nehmlich die:

Das Längerlebende der beiden Eheleute hat — vorbehaltlich einer angemessenen Aussteuer für die etwaigen Kinder aus dieser Ehe — den Genuß des gesammten Vermögens des Erstverstorbenen bis zu seinem Tode (oder auch bis zur Wiederverheirathung), worauf sodann erst die gewöhnlichen Bestimmungen über die Erbfolge eintreten. —

Nunmehr nur noch eine kurze Erörterung der Fragen, welche sich bezüglich der Gütergemeinschaft ferner zunächst aufdrängen.

a. Zeit des Beginnens der Gemeinschaft. Nach dem gewöhnlichen deutschen und eben so nach sämmtlichen französischen Gewohnheitsrechten war es den Brautleuten überlassen, zu diesem Behufe einen ihnen beliebigen Zeitpunkt festzusetzen (nur begann die allgemeine Gütergemeinschaft in einigen Gegenden von Rechtswegen erst Jahr und Tag nach vollzogener Ehe). Der Code Napoléon hat viele schlimme Folgen beseitigt, indem er (Art. 1399) verfügt, daß die eheliche Gütergemeinschaft mit dem Tage des förmlichen Eheabschlusses vor dem betreffenden Beamten beginne und irgend einen anderen Termin festzusetzen verboten sei.

b. Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter. Diese steht nach dem französischen Rechte ausschließlich dem Manne, als dem Oberhaupte der Familie, zu; auch kann er die gemeinschaftlichen Güter ohne specielle Zustimmung der Frau verpfänden und selbst veräußern; wogegen aber allerdings das Gesetz Sorge tragen muß, die Frau auf andere Weise vor einer böslichen Beraubung von Seiten des Mannes möglichst zu schützen. Obwohl solche Uebervortheilungen im wirklichen Leben weit seltener vorkommen, als man glauben möchte, so dürfte es doch in den Fällen, in welchen sich die Gemeinschaft nicht auf das erworbene Vermögen beschränkt, sondern eine allgemeine ist, noch zweifelhaft sein, ob sich hierin die totale Verwerfung des deutschen Rechtsprincips gutheißen läßt, wornach die unbedingte alleinige Verfügungsbefugniß des Mannes auf das, was zum Hauswesen und zu seinem Gewerbe gehört, beschränkt ist, besonders wenn man die Befugniß noch auf die gesammte Errungenschaft ausdehnt, welche jedenfalls nicht ausgeschlossen sein sollte. — Als schützenden Damm gegen Uebervortheilung der Frau bestimmt indessen der Code Napoléon, daß der Mann in seinem Testamente keinesfalls über mehr als die Hälfte der Gemeinschaft verfügen, eine Schenkung unter Lebenden aber zunächst nur zum Vortheile der gemeinschaftlichen Kinder bei ihrer Ansässigmachung, eine solche im Uebrigen aber nur bezüglich des bloßen Mobiliarvermögens, und dabei nie mit dem Vorbehalte der Nutznießung für sich selbst ausführen dürfe. Eine weitere, höchst wichtige Garantie ist der Frau dadurch gegeben, daß sie eine Gütertrennung zu veranlassen und überdies bei Auflösung der Gemeinschaft auf dieselbe zu verzichten befugt ist.

c. Auflösung der Gemeinschaft. Nach dem deutschen Rechte erlischt die Gemeinschaft erst mit dem Tode des Längstlebenden der beiden Betheiligten — eine natürliche Folge des angenommenen Princips der Untheilbarkeit. Sind sonach keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so bleibt das Ueberlebende im vollen Genusse der Gesammtmasse, und die Erbschaft eröffnet sich für die Verwandten des Erstverstorbenen erst mit dem Ableben auch des Zweiten der Theilhaber. Sind Kinder vorhanden, so setzen diese an des Verstorbenen Stelle die Gemeinschaft mit dem Ueberlebenden fort (communio bonorum prorogata), wobei jedoch dem Letzten die alleinige Verwaltung zusteht und wobei es keinerlei vormund-

schaftliche Verpflichtungen zu erfüllen hat. — Eine Auflösung findet außerdem durch (unbetrügerischen) freiwilligen Vertrag, Ehescheidung, zweite Heirath, auch wegen verschwenderischer Lebensweise Statt. Einige Particularrechte haben dieselbe noch in einigen weiteren Fällen zugelassen.

Vernunft- und zweckgemäßer sind die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuchs. Nach ihm wird die Gemeinschaft aufgelöst 1) durch den natürlichen, 2) durch den bürgerlichen Tod des einen der Ehegatten; 3) durch die Scheidung; 4) durch die Trennung von Tisch und Bett; 5) durch ein gerichtliches Urtheil über Vermögensabsonderung (Art. 1441 des Code Napoléon). — Auf die letzterwähnte Gütertrennung kann übrigens nur dann gerichtlich erkannt werden, wenn der Brautschatz der Frau in Gefahr, oder wenn zu befürchten ist, daß das noch vorhandene Vermögen des in eine zerrüttete Lage gekommenen Mannes zur Befriedigung der Bedürfnisse der Frau nicht ausreichen würde. Jede freiwillige Separation ist ungültig. Auch muß die gerichtlich betriebene öffentlich bekannt gemacht werden. — Nach der Gütertrennung steht der Frau die Verwaltung ihres Vermögens zu; nur zur Veräußerung ihrer Immobilien bedarf sie der Ermächtigung ihres Gatten oder des Gerichts. — Auch ist sie gehalten, zu den Kosten der Haushaltung und zur Erziehung der gemeinsamen Kinder einen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern, oder, falls der Mann ganz ohne Mittel wäre, diese allein zu bestreiten.

Die Trennung der Gütergemeinschaft kann indessen wieder aufgehoben, sonach die Gemeinschaft aufs Neue, doch nur genau in der früheren Weise und mit rückwirkender Kraft, als ob die Separation gar nicht bestanden hätte, in dem Falle wiederhergestellt werden, daß jene Trennung blos Folge einer solchen Separationsklage oder einer Trennung von Tisch und Bett gewesen war.

Wir haben oben bereits erwähnt, daß der Frau nach dem französischen Rechte die Befugniß zusteht, nach aufgelöster Gütergemeinschaft auf dieselbe zu verzichten. Gleiches Recht genießen auch ihre Erben. Alsdann haben sie aber, wie die Frau selbst, Nichts anzusprechen als die von der Letzten in die Ehe gebrachten Immobilien und ihre Kleidungsstücke.

IV. Stillschweigende Gütergemeinschaft. Im alten Frankreich statuirten manche Particularrechte, jedoch mit verschiedenerlei Modificationen, eine sogenannte Communauté tacite, eine stillschweigende Gütergemeinschaft, welche ohne schriftlichen Vertrag und ohne ein Ehebündniß unter gewissen genau bezeichneten Personen (z. B. Brüdern) dadurch entstand, daß sie mindestens Jahr und Tag lang — ohne daß solches durch die Natur der Familienverhältnisse geboten gewesen wäre (wie etwa bei der Wittwe und ihren Kindern) — gemeinsam bei und mit einander lebten und Gewinn und Verlust ihrer Unternehmungen, Geschäfte und Einkünfte theilten. Die Gemeinschaft erstreckte sich dann auf das ganze Mobiliar- und auf den Theil des Immobiliarvermögens, welcher während des Zusammenlebens erworben worden war.

Nach einigen Gewohnheitsrechten hatte jeder Theilhaber das gleiche Recht, Verwaltungsanordnungen zu treffen und desfallsige die Gemeinschaft verpflichtende Handlungen und Verträge vorzunehmen und abzuschließen; nach anderen stand diese Befugniß nur Einem von ihnen, dem notorisch als Haupt (maître) Anerkannten, zu. Bei Veräußerungen (wohl nur den bedeutenderen) war die Einstimmung aller Theilhaber erforderlich.

Die Auflösung dieser sonderbaren Gemeinschaften erfolgte rechtlich nicht nur durch den natürlichen und bürgerlichen Tod, oder eine Verurtheilung des einen Theilhabers zu einer entehrenden Strafe überhaupt, sondern auch schon durch die einfache factische Trennung der Betheiligten.

Mit Recht ist jede derartige unnatürliche stillschweigende Gütergemeinschaft durch die Bestimmung des Code Napoléon aufgehoben worden, „daß alle Societäten ein schriftliches Uebereinkommen erfordern, wenn ihr Gegenstand mehr als 150 Franken Werth beträgt."

V. Klösterliche Gütergemeinschaft. (S. den Art. „Klöster.")

G. Friedr. Kolb.

Guizot, François. — Die politischen Ansichten der doctrinären Coterie beherrschen noch immer das Frankreich der Julirevolution. Royer-Collard ist der Vater der Doctrin *) und Guizot ist das Haupt der von Cormenin sogenannten „Secte des Ehrgeizes" **). Schon nach seinem Aeußeren, das an Johann Calvin erinnert, erscheint Guizot als Typus seiner doctrinären Genossenschaft. Eine kleine und schwanke Gestalt, aber ein langes Gesicht mit puritanischem Ausdrucke; tiefliegende, schöne und feurige Augen; breite und volle Stirn, ein umfassendes Urtheil und treues Gedächtniß verkündigend; der Kopf ehrgeizig zurückgeworfen. Dazu eine volle und wohlklingende, aber eintönige und wenig biegsame Stimme; eine gedankenreiche, schneidende, aber schleppende Rede, worin er die ganze Exaltation seines Moderantismus aushaucht, wenn er mit Leidenschaft die Leidenschaften bekämpft. In seinen parlamentarischen Kämpfen greift er nur selten die Persönlichkeit einzelner Gegner, meistens die Opposition in Masse an; doch begegnet es ihm häufig, von der Frage abzuspringen und sich in moralische und politische Allgemeinheiten zu verlieren. Steht er indessen auf einem enger gemessenen Felde der politischen Praxis, so wird er selbst praktisch und weiß dasselbe in seinem ganzen Umfange zu beherrschen. Sein Vortrag ist dann lichtvoll, alle Verhältnisse beachtend, so daß kein anderer Minister mit gleicher Schärfe und Kenntniß sein Budget zu vertheidigen wußte. In seinen Sitten ist er streng und rein, im häuslichen Leben ein guter Gatte und Vater.

Am 4. October 1787 zu Nismes geboren, machte er zu Genf während mehrerer Jahre bedeutende philosophische und historische Studien. Schon hier — unter dem Einflusse des daselbst herrschenden Geistes — gewann er Geschmack für jene bürgerliche Aristokratie, die er seither in allen Schriften und Reden verkündet hat. Auch mochte schon damals jener Ehrgeiz in ihm geweckt und genährt werden, der zwar gegen den Despotismus der höheren Stände eifert, aber zugleich auf die unteren Classen drückt, da er — nur für sich selbst und seine Verbündeten eine Ausnahme zulassend — stets bemühet ist, alle Anderen auf der Stelle, worauf sie gerade stehen, mit Strenge zurückzuhalten. Arm, aber unermüdet thätig, kam Guizot nach Paris und mußte sich mit einer niedrigen Lehrerstelle in einer Schweizerfamilie begnügen. Royer-Collard führte ihn in die Gesellschaft der Restauration ein, wo damals die von ihm später vertheidigten Ideen einer gemäßigten Freiheit noch nicht gekeimt hatten. Seiner Erziehung nach ein Genfer, seinem Glauben nach Protestant, befand er sich in Mitte der Pariser Coterieen und im Herzen des Katholicismus in eigenthümlicher Lage. Hieraus und aus seinem schriftstellerischen Charakter erklären sich zum Theile die sonderbaren Widersprüche seines politischen Lebens. Er ist zugleich Historiker und Dogmatiker. Eifrig in Sammlung und Beachtung der Thatsachen ist er dieses nur, um daraus alsbald ein Lehrgebäude zu entwickeln, um den Gedanken, der nach seiner Ansicht die eine oder andere Epoche der Geschichte beherrscht, hervorspringen zu lassen und sodann alle weiteren Thatsachen der einmal vorgefaßten Meinung despotisch zu unterwerfen. Auf diese Weise wollte er die Menschen und die Geschäfte behandeln. Zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten oder zu ihrer Leitung berufen, suchte er sich stets ein System zu schaffen, wozu ihm von einem einzigen wahren oder falschen Gesichtspunkte aus die gerade vorliegenden Umstände den ausschließenden Stoff gaben. Darum war es der beständige Gedanke Guizot's, den Umständen gemäß zu organisiren und zu constituiren. Und gleich Jedem, der diese Richtung bis zum Uebermaße verfolgt, wies er Alles zurück, was sich ohne ihn gestaltete. Schon in den ersten Jahren der Restauration gab er von diesem Organisationseifer einen charakteristischen Beweis, da er unter den Flügeln Royer-Collard's in einigen tausend Artikeln eine unermeßliche Charte ausgearbeitet hatte, gegen welche der erste Einwurf der war, daß man zu ihrer Discussion einer fünfjährigen Legislatur bedürfen würde.

Guizot's politische Schicksale und Tendenzen waren bis auf die neuere Zeit wesentlich dieselben, wie diejenigen seines doctrinären Freundes und Gönners Royer-Collard.

---

*) Zu vergl. die Art. „Doctrin", „Doctrinärs".

**) Siehe dessen „Etudes sur les orateurs parlementaires par Timon. 5me édit. Paris, 1837. Seite 12—27.

Als Montesquiou, der erste Minister des Inneren unter der Restauration, mit Royer-Collard, seinem früheren Theilnehmer an der mit Ludwig XVIII. geführten Correspondenz, in häufiger Berührung stand, bekleidete Guizot ein nicht unwichtiges Amt. In diese Zeit fällt sein politisches Debut, das durch Montesquiou am 5. Juli 1814 der Deputirtenkammer vorgelegte Preßgesetz. Es ist dieses jenes famöse Gesetz, das die Publication aller Schriften unter 30 Bogen den größten Beschränkungen und der Willkür der Censoren unterwarf und dessen Entwurf, während es die Preßfreiheit durch Einführung der Censur vernichtete, mit den Worten anfing: „Il faut conserver la liberté de la presse de manière à la rendre utile et durable.“ Dieser erste Act politischer Thätigkeit führte ihn während der hundert Tage auf die Flucht und in die Verbannung nach Gent. Die schwierigen Umstände ließen ihn nun zunächst die Rolle des Vermittlers übernehmen. Er rieth zu einigen Concessionen und wirkte für die Berufung Talleyrand's in das Ministerium. Allein bald folgte er wieder dem Antriebe des vorherrschenden Reactionsgeistes. Nach der zweiten Restauration unter Barbé Marbois zum Generalsecretär des Ministeriums der Justiz ernannt, nahm auch er, wie die Uebrigen, an den Verfolgungen Theil. Die Magistratur wurde decimirt, und wenn zuweilen mit Maß und Umsicht gesäubert wurde, geschah es doch häufiger nach Leidenschaft und Vorurtheil. Noch längere Zeit blieb er unter der Herrschaft der Reaction.

Unter Decazes die Stelle eines Unterstaatssecretärs des Inneren bekleidend und nach weiterer Maßgabe der Umstände zu milderen Ansichten hinneigend, wurde er nach dem Falle dieses Ministeriums um so entschiedener zur Opposition hingedrängt, als man ihm unter dem herrschenden Einflusse der Geistlichkeit seine Eigenschaft als Protestant nie ganz verzeihen mochte. So sehen wir ihn denn, besonders vom Jahre 1827 an, mit der gesammten Jugend des Landes gegen Villèle für die Freiheit kämpfen. Dieses war die schöne Zeit seines Unglücks und seines Ruhms. Seines Amts entsetzt und selbst seines historischen Lehrstuhls beraubt, mußte er alle Hilfsmittel seines Geistes aufbieten, und so wurde er Verfasser zahlreicher Journalartikel, Pamphlets und größerer Werke, worunter seine wichtigeren Schriften aus der Geschichte *) und über den Zustand der Angelegenheiten Frankreichs sich befinden. Um zu größerem Einflusse zu gelangen, schloß er sich der Volksgesellschaft „Aide toi, le ciel t'aidera“ an. Seine Talente und sein freisinniger Eifer erhoben ihn bald zum Präsidenten der Gesellschaft. Als solcher zog er alle jungen Mitglieder der besonderen Coterie, die sich um ihn gebildet hatte, in den Centralcomité, so daß man die jungen Schriftsteller des Globe, die später an allen Zweigen der Verwaltung Theil nahmen, Rémusat, Duchâtel, Duvergier de Hauranne, Dejean, Dubois, Montalivet ꝛc. neben den Republikanern Carrel, Cavaignac, Bastide, Thomas, Marchais und Anderen erblickte, dem Anscheine nach demselben Ziele zustrebend. In Opposition mit dem Ministerium Polignac ließ damals Guizot Wahlschreiben verbreiten, um freisinnige und unabhängige Wahlen zu Stande zu bringen; er veranlaßte zahlreiche Petitionen gegen die bestehenden Misbräuche; er verfaßte Broschüren und ließ deren verfassen, um die Bürger über ihre Rechte aufzuklären und sie zur Verweigerung der Steuern für den Fall gesetzwidriger Maßregeln des Ministeriums vorzubereiten.

Die Ordonnanzen erschienen. Während des Kampfes der drei Tage verfaßte Guizot in Audry de Puyraveau's Hause die von den zwanzig versammelten Deputirten alsbald unterzeichnete Protestation. Auch unmittelbar nach den Juliereignissen schien er sich an die populären Gesellschaften zu halten; durchkreuzte aber schon den freisinnigeren

*) Seinen größeren geschichtlichen Werken reihte sich später seine mit einer biographischen Einleitung herausgegebene Bearbeitung der „Correspondance et écrits de Washington“ (4 Bde. Paris 1840) an.

Die Regierung der vereinigten Staaten, auf deren Ersuchen Guizot die Arbeit unternommen, hatte ihm alle Papiere Washington's, so wie die einschlagende Correspondenz Lafayette's, Rochambeau's und Anderer zur Verfügung gestellt.

Der Herausgabe dieses Werks verdankte der nicht sehr demokratisch gesinnte Verfasser der „Demokratie der neueren Gesellschaft“ die Ehre, daß sein Bild im Sitzungssaale des nordamerikanischen Congresses zu Washington aufgehängt wurde.

Antrag Bérard's auf Abänderung der Charte durch seine Mitwirkung für den vom Herzog von Broglie verfaßten Vorschlag, wornach der bisherige Census der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit mit je 1000 und 300 Franken directer Steuern, so wie die bisherige Organisation der Pairskammer beibehalten und nur die unter Karl X. geschehenen neuen Pairsernennungen für nichtig erklärt werden sollten. Auch erfand er sich bald jene Quasilegitimität, indem er Ludwig Philipp's Wahl mit auf den Grund stützte, weil er ein Bourbon sei; und bei der Frage über die Erblichkeit der Pairs stimmte er für ihre Beibehaltung. So befand er sich bald wieder auf dem Punkte von 1815. Mit nicht sehr langen Unterbrechungen bekleidete er seitdem bald den einen, bald den anderen Ministerposten und wußte als Minister des öffentlichen Unterrichts manches Heilsame anzuregen und zu fördern. Zugleich stimmte er jedoch fortwährend für die strengsten Maßregeln der quasilegitimistischen Reaction, insbesondere nach den Juniereignissen für den Belagerungsstand von Paris, für Kriegsgerichte und zahlreiche Verhaftungen. Bei dem besonderen Einflusse, den er stets im Ministerium behauptete, hatte er an den in Folge des Attentats vom 28. Juli 1835 beschlossenen Maßregeln großen Antheil. Jetzt geschah es aber, daß Royer-Collard, den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Preßgesetzes bekämpfend, zum erstenmale seinem früheren Schützlinge und den anderen Doctrinärs entschieden entgegentrat. Später sehen wir Guizot als eifrigen Gegner der Amnestie, als Anhänger des Disjunctionsgesetzes, des Apanagegesetzes, als Vertheidiger des Widerstandes gegen die Freunde des Fortschrittes und der Amnestie ꝛc. So diente er denn erst der Macht, zum Theil vielleicht darum, weil er eine schwankende Regierung vorfand und sich sagte, daß diese vorerst begründet werden müsse; dann trat er als eifriger Kämpfer für Freiheit und Volksrechte auf und endlich von Neuem als hitziger Vertheidiger der Regierungsgewalt. Trotz seiner dogmatischen Strenge blieb er stets von den Umständen abhängig, woraus er sein politisches Glaubenssystem schöpfte. Und wenn er eifrig und hartnäckig in der Behauptung seiner Meinungen ist, so ist er doch keineswegs ein starker und unbeugsamer Charakter und ein Mann fester Grundsätze und sicherer Theorie, da ihm bei dem gleichzeitigen Schwanken der Begebenheiten und seiner Ansichten der lebendige Enthusiasmus sogar für seine eigene Meinung gebricht; da ihn keine durchgreifende Idee beseelt; da er vielleicht Ueberzeugungen, aber keine Ueberzeugung hat.

Dieses Leben und diese Wirksamkeit Guizot's sind zugleich die thatsächliche Veranschaulichung seines doctrinären Systems. Immer werden nach der hauptsächlichen Richtung politischer Bestrebungen drei Hauptparteien zum Vorschein kommen: die rückwärts drängenden Vertreter der Vergangenheit; diejenigen der Gegenwart, die sich vermittelnd um Erhaltung des gerade Vorhandenen bemühen; und die Partei der Zukunft, die schon im Keime den wachsenden Baum der Völkerfreiheit erkennt. Allein wie die Partei der Vermittelnden, das sogenannte Justemilieu, solche Anhänger zählt, die mit mehr oder minder Gewandtheit eben nur die Umstände benutzen, um sich sorglos auf der Welle des Augenblicks zu schaukeln und, so lange es gehen will, oben zu schwimmen; so zählt sie wieder andere, die sich zur größeren Beruhigung ihres politischen Gewissens aus den gerade vorhandenen Elementen ein bequemes Glaubenssystem aufbauen, worin man wohl auch das Zufällige und Verschwindende für nothwendig und dauernd gelten läßt. Wenn der Nebenbuhler Guizot's, der geistesgewandte Thiers, bei wesentlich gleicher Tendenz als der hauptsächlichste Vertreter der zuerst bezeichneten Schattirung erscheint, so stellt sich dagegen in Guizot und den Doctrinärs die andere Schattirung dar. Dieser fand in der bürgerlichen Gesellschaft ein demokratisches Element, dessen Macht er nicht in Abrede stellen konnte, aber zugleich monarchische und aristokratische Erinnerungen und Institute. Das Gegebene suchte er in Reihe und Glied zu stellen, dem Einen und Anderen eine bestimmte Stelle anzuweisen und es auf der angewiesenen Stelle festzuhalten. Dafür gab ihm zunächst die octroyirte Charte Ludwig's XVIII. den Maßstab. Zu ihrer weiteren Ergänzung erschienen ihm die englische Verfassung und die englischen Institute als historisch gegebenes Vorbild, worauf er häufig hinwies, ohne es besonders zu beachten, wie derselbe Geist, der durch alles neuere Völkerleben schreitet, zugleich schaffend und zerstörend seine Hand auch an das britische Staatsgebäude gelegt und diesem schon eine

viel breitere demokratische Grundlage zugemessen hat, als sie den Machthabern in Frankreich gut dünkte. Im Eifer, das so oder anders beliebte politische Gleichgewicht zu erhalten, war Guizot bald geneigt, die monarchische Gewalt zu stärken, wenn ihm das demokratische Element die willkürlich gezogene Gränze zu überfluthen drohte; bald auch den Volksrechten das Eine und Andere einzuräumen, wenn sich die Macht Eingriffe erlaubte, und er selbst nicht gerade im Besitze der Macht sich befand. So hatte er für die Pairskammer die Erblichkeit in Anspruch genommen. Als diese im Drange der Ereignisse nicht mehr bestehen konnte, bemühte er sich doch in seiner Neigung für vermittelnde Zwischengewalten für Unterstützung und Erhaltung eines Instituts, das keine Vergangenheit und keine Zukunft hat, das ein aristokratisches Element sein soll und weder eine Aristokratie des Vermögens, noch der Geburt, noch des Talentes ist, das zwischen Volk und Thron mitten inne schwebt, ohne in der Nation zu wurzeln und ohne den Thron zu befestigen. Im Sinne der octroyirten Charte hat Guizot, der seinem Geiste Alles verdankt, auf das materielle Vermögen alle politische Gewalt gründen und das frühere Wahlgesetz, so wie die hierdurch erzeugte Aristokratie des Grundbesitzes selbst dann noch vertheidigen wollen, als die Julirevolution die politische Bedeutung aller Volksclassen erwiesen hatte. Weil dieses Bemühen vergeblich und einige Nachgiebigkeit unvermeidlich war, wollte er doch nur die Zahl der politischen Monopolisten etwas vergrößert sehen. Noch jetzt wie früher, sollen die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte nach einem hohen Betrage directer Abgaben bemessen und die Fähigkeitszeugnisse für Ausübung dieser Rechte mit den Steuerzetteln über 200 und 500 Franken ausgestellt werden; noch jetzt, wie früher, soll innerhalb willkürlich festgesetzter Schranken ein ideeller Mittelstand, eine neue Art von Bürgeraristokratie, abgegränzt werden. Gegenüber dem in Frankreich herrschenden Wahlsysteme für die Nationalvertretung, wie für die Departemente, Bezirke und Gemeinden, und gegenüber so manchen schreienden socialen Missständen müssen die Worte Guizot's in einer seiner jüngsten Schriften: „Die Stellung der Kleinen und Großen, Armen und Reichen ist jetzt mit Gerechtigkeit und Liberalität geordnet; Jeder hat sein Recht, seinen Platz, seine Zukunft" nur als bitterer Spott erscheinen.

Auch diese jüngst erschienenen Schriften Guizot's, seine Betrachtungen über „Katholicismus, Protestantismus und Philosophie", so wie seine „Demokratie der neueren Gesellschaft" *), haben es nur auf Vertheidigung des gerade in Frankreich herrschenden Systems abgesehen, wie sehr sie übrigens in den weiten Mantel der Allgemeinheit sich kleiden. Im Hinblicke auf die neue Demokratie ist der Erfinder der Quasilegitimität allzu verständig, um einzig in der Form der Monarchie die Quelle alles Heils zu erblicken. Er bekämpft nur die Idee einer Souveränetät der Einzelwillen und der Majoritäten im Staate, indem er das Recht zu regieren von der im Volke liegenden Fähigkeit dazu abhängig macht und den Kreis der Verbreitung dieser Fähigkeiten nach den Nationen und Culturstufen als veränderlich schildert. Dagegen läßt sich im Allgemeinen nicht viel einwenden. Aber die erste Bedingung der Fähigkeit zu regieren ist im neueren Europa das Vertrauen der Regierten. Und wenn die Deputirtenkammer der französischen Nation, ein abgenütztes Fabrikat politischer Monopolisten, so sehr von allem Vertrauen der Mehrheit entblößt ist; wenn darum die Ausdehnung der politischen Rechte fast allgemein begehrt wird, so liegt schon darin ein Beweis, daß einem wahren Bedürfnisse des öffentlichen

*) Sie erschien auch in einer deutschen Uebersetzung von Dr. Runkel, Elberfeld, 1837. Guizot publicirte sie zuerst in der Form einer Recension von zwei neueren französischen Werken. Das eine dieser Werke „Ueber die demokratische Organisation Frankreichs" von dem früheren Präfecten Billiard, einem sehr lebens- und geschäftserfahrenen Manne, mußte um so mehr die Beachtung Guizot's in Anspruch nehmen, als hier ein Vertreter der demokratischen Partei, welcher ihre Widersacher mit immer wiederholten bannalen Phrasen nur den Trieb der Zerstörung, nicht die Kraft des organischen Schaffens zuschreiben wollen, mit einem bis ins Einzelne entwickelten, alle vorliegenden Verhältnisse beleuchtenden und beachtenden Entwurfe einer demokratischen Organisation Frankreichs hervorgetreten ist. — Vergleiche übrigens über Guizot's Schrift auch den Artikel „Grundvertrag" Bd. VI. unter Nr. VI.

Lebens kein Genüge geschehen ist. Allein stets nur darauf waren die Doctrinärs bedacht, hinter schwachen und eilig aufgeworfenen Dämmen, welche die nächste Fluth zerstören muß, sich selbst und ihre kleinen Interessen ins Trockene zu bringen. So meinen sie denn wohl, einem zahmen bourbonischen Haushahn ein dauernd bequemes Nest bereitet zu haben, sehen aber den jungen Adler nicht, dem mit den Flügeln auch die Klauen wachsen. Denn es ist nur ihr kleinster Fehler, daß sie — im Besitze der Gewalt — stets vom Genusse derselben sich berauschen ließen, und daß sie vorgaben, Grundsätzen zu gehorchen, wenn sie ihren persönlichen Einfluß auszudehnen suchten. Von größerer Bedeutung ist es, daß sie das dauernd Wirkende im großen Lebensprocesse der Völker, das Gesetz der Bewegung, nicht erkennen; daß sie den Geist nicht begreifen, der alle Elemente der Gesellschaft durchdringt und, ihrer willkürlichen Kategorieen spottend, alle Glieder der Gesellschaft enger verbindet. Nur von dem Augenblicke haben sie die ganze Richtung ihrer Bestrebungen abhängen lassen; nur eine Spanne der Gegenwart haben sie mit ihrem Systeme umfaßt und so wird es denn auch dem verdammenden Richterspruche einer nicht sehr fernen Zukunft anheimfallen.

Nachtrag. Für längere Zeit als irgend ein anderes französisches Ministerium, seit der Julirevolution, hat sich dasjenige, dessen Seele Guizot geworden, an der Spitze der Geschäfte zu erhalten gewußt; und sollten die vor Kurzem eingetretenen Verwicklungen mit England die Entfernung von seiner einflußreichen Stellung zur Folge haben, so würde doch schwerlich auch das aus der doctrinären Schule hervorgegangene System fallen, dessen hauptsächlichster Vertreter er ist. Das Wesentliche dieses einseitig conservativen Systems ist die nach willkürlichen, engen Gränzen bemessene Ausscheidung und politische Bevorrechtung eines kleinen Bruchtheils der Nation, gegenüber der Masse mit ihren Millionen von geistig und ökonomisch selbstständigen und unabhängigen Staatsbürgern. Mit Unrecht hat man dasselbe euphemistisch als eine Herrschaft der Mittelclassen bezeichnet. Es ist nur eine Aristokratie des Reichthums, so lange nicht wenigstens der Gesammtheit derjenigen Staatsbürger, die als Nationalgarde zur Vertheidigung der inneren Ordnung berufen sind, ein selbstthätiger Antheil an der Entwickelung dieser Ordnung und das volle Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in die Nationalvertretung eingeräumt wird. Wohl hat sich Guizot, als früherer Minister des Unterrichts, unläugbare Verdienste um die Verbreitung der Volksbildung erworben, also auch mittelbar um die Entwickelung der Fähigkeit zu einer besonnenen Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens bei einer wachsenden Zahl der Bewohner Frankreichs. Allein wenn seine Anhänger der Meinung sind, daß er die für politisch reif gehaltenen Staatsbürger in Wahrheit zu jener Theilnahme zulassen möchte, so trauen sie ihm entweder allzu viel zu, oder müssen doch zugeben, daß ihm der Hochmuth einer doctrinären Schulweisheit zur Abwägung der politischen Fähigkeiten ein eigenthümliches Gewicht in die Hand gespielt hat, wornach selbst Tausende der Tüchtigsten als allzu leicht, nicht wenige Unfähige hingegen als schwer genug befunden werden. Zwar hat man rühmend hervorgehoben, daß das jetzt noch in Frankreich geltende Wahlsystem ein Correctiv seiner Unvollkommenheit in sich selbst trage; daß hiernach in den 11 Jahren von 1831—42 die Zahl der Wähler von 166,000 auf 220,000, also um ein Drittheil gestiegen sei, während sich die Bevölkerung nur um ⅛ vermehrt habe. Allein schon 1842 bemerkte mit Recht der „Courrier français", unter Hinweisung auf eine ähnliche Zunahme und Abnahme der Wähler während der Restauration, daß jene Vermehrung nur die Folge einer Steigerung der Zusatzsteuer sei, die während des gleichen Zeitraumes in mehreren Departements von 30—40 auf 75—80 Zusatzcentimes erhöht werden mußte. Und wenn im Jahre 1842 doch erst ein Wähler auf je 164 Einwohner kam, so ist dies immerhin ein Misstand, der einer wachsenden Unzufriedenheit in der Mehrheit der Nation Vorschub thun muß, sollte sich gleich das officielle Frankreich der gegenwärtigen Ordnung der Dinge noch so enge anschließen. Wird man aber mit den herkömmlichen Mitteln der Repression, wofür Guizot und seine Anhänger stets so eifrig gestimmt haben, eine Gährung dauernd niederzuhalten vermögen, die sich unter besonderen auf die Volksmasse drückenden Umständen wohl über weite Kreise ausdehnen dürften? Guizot scheint es zu hoffen. Als am 13. Januar 1841 sein

Gegner und Vorgänger im Ministerium, Thiers, über die von ihm in Anregung gebrachte Befestigung von Paris den Abgeordneten seinen Bericht erstattete, unterstützte Guizot in einer energischen Rede den Antrag, indem er die Befestigung nicht blos als eine nothwendige Garantie für Erhaltung des europäischen Friedens bezeichnete, sondern zugleich als ein Mittel, um Europa zu überzeugen, „daß eine Revolution in Frankreich nicht mehr möglich sei." Und er mag darin richtig geurtheilt haben, daß bei dem großen Einflusse der Hauptstadt durch ihre Befestigung einer plötzlichen Umwälzung mit einem Schlage, wie in den Julitagen von 1830, vielleicht für immer vorgebeugt ist. Allein die fort und fort sich erneuernden Coalitionen und Aufstände der Arbeiter, die Unruhen zu Toulouse und in anderen Städten im J. 1841, die auch politisch ausgebeuteten Hungeremeuten in den Jahren 1846 und 1847 geben Zeugniß dafür, daß keineswegs die Gefahr der örtlichen und in wachsender Zahl sich wiederholenden Bewegungen vorüber ist, die in ihrer Gesammtheit wohl gleichfalls die Wirkung einer Revolution haben und Frankreich mit Gewalt aus dem Geleise seiner bisherigen Politik herausdrängen können. Die Inhaber der Macht und Diejenigen, die um die Macht buhlen, namentlich der seit sechs Jahren für eine nothwendige Stütze des Statusquo gehaltene Guizot, scheinen indessen in den so gefährlichen „unbeweglichen Gedanken" der Erhaltung allzu fest verrannt zu sein, als daß es nicht ernstlicher thatsächlicher Mahnungen bedürfen sollte, um endlich auch wieder für Frankreich die Bahn zu Reformen zu brechen, die eine wahre und bleibende Befriedigung des Kerns der Nation zur Folge haben.

Als Guizot mit den andern Vertretern der doctrinären Partei im April 1837 aus dem Ministerium Molé getreten war, betheiligte er sich später bei der auf den Sturz desselben gerichteten Coalition der 221. Im Febr. 1840 wurde er unter dem Ministerium Soult Gesandter in London, als gerade mit Ausschluß von Frankreich die anderen europäischen Großmächte in der orientalischen Frage ihren Quadrupelvertrag vom 15. Juli 1840 vorbereiteten. Er behielt die unter solchen Umständen besonders wichtige Botschafterstelle auch nach dem Abschlusse des Vertrags unter dem kriegerischen Ministerium Thiers, in welches einzutreten er sich geweigert hatte. Nach dessen Beseitigung am 29. October 1840 übernahm Guizot unter Soult's Präsidentschaft, aber in einem Ministerium, für dessen Bildung er hauptsächlich thätig war, die noch jetzt, im Februar 1847, ihm anvertraute Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Schon durch die Gewähr seines Namens verschwanden die Besorgnisse Europas vor den trotzigen Herausforderungen des in seiner Isolirung grollenden Frankreichs. Bald legte sich auch in diesem Lande selbst die kriegerische Aufregung, obgleich schon damals — also sechs Jahre vor der Vernichtung Krakau's — eine zahlreich verbreitete Volksschrift mit dem Motto: „Nieder mit den Verträgen von 1815!" das Feuer zu schüren suchte; und obgleich die ganze journalistische Opposition, über ¾ der damaligen Pariser Tagespresse, gegen die in den Neujahrsreden von 1841 gegebenen Friedensversicherungen Einsprache that. Schon an den Unterhandlungen wegen der thracischen Meerengen und an dem am 13. Juli 1841 unterzeichneten Vertrag der Großmächte über die orientalischen Angelegenheiten hatte Frankreich wieder Antheil genommen. Ein langwieriger und langweiliger Etikettestreit mit dem russischen Hofe im Anfange des Jahres 1842 zog keine ernstere Verwickelung nach sich; und Frankreich schien vielmehr geneigt, seine Wiederannäherung an die Politik der anderen Großmächte auf alle Weise zu bethätigen. Dies zeigte sich namentlich im Benehmen Guizot's gegen die Schweiz, als die Berufung der Jesuiten nach Luzern und die dadurch veranlaßten Freischaarenzüge zur diplomatischen Tagesordnung kamen. Das Cabinet der Tuilerieen war so erfreut über seine Wiederzulassung in den Rath der Großmächte, daß der Minister des Auswärtigen, im Widerspruche mit den von Thiers und zumal von Lamartine entwickelten Ansichten über die Stellung Frankreichs zur Eidgenossenschaft, selbst einen noch hochfahrenderen Ton als die östlichen Mächte gegen den kleinen republikanischen Staatenbund anschlug (s. „schweizerische Jesuitenfrage"); und daß er im nahe liegenden Interesse Oesterreichs kein Bedenken trug, die dem Frankreich der Julirevolution naturgemäß zugeneigten Sympathieen der Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung in die Schanze zu schlagen. Dies geschah, als man sich in Frankreich selbst wenigstens zu einer scheinbaren Nachgiebigkeit gegen die jesui-

Guizot, François. — Die politischen Ansichten der doctrinären Coterie beherrschen noch immer das Frankreich der Julirevolution. Royer-Collard ist der Vater der Doctrin *) und Guizot ist das Haupt der von Cormenin sogenannten „Secte des Ehrgeizes" **). Schon nach seinem Aeußeren, das an Johann Calvin erinnert, erscheint Guizot als Typus seiner doctrinären Genossenschaft. Eine kleine und schwanke Gestalt, aber ein langes Gesicht mit puritanischem Ausdrucke; tiefliegende, schöne und feurige Augen; breite und volle Stirn, ein umfassendes Urtheil und treues Gedächtniß verkündigend; der Kopf ehrgeizig zurückgeworfen. Dazu eine volle und wohlklingende, aber eintönige und wenig biegsame Stimme; eine gedankenreiche, schneidende, aber schleppende Rede, worin er die ganze Exaltation seines Moderantismus aushaucht, wenn er mit Leidenschaft die Leidenschaften bekämpft. In seinen parlamentarischen Kämpfen greift er nur selten die Persönlichkeit einzelner Gegner, meistens die Opposition in Masse an; doch begegnet es ihm häufig, von der Frage abzuspringen und sich in moralische und politische Allgemeinheiten zu verlieren. Steht er indessen auf einem enger gemessenen Felde der politischen Praxis, so wird er selbst praktisch und weiß dasselbe in seinem ganzen Umfange zu beherrschen. Sein Vortrag ist dann lichtvoll, alle Verhältnisse beachtend, so daß kein anderer Minister mit gleicher Schärfe und Kenntniß sein Budget zu vertheidigen wußte. In seinen Sitten ist er streng und rein, im häuslichen Leben ein guter Gatte und Vater.

Am 4. October 1787 zu Nismes geboren, machte er zu Genf während mehrerer Jahre bedeutende philosophische und historische Studien. Schon hier — unter dem Einflusse des daselbst herrschenden Geistes — gewann er Geschmack für jene bürgerliche Aristokratie, die er seither in allen Schriften und Reden verkündet hat. Auch mochte schon damals jener Ehrgeiz in ihm geweckt und genährt werden, der zwar gegen den Despotismus der höheren Stände eifert, aber zugleich auf die unteren Classen drückt, da er — nur für sich selbst und seine Verbündeten eine Ausnahme zulassend — stets bemühet ist, alle Anderen auf der Stelle, worauf sie gerade stehen, mit Strenge zurückzuhalten. Arm, aber unermüdet thätig, kam Guizot nach Paris und mußte sich mit einer niedrigen Lehrerstelle in einer Schweizerfamilie begnügen. Royer-Collard führte ihn in die Gesellschaft der Restauration ein, wo damals die von ihm später vertheidigten Ideen einer gemäßigten Freiheit noch nicht gekeimt hatten. Seiner Erziehung nach ein Genfer, seinem Glauben nach Protestant, befand er sich in Mitte der Pariser Coterieen und im Herzen des Katholicismus in eigenthümlicher Lage. Hieraus und aus seinem schriftstellerischen Charakter erklären sich zum Theile die sonderbaren Widersprüche seines politischen Lebens. Er ist zugleich Historiker und Dogmatiker. Eifrig in Sammlung und Beachtung der Thatsachen ist er dieses nur, um daraus alsbald ein Lehrgebäude zu entwickeln, um den Gedanken, der nach seiner Ansicht die eine oder andere Epoche der Geschichte beherrscht, hervorspringen zu lassen und sodann alle weiteren Thatsachen der einmal vorgefaßten Meinung despotisch zu unterwerfen. Auf diese Weise wollte er die Menschen und die Geschäfte behandeln. Zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten oder zu ihrer Leitung berufen, suchte er sich stets ein System zu schaffen, wozu ihm von einem einzigen wahren oder falschen Gesichtspunkte aus die gerade vorliegenden Umstände den ausschließenden Stoff gaben. Darum war es der beständige Gedanke Guizot's, den Umständen gemäß zu organisiren und zu constituiren. Und gleich Jedem, der diese Richtung bis zum Uebermaße verfolgt, wies er Alles zurück, was sich ohne ihn gestaltete. Schon in den ersten Jahren der Restauration gab er von diesem Organisationseifer einen charakteristischen Beweis, da er unter den Flügeln Royer-Collard's in einigen tausend Artikeln eine unermeßliche Charte ausgearbeitet hatte, gegen welche der erste Einwurf der war, daß man zu ihrer Discussion einer fünfjährigen Legislatur bedürfen würde.

Guizot's politische Schicksale und Tendenzen waren bis auf die neuere Zeit wesentlich dieselben, wie diejenigen seines doctrinären Freundes und Gönners Royer-Collard.

---

*) Zu vergl. die Art. „Doctrin", „Doctrinärs".

**) Siehe dessen „Etudes sur les orateurs parlementaires par Timon. 5me édit. Paris, 1837. Seite 12—27.

Als Montesquiou, der erste Minister des Inneren unter der Restauration, mit Royer-Collard, seinem früheren Theilnehmer an der mit Ludwig XVIII. geführten Correspondenz, in häufiger Berührung stand, bekleidete Guizot ein nicht unwichtiges Amt. In diese Zeit fällt sein politisches Debut, das durch Montesquiou am 5. Juli 1814 der Deputirtenkammer vorgelegte Preßgesetz. Es ist dieses jenes famöse Gesetz, das die Publication aller Schriften unter 30 Bogen den größten Beschränkungen und der Willkür der Censoren unterwarf und dessen Entwurf, während es die Preßfreiheit durch Einführung der Censur vernichtete, mit den Worten anfing: „Il faut conserver la liberté de la presse de manière à la rendre utile et durable.“ Dieser erste Act politischer Thätigkeit führte ihn während der hundert Tage auf die Flucht und in die Verbannung nach Gent. Die schwierigen Umstände ließen ihn nun zunächst die Rolle des Vermittlers übernehmen. Er rieth zu einigen Concessionen und wirkte für die Berufung Talleyrand's in das Ministerium. Allein bald folgte er wieder dem Antriebe des vorherrschenden Reactionsgeistes. Nach der zweiten Restauration unter Barbé Marbois zum Generalsecretär des Ministeriums der Justiz ernannt, nahm auch er, wie die Uebrigen, an den Verfolgungen Theil. Die Magistratur wurde decimirt, und wenn zuweilen mit Maß und Umsicht gesäubert wurde, geschah es doch häufiger nach Leidenschaft und Vorurtheil. Noch längere Zeit blieb er unter der Herrschaft der Reaction.

Unter Decazes die Stelle eines Unterstaatssecretärs des Inneren bekleidend und nach weiterer Maßgabe der Umstände zu milderen Ansichten hinneigend, wurde er nach dem Falle dieses Ministeriums um so entschiedener zur Opposition hingedrängt, als man ihm unter dem herrschenden Einflusse der Geistlichkeit seine Eigenschaft als Protestant nie ganz verzeihen mochte. So sehen wir ihn denn, besonders vom Jahre 1827 an, mit der gesammten Jugend des Landes gegen Villèle für die Freiheit kämpfen. Dieses war die schöne Zeit seines Unglücks und seines Ruhms. Seines Amts entsetzt und selbst seines historischen Lehrstuhls beraubt, mußte er alle Hilfsmittel seines Geistes aufbieten, und so wurde er Verfasser zahlreicher Journalartikel, Pamphlets und größerer Werke, worunter seine wichtigeren Schriften aus der Geschichte *) und über den Zustand der Angelegenheiten Frankreichs sich befinden. Um zu größerem Einflusse zu gelangen, schloß er sich der Volksgesellschaft „Aide toi, le ciel t'aidera“ an. Seine Talente und sein freisinniger Eifer erhoben ihn bald zum Präsidenten der Gesellschaft. Als solcher zog er alle jungen Mitglieder der besonderen Coterie, die sich um ihn gebildet hatte, in den Centralcomité, so daß man die jungen Schriftsteller des Globe, die später an allen Zweigen der Verwaltung Theil nahmen, Rémusat, Duchâtel, Duvergier de Hauranne, Dejean, Dubois, Montalivet ꝛc. neben den Republikanern Carrel, Cavaignac, Bastide, Thomas, Marchais und Anderen erblickte, dem Anscheine nach demselben Ziele zustrebend. In Opposition mit dem Ministerium Polignac ließ damals Guizot Wahlschreiben verbreiten, um freisinnige und unabhängige Wahlen zu Stande zu bringen; er veranlaßte zahlreiche Petitionen gegen die bestehenden Misbräuche; er verfaßte Broschüren und ließ deren verfassen, um die Bürger über ihre Rechte aufzuklären und sie zur Verweigerung der Steuern für den Fall gesetzwidriger Maßregeln des Ministeriums vorzubereiten.

Die Ordonnanzen erschienen. Während des Kampfes der drei Tage verfaßte Guizot in Audry de Puyraveau's Hause die von den zwanzig versammelten Deputirten alsbald unterzeichnete Protestation. Auch unmittelbar nach den Juliereignissen schien er sich an die populären Gesellschaften zu halten; durchkreuzte aber schon den freisinnigeren

*) Seinen größeren geschichtlichen Werken reihte sich später seine mit einer biographischen Einleitung herausgegebene Bearbeitung der „Correspondance et écrits de Washington“ (4 Bde. Paris 1840) an.

Die Regierung der vereinigten Staaten, auf deren Ersuchen Guizot die Arbeit unternommen, hatte ihm alle Papiere Washington's, so wie die einschlagende Correspondenz Lafayette's, Rochambeau's und Anderer zur Verfügung gestellt.

Der Herausgabe dieses Werks verdankte der nicht sehr demokratisch gesinnte Verfasser der „Demokratie der neueren Gesellschaft“ die Ehre, daß sein Bild im Sitzungssaale des nordamerikanischen Congresses zu Washington aufgehängt wurde.

Antrag Bérard's auf Abänderung der Charte durch seine Mitwirkung für den vom Herzog von Broglie verfaßten Vorschlag, wornach der bisherige Census der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit mit je 1000 und 300 Franken directer Steuern, so wie die bisherige Organisation der Pairskammer beibehalten und nur die unter Karl X. geschehenen neuen Pairsernennungen für nichtig erklärt werden sollten. Auch erfand er sich bald jene Quasilegitimität, indem er Ludwig Philipp's Wahl mit auf den Grund stützte, weil er ein Bourbon sei; und bei der Frage über die Erblichkeit der Pairs stimmte er für ihre Beibehaltung. So befand er sich bald wieder auf dem Punkte von 1815. Mit nicht sehr langen Unterbrechungen bekleidete er seitdem bald den einen, bald den anderen Ministerposten und wußte als Minister des öffentlichen Unterrichts manches Heilsame anzuregen und zu fördern. Zugleich stimmte er jedoch fortwährend für die strengsten Maßregeln der quasilegitimistischen Reaction, insbesondere nach den Juniereignissen für den Belagerungsstand von Paris, für Kriegsgerichte und zahlreiche Verhaftungen. Bei dem besonderen Einflusse, den er stets im Ministerium behauptete, hatte er an den in Folge des Attentats vom 28. Juli 1835 beschlossenen Maßregeln großen Antheil. Jetzt geschah es aber, daß Royer-Collard, den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Preßgesetzes bekämpfend, zum erstenmale seinem früheren Schützlinge und den anderen Doctrinärs entschieden entgegentrat. Später sehen wir Guizot als eifrigen Gegner der Amnestie, als Anhänger des Disjunctionsgesetzes, des Apanagegesetzes, als Vertheidiger des Widerstandes gegen die Freunde des Fortschrittes und der Amnestie ꝛc. So diente er denn erst der Macht, zum Theil vielleicht darum, weil er eine schwankende Regierung vorfand und sich sagte, daß diese vorerst begründet werden müsse; dann trat er als eifriger Kämpfer für Freiheit und Volksrechte auf und endlich von Neuem als hitziger Vertheidiger der Regierungsgewalt. Trotz seiner dogmatischen Strenge blieb er stets von den Umständen abhängig, woraus er sein politisches Glaubenssystem schöpfte. Und wenn er eifrig und hartnäckig in der Behauptung seiner Meinungen ist, so ist er doch keineswegs ein starker und unbeugsamer Charakter und ein Mann fester Grundsätze und sicherer Theorie, da ihm bei dem gleichzeitigen Schwanken der Begebenheiten und seiner Ansichten der lebendige Enthusiasmus sogar für seine eigene Meinung gebricht; da ihn keine durchgreifende Idee beseelt; da er vielleicht Ueberzeugungen, aber keine Ueberzeugung hat.

Dieses Leben und diese Wirksamkeit Guizot's sind zugleich die thatsächliche Veranschaulichung seines doctrinären Systems. Immer werden nach der hauptsächlichen Richtung politischer Bestrebungen drei Hauptparteien zum Vorschein kommen: die rückwärts drängenden Vertreter der Vergangenheit; diejenigen der Gegenwart, die sich vermittelnd um Erhaltung des gerade Vorhandenen bemühen; und die Partei der Zukunft, die schon im Keime den wachsenden Baum der Völkerfreiheit erkennt. Allein wie die Partei der Vermittelnden, das sogenannte Justemilieu, solche Anhänger zählt, die mit mehr oder minder Gewandtheit eben nur die Umstände benutzen, um sich sorglos auf der Welle des Augenblicks zu schaukeln und, so lange es gehen will, oben zu schwimmen; so zählt sie wieder andere, die sich zur größeren Beruhigung ihres politischen Gewissens aus den gerade vorhandenen Elementen ein bequemes Glaubenssystem aufbauen, worin man wohl auch das Zufällige und Verschwindende für nothwendig und dauernd gelten läßt. Wenn der Nebenbuhler Guizot's, der geistesgewandte Thiers, bei wesentlich gleicher Tendenz als der hauptsächlichste Vertreter der zuerst bezeichneten Schattirung erscheint, so stellt sich dagegen in Guizot und den Doctrinärs die andere Schattirung dar. Dieser fand in der bürgerlichen Gesellschaft ein demokratisches Element, dessen Macht er nicht in Abrede stellen konnte, aber zugleich monarchische und aristokratische Erinnerungen und Institute. Das Gegebene suchte er in Reihe und Glied zu stellen, dem Einen und Anderen eine bestimmte Stelle anzuweisen und es auf der angewiesenen Stelle festzuhalten. Dafür gab ihm zunächst die octroyirte Charte Ludwig's XVIII. den Maßstab. Zu ihrer weiteren Ergänzung erschienen ihm die englische Verfassung und die englischen Institute als historisch gegebenes Vorbild, worauf er häufig hinwies, ohne es besonders zu beachten, wie derselbe Geist, der durch alles neuere Völkerleben schreitet, zugleich schaffend und zerstörend seine Hand auch an das britische Staatsgebäude gelegt und diesem schon eine

viel breitere demokratische Grundlage zugemessen hat, als sie den Machthabern in Frankreich gut dünkte. Im Eifer, das so oder anders beliebte politische Gleichgewicht zu erhalten, war Guizot bald geneigt, die monarchische Gewalt zu stärken, wenn ihm das demokratische Element die willkürlich gezogene Gränze zu überfluthen drohte; bald auch den Volksrechten das Eine und Andere einzuräumen, wenn sich die Macht Eingriffe erlaubte, und er selbst nicht gerade im Besitze der Macht sich befand. So hatte er für die Pairskammer die Erblichkeit in Anspruch genommen. Als diese im Drange der Ereignisse nicht mehr bestehen konnte, bemühte er sich doch in seiner Neigung für vermittelnde Zwischengewalten für Unterstützung und Erhaltung eines Instituts, das keine Vergangenheit und keine Zukunft hat, das ein aristokratisches Element sein soll und weder eine Aristokratie des Vermögens, noch der Geburt, noch des Talentes ist, das zwischen Volk und Thron mitten inne schwebt, ohne in der Nation zu wurzeln und ohne den Thron zu befestigen. Im Sinne der octroyirten Charte hat Guizot, der seinem Geiste Alles verdankt, auf das materielle Vermögen alle politische Gewalt gründen und das frühere Wahlgesetz, so wie die hierdurch erzeugte Aristokratie des Grundbesitzes selbst dann noch vertheidigen wollen, als die Julirevolution die politische Bedeutung aller Volksclassen erwiesen hatte. Weil dieses Bemühen vergeblich und einige Nachgiebigkeit unvermeidlich war, wollte er doch nur die Zahl der politischen Monopolisten etwas vergrößert sehen. Noch jetzt wie früher, sollen die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte nach einem hohen Betrage directer Abgaben bemessen und die Fähigkeitszeugnisse für Ausübung dieser Rechte mit den Steuerzetteln über 200 und 500 Franken ausgestellt werden; noch jetzt, wie früher, soll innerhalb willkürlich festgesetzter Schranken ein ideeller Mittelstand, eine neue Art von Bürgeraristokratie, abgegränzt werden. Gegenüber dem in Frankreich herrschenden Wahlsysteme für die Nationalvertretung, wie für die Departemente, Bezirke und Gemeinden, und gegenüber so manchen schreienden socialen Missständen müssen die Worte Guizot's in einer seiner jüngsten Schriften: „Die Stellung der Kleinen und Großen, Armen und Reichen ist jetzt mit Gerechtigkeit und Liberalität geordnet; Jeder hat sein Recht, seinen Platz, seine Zukunft" nur als bitterer Spott erscheinen.

Auch diese jüngst erschienenen Schriften Guizot's, seine Betrachtungen über „Katholicismus, Protestantismus und Philosophie", so wie seine „Demokratie der neueren Gesellschaft" *), haben es nur auf Vertheidigung des gerade in Frankreich herrschenden Systems abgesehen, wie sehr sie übrigens in den weiten Mantel der Allgemeinheit sich kleiden. Im Hinblicke auf die neue Demokratie ist der Erfinder der Quasilegitimität allzu verständig, um einzig in der Form der Monarchie die Quelle alles Heils zu erblicken. Er bekämpft nur die Idee einer Souveränetät der Einzelwillen und der Majoritäten im Staate, indem er das Recht zu regieren von der im Volke liegenden Fähigkeit dazu abhängig macht und den Kreis der Verbreitung dieser Fähigkeiten nach den Nationen und Culturstufen als veränderlich schildert. Dagegen läßt sich im Allgemeinen nicht viel einwenden. Aber die erste Bedingung der Fähigkeit zu regieren ist im neueren Europa das Vertrauen der Regierten. Und wenn die Deputirtenkammer der französischen Nation, ein abgenütztes Fabrikat politischer Monopolisten, so sehr von allem Vertrauen der Mehrheit entblößt ist; wenn darum die Ausdehnung der politischen Rechte fast allgemein begehrt wird, so liegt schon darin ein Beweis, daß einem wahren Bedürfnisse des öffentlichen

*) Sie erschien auch in einer deutschen Uebersetzung von Dr. Runkel, Elberfeld, 1837. Guizot publicirte sie zuerst in der Form einer Recension von zwei neueren französischen Werken. Das eine dieser Werke „Ueber die demokratische Organisation Frankreichs" von dem früheren Präfecten Billiard, einem sehr lebens- und geschäftserfahrenen Manne, mußte um so mehr die Beachtung Guizot's in Anspruch nehmen, als hier ein Vertreter der demokratischen Partei, welcher ihre Widersacher mit immer wiederholten bannalen Phrasen nur den Trieb der Zerstörung, nicht die Kraft des organischen Schaffens zuschreiben wollen, mit einem bis ins Einzelne entwickelten, alle vorliegenden Verhältnisse beleuchtenden und beachtenden Entwurfe einer demokratischen Organisation Frankreichs hervorgetreten ist. — Vergleiche übrigens über Guizot's Schrift auch den Artikel „Grundvertrag" Bd. VI. unter Nr. VI.

Lebens kein Genüge geschehen ist. Allein stets nur darauf waren die Doctrinärs bedacht, hinter schwachen und eilig aufgeworfenen Dämmen, welche die nächste Fluth zerstören muß, sich selbst und ihre kleinen Interessen ins Trockene zu bringen. So meinen sie denn wohl, einem zahmen bourbonischen Haushahn ein dauernd bequemes Nest bereitet zu haben, sehen aber den jungen Adler nicht, dem mit den Flügeln auch die Klauen wachsen. Denn es ist nur ihr kleinster Fehler, daß sie — im Besitze der Gewalt — stets vom Genusse derselben sich berauschen ließen, und daß sie vorgaben, Grundsätzen zu gehorchen, wenn sie ihren persönlichen Einfluß auszudehnen suchten. Von größerer Bedeutung ist es, daß sie das dauernd Wirkende im großen Lebensprocesse der Völker, das Gesetz der Bewegung, nicht erkennen; daß sie den Geist nicht begreifen, der alle Elemente der Gesellschaft durchdringt und, ihrer willkürlichen Kategorieen spottend, alle Glieder der Gesellschaft enger verbindet. Nur von dem Augenblicke haben sie die ganze Richtung ihrer Bestrebungen abhängen lassen; nur eine Spanne der Gegenwart haben sie mit ihrem Systeme umfaßt und so wird es denn auch dem verdammenden Richterspruche einer nicht sehr fernen Zukunft anheimfallen.

Nachtrag. Für längere Zeit als irgend ein anderes französisches Ministerium, seit der Julirevolution, hat sich dasjenige, dessen Seele Guizot geworden, an der Spitze der Geschäfte zu erhalten gewußt; und sollten die vor Kurzem eingetretenen Verwicklungen mit England die Entfernung von seiner einflußreichen Stellung zur Folge haben, so würde doch schwerlich auch das aus der doctrinären Schule hervorgegangene System fallen, dessen hauptsächlichster Vertreter er ist. Das Wesentliche dieses einseitig conservativen Systems ist die nach willkürlichen, engen Gränzen bemessene Ausscheidung und politische Bevorrechtung eines kleinen Bruchtheils der Nation, gegenüber der Masse mit ihren Millionen von geistig und ökonomisch selbstständigen und unabhängigen Staatsbürgern. Mit Unrecht hat man dasselbe euphemistisch als eine Herrschaft der Mittelclassen bezeichnet. Es ist nur eine Aristokratie des Reichthums, so lange nicht wenigstens der Gesammtheit derjenigen Staatsbürger, die als Nationalgarde zur Vertheidigung der inneren Ordnung berufen sind, ein selbstthätiger Antheil an der Entwickelung dieser Ordnung und das volle Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in die Nationalvertretung eingeräumt wird. Wohl hat sich Guizot, als früherer Minister des Unterrichts, unläugbare Verdienste um die Verbreitung der Volksbildung erworben, also auch mittelbar um die Entwickelung der Fähigkeit zu einer besonnenen Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens bei einer wachsenden Zahl der Bewohner Frankreichs. Allein wenn seine Anhänger der Meinung sind, daß er die für politisch reif gehaltenen Staatsbürger in Wahrheit zu jener Theilnahme zulassen möchte, so trauen sie ihm entweder allzu viel zu, oder müssen doch zugeben, daß ihm der Hochmuth einer doctrinären Schulweisheit zur Abwägung der politischen Fähigkeiten ein eigenthümliches Gewicht in die Hand gespielt hat, wornach selbst Tausende der Tüchtigsten als allzu leicht, nicht wenige Unfähige hingegen als schwer genug befunden werden. Zwar hat man rühmend hervorgehoben, daß das jetzt noch in Frankreich geltende Wahlsystem ein Correctiv seiner Unvollkommenheit in sich selbst trage; daß hiernach in den 11 Jahren von 1831—42 die Zahl der Wähler von 166,000 auf 220,000, also um ein Drittheil gestiegen sei, während sich die Bevölkerung nur um 1/8 vermehrt habe. Allein schon 1842 bemerkte mit Recht der „Courrier français", unter Hinweisung auf eine ähnliche Zunahme und Abnahme der Wähler während der Restauration, daß jene Vermehrung nur die Folge einer Steigerung der Zusatzsteuer sei, die während des gleichen Zeitraumes in mehreren Departements von 30—40 auf 75—80 Zusatzcentimes erhöht werden mußte. Und wenn im Jahre 1842 doch erst ein Wähler auf je 164 Einwohner kam, so ist dies immerhin ein Misstand, der einer wachsenden Unzufriedenheit in der Mehrheit der Nation Vorschub thun muß, sollte sich gleich das officielle Frankreich der gegenwärtigen Ordnung der Dinge noch so enge anschließen. Wird man aber mit den herkömmlichen Mitteln der Repression, wofür Guizot und seine Anhänger stets so eifrig gestimmt haben, eine Gährung dauernd niederzuhalten vermögen, die sich unter besonderen auf die Volksmasse drückenden Umständen wohl über weite Kreise ausdehnen dürften? Guizot scheint es zu hoffen. Als am 13. Januar 1841 sein

Gegner und Vorgänger im Ministerium, Thiers, über die von ihm in Anregung gebrachte Befestigung von Paris den Abgeordneten seinen Bericht erstattete, unterstützte Guizot in einer energischen Rede den Antrag, indem er die Befestigung nicht blos als eine nothwendige Garantie für Erhaltung des europäischen Friedens bezeichnete, sondern zugleich als ein Mittel, um Europa zu überzeugen, „daß eine Revolution in Frankreich nicht mehr möglich sei." Und er mag darin richtig geurtheilt haben, daß bei dem großen Einflusse der Hauptstadt durch ihre Befestigung einer plötzlichen Umwälzung mit einem Schlage, wie in den Julitagen von 1830, vielleicht für immer vorgebeugt ist. Allein die fort und fort sich erneuernden Coalitionen und Aufstände der Arbeiter, die Unruhen zu Toulouse und in anderen Städten im J. 1841, die auch politisch ausgebeuteten Hungeremeuten in den Jahren 1846 und 1847 geben Zeugniß dafür, daß keineswegs die Gefahr der örtlichen und in wachsender Zahl sich wiederholenden Bewegungen vorüber ist, die in ihrer Gesammtheit wohl gleichfalls die Wirkung einer Revolution haben und Frankreich mit Gewalt aus dem Geleise seiner bisherigen Politik herausdrängen können. Die Inhaber der Macht und Diejenigen, die um die Macht buhlen, namentlich der seit sechs Jahren für eine nothwendige Stütze des Statusquo gehaltene Guizot, scheinen indessen in den so gefährlichen „unbeweglichen Gedanken" der Erhaltung allzu fest verrannt zu sein, als daß es nicht ernstlicher thatsächlicher Mahnungen bedürfen sollte, um endlich auch wieder für Frankreich die Bahn zu Reformen zu brechen, die eine wahre und bleibende Befriedigung des Kerns der Nation zur Folge haben.

Als Guizot mit den andern Vertretern der doctrinären Partei im April 1837 aus dem Ministerium Molé getreten war, betheiligte er sich später bei der auf den Sturz desselben gerichteten Coalition der 221. Im Febr. 1840 wurde er unter dem Ministerium Soult Gesandter in London, als gerade mit Ausschluß von Frankreich die anderen europäischen Großmächte in der orientalischen Frage ihren Quadrupelvertrag vom 15. Juli 1840 vorbereiteten. Er behielt die unter solchen Umständen besonders wichtige Botschafterstelle auch nach dem Abschlusse des Vertrags unter dem kriegerischen Ministerium Thiers, in welches einzutreten er sich geweigert hatte. Nach dessen Beseitigung am 29. October 1840 übernahm Guizot unter Soult's Präsidentschaft, aber in einem Ministerium, für dessen Bildung er haupsächlich thätig war, die noch jetzt, im Februar 1847, ihm anvertraute Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Schon durch die Gewähr seines Namens verschwanden die Besorgnisse Europas vor den trotzigen Herausforderungen des in seiner Isolirung grollenden Frankreichs. Bald legte sich auch in diesem Lande selbst die kriegerische Aufregung, obgleich schon damals — also sechs Jahre vor der Vernichtung Krakau's — eine zahlreich verbreitete Volksschrift mit dem Motto: „Nieder mit den Verträgen von 1815!" das Feuer zu schüren suchte; und obgleich die ganze journalistische Opposition, über ¾ der damaligen Pariser Tagespresse, gegen die in den Neujahrsreden von 1841 gegebenen Friedensversicherungen Einsprache that. Schon an den Unterhandlungen wegen der thracischen Meerengen und an dem am 13. Juli 1841 unterzeichneten Vertrag der Großmächte über die orientalischen Angelegenheiten hatte Frankreich wieder Antheil genommen. Ein langwieriger und langweiliger Etikettestreit mit dem russischen Hofe im Anfange des Jahres 1842 zog keine ernstere Verwickelung nach sich; und Frankreich schien vielmehr geneigt, seine Wiederannäherung an die Politik der anderen Großmächte auf alle Weise zu bethätigen. Dies zeigte sich namentlich im Benehmen Guizot's gegen die Schweiz, als die Berufung der Jesuiten nach Luzern und die dadurch veranlaßten Freischaarenzüge zur diplomatischen Tagesordnung kamen. Das Cabinet der Tuilerieen war so erfreut über seine Wiederzulassung in den Rath der Großmächte, daß der Minister des Auswärtigen, im Widerspruche mit den von Thiers und zumal von Lamartine entwickelten Ansichten über die Stellung Frankreichs zur Eidgenossenschaft, selbst einen noch hochfahrenderen Ton als die östlichen Mächte gegen den kleinen republikanischen Staatenbund anschlug (s. „schweizerische Jesuitenfrage"); und daß er im nahe liegenden Interesse Oesterreichs kein Bedenken trug, die dem Frankreich der Julirevolution naturgemäß zugeneigten Sympathieen der Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung in die Schanze zu schlagen. Dies geschah, als man sich in Frankreich selbst wenigstens zu einer scheinbaren Nachgiebigkeit gegen die jesui-

tenfeindliche Majorität der eigenen Nation gezwungen sah. Und schien gleich Guizot eine Zeitlang zu einer diplomatischen Einmischung weniger geneigt, so war er es doch, der im März 1845 den französischen Gesandten in London, den Grafen St. Aulaire, beauftragte, dem damaligen britischen Minister des Aeußern, Lord Aberdeen, den erfolglos gebliebenen Vorschlag zu machen, daß Paris zum Mittelpunkte der zwischen den Großstaaten über die schweizerischen Angelegenheiten zu eröffnenden Unterhandlungen gemacht werde. Erst nach der Einverleibung Krakau's in die österreichische Monarchie und als in Frankreich das flüchtige Gelüste verrauscht war, das Unrecht an Polen durch ein Unrecht gegen die Schweiz zu vergelten, ist vielleicht eine Wendung in der französischen Politik eingetreten, die den Interessen Frankreichs angemessener als die früher befolgte Richtung sein dürfte. Nach einigen Anzeichen ist es wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß fortan die Schweiz von Paris her ein minder rücksichtsloses Benehmen zu erwarten hat, und daß man von französischer Seite darauf Bedacht nehmen wird, sich für den Nothfall eines europäischen Krieges am schweizerischen Volke, wenn nicht einen Bundesgenossen, doch eine wahrhaft neutrale keineswegs verächtliche Schutzwehr zu verschaffen.

Was die Vernichtung der Republik Krakau betrifft, so mag man, nach der wenigstens theilweise erfolgten Veröffentlichung der hierüber geführten diplomatischen Correspondenz, wohl einräumen, daß dem französischen Minister des Auswärtigen die Verlegenheit einer officiellen Mittheilung des bevorstehenden Schrittes erspart worden ist. Allein doch kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß Guizot von Dem, was im Plane lag, hinlänglich unterrichtet war, um noch bei Zeiten kräftiger einschreiten zu können, als durch eine Protestation nach vollendeter Thatsache. Indessen war die durch das Ereigniß bei der französischen Nation geweckte Stimmung mächtig genug, um selbst ihren Friedens-Minister zu einer ziemlich entschieden lautenden Verwahrung zu bestimmen. In der von Guizot an den französischen Botschafter in Wien, Grafen von Flahault, gerichteten und dem Fürsten von Metternich in Abschrift zugestellten Depesche vom 3. Dec. 1846 wird unter Anderem hervorgehoben, wie in Europa die Vernichtung des kleinen Staats Krakau die Principien der Ordnung und Erhaltung zum Besten der blinden Leidenschaften und der gewaltsamen Anschläge schwäche. Gegen eine Stelle in der Depesche des Fürsten von Metternich vom 6. Oct. 1846, worin er sagt, die drei Mächte hätten für sich allein, am 3. Mai 1815, den kleinen Staat Krakau geschaffen, und hernach „dem Wiener Congreß die zwischen ihnen zu Stande gebrachte Uebereinkunft zur Registrirung vorgelegt", bemerkt der französische Minister: daß seine Regierung eine Behauptung nicht zugeben könne, die den Principien und selbst der Sprache der das öffentliche europäische Recht ausmachenden großen Verhandlungen so fremd sei. Unabhängige, auf den Fuß der Gleichheit unterhandelnde und über gemeinsame Interessen zu Rath gehende Regierungen seien nie dazu da, um ohne ihr Zuthun geschehene Entschließungen und Handlungen zu registriren. Den Bestimmungen über Krakau und Polen seien lange Discussionen zwischen den Repräsentanten sämmtlicher Congreßmächte vorausgegangen und der Text des Wiener Vertrags selbst beweise, daß das Loos Polens durch eine europäische Berathschlagung festgesetzt worden. Zwischen den Artikeln 6—9 über Errichtung der Republik Krakau und denjenigen, welche Preußen einen Theil der Staaten des Königs von Sachsen geben, bestehe nicht der geringste Unterschied. Auch erklärten die Artikel 10 und 118 des allgemeinen Vertrags vom 9. Juni 1815 ausdrücklich, daß die Bestimmungen des speciellen Vertrags vom 3. Mai „dieselbe Kraft und Bedeutung haben sollen, als wären sie in den allgemeinen Vertrag buchstäblich eingeschaltet." „Die Regierung des Königs", so schließt die Note Guizot's, „macht also nur Gebrauch von einem offenbaren Recht und erfüllt zugleich eine gebieterische Pflicht, indem sie gegen die Unterdrückung der Republik Krakau als einen dem Buchstaben wie dem Sinne des Wiener Vertrags vom 9. Juni 1815 positiv entgegenstehenden Act feierlich protestirt. Nach den langen und furchtbaren Aufregungen, welche Europa so tief erschüttert haben, ist die europäische Ordnung gegründet worden und erhält sich durch die Achtung der Verträge und all der Rechte, welche von ihnen die Weihe erhalten. Keine Macht kann sich davon frei machen, ohne zugleich alle andern davon frei zu machen. Frankreich hat das Beispiel eines solchen Angriffs auf die Erhaltungs- und Frei-

denspolitik nicht gegeben. Frankreich hat nicht vergessen, welche schmerzlichen Opfer ihm die Verträge von 1815 aufgelegt haben. Es könnte sich freuen über einen Act, der es berechtigen würde, in gerechter Gegenseitigkeit fortan nur den vorsehenden Calcul seiner Interessen zu befragen. Und doch ist es Frankreich, das die Mächte an getreue Beobachtung dieser Verträge erinnert, von denen sie die Hauptvortheile haben, dem vor Allem die Aufrechthaltung der erworbenen Rechte und die Achtung der Unabhängigkeit der Staaten am Herzen liegt." Trotz dieser „Achtung der Unabhängigkeit der Staaten" braucht man nicht gerade viel zwischen den Zeilen zu lesen, um in der Note Guizot's die ziemlich unumwundene Erklärung zu finden, daß Frankreich zur Benutzung der ersten ihm günstig scheinenden Umstände bereit sei, damit es sich „in gerechter Gegenseitigkeit" für die durch die Verträge von 1815 aufgelegten Opfer Ersatz verschaffe.

Der eigentliche Mittelpunkt, von dem seit Jahren die Politik Guizot's ausgeht, ist indessen das nach allen Richtungen verfolgte Streben einer Steigerung des französischen Einflusses in Spanien, so wie die Gefälligkeit des Ministers gegen die Familienspeculationen seines Monarchen. Alles, was Guizot während seines Ministeriums vom 29. Oct. 1840 an gethan und geduldet hat, läßt sich nur von diesem einen Punkte aus erklären und richtig beurtheilen. Hierbei kam vor Allem die Eifersucht Englands und es kamen die Mittel in Betracht, wodurch sie für die französischen Interessen schadlos gemacht werden konnte. Im Verlaufe der Jahre konnte es an mancherlei Anlaß zu vorübergehenden Reibungen zwischen den beiden westlichen Großstaaten nicht fehlen. Dahin gehörten die Kriege Frankreichs in Algier und gegen Marocco; die französischen Colonisationsversuche im Südmeere, wie auf den Marquesasinseln und zumal in Tahiti; vor Allem die Unterhandlungen über die Erneuerung des Durchsuchungsvertrags zur Verhinderung des Sklavenhandels, wodurch in den französischen Kammern eine lebhafte Debatte und eine heftige Opposition gegen den Minister des Auswärtigen hervorgerufen wurde. Was diesen letzteren Punkt betrifft, so half man sich durch ein fünfjähriges Provisorium, indem man den Durchsuchungsvertrag vom 6. März 1846 an erlöschen und die Kammern 10 Millionen Franken zur Ausrüstung von 26 französischen Kreuzern gegen die Sklavenschiffe an der westafrikanischen Küste bewilligen ließ. Ohne der Würde Frankreichs allzuviel zu vergeben, wußte doch Guizot in allen diesen politischen Zwischenfragen eine gewisse Nachgiebigkeit gegen England zu beobachten, und niemals trieb er die untergeordneten Streitpunkte auf eine gefährliche Spitze. Nebenbei wurde unter seinem Ministerium ein besonders freundschaftlicher persönlicher Verkehr zwischen der französischen Regentenfamilie und der Königin von Großbritannien eröffnet. In den Jahren 1843 und 1844 sah man den Besuch der Prinzen Aumale und Joinville in London; den der Königin von England in Frankreich; den des wahrscheinlichen Regenten, des Herzogs von Nemours, mit seiner Gemahlin in London, nachdem erst Guizot im vorhergehenden Jahre das zumal von Lamartine heftig angefochtene Regentschaftsgesetz durchgesetzt hatte; den Louis Philipp's in England, wo der König der Franzosen bei allen Gelegenheiten von Friedensworten und Betheuerungen der Freundschaft überfloß; endlich gar, im Jahre 1845, einen zweiten improvisirten Besuch der Königin Victoria in Eu, um sich in der Mitte der französischen Königsfamilie, wie das Journal des Débats bemerkte, „von den pomphaften Festen Deutschlands auszuruhen." Alle jene Nachgiebigkeiten gegen England und dieser Austausch gegenseitiger Artigkeiten zogen dem französischen Minister, der von seinen Widersachern und vom Volke als ministre de l'étranger bezeichnet wurde, die heftigsten Angriffe zu. Man erinnerte sich auch seiner schon früher zur Schau getragenen Hinneigung zu England. Aber mächtiger als seine nur theoretische Vorliebe für die freieren Institutionen Großbritanniens war der unmittelbare Einfluß des Königs, dem er seine Stellung verdankte. Guizot scheint daher zu keiner Zeit die spanische Heirathsfrage, die ihm zur Hauptsache gemacht wurde, aus dem Auge verloren zu haben. Die Concessionen gegen England, mit allem Aufwande von freundnachbarlicher Höflichkeit und Schmeichelei, machte er sich hiernach zu jener berüchtigt gewordenen „entente cordiale" zurecht, unter deren Deckmantel die französische Diplomatie ihre Umtriebe ungehinderter zum Ziele lenkte. Schon jene Protestation der Königin Marie Christine vom 19. Juli 1841 gegen ihre selbstverschuldete Entsetzung von der Regentschaft

und gegen ihre Entfernung aus Spanien wurde ohne Zweifel unter französischem Einflusse erlassen, dem man es wohl gleichfalls zuzuschreiben hat, daß die ehemalige Regentin als reuige Sünderin vor dem Papste erschien und sich hiermit für weitere Plane der Unterstützung der hierarchischen Partei zu versichern suchte. Auch schrieb man schon damals Louis Philipp die Absicht zu, mit Hilfe der Königin Mutter den erst 1844 mit der neapolitanischen Prinzessin, Herzogin von Salerno, vermählten Herzog von Aumale zum Gemahl Isabellens bestimmen zu lassen. Seitdem entspann sich, unter mancherlei Wendungen und Krümmungen, ein durch vielfache Zweideutigkeiten, Listen und Hinterliste Jahre lang sich durchziehender Faden diplomatischer Unterhandlungen, den die französische Politik erst möglichst zu verwirren suchte, um endlich mit einem fait accompli abzuschneiden. Nach endlicher Veröffentlichung der betreffenden Actenstücke*) und nach Bekanntwerdung des Resultats — Vermählung der spanischen Königin mit einem Prinzen, der von allen Bewerbern die geringste Aussicht auf legitime Nachkommenschaft giebt, und der für Spanien in Aussicht gestellte Herzog von Montpensier mit seiner reichen Gemahlin und mit seinen zu erwartenden Sprößlingen — hat sich die öffentliche Meinung dahin festgestellt, daß England in diesem kläglichen Handel, der mit seinen kleinlichen Finten an die schlechtesten Zeiten der alten Diplomatie erinnert, auf unwürdige Weise getäuscht worden ist. Vor Allem ist dies von französischer Seite durch das freilich nur zweideutig ausgesprochene und nicht gehaltene Versprechen geschehen, daß die Vermählung Montpensier's erst nach der Geburt einer zur Thronfolge berufenen Nachkommenschaft Isabellens Statt finden solle.

So hat nun Guizot sein Spiel für Louis Philipp gewonnen; aber eine andere Frage ist es, ob nicht später dieser Gewinn zum großen Schaden für Frankreich und Europa ausschlagen werde. Das verschlägt wenig, ob und wie lange die feindseligen Minister Palmerston und Guizot die auswärtigen Angelegenheiten Englands und Frankreichs noch gleichzeitig zu leiten vermögen. Aber gewiß ist, daß eine dauernde Beruhigung der pyrenäischen Halbinsel nur durch das offene und ehrliche Einverständniß der beiden Mächte, wozu Frankreich selbst scheinbar die Hand geboten, bewirkt werden konnte. England, ob nun Whigs oder Tories an der Spitze der Geschäfte stehen, ist fortan genöthigt, die französischen Einflüsse auf Spanien und Portugal in aller Weise zu durchkreuzen. Und träte gleich nie oder erst in spätern Jahren der Fall einer Berufung der Herzogin von Montpensier oder ihrer Nachkommen auf den spanischen Thron ein, so bieten doch die Zustände der pyrenäischen Halbinsel noch Anhaltpunkte genug, auf welchen die britische Politik ihre Hebel gegen Frankreich kann spielen lassen. Aber sie kann es nicht, ohne zugleich den Westen Europa's, ohne Europa selbst durch neue Erschütterungen zu bedrohen.

Nach Allem läßt sich schwerlich läugnen, daß im Osten die einseitige Vernichtung Krakau's, daß im Westen die brüske spanische Doppelheirath den mühselig erhaltenen langjährigen Frieden von Neuem gefährden. Auch alle Schwierigkeiten der nur vertagten orientalischen Frage werden über kurz oder lang wieder hervortreten; und jetzt schon ist die Anarchie, die man sonst nur im Volke suchte, alle Fäden der herkömmlichen Politik zerreißend bis in die Cabinette der Fürsten gedrungen. Um so größer wird die Gefahr, wenn erst mit Louis Philipp und Metternich diese Politik ihre gewohnten Anhaltpunkte verliert. Dann mag die vom französischen Minister des „Friedens um jeden Preis" nicht gelöste Aufgabe der Erhaltung des Friedens oder der Beschränkung des vielleicht unvermeidlichen Kriegs auf seine engsten Gränzen kaum noch anders erfüllt werden, als durch Preußen, im innigsten und durch ein allseitiges Vertrauen der deutschen Nation gefesteten Vereine mit den constitutionellen Bundesstaaten. Und darum richten sich selbst vom Standpunkte der auswärtigen Politik aus jetzt alle Augen auf die Lösung der eben erst angeregten preußischen Verfassungsfrage. Wohl hat man schon rügend hervorgehoben, daß die wichtigsten Bestimmungen über die dem „vereinigten Landtage" octroyirten Befugnisse, namentlich über das Recht der Steuerverwilligung, allzu deutlich an die geheimen Beschlüsse des Wiener Ministerialcongresses von 1834 erinnern, als daß darauf große Hoffnungen zu bauen seien. Man hat darauf hingewiesen, daß bei der Zusammensetzung der Stände, bei

*) Augsb. Allg. Ztg. Januar 1847.

dem großen Uebergewicht des Adels, die ständische Vertretung des Volks nur um so gewisser als Illusion erscheinen müsse, so lange nicht durch Gewährung der Preßfreiheit, in Verbindung mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, allen Gebildeten der Nation wenigstens ein mittelbarer Antheil an den Arbeiten für das Gemeinwohl eingeräumt sei. Man hat endlich mit Recht bemerkt, daß bei der Beschränkung der Befugnisse der preußischen Stände auf ihr am 3. Febr. 1847 bestimmtes Maß die Kluft zwischen Preußen und den Völkern des constitutionellen Deutschlands noch größer werden müsse, weil diese zu besorgen hätten, daß man allmälig auch ihre verfassungsmäßigen Rechte auf den in der preußischen Monarchie festgesetzten Normalstand zurückzuführen versuchen werde. Allein der König dieses Staats hat ja Vertrauen gezeigt und Vertrauen gefordert; und er, wie die Stände, sind gleich entfernt vom vermessenen Dünkel, die Edicte über den vereinigten Landtag, den vereinigten ständischen Ausschuß und die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen für das abgeschlossene Werk untrüglicher Weisheit zu halten und die gespannten Erwartungen der deutschen Nation von vorn herein zu täuschen. Vor Allem werden sich die bald versammelten Stände Preußens erinnern, daß auch die Vertreter des Würtembergischen Volks und die des Großherzogthums Hessen, bei dem ersten Anerbieten neuer Verfassungen, ihren Fürsten ein keineswegs in blinde Unterwürfigkeit ausgeartetes Vertrauen gezeigt haben, dessen heilsame Frucht die von Volk und Fürsten mit gleicher Freude aufgenommenen und vertragsmäßig zu Stande gebrachten Grundgesetze waren. In allen Fällen wird aber Preußen nur im aufrichtigen Bunde mit der gesammten deutschen Nation die hohe Frieden gebietende Stellung, wozu es berufen ist, behaupten und die volle Reife der blutigen Saat verhindern können, die nach allen Anzeichen auch Guizot über Europa ausgestreut hat.

Wilh. Schulz.

Guizot's politische Doctrinen. Nachträglich zu den in den Artikeln „Doctrin“ [1]) und „Doctrinärs“, sowie „Grundvertrag“ und „Guizot“ gelegentlich bereits angeführten politischen Ansichten dieses jedenfalls bedeutendsten der jetzigen französischen Staatsmänner, Redner und Staatsgelehrten scheinen noch folgende einer besonderen Erwähnung zu verdienen, da sie sich auf einige der wichtigsten Staatsfragen der Gegenwart beziehen.

Zunächst Guizot's Ansichten über die englische und französische Revolution, die er in der Einleitung zu seiner ebenso geistvollen als gründlichen und unparteiischen Geschichte der englischen Revolution (die leider! noch unvollendet ist) ausgesprochen hat. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß heutzutage Jeder, der eine klare Einsicht in den politischen Principienkampf unserer Zeit, sowie ein begründetes Urtheil über die zweckmäßigste Lösung der dermaligen politischen Hauptprobleme haben will, zunächst auf das Studium der englischen Verfassung und Verfassungsgeschichte zurückgehen muß und mit Recht sagt Dahlmann (Gesch. d. engl. Revol. Einl.) von jener Periode: „Es giebt vielleicht keinen so mannigfach lehrreichen Zeitraum in der ganzen neueren Geschichte, und er bahnt uns den Weg zur eindringenden Beurtheilung des folgenreichsten Ereignisses unserer Tage, der von Nordamerika und von Frankreich ausgehenden Umgestaltung von zwei Welttheilen.“ Vor allem aber ist es nöthig und für unsere Entwickelung in Deutschland ganz unerläßlich, daß richtige Ansichten über den allgemeinen Charakter der englischen sowie der französischen Revolution allgemeiner in der öffentlichen Meinung verbreitet werden, als bis jetzt der Fall ist. Noch immer kommt vor, daß, wie Arndt schon vor fast einem Menschenalter geklagt hat, die reactionäre Partei den schlechten Advocatenkniff braucht, durch das Schreckbild der Excesse der französischen Revolution die „gute Lehre vom Staatsvertrag und Repräsentativsystem“ zu bekämpfen [2]). Selbst der in so manchen Punkten ächt freisinnige

---

1) Dazu auch Dahlmann's bedeutendes Schlußwort: „Dem König Wilhelm verdankt England seine Freiheit, soweit Freiheit verliehen werden kann, und Wilhelm hat die größte von allen Staatsfragen, die von der politischen Freiheit der Völker, so mächtig in den ganzen Welttheil mit ihrer scharfen Ecke hineingerückt, daß, wer in ihrer Nähe blos schaudernd die Augen zuzudrücken und allenfalls ein Kreuz zu schlagen weiß, sich früher oder später daran den Kopf einrennen muß“.

2) Geist der Zeit, Berlin 1818, Bd. IV, S. 105: „Jene übertreibenden Lobredner des Alten und Vergangenen und Tadler und Ankläger des Neuen und Werdenden brauchen

Freiherr v. Bülow-Cummerow läßt sich verleiten, zu sagen (Preußen ꝛc. II., 1843 S. 5): „Das Symbol der französischen Constitution ist der Freiheitsbaum, er ist in jeder Hinsicht ein sehr sprechendes derselben. Ein lebloser Baum ohne Wurzeln, der Repräsentant einer Idee, ein Baum, der keine Zweige zu treiben, keine Früchte zu tragen vermag. Die französische Verfassung ist ein Product der furchtbarsten Revolution, welche die Geschichte uns mitzutheilen hat; aus der Theorie (!!?) entsprungen, ist sie auf den Trümmern alles Bestehenden errichtet. Der Grundgedanke dieser Verfassung ist eine ideale Gleichheit und Freiheit, und in der Consequenz davon wird die Souveränetät als im Volkswillen vorhanden gedacht. Um diese Gleichheit und Freiheit gegen die Regierung zu schützen, sind Beschränkungen eingeführt, welche ihre Kraft völlig lähmen und sie zwingen, sich immer den Parteien selbst anzuschließen, um durch sie in der Macht zu bleiben." Natürlich liegt nun der Gedanke sehr nahe, daß das Repräsentativsystem ein revolutionäres, wälsches Product sei, und ganz unverträglich mit dem Princip der Monarchie! — Auch Lamartine hat erst vor einiger Zeit, in seiner Rede vom 6. Mai 1845 [3]), sich zu der Bemerkung veranlaßt gesehen: „Die französische Revolution sei noch nicht in das neueuropäische Staatssystem aufgenommen" (n'est pas encore classée en Europe). Und noch ganz neuerdings lasen wir von einem Vorfall, der in der That nur zu sehr beweist, wie irrig noch selbst bei hochgestellten Staatsmännern die Ansichten hierüber sind [4]). Wahrlich, solche Verkennungen einer welthistorischen Thatsache, und der Wahn, als ließe sich durch polizeiliches Verbot die wahre Würdigung derselben verhindern, erinnern nur zu sehr an die Zeit des politischen Rococoismus [5]), und an die Wahrheit der Mahnung, daß es heutzutage „des Arms geübter Steuerleute, d. h. Staatsmänner bedarf, welche in Geschichte und Staatsrecht tief eingeweiht sind, nicht Ideen fürchten und darauf schelten",

---

fast Alle einen Kunstgriff, den sie mit jedem Sachwalter gemein haben, der eine schlechte Sache führt, die er auf geradem und ehrlichem Wege durchzubringen verzweifelt. Sie werfen nun alle Gebrechen und Verbrechen der Zeit, alle ihre Laster und Unarten, alle Ausschweifungen und Verkehrtheiten in Begriffen und Thaten, ja alles Abgeschmackteste und Abscheulichste, was von französischen Umkehrungsmännern hier und da als ewige Wahrheit, ja als Grundgesetzbuch eines freien und hochsinnigen Volkes ausgesprochen ist, auf die Lehre vom Vertrage und Stellvertretung, und stellen sie dar als nothwendige Folgen und Geburten dieser Lehre. Armer Martin Luther, wie bestehst Du, wenn man so gegen Dich schließt, ja Du armer Jesus Christus, Sohn Gottes und Heiland der Welt, wie bestehst auch Du, wenn Du verantworten sollst, was verrückte und verworfene Menschen aus Deiner himmlischen Lehre zuweilen erklärt und wozu sie sie gemisbraucht haben"!

3) Vergl. Frankf. O.-P.-A.-Zeitung v. 18. Mai 1845.

4) Die Zeitungen, z. B. Frankf. O.-P.-A.-Zeitung v. 5. Febr. 1847, theilten die Nachricht mit, der bekannte Dr. Prutz dürfe seine im Januar in Berlin vor einem zahlreichen und gebildeten Publicum begonnenen literar-historischen Vorlesungen (worüber auch die Augsb. Allg. Zeit. günstig berichtet hatte) nicht fortsetzen, weil, wie ihm der Minister des Innern selbst gesagt, „er in der ersten Vorlesung die französische Revolution gelobt habe; solches dürfe in Berlin nicht geschehen". — Nun ist zwar ganz richtig und erst neuerdings von Gervinus (Mission der Deutschkathol.) mit Recht eingeschärft worden, daß wohl „einwüchsige" Staaten und Völker, wie England und Frankreich, solche Revolutionen überdauern können, in welchen das zerstückelte Deutschland ganz untergehen würde; allein damit, daß man das Gute, was die Idee der französischen Revolution hat, anerkennt und lobt, nimmt man nicht ihre Excesse in Schutz und fordert nicht zu Revolutionen auf. Auch preußische, sehr loyale Publicisten und Historiker haben jenes schon längst gethan und nachgewiesen, wie viel Deutschland und auch Preußen der französischen Revolution verdankt, und daß die französische Revolution nicht blos als eine französische, sondern als eine allgemein europäische anzusehen ist; vergl. darüber Steffens, d. gegenwärt. Zeit. 1817. S. 498. Fr. Buchholz, Journ. für Deutschl. Berlin 1817. S. 249. Ranke, hist.-polit. Zeitschrift. 1832. I, 81. Thilo, die Volkssouveränetät. 1833. S. 82. Arndt, Schr. an s. lieben Deutsch. 1845. II. S. 83.

5) Einer unserer berühmtesten Historiker, der Königl. Pr. Geh. Archivar u. Prof. K. A. Menzel in Breslau, erzählt (Geschichte unserer Zeit ꝛc. II. S. 296 f. der 3. Ausg. Berlin 1829):

„In der Haupterscheinung der französischen Revolution mit ihren Ursachen und Wirkungen fand der russische Kaiser Paul nicht eine Aufforderung zur besonnenen Prüfung der in den Monarchieen eingerissenen Mängel und Misbräuche, sondern nur einen Gegenstand

weil sie Ideen nicht fassen u. s. w. [6]). Besonders aber ist, wie gesagt, eine richtige Ansicht jener zwei Hauptrevolutionen unerläßlich — und in diesem Sinne theilen wir aus der Guizot'schen Einleitung folgende Hauptstellen mit:

„Vor der französischen Staatsumwälzung war die englische das größte Ereigniß in der Geschichte Europas. Daß man die Größe und die Wichtigkeit desselben verkennen möchte, fürchte ich nicht; unsere Revolution steht zwar höher, aber sie hat der englischen Nichts von ihrer Bedeutung entzogen. Es ist ein zweifacher Sieg in demselben Kampfe und zum Vortheile derselben Sache: beiden ist derselbe Ruhm gemeinschaftlich, sie heben einander wechselseitig und eine verdunkelt nicht die andere. Durch dieselben Ursachen herbeigeführt, durch den Verfall der Feudalaristokratie, der Kirche und der königlichen Gewalt, haben sie auf ein engleichen Zweck hingearbeitet, auf die Oberherrschaft des Volks in den Staatsverhältnissen; sie haben beide für die Freiheit gegen die unumschränkte Gewalt gekämpft, für Gleichheit gegen die Bevorrechtungen, für das fortschreitende und allgemeine Interesse gegen das stehende und persönliche. Ihre Verhältnisse sind verschieden gewesen, ihre Kräfte ungleich; was die eine bestimmt und klar aufgefaßt, hatte die andere nur dunkel geahnt; die eine hat ihre Bahn bis zum Ende durchlaufen, die andere ist bald stehen geblieben. Die eine hat auf den Schlachtfeldern Ruhm eingeerntet, die andere nur Niederlagen erlitten; die eine hat in zügelloser Immoralität gesündigt, die andere durch Heuchelei; die eine war weiser, die andere mächtiger, aber der Unterschied liegt allein in den Mitteln und in dem Erfolge, Zweck und Ursprung waren gleich; die Wünsche, die Anstrengungen und das Voranschreiten waren auf dasselbe Ziel gerichtet; was die eine versucht oder vollendet hat, das hat auch die andere vollendet oder versucht." — „Einer jetzt unter Vielen verbreiteten Ansicht zufolge möchte es scheinen, als wären diese Umwälzungen seltsame Begebenheiten, aus vorher unerhörten Grundsätzen hervorgegangen und zu ebenso unerhörten Zwecken ausgedacht; Begebenheiten, welche die Gesellschaft aus ihren alten und natürlichen Verhältnissen herausgeschleudert haben, Stürme, Erderschütterungen, eine jener geheimnißvollen Erscheinungen, welche, losgebunden von den von Menschen gekannten Gesetzen, unerwartet eintreten, wie das gewaltige Eingreifen der Vorsehung, vielleicht zerstörend, vielleicht auch neu gebärend und verjüngend. Freunde und Gegner, Lobpreiser und Tadler sprechen sich hierüber auf dieselbe Weise aus: nach der Meinung der Einen hätten diese ruhmvollen Erschütterungen zum ersten Male Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit in die Welt geführt; vor ihnen wäre Nichts als Thorheit, Unbilligkeit und Despotendruck gewesen; ihnen allein verdanke die Menschheit ihre Rettung; nach den Andern hätten diese beweinenswürdigen Ereignisse ein langes Zeitalter der Weisheit, der Tugend, des Glücks unterbrochen; ihre Urheber hätten Grundsätze aufgestellt, Ansprüche erhoben und Gräuelthaten begangen, welche bis dahin ohne Beispiel waren; in einem Anfall von Wahnsinn wären die Völker von der gewohnten Bahn abgewichen, ein Abgrund habe sich unter ihren Füßen geöffnet. Auf gleiche Weise, sie preisend oder tadelnd, sie segnend oder ihnen fluchend, vereinigen sich alle Stimmen, um alles Andere diesen Staatsumwälzungen gegenüber zu übersehen, um sie gänzlich von der Vergan-

---

des leidenschaftlichen Hasses, der sich mit Ungestüm ganz auf das Aeußere und Zufällige warf. Weil kurz vor der Revolution die Strenge der Hofgebräuche überall nachgelassen hatte und seit derselben eine bequemere Kleidertracht unter den höhern und mittlern Ständen der europäischen Gesellschaft die ältern steifen Formen verdrängt hatte, meinte Paul die Kraft der weltverwirrenden Ideen dadurch zu brechen, daß er die knechtischen Ehrenbezeigungen, die vor Alters der Person und dem Palaste des russischen Herrschers hatten erwiesen werden müssen, wiederherstellte, und runde Hüte, zopflose Haare und lange Beinkleider zu tragen untersagte!!"

Es ist merkwürdig, daß Paul's Beispiel damals auch von einem deutschen Fürsten nachgeahmt ward, nehmlich dem Kurfürsten von Hessen. In der vor zwei Jahren erschienenen Biographie des Buchbindermeister Adam Henß in Weimar (Jena bei Frommann 1845. S. 165) steht Folgendes zu lesen: „In Kassel, wohin ich nach ein Paar Tagen gelangte, gehörte ich eigentlich zu den Seltenheiten. Das ganze männliche Geschlecht ging dort mit martialischen Dreimastern auf dem Haupte in der Stadt herum, ich sah nicht eine Person, mir gleich, mit einem runden Hute bedeckt und in Pantalons. Der damalige Kurfürst war ein abgesagter Feind beider Kleidungsstücke. Man erzählte mir, er habe, um diese damals Mode gewordene Kleidung zu verdrängen, seine sämmtlichen Züchtlinge mit runden Hüten, Pantalons und Halstüchern, in welchen das Kinn halb versteckt war, bekleiden lassen. Dieser spaßhafte Kampf mit der Mode konnte sie wohl, da man dem Herrscher möglichst nachgab, eine Zeitlang aufhalten, aber nichts weniger als dauernd unterdrücken u. s. w.

6) J. G. Welcker, von ständisch. Verfass. 1831. S IX.

genheit loszureißen, sie für das Schicksal der Welt verantwortlich zu machen, um sie allein mit Fluch oder Lob zu überhäufen."

„Es ist indessen an der Zeit, von diesen trügerischen und kindischen Reden sich loszusagen. — Weit entfernt, den natürlichen Gang der Begebenheiten in Europa zu unterbrechen, hat weder die englische noch unsere Staatsumwälzung je etwas gewollt, gesagt, gethan, welches nicht hundert Male vor ihrem Ausbruche schon gewünscht, gesagt, gethan oder versucht worden. Sie haben die Ungesetzlichkeit der unbeschränkten Gewalt aufgestellt; aber die freie Einwilligung zu Gesetzen und Besteuerung, das Recht, mit den Waffen in der Hand sich zu widersetzen, waren auch unter der Zahl der verfassungsmäßigen Grundsätze der Feudalordnung und die Kirche hat oft die Worte des heil. Isidor's wiederholt, welche wir in den Beschlüssen der vierten Synode zu Toledo finden: „Der ist König, welcher sein Volk mit Gerechtigkeit regiert, handelt er anders, so soll er nicht mehr König sein." Sie haben die Bevorrechtungen angegriffen und darauf hingearbeitet, mehr Gleichheit in die gesellige Ordnung einzuführen; dasselbe haben die Könige in ganz Europa gethan und bis auf unsere Tage ist die Entwickelung der bürgerlichen Gleichheit auf die Gesetze gegründet worden und hat gleichen Schritt mit der Ausbildung der königlichen Gewalt gehalten. Sie haben gefordert, daß die öffentlichen Aemter allen Bürgern offen stehen, daß sie nach dem Verdienste gegeben und daß die Gewalt mit öffentlicher Bewerbung zugetheilt werden solle: und dieses ist auch das Grundprincip der inneren Verfassung der Kirche, welches sie nicht allein geübt, sondern auch bestimmt ausgesprochen hat. Man mag auf die allgemeinen Grundsätze oder auf die Anwendung derselben in beiden Umwälzungen Rücksicht nehmen, mag von der Regierung des Staats oder von der bürgerlichen Gesetzgebung, von Eigenthum oder Personen, von Freiheit oder von öffentlicher Gewalt die Rede sein, man wird auf Nichts stoßen, dessen Erfindung ihnen angehöre; Nichts, das sich nicht sonst noch fände oder wenigstens in den Zeiten sich ausgebildet hätte, welche wir gewöhnliche nennen. — Noch mehr: diese Grundsätze, diese Entwürfe, diese Kraftanstrengungen, welche so ausschließend der englischen und unserer Staatsumwälzung zugeschrieben werden, sind nicht allein mehrere Jahrhunderte früher als sie dagewesen, sondern ihnen verdankt auch die bürgerliche Gesellschaft in Europa alle ihre Fortschritte. Hat denn die Feudalaristokratie durch ihre Unordnungen, ihre Vorrechte, durch ihre rohe Gewalt und die Unterdrückung des Menschen unter ihr Joch an der Entwickelung der Völker Theil genommen? Das nicht, aber sie hat gegen die Tyrannei des Königthums angekämpft; sie hat ihr Recht, zu widerstehen, ausgeübt und die Gesetze der Freiheit erhalten. Warum haben die Völker die Könige gesegnet? Geschah dies wegen ihrer Ansprüche auf ein von Gott stammendes Recht, auf eine unbeschränkte Gewalt, ihrer Verschwendung, ihres Hofs wegen? Nein, aber die Könige haben gegen die Feudalverfassung, gegen die aristokratischen Bevorrechtungen gekämpft; sie haben in die Gesetzgebung, in die Verwaltung Einheit gebracht; sie haben das Aufstreben nach Gleichheit unterstützt. Und was hat der Geistlichkeit ihre Macht gegeben? Wie hat sie zur Bildung beigetragen? Etwa indem sie sich von dem Volke lossagte, sich vor der Vernunft des Menschen fürchtete, oder indem sie in dem Namen des Himmels die Tyrannei heiligte? Nein, aber sie hat ohne Unterschied die Niedern und Hohen, die Armen und Reichen, die Schwachen und die Gewaltigen in ihren Kirchen und unter dem Gesetze Gottes vereinigt; sie hat die Wissenschaften geehrt und gepflegt, Schulen gestiftet, die Verbreitung des Lichts und die Thätigkeit des Geistes begünstigt. — Man befrage die Geschichte der Herren der Welt; man untersuche den Einfluß der verschiedenen Stände, welche über ihr Schicksal entschieden haben: überall, wo sich etwas Gutes darstellt, wo ein dauernder Dank der Menschen bezeugt, daß ein großer Dienst geleistet worden, da ist ein annähernder Schritt zu dem Ziele, welches die englische Revolution wie die unsrige verfolgt hat; da wird einer der großen Grundsätze fühlbar, welche sie vorherrschend zu machen suchten. — So höre man denn auf, sie als widernatürliche Erscheinungen in der Geschichte Europas darzustellen; man spreche nicht mehr von ihren unerhörten Ansprüchen, von ihren höllischen Ausgeburten: sie haben die Bildung in demselben Wege fortgeschoben, auf welchem sie sich schon seit vierzehn Jahrhunderten befindet; sie haben sich zu Grundsätzen bekannt, sie haben eine Thätigkeit gefördert, welcher der Mensch in allen Zeiten die Entwickelung seines Wesens und die Verbesserung seines Schicksals verdankt; sie haben gethan, was Geistlichkeit, Adel und Könige mit Verdienst und Ruhm gekrönt hat." —

Wir fügen diesem noch eine Mittheilung aus einer der neuesten Reden Guizot's bei. Sowohl für die Theorie des constitutionellen Lebens oder Repräsentativsystems als für die Praxis desselben ist bekanntlich die Frage sehr wichtig, ob die Volksvertreter sich von ihren Wählern vorschreiben lassen dürfen oder müssen, in welchem Sinn sie in gewissen Fällen zu votiren haben? oder mit einem Worte: das Dogma von den imperativen Mandaten oder den bedingten Vollmachten. — Bekanntlich hat man es bisher als

einen wesentlichen Unterschied des constitutionellen Systems vom alten feudalständischen angesehen, daß die Deputirten des ersteren keine Instructionen von Seiten ihrer Wähler annehmen dürfen, sondern (wie in den meisten Constitutionen ausdrücklich vorgeschrieben) nur nach jedesmaliger eigener Ueberzeugung zu stimmen haben, weil sie eben das ganze Volk, d. h. die allgemeinen Interessen vertreten sollen (vergl. Pölitz, das constit. Leben S. 97, Vollgraff, Politik IV. S. 407). Gleichwohl hat sich neuerdings in Frankreich eine entgegengesetzte Praxis gebildet, indem in den Wahlcollegien die Candidaten nur gewählt werden, wenn sie nicht nur im Allgemeinen ihr politisches Glaubensbekenntniß abgelegt (was auch in England auf den Hustings geschieht [7]), sondern auch speciell sich verpflichtet haben, für diese oder jene Frage in diesem oder jenem Sinne zu stimmen. Auch in Deutschland hat man bereits seit Jahren in einzelnen Staaten dies nachgeahmt, jedenfalls ist diese Sache eine höchst wichtige, eine wahre Lebensfrage für das Repräsentativsystem, und deshalb jeder Beitrag zu einer verständigen und verständigenden Lösung derselben gewiß von Interesse.

In Frankreich ist dieselbe öfters schon „aufs Tapet" (wie man dort, oder „auf den Ambos", wie man in England, Beides sehr charakteristisch, sagt) gekommen; im vorigen Jahre wiederum bei Gelegenheit der Prüfung der Vollmacht eines Mr. Drault, der von seinen Wählern in Poitiers das bedingte Mandat, für die Wahlreform zu stimmen, angenommen hatte.

In der Debatte, welche in der Deputirtenkammer zu Paris am 31. Aug. 1846 hierüber vorkam [8]), ergriff nun auch Guizot das Wort. Er sagte im Eingange seiner Rede: „Die Frage von den bedingten Vollmachten ist während der jüngsten Berathungen schon mehrmals angeregt worden; die Kammer hat jedoch keine Neigung gezeigt, darauf einzugehen; es ist freilich eine zarte, eine schwierige Frage; man kann sie nicht berühren, ohne zugleich unsere heiligsten und theuersten Rechte mit zu berühren; sie muß darum mit äußerster Vorsicht behandelt werden. Inzwischen ist sie nicht zu umgehen, ist ihr nicht auszuweichen: sie wird zu allen Zeiten in großen Versammlungen angeregt werden. Die bedingten Vollmachten, ihre Begrenzung, die Autorität der Wähler, das Verhältniß der Candidaten — alle diese Punkte erfordern die genaueste Erwägung. Ich erkenne es für meine Pflicht, darauf einzugehen und werde diese Pflicht erfüllen mit dem tiefsten Gefühl, wie schwierig die mir gestellte Aufgabe ist, und mit der aufrichtigsten Absicht, alle Rechte, die dabei in Betrachtung kommen, zu respectiren, die Freiheit der Wähler und die Freiheit der Minoritäten — wesentliche Rechte, auf deren Grundlage alle unsere Freiheiten beruhen." Nach diesem Vorwort, das die gespannteste Aufmerksamkeit erregte, entwickelte der Redner seine Theorie, wie folgt: „Meine Herren! Es ist das Verdienst, die Weisheit, ich möchte sagen die Schöne unserer Regierungsform, daß die absolute Gewalt nirgends darin gefunden wird; es giebt in unseren Institutionen keine Macht, die das Recht hätte, ohne Discussion, ohne Untersuchung zu sagen: „So ist mein Wille; dieses muß Gesetz werden." Eine solche Macht würde die absolute Gewalt besitzen; bei uns existirt sie nicht. So oft eine Frage zu lösen, eine Maßregel zu ergreifen ist, kann die Frage nicht gelöst, die Maßregel nicht ergriffen werden ohne vorgängige Discussion und freie Prüfung, freie Prüfung im Schooße des Volks mittelst der Freiheit der Presse, im Schooße der Regierung selbst mittelst der Berathung bei den großen öffentlichen Gewalten. Ueberall bei uns setzen sich freie Discussion und freie Prüfung an alle Probleme, an alle Acte der Regierung; nichts wird möglich, nichts erlangt Gesetzeskraft, ohne vorher discutirt worden zu sein — discutirt aller Orten und von allen Staatsgenossen. Hier liegt das Fundament unserer Regierung, hier der Sinn der drei großen Artikel der Charte: des Artikels 7, der die Freiheit der Presse einführt, des Artikels 16, der die Berathung und das freie Votum in den Kammern begründet, des Artikels 12, der die Verantwortlichkeit der Minister vorschreibt. Hier liegen unsere Garantieen gegen die zwei großen Gewalten — gegen (contre) ist nicht das rechte Wort, ich sollte sagen in Bezug auf (envers) die zwei großen Gewal-

7) Vergl. darüber Goede's England, Wales ꝛc. Bd. II. S. 71; von Staël-Holstein über die Verfassung u. Verwaltung Englands, übers. von Scheidler. S. 238.
8) Vergl. Frankf. Ober-Post-Amts-Zeitung vom 6. Sept. 1846.

ten — die unter verschiedenen Formen und mit verschiedenen Rechtsansprüchen beide von jeder Verantwortlichkeit entbunden sind: die Krone und die Wähler. Die Krone und die Wähler bezeichnen die Individuen, deren Zusammenwirken die Regierung bildet. Die Wähler ernennen die Deputirten, die Krone ernennt die Pairs und die Minister; die Pairs, die Deputirten, die Minister discutiren dann in aller Freiheit; aus ihrem gemeinsamen Handeln entsteht die Regierung; aber sie können Nichts thun, Nichts entscheiden, ohne freie und vollständige Prüfung, ohne freie und vollständige Discussion. So ist unsere Regierung. Meine Herren, das imperative Mandat zerstört das Alles; es setzt den entscheidenden Willen, die definitive Entschließung vor die Prüfung, vor die Discussion; es hebt die Freiheit der Prüfenden, der Discutirenden auf; es giebt die absolute Gewalt, das Recht, zu entscheiden, Denen, die nicht prüfen, nicht discutiren. Dies ist die wahre Wirkung des imperativen Mandats: dieses Mandat schafft die freie Regierung ab — c'est abolition du gouvernement libre. Was würde man sagen, wenn die Krone den Pairs, welche sie ernennt, imperative Mandate gäbe? Gewiß, Sie Alle würden in einem solchen Verfahren die Aufhebung der Freiheit der Pairs sehen. Ich bitte die Kammer, auf die Worte zu achten, deren ich mich bediene: ich spreche von imperativen Mandaten (Vollmachten, in welchen der Mandant dem Mandatar bindend vorschreibt, wie er zu stimmen hat; — Vollmachten, die mit dieser Bedingung behaftet von dem Mandatar angenommen worden sind, deren Befolgung er auf Ehre zugesagt hat); solcherlei Mandate giebt die Krone nie den Pairs; die Wahlcollegien können und sollen deren ebenso wenig den Deputirten geben. Thun sie es dennoch — wissen Sie, meine Herren, was dann die Wahlcollegien thun? Sie setzen die föderative Regierung an die Stelle der repräsentativen Regierung. Die repräsentative Regierung besteht gerade in der wunderbaren Vereinigung der Sympathie und der gegenseitigen Freiheit der Wähler und der Gewählten. Giebt man die bedingte Vollmacht zu, so tritt, wie gesagt, die föderative Regierung an die Stelle der repräsentativen und zwar geschieht dies dann in der nachtheiligsten Weise. Bei der föderativen Verfassung geht doch der Ernennung der Mandatare in den einzelnen Staaten, welche sie abordnen, eine wahre Prüfung der schwebenden Fragen voraus: es wird über die Dinge berathen, ehe man über die Personen entscheidet. In Frankreich aber würde man, bei Zulassung bedingter Vollmachten, den Wahlcollegien, die doch, nach Vorschrift des Gesetzes, nicht discutiren und prüfen, sondern nur Deputirte wählen sollen, absolute Gewalt und volle Souveränetät einräumen. Noch ein anderer Mißstand leuchtet in die Augen: mit dem imperativen Mandat wäre nicht nur die constitutionelle Freiheit, sondern auch die nationale Einheit aufgehoben; man würde 459 kleine Souveräne einander gegenüber stellen; und was soll dann geschehen, wenn die bindenden Vollmachten, wie es mehr als nur wahrscheinlich ist, unter sich abweichen? Sie können von dem Mandatar, der sein Ehrenwort gegeben hat, sich streng darnach zu richten, nicht modificirt werden; man müßte sie somit immer an die Mandanten zurückgeben; was wäre das anders als Anarchie, gouvernementale Machtlosigkeit, Zerstörung der constitutionellen Freiheit, Auflösung der Regierung?"[9]) —

Scheidler.

Gutenberg, s. Buchdruckerei.

Gymnastik, s. Erziehung, physische.

---

9) Im Verfolg der Rede mildert Guizot übrigens die Schärfe seiner Theorie. Während er die imperativen Mandate verwirft, erkennt er doch das moralische Band an, das zwischen den Wählern und den Deputirten, die sie in die Kammer schicken, besteht. „Die repräsentative Regierung in ihrem geregelten und wirksamen Zustande ist nur möglich durch die Bildung und das Nebeneinanderbestehen großer politischer Parteien und diese Parteien sind nur möglich durch treues Halten an politischen Verpflichtungen. In diesen Verpflichtungen liegt das Band zwischen Wählern und Gewählten." Es ist aber ein Unterschied zwischen der Verpflichtung, die moralisch bindet durch Gemeinsamkeit der Ansichten und Meinungen, und der politischen Knechtschaft, die mit dem imperativen Mandate verknüpft ist. Die Schwierigkeit besteht in der Bestimmung der Grenze. Sie ist

H.

Habeascorpusacte, s. englische Verfassung und Verhaftung.

Habsburger und ihre Politik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Es giebt keine Dynastie in Europa, welche mehr vom Glücke begünstigt worden wäre als die habsburgische. Von kleinen unscheinbaren Anfängen ausgehend hat sich dieses Geschlecht in Kurzem zur Herrschaft fast über die Hälfte der civilisirten Welt emporgeschwungen, und wenn diese Epoche des Glanzes auch nicht sehr lange währte, so hat es von dieser Zeit an doch niemals aufgehört, als eine Großmacht von Europa zu zählen und als solche auf die Geschicke dieses Erdtheils einen mächtigen Einfluß zu üben. Wie gesagt aber, dieses Resultat wurde weniger durch den Geist und die Tüchtigkeit der einzelnen Familienglieder hervorgebracht, als vielmehr durch glückliche Zufälle aller Art: meistens durch Heirathen, durch Erbschaften erhielt das habsburgische Besitzthum jenen ungeheuern Zuwachs, den es heut zu Tage noch inne hat. Als der Gründer der Größe des Hauses, Graf Rudolph von Habsburg, im Jahre 1273 zum deutschen Kaiser gewählt wurde, bestanden seine Besitzungen blos aus einigen Grafschaften in der Schweiz, im Breisgau und im Elsaß. Kaum aber war er Kaiser geworden, so gelang es ihm, seine Hausmacht um ein Beträchtliches zu vergrößern. Durch den Sieg über den König Ottokar von Böhmen, welcher sich während der Zeit des Zwischenreiches auch der österreichischen Lande widerrechtlich bemächtigt hatte und Rudolph als Kaiser nicht anerkennen, noch weniger Oesterreich herausgeben wollte, wurde eben dieses Land erledigt, und Rudolph ertheilte es sofort seinem Sohne Albrecht 1283 als ein Lehen des Reiches. Es umfaßte damals bereits Oesterreich ob und unter der Ens, Steyermark und Krain, und mochte ohngefähr ein Gebiet von 1200 □Meilen betragen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts vergrößerte sich das habsburgische Erbe bereits um das Doppelte: 1335 kam Kärnthen hinzu, und zwar durch Reichsbelehnung, 1363 die Grafschaft Tirol durch Erbschaft, 1365 — 1395 die Grafschaft Feldkirch, Breisgau, Pludenz, Hohenberg, Laufenburg durch Kauf, 1374 die Görzischen Güter in Krain durch Erbvertrag, 1380 Triest durch Unterwerfung. Die vielfachen Theilungen während des 14. und 15. Jahrhunderts schienen nun allerdings die Masse der habsburgischen Güter wieder zersplittern zu wollen; allein Maximilian I., der deutsche Kaiser († 1518), brachte die verschiedenen Bestandtheile alle wieder zusammen, und fügte auferdem noch neue, höchst bedeutende Erwerbungen hinzu. 1500 erwarb er durch Erbvertrag die Grafschaften Görz und Gradisca, 1503 im Frieden mit Baiern die Städte Kufstein, Kitzbühel, Rattenberg und andere Gebietstheile im heutigen Tirol, endlich durch seine Vermählung mit Maria von Burgund, der einzigen Tochter Karl's des Kühnen, erwarb er die Niederlande, welche allein ein Gebiet von 1436 □Meilen betrugen. Bald aber sollte die Größe des Hauses noch einen höheren Aufschwung nehmen: denn der Sohn Maximilian's und Maria's, Philipp der Schöne, heirathete Johanna von Castilien, das einzige Kind Ferdinand's von Aragonien und Isabella's von Castilien und somit die einzige Erbin der gesammten spanischen Monarchie. Philipp der Schöne starb zwar schon im Jahre 1507: allein er hatte Söhne hinterlassen, welche die ungeheuere Erbschaft antreten konnten.

Unter Karl V., dem ältesten Sohn Philipp's des Schönen, Enkel Maximilian's, seit 1519 deutscher Kaiser, schien wirklich das Haus Habsburg auf dem Wege nach einer Universalmonarchie zu sein. Es besaß Spanien, Neapel, Sicilien, außerdem die amerikanischen Länder, sodann die Niederlande, die alten habsburgischen Güter in Schwaben, Oesterreich, Kärnthen, Krain, Steyermark, Tirol. Zu diesen ausgedehnten Besitzthü-

---

auf dem Punkte zu finden, wo der unbedingte Einfluß der Wähler aufhören muß, wenn die Gewählten ihre freie Bewegung behaupten sollen.

mern kamen endlich noch, seit 1526, zwei höchst wichtige Länder, nehmlich Böhmen und Ungarn. Auch diese waren durch Heirath erworben worden, insofern als Ferdinand, der Bruder Kaiser Karl's, die Anwartschaft auf beide Kronen von der Schwester des letzten Königs, welche seine Gemahlin war, herleitete.

Diese große Ländermasse blieb allerdings nicht beisammen. Das Haus Habsburg theilte sich nach der Abdankung Karl's 1556 in zwei Linien, in die deutsche und in die spanische. Die letztere bekam die Niederlande, Spanien, Neapel und Sicilien, Mailand und die außereuropäischen Länder: sie ist aber bereits 1700 mit Karl II. ausgestorben. Die deutsche Linie, mit welcher wir es hier allein zu thun haben, behielt sämmtliche deutsche Länder. Sie hat zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts Einiges verloren; so mußte sie 1621 die Lausitz an Cursachsen abtreten, 1648 einige Stücke im Elsaß, Sundgau und Breisach an Frankreich. Dafür aber wurde im 18. Jahrhundert Vieles gewonnen: 1713 im Utrechter und Rastadter Frieden Mantua; 1714 die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel und Sicilien (welches letztre freilich 1735 wieder verloren ging), Pavia und Piacenza; 1718 im Passarowitzer Frieden das Banat, Serbien, die Walachei bis an die Aluta, die türkischen Antheile von Slavonien und Bosnien: Serbien und die Walachei gingen freilich im Belgrader Frieden von 1739 wieder verloren. Nichts desto weniger hinterließ Karl VI. bei seinem Tode 1740 seiner Tochter Maria Theresia ein Gebiet von 10,200 □Meilen: unter Leopold I. († 1705) war die österreichische Monarchie nur 900 □Meilen groß.

In der ersten Zeit von Maria Theresia's Regierung wurde nun allerdings Einiges eingebüßt: so 1742 und 1763 ein Theil von Schlesien und der Grafschaft Glaz an den König von Preußen, 1743 einige Theile von Mailand, die Herzogthümer Parma und Piacenza. Dagegen wurde erworben 1772 Galizien, Lodomerien und die Bukowina, das Innviertel und einige Parzellen in Deutschland, wie Ortenau, Falkenstein, Tettnang, so daß die gesammte österreichische Monarchie zu einem Umfange von 11,680 □Meilen angewachsen war. Unter Franz I., in den unruhigen Zeiten der französischen Revolutionskriege, verlor die Monarchie wiederum sehr Vieles, nehmlich Mailand, Mantua, die Niederlande, Tirol und Vorarlberg, Vorderösterreich, Westgalizien, einen Theil von Ostgalizien, Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel, einen Theil vom Hausruckviertel, Kärnthen, Krain, Görz, Triest: gewann aber bei dem allgemeinen Frieden alle diese Provinzen wieder, mit Ausnahme der Niederlande und Vorderösterreichs, und erhielt dazu noch das venetianische Gebiet, Istrien, Dalmatien, Salzburg, Mailand und Mantua, die Salzwerke von Wieliczka und den Tarnopoler Kreis Galiziens. Ganz Oesterreich betrug nun 12,167 □Meilen*).

Zu diesem umfassenden Besitzthum, das an Ausdehnung nur von einem einzigen europäischen Staate übertroffen wird, an inneren Hülfsmitteln und Vortrefflichkeit der Natur aber keinem etwas nachgiebt, kam nun noch die deutsche Kaiserwürde, welche seit dem Jahre 1437 fast ununterbrochen — nur 1742 — 1745 ist der Thron von einem Baiern, Karl VII, besetzt gewesen — bei dem Hause Habsburg geblieben ist. Auch das war ein Glück, dessen sich keine andere Dynastie rühmen konnte. Denn kein einziges deutsches Haus, von den Sachsen an bis zu den Luxemburgen, saß länger als ohngefähr ein Jahrhundert auf dem deutschen Kaiserthrone, während die Habsburger denselben über vierthalb Jahrhunderte inne hatten.

Behält man nun dieses im Auge und wirft man sodann einen Blick auf die geographische Lage des habsburgischen Besitzthums, so stellt sich Einem unwillkürlich die große Aufgabe vor, zu welcher das Schicksal dieses Geschlecht berufen zu haben scheint. Es war eine doppelte. Einmal sollten die Habsburger, unterstützt durch eine Hausmacht, welcher kein anderes deutsches Fürstenhaus gleich kam, und durch einen jahrhundertelangen ununterbrochenen Besitz der Kaiserwürde, die Einheit Deutschlands erhalten,

---

*) Vergl. über den allmähligen Anwachs der österreichischen Monarchie „Dr. Groß-Hoffinger, die Theilung Polens und die Geschichte der österreichischen Herrschaft in Galizien. 1847." S. VIII—XXX.

kräftiger befestigen, und auf solche Weise den sehnlichsten Wunsch der deutschen Nation erfüllen. Zweitens war ihre Aufgabe, den Orient mit deutscher Bildung zu befruchten, ihn zu Deutschland in ein freundliches Verhältniß zu setzen, ihm zu diesem Reiche Interesse einzuflößen, und auf diese Weise den germanischen Einfluß für immer und ewig an den Gestaden der Donau herrschend zu machen.

Es scheint jedoch, als ob die Habsburger diese ihre Aufgabe entweder nicht begriffen oder doch nicht zu lösen verstanden hätten. Sehen wir zunächst, ob und in wiefern sie dazu befähigt gewesen. Werfen wir demnach zuerst einen Blick auf den Geist dieses Hauses. Zwar ist innerhalb der Familie, wie bei jeder anderen, Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit nicht zu verkennen, welche durch die Besonderheit der Individualitäten bedingt ist, und deshalb möchte es auf den ersten Blick gewagt erscheinen, über eine ganze Dynastie ein Urtheil zu fällen. Nichts destoweniger geht ein Grundzug durch die gesammte habsburgische Familie hindurch, welcher nur in einigen wenigen Gliedern Ausnahme erleidet und der es eben daher erlaubt, dieselbe im Allgemeinen zu charakterisiren.

Den Habsburgern ist Verstand keineswegs abzusprechen. Er findet sich vielmehr bei ihnen häufiger wie in den Gliedern anderer Dynastieen: ja selbst solche Individuen, die sonst als unbedeutend erschienen, sind es doch von Seite des Verstandes nicht gewesen; manchen Gliedern der Familie ist in dieser Beziehung Unrecht geschehen. Allerdings ist dieser Verstand von einer eigenen Art: ich möchte ihn einen hausbackenen Verstand nennen, der nur auf das Nächste gewöhnlich gerichtet, aber nicht daran denkt, einen höheren Flug zu nehmen. Demgemäß ist auch der Charakter ihrer Politik. Sie scheinen ihr großes Reich als ein Conglomerat von Landgütern zu betrachten, zu welcher Anschauungsweise allerdings die Art des Zusammenkommens derselben und die eigenthümliche Beschaffenheit ihrer verschiedenen Elemente berechtigen zu können scheint. Es tritt in ihnen das Element des erwerbenden, zusammenhaltenden sorgsamen Hausvaters hervor, der aus seinen Gütern so viel wie möglich pecuniären Vortheil zu ziehen sucht, und der überhaupt darein das Endziel seines Lebens und seine Bestimmung setzt. Etwas wahrhaft Geniales ist der habsburgischen Dynastie fremd. Sie hat daher während ihres mehr als fünfhundertjährigen Bestehens eigentlich nur zwei wahrhaft ausgezeichnete Geister hervorgebracht; es ist dies Maximilian II im 16. und Joseph II. im 18. Jahrhundert. Diese beiden Männer wurden aber von ihrer eigenen Familie so sehr als Anomalieen betrachtet, daß die folgenden Geschlechter sich alle Mühe gegeben haben, das, was beide Schönes, Großes und Geistvolles ausgestreut, mit Stumpf und Stiel wieder auszurotten.

Große weltumfassende Ideen kamen daher in den Habsburgern nicht auf. Es mochte dies seinen Grund außer in der natürlichen Geistesanlage auch noch in einer gewissen Trägheit des Willens haben, welche den Habsburgern nicht minder angeboren ist. Sie lieben es nicht, activ zu Werke zu gehen, in den großen Verhältnissen die Initiative zu ergreifen, sondern sie lassen die Dinge an sich kommen, und schreiten nicht leicht eher zum Handeln, als bis sie müssen. Sie sind daher eigentlich nicht kriegerischer Natur; es ist keineswegs ein heldenmäßiges Geschlecht und die allerwenigsten ihrer Besitzungen sind durch Eroberung gewonnen oder auch nur durch Waffengewalt behauptet worden. Man wird daher den Habsburgern nicht vorwerfen können, daß sie darauf ausgegangen seien, den Frieden von Europa zu stören, um in der allgemeinen Verwirrung sich zu bereichern, so begierig sie auch jede Gelegenheit ergreifen, um auf friedlichem Wege ihrer Krone neue Edelsteine hinzuzufügen. Auf der anderen Seite hat aber auch jene Kraft der Trägheit rasche heilsame zeitgemäße Organisationen im Innern des weitschichtigen Reiches gehindert. Sie ließen auch hier die Dinge gehen, wie sie gingen, wenn etwa die Einführung eines neuen Systems zu viel Mühe gemacht oder auf entschiedenen Widerstand von Seite der Mächtigen gestoßen wäre. Wo dieser sich geltend machte, hat immer die Thätigkeit der Habsburger aufgehört. Man sieht daraus schon, worauf eigentlich der Conservatismus der Habsburger beruht; es ist nichts Anderes als die Kraft der Trägheit, welche nirgends anders, außer vielleicht in China, stärker ist, aber auch nirgends sonst so viel Nahrung erhält als gerade in Oesterreich. Daher hier die Erscheinung von

so viel Flickwerk, von so viel politischen Lappen und Flecken, die Gott weiß wie viel Jahrhunderte alt sind, und nur deshalb bestehen, weil sie zufälliger Weise mit der Gewalt der Dynastie noch nicht in feindliche Berührung gekommen sind.

Nur in einem Stücke haben die Habsburger in der That große Thätigkeit entfaltet, zwar auch nicht in gewaltigen Schlägen, sondern unvermerkt und successive, nehmlich in dem Bestreben, die Kraft der Trägheit zu dem herrschenden Princip in ihren Völkern zu machen, und hier gelangen wir denn zu einer neuen Seite ihres Charakters. Es ist eine psychologische Erfahrung, daß derjenige, welcher Ruhe und Behaglichkeit liebt, die entgegengesetzten Elemente um sich herum nicht recht leiden mag, hat er die Macht, sie von sich abzuweisen, so wird er es thun. Die Habsburger, als solche Charaktere, die nicht gern aufgeregt sind, sondern sich am liebsten in dem gewohnten Gleise einer bestimmten Thätigkeit bewegen, waren daher von jeher gegen ein lebendiges, wechselvolles, feuriges Volksleben eingenommen, und von Albrecht I. an haben sie sich demselben feindselig gezeigt, wenn es ihnen auch erst in späteren Jahrhunderten gelungen ist, die unliebsamen freien politischen Institutionen aus dem Wege zu räumen. Es ist für sie sehr charakteristisch, und hängt mit dem in Rede Stehenden zusammen, daß sie eigentlich niemals große Staatsmänner gehabt haben. Natürlich verstehe ich unter einem großen Staatsmann nicht einen in den Künsten der Intrigue, des Wortbruchs, der Treulosigkeit bewanderten Diplomaten, sondern einen Mann, der die ewigen Grundsätze des Rechts, die Bestimmung seiner Nation, den Geist seiner Zeit aufzufassen und darnach zu handeln weiß. Wie gesagt aber: dergleichen Staatsmänner zählt Oesterreich sehr wenige; nicht, als ob sie nicht vorhanden gewesen wären (das österreichische Volk steht an guten Anlagen keinem anderen deutschen Stamme nach): nein! sie sind absichtlich nicht in die Nähe des Thrones gerufen worden. Denn ein gewaltiger Geist, verbunden mit einem tüchtigen Charakter, an der Spitze der Staatsverwaltung, schien nicht minder gefährlich als das Princip der Freiheit selber. Sind ja eben deshalb die besseren einsichtsvolleren Prinzen dieses Hauses absichtlich von der Theilnahme an den Staatsgeschäften abgehalten worden, weil man ihre Einwirkung in liberalerem Sinne fürchtete. Auch war für die Art von Politik, wie sie die Habsburger übten, in der That kein hervorragendes Talent nöthig. Denn diese war eigentlich nur darauf berechnet, niederzuhalten, zu beschneiden, zu unterdrücken, nicht neue Schöpfungen hervorzubringen und neue Entwickelungen anzubahnen. Jenes aber vermag auch ein mittelmäßiger Kopf, wenn er nur das Talent der Intrigue besitzt. Eben solche Köpfe aber waren den Habsburgern recht; denn sie entgingen dadurch der Möglichkeit, von ihnen beherrscht zu werden, wie dies in anderen Monarchieen so häufig der Fall war. In der That, die Habsburger sind viel weniger von ihren Ministern abhängig gewesen als vielleicht jede andere Dynastie in Europa: vielleicht war aber auch keine so eifersüchtig auf die Bewahrung ihrer persönlichen Selbstständigkeit. Dies gilt bis auf die letzten Zeiten herunter. So ist es z. B. unrichtig, wenn man behauptet, der letzte Kaiser sei von seinem Staatskanzler beherrscht gewesen: Franz I. war vielleicht eben so selbstständig wie Joseph II., und gewiß hat sein erster Minister nie etwas von Wichtigkeit gethan, wozu nicht Franz entweder den Anstoß gegeben oder seine vollkommenste Zustimmung ertheilt hätte.

Die Politik der Habsburger also ihren Völkern gegenüber ist Despotismus. Und diese Politik wurde von ihnen angewendet, weil sie ihnen die bequemste schien. Um den Unannehmlichkeiten zu entgehen, welche hie und da ein frisches freies Volksleben den Machthabern gegenüber hervorbringt, haben sie es für besser gefunden, lieber den Nerv dieses Volkslebens selber zu unterbinden. Sie haben daher all ihr Augenmerk darauf gerichtet, den Geist zu unterdrücken, wo und in welcher Gestalt er sich zeigte, und an die Stelle desselben Verdummung, Sinnlichkeit und Materialismus zu setzen. Daher ist ihr furchtbarer Haß gegen die Reformation und die unausgesetzte Verfolgung des Protestantismus in ihren Ländern zu erklären.

Dieses System der Habsburger, welches die unparteiische Geschichte rücksichtslos zu enthüllen die Aufgabe hat, würde gewiß nicht in dem Maße reüssirt haben, wie es in der That der Fall war, wären ihnen nicht andere Momente zu Hülfe gekommen,

welche wiederum in ihrer Persönlichkeit ihren Grund hatten. Sie wurden nehmlich einmal durch jenen oben bereits erwähnten hausbackenen Verstand unterstützt, der ihnen hier einen gewissen Takt in der Verfolgung ihrer Plane vorzeichnete. Sie fielen nicht leicht mit der Thür ins Haus, sondern unterhöhlten allgemach den Boden, auf dem sie ihre Netze stellten; trafen sie unvermuthet auf Widerstand, wie z. B. in den Zeiten des Mittelalters und noch im 17. Jahrhundert, so zogen sie sich wohlweislich zurück, um ihre Versuche auf passendere Zeiten zu versparen. Sodann besaßen sie bei allem Mangel an wahrhaft großen Eigenschaften, die sie als Helden oder Genies hätten erscheinen lassen können, doch einige, welche, von ihnen auf das Beste benützt und zur Schau gestellt, jene anderen recht gut, wenigstens für ihre speciellen Zwecke, zu ersetzen vermochten. Dahin gehörte eine gewisse Zähigkeit des Willens, welche, obschon häufig mit Eigensinn gleichbedeutend, denn doch in ihren Aeußerungen und ihren Resultaten sehr oft mit Charakterfestigkeit verwechselt wird, namentlich bei regierenden Häuptern. Diese Zähigkeit ist ein Grundzug der Habsburger; selbst die schwächsten Charaktere unter ihnen besitzen sie; weshalb sie niemals, selbst unter den schlechtesten Aussichten, sich und ihre Sache gänzlich aufgegeben haben; hundertmal zu Boden geschlagen, standen sie, wenn auch gekrümmt und gebückt, dennoch wieder auf. Es liegt in diesem Zuge etwas Altrömisches, wenn man will, etwas Großes. Man kann sich wenigstens denken, wie ein Volk, das Fürsten mit solch unverwüstlicher Lebenskraft an seiner Spitze sieht, eine Anhänglichkeit an sie gewinnen kann, welche im Laufe der Jahrhunderte zur Treue und zur Ergebenheit führen muß. Und gewiß haben die Habsburger diesem ihrem Familienzuge einen großen Theil ihrer Popularität zu danken.

Noch mehr unterstützte sie aber ihr persönliches Auftreten, ihre ganze Haltung der Gesellschaft gegenüber. Die Habsburger alle haben etwas Volksmäßiges an sich; sie besitzen ein wahrhaftes Talent, mit dem Volke zu verkehren und bei demselben freundliche Eindrücke zurückzulassen. Schon die Geschichte von dem Emporkommen dieses Hauses trägt einen volksmäßigen Charakter. Der Graf von Habsburg, ein kleiner unbedeutender Herr, der sich noch um seine Habe herumschlagen muß mit seinen Feinden, der es nicht verschmäht, in die Dienste einer reichen Stadt zu gehen und als Feldhauptmann die Truppen derselben anzuführen, dann durch seine persönliche Tüchtigkeit zum deutschen Königsthrone gerufen, in dieser neuen Stellung aber darauf bedacht, überall Ruhe und Ordnung und Sicherheit herzustellen, dadurch ein Förderer und Unterstützer des fleißigen betriebsamen Bürgerthums — was ist das für eine prächtige Figur, durchaus für das Volk berechnet! Die Habsburger haben nicht versäumt, den Ahnherrn für sich auszubeuten, und die volksmäßigen Beziehungen ihrerseits fortzusetzen. Die unmittelbare Berührung zwischen dem Throne und dem Volke hat daher in Oesterreich nie dergestalt aufgehört wie anderwärts: es hat in Wien nie ein so steifes Hofceremoniel bestanden wie in Versailles oder in Madrid; die Kaiser und die Prinzen haben mit dem Volke immer dazwischen verkehrt, haben in seiner eigenen Sprache mit ihm gesprochen, sind in seine Ideen und Vorstellungen eingegangen. Ja, sie haben absichtlich manchmal einen gewissen Cynismus affectirt. Dieses volksmäßige Benehmen war für die Habsburger von unbeschreiblichem Vortheile. Denn durch diese ihre persönliche Freundlichkeit hoben sie die schlechte Wirkung, welche ihre politischen Maßregeln machten, größtentheils wieder auf; sie verzuckerten dadurch gleichsam die bitteren Pillen, welche das österreichische Volk zu verschlucken gezwungen ward. Ja, es stellte sich nun ohngefähr die Meinung bei dem Volke fest, daß so freundliche liebevolle Herren es doch nicht bös mit ihren Unterthanen meinen könnten und daß die schlimmen Streiche, welche gespielt würden, doch nur von den Ministern und den Räthen ausgingen, und daß die guten Herren wahrscheinlich um den größten Theil des Bösen, was geschähe, gar nichts wüßten. Uebrigens benimmt die Möglichkeit eines freieren persönlichen Verkehrs mit dem Monarchen (wie sehr auch dieser nur auf den Schein berechnet sein mag) dem Absolutismus einen großen Theil seiner schlechten Wirkung. Man wird zugestehen müssen, daß jener bekannte Ausspruch des Tirolers gegen den Erzherzog Johann („du bist eben so ein S.....z, wie dein Bruder, der Kaiser: man kann sich auf keinen von Euch ver-

lassen"), auch nur als Factum betrachtet, seine Bedeutung hat. Die Habsburger kennen das: sie opfern deshalb gern den Schein, den sie dem Volke lassen, um die Realität für sich selber zu bewahren.

Die Habsburger suchten ihre Volksthümlichkeit auch noch als gute Menschen, als Familienväter u. s. w. zu vergrößern. Näher betrachtet, wird man finden, daß es damit nicht sehr weit her ist. Schon im 14. Jahrhundert sind die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern der Familie ausgebrochen; noch ärger sind die, welche am Schlusse des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts stattgefunden, unter den Kaisern Rudolph II. und Mathias. Oben haben wir bereits bemerkt, wie aus Eifersucht gegen die nachgebornen Prinzen diese letzteren von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen worden; die Regierung des letzten Kaisers ist besonders reich an dergleichen Vorkommenheiten. Uebrigens haben sie auf Strenge der Sitten von jeher mehr gehalten als jeder andere Hof von Europa: die Liederlichkeit wurde in Wien niemals so zur Schau getragen wie in Versailles. Und auch dieses verlieh der kaiserlichen Familie etwas Bürgerliches, Volksmäßiges.

Fassen wir nun all diese Züge des Hauses Habsburg zusammen und vergleichen wir sie mit der oben angedeuteten Aufgabe, welche das Schicksal ihm gestellt zu haben scheint, so müssen wir von vornherein zu dem Resultate gelangen, daß es für dieselbe nicht geschaffen war. Dafür hätte es mehr Ideales in seinem ganzen Naturelle haben müssen. Der Grundzug der Habsburger aber ist Egoismus. Höhere, außer dem Bereiche der Subjectivität liegende, Interessen kennen sie nicht. Begeisterung für eine große Idee, Aufopferung für dieselbe, selbst der Ehrgeiz, ein nicht unrühmliches Blatt in der Geschichte einmal auszufüllen, wie ihn manche Eroberer gehabt haben, ist ihnen fremd. Die Habsburger haben daher ihre höchst günstige Stellung weder für die eine noch für die andere der beiden Aufgaben, die sie zu lösen hatten, benutzt.

Betrachten wir zuerst das Eine: ihr Verhältniß zu Deutschland, ihr Bemühen für die Erhaltung und Befestigung der Einheit des Reiches. Hier nimmt nun allerdings der Ahnherr des Hauses, Rudolph von Habsburg, eine ehrenwerthe Stelle ein. Es ist bekannt, wie dieser Kaiser nach einer mehr denn zwanzigjährigen Anarchie wieder Ruhe und Ordnung in unserem Vaterlande herstellte und durch sein wahrhaft volksthümliches Walten die Gemüther wieder mit dem deutschen Kaiserthrone befreundete. Auch wollen wir es ihm keineswegs zum Vorwurfe machen, daß er gleich die erste Gelegenheit benutzte, um seine Hausmacht zu vergrößern; denn ohne eine solche wäre es einem Kaiser, wie damals die Sachen standen, nun und nimmermehr möglich gewesen, etwas Ersprießliches für Deutschland zu thun. Aber gleich in Rudolph's Sohne Albrecht I. nimmt dieses Streben einen anderen Charakter an. Es gestaltet sich nun zu unersättlicher Ländergier: diese wird und bleibt nun das letzte Ziel des habsburgischen Hauses, und anstatt daß die Hausmacht von ihnen nur als Mittel benutzt wurde, um das Reich zu kräftigen und zu erweitern, wurde umgekehrt von ihnen immer die Kaiserwürde als Mittel zur Verfolgung ihrer selbstsüchtigen dynastischen Entwürfe ausgebeutet. Gleich dieser Albrecht brachte dadurch Alles gegen sich auf. Zuerst wollte er die thüringischen Lande an sein Haus bringen; wie dieses mißglückte, so wandte er sein Augenmerk auf die Schweiz. Es ist bekannt, wozu dieses führte. Die Schweizer erhoben sich gegen das Haus Oesterreich und haben in zweihundertjährigen Kämpfen ihre Selbstständigkeit zu behaupten gewußt. Aber sie gingen in Folge davon für das deutsche Reich verloren. Diesen Verlust haben wir dem Hause Habsburg zu danken. Ueber ein Jahrhundert nach Albrecht I. blieben die Habsburger vom deutschen Throne ausgeschlossen. Wie sie nun wieder zu demselben berufen wurden, so zeichnete sich gleich die Regierung des zweiten Kaisers aus diesem Hause, nehmlich Friedrich's III. (Albrecht II. saß nur von 1437 — 1440 auf dem deutschen Throne), durch ihre grenzenlose Schwäche aus. Dieser Fürst hat durch seine Lässigkeit und Unfähigkeit wesentlich mit dazu beigetragen, daß die deutschen Geschicke eine so unerfreuliche Wendung genommen. Damals war in unserer Nation nach allen Seiten hin ein neues frisches Leben erwacht; sie wollte eine größere Einheit des Reichs,

eine energischere Stellung des Kaiserthums, Unabhängigkeit in kirchlicher Beziehung vom Papste, und bot zur Erreichung aller dieser Dinge die bedeutendsten Hilfsmittel dar; der dritte Stand, für unsere Kaiser immerdar die beste und die sicherste Stütze, ist niemals bedeutender, mächtiger, zahlreicher gewesen. Dennoch geschah unter Friedrich III. gar Nichts für die Entwicklung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten: ja, es hat sich unter seiner Regierung Alles einer größeren Auflösung genähert. Er ließ die schönste Gelegenheit, welche ihm das Baseler Concilium bot, um dem Papste gegenüber eine unabhängigere Stellung sich zu erkämpfen, ungenutzt vorübergehen; ja, er befestigte die Unterwürfigkeit Deutschlands unter den römischen Stuhl nur noch mehr. Ebenso schwach benahm er sich gegen die deutschen Fürsten. Diesen erlaubte er, ihre Landeshoheit immer entschiedener auszubilden und sich von der Einheit des Reichs mehr und mehr zu entfernen.

Sein Sohn Maximilian I. (1493 — 1518), welcher nach ihm den deutschen Thron bestieg, war allerdings eine andere Natur. Es findet sich an ihm, wie bei wenigen seiner Familie, etwas Poetisches: er war ein ritterlicher Fürst, in allen Leibesübungen zu Hause, dabei ein Förderer der Wissenschaften und der schönen Künste. Aber seine Verdienste um Deutschland sind gering. Denn der größte Theil der Thätigkeit, womit sein Leben erfüllt war, galt eigentlich doch nur der Vergrößerung seines Hauses; all die vielen Kriege und diplomatischen Unterhandlungen, welche er geführt, sind zu diesem Zwecke unternommen; das deutsche Reich, welches freilich immer dabei war, sollte nur seine familiaren Pläne unterstützen: es selber hatte davon keinen Vortheil. Selbst an den zwei politischen Instituten, welche seine Theilnahme an der Entwicklung des deutschen Reiches beurkunden sollen, an der Errichtung des ewigen Landfriedens und des Kammergerichts, hatte er weniger ursprünglichen Antheil, als ihm zugeschrieben zu werden pflegt. Sie waren eigentlich nur die Reste von dem Entwurf einer umfassenden Reichsreform, welchen der Erzbischof, Berthold von Mainz gemacht, und der offenbar die Einheit des Reiches weit sicherer gestellt hätte als alle Unternehmungen Maximilian's. Aber gerade darauf wollte Letzterer nicht eingehen. Daß er dessenungeachtet in der öffentlichen Meinung als ein Kaiser galt, dem das Wohl des gesammten Vaterlandes sehr am Herzen lag und der dafür that, was in seinen Kräften stand, hat er zwei Dingen zu verdanken. Einmal seiner Persönlichkeit, welche in der That ausgezeichnet war, mochte man auf sein liebenswürdiges Auftreten gegenüber von allen Ständen und Classen der Gesellschaft, oder auf seine Ritterlichkeit, oder auf seine Empfänglichkeit für alles Schöne und Große in Wissenschaft und Kunst Rücksicht nehmen. Zweitens der großartigen nationalen Richtung, von welcher damals die ersten Geister unseres Volkes ergriffen waren. Diese ersehnten mit aller Kraft einer jugendlichen Seele die Herstellung der Größe des Reichs, des Kaiserthums und einer imposanten auswärtigen Politik; sie klammerten sich an Alles an, was zum Ziele zu führen schien; was lag ihnen aber näher als der Kaiser, der zu so vielen Erwartungen berechtigte? Alle nationalen Plane und Hoffnungen, welche von unseren Patrioten ausgesprochen worden, werden daher in Verbindung mit Maximilian gebracht: er bildet gewissermassen immer die Folie, auf welcher jene sich aufbauen.

Keinem Kaiser aber wäre es leichter gewesen, all diese Wünsche zur Erfüllung zu bringen, als Maximilian's Nachfolger, Karl V. Die Hausmacht hatte unter ihm die höchste Stufe erreicht: keine andere Dynastie in Europa konnte ihm die Wage halten. Und daneben war jene eben besprochene nationale Richtung in Deutschland zu einer Kraft und Stärke gediehen, welche der größten Thaten und Aufopferungen fähig war. Alles schien zusammengekommen zu sein, um die Nation in jeder Beziehung einer großen Zukunft entgegenzuführen. Denn um dieselbe Zeit war auch die lange vorbereitete religiöse Bewegung zum Ausbruch gekommen, welche im innigsten Bunde mit der politischen Richtung anfänglich nur den großen Zweck der Befreiung von dem päpstlichen Joche sowohl in Ansehung des Glaubens als der nationalen Selbstständigkeit verfolgte. Was hätte ein Kaiser, der die Zeit und die Nation begriffen, damals nicht Alles durchführen können, zumal da das Volk ihm fast stündlich in Flugschriften aller Art zurief, was er zu

thun habe, was die Nation erwarte, wozu sie bereitwillig und entschlossen sei? Aber Karl V. verkannte die Zeit wie die Bedürfnisse und die Hoffnungen des deutschen Volks, und gab eben dadurch zu dem traurigen Zwiespalte Anlaß, der von nun an Jahrhunderte hindurch Deutschland in zwei Hälften theilen sollte. Die gänzliche Verkennung der nationalen und der politischen Bedeutung der Reformation ist als einer der Grundfehler nicht nur seiner Politik, sondern der habsburgischen überhaupt zu betrachten; ein Fehler, der in seinen Folgen ungeheuer war; denn an denselben knüpften sich alle traurigen Erscheinungen der kommenden Zeiten, die allmälige Auflösung des Reichs, die Zersplitterung und Trennung der einzelnen Theile und endlich der steigende Einfluß der Fremden. Denn die Reformation, weit entfernt die Trennung des deutschen Volkes zu beabsichtigen, erstrebte vielmehr ursprünglich eine größere Einheit desselben, die erhöhete Bedeutung der Kaiserwürde, die Beschränkung fürstlicher Machtvollkommenheit. Einem Kaiser mit dieser imposanten Hausmacht, wie sie Karl V. besaß, wäre es ein Leichtes gewesen, diese Wünsche der öffentlichen Meinung zur Ausführung zu bringen; er durfte nur gutheißen, was von Seite der Nation geschah, er durfte die Unternehmungen der Patrioten, wie eines Hutten und Sickingen, nur durch sein kaiserliches Ansehen unterstützen *). Aber Karl V. hatte für die Bewegung in Deutschland kein Verständniß; auch ihm war im Grunde genommen dieses Reich Nebensache; was ihn bestimmte, war wiederum nichts Anderes als die Hausmacht, das Erbe der habsburgischen Dynastie. Seine Politik war daher nur eine Familienpolitik, keine volksthümlich-deutsche. Die Hausmacht, Spanien, Italien, Niederlande, Oesterreich, Ungarn und Böhmen, stand ihm in erster Linie; erst in zweiter kam ihm dann das deutsche Reich. So hinderte ihn denn die Rücksichtnahme auf seine spanischen und italienischen Besitzungen, in Deutschland einen Weg einzuschlagen, der allein zum Ziele führen konnte; so opferte er um der Bundesgenossenschaft des Papstes willen, die er in Italien gegen den König von Frankreich nöthig hatte, die außerordentliche großartige Bewegung auf dem Gebiete der Religion. Durch diese seine feindselige Stellung gegen die Reformation aber hat er wesentlich die unerfreuliche Wendung herbeigeführt, welche sie von nun an genommen hat. Denn die reformatorische Bewegung, so von dem Kaiser mißverstanden und mißhandelt, wurde allmälig kühler und indifferenter gegen ihn, und da auf der anderen Seite die deutschen Fürsten gleich nach dem Bauernkriege klug genug waren, sich an die Spitze derselben zu stellen, wurden sie auch wiederum von ihr unterstützt und gehoben; sie erhielten an ihr einen Bundesgenossen, der viele andere aufwog, aber zugleich war damit auch der unseligste Zwiespalt in das deutsche Volksleben hineingeworfen, indem die Fürsten die Reformation nur für ihre speciellen fürstlichen antikaiserlichen Zwecke benutzten. Allerdings hat dann später, im Jahre 1546, der Kaiser Karl jene großen Pläne, mit welchen die Nation seit einem Jahrhundert schwanger ging, noch auszuführen gesucht; damals aber war der rechte Zeitpunkt schon versäumt: er konnte nicht mehr auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung rechnen, und überdies war die Art von Herrschaft, wie sie Karl beabsichtigte, durchaus nicht im Sinne der deutschen Nation; es war eine spanische Autokratie, durch deren Einführung natürlich das deutsche Volk Nichts gewonnen hätte. Das momentane Uebergewicht, welches Karl damals gehabt, diente nur dazu, um ihn seine wirklichen Pläne ganz offen enthüllen zu lassen und Alles gegen ihn aufzubringen; es rief dann zuletzt jene Opposition Moritzens von Sachsen hervor, durch welche er gezwungen ward, den Vertrag von Passau einzugehen (1552), in welchem Karl V. nicht nur alle Vortheile aufgeben mußte, die er neuerdings errungen, sondern in Folge dessen die fürstliche Gewalt in Deutschland fester begründet ward wie je vorher.

So war denn das Unheil ausgesäet. Von jetzt an gehen die deutschen Geschicke einer immer traurigeren Zukunft entgegen. Und was die Habsburger gleich bei den Geburtswehen

---

*) Vergl. darüber mein Werk: Der Geist der Reformation und seine Gegensätze. Erster Band. (Erlangen, Palm, 1843) und meinen Aufsatz: Ulrich v. Hutten und Deutschlands politische Verhältnisse im Reformationszeitalter in meinem Buche: „Zur politischen Geschichte Deutschlands." Stuttgart, Franckh, 1842.

einer neuen Zeit versäumt, das haben sie später nicht mehr gut zu machen gewußt; sie sind vielmehr auf dem Wege fortgefahren, den Karl V. eingeschlagen; und diese ihre fortwährende beschränkte Stellung, die sie den neuen Entwickelungen gegenüber eingenommen, hat wesentlich mit das spätere Unglück von Deutschland verschuldet. Nach Karl V. kamen allerdings zwei Habsburger auf den deutschen Thron, welche die Dinge von einem verständigeren freieren Standpunkte aus behandelten: Ferdinand I. (1556—1564) und Maximilian II. (1564—1576). Aber einmal war schon zu viel verdorben, und zweitens hätten ihre Bemühungen, von denen insbesondere die Maximilian's II. alle Anerkennung verdienen, durch die folgenden Kaiser fortgesetzt werden müssen. Dies war aber nicht der Fall. Im Gegentheil: eben diese zeichnen sich nicht minder durch ihre Unfähigkeit wie durch ihren gränzenlosen Fanatismus aus. Unter Rudolph II. (1576—1612) kam das Reich in einen noch nie gesehenen Verfall: zugleich gelangten die Jesuiten zur höchsten Stufe von Einfluß und Macht; es bereiteten sich unter der langen Regierung dieses Kaisers ungehindert die Momente vor, welche bald den dreißigjährigen Krieg herbeiführen sollten. Wir wollen zwar die Schuld dieses Krieges nicht allein den Habsburgern aufbürden: wenigstens die unmittelbare Veranlassung ging von Anderen aus. Aber ebenso gewiß ist, daß der ganze Charakter dieses Geschlechts einen wesentlichen Antheil daran hatte, und daß ohne die bekannte Richtung der einzelnen Familienglieder der Krieg weit eher beendet worden wäre. War es ja doch nur der blutige Fanatismus Ferdinand's II., sein gewaltthätiges Verfahren gegen die protestantischen Unterthanen seiner Erblande, welches die Böhmen bestimmte, die Waffen zu ergreifen, um einen solchen Herrscher von sich abzuweisen. Wie nun die religiöse Beschränktheit Ferdinand's die Ursache zum Anfange des dreißigjährigen Krieges war, so war es diese wiederum, welche ihn hinderte, eine spätere glückliche Wendung desselben zu Gunsten des Kaiserthums und des deutschen Reiches zu benutzen. Nach der Beendigung des dänischen Krieges (1627) hatten die kaiserlichen Waffen eine glorreiche Stellung eingenommen. Durch seinen Generalissimus Wallenstein herrschte Ferdinand fast unumschränkt in Deutschland; und in jenem Augenblicke wäre es ihm leicht gewesen, eine Reorganisation des deutschen Reiches vorzunehmen, bei welcher die größere Einheit der Nation und die Erhöhung kaiserlicher Machtfülle zum Principe erhoben worden wäre. Auch ist bekannt, wie Wallenstein in diesem Plane wirkte, wie alle seine Bewegungen auf die Erfüllung desselben gerichtet waren. Was that aber Ferdinand? Er beutete diese seine überaus vortheilhafte Stellung im Sinne und zu Gunsten der Jesuiten aus; anstatt durch Aufstellung des Princips religiöser Duldung alle Religionsparteien zu versöhnen und seinen Interessen geneigt zu machen, erließ er das Restitutionsedict, welches keinen Zweifel mehr übrig ließ, daß der Kaiser seine Macht nur für den Dienst der Jesuiten gebrauchte, daß also die Erhöhung seiner Gewalt gleichbedeutend sei mit der Allgewalt eines hierarchischen Terrorismus. Ja, noch mehr: eben diesen seinen General Wallenstein, dem er so Vieles verdankte, opferte er den Jesuiten und zugleich den deutschen Fürsten, welche beide an dem Sturze desselben ein gleiches Interesse hatten: denn die kaiserliche Gewalt, wie sie Wallenstein beabsichtigte, war den Fürsten nicht minder wie der Kirche gefährlich; und diese Aufopferung Wallenstein's geschah noch dazu in einem Momente, wo bereits ein anderer rüstiger Feind, der König von Schweden, das Schwert gegen den Kaiser gezückt hatte. Hiemit war nun auch diese günstige Gelegenheit, das Kaiserthum zu dem früheren Glanze zu erheben, ungenützt vorübergelassen worden. Seitdem bot sich kein ähnlicher günstiger Moment wieder dar. Zwar wurde 1632 nach den Siegen Gustav Adolph's Wallenstein wieder an die Spitze der kaiserlichen Heere gestellt; aber unterdessen hatten sich die Verhältnisse durchaus geändert, und bald fiel er selber noch einmal als Opfer der Jesuiten. Diesmal begnügte sich aber der Kaiser nicht mehr mit seiner Abdankung, er ließ ihn ermorden. An dem späteren Unglück des dreißigjährigen Krieges tragen allerdings die Habsburger nicht mehr Schuld als die übrigen deutschen Fürsten und die Fremden, wiewohl sie an Treulosigkeit und Perfidie diesen Nichts nachgeben. Jedenfalls aber bleibt an ihnen hängen, einmal daß ihre religiöse Beschränktheit die Veranlassung zu demselben gegeben, und zweitens daß sie im Laufe des Krieges die besten Gelegenheiten, einen Frieden zu schließen aus demselben Motive versäumt haben, so wie auch die höchst günstigen Aussichten, das

deutsche Reich zu einer neuen großen Bedeutung zu erheben. Was dieser dreißigjährige Krieg endlich für ein Resultat gehabt, ist bekannt; er wurde durch den westphälischen Frieden beendet. Dieser Friede war so zu sagen das Leichenbegängniß des deutschen Reichs. Nicht nur verloren wir an die Fremden einen beträchtlichen Theil unserer Provinzen, sondern diese erhielten nun das Recht, in unseren inneren Angelegenheiten mitzusprechen; unsere Reichsverfassung erhielt dadurch und durch das entschieden ausgesprochene Souveränetätsprincip der deutschen Fürsten den gewaltigsten Stoß! Es war damals bereits zu einem Staatenbunde herabgesunken! — Und die Regierung nach dem dreißigjährigen Kriege, welche fast ein halbes Jahrhundert währte, die Regierung des schwachen Leopold I. (1658 — 1705) war nun ganz dazu geeignet, um die Erbärmlichkeit, Nichtswürdigkeit und Jämmerlichkeit der deutschen Zustände in dem deutlichsten Lichte erscheinen zu lassen: unter dem Kaiserthume dieses Habsburgers geschah es, daß Ludwig XIV. Straßburg und andere deutsche Gebietstheile im Elsaß wider alles Völkerrecht hinwegnahm (1681), ohne daß von Seite des Reichs Etwas dagegen geschah: ja, der Kaiser bestätigte später (1684) diesen Raub dem französischen Könige. So wurden wir von den Fremden allenthalben gehöhnt; und diese Nation, die einst so mächtig war, daß sie den ersten Rang unter den Völkern Europas behauptet, die in sich selber eine so unverwüstliche Bildungsfähigkeit trug, daß sie fast an jedem neuen Aufschwunge des europäischen Geistes den lebhaftesten thätigsten Antheil genommen, die gerade beim Beginne der modernen Zeit so tief wie keine andere das Bedürfniß nach einer politischen Umgestaltung fühlte und bereitwillig war, Alles daran zu setzen, diese Nation wurde gerade in die unseligsten Zustände zurückgeworfen, sowohl was äußere politische Geltung als die Gestaltung der inneren Angelegenheiten betrifft, und zwar durch die Unfähigkeit, Beschränktheit, Pflichtvergessenheit und Eigensucht gerade desjenigen Geschlechts, dem es am Ersten zugekommen wäre, andere Entwickelungen herbeizuführen!

Also um das deutsche Reich haben sich die Habsburger wahrhaftig kein Verdienst erworben! Obschon ihnen Hilfsmittel zu Gebote standen wie gar keiner anderen der früheren Dynastieen, obschon es ihnen gestattet war, über drei Jahrhunderte ununterbrochen den deutschen Thron einzunehmen, obschon sie bei Allem, was auf größere Einheit des Reichs und Förderung der Nationalität abzielte, entschieden von der öffentlichen Meinung unterstützt gewesen wären, so haben sie doch nicht nur viel weniger gethan als jedes der früheren Königsgeschlechter, sondern sie haben sogar das deutsche Reich seiner Auflösung entgegengeführt. Sehen wir nun, wie sie sich zu der anderen Aufgabe verhielten, die wir oben angedeutet, nehmlich die außerdeutschen Besitzungen für das germanische Interesse heranzuziehen und den deutschen Einfluß im Orient herrschend zu machen.

Leider kann man ihnen hier kein besseres Zeugniß ausstellen. Vielmehr haben sie durch die Art und Weise, wie sie mit diesen nichtdeutschen Völkern verfuhren, dem deutschen Interesse mehr geschadet, und nachhaltiger, als wenn diese Länder immerfort unabhängig gewesen wären. Diese Länder, sämmtlich von slavischen und magyarischen Stämmen bewohnt, standen zu der Zeit, als sie dem Hause Habsburg anheimfielen, noch auf einer niederen Stufe der Bildung. Ohne Zweifel würden sie mit Dankbarkeit gegen die Deutschen erfüllt worden sein, wenn ihnen von dieser Seite die wohlthätigen Früchte der Civilisation gebracht worden wären. Durch solche Bande hätte man sie enger und dauernder mit dem deutschen Interesse verbunden als durch jedes andere Mittel, und sie würden eben deshalb gegen den Andrang des Ostens die beste Schutzwehr gebildet haben. Man hätte nicht nöthig gehabt, ihnen ihre Nationalität zu nehmen; diese würde, von deutscher Bildung befruchtet, durch diese einer edleren Entwickelung entgegengeführt, uns niemals geschadet haben. Sie würde vielmehr zu uns in einem freundschaftlichen Verhältnisse gestanden sein; Deutschland hätte sich in diesen Nationalitäten geistige Colonieen herangezogen, welche mit dichteren aber auch zugleich edleren Ketten dem Mutterlande verbunden gewesen wären als sämmtliche Colonieen der übrigen Staaten. Freilich wäre hiezu erforderlich gewesen, daß man mit wahrem Wohlwollen aufgetreten, daß man sich bemüht hätte, die traurigen politischen Zustände zu verbessern, daß man namentlich die niederen Menschenclassen von den Fesseln befreit hätte, in welchen sie noch schmachteten, kurz daß

man die Hindernisse wahrhafter Civilisation hinweggeräumt und dafür die nothwendigen Institutionen für die Entwickelung derselben ihnen verliehen hätte! Aber was thaten die Habsburger? Sie betrachteten diese fremden Länder immer als eroberte, mit denen man umgehen dürfe wie mit Feindes Land. Anstatt durch Milde und Freundlichkeit diese Nationen mit der fremden Herrschaft zu versöhnen, haben sie dieselben gleichsam zu Versorgungsanstalten für die raubgierige österreichische Bureaukratie und Soldateska umgewandelt. Denn kein anderes habsburgisches Land wurde so sehr durch die Beamten ausgesaugt wie gerade diese fremden. Insbesondere Ungarn wurde von den Habsburgern wahrhaft mißhandelt. Hieher wurden denn immer die schlechtesten österreichischen Feldherren und Administrativbeamten gesendet, welche diese ihre Aemter nur benutzten, um sich Reichthümer zu sammeln, aber nicht daran dachten, den Zweck ihrer Sendung zu erfüllen *). Das war mit ein Hauptfehler der habsburgischen Politik, daß sie den eigenen Talenten in jenen Ländern keinen Raum gestattete, um sich zu entfalten, sondern daß sie Alles und Jedes nur durch die österreichischen Beamten verwalten ließ. Wir haben aber oben bereits angegeben, von welchen Gesichtspunkten sie hier ausging, daß es ihr nehmlich auch hier nicht um Talente zu thun war, sondern nur um willenlose Werkzeuge ihres Willens. So kam es denn, daß jene fremden Länder die Deutschen von der allerschlechtesten Seite kennen lernten; sie waren gewohnt, in ihnen nur despotische habsüchtige Bureaukraten zu sehen, welche die geschwornen Feinde ihrer Nationalität, ihrer Freiheit seien, von deren Joche sich frei zu machen ihnen zuletzt als heißester Wunsch sich aufdringen mußte. Nun, wir wissen auch, wie häufig Empörungen in jenen Ländern erfolgten: in Böhmen 1618, in Ungarn und Siebenbürgen 1606 unter Stephan Botskai, später öfter im Laufe des dreißigjährigen Krieges, dann 1661—1664, 1682 unter Tökely, 1703 unter dem jüngeren Ragoczi. Die Habsburger haben dann jede glücklich gedämpfte Empörung, wie z. B. die böhmische, dann die ungarische 1664 auf das Beste benutzt, um ihre autokratischen Pläne weiter zu verfolgen, den Despotismus in jenen Ländern noch mehr herrschend zu machen. An eine Erleichterung des Looses der niederen Menschenclassen, an Einführung von humanen politischen Einrichtungen war natürlich nicht zu denken; sie ließen alles Schlechte, welches sie vorgefunden, bestehen, und fügten diesem nur noch das Unheil der Bureaukratie und des Absolutismus hinzu, so weit sie dieses vermochten. Allerdings ging dieses nicht allenthalben, wie denn z. B. die Ungarn trotz aller Versuche des Wiener Cabinets dennoch ihre eigene Verfassung zu behaupten gewußt haben.

Also das schlechte Resultat hätten wir den Habsburgern ebenfalls zu verdanken, daß sie den deutschen Namen bei jenen fremden Nationen in Verruf gebracht haben, daß diese uns als Unterdrücker nationaler und politischer Selbstständigkeit anzusehen gewohnt sind. Ihre durchaus schlechte Politik in jenen Gegenden ist aber auch ferner daran Schuld, daß der deutsche Einfluß daselbst nicht größer geworden, und daß dieser später vom russischen verdrängt werden konnte. Als Besitzer von Ungarn wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, sich der Donaufürstenthümer zu bemächtigen, zumal da über zweihundert Jahre fortwährender Krieg mit den Türken geführt ward, und dadurch diesem deutschen Strom eine wahrhaft deutsche Bedeutung zu verschaffen. Allein sie verstanden es nicht einmal, Ungarn zu behaupten, geschweige denn eine größere Ausdehnung ihres Gebietes zu erlangen. Die Ursache davon war, daß sie in der Regel die schlechtesten unfähigsten Subjecte nach Ungarn schickten, die es wohl verstanden, die Nation zu drücken und auszusaugen, aber keineswegs den Türken die Spitze zu bieten. Daher ist der unglückliche Ausgang der türkischen Kriege meistens der schlechten Anführung der österreichischen Feldhauptleute zuzuschreiben. Hätte das Wiener Cabinet auch hier sich mehr auf das ungarische Volk verlassen, das wegen seiner Tapferkeit und Kriegskundigkeit bekannt ist und natürlich am meisten Interesse haben mußte, sich den Türken gegenüber seine Unabhängigkeit zu bewahren, so hätten die Dinge höchst wahrscheinlich einen anderen Ausgang genommen. Denn wo Ungarn Anführer waren, oder wo sie allein kämpften, waren sie fast immer im Glück. So jedoch glaubten

*) Vergl. „Geschichtliche Fragmente, und das ungarische Staatsleben neuerer Zeit." Erster Theil. Leipzig, bei Köhler, 1846.

die Habsburger Alles durch ihre Creaturen leiten lassen zu müssen, und so geschah es denn, daß im 16. und 17. Jahrhundert der größte Theil von Ungarn an die Türken abgetreten, ja sogar von dem übriggebliebenen Stücke ein Tribut an den Sultan gezahlt werden mußte. Gegen Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts waren sie allerdings glücklicher, das ausgezeichnete Genie des Prinzen Eugen von Savoyen war daran Schuld. Sie eroberten nicht nur alles von Ungarn Abgerissene wieder, sondern auch noch Serbien und einen Theil der Walachei. Aber anstatt nun auf dem betretenen Wege fortzufahren, schlugen sie wieder den verwerflichen früheren ein; ja sie knüpften nun Verbindungen mit den Russen an und unterstützten dadurch zuerst die Pläne dieser Macht auf die Türkei, welche später für Oesterreich und für Deutschland so gefährlich werden sollte. Der neue Krieg gegen die Pforte, welchen das Wiener Cabinet unter russischem Einfluß und mit dieser Macht im Bunde unternommen (1736—1739), wurde von Seite Oesterreichs wegen der Unfähigkeit und Jämmerlichkeit der Feldherren so erbärmlich geführt, daß es 1739 zu dem schmachvollen Frieden von Belgrad sich entschließen mußte, wodurch es sich verpflichtete, die letzten höchst vortheilhaften Eroberungen auf türkischem Gebiete alle wieder herauszugeben.

So entwickelte denn die Politik der habsburgischen Dynastie ihre verderblichen Früchte. Dieses Streben nach uneingeschränkter Herrschaft, nach Unterdrückung des Volksgeistes, nach Fesselung des Gedankens, wodurch sie hoffte, Alles hübsch in Ordnung und Ruhe erhalten und um so leichter regieren zu können, führte nur dahin, dem Staate die Quelle zu verstopfen, wodurch er sich zu verjüngen hoffen durfte. Vaterlandsliebe, Sinn für das Gemeinwohl, Aufopferung für die öffentlichen Angelegenheiten, Entwickelung neuer großer Talente — davon war keine Spur zu sehen. Eine überall gehätschelte Bureaukratie und Aristokratie war das einzige Moment, das durch die Habsburger herangezogen ward und diese beuteten denn den Staat für ihren Privatvortheil und für ihre Intriguen aus.

In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nimmt sie allerdings eine bessere Stellung ein. Die Regierungen Maria Theresia's, besonders aber Joseph's II. verlassen das bisherige verwerfliche System und suchen im Sinne der neuern Zeit zu wirken. Es zeigte sich aber bei ihnen, wie wahr das Wort des großen Römers sei: ingenia oppresseris facilius quam revocaveris: die Versuche, besonders Joseph's II., so anerkennenswerth sie an sich sein mögen, fielen auf einen Boden, der durch die Behandlungsart seiner Vorfahren fast ganz unfruchtbar geworden war. Doch verdient es dieser Habsburger, welcher an Geist und Herz weitaus seine Familie überragt, daß seine Pläne etwas näher gewürdigt werden. Joseph hat, wie nicht leicht einer seiner Vorfahren, die große Aufgabe erfaßt, welche das Haus Habsburg zu lösen hatte, und fast nach allen Richtungen hin den rechten Weg angedeutet, den es einschlagen müsse, um sich eine dauernde Größe zu sichern. Er hat vor allen Dingen eingesehen, daß man den Geist von den Fesseln befreien müsse, in welchen ihn die habsburgische Politik geworfen; er als Feind jedes Obscurantismus, mochte er nun im Gewande der Religion oder haarzöpfischer Politik erscheinen, hat das große Wort der Gewissens- und der Redefreiheit ausgesprochen und die geeigneten Institutionen hervorgerufen, welche dieselben bedingen. Er hat sodann, wenigstens im Anfange seiner Regierung, dem deutschen Reiche eine aufrichtige Theilnahme gewidmet und ist mit dem Plane umgegangen, heilsame Reformen in der Verfassung desselben vorzunehmen und dieses morsche baufällige Institut mit dem humanen freien Geiste einer neuen Zeit zu befruchten. Wie ihm dies mißglückte, indem er allenthalben auf den Widerstand des eifersüchtigen deutschen Fürstenthums stieß, als dessen Vertreter sich besonders der König von Preußen bemerklich machte, so dachte er daran, wieder einen Plan aufzunehmen, der in manchen Epochen der deutschen Geschichte von der Nation selber gewünscht und vorgezeichnet ward, nehmlich seine Hausmacht allmälig dermaßen auf Kosten anderer deutscher Gebiete zu vergrößern, daß die Umwandlung der deutschen Reichszustände auf eine radicale Weise durchgeführt werden könnte. Das Land, was ihm am nächsten lag zur Abrundung der österreichischen Hausmacht, war Baiern, und Joseph II. hat zu wiederholten Malen Versuche gemacht, diesen Volksstamm an sein Haus zu bringen. Indessen stand ihm hier ebenfalls

die Eifersucht der Fürsten im Wege, und Joseph II. konnte sich jetzt durchaus nicht in der Art auf die öffentliche Meinung stützen, wie es Maximilian I. oder Karl V. oder selbst noch Ferdinand II. bei einem weniger jesuitischen Systeme hätte thun können. Denn die Furcht vor den jesuitischen oder zum Wenigsten höchst eigensüchtigen Tendenzen des Hauses Habsburg war eben durch diese seine Vorgänger so allgemein im deutschen Volke eingewurzelt, daß selbst ein so edler Fürst, wie Joseph, mit diesen humanen menschenfreundlichen Absichten, nicht fähig war, dieselbe zu zerstreuen. Jedermann im Reiche sah eben die Erweiterung der kaiserlichen Macht als ein Unglück an, weil man sich schon längst daran gewöhnt hatte, vom Hause Habsburg nichts Gutes zu erwarten. Demnach mußten alle Versuche Joseph's, die er hinsichtlich einer Verbesserung der deutschen Reichszustände machte, an dem Widerwillen gegen seine Dynastie scheitern. Betrachten wir nun seine äußere Politik, so scheint er auch hier von dem rechten Gesichtspunkte ausgegangen zu sein. Er wollte seine Gränzen auf Kosten der Türken erweitern, er wollte die Donauländer in Besitz nehmen und dadurch sich in den wirklichen Genuß dieses Stromes setzen, der in mercantiler Beziehung von einer so außerordentlichen Bedeutung für Oesterreich ist. Das Einzige, was man ihm hiebei vorwerfen kann, ist, daß er sich zu sehr mit den Russen einließ, deren Bundesgenossenschaft noch keinem ihrer Nachbarn zum Nutzen gereicht hat. Dadurch ging ihm ein großer Theil der Vortheile, die er durch einen Krieg mit den Türken erlangen zu können hoffte, von vorn herein wieder verloren, denn die Russen thun Nichts umsonst und trugen ebenso sehr ein Gelüste zu den Donauländern wie Joseph II. selber. An der Theilung Polens hat er eigentlich keinen Antheil, sondern nur seine Mutter Maria Theresia. Joseph II. hat aber auch hier, in diesem neu erworbenen slavischen Lande, ebenso wie in den anderen bereits früher besessenen, die einzig richtige Behandlung, die man den nichtdeutschen Völkern angedeihen lassen müsse, eingesehen und geübt; er begann nehmlich die vielfachen Fesseln zu zerbrechen, in welchen die niederen Menschenclassen schmachteten, und sie zu einem gebildeten Dasein heranzuziehen. Durch ein solches Verfahren kam die österreichische Regierung zu diesen Landen natürlich in ein ganz anderes freundlicheres Verhältniß als durch die ewige Unterdrückung und Bevormundung derselben.

Joseph II. war freilich bei allem Guten, was er wollte und anstrebte, immerhin ein Autokrat, wie sein Zeitgenosse Friedrich II., und so tragen denn manche seiner Maßregeln viel Despotisches an sich, wie er denn von Eigenwillen nicht frei war. Man wird ihn dennoch in Hinblick auf die damaligen politischen Zustände, in welchen alle Formen sich überlebt hatten und fast keine einzige mehr ein gesundes Element in sich barg, entschuldigen können. Man kann es begreiflich finden, wie ein Mann, der sich eines guten Willens, reiner Absicht und eines überragenden Geistes bewußt ist, die große Macht, die ihm das Schicksal verliehen hat, dazu anzuwenden sich berufen findet, um mit Einem Male radical mit dem Wuste aufzuräumen, den frühere barbarische Jahrhunderte angehäuft haben. Der Despotismus eines solchen Fürsten wie Joseph's konnte nur die Uebergangsstufe zu einer freieren selbstbewußteren Entwickelung des Volkslebens sein.

Aber Joseph mit seiner ganzen Richtung war, wie ich oben bereits sagte, eine Anomalie in dem Hause Habsburg. Die Regierung seines Neffen, des Kaisers Franz (1792—1835) hatte gleich im Anfange nichts Eiligeres zu thun, als Alles wieder auszureuten, was Joseph angepflanzt hatte, und das System der früheren Jahrhunderte in seiner ganzen Ausdehnung, nur vielleicht mit mehr Consequenz und mit mehr Routine wieder aufzunehmen. Das Ministerium Thugut, welches bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernahm, paßte ganz vortrefflich dazu. Es hatte richtig es dahin gebracht, das Bischen Geist, den Oesterreich unter Joseph eben zu entwickeln begann, wiederum auszutreiben, und in die Verwaltung, welche Joseph ein wenig von ihren zahllosen Misbräuchen und Nichtswürdigkeiten gesäubert hatte, von Neuem den gewohnten Schlendrian, Bestechlichkeit, Mittelmäßigkeit und Unfähigkeit zurückzuführen. Und die Resultate? Die Kriege mit Napoleon enthüllten sie zur Genüge. Freilich, in Frankreich war in Folge der Revolution eine Ordnung der Dinge eingetreten, welche im directesten Widerspruche mit dem Geiste der habsburgischen Dynastie stand. Dort war eine Zeit gekommen, wo nur der Geist und das Talent und die Tüchtigkeit emporkommen konnte,

wo selbst ein Dictator, wie Napoleon, sich nur mit Männern umgeben zu dürfen glaubte, welche ihr Genie zu dem Posten befähigte, den er ihnen anweisen wollte. Aber in Oesterreich herrschte wieder die verknöcherte intriguante selbstsüchtige Bureaukratie; im Cabinete wie im Felde wurden den unfähigsten Köpfen die wichtigsten Posten anvertraut; zeigte sich etwa einmal ein hervorragender Geist, wie der Erzherzog Karl, so wußte man nichts Eiligeres zu thun, als ihn sofort von seinem Posten zu entfernen oder seine Pläne und Anschläge zu durchkreuzen. Wie konnte man unter solchen Umständen, wider einen Gegner wie Napoleon, das Feld behaupten! In allen Kriegen, die es wider ihn unternommen, zog das Wiener Cabinet den Kürzeren. So erfolgten bald nach einander die Frieden von Campo Formio, von Lüneville, von Preßburg, von Wien! Dann, nachdem die österreichische Regierung so oft gedemüthigt worden, fügte sie sich in das Unglück, ruhig erduldend, was nicht zu ändern war, durchaus an der Möglichkeit einer Wiedererhebung verzweifelnd! Man weiß, wie kurzsichtig es die Lage der Dinge beurtheilte, als Napoleon in dem unglücklichen russischen Feldzuge zugleich seine Armee und die Unbesiegbarkeit seiner Waffen eingebüßt hatte. Damals hatten die Habsburger noch keine Ahnung von dem großen Gottesurtheile, das über den Dictator Europas hereinbrechen sollte; keine Ahnung von dem erhabenen Aufschwung, der die Völker ergriff und welcher allein die außerordentlichen Resultate herbeiführte. Ja, Oesterreich tadelte damals, daß die Fürsten an der Seite ihrer Völker erschienen, mit ihnen im Bunde, auf sie vertrauend; denn immer noch glaubte es, die politischen Verwickelungen auf dem Wege diplomatischer Intriguen erledigen zu können. Wie lange diplomatisirte es, bar aller großen aufopfernden heldenmäßigen Gesinnung, hin und her? Wie lange sprach es gegen Napoleon die Sprache der Freundschaft, unverbrüchlicher Allianz und Anhänglichkeit? Und als es zuletzt doch nicht anders konnte — wie lässig, lau und matt ist es dann in den großen Völkerkrieg eingetreten? Wie wenig haben im Grunde die österreichischen Truppen gethan? Wie hat sich namentlich in dem Feldzuge in Frankreich der österreichische Generalissimus in Auftrag seines Cabinets immerfort als ein Hemmschuh aller kühnen raschen militärischen Bewegungen bewährt? Wie hat Oesterreich durch seine beständigen Friedensversuche, durch seine politische Halbheit Alles verzögert? Und welch eine Rolle hat es auf den zwei Pariser Frieden gespielt, welche jenen für Deutschland so nachtheiligen Charakter außer durch Englands und Rußlands Bemühungen vorzugsweise durch die Flauheit und Interesselosigkeit des habsburgischen Cabinets erhalten haben! —

Nach dem Sturze Napoleon's aber — was bot sich der habsburgischen Dynastie noch einmal für eine glänzende Gelegenheit dar, um Alles das wieder gut zu machen! Allenthalben rief man nach einer Reorganisation des deutschen Reiches! Die Wiederherstellung der Kaiserwürde unter dem Banner Oesterreichs war das Erste, was man verlangte, und nicht etwa in den veralteten Formen, wie sie das 18. Jahrhundert gesehen, nein! befruchtet von dem Geiste einer neuen kräftigen Zeit, mit dem energisch durchfahrenden Principe der Einheit *)! Und nicht nur die Völker, nicht nur die öffentliche Meinung verlangte dieses, nein! fast sämmtliche deutsche Fürsten baten den Kaiser von Oesterreich in einer feierlichen Adresse um die Wiederannahme der deutschen Kaiserwürde, weil für eine so große Nation, wie die deutsche, eine andere Verfassungsform weder angemessen, noch ehrenvoll genug sei! Was aber thaten die Habsburger?

Diese Dynastie hatte Deutschland schon längst den Rücken gekehrt. Noch in dem letzten Jahrzehent des achtzehnten Jahrhunderts wurden von ihr die deutschen Reichsangelegenheiten nur nebenbei behandelt; man wartete fast stündlich auf das endliche Auseinanderfallen dieses politischen Körpers, ohne sich die geringste Mühe zu geben, Etwas dagegen zu thun. Noch vor der Gründung des Rheinbunds hatte Franz den Namen eines Erbkaisers von Oesterreich angenommen; ein deutlicher Beweis, auf was er gefaßt war. Die Auflösung des deutschen Reichs machte daher nicht den mindesten Eindruck. Und auch jetzt,

*) Siehe meinen Aufsatz: „Ueber die öffentliche Meinung in Deutschland, von den Freiheitskriegen bis zu den Carlsbader Beschlüssen" im historischen Taschenbuch von K. v. Raumer. Jahrgang 1846.

nach dem Sturze Napoleon's, wo eine neue Ordnung der Dinge anheben konnte und sollte, war die Gesinnung der habsburgischen Dynastie rücksichtlich Deutschlands keine andere geworden. Sie begnügte sich damit, eine europäische Macht durch ihre Erbstaaten zu sein, und diese durch Ländertheilungen und Tauschungen auf das Beste zu arrondiren; aber aus Deutschland etwas Großes zu machen, diesem Volke eine Zukunft zu verschaffen, welche es hoffte, nach welcher sich Alles auf das glühendste sehnte, kam ihr nicht in den Sinn! Jener Antrag der deutschen Fürsten auf dem Wiener Congresse wurde daher einfach abgelehnt. Hätte nun Oesterreich wenigstens dafür gesorgt, daß in der Verfassung, welche an die Stelle des Kaiserthums treten sollte, mindestens annäherungsweise die Hoffnungen der deutschen Nation befriedigt worden wären! Allein auch dieses war nicht der Fall. Wir wissen wohl, daß der österreichische Staatskanzler allerdings einige Vorschläge machte, welche auf größere Einheit und Kraft der deutschen Conföderation abzielten! Allein wir dürfen nicht vergessen, daß die ersten Vorschläge hiezu von dem preußischen Cabinete ausgegangen waren, und daß Oesterreich so zu sagen nur nachtrat! Außerdem aber wurden diese und ähnliche Vorschläge von Seite der habsburgischen Dynastie keineswegs mit der erforderlichen Energie unterstützt! Es ist gewiß, daß, hätte Oesterreich ernstlich gewollt, Alles eine schönere Lösung auf dem Wiener Congresse gefunden hätte! Denn auf Preußen konnte man rechnen, ebenso auf die kleineren deutschen Staaten. Widerstand leisteten eigentlich nur Baiern und Würtemberg, welche aus Souveränetätseitelkeit sich nicht fügen wollten. Was hätten aber diese allein gegen das gesammte übrige Deutschland machen können? Früher oder später hätten sie doch nachgeben müssen, um so mehr, da die Beherrscher dieser Länder sich schon nicht mehr auf ihre eigenen Völker verlassen konnten! Es ist also anzunehmen, daß im Grunde genommen der schlechte Ausgang der deutschen Angelegenheit auf die Schultern Oesterreichs zu werfen ist — dieses trägt, wenn auch nicht die unmittelbare positive Schuld, doch wenigstens eine mittelbare, die Schuld der Lässigkeit.

Werfen wir nun aber einen Blick auf die Rolle, welche die habsburgische Politik von nun an in den deutschen Angelegenheiten spielt und suchen wir zuerst das Wesentliche ihrer Politik im Ganzen ins Auge zu fassen: die Beziehungen zu Deutschland werden dann leichter zu beurtheilen sein. Wie oben schon erwähnt: die Habsburger gingen nach der glorreichen Regierung Joseph's II. wieder zu dem alten Systeme über, und selbst aus den höchst lehrreichen Jahren des Revolutionskrieges und der Napoleonischen Dictatur hatten sie keine Lehre gezogen. Im Gegentheil: das alte Regime wurde nach Napoleon's Sturze noch straffer angezogen, mit noch mehr Consequenz durchgeführt. Das jedoch entging der Regierung nicht, daß seit der französischen Revolution fast über die ganze civilisirte Welt die liberalen Ideen gedrungen waren, welche sich trotz der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge doch nicht mehr ganz aus den Köpfen bringen ließen. Ja, so lange dieselben nur irgend einen Ort oder irgend eine Institution fanden, an welche sie sich anlehnen konnten, war immerhin noch zu fürchten, daß sie wieder erstarken und früher oder später doch wieder die Runde um die Welt machen würden. Dieses aber gerade sollte auf alle Weise verhütet werden: und das war denn die Aufgabe, welche sich von nun an die habsburgische Dynastie gesteckt, zur Unterdrückung der liberalen Ideen Alles beizutragen, was in ihren Kräften stand, dagegen das conservative, oder vielmehr das absolutistische Princip so weit wie möglich zum herrschenden zu machen. Zum ersten Male treten die Habsburger activ auf: sie ergreifen die Initiative: sie entwickeln hier eine Thätigkeit, wie sie vielleicht niemals früher geübt, wenigstens nicht in diesem Maße; freilich hat diese Thätigkeit keinen andern Zweck, als einen entgegengesetzten Zustand herbeizuführen, den Quietismus. In der That, die Habsburger sind hierin einzig. Wohl hat es große Staaten und Fürsten gegeben und giebt es noch, welche etwas auf die Unumschränktheit ihres Herrscherwillens hielten und sich denselben auf keine Weise verkümmern ließen. Aber sie haben ihre Thätigkeit nicht blos darauf beschränkt, sondern haben außerdem noch große Plane verfolgt. Ein Heinrich IV., ein Ludwig XIV., ein Peter der Große, ein Alexander, ein Nicolaus von Rußland sind sammt und sonders Autokraten, aber zugleich Eroberer, Meister in der äußeren Politik, wobei sie ihre sonstige politische Theorie blutwenig incommodirt. Die Politik des Hauses Habsburg aber seit dem J. 1815 geht im Ganzen und Großen nur darauf aus, das Dogma des absoluten Herrscherwillens unter den Völ-

kern zu verbreiten! Dieſer Aufgabe ordnet ſich denn auch die äußere Politik unter — höchſt ſelten nimmt ſie, aber nur momentan, eine ſelbſtſtändige Stellung ein — die äußeren Beziehungen, in welchen Oeſterreich activ erſcheint, ſind alle aus jenem Urmotive hervorgegangen. Freilich hatte Oeſterreich vielleicht mehr wie jede andere europäiſche Macht ein Intereſſe daran, den Geiſt des Quietismus zum herrſchenden zu machen, denn die Zuſammenſetzung ſeines Staates, aus dieſen heterogenen einander faſt diametral entgegenſtehenden Elementen, mußte am allererſten Unruhen, Bewegungen befürchten laſſen, wenn in die verſchiedenen Beſtandtheile politiſche Bildung, politiſches Bewußtſein kommen ſollte. Oeſterreich hatte es, wie bereits erwähnt, nicht verſtanden, die fremden Nationalitäten durch ein geiſtiges Band, durch das Band der Civiliſation und der Dankbarkeit an ſich zu ketten; es konnte ſich daher nichts Gutes von daher verſehen, wenn einmal die Völker von der Frucht der Erkenntniß genoſſen hätten! Ein anderer Staat, der in ſich ſelber eine natürliche Einheit hat, hervorgebracht durch die Gleichartigkeit ſeiner Bewohner, durch gleiche Nationalität, Sitte und Weiſe, kann ſchon leichter einen Stoß aushalten, weil in ihm ſelbſt immer wieder die Bedingung ſeiner Zuſammengehörigkeit liegt. Aber ein Staat, der nur ein Amalgam von verſchiedenen Volkselementen iſt, die weiter durch kein Band als durch das eines gemeinſamen Herrſcherhauſes aneinander geknüpft ſind, denen ihre Verbindung durch Nichts lieb geworden iſt, durch keine freie Inſtitution, durch kein großes Nationalglück, welche vielmehr in dem, was ſie aneinander feſſelt, nur Grund zur Trauer und zur Unzufriedenheit erblicken können, ein Staat ohne alle natürlichen Grundlagen zu einem wahren politiſchen Gemeinweſen, ohne alle Freithätigkeit ſeiner Mitglieder, eine bloße todte Maſchine, ein ſolcher Staat kann keine großen Stöße vertragen, mögen ſie nun von Außen kommen oder von Innen durch die Zerſetzung ſeiner Beſtandtheile. Die öſterreichiſche Regierung fühlte das tief. Und da ſie nun einmal nicht geſonnen zu ſein ſchien, in ihrem Benehmen zu den beherrſchten Völkern Etwas zu ändern, ſo konnte die Politik, die ihr nun übrig blieb, keine andere ſein als die eben angegebene. Zunächſt arbeitete ſie darauf hin, den ganzen Kaiſerſtaat nach allen Seiten hin hermetiſch abzuſchließen, damit das Gift politiſcher Aufklärung ja nicht in denſelben hineinkommen könnte. Aber wenn die benachbarten Völker derſelben theilhaftig waren, ſo war das doch nicht ganz zu verhüten. Alſo beſſer, auch dieſe Möglichkeit hinweggeräumt und die Sandwüſte in weiten Kreiſen um die ganze Monarchie gezogen und ſo immer weiter, bis zuletzt gar keine Spur mehr übrig blieb.

Das Land, welches für Oeſterreich am gefährlichſten war, einmal wegen der Nähe, dann wegen Gemeinſamkeit der Abſtammung und Geſchichte, war Deutſchland. Ein Hauptaugenmerk der Habsburger war daher darauf gerichtet, die freie politiſche Entwickelung in unſerem Vaterlande zu hemmen. Sie wandten daher den Einfluß auf die deutſchen Angelegenheiten, den ſie immerhin noch in einem hohen Grade beſaßen, in dieſem Sinne an, und was ſie hier geleiſtet haben, beſtätigt zur Genüge die Wahrheit unſerer obigen Behauptung, daß ſie nehmlich, wenn ſie nur gewollt, auch in anderem patriotiſchen Sinne hätten wirken können. Bekanntlich waren uns alle Inſtitutionen verheißen, die zu dem Gedeihen eines wahrhaften Volkslebens unentbehrlich ſind: Verfaſſungen, Preßfreiheit, Gemeinſamkeit des Verkehrs u. ſ. w. Ja, einige der minder mächtigen Staaten, wie Naſſau, Sachſen-Weimar, Baiern, Baden, Würtemberg, hatten ſchon Hand angelegt, dem Geiſte der Zeit, den Bedürfniſſen der Nation folgend, neue Entwickelungen anzubahnen; in dieſen Staaten wurden Verfaſſungen gegeben, die, wie Manches auch an ihnen noch zu wünſchen ſein mochte, doch wenigſtens den Anfang einer neuen Aera verhießen, auch ſchien die große Erregtheit der deutſchen Nation, welche ſich noch von den Zeiten der Freiheitskriege erhalten, dafür zu bürgen, daß ſie raſtlos jenes Ziel verfolge, was als das allgemeine Ziel des großen Freiheitskampfes betrachtet ward, freie Entwickelung der Nationalität. Was war es nun für eine Politik, welche zunächſt den König eines großen deutſchen Volksſtammes, Friedrich Wilhelm III. von Preußen, beſtimmte, von der Bahn eines freien deutſchen Volksthums, die er zuerſt eingeſchlagen, abzuweichen und in die entgegengeſetzte einzulenken; welche an Allem, was im Sinne des Fortſchritts in Deutſchland geſchah, mäkelte, zerrte und riß und namentlich über die deutſche liberale Preſſe Sodom und Gomorrah ſchrie; welche ſich bemühte, überall, wo ein ſchöner Bund zwiſchen Volk und Regierung beſtand, wie z. B. in

Weimar, denselben aufzulösen und gegenseitige Feindseligkeit an die Stelle desselben zu setzen; welche das Schreckbild einer furchtbaren weitverzweigten deutschen Verschwörung erfand, um die deutschen Regierungen damit zu überrumpeln und zu vermögen, in großartigem Style auf ihre Reactionsvorschläge einzugehen? Wir kennen jetzt hinlänglich die Geschichte der Karlsbader Beschlüsse. Wir wissen, welcher Aufwand von Entstellungen, Unwahrheiten, ja offenbaren Lügen gemacht werden mußte, um zum Zwecke zu gelangen*). Aber die Urheber erreichten eben doch, was sie wollten. Sie unterbanden auch in Deutschland den Nerv eines frischen, freien Volkslebens; sie legten auch hier den Hemmschuh der Reaction an und bewirkten durch ihre rastlose Thätigkeit, daß wirklich von den großen Hoffnungen, mit denen sich das deutsche Volk getragen, keine in Erfüllung ging.

Noch ein anderes Volk, dessen Geschichte mit der unsrigen viele Aehnlichkeit hat, das italienische, erhob sich mit den anderen gegen die Gewaltherrschaft Napoleon's; auch dieses wurde mit den Versprechungen einer schönen großen Zukunft getäuscht; nur in der Aussicht auf die Einheit Italiens, auf die Wiedererneuerung eines freien Staatslebens hatten die Patrioten die Waffen für die alten Dynastieen ergriffen. Aber die Habsburger wollten ja die Lombardei, wie konnten sie die Einheit Italiens gutheißen! Sie wollten ferner die Lombarden ebenso behandeln wie ihre übrigen Unterthanen; wie konnten sie freie politische Institutionen dulden! Also vorerst jeden Versuch zur Einheit Italiens unmöglich gemacht; die Habsburger brachten es dahin, daß die italienischen Staaten nicht einmal zu einem Staatenbunde zusammentraten, wie die Deutschen: desto entschiedener konnte das Uebergewicht Oesterreichs sich geltend machen. Und dieses wurde insbesondere durch die Unterstützung erreicht, welche Oesterreich willig den italienischen Regierungen angedeihen ließ, in ihren Bestrebungen, das alte Regime in der ganzen Verwerflichkeit früherer Zeiten wieder einzuführen. In der That, das war nothwendig. Denn an sich waren die italienischen Regierungen nicht stark genug, um dem Unwillen des Volkes Stand halten zu können, nur durch die Waffengewalt einer so imposanten Macht, wie die österreichische, konnte es ihnen gelingen, sich zu behaupten.

Aber was wider die Natur ist, kann sich auf die Dauer nicht halten. Die Restaurationen nach dem Sturze Napoleon's, welche nicht schnell genug alles Verwerfliche der vergangenen Zeiten wieder einführen konnten, übereilten sich einigermaßen; die Völker griffen zu den Waffen; es erhoben sich 1820 die Spanier, die Portugiesen, die Neapolitaner, die Piemontesen, die Griechen; selbst in Deutschland brachen Unruhen aus, und sogar unter den regierenden Häuptern stellte sich nachgerade die Ueberzeugung fest, daß man furchtbar getäuscht worden sei, und daß man im Begriff stehe, durch die Nachgiebigkeit gegen gewisse Einflüsterungen das ganze Vertrauen der Völker, die ganze öffentliche Meinung zu verlieren. Daher der Versuch in dem Anfange der zwanziger Jahre bei unseren Regierungen, wieder einzulenken und dem Geiste der Zeit Concessionen zu machen.

Es war damals für Oesterreich ein kritischer Zeitpunkt, und leicht hätte Alles eine andere Wendung nehmen können. Aber das Glück, welches so oft die Habsburger begünstigt, unterstützte sie auch dieses Mal. Es gelang in Verbindung mit den übrigen absoluten Mächten, die ganze Bewegung zu unterdrücken; zuerst die italienische im Jahre 1821, wobei die Oesterreicher wieder die Hauptrolle spielten, dann die spanische im Jahre 1823 durch die Franzosen, welcher dann die entschieden durchgreifende Reaction in Deutschland folgte. Der Schlauheit österreichischer Politik gelang es, die ganze gewaltige Opposition des minder mächtigen deutschen Fürstenthums, welche sich insbesondere am deutschen Bundestage zeigte, aufzulösen und jene bekannte Epuration des Bundestags eintreten zu lassen.

Die Bewegungen in Folge der Julirevolution, welche vielleicht noch gefährlicher waren als die nach den Freiheitskriegen, wurden von den Habsburgern auf dieselbe Weise behandelt und auch beseitigt. Sie erschienen zunächst in Italien, wo sich der Drang nach politischer Freiheit diesmal wieder Luft gemacht hatte, in Modena wie im Kirchenstaate (1831), als die gewohnten politischen Stockmeister und halfen den dortigen Regierungen ihre

*) Vergl.: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation." Herausgegeben von C. Welcker. Mannheim, Bassermann. 2. Auflage. 1845.

Rache an den empörten Unterthanen ausüben. Sie gaben sich dann alle Mühe, die Deutschen, welche nicht minder politisch erregt waren und denen es bereits gelungen war, ihre Fürsten zu Concessionen zu bewegen, wieder in das gewohnte Gleis politischer Bevormundung zurückzuführen. Es erfolgten die Bundesgesetze von 1832 und die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom Jahre 1834; es trat wieder eine Zeit politischer Oede und Traurigkeit in unserem Vaterlande ein, welche der von 1824—1830 Nichts nachgab.

Und wie haben sich denn die Habsburger zu der anderen Aufgabe verhalten, die wir oben ebenfalls als die ihre bezeichnet, nehmlich für Deutschland gleichsam die Vorhut gegen den Osten zu sein? Anfangs allerdings scheinen sie ihre Stellung richtig beurtheilt zu haben. Auf dem Wiener Congresse widersetzten sie sich mit vieler Energie dem Streben Rußlands, durch die Besitznahme des Herzogthums Warschau sich des größten Theiles von Polen zu bemächtigen und dadurch sich immer weiter gegen den Westen vorzuschieben. Wir wissen, daß dazumal ein Bund zwischen Oesterreich, England und Frankreich zu Stande gekommen ist, welcher unter Anderem zum Zwecke hatte, diese russischen Vergrößerungsplane zu zerstören. Die unvermuthete Wiederkunft Napoleon's löste nun freilich diesen Sonderbund auf, und Rußland wußte sich doch im Besitze des größten Theiles von dem, was es wollte, zu behaupten. Die Eifersucht Oesterreichs gegen Rußland hörte aber nicht auf, und sie zeigte sich namentlich bei der Insurrection der Griechen. Die Unermüdlichkeit, mit welcher Oesterreich damals gegen die Griechen agirte, namentlich gegen ihre Unterstützung von Seiten der Großmächte, hatte allerdings auch ihren Grund in dem Widerwillen der Habsburger gegen jede Freiheitsäußerung — sie warfen den Unabhängigkeitskampf der Griechen in Eine Kategorie mit den revolutionären Versuchen in den anderen europäischen Ländern — aber es war dies nicht der einzige; zugleich nehmlich hatten sie das Uebergewicht Rußlands über die Pforte im Auge, welches nach ihrer Berechnung erfolgen mußte, so wie die Griechen reussirten, insbesondere aber, wenn sie durch die Russen unterstützt würden. Die österreichische Politik kannte recht gut das Project der Russen, sich über kurz oder lang in die Erbschaft der Türkei zu setzen, und gab sich dann, da eine solche Vergrößerung des Nachbarreiches ihr durchaus nicht genehm sein konnte, alle Mühe, dasselbe zu verhindern. Es war freilich eine armselige Politik, auf Kosten der armen Griechen das erreichen zu wollen, und es hat sich bald herausgestellt, daß alle Intriguen, welche Oesterreich anwandte, um die Hellenen wieder in die Fesseln des Halbmonds zu werfen, zu Nichts führten, vielmehr wurde die Unabhängigkeit derselben von Seite der Großmächte anerkannt. Oesterreich beharrte jedoch, und mit Recht, bei seiner eifersüchtigen Haltung gegen Rußland und hatte bald noch mehr Gründe dazu als bisher. Die Russen hatten es nehmlich durch ihre Schlauheit dazu gebracht, daß zwischen ihnen und der Pforte im Jahre 1828 ein Krieg ausbrach, der von der europäischen Diplomatie nicht mehr gehindert werden konnte. Nichts hatte man aber mehr gefürchtet als gerade dieses, weil man glaubte, daß die Pforte dann rettungslos verloren sei und Rußland als Sieger sich nur mit dem Besten begnügen werde. Nichts schien unter solchen Umständen retten zu können als ein Bund der anderen vier Großmächte gegen die russischen Eroberungsentwürfe. Oesterreich unternahm es, einen solchen Bund zu Stande zu bringen. Es ist dies die großartigste That, welche in der neuesten Zeit von der habsburgischen Politik ausgegangen ist, und wir sind geneigt, sie von ganzem Herzen anzuerkennen. Nur freilich fragte es sich, ob die habsburgische Diplomatie dieselbe Meisterschaft, welche sie gezeigt, als es sich darum handelte, die europäischen Regierungen gegen die Volksbewegungen zu vereinen, auch jetzt entwickeln werde, als ein Bund gegen den gefährlichsten Feind der Unabhängigkeit der europäischen Staaten zu Stande gebracht werden sollte. Und da müssen wir gestehen: die habsburgische Diplomatie wurde von der moskowitischen weitaus überflügelt. Jene konnte höchstens England auf ihre Seite ziehen, während diese Frankreich und Preußen für sich gewonnen hatte, und zwar in einem solchen Grade, daß sich diese beiden Mächte in einen Bund mit Rußland gegen die beiden andern einzulassen geneigt waren. Oesterreich fürchtete aber einen allgemeinen Krieg, besonders wegen der inneren Politik; es gab also nach; so kam der Friede von Adrianopel 1829 zu Stande, durch welchen das Uebergewicht Rußlands in den orientalischen Angelegenheiten so ziemlich entschieden ward.

Es sollte sich aber bald eine fast noch bessere Gelegenheit zeigen, um Rußland zu schaden, nehmlich die Revolution der Polen im Jahre 1830, 1831. Auch hier scheinen die Habsburger anfangs den rechten Gesichtspunkt gehabt zu haben. Es ist bekannt, daß sich die österreichische Regierung zuerst freundschaftlich zur polnischen Insurrection verhielt, daß sie derselben verstattete, auf ihrem Gebiete die nöthigen Aufkäufe zu machen, ja daß sie den Polen ihre Unterstützung verhieß, wenn sie nur versprechen wollten, keine republikanische Verfassung einzuführen. Unbegreiflicher Weise jedoch änderte sich auf einmal das Verhalten der österreichischen Regierung: sie trat nun plötzlich feindselig gegen die Insurrection auf, und dieser Wechsel der Gesinnung hat nicht sein geringes Theil zu dem Umschwung der Dinge in Polen beigetragen. Wenn man bedenkt, wie große Erfolge bereits die Polen errungen hatten, wie schwach dagegen die militärische Bedeutung der Russen sich herausstellte, so mußte jeder unbefangene Beobachter zur Ueberzeugung gelangen, daß die Polen, wenn sie noch dazu einen Rückhalt an einer so großen Macht wie Oesterreich gehabt, zweifelsohne reussirt haben würden, und Oesterreich hätte gerade hier die eclatanteste Genugthuung für alle Niederlagen erhalten, welche es gegen die russische Politik bisher erlitten. Um so unbegreiflicher, wie gesagt, war die plötzliche Wendung in der habsburgischen Politik. Man suchte sich diese Thatsache bald durch Allerlei zu erklären, wobei die Bestechung denn auch ihre Rolle spielte.

Aber von dieser Zeit an ändert sich überhaupt die habsburgische Politik ihrem östlichen Nachbar gegenüber. Sie scheint die ganze Vergangenheit vergessen zu haben, so groß ist der Wechsel, welcher in ihrer Haltung eintrat. Die Russen dehnten ihren Einfluß immer weiter aus, insbesondere in den Donaufürstenthümern; Moldau und Walachei standen fast ganz unter ihrer Botmäßigkeit; in Serbien hatten sie die Karten so gemischt, daß die Lösung der dortigen Wirren kaum ohne sie zu Stande gebracht werden zu können schien; in Bosnien und in Montenegro hatten sie ihre Anhänger, ja selber in den österreichischen Ländern hatten sie ihre slavischen Propagandisten vorgeschoben. Aber die Habsburger verhielten sich ruhig zu all diesen Machinationen; sie thaten Nichts, um dem russischen Einfluß nur einigermaßen die Wage zu halten, ja sie benutzten nicht einmal Verhältnisse, die ihnen so zu sagen auf dem Präsentirteller entgegengetragen wurden, wie z. B. die serbischen; wie gern hätten sich die Serben schon unter Czerny Georg an Oesterreich angeschlossen! und welch mächtigen Anhalt hätten die Habsburger dadurch für ihren Einfluß in den orientalischen Angelegenheiten erlangt! Aber sie verhielten sich durchaus passiv! Thaten sie ja nicht einmal Etwas, um die Versandung der Donaumündungen aufzuhalten, welche die Russen absichtlich einreißen ließen! Man kann sich diese gänzliche Unthätigkeit gegenüber der angestrengtesten Rührigkeit der Russen leicht erklären. Die Habsburger fürchten Nichts mehr als einen allgemeinen Krieg, in der That mit Recht, weil ihre Staatsverhältnisse einem solchen nicht mehr gewachsen sind. Aber anstatt mit Kraft und Energie den faulen Fleck in denselben hinwegzuräumen und neue Schöpfungen hervorzurufen, welche fähig wären, drohenden Stürmen zu begegnen, begnügen sie sich mit Palliativmitteln und mit Friedensgesinnungen, welche hier natürlich nur mit Schwäche gleichbedeutend sein können. Sie glauben, auch hier helfe ihnen ihre gewohnte Taktik, die Dinge gehen zu lassen, wie sie gingen, und nicht unnöthiger Weise die Initiative zu ergreifen, welche zuletzt zu verderblichen Entwicklungen führen könnte.

Und wozu hat denn aber die Politik der Habsburger geführt? Fassen wir einmal die Resultate ins Auge! Allerdings, in Deutschland ist es ihnen gelungen, die politische Entwicklung aufzuhalten, aber nur die äußere, nur die Entwicklung der politischen Formen, keineswegs die innere, die Entwicklung der Geister, diese ist vielmehr in demselben Maße gestiegen, als die Reaction sich breit gemacht hat, und die Haltlosigkeit der jetzigen politischen Zustände von Deutschland ist niemals so sehr die Ueberzeugung der öffentlichen Meinung gewesen wie in der Gegenwart, niemals war sie sich aber auch so klar über die Rolle, welche Oesterreich bezüglich unserer Zustände gespielt, als jetzt. — Und ist es den Habsburgern etwa gelungen, „das Gift" der politischen Aufklärung von ihren eigenen Völkern abzuhalten, dadurch, daß sie den politischen Tod ihrer Nachbarvölker intendirt? Keineswegs. Mächtiger denn je haben sich in den letzten Jahren die Natio-

nalitäten der einzelnen Oeſterreich unterworfenen Völker erhoben; energiſcher denn je regt ſich in ihnen der Drang nach politiſcher Selbſtſtändigkeit. Selber in den deutſchen Provinzen fängt nun eine Oppoſition ſich zu geſtalten an, welche mit jedem Momente an Breite und Tiefe gewinnt, deren Bedeutung ſchon aus dem einzigen Umſtande zu erkennen iſt, daß die geſammte deutſche liberale Literatur dort gerade ihren größten Abſatz findet, trotz aller Polizei, trotz aller Geiſtesſperre! Und die Slaven, die Ungarn, die Italiener? Iſt es den Habsburgern etwa gelungen, die italieniſche Nationalität aufzulöſen? Iſt nicht vielmehr der Haß gegen ſie zum Nationalcharakter der Italiener geworden? Und ſtreben nicht die Ungarn mit jedem Jahre nach einer weiteren Entwicklung ihrer nationalen und politiſchen Inſtitutionen? Wie aber die Slaven gegen die Regierung geſinnt ſind, hat man bei den Vorgängen in Galizien geſehen. Dieſe Ereigniſſe enthüllen beſſer wie alles Andere die Bodenloſigkeit der habsburgiſchen Politik. Die Zuſtände in dieſem Lande waren gräßlich, namentlich die niederen Menſchenclaſſen befanden ſich in den traurigſten Verhältniſſen. Sie waren der Regierung nicht unbekannt. Hat ſie aber freiwillig irgend Etwas gethan, um ſie zu mildern? Nein! denn ſelbſt die vortrefflichen Einrichtungen, welche Joſeph II. getroffen, hat die jetzige Regierung allmälig wieder in Verfall gerathen laſſen. Es war ihr nicht darum zu thun, überhaupt das Loos des Volkes zu verbeſſern, das ihr gleichgültig iſt. Sie glaubte ſich auf die Treue des Adels verlaſſen zu können, dem ſie den gemeinen Mann geopfert; was brauchte ſie mehr? Sie ließ alſo die Dinge gehen, wie ſie gingen. Nun aber erfolgte die Revolution vom vorigen Jahre. Dieſe zeigte denn zur Genüge, wie unterhöhlt der Boden war. Es war gerade der von ihr begünſtigte Adel, welcher ſich an die Spitze derſelben ſtellte. Er hätte, wie verſichert wird, auch den gemeinen Mann mit ſich fortgeriſſen, dem Erleichterung ſeines Looſes verſprochen werden ſollte. All dieſe vielfach gerühmte Politik der Habsburger hat es doch nicht dahin gebracht, daß man eine Empörung mit den gewöhnlichen ordnungsmäßigen Mitteln dämpfen konnte. Nein! Man mußte zu den Schreckniſſen der aufgeregteſten Zeiten greifen. Und was thut die Regierung weiter? Sie verſpricht Linderung des Looſes der Bauern, Ablöſung der Frohnden und Zehnten, kurz Abſtellung von Misbräuchen, die noch aus dem Mittelalter ſtammen, über welche die neuere Zeit längſt den Stab gebrochen, welche jedoch die conſervative Politik der Habsburger fortwährend wie Schooskinder gepflegt hat, deren Beibehaltung ſie zur Niederhaltung der Volksentwicklung für nothwendig erachtete. Alſo nun muß ſie dergleichen doch verſprechen? Und noch dazu gezwungen durch eiſerne Nothwendigkeit? Muß endlich doch daran gehen, ähnliche Misſtände in der geſammten Monarchie aufzuheben? Alſo ſie **muß**? Alſo es iſt ihr mit allen den ungeheuern Mitteln, die ſie aufgewendet, doch nicht gelungen, ſich den Forderungen der Zeit zu entziehen? Wie aber urtheilt man? Abgedrungene, abgetrotzte, erpreßte Conceſſionen haben nie die Wirkung, welche bei rechter Zeit gewährte haben können. Sie beurkunden vielmehr die Schwäche der Regierung, während die letzteren von dem Wohlwollen derſelben zeugen.

K. Hagen.

Hagelaſſecuranz, ſ. Aſſecuranz und Landwirthſchaft.

Hageſtolz; Hageſtolzenrecht. Die mehr oder minder klare Erkenntniß eines nicht blos phyſiſchen, ſondern auch geiſtigen und ſittlichen Gegenſatzes der beiden Geſchlechter, die hieraus entſpringende Ahnung, daß nur durch Vereinigung der Gegenſätze in einer dauernden Verbindung von Individuen verſchiedenen Geſchlechts ſich das naturgemäß Getrennte gegenſeitig ergänze und zum vollen Ausdrucke der Perſönlichkeit gelange, ſodann beſondere **politiſche** Gründe haben Anlaß gegeben, die Eheloſen häufig auch im Rechtsſinne nicht für voll gelten zu laſſen. Sitte und Geſetz hatten den Juden die Ehe zur Pflicht gemacht. In vielen griechiſchen Staaten galten ſtrenge Beſtimmungen gegen die Eheloſen, und in Sparta insbeſondere hatten ſie nach Lykurg's Geſetzen keinen Theil an der vollen ſtaatsbürgerlichen Ehre. Schon die älteren römiſchen Geſetze begünſtigten die Ehe, indem ſie dem caelebs eine Abgabe, das vom Cenſor erhobene aes uxorium, auferlegten. Dieſes galt lange vorher, ehe Auguſt durch ſeine von Conſtantin wieder aufgehobene lex Iulia et Papia Popaea gegen den caelebs, in manchen Beziehungen auch gegen den kinderlos Verheiratheten, ſtrenge Nachtheile, namentlich hinſichtlich

der Erbfähigkeit, verhängte. Unabhängig von diesen Ansichten des römischen Rechts und aus der Idee einer strafbaren Verachtung des Sacraments der Ehe abzuleiten, bestand in mehreren Theilen Deutschlands, wie in einigen Bezirken von Hannover, Braunschweig, Würtemberg und der Pfalz, schon vor der Verbreitung der römischen und kanonischen Gesetzgebung das sogenannte Hagestolzenrecht. Ueber die Etymologie des Wortes „Hagestolz" hat man viel gestritten. Sei es nun aus dem angelsächsischen henstald, Jüngling und Jungfrau, abzuleiten, oder habe man damit ursprünglich die jüngeren Söhne bezeichnet, die sich kleinere Wohnungen an der Gränze des väterlichen Guts, am Haagen, erbauten, oder die auf dem elterlichen Hofe (Haga) eine Wohnung (Stolze) hatten, worauf die Vergleichung mit dem Isländischen, Schwedischen und dem mittelalterlichen Latein hinweist ꝛc. — so ist doch gewiß, daß man später jeden unverheiratheten Mann Hagestolz hieß, dann aber diese Benennung nur auf diejenigen Männer anwendete, die über das gewöhnliche Alter der Verehelichung hinaus unverheirathet geblieben sind. Das Hagestolzenrecht (jus hagestolziatus) war der Anspruch des Landesherrn oder Gutsherrn auf den Nachlaß eines Ehelosen, wenn dieser nicht durch einen genügenden Grund, wie durch Krankheit oder ein gültiges Keuschheitsgelübde, am Abschlusse der Ehe gehindert war und ein Alter von wenigstens 50, an anderen Orten von 60 Jahren erreicht hatte *). Hier und da wurden auch Diejenigen, die 30 Jahre lang kinderlos im Wittwerstande gelebt, als Hagestolze behandelt. Das Erbrecht erstreckte sich in der Regel auf das durch Arbeit oder Glücksfall gewonnene Vermögen des Hagestolzen, bestand aber oft aus einer bloßen Quote, zuweilen nur in einem Besthauptsanspruche, dehnte sich selten auf die vom Hagestolzen ererbten Güter und nie auf die von ihm besessenen Lehen aus. Seit den ersten Jahrzehenten des 18. Jahrhunderts wurde das Hagestolzenrecht, das sich nirgends als sehr zweckmäßig bewährte, als fiscalisches Recht überall aufgehoben. Hiervon unabhängig enthielten selbst einige neuere Verfassungen noch gewisse staatsbürgerliche Begünstigungen der Verheiratheten vor den Unverheiratheten.

Staatswissenschaftlich viel wichtiger als der praktisch nirgends mehr bedeutende rechtliche Unterschied der Ehelosen und Verehelichten ist die statistische Frage nach der Bewegung der Bevölkerung in Bezug auf das Verhältniß der Einen zu den Anderen, worüber der Artikel „Bevölkerung" zu vergleichen ist. Wilh. Schulz.

Haiti (Hayti). Die zweite unter den großen Antillen in Westindien, im Osten von Cuba und Jamaica gelegen, eine Insel von 1380 Quadratmeilen im Umfange, wird vor allen anderen Ländern, die zum Colonialbesitze europäischer Nationen gehört haben, dadurch merkwürdig, daß sie das einzige Beispiel einer nur durch eigene Kraft emancipirter Negersklaven gebildeten Republik bietet. Diese Bevölkerung ist dem Boden, auf dem sie sich jetzt bewegt, fremd, und nicht aus seiner Natur und seinen Verhältnissen, sondern aus geschichtlichen Ereignissen, die nicht in ihm ihren Grund fanden, ist jene Erscheinung zu erklären. — Haiti wurde 1496 von Columbus entdeckt und erhielt von ihm anfänglich den Namen Hispaniola (Espanola, Kleinspanien), an dessen Stelle bald der von der Hauptstadt entlehnte St. Domingo trat. Die Spanier rotteten zwar die Urbewohner, deren Zahl sich auf 1 Million belief, in kurzer Zeit gänzlich aus, bekümmerten sich aber außerdem wenig um das große und fruchtbare Land, das zwar Metallschätze hatte, die aber nicht so reichlich und mühelos zollten wie die auf dem Festlande und deshalb bald vernachlässigt wurden. Zu Anfange des 17. Jahrhunderts ließen sich französische Piraten (Flibustiers, Boucaniers) auf der nördlich von Haiti gelegenen kleinen Insel Tortuga nieder und beunruhigten von da aus die spanischen Besitzungen. Ihnen gelang es sogar, sich eines Theiles der Nordküste von Haiti zu bemächtigen. Anfangs benutzten sie diese Erwerbung nur für ihr Freibeutergewerbe. Aber allmälig wurde man auch in Frankreich, wo seit der Mitte desselben Jahrhunderts die Speculation sich auf das Colonialwesen richtete, auf die neue Gelegenheit aufmerksam, unterstützte die Colonie (seit 1664), suchte sie zu ordnen und fand in seiner nachherigen Stellung zu Spanien Mittel, sich (1697) eine

*) Siehe unter Anderem: F. G. Schottelius de singularibus in Germania juribus, cap. I. p. 1—32.

Anerkennung des Besitzes zu verschaffen und ihn über die ganze Westküste auszudehnen. Die Franzosen sind in allem Colonialbesitze unglücklich, so weit es sich um eine Leitung desselben vom Mutterlande aus handelt und ein planmäßiges Verfahren bedingt. Da scheitert Alles an ihrer Unkenntniß, ihrer Gewohnheit, bei in Frankreich selbst gepflogenen Berathungen Alles nach Frankreich beurtheilen zu wollen, und an ihrem Leichtsinne. Aber die einzelnen Franzosen, mit ihrer großen Gewandtheit und Rührigkeit, machen oft sehr gute Geschäfte, wenn sie sich ganz auf fremdem Boden niederlassen, und Haiti, was bald ein Hauptsitz französischer Colonisten wurde, gab einen glänzenden Beleg dafür. In den hundert Jahren, daß dieses Verhältniß bestand, bildete sich ein solcher Contrast zwischen dem französischen und dem spanischen Antheile aus, daß der erste am Schlusse des 18. Jahrhunderts über 11,500 Plantagen und über 500,000 Einwohner zählte, während die Bevölkerung des letzteren sich kaum auf 125,000 belief. Dort entstanden jene reichen Kreolengeschlechter, die, unermeßliches Vermögen zusammenhäufend, oft dem gesunkenen Wohlstande ihrer alten Familien neues Leben verliehen und den Schweiß ihrer Sklaven in Paris, wo sie ihre Kinder erziehen ließen, wohin sie sich im Alter sehnten und worauf sie fortwährend Alles bezogen, verpraßten. _ Der pragmatische Geschichtschreiber darf nicht unbeachtet lassen, daß nach dem Geiste des französischen Staats- und Volkslebens, wie es auch vor der Revolution war, die französischen Kreolen sich gegen die Bewohner des Mutterlandes nicht so zurückgesetzt sahen wie die spanischen; und eben deshalb sich mehr nach dem Mutterlande richteten als letztere, die durch Spanien selbst auf den Boden der Colonieen verwiesen waren. — Die großen Erfolge der Colonie St. Domingo waren zum hohen Theile durch die Negersklaverei erzielt worden, indem die französischen Plantagenbesitzer mit vielem Raffinement den Umstand zu benutzen wußten, daß die Neger auch in dem heißesten Klima, unter der Peitsche des Sklavenvogts, arbeiten, ohne allzu früh aufgerieben zu werden. Man zählte 1789 eine halbe Million Negersklaven in St. Domingo, bei nur 30,000 Weißen und 24,000 Farbigen und freien Negern. Damals stand die Colonie unter Leitung eines auf 3 Jahre ernannten Generalgouverneurs, dem ein Intendant für die Civilverwaltung beigeordnet war. In der Colonialversammlung, welche ein Subrepartitionsrecht der inneren Abgaben hatte, saßen meist Beamte. Es würde aber auch eine freiere Organisation dieser Versammlung Nichts geholfen haben. Denn die Verhältnisse, unter denen der größere Theil der Bevölkerung seufzte, wurden eben von den Colonisten noch eifriger vertheidigt als von der Regierung. Unter den Weißen waren die sogenannten kleinen Weißen zu bemerken — Abenteurer, die nach der Colonie gekommen waren, um dort ihr Glück zu machen, und, als Sklavenaufseher u. dgl. figurirend, am Härtesten gegen die Neger verfuhren. Die freien Farbigen waren in einem rechtlosen Zustande, allen Bedrückungen der Beamten preisgegeben, überall gegen die Weißen benachtheiligt, und doch auch ohne die Stütze, welche die Sklaven in dem Eigennutze ihrer Herren fanden. Den Sklaven waren allerdings in dem code noir Ludwig's XIV. manche Schutzmittel geboten; allein diese standen meist nur auf dem Papiere, und die Franzosen, bei ihrer Rührigkeit und Bereicherungssucht, standen in dem Rufe, härtere Sklavenherren zu sein als die Portugiesen und Spanier. Dennoch ging die Emancipation der Farbigen nicht von diesen selbst aus, sondern wurde theils von Außen angeregt, theils erfolgte sie bei Gelegenheit der unter den Weißen entstandenen Gährungen.

Die philanthropischen Ideen, die vor der französischen Revolution unter den höheren Ständen Mode waren und eben deshalb keine nützlichen Früchte trugen, weil sie nur Modesache waren, veranlaßten die Bildung einer Gesellschaft zu Paris, die unter dem Namen „Freunde der Schwarzen" die Abschaffung der Sklaverei bezweckte, dazu aber keinen besseren Weg wußte, als die öffentliche Ordnung zu Haß gegen die Colonisten zu entflammen. Dieses und die daraus hervorgehenden Vorschläge und Drohungen waren die ersten Zündstoffe, die in die brennbare Masse geschleudert wurden. — Darauf kam der Club von Massiac, welchen die zu Paris anwesenden Pflanzer (27. December 1788) gründeten, um die Aufnahme von Abgeordneten St. Domingos zu den Reichsständen zu erwirken. Damit begannen die politischen Umtriebe mit ihren auflösenden und zersplitternden Folgen. Denn der Club bewirkte, daß in St. Domingo ungesetzliche Versamm-

lungen gehalten und 18 Abgeordnete gewählt wurden, die sich auch, ohne daß sie verlangt worden wären, nach Frankreich einschifften. Nur 6 wurden endlich in die Nationalversammlung zugelassen. Diese politischen Strebungen standen in grellem Contraste mit jenen menschenfreundlichen Ideen, und die Opposition der Pflanzer ward erst recht heftig, als die Erklärung der Menschenrechte ihren Besitz gefährdet hatte. Die kleinen Weißen insultirten alle Freunde der Farbigen, und die Colonisten griffen zur Selbsthilfe. Es bildeten sich eigenmächtige Gemeinde- und Provinzialversammlungen; die Behörden verloren alle Autorität; es ward eine Nationalgarde errichtet und eine Nationalversammlung vorbereitet. Die Seele dieser Bewegungen, die Frankreich seine Colonie und den Colonisten Eigenthum und Leben kosten sollten, war der junge Baron de la Chevalerie. — Als nun im Januar 1790 die auf die ersten Nachrichten von diesen Vorgängen erlassenen königlichen Befehle ankamen, war die Sache bereits viel weiter vorgerückt. Sie beriefen eine Colonialversammlung nach Leogane; aber die Colonisten verwarfen die Befehle und versammelten sich (16. April) eigenmächtig zu St. Marc. Die Farbigen aber, von der Stimmung des Mutterlandes unterrichtet, erregten im März einen Aufstand, der aus Mangel an Einheit von den Nationalgarden rasch unterdrückt wurde und dem neuen Gouverneur, General Peynier, Gelegenheit gab, die Autorität der Regierung in Etwas wiederherzustellen. Es hatte auch die Besorgniß der französischen Handelsstädte, die Colonie möchte sich emancipiren oder fremdem Schutze anvertrauen, die Nationalversammlung zu einem Beschlusse bestimmt (8. März), der den Interessen der Colonisten überaus günstig war. Dieses befestigte den Starrsinn der Mitglieder der neuen Generalversammlung in St. Marc, welche den Farbigen gar keine Concessionen zu machen gesonnen waren. Zudem bestand zwischen dieser Versammlung und der nördlichen Provinzialversammlung, die sich besonders auf die kleinen Weißen stützte, eine gegenseitige Eifersucht. Ein Decret der Ersteren, welches dem Gouverneur das Veto absprach, erbitterte diesen, und es gelang dem unternehmenden Obristen Mauduit, ihn zur gewaltsamen Aufhebung der Versammlung zu bestimmen. Dabei kam es zum Kampfe zwischen den Linientruppen auf der einen, den Nationalgarden und Schiffstruppen auf der anderen Seite, und schon war der offene Bürgerkrieg zu erwarten, als die Generalversammlung sich bereit erklärte, ihre Sache der Entscheidung des Mutterlandes zu unterwerfen, weshalb 86 Mitglieder sich nach Frankreich einschifften. In der Zwischenzeit fiel ein viel bedenklicheres Ereigniß vor. Ein Mulatte, Ogé, der, in Paris erzogen, mit den Jacobinern Verbindungen angeknüpft hatte, begann einen Aufstand der Farbigen (Nov. 1790). Er ward rasch unterdrückt und der Anstifter mit seinen Hauptgenossen hingerichtet. Aber die schlimmen Folgen davon waren: vermehrter Uebermuth der Weißen, Groll der Farbigen und die Ueberzeugung der Letzteren, daß sie des Beistandes der Neger bedürfen würden. Die inneren Gährungen dauerten fort. Mauduit behauptete auch auf den neuen Gouverneur Blanchelande einen auf Intriguen und Reaction gerichteten Einfluß, worin ihn ein der Regierungspartei günstiges Decret der französischen Nationalversammlung (12. Oct.) bestärkte. Aber als neue Truppen anlangten, die den exaltirten Geist des Mutterlandes mitbrachten, ward Mauduit (1791) in einem Militäraufstande ermordet. Zugleich bewirkte die gleiche Veränderung der politischen Stimmung ein neues Decret vom 15. Mai, von Robespierre mit dem prophetischen Worte begleitet: „Lieber mögen die Colonieen verderben, als daß wir Etwas von unseren Grundsätzen aufopfern", wodurch allen von freien Eltern geborenen Farbigen alle Vorrechte französischer Bürger zugesprochen wurden. Drei Bevollmächtigte sollten nach St. Domingo gehen, um für den Vollzug des Decrets zu sorgen. Sofort auf die Nachricht von diesen Beschlüssen verweigerten die Einwohner vom Cap Français den Bürgereid; man legte Embargo auf die französischen Schiffe und wählte eine neue Nationalversammlung, die am 25. August 1791 ihre Sitzungen zu Cap Français eröffnete und welcher der Gouverneur den Nichtvollzug des Decrets versprechen mußte. Aber schon am 23. war das Verderben ausgebrochen. Der Zwiespalt der Unterdrücker gab den Bedrängten Muth; die Neger erhoben sich auf Anstiften der Mulatten, und in der ganzen Ebene des Caps standen alle Pflanzungen in Flammen, wurden alle männlichen Weißen ermordet. Aus der nördlichen Provinz ver-

breitete sich der Aufstand in die westliche, und schon am 11. Sept. mußte man zu Port au Prince einen harten Vergleich mit den Farbigen abschließen, den selbst die Generalversammlung (20. Sept.) bestätigte. Es sollte eine neue, zur Hälfte aus Farbigen bestehende Colonialversammlung erwählt, Ogé's Andenken hergestellt, Amnestie gesichert werden. Man errichtete Freicorps aus Mulatten — Alles Zugeständnisse, die man vor dem Kampfe, oder nach dem Siege, aber nicht nach der Niederlage machen durfte. — Dabei wirft es ein grelles Licht auf diese Farbenzwiste, daß die Mulatten, ohnehin gar harte Herren der Neger, diese, durch deren Hilfe sie den Sieg erfochten, aufgaben, auslieferten. Und doch war der Friede nur ein Waffenstillstand gewesen. Am 24. Sept. hatte die französische Nationalversammlung das Decret vom 15. Mai widerrufen, und die Weißen ließen nun abermals die Gelegenheit zur Versöhnung der Farbigen vorübergehen und widerriefen ihre Zugeständnisse gleichfalls. Sofort neuer Aufstand (Nov.). Die französische Civilcommission richtete um so weniger aus, je mehr sie durch Erklärung einer Amnestie die Weißen und durch Festhalten an dem Decrete vom 24. Sept. die Farbigen verletzte. — Inzwischen bewirkten die Jacobiner in der gesetzgebenden Versammlung ein Decret vom 4. April 1792, welches abermals die gleiche Berechtigung der Weißen, Farbigen und Freineger aussprach. Abermals sollten drei Bevollmächtigte abgehen, die Unruhestifter nach Frankreich liefern, durch die Truppen und 6000 aus exaltirten Revolutionärs erlesene Nationalgarden die Ruhe herstellen. Der Gouverneur Blanchelande ward zurückberufen; Desparbes trat an seine Stelle. — Die französischen Commissäre dachten mehr daran, sich die Herrschaft über die Colonie zu verschaffen, als die Neger zu zügeln. Sie knüpften Einverständnisse mit den Farbigen an, nicht, um diesen zu helfen, sondern um die Weißen zu unterjochen, ernannten den General Rochambeau zum Statthalter, schickten jeden Opponenten nach Frankreich und machten sich in der That zu Herren der Colonie, so weit dieselbe noch den Weißen gehorchte. Polverel gebot zu Port au Prince, Santhonax zu Cap Français. Die Bekämpfung der Neger unterließ man, bis die Truppen durch das Klima geschmolzen waren; doch erfocht man auch dann noch einige Vortheile über sie. Port au Prine, das eine neue Colonialversammlung verlangte, ward durch Kriegsschiffe zur Unterwerfung gebracht. Den von Frankreich gesendeten neuen Statthalter, General Galbaud, wollten sie, weil er zugleich Pflanzer war, zurücksenden, und als er sich durch die Matrosen zu halten suchte, riefen die Commissäre selbst die Neger nach Cap Français zu Mord und Plünderung. Dieses furchtbare Mittel beherrschte seine eigenen Urheber, und sie mußten alle Neger, welche gegen die Feinde der Colonie die Waffen ergreifen würden, für frei erklären, während die Weißen meist entwaffnet wurden oder flohen. Gleichzeitig griffen die Spanier, jetzt im Kriege mit Frankreich, die Colonie an. Als nun selbst die Mulatten sich den Weißen näherten, die gemeinsame Gefahr bedenkend, und die Pflanzer nur noch in dem Beistande einer fremden Macht ihre Rettung sahen, weshalb sie sich auch, wie schon früher, aber fruchtlos geschehen, an England wendeten, erklärten die Commissäre alle Neger für frei. In der That kam General Whitelocke mit nur 800 Mann und besetzte (19. Sept. 1793) Jeremie, dann den Molo von St. Nicolas; nahm auch (2. Febr. 1794) Cap Tiburon und siegte in einigen Gefechten; kam aber, da Alles schon zu zerrissen war, als daß er im Inneren hätte kräftige Stützen finden können, nicht wesentlich vorwärts. Erst nachdem er Verstärkung erhalten, ward (4. Juni) Port au Prince erobert. Allein die Engländer hatten nur eine schwache Partei unter den Weißen für sich, dagegen die siegreichen Farbigen, die französischen Truppen und viele Pflanzer wider sich und mußten bald ihre Angelegenheiten wieder in Verfall kommen sehen. — Die französischen Commissäre verließen die Insel, auf der sie ihrer farbigen Hilfstruppen nicht mehr Herr waren, und diese Farbigen, von dem Mulatten Rigaud und dem Neger Toussaint Louverture geführt, erlangten so unbezweifelt die Oberhand über Franzosen und Engländer, daß das Directorium endlich die Colonie nur durch Ernennung Toussaint's zum französischen Oberbefehlshaber auf St. Domingo retten zu können glaubte. In der That nöthigte er die Engländer, die Insel zu räumen (Mai 1798), vertrieb aber auch (Oct.) den Rest der französischen Truppen, der unter General Hedonville Cap Français besetzt hielt, und besetzte endlich (1801) auch den

im Baseler Frieden an Frankreich abgetretenen spanischen Antheil der Insel, mit Ausschluß der Hauptstadt, wo sich die Spanier unter Garcia noch behaupteten. Er beherrschte die Insel und knüpfte erst zur Zeit des Consulats wieder Verbindung mit Frankreich an, die sich auflöste, als er eine eigene Verfassung für die Insel entwerfen ließ und zwar zur Bestätigung nach Frankreich sendete, aber, ohne diese zu erwarten, im Namen des Volkes in Vollzug setzte. — Dieses gab Anlaß zu der Expedition wider St. Domingo, welche die Pflanzer eifrig betrieben, das Volk im Interesse der Nationalehre glaubte und Buonaparte als eine Gelegenheit ansah, namentlich die Moreau'sche Armee zu beschäftigen und bei Seite zu schaffen. Auf Erfolg der Unternehmung scheint er gerechnet zu haben; denn er gab ihr seinen Schwager Leclerc zum Führer, und seine Schwester, dessen Gemahlin, wie sein jüngster Bruder begleiteten diesen. Man benutzte den eben geschlossenen Frieden mit England, um die Expedition im Dec. 1801 mit der Flotte des Admirals Villaret absegeln zu lassen. Sie war 25,000 Mann stark. Ein Mehreres hatte England nicht verstattet. — Sie kam dem von den Engländern getäuschten Toussaint rasch auf den Hals; doch hatte er sich in Eile gerüstet. Die Franzosen landeten an einzelnen Punkten. Die Negerführer steckten die Orte, die sie nicht behaupten konnten, meist in Brand und zogen sich in das Innere. Hierauf ein grausamer und aufreibender Krieg. Es gelang Leclerc, durch falsche Vorspiegelungen die Neger zum Abfall, endlich zu Niederlegung der Waffen zu bewegen (Mai 1800). Aber treulos ließ er darauf den Toussaint mit vielen Anhängern verhaften (14. Juni), dann nach Frankreich schaffen, wo er im Kerker gestorben ist (5. April 1803). Sogleich nach dieser That und wie zugleich die Sklaverei wiederhergestellt wurde, brach der Krieg von Neuem los. Den von Dessalines und Christoph geführten Negern stand das gelbe Fieber bei. Leclerc selbst erlag ihm; die Truppen schmolzen; die Zusendung von Verstärkungen erschwerte der wieder ausgebrochene Krieg mit England; dieses selbst kam den Negern zu Hilfe, und Rochambeau mußt. froh sein, daß ihm Dessalines (19. Nov. 1803) erlaubte, sich und das Heer (30. Nov.) den Engländern zu ergeben, worauf die Neger Haiti (29. Nov.) für unabhängig erklärten und Dessalines (1. Jan.) auf Lebenszeit zum Generalgouverneur erwählten. An selbem Tage wurden alle Weiße, deren man habhaft werden konnte, ermordet. Nur die Stadt St. Domingo war noch von Franzosen besetzt, da überhaupt in dem ehemals spanischen Antheile die Revolution nicht so mächtig war wie in dem ursprünglich französischen. Dessalines ließ sich, nach Napoleon's Vorgange, am 8. Oct. 1804 zum Kaiser (Jacob I.) ausrufen, ward aber bei einem Angriff auf St. Domingo von dem General Ferrand, welchem Admiral Missiessi Verstärkungen zuführte (28. März 1805) geschlagen, wofür er sich durch Ermordung der Spanier rächte. Seine Grausamkeit machte ihn selbst seinen ohnehin nach der Gewalt lüsternen Anhängern verhaßt, und er ward am 16. October ermordet, worauf Christoph (21. Oct.) zum Präsidenten ernannt wurde, während der Mulatte Petion sich zu Port au Prince zum Oberherrn aufwarf. An Letzteren schlossen sich besonders die Mulatten an und zwischen beiden Führern brach erbitterter, aber unentschiedener Krieg aus. Christoph gab am 17. Februar 1807, Petion am 23. Januar eine Verfassung. Jener hatte besonders den nördlichen, dieser den südlichen Theil im Besitz, während es den Spaniern allmälig gelang, die ohne Unterstützung gelassenen Franzosen aus dem östlichen zu vertreiben. Christoph war vorzüglich auf die Neger gestellt und bei der geringen Anlage derselben für das Staatliche hing dieses meist von der Laune des Führers ab, die sich auch wieder nur in Nachahmung französischer Einrichtungen bethätigte. Er ließ sich (26. März 1811) zum Könige (Heinrich I.) ausrufen, ernannte Marschälle, Großofficiere, hohen Adel, gab einen code Henri und organisirte. Der Krieg zwischen ihm und Petion wogte immer unentschieden hin und her, bis endlich neue Gefahren von Außen wenigstens zu Einstellung der Feindseligkeiten bestimmten. Denn nach der Rückkehr der Bourbons dachten auch die Pflanzer an eine Restauration, und die französische Regierung begann ränkevolle und bedrohliche Unterhandlungen, bald mit dem einen, bald mit dem andern Theile, die aber scheiterten, da die Umtriebe entdeckt wurden, und sowohl Christoph als Petion unbedingt nur auf der Basis der Unabhängigkeit Haiti's unterhandeln zu wollen erklärten. Die französische Regierung desavouirte auch das Verfahren ihrer Agenten. Erst 1816

erneuerte sie die Versuche. Aber schon das mußte Mistrauen erregen, daß die sechs Bevollmächtigten, die sie absendete, sämmtlich ehemalige Pflanzer waren. Petion, der kurz vorher, nachdem ein Mordanschlag auf ihn vereitelt worden, die Lebenslänglichkeit seiner Würde erlangt hatte (2. Juni 1816), hielt fest an dem Principe der Unabhängigkeit. Heinrich fand sich schon dadurch verletzt, daß man ihn nur General Christoph titulirte. — In Petion's Antheil hatte sich die republikanische Form erhalten, während thatsächlich der Präsident die Seele des Ganzen war. Die höhere politische Richtung der Mulatten machte ihm Vorsicht nöthig und bestimmte ihn, seine Gewalt unter den Schleier von Formen zu hüllen. Auch blieb er manchen Intriguen und nebenbuhlerischen Umtrieben ausgesetzt. So gleich Anfangs durch den zurückgekehrten grausamen Rigaud. Dann wieder 1816. Der Sache müde, suchte er selbst den Tod (27. März 1818). Zu seinem Nachfolger ward der General Boyer, ebenfalls ein Mulatte, gewählt, der eine Aufforderung von Seiten König Heinrich's, sich seinem Scepter zu unterwerfen, ablehnte (1. Juli). Dieser war ohnehin seinem Sturze nahe. Nach dem Falle Napoleon's, der ihm zum Vorbilde gedient hatte, wurde er mistrauischer und launischer. Es bildete sich eine Verschwörung, an deren Spitze General Richard, Herzog von Marmelade, trat. In deren Folge Aufstand zu St. Marc (1. Oct. 1820) und zu Cap Henri (6.). Die Leibwache vereinigte sich mit den Empörern, und der König erschoß sich (8.). Darauf Plündern und Metzelei, worin der Kronprinz vor den Augen seiner Mutter ermordet wurde, und welches fortdauerte, bis Boyer mit Truppen herbeikam und die Neger den Mulatten unterwarf. Eine Unterwerfung, die dauernd gewesen ist, weil keine Unterdrückung daraus wurde, die Mulatten keine Vorrechte forderten, sondern nur ihrer besseren Fähigkeit zu staatlichen Handlungen ein factisches Uebergewicht in diesen verdankten. Heer und Volk unterwarfen sich, und die Vereinigung beider Staaten wurde, unter Abschaffung der seltsamen, von den ehemaligen Namen einzelner Gegenden und Pflanzungen entlehnten Titel, proclamirt (26. Nov. 1820). Eine Verschwörung der Unruhigen wurde entdeckt (Febr. 1821) und durch Hinrichtung von vier Urhebern, unter denen auch Richard, gestraft. — Alles drängte auf Vereinigung. In dem spanischen Antheile der Insel hielten sich die Spanier durch eigene Kraft, ohne Beistand des Mutterlandes. Diesem entfremdet geworden, dachten sie daran, sich der Republik Columbia anzuschließen. Dagegen protestirte Boyer, rückte mit seinem Heere heran und zog am 2. Febr. 1822 in St. Domingo ein, worauf er als Präsident der ganzen Insel anerkannt wurde. — Die Unabhängigkeit hielt er erst für gesichert und hoffte auch sonst manche Erleichterung für Handel und Verkehr, wenn Frankreichs Ansprüche ausgeglichen wären. Deshalb ging er auf die französischen Vorschläge ein, sobald diese auf der Grundlage der Anerkennung haitischer Unabhängigkeit ruhten. 1825 kam der Vertrag zum Abschluß, und am 17. April wurde Haiti, gegen eine Entschädigung von 150 Millionen Franken für die vertriebenen Pflanzer und gegen Herabsetzung des Zolles auf die Hälfte für französische Schiffe, von Frankreich als unabhängiger Staat anerkannt. Doch dieses Opfer war für den jungen Staat zu schwer und die Zahlung der Entschädigungsgelder blieb aus. Nur 30 Millionen wurden bezahlt. Die französische Regierung schickte deshalb im Januar 1838 eine Expedition nach Haiti zur Beitreibung der Entschädigungsgelder. Man verglich sich (12. Febr.), und Frankreich setzte die Entschädigungssumme auf 60 Millionen herab, die binnen 30 Jahren, jährlich mit 2 Millionen, zahlbar sein sollen; wobei es die Anerkennung erneuerte.

Auch diese Zahlung ist nicht erfolgt, vielmehr der junge Staat in neue Zuckungen und Stürme verfallen. Zwar ward ein schon im Mai 1838 erfolgter Aufstand unterdrückt, aber von da an hörten die Streitigkeiten zwischen Boyer und dem Repräsentantenhause, die Spannung zwischen Mulatten und Negern nicht auf, und als der Präsident allmälig zu Gewaltschritten gegen seine Gegner griff, erfolgte im Februar 1843 ein sich rasch über die ganze Insel verbreitender Aufstand, der unter blutigen Kämpfen die Anhänger Boyer's aufrieb und diesen selbst (18. März) zur Flucht nach Jamaica nöthigte. General Rivière trat an die Spitze einer provisorischen Regierung. Eine im August ausbrechende Contrerevolution wurde zwar unterdrückt, aber erst gegen Schluß des Jahres ordneten sich die anarchischen Zustände zu einer neuen Verfassung (vom 30. Dec. 1843), welche die

Präsidentschaft, den Senat und das Repräsentantenhaus beibehielt, aber die erstere, zeither lebenslängliche Würde auf Zeitwahl gründete, auch die gleiche Berechtigung aller Culte verbürgte, Preßfreiheit und Geschwornengerichte, Versammlungsrecht des Volks und unentgeltliche Schulen für beide Geschlechter garantirte. Nur Afrikaner, Indianer und Abkömmlinge Solcher können Staatsbürger werden und Grundeigenthum erwerben. — General Herard, ein Mulatte, ward zum ersten Präsidenten erwählt und besetzte die wichtigsten Posten mit seinen Farbegenossen. Da erhoben sich auch gegen ihn die Neger, verjagten ihn und seine Partei nach kurzem Kampfe und erhoben am 3. Mai 1844 den Neger Guerrier zum Präsidenten, dem am 15. April 1845 der General Pierrot folgte. Auf Anlaß dieses Kampfes erhob sich der ehemals spanische Antheil der Insel und bildete, nicht ohne seiten der französischen Regierung desavouirte Mitwirkung des französischen Generalconsuls, eine Republik Dominica, die jedoch zu keiner Consolidirung zu gelangen scheint.

In der Justiz gilt das französische Verfahren. Die Mulatten bildeten zeither die Beamten-, Grund- und Geldaristokratie. Die Neger arbeiten als kleine Bauern, Handwerker und vorzüglich als Gesinde. Allerdings sollen sie sich die Arbeit, die auch an sich keine Tugend ist, nicht sehr angelegen sein lassen, vielmehr, so lange es gehen will, in müssigem Naturgenusse ihre Tage hinbringen. Man rühmt aber ihre Wißbegierde, wenn auch der thätige Gebrauch des Erlernten nicht bedeutend ist, ihre Achtung vor höherem Wissen und Streben und ihre friedliche, kindliche Sanftmuth, die nur bei schwerer, zur Verzweiflung treibender Bedrückung sich in einen dann um so furchtbarern Zorn verwandelt. In der Sklaverei bot ihr Charakter einen steten Wechsel von Knechtsinn, Verstellung und Leidenschaft dar. In der Freiheit Haiti's, die doch keine barbarische, sondern eine nach Analogie der europäischen Civilisation geordnete ist, sind die sanfteren Züge vorwaltend. Für eigene geistige Gestaltungen in staatlicher Hinsicht scheint allerdings die schwarze Raçe nicht befähigt. Daraus folgt nicht, daß sie niedriger steht auf der Stufenleiter der Organismen, nur daß sie anders ist als die anderen. Wissen wir denn, ob sich nicht aus dem sanften, kindlichen Wesen einfacher Naturvölker etwas Höheres, Beglückenderes entwickelt als aus den stolzesten Gebilden europäischer Verstandesberechnung? Sind nicht die politischen und kriegerischen Künste, in denen die Weißen den Vorrang fordern, eben erst durch menschliche Schwächen und Leidenschaften so wichtig geworden? Glücklich das Volk, das jene Künste nicht braucht!

Haiti hat jetzt gegen 1 Million Einwohner. Die Insel ist äußerst fruchtbar, schön, mit vielen waldigen Gebirgen bedeckt, mit unzähligen Gewässern erfüllt. Das Klima ist nur für den Vorsichtigen gesund. Die Insel litt 1831 durch einen Orkan furchtbare Verwüstungen. In den Gebirgen, besonders auf dem 8000 Fuß hohen, die Mitte einnehmenden Cibao bauten schon die Spanier frühzeitig auf edle Metalle, und neuerdings will man diesen Bergbau wieder aufnehmen, weshalb 1836 ein sächsischer Bergwerksverständiger berufen ward. Die Zuckerproduction ist, wegen Mangels an Capital, sehr gesunken. Auch Tabak und Baumwolle werden vernachlässigt, und mit Indigo wird Nichts mehr gemacht. Die Hauptausfuhrartikel sind jetzt Kaffee und Hölzer; doch beträgt die Ausfuhr jetzt nur $\frac{1}{6}$ dessen, was sie vor der Revolution betrug. Die jetzige Hauptstadt ist Port au Prince, auf der Westküste, in ungesunder Lage, aber mit schönem Hafen. Sie hat 20,000 Einwohner, unter denen viele europäische Handelsleute. Heinrich's Residenz war Cap Haiti, unter ihm Cap Henri und früher Cap Français genannt, auf der Nordküste anmuthig und gesund gelegen, mit 12,000 Einwohnern. St. Domingo auf der Ostküste, von dem Bruder des großen Columbus, Bartolomeo, gegründet, ist die älteste Stadt Amerikas, hat gegen 20,000 Einwohner und ist Sitz eines Erzbischofs. An der Südküste befindet sich die kleine Stadt Les Cayes mit 6000 Einwohnern.

Bülau.

Halbsouveräne Staaten, s. Souveränetät.

Haller, s. Adel, Cabinetsjustiz, Familienherrschaft, Grundvertrag und Reaction.

Hambacher Fest. — Blutige Ereignisse am Jahrestage desselben zu Hambach und Neustadt an der Haardt. — Die Landauer Assisse[1]). I. Die französische Julirevolution brachte in Rheinbaiern einen besonders lebhaften Widerhall hervor. Zu den allgemeinen Beschwerden der gesammten deutschen Nation über Unterdrückung der Presse, Abschließung durch Mauthen, Nichtverwirklichung des Repräsentativprincips im Geiste und in der Wahrheit — kamen hier noch viele besondere Klagen, zum Theil von bedeutender Schwere; so namentlich: Beiziehung des Landes zur Tragung der baierischen Staatsschuld, während dasselbe seine eigenen Schulden als Gemeindeschulden allein tragen mußte; Abgabenüberbürdung; Hinwegziehen großer Geldsummen aus dem Lande[2]); ungünstige Liquidation der Forderungen rheinbaierischer Bürger an Frankreich, vorgenommen durch die baierische Regierung[3]); Wiedererrichtung von Klöstern und überhaupt Bekämpfung einer freieren geistigen Richtung; dabei Zurücksetzung der Rheinbaiern bei Anstellungen im Civil- und Militärdienste des Staats[4]) u. s. f. Diese und eine Reihe anderer Regierungsanordnungen steigerten die Aufregung und Erbitterung in einem hohen Grade; so namentlich die versuchte (durch die Unabhängigkeit der Gerichte vereitelte) Versetzung des Landcommissärs Siebenpfeiffer als Zuchthausverwalter; die Unterdrückung der Zeitschriften: „Deutsche Tribüne" von Dr. Wirth und „Westbote" von Dr. Siebenpfeiffer (dabei insbesondere die ungeschickt versuchte Rechtfertigung des Ver-

---

1) Der wichtigste Theil unserer deutschen Geschichte in den letzten dreißig Jahren ist das Streben nach politischer Freiheit und die Reaction dagegen. In diesem Kampfe spielen eine sehr bedeutende Rolle an sich traurige — vielleicht, wenn sie, wie zu fürchten steht, sich erneuern, **höchst gefährliche Kämpfe** des Militärs gegen die Bürger in vielen Städten zur angeblichen oder wirklichen Wiederherstellung gestörter Ruhe. Es ist politisch wichtig und lehrreich, solche in ihren Ursachen wie in ihren Wirkungen höchst bedeutende Erscheinungen zur Belehrung und Warnung in leidenschaftsloser Wahrheit, wie sie vorzüglich der Ablauf einer längeren Zeit nach ihrem Eintritt möglich macht, vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung der Nation zu stellen. Deshalb hielten wir es für Pflicht, dieser Darstellung eines hochgeachteten Mannes, die uns von den anerkanntesten Männern der Provinz bestätigt wurde, die Aufnahme nicht zu versagen, und werden es in Beziehung auf die Vorgänge in mehreren anderen Städten, wie Leipzig, Köln u. s. w. eben so halten. Sollte trotz unserer Sorgfalt dennoch irgend in einem Punkte ein Irrthum unterlaufen sein, so wird eine Berichtigung uns selbst willkommen und den Betheiligten die Veranlassung dazu vortheilhaft sein, da die hier mitgetheilten Erzählungen in der Provinz verbreitet sind und allgemein geglaubt werden. Anm. der Redact.

2) Nach der Angabe des damaligen Directors der rheinbaierischen Finanzkammer Frhrn. v. Seutter, in seinem Werke über „Besteuerung der Völker" wurden von 1816 bis 1827 über zwanzig Millionen Gulden aus Rheinbaiern nach dem Mutterlande hinübergezogen.

3) Als das Land mit Deutschland wieder vereinigt wurde, hatten sehr viele Bewohner, Gemeinden u. s. f. noch Geldforderungen an Frankreich. Die baierische Regierung nahm die Unterhandlungen an sich und schloß unterm 25. Apr. 1818 einen Vertrag mit der französischen Regierung ab, nach welchem die letzte, zur Tilgung jener Forderungen, 500,000 Frcs. Renten in Inscriptionen in das große Buch (ein Capital von 10 Millionen repräsentirend) mit Genuß (Zinsen) vom 22. März 1818 an, an Baiern abtrat, unter Anderem mit der ausdrücklichen Bedingung, daß „am Ende eines jeden Monats denjenigen Individuen, deren Forderungen liquidirt sein würden, die betreffenden Inscriptionen im Originale ausgehändigt werden sollten." (Art. 8.) Dies geschah aber nicht. Man liquidirte zu München über 10 Jahre lang und gab dann den Gläubigern im Jahre 1828 — 40 Procent ihres anerkannten Guthabens, das ist nicht einmal vollständig die verfallenen Zinsen, und gar Nichts vom Capital! (S. die Druckschrift: „Vorstellung an die hohen Stände des Reichs von „Seiten der Abgeordneten Eulmann, Willich, Klein, Schultz, Heidenreich, Fitting, Schickendantz und Foliot, die Forderungen baierischer Staatsangehöriger an Frankreich, und die „unter dieselben in Gefolge der Verordnung vom 7. Apr. 1828 vertheilte Summe betr. „München, 1831, gedruckt bei Dr. Wolf."

4) Der Kreislandrath hat diesen Beschwerdepunkt wiederholt hervorgehoben, unter Anderem im Jahre 1832 unter Angabe des folgenden factischen Verhältnisses: „Der Rheinkreis zähle jetzt 115 Civilbeamte aus dem jenseitigen Staatsgebiete, welche nicht weniger als 130,000 fl. Gehalt bezögen, während von den diesseitigen Staatsbürgern höchstens 5 in den älteren Kreisen Unterkommen gefunden hätten." Und noch schlimmer steht es bei dem Militär. —

siegelns der Druckerpressen mit dem Grundsatze: die Polizei dürfe auch die Backöfen versiegeln!) Die spätern Veränderungen im Personalstande der Gerichte und der Verwaltung, Versetzung oder Pensionirung freisinniger Männer, Anstellung von Leuten, wie des Kammerherrn von Böhnen, der, kaum zum Friedensrichter ernannt, durch ein Urtheil des Appellhofs wegen Betrugs im Spiele zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden mußte; willkürliche Verhaftung und Austreibung sogenannter „Ausländer", d. h. anderer Deutscher, aus dem Kreise; unverkennbares Hervortreten von Spionerieen und Denunciationen; Einlegen von Gensd'armen in die Wohnung eines Bürgers, selbst bei Nachtzeit, u. dgl. mehr.

Es läßt sich denken, wie alle diese und noch manche andere Vorkommnisse auf die Volksstimmung wirken mußten. Dennoch verdankte das hieran sich reihende Hambacher Fest, so wie es stattfand, eigentlich nur einem Zufalle seine Entstehung.

Einer oder der andere der Gastwirthe von Neustadt an der Haardt wollte eine größere Lustbarkeit veranstalten, unverkennbar zunächst nur in seinem pecuniären Interesse. Um die Sache lockender zu machen, sollte dieselbe am Jahrestage der baierischen Constitutionsverkündigung, 26. Mai 1832, stattfinden, und zwar auf der (von Neustadt nur eine Stunde Weges entfernten) Hambacher Burgruine, nach welcher die Bewohner von Neustadt und der Umgegend ohnehin von je her häufig Ausflüge machten. Die anonym veröffentlichte Aufforderung wurde von einem Manne abgefaßt, der sich nicht des besten Rufes erfreute und namentlich eines gemeinen Vergehens wegen früher als Beamter cassirt worden war.

Siebenpfeiffer, der damals in Haardt bei Neustadt wohnte, war ungehalten darüber, daß hier ein Constitutionsfest auftauchen sollte, während er die baierische Verfassung als ein Hinderniß des Fortschritts, darum als schädlich und verwerflich betrachtete; auch erbitterte es ihn, daß etwas Derartiges ohne ihn geschehen solle. Darum verfaßte er einen Aufruf zur Abhaltung eines andern Festes, das zwar am nehmlichen Orte (als dem geeignetsten Platze), aber am 27. Mai und den nächstfolgenden Tagen stattfinden und „nicht dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden gelte, nicht dem ruhmvollen Sieg, sondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde."

Der Regierung verursachte schon die erste Ankündigung ziemlichen Schrecken. Aber auf die zweite hin glaubte sie entschieden einschreiten zu müssen. Der damalige Generalcommissär im Rheinkreise, Frhr. v. Andrian-Werburg, erließ sonach ein Publicandum, in welchem das beabsichtigte Fest als unerlaubt erklärt, und beigefügt wurde: „die Partei der Uebelgesinnten strebe unter einer scheinbaren Legalität nach Auflösung der bestehenden Ordnung." Das fragliche Fest wurde als „seditiöser Tumult und Zusammenrottung" qualificirt, die gewaltsame Auseinandertreibung der Versammlung angeordnet, und überdies verfügt, daß vom 26. bis 28. Mai sowohl in Neustadt als in den benachbarten Orten Winzingen, Ober-, Mittel- und Unterhambach „allen Fremden, d. h. allen nicht dort domicilirten oder in Diensten stehenden Personen ein Zutritt oder Aufenthalt nicht gestattet sei"; die Polizeistunde ward für jene Tage auf 8 Uhr festgesetzt; der Zusammentritt von mehr als 5 Personen untersagt u. s. w. u. s. w.

Eine solche Blokadeerklärung ganzer Gemeinden inmitten des Friedens, von der man, so lange die dermalige Gesetzgebung besteht, kein ähnliches Beispiel hat, ermangelte nicht, die Erbitterung ungemein zu vergrößern. Es regnete Protestationen, worunter eine vom Neustädter Stadtrathe selbst, andere, mit Tausenden von Unterschriften, kamen aus allen Theilen des Kreises. Die Staatsregierung erkannte, daß die angeordneten Maßregeln nicht durchzuführen seien: sie desavouirte ihren Generalcommissär öffentlich (durch Bekanntmachung ihres Rescripts an denselben). v. Andrian mußte das erlassene Verbot wenigstens bedingt zurücknehmen, für Diejenigen nehmlich, welche ein „Constitutionsfest" feiern wollten. Es genügte Solches nicht mehr. Der eben zusammenberufene Landrath begann seine Sitzungen damit, eine Beschwerde durch Estafette an den König zu senden. Unmittelbar nach dieser Absendung erklärte der Generalcommissär das Verbot des Festes unbedingt aufgehoben.

Es war dies der letzte Sieg, dessen sich der Liberalismus in den 1830er Jahren in Rheinbaiern erfreute.

Das Hambacher Fest fand statt. Der dem Haupthöhenzuge der Haardt etwas voranstehende Berg, auf welchem sich die Ruine des Hambacher Schlosses befindet, war mit 10 bis 15,000 Menschen bedeckt. Die meisten Mitglieder des Kreislandraths hatten sich eingefunden. Auch Börne war aus Paris gekommen. Viele Reden wurden gehalten — die meisten ohne einigen Werth, alle ohne praktische Bedeutung. Es waren meistens allgemeine Phrasen gegen Unterdrückung durch die Fürsten; nicht ein Vorschlag, was dagegen zu thun sei. Die Worte der Sprecher verhallten in den Lüften; die wenigsten der Anwesenden konnten Jenen nahe genug kommen, um sie auch nur verständlich zu hören. Außer Wirth und Siebenpfeiffer sprachen ohnehin nur ganz unbedeutende Personen. Von den eigentlichen Koryphäen des Liberalismus trat, außer etwa den beiden genannten Männern, nicht Einer auf. Im Ganzen herrschte auch nicht eine leitende Idee. Planlos ward hin und her gesprochen und declamirt. Niemand stand an der Spitze, der die Verhältnisse und die Aufgabe der Zeit wirklich klar begriffen hätte. — Wie dem sei: friedlich und ruhig ging des Abends das versammelte Volk aus einander, unter den Hauptleitern des Festes aber war der Same der Zwietracht aufgegangen. Dr. Wirth hatte in seiner Rede entschiedenen Franzosenhaß gepredigt und — das Comité des Preßvereins angegriffen, an dessen Spitze sich der Abgeordnete Advocat Schüler befand. Die Verhandlungen, welche am nächstfolgenden Tage unter den hervorragendsten Betheiligten im Schießhause zu Neustadt stattfanden, vergrößerten ungemein die Spaltung. —

Zu dem Hambacher Feste war man von allen Seiten herzugeströmt, ohne daß nur Einer sich zuvor klar gemacht hätte, was und auf welchem Wege Etwas erstrebt werden könne. Die Einen waren gekommen, um sich reden zu hören, die Andern wollten vorerst nur hören und dann nach Umständen ab- und zugehen. So fehlte von vorn herein jeder Plan, jede Einheit in der Sache. Man donnerte mit allgemeinen Phrasen gegen die Fürsten, als die Verderber des Volksglückes, hütete sich aber wohlweislich, zum Sturze des Fürstenthums aufzufordern, was, wenn auch noch so unausführbar unter den gegebenen Verhältnissen, doch das einzig Consequente gewesen wäre. Ein Hauptfehler bestand insbesondere darin: man hatte die englische Sitte einer großen politischen Volksversammlung nachgeahmt. Man vernachlässigte aber die weisen englischen Einrichtungen eines Präsidenten u. s. w., um die Ordnung zu erhalten. Man befolgte noch weniger die englischen Grundsätze kräftiger praktischer, aber gesetzlicher Beschlüsse und Maßregeln.

Ueber das Hambacher Fest hatte eigentlich Niemand sich zu freuen Ursache als — der Absolutismus. Jene Versammlung konnte dessen Macht nicht anzugreifen wagen, dagegen entzündete sie die Fackel des Zwistes und mitunter des giftigen persönlichen Hasses unter manchen der Wortführer des damaligen Liberalismus, und — diente zum erwünschten Vorwande, mit den grellsten Reactionsmaßregeln offen und gewaltsam hervorzutreten.

Mit Riesenschritten begann denn von jetzt an wirklich die Reaction. Die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erschienen; sie stützten sich bekanntlich ganz besonders auf die Vorgänge beim Hambacher Feste, obschon seitdem ermittelt worden, daß sie schon vor demselben intentirt und verabredet waren. In gleicher Weise erließ die baierische Regierung bereits schon unterm 2. Juni ein Publicandum, in welchem sie erklärte, wenn die „Gesetze" des Rheinkreises zur Bändigung einer aufrührerischen Faction nicht ausreichen sollten, so werde man „mit voller Macht und allen den Mitteln einschreiten, welche von der Vorsehung in die Hände des rechtmäßigen Herrschers gelegt seien." Zugleich wurde der Marschall Wrede mit einer ansehnlichen Truppenmacht nach dem Rheinkreise gesendet; die Hambacher Redner, namentlich Wirth und Siebenpfeiffer, wurden verhaftet; die im Lande noch anwesenden Polen ausgetrieben, und gegen den Deputirten Schüler u. A. Verhaftbefehle erlassen, denen sich dieselben nur durch die Flucht entzogen. Andere Verhaftungen folgten in Menge. — Nach allen Beziehungen hin vollführte man

jetzt jene Maßregeln, die man insgeheim zuvor schon beabsichtigt, selbst verabredet und beschlossen hatte. Das Hambacher Fest aber mußte überall als Vorwand, als Deckmantel dienen. Darum gingen denn auch jene Maßregeln weit über Alles hinaus, was man vernünftiger Weise mit dem Hambacher Feste in irgend einen, selbst nur mittelbaren Zusammenhang bringen konnte. —

So kam es, daß namentlich in Rheinbaiern sehr bald der Schrecken über das ganze Land herrschte. Außer den vorhin speciell angegebenen, trugen noch andere Vorkommnisse dazu bei. Insbesondere entstanden vielfach Streitigkeiten zwischen dem Militär und den bürgerlichen Einwohnern, die nicht selten ohne Provocation der letzten, zu deren Nachtheil, und zwar blutig, endeten.

II. Ein erster bedeutenderer Vorgang dieser Art trug sich zu Zweibrücken, bei der Irheimer Kirchweihe zu, wo Soldaten einige Wirthschaftsgärten und Tanzsäle mit Steinwürfen angriffen. Ein geachteter Bürger, Kaufmann Theyson, trat heraus, um die Soldaten zu beruhigen: ein Säbelhieb über den Kopf stürzte den wehrlosen Mann zu Boden. Die anwesenden Civilpersonen suchten sich nun mit Prügeln zu vertheidigen. Es entstand ein heftiger Kampf. Eine alte Bauersfrau, die über die Straße eilen wollte, wurde niedergeschlagen; ihr Sohn eilte herzu, ihr beizustehen: auch er stürzte, durch einen Säbelhieb schwer in den Kopf verwundet, nieder. Man zählte zuletzt auf beiden Seiten 30 bis 40, mitunter schwer Verwundete.

Das gräuelvollste Ereigniß dieser Art trug sich aber am ersten Jahrestage des Hambacher Festes — am Pfingstmontag (27. Mai) 1833 — zu Hambach und Neustadt zu. Was dasselbe betrifft, so recurriren wir zuerst auf eine authentische Schrift — das von der Regierung selbst amtlich veröffentlichte (wenn auch allerdings nur in ganz wenigen Exemplaren ausgegebene) Protokoll des Kreislandraths von 1833.

In diesem Protokolle liest man wörtlich Folgendes:

„Sitzung des Landraths vom 6. Juli 1833.

„Vorfälle in Neustadt an der Haardt am 27. Mai d. J. betreffend.

„In seinem Protokolle vom Jahr 1832 glaubte der Landrath seine heiligste Pflicht dadurch erfüllt zu haben, daß er Euerer Königlichen Majestät die Ursachen aufführte und die Gründe entwickelte, welche Veranlassung zu der damals im Rheinkreise herrschenden Gemüthsaufregung der Bewohner gegeben hatten. Der Landrath hielt es im Interesse des Landes und seiner Bewohner für nöthig, Euerer Königlichen Majestät offen und unumwunden zu erklären, daß die wegen Localgebrechen stattgehabten unruhigen Auftritte an manchen Orten des Kreises blos entstanden seien, weil von Seiten der Königlichen Regierung sich ungesetzliche Schritte erlaubt worden, welche die Freiheit der Person des Bürgers und dessen Eigenthum in hohem Grade verletzten; zugleich machte er auf Mängel im Kreishaushalte aufmerksam, die das materielle Wohl der Kreiseinwohnerschaft gefährdeten. Euere Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, die desfalls zu den Stufen des Thrones niedergelegten Wünsche des Landraths theilweise zu würdigen; auch hat der Landrath in seiner vorjährigen Sitzung dies dankbar anerkannt; andere Wünsche desselben, abzielend auf geistiges und materielles Glück des Rheinkreises, blieben unberücksichtigt, und doch verzichteten die Bewohner des Kreises, im Vertrauen auf Euere Majestät, noch nicht auf die frohe Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben ihnen später gewiß würden Erhörung in ihren gerechten Forderungen angedeihen lassen.

„Die Bewohner des Kreises ertrugen ihre Lage mit Geduld und erwarteten von der nahen oder entfernten Zukunft eine allergnädigste Gewährung ihrer Bitten, blickten indessen um so zuversichtlicher auf den Schutz Euerer Königlichen Majestät, als sie in sich die Ueberzeugung fühlten, nie die Schranken des Gesetzes, welches sie für das höchste Gut des constitutionellen Staatsbürgers betrachteten, überschritten zu haben, und hielten daher ihre Person und ihr Eigenthum vor den Unbilden der Gewalt gesichert.

„Allein dieses ihr gerechtes Erwarten ist leider getäuscht, wenn sie ihr heute noch von Jammerthränen triefendes Auge auf die verabscheuungswürdigen blutigen Scenen werfen, welche durch das bei und in Neustadt unter dem Ober-Commando eines Gene-

ralmajors[5]) und in Anwesenheit eines Commissärs der Königlichen Regierung[6]) zusammengezogene Militär herbeigeführt wurden, und welche zweien seiner Mitbürger das Leben raubten und einigen hundert andern friedlichen Einwohnern von Neustadt und der Umgegend theils schwerere, theils leichtere Verwundungen zugezogen haben.

„Der Landrath, von diesen blutigen Vorgängen, welche in öffentlichen, unter der Censur stehenden Blättern, zum Nachtheile der Wahrheit, entstellt erscheinen, und deren Widerlegung die nehmliche Censur nicht gestattet, unterrichtet, sieht sich von seiner Pflicht durchdrungen, seine Stimme vor den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majestät zu erheben, mit der Bitte, hier besonders strenge Gerechtigkeit üben zu lassen.

„Die Benehmungsweise des Militärs ist alle Gränzen der Gesetze überschreitend und so außerordentlich gräßlich, daß die Feder es fast nicht vermag, sie in ihrem wahren Lichte darzustellen. Die Soldaten liefen mit gefälltem Bajonette und sprengten mit gezogenen Säbeln die Gassen auf und ab, ritten und hieben zusammen, wer ihnen in den Weg kam; Weiber und Kinder, Greise und wehrlose Männer, mit einem Worte, Unschuldige erlagen unter den Streichen der Soldaten.

„Ein junger achtzehnjähriger Mann wurde durch Bajonettstiche mitten in der Straße von hinten her verwundet und — starb plötzlich. —

„Ein anderer Bürger aus Hambach ist durch einen Flintenschuß, ebenfalls von hinten, getroffen worden und bald nachher an den Folgen dieser Verwundung gestorben.

„Einige hundert Andere, wie gesagt, wurden so verwundet, daß mehrere davon heute noch krank darnieder liegen, selbst der Stadt-Adjunct Penner, versehen mit seinem Amtszeichen und von den mit amtlichen Auszeichnungen versehenen Sicherheits-Garden begleitet, wurde noch bei hellem Tage, in dem Augenblicke, wo er, gemäß seiner Dienstespflicht, zur Rettung seiner Mitbürger aus den Händen der Soldaten, herbei eilte, mit sieben Wunden bedeckt. Dieser Beamte so wie die übrigen auf dem Stadthause versammelten Municipalräthe mußten sich, als sie sich nach Hause begeben wollten, zu ihrer Sicherheit von der Gensd'armerie escortiren lassen.

„Bei dieser Beurtheilung der blutigen Vorfälle muß es jedem Unbefangenen auffallend erscheinen, daß auch nicht ein einziger Soldat dabei verwundet worden ist.

„Der Landrath will dem Urtheile der Gerichte nicht vorgreifen, er hofft aber, daß Euere Königliche Majestät, Allerhöchst deren Gefühl sich beim Empfang der Nachricht über diese beklagenswerthen Vorfälle empört haben mußte, allergnädigst dem Königlichen Justiz-Ministerium anempfehlen werden, der Wichtigkeit der Sache wegen, unverzüglich eine aus Mitgliedern des Königlichen Appellationsgerichts von Zweibrücken, welche mit dem im Rheinkreise geltenden Gesetze besonders bekannt sind, bestehende Commission zu ernennen, die alsdann, das Geschehene in seiner ganzen Ausdehnung umfassend, erforschen möge, ob nach der Constitution und dem Willen der Gesetze das Militär zum Einschreiten von Seiten der competenten Civil-Behörde ist requirirt, und eine dreifach wiederholte Aufforderung an die anwesenden Bürger, sich zurückzuziehen, ist gemacht worden? Ob sodann zu derartigen Einschreitungen hinlänglicher Grund vorhanden war, indem die statt gehabt haben sollenden Neckereien lediglich zu polizeilichen Maßregeln hätten Anlaß geben können; und ob nicht gerade hier die angegriffenen Personen durch ihr passives Verhalten gezeigt haben, daß sie vorgezogen, eher grobe Mishandlungen zu erdulden als sich Selbsthilfe zu verschaffen.

„Euere Königliche Majestät werden, der Landrath ist es überzeugt, diese aus dem reinsten Pflichtgefühl hervorgehende Bitte um strenge Gerechtigkeit allergnädigst erhören, und die Geschichte wird dereinst sagen, daß Allerhöchstdieselben den trefflichen

---

5) Von Horn.

6) Fürst Karl von Wrede, damals Regierungsdirector in Speyer, auf dem letzten baierischen Landtage oft genannt wegen seiner Angriffe auf den Minister Abel in der Reichsrathskammer.

Wahlspruch: „gerecht und beharrlich" mit Geist und Ueberlegung, im vollen Sinne des Worts, Sich erkoren haben."

Was in diesem Actenstücke blos angedeutet ist, findet sich näher ausgeführt und mit Angabe der Namen versehen in der nirgends widerlegten Druckschrift: „Darstellung der blutigen Ereignisse vom Pfingstfeste 1833, auf dem Hambacher Schloßberge, im Dorfe Hambach und in Neustadt an der Haardt. Neustadt 1833", welche von den sämmtlichen Mitgliedern des Neustädter Gemeinderaths individuell unterzeichnet ist. Wir beschränken uns hier, die wichtigsten Momente gedrängt zusammen zu stellen. — Endlich wird man doch der Geschichte, der diese Vorfälle längst angehören, ihr Recht widerfahren lassen müssen. —

Um die Mitte des Monats Mai 1833 erließ die Regierung einige Rescripte, aus denen hervorging, daß sie eine Wiederholung des „Hambacher Festes", und zwar am Jahrestage desselben, verhindern wolle. Da sich die Redner bei jener Volksversammlung sämmtlich in Untersuchungshaft befanden, überdies auch keinerlei Anstalten zu einem solchen Feste weder ausgeschrieben noch sonst bekannt wurden, so ließ sich nicht wohl erklären, worin der Grund jener Befürchtungen liege. Indessen erließ die Local-Polizeibehörde, der ihr gewordenen Weisung gemäß, Anordnungen, um jede etwa beabsichtigte politische Versammlung zu der bezeichneten Zeit und an den angegebenen Orten zu verhindern.

Man konnte sich indessen des Erstaunens nicht entschlagen, aus den erlassenen Regierungsrescripten zu ersehen, daß die oberste Landesstelle von „bedrohten Punkten" sprach; daß sie anzuordnen nöthig erachtete, wie man sie vermittelst „Estafetten oder reitender Boten" von vorkommenden „Bewegungen" in Kenntniß setzen solle; daß sie vom Einschreiten der bewaffneten Macht sprach, jedoch unter der ausdrücklichen Weisung an die Landcommissariate, „verlässige Fürsorge zu treffen, damit die dreimaligen gesetzlichen Aufforderungen durch einen Polizeibeamten geschehen, ehe die Militärgewalt einschreite." Gleichzeitig ward verkündet, daß eine weitere Truppenabtheilung aus dem jenseitigen Baiern nach dem Rheinkreise gesendet werde, und daß „auch die Hälfte der Gesammtinfanterie des (baierischen) Heeres, und die gesammte Reiterei (48 Escadronen), mit der gesammten Artillerie in marschfertigen Zustand versetzt sei", um nöthigenfalls auf Kosten des Kreises in denselben augenblicklich gesendet zu werden.

Schon am 22. Mai rückten 6 Compagnieen Infanterie vom 15. baierischen Linienregiment in Neustadt ein. Ihnen folgten am 27. eine Abtheilung des 5. Chevauxlegersregiments, das ganze 2. Jägerbataillon, ein Bataillon des 6. Linienregiments und eine Abtheilung Artillerie mit 4 Kanonen. Alle diese Truppen wurden in dem Städtchen und den nächstgelegenen Gemeinden einquartiert. Regierungsdirector Fürst Wrede dictirte eine unverhältnißmäßig starke Truppeneinlage in die Häuser verschiedener Bürger, die ihrer liberalen Gesinnung wegen bekannt waren (so wollte er 50 Mann mit Officieren in ein einziges Haus gelegt wissen, bis die absolute Unmöglichkeit der Unterbringung derselben nachgewiesen war, worauf er seinen Befehl in die Hinsendung von 8 Officieren, sammt Bedienten und Pferden umwandelte). Wie vielfach die Soldaten in den Quartieren hausten, darüber herrschte eine fast allgemeine Klage. Gleich beim Truppeneinmarsche schon gab es Beschwerden über Mishandlungen von Civilpersonen durch Militär hohen und niedern Grades. —

Da seit unvordenklichen Zeiten die Hambacher Schloßruine als Vereinigungs- und Vergnügungsort am Pfingstmontage dient, der bezeichnete Tag aber dieses Mal zufällig auf den 27. Mai, also den Jahrestag des großen Festes, fiel, so erklärte der Regierungsdirector Fürst Wrede den Neustadter Stadträthen, sie sollten nicht gehindert werden, diesen Ort zu besuchen: „Gehen Sie hinauf auf das Schloß", fuhr er fort, „seien Sie lustig und vergnügt: nur sorgen Sie, daß kein öffentlicher Zug mit Fahnen und keine (öffentliche) Reden stattfinden."

Dessen ungeachtet ward am 27. Mai die Burg durch Truppen besetzt, und die Eigenthümer derselben, die sich, Nichts hiervon ahnend, mit andern Lustwandelnden daselbst einfanden, sahen sich anfangs sogar den Zutritt auf dieses ihr Eigenthum verwehrt; dann räumte man ihnen endlich die Terrasse. Auf dem Wege nach dem Schlosse erfuhren

mehrere friedliche Leute, namentlich Frauenzimmer, Mishandlungen durch Soldaten, besonders mit Gewehrkolben. Auf der Höhe selbst ward die Ruhe vorerst nicht gestört. Da sah man auf einmal auf einer andern, entferntern Berghöhe zwei roth-schwarz-goldene Fähnchen. Noch heute ist nicht ermittelt, wer dieselben aufpflanzte (und eben so schnell wieder hinwegnahm); ob Muthwille oder die böswliche Absicht, einen Vorwand zu weitern schlimmen Dingen zu geben, hier im Spiele war. Gewiß ist, daß sich Niemand hierdurch zu einem unüberlegten Schritte provociren ließ.

Nach aufgehobener Mittagstafel begaben sich die beiden Oberbeamten (General Horn und Regierungsdirector Fürst Wrede) von Neustadt nach Hambach. Nun erging das Commando an die sämmtlichen Soldaten und Gensd'armen, den Berg sogleich zu säubern und die dort befindlichen Menschen mit den Waffen wegzutreiben.

„Es ist schwer", heißt es in der oben angeführten von den Mitgliedern des Stadtraths ausgegangenen und individuell unterzeichneten Druckschrift, „sich einen Begriff davon zu machen, mit welcher Wuth dieser Befehl vollzogen wurde! Ohne daß den friedlich gelagerten Bürgern von irgend einer Seite die Mittheilung gemacht worden wäre, ihr fernerer Aufenthalt an dieser Stelle, deren Besuch nicht verboten war und bisher nicht den mindesten Exceß veranlaßt hatte, könne nicht geduldet werden; ohne daß noch weniger von den gegenwärtigen Local- und höhern Polizeibehörden (Staatsprocurator, Landcommissär u. s. w.) die verfassungsmäßige Requisition an den Militärchef zum Einschreiten des Militärs gegen unbewaffnete friedliche Bürger gestellt worden wäre, als wozu ja nicht die mindeste Veranlassung gegeben; ohne daß endlich die dreimalige Aufforderung an die Bürger, sich zurückzuziehen, ergangen wäre, ohne welche jedes Einschreiten der bewaffneten Macht als gesetzwidrig und strafbar erscheint — fielen die Soldaten und Gensd'armen über die noch gegenwärtigen Bürger, die sich dessen gar nicht versahen, her und trieben sie (es mögen noch einige Hunderte gewesen sein) den steilen Berg hinab. Mit den Gewehrkolben, den Säbeln und den Bajonetten wurden Männer, Weiber, Jünglinge, Mädchen, Greise und Kinder gräßlich mishandelt. ... Nicht genug, die Menschen von der Spitze des Berges weggetrieben zu haben, verfolgten die Soldaten und Gensd'armen sie auch noch den steilen Berg abwärts; die Verfolgten fielen, stürzten überall in der Eile der Flucht von Felsen zu Felsen; ihre bewaffneten Verfolger blieben ihnen stets auf der Ferse, und wo sie einen Flüchtling erreichten, war er der Kolbenstöße und Bajonettstiche gewiß."

Eine Reihe einzelner Vorkommnisse, der Mishandlung einzelner, in der citirten Schrift namentlich aufgeführten Leute, giebt ein wahrhaft erschreckendes Bild. Ein Knabe, der des Verkaufs einiger Lebensmittel wegen auf den Berg gekommen war, wurde mit dem Bajonett verwundet, ja beinahe erstochen. Einem alten schwächlichen Mann erging es eben so. Sogar ein in der Nähe seiner eigenen Wohnung Schlafender ward von den Soldaten überfallen und mishandelt. Ein Sicherheitsgarde von Hambach, der dem Militärchef den Weg nach der Burg hatte zeigen müssen, ward auf seinem Rückweg überfallen, geprügelt und fast erstochen. Ein Mann (Peter Heinr. Scharfenberger von Hambach) bekam auf der Flucht vom Berge herab mehr als 20 Kolbenstöße, sodann ins Gesicht 4 Hiebwunden und 2 Bajonettstiche; „als er unter diesen Streichen zusammengestürzt war, riß ihn ein Gensd'arme auf und zog ihn mit Gewalt an dem (verwundeten) Arme den Berg hinab, bis der obere Markknochen aus dem Schultergelenk herausgerissen war; trotz seines erbarmungswürdigen Zustandes wurde er geschlossen ins Arresthaus gebracht, und erst nach zweimal 24 Stunden, die er ohne Bett zubringen mußte, wurde ihm ärztliche Hilfe verschafft." Keinerlei Vergehen konnte gegen diesen Unglücklichen erwiesen werden!

Allein mit solchen Verfolgungen noch nicht zufrieden, brachte man auch Feuerwaffen in Anwendung. Bis in die Straßen von Hambach hinein fielen Schüsse. So wurden zwei junge Bürgerssöhne (Emanuel Lambert, 17 — und Paul Beck, 14 Jahre alt), die sich in den Straßen ihres Wohnorts befanden, von hinten geschossen. Ein braver Bürger und Familienvater (Joh. Georg Bayer, 37 Jahre alt), ein Sicherheitsgarde, erhielt gleichfalls eine Schußwunde, an deren Folgen er, unter unsäglichen Schmerzen, am 7. Juni (1833) starb. — —

Und dies Alles geschah, obwohl „Niemand, der Augenzeuge war, irgend eine Beschimpfung bemerkte, die sich ein Bürger gegen einen Soldaten erlaubt hätte; Niemand weiß, daß irgend ein Bürger sich zur Wehre gesetzt hätte, Niemand sah einen einzigen bewaffneten Bürger." — —

Nachdem auf diese Weise die Räumung des Hambacher Berges vollbracht war, kehrten Fürst Wrede und General Horn nach Neustadt zurück.

„Schon am Nachmittag äußerten, wie man später erfuhr, mehrere Soldaten gegen ihre Quartierträger tiefe Bekümmerniß über die grausamen Befehle, die an die Soldaten ergangen seien. „„Sie hätten Ordre, sagten sie, jeden Bürger, der einen weißen Hut, einen weißen Rock, Laubwerk, eine Blume oder dergleichen trage, zu mishandeln."" Andere Soldaten vertrauten ihren Quartierträgern an, daß fürchterliche Dinge ausgeführt werden sollten; sie riethen ihnen ab, den Abend ihr Haus zu verlassen, baten sie, dasselbe zu verschließen und Niemanden ein- noch auszulassen. Ja mehrere Soldaten machten gegen Bürger die Aeußerung, am Abend würde ein Todten-Marsch gespielt werden."

„Thätliche Mishandlungen von Seiten des Militärs gegen Bürger begannen schon gegen Mittag und nahmen bis gegen Abend an Zahl und Rohheit progressiv zu, obwohl von Seiten der Bürger weder Veranlassung noch Widerstand eingetreten war."

Die Mishandlungen von Civilpersonen begannen nun besonders in den Wirthshäusern: „Die Polizeibeamten versuchten zwar anfangs den Excessen des Militairs Einhalt zu thun, allein bald kamen diese in solcher Masse, daß die Polizeibeamten den Bürgern erklärten, sie könnten mit dem besten Willen ihnen nicht helfen, sie möchten der Gewalt weichen und sich zurückziehen."

„Auf den Straßen wurden die Excesse des Militärs gegen die Bürger noch weit auffallender; überall sah man Soldaten mit und ohne Waffen über einzelne Bürger ohne alle Veranlassung herfallen und sie mit Ohrfeigen, Faustschlägen, Kolbenstößen, Säbelhieben ꝛc. mishandeln."

„Kurz vor der Abfahrt des Militär-Chefs und des hohen Civil-Beamten nach Hambach, begaben sich einige Bürger und Sicherheitsgarden zu denselben ins Wirthhaus, hoffend, daß eine bloße Anzeige der vorgehenden Excesse schleunige Abhilfe veranlassen würde. Allein es fruchtete Nichts und eben so wenig die Mittheilung an den Civilbeamten."

„Allen, welche aus dem Freien zurückkehrten und einen Kranz, ein Blatt, eine Blume trugen, von welchem Geschlecht, von welchem Alter sie sein mochten, rissen oder schlugen die Soldaten dieselben hinweg.... An der Hauptwache, in der Hauptstraße vornehmlich hatten die Soldaten eine förmliche Prügelanstalt organisirt." Ein Unterofficier befand sich mit einem eisernen Ladstock an ihrer Spitze.... Ein gegenwärtiger Officier von höherem Range eiferte die Soldaten noch an, die Mishandlungen gegen ganz friedliche Bürger fortzusetzen. Als man ihn ersuchte, den Excessen ein Ziel zu setzen, war die Antwort: die Bürger von Neustadt hätten Züchtigung verdient!

Es würde viel zu weit führen, alle, mitunter furchtbaren und empörenden Mishandlungen, die stattfanden, einzeln aufzuzählen. Eine Menge derselben ist in dem oft citirten Schriftchen aufgeführt. Einige allgemeine Andeutungen mögen zur Bezeichnung der Vorgänge dienen.

„Nicht zufrieden, die Bürger in den Straßen zu mishandeln, verfolgten die Soldaten sie auch bis in das Innere ihrer Häuser und Höfe und übten da noch ihre Excesse aus, zerstörten, was ihnen in den Weg kam, und entweiheten so das gesetzlich heilige unantastbare Hausrecht des Bürgers.

„Von 5 Uhr an hatte alle Action der Local-Polizei-Beamten aufgehört, die Local-Polizei war überwältigt durch die eingetretene militärische Anarchie; kein Polizei-Beamter, kein Sicherheitswächter durfte sich mehr auf der Straße sehen lassen, noch weniger versuchen, den Soldaten abzuwehren, ohne sich selbst den ärgsten körperlichen lebensgefährlichen Mishandlungen der Soldaten auszusetzen."

„Alles dies war jedoch nur ein schwaches Vorspiel derjenigen Gräuelscenen, von denen die Bewohner Neustadts noch am nehmlichen Abende theils die Opfer, theils die entrüsteten Zeugen sein mußten."

„Zwischen 6 und 7 Uhr kamen der Militairchef und der hohe Civilbeamte von Hambach nach Neustadt zurück; zugleich kehrten die Soldaten, die das Hambacher Schloß den Tag über besetzt gehalten und eben den Berg gesäubert hatten, nach Neustadt zurück."

„Wer Neustadt, das übervölkerte, in ein enges Thal geklemmte Städtchen mit seinen nahen volkreichen Umgebungen kennt, den wundert das gewöhnliche Volksgewimmel in den engen Straßen des Städtchens nicht; noch belebter natürlich sind diese Straßen an Sonn- und Feiertagen. So kam es denn, daß die Straßen von Neustadt an diesem Abend, wie gewöhnlich an den Festtagsabenden, mit Menschen ziemlich angefüllt waren; nirgends aber konnte man irgend eine beunruhigende Bewegung von Seiten der Bürger wahrnehmen."

„Da erschienen ganz unerwartet Patrouillen bewaffneter Infanterie und Cavallerie mit ihren Officieren oder Unterofficieren an der Spitze und durchzogen alle Haupt- und Nebenstraßen der Stadt nach allen Richtungen hin. Unter anderen stellte sich auf dem Marktplatze ein Piquet Chevauxlegers in Reih und Glied; ein Wachtmeister oder Corporal commandirte: „den Säbel heraus, in die Straßen gesprengt, Nichts verschont!" und die Ordre wurde nur zu pünktlich befolgt. Die Patrouillen nahmen die ganze Breite der Straßen ein; die Cavallerie bewegte sich meistens in strengem Trab; überall flüchteten nun die Bürger aus einer Straße in die andere und fielen so, vor einem Feinde flüchtend, dem anderen in die Hände; wer vom Bürgerstande durch die patrouillirenden Soldaten erreicht wurde, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, wurde niedergeritten, gestochen, gehauen, mit Kolbenstößen und Säbelhieben mishandelt und verwundet; im Nachsetzen der flüchtenden Bürger zerstreuten sich die Soldaten, und überall sah man, wie einzelne Soldaten einzelne Bürger erreichten und mishandelten und dann wieder, auf das Signal des sie commandirenden Officiers oder Unterofficiers, sich sammelten, um vereinigt desto besser die einzelnen Bürger mishandeln zu können; viele Bürger wurden in den durch Neustadt fließenden Bach gesprengt. Häufig wurden Bürger, die sich in eigene oder fremde Häuser geflüchtet hatten, bis ins Innere der Wohnhäuser verfolgt und mishandelt, ja die nachsetzende Cavallerie drang mit ihren Pferden in Wohnstuben ein; an vielen Häusern wurden Fenster und Läden von den Soldaten zerschlagen und zerhauen, weil die Eigenthümer sie nicht schnell genug geschlossen hatten."

Der Bürgermeister von Neustadt hatte zuvor schon seine Entlassung gegeben. Der erste Adjunct (Namens Penner) versah dessen Stelle. „Schon bei Anfang der unerhörten Excesse, gegen 8 Uhr, als es noch ganz hell war, hatte dieser von den Fenstern des Rathhauses aus mit Entrüstung den mörderischen Scenen auf der Straße einige Zeit lang zugesehen, als er gerade vor dem Rathhause einen Bürger von dem benachbarten Orte Winzingen bemerkte, der unter den gehäuften mörderischen Streichen der ihn umgebenden Soldaten zu erliegen schien. Der Adjunct, die eigene Gefahr nicht achtend, entschloß sich schnell, mit einigen muthigen Sicherheitsgarden, diesen Mann wo möglich zu retten. Der Adjunct, ein großer, stattlicher Mann, mit seinem Amtszeichen versehen (einem breiten blauen Bande mit großem silbernen Medaillon) eilt in Begleitung seiner Gehilfen die außerhalb des Rathhauses angebrachte breite Stiege herab, von wo aus ihn schon Jedermann auf der Straße sehen und erkennen konnte. Unten an der Treppe angelangt, macht er auf sein Amtszeichen aufmerksam, erklärt, er sei der Bürgermeister-Adjunct, und macht den Soldaten die eindringlichsten und bescheidensten Vorstellungen. Man macht ihm Platz, und es gelingt ihm, bis zur Mitte der Straße zu dem mishandelten Bürger durchzudringen. Kaum hier angelangt, sieht er die Soldaten einen engen Kreis um ihn schließen, und von allen Seiten mit Säbeln, Bajonetten und Flintenkolben auf ihn eindringen; 5 Hiebwunden in den Kopf und in das Gesicht, 2 Säbelhiebe auf die Hände, ein Bajonettstich in den Kopf und unzählige Kolbenschläge und Stöße auf den Kopf, in das Genick und auf den Rücken waren die Früchte der edeln Hingebung des Beamten und der vandalischen Wuth der ihn umgebenden Soldaten, welchen derselbe

ohne Zweifel unterlegen wäre, wenn die zu dicht fallenden Hiebe und Stöße sich nicht häufig gegenseitig selbst aufgefangen hätten, und wenn es nicht seinen Gehilfen gelungen wäre, ihn nach und nach wieder an die Treppe des Rathhauses zurückzuziehen und hinauf zu bringen. Von Blut triefend, mit blutiger, zerrissener Kleidung, ohne Hut, der ihm im Gedränge entkommen war, mit blutbeflecktem Amtszeichen, trat der Bürgermeisteradjunct wieder in die Amtsstube ein und mußte bis 10 Uhr in diesem Zustande hier verweilen, da kein Arzt, kein Chirurg sich auf die Straße wagte, und weder der Adjunct noch eines der übrigen auf dem Rathhause versammelten Mitglieder des Ortsvorstandes ohne Lebensgefahr früher die Straße betreten konnte, um zu seiner Wohnung zurückzukehren."

„Nach der früheren Anordnung der Polizei erschien Abends 8 Uhr eine starke Anzahl (hierzu eigens aufgebotener) Neustadter Bürger auf dem Rathhause, um den Dienst als Sicherheitsgarden zu versehen. Als aber die Mishandlungen auf der Straße vor dem Rathhause sich häuften, flüchteten sich viele Bürger in dieses Gebäude. Die Soldaten stürmten ihnen nach. Auch die Sicherheitsgarde sah sich genöthigt, vor ihnen zu fliehen und sich mit jenen anderen Bürgern auf den Speicher des Hauses ꝛc. zu retten." —

Es ist unmöglich, die Gräuelscenen vollständig zu schildern, die nun in unzähliger Menge stattfanden. Kinder (von 7 Jahren) wurden niedergeschlagen, auf eine Frau eine wahre Treibjagd angestellt; Leute, die ihrer Arbeit wegen ausgegangen waren, wurden zum Theil mit 6 bis 8 Hieb- und Stichwunden, von Säbeln und Bajonetten, bedeckt. Der Kantonsphysikus aber durfte es nicht wagen, ihnen an diesem Tage zu Hilfe zu kommen. Ein alter Mann ward auf der Straße niedergeschlagen; sein Sohn und seine Tochter, denen es gelungen war, sich in ein nahes Haus zu flüchten, wollten ihn, nachdem die Soldaten ihre Wuth befriedigt hatten, nach Hause bringen; sie stießen auf einen anderen Trupp. Die Soldaten schrieen: „Was Civil ist, hauen wir zusammen; jetzt haben wir Freiheit." Und nun mußte namentlich der Sohn durch eine Reihe von etwa 30 Militärs gleichsam „Spießruthen laufen". Ein Mann, der seiner kranken Frau an dem seinem Hause gegenüber befindlichen Röhrbrunnen Trinkwasser holen wollte, ward fast ermordet; ein in dem Nachbarshause einquartirter Soldat holte endlich der kranken Frau Wasser! Man hörte und sah, wie ein Officier einen Trupp Soldaten aufstellte und in altbaierischem Dialekte ausrief: „Haut Alles zusammen, was Euch begegnet, sprecht kein Wort zu Niemand. Ich will das Hundsvolk schon von den Straßen bringen, das Canaillenzeug!" Sogleich sprengten die Soldaten in der ganzen Breite der Straße voran, Alles überreitend und niederhauend, was ihnen in den Weg kam. Ein Verfolgter flüchtete sich in das nahe Haus eines Schuhmachers. Infanteristen drangen ihm nach in dasselbe. Im Zimmer fanden sie einen schwachen, gebrechlichen Menschen (verkrüppelt, mit einem Höcker). Diesen mishandelten sie aufs Furchtbarste; sie schlugen ihm den Arm entzwei, so daß die Knochen sich durch das Fleisch hervorschoben und das Kapselband des Armgelenks völlig zerrissen wurde. — Ein Bürgerssohn aus Neustadt, Joh. Phil. Kipp, 21 Jahre alt, seines Gewerbes Zeugschmied, wollte, nachdem er einen Bekannten besucht, um 8 Uhr nach Hause gehen. Er ward von einem Trupp Soldaten angefallen und mishandelt; es gelang ihm, sich bis auf den Markt zu retten. Hier umringten ihn wieder 10 — 12 Soldaten und mishandelten ihn mit Kolbenstößen, Säbelhieben und Bajonettstichen. Man hörte das durchdringende Geschrei des unglücklichen jungen Mannes, man hörte ihn um Schonung um sein Leben bitten und flehen; er rief: „laßt mich doch gehen!" und eine rauhe Soldatenstimme antwortete ihm: „Halt's Maul Du Vieh!" Das Geschrei des Armen ging in ein schwaches Winseln über, dann noch ein heftiger Schrei, hierauf Todtenstille. Der Unglückliche war ermordet. Diejenige seiner Wunden, welche nach der ärztlichen Erklärung die sogleich tödtliche gewesen, war ihm von hinten, unverkennbar mittelst eines Bajonettstichs, beigebracht. — Man lieferte nicht einmal die Leiche den Verwandten aus (was man gesetzlich sogar bei hingerichteten Verbrechern schuldig ist!), man verweigerte derselben sogar ein „ehrliches Begräbniß", indem man sie in der Stille der Nacht durch Soldaten beisetzen ließ und jede andere Leichenbegleitung aufs Strengste verbot.

Man wird uns nicht zumuthen, die Gräuelscenen weiter auszumalen. Genug;

dieselben dauerten in der ärgsten Ausdehnung drei Stunden lang, von 7—10 Uhr, ohne daß es dem anwesenden Militärchef eingefallen wäre, die Soldaten früher in ihr Quartier zurückzurufen. — Die Zahl der mishandelten und verwundeten Civilpersonen überstieg mehrere Hunderte. Dagegen war auch nicht ein einziger Soldat oder Gens-d'arme verwundet! Dennoch ist, so viel bekannt, auch nicht gegen einen Militär auch nur die geringste Strafe ausgesprochen worden!

Man hat seiner Zeit den Vorgang in öffentlichen Blättern, namentlich der halb-officiellen Münchener politischen Zeitung, in einer Weise dargestellt, die wahrhaft empörend war. Man wollte glauben machen, es habe sich gleichsam um die Niederdrückung eines Aufstandes gehandelt! Und doch konnte man nicht den entferntesten Schein eines solchen, auch nicht einmal irgend einen Vorwand zu dieser Beschuldigung auffinden. Ja, die Bevölkerung leistete selbst dann nirgendwo auch nur den geringsten Widerstand, als jene maßlosen Mishandlungen begangen wurden; eine Mäßigung, die (wo es sich um das Unterlassen jedes Widerstandes handelte, gegen das Eindringen in das eigene Haus und das sich Mishandelnlassen in demselben) in vielen einzelnen Fällen sogar hart an Feigheit angränzte! Genug aber, Jedermann ohne Ausnahme bewältigte seine empörten inneren Gefühle, weil man alsbald genug sah und hörte, um die Richtigkeit der von einzelnen menschenfreundlichen Militärs angedeuteten Warnungen zu erkennen, — genug, um nicht zu zweifeln, daß die aufgestellten geladenen Kanonen, bei denen Soldaten mit brennender Lunte standen, wirklich bestimmt seien, im Falle des geringsten wenn auch noch so legitimen Widerstandes, die ganze Stadt in einen Schutthaufen zu verwandeln [7]). — —

Zum Schluß stehe hier noch ein Auszug aus einem Berichte, den ein allgemein geschätzter Beamter von Neustadt damals direct an den König einsendete.

„Das Fest auf dem Hambacher Schloß, welches in dem vorigen Jahr so sehr verdächtigt worden war, wurde dieses Jahr durchaus nicht gehalten, obwohl der Hr. Regierungspräsident v. Stengel so wie der Hr. Fürst Wrede kurz vorher bei verschiedenen Gelegenheiten sowohl dem versammelten Stadtrath als dem Adjuncten persönlich die Versicherung gegeben hatten, daß nicht dieses an und für sich, sondern nur der voriges Jahr sich kund gegebene Geist unterdrückt werden müsse, um höhern Orts nicht anzustoßen, so daß die Bewohner von Neustadt erst dann theilweise auf das Schloß spazieren gingen, als ihnen die Versicherungen dieser beiden höchsten Kreisbeamten so wie ein Stadtrathsbeschluß, worin Jedermann auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung hingewiesen

---

7) Um den Sachverhalt klarer zu machen, mögen hier noch einige Bemerkungen über die Localitäten angefügt sein, welche damals aus der Feder eines in der Pfalz allgemein hochgeschätzten Beamten flossen.

„Neustadt ist mit einer Bevölkerung von 6000 Seelen auf einen sehr kleinen Raum eines engen Thals beschränkt. Ohne die Hauptstraße gerade mit der Judengasse in Frankfurt in Parallele setzen zu wollen, ist sie doch enger als die Rue St. Honoré in Paris und wird am passendsten mit der Schustergasse in Mainz verglichen. In ihrer Mitte wird sie von dem 16—20 Fuß breiten Speyerbach durchschnitten, über welchem eine hölzerne Brücke liegt. Die Häuser sind 3 und 4 Stockwerke hoch .... In dieser engen, dunkeln und schmutzigen Hauptstraße bewegt sich von Morgens bis in die Nacht ganz Neustadt und die ungemein starke Bevölkerung der Nachbarschaft. Die Nebenstraßen sind dagegen meist menschenleer und wie ausgestorben.

„Sollte an einem solchen Orte ein Aufruhr ausbrechen, so fällt es in die Augen, daß er mit Reiterei nicht gestillt zu werden vermöchte. In wenigen Minuten wäre die Brücke abgebrochen, ein über die Straße gezogener Wagen verschaffte die Zeit, das Pflaster aufzureißen und Barrikaden anzulegen, und wie wollte eine Reitercolonne sich in solchem Engpaß gegen den Platzregen der von Dächern und Fenstern herabgeworfenen Ziegel, Steine und Blumentöpfe schützen?

„Mehr Mittel, obgleich auch schwierige und nur im äußersten Nothfalle anwendbare, hat die Infanterie in Bestürmung der Häuser.

„Je nun, die Brücke wurde nicht abgebrochen, keine Barrikade errichtet, kein Steinchen, und wenn auch keine Blumen, doch auch kein Blumentopf herabgeworfen. Eben so wenig sah man sich im Falle, ein Haus zu erstürmen. — Von einem Aufstande oder auch nur einer Gegenwehr der Bürgerschaft kann daher keine Sprache sein." — —

wurde, bekannt worden war, ein Spaziergang auf die romantische Burg, welche auf Pfingstmontag schon durch unsere Urväter besucht wurde.

„Wenn es einer feindseligen Partei gelingen konnte, den Geist der Bewohner hiesiger Stadt und selbst des ganzen Rheinkreises zu verdächtigen und diese Gewaltmaßregeln hervorzurufen, so hat der ganze Hergang jeden unbefangenen Beurtheiler überzeugen müssen, daß der Bewohner des Rheinkreises zu besonnen ist, als daß er sich zu Handlungen hinreißen lassen könnte, welche ein unübersehbares Unglück über seine Mitbürger bringen müßten. Denn trotz dem, daß man in der Nacht ganz im Geheimen ohne Benachrichtigung der Behörden das Hambacher Schloß, welches ein Privateigenthum verschiedener hiesiger Familien ist, mit Militärmacht besetzte und den Eigenthümern den Zutritt nicht gestattet hat, ja sogar dieselben mit Gewalt von ihrem Eigenthum verdrängte, trotz dem, daß so viele Hunderte Augenzeugen der fürchterlichen Mordscenen waren, wodurch die menschliche Geduld auf eine unerhörte Weise auf die Probe gestellt wurde, verhielt sich Jedermann ruhig und zog sich in seine Wohnung zurück, so daß von 7 Uhr des Abends Niemand es mehr wagte, dem schrecklichen Angst- und Nothgeschrei seiner Mitmenschen Gehör zu geben, um dieselben aus den Händen ihrer Mishandler zu befreien, da die Vernunft ihm gebieten mußte, durch keinerlei Gegenwehr diese Wüthenden zu veranlassen, noch weit größeres Unglück über seine Vaterstadt zu bringen, da die Lunten zur Einäscherung derselben schon bereit waren." —

III. Endlich kam denn die Untersuchung gegen die Hambacher Redner zum Schlusse. Sie hatte ein ganzes Jahr lang gedauert, — weit länger, als man unter der Herrschaft der französischen Procedurgesetze für möglich gehalten hatte. Viele Klagen waren daher zuvor erschollen über absichtliche Verzögerung des Processes. Auch waren sehr auffallende Personalveränderungen an dem mit Einleitung der Sache befaßten Appellationsgerichte der Pfalz vorgenommen, insbesondere waren mehrere als freisinnig bekannte Richter pensionirt oder versetzt worden; den Präsidenten des Gerichtshofs (von Birnbaum) hatte zuerst das Loos des Quiescirtwerdens getroffen. —

Es erließ jetzt das bezeichnete Gericht, als Anklagekammer, unterm 29. Mai 1833 ein Urtheil, durch welches in Anklagestand versetzt und vor ein Assisengericht verwiesen wurden: 1) Dr. Wirth, 2) Dr. Siebenpfeiffer, 3) Pfarrer Hochdörfer, 4) Candidat Scharpf (von Homburg), 5) Bürstenmacher Becker von Frankenthal, 6) Literat Dr. Große, 7) Rechtscandidat Dr. Pistor von Bergzabern, 8) Buchdrucker Rost von Zweibrücken, 9) Kaufmann Baumann von Pirmasens, 10) Advocat Schüler (der Deputirte), 11) Advocat Savoye, 12) Advocat Geib, 13) Theologie-Candidat Eifler. Die Anklage gegen die 9 Erstgenannten lautete auf Provocation zur Empörung und zum Umsturze der Regierung, die jedoch ohne Erfolg geblieben, jene gegen Nr. 10—12 auf ein Complott zum Umsturze der Regierung, und die gegen den Letztgenannten auf Mitschuld am ebenerwähnten Verbrechen; — den 9 Ersten stand also Landesverweisung, den 4 Letzten die Todesstrafe in Aussicht. Diese Anklagen gründeten sich bei den 7 Erstgenannten hauptsächlich auf deren beim Hambacher Feste gehaltene Reden, nebenbei auf die Herausgabe von Druckschriften, deren Inhalt als aufrührerisch bezeichnet ward; bei Nr. 8 auf den Druck, bei Nr. 9 auf Verbreitung solcher Schriften (auch die Anschaffung von Sensen, die nach der Art der polnischen Sensenträger angeblich benutzt werden sollten), bei Nr. 10—12 auf ihre Stellung als Vorstände, und bei Nr. 13 auf jene als Secretär des Preßvereins. Mit Ausnahme der geflüchteten drei Advocaten so wie Pistor's und Große's befanden sich alle Angeklagten in den Händen der Justiz. Eine bedeutende Anzahl anderer Personen wurde, zumeist wegen angeblicher Amtsbeleidigung von Angestellten in Druckschriften, vor die verschiedenen Zuchtpolizeigerichte des Kreises verwiesen [8]).

8) Es läßt sich unmöglich verkennen, daß dieses Urtheil des Appellationsgerichts in sehr grellem Widerspruche steht mit einem andern Urtheile dieses nehmlichen Gerichtes, durch welches dasselbe ein Jahr zuvor eine versuchte Anklage gegen Dr. Wirth wegen seiner Druckschriften, insbesondere in Sachen des Preßvereins für durchaus unstatthaft erklärt hatte. Zur Erlassung beider Urtheile wirkten zum Theil die nehmlichen Richter mit.

Zur Aburtheilung dieses Criminalprocesses ward vom Appellationsgerichte nicht die gewöhnliche Quartal-Assise bestimmt, sondern die Abhaltung einer außerordentlichen Assise angeordnet. Auch sollte dieselbe nicht am gewöhnlichen Gerichtsorte, zu Zweibrücken, sondern in der Festung Landau stattfinden. Unter den desfalls angeführten Motiven bemerkte man besonders das folgende: „daß durch das Abhalten dieser Assise in Landau allen Besorgnissen wegen störender und nachtheiliger Einwirkung auf die Unbefangenheit des Urtheils der Geschworenen möglichst vorgebeugt werde, weil in Landau die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter und schneller als an irgend einem anderen Orte des Rheinkreises gehandhabt und die ungestörte Aburtheilung der Sache gesichert werden könne"; — ein Motiv, zu welchem die während der Verhandlung erfolgten enormen Excesse von Seiten vieler Soldaten (welche an die Neustadt-Hambacher erinnerten und über welche wir unten einiges Nähere sagen werden) bald einen seltsamen Commentar lieferten. —

Diese Assisensitzung begann am 29. Juli (1833). Die gesammte Anklage war von der Staatsbehörde in 3 Theile getrennt worden. Die erste und Hauptverhandlung war die gegen Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpf, Becker, Rost und Eisler; die zweite blos gegen Baumann; die dritte gegen die Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Große und Pistor. Gegen die Letzten fand ein Contumacialverfahren statt, bei welchem bekanntlich keine Geschworenen mitzuwirken haben.

Das in Rheinbaiern noch geltende Napoleonische Procedurgesetz legt die Bildung der Geschwornenliste ausschließlich in die Hände des Präfecten oder Regierungspräsidenten (damals Frhrn. v. Stengel). Es war sonach vorherzusehen, daß unter den zu Schwurmännern Berufenen sich kein Anhänger der Angeklagten befinden werde. Dagegen war auch Nichts zu erinnern. Indessen erscholl ein Schrei allgemeiner Indignation, als die Liste selbst bekannt ward. Unter den 24 zu Geschworenen ernannten Leuten befanden sich namentlich: 6 Bürgermeister oder Adjuncten [9]), 4 königl. Domaineninspectoren, Rent- und Hypothekenbeamte, 3 königl. Cantonsphysici, 2 königl. Forstmeister und 2 königl. Notäre, sonach von vornherein 17 Beamte der Regierung. Und auch den Rest der Nichtangestellten hielt man aus andern persönlichen Verhältnissen der Mehrzahl nach keineswegs für unbefangen. —

Gleich in der ersten Sitzung stellte der eine der Vertheidiger, der (auch als Deputirter ehrenvoll bekannte) ausgezeichnete Anwalt Eulmann (der ältere Bruder) den Antrag auf Streichung von 4 der auf die Geschwornenliste gesetzten Beamten, weil dieselben nicht einmal die äußeren Bedingungen besäßen, Geschworene sein zu können. So unwiderlegbar die Richtigkeit der Einrede schien, so glaubte doch das Gericht (d. h. es glaubten die hierin allein entscheidenden angestellten Richter nach anderthalbstündiger Berathung diesen Antrag zurückweisen zu müssen, nicht weil er unbegründet sei, sondern — weil das Gericht sich incompetent halte, die von der Regierung einmal aufgestellte Liste zu prüfen, — eine Theorie, nach welcher es der Regierung freistand, 24 Chevaurlegers in eine Assisensitzung zu senden, aus deren Anzahl dann die 12 Geschworenen ohne Widerrede genommen werden müßten.

Die Verhandlungen des ersten (Haupt-) Processes dauerten nun in 19 Sitzungen bis zum 16. August. Die Anklage wurde in mehrfacher Beziehung sehr ungeschickt geführt durch den Generalstaatsprocurator Schenkl, einen wenig befähigten, wie Viele glaubten, nur wegen seiner blinden Ergebenheit gegen die Regierung zu jenem hohen Posten beförderten Mann. Die Vertheidigung, welche eine Fülle von Intelligenz in sich vereinigte, war ihm weit überlegen. Dazu kamen die äußeren Verhältnisse den Angeklagten sehr zu statten. Die Art der Bildung der Geschwornenliste und jenes Incompetenzurtheil des Assisengerichtes hatten den Eindruck und zwar auch bei den Schwurmännern selbst gemacht, als habe man ihnen die unwürdige Aufgabe zuweisen wollen, als blinde Verurtheilungsmaschinen zu wirken. Außerdem schadete sich die Regie-

9) Bürgermeister und Adjuncte dürfen in Rheinbaiern nicht vom Volke erwählt werden, sondern die Regierung allein ernennt dieselben, und zwar auf Ruf und Widerruf!

rung ebenfalls selbst, indem sie den Druck der Verhandlungen unter Censur setzte — eine Maßregel, die einerseits verfassungswidrig war, indem nach der Constitution nur „die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts" der Censur unterliegen sollen, und die andrerseits doch Nichts nützte, indem das in Baiern Gestrichene bald im Auslande gedruckt ward, nachdem es ohnehin, bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung, Hunderte gehört hatten. —

Aber auch abgesehen von allen derartigen Dingen, konnte das Resultat des Processes schon während der Verhandlung nicht zweifelhaft sein. Die Anklage gründete sich auf eine Verletzung der Bestimmung des Art. 102 des franz. Strafgesetzbuches, welcher von „unmittelbarer — directer" — Aufforderung zum Aufruhre ꝛc. handelt. Nun haben wir oben schon bei Schilderung des Hambacher Festes hervorgehoben, wie die Redner blos in leeren Declamationen gegen die Fürsten sich ergingen, ohne irgend einen weitern durchgreifenden leitenden Gedanken, ohne irgend einen bestimmten Antrag oder Vorschlag, und wäre es auch der praktisch unverständigste gewesen. — Es wurden bei der Verhandlung nicht weniger als 80 Belastungszeugen vernommen, Leute aus den verschiedensten äußeren Verhältnissen und von den abweichendsten politischen Meinungen. Aber nicht Einer konnte aussagen, irgend gehört zu haben, daß einer der Angeklagten in seinen Festreden „direct" (wie es das Gesetz ganz ausdrücklich besagt) zum Aufruhr aufgefordert habe; selbst die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden an Ort und Stelle gesendet gewesenen Beamten, wie namentlich der Landcommissär von Neustadt und der Staatsprocurator von Frankenthal, mußten die Frage verneinen, ob sie einen solchen „unmittelbaren" Aufruf vernommen hätten?

Es war somit augenscheinlich, daß die Regierung sehr übel berathen gewesen, als sie diesen Proceß begann. Die Gefangenen feierten jetzt erst einen wahren Triumph, indem sie als grundlos Verfolgte, als Märtyrer erschienen. Ihre Betheuerung, daß sie um Erhaltung der Ruhe am Angelegentlichsten besorgt gewesen, wußte Jedermann auf den wahren Werth zurückzuführen. Allein ihre Vertheidigung, namentlich die Reden von Wirth und von Siebenpfeiffer, daneben insbesondere der meisterhafte Vortrag des älteren Culmann, — eigentlich alle Reden der Gefangenen und alle der Vertheidiger — stellten die Regierung, sowohl in Beziehung auf die Befähigung ihrer Organe wie in Beziehung auf die Absichten, im übelsten Lichte dar.

IV. Ehe nun aber die Verhandlungen zum Schlusse gelangten, trugen sich zu Landau Vorgänge zu, die alles Rechtsgefühl empörten. Es war moralisch unmöglich, daß bei dem obwaltenden Thatbestande, — bei dem unverkennbaren Nichtvorhandensein einer „directen" Empörungsaufforderung, — die Geschwornen ein anderes Verdict als das des „Nichtschuldig!" aussprechen konnten. Das Gegentheil wäre ein augenscheinlicher absichtlicher Justizmord gewesen, und diesen traut man in einem Lande, in welchem das ganze Volksthum mit dem Juryinstitute gleichsam verwachsen ist, den Schwurmännern nie zu. Die Freunde der Angeklagten sahen daher mit vollster und freudigster Zuversicht der Entscheidung entgegen. Sie hatten nicht nur kein Interesse, irgend störend einzuwirken, sondern es mußte überhaupt Alles, was hiebei stören konnte, ihren Wünschen und Absichten im höchsten Grade entgegen sein. Zudem wäre es, selbst bei entgegengesetzter Sachlage, eine wahrhaft wahnsinnige Handlung gewesen, in der stark besetzten Festung — mit ihrer Garnison von wenigstens 4000 Mann sammt Hunderten von Kanonen — eine Ruhestörung versuchen zu wollen. Wenn eine solche also dennoch stattfand, so hat man die Veranlasser vernünftiger Weise überall eher als in den Reihen der Freunde und Anhänger der Angeklagten zu suchen. —

Wie dem sei — die Ruhe und Ordnung in Landau ward auf einmal arg gestört.

Mehrere Tage lang suchten die Soldaten, namentlich vom Regiment Wrede, Streit mit Civilpersonen. Nachdem eine auffallende Mishandlung eines geachteten Gastwirths zu Landau durch einen Officier vorangegangen, gab am 12. August die Kirchweihe in dem eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Dorfe Godramstein eine besondere Gelegenheit. Indessen gelang es dem dortigen Bürgermeister, zu verhindern, daß es zu mehr als einzelnen Mishandlungen von Civilpersonen kam.

Am Nachmittage des 13. August zogen in Landau Soldaten von dem genannten Regimente in Haufen in verschiedene Bierhäuser. Sie suchten Händel und schrieen: „Es lebe Altbaiern! Es lebe der Fürst Wrede!" (Der Regierungsdirector Fürst Wrede befand sich seit zwei Tagen in Landau.) Man vernahm sogar von in den Straßen umherziehenden Soldaten die Aeußerung: heute müsse es über die Liberalen hergehen. — Die Civilpersonen wichen jedoch den Streitsuchenden aus, indem sie sich namentlich aus jenen Bierhäusern entfernten.

Es war um 8 Uhr Abends, als ein in dem benachbarten Orte Nußdorf wohnender Bürger (Schimpf), in Begleitung zweier Frauenzimmer, auf dem Heimwege begriffen, ruhig durch die Straße ging, an welcher das Bezirksgefängniß gelegen ist und in dem während der Dauer der Assise die Angeklagten untergebracht waren. Eine dastehende Wache verwehrte barsch das Vorübergehen. Dem Nichts ahnenden Mann entfuhr ein Ausdruck des Erstaunens. Augenblicklich fiel der wachehaltende Soldat über ihn her und nahm — gesetzwidrig — dessen Verhaftung vor. Sogleich erschienen nicht etwa eine Wache, sondern — eine Menge einzelner Soldaten. Sie fielen nicht nur über jenen Bürger, sondern über alle zufällig in der Nähe befindlichen oder unter ihren Thüren stehenden Leute mit gränzenloser Wuth her. In einiger Entfernung meinten verschiedene Leute, es brenne im Gefängniß, weshalb auch sie dahin eilten. Die Soldaten aber fielen wie rasend auch über sie her, unter dem Feldgeschrei: „Ihr bürgerlichen Hunde!" Häufig hörte man auch den Ruf: „Wir wollen die Freiheitsprediger niedermachen, wir wollen ihnen die Köpfe abschlagen." Aber nicht blos die auf der Straße anwesenden Leute wurden mishandelt, die Soldaten schlugen in der ganzen Gegend alle Fenster zusammen. Einzelne Haufen drangen selbst in die Wohnungen der Bürger ein. Ein Kind in der Wiege soll sogar mishandelt worden sein. Steine wurden in die Zimmer geschleudert. Der Wurf eines dicken Steines traf einen Mann auf den Kopf und verletzte ihn lebensgefährlich. Ueberhaupt wurden viele Personen schwer verwundet. Sogar der königliche Landcommissär, der höchste Civilbeamte in Landau, der herbeigeeilt war, mußte die Flucht ergreifen. Mehrere Menschen flüchteten in den Hof des (nahe gelegenen) königlichen Landcommissariatsgebäudes. Die Soldaten drangen ihnen nach. Ein Diener des königlichen Landcommissärs, der das Thor des Gebäudes zu schließen suchte, ward von den Rasenden angefallen, geprügelt und bis in das zweite Stockwerk des Hauses verfolgt. In das Haus eines andern Bürgers (Schnell) drangen ebenfalls 7 oder 8 Soldaten, mishandelten den Mann und wollten ihn gewaltsam auf die Straße reißen. Selbst an Häuser im ganz entgegengesetzten Theile der Stadt (z. B. an jenes des Kaufmanns Wolf) kamen Soldaten mit blanken Waffen und unter mörderischen Drohungen. — Drei schwer verwundete Bürger, denen auch nicht das geringste Vergehen nachgewiesen werden konnte, wurden auf die Hauptwache geschleppt. Der Staatsprocurator-Substitut des Landauer Bezirksgerichts selbst hielt zu seiner Sicherheit nöthig, sich von zwei Gensd'armen nach Hause begleiten zu lassen. Der eine der Vertheidiger, der sich um diese Zeit (8 Uhr) bei seinem Clienten befand, mußte sich schriftlich an den Generalprocurator wenden, um ein sicheres Geleite in seine Wohnung zu erhalten. Selbst nach 9 Uhr durchritten Chevauxlegers-Patrouillen, zum Theil im Galopp, zum Theil in gestrecktem Trab, die engen Straßen der Stadt, wobei sie nach den ihnen aufstoßenden Civilpersonen mit den Säbeln hieben, so daß mehrere Leute durch Streifhiebe verletzt wurden.

Am folgenden Morgen, 14. August, begannen die Excesse von Neuem. Soldaten, die schon in aller Frühe betrunken waren, schlugen in mehreren Häusern der Judengasse, ohne die geringste Veranlassung, die Fenster ein. So ziemlich alle hatten Geld, um in den Wirthshäusern nach aller Lust zu zechen. — —

Bei Eröffnung der Assisensitzung vom 14. August stellte Anwalt Eulmann der Aeltere den Antrag, daß der Präsident des Gerichts zur Sicherheit der Rechtspflege und des ruhigen Fortganges der Verhandlungen in Beziehung auf die stattgehabten und die noch drohenden Vorfälle die geeigneten Maßregeln treffen möge. Auch bat er, daß mit den Verhandlungen nun ununterbrochen fortgefahren werde. Ein anderer der Vertheidiger, Anwalt Golsen, fügte bei, daß den Geschworenen, für den Fall sie ein Nichtschuldig erklärten,

gedroht worden sei. Mehrere der Juries, namentlich Brunner, Botta und Dechen, bestätigten dies; der Letztgenannte fügte indessen mit ehrenhafter Festigkeit bei: man möge sich darüber beruhigen, die Geschworenen würden sich in ihrem Urtheile durch Drohungen nicht bestimmen, nicht schrecken lassen. — Siebenpfeiffer hob hervor, daß er von dem Fenster seines Gefängnisses aus zugesehen habe, wie ein Bürger von Soldaten auf abscheuliche Weise mishandelt worden sei; von seinen Gefühlen überwältigt, habe er ihnen zugerufen: „Bluthunde, lasset den Mann gehen!" Im Augenblick sei auf ihn das Gewehr angeschlagen worden, so daß er, um nicht erschossen zu werden, sich vom Fenster habe hinweg flüchten müssen. Wie es scheine, wolle man wieder systematisch wie in Neustadt und Hambach verfahren: derselbe Leiter oder Anstifter sei ja gegenwärtig. Sie, die Angeklagten, wollten nun, um die Sache zu beschleunigen, Nichts weiter mehr zu ihrer Vertheidigung sprechen. — Fürst Wrede blieb gleichsam theilnahmlos bei diesem Vorkommnisse in der Sitzung, doch verließ er nach derselben alsbald Landau wieder. — Der Assisenpräsident erklärte auf die an ihn gerichtete Aufforderung, er habe blos die Ordnung im Sitzungssaale aufrecht zu erhalten. Der Generalprocurator suchte die Vorfälle zu verschleiern und als unbedeutender darzustellen. Da indessen die Nachricht von den am nehmlichen Tage neuerdings vorgekommenen Excessen bekannt wurde, so richtete der Assisenpräsident ein energisches Schreiben an die Stadt- und Festungscommandantschaft, worauf der commandirende General Brauan denn selbst in der Stadt umher ritt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Offenbar hatte man falsche Gerüchte unter den Truppen verbreitet, um sie gegen die Civilpersonen zu erbittern. Auch war es auffallend, woher die Soldaten das Geld zum Zechen erhalten hatten; man wollte behaupten, es sei solches unter ihnen ausgetheilt worden. — Einen tiefen Eindruck hatte namentlich der Umstand hervorgebracht, daß schon am Morgen des 13. eine ganze Stunde lang Uebungen mit einer Kanone auf dem Wall in der Weise vorgenommen wurden, daß durch dieselbe gerade diejenige Straße bestrichen ward, in welcher sich das Sitzungslocal des Assisengerichts befand. —

V. Da einer der Geschworenen (Brunner) aus Alteration erkrankt war, so mußten die Assisen-Sitzungen einen Tag lang unterbrochen werden. Dann aber wurden sie fortgesetzt und möglichst beschleunigt. Schon am 16. August erfolgte die Entscheidung [10]). Die Geschworenen sprachen auf alle an sie gerichteten Fragen das Nichtschuldig aus; — ein Spruch, der (obwohl man ihn mit Bestimmtheit vorhergesehen) dennoch einen unbeschreiblich tiefen Eindruck im ganzen Lande, ja in ganz Deutschland hervorbrachte; — ein Spruch überdies, den man im übrigen Deutschland, wo man die Verhältnisse nicht genügend kannte, vielfach als Ausfluß der Parteileidenschaft darzustellen und als schneidende Waffe gegen das unschätzbare Institut der Jury zu misbrauchen suchte, — während es in Wirklichkeit keine Freunde der Angeklagten, sondern einseitig von der Regierung ausgesuchte Männer, größtentheils sogar Beamte waren, von denen die Entscheidung ausging, von denen sie aber gerade in der Weise, wie sie erfolgte, gesprochen werden mußte, wenn dieselben nicht gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes handeln, wenn sie nicht augenscheinlich wissentlich einen empörenden Justizmord auf ihr Gewissen laden wollten. — Die Regierung war es gewesen, die einen Fehler begangen hatte, indem sie eine solche, in der Art wenigstens, wie sie erfolgte, durch Nichts begründete Anklage erhob. Eigentlich war es ohnehin schon ein Misgriff, diese der Mehrzahl nach so höchst unbedeutenden Leute zu den ihr hochgefährlichen Gegnern zu stempeln, während dieselben, Wirth und Siebenpfeiffer ausgenommen, kaum beachtenswerthe, ja höchst unbedeutende Menschen waren. In jedem andern Falle würden die Regierungsorgane nicht ermangelt haben, sich über diese Studenten, Candidaten, Bürstenbinder, Krämer, arme Buchdrucker u. s. f. lustig zu machen, als über Leute ohne Einfluß und ohne Befähigung.

Indessen wurden von den unschuldig Erklärten nicht mehr als zwei (Scharpf und

10) Die Soldaten des Wrede'schen Regiments waren an diesem Tage in ihre Caserne beordert.

Eifler) wirklich in Freiheit gesetzt, indem man die Hambacher Reden und die Druckschriften, auf welche sich die Criminalanklage gegründet hatte, nunmehr zu zuchtpolizeilichen Verfolgungen benützte, obschon von der andern Seite, jedoch völlig erfolglos, der alte Rechtsgrundsatz: non bis in idem, geltend gemacht zu werden suchte.

Nach Freisprechung der Hauptangeklagten war die Nichtschuldigerklärung Baumann's eine Nothwendigkeit. Sie erfolgte bei Beendigung der zweiten Abtheilung des Processes am 22. Aug. Auch dieser Mann ward übrigens nachträglich noch vor das Zuchtpolizeigericht gestellt.

Den dritten Theil des großen Processes bildete das Contumacialverfahren (wobei, wie bemerkt, keine Geschworene mitwirken) gegen die 5 Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Große und Pistor. Es begann am 24. August und endete am 29. Die 3 Ersten wurden wegen des Complotts freigesprochen, und Geib überhaupt unschuldig erklärt; Schüler und Savoye dagegen wegen eines Zeitungsartikels zu 10jähriger Verbannung verurtheilt; gleiche Strafe ward wider Große verhängt, und Pistor zu einjährigem Gefängnisse condemnirt.

Eine furchtbare Reihe von zuchtpolizeilichen Processen und (mit ganz wenigen Ausnahmen) von Verurtheilungen schloß sich an jene Assisenverhandlung an. Der Artikel 222 des franz. Code pénal erhielt auf einmal eine Auslegung, die man bisher gar nicht geahnet hatte, — er mußte nun gleichsam auf alle möglichen Fälle passen, die in einem ganzen Preß-Codex vorzusehen sein mögen; ja noch weit mehr als dies! Wegen einer unschicklichen Aeußerung gegen den König ward der Art. 222 anwendbar erklärt, das Staatsoberhaupt sonach (ganz direct gegen alle sonst so streng festgehaltenen Grundsätze) zu einer bloßen Magistratsperson gestempelt![11]) Hatte Jemand eine Regierungsmaßregel getadelt, so mußte er mindestens die Minister beleidigt haben und er verfiel der Strafe des Art. 222! Hatte Jemand eine Protestation gegen die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 unterzeichnet, so mußte er die „Delicatesse" des baier. Bundestagsgesandten verletzt haben; er verfiel dem gleichen Strafartikel! Hatte Jemand auf der Landstraße einen Chausseekratzer (Wegaufseher) geschimpft, so kam derselbe Paragraph des Code pénal in Anwendung wie beim Staatsoberhaupte! — Traurige Zeit, aus der man solche Dinge, und zwar in Masse, erzählen kann!

Es würde zu weit führen, wenn wir alle darauf begründeten Condemnationen einzeln aufzählen wollten. Genug, es wurden namentlich Wirth, Hochdörfer, Siebenpfeiffer u. s. f. zum Maximum der Strafe verurtheilt. Dem Letzten gelang es zwar, aus seinem Gefängnisse zu entfliehen, die Andern aber wurden in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern gezwungen, sich mit gemeiner Arbeit zu beschäftigen; ja gewisse hochstehende „Magistratspersonen" zu Speyer und München äußerten ihre durch das Gesetz oder vielmehr die Gerichte so gewaltig in Schutz genommene „Delicatesse" in der Weise, daß sie sich eigens diejenigen Strümpfe von dem Inspector jenes Gefängnisses senden ließen, welche Wirth und Hochdörfer hatten stricken müssen. Und dessen rühmten sie sich! — Eine Kleinlichkeit, aber bezeichnend für die herrschenden Zustände und — die Menschen. —

Wie die politischen Processe massenweise stattfanden, mag man u. A. daraus ersehen, daß man 30 Unterzeichner einer Protestation gegen die bekannten Bundesbeschlüsse auf einmal und gemeinsam verfolgte (ein Proceß, der am Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern, dem Appellhofe zu Zweibrücken und dem Cassationshofe zu München verhandelt ward, und ebenso mit Verurtheilungen zu Gefängnißstrafe endigte). Ebenso wurden ein andermal 38 Frauen und Jungfrauen von Neustadt vor Gericht gestellt, weil sie

---

11) Der Art. 222 des in der Pfalz geltenden franz. Code pénal lautet: „Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen (magistrats) aus dem Verwaltungs- oder Justizfache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder gelegentlich dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte (par paroles) zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, so soll Derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden." — Dieser Art., der ausdrücklich von Beleidigungen „durch Worte" handelt, mußte nun namentlich einen ganzen Preßcodex ersetzen.

weibliche Arbeiten hatten ausspielen lassen, um mit dem dadurch erlangten Geldertrage die — meistens aller Mittel entbehrenden — Familien der bei der Landauer Assise Angeklagten (nicht einmal diese selbst) zu unterstützen. —

Leider reiheten sich aber auch noch andere traurige Vorkommnisse an die bezeichneten an. Fast überall her vernahm man von Streitigkeiten zwischen Militair und Civil, die vielfach blutig endeten. Die dem Bürgerstand Angehörenden hatten längst genug erfahren, um, mit seltenen Ausnahmen, nicht muthwillig die oft entzügelte Soldateska herauszufordern. Einzelne Vorkommnisse bei dem ärgsten jener Streithändel beweisen auch durchgehends allein schon deutlich genug, auf welcher Seite die Excesse stattfanden. So mußte zu Speyer, Anfangs Juni, der Adjunct vor den ihn mit bloßen Säbeln verfolgenden Soldaten flüchtig gehen; zu Pirmasens ward in der zweiten Hälfte des Juli selbst der Polizeicommissair durch Militairpersonen, bei einem argen Kampfe, den diese mit Bürgern hatten, verwundet; in Zweibrücken sah sich der Staatsprocurator Heintz, als er nach der Landauer Assise mit zweien der Vertheidiger einen Spaziergang machte, genöthigt, mit diesen zu fliehen, um Mishandlungen zu entgehen; zu Dürkheim namentlich aber wurden zur Zeit des Wurstmarktes (28. Sept.) Civilpersonen in Masse des Abends von Gensd'armen und Soldaten mit Waffen überfallen und verwundet. Dennoch hörte man lange Zeit gar nicht, daß auch nur ein Militair wegen Excessen gegen Bürger bestraft worden sei. Als aber endlich ein Gensd'arm doch einmal wegen greller Mishandlung zur Strafe gebracht wurde, erschien alsbald eine bloße Verordnung, durch welche die Gensd'armerie unter die Militairgerichtsbarkeit gestellt ward, während sie den bestehenden Gesetzen nach unter den gewöhnlichen (Civil-) Gerichten stand. —

VI. So verhielt es sich in Wahrheit mit dem Hambacher Feste, der Landauer Assise und dem, was sich unmittelbar daran knüpfte. Das Bild ist freilich ein anderes als das, welches man sich gewöhnlich nach den bis jetzt fast allein bekannt gewordenen Angaben von Hofpublicisten entwirft. Dennoch ist es ein wahres und treues Bild. Auch kann der Verfasser um so mehr mit Unparteilichkeit sprechen, als er, wie man gleich aus dem Anfange dieser Abhandlung ersehen haben wird, kein Freund von „Hambachiaden" ist.

Zum Schlusse sei nur noch bemerkt, daß, als der Kronprinz von Baiern sich 1842 vermählte, überall in der Pfalz Geldsammlungen veranstaltet wurden, um ihm ein Hochzeitsgeschenk zu machen. Die Personen, welche sich an die Spitze der Sache stellten, kauften mit dem Ertrage die (wenig kostspielige) Hambacher Burgruine und machten dieselbe nun dem Kronprinzen zum Geschenke. Sehr allgemein ward dieser Schritt als höchst ungeeignet getadelt. Insbesondere würde es den Leitern schwer gehalten haben, nachzuweisen, daß gerade dieses Geschenk im Namen des Kreises gegeben werden könne; — das Ganze ward als ein Werk blos einer Handvoll Leute bezeichnet, unter denen Beamte die Hauptrolle spielten. Anderseits ward dies gleichsam als ein Sühnopfer für die auf jenem Berge begangenen politischen Ketzereien dargestellt. Wie dem sei, der Kronprinz ließ die Burgruine seitdem wieder aufbauen, und sein Vater, der König Ludwig, hatte die allerhöchste Gnade zu genehmigen, daß dieselbe inskünftige den Namen Marburg (nach dem Namen des Kronprinzen) führen dürfe. Die Gemeinde Hambach selbst aber ließ sich bestimmen, dem Besitzer der Burg für alle Zeiten das Jagdrecht im ganzen Banne der Gemeinde als Geschenk darzubringen, — ein Schritt, der ebenfalls starken (wenn auch unter den gegebenen Verhältnissen keinen laut gewordenen) Tadel fand, da man hierin ein Wiederaufleben der durch die französische Revolution glücklich abgeschafften Jagd-Rechte erblicken will. Kolb.

Hamburg. — Ein Ueberblick der äußeren Geschichte der Stadt ordnet sich von selbst unter die folgenden Gesichtspunkte: 1) Hamburgs Verhältniß zur Hanse; 2) sein Verhältniß zum deutschen Reiche; 3) seine wechselnden Schicksale von der Auflösung des Reichs bis zur Stiftung des deutschen Bundes; 4) sein Verhältniß zum Bunde; 5) seine heutige Bedeutung in der Handelswelt. — Ueber den ersten und den letzten Punkt wird Einiges in dem Artikel Hansa angeführt werden. Der zweite Punkt wird jetzt zu den Antiquitäten gezählt. Der Streit mit Holstein über die Reichsunmittelbarkeit Ham-

burgs hat, seit der Bundesacte, jede praktische Bedeutung verloren. Dennoch darf dieser Streit, der, Jahrhunderte lang fortdauernd, zu den berühmtesten Rechtshändeln im Reiche gehörte, hier nicht ganz unerwähnt bleiben. Die Erscheinungen, welche derselbe in seinen umfangreichen Acten darbietet, sind für manche Seite des öffentlichen Rechtszustandes im Reiche ungemein charakteristisch. Einmal für die Kraftlosigkeit der feierlichsten Entscheidungen, wenn das Interesse eines nicht unmächtigen Reichsstandes dabei betheiligt war. Seit 1460 war die Stadt zu Reichstagen berufen und zu Reichslasten verpflichtet: der Reichstag von 1510 erklärte sie in allweg für eine Reichsstadt und verwies die Krone Dänemark mit ihren Ansprüchen an das Kammergericht; im Jahr 1618 gab das Kammergericht den Spruch, es sei die Stadt „kaiserlicher Majestät und dem h. Reich ohne Mittel zuständig, unterworfen und verwandt"; und trotz diesem Urtheile, trotz dem wiederholten Bescheide (1630, 1643), daß die von dänischer Seite gesuchte Revision der Vollstreckung des Urtheils nicht hemmend in den Weg treten dürfe, konnte Hamburg nur erst 1768, nach anderweitiger Abfindung mit Dänemark, die wirkliche und ungestörte Ausübung von Sitz und Stimme am Reichstage erlangen. Eben so charakteristisch ist der ganze Hergang für die reichsstädtische Politik, die im Jahre 1603, unmittelbar nachdem der Kaiser bei Strafe der Reichsacht die Huldigung untersagt, eine sogenannte „Annehmung" des Erbherrn sich abdringen ließ, die nur in Worten und durch einen Revers, daß sie den Rechten des Reichs u. s. w. unnachtheilig sein sollte, von einer unbedingten Huldigung sich unterschied; die reichsstädtische Politik, die nach gefälltem Spruche des Kammergerichts versprach, dem Reichsfiscal in der Exemtionssache keine Assistenz und eventuell dem Hause Holstein die Huldigung in derselben Art wie bisher wiederum zu leisten; die 1672 vom Kaiser die Huldigung wieder bei Androhung der Reichsacht sich verbieten ließ, aber vom Hause Holstein fast noch ein Jahrhundert hindurch bei jeder Gelegenheit die Fortsetzung eines Nichts weniger als erfreulichen status quo mit namhaften Opfern erkaufte. Freilich, der Reichsverband brachte auch wenig Freude und noch weniger Vortheil; die Handelsinteressen wurden auf dem Reichstage durchgängig nicht verstanden und oftmals, so schien es, fast absichtlich hintangesetzt; den Pflichten, den Bürden der Reichsstandschaft mußte die Stadt Genüge thun; der Vollgenuß der Rechte, wie viel oder wie wenig nun ihre Stimme hätte bedeuten mögen, blieb ihr versagt; und nicht unerklärlich wäre es, wenn, wenigstens auf Augenblicke, die Stimmung sie wieder beschlichen hätte, in welcher die Hamburger einst (1375) den „Roland" niederrissen, weil sie ihn für ein Zeichen des Reichsverbandes hielten. Mindestens mußte die Ueberzeugung immer allgemeiner werden, die schon Pufendorf-Monzambano aussprach, daß für die factische Unabhängigkeit Hamburgs weniger vom Reichsschutze zu hoffen sei als von der Eifersucht anderer norddeutschen Potentaten, welche nimmermehr zugeben könnten, daß der König von Dänemark der Beute sich bemächtige. Was aber soll man von der Politik dieses königlichen Nachbars sagen? Sie verstand die inneren Parteiungen trefflich zu benutzen. Während vorzugsweise der Unpopulärste unter den Parteihäuptern in Wien Schutz und Auszeichnung fand, bot Dänemark den Männern des Volkes Protectorien, und mit ihnen trieb ein Unterhändler, der ihre Schwächen kannte und ihre Leidenschaft anfachte, ein gewissenloses Spiel, das sie endlich, weil die obsiegende Gegenpartei, als Richterin in der eigenen Sache, jeden Verdachtsgrund begierig aufgriff, auf die Folterbank und auf das Blutgerüst führte (Snitger und Jastram, 1686). Nicht allein durch Ränke, sondern auch durch unverstellte Feindseligkeit und offene Gewalt suchte Dänemark sich der Stadt zu bemeistern, oder doch sie einzuschüchtern und für ihren Mangel an Fügsamkeit büßen zu lassen. Zweimal ward die Stadt belagert (1679 und 1686), mehrmals wurden Kriegsschiffe auf die Elbe gelegt, Hamburgische Schiffe angehalten, unerhörte und den Reichsgesetzen nach streng verbotene Zölle begehrt. Viermal ward die Einstellung feindseliger Maßregeln durch große Geldsummen erkauft, und außer diesen Erpressungen ward noch durch zwei gezwungene Anleihen (1759 und 1762) das eigentliche Motiv jener fortdauernden Ansprüche, nachdem von Huldigung längst nicht mehr im Ernst die Rede gewesen, an den Tag gelegt. Diese Anleihen bahnten endlich den Weg zu einer Abkunft. Die Krone Dänemark ließ sich eine runde Million Thaler, die sie entlehnt hatte, schenken; die übri-

gen Mitglieder des Hauses Holstein ließen sich auf ähnliche Weise mit Geld abfinden; und dafür entschloß man sich, auf alle Ansprüche zu verzichten, dem vor gerade 150 Jahren ergangenen Spruche des Reichskammergerichts zu gehorsamen und Hamburg als freie Reichsstadt anzuerkennen. So ward durch den Gottorper Vertrag (1768) jede Schwierigkeit beseitigt, und nachdem man über die ihm anzuweisende Stelle noch Etwas verhandelt, nahm am 14. März 1770 der Hamburgische Abgesandte seinen Platz auf der rheinischen Städtebank unmittelbar nach dem Bremischen und übte am Reichstage die Stimme wirklich aus, von welcher die Publicisten nun einleuchtend erwiesen, daß sie keineswegs suspendirt, sondern nur ruhend gewesen, deshalb auch bei der Einführung jede Feierlichkeit verbeten ward. Noch einmal erneuerte sich der Nachklang der alten Verhältnisse durch die militärische Besetzung der Stadt oder, wie man wohlbedächtig unterschied, der Thore und Wälle durch die Dänen, im Jahre 1801. Wohlmeinende Schriften suchten die Stadt auf sehr humane Weise darüber zu belehren, „was sie zu ihrem besten Glücke thun müßte", abet der Augenblick war dänischen Prätensionen nicht günstig, und auch der Schutzbedürftige hätte wohl eher anderwärts Schutz suchen mögen. — Bei der Auflösung des Reichs nahm Hamburg den Namen einer „freien Hansestadt" an. Abgeordnete der drei Städte, die jetzt in dieser Benennung sich begegneten, traten in Lübeck zusammen, um Protectionsanträge und namentlich die preußische Aufforderung zum Beitritte zu einer „nordischen Conföderation", einem Seitenstücke des Rheinbundes, in Berathung zu ziehen. Ihr ablehnendes Gutachten (15. October 1806) war kaum unterzeichnet, als die Kunde des Unglücks von Jena eintraf. Im November desselben Jahres, kurz nach dem Fall Lübecks, ward auch Hamburg von den Franzosen besetzt. Im December 1810 ward die Einverleibung mit Frankreich angekündigt. An wenig Orten hat der Abscheu gegen die Fremdherrschaft bis auf diesen Tag so lebhaft sich erhalten wie in Hamburg. Kaum irgendwo war der Enthusiasmus so groß, als die Stunde der Befreiung erschien. Der 18. März, der Tag des Einzuges der Russen, ward nach einem Vierteljahrhunderte noch, im Jahre 1838, mit unaussprechlichem Jubel gefeiert. Die Bürgerschaft erklärte sich, als es galt, sich der deutschen Sache anzuschließen, zu größeren Anstrengungen, zu entschiedenerem Handeln bereit, als der Senat geglaubt hatte ihr ansinnen zu dürfen. Es waren die Tage der Opfer und der Hingebung. Namenlose Leiden sollten noch kommen und der Kelch der Unterdrückung bis zur Hefe geleert werden, als die Stadt, von den Russen verlassen, dem Feind in die Hände fiel und den Schrecken einer feindlichen Besatzung und einer Belagerung zugleich in dem Winter, der nicht enden wollte, preisgegeben war. Schwerlich hat die Raubsucht und die Rache der Feinde einem andern Staate im Verhältnisse so große pecuniäre Opfer erpreßt. Von 1806 bis 1814 haben die Franzosen in Hamburg an sich gerissen oder zerstört einen Werth von 130 Millionen Franken, inbegriffen die ehrlose Plünderung der Bank (November 1813), gegen welche die verwaltenden Bürger einen kräftigen Protest au nom de toute l'Europe commerçante einlegten. Am 5. Mai 1814 erschien endlich der Tagesbefehl, welcher die Räumung der Stadt durch die Franzosen und die Uebergabe an die Alliirten ankündigte. Am 26. Mai hielt der Senat wieder zum ersten Mal eine Sitzung und trat am folgenden Tage mit einem von der Bürgerschaft gewählten Ausschusse von 20 Personen zur Ordnung der dringendsten Angelegenheiten zusammen. Am 31. Mai kehrte die Bürgerwehr, am 30. Juni die hanseatische Legion aus dem Felde heim. In drei Sitzungen der Comittee für die deutschen Angelegenheiten (16. Oct., 26. Oct. und 29. Oct. 1814) auf dem Wiener Congresse hielt Baiern sich berechtigt, die Anerkennung der Freiheit, für deren Wiedererkämpfung die Städte doch Gut und Blut eingesetzt, noch zurückzuhalten, worauf kräftige Erwiderungen von Seiten Oesterreichs und Preußens erfolgten, und namentlich daran erinnert ward, daß die Verzichtung des Kaisers auf die Reichskrone den Städten ihre alte Verfassung nicht habe entziehen können; auch daß Hamburg und die hanseatische Legion lange vor dem Beitritte Baierns, lange vor dem Rieder Vertrage den Verbündeten sich thätig angeschlossen. In der dritten Conferenz über die Feststellung des Bundes, am 29. Mai 1815, nahm zum ersten Male der hamburgische Bevollmächtigte seinen Platz ein. — Zufolge der Bundesacte participirt Hamburg mit Lübeck, Frankfurt und Bremen an der 17. Stimme in der

engeren Versammlung und führt im Plenum, nach dem der Stimmenreihe auf dem Reichstage möglichst angepaßten Schema, die 69. (letzte) Stimme. Abwechselnd mit den drei anderen Städten pflegt Hamburg, je im 4. Jahre, den Bundestag durch einen Gesandten (einen Syndicus) zu beschicken. Das Contingent ist, unter Voraussetzung einer Bevölkerung von 129,800 auf 1298 Mann festgesetzt. Die Verhältnisse dieses der 2. Division des 10. Armeecorps zugezählten Contingents sind durch vier im Laufe des Jahres 1833 abgeschlossene, von der Bürgerschaft am 20. Febr. 1834 genehmigte Staatsverträge mit benachbarten Staaten, namentlich mit Oldenburg und den beiden Schwesterstädten, näher bestimmt. Zur Bundescanzleicasse zahlt Hamburg 500 Fl., zur Bundesmatricularcasse, je bei verwilligten 30,000 Fl., die Quote von 129 Fl. 5 Kr.

Was die Hamburgische Verfassung anbelangt, so muß man vor allen Dingen vor Augen halten, daß sie, so wie sie ist, nach und nach im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse mannigfaltiger Verhältnisse sich gebildet hat. Das Bedürfniß, die Erfahrung hat die Principien allmälig zum Bewußtsein gebracht und festgestellt; die Gewohnheit übte ihre den Gründen oft unzugängliche, selbst den Grundsätzen widerstrebende Macht; der Kampf der Parteien, ihr Beharren oder ihr Ermatten vertrat die Stelle der ausgleichenden Theorie. Von Reformen war niemals die Rede, wenn nicht erweisliche Misbräuche oder unabweisbare Ansprüche vorlagen; viel weniger von einem Neubau des Ganzen nach philosophischem Plane oder technischem Systeme. Selbst die definitive Feststellung im Hauptrecesse von 1712, unter Dazwischenkunft einer durch langjährige Zerwürfnisse provocirten kaiserlichen Commission, war keineswegs eine ganz neue Gesetzgebung, sondern nur eine Vermittlung zwischen den Parteien. Dafür aber waren die Reformen, wenn sie eintraten, auch gründlich, wie der Gesammtwille sie verlangte, und die Vermittlung war nicht mehr noch weniger als eine Nothwendigkeit. Fragen wir die Geschichte auch der monarchischen Staaten, so sind es nicht die schlechtesten Verfassungen, noch die durch Patente zu vernichtenden, die auf solchem Wege entstanden sind.

Die wesentlichen Momente in der Geschichte der Verfassung bis zum Hauptrecesse sind etwa die folgenden. Bereits im 13. Jahrhunderte erscheinen neben dem Rathe die „Wittigesten" bei der Erledigung ansehnlicher Staatssachen, z. B. bei der Abfassung des Stadtbuchs. Ein Zeugniß aus dem 14. erklärt die Genehmigung der Werkmeister für nothwendig zur Gültigkeit von Staatsacten. Drei Recesse aus dem 15. Jahrhunderte stellen sich dar als Verträge zwischen dem Rathe und den „gemeinen Bürgern." Es läßt sich nachweisen, daß ein Theil von Denjenigen, die im Namen der Letzteren verhandelten, aus Kirchgeschworenen bestand. Der Antheil, der so früh schon den Werkmeistern und den Kirchgeschworenen an bürgerlichen Angelegenheiten zukam, ist auch für die späteren Einrichtungen von Wichtigkeit geblieben. Ganz besonders entscheidend aber auf die Ausbildung des gesammten Staatsorganismus hat die Reformationsperiode gewirkt. Die Einigkeit unter den Bürgern war so groß, daß die Einführung der neuen Lehre kein weiteres Opfer forderte als nur die Verweisung von fünf Pfaffen und die Entsetzung eines Bürgermeisters, welchen der Rath gegen den Verdacht der Bürger, der übrigens keineswegs allein seine religiösen Tendenzen traf, zu schützen nicht vermochte. Kein Wunder, wenn die Bürgergemeinde auf der kirchlichen Grundlage nun auch den einfachen Bau derjenigen Formen aufführte, deren sie zur geregelten Ausübung und zur Sicherung ihrer Rechte im Allgemeinen zu bedürfen glaubte; kein Wunder, wenn sie zu Verhandlungen mit dem Rathe (unter dem Vorbehalt ihrer Genehmhaltung) und zur Wahrnehmung der bürgerlichen Interessen überhaupt gerade Diejenigen bevollmächtigte, welchen, als Vorstehern des „Gotteskastens", die Sorge für das Kirchen- und Armengut und für das im evangelischen Sinne zu ordnende Schulwesen anvertraut war. So entstanden die nachmals so genannten bürgerlichen Collegien, in jedem ihrer Züge eine unverkennbare und für den Hamburgischen Staat die wichtigste Schöpfung des Reformationszeitalters. Solche Erscheinungen befremden uns nicht, wo sie vorübergehend sind; wenn in Zeiten politischer Aufregung die im Sinn einer Partei orthodoxe Ansicht über eine Zeitfrage, z. B. die Erklärung eines Candidaten über die Bankfrage bei den Wahlen zum Congresse, über die Emancipation der Katholiken oder die Kornbill bei Parlamentswahlen, mehr als jede per-

sönliche Befähigung den Ausschlag giebt. Wenn aber im vorliegenden Fall es nicht um einen vorübergehenden Wahlact, sondern um die Feststellung eines bleibenden Staatsinstitutes sich handelte; wenn die Hamburgische Verfassung vorzugsweise Diejenigen, die (im Sinne der ältesten Kirche) als Diakonen fungiren, zugleich zu einem berathenden Ausschusse der Bürgerschaft bei allen Staatssachen beruft, so erklärt sich dieses leicht aus dem historischen Grunde des Herkommens. Hatte doch die Bürgergemeinde von Alters her, so weit unsere Kunde reicht, in der Weise ihre Rechte ausgeübt, daß die in einem Kirchspiel Angesessenen sich zusammenfanden, daß jedes Kirchspiel seine eigenen Verordneten oder Sprecher, und daß es sie mindestens zum einen Theil aus der Zahl der Kirchgeschworenen aufstellte. Hier fand man die Elemente einer organischen Verfassung vor; an diese knüpfte man leicht das Neue, was die Zeit erheischte. Doch nicht allein einen organisirenden Einfluß hat die Reformationsperiode geübt, sondern auch einen solchen, von dem es schien, daß er bald ein auflösender werden könnte. Die Bürger hatten so eben eingesehen, was ihre Einigkeit vermocht und daß der Rath (dem sie wohl noch mehr Neigung zum Widerstande, mehr Anhänglichkeit für die alte Lehre zutrauten, als er wirklich besaß) hatte nachgeben müssen. Sofort äußerte sich nun eine Tendenz, die während des nächsten Zeitraums von fast zweihundert Jahren bald mehr, bald minder lebhaft, oft nach längeren Pausen, in mannigfaltigen Erscheinungen, aber immer in dem Sinne sich wiederholt, daß die Bürgerschaft ausschließlich nur sich selbst die Hoheit der Stadt beilegt und vermöge dieser Eigenschaft in ihrer Gesammtheit sich über den Rath stellt. Bald sagt sie dieses mit dürren Worten, bald verlangt sie, daß Rathsmitglieder, welche ihr Amt nicht recht verwalten, öffentlich in der Gemeinde darum sollten zur Rede gestellt werden, bald begehrt sie die Entsetzung von Rathsmitgliedern, bald macht sie eine Art von Reservatrecht geltend, den Rath zu verändern und die Rathswahlen an sich zu ziehen, bald bestreitet sie dem Rathe die Befugniß, einem Bürgerbeschlusse seine Einwilligung zu versagen. Wer erkennt hier nicht, wenn gleich die uns geläufigen Ausdrücke nicht vorkommen, die Lehre von der dem Volk inwohnenden Souveränetät, von einer nur vom Volk anvertrauten Gewalt? Allen diesen Behauptungen aber setzt der Rath consequenten Widerspruch entgegen. Nur hin und wieder und nur so lange der Zwang dauert, läßt er sich die Anerkennung einer oder der anderen Behauptung abdringen. Unter den Zwangsmitteln war das beliebteste nicht Verweigerung der Abgaben, sondern gänzliche Weigerung, irgend eine Proposition des Rathes anzuhören, und namentlich Vorenthaltung des dem Rathe zukommenden Ehrengehaltes (honorarium ist der technische Ausdruck). Der Rath ward auch wohl eine Zeit lang auf dem Rathhause eingesperrt. Die Maßregeln der Bürgerschaft hatten etwas desto mehr Unförmliches, da, wenigstens vor 1674, nicht einmal gesetzlich genau bestimmt war, welche Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechtes in den bürgerlichen Conventen gehören. Der Rath dagegen, auf welchen Grund widersprach er den Behauptungen der Bürgerschaft? Man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nicht bis auf das andere Extrem ging. Der Rath hat sich selbst die alleinige Hoheit der Stadt nie beigelegt. Es ist ihm auch viel weniger darum zu thun gewesen, ohne die Bürger etwas Neues ins Werk zu richten, als vielmehr zu verhindern, daß die Bürger nicht ohne den Rath etwas Altes abstellten. Zur gültigen Gesetzgebung, behauptete er, gehöre die freie Einwilligung beider Theile, des Raths und der Bürgerschaft. Seltsam dabei, daß die Bürger immer die Einwilligung des Raths zu erzwingen suchten, als ob sie sich bewußt wären, daß diese wesentlich dazu gehöre, daß einseitige Bürgerschlüsse ohne den Consens des Raths keine verfassungsmäßige Geltung haben. Auffallend ist für den Kenner der früheren Verhältnisse ganz besonders die Behauptung der Bürger, daß sie berechtigt, historisch berechtigt seien, die Rathswahl zu verändern. Dieses ist so oft und auf solche Weise behauptet, daß man bald zu der Ueberzeugung gelangt, es sei in gutem Glauben gesprochen. Niemanden würde es befremden, wenn es sich zeigte, daß die Selbstergänzung des Raths eine spätere Einrichtung, und eine Wahl durch die Bürger die ursprüngliche gewesen. So war es in Holland; bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts ward der Rath durch die angesehenen Bürger jeder Stadt gewählt. Da übertrugen zuerst die Bürger von Amsterdam dem zur Zeit sitzenden Rathe die Selbstergänzung, und die

anderen Städte folgten dem Beispiele. Aber in Hamburg ist durchaus keine historische Spur eines solchen Uebergangs, keine Spur einer Wahl durch die Bürger. Was den Ursprung seiner Gewalt anlangt, so widersprach der Rath standhaft, daß er sie von der Gemeinde habe; doch nahm er kein göttliches Recht in Anspruch, sondern pflegte zu sagen, er habe seine Gewalt vom Kaiser. Damit gedachte er auch der Verantwortung vor der Gemeinde zu entgehen. Schade nur, daß diese Ansicht niemals populär werden konnte; noch mehr Schade, daß man nicht einsah, wie eine Verantwortlichkeit vor competenten und unabhängigen Gerichten zu begründen, und wie wenig eine so zahlreiche und so wenig geordnete Versammlung, wie die Bürgerschaft, vollends als Partei, als Richterin in der eigenen Sache, geeignet sei, jene Verantwortlichkeit geltend zu machen! Gar schlimm ward die Verwirrung, als auch der seit der Reformationszeit angeordnete bürgerliche Ausschuß es dahin brachte, das Vertrauen der Bürger zu verscherzen; als er sich in des Kaisers Namen eigens beloben, eine Specialprotection ertheilen ließ und sich so weit vergaß, anvertraute Gelder zu benutzen, um durch einseitige und geheime Negotiation in Wien die Bestätigung des ihm günstigen Receſſes (1674) unter Anfügung einer Pönalclausel auszuwirken. Nun waren die Anker gerissen, die eine geregelte Thätigkeit der bestehenden Behörden dem Staatswesen gewähren konnte; dem überwiegenden Einflusse Einzelner, der einbrechenden Fluth der Factionen war jeder Damm der gewohnten Formen gewichen. Nun erschallte von beiden Seiten das Wort Verrath; Verrath, wie die Einen schrieen, an den Celle'schen Hof oder, so seltsam es klingt, an den Wiener Hof; Verrath, wie die Anderen, die vorherrschende Faction im Rath, als sie temporär die Oberhand gewann, durch Folter und Henkerschwert darzuthun glaubte, Verrath an Dänemark. Unbefangene und mühsame Kritik findet Beweise genug von Gewaltanmaßung und Verblendung auf beiden Seiten; aber keine genügenden Beweise von solcher Absicht, die man Stadtverrath nennen könnte. Wohl aber ist's ein Wunder, daß immitten solcher Zerwürfnisse die Stadt ihre vielfach bedrohte Unabhängigkeit nicht einbüßte. Man kann nur sagen: die Eifersucht der Mächte draußen, und im Inneren der im letzten Augenblick erwachende Instinct der Selbsterhaltung haben das Unglück abgewendet. Denn so oft das Aeußerste drohte, aber auch nur dann, vernahm man den rettenden Ruf der Einigkeit. Rath und Bürger, hieß es dann, stehen ja „in einem Schiffe." — Auf die Reaction im Jahre 1686 folgte erst stumme Ergebung, dann heftigere Rückschläge von Seiten der Volkspartei; Unruhen, durch geistliche Streitigkeiten und eifernde Geistliche veranlaßt, kamen hinzu; es war hohe Zeit, daß eine kaiserliche Commission (1708) erschien, um zu vermitteln — ein Geschäft, zu welchem der Graf von Schönborn, der an der Spitze der Commission stand, mehr Geschick, oder größeren Ernst, oder besseres Glück mitbrachte als ein Menschenalter vor ihm der Graf von Windischgrätz. Von allen Neuerungen, welche die Bürger in dem langen Kampfe dem widerstrebenden Rath abgenöthigt, erhielt sich nur eine einzige, diese aber auch ununterbrochen, in Kraft. Es war die, daß der Rath von der Verwaltung der öffentlichen Gelder gänzlich zurücktrat und dieselbe einem von der Bürgerschaft freigewählten Ausschusse von Bürgern überließ. Diese Einrichtung ist bereits 1563 getroffen worden, in einer Zeit, von welcher ein das Jahr zuvor verfaßter, in seinen Consequenzen und seiner ganzen Sprache dem Rathe höchst anstößiger Receß hinlänglich bezeugt, wie sehr damals die Bürgerpartei die Oberhand gehabt.

Der Hauptreceß vom 15. Octbr. 1712, mit den dazu gehörigen Beilagen, bildet noch heute die Grundlage der bürgerlichen Freiheit und Ordnung. Die fernere Geschichte der Verfassung beschränkt sich auf ergänzende Zusätze und zeitgemäße Abänderungen einzelner Bestimmungen. Merkwürdig ist's, daß nach der Befreiung im Jahre 1814, im Gegensatze zu Dem, was in Bremen und Frankfurt vorging, in Hamburg keine Stimme für Abschaffung der alten und die Entwerfung einer ganz neuen Verfassung sich erhob. Auch die kühnsten Vorschläge, die theils in Schriften von patriotischen Bürgern, theils von der „Reorganisationscommission der Zwanziger" in ihrem nachmals sogenannten politischen Testament entwickelt wurden, gingen nur von der Idee aus, nach Anleitung der Erfahrung und der Zeitbedürfnisse Einzelnes umzugestalten, um dadurch dem Ganzen eine um so längere Dauer zu sichern. Viele der damals vorgeschlagenen Reformen sind im

Laufe der Jahre nach und nach ins Leben getreten. Sie sind aber sämmtlich von der Art, daß ihre Erwähnung der Skizze der Verfassung sich leicht anreihen wird.

Wenn diese Skizze, nach acht Jahren von derselben Hand überarbeitet, in ihrem raisonnirenden Theil mehrfach und wesentlich verändert erscheint, so wird wenigstens die Consequenz des politischen Standpunktes, aus welchem sie damals und jetzt gefaßt worden, sich nicht verleugnen. Man kann darauf dringen, daß keine Gelegenheit verabsäumt werde, ein Staatswesen (nach den Worten des großen Florentiners) „auf seine ursprünglichen Principien zurückzuführen"; man kann also die Abstellung von Misbräuchen, die Erneuerung alter, in Vergessenheit gesunkener Volksrechte als das erste Ziel der Reform hinstellen, ohne deshalb in den Kreis der gegebenen Grundlagen sich unwandelbar bannen zu wollen. Man kann dem Gegebenen und Bestehenden, der scheinbarsten Theorie und den gangbarsten Systemen gegenüber, sein Recht einräumen; man mag alle natürliche und löbliche Scheu bewahren, ohne Noth ins Lebendige zu schneiden, wenn es blos der Theorie oder gar dem Experiment zu Liebe sein sollte: aber so lang es wahr bleibt, daß ein Tag den andern lehrt, so lange werden die Zeichen der Zeit wahrgenommen werden müssen, um das Maß der zu erstrebenden Reformen zu bestimmen. Wenn man darauf verzichtet, aus irgend welchem theoretischen Gesichtspunkte die gegebenen Zustände einer Kritik zu unterwerfen, nach irgend welchem System sie umzuformen, als hätten sie nicht bereits ihre Geschichte, als sollte das Werk der Schöpfungstage von vorn wiederum anheben; wenn man dagegen sich bescheidet, die Erfahrung zu befragen, ob die Formen sich überlebt haben oder nicht, ob die Institutionen ihren Zweck erfüllen oder nicht, so wird man die Bahn des Fortschritts nicht abschließen, man wird sie offen halten müssen. Wird das Begehren mäßiger Concessionen überhört, so muß man nicht nachgeben noch stehen bleiben, sondern man muß weiter gehen und ein Mehreres verlangen. Die Erfahrung waltet in den politischen Dingen gleich der Sibylle: verschmäht ihre Gabe das erste Mal und das zweite, Ihr werdet für den Rest den vollen Preis zu entrichten haben und wird Euch kein Scherflein erlassen werden. Eine Zeit der ungewohnten Ereignisse, der schweren Prüfungen ist vor Allem geeignet, Beides die Stärke der öffentlichen Institutionen zu erproben und ihre Schwächen zu enthüllen; eine solche Zeit hat in den letzten Jahren der Hamburgische Freistaat durchlebt.

Wir reden von den Maitagen 1842 und deren Folgen. Nicht hier kann der Ort sein, wieder zu erzählen, „was wir schaudernd selbst erlebt." Wohl aber ist ein Blick zu werfen auf die politische Physiognomie des Ereignisses.

Der Mangel einer kräftigen Einheit der obersten Leitung gehörte zu den allgemeinsten, von keiner Seite abgeleugneten, oder auch nur bestrittenen Wahrnehmungen. Der entschiedenste Anhänger heilsamer republikanischer Eifersucht gegen das monarchische Princip und was dem anhängt, kann sich nicht darüber täuschen, daß eine Versammlung, so zahlreich wie der Hamburgische Senat, nur wenig geeignet sein kann, in ganz außerordentlichen Umständen zu walten, wie das Bedürfniß des Augenblicks es erheischt. Die ausgebildetste Geschäftsordnung, die vollkommenste Theilung der Arbeit würde die Einheit nicht ersetzen. Zugleich aber muß uns vergönnt sein zu glauben daß die Büreaukratie anderer Staaten der furchtbar schweren Aufgabe nicht bisher genügt haben würde. Nicht zu den obersten Civilbeamten, sondern zu militärischem Oberbefehl würde man ohne Zweifel in der Hauptstadt eines monarchischen Staates unter auch nur entfernt ähnlichen Verhältnissen seine Zuflucht genommen haben. Oder es hätte irgend eine hervorragende Persönlichkeit des Fürstenhauses das Vorrecht der Geburt und die Gewohnheit des Herrschens und vermuthlich auch die Uebung des militärischen Befehlswortes für sich in Anspruch genommen. Nun, wir sind der Meinung, daß eine republikanische Verfassung es sich nicht verwehren müßte, noch schlimmer dabei fahren möchte, einen Mann des öffentlichen Vertrauens für solche Fälle an die Spitze zu stellen. Die Geschichte hat das Beispiel der römischen Dictatur nicht vergebens bewahrt. Dieser Eindruck, unmittelbar nach dem Unglück so lebhaft und weitverbreitet, ist am frühesten dem behaglichen Gefühl der hergestellten Alltagsordnung gewichen. Es hätte nicht so sein müssen. Eine so ernste Warnung muß nicht verloren gehen. Daß an die Nichtbeachtung solcher Erfahrung die Wiederkehr

einer großen Gefahr sich knüpfen kann, ist nicht etwa ein Staatsgeheimniß, das man dienlichst verbergen, es ist eine Wahrheit, die man anerkennen und deshalb Fürsorge treffen müßte für die Zukunft.

Andere dagegen und erfreuliche Wahrnehmungen finden wir unmittelbar in der Natur republikanischer Verhältnisse begründet. Die Züge von unerschrockener Pflichterfüllung, von aufopferndem Muth (erinnern wir nur an die an ein Wunder gränzende Rettung der Börse durch neun Männer, unter der Leitung von Theodor Dill, dem der Entschluß angehört) — solche Züge sind wir weit entfernt, an und für sich in eine Verbindung mit besonderen Staatsverhältnissen bringen zu wollen. Aber wer es gesehen hat, wie dem moralischen Einfluß des Einzelnen weit und frei die Bahn eröffnet war; wie Derjenige, der das Rechte empfahl und Hand ans Werk legte, die willigste Folgeleistung fand, ohne daß ein Mensch nach seinem Auftrag, nach seiner Vollmacht gefragt hätte; wie diese Art der freiwilligen Thätigkeit nicht allein, sondern des unbeauftragten Ordnens und Gebietens, durch das Gesammtbewußtsein gerechtfertigt, von der Menge sowohl als von den Behörden als selbstverstanden betrachtet ward; wer das Zurücktreten des Einzelnen nach vollbrachter Mühwaltung, überhaupt das Zurückweichen aller besonderen Ansprüche, im Lohn des stillen Bewußtseins, ohne irgend welchen Nimbus einer äußeren Auszeichnung, beobachtet hat, der wird gestehen, daß die Anstrengung und Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen für das Ganze in Bürgerstaaten einen unterscheidenden Charakter trägt. Auch ein organisirendes Element erprobte die Kraft des Bürgerthums, mitten unter den Wirren, auf überraschende Weise. Als die Gefahr aufs Höchste stieg, durch die frevelnden Ausbrüche, welche in allen großen Städten bei solchen Anlässen das Thier im Menschen auf Augenblicke losgelassen zeigen, als durch wahnwitzige Gerüchte (bei großer Volksnoth ein unausbleibliches Uebel) das Schreckliche noch überboten ward; da trat mit unglaublicher Schnelligkeit und unfehlbar schlagender Wirkung eine freiwillige Bürgerpolizei ins Leben. Was die Behörden dabei gethan, beschränkt sich auf eine kurze Aufforderung des Senats, welche den bezeichnenden Satz enthält: „die Polizeibürger werden patriotisch den Geist dieser in der Eile entworfenen Instruction mehr als ihre Worte vor Augen haben." Von großer Bedeutung bleibt es jedenfalls, daß die letzte Spur einer Unordnung überwunden ward, ohne daß auch nur dem Misverständniß Raum blieb, als hätte es dazu einer auswärtigen Mitwirkung bedürfen können.

Nimmt man hinzu, was den Handelsstaat unversehrt aufrecht hielt: daß, während das gesprengte Rathhaus die Silberbarren der Bank deckte, das tägliche Umschreiben der Bank, die Basis aller kaufmännischen Operationen, keinen Tag unterbrochen war; nimmt man die Haltung der Börse, die großherzige Entschlossenheit, mit welcher einige Männer (die Macht von Salomon Heine's Beispiel bleibt unvergessen) jeden Versuch des Eigennutzes aufs Haupt schlugen — so wird man dem Gemeinwesen Glück wünschen zu der Lebenskraft, die es in den Tagen der Prüfung bewährt hat.

Was soll man von der brüderlichen Hilfe sagen, die in den heißen Stunden von den Nachbarn, von der brüderlichen Theilnahme, die, als das Werk der Zerstörung vollendet war, von nah und fern der bedrängten Stadt geworden? Wohl hat die Bewegung nicht auf das Vaterland sich beschränkt; wohl hat an fernen Küsten, jenseits der Meere, das Mitgefühl beim Wechsel alles Irdischen, wohl hat auch die Kunde, daß eine Stätte des Welthandels schwer betroffen sei, das Ihrige gethan. Aber die Bewegung ist doch vorzugsweise als eine nationale aufgetreten; der edle Wetteifer der Völker und Fürsten Deutschlands galt nicht allein der Linderung menschlicher Noth, nicht der Welthandelsstadt, noch der Stadt, aus welcher bei jedem ähnlichen Anlaß reichliche Spenden weithin geströmt waren, er galt der deutschen Stadt, bei deren Verhängniß deutsches Einheitsbewußtsein lebhaft und nachhaltig erregt war.

Und auch in der Stadt war man sich bewußt, daß und in welchem Sinn die Augen von ganz Deutschland auf Hamburg geheftet seien. Wie wird Ordnung in diesen Wirren, Stetigkeit für das Werk der neuen Ordnung gewonnen werden, wie wird über den rauchenden Trümmern das Leben sich gestalten? Wird den tausend Anforderungen, den bei-

spiellosen Aufgaben des Staates die Form der Selbstregierung, das theuer erkämpfte Vermächtniß der Vorzeit, genügen?

Für solche Fragen fand sich ein Augenblick, und noch einer, bei den flüchtigsten Begegnungen, selbst schon an jenem Sonntag nach Himmelfahrt, am 8. Mai, als in der Gegend, die jetzt „Brandsende" heißt, das Flammenmeer sein abgränzendes Ufer erreicht hatte. Daß Vieles anders werden müsse, darüber waren Viele längst einig gewesen; daß es bei diesem Anlaß anders werden müsse, das war eine Mahnung, die Keiner verkennen durfte. Eine Flugschrift (in einem Tag vergriffen, in der Nacht mit verschiedenerlei Schriften wieder aufgelegt) und der Eindruck, den sie machte, ist von ihrem Urheber selbst nicht als Ursache, sondern nur als Wirkung betrachtet worden: denn sie faßte zusammen, was auf tausend Lippen schwebte, was in späten Abendstunden unter Freunden, nach vollbrachten Tagesmühen, bestimmter durchgesprochen war.

Es kam darauf an, für den Austausch der Ansichten einen geeigneten Kreis, für die sich begegnenden Wünsche einen festen Vereinigungspunkt zu gewinnen. Beides bot ungesucht in den wöchentlichen Versammlungen der patriotischen Gesellschaft sich dar. Hier ward eine Petition an den Senat beschlossen und der Entwurf, als die damit beauftragte Commission ihn vorgelegt, mit 500 Unterschriften (darunter sehr viele angesehene Bürger) bedeckt. Die Discussion zeigte so deutlich wie der Inhalt der Petition selbst, daß die große Mehrzahl nicht ein neues Verfassungswerk, wohl aber in manchen wesentlichen Punkten solche Reformen begehrte, wie sie längst als nothwendig erkannt, aber, wie es in einer Zeit des behaglichen Wohlstandes zu gehen pflegt, durch die Kraft der Trägheit verzögert waren. Den gewaltigen, äußeren Anstoß, den das Ereigniß so eben gegeben hatte, zur ernstlichen Anbahnung solcher Reformen zu benutzen, das erschien geradezu als Pflicht *). Beispielsweise waren mehrere Punkte namhaft gemacht und das schließliche Gesuch ging dahin, daß der Rath eine Bürgerdeputation beantragen wolle, um innerhalb einer zu bestimmenden Zeitfrist einen demnächst zu veröffentlichenden Bericht über die angedeuteten und sonstige allgemein gehegte Wünsche in Betreff der Verfassung und Verwaltung zu erstatten.

In zahlreichen Flugschriften, gutentheils mit mehr Wärme als Kenntniß der Verhältnisse geschrieben, hatte es an wohlgemeinten Rathschlägen nicht gefehlt. Politiker, welche ganz ungenirt außerhalb des Bestehenden ihren Standpunkt nehmen, pflegen zu vergessen, daß man außerhalb des Bestehenden nicht wohl einen Stützpunkt findet, um den Hebel anzusetzen. Und jene Politiker hatten es dazumal noch nicht so weit gebracht, auch nur in irgend einem Verein von Bürgern irgend einer Classe für ihre vereinzelten Stimmen einen Resonanzboden zu schaffen. Wenn die Führer der Bewegung in den Wünschen, welche sie voranstellten, nicht weiter gingen, so waren sie gerechtfertigt durch das Maß der politischen Bildung, welches sie bei denkenden und wohlgesinnten Bürgern voraussetzen durften. Diese aber in möglichster Anzahl zu einer unzweideutigen Willensäußerung zu vereinigen, war das Gebot des Augenblicks, wenn der Augenblick nicht verscherzt werden sollte. Daß das Begehren einer freien Vereinigung von Bürgern nicht sofort in dem Bürgerconvent selbst ein Echo fand, ist das sicherste Zeichen, daß man das Maß des Erreichbaren und die vorhandenen Elemente des politischen Lebens zur Zeit nicht zu gering angeschlagen hatte. Der Bürgerconvent erzwang, durch wiederholt geäußertes Begehren, die genügende und rechtzeitige Veröffentlichung der Rathsanträge durch den Druck; er hätte in gleicher Weise in jener Zeit Alles erreichen können, wenn nicht das Minimum von politischer Bildung durch ein Maximum von Sorgen und Erwägungen, welche die materielle Lage des Staates allerdings unabweislich mit sich brachte, vollends absorbirt worden wäre.

Correspondenzartikel in auswärtigen Blättern vermißten in der Petition und in der Debatte nicht allein gewisse Stichworte und Schlagworte, welche zu den so eben geschil-

*) „Es sind freilich nur Strohhalme, die im Wege liegen; aber um über sie hinwegzuschreiten, bedarf es doch einiger, wenn auch geringer Rücksichtslosigkeit, die das Erbtheil der ruhigen Zeiten nicht ist." Ueber Reformen Hamburgs, S. 7. (Jena 1844. Frommann.)

derten Elementen einen möglichst grellen Contrast gebildet haben würden, sondern sie vermißten namentlich eine Philippica gegen die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Politik des Senats; sie vermutheten daher, daß die ganze Maßregel der Petition eine mit dem Senat verabredete Intrigue gewesen sei, um zu dessen Gunsten und nach seinem Wunsch die Bewegung von andern Punkten abzuleiten. Nun gehörte nicht viel Scharfsinn dazu, gewahr zu werden, daß man mit Absicht vermieden habe, bei den Behörden eine der Reform abholde Stimmung vorauszusetzen. Der Rath hatte mehrfach in den bewegten Tagen die Sprache des Vertrauens zu den Bürgern geredet; er hatte so eben noch von den „verjüngenden Keimen in der Verfassung" gesprochen. Nichts konnte natürlicher sein, als die einfache Sprache des Vertrauens zu erwidern und — den Rath beim Wort zu nehmen. Eine besondre Rücksicht kam hinzu. Die Lage der Dinge brachte die Nothwendigkeit mit sich, daß eine namhafte Anleihe abseiten des Staates abgeschlossen werde. Aller Credit, auch der kaufmännische, auch der der Staaten, beruht auf einer moralischen Grundlage. So sehr jene Aengstlichen irrten, die da meinten, jede Aeußerung einer Unzufriedenheit mit dem Bestehenden werde dem Staatscredit Eintrag thun, so zuversichtlich ließ sich erwarten, daß ein einmüthiger Entschluß zu Reformen die unversehrte Lebenskraft des Staates und die gedeihliche Förderung aller Interessen in den Augen aller Urtheilsfähigen verbürgen werde. Auch das feste Auftreten einer in ihrer Ueberzeugung klaren, in ihren Maßregeln umsichtigen Reformpartei, selbst dem ausgesprochenen Widerstand der Behörden gegenüber, wird die gute Meinung Anderer in Bezug auf die Consolidirung eines Gemeinwesens niemals schmälern. Aber so lange die Möglichkeit eines einmüthigen Hand in Hand-Gehens nicht abgeschnitten war, so lange durfte und mußte man den Entschluß voraussetzen. Sollte übrigens jene Vermuthung, daß man dem Senat durch die Petition etwas Angenehmes habe erzeugen wollen, wirklich irgendwo im Ernste gehegt worden sein, so hat der Senat selbst sich die Mühe genommen, sie bald und unzweideutig genug zu widerlegen.

Er gab in gehaltenen und rücksichtsvollen Ausdrücken eine in der Hauptsache (was die Bevollmächtigung einer Bürgerdeputation betraf) ablehnende Antwort. Es trat ziemlich klar hervor und hat sich auch nachher bestätigt, daß der Rath in Bezug auf die Nothwendigkeit der namhaft gemachten Reformen nicht eben andrer Meinung gewesen, daß er auch das Gesuch keineswegs exorbitant gefunden, daß ihn aber die Bewegung selbst und die Benutzung des Anlasses unangenehm berührt. Man sagt, das Motiv seiner abschlägigen Entgegnung sei in dem Grundsatz zu suchen: einer Aufregung müsse man nicht durch Concessionen begegnen. Diese Regierungsmaxime hat das Wahre, daß man billige Concessionen machen müßte, ehe die Aufregung sich einstellt; zugleich aber das Gefährliche, daß sie in ihrer Consequenz zu der Nothwendigkeit führen kann, am Ende weit größere Concessionen zu machen, als gegen die man zu Anfang sich gesträubt. Wenn der Senat auf diese Gefahr hin es glaubte wagen zu können, wenn er die Popularität verschmähte, welche ein sofortiges Eingehn auf die ihm vorgetragenen Wünsche ihm unfehlbar zugeführt haben würde, so hat er übrigens eine ganz richtige Schätzung der Mittel an den Tag gelegt, über welche die Führer der Bewegung fürs Erste verfügen konnten.

Die Geduld ist eine republikanische Tugend. Wer auch immer diesen Ausspruch gethan haben mag; wenn er meinte, daß man mit Ausdauer sich waffnen müsse, wo es gilt, die Ueberzeugung Vieler allmälig zu gewinnen und die Gleichgültigkeit Vieler allmälig zu überwinden, weil ein Durchgreifen, ein Bei-Seite-Schieben der Hindernisse sich von selbst verbietet — wenn er das sagen wollte, so hat er die ganze Empfindung ausgedrückt, mit welcher Einer, der den Dingen nicht fern stand, die Erinnerung an Bestrebungen niederschreiben mag, die, treu gemeint, in ihrem unmittelbaren Erfolg der verheißenden Zeichen gar wenige aufzuweisen haben.

Es war im Wesentlichen dieselbe Versammlung, welche zuerst zu petitioniren beschlossen, die nach der ablehnenden Antwort des Raths das frühere Gesuch dringender und umständlicher motivirt durch eine bis auf zwanzig Bürger verstärkte Commission wiederholen ließ. Als nach geraumer Zeit auf dies zweite Gesuch gar keine Antwort erfolgt war, beschloß man (5. October 1842), die Arbeit, die man einer vergeblich beantragten Bür-

gendeputation zugedacht hatte, ohne Vollmacht einer Behörde, deren es in der That nicht bedurfte, selbst beschaffen zu lassen. Die schon erwähnte Commission von 20 Bürgern ward beauftragt, „dem Senat in einer ausführlichen und motivirten Darstellung die Wünsche und Ansichten der Bürger in Bezug auf Reformen der Verfassung und Verwaltung vorzutragen".

Es ward sofort Hand ans Werk gelegt, die Theilung der Arbeit verabredet, die Sectionen eingerichtet. Nach sechs Monaten (genau mit Ablauf der gesteckten Frist) konnte die Anzeige gemacht werden, daß der Auftrag erfüllt sei. Die Versammlung beschloß, daß die Arbeit, die einen beträchtlichen Umfang erreicht hatte, in Form eines Berichtes an die Committenten durch den Druck veröffentlicht werden sollte. Ein starker Octavband — der „Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842 (Hamburg, 1843; bei Perthes, Besser und Mauke)" — giebt Zeugniß von der Thätigkeit von 76 Abendsitzungen, abgesehen von der auf die Redactionsarbeiten verwendeten Zeit. Es mag anderwärts vielleicht ohne Beispiel sein, daß eine Anzahl vielbeschäftigter Männer sich abmüßigt, um ohne allen öffentlichen Auftrag, lediglich der Privataufforderung der Mitbürger sich fügend, derartige gemeinsame Arbeiten zu übernehmen, wie es in Hamburg in den letzten Jahren bei mehreren Veranlassungen vorgekommen ist. Daß solchen Aufforderungen willig und thätig entsprochen wird, mag immerhin als ein Zeichen der bei Vielen in gleichem Maße wirksamen Anhänglichkeit für das Gemeinwesen betrachtet werden, einer Anhänglichkeit, die um so aufrichtiger ist, je schlechter der Ehrgeiz rechnen würde, der sich ein Verdienst daraus machen wollte; denn, wenn irgend Etwas, so gilt das unter uns für selbstverstanden, daß Diejenigen einer solchen Bemühung sich zu unterziehen haben, die man dazu für befähigt hält. Zugleich aber wird es erlaubt sein zu glauben, daß derlei Arbeit nicht ganz vergeblich sein kann; nicht allein der Eifer, ohne welchen sie niemals unternommen wäre, sondern vor Allem die Gemeinsamkeit der Berathung, die Ergänzung der Erfahrung des Einen durch das Nachdenken des Andern, die Berichtigung theoretischer Vorstellungen durch die Erfahrung des Praktikers, die Annäherung der Ansichten, auch wohl die schärfere Stellung der Gegensätze, das Alles möchte vielleicht selbst den Anforderungen „deutscher Gründlichkeit" nicht weniger und wird dem praktischen Bedürfnisse nicht selten mehr entsprechen als irgend eine ambitiöse Leistung des einsamen Schreibpultes.

Der erste Theil behandelt die eigentlichen Verfassungsfragen, der zweite die Organisation der Justiz und Polizei, der dritte das Schulwesen. Schon diese Zusammenstellung, abenteuerlich wie sie erscheinen mag, zeigt, daß man ernstlich darauf ausging, die wirklichen Schäden aufzudecken, Hand ans Werk zu legen, wo es eben Noth that, nicht ein System in die Luft hinzustellen, dessen Fachwerk wohl ganz anders ausgefallen sein würde. Der erste Theil führt fast ängstlich den Grundsatz aus, nicht weiter zu gehn, als das dringend erkannte Bedürfniß gebot. Der zweite bewegt sich freier auf einem Gebiet, auf welchem die Sympathieen des Fortschritts in allen Staaten deutscher Zunge sich begegnen. Dem dritten ward die unerfreuliche Aufgabe, der Gesetzgebung die alten Sünden beispielloser Verschleppung und Gleichgültigkeit vorzuhalten. Das Ganze ward im Vorwort als eine Vorarbeit bezeichnet, als ein Material, worauf fernere Bestrebungen gleichen Sinnes würden fußen können.

So weit ist Alles in der Ordnung. Aber ein Buch ist ein Buch; was auch sein Werth sein mag, fruchtbringend wird er nur, wenn er sich in Scheidemünze umwandelt. Ideen sind bestimmt, ins Leben zu bringen, und Reformen auf dem Papier machen eine traurige Figur. Mit einem Wort: nun war der Augenblick da, wo die Agitation mit bestimmtem, praktischem Zweck beginnen mußte und — nun war sie zu Ende. Es ist ein leidiger Trost, daß auch größere Staaten als Hamburg ihr unterbrochenes Opferfest der Reformen gehabt haben. Wie es sich zutragen konnte, wird auch für den Fernerstehenden nicht ganz ohne Interesse sein. Wir Deutschen sind allesammt stark im wechselseitigen Unterricht über die Unzulänglichkeit unsres politischen Thuns und Treibens. Auch wir, wir meinten, der Bocksbeutel sei im großen Feuer verbrannt; und siehe da, er war gerettet, gerettet und geborgen!

Das Natürlichste war doch wohl, daß die Commission selbst, die einmal da war, sich an der Spitze der Bewegung behauptet hätte. Die Freiheit der Association besteht in unsrem Freistaat ungeschmälert. Darin liegt, wie Jedermann weiß, das unerschöpfliche Zeughaus nach einer verlorenen Schlacht; wie viel mehr für den beginnenden politischen Kampf. Es blieb unbenutzt. Die Commission erklärte durch Abstattung des Berichtes ihre Functionen beendigt. Verschwiegen darf nicht werden, daß Bedenken sich aufthaten gegen die Constituirung einer „Behörde der Agitation". Auch nicht (was erheblicher war), daß ein ferneres, enggeschlossenes Zusammenwirken aller Mitglieder durch Verhältnisse und Stellungen, die mit der Reform gar Nichts zu thun hatten, unthunlich geworden. Endlich nicht, daß die öffentliche Aufmerksamkeit auf ganz andre Dinge, zum Theil in peinlich persönlichen Beziehungen, sich concentrirte.

Zum Verständniß ist es nöthig, auf den Gang der durch den großen Brand veranlaßten Staatsmaßregeln zurückzukommen. Daß auf dem gewohnten Wege der Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien die Vorbereitung auch nur der allernothwendigsten Maßregeln nicht beschafft werden könne, darüber waren nicht zweierlei Meinungen in der Stadt. Die Verfassung selbst giebt für solche Umstände das Mittel einer außerordentlichen Rath- und Bürgerdeputation an die Hand. Daß der Rath eine solche beantragen werde, daran zweifelte Niemand. Aber er zögerte fünf Wochen, bis er der Bürgerschaft zum ersten Mal nach dem Ereigniß gegenübertrat. Eine frühere Versammlung des Bürgerconventes hatte Jedermann erwartet; man war berechtigt, sie zu erwarten; die Collegien, wenn sie irgendwie als Vertreter der Bürgerschaft sich fühlten, hätten nicht unterlassen dürfen, darauf zu dringen. Der Vorwand, daß es an einem geeigneten Local gefehlt habe, ist ganz unhaltbar; in einer abgebrannten Stadt, deren Rathhaus in die Luft gesprengt worden, ist man in Bezug auf die Räumlichkeiten genügsam; ein freundlich Gesuch, ein Wort vom Herzen zum Herzen findet überall seine Stätte. Der Rath wollte es anders. Daß er die herrschende Aufregung gefürchtet, ist nicht wahrscheinlich; ein offnes Entgegenkommen hätte einmüthige Entschließung gefördert, gegenseitiges Vertrauen befestigt. Dinte, Feder und Papier, dazu langes Warten und der Curialstyl sind nicht die besten Wärmeleiter; das lebendige Wort ist ein ander Ding, zumal im Augenblick, wo die Gemüther dessen harren, was da kommen soll. Aber es scheint, daß der Rath großen Werth darauf legte, die ersten Vorschläge, besonders die ersten finanziellen Maßnahmen selbst auszuarbeiten. Die Aufstellung einer Rath- und Bürgerdeputation von vorn herein würde dem Senat die Arbeit wesentlich erleichtert haben. Was er vorläufig mit der Kammer (der aus Bürgern ausschließlich bestehenden Finanzbehörde) vereinbart, war das Ergebniß einer staunenswerthen Thätigkeit. In dem Beispiel dieser Anstrengungen lag eine hinreißende Gewalt; es hat in allen öffentlichen Kreisen nachgewirkt und den Glauben an die Möglichkeit wie an den Erfolg der äußersten Anspannung aller Kräfte gepflanzt. Das ist die moralische Seite der Sache. Die politische Seite ist ohne Zweifel diese, daß der Senat, im Interesse seines eigenen Ansehens, im Augenblick, als eine außerordentliche Behörde, mit ungewöhnlicher Vollmacht ausgerüstet, ins Leben treten sollte, das Bedürfniß empfand, die Bedeutung seiner obersten Leitung zur Anschauung zu bringen. Wer es weiß, was für ein Segen eine kräftige Regierung und der Glaube an eine solche, zumal in einem Bürgerstaat, ist, der wird die Berechnung richtig finden, auch wenn er beklagt, daß sie auf Kosten einer früheren und herzlicheren Begegnung mit den Theilnehmern der höchsten Gewalt durchgeführt worden. Den Bauplan zu vollenden, war physisch unmöglich; aus einer Mittheilung des Raths ersieht man aber, daß es die Absicht gewesen, selbst diesen dem ersten Bürgerconvent schon vorzulegen. Ueber die Mittel zur Bezahlung des Feuercassen-Schadens und die Erleichterung der Betheiligten fand erst im dritten Bürgerconvent (2. Juli) eine Vereinbarung über wiederholt modificirte Anträge durch Rath- und Bürgerschluß statt. Gleich im ersten aber (16. Juni) ward eine Rath- und Bürgerdeputation erwählt. Der Rath deputirte 5 Mitglieder, die Bürgerschaft 10, darunter Männer, die sich in den Kirchspielen mit besonderer Energie ausgesprochen hatten (mehrere derselben befanden sich gleichzeitig in der Commission, die das Vertrauen weiter Privatkreise zur Ausarbeitung der Reformvorschläge berufen hat);

das erste Collegium und das zweite ordnete je ein Mitglied ab, die Kammer deren zwei. Der Rath hatte ausdrücklich bevorwortet, wie wichtig es sei, daß Männer des Vertrauens gewählt würden. Eine große und schwere Verantwortlichkeit war auf ihre Schultern gelegt. Sie sollten einerseits Beschlüsse vorbereiten, in Bezug auf den Bauplan, die Expropriation, die Baupolizei, das Löschwesen; andererseits waren sie zu definitiven Beschlüssen, beziehungsweise mit dem Rath, bevollmächtigt über die Anleihen und dahin gehörige Finanzfragen; über die Erlaubniß des sofortigen Bauens in gewissen Straßen, über nähere und dringende baupolizeiliche Verfügungen für den abgebrannten Stadttheil und zur Verständigung mit dem Rath über die für die Unterstützungsbehörde anzuwendenden Grundsätze. Die in der ersten Beziehung vorberathenen Punkte sollten vom Senat unmittelbar an das Collegium der 180 Bürger und an die Bürgerschaft gebracht werden. Ein Gleiches war vom Senat in Bezug auf solche Punkte vorbehalten, „welche er zu erheblich erachten würde, um sie mit der Deputation allein zu erledigen".

Man muß die Eifersucht kennen, mit welcher in Hamburg jede Ausnahmsbehörde jederzeit von den constituirten Gewalten betrachtet worden ist, um zu wissen, was es heißt, daß diese Vollmacht der Rath- und Bürgerdeputation dreimal (11. Mai 1843, 6. Juni 1844, 24. April 1845) erneuert worden und daß sie erst nach 3½jähriger Dauer erlosch. Die Entwerfung des Bauplans, die Bestellung eines Schätzungsgerichtes für die Expropriation, die Contrahirung der Anleihe gehörte zu den dringendsten Aufgaben. Wenn die Anleihe den Beweis gab, daß der Staatscredit durch die Katastrophe nicht berührt und daß das Geschäft den rechten Händen anvertraut war, so gereichte es zur Ehre der Deputation wie der Bürgerschaft, daß der am 1. September 1842 vorgelegte Bauplan sofort auf einen Wurf angenommen ward. Es war ein großartiger Schritt über Privatinteressen und (was reichlich ebenso schwer geht) über alte Gewohnheiten hinweg. Laßt Jeden kommen und sehen.

Ueber die Arbeiten der Deputation und das Schicksal ihrer einzelnen Gesetzentwürfe wird man hier keine Nachweisungen erwarten. Die Würdigung des Gesammtcharakters ihrer Thätigkeit muß der Zukunft und einem unbefangenen Geschlecht vorbehalten bleiben: heute noch schwankt dessen Bild „von der Parteien Haß und Gunst entstellt". Daß die Deputation in Privatinteressen vielfach einzugreifen hatte, was ohne Verstimmung niemals und ohne Verletzung beim besten Willen selten vor sich geht; daß sie die schwierigsten, verwickeltsten Fragen zu lösen hatte, wobei ein Widerstreit der Meinungen nicht ausbleiben kann und lebhafter Widerspruch nicht ausbleiben darf, wenn man nicht heilsamer Prüfung den Kappzaum anlegen will, das lag in der Natur der Sache. Nicht allein der Vorwurf herrischen Schaltens innerhalb der Gränzen ihrer Vollmacht, sondern die ernstere Anklage einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse ist gegen sie erhoben worden. Zugleich aber ist von allen Seiten anerkannt, daß die Deputation eine an die äußerste Gränze persönlicher Kräfte gehende Thätigkeit entwickelt hat, und aus den Angriffen zahlreicher, energischer und rücksichtsloser Gegner wird die Nachwelt, wenn sie auf die erregtesten 2 Blätter der Tagesliteratur zurückkehrt, sich überzeugen, daß auf die Motive der Deputation kein Schatten geworfen ist.

Es war, als die Deputation ein umfassendes System unterirdischer Abzugscanäle, zur Entwässerung und Reinhaltung der Stadt, auszuführen begann, daß die Angriffe zuerst anhoben. An den berufenen „Sielstreit" — glücklich unsre fernen Leser, zu deren Ohren der Name kaum gedrungen! — reihten sich ähnliche Kämpfe über andre, großartige, überaus kostspielige Projecte, welche sämmtlich von dem Ingenieur William Lindley ausgegangen, der schon vor dem großen Brande zu den Behörden als Sachverständiger in Beziehungen gestanden und während des Brandes eine freiwillige, allgemein anerkannte Thätigkeit bewährt hatte. Seine Eigenschaft als Engländer ist als ausschließlicher Grund der Feindschaft dereinen, wie der Gunst der andern Partei betrachtet worden. Daß Ueberzeugung spricht und nicht Neigung oder Abneigung allein, hat der Accent ehrenwerther Sprecher in beiden Feldlagern erwiesen. Was die oft angeschuldigte Ausländerei und Engländerei einflußreicher Personen anlangt, so ist es eine natürliche Reaction

gegen eine frühere Inländerei, welche gegen Erfahrung und Rath von Außen sich auf eine dem Gemeinwesen nicht förderliche Weise abzuschließen pflegte. Das jetzt vorherrschende Extrem wird nicht vorhalten; aber es kostet uns erstaunlich viel Geld, und wenn es wörtlich Alles erfüllt, was es verheißt, so würden wir es durch andre Folgen, für die man es nicht unmittelbar verantwortlich machen darf, wenn man nicht ungerecht sein will, noch immer zu theuer bezahlt haben.

Wir meinen die Kämpfe selbst und das in weiten Kreisen erschütterte Vertrauen. Das Eigenthümliche bei dem ganzen Streit ist, daß ein Urtheil in der Sache nur ein sachkundiges, auf der Höhe der Technik unsrer Tage stehendes Urtheil sein kann, während alle Welt für und wider Partei nimmt; für und wider die Sache, im Vertrauen (das läßt sich nicht ableugnen) zu den Chorführern, deren Stimme dem Einen oder dem Andern für entscheidend gilt. Bescheiden wir uns denn, über den Competenzpunkt in dem Streit ein Wort zu sagen. Es scheint uns nicht und hat uns nie geschienen, daß eine Ueberschreitung der Vollmacht in aller Schärfe zu erweisen sei. Aber das glauben wir, daß man sich hüten wird, eine außerordentliche Behörde wieder einzusetzen, ohne ihrer Befugniß scharf erkennbares Maß und Ziel zu stecken. Und wenn die Deputation, bei den getheilten Ansichten der einheimischen Techniker, das von Einem derselben in seiner amtlichen Stellung und auch öffentlich ausgesprochene Begehren, den Plan der Prüfung auswärtiger und unparteiischer Sachverständiger zu unterwerfen, wenn sie dies ruhig und ernst motivirte Begehren ohne Weiteres zurückwies, so glauben wir, daß sie eine doppelt schwere Verantwortung auf sich genommen hat, weil sie ein eignes technisches Urtheil in der Sache nicht geltend machen konnte und weil sie in der Form bis an die äußerste Schranke ihrer Befugniß vorgegangen war.

Fügen wir aber ebenso unumwunden hinzu: die Verantwortung trifft die constituirten Behörden, trifft vor Allem die Bürgerschaft selbst, welche Einhalt thun konnte und deren Einsprache so wenig als selbst eine Modification und Beschränkung der ertheilten Vollmacht hätte unberücksichtigt bleiben dürfen. Während also die rechtliche Verantwortlichkeit, abgesehen von dem unbezweifelt guten Glauben, in welchem die Deputation verfahren, durch Dasjenige, was die Bürgerschaft theils schweigend zugelassen, theils ausdrücklich gutgeheißen, wegfällt, wird die moralische in weitem Umfang von Vielen getheilt werden müssen.

Wer die Aufregung kennt, in welche das Publicum durch den öffentlichen Streit versetzt war, der wird nicht umhin können, zu fragen, wo waren Diejenigen, welche die Verfassung zu Wächtern der bürgerlichen Gerechtsame eingesetzt hat? Konnten sie es gleichgültig ansehen, daß angesehene und ehrenwerthe Stimmen die schwersten Vorhersagungen an Dasjenige, was sie ein offenbares Unrecht nannten, von Tag zu Tage knüpften — war es nicht ihre Pflicht, die gründlichste Untersuchung des Sachverhältnisses zu veranlassen? War es nicht ihre Sache vor Andern, dahin zu streben, daß ihren Mitbürgern die Beruhigung zu Theil werde, die nur aus der Ueberzeugung fließen kann, daß eine bürgerliche Controle zu rechter Zeit, am rechten Orte, jedes ungewöhnliche Verfahren überwache? Aber von einer lebhaften Theilnahme, von einer darauf begründeten Thätigkeit, wie sie den bürgerlichen Collegien zustand, hat man wenig vernommen. Sie waren um so mehr berufen, zu wachen und aufzusehen, weil die Verhandlungen auf ungewohntem Wege, mit Vorbeigehung des üblichen Geschäftsganges, vor sich gingen. Vielen hat bei dieser Wahrnehmung die Ueberzeugung sich aufgedrängt, daß dies Institut der Collegien, in seiner heutigen Form, sich überlebt habe. Zu zahlreich, um vorbereitende Verhandlungen als Ausschuß mit Erfolg zu pflegen, eignen sie wiederum durch die Art ihrer Wahl sich wenig, als Vertreter der Bürgerschaft zu wirken. Ihre Thätigkeit ist bei wirklichen Reformen gar selten als fördernd genannt worden. Gar häufig sind sie dem Fortschritt entgegengetreten. Seit dem großen Brande hatte das Publicum wohl bemerkt, daß ein oft und schwer gerügter Misbrauch — das Aufrücken ins Collegium der Oberalten nach dem Alter — factisch abgestellt sei; nach Jahr und Tag erfuhr die Bürgerschaft ganz gelegentlich, daß die Oberalten einen verbesserten Wahlmodus am 4. Oct. 1843 unter sich verabredet, welcher auch vom Senat seitdem gutgeheißen worden. So sehr das

Zweckmäßige des neuen Wahlmodus durch manche seitdem stattgefundene Wahlen sich erprobt hat, so wenig konnte das Collegium berechtigt sein, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bürgerschaft so in aller Stille einen Wahlmodus sich anzueignen. Die Sache hatte den Anschein, als sei sie eher aus Scheu denn aus wirklicher Achtung vor der öffentlichen Meinung geschehen. Dazu noch ist es dem Collegium begegnet, mit der öffentlichen Meinung bei mehreren Anlässen sich in entschiedenen und auffallenden Widerspruch zu setzen.

Was den Bürgerconvent selbst anlangt, so haben die bezeichneten Verhältnisse nur zu deutlich an den Tag gelegt, wie sehr die unbehilflichen Formen einer selbstständigen Bewegung, vollends einer selbstthätigen Anregung, auch wo sie noch sehr Noth thäte, im Wege stehn. Es ist immer fraglich geworden, ob der Ausdruck der öffentlichen Stimme auch innerhalb der Bürgerversammlung sich Bahn brechen, und ob ihre Beschlüsse mit demselben, selbst in wichtigen Angelegenheiten, übereinstimmen werden. Genug, die Erscheinungen, welche die letzten so bewegten Jahre darboten, haben Manchem das Bedürfniß von weiter greifenden Reformen sehr nahe gelegt.

Für die Aussichten der Reform aber konnte Nichts niederschlagender sein als eben die angedeuteten Kämpfe, in welchen die Parteien um einzelne Persönlichkeiten sich schaarten. Wenn bei den Führern allerdings ein Princip obenanstehen mochte, so waren dagegen persönliche Beziehungen nur allzu häufig das entscheidende Moment für die große Zahl ihrer Anhänger, und das Interesse wie die Abneigung in Bezug auf gewisse Persönlichkeiten sprach sich unverholen aus und suchte in gleichem Sinn die Zahl der Proselyten zu mehren. Die großen und allgemeinen Fragen traten in den Hintergrund: für oder wider Lindley bedeutete mehr als für oder wider einen Grundsatz der Verfassung. Eine Zeit verblendeter Parteiungen bringt es mit sich, daß unter den in entgegengesetzten Feldlagern der Tagesfrage Streitenden ein Zusammenwirken für gemeinsame, davon unabhängige und darüberstehende Zwecke nur in Ausnahmsfällen herzustellen ist. Die Reformbestrebungen (um auf diese zurückzukommen) hat nicht Ermattung, sondern heftige Anspannung, nicht Abkühlung, sondern Erhitzung für andersartige Kämpfe unterbrochen.

Jetzt, wo in den vorherrschenden Bewegungen eine Pause eingetreten zu sein scheint, muß es sich zeigen, ob eine Reformpartei sich bilden kann, welche vor Allem diejenige innere Disciplin sich aneignet, daß den Einzelnen auch bei entgegenstehenden Ansichten über diese oder jene Tagesfrage ein dauerndes, erfreuliches und nachhaltiges Zusammenwirken für solche Zwecke möglich werde, über deren Nützlichkeit fürs Gemeinwesen einstimmige Ueberzeugung stattfindet.

Gehen wir denn zu der Skizze der Verfassung über und knüpfen weitere Betrachtungen an das Einzelne.

I. Von der höchsten Gewalt. — Es ist der oberste Grundsatz der Verfassung, daß, in den Worten des Fundamentalgesetzes von 1712, „das Kyrion oder das höchste Recht und die Gewalt bei E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu und zusammen, nicht aber bei einem oder anderm Theil privative bestehe". Daraus werden zwei Sätze abgeleitet, erstens: „daß, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet werden soll"; und zweitens, mit Bezug auf die dem Rath herkömmlich verbleibenden Gerechtsame (hinsichtlich der Verwaltung, der Amtswürde und der Repräsentation der Staatshoheit nach Außen), das Reservat, „daß die regalia der ganzen Stadt zustehen und E. E. Rath kraft dieser Reservation Nichts privative, sondern mit der Erbgesessenen Bürgerschaft Alles und Jedes cumulative oder gemeinschaftlich besitze". Wenn dies Reservat mehr im Lichte einer Rechtsfiction erscheint, so ist dagegen jenes Princip von der entschiedensten praktischen Wichtigkeit für die Gesetzgebung.

II. Der Rath besteht aus 24 Personen, unter denen 13 Kaufleute und 11 Rechtsgelehrte sind. (So hat die Praxis ausschließlich sich gestaltet. Der Wahlreceß verlangt nur, der Rath soll halb graduirt, halb „aus der Bürgerschaft" besetzt und unter

den Bürgern sollen „stets Einige sein, welche des Kauf- und Seehandels wohl kundig". Eine Erweiterung dieser Praxis ist allerdings mit dem Buchstaben der Verfassung keineswegs unvereinbar. Wenn die Trennung der Justiz von der Administration vollzogen sein wird, so wird der letzte Grund wegfallen, der (eben mit Rücksicht auf die richterlichen Functionen) die Beibehaltung der herkömmlichen Anzahl von Rechtsgelehrten, die Beschränkung der Wahl auf Rechtsgelehrte und Kaufleute, und die Ausschließung anderer, sei's durch wissenschaftliche Studien oder durch Lebenserfahrung gebildeter Bürger empfehlen könnte. Der Senat als Regierungsbehörde kann an Ansehen nur gewinnen, wenn bei der Wahl seiner Mitglieder der freieste Spielraum verbleibt, um vielseitige Fähigkeiten zu vereinigen und die Rücksicht auf Intelligenz, Erfahrung und Charakter walten zu lassen, ohne an die ganz unerfindliche Fiction gebunden zu sein, daß die Regierungspflichten nur von Juristen und Kaufleuten wahrgenommen werden könnten. Wollte man aber eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern einer dritten Kategorie (welche weder Kaufleute noch Juristen sind) beantragen, so würde man offenbar noch weiter von gesunden Grundsätzen sich entfernen und in die Vorstellung einer besonderen Bedeutung gewisser Kasten- oder Standesinteressen, oder in einen unerquicklichen und unpraktischen Schematismus verfallen. An der Spitze des Raths stehen vier Bürgermeister, darunter drei Rechtsgelehrte und ein Kaufmann. Vier Syndiker mit berathender Stimme im Senat vertreten gewissermaßen die Stelle der Staatsminister. Außerdem sind vier Secretarien (darunter einer zugleich Archivar) dem Senat beigegeben. Die Wahl der Bürgermeister und (sofern sie nicht etwa später zu Bürgermeistern gewählt werden) der Senatoren ist für die Lebensdauer des Gewählten. Es ist ein oftmals gerügter Mangel im Hamburgischen Staatswesen, daß kein Gesetz vorhanden ist, welches auch dem Nichtbegüterten es möglich machte, von der Verwaltung der auf Lebenszeit ertheilten Ehrenämter im höheren Alter sich zurückzuziehen. So lang ein Ehrengehalt in jedem einzelnen Falle von einer Verhandlung mit der Bürgerschaft abhängt, wird das Einschlagen dieses Weges zu den Seltenheiten gehören. Es ist aber eine sehr übelverstandene Sparsamkeit, welche es vorzieht, eine Thätigkeit, die durch die Last der Jahre und die in deren Gefolge sich einstellenden Schwächen nicht unberührt bleiben kann, als vollgenügend vorauszusetzen, anstatt, unter würdiger Anerkennung früherer Leistungen, jüngeren Kräften die Bahn der Nacheiferung bei Zeiten zu eröffnen. (Von der Verantwortlichkeit der Rathsmitglieder, von den Fällen, welche zu einer Remotion führen können und von dem vorgeschriebenen Gerichtsverfahren siehe unten beim Justizwesen.) Der Rath ergänzt sich selbst. Theoretisch möchte diese Selbstergänzung in einem Freistaate schwer zu rechtfertigen sein — fast eben so schwer, als in Einherrschaften mit Volksvertretung ein erbliches oder gar ein von der Regierung ernanntes Oberhaus. Wenn eine republikanische Verfassung jetzt irgendwo neu begründet werden sollte, man würde schwerlich auf diese Einrichtung verfallen. Montesquieu meint, Nichts würde geeigneter sein, Misbräuche zu perpetuiren. Unter den Deutschen war es kein Geringerer als der Freiherr vom Stein, der in seiner Eigenschaft als Chef des „obersten Verwaltungsdepartements" (1814) dem Frankfurter Verfassungsentwurfe die Bemerkung entgegensetzte, es sei nicht gut, daß der Senat sich selbst ergänze; mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen bei der Bürgerschaft, folglich auch mehr Kraft und Wirksamkeit im Handeln, würde es ihm gewähren, wenn seine Mitglieder von den Vertretern der Bürgerschaft erwählt würden. Von derselben Ansicht schien der Rath in Bremen auszugehen, als er 1815 unaufgefordert den Bürgern einen gewissen Antheil an den Rathswahlen einräumte, wie dieses auch bei der definitiven Ordnung der Constitution in Frankfurt 1826 geschehen ist. Es steht dahin, ob es ein sehr reeller Einfluß ist, welcher in diesen beiden freien Städten von der Bürgerschaft auf die Rathswahlen ausgeübt wird. Doch mag es immer auffallen, daß das Beispiel in Hamburg nicht nur keine Nachahmung gefunden, sondern nicht einmal den Ausdruck ähnlicher Wünsche von Seiten der Bürger veranlaßt hat. Aber man ist in Hamburg überall nicht gewohnt, an die Abänderung des Bestehenden zu denken, so lange nicht die Erfahrung unleugbare und große Uebelstände nachgewiesen hat. Nicht die Theorie, sondern die Erfahrung, nicht die denkbaren, sondern die wirklichen Folgen mag man daher auch hier ins Auge fassen, wenn es

sich um die Vereinbarkeit der Selbstergänzung des Raths mit einer freien Verfassung handelt. Fürchtet man etwa eine starre Consequenz im Festhalten verjährter Einrichtungen? Diese Besorgniß wird widerlegt durch die Geschichte der letzten 30 Jahre; durch zahlreiche, in fast jedem Zweige der Verwaltung eingetretene Reformen, die ohne Ausnahme von der Initiative des Rathes beantragt waren; durch die fortschreitende Oeffentlichkeit in der Discussion innerer Angelegenheiten. Besorgt man eine das bürgerliche Gleichgewicht störende Uebermacht des Raths? Man wird finden, daß die verfassungsmäßige Beschränkung seiner Prärogativen einem solchen Uebergreifen vorbeugt; daß die Verwaltung der öffentlichen Gelder vom Rathe durchaus unabhängig ist; daß er keine auch nur vorübergehende Verfügung (Mandata pro nunc) erlassen, noch „einige Soldateska, 20 oder 30 Mann", auscommandiren lassen kann, ohne Rücksprache mit dem ersten bürgerlichen Collegium. Oder besorgt man eine Familienaristokratie? Von einer solchen findet sich in den ältesten so wenig als in den jüngsten Zeiten irgend eine Spur. Von seinen Ditmarsen pflegte Niebuhr zu rühmen, daß niemals Leibeigene unter ihnen gewohnt. Ich denke, es ist kein geringerer Ruhm und für die Sache der Freiheit nicht weniger werth, daß wir sagen dürfen: wir haben niemals Patricier gehabt. Die Prätension der angeborenen Fähigkeit, die angestammte Renitenz wider jede Verbesserung, der angeerbte Widerwille gegen die Gleichheit, der auch mit der Freiheit sich nur halb verträgt — diese Dinge sind der Hamburgischen Geschichte, selbst in den schlimmsten Zeiten, fremd geblieben. Aber freilich die Verhältnisse des Hamburgischen Staates sind einer Erbaristokratie so ungünstig als möglich. Sie wurzelt bekanntlich im großen Grundbesitze, in den Latifundien. Die Wechselfälle des Handels, durch welchen jeder bedeutende Wohlstand in einem Staate von so beschränktem Gebiete bedingt ist, lassen sie nicht aufkommen. Daher denn auch das Ergebniß, wenn man die Fasten des Hamburgischen Senats durchläuft. Von 1663 bis 1839, im Lauf von fünf Generationen, während deren der ganze Senat sich zehnmal erneuert hat, finden sich in der Liste von 254 Senatoren 17 Namen, welche mehr als zweimal, und 5, welche mehr als dreimal (4 viermal, 1 fünfmal) vorkommen. Damit ist nicht gesagt, daß verwandtschaftlichen Beziehungen in Hamburg aller Einfluß entzogen sei. Die Verfassung ist uns überall nicht bekannt, der dieses gelungen wäre. Doch sind die nächsten Verwandtschaftsgrade durch den Wahlreceß ausgeschlossen; eine ungebührliche Begünstigung würde sich rächen, indem die Wahl eines Unfähigen den Uebrigen überhäufte Beschäftigung und unausbleibliche Geringschätzung zuziehen müßte; und durch die Wahlart scheint geleistet zu sein, was nur durch ein Gesetz geschehen kann, um der Selbstergänzung ihre gehässige Seite zu nehmen. Vier Vorschlagsherren werden ausgelooset, deren Jeder einen Candidaten nennt; nachdem die im dritten Grade dem Candidaten Verwandten abgetreten, wird durch Zettel herumgestimmt, ob er auf die Liste gebracht werden soll oder nicht; sind auf diese Weise vier Candidaten ausgemittelt, so entscheidet unter den Vieren das Loos. Durch das Loos im ersten und dritten Stadium des Wahlactes ist dem Einflusse der Parteiungen vorgebeugt, durch die prüfende Abstimmung im zweiten ist dafür gesorgt, daß nicht ein dem Urtheile der Mehrzahl nach ungeeignetes Mitglied dem Loose dargeboten werde. Unter den combinirten Wahlformen möchte, wie die weiland venetianische Dogenwahl zu den abenteuerlichsten, so diese noch immer zu den zweckmäßigsten und verständigsten zu zählen sein. — Was die erforderlichen Qualificationen betrifft, so sagt das Stadtbuch: „in den Rath sollen jugendliche und bedarve Männer gekoren werden." Der Wahlreceß erläutert das letztere Prädicat durch „gottesfürchtige und redliche Leute" und beschränkt das erstere durch die Bestimmung: „es soll Niemand unter dreißig Jahren zu Rathe gezogen werden." Nicht wählbar ist, wer Vater oder Sohn oder Bruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn eines Rathmanns ist; auch nicht, wer in fremder Herren oder Fürsten Diensten steht, er beglaubige denn seine Entlassung aus solchem Verhältnisse. Durch die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen (1814) ist die Beschränkung auf Lutheraner weggefallen; auch ist mit der Wahl von Reformirten der Anfang gemacht. Eingewanderte sind wahlfähig, ohne daß eine Zeitfrist festgesetzt wäre, während deren sie dem Staat angehört haben müßten. An irgend einen Census ist die Wahlfähigkeit niemals geknüpf-

gewesen. Die Wahl muß angenommen werden, bei „Verlust der Stadt Wohnung", was ohne Zweifel so viel heißen soll als bei Verlust des Bürgerrechts. Aehnliches findet sich bekanntlich in mehreren älteren Stadtverfassungen. Wiederholte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bestimmung keineswegs müßig ist. Resigniren kann ein Senator nur mit Einwilligung des Senats.

III. Die Bürgerschaft. — Die Souveränetät besteht, wie wir gesehen haben, bei dem Rath und der Bürgerschaft zusammen. Wer ist nun bürgerschaftsfähig? Wer ist zur Ausübung des activen Bürgerrechts, der Politeia im griechischen Sinne, zur Mitübung der Souveränetät, zur Theilnahme an der „höchsten Herrschaft" berechtigt? Die Bürgerschaft heißt: „die Erbgesessene." Dennoch ist die Erbgesessenheit (ein gewisses Maß des Grundbesitzes) nicht die einzige Grundlage der Berechtigung. Auch die Verwaltung gewisser durch Wahl zugetheilter öffentlicher Officien befähigt zum Besuche der Bürgerschaft und zur Ausübung der damit verbundnen Rechte. Mit einer nicht ganz zutreffenden Anwendung einer im früheren deutschen Staatsrechte sehr bekannten Distinction hat man die eine Classe Realisten genannt, die andere Personalisten. Das Motiv der gedoppelten Berechtigung ist jedenfalls einleuchtend. Der Grundbesitz (noch mehr als der Census im Allgemeinen) läßt ein besonderes Interesse am Staatswohle voraussetzen. Die Wahl zu bürgerlichen Ehrenämtern, zu gerichtlichen Functionen oder zu gewissen Graden in der Bürgerwehr ist ein Zeugniß öffentlichen Vertrauens; sie giebt die Präsumtion der Fähigkeit und Uebung im Wahrnehmen öffentlicher Interessen. Die näheren Bestimmungen sind folgende: Erbgesessenheit ist der Besitz von 1000 Thlr. Species freien Geldes in einem Grundstücke innerhalb der Stadt (d. i. das Grundstück muß, zufolge des letzten Kaufbriefes, 1000 Thlr. mehr werth sein, als es mit fremden Gelde beschwert ist), oder der Besitz von 2000 Thlrn. Species freien Geldes in einem Grundstück auf dem der Stadt ausschließlich (nicht gemeinschaftlich mit Lübeck) angehörenden Gebiete. Doch giebt es auch Hindernisse, welche Diejenigen, die übrigens die obigen Bedingungen erfüllt haben, von der Bürgerschaft ausschließen. Das dem Hauptrecesse angefügte Reglement der Rath- und Bürgerconvente zählte deren sechs verschiedene auf. Davon ist das erste gänzlich und das letzte zum Theil beseitigt. Das Reglement verlangte nehmlich das Lutherische Bekenntniß und zugleich, daß die im Gebiete Erbgesessenen auch in der Stadt Ringmauern, wenngleich nicht mit eigenem Besitze, doch mit „eigenem Feuer und Herd" wohnhaft sein sollten. Seit 1814 sind auch in dieser Hinsicht die drei christlichen Confessionen gleichgestellt. (Ein Vorschlag des Raths zur Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden, wornach diese unter gewissen Modificationen zur Bürgerschaft zugelassen werden sollten, scheiterte 1814 an einem schwer zu vertilgenden Vorurtheile der Mehrzahl der Bürger. Ein erneuerter Versuch des Raths in ähnlichem Sinn ist in den letzten Zeiten beim ersten bürgerlichen Collegium zwar auf unerwarteten Widerstand gestoßen; aber die öffentliche Meinung hat in dieser Beziehung doch Fortschritte gemacht, und man darf hoffen, daß das Unwürdige und Ungerechte, was in dem Verhalten des Staates zur Judenfrage liegt, nicht allein im Interesse der Juden, sondern im Interesse des Staates selbst in nicht ferner Zukunft werde beseitigt werden. Wie unverkennbar auch die Schwierigkeiten sind, welche bei den besonderen Verhältnissen der vollen Durchführung des Grundsatzes „gleiche Pflichten, gleiche Rechte, abgesehen von jeder Verschiedenheit der Confession" sich entgegenstellen, so läßt sich doch die bisherige Gesetzgebung in Bezug auf die Stellung der Juden dadurch nicht entschuldigen. Eine fortschreitende Durchführung des Gebotes der Vernunft und der Gerechtigkeit wird nur mit andern staatsbürgerlichen Reformen Hand in Hand gehen können.) Seit 1833 sind ferner die Bewohner der Vorstädte, die seit 1712 erst entstanden und in den letzten 30 Jahren sehr bedeutend geworden sind, falls sie die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zum Besuche der Bürgerschaft berechtigt. Ausgeschlossen bleiben, ungeachtet sie erbgesessen sein oder gewesen sein mögen: 1) die in fremden Diensten stehen; 2) die in Diensten der Stadt oder des Raths stehen und mit absonderlichen Eiden daher verhaftet sind, ohne Unterschied, ob sie ein Salarium genießen oder nicht, desgleichen „Bediente" bei Kirchen, Hospitälern und Schulen; 3) kundbare, von ihren Creditoren per concursum

oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücksfälle in Schulden vertieft und mit ihren Gläubigern accordirt; 4) Pfuscher oder sogenannte Bönhasen der „Aemter" (Zünfte); 5) die nicht in der Stadt oder den Vorstädten mit eigenem Feuer und Herde wohnhaft sind. Die Gründe dieser Bestimmungen liegen sehr nahe; im ersten Falle das getheilte Interesse und die getheilte Verpflichtung; im zweiten die Steuerfreiheit bei einigen und bei anderen Beamten die abhängigere Stellung gegen die Behörden; im dritten gegen Individuen, wozu noch die besonderen Verhältnisse eines Handelsstaates kommen; im vierten die Aufrechthaltung der Zunftverfassung, auch nach Beseitigung der meisten Misbräuche, denen sie früher unterlag; im fünften Fall der Umstand, daß die entfernter Wohnenden schwerlich von dem Rechte des Erscheinens Gebrauch machen würden — ein Grund, der vermuthlich gerade so lange Stich halten wird, als die Betreffenden die Aufnahme nicht verlangen. — Dagegen sind zum Besuch der Bürgerschaft berechtigt, auch ohne Rücksicht auf Grundbesitz: 1) die Werkmeister der Aemter (erwählte und beeidigte Aelterleute der Zünfte) — ihr Recht ist uralt, war niemals bestritten und ist von der Verfassung ausdrücklich bestätigt; 2) die Mitglieder der bürgerlichen Collegien und deren Adjuncten (s. unten); 3) die Kämmereibürger (Mitglieder der Verwaltungsbehörde der sämmtlichen Staatseinkünfte); 4) Oberstlieutenant, Majore und Capitäne der Bürgerwehr; 5) die Börsenalten und Mitglieder des Commercii (der Handelskammer) und die zuvor diese Ehrenämter verwaltet; 6) die Bankbürger; 7) sämmtliche Richter des Handels- und des Niedergerichts oder die früher in dieser Function gestanden. — Die Basis der Erbgesessenheit, einst mit dem allgemeinen Stimmrecht aller Bürger gleichgeltend, später in dem Gedanken festgehalten, daß der Grundbesitz ein Interesse am Wohlergehen des Staats mit Zuversicht erwarten lasse, diese Basis hat weniger durch die Erhöhung der erforderlichen Summe des schuldenfreien Werthes als durch die veränderten Verhältnisse des Grundeigenthums ihre Bedeutung verloren. Abgesehen von der auffallenden Nichtberücksichtigung des kaufmännischen Capitals, würden es heute viel mehr die hypothekarischen Gläubiger sein als die Hausbesitzer, bei welchen jenes Interesse mit seinem ganzen Gewicht vorauszusetzen wäre. Dazu kömmt, daß die Speculation Grundstücke zum Bebauen und zum Vermiethen zum Theil in großem Umfang zu erwerben längst gewohnt war, daß also die Zahl der Erbgesessenen nicht nur einer steten Schwankung, sondern auch einer Verminderung unterworfen ist, ohne daß irgend ein Gesetz das Maximum des in der Hand eines einzelnen Speculanten sich anhäufenden Grundeigenthums bestimmt hätte. Eine so veraltete Basis der politischen Berechtigung würde sich gar nicht vertheidigen lassen, wenn nicht die öffentlichen Lasten, welche auf dem Grundeigenthum haften, dem Grundeigenthümer auf die Theilnahme am Recht der Selbstbesteuerung einen unabweisbaren Anspruch sicherten; und wenn nicht andrerseits beinahe für Jeden, der an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen wünscht, die Möglichkeit gegeben wäre, ohne ein allzu großes Opfer sich erbgesessen zu machen und dadurch, sofern nicht gesetzliche Vorschriften anderer Art entgegenstehen, das Ziel zu erreichen. Alle Verhältnisse wohlerwogen, würde neben dem Census und der Rücksicht auf die Intelligenz noch immer die Erbgesessenheit eine brauchbare Basis für die politische Berechtigung abgeben. Gegenwärtig knüpft sich daran das persönliche Stimmrecht in den Bürgerconventen, und es wird zunächst zu betrachten sein, in welcher Weise dieses geübt wird. Nichts ist allgemeiner, als daß politische Rechte, selbst solche, die man eifrig gesucht haben mag und die man um keinen Preis sich entreißen ließe, doch lässiger geübt werden. Die Präsenzgelder zur Zeit des Perikles wie die von Danton für den Besuch der „Sectionen" eingeführten; die ungleiche Zahl der Erscheinenden in den römischen Comitien, zumal in den ländlichen Tribus; die Einrichtung im Canton Schwyz, daß, wer längere Zeit aus der Landesgemeinde wegbleibt, sein Landesrecht einbüßt (vergleiche Spittler's Politik, 72); endlich die so häufig vorkommende Nichtausübung des Wahlrechts in den neueren Repräsentativstaaten mag zum Beweise dienen, daß solche Erscheinungen weder an ein Volk noch an eine besondere Verfassung gebunden sind. So wird es denn auch nicht auffallen, daß man für nöthig gefunden hat, unter den Berechtigten eine Anzahl zur Theilnahme an der Bürgerversammlung ausdrücklich zu verpflichten. Die

Verfassung hat dazu nicht die Erbgesessenen ausersehen, sondern die aus anderen Gründen Berechtigten; und auch diese nicht alle, sondern nur diejenigen, welche an den vorbereitenden Arbeiten der Gesetzgebung Theil nehmen, die Mitglieder der bürgerlichen Collegien. Diese wenigstens, die den Gegenstand bereits kennen und insofern zur Berathung vorzugsweise ausgerüstet sind, sollen nicht fehlen. Auffallen aber muß es, daß dieses Mittel der Verpflichtung von nicht weniger als 180 Personen nicht auszureichen schien, um die Vollzähligkeit einer Versammlung, zu welcher nicht mehr als 195 Anwesende erforderlich erklärt sind, zu sichern; daß in den Jahren 1713—1720 unter 133 angesetzten Versammlungen 105 unvollzählig und vergeblich gewesen; und daß man aus diesem Grunde endlich zu der Maßregel sich entschloß, noch 30 Personen mehr (6 aus jedem Kirchspiel) den bürgerlichen Collegien zu adjungiren und zum Besuche der Bürgerschaft zu verpflichten. Der Umstand, daß selbst diese Maßregel anfangs nicht zu fruchten schien, daß in den nächsten 4 Jahren noch 24 unvollzählige Convente vorkamen, weiset auf den Grund hin, der auch in manchen andern Erscheinungen jener Zeit sich verräth: nehmlich eine schwer zu bekämpfende Abneigung der Bürger gegen die Theile des neuen Reglements der Convente, die man dem Einflusse der kaiserlichen Commission zuschrieb. Nach und nach, wie diese Abneigung der reiferen Erfahrung oder dem unbefangeneren Urtheile einer anderen Generation wich, verloren sich auch die Spuren jenes Uebels. Von 1727 bis 1756, in welchem Jahr der Fall zum letzten Male vorkam, waren noch 31 Versammlungen unvollzählig geblieben. — In Ursachen anderer Art wird man den Grund zu suchen haben, warum noch jetzt die Zahl der wirklich Erscheinenden in keinem Verhältnisse steht zu der Gesammtzahl aller Berechtigten. Wenn man vernimmt, daß ein zehnjähriger Durchschnitt in den Jahren 1821—1830 die Mittelzahl von 250 Anwesenden nachweist, so ist dieses eine Thatsache, die Jeden, der sie vereinzelt und ohne Kenntniß der Verhältnisse betrachten wollte, an dem Vorhandensein alles constitutionellen Lebens in Hamburg irre machen müßte. In der That, es müßte sehr schlecht um den Staat bestellt sein, wenn nur Mangel an Theilnahme, Gleichgültigkeit gegen das Oeffentliche zu Grunde liegen könnte. Dann müßte der Geist ganz entschwunden sein, der einst das „geheime Schoß", die dem Gewissen anheim gestellte Selbstbesteuerung jedes einzelnen Bürgers, zur Bewunderung ausländischer Staatsgelehrten (s. Adam Smith, Wealth of Nations, 4, 207), möglich werden ließ. Aber es ist nicht an dem. Man wird schwerlich einen zweiten Staat finden, in welchem so viele und so mühevolle öffentliche Functionen von den Bürgern ohne Lohn irgend einer Art, ohne die Aussicht, auf einer größeren Bühne sich bemerkbar zu machen oder außerhalb der Ringmauern auch nur genannt zu werden, mit bedeutenden Opfern (unter welchen dem Geschäftsmanne das Opfer seiner Zeit immer obenansteht) verwaltet werden. Wo diese Gesinnung in Vielen lebt, die doch nur für die Zeit ihrer Verwaltung aus der Mehrzahl hervor- und nachher wieder in deren Reihen zurücktreten, da wird man der Mehrzahl selbst den Sinn und das Herz für das gemeine Wesen nicht ungeprüft absprechen wollen. Und bei der Prüfung wird man sich überzeugen, daß gar manche Bürger, die nur selten von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen, von dem nicht ungegründeten Vertrauen ausgehen, es werde auch ohne ihre Mitwirkung die bürgerliche Gerechtsame wahrgenommen werden. Wenn das Resultat der Verhandlungen, das auf dem Wege der Oeffentlichkeit zu ihrer Kunde kommt, ein solches wäre, daß Anträge des Senats in der Regel und ohne selbstständige Erwägung von Seiten der Bürgerschaft angenommen würden; oder wenn die Beschlüsse, die ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommen, von nachtheiligen Folgen für bürgerliche Freiheit und öffentliches Wohl begleitet wären: dann würden sie nicht säumen, in ihrem eigenen Interesse ihre Stimme, wie sie vollkommen dazu berechtigt sind, am geeigneten Orte zu erheben und einer in ihrer Einsicht beschränkten oder in ihrem Willen unfreien Majorität das Gewicht vereinter Bestrebungen entgegenzusetzen. Daß man bei diesem Raisonnement sich so lange beruhigen und das Wegbleiben so Vieler zwar nicht loben, aber doch auch nicht als an und für sich verwerflich schelten mochte, ist ein Zeichen mehr, daß unser Freistaat lange Zeit hindurch von Parteiungen sehr wenig berührt war, und daß die Staatsmaschine ihren ruhigen Gang, im Wesentlichen zur Zufriedenheit der Mehrzahl, vorwärts ging, wobei gar sehr in

Betracht kam, daß eben die Interessen der Staatsbürger nicht in der Weise wie anderwärts (man denke an den Conflict von Handel und Fabriken, von Fabriken und Landbau) sich schroff gegenüberstehen. Wollte aber unruhiger Ehrgeiz Parteiungen schaffen, so würde er in den Formen der Bürgerversammlung wie in dem Zuschnitt und den Verhältnissen des bürgerlichen Wesens überhaupt auf gar mancherlei Hindernisse stoßen. Die Bürgerschaft berath nicht in einer großen Versammlung, sondern nach Kirchspielen getheilt und gleichzeitig. Jeder geht hin als zu einem Geschäfte; in demselben Maße, wie das bündige Wort, das zur Sache ist, willkommen sein muß, würde Schönrednerei höchst unbequem und übel angebracht sein. Doch konnte man auch in ruhigen Zeiten über die Schattenseite dieser Einrichtung sich nicht täuschen. Viele machten ohne Zweifel darum keinen Gebrauch von ihrem Rechte, weil die Anträge des Senats nicht vor der Versammlung zu ihrer Kunde gelangten, weil bloßes, wenn auch zweimaliges Vorlesen motivirter und längerer oder unerwarteter Anträge ihnen nicht genügte, um das Einzelne aufzufassen und das Ganze zu würdigen, und weil sie nicht unvorbereitet in wichtigen Dingen ein entscheidendes Stimmrecht ausüben wollten. Diesem sehr fühlbaren Misstande vorzubeugen, gab es ein sehr naheliegendes Mittel, das auch seit mehreren Jahren nicht ohne Erfolg angewendet worden: daß nehmlich nicht allein umfassendere Gesetzentwürfe, sondern alle Anträge des Senats vorher durch den Druck veröffentlicht werden, um die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen zu fördern und die Zahl der Freiwilligen (das ist der Berechtigten, aber nicht Verpflichteten) in der Bürgerschaft zu mehren. Anderes hierher Gehörige wird besser in dem Abschnitte von der Gesetzgebung erörtert werden. Doch wird schon nach dem Gesagten es fast überflüssig sein, dem Missverständnisse vorzubeugen, das etwa die Bürgerschaft mit einer Versammlung von Volksrepräsentanten verwechseln könnte. Jeder Berechtigte erscheint vielmehr aus eigenem Rechte, nicht mit irgend einer übertragenen Vollmacht, sondern als directer Theilhaber an der höchsten Gewalt.

IV. Die bürgerlichen Collegien. — Weniger überflüssig dürfte es sein, zu bemerken, daß auch diese keineswegs als Volksrepräsentanten zu betrachten sind. Ihre Wahlart eignet sie zu Nichts weniger als dazu. Denn ein Collegium ergänzt das andere, das oberste ergänzt sich selbst. Aber ihre Bestimmung ist auch eine ganz andere. Für die bürgerliche Gesetzgebung geht ihre Vollmacht nicht weiter als nur dahin, daß sie mit dem Rathe die vorbereitenden Unterhandlungen führen, nicht aber ohne die Bürgerschaft abschließen. In bürgerlichen Angelegenheiten geht die Mission der Collegien überhaupt dahin, über die Verfassung und die Vollziehung von Rath- und Bürgerschlüssen zu wachen. Die beiden ersten Collegien sind außerdem noch besonders verpflichtet, bei vorkommenden Misbräuchen beim Senate die nöthigen Schritte zu thun, auch Beschwerden ihrer Mitbürger anzunehmen und zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen. Das erste Collegium endlich hat das Präsidat und die Leitung der Verhandlungen in den Bürgerconventen. Dieses erste Collegium — das der Oberalten — besteht aus 15 Männern (aus jedem Kirchspiele 3); diese bilden in Verbindung mit 9 Männern aus jedem Kirchspiele das zweite Collegium, das der Sechsziger; die Sechsziger, zusammen mit ferneren 24 aus jedem der fünf Kirchspiele, bilden das dritte, das Collegium der Hundertundachtziger. Wenn diese Collegien für den Zweck vorberathender Ausschüsse ziemlich zahlreich erscheinen, so muß man sich erinnern, daß ihre Einrichtung aus einer Zeit herrührt, wo den Verhandlungen keine Art von Oeffentlichkeit zur Seite stand und wo es um so mehr Bedürfniß war, daß eine genügende Zahl von Bürgern von allen dem Convente vorzulegenden Angelegenheiten vorgängige genauere Kenntniß erhielt. — Das zweite Collegium wählt die dem dritten adjungirten 30 Bürger (für jedes Kirchspiel 6) und ergänzt aus der Zahl dieser Adjuncten das dritte Collegium. Das erste Collegium ergänzt aus dem dritten wiederum das zweite, und ergänzt endlich aus dem zweiten Collegium sich selbst. Man sieht, die Verfassung hat ein Vorrücken gewollt, um Denen, welchen die wichtigeren Functionen anvertraut sind, den Schutz allmälig erworbener Erfahrung zu sichern. Aber die Verfassung hat auch gewollt, daß immer der Tüchtigste, und nicht, daß immer nur der Aelteste gewählt werde. Sie hat ausdrücklich, schon im Jahre 1712,

für nöthig gefunden, zu erklären, „weilen aus der Wahl schier eine Succession werden wollen, soll solches hinfüro abgeschafft sein.“ Und dennoch war es so gekommen, daß, mit unglaublich wenigen Ausnahmen, immer der Aelteste, sofern nicht ein unübersteigliches Hinderniß im Wege steht, in die erledigte Stelle einrückte. Dieser Uebelstand war sehr groß. Es ist bereits oben angeführt, daß diese Beschwerde, in Folge einer starken Manifestation der öffentlichen Meinung, durch einen veränderten Wahlmodus zwar gehoben ist, daß aber die Ueberzeugung, dieses ganze Collegienwesen habe sich überlebt, mehr und mehr Raum gewinnt. — Dem Collegium der Oberalten ist ein rechtsgelehrter Secretär (zugleich als Consulent) beigegeben, der auch als „Actuarius der Bürgerschaft“ fungirt. Man hat diese Stelle mit Recht als eine der wichtigsten im Staate bezeichnet. — Wenn zu den Collegien bis jetzt noch keine Nichtlutheraner gezogen sind, so steht kein Princip im Wege, sondern nur der Umstand, daß ein Theil, eigentlich der frühere Theil ihrer Bestimmungen ein kirchlicher ist (daher auch die Sechsziger, in einem dem Sprachgebrauche des christlichen Alterthums verwandten Sinne, Diakonen heißen), und daß noch keine Einrichtung getroffen ist, um den Eintritt von Mitgliedern zu vermitteln, denen die Sorge für das Kirchliche nicht übertragen werden kann. Je mehr der Grundsatz sich Bahn bricht, daß die staatsbürgerliche Berechtigung von der confessionellen Meinung nicht abhängig gemacht werden darf, desto unhaltbarer wird auch in dieser Beziehung die bisherige Einrichtung der bürgerlichen Collegien.

V. Von der Gesetzgebung. — Der Rath hat die Initiative. Er darf Nichts proponiren, worüber er nicht zuvor mit den Collegien unterhandelt hat; er darf aber auch Nichts zurückhalten, was die Collegien zum Vorschlage gebracht wünschen. Sollte der Rath sich dennoch weigern, einen von den Collegien angeregten Punkt in seine Proposition aufzunehmen, so ist der präsidirende Oberalte nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, solchen Punkt als „Nebenproposition“ der Bürgerschaft vorzutragen. Wenn es nun auch nicht anders als zweckmäßig zu nennen ist, daß weder die Bürgerschaft durch den Senat, noch dieser durch jene mit einem unvorhergesehenen Antrage überrascht werden kann; wenn ferner der Willkür des Senats die gänzliche Umgehung bürgerlicher Wünsche entzogen ist: so erscheint doch die vorgeschriebene Form für den Ausdruck der letzteren nur als ein spärlicher Ueberrest der von der Bürgerschaft früher ohne alle Beschränkung ausgeübten Initiative. Um diesen Rückschritt in der Modalität bürgerschaftlicher Befugnisse zu begreifen, muß man die eingerissenen Misbräuche und ihre jede ersprießliche Verhandlung hemmenden Folgen aus den alten Protokollen selbst kennen gelernt haben. Der Senat übertreibt eben nicht, wenn er in seiner an die kaiserliche Commission (1708) gerichteten Beschwerdeschrift darüber sagt: „Das Jus proponendi ist dergestalt umgekehret worden, daß wir es für ein sonderbares Glück achten müssen, nicht allein, wenn wir zuweilen auch in Jahr und Tag nur einmal zur Proposition gelangen mögen, besondern auch, wenn wir auf von Anderen mit Ungebühr in die Bürgerschaft gebrachte Sachen und darüber genommene Resolutionen, wiewohl allemal fruchtlos, blos gehöret werden können; dahingegen öfters uns solches verweigert, deren Vorlesung mit grausamen Geschreie inhibirt, keine Antwort als allein unser Placet zugelassen, unsere Deputirte bald nicht admittiret, bald schimpflich zurückgewiesen, bald unsere aufgebrachte schriftliche Erklärung wieder zurückzunehmen genöthiget, bald als besetzt und arrestirt gehalten, bald durch Auslöschung der Lichter in Finsterniß gesetzet, bald sonsten gar indigne begegnet und tractiret worden.“ Wer die innere Geschichte jener Zeiten kennt, der weiß freilich auch, daß nicht ohne Verschuldung von seiner Seite der Senat in eine so betrübte Stellung zur Bürgerschaft nach und nach gelangt war. Aber es leuchtet doch ein, daß die kaiserliche Commission verpflichtet war, vor allen Dingen der Wiederkehr entschiedenen Unfugs vorzubeugen. Dieses veranlaßte denn eine Reihe von repressiven Maßregeln, die zum Theile nach dem Entwurfe der Commission noch weiter gingen, als der Senat selbst verlangt hatte, und worüber die im Namen der Bürgerschaft unterhandelnden Ausschüsse ihren Unwillen unzweideutig an den Tag legten. In den wirklich getroffenen, nach weitläufigen Unterhandlungen zum Abschlusse gebrachten Einrichtungen ging die repressive Tendenz ganz so weit, als es nur irgend mit dem obersten Grundsatze der dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich

zustehenden Souveränetät sich zu vertragen schien. Mit unwandelbarer Festhaltung dieses Princips war übrigens die leitende Idee, um jeden Preis der Erneuerung von Scenen der Aufregung und der Gewalt in der Bürgerversammlung erschwerende und beschränkende Formen entgegenzusetzen. Daher denn jene Beschränkung der bürgerschaftlichen Initiative und der Grundsatz, daß durchaus kein Gegenstand in die Bürgerschaft gebracht werden soll, der nicht zuvor in den Collegien berathen worden. Daher das ganze Verfahren in der Bürgerversammlung, so wie es im Wesentlichen noch heute besteht. Außer dem zur Zeit präsidirenden Oberalten soll Niemandem erlaubt sein, an die versammelte Bürgerschaft (ehe sie nach Kirchspielen sich absondert, oder wenn sie nach gefaßten Kirchspielsschlüssen wieder zusammentritt) zu reden. Die Anträge werden in jedem der fünf Kirchspielskammern gleichzeitig behandelt, ohne daß eine Kammer mit der anderen durch einzelne Mitglieder communiciren darf. Im Kirchspiele selbst soll bei der Umfrage und Votirung Jeder der Reihe nach seine Meinung und Stimme ablegen. Aus den verschiedenen Kirchspielsschlüssen soll nachher (unter der Controle von mehreren rechtsgelehrten und anderen bezeichneten Bürgern aus jedem Kirchspiele und nach bestimmten Normen) der allgemeine Bürgerschluß formirt werden. Es ist nicht zu leugnen, die Verfassung hat nicht allein in der vollen Versammlung, sondern selbst in den Kirchspielen keine eigentliche Discussion, keine freie Debatte vor der Abstimmung gewollt. Zur Beurtheilung solcher Einrichtungen finden wir in den neueren Verfassungen keinen Maßstab. Wir müssen ihn im classischen Alterthume suchen. Hören wir Niebuhr in der römischen Geschichte (I. 503): „Die Freiheiten der Gemeinde, als Theil eines Zweiges der höchsten Gewalt, beschränkten sich darauf, daß, wenn der rechtliche Gang der Dinge nicht durch Gewalt oder List gestört ward, keine allgemeine Obrigkeit und kein Gesetz gegen ihre entschiedene Verneinung aufgedrungen werden konnte. In ihrer Mitte konnte kein Antrag sich erheben, Niemand vortreten und über das Angetragene reden u. s. w." Und Dahlmann (Politik, 36) über die Centurienversammlung: „Jeder Antrag kam ihr vom Senate; nirgends eine rednerische Bewegung; es war eine stumme Volksversammlung, die der Centurien des Marsfeldes, nur zur Annahme oder Verwerfung befugt. Dennoch übte sie ein großes politisches Recht, das Nein, und es schien den Patriciern zu viel damit gethan." Nachher, bei den Comitien der nach Tribus versammelten Volksgemeinde, wirft Dahlmann die Frage auf, wie es gekommen, daß nicht geradezu reine Demokratie eintrat und durch sie Anarchie, sondern vielmehr die Staatsordnung lange Zeit eine ernste und hohe Haltung behielt. Er findet einen Hauptgrund in der Nachwirkung der alten Institutionen auf die öffentliche Sitte, fruchtbar für die Mäßigung und wohlthätige Stätigkeit der neuen. „Darum", fährt Dahlmann fort, „daß die römische Volksversammlung nie dahin gerieth, blos nach Köpfen stimmen zu wollen; darum, daß Anträge zu Beschlüssen oder Gesetzen nie aus der Volksversammlung hervorgingen, sondern von dem Senate ausgingen, oder den Consuln, oder den Volkstribunen." Das war die Verfassung, welche Cicero pries, und von der er beklagte, daß sie nicht mehr streng gehalten werde (Rede für den Flaccus, Cap. 7.): „Jene unsere weisen und ehrwürdigen Vorfahren wollten durchaus keine aufgeregte Versammlung; Volks- oder Gemeindeschlüsse sollten nicht in voller, zahlreicher Versammlung gefaßt, sondern in Tribus oder Centurien, nach bestimmten Eintheilungsgründen gesondert, sollte über den Antrag, dessen Motivirung zuvor vernommen, dessen Gegenstand geraume Zeit vorher bekannt war, durch Annahme oder Verwerfung entschieden werden." Laßt uns nun zusehen, wie die Sache der Erfahrung sich gestaltet hat, und ob die Hamburgische Bürgerschaft auch Nichts weiter ist als eine „stumme Volksversammlung", die höchstens nur das (an und für sich auch nicht eben zu verachtende) Recht des Veto ausübt. Einmal, was das Verfahren in den Kirchspielen anlangt. Die Courtoisie räumt, seit alter Zeit, den rechtsgelehrten Erbgesessenen gleich nach den drei Oberalten des Kirchspiels die ersten Stimmen ein, so daß nicht leicht irgend eine Seite der Rathsproposition unerörtert bleiben wird, ehe die große Mehrzahl der Stimmenden an die Reihe kommt. Ferner steht kein Gesetz im Wege, und die Praxis begünstigt es vielmehr, daß bei besonderen Materien Sachverständigen das Wort gegeben wird, bevor die Umstimmung beginnt, oder daß Der, der bereits gestimmt hat, seine Stimme modificirt, wenn

später zur Sprache gebrachte Gründe ihn dazu bewegen: so daß die wesentlichen Vortheile der Discussion nicht ganz von dem beobachteten Verfahren ausgeschlossen sind, viel weniger davon ausgeschlossen sein müssen. Zweitens ergiebt die Ansicht der publicirten Verhandlungen, wie sehr häufig die Bürgerschaft keineswegs blos annimmt oder abschlägt, sondern vielmehr mit Modificationen oder Hinzufügung von Bedingungen (Annexis) die Anträge des Senats sich aneignet. Dieses Recht ist niemals bestritten worden, kann auch auf keine Weise bestritten werden. Für einen Fall hat auch die Verfassung selbst dieses vorgesehen; wenn nehmlich bei angesonnenen Abgaben die Mehrzahl der Kirchspiele einig ist, daß contribuirt werden soll, die einzelnen Kirchspiele aber von einander abweichende Contributionen verwilligt haben, so soll die geringste Contribution zu Grunde gelegt „und für der ganzen Bürgerschaft Schluß geachtet werden." Einmal, natürlich ausnahmsweise, finden wir, daß die Bürgerschaft eine höhere Summe votirt hat, als worauf der Rath antrug. Es war am 20. März 1813; es galt der Vertheidigung der so eben wiedergewonnenen Freiheit und der Förderung der deutschen Sache. Auch finden sich Bürgerschlüsse, wie der vom 6. Juni 1814, wo der Senat die Prolongation der alten verschiedenartigen Zölle beantragte, die Bürgerschaft aber für eine gleichmäßige Abgabe von allen einkommenden und ausgehenden Waaren, mit Beseitigung aller, den Bürgern namentlich, früher zugestandenen Begünstigungen, sich entschied. Es versteht sich von selbst, daß zu jeder Modification und jedem Zusatze zum ursprünglichen Antrage der Consens des Raths erst erforderlich ist, ehe der Schluß, in seiner veränderten Gestalt, als Rath- und Bürgerschluß Gesetzeskraft erlangt. Der Rath kann seinen Consens sogleich erklären; er kann sich weitere Verhandlungen vorbehalten und demnächst seinen früheren Antrag wiederholen, oder modificiren, oder sich der Ansicht der Bürgerschaft eventuell anschließen. Nichts ist seltener als die Fälle, in welchen es dem Senate bei einer wesentlichen Differenz gelungen wäre, mit gänzlicher Beseitigung des Begehrens der Bürgerschaft seinen entgegenstehenden Antrag durchzusetzen. Es stehen auch dem Senate viel zu wenig Mittel zu Gebote, Etwas der Art ernstlich zu versuchen; und es würde bedenklich sein, die Bürgerschaft zu veranlassen, daß sie ihrerseits nach Mitteln sich umsehe, um ihrer Ansicht Eingang zu verschaffen, da selbst innerhalb ihrer streng verfassungsmäßigen Befugnisse die wiederholte Ablehnung eines Antrages die factische Nothwendigkeit einer Modification desselben gewissermaßen von selbst herbeiführen würde. Aber die Hauptsache bleibt, daß für den Senat kaum ein Interesse denkbar ist, das ihn bestimmen könnte, auf einem Antrage, im entschiedenen Widerspruche mit der Bürgerschaft, zu beharren. Oder man weise die Fälle nach, in welchen die Interessen des Senats von denen der Bürgerschaft abweichen könnten. Gleich eine in anderen Staaten ergiebige Quelle von Differenzen ist im Voraus abgeschnitten, da die Abgaben jedes Mitglied des Raths nach demselben Verhältnisse treffen wie jeden anderen Bürger; da auch von dem Ertrage der bedeutendsten Abgaben kein Mitglied des Raths mehr percipirt als eben seinen festen und gesicherten Ehrengehalt; da auf die specielle Verwendung auch geringer Summen dem Rathe durchaus kein Einfluß zusteht, ohne die Zustimmung der mit der Finanzverwaltung beauftragten Bürger. Was endlich die Weigerung des Senats betrifft, bürgerliche Wünsche in seine Proposition mit aufzunehmen, so war das Recht der Bürgerschaft, dem präsidirenden Oberalten die Stellung selbstständiger Anträge (Nebenpropositionen) zu committiren, fast in Vergessenheit gerathen. Die Fälle, in welchen es in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch geschehen, oder in welchen die Androhung einer Nebenproposition den Widerstand des Senates entwaffnete, sind erst neuerdings (in dem „Commissionsbericht" von 1843) aus bestäubten Acten wieder ans Licht gezogen. Es begreift sich, daß der Senat das Seinige dazu gethan hat, die Uebung jenes Rechtes in die Reihe der Antiquitäten zurücktreten zu lassen. Doch hat die bloße Auffrischung jener vergessenen Thatsachen genügt, der Reformpartei in ihren Bestrebungen eine gewisse Zuversicht zu geben, welche allerdings besser begründet sein würde, wenn bei dem obersten bürgerlichen Collegium selbst die Zustimmung zu Reformentwürfen vorauszusetzen wäre. Es ist aber, wie die Erfahrung lehrt, der Antrag zeitgemäßer Reformen, sofern die öffentliche Meinung von ihrer Nothwendigkeit einmal durchdrungen ist, im Durchschnitte viel eher vom Senate zu erwarten, der sich aus der Zahl der jüngeren und rüstigeren Bürger ergänzt, als von dem

ersten bürgerlichen Collegium, dessen Mitglieder sich schwerer von der gewohnten Bahn entfernen mögen, die sie in ehrenwerther Thätigkeit eine längere Reihe von Jahren gewandelt haben. — Indessen, der Fall ist denkbar, daß Rath und Bürgerschaft sich nicht einigen können; daß der Rath in seinem Gewissen es mit seiner Pflicht nicht vereinbar hält, einer bürgerlichen Resolution nachzugeben; daß beide Theile auf ihrer entgegenstehenden Ansicht beharren. Wie dann? Im 17. Jahrhunderte war die Bürgerschaft so weit gegangen, daß sie behauptete, der Rath müsse nachgeben; daß sie ein absolutes Veto nur sich selber, nicht aber dem Rathe beilegte, und dann, freilich inconsequent genug, den Consens des Rathes durch allerlei oben angedeutete, zum Theil sehr verwerfliche Mittel zu erzwingen suchte. Die Verfassung von 1712 erklärt sich sehr bestimmt gegen solche Theorie und Praxis, die allerdings mit dem ausgesprochenen Grundprincip des Hauptrecesses durchaus unvereinbar war. Indem sie sich so erklärte, übernahm die Verfassung zugleich die Verpflichtung, für die Art der Entscheidung in solchem Falle Sorge zu tragen und den Staat nicht allein gegen die Wiederkehr tumultuarischer Scenen, sondern auch durch die Anordnung eines gesetzlichen Austrags gegen einen Stillstand der Geschäfte und ein unter Umständen vielleicht höchst nachtheiliges Nichthandelnkönnen der Staatsgewalten zu schützen. Das Bedürfniß eines solchen Austrags war früher wohl empfunden und (im Windischgrätzischen Recesse, 1674) im Allgemeinen ausgesprochen worden; erfüllt ward es erst durch die 1712 angeordnete Entscheidungsdeputation. Es ist dieses einer der interessantesten Züge der Verfassung; interessant auch darum, weil in Hamburg diese Einrichtung so viel früher schon getroffen war, als in dem monarchischen Deutschland das Repräsentativsystem auf den Einfall gerieth, ernstliche Differenzen zwischen den Factoren der Gesetzgebung durch eine Art von Schiedsgericht (Mecklenburg 1817, Kurhessen und Sachsen 1831, Schiedsgericht des deutschen Bundes 1834) auszugleichen. Die Verfassung bezeichnet vor allen Dingen diejenigen Schritte, welche versucht und fruchtlos versucht sein müssen, ehe in einer Sache überall zu dem außerordentlichen Entscheidungsmittel geschritten werden darf. Der Rath hat ungesäumt die Bewegnisse, warum er in den Bürgerschluß einzustimmen Bedenken trage, dem Collegio der Sechsziger umständlich vorzustellen und in Verbindung mit den Sechszigern auf Temperamente (das ist auf vermittelnde Vorschläge) bedacht zu sein. Mislingt diese Vereinbarung, so wird der Versuch in Gemeinschaft mit den Hundertundachtzigern wiederholt. Bleibt auch diese Berathung erfolglos, so geht der unveränderte, wo möglich aber noch umfassender motivirte Antrag des Raths zum zweiten Male an die Bürgerschaft. Beharrt die Bürgerschaft auf ihrem vorigen Schluß, und befindet oder erachtet der Rath, daß er, „ohne Hintansetzung der Stadt und deren Gemeinwesen Bestens oder ohne Verletzung seines Gewissens oder seiner Amtspflichten" nicht nachgeben könne, so soll für den vorliegenden Fall eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft erwählt werden, und zwar in folgender Weise. Die ganze Deputation soll sich nicht über 16 oder 20 Personen erstrecken, die Hälfte aus dem Rathe, die andere Hälfte aus der Bürgerschaft. Letztere wählt aus ihrer Mitte eine dreifache Anzahl (also 24 oder 30), unter denen namentlich Mitglieder der bürgerlichen Collegien sein sollen, und Rechtsgelehrte, falls die Bürgerschaft es wünscht, sein können. Aus dieser Anzahl werden 8 oder 10 ausgelooset und von Bürgerseiten deputirt. Der Rath wählt seine 8 oder 10 Deputirte blos durchs Loos. Wer „für sich oder die Seinigen" bei der streitigen Sache durch irgend ein besonderes Interesse betheiligt sein könnte, ist nicht wählbar. Die beiderseitigen Deputirten werden besonders beeidigt und unter Anderem auf lebenslängliches Schweigen über die einzelnen Abstimmungen verpflichtet. Ihre Vollmacht geht auf „der streitigen Punkte gänzliche Abhilfe und unwiderrufliche Entscheidung"; ihr Ausspruch soll „pro lege totius civitatis angenommen, steif gehalten und sofort exequiret werden." Sollte Gleichheit der Stimmen eintreten und bei wiederholter Umfrage bleiben, so werden aus der ganzen Deputation fünf Subdeputirte ausgelooset, deren Ausspruch nach einmaliger Conferenz und Umstimmung dieselbe Geltung haben soll, als wäre es der einstimmige Ausspruch der gesammten Deputation. — Ist dieses nun wirklich eine Dictatur, die, wie man auf den ersten Anschein argwohnen müßte, der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden kann? Beleuchten wir das Institut von verschiedenen Seiten. Einmal,

nicht alle Angelegenheiten können an die Deputation gebracht werden. Ausgenommen sind 1) die Sachen, die überall nicht an die Bürgerschaft zu bringen sind, d. i. Sachen, die nicht zum Ressort der Gesetzgebung, sondern zu dem der Justiz gehören (dieses mit Bezug auf die früher von der Bürgerschaft in gewissen Fällen in Anspruch genommene richterliche Befugniß); 2) Sachen, die Rechte des Senats oder der Bürgerschaft, oder statum regiminis betreffend, also Verfassungssachen. Demnach verbleibt in Bezug auf diese dem Rathe wie der Bürgerschaft ein unbedingtes Veto, und nur durch ihre beiderseitige Einstimmung kann eine Abänderung der Verfassung zu Stande kommen. (Beiläufig gesagt, eine Committee des norwegischen Storthings von 1824, in ihrem Berichte über die beantragte Aufhebung des bekanntlich blos suspensiven königlichen Verneinungsrechts, sprach ihre Ansicht dahin aus: „daß keine Veränderung in dem Grundgesetze ohne die gemeinschaftliche Zustimmung der constitutionellen Gewalten stattfinden könne, der König also im Besitze eines absoluten Veto sei, wenn es sich um Veränderungen im Grundgesetze handle." S. Steffens, d. norwegische Storthing im Jahre 1824.) Zweitens, auch bei einem Dissens über andere, sich eignende Materien ist keineswegs vorgeschrieben, daß nach fruchtloser Erschöpfung der oben bezeichneten Mittel die Sache sofort an die Entscheidungsdeputation gebracht werden muß. Beide Theile können einig darüber sein, daß die Sache nicht dringend ist, und daß es vorerst beim Alten bleiben möge. Beide Theile können eine außerordentliche Deputation von Raths- und Bürgerschaftsmitgliedern belieben, welcher nicht die Entscheidung, sondern die Abfassung eines Gutachtens oder die Entwerfung vermittelnder Vorschläge committirt würde. Es würde gegen den Geist der Verfassung sein, ohne dringende Noth auf die Deputation zu provociren. Ist die außerordentliche Entscheidung ein Uebel, so hat die Verfassung nicht wollen können, daß sie jemals in Anwendung komme, außer in Fällen, wo sie als nothwendiges Uebel und als das letzte Mittel erscheint, einem noch größeren Uebel vorzubeugen. Provocirt der eine Theil auf die Deputation, so kann der andere darum noch nicht unbedingt verpflichtet sein, sofort zur Wahl zu schreiten. Vorstellungen bleiben immer vorbehalten; Vorstellungen sind Pflicht, sobald die Nothwendigkeit nicht klar zu Tage liegt. Beharrt aber der provocirende Theil auf seiner Ueberzeugung, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, daß gehandelt werden müsse, so würde jedenfalls auf dem verweigernden Theile die Verantwortung für alle dem Staate aus der Weigerung entspringenden Folgen lasten. Eine directe Verletzung der Verfassung in der Weigerung an und für sich zu finden nehmen wir Anstand, da die Zulässigkeit von Vorstellungen in der Verfassung zwar nicht erwähnt, aber in der Praxis anerkannt und in der Natur der Sache gegründet, und da Nichts darüber bestimmt ist, daß etwa nach erfolgloser einmaliger Vorstellung sofort zur Wahl geschritten werden müsse. Wir nehmen also an, die Ueberzeugung der Nothwendigkeit müsse bei beiden Theilen vorhanden sein, um so mehr, da dem Senate so wenig als der Bürgerschaft irgend ein Zwangsmittel zu Gebote steht, um den anderen Theil zur Wahl zu bewegen. Es ist eine Gewissenssache, nach den Umständen zu beurtheilen; Jeder muß wissen, was er verantworten kann. Eine directe Verletzung der Verfassung würde nur dann eintreten, wenn der eine Theil den Versuch machte, mit Umgehung des Entscheidungsmittels seine Ansicht de facto durchzusetzen. Der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen Versuchs würde ohne Zweifel hinreichen, im letzten Augenblicke die Weigerung des anderen Theils zu entwaffnen. Drittens: was die Competenz der Deputation anlangt, so zeigt schon die Verpflichtung, binnen längstens vierzehn Tagen zu entscheiden, deutlich genug, daß es einfache und dringende Fragen sind, mit denen sie sich zu beschäftigen hat, daß an eigentliche umfassendere Arbeiten der Gesetzgebung dabei nicht gedacht ist. Die Deputation ist zu „der streitigen Punkte gänzlicher Abhilfe" eingesetzt. Nichts verbietet dem Rathe und der Bürgerschaft, jede Rücksicht vielmehr räth beiden Theilen gleich dringend an, die streitigen Punkte so genau zu definiren, die Frage in so engen Gränzen einzuschließen, daß die Deputation, selbst wenn sie es wollte, nicht übergreifen kann. Viertens: was die so bestimmt ausgesprochene, so bedrohlich erscheinende Unwiderruflichkeit der Entscheidung betrifft, so wird Niemand behaupten, daß an eine Entscheidung für alle Folgezeit gedacht sei. Die Verfassung sagt: „sowohl Rath als Bürgerschaft sollen

dabei acquiesciren und weder einer- noch andererseits, sub quocumque praetextu, direct oder indirect, Etwas weiter dagegen attentiret oder moviret werden." Sollten aber Rath und Bürgerschaft nach plötzlich eintretenden Umständen, oder in beiderseitiger Ueberzeugung begründeten Rücksichten auf das Staatswohl augenblicklich einig sein, daß es besser sei, die Verhandlungen aufs Neue aufzunehmen, so kennt die Verfassung so wenig eine Gewalt, als die Vernunft einen Grund dafür auffinden würde, ihnen das Recht dazu streitig zu machen; nur jeder einseitige Versuch, die Entscheidung illusorisch zu machen oder ihre Vollstreckung aufzuhalten, kann und muß durch jene Bestimmung aufs Entschiedenste ausgeschlossen sein.

Soweit haben wir unsre frühere Auffassung dieses Institutes unverändert hier wiederholt. Es ist aber vor wenigen Monaten in einer kleinen Schrift von Dr. Baumeister (Ueber die Entscheidungs-Deputation. Hamburg, 1846. Perthes, B. und M.) die früher schon von einem andern Schriftsteller gelegentlich aufgestellte Behauptung mit ungemeinem Scharfsinn durchgeführt worden: daß dies Institut nur für den Fall bestimmt sei, wenn der Rath einen von der Bürgerschaft selbstständig erhobenen Antrag anzunehmen sich weigere, und daß der Rath kein Recht habe, auf die außerordentliche Entscheidung zu provociren, wenn eine seiner Propositionen von der Bürgerschaft abgeschlagen sei. Die historisch-kritische Ausführung läßt wohl noch einige (vielleicht nie aufzuhellende) Dunkelheit, aber kaum einen Zweifel übrig, daß der ursprüngliche Gedanke der Gesetzgebung in der That kein andrer gewesen als dieser: das Gehässige eines fortgesetzten Widerstandes des Senats gegen ein Begehren der Bürgerschaft zu mildern, ohne ihn doch der Nothwendigkeit auszusetzen, mit Verleugnung seiner festgehaltenen Ansicht selbst nachzugeben, und ohne die Bürgerschaft in Versuchung zu führen, auf die oft erprobte Gewalt ihrer unwürdigen Zwangsmittel zurückzukommen. Somit wäre der Bürgerschaft gegen den Rath ein absolutes, dem Rath gegen die Bürgerschaft nur ein suspensives Veto zuständig; wohlverstanden, daß die Bürgerschaft nicht etwa durch wiederholte Anträge den Rath zwingen, sondern daß sie nur durch das Mittel einer außerordentlichen Entscheidungsbehörde den Rath in die Möglichkeit einer Niederlage versetzen könnte. Auffallend in hohem Grade bleibt es immer bei dieser Auffassung, daß nur der Rath es gewesen, der auf die außerordentliche Entscheidungsbehörde (bis jetzt sieben Mal) provocirt hat, und zwar in Fällen, wo seine Anträge wiederholt abgelehnt waren, und daß die Bürgerschaft zu verschiedenen Zeiten zwar verschiedene Gründe anführte, aus welchen sie das Mittel unstatthaft erachtete, noch nie aber den einen Grund, der in der Natur der Sache gelegen und alle andern Gründe ersetzt hätte, daß nehmlich der Rath gar nicht befugt sei, ihr absolutes Veto zu bestreiten. Indessen läßt es sich denken, daß der Rath den Versuch gemacht, auch seinerseits auszubeuten, was zu Gunsten der Bürgerschaft eigentlich vorbehalten war, und daß über diesen mehrmaligen Versuchen (die man nicht unpassend „Drohmittel" genannt hat) der Bürgerschaft die wahre Bedeutung des ganzen Institutes abhanden gekommen sein mag. Es läßt sich dies um so leichter denken, wenn man sich erinnert, wie gering die Bekanntschaft mit den (bis vor 60 Jahren zu den literarischen Seltenheiten gezählten) Abdrücken der Grundgesetze gewesen.

Faßt man die Sache praktisch ins Auge, so möchten wir bezweifeln, daß selbst die Schärfe dieser Auffassung für den einzelnen Fall ein wesentlich verschiedenes Resultat herbeiführen kann als dasjenige, das aus unsrer obigen Darstellung sich ergeben wird, nach welcher dem Ermessen und dem Gewissen der Bürgerschaft anheimgestellt bleibt, ob sie glaubt, auf das Mittel einer außerordentlichen Entscheidung eingehen zu sollen. Daß es Fälle giebt, in welchen Rath und Bürgerschaft verschiedener Meinung sind, während doch der Lage der Dinge nach Etwas geschehen muß, wird nicht zu leugnen sein. Ein solcher Fall war der von 1829, als die Prolongation der Zollordnung von der Bürgerschaft wiederholt und beharrlich angetragener Maßen abgeschlagen war. Der Rath hielt eine Ermäßigung des Zolls für so bedenklich, als die Bürgerschaft dieselbe wünschenswerth erachtete: Niemand war der Meinung, daß Hamburg für die nächste Zeit ganz ohne Zolleinnahme bleiben sollte. Beim Alten konnte es nicht bleiben, eben

weil die Prolongation des Alten abgeschlagen war: Etwas mußte geschehen. Entweder man muß für solche Fälle, auch wenn sie zunächst durch eine Rathsproposition veranlaßt sind, die Entscheidungsdeputation ins Mittel treten lassen, oder man muß anerkennen, daß die Verfassung für solche Fälle eine bedauerliche Lücke hat, und muß suchen, dieselbe durch ein andres, ähnliches Institut möglichst auszufüllen. Der Ausspruch der 1829 erwählten Deputation lautete auf eine längstens viermonatliche Prolongation der bestehenden Zollordnung, „falls nicht durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis dahin ein Andres beliebt werden sollte." Vor dem Ablauf der Frist war auch bereits eine den Wünschen der Bürgerschaft entsprechende Reduction des Zolls durch einmüthigen Beschluß ins Leben getreten.

Nehmen wir dagegen den zweiten Fall, in welchem es zur Wahl der Ausnahmsbehörde gekommen ist. Am 12. Sept. 1844 beantragte der Rath zum dritten Mal die zweimal abgelehnte Ratification der Dresdener Elbzollverträge. Die Bürgerschaft lehnte zum dritten Mal ab: der Rath provocirte auf die Entscheidungs-Deputation. Halten wir nun, abgesehen von der Sache selbst und ihrer Zweckmäßigkeit, uns lediglich ans Formelle, so nehmen wir keinen Anstand zu erklären, daß wir keineswegs der Meinung sind, die Bürgerschaft sei verpflichtet gewesen, auf die Wahl sich einzulassen und die Entscheidung einer Ausnahmsbehörde anheimzugeben. Eins von Beiden konnte geschehen; es konnte ratificirt werden oder nicht. Blieb die Bürgerschaft bei ihrem Nein, so ward nicht ratificirt; ein Resultat war also vorhanden; wollte die Bürgerschaft die Folgen auf sich nehmen, so war sie in ihrem vollen Recht, wenn sie dies Resultat herbeiführte. Sie hat aber bekanntlich gewählt, und die Verträge sind ratificirt worden.

Daß übrigens das Institut besser organisirt werden könnte, und daß dem Loose weniger anheimzugeben wäre, geben wir zu, wie wir denn auch unumwunden die früher geäußerte Ansicht zurücknehmen, daß die Wahrscheinlichkeit eines Uebergewichts auf die Seite der Bürger sich neige, da allerdings die geringe Zahl der Personen bei der Zwischenwirkung des Looses eine Wahrscheinlichkeitsrechnung überall nicht zuläßt.

Schwerlich wird der Rath es leicht auf die Probe ankommen lassen, wiefern diese Ansichten bei der Bürgerschaft Eingang gefunden haben mögen. Doch glauben wir, daß das Vorhandensein des Instituts für gewisse Fälle um so eher den Hamburgischen Staat der Nothwendigkeit überheben wird, die Schlichtung einheimischer Differenzen dem Schiedsgericht des deutschen Bundes zu übertragen — was jedenfalls unanwendbar bleiben wird, so lange irgend ein Mittel der Ausgleichung im Innern des Staates vorhanden ist.

Vielleicht wird hier der Ort sein, die hin und wieder aufgeworfene Frage zur Sprache zu bringen, ob Hamburg nicht wohl thun würde, den Gang der Gesetzgebung, der mit den Vorberathungen in den Collegien, mit den Abstimmungen in Kirchspielskammern, ohne parlamentarische Discussion in voller Versammlung, unleugbar etwas Schwerfälliges, unserer Zeit höchst Ungewohntes hat, mit dem Repräsentativsysteme zu vertauschen?

Wir haben diese Frage früher verneint. Wir bejahen sie jetzt und sind über die Gründe dieser nicht ohne lange und ernste Prüfung veränderten Ueberzeugung Rechenschaft schuldig.

Daß im gewohnten Gang der Dinge jene aus alter Zeit und ganz andern Verhältnissen herstammenden Formen wohl nicht ohne hemmenden Einfluß blieben, aber ohne den Staatszweck selbst zu gefährden, hatte eine lange Beobachtung gezeigt. Seit dem Brande sind immer schwierigere und verwickeltere Aufgaben an den Staat herangetreten; äußere Verhältnisse lassen deren noch mehrere erwarten; und die Erfahrung beweiset nur zu deutlich, daß die alten Formen nicht genügen, uns zu der Lösung auszurüsten. Die Rathsanträge sind gutentheils umfangreiche Denkschriften; eine Discussion allein kann die Bürgerschaft in den Stand setzen, ein volles Bewußtsein der Dinge, wie sie sind, zu gewinnen. Solche Discussion durch die Vorberathung des dritten bürgerlichen Collegiums (der 180er) zu ersetzen, war der Vorschlag des Commissionsberichts. Ein Surrogat, wenn es zu erreichen stünde; aber doch nur ein Surrogat, dessen Wirkung nur

mittelbar der Gesammtheit der Stimmberechtigten zu Gute kommen würde. So wie die Sache jetzt steht, werden die Rathsanträge von der Bürgerschaft in mehreren Vereinen discutirt. Nichts steht im Wege, diese Discussion in neuentstehenden Clubs einzuführen; es kann dahin kommen, daß die Anträge überall discutirt werden, nur nicht in der vollen Versammlung Derjenigen, welchen die Entscheidung zusteht. Es fühlt sich, daß dies unnatürlich ist und daß es nicht so bleiben kann. Denken wir uns nun die fünf Kirchspiele zu einer ungetrennten Versammlung vereinigt. Sie mag so zahlreich werden wie das Parlament oder der „Vereinigte Landtag". Wer erscheint in dieser Versammlung? Es erscheint, außer den 210 Verpflichteten, von den Berechtigten nur, wer erscheinen *will*; wer wegbleiben will, bleibt weg. Die Versammlung kann das eine Mal aus 200 Anwesenden mehr, das andre Mal aus so Vielen weniger bestehen. Dem Wechsel der sich Einfindenden ist nicht Maß noch Ziel zu setzen. Das wird, bei voller Versammlung, noch greller sich herausstellen als heute bei der getrennten. Eben die Vereinigung der Kirchspiele, die nicht ausbleiben *kann*, wird uns zur Repräsentativ-Verfassung herüberleiten.

Das persönliche Stimmrecht wird gegen ein Wahlrecht aufgegeben werden, welches letztere übrigens zeitgemäßer und gerechter die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausdehnen wird. Dennoch nennen wir das bloße Wahlrecht, wie wir früher es nannten, im Vergleich mit dem persönlichen Stimmrecht „ein Linsengericht statt der politischen Erstgeburt." Aber es ist dies der Gang, den die Geschichte der Völker genommen hat: die persönliche Berechtigung hat an individuellem Einfluß verloren, im selben Maß, wie der Kreis der politischen Berechtigung überhaupt sich erweitert hat. Daß ein Jeder auf eigne Hand sich bei der Gesetzgebung betheiligt, war das schöne Vorrecht einfacher Verhältnisse. Das Standesvorrecht und der Corporationsgeist des Mittelalters sind der breiteren Basis der Repräsentation aller Staatsbürger, wenn auch allmälig nur und widerstrebend, gewichen. In größeren, sich stets erweiternden Stadtgemeinden ist derselbe Gang bemerkbar; war die ursprüngliche Basis hier eine breitere, so kann sie um so weniger sich erweitern, wenn die *directe Theilnahme* an der Gesetzgebung fortbestehen soll. Es giebt eine äußere Schranke der Möglichkeit, die kaum in den Versammlungen der demokratischen Cantone unter freiem Himmel wegfällt.

Außer dieser Schranke der räumlichen Möglichkeit giebt es für die Theilnahme der Bürger noch eine andre: es ist die der *individuellen Willkür* in der Benutzung politischer Rechte. Gestehen wir, diese Betrachtung konnte nicht ohne Einfluß auf die Bestärkung unsrer Ueberzeugung bleiben. Jetzt sieht der Bürger die Theilnahme an der Gesetzgebung als ein *Recht* an, das er üben kann oder nicht, nach Belieben; als ein Recht, das ihn befähigt, mitzureden, wo er seine Interessen betheiligt glaubt, oder wenn seine Freunde in ihrem Interesse, für die Förderung Dessen, was ihnen am Herzen liegt, ihn ersuchen, in die Bürgerschaft einmal ausnahmsweise hinzugehn und Ja zu sagen oder Nein zu diesem oder jenem Antrag. Die neuesten Erfahrungen — insbesondre noch von dem Bürgerconvent am 11. März 1847 — haben es wieder gezeigt, wie es von zufälligen Umständen, von der größeren oder geringeren Thätigkeit einer Partei im Heranziehen von „Freiwilligen" abhängt, nach welcher Seite hin die Entscheidung der Kirchspiele sich neigt. Eine namhafte Geldbewilligung, unter Umständen, welche wenig Aussicht auf Willfährigkeit verheißen hatten, mag dem Senat selbst unerwartet gewesen sein. Aber man hatte auch viele an der Börse, in Gesellschaften, nicht aber in der Bürgerschaft wohlbekannte Erscheinungen zum erstenmal in der letzteren gesehen: sie hatten gedient, den Ausschlag zu geben. Ein Gleiches hätte durch ebenso seltne und zufällige Gäste nach der andern Seite hin geschehen können.

Es giebt aber eine würdigere Auffassung der politischen Thätigkeit als diese der persönlichen Berechtigung, bei der man an sich oder an seine Freunde denkt. Es ist der Standpunkt der *Pflicht*. Der gewählte Vertreter seiner Mitbürger, der Mann des Vertrauens, der nicht aus eignem Recht, sondern durch den Auftrag Andrer erscheint, hat *eine Pflicht zu erfüllen*. Und wenn das Aufgeben des persönlichen Stimmrechts für den Einzelnen als ein Opfer erscheint, so ist's ein Opfer zu Gunsten des Ge-

meinwesens, das durch Diejenigen, die durch die Idee der Pflicht auf ihren Posten gestellt sind, besser und erfolgreicher berathen sein wird.

In diesem Sinn ist die Sache in der vaterstädtischen Section der patriotischen Gesellschaft zur Discussion gekommen. Es muß sich zeigen, inwiefern die öffentliche Meinung für solche Ansichten einen Boden, und ihre allmälige Rückwirkung auf die constituirten Gewalten einen praktischen Einfluß erkämpfen wird.

VI. Von der Justizverfassung. — Der Rath war früher eine Gerichtsbehörde, als er eine Regierungsbehörde geworden. Nach der Hauptrecess legt dem Rathe die Ausübung der Justizhoheit im weitesten Umfange bei. Seit der Befreiung sind durchgreifende Reformen in jedem Zweige des Justizwesens eingetreten. Der Rath hat auf das Präsidat in den Untergerichten verzichtet. Das Niedergericht ist seit 1815 neu geordnet. Es besteht aus einem graduirten (rechtsgelehrten) Präses, zwei graduirten und vier kaufmännischen Richtern. Die drei ersten sind permanent, die vier letzten bleiben je zwei Jahre im Amte. Das Gericht schlägt durch Stimmenmehrheit dem ersten bürgerlichen Collegio und den Kämmereibürgern vier Personen vor, um zwei derselben dem Senate zu präsentiren, der durch Stimmenmehrheit eine wählt. Die Anklage- und Vertheidigungsschriften, das Urtheil sammt Entscheidungsgründen werden in öffentlicher Sitzung verlesen. Das Handelsgericht (seit 1815) besteht aus einem Präses und Vicepräses (beide sind Rechtsgelehrte und permanent) und neun kaufmännischen Richtern (je für drei Jahre). Zur Wahl des Präses oder Vicepräses schlägt das Gericht der Kaufmannschaft vier Personen vor, aus welchen diese dem Rathe zwei präsentirt, der eine davon erwählt. Zur Wahl der Richter schlägt das Gericht der Kaufmannschaft zwei Kaufleute vor, von denen sie Einen wählt. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich; doch kann das Gericht Schriftsätze zulassen. Wenn diese Gerichte erster Instanz vom Senate gänzlich gesondert und unabhängig sind, so besteht dagegen das Obergericht aus einer Section des Senats (ein rechtsgelehrter Bürgermeister als Präses, fünf rechtsgelehrte und fünf kaufmännische Senatoren). Eine Trennung der Justiz von der Administration würde man dieses in keiner Weise nennen können, wenngleich es gegen das, was früher bestand, ein Fortschritt ist. Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands besteht seit 1820. Der Präsident wird von den Städten gemeinschaftlich gewählt, und die Hamburgische Stimme dabei (zufolge Rath- und Bürgerschlusses) vom Senate geführt. Die Wahl der sechs Räthe wird alternirend (für Hamburg vom Senat unter Mitwirkung des ersten bürgerlichen Collegii) vorgenommen. — Was den Instanzenzug betrifft, so sind unter den Grundsätzen über die Appellabilität besonders die folgenden bemerkenswerth. Von zwei conformen Entscheidungen ist überall keine Appellation zulässig, das ist: wenn in zweiter Instanz das Erkenntniß der ersten confirmirt worden, wenngleich die Entscheidungsgründe abweichen mögen. Es ist dieses ein alter Grundsatz im Hamburgischen Justizwesen, den der Rath vertheidigte und auch die Bürgerschaft beibehielt, als man über die Einrichtung der höheren Instanz unterhandelte. Unter den dafür sprechenden Gründen ward auch der eigenthümliche geltend gemacht: von drei Stimmgebern (hier Instanzen) bilden zwei gleichstimmende eine Mehrheit; sobald die Mehrheit entschieden habe, sei ein weiteres Verfahren überflüssig. Für die Beibehaltung des Princips der „duae conformes“ sprach wohl am Lautesten die Gewohnheit, und das Bedürfniß, mit einer Sache zu Ende zu kommen, das in einem Handelsstaate, wo Jeder mehr zu thun hat als zu processiren, Jeder empfindet, und darum lieber dabei sich beruhigt, wenn er auch glauben sollte, daß ihm sein Recht einmal nicht vollkommen geworden sei. Ferner sind öffentliche Sachen, z. B. innere Einrichtungen der Collegien und Verwaltungen, Verhältnisse derselben gegen einander und gegen den Staat, Verhältnisse einzelner Mitglieder zu ihren Collegen in der Verwaltung und dergleichen, der Competenz des Oberappellationsgerichts entzogen. Auffallen muß es, daß Criminalsachen (mit Ausnahme der unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat) von dem Rechtsmittel der dritten Instanz ausgeschlossen sind. In Criminalsachen wird gewöhnlich die erste summarische Untersuchung von der Polizei eingeleitet; die eigentliche Instruction geht vom Senat aus. Bei minder erheblichen Fällen spricht das Obergericht das Urtheil in erster und letzter In-

stanz. Auch bei erheblicheren Fällen (doch durchaus nicht bei schweren Verbrechen) kann dem Angeklagten, wenn er es den Formalitäten eines accusatorischen Processes vorzieht, als Vergünstigung verstattet werden, daß er der sogenannten außergerichtlichen Cognition des Obergerichts sich unterwirft. Die übrigen, namentlich alle schwereren Fälle, werden, sobald die Instruction so weit geführt ist, zum fiscalischen Processe ans Niedergericht verwiesen. Das Obergericht erkennt dann in zweiter und letzter Instanz. Die Abnormität dieses Verfahrens ist augenfällig; daß es sich so lange erhalten konnte, ist nicht weniger zu verwundern, als daß bis vor einem Jahrzehent in England dem Angeklagten, wenn die Anklage nicht über „Felonie" hinausging, kein Rechtsanwalt zur Seite stand. — Sachen unter dem Werth von 500 Mark Banco (250 Thlr. preuß. Cour.) können nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden. Bei geringeren Summen findet übrigens das Restitutionsgesuch beim Obergerichte Statt. — Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz können beim Oberappellationsgerichte nur dann angebracht werden, wenn sie auf den Grund eines wesentlichen Mangels hinsichtlich der Gerichtspersonen, oder der Person der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich stützen. — Im Allgemeinen mag hier noch angemerkt werden, daß die Entscheidung über die exceptio fori, die früher dem Senate zustand, seit 1819 lediglich den Gerichten überlassen ist. — Die im Eingang erwähnte Petition vieler Bürger (vom 8. Juni 1842) hatte unter Anderem „weitere und vollständige Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung" verlangt. In wenigen Staaten mögen, abgesehen von dem allgemeinen Gesichtspunkte, besondere Gründe in solchem Maße wie in Hamburg dieser Trennung das Wort reden; und in der That nicht allein Gründe, die aus den Bedürfnissen der Justiz, sondern auch wesentlich solche, die aus den Anforderungen an die Regierung hergenommen sind. Der Senat erwiderte, er habe mit einer Erwägung dieses Gegenstandes sich seit längerer Zeit bereits beschäftigt. Der zweite Theil des „Commissionsberichtes" motivirte nicht nur das obige Gesuch, sondern beantragte eine Umgestaltung des Justizwesens, im Einklang mit der immer allgemeiner anerkannten Anforderung der Zeit, und entschied sich namentlich mit großer Bestimmtheit, im Gegensatz zu dem actenmäßigen Untersuchungsproceß, für das öffentlich-mündliche Anklageverfahren. (Die dritte Beilage des Berichtes weist nach, wie das mündliche Verfahren bei den Hamburgischen Gerichten nach und nach durch das eingerissene schriftliche verdrängt worden.) Ueber die Frage der Geschworenengerichte giebt der Bericht kein abgeschlossenes Ergebniß, neigt sich indessen mehr auf die Seite ständiger Gerichte, im Sinn der von G. Beseler entwickelten Ansichten. Es treffen viele Umstände zusammen, welche es wahrscheinlich machen, daß in Hamburg die öffentliche Meinung nicht leicht für die Jury würde gewonnen werden, und man wird nicht leugnen können, daß der politische Gesichtspunkt ein andrer ist als in denjenigen Staaten, wo es sich darum handelt, ausschließlich rechtsgelehrte, von der Krone ernannte Richter mit Geschwornen zu vertauschen.

Am 23. November 1843 beantragte der Rath eine Deputation von drei Rechtsgelehrten und fünf anderen Bürgern, welche mit drei Rathsmitgliedern Vorschläge über die Verbesserung der Polizei und des Criminalverfahrens berathen und ein Strafgesetzbuch entwerfen sollten. Es war ein Zeichen guter Vorbedeutung, daß unter den von der Bürgerschaft Erwählten zwei Rechtsgelehrte und zwei andere Bürger sich fanden, welche den betreffenden Theil des „Commissionsberichts" bearbeitet hatten. Der Rath seinerseits hatte sich bereit erklärt, auf die sogenannte außergerichtliche Cognition und auf die des Obergerichtes in erster Instanz ganz zu verzichten, auch die Berufung an das Oberappellationsgericht in allen den Fällen zuzulassen, wenn ein niedergerichtliches Urtheil in zweiter Instanz durch das Obergericht verschärft sein würde. Bis zum Jahre 1845 hoffte der Rath, daß auf diesem Wege ein Werk zu Stande kommen würde, „dessen Einfluß auf die öffentliche Moral, auf die Belebung des Rechtsgefühls im Volke, auf die Sicherung der theuersten Rechte des Bürgers von unermeßlicher Bedeutung sei." Die Arbeit konnte indessen, wie sich denken läßt, in so kurzer Zeit nicht gefördert werden, und nachdem 1844 der Termin verlängert worden, berichtete der Senat am 11. März 1847: es seien in fast sämmtlichen zur Berathung der Criminaldeputation verwiesenen Gegenständen weit

umfassendere und tiefer eingreifende Reformen beantragt worden; er selbst, der Senat, sei veranlaßt worden, viele dieser Vorschläge (namentlich, wenn auch zögernd und erst nach allseitiger Prüfung, die durchgängige Mündlichkeit in der Form des Anklageverfahrens) sich anzueignen. So sei denn auch eine ganz neue und vollständige Strafproceßordnung nöthig geworden. Vom Strafgesetzbuch sei der Entwurf des schwierigeren allgemeinen Theiles beendigt. Die Bürgerschaft sprach bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, „daß sämmtliche in der Civiljustiz erforderlichen Reformen gleichzeitig mit den Reformen in der Criminaljustiz vorgenommen werden und in das Leben treten mögen", in welchem Wunsche denn auch mindestens eine Gutheißung des Grundsatzes durchgängiger Mündlichkeit des Verfahrens liegt. Für die festere Begründung und weitere Verbreitung geläuterter Ansichten über das Justizwesen und für die Anbahnung fernerer Verbesserungen ist es von großer Wichtigkeit, daß im Spätjahr 1846 ein „Verein Hamburgischer Juristen" sich gebildet hat (der übrigens auch nicht rechtsgelehrte Mitglieder zählt, welche entweder in den Gerichten gesessen haben oder sich für das Rechtswesen interessiren), dessen Sitzungen öffentlich sind und bis jetzt durch vielfache Discussionen über den Fortschritt des einheimischen Rechtswesens ausgefüllt worden. Die (freilich nur partielle) Anwaltversammlung hatte den äußeren Anstoß zur Bildung des Vereins gegeben; diesen Augenblick wird eine zweite allgemeine, die vielleicht gleichfalls in unserer Mitte stattfinden wird, vorbereitet, und es steht zu hoffen, daß auch dadurch das angeregte Interesse in immer weitere Kreise dringen wird.

Es ist nun noch von den außerordentlichen Maßnahmen zu handeln, welche die Verfassung mit Bezug auf gewisse Classen von Beschwerden angeordnet hat, um eine fernere Controle der Entscheidungen zweiter Instanz, um gesetzlichen Schutz für bürgerliche oder Privatinteressen, die durch amtliche Verfügungen der Behörden gekränkt sein könnten, und um eine wirksame Verantwortlichkeit der Mitglieder der letzteren bei grobem Misbrauche der Amtsgewalt zu begründen. Es ist dieses das sogenannte Recursverfahren, eine überaus schwierige Materie. In keinem Stücke sind die Stellen der Verfassungsurkunden so dunkel und so ungenügend. Die vorbereitenden Verhandlungen erklären dies hinlänglich; sie zeigen, wie höchst ungern die Bürger auf ihre früher factisch geltend gemachten Befugnisse verzichteten, deren fortdauernde Ausübung in hergebrachter Art doch mit einem geregelten Zustande des gemeinen Wesens unvereinbar schien, und wie sehr ängstlich besorgt der Senat war, um seiner Autorität Nichts zu vergeben. So ist Manches nur angedeutet, weil man im Grunde sich nicht vollkommen darüber einigte. — Hierher gehört zuvörderst die beim ersten bürgerlichen Collegium anzubringende Nichtigkeitsbeschwerde über Erkenntnisse zweiter Instanz. Wer durch Erkenntniß des Obergerichtes wider klares statutarisches Recht sich beschwert hält, dem steht, außer den gewöhnlichen Rechtsmitteln der Revision oder, nach Beschaffenheit der Sache, der Appellation (diese ging früher an die Reichsgerichte), auch frei, sich deshalb bei den Oberalten zu beschweren und auf den Artikel des Stadtbuchs oder gültiger Recesse, wider welche gesprochen, sich zu beziehen. Diese Einrichtung ist unvollständig geblieben; denn die „neu zu errichtende Gerichtsordnung", nach welcher weiter verfahren werden soll, falls der erste Schritt erfolglos bliebe, hat niemals Gesetzeskraft erhalten. Die Sache kann nicht weiter gehen, als daß die Oberalten, falls sie die Beschwerde nicht ungegründet finden, sich mit Vorstellungen an den Senat wenden, der ihnen dann wohl die Acten mittheilt. Allerdings verweiset ein in Kraft stehendes Verfassungsgesetz (Unionsreceß des Senats Art. 10) solche Beschwerden, im weiteren Verlaufe und bei fortwährendem Dissens zwischen dem Rathe und den Collegien, an die Bürgerschaft und eventuell selbst, wie es scheint, an die oben besprochene Entscheidungsdeputation; aber die Praxis hat dieses Verfahren nicht sanctionirt, und es würde erst durch die Analogie anderer genauer bestimmter Proceduren vervollständigt werden müssen. Schwerlich würde man heut zu Tage es zweckmäßig finden, eine Rechtssache auf diesem Wege in dritter Instanz zur Entscheidung zu bringen. Was aber die herkömmliche Beschwerdeführung bei den Oberalten anlangt, so kann derselben, auch nach der Bestellung einer dritten Instanz, Nichts im Wege stehen. Das Oberappellationsgericht hat in dieser Beziehung selbst anerkannt (10. Febr. 1827, Ramm c. Völger), daß

„eine Aenderung an den Fundamentalgesetzen nicht leicht anders als nach bestimmter Erwägung und unter ausdrücklicher Erwähnung derselben vorgenommen wird, insofern nicht etwa eine Aenderung der verfassungsmäßigen Einrichtungen sie von selbst herbeiführt, was hier durchaus nicht der Fall ist." Dieses ist hier so wenig der Fall, daß vielmehr das Oberappellationsgericht Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Obergerichts, auf den Grund des materiellen Inhalts derselben, nicht annimmt (ein Grundsatz, den es mehrmals umfassend motivirt hat), so daß also den Bürgern ein Rechtsmittel entzogen wäre, ohne ein anderes entsprechendes an die Stelle zu setzen. — Was andere Beschwerden anlangt, so muß, um einigermaßen zu einer klaren Uebersicht zu gelangen, vor Allem unterschieden werden, ob ein Privatinteresse dabei vorwaltet oder ein öffentliches. Ist das Erstere der Fall, soll gegen eine Verfügung einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde ein privatrechtlicher Anspruch (auf Schadenersatz oder dergl.) geltend gemacht werden, so muß auf verfassungsmäßigem Wege (durch den Rath und die bürgerlichen Collegien) die Vorfrage, ob die Sache der Competenz der Gerichte unterliege, bejaht worden sein, bevor die Klage von den Gerichten angenommen werden kann. Demnach ist der Zutritt zu den Gerichten dem beschwerten Bürger versperrt und von dem Gutbefinden der Administration abhängig. Es ist dies ein Punkt, welcher eine Wandelschaffung um so dringender erheischt, da die Sache Alles, was anderwärts zu Gunsten der Beamten (man denke an die garantie des fonctionnaires publics!) besteht, weit überbietet und kaum in einem Rechtsstaat ihres Gleichen finden dürfte. — Es giebt aber auch Beschwerden, bei welchen nicht etwa ein Einzelner sein Privatinteresse verfolgen will, sondern welche gegen die Verfügung einer Behörde erhoben werden, weil dieselbe den bürgerlichen Interessen überhaupt zu nahe zu treten scheint. Solche Beschwerden gehen an den Rath und an die Collegien und, wenn diese sie begründet finden, ohne doch Abhilfe sofort auswirken zu können, an die Bürgerschaft. Falls der Rath sich weigern sollte, sie vorzutragen, so eignen sie sich zur Nebenproposition, auch bei fortdauerndem Dissens des Raths, sofern sie nicht zu den ausgeschlossenen Gegenständen gehören, zur Erledigung durch die Entscheidungsdeputation. — Endlich giebt es eine Beschwerde über Misbrauch der Amtsgewalt und Ungebühr, wobei es nicht allein um Abstellung und Ausgleichung des Misbrauchs, sondern auch um Bestrafung des Schuldigen und Sicherstellung des Rechtszustandes, mit einem Wort, um wirksame Geltendmachung einer Verantwortlichkeit sich handelt. Mit dieser Beschwerde beschäftigt der erste Artikel des Hauptrecesses sich sehr ausführlich. Die Vereinbarung darüber war schwieriger, die Verhandlungen haben länger gedauert als bei irgend einem anderen Punkte der Verfassung. Man vereinigte sich endlich über die Anordnung eines außerordentlichen Gerichtes für solche Fälle. Da ein Uebergewicht der Bürger, trotz aller abwehrenden Versuche von Seiten des Raths, nicht zu vermeiden war, so bemühte man sich, die Einleitung des Verfahrens um so mehr zu erschweren. Vor allen Dingen wird dem Rathe selbst das Recht und die Pflicht der Wandelschaffung und Bestrafung malversirender Rathsmitglieder zugesprochen. Sind gegen Einen aus seiner Mitte solche Corruptelen durch ein zu Recht bestehendes Zeugniß darzuthun, so will der Rath ihn sofort ab officio suspendiren und fiscaliter auf Absetzung wie auch auf Genugthuung für den Beleidigten im Niedergerichte anklagen lassen. Kommt die Sache von dort zur Appellation ans Obergericht, so werden die Acten an ein auswärtiges unparteiisches Gericht verschickt, und zwar wird die Verschickung durch zwei Senatoren beschafft, deren Einen die Oberalten, den Anderen der Angeklagte zu benennen hat. Das erfolgende Urtheil wird sofort vollstreckt. Sollte nicht ein Beweis, aber starke Präsumtion der Bestechung vorliegen, so will der Senat dem angeschuldigten Empfänger sowohl als dem in Verdacht gezogenen Geber den Reinigungseid auferlegen. Falls der Rath in einem der obigen Stücke sich säumig finden ließe, oder dem Beschwerdeführer sonst nicht hinlänglich vom Rathe geholfen würde, so kann die Beschwerde an die Oberalten gehen und, falls diese sie unbegründet ansehen, auch noch an die Sechsziger. Wenn sowohl die Oberalten als die Sechsziger sie unbegründet erachten, oder wenn doch, beim Widerspruche der Oberalten, die Sechsziger dem Rathe beipflichten, so ist die Sache damit abgethan. Können die Sechsziger sich mit dem Rathe nicht einigen, so geht sie an die Hundertachtziger, und es steht

dieſen dann zunächſt frei, beim Rathe „freundliche Erinnerungen zu thun und die Wandelſchaffung zu verlangen.“ „Im Fall nun“, heißt es weiter, „das beſchuldigte Rathsglied ſolche Admonition annimmt, von ſeinem Unfuge abſteht, oder ſonſten die Sache zwiſchen E. E. Rathe und löblichem Collegio auf eine oder die andere Weiſe verglichen wird, ſoll die Sache damit gänzlich abgethan ſein. Da aber ein ſolches Rathsglied halsſtarrig auf ſeinem Sinne verbliebe, ſeinen Unfug nicht erkennen wollte, auf ſeinem Irrwege fortginge, oder ſonſten in ſeinem Muthwillen verharrete, oder die beſchuldigte Rathsperſon hätte ſich eines Stadt- oder Staatsverbrechens, dadurch die ganze Stadt gefährdet würde, vorſätzlich ſchuldig gemacht“ — in ſolchem Falle ſoll das Rathsglied, „auf Gutbefinden“ des Raths und des Collegii, mit welchem zuletzt verhandelt, ab officio ſuspendirt und beim Niedergerichte durch den Fiscal angeklagt werden. Ein einſeitiges Abolitionsrecht des Senats ſcheint jedenfalls durch dieſe Vorſchriften ausgeſchloſſen. Sobald das Niedergericht geſprochen hat, und es ſoll wenigſtens innerhalb Jahresfriſt ſprechen, ſo iſt der Fiscal ſchuldig, an das zu conſtituirende außerordentliche Gericht zu appelliren. Dem Senate liegt ob, aus eigener Bewegniß oder auf Anſuchen der Collegien die Bürgerſchaft ungeſäumt zu convociren, damit jedes Kirchſpiel vier Bürger und dazu vier erbgeſeſſene Rechtsgelehrte erwählt. Die erwählten zwanzig Bürger und die vier Rechtsgelehrten, welche die meiſten Stimmen hatten, werden ins Loos gebracht und demgemäß zehn Bürger und zwei Rechtsgelehrte, alſo zwölf Perſonen, zu dem Gerichte von Seiten der Bürgerſchaft deputirt. Der Rath deputirt dazu acht aus ſeiner Mitte ausgelooſete Mitglieder. Der Angeklagte kann recuſiren, ſo Viele er will, doch entſcheiden die übrigen Mitglieder der Deputation über die Gewichtigkeit ſeiner Gründe. Die Ausfallenden werden durchs Loos, bei den Bürgern aus den zuvor ins Loos Gebrachten ergänzt. Die Mitglieder des Gerichts werden durch beſonderen Eid, unter Anderem auch auf Geheimhaltung der Abſtimmung, verpflichtet. Binnen Monatsfriſt, vom Tage der eingereichten Exceptionsſchrift an, ſoll das Urtheil geſprochen werden. Doch iſt im Nothfall fernere Handlung den Parteien und dem Gerichte die Actenverſendung verſtattet, zum Behuf eines consilium informativum; aber es iſt ſelbſt in der Sache zu erkennen ſchuldig. Gegen das Erkenntniß findet kein Rechtsmittel irgend einer Art Statt; viel weniger ſollen Rath, Bürgerſchaft oder Collegien ſich „einiger weiteren Cognition oder Aenderung in ſolcher abgeurtheilten Sache anzumaßen befugt ſein.“ Es iſt keineswegs klar, daß das Wort Aenderung auch von der Ausübung des dem Rathe zuſtehenden Begnadigungsrechtes verſtanden werden ſoll. In England iſt es bekanntlich eine theoretiſch beſtrittene Frage, ob nach erfolgter Sentenz beim impeachment der Verurtheilte begnadigt werden kann. Die würtembergiſche Verfaſſung enthält (§. 205) darüber wenigſtens beſtimmte Beſchränkungen. Was die Beſorgniß betrifft, daß der zur Abſetzung Verurtheilte in ſeiner amtlichen Stellung gelaſſen werden könnte, ſo verbietet in jedem Rechtsſtaate der Einfluß des öffentlichen Rechtsſinnes, vielleicht noch bündiger als ein ausdrückliches Geſetz es vermöchte, eine ſo monſtröſe und gewiſſenloſe Anwendung des Begnadigungsrechtes. — Nachdem ſo ausführlich von der Procedur gegen malverſirende Rathsglieder gehandelt iſt, ſagt die Verfaſſung in zwei Zeilen, daß auch Bürger, ſo bürgerliche Officien verwalten und darin und in Sachen, ſolch' ihr Amt ſelbſt betreffend, wirklich und vorſätzlich ſich vergreifen, auf dieſelbe Art gerichtet werden ſollen. Es wird indeſſen jede nähere Bezeichnung der einleitenden Schritte vermißt. — Bis jetzt, in 130 Jahren, iſt es noch in keinem einzigen Falle bis zur wirklichen Conſtituirung des außerordentlichen Gerichts gekommen. Die Oberappellationsgerichtsordnung ſagt (§. 40): bei unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat wird dem Angeklagten die Berufung an das O.-A.-Gericht geſtattet. Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht in dieſem Falle das jüngere Geſetz das ältere aufhebt. Wir möchten hier, wie oben in ähnlichem Falle, einwenden, daß eine Aenderung in den Fundamentalgeſetzen nicht ſtillſchweigend vorgenommen wird, es ſei denn, daß ſie mit Nothwendigkeit aus der neuen Einrichtung folgt. Dieſes iſt hier keineswegs der Fall; denn 1) die geringere Zahl der denkbaren Staatsverbrechen würde ſich zum Recursverfahren eignen; die Vorſchrift des §. 40 iſt alſo Nichts weniger als müßig, wenn man auch gar nicht daran gedacht hat, die Fälle, die im Hauptreceſſe bezeichnet ſind, darunter zu begreifen; und

2) es wäre erst zu beweisen, daß zum Recursverfahren nur solche Fälle sich eignen, bei denen ein unmittelbares Staatsverbrechen vorliegt; aus den oben angeführten Stellen geht aber, da Staatsverbrechen von anderen Fällen unterschieden werden, das gerade Gegentheil hervor; also würde die Vorschrift des §. 40 auch keineswegs das Recursverfahren ersetzen können. Selbst um im vorkommenden Falle einem Angeklagten die Option zu verstatten, ob er dem im Hauptrecesse angeordneten, oder dem O.-A.-Gerichte sich unterwerfen will, würde wohl erst authentische Interpretation der O.-A.-G.-Ordnung erforderlich sein; und seltsam wäre es, wenn ein Institut, in dessen Besitz die Verfassung so lange gewesen, in Hamburg beseitigt werden sollte, nachdem in anderen deutschen Staaten (Würtemberg 1819, Sachsen 1831) ein analoges Institut neu geschaffen worden. Eine andere Frage wäre es, ob nicht bei der Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und einer neuen Gerichtsordnung das ganze Recursverfahren einer Revision zu unterziehen wäre.

VII. Polizei-Verfassung. Wenn irgendwo, so ist in den Hamburgischen Verhältnissen die Polizei ein nothwendiges Uebel. Ein Uebel, weil diese Verwaltung eine Einheit erfordert, die, der Natur der Sache nach, jede collegialische Berathung ausschließt, und weil eben hier, wo Misgriffe und Unrecht so sehr schwer in ihrer Wirkung wieder ganz auszugleichen sind, ein rascher, in seinen Formen der Willkür sich annähernder Geschäftsgang geradezu Bedürfniß ist. Ein nothwendiges Uebel, weil, abgesehen von den Verhältnissen, die sich überall vorfinden, Hamburg so stark bevölkert, von Fremden jederzeit so stark besucht und dazu noch Hafenstadt und Gränzstadt ist. Es ist ein Opfer, das der Einzelne dem gemeinen Besten und mittelbar dem eigenen Interesse bringt, indem er in dieser Beziehung noch mehr, als die gesellige Ordnung überhaupt es mit sich führt, gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sich unterwirft. Eine verständige und heilsame Eifersucht hatte die Bürgerschaft bestimmt, die Polizeiordnung und Competenzbestimmung nicht definitiv, sondern immer nur auf eine Reihe von Jahren zu genehmigen. Dem gemeinen Wesen entsprang daraus so wenig ein ersichtlicher Nachtheil als in England aus der alljährlich wiederkehrenden Erneuerung der Mutiny Bill. Wohl aber bedurfte die Einrichtung einer Revision, und der Rath ergriff die Gelegenheit, am 23. November 1843 zu beantragen, daß dieselbe Deputation, an welche die Justizverbesserung verwiesen war, auch eine neue und definitive Polizeiordnung entwerfe. Nach den neuesten Mittheilungen steht zu hoffen, daß im Jahr 1850, wenn nicht früher, der gegenwärtige provisorische Zustand seine Endschaft erreichen werde. — In gewisser Verbindung mit der Polizei steht eine Reihe von Deputationen (wie z. B. der Gesundheitsrath, die Deputation zur Aufsicht über die Gefängnisse, Detentions- und Arbeitshäuser), bei deren Mehrzahl auch Bürger concurriren. Das Letztere ist nicht der Fall bei der Censurcommission, welche aus dem ältesten Syndicus und den beiden Polizeiherren besteht. Die Censur der politischen Zeitungen wird von dem ältesten Syndicus besorgt, die Censur aller übrigen, periodisch oder sonst unter 20 Bogen gedruckten Schriften von einem Gelehrten, den der Senat ernennt. Daß ein kleiner Staat, der so mannigfache Interessen seiner Bürger in ihren Beziehungen zum Auslande zu vertreten hat, in der Censur hinsichtlich des Auslandes mit einer gewissen Aengstlichkeit verfährt, wird an und für sich schwerlich misverstanden werden. Was aber innere Angelegenheiten betrifft, so spricht keine Rücksicht auf wirkliche innere Staatsinteressen für die Beibehaltung der Censur, die in ihrem Principe vielmehr einer freien Verfassung gänzlich zuwiderläuft. Es ist die Gesetzgebung des deutschen Bundes, die, wie die Erfahrung anderwärts gelehrt hat, der Autonomie der einzelnen Bundesstaaten in dieser Hinsicht als force majeure in den Weg tritt. Indessen zeigt die Erfahrung, daß in Hamburg auch bei dem jetzigen Systeme (das aber dadurch keineswegs gerechtfertigt werden kann) einem Bürger, der für seine Aeußerungen über innere Angelegenheiten die Verantwortlichkeit übernimmt, in der Regel keine Schwierigkeit bei der Publication derselben in den Weg gelegt wird. Daß übrigens die Handhabung der Censur in Hamburg durch dieselben Inconsequenzen bezeichnet wird, welche dies Institut der Willkür, worüber die öffentliche Meinung längst gerichtet hat, überall mit sich bringt, das springt eben dadurch hier mehr in die Augen, weil wirklich in den letzten Zeiten die stärksten und schärfsten Dinge hin und wieder zu Tage gekommen sind. Legt's

zu dem Uebrigen! — Unter dem polizeilichen Gesichtspunkte wäre hier noch zu erwähnen die berühmte Hamburgische Armenanstalt, um so mehr, da ihre wohlthätigste Wirksamkeit (über welche man in des nun verewigten Freiherrn v. Vogt Gesch. d. Hamb. Armenanstalt, 1838, umfassende Belehrung findet) immer auf die Verhütung des Elends abgezielt hat, welches aus der Arbeitslosigkeit der Arbeitsfähigen, aus der Hilflosigkeit der Arbeitsunfähigen und aus der Verwahrlosung der Zuchtbedürftigen, nicht allein für die Einzelnen, sondern für den Staat selbst erwachsen würde. Sie liefert zugleich ein erfreuliches Beispiel einer Erscheinung, die in Hamburg häufig und immer zum Guten sich wiederholt hat; sie zeigt, was die freie Thätigkeit vereinter Bürger vermag ohne den Staat, welcher erst später hinzutrat, das Erprobte sich aneignete und in größerem Maßstabe ausführte. —

VIII. Staatswirthschaftliche Verfassung, und zwar A. Finanzen. Wie es Hoheitsrechte giebt, die der Rath ausschließlich übt, so ist hier eines, dessen Verwaltung den Bürgern vorzugsweise zusteht. Es ist sehr begreiflich, wenn Napoleon eine analoge Einrichtung der Constitution des Jahres III. so unbequem fand, daß er sie als einen falschen, fatalen und den albernsten Gedanken schalt, den die Metaphysik der modernen Gesetzgeber ausgesonnen. Glücklicher Weise gehört die Hamburgische Einrichtung dieser Quelle nicht an; sie datirt von 1563, aus einer Zeit, als die Hamburgische Bürgerschaft sich unglaublich wenig mit der Metaphysik beschäftigte. Es war die Frucht der gesunden Einsicht und eine treffliche Garantie für alle Folgezeit. Uebrigens fehlte es an ähnlichen Anordnungen nicht, selbst nicht in deutschen Fürstenländern. Im Calenbergischen wurden im 16. Jahrhunderte die Steuern durch Einnehmer eingezogen, die von den Ständen ernannt waren, und von den Ständen verwaltet; zur Abhör der Rechnung alljährlich sandte der Landesherr ein Paar Räthe. Aehnlich war es in Würtemberg, bis eine Napoleonische Souveränetät sich breit niedersetzte, wo sonst das alte Recht gewohnt hatte. — Die Kammer besteht aus zehn Bürgern, aus jedem Kirchspiele zwei. Sie sind auf zehn Jahre erwählt; jedes Jahr tritt Einer aus. Die Kammer schlägt zur Wahl vier Personen, die zum Besuch der Bürgerconvente berechtigt sind, vor; die Bürgerschaft wählt zwei derselben; eine davon wird ausgelooset. Die Kammer hat die Verwaltung des gesammten Staatsgutes, aller Staatseinnahmen und Ausgaben. Das Princip dieser Verwaltung war früher die Heimlichkeit. Daher das Bedürfniß um so größer, daß Bürger, und im Amte wechselnde Bürger, sie führten. Man hätte es für eine Calamität gehalten, wenn über die Finanzen Etwas ins große Publicum, vollends ins Ausland gekommen wäre. Man hielt es für nicht weniger bedenklich, wenn der Wohlstand, als wenn der Uebelstand kund würde. Nur nach und nach kam man zu der Ueberzeugung, daß Oeffentlichkeit nicht allein die beste Controle der Verwaltung, sondern auch die beste Sicherung des Staatscredits gewähre. Im Allgemeinen darf es in einem Handelsstaate nicht befremden, wenn Keiner sich gern in seine Bücher blicken läßt. — Die einzelnen Verwaltungen, welche eines Zuschusses aus der Staatscasse bedürfen, reichen ihren Entwurf der Budgetcommission ein. Diese (ein Syndicus, ein Senator und die zehn Kämmereibürger) formiren daraus und mit Rücksicht auf unvorhergesehene Ausgaben ein Gesammtbudget. Dieses wird von einer Revisionscommission (zwei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und zwei von der Bürgerschaft eigens dazu je für zehn Jahre gewählten Bürgern) ferner geprüft und sodann dem Rathe zur definitiven Genehmigung vorgelegt. Die Revisionscommission prüft auch nach dem Jahresabschlusse die sämmtlichen Jahresrechnungen der Kammer und der Schuldenadministration (welche letztere aus einem Syndicus, drei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und drei andern Bürgern besteht, die von der Bürgerschaft je auf sechs Jahre dazu gewählt werden, so daß alle zwei Jahre Einer abgeht). — Im Jahre 1814 war auf den Antrag des Raths beschlossen worden, daß das Budget vom Senat an die Collegien und an die Bürgerschaft gebracht werden sollte. Zwei Jahre später kam man durch Rath- und Bürgerschluß wieder davon zurück, und zwar, wie es scheint, nicht mit Unrecht. Die auf solchem Wege nicht weniger als siebenfach wiederholte Prüfung des Budgets würde entweder im Einzelnen übereilt, oder über die Gebühr verzögert werden. Die Entwerfung des Budgets dem

Senat übertragen und es, gleich andern Propositionen, durch ihn der Bürgerschaft antragen lassen, hieße dem Senat einen Einfluß zuwenden, den er jetzt nicht besitzt. Ein mehrjähriges Budget, wenn man sich dadurch helfen wollte, würde eine mehrjährige Steuerverwilligung, eine höchst unpopuläre Maßregel, voraussetzen und außerdem in einem Handels- und Schifffahrtsstaate auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Die Vorlage der gesammten Jahresabrechnung an die Bürgerschaft, für welche immer mehr Stimmen sich erheben, würde den Zweck der Controle noch besser erreichen als eine Prüfung des Budgets. Zwar sind detaillirte Mittheilungen dieser Art in den letzten Jahren regelmäßig gemacht worden, aber nicht in genügender Weise; und die schweren Lasten, welche seit dem Brande auf dem Bürger ruhen, machen es zur Pflicht, unbedingte Offenheit und Oeffentlichkeit in die Maxime der Finanzverwaltung aufzunehmen.— B. Handel und Schifffahrt. Die Erfahrung hat das Princip an die Hand gegeben, in Handelsangelegenheiten so wenig als möglich einzugreifen. Der Staat übt sein Hoheitsrecht in dieser Hinsicht hauptsächlich nur, wo die Finanzen betheiligt sind, oder durch Vertretung der Handelsinteressen bei auswärtigen Mächten, meistens auf Veranlassung und niemals ohne vorgängiges Gutachten der Vertreter des Handelsstandes. Diese — die Commerzdeputation — besteht aus sieben Kaufleuten, je auf sieben Jahre erwählt (unter welchen wenigstens ein Schiffsreder sein soll; früher war immer ein Schifferalter das siebente Mitglied). Für ein austretendes Mitglied schlägt die Deputation vier Kaufleute vor; die versammelte Kaufmannschaft fügt noch vier Kaufleute hinzu und wählt aus den so zum Vorschlag Gebrachten durch Stimmenmehrheit Einen. Bei wichtigeren Gelegenheiten beräth die Deputation mit sieben aus der Zahl der abgegangenen Deputirten, welche Altadjungirte heißen. — Die Schifffahrts- und Hafendeputation (ein Syndicus, drei Senatoren, der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel, zwei Oberalten, drei Kammerbürger und drei Commerzdeputirte) theilt sich in drei Sectionen und hat, natürlich unter Zuziehung angestellter Sachverständigen, die Aufsicht über die Wasserbauten der Elbe und der Canäle, über die Hafenwerke, die Staatsschiffe und Arsenale, die Signale, das Lootsenwesen, die Deichbauten und die Quarantaine. — C. Gewerbewesen. Durch das Reglement der Aemter und Brüderschaften (1835) ist das Zunftwesen, ohne es zu zerstören, neu geordnet, und zeitgemäße Reformen sind auch für die Zukunft vorbehalten. Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Zünfte gestiftet, eingegangene wieder eingeführt, vorhandene, wenn die Freigebung gemeinnützig erscheint, aufgehoben werden. Neue Erfindungen und Producte der Technik, die jenseits des eigentlichen Handwerks liegt, sind überhaupt ausgenommen. Der Zunftzwang wird ferner beschränkt, indem er auf keine Weise die Importation im Wege des Handels oder den Verkauf en gros stören darf, indem Jeder durch seine Hausgenossen zünftige Artikel für eigenen Verbrauch anfertigen lassen kann, indem Arbeiter (z. B. bei einem Bau) nicht aufgedrungen werden dürfen. Fabrikmäßige Betreibung zünftiger Gewerbe ist, nach erlangter Concession vom Rath, durchaus zunftfrei. Armen-, Kranken- und Strafarbeitshäuser wie auch das Waisenhaus können für ihren Bedarf arbeiten lassen, bei wem sie wollen, und die von ihren Angehörigen verfertigten Artikel im Großen und Kleinen zum Verkaufe bringen. Freimeister kann der Rath zulassen. Jede Zunft findet in einem Senator ihren Patron für Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame. Eine eigene Jurisdiction für streitige Zunftangelegenheiten und Differenzen unter Zunftgenossen, als solchen, empfiehlt sich aus manchen Rücksichten. Haben die Aelterleute den Vergleich vergebens versucht, so entscheidet in erster Instanz der Patron. Appellation steht frei an das Amtsgericht (Zunftgericht — ein Bürgermeister, ein rechtsgelehrtes und ein kaufmännisches Rathsglied, zwei vom Gerichte jährlich gewählte Rechtsgelehrte, zwei Oberalten, zwei je für zwei Jahre vom Gerichte erwählte Aelterleute, zwei Substituten derselben). Confirmirt das Amtsgericht, so findet kein weiteres Rechtsmittel Statt; reformirt es, so kann die Partei, die sich beschwert erachtet, an den Rath, als dritte Instanz in Amtsstreitigkeiten, suppliciren.—

IX. Kirchliche Verfassung. Daß die Hoheit in Kirchensachen dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht, geht mit Nothwendigkeit aus dem obersten Grundsatze der Verfassung hervor und wird, auch was die Ausübung in den wesentlichsten

Stücken anlangt, durch die Geschichte bestätigt. Wir erinnern an dasjenige, was oben bereits über die Reformationszeit und deren Bedeutung für die Verfassung kurz angemerkt worden. Mit der Verweisung von fünf der alten Lehre allein noch anhängenden Geistlichen (übrigens mit freiem, durch die Bürger selbst angebotenem Geleite) durch Rath- und Bürgerschluß im Jahre 1528 war die Thatsache der Reformation für Hamburg entschieden. Die Staatsgewalt nahm die Kirchengewalt an sich, indem sie einen Act des Reformationsrechts übte. Ob Rath und Bürgerschaft dabei als Inhaber der Staatsgewalt, oder als Repräsentanten der Kirche handelten, darnach zu fragen fiel keinem Menschen ein. Die Kirchenordnung, die Bugenhagen für Hamburg ausgearbeitet, ward durch Rath- und Bürgerschluß zum Gesetz erhoben. Auch die Aepinische Kirchenordnung (über die man indessen nicht ganz ins Reine kam) ward vom Rathe in die Bürgerschaft gebracht. Genug, daß man eine andere Behörde zur kirchlichen Gesetzgebung nicht kannte, nach einer anderen sich nicht umsah. Wozu hätte man es sollen? Die Reformation war so vollständig, daß es nur eine einzige Kirche im Staate gab, die lutherische. Als Bürger und als Mitglied dieser Kirchengemeinde betrachtete sich jeder Einzelne. Nichts müßiger also, als zu untersuchen, ob man im Sinne des Territorialsystems oder des Collegialsystems habe verfahren wollen. Und wie durchdringen sich von jetzt an gegenseitig das kirchliche und das bürgerliche Element der Verfassung! Die kirchlichen Collegien waren zugleich bürgerliche und sind es noch. Die bürgerliche Freiheit wahrzunehmen, hielt man Diejenigen am geeignetsten, denen die äußere Sorge für die Kirche anvertraut war. Die Gewissensfreiheit, die evangelische Lehre fand, so glaubte man, ihren sichersten Schutz in den Anstalten zur Erhaltung der bürgerlichen Rechte und zur Obhut der Verfassung im Allgemeinen. Freilich verstand man (und in jener Zeit nicht in Hamburg allein) die Gewissensfreiheit nicht anders, als daß das lutherische Bekenntniß die Bedingung zur vollen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sein müsse. Als es anders ward, als (ganz kurz zuvor, ehe die Bundesacte dieses zur Bundespflicht machte) den drei christlichen Confessionen gleiches Staatsbürgerrecht gewährt wurde, da war, bei solchem Stande der Dinge, die neue Ordnung eine Anomalie. Selbstfolge war, daß in allen etwa vorkommenden Religionsangelegenheiten der lutherischen Kirche die Nichtlutheraner ihres Stimmrechts sich begaben. So heißt es in dem Gesetze vom 20. October 1814. (Sollten wir, gegen unsere Gewohnheit, in technischen Ausdrücken dieses umschreiben und distinguiren, so würden wir sagen: die Nichtlutheraner haben keinen Theil, können keinen Theil haben an derjenigen Uebung der Kirchengewalt, welche den Ueberresten der ehemaligen Episkopalgewalt entspricht; unbedenklich aber würden wir hinzufügen: sie participiren an dem jus majestaticum circa sacra.) Nun hört man noch immer häufig die Meinung aussprechen, die definitive Gesetzgebung in Kirchensachen stehe dem Rathe und dem zweiten bürgerlichen Collegio (den Sechszigern) zu, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft. Der 24. Artikel des Hauptrecesses sagt: die Errichtung einer vollständigen neuen Kirchen- und Schulordnung (die übrigens nun, nach 130 Jahren, noch nicht da ist) sei dem Rathe und den Sechszigern, als perpetuis ecclesiae mandatariis, überlassen worden. Die Ableitung jener Meinung aus diesen Worten beruht lediglich auf einem Misverständnisse. Die umständliche kritische Rechtfertigung dieser Behauptung würde hier nicht am Ort sein. Also hier nur wenige Bemerkungen. Die Geschichte kennt keine andere beständige Vollmacht der Sechsziger in Kirchensachen als die vom 29. Juni 1528; und die spricht nicht von einer Gesetzgebung ohne Ratification der Bürgerschaft. Ferner: der Entwurf des 24. Artikels enthielt die Worte: die Errichtung der Kirchenordnung sei dem Rathe und den Sechszigern „unter sich selbst" überlassen. Diese Worte „unter sich selbst" sind weggenommen und dafür hinzugefügt: „zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamentalgesetzen", was ganz müßig wäre, wenn es nicht hieße: durch Rath- und Bürgerschluß. Dafür endlich, daß ein solcher zur definitiven Gesetzgebung in Kirchensachen wie in bürgerlichen nothwendig ist, spricht die frühere, die gleichzeitige und die spätere Praxis. Die frühere, im Falle der Bugenhagen'schen Kirchenordnung; die gleichzeitige, indem ein provisorisches Ministerialreglement, dessen der Hauptreceß erwähnt, in die Bürgerschaft gebracht, aber nicht erledigt ward, worüber der Rath 1718 äußerte,

es sei nicht gemeinsamlich von Senat und Bürgerschaft „applacidirt", und das daher nicht volle Gesetzeskraft hat; die spätere Praxis, indem noch im Jahre 1836 eine Beschränkung der Feiertage durch Rath- und Bürgerschluß verfügt wurde. — Vorgängige Mittheilung des Entwurfs an die „Herren Ministerialen" und billige Rücksicht auf deren etwaige monita wird dem Rathe und den Sechszigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Dagegen ward der Geistlichkeit die ausschließliche Initiative, mittelst eines von ihr ausgehenden Entwurfes, so wenig als ein Veto in der Kirchengesetzgebung, das sie anfangs in Anspruch zu nehmen schien, eingeräumt. Es ist nicht zu leugnen, daß, in Ermangelung einer neueren Kirchengesetzgebung, gar Manches, namentlich in dem amtlichen Verhältnisse der Geistlichkeit zu den Staatsbehörden, lediglich auf Observanz beruht. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß Beschwerden der Geistlichen, die beim Rathe unerledigt blieben, an die Collegien und wenigstens, falls diese mit dem Rathe sich nicht einigen, auch an die Bürgerschaft gebracht werden können. — Dem Senate reservirt der Hauptreceß die (jetzt dem Niedergerichte und Obergerichte zustehende) geistliche Jurisdiction, das Dispensationsrecht (die dafür zu entrichtenden Gelder fließen der Stadtbibliothek zu), die Berufung und Einführung erwählter Geistlichen, Rathsgestühlte in den Kirchen und Erwähnung im Kirchengebete, wie auch die Wahl des Seniors eines hochehrwürdigen Ministerii. Die Wahl der Pastoren an den fünf Hauptkirchen wird nach Entwerfung einer Liste (eines Wahlaufsatzes) vom großen Kirchencollegium vorgenommen, das für diesen Zweck aus den in dem Kirchspiele eingepfarrten Bürgermeistern und Senatoren und aus dem gesammten Collegio der Kirchgeschworenen sich bildet, unter Zuziehung des Seniors, der Einen vorschlägt, zuerst stimmt und sofort abtritt. (Bei den Diakonenwahlen entwirft die Beede, das ist, die beiden Leichnamsgeschworenen und die beiden verwaltenden Juraten, mit dem Pastor der Hauptkirche den Wahlaufsatz.) Für die mannigfachen Gebrechen der Kirchenverfassung wird kein Heilmittel zu finden sein, als wenn man das Princip der Trennung der Kirche vom Staat sich aneignet und die Kirche dann, der Vormundschaft enthoben, ihre innere Verfassung (die schwerlich eine andre als die presbyteriale sein wird) sich wählen läßt. Die Interessen des Staatsunterrichtswesens vertritt im Senate der Protoscholarch (der jedesmalige älteste Senator), der dem collegio scholarchali (vier Senatoren, den fünf Pastoren der Hauptkirchen und den sämmtlichen 15 Mitgliedern des ersten bürgerlichen Collegii) präsidirt. Der Wirkungskreis dieser Behörde beschränkt sich aber auf die Staatsanstalten (die Gelehrtenschule des Johanneums, eine Realschule und ein akademisches Gymnasium, das in gemeinnützigen öffentlichen Vorlesungen seine hauptsächliche Wirksamkeit findet und dessen Reform längst, aber vergebens, in Anregung gebracht ist). Aus dem dritten Theil des „Commissionsberichtes" ersieht man, wie es in Hamburg weder eine allgemeine Schulpflichtigkeit giebt, noch eine allgemeine Schulbehörde, noch eine Schulordnung, und in welchem unglaublichen Zustand überhaupt die Gesetzgebung, trotz eines mehr als ein Jahrhundert alten Versprechens, das Schulwesen gelassen hat. Der Bürgerconvent hat endlich durch sein gewohntes Mittel (die Verweigerung eines Geldzuschusses zu der Gelehrtenschule) das Verlangen nach einer Schulordnung verstärkt. Die Behörden sahen sich genöthigt, Hand ans Werk zu legen. Ein Entwurf einer Schulordnung liegt vor, ist aber so ungenügend und in öffentlichen Blättern so stark angegriffen, daß er sehr schwerlich in dieser Form jemals Gesetzeskraft erhalten wird.

X. Verfassung des Landgebietes. Die Bewohner des Landgebiets, denen kein Antheil an der Landeshoheit zusteht, wurden vor Alters als „Undersaten" bezeichnet. Ihnen gegenüber wird die Staatshoheit, abgesehen von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen, auch jetzt noch durch verordnete Rathsmitglieder (wechselnde, sogenannte Landherren) repräsentirt. Mit Bezug auf die Gebietsverfassung läßt die Frage sich aufwerfen, wie dem 13. Artikel der Bundesacte genügt sei, zumal da bereits im Jahre 1818 die freien Städte am Bundestage die folgende Erklärung abgegeben haben: „Je glücklicher sich die freien Städte in ihrer Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch allgemeine Ausführung des §. 13 ein Bedürfniß erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint und dessen Befriedigung eine der sichersten Grund-

lagen der Kraft des Bundes zu Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit sein wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muß". Die Gesetzgebung hat sich mehrfach mit der Ordnung der Gebietsverhältnisse beschäftigt. — Die jetzigen Formen sind im Wesentlichen die folgenden. Das Gebiet (mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel und des beiderstädtischen Gebiets) zerfällt in zwei Landherrenschaften, die der Geestlande und die der Marschlande. Für jede verordnet der Rath aus seiner Mitte zwei Landherren. Die Communalverfassung war in den Marschlanden schon von Alters her so geordnet, daß eine Theilnahme und Mitberathung in Gemeindesachen durch Landvögte, Landesdeputirte, Vögte, Höftleute und Deichgeschworene Statt fand. Durchgehend ist jetzt die Einrichtung, daß die Höftleute, die Deputirten und die Vögte, desgleichen die Juraten aus vier durch die Grundeigenthümer des Quartiers aus ihrer Mitte vorgeschlagenen Personen, die Landvögte aus den Höftleuten vom Landherren erwählt werden. Die Deputirten werden bei Angelegenheiten und namentlich bei Verfügungen, die das Gemeindeinteresse betreffen, zu Rathe gezogen und vernommen; auch haben sie Vorstellungen, Wünsche oder Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten bei der Obrigkeit anzubringen. Die Prediger des Landgebiets werden von den beiden Landherren, dem Senior der Geistlichkeit und sämmtlichen Juraten der betreffenden Kirche erwählt. Ihre besonderen Anliegen können die Bewohner des Landgebiets nicht allein durch die vorhin bezeichneten Organe, sondern auch durch unmittelbare Vorstellungen, sei es bei den Landherren oder beim Rathe, anbringen; bei Beschwerden steht ihnen natürlich der verfassungsmäßige Weg des Recurses offen. Eine directe Theilnahme an der Staatsgesetzgebung ist ihnen noch nicht angewiesen. Wenn bis jetzt auch noch nicht einmal der Wunsch nach einer solchen laut geworden ist, so liegt der Grund wohl nicht allein in dem Vertrauen, daß die Landherren im Rathe und daß die Bürger in der Sorge für das Staatswohl auch ihre, die Interessen der Landbewohner, vertreten werden, sondern hauptsächlich in der Erfahrung, wie viel besser sie daran sind als ihre Nachbarn. Es ist Sache der Politik, in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung den Zustand der Zufriedenheit, der mäßigen Belastung und der ungefährdeten persönlichen Freiheit zu erhalten und so factisch den Zeitpunkt fern zu halten, wo Beschwerden zum Verlangen und unbefriedigtes Verlangen zur Unzufriedenheit führen möchte. Sollten zu irgend einer Zeit Misgriffe das altdeutsche Sprüchwort: „Da wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten" in seiner ganzen Bedeutung zum Bewußtsein fördern, dann freilich versteht sich von selbst, daß die unbestreitbare Schwierigkeit der Aufgabe kein Hinderniß sein dürfte, eine möglichst effective Vertretung des Gebiets einzurichten. — Die obrigkeitliche Verwaltung ist durch neuere Gesetze vereinfacht; für die Jurisdiction haben die Gebietsbewohner in den Landherren eine erste Instanz. Das Nexuswesen (die Schutzverwandtschaft) und das Gewerbewesen sind gleichfalls besonders geordnet. — Das Amt Ritzebüttel, dessen Verwaltung einem vom Rathe dazu auf sechs Jahre deputirten Senator, als Amtmann, übertragen ist, hat großentheils seine früheren Einrichtungen beibehalten; doch ist das Justizwesen den allgemeinen Grundsätzen gleichförmiger ausgebildet. Das beiderstädtische (Lübeck und Hamburg gemeinsam angehörende) Gebiet ist eine Anomalie, aber eben keine größere als das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen im deutschen Bunde.

XI. Wehrverfassung. Die Grundlage ist die Bürgerbewaffnung, ein alter und höchst wesentlicher Theil der Verfassung. Mag man auch in Zeiten der ungestörten Ruhe über die Bedeutung der Bürgerwehr sich täuschen; möchte vielleicht Mancher der Last nicht ungern sich entziehen, halb zürnend der Pflicht und wenig eingedenk des damit verbundenen Rechts; das Institut ist doch in einer freien Verfassung so unentbehrlich, mit vielen ihrer Formen und, was noch mehr ist, mit den Gewohnheiten und dem Selbstgefühle der Bürger so innig verwebt, daß die Aufhebung desselben geradezu unter die moralischen Unmöglichkeiten gehören würde. Die Dienstpflicht dauert vom 22. bis 45. Jahre; die Verpflichtung zur Waffenübung endet mit dem 35. Erleichterungen treten vielfach ein. Für die Bürgerwehr besteht eine Commission aus dem ältesten Bürgermeister, zwei Senatoren, dem Stadtcommandanten, dem Chef des Bürgermilitärs und sechs Bürgern, die der Senat je auf sechs Jahre aus vier von der Commission präsentirten Bür-

gern erwählt. Den Chef wählt der Senat aus drei von der Commission präsentirten Candidaten. — Außerdem erheischt die Bundespflicht die Stellung eines Contingents. Man hat, sofern nicht Freiwillige in hinlänglicher Anzahl sich melden, der von der französischen Zeit her verrufenen Ausloosung der Dienstpflichtigen nicht entgehen können. Eine Bewaffnungscommission (vier Rathsmitglieder, acht Bürger) besorgt das Behufige. (Für Stellvertreter ist durch Privatvereine gesorgt.) Bei der Vereinbarung mit anderen Bundesstaaten war nicht auf die Oekonomie allein, sondern auch auf eine politisch sich empfehlende Combination Rücksicht zu nehmen. Eine Garnison ist unbedenklich, bei der oben erwähnten beschränkten Gewalt des Raths in der Verfügung selbst über den kleinsten Theil der bewaffneten Macht. Das Militärdepartement (der älteste Bürgermeister, die drei ältesten Senatoren, der Stadtcommandant, zwei Oberalte, zwei Kammerbürger, vier Bürger, je für vier Jahre von der Bürgerschaft erwählt) hat die Oberaufsicht. Der Stadtcommandant wird vom Militärdepartement ernannt.

XII. Die äußere Staatshoheit wird vom Senate repräsentirt. Er ernennt die Gesandten und verständigt sich über ihren Gehalt mit der Kammer. Außerordentliche Gesandtschaften verfügt er nach Rücksprache mit dem ersten bürgerlichen Collegium. Die Consuln werden von der Kaufmannschaft erwählt und vom Senate bestätigt. Bei besonderen Unterhandlungen pflegt wohl das erste bürgerliche Collegium von der Bürgerschaft potestivirt zu werden. Staatsverträge erfordern die Mitratification der Bürgerschaft. Man sieht, für geheime Stipulationen, für Verhandlungen mit Auswärtigen, deren Ergebniß dem Sinne oder den Rechten der Bürger zuwiderlaufen könnte, ist in dieser Verfassung kein Raum und darf keiner sein. Eine ganz andere und eine ehrenvolle Aufgabe ist dem diplomatischen Verkehre des Handelsfreistaates vorgezeichnet. In welcher Weise sie bis jetzt aufgefaßt worden, wird am Passendsten in dem Artikel: Hansa dargelegt werden.

C. F. Wurm.

Hampden, John. Gesetzlicher Widerstand. — Wenige Männer werden von den Engländern höher gehalten, mehr als Vertheidiger und Förderer ihrer Freiheit verehrt als John Hampden, welchem das Volk den schönsten Ehrennamen, den des Patrioten gab. Hampden war 1594 zu London geboren, studirte in Oxford und begann 1625 als Parlamentsglied, fast gleichzeitig mit dem Regierungsantritt Karl's I., seine politische Laufbahn. In dem schicksalvollen Kampfe, welchen Karl, ein Fürst von manchen liebenswürdigen Eigenschaften, aber durch den Wahn des göttlichen Königsrechts und durch verkehrte Rathgeber äußerst misleitet, während seiner viertelhundertjährigen Regierung gegen die englische Volksfreiheit führte, war Hampden bis zu seinem Tode auf dem Schlachtfelde, sechs Jahre vor Karl's traurigerem Ende, einer der ersten und geachtetsten Vertheidiger des schwerbedrängten Rechts.

Für die Freiheitskämpfe seines Vaterlandes und für die politische Freiheit überhaupt ist Hampden, obwohl er auch im Parlament, in welchem er die Petition of rights erkämpfte, und später im Bürgerkriege auch als Kriegsmann voranstand, doch vorzugsweise bedeutungsvoll, als Held und Vorbild des gesetzlichen Widerstandes. Durch diesen errangen und vertheidigten die beiden freiesten und am meisten praktischen Völker der Erde, die Römer und die Engländer, ihre Freiheit. In England aber ist derselbe jetzt zu einem so vollständigen Systeme organisirt, daß dort, soweit dieses überhaupt unter Menschen möglich ist, zugleich die Unterdrückung der Freiheit und das Unglück gewaltsamer Revolution ausgeschlossen, das Volk und der Thron also gegen diese beiden größten Gefahren mehr als irgendwo in der Welt geschützt erscheinen.

Das System des gesetzlichen Widerstandes im Sinne der Engländer aber besteht darin, daß die Bürger es für heilige Vaterlandspflicht halten, jede freiheitsfeindliche Regierungsmaßregel beharrlich und nachdrücklichst zu bekämpfen. Es gilt im Volk und selbst in den Richtersprüchen als Ehre der Bürger, wenn sie auch die ihre eigene Person gar nicht betreffenden Bedrohungen und Verletzungen der verfassungsmäßigen Freiheit ihrer Mitbürger und des Vaterlandes entschlossen und muthig bekämpfen. Aber es soll — soweit nicht etwa die Nothwehr gegen unmittelbare Verletzung oder gegen äußerste verfassungswidrige Gewalt die Gegengewalt rechtfertigt — nur offene gesetzliche Vertheidigung mit

friedlichen Mitteln stattfinden. Geheime Gesellschaften und Verschwörungen also und eigenmächtige revolutionäre Gewalt, Gift und Dolch sollen ausgeschlossen sein.

Das einflußreichste Beispiel eines solchen gesetzlichen Widerstandes gab Hampden, nachdem er schon früher selbst durch Gefangenschaft sich nicht hatte zwingen lassen, zu einem verfassungswidrigen gezwungenen Anlehen beizutragen, im Jahre 1637, in jener gefährlichen Zeit, in welcher Karl I. ganz ohne Parlament zu regieren beschlossen hatte, was er in England nur durch ein terroristisches System eilf Jahre lang durchzusetzen vermochte. Hampden lebte damals als Privatmann auf seinem Gute in Buckingham. Der Vorgang selbst soll hier mit Dahlmann's Worten dargestellt werden.*)

Karl war entschlossen, fortan ohne Parlament zu regieren. Zu dem Ende mußte er aber vor Allem Friede haben. Und es ward nicht schwer, mit Frankreich abzuschließen, da La Rochelle ohnehin schon gefallen war (1630). Im Jahre darauf kam auch der Friede mit Spanien zu Stande.

Wenig fehlte, so hätte Karl sich sogar mit Philipp IV. zur Bezwingung der General-Staaten verbündet, unter der Bedingung, daß er die Insel Seeland für sich behalte. Doch er wagte das am Ende nicht.

Jetzt aber galt es, rasch Hand anzulegen, um ohne Parlament die Einnahme der Krone zu vermehren. Das Pfund- und Tonnengeld ward forterhoben, mancher Zoll erhöht. Die (kirchlichen) Recusanten setzte man auf bestimmte Summen, die sie jährlich in den Schatz einzuzahlen haben, und man dehnte die Forderung mit der Zeit (1637) auch auf die irländischen Recusanten aus. Der schottische Adel mußte jetzt einen Theil der geistlichen Güter herausgeben, auf welche die Krone Ansprüche machte. Viele Forsten wurden der Krone zugesprochen.

Man ging weiter und schlug einen Weg ein, welchen König Jakob angebahnt. Diesem machten die unaufhörlichen Seuchen in London Sorge, er schrieb sie der Uebervölkerung zu, wollte nun die Hauptstadt nicht weiter wachsen lassen, verbot durch eine Verordnung die Aufführung neuer Gebäude. Weil aber die Gerichtshöfe dahin entschieden, daß es dazu eines Gesetzes bedürfe, so blieb die Sache beruhen und die Stadt erweiterte sich jugendkräftig nach allen Seiten. Karl nahm nun die Sache wieder auf, ließ durch Commissarien die Eigenthümer der neuen Häuser vorladen. Da mußten Viele schwere Geldbußen zahlen und ihre Gebäude wurden obendrein niedergerissen, wodurch z. B. ein einziger Speculant zweiundvierzig Gebäude verlor.

So kam es, daß die Mehrzahl sich glücklich schätzte, mit Brüchen und einer jährlichen Haussteuer davon zu kommen. Der König stieg nun höher noch mit gelehrten Forschungen in das Alterthum hinauf, um nutzbare Hoheitsrechte aufzuspüren. Während des letzten französischen Krieges hatte er von den Seehäfen und den Küstengebieten die Stellung von bemannten Kriegsschiffen gefordert. Dieses Ansinnen war dem gegenwärtigen Seewesen nicht mehr angemessen, allein die Krone berief sich auf ein altes Herkommen und auf das, was für die Königin Elisabeth in den Tagen der Armada geschehen. Dieses Beispiel paßte nicht, es galt damals die Vertheidigung des eigenen Landes mit Anspannung aller Kräfte, allein man gab für den Augenblick nach. Jetzt aber ward in tiefem Frieden eine Stellung von Kriegsschiffen ausgeschrieben (1639) und zwar über das ganze Königreich, und so sollte es jedes Jahr gehalten werden. Die Kosten wurden in Geld gesetzt, so daß der König die Ausrüstung übernahm, wie denn wirklich zum Scheine einige solcher Ausrüstungen geschahen. Die königliche Einnahme wuchs dadurch jährlich um 218,500 Pfund. Man nannte das ship-money, Schiffgeld, und rechtfertigte die Erhebung aus der Zeit der Angelsachsen und des Danageldes her. Lord Strafford (nächst dem Erzbischof Laud das Hauptwerkzeug der Tyrannei) schrieb ganz triumphirend aus Irland: „Seitdem der König das Recht hat, eine Steuer zur Ausrüstung einer Flotte auszuschreiben, muß es sich mit der Werbung eines Heeres ebenso verhalten, und derselbe Grund, der ihn berechtigt, ein Heer zu werben, um einer Invasion beizustehen, wird ihn

*) S. dessen Geschichte der englischen Revolution. Vierte Auflage. 1846. S. 174.

auch berechtigen, dieses Heer ins Ausland zu führen, um ihr zuvor zu kommen. Ueberdem, was Gesetz in England ist, ist auch Gesetz in Schottland und Irland. — Laßt den König nur wenige Jahre sich des Krieges enthalten, damit sich seine Unterthanen an die Bezahlung der Steuer gewöhnen, und er wird sich mächtiger und geehrter schauen als einer seiner Vorfahren."

Ein wohlhabender Gutsbesitzer in Buckinghamshire, John Hampden, war anderer Meinung; ein stiller freundlicher Mann von wenig Worten, der am liebsten auf Andere hörte, aber dicht unter seinem schlichten Gewande lag die eherne Brust der Beharrlichkeit verborgen und sah bisweilen daraus hervor. John Hampden weigerte sich, die armseligen zwanzig Schillinge Schiffgeld zu bezahlen, die im Kirchspiel auf sein Theil fielen. Nicht aus Widersetzlichkeit, sondern mit ebenso viel Bescheidenheit als Ernst, immer ganz kleinlaut und anspruchslos, aber immer gleich fest, sprach er die richterliche Entscheidung an, ob er wirklich schuldig sei zu zahlen. Die Richter der Schatzkammer hätten lieber geschwiegen; am Ende entschieden sie ihrer acht gegen vier wider ihn (1637), allein rings im Volke hielt man Hampden's Gründe für siegreich und sein Name scholl weit durch das Land. Männer von solcher Haltung wie Hampden sind zu allen Zeiten selten. In ganz anderer Art trat damals Prynne auf, ein Sachwalter, ganz erfüllt von puritanischen Meinungen, der in seinem Histriomastix, einem Quartband von tausend Seiten, Tanz und Maskenzüge und Schauspielwesen und ganz besonders die Verkleidung von Männern in Weibertracht als Werk des leidigen Teufels verdammte. Es schildert seinen Charakter, daß er auf die Frage: ob er denn nicht bei einer Verfolgung von Christen durch die Heiden sich in Mädchentracht gerettet haben würde? antwortete: „lieber den Tod." König und Königin tanzten gern, liebten Maskenzüge, die Königin ließ sich auch in Hofschauspielen bewundern. Alsbald beschloß der Eiferer Erzbischof Laud, für Gottes und des Hofes Ehre Alles aufzubieten, ließ nicht nach, bis Prynne als Verletzer der Majestät vor Gericht gestellt war. Der Mann erklärte, König und Königin gar nicht gemeint zu haben; half Nichts, er mußte durch Richterspruch (1634) beide Ohren verlieren, am Pranger stehen, 5000 Pfund Buße zahlen, sein Buch verbrennen sehen und sollte nun ewig im Gefängniß bleiben. Seine Ohren fielen, er ließ sie annähen und sie wuchsen ihm im Kerker wieder an. Er ward nicht matt, schrieb wieder und erlitt nach drei Jahren dasselbe Urtheil. Während des Processes sprach Lord Finch der Oberrichter: „Ich glaubte, Herr Prynne hätte keine Ohren mehr, aber mir kommt's vor, er habe noch Ohren", und ein Gerichtsdiener mußte nachsehen. „Mylords", rief Prynne, „ich bitte Gott um Nichts, als „daß er euch Ohren geben möge, um mich anzuhören." Während der Vollziehung sprach Prynne zu der Volksmenge, die unzählig zusammengeströmt war: „Christen, wäre es uns um unsere eigene Freiheit zu thun gewesen, so befänden wir uns nicht hier" (denn er hatte Genossen seines Schicksals*) und ebenso heldenmüthige); „um eurer Aller Freiheit willen haben wir die unsrige auf das Spiel gesetzt. Wachet über diese, ich bitte euch, haltet fest, seid treu der Sache Gottes und des Landes, sonst werdet ihr und eure Kinder in ewige Knechtschaft gerathen." Man rief ihm Beifall zu. Die Vermählung von kirchlicher und politischer Freiheit ward damals im Herzen des Volkes eingesegnet. Mochte der Eine dem Hampden als Muster folgen, mochte dem andern das Beispiel Prynne's vorleuchten, man erkannte den gleichen Boden, auf welchem Beide standen.

---

*) Einen Theologen Burton und einen Arzt Bastwick, Beide ebenfalls wegen freisinniger Rede und Schrift zu der gleichen Strafe wie Prynne verurtheilt. Bei der Urtheilsvollziehung rief Burton dem Henker, der das Volk zurückweisen wollte, zu: „Laß sie, auf daß sie lernen, wie man Leid ertragen muß." Eine Frau sagte zu ihm: „Mein lieber Herr, das ist die beste Predigt, die ihr je gehalten habt." Er erwiderte: „ich hoffe es, und Gott wolle, daß sie die Zuschauer bekehre." Einem jungen Manne, den er blaß werden sah, rief er zu: „Mein Sohn, weswegen bist du blaß! Mein Herz ist nicht schwach, und wenn ich der Kraft noch mehr bedürfte, so würde Gott sie mir nicht fehlen lassen." Gleich tapfer blieb und sprach der Arzt. So schlug der tyrannische Proceß wegen Majestätsbeleidigung zum Verderben der verblendeten Majestät aus. Einige Jahre später saß derselbe Prynne als Richter mit zu Gericht, als Karl I. zum Tode verurtheilt wurde!

Zur Vertheidigung des gesetzlichen Widerstandes und seines großen Vorzugs vor geheimer Verschwörung und eigenmächtiger revolutionärer Gewalt hat neulich ein achtungswerther Schriftsteller, J. Venedey, unter dem Titel John Hampden und die Lehre vom gesetzlichen Widerstand, 2. Aufl. Belle-Vue 1844 ein besonderes sehr empfehlenswerthes Buch geschrieben. Er schließt seine dem französischen Staatsmanne Guizot entlehnte historische Schilderung des Processes (während dessen Hampden verhaftet war) mit den Worten:

„Dreizehn Tage dauerten diese Verhandlungen, in denen Hampden und seine Anwälte die Gesetze des Landes vertheidigten, während die Räthe des Königs sie angriffen und zuletzt die Richter Hampden verurtheilten. Der König, seine Räthe und Höflinge freuten sich ihres Sieges. Sie ahneten nicht, daß es ihr letzter sein sollte: sie wähnten sich am Ziele; auch waren sie wirklich am Ziele, an der Gränze des Gesetzes, an der Gränze ihrer Macht angekommen. Ganz England hatte in dem Processe gegen Hampden vor Gericht gestanden und seine Rechte vertheidigt und ganz England war in ihm verurtheilt worden. Alle Welt hatte begreifen gelernt, daß es kein Recht mehr für das Volk Englands gebe, und das genügt bei einem Volke von Männern, um sein Recht zu schützen und wieder zur Anwendung zu bringen. Das Beispiel Hampden's fand Nachahmer, aber noch mehr als diese thatsächliche Folge wirkte der moralische Eindruck. Hampden's Name wurde das Losungswort. Jeder Bürger vom höchsten bis zum letzten, mit Ausnahme der Höflinge und der Bediensteten der Regierung, sprach sich offen und klar über seine Ansicht aus, brach den Stab über die Richter und erkannte die Bürgertugend, den Muth und das Verdienst des Verurtheilten an. Die Höflinge selbst durften nicht wagen, ihre Herren zu vertheidigen, und die Richter mußten Ausflüchte suchen, um ihr Benehmen zu entschuldigen. Dieser offene Widerstand des freien Wortes, diese unverhohlen ausgesprochene Ansicht Aller ist ein Element, in dem die Tyrannei nicht leben kann. Wie die Luft des Nordens den Südländer hinschmachten macht, so tödtet die Luft der Freiheit, die Luft der ausgesprochenen öffentlichen Meinung die festeste Gewaltherrschaft. Nur das Volk, das sich zum Schweigen zwingen läßt, ist zur Knechtschaft reif, das aber, das seine Ansicht offen auszusprechen wagt, ist unbesiegbar dem gewaltigsten Gewaltherrscher gegenüber. Die Engländer aber sprachen ihre Ansicht aus und wiederholten den Namen Hampden im Kreise ihrer Freunde, jubelten ihn bei ihren Festen und nannten ihn vor dem Altare Gottes in ihren Gebeten."

Der Verfasser wollte hier andeuten, wie unentbehrlich der gesetzliche Widerstand ist, sobald die Volksfreiheit bedroht ist, und wie wohlthätig er wirkt, wenn das Volk einigermaßen Rechtsgefühl und Freiheitsliebe hat und für die thätige Theilnahme erregt, über die Gemeinheit des Lebens erhoben werden kann. Und hierüber bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung. Es ist klar, daß träge, unedle, unmännliche Völker, die, ohne Gemeingeist und Aufopferung für die vaterländische Ehre und Freiheit, still jede Verletzung derselben und jede Schwächung hinnehmen, so wie leider zum Theil allzu viele Deutsche es thun, Freiheit weder verdienen noch erkämpfen. Wenn sie aber nicht durch das Beispiel aufopfernder gesetzlicher Kämpfe moralisch erregt und gekräftigt werden können, so helfen Gewaltthaten noch viel weniger. Karl's erster Minister, Lord Buckingham, fiel durch politischen Meuchelmord. Die Folge war, daß der eifrige Liberale Windworth, nachmals Lord Strafford, und mit ihm der Erzbischof Laud die Minister des Königs und unendlich viel gefährlichere Werkzeuge des Despotismus wurden als der nichtige Höfling Lord Buckingham. Es ist ebenso klar, welche Wirkungen ein in einiger Allgemeinheit durchgeführter gesetzlicher Widerstand haben muß. Alle Kraft des Staates liegt ja im Volke; alle Gewalt der Regierung, alle Mittel derselben hängen von ihm und seinem Willen ab, sind wirkungslos gegen denselben, vollends sobald nicht Selbstsucht, sondern sittliche Kräfte ihn bestimmen.

Einer besonderen Ausführung bedürfen wohl vorzüglich nur die beiden Hauptpunkte: fürs Erste, warum denn ein solcher offner gesetzlicher Widerstand den geheimen revolutionären Mitteln vorzuziehen ist; sodann zweitens, welche Hauptmittel des gesetzlichen Widerstandes in der Regel nahe liegen und angemessen sind.

In Beziehung auf die erste Frage ist es besonders wichtig, die Grundlagen und die Natur der politischen Freiheit ins Auge zu fassen. Wahre, dauernde Freiheit ruht ihrem inneren Wesen nach auf Sittlichkeit, ihrem äußeren Hervortreten und Bestehen nach auf Consens oder dem freien Uebereinstimmen der freien Männer einer freien Nation.*) Auch in Beziehung auf die Erhaltung oder Herstellung der Herrschaft der Freiheit nun gilt der Grundsatz, daß nur die Kräfte, welche eine Herrschaft begründeten, sie auch erhalten müssen (imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est).

Gesetzlicher Widerstand nun oder die Bestrebung, durch offene gesetzliche Mittel die gemeinschaftliche Freiheit und Verfassung zu begründen oder herzustellen, ihre Anfeindungen zu bekämpfen, sie entsprechen diesen beiden Grundkräften der Freiheit; geheime eigenmächtige revolutionäre Unternehmungen widersprechen ihnen oder gefährden sie.

Wer offen der Tyrannei entgegentritt, der legt dadurch eine öffentliche Berufung an die sittliche Gesammtüberzeugung, an den Gemeingeist und die sittliche vaterländische Gesinnung seiner Mitbürger ein, er spricht den Glauben und die Aufforderung aus, daß sie ebenfalls ihre Schuldigkeit thun und mit vaterländischer Gesinnung und That für die Freiheit kämpfen würden. Er selbst bewährt diese Gesinnung und seine Bereitwilligkeit zu Opfern für die Heiligthümer der Freiheit, indem er sich offen der Misgunst der Macht und ihren Verfolgungen aussetzt. Er achtet aber auch zugleich den Gesammtwillen seines Volkes und ordnet sich demselben unter und ruft mit dem sittlichen Gefühl zugleich diesen Gesammtwillen seines Volkes, also die möglichst starken unüberwindlichsten Kräfte in den Kampf gegen das Unrecht, gegen die beleidigende Verletzung des Gesammtwillens durch den Despotismus; der Gesammtwille des Volkes spricht sich soweit möglich in seinen bisherigen Gesetzen aus, welche die Nation als die allgemeine Form und Regel für das Handeln der Bürger aufstellte. Deshalb ist, wie es auch O'Connell, der siegreiche Kämpfer für die allmälige Befreiung Irlands, stets bewährte, der gesetzliche Weg für bürgerliche Kämpfe gerade dasselbe für das Volk, was die Disciplin für das Kriegsheer. Dieses ist verloren, wenn jeder Krieger nach seinem Eigendünkel, der Eine hier, der Andere dort, der Eine früher, der Andere später auf eigene Faust losschlagen will. Durch diesen gesetzlichen Weg, durch den offnen ehrlichen aufopfernden Kampf auf demselben, durch die darin enthaltene Aufforderung an die gleiche sittliche patriotische Bestrebung der Mitbürger vereinigt man leicht diese Mitbürger, macht sie zu Mitstreitern, zu Kämpfern mit unüberwindlichen sittlichen Kräften. Alles dieses verhält sich anders, meist entgegengesetzt, bei geheimen Verbindungen und Verschwörungen und bei eigenmächtiger revolutionärer Aufhebung gesetzlicher Wege und Verhältnisse. So wie hinter geheime Verbindungen, bei Vielen wenigstens, der Mangel an Ehrlichkeit und entschiedener Bereitwilligkeit zu Opfern sich versteckt, so ist es auch ganz unvermeidlich, daß im Dunkel und in der Absonderung von der Nation, in dem eigenwilligen, eigenmächtigen Aufgeben der Gemeinschaft mit dem Volk, und in der Anmaßung, seine Gesetze zu brechen, seine Schicksale beliebig zu bestimmen und zu regieren, hochmüthiger, selbstsüchtiger Kastengeist wuchert. Und es ist sehr natürlich, daß durch solche Erscheinungen, daß durch das fast regelmäßige Mislingen geheimer Verschwörungen und absichtlicher, gemachter Revolutionen, durch ihre Gefährdungen der Mitbürger und Unterstützungen der Tyrannei das Volk geradezu von dem Mitkämpfen für die Freiheit zurückgeschreckt und abgehalten wird. Selbst von dem revolutionären Standpunkte aus müßte man eine solche Verfahrungsweise als verkehrt verwerfen, welche statt des beabsichtigten Erhebens der Nation ihr Nieder- und Stillsitzen bewirkt.

Es ist einer der häufigsten Fehler der politischen Parteikämpfer, daß sie, statt ihre Heeresmacht zu vergrößern, nur für Diejenigen, die bereits entschieden auf ihrer Seite stehen, die bereits überzeugt sind, nicht aber für die große Masse der noch zu Ueberzeu-

*) S. oben Bd. I. S. 45 (erste Ausgabe S. 11).

genden sprechen und handeln. Zumal in Kämpfen gegen die bestehende Gewalt ist sehr natürlich die große Zahl auf der Seite des Bestehenden, und unter den gemäßigten Männern, die nicht schnell sich gegen dasselbe erhoben, würde die Sache der Freiheit ihre wirksamsten Kämpfer finden können. Sie werden aber natürlich am ersten angesprochen durch den sittlichen aufopfernden Muth, der sich der Entscheidung des nationalen Gesammtwillens unterordnet, nicht durch eigenwillige egoistische Separatisten und unberufene Dictatoren und Umstürzer.

Geheime Gesellschaften theilen mit absoluten Fürsten, Höflingen und Höflingsministern sehr natürlich bald das Schicksal Karl's I. von England und Ludwig's XVI. von Frankreich; sie leben sich nicht zusammen mit den Gefühlen, Ansichten, Bedürfnissen der Nation, werden derselben zumal in Zeiten neuer Bewegungen täglich fremder, verlieren die Kraft, auf sie zu wirken, und die Weisheit, sich von ihnen berathen und warnen zu lassen.

Der gesetzliche Gang und die moralische Kraft solcher sittlichen Anstrengung, wie die eines Luther, eines O'Connell, entwaffnet auch die moralische Kraft der Gewalt, während gesetzwidriger, geheimer, hinterlistiger Krieg ihre tyrannischen Gegenmittel herausfordert und gewissermaßen rechtfertigt. Es wäre das Allergefährlichste für einen Fürsten, wenn durch Sittlichkeit und offne Wahrheit, durch Rechtschaffenheit und Gesetzlichkeit der Freiheitsfreunde, durch deren Muth und Aufopferung für das Gemeinwohl und die Ehre des Vaterlandes, der entgegengesetzte Charakter seiner Bestrebungen beschämt und zum allgemeinen Volksbewußtsein gebracht werden könnte. Wo dieses der Fall wäre, da wäre die Sache des Despotismus oder Herrenthums unrettbar verloren.

Wo aber ein Volk wohlgerüstet und wohldisciplinirt sich auf würdigem Wege seine Freiheit selbst schuf, da wird es dieselbe sich auch gegen natürliche Rückschwankungen, gegen neuen Despotismus zu sichern wissen. Daß auch frühere deutsche Freiheitsbestrebungen durch jene Einseitigkeiten vielfach ihr Ziel verfehlten, wer mag dieses läugnen! Daß es jetzt, vorzüglich wohl durch Einwirkung volksmäßiger Ständekammern, allmälig besser wird, dieses ist der stärkste Grund unserer Hoffnungen auf glücklichen Ausgang unserer Freiheitsbestrebungen. Man denkt endlich wieder daran, daß das Volk durch gemeinsame sittliche tüchtige That sich seine Freiheit erwerben und daß es dazu moralisch erhoben werden müsse. Das leere Hoffen auf den Knalleffect einer Emeute, einer geheimen Verschwörung oder gar blos auf ein Bringen der Freiheit von Außen macht dem Streben Platz, alle Kräfte der Freiheit zu üben, zu bilden und bereit zu sein für jede günstige Gelegenheit, welche den Vorbereiteten nie fehlen kann.

Daß daneben täglich mehr eine ganze Reihe negirender, excentrischer, revolutionärer, namentlich auch communistischer religiöser und politischer Tendenzen und Kräfte durch hartnäckige Wahrheits- und Rechtsbedrückungen von der Gegenseite hervorgerufen werden, dieses ist jetzt in der unvermeidlichen Natur der Dinge begründet, aber lediglich durch die Schuld der Freiheitsfeinde veranlaßt. Es darf dieses aber die gesetzlichen Freiheitskämpfer in ihrem Gange durchaus nicht irre machen. Zwar werden sie Schmähungen von beiden Seiten genug erfahren, hier daß sie Bundesgenossen der Revolutionäre, dort daß sie die der Macht seien.

Ihr Gegner muß immer nur allein der Despotismus bleiben, so lange er die Uebermacht hat und zum Kampf gegen ihn alle Kräfte nothwendig sind. Ihr Kampf wird um so ruhmvoller und moralisch größer, wenn er von beiden Seiten Anfeindungen erfährt, hier tyrannische Verfolgung, dort die Verhöhnung. Und in der Gesetzlichkeit ihres Kampfes dürfen sie auch dann sich nicht irren lassen, wenn bei der politischen Indolenz der Nation begeisterte Revolutionäre heilsam für die Belebung der Gefühle der nationalen Ehre und Schande, des Zornes gegen die Unterdrückung und des die höchsten Opfer aufwiegenden Werthes der Freiheit wirkten, nicht minder auch für die Mäßigung der Machthaber, die nur allzu oft blos aus Furcht das geben, was sie aus Achtung des Rechts nicht hätten verweigern sollen. Dennoch muß das Gute auf gesetzlichem Wege zum Ziele geführt werden. Es wird so erreicht werden, wenn das Volk irgend gesund ist. Nur erst wenn die Gewalt selbst Revolution und Auflösung der gesetzlichen Zustände herbeiführt, oder wenn die Nation wegen Mangels der Ausbildung im gesetzlichen Kampfe sich den Gesetzlosen ganz in

die Arme würfe und so der Krieg ausbräche, alsdann würden die Letzteren Einfluß bekommen und die Gesetzlichen in dem Kriege ihr Mitstreiten natürlich nicht zurückweisen können, so wenig als im Kriege gegen die französische Tyrannei die Kosaken und Baschkiren. Nach dem Kriege bleibt dann der Nation die Entscheidung über die Zukunft.

Herr Venedey, welcher nach eigenem Geständniß früher auf dem Wege revolutionärer Bestrebungen und geheimer Verbindungen für die Freiheit unseres leider noch gar sehr unfreien Vaterlandes zu wirken suchte und dann mit Entschiedenheit sich von diesem Wege lossagte, hebt mit der durch die eigene Anschauung belebten Darstellung eine ganze Reihe von Momenten hervor, welche die obigen allgemeineren Sätze vollständig bewahrheiten. Und sehr mit Unrecht haben ihn Manche, großentheils Solche, die mit ihm oder nach ihm die einzige Rettung in dem revolutionären Wege sahen, als einen Apostaten der Freiheit angesehen und seine jetzigen Grundsätze als servil darstellen wollen. Vielmehr zeugt auch diese Schrift und ein neueres Buch über die durch fast unbegreifliche Verirrung der Staatspolitik herbeigeführten preußischen Verhältnisse (Vier Wochen Heimathsluft) nicht minder warme Vaterlands- und Freiheitsliebe des Verfassers wie seine früheren Schriften (von welchen besonders die über das preußische Unterrichtswesen höchst beachtenswerth ist). Er hat nur den Weg zum Ziele verändert, und dieses gewiß mit Recht. Seine fortdauernde volle Achtungswürdigkeit beweist auch die dem Buch angehängte ministerielle Correspondenz. Sie anerkennt ebenso vollständigst der ebenfalls mitgetheilte Brief von Fein, von diesem tüchtigsten, unermüdlichsten, aufopferndsten und gemäßigtsten unter den deutschen Revolutionärs. Und auch er hätte wohl schon den richtigeren Weg eingeschlagen, wenn nicht deutsche staatsmännische Verblendung durch reactionäre Maßregeln in Kirche, Schule und Staat täglich mehr alle Grundlagen unserer Gesellschaft unterwühlte und selbst die radicalsten Gegenkämpfe leider sogar sonst besonnenen Männern als nothwendig erscheinen ließe. Auch kann man wahrlich nicht sagen, daß Herr Venedey die Forderung der Beschränkung der Freiheitsbestrebungen auf gesetzliche Mittel und Wege etwa in serviler Weise unbegränzt und allzu weit ausdehnte. Er erkennt an, was selbst servile Publicisten wie Gentz und Haller nicht zu leugnen wagten, daß eine rechtswidrige Unterdrückung der Regierung, zumal die gegen wesentliche unveräußerliche Menschenrechte gerichtete, die Gegengewalt rechtfertigen kann. Hr. Venedey erklärt sogar die Wahrheitsunterdrückung durch die Censur für einen solchen Gewaltzustand. (S. 84 u. 139.) Er nennt sie „ein revolutionäres Mittel der Gewalt gegen die Freiheit des Geistes." Und man könnte ihm, wenn er überhaupt die Absicht hätte, die Rechtsgränzen zwischen verbrecherischen und nicht verbrecherischen Revolutionen aufzustellen, wohl vorwerfen, daß er diese Gränzen zu unbestimmt, vielleicht zu weit aufgestellt habe. Namentlich hat auch er die Fälle der Nothwehr gegen die Verletzungen der Privatrechte der einzelnen Bürger, bei welchen zu ihrem Schutz das englische wie das gemeine deutsche Recht auch dem Mitbürger den Beistand des Bedrängten gegen die Dränger erlaubt, und die Fälle der Vertheidigung der öffentlichen Rechte als solcher nicht unterschieden. Auch hat er in Beziehung auf die letzteren den gewöhnlichen Mangel einer Vollmacht, im Namen des Gemeinwesens revolutionäre Gewalt anzuwenden — diesen stärksten Rechtsgrund gegen die meisten revolutionären Unternehmungen — nicht ins Auge gefaßt. Doch sein Buch beabsichtigte ebenso wenig als dieser Artikel die der Lehre von den Revolutionen angehörige genauere Untersuchung über jene Rechtsgränzen. Er wollte nur im Allgemeinen die Vorzüge offner gesetzlicher Freiheitsbestrebungen vor den so häufigen geheimen und eigenmächtigen nicht zu rechtfertigenden revolutionären Bestrebungen darstellen.

Hier aber hat er vollkommen recht und er wirkt gerade zum Vortheil der wahren Freiheit durch die Vertheidigung des gesetzlichen Widerstandes. Was hätten auch nicht alle die Anstrengungen und beabsichtigten oder nicht beabsichtigten schweren Opfer so vieler deutschen Männer und Jünglinge für die vaterländische Freiheit nützen können, wenn man auf offnen gesetzlichen Wegen das Rechts- und Freiheitsgefühl und die Thatkraft der meist in die unrühmlichste Trägheit und politische Gleichgültigkeit versunkenen vornehmen und gemeinen deutschen Spießbürger erweckt hätte, statt ihnen und den Regierungen durch ge-

heime revolutionäre Unternehmungen bequeme Vorwände gegen die Freiheitsbestrebungen zu liefern.

Auch ist gerade hier *) ein Punkt, wo man die Nachahmung des französischen Liberalismus, statt der Freiheitsbestrebungen der praktisch tüchtigeren Engländer, manchen deutschen Liberalen mit Recht zum Vorwurf machen kann. Denn der größte Mangel der Franzosen ist Mangel an lebendigem sittlichen Rechtsgefühl und an dem Vertrauen zu ihm, ist Mangel an Achtung des Gesetzes. Daher sieht man einerseits, daß die Franzosen und auch die französischen Liberalen die äußersten Verletzungen der ersten Rechtsgrundsätze, wie z. B. eine allgemeine bleibende Aufhebung der Associationsfreiheit und mehrere Bestimmungen der Septembergesetze, oder Verfassungsverletzungen, wie die längere Dauer der Auflösung der Nationalgarden in vielen Städten, durchaus nicht mit einer solchen allgemeinen Empörung der Gefühle aufnehmen und fortdauernd unermüdlich bekämpfen, wie dieses unfehlbar in England geschehen würde. Auch dulden selbst die liberalen Franzosen stillschweigend noch andere napoleonische Beschränkungen der natürlichsten Freiheitsrechte, z. B. des nach englischem wie nach gemeinem deutschen Rechte unbeschränkten Nothwehrrechts und rechtlichen Widerstandes gegen gesetzwidrige Gewalt öffentlicher Diener, oder auch des Rechts der freien Klage gegen Amtsmisbrauch ohne Regierungsautorisation. Die Engländer finden mit Recht in den unbeschränkten natürlichen Rechten der Bürger nicht blos die Realität und den Schutz der Freiheit, sondern auch den Schutz vor Revolutionen, die gerade dadurch entstehen, daß Unrecht und Willkür unbemerkt und ungestraft bis zum Unerträglichen wachsen und die Beamten verderbt werden. Die Franzosen trauen sich oder den Bürgern keine sittliche Achtung der Rechtsgränzen zu. Anderntheils aber greifen die Franzosen hundertmal zu intriguanten und zu geheimen und revolutionären Mitteln, Meuchelmorden, Emeuten, revolutionären Vereinen, wo die Engländer, die ihre Gesetze zu benutzen und geistig und moralisch zu beleben wissen, die in ihnen und in dem gesetzlichen Widerstand die feste Burg ihrer Freiheit finden, an revolutionäre Mittel gar nicht denken würden und wo bei gehöriger Nachhaltigkeit in der gesetzlichen Vertheidigung des Rechts auch in Frankreich hundertmal eher Hilfe zu finden gewesen wäre. In dem Maße, als für diese edelste und verdienstlichste patriotische Thätigkeit Sinn und Muth in einem Volke sich entwickeln, in dem Maße vermehren und verstärken sich in ihrer Wirkung die Mittel dieses gesetzlichen Kampfes und Widerstandes.

Zu den wichtigsten Mitteln für dieselben aber gehört 1) gesetzlicher Widerspruch und Widerstand bei rechtswidrigen Zumuthungen und Verletzungen, und auch Klagen und Beschwerden bis zu den höchsten Stellen hinauf, damit das Unrecht und das Recht zur Sprache und Erörterung kommen, damit die höheren Behörden entweder selbst das Unrecht eingestehen und beseitigen oder durch ihre Bestätigung die schwache Gutmüthigkeit über den wahren Zustand der Dinge enttäuschen müssen.

2) Offene Sprache gegen das Unrecht und für das Recht auf jedem nur möglichen rechtlichen Wege mündlich und durch die in- und ausländische Presse, und zwar eine solche Sprache, die da, wo wirklich die Sache zweifelhaft ist und Beweisführung bedarf, in dem kalten Tone der Prüfung und Untersuchung auftritt, da aber, wo es die Rüge unzweifelhafter Unrechtlichkeiten, Misbräuche, Bedrückungen gilt, einerseits das Gefühl der sittlichen und patriotischen Entrüstung der Ehre und Schande und dadurch eine leben-

---

*) Gewöhnlich ist bekanntlich der Vorwurf, die constitutionellen deutschen Verfassungen seien französisch, also für gute Teutonen hassenswerth, und die deutschen Constitutionellen ahmten die Franzosen nach, ein Berückungsmittel der Gentz'schen Hinterlist für den deutschen Michel. Die constitutionellen Verfassungen sind, wie schon Montesquieu sagte, zeitgemäße Ausbildungen deutscher Freiheitsgrundsätze und heute Gemeingut aller freien Völker der gesitteten Welt, eben so wie Hierarchie und Feudalismus allgemein in Europa waren. Der Despotismus der Fürsten aber wurde wenigstens in Deutschland gar sehr dem französischen Hofe nachgeahmt und diese verderblichste Nachahmung der Franzosen wollen Diejenigen verewigen, die über Nachahmung der Franzosen durch die Constitutionellen schelten.

dige öffentliche Meinung erweckt, andererseits zugleich solche leidenschaftslose Besonnenheit und Würde anwendet, daß der Eindruck nicht durch gerechte Bestrafungen oder auch nur durch den Vorwurf eines rohen unwürdigen Tons geschwächt werden kann. Die dennoch eintretenden Verfolgungen und Verurtheilungen müssen alsdann als schlagende Beweise despotischer Gewaltthaten und eines untergrabenen Rechtszustandes und als Leiden des Märtyrerthums für die Freiheit den Sinn für gesetzlichen Widerstand verbreiten.

3) Erfindungsgeist und Unermüdlichkeit in der Entdeckung und Benutzung aller Mittel und Wege, um durch diese oder jene in- oder ausländische Presse, durch handschriftliche Mittheilungen, Briefe, Demonstrationen, d. h. Gesinnungsäußerungen, Trinksprüche, Versammlungen, Reisen, Adressen, Petitionen, Unterstützungen armer Patrioten, besonders aber der Verfolgten u. s. w., und da endlich, wo Reden unmöglich oder unschicklich wäre, wenigstens durch ausdrucksvolles Schweigen, durch unterlassene Huldigungen die Wahrheit und die Ueberzeugung der Besseren im Volke deutlich und eindringlich zu machen und um einen übereinstimmenden Gesinnungsausdruck des Volks immer allgemeiner und stärker zu machen.

Wie eng der Raum des Gesetzes auch sei, wie klein und unscheinbar der Standpunkt des Handelnden, wie gering seine That — kein Samenkorn geht verloren für das von Gott gewollte Gute, für die göttliche Freiheit. Es ist eine unsichtbare moralische Gemeinschaft aller patriotischen Herzen und Bestrebungen in einem bedrückten Volke, ein Zusammenwirken von heute auf morgen, von Nord nach Süd. Die Tropfen bilden Bäche, die Bäche den Strom. Man glaubt es oft nicht und verfolgt es bei genauerer Betrachtung, wo sie möglich ist, mit Erstaunen, wie viel ein einziger unscheinbarer Bürger durch treues unermüdliches Sprechen und Thun für das Gute zuerst in kleinerem, dann durch Mittelspersonen in erweitertem Kreise wirken kann. Es ist das schlimmste Zeichen der Selbstsucht unserer Tage und des Mangels an politischer Bildung, wenn Viele wegen des Mangels an Mitteln und der Ungeduld, die Früchte ihrer Bestrebungen selbst zu sehen, an der Sache der Freiheit verzweifeln und wenigstens die Hände in den Schoos legen. Wollte es in kriegerischen Feldzügen, die doch ihrer Natur nach schnellere und sichtlichere Erfolge haben müssen als innere Entwickelungen, der einzelne Soldat ähnlich machen, die Sache des Vaterlandes wäre mit Sicherheit verloren.

Wie unermeßlich wichtig ist oft selbst auch die geringste Anstrengung, selbst das Schweigen, die unterlassene Huldigung, diese oft allein mögliche und schickliche Art, den Fürsten die Wahrheit zu sagen, sie vor falschem System und Rath ihrer Umgebung zu warnen! Und wie schwer kommen Deutsche zu dieser geringsten Tapferkeit! Man muß wohl öfter dies Vergessen der patriotischen Pflicht in dieser Beziehung, so z. B. in Würzburg, in Breslau, lieber aus dem Mangel politischer Einsicht in die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser Pflichtausübung erklären als aus Feigheit und Selbstsucht, welche hier zu Verrath an den Heiligthümern des Vaterlandes führen könnten.

Ganz dasselbe gilt von den unmöglich zu unterdrückenden Aeußerungen der rechtlichen und sittlichen und der menschlich theilnehmenden Gefühle bei öffentlichem Unrecht, vollends bei Processen und Martern solcher Art wie die Jordan'schen, bei welchen selbst in langen Jahren so wenig von alter hessischer Tapferkeit und Rechtschaffenheit in der Kammer der Volksvertreter, in Stadt und Land zum Vorschein kommen wollte. Sehr wahr sagt Venedey: „So lange ein Volk ruhig und schweigend zusehen kann, daß seine edelsten Männer um seiner Rechte und seines Wohls willen in Gefängnissen verkümmern, ist dasselbe stillschweigend zur Schmach und Knechtschaft verurtheilt. Wer zu feig ist, am rechten Ort zu reden, der mag gelassen in das dumpfe Schweigen der Rechtlosigkeit sich fügen". Bei Weitem die traurigste Wirkung längerer Freiheitsunterdrückung ist die Entadelung, ist die sittliche Erniedrigung der Völker. Ein Mann muß eine Ueberzeugung haben und den Muth, sie auszusprechen und zu vertreten. Wie viele Hunderte von Castraten und Zwittern, statt ganzer Männer, aber sehen wir täglich in Deutschland!

4) Eifriges patriotisches Zusammenwirken mit achtbaren Mitbürgern für alle diese Zwecke, vorzüglich auch Beseitigung der kastenmäßigen Absonderung und eines vornehmen Perrückengeistes unter den Freiheitsfreunden desselben Vaterlandes.

5) Insbesondere sind alle Corporationen, als unsterbliche moralische Persönlichkeiten für unsterbliche Zwecke, doppelt interessirt und verpflichtet, für den wahren dauernden Rechtszustand des Gemeinwesens alle rechtlichen Mittel zu gebrauchen. Ihre Schritte sind auch doppelt wirksam wegen ihres moralischen Ansehens und weil bei ihnen der Verdacht der Leidenschaftlichkeit und revolutionärer Absichten wegfällt. Es ist ein Zeichen tiefen moralischen Verfalls durch den äußersten Despotismus, wenn man diese Corporationen entweder gleichgültig gegen den öffentlichen Rechtszustand, oder ihre Stimme für denselben unterdrückt sieht.

In Beziehung auf die gegen göttliche und natürliche, in Deutschland auch gegen positive Rechte der Nation und aller Bürger eingeführte Wahrheitsunterdrückung würde freilich aus jenem angeführten Grundsatz des Herrn Venedey auch die Rechtfertigung Derer abgeleitet werden können, welche durch Censurumgehung und durch Verbreitung ihrem Inhalte nach rechtlicher gedruckter Mittheilungen dieser unnatürlichen Gewalt widerstreben. Er selbst legt aber besonderes Gewicht darauf, daß man den Grundsatz, unparteiisch für und wider die öffentliche Gewalt, ihre Gegner und ihre Freunde sich auszusprechen, was bei freier Presse unbedingte Pflicht sei, unter der Censur darum ganz aufgebe, weil unter einer Censur, die nur das Angenehme zuläßt, das Unangenehme unterdrückt, das Angenehme einseitig, ungerecht, schmeichlerisch und lügenhaft wird und das Volk verführt. Er sagt: „Jedes Blatt, das dem ein Lob ertheilt, den zu tadeln nicht erlaubt ist, wird durch das Lob zum gemeinen Augendiener des Gelobten und beweist, daß es eine Bedientenrolle versehen kann, aber nicht weiß, was Ehre und Würde vom Manne verlangen. Selbst das Recht zum Lobe fehlt, wo man nicht tadeln darf." Daher will er auch bei solcher Censurbedrückung keine Erwähnung, kein Lob des Fürsten, der fürstlichen Verhältnisse, kein Lob der Minister und ihrer Freunde, keinen Tadel ihrer Gegner. In der That fühlen sich auch gerade die edelsten Schriftsteller entwaffnet, selbst gegen religiös und politisch revolutionäre Männer tadelnd aufzutreten und dadurch mit den ihre Excesse hervorrufenden Unterdrückungs-Grundsätzen und Maßregeln gleichsam gemeinschaftliche Sache zu machen, sich ihnen dienstbar und schmeichlerisch anzuschließen, so lange es unmöglich ist, eben so offen und männlich das Unrecht der Gegenseite zu enthüllen. Fast nur so unwürdige Männer, welche durch solche verächtliche Dienstleistung und Schmeichelei für das Schlechte und Vaterlandsverderbliche sich einen Freipaß für einige liberale Aeußerungen erkaufen mögen, oder Gimpel sieht man jetzt noch, bei dem endlich erwachenden besseren Takte in der deutschen Nation, mit lauten Abscheuserklärungen gegen die Gegner der Macht auftreten, während sie die Wahrheit über diese selbst freiwillig unterdrücken oder unterdrücken müssen.

Gewiß ist es traurig, aber es ist das gefährlichste Uebel der Wahrheits- und Rechtsunterdrückung, daß die öffentliche Macht die rechtschaffenen Männer von sich stößt, ihnen ihre Vertheidigung unmöglich oder selbst die für sie geführten Waffen stumpf macht, ja sie dem Spott oder der Verachtung aussetzt, wenn sie den Thron, die gesetzliche Ordnung vertheidigen, Billigung und Liebe für sie aussprechen und erwecken wollen. Aber es ist dieses die unvermeidliche Folge des Unrechts. Kein ehrlicher würdiger Mann kann selbst das Recht vertheidigen, keiner kann vollends das Unrecht fördern durch dienstbar schmeichlerische Huldigung gegen das Schlechte.

Freilich die eigenen allgemeinen Grundsätze über religiöse, kirchliche, politische Verhältnisse, über die rechte und gesetzliche Behandlung derselben darf da, wo er davon zu reden hat, der rechtliche Mann nicht verleugnen. Aber allgemeine theoretische Grundsätze wirken wenig, doppelt wenig in leidenschaftlichen Kämpfen. Der allgemeine öffentliche Kampf gegen die genannten Feinde der bestehenden Autoritäten selbst — dieser ist es, welcher in einem würdigen freien Zustand dieselben entwaffnet. Ja diese Feinde werden in solchem Zustand entweder gar nicht entstehen oder im Vorgefühl dieses Kampfes und der Verurtheilung durch eine freie und wahre öffentliche Meinung nicht aufzutreten wagen. Aber dieser persönliche Kampf nun, diese bereitwillige huldigende Unterstützung und Bundesgenossenschaft für die Wahrheit und Recht unterdrückende Gewalt, diese ist unmöglich. Und dieses ist — wir wiederholen es, bei der Unnatürlichkeit und der tiefen inneren Gährung und Entzweiung der Gemüther, welche bei dem immer mehr erwachen-

den Bedürfniß und Bewußtsein des Rechts und bei der immer länger und verletzender fortgesetzten Reaction täglich wächst — die gefährlichste Seite unserer öffentlichen Zustände. Wir wiederholen dieses, weil wir innigst wünschten, mit unserer Warnung das Ohr wohlmeinender einflußreicher fürstlicher Rathgeber erreichen zu können.

Die rechtschaffenen aufrichtigen Freunde des Vaterlandes und seiner Freiheit und Ehre aber werden alle Wege gesetzlicher Freiheitsbestrebung und gesetzlichen Widerstandes zur Beseitigung jener und aller Gefahren so lange anwenden, bis friedlich die Gerechtigkeit siegt, wenn nicht, ohne ihre Schuld, die Gegner der Freiheit das furchtbare Mittel der Revolution für diesen unvermeidlichen Sieg selbst herbeiführen.

Denn jene Worte Venedey's, die er begeistert für die Gesetzlichkeit der Mittel oft wiederholt, daß in allen Fällen die gesetzlichen Mittel die Freiheit siegreich machen könnten — diese sind wohl schöner und tröstlicher als wahr. Sie wären nur dann wahr, wenn alle Bürger so vortrefflich wären, sich im gesetzlichen Widerstand zu vereinigen, oder wenn es der Wahrheit und Rechtschaffenheit der besseren Bürger gelänge, die Macht von ihren Verblendungen zu heilen. Das vermochten ja auch Hampden und die tüchtigen Briten nicht. Eine allgemeine patriotische Vortrefflichkeit aber, die bei ihnen nicht stattfand, darf man bei der gutmüthigen Trägheit, Pedanterei und politischen Rohheit so vieler Adeligen, Gelehrten, Beamten und Bürger bei uns gewiß so bald noch nicht hoffen. Nur streben muß man, auch jenen Sieg zu erringen, jedenfalls die heilige Sache der Freiheit und des Volkes rein zu erhalten und zur einzigen Rache die Schuld ganz auf die Seite der Gegner hinüberzuwälzen; für den schlimmsten Fall aber das Uebel auf den geringsten unschädlichsten Grad zu beschränken. Dieses aber geschieht sicher durch möglichste Verbreitung allgemeiner politischen und patriotischen Gesinnung, Bildung und Freiheitsvertheidigung. Sie macht entweder eine Revolution ganz unnöthig oder verringert doch die Uebel der Despotie, die Schwierigkeit des Sieges über dieselbe so wie die Rohheit und Zerstörungswuth des Kampfes.

Von der patriotischen Tugend aber, welche hierzu erfordert wird, ist diese vielleicht die wichtigste, daß man an der guten Sache des Vaterlandes nicht verzweifle, daß man den sittlichen Glauben an seine Zukunft festhalte, jedenfalls lieber mit ihm dulde und sein Uebel nach Kräften mindere als ihm, so wie jetzt so viele Auswanderer, den Rücken kehre. Gerade die Geschichte Englands unter Karl I. zeigt es, wie viel näher, als man denken mag, oft der Sieg über den scheinbar unüberwindlichsten Despotismus bevorsteht. Selbst Hampden, mit ihm sein Vetter Oliver Cromwell und Pym waren im Jahre 1639 im Begriff, England, welches noch immer ohne Parlament unter dem Despotismus Karl's und seiner energischen und listigen Minister Strafford und Laud seufzte, mit den englischen Colonien in Nordamerika zu vertauschen. Da trat, um das bedenklich überhandnehmende Auswandern unter der hoffnungslos verkehrten Regierung zu hemmen und um auch diese letzte traurige Zuflucht der Bedrängten zu beseitigen, der fürstliche Absolutismus mit einem verbietenden Cabinetsbefehl dazwischen. Das Schiff, welches im Begriff stand, jene drei Hauptstützen des bald nachher ausbrechenden gewaltsamen Freiheitskampfes über den atlantischen Ocean zu führen, mußte bleiben. Die mit der politischen Willkür verbundene religiöse Bedrückung aber entzündete jetzt in Schottland den Bürgerkrieg. Und schon ein Jahr nachdem ihn der König gewaltsam in England zurückhielt, 1640, stand Hampden in dem nun unvermeidlich gewordenen neuen Parlament an der Spitze der Opposition, und nicht viel später, nachdem der König ihn als Hochverräther angeklagt hatte, kämpfte er, als auch in England der Bürgerkrieg zum Ausbruch kam, an der Spitze eines selbstgeworbenen Reiter-Regiments auf dem Schlachtfeld und besiegelte seine Grundsätze mit seinem Blute. Pym hatte die Hochverrathsanklage gegen die Minister zu deren Verderben erhoben und durchgeführt. Cromwell besiegte Karl's Heer. Die Freiheit triumphirte und ihr Misbrauch machte neue Kämpfe für sie nöthig, bis sie endlich unter dem großen König Wilhelm von Oranien (1689) für unberechenbar ferne Zeiten glorreich befestigt ward und, trotz aller irdischen Unvollkommenheiten, das zugleich mächtigste und freieste Reich gründete, welches je die Welt sah. — —

In England wurde neuerlich das Leben und Wirken Hampden's wiederholt beschrie-

ben, zuerst von Nugent: Some memorials of John Hampden, his party and his times. 2 Vol. London 1831, dann von D'Israeli: Eliot Hampden and Prym. London 1832. C. Welcker.

Handel. Sobald die wirthschaftlichen Zustände aus der anfänglichen Beschäftigung mit dem Sammeln und Bereiten der Stoffe für den eigenen Gebrauch zur Theilung der Arbeiten vorschreiten, treten die Menschen in Verkehr und kommen die Güter in Umlauf. Die Gewerbe, zuerst rohe Nebenbeschäftigung der Fischer, Jäger, der nomadisirenden Viehzüchter und der Landwirthe, trennen und heben sich zu selbstständigen Nahrungszweigen, theilen sich immer weiter, sowohl in ihren einzelnen Verrichtungen als in der Betriebsart. Capital, Kenntnisse, Fertigkeit leisten ihren mächtigen Beistand für die Ausbildung der Industrie, welche als unentbehrliches Element des Wohlstandes und der Macht in den Staaten der Neuzeit ihre Ansprüche auf Pflege und Beförderung mehr und mehr geltend macht. Nach zwei Seiten hin haben sich die getheilten wirthschaftlichen Arbeiten mit dem Tausche zu befassen. Sie tauschen die Stoffe und Werkzeuge ein, deren sie zu ihrem Betriebe bedürfen, und sie tauschen ihre fertigen Erzeugnisse an die Verbraucher aus; der Erlös ersetzt ihnen die aufgewendeten Kosten und befähigt sie zur Fortsetzung der Production. Der unmittelbare Tausch wird früh zum Einkauf und Verkauf, zum Handel mittelst des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, und sobald sich der Handel nicht mehr auf den Ort und die nächste Umgebung beschränkt, bleibt er nicht länger Nebengeschäft der Gewerbe, er scheidet sich von diesen aus, wie sich die Gewerbe von den Erdarbeiten ausgeschieden haben, und wird in Folge einer neuen Arbeitstheilung ein selbstständiger Nahrungszweig. Und dies geschieht, weil es zweckmäßig ist. Die Production selbst erfordert in dem Maße, wie sie sich ausbildet und ausdehnt, alle Mittel und Kräfte der Unternehmer, denen es alsdann nicht länger zusagen kann, einen Theil derselben auf den Handel zu verwenden, die also ihren Vortheil dabei finden, wenn sich Andere eigens damit beschäftigen und ihnen die Dienste des Handels vollständiger und billiger leisten. Die Verzehrer finden durch den Handel eine größere Auswahl von brauchbaren Sachen zur Befriedigung ihres Bedarfs und Genusses, und in seiner höheren Bedeutung vermittelt derselbe den Völker- und Weltverkehr, dem Tausch der Erzeugnisse aller Zonen gegeneinander folgt der Tausch der geistigen Güter, der Kenntnisse und Gedanken.

In der einfachsten Gestalt erscheint der selbstständige Handel als Hausirhandel; der Kaufmann kömmt persönlich zu dem Producenten, nimmt ihm die Waare ab und sucht sie mit Gewinn abzusetzen; den seßhaften Kaufleuten später verhaßt, ist doch diese Betriebsart nicht zu vertilgen und für manche Gegenden und Waaren eine bleibende Nothwendigkeit; von einer andern Seite erscheint als Extrem die Sündfluth der Handlungs- und Muster-Reisenden, jene Hausirer des Großhandels und der großen Industrie, um die Massen der Erzeugnisse in tausend Canälen zu vertreiben. Bald bedient sich dann der Handel der Vortheile der Arbeitstheilung, und es trennen sich zunächst die eigentlichen Umlaufsgeschäfte von dem Einkauf und Verkauf der Waaren. Die Bewegung der Güter wird von eigenen Unternehmern besorgt, welche ihre Transporteinrichtungen, Schiffe und Fuhrwerke, dem Handel zur Verfügung stellen; die Bewegung des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes und der Creditpapiere, streift sich von den Waaren ab und wird der Gegenstand eines besonderen Geschäftszweiges, des Geld- und Papierhandels.

In der Landwirthschaft ist es der Boden und die schaffende Natur, an denen sich die menschliche Arbeit übt; in den Gewerben und dem Handel ist es vorzugsweise der menschliche Geist, welcher den Naturgesetzen nachgeht, Einrichtungen trifft und vervollkommnet und die Arbeit befruchtet. Die Ausbildung der Gewerbe und des Handels wirkt nicht allein dadurch belebend auf die Landwirthschaft zurück, daß sie ihren Erzeugnissen einen größeren Absatz, ihrem Bedarf an Werkzeugen und Unterhaltsmitteln eine größere, bessere und billigere Auswahl bietet, sondern die durch Gewerbe und Handel vorzugsweise geförderte Ansammlung von geistigem und materiellem Capital theilt sich auch der Landwirthschaft mit, bessert ihren Betrieb, stellt ihn auf wissenschaftliche Grundlagen. Erst aus der in Handel und Gewerben erzielten höheren Entwickelung gehen die Mittel zu großartiger Pflege der Künste und Wissenschaften hervor, welche auch die Genüsse der

Grundbesitzer in gleicher Richtung veredeln, und in der äußersten Spitze der Verfeinerung der Industrie, der Geld- und Creditgeschäfte, zeigt sich auch wieder die Umkehr zu dem Ausgangspunkte der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, zu der Landwirthschaft. Zu allen Zeiten gepriesen als der ewig frische Quell körperlicher Gesundheit und geistiger Erholung, als eine Beschäftigung, edel durch den unmittelbaren Verkehr mit der Natur, dem germanischen Stamme von jeher besonders werth, wird der Grundbesitz und der Landbau von dem Gelehrten gewünscht, um das von den Blättern seiner Bücher müde Auge an den Blättern seiner Bäume zu laben; der Bankier und der Fabrikant erwirbt Grundbesitz, um einen Theil seines Vermögens gegen die Wechselfälle seines Geschäftes sicher zu stellen; der Arbeiter will eine Hütte und ein kleines Grundstück sein eigen nennen, um von ihm zu begehren, was in Zeiten der Arbeitsstockung der Lohn ihm versagt.

Diese kurze Betrachtung, welche hier eine Abschweifung scheinen möchte, glauben wir doch durch den Zweck eines Werkes (des Staatslexikons) gerechtfertigt, für welchen bei den einzelnen Zweigen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit nicht die Handwerksseite herauszukehren, sondern die Stelle und die Bedeutung ins Auge zu fassen ist, welche dieselben in dem ganzen Organismus einnehmen. Es sind aber auch die Andeutungen über den Entwickelungsgang der volkswirthschaftlichen Zustände, das Ausscheiden der Gewerbe vom Landbau, des Handels aus den Gewerben, nicht streng geschichtlich zu nehmen und ausnahmslos nachzuweisen; es ist vielmehr damit nur der naturgemäße, normale Gang erklärt, wie er sich selbst bei einer Ansiedelung am Ohio darstellen wird. Damit ist eine durch besondere Verhältnisse bedingte andere Entwickelung nicht ausgeschlossen, es ist z. B. die Erscheinung nicht ausgeschlossen, daß in einem Vorlande mit seetüchtiger Bevölkerung, heiße es Phönizien oder Holland, die Schifffahrt früher sich ausbilde, der Handel den Gewerben vorauseile, anfänglich genährt von den Erzeugnissen der Hinterländer und den dafür eingetauschten Producten entlegener Gebiete, und daß dieser Zwischenhandel später erst eine eigene Production, Purpurfärbereien oder Tabakfabriken, erziehe.

Die Frage, ob der Handel *productiv* sei, das heißt, ob seine Thätigkeit, wie jene der Erdarbeiten und der Gewerbe, das Nationalvermögen vermehre, wird verschieden beantwortet. Die Einen, und dies ist auch die Ansicht des griechischen und römischen Alterthums, behaupten, daß der Handel den Waaren, mit deren Einkauf und Verkauf er sich beschäftigt, keinen höheren Werth beilege, indem er keine Veränderung an ihnen vornehme, welche sie zum Gebrauche tauglicher mache; die Gewinnste der Kaufleute seien daher auch nicht die Frucht einer hervorbringenden oder stoffveredelnden Arbeit, sie entsprächen nicht einer in den Besitz der Gesellschaft gelangten neuen Werthmenge, sondern bestünden lediglich in Vermögenstheilen, welche, vorher schon vorhanden, nur von Einem auf den Andern übertragen werden. Deshalb war der Handel im Alterthum gering geachtet, weil er lediglich Geldgewinn bezwecke und nichts Nützliches schaffe; die Neueren aber, welche diese Ansicht haben, erkennen zwar die nützlichen *Dienste*, welche der Handel durch die Vermittelung zwischen Hervorbringung und Verbrauch, durch Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen beiden, durch Erweiterung derselben mittelst Beförderung des Umlaufes und Verkehrs leistet, aber sie gestehen ihm nicht unmittelbar productive Wirkung zu. Und es wäre gegen diese Ansicht nicht aufzukommen, wenn man das *Wesen* des Handels in dem *Tausche*, in dem Einkaufe und Verkaufe der Waaren, ausschließlich findet. Allein bei näherer Betrachtung wird man noch etwas Anderes wahrnehmen.

Der *Tausch* ändert freilich Nichts an dem Werthe der gegen einander hingegebenen *Gegenstände*; er betrifft Gleichwerthe, welche der Marktpreis bestimmt, und wird geschlossen, weil beide Theile ihren Vortheil dabei finden. Ein weiterer Vortheil, der etwa dadurch erzielt würde, daß die Unwissenheit überlistet oder die Noth ausgebeutet wird, wäre nicht sehr verschieden von jenem Vortheil, der aus falschem Maß und Gewicht entspringt. Allein wie der Tausch bei den Gewerben ein Nebengeschäft ist, welches ihren Erzeugnissen keinen höheren Gebrauchswerth giebt, so ist er auch bei dem Handel nicht die Hauptsache; diese besteht vielmehr in dem *Umlaufsgeschäfte*, in der *Bewegung* der Güter von dem Orte, wo sie zu haben sind, an den Ort, wo sie gebraucht werden. So wie aber die Ver-

änderung der Beschaffenheit der rohen Stoffe eine Bedingung ihrer Brauchbarkeit für menschliche Zwecke ist, eben so unerläßlich ist dafür die Veränderung des Ortes, wodurch sie in den Besitz der Verbraucher gelangen. Das Spinnen und Weben der Wolle ist nöthig, damit dieselbe als Kleidungsstoff dienen könne; nicht minder nöthig zu demselben Behufe ist es, daß die Stoffe von dem Orte der Erzeugung dahin gebracht werden, wo man ihrer bedarf. Wer Kräuter sammelt oder Fische fängt, thut auch nichts Anderes, und Niemand zweifelt, daß diese Beschäftigungen productiv sind; eben darum, weil er die Veränderung an dem Orte der Erzeugnisse vornimmt, die zu ihrem Gebrauche eben so nothwendig ist als jene an der Beschaffenheit der Stoffe, darum ist der Handel productiv. Die mit dem Orte vorgenommene Umwandlung schafft einen neuen Werth, der in der Möglichkeit oder größeren Bequemlichkeit des Erlangens brauchbarer Sachen in Menge und Mannigfaltigkeit liegt und den man sich durch die Vorstellung verdeutlichen kann, wie groß der Unterschied ist, ob Jemand nach Italien gehe, um Orangen zu genießen, oder ob er sie wenige Schritte von seiner Wohnung um billige Preise haben kann. Die Bewegung der Gütermassen ist es auch, auf welche der Handel hauptsächlich Capital und Arbeit, — die zweckmäßigste Leitung derselben von dem günstigsten Einkaufsplatze nach dem besten Absatzorte ist es, worauf er seine geistige Thätigkeit richtet; die Erleichterung und Beschleunigung dieser Bewegung, des Verkehrs und Umlaufs endlich ist es, wofür die Gesammtheit, der Staat, großartige Anstalten trifft, Eisenbahnen und Canäle, Lagerhäuser, Hafeneinrichtungen u. s. w. herstellt. —

Es folgt aus dem hier Gesagten, daß diejenigen Handelszweige nicht oder doch nur mittelbar productiv genannt werden dürfen, welche keine Veränderung an dem Orte der Waaren vornehmen. Sie können dagegen die Production befördern und unterstützen. Dahin gehören der Geld- und Papierhandel (vergl. die Artikel Actienhandel, Agiotage, Bank, Creditanstalten, Geld, Papierhandel) und außerdem eine Reihe von Handelsgeschäften, welche mit dem Kauf und Verkauf nicht eine Ortsveränderung der Waaren verbinden, sondern nur eine günstige Zeit abwarten. Dieser Speculationshandel, wie ihn Say nach einem Merkmale benennt, das übrigens auch keinem anderen Zweige fehlt, kauft, wenn die Preise nieder stehen, um bei einem hohen Stande wieder zu verkaufen. Eine nützliche Seite hat dieser Handel in volkswirthschaftlicher Beziehung, indem er durch seine Nachfrage bei sinkenden Preisen einer weiteren Entwerthung, also größeren Verlusten der Producenten vorbeugt und durch sein Angebot bei gestiegenen Preisen die Mitbewerbung vergrößert, also einer höheren Theuerung entgegentritt, daß er mithin einnimmt, wenn Ueberfluß, und giebt, wenn Mangel vorhanden ist. Allein nicht minder richtig ist, daß bei diesen Geschäften häufig auf die Noth sowohl der Producenten als der Consumenten speculirt wird, daß schmutzige Gewinne gemacht werden, deren sich ein Ehrenmann nicht freuen könnte, mit denen aber die Betreffenden ihre Seele abfinden, da sie das Bewußtsein nicht haben, der Gesellschaft nützlich zu sein. Endlich ist wahrzunehmen, daß die Sucht, leicht und schnell reich zu werden, Ausartungen solcher Speculation herbeiführt, welche die Natur des Handels ablegen und jene von Wetten auf Preisunterschiede annehmen (s. Agiotage). Hauptsächlich hat dieser Unfug den Papierhandel ergriffen, er dehnt sich aber auch auf den Productenhandel aus und wendet die schlimmsten Künste an, um die Preise zu drücken oder zu steigern. Die Gesellschaft hat von dieser Ausartung der Speculation keinen Nutzen, sie hat vielmehr zu beklagen, daß dadurch eine Menge von Mitteln und Fähigkeiten einer fruchtbaren Anwendung entzogen und der Befriedigung einer niedrigen Leidenschaft zugewendet werden, welche nach Schätzen hascht und häufig den Bettelstab erfaßt.

Im Waarenhandel, den wir hier vorzugsweise im Auge haben, unterscheidet man, bezüglich auf den Umfang des Betriebs, zwischen dem Großhandel, der große Massen auf weitere Entfernungen hin in Umlauf bringt, und dem Kleinhandel, welcher den täglichen Bedarf von Waaren an Ort und Stelle in beliebigen Quantitäten befriedigt und als Vermittler zwischen dem Großhandel und dem Verbrauche, der Bestimmung des Handels, die Vertheilung der brauchbaren Sachen zu besorgen, ihre Vollendung giebt. Indem sich das Detailgeschäft von dem Großhandel ausscheidet, kömmt dieser in die Lage,

alle Zeit und Mittel zur Erweiterung und Vervollkommnung seines eigenen Betriebes zu verwenden. Jenes dagegen vermehrt und beschleunigt den Umsatz mit kleineren Capitalen in kürzeren Fristen und dient dem Verbrauche, der geringer sein würde, wenn größere Vorräthe angeschafft werden müßten.

Kein Zweig der volkswirthschaftlichen Thätigkeit verlangt so vielfache und großartige Anstalten und Einrichtungen von dem Staate als der Handel. Er verlangt sie aber nicht in seinem Sonderinteresse, sondern weil er das Triebrad der ganzen Bewegung und Vertheilung der Gütermassen ist, weil er die Verbindung und das Verhältniß zwischen Production und Consumtion herstellt, also im Interesse der gesammten Volkswirthschaft. Wir wollen nur diejenigen Anstalten und Einrichtungen benennen, welche in das große Gebiet der Handelspflege fallen und nicht der Rechtsgesetzgebung (wie Handels- und Wechselrecht, Handelsgerichte u. s. w.), sondern der Verwaltung angehören, auch nicht besondere Zweige, sondern den Handel im Allgemeinen betreffen. Für die Vorbereitung zu dem Handelsgeschäfte dienen hinsichtlich der Vorkenntnisse und Hilfsfächer, besonders in Sprachen und Naturwissenschaften (zum Zweck der Waarenkenntniß), die mittleren und höheren technischen Lehranstalten; bei letzteren sind auch wohl eigene Handels-Fachschulen. Die Einrichtungen, welche dem Verkehre der Menschen und dem Umlaufe der Güter überhaupt, also vorzugsweise dem Handel Sicherheit und Leichtigkeit geben, so weit dieser Zweck nicht durch fiscalische Absichten wieder verkümmert wird, sind: Land- und Wasserstraßen, mit den Einrichtungen für die Benutzung derselben; die Post, Maß-, Gewicht- und Geldwesen; zur Förderung der Interessen des Handels dienen ferner die Handelskammern, die Mäklerordnungen, die Börsen und Börsenhallen (Lloyds), die Versicherungsanstalten (besonders auch für Waaren auf dem Transport). Mehr der Vergangenheit angehörig sind die Messen, deren Hilfe, nach der Meinung Vieler, der Handel entwachsen ist, seit Geld-, Credit-, Transport- und Postwesen weiter ausgebildet und sorgfältiger behandelt werden; sodann die Mittel zur Ermunterung größerer und gewagter Handelsunternehmungen, welche man in Ertheilung von Privilegien, Monopolen und Unterstützungen an Gesellschaften fand. Die meisten der genannten Einrichtungen sind ihrer allgemeinen Wichtigkeit wegen in eigenen Aufsätzen besprochen, es ist daher überflüssig, hier weiter darauf einzugehen.

Der Binnenhandel, welcher inländische Boden- und Gewerbserzeugnisse im Inlande absetzt, ist in jedem Lande von einiger Ausdehnung — dessen Gebiet nicht auf eine Stadt oder eine kleine Insel beschränkt ist — an Umfang der bedeutendste; er setzt mehr Güter in Bewegung als der auswärtige Handel, namentlich wenn man den unmittelbaren Absatz der Producenten an die Verzehrer dazu rechnet. Dies ist selbst für Großbritannien richtig, welches freilich mit seinen Besitzungen in allen Erdtheilen eine Welt für sich bildet, die sich auch im Handel selbst genügen könnte. Schon ein Blick auf die Gebrauchsgegenstände in den Wohnungen des Volkes zeigt uns überall, daß weitaus die meisten Sachen inländischen Ursprunges sind, was in den Palästen der Großen, wenigstens in Deutschland leider weniger der Fall ist. Der Binnenhandel ist die Bedingung einer ausgedehnten, mannigfaltigen Production, welche er in ein richtiges Verhältniß mit dem Bedarfe bringt; sein regelmäßiger Gang, mit leichter Bewegung, mäßigem Gewinne, aber auch geringeren Wagnissen, ist wünschenswerth als Bindemittel, welches vielgestaltigen Arbeiten der Volkswirthschaft Zusammenhang und Stetigkeit giebt. Er ist es auch hauptsächlich, für welchen die Anstalten und Einrichtungen zur Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs getroffen werden, für welchen Staat und Gemeinden das in Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen und Canälen, Brücken und Lagergebäuden u. s. w. angelegte stehende Capital aufwenden, während die Kaufleute hauptsächlich mit umlaufendem Capitale, Vorräthen, Arbeitslöhnen, Aufwand für den Transport, arbeiten, welches eben so wie die Zahl der beschäftigten Hilfspersonen größer ist als in jedem andern Handelszweige. Dem Binnenhandel dienen hauptsächlich auch die Einrichtungen des Marktwesens; die Jahrmärkte, die Märkte für einzelne Erzeugnisse der Landwirthschaft und der ländlichen Industrie, wie Holz-, Frucht-, Vieh-, Wollen-, Hanf- und Flachs-, Leinwand-, Hopfenmärkte, endlich die Wochenmärkte für die Versorgung der städtischen Be-

völkerung mit ihrem Bedarf an Lebensmitteln. Es gehören ferner hierher die Bestimmungen über den Kleinhandel, sowohl den ansässigen, den Kramhandel, als den wandernden, den Hausirhandel. Der Letztere nimmt ab, wie bei dichterer Bevölkerung der Kramhandel feste Wohnsitze gründet und die Käufer erwartet. Für gewisse Waaren dagegen, welche die Landkrämer nicht regelmäßig führen, weil sie nicht in regelmäßigen Mengen und Zeitabschnitten begehrt werden, für manche Dinge auch in Städten, z. B. Sand, ist das Hausiren nicht zu beseitigen; auf der andern Seite ist es den Bewohnern mancher Gebirgsgegenden die alleinige Betriebsart für den Absatz eigenthümlicher Gewerbserzeugnisse, z. B. den Schwarzwäldern für ihre Uhren, die sie in der ganzen Welt vertragen. Für solche Fälle werden Hausirpatente ausgestellt, damit nur zuverlässige Leute sich mit diesem Handel beschäftigen und den Hauptvorwürfen gegen denselben, daß er Unkundigen schlechte Waaren aufdringe und Aermere zu unnöthigem Kaufen verleite, möglichst begegnet werde. Den Binnenhandel betreffen endlich auch die Polizeitaxen, die man in Städten wenigstens für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich für Brod und Fleisch für zweckmäßig hält, um bei beschränkter Mitbewerbung von Außen die Preise in angemessenem Verhältnisse zu dem Kostensatze zu erhalten. Es zeigt jedoch die Erfahrung, daß Beschränkungen des freien Verkehrs auf Märkten und im localen Handel, wenn sie über die erforderlichen Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Verhütung von Betrügereien hinausgehen, ihren Zweck, die Anschaffung des Bedarfs den Consumenten um billige Preise zu sichern, weniger erreichen, als er durch den freien Verkehr selbst erreicht wird. Solche Beschränkungen, besonders zur Verhütung des Vorkaufs und des Eindrängens von Händlern bei dem Marktverkehr, werden von schlauen und kecken Leuten stets umgangen und zu ihrem Vortheil ausgebeutet, und führen häufiger zu starken Schwankungen in den Preisen der Marktvictualien, als es bei freierer Bewegung des Verkehrs der Fall ist.

Wie der Binnenhandel ausschließlich die inländische Production mit dem Verbrauche in Verbindung bringt, auf beide belebend wirkt und ihr Verhältniß regelt, so hat umgekehrt der Zwischenhandel keine unmittelbare Einwirkung auf die Hervorbringung, Vertheilung und Verzehrung brauchbarer Sachen, auf die Volkswirthschaft. Er kauft ausländische Producte im Auslande und verkauft sie wieder in das Ausland; er bringt seine Waaren nicht in den inländischen Verkehr, sondern lagert sie höchstens vorübergehend in seinen Magazinen. Er wagt die Gefahren weitgehender Unternehmungen mit großem Capital, in der Hoffnung ungewöhnlich hoher Gewinne, die neben unvermeidlichen Verlusten doch Aussicht auf großen Reichthum öffnen; er bildet und erweitert sich übrigens nicht, ohne günstige Bedingungen der Lage, der Neigung und Eigenschaften der Bewohner, und der Verhältnisse. Wo aber unter solchen günstigen Umständen der Zwischenhandel blüht, da wirkt er mittelbar auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes zurück. Der Gewinn der Kaufleute, der Verdienst der mit dem Transport beschäftigten Gewerbe und Hilfsarbeiter vermehrt den Verbrauch; die Bezugsquellen und Absatzwege für fremde Erzeugnisse werden auch für eigene benutzt; der Eigenhandel ermuntert eine eigene Industrie. Die Geschichte zeigt, daß einzelne Länder, Städte und Häuser durch solchen Handel zu großem Reichthum gelangt sind, indem sie ihre Lage an den größeren Handelswegen, die Seetüchtigkeit und den kaufmännischen Geist ihrer Angehörigen so wie große Umgestaltungen im Völkerverkehr und Entdeckungen kühner Seefahrer thatkräftig zu benutzen verstanden. Sie zeigt uns Phönizien und Karthago, reich durch Handel, italienische Seestädte, die Hanse, Holland, deutsche Städte an der Donau und dem Rhein, die Rheder des felsigen Hydra; sie nennt uns die Familien der Medici, Grimaldi, Fugger, so mancher niederländischen Häuser, die im auswärtigen Handel, an welchen sich Colonieen und Fabriken knüpften, große Schätze erworben haben. Solche Beispiele brachten die Meinung zur Herrschaft, daß das Geld der wahre Reichthum, nicht nur für Einzelne, sondern für ganze Völker, und daß der auswärtige Handel, wenn er gehörig geleitet werde, die ergiebigste Geldquelle sei. Allein eben jene Beispiele zeigen auch in dem weiteren Verlauf ihrer Geschichte, daß eine Aenderung der Umstände, deren geschickte Benutzung jene Reichthümer geschaffen, den Zerfall herbeiführte, daß also der auswärtige Handel nicht dauernde Grundlage, das Geldsammeln durch solche Handelsgewinnste

nicht den Wohlstand und die Macht der Nationen begründen kann. Der Verkehr mit dem Orient, durch die Kreuzzüge angebahnt, brachte italienische Seestädte, der große Handelszug längs der Donau und dem Rheine brachte deutsche Städte zur Blüthe. Der Seeweg nach Ostindien änderte dies und dort erntete Holland, was Portugal gesäet hatte. England erbte wieder von den Niederlanden und die Rückkehr zu dem alten Landweg wird wieder andere Städte und Länder begünstigen. Hier liegen Elemente des Wohlstandes für Oertlichkeiten, aber nicht Grundlagen für dauernden Nationalwohlstand. Und was sind endlich, auch der Menge und dem Werthe nach, die in einzelnen Städten und Familien angehäuften Handelsreichthümer, verglichen mit den gleichheitlicher vertheilten und überall verbreiteten Erzeugnissen und Erübrigungen der vielseitigen und mannigfaltigen Betriebsamkeit eines großen Landes, welches die Hilfsquellen seines Bodens und seiner Gewerbsthätigkeit zu benutzen, auszudehnen und zu vervollkommnen versteht!

Der Zwischenhandel, zu dessen Betrieb einzelne Handelsstädte und kleinere Handelsvölker besonders geeignet sind, setzt einen auswärtigen Handel voraus, den jener vermittelt, der aber auch unmittelbar von den verkehrenden Völkern betrieben wird. Der auswärtige Handel setzt inländische Erzeugnisse im Ausland und fremde im Inland ab. Er ist eine fortgesetzte Arbeitstheilung unter den Völkern der Erde, die gegen einander Stoffe zur Verarbeitung und Genußmittel austauschen und in einem Weltverkehre die Verschiedenheiten ausgleichen, welche Natur und Verhältnisse begründen. Die Erzeugnisse des Bodens wie die Bedingungen zur Entfaltung einer großen Industrie sind ungleich auf der Erde vertheilt und damit ist die Nothwendigkeit eines Tauschverkehrs der Völker angezeigt. Die Industrie lagert sich an den Steinkohlenflötzen, den Erzeugungsorten oder den sie ersetzenden großen Märkten der Rohstoffe, da wo Capital, Arbeit, Absatz unter günstigen Bedingungen zu haben sind; die gemäßigte Zone ist ihr zuträglich. Dagegen haben die Tropenländer ihre herrliche Vegetation, die Gebirge ihren Metall- und Holzreichthum, die Ebenen ihr Getreide. Einer bedarf des Andern und der Weltverkehr ist es, in welchem statt in Völkerwanderungen und Eroberungszügen die Völker der Neuzeit ihre welthistorische Sendung erfüllen. Eine Nation sendet anderen die Erzeugnisse, welche sie leichter und besser hervorbringt, und findet in der Production über den eigenen Bedarf die vortheilhafteste Anwendung von Capital und Arbeit. Sie nimmt dafür von jenen, was sie selbst nur mit größeren Opfern erzeugen könnte, oder was die Natur ihrem Boden und Fleiße gänzlich versagt. Die Vortheile sind, wie bei dem Tausche zwischen Einzelnen, gegenseitig, sonst würde der auswärtige Handel auf die Dauer nicht bestehen. Doch ist natürlich der Vortheil Derjenigen, welche nicht nur den Kauf und Verkauf, sondern auch den Transport der Aus- und Einfuhrgegenstände besorgen, größer als der Vortheil Derer, die solche von Andern abholen und sich zuführen lassen (s. Activhandel). Die Gefahren, durch Störungen im auswärtigen Verkehre Verluste zu leiden, sind allerdings vorhanden; Kriege, Regierungsmaßregeln, glücklichere Mitbewerbung Dritter können die Ausfuhr ins Stocken bringen und auf die betreffenden Productionszweige nachtheilig zurückwirken. Allein die Nation, welche sich um der Gefahren willen von der Theilnahme am Weltverkehre ausschließen wollte, würde die weit größere und unvermeidliche Gefahr laufen, welcher stets der Schwache den Stärkeren gegenüber ausgesetzt ist. — Die Maßregeln und Einrichtungen der Staaten zur Beförderung des auswärtigen Handels werden in den nachfolgenden Artikeln, mit denen auch „Mercantilsystem" und „Zölle" zu vergleichen sind, weiter erörtert. Karl Mathy.

Handelsbilance. — Um den Begriff und Zweck der Handelsbilance zu erläutern, ist es nothwendig, von dem Principe des Mercantilsystems (s. diesen Art.) auszugehen.

Das Mercantilsystem beruht auf dem Grundsatze: daß der Reichthum eines Volkes nach der Menge des in demselben circulirenden Geldes zu bemessen sei, daß also ein Land das andere in demselben Verhältnisse an Reichthum übertrage, in welchem sein Geldvorrath größer sei als der des andern.

So wenig schwierig es ist, die Unrichtigkeit dieser Ansicht darzuthun, nachdem das Wesen und die Quellen des Völkerreichthums und der wahre Charakter des Geldes als des Tauschmediums und Werthmaßes durch die Fortschritte der Wissenschaft näher zergliedert

worden ist, so interessant ist es, dem psychologischen Grunde jenes uralten und immer aufs Neue sich wiedergebärenden Gedankens nachzuspüren.

Sobald das Geld als Tauschmittel und Werthmaß in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Völker eingedrungen ist, sobald der Einzelne durch den Besitz einer Geldsumme die Macht in Händen hat, über Güter und Dienste Anderer zu verfügen und in um so größerem Maße zu verfügen, je mehr Geld er besitzt, so wird er mit Recht gegenüber von Anderen für um so reicher gehalten, über je mehr Geld er als Eigenthümer zu disponiren vermag.

Wenn dieses von dem Einzelnen gilt, warum sollte es nicht auch wahr sein bei einem ganzen Volke, einer Summe von einzelnen Bürgern, gegenüber von anderen Völkern?

Die Erinnerung, daß das Geld blos Tauschmittel sei, daß der Einzelne, auch ohne dieses Tauschmittel in großem Maße vorräthig zu haben, durch den unmittelbaren Besitz der mannigfachsten Güter des Lebens reich sein könne, verschwindet bei dem Gedanken an Reichthum um so mehr aus dem Geiste, als man gewöhnt ist, nicht das Geld in Güter, sondern die Güter in Geld in der Vorstellung zu übersetzen, den Geldpreis der Dinge ins Auge zu fassen, nicht ihren Gebrauchswerth.

Haus und Gut, Korn und Heerden, Alles springt, in Münze umgeprägt, aus unserem Kopfe. Geld wird bei dem Gedanken an Vermögen und Reichthum die dominirende Vorstellung. Der Reichthum eines Volkes wird, anstatt nach der Größe seines Besitzes von Geld und Geldeswerth, in Folge einer Unbestimmtheit der Begriffe nach der Größe seiner Geldmenge überhaupt bemessen.

Diese Vorstellung, einmal zur fixen Idee geworden, drückt sich nothwendig in allen weiteren Folgerungen aus. Die nächste ist die, daß ein Volk seinen Reichthum nur auf zwei Wegen vermehren könne, durch eigene Production von Geld oder durch Gelderwerb vom Auslande. Jeder auswärtige Verkehr eines Landes, welcher die Geldmenge desselben vermehrt, würde demnach zur Bereicherung, derjenige aber, welcher sie vermindert, zur Verarmung desselben beitragen.

Diese theoretischen Betrachtungen über die Bereicherung der Völker scheinen das Siegel der Wahrheit dadurch vollständig zu erhalten, daß geschichtlich diejenigen Staaten auf den höchsten Gipfel des Reichthums und der Macht emporgestiegen sind, welche durch den auswärtigen Handel oder durch andere Mittel die größten Geldmassen an sich gezogen haben. Hiernach mußte allen Maßregeln der Politik, welche die Bereicherung der Völker zum Zwecke hatten, die Tendenz zu Grunde liegen, dem auswärtigen Verkehre und der ganzen Volkswirthschaft eine solche Richtung zu geben, durch welche möglichst viel Geld ins Land gezogen und das erworbene erhalten würde. Daß absolute Geldausfuhrverbote theils unwirksam seien, theils häufig dem Zwecke gerade zuwiderlaufen, wurde früh eingesehen, denn sie wurden jeder Zeit umgangen und verhinderten, durch eine kleine Geldaussaat eine reiche Geldernte vom Auslande zu ziehen.

Daher bemühte man sich, den Handel so zu dirigiren, daß Waaren von größerem Geldwerthe mehr aus- als eingeführt würden, damit die Mehrausfuhr in Waaren von dem Auslande mit Geld ausgeglichen werden sollte. Zeigte sich nach Ablaufe einer bestimmten Periode, daß dem Inlande mehr Geld zugeflossen war, als es ausgegeben, so stand die Handelsbilance günstig, zeigte sich das Gegentheil, so stand sie ungünstig; der Handel hatte das Land in dem ersten Falle reicher, in dem letzten ärmer gemacht.

Hieraus ergiebt sich von selbst der Begriff und Zweck der Handelsbilance.

Es erfordert wenig Scharfsinn, die Unrichtigkeit der Ansicht, daß der Reichthum eines Volkes in seiner Geldmenge beruhe, einzusehen und nachzuweisen. Doch würde es eben so wenig Achtung vor den vielen geistreichen Staatsmännern und Schriftstellern verrathen, welche dem Mercantilsysteme gehuldigt haben, wenn man ihre Ansicht für widerlegt hielte durch ein satyrisches Preisen des hohen Glücks eines Volkes, dem jede Speise, die dem Munde zugeführt würde, sich in Gold verwandelte, dessen Früchte, Heerden und Wälder in Gold erstarrten. So gescheidt waren sie auch, um einzusehen, daß ein Volk von Gold und Silber allein nicht leben könne.

Höchstens ein geldsüchtiger Mönch (Humila) konnte an Sir Walter Raleigh's Traum von der goldenen Stadt und dem Lande Elborado glauben.

Eine nähere Prüfung ihrer Ansichten zeigt, daß sie ungefähr von folgenden Grundgedanken ausgegangen und dadurch, jenen rohesten Irrthum vermeidend, zur Vertheidigung des Princips der Handelsbilance veranlaßt worden sind:

1) Sie erkennen vernünftiger Weise vollkommen an, daß in Gold und Silber allein keineswegs der Reichthum der Völker bestehe, sondern in Geld und Geldeswerth. „Man versteht unter dem Reichthum eines Landes eine genugsame Menge darin befindlicher Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden und vermittelst welcher die Unterthanen durch Fleiß und Arbeit ihre gute Nahrung finden." Wenn es möglich wäre, daß ein Land alle diese Güter in genugsamer Menge in sich selbst hervorbrächte und keinen Zusammenhang und Geschäfte, welche die Ein- und Ausfuhr gewisser Güter nöthig machen, mit anderen Völkern hätte, so würde man ein solches Land allerdings reich nennen müssen, obgleich keine Spur von Gold und Silber darin angetroffen würde. (Justi, Staatsw. 1758. §. 125 ff.)

2) Sie behaupten aber, daß bei dem gegenseitigen Verkehre der civilisirten Völker ein Volk nicht reich sein könne, das nicht eine hinreichende Menge Geldes zur Vermittelung des auswärtigen Verkehrs besitze.

3) Eben so legen sie großes Gewicht auf den Besitz von Geld zu Vermittelung der inländischen Circulation. „Ein Land könne heut zu Tage nicht für reich gehalten werden, wenn es nicht eine genugsame Menge edler Metalle im Besitze habe, und zwar sei das Geld, welches in den Gewerben circulire, und nicht dasjenige, welches todt in den Cassen liege, der wahre Reichthum des Landes." Hiernach scheint ihnen die Geldmenge eines Landes der Maßstab seines Reichthums theils deshalb zu sein, weil durch sie die Macht, vom Auslande zu kaufen, gegeben ist, theils und hauptsächlich, weil sie die Menge des umlaufenden Geldes als Maßstab der productiven Thätigkeit ansehen. Sie legen dem Gelde, allerdings in einer nicht ganz klar erkannten Weise, eine besondere, die productive Thätigkeit und den Verkehr weckende und unterhaltende Kraft bei.

Es ist daher die Frage, ob nicht wirklich das Geld einen besonderen volkswirthschaftlichen Werth habe, und ob nicht deshalb die mercantilistische Politik Anerkennung und Lob verdiene?

Der hohe volkswirthschaftliche Werth des Geldes besteht hauptsächlich in dem Dienste, den es als Werkzeug der Tauschvermittelung leistet, und es muß im Einklange mit den Mercantilisten behauptet werden, daß ohne dieses Werkzeug eine höhere volkswirthschaftliche Entwicklung unmöglich wäre; ohne Geld keine weit gehende Theilung der Beschäftigungen u. s. f. Daher liegt es allerdings im Interesse eines jeden Volks, einen Geldvorrath zu erwerben, welcher hinreicht, den Dienst der Tauschvermittelung zu leisten.

Es ist aber eine ganz richtige Ansicht, die z. B. Justi ausgesprochen, daß ein Land, das sich durch seinen Fleiß eine Menge von Gütern verschaffe, Gold und Silber durch den Verkehr bald an sich ziehen, daß aber ein faules Volk bald all sein Geld verlieren werde. Daraus würde folgen, daß bei allen wirthschaftspolizeilichen Maßregeln Belebung der industriösen Thätigkeit überhaupt bezweckt werden müsse.

Mit dieser Folgerung aber begnügen sich die Mercantilisten nicht; sie behaupten vielmehr, daß man die vortheilhafteste industriöse Thätigkeit vorzugsweise fördern müsse. Welche Thätigkeit ist aber die vortheilhafteste? Hier ist der Punkt, wo sie, durch den Schimmer des Goldes verblendet, auf Abwege gerathen. Diejenige ist nach ihnen die vortheilhafteste, die am Meisten Geld ins Land bringt, die dasjenige Gut vermehrt, welches am Allgemeinsten werthgeschätzt und in hohem Grade dauerhaft ist, welches die Industrie weckt und belebt. Müßte nicht ein Volk, meinen sie, das durch hohe und kluge industriöse Thätigkeit unermeßliche Schätze seinen Nachbarn entzöge und sich zueignete, bald an Reichthum, Macht und Glanz alle überragen?

Um den Irrthum der Mercantilisten zu zeigen, ist nachzuweisen:

1) daß das Geld, obgleich ein sehr nützlicher Bestandtheil des Nationalcapitals, doch keineswegs einen unbedingten Vorzug verdient;

2) daß das Geld im Preise sinkt, wenn es im Uebermaße vorhanden ist;

3) daß es in das Ausland abfließt, wenn dort seine Kaufkraft stärker ist als im Inlande;

4) daß Regierungsmaßregeln, welche die Bestimmung haben, den Geldabfluß zu verhindern, fruchtlos und schädlich sind;

5) daß bei völlig freiem Verkehre ein industriöses Volk sich stets den Bedarf an edlen Metallen, wie an jeder anderen fremden Waare, ohne besondere Staatsmaßregeln von selbst verschafft und daß es trotz der Verkehrsfreiheit nicht Gefahr läuft, seines Geldes verlustig zu werden.

1) Das Geld, als solches, dient nicht zum unmittelbaren Verbrauche oder Gebrauche für menschliche Zwecke; es ist vielmehr bestimmt, den Dienst der Tauschvermittelung zu leisten, die Uebertragung der übrigen wirthschaftlichen Güter zu erleichtern; es ist als eine volkswirthschaftliche Maschine zu betrachten. Je wohlfeiler diese Maschine ist, je weniger Gold und Silber erfordert wird, um die Vermittelung des Tausches der Güter zu bewerkstelligen, desto besser. Wie es von Seiten des einzelnen Gewerbsunternehmers unzweckmäßig wäre, seinen Geldvorrath über Bedarf zu vermehren, so wäre es in noch höherem Grade unzweckmäßig, die Geldmenge eines Volks über Bedarf vermehren zu wollen. Das Geld ist zwar ein allgemein werthgeschätztes und ein sehr dauerhaftes Gut, das nicht in kurzer Zeit, wie Speise und Getränk, verschlungen wird; allein es ist nur werthgeschätzt, weil es zum Umtausche anderer Güter dient, und wenn dieser Zweck mit einer geringeren Summe bequem erreicht werden kann, so ist der Erwerb einer größeren unzweckmäßig. Es ist ein dauerhaftes Capital; doch, ist dasjenige Capital, das in Grund und Boden, in Straßen und Canälen, in Werken von Stahl und Stein angelegt ist, ein minder dauerhaftes? — Könnte es für möglich erachtet werden, der Volkswirthschaft eine vorzugsweise auf Gelderwerb absehende Richtung zu geben, wenn es nicht an Geld, wohl aber an Gütern anderer Art mangelte?

Das Geld ist ein nothwendiger und sehr nützlicher Bestandtheil des Nationalcapitals, aber eben so nothwendig und nützlich ist der Pflug; die Anschaffung einer hinreichenden Anzahl von Pflügen daher höchst wünschenswerth, ihre Zahl aber ohne Rücksicht auf den Bedarf vermehren zu wollen wäre sinnlos.

2) Der Preis jeder Waare wird zuletzt durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt. Vermehrt sich bei gleichbleibender Nachfrage das Angebot, so sinkt der Preis, vermindert sich das Angebot, so steigt derselbe. Niemand trägt Bedenken, die Richtigkeit dieser Regel im Allgemeinen anzuerkennen; nur in Bezug auf das Geld glaubt man häufig eine Ausnahme machen zu dürfen. Wenn zehn oder hundert oder tausend Menschen durch glückliche Speculationen große Geldsummen vom Auslande an sich gebracht haben, so sei zwar mehr Geld zum Ankaufe von Waaren, zur Bezahlung von Diensten u. s. w. vorhanden als früher; allein die Geldbesitzer, meint man, bieten deshalb, weil sie mehr Geld haben, dem Producenten, dem Arbeiter u. s. w. nicht höhere Preise oder Löhne; sie freuen sich vielmehr ihres größeren Reichthums und erweitern ihre Gewerbe oder ihre Genüsse. Durch Vermehrung dieser oder jener einzelnen Art von Waaren könne der Preis derselben herabgedrückt werden, weil der Bedarf mehr oder weniger begränzt sei, weil die Producenten oder Kaufleute fürchten müssen, ihren Vorrath ganz oder theilweise nicht verkaufen zu können. Niemals aber trete eine solche Ueberfülle an Geld ein, die Nachfrage sei unbegränzt, eine Vermehrung könne seinen Preis nicht erniedrigen. Wenn aber durch Vermehrung des Geldbesitzes oder Reichthums Einzelner eine vermehrte und verstärkte Nachfrage nach Waaren eintrete, so steige der Preis der gesuchten Waaren, während der Geldpreis der gleiche bleibe; was sich z. B. daraus ergebe, daß man die ausländischen Waaren, in Bezug auf welche sich die Nachfrage nicht verändert habe, mit der gleichen Geldsumme wie früher einzukaufen im Stande sei. Geht man von der Annahme aus, daß die Geldmenge eines Landes bedeutend vermehrt und daß dadurch die Nachfrage nach Waaren und Diensten verstärkt worden sei, so steigt nach der allgemeinen Regel der Preis derselben; durch die Erhöhung des Einkommens der Producenten u. s. w. steigt auch auf ihrer Seite die Nachfrage, bis endlich alle Waaren einen entsprechend höheren Geldpreis erlangt haben; die letzte Wirkung einer vermehrten Geldmenge,

wenn nicht der Geldbedarf durch eine Vermehrung des Güterumsatzes entsprechend zugenommen hat, ist also eine Verringerung der Kaufkraft des Geldes, und diese Thatsache bleibt unangefochten, mag man die Ursache in die Vermehrung der Nachfrage nach Waaren setzen, oder den letzten Grund in der Vermehrung der Geldmenge suchen.

Wenn man im Auslande mit der gleichen Geldsumme wie früher eine gleiche Menge Waaren kaufen kann, so beweist dieses nur, daß die Kaufkraft des Geldes im Auslande sich nicht verringert hat, nicht, daß der Geldpreis im Inlande unverändert geblieben ist.

Durch eine starke Vermehrung der Geldmenge eines Landes also kann sich die Kaufkraft des Geldes verringern, d. h. man braucht in der Folge mehr Geld, um das Geschäft der Tauschvermittelung zu bewerkstelligen; ein Land wird nicht in dem Maße reicher, in welchem seine Geldmenge vermehrt worden ist. Gegenüber von dem geldärmeren Auslande allerdings besitzt es in seinem Gelde ein Mittel, sich Güter und Dienste des Auslandes zu erwerben — ein Umstand, auf welchen die Mercantilisten so großes Gewicht legten. Dieses führt auf die folgende Bemerkung.

3) Das Geld ist eine Waare, die man dahin absetzt, wo sie am Theuersten ist, da vermiethet, wo sie die höchsten Zinsen trägt. Kauft man mit 1000 Fl. Ankaufs- und Herbeischaffungskosten mehr Waaren im Aus- als im Inlande, so geht das Geld hinaus gegen Waaren; tragen 1000 Fl., nach Abrechnung von Kosten und Gefahr, höhere Zinsen im Auslande, so werden die Gelder dort angelegt; kurz, das Geld verläßt das Land, wo es wenig Werth hat, und zieht sich dahin, wo es geschätzter ist.

4) Es läßt sich durch Regierungsmaßregeln nicht verhindern, daß fremde Staatspapiere vom Auslande aufgekauft werden, daß Reisende große Geldsummen in das Ausland schleppen, daß überhaupt Geld ins Ausland geht. Dieses wurde von den Mercantilisten selbst eingesehen. Denkt man sich jedoch, wenigstens für kürzere Zeit, die Möglichkeit, die Ausfuhr von Geld zu verhindern und stets Geld einzuführen, so müßte bald ein solches Steigen der Preise der Waaren gegen Geld eintreten, daß der Absatz der inländischen Waaren ins Ausland stocken und damit auch das Mittel, Geld und Waaren vom Auslande zu erwerben, zerstört, kurz, jeder auswärtige Verkehr so lange gehemmt würde, bis die Ausfuhr von Geld und die Einfuhr von Waaren, sei es auf erlaubtem oder unerlaubtem Wege, ein richtiges Verhältniß der Preise von Geld und Waaren wiederhergestellt hätte.

5) Wenn man durch diese Betrachtungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Vermehrung der Geldmenge über ein gewisses Maß hinaus nutzlos und schädlich wird, so kann doch die Frage entstehen, ob es nicht zweckmäßig sei, wenigstens so lange der Volkswirthschaft einen Leitzaum anzulegen, bis ein Volk eine angemessene Geldmenge erworben hat, und von diesem Zeitpunkte an das Augenmerk nur dahin zu richten, daß dem Lande sein Geldbedarf nicht entzogen werde? im letzteren Falle also sich zufrieden zu stellen, wenn die Handelsbilance wenigstens nicht ungünstig ist?

Beide Fragen sind zu verneinen. Jedes Volk kauft von dem anderen diejenigen Waaren, die für dasselbe den höchsten Werth haben. Besitzt es Waaren zur Ausfuhr — und hieran fehlt es keinem industriösen Volke — so führt es dagegen Geld ein, wenn es vortheilhafter ist, Geld als Waaren einzuführen; hierzu bedarf es keiner besondern Regierungsmaßregeln, das Privatinteresse spornt von selbst dazu an. Der Kaufmann, der für 1000 Fl. Waaren im Inlande aufkauft, um sie im Auslande abzusetzen, bringt den Erlös in Geld zurück, wenn es hieran im Inlande mangelt, wenn er mittelst des Geldes mehr neue Waaren daselbst aufkaufen, mehr gewinnen kann als beim Aufkaufe fremder Waaren und beim Wiederverkaufe derselben im Inlande.

Noch weniger aber bedarf es der Regierungsthätigkeit, um zu verhindern, daß das Land nicht von Geld entblößt werde.

Die Waaren des Auslandes werden in der Regel mit ausgeführten inländischen Producten bezahlt, d. h. die Aus- und Einfuhr von Waaren gleicht sich in der Regel aus und die gegenseitigen Forderungen und Schulden werden durch Wechsel erhoben und berichtigt, ohne daß Baarsendungen Statt finden.

Hierbei ist zu bemerken, daß bei Vergleichung der Aus- und Einfuhr eines Landes

nicht blos dieses oder jenes einzelne fremde Land, sondern alle mit dem Inlande im Verkehre stehende Länder ins Auge zu fassen sind.

Findet ausnahmsweise eine größere Ein- als Ausfuhr von Waaren Statt, so daß zur Ausgleichung Baarsendungen gemacht werden müssen, so hat dieses seinen Grund entweder in einem großen Metall- oder Geldreichthume des Inlandes, sei es aus eigenen Bergwerken oder in Folge vorhergegangener großer Geldeinfuhr; in diesem Falle kann die Geldausfuhr gegen nützliche Güter nur erwünscht sein; oder die Mehreinfuhr von Waaren hat ihren Grund in zufälligen Verhältnissen, ohne daß eine Ueberfülle von Geld im Inlande vorliegt; in diesem Falle kehrt sich der Wechselcours gegen die einführenden Länder und wirkt auf eine Ausgleichung der Aus- und Einfuhr hin. Hat nehmlich das eine Land dem anderen baares Geld zuzusenden, so steigt, in Folge der stärkeren Nachfrage nach Wechseln, der Wechselcours. Die vom Auslande bezogenen Waaren werden dadurch theurer; dieses wirkt auf eine Verminderung der Einfuhr hin. Die inländischen Waaren dagegen können wohlfeiler oder mit größerem Gewinne im Auslande verkauft werden, weil die Wechsel auf das Ausland theurer verkauft werden; dieses wirkt auf eine Vergrößerung der Ausfuhr. Durch die Natur des Verkehrs selbst also wird eine Ausgleichung der Waarenaus- und Einfuhr bewirkt, und die Befürchtung, ein Land möchte durch übergroße Waareneinfuhr den nöthigen Geldvorrath verlieren, erscheint als grundlos. Zur Bekräftigung der Wahrheit dieser theoretischen Betrachtung dient auch das Zeugniß der Erfahrung. Kein Staat ist bei seinem Verkehre mit dem Auslande seines Geldvorrathes verlustig geworden und dadurch in Armuth und Verfall gerathen.

Zu diesem Allen gesellt sich noch die Unmöglichkeit der Herstellung einer genauen Handelsbilance.

Ganz abgesehen von den aus- und namentlich von den eingeschmuggelten Waaren, so läßt sich weder der Erlös aus den ausgeführten Waaren noch der für die eingeführten Waaren bezahlte Preis genau ermitteln. Die Zollregister sind sehr trügliche Grundlagen einer Handelsbilance; eben so wenig ist der Stand des Wechselcourses, den man als Kriterium benutzt hat, ein sicheres Kennzeichen, da derselbe nicht blos durch das Verhältniß der Waarenaus- und Einfuhr, sondern auch durch Baarsendungen bestimmt wird, welche von anderen Ursachen, z. B. Auswanderungen, Reisen, Anlehen u. s. w., herrühren.

Wenn man hierdurch die Einsicht gewinnt, daß das ganze Gebäude des Mercantilsystems und seine Spitze, die Handelsbilance, auf haltlosen Grundlagen beruhet, daß die Steigerung des Reichthums und der Macht eines Volkes nicht bedingt ist durch die Vermehrung seiner Geldmenge, so verlieren damit auch die Maßregeln, welche zu Erzielung einer günstigen Handelsbilance getroffen worden sind, allen Grund und Boden. Das ganze System von Gedanken und Maßregeln, das Jahrhunderte lang die Völker beherrscht, das durch Erschwerung der Ausfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und durch Begünstigung ihrer Einfuhr die Urproduction gedrückt, durch vorzugsweise Begünstigung der technischen Gewerbe und des Ausfuhrhandels die Capitalien in unnatürliche Canäle geleitet, den freien Verkehr der Völker durch Einfuhrbeschränkungen gestört, eine selbstsüchtige feindselige Handelspolitik hervorgerufen und den Wahn erzeugt hat, daß in dem Wunsche nach Reichthum und Größe des eigenen Vaterlandes der Wunsch des Verderbens der Nachbarn liegen müsse — dieses ganze System von Gedanken und Maßregeln wird durch jene Ueberzeugung zusammengestürzt.

Die Frage aber, ob dennoch aus nationalökonomischen, finanziellen oder höheren politischen Rücksichten, trotz der Falschheit der mercantilistischen Gründe, unter Umständen Beschränkungen der Handelsfreiheit, namentlich der Waareneinfuhr räthlich seien oder nicht — diese Frage ist anderswo näher zu erörtern.

Dr. Wolfg. Schüz.

Handelsfreiheit, s. Handelspolitik.

Handelsgerichte sind Gerichte, welche entweder ganz oder theilweise von Handelsleuten, als Richtern, besetzt und zur Verhandlung und Entscheidung von Handelsstreitigkeiten angeordnet sind. — Die Aufstellung solcher Gerichte kam schon früh im Mit-

telalter vor; sie finden sich in Spanien, Italien [1]), Frankreich [2]) und erhielten ein großes Ansehen. Da man damals es zu einem besonderen Vorzuge rechnete, von Richtern gerichtet zu werden, welche dem Stande der Parteien angehörten, und da eben bei Handelsstreitigkeiten eine schnelle Entscheidung durch Männer, die mit dem Handelsrechte vertraut waren, Bedürfniß war, so mußte man noch mehr die Wichtigkeit der Handelsgerichte anerkennen. Die Entscheidung durch sie war um so leichter in einer Zeit, in welcher überhaupt das Recht mehr ein Gewohnheitsrecht war, das durch die Schöffen fortgebildet wurde. Die Sitte, welche im Mittelalter bei anderen Gerichten vorkam, daß in schwierigen Fällen die Schöffen von einem berühmten Oberhofe Rechtsbelehrungen einholten, fand auch bei den Handelsgerichten Statt, welche in Handelssachen Belehrungen bei einem berühmten Handelsgerichte, z. B. bei dem von Barcelona [3]), suchten. Am Frühesten bildeten sich an Orten, wo bedeutende Seehäfen waren, Consulargerichte [4]) für die Entscheidung von Seerechtsprocessen aus. In den Privilegien für die im Mittelalter berühmten Messen, z. B. in der Champagne [5]), kamen gleichfalls schon Bestimmungen vor, welche auf Handelsrichter deuteten [6]). Die Organisation eigener Handelsgerichte ist vorzüglich durch Nachrichten aus Frankreich dargethan. Ein Edict von 1563 ordnet schon eigene Handelsrichter an. Es scheint, daß außer den allgemeinen Gründen der Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses der König zur Errichtung solcher Gerichte auch durch politische Gründe bestimmt wurde, vorzüglich durch den Wunsch, die durch Reichthum ausgezeichneten Kaufleute durch Ertheilung solcher Privilegien, die ihren Wünschen schmeichelten und ihren Stand erhöheten, sich günstig zu stimmen. — Das Institut wurde fortgebildet durch spätere Gesetze, insbesondere auch durch das Gesetz von 1673. Es fand allgemeinen Beifall, und als am Anfange der französischen Revolution alle Ausnahmsjustiz vernichtet wurde, behielt das Gesetz von 1790 dennoch die Handelsgerichte bei, für welche die öffentliche Stimme sich günstig ausgesprochen hatte. Das Ansehen, welches die französische Gesetzgebung in vielen Gegenden Europas erhielt, bewirkte, daß auch die Handelsgerichte, welche der Code de commerce aufgenommen hatte, vielfache Nachahmung fanden. In Holland, wo zuvor schon für See- und Versicherungssachen eigene Kammern bestanden, wurden eben so wie in Italien und Deutschland Handelsgerichte organisirt. Als in Deutschland nach der Umgestaltung der Verhältnisse an manchen mit Frankreich gewaltsam vereinigten Orten das französische Recht wieder abgeschafft wurde, erklärten sich doch viele Stimmen für die Beibehaltung von Handelsgerichten. Insbesondere wurde in Hamburg durch Gesetz vom 15. Dec. 1815 ein Handelsgericht, und zwar mit bedeutender Verbesserung der französischen Einrichtung eingeführt. In Deutschland kommen, unabhängig von dem französischen Systeme und nicht erst durch Frankreichs Beispiel veranlaßt, ähnliche Gerichte vor, z. B. in Oesterreich, wo in Wien ein Wechsel- und Mercantilgericht (mit 1 Präsidenten, 4 Räthen und 2 Mercantilbeisitzern) organisirt ist [7]). In Preußen sind gleichfalls an einigen Orten Handelsgerichte angeordnet; auch an anderen Orten, wo keine solchen Gerichte bestehen, muß nach der preußischen Gerichtsordnung [8]) in allen Sachen, in welchen es auf Kenntnisse des kaufmännischen Verkehrs ankommt, bei Vornahme der Instruction ein Kaufmann als Beisitzer — der zugleich sein Gutachten über den Rechtsfall abzugeben hat — beigegeben werden. In

1) Nach den Statuten von Nizza (in Monumenta historiae patriae. Vol. II. p. 226) sollen mercantiles causae vocatis mercatoribus entschieden werden.

2) Meyer, ésprit, origine etc. des institutions judiciaires. Vol. III. p. 277.

3) Merkwürdige Beweise in den Statuten von Genua, in den Monumentis historiae patriae (Taurini, 1838) Vol. II. p. 342.

4) Kannes, de munere Consulum. Amstelod., 1826. Pardessus, collection des loix maritimes, préface zu Vol. II. p. CXXV.

5) Despréaux, compétence des tribunaux de commerce. Paris, 1836. p. 2.

6) Von solchen Gerichten in Flandern Warnkönig, Rechtsgeschichte in Flandern II. Th. S. 73.

7) Scheuerlen, Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten. Tübingen, 1829. I. S. 125 und Haunerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen in Oesterreich I. S. 161.

8) Gerichtsordn. Tit. XXX. §. 2. 3.

Baiern besteht in München, als Abtheilung des Stadtgerichts, ein Wechselgericht mit 1 Vorstande, 2 rechtsgelehrten Räthen und 7 Assessoren aus dem Handelsstande. In Augsburg und in Nürnberg sind ähnliche Gerichte mit Handlungsassessoren eingerichtet, und es bestehen ebendaselbst eigene Wechselappellationsgerichte mit 1 Director, 3 rechtsgelehrten Räthen und 2 Handlungsassessoren, und bei den übrigen Appellationsgerichten in Handelssachen ein Collegium aus 1 Director, 6 rechtsgelehrten Räthen und 4 Handlungsassessoren [9]). In Würtemberg soll in allen Instanzen zur Entscheidung schwieriger Handelssachen ein Kaufmann mit Stimmrecht beigezogen werden [10]). In Frankfurt müssen bei allen Gerichten in Handels- und Wechselsachen, auf Verlangen beider Parteien oder auch einer Partei oder von Amtswegen, zwei Handelsassessoren aus der Handelskammer zur Entscheidung mit berathender Stimme beigezogen werden. Sollte die Meinung der Handlungsbeisitzer von der der rechtsgelehrten Richter abweichen, so muß ihre Ansicht schriftlich verfaßt und zu den Acten gebracht werden [11]). In Leipzig besteht ein 1621 [12]) neu organisirtes, vom Stadtgerichte getrenntes Handelsgericht, das mit rechtsgelehrten Richtern und mit Handlungsassessoren besetzt ist und vor dessen Forum alle Sachen gehören, die von Handlung und Wechsel herkommen und wo der Beklagte ein Kaufmann ist, und zwar ohne Rücksicht, ob in oder außer der Messe der Proceß angebracht wird. Die französische Einrichtung der Handelsgerichte kommt noch jetzt in mehreren Gesetzgebungen Italiens vor, insbesondere in Rom, in Neapel, in Turin, und noch das Gesetz vom 2. August 1838 für Toscana bestätigt die Handelsgerichte. Eine weitere Ausbildung und bessere Durchführung hat die französische Idee vorzüglich in Spanien und in Portugal gefunden. Nach dem spanischen Codigo [13]), der dem Vorbilde der schon seit alter Zeit in Spanien bestehenden Handelsgerichte folgte, werden an mehreren Orten Handelsgerichte organisirt [14]), welche aus einem Präsidenten, zwei Handelsleuten (und zwei Suppleanten) bestehen; die Handelsbeisitzer müssen Großhändler sein. Der Präsident wird jährlich, die Beisitzer auf zwei Jahre, und zwar von dem Könige ernannt. Bei jedem Handelstribunale muß ein rechtsgelehrter Advocat (consultor letrado) aufgestellt werden, welcher schriftlich seine Meinung überall, wo das Tribunal es verlangt, über alle Rechtspunkte abzugeben hat, die bei der Instruction und bei der Entscheidung vorkommen können [15]). Wenn auch nur einer der Handlungsbeisitzer die Vernehmung des rechtsgelehrten Advocaten fordert, so muß dieser gehört und kann in dringenden Fällen in die Sitzung gerufen werden, um sogleich seine Meinung abzugeben [16]). Die Handelsrichter sind nicht gebunden, der Ansicht des Advocaten zu folgen; sie können auch beschließen, andere Advocaten zu hören, die sie durch Stimmenmehrheit bezeichnen, oder können nach ihrem Gewissen unter eigener Verantwortlichkeit eine andere Meinung aussprechen. Wenn die Ansicht des Handelsgerichts nach der von dem avocato letrado abgegebenen Meinung ausgesprochen wird, so ist dieser Advocat wegen des Rechtsirrthums, der in seiner Meinung liegt, verantwortlich; wenn das Gericht dagegen von dieser Meinung abweicht, so sind die Richter selbst wegen des Rechtsirrthums in ihrem Urtheile verantwortlich.

Einen ganz anderen Weg wählt dagegen das portugiesische Handelsgesetzbuch [17]). Das Handelsgericht besteht darnach aus 1 rechtsgelehrten Präsidenten und aus 4 bis 12 Handelsleuten, als Geschworenen, und zwar sind diese aus den seit 5 Jahren Handel an dem Orte treibenden Kaufleuten gewählt. Der Präsident resumirt die Verhandlungen und die Geschworenen entscheiden über die Thatfragen [18]).

---

9) Seuffert, Handbuch des baierischen Civilprocesses I. S. 229.
10) Würtemberg. Novelle vom 15. Sept. 1822.
11) Frankfurter Gesetz über Competenz der Civilgerichte vom 20. Mai 1817. § 7.
12) Neue Handelsgerichtsordn. vom 21. Dec. 1682.
13) Vom 30. Mai 1829.
14) Codigo art. 1178. 1183.
15) Codigo art. 1195.
16) Dieses ist vorgeschrieben in dem spanischen Gesetze über die Procedur von Handelsgerichten vom 24. Juli 1830. Art. 52.
17) Vom 18. Sept. 1833.
18) Codigo art. 1004—1104.

Während auf diese Art die Gesetze vieler Länder eigene Handelsgerichte als nothwendig erkennen, bemerken wir eine eigenthümliche Erscheinung in dem Königreiche der Niederlande. In dem neuen Gesetze über Gerichtsorganisation von 1835 ist den Handelsleuten jene Einwirkung der Richter auf die Justizverwaltung entzogen worden; die bisherigen Handelsgerichte sind aufgehoben. Eine Darstellung der Gründe des Gesetzgebers und zugleich eine Vertheidigung dieser Anordnung hat Asser [19]) geliefert, und die dort aufgestellte Ansicht verdient um so mehr eine genauere Prüfung, je mehr die herrschende Ansicht in allen Ländern für die Nothwendigkeit eigener Handelsgerichte sich erklärt; insbesondere haben in Frankreich gewichtige Stimmen von Vincens [20]), Carré [21]) und Boncenne [22]) sich für die Beibehaltung (freilich auch für Verbesserung) der Handelsgerichte ausgesprochen, und in Deutschland ist gleichfalls die Wichtigkeit dieser Gerichtseinrichtung vertheidigt worden [23]), und noch 1837 hat der Bericht über die Resultate der in Bremen Statt gefundenen Verhandlungen über die dortigen Verfassungsangelegenheiten [24]) die Errichtung eines Handelsgerichts (obwohl mit beschränktem Wirkungskreise) in Vorschlag gebracht. Im Großherzogthume Baden hatte die zweite Kammer der Ständeversammlung, auf den Grund einer Petition des Handelsstandes in Mannheim, den Antrag an die Regierung gestellt, die Frage der Errichtung besonderer Handelsgerichte in Erwägung zu ziehen. Die Gründe der Gegner dieser Anstalten sind am Besten von einem rheinpreußischen Praktiker [25]), von dem ausgezeichneten Advocaten Meyer [26]), von Thiériet [27]) und von Asser [28]) angegeben. Sie reduciren sich auf folgende:

Man führt an, daß das Handelsrecht ebenfalls auf bestimmten Gesetzen beruhe, zu deren richtiger Auslegung und Anwendung häufig die Ergänzung aus dem allgemeinen Civilgesetzbuche des Landes und selbst die Kenntniß der feinsten Punkte der römischen Jurisprudenz gehöre, daß man aber von Kaufleuten, wenn sie noch so gebildet wären und gesunden Menschenverstand besäßen, doch nicht den Besitz der feinen juristischen Kenntnisse erwarten könne. Man beruft sich auf die Gefahr, welche dadurch entstehe, daß Kaufleute, die nicht so wie Richter an den dem Gesetze schuldigen Gehorsam gewöhnt wären, beliebig von den Gesetzen, wenn sie ihnen nicht gefielen, abzuweichen sich erlaubten und so Willkür an die Stelle des Gesetzes stellten [29]). Man behauptet, daß es den Kaufleuten nicht möglich sei, alle Zweige des Handels eben so vollkommen zu kennen, daß daher der Großhändler nicht alle Verhältnisse des Detailhandels, der gewöhnliche Kaufmann nicht die Verzweigungen der Geschäfte des Bankiers oder der Assecuranz u. A. zu kennen im Stande sei, und man entweder dazu kommen müsse, für die Entscheidung der Processe, welche die einzelnen Zweige des Handels betreffen, auch besondere Gerichte anzuordnen, die mit Kaufleuten besetzt seien, welche diesen Geschäftszweig treiben, oder daß man zugeben müsse, daß auch bei den Handelsgerichten die Beisitzer nicht im Besitze aller nothwendigen handelsrechtlichen Kenntnisse sein würden. Die Gegner der Handelsgerichte greifen aber auch die Unparteilichkeit der Handelsbeisitzer an, indem nach ihrer Ansicht die Kaufleute, welche einen gewissen Handelszweig treiben, zu leicht eine gewisse Vorliebe für ihr Geschäft hätten, wodurch sie die Verhältnisse Anderer mit einer bestimmten nachtheiligen Befangenheit beurtheilten, z. B. Diejenigen, welche Commissionsgeschäfte betrieben, gewöhnten sich, wie man sagt, leicht daran, die Befugnisse der Commissionärs zum Nachtheile der Commit-

19) In Mittermaier's und Zachariä's Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. IX. Nr. XXIX. S. 451.
20) Vincens, exposition raisonnée I. p. 57.
21) Carré, les loix de l'organisation et de la compétence. Paris, 1826. Vol. II. p. 475.
22) Boncenne, théorie de la procedure civile II. p. 475.
23) v. Gämer, von Staatsschulden S. 39. v. Holzschuher, der Rechtsweg S. 110.
24) Bericht (Bremen, 1837) S. 142.
25) In dem niederrheinischen Archive I. S. 269.
26) Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires Vol. VI. p. 479.
27) In dem französischen Journale „Le droit" 1836. Nr. 66.
28) In der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. IX. Nr. 29.
29) Erfahrungen dieser Art aus Holland giebt an Asser in der Zeitschrift l. c. S. 459.

tenten zu weit auszudehnen. Auch hat man angeführt, daß die Handelsrichter, welche selbst kaufmännische Geschäfte betreiben, häufig in der Lage sein würden, ein Interesse bei der Entscheidung gewisser Rechtsfragen zu haben, da sie ähnliche Streitigkeiten wie die vorliegenden zu besorgen hätten und daher wünschen müßten, daß die Frage auf eine gewisse, auch ihren Interessen günstige Weise entschieden würde.

Alle diese Gründe dürfen von Demjenigen, welcher über den Werth der Handelsgerichte und über die beste Organisation derselben urtheilen will, nicht unbeachtet gelassen werden; sie beweisen zugleich, daß, wie überhaupt in der Gesetzgebung, sehr Vieles von den besonderen Verhältnissen des Landes abhängt, für welche die Gesetze wirken sollen, und daß der Werth gewisser gesetzlicher Einrichtungen durch das Dasein bestimmter Voraussetzungen bedingt ist. In Bezug auf Handelsgerichte kommt Alles darauf an, ob an den Orten, an welchen solche Gerichte angeordnet werden sollen, eine so große Zahl tüchtiger, gebildeter, durch Rechtlichkeit und eine würdige Weise, den Handel zu betreiben, ausgezeichneter Kaufleute vorhanden ist, daß der Gesetzgeber erwarten darf, daß das Gericht mit Männern besetzt sein wird, welche alle Bürgschaften der Intelligenz und der Rechtlichkeit gewähren und den Rechtsuchenden Vertrauen einflößen können. Ist diese Voraussetzung nicht begründet, so würden manche Nachtheile bald sich ergeben; z. B. wenn ein Kaufmann in Concurs geräth und vielleicht alle Kaufleute der Stadt bei dem Bankerotte so betheiligt sind, daß zuletzt kein unparteiischer Beisitzer des Handelsgerichts übrigte. Die Hauptsache ist, daß, wenn die Voraussetzungen im Allgemeinen günstig sind, der Gesetzgeber für eine vorzügliche Besetzung dieser Gerichte und durch die Gestattung der Recusation dafür sorge, daß in jedem Falle Diejenigen zu Gerichte sitzen, welche mit dem Vertrauen der Parteien beehrt sind. Ist dieses der Fall, so würden auch mehrere der von den Gegnern angegebenen Gründe wegfallen; die Parteien, wenn sie bemerken, daß Beisitzer, die selbst an dem Ausgange des Streites ein Interesse haben könnten, oder welche nicht die nöthigen Eigenschaften der Intelligenz besitzen, oder die nicht hinreichend mit dem im einzelnen Fall in Frage stehenden Handelszweige vertraut sind, berufen sein sollten, Recht zu sprechen, werden durch ihre Recusation leicht diese Richter recusiren können. Denkt man sich dann diese Gerichte gut besetzt, so haben sie unfehlbar den größten Werth und sind Gerichten vorzuziehen, welche blos mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind. Das Handelsrecht ist nehmlich von der Art, daß es vorzüglich auf einem seit Jahrhunderten ausgebildeten Gewohnheitsrechte (auf Handelsusancen) beruhet und nur von Demjenigen gehörig angewendet werden kann, welcher mit diesen Gewohnheiten vertraut ist. Es ist nicht schwierig, nachzuweisen, daß unsere neueren Handelsgesetzbücher, vorzüglich der französische Code de commerce, eben dadurch weniger werthvoll sind, weil die Vorschriften nicht genug dem kaufmännischen Gebrauche gemäß sind und den Charakter einer gewissen Starrheit an sich tragen, welche den Richtern, die das Gesetzbuch anwenden sollen, verbietet, auf die Handelsgebräuche Rücksicht zu nehmen, daher auch in der Anwendung ein schreiender Widerspruch zwischen den Aussprüchen des Code und dem wirklichen Benehmen der Kaufleute oft sich zeigt. Nur der spanische und der portugiesische Handelscodex hat mehr die Handelsgewohnheiten berücksichtigt. Ohnehin beruht nach dem Charakter des Handels, der an keine Landesgränzen gebunden ist, das Handelsrecht auf allgemeinen Handelsgebräuchen, deren Kenntniß dem Handelsrichter um so mehr nothwendig ist, je blühender der Handel wird und in alle Theile der Welt geht. Will der Richter überall, wo eine Partei auf eine Handelsgewohnheit sich beruft, den Beweis des Daseins dieser Gewohnheit an dem fraglichen Orte durch Beweisinterlocut auflegen, so wird dadurch eine große Verzögerung der Processe herbeigeführt; die Handelsleute, wenn sie Richter sind, bedürfen keiner solchen Beweisführung, da sie die Gewohnheit kennen. Wie schwierig ist oft die richtige Auslegung einzelner Ausdrücke in kaufmännischen Geschäften und die Erforschung der wahren Absicht der Contrahenten! Dem bloßen Juristen ist diese Beurtheilung häufig unmöglich. Es gehört, um manche Handlungsweisen der Kaufleute richtig beurtheilen zu können, eine genaue Kenntniß der Handelsoperationen dazu (so bei Prüfung der Handelsbücher, bei Beurtheilung der Conto corrente). Ueberall wirken bei Handelsgeschäften technische Verhältnisse ein, z. B. über die Coursbildung, und nur Der, welcher die Art, wie kauf-

männische Geschäfte zu Stande kommen, kennt, ist im Stande, richtig zu urtheilen, ob dem Kaufmann ein Vorwurf in Bezug auf ein gewisses Benehmen gemacht werden kann (z. B. bei Abschließung des Handels auf Probe, bei den Commissionsgeschäften). — Häufig fließen auch factische und juristische Fragen, wegen der technischen Gesichtspunkte, so in einander, daß durch die Einholung von Gutachten der Sachverständigen Nichts gewonnen würde, weil nur Derjenige, welcher den Handel selbst kennt, richtig urtheilen kann, und bei der Subsumtion der Thatsachen schon technische Kenntniß nothwendig ist, da es sonst an einer klaren Vorstellung dem Richter fehlte. Erwarte man nicht, daß durch die Anordnung, nach welcher die rechtsgelehrten Richter die Gutachten der Handelskammer in schwierigen handelsrechtlichen Processen einzuholen verpflichtet werden, gründlich geholfen wird; denn häufig werden die Juristen, in einer vornehmen Ueberschätzung ihrer eigenen Kenntnisse oder in der Meinung, daß durch Benutzung von Schriften über Handelsrecht geholfen werden könne, die Einholung von Gutachten unterlassen. Werden diese aber auch eingeholt, so geht dadurch, weil die Handelskammer erst berathen und ein schriftliches Gutachten ausfertigen muß, viel Zeit verloren und bei der Anwendung des Gutachtens und der Subsumtion der Thatsachen entstehen dann doch erst neue Schwierigkeiten. Auch eine andere Einrichtung, nach welcher ein Handelsmann mit berathender Stimme an den Verhandlungen des Gerichts in Handelssachen Antheil nimmt, ist nicht genügend, weil auf diese Art der Kaufmann eine sehr subordinirte Stellung bekommt, und die Richter — insbesondere in Fällen, wo es auf Rechtssätze, die in Handelsusancen liegen, ankommt — oft eine sehr unpassende Rolle spielen, da sie, wenn sie klug sind, nur das als Urtheil aussprechen müssen, was der Kaufmann ihnen vorgesagt hat.

Wenn wir nun die Nothwendigkeit der Handelsgerichte unter dem Dasein gewisser oben angegebener Voraussetzungen darzuthun versuchten, so kommt Alles darauf an, wie diese Gerichte zweckmäßig zu besetzen sind. In Frankreich besteht das Handelsgericht nur aus Kaufleuten, von welchen Einer der Präsident ist. Die nehmliche Einrichtung besteht in Spanien; nur ist dort, wie wir oben schilderten, ein Advocat zum Gutachten über die Rechtspunkte beizuziehen. Nach dem portugiesischen Gesetzbuche ist der rechtsgelehrte Richter Präsident und die Geschworenen sind Kaufleute. Nach der Organisation des Hamburger Handelsgerichts sind der Präses, der Vicepräses und der Actuar Rechtsgelehrte, und nur die übrigen Beisitzer sind Kaufleute. Wir glauben, daß nur die Einrichtung, nach welcher ein rechtsgelehrter Vorstand, wie in Hamburg, das Gericht leitet, den Vorzug verdient; denn nur dadurch wird der Proceßgang richtig geleitet werden; die Handelsbeisitzer erhalten in jedem Augenblicke Aufklärung über Rechtspunkte, werden auf die Vorschriften der Gesetze aufmerksam gemacht. Der Jurist zeigt ihnen den wahren Sinn derselben und die Nothwendigkeit der Ergänzung aus dem Civilrechte. Dabei aber ist die Trennung des Richters von den Geschworenen nicht nothwendig, sondern der Richter und die Beisitzer geben ihre Stimme ab, wie in unseren deutschen Richtercollegien, und die Stimmenmehrheit entscheidet. Ein bloßer juristischer Rathgeber, wie in Spanien, spielt eine gar subordinirte Rolle, und die Einrichtung führt auch, wie in Spanien selbst nach der Erfahrung anerkannt worden ist [30]), zu manchen Inconvenienzen. Die französische Einrichtung, daß blos Kaufleute entscheiden, dürfte nicht zu billigen sein, und in der Existenz dieser Organisation lag der Grund, warum in Holland sich gegen die Handelsgerichte so viele Stimmen erhoben. Ein Collegium von Kaufleuten, welche keine juristische Leitung haben, begeht leicht schon in der Proceßführung große Fehler und ist nicht im Stande, die oft feinen civilistischen Fragen, die auch bei Handelsstreitigkeiten vorkommen, gut zu entscheiden und die einschlägigen Gesetze richtig auszulegen. Viel kommt darauf an, wie die Handelsbeisitzer selbst zu wählen sind. In Frankreich werden nach dem Code die Handelsrichter in einer Versammlung von Notablen gewählt, und zwar gehören dahin die Chefs der ältesten Handlungshäuser, die sich durch Rechtlichkeit und den Geist der Ordnung auszeichnen. Die Liste der Notablen wird aus allen Kaufleuten des Bezirks von dem

30) S. Introduction zur französischen Uebersetzung des spanischen Code in Foucher Collection des loix, livraison 6. p. XXIII.

Präfecten gebildet und von dem Minister des Inneren genehmigt. Die Notablen wählen dann aus der Mitte aller Kaufleute, die seit 5 Jahren mit Ehre und Auszeichnung den Handel betrieben, den Präsidenten und die übrigen Handelsrichter. Diese Wahlart ist vielfach in Frankreich Gegenstand des Tadels geworden [31]), und merkwürdig sind die im Jahre 1835 in Frankreich in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen, wo das Ministerium den Kammern einen Entwurf über Handelsgerichte vorlegte, und die Commission der Deputirtenkammer abweichende Ansichten aussprach [32]), nachdem schon vorher von Ganeron in der Kammer eine Motion über die Besetzung der Handelsgerichte verhandelt worden war [33]). Man tadelt mit Recht den großen Einfluß, welchen die Präfecten auf die Wahl üben, so daß es häufig den Handelsrichtern an dem nöthigen Vertrauen fehlt. — Im Jahre 1838 wurde von dem Minister der Pairskammer ein neuer Gesetzentwurf über Besetzung der Handelsgerichte vorgelegt; die Commission erstattete auch ihren Bericht [34]), allein das Gesetz wurde in den Kammern noch nicht vollständig berathen. Nach diesem Entwurfe werden einige Classen von Personen, die auf die Liste kommen sollen, bezeichnet; man hat das System der Wahl durch Notablen beibehalten und die Rechte der Präfecten nur unbedeutend beschränkt. Das Ganze ist eine halbe Maßregel, die in Frankreich sich daraus erklärt, daß man nicht gern der Administration ihre bisher ausgeübten Rechte beschränken will. Ein freie von allen Kaufleuten des Orts ausgegangene Wahl würde wohl zweckmäßiger sein. In Hamburg schlägt das Handelsgericht durch Stimmenmehrheit mittelst verschlossener Wahlzettel der Kaufmannschaft Candidaten zum Präsidenten vor, aus denen die Kaufmannschaft zwei erwählt und dem Senate zur Erwählung des Präsidenten vorschlägt. Eben so geschieht der Vorschlag zu den Richterstellen, ohne daß jedoch hier der Senat zu wählen hat. Auch die Art, wie die französische Gesetzgebung das Verhältniß zur oberen Instanz regulirt, ist nicht zu billigen. Der Code de commerce Art. 639 erklärt, daß in Sachen unter 1000 Franken keine Appellation stattfinden soll. Dieses ist unzweckmäßig, da Irrthum und Uebereilung oder Einseitigkeit der Richter auch in Handelssachen ein ungerechtes Urtheil fällen kann, und der Staat selbst ein Interesse hat, daß die Bürger gegen solche Urtheile geschützt werden. Eben so unpassend scheint die französische Vorschrift, nach welcher die Appellationen gegen handelsgerichtliche Urtheile an die gewöhnlichen Appellationsgerichte gehen, ohne daß bei diesen Handelsbeisitzer beigezogen werden. Dieses scheint inconsequent, weil, wenn man erkennt, daß in erster Instanz der Fall von Männern abgewogen werden soll, die mit den technischen Handelskenntnissen versehen sind, auch in der zweiten Instanz das Urtheil von Männern gefällt werden muß, welche die nehmlichen Eigenschaften haben, da sonst ein großer Widerstreit der Ansichten entstehen kann. Zweckmäßig mag es sein, wenn in zweiter Instanz das juristische Element das vorherrschende ist, was dadurch bewirkt werden kann, daß bei dem Appellationsgerichte in Handelsstreitigkeiten auch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande mit entscheidender Stimme Theil nehmen. Die Procedur vor den Handelsgerichten muß auf Abkürzung und Einfachheit berechnet sein; nur dürfte die französische Vorschrift (Code de commerce Art. 627), daß Advocaten von dem Handelsgerichte ausgeschlossen seien, keine Billigung verdienen, da es vielmehr (in Frankreich besteht freilich das Handelsgericht nur aus Kaufleuten) wünschenswerth ist, daß das juristische Element nicht diesen Gerichten mangle. — Die Competenz der Handelsgerichte sollte nur auf Handelsgeschäfte, die unter Kaufleuten vorkommen, eingeschränkt sein. Das französische Recht [35]) dehnt diese Competenz über die Gebühr aus, da es den Begriff von actes de commerce in weiter Ausdehnung aufstellt, und der Begriff von commerçant gleichfalls nach dem französischen Rechte zu weit gefaßt ist. Eine Be-

---

31) Carré, loix de l'organisation. II. p. 481. Aufsatz im Journal Le droit. 1836. Nr. 66. 74.

32) Procés verbaux de la chambre. 1835. Vol. II. p. 230. Vol. V. p. 47. verglichen mit der analyse des observations p. 122. 125.

33) Procés verbaux Vol. II. p. 197. 210.

34) Am 22. Februar 1838.

35) Hauptschrift über den Gegenstand ist von Despréaux, Compétence des tribunaux de Commerce. Paris, 1836.

schränkung der Competenz auf wahre Kaufleute ist immer zweckmäßiger, da man sonst manchen Bürger wegen eines Geschäfts, das nicht eigentlich Handelsgeschäft ist, nöthigen kann, einer Justiz sich zu unterwerfen, zu welcher er, indem er nicht selbst Kaufmann ist, vielleicht nicht das nöthige Vertrauen hat.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage des St.-Lex. ist die Gesetzgebung über Handelsgerichte bedeutend fortgebildet worden, so daß jetzt die Ansicht von der Nothwendigkeit solcher Gerichte als allgemein anerkannt betrachtet werden kann. In Bremen sind durch Gesetz vom 16. Juni 1845, im Großherzogthum Baden durch Gesetz vom 6. März 1845, und im Königreich Sardinien durch das Handelsgesetzbuch von 1842 Buch IV. Handelsgerichte eingeführt worden. Ueber die Besetzung dieser Gerichte ist freilich große Verschiedenheit der Ansichten. Während nach den sardinischen Gesetzen das Handelsgericht nur aus Kaufleuten besteht und selbst der Präsident Kaufmann ist, bei jedem Handelsgerichte aber ein rechtsgelehrter Rathgeber (consultore legale) ernannt wird, welcher bei den Sitzungen und Berathungen des Handelsgerichts gegenwärtig ist, seine berathende Stimme über alle Rechtspunkte abgiebt und bei der Redaction der Urtheile mitwirkt (Codice di Comercio art. 661 — 70), besteht das Bremische Handelsgericht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats (von denen Einer den Vorsitz führt) und 7 Kaufleuten der Bremischen Börse. Das Handelsgericht in Baden besteht aus dem Amtsrichter und zwei mitstimmenden Handelsleuten. Ueber die Wirksamkeit des Hamburgischen Handelsgerichts seit 1815 giebt ein Bericht [36]) wichtige Aufschlüsse, bezeugt, wie wohlthätig dies Gericht sich bewährte und auf welche Weise das Gericht verbessert werden könnte. Ueber die von dem Handelsgerichte in Genua bisher gefällten Urtheile giebt zugleich mit einer Vergleichung der von den französischen und italienischen Handelsgerichten ergangenen Urtheile und mit wissenschaftlicher Zergliederung der leitenden handelsrechtlichen Grundsätze eine sehr beachtungswürdige Zeitschrift Nachricht [37]). Merkwürdig ist, daß in Italien die herrschende Ansicht gegen eine Besetzung der Handelsgerichte sich erklärt, bei welcher rechtsgelehrte Richter und Richter aus dem Kaufmannsstande zusammenwirken, während in Deutschland die Verbindung des rechtsgelehrten und des kaufmännischen Elements für nothwendig erachtet wird. Man besorgt in Italien, daß bei der Einrichtung, nach welcher ein rechtsgelehrter Richter mitstimmt oder sogar den Vorsitz führt, der rechtsgelehrte Richter eigentlich das Urtheil fällt, in einer Angewöhnung an die starren juristischen Grundsätze zu wenig die Handelsgewohnheiten und technischen Bedürfnisse und Rücksichten beachtet, und durch Gewandtheit und Ueberredung leicht einen der kaufmännischen Beisitzer auf seine Seite bringt, so daß das Urtheil nach seinem Willen gefällt wird. Uebrigens ist es Sitte, daß auch in den Handelsstädten Italiens die Kaufleute Advocaten als Rathgeber an der Seite haben, sich vorher mit ihnen berathen, so daß das juristische Element nicht vernachlässigt wird. Für sehr zweckmäßig hält man die Theilnahme eines rechtsgelehrten Rathgebers bei dem Gerichte, wie er nach dem sardinischen Gesetzbuche vorkömmt. Für den wichtigsten Punkt wird von den Männern, welche mit dem Gange der Urtheilsfällung bei Handelsgerichten vertraut sind, der geachtet, daß nicht die Handelsgerichte in Fällen, in denen die Parteien auf Handelsgewohnheiten oder auf technische Rücksichten sich beziehen, zu leicht auf Beweis der Gewohnheit erkennen oder ein Verfahren mit Beiziehung von Sachverständigen anordnen. Rechtsgelehrte Richter thun dies gern. Die Bremische Handelsgerichtsordnung hat weise in § 51—53 dem Handelsgerichte überlassen, selbst in die Sitzung Sachverständige vorzuladen oder auch nach eigner Sachkunde zu entscheiden, ebenso nach §. 54 über das Dasein handelsrechtlicher Gewohnheiten aus eigener Wissenschaft zu erkennen, so daß ein Erkenntniß auf Beweis der Gewohnheit nur ausnahmsweise erfolgt. Auch das badische Gesetz §. 35 macht den Beisitzern der Handelsgerichte diesen einfachen Weg einzuschlagen möglich [38]). Mittermaier.

---

36) Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Hamburg, 1843. S. 195.

37) Giurisprudenze del Codice di Comercio compilato del Mr. Mantelli. Alessandria seit 1844. Bis jetzt 3 Theile.

38) Nachrichten über die neueste Gesetzgebung in Bezug auf Handelsgerichte in meinem

Handelsgesellschaft. Es bedarf die Frage, was man unter einer Handelsgesellschaft, Handelscompagnie verstehe, keiner weitläufigen Erörterung: es ist ein Verein von mehreren Personen, welche Capitalien und Arbeit einem gemeinschaftlichen Handelsunternehmen in der Absicht widmen, durch diese Vereinigung ihrer Kräfte den möglichst großen Gewinn zu erringen. Manche begreifen unter Handelsgesellschaft nur einen aus einer großen Zahl von Theilhabern zusammengesetzten Verein, wie die englisch-ostindische Compagnie ꝛc., und bezeichnen eine kleinere, durch eine geringere Zahl von Kaufleuten und Capitalisten gegründete Handelsunternehmung mit dem Ausdrucke „Gesellschaftshandlung." Wichtig für die folgenden Betrachtungen ist die Unterscheidung der offenen und stillen, der anonymen und Actiengesellschaften.

1) Eine offene Handelsgesellschaft ist nach den deutschen Rechtsbegriffen diejenige, bei welcher mehrere Personen unter einer gemeinschaftlichen Firma ein Handelsgeschäft treiben, die Geschäfte unter sich theilen und solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften. In englischem Sinne versteht man unter open oder regulated companies solche Handelsgesellschaften, wozu gegen eine bestimmte Einlage und einen kleinen jährlichen Beitrag Jedermann der Beitritt offen steht, und die nicht den Zweck haben, gemeinschaftliche Handelsunternehmungen zu machen, sondern nur den ganz auf eigene Rechnung und Gefahr von den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern betriebenen Handel durch die auf Gesellschaftskosten veranstaltete Anlage von Handelscomptoiren und Factoreien, durch die Unterhaltung von Fahrzeugen zum Kreuzen u. s. f. zu unterstützen und zu beschützen.

2) Eine stille oder Commanditgesellschaft besteht, wenn einzelne Capitalisten Zuschüsse zu dem Handelscapitale unter der ausdrücklichen Erklärung geben, daß sie ihre Haftung auf die Einlage beschränken, während die übrigen Theilnehmer das Geschäft unter ihrem eigenen Namen führen.

3) Eine anonyme Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn die Gesellschaften Derjenigen, welche das Geschäft führen, dem Publicum nicht genannt sind. Zu diesen anonymen Gesellschaften gehören namentlich die Actiengesellschaften (joint-stock-companies). Das Eigenthümliche derselben besteht darin, daß der zum Voraus festgesetzte Fonds in eine Anzahl bestimmter Theile (Actien) zerlegt wird; daß Jeder, der eine Actie nimmt, eben dadurch Theilnehmer wird; daß der Actionair in der Regel nur bis zum Betrage der Actie haftet und sich durch den Verkauf derselben von der Gesellschaft losmachen kann.

Im öffentlichen Interesse ist die Errichtung solcher Gesellschaften theils bedingt durch die Anzeige bei der Staatsbehörde und durch Veröffentlichung der Namen der Theilhaber und der Art ihrer Theilnahme (z. B. durch Anschlag auf der Börse, wie bei den offenen und stillen Gesellschaften), theils ist sie an die Concession der Regierung, wie bei anonymen, namentlich bei Actiengesellschaften, geknüpft. Nach englischen Gesetzen ist die Errichtung einer Actiengesellschaft, bei welcher die Actionäre nicht mit ihrem ganzen Vermögen, sondern nur bis zum Betrage der Actie haften, sogar von einer besonderen Erlaubniß der gesetzgebenden Gewalt, von einer Parlamentsacte abhängig gemacht.

Die speciellen Motive, welche zur Errichtung von Handelsgesellschaften hinleiten, können mannigfaltig sein. Bald fehlen dem Capitalisten die zum Betriebe eines Handelsgeschäfts erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, bald dem Kaufmanne die erforderlichen Capitalien; bald verspricht nur ein Betrieb mit größeren, das Vermögen der Einzelnen übersteigenden Anlagen reichliche Gewinnste, bald sucht man die Gefahr einer Unternehmung zu theilen, bald mag der Einzelne nicht sein ganzes Vermögen in eine Unternehmung stecken, die erst in späterer Zeit Gewinnste verspricht, bald bezweckt man eine in der Achtung der Handelswelt feststehende Firma durch Beiziehung jüngerer Genossen über das Leben des Gründers hinaus zu erhalten u. s. f.

Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung ist unverkennbar, daß durch solche Vereinigung materieller und geistiger Kräfte Unternehmungen zu Stande kommen können, wo-

---

Aufsatze in dem Archive für civil. Praxis. XXVIII. S. 275—93. Eine gute Darstellung des Verfahrens vor den französischen Handelsgerichten in Boncenne, théorie de la procedure civile. tom. VI. (fortgesetzt von Bourreau) Paris, 1847. pag. 115—417.

zu die isolirten Kräfte Einzelner unter keinen Umständen hinreichen. Doch erfordert die nähere Prüfung ihres Werthes ein tieferes Eingehen in die Verhältnisse der verschiedenen Arten derselben.

Bei den offenen Handelsgesellschaften (im deutschen Sinne) nehmen in der Regel die sämmtlichen Theilhaber unmittelbaren Antheil an dem Geschäfte, haften mit ihrem ganzen Vermögen und theilen Gewinn und Verlust im Verhältnisse zu ihrer Theilnahme. Gewöhnlich beschränkt sich der Umfang der Geschäfte auf engere Gränzen, und jedes Mitglied kann nach vorgängiger vertragsmäßiger Aufkündigung aus der Gesellschaft treten. Da bei dem Betriebe der Geschäfte eine stete gegenseitige Controle aller Gesellschaftsmitglieder unter einander Statt findet, die angestrengteste Thätigkeit, ein zweckmäßiger und sparsamer Betrieb im Interesse Aller liegen und das solidarische Haften derselben mit ihrem ganzen Vermögen vor Schwindeleien bewahrt, so läßt sich erwarten, daß solche Unternehmungen den Charakter der Solidität an sich tragen und daß sowohl für die Theilnehmer als für das Publicum Nutzen aus ihnen entspringt. Doch sind mit diesem Betriebe auch Nachtheile verbunden; die Kosten des Unterhalts der Familien mehrerer Unternehmer zehren einen Theil des Gewinns auf, der dem einzeln stehenden Kaufmanne fast ganz zu Gute kommt; die Mannigfaltigkeit der Individualitäten, die sich unvermeidlich bei mehreren Unternehmern findet, die Verschiedenheit an Einsicht, Thätigkeit, Sparsamkeit, Kühnheit u. s. f. führt leicht zu Reibungen, die dem Fortbestehen der Gesellschaft, wenn nicht überwiegende Vortheile des Großbetriebs oder Verwandtschaftsbande sie zusammenhalten, Gefahr drohen.

Die Commanditen unterscheiden sich von den offenen Gesellschaften namentlich durch die eigenthümliche Stellung der stillen Gesellschaften. Diese stillen Gesellschaften nehmen keinen unmittelbaren Antheil an der Führung der Geschäfte und sind daher auch weniger im Stande, für ihr Interesse thätig zu sein, ihren Vortheil zu überwachen und sich gegen Beeinträchtigungen zu schützen; sie sind vielmehr ganz in die Hände der offenen Theilnehmer, der Geschäftsführer, gegeben. Wenn gleich die Aussicht auf größere als die üblichen Zinsen und die Beschränkung der Gefahr auf eine bestimmte Summe für Manche ein Reiz sein mag, als stille Theilnehmer einer Handelsgesellschaft beizutreten, so ist doch der eigene Umtrieb der Capitalien oder eine sichere Anlage derselben gegen die üblichen Zinsen in der Regel vorzuziehen.

In hohem Grade beliebt sind die anonymen, namentlich die Actiengesellschaften geworden, nicht blos zum Zweck von Handelsunternehmungen, sondern auch von mancherlei andern Speculationen. Wenige Tage reichen gewöhnlich hin, um die Subscriptionslisten mit Millionen zu füllen, und wirklich großartige und höchst nützliche Unternehmungen sind dadurch zu Stande gekommen, Straßen, Brücken, Canäle und Eisenbahnen, Posten, Dampfschiffe, Wasserleitungen, Gasbeleuchtungen, Berg- und Eisenwerke, Banken u. s. f. haben Actiengesellschaften ihr Entstehen zu verdanken.

Prüft man die Natur dieser Vereine näher, so ergiebt sich Folgendes:

Da der Betrag der einzelnen Actie sich in der Regel nicht auf hohe Summen beläuft, und der Actionär, wo nicht, wie in England, die Gesetze es anders bestimmen, nur bis zum Belaufe der Actie haftet, so setzt der Einzelne nur einen kleinen, vielleicht ganz unbedeutenden Theil seines Vermögens auf's Spiel. Zu diesem Wagnisse bestimmt ihn leicht die auf andere, zum Theil wenigstens sehr glückliche Erfolge gestützte Hoffnung einer hohen Dividende, das Vertrauen in sein Glück und seine Klugheit und der gute Glaube, daß die an die Spitze gestellten bekannten Namen nicht ohne reifliche Prüfung dem Unternehmen beigetreten seien. Hierzu gesellt sich noch die Prüfung und Genehmigung von Seiten der Regierung und die Möglichkeit, die Actien zu verkaufen und bei steigenden Dividenden nach Umständen das Doppelte und Dreifache des eingelegten Capitals zu gewinnen, bei schlechteren Aussichten aber mit einem vielleicht geringen Verluste noch zu rechter Zeit sich aus der Schlinge zu ziehen. Daraus erklärt sich zur Genüge die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der sich, namentlich in reicheren Ländern, Actiengesellschaften mit ungeheuren Capitalien bilden.

Fragt man nach den Erfolgen dieser Actienunternehmungen, so zeigen sich, wie be-

reits bemerkt wurde, riesenhafte Resultate, die in vielen Fällen das materielle Wohl und überhaupt die Entwickelung des socialen Lebens in hohem Grade gefördert haben. Von nicht geringer Verwunderung aber wird man ergriffen, wenn man nach den für die Inhaber selbst entsprungenen Gewinnsten fragt und vernimmt, daß nach einer mehr als 100jährigen Erfahrung die Mehrzahl der Actienunternehmungen, wo nicht gänzlich verunglückt, so doch mit Verlusten oder sehr geringen Gewinnsten fortgeführt worden ist. Die Verwunderung schwindet, wenn man näher die Natur jener Unternehmungen prüft. Vor Allem leuchtet ein, daß, je größer und weitaussehender die Unternehmungen sind, desto mehr die Schwierigkeit zunimmt, richtige Voranschläge zu machen, daß tausend unerwartete Ereignisse eintreten können, welche leicht alle Berechnungen zu Schanden machen. Dazu kommt, daß häufig bei solchen Voranschlägen mit zu wenig Sorgfalt zu Werke gegangen wird und nicht mit jener ängstlichen Rücksicht auf das Privatinteresse der Theilhaber, als von Privatpersonen geschieht, die den vollen Gewinn ihrer Unternehmung ernten, aber auch die volle Gefahr derselben tragen; ganz abgesehen von der gar nicht seltenen Gewissenlosigkeit, mit welcher der leichtgläubigen Menge goldene Berge in Aussicht gestellt werden. Daß die Wortführer von wissentlich falschen Anpreisungen durch das eigene Interesse nicht zurückgehalten werden, ist bekannt. Auch bei den schlechtesten Unternehmungen kann durch Actienspiel gewonnen, können Dienstgehalte errungen, können auf Kosten der Gesellschaft Nebengewinnste gemacht werden.

Aber auch die Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Pläne und Voranschläge vorausgesetzt, so liegt ein Hauptnachtheil der Actienunternehmungen darin, daß sie die thätige Theilnahme der Mehrzahl der Actionäre fast gänzlich ausschließen, daß aller Wetteifer derselben unmöglich wird. Es ist von selbst klar, daß die Geschäfte nicht durch unmittelbare Theilnahme aller Actionäre betrieben, daß sie, namentlich bei einem ausgebreiteten Handel, von ihnen oder ihren Ausschüssen im Detail nicht einmal genau controlirt werden können, ja sogar, daß es nachtheilig wäre, die Geschäftsführer durch Vorschriften und Controlemaßregeln allzu sehr einzuengen. Directoren, Beamte mit ausgedehnter Vollmacht also müssen an die Spitze gestellt, ihre Dienste müssen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft selbst reichlich belohnt werden. Schon hierdurch, ganz abgesehen von den unvermeidlichen Unterschleifen, wird nothwendig ein bedeutender Theil des Gewinns verschlungen. Mögen die Geschäftsführer genöthigt sein, selbst Actien zu nehmen, mag man dadurch sich bemühen, ihr Interesse in Einklang zu bringen mit dem Interesse der Gesellschaft — ist dieses Mittel wohl mächtig genug, die Beamten von eigennützigen Handlungen abzuhalten? kann es verhüten, daß die eingeweihten Führer der Geschäfte die Actionäre durch Actienspiel beeinträchtigen? flößt den mit wenigen Actien betheiligten Beamten die Aussicht auf einige Erhöhung ihrer Dividenden jenen Geist der umsichtigen Thätigkeit und der Sparsamkeit ein, der sonst die Unternehmungen der Privaten auszeichnet?

Alle diese Umstände erklären zur Genüge, warum die Actienunternehmungen in der Regel bei Weitem nicht die gehofften Gewinnste gebracht haben, warum so viele gänzlich mißglückt sind; gar nicht zu gedenken der Verluste, die sich so oft die großen Handelsgesellschaften durch eine gänzliche Entäußerung der Eigenschaften des Kaufmanns, dadurch nehmlich zugezogen haben, daß sie, anstatt durch gute und wohlfeile Waaren sich einen Markt zu erobern, das Schwert und die Kanone angewendet haben.

Da aber dessen ungeachtet den vielen mißglückten Versuchen auch eine Reihe geglückter zur Seite steht, da manche Unternehmungen auf Actien, wenn auch nicht immer den Actionären selbst, so doch dem allgemeinen Wohle in hohem Grade förderlich gewesen sind, so wäre es nicht nur ungerecht, sondern auch unklug, über alle Speculationen auf Actien unbedingt den Stab zu brechen.

Aber zweierlei Regeln wenigstens gehen aus diesen Betrachtungen hervor: einmal, daß Jeder Sachen und Personen sorgsam prüfe, ehe er einen Theil seines Vermögens in eine Unternehmung steckt, bei der er durch eigene Thätigkeit sein Interesse so wenig fördern und überwachen kann; daß er eine Anlage seiner Capitalien vorziehe, die, wenn auch nicht große,

aber sichere und regelmäßige Gewinnste verspricht; sodann, daß die Errichtung von Actiengesellschaften von der Prüfung und Concession des Staates abhängig gemacht werde. In der Regel zwar sollte diese Concession nicht erschwert, aber doch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Gelingen der Unternehmung wenn auch nicht ganz außer Zweifel gestellt, doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit desselben nachgewiesen ist. Ist man auch weit entfernt, einem Systeme der Bevormundung der Industrie von Seiten des Staats zu huldigen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß es Recht und Pflicht desselben ist, da, wo Schwindelköpfe oder feine Betrüger Millionen des Volksvermögens in ihre Netze zu ziehen und Tausenden von Leichtgläubigen bittere Verluste zuzufügen im Begriffe stehen, mit aller Macht vorbeugend einzuschreiten.

Als eine ganz zweckmäßige Bestimmung der englischen Gesetzgebung erscheint es, daß alle Actionäre mit ihrem ganzen Vermögen zu haften verpflichtet sind, wenn nicht für ein specielles Unternehmen durch eine Parlamentsacte eine besondere Ausnahme gemacht ist. Sie ist ein kräftiges Mittel, den Actienunternehmungen eine größere Solidität zu verschaffen. Man hat im 17. und 18. Jahrhunderte von Seiten der Regierungen im Geiste des Mercantilsystems, gereizt namentlich durch die hohen Gewinnste der holländisch-ostindischen Compagnie und aus politischem Ehrgeize und aus Eifersucht, die Errichtung von großen Handelscompagnieen auf jede mögliche Weise zu befördern gesucht. Man hat sie mit Staatsgeldern unterstützt, sie mit mancherlei Privilegien ausgerüstet, ihnen das Recht zur Anlage von Factoreien, Festungen, zu diplomatischen Unterhandlungen und militärischen Unternehmungen ertheilt, Zollbegünstigungen und Monopole eingeräumt. Trotz dieser mannigfachen Unterstützungen und Begünstigungen sind doch die meisten in große Schulden gerathen und zu Grunde gegangen. Schon aus den früheren Betrachtungen erklärt sich diese Erscheinung, und weit entfernt, daß die Privilegien und Monopole ihnen zur Stütze gereicht hätten, sind sie es gerade gewesen, die zugleich zu ihrem Ruine beigetragen haben. Dieses aus dem einfachen Grunde, weil jedes Monopol ein Faulheitspolster ist, das immer zuletzt dem Bevorzugten selbst zum Verderben gereicht. Doch ist diese nachtheilige Seite des Monopols für die Bevorrechteten in der Regel erst eine entferntere Folge desselben. Die nächste und beabsichtigte ist ein monopolistischer Gewinn. Das Monopol des Gewürzhandels z. B. hat der holländisch-ostindischen Compagnie in den ersten Jahrzehenten ihres Bestehens einen Gewinn von 60—75 pC. eingetragen, und die Actien waren bis auf 1260 pC. gestiegen. Es fragt sich daher, ob nicht die Errichtung von privilegirten Handelscompagnieen für große nützliche Handelsunternehmungen, wenigstens für eine kürzere Zeit, sich rechtfertigen lasse?

Es ist unleugbar, daß die Begründung ausgebreiteter Handelsverbindungen, namentlich mit entfernten barbarischen Völkern, mit Capitalauslagen, Gefahren und Anstrengungen verbunden ist, die, wenn nicht für den Fall des Gelingens glänzende Gewinnste in Aussicht stehen, gar nicht zu Stande kommen würden. Die englisch-ostindische Compagnie brauchte zu ihren ersten Reisen oft 3—4 Jahre, und es verflossen oft 7 Jahre, bis ein Unternehmen nach Indien sich realisirte, da auf Credit verkauft werden mußte. Für solche Fälle wirken Monopole und Privilegien gleich Erfindungspatenten wohlthätig. Aber nichts desto weniger darf man sich die Nachtheile der Handelsmonopole verhehlen. Es versteht sich von selbst, daß der Monopolist den Preis derjenigen Waaren, zu deren ausschließlichem Verkaufe er berechtigt ist, so hoch steigert, als es die Nachfrage immer gestattet; daß er, kraft seines Monopols, den Consumenten den möglichst großen Tribut abfordert. Während bei freier Concurrenz der Kaufmann weniger durch hohe Preise als durch großen Absatz zu gewinnen strebt, so strebt umgekehrt der Monopolist weniger durch großen Absatz als durch hohe Preise zu gewinnen. Mag auch jener Tribut das Volkseinkommen nicht unmittelbar vermindern, da der Monopolist gewinnt, was die Consumenten verlieren — freilich ein schlechter Trost für diese! — so kann doch der Verlust der Consumenten mittelbar von nachtheiligen Folgen begleitet sein. Wenn durch das Monopol der Preis eines allgemeinen Verbrauchsartikels gesteigert wird, so kann dieses auf Erhöhung des Arbeitslohnes oder durch Vermehrung der Ausgaben des Arbeiters auf Verschlechterung des Zustandes der arbeitenden Bevölkerung wirken; wenn der Preis von Verwandlungs- oder Hilfsstoffen in

die Höhe getrieben wird, so erschwert dieses die Production und den Absatz; wenn endlich auch der Gewinn des Monopolisten gleich ist dem Verluste des Consumenten, so ist zu bezweifeln, daß er von jenem auf dieselbe nützliche und productive Weise angewendet werde, wie von diesem geschehen würde. — Aber nicht blos durch künstliche Steigerung wird der Marktpreis der Waaren von großen privilegirten Handelscompagnieen in die Höhe getrieben, sondern auch eine Vermehrung des Kostenbetrages der Waaren wird durch den minder geordneten, thätigen und sparsamen Handelsbetrieb von Seiten der Geschäftsführer, wie dieses in der Natur großer Handelsgesellschaften liegt, erzeugt. Die englisch-ostindische Compagnie kaufte im Jahre 1770 für 18 Millionen Pfund Thee in China, der aus Mangel an Absatz zum Theile in ihren Magazinen verfaulte. Wen anders als die Consumenten treffen solche Verluste durch verunglückte Speculationen?

So weit die Preissteigerung ihren Grund in einer aus solchen und ähnlichen Ursachen entsprungenen Vermehrung der Anschaffungskosten der Waaren hat, ist sie baarer volkswirthschaftlicher Verlust.

Ein weiterer, von dem im einseitigen Streben nach Gelderwerbe befangenen Mercantilsystem übersehener Nachtheil, der sich häufig an privilegirte Handelsunternehmungen knüpft, ist der, daß sie die Capitalien in unnatürliche Canäle leiten. Angezogen durch die Aussicht auf einen großen Monopolgewinn, ziehen sie sich schaarenweise in den privilegirten Handel. Wenn er aber nur dadurch mit Capitalien gesättigt werden kann, daß diese anderen, nicht mit Vorrechten versehenen nützlichen Unternehmungen entzogen werden, so wirkt diese künstliche Ableitung in der Regel mehr schädlich als nützlich. Eine wichtige Folge namentlich ist die, daß das bisherige Verhältniß des Angebots von Capitalien zur Nachfrage verrückt, und durch die verstärkte Nachfrage der Capitalzins erhöht wird. Zu diesen Nachtheilen gesellt sich noch die Ausschließung aller nicht am Monopole Theil habenden Bürger von dem Betriebe des privilegirten Geschäfts; also eine Beschränkung derselben in der freien nützlichen Anwendung ihrer Kräfte und Capitalien.

Aber nicht blos dem eigenen Vaterlande haben die privilegirten Handelscompagnieen oft großen Schaden bereitet; sie sind auch für diejenigen Völker, mit welchen sie Verbindungen angeknüpft, häufig ein Hinderniß ihrer Entwickelung geworden, dadurch, daß sie auch diese mit den Netzen ihres Monopols umstrickt haben. Dieses gilt namentlich von dem Handel mit den Colonieen. Sie haben nicht nur die Waaren des Mutterlandes in den Colonieen zu Monopolpreisen verkauft, sondern auch durch Ausschluß alles Mitbewerbes, als alleinige Käufer der zur Ausfuhr bestimmten Colonialartikel, den Preis der letzteren beherrscht und hierdurch die Entwickelung der Colonieen auf eine zum Theil empörende Weise niedergehalten.

Hiernach gelangt man zu folgendem Resultate:

Privilegirte Handelsgesellschaften können einem Lande dadurch von Nutzen werden, daß sie neue Handelsverbindungen anknüpfen, die durch einzelne Kaufleute und ohne Vorrechte nicht leicht zu Stande kommen würden. Dieses rechtfertigt, daß der Staat solche Privilegien ausnahmsweise, wie Erfindungspatente, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ertheile, vorausgesetzt, daß der durch sie ins Leben zu rufende Handel den volkswirthschaftlichen Verhältnissen, namentlich dem Capitalreichthume des Landes angemessen und hauptsächlich der eigenen Production und Consumtion desselben förderlich ist.

Die Vorrechte der Handelsgesellschaften aber sind auf das möglichst geringe Maß zu beschränken, und der freie Verkehr muß nach Verfluß der festgesetzten Zeit um so unwiderruflicher eintreten, als der Druck der Privilegien mit der Zeit wächst, und ein Handel, der für die Dauer nicht ohne Privilegium bestehen kann, je bälder desto besser, sein Ende finden mag.

Es fehlt in der neueren Zeit keineswegs an Beispielen, daß ansehnliche Gesellschaften ohne Beschränkung der freien Concurrenz und ohne lästige Privilegien errichtet worden sind und gedeihen. Um so mehr muß mit Recht die Abneigung gegen privilegirte Gesellschaften wachsen. — Ueber die Geschichte der Handelsgesellschaften s. Rau, polit. Oekonomie (II. 246 ff.), Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute ꝛc. (1834. Art. „Ostindische Compagnie").

Dr. Wolfg. Schüz.

Handelskammern. — Bei allen öffentlichen Einrichtungen und Maßregeln, welche in das Gewerbswesen des Volkes eingreifen, ist es nothwendig, daß der Staatsmann sich Raths erhole bei Männern, welche, in der Schule der unmittelbaren Erfahrung gebildet, in den Stand gesetzt sind, zur Aufklärung der in Frage stehenden Verhältnisse beizutragen; daß er die Ansichten, Wünsche und Beschwerden Derjenigen höre und prüfe, welche bei der Entscheidung am Unmittelbarsten interessirt sind. Dieses gilt namentlich allen wichtigeren öffentlichen Anordnungen, welche den Handel betreffen, und es erscheint als zweckmäßig, wenn man eigene Organe — Handelskammern — constituirt, welche von den Staatsbehörden in allen wichtigeren, die Staatsthätigkeit in Anspruch nehmenden Handelsangelegenheiten zu Rathe gezogen werden, oder aus eigenem Antriebe — als natürliche Vertreter ihres Standes — Vorschläge und Anträge einreichen.

Diese Handelskammern werden an den bedeutenderen Handelsplätzen des Landes*) errichtet und am Besten von den Kaufleuten selbst erwählt. **)

Als berathende Centralstelle besteht in Frankreich ein conseil de commerce, aus Staatsräthen und Kaufleuten zusammengesetzt, welche Letzteren theils von den Provinzialhandelskammern, theils von dem Minister des Innern gewählt werden.

Ueber die französische Einrichtung vergl. Rau, Volkswirthschaftspflege (Heidelberg, 1828. §. 231. n. a.). Dr. Wolfg. Schüz.

Handelspolitik, insbesondere Handelsfreiheit. — Die Freiheit des Handels wird hier blos im Gegensatze derjenigen Beschränkungen betrachtet, mit welchen derselbe von Seite der Staatsgewalt unter dem Titel der ihr im öffentlichen — allernächst im national- oder staatswirthschaftlichen, doch auch überhaupt im politischen — Interesse angeblich zustehenden oder obliegenden Handels-Leitung gewöhnlich umgeben wird. Wir reden hier also nicht von Handelsbeschränkungen, welche als Feindseligkeit oder Kriegsmaßregel gegen einen anderen Staat angeordnet werden, wie z. B. die Verbote der Ausfuhr von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in ein mit uns — oder auch mit unseren Alliirten — im Kriege befindliches Land, oder von Lebensmitteln in eine von uns belagerte Stadt, oder von Gegenständen aller Art nach einer von uns blokirten Küste. Dieses sind ausnahmsweise, aus ganz besonderen, mit der Handelspolitik in keiner Verbindung stehenden Gründen angeordnete Beschränkungen, deren Princip mit jenem der als Regel anzuerkennenden Handelsfreiheit gar wohl zusammenbestehen kann. Eben so reden wir nicht von Verboten oder Hemmungen verbrecherischer, nehmlich rechtsverletzender, oder auch nur rechtsgefährdender oder offenbar gemeinschädlicher, daher aus polizeilichen Gründen hintanzuhaltender oder zu beschränkender Handelszweige oder Arten, z. B. von dem Verbote des Sklavenhandels, von Verboten oder Beschränkungen des Gift-, des Pulver- und Waffen-, des Schacherhandels u. s. w. Dieselben finden, wofern sie nicht über ihre als vernünftig anzuerkennenden Zwecke hinausgehen, ihre Rechtfertigung in solchen besonderen Zwecken und sind abermals unnachtheilig dem übrigens im Allgemeinen festzuhaltenden Principe der Freiheit. Aber wir reden auch nicht von Handels-Bedrückungen, welche offenbar widerrechtlich sind, mögen sie blos factisch oder aber vermöge sogenannten historischen Rechtes bestehen, wie z. B. das Strand- und Grundruherecht, das Fremdlingsrecht, das Stapelrecht, das auf bloßer Gewalt oder factisch günstiger Stellung ruhende Geleits-, Zoll- oder wie immer sonst benannte Handelsbesteuerungs- oder Brandschatzungsrecht. Solche anmaßliche Rechte oder Uebungen fließen abermals nicht aus der Handelspolitik, sondern aus baarer — eher der Piraten-Politik verwandter — Lust des Nehmens und Habens; sie haben also nicht die Handels-Leitung zum Gegenstande oder Principe, sondern vielmehr nur die Anfeindung oder Beraubung der Handeltreibenden. Endlich werden auch von unserer Betrachtung ausgeschieden die aus rein finanziellen Gründen auf den Handel gelegten Abgaben und Lasten oder wie immer benannten formellen oder materiellen Beschrän-

*) In Frankreich in 21 Provinzialstädten.

**) In Frankreich werden die 9—15 Mitglieder der Handelskammern durch 40—50 von der Obrigkeit bezeichnete Wahlmänner gewählt.

kungen und Beschwerden, also namentlich die den Handel direct oder indirect treffenden Steuern, die vom Staate ausgeübten oder auch verpachteten oder verkauften Handelsmonopole u. s. w. Dieselben sind, als solche, blos vom Standpunkte des Finanz-Rechts und der Finanz-Politik zu würdigen; und nur wenn oder in so fern sie gemischter Natur sind, mögen auch Recht und Politik des Handels dabei ein Stimmrecht ansprechen. Dahin gehören zumal die gewöhnlich zum Theil nach finanziellen, zum Theil nach mercantilen Interessen geregelten Zolltarife, die Patentsteuern u. a. m.

Nach dieser Ausscheidung bleibt uns blos die Beantwortung der Frage übrig: Darf und soll die Regierung aus Rücksichten öffentlicher, zumal national- und staatswirthschaftlicher Interessen eine zwangsweise Handelsleitung übernehmen, d. h. die Handelsfreiheit beschränken, und in wie fern?

I. Rechtliche Seite der Frage. Die erste Frage hier wie überall muß die des Rechts sein. Darf die Regierung der natürlichen Freiheit des Handels, d. h. der natürlich Jedem ihrer Angehörigen zukommenden Freiheit des Kaufens und Verkaufens eine andere als auf Rechtsgarantie sich beziehende Schranke setzen? Darf sie, da durch den Eintritt in den Staatsverband ein Verzicht auf die natürlich bestehenden Rechte des freien Verkehrs mit allen Erdenbürgern durchaus nicht geleistet ward, demselben gleichwohl Fesseln anlegen? Darf sie, zum — wahren oder vermeintlichen — Vortheile der Gesammtheit, den Einzelnen jener Vortheile berauben, welche für ihn, sei er Käufer oder Verkäufer, jener freie Verkehr naturgemäß hat? Darf sie ihn zwingen, der ihm von Anderen freiwillig dargebotenen, mithin naturrechtlich erlaubten, möglichst wohlfeilen Befriedigung seiner Bedürfnisse oder auch Gelüste oder dem nach den natürlichen Verhältnissen möglichst vortheilhaften Absatze seiner Erzeugnisse zu entsagen?

Räumt man — wie man wohl muß — dem Staate die Befugniß ein, wenigstens in gewissen Fällen den Verkehr zu beschränken, z. B. in Kriegsfällen seinen Unterthanen allen Verkehr mit dem Feinde, also alles und jedes Kaufen und Verkaufen in bestimmten Ländern zu untersagen, so vortheilhaft dasselbe für die Privaten auch sein würde: so hat man dadurch auch den allgemeinen Satz zugegeben, daß, wo immer ein wesentliches oder wichtiges Staatsinteresse es erheischt, jenes der Privaten demselben zum Opfer gebracht, namentlich die — übrigens als Regel anzuerkennende — Freiheit des Handels jenes öffentlichen Interesses willen dürfe beschränkt werden. Hat man dieses nehmlich für einen, ob auch nur Ausnahmsfall zugegeben, so wird man es auch für andere, ähnlich beschaffene, d. h. einen Widerstreit des öffentlichen mit dem Privatinteresse mit sich führende Fälle zugeben müssen, und die Formel solches Zugebens wird lauten: „Ueberall, wo ein wahres und wichtiges Staatsinteresse es erheischt, kann oder darf die den Einzelnen sonst naturgemäß zustehende Freiheit des Handels beschränkt werden, versteht sich überall nur in so fern oder in dem Maße, als der öffentliche Zweck es wirklich erfordert." — Das öffentliche Interesse muß hiernach 1) ein wahres, d. h. nicht blos ein angebliches oder von der Autorität vorgeschütztes sein; es muß dem vernünftigen Urtheile der Staatsbürger als wirklich vorhanden erkennbar sein. Es muß aber 2) auch ein wichtiges sein, d. h. ein solches, welches den durch die Freiheitsbeschränkung für die Einzelnen und für die Gesammtheit entstehenden Nachtheil überwiegt, so zwar, daß selbst die von der Beschränkung unmittelbar Betroffenen, wofern sie verständig, d. h. den aus dem öffentlichen Vortheile mittelbar auch für die Einzelnen entstehenden Gewinn erkennend und zugleich ihrer Stellung und Pflicht als Bürger eingedenk sind, derselben ihre Zustimmung geben können oder müssen.

Die hier aufgestellte Lehre läßt sich — ohne in das Detail bestimmter Verhältnisse oder einzelner Beispiele einzugehen, als bei welchen nehmlich die Ansichten leicht verschieden sein können — am Besten ganz allgemein, und zwar etwa folgendermaßen aussprechen: „Jede Beschränkung der Handelsfreiheit ist gerechtfertigt, zu welcher der wahre, vernünftige (nehmlich die Vortheile und Nachtheile einer Beschränkung mit Verstand und Umsicht würdigende) Gesammtwille seine Zustimmung geben kann oder wirklich giebt."

Hierdurch haben wir die Frage von der Handelsfreiheit aus der Sphäre der Rechts-

Lehre in jene der Politik hinübergebracht, d. h. die Entscheidung erscheint jetzt nicht mehr abhängig von abstracten Rechtssätzen, sondern von der Klugheit oder von der vernünftigen Schätzung und Vergleichung der hier oder dort erkennbaren Vortheile oder Nachtheile.

II. Politische Seite. A. Von den Räthlichkeitsgründen der Handelsleitung, oder von den Nachtheilen und Gefahren der Handelsfreiheit.

Die Gegner dieser Freiheit, d. h. die Vertheidiger des Systems der dieselbe beschränkenden Handelsleitung, stellen ungefähr die nachstehenden Betrachtungen auf:

1) Mag die Freiheit des Kaufens und Verkaufens allernächst jedem einzelnen Käufer oder Verkäufer nützlich sein, so kann sie doch und wird gar oft vielen Anderen, also mittelbar auch der Gesammtheit sehr großen Schaden bringen. Wenn der landwirthschaftliche und der industrielle Producent ihre Erzeugnisse ungehemmt überall hin, wo sie dafür den besten, d. h. höchsten Preis finden, zum Verkaufe senden dürfen, so wird dadurch der Preis solcher Erzeugnisse auch für das Inland gesteigert; und es leidet also die Classe der Consumenten, und daher, zumal wenn das Erzeugniß der Gegenstand eines wahren und allgemeinen Bedürfnisses ist, auch die Gesammtheit selbst einen gleichen oder, nach Umständen, einen den Vortheil der Producenten weit überwiegenden, ja möglicher Weise einen ganz unersetzlichen Nachtheil. Wenn z. B. in einem uns benachbarten — etwa geldreichen, aber kornarmen — Lande das Korn einen sehr hohen Preis hat und, dadurch angelockt, unsere der Handelsfreiheit sich erfreuenden Producenten ihr Korn dorthin ungehemmt verführen, so wird sofort auch bei uns der hohe Preis eintreten und dadurch die gesammte Bevölkerung, als consumirend, benachtheiligt, ja Viele, denen es an Mitteln zum theureren Ankaufe gebricht, in wirklichen Nothstand gestürzt werden. Auch kann und wird aus solcher Theuerung eine Erhöhung des Arbeitslohnes und aus dieser abermals eine Vertheuerung aller anderen Bedürfnisse, daher auch bei der Concurrenz mit fremden Verkäufern ein verringerter Absatz der einheimischen Producte entspringen und dergestalt der Gewinn der Kornproducenten durch den Verlust, den die übrigen Classen erleiden, weit überwogen werden.

2) Eben so bei Gegenständen des Kaufes oder der Einfuhr. Wenn unsere Consumenten nach Belieben überall, wo sie ihre Rechnung dabei finden, also zumal überall da, wo die Gegenstände ihres Bedarfs oder Gelüstes am Wohlfeilsten zu haben sind, dieselben kaufen oder von dort sich zuführen lassen dürfen; so werden dadurch die einheimischen Producenten derselben Gegenstände genöthigt, entweder den nehmlichen niedrigen Preis sich dafür gefallen zu lassen, oder, wenn sie dieses nicht können, die Production aufzugeben, in beiden Fällen also zu verarmen. So gereicht also (oder kann wenigstens, je nach Umständen, gereichen) die freie Einfuhr zum Nachtheile, ja zum Verderben der Producenten, so wie entgegen die freie Ausfuhr unmittelbar zur Bedrückung der Verzehrer und mittelbar, je nach Beschaffenheit der Gegenstände, abermals zum Nachtheile vieler Producenten.

3) Was aber insbesondere die Freiheit der Einfuhr betrifft, so erscheint dieselbe schon als Anlaß eines ungemessenen Geldabflusses verderblich. Mag man gegen das Mercantilsystem, welches die Handelsbilance (s. diesen Art.) als Probe des Vor- an- oder Rückschreitens des Nationalwohlstandes betrachtet, declamiren, so viel man wolle: immer bleibt unleugbar, daß das Geld ein Hauptfactor des Nationalreichthums ist, und daß, zumal bei der einmal vorhandenen Wechselwirkung der Staaten, ohne eine dem durch innere und äußere Verhältnisse bestimmten Maße des Bedürfnisses entsprechende Menge des circulirenden Geldes (wovon allernächst auch die Steuerfähigkeit der Bürger abhängt) kein Staat reich sein oder auch nur bestehen kann. Wenn also oder insofern die Einfuhr fremder Waaren natürlich den Abfluß unseres Geldes mit sich bringt, und dagegen die Ausfuhr unserer eigenen Producte den Eingang fremden Geldes zur Folge hat, so ist die auf thunlichste Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr gerichtete Sorgfalt der Regierungen gerechtfertigt und heilsam. Und eben so ist die Begünstigung vorzugsweise der Fabrikaten-Ausfuhr und dagegen die Beschränkung, nach Umständen auch das völlige Verbot, der Ausfuhr roher

Stoffe, eben so die vergleichungsweise Begünstigung, d. h. minder strenge Hintanhaltung der Einfuhr von Rohstoffen und die strengste Beschränkung jener von Fabrikaten u. s. w., überhaupt das ganze Mercantilsystem, welches darauf berechnet ist, durch den Verkehr mit dem Auslande möglichst viel Geld ins Land zu ziehen und möglichst wenig desselben hinausgehen zu lassen, wohlbegründet und für den National- und Staatsreichthum von trefflicher Wirkung.

4) Nicht nur der auswärtige Handel, sondern auch der innere nimmt von diesem Standpunkte die Leitung der Staatsgewalt in Anspruch. Zur Ermunterung der Fabrikation, welche einerseits mit den ausländischen Erzeugnissen beim einheimischen Verkaufe mit Vortheile concurriren und anderseits auch auf fremden Märkten solche Concurrenz soll bestehen können, sind Begünstigungen und Privilegien aller Art, insbesondere auch Propolien und Monopolien räthlich; und es mögen auch zwischen den verschiedenen Provinzen desselben Reiches, wenn eine der anderen durch Concurrenz nachtheilig wird, schützende Schranken durch Verbote und Mauthen aufgeführt werden u. s. w. Ueberhaupt ist unvermeidlich, daß gar oft die Privatspeculation mit dem Gesammtinteresse in Widerstreit gerathe, oder auch daß sie aus Unkunde der Verhältnisse oder aus Unbesonnenheit zum Verderben des Unternehmers selbst ausschlage. Es ist daher wünschenswerth und nothwendig, daß die Regierung, welche nach ihrer Stellung den Zusammenhang und die Wechselwirkung aller Verhältnisse allein oder am Besten einzusehen vermag, durch ihre Autorität den gemeinschädlichen Speculationen hemmend entgegentrete und die unvorsichtigen Privatunternehmer mit vormundschaftlicher Gewalt vor Schaden bewahre.

B. Kehrseite der Handelsleitung oder Beschränkung. Wir haben die Vertheidiger der Handelsleitung gehört, d. h. wenigstens summarisch ihre Gründe dafür aufgeführt. Laßt uns nun auch die Gegengründe ins Auge fassen.

1) Es mag sein, daß die unbeschränkte Handelsfreiheit mitunter einer oder der anderen Classe der Staatsangehörigen unmittelbar einigen Nachtheil bringt. Doch ist solcher Nachtheil, genau besehen, bloßer Entgang eines ihr natürlich gar nicht gebührenden, sondern blos durch positives Einschreiten der Staatsgewalt ihr möglicher Weise zu verschaffenden Gewinnes; der aus der Handels-Leitung fließende Vortheil für Producenten oder Consumenten dagegen ist die Folge einer von Seite jener Staatsgewalt einer Classe auf Unkosten einer anderen zugewendeten, daher einer besonderen Rechtfertigung bedürfenden Gunst. Aber auch abgesehen von diesem Umstande, ist nicht zu verkennen, daß der in Sprache stehende, aus der Handelsfreiheit möglicher Weise fließende Nachtheil einer Classe stets in Verbindung steht mit dem Vortheile einer anderen, und daß, was insbesondere die Freiheit des Kaufens betrifft, die daraus Vortheil ziehende Classe die weitaus zahlreichste, ja, wenn man sich jene Freiheit als eine allgemeine denkt, sogar die Gesammtheit der Staatsbürger in sich fassende ist. Denn alle Bürger, die Producenten wie die Nichtproducenten, sind der Classe der Consumenten angehörig, und dieser Classe frommt Nichts so sehr als die volle Freiheit des Einkaufs.

2) Aehnliches gilt von der Freiheit des Verkaufs. Dieselbe nehmlich nützt nicht blos den Producenten, deren Anzahl, wenn man die verschiedenen Gattungen der landwirthschaftlichen sowohl als der industriellen Production zusammenfaßt, abermals eine sehr große, den wichtigsten Theil der Gesammtheit ausmachende ist; sondern sie bringt, selbst wenn sie unmittelbar einige Vertheuerung der Producte für das Inland bewirken sollte, mittelbar weit überwiegende Vortheile für alle Classen der Gesellschaft hervor. Selbst die Vertheuerung wird, da der freie Absatz die Production ermuntert und somit vervielfacht, nicht sehr bedeutend, ja oft gar nicht vorhanden sein. Aber jedenfalls gewährt dafür die Wohlhabenheit der Producenten der Gesammtheit einen überreichen Ersatz; und Alles, was für die ausgeführten Producte als Tauschwerth oder Kaufpreis zu uns hereinkommt, seien es Waaren oder Geld, ist eine Vermehrung des Nationalreichthums oder Einkommens, deren Segen sich auf alle Classen der Staatsangehörigen verbreitet.

3) Allerdings ist das Geld ein sehr werthvolles Ding, und es braucht der Staat

desselben eine ansehnliche Menge sowohl für seinen eigenen unmittelbaren Bedarf als für das Gedeihen der gesammten Volkswirthschaft. Aber fürs Erste giebt's für solches Bedürfniß oder für solchen Nutzen eine Gränze, jenseits welcher die noch weitere Vermehrung des Geldes nicht mehr wohlthätig wirkt, und ist im Ganzen der Sachen-Reichthum noch wichtiger als der Geld-Reichthum; und sodann sind die Maßregeln, wodurch die Mercantilisten das Hereinströmen des fremden Geldes zu befördern gedenken, auch wo sie unmittelbar solche Wirkung äußern, mittelbar oft das Gegentheil bewirkend und überall, durch die Hemmungen und Störungen, die sie mit sich führen, wenn auch allernächst einzelnen Classen Vortheil verschaffend (was jedoch jedes Mal nur auf Unkosten der übrigen geschieht), doch im Ganzen, d. h. für die Gesammtheit, weit überwiegenden Schaden hervorbringend. So wird das Verbot z. B. der Kornausfuhr entmuthigend auf die Korncrzeugung wirken; es wird in Misjahren nicht einmal genug für den einheimischen Bedarf geerntet werden und dergestalt eben die Theuerung oder der Mangel, den man durch das Verbot zu verhüten hoffte, die Folge davon sein. Umgekehrt wird das Verbot der Korn-Einfuhr, während es die Grundbesitzer zur Ungebühr begünstigt, allen übrigen Classen der Gesellschaft durch Vertheuerung des Brodes schwer fallen, nebenbei auch durch Erhöhung des Arbeitslohnes nachtheilig auf die Industrie wirken. Die Hintanhaltung fremder Fabrikate mittelst Verbots oder hoher Zölle, auf Beschützung der einheimischen Fabrikanten gegen fremde Concurrenz berechnet, nimmt diesen den in solcher Concurrenz liegenden wirksamsten Sporn zur Vervollkommnung ihrer Producte, entzieht ihnen eben dadurch den Absatz auf fremden Märkten und läßt die einheimischen Consumenten einer monopolistischen Vertheuerung Preis. Und so jede andere Prohibitivmaßregel und überhaupt jede künstliche oder zwangsweise — durch monopolistische Privilegien — geschehende Erschaffung oder Beförderung eines Productions- oder Handelszweiges. Eine jede derselben bezahlt den Vortheil der einen Classe viel zu theuer mit dem Nachtheile der übrigen und wirkt verderblich schon durch die Störung des natürlichen Ganges des Handels und der Industrie. Nur selten ist ein Handelszweig, der zum Gedeihen solcher künstlicher Hilfsmittel bedarf, dem Lande wahrhaft vortheilbringend, vielmehr entzieht er, wenn die Gunst der Regierung ihn zeitlich aufrecht erhält, Capitalien und Kräfte anderen Zweigen, welche den natürlichen Verhältnissen desselben angemessener und fruchtbringender gewesen wären.

4) Die Furcht vor allzu großem Geldabflusse bei ungehemmter Handelsfreiheit ist, wenigstens weitaus in den meisten Fällen, eine durchaus eitle. Dieselbe Freiheit, welche den Ausgang des Geldes veranlaßt, bewirkt hinwieder den Wiedereingang desselben und außerdem durch Belebung aller Production und alles den Staatsangehörigen wohlthätigen Verkehres noch tausendfältig anderen Gewinn. Es ist schon oben bemerkt worden, daß, da jeder Tausch oder Kauf und Verkauf beiden Vertragschließenden Vortheil gewährt, weil jeder das Geld oder die Waare in diejenige Hand bringt, worin eines oder das andere den größten (ob auch nur subjectiven) Werth hat, die Summe der durch die Handelsfreiheit für die Einzelnen zu erringenden Vortheile so unendlich groß und mittelbar auch für die Gesammtheit so wichtig ist, daß ein ganz unermeßlicher Nachtheil, welchen die letzte aus jener Freiheit zu befürchten, oder nur ein ganz unermeßlicher Vortheil, welchen sie aus der Handelsbeschränkung zu erwarten hätte, die letzte rechtfertigen könnte. Aber eine genaue Betrachtung lehrt dabei, daß jene Befürchtungen so wie diese Erwartungen durchaus unbegründet sind und daß das beste Mittel zur Erringung aller Vortheile und zu Verhütung aller Nachtheile des Verkehrs eben die Handels-Freiheit ist. Denn

a) mit nichten ist die Regierung besser im Stande, die Vortheile oder Nachtheile der verschiedenen Handelsunternehmungen zu würdigen, als die Privaten; und mit nichten hat sie dabei (mit Ausnahme der in Ansehung der civilrechtlich zur Entmündigung Geeigneten zu ergreifenden Maßregeln) mit vormundschaftlicher Autorität einzuschreiten. Die Selbstliebe, die egoistische Gewinnlust der Privaten macht sie scharfsinnig genug, um ihre Speculationen (wenigstens in der Regel) besser zu berechnen und einzurichten, als die Regierung es vermöchte; und in dieser Beziehung ist das bekannte Wort der französi-

schen Handels- und Gewerbsleute: „Laissez nous faire!“ einer jeden Regierung zuzurufen.

b) Unter dem wohlthätigen Einflusse der Handelsfreiheit werden selbst die nach ihrem unmittelbaren Gegenstande dem Nationalwohlstande Nachtheil bringenden Handelszweige demselben vortheilhaft. Man nehme z. B. den Einfuhrhandel fremder Luxusartikel. Derselbe, da die Befriedigung frivoler Gelüste unserer Staatsangehörigen für das Interesse der Gesammtheit gleichgültig, der Ausgang des dafür zu bezahlenden Geldes aber jedenfalls ein Verlust ist, muß allerdings als unmittelbar nachtheilig betrachtet werden. Es wird aber, wenn Handelsfreiheit besteht, solcher Nachtheil aufgehoben, ja weit überwogen durch mancherlei mittelbar oder unmittelbar damit verbundenen Gewinn. Schon der dem einheimischen Handelsmanne, welcher sich mit der Einfuhr der in Frage stehenden Luxusartikel beschäftigt, daraus zufließende, welchen er mit seinen Geschäftsgehilfen und Dienern, auch mit den Fuhrleuten u. s. w. theilt, ist der Beachtung werth; eben so der etwa durch Wiederausfuhr solcher Artikel zu erlangende. Wichtiger aber ist, daß mit dem Einkaufe fremder Waaren naturgemäß auch der Verkauf eigener Producte in Verbindung oder Wechselwirkung steht. Der Handelsmann, welcher jene bei uns einführt, wird seinen Vortheil dabei finden und also darnach trachten, dieselben mit Waaren, die er dagegen ausführt, zu bezahlen; und es wird das Ausland, in dem Maße, als es vortheilhaften Absatz seiner Erzeugnisse bei uns findet, auch geneigt zur Abnahme unserer Producte und besser im Stande, sie zu bezahlen, sein. Ueberhaupt zieht jedes Handelsgeschäft, weil die gegenseitigen Berührungen vermehrend, leicht wieder ein anderes nach sich; die Speculation erweitert sich nach dem Maße, als die Bekanntschaften sich ausdehnen; und ihr Gegenstand wie ihre Wirkung kann nie etwas Anderes als Befriedigung von Bedürfnissen oder Vermehrung der Genüsse sein. Selbst die gesteigerte Lust nach Genüssen ist (innerhalb der von der Moral und der Klugheit gezogenen Schranken) wirthschaftlich vortheilhaft, weil sie das Geld der Reichen mehr in Circulation setzt und die arbeitende Classe zu erhöhtem Fleiße und zu Vervollkommnung der Productionen — als den Mitteln, sich das zur Befriedigung jener Gelüste nöthige Einkommen zu verschaffen — spornt. Und sollte endlich ein unverhältnißmäßiger Abfluß des einheimischen Geldes für fremde Luxuswaaren zeitlich eintreten, so kann der Rückfluß naturgemäß nicht ausbleiben, da das Geld, hierin einer Flüssigkeit ähnlich, immerfort von selbst das Niveau sucht, und eben die Wohlfeilheit, welche die Folge der einmal irgendwo verminderten Geldmasse ist, die Fremden zu vermehrten Einkäufen daselbst anlockt und dergestalt zur Wiederherstellung des alten Standes führt.

5) Jede Prohibition, und zwar desto mehr, je strenger sie ist, ladet zur Umgehung derselben ein. Das Einschwärzen verbotener oder mit hohen Zöllen belegter Waaren ist ein so gewinnbringendes und darum so anlockendes Geschäft, daß es überall, trotz Aufsicht und Strafandrohung, Statt findet. Die traurige Wirkung des überhand nehmenden Schmuggel- oder Schleichhandels auf die Moralität der Bürger wie auf die öffentliche Ordnung und das Ansehen der Gesetze, der heillose Krieg, welcher dadurch zwischen Regierung und Unterthanen hervorgerufen wird, die für die öffentliche Meinung verletzende Strenge, oft Tyrannei der gegen die Einschwärzer herausgeforderten Strafgewalt, dieses Alles ist schon vielstimmig beleuchtet und beklagt worden. Uns genügt hier diese einfache Andeutung einer der heillosesten Folgen des Prohibitivsystems.

6) Hierzu kommt noch die auch neben der streng wirthschaftlichen Seite der Beachtung wohl höchst werthe moralische und kosmopolitische Seite der Handelsfreiheit. Wer kann daran zweifeln, daß die Natur, bei der Vertheilung ihrer Gaben unter die verschiedenen Zonen und Länder und bei den über die Gränzen und Producte der eigenen Heimath hinausgehenden Bedürfnissen oder Gelüsten der Völker und Einzelnen, den Zweck gehabt hat, die Menschen und Völker, welche der Stand der Uncultur zur Isolirung und die rohe Selbstsucht zur Feindseligkeit Aller gegen Alle antreibt, durch die anziehende Kraft des gegenseitigen Bedürfnisses zur freundlichen Annäherung zu bringen und auf dem Wege des Austausches der Waaren auch jene geistigen und gemüthlichen Berührungen und Mittheilungen herbeizuführen, welchen allein die Veredlung des Ge-

schlechts entkeimen und wodurch allein ein gemeinsames Voranschreiten und ein Band, welches alle durch Land und Meer wie immer getrennte Menschenfamilien wie zu einem Ganzen vereinige, geschaffen werden kann? Wer die den edelsten Humanitätszwecken dienenden, durch gegenseitiges Bedürfniß natürlich sich bildenden Handelsverbindungen aus engherzig egoistischen Gründen stört, hemmt oder trennt, der sündigt gegen die Natur und die Menschheit und ladet das gerecht verdammende Urtheil aller Freunde der Civilisation und Humanität auf sich.

7) Er handelt zugleich auch unvernünftig, d. h. nach einer Maxime, die, wenn als allgemein gedacht, sich selbst, nehmlich dem durch sie aufgestellten Zwecke, widerspricht und das Gegentheil von dem, was sie erreichen will, hervorbringt. Es giebt in jeder Sphäre der menschlichen Wechselwirkung kein zuverlässigeres Kriterium der Güte oder Verwerflichkeit einer Maxime als ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu einem allgemeinen Principe. Das Mercantilsystem nun, von welchem jenes der Prohibition ein Haupttheil ist und dessen erklärter Zweck die thunlichste Steigerung des Handelsgewinnes ist, muß, wenn es mit Consequenz verfolgt und allseitig in Ausübung gesetzt wird, nothwendig allen Handel tödten und folglich auch jeden Handelsgewinn unmöglich machen. Thue ich nehmlich klug und gut daran, wenn ich, so viel irgend möglich, nur zu verkaufen und Nichts zu kaufen trachte, so muß dasselbe Trachten auch für die mit mir im Bereiche des möglichen Verkehres Stehenden gut und klug sein. Jeder Theil wird also desjenigen Handels, welcher dem Anderen Vortheil bringt, sich enthalten, und den für sich selbst vortheilhaften oder für allein vortheilhaft erachteten wird er wegen der Weigerung des Andern nicht treiben können. Der Verkehr also — wenn beiderseits gleiche Einsicht besteht — wird gänzlich aufhören. Und was zwischen Volk und Volk oder Staat und Staat solche Scheidewand aufführt, wird sie, will man anders consequent sein — auch zwischen Provinz und Provinz, ja zwischen Stadt und Stadt oder zwischen Stadt und Dorf, ja zwischen Familie und Familie aufführen. Nur verkaufen und Nichts kaufen wird die Loosung Aller sein, und die Folge davon — das Aufhören alles Handels, d. h. die allgemeine Armuth, Noth und Verwilderung. — Im Gegensatze mit so heilloser Folge des Princips der Prohibition erscheint uns als jene des Princips der Handelsfreiheit überall nur Segen, und überall in desto reicherem Maße, je unbeschränkter und allgemeiner die Freiheitsgewährung ist. Denn naturgemäß bringt jeder Handel beiden Theilen Gewinn, und mit der Ausdehnung und Lebendigkeit des Verkehrs steigt also allseitig Wohlstand und Genuß, Production und Consumtion, so wie die Leichtigkeit der Theilnahme an allen Gütern der Erde und an allen durch Geist und Kraft der Menschen hervorzubringenden künstlichen Erzeugnissen und Genußmitteln.

c. Vermittelnde Ansicht. — Durchdrungen von der wenigstens im Allgemeinen unleugbaren Wahrheit des im voranstehenden Abschnitte Gesagten sind Viele, welche wirklich die Forderung der Handelsfreiheit ganz unbedingt aufstellen, welche nehmlich ganz und gar keine Ausnahmen davon zugeben und insbesondere auch für den Fall sie geltend machen wollen, wo die von einer Seite gewährte Freiheit von der anderen Seite verweigert wird. Auch nicht im Wege der Retorsion also soll nach ihnen eine Handelsbeschränkung zu rechtfertigen oder anzurathen sein, weil, wenn die Prohibition von einer Seite unvernünftig ist, sie es auch von der anderen sein müsse, und weil die Nachahmung einer unvernünftigen Maßregel gleich verwerflich wie das gegebene Beispiel sei.

Dieser strengen Ansicht können wir nicht beipflichten. Wir vermeinen vielmehr, daß, sobald der Grundsatz der Handelsfreiheit von einer Seite verletzt wird, auf der anderen Seite allernächst das Recht, je nach Umständen aber auch die Räthlichkeit einer entsprechenden Gegenbeschränkung entstehe, ja, daß selbst im Interesse eben jener Freiheit die Retorsion der Prohibition Statt finden dürfe oder solle. Auch sind wir der Meinung, daß noch außerdem einige wenige Ausnahmsfälle gedacht werden können, in welchen, ohne Verletzung des

übrigens in Gültigkeit bleibenden Grundsatzes der Freiheit, eine Beschränkung derselben zu statuiren sei. Wir wollen uns darüber näher erklären.

1) Es läßt sich unmöglich leugnen, daß mancher Handel, ob er auch dem Privaten, der ihn schließt, Vortheil oder Genuß verschaffe, dennoch für die Gesammtheit schädlich sein kann, d. h. daß die Privatspeculation dem wahren Interesse der Gesammtheit nicht selten widerstreitet. Wer wird ernsthaft behaupten wollen, daß, wenn der Geldbesitzer sein Geld für eitlen Putz und Tand oder für andere Gegenstände eines frivolen Genusses, die er aus dem Auslande sich verschreibt, hintangiebt, dieser Handel an und für sich der Gesammtheit Nutzen bringe, oder daß wirklich die Befriedigung der Lüsternheit einiger Einzelnen der Gesammtheit einen vollkommenen Ersatz gewähre für das dafür ins Ausland gegangene Geld, dessen theils der Staat selbst, theils der einheimische Verkehr, allernächst viele einheimische Producenten sehr bedürftig sein können? Ist es, wenn der Lüstling sich auswärts mit theuerem Weine versorgt, während der inländische gute Wein, solches etwa zur Mode werdenden frivolen Gelüstes willen, keinen Absatz findet, oder wenn er seine Kleidung und sein Zimmergeräthe u. s. w. sich im Auslande anschafft, der unmittelbaren Wirkung nach nicht eben so viel, als ob er sammt seinem Reichthume gar nicht unserem Staate angehörig, oder als ob er wenigstens im Auslande wohnhaft wäre? Und eben so, wenn von dem Getreidevorrathe, welcher gerade noch zur Ernährung der einheimischen Bevölkerung hinreichen würde, ein großer Theil durch Speculanten aufgekauft und ins Nachbarland verführt wird, gewährt dann der Privatgewinn des Speculanten der Gesammtheit einen Ersatz für den jetzt unter ihren Angehörigen eintretenden Nothstand? — Die Antwort auf diese Fragen ergiebt sich von selbst; nur wird mit Recht bemerkt, wie wir auch bereits oben thaten, daß der unmittelbare Nachtheil gewisser Arten des Kaufs und Verkaufs nach dem natürlichen Laufe der Dinge mittelbar wieder aufgehoben und in Gewinn verwandelt werde, wofern nehmlich jener natürliche Lauf nicht gehemmt wird, d. h. wofern auch gegenseitige oder allgemeine Handelsfreiheit besteht. Dieses Letzte aber ist die nothwendige Voraussetzung oder absolute Bedingung des Eintretens jener Compensationen der Verluste und jenes Rückflusses des Geldes, überhaupt aller der Handelsfreiheit oben zugeschriebenen segensreichen Wirkungen. Wo nehmlich die Freiheit nur von unserer Seite gewährt, von Seite der Anderen aber verweigert wird, da ist die natürliche Ordnung der Dinge gestört und für die unmittelbaren Nachtheile gewisser Gattungen von Käufen und Verkäufen keine Heilung mehr vorhanden. Wenn unseren einheimischen Producten durch Schlagbäume der Absatz im Auslande verkümmert oder völlig entzogen ist, wie können wir den fortwährenden Abfluß unseres Geldes, welchen kein Rückfluß wieder ersetzt, in die Länge ertragen? Und wenn wir wegen fremder Sperre auf den eigenen Getreidevorrath beschränkt sind, wie können wir der Ausfuhr desselben, die Tausenden von uns den Unterhalt raubt, geruhig zusehen? — So wahr und einleuchtend also alles Dasjenige ist, was von den Segnungen der Handelsfreiheit im Allgemeinen gesagt worden ist, so paßt es doch nur auf die gegenseitige oder allseitige Freiheit; und obschon es für einzelne Völker so günstige Lagen gibt oder geben kann, daß das engherzigste Prohibitivsystem der Nachbarn ihnen gar nicht zu schaden oder doch nur geringen Nachtheil zu bringen vermag, so wird doch in der Regel eine mehr oder minder strenge Retorsion das einzige, wenigstens das nächstliegende Mittel sein, den durch jenes gegen uns angewandte System uns zugehenden Schaden abzuwenden oder doch zu verringern, vielleicht auch den natürlichen Zustand wiederherzustellen.

2) Das Princip der Retorsion nehmlich besteht darin, den Prohibitivmaßregeln oder überhaupt der Beschränkung der Handelsfreiheit, die von Seite Anderer gegen uns ausgeübt wird, eine entsprechende Erwiderung entgegenzusetzen, theils um der uns durch jene Maßregeln zugedachten Benachtheiligung ein Ziel zu setzen, theils aber um den engherzigen Urheber solcher Handelssperre die natürlichen Folgen derselben mitempfinden zu lassen und vielleicht ihn dadurch zur Zurücknahme der Prohibitionen zu vermögen. Alle diese Motive sind gerecht und gut, und es kann, da gegen die Rechtmäßigkeit der Retorsion Nichts einzuwenden ist, nur noch von ihrer Zweckmäßigkeit oder Wirksamkeit die Frage sein. Gegen dieselbe wird nun gewöhnlich vorgebracht:

a) Sie sei unnöthig, da ja, sobald der Einkauf fremder Waaren für uns, je nach unseren Geldmitteln oder anderen Verhältnissen, schädlich zu werden anfange, wir von selbst aufhören werden zu kaufen. Es geschehe dieses beim Verkehre mehrerer Familien unter einander also, und jener der Völker sei diesem vollkommen ähnlich.

b) Die Retorsion sei eine Vermehrung des Uebels, anstatt eine Heilung desselben, eine verwerfliche Nachahmung eines verwerflichen Beispiels.

Allein, was das Erste betrifft, so ist doch klar, daß ja nicht von dem Verkehre der Völker oder Staaten unter sich, als Gesammtheiten, sondern von dem der einzelnen Glieder eines Volkes oder Staates mit jenen eines anderen die Rede ist. Die Gesammtheit eines Volkes oder Staates, insoweit der Verkehr von ihrem Entschlusse abhängt, wird freilich nicht geneigt sein, ihn zu treiben, auch wo er ihr Schaden bringt, so wie eine Familie, als eine Gesammtpersönlichkeit betrachtet oder blos dem Willen des Familienhauptes folgend, sich bei dem Handel mit anderen innerhalb der Gränzen des ihr Vortheil bringenden Kaufens und Verkaufens halten wird. Die einzelnen Volks- oder Familienglieder aber können für sich gar leicht ein jenem der Gesammtheit entgegengesetztes Interesse oder Gelüste haben und, wenn sie es ungehindert befriedigen dürfen, dadurch jener Gesammtheit den wesentlichsten Schaden bringen. Wenn der Sohn oder die Tochter des Hauses von dem gemeinsam geernteten und zur Ernährung der Familie natürlich bestimmten Vorrathe den Theil, dessen sie unmittelbar habhaft sind oder werden können, gegen Befriedigungsmittel ihrer rein persönlichen Lüste weggeben dürfen, so wird später der Hausvater die Gesammthaushaltung nicht mehr bestreiten können und die ganze Familie in Noth gerathen. Eben so das Volk. Wenn auch die Gesammtheit desselben bereits den Mangel an Geld (oder an Getreide) fühlt oder die Nothwendigkeit, sich im Kaufen (oder Verkaufen) einzuschränken, einsieht, können noch Tausende seiner Glieder persönlich einen Ueberfluß von Geld (oder Korn) besitzen und durch Verwendung desselben zum Kaufen (oder Verkaufen) im Auslande sich einen Privatgewinn verschaffen. Aber dieser Gewinn wird auf Unkosten des Gesammtwohles erworben; und daher steht es den Häuptern oder der Gesammtheit (hier des Staates, wie dort der Familie) zu, mit Autorität gegen die Gelüste der Einzelnen aufzutreten, oder durch Fassung eines Gesammtbeschlusses (Gesetz), welchem dann die Einzelnen Folgeleistung schuldig sind, die Freiheit der Privatspeculation zu beschränken, also namentlich in Fällen, wo durch jenseitige Sperre oder Prohibition der gleichheitliche Handelsvortheil aufgehoben worden, derselben eine ähnliche im Wege der Vertheidigung zum Zwecke der Selbsterhaltung entgegenzusetzen.

Eben so ist die behauptete „Thorheit der Nachahmung eines thörichten Beispiels" ein Wort ohne Sinn. Die Retorsion ist nicht Nachahmung, sondern Erwiderung. Ja, wenn z. B. A. gegen B. darum sperren würde, weil C. gegen D. sperrt, so wäre es thörichte Nachahmung. Wenn aber A. es darum thut, weil B. zuerst gegen A. sperrte, so geschieht es nicht zur Nachahmung, sondern zur Abwehr und ist vernünftig, sobald dem Endzwecke entsprechend. Wie! Sicherlich ist es unvernünftig, wenn A. dem B. ohne gerechte Ursache feindlich ins Land fällt; ist es aber darum gleichfalls unvernünftig, wenn nun B. gegen A. dasselbe thut? Dieses Letzte geschieht ja nicht ohne gerechte Ursache, wie jenes, ist also nicht unvernünftig, sondern ist erlaubte, je nach Umständen pflichtmäßige Selbstvertheidigung. Wenn ich also vorwurfsfrei sogar wirkliche Rechtsverletzungen retorquiren kann, warum nicht auch ein unbilliges, engherziges und ob auch nicht mein strenges Recht, so doch mein Interesse verletzendes Benehmen? Die Wechselwirkung der Menschen (der Staaten und Familien wie der Einzelnen) steht vernunftgemäß unter dem Gesetze der Gleichheit, also des gleichen Rechtes, der gleichen Freiheit, des gleichen Wohlwollens, oder, wenn ein Theil solcher Pflichten sich entschlägt, der Reciprocität, welche eine obwohl unvollkommene und der Vernunft nicht genügende, doch die durch die Schuld des Anfängers der Störung allein noch möglich gebliebene Wiederherstellung der einmal gestörten Gleichheit ist. Auch über die Wirksamkeit der Retorsion kann kaum eine Frage sein. Vom wirthschaftlichen Standpunkte ist ihre heilsame oder Unheil verhütende Wirkung schon

oben beleuchtet worden. Aber sie dient zugleich als eindringliche Lehre und als höchst gerechte Strafe für Denjenigen, welcher engherzig das Prohibitivsystem gegen uns aufstellte; sie beraubt ihn allernächst aller Vortheile, die er von seiner Sperre erwartete, und läßt ihn dagegen alle Nachtheile der Freiheitsunterdrückung empfinden, was dann ein Motiv für ihn werden kann, abzulassen von seinem Systeme und durch Gewährung der Freiheit auch sich selbst ihrer Segnungen theilhaft zu machen. Die Retorsion also, wiewohl einer vorhandenen Freiheits-Beschränkung noch eine weitere beifügend, ist dennoch nach Intention und Wirkung eine dem Freiheits-Principe dargebrachte Huldigung, weil desselben Verletzung abwehrend, strafend oder auch theilweise heilend.

3) Außer dem Falle der Retorsion giebt es noch verschiedene Nothfälle, worin eine Freiheitsbeschränkung rechtlich zulässig und politisch gut sein kann. Hierher gehört allernächst der Fall der übergroßen Theurung oder des wirklichen Mangels an Getreide (oder überhaupt an Nothwendigkeiten des Lebens), welcher ein zeitliches Verbot oder eine zeitliche Beschränkung der Ausfuhr rechtfertigen mag; sodann die Fälle des Kriegs, worin, des Angriffs oder der Vertheidigung willen, die Betreibung gewisser Handelszweige bei uns selbst oder bei den Fremden zeitlich untersagt, ja mit aller Strenge der Militärgewalt kann gehindert werden. Diese Fälle zwar gehören, nach der gleich am Anfange dieses Artikels gemachten Bemerkung, nicht eigentlich hierher, allein wir betrachten vorzugsweise blos die nationalökonomische und staatswirthschaftliche Seite der Frage. Doch dauern auch im Kriege die eigentlich wirthschaftlichen Interessen fort und nehmen gerade hier nicht selten eine Freiheitsbeschränkung in Anspruch.

4) Noch einen Ausnahmsfall möchten wir statuiren, d. h. einen ausnahmsweise eintretenden Fall der zu rechtfertigenden Handelsbeschränkung annehmen. Es wäre dieses der Fall einer aus bleibenden Gründen — als geographische Lage, Klima, Dürftigkeit des Bodens, Ungunst politischer Verhältnisse oder auch niederer Culturzustand — nothwendig hervorgehenden commerciellen Inferiorität eines Volkes, gegenüber den anderen, mit welchen es in Wechselwirkung oder gegenseitigem Handelsverkehre steht. Einem solchen Volke kann durch die Dürftigkeit, wozu die Natur es unwiderruflich oder doch für längere Zeit entschieden verurtheilt hat, die strengste Sparsamkeit, die Enthaltung zumal von irgend entbehrlichen fremden Gütern, geboten sein. Falls nun dieselbe nicht Statt findet, sondern etwa die noch irgend Wohlhabenden ihre Lust nach solchen Gütern, verschwenderisch und rücksichtlos für den Nothstand der Gesammtheit, mit Hingabe ihres Geldes oder ihrer dem Bedürfnisse der Mitbürger kaum genügenden Naturalien befriedigen: so kann die Verarmung zur furchtbarsten Höhe steigen. Allerdings werden sich alsdann die Vernünftigen und rechtlich Denkenden zu dem patriotischen Entschlusse aufgefordert fühlen, jenen frivolen Genüssen, welche das Ausland ihnen nur gegen Güter, deren das Inland bedarf, darbietet, freiwillig zu entsagen. Weil aber, wenn solcher Entschluß nicht ein allgemeiner ist, die Entsagung Einzelner fruchtlos oder doch ohne bedeutenden Nutzen bleibt, so ist man weniger geneigt, ihn zu fassen. Man sucht also, etwa durch patriotische Vereine von Gleichgesinnten, ihn wirksamer zu machen und erklärt dadurch seine Ueberzeugung, daß eine allgemeine Entsagung wünschenswerth und heilbringend sein würde. Eine solche allgemeine Entsagung aber — z. B. auf fremde Weine oder Seidenzeuge oder andere Putzwaaren u. s. w. — kann füglich durch den Gesammtwillen geschehen, und dieser Gesammtwille, sobald er ausgesprochen ist, macht sich als Gesetz gegen jeden etwa dissentirenden Privatwillen geltend und bringt dergestalt die patriotischen Wünsche zur Erfüllung. Wir beschränken uns hier auf diese allgemeine Andeutung mehr als Ausführung einer Ansicht, welche freilich bei ihrer Anwendung auf concrete Verhältnisse manche Schwierigkeiten und Zweifel mit sich führen muß, auch leicht als Vorwand zu engherzigen Beschränkungen missbraucht werden kann, deren Richtigkeit im Allgemeinen jedoch kaum dürfte zu bestreiten sein.

III. Ergebnisse der voranstehenden Ausführung. Aus den Betrachtungen und Gegenbetrachtungen, die wir bisher aufstellten, ergeben sich nachstehende Sätze:

1) Das oberste und allgemeinste Princip für die Handelsleitung, d. h. für die von Staatswegen den Interessen des Handels zu widmende Sorgfalt und Pflege

ist das der Handels-Freiheit. Diese im Inneren unbedingt, nach Außen mindestens so viel möglich zu gewähren, zu schirmen, zu erringen, sei das Ziel der auf diesen hochwichtigen Gegenstand zu richtenden gesetzgebenden und administrativen Wirksamkeit. Die vielen Künsteleien, namentlich alle mit Zwang verbundenen Leitungs-, Beschränkungs-, Ermunterungs-, Hintanhaltungs- u. s. w. Maßregeln des sogenannten Mercantilsystems sind in den günstigsten Fällen unnütz, weitaus in den meisten aber schädlich, insgesammt also verwerflich. Der Handel, wie die übrigen Zweige menschlicher Thätigkeit, verlangt (außer der Herstellung der allgemeinen Bedingungen und Hilfsmittel, wie Straßen und Canäle, Hafen, Stapelplätze, Handelsconsulate, Messen und Jahrmärkte, Unterrichtsanstalten, Creditanstalten u. s. w.) zum Gedeihen nichts Weiteres vom Staate als — Rechtsschutz und Freiheit und er haßt jede, auch unter dem Titel der Wohlthat ihm aufgedrungene Beschränkung.

2) In vollem Maße heilbringend ist zwar nur die allgmeine, d. h. allseitige Freiheit; doch wird die Wohlthat derjenigen, die dem eigenen Volke gewährt ist, zwar verringert, nicht aber aufgehoben durch die von anderen Staaten, mit welchen wir verkehren, gegen uns angeordneten Beschränkungen. Vielmehr wird in der Regel der Nachtheil solcher Beschränkungen noch mehr den Staat, welcher sie anordnete, treffen, als jenen, gegen welchen sie gerichtet sind.

3) Sind jedoch solche Beschränkungen allzu groß, geht z. B. das Prohibitivsystem der Nachbarn so weit, daß für unseren Ueberfluß (z. B. wenn es ein Weinland ist, für unseren Wein) alldort gar kein Absatz mehr zu finden, vielleicht auch der Einkauf unserer wahren Bedürfnisse (z. B. Korn) im fremden Lande uns untersagt und etwa nur jener der entbehrlichen Dinge gestattet ist, bleibt uns also in Folge der nachbarlichen Sperren kaum ein Zweig des für uns nützlichen Handels, sondern blos noch ein uns zur Verarmung führender, d. h. ein unser Geld und andere wahre Nothwendigkeiten gegen eitlen Tand ins Ausland ziehender, übrig: alsdann ist es nicht nur erlaubt, sondern kann nach Umständen räthlich und nothwendig sein, durch entsprechende Erwiderung der Prohibition, also durch ein kluges Retorsionssystem, dem einbrechenden Uebel zu steuern und den allzu großen Schaden von uns abzuwenden.

4) Die Ausführbarkeit und Wirksamkeit der Retorsion — folglich auch ihre Räthlichkeit oder Nichträthlichkeit in bestimmten oder concreten Fällen — hängt allerdings von den verschiedenen inneren und äußeren Verhältnissen unseres Landes und von mancherlei theils bleibenden, theils wandelbaren Umständen (als Lage und Umfang des Landes und seiner Gränzen, Culturstand, Beschaffenheit der Natur und der industriellen Production, Lebensweise, Gewohnheiten und Bedürfnisse, allgemeine und besondere Vermögensverhältnisse u. s. w.) ab, so daß man das System der Retorsion zwar im Allgemeinen rechtfertigen, doch seine wirkliche Anwendung nur bedingungsweise, insofern nehmlich die bemerkten Verhältnisse günstig sind, empfehlen kann. Eben so müssen jene besonderen Verhältnisse jedes Mal lehren, gegen welche Handelsgegenstände die Prohibition mit dem besten Erfolge zu richten und auf welche Weise sie mit Vortheil in Ausübung zu setzen sei, ob z. B. durch hohe Zölle, oder durch gänzliches Verbot der Einfuhr (oder auch Ausfuhr) oder durch Verbot des Gebrauchs u. s. w. Wir enthalten uns jedoch einer umständlichen Auseinandersetzung dieses allzu vielseitigen Gegenstandes und verweisen dafür unsere Leser auf die das „Für" und „Wider" aus verschiedenem Standpunkte beleuchtenden, in den gedruckten Protokollen der beiden badischen Kammern von 1822 (vorzugsweise in jenen der ersten) enthaltenen Verhandlungen über die damals, meist aus Anlaß einer geistvollen Schrift von Nebenius (jetzigem Chef des Ministeriums) über das französische Douanensystem in Vorschlag gebrachten Retorsionsmaßregeln wider Frankreich, sodann auf die von demselben geistvollen Schriftsteller und Staatsmann im Jahre 1833 herausgegebene „Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem preußischen Zollvereine", und auf andere Schriften über denselben Verein.

5) Die Rechtfertigung einiger theils vorübergehend, wegen zeitlicher Nothfälle, theils andauernd, wegen wesentlicher Ungunst der Handelslage oder aus bleibenden Ver-

hältnissen herrührender commercieller Inferiorität, zu verfügendender Handelsbeschränkungen ist bereits in den früheren Ausführungen enthalten.

6) Da sich darüber, was die besondere Handels-, überhaupt die ökonomische und politische Lage der verschiedenen Staaten in Bezug auf Handelsbeschränkung gebiete oder räthlich mache, insbesondere auch darüber, ob und inwiefern der Fall einer gerechten oder nothwendigen Retorsion wirklich vorhanden sei, gar leicht widerstreitende Ansichten ergeben, oder auch vorgeschützte Nothwendigkeiten zur Beschönigung engherziger Handelssperre misbraucht werden können; und da endlich ein — ob auch nicht für ewig, doch für eine längere Zeit — gesicherter, d. h. von wandelbarer Laune oder Stimmung oder selbstsüchtiger Berechnung der Fremden möglichst unabhängiger Zustand des Handels gewünscht werden muß: so erscheint als das beste Mittel zur Verwirklichung der allseitig wohlthätigsten, nehmlich thunlichst unbeschränkten und allgemeinen Handelsfreiheit — die Schließung von Handelsverträgen. Das Princip für dieselben soll sein: Freiheitsgewährung in möglichster Ausdehnung und Allgemeinheit; also von unserer Seite gar keine Beschränkung, wo nicht wahre Nothwendigkeit oder hohes Interesse sie gebieten, ja selbst da noch Freiheit, wo von der Gegenseite (zumal wenn es aus triftigen Gründen geschieht) einige Beschränkung verfügt ist; wo aber solche Beschränkung erkennbar aus engherzig selbstsüchtigen oder aus feindseligen Motiven fließt und uns wahrhaft Schaden bereitet, alsdann Bedingung unserer Gewährung an gegenseitige Concession, oder, wenn diese verweigert wird, entsprechende Gegenbeschränkung, überhaupt also Gegenseitigkeit. Wenn beide Theile von solchen Principien ausgehen, so wird das Uebereinkommniß bald geschlossen sein; ist ein Theil aber von mercantilistischen Vorstellungen befangen, namentlich von dem thörichten Glauben beherrscht, daß der Handelsgewinn des Einen nur aus dem Verluste des Anderen hervorgehe, so wird der (bis zu einem gewissen Punkte hin) nachgiebigere Theil stets auch der weisere und durch den Vertrag vorzugsweise gewinnende sein.

Diese Lehren sind längst — zum Theil (z. B. bei Say, traité d'économie politique) noch weitergehend als die voranstehenden — in der Schule vorherrschend; Dank den Bemühungen, welche die Oekonomisten und die Anhänger Smith's sich gemeinschaftlich gegeben, das System der Mercantilisten zu widerlegen. Gleichwohl ist ihnen bis heute nur noch eine sehr beschränkte praktische Anerkennung von Seite der Regierungen zu Theil geworden, und es haben sich in neuester Zeit selbst auch Schriftsteller wieder aufgethan, welche (wie insbesondere Moreau de Jonnes, le commerce de 19me siècle) eine möglichst vortheilhafte Handelsbilance, d. h. den möglichst größten Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, zum Ziele der Handelspolitik machen und daher die dahin führenden Freiheitsbeschränkungen empfehlen.

Ueber Handelsfreiheit und Handelspolitik ist, was in gegenwärtigem Artikel übergangen wurde, in den Artikeln Handelsbilance, Mercantilsystem, Mauthen und Zölle u. s. w. nachzusehen. C. v. Rotteck.

Handelsprämien. Man hat im Geiste des Mercantilsystems, in der Absicht, die Geldmenge des eigenen Landes so viel als möglich zu vermehren, nicht blos die Fabrikation der zum Absatze ins Ausland geeigneten Waaren auf jede Weise zu befördern gesucht, sondern man hat auch die Ausfuhr dieser Waaren selbst durch mannigfache Mittel anzuregen, zu fördern und zu unterhalten sich bemüht. Außer der Errichtung privilegirter Handelsgesellschaften, der Ertheilung von Monopolen u. s. w. hat man diesen Zweck namentlich durch Prämien zu erreichen gestrebt, welche denjenigen Kaufleuten ertheilt wurden, die gewisse inländische Fabrikate in das Ausland führten. Es ist kein Zweifel, daß durch solche Prämien die Kaufleute zum Aufkaufe und zur Ausfuhr inländischer Waaren angespornt, daß die Production der gesuchten Waaren hierdurch gefördert und daß der Zweck, Geld vom Auslande hereinzuziehen, erreicht wurde. Es ist aber die Frage, ob der durch diese künstlichen Mittel hervorgerufene Gewerbfleiß und Handel auch die Opfer wirklich verdient habe, die von dem Staate durch Auszahlung von Prämien ihm gebracht worden sind? Die Frage ist entschieden zu verneinen. Entweder ist das Inland im Stande, die zum Absatze nach Außen bestimmten Waaren so gut und wohlfeil zu produciren, daß die Verkäufer die Concurrenz auf

fremden Märkten aushalten können: in diesem Falle bedarf es der Prämien nicht, und ihre Ertheilung würde als ein durch gar Nichts zu rechtfertigendes Geschenk an die Kaufleute erscheinen, das die Steuerpflichtigen zu tragen hätten; oder ist das Inland nicht im Stande, in Güte und Wohlfeilheit der Waaren mit dem Auslande zu concurriren, und nur die Prämien geben zur Production und Ausfuhr Veranlassung: in diesem Falle tragen die Steuerpflichtigen in Folge der Auszahlung von Prämien eine Last, damit den Ausländern Waaren des Inlandes um einen niedrigeren Preis zugeführt werden können, als die natürlichen Productions- und Verkaufskosten betragen; das Inland besteuert sich, um dem Ausland Geschenke zu machen. Allerdings wird durch die ausgeführten Waaren Geld in das Land gezogen, während die den Inländern bezahlten Prämien demselben verbleiben; allein gegen das empfangene fremde Geld gehen Waaren von höherem Werthe hinaus, Waaren, die mehr Aufwand von Arbeit und Capital gekostet, als das Geld werth ist, das man vom Auslande erhält. Allerdings werden durch jene Ausfuhr Arbeiter, Capitalien, Unternehmer beschäftigt; allein hören jene productiven Kräfte auf zu existiren, wenn sie nicht für den durch Prämien unterhaltenen Handel ins Ausland arbeiten? Können sie nicht auf andere Weise angewendet werden und ohne Unterstützung von Seiten der Steuerpflichtigen Gewinnste bringen? Müssen sie nothwendig Waaren zum Absatz ins Ausland produciren? Ist das Geld der einzige Reichthum eines Landes?

Ein durch Prämien hervorgerufener und unterhaltener Ausfuhrhandel, der ohne solche nicht existiren kann, ist den volkswirthschaftlichen Verhältnissen unangemessen, verdient gar nicht, daß er existire, und wirkt schädlich, weil er Arbeit und Capitalien ihrer natürlichen nützlichen Anwendung entzieht. Dr. Wolfg. Schüz.

Handelsrecht, s. Wechsel- und Handelsrecht.

Handelsverträge. Aus mannigfachen Gründen sind seit den frühesten Zeiten von den Staaten Verträge im Interesse ihres Handels abgeschlossen worden. Nicht blos auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren beziehen sich dieselben, sondern die Rechte der Handelsconsuln, die Befugnisse der Kaufleute, im fremden Lande Häuser zu miethen, über ihr Vermögen frei zu disponiren, die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen aus dem Lande zu ziehen, ihre Habe für den Fall des Ausbruchs eines Krieges in die Heimath zu flüchten, selbst die Sicherung gegen Beraubung sind Gegenstände vertragsmäßiger Stipulationen geworden.

Daß alle diese Verträge, sofern sie zur Sicherung, Erleichterung und Beförderung des Verkehrs dienen, in hohem Grade lobenswerth sind, versteht sich von selbst. Anders dagegen sind diejenigen zu beurtheilen, welche dahin zielen, im Verkehre mit fremden Völkern Vorrechte zu erlangen, einen ausschließlichen, der Handelsbilance günstigen Markt für die eigenen Waaren zu erwerben, Verträge, die, erschlichen oder erzwungen, Privilegien und Monopole gewähren, Verträge im Geiste des Mercantilsystems. Die Mehrzahl derselben, welche in den letzten zwei Jahrhunderten abgeschlossen worden sind, enthält Bestimmungen, die diesen Geist athmen, und es galt als ein Meisterstück des politischen Verstandes und der Unterhandlungskunst, einen Handelsvertrag zu entwerfen und in Ausführung zu bringen, der dem eigenen Lande eine stets steigende Waarenausfuhr versicherte, ohne daß darum die Waaren-Einfuhr in gleichem Verhältnisse zunehmen würde. Ein vielgelobtes und vielgetadeltes Exempel eines solchen Vertrages ist der zwischen Großbritannien und Portugal im Jahre 1703 abgeschlossene. Portugal hatte die Einfuhr britischer Wollwaaren verboten. Dieses Verbot wurde unter der Bedingung zurückgenommen, daß die portugiesischen Weine ein Drittel weniger Eingangszoll in England zu bezahlen hätten als die französischen. England erhielt außer der wieder gestatteten Einfuhr seiner Wollwaaren keine weitere Begünstigung. Denn die französischen, holländischen und sächsischen Waaren konnten unter denselben Bedingungen eingeführt werden wie die englischen. Dem ersten Anblicke nach gewann Portugal vorzugsweise durch diesen Vertrag. Denn England hatte sich zwar den portugiesischen Markt wieder eröffnet; allein durchaus kein Vorrecht gegenüber von französischen ꝛc. Concurrenten erworben; allein Portugal konnte seine Weine, geschützt gegen die französische Concurrenz, in England absetzen. Gerade aber darum galt dieser Vertrag als Meisterstück, weil er

scheinbar für Portugal vorzugsweise vortheilhaft, bei näherer Betrachtung aber vorzugsweise Großbritannien, wie man glaubte, günstig war. Durch die Begünstigung der portugiesischen Weine suchten diese natürlich den englischen Markt; die Bezahlung der Weine aber geschah mit englischem Tuche. Dadurch also, daß England den Portweinen den Eingang erleichterte, knüpfte es auch die portugiesischen Tuchkäufer an sich und hoffte durch die Mehrausfuhr, und zwar durch den voraussichtlich stets sich erweiternden Absatz seiner Fabrikate, durch eine günstige Handelsbilance, einen immer größeren Theil des Goldes an sich zu ziehen, das Portugal aus Brasilien bezog. Zugleich hoffte es durch diesen Vertrag den französischen Wollmanufacturen einen Stoß zu geben, indem ihnen der portugiesische Markt verschlossen wurde. Endlich verschwand für die englische Politik die Befürchtung, die Engländer selbst möchten durch den Aufkauf und die Bezahlung französischer Weine mit Geld zur Vergrößerung des französischen Reichthums, der französischen Macht beitragen.

Man erkennt auf den ersten Blick, daß die Meinung von der Vortheilhaftigkeit dieses Vertrages hauptsächlich in der Ansicht wurzelt, daß ein Volk seinen Reichthum nur durch Vermehrung seiner Geldmenge zu vergrößern vermöge. Läßt man diesen Wahn fahren, so ergiebt sich Folgendes: England öffnete seinen Manufacturen den portugiesischen Markt wieder; dieses war ohne Zweifel ein hochanzuschlagender Vortheil, aber ein Vortheil nicht blos für England, sondern vielleicht noch in höherem Grade für Portugal, denn die Concurrenz einer größeren Zahl von Verkäufern konnte diesem Lande nur Nutzen bringen. Man durfte also sicher sein, daß Portugal, zu Folge einer richtigeren Einsicht in seinen eigenen Nutzen, den englischen Manufacturwaaren den Markt von selbst wieder öffnen werde. England hatte daher offenbar diese Eröffnung um zu hohen Preis erkauft. Dieser Preis aber bestand darin, daß es seine Weintrinker mehr als ein Jahrhundert hindurch nöthigte, auf die französischen Weine zu verzichten und die schlechteren und theureren portugiesischen Weine zu kaufen. Aber auch abgesehen hiervon, so verschloß sich England durch Erschwerung der Einfuhr französischer Weine den französischen Markt für seine Manufacturwaaren, einen Markt, der in weit höherem Grade hätte vortheilhaft werden müssen als der portugiesische. Zwar hätte Frankreich die englischen Fabrikate mit Wein und nicht mit Gelde bezahlt; eine richtige Ansicht von dem Wesen des Geldes aber führt zu der Ueberzeugung, daß hieraus kein Nachtheil für England entsprungen wäre. In der That also verdient der vielbelobte Vertrag zwischen England und Portugal mehr Tadel als Lob. Es ergiebt sich überhaupt aus diesen Betrachtungen die Verwerflichkeit der im mercantilistischen Sinne abgeschlossenen Handelsverträge, da sie auf Vorrechte, auf Privilegien und Monopole abzielen, dadurch dem begünstigenden Lande schaden, gegen das begünstigte aber Retorsionsmaßregeln hervorrufen und leicht das eine wie das andere in blutige Streitigkeiten verwickeln.

In ganz anderem Lichte erscheinen diejenigen Verträge, welche den Verkehr der Völker von lästigen Zöllen und sonstigen Fesseln befreien und, weit entfernt, den Geist der Privilegien und Monopole zu athmen, auf möglichste Verwirklichung des Ideals der Handelsfreiheit gerichtet sind; Verträge, welche die gegenseitige Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle stipuliren, ohne von gleichen Begünstigungen andere Völker absolut auszuschließen.

Solche Verträge und Vereinigungen der Staaten unter einander sind in hohem Grade zu loben.

Ueber den Inhalt verschiedener Handelsverträge vergleiche Rau (Art. „Handelsverträge" in Ersch und Gruber's Encykl.) und Mac-Culloch (Handbuch für Kaufleute. Stuttgart, 1834). Dr. Wolfg. Schüz.

Handwerk, s. Gewerbe.

Handwerker- und Arbeitervereine. Je mehr sich die sociale Frage zum Hauptthema des Tages macht und man den zum Unterschied von den bezahlten und nicht bezahlten Müssiggängern aller Art sogenannten arbeitenden Classen eine wohlverdiente Aufmerksamkeit zu schenken anfängt, desto ungestümer drängt sich die Nothwendigkeit auf, die materielle Lage dieser arbeitenden Classen sicher zu stellen und ihre geistige Bildung zu befördern. Organisation der Arbeit ist die Losung des Tages, d. h. Verwandlung

des gegenwärtigen Zustandes der Unordnung, der Desorganisation, in welchem der Zufall regiert, in ein auf Principien basirtes System der Arbeit und Production. Diese Organisation der Arbeit oder die Regulirung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Verdienst gründet sich hauptsächlich auf Handwerker- und Arbeitervereine, die, wenn auch nicht als bloße Uebergangsform, doch als letztes Ziel socialer Reformen betrachtet werden müssen.

Um die hieher gehörenden Momente ins Klare zu setzen, müssen wir einen Blick auf den historischen Verlauf werfen, welchen die Handwerke und ihre Verfassung genommen haben. Die Frage, welche Maßregeln müssen von Staats- und Corporations wegen getroffen werden, um ein richtiges Verhältniß zwischen Arbeit und Verdienst herzustellen und ersterer den nothwendigen Schutz zu gewähren, wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet. Wir können in dieser Beziehung füglich 3 Perioden unterscheiden.

Im Mittelalter, dessen charakteristisches Merkmal die strenge kastenartige Scheidung des Volkes in besondere Stände und Berufsarten bildet, griff man in der plumpen Weise jener Zeit zu dem zunächst liegenden drastischen Mittel des Zunftzwanges, um der Arbeit einen Schutz zu verleihen, den man für nothwendig erachtete. Dieser Schutz war indessen mehr Sache des Instincts als der Ueberlegung. Die einzelnen Handwerker schlossen sich je nach ihrer Beschäftigung in besondere Corporationen ab, deren Zugänglichkeit durch verschiedene oft sehr lästige Bedingungen erschwert wurde. Innerhalb der Zünfte selbst war die Zahl der Meister, oft auch die der Gesellen beschränkt. Die einzelnen Arbeiten waren streng von einander geschieden, der Uebergang von einer Berufsart zur andern ungemein erschwert und jedem einzelnen Handwerk seine Sphäre angewiesen, welche zu überschreiten höchlich verpönt war. Der Arbeiter war gewissermaßen der Leibeigene seiner Arbeit, an diese gebunden, wie der Hörige in einem andern Verhältniß an die Scholle. Die Arbeit war allerdings organisirt, allein auf jene plumpe, despotische Weise, welche durch todte Gesetze das Wesen ersetzen will, welche durch Formeln und von außen kommende Bestimmungen das von innen heraus sich entwickelnde Leben, die Freiheit zu ersetzen glaubt. Diese Organisation der Arbeit durch Zunftzwang verhält sich zur wahren Organisation wie der Polizeistaat zum Rechtsstaat, wie ein polizeilich regiertes und bevormundetes Volk zum freien Gemeinleben und zur Selbstregierung. Alle etwaigen Vortheile des Zunftwesens wurden auf Kosten der Freiheit erkauft. Die Entwickelung der Handwerke wurde durch stabile, jeder Neuerung abholde Gesetze beschränkt, das Talent zu Gunsten der Mittelmäßigkeit niedergehalten, kurz im Gefolge des Zunftwesens befanden sich alle Misverhältnisse und Uebelstände, welche die Beschränkung der Freiheit mit sich führt.

Warum sollte der geschickte Arbeiter eine gewisse Branche von Geschäften, die nun gerade nicht auf seinem Inder standen, nicht übernehmen dürfen? Warum sollte es nicht gestattet sein, irgend ein Geschäft zu betreiben, ohne vorher die vorgeschriebenen Grade und Stadien als Lehrling und Geselle durchlaufen zu haben?

Diese und ähnliche Fragen erhoben sich mit der Entwickelung der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, mit der Idee eines allgemeinen Bürgerthums und wurden vom Zeitgeiste stets zum Nachtheile des Zunftzwanges beantwortet. Mit den Schranken, in welchen das Mittelalter die Menschheit kasten- und classenweis eingepfercht hatte, fielen auch Zünfte und Zunftzwang. Die Organisation der Arbeit trat in ihre zweite Periode.

Unter dem Einfluß abstracter Freiheitsideen trat an die Stelle des ehemaligen Zunftzwanges theils vollständig, theils mehr oder minder modificirt die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz, das Schiboleth der modernen Bourgeoisie. Diese Veränderung war die reinste Negation, ein Fortschritt, der das Bestehende vernichtete, ohne etwas Anderes dafür zu setzen, es war eine jener Reformen abstracter Politik, deren charakteristisches Merkmal es ist, stets nur um die Formen, niemals aber um das Wesen sich zu bekümmern. Allerdings wurden die Formen des Zunftwesens, seine mit der Freiheit unverträglichen, beschränkenden Gesetze aufgehoben, allein diese Negation an sich war sogar noch weit weniger geeignet, der Arbeit den nöthigen Schutz zu gewähren, als das ehemalige Zunftwesen. Statt daß vordem wenigstens ein Princip, ein System, wenn auch ein unrichtiges, geherrscht hatte, wurde jetzt Alles sich selbst und dem Zufall überlassen. Es war eine Veränderung gemacht worden, ähnlich derjenigen, welche nach einer, ein falsches Staatsprincip, eine

unhaltbare Staatsverfassung vernichtenden Revolution sich mit dieser begnügen und den Staat ohne Verfassung, ohne Organisation belassen würde, den Schwächeren dem Stärkeren preisgebend und den Zufall und das plumpe Uebergewicht physischer Kräfte zur Herrschaft erhebend. Die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz ohne Organisation der Arbeit ist die Sanctionirung der Herrschaft des Capitals, der Uebermacht des Geldes über die Arbeit.

Das Geld ist der Stellvertreter menschlicher Arbeit, das Medium, welches in dem Verkehr, in dem gegenseitigen unendlichen Austausch der Producte statt der unmittelbaren menschlichen Thätigkeit des Naturzustandes dem Einzelnen seine Lebensbedürfnisse verschafft. Als solches erscheint es gleichsam als geprägte, greifbare, metallisirte Menschenkraft, welche in gewissen Massen vereinigt, Capital genannt wird. Wird dieses Capital, in dem nicht organisirten Verkehrsleben sich selbst überlassen, in die Production geworfen, so wird es Stellvertreter der menschlichen Thätigkeit im schlechten Sinne des Worts. Der Capitalist hat in Form seines Capitals Menschenkräfte, welche für ihn arbeiten, er befindet sich in demselben Verhältnisse wie der Sklavenbesitzer, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Menschenkräfte in Lebensgröße, in natura, lebendige Arbeiter zu seiner Verfügung hat, und für sich arbeiten läßt, während jener sie in Zahlen besitzt, die auf dem allgemeinen Verkehrsmittel ausgeprägt sind. Wäre z. B. die Kraft oder die Arbeit eines Sklaven gleich 1000 fl., so hätte der Besitzer eines Capitals von 10,000 fl., wenn er solches unmittelbar in die Production wirft, 10 Sklaven zu seiner Verfügung, die für ihn arbeiteten. Da nun die Gewerbefreiheit, die freie Concurrenz jeden Einzelnen sich selbst überläßt, so stellt sie einen Kampf dar, in welchem der einzelne Arbeiter dem Capital gegenübersteht. In diesem Kampfe müssen natürlich Diejenigen obsiegen, welche in Form von Capital der Kraft des einzelnen Arbeiters so viele Menschenkräfte entgegenstellen können, als durch ihre Capitalsumme fingirt werden.

Daraus entspringen tausend Vortheile, die dem Capitalisten in dieser Beziehung ein Uebergewicht über den einzelnen Handwerker oder Arbeiter in die Hand geben.

Der Capitalist kann durch Beschäftigung vieler Arbeiter jenes Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten herstellen, welches die Production so unendlich beschleunigt. Er kann die Rohstoffe stets aus der ersten Hand beziehen, Maschinen und sonstige mechanische Hilfsmittel, die dem einzeln stehenden Arbeiter nicht zu Gebot stehen, erleichtern ihm die Production in solcher Ausdehnung, daß der Unvermögliche außer Stand gesetzt wird, gleichen Schritt mit ihm zu halten. Der Capitalist kann momentane Verluste leichter ertragen, oder er kann sich solche freiwillig auferlegen, oder mit geringem Gewinn sich begnügen, um die Preise so herabzudrücken, daß sie dem Arbeiter ohne Capital nicht mehr die nöthigen Lebensmittel verschaffen und ihn somit ruiniren. Der Capitalist kann ausgedehnte Handelsverbindungen anknüpfen, kann die Gelegenheiten des Absatzes, die Märkte u. s. w. mit Leichtigkeit auskundschaften und so weit schneller verkaufen. Kurz dem Capitalisten stehen so viele der Arbeit des Einzelnen überlegene Mittel zu Gebote, daß dieser in jeder Beziehung bald überflügelt ist, wenn er mit dem auf die Production geworfenen Capital concurriren muß.

Die Folge dieses Systems ist daher nothwendig der Untergang des unvermöglichen Arbeiters. Dieser verliert seine Selbstständigkeit und geräth auf die eine oder andere Weise in die Abhängigkeit des Capitalisten oder Fabrikanten.

Der gegenwärtige Zustand Englands, auch Frankreichs, ist der lebendige Beweis von der Wahrheit dieser Ausführungen.

Die Handwerker der Zunftperiode haben vollständig den Fabriken und Fabrikanten Platz gemacht. Die Selbstständigkeit des sogenannten Mittelstandes ist dahin, ist ein Opfer geworden des Capitals, welches das Volk dort in zwei durch die große Kluft des Reichthums und der Armuth geschiedene Classen theilt. Aber auch in Deutschland, wo die freie Concurrenz noch nicht einmal in ihrer vollen Ausdehnung herrscht, werden die Wirkungen des auf die Production geworfenen Capitals nachgerade auf sehr unerfreuliche Weise sichtbar. So z. B. giebt es den neuesten statistischen Nachrichten zu Folge in Berlin nahe an 4000 selbstständige Schneider aller Art, von denen zwei Dritttheil keine hinreichende Bestellung haben. Dagegen findet man 206 Kleiderhändler, welche Vorräthe zu Spott-

preisen beziehen. Die Zahl der selbstständigen Schuhmacher beläuft sich in Berlin auf 3000; und ihr Verhältniß zu den Händlern ist, wenn auch nicht ganz dasselbe, doch ähnlich wie das der Schneider; 837 selbstständige Seidenwirker arbeiten fast sämmtlich für 113 Händler, oder sogenannte Fabrikanten, welche im Besitz eines Capitals den Handel auf Kosten der unsichern Gewerbthätigkeit ausbeuten. Die Zahl der Tischler, welche von den Händlern abhängen, beläuft sich auf 2000, die Zahl der Weber auf 20,000 und diese Leute können auch im „glücklichen Falle der Arbeit nicht von ihrem Verdienst leben."

Der Schriftsteller, dem diese Notizen entnommen sind, beschreibt das Verhältniß der unvermöglichen Handwerker zu dem Capital folgender Maßen: „Die sogenannten kleinen Meister sind nicht wie die Gesellen auf festen Verdienst angewiesen, noch können sie, wenn es an einem Orte schlecht geht, sich weiter umsehen. Sie sind an ihre Werkstätte gebunden, und müssen zu ihrer Erhaltung wöchentlich ihr Gewisses verdienen. Die kleinen Meister arbeiten daher die Woche hindurch oft ohne Sicherheit, blos auf die Möglichkeit hin, ihre Arbeit am Ende der Woche zu verwerthen. Ferner aber sind sie gewöhnlich gezwungen, die jedesmalige Arbeit bis zum Ende der Woche fertig zu liefern, weil sie meistens die Auslagen dazu erborgt haben und solche, um neuen Credit zu bekommen, am Ende der Woche abzahlen müssen. Ist ihnen dies nicht möglich, so haben sie für die folgende Woche keine Arbeit und keine Existenz. Nun suchen sie, wenn sie nicht zufällig unter der Hand verkauft oder Bestellung erhalten haben, am Sonnabend ihre Arbeit an die Händler zu verkaufen. Diese Händler, kleine Besitzende, welche Nichts arbeiten, sondern nur ihr Geld im Handel spielen lassen, kennen die kleinen Meister und ihre Verhältnisse genau. Sie wissen, daß die Unglücklichen ihre Arbeiten um jeden Preis verwerthen müssen, da die Gesellen und das Material für die Arbeit zu bezahlen sind, so bieten sie denn auch den Meistern einen Spottpreis für die Waare, indem sie über die schlechten Zeiten klagen und ihre wohlgefüllten Magazine zeigen. Der Meister ist immer genöthigt, seine Waare zu dem gebotenen Preise loszuschlagen, und wenn er seine Gesellen und den geborgten Stoff wieder bezahlt, hat er kaum so viel, daß er mit seiner Familie vegetiren kann. In der folgenden Woche fängt dann das Lied von Neuem an, und dabei ist immer vorausgesetzt, daß ihn kein Unfall betrifft. Seine Arbeit muß tadellos sein, wenn er nicht Alles daran verlieren soll; eine einzige Krankheit, Taufe oder Begräbnißkosten eines Kindes sind im Stande, ihn rettungslos in noch tieferes Elend, d. h. ganz außer „Brod" zu setzen."

Der Hauptgrund dieser Misverhältnisse liegt darin, daß das Capital, auf die Production geworfen, nicht blos den gewöhnlichen Zins, sondern auch noch einen besonderen Unternehmungsgewinn für sich beansprucht und auf diese Weise gewisser Maßen einen socialen Mord begeht. Der Arbeiter hat von Rechtswegen Anspruch auf den ganzen Werth seiner Arbeit, denn diese ist sein wahres, wohlerworbenes und eigentliches Eigenthum. Steht er aber im Dienste des Capitals, so muß er an dieses unter der Form des Gewinnes einen Theil seines Verdienstes abtreten, der gewöhnlich sehr beträchtlich ist. So z. B. verdient der schlesische Weber täglich im Durchschnitt einen Silbergroschen und 3 Pfennige. Beträgt nun aber auch unter den bestehenden Verhältnissen und abgesehen von der Frage, ob nicht überhaupt die Arbeit gleiche Ansprüche habe, der Werth der Arbeit des schlesischen Webers nicht mehr als täglich einige Pfennige? Und wenn er mehr beträgt, warum bekommt dieser Arbeiter nicht den vollen Werth seiner Arbeit, wem kommt der größte Theil davon zu Gut? Dem Capital, in dessen Dienste er steht, dem er unterthänig geworden ist deshalb, weil die Verhältnisse der Arbeit nicht geordnet sind. Das Capital raubt also dem Arbeiter einen Theil seines Verdienstes, es entzieht also dem Arbeiter einen Theil seines wohlerworbenen Eigenthums zu Gunsten eines Andern, der zufällig die Mittel hat, den Arbeiter von sich abhängig zu machen, und da die Arbeit das Lebensmittel für den Menschen ist, so muß in Folge dieses Misverhältnisses der Arbeiter einen Theil seiner nothwendigen Lebensmittel an einen Andern abtreten. Zwischen dem Verdienste des Arbeiters, und dem Preise der Lebensbedürfnisse entsteht durch den Aufschlag, der als Unternehmungsgewinn auf die Producte gelegt wird, oder durch die Wegnahme eines Verdienstheiles durch das Capital, eine Differenz, welche es dem Arbeiter unmöglich macht, seine Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. „So ist es ohne Ausnahme bei allen Ständen, sagt Proudhon;

der Schneider, der Schreiner, der Schmied, der Drucker, der Commis ꝛc. bis zum Tagelöhner und Winzer können ihre Producte nicht wieder kaufen, weil sie für einen Geschäftsherrn produciren, der unter der einen oder andern Form einen Gewinn an ihnen macht, sie müssen ihre Arbeit selbst theurer bezahlen, als man ihnen dafür giebt."

Dadurch entsteht jene Ungleichheit des Besitzes, jener Krebsschaden der modernen Gesellschaft, der auf der einen Seite einen Theil der Menschheit, die arbeitenden Classen, in eine Lage versetzt, wo es ihnen unmöglich ist, die nothwendigen Lebensbedürfnisse sich zu verschaffen, während sich auf der andern Seite eine Classe von Leuten erzeugt, welche ihr Capital für sich arbeiten lassen, welche von dem wohlerworbenen Eigenthum und Verdienst des Arbeiters leben, welche verzehren, ohne zu arbeiten.

Wie ist nun hier abzuhelfen? Zum Zunftzwang zurückzukehren, ist aus oben angeführten Gründen unmöglich; die Gewerbefreiheit oder die freie Concurrenz in bisheriger Weise fortwüthen zu lassen, ist eben so unmöglich, weil sie den Arbeiter ans Messer des Capitals liefert; was ist also zu thun? Die Geschichte der Arbeit muß in ihre dritte Periode treten. Die freie Concurrenz ist, wie oben gezeigt wurde, nichts Anderes als die reine Negation der Formen und Gesetze des Zunftwesens und als solche ohne alle Organisation und Formen, eine sociale Unordnung, in welcher statt eines Gedankens, statt eines Princips der roheste Egoismus und der Zufall regiert. Der Einzelne ist isolirt, steht auf eigene Faust da, kämpft in dem großen Wettkampfe mit den Mitteln, die er zufällig besitzt, und muß deshalb, sobald ein Stärkerer über ihn kommt, unterliegen, seine Freiheit und Selbstständigkeit verlieren. Seinen Gegensatz findet dieser Zustand in der Association. Isolirung, Vereinzelung ist das Merkmal des Naturzustandes, der Unordnung und Rohheit; Gemeinschaft, Association die Form für das Bewußtsein, für die Cultur, überhaupt für den Geist. Dieser Satz, der bisher stets nur auf politische Verhältnisse angewandt wurde, hat seine Geltung ebenso gut für die Arbeits- und Verkehrsverhältnisse als für den Staat. So wenig die Gesellschaft als politische Gemeinde der Organisation entbehren kann, eben so wenig kann sie es als arbeitende. Zweck dieser Organisation ist die Emancipation der Arbeit vom Capital, ihr Mittel die Association, die Handwerker- und Arbeitervereine. Der Macht des Capitals, der todten, in Zahlen ausgeprägten Menschenkräfte, muß die Macht der vereinten lebendigen Kräfte entgegengestellt werden. Diese Vereine der Arbeiter müssen an die Stelle des Capitals treten, müssen selbst Geschäftsherren werden, die den vollen Werth ihrer Arbeit selbst genießen und nicht an andere abgeben müssen. Es müssen also die einzelnen Arbeiter sich in Gesellschaften vereinigen, welche auf gegenseitiger Garantie errichtet und auf den Hauptgrundsatz basirt sind, daß jeder Einzelne den vollen Werth seiner Arbeit bekommt. Auf die einzelnen Momente, namentlich darauf näher einzugehen, in welches Verhältniß die einzelnen Associationen des Landes zu einander, zu einer Centraldirection oder zur Staatsgewalt, Behufs der Regulirung des Verhältnisses zwischen Production und Consumtion, sich setzen müssen, wie ihnen der nöthige Credit zu schaffen und wie die Gesellschaften selbst zu organisiren seien, ist hier nicht der Ort, einem besonderen Artikel über die „Organisation der Arbeit" sei dies vorbehalten; allein so viel steht fest, daß den bisherigen Productions- und Verkehrsverhältnissen gewaltige Veränderungen bevorstehen, Veränderungen, die über Schutzzölle und Freihandelssystem hinausgehen, die in die eigentliche Lebensfrage unseres Zeitalters eingreifen.

Es sind bereits hin und wieder Versuche gemacht worden, welche instinctartig diesen Weg der Association einschlagen. So haben sich in verschiedenen Städten Handwerkervereine gebildet, deren Mitglieder auf gemeinschaftliche Rechnung produciren und verkaufen. Schreiner, Schneider gründeten Gesellschaftsmagazine, wohin der Einzelne seine fertigen Waaren abliefert, um später seinen Gewinn pro rata zu erhalten. Es sind dies freilich nur rohe Andeutungen und weiter Nichts als wieder nur Associationen des Capitals, allein sie schützen doch den kleinen Meister einiger Maßen vor den Folgen der freien Concurrenz und beweisen, daß im Schooße der Handwerker selbst sich ein wenn auch unbestimmtes Gefühl regt, in diesem großartigen Kampf der freien Concurrenz auf Leben und Tod einigermaßen sichere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Nur auf diesem Wege ist dem mehr und mehr wachsenden Pauperismus ein Damm

entgegenzustellen, diesem Pauperismus, der auch in Deutschland in manchen Fabrikgegenden ebenso bedenklich zu Tage gekommen, der bereits an mehreren Orten das Einschreiten der bewaffneten Macht gegen die verzweifelte Nothwehr halbverhungerter Arbeiter provocirte. Um z. B. auf die schlesischen Weber zurückzukommen, giebt es ein anderes Mittel, ihrer wahrhaft verzweifelten Lage abzuhelfen, als die so eben bezeichnete Association? — Woher stammt ihr Elend? Daher, daß sie den größten Theil ihres Arbeitsverdienstes als Gewinn an ihre Geschäftsherren abgeben müssen, daher, daß diese Geschäftsherren, die Fabrikanten, die Capitalisten sich den größten Theil des Eigenthums ihrer Arbeiter aneignen und diesen dadurch die nothwendigen Lebensmittel entziehen. Sollen aber diese Capitalisten etwa den Lohn der Arbeiter erhöhen? Das wäre ein Act der Gnade, aber keine Aenderung des Princips. Das Princip aber muß geändert werden und dies geschieht nur dadurch, daß dem Zustande der Principlosigkeit, der Desorganisation in der freien Concurrenz ein Ende gemacht und die Arbeit vom Capital emancipirt wird.

Die Handwerker- und Arbeiter-Vereine kommen in neuerer Zeit aber auch noch in einer andern Bedeutung vor. Nicht blos Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Classe verlangt der Zeitgeist — denn satt essen und trinken macht den Menschen noch nicht aus — sondern auch ihre intellectuelle Ausbildung. Auch in dieser Beziehung ist die Association wieder das Medium. Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter errichten Vereine, welche nicht blos durch mündlichen Austausch der Gedanken, sondern auch durch Anschaffung nützlicher Schriften, durch Anlegung von Bibliotheken u.s. w. ihren Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse und den Kreis ihrer Ideen zu erweitern. Am großartigsten sind diese Arbeitervereine in den Ländern freier politischer Institutionen. In England bestehen solche Associationen, welche Versammlungslocale, Lesezimmer, Bibliotheken, Modellsammlungen in sehr großartigem Maßstabe zur Disposition haben. Hier werden belehrende und unterhaltende Vorträge aller Art gehalten, hier findet der Arbeiter für weniges Geld Gelegenheit sich auszubilden, sich mit Kenntnissen, die in sein Fach einschlagen oder die Interessen des Tages berühren, zu bereichern. In Frankreich giebt es ebenfalls solche Anstalten, auch in der Schweiz trifft man in jeder größern Stadt einen Handwerkerverein. Nur in Deutschland sind auch diese Anstalten, wie überhaupt Alles, was auf Vereinigung Bezug hat, was ein gemeinsames Streben beurkundet, was in der sogenannten untern Classe das Denken befördert, wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr sorgfältig und argwöhnisch überwacht und bevormundet. Ja es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine von einer deutschen Regierung jüngst ausgegangene Maßregel, welche abermalen ihren Handwerkern das Reisen in der Schweiz verbietet, ihren Grund lediglich in der Furcht vor diesen Arbeitervereinen hat, in welchen der Sage nach communistische Theorieen ventilirt werden. Dies ist allerdings sehr wahrscheinlich, denn es läßt sich nicht leicht denken, daß deutsche Arbeiter, wenn sie in der Schweiz Vereinen beitreten, sich selbst censiren und ein Thema nicht besprechen sollten, welches zur Tagesfrage, zur Modesache geworden. Wenn es nun freilich mit einem Staate so steht, daß seine Sicherheit durch Discussionen gefährdet wird, welche einige seiner Angehörigen im Auslande über gewisse Angelegenheiten uncensirt unternehmen, dann muß eine versorgliche Regierung allerdings solche staatsgefährliche Discussionen durch ein Verbot, in jene uncensirten Länder zu reisen, abschneiden. Auch dann ist eine solche Maßregel erklärlich, wenn entweder eine Regierung das positive Recht, d. h. die Macht hat, die Gedanken und Reden ihrer Unterthanen zu reguliren, oder wenn diese auf einer Stufe der Unmündigkeit stehen, auf welcher sie noch nicht sui juris geworden. Allein man sieht sich unwillkürlich zu der Frage veranlaßt, ob eine Regierung ganz mit demselben Rechte nicht füglich auch den reisenden Handwerksgesellen die Form und Farbe ihrer Tornister oder die Wirthshäuser vorschreiben könnte, welche sie auf ihrer Reise besuchen müssen, oder ob es überhaupt nicht viel zweckmäßiger wäre, die hohe Regierung gäbe jedem außer Lands reisenden Unterthan gleich einen Gensdarm mit, der als perpetuirlicher Censor alle schädlichen Einflüsse von ihm abhielte und alle staatsgefährlichen Aeußerungen und Handlungen verhinderte? Abt.

Hannover, hannöverische Stände, hannöverische Verfassungsfrage. — Das Königreich Hannover in seiner jetzigen Ausdehnung umfaßt den größten

Theil derjenigen Landstriche, welche man mit dem Namen Niedersachsen zu bezeichnen pflegt und deren Urgeschichte schon in dem Artikel „Braunschweig" (Staatslexikon Band II. Seite 608) angedeutet ist. Durch Verheirathungen gelangte die Familie der Welfen*) zum Besitze großer Alodialgüter in diesen Gegenden, und Heinrich der Stolze erwarb zu dem Herzogthume Baiern noch das Herzogthum Sachsen. Aber nur sein Sohn Heinrich der Löwe war im Stande, sich auf diesem Höhepunkte der Welfischen Fürstengröße noch kurze Zeit zu behaupten, ja sogar seine Macht durch Eroberungen zu vergrößern; er erlag, freilich auch wohl nicht ohne eigene Schuld, dem unversöhnlichen Hasse des Hohenstaufen'schen Kaisers Friedrich's II., und der Fall dieses Riesen des Mittelalters erschütterte alle deutschen Verhältnisse. Alle Reichslehen und beide Herzogthümer wurden ihm genommen, nur die — freilich immer noch nicht unbedeutenden — Alodialbesitzungen ihm gelassen. Eine Theilung des Landes unter seinen drei Söhnen war nur von vorübergehender Wirkung; sein Enkel Otto das Kind vereinigte als alleiniger Erbe wieder Alles in eine Hand, versöhnte sich mit dem Kaiser und wurde mit dem neubegründeten Herzogthume Braunschweig belehnt, wogegen er freilich auch seine Alodialbesitzungen dem Kaiser als Reichslehn auftrug. Aber auch dieses neue Herzogthum sehen wir unter ihm zum ersten wie zum letzten Male in seiner Integrität; unter seinen Nachkommen begann eine fast zahllose Reihe von Theilungen, durch welche das Land auf die verschiedenste Weise und mitunter in die kleinsten Fürstenthümer zerstückelt und theilweise wieder vereinigt wurde. Eine vollständige Wiedervereinigung aller getrennten Bestandtheile ist jedoch nie wieder zu Stande gekommen**). Das fast mit jedem Todesfalle sich erneuernde, oft noch durch Kriege vermehrte Gewirre dieser Theilungen ist außerordentlich schwer zu übersehen und oft auch nicht ohne geschichtliche Controversen. Für den Zweck dieser Darstellung, welcher zunächst dahin geht, die Entstehung des Königreichs Hannover in seiner heutigen geographischen Ausdehnung kurz nachzuweisen, mag es genügen, die Hauptverzweigungen ins Auge zu fassen. Nach dem Tode Otto's des Kindes zerfiel das Land (1267) in die beiden Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg, von welchen jenes sein Sohn Albrecht der Große, dieses aber sein zweiter Sohn Wilhelm erhielt. Nur etwa hundert Jahre blühete die lüneburgische Linie (das altlüneburgische Haus) und erlosch 1369 mit dem Tode des Herzogs Wilhelm. Das Fürstenthum Lüneburg fiel nun an das von Albrecht dem Großen gestiftete altbraunschweigische Haus, welches sich indeß schon wieder in drei Hauptlinien, nehmlich die braunschweigische, die grubenhagensche und die göttingische, getheilt hatte. Die lüneburgische Erbschaft führte zu einem zwanzigjährigen erbitterten Kriege zwischen den braunschweigischen Fürsten und einem Prätendenten aus dem kursächsischen Hause, und Bruderzwist machte die Differenzen noch schwieriger und ärgerlicher. Endlich gelang es den Söhnen des Herzogs Magnus Torquatus aus der braunschweigischen Linie, die sächsischen Ansprüche zu beseitigen und sich in den Besitz des lüneburgischen Landes zu setzen. Von ihnen wurde nun in Folge einer neuen Theilung Bernhard der Stifter des mittleren lüneburgischen, Heinrich aber der Stifter des mittleren braunschweigischen Hau-

---

*) Jedoch aus der weiblichen Linie; die männliche war 1054 oder 1055 mit Welf III. ausgestorben und die Erbschaft auf seine Schwester Cuniza und deren Gemahl, den Markgrafen Azo von Este, übergegangen. Auch unter den Nachkommen dieses Welf-Este'schen Fürstengeschlechts wird noch einige Male der Name Welf gefunden, woher vorzüglich es kommen mag, daß derselbe noch jetzt als Geschlechtsname gilt.

**) Es muß hiernach berichtigt werden, was in dem angeführten Artikel „Braunschweig" (B. II. S. 609) gesagt ist, daß nehmlich unter Ernst dem Bekenner wieder alle braunschweigischen Besitzungen vereinigt worden seien. Es existirten vielmehr zur Zeit Ernst's des Bekenners aus dem mittleren lüneburgischen Hause († 1546), welcher das Fürstenthum Lüneburg besaß, noch zwei Hauptlinien aus dem mittleren braunschweigischen Hause, nehmlich die wolfenbüttelsche und die calenbergische, sowie die grubenhagensche aus dem alten braunschweigischen Hause. Nur so viel ist richtig, daß das mittlere braunschweigische Haus, jedoch erst lange nach Ernst's Tode, so wie das altbraunschweigische ausgestorben, und daß Ernst der Bekenner daher der letzte gemeinschaftliche Stammvater des jetzt in England, Hannover und Braunschweig regierenden Fürstengeschlechts ist.

ſes. Jedoch waren die jetzt entſtandenen Fürſtenthümer Braunſchweig und Lüneburg nicht mehr die alten, vielmehr hatte Braunſchweig ſchon früher Landestheile an die göttingenſche und grubenhagenſche Linie bei deren Stiftung abgegeben und war dagegen bei dieſer Theilung wieder zur Ausgleichung durch einige Stücke von Lüneburg vergrößert.

Von den beiden anderen Linien aus dem altbraunſchweigiſchen Hauſe ſtarb die grubenhagenſche 1596 aus, und das Fürſtenthum wurde vom mittleren braunſchweigiſchen Hauſe in Beſitz genommen, jedoch ſpäter an Lüneburg herausgegeben, womit es auch ſeitdem verbunden blieb. Die göttingenſche Linie war ſchon 1463 erloſchen und das Land an das mittlere braunſchweigiſche Haus gekommen. Es ſind daher für den Fortgang der Theilungen nur noch die beiden Hauptlinien ſelbſt, die mittlere lüneburgiſche und die mittlere braunſchweigiſche, ins Auge zu faſſen.

In dem mittleren braunſchweigiſchen Hauſe wurden die inzwiſchen durch das Fürſtenthum Göttingen vermehrten Beſitzungen im Jahre 1495 abermals unter den beiden Brüdern Heinrich und Erich getheilt, und zu dem Ende für jenen ein neues Fürſtenthum Wolfenbüttel, für dieſen aber ein Fürſtenthum Calenberg gebildet; jedoch fiel nach dem Abſterben Erich's II. (1584) das letzte wieder an Wolfenbüttel. Mit dem Tode Friedrich Ulrich's (1634) ſtarb auch die mittlere braunſchweigiſche Linie aus, und zu der Erbſchaft meldeten ſich ſieben, dem Grunde nach gleich nahe berechtigte Prinzen aus dem mittleren lüneburgiſchen Hauſe. In dieſem ſelbſt waren damals noch drei Nebenlinien vorhanden: die dannenbergiſche, die celliſche und die haarburgiſche. Die letzte ſtarb ſchon 1642 aus, und es mag in Betreff ihrer die vorläufige Andeutung genügen, daß ihre Beſitzungen zum Theil (die Grafſchaft Hoya) an die celliſche und zum anderen Theile (die Grafſchaften Blankenburg-Reinſtein) an die dannenbergiſche, nachher wolfenbüttelſche Linie fielen. Für den Herzog Auguſt aus der dannenbergiſchen Linie wurde bei der Theilung von 1634 das Fürſtenthum Wolfenbüttel als Abfindung ausgeſchieden, und dieſes, nur vermehrt mit der eben ſchon berührten ſpäteren Erwerbung von Blankenburg, bildet den Umfang des heutigen Herzogthums Braunſchweig. Das Uebrige erhielt die celliſche Linie, und zwar in dieſer, nach einer durch das Loos getroffenen Beſtimmung, der Herzog Georg, welcher ſo eben durch Verbindung mit den älteren Beſitzungen und ſpäterhin mit dem Antheile an der haarburgiſchen Erbſchaft den bei Weitem größten Theil der braunſchweigiſchen Stammlande wieder vereinigte.

Die Herzöge Auguſt von Wolfenbüttel und Georg von Celle hatten zum nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater den Herzog Ernſt den Bekenner, welcher 1546 ſtarb, und deſſen zwei Söhne, Heinrich und Wilhelm, daher die Begründer von zwei neuen Hauptlinien wurden. Die ältere derſelben, die neubraunſchweigiſche genannt, führt in weiterer Abſtammung auf den jetzt regierenden Herzog Wilhelm von Braunſchweig, die jüngere oder die neulüneburgiſche auf die jetzigen Königsfamilien von Hannover und England.

Die Darſtellung iſt nunmehr bis auf den Punkt geführt, von welchem aus ſich überſehen läßt, wie die noch jetzt beſtehende Vertheilung der altbraunſchweigiſchen Beſitzungen ſich allmälig gebildet hat. In der neulüneburgiſchen Linie ſind freilich auch nach 1634 noch verſchiedene Theilungen und Auseinanderſetzungen vorgekommen, jedoch ohne mehr als vorübergehende Folgen nachzulaſſen, denn ſeit dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm von Lüneburg (1705) wurden auch die lüneburgiſchen Beſitzungen wieder und zwar dauernd vereinigt, nachdem man endlich weiteren Theilungen durch vertragsmäßige Succeſſionsordnungen vorgebeugt hatte.

Noch gehört aber in die äußere Entſtehungsgeſchichte des Königreichs Hannover ein Blick auf die wichtigſten, im Laufe der Zeit hinzugekommenen Erwerbungen. Hierher ſind — um die chronologiſche Ordnung zu befolgen — zunächſt die Provinzen Bremen und Verden zu zählen. Der größte Theil dieſer Gegenden, als deren erſte Bewohner die Chauken, ſpäter aber Frieſen und Sachſen genannt werden, wurde von Karl dem Großen dem in Bremen neu geſtifteten Bisthume beigelegt, welches ſpäterhin noch durch die Grafſchaft Stade eine Vermehrung erhielt. Nachdem die Reformation eingeführt war, kam im dreißigjährigen Kriege das Bisthum (ſpäter Erzbisthum) als

Herzogthum an Schweden. — Ein anderes Bisthum hatte Karl der Große in Verden gegründet, welches einen großen Theil des Lüneburgischen umfaßte und in welchem gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Reformation beendigt wurde. Im dreißigjährigen Kriege, nach verschiedenen Wechseln, kam auch Verden als ein Fürstenthum unter schwedische Herrschaft, wurde jedoch 1715 nebst Bremen durch Verkauf an Hannover abgetreten.

Auch das Fürstenthum Osnabrück ist früher ein (von Karl dem Großen gegründetes) Bisthum gewesen. Die Reformation fand an der Abneigung des Bischofs Erich aus der braunschweig-grubenhagenschen Linie großen Widerstand, allein schon längere Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege wechselten katholische Bischöfe mit protestantischen, welcher Wechsel im Frieden von 1648 dahin bestimmt wurde, daß der protestantische Bischof immer aus dem braunschweigischen Fürstenhause genommen werden müsse. Im Jahre 1803 wurde durch den Reichsdeputations-Hauptschluß Osnabrück als ein Fürstenthum den hannöverischen Landen einverleibt.

Den bedeutendsten Zuwachs erhielt indeß Hannover durch die Verhandlungen des Wiener Congresses, durch welchen es zugleich zu dem Range eines Königreichs erhoben wurde. Zuerst kam das Fürstenthum Hildesheim hinzu, früher ein (bereits von Ludwig dem Frommen gestiftetes) Bisthum, in welchem, ungeachtet der langjährigen Stiftsfehde, die Reformation nie durchgesetzt wurde, und welches, in Folge der Säculariſation seit 1803, der preußischen Hoheit unterworfen und nachher im Tilsiter Frieden dem Königreiche Westphalen beigelegt, erst 1815 durch seine Verbindung mit dem hannöverischen Staate dem Geschicke erlag, welches ihm wohl schon vor Jahrhunderten zugedacht war. — Eine fernere Erwerbung war die von Ostfriesland — ein in vieler Hinsicht merkwürdiges Land, anscheinend durch Natur und Verhältnisse dazu bestimmt, die uralte germanische Eigenthümlichkeit mit ihren Tugenden und ihren Schwächen, mit ihrem lebendigen Freiheitssinne und ihrem Hange zur Absonderung, mit Sprache, Sitten und Gebräuchen reiner als irgend ein anderer deutscher Völkerstamm fortzutragen. Nachdem es den Ostfriesen lange gelungen war, sowohl gegen kaiserliche Eingriffe als gegen Anmaßung eingeborener Großen und gegen Habgier der Nachbarn ihre Freiheit zu behaupten, erhoben sich am Ende des funfzehnten Jahrhunderts auch unter ihnen die Grafen von Norden, später Grafen von Ostfriesland genannt, welche 1654 zur fürstlichen Würde erhoben wurden. Ein Erbvertrag, welchen die Fürsten mit Braunschweig schlossen (1691), veranlaßte dagegen Brandenburg, sich eine kaiserliche Anwartschaft zu verschaffen, und als im Jahr 1744 das Fürstenhaus ausstarb, besetzte Preußen sehr eilig das Land. Nach der französischen Revolution und den Eroberungen Napoleon's wurde Ostfriesland zuerst an Holland und dann an Frankreich abgetreten, im Jahr 1815 aber, nach kurzer Wiederbesetzung durch Preußen, ebenfalls dem neugebildeten Königreiche Hannover beigelegt. — Endlich ist zu bemerken, daß Hannover durch den Wiener Congreß auch einen Theil des Eichsfeldes erhielt, welches früherhin zum Erzbisthume Mainz gehört hatte.

Nur einen Verlust erlitt Hannover gegen diese bedeutenden Erwerbungen beim Wiener Congresse, und zwar den einzigen, welcher die braunschweigischen Besitzungen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen überhaupt getroffen hatte, indem es den größten Theil des (übrigens auch erst im Laufe der Zeit hinzugekommenen) Herzogthums Lauenburg zur Ausgleichung an Dänemark abtrat.

Nachdem wir die äußere Entstehung des hannöverischen Staats in ihren allgemeinsten Zügen bis auf seine heutige Erscheinung verfolgt haben, wollen wir nun einen kurzen Blick auf die innere organische Entwicklung werfen.

Die alte sächsische Freiheit hatte großentheils schon früh einem überwiegenden Hörigkeitssysteme Platz gemacht*), und die Zahl der Unabhängigen mußte sich um so mehr vermindern, als gerade in Niedersachsen Städte, welche als die ersten Pflanzschulen eines neuen allgemeinen Staatsbürgerthums betrachtet werden dürfen, erst ziemlich spät ent-

*) S. oben Bd. I. S. 266. 466 und Bd. III. S. 788. Anm. der Red.

standen sind. Im Allgemeinen und mit wenigen, ohnehin noch sehr zweifelhaften Ausnahmen darf man für erwiesen halten, daß es in Niedersachsen vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Städte im eigentlichen Sinne noch nicht gegeben hat *). Eben darin liegt — neben anderen mitwirkenden Veranlassungen — wohl ein wesentlicher Grund, weshalb gerade Niedersachsen der Hauptsitz des deutschen Meierwesens geworden und geblieben ist, und weshalb also hier auch die privilegirte Adelsclasse schon früh zahlreicher und mächtiger sein mußte als in den meisten anderen Gegenden Deutschlands. Anderseits geben aber diese Umstände auch den Beweis, daß die Entstehung einer landständischen Verfassung in derjenigen charakteristischen Eigenthümlichkeit, in welcher wir dieselbe späterhin in ziemlich allen deutschen Staaten erblicken, erst nach jenem Zeitpunkte gesucht werden kann, weil diese Verfassung wesentlich auf Theilnahme der Städte gegründet war. Wenn indeß auf solche Weise die Elemente zu einer landständischen Verfassung, nehmlich Prälaten, Ritterschaft und Städte, sich in den braunschweigischen Landen erst ziemlich spät zusammenfanden, so trugen auf der anderen Seite doch die vielen Theilungen und Erbfolgekriege nicht wenig dazu bei, den Einfluß und die Kraft der Stände zu heben und die ständischen Rechte zu erweitern. Besonders folgenreich war in dieser Hinsicht der lüneburgische Erbfolgekrieg, wenngleich derselbe zunächst nur einen Theil der braunschweigischen Länder betraf. In diesem Kriege war die Sympathie des Volkes den braunschweigischen Fürsten um so nöthiger, als jeder der Prätendenten durch Zusicherung von Freiheiten die Treue des lüneburgischen Adels und der Städte zu erkaufen suchte; und theils durch das auf solche Weise erwachte und beförderte Gefühl der eigenen Wichtigkeit, theils durch die immer häufiger werdende Gewohnheit, Bündnisse unter sich abzuschließen, gelangten die Stände zu einem solchen Grade von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, daß sie schon nach geschlossenem Frieden (1388) vor der Huldigung eine eidliche Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte von den braunschweigischen Fürsten forderten und erhielten, ja diesen durch einen besonderen Vertrag zur Bedingung machten, ohne Wissen und Willen der Ritterschaft und Städte keine neue Veste zu bauen, keine anderen Räthe zu nehmen als wohlgeborene lüneburgische Mannen oder andere getreue Leute, wie sie ihnen der Stadtrath zu Lüneburg und Hannover anweisen werde. Keinem neuen Herrn sollte künftig gehuldigt werden, er habe denn zu den Heiligen geschworen, alles Verbriefte zu halten, und wenn über Verletzung eines versprochenen Rechts in Zukunft Klage entstehen würde, so sollte in einem Vierteljahre Genugthuung gegeben werden nach Ausspruch der Prälaten, Ritter und städtischen Abgeordneten, welche sich um diese Zeit im Rathe des Fürsten befänden **). Wie bedenklich aber auch schon diese Ansprüche mittelalterlicher Stände manchen neueren Politikern scheinen mögen, so erhielten die ständischen Rechte doch noch eine weitere Ausdehnung durch die berühmte lüneburgische Sate (Satzung, auch Satebrief genannt) von 1392, zu welcher sich die Herzöge in einer Geldverlegenheit verstehen mußten und von welcher Spittler urtheilt, daß sie tiefer in das Innere der Verfassung hineingegangen sei als die magna charta der Engländer. An der Spitze dieses Grundgesetzes stand die Anerkennung der von unseren Vorfahren immer so heilig gehaltenen Steuerfreiheit, welche nicht nur für die Stände, sondern auch für deren Hintersassen bestätigt wurde. Es folgte eine wiederholte Versicherung der Fürsten, keine neue Veste im Lande zu erbauen, obgleich doch die Ritterschaft und die Städte nach Belieben Befestigungen auf ihrem Eigenthume anlegen durften. Alle alten Rechte und Verträge wurden aufs Neue bestätigt; zu Gunsten der Städte von den Herzögen der Befugniß entsagt, neue Zölle oder Nebenstraßen anzulegen, wogegen den Städten selbst freistehen sollte, neue Wasserwege und Schifffuhren zu eröffnen. Alle Lebensbedürfnisse sollten weder bei der Einführung in das Land noch beim Ausgange mit irgend einer Abgabe belegt werden, und den Städten wurde ihre eigene

*) Ueber die anscheinend entgegenstehende Nachricht aus Witichindus Corbej. bei Meibom. Scr. R. G. I. 639) s. Spittler's Geschichte des Fürstenth. Hannover. Th. I. S. 22. Note p.

**) Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover. Th. I. S. 81.

Gerichtsbarkeit noch besonders garantirt*). Durch besondere Verträge unter den drei Ständen selbst übernahmen diese noch gegenseitig die Verpflichtung, die neue Verfassung zu schützen und aufrecht zu erhalten, jeder Rathsmann in den Städten und jeder Bürger mußte dieselbe beschwören, und endlich wurde ein ständischer Ausschuß niedergesetzt mit einer Gewalt, für welche in der deutschen Verfassungsgeschichte schwerlich ein anderes Beispiel aufzufinden ist. Er war der Wächter der Verfassung, der Richter zwischen dem Fürsten und den klagenden Unterthanen und, wenn es sein mußte, auch der Vollstrecker seiner Urtheile.

Mehr oder weniger blickten freilich ähnliche Grundsätze aus den meisten älteren Verträgen, Recessen und Reversen zwischen den Fürsten aus dem braunschweigischen Hause und den Landständen durch, und in so fern können die gegebenen Umrisse wohl als ein Bild des älteren Verfassungswesens in den braunschweigischen Fürstenthümern, wenn gleich mit den schroffsten Farbenmischungen, gelten. Indeß waren doch in dieser merkwürdigen Urkunde die Rechte der Stände zu sehr über die des Fürsten gestellt, als daß man jenen hätte die Kraft zutrauen können, solche mit Einigkeit, Consequenz und Nachdruck aufrecht zu erhalten, und nachdem der Satebrief schon seit längerer Zeit praktisch außer Gebrauch gekommen war, wurde er im Jahr 1519 durch einen neuen Vertrag ersetzt**). Ueberhaupt aber wirkten allmälig auf die ständischen Befugnisse beschränkend und auf den politischen Einfluß der Stände schwächend alle diejenigen Umstände ein, welche überhaupt in Deutschland die Territorialhoheit der Landesfürsten nicht blos dem Kaiser gegenüber, sondern auch zum Nachtheil der Volksfreiheit emporhoben, und seit der allgemeinen Einführung des römischen Rechts, seit der Verdrängung des alten Kriegswesens durch den Gebrauch des Schießpulvers und besonders der stehenden Heere sanken auch in den verschiedenen braunschweigischen Territorien die Landstände, nur selten noch durch einzelne Ereignisse (wie z. B. im Calenbergischen durch die unter Friedrich Ulrich unter Mitwirkung des dänischen Hofes zu Stande gebrachte Ministerrevolution) zu neuem Aufschwunge begünstigt, immer mehr und mehr theils zu jener aristokratischen Misform, theils zu der Bedeutungslosigkeit hinab, in welcher sie zuletzt dem Volke ganz fremd und gegen willkürliche Ausdehnung der fürstlichen Gewalt unwirksam wurden. Für Hannover war es außerdem noch von besonders nachtheiligen Folgen, daß in den durch Erbfälle vielfach zersplitterten Landestheilen sich regelmäßig auch besondere landschaftliche Verfassungen und eigene ständische Corporationen gebildet hatten, welche auch in dem Fall getrennt blieben, wenn mehrere Fürstenthümer wieder in eine Hand kamen. Wie viele Keime zu Streitigkeiten und Verdunkelungen mußten in einem solchen Verhältnisse liegen, wie wenig war dabei auf ein einhelliges, kräftiges Zusammenwirken im Interesse des Gesammtwohles zu rechnen, wie sehr wurde durch die Verfassung provinzieller Eigennutz und Absonderungsgeist auf Kosten der Liebe zum gemeinschaftlichen Vaterlande befördert!

Es ist kaum möglich, bei dieser Zerrissenheit des öffentlichen Rechtszustandes mit kurzen Worten ein klares Bild von allen einzelnen Verfassungen der verschiedenen Provinzen zu geben, noch weniger aber alle einzelnen Entwicklungsmomente genau zu bezeichnen. Im Allgemeinen beruhte aber in allen (auch in den später hinzugekommenen) Provinzen die Verfassung auf einer aus drei***) Ständen — den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten — zusammengesetzten Landesvertretung, in welcher dann jeder Stand wieder eine eigene Curie bildete. Die Wirksamkeit der Landstände äußerte sich, wie ziemlich überall in Deutschland, theils durch Ausübung der Steuerbewilligung — in welcher Beziehung

---

*) S. die Urkunden bei Kulzing (Leibnitii Scr. Rer. Br. T. II. p. 396). Pfeffinger's Br.-Lüneburg. Historie Th. II. S. 95. v. Liebhaber's Deduction gegen das Kloster St. Michaelis. S. 168 und 187.

**) S. die Urkunde in Scheid's Cod. diplom. zu Moser's br.-lüneb. Staatsrecht (S. 87 der Vorrede). Es wird darin von den Landständen selbst gesagt, die Sate sei „na itliker tydt by der hochgemelten Fursten (Bernhard und Heinrich) Eruen vnd Nafolgeren, ock der gemeynen Landtschop, alleine itlike Stede vthgenomen, in Vngebruck gefallenn."

***) Nur in Hildesheim bestanden früher vier landschaftliche Curien: das Domcapitel, die sieben Stifte, die Ritterschaft und die Städte.

jedoch die ursprüngliche freie Willkür der Stände späterhin durch Herkommen und fürstliche Prätensionen wirklich beschränkt oder doch in Zweifel gestellt war — theils durch Theilnahme an der Gesetzgebung und Mitaufsicht über die Staatsverwaltung, welche auf den verschiedenen Landtagen besonders durch sogenannte Gravamina ausgeübt wurde. In diesem allgemeinen Charakter aber finden wir so verschiedene Nuancen und Abstufungen, daß, während z. B. in Ostfriesland eine verhältnißmäßig noch ziemlich freie Volksverfassung sich bis in die neueren Zeiten erhalten hat, in der Grafschaft Diepholz eine Berathung der landesfürstlichen Beamten mit den Rittergutsbesitzern die Stelle förmlicher Landtage vertrat *).

Die der calenbergischen Linie im Jahr 1692 ertheilte neunte Kurwürde konnte wohl vorzüglich nur für das Fürstenhaus selbst als ein bedeutendes Ereigniß gelten; von entscheidendem Einfluß auf das Land selbst war es dagegen, als der Kurfürst Georg Ludwig im Jahr 1714 das Land seiner Väter verließ, um in England als Georg I. den schönsten Thron in Europa zu besteigen. Die unglücklichen Folgen dieses Verhältnisses für das Stammland sind zum Theile erst in der neuesten Zeit vollständig erkannt worden, und es ist um so mehr nöthig, dieselben hier etwas ausführlicher zu betrachten, als nur daraus manche übelberufene Eigenthümlichkeiten Hannovers sich erklären lassen. —

Eine fortwährend unter der directen Leitung des königlichen (kurfürstlichen) Willens stehende Regierung des Kurfürstenthums war natürlich mit einer solchen Entfernung des Regenten nicht zu vereinigen, und es schien daher kaum ein anderes Mittel übrig zu sein, als in Hannover eine Regierung zu errichten und dieselbe durch sehr ausgedehnte Vollmachten **) in den Stand zu setzen, die Störungen in der Verwaltung zu verhindern, welche durch die fortgesetzte Abwesenheit des Staatsoberhauptes aus dem Lande außerdem nothwendig herbeigeführt sein würden. Zugleich wurde aber bei jener Entfernung des Fürsten festgesetzt, daß in der Residenzstadt Hannover auch während seiner Abwesenheit immer ein vollständiger Hofstaat erhalten werden solle. Daher vorzüglich kam es, daß die hannöverische Regierung allmälig in gewisser Beziehung einen höheren Grad von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit annahm, als wohl eigentlich mit der Natur einer blos ministeriellen Verwaltung zu vereinigen sein möchte. Der Nothwendigkeit, eine Unterordnung der hannöverischen Interessen unter die englischen zu verhüten, schien nun vor allen Dingen ein sorgfältiges Streben zu entsprechen, die Verwendung der Landeseinkünfte zu fremden Zwecken nach Möglichkeit zu verhüten, oder mit anderen Worten, aus allen Kräften dafür zu sorgen, daß das Geld im Lande bleibe. Eine Gefahr fand man aber besonders darin, daß nach einer damals vielfach verbreiteten Rechtsansicht die Ueberschüsse aus der Domänenverwaltung der willkürlichen Verfügung des Landesfürsten anheim fielen, und man glaubte dieser Gefahr nicht anders begegnen zu können, als indem man dafür sorgte, daß jene Ueberschüsse so gering wie möglich wurden, daß also am Ende dasjenige, was der König zu seinen eigenen Bedürfnissen etwa aus dem Lande ziehen konnte, ziemlich unbedeutend blieb. Diesen Zweck erreichte man natürlich am Sichersten theils durch Anstellung vieler Hof- und Staatsbeamten, theils durch splendide Ausstattung der Aemter und endlich durch eine gewisse Milde und Freigebigkeit bei der Domänennützung. So entwickelte sich in dem hannöverischen Staatshaushalte allmälig eine gewisse Munificenz, durch welche mit der Zeit nothwendig neue Verhältnisse und Zustände gebildet werden mußten, und zwar um so mehr, als die Entwickelungsperiode für dieselben schon durch andere Ereignisse vorbereitet war.

Die vielfachen Verzweigungen des Feudalwesens hatten, wie wir oben gesehen haben, schon seit langer Zeit nirgends tiefer Wurzel geschlagen, als in den hannöverischen Kurlanden, und besonders vermöge des ganz allgemeinen Meierverhältnisses durchdrangen

---

*) Eine kurze Uebersicht sämmtlicher Verfassungen der hannöverischen Kurlande findet man in dem von Luden herausgegebenen Buche: Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814, 1815 und 1816 (Nordhausen 1818. Seite 41 und folg.)

**) Das Regierungsreglement vom 29. August 1714 s. bei Spittler a. a. O. Th. 2. Beilage Nr. XIII. (S. 120 der Beilagen.)

sie den socialen Organismus bis in seine tiefsten Fundamente. Eine sehr ausgebreitete Feudalaristokratie läuft daher seit den ältesten Zeiten neben der Fürstengeschichte des braunschweigischen Hauses fort und hat in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zuweilen eine solche Selbstständigkeit und Kraft entwickelt, daß sie der fürstlichen Macht im hohen Grade gefährlich wurde. Die großen Ereignisse, mit denen die neuere Zeitgeschichte beginnt, brachen die Macht des Ritterstandes, und gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts sehen wir in Niedersachsen einen zahlreichen, durch Unglück oder eigene Schuld heruntergekommenen, durch veränderte Verhältnisse außer Thätigkeit gesetzten, seiner früheren ritterlichen Beschäftigung fast ganz entwöhnten Adel, welcher nun allmälig anfing, in fürstlichen Diensten Beschäftigung, Ehre und auch wohl Lebensunterhalt zu suchen. Dieser Adel nun mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen, mit seinem Ehrgeize und der Kraft, welche nur der Corporationsgeist giebt, fand in Hannover diejenige Zeit vor, in welcher die Staatsverwaltung jene neue, so eben bezeichnete Richtung erhielt. Die Verwaltung glaubte viele und reichbelohnte Beamte nöthig zu haben, der Adel suchte begehrlich einträgliche Stellen, und bei diesem Begegnen war es unausbleiblich, daß er sich bald in die wichtigsten, gewinnbringendsten Aemter eindrängte. Mit dem Einflusse, welchen der Adel auf diese Art gewann, stieg die Macht, seine Wünsche zu befriedigen, und so kam es, daß man es in Hannover allmälig für etwas ganz Natürliches hielt, nicht nur die Hofbedienungen, sondern auch die höchsten Militär- und Civilämter ausschließlich von Adeligen besetzt zu sehen. So tief durchdrang diese Ansicht alle Verhältnisse, daß selbst in dem höchsten Gerichtshofe des Landes, dem Oberappellationsgerichte, noch bis in die neuesten Zeiten sich eine eigene adelige Bank neben der gelehrten erhalten konnte.

Auf andere Weise äußerte sich die Wirkung jener Rücksicht auf Erhaltung der Landeseinkünfte bei den untern Staatsbeamten. Es beruhete auf altem Herkommen, den Domänenpächtern zugleich die Justizpflege in unterer Instanz und die mit dem Domanialinteresse so innig verbundene allgemeine Landesadministration zu übertragen. Jener Rücksicht entsprach es nun, den Beamten die Nutzung der Domänen zu einem außerordentlich billigen Pachtgelde zu überlassen und ihnen theils den bedeutend höhern Werth solcher Nutzung, theils die Sportelerhebung als Gehalt anzurechnen. Dadurch wurden die Beamten reich, sie waren in den Stand gesetzt, ihre sogenannten „Amtsunterthanen" mit einer gewissen väterlichen Milde zu behandeln, und man entzog den Domänenüberschüssen, wie man eben beabsichtigte, eine bedeutende Summe, ohne daß die wahre Ertragsfähigkeit der Domäne jemals recht ins Klare gekommen wäre.

Lange Zeit, und besonders ehe es andere Bedürfnisse kannte, mochte das Volk sich bei einem solchen Verhältnisse ganz wohlbefinden, dessen Mängel ihm wenig auffielen, weil unter den für alle Erwerbsquellen günstigen Conjuncturen sich ein gewisser beruhigender Wohlstand über das ganze Land verbreitet hatte. Man hielt die Regierung im Allgemeinen für väterlich sorgsam, mild und gerecht, obgleich dem unbefangenen Forscher nicht entgehen konnte, daß jene väterliche Sorgsamkeit mehr ein durch äußere Umstände begünstigtes und unschädlich gemachtes Fortgehen in dem gewohnten Gleise als ein auf Grundsätzen beruhendes Verwaltungssystem war, und obgleich es schon früher nicht an Beispielen fehlte, welche selbst die Milde und Gerechtigkeit der Regierung in erheblichen Zweifel stellten *).

So war die allgemeine Lage des Landes, als dasselbe auf Veranlassung des Krieges zwischen Frankreich und England im Jahre 1803 von den Franzosen besetzt wurde. Mehrere Jahre und mit abwechselndem Erfolge währte der dadurch herbeigeführte ungewisse Zustand fort, bis im Jahre 1807 der südliche Theil dem neugebildeten Königreiche Westphalen, der nördliche späterhin dem französischen Kaiserthume zufiel. Nicht leicht konnte

*) Die hier und da durch die Beamten auf dem Lande geübte Strenge und Willkür, das besonders bei den bestehenden Verhältnissen, wo die Gerichtseinnahmen den Beamten zufielen, sehr hart auf dem Lande lastende Sportelwesen, die Unterdrückung der bedeutenden Entschädigungsforderungen des Landes an England aus dem siebenjährigen Kriege und endlich die Hemmungen der Justiz in der Streitsache des Hofrichters von Berlepsch waren wenigstens Thatsachen, welche kaum ein zweifelhaftes Urtheil zuließen.

in einem anderen Lande der französische Geist und das französische Regierungswesen auf schroffere Gegensätze stoßen als in Hannover, dem Lande des Feudaladels und des Herkommens, und der gegen Exemtionen, Privilegien und Feudalrechte begonnene Krieg schien eine wenn gleich gewaltsame, doch im Interesse der allgemeinen höheren Gerechtigkeit wohlthätige Umformung der Elemente des Staatslebens herbeizuführen. Freilich lastete auch der Krieg mit seinen drückenden Anforderungen auf dem Lande; die französische Freiheit, als sie über den Rhein kam, war schon in Militärdespotie ausgeartet und die Vortheile, welche das neue System für die Entwickelung nicht etwa der Freiheit, sondern vorzüglich nur der Gleichheit aller Staatsgenossen darbot, lagen dem Volke im Ganzen zu fern, als daß es dadurch gegen den materiellen Druck, welchen es unmittelbar fühlte, hätte unempfindlich werden sollen. Dazu war die französische Regierungszeit auch von zu kurzer Dauer gewesen, als daß das Volk seine Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus, welche bei den Deutschen so tief sitzt und welche auch die Hannoveraner, trotz der hundertjährigen Entfernung, der königlichen Familie bewahrt hatten, schon hätte vergessen können. Noch während der französischen Allgewalt hatten daher seine Söhne in einer englisch-deutschen Legion unter Wellington in Spanien gekämpft, und als im Jahre 1813 die französischen Adler sanken, folgten auch die Hannoveraner dem Aufrufe zum Kampfe „für die Rettung Deutschlands und der Freiheit". Die nächste und allerdings wichtige Folge des Befreiungskrieges für Hannover war, wie oben schon berührt ist, der durch den Wiener Congreß bewirkte Zuwachs an Gebietstheilen so wie die Erhebung des Landes zum Range eines Königreichs.

Das neue Königreich mußte jedoch erst zum Staate geschaffen werden. Allein in den Kurlanden war durch sieben oder acht *) verschiedene Corporationen ein getheiltes Interesse der verschiedenen Landesbezirke und ein nicht selten sogar feindselig abstoßender Provinzialgeist erhalten, und schon in früheren Zeiten waren Versuche, wenigstens einzelne Landschaften zu vereinigen, an dem bis dahin unbesieglichen Hindernisse gescheitert, daß jede Provinz zugleich ihr eigenes Finanzsystem hatte, und die eine die Schulden der anderen nicht mit übernehmen wollte. Eben so wenig bestand eine Gleichheit in Beziehung auf das Verhältniß der Repräsentation der verschiedenen Stände, die Eintheilung der Landstände in Curien, das Verhältniß der Curien zu einander u. s. w. Dazu kamen nun im Jahre 1814 die neuerworbenen Provinzen, welche sämmtlich, aber ebenfalls mit großen Verschiedenheiten nach Art der Zusammensetzung und nach dem Umfange der Rechte, landständische Verfassungen gehabt hatten und daher ein vollständig organisirtes und positiv bekräftigtes Provinzialinteresse mit in die Gemeinschaft brachten. — Wie aber der Provinzialismus durch Verfassungsformen künstlich erhalten und befördert wurde, so standen demselben auch natürliche Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landestheile nährend zur Seite. Hier die Bewohner der zur Bodencultur geeigneten Gegenden, dort der waldige Harz, hier das schwach bevölkerte Lüneburg, dort die besser angebaueten hildesheimischen und osnabrückischen Landestheile, im Süden der Ackerbau vorherrschend, im Norden die Viehzucht, hier mehr Verbindung mit dem inneren Deutschland, dort, an den Seeküsten, mehr Hinweisung auf Seewege.

Wenn aber auf der einen Seite auch diese großen Verschiedenheiten der Bestandtheile eine organische und lebenskräftige Verbindung derselben zu einem Ganzen erschweren mochten, so war doch eben damit wieder eine Lage der Dinge vorbereitet, in welcher Hindernisse, die an anderen Orten einer neuen Gestaltung feindlich entgegentraten, entweder verschwinden oder doch an Bedeutung verlieren mußten. Wenn neuerlich in vielen deut-

*) Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, (Herzogthum) Verden, Hoya, Diepholz und Hadeln. In der Grafschaft Diepholz und dem Lande Hadeln bestand freilich nie eine Landstandschaft in demjenigen Sinne, wie solche fast in den meisten deutschen Ländern gefunden wird, was auch im Lande Hadeln schon aus dem Grunde kaum möglich gewesen wäre, weil es daselbst keine Prälaten und nur einen Rittergutsbesitzer gab. Indessen wurden doch auch hier bestimmte Volksrechte entweder durch die Corporationen oder durch Functionäre, dem Herkommen gemäß, ausgeübt. In der Grafschaft Diepholz wurde durch Berathungen der Beamten mit den Gutsbesitzern eine Art von Repräsentation unterhalten.

schen Staaten nach der Restauration sich zunächst das Streben geltend machte, Alles, so viel als möglich, wieder auf den alten Fuß zu bringen und diejenigen Verhältnisse wiederherzustellen, welche durch die Zwischenherrschaft zerstört waren, so mußte es in Hannover einleuchten, daß eine völlige und durchgreifende Wiedereinsetzung der alten Verfassung schon deswegen nicht möglich war, weil es hier darauf ankam, die neu hinzugekommenen Landestheile doch in irgend eine organische Verbindung mit dem Ganzen zu bringen. — Auch hatte man von den Franzosen wenigstens so viel gelernt, daß, nachdem der alte Geist verschwunden war, man mit dem besten Willen einem bloßen Conglomerate von Provinzen mit einer ganzen Musterkarte von Verfassungen auf keinen Fall diejenige feste Staatsform geben könne, welche die Bedürfnisse so dringend forderten. So lag denn also in Hannover mehr als in irgend einem anderen deutschen Staate die Nothwendigkeit vor, für die Grundform der neuen Einrichtung des Staats die geschichtliche Unterlage, an welche sich so vielfach und so leicht das Streben nach Wiederherstellung alter Misbräuche geknüpft hatte, theilweise aufzugeben und sich dabei mehr durch dasjenige leiten zu lassen, was man unter den angegebenen Verhältnissen überhaupt für vernunftgemäß erkannte. Vorzüglich dieser Lage der Dinge ist es denn auch wohl zuzuschreiben, daß bei den Verhandlungen des Wiener Congresses gerade der hannöverische Gesandte, der Graf von Münster, sich durch seine ächt liberalen und volksfreundlichen Anträge auszeichnete und für die Freiheit und die repräsentative Verfassung der deutschen Volksstämme Forderungen erhob, welche in vollem Maße bis jetzt durch keine deutsche Verfassung erreicht worden sind. Es schien also nur ernster Wille und Ausdauer dazu zu gehören, um dem umgeschaffenen Königreiche Hannover eine friedliche und glückliche Entwickelung zu bereiten, und dieser ernste Wille — so durfte man nach den Aeußerungen des Grafen von Münster annehmen — war ja vorhanden.

Wie sehr indessen auch das Terrain, auf welchem man zu schaffen hatte, gerade in Hannover für eine vernunftgemäße Gestaltung geeignet zu sein schien, und wie günstig die damaligen Verhältnisse waren, um dem Schwunge zu folgen, welcher die neue große Entwickelungsperiode angekündigt hatte, so zeigte sich doch sehr bald, daß man gerade in Hannover für die wichtigste Politik hielt, von dem Alten so viel wiederherzustellen, als sich retten ließ, und von dem Neuen nur so viel zuzulassen, als die geänderten Verhältnisse unabweislich forderten. Unter der alten Verfassung, hieß es, sind die Menschen glücklich und zufrieden gewesen; wollen wir die alten guten Zeiten zurückführen, so müssen wir zunächst die alten Formen wieder aufsuchen und einführen. Freilich war das Land früherhin im Ganzen wohlhabend gewesen, aber man vergaß, daß dieser Wohlstand durch den Krieg zerstört war; daß die alten Verfassungsformen und der Geist, der sie durchdrang, eine gewisse Freigebigkeit im Staatshaushalte erforderten, mit welcher sich die Verlegenheiten der Gegenwart nicht ohne vermehrten Druck vereinigen ließen; daß endlich die großen Erfahrungen einer eben so lehrreichen als verhängnißvollen Zeit auch an Hannover nicht spurlos vorübergegangen sein konnten. So waren es denn besonders da, wo es dem Adel zuerst gelang, seinen alten Einfluß wieder geltend zu machen, Steuerimmunitäten, privilegirter Gerichtsstand, Patrimonialgerichte, Pachtwesen der Beamten, Feudallasten und andere Misbräuche, welche, nachdem man sie während der westphälischen Zwischenherrschaft glücklich abgestreift hatte, jetzt den Anfang des neuen Zustandes der Dinge bezeichneten. Selbst von Ungerechtigkeiten war diese Regeneration begleitet, wohin theils die Vernichtung der unter der Vermittelung westphälischer Gesetze zu Stande gekommenen Ablösungen bäuerlicher Lasten, theils die Wiederherstellung der Leibeigenschaftsverhältnisse in Osnabrück, und endlich im Hildesheimischen die Aufhebung der mit der vorigen Regierung über Domanialgrundstücke und Rechte abgeschlossenen Contracte gehörte *). Ja, man beschränkte sich in letzter Beziehung nicht einmal darauf, solche

*) Selbst dasjenige, was man in anderen Ländern für die Domänenfrage zu Gunsten der Regierungen, wenigstens mit einem Scheine von Recht, etwa sagen konnte, fiel wenigstens für Hildesheim augenscheinlich weg, da dasselbe im Tilsiter Frieden auf völkerrechtlich gültige Weise von Preußen an das Königreich Westphalen abgetreten und von Hannover erst durch den Pariser Frieden als neue Provinz erworben war.

Contracte für ungültig zu erklären; man verbot sogar den Rechtsweg für dieselben und erklärte es für strafbar, wenn Advocaten es wagen würden, für mehrere Domänenkäufer gemeinschaftliche Vorstellungen zu verfassen. Die hingebende Aufopferung des Volkes, welches im Befreiungskampfe mit allen deutschen Bruderstämmen gewetteifert hatte, schien nur die Wirkung hervorgebracht zu haben, daß man dessen Vertrauen auf die Redlichkeit und den guten Willen der wiederhergestellten Regierung für durchaus unerschöpflich hielt. Die hannöverische Regierung hat solche Täuschung bitter bezahlen müssen; aber es ist traurig, wenn man erwägt, wie viele kummervolle Erfahrungen bei dem Zustande und den Bildungsmitteln der öffentlichen Meinung in Deutschland erst dazu gehören, um einen politischen Irrthum nachzuweisen.

Für den entschiedensten Schritt und zugleich für denjenigen, welcher wahrhaft heilsamen Reformen die Bahn zu brechen schien, durfte man die im Jahre 1814 erfolgende Constituirung einer provisorischen Ständeversammlung halten. Freilich traf man gerade hier auf einen derjenigen Punkte, bei welchen es die Haltlosigkeit der alten buntscheckigen Verfassung am Meisten erleichterte, die Entwickelung nicht durch historische Rücksichten zu hemmen; allein doch muß man zugeben, daß es wenigstens möglich gewesen wäre, auch hier von den alten Rechten und Vorrechten mehr, als geschehen ist, beizubehalten, und die Entschiedenheit, mit welcher die Regierung hier in die Verhältnisse eingriff, mochte als Beweis gelten, daß sie wenigstens vorwärts wollte, wo sie nicht gar zu sehr durch Hindernisse oder Vorurtheile und Privilegien aufgehalten wurde. Es war vorherzusehen, daß durch eine allgemeine Ständeversammlung, welcher man doch gerade die wichtigsten ständischen Befugnisse zu übertragen nicht umhin konnte, die früheren Provinziallandschaften, welche freilich nicht aufgehoben wurden, ihre ehemalige Bedeutung fast ganz und gar verlieren mußten, und bei der sonst so vielfach gezeigten Vorliebe für das Alte konnte diese Erhebung über manche Lieblingsideen von allen Wohlmeinenden nur mit Freuden begrüßt werden. Hauptsächlich konnte es in der Form und im Grundsatze als ein wesentlicher Gewinn betrachtet werden, daß statt der alten ständischen Curieneintheilung der Provinziallandschaften jetzt nur eine Kammer gebildet wurde. Daß man sich dabei weit genug über das Bestehende hinwegsetzte, die neue Verfassung nebst dem Wahlgesetze zu octroyiren, schien wesentlich dem entschiedenen Willen der Regierung, dem Volke etwas Neues, Gutes geben zu wollen, zugeschrieben werden zu müssen; denn eine Verhandlung mit allen Provinziallandschaften wäre voraussichtlich auf die vielfachsten Schwierigkeiten gestoßen, hätte ein endloses Hin- und Herreden veranlaßt und am Ende doch nicht zum Ziele geführt, da die politische Bildung des Volkes noch zu dürftig und wenig geläutert war, um einer bestimmten Richtung mit kräftigem Bewußtsein folgen zu können. — Ja, es verdient bemerkt zu werden, daß die neue Verfassung Hannovers ins Leben trat, bevor noch die Bundesacte in ihrem dreizehnten Artikel den Hoffnungen der Vaterlandsfreunde einen bestimmten Haltpunkt gegeben hatte.

Auf der anderen Seite war aber dieser große Fortschritt auch wieder von einer sehr ängstlichen Vorsicht begleitet, und was man in der Grundform geändert hatte, das schien man durch die organischen Elemente wieder ins Gleichgewicht bringen oder unwirksam machen zu wollen. So war denn durch das Wahlgesetz und die übrigen die Zusammensetzung der Ständeversammlung betreffenden Bestimmungen dafür gesorgt, daß diese meist aus adeligen Rittergutsbesitzern, neben ihnen aber aus Staatsdienern und Mitgliedern der — ebenfalls ohne zeitgemäße Verbesserung lediglich in der alten Form wiederhergestellten — städtischen Magistrate bestand. Wohl mochte es ernstlich gemeint sein, als der Herzog von Cambridge, als Stellvertreter des Prinzen-Regenten, bei der Eröffnung des provisorischen Landtages am 16. Dec. 1814 erklärte: „Die Ständeversammlung solle für Hannover dasselbe sein, was England in seinem Parlamente habe", allein dem unorganischen Stoffe, welcher nicht die Keime eines kräftigen, edleren Lebens selbst in sich trägt, ohne Gestattung der wesentlichsten Lebenskräfte, wie Oeffentlichkeit, Preßfreiheit und andere Volksrechte, einen frischen Geist von Außen einhauchen zu wollen, das ist auch dem größten Sterblichen noch nicht gelungen. Die Versammlung blieb dem Schwunge der Zeit fremd, beschäftigte sich nur mit Finanz- und Steuersachen, ohne der Verfassung,

zu welcher doch nur erst die Fundamente gelegt waren, zu gedenken. Und auch dasjenige, was in dieser Hinsicht geschah, konnte kaum die mäßigsten Erwartungen befriedigen, denn wenn auch die Vereinigung aller Schulden sämmtlicher Landschaften in ein Ganzes, ungeachtet mancher dabei unvermeidlicher Willkürlichkeiten, im Allgemeinen wohl mehr nützte als schadete, so gelangte man doch nicht zu einem zweckmäßigen, noch weniger zu einem gerechten Steuersysteme, und verfuhr in der Finanzverwaltung mit einer Grundsatzlosigkeit, bei welcher die empfindlichsten Nachtheile unvermeidlich waren. Statt die Domänen, ihrem verfassungsmäßigen Zwecke gemäß, zunächst zu der Bestreitung der Staatslasten heranzuziehen und deshalb deren Ertrag vor allen Dingen in Klarheit zu stellen, um darnach die Summe des Fehlenden und die Größe des Steuerbedürfnisses zu ermitteln, ließ man die Domänenverwaltung ruhig in dem Geheimnisse, welches die Regierung bis dahin sorgfältig bewahrt hatte, stellte verfassungsmäßige Lasten des Landes fest, handelte und bewilligte und suchte die höchste Politik für die Stände darin, dem Kammergute so viel als möglich aufzubürden, wodurch denn natürlich ein gleichartiges, aber entgegengesetztes Bestreben bei der Domänenverwaltung hervorgerufen wurde. Wie wenig man von der Nothwendigkeit durchdrungen war, eine feste Ordnung in das Ganze zu bringen, ja wie wenig man überhaupt nur wußte, was eine solche Ordnung sei, geht recht anschaulich daraus hervor, daß die Ständeversammlung im Jahr 1819, als im Etat ein Deficit von 372,000 Thalern ungedeckt blieb, ihre Geschäfte mit der Erklärung schloß: „Sie gehe mit dem beruhigenden Bewußtsein aus einander, daß Alles geschehen sei, was in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates und auf die bedrückte Lage der Unterthanen habe geschehen können."

Eine Versammlung, welche so wenig im Volke selbst wurzelte, dabei einen so hohen Grad von Ungeschicklichkeit und Ungelenkigkeit bewies, konnte auf die Dauer weder Anhänglichkeit beim Volke noch Achtung bei der Regierung behaupten. Zwar wurden hier und da einige wichtige Gegenstände der Gesetzgebung in die Verhandlungen gezogen, aber im Ganzen mit wenig Umsicht, Sachkenntniß und Nachdruck; die Regierung achtete wenig darauf, hatte auch in eben dem Maße, als die Ansichten über Verfassungswesen im größeren Publicum allmälig heller wurden, ihre eigenen Grundsätze gemäßigt und herabgestimmt*), und als man endlich gar erfahren mußte, daß die Stände mehrfach ernste Zurechtweisungen von der Regierung erfahren und geduldet hatten, da war es um den Rest ihres Ansehens gethan.

Die Regierung selbst ergriff im Jahr 1819 die Initiative zur Umgestaltung einer Verfassung, welche den allgemeinen Erwartungen so wenig entsprochen hatte. Wir müssen jedoch, bevor wir zu den Erörterungen desjenigen übergehen, was ferner geschah, noch einige allgemeine Rückblicke auf den Gang der Dinge in den letzten Jahren bis zu diesem Zeitpunkte werfen, um Ursachen und Folgen in ihrem lebendigen Zusammenhange aufzufassen.

Als die provisorische Ständeversammlung constituirt wurde, schien man darüber, was nun mit den Provinzialständen anzufangen sei, noch zu keinem klaren Entschluß gekommen zu sein. Daß dieselben nicht mehr ihre frühere Stelle ausfüllen konnten, nachdem sie ihre wichtigsten Rechte — hauptsächlich die Steuerbewilligung und den Antheil an der eigentlichen Landesgesetzgebung — an die allgemeine Ständeversammlung abgegeben hatten, leuchtete ein, und außerdem waren auch dadurch, daß man die Capitel und die Prälaturen zum Theil aufgehoben hatte, hier und da wesentliche Grundbestandtheile verloren gegangen. Man entschied sich nun freilich (1818) dafür, die Provinziallandschaften auch ferner beizubehalten, allein dem nun offen vorliegenden Bedürfnisse, dieselben neu und den übrigen Verfassungsformen entsprechend zu organisiren, genügte man nur höchst unvollkommen, dem zweiten, noch viel dringenderen aber, den Kreis ihrer Wirksamkeit genau zu bestimmen, gar nicht. Mit diesem Fehlgriff wurde der Keim zu einem Misver-

*) Wie z. B. bei der Oeffentlichkeitsfrage, welche im Jahre 1814 von der Regierung unterstützt, jedoch von den adeligen Deputirten und den Magistratspersonen in der Ständeversammlung zurückgewiesen wurde.

hältnisse gelegt, welches auf den ganzen Entwicklungsgang in Hannover von den entschiedensten und nachtheiligsten Folgen gewesen ist. Die Provinziallandschaften waren seit langer Zeit die Burgen und verschanzten Lager der Feudalaristokratie gewesen; dahin flüchtete sie sich auch jetzt, nachdem der Zeitgeist mächtig wehend über die alten Formen gefahren war und mit durchgreifenden Neuerungen drohete. Was aber lebend besteht, will ein Feld der Thätigkeit haben; was unter dem Schutze des Gesetzes besteht, kann ein solches fordern, und da den Provinzialständen kein Wirkungskreis vorgezeichnet war, so begannen sie den Krieg mit der allgemeinen Ständeversammlung, um sich ein Gebiet zu erobern. Der Ausgang dieses Kampfes oder wenigstens die Erfolge desselben konnten kaum zweifelhaft sein. Auf der einen Seite stand eine Versammlung ohne lebenskräftige Verbindung mit dem Volke, ohne klare Ansichten, ohne festes entschiedenes Wollen, durch die Verhältnisse wohl vorwärts getrieben, aber selbst nur widerwillig dem Drange nachgebend, demnach ohne Ansehen bei der Regierung wie beim Volke; auf der anderen die durch Interessen, Ansichten und die rein negative, aber darum auch leicht verständliche Tendenz, am Bestehenden festzuhalten, eng verbundene Aristokratie des Adels, welche in keinem Lande tiefere Wurzeln geschlagen hatte als in Hannover, welche nicht nur von jeher den größten Einfluß auf die Regierung gehabt, sondern durch langjährigen Quasibesitz in der Regierungstechnik auch die meiste Uebung erlangt hatte, dazu in ihren Ansprüchen durch alte Gewohnheit und angeerbte Vorurtheile der mittleren und unteren Classen unterstützt wurde. Ließ sich erwarten, daß die Regierung bei ihrer engen Verbindung mit dem Adel der Ständeversammlung selbst gegen dessen Angriffe Schutz gewähren würde? Hatte sie nicht um so freieres Spiel, je theilnahmloser sie diesen Streit unter den verschiedenen Repräsentationsorganen duldete? Konnte ihr endlich eine bessere Gelegenheit sich darbieten, anscheinend ohne alle directe Mitwirkung die Kraft und das Ansehen der allgemeinen Ständeversammlung völlig untergehen zu lassen, sofern sie etwa die Absicht haben sollte, ohne schroffe Verletzung von Lieblingsideen des Volks das bisherige System zu verlassen und zu einem anderen überzugehen?

In diese Zeit fielen nun aber die Ereignisse in Deutschland und dem übrigen Europa, durch welche die Regierungen glaubten zu der Ueberzeugung berechtigt zu werden, daß es nothwendig sei, von der bisher befolgten Bahn der Politik abzulenken und denjenigen Grundsätzen, nach welchen ursprünglich, den Verheißungen gemäß, die neue Ordnung der Dinge geregelt werden sollte, allmälig andere unterzuschieben. Man glaubte die Aufregung unterdrücken und deren Symptome beseitigen zu müssen, und wie man in dieser Rücksicht den zureichenden Grund oder doch den Vorwand entdeckte, an dem Neugeschaffenen zu ändern, so wurde es denn allerdings auch leicht, diese Aenderungen so vorzunehmen, wie man sie gern wünschte. In Hannover, wo der Adel schon lange für die Reaction gekämpft hatte, konnte die Regierung sich ihm nun offen und ohne Rückhalt anschließen und dasjenige, was entweder für den Adel geschah oder doch wenigstens gleichzeitig dessen Wünsche beförderte, mit denjenigen allgemeinen Gründen rechtfertigen, aus denen überhaupt die rückwärts tretenden oder beschränkenden Verfügungen der damaligen Zeit hervorgingen.

Es ist nothwendig, die durch diese kurze Abschweifung gewonnene Ansicht festzuhalten, indem wir den Faden der geschichtlichen Entwicklung weiter verfolgen. Unter dem 5. Januar 1819 wurde vom damaligen Prinzen-Regenten unter der Contrasignatur des Grafen von Münster ein Rescript an die allgemeine Ständeversammlung erlassen, welches eine wesentliche Umgestaltung der Landesrepräsentation vorbereitete. Das Rescript machte darauf aufmerksam, daß die Provinziallandschaften wiederhergestellt seien, und daß es zweckmäßig scheine, auch bei der Zusammenstellung der allgemeinen Ständeversammlung die Grundzüge der alten Provinzialverfassungen beizubehalten, theils weil für die Zweckmäßigkeit derselben und ihre Uebereinstimmung mit deutschen Verhältnissen und Gewohnheiten die Erfahrung bereits entschieden habe, theils weil es angemessen sei, daß die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung von den einzelnen Corporationen der Provinzialstände gewählt würden. Es wurde hier die gewiß sehr richtige Ansicht ausgesprochen, daß alle organischen Einrichtungen des Staates, alle Gliederungen des Volkslebens nur dann

zu einem harmonischen Zusammenwirken vereinigt werden können, wenn sie sämmtlich auf einem gleichen und gemeinschaftlichen Bildungsprincipe beruhen; allein man war doch zu der Frage berechtigt, ob denn die bisherige Erfahrung, besonders aus den letzten Decennien, in der That die gerühmten Vorzüge der alten provinzialständischen Verfassung außer Zweifel gesetzt hatte, so wie ferner, ob in dem Fall, wenn eine Uebereinstimmung zwischen den Bildungsprincipien der allgemeinen Ständeversammlung und den Provinzialständen erreicht werden mußte, alsdann der einzige Weg zu diesem Ziele darin bestand, daß man jene nach diesen behandelte, und ob nicht vielmehr noch der zweite, zweckmäßigere Weg übrig blieb, daß man für beide organische Institute freilich gleichartige, aber zugleich den Zeitbedürfnissen entsprechende Grundsätze aufstellte, daß man also auch die Provinziallandstände im liberalen Sinne umformte? Indeß der Grund, weshalb man eben die Provinzialverfassung zum Grundtypus nahm, trat auf andere Weise noch viel deutlicher und bestimmter in dem Rescripte hervor. Die Regierung erklärte die bisherige Versammlung aller Stände in einer Kammer für unzweckmäßig und ging zu dem Zweikammer-Systeme über. Es sei auch eine solche Eintheilung, hieß es, der Organisation der Provinzialstände analog, und so wie dort erst durch Vereinigung der Curien oder durch Majorität ein Beschluß erreicht werden könne, so müsse eine gleiche Einrichtung auch für die allgemeinen Stände eingeführt werden. Daß übrigens die meisten Provinziallandschaften nicht zwei, sondern drei, oder auch wohl vier Curien hatten, daß also die Aehnlichkeit nicht einmal paßte, daß ferner, im Fall einer Meinungsverschiedenheit, wohl unter drei oder vier, nicht aber unter zwei Stimmen eine Majorität erreicht werden kann, darauf schien man kein Gewicht gelegt zu haben. Auch der hohe Nutzen, welchen eine mehrfache und getrennte Berathung bei wichtigen Gegenständen gewähre, wurde hervorgehoben und endlich — was wohl die Hauptsache ist — auf die Nothwendigkeit hingewiesen, bei „möglichster" Gleichheit der Rechte dennoch diejenige Verschiedenheit der Ansichten und der Interessen bei der Vertretung zu berücksichtigen, welche durch die Mannigfaltigkeit der Stände, der Beschäftigungen und der Vermögensverhältnisse hervorgerufen werden. Was man sich hierunter eigentlich dachte, wird vollends klar, wenn man die Art und Weise betrachtet, wie die Trennung vorgenommen wurde. Die erste Kammer sollte bestehen, außer einigen Prälaten, nur aus den Standesherren und den Deputirten der Ritterschaft, die zweite dagegen aus den übrigen Prälaten so wie aus den Deputirten der Städte, Flecken und freien Landeigenthümer. Erwägt man nun, daß die Prälatur in ihrer neueren Gestalt kaum noch ein eigenes selbstständiges Interesse hatte, und daß sie auch, so weit dieses noch der Fall sein mochte, doch durch ihre Zersplitterung in zwei Curien völlig außer Stand gesetzt war, dasselbe wirksam zu vertheidigen, daß ferner in der ersten Curie der ganze Adel*) versammelt war, und daß alle übrigen Interessen durch die zweite Kammer repräsentirt waren, so kann man kaum darüber zweifelhaft bleiben, in welchem Sinne man die durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl vorgeblich geforderte Theilung in zwei Kammern verstand, und welches Interesse man dadurch schützen und begünstigen wollte.

Weniger sollte nach den Worten des Rescripts der Wirkungskreis der allgemeinen Stände durch die neue Ordnung berührt werden. „Es kann Unsere Absicht nicht sein", hieß es in demselben, „eine neue Verfassungsurkunde entwerfen zu wollen. Die Unverletzlichkeit der zwischen den Regenten und Unterthanen von Alters her in den deutschen Provinzen hergebrachten und durch lange Erfahrung bewährten Verhältnisse ist allen auf bloße Theorie gebauten Versuchen um so mehr vorzuziehen, als solche bislang keine erfreulichen Resultate für das Glück der Völker hervorgebracht haben." Es wird hier also zwischen dem Herkommen und der reinen Theorie unterschieden und die letzte geradehin für

*) Freilich gab es auch schon damals bürgerliche Rittergutsbesitzer, allein bis wenigstens zum Jahre 1833 ist Keiner derselben zum Deputirten gewählt worden. Auch schien man das Eindringen nichtadeliger Mitglieder in die erste Curie noch auf andere Weise verhindern zu wollen, indem man die Ritterschaft bei der Wahl der Deputirten nur auf ihre Standesgenossen beschränkte, während für die zweite Kammer (mit Ausnahme der Landeigenthümer) die Wahl frei war und nicht selten auf Adelige fiel.

verdammlich erklärt; ja es wird sogar jeder Fortschritt zum Besseren ganz und gar ausgeschlossen, da auch die zweckmäßigste Reform nur darin besteht, daß man sich unter der Leitung einer theoretischen Ansicht vom Herkommen entfernt. Aber auch schon eine Zusammentragung desjenigen, was im Herkommen beruhte, in eine für Regierung und Stände gemeinschaftliche, allen Zweifel und alle Misdeutung ausschließende Urkunde, also nur eine Verwandlung des ungeschriebenen und unsicheren Rechts in geschriebenes und sicheres scheint der Verfasser des Rescripts für eine gefährliche Neuerung gehalten zu haben. Was eigentlich aus der langen, vielfach verwirrten Geschichte der verschiedenen Provinzialverfassungen als hergebrachtes Recht und als Pflicht, als hergebrachtes Recht für die ganz neue allgemeine Ständeversammlung zu betrachten sei, inwiefern irgend ein Grundsatz aus den ständischen Privilegien eines Landestheils nun auch für die übrigen gemeinschaftlich geworden sei, oder auf welche Weise er als singuläre Bestimmung forterhalten werden müsse, das Alles schien man lediglich dem guten Vernehmen zwischen Regierung und Ständen oder dem Resultate einer fortgesetzten Discussion überlassen zu wollen. Einen genauen und alle Einzelheiten umfassenden Ueberblick über die Verfassungsgeschichte aller Provinzen zu haben, durfte sich wohl Niemand im ganzen Lande rühmen, und die Ermittelung der wichtigsten Rechte hing also nur von dem unausgesetzten, mühsamen Studium ihrer Quellen ab, wobei es auch dem fleißigsten Sammler kaum möglich war, sich nur den Besitz oder die Benutzung aller dieser Quellen zu verschaffen. Freilich mußte die Regierung auch erwarten, daß die Stände, welche nun lediglich auf den Weg historischer Forschungen verwiesen waren, etwa Ansprüche zu erneuern suchen würden, wie solche z. B. in dem altlüneburgischen Satebriefe, oder in den ostfriesischen Institutionen anerkannt waren, und welche leicht dahin hätten führen können, die Gewalt des Landesoberhaupts auf geschichtlichem Wege vollständig zu untergraben. Allein wo Nichts mit klaren Buchstaben feststand, wo es vielmehr geradehin vom Zufall abhing, ob auch nur Einer in der Versammlung sich befand, welcher genau wußte, wie weit man gehen durfte, und wo es dann noch mehr als zweifelhaft blieb, ob es unter allen Umständen gelingen würde, auch die übrigen Mitglieder mit ihrer Ueberzeugung auf diesen Punkt zu führen: da war vorauszusehen, daß die Stände in allen Streitfragen mit der Regierung das Feld räumen müßten und daß sie, um so wenig Erfolg versprechenden Streit zu vermeiden, es vorziehen würden, ihre Ansprüche bis auf eine Gränzlinie zu beschränken, innerhalb welcher jeder Grund eines Mistrauens gegen ständische Rechte für die Regierung hinwegfiel.

Und wo etwa diese Gränze zu suchen sei, darüber enthielt das Rescript ebenfalls wenigstens einige entscheidende Andeutungen. „Die wesentlichen Rechte der Stände", so lauteten die hierher gehörenden Worte desselben, „das der Bewilligung der Behufs der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern und die Mitverwaltung derselben, unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, die Zuratheziehung der Stände bei zu erlassenden Landesgesetzen und das Recht derselben, Vorstellungen über die zu ihrer Berathung gehörenden Gegenstände an den Landesherrn zu bringen, sind dieser provisorischen allgemeinen Ständeversammlung in eben dem Maße zugestanden, wie sie von den Provinzialständen ausgeübt worden waren. Hierbei müssen der Natur der Sache nach einige Modificationen in Ansehung besonderer Verhältnisse einzelner Landschaften eintreten, die sich bei deren Vereinigung mit allen anderen auf das Ganze nicht übertragen ließen. Im Allgemeinen wird aber die Ständeversammlung des Königreichs dieselben Rechte ausüben, die bislang von der provisorischen allgemeinen Versammlung ausgeübt worden sind." Drei Hauptpunkte waren es also, welche man der Wirksamkeit der Stände überweisen wollte: das Recht der Steuerbewilligung und der Mitverwaltung der Steuern, das Recht der Mitberathung allgemeiner Gesetze und das Recht, der Regierung Vorschläge über Gegenstände aus einer der beiden vorigen Rubriken zu machen. Ueber den Umfang des Steuerbewilligungsrechts war Nichts weiter hinzugefügt; auch hier schien man es für das Zweckmäßigste zu halten, die Frage in demjenigen geschichtlichen Halbdunkel zu lassen, in welches dieselbe seit etwa einem Jahrhunderte durch die großen Veränderungen in den Grundbestandtheilen der Feudalstände

und in den allgemeinen Weltverhältnissen gerathen und wodurch es bestreitbar geworden war, bis zu welchem Punkte die Stände eine Steueranforderung überhaupt noch zurückweisen durften. Was dann ferner den Antheil der Stände an der Gesetzgebung betraf, so ließ sich allerdings nicht leugnen, daß derselbe, ursprünglich ganz unzweifelhaft in einer ausdrücklichen Zustimmung bestehend, späterhin häufig die Form einer gutachtlichen Berathung angenommen hatte*). Der wichtige Unterschied aber, welcher darin lag, daß gerade in älteren Zeiten die Stände durch die unbedingte Freiheit in der Steuerbewilligung auch das Mittel in Händen hatten, ihren einfachen Rath zur Bedingung zu machen, und daß unter den neueren so vielfach veränderten Umständen dieses Mittel noch schwerlich mit Erfolg würde angewandt sein, blieb, als der reinen Theorie angehörig, unberücksichtigt. Daß man bei diesen Beschränkungen in der Hauptsache noch die althergebrachte unschuldige Befugniß der Stände anerkannte, über Steuerwesen und Gesetzgebung der Regierung Vorschläge zu machen, darf nicht als eine Erweiterung ihrer Rechte betrachtet werden. Von dem Rechte der Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung, von der Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsdiener, für welche gerade der Graf von Münster noch auf dem Wiener Congresse sich so nachdrücklich ausgesprochen hatte, von dem Rechte der Beschwerde und Anklage, von Garantieen der Verfassung war überall Nichts im Rescripte zu finden.

Uebrigens deutete dasselbe den königlichen Willen in Beziehung auf die angekündigte Aenderung mit sehr bestimmten Worten an. Wir können nicht umhin, noch einige Stellen aus dem in vieler Hinsicht merkwürdigen Actenstücke hervorzuheben, um den Ton zu bezeichnen, in welchem man glaubte mit den Ständen reden zu müssen. Nachdem im Allgemeinen die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, die Provinziallandschaften für die allgemeine Ständeversammlung zum Muster und Vorbilde zu nehmen, heißt es dann weiter: „So wie nun fast in allen Provinzen des Landes die Stände in verschiedenen Curien oder Kammern sich berathen haben, und allererst durch die Vereinigung der Curien zu einem Beschluß oder durch die Mehrheit derselben für eine Meinung ein Schluß gefaßt werden konnte: so wollen wir diese Einrichtung auch künftig bei der Versammlung der Stände des Königreichs eintreten lassen. — Nicht blos Verehrung alten Herkommens bestimmt uns zu dieser Entscheidung. — — — Indem wir diesemnach eine Abtheilung der Stände in Kammern für zweckmäßig halten, bestimmen wir zugleich, daß dieselben in zwei Kammern getheilt werden sollen.“ Man sieht hieraus, daß der königliche Wille noch immer auf dem nehmlichen Standpunkte zu sein glaubte, von welchem aus er im Jahr 1814 die Bestimmungen für die provisorische Ständeversammlung octroyirt hatte, und daß man in Hannover schon jetzt meinte, sich über einen Grundsatz des natürlichen Staatsrechts hinwegsetzen zu dürfen, welcher sogar noch ein Jahr später die officielle Anerkennung und Bestätigung der Bundesversammlung erhielt**).

Die provisorische Ständeversammlung fühlte wohl, daß es sich um etwas Außerordentliches handle, aber unklar, unentschieden und kraftlos, wie sie von jeher gewesen war, drang sie weder in die eigentliche Natur der Sache ein, noch war sie im Stande, ihre abweichenden Ansichten mit Nachdruck und mit dem Muthe einer tiefen Ueberzeugung zu vertheidigen. Indeß rügte sie doch einige wesentliche Gebrechen des neuen Planes; die Majorität erklärte sich gegen das Zweikammersystem, wollte das Wahlrecht bei den städtischen Abgeordneten, welches noch immer nur den Magistraten vorbehalten sein sollte, auf alle Bürger ausgedehnt wissen und forderte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und Diäten für die Abgeordneten, wie solche bereits früher die Mitglieder der Provinziallands-

*) Zum Theil übten auch die Provinzialstände, und namentlich die lauenburgischen, ihr Mitwirkungsrecht so aus, daß sie bei allgemeinen Landesgesetzen zwar nicht jene voraus mitberiethen, die ihnen zugesendeten Gesetze aber, wenn sie ihnen missfielen, in ihrem Districte gar nicht publiciren ließen. Annalen der Geschichte und Politik von Weick. (Jahrgang 1834. October. S. 51.) Anm. d. Red.

**) Art. 56 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

schaften bezogen hatten. Die Regierung wies alle diese Anträge mit zum Theil sehr herbem Tadel zurück, die Provinziallandschaften gehorchten dem an sie ergangenen Befehle, nach dem neuen Verzeichnisse zu wählen, und die Landesrepräsentation, welche so sehr zweckmäßig sein sollte, weil sie sich auf das durch lange Erfahrung Bewährte stützte, war nach dem unveränderten Willen der Regierung gebildet.

Man kann nicht behaupten, daß es im Volke große Sensation erregte, als die provisorische Ständeversammlung auf solche Art gewissermaßen durch einen Machtspruch beseitigt und durch eine neue, den Adel offenbar außerordentlich begünstigende Vertretung ersetzt wurde. Hannover war von jeher nicht das Land gewesen, in welchem sich die Ideen des allgemeinen Rechts und der Freiheit kräftig entwickeln konnten. Wohl mehr als anderswo fehlte es hier an politischer Bildung, an Interesse für das gemeinschaftliche Wohl; der unglückselige Provinzialismus ließ noch keinen Raum für Gemeinsinn und wahre Vaterlandsliebe; dem Aufschwunge von 1813 und 1814 folgte eine allgemeine Abspannung, und weder das Wenige, was von der Wirksamkeit der provisorischen Ständeversammlung zur Kenntniß des größeren Publicums kam, noch dasjenige, was der strenge Preßzwang über die Verhältnisse im Allgemeinen öffentlich zu besprechen gestattete, war geeignet, die über dem ganzen Lande lagernde Apathie zu verscheuchen. Das Volk blieb gleichgültig, als es die provisorischen Stände verschwinden sah, aber nicht, weil es sich von der neuen Ständeversammlung bessere Früchte versprach, denn auch diese war ihm gleichgültig. Die politische Bildung eines Volkes wird auch immer den Maßstab für seine politische Freiheit geben, und Denjenigen, welche uns diese verweigern oder schmälern wollen, kommt dabei Nichts so sehr zu Statten, als daß wir im Allgemeinen noch viel zu wenig wissen und klar einsehen, was uns eigentlich fehlt, und daß wir deshalb in unserem oft planlosen Streben nach einem besseren Zustande gar zu leicht ermüden.

Die Geschichte der mit der neuen Ständeversammlung beginnenden Periode im constitutionellen Leben Hannovers ist größtentheils uninteressant. Die neue Form hatte einmal kein Vertrauen, keine Achtung; man hielt das Ganze für eine unglücklich erneuerte, eigentlich nutzlose Antiquität, auf deren Beibehaltung man nicht mehr Anstrengungen und Opfer verwenden müsse, als gerade die gesetzliche Nothwendigkeit erforderte. Man wußte einmal, daß Steuern fortbezahlt werden mußten, mochten Stände vorhanden sein oder nicht, daß die Regierung mit ihrer Hinneigung zur Aristokratie und ihrem überwiegenden Einflusse in der zweiten Kammer Alles durchsetzen konnte, was sie für gut hielt. Es fehlte jedes Mittel, eine öffentliche Meinung zu bilden und dadurch die Stände in Verbindung mit dem Volke zu erhalten, und man sah deshalb vielfach als eine Last an, was doch eigentlich als das kostbarste Erbtheil einer erfahrungsreichen Vergangenheit angepriesen war. Daher die große Indifferenz der Wahlberechtigten, zumal in den Städten, welchen das Recht, einen Abgeordneten auf den Landtag zu schicken, als eine leidige Wohlthat erschien, nachdem der Antrag auf Diätenzahlung aus öffentlichen Mitteln zurückgewiesen war und also die Last der dem Gewählten zu gebenden Vergütung auch ferner auf der Stadtcasse ruhete. In natürlicher Folge davon suchte jede städtische Corporation sich diese Last so viel als möglich zu erleichtern, und da die Staatsdiener in der Hauptstadt ihrer Verhältnisse wegen in der Lage sich befanden, das Amt eines städtischen Deputirten unter den wohlfeilsten Bedingungen übernehmen zu können, so fiel der Regel nach auch auf solche die Wahl, nachdem man vorher über die Bedingungen förmlich gehandelt hatte. Daß auf solche Weise am Ende jeder Rest von Selbstständigkeit aus der zweiten Kammer entweichen mußte, versteht sich von selbst.

Längere Zeit hindurch boten daher auch die Verhandlungen der Stände durchaus keine irgend interessante Erscheinung dar, und dasjenige, wodurch sie sich von Zeit zu Zeit bemerklich machten, waren einige sehr verdrießliche Streitigkeiten zwischen der ersten und der zweiten Kammer über die Grundsätze, nach welchen eine unvermeidlich gewordene Steuererhöhung veranlagt werden sollte. Der nehmliche Egoismus, welcher volle Aufrechthaltung aller Exemtionen von den herkömmlich bestehenden Steuern forderte, machte sich auch bei dieser Gelegenheit in der ersten Kammer geltend und suchte, den Vorschlägen der zweiten Kammer entgegen, die Erhöhung auf solche Steuern zu beschränken, bei welchen

der große Grundbesitz verhältnißmäßig am Wenigsten getroffen wurde. Diese und ähnliche Streitigkeiten wurden bald durch Vermittelung der Regierung, bald — sonderbar genug — durch deren von beiden Kammern erbetenen schiedsrichterlichen Ausspruch beseitigt, aber größtentheils auf die Weise, daß die Last immer mehr auf die unteren Classen gelegt wurde. An eine Erledigung der Exemtionsfrage selbst im Sinne der Gerechtigkeit war natürlich nicht zu denken; ja man ging sogar so weit, die bestehenden Immunitäten noch über die hergebrachten Gränzen hinaus zu erweitern, indem man z. B. den Exemten in den neuerworbenen Provinzen eine Befreiung von der Last der Cavallerieverpflegung, welche sie früherhin gar nicht gehabt hatten, auf Kosten des ganzen Landes ertheilte, daß man den Bau von neuen Landstraßen, welche oft nur den großen Gutsbesitzern Vortheile brachten, den Gemeinden auferlegte und Rittergüter von der Theilnahme an der außerordentlichen Last befreite, obgleich der Chausseebau früherhin niemals Gemeindesache gewesen war und obgleich die Gutsbesitzer offenbar nicht beweisen konnten, daß auch eine Befreiung von dieser ganz neuen Last ihnen vorzugsweise schon durch das Herkommen gesichert sei.

Doch würden alle diese constitutionellen Mängel gerade in Hannover weniger schmerzhaft empfunden worden sein, wenn daneben wenigstens eine kräftige, mit Klugheit und nach feststehenden Grundsätzen auf das allgemeine Wohl gerichtete Verwaltung sich ausgebildet hätte; allein auch in dieser Hinsicht hatte man mit zu großer Zuversicht und Rücksichtslosigkeit, dem Verfassungsprincipe freilich angemessen, nur ältere Maximen und Einrichtungen restaurirt. Die alte Aemterverfassung, bei welcher Justizbeamte zugleich administrirende Staatsbehörden mit Polizeigewalt und Cameralbehörden waren, bei welcher durch den Sportelunfug das Streben, sich zu bereichern, und durch die Vermischung der verschiedenartigsten, von ganz entgegengesetzten Interessen geleiteten Amtsattributionen die Regiersucht befördert wurde, bei welcher endlich der Bauer im eigentlichen Sinne des Wortes mit zur Domäne gehörte und mit dieser verwaltet wurde — eine solche Verfassung hatte wohl früher genützt, so lange die vorhandenen Hilfsmittel ausreichten, ihre Lasten und Unbequemlichkeiten erträglich zu machen, und so lange besonders das Volk keine Gelegenheit erhalten hatte, durch eigene Erfahrung etwas Anderes und Besseres kennen zu lernen.

Indeß mußten sich späterhin die Nachtheile dieser Misverhältnisse immer mehr herausstellen, je mehr der allgemeine Wohlstand auch durch Weltereignisse untergraben wurde und die früheren Hilfsquellen versiechten. Jetzt war der Bauer verarmt und das sonst so viel gepriesene väterliche Verhältniß zu seinem Amtmanne hatte ihn nicht zum freien Menschen gebildet, sondern nur zu widerwilligem Gehorsam herabgedrückt. Das Volk, ohne Energie und Hilfsmittel, war gewohnt, nur im Adel und im Beamtenstande reiche Menschen zu erblicken und die Begriffe von Adel oder von Staatsdienst und Reichthum sich unzertrennlich zu denken. „Bedeutende Gewerbe hatte das Land nicht, außer denen, die dem Landesherren zustanden. Der Kaufmannsstand war ohne Ansehen, der Advocat verachtet. Nirgends konnte sich unabhängige Gesinnung bilden; denn Alle haschten nach Connexionen, erwarteten demüthig von dem Höheren ihr Glück und sonderten sich von den Niederen stolz ab.“ (Stüve.) So war es wenigstens eine vielfach verbreitete Ansicht, daß Anmaßung, Hochmuth und despotischer Geist den mit der Adelsaristokratie so eng verbundenen und so vielfach zusammenfallenden Stand der hannöverischen Staatsdiener charakterisirten, und daß dagegen im Allgemeinen ein eigennütziger, muthloser und an leidenden Gehorsam gewöhnter Sinn unter dem Volke herrschte *).

Wir haben oben gesehen, inwiefern die Erschütterungen der französisch-westphäli-

*) Es erregt zuweilen Anstoß, wenn man über Zeitgenossen herbe Urtheile ausspricht, indem man das Recht zu denselben gewöhnlich erst den folgenden Generationen einräumt und dagegen dem Geschichtschreiber der Gegenwart mildernde Berücksichtigungen zur Pflicht macht. Ich glaube aber, daß jedes Volk, wie jeder Einzelne, seine wahren Freunde am Sichersten unter Denen sucht, welche ihm die Wahrheit, auch wenn sie verletzen sollte, unverschleiert vorhalten, und werde der Erste sein, der seinen Irrthum mit Freuden eingesteht, wenn mir ein solcher nachgewiesen wird.

schen Zwischenherrschaft und darauf der Restauration auch in die so eben geschilderten Verhältnisse eine wohlthätige und folgenreiche Bewegung zu bringen schienen, wie jedoch sehr bald alle Bestandtheile sich wieder den alten gewohnten Ruhepunkten zuneigten, und bei dem großen Mangel an politischer Bildung im Volke die Regierung nur in der thunlichsten Herstellung des Alten Heil zu finden glaubte. Allein wenn es auch theilweise gelang, die alten Formen wieder zu erneuern, so blieb doch ein durch alle Stände gehendes Misbehagen zurück, welches sich nicht beseitigen ließ, weil es darin seinen Grund hatte, daß die Voraussetzungen hinweggefallen waren, unter denen jene alten Formen genügen konnten. Man glaubte dieses Misbehagen zu heben, indem man die Zügel fester anzog, mit welchen man das Volk regierte; aber man lähmte damit den Rest von gutem Willen, der doch so nothwendig erschien, um wenigstens Eintracht zu erhalten und dadurch demjenigen, was Noth that, Kraft und Nachdruck zu geben. An Alles, was geschah oder geschehen sollte, klammerte sich das Privatinteresse, nirgends vermochte man sich auf einen höhern Standpunkt zu erheben, jedes Streben in einer bestimmten Richtung rief ziemlich gewiß ein entgegengesetztes hervor. So boten die Verhandlungen der Stände bis zu der Zeit, wohin wir den Faden oben fortgeführt haben, fast nur das Bild eines nicht nach einem großartigen Plane geleiteten und mit hochherzigen Ideen geführten, sondern von niedrigen Privatinteressen und kleinlichen Ansichten hervorgerufenen und unterhaltenen Streites bald unter den Kammern selbst, bald zwischen diesen und der Regierung dar, und selbst die Schritte, welche die letzte in ihrem eigenen Wirkungskreise that, zeugten von jener Schwäche, welche regelmäßig die Folge eines Conflictes von Rücksichten und Interessen und eines Mangels an festen Grundsätzen ist. Man wollte die Verwaltung verbessern, aber man organisirte und centralisirte auf eine so unglückliche Art, daß dadurch die Ober- und Mittelbehörden bedeutend und zum Ueberflusse vermehrt wurden, und man zerstörte das Zutrauen zu der Regierung, indem man einem bestehenden Verbote des Supplicirens an die Person des Königs, welches ursprünglich nur in Beziehung auf Justizsachen bestand, vielfach die Deutung gab, als erstreckte sich dasselbe auch auf alle Verwaltungs- und Gnadensachen, eine Deutung, welche man anerkannt bis in die neuesten Zeiten aufrecht zu erhalten und zu verbreiten suchte. Auch den Sportelbezug und die Domänenpachtungen suchte man von den Aemtern zu trennen, allein die Pächter blieben auch ferner begünstigt, die Gehalte reichlich und überall die höheren Stände entschieden im Vorzuge. Einen wesentlichen Nachtheil brachte es der Regierung, daß sie das alte Geheimniß, welches über der Domänenverwaltung schwebte, auch fernerhin glaubte beibehalten zu müssen. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Glaube erhalten wurde, es wanderten jährlich ungeheure Summen aus dem Lande, obgleich Unterrichtete der zuversichtlichen Ueberzeugung waren, daß die für den König bleibenden Ueberschüsse sich wohl kaum über 100,000 Thaler im Jahre belaufen mochten, wurde die Regierung durch die Trennung der Domänencasse von der Landesfinanzcasse auch in so fern in eine durchaus falsche Stellung gebracht, als sie nun immer das Interesse der Domänenverwaltung gegen die Steuercasse und die Steuerpflichtigen vertheidigen, von diesen zu gewinnen und gegen sie zu ersparen suchen mußte. Aber auch auf die ganze Finanzverwaltung des Landes war diese Trennung des Cassenwesens von höchst nachtheiligem Einflusse, indem sie einer leichten zweckmäßigen Benutzung der Geldmittel im Wege stand und nicht selten die eine Casse zu kostspieligen Negotiationen und Anleihen zwang, während die andere unbenutzte Vorräthe hatte.

Der Landwirthschaft hatte man durch Gemeinheitstheilungsordnungen, um den Boden von den Lasten des Miteigenthums und nachtheiliger Servituten oder anderer Mitbenutzungsrechte zu befreien, zum Theil schon früh zu helfen gesucht. Aber der Erfolg dieser hier und da auch wohl mit Uebereilung und Hast begonnenen oder beförderten Operationen half nur einem Theile der gegründeten Beschwerden ab, erwies sich nicht selten wohl gar als nachtheilig (wie z. B. in den zum Anbaue so wenig geeigneten Haidegegenden des Lüneburgischen), und, was eigentlich das Nothwendigste gewesen wäre, eine Beförderung der Ackercultur durch Sicherung der Brachbestellung und vor Allem ein Gesetz über die Ablösung der Zinsen, Dienste und Zehnten, sogar der Leibeigenschaft — das Alles war nicht zu erreichen. Rechnet man hierzu noch die Verminderung der Absatzwege für die Land-

wirthschaft, die Erhöhung der Steuern noch in Friedenszeiten, so werden die Umstände, auf denen eine immer bemerkbarer werdende Unzufriedenheit des Bauernstandes beruhete, wenigstens in ihren allgemeinen Zügen, gezeichnet sein.

Was den Städten fehlte, ist zum Theil in dem Obigen schon berührt. Die gewerbliche Industrie hatte überhaupt noch nie sehr hoch in Hannover gestanden, aber sie wurde durch die allgemein zunehmende Verarmung des Landes, durch die Maßregeln, welche Preußen ergriff, um seine eigene Gewerbthätigkeit zu heben und fremde auszuschließen, sowie durch die Vermehrung der Gewerbe auf dem platten Lande noch mehr gelähmt. Es geschah Nichts, um die Hoffnung, die Energie des Bürgers zu heben; und was etwa darauf berechnet zu sein schien (wie z. B. der im Jahre 1825 nach höchst unrichtigen Grundsätzen eingeführte Steuertarif), hatte entweder nur schwachen oder auch wohl gar gerade den entgegengesetzten Erfolg. Manche Städte erhielten neue Verfassungsgrundsätze, aber an eine gleichmäßige und allgemeine Umänderung des städtischen Verfassungswesens dachte man nicht, und selbst da, wo man nachhalf, blieb Oligarchie und Aristokratie vorherrschend. Ueberall schien kein Segen auf dem zu ruhen, was die Regierung unternahm; man heilte an den Symptomen, ohne das Uebel bei der Wurzel zu fassen. Eine allgemeine Schlaffheit, welche aber nicht aus dem Gefühle der Befriedigung, sondern aus dem der Hilflosigkeit und Resignation hervorging, charakterisirte das Volksleben. Der Reichthum der höheren Stände und das daselbst gegebene Beispiel verbreitete einen Luxus durch alle Classen, dem sich eine das deutsche Nationalgefühl unangenehm berührende Anglomanie beigesellte. Man klagte schon vor mehr als einem halben Jahrhunderte über die im Hannöverschen zunehmende Sucht, den Engländern nachzuahmen, und über die Verachtung, welche die kurbraunschweigischen Autoritäten sich dadurch im Auslande zuzogen*); die fortgesetzten engen Berührungen, in welche durch die Kriege Hannoveraner mit Engländern kamen, und in neueren Zeiten besonders die Errichtung einer englisch-deutschen Legion trugen wesentlich zur Beförderung und Verbreitung der Vorliebe für englisches Wesen und Sitte bei, welche bei dem hannöverischen Adel schon früher durch den Blick auf den Glanz der reichen englischen Aristokratie hervorgerufen war. Wäre nur auch jene hohe Ehrenhaftigkeit, jenes kräftige Unabhängigkeitsgefühl mit eingezogen, wodurch die englische Aristokratie selbst in ihrer strengsten, abstoßendsten Färbung vor dem Adel des Continents sich auszeichnet, wäre nur der klare politische Verstand, der muthige derbe Sinn des freiheitliebenden englischen Volkes mit über den Canal gebracht worden! Aber man wählte von der Nationalität der Engländer nicht das Bessere, sondern das Auffallende in Moden, in geselligen und häuslichen Einrichtungen und in der allgemeinen Lebensweise, setzte auf die deutsche Einfachheit einige bunte ausländische Lappen und bedachte nicht, daß fremde Eigenthümlichkeiten, wenn man sie nur des Auffallenden, des Sonderbaren, der Auszeichnung wegen auf eine andere Individualität überträgt, immer fratzenhaft werden, daß sie das eigene Nationalgefühl hier beleidigen, dort zerstören, und daß sie da, wo noch einigermaßen gesunder Volkssinn herrscht, am Meisten geeignet sind, eine durch die socialen Verhältnisse aller Stände gehende Misstimmung hervorzurufen. Aber die Regierung selbst, indem sie ihren Behörden officiell die Bezeichnung „großbritannisch-hannöverische" beilegte, sprach damit unzweideutig aus, daß sie auf deutsche Selbstständigkeit des Landes keinen Werth lege, vielmehr Hannover nur für eine Dependenz Englands halte.

Bevor wir indeß das allgemeine Bild der hannöverischen Verhältnisse, wie sie sich allmälig gestaltet hatten, verlassen, müssen wir noch einen Blick auf die Landesuniversität werfen und auf ihre Stellung zum Ganzen. Die Universität Göttingen hat seit langen Zeiten den Ruhm ausgezeichneter Gelehrsamkeit bewahrt, und man würde die Wahrheit im hohen Grade verletzen, wenn man sagen wollte, daß dieser Ruhm späterhin seine Begründung verloren habe. Aber das darf man dreist behaupten, daß nicht leicht eine deutsche Universität in einem geringeren Maße die hohe Aufgabe der Zeit begriffen und zu deren

*) Ueber die preußische Verwahrung und Verwaltung der kurbraunschweigischen Staaten während des dritten Coalitionskrieges gegen Frankreich. Norddeutschland, 1806 S. 25, woselbst die Zustände aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschildert werden.

würdiger Lösung beigetragen hat, und daß sie gerade in dieser Beziehung dem Vorbilde der Männer, die ihren Ruhm in Deutschland und Europa begründet hatten, und dem Grundprincipe ihrer Stiftung immer mehr untreu zu werden schien. Die großen Erschütterungen am Schlusse des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts hatten eine Menge von neuen Ideen in die Welt geschleudert, welche unter der erschreckten unvorbereiteten Menge hier Furcht und Abscheu, dort Jubel hervorbrachten und, wie sehr auch der Parteigeist sie verzerren und verunstalten mochte, sich doch bald so tief in dem allgemeinen Volksgeiste festsetzten, daß nur Verblendung oder böser Wille leugnen konnte, daß etwas Hohes, Edles und Wahres ihnen zum Grunde liege. Es war eine neue Zeit angebrochen, eine kritische Entwickelungsstufe des Menschengeschlechts. Das mußten vor Allen die Günstlinge der Natur, die Reichbegabten an Geist und Wissenschaft, die Hüter und Spender der höheren Bildung einsehen, sie mußten die Nothwendigkeit begreifen, die menschliche Kenntniß in dem Geiste aufzufassen, welchen die Zeit forderte, sie mußten die rohen Ideen läutern, aufklären und veredeln, sie mußten das, was die Ereignisse ohne klaren Ausdruck als Bedürfniß forderten, wornach ein dunkles, aber kräftig wachsendes Gefühl in den Massen ohne sicheres Bewußtsein sich sehnte, mit dem hehren Lichte der Wissenschaft erhellen und von der Höhe der Zeit herab die noch wenig betretenen Pfade durch das neue unbekannte Gebiet bezeichnen. Diese Aufgabe hat die Universität Göttingen nicht gelöst. Es war und blieb viel Gelehrsamkeit bei ihr heimisch, in mancher Beziehung mehr als auf vielen anderen Universitäten; aber man begünstigte zu sehr das rein Praktische, das Positive und behandelte die Speculation im Allgemeinen geringschätzend. Man trieb sogenannte Wissenschaften mit Eifer, aber vorzugsweise als Mittel des künftigen Fortkommens, als Brodstudium; man lehrte und lernte viel, aber man fragte wenig nach der Gesinnung, welche etwa mit den Kenntnissen verbunden war. Die Staatswissenschaften, und unter ihnen vorzüglich das öffentliche Recht, wurden fast durchgängig im Geiste desjenigen politischen Systems gelehrt, gegen dessen unbedingte Haltbarkeit gerade die edleren Bewegungen der neueren Zeit hauptsächlich gerichtet gewesen sind, und der klare, gesunde Liberalismus hat von jeher wenig Gunst und Schutz unter den Gelehrten Göttingens gefunden. Diese Einseitigkeit, weil sie wesentlich auf hergebrachten Grundansichten, Maximen und Vorurtheilen der Aristokratie beruhte, theilte sich allen Zweigen der Bildung mit, und sogar die socialen Verhältnisse wurden davon in hohem Grade durchdrungen. Göttingen galt seit langer Zeit unter ziemlich allen deutschen Universitäten als diejenige, auf welcher der unbehaglichste, steifste Ton herrschte, eine zwanglose freundliche Verbindung zwischen den Lehrern und den Studirenden am Seltensten war und dagegen eine äußere vornehme Hülle Rohheiten und Verderbnisse bedeckte. Alterthümliche Trachten, Sitten und Ceremoniell in den höheren Ständen, gemessene Steifheit in den Umgangsformen des sogenannten feineren Lebens gaben den dortigen gesellschaftlichen Verhältnissen eine fast unbesiegliche Kälte und Leerheit, durch welche der freie kräftige Sinn des Jünglings unangenehm zurückgestoßen und zu anderer Befriedigung gedrängt wurde, die er dann aber eben so oft in Rohheit und Unsittlichkeit als in ausdauerndem, wohl auch unfruchtbarem Fleiße suchte und fand. Daß man doch noch immer so wenig begreift oder beherzigt, wie nothwendig es ist, dem gerade in der männlichen Entwickelungsperiode aufwachenden Freiheitsgefühle eine edle hochherzige Richtung zu geben! Noch nie ist es gelungen und nie wird es, selbst bei dem verdorbensten Volke gelingen, diesen Freiheitstrieb durch Verfolgung zu unterdrücken. Man kann ihn da, wo er auf das Hohe, Reine und Edle gerichtet ist, lähmen, aber man wird ihn nur nach einer anderen Seite drängen, wo man ihn zu dulden für gut hält oder zu hemmen nicht im Stande ist; man wird den Jüngling zwingen, die erwachende Kraft nach einer anderen Seite zu wenden, wo die Schranken nicht so hoch oder nicht so streng bewacht sind, und die Freiheit in unfruchtbarer Abstraction, oder, was viel häufiger ist, in einer sittlichen Ungebundenheit, einer Befreiung von Fesseln zu suchen, deren Heilighaltung allein das Glück und den Bestand der Staaten verbürgt. Was soll man aber endlich dazu sagen, daß man auf einer deutschen Universität, auf welcher Verwischung aller Standesunterschiede unter den studirenden Jünglingen für das glücklichste, ja für das einzig günstige Element einer freien,

kräftigen und allseitigen geistigen Ausbildung doch gehalten werden mußte, noch im zweiten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts die höheren Stände in dem Maße auszeichnete, daß man den Söhnen fürstlicher und gräflicher Familien — natürlich gegen Erhöhung des Honorars — in den Hörsälen einen eigenen Platz an dem sogenannten Grafen- oder Prinzentische einräumte? — Freilich müssen alle diese Zustände in gewissem Maße als eine Folge oder ein Ausfluß des allgemeinen Geistes betrachtet werden, welcher sich seit mehreren Menschenaltern in Hannover überhaupt geltend gemacht hatte, allein es ist natürlich, daß sie bei dem Einflusse, welchen die höchste Bildungsanstalt auf den intelligenteren Theil des ganzen Landes ausübte, auch wieder durch eine natürliche Rückwirkung diejenigen Grundsätze und Ansichten im Volke verbreiten halfen, welche auf der Hochschule als dem Mittelpunkte der Bildung geachtet, erhalten und befördert wurden.

Diesen allgemeinen Zustand des Landes, diese eigenthümliche Färbung aller öffentlichen und socialen Verhältnisse müssen wir nun im Auge behalten, wenn wir die Katastrophe des Jahres 1830, zu welcher der Faden der Darstellung jetzt führt, nach ihren Ursachen, ihrem Wesen und ihren Folgen richtig auffassen wollen. Schon gegen das Ende des Abschnitts, welchen dieser Zeitpunkt beschließt, hatte sich eine Veränderung in der Stellung der ständischen Kammern bemerklich gemacht. Die erste Kammer hatte bei verschiedenen Gelegenheiten der Regierung einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt und den Sieg davon getragen. Freilich war es der Regel nach ein sehr einseitiges Interesse, durch welches sie sich dabei leiten ließ, allein man erstaunte doch im Publicum über das Schauspiel einer Opposition, welche man bis dahin noch nicht gekannt hatte, und das Beispiel blieb nicht ohne Wirkung. Ja, im Jahre 1826 vereinigte sich die erste Kammer selbst zu dem Antrage, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer Diäten aus der Landescasse erhielten, weil sie sich von der Nothwendigkeit überzeugt hatte, dem fortwährend wachsenden Einflusse der Regierung in der sogenannten Volkskammer durch größere Selbstständigkeit der Abgeordneten einen Damm entgegenzusetzen. Der Antrag fiel freilich nun selbst in der zweiten Kammer durch das Uebergewicht der ministeriellen Partei, allein eben die immer festere Haltung, welche die letzte annahm, rief nun auch hier allmälig eine Opposition hervor, deren Kraft wenigstens so weit stieg, daß sie jener in einzelnen Fällen das Gleichgewicht zu halten im Stande war. Dieses Alles und die große Spannung, in welcher Europa schon lange vor der Julirevolution erhalten war, hatte die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf die öffentlichen Verhältnisse gelenkt, als man bis dahin gewohnt gewesen war, und eine vielverbreitete Unbehaglichkeit, deren Dasein man unter dem Schutze der Censur wegzuleugnen sich vergeblich bemühte, ging allmälig in eine Unzufriedenheit über, welche sich freilich zunächst nur auf Mängel in den nächsten, engsten Kreisen erstreckte, jedoch bald eine gemeinschaftliche Richtung erhielt, als wiederholte schlechte Ernten im Jahre 1830 eine allgemeine Noth und Theuerung über das Land brachten, und das Volk sich zu der Annahme berechtigt glaubte, daß es den mangelhaften Regierungsmaßregeln zuzuschreiben sei, wenn Unfälle der Art eine solche Noth herbeiführen könnten. Das eben ist eine, wenn auch nicht die wichtigste, doch unleugbare Folge des Vielregierens, daß das Volk, der eigenen freien Kraftentwickelung gänzlich entwöhnt und des Selbstvertrauens beraubt, nun Alles von der Regierung glaubt erwarten zu dürfen und, wie in China, alle seine Drangsale ihr anrechnet. Die Unzufriedenheit stieg endlich bis zur Aufregung, als eine kurze aber entscheidende Revolution in Frankreich hingereicht hatte, die bestehende Regierung zu stürzen, als darauf das Princip des gewaltsamen Widerstandes über Belgien nach Deutschland kam und hier in Hessen, Sachsen, ja sogar in dem stammverwandten Nachbarlande Braunschweig erschütternde Explosionen hervorrief. Es war in jenem kritischen Augenblicke vielleicht ein Glück für die hannöverische Regierung, daß es der Aufregung an einem kräftigen leitenden Mittelpunkte fehlte, indem gerade die Hauptstadt selbst wohl am Wenigsten die Elemente einer Volksbewegung in sich vereinigte; wenigstens möchte es sehr zu bezweifeln sein, ob die Sachen die nehmliche Wendung genommen hätten, wenn die Stimmung in der Stadt Hannover nicht gerade die ruhigste, indifferenteste gewesen wäre. So zersplitterten sich die Bestrebungen lange Zeit hindurch in Petitionen von localem Interesse, in Flugschriften und Zeitungsartikeln, bis, für die

Meisten sehr unerwartet, im Anfange des Jahres 1831 der Aufruhr in Göttingen und Osterode ausbrach. Eine unter dem Titel: „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung" gedruckte Flugschrift darf man, wenn auch nicht der Absicht ihrer Urheber, doch der darin bezeichneten herrschenden Stimmung nach, als das Programm dieses Aufruhrs betrachten, dessen Fäden, wie man versicherte, sich auch in andere hannöverische Städte erstreckten. In wie fern diese Vermuthung gegründet gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wäre es aber der Fall gewesen, so scheint wenigstens unter den Häuptern keine vollständige Uebereinstimmung geherrscht zu haben, denn der Ausbruch in Osterode und Göttingen blieb isolirt und ohne Nachfolge in den übrigen Landestheilen. Ein starkes Truppencorps unterdrückte bald die übereilte und unbesonnene Unternehmung. Von den Hauptführern des Aufstandes entflohen Einige und Andere wurden einer Untersuchungscommission überwiesen.

So war die Hauptgefahr für den Augenblick allerdings glücklich beseitigt, allein die Sache selbst war damit keineswegs abgemacht. Das Ereigniß hatte das ganze Land in eine ungewohnte Aufregung gebracht; wenn man auch das Mittel tadelte, so konnte man doch den Zweck nicht unbedingt verdammen, und das Programm des Aufruhrs, wenn gleich nicht frei von Uebertreibungen, Unrichtigkeiten und Halbwahrheiten, hatte doch die bedeutende Wirkung, die allgemeine Unzufriedenheit, welche sich bis dahin mehr als muthlose Gleichgültigkeit kundgegeben hatte, auf bestimmte Punkte zu lenken. Man freute sich, in dem Pamphlet dasjenige angegriffen zu sehen, was man einmal nicht mehr glaubte achten zu können, oder was man doch gern anders haben wollte, und nahm es deshalb weniger genau mit der Art, wie die Angriffe gemacht, so wie mit den Gründen, durch welche sie unterstützt wurden. Die Regierung hatte im ersten Augenblicke Alles aufgeboten, um die weitere Verbreitung einer Flugschrift zu verhindern, welche wohl nur durch die Umstände, unter denen sie erschien, eine geschichtliche Bedeutung erhalten konnte; allein das Blatt wurde eben deshalb nur um so bereitwilliger und geschäftiger mitgetheilt, um so begieriger gelesen und gab schon dadurch, daß man eifrig die darin enthaltenen Unrichtigkeiten nachzuweisen sich bemühte, die Veranlassung zu Untersuchungen, Prüfungen und Aufklärungen in Einzelheiten, um welche sich das Publicum bis dahin wenig bekümmert hatte. Bei dieser Aufregung war es denn gar nicht unnatürlich, daß man die bald darauf folgende Entlassung des Grafen von Münster aus seinem Amte als Cabinetsminister in London, ein Ereigniß, welches früher unerklärlich erschienen wäre, so wie die damit in Verbindung stehende Ernennung des wohlwollenden und im Lande beliebten Herzogs von Cambridge zum Vicekönige als unmittelbare und wohlthätige Wirkungen des Göttinger Aufstandes betrachtete. Was der Graf in seinen amtlichen Verhältnissen nie für nöthig gehalten hatte, eine Berufung an die öffentliche Meinung, das glaubte er nunmehr im Privatstande seiner Ehre schuldig zu sein. Nachdem bereits eine halbofficielle Entgegnung *) auf die berüchtigte Anklage anonym voraufgegangen war, erschien eine eigene Antwort des Grafen von Münster selbst **). Allein auch dadurch wurde für den Zweck, der Stimmung des Landes wieder eine günstigere Richtung zu geben, wenig erreicht, vielmehr war eben damit die richterliche Competenz der öffentlichen Meinung anerkannt, und diese fing an sich zu entwickeln. Wie viele Uebertreibungen, Unwahrheiten und Verdrehungen auch die „Anklage" enthalten mochte, es konnte nicht mit Erfolg bestritten werden, daß sie viele wahre und wichtige Gebrechen berührte, und selbst aus den genannten Widerlegungs-

*) Actenmäßige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel „Anklage des Ministeriums Münster u. s. w." in dem Königreiche Hannover verbreitet worden ist. Hannover, 1831. — Wenn ich diese Schrift eine halbofficielle nenne, so rechtfertigt sich solche Bezeichnung theils durch die von dem Verfasser entwickelte genaue Kenntniß verschiedener Einzelnheiten, welche besonders damals einem Privatmanne unmöglich zu Gebote stehen konnten, theils dadurch, daß selbst der Graf von Münster in seiner Vertheidigungsschrift vielfach auf jene Würdigung hingewiesen hat.

**) Erklärung des Ministers Grafen von Münster über einige in der Schmähschrift „Anklage des Ministeriums Münster" ihm persönlich gemachten Vorwürfe so wie über seinen Austritt aus dem königlich hannöverischen Staatsdienste. Hannover, 1831.

der große Grundbesitz verhältnißmäßig am Wenigsten getroffen wurde. Diese und ähnliche Streitigkeiten wurden bald durch Vermittelung der Regierung, bald — sonderbar genug — durch deren von beiden Kammern erbetenen schiedsrichterlichen Ausspruch beseitigt, aber größtentheils auf die Weise, daß die Last immer mehr auf die unteren Classen gelegt wurde. An eine Erledigung der Exemtionsfrage selbst im Sinne der Gerechtigkeit war natürlich nicht zu denken; ja man ging sogar so weit, *die bestehenden Immunitäten noch über die hergebrachten Gränzen hinaus zu erweitern*, indem man z. B. den Exemten in den neuerworbenen Provinzen eine Befreiung von der Last der Cavallerieverpflegung, welche sie früherhin gar nicht gehabt hatten, auf Kosten des ganzen Landes ertheilte, daß man den Bau von neuen Landstraßen, welche oft nur den großen Gutsbesitzern Vortheile brachten, den Gemeinden auferlegte und Rittergüter von der Theilnahme an der außerordentlichen Last befreite, obgleich der Chausseebau früherhin niemals Gemeindesache gewesen war und obgleich die Gutsbesitzer offenbar nicht beweisen konnten, daß auch eine Befreiung von *dieser ganz neuen* Last ihnen vorzugsweise schon durch das *Herkommen* gesichert sei.

Doch würden alle diese constitutionellen Mängel gerade in Hannover weniger schmerzhaft empfunden worden sein, wenn daneben wenigstens eine kräftige, mit Klugheit und nach feststehenden Grundsätzen auf das allgemeine Wohl gerichtete *Verwaltung* sich ausgebildet hätte; allein auch in dieser Hinsicht hatte man mit zu großer Zuversicht und Rücksichtslosigkeit, dem Verfassungsprincipe freilich angemessen, nur ältere Maximen und Einrichtungen *restaurirt*. Die alte Aemterverfassung, bei welcher Justizbeamte zugleich administrirende Staatsbehörden mit Polizeigewalt und Cameralbehörden waren, bei welcher durch den Sportelunfug das Streben, sich zu bereichern, und durch die Vermischung der verschiedenartigsten, von ganz entgegengesetzten Interessen geleiteten Amtsattributionen die Regiersucht befördert wurde, bei welcher endlich der Bauer im eigentlichen Sinne des Wortes mit zur Domäne gehörte und mit dieser verwaltet wurde — eine solche Verfassung hatte wohl früher genützt, so lange die vorhandenen Hilfsmittel ausreichten, ihre Lasten und Unbequemlichkeiten erträglich zu machen, und so lange besonders das Volk keine Gelegenheit erhalten hatte, durch eigene Erfahrung etwas Anderes und Besseres kennen zu lernen.

Indeß mußten sich späterhin die Nachtheile dieser Misverhältnisse immer mehr herausstellen, je mehr der allgemeine Wohlstand auch durch Weltereignisse untergraben wurde und die früheren Hilfsquellen versiechten. Jetzt war der Bauer verarmt und das sonst so viel gepriesene väterliche Verhältniß zu seinem Amtmanne hatte ihn nicht zum freien Menschen gebildet, sondern nur zu widerwilligem Gehorsam herabgedrückt. Das Volk, ohne Energie und Hilfsmittel, war gewohnt, nur im Adel und im Beamtenstande reiche Menschen zu erblicken und die Begriffe von Adel oder von Staatsdienst und Reichthum sich unzertrennlich zu denken. „Bedeutende Gewerbe hatte das Land nicht, außer denen, die dem Landesherren zustanden. Der Kaufmannsstand war ohne Ansehen, der Advocat verachtet. Nirgends konnte sich unabhängige Gesinnung bilden; denn Alle haschten nach Connexionen, erwarteten demüthig von dem Höheren ihr Glück und sonderten sich von den Niederen stolz ab." (*Stüve.*) So war es wenigstens eine vielfach verbreitete Ansicht, daß Anmaßung, Hochmuth und despotischer Geist den mit der Adelsaristokratie so eng verbundenen und so vielfach zusammenfallenden Stand der hannöverischen Staatsdiener charakterisirten, und daß dagegen im Allgemeinen ein eigennütziger, muthloser und an leidenden Gehorsam gewöhnter Sinn unter dem Volke herrschte*).

Wir haben oben gesehen, inwiefern die Erschütterungen der französisch-westphäli-

*) Es erregt zuweilen Anstoß, wenn man über Zeitgenossen herbe Urtheile ausspricht, indem man das Recht zu denselben gewöhnlich erst den folgenden Generationen einräumt und dagegen dem Geschichtschreiber der Gegenwart mildernde Berücksichtigungen zur Pflicht macht. Ich glaube aber, daß jedes Volk, wie jeder Einzelne, seine wahren Freunde am Sichersten unter Denen sucht, welche ihm die Wahrheit, auch wenn sie verletzen sollte, unverschleiert vorhalten, und werde der Erste sein, der seinen Irrthum mit Freuden eingesteht, wenn mir ein solcher nachgewiesen wird.

schen Zwischenherrschaft und darauf der Restauration auch in die so eben geschilderten Verhältnisse eine wohlthätige und folgenreiche Bewegung zu bringen schienen, wie jedoch sehr bald alle Bestandtheile sich wieder den alten gewohnten Ruhepunkten zuneigten, und bei dem großen Mangel an politischer Bildung im Volke die Regierung nur in der thunlichsten Herstellung des Alten Heil zu finden glaubte. Allein wenn es auch theilweise gelang, die alten Formen wieder zu erneuern, so blieb doch ein durch alle Stände gehendes Misbehagen zurück, welches sich nicht beseitigen ließ, weil es darin seinen Grund hatte, daß die Voraussetzungen hinweggefallen waren, unter denen jene alten Formen genügen konnten. Man glaubte dieses Misbehagen zu heben, indem man die Zügel fester anzog, mit welchen man das Volk regierte; aber man lähmte damit den Rest von gutem Willen, der doch so nothwendig erschien, um wenigstens Eintracht zu erhalten und dadurch demjenigen, was Noth that, Kraft und Nachdruck zu geben. An Alles, was geschah oder geschehen sollte, klammerte sich das Privatinteresse, nirgends vermochte man sich auf einen höhern Standpunkt zu erheben, jedes Streben in einer bestimmten Richtung rief ziemlich gewiß ein entgegengesetztes hervor. So boten die Verhandlungen der Stände bis zu der Zeit, wohin wir den Faden oben fortgeführt haben, fast nur das Bild eines nicht nach einem großartigen Plane geleiteten und mit hochherzigen Ideen geführten, sondern von niedrigen Privatinteressen und kleinlichen Ansichten hervorgerufenen und unterhaltenen Streites bald unter den Kammern selbst, bald zwischen diesen und der Regierung dar, und selbst die Schritte, welche die letzte in ihrem eigenen Wirkungskreise that, zeugten von jener Schwäche, welche regelmäßig die Folge eines Conflictes von Rücksichten und Interessen und eines Mangels an festen Grundsätzen ist. Man wollte die Verwaltung verbessern, aber man organisirte und centralisirte auf eine so unglückliche Art, daß dadurch die Ober- und Mittelbehörden bedeutend und zum Ueberflusse vermehrt wurden, und man zerstörte das Zutrauen zu der Regierung, indem man einem bestehenden Verbote des Supplicirens an die Person des Königs, welches ursprünglich nur in Beziehung auf Justizsachen bestand, vielfach die Deutung gab, als erstreckte sich dasselbe auch auf alle Verwaltungs- und Gnadensachen, eine Deutung, welche man anerkannt bis in die neuesten Zeiten aufrecht zu erhalten und zu verbreiten suchte. Auch den Sportelbezug und die Domänenpachtungen suchte man von den Aemtern zu trennen, allein die Pächter blieben auch ferner begünstigt, die Gehalte reichlich und überall die höheren Stände entschieden im Vorzuge. Einen wesentlichen Nachtheil brachte es der Regierung, daß sie das alte Geheimniß, welches über der Domänenverwaltung schwebte, auch fernerhin glaubte beibehalten zu müssen. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Glaube erhalten wurde, es wanderten jährlich ungeheure Summen aus dem Lande, obgleich Unterrichtete der zuversichtlichen Ueberzeugung waren, daß die für den König bleibenden Ueberschüsse sich wohl kaum über 100,000 Thaler im Jahre belaufen mochten, wurde die Regierung durch die Trennung der Domänencasse von der Landesfinanzcasse auch in so fern in eine durchaus falsche Stellung gebracht, als sie nun immer das Interesse der Domänenverwaltung gegen die Steuercasse und die Steuerpflichtigen vertheidigen, von diesen zu gewinnen und gegen sie zu ersparen suchen mußte. Aber auch auf die ganze Finanzverwaltung des Landes war diese Trennung des Cassenwesens von höchst nachtheiligem Einflusse, indem sie einer leichten zweckmäßigen Benutzung der Geldmittel im Wege stand und nicht selten die eine Casse zu kostspieligen Negotiationen und Anleihen zwang, während die andere unbenutzte Vorräthe hatte.

Der Landwirthschaft hatte man durch Gemeinheitstheilungsordnungen, um den Boden von den Lasten des Miteigenthums und nachtheiliger Servituten oder anderer Mitbenutzungsrechte zu befreien, zum Theil schon früh zu helfen gesucht. Aber der Erfolg dieser hier und da auch wohl mit Uebereilung und Hast begonnenen oder beförderten Operationen half nur einem Theile der gegründeten Beschwerden ab, erwies sich nicht selten wohl gar als nachtheilig (wie z. B. in den zum Anbaue so wenig geeigneten Haidegegenden des Lüneburgischen), und, was eigentlich das Nothwendigste gewesen wäre, eine Beförderung der Ackercultur durch Sicherung der Brachbestellung und vor Allem ein Gesetz über die Ablösung der Zinsen, Dienste und Zehnten, sogar der Leibeigenschaft — das Alles war nicht zu erreichen. Rechnet man hierzu noch die Verminderung der Absatzwege für die Land-

wirthschaft, die Erhöhung der Steuern noch in Friedenszeiten, so werden die Umstände, auf denen eine immer bemerkbarer werdende Unzufriedenheit des Bauernstandes beruhete, wenigstens in ihren allgemeinen Zügen, gezeichnet sein.

Was den Städten fehlte, ist zum Theil in dem Obigen schon berührt. Die gewerbliche Industrie hatte überhaupt noch nie sehr hoch in Hannover gestanden, aber sie wurde durch die allgemein zunehmende Verarmung des Landes, durch die Maßregeln, welche Preußen ergriff, um seine eigene Gewerbthätigkeit zu heben und fremde auszuschließen, sowie durch die Vermehrung der Gewerbe auf dem platten Lande noch mehr gelähmt. Es geschah Nichts, um die Hoffnung, die Energie des Bürgers zu heben; und was etwa darauf berechnet zu sein schien (wie z. B. der im Jahre 1825 nach höchst unrichtigen Grundsätzen eingeführte Steuertarif), hatte entweder nur schwachen oder auch wohl gar gerade den entgegengesetzten Erfolg. Manche Städte erhielten neue Verfassungsgrundsätze, aber an eine gleichmäßige und allgemeine Umänderung des städtischen Verfassungswesens dachte man nicht, und selbst da, wo man nachhalf, blieb Oligarchie und Aristokratie vorherrschend. Ueberall schien kein Segen auf dem zu ruhen, was die Regierung unternahm; man heilte an den Symptomen, ohne das Uebel bei der Wurzel zu fassen. Eine allgemeine Schlaffheit, welche aber nicht aus dem Gefühle der Befriedigung, sondern aus dem der Hilflosigkeit und Resignation hervorging, charakterisirte das Volksleben. Der Reichthum der höheren Stände und das daselbst gegebene Beispiel verbreitete einen Luxus durch alle Classen, dem sich eine das deutsche Nationalgefühl unangenehm berührende Anglomanie beigesellte. Man klagte schon vor mehr als einem halben Jahrhunderte über die im Hannöverschen zunehmende Sucht, den Engländern nachzuahmen, und über die Verachtung, welche die kurbraunschweigischen Autoritäten sich dadurch im Auslande zuzogen*); die fortgesetzten engen Berührungen, in welche durch die Kriege Hannoveraner mit Engländern kamen, und in neueren Zeiten besonders die Errichtung einer englisch-deutschen Legion trugen wesentlich zur Beförderung und Verbreitung der Vorliebe für englisches Wesen und Sitte bei, welche bei dem hannöverischen Adel schon früher durch den Blick auf den Glanz der reichen englischen Aristokratie hervorgerufen war. Wäre nur auch jene hohe Ehrenhaftigkeit, jenes kräftige Unabhängigkeitsgefühl mit eingezogen, wodurch die englische Aristokratie selbst in ihrer strengsten, abstoßendsten Färbung vor dem Adel des Continents sich auszeichnet, wäre nur der klare politische Verstand, der muthige, derbe Sinn des freiheitliebenden englischen Volkes mit über den Canal gebracht worden! Aber man wählte von der Nationalität der Engländer nicht das Bessere, sondern das Auffallende in Moden, in geselligen und häuslichen Einrichtungen und in der allgemeinen Lebensweise, setzte auf die deutsche Einfachheit einige bunte ausländische Lappen und bedachte nicht, daß fremde Eigenthümlichkeiten, wenn man sie nur des Auffallenden, des Sonderbaren, der Auszeichnung wegen auf eine andere Individualität überträgt, immer fratzenhaft werden, daß sie das eigene Nationalgefühl hier beleidigen, dort zerstören, und daß sie da, wo noch einigermaßen gesunder Volkssinn herrscht, am Meisten geeignet sind, eine durch die socialen Verhältnisse aller Stände gehende Misstimmung hervorzurufen. Aber die Regierung selbst, indem sie ihren Behörden officiell die Bezeichnung „großbritannisch-hannöverische" beilegte, sprach damit unzweideutig aus, daß sie auf deutsche Selbstständigkeit des Landes keinen Werth lege, vielmehr Hannover nur für eine Dependenz Englands halte.

Bevor wir indeß das allgemeine Bild der hannöverischen Verhältnisse, wie sie sich allmälig gestaltet hatten, verlassen, müssen wir noch einen Blick auf die Landesuniversität werfen und auf ihre Stellung zum Ganzen. Die Universität Göttingen hat seit langen Zeiten den Ruhm ausgezeichneter Gelehrsamkeit bewahrt, und man würde die Wahrheit im hohen Grade verletzen, wenn man sagen wollte, daß dieser Ruhm späterhin seine Begründung verloren habe. Aber das darf man dreist behaupten, daß nicht leicht eine deutsche Universität in einem geringeren Maße die hohe Aufgabe der Zeit begriffen und zu deren

*) Ueber die preußische Verwahrung und Verwaltung der kurbraunschweigischen Staaten während des dritten Coalitionskrieges gegen Frankreich. Norddeutschland, 1806 S. 25, woselbst die Zustände aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschildert werden.

würdiger Lösung beigetragen hat, und daß sie gerade in dieser Beziehung dem Vorbilde der Männer, die ihren Ruhm in Deutschland und Europa begründet hatten, und dem Grundprincipe ihrer Stiftung immer mehr untreu zu werden schien. Die großen Erschütterungen am Schlusse des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts hatten eine Menge von neuen Ideen in die Welt geschleudert, welche unter der erschreckten unvorbereiteten Menge hier Furcht und Abscheu, dort Jubel hervorbrachten und, wie sehr auch der Parteigeist sie verzerren und verunstalten mochte, sich doch bald so tief in dem allgemeinen Volksgeiste festsetzten, daß nur Verblendung oder böser Wille leugnen konnte, daß etwas Hohes, Edles und Wahres ihnen zum Grunde liege. Es war eine neue Zeit angebrochen, eine kritische Entwickelungsstufe des Menschengeschlechts. Das mußten vor Allen die Günstlinge der Natur, die Reichbegabten an Geist und Wissenschaft, die Hüter und Spender der höheren Bildung einsehen, sie mußten die Nothwendigkeit begreifen, die menschliche Kenntniß in dem Geiste aufzufassen, welchen die Zeit forderte, sie mußten die rohen Ideen läutern, aufklären und veredeln, sie mußten das, was die Ereignisse ohne klaren Ausdruck als Bedürfniß forderten, wornach ein dunkles, aber kräftig wachsendes Gefühl in den Massen ohne sicheres Bewußtsein sich sehnte, mit dem hehren Lichte der Wissenschaft erhellen und von der Höhe der Zeit herab die noch wenig betretenen Pfade durch das neue unbekannte Gebiet bezeichnen. Diese Aufgabe hat die Universität Göttingen nicht gelöst. Es war und blieb viel Gelehrsamkeit bei ihr heimisch, in mancher Beziehung mehr als auf vielen anderen Universitäten; aber man begünstigte zu sehr das rein Praktische, das Positive und behandelte die Speculation im Allgemeinen geringschätzend. Man trieb sogenannte Wissenschaften mit Eifer, aber vorzugsweise als Mittel des künftigen Fortkommens, als Brodstudium; man lehrte und lernte viel, aber man fragte wenig nach der Gesinnung, welche etwa mit den Kenntnissen verbunden war. Die Staatswissenschaften, und unter ihnen vorzüglich das öffentliche Recht, wurden fast durchgängig im Geiste desjenigen politischen Systems gelehrt, gegen dessen unbedingte Haltbarkeit gerade die edleren Bewegungen der neueren Zeit hauptsächlich gerichtet gewesen sind, und der klare, gesunde Liberalismus hat von jeher wenig Gunst und Schutz unter den Gelehrten Göttingens gefunden. Diese Einseitigkeit, weil sie wesentlich auf hergebrachten Grundansichten, Maximen und Vorurtheilen der Aristokratie beruhte, theilte sich allen Zweigen der Bildung mit, und sogar die socialen Verhältnisse wurden davon in hohem Grade durchdrungen. Göttingen galt seit langer Zeit unter ziemlich allen deutschen Universitäten als diejenige, auf welcher der unbehaglichste, steifste Ton herrschte, eine zwanglose freundliche Verbindung zwischen den Lehrern und den Studirenden am Seltensten war und dagegen eine äußere vornehme Hülle Rohheiten und Verderbnisse bedeckte. Alterthümliche Trachten, Sitten und Ceremoniell in den höheren Ständen, gemessene Steifheit in den Umgangsformen des sogenannten feineren Lebens gaben den dortigen gesellschaftlichen Verhältnissen eine fast unbesiegliche Kälte und Leerheit, durch welche der freie kräftige Sinn des Jünglings unangenehm zurückgestoßen und zu anderer Befriedigung gedrängt wurde, die er dann aber eben so oft in Rohheit und Unsittlichkeit als in ausdauerndem, wohl auch unfruchtbarem Fleiße suchte und fand. Daß man doch noch immer so wenig begreift oder beherzigt, wie nothwendig es ist, dem gerade in der männlichen Entwickelungsperiode aufwachenden Freiheitsgefühle eine edle hochherzige Richtung zu geben! Noch nie ist es gelungen und nie wird es, selbst bei dem verdorbensten Volke gelingen, diesen Freiheitstrieb durch Verfolgung zu unterdrücken. Man kann ihn da, wo er auf das Hohe, Reine und Edle gerichtet ist, lähmen, aber man wird ihn nur nach einer anderen Seite drängen, wo man ihn zu dulden für gut hält oder zu hemmen nicht im Stande ist; man wird den Jüngling zwingen, die erwachende Kraft nach einer anderen Seite zu wenden, wo die Schranken nicht so hoch oder nicht so streng bewacht sind, und die Freiheit in unfruchtbarer Abstraction, oder, was viel häufiger ist, in einer sittlichen Ungebundenheit, einer Befreiung von Fesseln zu suchen, deren Heilighaltung allein das Glück und den Bestand der Staaten verbürgt. Was soll man aber endlich dazu sagen, daß man auf einer deutschen Universität, auf welcher Verwischung aller Standesunterschiede unter den studirenden Jünglingen für das glücklichste, ja für das einzig günstige Element einer freien,

kräftigen und allseitigen geistigen Ausbildung doch gehalten werden mußte, noch im zweiten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts die höheren Stände in dem Maße auszeichnete, daß man den Söhnen fürstlicher und gräflicher Familien — natürlich gegen Erhöhung des Honorars — in den Hörsälen einen eigenen Platz an dem sogenannten Grafen- oder Prinzentische einräumte? — Freilich müssen alle diese Zustände in gewissem Maße als eine Folge oder ein Ausfluß des allgemeinen Geistes betrachtet werden, welcher sich seit mehreren Menschenaltern in Hannover überhaupt geltend gemacht hatte, allein es ist natürlich, daß sie bei dem Einflusse, welchen die höchste Bildungsanstalt auf den intelligenteren Theil des ganzen Landes ausübte, auch wieder durch eine natürliche Rückwirkung diejenigen Grundsätze und Ansichten im Volke verbreiten halfen, welche auf der Hochschule als dem Mittelpunkte der Bildung geachtet, erhalten und befördert wurden.

Diesen allgemeinen Zustand des Landes, diese eigenthümliche Färbung aller öffentlichen und socialen Verhältnisse müssen wir nun im Auge behalten, wenn wir die Katastrophe des Jahres 1830, zu welcher der Faden der Darstellung jetzt führt, nach ihren Ursachen, ihrem Wesen und ihren Folgen richtig auffassen wollen. Schon gegen das Ende des Abschnitts, welchen dieser Zeitpunkt beschließt, hatte sich eine Veränderung in der Stellung der ständischen Kammern bemerklich gemacht. Die erste Kammer hatte bei verschiedenen Gelegenheiten der Regierung einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt und den Sieg davon getragen. Freilich war es der Regel nach ein sehr einseitiges Interesse, durch welches sie sich dabei leiten ließ, allein man erstaunte doch im Publicum über das Schauspiel einer Opposition, welche man bis dahin noch nicht gekannt hatte, und das Beispiel blieb nicht ohne Wirkung. Ja, im Jahre 1826 vereinigte sich die erste Kammer selbst zu dem Antrage, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer Diäten aus der Landescasse erhielten, weil sie sich von der Nothwendigkeit überzeugt hatte, dem fortwährend wachsenden Einflusse der Regierung in der sogenannten Volkskammer durch größere Selbstständigkeit der Abgeordneten einen Damm entgegenzusetzen. Der Antrag fiel freilich nun selbst in der zweiten Kammer durch das Uebergewicht der ministeriellen Partei, allein eben die immer festere Haltung, welche die letzte annahm, rief nun auch hier allmälig eine Opposition hervor, deren Kraft wenigstens so weit stieg, daß sie jener in einzelnen Fällen das Gleichgewicht zu halten im Stande war. Dieses Alles und die große Spannung, in welcher Europa schon lange vor der Julirevolution erhalten war, hatte die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf die öffentlichen Verhältnisse gelenkt, als man bis dahin gewohnt gewesen war, und eine vielverbreitete Unbehaglichkeit, deren Dasein man unter dem Schutze der Censur wegzuleugnen sich vergeblich bemühte, ging allmälig in eine Unzufriedenheit über, welche sich freilich zunächst nur auf Mängel in den nächsten, engsten Kreisen erstreckte, jedoch bald eine gemeinschaftliche Richtung erhielt, als wiederholte schlechte Ernten im Jahre 1830 eine allgemeine Noth und Theuerung über das Land brachten, und das Volk sich zu der Annahme berechtigt glaubte, daß es den mangelhaften Regierungsmaßregeln zuzuschreiben sei, wenn Unfälle der Art eine solche Noth herbeiführen könnten. Das eben ist eine, wenn auch nicht die wichtigste, doch unleugbare Folge des Vielregierens, daß das Volk, der eigenen freien Kraftentwickelung gänzlich entwöhnt und des Selbstvertrauens beraubt, nun Alles von der Regierung glaubt erwarten zu dürfen und, wie in China, alle seine Drangsale ihr anrechnet. Die Unzufriedenheit stieg endlich bis zur Aufregung, als eine kurze aber entscheidende Revolution in Frankreich hingereicht hatte, die bestehende Regierung zu stürzen, als darauf das Princip des gewaltsamen Widerstandes über Belgien nach Deutschland kam und hier in Hessen, Sachsen, ja sogar in dem stammverwandten Nachbarlande Braunschweig erschütternde Explosionen hervorrief. Es war in jenem kritischen Augenblicke vielleicht ein Glück für die hannöverische Regierung, daß es der Aufregung an einem kräftigen leitenden Mittelpunkte fehlte, indem gerade die Hauptstadt selbst wohl am Wenigsten die Elemente einer Volksbewegung in sich vereinigte; wenigstens möchte es sehr zu bezweifeln sein, ob die Sachen die nehmliche Wendung genommen hätten, wenn die Stimmung in der Stadt Hannover nicht gerade die ruhigste, indifferenteste gewesen wäre. So zersplitterten sich die Bestrebungen lange Zeit hindurch in Petitionen von localem Interesse, in Flugschriften und Zeitungsartikeln, bis, für die

Meisten sehr unerwartet, im Anfange des Jahres 1831 der Aufruhr in Göttingen und Osterode ausbrach. Eine unter dem Titel: „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung" gedruckte Flugschrift darf man, wenn auch nicht der Absicht ihrer Urheber, doch der darin bezeichneten herrschenden Stimmung nach, als das Programm dieses Aufruhrs betrachten, dessen Fäden, wie man versicherte, sich auch in andere hannöverische Städte erstreckten. In wie fern diese Vermuthung gegründet gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wäre es aber der Fall gewesen, so scheint wenigstens unter den Häuptern keine vollständige Uebereinstimmung geherrscht zu haben, denn der Ausbruch in Osterode und Göttingen blieb isolirt und ohne Nachfolge in den übrigen Landestheilen. Ein starkes Truppencorps unterdrückte bald die übereilte und unbesonnene Unternehmung. Von den Hauptführern des Aufstandes entflohen Einige und Andere wurden einer Untersuchungscommission überwiesen.

So war die Hauptgefahr für den Augenblick allerdings glücklich beseitigt, allein die Sache selbst war damit keineswegs abgemacht. Das Ereigniß hatte das ganze Land in eine ungewohnte Aufregung gebracht; wenn man auch das Mittel tadelte, so konnte man doch den Zweck nicht unbedingt verdammen, und das Programm des Aufruhrs, wenn gleich nicht frei von Uebertreibungen, Unrichtigkeiten und Halbwahrheiten, hatte doch die bedeutende Wirkung, die allgemeine Unzufriedenheit, welche sich bis dahin mehr als muthlose Gleichgültigkeit kundgegeben hatte, auf bestimmte Punkte zu lenken. Man freute sich, in dem Pamphlet dasjenige angegriffen zu sehen, was man einmal nicht mehr glaubte achten zu können, oder was man doch gern anders haben wollte, und nahm es deshalb weniger genau mit der Art, wie die Angriffe gemacht, so wie mit den Gründen, durch welche sie unterstützt wurden. Die Regierung hatte im ersten Augenblicke Alles aufgeboten, um die weitere Verbreitung einer Flugschrift zu verhindern, welche wohl nur durch die Umstände, unter denen sie erschien, eine geschichtliche Bedeutung erhalten konnte; allein das Blatt wurde eben deshalb nur um so bereitwilliger und geschäftiger mitgetheilt, um so begieriger gelesen und gab schon dadurch, daß man eifrig die darin enthaltenen Unrichtigkeiten nachzuweisen sich bemühte, die Veranlassung zu Untersuchungen, Prüfungen und Aufklärungen in Einzelheiten, um welche sich das Publicum bis dahin wenig bekümmert hatte. Bei dieser Aufregung war es denn gar nicht unnatürlich, daß man die bald darauf folgende Entlassung des Grafen von Münster aus seinem Amte als Cabinetsminister in London, ein Ereigniß, welches früher unerklärlich erschienen wäre, so wie die damit in Verbindung stehende Ernennung des wohlwollenden und im Lande beliebten Herzogs von Cambridge zum Vicekönige als unmittelbare und wohlthätige Wirkungen des Göttinger Aufstandes betrachtete. Was der Graf in seinen amtlichen Verhältnissen nie für nöthig gehalten hatte, eine Berufung an die öffentliche Meinung, das glaubte er nunmehr im Privatstande seiner Ehre schuldig zu sein. Nachdem bereits eine halbofficielle Entgegnung *) auf die berüchtigte Anklage anonym voraufgegangen war, erschien eine eigene Antwort des Grafen von Münster selbst **). Allein auch dadurch wurde für den Zweck, der Stimmung des Landes wieder eine günstigere Richtung zu geben, wenig erreicht, vielmehr war eben damit die richterliche Competenz der öffentlichen Meinung anerkannt, und diese fing an sich zu entwickeln. Wie viele Uebertreibungen, Unwahrheiten und Verdrehungen auch die „Anklage" enthalten mochte, es konnte nicht mit Erfolg bestritten werden, daß sie viele wahre und wichtige Gebrechen berührte, und selbst aus den genannten Widerlegungs-

*) Actenmäßige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel „Anklage des Ministeriums Münster u. s. w." in dem Königreiche Hannover verbreitet worden ist. Hannover, 1831. — Wenn ich diese Schrift eine halbofficielle nenne, so rechtfertigt sich solche Bezeichnung theils durch die von dem Verfasser entwickelte genaue Kenntniß verschiedener Einzelnheiten, welche besonders damals einem Privatmanne unmöglich zu Gebote stehen konnten, theils dadurch, daß selbst der Graf von Münster in seiner Vertheidigungsschrift vielfach auf jene Würdigung hingewiesen hat.

**) Erklärung des Ministers Grafen von Münster über einige in der Schmähschrift „Anklage des Ministeriums Münster" ihm persönlich gemachten Vorwürfe so wie über seinen Austritt aus dem königlich hannöverischen Staatsdienste. Hannover, 1831.

schriften ging wenigstens so viel hervor, daß der Graf von Münster als Cabinetsminister der Ansicht gewesen war, die Wiederherstellung durch die Freiheitskriege, so weit es sich nur irgend erreichen ließ, auf eine unveränderte Restauration der früheren Zustände und Verhältnisse gründen zu müssen, und daß er in seiner amtlichen Wirksamkeit bald nach dem Wiener Congresse fortwährend dieser Ansicht entsprechend gehandelt hatte. Vorzüglich deshalb begrüßte die aufgeregte Menge jenes Ereigniß als den glücklichen Anfang einer besseren Zeit und gab sich um so kühner den ausschweifendsten Hoffnungen hin, je mehr es bis dahin im Allgemeinen an einer gesunden politischen Bildung gefehlt hatte und je mehr man die Entfernung des Grafen von Münster aus dem Amte als eine dem Volkswillen gemachte Concession betrachtete. Wie überhaupt unruhige Volksbewegungen in freien, politisch gebildeten Staaten seltner sind als in unfreien oder halbfreien, in welchen die Entwickelung einer öffentlichen Rechtsansicht gewaltsam zurückgehalten ist, weil dort der freie Staatsbürger nicht nur seine Pflichten, sondern auch seine Rechte nach scharf bezeichneten Gränzen kennt und in einer gewissenhaften Erfüllung jener die sicherste Gewährleistung für diese findet, wogegen hier das Maß der Pflichten mehr oder weniger unbestimmt ist, und dem drückenden Anspruche der Willkür nur die gesetzlose Selbsthilfe als Schutzmittel gegenüberzustehen scheint: so sind sie in diesen auch gefährlicher als in jener. Denn während der politisch aufgeklärte Bürger weiß, daß auch die größte Freiheit ihre nothwendigen unverletzlichen Schranken haben müsse, von deren Heilighaltung das Bestehen des Staates wie des Einzelnen abhängt, vermengt der minder Gebildete, wenn er einmal in Taumel geräth, Freiheit und Willkür zu einem unheilbringenden Gemische, erklärt den Krieg Allem, was seinem dunkeln, verworrenen Gefühle lästig scheint, und huldigt selbst dem Gesammtwillen nur deswegen, weil und so weit er zufällig auch seinen eigenen Willen darin findet.

Unter solchen Umständen, welche wenigstens vielfach auch in Hannover zutrafen, war es erklärlich, daß der Göttinger Aufstand, wie planlos auch seine Anlage, wie wenig klar seine Tendenzen sein mochten, doch eine nicht unbedeutende Sympathie im Volke hervorrief. Zudem bedarf es in schwierigen peinlichen Lagen oft nur eines Losungswortes, um der allgemeinen Stimmung einen gemeinschaftlichen Ausdruck zu geben, und ein solches Losungswort war jetzt gefunden. Man hatte lange gefühlt und sprach es jetzt in Adressen, Deputationen, Flugschriften und Zeitungsartikeln öffentlich aus, daß vorzüglich die Gewalt des Adels drückend auf dem Lande laste; und wie dieser Ansicht gemäß die Häupter des Aufstandes verkündet hatten, daß nicht gegen den König selbst, sondern nur gegen die Anmaßungen der Adelspartei, welche die Gewalt an sich gerissen, der Widerstand gerichtet sei: so vereinigte sich auch die öffentliche Meinung sehr bald dahin, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, die Macht des Adels zu brechen. Demgemäß forderte man als Hauptsache Umgestaltung der Ständeversammlung in ihren Elementen und Formen, und zwar theils Aufhebung der ersten Kammer und Verschmelzung der Stände in eine Kammer, theils eine auf freier Wahl des ganzen Volkes, und besonders auch des bis dahin gar nicht vertretenen Bauernstandes beruhende Repräsentation, womit denn das Verlangen nach Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen in nothwendiger Verbindung stand. Andere ebenfalls schon damals gefühlte Bedürfnisse, als ein Gesetz über die Ablösung der bäuerlichen Lasten und des Zehnten, die Vereinigung der Domänencasse mit der Landescasse, um die ständische Einwirkung auf jene zu sichern und zu erweitern, wollte man gern durch die neue Ständeversammlung befriedigen lassen. Während nun dieser demokratischen Richtung das Beispiel Kurhessens und gleichartige Wünsche aus Sachsen und dem benachbarten und stammverwandten Braunschweig zu Hilfe kamen, schloß sich ihr gegenüber die conservative Partei des Adels um so fester aneinander, und je entschiedener, hartnäckiger ihr Widerstand war, desto ausgedehnter wurden die Forderungen der liberalen Wortführer, welche am Ende nur von einer constituirenden Versammlung noch Heil und Rettung erwarteten.

Es war ein Glück für das Land, daß der klare wohlwollende Sinn des Königs Wilhelm IV. die kritische Lage der Dinge richtig durchschaute und, ohne in das Repressivsystem der beleidigten Adelsaristokratie einzugehen, die Bahn der Reformen auch in seinem Stamm-

lande einzuschlagen sich entschloß. Sein Bruder, der Vicekönig, stand ihm treu und aufrichtig bei in diesem eines wahrhaft großen Fürsten würdigsten Bestreben; er bereiste vielfach das Land, hörte persönlich Beschwerden an, suchte planlose Aufregung zu beschwichtigen und erbot sich selbst zum Fürsprecher des Volkes bei dem Throne. Auch bestätigte eine Deputation, welche im Namen des Landes nach London gesandt war, nach ihrer Rückkehr die wohlwollenden Gesinnungen des Königs, und so verschwand allmälig auch bei den Exaltirten die Erbitterung, welche eine Proclamation vom 4. Februar 1831 durch die bestimmte Versicherung hervorgebracht hatte, daß Aenderungen des Bestehenden nur auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführt werden dürften und sollten. Die allgemeine Aufmerksamkeit wandte sich jetzt wieder der Ständeversammlung zu. Noch bestand dieselbe verfassungsmäßig nach den Wahlen von 1826 und war nach der im April 1830 erfolgten Prorogation auf den Februar 1831 wieder einberufen. Allein je weniger die Regierung bisher Fähigkeit oder Neigung gezeigt hatte, den Fortschritten und Bedürfnissen der Zeit zu folgen, desto mehr überzeugte man sich allgemein von der Nothwendigkeit, der öffentlichen Meinung einen größeren Einfluß auf den Gang der Entwickelung zu verschaffen, und das war in jenem Augenblicke nur durch die wenn gleich wenig geachtete Ständeversammlung möglich. Viele Wahlcorporationen, besonders städtische, forderten ihre bisherigen Vertreter, welche nur unter Berücksichtigung des mindesten Kostenaufwandes aus den in der Stadt Hannover wohnenden Staatsdienern gewählt waren, zur Niederlegung des Mandats auf, eine Aufforderung, welcher wenigstens die Meisten von diesen nachgaben. So wurde die zweite Kammer zum großen Theile durch liberale Mitglieder erneuert, und da auch bekanntlich in aufgeregten Zeiten Patrioten unerwartet von allen Seiten aufschießen, wie nach einer warmen Regennacht die Pilze, so schien plötzlich die hannöverische Volkskammer in ihren Grundelementen durchaus umgewandelt und zu den entschiedensten Maßregeln eben so geneigt als fähig.

Am 7. März 1831 — nach einer nothwendig gewordenen Verschiebung — wurde die Ständeversammlung vom Herzoge von Cambridge feierlich eröffnet. Die Thronrede machte im Allgemeinen auf die schwierige Lage des Landes aufmerksam und sagte die treue Mitwirkung der Regierung zu allen Maßregeln zu, welche für nothwendig erachtet werden möchten, um dem Nothstande abzuhelfen. Freilich wurde das Verlangen nach einer Veränderung der Verfassung im Allgemeinen erwähnt, jedoch über die nöthigen Grundlagen Nichts weiter hinzugefügt als die bestimmte Absicht der Regierung, zwei Kammern beizubehalten. Außerdem sprach die Thronrede von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Ablösbarkeit der Zehnten und Grundlasten so wie über Erleichterung und gerechtere Regulirung einiger Steuerverhältnisse und endlich über ein neues Strafgesetzbuch. — Nach der Eröffnung wurden der Ständeversammlung achtzehn Gesetzentwürfe hauptsächlich in Beziehung auf die in der Thronrede angeregten Bedürfnisse vorgelegt, jedoch war dabei der Wunsch nach einer Veränderung der Verfassung nicht weiter berücksichtigt als durch eine Proposition über die Wahl der städtischen Deputirten und die Vertretung des (bis dahin nicht repräsentirten) Bauernstandes.

Die allgemeine Erwartung wurde durch diese Eröffnung der Kammern im Ganzen wenig befriedigt, und man muß anerkennen, daß die Art, wie die Regierung dabei auftrat, in mancher Hinsicht bedenklich erschien. Wenn in bewegten Zeiten und unter den Kämpfen des Parteigeistes die Rettung des Vaterlandes und die dauernde Sicherstellung desselben gegen Gefahren von der Regierung ausgehen soll — und den Beruf dazu wird diese doch nie verkennen — so kann dieses nur durch einen klaren kräftigen Entschluß, welcher die höchsten Interessen des Augenblickes umfaßt, und durch ein entschiedenes Handeln erreicht werden. Das aber that die Regierung nicht; sie beschränkte sich darauf, gerade die wichtigste Verfassungsfrage nur anzuregen, sie gab sogar nicht undeutlich zu verstehen, daß sie darüber die Meinung des Landes vorher zu vernehmen wünsche und diesem gewissermaßen die Initiative überlassen wolle — eine Deutung, welche durch die späteren Ereignisse nur bestätigt wurde. Sie zeigte dadurch ein Schwanken, welches nicht im Stande war, den Parteigeist zu fesseln und sich unterzuordnen, sondern nur, ihm ein freies Feld und neue Anregung zu geben. Dazu wurden in einem Augenblicke, wo es vor allen Dingen darauf

ankam, die Hauptsache zu ordnen, die Stände mit einer Menge von Gegenständen überschüttet, welche, wie wichtig sie auch unter anderen Umständen sein mochten, doch jetzt nur als Nebensachen erschienen und bei dieser Lage der Dinge sehr leicht den Argwohn erregen konnten, daß es entweder die Absicht der Regierung sei, durch Beschäftigung der Ständeversammlung mit einer Masse von Einzelnheiten die Aufmerksamkeit von dem Hauptpunkte abzulenken, oder daß sie selbst bei den unvermeidlich gewordenen Reformen in der Verwaltung die bisherige Landesvertretung noch so viel als möglich benutzen, vor dem Regen noch so viel als möglich einscheuern wolle. Wie dem aber auch sei, das Benehmen der Regierung hat ihr selbst und der Ständeversammlung viel geschadet; ihr selbst, insofern das kaum erwachte junge Vertrauen zu ihrer Einsicht oder ihrem guten Willen wiederum zu wanken anfing, und der Ständeversammlung, insofern diese die ihr gewissermaßen dargebotene Initiative mit mehr Eifer als Umsicht und Geschicklichkeit aufnahm und dasjenige, was die Regierung unterlassen hatte, selbst ohne Vorbereitung nachzuholen für ihre dringendste Aufgabe hielt. Die nothwendige Folge eines solchen Verhältnisses war, daß sogleich im Anfange der Sitzungen der zweiten Kammer auf der einen Seite die wichtigsten Verfassungsfragen (Preßfreiheit, größere Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, Cassenvereinigung, Gemeindeverfassung u. s. w.) neben anderen ebenfalls wichtigen, aber unter den damaligen Umständen offenbar nicht zeitgemäßen Untersuchungen, und auf der anderen, da auch die Regierung einmal in Details eingegangen war, eine Menge von Angelegenheiten blos localer oder untergeordneter Bedeutung durch selbstständige Anträge in den Kreis der Berathungen, besonders der zweiten Kammer, gezogen wurden. Hieraus entstand sogleich eine gewisse Haltlosigkeit in dem Benehmen der zweiten Kammer, welche ihr besonders in ihren wiederholten und unvermeidlichen Conflicten mit der ersten, deren Majorität fortwährend eine conservative Tendenz verfolgte, sehr nachtheilig werden mußte. Nach vielen Kämpfen vereinigten sich endlich beide Kammern zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse, daß die Regierung um die Vorlegung eines neuen Verfassungsentwurfes, zu dessen während der Vertagung vorzunehmenden Prüfung ständische Commissionen ernannt wurden, ersucht werden solle; auch gab die erste Kammer in ihren Ansichten über Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen wenigstens theilweise nach.

Die Ständeversammlung vertagte sich nun (Juni 1831), um der Regierung zur Entwerfung des neuen Grundgesetzes Zeit zu lassen. Diese selbst war so unvorbereitet in einen durchaus neuen Kreis der Erwägungen gezogen, daß ihre eigene Partei in der zweiten Kammer anfangs sogar den Vorschlag bestritten hatte, nach welchem der Entwurf von der Regierung ausgehen sollte, mithin in deren Namen sogar die Initiative aufgab, um sie nicht der Möglichkeit von Misgriffen auszusetzen, und erst dann anderer Meinung wurde, nachdem die erste Kammer, aus Furcht vor demokratischen Uebergriffen, die Initiative der Regierung gefordert hatte. Um so nothwendiger war ihr jetzt die Muße zu einer Ueberlegung, welche eigentlich den ganzen Verhandlungen hätte vorhergehen sollen und welche jetzt zum Theil erst dazu mußte benutzt werden, um die in allen Verhältnissen entstandenen großen Veränderungen kennen zu lernen und zu beurtheilen. Wie viel aber auch noch an Unbestimmtheit, Unklarheit und Extravaganzen in den Debatten, besonders der zweiten Kammer, welche zum großen Theile aus neu eingetretenen Mitgliedern bestand, vorgeherrscht haben mochte, über manche Punkte hatte sich doch eine entschiedene Ansicht durch die ständischen Verhandlungen gebildet, das Volk hatte sich wieder mit Aufmerksamkeit denselben zugewandt, und die Nothwendigkeit der Begründung eines wahrhaft constitutionellen Staatsbürgerthums in Hannover ließ sich nicht länger bezweifeln. Was in den nunmehr geschlossenen Kammern nicht mehr besprochen werden konnte, das fand jetzt ein Organ in der Presse, von deren Wichtigkeit man sich auch in den größeren Kreisen der Gesellschaft immer mehr überzeugte, und manche der gediegensten Werke über die hannöverischen Angelegenheiten und die Bedürfnisse der Zeit verdanken gerade dieser Zeit der Ruhe ihre Entstehung.*) So wurden die empfindlichen Nachtheile, welche der Fall von Warschau

*) Die bedeutendste Erscheinung dieser Art ist das treffliche Buch: „Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Ein Versuch, Ansichten

der Sache der Freiheit zufügte, für Hannover wenigstens noch einige Zeit zurückgehalten, und als im November 1831 die Regierung ihre Ansichten über die Grundzüge der neuen Verfassung in einem Entwurfe der ständischen Commission vorlegen ließ, mußte man anerkennen, daß sie durch ein bereitwilliges Entgegenkommen die enge Gränze bedeutend überschritten hatte, bis zu welcher eine Vereinigung beider Kammern möglich gewesen war.

Indessen genügte der Entwurf den allgemeinen Erwartungen noch keineswegs, und man setzte nun erneuerte Hoffnung darauf, daß vor Allem die ständische Commission noch dasjenige, was nicht von der Regierung angeboten war, durch zweckmäßige Unterhandlungen und Festigkeit zu erreichen suchen werde. Im Anfange des Jahres 1832 waren die commissarischen Arbeiten beendigt und die Wiederversammlung der Stände, welche wegen Ablaufs der Vollmachten neu gewählt werden mußten, wurde auf den 30. Mai festgesetzt, auch ordnete der König, in Gemäßheit des in dem Patente von 1819 ausgesprochenen Vorbehaltes, schon bei dieser Zusammenkunft die Vertretung des Bauernstandes durch funfzehn Abgeordnete an. Die neuen Wahlen waren noch unter großer Aufregung vor sich gegangen, die politische Bildung im Ganzen noch gering, und die zweite Kammer bestand zum großen Theile aus Mitgliedern, welche derselben zum ersten Male beiwohnten. So traf es sich, daß liberales Streben ohne Klarheit, ungeduldiges Drängen ohne feste Richtung, Verbesserungseifer ohne gründliche Kenntniß des Landes und der Verhältnisse oft auf derselben Seite sich zusammenfanden. Dadurch wurden die älteren liberalen Mitglieder scheu gemacht, und was das Schlimmste war, die Fractionen der Kammer vermehrt. Die Opposition zertheilte sich, manche Aengstliche gingen allmälig zur Regierungspartei über, und diese gewann aufs Neue überwiegende Kraft. Durch alle diese Verhältnisse wurde die Verstimmung gesteigert, welche ein den Verfassungsentwurf begleitendes königliches Schreiben vom 11. Mai schon in der Kammer hervorgerufen hatte. Es enthält dieses Schreiben die Hauptmotive des Entwurfes, und hier war der an die Spitze gestellte Satz, „daß das Staatsgrundgesetz auf dem Bestehenden beruhen solle, und daß es dabei nicht sowohl auf die Begründung einer neuen Verfassung als vielmehr auf die Feststellung der bestehenden abgesehen sei", allerdings wenig geeignet, die Hoffnung der liberalen Partei zu ermuthigen. Dabei sprach in Ansehung aller einzelnen Grundsätze, besonders da, wo es sich um die Festhaltung monarchischer Ansprüche handelte, der königliche Wille sich von vorn herein mit einer solchen Entschiedenheit, Bestimmtheit und Unabänderlichkeit aus, daß zwischen Ja und Nein keine Wahl mehr zu bleiben schien. Selbst in den Augen ihrer eigenen ergebenen Freunde mußte die Regierung sich dem Vorwurfe aussetzen, daß sie, welche doch, einem vielbehaupteten Lehrsatze zufolge, immer über den Parteien stehen sollte, entweder 1831 unter dem Uebergewichte einer Partei erlegen, oder jetzt selbst Partei geworden sei. —

Alle diese von verschiedenen Seiten her und nach verschiedenen Richtungen wirkenden Umstände waren nicht geeignet, Einigkeit in der Ständeversammlung hervorzurufen und zu befestigen. Es zeigte sich daher schon im Anfange wenig Uebereinstimmung selbst unter denjenigen Mitgliedern der zweiten Kammer, welche wirklich zum Besseren wollten, und die Theilung der Kräfte wirkte um so nachtheiliger, als man nicht nur voraussichtlich den Widerstand der ersten Kammer zu brechen, sondern auch wohl noch die Abneigung der Regierung zu besiegen hatte. So mußte die Sache mit außerordentlichen Schwierigkeiten während der Belagerung von Antwerpen durchgekämpft werden. Auch die Bundesbeschlüsse erschienen in dieser Zeit zur Betrübniß der Freiheitsfreunde, und die Reaction trat mit ihren Planen wieder offener hervor. Freilich sank der hohe Ton, welchen allmälig die

---

aufzuklären, von C. Stüve (Jena, 1832)", welches, bei aller Mäßigung der politischen Ansichten, die tiefen Gebrechen der Zeit mit einer bewundernswürdigen Sachkunde und Schärfe hervorhebt. Was das hannöverische Staatsgrundgesetz Gutes enthält, was überhaupt in der späteren Zeit in der Gesetzgebung und Verwaltung von Hannover zweckmäßig geändert und neu eingerichtet ist, verdankt ohne Frage seine Entstehung zum großen Theile diesem „sine ira et studio" geschriebenen Buche, dessen Verfasser, wie bekannt, auch vorher und nachher an den ständischen Verhandlungen rühmlich Theil genommen hat. Ich bekenne gern, daß ich in meiner Darstellung, besonders da, wo eigene Kunde nicht ausreichte, vorzugsweise dieses Buch zum Führer genommen habe.

erste Kammer angenommen hatte, wieder etwas herab, als die Citadelle von Antwerpen eingenommen war, allein im Ganzen konnte auch die zweite doch nur Weniges durchsetzen, und als endlich, nach vielen Streitigkeiten, nach weitschichtigen und größtentheils fruchtlosen Discussionen, das Grundgesetz durch beide Kammern gegangen war, fand keine von allen Parteien sich durch dasselbe vollständig befriedigt.

Gegen das Ende des Jahres 1832 wurden die Beschlüsse und Anträge der allgemeinen Ständeversammlung der Regierung übergeben und dann zur Einholung des königlichen Willens nach London befördert. Zugleich benutzte man indessen die nach der alten Ordnung gewählten Stände noch, ein Ablösungsgesetz durchzubringen; und dieses kam auch, freilich den Erwartungen Derjenigen, welche von dieser wichtigen Operation vor Allem eine gerechte Erleichterung der Lage der Pflichtigen erwartet hatten, wenig entsprechend, wirklich zu Stande. Es mag sein, daß das Gesetz nicht viel anders geworden wäre, wenn man es auch durch die neue Ständeversammlung hätte berathen lassen, allein es konnte unmöglich zu der Popularität desselben beitragen, daß man es noch unter der Einwirkung der alten Formen in Sicherheit zu bringen suchte, und mindestens war es inconsequent, das für den Augenblick wohl wichtigste Gesetz über die materiellen Interessen des Landes noch zur Berathung einer Versammlung vorzulegen, deren Zusammensetzung und Organisation man durch den Entwurf eines neuen Grundgesetzes als unzweckmäßig bereits anerkannt hatte.

Endlich erschien das Grundgesetz mit der königlichen Sanction, datirt vom 26. September 1833, nebst einem königlichen Patente von demselben Tage. Es waren in demselben nicht alle Anträge der Stände genehmigt, und das Patent, welches die — Kraft der königlichen Gewalt — beliebten Abänderungen motivirte, erklärte in dieser Hinsicht, daß die ständischen Anträge im Allgemeinen auch dem Willen des Königs entsprächen, daß denselben überall da die Bestätigung ertheilt sei, wo das Gesetz verfassungsmäßig die Zustimmung der Stände bedürfe, und daß der König nur in einigen wenigen Punkten zur Sicherstellung seiner landesherrlichen Rechte und zum Besten seiner Unterthanen Abänderungen nöthig gefunden habe. Hätte Wilhelm IV. eine Ahnung davon gehabt, wie und von welcher Seite her dieser Act der königlichen Souveränetät späterhin benutzt werden würde, um die Gültigkeit seines Werkes anzufechten, er hätte gewiß die Umständlichkeit nicht gescheuet, auch zu diesen letzten Modificationen die Zustimmung der Stände einzuholen.

So war nach langen Kämpfen das Staatsgrundgesetz erschienen, welches, ungeachtet mancher Mängel, im Allgemeinen als ein Fortschritt zum Besseren bezeichnet werden durfte. Das Verhältniß der Provinziallandschaften zur allgemeinen Landesvertretung war wenigstens näher festgestellt und damit vielen widrigen und hemmenden Streitigkeiten der Weg versperrt. Die allgemeine Ständeversammlung war in zwei den Befugnissen nach völlig gleiche Kammern getheilt, von denen die erste im Ganzen ziemlich die nehmlichen Elemente enthielt, welche ihr schon nach dem Patente von 1819 zugewiesen waren. Auch die Zusammensetzung der zweiten Kammer beruhete wesentlich auf den alten Grundsätzen, nur waren 38 Abgeordnete aus dem Bauernstande und den als solche nicht wahlberechtigten Städten und Flecken hinzugekommen. Die Abgeordneten erhielten nicht nach den Worten des Grundgesetzes, wohl aber nach einer gleichzeitigen Uebereinkunft angemessene Reisekosten und Tagegelder aus der Staatscasse. Sowohl das Wahlrecht, als die Wählbarkeit in beiden Kammern waren an einen Census gebunden; außerdem sollte jedes Mitglied einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Stände hatten das Recht der Steuerbewilligung, jedoch durften sie die zur Führung des Staatshaushaltes erforderlichen Mittel nicht verweigern. Das Domanialvermögen wurde ausdrücklich zum Krongute erklärt, und dem Könige wurden alle Rechte gesichert, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden hatten; jedoch wurden für den Unterhalt und die Hofhaltung der königlichen Familie theils die Zinsen von einem aus den Kammerrevenüen in englischen Stocks belegten Capitale von 600,000 Pfd. Sterling, theils eine jährliche Summe von 500,000 Thalern aus dem Ertrage des Krongutes (welche Summe bei wachsendem Bedarfe mit Zustimmung der Stände erhöhet werden konnte, jedoch in dem Falle, daß der König, als Inhaber einer anderen Krone, im

Auslande residiren würde, um 150,000 Thaler vermindert werden sollte) unwiderruflich zugesichert, und nur der alsdann bleibende Ueberschuß der allgemeinen Landescasse (Generalcasse) überwiesen. Jedoch erfolgte die Zahlung der für den Bedarf des königlichen Hauses bestimmten Summe nicht auch aus der Generalcasse, sondern es sollte zu diesem Zwecke von dem Domanialgute ein Complexus, bestehend aus Grundstücken, Zehnten und Forsten, dessen Nettoertrag der Summe von 500,000 Thalern gleichkommen würde, ausgeschieden und der selbstständigen Administration des Königs vorbehalten werden. Auch hierbei konnte der König einen Theil der Krondotation in Renten oder Baarzahlungen aus den Staatscassen nach freier Willkür bestimmen. Uebrigens war Erhaltung des Krongutes als Grundsatz anerkannt und Veräußerung desselben nur mit ständischer Zustimmung für zulässig erklärt. Die Ständeversammlung hatte das Recht, das jährlich vorzulegende Budget zu prüfen und zu bewilligen; jedoch sollten für die Ermittelung des Bedarfs der einzelnen Verwaltungszweige Regulative, deren spätere Revision die Ständeversammlung jederzeit fordern konnte, gemeinschaftlich festgestellt werden und bis zu einem anderen Uebereinkommen der ständischen Bewilligung zur Norm dienen. — Für Nothfälle war dem Könige die Befugniß, auch ohne ständische Bewilligung ein Darlehen bis zu einer Million Thaler auf den Credit der Generalcasse aufzunehmen, vorbehalten. Auf der anderen Seite war der Ständeversammlung eine sichernde Mitwirkung bei der Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen, so wie das Recht zur Prüfung der Rechnungen der Generalcasse und aller damit in Verbindung stehenden Nebencassen eingeräumt. — Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzen betreffen, sollten nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden; die Initiative hatte die Regierung wie die Stände. Jede Ständeversammlung währte sechs Jahre und kam jährlich einmal zusammen; nach Ablauf der Zeit trat eine Integralerneurung durch Wahl ein. Beide Kammern hatten das Recht, Zuhörer zuzulassen; beide konnten nur gemeinschaftlich mit dem Ministerium in unmittelbare Geschäftsverbindung treten. — Freiheit der Presse und des Buchhandels (freilich unter den durch die Bundesgesetze gebotenen, mit solcher Freiheit schwer vereinbarlichen Beschränkungen), Sicherheit der Person und des Eigenthums, Unabhängigkeit der Rechtspflege und Sicherstellung gegen Ausnahmsgerichte, Glaubens- und Gewissensfreiheit waren als allgemeine staatsbürgerliche Rechte anerkannt, und die demnächstige Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes als Grundsatz festgestellt. — Die Staatsdiener sollten auf die Verfassung beeidigt werden; die Minister waren für die Verfassungsmäßigkeit der obersten Regierungshandlungen verantwortlich und im Falle der Uebertretung der ständischen Anklage ausgesetzt.

Das war im Wesentlichen der Inhalt des Gesetzes, von welchem die Zukunft Hannovers abhängen sollte. Werfen wir hier zunächst einen prüfenden Blick auf die Hauptzüge der neuen Verfassung, so müssen wir anerkennen, daß in mancher Hinsicht, besonders im Finanz- und Steuerwesen so wie durch die den ständischen Verhandlungen bewilligte Oeffentlichkeit und durch die Feststellung der Diäten viel Gutes erreicht war, und daß die Wohlthaten des neuen Gesetzes sich ohne Zweifel dem ganzen Lande gezeigt haben würden, wenn man ihnen nur Zeit gelassen hätte, sich aus den Keimen zu entwickeln. Besonders war durch die Vereinigung der Cassen und die beabsichtigte Feststellung von Regulativen es möglich geworden, der Krone eine Dotation aus dem Domanialvermögen zu verschaffen, welche sie bis dahin nie gehabt hatte und bei Fortdauer der früheren Verhältnisse nie dauernd erwarten konnte. Auch dadurch, daß manche staatsbürgerliche Rechte oder ständische Befugnisse eine ausdrückliche Anerkennung im Staatsgrundgesetze fanden, war im Verhältnisse zu dem früheren Zustande, welcher fast Alles im Schwanken ließ, Vieles gewonnen. Andere Punkte waren weniger befriedigend, und am Bedenklichsten die Zusammensetzung und organische Einrichtung beider Kammern, über welche wir hier einige ausführlichere Betrachtungen einschalten müssen. Die provisorische Ständeversammlung des Jahres 1814 bestand aus einer Kammer, 1819 ging man zu dem Zweikammersysteme über. Die persönliche Vorliebe des Grafen von Münster für diese Nachbildung der englischen Verfassung wird dadurch außer Zweifel gesetzt, daß er kurz darauf (1820) auch im

Herzogthume Braunschweig, während der vormundschaftlichen Regierung des Prinzen-Regenten, nachmaligen Königs von England, diesem Systeme gemäß die Verfassung veränderte. Späterhin, in der Aufregung der Jahre 1830 und 1831, erhoben sich viele Stimmen dagegen; man klagte laut über eine Form, zu welcher in Hannover die entsprechenden Elemente ganz und gar fehlten, welche das Uebergewicht des Adels befördere und auf das Fortschreiten zum Besseren nur störend einwirke. Dennoch behielt man im Staatsgrundgesetze zwei Kammern bei. Wir müssen hier, um über den Vorwurf urtheilen zu können, die Zusammensetzung der beiden Kammern nach dem Grundgesetze etwas genauer in's Auge fassen, als oben bei der allgemeinen Charakteristik thunlich war. Die erste Kammer bestand außer den Prinzen des königlichen Hauses und den (der Zahl nach unbestimmten) Majoratsherren aus 52 Mitgliedern, nehmlich den Standesherren, dem Erblandmarschalle, 3 oder 4 Prälaten beider Confessionen und 2 anderen (evangelischen) Geistlichen, 4 vom Könige ernannten Mitgliedern und 35 Abgeordneten der Ritterschaft. Die zweite Kammer bestand aus 85 Mitgliedern, nämlich 3 Deputirten von Stiftern, 3 vom Könige für den Klosterfonds ernannten Mitgliedern, 1 Abgeordneten der Landesuniversität, 2 Vertretern der beiden evangelischen Consistorien, 1 Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim, 37 Abgeordneten der Städte und 38 Abgeordneten der als solche nicht wahlberechtigten Städte, der Flecken, der Freien und der Bauern. Der Unterschied beider Kammern spricht sich in folgenden charakteristischen Merkmalen aus. Sieht man auf Standesverhältnisse, so ist die erste Kammer vorzüglich das Organ des Adels, die zweite vorzüglich das Organ des sogenannten bürgerlichen Standes. Betrachtet man die Volkszahl und das Vermögen, so ist bei Weitem der größte Theil desselben in der zweiten und nur der geringste Theil in der ersten Kammer vertreten. Die erste Kammer umfaßt den großen privilegirten und eximirten, die zweite den kleinen pflichtigen und vorzugsweise belasteten Grundbesitz. In der zweiten Kammer sitzt das eigentliche Volk, der Mittelstand, mit seinen Ansprüchen auf Reformen, auf Abschaffung alter Misbräuche und Aufhebung der Vorrechte, der Privilegien und Exemtionen; in der ersten diejenige Classe, welche das Bestehende festzuhalten strebt und deren augenscheinliches Interesse auf Vertheidigung jener Vorrechte, Privilegien und Exemtionen gerichtet ist; dort herrscht das Princip des Vorwärtsschreitens, hier das Princip der Stabilität. Wollte man nun ernstlich Verbesserungen durchsetzen und die Gesetzgebung mit den Wünschen der überwiegenden Mehrzahl des Volkes in Uebereinstimmung bringen, so durften beide Kammern nicht in ihren Rechten gleichgestellt, es mußte vielmehr der zweiten, als der eigentlichen Volkskammer, durch umfassendere Befugnisse bei der Festsetzung des Finanzetats ein Uebergewicht gesichert werden. Denn die erste Kammer brauchte bei Verbesserungsvorschlägen nur Nein zu sagen, um ihren Zweck — nehmlich Festhaltung des Bestehenden — zu erreichen, während die auf Reformen gerichteten Beschlüsse der zweiten Kammer noch von der schwer zu erlangenden Zustimmung der ersten und von der königlichen Sanction abhingen, bevor auch nur die geringste Aenderung bewirkt war. Das Princip eines nothwendigen Gleichgewichts unter den verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen, eine Lieblingsidee aller Derjenigen, welche durch politische Künsteleien recht gern das ganze constitutionelle Leben zu Schanden machen möchten, begründet bei einer solchen Gleichheit der Rechte ein ungeheueres Uebergewicht der Kräfte, wenn man auf derjenigen Seite, wo eine rein negative Tendenz vorherrschend ist, die Negation unbedingt gestattet und ihr gar keine Schranken entgegensetzt. An diesem Grundfehler leiden viele deutsche Verfassungen; aber nirgends lag die Nothwendigkeit des Vorwärtsschreitens klarer am Tage als in Hannover, nirgends war der Widerwille der privilegirten Classe gegen Verbesserungen entschiedener als dort und nirgends konnte daher auch jener Fehler greller hervortreten und nachtheiliger wirken. Die Geschichte der letzten Jahre hat diesen Tadel auf die mannigfachste Weise bestätigt. In allen Fragen, wo es sich um Abschaffung von Vorrechten handelte, war der Widerstand der ersten Kammer zu besiegen, und nicht selten gelang dieses nur durch solche Concessionen, welche von dem ursprünglichen Verlangen nicht viel übrig ließen. Die Unterhandlungen zwischen beiden Kammern dehnten sich oft bis zum Unerträglichen in die Länge; auch die Standhaftesten ermüdeten am Ende und

gaben einen Kampf auf, bei welchem die Waffen so ungleich vertheilt waren. Allein auch dieser Uebelstand ist noch nicht der bedeutendste. Vor allen Dingen leuchtet ein, wie sehr die Stellung der ganzen Ständeversammlung der Regierung gegenüber durch ein solches Misverhältniß an Kraft verlieren mußte. In den meisten Fällen war ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern nur durch gegenseitiges Nachgeben nach langem Kampfe zu erreichen; der Beschluß enthielt also weder dasjenige, was die eine, noch was die andere Kammer eigentlich wünschte und wollte, und es fehlte den Beschlüssen jene moralische Kraft und jener Nachdruck, welche nur ein fest und mit freier Entschließung ausgesprochener Wille hat. Konnte es der Regierung schwer werden, sich solchen Beschlüssen zu widersetzen? Sie wußte ja vorher, daß es beiden Kammern kein rechter Ernst damit sei, daß jede eigentlich etwas Anderes, vielleicht am Liebsten gar Nichts wollte, daß jede schon nachgegeben, also von ihrem ersten Vorsatze sich entfernt hatte, daß die Kraft schon gebrochen war, und daß sie auf keine entschlossene Verfolgung der Anträge von Seiten der Kammern mehr rechnen durfte. In der That, man darf es der hannöverischen Regierung nur zum Ruhme anrechnen, wenn dieses in die Augen fallende Misverhältniß den Ständen und besonders der zweiten Kammer nicht noch mehr geschadet hat, als wirklich der Fall gewesen ist.

Indessen war mit dieser bedenklichen Grundeinrichtung des Organismus die Aussicht auf neue unabsehbare Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten geöffnet. Selbst die Besseren im Lande, welche vom Anfange an nur den Weg ruhiger Reformen gewollt hatten, ahneten, daß ihnen jeder, auch der kleinste Fortschritt werde bestritten werden; die Radicalen waren noch weniger zufriedengestellt, und ein Theil des Adels wollte dem Lande selbst die errungenen spärlichen Vortheile nicht gönnen. Dazu kamen versteckte und offene Angriffe auf die kaum entstandene Verfassung von vielen anderen Seiten. Regierungsbehörden und Angestellte schmälten heimlich über das Staatsgrundgesetz und spotteten über die Stände. Der große Haufen gefiel sich im Tadeln dessen, wovon er keine Kenntniß nahm oder nehmen wollte.

War es der Regierung ehrlicher Ernst mit der Verfassung gewesen, so mußte sie den jungen Baum sorglich pflegen, welchen sie gepflanzt hatte. Dazu gehörte theils, daß sie den ganzen Staatsorganismus dem constitutionellen Principe anpaßte und zunächst ein selbstständiges Gemeindewesen hervorrief, theils daß sie überhaupt und vorzüglich auch durch Gestattung einer vernünftigen Preßfreiheit für politische Bildung in dem so lange und fast absichtlich verwahrlosten Volke sorgte, vor allen Dingen aber, daß sie selbst überall eine völlig unzweideutige Achtung vor der Verfassung an den Tag legte. In letzter Beziehung mußte allerdings die Geringschätzung, welche so viele Staatsdiener unverhohlen gegen das neue Grundgesetz zu erkennen gaben, begründetes Mistrauen erregen, da Jeder weiß, wie wenig man gerade in Deutschland daran gewöhnt ist, daß eine Opposition der Staatsbeamten sich gegen die Regierung über irgend einen von dieser kraftvoll festgehaltenen Hauptgrundsatz bildet. Dieses Mistrauen verbreitete sich um so mehr, als es auch den Maßregeln, welche die Regierung zur Ausführung der Verfassung ergriff, an Umsicht oder an Kraft und Nachdruck fehlte. Von außerordentlicher Wichtigkeit war die Entwerfung und Feststellung der im §. 140 der Verfassung verheißenen Regulative für die finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungszweige, durch welche der Staatsdienst mit einer Ersparung von jährlich 160,000 Thalern an Gehalten geordnet werden sollte. Man hatte zu deren Vollendung eine dreijährige Frist bestimmt, und die Regierung ließ seit 1833 die Sache durch einen wackeren, fleißigen und einsichtsvollen Mann bearbeiten, der aber nie anders als in Obercollegien gearbeitet und den eigentlichen Zustand der Administration nie kennen gelernt hatte. Auch trat nun der Widerstand der Beamtenhierarchie unverhohlen gegen die ganze Idee auf. Man gefiel sich darin, zu sagen, die Sache, deren Schwierigkeit allerdings einleuchtend war, sei unmöglich, um das Staatsgrundgesetz herabzuwürdigen. Wenn die Vorschläge in der Ständeversammlung zur Discussion kamen, so warf sich alle kleinliche Intrigue der Büreaus und Staatsdienstcoterieen darauf, und Jeder rühmte sich, wie es ihm gelungen sei dieses oder jenes beim Alten zu erhalten.

Der Landtag, welcher 1833 zusammentrat, war der Regierung sehr günstig. Die zweite Kammer machte von der in dem Grundgesetze nur gestatteten Oeffentlichkeit Gebrauch; die erste hielt ihre Thüren fortwährend verschlossen und ließ ihre Verhandlungen ohne Namen der Redner drucken. Verfassungsfragen hatten in der zweiten Kammer wohl Majoritäten für sich, aber ohne Energie, und diese Majoritäten riefen eine zu wahrem Junkerthume sich hinneigende Opposition in der ersten Kammer hervor. Adelige Beamte ohne Talent, ohne Vermögen, mit ungeheueren Ansprüchen, welche sie durchsetzten, in Allem für die Interessen der Regierung, wo es das persönliche Wohlsein der Beamten und dergleichen galt, gegen solche, wo diese dem gemeinen Besten oder kleinliche Privilegien dem öffentlichen Interesse aufgeopfert werden sollten: das waren die Grundelemente einer besonders unter Führung einiger bremischen Landedelleute sich bildenden Partei in der ersten Kammer, welcher es allmälig gelang, sogar die wahren Aristokraten des großen Grundbesitzes, z. B. den wackeren von Wallmoden, dem das Land Vieles zu danken hat, alles Einflusses zu berauben. Zum ersten Male erlebte Hannover jetzt freilich das unerhörte Beispiel, daß ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer (als Abgeordneter der hoya'schen Ritterschaft) in der ersten Kammer saß; allein die heftigsten Verfolgungen und Anfeindungen von Seiten seiner adeligen Genossen waren auch die leicht wahrzunehmende Folge solcher Neuerung.

Bei dieser Stimmung konnte nichts Erhebliches in dieser Sitzung zu Stande kommen. Zunächst wandte sich alles Interesse auf die vom Könige eigenmächtig beschlossenen Abänderungen in der Verfassung. Das Patent, in welchem dieselben verkündet wurden, kränkte durch Form und Inhalt, und die Anerkennung in der Mitte der neuen Ständeversammlung wurde nicht ohne Mühe und Kampf erreicht. Desto mehr erwartete man von der Sorge der Regierung für die „materiellen Interessen", da man sich so viele Mühe gegeben hatte, die Ansicht zu verbreiten, daß auf diese jetzt die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit gerichtet werden müsse, nachdem für die geistigen genug geschehen sei. Indessen wurde — minder wichtiger Gegenstände nicht zu erwähnen — nur ein Münzgesetz vorgelegt, durch welches man von dem Zwanzigguldenfuße zum Einundzwanzigguldenfuße überging und welches weniger durch seine Bedeutung als durch die Aufschlüsse, welche die Verhandlung über den Stand und die Kräfte der parlamentarischen Parteien gab, wichtig wurde. Die Volkspartei in der zweiten Kammer verlangte die Reduction der Besoldungen ohne Aufgeld, wogegen die Regierung und ihr Anhang sich auflehnte. Die Abstimmung wurde bei Gleichheit der Stimmen durch den Präsidenten zu Gunsten der Regierung entschieden, und hier zeigte sich zuerst in der neuen Kammer die Stärke der Beamtenpartei. Der Ausfall der Sache in der ersten Kammer war vorherzusehen; jedoch verdient bemerkt zu werden, daß die Deputirten des bremischen Adels auf eine Weise opponirten, welche nachher jener Provinz Schaden genug gethan hat, weil der Streit ohne Kenntniß des Münzwesens angefangen und beendigt wurde. — Ohne großen Streit wurden dagegen die von der öffentlichen Meinung schon lange und vielfach geforderten Militärreductionen genehmigt.

In der Sitzung von 1834 wurden den Ständen nur Steuer- und Finanzgesetze vorgelegt, wobei abermals eine nichts weniger als volksthümliche Opposition in der ersten Kammer sich kund gab. Aber nicht mehr Herr von Lütcken, ein junger Edelmann aus dem Bremischen, war jetzt, wie im Jahre 1833, das Haupt derselben, sondern ein Mann trat auf die Bühne, dessen Wirksamkeit späterhin tief in den Gang der hannöverischen Angelegenheiten eingegriffen hat — der Herr von Schele. — Er selbst hatte bis dahin in nicht unfreundlichen Verhältnissen zu der Regierung gestanden, war von derselben vielmehr in den dazu geeigneten Fällen zum Geheimrathscollegium *) berufen worden und hatte hier Gelegenheit gehabt, sich mit vielen Zweigen der Verwaltung bekannter zu machen, als den von den höheren Regierungskreisen ausgeschlossenen Mitgliedern mög-

*) Eine nur mit berathender Stimme versehene, nicht permanente Behörde zur Vorprüfung von Gesetzentwürfen und anderen wichtigen Landesangelegenheiten. Staatsgrundgesetz von 1833, §. 154.

lich war. Er schloß sich der aristokratischen Opposition an und wurde ihr Führer; durch Stellung, Ansehen und Erfahrung war er dazu der Geeignetste und durch die Kenntnisse, welche er sich im Staatsdienste gesammelt hatte, der Regierung der Gefährlichste. Diese ließ ihn freilich ihren Unwillen dadurch fühlen, daß sie ihn nicht wieder zum Geheimenrathe berief, allein etwas Weiteres konnte nicht geschehen, und immer mehr und mehr organisirte sich das unglückliche Verhältniß, nach welchem drei Parteien im Lande wirksam waren, jede also in den Fall kommen konnte, auf doppelten Widerstand zu stoßen. — Der Zoll- und Handelsvertrag mit Braunschweig, welcher jetzt vorgelegt wurde, fand warme Freunde in den südlichen Provinzen, die nördlichen waren ihm abhold und wollten lieber gar Nichts, wie Bremen, oder den Anschluß an den preußisch-deutschen Zollverein, wie Lüneburg, Osnabrück und Ostfriesland. Auch ließ sich in der That nicht verkennen, daß, nachdem die verschiedenen Versuche Hannovers, als Schutz- und Gegenmittel gegen das preußische Zollsystem einen mitteldeutschen Handelsverein zu begründen, besonders durch den Rücktritt Kurhessens vereitelt waren, die Idee, in Verbindung mit Braunschweig und vielleicht noch einigen kleineren norddeutschen Staaten die Opposition gegen Preußen fortzusetzen, wenig fruchtbringend erscheinen mußte, und man kann fast nicht umhin, anzunehmen, daß hier mehr Antipathieen als unbefangene Rücksichten auf das allgemeine Wohl thätig gewesen sind. Die Regierung mit jenen unbedingten Anhängern des Vertrags siegte zwar, aber die Sache blieb nun unerledigt, weil von den gerade damals auch versammelten braunschweigischen Landständen die Proposition verworfen wurde. — Wichtiger, wenigstens unmittelbar erfolgreicher war der Streit über die dem platten Lande noch allein obliegende Cavallerieverpflegung. Hier waren die Ansprüche der liberalen Partei anfangs sehr groß, allein die Regierungspartei wußte besonders auf die Aengstlichen einzuwirken und am Ende für Alles, was sie wollte, die Majorität zu erhalten. Auch hatte sie sich durch die bis dahin zurückgebliebenen Wahlen von Ostfriesland um fünf bis sechs Stimmen verstärkt, und alle Ultraliberale (d. h. Männer, welche nicht dem Zeitgeiste, sondern dem Zeitgeschreie huldigen und immer nur den herrschenden Grundton verstören, weil sie sich dabei am Sichersten glauben) fingen an, sich ihr anzuschließen.

Die Elemente des Streites über den Vertrag mit Braunschweig gingen in die Sitzung von 1835 über. Der braunschweigischen Regierung war es in der Zwischenzeit einer kurzen Vertagung gelungen, die Zahl der für ihre Ansicht stimmenden Mitglieder so weit zu vermehren, daß diese jetzt eine wenn auch schwache Majorität bildeten, und nachdem die Proposition bei der zweiten Berathung angenommen war, konnten die Verhandlungen in Hannover fortgeführt werden. Hier setzte jetzt eine unbedingte Mehrheit Alles durch, besonders auch das vor dem Vernunftrechte schwer zu vertheidigende Nachsteuergesetz, welches freilich der Staatscasse einen nicht unbedeutenden Gewinn brachte. — Durch eine ähnliche Majorität wurde die Berathung über die Principien einer neuen Hypothekenordnung fruchtlos. — Das einzige Gute, was mit schwerem Kampfe durchging, war die Allodification der kleinen Lehen auf billige Principien, wobei freilich eine so wenig Unbefangenheit als Sachkenntniß bekundende Opposition in der ersten Kammer (z. B. Majorate von dermaleinst zu kaufenden Gütern und dergleichen) überwunden werden mußte.

Viel Aufsehen machten die ständischen Verhandlungen über die Eisenbahnen. Man hatte in den dem braunschweigischen Vertrage vorhergehenden Verhandlungen den Wunsch ausgesprochen, daß die beiden Hauptstädte Hannover und Braunschweig mit den Seestädten Hamburg und Bremen durch gemeinschaftliche Eisenbahnen, welche dann weiter nach Süden fortgeführt werden sollten, verbunden werden möchten, und besonders braunschweigischer Seits war auf diesen Plan ein so bedeutendes Gewicht gelegt, daß man denselben hauptsächlich zur Empfehlung des im Ganzen nicht populären Vertrags mit Hannover vielfach benutzte. Um so unerwarteter war es, als man erfuhr, daß die zweite Kammer in Hannover sich gegen das Eisenbahnproject ausgesprochen habe. Zur richtigen Würdigung der Sache ist nöthig, Folgendes hinzuzufügen. Die Verhandlungen zwischen der hannöverischen und der braunschweigischen Regierung über die Zollverbindung waren geheim betrieben, und doch wünschte man beiderseits, den Ständen den Plan einer

Eisenbahnanlage nicht nur als zweckmäßig, sondern auch als ausführbar darzustellen. Deshalb wurde derselbe englischen Capitalisten, bei welchen man den meisten Unternehmungsgeist voraussetzte, früher mitgetheilt als den Angehörigen des eigenen Landes, und das Project wurde mit der Verkündigung bekannt gemacht, daß in England bereits die zu dem Unternehmen erforderliche Summe, oder doch der größte Theil derselben unterzeichnet sei. Man hatte gehofft, auf diese Weise die Stimmung der Stände um so leichter für den Plan zu gewinnen, wenn derselbe keine Geldschwierigkeiten mehr voraussehen ließ, allein man erreichte in Hannover wenigstens gerade das Gegentheil. Hier hatte sich in den letzten Jahren bei derjenigen Partei, welche überhaupt dem constitutionellen Liberalismus Bahn zu brechen suchte, zugleich ein allerdings ehrenwerthes Selbstgefühl entwickelt, welches sich durch jede alte oder neue Erinnerung an eine Abhängigkeit von England verletzt fühlte. Diesem Gefühle widerstritt es, daß ein ächt deutsches Unternehmen in die Hände englischer Geldmänner gegeben und dadurch Hannover aufs Neue dem Inselreiche zinsbar werden sollte.

Bis zum Landtage von 1835 waren die Finanzen, welche noch immer mit alten Verlegenheiten zu kämpfen hatten, nicht glänzend, obgleich man schon den Mehrbetrag der mit dem Anfange dieses Jahres eingetretenen directen Steuern vermuthete. Allein die außerordentliche Höhe, auf welche die Finanzen durch den braunschweigischen Tractat bis 1836 und noch mehr durch den oldenburger Tractat*) bis 1837 stiegen, ahnete noch Niemand. Freilich waren auf dem Landtage von 1836 die günstigen Folgen zum Theil schon sichtbar geworden, allein der oldenburger Vertrag, welcher erst ins Leben treten sollte, machte Alles unsicher. Dazu zeigte die Regierung eben keine große Geneigtheit, die Ueberschüsse klar ans Licht zu stellen; für die außerordentlichen Arbeiten der Budgetprüfung in einer so neuen Sache reichte die Zeit kaum aus, und an eine Herabsetzung der Steuern war unter solchen Umständen noch nicht zu denken. Doch verdient bei dieser Gelegenheit bemerkt zu werden, daß, wenn später eine Ermäßigung der Steuern möglich werden sollte, die Möglichkeit dazu durch Umstände begründet worden ist, welche dieser Zeit ihre Entstehung verdankten. — In der Gesetzgebung wurde das Maß- und Gewichtwesen regulirt, ein wichtiger Gegenstand, welcher viele Unzufriedenheit erregt hat, wenn freilich die Sache an sich nicht zu tadeln war. Ein Apanagengesetz wurde in der ersten Kammer ohne Discussion angenommen, die zweite setzte eine Commission nieder und machte auf deren Vorschlag verschiedene Verbesserungen, denen die erste Kammer ebenfalls beitrat und welche von der Regierung genehmigt sind. Ein böser Gegenstand war das Gesetz über das Volksschulwesen, welches, tief eingreifend in Vermögen und Rechte der Gemeinden und Regierungswillkür an die Stelle gerechter Normen setzend, ohne irgend ein versöhnendes Princip (sogar die Exemtionen blieben) das Land generalisirte, während Bedürfnisse und Wünsche der Provinzen höchst verschieden waren. Eine Commission, welcher bei so divergirenden Ansichten Nichts übrig blieb, als nach Stimmenmehrheit einen Entwurf zu machen, konnte natürlich nicht den gerechten Ansprüchen auf Verbesserung der Schulstellen in einigen Theilen, auf Erleichterung der Schulpflichtigen in anderen und daneben noch den ungerechten auf Erhaltung der Immunität von Adel, Beamten und sogenannten Honoratioren zugleich entsprechen. Viele Geistliche erhoben höchst leidenschaftliche und zum Theil gedankenlose Klagen. Auch damit war der Verfassung ein Stoß versetzt. — Der vorgelegte Entwurf eines Expropriationsgesetzes endlich entbehrte augenscheinlich einer gerechten und gehörig durchdachten Begründung; allein die Ständeversammlung ging auch so weit, daß sie sogar die Niedersetzung einer Prüfungscommission verweigerte, und das hat ihr nicht ohne Grund vielfachen Tadel zugezogen.

Immer mehr trat aber nun allmälig eine Sache von der höchsten Wichtigkeit in den Vordergrund. Der König Wilhelm IV. von England und Hannover lebte seit langer Zeit

---

*) Die Zollverbindung mit Oldenburg, welche 1836 zu Stande kam, hatte für die nördlichen Landestheile ziemlich das nehmliche Interesse wie die Verbindung mit Braunschweig für die südlichen und fand deshalb auch bei Weitem weniger Widerspruch, nachdem jener Hauptschritt einmal geschehen war.

in einer kinderlosen Ehe, und da er überhaupt keine legitimen Nachkommen hatte, so ging nach seinem Tode die Regierung auf Seitenlinien über. Hier trennte sich aber bei der Verschiedenheit der englischen und der braunschweigischen Hausgesetze die Erbfolge, indem nach englischen Grundsätzen die weibliche Linie mit der männlichen gleiche Successionsrechte hat, in den braunschweigischen Staaten dagegen der Vorzug des Mannsstammes gilt. Während daher dort die Prinzessin Victoria als einzige Tochter des verstorbenen ältesten Bruders des Königs, des Herzogs von Kent, die präsumtive Thronerbin war, mußte die Regierung von Hannover auf den ältesten noch lebenden Bruder des Königs, den Herzog von Cumberland übergehen. — Schon in den Jahren 1831 und 1832 war man nicht ohne Besorgnisse über die Folgen, welche die zu erwartende Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland, dessen politische Ansichten bei seiner engen Verbindung mit den englischen Tories nicht zweifelhaft waren, für die neue Ordnung der Dinge haben würde. Auch 1833 sprach man davon, daß er gegen das neue Staatsgrundgesetz protestirt habe, obgleich dieser Behauptung von der ministeriellen Partei widersprochen wurde. Indeß hatte man diese Besorgniß bis zum Jahre 1836 ziemlich vergessen, und als in diesem Frühjahre der Herzog nach Hannover kam, beruhigte er durch ein freundliches gewinnendes Benehmen Viele der Aengstlichen. Im Winter von 1836 auf 1837 kam er wieder, reiste aber in der nehmlichen Stunde, wo die Ständeversammlung eröffnet wurde, nach Derneburg, einem Landsitze des Grafen von Münster. Jetzt stieg der Argwohn von Neuem auf, und obgleich die Regierungsmänner alle Gefahr ableugneten, so war es doch eine unverkennbare Thatsache, daß die Opposition in der ersten Kammer sich mehr als je um den Herrn von Schele concentrirte, und daß Hoffnungen diesem entschiedenen Auftreten gegen die Regierung zum Grunde liegen mußten. Aber die Gerüchte waren so vag, so unbestimmt, zum Theil auch so offenbar übertrieben, und dabei der Widerspruch der Männer am Ruder so bestimmt, daß man im Allgemeinen den Gedanken an Gefahr — vielleicht etwas übereilt — wieder aufgab.

Die Gesetzgebung trat in diesem Jahre in den Hintergrund. Vor allen Dingen wichtig war nun auch der Regierungspartei die große Angelegenheit der Regulative geworden. Freilich blieb nach den Vorschlägen bis auf die Aufhebung der Domänenkammer Alles beim Alten und die Dienstemolumente wurden wohl noch größer, als sie bis dahin gewesen waren, aber die Regierung und die Beamtenhierarchie erblickte darin ein Palladium gegen die Willkür eines etwa eintretenden neuen Regierungssystems. Die Opposition der zweiten Kammer (bei dieser Gelegenheit besonders unter der Führung von Stüve) wollte vor Allem Verminderung der Ausgaben, als das einzige Mittel, um Vereinfachung der Geschäfte und freiere Entwickelung des Gemeindewesens als nothwendige Folgen herbeizuführen; und wenn auch die ministerielle Majorität ziemlich gewiß war, so würden bei dem Nachdrucke und der geistigen Kraft, mit welcher hier die Opposition verfuhr, doch wohl am Ende noch manche nicht unwichtige Concessionen erlangt worden sein, wenn nicht eine Katastrophe dazwischen gekommen wäre. Von ganz anderer Art und viel bedeutender war dagegen die Opposition der ersten Kammer, welche sich gegen den ganzen Grundsatz der Regierung richtete. Man wollte die Domänenkammer, welche man dem Herzoge von Cumberland als seine Schutzwehr bezeichnet hatte, mit ihren hochbesoldeten Stellen, man wollte besonders die einträglichen Oberforstmeisterstellen nicht aufgeben, und das hohe Forstpersonal war in leidenschaftlicher Opposition; ja man behauptete und glaubte sogar vielfach, daß die sinkenden Forsterträge der letzten Jahre in dieser Opposition ihren Grund hätten. Auch trat nun der vormalige Cabinetsminister Graf von Münster ziemlich unverhohlen an die Spitze der Opposition, welche seinen Einfluß, seine Kenntnisse und sein Talent benutzte, um weit über seine Ansichten hinaus retrograde Bewegungen zu machen.

In diesem Stande der Sache erkrankte der König Wilhelm IV. Manches und Wichtiges war vollendet, an Anderem wurde mit Anstrengung gearbeitet. Das Strafgesetzbuch so wie das Gesetz über die Aufhebung der Häuslings-, Schutz- und Dienstgelder wurde noch beendigt, als der König schon todt war. In wenigen Tagen wären die nöthigen Schreiben an das Ministerium gelangt, da trat die Vertagung so plötzlich ein,

daß man schon hieraus sah, was zu erwarten war. Doch bevor wir die nun folgenden wichtigen Ereignisse erzählen, sei es uns vergönnt, noch einen prüfenden und urtheilenden Rückblick auf die bisherige Wirksamkeit der Stände im Allgemeinen zu werfen.

Die neue Volksvertretung hatte den Erwartungen des Landes im Ganzen nur wenig entsprochen. Theils mochten diese Erwartungen allerdings zu weit gegangen sein, besonders insofern dabei unberücksichtiget blieb, daß es am Ende denn doch auch nicht allein Sache der Volksvertreter, sondern auch des Volkes selbst und einer freien öffentlichen Meinung ist, zur Belebung des Sinnes für verfassungsmäßige Freiheit thätig zu sein, und daß das Verstummen der öffentlichen Meinung, welches bald nach der Aufregung von 1831 und 1832 eintrat, wenig geeignet war, den vorwärts dringenden Eifer der liberalen Partei in der Ständeversammlung zu unterstützen; theils aber traf die Schuld allerdings auch die Ständeversammlung und auch die zweite Kammer. Der Enthusiasmus jener Zeit verflachte sich bei einer großen Zahl von Mitgliedern in eine gewisse weitschweifige Beredsamkeit. Es gab in der Kammer bei Weitem mehr gute Vorsätze als Grundsätze, und die Langweiligkeit, welche schon die Geschäftsordnung herbeiführte, wurde nicht selten auch zum Charakter der Verhandlungen. Es war — besonders in den früheren Jahren — oft nicht schwer, für die wichtigsten Fragen der constitutionellen Entwickelung eine Majorität in der zweiten Kammer zu erhalten, sehr schwer aber, oft unmöglich, dieselbe mit Standhaftigkeit und Ausdauer zu behaupten. Man sah es dem Ganzen an, daß es — bei manchen herrlichen Talenten und oft dem besten Willen — doch noch sehr an wissenschaftlicher Vorbildung in der Kammer und im Lande fehlte, d. h. gerade in denjenigen Lehren, auf welche es hier zunächst ankam, nehmlich im constitutionellen Staatsrechte *).

Allein trotz diesem misbilligenden Urtheile würde man Unrecht thun, wenn man nicht anerkennen wollte, daß durch die Ständeversammlung viel Wichtiges und Gutes erreicht worden sei, und diese Anerkennung verdient dieselbe um so mehr, als im Allgemeinen eine gewisse Schwäche der Charakter der Regierung in der letzten Zeit unzweifelhaft gewesen war und das Princip der Stabilität oder gar des Rückwärtsschreitens in der ersten Kammer hartnäckiger vertheidiget wurde als in irgend einem anderen constitutionellen Staate Deutschlands. Manche wohlthätige Gesetze wurden dem Lande gegeben, welche wenigstens zum großen Theile wohl wesentlich anders abgefaßt sein würden, wenn gar keine Stände existirt hätten. In einem constitutionellen Lande besteht überhaupt der Einfluß der Volksrepräsentation auf die Gesetzgebung nicht allein in denjenigen Modificationen der Regierungsentwürfe, welche unmittelbar aus den ständischen Verhandlungen hervorgehen, sondern vorzüglich auch und viel mehr noch darin, daß die Regierung selbst bei ihren Propositionen schon im Voraus auf die öffentliche Meinung und deren zum verfassungsmäßigen Urtheile berufene Repräsentanten, die Landstände, Rücksicht nehmen muß; eine freilich nicht sehr in die Augen fallende Wirksamkeit, welche besonders dann leicht übersehen wird, wenn das Volk schon im Allgemeinen kein Vertrauen zu der Regierung und der Verfassung hat. — Die Ablösungen und Alodificationen hatten schon vielfach gewirkt; die Gemeinden fingen an, sich zu fühlen. Freilich ging Alles langsam, aber die Wurzeln drangen doch in den neuen Erdboden. Auch im Gewerbswesen war wieder Leben erwacht, und die Zollvereinigungen schafften etwas besseres Feld. Besonders war der Zustand der Finanzen bedeutend gehoben. Zur Schuldentilgung waren 270,000 Thaler angesetzt, mit hinzuwachsenden Zinsen bis auf 60,000 Thaler, und doch konnten 1837 an ganz extraordinären Ausgaben in das Budget gebracht werden: 140,000 Thaler auf extraordinären Schuldenabtrag, 100,000 Thaler auf extraordinären Chausseebau, 50,000 Thaler auf extraordinären Neubau von Strafanstalten, 25,000 Thaler auf große Wasserwerke, 29,000 Thaler auf andere Landgebäude, im Ganzen 344,000 Thaler. Dazu war den Städten die Servicelast, dem Lande die Cavallerieverpflegung abgenommen oder doch sehr erleichtert und vernünftige Steuern an die Stelle des alten Unwesens

*) Hier zeigten sich besonders die nachtheiligen Folgen des oben bezeichneten Geistes, welcher auf der Landesuniversität herrschte.

getreten. Es war nach diesen Vorbereitungen sehr leicht, jährlich 100,000 Thaler an Steuern zu erlassen; die Ständeversammlung von 1838 hätte wahrscheinlich eine noch größere Ermäßigung herbeigeführt oder genehmigt. Es ist bekannt, wie die jetzige Regierung diese Lage der Dinge benutzt hat, um durch Verkündigung eines Steuererlasses sogar vor erfolgter ständischer Bewilligung Popularität für sich zu gewinnen, was natürlich, wofern das Mittel wirksam sein sollte, nur auf Kosten der früheren Ständeversammlung möglich ist.

Wir fahren nun in dem Gange der Begebenheiten fort. Am 28. Juni 1837 hatte der König Ernst August seinen Einzug in Hannover gehalten und in seiner Erwiderung auf die Bewillkommnungsrede des Stadtdirectors Rumann versichert: „Er wolle den Hannoveranern ein gerechter und gnädiger König sein." Groß war die Spannung, welche allgemein herrschte; nach 113 Jahren zum ersten Male wurde der Regent selbst einheimisch im Lande. Man kannte den festen energischen Sinn des Königs und wußte, daß es nicht seine Sache sein würde, Alles beim Alten zu lassen; doch fürchtete man keinen Gewaltschritt. Am folgenden Tage war Ministerrath, und eine der ersten hier beschlossenen Regierungshandlungen bestand darin, daß die allgemeine Ständeversammlung vertagt wurde. Die Stände wurden durch die Eröffnung dieses königlichen Beschlusses überrascht, das Ereigniß hatten sie bis dahin wohl nicht für unmöglich, aber doch auch nicht für wahrscheinlich gehalten. Wohl fühlten Manche unter ihnen, wie kritisch der Augenblick sei, und in der That, was etwa geschehen sollte, mußte auf der Stelle geschehen. Nach §. 13 des Staatsgrundgesetzes soll der König in dem Patente, durch welches er den Antritt seiner Regierung zur öffentlichen Kunde bringt, bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung versichern, und erst hierauf soll die Huldigung erfolgen. Die Wirksamkeit der königlichen Gewalt ist also ausdrücklich von der Anerkennung der Verfassung abhängig gemacht *), solche Anerkennung aber in dem die Vertagung aussprechenden Schreiben so wenig als überhaupt bis dahin erfolgt. Gingen nun die Stände — wie doch wohl ohne Zweifel anzunehmen ist — von der Ansicht aus, daß das Staatsgrundgesetz auch den Regierungsfolger binde, so konnten sie vor Ertheilung der königlichen Reversalen der Krone das Recht nicht einräumen, irgend eine Regierungshandlung, zumal eine solche, wodurch die gerade in jenem Augenblicke so höchst wichtige ständische Thätigkeit suspendirt wurde, gültig auszuüben, und aus diesem Gesichtspunkte mußte denn das Vertagungsschreiben als rechtlich nicht vorhanden betrachtet werden. Fügten sie sich demselben, so lag darin (oder wurde wenigstens leicht darin gefunden) die Anerkennung, daß der König sich über den §. 13 der Verfassung und natürlich eben so wohl über die ganze Constitution hinwegsetzen dürfe, und dann schien gewissermaßen die Sache von ihnen aufgegeben. Auch mußte in die Augen fallen, daß nach dem, was geschehen war, leicht ein Angriff auf die Verfassung selbst befürchtet werden durfte, und daß das natürlichste und wirksamste Organ zum Schutze derselben außer Thätigkeit gesetzt war, wenn die Stände dem königlichen Befehle folgten. Und — auf der anderen Seite — der König war am Tage vorher erst in seine Residenz eingezogen: sollte der erste Ausdruck der Ständeversammlung gegen ihn eine Widersetzlichkeit sein? Sollte man es darauf ankommen lassen, ob der König in den ersten Stunden seines Aufenthaltes im Lande gegen die Vertreter desselben Gewalt gebrauchen werde? Es war gewiß nicht leicht, in dieser Verlegenheit einen Entschluß zu fassen, und wir wollen den hannöverischen Kammern, welche doch auch nur aus Menschen bestehen, nicht zum Vorwurfe machen, daß in der That gar keiner gefaßt wurde, sondern daß man dem Willen des neuen Herrschers gemäß sofort aus einander ging **); aber belehren mag uns ein solcher Vorfall theils

*) Späterhin hat man freilich versucht, den für den gesunden Verstand sehr einfachen Worten des Staatsgrundgesetzes durch künstliche Deutung und Drehung einen anderen Sinn unterzulegen.

**) Mündlichen Berichten zufolge sind in der zweiten Kammer jene Bedenken der Hauptsache nach von Stüve allerdings angeregt, jedoch nicht unterstützt worden und um so mehr ohne Erfolg geblieben, als der Präsident, Stadtdirector Rumann, die Sitzung sofort für geschlossen erklärt hat. Die erste Kammer war jedoch schon vorher aus einander gegangen

über dasjenige, was wohl eigentlich hätte geschehen müssen, theils darüber, wie leicht einzelne Verfassungsmängel die ganze Verfassung in Frage stellen können. War nicht wenigstens auf der Stelle eine übereinstimmende Rechtsverwahrung beider Kammern zu erreichen, so hatte freilich eine einzelne derselben verfassungsmäßig nicht das Recht, einseitig ihre Ansicht an den König gelangen zu lassen (und eben in dieser Bestimmung müssen wir einen Fehler der Verfassung erblicken), aber es blieb dann noch die Möglichkeit, entweder in factischer Protestation zu beharren, bis derselben Gewalt entgegengesetzt werden würde, oder, wenn man das nicht wollte, wenigstens die Protestation im Protokolle auszusprechen und dadurch das Land über die Ansicht seiner Vertreter in dieser hochwichtigen Angelegenheit sofort aufzuklären und zu beruhigen.

Dieser erste unerwartete Schritt des Königs hatte alle früheren Besorgnisse aufs Neue hervorgerufen, vermehrt und verbreitet. Der Herr von Schele, der entschiedenste Gegner des bisherigen Regierungssystems, war zum Staats- und Cabinetsminister ernannt. Man sprach von directen Angriffen auf die Verfassung, und schon in den nächsten Tagen bestätigte das denkwürdige Patent vom 5. Juli 1837 zum Theil, was man fürchtete. Der König machte darin seinen Regierungsantritt bekannt, sprach zugleich seine Ueberzeugung aus, daß das neue Staatsgrundgesetz, welches ohnehin in vielen Punkten den königlichen, nur auf die Förderung des Wohles der getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche, für ihn nicht rechtsverbindlich sei, behielt sich seine bestimmte Erklärung darüber vor und stellte die Restauration des frühern Rechtszustandes in Aussicht. Zugleich enthielt dasselbe die Anzeige, daß der König die Contrasignatur dieses Actenstücks von den auf die Verfassung beeidigten Ministern nicht verlangt habe, und daß der neue Staats- und Cabinetsminister von Schele, welcher contrasignirt hatte, mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz in Eid und Pflicht genommen sei.

Wie ein Donnerschlag erscholl die Nachricht von diesem Ereignisse durch Deutschland. Vielleicht hätte die Vertagung oder Auflösung der gegenwärtigen einzelnen Ständeversammlung an sich Beifall gefunden, wenn sie unter anderen Umständen erfolgt wäre; aber jetzt, wo der ganze öffentliche Rechtszustand in Frage gestellt war, wo ein einziges königliches Wort die Früchte einer langen mühe- und sorgenvollen Zeit zu vernichten drohte, jetzt erkannte man in den gebildeten Kreisen sofort die große Gefahr, welche dem Lande bevorstand. Man schwebte in einer dumpfen Spannung, und so dringend die Umstände zum Handeln aufzufordern schienen, so wußte doch eigentlich Niemand zu sagen, was geschehen könne und was geschehen dürfe, weil das Land höchst unvorbereitet in eine schwierige Lage versetzt war. Besonders waren es die Bewohner der Städte und die Staatsbeamten (die Letzten vorzüglich wohl wegen der Dienstregulative), welche wenigstens anfingen, den Sturz der Verfassung als ein Landesunglück zu fürchten. In geringerem Maße nahm das platte Land Theil an den Ereignissen, theils weil der Landmann bei seinen Bildungsverhältnissen überhaupt mehr an materiellen als an geistigen Interessen hängt, und theils weil der deutsche Landmann der Regel nach in einer solchen Lage sich befindet, daß er jede Veränderung derselben als ein Glück betrachtet; und diese Indifferenz wurde auch sehr bald in Zeitungsartikeln und dergleichen ausgebeutet, um den Glauben zu verbreiten, daß das Land im Grunde mit der Aufhebung der Verfassung sehr zufrieden sein würde. Auch gab es in Hannover bei dem allgemeinen Stande der dortigen politischen Bildung mehr Gründe für eine solche Gleichgültigkeit als fast in irgend einem anderen deutschen Lande; allein dieser Schlag verwundete doch die edleren Theile, und das Selbstgefühl fing an, im Lande sich zu entwickeln und zu kräftigen.

Der König setzte zur Prüfung der wichtigen Rechtsfrage: ob Er an das Staatsgrundgesetz gebunden sei? eine Commission nieder unter dem Vorsitze des Herrn von Schele, desselben Mannes, der als Staats- und Cabinetsminister durch Gegenzeichnung des königl-

---

und hatte dadurch die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses allerdings vereitelt. Durch den später in den Zeitungen veröffentlichten Abdruck des letzten Sitzungsprotokolls der zweiten Kammer wird diese Angabe im Allgemeinen bestätigt.

lichen Patents bereits im Voraus seine Ansicht über die Sache ausgesprochen hatte. — Freilich war dieser Commission keine entscheidende Befugniß beigelegt und konnte ihr nicht beigelegt werden; aber wo die Partei einmal von vorn herein so bestimmt ergriffen war, da ließ sich auch nicht einmal erwarten, daß, der Ausspruch mochte lauten wie er wollte, der königliche Wille sich durch denselben werde leiten lassen, so wie denn überhaupt sehr richtig die Bemerkung gemacht wurde, daß, wenn man einmal ein Commissionsgutachten wollte, dasselbe wohl zweckmäßiger vor Erlassung des Patents eingeholt worden wäre. Es ist nicht officiell bekannt geworden, wie sich die Majorität der Commission ausgesprochen hat; vermuthen darf man indeß, daß dieses nicht im Sinne des Patents geschehen sei, weil der König späterhin eine zweite Commission unter dem Vorsitze des Justizkanzleidirectors Leist berief. Auch dieser zweite Versuch, obgleich das Resultat ebenfalls nicht zur Publicität gelangt ist, scheint nicht günstiger ausgefallen zu sein, da man im entgegengesetzten Falle wohl nicht würde unterlassen haben, das Gutachten dem Lande bekannt zu machen.

Während noch die erste dumpfe Betäubung über dem Lande lag, regte sich die öffentliche Meinung in Deutschland mit einem Ernste und einer Würde, wie man bei der Behandlung einer staatsrechtlichen Frage seit langer Zeit nicht wahrgenommen hatte. Wenn es wirklich noch die Meinung einzelner Aengstlichen ist, daß Deutschland für die Preßfreiheit nicht reif sei, so mögen sie auf die edle, anständige und gründliche Art hingewiesen werden, mit welcher die deutsche Presse und besonders der Journalismus die ganze hochwichtige Frage sofort auffaßte und vorzüglich in den ersten Monaten*) behandelte. Und es mußte selbst die eifrigsten Vertheidiger des Patents bedenklich machen, daß von allen in Deutschland erscheinenden Zeitungen nur das Journal de Francfort und das Berliner politische Wochenblatt, das letzte sogar nicht einmal ohne Beschränkung, sich für die königliche Ansicht erklärten. Auch im Auslande wurde die Thätigkeit der Journale durch die hannöverische Frage lebhaft angeregt, und wenn auch die Gazette de France — freilich, wie sie selbst eingestand, ohne Kenntniß der hannöverischen Verfassung — im Sinne des Patents redete, so war es doch dagegen eine eigenthümliche Erscheinung, daß in England selbst toryistische Zeitungen, wie die Times, den Schritt des Königs tadelten und alle Theilnahme und Mitwirkung der englischen Tories auf das Bestimmteste ableugneten.

Auch die deutschen Ständeversammlungen, und zwar da, wo dieselben in zwei Kammern getheilt sind, wenigstens die Abgeordneten des Volkes griffen die Angelegenheit als eine das ganze gemeinschaftliche Vaterland betreffende auf und sprachen kräftig und würdevoll die öffentliche Meinung in den constitutionellen Staaten aus. Voraus ging die badische Volkskammer mit einem glänzenden Beispiele, indem sie einstimmig die Erwartung zu Protokoll aussprach, „daß die Regierung dem großherzoglichen Bundestagsgesandten die geeignete Weisung ertheile, dahin zu wirken, daß in Gemäßheit des Art. 13 der Bundesacte und des Art. 56 der Wiener Schlußacte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung des Königreichs Hannover von der Bundesversammlung durch die dieser hohen Behörde zu Gebote stehenden bundesverfassungsmäßigen Mittel aufrecht erhalten werde." Diesem Beispiele folgten später durch ähnliche Erklärungen die

*) Später scheint die Bewachung der periodischen Presse aus Rücksichten wieder verschärft worden zu sein. Wie weit man (d. h. die Censoren) in solcher Aengstlichkeit hier und da ging, davon giebt unter anderen Beispielen Zeugniß der Umstand, daß die in Braunschweig erscheinende deutsche Nationalzeitung, ein Blatt, welches — zur Ehre der Regierung und des braunschweigischen Volkscharakters — im Ganzen eine liberale Tendenz verfolgte, außer den amtlichen Bekanntmachungen keinen referirenden Artikel über die hannöverischen Angelegenheiten aufnehmen durfte, selbst solche nicht, welche die in Hannover erscheinende Zeitung schon geliefert hatte. Uebrigens würde man sehr irren, wenn man der Regierung eine solche übertriebene Consequenz zum Vorwurfe machen wollte, denn während die braunschweigische Nationalzeitung zu ewigem Stillschweigen verurtheilt worden war, lieferte die in Wolfenbüttel (also auch im Braunschweigischen) erscheinende Zeitung für den deutschen Landmann die bekannte Protestation der sieben Göttingischen Professoren vollständig und zuerst von allen deutschen Zeitschriften.

Ständeversammlungen in Baiern, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig und Würtemberg; und so entschieden hatte sich bereits die öffentliche Meinung festgestellt, daß in keiner deutschen Volkskammer der Antrag auf eine solche Erklärung abgelehnt, vielmehr überall, wo er gestattet war, entweder einhellig oder doch mit überwiegender Majorität angenommen wurde.

Es konnte nicht fehlen, daß das lebhafte Interesse, welches sich in Deutschland für die Sache entwickelte, auch auf die Stimmung in Hannover zurückwirkte. Immer offener und allgemeiner sprach sich hier die Anhänglichkeit für das Staatsgrundgesetz aus. Es wurde in einlenkenden Zeitungsartikeln darauf hingewiesen, daß ja der König dasselbe noch nicht aufgehoben, sondern nur dessen Rechtsgültigkeit in Zweifel gestellt habe; und selbst die halbofficielle Hannöverische Zeitung brachte eine Erklärung, welche offenbar darauf berechnet war, die herrschenden Besorgnisse zu zerstreuen und die Erwartung zu begründen, daß der König unter Kurzem die Stände von 1833 wieder einberufen und mit ihnen über die nöthigen Verfassungsänderungen sich berathen werde. Die wenigen Stimmen, welche den Umsturz der Verfassung in Schutz genommen hatten, verhallten immer mehr, und Deutschland gab sich, zum ersten Male nach vielen bitteren Täuschungen, dem frohen Wahne hin, daß es die öffentliche Meinung gewesen sei, welche dem Rechte den Sieg verschafft oder doch gesichert habe. So milderten sich selbst einigermaßen die natürlichsten Gefühle über die in so mancher Hinsicht betrübende Erscheinung, daß die hannöverischen Minister, welche das Grundgesetz beschworen hatten, ungeachtet der in dem Patente ziemlich klar ausgesprochenen königlichen Ansicht über die Gültigkeit desselben, dennoch im Amte geblieben waren; ja man knüpfte bei dem großen Vertrauen, das man auf die Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit jener Männer setzte, an diesen Umstand gerade die bestimmte Hoffnung, daß das gefürchtete Aeußerste nicht eintreten werde.

Aber im Rathe des Königs war es anders beschlossen. Durch eine Proclamation vom 30. October 1837 wurde die Ständeversammlung aufgelöst. Es folgte am folgenden Tage eine Bekanntmachung, durch welche die früheren Staats- und Cabinetsminister von Strahlenheim, von Alten, von Schulte und von der Wisch in solcher Eigenschaft entlassen, dagegen zu Departementsministern ernannt und ganz der Controle des Cabinetsministers untergeordnet wurden; dann aber, in immer steigender Progression, am 1. November jenes ewig denkwürdige Patent, welches in der Geschichte des deutschen Verfassungswesens einen neuen Abschnitt zu bezeichnen scheint. Der wesentliche Inhalt dieses hochwichtigen, in der Rechtsgeschichte beispiellosen Actenstückes ist folgender. Der König beginnt mit der Versicherung, daß er die im Patente vom 5. Juli vorbehaltene Prüfung der Frage: ob und inwiefern Abänderungen des Staatsgrundgesetzes von 1833 würden eintreten müssen, und ob die Verfassung auf die vor diesem Jahre gültig gewesene zurückzuführen sei? mit der größten Sorgfalt habe vornehmen lassen. Das Resultat dieser Prüfung gehe dahin, daß der König die Verfassung als ein Ihn bindendes Gesetz nicht betrachten könne, weil dasselbe wegen der vom Könige Wilhelm den ständischen Beschlüssen eigenmächtig hinzugefügten Abänderungen nicht auf vertragsmäßigem Wege, also gegen den Art. 56 der Wiener Schlußacte zu Stande gekommen sei, und weil der König in dem materiellen Theile des Grundgesetzes eine wesentliche Verletzung der Regierungsrechte und daneben eine Kränkung der agnatischen Ansprüche finde. Hierdurch werde Er zu der Erklärung veranlaßt, daß die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 von jetzt an erloschen sei, und daß die bis zu jenem Tage in Gültigkeit gewesene Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete, wobei jedoch die seit Publication des Staatsgrundgesetzes erlassenen Gesetze und Verfügungen in Gültigkeit bleiben sollten. Zugleich werden die „königlichen Diener" von ihrem auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eide entbunden. Die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung wird anerkannt und dem Lande die Hoffnung eröffnet, daß, um die darauf gerichteten königlichen Anträge zu berathen, die Stände nach dem Patente von 1819 unverzüglich berufen werden sollen. „Von dem lebhaften Wunsche beseelt", heißt es weiter, „so viel als möglich alle Zweifel schon gegenwärtig zu beseitigen,

welche deshalb entstehen könnten, wollen Wir unseren getreuen Unterthanen nur einige Züge aus diesen — Anträgen mittheilen." Und es wird nun angeführt: von dem Domänenvermögen sollen angemessene Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen bewilligt, die allgemeinen Stände künftig nur alle drei Jahre zusammenberufen und die Befugnisse der Provinzialstände erweitert werden. Zu weiterer Empfehlung der neuen nach diesen Grundzügen zu entwerfenden Verfassung und zur Bestätigung des königlichen Wohlwollens wird dann bemerkt, daß der König die Absicht habe, seinen getreuen Unterthanen vom 1. Juli 1838 an jährlich 100,000 Thaler an der Personen- und Gewerbsteuer zu erlassen, am Schlusse aber die Erwartung ausgesprochen, „daß Uebelgesinnte, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen den König nie in die traurige Nothwendigkeit setzen würden, die ganze Strenge der Gesetze wider sie zur Anwendung bringen zu lassen."

So war denn geschehen, was man bis dahin vielfach noch für unglaublich, ja für unmöglich gehalten hatte; alle Zweifel, an welche man noch die Hoffnung knüpfte, waren verscheucht; die durch das Patent vom 5. Juli erweckten Befürchtungen im vollsten Maße eingetreten. Das Land hatte die Grundlage seines öffentlichen Rechtszustandes und noch dazu seine Vertreter in einem Augenblicke verloren, wo deren Hilfe gerade am Nöthigsten war. Der Souveränetät des Königs, welche dieser im vollsten Maße in Anspruch genommen hatte, stand gegenüber ein nicht mehr durch inneren Organismus verbundenes, sondern in Individualitäten zersplittertes Volk, in dessen Mitte viele alte, durch den Kampf und durch die Bestrebungen der letzten Jahre kaum zur Heilung gebrachte Zerwürfnisse und Parteiungen jetzt wiederum aufgerissen werden sollten. — Doch die außerordentliche Wichtigkeit des Ereignisses fordert uns auf, hier einen Ruhepunkt zu machen, um durch eine sorgfältige, allseitige Prüfung desselben nach seiner rechtlichen und politischen Seite einen klaren und sicheren Blick für die Zukunft zu gewinnen.

Betrachtet man das Actenstück zunächst nur nach seiner allgemeinen äußeren Erscheinung, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß der Verfasser des Patents wegen des Eindrucks, welchen dasselbe auf das Publicum machen würde, einigermaßen besorgt gewesen sei. Er fühlte die Bedenklichkeit der an sich bestreitbaren Consequenz, nach welcher mit der Verfassung auch die nach den Bestimmungen derselben erlassenen übrigen Gesetze, namentlich diejenigen, welche Veränderungen des Domanialvermögens betrafen, wie die Ablösungsordnung, das Alodificationsgesetz u. s. w., zugleich fallen mußten. Allein damit würde ein Feuerbrand unter die Bewohner des Landes geworfen worden sein, und um dieser Besorgniß im Voraus zu begegnen, wird, mit Aufopferung der Consequenz, die fortdauernde Gültigkeit solcher Gesetze von vorn herein verheißen. Nur aus einer ähnlichen Rücksicht auf die öffentliche Meinung ist es auch zu erklären, daß der Verfasser des Patents, nachdem das Todesurtheil über die Verfassung ausgesprochen ist, für nothwendig hält, dem Volke schon jetzt wenigstens einige Züge aus denjenigen Anträgen mitzutheilen, welche demnächst den erst neu zu berufenden Ständen vorgelegt werden sollen. Und noch bestimmter spricht die Absicht, für sich zu gewinnen oder doch wenigstens die gefälligste Seite der Sache hervorzukehren, sich in demjenigen aus, was von den Grundzügen der künftigen Verfassung mitgetheilt wird. Der erste Punkt betrifft das Domänenwesen, und hier wird der für die Verfassungsfreunde entscheidende Umstand, daß nehmlich die nach so langem Kampfe erreichte und so wohlthätige Vereinigung der Domänencasse mit der Landescasse aufhören solle, mit ausdrücklichen Worten gar nicht berührt, sondern sogleich der Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen einer solchen Abänderung dadurch vorgebeugt, daß der König verspricht, der Staatscasse aus den Domanialeinkünften solche Zuschüsse zu gewähren, welche einen Steuererlaß möglich machen. Indem das Patent dann ferner eine Ausdehnung der Wirksamkeit der Provinzialstände verheißt und das Zusammentreten der allgemeinen Ständeversammlung nur alle drei Jahre für nöthig hält, wird auf den dadurch zu erlangenden Gewinn an Zeit und auf die Ersparung an Kosten im Verhältnisse zu der bisherigen Landesvertretung hingewiesen, eine Hinweisung, welche um so deutlicher hervortritt, als unmittelbar darauf die mit auffallend großer Schrift gedruckte Verheißung des Steuernachlasses von 100,000 Thalern

folgt, welche als die zuversichtliche Frucht der neuen Verfassung betrachtet wird. Andere, zum Theil noch wichtigere Fragen, über welche damals im Cabinete doch ohne Zweifel ebenfalls entschieden war, wie z. B. über den Antheil der Stände an der Gesetzgebung, an der Bewilligung und Verwaltung der Steuern, über Mitaufsicht bei der Domänenverwaltung, über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, über Verpflichtung der Staatsdiener und besonders der Minister auf die Verfassung u. s. w., werden im Patente gar nicht berührt, wohl deshalb, weil aus Dem, was in dieser Hinsicht der Wille des Königs beschlossen hatte, sich schwerlich etwas zur Empfehlung des neuen Verfassungswerkes in den Augen des Publicums hernehmen ließ. — Von jenem Gesichtspunkte aus leidet auch die Androhung der gesetzlichen Strenge gegen die Uebelgesinnten, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, keine Misdeutung, denn der König hatte unmittelbar vorher Seine Freude über die Liebe, das Vertrauen und die Ergebenheit Seiner Unterthanen, von welchen Ihm aus allen Theilen des Königreichs Beweise zugegangen seien, ausgesprochen, und man hatte gegen das neue System öffentlich noch keine andere Klage gehört als über die bevorstehende Aufhebung der Verfassung. Nur Diejenigen konnten also, zumal an dieser Stelle, unter jenen Uebelgesinnten verstanden sein, welche das Staatsgrundgesetz in Schutz genommen hatten oder ferner nehmen würden.

Betrachten wir nun ferner den Inhalt des Patentes, jedoch ohne einstweilen auf eine Prüfung der für die königliche Ansicht ausgesprochenen Gründe nach ihrem inneren Gehalte einzugehen, so drängt sich auch hier eine allgemeine Bemerkung auf. In dem vorbereitenden Patente vom 5. Juli hatte der König als Motive seiner Handlungsweise theils die rechtliche Ungültigkeit der Verfassung, theils den Umstand angeführt, daß dieselbe nicht hinreichend geeignet sei, das Wohl des Volkes zu befördern; das letzte Motiv wird in dem entscheidenden Patente vom 1. Nov. nicht mehr zu Hilfe genommen. Der König redet hier nur von Seinem Rechte, ohne nochmals die Ueberzeugung auszusprechen, daß die dem Lande zugedachten Vortheile nicht auch mit der bisherigen Verfassung erreicht werden könnten. Es mochte dem Verfasser des Patentes einleuchten, daß es auch wohl schwierig gewesen sein würde, diese Ueberzeugung, wenn sie überhaupt noch fortbestand, durch Gründe anschaulich zu machen, und daß diejenigen Verbesserungen, deren das Staatsgrundgesetz allerdings bedurfte, auf einem anderen Wege gesucht werden mußten als auf dem der Reaction und Repristination alter Verhältnisse *).

Wir gehen nunmehr zu der Prüfung des Patentes nach seinen rechtlichen Grundlagen über. Der König erkennt die Verfassung nicht als gültig an, weil dieselbe nicht in allen Punkten auf vertragsmäßige Weise zu Stande gekommen, sondern theilweise octroyirt ist. Es muß hierbei erinnert werden, daß die Ansicht des Königs nicht dahin zu gehen scheint, die Zustimmung der Stände sei nach der vor 1833 geltenden Verfassung erforderlich gewesen, sondern daß der Rechtstitel dazu in den dem Staatsgrundgesetze voraufgehenden und dasselbe veranlassenden besonderen Umständen gefunden wird. Die früheren Stände, heißt es nehmlich, hätten im Jahr 1831 die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes beantragt und dabei den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne; die Regierung aber habe diesen Grundsatz angenommen und mithin sei nicht von einer dem Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer vertragsmäßig zu errichtenden Verfassung die

*) Um zu zeigen, wie schwierig die Lage der Vertheidiger des Patentes allmälig geworden ist, möge hier nachträglich bemerkt werden, daß in der merkwürdigen Sitzung der zweiten Kammer am 12. Juni 1838 die eifrigsten Mitglieder von der Regierungspartei, namentlich der Kammerconsulent Klenze und der Präsident Jacobi wiederum genöthigt waren, den Rechtspunkt aufzugeben und die Aufhebung des Grundgesetzes rein aus Gründen der sogenannten Zweckmäßigkeit und Volkswohlfahrt in Schutz zu nehmen. „Durch übertriebene Forderungen", sagte der Erste, „ist das Staatsgrundgesetz entstanden und in der Fortsetzung so weit gekommen, daß es nothwendig war, selbst durch indirect verwerfliche Mittel diesem Uebelstande zu steuern."

Rede gewesen. Indem daher das Recht der ständischen Zustimmung aus der Individualität dieses einzelnen Falles hergeleitet und also auch nur für denselben statuirt wird, bleibt dem Könige, wie es scheint, die Freiheit vorbehalten, unter gegebenen Umständen eben so zu handeln wie Sein erhabener Vorgänger, sofern Er nicht auf gleiche Weise wie dieser durch vorgängige Uebereinkunft den Grundsatz der Vertragsmäßigkeit ausdrücklich anerkennen würde.

Wir haben nun oben gesehen, daß allerdings die letzten Beschlüsse der Stände über den Verfassungsentwurf durch das königliche Patent vom 26. Sept. 1833 in einigen Punkten von untergeordneter Bedeutung einseitig abgeändert worden sind; wir konnten auch nicht umhin, unser Bedauern darüber auszusprechen, daß der König diesen Weg einschlug und dadurch Unzufriedenheit im Lande erregte. Allein so viel ist doch nach allen über Contractsverhältnisse geltenden Grundsätzen außer Zweifel, daß, wenn überhaupt in diesem Formmangel ein Grund der Beschwerde lag, das Recht, denselben zu rügen und deshalb den Vertrag anzufechten, nicht der Krone, sondern nur dem vorgeblich durch die Willkür der Krone gekränkten Volke zustehen konnte. Denn nicht etwa darin bestanden die Aenderungen, welche das Publicationspatent enthielt, daß der König in der demokratischen oder liberalen Richtung über den Willen der Stände hinausgegangen wäre, sondern gerade darin, daß zum Nachtheile der liberalen Tendenzen die ständischen Anträge beschränkt wurden. Die Krone ihrerseits hatte ferner die Sache als abgeschlossen betrachtet; sie hatte dem Staatsgrundgesetz die Sanction gegeben, und sie selbst konnte also unmöglich ihre eigenen Handlungen als ungesetzlich und ungültig bestreiten. Auch dürfte gerade sie unter bestimmten Voraussetzungen in große Verlegenheit kommen, wenn sie einen anderen Grundsatz statuiren wollte. Es sind am Schluß des Jahres 1837 zwischen Hannover und verschiedenen anderen deutschen Staaten Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen, zu deren Ausführung nach dem Staatsgrundgesetz von 1833 die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erforderlich war. Diese hat die Regierung nicht eingeholt. Würde aber Hannover irgend einem der contrahirenden Staaten die Befugniß einräumen, deshalb den Vertrag wieder aufzuheben, weil nach seiner Meinung die Einwilligung auf hannöverischer Seite nur unvollkommen ertheilt wäre? Aber auch mit der Fiction, zu welcher man vielleicht seine Zuflucht nehmen möchte, daß nehmlich der König, indem er jenen Mangel rügte, als Vertreter des Volkes selbst gehandelt habe, wird keine natürliche Vertheilung der Rollen begründet. Denn theils würden in diesem Falle doch vorher die schweren Zweifel zu beseitigen sein, ob denn das hannöverische Volk auch wirklich eine Aufhebung der Verfassung gewünscht habe? ob in der kurzen Zeit, seit welcher der König den Thron bestiegen hatte, ein solcher allgemeiner Wunsch auf eine unzweideutige Weise an den Tag gelegt sei? ob durch irgend einen vom Volke ausgegangenen Schritt der König veranlaßt worden sei, der bestehenden Verfassung zuwider einen anderen und namentlich den Zustand von 1819 zurückzuführen, also im Namen des Volkes selbst dessen eigene verfassungsmäßige Organe zu vernichten? — Auch zeigte es sich ganz klar, daß, obwohl man das verletzte Interesse des Volkes als Rechtsgrund für die Aufhebung der Verfassung mit anführte, die Aenderung selbst keineswegs zur Beschränkung, sondern zur Erweiterung der königlichen Gewalt dienen sollte.

Allein was auch an der Form des Verfahrens von 1833 auszusetzen war, hatte durch die nachfolgenden Ereignisse die vollkommenste Heilung und damit unzweifelhafte Rechtsgültigkeit erhalten. Das Volk hatte in Gemäßheit des neuen Staatsgrundgesetzes die Wahlen vollzogen, die neue Ständeversammlung war der königlichen Aufforderung gemäß zusammengetreten, hatte die Verfassung anerkannt, die durch dieselbe ihr ertheilten Befugnisse ausgeübt und die Steuern bewilligt. Das Volk wiederum hatte ohne allen Widerspruch oder Vorbehalt *) die Steuern bezahlt und seit vier

*) Nur aus Ostfriesland, wo man beharrlich eine völlige Wiederherstellung aller älteren Freiheiten und Privilegien, also noch mehr forderte, als was die neue Verfassung gewährte, sind Protestationen bekannt geworden.

Jahren waren alle gesetzlichen Einrichtungen auf die neue Verfassung basirt. Ließ sich nach allen diesen Vorgängen wohl irgend daran zweifeln, daß weitaus die Mehrzahl der Hannoveraner mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes einverstanden sei? Und war also die theilweise noch fehlende ausdrückliche Einwilligung des Volkes nicht durch stillschweigende, aber doch völlig unzweifelhafte Genehmigung nachher hinzugekommen?

Man kann nicht annehmen, daß das königliche Patent durch diesen ersten sogenannten Rechtsgrund wesentlich auf die Ueberzeugung des Publicums eingewirkt und sich Anhänger verschafft habe; wohl aber läßt sich behaupten, daß dasselbe der Sache des Königs in der öffentlichen Meinung bedeutend geschadet hat. Wer zu einer Handlung selbst berechtigt ist — so urtheilten wenigstens sehr Viele — der braucht nicht die Sorge für fremde Rechte zum Vorwande zu nehmen, besonders wenn die Absicht klar ist, nicht fremdes, sondern nur eigenes Interesse verfolgen zu wollen. Es ist ein großer Misgriff, wenn man durch die Zahl und nicht durch das Gewicht der Gründe eine Sache vertheidigen will. Ein schwacher Grund thut oft auch dem stärkeren Eintrag. Das mußte der Verfasser des Patentes um so mehr berücksichtigen, je mehr ihm, wie wir oben gezeigt haben, daran gelegen war, die öffentliche Meinung für das Verfahren des Königs zu gewinnen.

Allein das Patent führt noch einen zweiten Hauptgrund an, aus welchem die rechtliche Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes hergeleitet wird, und dieser besteht darin, daß dasselbe mehrere Bestimmungen enthalte, wodurch die agnatischen Rechte tief gekränkt und selbst die Regierungsrechte des Königs wesentlich verletzt würden. Dieser Mangel, sagt das Patent, sei auch nicht durch eine von Seiten des Königs erfolgte Anerkennung gehoben, denn Er habe Seinen Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz offen zu erkennen gegeben und Seine Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert. Das Patent unterscheidet hier zwischen agnatischen und Regierungsrechten und hält in Beziehung auf jene nach den Grundsätzen der lehenrechtlichen Erbfolge ex pacto et providentia majorum, in Beziehung auf diese aber, wie es scheint, aus einem anderen nicht näher bezeichneten Grunde die Zustimmung der zur Nachfolge berechtigten Familienglieder bei Veränderungen in den Grundgesetzen des Staats für erforderlich. Worin eigentlich die agnatischen und worin die Regierungsrechte bestehen und wie diese von jenen sich unterscheiden, ist im Patente nicht gesagt. Man hat, wie es heißt, von Seiten der hannöverischen Regierung dieses Bedenken schon früher berücksichtigt; jedoch sind die deshalb geführten Unterhandlungen nicht zur officiell beglaubigten Kunde gekommen. Was man darüber aus ziemlich glaubwürdigen Quellen im Publicum weiß, ist Folgendes: Nachdem das hannöverische Ministerium seine Arbeiten beendigt und die ständischen Beschlüsse erhalten hatte, legte es die Acten dem König Wilhelm IV. vor, welcher dem Entwurfe mit den mehrbemerkten Modificationen die Bestätigung ertheilte. Das hannöverische Ministerium drang nun noch auf die Zustimmung des präsumtiven Thronfolgers, Herzogs von Cumberland, nachdem der liberale Herzog von Sussex dem Staatsgrundgesetze schon beigetreten war, und der dritte Bruder des Königs, der Herzog von Cambridge, dasselbe als Vicekönig publicirt und sich ihm als der Erste verpflichtet hatte. Nach mancher Zögerung erklärte der Herzog von Cumberland: „I am satisfied in all and every point“ und erhob nur Bedenken über drei einzelne Punkte: über die Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit, ferner über die Bewilligung von Diäten für die Landtagsabgeordneten aus der Staatscasse und endlich über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen. Dürfte man nun annehmen, daß in jenen Worten des Herzogs eine bindende Erklärung enthalten sei, so würde nur noch die Frage übrig bleiben, ob die hervorgehobenen drei Punkte von der Art seien, daß darüber eine grundgesetzliche Bestimmung ohne Zustimmung der Agnaten nicht getroffen werden konnte? Allein es scheint auch nicht, als ob man den Worten eine solche Bedeutung beizulegen gesonnen sei, wenigstens berührten die im ultraroyalistischen Sinne redigirten „Hannöverischen Landesblätter“ kurz nach dem Erscheinen des ersten Patentes vom 5. Juli ebenfalls die Sache und äußerten darüber unter Anderem: „daß keine Accessionsurkunde ausgestellt wurde, beweist das in staatsrechtlicher Hinsicht ganz inhaltsleere Schreiben des damaligen Herzogs von Cumberland an König Wilhelm IV.“ So

großes Gewicht legte man auf einmal auf die äußere Form, selbst in den Beziehungen so hoher und sich so nahestehender Personen.

Die auf die agnatische Stellung des Königs angewandte Rechtsansicht, welche dem Patente zum Grunde liegt, ist nun folgende: Die Regierungsgewalt in Verbindung mit den Domänennutzungen des regierten Landes bilden in deutschen Staaten ein Lehen oder Familienfideicommiß, in Bezug auf welches der zur Nachfolge gelangende Agnat nicht als Erbe des letzten Besitzers, sondern als Erbe des ersten Erwerbers erscheint, deshalb keine Veräußerungen oder Veränderungen der zu dem Lehen gehörenden Rechte irgend einer Art so wenig als die Uebernahme neuer Lasten oder Verpflichtungen anzuerkennen hat, welche nicht von ihm selbst vor dem Erbanfalle genehmigt sind. Alle das Lehen oder Fideicommiß bildende Rechte müssen ihm in ihrem ganzen Umfange und in voller Integrität überliefert werden, möge er volljährig sein oder nicht. Nur die nachgeborenen Agnaten sind (was jedoch bestritten ist) an den Consens ihrer Väter gebunden. Das Staatsgrundgesetz enthält aber wesentliche Veränderungen des Lehenscomplexus, und da die agnatische Zustimmung des Königs fehlt, so ist derselbe auch nicht dadurch gebunden. Hierbei ist also vorausgesetzt, daß das Königreich Hannover in jeder Beziehung die Natur eines Lehens habe. In geschichtlicher Hinsicht kommt hier der Umstand zu Hilfe, daß, nachdem Heinrich der Löwe in seinen Streitigkeiten mit dem Kaiser alle Reichslehen verloren hatte, sein Großsohn Otto das Kind die sämmtlichen in seiner Hand wieder vereinigten braunschweigischen Erblande dem Kaiser zu Lehen auftrug, und daß daher über die ursprüngliche Lehensqualität der Stammlande kein geschichtlicher Zweifel Statt finden kann. Anders verhält es sich indessen schon mit den später hinzugekommenen Provinzen Ostfriesland, Osnabrück, Hildesheim, dem Eichsfelde, der Stadt Goslar u. s. w., von welchen sich nicht behaupten läßt, daß sie jemals ein braunschweigisches oder hannöverisches Reichslehen gewesen seien; und in Betreff dieser (in mancher Beziehung gerade der wichtigsten) Landestheile ist daher die Berufung auf agnatische Rechte und Nachfolge ex pacto et providentia majorum nicht zulässig.

Allein wir wollen uns bei diesem doch immer nur einen Theil des ganzen Landes betreffenden Einwurfe nicht aufhalten, sondern die Voraussetzung in ihren Fundamenten prüfen. Zu jedem Lehensverhältnisse gehören nothwendig zwei Personen: der Lehensherr und der Vasall. Fehlt eine von beiden, so ist ein Lehensverhältniß nicht denkbar. Durch die Auflösung des deutschen Reichs war aber die Lehensoberherrlichkeit des Kaisers aufgehoben, es fehlte seitdem an einem Lehensherrn und folglich konnte kein Lehensverhältniß mehr Statt finden. Das Lehengut ging, vermöge einer der Alodification analogen staatsrechtlichen Umwandlung, in freies Eigenthum der Besitzer über. Hiergegen ließe sich nun vielleicht einwenden, daß mit dem Wegfallen des Lehensverbandes nur diejenigen Pflichten und Lasten aufgehört haben, welche auf den Vasallen, dem Kaiser, als Oberlehensherrn, gegenüber, bis dahin ruheten, daß also auch jeder Agnat am Lehen die nehmlichen Rechte fortwährend behalten habe, welche ihm bei der Reichsverfassung zustanden. Allein eine solche Theorie wäre auf keine Weise zu rechtfertigen. Indem die deutschen Fürsten von der Oberherrlichkeit des Kaisers befreiet wurden, also nach dieser Seite hin durch die neuerworbene Souveränetät ihre fürstlichen Rechte erweiterten, fiel für ihre Unterthanen der Schutz hinweg, welchen sie bis dahin durch den Kaiser und die Reichsgerichtsbarkeit gegen die Landesfürsten gehabt hatten. Für diesen Rechtsschutz konnten sie nur durch neue, sichernde grundgesetzliche Bestimmungen Ersatz erhalten, und solche Bestimmungen waren nur mit durchgreifenden Aenderungen in dem ganzen früheren Verfassungswesen möglich. Die deutschen Fürstenfamilien nahmen die Souveränetät an, aber sie unterwarfen sich damit von selbst denjenigen Grundsätzen, nach welchen nun die Angelegenheiten der unabhängigen Staaten neu geordnet werden mußten. Die Souveränetät eines Staates erfordert nun aber ganz wesentlich eine völlige Unabhängigkeit seiner gesetzgebenden Gewalt, ohne welche sie nur ein formloses Nebelbild, ein leerer Schall, ein Monstrum sein würde. Ihr sind dann die agnatischen Rechte eben so gut als jeder andere Anspruch eines Einzelnen oder einer Corporation im Staate unterworfen. So ausgeprägt erblicken wir die Souveränetät in allen europäischen Staaten,

so war ihr Begriff bei uns geschichtlich, völkerrechtlich und staatsrechtlich allgemein festgestellt. Ein souveräner Staat mit einem agnatischen Veto wäre in jeder Hinsicht die verwirrteste, principloseste und widersinnigste Form, unter welcher wir uns die äußere Erscheinung eines Volkes denken können, und es ist Hohn, wenn man den deutschen Fürsten und Staatsmännern zutrauen wollte, daß sie, besonders nach dem Befreiungskriege des Jahres 1813, eine solche politische Misgeburt dem deutschen Volke als Dasjenige hätten geben wollen, was allgemein als die Grundlage eines neuen, den Fortschritten des Zeitgeistes entsprechenden Rechtszustandes angepriesen wurde. Dasselbe hatte schon der Graf von Münster, als hannöverischer Congreßbevollmächtigter, zugleich mit dem Fürsten von Hardenberg, in einer an den Comité der fünf deutschen Höfe gerichteten Note vom 1. Oct. 1814 *) ausgesprochen, indem er im Interesse des liberalen Princips den Grundsatz behauptete, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung nicht zugleich den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten nach sich gezogen habe, jedoch ausdrücklich die allerdings nothwendige und wichtige Beschränkung hinzufügte: „insofern diese (die Territorialverfassung) nicht Punkte betraf, die ausschließlich das Verhältniß der Staaten zum deutschen Reiche bezweckten". Auch konnten ja augenscheinlich ohne offene Usurpation die fürstlichen Familien nicht die Vortheile der Souveränetät allein sich aneignen, ohne zugleich den Völkern die Bedingungen zu gestatten, unter welchen allein ein neuer geregelter Rechtszustand möglich war **).

Die agnatischen Rechte nun, welche durch das Staatsgrundgesetz tief gekränkt sein sollen, bestehen, sofern man nicht zu offenbar alle staatsrechtlichen Begriffe aufheben will, allein in den Ansprüchen auf die Domanialnutzungen des Landes. Wir wollen jetzt einmal von der schon erledigten Frage absehen, ob in dieser Beziehung überhaupt noch agnatische Rechte gedacht werden können, und annehmen, das Lehensverhältniß bestehe noch unverändert fort. Allein bevor wir alsdann zu dem Schlusse des Patentes gelangten, daß jene Rechte tief gekränkt seien, müßten wir noch genauer untersuchen, theils in welchem Rechtsverhältnisse die Domänen unter der Reichsverfassung zu dem Fürsten und zum Volke standen, theils welche Veränderungen in diesem Verhältnisse durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführt worden sind. Das Domanialvermögen in den deutschen Territorien ist nirgends und niemals ausschließliches und unbelastetes Eigenthum der Fürstenhäuser gewesen; von jeher hat dasselbe den doppelten Zweck gehabt, theils die Bedürfnisse der regierenden fürstlichen Familie zu decken, theils zur Führung des Staatshaushaltes, also zur Bestreitung der eigentlichen Regierungskosten, die nöthigen Mittel zu gewähren. Die Steuerpflicht der ursprünglich freien Staatsbürger konnte nie anders in Anspruch genommen werden, als wenn und so weit der Ertrag der Domänen für die Bedürfnisse des Landes nicht ausreichte. Es ruhete daher auf den Domänen die historisch ganz unbestreitbare Last, für die eigentlichen Staats-Ausgaben zunächst zu haften, und dieser Grundsatz ist selbst, ungeachtet aller Modificationen und Beschränkungen, welche die ursprüngliche Freiheit in der Steuerbewilligung erlitten hat, bis auf die neuesten Zeiten rein erhalten worden. Blieb auch etwa dem Fürsten allein die Verwaltung der Domänen überlassen, und hing es unmittelbar nur von seiner Bestimmung ab, wie die Einkünfte verwandt werden sollten, so hatten die Stände doch durch Bestimmung des subsidiären Steuerzuschusses fortwährend ein Mittel in Händen, indirect auf die Verfügung über die Domanialnutzung einzuwirken, und der Fürst würde also selbst bei willkürlicher Hinwegsetzung über die Pflichten, welche die rechtliche Natur der Domänen ihm auferlegte, nicht im Stande gewesen sein, dieselben lediglich zu seinem Vortheile zu benutzen. — So waren die Verhältnisse in ganz Deutschland und so waren sie nament-

*) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft I. S. 68.

**) Man vergleiche auch über die alle wahre Majestät und Souveränetät der Throne wie alle Ehre und Würde und Freiheit der Völker vernichtende Annahme der privatrechtlichen und lehensrechtlichen agnatischen Ansprüche gegen die souveränen Verfassungs- und Regierungsbestimmungen die Artikel „Familienherrschaft" und „Gewohnheitsrecht".
Anm. der Red.

lich in Hannover *). Die dadurch nöthig gewordene Fortführung einer Domanialcasse neben einer Landescasse hatte, in Verbindung mit anderen oben erwähnten Umständen, zum großen Nachtheile der königlichen Familie geführt. Die den Berathungen über das Grundgesetz voraufgegangenen Verhandlungen haben den vielfach verbreiteten Wahn von einem ungeheuren Reinertrage der Domänen zerstört und ergeben, daß der ganze Ueberschuß aus der Domanialverwaltung die Summe von 200,000 Thalern nicht überstiegen hat. Das war also der ganze Betrag, aus welchem die Ausgaben für das fürstliche Haus und daneben für den Civildienst des Landes bestritten werden sollten. Das neue Grundgesetz (§. 125 und folg.) überweist nun zur Krondotation theils ein baares Capital von 600,000 Pfd. Sterling und theils einen jährlichen Nettoertrag von 500,000 Thalern aus dem Domanialvermögen, also mehr wie das Doppelte von dem, was der König bis dahin erhalten hatte, und zwar ohne alle weitere Belastung, und überläßt es dem Könige zugleich, diesen Reinertrag sich wiederum durch Domanialgüter zu sichern. Daß eine solche Einrichtung nicht ohne bedeutende Opfer von Seiten des Landes möglich war, daß dasselbe dabei bedeutende Lasten, welche bisher auf dem Domanium ruheten, übernehmen mußte, um nur die für das Ganze zweckmäßige Maßregel durchzusetzen, versteht sich von selbst. Worin bestand nun die ganze Veränderung? — An dem Grundsatze, daß die Domänen zunächst, und zwar bevor an die Befriedigung irgend eines Staatsbedürfnisses gedacht werden konnte, für den Unterhalt der königlichen Familie dienen mußten, war Nichts geändert, vielmehr blieb die Krondotation ausdrücklich auf die Domänen radicirt; der Ertrag, welchen diese bisher für die Bedürfnisse der königlichen Familie abgeworfen hatten, war nicht etwa vermindert, sondern über das Doppelte vermehrt; es war nur dasjenige, was bisher der Ungewißheit und des darüber schwebenden Dunkels wegen zu einer Menge von Inconvenienzen, Zwistigkeiten und Antipathieen geführt hatte, auf eine feste Regel gebracht, zum offenbarsten Vortheile der Krone und der Regentenfamilie. War das eine Schmälerung der Nutzungen, welche der Thronfolger demnächst vom Lande erwarten durfte? War das eine „tiefe Kränkung" seiner agnatischen Rechte?

Allein das Patent unterscheidet ausdrücklich zwischen agnatischen und Regierungs-Rechten, und die Steigerung, in welcher dieser Unterschied hervorgehoben wird **), deutet an, daß man die Verletzung derselben entweder für empfindlicher, oder das dadurch begangene Unrecht für offenkundiger hielt. Je mehr Gewicht aber auf solche Unbill gelegt wurde, desto dringender war die Nothwendigkeit einer näheren Begründung des Vorwurfs. Das Patent beobachtet jedoch in dieser Hinsicht das tiefste Schweigen; man erfährt daraus nicht, welche (von den agnatischen verschiedene) Regierungsrechte verletzt sein sollen, so wie, woher dem Regierungsnachfolger die Befugniß kommt, fern von dem privatrechtlichen Standpunkte eines Agnaten die Handlungen seines Vorgängers zu verwerfen. Es ist schwer zu bestimmen, was der Verfasser des Patentes sich hierbei eigentlich gedacht habe, und überhaupt zweifelhaft, ob seine Vorstellung eine klare gewesen sei. Der König Wilhelm IV. war rechtmäßiger Regent des Königreichs und, als solcher, alleiniger Inhaber aller Hoheits- und Regierungsrechte. Die Handlungen des rechtmäßigen Thronbesitzers gehören aber zu der Erbschaft seines Nachfolgers, welcher die Ordnung der Dinge so anerkennen muß, wie er sie vorfindet, ohne sich einseitig und willkürlich über dasjenige, was ihm nicht gefällt, hinwegsetzen zu dürfen. Man muß, um das volle Gewicht dieser Behauptung zu fühlen, sich daran erinnern, daß hier selbst nicht mehr von dem Zustimmungsrechte die Rede ist, welches der Nachfolger, als Agnat, etwa in Anspruch nehmen könnte, so wie ferner, daß es fast keine denkbare Veränderung im Staatsorganismus giebt, durch welche nicht auf irgend eine Weise die Regierungsrechte

*) S. auch den Art. „Domänen". Anm. der Red.

**) Der König sagt im Patente, das Staatsgrundgesetz enthalte Vorschriften und Bestimmungen, „welche sich als vollkommen ungültig und für Uns unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Unsere agnatischen Rechte tief kränken und selbst Unsere Regierungsrechte wesentlich verletzen."

des Staatsoberhauptes modificirt werden; es wird vielmehr für den Regierungsnachfolger, als solchen, gleich viel, ob er vorher Agnat gewesen sei oder nicht, die Befugniß vindicirt, alle grundgesetzlichen Bestimmungen zu verwerfen, welche ihm die Regierungsrechte zu verletzen scheinen; es wird für den Nachfolger eine unbegränzte Vollgewalt über alle öffentlichen Verhältnisse in Anspruch genommen, durch welche er berechtigt wird, alles Bestehende in seinem Sinne zu ändern, das ganze Staatsleben von vorn anzufangen. Wir haben nicht nöthig zu beweisen, daß ein solches Rechts- (oder vielmehr Willkür-) Verhältniß in keinem constitutionellen Staate besteht — wir wollen nur darauf hinweisen, daß damit der Glaube an eine dauernde Ordnung der Dinge nicht etwa erschüttert, sondern geradehin aufgehoben werden würde, daß aber eine Machtvollkommenheit, neben welcher ein gesicherter Rechtszustand undenkbar ist, möglicher Weise nicht in der Verfassung eines Staates begründet sein kann.

So dürftig und ungenügend im Allgemeinen erscheint also vor dem prüfenden Blicke die Rechtfertigung einer in die tiefsten Verhältnisse des Staatslebens eingreifenden Maßregel, mit welcher der König die selbstständige Regierung des Landes begann. Aber selbst mit diesen allgemeinen Betrachtungen wird die Kritik nicht erschöpft. Wenn auch wirklich der eine oder der andere Rechtsgrund des Patents, ja wenn sie sämmtlich Anerkennung verdienten, so darf man doch immer fragen: war denn damit die Aufhebung der ganzen Verfassung gerechtfertiget? Der König rügt es, daß gegen den Artikel 56 der Wiener Schlußacte die neue Verfassung nicht in allen Punkten auf vertragsmäßigem Wege eingeführt sei; aber es war doch über bei Weitem die meisten und wichtigsten Bestimmungen eine Vereinigung zwischen der Regierung und den alten Ständen erreicht und denselben die königliche Sanction ertheilt. War nun irgend etwas Weiteres auf nicht verfassungsmäßigem Wege entstanden als jene modificirten, also in so fern octroyirten Bestimmungen? Und würde, auch abgesehen von der späteren Einwilligung des Landes, nicht höchstens diese der Vorwurf der Ungültigkeit treffen? Die ganze Verfassung konnte aber recht gut ohne diese einzelnen Bestimmungen fortbestehen, so wünschenswerth sie auch sonst waren; und das Verhältniß konnte daher nur rücksichtlich dieser nicht vorher verglichenen Punkte auf die Verfassung von 1819 zurückgeführt werden. — Eben dasselbe tritt ein in Betreff derjenigen Verletzungen, welche aus den agnatischen Rechten abgeleitet werden. Auch hier konnten möglicher Weise nur einzelne Punkte — besonders die Domänenfrage — in Betracht kommen und der Aufhebung oder Abänderung unterworfen werden, wenn jenes agnatische Veto anerkannt werden mußte, ohne daß damit die ganze Verfassung nothwendig gefallen wäre. Denn das an sich Gültige kann durch das hinzukommende Ungültige nicht vernichtet werden, und es ist eine allgemeine Rechtsregel, daß Verträge jeder Art — um wie viel mehr also ein Grundgesetz! — so weit irgend möglich aufrecht erhalten werden müssen. Glaubte daher der König seine Rechte oder die des Volks durch das Staatsgrundgesetz beeinträchtigt, so mußte doch die Heilung sich darauf beschränken, daß durch das Patent die einzelnen verletzenden Punkte bestimmt hervorgehoben und gegen dieselben die gekränkten Rechte — welche sich immer noch recht gut mit dem übrigen Inhalte der Verfassung vereinigen ließen — verwahret wurden.

Endlich aber läßt sich auch der Weg, welchen das Patent einschlägt, also das zur Erreichung des Zwecks gewählte Mittel schwerlich vertheidigen. Nach dem vom Könige selbst für sich citirten Artikel 56 der Wiener Schlußacte „können die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden", und es bleibt also jede einseitige Willkür ausgeschlossen. Nun war aber die hannöverische Verfassung, nach welcher die Landstände den bestimmtesten Antheil an der Gesetzgebung hatten, seit vier Jahren ohne allen Zweifel in „anerkannter Wirksamkeit"*) und stand daher unter dem Schutze der ausdrücklichen bun-

*) Späterhin hat man freilich hier und da (z. B. im Journal de Francfort) versucht, den so einfachen Worten der Wiener Schlußacte die Deutung zu geben, daß unter den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur diejenigen zu verstehen seien, welche

desgesetzlichen Bestimmung, welcher nicht weniger die Fürsten wie die Völker unterworfen sind. Wenn also der König von Hannover seine Rechte durch die bestehende Verfassung für verletzt hielt, so entsprach es dem Bundesrechte, daß er zuerst die verfassungsmäßigen Mittel zu friedlicher Herstellung des Rechts im Lande erschöpfte und dann die Entscheidung des deutschen Bundes anrief und von daher Abhilfe der Beschwerden erwartete, schwerlich aber, daß er als Richter in eigener Sache auftrat, ja der anderen Partei nicht einmal Gehör und Vertheidigung gestattete.

Wenden wir uns nun, nachdem wir die Rechtsfrage erledigt haben, noch für einen Augenblick zu der politischen Seite der Sache. Hannover, sagt der König in dem ersten Patente, hatte sich unter der alten Verfassung lange Zeit hindurch glücklich befunden, wogegen er die neue nicht für ein geeignetes Mittel hält, die Wohlfahrt des Landes zu befördern. Die Thatsachen, aus welchen der König diese Ueberzeugung schöpfte, mußten wohl sehr scharf und bestimmt in die Augen fallen, da er bekanntlich vor dem Regierungsantritte seine Residenz regelmäßig nicht im Lande gehabt, überhaupt nur wenig sich daselbst aufgehalten hatte, und die wenigen Tage seiner eben begonnenen Regierung wohl schwerlich hinreichten, um die zur Beantwortung einer solchen außerordentlich wichtigen Frage erforderlichen Prüfungen anzustellen und zu beendigen. Dennoch lassen sich auch in dieser Hinsicht sehr erhebliche Zweifel nicht unterdrücken. Wenn Hannover in alten Zeiten sich wirklich materiell besser befand als jetzt, folgt daraus schon mit Nothwendigkeit, daß die Verfassung des Landes und nur diese allein die Ursache dort des Wohlstandes und hier des Verfalles gewesen sei? Und wenn das auch wäre, ist es glaublich, daß man das frühere Wohlsein wieder herbeiführen würde, wenn man die alte Form restaurirte? Jede Verfassung ist doch nur das Gepräge, in welchem sich das Volksleben mit seinen Bedürfnissen, Gewohnheiten und Ansichten ausspricht, und sie ist am Ende eben so gut eine natürliche Frucht der Geschichte wie jede andere Erscheinung des Lebens; darum taugt sie aber auch nur so lange, als nicht im Innern des Stoffes — bei welchem man nie vergessen darf, daß er ein organischer ist — neue Kräfte sich entwickeln, welche hier eine Verengung, dort eine Erweiterung der Form verlangen, und das Wiederherstellen des Alten würde nur dann auch von den frühern Wirkungen begleitet sein, wenn es zugleich möglich wäre, den Strom der Geschichte bis zu seinem Ausgangspunkte zurückzuführen und alle ihre Erfahrungen, Entwickelungen und Formationen zu zernichten.

Es ist wahr, die neue hannöverische Verfassung litt an Mängeln, und wir haben dieselben zum großen Theile oben beleuchtet. Wollte man aber wahrhaft bessern, so bestand das Mittel nicht darin, daß man das Neue, was die Zeit geboren hatte, das Gute mit dem

---

zur Zeit der Abfassung dieses Bundesgesetzes schon vorhanden waren, nicht aber die später entstandenen. Unter dieser Voraussetzung würde allerdings die hannöverische Verfassung des Jahres 1833 sich des Bundesschutzes nicht zu erfreuen haben. Es ist aber gewiß ein trauriges Zeichen des kränkelnden Rechtsgefühls in Deutschland, wenn solche Deuteleien nur überhaupt ein Publicum finden und im Angesichte des vielgerühmten deutschen Biedersinns vertheidigt werden können. Der einfache Wortverstand ist so klar, daß schwerlich ein deutscher Unterrichter über die Auslegung zweifelhaft sein würde, wenn der Ausdruck in einem zur Entscheidung vorliegenden Privatgeschäfte gebraucht sein sollte; ja ein deutscher Advocat würde sich wahrscheinlich den bittersten Vorwürfen aussetzen, wenn er dem gesunden Verstande einen solchen Zwang anlegen wollte, um mit einer Wortkünstelei zu seinem Zwecke zu gelangen. Die Schlußacte erklärt die auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführten Abänderungen der Institutionen für die allein statthaften. Darin liegt doch wohl offenbar, daß, wenn Veränderungen auf solche Weise zu Stande gekommen sind, sie auch als erlaubt und rechtsgültig betrachtet werden sollen. Wie kann man nun den deutschen Bundesfürsten die Absicht unterlegen, dasjenige nicht als rechtsbeständig und zum Anspruche auf den Bundesschutz befugt betrachten zu wollen, was auf rechtmäßigem Wege, also gerade im Sinne der Schlußacte, entstanden ist? Wahrlich Diejenigen erzeigen der Monarchie einen schlechten Dienst, welche den Königen und Fürsten, an deren Wort man „nicht dreh'n und deuteln" soll, solche Winkelzüge aufdrängen und dadurch in einer Zeit, in welcher gerade über Mangel an Vertrauen geklagt wird, die Zahl der Ungläubigen und Halbgläubigen, welchen es an Vertrauen fehlt, nur noch vermehren!

Schlechten wegwarf, sondern daß man das Gute sorgsam pflegte und fortbildete, das Mangelhafte aber immer mehr und mehr zu entfernen suchte. Hannover war auf den Weg der constitutionellen Entwickelung geleitet, welche jeder Unbefangene als den Zielpunkt für die kräftigsten Bestrebungen der neuesten Zeit betrachten muß; daß die ersten Bewegungen auf der neuen, noch ungewohnten Bahn unsicher und schwankend waren, darüber durfte sich wahrlich Niemand wundern. Allein auch auf schwachbetretenen Pfaden geht man doch mit mehr Zuversicht vorwärts als auf halbverfallenen rückwärts. Und besonders Hannover bedurfte vielleicht im höheren Grade als viele andere deutsche Länder einer Zeit der ruhigen Entwickelung, der friedlichen und dauernden Consolidation der Verhältnisse. Das Land bildete keine Einheit; es war eine durch Erbschaft, Kauf, Schenkung angehäufte Masse von Lehen, Gütern, Grafschaften, geistlichen Stiftern, fast jedes mit eigenen Rechten, Freiheiten, Pflichten, besonderen Steuercassen, Leistungen und Interessen; alle Provinzial-Individualitäten und Interessen lebten zum Theil in schroffen Gegensätzen noch fort und standen natürlich jedem gemeinnützigen Zusammenwirken der so vielfach zersplitterten Kräfte und Bestrebungen feindselig entgegen. Seit mehr als hundert Jahren war der Thron im Auslande, jenseits des Meeres, gewesen, und besonders den neuerworbenen Provinzen, welche nie durch die unmittelbare Nähe und Wirksamkeit des Staatsoberhauptes Veranlassung erhalten hatten, jene fromme Anhänglichkeit an das Fürstenhaus zu fassen, auf welcher die deutschen Throne noch immer am Sichersten geruht haben, wurde es schwer, sich zu überzeugen, daß das neue Verhältniß auch wirklich besser sei, als das alte gewesen war. Mistrauen gegen die Regierung und gegenseitiges Mistrauen der einzelnen Provinzen unter einander drückten die Volkskraft nieder; alle Bande hielten nur lose zusammen. Das hatte das Jahr 1831 außer Zweifel gesetzt, und man *suchte* wenigstens nach der Wurzel des Uebels, wenn man sie auch noch nicht in ihren tiefsten Verzweigungen *auffand*. Das Staatsgrundgesetz heilte einen Theil der Gebrechen und, was wohl noch wichtiger war, gab dem Volke wie der Regierung die Mittel an die Hand, die übrigen kennen zu lernen. Man hatte dem Staatsleben eine neue, breitere Grundlage gegeben, auf welcher nun in ruhiger Zeit das Gebäude mit Bedacht und Sicherheit aufgeführt werden konnte. Der Zeitgeist — jene furchtbar unwiderstehliche Gewalt, welche nur Verstocktheit oder böser Wille verleugnen können, aber nie, wie die Geschichte auf allen Blättern lehrt, ohne der Rache anheim zu fallen — der Zeitgeist hatte wenigstens in seinen dringendsten Forderungen Befriedigung erhalten: man mochte dem sprossenden Keime Zeit gewähren, sich zum kräftigen, schattenden Baume zu entwickeln. Und dazu hatte der König eine Gelegenheit, wie sie das Glück selten seinen erwähltesten Günstlingen gewährt. Mit Sehnsucht mußte jeder Vaterlandsfreund dem Zeitpunkte entgegensehen, wo die Kronen von Hannover und England wieder getrennt werden und der König im Lande residiren würde; ja selbst überspannte Hoffnungen knüpften sich an den Eintritt einer solchen Veränderung, und das Volk hätte in dem Augenblicke, wo endlich der Fürst im Lande einheimisch wurde, gern die größten Opfer gebracht, um seinen auf das allgemeine Wohl gerichteten Planen entgegenzukommen. Und wie nothwendig erschien auch ein einmüthiges Streben nach gemeinsamem Ziele! Der König war hochbejahrt, er stand im Greisenalter; der Thronfolger ein junger, liebenswürdiger, aber, leider! wie man fürchten mußte, des Augenlichts rettungslos beraubter Prinz. Alle Umstände traten daher zusammen, „um", wie der Verfasser eines geistreichen Aufsatzes in der Allgemeinen Zeitung sich ausdrückt, „die Vorbereitung einer nicht stürmischen, sondern friedsamen und gesicherten Zukunft zum gebieterischen Gesetze zu machen." Das Patent zerstörte aber die Bedingungen, unter denen dieses Ziel zu erreichen war.

Die Verfassung konnte man vernichten, aber das Geschehene nicht ungeschehen machen. Glaubten die Räthe des Königs, daß es gelingen würde, sogar die *Erinnerung* der letzten für Hannover so ereignißvollen und folgenreichen Jahre bei den Zeitgenossen auszulöschen? Konnten sie denken, daß, nachdem die *Form* des Rechts zerstört war, das Volk mit desto größerer Ruhe und Zuversicht auf den bloßen *Willen* des Königs blicken würde? Wurde nicht vielmehr durch diese letzte herbe Erfahrung auch dem ruhigen Theile die Ueberzeugung gegeben, daß die Verfassung mit ihren bisherigen Garantieen noch kei-

neswegs ausreiche, einen gesicherten Rechtszustand zu gewähren, daß man vielmehr noch kräftigere Schutzmittel für die Verfassung fordern müsse?

Das Patent des Königs war nicht blos ein hannöverisches, es war auch ein deutsches Ereigniß. Das sprach sich nicht nur in der regen Theilnahme des schreibenden und lesenden Publicums so wie in den Verhandlungen und Abstimmungen der deutschen Ständeversammlungen aus, sondern auch über den Eindruck, welchen dasselbe bei den Regierungen gemacht hatte, wurden manche bemerkenswerthe Andeutungen kund. So erklärte selbst der sächsische Staatsminister von Zeschau auf erfolgte Anregung der Sache in der Kammer der Abgeordneten am 8. November 1837: „es sei nicht zu verkennen, daß ein Ereigniß von so wichtiger Art die Aufmerksamkeit aller Ständeversammlungen und nicht weniger die aller Regierungen auf sich ziehen müsse." Und in der That lagen die Rücksichten, welche ein so allgemeines deutsches Interesse hervorriefen, auch sehr bestimmt vor. Derselbe Fall, welcher bei Hannover eintrat, konnte in kürzerer oder längerer Zeit der aller deutschen Bundesstaaten werden, und das ganze deutsche Verfassungswesen war daher in Frage gestellt, wenn die hannöverische Theorie in die Staatspraxis überging. Kein regierender Fürst wäre dann ferner im Stande, eine dauernde Ordnung der Dinge mit Sicherheit zu begründen, jeder Regierungswechsel stellte es der Willkür des Thronfolgers anheim, was von dem Bestehenden er beibehalten wolle, und in der Uebertreibung des monarchischen Princips läge dann der Grund seiner eigenen Zerstörung. Denn nicht blos agnatische Rechte waren es ja, welche gegen die hannöverische Verfassung geltend gemacht waren: der König behauptete auf den Grund eines ihm unter allen Umständen, also unveräußerlich zustehenden Anspruchs gewisse „Regierungsrechte", deren Begriff und Umfang nicht weiter feststand, vielmehr von seiner eigenen Bestimmung abzuhängen schien und möglicher Weise auf jede Veränderung im Staatsorganismus ausgedehnt werden konnte; er bestritt also die souveräne Autonomie der deutschen Staaten in allen Lebensfragen. Seit Jahren war die Forderung einer gewissen Festigkeit und Stabilität in den Staatseinrichtungen oft mit der unbilligsten Uebertreibung gegen die Tendenzen der liberalen Partei geltend gemacht, und jetzt wurde ein Princip aufgestellt, bei welchem alle Stabilität rein unmöglich ist. Man hatte Festhalten am Bestehenden als die Zauberformel aufgestellt, durch welche allein das verwirrte Räthsel der Zeit gelöst werden könne, und gerade das Bestehende war es, welches vom Throne herab ohne Vorbereitung, ohne naturgemäße Entwickelung zertrümmert wurde. Vieles, was von der conservativen Seite in den letzten Jahren gethan oder gesagt worden war, Vieles, was zur Befestigung des Staatslebens oder zur Beruhigung der Völker hatte dienen sollen, bekam durch diese Vorgänge eine erschütternde Widerlegung. Wie viele Veranlassungen zu den wichtigsten Betrachtungen, wie viele Gründe der ernstlichsten Besorgniß lagen also in dem einzelnen Ereignisse für alle Deutsche! Ja, wie unerfreulich mußte dasselbe gerade den Freunden des Friedens und der Ordnung sein, da Nichts mehr geeignet war, die politischen und rechtlichen Ansichten irre zu machen, den Glauben an die Sicherheit des Bestehenden, die Achtung vor dem Gesetze, das Vertrauen auf die theoretisch ohnehin sehr vielfach angegriffenen allgemeinen deutschen Staatseinrichtungen zu zerstören und bei dem großen Haufen dem destructiven Bestreben der Revolutionäre Vorschub zu geben!

Aber, wie unermeßlich wichtig und folgenreich das Ereigniß seinen beunruhigenden Wellenschlag auch über die Gränzen des hannöverischen Landes ausdehnen mag, ist deshalb Deutschland auch im Stande und berechtigt zu einem unmittelbaren Einwirken in den Gang der dortigen Verhältnisse? Muß man es nicht lediglich den Hannoveranern überlassen, den Streit mit ihrer Regierung zu schlichten, und darf dem übrigen Theile von Deutschland mehr als der freie natürliche Einfluß der öffentlichen Meinung eingeräumt werden? Die Antwort gibt der Art. 56 der Wiener Schlußacte, welcher den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen den Bundesschutz verheißt, dessen wir oben schon gedacht haben. Der deutsche Bund hat schon einmal in der Streitsache der braunschweigischen Landstände gegen den Herzog Karl die betrübende Pflicht ausgeübt, die Ver-

fassung eines deutschen Bundesstaats gegen die Willkür des Landesfürsten in Schutz zu nehmen, und die Entscheidung, welche er damals zu Gunsten des Rechts abgab, darf in der hannöverischen Sache als ein günstiges Präjudiz gelten. Man hat sich freilich auf der Seite der retrograden Partei alle mögliche Mühe gegeben, eine wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden Fällen aufzusuchen, und diese unter Anderem auch darin gefunden, daß es in Braunschweig die moralische Person der Landstände selbst gewesen sei, welche Beschwerde beim Bundestage erhoben habe, wogegen die hannöverische Ständeversammlung von 1833 nach ihrer erfolgten Auflösung nicht mehr existirte, die Stände von 1819 aber sich selbst vorher für incompetent erklären müßten, um die Verfassung von 1833 zu vertheidigen, dann aber wegen mangelnder Befugniß nicht für dieselbe in die Schranken treten könnten*). So würde also das Recht nur deshalb nicht gesprochen und geschützt werden, weil es an einem legitimirten Kläger fehlt. Nun wäre es aber doch der offenste Hohn, von einem gesicherten Rechtszustande zu sprechen, wo es der Willkür gestattet sein soll, den Verletzten sogar vertheidigungsunfähig zu machen und den Rechtsschutz dadurch zu vereiteln, daß sie diesem den Mund verschließt. Aber auch hier sehen wir wieder eine jener sophistischen Deuteleien, welche am Sichersten dahin führen, das Vertrauen auf die Zulänglichkeit und Zweckmäßigkeit der Bundeseinrichtungen zu zerstören, ein Gefühl allgemeiner Unsicherheit zu verbreiten und die Unzufriedenheit nicht nur zu vermehren, sondern ihr auch einen gerechten Grund zu geben. Wenn das hannöverische Volk durch eine eigenmächtige Maßregel der Regierung verletzt sein sollte, so trifft die Verletzung jedes einzelne mit dem Staatsbürgerrechte versehene Individuum, und wer in seinen Rechten verletzt ist, der darf sich beschweren und bei der Behörde um Schutz nachsuchen. So verhält es sich in allen gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten des gemeinen Lebens; so lehrt es die Vernunft und so muß es auch hier sein. Die Wiener Schlußacte hat mit keinem Worte gesagt, daß nur die Corporation der in ihren Rechten gekränkten Landstände befugt sein solle, wegen Ueberschreitung des Artikels 56 sich beim Bundestage zu beschweren, und konnte dieses auch nicht, weil die Landstände nicht die ausschließlichen Inhaber, sondern nur die jeweiligen Träger der politischen Rechte sind, welche dem Volke gehören**). Es leidet daher nicht den mindesten rechtlichen Zweifel, daß die deutsche Bundesversammlung durch jede Beschwerde eines Einzelnen (und als etwas Anderes erscheinen ja in solcher Beziehung auch städtische Gemeinden oder andere Corporationen nicht) veranlaßt werden kann, über den Streit zu entscheiden; und noch hat Deutschland das zuversichtliche Vertrauen,

---

*) Es ist hier allerdings auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der braunschweigischen und der hannöverischen Verfassung aufmerksam zu machen. Nach altdeutschem Staatsrechte hatten in allen deutschen Ländern die Landstände die Befugniß, aus dringenden Gründen sich auch ohne Aufforderung des Fürsten selbst zu versammeln. (S. Struben, de statuum provincialium origine et praecipuis juribus in observ. jur. et historiae germ. Dec. Obs. IV. §. 24. Der gelehrte Verfasser — bekanntlich hannöverischer Vicekanzler — führt Belege aus verschiedenen Gegenden Deutschlands an und bemerkt gegen die Einwürfe, welche man aus den kaiserlichen Wahlcapitulationen hergenommen hatte: Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia, et absurdum est, legem servandae civitati repertam ita interpretari, ut inde eius interitus consequatur.) Diese wichtige Befugniß war den zum Kurfürstenthum Hannover gehörenden calenbergischen Landständen durch den Landtagsabschied von 1639 auch noch ausdrücklich mit den Worten bestätigt, daß dieselben berechtigt sein sollten, „in zugelassenen die Landschaft concernirenden Fällen, ohne Argwohn verbotener Conspiration inner- oder außerhalb Landes zusammenzukommen und über Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten sich zu berathschlagen", und wenigstens noch im Jahre 1674 ausgeübt; allein das Staatsgrundgesetz hat den Vorbehalt nicht wieder aufgenommen, wogegen in Braunschweig das Convocationsrecht der Stände nicht nur durch die erneuerte Landschaftsordnung von 1820, sondern auch durch die Verfassung von 1832 ausdrücklich anerkannt ist. Hier war es denn auch die Befugniß der Selbstversammlung, von welcher die Landschaft Gebrauch machte, um die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln gegen die Eingriffe des Fürsten zu beschließen, und welche also auch alle Legitimationszweifel durch ein klares Gesetz augenblicklich hob.

**) Der Artikel 53 der Schlußacte knüpft außerdem ausdrücklich die Pflicht und das Recht des Bundes zur Einschreitung daran, daß es sich „aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt" u. s. w. Anm. der Red.

daß sie der Veranlassung, wenn dieselbe geboten werden sollte, sich nicht entziehen werde. —

Wir kehren nun zum Faden der erzählenden Darstellung zurück. Das seitdem Geschehene gehört freilich noch mehr der Gegenwart als schon der Geschichte an, allein wenigstens eine Angabe der wichtigsten Thatsachen möge den Vordergrund des Gemäldes ausfüllen. — Es ist schwer, den Eindruck zu beschreiben, welchen das Patent in und außer Hannover hervorbrachte, und man muß bei den Zeitungsnachrichten, welche darüber berichteten, in der That die äußeren Verhältnisse der deutschen periodischen Presse berücksichtigen, um sich eine richtige Vorstellung von der Gemüthsstimmung zu machen, welche sich ungetheilt im gebildeten Publicum aussprach. Noch immer hatte man im Lande gehofft, daß das Aeußerste, was zu fürchten war, an der Festigkeit der auf das Grundgesetz beeidigten Staatsdiener scheitern werde; denn wenn auch der König dieselben von dem geleisteten Eide entbunden hatte, so mußten sie sich doch selbst sagen, daß dieser Eid nicht allein dem Könige, sondern auch dem Lande geschworen war, und daß der König nur auf diejenige Verpflichtung, welche für ihn selbst daraus hervorging, verzichten konnte. In dieser Hinsicht setzte man besonderes Vertrauen in die Redlichkeit und Charakterstärke der Minister, welche als die Schöpfer des Grundgesetzes und wegen der besonders übernommenen Verantwortlichkeit durch Recht, Gewissen und Ehre verpflichtet zu sein schienen, die Verfassung aus allen Kräften zu vertheidigen und, wenn sie das nicht länger mit Erfolg konnten, den Dienst zu verlassen. Daß in diesem Falle der größte Theil der unteren Staatsdiener nachgefolgt sein würde, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, und dann war eine Rückkehr auf den verlassenen Weg des Rechts gar nicht zu vermeiden. Allein die hannöverischen Minister hatten eine andere Ansicht von der Sache. Es mochte ihnen genügen, daß der König durch die unter Herrn von Schele untergeordnete Stellung, welche er ihnen gab, sie scheinbar der ministeriellen Verantwortlichkeit überhob und diese dem Cabinet übertrug, dessen Mitglieder er nicht auf das Grundgesetz verpflichtet hatte; und sie blieben daher zur großen Betrübniß der Letzten im Amte. Nun war auch kein passiver Widerstand von der Mehrzahl der unteren Staatsdiener zu erwarten, welche zur Ausstellung eines Huldigungsreverses aufgefordert wurden. In trüber Vorahnung sagte der Verfasser der kleinen Schrift: „Meine Ueberzeugung in Beziehung auf das hannöverische Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833" hierüber: „Wer einmal ein Gewissen à la Talleyrand hat, der wird den Eid doch leisten, und übers Jahr wieder einen andern; aber wer einmal mit Eiden nicht spielen mag, wer Gott und sein gegebenes Wort höher achtet, als er die Menschen fürchtet: der wird den neuen Eid nicht leisten, und solcher Männer werden sich immer noch genug finden, die dann selbst in ihrer etwaigen Minorität durch die Kraft ihrer Manneswürde mit furchtbarem Ernste Achtung fordern werden."

Und sie haben sich gefunden! Sieben edle, entschlossene Männer, sämmtlich den Lehrern der Hochschule in Göttingen angehörend und Zierden derselben, traten mit einer entschiedenen Protestation vom 18. November 1837 dem königlichen Patente offen entgegen. Deutschland, Europa kennt die Namen dieser Hochherzigen; sie heißen: Dahlmann, Albrecht, Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald und Weber. In einer ehrerbietigen Sprache, aber zugleich würdevoll und kräftig erklärten sie, daß sie die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Wiederherstellung der Verfassung von 1819 nicht für gerechtfertigt, daß sie durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid sich fortwährend für verpflichtet hielten, daß sie eine auf anderen Grundsätzen als der Verfassung von 1833 gewählte Ständeversammlung als rechtmäßig nicht anerkennen, demgemäß auch weder als Mitglieder der Universität an der Wahl eines Abgeordneten Theil nehmen, noch eine etwa auf sie fallende Wahl annehmen würden, den jetzt geforderten Huldigungseid aber nicht leisten könnten. Nicht leicht hat eine andere Nachricht so rasch nach allen Seiten hin den Weg ins Publicum gefunden als die Kunde von diesem Schritte der sieben Göttinger Professoren. Noch lange bevor die Zeitungen ihre Protestation bekannt machten, lief dieselbe in Tausenden von Abschriften umher und richtete durch den neugestärkten Glauben an Tugend und Männerkraft die Zagenden wieder auf. Jene Männer gehörten zu den größten Gelehrten, zu den scharfsinnigsten Den-

kern Deutschlands; aber auch die boshafteste Verläumdung hätte es nicht wagen können, ihnen revolutionäre Tendenzen nur im Entferntesten Schuld zu geben; vielmehr war wohl gerade den Meisten unter ihnen jede öffentliche Theilnahme an politischen Händeln ziemlich fremd gewesen, und der als Lehrer des Staatsrechts zunächst zum Urtheile berufene Hofrath Dahlmann hatte sich von jeher durch eine Mäßigung der Ansichten ausgezeichnet, welche für ihn sogar nicht selten eine Veranlassung zur Anfeindung und Misdeutung von Seiten der liberalen Partei geworden war. Aber eben darum wirkte ihr entschiedenes Auftreten um so gewaltiger; denn nicht blinde Parteiansichten, nur schwer gewichtige Gründe konnten es sein, durch welche solche Männer zu einem solchen Schritte sich gezwungen sahen. Und nicht etwa wurden sie fortgerissen durch ein unwiderstehliches Vorwärtstreiben ihrer Zeitgenossen, nein, allein standen sie da mit ihrer großen Handlung, für welche sie keine andere Triebfeder kannten als ihre ruhige, aber feste und innige Ueberzeugung; ohne Leidenschaft, mit besonnener Klarheit schaueten sie in die Verhältnisse und gaben als die Ersten ihren Mitbürgern ein erhebendes Beispiel, wie der Mann in so schwierigen Verhältnissen handeln solle. — Eine ängstliche Stille, wie unmittelbar vor dem Gewitter, stellte sich ein. Man kannte den festen Sinn des Königs und sah ahnungsvoll dem Sturme entgegen, der nun von Hannover aus losbrechen würde. Und das erfolgte denn auch allerdings sehr bald: alle sieben Professoren wurden durch königliche Machtvollkommenheit sofort ihres Amtes entsetzt und drei von ihnen, Dahlmann, Gervinus und Jacob Grimm, daneben des Landes verwiesen, weil man ihnen die Verbreitung der Protestation im Publicum zum Vorwurfe machte. Um die Aufregung, welche unter den Studirenden herrschte, zu zügeln, wurde Militär nach Göttingen gesandt, aber doch die feierliche Begleitung der Verbannten durch mehrere hundert Hochschüler bis auf kurhessisches Gebiet aller angewandten Gegenvorkehrungen ungeachtet nicht verhindert. Aber nun mußte auch im übrigen Lande der sich regende Geist überwacht werden. Es erging deshalb an alle Staatsdiener — welche, um sie bestimmter an ihre Lage zu erinnern, nunmehr königliche Diener genannt wurden — der Befehl, sich über die königlichen Patente auch in Gesellschaften nicht misbilligend zu äußern; Flugschriften, welche das Staatsgrundgesetz vertheidigten, wurden verboten; Corporationen veranlaßt, durch Abgesandte ihre Loyalität und Ergebenheit zu versichern. Man sprach von geheimer Ueberwachung des Worts und der Gesinnungen; von Unsicherheit des Briefgeheimnisses auf der Post und dergleichen. Manches davon war vielleicht übertrieben, aber es ist schon bezeichnend, wenn so Etwas geglaubt wird. Auch die Universität Göttingen mußte eine Deputation zum Könige schicken, als dieser sich auf dem Jagdschlosse zu Rothenkirchen aufhielt. Die Anrede des Prorectors, wie dieselbe kurz darauf durch die halbamtliche Hannoversche Zeitung mitgetheilt wurde, sprach neben der Versicherung der Anhänglichkeit zugleich die entschiedenste Misbilligung des Schrittes der abgesetzten Professoren aus, wogegen jedoch späterhin von anderen Seiten durch Zeitungsartikel eine davon ganz und gar abweichende Anrede veröffentlicht wurde. Die Hannoversche Zeitung hat sich über diese Abweichung nie mit Bestimmtheit erklärt, sondern nur versichert, sie habe die Anrede des Prorectors ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben. Eine Aufklärung durch die Deputationsmitglieder selbst ist nie erfolgt.

Die Protestation der Göttinger Professoren, wie sehr dieselbe auch nachher von der herrschenden Partei angefeindet wurde, brachte gleichwohl eine unberechenbare moralische Wirkung hervor. Die nächste Folge war, daß sechs andere Lehrer der Hochschule, um Misdeutungen zu begegnen, welche durch die Anrede der Deputation in Rothenkirchen veranlaßt werden konnten, öffentlich in der Zeitung erklärten, sie hätten niemals eine Misbilligung des Schrittes ihrer vom Amte entfernten Collegen ausgesprochen. Man fürchtete nun auch für diese das gleiche Loos; allein die Entfernung der Sieben hatte der Universität schon zu viel Schaden verursacht, als daß Consequenz räthlich sein konnte, und das Gouvernement ignorirte diesen doch keineswegs freundlichen Schritt. Uebrigens durfte die Verminderung der für die ausgezeichnete Universitätsbibliothek ausgesetzten Summe von 5000 Thlrn. auf 3000 Thlr. als eine Wirkung der königlichen Ungnade betrachtet werden, und die Lage dieser einst so blühenden Hochschule war vielleicht nie bedenklicher und kritischer

gewesen als jetzt, nachdem sie vor kaum drei Monaten ihr hundertjähriges Stiftungsfest gefeiert hatte. — Auf der anderen Seite erhielt aber nun auch die öffentliche Meinung des ganzen gebildeten deutschen Publicums eine Gelegenheit, sich über die hannöverische Sache auszusprechen, und die Allgemeinheit, mit welcher dieselbe benutzt wurde, war wohl ein erfreuliches Zeichen, daß die Deutschen, wenn sie nur sich frei äußern dürfen, schwerlich über irgend eine der Hauptfragen getheilter Ansicht sein werden. Von allen Seiten liefen Adressen an die sieben Entlassenen ein, in welchen die Achtung und der Dank der Zeitgenossen ausgesprochen wurden; zahlreiche Subscriptionen suchten sie gegen augenblickliche materielle Verlegenheiten zu schützen, und selbst die Facultäten deutscher Hochschulen nahmen durch Ehren- und Achtungsbezeigungen an den Huldigungen Theil, welche man als einen der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit schuldigen Tribut betrachtete.

Während dieser Zeit wurden die Huldigungsreverse von den Staatsdienern eingefordert. Wie entschieden indessen auch die Weigerung der — nunmehr dreizehn — Göttinger Professoren ausgesprochen war: das Beispiel der Staatsminister hatte zu niederschlagend gewirkt, und auch der höchste Gerichtshof, das Oberappellationsgericht zu Celle, von dessen Festigkeit so viel abhing, sich so wenig bestimmt und offen für das Staatsgrundgesetz erklärt*), als daß die Zahl derjenigen Staatsdiener, welche den Huldigungsrevers entweder gar nicht oder doch nur mit einem Vorbehalte vollzogen, nicht hätte in der Minderheit bleiben müssen. Freilich sollen Viele von ihnen, von Gewissensnoth getrieben, sogar bei Geistlichen Rath gesucht haben, aber die bestimmt ausgesprochene königliche Ansicht, daß Derjenige aufgehört habe, Staatsdiener zu sein, welcher den Revers verweigere oder demselben einen Vorbehalt hinzufüge, gab im Kampfe zwischen Gewissen und Existenz bei den Meisten den Ausschlag. Auch Magistratspersonen und Advocaten wurden zur Huldigung herangezogen, um dem neuen System eine möglich weit verbreitete Haltung zu verschaffen, wenngleich, besonders in den städtischen Corporationen, das Gouvernement die bedeutendsten Hindernisse fand. Uebrigens scheint dasselbe die unerbittliche Strenge, mit welcher der erste Widerstand der sieben Professoren bestraft wurde, späterhin aus überwiegenden Gründen auch bei anderen öffentlichen Beamten nicht consequent festgehalten zu haben; wenigstens ist von weiteren Dienstentsetzungen wegen verweigerten oder unter Vorbehalt vollzogenen Huldigungsreverses Nichts bekannt geworden.

Das Grundgesetz war factisch aufgehoben, und damit mußte folgerecht die Verfassung von 1819 eintreten. Daß der König eine Modification in so fern zuließ, als er die schon 1832 mit ständischer Zustimmung beschlossene Theilnahme des Bauernstandes an der Landesvertretung auch fernerhin gestattete, konnte auch aus seinem Standpunkte gerechtfertigt werden, da jene freilich sehr wesentliche Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführt war, und darüber, ob auch hierdurch agnatische oder Regierungsrechte des Thronfolgers verletzt seien, mit ihm nicht zu rechten stand. In so fern ist also der Vorwurf der Inconsequenz, welchen man dieser Ausnahme wohl gemacht hat, nicht gegründet, wenngleich nicht geleugnet werden mag, daß die auch in anderer Beziehung so vielfach kundgegebene Absicht, vor allen Dingen den Bauernstand für die neue Ordnung der Dinge augenblicklich zu gewinnen, vielleicht von größerem Einflusse bei dieser Bestimmung gewesen sei als die Sorge für die Integrität des monarchischen Princips oder andere Rücksichten. Allein schwerlich ließ sich ein Rechtsgrund dafür auffinden, daß der König die Wiederherstellung des landständischen Schatzcollegiums verweigerte. Dasselbe gehörte wesentlich zur älteren ständischen Verfassung und war nur durch die

*) Ueber den Huldigungsrevers des Oberappellationsgerichts ist Nichts officiell bekannt geworden. Wie es heißt, ist demselben nur der Vorbehalt hinzugefügt gewesen, daß die Mitglieder sich dadurch ihres richterlichen Eides (nach welchem sie auch auf Landesverträge, Landtagsabschiede und dergleichen zu erkennen schuldig sind) nicht für entbunden halten. Insofern nun der Eid in dieser Formel nur von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts geleistet ist und wird, wurde also bei jenem Vorbehalte der unmittelbar auf das Staatsgrundgesetz geleistete Eid unberücksichtigt gelassen, und so konnte also die nur auf individuelle Verhältnisse gegründete Protestation auf die übrigen Staatsdiener nur geringe Wirkung äußern.

neue Ordnung aufgehoben, welche das Grundgesetz von 1833 herbeiführte. Sprach man diesem die positive Wirksamkeit ab, so konnte man ihm auch keine negative beilegen; vielmehr mußte es ganz als nicht vorhanden betrachtet werden, wie groß auch die Schwierigkeiten sein mögen, ein wichtiges historisches Factum, welches nicht mehr allein in sich selbst, sondern auch schon durch seine Folgen existirt, zu ignoriren. Allein die Mitglieder des älteren Schatzcollegiums hatten als solche Sitz und Stimme in der Ständeversammlung und zu ihnen gehörte auch der Schatzrath Stüve, der Zeit Bürgermeister in Osnabrück, dessen festes, entschlossenes Benehmen vom Anfange an der neuen Regierung Nichts weniger als angenehm gewesen war, und dessen mit Sicherheit zu erwartende Opposition in der Ständeversammlung sich alsdann durch Regierungsmaßregeln auf keinen Fall verhindern ließ, wenn sein Eintritt durch eine verfassungsmäßige Legitimation einmal gesichert war.

Die Regierung forderte zu den neuen ständischen Wahlen auf; die Wahlcorporationen zeigten eine zögernde Unentschlossenheit. Wenn man einmal darüber mit sich im Reinen war, daß das Grundgesetz von 1833 rechtmäßig nicht aufgehoben werden könne, also rechtlich noch fortbestehe, so konnte man über das, was man zu thun hatte, nicht lange zweifelhaft sein: man durfte gar nicht wählen. Denn wenn das Grundgesetz von 1833 galt, so konnte die Verfassung von 1819 nicht mehr gelten; man mußte sich bestimmt für eine von beiden aussprechen und konnte nicht der ungültigen durch eine selbstständige Handlung sich unterwerfen und dennoch die fortwährende Gültigkeit der anderen behaupten *). Allein so kräftige Entschiedenheit machte in den Wahlcorporationen einem durch Furcht wie durch Hoffnung begünstigten Schaukelsysteme Platz, indem Manche für die größte Klugheit hielten, vor allen Dingen dem Lande ein vom Könige selbst anerkanntes Organ zu verschaffen, welchem dann die Vertheidigung des Grundgesetzes überlassen werden könnte; und da die Menschen in der Regel sich so gern zufrieden gestellt fühlen, wenn es ihnen gelingt, für dasjenige, was sich ohne irgend eine Aufopferung oder Preisgebung nicht vermeiden oder verweigern läßt, einen auch nur scheinbaren moralischen oder rationellen Beweggrund aufzufinden, so gewann jene Ansicht in den meisten Wahlcollegien allerdings die Oberhand. Besonders aber mußte auch berücksichtigt werden, daß es jetzt bei der Wahl nur noch das Volk selbst war, welches Festigkeit zeigen sollte, nachdem bis dahin alle Federn, von denen Widerstand erwartet werden konnte, mit wenig Ausnahme dem Drucke nachgegeben hatten, daß also das ganze Gewicht der königlichen Zumuthungen nicht mehr auf dem gebildeten Stande der Staatsdiener, sondern auf der gemischten großen Masse ruhete.

Trotz dem entwickelte sich allmälig eine bestimmte Ansicht in den Städten. Einige von ihnen wählten, mit Vorbehalt der Rechte auf das Grundgesetz, andere — wie namentlich Osnabrück — verweigerten die Wahl gänzlich. Die Regierung, ihrem Grundsatze getreu und dabei einem in neueren Zeiten, leider! vielfach angewandten Systeme huldigend, suchte nur den Symptomen entgegenzuwirken, indem sie theils diejenigen Städte, deren Wahlen auf liberale Mitglieder der früheren Ständeversammlung gefallen waren, durch Entziehung von Garnisonen und anderen Vortheilen bestrafte, theils die unter jenem Vorbehalte erfolgten Wahlen für nichtig erklärte — ein Verfahren, welches sich schwerlich weder aus der älteren noch aus der neueren Verfassung rechtfertigen ließ. Selbst das Wahlcollegium der Residenzstadt Hannover, woselbst man bisher wohl am Wenigsten politischen Charakter vermuthet hatte, zeigte jetzt eine ganz unerwartete Bestimmtheit, indem es standhaft bei einer mit Vorbehalt getroffenen Wahl, ungeachtet deren Verwerfung durch die Regierung und einer späteren wiederholten Remonstration derselben, beharrte. Dagegen gingen von mehreren bedeutenden Städten (z. B. Stade, Osnabrück u. s. w.) Petitionen an den König ein, in welchen um Wiederherstellung der Verfassung von 1833,

*) Der nächste Erfolg eines solchen Verfahrens wäre ziemlich gewiß vorauszusehen gewesen. Dem Könige blieb alsdann Nichts übrig, als zwischen der Verfassung von 1833 und dem reinen Absolutismus zu wählen, und die Octroyirung des letzten dürfte doch nicht ohne sehr große Bedenklichkeiten gewesen sein.

mindestens um freiwillige Unterwerfung der Streitfrage unter die Entscheidung des deutschen Bundes gebeten wurde, jedoch, wie sich vorhersehen ließ, ohne Erfolg. Auch der akademische Senat der Universität Göttingen konnte wegen Meinungsverschiedenheit unter seinen Mitgliedern längere Zeit hindurch nicht mit der Wahl zu Stande kommen und hatte dann zweimal hinter einander das Schicksal, daß der gewählte Abgeordnete den Auftrag ablehnte.

Am 20. Februar 1838 wurde die Ständeversammlung vom Könige eröffnet. Zwar war die gesetzlich erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, aber es war charakteristisch, daß die Abgeordneten von allen großen Städten des Landes fehlten. In der Eröffnungsrede begegnet der König den durch die Aufhebung des Grundgesetzes entstandenen Besorgnissen mit der Versicherung, daß Ihm Regierungswillkür von jeher verhaßt gewesen sei und daß Er nur nach den Gesetzen und nach dem Rechte Sein geliebtes Volk regieren wolle. Zum Beweise davon solle den Ständen der Entwurf einer neuen Verfassung zur Berathung vorgelegt werden, welcher auf die Grundsätze gebauet sei, wobei Deutschlands Völker so lange sich glücklich befunden haben. Aus dem neuen Verfassungsentwurfe mögen nur einige Hauptpunkte zur Begründung wenigstens eines allgemeinen Urtheiles hervorgehoben werden. Die königlichen Rechte sind mit einigen Abweichungen in dem nehmlichen Umfange und ziemlich auf dieselbe Weise festgehalten wie in dem Staatsgrundgesetze von 1833; nur ist die Bestimmung über die Frage, wann wegen Regierungsunfähigkeit des Königs eine Regentschaft angeordnet werden müsse, auf eine Weise modificirt, welche gerade für die nächste Zukunft Hannovers Bedenken erregt*). Dagegen ist die Wirksamkeit der Landstände einer solchen Beschränkung unterworfen, welche besonders in einer Zeit, in der sogar die wirklich wesentlichen und wichtigen Befugnisse der Volksrepräsentation zur bloßen Illusion zu werden drohen, dem Verfassungswesen in Hannover leicht alle Theilnahme des Volkes entziehen möchte. Die Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung ist auf bloßes Gutachten reducirt, ja es ist sogar der alleinigen Entscheidung des Königs vorbehalten, ob ein Gesetz von der Art sei, daß es der ständischen Berathung bedürfe. Bei der Finanzverwaltung haben die Stände freilich das Einnahmebudget in so fern mit zu bestimmen, als keine Steuer ohne ihre Bewilligung erhoben werden soll; allein das Ausgabebudget stellt der König fest, und die Stände, welche in Beziehung auf dasselbe nur ein Recht der Prüfung und Begutachtung haben, dürfen die zu den Ausgaben nöthigen Steuern nicht verweigern. Die Domänen und Regalien werden für ein mit der Nachfolge in der Staatsgewalt (Regierung) unzertrennlich verbundenes Fideicommiß erklärt; die Verwaltung der Aufkünfte derselben, mit Ausschluß jeder ständischen Mitwirkung, dem Könige vorbehalten und dem Lande ein jährliches Fixum von 2,300,000 Thalern zugesichert, von welchem jedoch, außer den eigentlichen Staatsbedürfnissen, zugleich Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der königlichen Prinzen und Prinzessinnen, Witthümer und die Zinsen der Domanialcapitalien zu bestreiten sind. Auch sollen während der ersten zehn Jahre jährlich noch 80,000 Thaler abgezogen und zum Schloßbau verwandt werden. Schulden können nur mit ständischer Bewilligung contrahirt werden; doch darf der König unter außerordentlichen Umständen, ohne Zuziehung der Stände, eine Million auf den Credit der Domänen und Regalien und eine gleiche Summe auf den Credit der Generalcasse aufleihen**). In Gemäßheit allgemein verbindlicher Gesetze, oder wegen

---

*) Die einschlagenden Bestimmungen im Grundgesetz von 1833 (§. 14) lauten: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig, oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist"; in dem neuen Entwurfe (§. 12) dagegen: „Eine Regentschaft (Regierungsverweſung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht."

**) Eine ähnliche Bestimmung enthält das Grundgesetz von 1833; jedoch ist nach diesem (§. 147) die Regierung nur ermächtigt, im Ganzen eine Million Thaler unter außerordentlichen Umständen aufzuleihen.

offenbarer Nützlichkeit können Domänen veräußert werden, im letzten Fall, wie es scheint, sogar ohne ständische Concurrenz. — Die Minister sind allein dem König verantwortlich und können nach Gefallen entlassen werden; die Suspension oder Entlassung der übrigen nicht zum Richteramte gehörenden „königlichen Civildiener" soll freilich nicht willkürlich, aber doch allein vom König nach Anhörung des Staatsrathes geschehen. Nur die Richter — insofern sie nicht zugleich ein Verwaltungsamt bekleiden, in welchem Fall sie ebenfalls unter der vorigen Bestimmung stehen*) — können nicht anders als durch richterliches Erkenntniß entsetzt oder entlassen werden. Die Gerichte sind innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig, jedoch werden Competenzconflicte mit Verwaltungsbehörden im königlichen Staatsrathe entschieden. — Die Verfassung soll vom Kronprinzen anerkannt und die Garantie des deutschen Bundes für die Verfassung in Antrag gebracht werden. — Bei den Sitzungen der beiden Kammern der Ständeversammlung werden keine Zuhörer zugelassen, und die Protokolle dürfen nur in so weit abgedruckt werden, als sie nur die Angabe der Tagesordnung, die zur Discussion oder Abstimmung gebrachten Anträge so wie das Resultat der Abstimmung und des gefaßten Beschlusses enthalten.

Wir enthalten uns billig eines Urtheils über diesen Verfassungsentwurf, da nicht eine noch in den Bereich der periodischen Presse fallende fortlaufende Kritik aller neuesten Erscheinungen in der politischen und staatsrechtlichen Welt, sondern eine Entwicklung der Grundideen des öffentlichen Lebens und eine Darstellung seines Bildes nach den wichtigsten geschichtlichen Momenten der Hauptzweck dieses Buches ist. Nur eine Bemerkung, weil sie wesentlich mit der Hauptfrage zusammenhängt, können wir nicht unterdrücken. Nach der Art, wie der Angriff auf die Verfassung von 1833 hauptsächlich begründet wurde, hätte man erwarten sollen, daß bei dem neuen Verfassungsentwurfe diejenige Rechtsansicht mit Consequenz festgehalten wäre, nach welcher der König in seinen agnatischen Rechten verletzt zu sein glaubte. Das ist indeß vielfach nicht der Fall. Wenn es wahr ist, daß der Complex aller Regierungsnutzungen als Lehen oder Fideicommiß dem succedirenden Agnaten ohne alle Schmälerung erhalten und hinterlassen werden muß, so darf vor allen Dingen durchaus keine Veränderung in der Substanz des Domanialvermögens ohne Mitwirkung der berechtigten Agnaten für statthaft erklärt werden. Das hatte das Patent, das hatten die Vertheidiger der königlichen Ansicht behauptet, und die Consequenz ließ ihnen auch keine andere Wahl. Allein dennoch verstößt der Verfassungsentwurf in mehreren Punkten gegen diesen Grundsatz. Der König bewilligt dem Lande zum Präjudize für seine Nachfolger ein jährliches Fixum von 2,300,000 Thalern aus den Domanialeinkünften; er nimmt das Recht in Anspruch, die Domänen bis zu einer Million Thaler mit Hypothekschulden zu belasten, obgleich doch dadurch die Domänennutzungen zum Nachtheile des succedirenden Agnaten verringert werden. Er erklärt ferner die Veräußerung von Domänen wegen offenbarer Nützlichkeit für statthaft, jedoch ohne daß eine Anfrage bei den Agnaten, ob sie über solche Nützlichkeit auch gleicher Ansicht seien, erforderlich wäre. Das Grundgesetz von 1833 enthielt keine Bestimmung über das Domanialvermögen, welche ihrer Wirkung nach einer Veräußerung gleichkäme. Allein wenn man auch eine solche in der sogenannten Cassenvereinigung finden wollte, lag denn nicht die offenbare Nützlichkeit klar genug vor? Und wenn die königliche Ansicht sich jetzt dahin modificirt hat, daß der Agnat offenbar nützliche Verfügungen über das Fideicommißgut anerkennen müsse, war denn der König, als Er die Regierung antrat, nicht eben in diesem Fall? Vielleicht bestreitet der König eben jene Nützlichkeit, allein die Entscheidung darüber soll ja auch nach dem Entwurfe nur dem König, als dem jeweiligen Inhaber der Regierungsgewalt, zustehen, und diese Entscheidung hatte im Jahr 1833 der König Wilhelm IV. durch Sanction des Grundgesetzes bereits abgegeben. — Noch auffallender aber ist die Bestimmung des Entwurfes, nach welcher Veräußerungen von Domänen gültig sein sollen, wenn sie durch ein allgemein verbindliches

*) Also namentlich die ganze Staatsdienerschaft bei den Aemtern, wo Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt sind.

Gesetz herbeigeführt werden. Hier liegt staatsrechtliche Wahrheit zum Grunde, und es werden also die agnatischen Rechte der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausdrücklich untergeordnet. Aber, darf man fragen, war denn die Verfassung von 1833 kein allgemein verbindliches Gesetz? Und wenn also dasselbe auch eine beschwerende Verfügung über das Domanialvermögen enthalten sollte, folgt denn dessen fortdauernde Gültigkeit nicht eben aus dem nehmlichen Grundsatze, welcher jetzt vom König selbst aufgestellt wird? Giebt es irgend eine Wahrnehmung, welche die rechtliche Unmöglichkeit derjenigen Principien, auf denen die agnatischen Ansprüche des Patentes beruhen, klar ins Licht stellt, so ist es die Thatsache, daß selbst die Räthe des Königs nicht im Stande sind, mit ihnen zu regieren, oder auch nur die Grundzüge eines neuen Staatsorganismus aufzustellen. Und wenn man ihnen eben so viel Scharfblick zutrauen darf, als sie bisher Energie gezeigt haben, so kann es ihnen nicht entgangen sein, in welch gefährliches Dilemma sie dadurch gerathen sind, daß sie jetzt bei ihrem neuen Werke Grundsätze verlassen, mit welchen sie das alte bekämpft haben; daß sie in den nehmlichen Fehler verfallen sind, welchen sie der früheren Regierung zum Vorwurfe machen, und daß die neue Verfassung, wenn sie wirklich zu Stande kommen sollte, von vorn herein an den nehmlichen rechtlichen Gebrechen leiden und nicht mehr Wahrscheinlichkeit des Bestehens für sich haben würde als die alte. — Vielleicht könnten diese formellen Grundmängel eine Abhilfe erhalten, wenn man die Beistimmung der Agnaten einholte; allein man scheint nicht für gut gehalten zu haben, dieses in den Plan aufzunehmen, da im Entwurfe nur von der Accession des Kronprinzen und der Garantie des deutschen Bundes die Rede ist. Der Beitritt des Kronprinzen kann nun augenscheinlich den etwa bestehenden Eigenthumsrechten der Agnaten noch weniger Abbruch thun als das Wort des Königs selbst; was aber den Antrag um Uebernahme der Garantie an den deutschen Bund betrifft, so könnte dieser dadurch in eine eigene Lage kommen. Denn entweder würde er den Beitritt der Agnaten für erforderlich halten, und dann dürfte er sich wohl kaum dazu verstehen, ohne denselben die Garantie zu übernehmen; oder er würde die entgegengesetzte Ansicht haben, dann aber auch sich wohl für die rechtliche Fortdauer der Verfassung von 1833 aussprechen müssen.

Man sieht hieraus, daß die Einführung eines gesicherten Rechtszustandes in Hannover durch die neue Verfassung mehr Schwierigkeiten hatte, als auf den ersten Blick sichtbar wird, selbst wenn auch die Opposition gegen dieselbe und die Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz zu besiegen sein sollte, selbst wenn man vergessen wollte, daß kein neues Recht je Vertrauen und Achtung einflößen kann, das mit willkürlicher Zerstörung des alten begann. Im Allgemeinen scheinen auch die Verfasser des Entwurfs selbst über den Erfolg keineswegs ganz beruhigt gewesen zu sein; denn in dem königlichen Begleitungsschreiben an die Stände wird die Hoffnung ausgesprochen, daß über alle wesentlichen Punkte eine Verständigung eintreten werde, weil in der That der neue Entwurf, weit entfernt, der Abdruck „neumodischer Verfassungsideen" zu sein, in der That nur das alte, nicht selten schwankende öffentliche Recht in geschriebenes verwandle*); zugleich wird aber auch die Andeutung hinzugefügt, daß, wenn eine vertragsmäßige Uebereinkunft mit den Ständen nicht zu erreichen sein sollte, der König sich veranlaßt sehen würde, nach der Verfassung von 1819 zu regieren, in welchem Fall freilich die den Unterthanen vortheilhaften Grundsätze des neuen Entwurfs zur Anwendung gebracht werden sollten, daneben aber auch der König von dem im Patente von 1819 vorbehaltenen Rechte, beliebige Modificationen in der Organisation der Ständeversammlung eintreten zu lassen, Gebrauch machen werde — so daß also hiernach von Rechten des Volkes, von wahrem Staatsrechte keine Rede mehr ist, sondern nur von einseitigem Belieben der Regierung.

---

*) Und allerdings wäre da, wo es an einem allgemeinen Verfassungsgesetze fehlte, wo also die ganze Gestaltung des Staatsorganismus auf ungeschriebenem Rechte beruhete, die Umwandlung desselben in geschriebenes Recht, besonders in neueren Zeiten, immer als ein Gewinn zu betrachten. „Denn", sagte ein Correspondent der Leipziger Allgemeinen Zeitung, „darin haben diese „papierenen" Verfassungen, über die man so oft gespöttelt, doch einen Werth, daß sie der Ungewißheit etwas weniger Raum lassen, daß ihr Bruch nicht blos Verbrechen ist, sondern auch als solches erkannt und nachgewiesen wird."

Die Ständeversammlung zeigte vom Anfange an eine große Unschlüssigkeit, besonders weil von vielen Seiten her die Behauptung aufgestellt wurde, ihre einzige Aufgabe könne nur darin bestehen, sich für incompetent zu erklären. Man wollte den bösen Streit über diese Frage hinausschieben und ging deshalb in der zweiten Kammer anfangs nur mit einem Vorbehalt auf die Verhandlungen ein. Eine große Wirkung brachte das Auftreten des Justizraths Hugo, als Abgeordneten von Göttingen, hervor, welcher unmittelbar nach seinem ersten Erscheinen in der Kammer sich offen und bestimmt für die fortdauernde Gültigkeit des Landesgrundgesetzes aussprach, eine gleiche Erklärung von den übrigen Abgeordneten — welche sich gar nicht als Landstände betrachten dürften — verlangte und gegen alle Einmischung der Versammlung in eigentlich ständische Angelegenheiten protestirte. Er bestärkte diesen Protest mit der sofortigen Rückkehr in die Heimath. Die Kammer konnte nicht wohl länger umhin, die Competenzfrage zur Entscheidung zu bringen, und bei der großen Mehrzahl abhängiger Mitglieder wurde sie endlich durch Stimmenmehrheit bejaht. Hierauf verließen noch mehrere der Opposition angehörende Abgeordnete — als Christiani, Freudentheil, Meyer u. s. w. — die Versammlung, welche allmälig durch das fortwährende Zurücktreten einzelner Mitglieder so klein geworden war, daß man eine Verminderung bis unter die zur Berathung gesetzlich erforderliche Hälfte zu befürchten hatte. Auch war nunmehr fast alle Opposition verschwunden und damit die Theilnahme des Publicums erloschen *).

So stehen im jetzigen Augenblicke (1838) die Sachen, und wir schließen unsere Darstellung mit einigen allgemeinen Betrachtungen. Man hat gewiß nicht Unrecht, wenn man die hannöverischen Wirren im Allgemeinen als ein Ungemach tief beklagt; allein bei dem wunderbaren geheimnißvollen Zusammenhange, in welchem alle irdischen Erscheinungen unter einander stehen, und welcher oft erst klar wird, wenn die Wirkung als neues selbstständiges Ereigniß vorliegt, ist es nicht ohne Interesse und ohne Nutzen, sich die Frage zu beantworten, ob denn nicht am Ende selbst die Sache der wahren Freiheit aus diesem anscheinend zerstörenden Ereignisse Förderung zu erwarten habe. Und allerdings sind zu solchen Erwartungen wichtige Gründe vorhanden. Das constitutionelle Leben hatte in Hannover noch wenig Wurzel im Volke gefaßt, es fehlte noch vielfach an lebendigem Interesse und vor allen Dingen an einer verbreiteten klaren Ansicht von dem, was man wollte und was man bedurfte. Und gerade in dieser Beziehung hat die jüngste Zeit eine unglaubliche Wirkung hervorgebracht. Mancher, der früher Garantieen für den Rechtszustand nicht für nöthig hielt, ist jetzt durch die Erfahrung eines Anderen belehrt; Mancher, der bisher wohl kaum wußte, was eine Verfassung sei und was sie nützen solle, hat in der kurzen Zeit von kaum einem Jahre mehr Aufklärung darüber erhalten, als sonst vielleicht in einem halben Menschenalter ruhigen Dahinlebens möglich gewesen wäre. — Ein zweiter Nutzen, welcher für Hannover daraus erwächst, besteht aber darin, daß das Volk Gelegenheit gehabt hat, die Männer kennen zu lernen, welche rücksichtslos und uneigennützig seine Rechte unter allen Umständen zu vertheidigen bereit und fähig sind. Viele von Denen, welche früher als Koryphäen der liberalen Sache galten, haben auch diese Probe bestanden; Manche sind der Versuchung unterlegen, und ihre sonst so beredten Stimmen schweigen jetzt, da das Reden nicht mehr ohne Gefahr ist. Vielleicht bedurfte es in Hannover dieser Feuerprobe, um das Gediegene von dem Unlauteren zu scheiden, und ist der übriggebliebene Kern auch nur klein, so besteht er dagegen aus einem edlen Metalle.

Und so sehen wir denn abermals eine tröstende Bestätigung der Lehre, welche die Weltgeschichte auf jedem Blatte verkündet, daß über dem wahren Guten und Rechten ein höheres Auge wacht, daß durch die räthselhafte Verkettung der Erscheinungen am Ende immer das Gute gefördert wird, und daß da, wo die Entwickelung der Zeit ihre bestimmte

*) Bekanntlich hat später durch den Eintritt vieler früher fehlenden Deputirten das Recht in der zweiten Kammer gesiegt und dieselbe die fortdauernde Gültigkeit der Verfassung von 1833 feierlich mit großer Mehrheit ausgesprochen, während gleichzeitig sich die Beschwerden einzelner Corporationen bei dem Bundestage mehrten.

Anm. der Red.

Richtung erhalten hat, das Widerstreben Einzelner den Gang dieser Entwickelung nur entweder beschleunigt, oder, was oft noch wünschenswerther ist, in seinem Fortschreiten mehr sichert.

Wer aber in solchem durch Contemplation begründeten Vertrauen auf eine göttliche Ordnung aller Dinge nicht die nöthige Beruhigung finden kann, der möge folgende Betrachtung beherzigen. Hannover hat, abgesehen von den Veränderungen in der westphälischen Zeit und ihrer möglichsten Austilgung, in einem Zeitraume von nicht ganz einem Vierteljahrhunderte viermal seine Verfassung geändert: zuerst 1814 nach der Restauration, dann 1819, 1833 und 1837, insofern man damals auf die Verfassung von 1819 mit Modificationen zurückkam. Eine fünfte Veränderung steht bevor, wenn jetzt der neue Verfassungsentwurf angenommen werden sollte. Wohl nirgends in Deutschland hielt man das Herkommen fester als in Hannover; nirgends fand das Stabilitätsprincip bereitwilligere Organe, ein günstigeres Element und kräftigere, compactere Unterstützung, und nirgends bewies dasselbe gerade in den Fundamentalbestimmungen des Staatsorganismus eine so geringe erhaltende Kraft als gerade in Hannover. Aus keinem Theile Deutschlands war die Warnung gegen die Staatsexperimente dringender erschollen als aus Hannover; und gleichwohl ist eben Hannover seit 1814 in fortwährendem Experimentiren begriffen gewesen.*) Mögen Diejenigen, welche den Reactionsgeist der neueren Zeit für unwiderstehlich halten, aus solcher Betrachtung Trost für die Zukunft schöpfen, da ja in der That Nichts dafür spricht, daß man eben jetzt an demjenigen Punkte angelangt sei, an welchem die bisher wirksam gewesenen Verhältnisse ihre bewegende Kraft verloren hätten. Das Stabilitätsprincip wird nicht gründlicher untergraben als von seinen eigenen Vertheidigern, wenn nehmlich diese dem vorwärts drängenden Geiste der Zeit weniger nachgeben, wie die klar erkannte Nothwendigkeit fordert. Sie bleiben dann, wie sie auch wider Willen von Zeit zu Zeit fortgeschoben werden mögen, immer eine gemessene Strecke hinter den Ansprüchen der Gegenwart zurück, und wenn sie endlich eine alte Schuld bezahlen, so lassen sie dabei mindestens eine neue wieder auf Rechnung stehen. So sind sie zu fortwährendem periodischen Nachgeben gezwungen; sie müssen, gerade weil sie ihre Nachgiebigkeit in so kleine Gaben vertheilen, dieselbe desto öfter ausüben, um so häufiger etwas Neues an die Stelle des Alten setzen, und verscherzen auf diese Weise selbst die geheime Kraft, mit welcher sie ihr System am Wirksamsten aufrecht erhielten, nehmlich die ehrerbietige Achtung des großen Haufens vor dem Bestehenden, weil es alt ist.

K. Steinacker.

Nachtrag. — Gerade in den Tagen, in welchen ich aus der Feder des trefflichen Steinacker die Fortsetzung seines Artikels Hannover bis auf unsere Tage erwartete, kommt mir die erschütternde Nachricht seines allzu frühen Todes. Das Vaterland verlor an ihm einen seiner edelsten Söhne, den redlichsten und unermüdlichsten Kämpfer für seine Freiheit. Beschäftigt mit einer männlichen Vertheidigung des öffentlichen Rechts in Preußen, unterlag die zarte Gesundheit des herrlichen Mannes seinen patriotischen Anstrengungen.

Schon diese Veranlassung machte mir die Fortsetzung des Artikels Hannover zur traurigsten Arbeit. Sie ist aber auch durch ihren Inhalt unerfreulich. Sie erinnert allzu sehr an die großen Gebrechen unserer deutschen politischen Zustände.

Sie schildert einen Kampf eines großen Theils des hannöverischen Volkes gegen seine Regierung. Ein solcher Kampf giebt freilich noch nicht an sich Veranlassung zur Trauer, da zwischen den Regierungen und Völkern, weil beide aus schwachen irrenden Sterblichen

---

*) Ich muß mich also gegen die Ansicht aussprechen, womit das „Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur" Bd. 2 den Artikel „Hannover" beginnt: „Nicht leicht hat irgend ein anderes Land so wenig als Hannover von den Experimenten der Legislation und Theorie gelitten; es kann das Land des Herkommens genannt werden." Uebrigens waren zu der Zeit, als jener Aufsatz geschrieben wurde, die Experimente von 1833 und 1837 noch nicht gemacht. — Bemerkenswerth ist es dabei, daß auch das stammverwandte Nachbarland Braunschweig in jenem Zeitraume zweimal, und zwar in ziemlich zusammenfallenden Zeitpunkten, nehmlich 1820 und 1832, seine Verfassung geändert hat.

bestehen, jeweilige Kämpfe möglich sind, dieselben aber, wenn sie dem Heiligthum der Verfassungsrechte gelten, durch den Gegenstand veredelt und doppelt bedeutend werden.

Traurig aber ist jeder Kampf mit völlig ungleichen Waffen, doppelt, wenn so wie hier die schwächeren Waffen und in Folge derselben das Unterliegen auf der Seite Dessen sind, der nach unserer Ueberzeugung für die gerechte Sache kämpfte. Daß aber hier das Recht auf der Seite der Kämpfer für das Grundgesetz von 1833 war — dieses glauben wir mit und nach den Ausführungen Steinacker's in dem voranstehenden Artikel. Wir glauben es mit den Ständeversammlungen von Baden, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Großherzogthum Hessen und Braunschweig, welche in den hannöverischen Ereignissen eine für die ganze deutsche Nation verletzende und gefährliche Störung des Rechtszustandes, besonders aber eine Gefährdung aller bestehenden constitutionellen Verfassungen erblickten und deshalb wiederholt ihre Regierungen baten, zu Gunsten des Rechts des hannoverischen Volkes bei dem deutschen Bunde zu wirken. Wir glauben es endlich mit so vielen deutschen Schriftstellern und mit den übereinstimmenden Gutachten der drei Juristenfacultäten von Heidelberg, Jena und Tübingen, welche die Stadt Osnabrück gefordert und erhalten hatte *).

Am traurigsten aber wird vollends dadurch dieser Kampf, daß er uns die betrübendsten Verhältnisse unseres vaterländischen Zustandes vor Augen stellt.

Ein einzelner deutscher Volksstamm von noch nicht zwei Millionen Seelen, sollte hier kämpfen gegen seinen eigenen Fürsten, der sich im thatsächlichen Besitze unbeschränkter Machtvollkommenheit über Geldmittel, Beamte und Heer befand. Und was mehr ist, er sollte einen solchen Kampf in Deutschland unter Herrschaft des deutschen Bundes bestehen. Die Ausnahmsgesetze des Bundes aber entziehen dem Volke fast alle wesentlichen Mittel des gesetzlichen Kampfes der Völker für politische Freiheit, die Preßfreiheit, das Recht des Volkes, sich zu versammeln und über Petitionen und andere politische Mittel zu berathen, ja das Recht der Steuerverweigerung. Dem Fürsten dagegen verbürgen sie, sobald, gleichviel ob durch seine Schuld oder nicht, im politischen Kampfe Volksgewalt sich zeigt, die übermächtige Hilfe des Bundes, ja sogar das alsbaldige ungesuchte Einschreiten der benachbarten Fürsten gegen das Volk. Dem unterdrückten Volke ist zu einer Bundeshilfe gegen die äußerste despotische Unterdrückung seines Fürsten, schon nach den späteren Bundesgesetzen, vollends aber nach der bisherigen Praxis, ja nach der Natur der Organisation des Bundes, fast keine Hoffnung auf irgend einen wirksamen Bundesschutz gestattet. Auch wurde er den Hannoveranern gänzlich versagt, obgleich ihr Rechtsanspruch durch eine so allgemeine öffentliche Meinung der Nation, wie sie sich selten in Deutschland bildet und ausspricht, und selbst durch die Stimmen vieler deutscher Bundesregierungen unterstützt wurde.

Eine große Reihe von Städten, von Landgemeinden, landständische Corporationen, Landtagsabgeordnete, Wahlmänner und andere Staatsbürger flehten wiederholt bei dem Bundestage um rechtlichen Schutz ihrer Verfassung gegen die einseitige Aufhebung derselben. Es waren der Magistrat und die Altesleute von Osnabrück, die Landstände von Ostfriesland, viele osnabrückische Landgemeinden, Magistrat und Stadtverordnete von Essens, Magistrat, Bürgervorsteher und die Wahlmänner von Hildesheim und Haarburg, Magistrat und Bürgervorsteher von Hameln, von Stade, von Hannover, die Wahlcorporationen des Landes Kehdingen, von Neuhaus Osten, von Osterstadelehe, vom Kirchspiel Vene, von Bremsche und Endger, von neun Gemeindevorstehern des Kirchspiels Badbergen, von zehn Wahlmännern des Bauernstandes des Fürstenthums Osnabrück, von drei Bürgerrepräsentanten und sieben Wahlmännern der Stadt Celle u. s. w. Sie flehten um diejenige Rechtshilfe, welche der deutsche Nationalbund schon durch seine Grundidee der Erhaltung eines friedlichen allgemeinen nationalen Rechtszustandes auch für das gewaltsam unterdrückte Volksrecht zu verbürgen schien. Sie flehten um diejenige Rechtshilfe, welche der Art. 53 der Wie-

*) Mit einer Vorrede von Dahlmann und einem beistimmenden Gutachten von Martin erschienen dieselben 1838 bei Frommann in Jena in Druck.

ner Schlußacte von 1820 auch ausdrücklich „allen Betheiligten" in Beziehung auf diejenigen Rechte verheißt, welche wie die landständischen in seinen besonderen Bestimmungen allen deutschen Unterthanen zugesichert sind und welche namentlich auch der Artikel 56 noch besonders dadurch zusagt, daß er ausdrücklich verbietet, „in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen (wie es die hannöverische von 1833 vor dem Regierungsantritt des jetzigen Königs war) anders als auf verfassungsmäßigem Wege zu ändern."

Doch die Bundesentscheidung *) erfolgte abweislich und zwar abgesehen von Bemängelung einzelner Vorstellungen wegen Formfehlern, deshalb:

„weil für die Bittsteller die Legitimation in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schlußacte nicht begründet sei."

Auch besondere Anträge, welche bei der stets wachsenden Theilnahme der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Vertheidiger des Staatsgrundgesetzes in der Sitzung vom 23. August 1838 Sachsen, dann am 26. April 1839 Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, die sächsischen Fürstenhäuser und die freien Städte machten, daß die Bundesversammlung weiter auf die Sache eingehen und die hannöverische Regierung zur Erklärung auffordern möge, hatten zuletzt bei der Ungunst Oesterreichs und Preußens für die hannöverische Volkssache, eine Ungunst, die man schon in dem alsbaldigen freundschaftlichen Besuche des gegenwärtigen Königs von Preußen in Hannover zu sehen glaubte, durchaus kein andres Resultat, als daß nach langen wiederholten Verhandlungen und Instructionseinholungen endlich am 5. September 1839 die Bundesversammlung den Mehrheitsbeschluß faßte:

„Daß den in der Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der hannöverischen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht stattfinde."

„Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren landesväterlichen Absichten gemäß geneigt sein werden, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen."

Obgleich man nun in dieser Erklärung das Verfahren der hannöverischen Regierung keineswegs als gesetzlich bezeichnete, so erließ doch die hannöverische Regierung sogleich am 10. Sept. eine Proclamation, in welcher sie diesen Bundesbeschluß publicirte und dabei ausdrücklich sagte:

„Es hat hiermit diejenige Grundlage des in Unserm Königreiche bestehenden Rechts eine Anerkennung gefunden, welche von Uns stets als die allein gültige erklärt ist", nehmlich die Verfassung von 1819).

Der König spricht dabei die Erwartung aus:

„Daß die aus mangelhafter Auffassung der Rechtsverhältnisse hervorgegangene irrthümliche Ansicht nunmehr (durch den Bundesbeschluß) hinlänglich berichtigt sein werde."

Freilich protestirten alsbald in der Bundesversammlung Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und die fürstlich sächsischen Häuser zu Protokoll: „daß jener Beschluß, der nur rücksichtlich der Anträge einiger Bundesglieder, in die hannöverische Streitsache sich von Bundeswegen einzumischen, aussprechen wollte, „„daß der Bund in der obwaltenden Sachlage keine Veranlassung dazu finde"", gar nicht hätte publicirt werden sollen, daß er jedenfalls den Sinn einer Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes von 1819 gar nicht hätte haben können und sollen und also auch keine Norm für die bundesmäßige Handhabung des Artikels 56 abgebe."

Hannover erklärte dagegen: „die hannöverische Regierung hätte geglaubt, bei jener Publication eher den Dank als die Misbilligung der hohen Mitverbündeten verdient zu haben, da dieselbe für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe, zur Beseitigung leicht möglicher Unruhen und in gerechter Selbstvertheidigung unentbehrlich gewesen sei."

*) S. die in der folgenden Note citirte urkundliche Darstellung.

Das Präsidium stimmte diesem bei und schlug so diese Protestation ohne weitere Verhandlungen über dieselbe nieder. *)

Auch war wenigstens so viel nicht abzuleugnen, daß thatsächlich der Bund dem hannöverischen Volke jede Hoffnung auf Rechtshilfe entzogen hatte.

Nach seiner Entscheidung auf die Beschwerden der Betheiligten hätte die frühere Ständeversammlung selbst klagen müssen. Diese aber hatte der König aufgelöst, und eigenmächtige Versammlungen, welche die früheren deutschen Landesverfassungen zum Schutz der ständischen Rechte zuließen, hatte das Grundgesetz von 1833 mit fast allen neueren Verfassungen verboten. Sobald also hiernach ein Fürst die in gesetzmäßiger Wirksamkeit bestehende ständische Verfassung gänzlich zerstört, macht er Rechtshilfe unmöglich. Und doch war auch die Bundesentscheidung auf die Beschwerde der waldeckischen Stände im Jahre 1836 über 28 Verletzungen ihrer Verfassung, die zum Theil so offenbar waren, daß sie die hohe Bundesversammlung selbst als solche anerkannte, in der 3. Sitzung von 1837 deshalb abweisend, „weil die meist bleibenden fürstlichen Verfügungen nur Verletzungen und keine Abänderungen der Verfassung enthielten." **) Sogar von dem in den Ministerialconferenzen zu Wien 1834 erfundenen Bundesschiedsgericht hätten die hannöverischen Bürger oder Stände keine Hilfe erhalten können. Es ist nehmlich das Schicksal der Bitte der kurhessischen Ständeversammlung: die hohe Bundesversammlung wolle ihr wegen der rechtsverletzenden landesherrlichen Aneignung der Rotenburger Quart und wegen der Verweigerung der Justiz in Beziehung auf dieselbe „entweder durch das Bundesschiedsgericht oder in sonstiger geeigneter Weise zu rechtlicher Erledigung verhelfen", ebenfalls schon durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. Zwar verpflichtet der Artikel 29 allgemein die Bundesversammlung zur Hilfe gegen Justizverweigerung und ebenso verpflichtet das Gesetz vom 30. Oct. 1834 die Bundesglieder bei Streitigkeiten mit den Ständen zur Zulassung des Schiedsgerichts. Dennoch wurden die kurhessischen Stände vom 25. Juli 1839 mit ihrem Gesuch um Rechtshilfe unbedingt abgewiesen. Es hatte die Bundesversammlung dabei erklärt, das Bundesschiedsgericht sei ebensowohl für die Regierungen als für die Stände nur facultativ, nicht aber obligatorisch ***), und auch das bundesgesetzliche Recht der Hilfe gegen Justizverweigerung wurde den Beschwerdeführern nicht zu Theil.

Wir unterlassen es, die schmerzlichen Eindrücke der erwähnten Beschlüsse zu vermehren durch weitere Anführung gleichmäßiger Abweisungen fast aller Bitten von Bürgern oder Landständen um Bundesschutz, während bekanntlich Competenzerklärung und Bundeshilfe den Reclamationen einzelner oder vereinter Standesherren und Adeligen stets bereitwilligst und in übervollem Maße zu Theil wurden. Wir wollen auch diese für die öffentlichen Zustände von Deutschland höchst bedeutungsvollen Erscheinungen weder politisch nach ihren Folgen würdigen noch auch psychologisch erklären. Für das Letztere braucht man übrigens nur zu erinnern an die gegen frühere Vorschläge beliebte Bildung der Bundesversammlung nur aus den meist adeligen Gesandten der Fürsten, welche in Sachen der Volksrechte nur allzuleicht als Gegenpartei erscheinen können. Als unabweisliches praktisches Ergebniß aber müssen wohl die Vertheidiger der Volksrechte sich aus diesen Thatsachen die Maxime entnehmen, daß sie in ähnlichen Verhältnissen wie die hannöverischen nicht wie die Hannoveraner in wahrscheinlich ebenfalls leerem Hoffen auf Bundeshilfe andere wirksamere Mittel und Anstrengungen für ihr Recht versäumen, und daß sie noch viel weniger ihrer Sache die wenigstens scheinbare und wirksame moralische Niederlage durch eine Verurtheilung von Seiten der höchsten Behörde der Nation bereiten dürfen.

Wie höchst nachtheilig in beider Hinsicht für die Vertheidigung des von der Regierung

---

*) Eine urkundliche Darstellung über die ganze hannöverische Beschwerdesache und die Bundesverfügungen in derselben enthält Gustav v. Struve, das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Mannheim, 1846. Thl. I. S. 330 ff.

**) Die urkundliche Darstellung bei G. v. Struve a. a. O. Thl. II. S. 34 ff.

***) Die urkundliche Darstellung bei G. v. Struve a. a. O. Thl. II. S. 31 ff.

umgestürzten Staatsgrundgesetzes die Zuflucht zu der Bundeshilfe wurde, dieses bestätigt die ganze Geschichte des hannöverischen Verfassungskampfes.

Daß aber eine wirkliche Bundeshilfe für die in ihren Verfassungsrechten durch die Regierung bedrängten Unterthanen nach den dargestellten Vorgängen nicht wohl zu hoffen ist, sollte wohl dieses noch weiterer Beweise bedürfen?

Läßt die einer Verfassung feindliche Regierung die Stände selbst noch formell bestehen und zerstört nur dem Wesen nach das Verfassungs- und ständische Recht, so erfolgt die Abweisung, weil bei bloßen Verfassungsverletzungen von Seiten der Regierung ein Einschreiten des Bundes unzulässig sei.

Jagt sie aber mit Gewalt die Stände auseinander und läßt sie nicht wieder zusammentreten, so erfolgt die Abweisung, weil alle Einzelnen und öffentlichen Corporationen im ganzen Lande zur Anstellung der Beschwerde nicht competent oder nicht legitimirt seien.

Auch die Anträge anderer Bundesregierungen haben wohl keine Hoffnung auf Erfolg, wenn sie in einem solchen Falle wie der hannöverische, bei solcher Rechtsüberzeugung der Sachkundigen und der öffentlichen Meinung zurückgewiesen werden. Dieses ist vollends der Fall, wenn das Argument gilt, welches das österreichische Präsidialvotum, wie es schon früher öffentlich mitgetheilt wurde*), zu seiner Begründung gebrauchte. Dasselbe verwarf nehmlich die auf den Art. 56 gegründete Beschwerde wegen der nicht verfassungsmäßigen Aufhebung einer in Wirksamkeit bestehenden Verfassung auch deshalb, weil die von dem König an deren Stelle gesetzte ständische Verfassung „in Ausübung sei." Ob dieses ein rechtliches Bestehen sei, oder ob nicht, darauf wie auf die willkürliche Aufhebung der früher bestehenden Verfassung kommt also hiernach Nichts an. Keine bestehende Verfassung aber wäre somit gegen die willkürlichste Aufhebung und die bundesmäßige Billigung der letzteren gesichert.

Wenn aber nun auch in der hannöverischen Sache der Antrag Baierns, eine Bundes-Commission zur Prüfung der ganzen Angelegenheit niederzusetzen, nicht beseitigt, sondern siegreich geworden wäre — wie weit wäre wohl dann noch ein wirklicher Sieg des sogar anerkannten Rechts in Hannover gegen die unterdeß fortdauernd thätige Regierungsübermacht entfernt gewesen!

Misverstehe man übrigens unsere bisherige Darstellung nicht dahin, daß wir bei der jetzigen Organisation der Bundesversammlung wesentliche Einmischungen derselben in innere Landesverhältnisse der souveränen Bundesstaaten wünschten. Das aber, was jeder Rechtsfreund wünschen muß, ist Gleichheit des Rechtsschutzes für beide Theile, für Volk und Regierung. Auch der kleinste deutsche Volksstamm besäße wohl längst vollkommen befriedigende Rechtszustände, lebte er getrennt vom Bunde oder frei von seiner Einmischung, etwa auf einer Insel oder nur in ähnlicher Lage wie die einzelnen Schweizerstaaten. Aber was muß endlich der Erfolg sein, wenn die übermächtige Bundesgewalt in alle inneren Verhältnisse für die fürstliche Gewalt und gegen die Volksfreiheit, wenn sie so in Sachen der Presse, des monarchischen Princips, der Adelsrechte, der Justiz, der Polizei, des Unterrichts, der Bedrohung der Ruhe u. s. w. durch ausgedehnte Gesetze und Executionsmaßregeln einschreitet? Mögen alle weisen Vaterlandsfreunde entscheiden, ob nicht das Rechts- und Ehr- und Freiheitsgefühl und damit die Existenz der Nation, oder der Bestand von Einrichtungen, die so sehr sie bedrängen, gefährdet werden, wenn hier nicht Hilfe einträte. Nationalrepräsentation im Bunde könnte sie freilich geben, aber wird man diese bewilligen?

Ist nun diese Seite des Verfassungskampfes eines einzelnen deutschen Volksstammes, bei der bundesmäßigen Entziehung seiner wesentlichsten Kampfesmittel, bei der beständigen Bedrohung der auswärtigen Einmischung als Bundesgenossin der inneren verletzenden Gewalt und bei der zerstörten Hoffnung eines auch nur halbweg gleichen Bundes-Schutzes für das Volk sehr betrübend, so bietet auch der Blick auf die inneren Verhältnisse des hannöverischen Verfassungskampfes sehr unerfreuliche Seiten dar.

Schon Steinacker beklagte es oben, daß die Männer, welche nach den großen Er-

*) Auch jetzt wieder bei G. v. Struve a. a. O. Bd. I. S. 312.

schütterungen der Julirevolution in Hannover den meisten Einfluß auf die neue verfassungsmäßige Gestalt der Dinge gewonnen, so wenig die günstige Gelegenheit benutzten, einen solchen neuen Verfassungszustand zu erobern, der wenigstens, soviel nur immer möglich, die Forderungen wahrer Gerechtigkeit und Freiheit befriedigte, der dem Volke also auch das allgemeine Gefühl eines auf Leben und Tod zu vertheidigenden Werthes statt jener zuerst allzu stumpfen und gleichgültigen Stimmung bei dessen Zerstörung erzeugt hätte.

Aber da saß von jenem ersten Anfange an, wo die Regierung, erschüttert durch den plötzlichen gewaltsamen Ausbruch des Volksunwillens gegen die unverantwortliche Mißachtung aller alten und in den Freiheitskämpfen neu erworbenen heiligsten Rechtsansprüche, zu ihrem und des Landes Wohl leicht Besseres bewilligt hätte, die deutsche Pedanterei und Spießbürgerlichkeit zu Rathe. Man bedachte nicht, daß der gesetzlichste Mann doch genug thut, wenn er selbst Ungesetzlichkeit nicht begeht und hervorruft, daß man aber gerade aus Liebe zur Gesetzlichkeit alsdann, wenn nach jahrzehnt- und jahrhundertlanger verderblichster Bedrückung des Volks endlich der Unwille eine Revolution herbeigeführt hat, dieselbe zur Verhinderung neuer Bedrückung und neuer Revolution, durch möglichst freie Verfassung benutzen muß. Ohne dieses zu bedenken, mäßigte man die natürlichsten Rechtsforderungen bis zum Aeußersten und machte ein schwächliches, leicht hinfälliges Werk. Ja man hätte gern die Revolution, die doch nur das Regierungsunrecht herbeigeführt hatte, rückwärts wieder aufgehoben. Die constituirende Ständeversammlung, die nur allein durch sie existirte, strafte sie, indem sie das Wort unterdrückte, welches, wie in Sachsen und sonst allerwärts in ähnlicher Lage, für die unglücklichen Gefangenen Befreiung forderte. Minister mögen, wenn sie das Rechte nur halb durchführen können, beschränken und mäßigen. Die moralische Kraft der Volksmänner und Schriftsteller dagegen, wenn sie nicht das ganze, sondern nur das halbe Recht fordern, ist zerstört und von dem halben Recht geht dann wiederum mindestens eine Hälfte verloren. In gewöhnlichen Zeiten geht die Freiheitsentwickelung wahrlich langsam genug vorwärts, oft durch die natürliche Bestrebung der Gewalt, welche täglich im Besitz aller Mittel wirksam ist, während die Stände nur in langen Zwischenräumen auftreten, und allzu oft auch durch bewußte Reaction nur rückwärts. Thoren, die ihr selbst in seltenen glücklichen Uebergangszeiten es scheut, daß die Freiheit einen Sprung thue, wie es doch selbst die Natur in Uebergangsperioden thut! Einer der Hauptmänner in der constituirenden Ständeversammlung, ein in vieler Hinsicht verehrungswerther Mann, Stüve, war doch so befangen, daß er die süddeutschen Verfassungsfreunde, daß er ehrliche gute Deutsche, wie z. B. Pfizer, Uhland, Schott und Andere, als „französisch" perhorrescirte, daß er — die Preßfreiheit für die Deutschen verwarf! So weit verliert sich Deutschmichelei selbst in die höheren Stände! Die Verfassungsurkunde aber, die der wackre Stüve später mit so rühmlichem frommen und gesetzlichen Eifer, mit Aufopferung und Talent vertheidigte, enthielt über die Preßfreiheit die für die damalige Zeit und die hannöverischen Zustände wahrlich mehr als verkehrte Bestimmung:

§. 40. Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen den Misbrauch zu erlassenden Bestimmungen des deutschen Bundes stattfinden.

Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft u. s. w.

Die Ausnahmsgesetze von Karlsbad hatten das wesentlichste aller Rechte, welches der deutschen Nation nach den Befreiungskriegen zugesichert wurde, mit Berufung auf angebliche große Staatsgefahren vorübergehend zerstört. Und diese Ausnahmsgesetze, deren Entstehung und Fortdauer nur durch die Einwilligung aller Regierungen rechtlich möglich war, diese stellte auch hier die ebenfalls einwilligende souveräne großbritannisch-hannöverische Staatsregierung als Hinderniß der Erfüllung ihrer Rechtspflicht gegen ihr Volk entgegen. Dieses nahm das hannöverische Volk, treugehorsamst selbst gegen solches Unrecht, jetzt sogar in die vertragsmäßige Verfassung mit auf. Sie nahm es jetzt auf, nachdem die Franzosen in drei Tagen eine ähnliche Beschränkung als unerträgliche Beschimpfung der

Nationalehre von sich abgeschüttelt hatten, nachdem diese Verletzung für die gesetzlichen Deutschen schon in dem zweiten Jahrzehent fortdauerte, nachdem gerade diese öffentliche Wahrheitsunterdrückung in Hannover wie in Braunschweig, Sachsen, Kurhessen, Altenburg, zuerst die kränkendste Volksbedrückung, und dann Revolutionen verursacht hatte. Ja, was noch mehr ist, die übergemäßigten unweisen Staatsmänner in den hannöverischen Ständen sicherten nicht einmal wenigstens diejenigen Reste der Preßfreiheit, die selbst mit den Karlsbader Ausnahmsgesetzen vereinbar waren, durch gesetzliche Bestimmungen. Sie überlieferten auch ihre neuen Verfassungsrechte wie die früheren im Befreiungskrieg erworbenen Rechtsansprüche des Volkes den alten hannöverischen Censurbeliebungen, der gränzenlosesten Wahrheitsunterdrückung. So war denn sehr natürlich die politische Bildung und Gesinnung des Volks für die neue Verfassung und die wichtigste Schutzwehr zu ihrer Vertheidigung in der Zeit der Gefahr gänzlich zerstört.

In dem hannöverischen Verfassungskampfe, welcher mit den ersten königlichen Acten begann, kamen später, nachdem die Minister, welche die Verfassung von 1833 zu Stande gebracht hatten, unrühmlichster Weise sogar unter Hrn. v. Schele degradirt, ihre Stellen sich und sich dem Staate erhielten, allerdings auch sehr hochachtungswerthe Erscheinungen vor. Wir rechnen dahin vorzüglich den rühmlichen Schritt der sieben Professoren, welcher übrigens bei der ersten königlichen Weigerung, das Grundgesetz zu beschwören, ungleich staatsklüger und wirksamer gewesen wäre als nach der langen Zögerung bis zum Ergebniß der Berathungen der blos für die Beschwichtigung niedergesetzten königlichen Commission; sodann aber die tüchtige Haltung der Städte. Die letztere wurde vorzüglich begründet und gestützt durch die alte freie Municipalverfassung mit städtischer Polizei- und Gerichtsverwaltung, die man dann auch zu beseitigen wußte. An der Spitze der Städte stand Osnabrück, die Stadt des herrlichen Justus Möser, den man übrigens leider in unseren Tagen mit so großem Unrecht zum Schildhalter einer überfrommen, übergemäßigten und schulpedantischen Politik machen wollte *). An Osnabrück schloß sich vorübergehend mit seinem Stadtdirector Rumann selbst Hannover an. Es ist dies der unglückliche Mann, welcher bei jenem wichtigen Regierungsact des Königs, bei dessen Vertagung der Ständeversammlung vor seinem verfassungsmäßigen Eide, die unheilvolle Schwäche und Ungesetzlichkeit sofortiger Aufhebung der Sitzung sich zu Schulden kommen ließ, dann plötzlich in kräftiger Opposition erscheint und dann ebenso unerwartet bei trefflicher Pensionirung seinen Frieden mit der Regierung schließt.

Gehoben und unterstützt durch die öffentliche Meinung in Deutschland, dauerte indeß der Verfassungskampf im ganzen Lande mehrere Jahre. Nur der Adel, in früheren Zeiten auf Kosten des Landes und seiner Freiheit übermäßig bevorzugt, dann in dem Grundgesetz von 1833 weniger privilegirt, unter der jetzigen Regierung aber sehr natürlich neuer größerer Bevorzugung entgegensehend, verschloß sich dem moralischen Eindruck der öffentlichen Meinung der Nation und schien auch durch keine politische Erwägung der möglichen Gefahren eines reactionären Systems für den Thron und den Adelstand selbst sich beunruhigen zu lassen. Die Beamten erschienen selbst nach dem Gewissensacte jener sieben Professoren größtentheils als abhängige willenlose Diener der Regierung und beschwichtigten höchstens so wie das Oberappellationsgericht durch eine kleine scheinbare Formalität die etwaigen Forderungen des Gewissens, der Vaterlandstreue und der öffentlichen Ehre. Der Bauernstand war großentheils ununterrichtet über den Werth freier Verfassung, deren allzu frühe Zerstörung ihn der Freiheit und des Eigenthums beraubt und unbillig belastet hatte. Der Mangel aller Preßfreiheit und politischer Volksrechte, die Einschüchterung durch Criminalprocesse, polizeiliche Verfolgungen und willkürliche Freiheitsbeschränkungen, wie z. B. die gegen den Moorcommissär Wehner und den Hauptmann Böse, und die äußerste Beherrschung und Verfälschung der Wahlen genügten der allerdings klugen, entschiedenen und folgerichtigen Regierung. Auch ohne irgend blutige

*) S. unten den Artikel Möser.

oder grausame Gewaltthaten und, mag der Ruhm nun als größer oder als kleiner angesehen werden — dennoch ist er begründet und muß ehrlich eingestanden werden, ohne Jordan'sche und Weidig'sche, ohne Behr'sche und Eisenmann'sche Processe, schlug sie bei der Verlassenheit des Volks von Seiten des Bundes, ja bei der Furcht vor der Bundes-Hilfe gegen das Volk, in wenigen Jahren allen Kampf für die Verfassung wenigstens vorläufig gänzlich nieder und brachte eine neue Verfassung so ziemlich in ihrem Sinne zu Stande.

Auf den 20. Februar 1838 wurde nach dem Staatsgrundgesetz von 1819 eine Ständeversammlung nach Hannover berufen, welche noch die Steinacker'sche Darstellung erwähnen konnte. Um den Bürgermeister Stüve aus der Ständekammer entfernt zu halten, rief man das durch die Verfassung von 1819 geforderte Schatzcollegium, dessen Mitglieder als solche Sitz in der Kammer hatten, nicht wieder ins Leben, behielt jedoch die durch das Grundgesetz von 1833 begründete Vertretung des Bauernstandes bei. Die Vertheidiger des Staatsgrundgesetzes von 1833 hatten sich über ihren Plan bei den neuen Wahlen nicht verständigt. Einige Städte, wie Osnabrück und Minden, wählten gar nicht, andere nur mit Verwahrung für die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833. Mühsam brachte man die zur Berathung nöthige Anzahl zusammen und legte ihr einen neuen Verfassungsentwurf mit der Drohung vor, daß, wenn er nicht angenommen würde, der König nach Maßgabe des Patents von 1819 die nöthigen Veränderungen in der Organisation der Stände allein verfügen werde. Der Entwurf war äußerst illiberal.

In der neuen Versammlung wurde die Frage der Gültigkeit des Grundgesetzes von 1833 oder von der Competenz der einberufenen Stände wiederholt angeregt und ihre Beantwortung hinausgeschoben. Selbst in der ersten Kammer bildete sich eine Opposition. Auf eine von dem Magistrate der Stadt Osnabrück übergebene Petition für die Gültigkeit des früheren Grundgesetzes entschied die Mehrheit der zweiten Kammer, die Sache auf sich beruhen zu lassen, worauf so viele einflußreiche Mitglieder der Opposition die Versammlung verließen, daß diese immer kleiner und unbedeutender wurde. Sie wurde, nachdem sie das frühere Budget noch auf ein Jahr bewilligt hatte, vertagt bis nach Ostern, konnte aber wegen Mangel der nöthigen Anzahl erst wieder am 3. Mai eröffnet werden.

Unterdeß aber nahm die Opposition einen andern Plan an. Die rückständigen Wahlen wurden sämmtlich vorgenommen und entschiedene Oppositionsmänner gewählt. Dies war offenbar der rechte Weg. Stets müssen die nach irgend einer Form dazu berufenen Männer aus dem Volke mit allen übrigen Vertretern zusammenwirken, um so die rechten Beschlüsse zum Schutze der Volksrechte, Protestationen, Verwerfungen, Beschwerden zu Stande zu bringen. Sie bereiten nur zu leicht den Gegnern den wenigstens formellen, bald auch materiellen Sieg, wenn sie zu Hause bleiben und die Besseren und Schwächeren in der Versammlung den verderblichen Einwirkungen preisgeben, sie nicht halten, nicht unterstützen, nicht gewinnen.

Osnabrück und andere Städte erhoben jetzt ihre Beschwerden bei dem Bund. Der neue Verfassungsentwurf wurde ohne eigentliche Discussion verworfen und nun am 27. Juni 1838 die Versammlung abermals vertagt. Die Stadt Osnabrück holte nun die Gutachten der drei Juristenfacultäten zu Gunsten der fortdauernden Gültigkeit des Grundgesetzes von 1833 ein und viele deutsche Ständeversammlungen verwendeten sich für dessen Erhaltung. Die Regierung aber veränderte einseitig die Organisation des Landes und suchte Adressen zu ihren Gunsten auf eine für sie nicht vortheilhafte Weise zu erwerben. Steuerverweigerungen erfolgten, doch ohne Widerstand bei den Executionen.

Auf den 15. Februar 1839 wurde die Ständeversammlung wieder zusammenberufen, mußte aber wegen Mangels der nöthigen Anzahl nochmals bis auf den 28. Mai vertagt werden, wo dann endlich nach neuem zehntägigen Harren die nöthigen 37 Mitglieder der zweiten Kammer zusammengebracht werden konnten. Diese verwarfen das neue von der Regierung vorgelegte Budget, bewilligten aber das frühere nochmals auf ein Jahr. Sie wurden dann am 20. Juni vertagt.

Der Criminalproceß gegen Stüve, die Suspension des Stadtdirector Rumann von Hannover, die dadurch und durch die Theilnahme der öffentlichen Meinung im Lande

wachsende Opposition, die Protestation auch der Stadt Hannover für das Grundgesetz von 1833 machten die Lage der Regierung täglich schwieriger. Eine ächt deutsche spießbürgerliche Volksdemonstration einer sehr großen Anzahl von Bürgern, die eine Petition in das Schloß überbrachten, erwirkte einen nachgiebigen Beschluß. Eilig holte man erst hintennach Truppen herbei, um den König gegen ähnliche Ueberraschungen zu sichern. Aber was man beschwerend forderte und erreichte — es war — die Zurücknahme einer Verfügung über Einsetzung eines Vicebürgermeisters — Nichts weiter. — Hätte man ähnlich um die Wiederherstellung des Grundgesetzes gebeten — welche menschliche Weisheit berechnet, was die Ueberraschung, der Moment vermögen! — Doch jetzt in der schwierigsten Zeit kam der Regierung die obenerwähnte Entscheidung des Bundestages zu Hilfe.

Die Ständeversammlung wurde jetzt auf den 19. März 1840 berufen. Diese nahm nun mit einigen Modificationen die ihr vorgelegte Verfassung an und bewilligte ein neues Budget.

Abermals vergeblich riefen viele Corporationen gegen diese neue Verfassung jetzt die Hilfe des Bundestages an. Die Besorgniß eines neuen französischen Krieges leitete die Theilnahme vom Verfassungsstreite ab. Vergeblich protestirten auch die Provinziallandtage von Ostfriesland und Osnabrück.

Doch die am 2. Juni 1841 eröffnete neue Ständeversammlung, obwohl man durch die kläglichsten Minoritätswahlen die ministerielle Partei verstärkt hatte, beschloß eine neue Petition zu Gunsten des Grundgesetzes von 1833 und erklärte die Rathgeber der Krone als des Vertrauens unwerth. Doch die erste Kammer verweigerte den Beitritt, die Ständeversammlung wurde aufgelöst und nach der auf die Entwaffnung der Opposition gut berechneten neuen Verfassung das Budget als auf drei Jahre fortbestehend erklärt.

Mit äußerster Wahlbeherrschung brachte zum 2. December 1841 die Regierung eine neue ihr günstige Kammer zu Stande, in welcher das Grundgesetz von 1833 nicht mehr erwähnt wurde.

Die Opposition zog sich jetzt immer mehr zurück, gab ihren Widerstand zu Gunsten des Grundgesetzes von 1833 auf oder vertagte — wie man vielseitig sich äußerte — denselben auf günstigere Zeiten.

Die neue seitdem in Wirksamkeit bestehende Verfassung vom 6. August 1840 begründet der That und schon dem Eingange und dem ersten Artikel nach eine Landesrepräsentation; denn an deren Stelle bloße Feudalstände mit Repräsentation nur ihrer Selbstsucht zu setzen, eine solche unhistorische, zeitwidrige und staatsfeindliche Haller'sche Grille fiel selbst dem Cabinet Schele nicht ein. Die Verfassung wird als vertragsmäßig und zum Schutz des ganzen Landes bestimmt erklärt. Die Vertreter werden aus allen Volksclassen erwählt, das Petitionsrecht aller Bürger auch an die Stände keineswegs, so wie nur allein in Hessen-Darmstadt und etwa im neuesten preußischen Entwurf, zerstört. Die Landesrepräsentation besteht aus zwei Kammern.

Die erste Kammer besteht aus folgenden Mitgliedern: 1) Den königlichen Prinzen. 2) Den Herzogen von Aremberg und von Looz-Corswaren und dem Fürsten von Bentheim, als Besitzern ihrer Standesherrschaften. 3) Dem Erblandmarschall des Königreiches. 4) Den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein. 5) Dem General-Erbpostmeister. 6 und 7) Den Aebten von Loccum und von Sct. Michaelis in Lüneburg. 8) Dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde. 9) Dem oder den katholischen Bischöfen. 10) Einem auf die Dauer des Landtags vom König zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen. 11) Den von dem König mit erblichen Virilstimmen begabten Majoratsherren. 12) Dem Director der königlichen Domänenkammer. 13) Den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind. 14) Aus den von den Ritterschaften für jeden Landtag zu erwählenden 33 Deputirten der verschiedenen Ritterschaften, welche nach Abzug der Zinsen von Schulden und Lasten aus ihrem Grundbesitz 600 Thaler Einkommen haben. 16) Einem auf die Dauer des Landtages vom König zu ernennenden Mitglied adeligen Standes. §. 84—87.

Die zweite Kammer besteht aus nachfolgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) Den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche nicht adeligen Standes sind. 2) Drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt. 3) Drei Deputirten von sechs frommen Stiftungen, die von diesen mit Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder Schulmänner zu erwählen sind und unter welchen sich wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche befinden müssen. 4) Einem Deputirten der Universität Göttingen. 5) Zwei Deputirten der evangelischen Consistorien. 6) Einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim. 7) Aus 36 Deputirten der Städte und Flecken mit einem reinen Einkommen von 300 Thalern oder einer jährlichen Dienstheinnahme von 800 oder bei Gemeindeämtern von 400 Thalern. An ihrer Wahl nehmen außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil, welche hierzu von den Bürgern besonders erwählt werden. 8) Aus 39 Deputirten der sämmtlichen übrigen Grundbesitzer aus den Freien und dem Bauernstand mit einem reinen Einkommen von 300 Thalern aus Grundvermögen. Sie sollen, einige besondere Districte abgerechnet, von Wahlmännern gewählt werden, die von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt sind. §. 88—91.

Ein Landtag dauert 6 Jahre, wenn nicht Auflösung eintritt. Die Wahlen und Ernennungen der Mitglieder gelten für die ganze Dauer dieser Zeit. §. 105. Die Zusammenberufung erfolgt alle 2 Jahre.

Die Rechte der Stände und Bürger sind so ziemlich die gewöhnlichen deutscher constitutioneller Verfassungen. Nur sind 1) die hannöverischen Stände vorzugsweise beschränkt in der Bewilligung, der Erhebung, der Verwendung und der Controle der Steuern und Einnahmen des Landes durch die Trennung der sogenannten königlichen und der Landescasse. Die königliche Casse soll „allein vom Könige abhängig sein und nach seinen Anordnungen verwaltet werden." §. 138. Sie wird gebildet aus den Einkünften von Domänen und Regalien, §. 120—135, aus den Ueberschüssen der Lotterieen, von dem Intelligenz-Comptoir zu Hannover und aus den Sporteln der Behörden. §. 137. Die reinen Einnahmen der königlichen Casse sollen verwendet werden für die Zinsen und die allmälige Tilgung der Schulden, die auf ihr haften, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin und der Prinzen und Prinzessinnen, auch zur Bestreitung eines Theils der Kosten der Landesverwaltung und für einen zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrag. §. 138. Die Landescasse wird gebildet aus dem Reinertrage der directen und indirecten Steuern (so weit letztere nicht zu den Regalien gehören). §. 159. Die Steuern werden von den Ständen verwilligt und ihre Verwaltung steht unter der Aufsicht und oberen Leitung des Finanzministers dem Schatzcollegium zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen gebildet wird. §. 154—160.

2) Das entscheidende ständische Zustimmungsrecht zu Landesgesetzen ist beschränkt auf Gesetze über Steuern oder solche, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten oder Leistungen auferlegt werden (§. 114). Der wesentliche Inhalt anderer Gesetze muß vor deren Erlassung den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Wenn die Stände ablehnen oder vom Könige nicht genehmigte Aenderungen beantragen, so müssen sie, wenn der König diese Gesetze später vollständig redigirt ihnen wieder vorlegt, dieselben im Ganzen annehmen oder ablehnen, ohne neue Anträge auf Aenderungen, Zusätze oder Bedingungen zu machen. §. 115.

3) Alle Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist ausgeschlossen und die Stände haben selbst nicht einmal das Recht, in ihre Protokolle etwas Anderes als Anträge und Beschlüsse aufzunehmen. Die Mittheilung aller Verhandlungen unterliegt noch außer der Genehmigung der Regierung unbedingt der gewöhnlichen Censur. Landständische Geschäftsordnung §. 53.

4) Von irgend einer Zusicherung von Preßfreiheit enthält die Verfassung gar keine Spur.

5) Auch die Ministerverantwortlichkeit, gegenüber den Ständen, ist aufgehoben. §. 168.

Ja das Cabinet Schele hatte bei dem Bundestage als Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833, die das monarchische Princip verletzten und die Unterdrückung dieses Grundgesetzes nöthig machten, insbesondere auch jene Nichts sagende Hinweisung auf die einstige Bundesp eßgesetzgebung §. 40 in demselben angeführt, „weil sie wenigstens das Princip der Preßfreiheit, wenn auch unter Modificationen, zugestehe" *).

Unter den Bestimmungen, welche das Cabinet wegen ihrer verkehrten politischen Richtung als solche bezeichnete, weshalb man das Grundgesetz von 1833 nicht habe bestehen lassen können, gehört auch der vierte Satz des §. 31, „weil er eine völlige Beseitigung des privilegirten Gerichtsstandes in Aussicht stelle." Ebenso der §. 83: „die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu fördern." Dieser §. lege, so sagt das Cabinet, „dem Wesen deutscher Landstände entgegen, denen nach Art. 57 der Schlußacte lediglich eine Mitwirkung bei Ausübung bestimmter Rechte der Regierung zustehen solle, der Ständeversammlung einen allgemeinen Repräsentativ-Charakter bei"!!! Eben so der §. 88, weil er den Ständen eine Initiative bei der Gesetzgebung gestatte; der §. 115, weil er die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, der §. 151, weil er die Verantwortlichkeit der Minister sanctionire **). Als Beeinträchtigung der monarchischen Regierungsgewalt verwarf der König das Bedingen der Erbhuldigung durch das Versprechen der Heilighaltung der Landesverfassung im §. 13, das Zustimmungsrecht zu allgemeinen Landesgesetzen im §. 85, die Bestimmung der Pensionsregulative mit Zustimmung der Stände im §. 140, die Entlaßbarkeit der Richter nur durch Urtheil und Recht im §. 163, die Nothwendigkeit der Contrasignatur der Minister im §. 151 ***).

Der deutsche souveräne Bundesfürst von Hannover hatte bei seiner Reise nach England dem auswärtigen Souverän den Unterthanen-Eid geschworen. Seinen Unterthanen aber wurden so gänzlich gerade die herrlichsten britischen Rechte vorenthalten, obwohl der hannöverische Gesandte auf dem Wiener Congresse erklärt hatte, daß diese Rechte den Thron seines mächtigen Monarchen nur befestigten, obwohl alle diese Rechte und noch viel größere ächt deutsch und in den alten hannöverischen Verfassungsurkunden enthalten waren.

Nicht weniger niederschlagend für deutsches patriotisches Gefühl als solche Erscheinungen in dem Inneren der Staatsverhältnisse eines deutschen Volksstammes war in Beziehung auf die Thätigkeit des deutschen Bundes rücksichtlich derselben insbesondere auch noch der damals in den öffentlichen Blättern mitgetheilte Bundesbeschluß über die oben erwähnten Facultätsgutachten zu Gunsten des Grundgesetzes von 1833. †)

Wie unwirksam zum Schutz, ja wie verderblich für ihre Sache den hannöverischen Bürgern ihre Anrufung der Bundeshilfe wurde, dieses ist oben dargestellt. Ungleich wirksamer war dagegen die Beschwerde des Königs gegen jene die Volkssache vertheidigenden Juristenfacultäten. Obwohl der öffentlichen Meinung der Nation jene erste Beschwerde als durch die Bundesgesetze unterstützt, die zweite aber als denselben widersprechend erschien, wurde jene abgewiesen, diese aber erhört.

Die hannöverische Regierung hatte nehmlich bei dem hohen deutschen Bunde gegen die Tübinger Juristenfacultät Beschwerde geführt, Unterdrückung jener von Dahlmann herausgegebenen drei Rechtsgutachten und Bestrafung der Theilnehmer am Tübinger Gutachten gefordert, weil dieses letztere „eine völlige Theorie der Revolution enthalte." Nach der Anklage der hannöverischen Bundesgesandtschaft vom 29. April 1839 sollte dasselbe, außer den Beleidigungen gegen den König, directe Aufforderungen der Diener

*) S. v. Struve a. a. O. I. S. 338.

**) S. das vorige Citat.

***) Struve a. a. O. I. 359. In der neuen Verfassung machte man jedoch einige Zugeständnisse. S. §. 177, §. 14, §. 40.

†) S. d. Urkunden bei Struve I. S. 352.

und Unterthanen desselben zur Versagung des pflichtschuldigen Gehorsams, ja Aufforderung zur offenen Rebellion enthalten. Es sei mit den allerstaatsgefährlichsten Grundsätzen und Ausführungen angefüllt. Es entwickele nach der von ihm nicht misbilligten Vertragstheorie *), daß der Landesherr, welcher, den Worten einer Verfassung zuwider, die auf ihn vererbte Regierung ohne Verfassungsanerkennung angetreten habe, als nicht zur Regierung gelangt, als rechtswidriger Zwischenherrscher, die Widersetzlichkeit der Unterthanen aber als Nothwehr anzusehen sei. Die Beamten würden als Mandatare der Staatsgewalt und dem Lande für Aufrechthaltung der Verfassung verantwortlich dargestellt und verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Vorgesetzten, auch wenn sie sich auf höchsten Befehl berufen, zu prüfen. Der staatsbürgerliche Gehorsam, selbst der militairische Dienstgehorsam würden als durch die Verfassung bedingte Pflicht dargestellt. Wenn der Regent den Verpflichtungen der Verfassung zuwider handle, so erscheine er, nach dieser Ausführung, insofern nicht als Regent und die Unterthanen sollten alsdann, wenn sie zuvor um der öffentlichen Ordnung und der sittlichen Bestimmung des Staates willen gütliche Ausgleichung vergeblich versucht hätten, bei Gefährdung wahrscheinlich unwiederbringlicher Rechte nicht blos zu passivem Ungehorsam und Steuerverweigerung, sondern auch zu thätigem Widerstande berechtigt sein.

Die Hohe Bundesversammlung faßte hierauf nach weiterer Verhandlung am 30. September 1839 den Bundesbeschluß:

1) „Da das Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen in der hannöverischen Verfassungssache vom 26. Februar l. J. staatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidigt, so wird der weitere Debit und jede Wiederauflage dieses Gutachtens untersagt und werden die Regierungen ersucht, die Beschlagnahme der etwa in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare zu verfügen."
2) „Die Großherz. Weimarische Regierung ist zu veranlassen, wegen des zu Jena stattgefundenen Drucks dieser Schrift das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen."
3) „Der K. Würtembergischen Regierung wird die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristenfacultät, welche am besagten Gutachten Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 in nähere Erwägung ziehen und nach Befund der Umstände sowohl hierwegen als wegen der gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden persönlichen Verletzungen gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen."
4) „Hinsichtlich des wegen Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, in §. 205 des diesjährigen Protokolls gestellten Antrages (ihres Verbots) wird den noch vorbehaltenen Erklärungen entgegengesehen."

Es ist wohl leicht erklärlich, warum dieser Beschluß die schmerzlichsten Eindrücke machte.

Man verglich die Entscheidung über die Beschwerden zum Schutz der Verfassungsrechte des hannöverischen Volkes mit derjenigen über die Beschwerde des Herrschers.

Man erwog, daß selbst in den umfangreichen, für die deutsche Nation so schmerzlichen Ausnahmsgesetzen des Bundes über die Presse eine Begründung der hier gegen eine mehr als zwanzig Bogen starke Druckschrift, gegen ein officielles Gutachten eines deutschen Spruchcollegiums gefaßten Beschlüsse nicht dargeboten sei.

Man erwog ferner, wie man mit Zustimmung der Reichsgesetze stets in Deutschland, wie man noch zur Zeit der Begründung des Bundes die Actenversendung und Einholung der Rechtsgutachten von Juristenfacultäten als eine Wohlthat für die bürgerliche Freiheit, als ein Schutzmittel für die öffentliche Gerechtigkeit begünstigte, und daß auch

*) Auch die neue Verfassung erklärte das Publicationspatent vom 1. Aug. 1840 und der Eingang als durch Vertrag mit den Ständen zu Stande gebracht.

nur in diesem Sinne der Artikel 12 der Bundesacte, woran man später das direct Entgegengesetzte anknüpfte, gegeben worden war.

Man erwog die traurigen und bedenklichen Folgen, die es für eine Nation haben muß, wenn die Macht bei jedem ihr etwa misfälligen einzelnen Gebrauch wohlthätiger allgemeiner verfassungsmäßiger Einrichtungen und Rechte ohne Weiteres diese wohlthätigen verfassungsmäßigen Einrichtungen und Rechte selbst aufheben will und aufheben kann.

Man erwog endlich, daß nächst der bis zur Auflösung des Reiches auch in Deutschland bestandenen vollkommenen Unabhängigkeit der Justiz durch Inamovibilität der Richter die gleiche Selbstständigkeit der Universitäten und Professoren den wohlthätigsten Einfluß für die Rechtssicherung, für den Vaterlandsstolz und auch für die Sicherung der Regierungsrechte hatte, daß aber mit der entzogenen Unabhängigkeit, mit der willkürlichen Absetzbarkeit oder auch nur Versetzbarkeit das öffentliche Vertrauen und die Achtung für Aussprüche der Gelehrten wie der Richter täglich mehr schwinden. Die aristokratische Reaction vernichtet hier gerade die wohlthätigsten aristokratischen Gegenwirkungen gegen zerstörende Volks- und Regierungswillkür.

Die würtembergische Regierung indeß muß wohl diesen oder ähnlichen Erwägungen Gehör gegeben und auch die im Tübinger Rechtsgutachten ausgeführten Rechtsansichten, die nicht blos nach dem englischen Staatsrecht, sondern auch aus den deutschen Reichs- und Landesgrundverträgen, aus den Entscheidungen der Reichsgerichte und durch bewährte deutsche Staatsrechtslehrer begründet wurden, nicht für staatsgefährlich erachtet haben, denn soviel bekannt ist, hat sie gegen die Mitglieder der Tübinger Juristenfacultät und ihr Gutachten nie das mindeste Unangenehme verhängt.

Wohl wird eine Zeit kommen, in welcher auch in Deutschland die Anerkennung neu siegt, daß wahre moralische Achtung der Regierungsrechte ganz unmöglich ist ohne Heiligkeit der Volks-, der Freiheits- und Verfassungsrechte. Alle treuen Freunde der Regierungen aber müssen dringend wünschen, daß sie bald komme, ehe die falschen Freunde und Rathgeber die wohlthätige unentbehrliche moralische Achtung und Liebe für die Regierungen zu tief erschüttern.

An dieser Erschütterung wird jetzt täglich gearbeitet — es ist eine Treupflicht, dieses nirgends zu verschweigen — es wird, wie auch die hannöverischen Geschichten es zeigten, daran gearbeitet durch thatsächliche Misachtung der Ehre und der Rechte der deutschen Nation und vielleicht noch mehr durch eine immer mehr erkannte und immer mehr verhaßte öffentliche Wahrheitsverfälschung. Wir meinen aber hier zunächst nicht selbst die Censur, unter deren Einwirkung freilich jene öffentliche beleidigende Unwahrheit ebenso wie die thatsächlichen Rechtsverletzungen nur allein möglich sind.

Was wir hier zunächst meinen, das sind jene ursprünglich von einigen fanatischen Freiheitsfeinden ausgegangenen, seitdem fast privilegirten Verfälschungen der geschichtlichen Rechtsverhältnisse unserer Nation, worauf man nun kecklich ein System unseres Rechtszustandes erbaut, das uns allen freien Völkern der Erde weit nachsetzt, das der Ehre, den Wünschen und Bedürfnissen und den unzerstörbaren Rechten unsers Volkes ebenso wie dem wahren historischen Rechte gänzlich widerspricht. Fast zu deren Verhöhnung predigt man kecklich unumschränktes göttliches monarchisches Recht und eine die Selbstsucht und kastenmäßige Absonderung aristokratischer Stände zum neuen Unglück des Vaterlandes herausfordernde Repräsentation blos dieser Stände und ihres Eigennutzes statt wahrer staatsbürgerlicher Repräsentation der Ehre und des Wohls, des Rechts und der Einheit des Volks. Man predigt diese und andere Abgeschmacktheiten, zu welchen in solcher crassen Gestalt auch die allerrohesten Zeiten des Faustrechts und der Vorbereitung der Schlachten von Austerlitz und Jena und aller furchtbaren Schmach und Gefahr des Vaterlandes sich nicht bekennen mochten (s. Deutsches Landesstaatsrecht und Grundgesetz). Was, um mit Hegel zu reden, „die absolute Gedankenlosigkeit" eines Haller in dicken Büchern vor der Welt allen Sachkundigen und Verständigen zum Spott, was die berückende Schlauheit eines Hrn. v. Gentz in geheimen Diplomatenkreisen enthalten, es hat mehr, als man je für möglich

gehalten, in manchen höheren Regionen und unbewachten Köpfen Wurzel geschlagen. Die öffentliche Wahrheitsunterdrückung aber hat manche Mächtige verhindert, die Lächerlichkeit und die Verderblichkeit der ernstlichen Anwendung solcher Erfindungen auf die wirklichen Staatsverhältnisse einer achtbaren Nation zu erkennen.

Diese in ihren gedrückten Verhältnissen sprach bis jetzt nicht deutlich genug ihren Mismuth aus. Dieser tiefe Mismuth aber wächst täglich mehr. Er entfremdet das Volk auf eine bedenkliche Weise seinen Regierungen und theilt selbst den loyalsten Männern eine innere Bitterkeit mit.

Wir wollen hier nicht in Einzelnheiten eingehen. Viele wurden schon oben berührt (s. Grundgesetz). Sie liegen auch dem aufmerksamen Beobachter unserer Zustände vor Augen.

Unerfreulich wenigstens müssen dem Freunde einer gesunden Entwicklung unserer Nation solche Erscheinungen sein wie die, welche die heutigen öffentlichen Nachrichten von Hannover berichten. Die hannöverischen Stände, sonst in ihren Beschlüssen allzu oft ihrem nicht freisinnigen Ursprunge entsprechend, hatten doch, einer der wesentlichsten Bedingungen vortheilhafter ständischer Wirksamkeit huldigend, auf dem eben beendigten Landtag die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen erbeten. Aber sie wurden, so lauten die Zeitungsberichte, abschläglich beschieden, „weil Oeffentlichkeit nur als Requisit constitutioneller, nicht aber deutscher, nur mit landständischen Verfassungen versehener Bundesstaaten anzusehen sei" *).

Was mochten nun wohl die Rathgeber bei der Angabe eines solchen Grundes sich denken? Die constitutionellen Verfassungen aller freien europäischen Völker sind nach der Anerkennung aller Sachkundigen und schon des Montesquieu die den heutigen Gesellschafts- und Standesverhältnissen entsprechenden Ausbildungen unseres ächt deutschen Rechts. Wodurch sollen nun Verfassungen deutscher Bundesstaaten sich von denselben unterscheiden? Doch wohl nicht dadurch, daß bei uns kein wahres staatliches Gemeinwesen und kein berechtigtes Volk existiren, deren Rechte durch die Stände vertreten würden, sondern, nach Hrn. v. Haller u. Hrn. v. Gentz, nur ein faustrechtlicher Haufe einzelner Feudalherren und ständischer Kasten mit bloßen Privatvortheilsrechten und angewiesen, nur sich selbst, ihren Eigennutz und Eigendünkel zu vertreten, keineswegs aber ihr Vaterland und dessen Ueberzeugungen von seinen Rechten und Bedürfnissen? Sollen wir denn wirklich die baare historische Lüge glauben, auch nur die früheren deutschen Reichs- und Landstände hätten jemals zu so schmachvoller Umkehrung der deutschen Verfassungsrechte sich bekennen mögen? Oder sollten wir dieselbe heute neu einführen? Nicht als besondere privilegirte Stände, sondern als die damaligen alleinigen reichsunmittelbaren und landesunmittelbaren Bürgerclassen des Reichsstaates und des Landesstaates setzten sie die alten Reichs- und Landtage, Reichs- und Landesgemeindeversammlungen fort und vertraten mit des ganzen Vaterlandes Wohl und Recht auch Wohl und Recht ihrer hintersässigen Schützlinge. Und jetzt, da diese ehemaligen Schützlinge mit dem Ende der Hintersässigkeit in Land und Stadt sämmtlich wieder unmittelbare Landes-Bürger geworden sind, jetzt müssen sie natürlich auch durch sich selbst oder durch ihre frei erwählten Vertreter repräsentirt werden. So bestimmt es ja selbst die hannöverische Verfassungsurkunde dem Wesen nach.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen dieser Vertreter aber ist doch wohl ein wahres Recht ihrer Wähler und der Volksgesammtheit. Sie ist wohl schon nöthig, damit die Wahlen heilsam und verständig ausfallen können. Sie ist unentbehrlich, damit die Gewählten in beständiger lebendiger Verbindung mit den repräsentirten Mitbürgern, mit ihren sittlichen und rechtlichen und politischen Ueberzeugungen, Bedürfnissen und Wünschen bleiben, damit sie ehrlich und heilsam für des Vaterlandes Wohl und Recht wirken, damit ein kräftiger Gemeingeist, ein kräftiges organisches Gemeinwesen, ein kräftiges Volk und ein mächtiger Thron sich bilden. Es muß zugleich mit dem Dunkel der Heimlichkeit der ständischen Verhandlungen eine der Hauptgefahren beseitigt werden, daß

*) Mannheimer Abendzeitung 1847. Nr. 114.

unser deutsches Ständewesen abermals nach Schlözer's Worten in feige und selbstsüchtige Landesverrätherei übergehen und abermals das Vaterland in Schmach und Elend stürzen könnte.

Aber nicht blos für Verschlechterung der Stände wirkt allzu leicht die Heimlichkeit. Auch die Minister verbessert eine wahrhafte öffentliche ständische Verfassung und Verhandlung. Sie allein sichert erst die Wahl der besten und tüchtigsten Minister, wie dieses oben ausgeführt wurde. (S. Grundgesetz VIII.) Sie begründet zugleich die unentbehrlichste und wesentlichste Verantwortlichkeit, die vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung der Nation und der Welt, dieser öffentlichen Meinung, die doch wohl nur Thoren geringschätzen können. Freilich auch die Ministerverantwortlichkeit scheuen Manche und auch die Gründer des neuen hannöverischen Verfassungsentwurfes. Geschähe dieses zur Rettung jenes falschen göttlichen unbeschränkten oder despotischen monarchischen Rechts, oder aus Scheu vor der wahren zeitgemäßen repräsentativen Verfassung, so wollen wir die Bestreitung dieser irrigen Grundlage hier nicht wiederholen. (S. Grundgesetz.)

Das aber wollen wir bemerken, daß es fürs Erste ein großer Irrthum ist, wenn man glaubt, die Verantwortlichkeit der Minister finde nicht in jedem rechtlichen Zustand eines irgend freien aufgeklärten gesitteten Volkes auch ohne specielle Bestimmungen statt. Sobald die Minister irgend rechtsverletzende, verbrecherische, landesverderbliche Regierungssysteme und Handlungen des Fürsten ausführen, ja so lange sie bei solchen Minister bleiben und sich also nicht von der Schuld reinigen, den Fürsten mittelbar oder unmittelbar durch ihren Rath oder ihr Schweigen zu denselben verführt oder doch in ihnen unterstützt zu haben und deren Fortdauer noch zu unterstützen — so lange sind sie vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung verantwortlich, und kein politisch einsichtiges sittliches Volk befreit die Verantwortlichen von der Strafe des öffentlichen Vorwurfes, der Verachtung oder des Abscheues, wenn sie, die es wissen müssen, daß das Unrecht des Fürsten aufhört, wenn er keine Minister findet, unter dem Vorwand, ihr unsittliches Bleiben sei heilsam, die Vortheile der Stelle sich zu erhalten suchen. Ja die Minister können auch rechtlich vor Gericht als Miturheber, Gehilfen und Begünstiger bestraft werden. Wenn der Despotismus dieses factisch verhindert, so ist dieses ebenso bei anderen Verbrechen der Fall. Mit dem Sturz der despotischen Allmacht aber bricht auch der Tag des Gerichts heran, oft, wie die Geschichte lehrt, der Tag eines blutigen Gerichts.

Sodann aber gewinnt schon wegen dieser doppelten wirklichen Verantwortlichkeit der Minister der Fürst gar Nichts, wenn er die besondere verfassungsmäßige Anerkennung und richtige Durchführung der Ministerverantwortlichkeit vermeidet. Aber er verliert die eigne Heiligkeit, Unverletzlichkeit und persönliche Unverantwortlichkeit, die ja nur allein dadurch möglich ist, daß die Schuld verletzender Maßregeln nur allein den fürstlichen Rathgebern zugeschrieben wird. Er verliert sie vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung und auch sogar rechtlich, wenn auch die positiven Gesetze der Macht, solange sie ihre Befehle durchsetzen kann, das Gegentheil vorschreiben, d. h. den öffentlichen Ausdruck des Tadels der öffentlichen Meinung verbieten und die rechtliche Verfolgung unmöglich machen könne. Jedes Unrecht fordert rechtliche Unterdrückung und Bestrafung. Warum nun die herrlichste Erfindung englischer Staatsweisheit, welche die Durchführung des Rechts mit der Unverletzlichkeit des Fürsten so wunderbar aussöhnt und vereint, verwerfen wollen!

Endlich verlieren die Minister und die Regenten durch den Mangel ausgesprochener organisirter Ministerverantwortlichkeit das für schwache Charaktere oder Stunden höchst wohlthätige Schutzmittel gegen die gefährlichen Versuchungen menschlichen Uebermuths, der Willkür und Leidenschaft. Sie gefährden also auch dadurch so wie durch jede Weigerung zeitgemäßer Gerechtigkeit und Verfassung nicht blos die Bürger und den Staat, sondern auch den Thron, den Ruhm und die Sicherheit, die Herrschaft für sich und ihre Familie. Sie gefährden sie ungleich mehr als durch die zeitgemäße Wiederherstellung der Volksrechte, deren Verweigerung man so rechtsungültig als verkehrt durch die Vorschützung angeblicher Rechte der Familie begründen will.

Gewarnt wahrlich wurden wir durch eigene und fremde Geschichten schrecklich genug! Werden wir nun nicht endlich ehrlich huldigen der Gerechtigkeit, der wahren öffentlichen

Gerechtigkeit unserer Nation, statt jener verkehrten Theorieen, die ja der gesunde Volksverstand bereits als verächtliche Erfindungen der Lüge und übermüthiger Willkür, als Täuschungs- und Berückungsmittel schwacher Fürsten und Völker erkannt hat?

C. Welcker.

Hanse*).

Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Haussuchung. — I. Das Haus ist der erste Sitz und Schutz der Civilisation und des rechtlichen Friedens bei dem Austritte der Völker aus dem rohen Nomadenleben. Es wird dann und es bleibt fortdauernd der Wohnsitz und der Tempel, das Asyl und die Veste der Familie, dieser ersten und stets wesentlichsten Gesellschaft im Staatsvereine. Es ist insbesondere auch der Sitz und das wichtigste Gebiet des Familienvaters, des wohlthätigen Lenkers und Schützers dieser Urgesellschaft, seiner väterlichen und hausherrlichen Regentschaft. Das Haus umschließt und schützt die heiligsten und wichtigsten menschlichen Verhältnisse und Rechte, die häuslichen Altäre und Mysterien und die wichtigsten Güter. Von dem Beginne eines wahren Friedensverhältnisses unter den Menschen an müssen also der Hausfrieden und das Hausrecht, diese wesentlichsten Grundlagen für die rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit der Familien und ihres Hauptes und für ihre theuersten Rechte, als heilig anerkannt und verbürgt sein. Sie werden es in dem Grade bleiben, als wahre persönliche Würde und Freiheit einem Volke heilig und theuer und gegen tyrannische Regierungsgewalt wie gegen jesuitische Polizeidespotie geschützt bleiben. Die wahre persönliche Freiheit ist stets innerhalb ihres Rechtskreises oder, mit Ausnahme der Entscheidung eines Rechtsstreites über ihre Gränze, eine rechtliche Souveränetät. Sie erscheint so besonders innerhalb ihres wichtigsten Territoriums und ihrer Grundveste, innerhalb des Hauses.

Von diesem Standpunkte aus erhalten die Grundsätze freier Völker über diesen Gegenstand, namentlich die altrömischen, die altdeutschen und die britischen ihre tiefere Bedeutung, ihre allgemeine rechtliche Nothwendigkeit. In diesem Sinne erklären sogar noch unsere Justinianeischen römischen Gesetze das Haus des freien Mannes als selbst bei gerichtlicher Verfolgung desselben unantastbar, weil es stets ein völlig sicherer Aufenthalt, das schützende Asyl desselben sein müsse (tutissimum refugium atque receptaculum)[1]). In diesem Sinne sprach Cicero[2]) die schönen Worte: „Was ist rechtlich unantastbarer, „was durch alle religiösen Grundsätze und Gebräuche in seiner Unverletzlichkeit geheiligter „als das Haus eines jeden Bürgers? Hier sind sein Altar, sein Herd, seine Heiligthümer, „die Gegenstände seiner Verehrung, seines häuslichen Gottesdienstes. Dieser Zufluchts„ort ist für Alle so heilig, daß Niemand mit Gewalt dort weggeholt werden darf." In diesem Sinne endlich sagen, völlig nach den ächten germanischen Grundsätzen, der freie Brite und das englische Recht: „Des Mannes Haus ist seine Burg (a man's house is his castle)." Blackstone, indem er in seinem berühmten Commentar (III. 19) über das englische Recht ausführt, daß man nicht gewaltsam in das Haus des Bürgers zu einer Verhaftung eindringen, sondern eine andere Gelegenheit abwarten müsse, sagt: „Das „Gesetz sieht des Engländers Haus als seine Veste und Freistatt an, worin er keine Ge„walt zu leiden braucht." Es erinnert dieses an die altdeutsche Hausfreiheit, nach welcher, so lange der Hausvater sich selbst und seine Hausgenossen im öffentlichen Gerichte zu vertreten nicht verweigert, kein öffentlicher Beamter sein Haus betreten durfte. (Libertas ab introitu judicis publici.)[3]) Bei den Alten gaben die Hausgottheiten (Laren, Penaten) auch noch besonders dem Hause eine tempelähnliche Weihe. Nach Servius (zur Aeneide) waren selbst die Theile des Hauses einzelnen Gottheiten geweiht. Bei den alten Germanen war ebenfalls der Familienvater der Priester des Hauses, der Familie. Gewissermaßen wird dieses bei den Katholiken durch die besonderen Schutzheiligen und die

*) Dieser Artikel folgt am Ende des Buchstabens H.

1) L. 18. und 21. de in jus vocand. L. 4. §. 5. de damn. inf. — Nemo de domo sua extrahi debet. L. 103. de div. reg. jur.

2) Pro domo 41. (S. auch 42.)

3) Vergl. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Band I. S. 12 und S. 130 und ff. und oben Bd. I. S. 276.

zur religiösen Andacht gewöhnlich über dem Sitze des Hausvaters aufgestellten Heiligenbilder ersetzt. Viel wesentlicher aber geschieht dieses dadurch, daß nach christlichen Grundsätzen ein würdiges häusliches Familienleben, welches auch staatsgesetzlich in seinem Beginne wie in seinen wichtigsten Erscheinungen, bei der Ehe, der Geburt, der Mündigkeit, feierlich unter religiöse Weihe gestellt wird, durch häusliche Frömmigkeit und durch sittliche Entwickelung und Bildung der Familienglieder seinen Wohnsitz zu einem Heiligthume machen soll.

Aus den bisher angedeuteten würdigen und humanen rechtlichen Grundideen ergaben sich nun aber bei freien Völkern, und so auch bei unseren deutschen Vorfahren, dreifache rechtliche Folgen.

II. Aus diesen Grundideen entstand fürs Erste das Hausrecht und seine besondere rechtliche Begünstigung. Dasselbe spricht sich aus in dem Rechtssprichworte: „Jeder ist Herr in seinem Hause." Es besteht theils in dem Rechte des Familienvaters zur freien Leitung und Bestimmung seiner Familienverhältnisse. Diese und insbesondere auch die Bestimmungen über die Erziehung der Kinder und über das Familienvermögen sollten wohl so wie im ältesten Rom und bei unsern germanischen Vorfahren, zum Theil auch noch heute bei den Franzosen durch die Mitwirkung eines Familienrathes beaufsichtigt, gemildert und unterstützt werden. Dagegen sollten sie außer dem Falle schwerer Verletzungen der Familienglieder oder der allgemeinen rechtlichen Ordnung nicht durch Einmischung von Fremden und von dem Staate gestört werden.

Sodann aber besteht das Hausrecht in dem vollkommenen Rechte des Bürgers, den Eintritt und das Verweilen in seiner Wohnung jedem Unberechtigten zu untersagen und alle Verletzungen gegen dieses sein Hausrecht und gegen den Frieden seines Hauses, der Bewohner und Gäste desselben (so wie überhaupt jeden rechtswidrigen Angriff auf seine oder seiner Mitbürger Persönlichkeit oder Besitz) mit jeder Gewalt, die ihm selbst dazu als nothwendig erscheint, männlich abzuwehren und zurückzutreiben. Römische und deutsche Gesetze stellen dieses Recht, so wie es hier bestimmt ist, in seiner vollkommenen Unbeschränktheit und Vollständigkeit auf [4]). Sie verabscheuen die feige, unmännliche und unjuristische Jurisprudenz, mit welcher neuere Juristen gesetzwidrig die Ausübung dieses natürlichsten heiligen Rechts der Vertheidigung oder der Nothwehr durch rein moralische und politische schwankende Beschränkungen (z. B. nach der Wichtigkeit des angegriffenen Rechts und der zur Abwehr zugefügten Verletzung, nach der Möglichkeit einer späteren Rechtshilfe u. s. w.) zum gefährlichen Fallstricke freier männlicher Bürger machen und dadurch zugleich die wirksamste Verhinderung des Unrechts zerstören. Ja unsere Gesetze dehnen bei besonders empörenden Verletzungen, namentlich bei dem Ehebruche, das Hausrecht selbst weit über die Gränzen bloßer Abwehr aus [5]). Sie enthalten insbesondere nirgends eine Spur der zur sklavischen Entwürdigung und verderblichen Beamtentyrannei hinführenden Lehre, welche die männliche Abwehr des Unrechts gegen Agenten der öffentlichen Gewalt beliebig beschränkt oder aufhebt und dadurch jene tyrannische Willkür selbst so sehr nährt, daß gerade sie zuletzt wahrhaft gefährliche allgemeine Empörungen hervorruft. Bei uns müssen freilich auch jetzt die Juristen nach dem gemeinen Rechte, so wie z. B. Leyser (Sp. 591), im Allgemeinen unseren würdigen gesetzlichen Grundsatz aufstellen: „magistratui vim inferenti vis et arma recte opponantur". Aber hintennach vernichten sie ihn und die bürgerliche Freiheit dennoch durch unjuristische willkürliche Beschränkungen, durch die Forderung sklavischer Unterwürfigkeit auch unter an sich rechtswidrige oder der gesetzlichen Form ermangelnde oder incompetente Befehle und Gewalthandlungen öffentlicher Beamten und selbst ihrer untersten Agenten. Im fernen Britannien dagegen erklärte noch vorlängst nicht

---

4) S. L. 45. §. 4. ad leg. Aquil. vim vi depellere omnes leges, omnia jura permittunt. Art. 140—142 und 150 der Carolina. S. die übrigen Gesetze in Thibaut's Pandekten §. 61. 218 und 222 und Grolman, Criminalrechtswissenschaft §. 139. 140.

5) S. oben Geschlechtsverhältnisse XIX.

Schrift, die Zeilen und Seiten, die Auflage, das Papier, das Format, den Einband, die Illustration, den Satz, den Druck, die Correctur, die Revision, die Bogenzahl, die Bogenlage, die Signatur, die Custode, die Kolumnentitel, die Paginirung, die Kolumnenzahl, die Zeilenzahl, die Buchstabenzahl, die Zeilenlänge, die Kolumnenlänge, die Satzlänge, die Satzbreite, die Satzhöhe, die Satzart, die Satzweise, die Satzmethode, die Satzform, die Satzgröße, die Satzschrift, die Satzzeichen, die Satzregeln, die Satzfehler, die Satzkorrektur, die Satzrevision, die Satzkorrektur, die Satzrevision, die Satzkorrektur, die Satzrevision

Mishandlungen und Quälereien von befangenen und leidenschaftlichen Inquirenten, mit Ausschluß endlich der schon allein durch unser deutsches inquisitorisches Drängen aufs Geständniß unvermeidlichen Torturen (s. Anklage und Folter). Die Franzosen erkannten zwar in ihren Gesetzen seit der Revolution in Worten die höheren Principien an. So erklärt z. B. die Constitution vom Jahre VIII. Art. 76 jedes Bürgers Haus für eine „unverletzliche Freistätte", und dieses und andere auch noch spätere Gesetze enthalten manche große schöne Worte und auch immer noch einzelne löbliche Bestimmungen gegen polizeiliches und richterliches Eindringen ins Haus, vollends zur Nachtzeit, gegen willkürliche und formlose Verhaftungen und Haus- und Papierdurchsuchungen [10]). Aber der Napoleonische Despotismus, unter dessen Herrschaft die neueste Criminalgesetzgebung ausgebildet wurde, wußte zu Gunsten despotischer Gewalt und ihrer Agenten die besseren Grundsätze und Bestimmungen meist nutzlos zu machen und der Willkür den verwerflichsten Spielraum zu eröffnen. Haus- und Papierdurchsuchungen und auch Verhaftungen werden in Frankreich fast eben so willkürlich und ohne genügende Schuldbeweise schwerer Verbrechen vorgenommen als in Deutschland. Doch freilich bleiben noch immer in Frankreich manche bei uns fehlende schützende Formen. Und man rechtfertigt dort nicht, wie das, leider! so Viele der ersten deutschen Schriftsteller thun, solche schwerste Verletzungen der persönlichen Freiheit von Seiten bloßer Polizeibehörden, oder gar wie Haus- und Papierdurchsuchungen auch gegen Unverdächtige, um bei ihnen Beweismittel gegen bekannte oder unbekannte Dritte zu finden, ja gegen die Bewohner ganzer Straßen und Orte [11]). Ueberhaupt aber erfordert es die Pflicht der Unparteilichkeit, einzugestehen, daß auch so, wie es jetzt ist, das französische Strafverfahren, in Vergleich gegen deutsche Praxis, noch ungleich viel rechtlicher und schützender ist, so daß deshalb alle ehemals französischen, jetzt deutschen Rheinlande selbst an jener Napoleonisch-französischen Gesetzgebung, als einer vergleichungsweisen Wohlthat, mit allen Kräften festhalten. Und die französische Oeffentlichkeit und die accusatorische Gestalt des Strafverfahrens so wie das Geschworenengericht machen doch sehr natürlich eine große Reihe von Härten unseres deutschen bis zum Ende geheimen inquisitorischen Staatsbeamtenprocesses und die jahrelange Dauer der Verhaftungen beinahe unmöglich. Es sterben daher auch dort nicht so viele Bürger im Untersuchungskerker, oder verlassen denselben durch Selbstmord oder wahnsinnig oder mit zerrütteter Gesundheit, wie es auch in unseren Zeiten zum Theil selbst die in dieser Hinsicht besonderen Censurhindernissen unterliegenden Zeitungen öffentlich meldeten. Kurz, es finden nicht die für unkundige Leser unglaublichen Torturen unseres geheimen Inquisitionsprocesses und auch nicht die durch sie erpreßten falschen Geständnisse und ungerechten Verurtheilungen Statt, wie sie bei sorgfältiger Erforschung der Criminalgeschichten, so weit sie zugänglich sind, jeden rechtlichen und vaterlandsliebenden Mann mit tiefem Schmerze, ja mit Schauder erfüllen. Diese auf vielfache, jedoch dem größten Theile der Nation unbekannt bleibende Thatsachen gestützte Ueberzeugung zu unterdrücken, wäre Verbrechen gegen die Nation und die Regierungen, gegen die Menschheit. Nicht die Gesinnung und der Wille bei uns Deutschen, namentlich auch bei unseren Richtern, wohl aber unsere Einrichtungen (s. Anklage, Carolina, Defension und Tortur) tragen die Schuld des Uebels. Aber der Vorwurf der Nichtachtung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen die Vertheidiger jener Einrichtungen, der Napoleonisch-französischen und vorzüglich jener deutschen Verletzungen der Grundsätze, kann deshalb nicht als ungerecht erscheinen. Er wird es so lange nicht sein, bis diese Vertheidiger werden nachgewiesen haben, warum es unmöglich sei, in unserem stillen gesetzlichen Deutschland wenigstens mit gleich großer Schonung von Freiheit und Menschenwürde, mit eben so wenigen und eben so milden und kurzen Verhaftungen, mit eben so wenig Haus- und Papierdurchsuchungen die Polizei

10) Neues Archiv des Criminalr. Bd. V. S. 306 fg. Mittermaier, Strafverfahren §. 61. 62. 67 fg.

11) S. z. B. die Schriftsteller, welche in dem Artikel „Haussuchung" in der Allg. Encykl. v. Ersch und Gruber angeführt sind, und auch bei Mittermaier, Strafverfahren §. 61—62.

und die Criminaljurisdiction zu verwalten als in England, wo doch so viele Umstände, wie Unwissenheit und Armuth eines großen Theils des niederen, des zum Theile ungehindert aus aller Welt zusammenströmenden Volks, wie die ungeheuren See-, Fabrik- und Handelsstädte und die außerordentlichen Freiheiten des Volks selbst den Polizei- und Criminalbeamten ihre Aufgabe hundertfach erschweren. Das absolut Unvermeidliche für Erhaltung der wesentlichen öffentlichen Ordnung soll der Bürger willig opfern und dulden, und selbst das Schwerste, die Durchforschung seines Hauses, die Entweihung seiner und der Seinigen und seiner Freunde Geheimnisse und die Qualen und Gefahren der Einkerkerung, auch auf bloßen, vielleicht völlig ungegründeten Verdacht hin eine Untersuchungseinkerkerung, auch wo er sich selbst völlig unschuldig weiß. Aber wie muß man Rechtsgelehrte und Staatsmänner nennen, welche im Namen der Gerechtigkeit und der Freiheit selbst, oder im Namen ihres Fürsten diesen Opfern und Gefahren, welche hundertfachem Elende ganze Familien und selbst dem Tode auch ihre schuldlosen Mitbürger da aussetzen wollen, wo solche Opfer nicht absolut unvermeidlich sind! Wäre nicht wenigstens ein Versuch der Mühe werth und eine heilige Pflicht, ob wir nicht in unseren günstigeren Verhältnissen mit der Achtung jener altdeutschen britischen Freiheitsgrundsätze in der Polizei- und Criminalverwaltung alle wesentlichen und alle rechtlichen Zwecke erreichen könnten! Vermöchte alsdann unsere deutsche Jurisprudenz und Staatswissenschaft selbst in unseren günstigeren Verhältnissen ihre wesentlichste Hauptaufgabe nicht so zu erfüllen wie die britische in so viel ungünstigeren, ja wagte sie nicht einmal jenen pflichtmäßigen Versuch, nun dann möge wenigstens jenes hohle und eitle Selbstberühmen unserer vortrefflichen deutschen Wissenschaft und Tüchtigkeit in dem Munde unserer deutschen Rechts- und Staatsmänner verstummen! Immer und überall war es das Zeichen der Meister im Gegensatze der Stümper, mit wenigen Mitteln und Opfern Großes auszurichten. Wie aber vollends, wenn die unnöthig verschwendeten Opfer in dem Leben und der Freiheit der Mitbürger bestehen, in ihrer Aller Sicherheit, die man unnöthig für ihre angebliche Sicherung opfert!

V. Uebrigens kann es nicht die Aufgabe dieses Artikels sein, vollständig historisch auszuführen, was Griechen und Römer, unsere deutschen Vorfahren und die Briten im Einzelnen zur Durchführung der oben entwickelten würdigen und freien Grundsätze thaten, oder wodurch auch noch ihre und vollends anderer Völker Gesetze und Einrichtungen sie verletzten. Eben so wenig kann hier eine vollständige juristische Theorie des Hausrechts und des Hausfriedens, des Hausfriedensbruches und der Haussuchung gegeben werden. Manches hierhin Gehörige fällt anderen Artikeln, wie Familienrecht, Nothrecht, Anklage und Inquisitionsproceß, anheim. Und vorzüglich enthält der Artikel Beschlagnahme theils die allgemeinen, theils die der Papierbeschlagnahme eigenthümlichen rechtlichen Grundsätze. Anderes gehört nicht dem Staats-Lexikon an[12]).

Nur die politische Wichtigkeit der obigen Grundideen und ihrer möglichsten Durchführung in allen so eben genannten Hauptverhältnissen bedarf noch einer kurzen Ausführung. Es ist nehmlich auch politisch aus einem mehrfachen Gesichtspunkte höchst wichtig, das Haus, den Hausfrieden und das Hausrecht durch die Gesetzgebung als vorzüglich heilig und geschützt zu erhalten.

Eine besondere Heiligkeit gerade dieser wichtigen Grundlagen des rechtlichen Friedens, dieses natürlichsten Schutzes und Asyls der Bürger, ist für ihr Glück und ihre Zufriedenheit und für die ganze bürgerliche Freiheit und Rechtssicherheit besonders wohlthätig. Es ist traurig, wenn in anderen rechtlichen Verhältnissen und Geschäften, wenn an anderen Orten der Bürger Mangel an Freiheit, an rechtlicher Sicherheit und Befriedigung findet. Doch wenn sein Haus, seine Familie noch unverletzt und sicher bleiben, so hat er noch einen festen Standpunkt, er hat noch ungestörte Kräfte

---

12) Literatur über den Hausfrieden s. in Mittermaier's Deutschem Privatrecht §. 143. Vergl. auch Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation, Forts. 3. S. 763 und Mittermaier, Strafverfahren §. 60 u. 61. Leyser, Medit. Sp. 591. Walch de pace domest. opusc. Vol. II.

und erfreuliche Aufgaben für ein freies aufopferndes Wirken. Er behält noch ein Gefühl der rechtlichen Freiheit und Würde, der persönlichen Ehre und Rechtssicherheit und der Achtung der bürgerlichen Ordnung, welche sie als heilig anerkennt und schützt. Aber was soll werden, wenn er selbst auf diesen Rechtskreis kein Vertrauen mehr haben, in ihm seiner Würde und Freiheit nicht mehr froh werden kann? Selbst die Besseren werden alsdann immer mehr verderben und zur Theilnahme an dem allgemeinen räuberischen oder hinterlistig spitzbübischen Faustrechte verführt, ja zuletzt ihrer Selbsterhaltung wegen gezwungen.

Ein erhöheter Schutz jener wichtigsten Güter und Rechte der Bürger aber ist, wie schon das Bisherige ergiebt, fürs Zweite auch zunächst für die Sicherheit und Kraft des Staats und der Regierung höchst wohlthätig. Er ist es insbesondere auch darum, weil Haus und Familie so sehr natürliche Vorbilder und Erziehungsanstalten für den Staat sind. So muß der Sinn für ihre Heiligkeit auch den Sinn für die Heiligkeit des Staats und seiner Rechte erwecken und nähren. Und wird wohl, wer von jedem Regierungsagenten und Mitbürger feig und unmännlich jede Ungebühr und Entweihung seines häuslichen Herdes zu erdulden gewöhnt wird, diesen in des Vaterlandes Gefahr gegen den Feind mit heldenmüthiger Entrüstung vertheidigen?

Endlich ist die sorgfältigste gesetzliche Erhaltung der Heiligkeit und Geschütztheit des Hausrechts und des Hausfriedens auch besonders wichtig für die Erhaltung und Schützung der höheren moralischen Gefühle und Gesichtspunkte im Volke. Und wahrlich, dieses ist doppelt wichtig in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, die wesentliche, die einzige Gefahr für die wahre Cultur und Freiheit wie für die Throne in dem Versinken in die materiellen und selbstsüchtigen Gesinnungen, Genüsse, Gemeinheiten und Verderbnisse besteht. In einer solchen Zeit soll die Gesetzgebung und Verwaltung sich doppelt bemühen, jeden höheren Gesichtspunkt für die Bürger schon in ihren frühesten und nächsten Umgebungen und in Beziehung auf ihre theuersten und wichtigsten Lebens- und Rechtsverhältnisse lebendig zu erhalten. Das Haus wenigstens und die Familie des Bürgers gelte im Inneren und Aeußeren für Groß und Klein als ein auch durch die öffentliche Moral geschütztes Heiligthum. Hier wenigstens fühle und behaupte der Bürger noch seine freie Manneswürde, sein selbstständiges freies Recht. Hier wenigstens vertheidige er sie mit Männermuth und Stolz gegen frevelnden Angriff, komme derselbe vom böswilligen Mitbürger oder von tyrannischen Obrigkeiten! Und so werde er und die ganze Familie zugleich auch von dieser Seite hingewiesen auf die Würde, auf die nothwendige Heiligkeit der Familienverhältnisse, ihrer Rechte und Pflichten! Es werde so die unentbehrlichste Pflanzschule würdiger und tüchtiger menschlicher und bürgerlicher Gesinnung und Bildung gegründet und geschützt! (S. oben Geschlechtsverhältnisse VI.)

Diese für eine gesunde Staatspolitik so unendlich wichtigen Gesichtspunkte und überhaupt der Schutz und die Heiligkeit des Hausfriedens und des Hausrechts, wie sie die Gesetze unserer Altvordern, die Gesetze wahrhaft freier Völker begründen, fanden, leider! bei uns so wie auch bei unseren Nachbarn jenseit des Rheins seit geraumer Zeit gar mächtige Widersacher, welche vorzugsweise dieselben zerstörten und unterdrückten. Der erste dieser Widersacher war die gegen Freiheit und Recht oft allzu gleichgültige unvaterländische Jurisprudenz. Der zweite bestand in jener angeblich philosophischen, in Wahrheit aber nur flachen und frivolen, mechanischen, von allen höheren und moralischen Gesichtspunkten sich lossagenden Rechts- und Staatstheorie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der dritte endlich war der durch die beiden ersteren unterstützte Regierungs- und Beamten- und vorzüglich Polizeidespotismus. Ihm waren jene edleren Gesichtspunkte und die besondere Heiligkeit jener Rechte theils unverständlich, theils gleichgültig, theils als hemmende Schranken verhaßt. Wie sollte er alsdann, wenn der eifrigen oder leidenschaftlichen Verfolgung irgend eines Zwecks, etwa einer polizeilichen Sicherung oder einer inquisitorischen Verfolgung von Verdachtsspuren, wenn den möglichst schnellen und vollzähligen Verhaftungen, den Haus- und Papierdurchsuchungen der heilige Hausfriede der Bürger im Wege stand, sich durch denselben zurückhalten lassen! Wie sollte er vollends dem Hausvater, so wie die Römer, die Briten, unsere deutschen Vorfahren und selbst noch die Gesetze unseres gemeinen Rechts, das volle Recht männlicher Nothwehr zum

Schutze seines Hausrechts gegen rechtswidrige Angriffe selbst obrigkeitlicher Personen zugestehen! Wie aber war es möglich, das von den Dienern der Gewalt so hundertfach roh und willkürlich entweihte und zerstörte Heiligthum noch bei den Bürgern in Achtung zu erhalten, dasselbe gegen die verschiedenen Verletzungen des Hausrechts und Hausfriedens mit der moralischen Kraft und der Strenge unserer Gesetze zu schützen! Unter den mitleidenswerth seichten und empörend rechtsverleugnenden und gesetzverdrehenden Argumenten, mit denen selbst berühmte Rechtsgelehrte jene Rechte zu zerstören, die willkürlichsten Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Papierbeschlagnahmen, die zahmste Unterwerfung unter alle rechtlosen Angriffe öffentlicher Diener auf die heiligsten Rechte zu beschönigen suchen, laufen zuletzt fast alle auf das allgemeine Urprincip alles Bösen, alles Nichtsnutzigen, auf die Heiligung jedes Mittels für den angeblich guten Zweck hinaus. Weil etwa deutsche oder französische Criminalinquisitoren glauben, diese Haussuchung, diese Verhaftung und dieser Hausfriedensbruch sei für ihren nächsten Zweck der Entdeckung von Verbrechen und Verbrechern förderlich oder nothwendig, mag auch zehnmal die englische Criminaljurisprudenz in viel schwierigeren Verhältnissen ohne sie den Rechtszustand genügend und besser erhalten, deshalb sind sie trotz ihres völlig rechtsverletzenden Charakters gerechtfertigt. Wie verderblich auf diese Weise von Staatswegen die Sicherheit aller Bürger, angeblich um der Sicherung willen, zerstört wird, das merken so viele unserer Justiz- und Polizeimänner bei ihrer einseitigen handwerksmäßigen Beschränkung auf ihr nächstes Geschäft nicht einmal. Mit jenem jesuitischen Principe aber ist freilich jeder öffentliche Agent unbeschränkter Despot in seinem Bereiche, und jedes Recht der Bürger aufgehoben. Aber ganz mit demselben diabolischen Principe sind auch alle Rechte des Staats, der Mitbürger, der Beamten und der Regierung allen hinterlistigen und gewaltsamen Angriffen der Eigensüchtigen, der Frevler, der Rebellen preisgegeben. Mit diesem Principe wurden noch alle ehemals blühenden und mächtigen Völker und Regierungen zu Grunde gerichtet. Durch sein zerfressendes Gift werden auch die jetzt bestehenden, wie einst die griechischen und römischen, schmachvollem Untergange entgegengeführt werden, wenn unsere Regierungen unheilvollen, verrätherischen oder verblendeten Rathgebern dessen Anwendung zur Zerstörung der Rechte der Bürger gestatten. Doch dieses und zugleich die politische Heilsamkeit der Befolgung der entgegengesetzten gerechten Grundideen wurde schon oben in dem Artikel Beschlagnahme an der Hand der Erfahrung hinlänglich ausgeführt. Die ganze Geschichte giebt davon Zeugniß. Wann endlich wird unsere Buchstabenjurisprudenz und unsere mechanische Politik das Auge öffnen für die moralischen Lebenskräfte der Dinge und ihren Zusammenhang!

C. Welcker.

Hausgesetze. Unter Hausgesetzen (Haus- oder Familienverträgen oder Statuten) im weiteren Sinne begriff man zur Zeit des deutschen Reiches alle autonomischen Normen, welche sich auf die Familienangelegenheiten und Rechte der reichsunmittelbaren, insbesondere der reichsständischen Familien oder Häuser bezogen. Die reichsständischen Familien waren diejenigen, welchen die Reichsstandschaft und darum auch die Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit zustand. Man faßte sie auch, als die regierenden Häuser, unter der allgemeinen Benennung „Fürsten" (principes), z. B. in der Wissenschaft des sogenannten Privatfürstenrechts — a potiori fit denominatio — zusammen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Titel sie sonst führten. Sie bildeten zugleich den hohen Adel des Reiches im Gegensatze des niederen, den Herrenstand oder den Stand der Erlauchten (illustres). Diese Fürsten standen vorzugsweise in einem dreifachen Verhältnisse, nehmlich zum Reiche, zu den Territorien und zu ihren Familien, wobei wir jedoch nur die weltlichen Fürsten ins Auge fassen, da bei den geistlichen die dritte Beziehung wegfiel und sonach Hausgesetze bei diesen nicht vorkamen. Die Grundlage dieses dreifachen Verhältnisses bildeten die Territorien als die unmittelbaren Reichslande, auf welchen, nach der allmälig entstandenen Ansicht, die Reichsstandschaft und Landeshoheit ruhten, deren wirkliche Ausübung dem jedesmaligen Besitzer gebührte. Das Recht auf den Besitz eines solchen Landes und der in diesem befindlichen Familiengüter und Lehen und das durch den wirklichen Besitz entstandene Verhältniß zu den nicht besitzenden Familiengliedern bildeten vornehmlich die Hausangelegenheiten des regierenden Ge-

schlechtes, dessen Glieder sämmtlich reichsständisch waren, da nach deutschem Rechte alle Standesvorzüge für erblich galten. Der wirkliche Besitz eines solchen Reichslandes gewährte nun dem Besitzer das Reichsvollbürgerrecht, die Reichsstandschaft, vermöge welcher er an der Berathung der Reichsangelegenheiten Antheil hatte und die Landeshoheit über Land und Leute besaß, vermöge welcher er die Landesregierung zu führen berechtiget und verpflichtet war. Nach dem genannten dreifachen Verhältnisse gab es im Reiche auch drei Arten von Rechtsangelegenheiten, nehmlich Reichs-, Territorial- und Familienangelegenheiten. Die Reichsangelegenheiten hatte der Kaiser mit den Reichsständen, die Territorial- oder Landesangelegenheiten der Landesherr (Reichsstand) mit den Landständen und die Familienangelegenheiten der Chef des Hauses, welcher gewöhnlich der Landesherr selbst war, mit den stimmberechtigten Gliedern der Familie zu ordnen und zu besorgen. Hiernach mußte man auch eine dreifache Gesetzgebung, die Reichs-, Landes- und Hausgesetzgebung, und eine dreifache Verfassung und Regierung, die Reichs-, Landes- und Hausverfassung und Regierung, unterscheiden. Diese verschiedenen Verhältnisse griffen aber so sehr in einander ein, daß keines von dem anderen völlig getrennt, keines von dem anderen völlig unabhängig und keines ohne mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf das andere war. Wenn wir daher auch zunächst nur die Aufgabe haben, die auf die Familienangelegenheiten des reichsständischen Adels bezüglichen Hausgesetze näher zu erörtern, so ist doch eine gründliche Lösung dieser Aufgabe nicht möglich, ohne zugleich die Beziehung der regierenden Herren zum Reiche und zu den Territorien wenigstens in den Grundprincipien zu berücksichtigen. Zudem reichen die Hausgesetze bis in die jetzige Zeit herüber; sie überlebten das Reich und die Periode des Rheinbundes. In jedem dieser Zeiträume wurden und noch jetzt werden Hausgesetze gegeben und mit den Territorialverhältnissen in Beziehung gebracht. Die heutige Bedeutsamkeit der Hausgesetze, insbesondere ihr Verhältniß zu den Landesverfassungen und Gesetzen kann daher nur aus der Geschichte, aus der Entstehung und Ausbildung der Reichsverfassung und dem Einflusse, welchen die Auflösung des Reiches auf die deutschen Territorien hatte, gehörig bestimmt werden, wie denn überhaupt kein positives Rechtsinstitut richtig erfaßt und erkannt werden kann, wenn es nicht in seiner Entstehung, allmäligen Entwicklung und vollendeten Ausbildung betrachtet wird. Der geschichtliche Weg ist bei dem vorliegenden Gegenstande desto nothwendiger, je mehr es zur Mode geworden ist, die maßlosen Befugnisse, die man aus den Hausgesetzen in unserer Zeit ableitet, geschichtlich begründete zu nennen, während man die historisch begründeten Befugnisse der Völker in der Regel mit Stillschweigen umgeht und die Berufung auf dieselben als Demagogie und Radicalismus gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit und bürgerliche Ordnung zu verdächtigen sucht. Die wahre geschichtliche Forschung hat aber zwei Abwege zu vermeiden, die wir hier namhaft machen müssen, um den Weg, den wir den geschichtlichen nennen, gehörig zu bekennzeichnen. Von diesen Abwegen besteht der eine darin, daß man die Geschichte den subjectiven Zwecken und Ansichten der Gegenwart unterordnet, sie nach diesen modificirt auffaßt und so dadurch, daß man moderne Verhältnisse und Anschauungen in die Geschichte hineinträgt, das Wesen und die Autorität derselben zerstört; der andere dagegen darin, daß man umgekehrt die Subjectivität der lebendigen Gegenwart der abgestorbenen Vergangenheit unterordnet, die modernen Verhältnisse und Ansichten nach antikem Maßstabe auffaßt und beurtheilt und so dadurch, daß man veraltete Verhältnisse und Ansichten in die Gegenwart herüberträgt, das Wesen und die Selbstständigkeit der modernen Zustände und Tendenzen verkennt und auf solche Weise den Standpunkt verrückt, von welchem aus die Gegenwart allein richtig erfaßt und erkannt werden kann. Die wahre Geschichtsforschung faßt jede Zeit in dem dieser eigenthümlichen Geiste auf; sie erblickt in jeder Begebenheit nur die Manifestation eines höheren selbstthätigen Princips, dessen Wesen und Natur sie aus der Beschaffenheit der Begebenheit selbst zu erkennen sucht, und in jedem Rechtsinstitute nur das Gebilde der Rechtsidee, wie diese eben zu der fraglichen Zeit im Bewußtsein des Volkes lebendig war; und weil sie in allen Erscheinungen einer bestimmten Zeit nur die äußeren Offenbarungen des in derselben herrschenden Geistes, somit ein Nothwendiges anerkennt, vermeidet sie dadurch die Verwechselung verschiedener Zeiten. Sie

gesteht jedem Zeitabschnitte ein zwar nothwendiges, aber selbstständiges Sein zu; denn jeder Zeitabschnitt ist ihr das verjüngte Gebilde des voran- und untergegangenen Zeitabschnittes, indem der Geist der Zeit zur neuen Manifestation nur durch die Zerstörung der früheren gelangen, gleichsam einen neuen, seiner Fortentwicklung angemessenen Leib nur durch die Auflösung des alten gewinnen konnte. Sie erkennt in den geschichtlichen Begebenheiten und Instituten eines Volkes nur die Fortentwicklung des Geistes desselben, der, wie das Volk selbst, unsterblich und unaufhörlich schaffend, aber eben deshalb auch zerstörend ist. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Gesetze zu ermitteln, nach welchen jene Fortentwicklung erfolgt, und durch eine getreue Darstellung der Vergangenheit zur richtigen Erkenntniß der Gegenwart beizutragen. Zu dem Ende scheidet sie mit Sorgfalt das wirklich Vergangene von dem noch Bestehenden. Vergangen, somit rein geschichtlich sind ihr jene Institute, denen der bildende Geist, die schaffende Kraft völlig entschwunden ist, die deshalb auch nicht in einer veränderten Form mehr bestehen; denn das blos Umgestaltete ist ihr noch kein rein Geschichtliches, wenn auch die früheren Formen desselben der Geschichte angehören. — Doch wir müssen abbrechen, um uns zu unserem Gegenstande selbst zu wenden, da das Gesagte genügen dürfte, um den Gesichtspunkt anzudeuten, von welchem wir bei dem geschichtlichen Theile hier ausgingen, wenigstens auszugehen die Absicht hatten. Dieser Theil kann natürlich keine vollständige Geschichte der in Frage stehenden Verhältnisse beabsichtigen, sondern nur in kurzen Zügen die geschichtlichen Hauptumrisse andeuten, in so weit es zur richtigen Beurtheilung der Hausgesetze erforderlich ist.

I. Entstehung und Ausbildung der Hausgesetze zur Zeit des deutschen Reiches. Das Schicksal des deutschen Reiches ist besonders auch in der Hinsicht merkwürdig, daß es den bündigsten Beweis liefert, welch eine kräftige Stütze das aristokratische Element für den Thron bilde und wie sehr es geeignet sei, das Anwogen des Volkes gegen denselben (wie in einer deutschen Ständeversammlung dieses als eine Hauptbestimmung des Adels bezeichnet wurde) zu verhindern. Denn die Aristokratie des Reiches war für die Rechte der deutschen Kaiserkrone so sehr eingenommen, daß sie nicht eher ruhete, bis die Krone selbst zertrümmert und sie im Besitze der Scherben derselben war. Und das Anwogen der Reichsvölker gegen den kaiserlichen Thron machte sie dadurch völlig unmöglich, daß sie diesem kein eigenes Volk ließ, sondern die Unterthanen des Reichs in ihre Unterthanen verwandelte und für die Lähmung der alten Selbstständigkeit derselben emsig besorgt war. Die innere Geschichte des deutschen Reichs, was bietet sie Anderes dar als den unaufhörlichen Kampf der Großen des Reichs, der aristokratischen Reichsstände, nach oben gegen den Kaiser und nach unten gegen die Reichsunterthanen, deren Rechte in den Reichsversammlungen zu vertreten und zu schützen sie den Beruf und die Pflicht hatten? Dieser Kampf endigte nicht eher, als bis der Kaiser seiner Würde entkleidet, die Provinzen des Reichs in Staaten umgewandelt, und die Reichsstände aus Beamten Herren und aus Unterthanen Souveräne geworden waren. Noch ehe die Auflösung des Reichs, welche lediglich durch die Hausmacht der Kaiser verzögert wurde, erfolgte, setzten die weltlichen Herren sogar in Folge eines Reichsgesetzes es durch, daß die geistlichen Reichslande und die freien Städte bis auf sechs unter sie vertheilt wurden. Und bei der Auflösung selbst ließen sich die größeren Herren auch noch viele der kleineren weltlichen Reichsstände als Unterthanen und deren Lande ihren Staatsgebieten von fremder Hand zutheilen. Zwar ist es wahr, daß der Aristokratismus auch in anderen Staaten, namentlich in Frankreich und England, eine gleiche Tendenz hatte; allein dort gelang es den Monarchen, denselben mit Hilfe des demokratischen Elementes im Zaume und in Unterthänigkeit zu erhalten. In Deutschland hingegen waren die Verhältnisse für die Großen des Reichs viel günstiger. Die italienischen Händel, welche die Anwesenheit des Kaisers in Italien fortwährend nöthig machten; die häufigen Zwischenreiche, während welcher Jeder, der Macht hatte, um sich greifen konnte; der treue Alliirte, der Papst, der immer den Großen williges Gehör und sein geistliches Schwert lieh, wenn es galt, einen ihm trotzenden Kaiser zu demüthigen; das zwar auf einem illegitimen Reichstage eingeführte, aber gleichwohl vom Papste genehmigte Wahlsystem, während bei den weltlichen Ständen das Erbrecht geltend gemacht wurde; die Wahlcapitulationen, die eine er-

wünschte Gelegenheit darboten, dem Kaiser immer mehr die Hände zu binden; die Kirchentrennung, die Deutschland in zwei einander feindlich gegenüberstehende Hälften spaltete und den Großen auch noch die bischöflichen Rechte über die neuentstandenen Kirchen einräumte, während in Frankreich die alte Kirche sich allein als die herrschende behauptete, und in England die neue allein herrschend wurde, und der Umstand, daß einzelne Reichsstände europäische Kronen erlangten, sind als die wichtigsten Ursachen zu betrachten, welche die Bestrebungen der Großen begünstigten und die Auflösung des Reichs allmälig herbeiführten. Zu leugnen ist nicht, daß auch mancher Kaiser dadurch, daß er seine Stellung mehr zur Vergrößerung der Macht und des Ansehens seines Hauses als zur Befestigung der inneren Einheit und Kraft des Reichs benutzte, zum Verfalle des Reichs beitrug. Denn was er als Landesherr sich selbst einräumte, das konnte er den übrigen Landesherren mit Grund nicht versagen. Dieses war jedoch nur eine natürliche Folge des bereits erwähnten Wahlsystems.

Aber wozu, könnte man fragen, hier, wo von der Hausverfassung der Fürsten die Rede sein soll, diese allgemeinen, längst bekannten Bemerkungen? Eben, antworten wir, um die Entstehung und Ausbildung dieser Hausverfassung verständlich zu machen; denn der Kampf der Großen nach oben wie nach unten hatte eben die Erhöhung der Macht und des Ansehens der Familien derselben zum Zwecke. Der Glanz der Familie (splendor familiae) war das Losungswort und das Ziel aller Bestrebungen der weltlichen Reichsstände. Dieses Ziel konnte eben nur dadurch vollständig erreicht werden, daß sich die Reichsstände einerseits von der höheren Gewalt des Kaisers völlig unabhängig machten und anderseits die Abhängigkeit oder vielmehr Unterthänigkeit der Landesbewohner vollendeten. Denn hätten die Reichsstände nicht das Interesse ihrer Familien, sondern den splendor des Reichs im Auge gehabt, so wäre die Auflösung der Reichsverfassung rein unmöglich gewesen. Wo alle Genossen eines Vereines mit Hintansetzung des Privatvortheils nur die Befestigung des gemeinsamen Ganzen zu erstreben suchen, da ist eine Auflösung des Vereines eben so wenig zu befürchten, als umgekehrt da zu verhindern, wo die Glieder mit Hintansetzung des Gemeinwohles der Einigung nur ihren Privatvortheil verfolgen. Wenn man in neueren Zeiten dem aristokratischen Elemente das Princip der Stabilität zum Vorwurfe macht, so kann man dem Aristokratismus des Reichs nachrühmen, daß ihn dieser Vorwurf nicht traf. Er scheuete keine Mühe und ließ kein Mittel unversucht, wenn es galt, seine Macht und sein Ansehen zu vermehren und so den splendor familiae zu erhöhen. Jede Neuerung, die zu diesem Ziele führte, ward mit Eifer aufgefaßt und mit Kraft und Ernst durchgeführt. Rasch schritt er von Reform zu Reform, um dem großen Endziele der Vollendung des splendor familiae immer näher zu kommen. Er war daher Nichts weniger als ängstlich an dem Bestehenden hängend, sobald es galt, die Abhängigkeit nach oben zu vermindern und die Unbeschränktheit nach unten zu erhöhen. An ein Rückschreiten (Restauriren nach der heutigen Staatssprache) war bei ihm vollends gar nicht zu denken, da er wohl einsah, daß jeder Rückschritt zum Alten ihn von seinem Endziele entfernt hätte.

Die Verhältnisse der reichsständischen Familien beruhten auf den Grundsätzen des alten deutschen Rechts, deren Erhaltung auch die späteren Hausgesetze vornehmlich bezweckten, und welche deshalb, in so weit sie auf diese Gesetze Bezug haben, hier kurz anzudeuten sind. — Nach der ältesten deutschen Verfassung gehörten zum politischen Vollbürgerrechte drei Erfordernisse: freie Geburt, Waffenrecht und Grundbesitz. Die freie Geburt befähigte zwar schon zum Waffenrechte, aber, selbst verbunden mit diesem, noch nicht zur activen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, wozu schlechthin auch Grundbesitz erforderlich war. Der Grundbesitz selbst mußte aber in einem Wergute bestehen, welches nehmlich durch den Gemeindeverband verbürgt war und deshalb den Besitzer zum Mitbürgen der Gemeinde machte. Denn wer nur von einem solchen Mitbürgen ein Grundstück zur Bebauung, unter was immer für Bedingungen, erhalten hatte, war kein Vollbürger, sondern nur, wie man dieses später nannte, ein Hintersasse, ein Haus- oder Familienangehöriger, ein Schützling des Verleihers, der ihn als Mundiburd zu vertreten und für ihn, wenn er eine Rechtsverletzung beging, zu stehen

hatte. Der freie Grundbesitz berechtigte und verpflichtete nun den Eigenthümer zur Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten und zur Wer- oder Kriegspflicht, wenn ein Krieg beschlossen wurde, überhaupt zu jeder Mithilfe, wo eine solche zur Ausführung oder Handhabung eines Beschlusses erforderlich war. Wie ein solcher Besitzer im Verhältnisse zur Gemeinde ein Were (Rachinburge, Ari-, Hari- oder Arimann) [1]) war, so war er in Bezug auf sein Besitzthum (Gewere) und alle darauf Gesessenen unumschränkter Herr und das Haupt der Familie, die er, wie seine übrigen Angehörigen, in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten hatte. Wiewohl der freie Deutsche hiernach der unumschränkte Gebieter über sein Eigenthum, seine Familie, seine Knechte und Angesessenen auf seinem Gehöfte war, so hat doch die Sitte so wie die Religion diese Herrschaft schon frühzeitig gemildert und unter bestimmte Rechtsformen gebracht, da eben das Familienhaupt auch dem Hausgottesdienste als Priester vorstand und der Familienherd zugleich der Hausaltar war [2]). Aehnlich der Gemeindegenossenschaft, die den Frieden und die rechtliche Ordnung der Gemeinde zu handhaben, das gemeinsame Gebiet zu weren (schützen) und den gemeinschaftlichen Gottesdienst zu verrichten hatte, knüpfte sich auch noch eine Familiengenossenschaft unter allen Blutsverwandten desselben Stammvaters zum Schutze des Eigenthums und der Genossen der Familie, zum gemeinsamen Familiengottesdienste und überhaupt zur Regulirung der gemeinsamen Familienangelegenheiten an. Die materielle Grundlage dieser Genossenschaft war das Familieneigenthum (das Gehöfte, Gewere, später curia, Hof) und der Besitzer desselben das Haupt und der Vertreter der Verbindung in Allem, was die Familie betraf. Ueberhaupt bestand damals das ganze öffentliche Leben nur in durch die Glieder verbürgten Genossenschaften, namentlich in Familien-, Gemeinde- und Land- oder Gau [3])- oder richtiger Volksgenossenschaften. Die durch die Eroberungen erst politisch wichtig gewordenen Gefolgschaften [4]) hatten mehr eine äußere Richtung, wiewohl dieselben durch die Eroberung Galliens für die Staatsverfassung Deutschlands und der übrigen germanischen Reiche Europas so einflußreich geworden sind. Die Familiengenossenschaft, auf die es hier besonders ankommt, hatte gegen die Gemeinde- und Volksgenossenschaft die Verpflichtung, den Gemeinde- und Land- (Volks-) Frieden nicht zu stören, und darum auch, wenn ein Glied derselben eine Rechtsverletzung begangen hatte, die Buße, beziehungsweise das Wergeld, zu bezahlen, wogegen sie auch das wegen ihr zugefügter Beleidigungen zu bezahlende Entschädigungsgeld vom Beleidiger, seiner Familie oder seiner Gemeinde empfing. Natürlich war auch jede Fehde, welche wegen zugefügter oder empfangener Rechtsverletzungen zu übernehmen oder zu beginnen war, eine gemeinsame Angelegenheit der Familiengenossenschaft. Von dieser Familiengenossenschaft oder Gesammtbürgschaft muß also die oben erwähnte engere Hausgenossenschaft wohl unterschieden werden. Denn die letztere beschränkte sich blos auf die Frau, die Kinder, Knechte und die auf dem Gute des Vaters ansässigen Leute, während die erstere sich auf alle Familien desselben Stammes erstreckte, deren Genossen nehmlich nach der damaligen Berechnung der Blutsverwandtschaft noch zu dieser gehörten. Die Familiengenossenschaft reichte mithin so weit als die Sippe oder Blutsverwandtschaft, die mit dem vierten, fünften oder siebenten Grade endigte. So weit erstreckte sich deshalb auch die Verpflichtung zur Rache, und das gegenseitige Erbrecht in Bezug auf das wenn auch unter die einzelnen Zweige der Sippschaft vertheilte ursprüngliche Stammgut. In der Hausgenossenschaft war nur der Familienvater rechtlich selbstständig und der unbeschränkte Herr über die zur Familie gehörigen Personen, wie oben bemerkt wurde. Hier konnte daher auch von keiner Familienbürgschaft die Rede sein. Jede Beleidigung, die einem Hausgenossen zugefügt wurde, war als dem Hausvater zugefügt zu betrachten, der auch allein den Schadensersatz ansprechen konnte, weil nur er zu klagen berechtigt war, wie er dagegen auch für jede Verletzung,

---

1) J. Grimm, D. Rechtsalterth. S. 291 fl.
2) M. s. Phillips, Deutsche Geschichte Bd. I. S. 11 fl.
3) Nicht zu verwechseln mit den späteren fränkischen Gauen; s. J. Weiske, Die Grundlagen der früheren deutschen Verf. (Leipz. 1836) S. 15 fl. vergl. mit S. 64 fl.
4) M. s. Phillips I. S. 392 flg.

die ein Glied der Familie einem andern Gemeindegenossen oder dessen Familie zugefügt hatte, zu haften hatte. Er allein hatte die volle Gewalt (mundium) über die Frau, die Kinder und Knechte. Aus dieser traten die Söhne durch die Werhaftmachung, die Töchter durch Verheirathung und die Knechte durch Freilassung; die Freigelassenen und deren Kinder gehörten jedoch immer noch zur Familie, insofern sie des Schutzes bedürftig blieben. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Familien- oder Blutsverwandtschaftsverbindung gehörten vorzüglich die Verlobung und Verheirathung [5]), die Bestrafung der ehebrecherischen Frau [6]), die Ausübung der Familienrache, die Erhebung des Wergeldes [7]) und die Vormundschaft, welche dem nächsten männlichen Verwandten oblag und sonach mit dem Erbrechte zusammenhing. Active Familiengenossen waren blos die Werhaften, welche daher allein an den Berathungen Antheil nahmen.

Für unseren Gegenstand ist das Ehe- und Erbrecht noch besonders hervorzuheben. Die Ehe [8]) wurde durch Kauf abgeschlossen. Die Weiber befanden sich nehmlich als Schützlinge in dem Mundium (unter der vormundschaftlichen Gewere) ihrer Väter oder Verwandten. Wer daher über eine Jungfrau oder Wittwe dieses Mundium ausüben wollte, mußte dasselbe von den Personen gewinnen, welchen es gesetzlich zustand. Diese Gewinnung des Mundiums geschah durch Kauf in Gegenwart von Zeugen oder vor Gericht, indem der Vater oder Vormund, ohne dessen Zustimmung daher die Verheirathung nicht geschehen konnte, gelobte, das Weib an den Käufer zu übergeben, dieser aber gelobte, das Mundium auszuüben und für die Pflege (den Unterhalt) des ihm anvertrauten Schützlings zu sorgen. Dieser Vertrag war und hieß eine Verlobung, wobei die gegenseitigen Verwandten die Bürgschaft übernahmen und ohne welche keine wahre Ehe vorhanden war. Durch solche Verlobung war das Mundium rechtlich erworben und somit die Ehe geschlossen, welche jedoch erst durch die Beschreitung des Ehebettes begann und vollzogen wurde, indem hierin die Besitzergreifung der vormundschaftlichen Gewere bestand. Der Mann gab der Frau am Morgen der Brautnacht ein Geschenk (Morgengabe) und mußte ihr zugleich ein bestimmtes Witthum (dos, daher duaire, dower) aussetzen. Standesgleichheit (Ebenbürtigkeit) war zur rechten Ehe wesentlich nothwendig. Eine Misheirath, d. h. eine Ehe zwischen einem Freien und der Tochter eines Unfreien (da die ursprüngliche Standesverschiedenheit nur in Freiheit und Unfreiheit bestand), konnte darum keine wahre Ehe sein, weil kein Kauf des Mundiums möglich war, da der Unfreie kein Mundium hatte. Daher traten die Kinder aus einer solchen Verbindung zum Vater in gar kein rechtliches Verhältniß; sie folgten der Mutter (der ärgeren Hand) und kamen hiernach in die Gewere des Herrn der Mutter. Nachdem später mehrere Standesverhältnisse entstanden waren, erhielt auch die Misheirath eine weitere Ausdehnung. Auch kamen schon früh vertragsmäßig ungleiche Ehen (später Ehen zur linken Hand genannt, weil die kirchliche Trauung an die linke Hand des Mannes geschah) in Gebrauch, welche an sich keine Standesverschiedenheit der Ehegatten voraussetzten, sondern auch unter standesgleichen Personen Statt finden konnten und wirklich Statt fanden und blos in einer Beschränkung der rechtlichen Folgen der Ehe bestanden, gewöhnlich darin, daß die Kinder kein Erbrecht in die Güter des Vaters erlangen, sondern blos auf die Morgengabe und das Vermögen der Mutter beschränkt sein sollten (matrimonium ad morganaticam s. legem salicam) [9]). Solche Ehen gingen anfangs wohl nur Jene ein, welche den aus erster Ehe gewonnenen Kindern das Erbrecht nicht schmälern wollten. Später geschah es auch aus Sparsamkeit, oder weil die Standesbeschaffenheit der Braut keine ebenbürtige Ehe zuließ. Regelmäßig ward auch bestimmt, daß die Frau und Kinder vom Stand und

---

5) Tac. Germ. c. 18.
6) Tac. Germ. c. 19.
7) Tac. Germ. c. 21.
8) M. s. Eichhorn, Einl. in das P.-R. §. 290 flg. Mittermaier, Grundsätze des d. P.-R. §. 326. Grimm, Rechtsalt. S. 417 flg. Phillips, Grundsätze des d. P.-R. Bd. I. §. 28.
9) II. Feud. 29. — Grimm a. a. O. S. 439.

Rang des Mannes und Vaters ausgeschlossen bleiben sollten. — Vielweiberei kam nur bei Vornehmen vor [10]).

Das Erbrecht [11]) beruhte hinsichtlich der Grundstücke (der Gewere, Were, des liegenden Eigenthums), die hier allein in Betracht kommen, auf der Werhaftigkeit und Blutsverwandtschaft. Jeder freie Mann betrachtete sich als den in seinem Grundstücke wurzelnden Stamm, und nur wer aus diesem Stamme entsprossen war und deshalb in das Grundstück eingeboren wurde, konnte dasselbe sein nennen. Das Grundstück erschien hiernach als ein Stammgut (terra avita s. hereditaria), in dessen Gesammtgewere [12]) sich also auch alle Zweige und Sprossen des Stammes befanden, die durch den Saft des Stammes (das Blut des Stammvaters) hervorgetrieben worden waren und die Fähigkeit hatten, das Gut zu weren. Die Werpflicht war eine zweifache, eine innere, Beschützung der Familie, und eine äußere, die Werpflicht in Bezug auf die Gemeinde, in deren Gemarkung das Gut lag, und in Bezug auf das Volk, in dessen Lande die Gemeinde sich befand. Das weibliche Geschlecht, welches ja selbst des Schutzes bedurfte und daher die Werpflicht nicht erfüllen konnte, war von dem Erbrechte hinsichtlich des Stammgutes, überhaupt des liegenden Eigen sammt seiner Nachkommenschaft ausgeschlossen, da das Weib das Blut nicht fortpflanzen konnte, wiewohl nicht alle Volksrechte gleiche Grundsätze hierüber aufstellten. Nur in die übrige Verlassenschaft konnten auch die Weiber stets succediren. Später, als die fremdrechtliche Berechnung der Verwandtschaft praktisch geworden war, wurden auch die Spillmagen (männlichen Descendenten von weiblicher Seite: Cognaten), jedoch erst nach dem Abgange der Schwertmagen (Descendenten von männlicher Seite: Agnaten) zur Succession in Grundstücke zugelassen. Die Erbfolgeordnung richtete sich nach den Parentelen oder der Blutsverwandtschaft nach deutscher Vorstellung. Eine Parentel (Sippe, Sippschaft) war der Inbegriff der Personen, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater (Erzeuger) hatten. Zuerst folgten demnach Diejenigen, welche den Verstorbenen selbst zum Erzeuger, somit dessen Blut unmittelbar hatten, d. h. die Söhne, und unter diesen, wenn nicht alle schon werhaft waren, der zur Were Tüchtigste, somit der Aelteste, welcher über seine übrigen Brüder die Vormundschaft zu führen hatte. In dieser Weise kam der Grundsatz der Primogenitur schon in den ältesten Zeiten vor. Gleich werhafte Söhne theilten unter sich, aber wohl nur, wenn das Gut groß genug war [13]). Dieselben Principien hinsichtlich des Vorzuges der Geburt, der Vormundschaft und Theilung galten auch bei anderen gleich nahen Erben. War noch kein Sohn werhaft, so folgte der nächste werhafte Agnat, als Vormund bis zur erlangten Werhaftigkeit des ältesten Sohnes. Nach den Söhnen folgten die Enkel in derselben Weise, als wenn sie Söhne des Erblassers gewesen wären. War aus der Parentel des Erblassers kein Erbe, sohin Niemand vorhanden, der von ihm abstammte, so traf die Ordnung Diejenigen, welche mit ihm den nächsten Stammvater gemein hatten, also die zweite Parentel (die Parentel des Vaters); sohin die Brüder und deren Descendenz; hierauf die dritte Parentel (die Parentel des Großvaters), d. i. die Vaters-Brüder und deren Descendenz u. s. w. Der Erbe trat übrigens, da das Grundstück nicht ohne einen Weren sein konnte, im Augenblicke des Todes des Erblassers an die Stelle desselben, wenn er auch noch nicht im Besitze des Gutes war. Er begann keine neue Gewere, sondern setzte blos die des Erblassers fort. Man drückte dieses durch das Sprüchwort aus: „der Todte ergreift den Lebenden" (le mort saisit le vif), d. h. der Erblasser

---

10) Tac. Germ. c. 18. Caes. de B. G. l. I. c. 53.

11) Gebauer, vestig. jur. Germ. diss. XIII. p. 522 seq. Meier, Deutsche Erbfolge, Stuttgart 1804 mit 3 Fortsetzungen (1805 u. 1806). Danz, Handb. des d. P.-R. Bd. 7. S. 270 flg. und Bd. 8—10 (v. Griesinger). Eichhorn, Einl. §. 329 flg. Mittermaier, P.-R. §. 382 flg. Phillips, D. Privatrecht Bd. I. §. 13 u. 14 und Deutsche Gesch. Bd. I. S. 144 flg. v. Sydow, Darst. des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsen-Sp. Berlin 1828.

12) Ueber diesen Begriff s. m. Phillips, Gesch. Bd. I. S. 163. Note 2.

13) Phillips, P.-R. I. S. 138 und 148. und Gesch. I. S. 166. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverf. (Heidelb. 1832) S. 14 und dort Note 7.

setzt unmittelbar durch seinen Tod den Erben als Weren an seine Stelle [14]). Der Erbe erschien gleichsam als die fortgesetzte Person (persona continuata) des Erblassers, welcher das Recht des Ersteren auch bei seinen Lebzeiten nicht schmälern durfte. Daher konnte er das Erbgut nur mit Zustimmung des nächsten Erben veräußern oder sonst dinglich belasten [15]). Hinsichtlich der Mobilien ging die Waffenrüstung (Heergeräthe), als Pertinenz des Gutes und Symbol der Werpflicht, immer auf den Erben des Gutes über, während andere bestimmte Gegenstände zum Gebrauche des weiblichen Geschlechts (Gerade) auf den Weiberstamm vererbten. Neben der Erbfolge nach Blutsrecht kam bereits in alter Zeit eine vertragsmäßige Erbfolge vor. Der Vertrag, welcher durch gerichtliche Auflassung erfolgte und darin bestand, daß der Erblasser den Erben in das Miteigenthum aufnahm, hatte seinem Ursprunge nach die Bedeutung einer Aufnahme in die Gemeinschaft des Blutes [16]). Diese Erbfolge trat deshalb wohl nur da ein, wo keine Blutserben vorhanden waren. Daher wurde der Vertrag durch die spätere Geburt erbfähiger Kinder gebrochen (vernichtet). Testamente kannte das germanische Alterthum nicht. Sie hätten sich auch mit den herrschenden Rechtsprincipien nicht vertragen.

In diesen Rechtsansichten ist der Keim zu suchen, aus welchem sich die innere Verfassung Deutschlands, namentlich die politische Stellung und Wichtigkeit der Stände, entwickelt hat. Die große Vorstellung, welche man von dem Grundeigenthume und der persönlichen Verbindung des freien Mannes mit demselben hegte, indem nur der freie Grundbesitz das politische Vollbürgerrecht gewährte, mußte in ihrer Entwickelung zum Territorialprincipe, d. h. zu der Ansicht, daß Rechte und Pflichten auf dem Boden haften, um so mehr führen, als im Verlaufe der Zeit die Rechte der freien Eigenthümer sich eben so wie die Pflichten der unfreien oder doch unvollkommen freien vermehrten, und für diese Rechte und Pflichten auch Rechtstitel aufgefunden werden mußten. Das Lehnrecht vermittelte den Uebergang dieses Princips in das Bewußtsein und praktische Leben und vollendete so die Entwickelung. Einmal ins Dasein getreten, wurde dieses Princip selbst wieder zur schaffenden Kraft. Eben so konnte es nicht fehlen, daß das doppelte Verhältniß, welches der freie Grundbesitz mit sich führte, nehmlich das zum Gute selbst und den darauf Gesessenen und davon sich Nährenden und das zur Gemeinde und zu dem Volke, auch einen doppelten Kampf, in ersterer Beziehung, um die Schutzherrlichkeit, und in letzterer, um den politischen Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten zu erweitern, zur Folge hatte. Dieser Kampf mußte desto besser gelingen, je mehr die erbberechtigten Glieder der Familie, welche hierbei ja nur ihr eigenes, wenigstens mittelbares Interesse verfolgten, sich zum gemeinsamen Kampfe mit einander verbanden, und je ausgedehnter die Besitzungen der Familie waren. Dieses führte von selbst zum Festhalten an der alten Familienverbindung und zum Streben, die alten Besitzungen durch neue Erwerbungen zu vermehren. Nicht minder einleuchtend ist es, daß die volle Freiheit und das damit verbundene politische Vollbürgerrecht nur retten konnte, wer sich im Grundbesitze und Waffenrechte zu behaupten vermochte. Denn wer, obgleich Grundbesitzer, auf das Waffenrecht verzichtete oder sich dieses entziehen ließ, mußte nothwendig zum Schützling irgend eines Herrn herabsinken und von diesem in persönlicher und dinglicher Hinsicht abhängig werden, da er selbst weder seine Person noch sein Besitzthum mehr weren konnte. Der geistliche Stand, dem die Waffenehre ohne Waffenrecht besonders vorbehalten blieb, kommt hier nicht in Betracht. Er gewährt indessen einen Beweis von der politischen Wichtigkeit der Stammgüter und der Familienverbindung; die geistlichen Territorien gingen unter, weil in denselben die durch Grundbesitz vermittelten und kräftigen Familienverbindungen fehlten. Ja, würde selbst das Reichsoberhaupt im Kampfe mit seinen Vasallen unterlegen haben, wenn ein in Folge des Erbrechts durch Grundbesitz mächtig gewordenes Kaiser-

---

14) Vergl. Albrecht, Die Gewere ꝛc. (Königsb. 1828) S. 32 flg. Phillips, P.-R. I. S. 139. Note 14. (1. Ausg.)

15) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 359.

16) Phillips, Gesch. I. S. 176 fg. — Die spätere Erbverbrüderung beruhte auf derselben Ansicht.

haus vorhanden gewesen wäre? Die Geschichte Frankreichs, der einen Hälfte des großen karolingischen Reiches, wovon Deutschland die andere bildete, giebt hierauf die Antwort. Dem Wahl-Kaiser fehlte das wahre Interesse am Kampfe, weil er als solcher ohne Familie war, und der Sieg der Großen auch ihm, als Territorialherrn, gleiche Vortheile mit diesen gewährte. Ueberhaupt läßt sich die innere Ausbildung der Reichsverfassung hinsichtlich der Elemente der Beherrschung und Unterthänigkeit auf einen Kampf größerer und kleinerer Grundeigenthümer theils unter sich, theils gegen das Reichsoberhaupt zurückführen, aus welchem die Größeren allein siegend hervorgingen, wovon ein Grund auch darin liegt, daß sie in ihren Guts- und Familienverhältnissen sich fester und strenger als die Uebrigen an die Grundsätze des alten deutschen Rechts angeschlossen haben. Es ist hier der Ort nicht, diesen Kampf in seinem Entstehen und allmäligen Fortgange zu verfolgen; nur so viel bemerken wir noch, daß gerade darin, daß der Grundbesitz und das Waffenrecht, sohin die ursprünglich deutschen Elemente, die Grundlagen der politischen Rechte geblieben sind, die Hauptursache zu suchen ist, warum in Deutschland die Despotie nie heimisch werden konnte. Der Kaiser konnte nicht Despot werden, weil die Provinzialverwaltung des Reiches nicht durch von ihm abhängige Söldlinge, sondern durch mächtige Grundeigenthümer kraft grundherrlichen Rechtes versehen wurde, welche ihrerseits wieder durch den Kaiser und ihnen gegenüberstehende Grundherren beschränkt und controlirt wurden. Ein Glück war es übrigens, daß zu der Zeit, wo diese Grundherren ihr Waffenrecht an eine stehende Soldmiliz abtraten, in der aufblühenden Geistescultur, die bereits in der Reformation ihre Macht bewährt und das demokratische Element in der Städteverfassung gehoben hatte, sich eine neue Schutzwehr gegen Willkürherrschaft bildete.

So lange die Landeshoheit noch nicht entstanden war, konnte sich auch keine auf die Beziehung zur Reichsstaatsgewalt gegründete Verschiedenheit der Stände und Familien entwickeln. Standen auch die Inhaber der Reichsämter und alle jene Großen, welche von jeher die Reichsangelegenheiten mit dem Kaiser berathen haben, in der Classification der Stände höher als diejenigen Grundbesitzer, welche in den Provinzialversammlungen (placita, Landtage) die öffentlichen Geschäfte der Provinz unter dem Vorsitze eines Herzogs oder Grafen zu ordnen hatten; so waren doch auch diese noch in derselben Weise Reichsunterthanen wie jene. Das Aufgebot zum Reichskriegsdienste geschah von den Großen noch nicht kraft eigenen, sondern nur kraft beamtlichen Rechts, sohin kraft kaiserlicher Ermächtigung. Alle Staatsbürger waren daher noch der alleinigen Staatsgewalt des Kaisers unmittelbar unterworfen. Und wenn auch die Meisten derselben durch den Ministerial- und Feudalverband allmälig in ein mehr oder weniger strenges Abhängigkeitsverhältniß zu mächtigeren Grundherren, namentlich zu solchen, welche die Reichswürden und Aemter bekleideten, gekommen waren; so standen auch diese selbst wieder in einem solchen Verhältnisse wenigstens zum Kaiser, zu welchem sie sich also in einer doppelten Beziehung befanden. Die politisch mundlosen Unterthanen, welche nehmlich den freien Grundbesitz und das Waffenrecht entweder nie gehabt oder wieder eingebüßt hatten, und deren Anzahl sich im Verlaufe der Zeit immer mehr vergrößerte, waren als schutzhörige Hintersassen ihrer Dienst- oder Grundherren in gewisser Hinsicht jetzt schon dem Kaiser nur mittelbar unterthänig; was besonders in den mit den immer mehr erweiterten Immunitätsprivilegien [17]) begabten Besitzungen der Fall war. Während dieser Zeit ließ sich demnach auch noch keine besondere Familien- oder Hausverfassung der Reichsstände unterscheiden. Neben dem gemeinen oder Landrechte, welches nehmlich nach herkömmlicher Weise in dem Gau- oder Landgerichte gewiesen wurde und dem Jeder unterworfen war, der nicht in irgend einem besonderen genossenschaftlichen Verhältnisse sich befand, hatten sich blos für solche besondere Verhältnisse auch besondere Rechtsnormen aus diesen selbst entwickelt, wie namentlich das Hof-, Lehen- und Immunitäts- oder Weichbildrecht, und aus und nach dem letzten später auch das Stadtrecht. In solchen besonderen Verhältnissen befanden sich aber eben die kleineren Grundbesitzer, als besondere Standesgenossen, zu irgend einem Großen des Reiches. Dadurch stieg die Macht der Großen

17) Weiske a. a. O. S. 88 fg.

immer mehr und wurde die Entstehung der Landeshoheit vorbereitet und erleichtert. Denn es bedurfte, bei solcher Ausdehnung und Befestigung der Macht nach unten, nur der Entstehung der Ansicht, daß die Rechte, welche die Reichsstände bisher als Beamten des Reichs ausübten, als eigene, auf ihren Besitzungen ruhende Befugnisse zu betrachten seien. Die Auflösung der Gauverfassung, die Erblichkeit der Lehen, Herzogthümer und Grafschaften, die Veränderung des Reichsheerdienstes und die Einführung des Fürstenamtes — hatten jene Ansicht und so die Umgestaltung des Reiches in einen zusammengesetzten Staat zur nothwendigen Folge. Die ehemaligen Provinzen des Reiches wurden in (alodiale oder feudale) Herrschaften umgewandelt, deren Besitzer nun die ehemaligen Amtsrechte, die Land- (Gau-) Gerichtsbarkeit und das Recht des Aufgebotes zum Reichsheerdienste, als eigene, auf ihren (alodialen oder feudalen) Grundbesitzungen ruhende Rechte ausübten. Eine Folge von der Dinglichkeit dieser Rechte war auch die Dinglichkeit der denselben entsprechenden Pflichten Derer, welche auf einer solchen Herrschaft gesessen waren und nun, obwohl bisher unmittelbare Reichsunterthanen, den Besitzer des Territoriums (Reichslandes) als ihren unmittelbaren Herrn (ihre Landesobrigkeit) anerkennen mußten. Denn dadurch, daß der Reichsheerdienst, welchen diese Reichsunterthanen früher kraft einer ihnen gegen das Reich selbst obliegenden Verbindlichkeit zu verrichten hatten, jetzt dem neuen Herrn, als Besitzer des Reichslandes, allein oblag, wurde das letzte Band, mittelst dessen dieselben mit dem Reiche als dessen Bürger zusammenhingen, zerrissen, und sie der Schutzherrlichkeit des Territorialherrn unterworfen, da nach deutschen Rechtsansichten nur Derjenige Vollbürger war, welcher vermöge seines Besitzthums das Recht und die Pflicht hatte, den Reichsheerdienst zu verrichten; Derjenige hingegen, für welchen der Herr des Landes, auf dem er ansässig war, den Kriegsdienst des Reiches versehen mußte, zu den Schutzhörigen dieses Herrn gezählt wurde. Diese Reichsunterthanen kamen demnach in dieselbe Lage, in welcher sich schon nach altdeutschem Rechte die Grundholden eines freien Gutsbesitzers befanden, sie wurden Hintersassen des Reiches, weil sie Landsassen des neuen Landesherrn waren, und so aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche gebracht, in welcher jetzt nur mehr diese großen Inhaber der Reichslande, d. h. derjenigen Territorialcomplexe standen, auf welchen das Reichsvollbürgerrecht, also nach deutschen Ansichten das Recht der Mitberathung bei allen Reichsangelegenheiten, und der Reichsheerdienst ruhte [18]). Die Unterwürfigkeit der im Territorium angesessenen Reichsunterthanen unter dem Landesherrn wurde demnach erst durch diese Schutzherrlichkeit begründet und dadurch die Landeshoheit vollendet. Daß diese nunmehrigen Territorialunterthanen nicht zu bloßen Grundholden des neuen Landesherrn herabsanken, davor schützte sie ihr Waffenrecht und das Lehensband, in welchem sie meistens schon vorher zu demselben standen. Sie konnten aber dieses Waffenrecht nicht mehr wie früher unmittelbar für das Reich, sondern nur für ihren neuen Herrn geltend machen. Durch das Waffenrecht retteten sie daher ihre politische Selbstständigkeit dem neuen Herrn gegenüber, welcher sie schon deshalb nicht entselbstständigen konnte, wenn er auch gewollt hätte, weil sie es waren, mit denen er, da es noch keine Soldmiliz gab, allein den auf dem Territorium haftenden Reichsheerdienst verrichten und sich überhaupt in seinen Rechten gegen Andere schützen konnte. Mittelst des Waffenrechtes behaupteten sie auch die meisten Rechte des freien Eigenthumes und sie machten das nach deutschen Rechtsansichten durch jenes und dieses bedingte Vollbürgerrecht nun als Landstände gegen den neuen Herrn geltend. Dieses territoriale Vollbürgerrecht gestaltete sich demnach gleichfalls in ein dingliches, auf den Grundbesitzungen haftendes Recht, dem zufolge die Landsassen eben so die Landesangelegenheiten mit zu berathen und das Land zu vertheidigen hatten, wie ihren Herren Beides in Ansehung des Reiches dem Kaiser gegenüber oblag. Auf diese Weise blieben Grundbesitz und Waffenrecht auch in den Territorien die Grundlagen der politischen Rechte.

In Folge der Landeshoheit wurden demnach Alle, welche als Landsassen unter einen

---

18) Die neben den Reichsständen noch übrig gebliebenen unmittelbaren Reichsunterthanen und Corporationen können, als Ausnahme von der Regel, hier nicht in Betracht kommen.

Territorialherrn gekommen waren, mittelbare Unterthanen des Reiches, nehmlich solche, welche der Landesherr als Reichsstand auf den Reichstagen und in Reichskriegen zu vertreten hatte. Sie waren nun in Bezug auf das Reich als Hintersassen desselben in der nehmlichen Lage, in welcher sich ihre Hintersassen in Bezug auf die Territorialangelegenheiten befanden; sie wurden aus activen Reichsbürgern in passive, in Reichsschutzhörige verwandelt. Erst diese Umgestaltung bewirkte eine auf die Beziehung zur Reichsstaatsgewalt begründete Verschiedenheit der Stände und Familien; es gab von nun an Reichsstände und reichsständische Familien, als die unmittelbaren activen Reichsbürger und Unterthanen, und Landstände und landständische Familien, als die unmittelbaren activen Territorialbürger und blos mittelbaren Unterthanen des Reiches. Dadurch wurde auch die alte Stellung der Reichsstände zum Kaiser völlig umgeändert. Dem Kaiser gegenüber gestalteten sie sich nehmlich in eine selbstständige Corporation, die sich als solche bestimmte Rechte zuschrieb und nicht mehr aus bloßen Gehilfen bei der Reichsregierung, sondern aus Herren mit bestimmten selbstständigen Rechten über die Reichslande bestand. Man mußte jetzt in Bezug auf die Reichsregierung die Rechte des Kaisers und die Rechte der Reichsstände unterscheiden; jene bestanden in den Befugnissen der kaiserlichen Staatsgewalt (jura imperii), bei deren Ausübung die Stände noch fortwährend als Rathgeber mitwirkten, und diese in Gerechtsamen, welche die Stände in ihren neuen Herrschaften vermöge Herkommens und ertheilter Privilegien ausübten und in Ansehung welcher sie bei den hierauf bezüglichen Reichsbeschlüssen als Interessenten, sohin als Paciscenten erschienen, ohne deren Zustimmung über diese Gerechtsame vom Kaiser Nichts verfügt werden konnte. Die auf die Territorien bezüglichen Reichsgesetze waren daher, wie auch ihre Form beschaffen sein mochte, im Grunde nur Verträge zwischen dem Kaiser und den Territorialherren [19]). Es ließ sich erwarten, daß diese auch ihre Stellung als Rathgeber des Kaisers hauptsächlich dazu benutzten, um ihre Gerechtsamen als Territorialherren zu befestigen und zu erweitern, und als solche zu Nichts ihre Zustimmung gaben, was ihre Befugnisse hätte schmälern können, sondern solche Normen zu Stande zu bringen suchten, welche geeignet waren, ihre Macht über Land und Leute zu sichern und auszudehnen. Dieses mußte ihnen desto mehr gelingen, je abhängiger der Kaiser von ihnen war, da sie zugleich seine Kriegsmacht bildeten, und je häufiger er in die Lage kam, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen, die in der Regel nur gegen neue Begünstigungen und Privilegien gewährt wurde. Und so war ihre Stellung zum Kaiser, so wie dieser selbst, zumal seit dem Aufkommen der Wahlcapitulationen, nur ein Mittel, ihre Territorialgebiete zu vergrößern und in selbstständige Staaten umzugestalten, so wie ihre Territorialgewalt zu erweitern und in eine wahre Staatsgewalt umzubilden. Die Landeshoheit und der damit in Verbindung stehende Glanz der reichsständischen Familien war der eigentliche Centralpunkt, um den sich alle Erscheinungen in der deutschen Geschichte dreheten. Bevor sie entstanden war, gewahrte man ein ununterbrochenes Ringen der Reichsstände nach selbstständiger Gewalt, und nachdem diese in der Landeshoheit errungen war, begann ein neuer Kampf, die errungene Macht zu behaupten, zu erweitern und in eine unabhängige Staatsgewalt auszubilden.

Die Erblichkeit der Grafschaften begann ungefähr um die Mitte des eilften Jahrhunderts. Es ist bemerkenswerth, wie einflußreich sich die alte Idee des Güterbesitzes hierbei zeigte. Erblich konnte nehmlich nur der Inbegriff des alodialen und feudalen Grundbesitzes mit dem Amte werden, welches der jedesmalige Besitzer dieses Gütercomplexes über alle in dem Amtsbezirke Angesessenen ausübte. Der ganze Amtsbezirk war keineswegs auch alodiales oder lehnbares Eigenthum der Familie, wie die Besitzungen der Landsassen beweisen. Nur die Amtsgewalt war es, welche sich über den ganzen durch die Lösung des Gauverbandes entstandenen neuen Landesbezirk (Territorium) erstreckte und als auf dem freien oder lehnbaren Gütercomplexe der Familie haftend betrachtet wurde. Weil man sich aber Diejenigen, über welche die Amtsgewalt zustand, als zu dem Gütercomplexe gehörig dachte, so mußte sich die Ansicht, daß alles zum Amtsbezirke gehörige Land mit

19) Eichhorn, R.-Gesch. §. 260.

diesem Gütercomplexe ein Ganzes bilde, um so mehr entwickeln, als alle freien Eigenthümer dieses Bezirkes, wie oben bemerkt worden ist, dadurch, daß der neue Herr sie im Reichsheerdienste zu vertreten hatte, zu Schutzhörigen desselben wurden. Daher nannte man bei der Vererbung nicht mehr die Familiengüter und die Amtsgewalt, sondern das Land, über welches dieselbe zustand, die Grafschaft, das Herzogthum, die Herrschaft. In der Ausbildung dieser Ansicht, daß nehmlich die Grafschaft ꝛc. als ein Ganzes zu betrachten und erblich sei, lag eben das Territorialprincip, in dessen Folge man daher die Landeshoheit auch nicht mehr als auf einem bestimmten Gute, sondern als auf dem ganzen Lande haftend betrachtete. Der Uebergang zu diesem Principe zeigt sich deutlich. So lange die Idee von der Amtsgewalt noch nicht ganz vergessen war, hielt man auch die Landeshoheit über eine Grafschaft oder ein Fürstenthum für untheilbar, weil ein Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb. Diese Untheilbarkeit spricht das schwäbische Landrecht (Art. 21) noch deutlich aus. Daher bezog sich im Anfange die Theilung unter den Descendenten eines Herrn nur auf das alodiale und lehenbare Familiengut, während die Grafschaft oder das Fürstenthum nur auf einen Sohn, gewöhnlich auf den ältesten, überging. Nur wenn ein Herr mehrere Grafschaften oder Fürstenthümer besaß, war auch eine Theilung dieser unter seine Söhne möglich, ohne das Princip der Untheilbarkeit der Landeshoheit zu verletzen.

Der Entstehung des Territorialprincips lag demnach ein zweifacher Irrthum zum Grunde; erstens, daß man das Land, worüber sich die Amtsgewalt erstreckte, als den unmittelbaren Gegenstand der Erwerbung, und die Amtsgewalt, die Reichswürde, als eine Zubehörung des Landes betrachtete, da doch das Amt nur der Person und nie dem Boden verliehen wurde, das Amtsgebiet aber, als solches, nicht einmal vom Kaiser, der selbst nur Amtsgewalt über das Reich hatte, eigenthümlich übergeben, noch weniger auf eine andere Art als Eigenthum erworben werden konnte. Dieser Irrthum entstand dadurch, daß man den Namen des Amtes auf das Land, worüber es verliehen war, übertrug und so dieses nach jenem benannte. Denn dieses veranlaßte, daß man die Belehnung, anstatt auf das Amt über ein Land, auf das bereits nach demselben benannte Land selbst, auf das Herzogthum, die Grafschaft richtete. Der zweite Irrthum lag darin, daß man das Land, worüber blos das Amtsrecht zustand, für eine Zubehörung des Familiengutes betrachtete und so auf jenes dieselben Grundsätze anwendete, welche nur von diesem gelten konnten. Auf diese Weise wurde nun das Land, das als solches niemals eigenthümlich erworben werden konnte, zur Hauptsache, und die Amtsgewalt, die allein verliehen und erworben wurde, zum Zubehöre des Landes und sonach mit diesem erworben; das Land selbst aber, dem Kaiser und anderen Territorialherren gegenüber, als völliges Familieneigenthum angesehen und behandelt. Im Verhältnisse zu den Territorialunterthanen konnte jedoch dieses Eigenthumsrecht niemals in seiner völligen Strenge geltend gemacht werden. Denn im Territorium wurden fortwährend die Familiengüter von den bloßen Hoheitslanden, worüber nehmlich dem Herrn nur die Landeshoheit, nicht aber auch das (Privat-) Eigenthum zustand, sorgfältig unterschieden. Daher durfte man auch den Ausdruck „Landesherr" in Bezug auf die inneren Territorialverhältnisse niemals in dem Sinne eines Eigenthümers des ganzen Landes auffassen, wenn er auch im Verhältnisse zum Kaiser und zu den übrigen Reichsständen allerdings in dieser privatrechtlichen Bedeutung genommen wurde, wie denn die Reichsstände überhaupt nur in ihrer gegenseitigen Beziehung als Reichsstände in privatrechtlichen Verhältnissen standen; denn ihr Verhältniß zu den Territorialunterthanen war ein durchaus öffentlich-rechtliches. Wenn daher auch die Territorialherren in ihrer Eigenschaft als Reichsstände über ihre Lande wie über Privateigenthum schalteten, sie vererbten, veräußerten, verpfändeten, vertauschten ꝛc., in so weit sie nicht durch die Landesverfassung oder Verträge mit den Landständen daran gehindert waren, so konnten sie doch immer nur diejenigen Rechte über ihre Unterthanen an Andere übertragen, welche sie selbst hatten, also z. B. nicht ein Gebiet, worin sie keine Familiengüter hatten, als ein Familiengut veräußern. Im Verhältnisse zu den Territorialunterthanen hatte demnach der Ausdruck „Landesherr" nur den Sinn, daß dem Territorialherrn die Landesho-

heit über das ganze Land zustehe und dieselbe jeder im Lande Wohnende anzuerkennen habe. War folglich auch das Territorium, als Reichsland aufgefaßt, ein Eigenthum der reichsständischen Familie, so war doch der Besitzer desselben im Territorium nur die Landesobrigkeit und konnte er, von den eigentlichen Familiengütern abgesehen, nur die Landeshoheit geltend machen, und selbst diese nur hinsichtlich der Zuständigkeit, nicht aber auch hinsichtlich der Ausübung als ein Eigenthumsrecht betrachten. Denn die Ausübung der Landeshoheit (die Landesregierung) war niemals eine Familien-, sondern stets eine Reichs- und Landesangelegenheit und bezweckte daher nicht das Interesse des Landesherrn oder seiner Familie, sondern lediglich das Wohl des Reichs und Landes. Im Inneren des Territoriums hatte also der Landesherr fortwährend nur die alte Amtsgewalt, welche sich jedoch im Verlaufe der Zeit in eine (erbliche) Staatsgewalt ausbildete, ungeachtet er im Verhältnisse zum Reiche das Territorium als ein privatrechtliches Familieneigenthum besaß. Nur durch diese Unterscheidung der doppelten Stellung, in welcher sich die Territorialherren als Vollbürger und Stände zum Reiche und als Landesobrigkeiten (Regenten) zu ihren Territorien befanden, wird es möglich, die reichsständischen Dispositionen über ihre Territorien, die Hausgesetze und das auf diese gebaute Privatfürstenrecht richtig zu verstehen, und die Folgen, welche die Auflösung der Reichsverfassung in Bezug auf die Bedeutsamkeit der Hausgesetze und des Privatfürstenrechts hatte, gehörig zu würdigen. Denn die Hausgesetze bezogen sich durchgängig nur auf solche Gegenstände, welche nach der äußeren Stellung der Territorialherren, nehmlich hinsichtlich ihrer Beziehung zum Reiche, dem Privatrechte angehörten. Sie betrafen die Familienverhältnisse und das Besitzthum der unmittelbaren Reichsbürger, das Familien- und Sachenrecht der Reichsstände.

Die Entstehung der Hausgesetze hängt mit der Ausbildung des Territorialprincips, wornach man die Reichslande als ein Eigenthum der reichsständischen Familien betrachtete, aufs Innigste zusammen. Denn nachdem jede Spur einer Amtsgewalt, die früher, wie oben bemerkt wurde, in der Landeshoheit lag, völlig verschwunden und so die Territorien in privatrechtliches Eigenthum der reichsständischen Familien verwandelt worden waren, mußte nothwendig auch die Ansicht entstehen, daß die Reichslande nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seien, und sich namentlich die Erbfolge in denselben nach diesem zu richten habe. Es stand daher auch der willkürlichen Theilung dieser Lande kein Hinderniß mehr im Wege. Dieselbe wurde vielmehr durch das römische Recht, welches sich bereits als gemeines kaiserliches Recht geltend machte, als nothwendig geboten, vielleicht auch von den Kaisern, die es gern sahen, wenn die Großen durch Theilungen ihre Macht schwächten, begünstigt und jedenfalls von den nachgeborenen Söhnen gewünscht und betrieben. Sogar Bibelsprüche führte man an, um die Theilung zu rechtfertigen [20]). Und so kam es, daß die Theilungen der Reichslande seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts fast in allen fürstlichen Häusern allgemeine Sitte wurden [21]). Man befolgte hierbei regelmäßig als Princip die Gleichheit der Einkünfte, indem man jedem Sohne so viel an Aemtern oder Herrschaften überließ, daß er den übrigen Brüdern an Macht und Einkommen gleichstand. Die Tochter fand man nach altem Herkommen mit einer Aussteuer ab, die, wenn sie heirathete, ihrem Gemahle ausgezahlt wurde, welcher dagegen den Genuß gewisser Güter als Witthum aussetzte.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte kamen auch schon die Erbverzichte der Töchter in Gebrauch, die anfangs nur als Cautelen betrachtet wurden, später aber, als die Grundsätze des römischen Rechts eine ausgedehntere Herrschaft erlangten, eine wichtigere Bedeutung erhielten [22]). Die Theilungen waren übrigens bald bloße Nutztheilungen (Nut-

---

20) Moser, Staatsrecht Bd. XIII. S. 431. Pfeiffer, Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge (Cassel 1826) S. 152 flg.

21) Häberlin, Repert. des deutschen Staats- und Lehenrechts Th. IV. S. 269. Pfeiffer a. a. O. S. 165 flg. und einzelne Theilungsfälle S. 169—181.

22) Moser, Familienstaatsrecht Th. I. S. 763. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 454. Der älteste Verzicht ist von 1214. S. Kohler, Handb. des deutschen Privatfürstenrechts (Sulzbach 1832) S. 247 und dort Note b.

schierungen, Derterungen), welche im 14. und 15. Jahrhunderte die Regel bildeten und eine gemeinschaftliche Landesregierung zur Folge hatten, bald wirkliche Eigenthums- und Besitztheilungen (Dateilungen, Thattheilungen), die jedoch darum nicht so häufig vorkamen, weil sie die gegenseitige Erbfolge der Abgetheilten bei Lehen aufhoben und erst im 15. Jahrhunderte allgemeiner wurden, indem man in der Belehnung zur gesammten Hand, die sonst nur bei gemeinschaftlich gebliebener Regierung vorkam, ein Mittel gefunden hatte, die gegenseitige Erbfolge auch bei Thattheilungen zu sichern [23]).

Die über die Theilungen getroffenen Verfügungen und Verabredungen waren, obwohl sie in der Regel in schriftlicher Form geschahen, noch keine Hausgesetze, da sie keine bleibenden Normen für die jedesmalige künftig eintretende Erbfolge festsetzten, sondern nur bei vorkommenden Erbfällen das in der That verwirklichten, was die allgemein gewordene Staatsansicht erheischte. Auch fehlte bei diesen Theilungen jede Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Hausinteresses, des Glanzes der gesammten Familie, indem bei denselben umgekehrt jedes erbberechtigte Glied des fürstlichen Hauses lediglich seinen individuellen Vortheil im Auge hatte und auf die thunlichste Weise, selbst auf Kosten der Miterben, geltend zu machen suchte. Erst die Folgen dieser nur das Sonderinteresse der einzelnen Familienglieder beachtenden Theilungen führten zur Entstehung der eigentlichen Hausgesetze, welchen das Interesse des Hauses, der Glanz der Familie als höchstes Princip zum Grunde lag. Die fortgesetzten Theilungen zersplitterten nehmlich die einzelnen Reichslande so sehr, daß die Antheile oft kaum mehr hinreichend waren, ihren Herren standesmäßiges Auskommen zu verschaffen. Dadurch verminderte sich zugleich die Macht und das Ansehen solcher Familien, welche ihre Besitzungen auf diese Weise vereinzelt hatten, während diejenigen Häuser, bei welchen keine Theilungen Statt fanden oder die zersplitterten Theile wieder zusammenkamen, immer mächtiger wurden. Dieses mußte die Interessenten selbst zu der Ueberzeugung führen, wie nöthig es sei, den Theilungen Maß und Ziel zu setzen, um ihre Familien vom gänzlichen Untergange zu retten. Das Beispiel der Kurfürsten, welche wenigstens ihre eigentlichen Kurlande gegen das gefährliche Princip der Theilung reichsgesetzlich (gold. Bulle v. 1356) zu schützen wußten, trug wohl am Meisten dazu bei, daß auch die übrigen Fürsten anfingen, dem Theilungssysteme mit Ernst entgegenzuwirken. Der Gegensatz von Theilbarkeit ist Untheilbarkeit, Auf diese mußten die Nachtheile der Theilungen von selbst führen und sie als das geeignete Heilmittel bezeichnen. Die Untheilbarkeit und, da die Veräußerung einzelner Gebietstheile der Wirkung nach der Theilung gleichsteht, auch die Unveräußerlichkeit der Reichslande bildeten daher nothwendig den Hauptgegenstand und das Hauptziel des neuen Systems, welches sonach Entstehung und Richtung dem Systeme der Theilung verdankte und in dessen Verwirklichung die Hauptaufgabe der Hausgesetze bestand. Die Untheilbarkeit war jedoch nicht anders durchführbar, als daß man zugleich die Erbfolge abänderte und in dem untheilbaren Ganzen nur Ein Individuum succediren ließ. Sollten Mehrere zugleich in demselben folgen, so war Gemeinschaft der Regierung unerläßliche Nothwendigkeit. Da aber eine solche Gemeinschaft nur zu leicht Irrungen und Differenzen herbeiführt und überhaupt dem Wesen einer Regierung, die nicht ohne Einheit bestehen kann, zuwiderläuft, so ist es begreiflich, daß die Individualsuccession, als ein mit der Untheilbarkeit wesentlich zusammenhängender Grundsatz, zur Regel und in den Hausgesetzen zugleich mit der Untheilbarkeit festgesetzt wurde, die Gemeinschaft der Regierung hingegen nur als seltene Ausnahme vorzüglich in kleineren Ländern vorkam.

Je eingewurzelter indessen das System der Theilung war, desto schwieriger war es auch, dem neuen Systeme der Untheilbarkeit Eingang und Bestand zu verschaffen, obgleich es an sich nur in einem Zurückkehren zu den alten deutsch-rechtlichen Grundsätzen bestand. Auch wurden anfangs keine so durchgreifenden Maßregeln ergriffen, welche die Theilung für immer zu verhindern vermocht hätten. Zudem verursachte das recipirte fremde Recht, wie es von den Juristen der damaligen Zeit, welche die einheimischen Rechtsgrundsätze und Verhältnisse weder kannten noch beachteten, aufgefaßt und angewandt wurde, der Geltend-

23) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 428.

machung und vollständigen Durchführung des neuen Systems nicht geringe Schwierigkeiten, die hauptsächlich darin bestanden, daß es sich in der Form des fremden Rechts gegen das fremde Recht rechtfertigen und behaupten mußte, da auch die Rechtsverhältnisse der erlauchten Personen der Beurtheilung des fremden Rechts unterlagen. Erst nachdem es durch häufige Anwendung eine gewisse Festigkeit erhalten hatte, gewann es die erforderliche Kraft, um sich von den fremdartigen Hindernissen zu befreien und sich in seiner eigenen Selbstständigkeit zu behaupten und fortzubilden. Man darf sich daher nicht wundern, daß die ersten Versuche, die Untheilbarkeit geltend zu machen, noch schwankend waren und nicht überall nach denselben Principien erfolgten, und daß das System der Theilung sich noch fortwährend neben dem neuen Systeme bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts zu behaupten wußte[24]). Es fehlte, bevor sich das neue System durch gleichförmige Normen völlig consolidirt hatte, nicht an Versuchen, die Untheilbarkeit auch auf indirecte Weise herbeizuführen oder doch die Theilungen zu beschränken. Dieses geschah bald dadurch, daß man die nachgeborenen Söhne zum geistlichen Stande[25]) oder zum Kriegsdienste[26]) bestimmte; bald durch Heirathsverbote, wornach nur der im Lande Succedirende heirathen solle[27]), und bald durch die Anordnung, daß der Aelteste das Hauptland allein, die übrigen Söhne aber Nebenbesitzungen erhalten[28]), oder die zwei ältesten Söhne das ganze Land gemeinschaftlich regieren und die übrigen nur gewisse Einkünfte erlangen[29]), oder alle Söhne eine gemeinschaftliche Regierung führen sollten[30]). Ueberhaupt waren die Bestimmungen, durch die man das Land ungetheilt beisammen erhalten wollte, bis ins 16. Jahrhundert noch höchst unvollkommen[31]). Ging auch das Hauptbestreben dahin, Theilung und Gemeinschaft der Regierung ganz aufzuheben, das Land und dessen Verwaltung Einem ausschließlich zu überlassen und den übrigen Gleichberechtigten ein standesmäßiges Auskommen zuzusichern, so war doch theils diese Abfindung der nicht succedirenden Glieder des Hauses selbst in gewisser Hinsicht noch ein Festhalten des Theilungssystemes, insofern man denselben meistens Landesbesitzungen zum Unterhalte anwies und neben den grundherrlichen Rechten auch noch Regalrechte einräumte; theils die Erbfolgeordnung nicht gehörig bestimmt, so daß es meistens zweifelhaft blieb, ob dieselbe eine Primogenitur, ein Majorat oder ein Seniorat sein sollte, wenn gleich die Absicht am Häufigsten auf eine aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung (neben dem Vorzuge der Linie die Nähe des Grades und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder bei gleich nahen Linien die Erstgeburt) gerichtet war[32]). Außer der Regierungsfolge war auch die Vormundschaft über den unmündigen Regierungsnachfolger nebst der Aussteuer der Töchter und der Versorgung der Wittwen schon in den ältesten Hausgesetzen oft Gegenstand besonderer Anordnungen. Hinsichtlich der Vormundschaft hielt man in der Regel streng an dem alten Rechte; nur wurde dieselbe auch oft der Mutter bald zugleich mit dem nächsten Agnaten von väterlicher Seite, bald allein anvertraut und der Vormundschaft nicht selten ein landständischer Rath beigeordnet. Die Töchter erhielten nach altem Herkommen außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und Kleinodien eine Summe Geldes als Heirathsgut, die schon häufig genau bestimmt wurde, jedoch nicht auf Landesstücke versichert werden durfte, während die dagegen als Witthum zu verschreibende Widerlage für eine nothwendige Last des Stammgutes galt[33]).

---

24) In Mecklenburg erfolgte z. B. die letzte Theilung 1701.
25) Z. B. in Hanau 1458 (Häberlin a. a. O. Th. IV. S. 274); in der Pfalz 1520. (Lünig, d. Reichsarch. Bd. V. Th. I. S. 643).
26) Z. B. in Henneberg (Pfeiffer a. a. O. S. 83); in Würtemberg (Pfeiffer, S. 187 ff.).
27) Z. B. in Braunschweig 1611 (Spittler, Gesch. des Fürstenthums Hannover Th. II. S. 23).
28) Z. B. in Mecklenburg-Schwerin 1654 (Lünig a. a. O. Bd. IX. S. 549).
29) Z. B. in Baiern und Brandenburg (Pfeiffer S. 191 ff.).
30) Beispiele bei Pfeiffer S. 194 ff.
31) Eichhorn, R.-G. §. 429.
32) Beispiele bei Eichhorn a. a. O. und Pfeiffer S. 199 ff.
33) Eichhorn a. a. O.

Die Geschäftsformen, deren man sich bei den ältesten Hausgesetzen bediente, waren: 1) Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren darüber, daß ihre getrennten Lande entweder sofort wieder vereinigt oder im Falle einer durch den Tod des Einen unter ihnen erfolgenden Vereinigung vereint und untheilbar bleiben sollen [34]), und 2) Anordnungen der Väter über die künftige Succession ihrer Söhne mit Zustimmung der Letzteren. Diese Anordnungen bestanden bald in Verträgen [35]), bald in Testamenten [36]). Die Gültigkeit und verbindende Kraft dieser Verträge und Anordnungen beruhte auf den Grundsätzen des alten deutschen Rechts, wornach mit Zustimmung des nächsten Erben über das liegende Eigen gültig verfügt werden konnte. Weit mehr als die Ansicht von dem Rechte des nächsten Erben wirkte indessen zur Aufrechthaltung dieser Normen die alte Idee von der Familiengenossenschaft, welche vorzugsweise in den Stammgütern und Lehen fortlebte. Diese Normen hatten hiernach auch die Kraft eines vertragenen Familienrechtes; sie galten als Verträge der Glieder Eines Stammes oder Geschlechts, als Stammverträge (Stammeinigungen) und hatten als solche für die Erben der Paciscenten verbindende Kraft, die nur wieder durch Vertragung abgeändert werden konnte. Erst von der Zeit an, wo diese Ansicht sich unter den fürstlichen Familien geltend machte, beginnen die eigentlichen Hausgesetze, welche demnach als Stammverträge zu betrachten sind. Denn erst nach dieser Ansicht war es möglich, die Familienverhältnisse durch bleibende und für alle Glieder der Familie gleichverbindliche Normen zu ordnen. Die Befugniß hierzu lag in dem deutschen Autonomie- oder Selbstgesetzgebungsrechte [37]), welches jeder selbstständischen Genossenschaft zustand und bei den Reichsständen darum von größerem Umfange war, weil sie sich in einer unabhängigeren und selbstständigeren Stellung als andere Genossenschaften befanden und in der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung ein Mittel hatten, ihre Unabhängigkeit zu erhalten und zu erweitern. Die Autonomie äußerte sich in der Genossenschaft theils durch ausdrückliche Vertragung (Verträge, Statuten), theils durch stillschweigende Uebereinkunft (Gewohnheiten und Observanzen). Zweifel und Streitigkeiten wurden durch die Autonomie der Richter, die sich im gewiesenen und gefundenen Rechte (Weisthümern und Urtheilen) kund gab, beseitiget. Auch die Autonomie des unmittelbaren Reichsadels, die sich ebenfalls in Verträgen, Gewohnheiten und Observanzen aussprach, mußte die richterlichen Urtheile über sich anerkennen; sie suchte aber zu der Zeit, wo die Richter nach gegebenen Gesetzen erkennen mußten, daher keine Autonomie mehr hatten und nicht mehr Standesgenossen waren, die Einmischung der richterlichen Gewalt in die Familienverhältnisse dadurch möglichst zu beseitigen, daß sie vertragsweise Entscheidung entstandener Streitigkeiten (Schiedsrichter, Austräge) festsetzte. Begränzt wurde die Autonomie durch die Gesetze, unter welchen die Genossenschaft stand, und durch die Rechte Dritter. Die Autonomie war übrigens kein von einer höheren Gewalt verliehenes, sondern ein in dem Wesen der deutschen Genossenschaften liegendes Recht. Denn je weniger eine höhere Gewalt durch gegebene Gesetze (geschriebenes Recht) in die inneren Verhältnisse der Genossenschaften eingriff, desto freier konnten diese ihre Angelegenheiten nach eigenem Willen und eigener Einsicht ordnen. Es leuchtet daher auch ein, daß die Autonomie in dem Maße beschränkter werden mußte, in welchem die genossenschaftlichen Verhältnisse dem geschriebenen Rechte unterworfen wurden. Nur dem unmittelbaren Reichsadel,

---

34) Z. B. in Lüneburg 1356 (Eichhorn, R.-G. §. 423. Note c.); zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg 1415 (Moser, Staatsr. Bd. XIII. S. 71), lüneburgischer Hausvertrag von 1611 (Moser a. a. O. S. 98); in der Pfalz 1368 und 1378 (Eichhorn §. 399); in Würtemberg 1482—1492 (Eichhorn §. 414); in Baiern 1506 (Adlzveitter, Annal. boic. P. II. lib. IX. §. 97. — Moser, Famil.-St.-R. I. S. 94).

35) Z. B. in Sachsen 1499 (Eichhorn, R.-G. §. 413. Nr. 4).

36) Z. B. in Brandenburg 1473 (Eichhorn, R.-G. §. 412). Das väterliche Testament wurde von den Söhnen besiegelt und beschworen.

37) Vergl. Eichhorn, R.-G. §. 258—260. 333 u. 428. Kohler a. a. O. S. 86 ff. und unter: „Autonomie" in diesem Lexikon.

insbesondere dem reichsständischen, gelang es, in seinen Familienangelegenheiten die Autonomie nach dem alten Umfange zu behaupten, so schwer ihm auch der Kampf gegen das fremde Recht geworden ist. Denn je mehr die Reichsstände dem fremden Rechte durch das Theilungssystem bereits gehuldigt hatten, desto schwieriger wurde es jetzt, wieder zu den Grundsätzen des deutschen Rechts zurückzukehren, da die Juristen des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortwährend behaupteten, daß das römische Privatrecht auch für die Fürsten in ihren Familienverhältnissen bindend sei. Eine Beziehung auf das Autonomierecht, welches man damals nicht einmal dem Namen nach kannte, indem man dieses Wort erst zur Reformationszeit zur Bezeichnung des geistlichen Vorbehaltes gebrauchte [38]), würde Nichts genützt haben, da man gegen kaiserliches Reichsrecht überhaupt keine Autonomie geltend machen konnte und man dieses bereits als bindend anerkannt hatte. Und gleichwohl führten gerade die Folgen dieser Anerkennung zu der Ueberzeugung, daß man sich der Herrschaft des fremden Rechtes entziehen müsse, wenn nicht alle Herrschaften aufgelöst und die fürstlichen Familien zu Grunde gerichtet werden sollten. Auf der andern Seite wurde es desto nothwendiger, die Hausverfassung durch angemessene Hausgesetze zu befestigen, je mehr sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte und es Bedürfniß wurde, die Landestheilungen zu verhüten. Es blieb daher bei dem Drange der Verhältnisse nichts Anderes übrig, als sich durch das fremde Recht durchzukämpfen und solche Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, welche selbst nach diesem Rechte, wie es damals aufgefaßt wurde, nicht angefochten werden konnten. Die Juristen, man muß es ihnen nachrühmen, waren in der That gefällig genug, den Fürsten hierbei mit der nöthigen Hilfe an die Hand zu gehen und entweder dem fremden Rechte, dem longobardischen Lehenrechte, wie dem römischen Rechte eine zweckdienliche Wendung (Verdrehung) zu geben, oder wo das nicht thunlich war, ein anderes Princip aufzufinden. Der Weg zum Ziele wäre freilich kürzer gewesen, wenn man das fremde Recht auf die fürstlichen Familienverhältnisse gar nicht angewendet hätte, sondern lediglich dem alten Herkommen gefolgt wäre; allein einmal hatten die Juristen von diesem gar keine Kenntniß, und sodann waren sie auch wohl nicht geneigt, von dem errungenen Gebiete ihrer Rechtsherrschaft Etwas abzutreten. Auch konnten sie sich auf diese Weise weit wichtiger und einflußreicher machen. Es soll nun durch einzelne Beispiele näher erläutert werden, wie man verfuhr, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Dieses Ziel war hauptsächlich auf Untheilbarkeit der Lande, auf Individualsuccession, und zwar dem alten Rechte wie der Natur der Sache gemäß auf Primogenitur, auf Versorgung oder Abfindung der Nachgeborenen und auf Ausschließung oder wenigstens nur subsidiäre Zulassung der Weiber und ihrer Descendenz gerichtet. Nach altem Rechte verstand sich die Ausschließung der Weiber von der Erbfolge im Stammgute von selbst, weil auf diesem die Wehrpflicht haftete, Verzichte der Töchter waren daher ganz unnöthig und auch nicht üblich. Mit dem Beginne der Herrschaft des römischen Rechts — schon des Zuziehens der nach römischem Rechte gebildeten Juristen zu den Rechtsgeschäften, namentlich den Familienangelegenheiten der fürstlichen Häuser — kamen, wie oben bemerkt worden, die Verzichte der Töchter, aber anfangs blos als Cautelen in Gebrauch. Nach der späteren Doctrin der Juristen, die von den Stammgütern und deren Bedeutung Nichts wußten, weil das römische Recht davon Nichts enthält, wurden aber diese Verzichte für freiwillige Acte der Töchter erklärt und für ungenügend gehalten, eine Gewohnheit für den Vorzug der Söhne in dem Erbrechte in Alodien zu begründen [39]). Dabei wurde gelehrt, daß eine Tochter in Folge ihres Verzichtes weder über die Hälfte noch in ihrer Legitima verletzt werden dürfe, widrigenfalls sie Restitution verlangen könne. Ueberhaupt sollte ein erzwungener Verzicht sie nicht binden [40]). Hiergegen wurde zunächst die Nothwendigkeit des

38) Pfeffinger, Vitr. illustr. P. I. p. 1414. u. P. IV. p. 35. Struv. Corp. jur. publ. p. 157.

39) N. Betsius, De statutis, pact. et consuetudinib. familiar. illustr. et nobil. (Argentorati 1611) cap. VIII. §. 30.

40) A. Gail, lib. II. obs. 127. Nr. 6 sq.

Verzichtes als ein Gewohnheitsrecht in allen fürstlichen Häusern behauptet und demgemäß in den Hausgesetzen erklärt, daß die Töchter schuldig seien zu verzichten, wie es in dem betreffenden Hause gebräuchlich sei [41]), da es leicht war, die Gewohnheit wirklich nach den Anforderungen des römischen Rechts nachzuweisen; sodann die Verzichtssumme ebenfalls nach dem Herkommen und Gebrauche der Häuser von gleichem Range festgesetzt; ferner der Verzicht bis zum Abgange des ganzen Mannsstammes ausgedehnt, wodurch die Trennung der Alodien von den Lehen, in welchen Töchter ohnehin nach longobardischem Lehenrechte nicht succediren konnten, wenigstens bis zum Absterben des Mannsstammes, vermieden wurde, und endlich, da doch immer noch die Regredientansprüche der Töchter oder ihrer Descendenz zu befürchten waren, die Staatsverlassenschaft von dem Privatnachlasse des Regenten getrennt, und zu jener, in welcher Töchter überhaupt nicht folgen konnten, alle jene Alodiallande gerechnet, welche mit Landeshoheit auf den Nachfolger übergehen sollten; auch pflegte man, um den Verzicht zu verstärken, eine eidliche Verzichtleistung zu fordern [42]). Die Theilung der Alodien, die nach römischem Rechte statthaft war, riethen die Juristen durch allgemeines Veräußerungsverbot zu verhindern, welches nach ihrer Meinung sowohl durch testamentarische Dispositionen, da diese die Kraft von Fideicommissen hätten, als durch Verträge zwischen den verschiedenen Gliedern einer Familie geschehen konnte. Das erste Mittel war das gewöhnlichere, da man bei der vertragsmäßig festgesetzten Unveräußerlichkeit zweifelte, ob eine gegen ein solches Verbot vorgenommene Veräußerung nichtig sei [43]). Viele nahmen die Nichtigkeit an, weil sie den Verträgen der Landesherren, die sie mit den höheren Richtern verglichen, Gesetzeskraft beilegten [44]). Am Wichtigsten für die Hausgesetzgebung war die Durchsetzung der Gültigkeit der Erbverträge, durch die man die künftige Succession am Besten bestimmen und unwiderruflich festsetzen konnte. Es gelang; die Juristen bezogen sich, um die Gültigkeit derselben zu begründen, theils auf eine über Menschengedenken hinausreichende Gewohnheit, theils darauf, daß der Rechtsgrund des gemeinrechtlichen Verbotes der Erbverträge bei den Fürsten nicht eintrete [45]). Auch war die Ansicht von der Gesetzeskraft der landesherrlichen Verträge von Einfluß. Die Fürsten konnten sonach nicht nur in ihrem eigenen Hause die Succession sachgemäß ordnen, sondern auch durch Erbverbrüderungen das Erbrecht ihres Hauses ausdehnen oder einem anderen Geschlechte die eventuelle Succession zusichern. Es stand ihnen nun auch kein Hinderniß mehr im Wege, die Primogenitur in ihren Landen einzuführen. In Ansehung der Lehen trat jedoch die Schwierigkeit ein, daß die Juristen die Succession in Lehen für eine successio ex pacto et providentia majorum hielten, wornach väterliche Testamente für unstatthaft galten und die Verzichte der Söhne und Agnaten auf die Succession zum Besten des Erstgeborenen den Nachkommen der Verzichtenden nicht schaden konnten. Auch hiergegen fanden die Juristen Heilmittel, und zwar theils in der Ehrfurcht, die Kinder ihren Eltern schuldig seien [46]), theils und vorzüglich in der Machtvollkommenheit des Kaisers, welcher das wohlerworbene Recht der Descendenten aufheben könne. Daher hielt man auch die kaiserliche Bestätigung für ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit einer Primogeniturordnung [47]). Die Unterlassung dieser Bestätigung konnte jedoch hier, wie bei den Hausgesetzen überhaupt, bei welchen dieselbe ebenfalls für nothwendig gehalten wurde [48]), durch Gewohnheit unschädlich gemacht werden [49]). Deshalb suchte man nicht immer um die kaiserliche Bestätigung nach, obwohl die Einholung derselben die Regel bildete. Hinsichtlich der Versorgung der Nachgeborenen verlangten die Juristen, daß ihnen die Legitima unverkürzt verbleiben und das, was zu ihrem Unterhalte

41) Moser, Famil.-St.-R. Bd. I. S. 755.
42) Eichhorn, R.-G. §. 540 und 541.
43) Betsius l. c. cap. 4. §. 4.
44) M. s. bei Betsius l. c. §. 5.
45) Gail, lib. II. obs. 127. Nr. 1.
46) Limnaeus, add. ad jus publ. L. VIII. cap. 8. Nr. 178.
47) Betsius l. c. cap. X. Nr. 6. Gail l. c. Eichhorn, R.-G. §. 542.
48) Gail l. c. Mynsinger, Respons. Nr. 10. §. 85. Nr. 50. §. 41.
49) Betsius l. c. cap. II. Nr. 7. cap. III. Nr. 3.

ausgesetzt wurde, die Stelle derselben vertreten solle. Nach dieser Ansicht ward auch die Formel der kaiserlichen Bestätigung eingerichtet [50]). Zu den bei der Berechnung dieser Legitima zuvor in Abzug zu bringenden Lasten gehörten auch die Regierungskosten. Die Nachgeborenen konnten auch, wenn die Primogeniturordnung nicht ausdrücklich dagegen war, bei Erbanfällen von Seitenlinien Theilung verlangen [51]), und eben so wenig war der regierende Herr durch die Primogeniturordnung gehindert, von den nicht durch die Regierungsfolge, sondern auf andere Weise erworbenen Besitzungen (von dem gewonnenen Gute, im Sinne des älteren Rechts) ihnen einzelne Theile zuzuwenden [52]). Was den Nachgeborenen bei der Einführung der Primogenitur zum Unterhalte ausgesetzt wurde, bestand bald nur in einer jährlich zu zahlenden Geldsumme, bald aber noch fortwährend in Landestheilen mit den damit verbundenen Einkünften und einzelnen Rechten der Landeshoheit [53]). Die Versorgung, welche auf die Descendenz der Nachgeborenen vererbt wurde, hieß in den Hausgesetzen Pension, Unterhalt, Deputat, bis im 17. Jahrhunderte das französische apanagium in Reichs- und Hausgesetzen und bei Schriftstellern, von welchen Einige auch schon das französische paragium (ein den Nachgeborenen angewiesener kleiner Theil eines Lehens) zur Bezeichnung des in Landestheilen ausgesetzten Deputats gebrauchten, die ältere Benennung völlig verdrängte [54]). Die hausgesetzlichen Bestimmungen erstreckten sich schon im 16. Jahrhunderte sehr häufig auch auf die Successionsordnung der Seitenverwandten im Falle des Aussterbens einer Linie, hauptsächlich um das Eintreten der gesetzlichen Successionsordnung, welche schon bestritten war, und dadurch Processe zu verhindern, und auch wohl um die Zweifel in den Verträgen über den Vorzug des Mannsstammes vor den Töchtern zu beseitigen [55]), so wie auf die ungleichen Ehen, welche ausdrücklich zu verbieten man deshalb für nöthig hielt, weil die auf dem Herkommen beruhende Ansicht, daß der Herrenstand und alle von der Ebenbürtigkeit abhängigen Rechte, namentlich die Succession im Territorium, durch die Geburt aus ebenbürtiger Ehe bedingt seien, von den Juristen bestritten, und der Unterschied zwischen dem hohen und niederen Adel (den Semper- und Mittelfreien) dadurch zweifelhaft wurde, daß auch Personen des niederen Adels oft die Titel des hohen erhielten, wodurch die Meinung entstand, daß zwischen beiden Adelsclassen nur eine Rangesverschiedenheit Statt finde [56]).

Als Beweggründe, auf welche man die Einführung des neuen Systems in den Hausgesetzen [57]) stützte, wurden die Nachtheile angeführt, welche die Theilung für das Reich, die Familie und für Land und Leute habe. Auf dieselben Gründe bezog sich gewöhnlich auch die kaiserliche Bestätigung der Primogeniturordnungen. Des Reiches gedenken jedoch die Hausgesetze seltener; desto mehr werden aber die Vortheile der Familie und das Landeswohl hervorgehoben. Und je mehr sich die Landeshoheit, besonders in Folge des westphälischen Friedens (1648), in eine wahre Staatsgewalt ausgebildet hat [58]), desto mehr wurde die salus publica als Grund der Untheilbarkeit und der Primogenitur auch von den Juristen geltend gemacht. Man hielt die Theilung für völlig unverträglich mit

---

50) Ludolf, de introd. jur. primogenit. P. spec. §. 13. Eichhorn, R.-G. §. 543. Note a.

51) M. s. Moser, Staatsr. Th. 12. S. 410. u. Th. 4. S. 46.

52) Moser, Staatsr. Th. 12. S. 417. Eichhorn a. a. O.

53) Moser a. a. O. Th. 13. S. 52. 139. 153 u. 308. und Th. 14. S. 88. 159 u. 310. Eichhorn, R.-G. §. 543. Note d.

54) Eichhorn, R.-G. §. 543.

55) Eichhorn, R.-G. §. 542.

56) Pütter, Ueber Misheirathen deutscher Fürsten ꝛc. Gött. 1796. Eichhorn, R.-G. §. 563.

57) Ueber einzelne Hausgesetze s. m. Reiche, Chronologisch-systemat. Verzeichniß der zur Erläut. des d. Privatfürstenrechts vorz. gehörigen Urkunden. Bückeb. 1785. Lünig, Reichsarch. bes. Bd. V. IX—XI. XXII u. XXIII. Moser, St.-R. Bd. 12. 13 und 14. und Famil.-St.-R. Bd. I. S. 75 flg. und Bd. II. S. 946 flg. Pfeiffer a. a. O. S. 106 flg. u. 213 flg.

58) Eichhorn, R.-G. §. 525. 526 u. 595 flg.

der salus publica [59]) und die monarchischen Staaten so wie die fürstliche Würde für untheilbare Gegenstände [60]). Die Primogenitur betrachtete man geradezu als einen Ausfluß des Natur- und Völkerrechts; sie sei gleichsam durch Uebereinstimmung der Völker und Nationen eingeführt worden und beruhe auf einer lex universalis [61]). Selbst in Hausgesetzen wurde sie in dieser Weise aufgefaßt [62]). Vieles beruhte übrigens in den Hausverfassungen auf Gewohnheiten und Observanzen, deren Aufrechthaltung und Schutz der Kaiser in der Wahlcapitulation zusicherte [63]), in welcher er auch die Familienverträge im Allgemeinen confirmirte [64]). Auch wurden die Hausgesetze oft mit Zustimmung der Landstände eingeführt, um denselben eine größere Feierlichkeit und eine besondere Garantie zu geben [65]).

Auf diese Weise errangen die deutschen Fürstenhäuser den vollständigen Sieg über das fremde Recht und retteten für ihre Familienangelegenheiten das Autonomierecht im alten Umfange, welches sie auch zur Einführung, Vervollständigung und Befestigung des neuen Systems im Verlaufe der Periode des Reiches dergestalt anwendeten, daß es gegen das Ende des Reiches wohl keine namhafte reichsständische Familie mehr gab, in welcher nicht die Hausverfassung nach diesem Systeme geordnet gewesen wäre.

II. Rechtliche Natur, Erfordernisse und Inhalt der Hausgesetze zur Zeit des deutschen Reiches.

Es wurde schon im Eingange bemerkt, daß man unter Hausgesetzen im weiteren Sinne alle autonomischen Normen zu verstehen habe, welche sich auf die Familienangelegenheiten der reichsständischen Häuser bezogen, sie mochten auf ausdrücklichen Bestimmungen oder auf Herkommen beruhen, in Verträgen oder einseitigen, letztwilligen oder anderen Verordnungen bestehen.

Der rechtlichen Natur nach sind die Hausgesetze, der alten Familiengenossenschaft gemäß, als Stammverträge aller agnatischen Descendenten des Stammvaters zu betrachten. Man muß hierbei wirkliche Stammverträge, die nehmlich unter allen agnatischen Descendenten des Gründers des Hauses abgeschlossen wurden, und Haus- oder Familienverträge im engeren Sinne unterscheiden, welche blos die Haus- oder Familienverhältnisse einer abgetheilten Linie des Gesammthauses betreffen. Beide Arten konnten neben einander vorkommen; die letzteren aber den ersteren nur in so fern derogiren, als kein durch die ersteren erworbenes Recht der übrigen Linien des Stammes verletzt wurde. Eben so konnten auch zwei oder mehrere Linien eines Stammes ihre besonderen Verträge über ihre gemeinsamen Hausangelegenheiten abschließen. Dieser rechtlichen Natur zufolge beruhen demnach die Hausgesetze auf Uebereinkunft aller stimmberechtigten Genossen des Hauses, für welche dieselben verbindlich sein sollen. Weiber und ihre (cognatische) Descendenz hatten hierbei kein Stimmrecht, außer wenn sie wegen ihrer Rechte, z. B. wegen subsidiärer Succession bei dem Hausgesetze betheiligt waren. Daher konnten einseitige Verordnungen in der Regel nicht die Kraft von Hausgesetzen erlangen. Es galt in dieser Hinsicht der Grundsatz: die wohlerworbenen Rechte der Familiengenossen können nur mit Zustimmung der Berechtigten abgeändert werden. Deshalb unterlagen selbst die letztwilligen Verfügungen, insofern sie die Rechte der Familiengenossen betrafen, dem Erfordernisse der Zustimmung der Betheiligten. Hieraus läßt sich von selbst entnehmen, inwiefern einseitige Verordnungen die Kraft von

---

59) M. s. Meier, Corp. jur. apanagii P. II. pag. 142. 497 u. 560.

60) Thomasius, De jure primogeniti (Lips. 1657) §. 22.

61) H. Grotius, De jure B. et P. L. II. c. 7. §. 14. 15. u. 18. Slevogt, De modis summum imper. acquirendi (Jen. 1689) §. 17. Buddeus, De successionib. primogenitor. (Hal. 1695) §. 1 u. 12. J. T. Reinhardt, De success. sec. jus primogenit. (Erf. 1734) Sect. I. §. 4 u. 5.

62) M. s. Pfeiffer a. a. O. S. 43 flg.

63) In der neuen W.-C. Art. 1. §. 9.

64) W.-C. v. 1658. Art. 6. und seit 1711 Art. 11. §. 2.

65) Betsius l. c. cap. 9. §. 12. Moser, Famil.-St.-R. Th. II. S. 976 flg. 981 flg. und 993 flg.

Hausgesetzen erlangen konnten. Erstens letztwillige Dispositionen [66]), Testamente und Codicille wurden, auch ohne Zustimmung der Familiengenossen, zu Hausgesetzen, wenn sie, in gehöriger Form errichtet, neu erworbene, noch nicht zum Hause gehörige Besitzungen zum Gegenstande hatten, wenn also der Disponent der erste Erwerber war; wenn sie Bestimmungen enthielten, welche blos die Vollziehung oder Handhabung bestehender Familiennormen regulirten oder dem Erben, als solchem, aufgaben, den übrigen Familiengliedern bestimmte Befugnisse zu gewähren, oder wenn der ganze berechtigte Mannsstamm der Familie ausgestorben und sonst kein Berechtigter eines anderen Hauses, z. B. wegen Erbverbrüderung vorhanden war. Daher konnte der letzte Besitzer über die Stamm- und Fideicommißgüter frei, über Lehen jedoch nur mit Zustimmung des Lehenherren letztwillig disponiren, selbst seinen Regierungsnachfolger bestimmen und die künftige Succession anordnen, insofern ihm nicht die Landesverfassung hierin hinderlich war. Zweitens Verfügungen unter Lebenden waren unter denselben Voraussetzungen gültig. Landesgesetze konnten zwar ebenfalls auf die Hausverhältnisse Einfluß haben; allein diese nahmen darum doch nicht die Natur von Hausgesetzen an, da die Abänderung derselben nicht der Familienautonomie unterlag. Letztwillige und andere einseitige Verfügungen hatten endlich auch noch die Kraft von Hausgesetzen, wenn dem Haupte oder Senior der Familie die Befugniß zu solchen Anordnungen hausgesetzlich eingeräumt war. Daß einseitige Dispositionen auch durch später erfolgte Genehmigung der Betheiligten Hausgesetze werden konnten, versteht sich von selbst. Die einseitigen Gebote des Familienhauptes sind übrigens Hausgesetze im engeren Sinne.

Die Gültigkeit der Hausgesetze [67]) war an keine bestimmte Form gebunden. Die vertragsmäßigen mußten alle Erfordernisse eines Vertrages an sich haben. Es war demnach erforderlich, daß alle lebenden männlichen Agnaten des Hauses, für welches die Norm Gesetz werden sollte, ihre freie Zustimmung auf rechtsgenügende Weise gaben. Die Willenserklärung konnte auch stillschweigend durch Handlungen erfolgen. Dadurch entstand das Familienherkommen (Familienobservanz), welches für Alle, die ihre stillschweigende Einwilligung dazu gegeben hatten, so wie für ihre Nachkommen und Rechtsnachfolger als stillschweigend errichteter Familienvertrag verbindlich war [68]). Zur Einführung eines solchen Herkommens war weder der Ablauf einer bestimmten Zeit noch eine Mehrheit der Fälle nothwendig, sondern schon ein einziger gehörig qualificirter Act hinreichend [69]). Die ausdrücklichen Hausverträge wurden schriftlich errichtet und die Urkunden von allen Compaciscenten, oft auch von Vermittlern oder den zugezogenen Landständen unterschrieben und besiegelt [70]). Ob bei den letztwilligen Verordnungen die Form des gemeinen Rechts zu beobachten sei, war bestritten [71]). Die gemeine Meinung bejahte dieses [72]).

Eine Hauptbedingung der Gültigkeit der Hausgesetze war die Beachtung der Gränzen der Autonomie. Der Inhalt derselben durfte daher weder die gebietenden Reichsgesetze noch die Rechte Dritter verletzen. Denn gegen das öffentliche Recht, das überhaupt durch die Verträge der Privaten nicht abgeändert werden kann, läßt sich eben so wenig eine Autonomie, denn über die Rechte Dritter eine Vertragung als rechtlich möglich denken. Einem Familienvertrage, welcher diese Gränzen der Autonomie überschritten hatte, sprachen deshalb auch der Kaiser und die Reichsgerichte alle Rechtsgültigkeit ab. Kaiserliche oder reichsgerichtliche Bestätigung war

66) M. s. Moser, Persönl. St.-R. Th. II. S. 258 flg. und dort die Literatur, und St.-R. Th. 24. S. 413.

67) Vergl. Moser, Famil.-St.-R. Bd. II. S. 1041 flg.

68) De Neumann, meditt. jur. princip. priv. Tom. I. p. 80. de Selchow, Elementa jur. publ. §. 480.

69) Meurer, Jurist. Beobachtungen Th. 1. Nr. 6. Klüber, Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 85.

70) Moser a. a. O. S. 1047.

71) Man sehe hierüber besonders Danz (Griesinger), Handb. des d. Privatr. Bd. 9. S. 113 flg.

72) Pütter, Primae lineae jur. princ. priv. §. 2.

dagegen zur Gültigkeit der Hausgesetze nicht erforderlich [73]). Der größte Theil der Familienverträge wurde zwar, aus den oben im geschichtlichen Theile angegebenen Ursachen, einer solchen Bestätigung unterworfen, und diese auch nach einer beinahe stets gleichlautenden Formel ertheilt; allein kein Gesetz schrieb diese Form vor, vielmehr erklärte der Kaiser in der Wahlcapitulation (Art. 11. §. 2) seit 1711 im Allgemeinen schon, daß die Familienverträge der Reichsstände, „wann sie nach denen Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegiis aufgerichtet" sind, gültig und verbindlich seien, und (Art. 1. §. 9) daß den Reichsständen das Recht zustehe, Familienverträge zu errichten. Die Bestätigung hatte jedoch den Nutzen, daß in derselben, da sie erst nach vorgängiger Untersuchung der Sache erfolgte, die Erklärung lag, daß der Familienvertrag die Gränzen der Autonomie nicht überschritten habe.

Der Inhalt der Hausgesetze [74]) hat die Familienangelegenheiten innerhalb der Gränzen der Autonomie zum Gegenstande. Im Eingange werden gewöhnlich der Zweck und die Beweggründe des Gesetzes angegeben. Sodann folgten in älteren Hausgesetzen die Gegenstände der Landeshoheit und der Reichsstandschaft, als: Religionsverhältnisse, Kriegswesen, Festungen, Rechtspflege, Einwirkung auf die Gesetzgebung, Besuch der Kreis- und Reichstage, Reichsmatrikel u. s. w. Hierauf kommen die eigentlichen materiellen Bestimmungen über Besitzthum (Verbot der Theilung und Veräußerung, Festsetzung der Fälle und Bedingungen der ausnahmsweise erlaubten Veräußerung, Vorsorge für Erhaltung der Substanz ꝛc.), über Erbfolge (Anordnung der Primogenitur, Bedingungen der Successionsfähigkeit, Recht und Ordnung der Erbfolge der Seitenverwandten, subsidiäre Succession der Weiber und ihrer Descendenz, Abfindung der Nachgeborenen [Apanage, Paragium], Unterhalt und Ausstattung der Töchter, Versorgung der Wittwen ꝛc.), über eheliche Verhältnisse (Erfordernisse einer ebenbürtigen Ehe, Verbot von Misheirathen, Verbot oder Bedingungen morganatischer Ehen, Verheirathung der Töchter und dabei zu leistender Verzicht ꝛc.), über väterliche Gewalt, über Vormundschaft und Volljährigkeit, über Rechte und Pflichten des Hauptes oder Seniors der Familie u. s. w. In allen diesen Bestimmungen ist das Festhalten an die oben angegebenen Grundsätze des alten deutschen Rechts nicht zu verkennen. Den Beschluß machen die Anordnung von Austrägen zur Entscheidung der über die hausgesetzlichen Bestimmungen etwa entstehenden Streitigkeiten, die Beschwörung der Hausgesetze, die häufig von allen Betheiligten geschehen mußte und selbst für die Nachkommen vorgeschrieben wurde, oft auch die Bestimmung einer Strafe für den Fall der Verletzung, und endlich Clauseln, in welchen die Betheiligten allen nur ersinnlichen Einreden entsagen und sich durch mancherlei Zusagen und Betheuerungen besonders verbindlich machen [75]).

III. Durch die Hausgesetze begründete Rechtsverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches.

Die Hausgesetze konnten an sich nur für die Glieder der Familie Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, nur unter diesen Rechtsverhältnisse begründen, sie mochten in Verträgen oder einseitigen Dispositionen bestehen. Denn Verträge verbinden ihrem rechtlichen Begriffe zufolge nur die Contrahenten, und einseitige Dispositionen, gleich viel ob sie für den Todesfall oder sonst getroffen werden, nur Diejenigen, welche dieselben vermöge eines besonderen Rechtsgrundes anzuerkennen schuldig sind, welche, mit anderen Worten, der Disponent in Folge dieses Rechtsgrundes verbindlich zu machen befugt ist. Dieser Rechtsgrund konnte bei den Hausgesetzen nur in dem Familienverbande liegen, da dieselben blos Hausangelegenheiten betrafen und als autonomische Normen überhaupt auf diese beschränkt bleiben mußten. Die einzelnen Rechtsverhält-

---

73) Moser, Famil.-St.-R. Th. II. S. 1048, bes. Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte Th. II. S. 179 flg.

74) Vergl. Kohler a. a. O. S. 320 flg.; auch Moser a. a. O. S. 946 flg.

75) Moser, Familien-St.-R. Th. II. S. 1046.

nisse, welche die Hausgesetze unter den verschiedenen Gliedern eines Hauses oder Stammes begründen konnten, bedürfen hier keiner specielleren An- und Ausführung, da es zu unserem Zwecke genügt, den subjectiven Umfang derselben im Allgemeinen bezeichnet zu haben. Nur ist noch das wichtigste und ausgedehnteste Rechtsverhältniß hervorzuheben, welches nehmlich der wirkliche Besitz und Genuß der Familiengüter und der dazu gehörigen Rechte zwischen dem Besitzer und allen übrigen Familiengliedern begründete. Wir meinen jedoch nicht den Besitz eines Theiles jener Güter mit einzelnen beschränkten Rechten, den Besitz eines Paragiums, sondern den Besitz des Hauptcomplexes derselben, zu welchem die Paragien, ihrer Absonderung ungeachtet, als integrirende Theile gehörten, mit Einem Worte den Besitz, mit welchem das Recht zur Inhabung und Ausübung der Landeshoheit verbunden war. Denn mit dem Inhaber der Landeshoheit standen alle übrigen Glieder des Hauses theils als eine Gesammtheit, insofern es die Wahrung der Familienrechte und die Erhaltung der Substanz der Hausbesitzungen galt, und theils als Einzelne in einem Rechtsverhältnisse, insofern sie bestimmte hausgesetzlich oder sonst vertragsmäßig begründete Forderungen an ihn zu machen hatten, wie dieses z. B. hinsichtlich der Apanagen der Fall war. Die rechtliche Natur, wenn auch nicht der detaillirte Inhalt dieses Rechtsverhältnisses bedarf einer näheren Entwickelung, weil dadurch erst die rechtliche Würdigung der Hausgesetze in unserer Zeit möglich wird. Der rechtlichen Natur nach war nun das Rechtsverhältniß, in welchem sich der Inhaber der Landeshoheit oder Landesherr und die übrigen activen Glieder des regierenden Hauses oder Stammes in Bezug auf die Hausangelegenheiten gegenseitig befanden, ein rein privatrechtliches. Denn es wurde erstens durch solche Normen, welche für alle Glieder des Hauses, den Landesherrn wie die Uebrigen, gleich verbindlich waren, durch autonomische Normen und die Reichsgesetze, insofern diese auf die fürstlichen Familienverhältnisse bezügliche Bestimmungen enthielten, begründet; es bezweckte zweitens zunächst nicht das öffentliche Wohl des Reiches oder Landes (die utilitas omnium oder den status reipublicae, wie das römische Recht bekanntlich den Zweck des öffentlichen Rechts bezeichnet), sondern das Interesse des Hauses und seiner Glieder, den splendor familiae (die utilitas singulorum, nach römischer Bezeichnung des Zweckes des Privatrechts), wie es auch nur die Familienangelegenheiten zum Gegenstande hatte; es enthielt drittens nur solche Rechte, auf welche jeder Berechtigte frei verzichten konnte, und begründete viertens den (reichs-) gerichtlichen Schutz, das Recht der gerichtlichen Geltendmachung und Vertheidigung der in ihm enthaltenen Befugnisse. Die nicht regierenden Glieder des Hauses waren daher, als solche, auch nicht der Landeshoheit des Regenten unterworfen (subjicirt), sondern gleich diesem reichsunmittelbar und deshalb, wie dieser, nur der Reichsstaatsgewalt unterthan. Sie konnten zwar als Besitzer von reichsmittelbaren Grundstücken, oder vermöge besonderen Vertrages, z. B. in Folge der Uebernahme eines Territorialamtes, der Landeshoheit unterthänig werden; aber selbst in einem solchen Falle beschränkte sich die Unterthänigkeit blos auf diese besonderen Verhältnisse und blieben sie im Uebrigen als Glieder des Hauses hinsichtlich aller auf diese Mitgliedschaft bezüglichen Angelegenheiten reichsunmittelbare Standesgenossen des Landesherrn und sonach diesem vollkommen gleich. In Bezug auf die Haus- oder Stammgenossenschaft erschien auch das Territorium, über welches sich die Landeshoheit erstreckte, nicht als ein Staatsgebiet, sondern als ein erbliches Besitzthum des Hauses, auf welchem die Landeshoheit als ein Realrecht haftete, und diese wieder nicht als eine Staatsgewalt, welcher die nicht regierenden Familienglieder unterworfen gewesen wären, sondern eben nur als eine auf jenem Besitzthume ruhende Gerechtigkeit, welche daher, wie dieses Besitzthum, dem Hause eigenthümlich angehörte, mit diesem vererbt wurde und ihren Inhaber änderte und überhaupt von diesem nicht getrennt werden konnte. Deshalb konnte unter den berechtigten Hausgenossen auch nicht die Frage: wer in der Landeshoheit, sondern nur die Frage entstehen: wer in dem Lande succedire, weil es sich von selbst als eine Nothwendigkeit ergab, daß der jedesmalige Besitzer des Landes auch der Inhaber der Landeshoheit — der Landesherr war. Darum sprachen die Hausgesetze in der Regel nur von der Erbfolge in Land

und Leuten[76]), da diese schon von selbst zugleich eine Nachfolge der Landeshoheit war. Im Grunde war freilich die Erbfolge im Lande nur eine Nachfolge in der Landeshoheit, da das Land, als solches, in Wahrheit kein Eigenthum der regierenden Familie war, welcher blos das Familiengut, in Allodien und Lehen bestehend, eigenthümlich angehörte; allein es wurde schon oben der merkwürdigen Verwechselung des Amtsbezirkes mit dem Amtsrechte erwähnt, aus welcher das Territorialprincip hervorging, das zwar von den Fürsten begierig ergriffen wurde, weil sie vermittelst desselben im unmittelbaren Reichsverkehre als die Eigenthümer der Lande galten, worüber sie eigentlich nur Amtsrechte hatten, das aber nach der vollendeten Entwickelung der Territorien zu Staaten selbst das Familieneigenthum der Fürsten in Staatseigenthum verwandeln mußte. Daß man anfangs die Amtsrechte, welche man später als Landeshoheit zusammenfaßte, als blos auf dem Familiengute haftend betrachtete, erhellet daraus, daß die Kosten, welche die Ausübung derselben — die Landesregierung erforderte, nicht von dem Lande, sondern von dem Familiengute bestritten werden mußten; eine Last, wovon selbst das völlig ausgebildete Territorialsystem das Familiengut nicht zu befreien vermochte, so sehr auch die Territorialherren in ihrer Stellung als Reichsstände sich Mühe gaben, dieselbe auf das Land zu wälzen. Die Last blieb vielmehr dergestalt auf den eigenthümlichen Familienbesitzungen ruhen, daß die Güter, welche zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmt waren (die Kammergüter), von dem Lande, auf welchem, dem Territorialprincipe zufolge, die Landeshoheit haftete, gar nicht getrennt werden durften, sondern stets mit diesem auf den Regierungsnachfolger übergingen. Man betrachtete die Kammergüter als zur Landeshoheit gehörige Grundstücke[77]) und machte sie so — ohne daß man die Folgen hiervon ahnete — mittelbar zu Pertinenzen des Territoriums (Staatsgebiets), da ja die Landeshoheit selbst ein Zubehör von diesem war. — Die Erbfolge im Lande und sohin auch in der Landeshoheit war, als Hausangelegenheit aufgefaßt, eine reine Privatsache des fürstlichen Hauses, eine Succession in dem reichsländischen Besitzthume der Familie und in den dazu gehörigen Rechten, und der Streit über eine solche Erbfolge zwischen den Gliedern des Hauses oder zwischen einem solchen und einer anderen reichsständischen Familie oder Person Gegenstand eines Privatrechtsstreites, den die streitenden Theile, wie jeden anderen Rechtsstreit, gerichtlich oder außergerichtlich beilegen konnten. — Dem Bisherigen zufolge steht demnach als rechtliches Resultat fest, daß erstens die Hausgesetze Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den Familiengliedern, Häusern oder Stämmen begründen konnten, auf deren Autonomie sie beruheten: daß zweitens die durch die Hausgesetze begründeten Rechtsverhältnisse nur die Hausangelegenheiten betrafen, und darum drittens rein privatrechtlich waren, so daß selbst der Landesherr hinsichtlich dieser Angelegenheiten, wozu insbesondere auch die Erbfolge in dem Lande und der Landeshoheit gehörte, nur als Privatperson den übrigen Gliedern des Hauses gegenüberstand.

Für die Landesbewohner (Territorialunterthanen) begründeten dagegen die Hausgesetze an sich und unmittelbar kein Rechtsverhältniß. Denn die Landesbewohner waren weder als Compaciscenten bei Errichtung der Hausgesetze mitwirkend, indem selbst die Zuziehung der Landstände zu dieser Errichtung nur der Feierlichkeit und Garantie wegen geschah, noch der Autonomie des Regentenhauses unterworfen. Die Landesbewohner konnten keine Compaciscenten sein, weil sie keine Glieder des Hauses und die Hausangelegenheiten keine Landesangelegenheiten waren. Sie konnten aber auch der Autonomie des Regentenhauses nicht unterworfen sein, weil diese nur auf die Angelegenheiten des Hauses beschränkt war, welche das Land Nichts angingen. Die Hausgesetze erschienen daher in Bezug auf die Territorialunterthanen als eine res inter alios gesta, die ihnen weder ein Recht nehmen noch eine Verbindlichkeit auflegen konnte. Eben so

---

76) Unter „Leuten" waren die Dienst- und Lehenleute der Landesherren zu verstehen. Lateinisch nannte man sie einst homines, worunter das römische Recht bekanntlich auch die servi bezeichnete. Aus homo entstand homagium, welches Wort anfangs der Dienst- und Leheneid, später auch die Staatshuldigung hieß. So geben oft einzelne Worte bedeutungsvolle Aufklärung über die Geschichte!

77) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 541 a. E.

wenig wurde die Pflicht der Landesbewohner, anzuerkennen, daß die Landeshoheit dem Regentenhause als ein Recht zustehe, durch die Hausgesetze begründet, da das Regentenhaus die Zuständigkeit der Landeshoheit überhaupt nicht den eigenen Hausgesetzen zu verdanken hatte, sondern sie nur mit dem Lande selbst durch irgend einen Rechtstitel, sei es auch durch einen mit einem früheren Herrscherhause abgeschlossenen Familienvertrag, erworben haben konnte. Die Hausgesetze eines einzelnen Regentenhauses konnten blos über das demselben bereits angehörige Besitzthum verfügen, nicht aber neue Besitzungen oder Rechte geben, wie es der Begriff der Autonomie von selbst mit sich bringt. Erbverträge, Erbverbrüderungen, überhaupt Hausverträge zwischen verschiedenen Regentenhäusern waren in so weit, als durch sie neue Besitzungen erworben wurden, nicht als Haus-Gesetze, sondern als reine Erwerbsverträge oder Gründe zu betrachten. Die erwähnte Pflicht, die Zuständigkeit der Landeshoheit anzuerkennen, war eine natürliche Folge des dem Regentenhause zugehörigen Landeseigenthums, welches nach der Reichsverfassung nicht blos die Territorialeinwohner, sondern, nach der Natur der dinglichen Rechte, alle anderen Reichsstände und der Kaiser selbst anerkennen mußten. Die Territorien waren nun einmal, wie oben gezeigt wurde, mit der darauf haftenden Reichsstandschaft und Landeshoheit Eigenthum des Herrenstandes geworden, worin dieser reichsgerichtlich geschützt wurde. Wie nun jeder Eigenthümer das Recht hat, über sein Eigenthum frei zu verfügen, in so fern ihm kein gesetzliches Verbot im Wege steht oder dadurch nicht die Rechte Dritter verletzt werden, so war auch jedes fürstliche Haus befugt, durch Hausgesetze innerhalb der angegebenen Gränzen zu bestimmen, wer unter seinen Gliedern das Land besitzen und diesem Besitze zufolge berechtigt sein soll, die Landeshoheit auszuüben. Den auf diese Weise in Folge autonomischer Disposition in den Besitz des Landes und der Landeshoheit gekommenen Herrn hatten nun wieder nicht blos die Landesunterthanen, sondern Alle im Reiche so wie der Kaiser selbst als Regenten des Landes anzuerkennen, in so fern ihn Niemand in seinem Rechte stören oder hindern durfte. Die Hausgesetze begründeten daher selbst hinsichtlich der Erbfolge im Lande für die Unterthanen desselben keine andere Verbindlichkeit als für jeden Anderen im Reiche; die Unterthanen mußten die bestimmte Erbfolge als die gültige Verfügung des Eigenthümers über sein Recht anerkennen, wie sie dieses auch thun mußten, wenn dieselbe auf eine andere rechtsbeständige Weise, wie z. B. durch Vergleich, von den Berechtigten bestimmt worden war, oder wie sie auch den Landesherrn anzuerkennen schuldig waren, welcher das Land durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. rechtsgültig erworben hatte. Man kann es nicht genug hervorheben, daß die Hausgesetze, als solche, das Land unmittelbar gar Nichts angingen und die Landesunterthanen in kein unmittelbares Rechtsverhältniß zu dem Regentenhause brachten, und daß demnach die Angelegenheiten des Hauses von denen des Landes durchaus getrennt und beide ganz verschiedene Rechtsgebiete waren.

Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß die Hausgesetze Einfluß auf das Land und dessen Bewohner hatten, da von denselben nicht nur die Beschaffenheit der Regierungsnachfolge, sondern auch manches Andere abhing, was auf das Land und dessen Angelegenheiten einwirkte, wie dieses z. B. bei den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Vormundschaft des Regierungsnachfolgers, über die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Landes, über die Erfordernisse der Ehe u. s. w. der Fall war. Dieser Einfluß war desto größer, je mehr es die Stände eines Landes versäumt hatten, die Landesangelegenheiten durch Verträge mit dem Landesherrn oder durch kaiserliche Privilegien vor jeder fremden Einwirkung möglichst zu sichern, und natürlich da am Ausgedehntesten, wo es dem Lande an aller ständischen Vertretung fehlte. Der Umfang dieses Einflusses konnte sich sogar auf wahre Landesregierungssachen erstrecken. Zwar durfte die Hausgesetzgebung an sich nicht in die inneren Verhältnisse des Landes, in die Regierung desselben eingreifen und zu dieser gehörige Gegenstände in ihr Gebiet ziehen, weil die Regierung keine Haus-, sondern eine Landessache war. Da aber auch die Beschaffenheit der Landesregierung von Einfluß auf das regierende Haus, auf den splendor familiae, war, insofern ein wohlhabendes, intellectuell gebildetes und sittlich kräftiges Volk die Macht und das Ansehen des Herrscherhauses eben so sehr erhöhete, als ein armes, rohes und entsittlichtes Volk Beides

gefährdete und verminderte; so konnten sich die Glieder der regierenden Familie allerdings auch veranlaßt fühlen, mit dem jeweiligen Regenten, zumal wenn dieser in seinen Pflichten saumselig, oder eine verderbliche Regierung von dem Regierungsnachfolger einst zu befürchten war, Bestimmungen über die Ausübung der Landeshoheit zu verabreden und so gleichsam die Interessen des Landes zu vertreten. Solche Verabredungen, mit denen man nicht die in den Hausgesetzen angegebenen, auf das Landeswohl im Allgemeinen bezüglichen Motive verwechseln darf, gehörten in so fern zu den Hausgesetzen, als der Regent der Familie gegenüber verbindlich war, denselben nachzukommen, und von dieser selbst gerichtlich angehalten werden konnte, ihnen zu genügen, während das Volk, da es kein Mitcontrahent war, kein Recht hatte, auf die Erfüllung solcher Bestimmungen durch reichsgerichtliche Hilfe zu dringen. Die wirkliche, auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgte Ausführung der getroffenen Uebereinkunft bildete dagegen ein Landesgesetz, auf dessen Aufrechthaltung jedoch nur wieder die Familie des Regentenhauses, nicht aber das Volk bestehen konnte. Letzteres war hierzu nur befugt, wenn das Gesetz ein Bestandtheil der Landesverfassung wurde, und der Regent nicht berechtiget war, diese einseitig abzuändern. Eine solche Ausdehnung der Hausgesetzgebung war wohl nur da möglich, wo es dem Lande an einer ständischen Vertretung fehlte, das Volk politisch mundtodt und deshalb ohne eine rechtlich gesicherte Verfassung war, und sonach die Landesregierung ganz in der Willkür des Regenten lag. Denn in diesem Fall konnte sich die Familienautonomie auch auf Landessachen, wegen des mittelbaren Einflusses derselben auf das Ansehen des Hauses, deshalb ausdehnen, weil sie dadurch weder ein reichsgesetzliches Verbot noch die Rechte Dritter verletzte, da das Volk, als politisch unselbstständig und mundtodt, gar keine bestimmten politischen Rechte hatte. Jedoch begründete die Hausgesetzgebung selbst in diesem Falle für das Land kein unmittelbares Rechtsverhältniß, sondern hatte sie auch hier blos Einfluß auf die Landesangelegenheiten, so wohlthätig dieser materiell auch sein mochte. Es konnte aber auch umgekehrt der Fall eintreten, daß die Landesgesetzgebung wahre Hausangelegenheiten in ihr Gebiet zog und so die Hausgesetzgebung in deren Competenzumfange beschränkte. Denn eben der Einfluß, den die Hausangelegenheiten mittelbar auf das Land hatten, konnte auch die Stände eines Landes in derselben Weise, wie oben von der Hausgesetzgebung hinsichtlich der Landesangelegenheiten bemerkt wurde, veranlassen, mit dem Landesherrn über einzelne für das Land besonders einflußreiche Gegenstände, welche an sich zur Hausgesetzgebung gehörten, bestimmte Vereinigungen einzugehen, wie z. B. über die Unveräußerlichkeit des Territoriums, über die Bedingungen der ausnahmsweise erlaubten Veräußerung einzelner Gebietstheile in besonderen Fällen, über die Vormundschaft des Regierungsnachfolgers, über die Succession u. s. w.[78]). Die Befugniß hierzu lag in der Landesgesetzgebung (gleichsam Landesautonomie), welche dem Regenten und Ständen gemeinschaftlich unter derselben Begränzung zustand, welcher die Hausgesetzgebung unterlag. Auch sie durfte blos die gebietenden Reichsgesetze und die Rechte Dritter nicht verletzen. Daher konnten Vereinbarungen der genannten Art nur da vorkommen, wo nicht schon die Hausgesetzgebung über die Gegenstände der Vereinigung gültig verfügt hatte; denn in diesem Fall würde eine solche Vereinigung als eine Verletzung wohlerworbener Rechte des Hauses unstatthaft gewesen sein. War dagegen ein solcher Fall nicht vorhanden, so konnte sich der Regent, wenn er, wegen Verletzung der Vereinbarung, vor den Reichsgerichten von den Landständen belangt wurde, nicht auf die Rechte des Hauses berufen, da wohlerworbene Rechte desselben hier nicht vorlagen, eben weil es die Autonomie des Hauses versäumt hatte, solche durch gültige Hausgesetze zu schaffen.

Man sieht hieraus, wie leicht die Hausgesetzgebung ihren beschränkenden Einfluß auf die Landesgesetzgebung, und diese den ihrigen auf jene ausdehnen und erweitern konnte, ohne daß sich dadurch die eine oder die andere einem begründeten Vorwurfe eines rechtswidrigen Eingriffes in ein fremdes Rechtsgebiet aussetzte. Denn die richtig verstandenen Interessen

78) Man s. Beispiele bei Moser, St.-R. Th. 12. S. 326 u. 369. Th. 13. S. 78. 81. 100. 108. 167. 499 flg. 465. 495. Th. 14. S. 507. Th. 15. S. 28 flg. Th. 17. S. 168 flg. und Famil.-St.-R. Th. I. S. 61 flg.

des Hauses standen mit denen des Landes und umgekehrt in einer so umfassenden Wechselwirkung, daß wohl keine Angelegenheit des Hauses oder Landes aufzufinden war, welche von dieser Wechselbeziehung völlig frei gewesen wäre. Die neueren Verfassungen sprechen in demselben Sinne von dem unzertrennlichen Wohle des Landesfürsten und des Volkes. Man darf sich daher auch nicht darüber wundern, daß Vieles, was in dem einen Lande durch die Landesverfassung und Gesetze geregelt worden ist, in dem anderen Gegenstand der Hausgesetzgebung war. Es kam hierbei lediglich auf ein Zuvorkommen an, indem die Reichsgerichte die Hausgesetze, welche weder den Reichsgesetzen noch den wohlerworbenen Rechten Dritter zuwider waren, nicht minder gerichtlich zu schützen hatten als die Landesverfassungen und Gesetze, bei welchen der Competenzumfang in gleicher Weise beachtet worden war. In dem einen Lande waren es die Stände, welche früher die nöthige Einsicht und Kraft erlangt hatten, um die Landesangelegenheiten in einem möglichst weiten Umfange zu ordnen und gegen willkürliche Verletzung so wie gegen die Eingriffe Dritter zu sichern, in dem anderen dagegen das fürstliche Haus, welches denselben Zweck hinsichtlich der Hausangelegenheiten früher erreichte.

Jedenfalls erzeugte also der Einfluß der Hausgesetze auf Land und Leute mittelbar auch rechtliche Folgen, aus denen wieder neue Rechtsverhältnisse hervorgingen. Dieses war selbst da der Fall, wo die Hausgesetzgebung sich streng auf die reinen Hausangelegenheiten beschränkte. Die wichtigste dieser Folgen, auf welche wir uns hier beschränken können, war offenbar die, daß durch die Hausgesetze die Nachfolge in Land und Leuten bestimmt wurde. Die rechtliche Folge der hausgesetzlichen Bestimmungen über diese Nachfolge bestand in der Pflicht des Volkes, den Nachfolger als den rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen. Dieses war nur eine rechtliche Folge deshalb, weil die Pflicht zur Anerkennung nicht durch eine unmittelbare Verbindlichkeit der Hausgesetze für das Land, die, wie oben gezeigt wurde, gar nicht vorhanden war, begründet wurde, sondern rechtlich nur daraus folgte, daß der Nachfolger nach seinem Hausrechte diejenige Qualification hatte, die ihm nach demselben, allen übrigen Gliedern des Hauses gegenüber, die ausschließliche Befugniß gab, das dem Hause gehörige Land zu besitzen und zu regieren. Die Hausgesetze, mit anderen Worten, begründeten den Rechtstitel zur Nachfolge, den das Land (die Landschaft) anerkennen mußte, weil und in so weit das Haus nach der Reichsverfassung befugt war, die Nachfolge in dem ihm gehörigen Reichslande zu bestimmen. Denn das dem Lande hier und da[79]) in den älteren Zeiten eigen gewesene Wahlrecht ging bald völlig verloren.

Die Pflicht, den durch die Hausgesetze bestimmten Nachfolger in Land und Leuten als den rechtmäßigen Regenten anzuerkennen, begründete nun neue Rechtsverhältnisse zwischen diesem und dem Volke. Um jedoch diese Rechtsverhältnisse richtig zu verstehen, muß man die Territorien, in welchen keine Landstände vorhanden waren, von denen mit solchen wohl unterscheiden. In den ersteren gab es gar kein politisch selbstständiges Volk. Die etwa vorhandenen Vasallen so wie die Geistlichkeit hatten zwar besondere Rechte, die aber keine politische Einwirkung auf die Landesangelegenheiten begründeten. In solchen Ländern war das Volk dem Landesherrn gegenüber ohne alle politische Vertretung und nur befugt, den Schutz des privatrechtlichen Zustandes, wie solcher durch die Reichs- und Landesgesetze, Gewohnheiten, Statuten und gutsherrlichen Verhältnisse begründet war, von demselben zu verlangen. Die Garantie hierfür lag in der Rechtspflege, welche auf den Reichs- und Landesgesetzen beruhte und in ihren Urtheilen vom Landesherrn unabhängig war. Alle sonstigen Angelegenheiten des Landes hingen ganz von dem Gutdünken des Regenten ab, insofern ihn nicht die Reichsgesetze hierin beschränkten oder ihm nicht die Hausgesetze bestimmte Verbindlichkeiten auflegten. Hieraus folgte jedoch nicht, daß er willkürlich regieren und beliebige Lasten und Abgaben den Unterthanen auflegen konnte. Denn ohne gesetzliche Regierung wäre auch kein geordneter Privatrechtszustand möglich gewesen. Gegen Willkür fanden auch sie bei den Reichsgerichten Schutz. In den meisten, zumal größeren Territorien waren jedoch Landstände vorhanden, die sich gleichzeitig mit der Landeshoheit als

79) M. s. Moser, Persönl. St.-R. Th. I. S. 283 flg.

abwehrender und conservativer Gegensatz derselben aus den Standesclassen und Corporationen entwickelt haben, welche die alten Elemente der politischen Selbstständigkeit, freien (nicht im gutsherrlichen Verbande befindlichen) Grundbesitz und Waffenrecht, oder doch die von diesem abhängige höhere bürgerliche Ehre gerettet oder später erlangt hatten. Nicht überall waren diese politisch selbstständigen Standesclassen in demselben Umfange vorhanden. In der Regel waren es der Herren- und Prälatenstand, die Ritterschaft und die Städte. Der Bauernstand dagegen hatte sich nur in einigen Ländern frei erhalten. Diese Landstände, in ihrer corporativen Verbindung gewöhnlich die Landschaft genannt, waren die Vertreter des Landes und befanden sich hinsichtlich der Landesangelegenheiten in einem ähnlichen Verhältnisse zum Landesherrn, wie die Reichsstände hinsichtlich der Reichsangelegenheiten zum Kaiser. Die Landstandschaft ruhte, wie die Reichsstandschaft, als ein selbstständiges Recht auf dem Grundbesitze oder war ein Ausfluß corporativer Rechte. Die Landstände standen dem Landesherrn, wie die Reichsstände dem Kaiser, in einer doppelten Eigenschaft gegenüber, theils als die politisch selbstständigen Stände des Landes mit bestimmten ihnen zugestandenen und zugesicherten politischen Vorrechten, und theils als die Vertreter des Landes, welche in allen wichtigen Landesangelegenheiten ihren Rath oder ihre Zustimmung zu ertheilen, alle Abgaben und Lasten, insoweit sie nicht schon durch die Reichs- oder Landesgesetze bleibend festgesetzt waren, besonders zu verwilligen und überhaupt für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und des gesetzlichen Zustandes so wie für die Förderung der Landeswohlfahrt zu wachen und zu diesen Zwecken die Regierung zu controliren hatten. Die Landesverfassung, welche die Organisation und Befugnisse der Landstände im Verhältnisse zum Regenten und die von diesem als Privilegien ertheilten oder mit den Ständen vertragsmäßig festgesetzten Landesfreiheiten und Rechte umfaßte, war als ein wohlerworbenes Recht zu betrachten, welches nur mit Zustimmung der Landstände, somit vertragsweise abgeändert werden konnte. In solchen Ländern, von welchen hier allein die Rede sein soll, weil sie die Regel bildeten, war demnach außer dem Privatrechte auch ein völlig geordneter politischer Rechtszustand vorhanden, der als ein jus quaesitum von den Reichsgerichten gegen jeden Eingriff geschützt wurde. Die übrigen Unterthanen waren politisch mundtodt (passive Bürger) und als Hintersassen der Landstände gleichsam nur mittelbare Territorialbürger, welche sich ihre Vertretung durch die Landstände bei den Landtagen in derselben Weise gefallen lassen mußten, wie sich die Landstände ihre Vertretung durch die Reichsstände bei den Reichstagen gefallen zu lassen hatten. Und wie die Reichsstände auch die Territorien, in welchen der Kaiser Landesherr war, vertraten, so vertraten die Landstände auch die Hintersassen der landesherrlichen Patrimonialgüter. Die Landstände waren es also, welche den durch die Hausgesetze legitimirten Besitzer des Landes als dessen Regenten anzuerkennen hatten und mit ihm deshalb in besondere Rechtsverhältnisse kamen, welche eben aus der durch die Landeshoheit herbeigeführten gegenseitigen Beziehung zwischen dem Landesherrn und den Landständen entsprangen und sich im Wesentlichen überall gleich gestalteten, wenn sie auch nicht überall dem Umfange nach gleich blieben. Die Darstellung dieser Rechtsverhältnisse gehört zwar nicht hierher; Folgendes dürfte jedoch zur richtigen Auffassung des Wesens derselben beispielsweise dienlich und unserem Zwecke nicht fremd sein. Da z. B. die Landstände nur Denjenigen als Landesherrn anzuerkennen schuldig waren, welcher sich als solchen durch die Hausgesetze legitimiren konnte, so waren sie auch befugt, zu prüfen, ob der Nachfolger in der Regierung wirklich der rechtmäßige sei. Deshalb war ihre Erklärung bei Successionsstreitigkeiten, wenn diese nicht gerichtlich anhängig gemacht wurden, meistens entscheidend; wie denn nicht selten die Hausverträge selbst ihrer Obhut und ihrem Schutze anvertraut wurden [80]) und sie dem rechtmäßigen Landesherrn das Land zu erhalten bemüht waren [81]). Sie waren ferner zwar zur Huldigung verpflichtet, wenn sie in dem Nachfolger wirklich den rechtmäßigen Landesherrn erkannten; allein die Huldigung geschah nicht unbedingt. Der Landesherr mußte

80) M. s. z. B. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen (Cassel 1834) S. 116 flg.

81) Eichhorn, R.-G. §. 427 und dort Note p.

nehmlich zuvor oder gleichzeitig oder nach der Huldigung die Landesfreiheiten und Rechte bestätigen und versprechen, dieselben so wie überhaupt die Landesverfassung nicht nur nicht zu verletzen, sondern vielmehr nach Kräften schützen zu wollen [82]). Wenn auch der Landesherr in dem Besitze des Landes schon durch das Factum des Todes selbst (ipso facto) an die Stelle seines Vorgängers trat, weil in dieser Hinsicht der oben erwähnte altdeutsche Grundsatz galt: „der Todte ergreift den Lebenden"; so war er darum nicht auch schon ipso facto der Landesregent, so daß er schon vor dem Regierungsantritte wahre Regierungshandlungen hätte vornehmen können. Wohl lag nach dem Territorialprincipe in dem rechtmäßigen Besitze des Landes auch die Inhabung der auf diesem ruhenden Landeshoheit; allein der wirklichen Ausübung dieser Hoheit mußte der Regierungsantritt, d. i. die Erklärung, wirklich regieren zu wollen, vorangehen. An sich war es einerlei, ob der Regent bei dem Regierungsantritte die Landesfreiheiten ausdrücklich bestätigte oder nicht, da in demselben stets die stillschweigende Erklärung lag, die Landesverfassung und Freiheiten beobachten zu wollen. „Denn jeder Regent", sagt Moser [83]), „in der ganzen Welt, besonders in Europa und namentlich auch in Deutschland, ist nach göttlichem, dem natürlichen allgemeinen Staatsrechte, dem europäischen Völkerrechte und den Reichsgrundgesetzen schuldig, seine Unterthanen bei ihren rechtmäßigen Freiheiten zu lassen, zu erhalten und zu schützen. Wenn also auch gleich ein Landesherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheiten weder mündlich noch schriftlich bestätigte, wäre er dennoch zu derselben unverbrüchlicher Festhaltung eben so wohl auf das Kräftigste verbunden, als wenn er die feierlichste Bestätigungsurkunde ausgestellt hätte." Regel aber war es, daß, wie die Huldigung, so auch die Bestätigung der Landesfreiheiten, ausdrücklich geschah [84]). Gewöhnlich (der westphälische Frieden schrieb es vor und die Reichsgerichte erkannten von Amtswegen darauf) [85]) erfolgte diese Bestätigung schriftlich; wobei die Landstände die Einsicht des Concepts der Confirmationsurkunde zu verlangen berechtigt waren, um, wenn ihnen diese ungenügend schien, Erinnerungen dagegen machen zu können [86]). Die Verweigerung der Bestätigung berechtigte die Landstände zur Klage bei den Reichsgerichten [87]). Die Landesverfassung beruhte hiernach auf einer Vertragung zwischen dem Landesherrn und den Landständen, wovon kein Theil einseitig abgehen konnte. Der westphälische Frieden [88]) legte den Landesherren ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, die mit ihren Landständen und Unterthanen eingegangenen Verträge unverbrüchlich zu halten. In dem Regierungsantritte und der damit verbundenen Huldigung lag blos eine Erneuerung des Vertragsverhältnisses zwischen den Landständen und dem neuen Landesherrn. Wie die Hausangelegenheiten ein Gegenstand der Hausautonomie waren, so waren die Landesangelegenheiten ursprünglich ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Autonomie des Landesherrn und der Landstände [89]), welche, wie jene, durch die Reichsgesetze und die Rechte Dritter beschränkt wurde. Diese Landesautonomie äußerte sich in den Landtagsabschieden, welche wahre Landesverträge waren, und in der Gesetzgebung, die der Landesherr, da sie in der Grafschaft oder im Herzogthume an sich nicht lag, ursprünglich nur gemeinschaftlich mit den Landständen ausüben konnte [90]). Später, als sich die Landeshoheit zum Begriff einer eigentlichen Staatsgewalt umgebildet hatte, wurde freilich das Recht der Gesetzgebung als eine wesentliche Befugniß der Landeshoheit betrachtet und die

---

82) M. s. hierüber Moser, Von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1158 flg. Eichhorn, R.-G. §. 546. Die Bestätigung der Landesfreiheiten geschah oft sogar von zukünftigen Landesherren. Moser a. a. O. S. 1159.

83) Moser, Von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1158.

84) Moser, Persönl. St.-R. Th. II. S. 14.

85) Moser, Von der Reichsstände Landen. S. 1166.

86) Moser a. a. O. S. 1167 flg.

87) Moser a. a. O. S. 1163.

88) Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. XI. §. 12. Art. XIII. §. 4. Vergl. Moser a. a. O. S. 1151 flg.

89) Eichhorn, R.-G. §. 427.

90) Eichhorn a. a. O.

Theilnahme der Landstände an derselben bald ganz ausgeschlossen, bald sehr beschränkt [91]). Die Landesverfassung blieb jedoch, insoweit sie auf Vertragung beruhte, fortwährend ein Gegenstand, welcher durch die landesherrliche Gesetzgebung einseitig nicht abgeändert werden durfte. Ueberhaupt stand als Grundsatz fest, daß die durch Verträge, durch Reichsgesetze, durch kaiserliche Privilegien und durch unzweifelhaftes Herkommen begründeten Landesrechte und Freiheiten, wie auch ihr Umfang beschaffen sein mochte, als wohlerworbene Rechte von dem Landesherrn respectirt und geschützt werden mußten.

Der Landesherr stand demnach, wie sich aus dem Bisherigen ergiebt, in einer dreifachen Beziehung: zum Reiche, zum Lande und zu seinem Hause. Die erste war die wichtigste, welcher daher auch die anderen beiden nachstanden, da beide hinsichtlich ihres Bestandes und Schutzes nur im Reichsverbande ihre Garantie hatten, und es überhaupt ein unbestrittener Rechtssatz ist, daß das Interesse des Ganzen dem Interesse der einzelnen Theile vorgeht. Gleichwohl war es Grundsatz, daß die Reichsgesetzgebung weder die Rechte der fürstlichen Häuser, deren Aufrechthaltung der Kaiser, wie oben bemerkt wurde, in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprochen hatte, noch die wohlerworbenen Rechte der Reichslande schmälern dürfe. Und wenn die letzteren von der Reichsgesetzgebung weniger schonend behandelt wurden, als die ersteren, so lag der Grund darin, daß die Landesherren bei der Reichsgesetzgebung, bei welcher sie die Territorien allein vertraten, mehr die Interessen ihrer Häuser als die eigentlichen Landesinteressen im Auge hatten. Denn jede Schmälerung der Landesfreiheiten war eine Erweiterung der landesherrlichen Gewalt. Machten es ja die Landstände in den Territorien auch nicht besser, indem auch sie ihre Vorrechte auf Kosten der nicht durch sich selbst vertretenen Unterthanen zu vermehren suchten.

Was sodann das vorzugsweise hierher gehörige Verhältniß der anderen beiden Beziehungen des Landesherrn betraf, so bestanden beide selbstständig neben einander, indem die Hausgesetze weder den Landesgesetzen, noch diese jenen derogirten, und die Rechte des Hauses von dem Lande eben so, wie die Rechte des Landes von dem Hause als jura acquisita tertii zu betrachten waren und auch als solche den reichsgerichtlichen Schutz fanden. Der Landesherr durfte deshalb an sich weder als Regent die Rechte des Hauses, noch als Glied des Hauses die Rechte des Landes, somit seine Regentenpflichten verletzen. Im ersten Falle würde das regierende Haus und im zweiten das Land ein Klagerecht wegen Verletzung wohlerworbener Rechte erlangt haben, und die verletzende Handlung wäre in beiden Fällen ohne Rechtsbestand und daher auch für den Regierungsnachfolger unverbindlich gewesen. Die Rechte des Hauses bezogen sich, dem Obigen zufolge, auf den Besitz des Landes, auf das demselben anklebende Recht der Landeshoheit und auf das Eigenthum der Stamm-, Familien-, Fideicommiß- und Lehengüter. Der Landesherr war deshalb in dieser dreifachen Beziehung an die Hausgesetze gebunden und konnte über diese Gegenstände nur unter Beobachtung der in denselben enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gültig verfügen; sonst war die Verfügung für seinen Regierungsnachfolger nicht verbindlich [92]). Denn man darf nicht vergessen, daß, wie bereits oben bemerkt wurde, zur Zeit des Reiches die Glieder der fürstlichen Häuser, als solche, nur unter der Reichsstaatsgewalt standen und sonach ihre Rechte als besondere Privatrechte denselben reichsgerichtlichen Schutz genossen, welcher den Rechten der Territorialunterthanen zu Theil wurde. Die fürstlichen Häuser bildeten selbstständige reichsunmittelbare Corporationen, die neben den Landesgemeinden bestanden und gleich diesen ihre wohlerworbenen Rechte hatten. Indessen war die Beziehung des Landesherrn zum Territorium die wichtigere, welcher seine Beziehung zum Hause im Collisionsfalle nachstehen mußte. Denn die Landesregierung war zunächst, wenn sie auch auf eigenem Rechte des Landesherrn und nicht auf kaiserlichem Auftrage beruhte, zugleich eine Reichsangelegenheit und in Bezug auf den Regenten eine Reichspflicht, wegen deren Erfüllung der Landesherr dem Kaiser

91) M. s. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungs- und Justizsachen. S. 189 flg. Eichhorn, R.-G. §. 546.

92) Gönner, Deutsches St.-R. §. 244. Lit. B.

und Reiche verantwortlich war. Sie bildete daher in dieser Hinsicht einen Theil der ersten Beziehung des Landesherrn, nehmlich der Beziehung zum Reiche. Die Landeshoheit war sodann, wenn man sie auch hinsichtlich der Zuständigkeit als ein Privatrecht betrachtete, hinsichtlich ihrer Ausübung — wenigstens bei völlig ausgebildeter Reichsverfassung — eine wahre Staatsgewalt, jedes Territorium sohin ein Staat, und die Landesregierung eine Staatsregierung, welche in der Verwirklichung ihres höchsten Zweckes — des Staatszweckes — durch Nichts gehindert werden durfte. Die Landesangelegenheiten waren demnach öffentlichrechtlich, die Hausangelegenheiten aber nur privatrechtlich, welche daher schon deshalb im Collisionsfalle jenen nachstehen mußten. Ueberhaupt waren die Rechte der Landeshoheit ursprünglich in der Reichsstaatsgewalt enthalten; sie konnten daher ihre ursprüngliche Qualität, die sie in ihrer Vereinigung mit dieser hatten, auch durch ihre Trennung von dieser nicht verlieren. Der Qualität nach war also die Landeshoheit der Reichsstaatsgewalt auch nach jener Trennung vollkommen gleich; wie sie denn auch denselben Zweck in dem Territorium zu verwirklichen hatte, welcher der Reichsstaatsgewalt in Bezug auf das ganze Reich oblag. Die Landeshoheit trat ja in den Territorien nur an die Stelle der Reichsstaatsgewalt, wie auch der Territorialstaatszweck nur ein Theil des Reichsstaatszweckes war. Folglich mußte auch der Landeshoheit und ihrem Zwecke jedes bloße Privatrechtsverhältniß in gleicher Weise, wie der Reichsstaatsgewalt und ihrem Zwecke, nachstehen. Wie man endlich nicht leugnen kann, daß die Landeshoheit nicht der regierenden Häuser, damit diese daraus den möglich größten Nutzen ziehen könnten, sondern der Territorien wegen vorhanden war, so übernahmen auch die regierenden Häuser mit der Landeshoheit die Pflicht, das Beste der Territorien, selbst mit Hintenansetzung der eigenen Sonderinteressen, als ihr höchstes Ziel zu verfolgen. — Es kamen zwar in der Wirklichkeit nicht leicht Collisionen vor, theils weil das wohlverstandene Interesse des regierenden Hauses mit dem wahren Landesinteresse, wie oben bemerkt wurde, innig verbunden war, und theils weil man schon zur Zeit des Reiches die Kunst verstand, die Sonderzwecke mit dem gleißenden Firniß der salus publica zu überziehen [93]). Daß übrigens die Schmälerung der Hausrechte sich nur in einem Nothfalle rechtfertigen ließ und selbst dann das Recht auf Entschädigung gegen das Territorium begründete, versteht sich von selbst.

IV. Das Privatfürstenrecht zur Zeit des Reiches *).

Die besonderen Rechtsverhältnisse der fürstlichen Häuser, deren Regulirung den Hauptgegenstand der Familienautonomie oder Hausgesetzgebung bildete, wurden schon im Anfange des 17. Jahrhunderts Stoff besonderer wissenschaftlicher Behandlung, die sich anfangs auf einzelne Arten derselben beschränkte und sich erst allmälig in einer besonderen Wissenschaft unter dem Namen Privatfürstenrecht (jus privatum principum s. personarum illustrium) ausbildete. So lange nehmlich das gemeine deutsche Civilrecht noch auf die Privatverhältnisse der fürstlichen Häuser anwendbar war und auch regelmäßig angewendet wurde, konnte noch von einem besonderen Privatrechte des Herrenstandes keine Rede sein, sondern genügte es, die einzelnen Abweichungen vom gemeinen Rechte, welche durch autonomische Normen begründet wurden, in besonderen Abhandlungen darzustellen. Erst nachdem die Hausgesetzgebung in ihrer vollendeten Entwickelung die fürstlichen Privatrechtsverhältnisse von dem gemeinen Rechte gänzlich befreit und nach den deutschen Rechtsprincipien geordnet hatte, entstand die Möglichkeit und das Bedürfniß, diese Rechtsverhältnisse in einer selbstständigen Wissenschaft zu behandeln und diese als eine besondere Disciplin der gesammten Jurisprudenz anzureihen. Das Privatfürstenrecht kann zwar hier seinem detaillirten Inhalte nach keinen Platz finden; es muß aber gleichwohl auch hier deshalb erwähnt werden, weil es die wissenschaftliche Darstellung der durch die Hausgesetze geordneten Rechtsverhältnisse in sich faßte, und daher der Einfluß, welchen die Auflösung der Reichsverfassung auf die Hausgesetze und die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse der Fürsten ausgeübt hat, auch das Privatfürstenrecht traf, und weil,

93) M. s. Moser, Von der Reichsstände Landen S. 1187. §. 9.

*) M. s. Pütter, Lit. des St.-R. Bd. III. S. 736 flg. und Klüber's Fortsetz. §. 1520 flg.

um diesen Einfluß richtig zu verstehen, es nöthig ist, die eigenthümliche Natur dieser Wissenschaft zu kennen. Man ging bei dem Privatfürstenrechte von der Unterscheidung zwischen den öffentlichen und Privatverhältnissen der regierenden Fürsten aus. Man rechnete zu den ersteren diejenigen, bei welchen der Fürst als solcher (als Herrscher) in Betracht kommt, in welchen sich daher auch er allein befinden kann; zu den letzteren dagegen solche Rechtsverhältnisse, welche auch bei den Unterthanen vorkommen [94]), und sonach diesen und den Fürsten, die bei denselben nur als Menschen („qua homines" [95]) erscheinen, gemeinschaftlich sind. Die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Fürsten wurden im Staatsrechte behandelt. Bei den Privatverhältnissen unterschied man im Allgemeinen, nehmlich abgesehen von dem deutschen reichsständischen Adel, zwischen souveränen und nicht souveränen Fürsten. Hinsichtlich der Ersteren bezweifelte man sogar, ob sie bei solchen Privatrechtsgeschäften, welche sie mit ihren eigenen Unterthanen eingingen, an die von ihnen selbst gegebenen Gesetze gebunden seien; was man jedoch in der Regel bejahte [96]). Bei den Rechtsverhältnissen dagegen, welche die Privatangelegenheiten des Souveräns und seines Hauses betrafen, stimmte man darin überein, daß der Souverän bei denselben an die von ihm gegebenen Gesetze des Privatrechts nicht gebunden sei, sondern nur die Grundsätze des Naturrechts und die Kirchengesetze in den betreffenden Fällen zu beobachten habe. Man warf indessen die Frage auf, ob es nicht dennoch ein besonderes Privatrecht der souveränen Fürsten gebe? Diejenigen, welche diese Frage bejahten, führten als Quellen desselben die in den Staatsgrundgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Privatrechtsverhältnisse des Souveräns und seines Hauses und die Hofobservanzen an. Allein diese letzteren hielt die richtige Meinung, welche nehmlich die obige Frage verneinte, für nicht allgemein verbindlich und zudem nicht umfassend und übereinstimmend genug, um darauf ein besonderes Privatrecht der souveränen (europäischen) Fürsten gründen zu können; die grundgesetzlichen Bestimmungen aber verwies sie in das Staatsrecht [97]). In Ansehung der nicht souveränen, sonach insbesondere der reichsständischen Fürsten des deutschen Reiches [98]) stellte man den Grundsatz auf, daß sie Regenten und Unterthanen zugleich seien; das Erstere in Beziehung auf die Lande, welche sie regierten, das Letztere in Beziehung auf den Kaiser und das Reich, von welchem letzteren ihre Lande nur integrirende Theile waren. In der Eigenschaft als Unterthanen hatten zwar diese Fürsten die Privatrechtsnormen anzuerkennen, welche im Reiche galten; allein es gelang ihnen, wie oben gezeigt wurde, ihre privatrechtlichen Verhältnisse vorzüglich durch die Hausgesetzgebung vom gemeinen Civilrechte völlig unabhängig zu machen und sie auf eine selbstständige Weise autonomisch zu ordnen. Diese auf die Privatrechtsverhältnisse der deutschen Fürsten bezüglichen besonderen Normen bildeten nun den Gegenstand des deutschen Privatfürstenrechts, welches man auf die deutschen Reichsgesetze, das Reichsherkommen und die Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte, in so weit sich diese Rechtsnormen auf die besonderen fürstlichen Privatverhältnisse bezogen, so wie auf das römische Recht, in so weit dessen Gesetze über die Privatverhältnisse des Kaisers oder seiner Gemahlin auch auf die deutschen Fürsten und deren Gemahlinnen angewendet werden konnten, vorzüglich aber auf die Hausgesetze, oder vielmehr auf die gemeinschaftlichen Grundprincipien derselben gründete. Denn die autonomischen Satzungen als solche bildeten zwar die nächsten Entscheidungsnormen für die Privatrechtsverhältnisse der betreffenden Fürstenhäuser, so

---

94) Moser, Persönl. St.-R. Th. I. S. 3. §. 2.

95) Pütter, Primae lineae juris privati principum, speciatim Germaniae (Goett. 1768. ed. 2. 1779).

96) Schnaubert, De principe legib. suis obligato. Jen. 1793. (Deutsch von Hagemeister. Rost. und Leipzig 1795.) Häberlin, Handb. des deutschen St.-R. Bd. III. S. 490.

97) Häberlin a. a. O. S. 495 flg. C. S. Zachariä, Abhandlungen über das Staatsr. der rheinischen Bundesstaaten ꝛc. (Heidelb. 1810) S. 341 flg.

98) Das Völkerrecht betrachtete bekanntlich diese Fürsten als Halbsouveräne (demi-souverains).

wie die eigenthümlichen Quellen des besonderen Privatfürstenrechts; aber keine Quelle für die Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, welches allgemein anwendbare Grundsätze, wenn man von den Reichsnormen absah, nur aus der gemeinsamen Rechtsidee, welche als schaffendes Element den einzelnen Hausgesetzen zum Grunde lag, schöpfen konnte. Man zog zwar die Existenz eines gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, in so weit es nur auf autonomischen Normen beruhte, aus denselben Gründen in Zweifel, aus welchen man die Existenz eines gemeinen deutschen Privatrechts überhaupt, in so weit sich nehmlich dieses auf Gewohnheitsrecht und Particularnormen stützt, angefochten hat; allein der Zweifel mußte dort, wie hier, der Wahrheit weichen, die sich in der Wissenschaft und Anwendung gleichmäßig geltend machte. Wichtiger war dagegen die Frage, ob die Verhältnisse der deutschen Fürsten, welche man die privatrechtlichen deshalb nannte, weil sie den Fürsten mit den Unterthanen gemein waren, sich in der That von den öffentlichen Verhältnissen derselben innerlich unterschieden, oder ob sie nicht vielmehr, wenn man nicht blos die Form und technischen Benennungen, sondern das Materielle ins Auge faßte, auch öffentliche Verhältnisse und demgemäß ins Territorialstaatsrecht gehörig waren? So viel dürfte außer Zweifel sein, daß die Privatrechtsverhältnisse der deutschen Fürsten, welche man im Privatfürstenrechte behandelte, theils entschiedene Staatsverhältnisse betrafen, wie z. B. die Succession in der Regierung, die Vormundschaft, in so fern sie regelmäßig mit der Staatsverwesung verbunden war, theils wenigstens großen Einfluß auf die Landeswohlfahrt hatten. Und vollends Lehren, wie z. B. vom Regierungsantritte, von der Huldigung, von der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, die Handlungen seines Vorgängers anzuerkennen ꝛc., welche man im Privatfürstenrechte behandelte, sind rein staatsrechtlicher Natur. Selbst der Umstand, daß man die privatfürstenrechtlichen Gegenstände dann in das Staatsrecht verwies, wenn die Grundgesetze des Landes darüber Bestimmungen enthielten, beweiset, daß man dieselben materiell als staatsrechtliche Verhältnisse auffaßte. Denn die Beschaffenheit des Ursprunges der Quellen konnte die Natur dieser Verhältnisse innerlich nicht verändern. Und lag nicht darin, daß man das Privatfürstenrecht selbst für einen Theil des Staatsrechts erklärte, das stillschweigende Geständniß, daß jenes Lehren des öffentlichen Rechtes zum Gegenstande habe? Zwar behaupteten Manche [99]), das Privatfürstenrecht gehöre ins deutsche Privatrecht; diese hatten aber hierbei offenbar nur solche Verhältnisse der Fürsten im Sinne, bei welchen sie wirklich blos als Menschen (qua homines, wie Pütter sagt) erschienen, und verwiesen die übrigen, die man zwar auch privatrechtliche nannte, die aber in der That öffentlichrechtliche waren, in das Territorialstaatsrecht. Sie beabsichtigten also blos eine Sonderung des im Privatfürstenrechte behandelten Materials und die Verweisung des gesonderten Gleichartigen in die Disciplinen der Rechtswissenschaft, wohin dieses eigentlich gehörte. Wer könnte auch, wenn man z. B. das Pütter'sche Princip für die ins Privatfürstenrecht gehörigen Lehren ins Auge faßt, mit Grund behaupten, daß der Fürst z. B. bei der Regierungsnachfolge nur als Mensch (als Privatperson) in Betracht komme? Und gleichwohl trug man diese Lehren im Privatfürstenrechte, zugleich aber dieses wieder seinem ganzen Inhalte nach im Staatsrechte vor. Diesem Streite lag daher dieselbe Begriffsverwirrung zum Grunde, die schon so manchen Federkampf veranlaßte. Und in der That! enthielt das Privatfürstenrecht wirklich nur Privatrecht der fürstlichen Personen, so ist nicht abzusehen, warum es nicht in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts, welches ja die Sonderrechte einzelner Standesclassen nicht ausschließt, sondern vielmehr, der Vollständigkeit und somit der Wissenschaftlichkeit wegen, die Privatrechtsverhältnisse jedes Standes aufnehmen muß, als eine besondere Abtheilung des Adelsrechtes behandelt werden sollte. Enthielt es dagegen Lehren, welche ins Staatsrecht gehörten und von der Mehrheit der damaligen Rechtslehrer sammt der ganzen Disciplin in dieses verwiesen wurden, so fragt man billig, aus welchem Grunde man

99) Z. B. Runde, Grundsätze des deutschen P.-R. §. 5. C. S. Zachariae, Delin. jur. publ. Germ. p. II. Not. 8. Posse, Ueber die Sonderung reichsständischer Staats- u. Privatverlass. S. 8.

den Inbegriff jener Lehren Privatrecht nennen konnte? Moser, bei dem man freilich Alles eher als Wissenschaftlichkeit findet, machte aus den gewöhnlichen Lehren des Privatfürstenrechts vollends ein persönliches und Familienstaatsrecht! Nahm man endlich Anstand, das Privatfürstenrecht etwa deshalb ins gemeine deutsche Privatrecht aufzunehmen, weil die Fürsten keine Privatpersonen seien, ihre Rechtsverhältnisse deshalb auch nicht als reine privatrechtliche behandelt werden könnten, so gab man zugleich auch zu, daß die Fürsten in den gewöhnlich zu ihrem Privatrechte gerechneten Verhältnissen auch nicht als Privatpersonen, und somit diese Verhältnisse selbst nicht als privatrechtliche zu betrachten seien. — Aus Allem dürfte einleuchten, daß der Begriff eines Privatfürstenrechts in dem Sinne, welchen man damit verband, nicht aus dem wahren Sachverhältnisse abgeleitet, sohin ohne reale Wahrheit war und deshalb, wie jeder Irrthum, nothwendig zu Verwirrungen und Streitigkeiten führen mußte. Der Irrthum lag darin, daß man den Begriff nach einem unhaltbaren Principe bestimmte und dabei nicht einmal die Schranken dieses Principes beachtete. Man nannte — wir befolgen hierbei Pütter, um den sich die damaligen Publicisten ja nur wie Planeten um die Sonne bewegten, um Licht zu empfangen — man nannte Privatrechtsverhältnisse diejenigen, bei welchen die Fürsten nur als Menschen („solum qua homines") und nicht in ihrer Eigenschaft als Fürsten (Regenten) in Betracht kommen, und nahm gleichwohl die Regierungsfolge, den Regierungsantritt u. s. w., wobei gerade die menschliche Eigenschaft verschwindet und nur die des Regenten hervortritt, in diese Wissenschaft auf. Dieses geschah offenbar deshalb, weil das Erbrecht auch bei den Unterthanen vorkommt, mithin diesen mit dem Fürsten gemein ist. Ließen sich aber nach einer so aufgefaßten Gemeinschaft nicht auch die meisten Regierungsrechte ins Privatfürstenrecht verweisen, und das Territorialstaatsrecht völlig in ein Haus- oder Familienrecht der Fürsten umgestalten? Man übersah bei der Aufstellung des obigen Princips, daß da, wo die Regenten nur als Menschen erscheinen, sie, eben weil sie als Menschen von anderen Menschen nicht unterschieden sind, somit hier ihre fürstliche Würde verschwindet, kein solches besonderes Privatrecht haben können, welches nicht auch bei anderen Menschenclassen in gleicher Weise vorkommen könnte. Denn als Menschen aufgefaßt, haben die Fürsten so gut ihre Sonderzwecke, wie andere Menschen, sind sie Glieder einer bestimmten Kirche, und im privatrechtlichen Verkehre mit anderen Menschen dieselben Gesetze, welchen diese unterworfen sind, zu beobachten schuldig; während sie in ihrer Eigenschaft als Regenten keine Sonderzwecke, sondern nur den Staatszweck als das Ziel ihres Bestrebens vor Augen haben dürfen, keiner einzelnen Kirche angehören, sondern alle Kirchen im Staate gleich zu schützen verpflichtet und den Landesgesetzen nicht, wie die Unterthanen, unterworfen, sondern berufen sind, denselben durch Handhabung und Vollziehung Kraft und Ansehen zu verschaffen. Man konnte die deutschen Fürsten blos in Bezug auf ihr Subjectionsverhältniß, somit in ihrer Beziehung zur Reichsstaatsgewalt als Privatpersonen auffassen. Nur in dieser Beziehung waren sie als die unmittelbaren Reichsunterthanen dem Kaiser, den Reichsgesetzen, welche sich auf ihre Verhältnisse bezogen, und den Reichsbehörden Gehorsam schuldig, und konnten sie dagegen Schutz ihrer Territorialgerechtsamen verlangen, welche in dieser, aber nur in dieser Beziehung zugleich als ihre fürstlichen Privatrechte, sowohl den übrigen Fürsten als ihren Territorial-Volkscorporationen gegenüber, insofern aufzufassen waren, in wie fern diese Gerechtsamen, natürlich mit Inbegriff der auf ihre Familienverhältnisse bezüglichen, Gegenstand eines Rechtsstreites und der reichsgerichtlichen Entscheidung werden konnten und überhaupt von der Reichsstaatsgewalt zu schützen waren. Nur als die mit dem politischen Reichsvollbürgerrechte begabten Besitzer der Reichslande — als Reichsstände — hatten die deutschen Fürsten ein besonderes Privatrecht, welches aber, in so weit es die Verhältnisse der Fürsten zu ihren Territorialunterthanen betraf oder auf diese Verhältnisse Einfluß hatte, in dieser Beziehung auf die inneren Territorialangelegenheiten Territorialstaatsrecht war. Wie die Patrimonialität der Landsassen der Territorialstaatsgewalt gegenüber als ein Privatrecht, den Grundholden gegenüber aber als Guts- oder Grundherrlichkeit erschien, so war die Landeshoheit der Reichs-

staatsgewalt gegenüber ein Privatrecht, den Territorialunterthanen gegenüber aber eine Staatsgewalt. Wo die Besitzer der Reichslande als Inhaber der Territorialstaatsgewalt, somit als Regenten erschienen, da verschwand ihre reichsstaatsbürgerliche oder privatrechtliche Eigenschaft. Darum konnte im Territorial-Staatsrechte von einem Privatrechte der Fürsten keine Rede sein, weil sie hier nur als Regenten der Territorien in Betracht kamen. — Man sah das Unhaltbare des Privatfürstenrechts in dem gewöhnlich angenommenen Sinne gegen das Ende des Reiches, wo man der Wissenschaft des öffentlichen Rechts größere Sorgfalt zuwandte, als es in der früheren Zeit der Fall war, allmälig auch ein. Denn der Streit darüber, ob das Privatfürstenrecht in das Staats- oder in das Privatrecht gehöre, betraf im Grunde nicht so fast die Stellung dieser Wissenschaft, als vielmehr den Inhalt derselben, von welchem ja eben die Stellung im Rechtssysteme allein abhängig sein konnte. Posse [100]) und v. Kamptz [101]) bahnten eigentlich den Weg zur richtigen Ansicht. Leist [102]) sagte zwar noch in der Einleitung, daß das „sogenannte" Privatfürstenrecht ins deutsche Staatsrecht gehöre; er verstand aber darunter nicht die Wissenschaft dieses Privatrechts selbst, sondern nur die in derselben gewöhnlich behandelten Lehren, wie daraus hervorgeht, daß er im Systeme zwar diese Lehren vorträgt, ohne sie aber als privatfürstenrechtliche zu bezeichnen. Gönner [103]) ließ das Privatfürstenrecht völlig unerwähnt und nahm blos den ins Staatsrecht gehörigen Stoff desselben in sein System auf.

Es dürfte sich aus dem Bisherigen das Resultat ergeben, daß man 1) die Existenz eines deutschen Privatfürstenrechts zur Zeit des Reiches mit Grund nicht bezweifeln konnte, da die deutschen Fürsten in Bezug auf ihre Stellung zum Reiche wirklich Privatpersonen, unmittelbare Reichsbürger und Unterthanen waren, welche in dieser Eigenschaft auch ein besonderes Privatrecht hatten; daß man aber 2) diesem Privatrechte ein irriges Princip zum Grunde legte, wenn man dieses in der rein menschlichen Qualität der Fürsten gefunden zu haben glaubte, da auf diese Qualität auch die reichsbürgerliche Eigenschaft und Stellung der Fürsten nicht gestützt werden konnte, weil die rein menschliche Qualität, als die Abstraction jeder besonderen positiven Eigenschaft, überhaupt kein besonderes Privatrechtsverhältniß zu begründen vermag; daß vielmehr 3) das wahre Princip dieser Wissenschaft lediglich in der Beziehung der fürstlichen Familien zur Reichsstaatsgewalt lag, von welcher sämmtliche Glieder dieser Familien, die regierenden sowohl als die nicht regierenden, den rechtlichen Schutz der ihnen, als reichsunmittelbaren Bürgern, zustehenden besonderen Rechte zu verlangen befugt waren, da diese nur in der genannten Beziehung als Privat- oder bürgerliche (Civil-) Rechte betrachtet werden konnten, weil ein Privat- oder bürgerliches Recht seinem Begriffe nach die Privat- oder bürgerliche Eigenschaft des Berechtigten und diese das Unterthansverhältniß, wenn man vom Naturstande absieht, als nothwendig voraussetzt, in welchem sich aber die fürstlichen Familienglieder nur in ihrer Beziehung zur Reichsstaatsgewalt befanden; daß demnach 4) auch alle Rechte, die sich auf das reichsbürgerliche Verhältniß der fürstlichen Familien gründeten und bezogen, als Privatrechte derselben erschienen, mochten sie auch in ihrer Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Territorien staatsrechtlicher Natur sein; und daß folglich 5) nicht die Gattung der Rechte, sondern die Beziehung, in welcher dieselben aufgefaßt wurden, die Gränzlinie zwischen dem deutschen Privatfürstenrechte und dem Territorialstaatsrechte bestimmte, indem auch die Rechte, welche sich auf die inneren Angelegenheiten der Territorien bezogen und in dieser Beziehung zum Landesstaatsrechte gehörten, insofern zugleich Privatrechte waren, als die Fürsten in dem Besitze derselben, als wohlerworbener Rechte, gegen jede Beeinträchtigung oder Verletzung reichsgerichtlich geschützt wurden. Man sieht hieraus, daß dieselben Rechte, welche im Privat-

---

100) In der angef. Schrift.

101) Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. 1800.

102) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1. Ausg. Göttingen 1803.

103) Deutsches Staatsrecht. Landsh. 1804.

fürstenrechte zu behandeln waren, auch im Territorialstaatsrechte vorkommen konnten und beziehungsweise vorkommen mußten. Hätte man das hier aufgestellte Princip befolgt, so würde auch die Verwirrung, welche über die Gränzen zwischen dem Privatfürstenrechte und dem Landesstaatsrechte herrschte, vermieden worden sein, und der sinnlose Streit darüber, ob das Privatfürstenrecht ins deutsche Privatrecht oder ins Staatsrecht gehöre, gar nicht haben entstehen können, da es von selbst hätte einleuchten müssen, daß eine Privatrechts-Wissenschaft ihrem Begriffe und Wesen zufolge niemals einen Bestandtheil des Staats-Rechts bilden könne [104]). Eher wäre es zur Zeit des Reiches möglich gewesen, dem Territorialstaatsrechte den Begriff eines Staatsrechts streitig zu machen, weil jede Befugniß des Regenten, so wie jedes verfassungsmäßige Recht des Landes zum Gegenstande eines Rechtsstreites zwischen dem Regenten und dem Volke oder dessen Vertretern vor den höchsten Reichsgerichten werden konnte.

V. Einfluß, welchen die Auflösung des Reiches in einzelne Souveränstaaten auf die Hausgesetze und die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse, so wie auf das Privatfürstenrecht ausgeübt hat.

Die Auflösung des deutschen Reiches war ein Ereigniß, dessen Folgen auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands man bald überschätzt, bald zu wenig beachtet hat. Große Ereignisse, wenn auch vorhergesehen, erschüttern dennoch die Gemüther zu sehr, als daß man sogleich nach ihrem Eintreten die nöthige Ruhe, Besonnenheit und Umsicht besäße, ihre Folgen unbefangen zu überschauen und mit kaltem Verstande zu würdigen. Gewinnende und Verlierende treten einander gegenüber; jene, im Rausche der Freude ob des Gewinnes, die eingetretene Neuerung übertrieben bewundernd, und diese, im Schmerzgefühl über den Verlust, gegen dieselbe leidenschaftlich eingenommen. Zu solcher Parteiung gesellt sich noch die Verschiedenheit der Ansichten, nach denen man die Neuerung bemißt und weiter ausspinnt, und das Streben, sich die Gunst derer, welche die Umwälzung zum Besitze der Gewalt erhoben hat, zu erwerben und, was die Gunst in Aussicht stellt, zu erlangen.

Wie man nach der Stiftung des Rheinbundes fast alle historisch begründeten deutschen Rechte und Rechtsinstitute als Gegenstände betrachtete, welche theils durch die neue Sonne der Souveränetät in Dunst und Nebel zerflossen seien, theils von den durch das Machtgebot Napoleon's creirten Souveränen, denen man sultanische Machtvollkommenheit beilegte, beliebig abgeschafft werden könnten; so fing man in den neuesten Zeiten, nachdem die Erfahrung gelehrt hatte, wohin solch despotischer Radicalismus nothwendig führe, wieder an, die Rechtsinstitute selbst der mittleren Zeit in einer Weise geltend zu machen, als wenn das heilige römische Reich deutscher Nation noch leibhaft existirte. Nur ignorirte man dabei diejenigen Schranken, welche eben in der Reichsverfassung lagen, und steigerte noch überdies die Souveränetät, die man, wie einst die Landeshoheit, nebenbei auf das Territorialprincip gründete, zu einem göttlichen Absolutismus, der alle Rechte der Völker gänzlich absorbire [105]). Daß es aber selbst dem wahren Interesse der Herrscher höchst nachtheilig sei, ihrer Macht eine ungebührliche Ausdehnung beizulegen, hat die Geschichte und haben insbesondere die neuesten Ereignisse hinlänglich beurkundet. Die Gerechtigkeit, welche keine übermenschlichen Befugnisse begründet, da sie nur menschliche Verhältnisse zu ordnen hat, ist und bleibt das einzige feste Fundament, auf welchem das Staatsgebäude sicher und dauerhaft ruhet. Sie aber verlangt ruhige und rücksichtslose Prüfung aller Veränderungen im Staatenleben und gestattet es nicht, daß der Prüfende sich durch Beifall, Gunst oder Drohung der Macht oder irgend einer Partei einschüchtern oder bestimmen lasse. In diesem Geiste der Gerechtigkeit beabsichtigen wir nun auch den Einfluß der Auflösung der Reichsverfassung auf unseren Gegenstand in seinen Hauptmomenten darzustellen, unbekümmert darüber, ob die gefundenen Resultate Lob oder Tadel ernten werden.

---

104) Cf. Schnaubert, De jure privato princip. ex juris publ germ. systemate eliminando. Jen. 1806.

105) M. s. P. J. Stuhr, Teutschland und der Gottesfriede. Berlin 1820 Pahl, Ueber den Obscurantismus, der das teutsche Vaterland bedroht. Tübingen 1826. S. 70 flg.

In Bezug auf alle politischen Veränderungen gilt zunächst der Grundsatz, daß sie nicht als Zerstörungen des früheren Zustandes, sondern nur als geschichtlich nothwendig gewordene Umgestaltungen desselben zu betrachten sind. Was sich im Stillen entwickelt und allmälig zur Reife entfaltet hat, das giebt sich nun durch die geschichtliche That als vollendetes Gesammtresultat kund und tritt so als neue Schöpfung aus der geheimen Werkstätte der Geschichte ins praktische Leben über. Man darf daher auch kein Verhältniß des früheren Zustandes als schlechthin zerstört und vernichtet ansehen. Selbst bei solchen Verhältnissen, welche zum Wesen des vorigen Zustandes gehörten und deshalb mit diesem untergingen, ist sorgfältig zu prüfen, ob sie nicht dennoch in irgend einer Hinsicht mit der neuen politischen Form zusammenhängen oder auf diese Einfluß haben. Manche Institute verändern mit der neuen Umgestaltung blos Namen und Form und bleiben der Sache nach fortbestehen, während andere der Sache nach untergehen und blos als geistlose Schatten unter dem alten Namen fortvegetiren. Man denke in letzter Beziehung z. B. an die Malteser und Johanniter, so wie überhaupt an die zahllosen Ritterorden unserer Zeit. Ein weiterer Grundsatz bei politischen Veränderungen ist auch der: daß alle im früheren Zustande wohlerworbenen Rechte, welche durch die Veränderung nicht völlig unanwendbar geworden sind, selbst dann als heilig geachtet werden müssen, wenn sie mit der neuen politischen Form nicht in Einklang gebracht werden können, oder auf Titeln beruhen, die der neuere Rechtszustand nicht mehr als gültig anerkennt. Wohlerworben nennen wir aber alle Rechte, welche nach den früheren Rechtsnormen den gerichtlichen Schutz begründeten. Denn sollten sie auch nach dem neueren Zustande nicht mehr fortbestehen können, so begründet doch ihre Aufhebung den Anspruch auf Entschädigung. Jedes wohlerworbene Recht ist nehmlich ein Heiligthum, welches zu schützen der höchste Zweck einer jeden Staatsform ist, deren Veränderung demnach keinen Rechtsgrund gewähren kann, ein solches Recht zu verletzen. Es giebt keinen gefährlicheren politischen Krankheitsstoff, als die praktische Nichtbeachtung dieses Gebotes der Gerechtigkeit. Politische Veränderungen der Staatsform, um noch einen dritten Grundsatz namhaft zu machen, haben, wenn sie durch äußere Ereignisse herbeigeführt werden, auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Herrscher und dem Volke an sich keinen Einfluß, und geben insbesondere jenem keine neuen Rechte, wenn nicht auch dieses solche anerkennt. Denn Rechtsverhältnisse können nur von Denen, zwischen welchen sie bestehen, rechtsgültig verändert werden.

Diese Grundsätze kommen nun auch bei den durch die Auflösung des Reiches eingetretenen Veränderungen zur Anwendung und werden insbesondere bei unserer Aufgabe als Richtschnur befolgt. Die Auflösung der Reichsverfassung, deren Geschichte nicht hierher gehört (s. oben unter „Deutsche Staatsgeschichte"), bestand darin, daß der zusammengesetzte Reichsstaat aufhörte und dessen einzelne Reichslande theils in selbstständige und unabhängige (souveräne) Staaten verwandelt, theils mit diesen einverleibt und deren Herren subjicirt wurden. Das neue politische Band, welches diese Staaten zuerst im rheinischen und dann im deutschen Bunde knüpften, ist auf unseren Gegenstand eben so ohne Einfluß, wie das Verhältniß der subjicirten Reichsstände (Standesherren), da wir hier nur die Hausgesetze und ihre Beziehung zu den neuen Staaten ins Auge zu fassen haben. Diese politische Umgestaltung Deutschlands hatte 1) zur Folge, daß, da die Reichsstaatsgewalt nicht mehr vorhanden war, alle früheren durch diese begründet gewesenen Verhältnisse und Beziehungen verschwanden. Die privatrechtliche Eigenschaft der Landesherren, die blos auf ihrer reichsbürgerlichen Stellung zum Kaiser beruhete, hörte demgemäß gänzlich auf. Die Begriffe: Reichsland, Landesherr und Landeshoheit verloren, insoweit sie nur Beziehungen zum Reiche ausdrückten, ihre alte Bedeutung; denn das Reichsland ward jetzt ein souveräner Staat, der Landesherr ein Souverän und die Landeshoheit eine von Außen unbeschränkte und unabhängige Staatsgewalt. Es wurde oben bemerkt, daß der Ausdruck Landesherr (dominus terrae s. territorii) nur im Verhältniß zum Reiche den Eigenthumsherrn des Reichslandes bezeichnete, da der Landesherr in Bezug auf die inneren Territorialverhältnisse niemals Eigenthümer (Herr), sondern nur Regent des Landes war. Und die Landeshoheit war wenigstens in den Reichsgesetzen nicht als Staatsgewalt anerkannt und

jedenfalls der Reichsstaatsgewalt untergeordnet. Durch die Auflösung des Reiches ging aber die Eigenschaft des Ganzen (die souveräne Staatsqualität) auf jeden Theil, auf jedes souverän gewordene Reichsland über, und es wurde mit der bisherigen Landeshoheit die Reichsstaatsgewalt verbunden, oder richtiger jene in diese umgewandelt, und der bisherige Landesherr gleichsam zum Kaiser in dem neuen Staate. Mit den Rechten des Kaisers übernahm der neue Souverän auch die Pflichten desselben; und wie vordem die Landesregierung zugleich eine Reichsangelegenheit war, so ist sie jetzt die einzige Reichs- oder Staatsangelegenheit, deren Zwecke, wie vordem dem Zwecke der Reichsregierung, jede andere Rücksicht weichen muß. Die Landstände traten, wenn auch der alte Name blieb, jetzt als Reichs- oder Staatsstände dem neuen Souveräne, kraft eigenen Rechtes, gegenüber. Das alte privatrechtsähnliche Verhältniß ist verschwunden; denn es giebt keinen höheren Richter mehr, vor welchem der neue Souverän die Stände, oder diese jenen belangen könnten. Beide haben von nun an in ihrer gegenseitigen Beziehung nur Gott und ihr Gewissen als Richter anzuerkennen. Was der neue Souverän mit den Ständen von nun an anordnet, das ist als durch den Staatszweck geboten oder als diesem angemessen zu betrachten und sohin verbindlich für Alle im Staate, ohne daß die Rechtsbeständigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Anordnung von irgend Jemandem angefochten werden könnte, wie sich aus dem Begriff eines souveränen Staats von selbst ergiebt, in welchem alle Sonderinteressen dem Gesammtinteresse des Ganzen schlechthin nachstehen müssen.

Die politische Umgestaltung Deutschlands hatte 2) zur Folge, daß die Glieder der fürstlichen Häuser, welche ehedem als reichsbürgerliche Standesgenossen der Landesherren gleich diesen nur der Reichsstaatsgewalt unterworfen waren, nun Unterthanen der neuen Souveräne wurden. Das alte privatrechtliche Verhältniß, welches ehedem zwischen dem Landesherrn und den nicht regierenden Gliedern desselben Hauses bestanden und in der Reichsstaatsgewalt rechtlichen Schutz gefunden hatte, hörte demnach gänzlich auf und konnte nur mehr zwischen den nicht regierenden Familiengenossen, als den Unterthanen und standesgleichen Bürgern desselben Staats, fortbestehen bleiben. Der Souverän war von nun an kein Glied des ihm unterthan gewordenen Hauses mehr; er gehörte jetzt in seiner neuen Eigenschaft keinem Stande im Staate an. Er ist über jeden Stand erhaben, das souveräne Haupt des Staatskörpers, dem sich alle Stände des Staats, sohin auch die Genossen seines Hauses, als Gliedmaßen schutzbedürftig anreihen. Zwischen den nicht regierenden Gliedern des Hauses und dem aus diesem entsprossenen Souveräne, als solchem, können nun Vertrags-, überhaupt Rechtsverhältnisse im reichsrechtlichen Sinne deshalb nicht mehr bestehen, weil ein Souverän, als solcher, mit keinem Unterthan, sondern blos mit der Staatscorporation, mit dem Volke, als Ganzes aufgefaßt, in Vertrags- und Rechtsverhältnissen stehen kann. Der Souverän, als solcher, hat kein besonderes Rechtsobject, worüber er zu Sonderzwecken verfügen könnte, weil ihm der ganze Staat, als Inbegriff aller Rechtsobjecte, wenn auch nicht zur arbiträren, sondern blos zur staatszweckmäßigen Verfügung vermittelst der Staatsgewalt eben so angehört, wie er dem Staate, welcher erst durch ihn in seiner bestimmten Form, als ein monarchisch constituirtes Ganze, ins Dasein tritt; der Souverän, als solcher, hat aber auch ferner kein Gebiet des freien Handelns, worüber ihm eine Dispositionsbefugniß zustände, um zu Sonderzwecken ein Obligationsverhältniß einzugehen, weil sein ganzes Handeln, insoweit es als das Handeln eines Souveräns aufgefaßt werden kann, dem Staate angehört, mit welchem er zur Verwirklichung des Staatszweckes, des einzigen Zieles seines souveränen Handelns, in einem Obligationsverhältnisse steht, das die Möglichkeit eines jeden nicht für den Staat einzugehenden Obligationsverhältnisses ausschließt. Es ist die verkehrteste und zugleich verderblichste Vorstellung, die man von einem Souveräne haben kann, wenn man sich unter diesem eine Person denkt, welche Alles thun dürfe, was ihr beliebe, welche außer und neben dem Staatszwecke noch allerlei Sonderzwecke und Interessen haben und durch die ihr zu Gebote stehende Macht realisiren könne, und welche deshalb den Gesetzen des Staats nicht unterworfen sei, um desto ungehinderter ihre Neigungen, Leidenschaften und Launen befriedigen zu können. Könnte die Welt bestehen, wenn Gott ein Souverän

in diesem Sinne wäre? Wie Gott nur in einer nothwendigen Beziehung zu seiner Schöpfung und deren Zwecke gedacht werden kann; so darf auch der Souverän begrifflich nur in einer willkürlosen Beziehung zum Staate und zu dessen Zwecke aufgefaßt werden. Denn Alles, was ist, mithin auch der Staat, wird, wenn es bestehen und den Zweck des Daseins erreichen soll, durch eine diesem Zwecke entsprechende Ordnung bedingt; Ordnung aber ist ein Gesetzliches und das Gesetzliche ein Nothwendiges. Die dem Zwecke des Staats am Besten entsprechende Ordnung durch Gesetze zu gründen und zu erhalten, ist aber eben die Aufgabe der Staatsgewalt, sohin der Beruf des Souveräns. Dieser Beruf schließt daher jede Willkür aus, die, mit einer gesetzlich nothwendigen Ordnung unverträglich, anstatt den Zweck des Staats zu verwirklichen, nur den Bestand desselben gefährden würde. Jede Ordnung, mithin auch die des Staates, ist ferner durch die Einheit des Zweckes bedingt, weil durch zwei oder mehrere einander gleichstehende Zwecke eine Collision, ein Kampf zwischen denselben und dadurch eine Störung der Ordnung entstehen würde, die so lange dauern müßte, als sich die gleich selbstständigen Zwecke einander gegenüberstünden, als es mithin an der Einheit des Zweckes fehlen würde. Aus diesem Grunde kann nur Ein Zweck als das höchste Ziel der staatlichen Ordnung gedacht und muß jeder andere diesem Staatszwecke untergeordnet werden. Hieraus folgt, daß

3) seit der Auflösung des Reiches von solchen Rechten eines regierenden Hauses, welche selbstständig und sonach im Verhältnisse der Gleichheit den Rechten des Staats gegenüberstünden, keine Rede mehr sein könne. Zur Zeit des Reiches waren, wie oben gezeigt wurde, die Rechte der fürstlichen Häuser als jura quaesita den Rechten der Territorien insofern gleich, als jene wie diese sich des gleichen reichsgerichtlichen Schutzes zu erfreuen hatten, und die Territorialrechte selbst, den Hausrechten gegenüber, nur als jura quaesita erschienen. Die Hausverfassung bestand selbstständig neben der Territorialverfassung; die eine beschränkte die andere; beide waren einander coordinirt und nur der Reichsstaatsgewalt subordinirt. Dieses ist nun nicht mehr der Fall. Die Hausverfassung hat mit und durch Auflösung der Reichsverfassung ihre alte Bedeutung verloren. Denn die Rechte der Souveränetät, welche den deutschen Fürstenhäusern nie eigenthümlich zustanden und überhaupt nicht in dem Sinne, in welchem die Landeshoheit einst als ein jus quaesitum im Eigenthume war, eigenthümlich zustehen können, leiten die jetzigen Souveräne nicht von ihren Häusern ab, sondern sie haben dieselben in Folge der Auflösung des Reiches erlangt. Sie üben also nicht mehr, wie ehemals als Landesherren, die der Familie zuständigen Rechte aus. Ueberhaupt wäre die Ableitung der Souveränetät von dem Rechte eines Anderen, so wie jede Theilung derselben mit dem Wesen der Souveränetät unvereinbar [106]). Seitdem die ehemaligen Landesherren in Folge der Souveränetät aus dem Familienverbande ausgetreten und die übrigen Glieder der fürstlichen Häuser Unterthanen der Souveräne und Bürger der neuen Souveränstaaten geworden sind, gingen auch die Rechte dieser Häuser in die neuen Staaten über, in welchen sie theils Bestandtheile des öffentlichen Rechts wurden, insofern und insoweit sie mit den Verfassungen der neuen Staaten in Verbindung gebracht worden sind, wie z. B. die auf die Regierungsnachfolge bezüglichen Rechte, und theils als besondere Privatrechte der unterthänig gewordenen Familienglieder fortbestehen. Beide Arten dieser ehemaligen Hausrechte sind demnach auch dem Staatszwecke, über welchem Nichts stehen kann, untergeordnet. Denn die nun zum öffentlichen Rechte gehörigen ehemaligen Hausrechte sind, wie das öffentliche Recht überhaupt, zur unmittelbaren Realisirung des Staatszweckes bestimmt, und die als Privatrechte noch fortbestehenden Gerechtsamen ohnehin, wie jedes andere Privatrecht, dem öffentlichen Rechte und dadurch dem Staatszwecke untergeordnet. Die souveräne Staatsgewalt ist also nicht mehr, wie einst die Landeshoheit, durch die besonderen Rechte einer neben und gleichsam außer dem Staate bestehenden fürstlichen Hauscorporation in der freien und selbstständigen Verfolgung des Staatszweckes beschränkt und gehindert. Gegen verfassungsmäßig erfolgte neue Einrichtungen oder die gänzliche Umbildung der Ver-

106) C. S. Zachariä a. a. O. S. 270 flg., beſ. S. 272.

fassung selbst hat demnach ein Glied des fürstlichen Hauses jetzt so wenig ein Recht zur Einsprache oder Protestation als ein anderer Unterthan, wenn ihm ein solches Recht nicht verfassungsmäßig eingeräumt ist. Wäre durch eine solche Abänderung das besondere Privatrecht eines Gliedes des Hauses verletzt, so würde es, wenn die sonstigen Bedingungen vorhanden wären, blos ein Recht auf Entschädigung in derselben Weise wie ein anderer Unterthan haben, dessen wohlerworbenes Recht durch die Gesetzgebung oder eine sonstige verfassungsmäßige Verfügung der Staatsgewalt verletzt worden ist. Eben so wenig ist die Rechtsbeständigkeit einer Abänderung der Verfassung oder einer sonstigen neuen Einrichtung durch die Zustimmung der Glieder des Hauses bedingt, wenn die Verfassung sie nicht ausdrücklich vorschreibt. Denn was der jeweilige Souverän in verfassungsmäßiger Form, also da, wo diese es verlangt, mit Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe des Volkes anordnet, das trägt die Rechtsbeständigkeit in sich und über auf jeden Nachfolger in der Regierung. Die Rechtsbeständigkeit liegt lediglich in der verfassungsmäßigen Form. Die Nothwendigkeit der Zustimmung eines Dritten, den die Verfassung nicht ausdrücklich zu derselben berechtiget, würde den Staat von diesem Dritten abhängig machen, sohin die Souveränetät desselben vernichten und diesen Dritten zum eigentlichen Herrn des Staates erheben. Eine solche Nothwendigkeit könnte daher auch nur auf einem besonderen Vertrage beruhen. Noch weniger kann die Nothwendigkeit einer solchen Zustimmung (eines agnatischen Consenses im reichsrechtlichen Sinne) aus dem Rechte auf die künftige Thronfolge abgeleitet werden. Denn so lange das Recht der Succession nicht wirklich eintritt, ist auch der zu derselben Berechtigte blos eine Privatperson, ein Unterthan, und sohin seine öffentlichrechtliche Befugniß, wie die eines anderen Unterthans, nur nach der Verfassung des Staats und den verfassungsmäßigen Gesetzen zu beurtheilen. Durch die wirkliche Regierungsnachfolge tritt aber der Nachfolger aus der Familie heraus und wird er mit seinem Vorgänger in der Regierung dergestalt identificirt, daß er nur dessen Person fortsetzt und sohin alle verfassungsmäßigen Staatshandlungen desselben als seine eigenen anzuerkennen und aufrecht zu erhalten verbunden ist. Der Mangel seiner früheren Zustimmung würde ihm also nur dann ein Recht geben, eine Staatshandlung nicht als verfassungsmäßig anzuerkennen, wenn jene Zustimmung zu der fraglichen Staatshandlung nach der Staatsverfassung nothwendig gewesen wäre. Privatrechtliche Nachtheile, welche ihm eine sonst verfassungsmäßige Staatshandlung etwa verursacht hat, berechtigen ihn nicht, diese Handlung jetzt anzufechten, theils weil durch das Privatrecht überhaupt das öffentliche Recht nicht abgeändert werden kann, und daher Verletzungen des Privatrechts, welches bei einem Gliede des Hauses keinen anderen Charakter hat als bei einem sonstigen Unterthan, die Rechtsbeständigkeit einer öffentlichrechtlichen Handlung nicht hindern, sondern höchstens ein Recht auf Entschädigung begründen können; und theils weil der Nachfolger durch den wirklichen Eintritt in die Stelle seines Vorgängers Souverän wird und somit aufhört, eine Privatperson zu sein und privatrechtliche Ansprüche gegen den Staat zu haben. — Wir verweilten bei dieser durch die Auflösung des Reichsverbandes herbeigeführten Folge, obgleich sie schon aus dem Begriffe eines Souveränstaates von selbst hervorgeht, deshalb etwas länger, weil man dieselbe gerade in neuester Zeit verkennen und durch einen angeblich historischen Anstrich verwischen will. Gerade hier tritt vorzugsweise dasjenige ein, was wir im Eingange dieses Artikels gegen das Streben der pseudohistorischen Schule, die Gegenwart verkennen und sie nach antikem Maßstabe beurtheilen zu wollen, erinnert haben. Ungeachtet man nehmlich selbst im praktischen Staatsleben unumwunden anerkennt, daß seit der Auflösung des Reiches die nicht regierenden Glieder der Fürstenhäuser Unterthanen und die Territorien Souveränstaaten geworden sind, und auf der anderen Seite gerade die sogenannte historische Schule (welche überhaupt viel von der geschichtlichen Nothwendigkeit redet und gleichwohl der Gegenwart, die doch auch ein Product der Geschichte ist, den Charakter der Nothwendigkeit absprechen will) vorzugsweise bemühet ist, der Souveränetät, die, erst durch den Rheinbund auf den deutschen Boden verpflanzt, gar keine deutsch-geschichtliche Grundlage hat, eine begriffswidrige Ausdehnung zu vindiciren und diese sogar auf römisch-kirch-

liche Ansichten des Mittelalters zu basiren; ungeachtet man also einerseits die Folgen des Einsturzes der Reichsverfassung unbestritten anerkennt: will man anderseits doch wieder die Verhältnisse des Reiches gerade so geltend machen, als wenn dieses selbst noch fortbestünde; will man namentlich da, wo es gilt, den Völkern die durch die Auflösung des Reiches erlangten, von ihnen theuer erworbenen Rechte zu schmälern, die Befugnisse, welche zur Zeit des Reiches den fürstlichen Häusern in Bezug auf die damalige Landeshoheit zustanden, auch auf die heutige souveräne Staatsgewalt übertragen, und so durch eine historische Gaukelei den Glauben verbreiten, als seien nur die Fürstenhäuser, nicht aber die Staaten souverän geworden, als seien also die alten Hausverhältnisse gerade so, wie sie zur Zeit des Reiches beschaffen waren, stehen geblieben und denselben durch die Auflösung des Reiches blos ein neuer Zuwachs in der zur Souveränetät gesteigerten Landeshoheit zugegangen, und als hätten demgemäß die Völker ihre alte Stellung zu den Fürstenhäusern gar nicht verändert, sondern nur den Nachtheil erlitten, daß sie mit dem Reiche den reichsgerichtlichen Schutz ihrer Rechte verloren haben, während dagegen die Rechte der Fürstenhäuser, den Völkern gegenüber, eben durch das Hinwegfallen der lästigen Reichsgerichte und durch die neue Souveränetät unbegränzt und maßlos geworden seien. Schon hat man in Folge dieser Ansicht, die auf einer wahrhaft babylonischen Verwirrung der Begriffe und Zeitverhältnisse beruhet, bereits die Verfassung eines deutschen Staats, weil dieselbe ohne agnatischen Consens zu Stande gekommen sei und die Rechte des Hauses geschmälert habe, für ungültig erklärt und dadurch das Fundament, worauf das öffentliche Recht der neuen Zeit ruhet und allein ruhen kann, in Einem Staate Deutschlands eingerissen, dessen öffentlicher Rechtszustand jetzt ängstlich nach einem Stützpunkte ringt. Denn das Fundament des heutigen öffentlichen Rechts ist eben die Souveränetät der Staaten[107]), welche aber durch die eben erwähnte Ansicht geradezu zerstört und aufgehoben wird, weil sie den Herrschern sogar im Vereine mit den Völkern das Recht der freien und selbstständigen inneren Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse abspricht, und so dieselben sammt den Staaten einer nie begründet gewesenen Oberherrlichkeit der Fürstenhäuser unterwirft. Wie jede Täuschung, so ist auch diese Ansicht den Herrschern und Staaten, deren Interessen in Wahrheit nicht getrennt werden können, gleich verderblich. Denn dadurch, daß sie die Fürstenhäuser neben oder gar über die Staaten hinstellt, bringt sie zugleich die Herrscher selbst in eine gefährliche Stellung zwischen beiden und theilt sie so den Beruf derselben, der den Staaten ungetheilt zugewandt sein soll, zwischen den künstlich getrennten Haus- und Staatsinteressen. Je leichter nun dadurch der Regent verleitet wird, die einseitig aufgefaßten Interessen des Hauses denen des Staates vorzuziehen und diesen wohl gar als ein Mittel zur Förderung der übelverstandenen Wohlfahrt des Hauses zu betrachten und zu gebrauchen, desto leichter wird auch das Volk, das sich zurückgesetzt und zu fremden Zwecken misbraucht sieht, seine Liebe und Anhänglichkeit gegen den Regenten verlieren und sein empfängliches Gemüth dem Mistrauen öffnen. Und wenn nun so Haupt und Körper, von einander abgewandt, gegenseitig Mistrauen hegen und entgegengesetzte Zwecke verfolgen, wie könnte ein solcher Zustand anders enden als mit dem Ruine beider Theile?

Durch die Auflösung des Reiches traten demnach 4) hinsichtlich der Hausgesetze und der durch sie begründeten Rechtsverhältnisse mancherlei Modificationen ein, welche insbesondere durch die Verwandelung der Territorien in Souveränstaaten herbeigeführt wurden. Nach den oben aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen die politischen Veränderungen zu beurtheilen sind, steht nehmlich auch in Bezug auf die Hausgesetze und die durch sie begründeten Rechtsverhältnisse fest, daß die ersteren durch die Auflösung des Reiches nicht zerstört, sondern blos, wie die Hausverfassung selbst, umgestaltet wurden, und daß die letzteren als wohlerworbene Rechte auch in dem neuen politischen Zustande in so weit fortbestehen blieben, als es die neuen Verhältnisse zuließen. Die Modificationen, von

107) Die nicht mit der so viel bestrittenen Souveränetät des Volkes verwechselt werden darf.

denen hier die Rede sein kann, liegen zwar schon in den bisher aufgeführten Folgen, welche die Auflösung des Reiches mit sich führte; gleichwohl bedürfen sie noch eine nähere Erklärung. Man würde auf extreme Abwege gerathen und die Bedeutsamkeit der politischen Umgestaltung Deutschlands ganz verkennen, wenn man entweder die Behauptung, daß die Hausgesetze für die neuen Souveräne völlig unverbindlich geworden seien, oder die Behauptung aufstellen wollte, daß die Hausgesetze in derselben Bedeutung noch fortbestehen, welche sie zur Zeit des Reiches hatten. Denn die Hausgesetze standen, was zunächst die erste Behauptung betrifft, eben so unter dem Schutze der Reichsverfassung, wie die Landesgesetze, und gingen daher, wie diese, als Rechtsnormen in den neuen Zustand über, da auch die Pflichten, welche der Reichsstaatsgewalt in Bezug auf den Rechtszustand in den einzelnen Territorien oblagen, auf die neue souveräne Staatsgewalt übergegangen sind, wie oben bemerkt wurde. Die Hausgesetze waren zudem zur Zeit des Reiches Privatrechtsnormen; Normen dieser Art erlöschen aber, so lange sie anwendbar bleiben, überhaupt durch keine politische Veränderung ipso facto oder ipso jure, sondern bestehen so lange gültig fort, bis die neugestaltete Gesetzgebung sie rechtsgültig aufhebt oder abändert. Der Schutz des Privatrechtszustandes bleibt, welche Rechte man auch sonst in die souveräne Staatsgewalt legen mag, stets die erste und heiligste Pflicht des Souveräns, wie sich aus der Natur des Staatszweckes von selbst ergiebt. Die Hausgesetze konnten aber, um zur zweiten Behauptung überzugehen, nicht die rechtliche Natur und Bedeutung beibehalten, welche ihnen zur Zeit des Reiches eigen war, da auch die Verfassung der fürstlichen Häuser durch die Auflösung des Reiches und deren Folgen eine wesentliche Veränderung erlitt, wie aus dem oben unter Nr. 3 Gesagten erhellet. Die Hausverfassung, welche ehedem neben der Territorialverfassung bestand, wurde mit dieser durch die Auflösung des Reiches in der neu entstandenen Staatsverfassung zu Einem Ganzen verbunden. Das fürstliche Haus steht nicht mehr als eine abgesonderte Corporation neben oder außer dem Staate, sondern in diesem. Des Hauses richtig erfaßte Interessen sind mit denen des Staats verschmolzen, und nur Kurzsichtigkeit oder böswillige Gesinnung kann die ersteren von den letzteren trennen und jene diesen entgegensetzen. Die Hausgesetze bilden jetzt einen Theil der Staatsgesetze und gehören in dieser neuen Eigenschaft entweder dem öffentlichen Rechte, oder dem besonderen Privatrechte an, wie bereits gezeigt worden ist. Die Hausgesetze unterliegen demnach auch, wie andere Staatsgesetze, der Gesetzgebung des Staates, welche daher dieselben abändern und neue erlassen kann. Hinsichtlich der Abänderung entsteht jedoch die Frage: ob die Staatsgesetzgebung befugt sei, die durch die Hausgesetze begründeten besonderen Rechte, die sich nehmlich auf die Familiengenossenschaft selbst beziehen und durch diese bedingt sind, einzelnen Familiengliedern oder gar ganzen Linien der Familie zu entziehen? Man hat zu unterscheiden. Die Gesetzgebung ist nicht befugt, durch ein Gesetz die wohlerworbenen Familienrechte geradezu aufzuheben und für erloschen zu erklären, da der Staatszweck Beschützung aller wohlerworbenen Rechte gebietet und demzufolge kein solches ohne Urtheil und Recht entzogen werden darf. Wohl kann die Gesetzgebung wohlerworbene Rechte, die dem Staatszwecke hinderlich sind, gegen vollen Ersatz aufheben. Eine solche Aufhebung ist demnach rechtlich da unstatthaft, wo ein vollständiger Ersatz unmöglich gewährt werden kann. Welchen Ersatz könnte aber der Staat für die entzogenen Familien- und Blutsrechte, für die entzogene besondere Standesehre, so lange der Stand selbst noch fortdauert, und für die hiermit verbundenen Ansprüche auf die Thronfolge bieten? Daher dürfen diese Rechte durch die Gesetzgebung nicht geradezu und unbedingt aufgehoben werden. Es wäre kein Rechts-Gesetz, welches irgend einer bürgerlichen Familie oder einzelnen Gliedern einer solchen die Bürger- und Familienrechte entzöge. Wohl aber können Standes- und Familienrechte bedingt, d. h. dadurch entzogen werden, daß der Verlust derselben als Strafe gegen bestimmte Vergehungen angedroht wird. Auch darf die Gesetzgebung die Erwerbung der Vorrechte des Hauses an bestimmte Bedingungen knüpfen und diese nach den Umständen modificiren, abändern und aufheben. Solche Familienrechte, die einen vollen Ersatz zulassen, dürfen gegen diesen gesetzlich aufgehoben werden. Die Gesetzgebung wird jedoch auch hier nicht ohne schonende

Rücksicht verfahren, so wie es sich von selbst versteht, daß die den Gliedern des Hauses verfassungsmäßig garantirten Rechte nur mit Zustimmung der Betheiligten abgeändert werden können. Man muß in dieser Hinsicht behaupten, daß alle jene durch die Hausgesetze begründeten Rechte, welche in den Grundgesetzen der Reichsverfassung garantirt waren, auch als in den Verfassungen der jetzigen Souveränstaaten garantirt zu betrachten seien, weil nach den obigen allgemeinen Principien anzunehmen ist, daß sie mit dem Anspruche auf eine ähnliche Garantie in die neuen Staaten übergegangen sind, wie überhaupt alle Rechte und Verhältnisse aus der Zeit des Reiches keine ausgedehntere Modification erlitten haben, als welche der neue öffentliche Rechtszustand schlechthin nothwendig machte. Diejenigen Familienverträge, welche mit anderen fürstlichen Häusern oder auswärtigen Staaten abgeschlossen worden sind, müssen, in so weit sie eine Beziehung auf die Territorien hatten, jetzt als Staatsverträge betrachtet werden, wie sich aus der Verschmelzung der Hausverfassung mit der Territorialverfassung von selbst ergiebt. Ihre verbindliche Kraft ist nach der Zeit ihrer Abschließung zu beurtheilen. Waren sie damals für das contrahirende Haus verbindlich, so sind sie es auch jetzt für den Staat, auf welchen dagegen auch alle Rechtsansprüche aus solchen Verträgen übergingen, in so weit sie nicht, wie sich von selbst versteht, reine Familienangelegenheiten betreffen, welche auf den Staat selbst gar keine Beziehung haben. Aus diesem Grunde sind alle Gebietsacquisitionen, welche in Folge solcher Hausverträge Statt finden, als Erwerbungen des Staates zu betrachten. Denn seit der Auflösung des Reiches hörte, dem Begriffe und Wesen der neuentstandenen souveränen Monarchie zufolge, der Unterschied, welcher zwischen dem Vermögen des Staates (Domänen, öffentlicher Schatz), dem Privatvermögen der regierenden Familie und des Fürsten, dieser als Oberhaupt der Familie betrachtet (Kammergüter und nutzbare Hoheitsrechte), und dem Vermögen des Fürsten als solchen (Chatoullengüter) bestand, gänzlich auf, indem, da der Staat und der Souverän in rechtlicher Hinsicht als eine und dieselbe Person zu betrachten ist, jetzt das Vermögen des Staats und das Vermögen des Souveräns, dem Rechtsgrunde und Zwecke nach, Ein rechtliches Ganze ausmachen [108]). Was daher nach der Reichsverfassung die regierende Familie oder der Landesherr für dieselbe erworben haben würde, das erwirbt nach der jetzigen Verfassung der Souveränstaaten der Monarch für den Staat, oder, was dasselbe besagt, für sich als solchen; das kommt aber auch der Familie in so fern zu Gute, als ihren Gliedern die eventuelle Thronfolge gebührt. Dagegen hat der Staat auch alle Lasten, welche mit solchen neuen Erwerbungen verbunden sind, selbst den Gliedern des Hauses gegenüber zu übernehmen. Der Staat hat daher z. B. die Pflicht, die Apanagen der Nachgeborenen zu erhöhen, wenn denselben in den Hausgesetzen eine solche Erhöhung für den Fall neuer Gebietserwerbungen zugesichert worden ist. Es verräth auch hier eine gänzliche Verkennung der hohen Stellung und des damit verbundenen Berufes eines Souveräns, so wie überhaupt der jetzigen Staatsverhältnisse, wenn man jetzt noch gesonderte Gutsverhältnisse des Monarchen dem Staate gegenüber behauptet und praktisch geltend macht. Der Souverän sinkt dadurch zu einem bloßen Gutsbesitzer herab, der, als solcher, den Staat als ein fremdes Besitzthum zu verwalten hat und aus dieser Verwaltung so viel Nutzen als möglich für sich und die Seinigen zu ziehen sucht, während doch in Wahrheit der ganze Staat ihm, wie er dem Staate angehört, und dieser für ihn und sein Haus nach Würde und Ehre zu sorgen hat. Was das alte deutsche Recht von den Ehegatten sagte, daß sie kein gezweites Gut haben sollen, das gilt auch von der richtig aufgefaßten Monarchie. Das gezweite Gut entzweit nicht blos Ehegatten, sondern auch Herrscher und Völker. Daß übrigens der Souverän in seiner menschlichen Eigenschaft auch Privatvermögen haben könne, versteht sich von selbst, so wie die Gesetzgebung ihm auch in seiner Eigenschaft als Souverän ein bestimmtes Vermögen zu seinem Privatgebrauche (Krongut) anweisen kann. Aus dem Bisherigen dürfte übrigens von selbst klar sein, daß alle durch die Hausgesetze begründeten Ansprüche der Familienglieder, welche ehemals gegen das fürstliche Haus oder

---

108) C. S. Zachariä, angef. Abhandlungen S. 285 u. 286.

den Territorialherrn zustanden, jetzt, in so weit von privatrechtlichen Leistungen die Rede ist, als Ansprüche gegen den Staat zu betrachten sind.

Die Auflösung des Reiches hatte auch 5) Einfluß auf die Rechte des Familienoberhauptes. Oberhaupt der Familie (Chef des Hauses) ist jetzt nothwendig der Souverän, weil die Hausverfassung jetzt mit dem Staate vereiniget und dem Zwecke desselben untergeordnet ist, mithin die Hausangelegenheiten der souveränen Staatsgewalt nicht entzogen sein dürfen, welcher zudem auch die Glieder des Hauses unterworfen sind, und weil der Souverän überhaupt keinen anderen Herrn über sich anerkennen kann. Schon zur Zeit des Reiches war der jeweilige Territorialherr in der Regel der Chef des Hauses; damals konnte es jedoch auch ein anderes Glied der Familie sein, theils wegen der Selbstständigkeit der Hausverfassung, und theils weil der Landesherr als Glied der Familie den übrigen Gliedern derselben, die, wie er, reichsunmittelbar waren, rechtlich gleich stand. Je mehr sich jedoch die Territorialgewalt in ihrer Fortentwickelung der Souveränetät annäherte, desto allgemeiner wurde die Ansicht, daß der Landesherr an sich schon der Chef der Familie sei, zumal da er auch die Rechte des Hauses am Reichstage zu vertreten hatte. Welche Befugnisse dem Chef des Hauses zustanden und welche Pflichten ihm oblagen, das war nach der besonderen Hausverfassung und dem Herkommen der fürstlichen Häuser zu bemessen. Nach der jetzigen Verfassung der monarchischen Staaten hat der Chef des Hauses schon deshalb eine andere Stellung, weil die Glieder des Hauses zugleich seine Unterthanen sind und er als Monarch die Pflicht hat, die Hausangelegenheiten dem Staatszwecke unterzuordnen und diesem gemäß zu reguliren. Außerhalb der Gränzen dieser Pflicht ist jedoch der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten des Familienchefs auch jetzt noch nach den früheren Normen zu bemessen und überhaupt die Eigenschaft des Familienhauptes von der Eigenschaft des Souveräns zu trennen, wie es die Natur der Sache von selbst mit sich bringt. Denn als Chef des Hauses ist er zur bleibenden Regulirung der Hausangelegenheiten nur befugt, wenn ihm die Hausnormen dieses Recht besonders einräumen; und selbst in diesem Falle ist er hierin durch die Staatsverfassung und Gesetze beschränkt, indem die Autonomie des Hauses jetzt eben so durch die Verfassung und Gesetze des Staates, wie ehemals durch die Verfassung und Gesetze des Reiches, begränzt ist. Wenn die Verfassung oder Gesetze des Staates ihm die Regulirung der Hausverhältnisse in einem größeren Umfange gestatten, so kann in einer solchen Gestattung nicht blos eine Erweiterung der ihm als Chef des Hauses zustehenden Befugnisse, sondern auch das Recht liegen, als Monarch in Hausangelegenheiten Gesetze zu geben, ohne an die sonst bei der Staatsgesetzgebung erforderliche Form gebunden zu sein. An sich steht dem Chef des Hauses das Recht, in Hausangelegenheiten Gesetze zu geben, nicht zu, sondern hat er blos das Recht und die Pflicht, die Hausangelegenheiten nach den darüber bestehenden Normen zu leiten, diese aufrecht zu halten, das Haus zu vertreten, dessen Rechte zu wahren u. s. w., überhaupt das Haus als dessen Obrigkeit zu regieren. Die Gesetzgebung in den Hausangelegenheiten, in so weit diese nicht der privatrechtlichen Autonomie unterliegen, steht nur dem Souveräne als solchem zu, welcher dabei an die verfassungsmäßige Form, wie bei der Gesetzgebung in anderen Gegenständen gebunden ist. In der Praxis, welche überhaupt aus Gewohnheit und Bequemlichkeit gern an dem Alten festhält, wenn es auch nicht mehr mit den Zeitverhältnissen der Gegenwart im Einklange steht, konnte jedoch die consequente Ansicht nicht überall sich geltend machen, indem die Souveräne vieler Staaten noch fortwährend bemüht sind, das Haus von der Staatsgesetzgebung frei zu erhalten, und dessen Angelegenheiten, selbst in den zweifellos zum Staatsrechte gehörigen Fällen, als Familienchefs durch von ihnen einseitig erlassene Hausgesetze zu ordnen pflegen. Wie sehr man das Regentenhaus in der Praxis nach alter Weise noch über den Staat zu erheben bemüht ist, beweiset unter Anderem auch der Umstand, daß die meisten Orden, mit denen man selbst Verdienste um den Staat belohnt, noch den Namen Haus-Orden führen, und daß selbst da, wo neben diesen auch Staatsorden blos zur Belohnung der Verdienste um den Staat gestiftet worden sind, den Hausorden in der Regel der Vorzug vor den letzteren eingeräumt wird. Aber eben deshalb, weil diese mit dem Wesen der Staatssouveränetät unverträgliche Zweiheit noch fortbesteht und von der oben erwähnten Ansicht sogar theoretisch festgehalten und ver-

theidigt wird, findet man auch wenige Staaten, in welchen die Zweiheit nicht auch eine Entzweiung in den Interessen und Bestrebungen herbeigeführt und zum Mißtrauen zwischen den Monarchen und den Völkern, dem eigentlichen Verderben der Staaten, Veranlassung gegeben hätte.

Seit der Auflösung der Reichsverfassung und der Entstehung der souveränen Staaten giebt es endlich 6) auch kein Privatfürstenrecht im ehemaligen Sinne mehr[109]), da dieses, wie oben (Nr. IV) nachgewiesen wurde, sich lediglich auf das Verhältniß der Territorialherren und fürstlichen Häuser zur Reichsstaatsgewalt bezog, welches seitdem gänzlich verschwunden ist. Die Beziehungen der Landesherren zu den Territorien verwies die richtige Doctrin schon zur Zeit des Reiches in das Territorialstaatsrecht, wie wir oben gesehen haben. Zwar kann auch ein Souverän mit Privatpersonen in rechtliche Verhältnisse treten und in so fern von einem Privatrechte der Souveräne die Rede sein; allein dieses wird nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Privatrechts beurtheilt und gehört sonach nicht zum Umfange der Wissenschaft, die man zur Zeit des Reiches Privatfürstenrecht nannte. Die Rechtsverhältnisse, in welchen die Monarchen zum Staate stehen, gehören ohne Ausnahme dem öffentlichen Rechte an; auf sie ist keines der Merkmale anwendbar, die wir oben (Nr. III) als Kennzeichen des Privatrechts angeführt haben. Es giebt allerdings auch jetzt noch ein Privatfürstenrecht, aber keines der souveränen Fürsten, sondern blos der subjicirten Fürsten (Standesherren), welchen die deutsche Bundesacte (Art. 14) die fortdauernde Rechtsgültigkeit der älteren Hausgesetze[110]) garantirt und die Familienautonomie in Unterordnung unter die Staatsgewalt zugesichert hat, so wie der Familienglieder der souveränen Häuser. Diese fürstlichen Personen haben als bevorrechtete Staatsbürger auch ein besonderes Privatrecht, welches jedoch nicht dem Staatsrechte angehört, sondern einen besonderen Theil des deutschen Privatrechts bildet.

Je zweifelloser es sich herausstellt, daß es heut zu Tage ein Privatfürstenrecht der Souveräne nicht geben kann, weil sich aus Rechtsgrundsätzen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts kein Privat-Recht schaffen läßt, desto mehr muß es auffallen, daß man in neuester Zeit dennoch wieder, mit Verläugnung aller historischen Veränderungen, den Versuch gewagt hat, einen Theil des öffentlichen Rechts der souveränen Staaten Deutschlands in derselben Weise, wie zur Zeit des Reiches, als „Privatfürstenrecht" („persönliches oder Privatstaatsrecht, Familienstaatsrecht"!) darzustellen und sogar die Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden als Quellen dieses Privatrechts aufzuführen[111]). Wir leben allerdings in einer Zeit voller Widersprüche, in welcher auch das Seltsamste nicht mehr auffallen kann; in welcher man sich unaufhörlich bewegt, um der Bewegung Einhalt zu thun; in welcher man Kriegsheere rüstet, um — den Frieden zu hüten; in welcher man Gefahr läuft, aus lauter geschichtlichem Studium — die Geschichte einzubüßen und die Gegenwart zu vergessen; und in welcher das Einreißen des Bestehenden und die Rückkehr zum Veralteten Neuerung (Restauration) heißt. Und so kann man denn auch den erwähnten Versuch als einen würdigen Beitrag zum Systeme der Restauration betrachten, welches bei jeder Leistung für seinen Zweck über Geschichte und wissenschaftliche Consequenz gern hinwegsieht, wenn sie nur die Verhältnisse um einen Schritt näher zum Ziele zurückführt!

VI. Schlußbemerkung. Es war nicht unsere Absicht, den vorliegenden Gegenstand in allen seinen Momenten und Beziehungen zu erschöpfen; was an diesem Orte nicht wohl anginge. Man wird daher gar Manches vermissen, was noch zum Umfange der Lehre von den Hausgesetzen, den man freilich auch wieder mehr oder weniger ausdehnen kann, zu rechnen sein dürfte. So unterließen wir z. B. die nähere Nachweisung des Inhalts der Hausverträge der älteren und neueren Zeit, die jedoch, wie wir glauben, in

---

109) M. s. vorz. Zachariä a. a. O. Abh. VI. S. 237—289.

110) Ein Verzeichniß dieser Hausgesetze findet man bei Kohler a. a. O. S. 335 flg.

111) M. s. R. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts (Frankf. a. M. 1837) Buch VI. S. 432 flg.

der Darstellung des öffentlichen Rechts der einzelnen Staaten ihren passenderen Platz findet und überdies zu einer Hereinziehung der einzelnen Lehren des sogenannten Privatfürstenrechts, dem ein besonderer Artikel gewidmet werden wird, geführt haben würde; die Nachweisung der Nothwendigkeit und Art und Weise einer zeitgemäßen Revision der Hausgesetzgebung, zu welcher jedoch, wie wir wenigstens meinen, keine Zeit weniger geeignet sein dürfte als die gegenwärtige; die Darlegung der jetzigen durch die Hausgesetze begründeten Rechte und Verhältnisse der Standesherren, welche aber wieder schicklicher unter dem Artikel „Standesherren" erfolgt; die Angabe der in den Hausgesetzen verabredeten Austräge u. s. w. Unsere Hauptabsicht war vornehmlich darauf gerichtet, das Verhältniß zwischen der Staats- und Hausgesetzgebung in seiner früheren und jetzigen Gestalt geschichtlich und rechtlich anzudeuten, weil gerade die Frage, wie man dieses Verhältniß aufzufassen habe, einen Hauptpunkt des Streites über den öffentlichen Rechtszustand in der gegenwärtigen vielbewegten Zeit nach unserem Dafürhalten bildet, und es von der Art der praktischen Entscheidung dieses Streitpunktes vorzüglich abhängen dürfte, ob der unvollendete Bau des neueren staatsrechtlichen Zustandes nach dem Systeme der Restauration ganz niederzureißen oder aber nach dem Systeme des allmäligen Fortschreitens vollständig zu vollführen sei. Denn die Tendenz der geschichtlichen Fortentwickelung der Gegenwart ist sichtlich auf die harmonische Wiedervereinigung der Theile des öffentlichen Rechtsgebäudes gerichtet, welche durch die Auflösung des Reiches ihr rechtliches Verbindungsmittel verloren haben. Die Hausverfassung und die Verfassung der Territorien hatten ihren Stützpunkt in der Reichsverfassung. Als diese fiel und nun die Territorialherren, als Souveräne mit unbeschränkter Gewalt ausgerüstet, den schutzlos gewordenen Völkern gegenübertraten, entwickelte sich, nach dem natürlichen Systeme der Kraft und des Widerstandes, auch in den Völkern in ähnlicher Weise, wie einst in den Landsassen sich gegen die entstandene Landeshoheit ein Gegengewicht erhob, eine Opposition zum Schutze ihrer Rechte gegen die maßlos auftretende Souveränetät. Die Völker, die sich vergeblich um ein äußeres positives Hülfsmittel umsahen, beriefen sich, wie es schon zur Zeit der Reformation mit glücklichem Erfolge geschah, auf die allgemeinen Rechte des Menschen, zu deren näherer Prüfung und Darstellung bereits die Staatsumwälzung in Frankreich Veranlassung gegeben hatte. Der Kampf begann; aber die Macht der Souveränetät, gestützt auf das Schwert des großen Eroberers unseres Jahrhunderts, siegte, und die Völker lagen hülflos darnieder. Als aber die fremde Stütze der Macht sich in eine Herrschaft über die protegirten Souveräne umwandelte und sogar der Existenz derselben gefährlich wurde; da begannen auch die Fürsten wieder einzusehen, daß die Throne nur in den Völkern eine sichere Stütze haben. Man bot Aussöhnung an und versprach den Völkern, wornach sie vordem vergeblich gerungen hatten, Institute zur Sicherung ihrer Rechte. Sie erhoben sich und retteten den Fürsten die gefährdeten Throne. Die erprobte Kraft der vereinten Völker erregte neue Besorgniß bei den befreiten Herrschern, welche deshalb die Gewährung der versprochenen Institute verzögerten. Die Besorgniß dort und die Verzögerung der Gewährung der versprochenen Institute hier veranlaßte eine neue Spannung zwischen Fürsten und Völkern und verhinderte das gegenseitige Vertrauen. Je mehr die Völker auf das Versprochene drangen, desto mehr wuchs die erwähnte Besorgniß, desto mehr sann man auf Mittel zur Befestigung der souveränen Gewalt gegen den Andrang der Völker. Man suchte die Souveränetät zu dem Ende theils auf das alte Territorialsystem, theils auf göttliche Verleihung zu gründen, und die Lehre von dem Staatsvertrage, die in Deutschland früher stets praktisch galt, als unhistorisch und als verderbliches Revolutionssystem darzustellen. Man suchte alles alte Rüstzeug, das die Reichsverfassung einst darbot, hervor, um die Souveränetät als ein Recht der fürstlichen Häuser der alten Landeshoheit unterzuschieben, während die Völker auf dem Vertragsrechte beharrten, weil der Boden kein Recht über Menschen geben könne. Bis jetzt hat man den wahren Begriff des Staats, wie dieser als historisch begründetes Zeitbedürfniß sich geltend zu machen strebt, praktisch noch nicht anerkannt: er besteht in der Verschmelzung der Haus- und alten Territorialverfas-

sung zu einem ungetheilten harmonischen Ganzen, zum Staate, als einer freien Rechtsgenossenschaft zu Einem gemeinsamen Zwecke, zur gegenseitigen Verbürgung der Rechte im altdeutschen Sinne. Und weil man diese Idee des Staates verkennt, dauert der Kampf noch fort, den man als einen Kampf um die höchsten staatsrechtlichen Principien, als einen Kampf zwischen dem alten Territorialsysteme und der neueren Vertragslehre, oder — was auf Eines hinausläuft — als einen Kampf zwischen der fürstlichen Haus- und eigentlichen Staatsverfassung, zwischen den Haus- und Volksrechten auffassen muß. — Wenn es uns weniger, als man erwarten konnte, gelungen sein sollte, das genannte Verhältniß in seiner geschichtlich und rechtlich begründeten Beschaffenheit darzulegen, so mag uns auch der Umstand entschuldigen, daß gerade die Lehre von den Hausgesetzen und ihrem Verhältnisse zu der Staatsgesetzgebung bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist, und daher ein noch ziemlich ungebahnter Weg betreten werden mußte. Jedenfalls dürfte das Hauptübel, woran unser heutiger öffentlicher Rechtszustand vorzüglich leidet, so wie das Hauptmittel zur Heilung genau bezeichnet worden sein. Die Anwendung des Mittels liegt außer unserem Bereiche. S. Jordan.

Hausverträge, s. Gewohnheitsrecht und Privatfürstenrecht und Hausgesetze.

Häusersteuer, s. Grundsteuer.

Havarei (Avarie) ist der Schaden, den ein nicht gänzlich zu Grunde gegangenes Schiff erlitten hat, betrachtet in Bezug auf den Antheil, zu welchem die verschiedenen dabei interessirten Personen denselben zu tragen haben. Man unterscheidet dabei zuerst die particuläre Havarei, die man auch die eigentliche nennen könnte und welche alle Schäden und Unkosten umfaßt, die ein Schiff in seinen Theilen oder in seiner Ladung durch bloßen Zufall trafen und die daher der Eigenthümer, folglich auch resp. der Versicherer ganz zu tragen hat. Ferner die große (avarie commune, general average, germinamento), die auf dem Umstande beruht, daß zuweilen, um einer größeren Gefahr zu entgehen, ein kleineres Uebel freiwillig gewählt, also auch, um dem Schiffe, der Ladung, dem Leben der Schiffer eine große Gefahr zu ersparen, ein Theil des Schiffes oder der Ladung geopfert oder doch irgend ein Aufwand gemacht wird. Hierher gehört der Seewurf, bei welchem zur Erleichterung des Schiffes zuerst die auf dem Verdecke befindlichen Gegenstände — wobei für Güter, die auf dem Verdecke geladen waren, keine Entschädigung gereicht wird — dann die schwersten und werthlosesten Güter, dann die übrigen nach Bedarf über Bord geworfen werden. Ueber den Act ist ein Inventarium aufzunehmen. Dahin gehören: der Schaden, der zum Behuf des Werfens angerichtet worden, das Kappen der Masten, Anker, Taue, Segel, des auf dem Verdecke befindlichen Bootes, die freiwillige Strandung, das Abbringen des auf den Strand gekommenen Schiffes, in Bezug auf Kosten und Schaden der Nachtheil, den das Beisetzen einer übergroßen Zahl von Segeln bringt, das Einlaufen in einen Nothhafen mit allen damit verbundenen Unkosten, das Extra-Lootsengeld, der Verkauf von Gütern im Nothhafen und deren Fracht, der bei Vertheidigung gegen Feinde entstandene Schaden und das Pflege- und Heilelohn der Verwundeten, der Accord mit den Feinden, der Bergelohn. Einzelne Gesetze rechnen noch mehr dahin. Jedenfalls kann nur da von gemeinschaftlicher Havarei die Rede sein, wo eine gemeinschaftliche, ohne culpa herbeigeführte Gefahr des Unterganges für Schiff und Ladung oder Leben vorhanden, der Schaden freiwillig, in der Absicht, Schiff, Ladung oder Leben zu retten, angestiftet, und wirklich die Rettung der Hauptsache die Folge, wo auch nicht eigenmächtig, sondern unter Berathung mit den Schiffsofficieren zu Werke gegangen war. Deshalb ist der Seeprotest, die Verklärung nöthig. Der Betrag des Schadens ist durch Besichtigungen, Taxationen, Rechnungen, Quittungen, Facturen u. s. w. zu erweisen. Die rechtliche Wirkung ist, daß alle durch die Havarei geschützten Theile zu ihren Kosten beitragen müssen: das Schiff, die Fracht, die Ladung. Ueber das Verhältniß weichen die positiven Gesetze von einander ab. Uebrigens wird ein Versicherter von seinem Versicherer auch für große Havarei entschädigt. — Endlich nennt man ordinäre Havarei den Betrag der gewöhnlichen Unkosten, die ein

Schiff im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu machen hat und die sich zwischen Schiff und Ladung so vertheilen, daß letztere $\frac{2}{3}$ trägt. Nach und nach hat sich jedoch an den meisten Orten der Gebrauch gebildet, daß der Schiffer diese Kosten gegen gewisse Procente von der Fracht übernimmt. Das ist die regulirte Havarei. Bülau.

Hazardspiele, s. Glücksspiele.

Hebräer und heilige Schriften des alten Testaments. Die Bibel und die biblische Geschichte aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet. — Bibel (Biblia, βιβλία) bedeutet wörtlich nur Bücherchen (libelli). Welch ein demüthiger Titel! Und wie viel und mannigfach wirkten und wirken noch diese „Bücherchen" gerade auf den gebildetsten Theil des Menschengeschlechts!! Denn nicht nur alle jüdische und christliche Religionsparteien streben immer, auf diese „Bücherchen" gegründet zu sein; auch der Mohammedismus in seinen zwei Haupttheilen hat gar Vieles, wenn auch nicht unmittelbar, aus eben diesen „Bücherchen" geschöpft.

Auch auf das bürgerliche sowohl als auf das Staatsrecht haben diese „Biblia" einen so vielfachen — auch noch jetzt oft nicht deutlich erkannten oder durch Misverständnisse verkehrten — Einfluß, so daß es für den nicht **blos positiven** Juristen eine doppelt nöthige Aufgabe ist, das Wesentliche von Inhalt, Entstehung und Autorität jener Quellen so vieler historischer, moralischer und rechtlicher Kenntnisse und Meinungen rein wissenschaftlich und ohne entweder überschätzende oder **miskennende** Vorurtheile zu überblicken und dabei, wie es immer sein sollte, das kritische Geschichtsforschen und das Philosophiren als untrennbar zu vereinigen.

Der ältere, aus 24 „Bücherchen" oder kleinen Aufsätzen bestehende Theil der Biblien-Sammlung, welchen die Christen mit den Juden gemeinschaftlich achten, ist schon geschichtlich deswegen sehr merkwürdig, weil seine spätesten Nachrichten (die von Esra und Nehemiah) in die Mitte des fünften Jahrhunderts vor Christus fallen, gerade in den Zeitabschnitt, wo erst der früheste übrig gebliebene griechische Geschichtschreiber Herodotus, was er von Völkergeschichten auf seinen Wanderungen aufgespürt hatte, den Neugierigen zu Athen öffentlich vorzuerzählen anfing. Da mit Abraham, ungefähr 1920 Jahre vor Christus, innerlich glaubliche Geschichten der Althebräer beginnen, so wird also in dem sogenannten „alten Testamente" *) und dessen Kunden über die jetzige mit der Noachischen Fluth begonnene Epoche der Erdbewohner durch Auszüge theils aus gleichzeitigen Reichschroniken, theils aus wenigstens alten Schriften ein Zeitraum von 1480 Jahren einigermaßen ausgefüllt, aus welchem nichts Schriftliches an die Griechen gekommen war.

Ueber Abraham hinaus bis zur Fluth bemerken wir nur Sagen und muthmaßliche, an Namen geknüpfte Voraussetzungen. Denn z. B. Noah bedeutet Ruhe, das ist dann nichts Anderes als Hinweisung auf die Zeit, wo nach einer zerstörenden Ueberschwemmung man wieder in Ruhe kam. Wohl werden ihm drei Söhne beigelegt; aber ihre Namen bedeuten drei Weltzonen. Denn die morgenländische Geographie, welche noch keine Erdkugel kennt, theilt die Erdfläche, wie sie dieselbe kannte, nicht in 3 Welttheile, sondern in 3 Zonen oder Gürtel und zwar so, wie wenn sie von Osten nach Westen durchliefen. Sem ist im Arabischen und Hebräischen hoch, d. i.

*) Der juridische Ausdruck Testament erweckt bei der althebräischen und der christlichen Bibel nach dem jetzt gewöhnlichen Sprachgebrauche den Misgriff, wie wenn hier auf irgend eine Weise die Disposition für einen Todesfall gegeben würde. Es versteht sich, daß Jehovah kein Testament in diesem Sinne machte. Die Benennung entstand, weil testamentum im allgemeineren Sinne jede wohlbezeugte oder beglaubigte Urkunde und Disposition bezeichnete. Auch „Diatheke" (die griechische Benennung) bedeutet überhaupt Disposition, Festsetzung. Um aber Misverstand zu verhüten, ist es richtiger, jene althebräische Sephers (libelli), Schriften des alten Bundes, und die christlichen die des neuen Bundes (zwischen Gott und den Gläubigen) zu nennen.

das Hochland Asiens, wo das neue Anbauen begann, oder der mittlere Erdgürtel, in welchem die Abrahamiden vom Ararat oder Kaukasus (nicht vom Indus) her in die heißeren Gegenden, zu den Chamiten herab, nomadisch gezogen waren. Cham nehmlich ist heiß, d. i. die südlichere Zone. Japhet bedeutet nach dem Aramäischen das, was sich zerstückelt ins Weite und Breite ausdehnen mag. Als eine solche Strecke voll Gog und Magog (voll blitzschnell umherschweifender Völker) dachte man sich die nördliche Zone, die terra incognita der Alten. Aber wer wird als Geschichte annehmen, daß von drei Söhnen Eines Vaters zwei in die weite Welt gezogen seien und der eine den südlichen, der andere den nördlichen Erdgürtel mit seinen Kindern und Enkeln heerdenweise bevölkert habe?

Die fünf nach Mose benannten Bücherchen sind eigentlich Volks-Geschichte der alten Hebräer, hauptsächlich darauf hin rückwärts weisend, wie sie aus Nomaden zu einer durch Gesetzgebung vereinigten Gottesnation geworden seien. Daher mußte ein Anfang voran gestellt werden, wo eben der Gott, welcher ihr besonderer König geworden sei, sich als der Weltordner überhaupt zu zeigen angefangen habe. Zum Grunde liegt dabei, was der menschliche unwissende Stolz so lange als das Gewisseste voraussetzte, daß nehmlich diese uns so liebe Erde das wichtige Centrum sei, um das sich Alles drehe. Spuren genug, daß hier Menschen sich offenbarten, was sie zu denken vermochten.

Mythen (Meinungssagen) und Philosopheme (Lehrerzählungen, wie Genesis 3) gehen im Beginnen voran, wo Kunden des Geschehenen fehlen. Aber dort, wo das Altbiblische als Geschichte beginnt, von Abraham an, wird es dem juridischen Geschichtsforscher besonders dadurch denkwürdig, weil es ihm in ununterbrochenen Zeitfolgen ein und eben dasselbe Volk durch fast alle Entwickelungsstufen durchführt, in denen menschliche Staaten, rechtlich und unrechtlich, erscheinen können.

Durchlaufen wir nunmehr mit kosmopolitischem Blicke jene „Bücherchen", welche Dem, der sie in der Quelle, aber nach Montesquieu's Weise studiren kann, die Data hiervon überliefern!

I. Epoche. Die patriarchalische und moralisch-theistische.

Ein Nomadenfürst, der selbst gerecht und großherzig genug ist, um nur einen „gerechten Richter der ganzen Erde" (Gen. 18, 25) als seinen Gott und Schutzherrn anzuerkennen, nimmt in seine Horde, durch ein auch die Nachkommenschaft mit einschließendes Bundeszeichen am Leibe, Jeden auf, der auch einen solchen als seinen Gott achten will, und giebt dadurch ein Beispiel, durch welches schon unter seinen Urenkeln zwölf solche Horden oder Hirtenstämme sich vollzähliger bilden und durch immerwährendes Einverleiben der Dienstleute unglaublich mehren konnten.

Wie merkwürdig ist's, daß hier sich die ersten Anfänge der Moralreligion geschichtlich zeigten! Andere Völker hatten, weil sie nur nach Ursachern der Weltdinge fragten, nur in schwachsinnigen Abhängigkeitsgefühlen minder Abhängige über sich hinauf dichteten, nur Macht- und Furchtgötter. Hier wird ein Gott der Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit den rohkräftigen Gemüthern eingeprägt. Diese moralisch-politische Idee und zugleich der aus dem Nomadenleben entstehende Begriff von selbstständiger Unabhängigkeit, wie sie der unter dem orientalischen Himmel mit mäßiger Arbeit sich selbst erhaltende Hordenmensch fühlt und sich aneignet, gaben dem althebräischen Charakter für alle Folgezeit ein Gepräge, das zwar auf allerlei Weise, besonders in Nationalstolz, in starren Trotz und in bald offene, bald versteckte Unbändigkeit ausartete, aber doch in seiner Tiefe immer eine zum Besserwerden wohl zu benutzende Eigenthümlichkeit, den großartigen Respect vor einem Gott des Rechts und Haß gegen Willkürherrschaft in sich schließt.

II. Epoche. Die patriotische gesetzgeberische mit einem monarchisch-aristokratischen Ideal.

Jenen patriarchalischen oder auf Familienregierung gegründeten Freiheitssinn durfte und wollte der eben so kluge als für Machterhaltung durch Gewaltmittel im Nothfalle rasch entschlossene Mose nicht verletzen, als er nach etwa 400 Jahren die um den Casius

Berg herum (in Goschen) zahlreich gewordenen, von Unterdrückern Aegyptens auch gedrückten Abrahamidischen 12 Nomadenstämme in ein Volk durch Gesetzgebung vereinigen wollte, um ihm ein Ackerbauland zu einer durch die Natur abgesonderten, durch die Libanons- und Chermonsgebirge, das steile Jordansthal, den Naphthapechsumpf und die Wüsten umschlossenen und gleichsam befestigten Eigenwohnung zu erobern. Ein abgesondertes Volk, so muß wohl der patriotische Mose gedacht haben, bleibt unter localguten Gesetzen am Längsten glücklich, besonders wenn Fremde (wie hier die phönicischen Welthändler aus Sidon und Tyrus) nahe sind, welche den Ueberfluß von Getreide und Heerden gern abkaufen und doch in das Innere des Landes der Hirten und Anbauer sich einzumischen keine Ursache haben. Zur Vereinigung der 12 Horden diente ihm die Einheit des allverehrten, rechtwollenden und dadurch über die andern Götter erhabenen Gottes der Altvordern. Wie aber nun die Regimentsverfassung? In Aegypten hatte Mose zwar gelernt, daß ein Gelehrtenstamm, welcher nicht blos den Cultus, sondern auch alles Bürgerliche, Gerichtliche, Aerztliche und Polizeiliche zu leiten und zu vollziehen hatte, durch Unterricht und Familienüberlieferung erzogen, zur Regierung des Ganzen unentbehrlich sei. Dazu bildete er seinen ihm wohl am Meisten anhängigen Stamm. Levi bedeutet einen anhängig Gemachten. Aber er bildete ihn über das Gemeinpriesterliche hinaus und so, daß nur ein Theil der Leviten Opferpriester waren, Alle hingegen zu Geschäften für die Staatsgesellschaft, zu Notaren, Unterrichtern, Gesundheitsaufsehern, Landräthen ꝛc. brauchbar sein und deswegen, überall im Lande zerstreut wohnend, durch Naturalabgaben (Zehentlieferungen aller Art) besoldet werden sollten.

Einen sichtbaren König hätten sich die — schon gegen den Levitenstamm als Kaste offenbar (4. Mose 16, 3) eifersüchtigen — Stammfürsten und Familiarregenten in ihrem nomadischen Freiheitsmuthe schwerlich aufnöthigen lassen. Die leichte, sichere Ernährung durch Heerdenbesitz in freien Weideländern und das kräftigende Leben bei wilder Kost unter freiem Himmel machte eine Volksmenge auf die gründlichste Weise freisinnig, weil diese Gemüthsstimmung jedem Menschen natürlich ist, wenn ihm nur nährende Arbeit und dadurch, so lange er sich rühren kann, eine nicht von Concessionen abhängige Selbstständigkeit gesichert erscheint.

Das erste Beispiel eines unter göttlicher Leitung gewordenen Königthums gab daher der begeisterte Patriot Mose dadurch, daß er seine Volksvorsteher ein unsichtbares Regierungsmuster in ihrem seit Abraham's Glauben als rechtwollend verehrten allgemeinen Gott anerkennen lehrte.

Dabei ist die aus Willigkeit erfolgte Unterwerfung die sicherste. Daher Mose's patriotische Klugheit, daß er seine „Stimmgeber" sich sogar ihren Volksgott nur durch eine förmliche Wahl (Exod. 19) als vertragsmäßigen Nationalkönig zu küren und zu erbitten veranlaßte. In den ältesten vorhandenen Geschichtsurkunden findet demnach der Staatsrechtsforscher, wenn er irgend philosophirend die Geschichten zu betrachten geneigt ist, bei einem durch Prophetengeist geleiteten Volke diese unverkennbare Wirklichkeit von einer auf das Vertrauen der natürlich für das öffentliche Wohlergehen am Meisten interessirten Vorstände des Volks gegründeten Regentenwahl.

Die von Mose gestiftete Theokratie heißt und war „ein priesterliches Königthum" (Exod. 19, 6). Aber seine Priester waren nicht blos Opferer und Fürbitter, sondern für alle damals nöthigen Gegenstände bürgerlicher Ordnung einfach gebildete Staatsbeamten. Statt eines blos philosophirten Regentenideals war ihnen die Idee, wie und was im Regieren gewollt werden solle und dürfe, in dem gewiß nur das Rechte wollenden Unsichtbaren personificirt vorgehalten. In jedem einzelnen Falle hatten sie nur als dessen Unterregenten gewissenhaft die Frage sich zu stellen: Würde Jehovah dieses und das als Recht und als Volkswohl wollen, wenn er so eben von seinem Gesetzesthrone zwischen den Cherubim her sich uns sichtbar machte?

Dies Alles und eine merkwürdige Anzahl von 10 allgemeinen und vielen Specialgeboten, von denen mehrere, nach ihrem Zweck verstanden, in Wahrheit manchen römischen und kanonischen Rechtssatz überbieten können, finden die, welche im heiligen Alterthume mit kosmopolitischer Menschenkenntniß, ohne nach der Herkömmlichkeit geschliffene

Brillen zu sehen vermögen, in den fünf ersten jener althebräischen „Bücherchen" (Biblien). Die einzige von Montesquieu's Geist angewehete Schrift hierüber, das „Mosaische Recht" von Joh. Dav. Michaelis, hat vorlängst als erster kenntnißreicher und geistvoller Versuch die Bahn zu einem lebendigeren Eindringen in diese politisch-theologischen Wirklichkeiten einer praktisch-religiösen Vorzeit gebrochen. Mit Dank zu erkennen sind manche kritisch freisinnige Blicke, welche in Prof. Leo's Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staates (Berlin, 1828) und in K. D. Hüllmann's Staatsverfassung der Israeliten (Leipz., 1834) enthalten sind Doch reicht das Zerstreute und Fragmentarische auch deswegen nicht hin, weil Vieles auf einer die Aechtheit und die Zeitalter scheidenden und manche einzelne Stelle erst philologisch ergründenden Durcharbeitung all jener althebräischen Schriftreste beruht. Daß zu Mose's Zeit geschrieben wurde, wird nicht nur in all den biblischen Ueberlieferungen selbst als unbezweifelt vorausgesetzt, es ist auch an sich gar nicht wahrscheinlich, daß ein so weithin Waaren versendendes und Comptoirs anlegendes Volk, wie die Phönicier waren, nicht bald genug zu Erfindung einer dazu unentbehrlichen Buchstabenschrift getrieben gewesen sei. Auch deuten die nach dem aramäischen Alphabet gebildeten Namen der griechischen Buchstaben auf die Abstammung von der phönicischen Erfindung.

Gleichzeitig jedoch sind die fünf nach Mose genannten Hauptbücherchen keineswegs. Selbst die Genesis ist aus verschiedenartigen schon früheren Aufsätzen zusammengefügt, deren ein Theil fortwährend einfacher auf Gott als „Elohim" (Hochverehrten), ein anderer Theil aber weit wundervoller auf Gott als „Jehovah" (d. i. als Den, welcher sich den Späteren unter Mose nicht mehr blos als den reich Machenden [Schaddai], sondern schon als „den sich gleich Bleibenden" erweise) sich bezieht.

Auch der Exodus hat von vorn herein eben dieselbe Art von Zusammenfügung und, um hier nur Ein Merkmal des nichtmosaischen Ursprungs anzudeuten, selbst Mose's und Aaron's Genealogie ist Exod. 16, 14. 7, 7 als Excerpt aus einem Geschlechtsregisterbuche, und also nicht so, wie Mose es aus eigener Kenntniß gegeben haben würde, eingerückt. Aber dennoch sind mehrere Stücke, vornehmlich das kleine wohlgeordnete Gesetzbüchlein (Exod. 21, 22 bis 23, 19) wahrscheinlich wörtlich mosaisch, vieles Andere wohl aus glaubwürdiger, wenn gleich nachmosaischer Aufzeichnung. Die Genesis und der Exodus hangen als Eines, und zwar als geschichtliche Erzählung zusammen. Im Leviticus ist, was der Priester und Cultusanhänger besonders beachten sollte, gesammelt (ein Priesterbuch). Das vierte, ein Bürgerbuch, betrifft mehr, was den israelitisch-theokratischen Bürger interessirte. Doch ist zu erweisen, daß diese vier oder eigentlich 3 kleinen Volksbücher vor dem Abfall Jerobeam's wenigstens nicht allgemein bekannt gewesen sein können. Denn wäre der Nation schon als alte mosaische gesetzliche Geschichte publicirt gewesen, was wir Exod. 32, 33 von Aaron's Nachahmung Aegyptens, seinen Nomaden ihren Gott in Stieresgestalt zu vergegenwärtigen, zu lesen haben, wie hätte der auch aus Aegypten gekommene, von der Volksmeinung abhängige Usurpator Jerobeam den (unklugen) Einfall haben und bei seinen 10 Stämmen ohne Widerstand verwirklichen können, ihnen den Gott Israels gerade in der dort so angelegentlich verworfenen Stieresgestalt zu versinnlichen? Wie ferner hätte er, der neue Regent, so leicht nach 2. Chron. 13, 8. 9 den ganzen Levitenstamm seiner Vorzüge entsetzen und dagegen die alte Volkssitte, Priester aus allen Stämmen zu nehmen, wiederherstellen können, wenn die Rechte der Leviten, als von Mose gegründet, längst der Nation schriftlich bekannt und angewöhnt gewesen wären? Wie hätte überhaupt das Opfern auf den Höhen auch bei den judäischen Königen so lange bleiben können, wenn man die Vereinigung an Einen Cultusort für mosaisches Statut und nicht blos für David's und Salomo's Veranstaltung gehalten hätte?

Erst durch die so leicht bewirkt gewordene Trennung in Juda und Israel wurden die an Zahl viel geringeren, an Bildung aber mächtigeren judäischen Regenten, Priester und Propheten dahin getrieben, einzusehen, daß jener Abfall von der Einheit des Cultus und von dem theokratischen Staatsdienerstamme der Leviten nicht möglich gewesen wäre, wenn die Nation das, was wir jetzt in den 4 ersten Mosesbücherchen lesen, als geschriebene Ge-

setzesurkunde gekannt und längst verehrt hätte. Daher ist kaum zu zweifeln, daß damals, als König Josaphat (man lese nur in dem 2. B. der Chroniken 17, 6) in alle judäischen Städte priesterliche Missionäre „mit einem Gesetzbuche" ausschickte, die Zeit eingetreten war, wo die 4 ersten Theile des Thorabuchs zur Mittheilung an das Volk priesterlich redigiret und in dieser Gestalt promulgiret wurden.

Wegen des fünften Buchs, welches wie eine Gesetzwiederholung (Deuteronomium) eingekleidet ist, wo aber der Redendeingeführte oft von dem Mose der 4 ersten Bücher differirt, ist ohnehin schon von Mehreren eingesehen, daß es, dem Inhalte nach offenbar später, noch mehr antiisraelitisch und für die Leviten besorgt, nichts Anderes als eben dasjenige sei, welches nach 2. Kön. 22, 8 ein Hochpriester Chilkiah erst als etwas Unbekanntes im Tempel auffand, dem andächtigen König Josiah wie ein Anekdoton zuschickte, von diesem aber (wegen der enthaltenen Drohungen, s. Deuter. 28, 16 ff.) mit Entsetzen aufgenommen wurde. Es gab dann 23, 3. 4 zu Erneuerung des „Bundesvertrags mit Jehovah" gegen den auch staatsgefährlich gewordenen ausländischen Vielgötterdienst Anlaß.

Dennoch ist dieses Neugefundene in Vielem offenbar unmosaisch. Einen König wollte Mose nicht (s. auch 1. Sam. 8, 5). Wie hätte er Deut. 28, 36 von einem Könige, der zur Strafe weggeführt werden sollte, reden können? Man sieht, daß diese Stelle später entstanden sein muß als König Hosea's Wegführung (2. Kön. 17, 3). Nicht einmal die 10 Gebote lauten (Deut. 5, 6—18), wie es doch bei Urkunden zu erwarten wäre, ganz gleich mit dem, was im Exod. 20, 1—14 als mosaisch gegeben ist. Und betrachtet der Rechtsforscher beide Stellen nach der Natur der Sache, so begreift man leicht, daß auf den 2 Steintafeln von jedem Gebote nur die kurzen Hauptworte gestanden haben können, die Beisätze aber spätere Auslegungsversuche sind, die dort nicht standen, daher auch auf verschiedene Weise angegeben werden konnten, da die mosaischen Steintafeln seit dem Philisterraube (1. Sam. 5, 3) nicht mehr authentisch in der Bundeslade, als dem Constitutions-Archivschranke, übrig waren.

Dennoch sind auch noch in diesem Nachtrage des fünften Mosesbuchs Gesetze, welche in späterer Zeit gewiß nicht beliebt worden wären wenn sie nicht als ächt mosaisch schon so weit bekannt gewesen wären, daß sie nicht verkannt werden konnten, wenn der Verfasser, ein eifriger Priesterprophet, sie in diese dem Gesetzgeber wohlmeinend in den Mund gelegten Mahnungsreden einrückte. Hauptsächlich ist von dieser Art das äußerst denkwürdige Propheten- oder Sprechfreiheitsgesetz, ein sehr denkwürdiges Analogum für jedes später zu berathende Publicitätsgesetz. Mose nehmlich wollte seinen Zweck, daß seine Nation auf eine Weise, wie der rechtwollende Jehovah es wollen könne, regiert werden sollte, nicht blos möglichst durch den Grundsatz sichern, daß der Levitenstamm, welcher die Hof- und Staatsbeamten des gewählten unsichtbaren Königs in sich bilden sollte, nur im Namen des Gott-Königs und als dessen Unterregenten das gesammte bürgerliche Regiment verwalten dürfe. Als Menschenkenner sorgte er auch dafür, daß die Machthaber an diese ihre Pflichtidee zu jeder Zeit, ohne Gefahr für den Sprecher (vates) oder Freiredner (propheta oder „Herausſager"), sollten erinnert werden können. Das Schwierige bei jedem solchen Zugeben des Freiredens aber ist die Fürsorge, daß nicht auf der andern Seite die Freimüthigen durch irgend eine Gewalt imponiren können. Vielmehr sollen sie allein durch die Macht der Rede und der Gründe für oder gegen die Maßregeln der Regierenden zu wirken vermögen. Dieses offenbar schwere, doppelseitige Staatsproblem löst das im Deuteron. 18, 14—22 aufbewahrte Prophetengesetz. Jeder Mitbürger soll als von Jehovah begeistert oder exaltirt (das hebräische Wort Nabi [Prophet] bedeutet eigentlich einen Exaltirten) zu lautem, eindringlichst gestaltetem Lob oder Tadel der öffentlichen Angelegenheiten ungehemmt und straflos auftreten dürfen. So lange er nicht in einem anderen als des Jehovah Namen rede und rathe, solle das Volk ihn anhören, nicht aber vor ihm sich fürchten, also nicht an ihn, als Autorität, gebunden, sondern nur zum Bedenken seiner begeisterten Reden und Gründe aufgefordert und berechtigt sein. Dem Freiredenden mochten, wie nach der Geschichte gewöhnlich geschah, auch wieder andere begeistert Freiredende entgegensprechen. Das

hörende Volk, in der Mitte stehend, mochte mit ruhigem Urtheile das Wahre herausnehmen. Eine andere Macht oder gar einen Anspruch auf Infallibilität hatte das mosaische Prophetenthum nicht. Aber auch gegen seine freie Meinungsmittheilung sollte keine hemmende Gewalt eintreten dürfen. (Gerichtliche Klagen gegen Verleumdungen blieben ohne Zweifel frei!) Selbst aber wenn der Erfolg zeigte, daß der Freiredner das Wahre in seiner Ansicht oder Voraussicht nicht getroffen, so sollte weiter Nichts gefolgert werden, als dieses, daß er „nicht aus Gott, sondern aus Anmaßung gesprochen habe"; wofür jedoch — welch eine weise, schonende Behutsamkeit!! — die Bestrafung Gott selbst überlassen bleibe.

Diesen Freimüthigkeitsschutz hatten gewiß nicht erst die Machthaber zum Gesetz gemacht. In das Deuteronomium kam er also gewiß als eine ächt mosaische Reliquie, da ein solches theokratisch-politisches Freiredenerthum (Prophetenthum) bei keiner anderen Nation war, bei den Althebräern aber es sich schon unter den Richtern und zu Samuel's Zeit sogar als Institut zeigt und von den Mächtigen nur selten und mit Scheu (wie 2. Chron. 16, 10) verfolgt wurde.

III. Epoche. Versuch einer Volksregierung durch Leviten und Familienväter ohne bleibendes Oberhaupt.

Mose hatte, wie die meisten ausgezeichneten Menschen, das Glück nicht, durch geistesgleiche Nachfolger fortgesetzt zu werden. Josua's Kriegsthaten beruhen meist auf einigen Kriegslisten und einer nur durch Glaubensregungen mit Mühe sich ermuthigenden Uebermacht. Das Buch, von Josua benannt, welches (nach Jos. 8, 30—35) später als das Deuteronomium (man kann nicht wissen, von wem) gesammelt ist, beweist, daß die sklavisch gewordenen Althebräer auch durch die vierzigjährige freiere Zwischenzeit bei Weitem nicht genug zum kriegerischen Leben erzogen waren, um die erste Grundlage vom ganzen Volksbeglückungsplane des Mose, die Eroberung eines von allen Fremden auszuleerenden abgeschlossenen Eigenlandes zu verwirklichen. Daß sie eine Art von Stammrecht, wie man zur Entschuldigung des gewaltsamen Einfalles oft gern annehmen möchte, dazu gehabt hätten, wird in den Mosesbüchern selbst nicht angedeutet. Sein Gott, heißt es immer nur, habe es schon dem Abraham zugesagt. Die so eben zum „Eigenvolke Gottes" (Exod. 19, 5) erklärten Heimathlosen ließen sich leicht, wie einen Rechtsgrund, auch dieses einreden, daß die Cananäer um ihrer Sittenverdorbenheit willen dem Jehovah misfällig und deswegen in ihre (der Besseren?) Hände gegeben seien. Welch ein warnendes Beispiel gegen Einmischung von Religion in das Staats- und das Völkerrecht! Die biblischen Ueberlieferungen nehmlich erzählen wahrhaft, was geschehen und wie es geglaubt worden ist, aber nicht so, daß die spätere Beurtheilung dadurch gebunden sein sollte.

Der Erfolg selbst bestätigte jenen (allzu levitisch gedachten) Eroberungsgrund gar nicht. Die, denen Canaan wie ein längst von Noah her (nach Genes. 9, 25) Verwünschter und seiner Sünde willen preisgegeben sein sollte, vermögen dennoch in Jericho kaum durch ein schlau verheimlichtes Unterminiren der Mauern am Sabbat einzubrechen; sie fliehen zu Dreitausenden vor den Pfahlbürgern von Ai und erobern es dann (8, 10) nur durch den ganzen Heereszug und verhängen sofort über die allzu furchtsamen Gibeoniten (9, 23) ein neues, den Leviten bequemes (von Gott gewiß nicht gewolltes) Leibeigenschaftsrecht, ja sie wundern sich dann über eine gegen fünf Königlein (10, 23) vermittelst eines Hagelwetters (10, 11) gewonnene Schlacht so sehr, daß sie Sonne und Mond dabei staunend zuzuschauen auffordern (10, 12); sie bringen es aber am Ende (B. Richt. 1, 21—2, 14) doch nicht weiter, als daß sie die Cananäer großentheils unter sich mitwohnen lassen, sie sich für immer tributär machen zu können meinen, das Land auf einem Abrisse (wie wir sagen würden, auf dem Papiere) unter sich theilen, bald aber stufenweise selbst zinsbare, waffenlose (1. Sam. 13, 19) Dienstknechte der von Gott Verworfenen werden, sich mit ihnen verschwägern und zu ihrem Obergotte (dem Elion) auch noch die Mittelgötter derselben sich gern günstig machen wollen (B. Richt. 2, 6). Unerwartete, aber factisch unläugbare Folgen des an eine nur ruhigen Pfründengenuß suchende Priesterkaste hingegebenen Regiments. Von diesem ziehen sich aus Eifersucht die Familien-

väter und Stammobersten unklug zurück, wollen das Ganze in einen Föderalstaat zerstückelt erhalten und machen dadurch die Anwendung der Gesammtkraft unmöglich.

Diesen kläglichen Auflösungszustand zeigt das nachstehende Buch der Richter (der Suffeten oder selbstgewordenen Dictatoren) auch als Warnung für den Staatskünstler. Eine fatale, den Hoffnungen Mose's so ungleiche Folge der versuchten Mischung von priesterlich gelehrtem und nomadisch rohfreiem Aristokratenregimente. Nur wenn die Mishandlungen von den übrig gelassenen Fremden unerträglich wurden, erhob sich hier und da ein heroischer Retter aus einem Theile des Volkes; und wenn ihm die seltene Kraftanstrengung durch Dolch oder Schlacht oder Riesenstärke gelang, wurde ein solcher gern sein Leben lang von den Schwachen als geltender Zurechtweiser (Schophet) anerkannt.

Diesen armseligen Wechsel der Noth und der zusehends sich verringernden Hilfeleistungen zählt uns das Suffetenbuch (2, 18. 19. 17, 6. 19, 1) mit dem offenbar absichtlich wiederholten Refrain vor, daß nun eben, weil mit dem Tode jedes Suffeten ein Haupt fehlte, d. h. weil das Suffetenrecht nicht erblich war, Alles wieder in Zerstückelung zerfiel. Der geschichtliche Staatsrechtsforscher sieht also hier das nicht blos aus Eigennutz, sondern auch durch Noth motivirte Drängen auf Erblichkeit eines gemeinschaftlichen Obervorstandes.

Darauf, daß das Suffetenamt erblich werden sollte, zielt der alte Verfasser so sehr, daß er (8, 22—27) bei Gideon eine abergläubige Verkehrtheit daraus entstehen läßt, weil derselbe die ihm angebotene Erblichkeit nicht angenommen hatte. Sogar daß Abimelech (ein Mantelkind, 8, 31) sich ein Erbregiment zu verschaffen wußte, wird (9, 3. 10, 16) nicht gemisbilligt, auch dem Bastarde (11, 1) Jephtach wird nicht übel gedeutet, daß er sich mit blutiger Gewalt gegen den ephraimitischen Mitstamm geltend erhielt (12, 4).

Und wohin leiten uns diese inneren Merkmale?

Gerade dieses, daß erbliche Suffeten werden sollten, beabsichtigte (nach 1. Sam. 8, 1. 5) in seinem Alter Samuel, ein Prophet und Patriot, aber einer von den Charakteren, welche zwar ihr Volk zu erheben suchen, aber sich zum Zwecke haben und auch Andere also nur für sich und ihre Familie zum Mittel der Erhebung zu machen trachten. Da nun im Buche der Richter unstreitig die Tendenz durchläuft, Erblichkeit der Suffeten als nöthig zu empfehlen, und eine der sichersten psychologisch-kritischen Regeln diese ist, daß der Urheber einer Schrift oder That höchst wahrscheinlich eben der sei, dessen Zweck und Absicht darin vorherrsche, so ist uns die Vermuthung überwiegend, daß Samuel das Suffetenbuch zur Empfehlung des Planes, den er mit seinen Söhnen hatte, verfaßt habe, und daß demnach dieses Biblion eines der ältesten und ächtesten in der althebräischen Sammlung sei.

Da Samuel auf das Prophetenrecht sogar schon (nach 1. Sam. 10, 5—12) eine Art von Schule und Kunsterziehung gründete, wo ausgesuchte, zur Exaltation des Nabiats taugliche Jünglinge als „Propheten-Schüler" in Volksmusik, Liedern und Begeisterungsgeberden kunstmäßig vorgeübt wurden, so erscheint er auch als der Mann, welcher vor Anderen die ältere Volksgeschichte zu sammeln und zur Lehre zu machen den Sinn haben mochte. Spuren genug, um welche Zeit wir schon an eine althebräische Literatur zu denken anfangen dürfen. Samuel wird, ungefähr dem assyrischen Reiche der Semiramis gleichzeitig, um die Jahre 1050 vor Christus gesetzt.

IV. Epoche. Sichtbares Königthum, aber als Messianität, d. i. nur als Unterregentschaft unter dem zum unsichtbaren Nationalkönige seit Mose gewählten Volksgotte Jehovah; überdies auch nur als Wahlkönigthum, ohne zugesicherte Erblichkeit und als bedingt durch einen eigentlich constitutionellen Vertrag mit den Volksoberen und Stammfürsten.

Der so eben bezeichnete, offenbar selbstsüchtige Patriotismus Samuel's wurde in dem übelberechneten Bestreben, seine unwürdigen bestechlichen Söhne zu erblichen Suffeten einzusetzen (8, 1—3), fast eben so sehr getäuscht, wie in unseren Tagen die erzwungene Erhebung einer minder fähigen Herrscherverwandtschaft ihrem Haupte zum Falle geworden ist.

Um der Unwürdigen aus Samuel's Sippschaft sich zu entledigen (8, 5), dringen

die Volksoberen auf den alternden Vater ein: „Setze uns einen König, damit er unser Suffete sei, wie bei den Völkern allen!" (Der hebräische Begriff des Wortes Schophet umfaßt alles „Gerade- und Rechtmachen", also ein Dirigiren für Frieden und Krieg, besonders auch durch unmittelbare Rechtspflege!)

Samuel sucht sie sogar durch eine furchtbare Ausmalung dessen, was sich der König als sein Königsrecht beilegen werde (8, 9—18), abzuschrecken. Denn das, was in dieser (oft gemisdeuteten) Stelle als „Königsrecht" beschrieben wird, darf der Rechtsforscher durchaus nicht so verstehen, wie wenn der Prophet sagen wollte, was das Königsrecht (jus regium) sein solle. Er beschreibt, um vom Königthume abzuwarnen, das, was man nach der damaligen Erfahrung dazu machte und was, weil Niemand protestiren darf, in Kurzem wie ein wohlhergebrachtes Gewohnheitsrecht festgehalten werden kann.

Die Volksoberen beharrten dennoch auf ihrem Vorsatze (8, 19). Der alterfahrene Prophet nimmt sich Zeit; endlich aber läßt er einen hochgewachsenen (9, 2. 10, 23), also körperlich ansehnlichen jungen Mann, der wegen einiger verlaufenen Eselinnen umherlief, durch einen (wohlbelehrten?) Diener zu ihm, als dem „Propheten", welcher demnach als ein bezahlbarer Wahrsager auch über dergleichen verlorene Dinge befragt werden durfte (9, 8), folgsam hinleiten. So überrascht Samuel diesen Saul mit geheimer Salbung zum „Fürsten über Jehovah's Eigenbesitz" (9, 25. 10, 1). Der junge Mann hatte außer diesen Qualitäten einer vorherrschenden Körperlichkeit und des Aberglaubens, vermöge welcher der Prophet in ihm einen ferner Folgsamen erwarten konnte, auch noch die dazu passende Eigenschaft, aus einem unmächtigen Volksstamme, dem der Benjaminiten (9, 1. Richt. 20, 15), von einem tüchtigen, aber doch um verlorene Eselinnen bekümmerten, also nicht reichen Vater abzustammen.

Aber siehe! die neue Würde und Bestimmung exaltirt (10, 9) den jungen Gesalbten wirklich über Erwartung. Er wird, sagt der Text, „ein Anderer"; er wird begeistert unter den entgegengeschickten Chören von Samuel's Prophetenschülern; er wird sogar schon wie diplomatisch und politisch verschwiegen (10, 16). Ja, als das Volk sich zum förmlichen Wählen durch das Loos versammelt (die Salbung des Propheten war demnach nicht allein das Entscheidende!), und als das Loos auch gerade den Stamm und gerade die Person des schon Gesalbten (wundervoll?) trifft, so findet sich der riesenhaft große Saul bereits (nicht, wie Luther übersetzt, unter die Fässer versteckt, sondern) — der junge König findet sich, wo es ihm geziemt, bei der Waffengeräthschaft (vgl. das Wort Colim, 1. Sam. 14, 1. 6. 7), wie er denn in der Folge sich bald durch Waffen geltend machte (11, 11. 12).

Das staatsrechtlich Denkwürdigste hierbei ist, daß für den neuen König selbst die Salbung durch den Propheten und sogar das auf Saul (wunderbar?) sich concentrirende Loos doch nicht entschied, sondern nach 10, 25 das wirkliche „Recht des Königthums" von Samuel schriftlich verfaßt und vor Jehovah (also gewiß von den 8, 11—17 warnend gedroheten Anmaßungen ganz verschieden!) niedergelegt, folglich Saul's Erhebung auf ein ausdrückliches Volksvertragsrecht gestellt wurde, worauf dann das gesammte Volk 11, 15, erst als er sich durch Waffenthaten bewährt hatte, ihn „zu seiner großen Freude" feierlich als König anerkannte.

Eben dieser natürlich verständige Gang der Dinge zeigt sich auch bei der bald erfolgten Uebertragung des Königthums auf eine andere Dynastie, die des David, ganz auf althistorischem Grund und Boden. Auch in der nächstfolgenden detaillirten Tradition des Geschehenen bemerkt der Urtheilsfähige, wie die Bibelschriften den Gang der Erfolge uns der Reihe nach vorhalten, ohne dadurch das pragmatische Beurtheilen weniger als bei jeder andern Menschengeschichte uns überlassen zu wollen.

Saul verfehlt, gegen Samuel so demüthig folgsam zu sein, als der an Alleinregieren gewöhnte Altsuffete es sich vorbereitet zu haben denken konnte. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung conscribiret sich Saul (13, 1) einen Anfang von stehender Kriegsmacht (wahrscheinlich das allererste historisch angedeutete Beispiel

von Bildung eines stehenden Heeres!) zu zwei Tausenden eigener Leibwache und einem Tausend unter dem Commando seines trefflichen Sohnes Jonathan, welcher durch einen glücklichen Schlag auf ein philistäisches Standlager diese cananäische Pentarchie (zum großen Schrecken der ganz vertheidigungslos gewordenen Israeliten) aufreizte. Der mismuthige Prophet läßt (13, 8) in diesem Drange der Umstände den König sieben Tage lang umsonst auf das Kriegsopfer warten. Das ohnehin unkriegerische Landvolk fing schon an, sich zu verlaufen. Saul opfert endlich selbst. Aber plötzlich erscheint jetzt der Aufgebrachte. Respectlos gegen die Würde, die er so ungern und mit anderen Erwartungen der Abhängigkeit auf Saul übergetragen hatte, ruft er trotz dessen klarer Rechtfertigung laut aus: „Du hast thöricht gehandelt!" und übereilt sich mit dem Verwerfungsausspruch: Jehovah sucht sich einen „Mann nach seinem Herzen (13, 14)". Die Natur der Sache sagt uns: Von nun an sucht sich Samuel (welch' ein Vorbild staatsverderblicher Hierodespotie!) im Namen des Jehovah einen Gegenkönig. Aber wie? nicht anders als mit der berechnendsten Planmäßigkeit. Erst versucht er noch, Saul durch eine unausführbare Kriegsaufgabe (15, 1) zu stürzen. Er, der durch ihn Gesalbte, müsse das Heerdenvolk, die Amalekiter, ohne eine nähere Kriegsursache als diese, daß sie vor etlichen hundert Jahren die aus Aegypten daher ziehenden Hebräer vom Einbruche in ihre Weideplätze zurückgeschlagen hatten, mit einem Vertilgungskriege angreifen, aber so, daß er das Volk nicht einmal irgend eine Beute machen lassen dürfe, Alles, als dem Jehovah verbannt, verderben solle. Auf diese widersinnige Bedingung gestellt, hätte dieser Kriegszug keine Theilnehmer unter dem beutelustigen Israel finden können; Saul hätte sich bald verlassen, verloren sehen müssen. Aber er, der schon vom Propheten Verworfene, bringt dennoch ein Heer zusammen und macht einen glücklichen Plünderungszug, nur mit dem großen Unterschiede, daß er blos das schlechte Heerdenvieh tödten läßt, den König aber und das Beste von der Heerde gefangen wegführt. — Jetzt wüthet der Aufgebrachte, daß der Plan zum Untergange Saul's diesen vielmehr zu einem neuen Siegesruhme getrieben hatte. Saul wagt die feine Entschuldigung, das Volk habe, um Jehovah fette, schöne Opfer zu bringen, das Beste als Beute behalten. Samuel entgegnet die höchst wahren Worte: „Gott gehorchen ist besser als die fettesten Widder opfern! (15, 23). Ist je die wahreste Sentenz verkehrter angewendet worden?

Der Prophet ist nur um so unversöhnlicher. Jetzt entscheidet er sich, aber wie trauernd um Saul und wie wenn nur den Jehovah die Wahl gereuet hätte (15, 34). Aber in der That sucht sich Samuel ein dem Misrathenen entgegenzustellendes Werkzeug mit großer Umsichtigkeit nachzuziehen. Den Saul hatte er aus dem unmächtigsten Stamme als den ungebildeten, man möchte sagen, bengelhaften Hirtensohn eines nicht reichen Vaters ohne Familie, offenbar nach allen Qualitäten für eine zufallende Unterwürfigkeit, auserkoren. Jetzt ist ihm ein ganz Andersartiger nöthig. Jetzt das ihn schützende Prophetenrecht gegen seinen (selbstgemachten) König benutzend, wählt der Greis aus dem mächtigsten Volksstamme (Juda), aus einer ansehnlichen Familie, in welcher sieben Brüder den Jüngsten fast noch wie unmündig behandeln. Gerade auf diesen aber, der bei den Heerden in den Gebirgen sich des freien Himmels zu freuen und zu seiner Cinnare (16, 16) religiöse, muthige Lieder zu improvisiren liebte, ein anderes Mal aber auch (17, 34. 35) einem Löwen oder Bären ein Stück Vieh „vom Barte wegriß", goß Samuel sein Salböl, durch welches „Gesalbte" d. i. Messiasse (12, 5. 15, 1) geweiht wurden.

Wir können die weiteren Einzelnheiten, welche unsere pragmatisch urtheilenden Andeutungen vielfach bestätigen würden, hier nicht verfolgen. Die Bibelgeschichte erzählt wahrhaft, was war. Nicht aber anders, als wenn alsdann auch wir selbst aus dem Erzählten selbstständige Urtheile folgern, wird die wahre Geschichte auch Lehrerin der Menschheit! Der (von Gott oder von dem Propheten?) „verworfene" Saul bleibt noch lange König und ist oft im Glück. Nur gierige, tückische Räthe aus seinem armen Stamme, so wie sie in mehreren Davidspsalmen geschildert sind, machen ihn zum Theil verhaßt, und sein früh angewohnter Aberglaube wegen des Propheten treibt ihn oft um (16, 14),

wie ein kakodämonischer Plagegeist. Ein fast romantisches Schicksalsspiel kommt dazwischen. Um den von Samuel schonungslos verworfenen König in melancholischen Stunden zu erheitern, wird gerade der musikverständige, schöne, waffenlustige Hirtenjüngling David, eben des Propheten (heimlich gesalbter) Gegenkönig, an den Hof gebracht (16, 18) und erhält dort sich auszubilden Gelegenheit. Er bezahlt zwar mit hundert Vorhäuten erschlagener Philistäer die zweideutige Standeserhöhung, Saul's Tochtermann zu werden, wird aber doch allmälig ihm sehr verdächtigt, sogar (s. 21, 12) als prädestinirter Kronprätendent verrathen und zu einem Guerillakampfe in den jüdischen Gebirgsklüften genöthiget. Dennoch giebt sich David nie als Samuel's Werkzeug hin, um die von diesem so bestimmt und gewagt ausgesprochene Verwerfung gegen Saul vollziehen zu helfen. Er ist gegen diesen vielmehr eben so großmüthig als klug, indem er ihn immerfort als einen „Messias Gottes" wie unverletzlich behandelt (24, 7. 11. 26, 16 und 2. Sam. 1, 14), seine Ermordung sogar, da sie nur ein lohnsüchtiges Vorgeben war, zu rächen befiehlt. Erst nehmlich, als Saul sich selber ganz verließ, erst als der Aberglaube, der ihn einst wegen der Eselinnen zu Samuel als Wahrsager geführt hatte, ihn, den immer bildungslos Gebliebenen, jetzt zu einer armseligen Bauchrednerin hintrieb, einer Todtenbeschwörerin, welche nicht einmal einen Samuels-*Schatten* phantasmorasiren, sondern *nur eine Stimme* herzaubern konnte, nahm ihm Verzweiflung Sieg und Leben.

Staatsrechtlich merkwürdig ist nun, daß, ungeachtet David seit mehreren Jahren vom hochgehaltenen Propheten zum Unterregenten oder „Messias des Jehovah für Israel" gesalbt war, dennoch sogar seine Stammverwandten, die Judäer, ihn erst jetzt (nach 2. Samuel. 2, 4) zum König salbten. (So verständig handelte das Alterthum nach der mosaischen Vorschrift [Deut. 18, 19], den in Jehovah's Namen redenden Propheten oder Exaltirten zwar ungestört sprechen zu lassen und mit Bedachtsamkeit *anzuhören*, aber alsdann, ohne Voraussetzung einer Infallibilität, doch nur nach Ueberzeugung zu handeln.) Von den übrigen Volksstämmen kamen erst, nachdem ein schwacher Erbe Saul's auch umgekommen war, nach 2 Jahren die Aeltesten (als die Aristoi) zu David; aber nicht anders als so, daß sie abermals einen *Vertragsbund* (3, 21. 5, 3), einen förmlichen *Socialcontract* mit ihm vor Gott abschlossen und alsdann erst ihn salbten.

David war vorsichtig genug, um die übrigen Volksstämme nicht etwa zu beleidigen, wenn er in einem derselben vorzugsweise sich die Residenz gewählt hätte. Klüger eroberte er sich die bis jetzt noch den Jebusiten überlassen gewesene, schon durch die Natur feste *Zionsburg* und erwarb sich also erst *eine würdige Königswohnung*, die auch mit kriegerischem Blicke so richtig ausersehen war, daß wegen der dabei durch die Natur sehr unterstützten Befestigungen *Jerusalem* in der langen Folgezeit als eine Hauptfestung des Orients gegolten hat. Dahin verlegte David's Klugheit (6, 1—20) nun auch die sogenannte Stiftshütte, d. i. das Residenzzelt des unsichtbaren Oberkönigs, bei welchem bisher, da es bald da, bald dort aufgeschlagen werden konnte, der Levitenstamm, wie Samuel, unbeobachtet seinen Einfluß auf das zu den Festen versammelte Laienvolk nach Belieben ausüben konnte.

Nach diesem ersten Schritte, welchen David mit einer ungewöhnlichen, Manchem wohl die Absichtlichkeit dieser Versetzung verrathenden Lustbarkeit (6, 16—23) vollzog, entdeckte er den Plan zum zweiten, daß er nehmlich, statt des immer doch noch allzu leicht versetzbaren Jehovahzeltes, *einen Tempel bauen* wolle, d. h. daß er das ganze Priesterwesen unabänderlich in seiner Nähe, unter seinen beobachtenden Augen zu fixiren gut finde.

Nathan, ein am Hofe accreditirter Prophet, vielleicht damals schon der Erzieher, wenigstens späterhin der Erheber Salomo's, des späteren Sohnes der Bathseba (1. Kön. 1, 10—31), giebt dem Vorsatze David's vorerst seinen vollen Beifall (2. Sam. 7, 3). Erst in der folgenden Nacht findet der voreilig Gewesene, daß doch die *Immobilität* der Gottheswohnung wohl an sich ganz unnöthig wäre (Vers 5—7). Er motivirt, da ohne Zweifel David eine durchgreifende Einrede nicht so leicht befolgt hätte, wenigstens eine große Verzögerung (daß der König den heiligen Bau seinem Nachfolger überlassen und nur

vorbereiten sollte) durch den Vorwand (1. Chron. 22, 8. 28, 3), daß die blutigen Hände des Kriegsmannes nicht rein genug dazu wären.

Genug. Der Prophet trifft und hebt zugleich den eigentlichen Punkt, um den sich der Plan, daß die Priesterschaft in die Nähe der Regierung und an Jerusalem gebunden sein sollte, drehete, mit jener im Alterthume noch gewöhnlichen Naivetät. Geradezu nehmlich sagt Nathan (2. Sam. 7, 15) es heraus, daß David doch nicht etwa das Schicksal Saul's (d. i. doch eine solche Verwerfungsintrigue?) befürchten solle. Vielmehr wird jetzt das für die ganze israelitische und selbst für die christliche Entwickelung eines „Königreiches Gottes" höchst wirksam gewordene Orakel in Umlauf gesetzt: daß Jehovah's Unterregent oder „der Messias" über das Volk Gottes immer und immer ein Davidischer Nachkomme sein solle! (2. Sam. 7, 11—17. 1. Chron. 17.)

Eben dieser eine Faden von einem Davidischen Gottesreiche, erst über das einzelne Volk Gottes, dann aber über die ganze Menschheit, wenn sie sich moralisch-religiös, d. i. nach Jesus, als Christus oder Messias, zum Gottesvolke machen lasse, zieht sich durch die ganze Zeitgeschichte der Religion hindurch. Wir aber, wenn wir diese alte Geschichte des Staatsrechts pragmatisch mit ungetrübten Blicken erforschen, finden hier den klugen Versuch, das schwankende Wahlreich in die Berechtigung einer einzelnen Familie hinüberzulenken. David erfaßt den prophetischen Gedanken wie mit beiden Händen, erhebt sich sogleich in das Opferzelt, als den feierlichsten Volksversammlungsort, und acceptirt in der möglichsten Oeffentlichkeit mit umständlicher Danksagung gegen den Gott des Propheten den von Nathan für alle Zukunft gegebenen Staatsgrundsatz: daß immerhin nur ein Davidssohn Messias oder Stellvertreter des unsichtbaren Gotteskönigs über das Gottesvolk werden dürfe!

Praktisch betrachtet war es allerdings eine gewiß mit dem Wohlwollen der Gottheit übereinstimmende Wohlthat, daß die Althebräer von den in Wahlreichen unvermeidlichen Zerrüttungen durch Nathan's Orakel bewahrt werden sollten. Dadurch war im Uebrigen nicht die Vertragsmäßigkeit des jedesmaligen Regenten aufgehoben und nicht einmal die Erblichkeit gerade auf den Erstgeborenen eingeschränkt, wie denn, vermuthlich nach dieser frei gebliebenen Unbestimmtheit, David selbst sich das (nirgends begründete) Recht nahm, statt seines vierten Sohnes Adoniah (2. Sam. 3, 4) den jüngeren Salomo, den Sohn der Bathseba und Zögling Nathan's, als seinen Thronfolger salben zu lassen (1. Kön. 1, 30—34).

David selbst, wenn wir sein ganzes Leben zusammenfassen, erscheint uns (freilich anders als in der 13. Vorlesung des ihn psychologisch und moralisch überschätzenden Professors Leo) als einer der Charaktere, welche, so lange sie mit ihrem Schicksale und entgegenwirkenden Kräften zu kämpfen haben, an der rechtlichen Biederkeit, als dem sichersten Schutzmittel, mit Muth und Gewandtheit festhalten. Das Glück und die Sicherheit aber ist für dergleichen Charaktere eine weit gefährlichere Feuerprobe als der Kampf mit dem Unglücke. Erst als David aus dem letzten gefährlichsten Kriege (dem sogenannten nesibenischen, einer Conföderation fast aller Nachbarvölker bis nach Zoba hin), wo zugleich ein Lagerfieber (Ps. 22) den seit vielen Jahren angestrengten Kriegsmann befallen hatte, fast über alles Hoffen siegend gerettet war und nun das erste Mal, ruhig auf Zion wie ein Priesterkönig zurückgeblieben (Ps. 110), von den Zinnen der Burg in das schattige Hofgartenbad hinabschauete, überraschte ihn die fatale Leidenschaft für die Frau Uriah's, eines tapferen Unterofficiers, der so eben für seinen König bei Belagerung der ammonitischen Hauptstadt zu Felde lag. Schauerlich zu lesen ist's, wie in dem müßigen, Nichts mehr fürchtenden Zionsbeherrscher plötzlich der bekannte „schwarze Tropfen im Herzen" so heftig aufgähren konnte, daß er, seit 30 Jahren der Kriegscamerad seiner Tapferen, jetzt sultanisch genug, einen der Ehrenhaftesten, blos um dessen schon gewonnene Frau für sich schnell zur Wittwe zu machen, mit Hinterlist dem Schwerte der Feinde aussetzen ließ.

Fast unbegreiflich dabei ist diese verblendende Uebermacht der Leidenschaft, daß er, der sonst nichtphantastische Menschenkenner, die Ordre (2. Sam. 11, 14) zu diesem infamen Morde an Joab, seinen Feldmarschall, den er als den frechsten, sich Alles erlau-

benden Gewaltmenschen längst (nach 2. Sam. 3, 23—39. 19, 14. 20, 1) kannte, schriftlich stellte, also sich selbst diesem Mitwisser in die Hände zu geben die Unbesonnenheit haben konnte. Sogleich benutzte Joab diese ihm über David gewordene bösartigste Uebermacht (2. Sam. 11, 22—25), um sie selbst dem, welcher den Rapport zu überbringen hatte, merken zu lassen. Und wie unentschuldbar mußte von nun an der durch seine Kriegsgefährten erhobene und so oft gerettete König compromittirt sein, wenn allmälig aus Joab's Winken das Gemurmel unter den Heeresgenossen sich verbreitete: daß dem Manne, dem sie so lange die Liebsten wie die Getreuesten gewesen zu sein gehofft hatten, weder die Hausehre eines tapferen Feldhauptmannes heilig, noch selbst dessen Leben theuer genug sei, sobald es ihm möglich schien, durch desselben und mehrerer Kriegsgefährten schlau eingeleitete Niedermetzelung einen im Uebermuthe begangenen Ehebruch zu verstecken. Mochte darauf von David's Reue noch so viel (2. Sam. 12) gesprochen werden, die Thatsache spricht anders. Der orientalische Gebieter, sobald die Trauertage vorbei waren, beschickt (11, 27) die Wittwe des arglistig Ermordeten, nimmt sie vor allem Volke zur Frau und bleibt ohne Scheu der Sklave seiner Leidenschaft (12, 24). Welch' ein Beispiel von diesem neuen messianischen Staatsoberhaupte her!

Von nun an hat auch Nathan, der selbst als Bußprediger (12, 1—25) allzu ungefällig zu sein sich wohl hütete, eine schreckende Uebermacht über den schwächer Gewordenen, welcher jetzt jeden Augenblick so fürchterlich blosgestellt werden konnte. Die geschichtlichen Folgen sind unverkennbar, und eben dieses beweist die Wahrhaftigkeit der biblischen Ueberlieferung. Während jetzt David von den älteren Söhnen Amnon und Absalon alle Ausbrüche der verlorenen Achtung (2. Sam. 13—19) erdulden mußte, während, als Absalon den Vater vom Throne verjagt hatte, selbst die Judäer erst dessen Tod abwarteten, ehe sie wieder zu David sich wendeten (19, 12—16), während alsdann ein Benjaminite, Scheba, das erste Beispiel, 10 Stämme vom davidischen Hause zu trennen (19, 42—20, 23), wagen konnte, war Nathan (den wir doch hier gewiß mit Recht einen Hofpropheten zu nennen haben?) nicht nur Oberhofmeister des Sohnes der Bathseba (12, 25), den er für einen „Gottesliebling" (Jedidjah) erklärte, er bildete auch mit einem Theile der Notabilitäten am Hofe (1. Kön. 1, 10, 26) für die auf diese Weise gewonnene zweite Frau David's und deren Sohn eine Hofpartei, um den älteren Davidssohn Adoniah, für welchen die Aelteren aus den Vornehmsten (1, 6) mit Rechte stimmten, durch die Willkür des alterschwachen Königs von der Thronfolge gewaltsam zu verdrängen. Es war so, wie die Menschen sich in allen Zeiten und Zonen gleich bleiben, nur im weit Kleineren, in David's zweiter Regierungsperiode eine Verwirrung der Verhältnisse, wie unter Ludwig dem Frommen, als dieser in die Leitung seiner „Judith" verfallen war und ihr für ihren Sohn Karl nun doch auch ein Königthum gewähren sollte, nachdem er allzu voreilig schon das Ganze unter die Söhne der ersten Gemahlin getheilt hatte. Der Hauptunterschied ist, daß doch dieser Pius sich nur durch Schwäche, nicht durch eine arglistige Frevelthat degradirte. Auf diese auch in 1. Chron. 28, 5. 6. nur durch Berufung auf ein Orakel (Nathan's?) gerechtfertigte Weise in die 1. Kön. 2, 4 und Ps. 2 absichtlich bemerkte Erfüllung des Staatsorakels, daß nur ein Davidssohn das Gottesvolk regieren solle, eingesetzt, zeigte der vorgezogene Salomo allerdings, daß er unter Nathan eine Verstandesausbildung erhalten hatte, welche den aus David's früheren Jahren übrig Gebliebenen oder dort Erwachsenen als ein Wunder von Weisheit erscheinen mochte (5, 9—14). Dennoch aber ist sie höchstens als eine intellectuelle, nicht einmal eine ächt politische, noch weniger als eine moralisch-religiöse Aufklärung anzuerkennen. Wie mild scheinend, doch aber jeden Bedeutenden der Gegenpartei schuldig machend und unterdrückend er seine politisirende Weisheit (2, 9) bewies, davon sind (1. Kön. 2) die Data gegeben. Seine Menschenkenntniß als Richter (3, 16—28), seine klugen und klüglich bekannt gemachten Träume (3, 5—15. 9, 2—9) sind nicht zu verkennen. Die gegen einander stehenden Facta aber sind: er opfert hundertfach Hekatomben (3, 4. 15), bauet den von David vorbereiteten Jehovahtempel und weihet ihn mit beredten Gebeten (5, 15—9, 1). Aber er vermählt sich auch nicht nur gegen Mose's Absonderungsprincip mit einer ägyptischen Königstochter (3, 1. 9, 16), sondern war in der Toleranz so übermäßig aufgeklärt, daß er

(11, 1—4) noch im Alter sein Serail mit Schönen aus allen verbotenen Nachbarvölkern füllte und selbst den Aftercultus ihrer Götzen mitmachte (11, 5—13).

Das Bedeutendste, was man im staatswissenschaftlichen Urtheile über ihn nicht blos so obenhin und mit dogmatisch eingeprägtem Respecte lesen darf, sind die Andeutungen von seinem Erzwingen recht kennerisch regulirter Naturallieferungen und Finanzabgaben, „woran Nichts fehlen durfte" (4, 2—5, 8. 9, 15). Diesen gegenüber steht der unverhältnißmäßige Kriegs- und Hofaufwand (9, 19. 10, 16. 26), zu welchem der gepriesene Weisheitskönig des von Mose zu einem glücklich abgesonderten Staate bestimmten kleinen Landes alle Kräfte steigernd überspannte. Zwar suchte er auch die Landesstraße über Tadmor (Palmyra) zu starken Zöllen zu benutzen (9, 18). Von dem Golde, das seine mit Syriern associirte Ophirscompagnie (10, 11. 12) mit Affen und anderen Wunderdingen aus dem „Reichmachungslande" (dieses bedeutet nach dem Arabischen das Wort Ophir!) alle drei Jahre gebracht haben soll, wird (10, 27) so gesprochen, wie wenn er die Pflastersteine sich in Goldbarren verwandelt hätte. Man weiß aber anderswoher nur allzu gewiß, wie die Phönicier den Meerhandel für sich zu benutzen verstanden. Und am Ende beweist am Schlagendsten wider die Ueberweisheit des salomonischen Absolutismus der höchst traurige Uebergang der prunkenden Ueberspannung in fremde (11, 14) und einheimische Aufstände (11, 26), die selbst von Propheten begünstigt wurden (11, 30). Ja, woher anders als aus Salomo's Ueberbürdungen der Nation erfolgte zuletzt das Losreißen der von Jerusalem entfernteren zehn Zwölftheile des Ganzen unter dem nächsten Davidssohne, der sich auf Nathan's Orakel zu viel verlassen mochte? Salomo selbst mußte noch den Verdruß erleben, daß seine (9, 16) ägyptische Verwandtschaft doch einen Flüchtling vom edomitischen Königsstamme so lange unterstützte, bis derselbe sich durch den Besitz von Damascus gerade in die Mitte des salomonischen Handelsweges zum Euphrat hinein-drängen konnte.

V. Epoche. Trennung des „Volkes Gottes" durch eine letzte, aber am Ende für beide Theile verderbliche Anstrengung der ein verfassungsmäßiges Regiment fordernden Stamm- und Familienoberen.

Durch die ganze althebräische Geschichte hindurch offenbart sich öfter die schädliche Rivalität zwischen den zwei zahlreichsten Stämmen, Juda und Joseph, welche schon Mose dadurch schwächen wollte, daß er die Josephiden in zwei Stämme, Ephraim und Manass', abtheilte. Dennoch hielten sich die meisten Stämme gern an die Ephraimiten und bildeten ein Israel gegen Juda (2. Sam. 2, 9. vgl. mit Vs. 4. 5, 1—3. 19, 15. 42—44). Jetzt, da gegen Salomo's Luxus und Bedrückungssystem so viel einzuwenden war, bewirkte diese uralte Eifersucht um so eher den großen Riß, daß Juda zunächst nur allein für die davidische Dynastie blieb (1. Kön. 12, 16—20) und auch nachher nur noch die an Juda gränzenden Benjaminiten und andere einzelne Anhänger des Tempels das Orakel Nathan's vom ewigen davidischen Messiasthume respectirten.

Nichts ist naiver als die bekannte Erzählung, wie die Alterfahrenen in Rehabeam's Staatsrathe durch Temporisiren Alles von der duldsamen Menschenart gewinnen zu können wohl einsahen, die Jüngeren aber durch absolutes Verweigern aller „Concessionen" fast Alles verloren. Doch den Text (1. Kön. 12) hat nicht nur Sterne in den Predigten an Esel verstanden, sondern jeder kundige Staatsmann wird ihn, wenigstens im Laufe der letzten 50 Jahre, in sein Exempelbuch notirt haben. Nöthiger ist's, neben den Herrschern auch die Völker auf das Beispiel von Folgen der zu lange fortgesetzten Zwietracht hinzuweisen. Die ungebildetere, wenn gleich stärkere Hälfte der Getrennten, das Fragment Israels, ging zuerst in sich zu Grunde, weil die Neuheit der durch den Aufstand emporgekommenen Gewaltherrscher bei den Israeliten jeden kriegerischen Wagehals zu einem gleichen Usurpationsversuche reizte. Die aristokratische Demagogie hatte also wohl umzustürzen gewußt; aber zu dem, was dagegen werden sollte und auch könnte, einen festen Plan zu haben und bis zum soliden Wiederbauen des Staats zusammenzuhalten, war, wie gewöhnlich, nicht die Sache dieser Revolutionäre.

An der anderen, der judäischen, Hälfte legitimirte sich das Anschließen an einen nicht

blos priesterlichen, sondern mit Staatsverwaltungskenntnissen verbundenen Cultus und an eine wenigstens leidliche Regierungsordnung. Diese schwächere Partei wurde doch ziemlich später die Beute der indessen übermächtig gewordenen Eroberer aus Ninive und Babel, von denen der Hebräerstaat nur, wenn der so wohlbefestigte Kern seines Gebietes zwischen den nördlichen Gebirgen, dem Jordan, den Wüsten und dem Westmeere ungetheilt geblieben wäre, sich frei zu erhalten vermocht hätte.

Nicht vergessen dürfen wir bei diesem Versuche von Uebersicht der biblischen Schriftreste, daß in diese und die nächste Periode außer den historischen Auszügen, welche, ohne daß wir auch nur die Verfasser der kurzen Excerpte wüßten, als 2 Bücher Samuel's (d. i. von Samuel beginnend), 2 Bücher der Könige und 2 Chroniken benannt sind, auch die 4 und 12 „Bücherchen" der Propheten und die Psalmen fallen. Erfaßt man jene aus einem universelleren Gesichtspunkte, so findet sich als Inhalt all' des Prophetischen fast immer ein doppeltes Thema. „Der Völker Sitten-Verderbniß ist auch staatsverderblich!" Dieses wird auch den Nachbarstaaten wie dem eigenen mit den nöthigen örtlichen Variationen unaufhörlich zugerufen. Den Einheimischen wird eben so oft warnend gedrohet: Euer Streben nach fremden Sitten und Bündnissen wird euer, der Schwächeren, Untergang! Staatsmaximen, welche für alle Zeitalter prophetisch und an sich wahr bleiben! —

Ein geschichtlich wichtiger Punkt dabei ist, weil man auf diese Schriften und Völkerbegebenheiten nicht vom weltbürgerlichen Standpunkte her, sondern nur aus der Studirstubenluft zu blicken pflegt, nie genug beobachtet worden. Es gab nehmlich nach den biblischen Nachrichten eine Menge damals zu ihrer Zeit gern anerkannter Propheten, die mit Allem, was die Gewalthaber wollten, auf das Förmlichste übereinstimmten. (So z. B. 1. Kön. 22.) Von diesen Allen ist uns keine Schrift überliefert! Warum? — Weil schon, als man zwischen der Zeit des Esra und Hyrcanus das Alterthümliche zusammenordnete, all' die begeisterten Schmeicheleien derselben durch die Zeit widerlegt waren! Die auf uns gekommenen Propheten hingegen waren zu ihrer Zeit die schwache Opposition, die Tadler, daher die Verfolgten gewesen. Die Erfolge jedoch haben ihren Eifer nur zu sehr gerechtfertigt. Daher kommt der Umschwung, daß sie in späterer Zeit als die durch die Erfahrung bestätigten anerkannt wurden und jetzt in der biblischen Sammlung aufbewahrt sind.

Auch die Psalmensammlung ist hier zu charakterisiren. Sie ist historisch wichtig, weil diese Lieder nicht etwa wie zufällige Dichtungen, sondern durch die Begebenheiten selbst entstanden. Als erwünscht gleichzeitige Urkunden der unmittelbarsten Gefühle würden sie also in die Reihe der Geschichtsurkunden eingeordnet werden können, wenn nur nicht nach und nach klar geworden wäre, daß die alten Lieder gar oft bei ähnlichen Veranlassungen der Folgezeiten in der feierlichen Tempelmusik wiederholt wurden, wo man Späteres in das Frühere einzuschieben und das Alte dem neueren Gebrauch anzubequemen keinen Anstand nahm. Der Morgenländer denkt nicht an Kritik, nicht an unsere pünktliche Erhaltung der ächten Ursprünglichkeit, sondern nur an das, was er augenblicklich von einer Ueberlieferung bedarf und wie es jetzt für seine Unterhaltung zu gestalten sei.

Uebrigens besteht das Psalmbuch selbst aus fünf allmälig zusammengekommenen Büchlein. Das Erste scheint meist Davidisches zu enthalten. Der Naturdichter David zeigt, wie auch sein Leben überhaupt, weniger Genialität und Aufschwung der Begeisterung als schlichtes, bisweilen (Ps. 8) empfindsames Auffassen der Gegenwart. In den andern libellis gehen einige Lieder bis in die mosaische Zeit zurück, mehrere dagegen bis in die Makkabäerzeit herab. Wer der erste Sammler, wer der letzte Redacteur gewesen sein mag? darüber weiß Niemand eine Geschichte; desto mannigfacher sind die wie Geschichte behaupteten Muthmaßungen kecker Kritiker.

Wie viel von den sogenannten Sprüchwörtern (theils bildlichen Maschalen, theils witzig kurzen Sentenzen) Reliquien salomonischer „Chocmah" (Scharfsinnigkeit) war, ist nicht zu entscheiden. Noch weniger, ob (vergl. 1. Kön. 5, 12) die uns bekannte, das hohe Lied genannte „Liederkette" eben das Lied (Schir) Salomo's sei, das aus 1005 Zeilen bestanden haben soll. Der Prediger, oder das Büchlein Kohelet, d. i.

der Versammlerin der Societät, vielleicht einer schola Palatina Salomo's, spricht genug von Eitelkeit der Eitelkeiten und wirft auch manche Paradoxieen eines Halbaufgeklärten hin. Sollte es salomonisch sein, so müßte man sich, zu Erklärung der abweichenden Sprachweise, etwa die Vermuthung erlauben, daß der königliche Dilettant, der seiner Ueberbildung gemäß so viel mit Tyriern und noch mehr mit Ammoniterinnen, Moabiterinnen und dergl. (nach 1. Kön. 11, 1—8) conversirte, sich auch einen gemischteren Hofdialekt angewöhnt haben möchte. Auffallend ist's für uns, denen die althebräische Literatur so ganz verloren ist, also auch wie nicht gewesen scheint, am Schlusse der Kohelet (12, 12) aus damaliger Zeit die Mahnung zu lesen:

„Von diesen (Worten der Kohelet), mein Sohn! lasse Dich erleuchten. Viel Büchermachen hat kein Ende. Viel Lerngierigkeit entkräftet den Leib." — — Von all' diesem althebräischen vielen Büchermachen ist für uns kein Titelchen übrig geblieben! O Eitelkeit der Eitelkeiten!!

Sehr zu bedauern ist es dennoch, daß auf uns aus den meist durch Nebijm (als zur Freimüthigkeit legitimirte Volksgelehrte) nach orientalischer Sitte geführten „Regierungstagebüchern" nur Excerpte gekommen sind, die, man weiß nicht von wem? vermuthlich zur Verbreitung unter das Volk, allzu sehr ins Kurze gefaßt erscheinen. Da man sich mit diesen Mittheilungen begnügte, so kamen, eben so wie mancher Classiker, auch die althebräischen Urschriften durch die Auszüge außer Gebrauch, wurden nicht mehr abgeschrieben und gingen ganz verloren.

Unverkennbar ist's, daß das zweite Buch der Könige mehr um der Israeliten willen, die zwei Bücher der Chroniken mehr für die Judäer und den Tempel Aufbewahrungen enthalten. Das Büchlein Ruth ist ein Ehrendenkmal für eine biedere Ahne David's, gegen welche man den der davidischen Dynastie unangenehmen Einwurf hätte in Anregung bringen können, daß David doch von — einer Moabiterin abstamme. Wie sehr diese ein judäisch-patriotisches Gemüth gehabt habe und wie sie auf ausgezeichnete Weise nationalisirt worden sei, wird deswegen mit Empfindung dargestellt.

VI. Epoche. Erste Zerstreuung der sich so gern absondernden Nation durch assyrische und babylonische Wegführung und durch Auswanderungen nach Aegypten. Schwache Versuche zu Wiederherstellung wenigstens eines judäischen Reiches.

Die Entwickelung der Menschheit wird durch immer stärkeres Einwirken der sonst für sich bestehenden Völker in einander unaufhaltsam fortschreitend. Diese höhere Weltordnung begann ihre Wirksamkeit gegen das Abgesondertsein der Hebräer auf entscheidende Weise durch das Heraustreten assyrischer und babylonischer Eroberer aus den Gränzen ihrer volkreicher gewordenen Ursitze. Alle die folgenden Geschichtsepochen der Abrahamiden concentriren sich in dem einen Begriffe: Die Nation ringt hartnäckig für eine bleibende Absonderung gegen das Schicksal, welches sie mit anderen zu vermischen fortarbeitet!

Von den israelitischen zehn Stämmen wurden schon 721 Jahre vor Christus durch die assyrischen Krieger, von den Judäern erst 133 Jahre später durch babylonische Chaldäer alle Vornehmeren und Reiche in andere Gegenden weggesetzt. Bei diesen beiderlei Eroberern bemerkt man die Staatsmaxime, die überwältigten Völker sich dadurch schnell unterwürfig zu machen und einzuverleiben, daß die Machthabenden die Bezwungenen nöthigten, in anderen eroberten Gegenden Colonieen zu bilden, und daß man von dorther Fremdlinge in ihre Wohnplätze verpflanzte. (Polen wird ruhig, wenn die Andersgesinnten an den Kaukasus und in anderen Entfernungen sich ansiedeln müssen.) Von den Israeliten sollen Manche bis nach Indien versetzt worden sein. Die Afghanen nennen sich nach Lieut. Burnes „Beni Israel!" (Vergl. über die Abstammung der Afghanen von Juden, W. Jones Abhh. über Asien 1. Th. [1795]. S. 312 — 325 und das II. B. Esr. 13, 41 — 50).

Nur die Aermeren wurden zum Anbau im Lande gelassen, viele Fremde aber (nach 2. Kön. 17, 24) unter sie gemischt, so daß diese zwar auch noch eine Zeit lang ihren mitge-

brachten Göttern dienten, jedoch bald alle, mit einander unter dem Namen der Hauptstadt Samaria vereinigt, zu Jehovah als dem „Landesgott" sich allein wendeten und endlich monotheisirten. Dergleichen gewaltsam Verpflanzte haben mit dem ersten Anbaue so viel zu thun, daß sie bald geduldig genug werden und wenigstens Kinder und Enkel nicht mehr nach dem alten Vaterlandsboden sich zurücksehnen.

Nicht ganz so weit kam es mit den von Nebukadnezar, dem chaldäischen Beherrscher von Babel und Assur zugleich, weggeführten Judäern. Jerusalems Königsthum hatte mehr Festigkeit gehabt, der Tempel behielt so viel Anziehendes, daß der als Jüngling weggeführte Priestersohn Ezechiel in seinem Prophetenbüchlein schon vorläufig (C. 40—48) den Plan eines neuen Tempels und einer theokratischen Staatsrestauration entwarf, wovon aber das Wenigste zur Ausführung kam. Denn als Koresch, der „Messias" aus Persien (s. Jesaias 44, 1), den Chaldäern Babel entriß und also natürlich auch die Judäer, als Feinde seiner Feinde, so begünstigte, daß sie alle in ihr heiliges Land zurückkehren durften, waren zwar seit Zerstörung des Tempels noch nicht volle 50 Jahre verflossen, dennoch aber blieben die meisten Weggeführten dort, wo es ihnen indeß bereits behaglicher geworden war. Sie begabten nur (nach Esr. 1, 4) die Aermeren, damit diese zurückwandernd den Restaurationsversuch machen konnten.

Die letzten der althebräischen Biblien, die Geschichtfragmente von Esra, dem Oberpriestersohne, und von Nehemiah, dem frommen, ehrenfesten Kriegsmanne, der sich zu Susan zum Mundschenken des Perserkönigs emporgearbeitet hatte, auch die Prophetenreste von Haggai und Malachi sprechen aus, wie anstrengend und doch erfolglos auch hier der unter den Menschen, welche so sehr Kinder der Gewohnheit, doch aber auch Wesen der Verständigkeit sind, immer wiederkehrende Kampf war, die unaufhörliche Fortbewegung zu etwas Neuem dennoch umgewendet in ein restaurirtes Altes hineinzwingen zu wollen. Diese Andächtigen nehmlich glaubten fest, Nichts sei „nach ihrem religiösen Gefühle und Bewußtsein" gewisser, als daß all' ihr Nationalunglück aus der Vernachlässigung der mosaisch strengen Absonderungsgesetze entstanden sei, und daß folglich nur das (nicht mehr ausführbare) Abhalten alles Fremden, selbst das unabbittliche Austreiben nichtjüdischer Frauen, den urbeabsichtigten Priesterstand gottgefällig und glücklich machen werde. So kränkeln zu allen Zeiten wohlmeinende Gläubige an dem Fehlschluß, daß, was einst, wo es nicht ausgeführt worden ist, zeitgemäß gewesen wäre, zu anderer Zeit nur recht alterthümlich restaurirt werden dürfte, um mit einem Male die ganze alte gute oder bequeme Zeit wieder zu haben.

Nicht ohne Rührung, wenn gleich mit mildem Lächeln, kann es der Denkgläubige lesen, wie der an Herrendienst gewöhnte und auch seinem Gott Israel pflichtlich dienende Hof- und Kriegsmann Nehemiah, so oft er eine gesetzliche Dienstpflicht erfüllt hat, jedes Mal das Geleistete seinem theokratischen Gebieter zur Erinnerung bringt, mit dem Ausrufe: „Gedenke mir, mein Gott! zum Besten Alles, was ich wegen dieses Volkes gethan habe." (Nehemiah 5, 69. 13, 14. 22. 29. 31.) Und doch war eben dieses Miskennen der Zeit die nächste Ursache, daß die sich vergeblich hereinzwingende neue Priestertheokratie nicht durch die (nach Esra 4, 2) angebotene Vereinigung mit den samaritischen Israeliten sich mächtig verstärkte. Sie war vielmehr voll Orthodoxismus unklug genug, daß sie einen mit der Tochter des samaritischen Fürsten verheiratheten Abkömmling Mose's, den Priester Manasse, ausstieß, dadurch aber nur die Entgegensetzung eines Jehovahtempels auf Garizim und eine besondere Samaritanersecte für die von Manasse zu ihnen gebrachte Torah veranlaßte.

Eben damit am Schlusse der althebräischen Biblien stehend, sagt sich wohl der zurückblickende Staatskundige: wie gut ein theokratisches Regieren, welches Nichts, als was Gott wollen kann, in dessen Namen verordnen wollte, allerdings werden könnte! wie schlimm es aber in der That wird, wenn irgend eine hierarchische Orthodoxie nur das, was in der Vorzeit möglich oder passend war, als unabänderlich infalliblen Gotteswillen allen Zeitaltern aufzunöthigen nicht müde wird!

Noch fällt in diesen Zeitraum eine durch das fortdauernde Fest der Purim (der Loose) beglaubigte Geschichte, daß eine schöne Jüdin Esther (Statira?) bei einem der per-

fischen Großkönige Achasveros (Xerxes) ihre schon weit im Reiche zerstreuten Volksverwandten gegen die Kabale eines stolzen gewinnsüchtigen Magnaten vom Untergange gerettet habe. Das Wesentliche der Erzählung ist nicht unglaublich. Die etwas romantische Einkleidung ist aus der morgenländischen Neigung zu mehr unterhaltenden als kritisch-historischen Geschichtsüberlieferungen wohl erklärbar. Der Einkleider erweckt den bedeutendsten Zweifel, indem er vergaß, daß eine so wichtige Begebenheit doch vornehmlich auch mit dem damals schon wiederhergestellten Tempel und Hohenpriesterthum zu Jerusalem in officielle Beziehung gekommen sein müßte, besonders da ein neues Fest eingeführt wurde. Doch kann, daß in diesem Büchelchen die Restauration zu Jerusalem ganz ignorirt wird, vielleicht nur Fehler des Einkleiders sein.

Noch ist zu bemerken das einzige ächt poetische Büchelchen, welches allein durchaus keine politisch-nationale und theokratische Tendenz hat: die Dichtung über Hiob. Dieser arabische Patriarch, ein an Land und Heerden reicher Familienfürst, wird als ein Beispiel dargestellt, daß — der Rechtschaffenste äußerst unglücklich werden könne, ohne daß man daraus den leider! gemeinpopulären und desto kränkenderen Verdacht folgern dürfe, wie wenn er es durch geheime Versündigungen verschuldet haben müßte. Der Plan dieser moralisch-psychologischen Lehrdichtung ist trefflich. Der Leser erfährt, um selbst sogleich über die redenden Personen klarer urtheilen zu können, vorläufig die geheime Ursache der furchtbarsten Zerstörung des persönlichen und Familienglücks eines durch den einfachsten Opfercultus den höchsten Gott verehrenden Nomadenemirs. Die totale plötzliche Zerstörung all' seines äußerlichen und persönlichen Wohlbefindens ist, ohne daß er dieses ahnen kann, eine schwere Prüfung der Uneigennützigkeit seiner Gottandächtigkeit. Seine Freunde dagegen stellen, wie ein natürlicher Chorus, das Volk oder die gemeine Meinung vor und sprechen in allen möglichen Wendungen den gewöhnlichen Vorwurf aus, daß solch ein Unglück Folge geheimer Verschuldung sein müsse. Der seiner Kinder und Güter Schlag auf Schlag beraubte, noch von der Frau gereizte, von unheilbaren Schmerzen gequälte Dulder hält dagegen uneigennützig fest an seiner Gottesfurcht, aber auch an der Ueberzeugung und lebhaften Behauptung, daß sein unübersehbarer und wohl auch nur durch den Tod endigender Jammer dennoch nicht ein Beweis gegen seine immer gottergeben gewesene Rechtschaffenheit sei. Er weiß, daß, wenn der Aussatz ihn vollends zerfressen haben werde, dennoch Gott selbst über seinem Staube als rettender Zeuge seiner Nichtverschuldung stehen werde. Die poetische Lösung des Knotens ist, daß Gott selbst dazwischentritt, zwar die Heftigkeit in den Vertheidigungsreden Hiob's zurückweist, den Freunden aber und ihren Vorwürfen Unrecht giebt, für alle Leser also den Zweck der Lehrdichtung klar macht, daß nehmlich das hier repräsentirte Volksvorurtheil aufhören sollte.

Diese Jobiade ist leider! das einzige Beispiel solcher ächt hebräischen bewundernswerthen Lehrdichtungen. Nach der Feinheit ihrer Anlage und dem Schmucke durch eingemischte Naturkenntnisse, welche sich doch nicht über einige bewunderte Thiere und etwas Bergbau hinauserstrecken, ist sie schwerlich früher als das gebildetere Zeitalter Salomo's. Der Anlaß dazu ist unbekannt. Selbst wie es in die Sammlung von den anderen althebräischen Biblien (Bücherchen), welche sonst alle sich auf den Staat der theokratischen Nation beziehen, aufgenommen werden konnte, ist ein Räthsel. Glück genug, daß es erhalten ist!

VII. Epoche. Versuche, Hohespriesterthum und Staatsregierung zuerst auf mosaische Weise, bald aber als Priesterkönigthum zu vereinigen und sogar das davidische Messiasthum aus den Augen zu rücken.

Kümmerlich brachten unter der Perserregierung die Priester und Priesterlichfrommen die Wiedereinrichtung der Stadt, des Tempels und der levitischen Gerichtsbarkeit im Lande zu Stande. An das Orakel Nathan's, daß immer ein davidischer Nachkomme als Messias oder Unterregent des Jehovah über die Nation der Vorstand sein sollte, wurde nur anfangs noch gedacht. Der erste Anführer der Rückkehrenden, Serubabel, war noch ein Davidssohn. Nachher wissen es die Oberpriester zu Jerusalem so zu leiten,

daß sie ohne persischen Statthalter ihre Colonie dirigirten. Auch der eilende Eroberer Alexander ließ, da er an der Küste nach Aegypten hinzog, den Hochpriester Jaddua, der ihm — wie Papst Leo I. dem Attila — imponirend entgegenzog, bis auf Weiteres gewähren. Der Macedonier wollte sich gern zum Voraus als den Gastfreund aller Landesgötter willkommen heißen lassen. Bis zur Oase des ägyptisch-libyschen Ammon deswegen zu ziehen, war dem genialen Menschenkenner kein Umweg.

Aber bald, da die Ptolemäer in Aegypten und die Seleuciden in Syrien immer mit einander rivalisirten, erneuerte sich für das in der Mitte liegende Palästina eben das Unglück, das es, wegen seiner Zwischenlage, schon während der Kämpfe der Assyrer und Babylonier gegen Aegypten hatte erfahren müssen. Es ward der Durchzugsplatz für beide Mächtigere, und welcher von Beiden hier dominirte, hatte schon gegen den Anderen eine vortheilhafte Position gewonnen. Die Ptolemäer benutzten dieses zuerst. Schon ihre ersten Regenten besetzten feste Stellungen in dem judäischen Priesterlande, zogen auch, bald mit Gewalt, bald durch Begünstigungen, viele Juden nach Aegypten, besonders in die Welthandelsstadt Alexandria. Ein neuer großer Schritt der Weltordnung, das an seiner Abgesondertheit mit levitischer Tenacität festhaltende Volk in eine universellere Weltverbindung hinüberzuleiten!

Viele von ihnen wollten oder mußten sich an die griechische, als die selbst von der römischen lange nicht überwältigte Weltsprache gewöhnen. Manche gewöhnten sich an die Grácität in Sitten und Studien gerne und wußten nach ihrem Nationalstolze die allegorische Deutungskunst und manche Schriftunterschiebung zu benutzen und den Glauben zu erwecken, daß das Wichtigste, was auch ihnen durch Alexandriens Bibliotheken und Museen aus dem hellenischen Alterthum erkennbar wurde, dem reisenden Pythagoras, Platon und Anderen doch am Ende nur aus Mose und den Propheten licht geworden sein könne.

Das Wichtigste, was hieraus für die Biblien entstand, ist dreierlei:

1) Daß nach und nach die althebräischen Schriftreste, vornehmlich die Torah, mit einer gewissen Autorität ins Alexandrinisch-Griechische übersetzt wurden;

2) daß von nun an kein hebräisch geschriebenes Buch, außer dem hebräisch und chaldäisch verfaßten Daniel, in die Schriften des alten Bundes aufgenommen worden ist;

3) daß die griechischen Juden zu ihrer griechischen Uebersetzung noch einen Anhang heilig gehaltener Bücherchen, nehmlich Ermahnungsworte Sirach's und andere, die dem weisen Salomo jetzt wie syrisch-griechische Zeitweisheit in den Mund gelegt wurden, ferner die romantischer ausgeschmückten Traditionen von Judith und Tobia, aber auch die mehr oder weniger historischen Kunden über die levitischen Makkabäerhelden aufnahmen.

Diese Makkabäer (der Name bedeutet einen „spitzen, durchbohrenden Kriegshammer", Richter 4, 21) waren in ihrem Ursprunge die Priesterfamilie eines Matathias mit sieben enthusiastisch tapferen und meist auch staatsklugen Söhnen. Als die Ptolemäer schwächer wurden, hatten die Syrer das palästinische Zwischenland ins Auge gefaßt. Antiochus Epiphanes, d. i. der wie ein Gott Erschienene genannt, begriff, daß die Juden für ihn immer Abgesonderte und also unsichere Unterthanen bleiben würden, wenn er sie nicht ganz in die Sitten der Grácität hineinzöge. Viele führte schon eigene Neigung und seine Begünstigung ihm entgegen. Die Uebrigen wurden fanatisch durch Dragonaden und quälende Hinrichtungen als Rebellen gegen die gebotene allgemeine Cultuseinheit martyrisirt. Die Davidsburg hatte syrisch-griechische Besatzung, auf dem Tempelaltar wurde dem Zeus geopfert.

Das am Alten hangende Priesterthum beharrte hartnäckig im Dulden, war aber schlaff und rathlos zum Widerstande. Die levitische Theokratie und mit ihr die Nationalität wäre wohl noch mehr als einst in der Suffetenzeit verloren gewesen, wenn nicht die makkabäische wahrhaft heroische Familie die Gläubigen gesammelt, zugleich aber für diesen heiligen Krieg Dispensationen von der Sabbatsruhe und von anderen nur beim ruhigen Besitze eines eigenen Landes ausführbaren Enthaltsamkeitsgeboten als Bedürfniß (und folglich als präsumtiven Willen Gottes) anerkennbar gemacht hätte. (Ein

Beispiel, welches die Staatsgesetzgebungen auch der Judenschaft unserer Zeit zur Ueberlegung vorhalten können!)

Tapferkeit, Kriegsglück und die Verwirrungen in der syrisch-griechischen Dynastie selbst wirkten so zusammen, daß, während der Vater und sechs Brüder allmälig in der Rettung des Vaterlandes umkamen, ihre Thätigkeit und Klugheit doch eine Zeit der Macht und Ruhe herbeiführte, wo der siebente, Simon, zur Dankbarkeit vom Volke zum Hohenpriester und Landesregenten zugleich gewählt werden und zum Glücke regieren konnte. Merkwürdig für die Geschichte des Staatsrechtes ist der Vorbehalt 1. Makkab. 14, 41, vermöge dessen „die Judäer und die Priester (!) für gut hielten, daß Simon ihr Anführer (Hegumenos) und Hochpriester sein sollte auf die Fortdauer („auf unbestimmte lange Zeit"), bis ein glaubwürdiger Prophet aufgestanden sein würde". Die folgenden Verse 42 — 47 geben wieder Vertragspunkte zwischen den Regierten und dem Regenten, andeutend, wie weit Simon's Macht gehen sollte und wie er darein willigte. Somit war demnach eine neue Regierungsart contractmäßig constituirt, Vereinigung des Sacerdotiums und Imperiums in Einer Person.

Jeder Sehende bemerkt, daß die Priesterschaft hiervon die Ursächerin war. Nur die noch nicht verloschene Erinnerung, daß der zum Regenten unter Jehovah Gesalbte immer ein Davidssohn sein sollte, mußte noch geschont werden. Man erklärte, daß diese Papocäsarie nur ein „Provisorium" sein sollte, bis ein „glaubwürdiger" Prophet sich über dieses Abweichen von des Propheten Nathan constitutivem Orakel ausgesprochen haben werde. Auf provisorischem Wege sind die Meisten zu Allem zu bringen. So viel versteht sich wohl, daß der neuaufstehende Prophet, welcher die Trennung der bürgerlichen von der Priesterregierung für nothwendig erklärt und einen Davidssohn als Messias anzuerkennen aufgefordert hätte, der nun regierenden Priesterschaft schwerlich als ein glaubwürdiger erschienen sein würde.

Hiermit stimmt in der That das spätest in die althebräischen Biblien, man weiß nicht, wie bald, und nicht, nach wessen Prüfung, aufgenommene Büchlein auffallend überein, nehmlich das, in welchem wir Manches aus der Geschichte Daniel's im erzählenden Tone hebräisch, manche ihm zugeschriebenen Prophetensprüche aber als von ihm selbst aufgezeichnet chaldäisch zu lesen erhalten. Das Eigenthümliche dieser jenem unter Chaldäern und Persern emporgestiegenen jüdischen Staatsmanne zugeschriebenen Orakel ist, daß sie bis auf den Untergang des Antiochus Epiphanes, des Hauptfeindes der jüdischen Theokratie, hin (11, 45) manche Beziehungen der ägyptischen und syrischen Nachfolger Alexander's auf Judäa geschichtlich genau und speciell andeuten, von diesem Momente aber über das Weitere nur dunkle Hoffnungen und unbestimmte Ermuthigungen aussprechen. Genau ist (12, 7) angegeben, wie lange die Entweihung des Tempelaltars dauern werde. Was aber nach dem Antiochus erfolge, darüber wird ausdrücklich alles Fragen (12, 8 bis ans Ende) abgewiesen. Schwerlich kann demnach die Kritik irren, wenn sie die Entstehungszeit dieser Aussprüche eben dort zu finden vermuthet, wo die bis dahin sehr bestimmten Andeutungen mit einem Male ins Unbestimmte und blos in Ermahnungen zum Ausharren übergehen.

Gerade in diesem letzten Prophetenbuche ist dann auch dieses (7, 13—15 u. 21—27) auffallend, daß zwar von dem Messias, welcher von dem „Uralten" (Gott) eine auf das Griechenthum folgende allumfassende Weltherrschaft erhalten werde, aber nicht als von einem Davidssohne (!), sondern überhaupt als von einem „Menschensohne" die Rede ist, unter welchem dem Gottesvolke (Vs. 27) das immerwährende Reich gegeben werde, dem alle Reiche gehorchen müßten. Dieses wahrscheinlich bald nach der glücklichen Wiederweihung des von Antiochus profanirten Tempels bekannt gemachte Orakel war also schon wenigstens nicht dagegen, daß der Regent, statt aus dem Stamme Juda, aus dem levitischen gewählt werden könnte. Scheinbar konnte auch auf das höhere Alterthum zurückgewiesen werden, da zuerst, sobald der Unsichtbare zum Oberkönige gewählt war, Mose selbst (Exod. 19) ein Königreich der Priesterschaft, als dessen sichtbare Stellvertretung, angekündigt hatte. Allein auch damals

schon war, nach den Erfahrungen unter Josua und den Suffeten, jenes Priesterregiment von so schlechter Wirkung gewesen, daß endlich ein weltlicher König dem Samuel abgenöthigt wurde. Für jetzt ging Simon's Priesterfürstenthum durch sich selbst gar schnell in der

VIII. Epoche in ein höher betiteltes Herrscherthum über, das zwar noch unter Johannes Hyrcanus mit Glück bestand, das alte Land Israels, jetzt Samarien, überwältigte, den rivalisirenden Tempel auf Garizim zerstörte, die benachbarten kleinen Völkerschaften von Damascus bis Idumäa (ächt levitisch) durch aufgenöthigte Beschneidung zu Proselyten machte, also für sich die Anzahl der Beherrschten und Naturalisirten vermehrte und alsdann in einen vieljährigen Friedensstand überging, aber auch bald innerlich an seiner Zernichtung arbeitete.

Das erste Unheil war, daß Hyrcanus, ungeachtet er König, Hochpriester und Prophet zugleich genannt wurde, es nicht verhindern konnte, daß während der genußreichen Ruhe sich die herrschend gewordene levitische Gelehrtenkaste in drei gegen einander eifersüchtige, auch das Volk verwirrende politisch-kirchliche Schulen und Secten trennte und durch Intriguen gegen ihn und unter einander kämpfte. Dogmatisch hat das Judenthum eine fast beneidenswerthe Lehrmeinungsfreiheit. Wer nur den Einen Jehovah als Gott aller Welten und als Nationalkönig Israels verehrte, konnte — sogar allenfalls als unbeschnittener Proselyt — ein Genosse der jüdischen Religion, ein Unterthan ihrer Theokratie sein. Das Judenthum ist der redende Beweis, daß man kirchlich sehr fest zusammenhalten kann, ohne eine positive Dogmentheorie durchzufechten. Die sadducäische Schule, uneigennützige Rechtschaffenheit von Furcht und Hoffnung aus der Zukunft unabhängig erklärend, mochte Körperauferstehung und persönliche Geistesfortdauer und aller Propheten Autorität, außer der Torah, verneinen: sie blieb im Judenthume so unverketzert als die pharisäische, welche mündliche Traditionen Mose'n und den Prophetenschriften gleichsetzte und bei der Menge durch die sinnlichsten Dogmenzusätze und durch einschüchternde Pünktlichkeit in Ceremonieen viel galt, während die dritte Partei, die essäische, durch mystische Bibelstudien und Askesen ein inneres Licht suchte. Aber je freier das Judenthum von Dogmen war und ist, desto unglücklicher ist es durch die Gebundenheit an äußere willkürliche Lebensvorschriften, die zur particularistischen Absonderung zwingen. Dieses Ceremonieenwesen enthält nicht einmal so viel Geistiges, als fast jedes Dogma anregt. Es verbreitet dagegen die unmoralische Zuversicht, daß, wenn nur die äußeren Vorschriften erfüllt seien, ohne Rücksicht auf den geistigen Ursprung des opus operatum, Gott befriedigt sei und, um der Altväter willen, die Judenschaft allen Nichtjuden vorziehe. Was konnte für die Sittlichkeit der Nation verderblicher sein?

Das äußerlich noch Verderblichere war, daß die geweihete Priesterkönigsfamilie selbst sich in Kurzem allen Lastern der Gewaltherrschaft ergab und durch wechselseitige Kabalen zerrüttete. Ihre Eifersucht zog den Sieger über Vorderasien, Pompejus, als übermächtigen Schiedsrichter herbei und stürzte also aufs Neue die Nation in den Wirbel der allgemeineren Welthändel. Man muß sich sogar wundern, daß die Römer selbst, wie mit Staunen der allzu sonderbaren Völkerschaft zusehend, sich nicht, wie bei so vielen anderen Ländern, eher beeilten, sie ohne Weiteres in eine Römerprovinz zu verwandeln. Sie ließen vielmehr zu, daß das Priesterwesen wieder vom Königthume getrennt wurde. Der Triumvir Antonius, der nur allzu sehr asiatisch geworden, machte sich in einem Zwischenspiele der Vereinigung mit Augustus die Unterhaltung, den Alles wagenden und Alles sich erlaubenden Idumäer Herodes als König des heiligen Landes, als Roms Bundesgenossen auf das Capitolium zu führen.

Dieser Herodes war nun freilich Nichts weniger als ein Messias-Davidssohn. Er war vielmehr (wie wenn eine Nemesis jene Intoleranz der Proselytenmacherei hätte strafen wollen) gerade von den Idumäern abstammend, welche von Hyrcanus zum nationalen Beschneidungszeichen gezwungen, dennoch der Gesinnung nach Nichtjuden blieben.

Weil dieses gewandten, aber in sich selbst meist unglücklichen Emporkömmlings übermäßige Anstrengungen, sich seinen römischen Beschützern theils in glänzendem Gepränge

ähnlich zu machen, theils durch reiche Gaben zu empfehlen, den Juden wie etwas Unerhörtes imponirten, erhielt er zwar von ihrem Nationalstolze den Beinamen des großen Herodes, hinterließ ihnen aber, wie einst Salomo, den Staat nicht blos erschöpft, sondern auch für alle Zukunft mit einem regulirten finanziellen Aussaugungssystem von Zollpachtungen begabt, welches Verarmung der Meisten, neben der Bereicherungssucht und Schlechtigkeit der Schlaueren, immer noch allgemeiner und drückender machen mußte. Dazu kam die bei nicht consolidirten Neuherrscherfamilien gewöhnliche innere achtungslose Eifersucht und Zwietracht der Mitglieder gegen einander. Und so erfolgte, daß schon der nächste Nachfolger jenes „großen" Herodes von den Römern abgesetzt und die Tempelprovinz, das eigentliche Judäa — wie die damalige Staatssprache es ausdrückte — in die Form einer durch einen Unterstatthalter administrirten Römerprovinz redigirt war, als Derjenige, durch welchen eine ganz neue, nicht nur National-, sondern Weltepoche werden sollte, erst seit 8—9 Jahren geboren, noch in einem galiläischen oft bespöttelten Städtchen, Nazareth, die ersten Welterfahrungen machte und seiner wahrhaft wundervollen Bestimmung entgegenreifte.

Eine wahrhaft wundervolle nehmlich, auch ohne alle theologische Beziehungen auf einzelne Wunderwirkungen, ist sie Dem, der mit kosmopolitischem Blicke die Geschichte dieser unserer Erdenwelt im weiteren Zusammenhange zu überschauen vermag. Denn staunte und staunt ein Solcher mit Recht, daß, wie wir es erlebten, ein armer Corse hauptsächlich durch Geistesmacht und Glück, doch aber nicht anders als mit einer Alles wagenden Gewalt und mit wohlberechnender Uebermacht über die durch Leidenschaften aller Art geschwächten Rivalen sich vom Ingenieurlieutenant über alle schon Obenstehende zum Eroberer eines Kaiserthums erheben konnte; und staunt man nunmehr eben so sehr darüber, daß derselbe, vom Herrschersinne getäuscht, die moralischen Mittel den äußerlich scheinbaren gebieterischen immer mehr nachsetzte und daher im Nu Alles wieder verlor; so muß gewiß der weltbürgerlich Denkende nicht blos staunen, sondern mit Bewunderung überschauen, wie ein aus der verarmten Davidsfamilie Entsprossener, schon im drei und dreißigsten Lebensjahre Gekreuzigter blos durch die praktische Geistesmacht moralisch-religiöser, im Leben und im Tode bewiesener Ueberzeugung den gebildetsten Theil der Menschenwelt eroberte und so die

IX. Epoche der durch das jüdische Volk zur Wirklichkeit gekommenen Regierungsarten begann, die wir die christliche, d. i. eigentlich die ächt messianische, zu nennen und die wir in dem Artikel „Heilige Schriften des Urchristenthums", um auch die neutestamentlichen Biblien aus dem Standpunkte der Staatsrechtswissenschaft zu betrachten, nach Hauptmomenten zu schildern haben. Dr. Paulus.

Heerfolge, s. Conscription und Landwehr.

Heerwesen. Die rechte Einrichtung des Heerwesens war zu allen Zeiten und ist besonders in unseren Tagen, nach der durch Napoleon bewirkten Restauration der Kriegskunst, eine der wichtigsten Aufgaben der Staatskunst, die als Friedenskunst und als Kriegskunst aufgefaßt werden muß, da der Staat Beides zugleich, ein liebreiches und ein streitendes Wesen ist.

Die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Staats muß behauptet werden, es mag kosten, was es wolle. Es kann jedoch gar kein Gedanke davon sein, dem Ackerbaue, den Gewerben und überhaupt dem übrigen Leben so viel rüstige Mannschaft, als zur Wehrhaftigkeit des Vaterlandes erforderlich ist, für immer oder auch nur von Zeit zu Zeit gänzlich entziehen zu wollen; dies würde thun wie ein ewiger unglücklicher Krieg!

Aber auch an eine Verminderung dessen, von dessen ganzer Stärke Dinge abhängen wie der Friede, die Selbstständigkeit und die Unverletzbarkeit des Staates, ist nicht zu denken; die Aufgabe ist also: im Frieden mit den geringsten Kosten und ohne Hintenansetzung der übrigen Staatszwecke ein möglichst zahlreiches, übfertiges, vaterländisch gesinntes Heer, mit einem Worte ein Heer zu bilden, das alle Bürgschaften des Sieges in sich trägt. Die Aufstellung eines solchen Heeres beruht aber auf folgenden Grundsätzen:

Alle Mannschaft vom Anfange des 21. bis zum Schlusse des 30. Lebensjahres ist kriegspflichtig und bildet insgesammt die Kriegsmacht des Staates.

Diese zerfällt in zwei selbstständige, einander zugeordnete, mit einander in Wechselwirkung stehende Institute: in das stehende Heer und in die Reserve.

Nach dieser Idee giebt es *stehende Soldaten*, über die man in jedem Augenblicke verfügen, und Reservesoldaten, die man im Falle eines Krieges, so weit es nöthig ist, aufbieten kann.

Die Reserve hat, wie das active oder stehende Heer, *stehende Rahmen* und *wirkliche* Officiere, d. i. solche, welche sich für immer dem Kriegsdienste gewidmet, diesen zu ihrem Berufe gewählt haben. Sie ist in Legionen eingetheilt, von denen jede ein Lehrbataillon, eine Lehrescadron und eine Artillerieabtheilung oder eigentlich die Rahmen dieser Corps enthält.

Ein Lehrbataillon zählt 4 Compagnieen, und es stehen bei demselben 1 Commandeur, 1 Stabsofficier, 1 Adjutant, 4 Capitains, 4 Oberlieutenants, 8 Lieutenants, 64 Unterofficiere und 80 sogenannte Vorfechter.

Bei einem Bataillon des stehenden Heeres, welches gleichfalls aus 4 Compagnieen besteht, sind dagegen nur 1 Bataillonschef, 1 Adjutant, 4 Capitains, 4 Lieutenants und 48 Unterofficiere angestellt.

Die Rahmen eines Lehrbataillons sind aus guten Gründen mit Ober- und Unterofficieren weit stärker besetzt, als zur Führung und Einfassung von etwa 1000 Mann erforderlich ist. Wenn man den zweiten Stabsofficier als Bataillonschef und 4 Oberlieutenants als Capitains functioniren läßt und die Vorfechter als Unterofficierreserve benutzt, so gewinnt man die Rahmen zur Führung und Einfassung von weiteren 1000 Mann.

Mit den Rahmen der Lehrescadrons und der Artillerieabtheilungen verhält es sich eben so.

Die Reserve ist die Waffenschule der Nation, die Schule für die Infanterie und für die beiden Specialwaffen der Reiterei und der Artillerie.

Die Einübung der jährlich in die Conscription und in die Aushebung fallenden zwanzigjährigen Mannschaft geschieht in den Rahmen der Reserve.

Für die Recruten der Infanterie beträgt die Zeit der ersten Einübung oder die Lehrzeit ein halbes, für diejenigen der Specialwaffen aber ein volles Jahr.

Die neueingeübte Mannschaft wird von der Reserve sofort an das Heer abgegeben, und zwar die Mannschaft der Specialwaffen auf 2 Jahre, die der Infanterie auf 1 Jahr. Von letzterer Mannschaft kann aber auch gar wohl nur ein aliquoter Theil, etwa die Hälfte, zum stehenden Heere gestellt und die andere Hälfte wieder entlassen werden, allenfalls mit der Verbindlichkeit, die größeren Uebungen noch einige Male in den Lehrbataillons mitzumachen. Es geschieht dieses auch in Preußen, wo bei Weitem nicht alle Landwehrmänner in dem stehenden Heere gedient haben.

Wie die Reserve sich unmittelbar aus der Bevölkerung ergänzt, so ergänzt sich demnach das stehende Heer aus der Reserve. Dieses Heer, das keine Recruten und keine Beurlaubten, sondern lauter schon eingeübte und präsente Soldaten hat, dieses Heer, dessen einzelne Corps nicht an besondere Orte gebannt, stets vollzählig, marsch- und schlagfertig oder durchaus disponibel sind, ist in der vollen Bedeutung des Wortes ein *stehendes* Heer, was nicht von allen Heeren, die diesen Namen führen, gesagt werden kann.

In der höheren Schule des stehenden Heeres sollen die Kriegspflichtigen, die aus allen Gegenden des Landes zusammentreffen, sich als künftige Kriegscameraden mit einander befreunden, an den Dienst, die militärische Zucht und Ordnung sich gewöhnen, zu völliger Uebfertigkeit gelangen und überhaupt ihre militärische Erziehung vollenden. Nach Ablauf ihrer einjährigen oder zweijährigen Dienstzeit treten dieselben wieder als *ständig beurlaubt* in die Reserve zurück, mit Ausnahme der sogenannten Vorfechter, die noch 2 Jahre lang in den Rahmen ihrer betreffenden Lehrbataillons präsent gehalten, unter Anleitung der wirklichen Unterofficiere zur Einübung der Recruten verwendet, auch in Allem, was ein Unterofficier wissen und können muß, unterrichtet und geübt und hierauf entweder sogleich als wirkliche Unterofficiere angestellt oder einstweilen beurlaubt werden. Die Infanterie, deren kurze Dienstzeit die Bildung von guten Unterofficieren

nicht wohl gestattet, muß solche länger dienende Vorfechter haben, die bei den Specialwaffen, wo die Dienstzeit länger dauert, weniger nöthig sind.

Die Reserve, aus 10 Altersclassen und aus schon eingeübter, größtentheils auch ausgedienter Mannschaft bestehend, bildet das Gros der bewaffneten Macht, von der das stehende Heer nur als die Vorhut zu betrachten ist. Sie ist der allgemeine Fonds, das große Capital der Streitkräfte, aus welchem das in jedem einzelnen Falle erforderliche Kriegsheer entwickelt wird. Zwei Altersclassen der Reserve geben schon ein Heer von 1 Proc. der Bevölkerung, also in einem Staate von 10,000,000 Seelen ein Heer von 100,000 Mann, welches vollkommen organisirt ist und auf den ersten Wink in Bewegung gesetzt werden kann. 5 Altersclassen der Reserve zusammengenommen geben $2\frac{1}{2}$ Proc. der Bevölkerung und in dem unterstellten Staate von 10,000,000 ein Heer von 250,000 Mann, wohl das stärkste Heer, das dieser Staat, jenseits seiner Gränze, wird verwenden können.

Um aber ein Heer von $2\frac{1}{2}$ Proc. der Bevölkerung aufzustellen, muß man aus jedem Lehrbataillon 2 Feldbataillons, aus jeder Lehrescadron 2 Feldescadrons, endlich aus jeder Artillerieabtheilung eine Feldbatterie formiren, was durch die Organisation dieser legionären Corps schon eingeleitet ist und daher keinen Schwierigkeiten unterliegt. Die Officiere, die zu Folge dieser Formation einen größeren Wirkungskreis erhalten, bekommen die Prärogative und erfreuen sich des Tractaments ihrer neuen Stellung, ohne darum zu avanciren. Einige Lieutenants abgerechnet, die man aus den verdienten Unterofficieren oder auch aus den Vorfechtern nehmen könnte, würde fast kein Avancement bei einem beginnenden Kriege Statt finden dürfen. Die Bildung des Heeres wird auf diese Art so gründlich wie möglich, weil sie nur Männern anheim fällt, welche die Sache verstehen und deren eigenes Interesse es ist, ihrerseits Alles für den Krieg vorbereitet zu haben; auch hat der Staat auf diese Weise am Ende des Krieges nicht eine Armee von Officieren zu befriedigen, deren Ansprüche oft nur zu gegründet sein dürften. Mit dem letzten Kanonenschusse tritt das frühere Verhältniß wieder ein; Jeder begnügt sich mit dem Platze, der ihm durch das Wechselspiel des Krieges geworden ist.

Selbst in dem äußersten Falle, wo zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens die 10 Classen der Reserve aufgeboten und aus jedem Lehrbataillon 4 Feldbataillons formirt werden müßten, könnte dieses noch immer in der Art geschehen, daß jedes Bataillon und jede Compagnie von einem erfahrenen und des Dienstes kundigen Officier befehligt würde.

Diese Formationen würden unter dem Schutze des stehenden Heeres in der kürzesten Zeit zu Stande kommen. Wo eine große Masse von eingeübter und gedienter Mannschaft schon gegeben ist, wo die wesentlichsten oder unentbehrlichsten Ober- und Unterofficiere bereits vorhanden sind und in den Vorfechtern eine Unterofficiersreserve besteht, da kann ein Kriegsheer, so zu sagen, improvisirt werden, was Napoleon in den 100 Tagen durch die That bewiesen hat. Bekannt ist auch das von Bärenhorst zuerst empfohlene sogenannte Rahmensystem. Unter Rahmen versteht Bärenhorst eine gute Anzahl von Ober- und Unterofficieren nebst einem Stamme von gedienten Soldaten (Vorfechtern). — Die Rahmen der Infanterie nimmt er bei einem Regimente von 2 bis 3000 Mann zu 5 bis 600 Mann, also zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ des Ganzen, bei der Cavalerie zu $\frac{1}{2}$ des Ganzen an, und glaubt, daß, wenn die jüngste Classe der Staatsbürger auch nur ein wenig geübt sei, sich in Zeit von 14 Tagen vollständige Regimenter werden formiren lassen, wobei er sich auf die Reservearmee von Dijon beruft, welche bei Marengo geschlagen und gesiegt hat.

Dieses Rahmensystem nun führt, wenn man die schon eingeübten Soldaten von den Recruten absondert und zu stehenden Corps vereinigt, unausbleiblich zu dem hier angedeuteten Systeme, das dem Staate die größte Sicherheit nach Außen bei der mindesten Störung seiner innern Verhältnisse gewähren, folglich den einander entgegengesetzten Anforderungen des Krieges und des Friedens auf gleiche Weise entsprechen und in Wahrheit ein System der Kraft und der Sparsamkeit sein würde.

In der jährlichen Aushebung einer ganzen Altersclasse, in der dadurch so gerecht als glücklich vermittelten kurzen Dienst- oder Unterrichtszeit, in den auf die Turnkunst gegrün-

deten Elementarübungen, in der höheren Schule des Lagers endlich möchte ferner auch das rechte Mittel liegen, der Conscription ihren Stachel zu nehmen, das aufblühende Geschlecht zu stählen, dem kläglichen Philisterwesen, das in einem langen Frieden die Völker beschleicht, vorzubeugen, einen kräftigen Volkssinn zu wecken und das Militär — wie Bülow will — zu einer die Sitten der Nation nicht verderbenden, sondern reinigenden Anstalt zu machen.

Der Freiherr v. Stein sagt: „Die Universalität der Militärpflicht halte ich für vortrefflich. Es ist vortrefflich, daß eine Anstalt vorhanden, die in Allen den kriegerischen Geist erhält und kriegerische Fähigkeiten entwickelt, Alle an Entbehrung, Anstrengung und Gleichheit des Gehorsams gewöhnt."

Die vorgeschlagene Reserve ist keine Utopie, keine Chimäre, sie ist einem andern Institute, das die empirische Weihe bereits erhalten hat, der preußischen Landwehr, nahe verwandt und unterscheidet sich von dieser zunächst nur dadurch, daß sie stehende Rahmen und wirkliche Officiere hat. Wenn nun die preußische Landwehr für brauchbar im Kriege gehalten wird, so muß der Reserve das Prädicat der Brauchbarkeit und zwar in weit höherem Grade auch zukommen; es wird sich in ihr die Massenkraft einer Landwehr mit der Uebfertigkeit eines stehenden Heeres, der Muth der Begeisterung mit dem nachhaltigen Muthe der Disciplin auf die glücklichste Weise zusammenfinden.

Eine Reserve dieser Art hat Marschall St. Cyr, als Heerführer und als Kriegsminister gleich groß, auch gewollt. Durch seine Departementallegionen und seine Veteranen hatte er den Grund dazu schon gelegt, und hätte Marschall Soult nach dem Antritt seines Ministeriums nicht sofort den Accent auf das stehende Heer legen müssen, so würde er seine Reserve nach derselben Idee eingerichtet und dann ohne Zweifel in den Kammern auch durchgesetzt haben.

Die Lehrbataillons und Lehrescadrons der Reserve sind unter einem anderen Namen bereits in Rußland eingedrungen. Ein russisches Infanterieregiment besteht nach der neuesten Formation aus 6 Bataillons, wovon die 4 ersten den Namen Activ-, die 2 letzten den Namen Reservebataillons führen. Die Activbataillons sind stets vollzählig und disponibel, die Reservebataillons haben bestimmte Cantonirungen im Inneren des Reiches. Seit dieser Einrichtung schickt jedes Gouvernement seine Recruten an die nächsten Reservebataillons ab, wo dieselben eingeübt werden, ehe sie zu den Activbataillons kommen. Eben so besteht jedes Cavalerieregiment aus 8 Activescadrons und 1 Reserveescadron, mit der es sich wie mit den Reservebataillons verhält.

Für das Rahmensystem und folglich auch für die Reserve haben sich sehr erfahrene und ausgezeichnete Militärs aus der Schule Napoleon's ausgesprochen. Die Schriften von Tarayre, Lamarque, Marbot, Morand, Caraman, Pairhans u. s. w. enthalten viel Treffliches über diesen Gegenstand. Von den Reserven sagt General Lamarque: „Ce sont les reserves qui gagnent les batailles et qui sauvent les empires." General Morand, der in seiner Schrift „L'armée selon la charte" die militärische Frage aus dem höheren Standpunkte des Kriegers und des Bürgers aufgefaßt hat, dürfte jedoch der rechten Lösung am Nächsten gekommen sein. Er fordert für Frankreich ein stehendes Heer von nur 150,000 Mann, aber zugleich eine organisirte Reserve von 250,000 Mann, die auch in Legionen eingetheilt ist.

Die in der neuesten Zeit so vielbesprochene allgemeine Volksbewaffnung ist einzig nur in der Form einer Reserve möglich. Es wäre eine klägliche Verirrung, wenn man ein tumultuarisches Aufstehen als möglich und wirksam denken und in den Begriff der Volksbewaffnung altrepublikanische Ideen, die der Lage unserer europäischen Menschheit zuwider sind, aufnehmen wollte. Napoleon sagt wohl mit Recht: 50,000 Mann sind noch nicht 50,000 Soldaten; sie können in festen Plätzen und in gedeckten Stellungen vielleicht gute Dienste leisten, aber in offener Feldschlacht werden sie, wenn sie nicht ganz übfertig und nicht von erfahrenen Officieren geführt sind, dem Angriffe von 3000 Reitern gewiß nicht widerstehen und aus einander stieben.

So viel von einem Heersystem, dem die Gewalt der Dinge, welche stärker ist als

die der Menschen und ihrer Vorurtheile, früher oder später überall Eingang verschaffen wird. — Das Einfache kann immer nur zuletzt gelingen, weil es eben das Beste ist!

Durch die Aufstellung eines zahlreichen und übfertigen Heeres ist aber die Unverletzbarkeit des Staats noch keineswegs gesichert; es gehört dazu noch ein wohlberechnetes Festungssystem. Festungen sind nöthig 1) zur Deckung oder Sicherung des Landes; 2) zum Behufe des Schlachtenkrieges, des sogenannten großen Krieges; 3) zum Behufe des kleinen Krieges, durch welchen dem Feinde Abbruch geschehen muß.

1) Den gesammten Flächeninhalt eines ganzen Landes gegen feindliche Gewalt zu beschützen, diese für immer davon auszuschließen, den Landesherrn, bildlich als Landeseigenthümer gedacht, in unverletztem, ungestörtem Besitze seines großen Eigenthums zu erhalten, ist unmöglich. Der Stratege, dem diese Aufgabe wird, kann, um nicht Alles preiszugeben, nicht Alles behaupten wollen. In der Unermeßlichkeit des zu deckenden Raumes wird er sich daher einzelne Punkte aussuchen, in denen er das Ganze festzuhalten vermöge. Wie der Mechaniker die Massen der Körper in den Schwerpunkten derselben vereinigt sieht und dann nur mit diesen zu thun hat, so wird der Stratege sich das ganze Land in einigen Hauptpunkten concentrirt denken. Auf diese wird er sodann den ganzen Reichthum seiner Vertheidigungsmittel verwenden, sie wird er mit der möglichsten Kraft und Ausdauer zu vertheidigen suchen, fest überzeugt, daß, so lange nur sie dem Feinde entzogen bleiben, noch immer Alles erhalten, noch Nichts verloren ist.

„Eine Stadt ist allemal der Mittelpunkt einer gewissen Landfläche, die man in ökonomischer Hinsicht ihr Gebiet nennen könnte. Die Producte ländlicher Arbeit oder die Erzeugnisse des Bodens innerhalb dieses Gebietes strömen in der Stadt zusammen, um dort einen Markt zu bilden. Dagegen ergießen sich von der Stadt aus nach allen Theilen der Landfläche die Producte der auf Veredelung des rohen Stoffes gerichteten Arbeit, die Erzeugnisse der Industrie oder des Gewerbfleißes. Von den drei Elementen alles Nationalreichthums, dem Boden, der Arbeit und dem Capitale, sind die beiden letzteren in der Stadt vorherrschend. Auf dem Lande haftet das unbewegliche Eigenthum; das bewegliche, dem die Menschen gefährlicher sind als dem unbeweglichen und das daher gegen die Wirkungen ihrer feindseligen Anschläge beschirmt werden muß, hat seinen Sitz in der Stadt. Alle Städte eines Landes aber beziehen sich hinwiederum auf einen großen Mittelpunkt, auf eine Hauptstadt, die gleichsam der Schwerpunkt des ganzen Landes ist. Hier zeigt sich das Nationalcapital in tausendfältigen erhabenen Ausdrücken sichtbar vor uns: Gesetze, Geld, Credit, das glänzende Leben der höheren Stände, Erfahrung und Wissenschaft, alle integrirenden Theile des großen Nationalcapitals sind dort versammelt: Der Kaufmannsstand wird von diesem Mittelpunkte aus das große Geschäft der Vermittelung zwischen den Städten treiben, von der Hauptstadt aus wird der ganze Binnenhandel und der gesammte innere Credit organisirt werden."

Wenn also von Deckung des Landes die Rede ist, so werden die Städte allerdings besondere Rücksicht verdienen; man wird diejenigen unter ihnen, die sich durch ihre Centralität, durch den Umfang ihres Gebiets, durch die Menge der Communicationen, die in ihnen zusammenlaufen, auszeichnen, decken müssen; man wird verhindern müssen, daß sie eine Beute des Feindes werden; mit einem Worte: man wird sie befestigen müssen. In den alten und den mittleren Zeiten war jede Stadt befestigt, die Benennung Stadt und Festung gleichbedeutend. Man will aber diese Städte nicht blos um ihrer eigenen Wichtigkeit willen beschirmen, man will zugleich große centrale Räume gewinnen, wo alle Kriegsmittel, die das Land hervorbringt, mit Leichtigkeit zusammengebracht und mit Sicherheit aufbewahrt werden können. Hierdurch werden diese befestigten Städte erst eigentlich zu Festungen, zu Mittelpunkten der Landesvertheidigung, zu Metropolen der Kriegsmacht, und der Feind, der nur in der ihm gegenüberstehenden bewaffneten Macht unser Volk erkennt, muß in diesen Metropolen unser Land anerkennen und respectiren.

So lange er solche nicht in seiner Gewalt hat, ist unsere Kraft nicht gebrochen, das Land nicht sein, und Alles noch unentschieden. Sofort muß der Feind sich mit Belagerungen abgeben, das heißt sich in Unternehmungen einlassen, die, abgesehen von allen äußeren Hindernissen, die man ihm entgegensetzen kann, einen Aufwand von Zeit und Kraft er-

fordern, der mit der Größe des Gegenstandes allerdings im Verhältnisse steht; der bloße Widerstand der Festungen ist nehmlich an und für sich so bedeutend, daß die Eroberung des Landes dadurch länger als durch irgend ein anderes Mittel hingehalten und aufgeschoben werden kann. Es giebt in einem Lande oftmals noch andere Punkte, deren man sich versichern, in deren ungetheiltem Besitze man sich fortwährend erhalten muß, Punkte, in denen große natürliche Hindernisse zusammenlaufen und in welchen der Schlüssel zu den Verwicklungen des Terrains zu finden ist; Festungen, die in dergleichen Punkten angelegt werden, verschließen, besonders in gebirgigen Gegenden, das Land im eigentlichen Sinne und decken dasselbe auf augenscheinliche, handgreifliche Weise.

2) Die feindliche Macht schwächen, brechen, auflösen, vernichten, das ist der Zweck der wahren, der freiwillig unternommenen Schlacht.

Das Geheimniß des Sieges ist, mit Anstrengung aller vereinigten Kräfte zu schlagen, die Mehrzahl gegen die Minderzahl ins Gefecht zu bringen und, da dieses nicht überall geschehen kann, sich auf irgend einen Punkt der feindlichen Schlachtordnung mit überwiegenden Kräften zu werfen.

Der Feind muß das Gesetz der Schlacht von uns annehmen; wann, wo und wie dieselbe stattfinden soll, muß von uns abhängen, das heißt wir müssen den Angriff thun; denn man kann seine Kraft nicht völlig anwenden, wenn man im Gebrauche derselben nicht unbeschränkt ist.

Also immer angreifen, sich nie angreifen lassen, die Schlacht nie annehmen, sondern selbst geben, den Angriff stets in seiner Gewalt behalten, damit er zur rechten Zeit und am rechten Orte erfolge, ist eine nothwendige Forderung. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß nicht gerade Dem, der den ersten, sondern vielmehr Dem, der den letzten Angriff macht, der Sieg gehöre. Es kann daher oft rathsam sein, statt auf den Feind loszugehen, denselben in einer gutgewählten und festen Stellung zu erwarten und erst, nachdem er sich durch vergebliche Angriffe auf solche geschwächt und andere Blößen gegeben hat, plötzlich und allgewaltig über ihn herzufallen. Ein solcher unvermutheter Uebergang aus der Defensive in die Offensive kann von der größten Wirkung sein.

Man kann aber nur dann in den Angriff den größtmöglichen Nachdruck legen, sich ihm ganz hingeben, wenn man wegen der möglichen Folgen desselben nicht besorgt sein darf, wenn, im Fall er mislingt, unsere eigene Existenz nicht aufs Spiel gesetzt ist. Wer sehr viel gewinnen und nur wenig verlieren kann, der wird mit derjenigen Kühnheit spielen, die das Glück von Denen verlangt, welchen es hold sein soll — audaces fortuna juvat.

Die größte Kühnheit überall mit der größten Vorsicht zu vereinigen, das macht den großen Feldherrn; Kühnheit ohne Vorsicht bezeichnet den Abenteurer, und mit Vorsicht allein wird Nichts ausgerichtet. Die Vorsicht ist, wie Cromwell sagte, eine Bürgermeisterstugend.

Wenn es Stellungen gäbe, in denen uns der Feind mit Erfolg weder angreifen noch einschließen könnte, so würden uns diese Stellungen sehr willkommen sein, so lange wir die Schlacht zu vermeiden oder den Angriff zu verschieben Ursache hätten, und wir würden diese Stellungen suchen, wenn der Angriff auf den Feind mislungen, wenn die Schlacht verloren wäre.

Es giebt dergleichen Stellungen, und zwar unter den Kanonen der mit Vorräthen aller Art gehörig ausgestatteten, mit einem Kranze von größeren und kleineren Forts umgebenen Festungen. Es giebt daher eine Beziehung zwischen den festen Plätzen und den Schlachtfeldern.

Man sollte keine Schlacht liefern als in dem Bereiche der festen Plätze. Schlachten, die unter dieser Bedingung stattfinden, könnte man füglich basirte Schlachten nennen, in dem Sinne, in welchem Bülow dieses Wort gebraucht.

Dieses Verhältniß zwischen Stellung und Gefecht, dieses geheime Band zwischen Lager und Schlacht ward früher von einem Volke nicht verkannt, das während seines ganzen Daseins die Kriegskunst zur Stütze seiner Freiheit, zum Werkzeuge seiner Größe gemacht hat und solche mit dem fruchtbarsten Erfindungsgeiste zu vervollkommnen unablässig bemühet war.

Sich lagern und schlagen war in der römischen Kriegsführung Hauptsache. Das römische Lager war ein Viereck mit Wall und Graben umgeben; selbst jedes Nachtlager wurde verschanzt, und den Standlagern eine solche Festigkeit gegeben, daß sie bei den damaligen Waffen als förmliche Festungen galten und wenigstens nicht im Sturme erobert werden konnten. Das römische Heer ging in Feindesland von einem festen Lager ins andere; vor demselben wurden die Offensivschlachten geliefert; die Defensivschlachten vermied man dadurch, daß man im Lager blieb, und in diesem fand man seine Zuflucht, wenn man geschlagen war. Es wurde als ein Fehler gegen die ersten Grundsätze der Kriegskunst, als ein Verbrechen angesehen, wenn der Feldherr eine Schlacht wagte, ohne vorher das Lager gehörig befestigt zu haben. In späteren Zeiten, sobald wieder Planmäßigkeit und Besonnenheit in die Kriegsführung kam, wurde die Nothwendigkeit einer dem römischen Lager ähnlichen Anordnung oft recht lebhaft gefühlt und selbst von den kühnsten Kriegshelden anerkannt. Es ward zur Kriegsmaxime, sich nach einer verlorenen Schlacht, oder wenn man diese überhaupt vermeiden wollte, unter den Kanonen einer Festung zu lagern. Das Lager von Bunzelwiz, das sich an die Festung Schweidniz anlehnte und in welchem Friedrich II. seine letzte Zuflucht fand, war ein nach den Grundsätzen der Globulartaktik modificirtes römisches Lager.

Die schrecklichen Folgen der Schlachten von Jena und Auerstädt rühren vornehmlich daher, daß kein verschanztes Lager, allenfalls unter den Kanonen von Magdeburg oder Erfurt, vorbereitet war, wo die geschlagene Armee sich hätte sammeln und wiederherstellen können. Die preußischen Feldherren haben hier dasselbe versäumt, denselben Vorwurf verdient, welchen Livius in einem ähnlichen Falle den römischen macht, wenn er sagt: „Non loco castris antecapto, non praemunito vallo, quo receptus esset exercitus, instruunt aciem.“

Wir wollen aber das Wesen der Schlacht noch näher betrachten, weil, was aus diesem hervorgeht, sich nothwendig auch empirisch oder in der Wirklichkeit bewähren muß.

Die Schlacht ist eine mächtige Spannung, eine große Anstrengung der Streitkräfte, bei der diese mehr oder weniger verbraucht werden. Es muß Alles eingeleitet sein, um diese verbrauchten Kräfte auf das Schleunigste wieder zu ersetzen, das Heer in seiner Ganzheit wiederherzustellen und einer neuen Anstrengung fähig zu machen.

Die Schlacht ist ein Versuch, den Feind zu vernichten, ein Versuch, den man muß wiederholen können, weil man die Größe seines jedesmaligen Effects nicht in seiner Gewalt hat.

Kampf und Rüstung zum Kampfe, Entladung der Kraft und Wiedersammlung derselben sind die beiden Zustände des Kriegs, die unaufhörlich mit einander wechseln müssen.

Durch die Festungen soll dieser Wechsel vermittelt werden.

Die Reorganisation eines geschlagenen Heeres kann nicht auf einem übereilten Rückzuge geschehen, wo dasselbe immer mehr und mehr in Unordnung kommen und sich bald völlig auflösen würde.

Zu einem solchen Geschäfte gehört Sicherheit und Muße. Nach einer verlorenen Schlacht muß dem Sieger mittelst der Festungen ein Waffenstillstand geboten werden können; wie die geschlagene Flotte den Hafen sucht, so sucht das geschlagene Heer den Schutz der festen Plätze.

3) Man unterscheidet in der Kriegsführung den großen und den kleinen Krieg. Jener hat das feindliche Heer unmittelbar zum Gegenstande; dieser ist mehr gegen das Material, das heißt mehr gegen die Kampfmittel des Feindes gerichtet.

Wenn nur der Feind umkommt, es ist einerlei, wie es geschieht, ob durch Entbehrungen oder durch das Schwert, und ein entwaffneter Feind ist eben so unschädlich als ein getödteter Feind.

Man muß kein Mittel vernachlässigen, das zum Verderben des Feindes beitragen kann, und daher die beiden Kriegsarten des großen und des kleinen Kriegs mit einander verbinden. Der kleine Krieg ist leichter und wohlfeiler als der große; er fordert keine so geübten und kunstfertigen Krieger wie dieser. Deswegen haben Lloyd, Bülow und andere militärische Schriftsteller vorzüglich den Accent auf den kleinen Krieg gelegt.

Um dem Feinde die Lebensmittel zu entziehen, muß man veranstalten, daß er in der Nähe keine vorfinden und aus der Ferne keine heranziehen könne. Jenes geschieht schon dadurch, daß man für das eigene Heer in den Festungen große Vorräthe von Lebensmitteln anhäuft oder Magazine anlegt; denn so viele Lebensmittel auf diese Art für uns gerettet werden, eben so viele werden dem Feinde entzogen. Das Andere geschieht dadurch, daß man eben im Rücken des Feindes Truppen aufstellt, die seine Transporte auffangen, zerstören oder einbringen. Diese Truppen müssen nicht angegriffen werden können und selbst keiner Zufuhren bedürfen, daher sich in festen Plätzen befinden, aus denen sie Ausfälle machen, in die sie sich im Nothfall flüchten können. Gegen die Zufuhren von Munition und anderen Kampfmitteln, ingleichen gegen die feindlichen Nachzügler wird unter denselben Bedingungen auf gleiche Weise verfahren.

Man könnte den kleinen Krieg, insofern er mit beweglichen Colonnen oder Streifparteien geführt wird, die Landcaperei nennen; was für die Seecaperei die Seehäfen, das sind für die Landcaperei die festen Plätze.

Also auch für den kleinen Krieg sind Festungen nothwendig; in Ermangelung derselben müßte das Land verwüstet werden, wozu sich ein civilisirtes Volk nimmermehr entschließen wird.

Bei Anordnung eines Festungssystems, ohne welches der Vertheidigungskrieg nicht mit Erfolg geführt werden kann, wird uns vorzüglich folgende Betrachtung zur Richtschnur dienen.

Der Krieg, insofern er sich auf ein reales Object, auf ein Land bezieht, ist der Kampf zweier entgegengesetzten Kräfte, wovon die eine vom Umfange des Landes nach dessen Mittelpunkte, die andere dieser gerade entgegen, mithin vom Mittelpunkte nach dem Umfange wirkt.

Der Feind, der unser Land erobern, sich in den Besitz desselben setzen will, wird seine Macht in einem unserer Gränze zunächst gelegenen Waffenplatze sammeln und mit derselben auf dem nächsten Wege nach dem Mittelpunkte unserer Macht, das heißt nach unserer Hauptstadt vordringen. Es ist möglich, daß die ersten Schritte des Feindes eine ganz andere Richtung haben, als hier vorausgesetzt wird, auch mag derselbe sich seines centripetalen Strebens anfänglich selbst nicht bewußt sein, aber unsere Hauptstadt wird ihn früher oder später doch anziehen.

Wir behaupten nicht, daß mit der Eroberung der Hauptstadt für den Feind nothwendig Alles gewonnen, für uns Alles verloren sei; immer aber bleibt die Operation nach der Hauptstadt eine nothwendige, durch die Natur der Dinge gegebene Operation, die dem Kriege Umriß, Gestalt und Individualität giebt und die es erlaubt, vom Krieg überhaupt, noch ehe er stattfindet, im Allgemeinen a priori oder wissenschaftlich zu sprechen.

Die Linie, die der Feind von seinem Waffenplatze nach unserer Hauptstadt beschreibt, wird man füglich seine Operationslinie nennen können. Diese Linie bezeichnet die Richtung, in welcher der Feind auf uns wirkt, mithin auch die Richtung, in welcher wir ihm entgegenwirken müssen. Wie der Feind seine Operationslinie von seinem Waffenplatze nach unserer Hauptstadt beschreibt, so beschreiben wir die unsrige von unserer Hauptstadt nach seinem Waffenplatze, der seine Hauptstadt repräsentirt. Wir treffen auf einander, und die Feindseligkeiten heben an.

Auf der Operationslinie nun, auf welcher der Feind in unser Land eindringt, muß dieses vorzüglich gedeckt werden; auf derselben muß das feindliche Heer bekämpft, ihm die Subsistenz erschwert und entzogen, dagegen die unsrige gesichert werden; auf der Operationslinie müssen mit einem Worte unsere Festungen angelegt und durch vorgeschobene größere oder kleinere Forts zu unangreiflichen Standlagern erweitert werden. Es besteht sodann für uns eine wahre Heerstraße, eine Etappenstraße im höhern strategischen Sinne, auf welcher das vaterländische Heer seinen Unterhalt und seine Unterkunft findet.

Jede dieser Festungen muß nicht nur die größten Vorräthe aller Art in sich fassen, sondern auch eine Besatzung von 10- bis 12,000 Mann erhalten, denn diese Festungen sollen sowohl zum Trutz als zum Schutz dienen, der Feind soll sie nicht ignoriren, nicht unbeachtet lassen dürfen; sie sollen ihm Ehrfurcht gebieten und einen großen Theil seiner

Streitkräfte festhalten, beschäftigen, neutralisiren, ihm den Vortheil der Uebermacht benehmen und dagegen uns zuwenden.

Festungen von dieser Größe und Bedeutung, die man mit Cancrin Landfesten oder mit Pairhans befestigte Stellungen nennen könnte, wirken rund um sich her auf eine Entfernung von 2 bis 3 Marschweiten. Wo die Atmosphäre der einen aufhört, muß die der nachfolgenden anfangen, also darf die Entfernung jeder Festung von der nächstfolgenden immerhin 5 bis 6 Marschweiten betragen oder es ist hinreichend, wenn auf der Operationslinie von der Gränze an bis zur Hauptstadt dem Feinde nur jedes Mal nach 5 bis 6 Märschen eine Festung entgegengestellt wird.

Auf einer weit hingestreckten Gränze wird der Feind wohl mehrere Waffenplätze haben, er wird sich wenigstens mehrere Wege nach unserer Hauptstadt öffnen können. Hierdurch sind nun eben so viele Operationslinien gegeben, deren wir uns insgesammt versichern, die wir also ohne Ausnahme befestigen müssen.

Daß diese Linien gegen einander convergiren und in der Hauptstadt zusammentreffen, eben dieses verschafft uns die nothwendige Selbstständigkeit in den großen strategischen Manoeuvres. Wir können dem Feinde auf jeder Operationslinie zuvorkommen, uns nach Gefallen von einer auf die andere werfen; wir bewegen uns dabei auf dem kleineren Bogen des inneren, dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte näheren Kreises, während der Feind auf dem ähnlichen größeren Bogen des äußeren Kreises sich bewegt. Er kann daher keine Diversion nach unserer Hauptstadt machen, uns nicht von dieser abschneiden.

Es fehlt viel, daß diese Grundsätze die bestehenden, die befolgten, oder auch nur die allgemein anerkannten wären. Die festen Plätze sind überall mehr nach dem Gefühle des augenblicklichen Bedürfnisses, mehr nach vermeintlich handgreiflichen Fingerzeigen, als nach reinen strategischen Ansichten oder nach den Ideen eines allgemeinen, den Staat in seiner Ganzheit umfassenden Systems angelegt worden. Es hat Festungen gegeben, ehe es eine strategische Theorie der Festungen gab; zuerst mußten Festungen sein, ehe man zur Kenntniß oder Einsicht ihrer strategischen Beziehungen gelangen konnte.

Ein dunkles, aber lebhaftes Gefühl, daß man sich mittelst der Festungen den Besitz eines eroberten Landes versichern könne, hat wohl meistens zu ihrer Erbauung Anlaß gegeben. Die Eigenschaft, daß sie zur Deckung des Landes beitragen können, ist, als mehr sinnlich, wohl am Ersten erkannt worden. So hat z. B. Ludwig XIV. in allen von ihm eroberten oder reunirten Provinzen, sobald sie in seinen Besitz kamen, sofort eine Menge Festungen erbauen lassen, und so ist es gekommen, daß das alte Frankreich mit einem doppelten, oft dreifachen Gurt von Festungen umgeben ist. Hierdurch hat nun dieser Staat eine ganz offensive Stellung gegen das Ausland genommen; denn Festungen, die an den Gränzen liegen, begünstigen offenbar den Offensivkrieg.

Indessen die Festungen lagen einmal, wo sie lagen, und mußten, da sie unverrückbar sind, auch wohl auf der Stelle bleiben.

Die wirkliche Existenz irgend eines Verhältnisses ist für die meisten Menschen ein Beweis von der Nothwendigkeit eben dieses Verhältnisses. Es kam die Autorität Vauban's hinzu, der die Sachen so und nicht anders anordnete, und es ward bald zu einem Axiom in der Kriegskunst, daß die Festungen nun schlechterdings an den Gränzen liegen müssen.

Durch diese Anordnung der Festungen will man die Plage des Kriegs, etwa wie die Plage der Mauth und des Zollwesens, ein- für allemal an der Gränze festhalten: das Kriegsgewitter soll nie das Land überziehen, sondern unschädlich an den Festungen abgleiten. Die Masse der Nation soll fortfahren, den Künsten des Friedens obzuliegen, den Zwecken des Lebens nachzustreben und in ihren Arbeiten wie in ihren Genüssen ungestört bleiben, während der Krieg durch ein Soldatenheer an der Gränze für sie ausgefochten wird. Aber eben dieser Zweck scheint uns durchaus falsch und ihm nachzustreben im höchsten Grade verderblich zu sein. Eine Nation darf schlechterdings dem Kriege nicht entfremdet werden, und jedes Vertheidigungssystem, das diese Tendenz hat, muß früher oder später ihre Unabhängigkeit in Gefahr bringen.

Laßt einmal euer Soldatenheer geschlagen und eure Festungskette durchbrochen sein, so wird euer kriegsscheues Volk, so groß auch seine Kraft sein mag, dieselbe nicht zu gebrauchen wissen, unbehilflich dastehen, sich für überwunden halten und um Frieden bitten, in einem Augenblick, wo der Krieg erst recht beginnen sollte; denn der Vertheidigungskrieg kann nur auf dem eigenen Boden mit vollem Nachdrucke geführt werden. Die Nationalkraft, die größtentheils auf dem Boden haftet, läßt sich nur da, wo sie einheimisch ist, in dem gehörigen Maße entwickeln, ihre Intensität steht im umgekehrten Verhältnisse mit ihrer Entfernung vom Mittelpunkte. — Wenn auch unser Kriegsheer vorn an der Gränze eine Niederlage erlitten hat, unsere Festungen im Binnenlande erlauben uns, ein neues Heer aufzurichten, von allen unseren Hilfsquellen Gebrauch zu machen und das ganze Capital unserer Vertheidigungsmittel, wenn die Umstände es nöthig machen, zu realisiren.

Es ist also wesentlich, daß nicht die Gränzlinie, sondern die Operationslinie befestigt werde, wenn anders der Staat seine wahre äußere Größe bereits erreicht hat. Wo aber dieses der Fall nicht ist, da kann eine andere Anordnung der Festungen, die mehr für die Offensive berechnet ist, nöthig werden.

Mit den befestigten Operationslinien ist zugleich hinsichtlich der Landesvertheidigung eine stehende Kriegsordnung, gleichsam ein stereotyper Operationsplan gegeben. Wir versammeln unsere Macht in demjenigen unserer äußersten Waffenplätze, der dem feindlichen Versammlungslager zunächst gegenüber liegt; wir rücken dem Feinde entgegen und empfangen ihn auf unserem Boden, auf einem vorausbestimmten Punkte mit einem energischen Angriffe, der nun entweder gelingt oder mislingt. Im ersten Falle können wir vielleicht unseren Sieg so nützen und vollenden, daß der Krieg zu unserem Vortheile entschieden wird; im zweiten Falle finden wir unter den Kanonen unseres Waffenplatzes Schutz gegen ferneren Angriff, bringen unser geschlagenes Heer in Ordnung, ersetzen auf das Schleunigste unseren Verlust an Menschen, Pferden und Geschütz, wozu schon im Voraus Alles eingerichtet ist, und versuchen sodann einen zweiten Angriff, der, wenn er wieder unglücklich ausfällt, vielleicht zur Folge hat, daß wir tiefer landeinwärts ziehen, nach unserem zweiten festen Etappenorte uns begeben müssen. Diese rückwärtige Bewegung hat mit dem, was man gewöhnlich Rückzug nennt, Nichts als die Richtung gemein, sie ist ein Manoeuvre, wodurch dem Feinde 10 bis 12,000 Mann in Masse und eine große Anzahl leichter Truppen in Rücken und Flanke gebracht werden, sie ist ein Mittel, das gestörte Gleichgewicht zwischen uns und dem Feinde wiederherzustellen oder uns gar ein Uebergewicht über ihn zu verschaffen. Dieser sogenannte Rückzug nützt uns vielleicht eben so viel als eine gewonnene Schlacht.

Lloyd verlangt für den Defensivkrieg recht viele leichte Truppen; wir haben deren so viel wir nur wollen in dem sogenannten Landsturme, der da, wo alle Bürger durch die Schule der Reserve und des stehenden Heeres gegangen sind, sich leicht organisiren läßt und sofort auf der ganzen Strecke, von der Gränze an bis zu unserem Hauptlager, in Thätigkeit gesetzt wird. Je weiter der Feind auf unserer Operationslinie vorrückt, desto mehr Landsturm wird von selbst gegen ihn entwickelt, seine vorschreitende Bewegung ist das Princip, wodurch diese latente, überall verbreitete Kraft erregt oder aus der Indifferenz hervorgerufen wird. Der magnetische Pol, der auf einer mit Eisenfeilspähnen belegten Tafel herumgeführt wird, giebt uns ein adäquates Bild von diesem Verhältnisse.

Die Festung, die wir im Rücken des Feindes gelassen haben, ist uns daselbst ein treuer Alliirter. Wenn der Feind sie auch nur blokirt, so braucht er dazu ein Truppencorps, das etwa zweimal so stark ist als die Besatzung; je stärker er gegen die Festung auftritt, desto schwächer wird er in der nächsten Schlacht auftreten, die wir ihm bereitet haben; und wenn er sich gar in eine förmliche Belagerung einläßt, so ist diese eine offensive Operation, die durch eine defensive Stellung gedeckt werden muß. Sein Heer zerfällt sofort in zwei besondere Heere, nehmlich in ein Belagerungsheer und in ein Observationsheer. Gegen letzteres werden jetzt unsere offensiven Versuche gerichtet, und wenn diese sämmtlich fruchtlos ablaufen sollten, wenn die Festung nicht entsetzt werden könnte und

also in die Gewalt des Feindes fiele, so ist für ihn im Ganzen noch Nichts gewonnen; eine zweite, dritte, vierte Festung steht ihm entgegen. Er hat blos einen Ring einer Kette gefaßt, welche aufzuheben über seine Kräfte ist.

Die Hauptidee, auf der diese Kriegsführung beruht, ist diese, daß die Hartnäckigen die Schlachten gewinnen: ce sont les opiniâtres qui gagnent les batailles, sagt das französische Reglement. — Je mehr Schlachten wir in dem kürzesten Zeitraume liefern, je rascher unsere Angriffe auf einander folgen können, desto besser ist es, desto gewisser ist uns der Sieg. Wir streben dahin, den Krieg zu einer einzigen zusammenhängenden, nicht unterbrochenen, bis zur völligen Niederlage des Feindes fortgesetzten Schlacht zu machen. Dieses bleibt unser Ideal; in der Wirklichkeit wird freilich unser Krieg nur als eine nach Raum und Zeit mehr oder weniger aus einander gezogene Schlacht erscheinen müssen, insofern wir unsere gefallenen Streiter nicht auf der Stelle wieder durch andere ersetzen können, insofern auch die Uebriggebliebenen in ihrer Energie wenigstens für den Augenblick nachlassen werden.

Eben darum sind uns Festungen nothwendig, eben darum ist der Feind, der in unserem Lande dieser Stützen oder Krücken entbehren muß, in einem ganz entschiedenen Nachtheile gegen uns.

Dieses Vertheidigungssystem findet seine Anwendung, welches Verhältniß auch zwischen den feindlichen Streitkräften und den unsrigen Statt finden mag. Ist dieses Verhältniß aber zu ungleich, ist der Feind uns zu überlegen, so muß eine entscheidende Schlacht vorerst vermieden und die retrograde Bewegung ins Innere des Landes sofort angetreten und unter fortwährendem wohlberechneten Widerstande bis zu dem Punkte fortgesetzt werden, wo die Stoßkraft des Feindes erlischt und dieser einem kräftigen Angriffe nicht mehr widerstehen kann. In dem ewig denkwürdigen Feldzuge von 1812 haben die Russen die ihnen gleich anfangs angebotene Schlacht erst bei Borodino angenommen, nachdem Napoleon auf dem langen Wege dahin wohl den dritten Theil seines gewaltigen Heeres eingebüßt hatte.

Als Frankreich sich im Jahre 1815 von 600,000 Mann bedroht sah, wollten einige erfahrene Kriegsmänner die Vertheidigung ihres Vaterlandes auf Paris und Lyon basirt wissen. Sie schlugen vor: auf allen Angriff zu verzichten, die Gränzfestungen auf 6 Monate zu dotiren und mit Nationalgarden zu besetzen, die Armeecorps des stehenden Heeres aber anzuweisen, vor dem Feinde langsam zurückzuweichen und sich bei Paris und Lyon, wo unermeßliche Vorräthe zu ihrer Subsistenz angehäuft sein mußten, in zwei Hauptmassen zu concentriren. — Zu Paris konnte man eine Armee von 200,000 Mann, aus lauter Linientruppen bestehend, zusammenbringen und mit derselben rund um die Hauptstadt manoeuvriren, welche durch eine Kette von Verschanzungen, eine zahlreiche Artillerie und 40,000 Mann der trefflichsten Landwehr gegen jeden Angriff gedeckt werden konnte; — zu Lyon wurde ganz dasselbe System befolgt, 50,000 Mann konnten dort in der trefflichen Stellung à cheval auf der Rhone den Oesterreichern die Stirn bieten.

Wenn nun der Feind gegen die beiden Centralpunkte Paris und Lyon vordringen wollte, so mußte er zahlreiche Corps zur Beobachtung der Gränzfestungen zurücklassen und viele Truppen verwenden, um überall die Parteigänger und Bauern im Zaume zu halten und seine Communicationen zu sichern. Es würde sich dann bald gezeigt haben, daß es an 600,000 Mann nicht genug sei, um Frankreich zu bezwingen; der Krieg wäre auf jeden Fall bei Lyon und Paris festgehalten und dem französischen Volke Zeit verschafft worden, seine ganze Kraft zu entwickeln. Allein im Jahre 1815 war Napoleon, wie Hannibal, ein veralteter Feldherr in seinem Systeme. Statt dem hier beschriebenen, wirklich großen Defensivplane beizutreten, wollte er erst die alten Kunststücke probiren und dann im Nothfalle zu jenem Systeme greifen; eine halbe Maßregel, die seinen Sturz herbeigeführt hat.

Und somit schließen wir einen Aufsatz, in welchem wir uns bemüht haben, die militärische Frage, so weit sie den Staatsmann interessiren kann, abzuhandeln und das von

J. B. Say in seinem vollständigen Handbuch der praktischen Nationalökonomie angedeutete Defensivsystem zu begründen und weiter auszuführen.

— — — nosti quid melius istis,
candidus imperti, si non, his utere mecum!

v. Theobald.

Anhang. Heerwesen, Landwehrsystem. — I. Der berühmte Verfasser des vorstehenden Artikels will im Ganzen von der Idee einer nationalen Wehrverfassung ausgehen, welche unter den gegenwärtigen monarchischen Staaten am Vollständigsten Preußen verwirklichte. Dennoch glaubte er, sein Reservesystem, als angeblich in militärisch technischer Hinsicht vollkommener, dem mehr volksmäßigen Landwehrsysteme vorziehen zu müssen. Die beiden Redactoren des Staats-Lexikons dagegen sprachen sich öffentlich für das Landwehrsystem aus. Herr von Rotteck schon 1816 in seiner Schrift: „Ueber stehende Heere und Nationalmiliz" (Kleine Schriften Bd. II); der Unterzeichnete in der Begründung der Motion für eine constitutionellere, weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrverfassung (Karlsruhe bei Braun 1831). In dem Staats-Lexikon indessen wollten wir auch über diesen wichtigen Gegenstand zunächst einen berühmten Minister gerade in der besonderen technischen Sphäre sprechen lassen. Dieser leider! seitdem dahingeschiedene militärische Veteran, General von Theobald, forderte uns dagegen bei Einsendung des vorstehenden Artikels mit freundlicher Hinweisung auf jene früheren Arbeiten und indem er die für das Landwehrsystem sprechenden Gründe keineswegs gering achtete, dazu auf, unserseits dieselben bei dem Abdrucke seines Artikels dem Publicum mitzutheilen. Ein Eingehen freilich in die militärische Technik würde der Unterzeichnete für unbescheiden halten. Die vorliegende Streitfrage aber bietet zugleich eine ganz allgemeine politische Seite dar und läßt sich nach allgemeinen staatswissenschaftlichen Gründen und offen vorliegenden historischen Erfahrungen beurtheilen. Von diesem Standpunkte aus also möge hier, meist nach jener Motionsbegründung, das Nachfolgende zur Vertheidigung des Landwehrsystems und seiner Verbindung mit einem möglichst kleinen stehenden Heere Platz finden.

Die wesentlichen Grundzüge dieses Systems sind die folgenden:

1) Es werde alljährlich die ganze waffenfähige junge Mannschaft des zweckmäßigsten Altersjahres ohne Ausnahme und ohne Möglichkeit der Loskaufung nach constitutionellem Gesetze und Beschlusse für eine möglichst kurze Capitulationszeit als erstes Aufgebot zur Erlernung und zur Ausübung des Kriegsdienstes ausgehoben!

Diese Mannschaft werde zugetheilt:

a) dem besoldeten stehenden Linienmilitär, welches vorzugsweise bestimmt ist, den Kern, die Direction und die Schule für die gesammte Nationalwehr zu begründen und im vordersten Gliede die Kriegsdienste zu leisten. Die deutschen Bundesgesetze, welche bekanntlich die Contingente der Bundesstaaten im Verhältnisse zu anderen Staaten sehr militärisch oder sehr hoch bestimmen, fordern in der Bundesmatrikel §. 21 und 28 die Hälfte des Contingents, das heißt für eine Million Seelen wenigstens 5000 Mann in Linientruppen, während die anderen 5000 Mann aus Landwehr bestehen dürfen;

b) dem ersten Aufgebote der Landwehr. Dieses schließe zunächst der Linie sich an. Seine Zeit dauere mehr als doppelt so lange als die der Linie; es werde in derselben, wenn auch mindestens zum großen Theile unbesoldet und unständig, doch für die Erlernung des Kriegsdienstes öfter versammelt und erhalte jedenfalls Officiere und Unterofficiere, Vorfechter, welche schon in der Linie den Dienst erlernten und, so weit es unentbehrlich wäre, auch solche, welche, ähnlich jenen Theobald'schen Rahmen, gegen Sold freiwillig über die Capitulationszeit hinaus dem Kriegsdienste sich ausschließlich widmen.

2) Hieran schließe sich das zweite Aufgebot, eine unständige, unbesoldete Landwehr, gebildet durch die aus der Linie und aus dem ersten Landwehraufgebote Aus-

tretenden und bestimmt, unter größtentheils wenigstens selbst erwählten, aber vom Staate als militärisch tüchtig erkannten Officieren im Frieden in kurzen Uebungszeiten die kriegerische Ausbildung sich zu erhalten und im Kriege nöthigenfalls überall mit der Linie zu kämpfen.

3) Hieran endlich reihe sich in organischer Verbindung zuletzt das dritte Aufgebot der Nationalwehr, bestehend aus allen aus dem zweiten Aufgebote ausgetretenen waffenfähigen Bürgern bis zu den Greisenjahren, und bestimmt, als Bürger- oder Nationalgarde und als Landsturm in ihren Gemarkungen und Provinzen den inneren Frieden und nöthigenfalls auch den äußeren zu schützen.

So werde das nutzlose Spiel, welches oft mit Bürgergarden getrieben wird, zum wohlthätigen Ernste übergeführt! Vorzüglich auch zur ernsten, aber schonenden, nicht militärdespotischen und nicht aufreizenden Schützung der inneren Ordnung gegen misleitete Mitbürger ist dieses dritte Aufgebot am Besten geeignet und, lockenden Verführungen des Ehrgeizes und schwärmerischer Ueberspanntheit unzugänglich, auch vorzüglich sichernd. Nur plage man dieses und auch das zweite Aufgebot nicht mit zu vielen störenden Opfern und Anstrengungen oder vollends mit Willkür und grausamem Martialgesetze in Friedenszeiten! Dadurch kann man bald die Lust an dieser wohlthätigen Einrichtung dem Volke zerstören. Die Liebe, die gute Gesinnung ist in allen großen gesellschaftlichen Einrichtungen der Fürst und das Wesen, der äußere Mechanismus ist nur der Diener. Dieser darf nicht den Herrn verhaßt machen und verdrängen.

In Preußen besteht bekanntlich die Capitulationszeit des ersten Aufgebotes für alle Waffengattungen in drei Jahren. Bei freiwillig in den Dienst Eintretenden, die sich eine bestimmte Vorbildung erwarben, findet sogar nur einjährige Capitulationszeit Statt und zugleich eine Wahl des Jahres für diese Waffenzeit und eine Berücksichtigung der Wünsche der Eintretenden in Beziehung auf die Auswahl des Regiments und der Garnisonsstadt, in welcher vielleicht Verwandte oder Freunde oder Hilfsmittel für den ergriffenen Lebensberuf oder andere Erleichterungen sich finden. So daß hierdurch und bei der anständigen Behandlung der gemeinen Soldaten, in deren Reihen die Söhne von Fürsten und Ministern neben den Söhnen der Bürger und Bauern dienen, dieser Militärdienst ein höchst wohlthätiges Erziehungsmittel für Jünglinge wird, nicht mehr eine störende drückende Last, von welcher sich in anderen Staaten die Söhne gebildeter und wohlhabender Eltern, als von dem größten Unglücke, loszukaufen eilen oder auf unwürdigere Weise Befreiung erhalten.

Uebrigens aber weist Preußen, weil es zur Behauptung seiner europäischen Stellung mit kaum einem Drittheile an Seelenzahl der übrigen großen Reiche, doch eine mindestens eben so große Armee bedarf, wie jene anderen Staaten bei ihrer dreidoppelten, alle Neueintretenden auf drei und beziehungsweise auf ein Jahr dem stehenden besoldeten Linienmilitär zu. Es begründet gerade dadurch den größten Theil seines Militäraufwandes. Dagegen können natürlich andere Staaten, welche zu dieser im Verhältnisse zu der Bevölkerung verdreifachten Heeresmacht keine Veranlassung haben, die eintretende Mannschaft nach bestimmten gesetzlichen Bedingungen, je nach Verschiedenheit der Waffengattungen, der körperlichen und sonstigen Tüchtigkeit, der Wahl oder des Looses zum Theil dem ersten Aufgebote der nichtständigen, nicht bezahlten Landwehr zuweisen, und dadurch die Störungen in der Gewerbsthätigkeit und die Kosten sehr beträchtlich vermindern.

Das Einzelne der bestmöglichen Ausführung dieser Grundideen überlassen wir den militärischen Technikern. Es genügt uns, daß die Ausführbarkeit selbst und die Heilsamkeit derselben durch alte und neue Erfahrungen, insbesondere auch durch alle Erscheinungen des großen Krieges von 1813 — 1815 und durch die Erfahrungen von Preußen seit 1807 bewiesen sind, und daß auch die besten Techniker darin mit Theobald und Xylander übereinstimmen, daß längere Capitulationszeiten völlig unnöthig, die Berufsthätigkeit der Bürger stören und daß 6 — 7 Monate zur militärischen Ausbildung der Infanterie vollkommen genügen. Dafür spricht auch ihre nicht längere Präsenzzeit (oder Dienstausübung) während der ganzen Capitulationsdauer in mehreren Staaten, z. B. in Würtemberg.

Dafür sprechen die nicht längeren Einübungen der Sieger bei Lützen und Bautzen so wie auch die bei Jüterbogk und Dennewitz siegenden und Torgau und Wittenberg erstürmenden Landwehrmänner. Ohnedies läßt ja jeder ausbrechende Krieg den gleich bei seiner Annäherung versammelten Soldaten noch eine abermalige Uebungszeit von Monaten. Und wenn bei längeren Urlaubszeiten die nöthigen Uebungen in eine lange Capitulationszeit von sechs bis zehn Jahren vertheilt werden, so hat hier dennoch bei Weitem der größere Theil der ausgehobenen Mannschaft bei ausbrechendem Kriege noch nicht seine volle Uebungszeit bestanden. Bei dem Ruhme alter Soldaten aber muß man nicht verwechseln den Vortheil früherer Kriegsführung, der unermeßlich sein mag, der aber durch keine unserer jetzigen Capitulationszeiten herbeigeführt wird, und den Vortheil eines längeren Schildwache- und Paradedienstes, der problematisch, jedenfalls gering ist.

Ueberhaupt aber ist das Landwehrsystem in Preußen die glorreichste und glücklichste Einrichtung dieses Staates, die schönste Frucht jener edlen Selbsterkenntniß und ruhmvollen Anstrengung, jener vertrauensvollen Hinwendung zum Volke, zu seiner freien Stimme und Mitwirkung in der Periode nach dem großen Unglücke von 1806. Die Vorzüge dieser Einrichtung nicht allein vor dem älteren Militärsysteme mit nur stehenden und großen Heeren und längeren Capitulationszeiten, sondern auch vor dem Theobald'schen Reservesystem scheinen uns augenfällig zu sein. Es ist diese Einrichtung im Vergleich früherer und anderer bisheriger Militäreinrichtungen nationaler und constitutioneller, zugleich weniger drückend und kostspielig und zugleich mehr sichernd für die innere und äußere Freiheit, für das Volk und den Thron.

II. Welche Erfahrungen zunächst über die nicht nationale, nicht constitutionelle, nicht volksmäßige Gestaltung und Richtung stehender Heere liegen nicht, seitdem die altdeutsche Landwehr, mit Ausnahme des freien Englands und der freien Schweiz, allermeist verschwand, fast überall vor unseren Augen! Wie oft wurden die militärischen Einrichtungen zugebildet, nicht etwa einem freien constitutionellen Staatsleben, sondern vielmehr der absoluten Monarchie und dem Systeme des göttlichen Rechts! Einerseits suchte man oftmals das Militär auszubilden zu einem prunkenden, zu einem unverantwortlich luxuriösen fürstlichen Hofstaate, anderseits zur despotischen Waffe der Willkür nach Außen und gegen das eigene Volk und seine Freiheiten. Man strebte, es möglichst von den allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnissen zu isoliren, es zu einer militärischen Kaste, zu einem Staate im Staate auszubilden, es möglichst servil und politisch unwürdig zu erziehen. Man wollte ein willenloses Werkzeug despotischer Eigenmacht, einerseits gegen die übrigen Stände möglichst privilegirt und sie nach Belieben zurücksetzend und verletzend, anderseits ohne festes Recht und ohne Freiheitsgefühl gegen die Macht und die Oberen, eine Schaar erkaufter Privatbedienten, unmündiger Knechte und Söldlinge, selbst außer dem Dienste möglichst abhängig von der Gnade, der Willkür und der Bevormundung der Höheren, ausgeschlossen von den höchsten Gütern und Ehren civilisirter und freier Völker, von der Theilnahme an verfassungsmäßiger Männerfreiheit und ihren Bestrebungen. Man wollte eine Kaste, einerseits privilegirt vor den anderen Ständen bis zum Kirchengebete hinauf, und auf der anderen Seite unter den Stock gestellt, selbst noch zu einer Zeit, welche für die untersten Bürgerclassen dessen erniedrigende Herrschaft zerstörte. Wie oftmals trat dieses Alles selbst in den äußerlichsten Erscheinungen auf eine den guten Geschmack wie den edleren Sinn der besseren Officiere beleidigende Weise hervor, so z. B. auch in jenen unnöthig quälenden und luxuriösen Spielereien, welche ernste Vaterlandsvertheidiger wie Puppen behandeln, sie in stetem Wechsel fast nach Lakaienart in bunten, bebordeten, für die Gesundheit und militärische Gewandtheit verderblichen Kleidern herausputzen und dann zu unpassenden höfischen Diensten verwenden wollten.

Das constitutionelle Staatsbürgerthum dagegen fordert ein kriegerisches Bürgerheer und Officiere als einen staatsbürgerlichen Stand im Staate mit den allgemeinen bürgerlichen Rechten und Pflichten. Nur im Dienstverhältnisse sei es von den durch seine Natur gebotenen besonderen festen Gesetzen abhängig! Diese letzteren aber bedürfen in ihren wirklich gesetzlichen Momenten (s. Gesetz) eben so wie alle anderen Gesetze der Zustimmung der Landesvertreter. Vor Allem bedürfen derselben die Gesetze über die Militärpflich-

tigkeit und noch mehr als die jedesmaligen Geldleistungen die jedesmaligen wirklichen Aushebungen. Es sind dieses Auflagen, die nicht gemeines Geld, sondern Opfer von Freiheit, Gesundheit und Leben der Bürger fordern. Alle kastenmäßigen Privilegien, besondere Injuriengesetze, privilegirte Gerichte und Gerichtsstände, besondere Bevormundungen der Officiere und Soldaten in allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Rechtsverhältnissen, ihr Ausschluß von der Ehre und dem Rechte der constitutionellen Verfassung müssen wegfallen. Dagegen müssen auch die Krieger und die militärischen Staatsdiener, als solche, durch die Staatsdienergesetze an constitutioneller Sicherung gegen willkürliche Anstellungen, Pensionirungen und Entlassungen so wie an der Sicherung der Wittwen- und Waisengehalte, überhaupt an den Rechten der Verfassung und nicht minder auch an der Verpflichtung auf dieselbe Theil nehmen. Die entgegengesetzten Ausnahmsbestimmungen, wurden sie nicht trotz aller schönen Phrasen vom nothwendigen Dienstgehorsam allermeist nur der Intrigue, Kabale, der Gunstschleicherei, der Willkür und dem Despotismus dienstbar? Und hat etwa der knechtische, der höfische, der Kastengeist überhaupt die Heere irgendwo kräftig auch nur zum Schutze der Höfe gemacht? Mußten solche Heere nicht jedes Mal nationalgebildeten, nationalgesinnten Heeren weichen, seit Anfang der französischen Revolution namentlich ein Vierteljahrhundert lang alle deutschen den französischen, dann seit der Volkserhebung in Deutschland hinwiederum die immer mehr despotisch organisirten napoleonischen den deutschen? Ging nicht ein männlicher Sinn und Rechtstrotz, so wie einst bei Blücher (Bd. II. S. 545), stets mehr mit wahrer militärischer Kraft Hand in Hand als der Knechts- oder Höflingssinn, den die unconstitutionelle Militäreinrichtung erzieht? Blücher, mit diesem muthigen männlichen Rechtstrotze, mit welchem er selbst dem Unrechte seines großen Königs entgegentrat und seine Stelle opferte, mit seiner patriotischen Freiheitsliebe, leistete er nicht selbst ohne große Feldherrenkunst unendlich mehr als Hunderte anderer Generale! Jene Gesinnung machte seinen Namen zum begeisternden siegbringenden Losungsworte in Volk und Heer. Und wenn man jene servile Höflingsgesinnung vollends jetzt bei Heeren blos von Landeskindern, die in ihrer nicht mehr lebenslänglichen Capitulationszeit doch von ihren Vätern und Brüdern und deren Gefühlen nicht so wie die früheren Söldlingsheere losgerissen werden können, zur Waffe gegen das Volk ausbilden wollte, alsdann würde man sich äußerst täuschen. Man würde den edelsten kriegerischen Geist zerstören und den Thron nicht sichern, sondern gefährden, die Bürger entfremden, in jeder wahren Krise aber der Gesinnungslosigkeit oder der Entfremdung auch der Armee inne werden. Nur bei freier mannhafter Gesinnung wohnt die Treue in Gefahr und Unglück, die höfische und servile drehte sich stets nach jedem Winde des Glücks oder der Meinung. Heut zu Tage vollends kann nur ein Heer mit der natürlichen treuen gesetzlichen Bürgergesinnung zugleich kräftig und zugleich treu und sichernd für den Thron wie für des Vaterlandes Freiheit sich erweisen. Nur ein von den Bürgern geachtetes und geliebtes Heer, ein Freund und Schützer ihrer Freiheit, wird auch von ihnen nachhaltige Unterstützung und die nöthigen Opfer erhalten und in der Stunde der Gefahr den Bürger wie den Soldaten für den Kampf begeistern. Gebe Gott, daß nicht abermals und abermals die langen Täuschungen im Frieden erst durch die kurzen, aber schrecklichen Enttäuschungen des Kriegs zerstört werden!

Vor Allem aber muß die dem Landwehrsysteme entgegengesetzte Begründung und Vertheilung der Militärpflicht inconstitutionell und dem nationalen Geiste des Heeres wie der kriegerischen Tüchtigkeit und der Freiheitskraft der Völker verderblich genannt werden.

Der erste Grundsatz für die rechtliche Vertheilung öffentlicher Lasten ist rechtliche Gleichheit und sodann Beschränkung der Last auf das Unvermeidliche. Wo bleibt nun aber die rechtliche Gleichheit, wenn nicht, so wie in Preußen, gerade die schwerste und die unabkäuflichste Pflicht, die das Vaterland persönlich, mit Blut und Leben zu vertheidigen, von allen Fähigen auf gleiche Weise übernommen, wenn nicht alle Waffenfähige, wenigstens für den Fall der Noth, dafür sich zu bilden verpflichtet werden? Wo ist die Beschränkung auf das Nothwendigste der Last bei jenen langen Capitulationszeiten und theuren und nutzlosen Paradedienſten? Nur eine gewisse Anzahl der Bürger, und zwar nur die ärmeren, nur die, welchen der Staat am Wenigsten Schutz und Wohltha-

ten zu verleihen hat, müssen allermeist unter erkauften Miethlingen die höchsten aller irdischen Güter darbieten, und zugleich die kräftigste Zeit ihres Lebens so wie ihre Gewerbsthätigkeit eine ganze Reihe von Jahren hindurch aufopfern. Die Wohlhabenderen werden ungerecht privilegirt, oder kaufen um schnödes Gold sich los von der ersten und heiligsten Pflicht und bleiben ohne alle militärische Bildung. Ist dieses eine würdige, eine sittliche Gestaltung des Staats und des Heeres, eine Begründung und Durchführung der höchsten sittlichen und rechtlichen Gesichtspunkte in beiden? Darf unter würdigen Bürgern Ehre und Leben und Vaterlandsvertheidigung für schnödes Gold feil sein? Soll nach Abschaffung alles anderen Menschenhandels nur noch dieser einzige bestehen und privilegirt von den Regierungen betrieben werden? Und die blinde Loosentscheidung, die wir zum Behufe der Austheilung einer Vermögenssteuer unerträglich finden würden, dieses blinde Würfelspiel sollte als der gerechteste und weiseste Beschluß über die Rechtspflicht der Aufopferung von Blut und Leben gelten? Diese schwerste aller Pflichten, die ganze Kriegspflicht wollte man zur Befreiung anderer gleich Waffenfähiger blos einem Theile, blos den Aermeren auflegen, oft mit gänzlicher Zerstörung des Wohls armer Familien oder — wie z. B. bei armen Studirenden — des ergriffenen Lebensberufes durch die vieljährige Dienstzeit? Wer kann sich nun wundern, wenn an so krankes Recht sich überall noch schlechtere Heilmittel und zahllose neue verletzende Misbräuche knüpfen? So entstehen neue und gesetzwidrige Ungleichheiten, Bestechungen, Privilegien, drückende, oft durch die nichtswürdigsten Leidenschaften bestimmte Willkürlichkeiten bei der Auswahl der Milizpflichtigen, bei der Verloosung und bei der Stellvertretung; so die rohe Behandlung dieser fast blos aus Miethlingen und Mitgliedern der niederen Stände bestehenden Soldaten. Ihr sprecht von entgegenstehenden ausdrücklichen Gesetzen und tröstet Euch mit ihnen? Aber seht doch nur hinter die Coulissen, seht, wie diese Gesetze gehalten werden! In der Kraft gesunder Einrichtungen, nicht in Gesetzen neben den schlechten liegt die Bürgschaft gegen Misbrauch und Rechtswidrigkeit. Die erste Grundbedingung einer nicht unheilbar ungerechten Militäreinrichtung ist Ausschluß von Befreiung und Stellvertretung. Oder man müßte blos vertragsmäßigen Dienst wollen, die alte Lehns- und Söldnermiliz. Letztere existirt zwar in England bei dem Linienmilitär; neben ihr aber bestand dort stets die altdeutsche Landwehr.

Von selbst klar ist es ferner, wie wenig eine solche Bildung des Heeres geeignet ist, die Krieger für die Freiheit und Verfassung ihres Vaterlandes günstig und so zu stimmen und zu bilden, daß sie dieselben mit nationaler Begeisterung und Freiheitskraft gegen äußere Feinde schützen, und daß schon ihre Gesinnung eine Schutzwehr gegen den Misbrauch despotischer Gewalt, gegen verderbliche und ehrgeizige Eroberungskriege und gegen tyrannischen Militärdespotismus abgiebt. Wie kann der Krieger, der natürlich seinen Hauptstolz in seine Todesverachtung, in seine militärische Kraft setzt, die Bürger vollkommen achten, die sich von der Gefahr des Todes für Fürst und Vaterland um schnöden Lohn loskaufen? Wie kann wohl Derjenige Freiheit und Recht, überhaupt die höchsten constitutionellen Grundsätze achten, der sie bei der Begründung seines eigenen ganzen Standes so empörend verletzt sieht? Wie ferner soll Derjenige die constitutionelle Verfassung lieben, welcher von deren höchsten Ehren und Wohlthaten wenigstens factisch ausgeschlossen ist? Wie sollen Solche gegen vaterlands- und freiheitsfeindliche Kriege sich gestimmt fühlen, die selbst vom Vaterlande geopfert und zum Instrumente persönlicher Willkür ausgebildet wurden? Wie endlich kann Derjenige bei Anderen und vollends bei seinen um Lohn dienenden Untergebenen das stolzeste aller Gefühle, einen selbstständigen bürgerlichen Rechts- und Freiheitssinn achten oder gar gegen sich selbst dulden, welcher seinerseits solches Gefühl gegen Höhere nicht zeigen darf, sondern großentheils von ihrer Gnade, Willkür und Bevormundung abhängt?

Die wahre Lebenskraft, der nährende, tragende und verjüngende Boden für die Wehrkraft eines Heeres ist der vaterländische, der freiheitskräftige und kriegsmuthige Sinn seiner Nation. Ohne diese ist aller Schutz der bestgerüsteten Armee ein Spiel des Zufalls, des ersten Kriegsunglücks; vollends aber gegen die nachhaltige Kraft einer feindlichen nationalen Armee wird jenes unvolksmäßige Heer und sein Schutz stets unwirksam. Die Energie und Ordnung der Ergänzung von Mannschaft und Kriegsmitteln hört auf bei dem er-

sten Unglück und bei der alsbaldigen Noth und Ohnmacht der Regierung. Und das ist gerade das größte Unglück unvolksmäßiger Wehrverfassung, daß sie, je länger sie dauert, um so mehr die für ihr Geld vom Militärdienst befreieten wohlhabenderen Bürger unkriegerisch, feig, niederträchtig, unvaterländisch macht. Freie Völker waffneten die wohlhabenden Bürger, befreieten die unvermöglichen: so die Römer die Proletarier, unsere germanischen Vorfahren die Freien ohne Grundbesitz (Beide natürlich die Leibeigenen und Freigelassenen). Wir umgekehrt. Vor Allem aber wird auf solche Weise auch in einer Zeit, wo unter Umständen leicht ein Krieg der Armen gegen die Reichen herbeigeführt werden könnte, gerade diese Gefahr, die Gefahr eines Sieges der Pöbelherrschaft, genährt. Wie soll man es nennen, wenn man in dieser Zeit nur die Armen waffenfähig macht und die Wohlhabenden und Gebildeten ganz von den Waffen, zuletzt von dem Gedanken an sie entwöhnt?

Daß eine allgemeine unabkäufliche Kriegspflicht in der Weise, wie sie jetzt länger als ein Vierteljahrhundert in Preußen besteht, und die militärische Bildung in der kurzen, zum Theil nur einjährigen Capitulationszeit, durchaus kein zu großes Opfer und keine wesentlichen Störungen der freien Wahl des Lebensberufes begründet, dieses wurde schon erwähnt. Es ist erfahrungsmäßig erprobt. Müssen nun aber vernünftige, vaterländisch und constitutionell gesinnte Väter eine solche Einrichtung nicht wünschen, eine solche so wenige Opfer und Störung begründende, aber so treffliche Schule für ihre Söhne, eine solche kriegerische Erziehung, heilsam für den Körper und die Gesundheit, für die Ausbildung tüchtiger freier Persönlichkeit und körperlicher Gewandtheit, eine so würdige Ausbildung des Bürgersinnes, des Muthes und des Patriotismus? Nur, wer zu dem möglichst lebhaften Bewußtsein gebracht wurde, sein Leben für die höchsten Güter, für Ehre und Freiheit, für Fürst und Vaterland auf das Spiel zu setzen, und wer sich so praktisch zum tödtlichen Kampfe für sie übte, nur dem erst werden diese Güter und die Treue für sie ganz zu eigen, eigenthümlich wie das eigene Leben selbst. Dazu aber ist solcher Militärdienst, wenn nicht das einzige, doch das trefflichste Erziehungsmittel. Wer dagegen seine Ehre und Freiheit nicht selbst beschützt, sondern ihren Schutz ganz an Andere abgiebt und verkauft, wer sich von aller Gefahr und Anstrengung ihrer Vertheidigung lossagt, der sagt sich von ihnen selbst los und wird, wie die Geschichte aller waffenunfähigen Völker beweist, von den Kriegsfähigen früher oder später als ehr- und rechtlos unter die Füße getreten. So wie jene Verkäufer ihrer Vaterlandsvertheidigung, so wie mithin die übrigen Bürger, so verlieren nun natürlich auch die Käufer und die Sklaven derselben, die Soldaten, unvermeidlich alle höheren Gesichtspunkte für Ehre und Freiheit des Vaterlandes und der Bürger. Männer und Völker müssen ihre Ehre selbst beschützen, oder sie hören auf, sie zu besitzen. Die Entwöhnung von aller Kriegsübung durch die Uebertragung des Kriegsdienstes an Kriegerkasten richtete stets die Völker zu Grunde, gab z. B. die unglücklichen, sonst so vielfach ausgezeichneten Hindu's seit Jahrtausenden jedem ersten Eroberer preis.

Ja sogar den recht frischen, entschlossenen moralischen Lebensmuth werden wenigstens seltener Diejenigen in sich ausbilden, die sich nicht einigermaßen körperlich kräftigen, die sich nie praktisch übten, dem Tode und der Gefahr ins Auge zu sehen. Seltener werden solche arme Schneiderseelen, die sich nie ihrer Kräfte und ihres Muthes bewußt wurden, die nie mit gerechter Entrüstung Ungebühr mannskräftig zurückweisen, etwa gegen den beleidigenden Eindringling ihr Hausrecht ausüben konnten, seltener werden solche den rechten constitutionellen Muth gegen inconstitutionelle Zumuthungen und Bedrohungen haben. Seltener werden sie in den Tagen der Gefahr unerschütterlich die constitutionelle Freiheit behaupten. Das rohere, aber auch kräftigere Studentenleben und seine Kampfübungen und Zweikämpfe verdrängt eine feinere und zahmere Sitte und Gesetzgebung, so wie schon früher das Ritterleben. Schon recht. Aber wo wird die Verweichlichung, Kleinlichkeit, Schwächlichkeit und Feigheit Maß und Ziel finden, wenn auch von allem vaterländischen Waffendienste und bald selbst von dem Gedanken daran der größere, der wohlhabendere, der gebildetere Theil der Bürger, die ganze Beamtenwelt entwöhnt wird!

Ueberall muß ferner für ein kräftiges und tüchtiges Leben im gesunden, im constitutionellen Staate und für seine Einrichtungen innige harmonische, es muß organische Verbindung und Wechselwirkung stattfinden. Dieses gilt besonders auch für Heer und

Volk, für die Officiere, die gemeinen Krieger und die Bürger und ihre verschiedenen Stände. Und dieses ist ein Hauptvorzug der ganzen oben vorgeschlagenen Wehreinrichtung. Das Heer macht hier das Volk und das Volk das Heer tüchtig und kräftig, und beide unterstützen und ergänzen sich wechselsweise gerade so, wie sich bei der schlechten Wehrverfassung beide verdarben. Die einfachen, gemeinen Krieger, wenn sie nicht mehr aus Miethlingen und nur aus den Aermsten bestehen, wenn sie die Söhne der Edelsten und Vornehmsten in ihren Reihen sich üben und kämpfen und dieselben die gleiche Behandlung, die gleichen Mühen und Gefahren theilen sehen, fühlen sich gehoben und nehmen, je nach Fähigkeit und Tüchtigkeit, an edlerer, höherer Gesinnung und Bildung Theil. Alle sind nun sicher, als waffenfähige Bürger und Vaterlandsvertheidiger geachtet zu werden. Sie sind jetzt erst gesichert vor unwürdigen Schimpfworten und erniedrigender Behandlung, ja selbst vor der Miene der Androhung jener scheußlichen, die Austheilenden wie die Empfangenden erniedrigenden Schläge, Püffe, Tritte und Stöße und vor der furchtbaren Gefahr, bei kräftigem Ehrgefühle durch solche unwürdige Kränkungen zur Nothwehr und zu schweren Dienstverbrechen sich gereizt zu sehen. Auch die Officiere und die Gemeinen aus den höheren Ständen lernen jetzt in ihren Waffengenossen aus dem niederen Stande ihre Mitbürger achten. Es durchdringt ein höherer Sinn und Geist, feineres Ehrgefühl und edlere Bildung auf eine für höheren patriotischen Militärgeist unberechenbar vortheilhafte Weise die ganze Heeresmasse. Das ganze Heer bis zu dem untersten Krieger herab erhält jetzt das lebendige Bewußtsein eines würdigen Vaterlandes und seiner Ehre, jene moralische Kraft, die nach dem Zeugnisse der Geschichte und der erfahrensten Kriegsmänner allein unüberwindlich macht und zu wundervollen Thaten begeistert. Solchergestalt und bei der schon durch die kurze Capitulationszeit bewirkten Beseitigung verderblichen Müßigganges wird der Militärstand nicht eine Schule der Rohheit und Unsittlichkeit und eine Plage für die übrigen Stände, sondern er wird geachtet, geliebt, eine Wohlthat und eine Schule vielseitigerer edlerer Ausbildung.

III. Kaum bedarf es wohl nun noch der Beweisführung für den zweiten Hauptpunkt, daß nehmlich die bezeichnete Verbindung allgemeiner kriegerischer Bildung der waffenfähigen Bürger und einer tüchtigen allgemeinen Landwehr mit einem Kerne von stehendem Linienmilitär für die Sicherung der äußeren und der inneren Freiheit, für die Sicherung des Thrones und des Volkes dem entgegenstehenden Systeme unendlich vorzuziehen ist. Die Erfahrung Preußens im Jahre 1813 und seitdem beweist es und die technischen militärischen Schriftsteller bestätigen es, daß das Landwehrsystem dem Staate Armeen von mehr als doppelter, ja von drei- und vierfacher Stärke liefert, und zwar Armeen, durchaus gebildet und geleitet durch die Linie und die aus ihr hervorgegangenen Ober- und Unterofficiere.

Die Schrift: „Neues Landwehrsystem von einem Veteranen" (Hamburg, bei Hoffmann und Campe, 1831) giebt nach genauer Darstellung der militärischen Bildung und Einrichtung der Nationalwehr sogar (S. 22) für eine Million Seelen die Stärke des solchergestalt ohne allzu große Opfer zu bildenden Heeres auf 60,000 Mann und 240 Kanonen an. Sie weist sorgfältig nach, wie diese Armee ohne große Störungen eine tüchtige militärische Bildung und zugleich das ganze Land, je nach seiner Beschaffenheit, die Grundlage zu einer guten Vertheidigung erhalten kann. Insbesondere ist es sehr begreiflich, wie man auch bei der Landwehr zu vollkommen tüchtigen Officieren und Unterofficieren gelangen kann, trotz dem, daß sie, eben so wie die Gemeinen, größtentheils wenigstens in Friedenszeiten keinen besonderen Sold erhalten. Wenn sie im Linienmilitär ihre militärische Bildung erhielten, wenn ferner die Officier- und Unterofficierstellen nur Solchen ertheilt werden, die ihre gründliche und tüchtige militärische Bildung und Kenntniß in strengen und praktischen Prüfungen ausweisen, so ist es natürlich und erfahrungsmäßig bestätigt, daß die Gebildeteren und Wohlhabenderen, die Gutsbesitzer, Forst- und Justiz- und Verwaltungsbeamten, Advocaten u. s. w., in ihrem Districte und später auch im Kriege lieber selbst die möglichst hohen Officierstellen verwalten, als sich von Anderen und von ihren bürgerlich Untergebenen befehligen lassen, durch Privatstudien und Uebungen ihre in der Linie gewonnene militärische Bildung meist besser ergänzen und vermehren als anderwärts viele Officiere der Linie. Bei solcher Einrichtung

ist es z. B. weit entfernt, daß etwa das Linienmilitär die Landwehr verachten dürfte, vielmehr sogar erklärlich, daß die an Jahren, an Dienst und Erfahrung und Studium meist ältere Landwehr sich gegenüber der Linie wie das Corps der Veteranen gegenüber den kurz zuvor conscribirten und jüngeren Truppen fühlt, wie ich selbst dieses oftmals wahrnehmen konnte. Und wenn oft nicht die glänzendsten Talente und die gründlichst Unterrichteten sich dem Militärstande ausschließlich widmen, so ist es erklärlich, wie vielen dem Civilstande angehörigen Officieren auch die Kriegsstudien glücken. Zeigte das nicht auch schnell die französische Revolution? Niemals darf man auch in der Vergleichung der Linien- und der Landwehrkrieger sich etwa die Ersteren als bereits im Kriege erprobt, die Anderen als neu denken. Entweder es ging ein langer Frieden vorher: dann haben auch die Liniensoldaten diesen Vorzug nicht; oder es gingen Kriege vorher: dann sind die Gemeinen, die sie mitmachten, bald gänzlich in die Landwehr übergegangen und in der Linie durch Neulinge ersetzt. Von den Officieren und Unterofficieren der Landwehr aber haben jedenfalls wenigstens eben so Viele als in der Linie den Krieg mitgemacht.

Von den Vorzügen des Landwehrsystems für die innere bürgerliche Freiheit rede ich nicht besonders. Niemand kann sie bezweifeln. Noch kein Volk der Erde hat je ohne Volkswehr seine innere Freiheit längere Zeit gegen Uebermuth oder Misbrauch der kastenmäßigen oder Söldlingsheere behaupten können, so wie hinwiederum kein sklavisches und despotisches Volk einem fremden, freien, nationalen Kriegsheere gewachsen ist. Daher forderte Montesquieu mit doppeltem Rechte für freie Staaten: „Il faut, que l'armée fait peuple et qu'elle ait le même ésprit que le peuple. Et pour lui donner cet ésprit, il faut, que les soldats ne soient enrolés que pour un an."

Sollten nun aber, trotz allem Bisherigen, den Linientruppen und der Reserve, wie sie Theobald vorschlägt, noch einige technische militärische Vorzüge beigelegt werden wollen, würden alsdann diese — zumal da auch unser System immer einen Kern von Linientruppen und die militärische Bildung durch sie beibehält — nicht vielfach aufgewogen? Würden sie es nicht fürs Erste durch die ungleich größere Stärke der Armee, sodann durch ihren vaterländischeren Sinn und Geist und ihre höhere, edlere Bildung, fürs Dritte durch die jetzt ungleich militärischere, vaterländischere und aufopferndere Gesinnung und Tüchtigkeit des ganzen Volks und den sicheren Rückhalt, den die Armee in ihr findet, und viertens endlich durch den größeren Wohlstand der Staatscasse und der Bürger, welchen vermittelst der großen Ersparnisse an Geld und Arbeitsgewinn der unbesoldete Landwehrdienst im Frieden im Vergleich mit stehendem besoldeten Garnisonsdienste darbietet? Freilich Militärs vom Fache wollen, ganz erfüllt von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe, von jener Ersparniß wenig hören. Aber alle Staatszwecke sind unentbehrlich wichtig und alle Staatsmittel beschränkt. Also sind auch die Zwecke nur in relativer Vollständigkeit und mit Rücksicht auf die zu großen Kosten und Lasten zu erstreben. Außerdem unterstützen die Aussprüche selbst der größten Feldherren jene dringende Rücksicht auf Ersparnisse. „Drei Dinge", so sagte der große Montecuculi, „sind nöthig zur glücklichen Kriegsführung: „Geld und abermals Geld und nochmals Geld." „Sein Pulver zu früh zu verschießen, das ist", so sagte der große Friedrich, „der größte militärische Fehler." So möge denn immerhin der Nationalwohlstand, das Vermögen der Staatscasse im Frieden wenigstens für den Krieg möglichst geschont werden und mit ihnen die Liebe der Bürger für Staat und Regierung. — Vollends aber für kleinere Staaten ist die größere Zahl der Armee und die größere militärische und patriotische Kraft des ganzen Volkes unermeßlich viel, ja Alles werth. Mit einem Truppencorps von etwa zehntausend Mann Liniensoldaten, die ein Staat von einer Million Seelen mit höchster, früher und anderwärts unerhörter Anstrengung halten kann, bleibt dieser kleine Staat dennoch fast gänzlich abhängig und willenlos, vollends im Kriege. Man unterhandelt kaum mit ihm, wälzt ihm, wie die Erfahrung bewiesen hat, beliebig alle Lasten und unverhältnißmäßige Opfer auf und fragt ihn auch nicht bei den Friedensbedingungen. Seine Soldaten und Kriegsmittel sind nur Theile eines fremden Armeecorps, werden oft von dem ersten anrückenden Heere in Beschlag und Besitz genommen und vielleicht gegen sein eigenes Interesse, gegen das Vaterland verwendet. Selbst das löblichste Vertrauen in Bundes-

verhältnisse darf hierbei keinem Fürsten eines eigenen Staates den Blick in die Erfahrungen und in die weiten Möglichkeiten der Politik verschließen. Wie gänzlich anders erscheint dagegen nicht schon ein Armeecorps auch nur von 30 bis 40,000 Mann mit einer tüchtigen militärischen Bevölkerung im Rücken! Es kann selbstständig agiren; sein Fürst kann seine Bedingungen machen und seinen freien Entschluß behaupten. Was auch die kleinsten Völker gegen die mächtigsten Heere, und zwar ohne alle oder ohne zahlreiche ständige Soldaten vermögen, das haben die Griechen gegen die Perser, die Schweizer gegen Oesterreich, Frankreich und Burgund, die Niederländer gegen Spanien, die wenigen französischen Protestanten in Südfrankreich, die Camisarden, gegen ganze Armeen ihrer Könige zu nie erlöschender Bewunderung gezeigt. Dieses hat auch Preußen, nachdem es zuerst, trotz der so wohlgeübten stehenden Armee von Hunderttausenden und trotz der gefüllten Schatzkammern, in einer Schlacht fast zerschmettert und dann unter die Hälfte seines früheren Gebietes und auf nur 42,000 Mann Linientruppen herabgesetzt, verarmt und ausgesogen war, ja selbst seine Festen in Feindeshänden sah, glorreich bewiesen. Trefflich ist insbesondere auch in Rotteck's angeführter Schrift durch den Lauf der ganzen Geschichte hindurch bewiesen, daß die stehenden Heere stets die schwächsten Stützen der Reiche, der Freiheit und der Throne, daß sie oft in einer einzigen Schlacht vernichtet, oft die Werkzeuge schmachvoller Knechtschaft und dabei auch gleich Prätorianern, Strelitzen und Janitscharen widerspenstig und untreu, herrisch und mörderisch gegen die eigenen Fürsten waren.

Freie Volks- oder Landwehr war es, womit Griechenland und Rom ihre innere Freiheit und Kraft wie die auswärtige so glorreich entwickelten und schirmten. Philipp's und Alexander's stehende Heere vernichteten die griechische, die — seit Marius die Proletarier in die Legionen rief — immer mehr aus Freigelassenen, aus Pöbel und Fremdlingen gebildeten, immer mehr stehenden Prätorianerheere untergruben die römische Freiheit und Kraft. Mit ihrer Landwehr retteten die alten Germanen, rettete Hermann gegen das weltherrschende Rom ihre und der Welt Freiheit. Aber die seit Ausbildung des Königthums zur Herrschaft gelangenden Gefolgs- oder Lehnsherren gaben die innere Freiheit dem Despotismus und die äußere jedem fremden Eroberer Preis. Nur durch Wiederherstellung der Landwehr und Bürgersoldaten retteten aufs Neue Karl Martell gegen die Mauren, Heinrich I. gegen die Ungarn deutsche und europäische Freiheit und Cultur, befreiten die Spanier ihr Vaterland, schützten die Bewohner der Städte in Deutschland, Italien und Frankreich gegen den Feudaldespotismus sich und ihre aufblühende freie Entwickelung. Stehende Lehns- und Söldnerheere drohten, in ganz Europa Freiheit und Cultur durch inneren Despotismus und zahllose Kriege des Ehrgeizes und der Eroberung zu zerstören. Aber mit Volksheeren erfochten die Schweizer, die Niederländer, die Nordamerikaner, die Franzosen in der Revolution, später wir Deutschen die unsterblichen Siege zur Rettung der Freiheit und edlerer Bildung — während das freie Britannien mit der Beibehaltung der Landwehr wie der übrigen ächt germanischen Grundlagen am Unerschütterlichsten und am Freiesten sich behauptete und anderen nach Befreiung strebenden Völkern zum strahlenden Vorbilde, so oft auch zum Helfer wurde. Die englische durch Pitt so kräftig benutzte und aufgebotene Landwehr war es, welche schon durch ihre Existenz die Nation zu ihrem heldenmüthigen Widerstande gegen Napoleon's Weltherrschaft ermuthigte, seine Landung unmöglich machte, andere Völker zur Nachahmung weckte, England allein frei hielt und Europa rettete. Jedes Mal aber, nach Karl Martell, wie nach Heinrich, in der Schweiz und in den Niederlanden, wie nach 1813 und 1814 in Deutschland, kurz überall, wo wiederum Volkswehr ins Leben trat, hob sich auch die Freiheit. Und nur vereint traten jedes Mal beide in den Hintergrund.

IV. Daß nun aber selbst eine sehr zahlreiche, im Frieden unbesoldete Landwehr, beschränkt auf die unentbehrlichen Uebungen meist in der Nähe der Heimath und in den wenigst arbeitsamen Zeiten, eine Landwehr mit ihren meist wohlhabenden oder vom Staate nur für ihren Civildienst besoldeten Officieren, die um ihrer höheren Stellung willen gern einige Opfer bringen — daß diese auch unendlich viel weniger kostet als stehendes Linienmilitär in seinen Garnisonen und mit langen Capitulationszeiten, und daß sie viel wenigere Störung in der Arbeit und in dem erwählten Lebensberufe bereitet — dieses Alles

ist augenfällig. Die Budgets aller Staaten veranschaulichen es, wie der größte Theil der Staatseinkünfte, wie die oft so schwer gezahlten Abgaben der Bürger von der stehenden Armee verschlungen werden, wie viel ferner der einzelne Linienſoldat jährlich kostet, wie viel endlich der Sold der Officiere und Unterofficiere, die doch natürlich bei längerer Capitulationszeit im Frieden nicht die Hälfte so viel nöthige Geschäfte haben als bei der drei- oder einjährigen in Preußen. Die Störungen, welche in jedem kunstmäßigen Gewerbe und dessen Erlernung durch die lange Capitulationszeit, welche oft auch durch unpassende Entfernungen der Familiensöhne im ländlichen Haushalte entstehen, die unnöthig geraubten Arbeitstage, oft schon durch viele Reisen zur entfernten Garnisonsstadt — dieses Alles wird gewöhnlich kaum in Anschlag gebracht. Der jährliche Verlust so vieler Hunderttausende von Löhnungen und Arbeitstagen erscheint vorzüglich auch alsdann als eine übertriebene Last, wenn man sie zusammenrechnet für eine Reihe von Friedensjahren, für vielleicht drei, vier Capitulationszeiträume, nach deren Ablauf alle auf ihre Kosten gebildeten, aber nie gebrauchten Soldaten bereits wieder in das Volk zurücktraten. Wo nehmlich das Landwehrsystem nicht die ganze Bevölkerung kriegerisch erzieht und alle waffenfähigen Männer bis zum Greisenalter zum Schutze des Vaterlandes kriegerisch organisirt, da ist alsdann jene ganze militärische Abrichtung der Ausgetretenen werthlos. Sie und die drückenden Opfer des Volkes für sie haben hier wenigstens größtentheils keinen Nutzen gebracht. So berechnete namentlich jene Motionsbegründung — ohne hierin einen Widerspruch zu erfahren — nach einem Militärsysteme, das unter den Ländern mit bloßen Linienſoldaten zu den mildesten und wohlfeilsten gehört, die höheren Kosten dieses Systems. Es ist dieses ein Land von einer Million Seelen, welches sein Bundescontingent von 10,000 Mann in 6jähriger Capitulations- und 18monatlicher Präsenzzeit einexercirt. In einer 18jährigen Friedenszeit kosteten nun hier jene 10,000 Mann: 540,000 Monatslöhnungen und eine 540,000fache, für die Bürger verlorene monatliche Arbeit, welche letztere allein, auch nur zu einem Tagelohne von $\frac{1}{3}$ Gulden berechnet, die Summe von 5,400,000 Gulden ausmacht. Für diese Opfer aber erhielten in diesen 18 Jahren höchstens 30,000 junge Bürger eine militärische Einübung; ja bei der Stellvertretung durch gediente Soldaten noch viel wenigere, aber alle wurden jedes Mal mit ihrem Austritte gänzlich werthlos. Bei einer bundesmäßigen Stellung auch nur des halben Contingents durch Landwehr dagegen und wenn dann, nach erprobten Vorgängen, die Capitulationszeit auf zwei Jahre, die Präsenzzeit auf sechs Monate beschränkt würde, hätte das stehende Militär die Hälfte jener ungeheuern Summe an Löhnung und verlorener Arbeit erspart und hätte dennoch 45,000 Bürger im Liniendienste militärisch gebildet. Diese Bildung hätte bei dem Uebertritte der Linienſoldaten in die Landwehr und bei der kriegerischen Bildung des ganzen Volkes allgemeinen und jedenfalls noch ein Vierteljahrhundert hindurch bleibenden Werth. Das Vaterland aber hätte durch jene allgemeine kriegerische Bildung und Einrichtung und durch die wenig Opfer kostende Landwehr einen ungleich größeren kriegerischen Schutz. Bei jener großen Ersparniß aber wurde überdies der ersparte Sold für die Hälfte des Officiercorps der Linie noch nicht mitberechnet; eben so wenig die Ersparniß der Staatscasse in Beziehung auf Diejenigen, welche nach preußischer Einrichtung freiwillig auf ein Jahr zum Dienste sich stellen; eben so wenig die oft so großen Störungen, welche die lange Capitulationszeit für den erwählten Lebensberuf begründet.

V. Bei so offenbaren, erprobten großen Vorzügen des Landwehrsystems und bei dem ruhmvollen Vorgange eines so mächtigen Staates, wie der preußische, vollends endlich nachdem kaum Landwehren und Freiwillige und der von ihnen ausgegangene Geist das deutsche Vaterland von langer Schmach erretteten, scheint es auf den ersten Blick schwer zu begreifen, warum dieselben nicht mehr, so wie 1813 bis 1815, allgemeinere Vertheidigung und praktisch wirksame Empfehlung finden. Hierzu wirkt nun wohl jene schon oben berührte Verwechslung mit, daß man nehmlich die außerordentlichen militärischen Anstrengungen, welche Preußen lediglich wegen seiner ganz eigenthümlichen Verhältnisse bei jedem Systeme machen müßte, namentlich die in anderen Staaten mögliche Verminderung des Linienmilitärs, von seinem Militäraufwande nicht abzieht, um die ganzen, auch ökonomischen Vortheile des Landwehrsystems richtig zu würdigen. Doch es giebt der

Ursachen noch mehrere. Die alte Gewohnheit für die Militärs und die einflußreichen Autoritäten, von denen die Entscheidung über das Militärsystem abhängt, ist hierbei an sich schon wichtig genug. Haben wir ihre Macht doch auch im Militärwesen Alle vor Augen gesehen. Wie lange ist es z. B. noch her, daß man alles Ernstes behauptete, deutsche Soldaten hätten nicht wie die französischen Ehrgefühl genug, um ohne Schläge befehligt werden zu können, und daß unsere Exercirplätze und Casernen gleich Walkmühlen klapptten! Hierzu aber kommt noch eine gewisse Standesbefangenheit der Militärs vom Fache, welche das Volksmäßige in der Landwehr mit vorurtheilvollem ungünstigen Auge ansieht. Dürfen wir Juristen darüber klagen? Unsere kastenmäßige Standesbefangenheit bestreitet es ja ebenfalls, trotz allen Jahrhunderte hindurch gemachten Erfahrungen der freiesten, gebildetsten Völker und gegen die Natur der Sache, daß sich im Geschworenengerichte das Volkselement mit der gelehrten Beamtenthätigkeit verbinde und daß solche natürliche lebendige Verbindung besser sei als ein isolirter Acten- und Gelehrsamkeitskram und als der Despotismus der Beamtenkaste. Aehnlich nähren manche Regierungen Vorurtheile gegen die Mitwirkung wahrer Volksvertreter bei der Gesetzgebung und gegen die Mitwirkung einer freien Volksmeinung. Ganz ähnlich sträubt sich nun auch der Kastengeist vieler Militärs gegen die Anerkennung, daß eine volksmäßige Wehrverfassung besser sei als ein pedantischer militärischer Schulkram und Kamaschendienst und als der Despotismus einer höfischen Militärkaste. Standesvorurtheil aber macht häufig leider! nicht blos hochmüthig und selbstsüchtig, sondern sogar auch für den eigenen Vortheil blind. Sonst würden, so wie jene Regierungen und Juristen, so auch die Officiere es erkennen, wie ihnen gerade ihre Verbindung mit dem Volkselemente größere Achtungswürdigkeit und Achtung, stärkere Lebenskraft und heilsamere Wirksamkeit verschafft. Erscheinen denn nicht wirklich die Officiere als Lehrer und Anführer aller freien geachteten Bürger des Vaterlandes in höherer Achtung wie als Lehrer und Anführer gering geachteter roher Miethlinge und Sklaven, welche selbst die äußerste Furcht nicht von dem Davonlaufen abhält? Ist es ihnen nicht ein erhebenderes Gefühl, an der Spitze jenes ehrenfestgesinnten Bürgerheeres zu stehen, und ein freudigeres, sich geliebt und geachtet zu wissen von ihren Mitbürgern, statt zu fühlen, daß dieselben sie als drückende Bürde betrachten? Ist endlich ihr Einfluß, ihre Macht, sich erstreckend auf die militärische Bildung ihres ganzen Volkes, auf die innere wie äußere Freiheit desselben und unterstützt und getragen durch dessen edelste Begeisterung und ganze Kraft, durch ein doppelt und vierfach starkes vaterländisches Heer, nicht unendlich größer?

Hierzu aber kommt bei manchen Gegnern des Landwehrsystems noch ein ganz anderer Grund, den man gewöhnlich nicht offen auszusprechen wagt, ein Grund von großer und verderblicher Wirkung gegen die Volksmäßigkeit, gegen den repräsentativen Charakter der Stände und die freie Volksstimme, gegen volksmäßige und öffentliche Gerichtseinrichtung wie gegen das Landwehrsystem. Manche Rathgeber der Fürsten, wie des Juristen- und Officierstandes, möchten ihnen gern überhaupt das Volk und die Freiheit verdächtig und verhaßt machen. Sie rathen daher zu einem geheimen jesuitischen Kriege gegen den Geist, die Fortschritte und Reformen der Zeit, gegen zeitgemäße Wiederherstellung der wahrhaft historischen und vaterländischen Einrichtungen. — Und welche sind wohl ächter deutsch als Volksstände und freies Manneswort, als Geschworenengericht und Landwehr? — Ihnen aber möchte man entgegenwirken, zu Gunsten jener aus dem Faustrechte des Mittelalters hervorgegangenen feudalaristokratischen und despotischen Zustände, gegen welche Gott und die Geschichte auch in Deutschland, wie in England, Frankreich und Spanien, so furchtbares Gericht hielten. Wem aber nicht ganz die gesunden Sinne und der richtige Blick für unsere heutigen Zustände und ihren Bildungsgang verschlossen sind, wer auch nur einigermaßen die eigenen Neigungen und Vortheile der Treue für Fürst und Vaterland, der Sorge für die wahre Sicherheit des Volkes und der Fürstenhäuser unterordnen mag, der muß vor solchen Rathschlägen zurückschrecken. Es wird ja durch sie nicht etwa nur zunächst alles Gute hintertrieben, was von einer naturgemäßen nationalen Verfassung, Gerichts- und Wehreinrichtung ausgeht, und all das Verkehrte — jetzt als verkehrt Erkannte — wiederum herbeigeführt, was von den unnatürlichen und kastenmäßigen Einrichtungen je ausging. Nein, es wird innerlich in der

Nation, mit ihrem Geiste und Gemüthe und mit den in den Massen unaufhaltsam fortschreitenden Entwicklungen und Bedürfnissen ein lebensgefährlicher Zwiespalt erzeugt. Täusche man sich nicht. Man kann freilich gar wohl die Stimme, selbst eine überlaute Stimme der Umgebungen der Höfe, man kann, bei unterdrückter Freiheit der öffentlichen Meinung, eine Stimme der Officiere und Beamten — die nach Zerstörung alter Observanzen wie nach der Umgehung neuer Gesetze jetzt leider! mehr als je von Hofgunst abhängig sind — man kann diese Oberfläche unseres Staatslebens zu einem Zerrbilde des wahren Geistes und Bedürfnisses unserer Zeit und unseres Volkes machen. Und wahrlich man hat es darin hier und da schon sehr weit gebracht! Während man bei älteren erfahrenen Officieren, welche die blutigen Kämpfe der neuen Zeit gegen die alte mitkämpften, eben so bei gereiften Gliedern des Adel- und Beamtenstandes allermeist ein stilles bedenkliches Kopfschütteln gegen unsere restaurirenden Bestrebungen wahrnimmt, sieht man häufig schon die jungen Officiere, Adligen, Beamten mit vollen Segeln der Restauration des neuen Mittelalters zuschiffen. Und manche superklugen Steuerleute, die zwar der Sache nicht trauen, aber bei offener Sprache der Wahrheit die Absetzung vom Steuerruder fürchten, hoffen, man könne ja, wenn die Gefahr naht, so wie einst nach der Unglückszeit 1806 oder wie in der Rettungszeit 1813, wiederum der rechten Bahn zusteuern und alsdann schnell wieder die Meinung und Mitwirkung der Nation freilassen, ihren Beistand wieder gewinnen, volksmäßige Einrichtungen wiederherstellen oder doch neu versprechen. Alle würden sich alsdann vertrauensvoll abermals den Höfen in die Arme werfen. Alles würde wiederum völlig glücklich und vortrefflich enden, wie in den Jahren vierzehn und fünfzehn! Noch einmal — wer es wohlmeint mit dem Frieden seines Vaterlandes, mit gemäßigten Grundsätzen und Einrichtungen, mit seinem Fürstenhause, der täusche nicht mit solchem Troste und Rathe. Schneller als man denkt kann die Zeit nahen, wo man solche Rathgeber verantwortlich machen wird, welche sogar die theuersten und bewährtesten Erfahrungen auch unserer großen Zeit, als lägen sie Jahrtausende zurück, selbst verdunkeln oder verdunkeln lassen. Die erste große Krise, welche wohl hingehalten, nie aber ausgeschlossen, nicht mit Sicherheit auch nur für Jahre und Jahrzehnte hindurch abgewiesen werden kann, könnte die Stimmung eines schwer getäuschten Glaubens und Vertrauens und eines durch das Zurückdrängen unter die Oberfläche genährten, zuletzt unheilbaren Zwiespaltes zum Erstaunen und Entsetzen zu Tage bringen. Wir leben in einer wundersamen Zeit. Das Volk durchschaut Alles, fühlt Alles, merkt sich Alles und vor Allem die Schimpflichkeit eines Rathes an die Regierung, ihr Volk zu fürchten und zu täuschen. Wenn es auch je auf kurze Zeit vergessen sollte, so rufen Einzelne, so rufen in stets lebendigerer Wechselwirkung die anderen Völker ihm die Grundidee, das Lebensprincip unserer Zeit, das Streben nach Freiheit der Nationen und der Verfassungen, wieder wach — alsdann aber meistens gerade in den gefährlichsten Momenten. Dieses Streben, das Streben nach Volksmäßigkeit seiner Einrichtungen bei einem einmal zum Bewußtsein seiner selbst gelangten Volke ist ja nichts Anderes als der Lebensinstinct selbst. Freilich wohl wäre es sehr einseitig und unbillig, zu leugnen, daß auch auf der Seite der volksmäßigen Einrichtungen, so wie ja bei jedem Schritte im Staatsleben, Schwierigkeiten und Gefahren sich finden. Aber wo die unvermeidlichen, die unbesieglichen, die tödtlichen sind, darauf kommt's an. Und wahrlich das Eine ist hier gewiß: die ganze unermeßliche Mehrzahl deutscher Bürger, alle besonnenen rechtlichen Freiheitsfreunde sind treu ihren Regierungen und wollen monarchische gemäßigte freie Einrichtungen. Sie beklagen es aber eben deshalb tief, wenn gerade nur die falschen Rathgeber und das Unnatürliche erst zu verzweifelten extremen Meinungen reizen. Das Andere aber ist eben so gewiß: das Unnatürliche dauert nicht. Das Unnatürliche, wenn es einmal als unnatürlich erkannt und mit den übrigen Lebensverhältnissen, so wie jetzt alles Ausschließliche, alles Kastenmäßige mit unsern heutigen Volkszuständen, in bewußten Widerspruch getreten ist, kann nur schwächen, aber es kann keinem Sturme trotzen. Es soll also hier noch gar nicht einmal davon die Rede sein, daß es doch unverantwortlich wäre, nach Allem, was wir erlebten, nochmals uns durch die Ausschließung des freien Volkselements solchen entsetzlichen Unfällen, wie zwanzig Jahre

lang vor der endlichen glücklichen Rettung aussetzen zu wollen. Auch hiergegen freilich hat sich nach jenem glorreichen Worte des verstorbenen Königs von Preußen das Volk durch seine bewundernswerthen Thaten in den Freiheitskriegen ein Recht auf Bürgschaft durch Institutionen erworben. Aber es gilt jetzt mehr, es gilt die Existenz der gegenwärtigen Staaten und Dynastieen. Es ist jetzt nur Eines, was wahrhaft unsere gesetzliche und unsere monarchische Ordnung und auch das aristokratische Element in derselben stützen und sichern kann. Dieses ist ihre friedliche und vertrauensvolle Verbindung mit freiem kräftigen Bürgerthume, mit dem in freier öffentlicher Meinung und gesetzlicher Verfassung sich friedlich und geordnet entwickelnden Nationalleben — kurz mit dem freien Volkselemente in der Kriegs- wie in der Verfassungs- und in der Gerichtseinrichtung; es ist die allein hierdurch begründete Gewähr gegen ungerechte, ungleiche, nicht zum Vortheile des Gemeinwohls, sondern zu Gunsten privilegirter Kasten auferlegte öffentliche Lasten und Opfer; es ist die nicht etwa nach der Klügelei individueller Schulweisheit oder durch Gewalt und Schmeichelei dictirte, sondern die auf der freien Zustimmung der Regierten beruhende Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Gesetze, der öffentlichen Lasten und Maßregeln; es ist mehr als dieses Alles: es ist die Lebensbedingung der Völker. C. Welcker.

Hegel'sche Philosophie und Schule, in ihrem Verhältniß zu dem öffentlichen Leben und den wichtigsten politischen und socialen Fragen der Gegenwart, insbesondere Hegel's Naturrecht und Staatslehre. — Obgleich hier natürlich nicht der geeignete Ort ist, in eine ausführliche Darstellung und Kritik des Hegel'schen Systems einzugehen, welche ausschließlich wissenschaftlichen Werken überlassen bleiben muß, so finden sich doch verschiedene Punkte in Hinsicht der zu demselben sich bekennenden Schule so wie der aus demselben folgenden Welt- und Lebensansicht und ihrer praktischen Resultate, namentlich in Beziehung auf Rechts- und Staatsphilosophie, welche von allgemeinem öffentlichen Interesse sind und zu deren Besprechung in der gegenwärtigen Zeit mehrfacher Anlaß sich darbietet. Ohne Frage gehört es zu den eigenthümlichen Forderungen des Geistes unserer Zeit, daß die Kluft, welche bisher (bei den Deutschen zumal!) die Wissenschaft oder Schule von dem wirklichen Leben trennte, immer mehr verschwindet, und beide in das naturgemäße Verhältniß einer ächten Wechselwirkung gesetzt werden, was vorzugsweise von der Philosophie gilt, die mehr als irgend eine andere Wissenschaft im innigsten Zusammenhange mit dem Leben steht oder doch stehen sollte, und in ihrem Haupttheile, der sogenannten praktischen Philosophie, schlechtweg als Lebensweisheit oder Lebenskunst zu erklären ist (was auch schon die alten Philosophen, wie Pythagoras, Sokrates, Platon u. A.[1]) anerkannten und aussprachen), und deren Einfluß auf die Denkart und Gesinnungen, somit mittelbar auf die gesammte höhere Entwicklung und selbst das Schicksal der Einzelnen so wie der Völker und Staaten als unbestreitbare Thatsache der Geschichte der wahrhaft cultivirten Nationen feststeht[2]). Daher redet man auch von der besonderen eigenthümlichen Philosophie der Völker, z. B. griechischer, französischer, deutscher u. s. w., wie man es nicht in gleichem Sinne von der Mathematik, Physik und den übrigen Wissenschaften thut, und eben darum kann es gar keinem Mitgliede eines solchen Volkes oder Staates gleichgültig sein, welche einzelne Systeme in der philosophischen Literatur sich vorzugsweise geltend zu machen suchen. Man hat mit Recht unsere Zeit die des politischen Protestantismus genannt[3]), in welcher die Völker nicht blos glauben, sondern selbst sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen; dieses gilt auch gegen widerrechtliches Monopol und Bevormundungssystem in Hinsicht auf Wahrheit und Wissenschaft, sofern dieselbe, wie die Philosophie, wenigstens in ihren Resultaten, Gemeingut werden kann; und wenn gleich der sogenannte Laie sich in den eigentlichen Streit der Schulen nicht

---

1) Cicero Tusc. Quaest. I, 26. V, 2. Seneca ep. 1. 6. 20.

2) In dieser Beziehung verdient besonders die treffliche Schrift eines edeln Polen nachgelesen zu werden: Goluchowski, Die Philosophie in ihrem Verhältnisse zum Leben der Völker u. s. w. Erlangen 1822.

3) C. Th. Welcker, Von ständischer Verfassung u. s. w. 2. Aufl. 1831.

zu mischen hat, so hat derselbe doch einen gegründeten Anspruch, von den Resultaten jener, so weit dieselben auf das wirkliche Leben Einfluß haben können, Kenntniß zu nehmen und durch Aussprechung seines desfallsigen Urtheils die öffentliche Meinung über den praktischen Werth oder Unwerth der fraglichen Philosophie mitconstituiren zu helfen. Ganz besonders wichtig ist aber die Philosophie für das deutsche Volk, welches nur durch das geistige Element derselben, als der gemeinsamen Welt- und Lebensanschauung, eine wahre und unzerstörbare Einheit als Nation hat, wie unter Anderen neuerdings Pfizer treffend gezeigt[4]). Zugleich ist die deutsche Philosophie das Einzige, auf welches der Deutsche dermalen, den andern Völkern gegenüber, den Nationalstolz gründen kann, den ihm die Frau von Staël mit Recht anempfiehlt[5]). Denn wie Einer unserer tüchtigsten und gelehrtesten Literatoren richtig bemerkt[6]): „Die Philosophie hat in Deutschland ihre eigentliche Heimath gefunden und breitet ihre segensreiche Wirksamkeit nach allen Weltgegenden aus; dessen ist der stolze Brite, der eitle Franzose, der selbstsüchtige Italiener geständig; Rußland bezeugt es; Nordamerika erntet schon reiche Früchte seiner Gelehrigkeit; selbst Brasilien hat in der Nähe der rohesten Naturmenschen einsame Priester, welche durch Kant zum Nachdenken angeregt worden sind. Das schnell wechselnde Gedränge philosophischer Stimmführer und Schulen, Vielen ein Aergerniß, beurkundet feierlich, daß der Wahn, die Wahrheit gefunden zu haben, in Deutschland nicht vorherrscht und daß höhere Geistesfreiheit nicht Gefahr läuft, durch starren Zunftzwang gelähmt oder ertödtet zu werden; keine noch so gewaltige Dictatur behauptet sich auf die Dauer; redlicher Kampf wehret bedenklichen Stillstand ab und fördert eine nie rastende, nie befriedigte Lebendigkeit im Erstreben der höchsten Güter des menschlichen Wissens. Daher beschränken sich Studium und Wirksamkeit der Philosophie immer weniger auf Schulübung oder Spiele des grübelnden Verstandes, oder auf Fechterkünste mit blendenden, meist dunkeln Worten und überraschend witzigen Verbindungen und Folgerungen, an welche uns der von dialektischer Selbstsucht bethörte Inhaber und Wortführer, wie Münchhausen nach oftmaliger Wiederholung an seine Lügen, zu glauben gelernt oder sich gewöhnt hat; es scheint die Zeit nicht ganz fern zu sein, in welcher philosophischer Geist mehr gelten wird als das in Dunkelheiten des Zunftausdrucks geheimnißvoll verhüllte, vornehm breit einherschreitende Schulsystem, in welcher allgemeiner und fruchtbarer philosophirt als auf Worte eines Meisters geschworen wird." — Daß nun mit den letzten Worten die Hegel'sche Philosophie und Schule gemeint ist, bedarf wohl keines Beweises. Dieses System ist es, welches sich den in den vorangehenden Worten geschilderten heilbringenden Wirkungen der Philosophie auf das wirkliche Leben möglichst entgegensetzt und sie zu hemmen sucht; dieses ist es, welches die Kluft zwischen dem Leben und der Schule durch seine allem gesunden Menschenverstande hohnsprechende allgemeine Welt- und Lebensansicht immer größer macht; dieses ist es, welches dem deutschen Volke seine heiligsten Güter, ächte Frömmigkeit, Glauben an Vorsehung, Freiheit und persönliche Unsterblichkeit, und die Begeisterung für Ideen und Ideale zu

---

4) „In diesem Sinne genommen, ist die Philosophie, was man ihr auch Schlimmes nachsagt, doch unser letztes und einziges Nationaleigenthum, dasjenige, worin wir unleugbar alle anderen Völker der Jetztwelt übertreffen, der letzte feste Platz, von dem wir zu neuen Siegen ausgehen und das Verlorene wieder erobern können. Nur die höchste und vollendetste Geistesbildung kann den Deutschen die ihrer selbst würdige Stellung in der Reihe der Nationen wieder verschaffen ꝛc." Pfizer, Briefwechsel zweier Deutschen. 1831. S. 153.

5) „Les Allemands sont les seuls hommes peut-être, auxquels on pouvoit conseiller l'orgueil comme un moyen de devenir meilleurs. (Mad. de Staël, de l'Allemagne. Vol. V. p. 200.) Wie wahr dieses ist, wird Jeder einsehen, der an die „deutsche Hundsdemuth" (wie sie Fr. C. v. Moser nennt), an die deutsche „Staatslakaiengesinnung" denkt, die so allgemein herrscht, so wie daran, daß die Deutschen seit einer bekannten Periode von den Franzosen und Engländern als niederträchtiges, sklavisches, feiges Volk (the most base and timid people) sich müssen schelten lassen. (Vgl. C. Th. Welcker, Die organische Entwickelung u. s. w. 1831. S. 51.)

6) Wachler, Ueber Werden und Wirken der Literatur. Breslau 1829. S. 24.

rauben trachtet! Es ist daher gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man die Opposition oder den Kampf gegen dasselbe als eine allgemeine deutsche Nationalangelegenheit betrachtet, an welcher jeder ächte Deutsche Antheil zu nehmen sich gedrungen fühlen muß. — Außer dieser allgemeinen Beziehung tritt übrigens für das Staats-Lexikon noch die besondere einer nothwendigen Berücksichtigung des Hegel'schen naturrechtlichen und politischen Systems ein. Denn in diesem letzteren hat Hegel in dem großen Kampfe unserer Zeit zwischen dem (blos) historischen und dem Vernunftrechte, dessen Sache das Staats-Lexikon vorzugsweise zu führen den Zweck hat, eine diesem letzteren durchaus feindselige Stellung eingenommen, so wie auch seine politische Lehre zuletzt auf einen (übrigens dem wahren Interesse der Regierungen selbst schädlichen) Servilismus und unnatürlichen politischen Quietismus consequenter Weise hinführt, welcher dem Principe der Reform oder des politischen Fortschrittes, zu welchem sich das Staats-Lexikon bekennt, diametral entgegengesetzt ist. — Endlich hat auch gerade in dem gegenwärtigen Momente die Hegel'sche Philosophie und Schule theils durch mehrere aus ihrem Schooße hervorgegangene Schriften über Christenthum, Unsterblichkeit u. s. w., theils durch die fort und fort sich mehrenden Schriften ihrer Gegner, theils durch die in ihr selber ausgebrochenen Streitigkeiten mehrfach die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so daß es gerade jetzt sehr an der Zeit zu sein scheint, jene Philosophie und Schule näher zu charakterisiren und „aus ihren Früchten" erkennen und würdigen zu lehren.

Was zunächst die Hegel'sche Schule betrifft, so ist die Zahl der Anhänger derselben zwar nicht unbedeutend, so wie auch einige ausgezeichnete Talente unter diesen sich bemerklich gemacht haben; im Ganzen ist sie jedoch weder in quantitativer noch qualitativer Hinsicht von solcher Bedeutung, wie sie es das Publicum gern glauben machen möchte und zum Theil wirklich glauben zu machen gewußt hat. Sie verdankt ihre äußere Bedeutung ohne Frage eigentlich nur dem zufälligen Umstande, daß das philosophische System des Meisters gerade in der Residenz desjenigen großen deutschen Staates, auf den bei allen bedeutenderen geistigen und nationalen Interessen die Blicke der Deutschen vorzugsweise gerichtet sind, bei den Machthabern einige besondere Begünstigungen zu erwerben gewußt [7]), was bekanntlich unter Anderem Anlaß gegeben, daß man jene Philosophie scherzweise als die königlich preußische Hof- und Staatsphilosophie bezeichnet hat [8]). Uebrigens ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Hegel'sche Schule unverhältnißmäßig zahlreich in Preußen wäre. Kaum auf der Hälfte der preußischen Hochschulen finden sich angestellte Lehrer der Philosophie aus dieser Schule, neben welchen Andere bestehen, welche zum Theil zu den entschiedensten und kräftigsten Gegnern dieser Philosophie gehören [9]). Richtig aber ist, daß es zu den charakteristischen Kennzeichen der Hegel'schen Schule gehört, nach äußerem Einflusse, und zwar auf eine Weise zu streben, die dem wahren Interesse der Wissenschaft und des Staates selbst Nichts weniger als förderlich ist, wie bereits mehrfach nachgewiesen worden [10]). — Ferner ist dieser Schule Streben nach unbedingter All-

---

7) „An einer anderen nordischen Universität hat jetzt (1829) in umgekehrter Richtung ein Philosoph mit einem an sich sehr abgeschlossenen und eigenthümlichen, für Viele zurückstoßenden Systeme sich des Zutrauens der Machthabenden und dadurch eines Einflusses versichert, der auf den Gang der Studien und sogar auf die Folge des Ganges bei Anstellungen einseitig und schädlich einwirkt. Es ist nicht ein Gebrauch, es ist beinahe schon eine Nothwendigkeit geworden, seine Vorlesungen zu besuchen; seine Ansichten gelten bei Beförderung zu akademischen Lehrämtern, zu Schulämtern und sogar, sagt man, zu solchen Aemtern, die mit der Philosophie in weiter keinem Verbande stehen." Thiersch, Ueber d. Zust. v. Tübingen. 1829. S. 54. Vgl. Bachmann's Antihegel, Vorrede.

8) S. Krug, Philos. Wörterbuch sub Hegel.

9) Auch verdient hier bemerkt zu werden, daß in Preußen die (auf Kant'schen Principien gegründete) Hermesianische Philosophie nach Biunde's Angabe (Psychologie, Vorrede) auf mehr als tausend Kathedern (natürlich meist in Gymnasien und Seminarien) gelehrt worden ist.

10) Fichte, Ueber Gegensatz und Wendepunkt der deutschen Philosophie. 1832. S. 130. Vergl. Bachmann, Ueber Hegel's System. 1833. S. 312; vergl. S. 130 ff.

einherrschaft in der Literatur, ihr Pochen auf Unfehlbarkeit und ihr offen dargelegtes schlechtes, von dem sogenannten Verdummungsprincipe des Despotismus nur dem Grade, nicht der Art nach verschiedenes, staatspädagogisches Princip (welchem zufolge der Staatsgewalt das Recht eingeräumt wird, das Volk im Sinne des Staats, d. h. der Regierungen, zu bilden und demgemäß allen Unterricht zu leiten, „um die Entstehung abweichender Meinungen von den durch die höchste Autorität gebilligten Ansichten" zu hemmen)[11]) — dieses Alles ist durchaus undeutsch und unprotestantisch im höchsten Grade. Denn es ist die Achtung der Subjectivität oder Individualität im Denken und Wissen, Glauben und Handeln gerade der eigenthümlichste Charakterzug der Deutschen[12]), in welcher Hinsicht Schleiermacher uns mit Recht nennt „die geschworenen Verehrer der Freiheit nicht nur, sondern der Eigenthümlichkeit eines Jeden, die wir nie Etwas gehalten von einer allgemeinen Form und Norm des Wissens wie des Glaubens, noch von einer einzigen unfehlbaren Methode, dazu zu gelangen."

Bisher galt es als unbestreitbares Axiom der philosophischen Didaktik und Hodegetik, daß nicht die Philosophie selbst, sondern nur das Philosophiren gelehrt werden könne und solle, und daß hierbei die Anregung des Selbstdenkens als die Hauptsache anzusehen sei. Die Hegel'sche Schule dagegen beschränkt sich bekanntlich darauf, das System ihres Meisters der passiven gedächtnißmäßigen Aneignung der Schüler in willkürlicher abstruser Terminologie zu überliefern. Insofern ist es allerdings ganz consequent, daß in dieser Schule das Selbstdenken als etwas Ueberflüssiges dargestellt, ja verspottet wird[13]). Es ergiebt sich schon hieraus, daß es Nichts als ein bloßes irriges Vorurtheil ist, zu wähnen, daß die Hegel'sche Philosophie wenigstens für die formelle Geistesbildung von Nutzen sei, ein Vorurtheil, welches als solches neuerdings treffend nachgewiesen worden[14]). Ferner sagt Herr von Savigny[15]) sehr richtig: „Wer den Schülern die wissenschaftliche Aufgabe recht hoch stellt und ihnen jeden, auch den geringsten Fortschritt in ihrer Lösung als ein würdiges Ziel ihrer Anstrengung erscheinen läßt, wer sie so zu unermüdeter Forschung anregt und zu so strengen Forderungen an sich selbst, vor welchen

---

11) Vergl. des Hegelianers Marbach Schrift: Universitäten und Hochschulen, 1834, und Schlosser's dieselbe kurz abfertigende Recension. Heidelb. Jahrb. 1834; vgl. Bülau, Staatswirthschaftslehre S. 67. — Dahin gehört auch die bekannte Schrift des Hegelianers Ad. Löffler über Preßfreiheit und Censur, in der auch gelehrt wird, wie die Regierungen sich die Presse für ihr ausschließliches Interesse dienstbar machen können. Vgl. Gutzkow's Widerleg. desselb. in Bran's Minerva, 1837. Septbr.

12) Dieses erkennt selbst der geistreichste und vielseitig gebildete Hegelianer Rosenkranz an in der kleinen Schrift: Ueber den Zweikampf auf den Universitäten. Königsberg 1837. S. 9.

13) Hegel selbst erklärt, es sei abgeschmackt, auf das Selbstdenken beim Philosophiren besonderen Accent zu legen; es verstände sich von selbst, daß Jeder nur selbst denken könnte, gerade wie das Selberessen, Trinken u. s. w.!! und der Hegelianer v. Henning wendet in der Vorrede zu seinen Principien der Ethik die Goethe'sche Xenie auf die Originalitätssucht (den bekannten Spruch vom Narren auf eigene Hand) auf alle Philosophen an, die sich nicht mit dem bloßen Nachdenken Hegel'scher Gedanken begnügen!!

14) Vom Professor Beneke in Berlin; siehe desselben Schrift: Die Philos. im Verhältnisse zur Erfahrung. 1833. S. 123. „Man hat nicht selten, indem man unseren neueren deutschen philosophischen Systemen, und mit Recht, allen materiellen Werth absprach, weil sie ja keine wahren Erkenntnisse, keine Resultate gewährten, ihnen doch darin einen hohen Werth zugestanden, daß sie für die formale Bildung des Geistes oder für die Entwickelung der Geisteskräfte eine Gymnastik in einer Vollkommenheit wie nichts Anderes gewährten. Dem aber müssen wir durchaus widersprechen; denn indem sie eine eingebildete, in den Gesetzen und Formen des menschlichen Geistes in keiner Art begründete Erkenntniß vorspiegeln: so wird die Beschäftigung mit ihnen formal nicht bilden, sondern verbilden, und wie in ihnen selber über dem Spiele mit todten Begriffen, über dem willkürlichen Unterschieben und über dem leeren Wortgeklingel der rechte Ernst der Wissenschaft verloren geht, so werden sie, wie auch schon die bisherige Erfahrung nur zu vielfältig gezeigt hat, die gleiche verkehrte Norm der Forschung und Construction auf alles andere wissenschaftliche und an das Leben sich anschließende Denken zu übertragen geeignet sein."

15) In dem Aufsatze: Wesen und Werth der deutschen Universitäten (in Ranke's Zeitschrift 1832). Vgl. Scheidler, Idee der Universitäten S. 268.

aller Dünkel schwinden muß, der ist der wahre Lehrer. Wer sie aber dahin führt, sich an oberflächlichem Thun und leerem Scheine zu befriedigen und in eitlem Hochmuthe abzurtheilen, wo nur durch aufrichtige Anstrengung der ganzen Kraft des Geistes ein wahrer Besitz errungen werden kann, der hat seine Schüler auch angeregt, aber zu ihrem Verderben, so viel sie ihn auch preisen mögen in ihrer Bethörung." Wenn dieses richtig ist (und welcher Kundige kann es bestreiten?) — was für Früchte kann man von dem Hegelianismus in dieser Hinsicht erwarten, welcher vorzugsweise als eine Schule des philosophischen Dünkels und Hochmuths bezeichnet werden kann, welche beständig und unisono behauptet, daß mit dem Systeme ihres Meisters die Philosophie zum „völligen Abschlusse" gekommen und dasselbe das non plus ultra, „die Säulen des Hercules" u. dgl. m. sei; ingleichen, daß dasselbe das Wahre aller übrigen Systeme in sich enthalte, sowie der Meister selbst eine Incarnation aller bisherigen großen Geister in der Philosophie sei [16]), was zur nothwendigen Folge hat, daß die Schüler sich des Studiums der anderen Systeme, als eines völlig überflüssigen Geschäfts, entschlagen zu können meinen und in vornehmer Gespreiztheit mitleidig auf alle übrigen herabsehen. Was ist von einer Philosophie und Schule zu erwarten, welche alle Räthsel des Daseins der Dinge bereits völlig gelöst zu haben behauptet, deren Meister selbst die Bescheidenheit des die Schranken der menschlichen endlichen Vernunft anerkennenden Philosophirens für das Eitle, für das Böse oder die Sünde selbst erklärt? welche die höchste Blüthe des Menschengeistes, die ächte Religion, als eine niedere, untergeordnete Stufe, einen als solchen unwahren Durchgangspunkt erklärt, durch welchen Gott zuletzt dazu kommt, Philosophie zu sein, nehmlich Hegel'sche, die nicht nur denkt wie Gott, sondern als Gott, da dieser ja blos in ihr zum eigentlichen Selbstbewußtsein kommt [17]). Daher denn der Meister selbst den Bekennern der geoffenbarten Religion (die bekanntlich an dem Satze festhalten, daß unser Wissen Stückwerk und das „Jetzt" ein Räthsel ist, auf dessen dereinstige Lösung wir hoffen, und daß erst nach der Befreiung aus den Schranken der Endlichkeit, nach vollbrachter Reinigung des Herzens, wir Gott von Angesicht zu Angesicht schauen werden) den lächerlichen Vorwurf macht [18]), „sie seien vielmehr Bekenner der nicht geoffenbarten, nehmlich nicht offenbaren, indem sie behaupten, daß man von Gott Nichts wissen könne [19]), er selbst aber halte an der geoffenbarten Religion, nach welcher Gott in allen seinen Momenten gewußt werde, die da annimmt, daß Gott nicht neidisch die Erkenntniß seiner vorenthalte." Welchen Einfluß müssen solche Lehren und die gleich näher zu erwähnende Leugnung der persönlichen Unsterblichkeit und Gottheit, ferner die heidnische Staatsvergötterung

---

16) Man lese z. B. Mußmann's von Hegel selbst gekrönte Preisschrift, de idealismo, wo es heißt: perfectio ipsa et absolutio sane relicta est viro nostri temporis summo maximoque philosopho, Georgio Guilielmo Friderico Hegelio, qui non modo tres Kantianas partes, sed etiam physicorum veterum simplicitatem, Platonis artem dialecticam et amplitudinem, Aristotelis notionum concretionem et distinctionem, Spinozae excelsitatem et denique Leibnitzii et Fichtii spiritualitatem, nec non Schellingii naturae cognitionem, omnes sane in se uno colligit conjungitque. — (!!).

17) In der Encyklopädie S. 365. 2. Ausg. sagt Hegel: „Die erwähnte Bescheidenheit ist das Festhalten dieses Eiteln gegen das Wahre, und darum selbst das Eitle. Diese Eitelkeit wird sich in der Entwickelung des Geistes selbst als eine höchste Vertiefung in sich und innerster Widerspruch und damit Wendepunkt, als das Böse ergeben." (!) — Daß Hegel selbst sich dieser Sünde wider den heiligen Geist des absoluten Wissens nicht schuldig gemacht, ist bekannt genug. Wir führen nur das Factum an, daß Hegel im Jahre 1820 seine Vorlesungen über Logik in Berlin mit den Worten anfing: „Ich möchte mit Christus sagen: ich lehre die Wahrheit und bin die Wahrheit" (!!!).

18) Encykl. S. 492. Vgl. Stahl, Philos. des Rechts. I. S. 312.

19) Hier versteckt sich Hegel nach seiner Weise unter den Doppelsinn des Wortes „Wissen." Wer eine Offenbarung glaubt, hat ja dadurch eo ipso ein Wissen (sensu lat.) von Gott und göttlichen Dingen; über ein „Wissen" sensu strict., eine systematisch geordnete und vollständig in den Denkformen der Begriffsurtheile und Schlüsse gegliederte Erkenntniß oder eine vollkommen deutliche Einsicht in Gottes Wesen, in den Weltplan u. s. w. schreibt er sich freilich nicht zu, wie Hegel dieses thut.

u. s. w. auf die Charakterbildung der akademischen Jugend und so mittelbar auf das ganze deutsche Volk haben, da ja die künftigen Staatsmänner, Gesetzgeber und Richter so wie die Seelsorger und Volkslehrer u. s. w. vorzugsweise unter jener sich befinden und der Einfluß der Universitäten auf die gesammte Entwickelung der Nation als unbestreitbare Thatsache feststeht! — Wir brauchen dieses wohl nicht weiter zu entwickeln, da der unerträgliche Wissensstolz und sich überall breitmachende Hochmuth der Hegelianer bekannt genug ist [20]), und bald sprüchwörtlich werden wird; daher denn auf sie ein bekanntes Wort Molière's vollkommen paßt [21]).

Wir fügen hier nur gleich noch des Zusammenhanges wegen die treffenden Bemerkungen eines gründlichen und unparteiischen Kenners der neueren, namentlich der Hegel'schen Philosophie bei [22]), der sich über die staatsverderblichen Consequenzen derselben auf folgende Weise ausspricht: „Was an die Stelle des religiösen Moments, der eigentlichen Ehrfurcht vor dem Heiligen, treten könnte, wenn der Inhalt der Religion sich im Bewußtsein eines Zeitalters zur Identitätsüberzeugung gestaltet hätte, dieses hat sich an der barocken Erscheinung des St.-Simonismus, einer Art von Vergötterung der abstracten Staatsform und heilig gesprochenen Industrie, also der platten Naturnothwendigkeit des Erwerbes von Subsistenzmitteln für dieses leibliche Dasein, ausgesprochen. In Frankreich gohr diese Erscheinung factisch unter dem Volke aus, während die Theorie dazu im Hegel'schen Pantheismus und in Hegel'schen Staatsvergötterungslehren unter den Deutschen zum Glücke nur in Büchern zum Vorscheine kam, aber auch hier gerade gleichzeitig mit dem hitzigsten Kampfe der destructiven und conservativen Parteien, welche von einer Rechtsphilosophie, deren Grundlage das in der Zeit zum Bestande Kommende ist, auf gleiche Weise begünstigt werden." In dieser Hinsicht erscheint es als ein günstiges Zeichen der Zeit, daß neuerdings bereits unter der akademischen Jugend selbst sich eine Stimme hat vernehmen lassen, welche das Gefährliche jener Lehre sehr klar erkannt und unumwunden ausgesprochen hat, daß die Hegel'sche Schule vom Ersten bis zum Letzten das Leben weder zu begreifen noch zu würdigen versteht und ihre Tendenzen demselben, besonders in sittlicher und religiöser Hinsicht höchst verderblich sind [23]).

---

20) „Man beaugenscheinige sie nur, diese frömmsten Speculanten von der absoluten Sorte. Die feinen, schöngeistigen, Alles benäschelnden jungen Herren sprechen jetzt in den Conditorläden von Dreieinigkeit, Versöhnung und Gottmenschheit. Das kann doch Jeder, und wenn er eben aus dem Bordelle kommt" (heißt es in einer noch näher [Not. 23] zu erwähnenden Streitschrift).

21) „Ein paar armselige Männlein wähnen in ihren Gehirnchen, sie wären durch ihre Büchlein die wichtigsten Personen im Staate, sie entschieden den Bildungsgang des Jahrhunderts, und die Welt hätte ihre Blicke blos auf sie geheftet" u. s. w. (Femmes savantes IV. 3.)

22) Chalybäus, Historische Entwickelung der speculativen Philosophie von Kant bis Hegel. 1837. S. 338.

23) „Es ist hier die Frage, ob die Nation, ob die deutsche Jugend ihr schönes, reiches Gemüthsleben verkaufen will für ein leeres Wortgeklapper mit unverstandenen Begriffen? Ob sie meint, daß in den objectiv-natürlichen Pflichten des Staatslebens die Gluth und Himmelstiefe christlicher Liebe aufgehen werde? Ob ihr der Drang nach subjectiver moralischer Vollendung wirklich eine Schraube ohne Ende dünkt? Ob ihr der Jubel über den in Dampfmaschinen triumphirenden Menschengeist, eine Zeitungsbegeisterung, ein Salbadern über christliche Kunst und ein bodenloses Gewäsche über Dreieinigkeit, Versöhnung, Gottmenschheit u. s. w. als Thaten und Werke erscheinen, mit denen sie sich die Höllenfahrt in die eigene sündhafte Brust ersparen und dermaleinst vor den Richter gerechtfertigt treten könne? Ob sie es von einer Stelle in Hegel's Phänomenologie sich will erlauben lassen, wenn sie zu Gott betend ringt, ein Vaterauge sehend, ein Vaterohr hörend zu denken? Ob ihr Gott hienieden so ganz „wirklich" dünkt, daß sie dermaleinst, zufrieden, ein flüchtiger Moment eines Stadiums des Weltgeistes gewesen zu sein, entweder einer Vernichtung entgegengehen, oder, wenn's gut geht, zusehen will, wie der Geist aus der Höhe weiter processirt? Ob sie dann sich für beseligt und beruhigt halten will, wenn sie denkt, wie Gott?" u. s. w. Kahnis (jetzt Professor in Breslau), Dr. Ruge und Hegel. 1838. S. 101.

Wir kommen hiermit auf die eigentlich praktischen Resultate der Hegel'schen Philosophie, welche durch die obenerwähnten aus dieser Schule hervorgegangenen Schriften und die daraus entstandenen Streitigkeiten auch dem größeren Publicum im Allgemeinen näher bekannt geworden sind und aus denen sich vornehmlich die Nichtigkeit des früher gehegten Vorurtheils, als wenn die Hegel'sche Philosophie vorzugsweise geeignet wäre, das Positive, namentlich in der Religion, wahrhaft zu schützen, sehr bestimmt und klar ergeben hat. Es bedarf wohl nur einer kurzen Andeutung, daß hiermit die Schriften der Hegelianer Richter, Conradi u. A., in welchen die persönliche Unsterblichkeit geleugnet oder nur den (Hegel'schen) Philosophen vindicirt wird, sodann das Leben Jesu von Strauß, welcher das Christenthum zur bloßen Mythologie macht, und endlich der Streit Leo's mit den Hegelingen gemeint sind. — Was den ersteren Punkt betrifft, so haben die vergeblichen Bemühungen anderer Hegelianer, wie z. B. Göschel's, die persönliche Unsterblichkeit aus Hegel's Systeme zu deduciren, nur dazu gedient, daß die Unmöglichkeit dieses Versuches allgemeiner bekannt und anschaulicher dargelegt wurde; in welcher Hinsicht besonders auf die Schriften des jüngeren Fichte[24]), Beckers'[25]), Bachmann's[26]), Reinhold's d. J.[27]) und Chalybäus'[28]) zu verweisen ist, welche auf das Evidenteste gezeigt haben, daß eine wahrhafte persönliche Unsterblichkeit mit dem Hegel'schen Systeme unvereinbar ist.

Was Strauß betrifft, so ist es bekannt genug, daß derselbe der Hegel'schen Schule im Wesentlichen angehört, wenn gleich einige Hegelianer aus leicht begreiflichen Gründen dieses negirt haben. Strauß selbst hat sich nicht nur sehr klar und bestimmt darüber ausgesprochen[29]), wie er durch die Hegel'schen Grundgedanken eines Unterschiedes zwischen Vorstellung und Begriff auf sein System der Kritik der heiligen Geschichte geführt worden sei, sondern auch zugleich aus den eigenen Erklärungen Hegel's nachgewiesen, daß derselbe im Wesentlichen mit den Grundansichten seiner „Kritik" übereinstimmt[30]). Hierbei ist auf das Deutlichste hervorgetreten, in welchem Widerspruche sich die Hegel'sche

---

24) Ueber Gegensatz u. s. w. S. 64; vergl. desselben: Die Idee der Persönlichkeit.

25) Ueber Göschel's Versuch eines Erweises der persönlichen Unsterblichkeit 1836.

26) Ueber Hegel's System, S. 310. 319.

27) Geschichte der Philosophie II. 2. S. 482: „Nach Hegel's speculativer Entscheidung ist jeder menschliche Geist vergänglich und ein vorübergehendes Moment in dem dialektischen Verlaufe der Besonderung und Vereinzelung des Absoluten. Die Vernunft fordert nach ihr von dem Einzelnen, daß er die Nichtigkeit seines natürlichen und besonderen Daseins anerkenne und es willig dahin gebe zur Erhaltung jener allgemeinen Substanz, die, wie der Chronos der alten Mythe, alle ihre Erzeugnisse wieder verschlingt, ja die sogar nur in dem anfangslos-endlosen Entstehen und Vergehen des Einzelnen ihr Bestehen hat."

28) Historische Entwickelung der speculativen Philosophie S. 335: „Nur einer wahrhaften Realphilosophie, die ihren Gesammtgegenstand nicht überhaupt gleich von vorn herein als das absolute Werden, sondern als das ewig Seiende und Bleibende im Werden bestimmt, nur einer solchen wird es möglich sein, auch das Princip der Einzelheit des Seienden oder der Individualität des Endlichen mit allem Ernste und in voller Wahrheit festzuhalten. Die Möglichkeit eines wahrhaft für sich seienden Endlichen kann nie in einem Systeme gegeben werden, welches überhaupt blos mit leeren Bestimmungen in reinen Bewegungen zu thun und, so wie überhaupt, so auch im Endlichen kein wahres ὄν hat, welches die Stelle des absoluten Subjects vertrete. Daher, um es kurz zu sagen, die anerkannte Unmöglichkeit, mit Hegel's Methode oder vielmehr mit dem, was ihm das Realprincip und die reale Erfüllung seines ganzen Gedankenorganismus ist, auf eine wahrhafte Unsterblichkeitslehre, d. h. persönliche Fortdauer, zu kommen. Das individuelle Ich ist und bleibt bei Hegel — gegenüber oder in dem Absoluten — doch nur ein allgemeines Correlat der Apperception und selbst blos ein Gedanke; besteht aber dieses unser ganzes Dasein, als das unsrige, nur in dieser zeitlichen Einheit und gegenseitigen Beziehung subjectiver Denkbewegungen, so wäre unsere Persönlichkeit auch nur eine transitorische, mithin unwahre, sie wäre nur jene allgemeine Natur- und Geistesthätigkeit, die sich zur Zeit in uns wie in einen Knoten verschlungen hätte, aber einer sicheren Auflösung wieder entgegeneilte" u. s. w.

29) Streitschriften, Heft III.

30) Demgemäß ward auch in den Berliner Jahrb. f. wiss. Krit., 1838, Juni, Nr. 103, S. 835 erklärt: „daß das Strauß'sche Werk keineswegs aus dem Bereiche der Hegel'schen Schule abzulehnen oder auszuschließen sei."

Philosophie mit dem wahren Christenthume befindet, obwohl sie allerdings den Worten nach mit mehr als einem Systeme der christlichen Dogmatik harmonirt. Wir erwähnen nur noch kurz, daß unter Anderen der Hegelianer Vischer in Tübingen sich nicht entblödet hat, das Gebet seiner Landeskirche also zu parodiren: „Lieber Vater, Du hast durch außerordentliche Veranstaltungen, worunter auch Wunder vorkommen, uns belehrt, daß uns jenseits, wenn wir recht moralisch sind, die gebratenen Tauben, bei übrigens wachsender Vollkommenheit, in den Mund fliegen werden" u. s. w.; ingleichen den Predigern den Rath zu geben: „die Lehre von Christus, weil die Honoratioren (!) einmal nicht mehr daran glauben, hübsch kurz, allgemein und mit eingeschmuggelten speculativen, d. h. destructiven Fermenten vorzutragen"!! [31])

In Hinsicht auf den Streit Leo's mit den Hegelingen wird man zwar dem, was in Leo's Anklage als eine Art von Verketzerung erscheint, im Interesse der Freiheit der Wissenschaft keineswegs beistimmen und überhaupt die Form der Leo'schen Polemik nicht billigen können; aber in der Sache selbst, namentlich in der Behauptung, daß das Hegel'sche System, als eine besondere Art des Pantheismus, zugleich Atheismus sei, hat Leo durchaus Recht, da nach diesem Systeme es keinen persönlichen Gott giebt [32]), eine Anklage, welche gegen die Hegel'sche Philosophie auch bereits früher von Friedrich Schlegel erhoben [33]) und neuerdings von den bedeutendsten Gegnern Hegel's wiederholt und streng erwiesen worden ist [34]).

Da dieses der Mittel- oder Angelpunkt ist, um welchen sich in diesem wie in jedem Systeme der Philosophie Alles dreht, und da auch die Ansichten über Geschichte, Bestimmung des Menschen, Recht und Moral, Staat und Kirche u. s. w. großentheils, wo nicht völlig, durch die religiöse Welt- und Lebensansicht überhaupt bestimmt werden, so müssen wir auf diesen Punkt etwas näher eingehen. Es kommt hinzu, daß das Hegel'sche System mehr als irgend ein anderes eine „Philosophie aus Einem Stücke" ist und ohne das Verständniß seiner speculativen Weltansicht auch das derjenigen Theile, welche die sogenannte praktische Philosophie ausmachen, der Ethik, des Naturrechts und der Politik, welche sämmtlich von Hegel unter dem Namen Rechtsphilosophie befaßt werden, nicht möglich ist [35]).

---

31) S. d. Hall. Jahrbücher und Kahnis a. a. O. S. 57.

32) Reinhold a. a. O. S. 481: „Die Anerkennung Gottes, als des an sich unwandelbaren, allmächtigen, allwissenden und heiligen Urwesens, durch dessen Denken und Wollen die physische Nothwendigkeit und die moralische Welt besteht, ist der höchste und edelste Gedanke — sie zum Gemeingute der gesammten Menschheit zu machen, ist der Hauptzweck des Christenthums, und ihre wissenschaftliche Verdeutlichung und Begründung das oberste Ziel der Philosophie. Nach der Hegel'schen Lehre giebt es aber keine Gottheit in diesem Sinne. Ihr ist Gott ein dialektisches Allgemeines, dessen unaufhörlich sich realisirendes Dasein in der Vorstellung, welche die christliche Gemeinde von ihm hat, oder in dem ihn voraussetzenden religiösen Gemeingeiste der Kirche besteht. Der absolute Geist, den sie verkündigt, wird in diesem allgemeinen religiösen Bewußtsein der zur christlichen Kirchenlehre sich bekennenden Gemeindeglieder auf eine seiner Wahrheit unangemessene Weise, und erst in der Philosophie Hegel's auf die angemessene Weise seiner sich bewußt."

33) Vorlesungen über die Philosophie des Lebens. Wien, 1828. S. 21. „In der letzten Zeit ist die deutsche Philosophie theilweise auch wieder ganz zurückgekehrt in den leeren Raum des absoluten Denkens. Obgleich nun hier dieses und der darin erfaßte Vernunftabgott nicht mehr als blos innerlich verstanden, sondern objectiv genommen und als das Grundprincip alles Seins aufgestellt wird, so scheint doch dabei, wenn wir erwägen, wie das Wesen des Geistes ausdrücklich in die Verneinung gesetzt wird und wie auch der Geist der Verneinung in dem ganzen Systeme der herrschende ist, fast eine noch ärgere Verwechselung Statt zu finden, indem vielmehr, anstatt des lebendigen Gottes, dieser ihm entgegenstehende Geist der Verneinung in abstracter Verwirrung aufgestellt und vergöttert wird, so daß also auch hier wieder nur eine metaphysische Lüge an die Stelle der göttlichen Wirklichkeit tritt."

34) Bachmann, über Hegel's System S. 288. Stahl, Philos. des Rechts I. S. 308. Fichte, Gegensatz S. 51 flg. Beckers, Ueber Göschel's Erweis S. 90.

35) Sehr richtig ist auch die Bemerkung Stahl's I. 188: Hegel's Naturrecht, weil es Vieles aus der Bildung und den Bestrebungen unserer Zeit in seine Theorie aufgenom-

Der Grundgedanke des ganzen Hegel'schen Systems [36]) ist die aus der früheren Schelling'schen Identitätslehre entlehnte, übrigens nirgends gerechtfertigte Behauptung oder Voraussetzung der Identität des Denkens und Seins, woraus folgt, daß der Begriff die Sache selbst (oder, wie H. es ausdrückt, die Wahrheit der Sache) ist. Sein und Wissen ist nach ihm so identisch, daß Sein, als Nichtgewußtes oder Nichtwissendes, etwas Unmögliches, Ungereimtes wäre. Hegel nimmt ein reines Denken an, d. h. ein Denken ohne gedachtes Object, ohne anderen Inhalt, als seine eigenen allgemeinen Formen und Bestimmungen [37]), und ein substantielles Denken, d. h. ein Denken ohne denkendes Subject [38]), oder ein Denken, welches nicht denkt, sondern das Denken ist. Dieses Denken ohne Object und Subject, der Inbegriff aller reinen Denkbestimmungen als System ist nun, nach Hegel, das Absolute oder Gott; es ist aber auch das All oder die ganze sogenannte wirkliche Welt, denn diese ist nichts Anderes als die mit ihm zugleich gegebene Analyse dieses Denkens. Die reinen Denkformen sind das allein Seiende, Selbstständige und Ursächliche, alles Andere ist nur von ihnen bewirkt, oder vielmehr aus ihnen folgend, nur gleichsam zur sogenannten Realität verdichtete Begriffe. Alles sogenannte Wirkliche entsteht nur aus der dialektischen Selbstbewegung des Begriffs. Es ist nehmlich das Gesetz alles Denkens: jede Vorstellung und jede Sache ist nicht blos sie selbst (abstractes Moment), sondern sie ist auch die ihr entgegengesetzte und hebt sich somit selbst auf (dialektisches Moment), so wie eine dritte, welche ihre Einheit ist, d. h. welche ihr gegenseitiges Sichaufgeben, als die Wahrheit beider, setzt (speculatives oder rein vernünftiges Moment); und lediglich in diesem Sichsetzen, Sichentgegensetzen und Sichinsichzurückerfassen des Denkens oder des Systems der Begriffe besteht das Sein der Dinge selbst. Wirklich oder wahrhaft seiend, substantiell ist also nur der Begriff, das Absolute, die absolute Idee, welche auch erklärt wird als die absolute Einheit des Begriffs und der Objectivität, d. h. als der freie, sich selbst zur Realität auswirkende Begriff, oder als das subjective Princip, welches sich selbst als seinen Zweck realisirt hat und also zu sich selbst zurückgekehrt ist. Diese Idee ist wesentlich Dialektik, d. h. ewiges Sichinsichselbstunterscheiden und wieder Mitsichzusammengehen, die ewige Lebendigkeit, Schöpfung, das ewige Urtheilen und Schließen, das unendliche Selbstbewußtsein, das Welt-Ich, welches in seinem innerlich gesetzten Unterschiede, als dem anderen, dem Nicht-Ich, sich selbst anschaut. Daher darf dieses Absolute oder Gott, das Alles und Jedes in sich Fassende, das All oder Sein überhaupt, welches alle unterschiedenen Gestalten oder Gegensätze in sich hervorruft, nicht als eine starre oder feste Substanz und ebenso wenig als ein Aggregat aller verschiedenen Dinge, noch als der blos abstracte Begriff derselben angesehen werden, sondern nur als ein ewig ruhelos ohne

---

men, habe sich vielen verständigen und wohlmeinenden Männern empfohlen. Es komme aber darauf an, welche Bedeutung sie in seinem Systeme erhalten. Und hier bleibt ihnen keineswegs der Sinn, den ihnen das allgemeine Verständniß beilegt, sondern sie werden in den Grundgedanken des Systems aufgelöst, so daß ihre eigenthümliche Bedeutung nur noch als Schein gelten bleibt, welchen dann minder eindringende Leser für das, was als Sache gemeint sei, halten. Vor dieser Täuschung ist zu warnen! Man versteht nur dann wahrhaft dieses Naturrecht, wenn man bei jedem Satze, jedem Resultate sich daran erinnert, daß Alles nur darauf abgesehen ist, aus den menschlichen Verbindungen ein Schema zu erhalten, in welchem jeder Begriff sich selbst aufhebend auf sein Entgegengesetztes führt, und durch die Vereinigung wieder ein Drittes sich ergiebt.

36) Wir verweisen in Hinsicht dieser Punkte hier ein- für allemal auf die schon mehr citirten Schriften von Fichte d. J., Bachmann, Stahl, Chalybäus u. s. w., da muthmaßlich unsere Leser schwerlich die vollständige Ausgabe der Hegel'schen Werke zur Hand haben möchten und in jenen die nähern Quellenangaben sich finden. (Auch Sengler's Wesen und Bedeutung der speculativen Philosophie und Theologie enthält S. 168 flg. eine faßliche Darstellung der Hegel'schen Religionsphilosophie.) — Nur ausnahmsweise citiren wir besondere Stellen.

37) Z. B. die Vorstellungen des Seins, Nichts, Daseins, Ursache und Wirkung, Begriff, Urtheil, Schluß u. s. w.

38) Substantiell heißt, im Gegensatze des Actuellen, Subjectiven, Persönlichen, das, was seine Eigenschaften nicht annimmt, sondern dem sie nothwendig anhaften.

Anfang und Ende Sichinsichselbstgestalten, als ewig lebendige Bewegung in sich selbst, oder als absoluter Proceß. Ganz richtig wird von Hegel selbst sein System als das des absoluten Idealismus so wie von Anderen als pantheistischer Idealismus oder idealistischer Pantheismus bezeichnet; denn die gesammte unendliche Mannigfaltigkeit der Dinge des Universums ist in Wahrheit nichts Anderes als die ewig zwischen der Einheit, dem Gegensatze mit sich und dem Zurücknehmen desselben sich hin- und herbewegende absolute Idee. Es giebt keine von einem vor und außer der Welt vorhandenen und von dieser verschiedenen Gott geschaffenen endlichen Wesenheiten, die in einer bestimmten Form ihren Lebenslauf vollbringen, überhaupt keine einzelnen Dinge, sondern Alles, was uns in der Natur und Geschichte so erscheint, sind nur einzelne vorüberschwindende, bestandlose Momente, in denen sich der Begriff oder die absolute Idee verwirklicht, der es [mit Schelling [39]) zu reden], man weiß nicht warum? — wenn es nicht ist, um die Langeweile ihres blos logischen Seins zu unterbrechen — beigeht oder einfällt, sich in ihre Momente auseinanderfallen zu lassen. Der Verlauf dieses göttlichen Urprocesses läßt sich folgendermaßen angeben: „Die absolute Idee besondert sich zum Unterschiede von sich selbst. Dieser Unterschied — das Einzelne (a) tritt dadurch in das Verhältniß, unendlich andere Einzelne = b c... sich gegenüber zu haben. Somit ist kein Einzelnes, als solches, angemessen der Absolutheit der Idee; diese geht als die unendliche Macht hinweg über jedes derselben, welche Unangemessenheit dieses als das Endliche bestimmt und es zum Untergange aus sich selbst fortführt. Der einzelne Unterschied wird daher, eben so unmittelbar processirend, wieder aufgehoben, um in einen neuen (b..) überzugehen; und so ist jener Proceß ein unendliches Anderswerden zugleich und Insichidentischbleiben der Idee, indem jedes Endliche die freilich unverschuldete Schuld, geschaffen zu sein zum Gleichnisse des Unendlichen, durch seine Vernichtung büßt. — So kann in diesem Systeme nicht von Schöpfung, von Creatur die Rede sein im eigentlichen Sinne. Das Schaffen ist in ganz gleicher Weise eben so Vernichten wie umgekehrt; Beides sind nur einseitige, unwahre Vorstellungen, welche zurücklaufen in die Einheit des absoluten Processes, sich als unendlich Concretes setzend unendlich zugleich sich aufzuheben. Dieses ist der Rhythmus des göttlichen Lebens, der bewegende Puls und die Seele der Welt! Alles Bestimmte, Individuelle ist bloßes Moment dieses Processes, gesetzt wie verschwindend in seinem vorüberrauschenden Wellenschlage. Es reibt sich auf an dem inneren Widerspruche, der das Loos alles Endlichen ist, damit aber recht eigentlich als das Ferment alles Daseins und aller Weltbewegung begriffen werden muß. So wird in diesem Gedanken, daß alles Endliche einen Widerspruch enthält, an dem es zu Grunde geht [40]), dasjenige auf alle Weltwesen ausgedehnt, was sonst nur als der Charakter des Bösen überhaupt, der von Gott abgewendeten Creatur betrachtet wurde; und es heißt dieses fürwahr das Wort der Verdammniß über die ganze Schöpfung aussprechen! Jegliche Creatur ist nur ein so oder anders sich kundbar machender Widerspruch; sie verzehrt sich an der tantalischen Qual des eigenen Inneren, nicht daß sie durch eigene Empörung, durch Herausweichen aus der ursprünglichen Einheit mit Gott dieses verschuldet hätte, sondern gerade darin bleibt sie Eins mit Gott; die Unangemessenheit eben, das Misverhältniß, daß sich das Unendliche im Endlichen darstellen soll, also Gott selbst in seinem Schöpfungsacte, ist der Grund des Widerspruches; er selbst entzündet ewig den Kampf dieses Selbstverzehrens in den Dingen, und dieses ist das Schauspiel der Welt (!!). — Indem doch aber andrerseits Gott nicht wirklich ist, außer in diesem dem Widerspruche anheim gefallenen Endlichen, so ist sein eigener Wirklichkeits- oder Schöpfungsproceß zugleich selbst das Durchkämpfen und Durcharbeiten unendlicher Widersprüche in sich — eine wahrhaft höllische Actualität, die nach dem gewöhnlichen Glauben sonst

---

39) In der Vorrede zu Beckers' Uebers. der Schrift Cousin's über deutsche und französ. Philos. S. XV. Vergl. Fichte, Ueber Gegensatz u. s. w. S. 57, von welchem wir das Folgende entlehnen.

40) Vergl. Hegel's ausdrückliche Erklärung in den Berl. Jahrb. 1831, Juni S. 834.

das Böse den Verdammten zubereitet, zu welcher sich hier indeß auf dem Gipfel modern philosophischer Einheit Gott selber verurtheilt hat! „Es ist der scharfsinnigste Widersinn, die kunstreichste Absurdität, welche je die Philosophie ausgeboren" [41]).

Hiernach bestimmen sich nun die Begriffe der Natur so wie des Geistes und seiner Offenbarungen in der Weltgeschichte auf folgende Weise:

Die absolute Idee entläßt sich unendlich in dem Gegensatze ihres Selbst, welchen sie überall in die Identität mit sich zurückführt, jenes, die Form der unmittelbaren Wirklichkeit oder das Zerworfensein in äußerliche, gleichgültig nebeneinander existirende Gegensätze ist die Natur. Von dieser heißt es: „daß sie sich in begriffslose, blinde Mannigfaltigkeit verläuft, und daß ihre mannigfachen Gattungen und Arten für nichts Höheres zu achten sind als die willkürlichen subjectiven Einfälle des Geistes in seinen Vorstellungen" (!!) [42]). Die Natur ist daher nicht Schöpfung bewußter Vernunft, sondern das an sich Vernunftlose, Unangemessene, wovon sich zu befreien die absolute Idee oder Gott unablässig trachtet, welche ursprüngliche Unangemessenheit der Natur dieser selbst empfindlich wird, wo sie zuerst zu dämmerndem Bewußt ein hindurchbricht, nehmlich in der Thierwelt, welche als das Selbstgefühl der Natur von sich selbst ein trübes, gebrochenes, angstvolles Leben führt (!!). Eben darum ist es nöthig, daß die absolute Idee oder Gott aus dieser schlechten ungenügenden Existenz sich befreiet, welches durch den Geist geschieht, dessen Wesen übrigens ebenfalls dialektisch ist, indem er sich auch nur durch selbstgegebene vermittelnde Gegensätze vollendet, und auch in seiner Sphäre sich jener Proceß des Absoluten wiederholt, sich in ein unendliches Andersein (geistiger) Individualitäten herauszulassen, deren jede, als dem absoluten Geiste unangemessen und eben damit wieder aufgehoben, der Vernichtung anheim fällt; während aus dem Aufheben wie Setzen dieser endlichen Individualitäten der unendliche Geist ewig sich selbst erzeugt und immer neu und stets siegreich hervorgeht aus jeder selbstgegebenen Beschränkung.

Die volle Wirklichkeit dieses göttlichen Processes in dem Elemente des Geistes ist die Weltgeschichte, darin der Weltgeist in den ganzen Reichthum seiner Gegensätze sich herausläßt, zugleich aber damit das Weltgericht übt über die einzelnen Geister und Individualitäten, nicht zwar nach ihrer Heiligkeit oder Heillosigkeit, was auf dieser Höhe der Betrachtung gar keine wissenschaftliche Bestimmung für sie wäre, sondern da sie nur Momente sind in jenem unendlichen Processe, gleichgültig sie setzend und zurückführend in die Identität mit sich selbst!

Der Gipfel dieses Processes im Geiste ist, daß das Allgemeine (Gott) völlig eingeht in das Einzelne (das endliche Ich), so daß dieses Einzelne sich nun als Eins weiß mit dem Allgemeinen, wo also in völliger Wechseldurchdringung des Allgemeinen und Ein-

---

41) Hiermit vergl. man Stahl Th. I. S. 281: „Bei Hegel ist nicht nur blos Unwahres gesagt, sondern alle Wahrheit rein vertilgt, seine Lehre giebt nicht nur dem Nichtseienden Realität, sondern es spricht sie allem Seienden ab. Das dialektische Gesetz nehmlich ist der alleinige Inhalt des Systems; es wird durch die Schöpfung durchgeführt, angeblich sie erzeugend, in der That sie vorfindend und zerstörend. Alles, was da ist, Natur, Geschichte, Kunst, Religion werden nach solchem Schema an einander gereiht, einem Jeden als das Bestimmte, das es selbst ist, die Wahrheit abgesprochen, und blos die abstracte Beziehung — daß es einen Gegensatz gegen ein Anderes bildet, oder die Vorstellung von zwei Anderen in sich verbindet — als das Wahre an ihm erklärt. So ist alle Realität positiv und durchgängig aufgehoben. Hegel gelangt daher mit Fug nie zu einer wirklichen Welt. Seine Dialektik schreitet vom reinen Denken zur Natur; weil jenes sich aufheben und seinen Gegensatz setzen müsse. Realität, Selbstständigkeit und Ursächlichkeit kann nun nicht das Eigenthümliche dieses Gegensatzes, also der Natur sein, weil das Alles schon dem reinen Denken zugestanden war. Es bleibt blos die Zeitlichkeit und Räumlichkeit. Was kann aber bestimmen, diese zeitliche und räumliche Natur als eine wirklich seiende, reelle anzunehmen, und nicht als eine solche, welche blos als zeitlich und räumlich gedacht ist, wie wir ja auch im Traume eine in Zeit und Raum aus einander gehende Natur haben, der nur das Wesentliche der Natur, die Realität fehlt, die aber alle Requisite der Hegel'schen Natur an sich trägt. Der objective Idealismus Hegel's ist nicht minder eine bloße Traumwelt als der subjective Fichte's, aber überdies noch ohne einen Träumenden!"

42) Hegel's Logik II. S. 47 flg. 90, 277.

zelnen Gott zuerst sich erfaßt in individuell menschlichem Bewußtsein. Erst dadurch ist er Geist, Ich, Person geworden, und nimmer steht ihm ein anderes Selbstbewußtsein offen, als was er in uns findet; nur indem wir ihn wissen, weiß er sich selbst. Dieser Einschlag des Allgemeinen ins Einzelne ist nun in Christo vollendet worden: in ihm hat Gott zuerst Ich zu sich gesagt. Und damit ist der Inhalt und Mittelpunkt der „offenbaren" Religion gegeben, deren Vollendung gegen die Unwahrheit und Ungenügsamkeit der früheren Religionen lediglich darin besteht, daß der Mensch in ihr sich als Eins mit Gott weiß. Denn was in Christo zuerst zum Bewußtsein hindurchgebrochen, wiederholt sich durch ihn und breitet sich aus in seiner Gemeine, welche das Selbstbewußtsein Gottes im Menschen (die Gott-Menschheit), der gegenwärtige, selbstbewußt wirkliche Gott ist (oder, wie Hegel es auch ausdrückt, um dem Vorwurfe des Pantheismus zu entgehen, Gott ist nach ihm nicht alle Dinge, sondern alle Geister [43]), in die er sich auseinander gelassen, um in ihnen sich selbst zu erkennen). Da nun diese göttliche Selbsterkenntniß lediglich im menschlichen Bewußtsein zu Stande kommt, so ist diese unsere theoretische Thätigkeit, welche zugleich die Gottes ist, wahrhaft der höchste Zweck alles Daseins und zwar ist die höchste Stufe und das letzte Ziel alles Daseins die Philosophie. Denn erst in dieser ist Gott vollkommen bei sich selbst (!), weil in ihr sein höchstes Selbstbewußtsein zum Durchbruche gekommen.

Gleichergestalt ist hiernach die unmittelbare Wirklichkeit der Geschichte ganz eigentlich die Gegenwart Gottes; sie ist die jeweilige höchste Stufe seiner Entwickelung; daher denn auch ganz folgerecht der berüchtigte Satz (auf den wir später noch zurückkommen): „was vernünftig (göttlich) ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig!" Die wirkliche Welt ist nehmlich nach Hegel ohne Rückhalt der gegenwärtige Gott; denn das Verhältniß oder der Gegensatz zwischen Ewigem und Endlichem, Idealem und Realem wird ja nach diesem Systeme immer so gedacht, das Beides schlechthin Eins ist im Unterschiede, daß die Wirklichkeit ohne Rückhalt darstellt, was die Idee an sich ist. — Hieraus ergiebt sich auch der politische Quietismus der Hegel'schen Lehre ganz consequent. Es bleibt offenbar die höchste Weisheit und Tugend, mit der wirklichen Welt absolut zufrieden zu sein, wie schlecht es auch im Einzelnen um sie stehe; muß doch Gott selbst mit ihr zufrieden sein, da es ihm noch nicht gelungen, eine höhere Gestalt derselben aus sich hervorzuarbeiten! Alles sogenannte Ideale im Gegensatze gegen die Wirklichkeit so wie aller Glaube an ein höheres Dasein, an ein Jenseits ist bloßer Wahn und leere Abstraction. Das realisirte Ideal des Diesseits ist der Staat als höchste reelle Gestaltung der absoluten Vernunft, als „Wirklichkeit der sittlichen Idee, oder als das sittliche Universum!"

Zur Erläuterung der bereits gegebenen Andeutung über den Hegel'schen Begriff der Weltgeschichte ist noch hinzuzufügen, daß Hegel dieselbe erklärt als die Grundansicht über geistige Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfange von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, die Verwirklichung des allgemeinen Geistes, der als unbeschränkter Geist der Welt eben so sich hervorbringt, als er es ist, der sein Recht, das allerhöchste an den Volksgeistern in der Weltgeschichte, ausübt. Die Staaten und Völker werden hiermit, ungeachtet ihres individuellen Bewußtseins, zugleich zu bewußtlosen Werkzeugen und Gliedern dieses inneren Geschäftes, worin diese Gestalten vergehen, der Weltgeist aber sich den Uebergang in seine nächste höhere Stufe vorbereitet und erarbeitet. Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und Laster, Herrlichkeit des individuellen und des Volkslebens, Selbstständigkeit, Glück und Unglück der Staaten und der Einzelnen haben in der Sphäre der bewußten Wirklichkeit ihre bestimmte Bedeutung und Werth; aber die Weltgeschichte fällt außer diese Gesichtspunkte. In ihr erhält dasjenige nothwendige Moment der Idee des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht, und das darin lebende Volk und dessen Thaten erhalten ihre Vollführung und

43) Daß Hegel mit dieser Wendung keineswegs über den Pantheismus hinausgekommen, zeigt Fichte a. a. O. S. 50.

Glück und Ruhm. Die Stufen dieser Entwickelung sind als unmittelbare natürliche Principien vorhanden, wovon aber Einem Volke nur eines zukommt. Das Selbstbewußtsein eines solchen Volkes ist dann der Träger der diesmaligen Entwickelungsstufe des allgemeinen Geistes in seinem Dasein, es ist für diese Epoche das herrschende. Gegen dieses sein absolutes Recht sind dann die anderen Völker rechtlos (!); sie zählen nicht mehr in der Weltgeschichte! Eben so aber schreitet er über sein jedesmaliges Eigenthum, als über eine besondere Stufe, hinaus und übergiebt es dann seinem Zufalle und Gerichte, so daß selbst das herrschende Volk, wenn seine Epoche vorbei ist und es durch seinen Verfall den Uebergang des Geistes in ein anderes Volk andeutet, zu zählen aufhört [44]).

Es bedarf nach dieser Exposition wohl keines weiteren Beweises, wie sehr die Hegel'sche Philosophie in Hinsicht auf alle wichtigsten Probleme über Gott, Natur, Menschheit, Christenthum, Staat u. s. w. sowohl mit dem gesunden Menschenverstande als mit dem religiösen und moralischen Gefühle und namentlich mit dem Christenthume im schneidendsten Widerspruche ist. Gott ist nach Hegel nicht ein höchstes, allervollkommenes, supra- und extramundanes Wesen, das aus freier Liebe eine Welt geschaffen, sondern ein dem Factum des dialektischen Processes unterworfenes Wesen, das sich in der Welt offenbaren mußte. Gott resultirt erst aus der Welt (ohne Welt ist Gott nicht Gott) [45]), und zwar ist er zunächst und unmittelbar jene armselige, vernunftlose Natur, bis er sich in die endlichen Menschengeister hineinprocessirt hat, in denen er nach und nach zum Selbstbewußtsein kommt oder Geist wird; wie denn auch die sogenannte Persönlichkeit Gottes nach Hegel nur darin besteht, daß zu dem All der Dinge, welches Gott ist, unter anderen auch persönliche Wesen gehören [46]). Gott ist nicht die Liebe, wie das Christenthum lehrt, sondern die Logik!! Und eben so kann von Vorsehung in diesem Systeme keine Rede sein, in welchem ohnehin alle einzelnen endlichen Wesen ganz gleichgültige, nichtsbedeutende Erscheinungen sind [47]).

Ein Universum oder Weltganzes, eine Realität oder Wirklichkeit im gewöhnlichen Sinne giebt es nach Hegel gar nicht, da blos die reinen Denkbestimmungen das allein Substantielle sind, und alle sogenannte Wirklichkeit keine Geltung hat, außer als ein vom Begriffe gesetztes Moment, das sich selbst aufhebt. Das Hegel'sche Universum ist eine bloße Traum- oder Gespensterwelt, eine wahre aristophanische Wolkenkukuksburg (νεφελοκοκκυγία). Daher sein ganzes System mit Recht als ein spukhafter Wechsel bezeichnet worden ist [48]), in welchem sich die Gestalten verwirren, tauschen, Dasselbe und ein Anderes sind, man weiß nicht wie [49]).

---

44) Hegel's Naturrecht S. 344 ff., Encykl. der phil. Wissens. S. 496; vgl. Bachmann a. a. O. S. 273.

45) Hegel's Logik I. 48, 60, 112; vergl. Bachmann S. 287.

46) Stahl I. S. 309.

47) „Schon Spinoza erklärt in seiner Offenheit: Gott hat nicht Verstand und Willen u. s. w. Hegel's Ansicht ist hierin keine andere, und er sollte, um Misverständnisse zu verhüten, sich nicht des Ausdrucks „Plan der Vorsehung" für seinen Proceß der Geschichte bedienen. Denn das ist gerade die Eigenthümlichkeit seiner Ansicht, daß Nichts vorausgesehen, sondern Alles erst hinterher gewußt wird, nachdem es geschehen." (Stahl I. 307.)

48) Stahl I. 348, welcher zugleich eine treffende Parallele zwischen dem dialektischen Spiele Hegel's und der phantastischen Poesie des Callotisten Hoffmann zieht. — „Auch hier spielen die Gestalten in einander, die wirklichen Personen sind die phantastischen, und die phantastischen sind die wirklichen, und doch können sie nur das Eine oder das Andere sein. Sie schlagen plötzlich vom Einen in das Andere um; es ist unmöglich, sie festzuhalten. Eine unheimliche Macht treibt ihr Spiel mit uns, und wir sind ohnmächtig, das Blendwerk zu durchschauen. Beide Erscheinungen sind das Ergebniß innerer Marklosigkeit, wodurch der Mensch die Kraft verliert, an dem Einen, Ewigen festzuhalten, und so von dem Strudel der Erscheinungen fortgerissen wird."

49) Auf ähnliche Weise sprechen sich selbst manche (ehemalige) Hegelianer aus, z. B. Weiße in der Schrift: „Ueber das Verhältniß des Publicums zur Philosophie in dem Zeitpunkte von Hegel's Abscheiden" (Leipzig, 1832), in welcher er dem Systeme Hegel's vorwirft: „es verwandle die reiche und blühende Welt in das matte Schattenbild eines metaphysischen Gespenstes und stelle eine widersinnige Ansicht der Welt und der Wirk-

Da die Denkbestimmungen nach Hegel das allein Seiende sind, so kann natürlich nicht von eigentlicher Persönlichkeit und Freiheit des Willens die Rede sein, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und der übrigen Philosophen diese Wörter nimmt. Nicht die Menschen handeln in der Geschichte, sondern das logische Gesetz der drei Momente, für dessen Proceß der Mensch als ein zwar bewußtes, aber nicht aus eigener Bestimmung handelndes Organ betrachtet wird [50]). Nicht der Mensch weiß sich in der Familie, im Staate, in der Philosophie, in Gott, sondern das System der Denkbestimmungen, der Begriff der Familie, des Staats u. s. w. wissen sich im Menschen, wie man etwa sagen könnte, der Spiegel beschauet sich im Menschen!! Zwar wird oft von der Persönlichkeit geredet, aber damit ist nicht die individuelle oder reelle bestimmte Persönlichkeit gemeint, sondern Persönlichkeit in abstracto, die ein ewiges Moment ist und immer verwirklicht wird, so lange es noch Menschen giebt, wie auch die Individuen und die Geschlechter wechseln und untergehen; diese stirbt nie. — So ist es auch nach Hegel der Zweck der rechtlichen Institute im Staate, nicht die Persönlichkeit zu befriedigen, sondern im Gegentheile sie aufzuheben. Nur zu dem Ende, sie wieder negiren zu können, um sich dadurch einen Inhalt zu geben, hat Vernunft die Menschen gesetzt. Hier ist es auch gar nicht die That, worin die Erfüllung sittlicher Gebote (des Ethos) besteht, sondern ein bloßes Dasein, indem es in Instituten und Regeln ausgedrückt ist, die sich selbst nicht wissen, die von den Menschen verletzt werden, aber doch im Allgemeinen als Regeln und Institute unaufhörlich bestehen. Der schlechteste Staat ist demnach eine höhere Erscheinung als der vollendetste Mensch, denn sein Begriff enthält eine reichere Vorstellung des Allgemeinen und Besonderen. Die vielen Menschen im Staate haben ihr Recht, vertreten zu werden, und deshalb sind repräsentative Verfassungen nothwendig, denen Hegel allerdings das Wort redet; aber nicht, damit A. und B. und C., Alle, die da wirklich leben, vertreten sind, sondern damit die Kategorie der Vielheit ihr äußerliches Organ habe! Daß wir öfter unser Recht im Staate nicht erhalten, ist keine Unvollkommenheit unserer Staaten. Unser Recht ist uns ja in abstracto garantirt, es ist die Anerkennung des Rechts der einzelnen Menschen in den bleibenden Gesetzen ausgesprochen und durch die Rechtsübung und ihr Bekenntniß dargestellt; die Vernünftigkeit unserer Staaten läßt daher auch gar Nichts zu wünschen übrig. Das Verhältniß von A. und B. in der Sache X. ist ja nur ein zufälliges, auf dessen gerechte oder ungerechte Behandlung für sich selbst Nichts ankommen kann; im Gegentheile es ist sogar vernünftig nothwendig, daß die Vernunft auch Zufälliges, als ihr Gegensatz, sei, mithin nicht jede Sache gerecht entschieden werde [51])!!

Wir sind hiermit schon in das Gebiet eingetreten, welches allgemein als praktische Philosophie bezeichnet wird, von Hegel aber als Philosophie des Geistes, namentlich als Rechtsphilosophie, Naturrecht und (philosophische) Staatswissenschaft. Jedoch werden alle diese letztgenannten Ausdrücke von Hegel in ganz anderem Sinne ge-

---

lichkeit zur Schau aus, es verderbe die Gotteslehre und setze an die Stelle der überschwenglichen Tiefe und Fülle der christlichen Gottheit ein Hohles und Leeres, das Nichts des Begriffes, und indem es die Grundideen der Menschheit ihrer ahnungsreichen Fülle und ihrer dichterisch hohen und blühenden Gestalt entkleide, entziehe es zugleich der empirischen Forschung ihre eigentliche Würde, indem sie ihr das armselige Geschäft anweist, in der physischen und historischen Aeußerlichkeit die zerrissenen und verrenkten Glieder des absoluten Begriffes, in dessen reinem Besitze sich bereits die Speculation selbst befinde, ins Unendliche aufzusuchen." Auch Göschel gesteht, daß es ihm selbst in dem Reiche des reinen Wissens mehrmals so unkörperlich, so gespenstisch und unheimlich zu Muthe geworden, daß er sich recht ernstlich nach Personen und Gestalten gesehnt und dann nirgends anders als bei dem Worte Gottes Zuflucht gesucht und gefunden habe, ja oft durch einen einzigen Bibelspruch durch Mark und Bein erquickt worden sei, daß die Formeln des Systems roh und todt sind u. dergl. (Zu vergl. Göschel, Aphorismen über Nichtwissen u. s. w. Vorr. S. VI. ff.)

50) Stahl I. 305.

51) Stahl a. a. O. S. 307.

nommen, so wie es denn überhaupt nach ihm gar keine praktische Philosophie, keine Ethik, Politik, kein Naturrecht im üblichen Sinne dieses Wortes giebt! Diesen Hauptpunkt müssen wir zunächst etwas näher beleuchten.

Der Begriff der praktischen Philosophie überhaupt, so wie der Moral, des Naturrechts, der Politik insbesondere ist offenbar ein geschichtlich gegebener, da sie selbst eine Thatsache ist, die freilich Hegel ganz ignorirt, weil dieses Alles nicht in sein System paßt. Wer weiß es nicht, daß schon unter den ältesten Philosophen Griechenlands, den sogenannten sieben Weisen, mehr als Einer war, der nicht blos „speculirte", sondern als Gesetzgeber und Staatsmann, oder als Weiser, Volkslehrer praktisch auf das wirkliche Leben einwirkte? Wer weiß nicht, daß Pythagoras, der nach dem Zeugnisse des Aristoteles [52]) zuerst unter den Griechen über das Sittliche sensu lat. (Moral, Recht, Staat) philosophirt hat, nicht blos als tiefsinniger, speculativer Kopf sich berühmt gemacht, sondern eben so sehr als moralischer und politischer Reformator des wirklichen Lebens? — daß Sokrates, als die speculative oder theoretische Philosophie zu sehr das Uebergewicht erhalten und durch die Sophisten schädlich wirkte, die ächte praktische Philosophie wieder zu Ehren brachte und sie nach Cicero's bekanntem Spruche vom Himmel herab auf die Erde zog und in die Versammlungen der Menschen einführte? — daß Platon nicht nur ein Werk über den Musterstaat schrieb, sondern auch für wirkliche Monarchieen und Republiken Staatsverfassungen und Gesetze entwarf? — daß späterhin besonders die Stoiker auf das wirkliche Leben, namentlich auf die römische Gesetzgebung bedeutend eingewirkt haben? — daß eben so in der neueren Zeit seit der Reformation die staatsrechtlichen und politischen Theorieen, namentlich das seitdem aufgekommene Natur- und Völkerrecht, auf die Geschichte und ganze Gestaltung des ganzen neueren Europa, wie Heeren ausführlich nachgewiesen [53]), den entschiedensten Einfluß gehabt haben? — daß insbesondere seit dem vorigen Jahrhunderte durch Locke, Montesquieu, Hume u. s. w. durch die Principien des allgemeinen Staatsrechts und der Staatsverfassungslehre richtigere politische Ideen in Umlauf gesetzt und so auch auf dem europäischen Festlande dem Repräsentativsystem oder Constitutionalismus die Bahn gebrochen worden ist, welcher im wirklichen Leben sich theils schon geltend gemacht hat, theils immer mehr geltend machen wird? — daß gleichergestalt durch die Naturrechtslehren (seit Thomasius) die empörende Härte der Criminalgesetzgebung, die Scheußlichkeiten der Hexenprocesse, der Tortur, die unverhältnißmäßige Menge und Grausamkeit der Todesstrafen immer mehr und mehr aus dem positiven Rechte verschwunden sind, so wie die Aufhebung der Sklaverei, der Leibeigenschaft und Hörigkeit, des religiösen Glaubens- und Gewissenszwanges ꝛc. ꝛc. Statt fand? Dieses Alles ist, wie gesagt, unleugbare Thatsache der Geschichte. Die Philosophie hat demnach sich praktisch bewährt, und die allgemeine Anerkennung dieser praktischen Philosophie ist an sich Beweis, daß dieselbe einem wirklichen Bedürfnisse der menschlichen Natur entspricht. Ihr selbst liegen aber folgende Voraussetzungen zu Grunde: erstlich, daß das wirkliche Leben in moralischer und politischer ꝛc. Hinsicht keineswegs so ist, wie es sein sollte, daß namentlich die Sitten und Gebräuche oft der Idee der Sittlichkeit, so wie die positiven Gesetze und Rechtsinstitute der Idee des Rechts oder der Gerechtigkeit widerstreiten; zweitens, daß dieser unvollkommene Zustand keineswegs durch ein nothwendiges Factum unwiderruflich verhängt ist, sondern daß der Mensch, als mit Freiheit des Willens begabt, die Fähigkeit besitze und sich zur Aufgabe seines Lebens machen müsse, das Bestehende in Sitte, Recht und Staat immer mehr zu vervollkommnen; drittens, daß hierzu vor Allem Erkenntniß der wahren Idee des Guten oder der Sittlichkeit, des Rechts, des Staates gehöre, so wie die Darstellung der Ideale eines sittlichen, rechtlichen und politischen Gemeinwesens, als nothwendiger Musterbilder und Musterbegriffe oder Zielpunkte für das wirkliche Leben, welche Ideen und Ideale wissenschaftlich zu begründen, zu entwickeln und zu verzeichnen eben die Hauptaufgabe aller praktischen Philosophie und ihrer einzelnen schon genannten Theile ist.

---

52) Magn. mor. I. 1.
53) Kl. hist. Schriften Bd. II.

Hegel nun bestreitet diese Voraussetzungen und Folgerungen allzumal, und somit die Wirklichkeit der ganzen praktischen Philosophie in diesem Sinne durchaus, und muß dieses freilich ganz consequent seinem übrigen Systeme zufolge thun. Da nach ihm Denken und Sein ganz identisch ist, nur die Denkbestimmungen wahrhaft substantiell sind und Alles, was ist und geschieht, nur ein logischer Proceß der in ihr Andersein sich hinübersetzenden und daraus sich zurückerfassenden Idee, so fällt hiernach von vornherein der Begriff des Praktischen, somit auch der der praktischen Philosophie ganz weg, und als alleinige Aufgabe der Philosophie wird nur bezeichnet, „zu begreifen, was da ist" [54]), wobei noch hinzugefügt wird: „denn das, was ist, ist die Vernunft"; daher denn auch die Hegel'sche Definition der Philosophie als „der Wissenschaft der Vernunft, insofern sie sich als alles Seins bewußt ist". Wie überhaupt in diesem Systeme Alles in bloßes Denken aufgelöst wird, so sind auch alle die geistigen Aeußerungen, welche nach der Ansicht der anderen Philosophen in die praktische Philosophie gehören, wie Sittlichkeit, Recht, Religion u. s. w., nach Hegel eigentlich Nichts als Denknothwendigkeiten, welche, von den menschlichen Individuen handelnd, zum Bewußtsein gebracht werden. Die Freiheit des Willens, von welcher Hegel allerdings ebenfalls ausgeht, ist nicht, wie im gewöhnlichen Sinne, die moralische Freiheit der einzelnen Individuen, zwischen verschiedenen Trieben und Zwecken selbstthätig zu wählen, sondern sie ist nichts Anderes als die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, worin das Natürliche und Particuläre, folglich auch das Individuelle aufgehoben ist, d. h. sie ist Denken und besteht eigentlich nur darin, daß in dem Entschlusse mit dem Beschlossenen zugleich sein Gegentheil (die Möglichkeit alles Anderen) als Gedachtes gesetzt ist, wogegen die reelle Kraft der Entscheidung oder der eigentliche freie Wille im gewöhnlichen Sinne, daß man im concreten Falle zwischen diesem und jenem wählen kann, hier gar nicht in Betracht kommt [55]). Auf diese Weise kommt Hegel auf die nichtige Vorstellung eines unpersönlichen substantiellen Willens, d. h. eines Willens, welcher nicht will, sondern nur Wille ist; — eines würdigen Pendanten zu dem oben schon betrachteten substantiellen Denken, welches nicht denkt, sondern das Denken ist! Daher denn auch der Charakter der Unpersönlichkeit, todter Allgemeinheit, der durch das ganze System hindurchgeht, wie ebenfalls schon bemerkt worden.

Gleichergestalt erkennt Hegel keinen Unterschied zwischen dem, was ist und was sein soll, an, und kann dieses auch nach der obigen Exposition durchaus nicht, da das Wirkliche ja Alles ohne Rücksicht enthält, was in der Idee liegt, und überhaupt ja nichts Anderes ist als die absolute Idee oder Gott selbst in diesem oder jenem Momente seines dialektischen Processes. Wir kommen hier auf die Beleuchtung des Hegel'schen dictum classicum zurück:

„Was vernünftig ist, das ist wirklich;
„Und was wirklich ist, das ist vernünftig!"

Die Anhänger Hegel's haben in Beziehung auf diesen Satz sich häufig bemühet, ihn so zu deuten, daß er namentlich die gehässige Bedeutung verliert, als wolle Hegel damit auch das an sich Rechtswidrigste, wenn es nur bestehe oder wirklich sei, vertheidigen; es solle in diesem Satze nur gegen das leere, abstracte Jenseitige, das nichtige Ideal, gekämpft werden, und derselbe eigentlich nur bedeuten, daß das Vernünftige das allein Wirkliche und nur das wahrhaft wirklich sei, was vernünftig ist, das Nichtvernünftige sei eben blos Zufälliges, Unwesentliches und nicht wahrhaft wirklich. Allein erstlich passen solche Interpretationen und Annahmen eines muthmaßlichen Sinnes gar nicht auf Hegel, welcher ausdrücklich erklärt hat, „in der Wissenschaft sei es nicht darum zu thun, was Einer meint in seinem Kopfe, sondern das Ausgesprochene gelte [56])". Ferner besteht dieser Satz ganz augenscheinlich aus einem allgemein bejahenden Urtheile, welches in ein ebenfalls allgemein bejahendes rein umgekehrt worden ist, mithin nach bekann-

54) Naturrecht, Vorrede S. XXI.
55) Stahl I. S. 272. Bachmann, S. 250 ff.
56) Werke Bd. XI. S. 211.

ten Regeln der Logik aus äquipollenten oder Wechselbegriffen, wornach also die Sphären der Wirklichkeit und Vernünftigkeit einander ganz gleich sind; drittens kommt es hauptsächlich auf den Zusammenhang dieses Satzes mit dem ganzen Systeme an, und hiernach ergiebt sich, wie bereits oben gezeigt wurde, daß in der That alles Bestehende oder Wirkliche, sei es auch noch so abscheulich oder empörend, als zu dem dialektischen Processe Gottes einmal gehörig, ganz auf dieselbe Weise gerechtfertigt wird, wie nach Spinoza's Pantheismus die schändlichste Handlung des abscheulichsten Bösewichts den sogenannten Willen Gottes eben so gut ausdrückt, als das Leben des Weisesten oder Tugendhaftesten!

Damit hängt genau zusammen, daß Hegel es als Hauptaufgabe der Philosophie erklärt, den Menschen mit der Wirklichkeit zu versöhnen, welche Versöhnung in nichts Anderem bestehen soll, als „die Vernunft als die Rose (im Kreuze der Gegenwart) zu erkennen", oder, mit anderen Worten, in „der Einsicht der bewußten Idealität und Wirklichkeit und Vernünftigkeit"! „Wie es ein berühmtes Wort geworden ist, daß eine halbe Philosophie von Gott abführe — und es ist dieselbe Halbheit, die das Erkennen in eine Annäherung zur Wahrheit setzt — die wahre Philosophie aber zu Gott führe, so ist es dasselbe mit dem Staate. So wie die Vernunft sich nicht mit der Annäherung, als welche weder kalt noch warm ist und darum ausgespieen wird, eben so wenig begnügt sie sich mit der kalten Verzweiflung, die zugiebt, daß es in dieser Zeitlichkeit wohl schlecht oder höchstens mittelmäßig zugehe, aber eben in ihr nichts Besseres zu haben und nur darum Frieden mit der Wirklichkeit zu halten sei; es ist ein wärmerer Friede mit ihr, den die Erkenntniß verschafft [57])." Hierin liegt offenbar die Verdammung der Ansicht, welche in der Wirklichkeit, namentlich im Staate, noch Unvollkommenes, Unvernünftiges sieht und an sie den Maßstab des Vollkommeneren, des Ideals hält. Daß Letzteres aber gar nicht von einem Individuum geschehen dürfe, schärft Hegel auf das Nachdrucksvollste ein. „Was das Individuum betrifft, so ist es ohnehin jedes ein Sohn seiner Zeit; so ist es auch die Philosophie, ihre Zeit in Gedanken erfaßt. Es ist eben so thöricht, zu wähnen, irgend eine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als, ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodus hinaus. Geht seine Theorie in der That darüber hinaus, bauet es sich eine Welt, wie sie sein soll, so existirt sie wohl, aber nur in seinem Meinen — einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden läßt". Daß die Geschichte dieser Behauptung widerspricht, indem sie lehrt, daß alle bedeutenderen Entwickelungen der Menschheit von Individuen ausgingen, welche über ihrer Zeit standen, ihr oft auf Jahrhunderte vorauseilten, bedarf keines weiteren Beweises. Wäre ferner die Philosophie Nichts als „ihre Zeit in Gedanken erfaßt", so wäre sie ganz von ihrer Zeit abhängig, könnte gerade nur so viel Wahres in sich enthalten, als eben der jeweilige Zeitgeist erlaubt, und gleich viel Falsches, wenn dieser Zeitgeist vorzugsweise falschen Tendenzen sich ergiebt. Daß letzteres nun lange Perioden der Geschichte, also der Wirklichkeit, hindurch der Fall ist, steht als Thatsache fest. In solchen Perioden könnte mithin auch die Philosophie Nichts thun, als dieses Schlechte, Vernunftwidrige, da es doch einmal wirklich ist, ebenfalls als vernünftig zu erkennen oder zu begreifen [58]). (!!) Nehmen wir z. B. unsere gegenwärtige Zeit selber, deren Geist, wie bekannt, neben manchen unleugbar guten Richtungen vorzugsweise an einsei-

57) Naturrecht, Vorrede S. XXIII.

58) Vergl. Schubarth über Hegel's Encyklopädie S. 64: „Die Philosophie hat nach Hegel zur Aufgabe, nicht zu erkennen, was da sein soll, sondern was da ist. Wenn aber gerade das Schlechte nun ist, so erkennt sie auch nur das Schlechte. — In einer grundverkehrten Zeit hätte hiernach Niemand das Recht, zu sagen: es sollte wohl nicht so sein; denn was sein soll, ist ja nach Hegel überhaupt das Nichtvernünftige, ein bloßes Meinen und Wähnen. — Eine schöne Ausflucht für jeden Tyrannen, wenn er seine Welt in Fesseln schmiedet, sich sagen zu dürfen, daß er damit etwas Vernünftiges begründet; denn er ist, und da er ist, so ist er vernünftig; und es ist überhaupt nichts als die Vernunft, und was da sein sollte, oder nicht sein sollte, ist die Unvernunft. Wenn die Menschen in einer solchen Welt sich gedrückt finden und sich nach dem Besseren sehnen, so sind das Possen" u. s. w.

tiger Vorliebe für die sogenannten materiellen Interessen laborirt; soll etwa die Philosophie heut zu Tage sich damit begnügen, diese schlechte überwiegende Seite des Zeitgeistes als vernünftig zu begreifen, und soll sie nicht vielmehr dagegen, so viel sie vermag, ankämpfen? Oder man nehme den jetzt bestehenden Rechtszustand in Deutschland, der im strengen Sinne dieses Worts diesen Namen nicht verdient, da, so lange die Reichsgerichte nicht ersetzt sind, es an einer wahren Garantie des Rechts durchaus fehlt [59]). Ist dieser Zustand, der wirklich dermalen besteht, darum auch ein der Vernunft angemessener? Darf die Rechtsphilosophie oder philosophische Staatswissenschaft nicht aussprechen, ein solcher Zustand solle nicht sein?

In praktischer Beziehung höchst verderblich, obwohl nach seinem Systeme consequent, erscheint sonach Hegel's unvermeidliche Bekämpfung der Aufstellung von Idealen, namentlich in der Rechts- und Staatsphilosophie, und die Verspottung der Begeisterung für dieselben, als wären sie nur „Schäume und Träume" [60]). Hegel geht so weit, zu behaupten, seine Lehre, so weit sie die Staatswissenschaft enthält, müsse am Weitesten davon entfernt sein, einen Staat, wie er sein soll, zu construiren [61])! — Daß die Philosophie Wissenschaft der Ideen ist, darüber ist man seit Platon bekanntlich einig; was ist denn aber ein Ideal Anderes, als die anschaulich gemachte Darstellung dessen, was in einer Idee abstract gedacht wird, oder ein Musterbild, als in einem concreten Gegenstande verwirklicht vorgestellt? Für die praktischen Ideen ist die Aufstellung von Idealen schlechthin unerläßlich, so wie schon die Psychologie lehrt [62]), daß ohne sie keine Vervollkommnung des Bestehenden (von der freilich nach Hegel keine Rede sein kann!) möglich ist. Eben so irrig, ja lächerlich, obwohl consequent, ist die damit in Verbindung stehende Behauptung Hegel's: „in Hinsicht auf das Belehren, wie die Welt sein soll, kommt ohnehin die Philosophie dazu immer zu spät. Als der Gedanke der Welt erscheint sie erst in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsproceß vollendet und fertig gemacht hat (!). Dieses, was der Begriff lehrt, zeigt nothwendig eben so die Geschichte, daß erst in der Reife der Wirklichkeit das Ideale dem Realen gegenüber erscheint und jenes sich dieselbe Welt, in ihrer Substanz erfaßt, in Gestalt eines intellectuellen Reichs erbaut. Wenn die Philosophie ihr Grau in Grau malt, dann ist eine Gestalt des Lebens alt geworden, und mit Grau in Grau läßt sie sich nicht verjüngen, sondern nur erkennen; die Eule der Minerva beginnt erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug".

Dieses Alles sind eigentlich Nichts als naive Confessionen der praktischen Impotenz der Hegel'schen Philosophie, die wir bestens acceptiren; die aber nicht dem Wesen und Rechte der ächten praktischen Philosophie präjudiciren dürfen. Freilich Hegel's Philosophie kommt mit dem „Belehren" (besonders mit dem Belehren über das Belehren) sehr viel, an die drittehalbtausend Jahre zu spät, indem, wie schon angedeutet wurde, bereits Pythagoras u. A. sich die Freiheit genommen, über ihre Zeit hinauszugehen und sich praktisch zu erweisen; daher die Berufung auf die Geschichte nur ein Beweis von historischer Ignoranz in dem Gebiete der eigenen Wissenschaft ist. Freilich eine Philosophie, die Nichts kennt als Denken und Speculiren („auf öder, dürrer Haide"), die Nichts ist als dialektische Begriffsspielerei, die im Leben selbst Nichts sein und haben will, die Nichts ist als das Zusehen und Nachbeschauen, welche als dienende Magd ihrer Herrin, der Zeit, nicht etwa die Fackel vor-, sondern nur die Schleppe nachtragen mag — eine solche Philosophie kommt allerdings immer erst post festum, somit auch mit ihren Belehrungen zu spät und hätte füglich ganz zu Hause bleiben können! Freilich eine Philosophie, die für das wirkliche Leben keinen Sinn und nur den Erfolg haben kann, der „frischen Farbe

---

59) Vergl. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. u. s. w. 1825. Th. II. Vorr. Stüve, Ueber den gegenwärtigen Zustand von Hannover S. 10.

60) Fr. v. Raumer, Geschichtliche Entwickelung der Begr. Recht, Staat und Politik. S. 219.

61) Naturrecht, Vorr. S. XXI.

62) Ch. E. Schulze, Psycholog. Anthropol. S. 137 (3. Ausg.); vergl. desselben Principien des bürg. u. peinlichen Rechts. S. 47.

der Entschließung des Gedankens Blässe anzukränkeln", und für welche in der That, um ihre krankhafte Farb- und Marklosigkeit zu bezeichnen, das (nach Goethe's bekanntem Spruche „niederträchtige") Grau das passende Symbol ist — eine solche Philosophie kann freilich mit ihrem „Grau in Grau" Nichts verjüngen und muß sich begnügen, das Veraltete, Abgelebte, Abgestandene „denkend zu begreifen"; und ihr Geistesflug mag allerdings mit dem des genannten schäbigen und tristen Nachtvogels zu vergleichen sein, womit eben nur zugestanden ist, daß sie für die Tages- oder Sonnenhelle der wahren lebendigen Wirklichkeit gar nicht paßt, dagegen auf sie, als eine praktisch ganz nichtsnützige Theorie, Romeo's Wort: „Hängt die Philosophie!" —

Was Hegel's Satz betrifft [63]), daß „über Recht, Sittlichkeit, Staat die Wahrheit eben so sehr alt ist, als in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion offen dargelegt und bekannt ist", so würden freilich, wenn derselbe wahr wäre, alle Ethik, alles Naturrecht, alle Politik als philosophische Disciplinen aufhören und der bloßen Geschichte der Sitten, Gesetze und Staaten Platz machen müssen. Seine Falschheit ist jedoch so evident, daß es nicht nöthig ist, sie weiter nachzuweisen. Wir wollen nur an Cicero's bekannten Spruch erinnern [64]), so wie daran, daß jene Lehre bereits von den Epikuräern und Skeptikern aufgestellt worden ist [65]).

Hiermit hängt Hegel's oberstes Moralprincip oder seine Grundansicht von der Moral oder Tugend zusammen, welche von ihm als das Sittliche, insofern es sich an dem individuellen durch die Natur bestimmten Charakter, als solchen, reflectirt, erklärt wird, und in Beziehung auf welches es heißt: „was der Mensch thun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen (— wer soll denn aber beurtheilen, ob ein solches Gemeinwesen ein sittliches ist oder nicht? —) leicht zu sagen — es ist nichts Anderes von ihm zu thun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist". Dazu gehört noch die Stelle: „Auf die Frage eines Vaters nach der besten Weise, seinen Sohn sittlich zu erziehen, gab ein Pythagoräer (auch Anderen wird sie in den Mund gelegt) die Antwort: wenn du ihn zum Bürger eines Staates von guten Gesetzen machst [66])"; und die andere Stelle, in welcher „das Schlechte als das in seinem Inhalte ganz Besondere und Eigenthümliche, das Vernünftige dagegen als das an und für sich Allgemeine" bezeichnet wird [67]). — Offenbar führt eine solche Moralphilosophie, nach welcher die Staats- und Bürgerpflichten der wahre und alleinige Ausdruck menschlicher Sittlichkeit sind und, in tadelloser Gesetzlichkeit dahin zu leben, die vernunftgemäße Vollendung des menschlichen Daseins ist, zu einer ganz gewöhnlichen Philisterei, platten Spießbürgerlichkeit, gemeinen Staatslakaiengesinnung und einem servilen politischen Quietismus; wogegen die ächte-Moral die Individualität als die Wurzel alles Guten, den Enthusiasmus als die Quelle alles Großen und den Moralpedantismus jener todten Gesetzlichkeit für etwas Verwerfliches erklärt [68]). Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Schleiermacher's Monologen und auf die Worte unseres deutschen Platon [69]): „Passive Angewöhnungen erziehen den Menschen blos zum nützlichen Hausthiere! Active, wenn er sich freiwillig entschließt, tugendhafte Fertigkeiten zu erwerben, sind die eigentlichen Mittel der Entwickelung seiner höheren Natur. Der Mensch kann sich also nie zu sehr gegen alle die

63) Naturrecht, Vorr. S. VII.

64) De leg. I. 15: „Jam vero stultissimum existimare, omnia justa esse, quae sancita sint in populorum institutis aut legibus."

65) Vergl. das erste beste Handbuch der Gesch. der Philos.

66) Naturrecht S. 163.

67) A. a. O. S. 323.

68) Fichte, Ueber Gegensatz u. s. w. S. 70. Vergl. Clodius, Allg. Religionslehre S. 75.

69) F. H. Jacobi im Woldemar; vergl. dess. energische Worte in dem Schreiben an Fichte (Werke Bd. III. S. 37).

Freiheit seines Geistes beschränkende Gewohnheiten des Denkens, Empfindens und Handelns sträuben; im Gegentheil kann er nie zu eifrig sich bemühen, auf dem Pfade freier Wahl und eigenen Entschlusses das Ziel zu erringen, wovon alle Heerstraßen automatischer Richtigkeit des Denkens und Verhaltens immer weiter den bequemen Wanderer entfernen. Hier ist der Fall, mit Homer's Achill auszurufen: „„lieber ein Bettler unter den Lebendigen, als ein König unter den Schatten!"" Freiheit, eigenes Urtheil, Selbstbestimmung ist der Charakter des Menschen; und es ist ihm besser, sogar dem Tiger und Löwen in der Wildniß zu gleichen, als dem Mast- und Lastvieh im Stalle!" Und in politischer Hinsicht gelte Feuerbach's[70]) Wort: „Malo turbulentam libertatem, quam quietum servitium! Dieses war von jeher die Maxime des ächten freien Mannes und das wird sie ewig bleiben!" — Die Hegel'sche Moralphilosophie erscheint sonach in allen diesen Beziehungen als eine nichts weniger als eine wahrhaft praktische, als welche sie sich auch in anderer subjectiver Hinsicht (bei ihrem Urheber selbst nehmlich) keineswegs bewährt haben möchte[71]).

Was nun Hegel's Rechts- und Staatsphilosophie insbesondere betrifft, so fehlt es uns hier an Raum, in das Detail der einzelnen Hegel'schen Lehren und Behauptungen einzugehen; wir müssen uns auf folgende Hauptpunkte beschränken:

Das erste und hauptsächlichste Problem aller Rechtsphilosophie ist ohne Frage eine möglichst klare und vollständige Exposition des Rechtsbegriffes und der Rechtsidee, namentlich der (nicht historischen, sondern rationalen und psychologischen) Entstehung des Rechts, seines Verhältnisses zur Pflicht, Tugend, Sittlichkeit, Religion u. s. w. In allen diesen Beziehungen wird man vergebens eine verständliche und wahre Belehrung in Hegel's Naturrecht suchen, welches gleich mit der irrigen Behauptung beginnt (§. 2), daß die Rechtswissenschaft ein Theil der Philosophie sei, und daß der Begriff des Rechts, seinem Werden nach, außerhalb der Wissenschaft des Rechts falle (woraus unter Anderem auch folgen würde, daß alle große Rechtsgelehrten alter und neuer Zeit, da und so fern sie nicht Hegel'sche Philosophie kennen und annehmen, welche bekanntlich die alleinwahre ist, von dem Gegenstande ihrer eigenen Wissenschaft so wie von dieser selbst nicht einen wahren richtigen Begriff gehabt haben oder haben können!).

Als Haupttheil des eigentlichen Naturrechts ist von jeher die Lehre von den angeborenen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechten angesehen worden, wovon bei Hegel gar keine Rede ist. Nur der Widerrechtlichkeit der Sklaverei (die bekanntlich bei den gebildetsten Völkern des Alterthums wirklichen und positiven Rechtens war und bei so vielen Nationen, leider! noch jetzt ist, mithin nach Hegel's eigenem Principe eigentlich vernünftig sein müßte) wird gedacht (§. 48); übrigens nur ganz beiläufig und am ungehörigen Orte, nämlich in der Lehre vom Eigenthume, unter der Rubrik der Besitznahme! Das sogenannte Recht des Stärkeren dagegen wird in diesem pantheistischen Systeme consequent und ziemlich auf dieselbe Weise wie bei Spinoza[72]) vertheidigt.

---

70) Anti-Hobbes S. 180.

71) Wie bekannt, nimmt man wegen der schon oben erwähnten unmittelbaren Beziehung der Philosophie aufs Leben einen Unterschied an zwischen einem praktischen Philosophen und einem bloßen Kenner oder Lehrer der praktischen Philosophie, und versteht unter Ersterem Einen, der sich im wirklichen Leben durch erhabene Gesinnungen und Gleichmuth als Philosophen bewährt, kurz einen Weisen. Auf dieses Prädicat kann nun Hegel wohl keinen Anspruch machen. Man denke nur an die leidenschaftliche Art und die gemeinen Schimpfreden, die er sich in der Polemik gegen seine Gegner oder Andersdenkende überhaupt (z. B. Newton) erlaubt; ferner an die unedle, boshafte Verdächtigung Friesens (Naturr., Vorr. S. XI.) u. s. w. Man lese endlich, was in dem Zelter-Goethe'schen Briefwechsel Bd. IV. S. 421 ff. von Hegel's Benehmen gesagt wird, welches nicht nur Goethe zu verwunderungsvollen Expectorationen über die moralische Schwäche eines solchen Philosophen „im Flor unseres Jahrhunderts" veranlaßte, sondern sogar das (sonst nicht sonderlich feine) moralische Gefühl des Epikuräers Zelter zu dem Stoßseufzer: „Was ist der Mensch! der Prahlhans!" (S. 433.)

72) Vergl. Bachmann S. 250.

Die in diesem Systeme im Begriffe gerechtfertigte völlige Schrankenlosigkeit der Polizeigewalt (§ 234) muß ebenfalls als eine gefährliche Lehre bezeichnet werden, da sie nicht hier, wie bei anderen Naturrechtslehrern[73]), das Correctiv erhält, daß die Polizeiherrschaft stets nur das Zweite, nie das Erste im Staate sein darf.

Daß der Staat, nach Hegel, für das sittliche Universum, die Wirklichkeit der sittlichen Idee oder die selbstbewußte Vernünftigkeit und Sittlichkeit erklärt und von ihm prädicirt wird, daß er absoluter oder Selbstzweck sei, und daß ihm gegenüber Alles nur untergeordnete Bedeutung habe, ist schon früher angedeutet worden. Hier zeigt sich zunächst die subjective Willkür, mit welcher Hegel den geschichtlich gegebenen Begriff des Staates (wornach derselbe durchaus nur als eine bloße Form der Vereinigung der Menschen unter einer öffentlichen Gewalt oder Obrigkeit, unter öffentlichen Gesetzen und auf einem bestimmten Gebiete der Erdoberfläche erklärt und als ein bloßes Mittel für die eigentlichen höheren Zwecke der Menschheit angesehen werden muß) auf eine durchaus nicht zu rechtfertigende Weise sublimirt. Zugleich zeigt diese ganze Staatsvergötterung, die sich in dem Hegel'schen Systeme so breit macht, ebenfalls den schon oben angedeuteten Widerspruch des Hegelianismus mit dem Christenthume und die Falschheit der Behauptung, daß die Philosophie Nichts sei als „ihre Zeit in Gedanken erfaßt." Denn in welcher Zeit leben wir denn? Doch wohl in der Periode des Christenthums, und näher des Protestantismus? Mit Beidem steht aber diese Staatsphilosophie durchaus in Widerspruch, die als ein Zurückfallen ins Heidenthum betrachtet werden muß, was überhaupt von der Hegel'schen Philosophie gilt, da diese blos ein „Diesseits" anerkennt. In dem civilisirten Alterthume der Griechen- und Römerwelt konnte allerdings der Staat als das sittliche Universum angesehen werden, da er damals Alles in Allem war. Aber das ist ja eben das Unterscheidende der neueren christlichen Zeit, daß das Christenthum den Staat nicht zum Höchsten macht, daß es den Menschen höher stellt als den Bürger[74]), weil es nicht blos ein Diesseits, sondern auch ein Jenseits anerkennt! Wer weiß es nicht, daß das Christenthum das Recht der Subjectivität oder Individualität zum allgemeinen Bewußtsein und zur Anerkennung gebracht hat, weshalb eben erst in der neueren christlichen Zeit ein Naturrecht im eigentlichen Sinne, eine Lehre von allen Menschen zukommenden Rechten aufgestellt worden ist, wovon im Alterthume nur einzelne dunkle Ahnungen sich finden[75])? Wenn Hegel den Staat als das sittliche Universum oder den unmittelbar gegenwärtigen göttlichen Willen erklärt und, nach seiner irrigen Ansicht von der Religion, die Kirche nur als eine untergeordnete einzelne Seite des Staates betrachtet, so steht er offenbar mit den klarsten Aussprüchen Christi in Widerspruch, der (wie auch von Anderen schon bemerkt wurde)[76]) nothwendig als ein bloßer Phantast erscheint, wenn er ausdrücklich lehrt, sein Reich sei nicht von dieser Welt u. s. w., eine Lehre, welche Hegelianer eben so ausdrücklich bestreiten[77]). Ferner muß es nach Hegel's Systeme durchaus als eine Irrlehre angesehen werden, wenn Christus zwischen Staat und Kirche oder Kaiser und Gott dergestalt unterschieden wissen will, daß man Jedem sein besonderes, nicht zu verwechselndes Theil geben solle; nicht zu gedenken, daß Christus und die Apostel, da sie den Staat, dieses angebliche sittliche Universum, ziemlich ignorirten und sich jedenfalls möglichst fern von demselben hielten, in offenbarem Irrthume oder Unwissenheit in Betreff dieses wichtigsten aller Begriffe gewesen sein und ihre vollkommene Sittlichkeit daher eigentlich noch problematisch erscheinen müßte!!

In so fern ist es übrigens allerdings consequent, daß bei Hegel auch der Theil des gewöhnlichen Naturrechts, welcher unter dem Namen des allgemeinen Kirchen-

---

73) Schmalz, Rechtsphil. S. 433. Köppen, Rechtslehre S. 173.
74) Dahlmann, Politik I. S. 259. 265. Fichte, Staatslehre S. 157.
75) Fries, Beiträge zur Geschichte der Philosophie I. S. 11. Vergl. Carové, Kosmorama S. 147.
76) Schubarth a. a. O. S. 169.
77) Gans, Erbrecht Bd. III. S. 17.

rechts neben das allgemeine Staatsrecht gestellt zu werden pflegt, gänzlich fehlt; daß nur beiläufig in einer kurzen Anmerkung das Verhältniß von Kirche und Staat besprochen wird (im Naturrechtssysteme einiger seiner Jünger wird der Kirche gar mit keinem einzigen Worte gedacht)[78]), und daß Hegel sich in dieser Hinsicht für das sogenannte Territorialsystem erklärt, welches nicht nur mit dem Katholicismus, wie sich von selbst versteht, sondern auch mit dem Wesen des Protestantismus so wie mit dem Geiste des Repräsentativsystems oder Constitutionalismus durchaus im Widerspruche steht, wie bereits anderwärts ausführlich nachgewiesen worden[79]), ein System, dessen consequente Durchführung z. B. in Preußen bei der durch die jetzigen (1838) kirchlichen Wirren bewirkten Aufregung der Gemüther den Staat an den Rand des Abgrundes führen könnte!

Was Hegel's Ansichten über Staatsverfassungen betrifft, so findet sich im Einzelnen hierüber allerdings manches Wahre und Richtige, namentlich die Bestreitung der gewöhnlichen oder gemeinen Lehre von der Volkssouveränetät, ferner die der Haller'schen Restaurationslehre so wie die der Lehre von der absoluten Trennung der Staatsgewalten und der falschen Ansicht, die Stände nur in Opposition mit der Regierung zu denken und bei der letzteren immer einen bösen oder doch weniger guten Willen vorauszusetzen u. s. w. Doch leidet im Ganzen auch dieser Theil sehr an den Mängeln des Systems. Hegel erklärt sich im Allgemeinen allerdings für die Repräsentativverfassung und namentlich für die constitutionelle Monarchie; jedoch thut er dieses auf eine Weise, von der schon oben die Rede war und welche deutlich zeigt, daß ihm die wahre Idee des Repräsentativsystems keineswegs klar geworden ist und daß er von der constitutionellen Monarchie, wie Schlosser[80]) sich kürzlich gelegentlich über Hegel etwas energisch ausdrückte, so viel wie nichts versteht. Abgesehen davon, daß der wichtige Unterschied zwischen der landständischen und der Repräsentativverfassung, den die neueren Staatslehrer, wie Zachariä[81]), Dahlmann[82]) u. A. so genau festzustellen sich bemühen, von Hegel ganz ignorirt wird, so beweist schon seine offene Geringschätzung der öffentlichen Meinung und des Volkes im engeren Sinne so wie seine Ansichten über Preßfreiheit (ohne welche jene Staatsform nur ein politisches Scheinleben erzeugen kann) oder die Freiheit der öffentlichen Mittheilung überhaupt, die er nur „als die Befriedigung jenes prickelnden Triebes, seine Meinung zu sagen und gesagt zu haben" erklärt, zur Genüge, wie sehr er die wahren Bedingungen des constitutionellen Lebens verkennt[83]). Ganz lächerlich ist es, wenn Hegelianer[84]) Hegel's zeitgemäßen Liberalismus durch die in der 2. Ausgabe des Hegel'schen Naturrechts befindliche Aeußerung documentiren wollen: „in der constitutionellen Monarchie müsse auf die subjective Persönlichkeit des Monarchen gar Nichts ankommen, man brauche dazu eben nur einen Menschen, der Ja! sagt und den Punkt aufs I macht!" Wo lehrt das Hegel? In Preußen! Bekanntlich soll daselbst nach dem königlichen Decrete vom 22. Mai 1815[85]) „eine Repräsentation des

78) So z. B. in dem Systeme des Naturrechts von Besser.

79) Scheidler, in Pölitz' Jahrbüchern 1834, Dec. 1835: Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche u. s. w. Vergl. Minerva 1835, April.

80) Heidelb. Jahrbücher, April 1838, in der Recension der Schrift über den Erzbischof von Cöln.

81) Vergl. Stahl, Th. II. S. 244.

82) Politik I. S. 109 ff.

83) Denen, welche sich von einzelnen anscheinend liberalen Aeußerungen Hegel's zu der Annahme, als huldige derselbe dem freisinnigen Zeitgeiste, verleiten lassen, ist zu empfehlen, was in dem officiellen Organe der Hegel'schen Schule, in den Berliner Jahrbüchern 1838. Nr. 78. S. 636, in der Erdmann'schen Recension von B. de Penhoen histoire de la philos. allem. dep. Leibn. jusqu'à Hegel, in der Parallele der socialen Zustände nach der Restauration mit dem Geiste der Hegel'schen Philosophie gesagt ist. (Auch ist hierbei an einen Aufsatz in der Revue des deux mondes von Tallandier über die polit. Literat. Deutschlands zu erinnern, den die „Grenzboten" (1844 Nr. 15. S. 463) anführen und worin es unter Anderm heißt: „Wenn die Hegel'sche Lehre im J. 1830 in Frankreich geherrscht hätte, so wäre die Julirevolution unmöglich gewesen" u. s. w.)

84) Z. B. Rosenkranz in der Streitschrift gegen Bachmann.

85) Pölitz, Europ. Constitut. II. S. 114.

Volkes gebildet werden u. s. w." — — Glaubt man nun, eine solche Hegel'sche Lehre werde die Einführung des Constitutionalismus in Preußen beschleunigen? Wahrlich, der armseligste Tagelöhner in Schlesien, der nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Silbergroschen verdient, müßte es verschmähen, sich zu einem solchen automatischen Jasager und Punktirer herzugeben!

So zeigt sich denn die Hegel'sche Philosophie in allen Beziehungen als durchaus unpraktisch oder unbrauchbar für das wirkliche Leben, obgleich sie, wunderlich genug! die wahre „Philosophie der Wirklichkeit" zu sein prätendirt. Durch diese Unbrauchbarkeit ist nun zugleich das entscheidende Verdammungsurtheil über dieselbe in höchster Instanz ausgesprochen. Denn wenn es auch wahr ist, daß Philosophie, wie jede Wissenschaft, zunächst nur um ihrer selbst und nicht blos um des praktischen Gebrauchs willen erstrebt wird, so muß doch jede wahre Wissenschaft, also auch die Philosophie, sich zugleich auch dadurch als eine wahre erweisen, daß sie sich praktisch gebrauchen läßt[86]). Wie Goethe richtig sagt: „Durchaus aber bleibt ein Hauptkennzeichen, woran das Wahre vom Blendwerke am sichersten zu unterscheiden ist: jenes wirkt immer fruchtbar und begünstigt den, der es besitzt und hegt; dahingegen das Falsche an und für sich todt und fruchtlos daliegt, ja sogar wie eine Nekrose anzusehen ist, wo der absterbende Theil den lebendigen hindert, die Heilung zu vollbringen!" — Es handelt sich sonach jetzt blos darum, daß die Ueberzeugung von dieser Unbrauchbarkeit, ja Schädlichkeit der Hegel'schen Philosophie und Schule allgemeiner verbreitet werde, um dem verderblichen Einflusse dieser übermüthigen „gottlosen Sophistik", wie man sie nicht mit Unrecht bezeichnet, ein Ende zu machen. Dazu mögen die vorliegenden Bemerkungen ihre Scherflein beitragen, die wir mit den Worten Fichte's d. J. beschließen, in denen dieser Hegel'schen Philosophie und Schule ihr Horoskop sehr richtig gestellt wird[87]):

„Manche Lehren sind indeß schon dadurch widerlegt, daß man ihr eigentliches Ergebniß aus ihnen hervorarbeitet, und wenn die Hegel'sche einen Theil ihrer imponirenden Wirkung der scholastischen Unverständlichkeit verdankt, in welcher sie bisher sich erhalten, so wird sie gerade dadurch ihre Bedeutung verlieren, daß man sie durchaus versteht in ihrer Stärke und Schwäche, daß man ihren dialektischen Calcül vollkommen ihr nachzurechnen vermag. Es geht mit solchen Geisteserzeugnissen, deren Bedeutung nicht in einer neuen tiefen und unendlichen Wahrheit liegt, sondern im geduldigen Durchführen einer Methode, eines stetigen Einerlei im Vielfachen, fast wie mit Charaden oder Werken von verborgen künstlichem Mechanismus. Sie beschäftigen nur so lange, als man das Wort des Räthsels nicht gefunden; kann man sie nachmachen, so ist das Interesse daran vorüber. — Und so sagen wir voraus, ohne Furcht als falsche Propheten erfunden zu werden, daß die Wirkung des Hegel'schen Systemes, was seine einzelnen Resultate und seine ganze Weltansicht betrifft, in der allgemeinen Gedankenmasse der philosophischen Bildung schneller und spurloser verschwinden wird als irgend eine der vorhergehenden. Denn es ist nicht ein durchaus neues und zu vielfacher Entwickelung anregendes Erkenntnißprincip darin niedergelegt, wie in der Kant'schen und der Naturphilosophie, sondern eine einzelne Richtung, die dialektische, ist in ihr zu einer Einseitigkeit und Verknöcherung gediehen, die, schlechthin mit sich zu Ende gekommen, von dieser Seite her kaum eine weitere Entwickelung zuläßt. Daher hat es auch Anhänger und Nachahmer in großer Zahl, doch wenig fortwirkende Jünger gefunden, und statt den Blick zu befreien, hat es nach Verknechtung der Geister gestrebt. Das Uebermaß einer abstrusen Terminologie macht es allerdings geläufig und bequem, ohne eigenen Geist fortzurechnen mit jenen Formeln und das Trivialste in allerlei Ausspinnungen aufgegriffener philosophischer Schlagwörter zu verkleiden. Bis zu welchem trockenen Aberwitze darin es Manche gebracht haben, liegt am Tage; was wir indeß dem Urheber an sich nicht zur Schuld anrechnen, wohl aber als ein Zeichen betrachten dürfen, daß in seiner Philosophie ein ausgebildetes höchstes Extrem, keineswegs ein lebendiger Keim universaler Entfaltung niedergelegt ist. — Wollen wir daher etwa von seiner Schule reden, so bedarf es deshalb höchstens nur einer

86) Vergl. Beneke, Die Philos. in ihrem Verhältn. zur Erfahr. S. 116.
87) Ueber Gegensatz u. s. w. S. 88.

literarischen, kaum einer wissenschaftlichen Charakteristik derselben. Am Entschiedensten tritt nehmlich an ihr die polemisch-reformirende Tendenz hervor, das Abzeichen jeder Schule, wenn sie sich zur abgeschlossenen Partei, zur Secte constituirt hat. Auch sie ist beflissen, ausschließend und in letzter Instanz überall zu entscheiden, was wahr ist und gut und schön, und ihre aufdringlichen Belehrungen erinnern unwillkürlich an die frühere Zeit des Berliner Nicolaismus, der durch die allgemeine deutsche Bibliothek sein Licht nicht minder emsig zu verbreiten wußte, in gleicher Verblendung wie diese wähnend, Jedermann achte auf sein Wort und richte sich nach ihm. Dabei hat diese Berlinerei damals wie jetzt noch das Charakteristische, daß sie selbst sich auf dem Gipfel des Zeitalters dünkt, die anderen Zustände um sich her aber nur als in mühsamer Entwickelung zu sich hin begriffen ansieht. Aber je eitler und dünkelhafter diese Nichtigkeit sich geberdet, desto eher zerstört sie sich selbst, und wir dürfen das ganze Marionettenspiel schon für beendet erachten, weil Niemand mehr hinzublicken Lust hat." —

Hegel. Neuhegelianer oder die neuesten Entwickelungen der Hegel'schen Philosophie und Schule in ihren Beziehungen zu dem öffentlichen Leben der Gegenwart seit den letztverflossenen sieben oder acht Jahren. An sich betrachtet ein geringfügiger Zeitraum; aber dieser Zeitraum erscheint in mehrfacher Hinsicht als besonders wichtig und folgenreich. Einerseits gehören demselben mehrere Ereignisse an, welche auf das unmittelbare Verhältniß jener Schule zum wirklichen Leben Bezug haben und durch den Zusammenstoß des Hegelianismus mit jenem die praktische Untauglichkeit oder Unanwendbarkeit desselben für eine genügende Lösung der verschiedenen Probleme unserer Zeit — namentlich der so bedeutend in den Vordergrund getretenen religiösen und kirchlichen Tagesfragen — viel eindringender, als es durch irgend welche theoretische Polemik möglich gewesen wäre, gezeigt haben; daher denn auch diese Philosophie und Schule zu der öffentlichen Meinung seitdem in ein ganz anderes Verhältniß getreten ist. — Andererseits fällt in jene Periode das für Preußen und somit für Deutschland so bedeutungsvolle Jahr 1840, von welchem an auch die äußere Stellung jener Philosophie zu dem genannten Staate eine durchaus veränderte ward, indem dieselbe mit dem in immer größerer Entschiedenheit hervortretenden, schon früher erwähnten Versuche, „sich mehr herabzusenken in die concreten Sphären des Lebens und die absolute Idee zur praktischen Macht zu erheben", so völlig scheiterte, daß sie, die nur eben erst als sogenannte königlich preußische Hof- und Staatsphilosophie dominirt hatte, plötzlich zur ecclesia pressa herabsank und das Schicksal der Hekuba erlitt [1]). Zugleich ist jedoch dieser Umschwung oder die Reaction gegen dieselbe von der Art, daß auch der sonst entschiedenste Gegner derselben nicht umhin kann, im Interesse der höher stehenden und allgemeinen hierbei in Frage kommenden Grundsätze, namentlich der Preß- und akademischen Lehrfreiheit, dieser jetzt unterdrückten Schule, insoweit das Recht auf ihrer Seite ist, eben so entschieden sich anzunehmen. Uebrigens handelt es sich hier überhaupt nicht um Einzelheiten und Persönlichkeiten, sondern vorzugsweise eben um die Principien und deren nothwendige Consequenzen; und von diesem Standpunkt aus betrachtet möchte es kaum je einen Zeitraum gegeben haben, in welchem für irgend eine philosophische Lehre eine entschiedenere und rücksichtslosere Darlegung der ersteren und eine folgenreichere und raschere Entwickelung der letzteren stattgefunden, als in dem genannten der Fall gewesen, der eben deshalb als einer der lehrreichsten bezeichnet werden muß.

Es tritt dies sofort hervor bei dem der Zeit nach ersten bedeutenden Ereigniß dieser Epoche, welches sogar in gewisser Hinsicht seiner politischen Folgen wegen ein welthistorisches genannt werden kann — der Berufung des Dr. David Strauß als Professor der Dogmatik auf die Hochschule von Zürich und ihren Antecedentien und Folgen; ein Ereigniß, zu welchem die neueste Geschichte in der Zeller'schen Angelegenheit in Bern einen merkwürdigen, ebenfalls noch zu besprechenden Pendant geliefert hat.

Daß das Werk von Strauß „das Leben Jesu" durchaus aus der Hegel'schen

---

1) „Modo maxima rerum, tot generis natisque potens — nunc trahor exul, inops!"
Ovid.

Philosophie hervorgegangen, ist schon früher nachgewiesen, auch von Strauß selbst (in seinen theol. Streitschriften Heft III.) ganz offen zugestanden worden; daher denn auch eine ziemliche Anzahl namhafter Hegelianer ganz offen für Strauß Partei genommen hat, wogegen sich natürlich an und für sich Nichts einwenden läßt. Ebenso bekannt und evident ist aber, daß die Strauß'schen Ansichten im schroffsten Widerspruch mit den Lehren der christlichen Kirche stehen, ja diese letztere geradezu negiren [2]). Auch hat Strauß selbst in der Schlußabhandlung zu seinem Werke ganz offen erklärt, daß die Kritik und Speculation mit ihren Ergebnissen sich mit einer reinen aufrichtigen Verwaltung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche nicht wahrhaft verträgt, sondern daß einem durchaus rechtlichen theologischen Forscher, der zu diesen Resultaten gekommen, wenn er weder der Gemeinde noch sich selber als Lügner erscheinen will, doch Nichts übrig bleibt, als aus der Geistlichkeit zu scheiden. Ebenso hat Strauß selber (in der Vorrede zur 2. Ausgabe seines Werks), indem er berichtet, daß ihm nach der Veröffentlichung jenes seine Stelle als theologischer Repetent in Tübingen entzogen worden, sich darüber weiter durchaus nicht beschwert, was auch in der That höchst lächerlich erschienen sein würde.

In Zürich dagegen hatte es die nach der Julirevolution und ihren Nachbildungen in der Schweiz zur Regierung gelangte liberale (oder vielmehr radicale) Partei für ihre Zwecke entsprechend gefunden, den Dr. Strauß an die von ihr im Jahr 1832 gestiftete Hochschule zu berufen. Man muß zugestehen, daß die Tendenz dieser Regierung, welche sehr ausgezeichnete Mitglieder in ihrem Schooße hatte (namentlich den berühmten Rechtsgelehrten Keller, einen der bedeutendsten Schüler des Herrn v. Savigny und gegenwärtig des Letztern Lehrstuhl inne habend), im Allgemeinen eine lobenswerthe, auf die Hebung des Volkes in geistiger Beziehung gerichtete war, daß namentlich die Rechtspflege und das Volksschulwesen (erstere durch Keller, letzteres durch Scherr) sehr heilsame Reformen erhielten. Aber nicht weniger gewiß ist, daß diese Regierung sich in den Mitteln und Wegen durchaus vergriff, namentlich in Bezug auf die Strauß'sche Vocation, und zwar eben deshalb, weil sie dabei jene oben schon erwähnten falschen politischen und staatsrechtlichen Principien in Bezug auf das gegenseitige Verhältniß von Staat, Kirche und Universität praktisch geltend machte, welche nach der Hegel'schen, den Staat vergötternden Philosophie allerdings die allein richtigen sind, obwohl sie als grundfalsch bezeichnet werden müssen.

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß diese Philosophie, sowie dieselbe das Wesen der Religion und namentlich des Christenthums durchaus verkennt (was auch kürzlich erst in der trefflichen Schrift: der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen u. s. w. nachgewiesen ward) [3]), so auch das Wesen der Kirche und das Verhältniß derselben zum Staate und Volksleben ganz falsch auffaßt.

---

2) So Prof. Michelet im 2. Bande seiner Geschichte der letzten Systeme der Philosophie, wobei zugleich die Hegelianer Rosenkranz, Vatke, Gans, Benary als Anhänger Strauß's genannt wurden. (Vergl. die Bemerkungen von Kahnis in der Schrift: Dr. Ruge und Hegel, 1838, S. 99 über diese Declarationen Michelet's, „der genau so, wie wenn Straßenbuben eine Prügelei arrangiren wollen, Rosenkranz zuruft: Her zu mir! und Strauß: Du hast Dich zu mir gehalten, ich will mich auch zu Dir halten!") Ebenso hat Dr. Meyen in seiner Streitschrift gegen H. Leo S. 37 wörtlich erklärt: „Ich billige Strauß vollkommen und halte seine Tendenz vollkommen in Einklang mit Hegel." Dieser Dr. Meyen ist bekanntlich erst vor Kurzem wegen Majestätsbeleidigung auf bloßes subjectives Meinen ständiger Richter, denen die neue Strafproceßordnung die Rechte von Geschwornen beilegt, verurtheilt worden! — Es ist wahrhaft betrübend, ja erschrecklich, daß ein solcher processualischer Bastard oder Mischungsversuch von objectiv juristischem und subjectiv moralischem s. g. Glaubensbeweis gesetzlich legitimirt worden, trotz dem, daß die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten dagegen protestirt haben, wie z. B. Möser, Welcker (Staatslex. III. 282. IX. 144. 1. Ausg.) und Mittermaier (Neues Archiv d. Crim.-Rs. XIII. 138), v. Oppen, Geschworne und Richter 1835. S. 40 ff., Hayen u. v. Buttel, d. Richter oder Geschwornen? 1843. S. 32. 173 ff.; vgl. auch Biedermann's Herold. 1847. No. 24. S. 84).

3) Von einem protest. Theologen (dem freisinnigen Prof. Hundeshagen in Bern, der jetzt nach Heidelberg berufen worden). Frankfurt 1847. S. 168 ff.

Statt einzusehen, was doch als Thatsache der Geschichte vorliegt, daß die Kirche eine in der Natur des Menschengeistes mit derselben Nothwendigkeit wie die Familie und der Staat gegründete, namentlich keineswegs erst durch den Staat gestiftete und ihrer Natur nach eine Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit Recht ansprechende Gesellschaft ist [4]) und daß dies Alles vorzugsweise von der christlichen Kirche gilt, die viele Jahrhunderte älter als jeder der heutigen Staaten ist und deren Verfassung während des ganzen Mittelalters als Typus der damaligen politischen nachgebildet ward [5]) — wird diese Kirche von dem Hegelianismus ganz en bagatelle, als eine bloße untergeordnete Staatsanstalt, kurz à la Napoléon behandelt, — man kennt ja das Napoleon'sche Princip, nach welchem „die Erziehung in der Hand des Staats und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staats und für den Staat" [6]) und ebenso „auch die Wissenschaft wie die Kirche es sich gefallen lassen muß, in das System des Staats verflochten und für dessen Zwecke, selbige mögen geistig oder leiblich, himmlisch oder irdisch sein, benutzt zu werden" [7]). Nach diesem Princip nun verfuhr die Züricher Regierung, indem sie die bisherigen höhern Lehranstalten sämmtlich aufhob, namentlich auch das Chorherrenstift zum großen Münster, welches seit mehr als tausend Jahren bestand (Karl der Große fand es mit einem Bestand von 12 Chorbrüdern vor, verdoppelte deren Zahl und erweiterte die Besitzung dieses ältesten Denkmals der Cultur in der Schweiz bedeutend, daher die damit verbundene Gelehrtenschule ihm zu Ehren Schola Carolina genannt ward). Dies Chorherrenstift, von welchem im Jahr 1521 die Majorität seiner Glieder sich für die Reformation erklärt und diese letztere sehr gefördert hatte, dessen Gerechtsame in allen Jahrhunderten, selbst zur Zeit Napoleon's und ausdrücklich noch im Jahr 1815, vom Staate anerkannt und bestätigt waren, wurde sofort aufgelöst, trotz der Protestation der gesammten Züricher Geistlichkeit, welche das gute Recht der Züricher Landeskirche in einer Reihe von Schriften muthig, obwohl in der Hauptsache erfolglos vertheidigte [8]). Eben so schnöde wurde die Geistlichkeit bei ihrer Protestation gegen die bereits im Jahr 1836 von der Regierung angeregte Berufung des Dr. Strauß auf den (NB. einzigen!) Lehrstuhl der christlichen Dogmatik behandelt. Vergebens trat, als im Anfange des Jahres 1839 diese Berufung ernstlicher von der Regierung betrieben ward und zugleich in dem Züricher Volke eine große Aufregung hervorrief, ein sogenanntes Glaubenscomité zusammen, um jene Berufung zu hindern [9]); vergebens hatte auch die theologische Facultät der Universität Zürich selbst protestirt [10])! Die Regierung beharrte fest auf derselben. Der Bürgermeister M. Hirzel (ein übrigens sehr achtungswerther Mann) erklärte diese Berufung „für eine wahre Wohlthat für die (angeblich) völlig stationär gewordene reformirte Kirche", sowie „daß er (Hirzel) nach der strengsten Prüfung davon überzeugt sei, daß Strauß's Ansicht mit dem Christenthum nicht in Widerspruch stehe, wie er denn gar Strauß als den Prediger des Geistesglaubens dem großen Reformator Ulrich Zwingli ganz gleich stellte!!

---

4) Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. II. S. 5 ff. Schmitthenner, Zwölf Büch. v. Staat. I. S. 2. 320 ff. J. Schön, d. Staatswiss. S. 10 ff. 229. 242 (ed. 2). Dahlmann, Polit. S. 310 ff.

5) Wachsmuth, Europ. Sittengesch. I. S. 189 ff.

6) Seidensticker, Krit. Literatur des Napol. Rechts. I. S. 155.

7) Das. S. 321. — (Man vergl. damit die eigenen Aeußerungen Napoleon's über Einrichtung und Disciplin der Universität in den 1833 bei F. Didot zu Paris erschienenen Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et l'administration etc., die wir im Auszuge in Bran's Minerva 1833, Juni, S. 417 mitgetheilt haben.) Vergl. auch den Artikel Gallicanische Kirche und Welcker's Rechts-, St.- u. Ges.-Lehre I. S. 366 ff.; vgl. S. 177.

8) Sechszehn dieser Schriften finden sich in der Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1832. Augustheft recensirt. Vgl. auch die Deutsche Allg. Zeit. 1832. Nr. 244, und den Freisinnigen 1832. Nr. 8. — Als darauf angetragen ward, doch erst Gutachten von deutschen Universitäten einzuholen, erklärte Dr. Keller, „dies sei nicht nöthig"! (Eben dieser berühmte Zögling der historischen Schule hat sich als Obmann in der Theilungssache der Baseler Universität ein sehr unrühmliches geschichtliches Denkmal gestiftet.)

9) Vgl. Bran's Minerva 1839. Dec. S. 379.

10) Allg. Kirchenzeitung 1839. Nr. 144. Bran's Minerva 1839. Juni. S. 329. Note.

— Wir sehen also hier ganz das so entschieden unchristliche und unprotestantische oder Napoleon'sche und Hegel'sche Bevormundungsprincip, welches die Kirche zur bloßen Magd des Staates macht und zwar noch dazu in einer constitutionellen Republik sich geltend gemacht! Man wird hierbei ganz um ein Paar Jahrhunderte in jene traurige Zeit zurückversetzt, wo sogar Philosophen, wie Spinoza[11]) und Hobbes[12]), lehrten, daß die Religion nur durch den Befehl der Obrigkeit sanctionirt werde, letztere nach ihrem Gutdünken die heilige Schrift auszulegen und den Unterthanen den ganzen Gottesdienst vorzuschreiben das Recht habe; oder in die Zeiten der westphälischen Friedensverhandlungen, wo protestantische Fürsten es für „unwidersprechlich" erklärten, „daß einem jeden Reichsstande frei- und bevorstehe, seine von Gott ihm anvertrauten Unterthanen, ohne einiges Absehen, auf eben den Weg, in welchem er vor seine selbsteigne Person die Seligkeit zu erlangen sich getraue, zu leiten und zu führen, zumal sich Nichts mehr gezieme, als daß der Unterthan seiner Obrigkeit und seinem Herrn folge und seine Religion amplectire", wie ein Reichsstand damals behauptete[13])!!!

Es handelt sich hierbei, wie schon angedeutet, um das Princip! Gesteht man einmal, nach Hegel'schen Grundsätzen, der Staatsgewalt das Recht zu, nach ihrem subjectiven Gutdünken der theologischen Facultät, welche die religiösen Volkslehrer zu bilden hat, solche Lehrer aufzudringen, welche die vom Gouvernement beliebte sogenannte Aufklärung propagiren sollen, während sie notorisch die Basis des Kirchenglaubens unterminirt haben, so muß man dann auch consequenter Weise im entgegengesetzten Falle, wenn die Regierung etwa à la Wöllner den orthodoxesten Obscurantismus gelehrt und verbreitet wissen will, ihr ganz dieselbe Befugniß einräumen. Ganz abgesehen davon, daß die Hirzel'sche Ansicht in Bezug auf die angebliche Vereinbarkeit der Strauß'schen Auffassung des Christenthums mit der christlichen Kirchenlehre eine offenbar irrige war[14]), liegt, wie schon angedeutet, der Hauptfehler darin, daß die Züricher Regierung als eine weltliche Behörde eine Machtvollkommenheit, die ihr in diesen Gebieten gar nicht gebührt, geltend gemacht[15]), das ganze Verhältniß der Universität zur Kirche und zum Staat unrichtig gefaßt und das Eigenthümliche der theologischen Facultät, welche grundwesentlich und zunächst der Kirche angehört[16]), ganz ignorirt hat, ein Punkt, auf welchen wir bei der Besprechung des Bruno Bauer'schen Falls noch näher zurückkommen werden. Was Krug in Bezug auf das Verhältniß des Staatsoberhauptes zur Kirche sagt[17]), daß ein Regent als solcher in dieser Hinsicht Nichts ist als ein bloßer Laie, gilt ganz so in Bezug auf die Wissenschaft, in deren Gebiet er als Regent

---

11) Tractat. theolog. polit. cap. 19.

12) Leviathan cap. 18. 33. 40; de cive cap. 17. §. 27.

13) Vgl. Feuerbach, Die längst entschiedene Frage über d. ob. Episkopalrecht. 1823. S. 55. Dessen Kleine Schriften. 1833. II. S. 295.

14) Dr. Str. hat bekanntlich einige Jahre später selber eine „Christliche Glaubenslehre" herausgegeben, in Bezug auf deren Harmonie mit dem Christenthum man nur an den darin auf das Entschiedenste ausgesprochenen und festgehaltenen Gegensatz zu erinnern braucht zwischen den „Gläubigen" und den „Wissenden", welche die „Sache der Kinder am Geiste", den Glauben von sich gethan und denen der Dualismus, den das Christenthum zwischen Welt und Gott, dem Diesseits und Jenseits anerkennt, eine Thorheit (I. 22. 355). Eben daselbst (677) wird gelehrt, die Menschen wären eben auch nur wie die andern Thiere, Pflanzen ꝛc. aus der Erde hervorgewachsen, so wie auch (Vorw. VI) jede andere Weltansicht als diese autotheistische als Heteronomie, Unphilosophie bezeichnet wird.

15) „Der Staat, so hoch er steht, hat nicht allein die Gewalt; durch ihn geht eine Natur der Dinge, die er zuvor anerkennen muß, damit sie ihm bedingt diene; er kann meistern an der äußern Bewegung und Darstellung der Wissenschaft, ohne ihren Inhalt abändern zu können; vor Allem ist die Religion dem Staate überlegen." Dahlmann, Polit. S. 310.

16) Schleiermacher, Ueber Universit. S. 73. Dessen Reden üb. d. Relig. S. 241. (ed. 4. Anm. 22 zur 4. Rede.)

17) Kirchenrecht S. 145.

so wenig eine Stimme hat als jeder andere Idiot[18]). Seine subjective Ansicht darf weder in dem einen noch in dem andern Fall sich als maßgebende Norm geltend machen wollen, am allerwenigsten aber in einem christlich-protestantischen Staate in Sachen der Religion. Hier gilt vielmehr allein der Satz, den Friedrich der Große in jenem bekannten, zwar nicht in orthographischer Hinsicht, aber sonst allerdings musterhaften Rescript an den Staatsminister v. Brand aussprach: „Die religionen müssen alle Tolerirt werden, und mus der Fiscal nuhr das auge darauf haben, daß keine der andern Abrug Thou, den hier Mus ein jeder nach seiner Fassson Selich werden" [19]). Mit Recht ist Preußen, das auch in seinem Landrecht[20]) sowie in der vor nun beinahe 50 Jahren erlassenen königlichen Cabinetsordre vom 12. Jan. 1798 an den berüchtigten Minister v. Wöllner[21]) dieses Princip fortwährend anerkannt hat, auf diese Geistesfreiheit stolz und sucht ängstlich jede vielleicht noch so weit entfernte Gefährdung derselben zu hindern, das Andenken an jenes herrliche „altfritzische" dictum classicum bei jeder Gelegenheit aufzufrischen, wie dies bekanntlich erst vor Kurzem in der so viel besprochenen trefflichen akademischen Rede des Herrn von Raumer[22]) der Fall gewesen ist[23]).

---

18) Vgl. Scheidler, Die Idee der Universit. S. 100.

19) André's Hesperus 1829. Nr. 15. S. 60.

20) Th. II. Tit. II. §. 1 ff. §. 55. 73. ff.

21) Vgl. Bretschneider's Sendschreiben an einen Staatsmann. 1830. I. S. 7. Bran's Minerva 1835. April. S. 72.

22) Vgl. Deutsche Allg. Zeit. Nr. 32. v. 1. Febr. 1847. Beil.

23) Diese Rede (in Leipzig bei Brockhaus bes. erschienen) enthält weder nach Inhalt noch in ihrer Form etwas irgend Verwerfliches. Sie vertheidigt die große Wahrheit, daß das Staatsoberhaupt sich durchaus nicht in die Religionsangelegenheiten des Volkes einmischen soll, und sagt, daß der Geschichte zufolge von den Concilien und Synoden einer befangenen Geistlichkeit keine segensreichen Wirkungen zu erwarten sind. Daß die sogenannte „schlechte" Presse diese Rede sofort als einen versteckten hämischen Tadel bekannter neuerer preußischer Regierungsmaßregeln deutete, kann Hrn. v. R. unmöglich zur Last fallen, sondern etwa nur Denen, welche durch Aufrechterhaltung der Censur daran Schuld sind, daß es eine „schlechte" Presse giebt, weil die Guten und Tüchtigen sich aus Ekel vor der Bevormundung zurückziehen. Dies hat Arndt im III. Bande seiner Schriften für und an seine lieben Deutschen S. 628 ff. so treffend nachgewiesen, und schon vor 40 Jahren Hr. v. Gentz in seinem weltberühmten Sendschreiben an den verstorbenen König von Preußen (worin es bekanntlich auch heißt: „die einzige heutzutage erlaubte Schmeichelei gegen einen Fürsten ist die, daß man ihn für würdig halte, die Wahrheit zu vernehmen"). — Das sog. Entschuldigungsschreiben der Berliner Akademie (s. Deutsche Allg. Zeit. 1847. Nr. 63. vergl. Nr. 93) ist von der gesammten deutschen Presse (mit Ausnahme des Rhein. Beobachters, der die Unverschämtheit gehabt hat, Raumer's Rede einen „Gassenbubenstreich" [gaminade] zu nennen [vergl. Weserzeitung v. 9. März] und der jenes Schreiben wider Wissen und Willen der Akademie veröffentlichte) mit gerechter Entrüstung aufgenommen worden, wie denn z. B. in der Augsb. Allg. Zeitg. v. 25. März 1847 S. 671 jenes „als ein Kriechen vor dem hochgesinnten Könige" bezeichnet wird. (Uebrigens haben nicht alle Mitglieder der Akademie dasselbe unterzeichnet, namentlich nicht Neander, Dirksen, Ranke, Steiner, Joh. Müller, Mitscherlich; vergl. D.-P.-A.-Zeitung v. 15. März, Weserzeitung v. 16.; und auch Schelling hat gegen die Form der Fassung protestirt; Alle diese gingen offenbar von der ganz richtigen Ansicht aus, daß, da jedenfalls die Akademie Nichts verbrochen, sie auch sich nicht zu entschuldigen habe.) — Wie oft sind schon seit Carl von Moser's und Schlözer's Zeiten die Klagen über die „deutsche Hundsdemuth" und die „Staatslakaiengesinnung" unserer Gelehrtenwelt ertönt! welche letztere das Ihrige dazu beiträgt, uns Deutsche im Auslande noch mehr, als wir es seit den Carlsbader Beschlüssen (welche W. von Humboldt, s. Schlesier's Biographie II. S. 391, für „schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend" erklärte) ohnehin schon sind, verächtlich zu machen (vergl. Welcker, die Vervollkommnung der organ. Entwickelung des deutschen Bundes 1831 S. 51). Da dies leidige Ereigniß mit der Veröffentlichung des Patents v. 3. Febr. coincidirte, so würde dies ein schlimmes Omen für die Entwickelung des constitutionellen Geistes und Lebens in Preußen sein, wenn nicht Dahlmann's Wort tröstete: „Bei allen Völkern, die es zu etwas Großem in der Welt gebracht, hat man nicht die Gelehrten zuerst genannt, sondern Diejenigen, die ein reiches Wissen und vaterländische Tugenden ausprägten" (s. Dahlmann's ersten Vortr. in Bonn 1842). Die deutscheste Tugend ist aber freie Wahrheitsliebe und freies Aussprechen derselben (wie schon unsere Sprache selbst in dem Ausdrucke andeutet: deutsch mit Einem reden), der „Männertrotz vor Königs-

Allerdings wird Niemand das Recht der Regierung in Abrede stellen, durch Sorge für die Verbreitung der wissenschaftlichen Bildung indirect auch die religiöse Aufklärung des Volkes zu fördern, wovon die guten Wirkungen sich unzweideutig in der Geschichte gezeigt haben [24]); allein letzteres war nur da der Fall, wo die Regierung der stillwirkenden Macht der Wahrheit und Wissenschaft Alles ruhig überließ und nicht durch directe Staatsmaßregeln (man denke an Joseph II.!) [25]) eine Treibhausaufklärung vorzeitig erzwingen wollte und, indem sie mit dem religiösen Aberglauben auch den wirklichen Glauben zerstört, das Kind mit dem Bade ausschüttete, jedenfalls aber eine Maxime befolgte, die ihrem Princip nach schon ganz verwerflich ist.

Allerdings soll auch die Kirche dem Princip des Fortschrittes huldigen und eben deshalb ist die Verbindung der theologischen Facultät mit den übrigen auf unsern protestantischen Universitäten für die Kirche selbst unendlich vortheilhafter, als wenn die theologische Bildung, wie im Katholicismus, durch bloße Seminarien geleitet oder bewirkt wird. Aber eben diese Möglichkeit eines mächtig bestimmenden Einflusses auf den Kirchenglauben legt der Wissenschaft eine doppelte Pflicht auf, hierbei die in der Natur der Sache liegenden Schranken nicht zu überspringen, woran Welcker schon vor 20 Jahren [26]) und ebenso neuerdings mehrfach gemahnt hat [27]). Allerdings sind die Zionswächter lächerlich, welche (mit Lessing zu reden) sofort Feuer! rufen, sobald sie etwas im Dunkeln schimmern sehen, ohne zu untersuchen, ob es am Ende nicht gar ein Streifchen Nordlicht gewesen sei. Aber andererseits ist die Pflicht jedes Gliedes einer Kirche, das Seinige zur Erhaltung der kirchlichen Gesellschaft beizutragen, eine ebenfalls sonnenklare. Entsteht etwa Zweifel darüber, ob eine wissenschaftliche Richtung der Theologie dem Princip des vernünftigen Fortschritts gemäß oder wirklich destructiv für die Kirche ist, so hat hierüber nicht der Staat oder irgend eine weltliche Behörde, sondern eben nur zunächst der Lehrstand der Kirche selbst und sodann die Wissenschaft selbst theils in ihrem allgemeinen Organ der Literatur, theils in ihren positiv anerkannten speciellen der ak-

---

thronen, von dem ein Luther, Thomas Moser, Schlözer, Fichte u. A. beseelt waren, und der Gottlob! auch jetzt noch nicht in unserer (nicht-preußischen) Gelehrtenwelt ganz ausgestorben ist, obwohl man fast seit einem Menschenalter eifrigst darauf hingearbeitet hat. Auch in dem preußischen Volke ist derselbe keineswegs verschwunden, das haben die preußischen und rheinischen Stände, die (jetzt freilich verbotenen) Bürgerversammlungen, die Weigerung mehrerer Städte, die verlebten Provinziallandtage zu beschicken, und die bekannten Vorfälle in Königsberg, Magdeburg, Berlin und Breslau bewiesen, wo die Magistrate und Stadtverordneten zu den königlichen Rügen und Verweisen nicht still schwiegen, sondern ihr Recht in freimüthigen Immediateingaben verfochten; vergl. Biedermann, Unf. Gegenwart u. f. w. Bd. V. 1847. S. 248. — Doch seien wir nicht ungerecht gegen die preußischen Gelehrten, da namentlich unter den akademischen Lehrern sich so manche auch durch ächte Freisinnigkeit ausgezeichnete Männer finden, wofür es genügen mag, an das Bonner Triumvirat Arndt, Dahlmann und Welcker, ferner an die Königsberger Lobeck, Burdach, Rosenkranz und Sachs, so wie an die tüchtigen Philologen Meier in Halle und Haase in Breslau, auch an die Theologen Dav. Schulz und Wegscheider, so wie an das mannhafte Gutachten der philosoph. Facultät in Berlin in Sachen des Dr. Rauwerk zu erinnern. Gewiß wird auch der Anfang des constitutionellen Lebens, den Preußen nunmehr endlich (tandem aliquando!) gemacht hat, auf die gesammte Gelehrtenwelt in dieser Hinsicht günstig zurückwirken und namentlich in derselben einen ächten politischen Gemein- und Corporationsgeist erwirken, kraft dessen Einer für Alle und Alle für Einen stehen. Dann wird man auch bei den Gelehrten-Corporationen nicht mehr an eine bekannte Xenie, oder an das bekannte Wort Arndt's denken: „Aber ich begreife, wie Alles impertinent gelehrt und doch so dumm ist, daß man Mauern und Thore damit einrennen könnte!" Geist der Zeit 1807 S. 27 (vergl. Scheidler, Hodeg. 3. Ausg. S. 160).

24) Vergl. Schön's Gesch. und Stat. d. Civilis. S. 254, 259, 272. Scheidler, Idee d. Univ. S. 17. Deff. Hodegetik S. 137, 211 (ed. 3).

25) Dieser „aufgeklärte" Kaiser bewilligte den Akatholiken Toleranz; aber bei 24 Stockstreichen sollten alle Hussiten, Taboriten u. s. w. sich entweder zur lutherischen oder reformirten Kirche (dem Namen nach!) bekennen! S. Schön, Staatswiss. 1831 S. 211.

26) Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre I. S. 526. (Wir führen später diese Stelle in extenso an.)

27) Staatsl. Bd. XII. 1841 S. 478, vergl. Bd. I. S. 13 u. sub „Grundvertrag".

demischen, namentlich theologischen Facultäten zu entscheiden[28]), gerade so wie die höchsten Justizcollegien, und nicht etwa die Minister oder andere Behörden (oder gar die Regenten selber!), einen entstandenen Streit, ob irgend eine Sache vor das Forum jener Behörden gehöre oder nicht, selber zu entscheiden haben. In dem Straußischen Fall bedurfte es übrigens keiner besonderen Verhandlung, der Widerspruch seiner Lehre gegen das wirkliche Christenthum oder das destructive Princip derselben war durch zahllose Schriften (wobei zu bemerken, daß auch kein einziger namhafter sog. Rationalist für Strauß Partei genommen) sattsam erwiesen, ganz notorisch und somit auch nach dem positiven kanonischen Recht (c. 8. X de cohab. cleric. c. 3 X de test.) einer weiteren Beweisführung nicht mehr bedürftig; namentlich hatte auch die hierbei allein competente theologische Facultät der Universität Zürich sich wider Strauß's Berufung erklärt, wie schon bemerkt worden.

Der weitere Verfolg dieser Sache gehört nicht hierher und ist auch bekannt genug. Die hartnäckig an ihrem (Napoleon'schen oder Hegel'schen) Princip festhaltende Regierung wurde durch den „Putsch" vom 6. Dec. 1839 gestürzt; ein Ereigniß, das übrigens nicht eigentlich eine Revolution zu nennen ist, da weder die Beherrschungs- noch die Regierungsform des Cantons Zürich dadurch geändert ward, ja nicht einmal das eigentliche Organ des dortigen Souverains (des Volkes), nehmlich der Große Rath (der sich erst später freiwillig selbst auflöste und wieder ergänzte), sondern blos das Regierungspersonal, was sonach nur dem erzwungenen Abtreten oder Sturz eines Ministeriums in constitutionellen Staaten zu vergleichen ist, was manchmal (exempla sunt in promptu) eine höchst wohlthätige und segensreiche Sache ist.

Bald nach diesem Ereignisse fand in Preußen die schon angedeutete Veränderung in der äußern Stellung der Hegel'schen Philosophie und Schule statt. Der Minister v. Altenstein, welcher Hegel nach Berlin berufen und sich fortwährend als entschiedensten Gönner seiner Philosophie zeigte (wie ihm denn die Halleschen Jahrbücher 1838. 1. Bd. S. 1204 den etwas verwunderlich klingenden Lobspruch ertheilten: „daß er die genaueste Kenntniß nicht blos der Terminologie, sondern auch [sic!] der Begriffe der H.'schen Philosophie habe"!) — dieser Minister, dessen übrige große Verdienste um die Wissenschaften Niemand in Abrede stellen wird, starb im Frühjahr 1840, und an seine Stelle kam bald nach dem so folgenreichen Regierungswechsel Hr. Eichhorn, der bekanntlich früher unter Stein's Centralverwaltung (worüber er eine sehr interessante Schrift veröffentlichte) und ebenso als intimer Freund von Schleiermacher, v. Savigny, Niebuhr sich einen sehr guten Namen gemacht hatte; übrigens in der neuern Zeit sehr entschieden Partei für die positive Richtung ergriffen zu haben schien. An und für sich betrachtet wird man es keinem Staatsmann verdenken, am wenigsten einem Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn er die bestehende Kirche in ihren Rechten schützt, zumal wenn, wie in Preußen und allen lutherischen Staaten der Fall, nun einmal die Staats- und Kirchengewalt vereinigt sind. Ebenso war es offenbar ein durchaus als glücklich zu bezeichnendes Ereigniß, daß jene Periode der Begünstigung der Hegel'schen Philosophie endlich aufhörte, und zwar nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Wissenschaft und den Staat selber; denn, wie Schleiermacher richtig sagt: „es giebt nichts Verhaßteres, Nichts, was gutes Vernehmen und gegenseitiges Vertrauen so sehr schwächen muß, als wenn eine Regierung Partei nimmt in Sachen der Philosophie, indem sie eins oder das andere der streitenden Systeme ausschließt oder zurückstößt"[29]). Als nun im October 1840 der Prof. Stahl aus Würzburg auf den Lehrstuhl von Gans berufen ward, so wurde dies sofort von der Hegel'schen Partei als ein Zeichen gedeutet, daß der Minister gegen die akademische Lehrfreiheit bestimmte Partei ergriffen hätte, worauf sie denn ihrerseits es nicht an Manifestationen, ja an einem ganz eigentlichen Kriegsmanifest fehlen ließ. Es ist aus den Zeitungen bekannt[30]), daß die Hegelianer

28) Vergl. Schleiermacher, Red. üb. d. Relig. Anm. 18. zur 4. Rede. (S. 235 ed. 4.) Vergl. Schleiermacher's Lehre v. Staat. 1845. S. 201 ff.

29) Ueber Universitäten S. 98.

30) Leipz. Allg. Zeit. 1840 Nr. 331 und 334.

sich in großer Anzahl beim Beginn von Stahl's Vorlesungen in dessen Auditorium einfanden und bei seiner Polemik gegen Hegel's System sich der zur Genüge bekannten burschikosen Pedalkritik bedienten, die selbst der hegelisch gesinnte Correspondent in der Leipz. Allg. Zeitung [31]) „als ein Ueberbleibsel des faustrechtlichen Mittelalters" misbilligte. Ein anderer Zeitungsartikel [32]) erklärte dagegen dies Verfahren als ganz angemessen und in der Ordnung.

Dieser ganze Hergang, der anderswo von uns näher beleuchtet worden ist [33]), giebt ein sehr bestimmtes Bild von dem, was diese Hegelianer unter Geistesfreiheit und Liberalismus verstehen; nehmlich sie wollen bloß Freiheit für sich! [34]) Auch hier handelt es sich um das Princip der akademischen Lehrfreiheit, die nicht nur von der Regierung, sondern auch von den Studenten selbst geschmälert, ja vernichtet werden kann, wenn diese sich förmlich dazu vereinigen, zu Hunderten in das Auditorium eines ihnen misfälligen Lehrers zu dringen, um „Opposition" mit den Füßen (!) zu machen. Stahl hat noch bei Lebzeiten Hegel's (1830 im 1. Band seiner Rechtsphilosophie) seine scharfe Kritik desselben veröffentlicht, und es stand sonach jedem Hegelianer frei, seinerseits die Stahl'schen Angriffe in einer Gegenschrift zu widerlegen. Die angeführte Kritik dagegen muß, wo nicht geradezu als pöbelhaft oder als eine Gaminade, jedenfalls als einer „Metropole der Philosophie" ganz unwürdig bezeichnet werden, in Bezug auf welche es nur zu bedauern ist, daß ein akademischer Lehrer kein Briareus ist, um gegen solche ungeladene Gäste oder Hospitanten „Hausrecht" zu brauchen und sich ihrer brevi manu zu entledigen [35]). Ueber alle Maßen lächerlich ist die Bezeichnung Stahl's als geistigen Sohn Haller's, da derselbe im 2. Bd. s. Rechtsphilosophie eine höchst scharfe Kritik der Hal-

---

31) In dem Schreiben aus Berlin v. 26. Nov.

32) Nr. 286 des Hamb. Correspondenten v. 3. Dec. 1840. „Eben so eclatant, wie diese Berufung Stahl's dem bisher in der Wissenschaft vorherrschenden freien Geiste gegenüber tritt, hat sich auch die Stimmung der Studirenden wie der sich in der Philosophie Interessirenden dagegen geäußert. — Es besteht gegen Stahl bereits eine systematische Opposition, welche seinem einseitigen Parteistreben auf das Kräftigste entgegen zu treten gesonnen ist. Jede Verletzung des freien philosophischen Geistes wird durch Zeichen des Misfallens bestraft, und seine Vorlesung ist eigentlich nichts als der Kampf eines Einzelnen gegen eine entschiedene Majorität." Dann folgen eine Menge Invectiven gegen Stahl und hierauf: „Und diesen Mann, diesen geistigen Sohn Haller's, hat man zum Nachfolger von Gans gemacht, dessen herrlicher freier Geist, dessen glühende Begeisterung für die Freiheit noch so frisch in dem Andenken der Studirenden lebt, der so auf Händen getragen wurde, der Bedeutung hatte für die ganze Hauptstadt! Es ist kein Wunder, daß auch diese Betrachtung einen bittern Eindruck auf die Gemüther der Jugend machte. Aber lassen wir uns dadurch nur nicht irre machen, freuen wir uns vielmehr, daß ein so entschiedener Geist der Opposition bei uns rege ist, an dem die Reaction nothwendig scheitern muß. — Bis jetzt sollen 4 Studenten bei Hrn. St. belegt haben. Die übrigen Zuhörer (gegen 100) sind nur um der Opposition willen da."

33) Bran's Minerva, Januar, 1841. S. 153 f.

34) „Jene machen Partei, welch unerlaubtes Beginnen!
Aber unsre Partei — freilich versteht sich von selbst!"
Goethe.

35) Ueberhaupt muß man sich durchaus gegen das Princip erklären, daß Studenten sich in öffentlichen „Demonstrationen" bei den Streitigkeiten der Meister in der Wissenschaft oder Gelehrtenrepublik betheiligen. Treffend hat schon Thibaut (über die sog. historische und nichthist. Schule 1838 im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. XXI. Heft 3 S. 34 f.) gesagt: „Der Zuhörer, noch unbewandert in dem Lehrfach, hat im Ganzen kein gereiftes Urtheil, also ist sein Lob wie sein Tadel etwas sehr Schwaches. Ich habe meinen Zuhörern, ohne daß sie unwillig wurden, mehrfach laut vom Katheder herab gesagt: Euer jetziges Urtheil ehrt und schreckt mich nicht viel." — Es war daher durchaus ein Misgriff, daß Marheineke im März 1844, als ihm die Hegelianer zu seinem Geburtstage eine Nachtmusik gebracht hatten, sie förmlich wegen dieser „Manifestation", ja „Demonstration" belobte! (S. 2. Beil. z. Frkf. Journal Nr. 90 v. 28. März 1844). Mit sehr treffenden Worten hat dagegen Schelling ein paar Jahre vorher die akademische Jugend vor solchem Verfahren gewarnt, dabei aber ausdrücklich anerkannt, „daß es um eine Universität erst dann gut stehe, wenn sich in ihr eine charaktervolle Jugend und ein ächter wissenschaftlicher Gemeingeist bilde" (vergl. Frkf. O.-P.-A.-Zeitung v. 8. Decbr. 1842, Beilage).

ler'schen Patrimonialtheorie geliefert hat [36]), sowie später eine nicht minder scharfsinnige und gelungene Widerlegung der Lehren Maurenbrecher's [37]), welcher Letztere jene Bezeichnung in der That verdiente, übrigens merkwürdiger Weise in seinem berüchtigten Buch: „Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät" (1839) die Hoffnung, daß seine Patrimonialtheorie wiederum die herrschende werden möchte, zum großen Theil auf die Mitwirkung der — Hegel'schen Philosophie stützt (!), indem jener Theorie (S. 15) „durch Hegel wenigstens ein philosophischer Boden gegeben worden ist, dessen bisheriger Mangel allein, bei dem zeitherrschenden Geschmacke am Philosophischen, genug gewesen sein mag, es so sehr, wie der Fall zu sein scheint, um Credit und Ansehen zu bringen" (!!). Gleichergestalt hat Stahl sich auf das Entschiedenste gegen den theokratischen Charakter des christlichen Staates sowohl in Bezug auf den Ursprung des sog. göttlichen Rechts der Fürsten, als in Bezug auf die Lehre vom unbedingten Gehorsam, welches Beides er auf das Entschiedenste verwirft [38]), ausgesprochen und ebenso bestimmt in seiner neuesten Broschüre: „Das monarchische Princip" 1845 für die Einführung einer wahren Repräsentativverfassung in deutschem Sinne in Preußen mit entscheidenden, nicht blos berathenden Ständen [39]).—

Daß, als im folgenden Jahre (1841) Schelling nach Berlin kam, mehrere Hegelianer in der Zeitschrift Athenäum und in einzelnen Flugschriften — (z. B. „Schelling u. d. Offenbarung", „Schelling und Hegel" (v. Michelet), „Differenz d. Sch. u. Heg. Phil." (v. Glaser) — den Genannten auf eine unwürdige Weise behandelten, ist bekannt, Näheres hierüber findet sich in Wuttke's Jahrb. d. deutsch. Univ. 1842/43 S. 1—24.

Eine noch weit entschiedenere und allerdings viel bedeutendere Opposition zeigte sich seit dieser Zeit in den schon früher mehrfach erwähnten Hallischen Jahrbüchern. Diese Zeitschrift war bei ihrem ersten Erscheinen 1837 mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, denn die Idee einer selbstständigen, zugleich die wissenschaftlichen und die politischen und socialen Interessen und Probleme der Gegenwart in ihrem Zusammenhange berücksichtigenden öffentlichen Besprechung entsprach ganz dem Geiste unsrer Zeit, der die Kluft zwischen der Wissenschaft und dem Leben endlich ausgefüllt wissen will.

Während damals noch die Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik ausschließlich im Dienst der H. Philosophie standen, verschmäheten die H. Jahrb. dieses exclusive Wesen oder Unwesen und zählten, freilich nur Anfangs, im Gegentheil unter ihren Mitarbeitern eine Anzahl ausgezeichneter Gelehrten, die der H. Philosophie nicht nur nicht zugethan, sondern im Gegentheil gegen dieselbe ganz indifferent, wo nicht feindlich gesinnt waren und bei denen noch weit weniger von einer Opposition gegen die preußische Regierung und das Christenthum im wahren Sinne die Rede sein konnte. Es genügt hier, an die Namen Jac. Grimm, Hase, Göttling, Droysen, Warnkönig, Wilda, Bülau, Bluntschli und selbst Leo zu erinnern, welche sämmtlich zu den ersten Jahrgängen Beiträge geliefert haben. Auch waren diese Jahrbücher Anfangs so wenig in Opposition gegen Preußen, daß sie die übrigen Deutschen nur in der allgemeinen Annahme oder dem Glauben an eine auch in ihnen vertretene königl. preußische Hof- und Staatsphi-

---

36) Seine schneidende Polemik leitet er mit den Worten ein: „Haller's Restauration hat in Deutschland vielleicht am meisten Aufsehen erregt, obwohl sie die werthloseste von allen Schriften dieser (contrerevolutionären) Gesinnung ist, so daß sie weder das enorme Lob ihrer Partei, noch die enormen Vorwürfe der despotischen Gesinnung, die ihr gemacht wurden, wirklich verdient. Haller ist der Rationalist unter den contrerevolutionären Schriftstellern; er verfolgt nicht, wie die Andern, lebendige und mannigfache Anschauungen, sondern führt gleich dem Naturrecht einen obersten Satz mit logischer Folgerichtigkeit durch alle Verhältnisse durch. Sein voluminöses Werk ist in der That bei Weitem ärmer an Gedanken als eine kleine Broschüre Ad. Müller's. Es beruht diese ganze Masse auf einem Paar einfachen und nicht sehr bedeutenden Sätzen und man wird die vollkommenste Einsicht in dieselbe erhalten, wenn man dem eigenen Motive Haller's nachgeht."

37) In Richter's Jahrbüch. V. S. 97 ff.

38) Rechts- und Staatslehre 1846 S. 156. f.

39) Deshalb polemisirte auch Huber in seinem Janus entschieden gegen St. 1845 H. XII. S. 820.

losophie auf das Entschiedenste bestärkten. So ließ sich z. B. Arnold Ruge im J. 1838 Nr. 50, S. 1199 bei Gelegenheit einer Rec. von Leo's Sendschreiben an Görres über dessen Athanasius auf eine Weise vernehmen, die nicht blos wegen des Contrastes mit den spätern Ansichten, sondern auch an und für sich zu merkwürdig ist, als daß wir hier nicht wenigstens die Hauptstellen in Erinnerung bringen sollten. — Es ist darin die Rede von der französischen Revolution und Leo's Furcht, daß der deutsche Liberalismus ebenfalls zur Revolution führen werde.

„Uns Preußen", sagte nun A. Ruge, „geht die Sache nur dem Begriffe nach an. Es muß ein für alle Mal von Preußen dieses Gespenst abgewendet werden, weil hier alle Bedingungen fehlen, die es fürchten lassen könnten, da bei uns die Regierung fortdauernd in den Proceß der Zeit eingeht und wesentlich die höchste Intelligenz des Landes zu ihrem Dienste verwendet und selbst darstellt. Alle freisinnigen Einrichtungen, die Gemeinsinn und Einheit des Staatsbewußtseins hervorrufen können, von der Städteverfassung bis zur Militärordnung, in welcher Jeder sich dem Allgemeinen zu widmen hat, sind freiwillig durch die Regierung gekommen; und es hat sich 1830 deutlich genug gezeigt, daß Preußen keine Revolution zu fürchten hat. Der Grund ist ganz einfach der, daß Preußen im Princip der freiwilligen Entwickelung, dem Princip der Reformation, die Garantie gegen gewaltsames Forttreiben besitzt."

„Erst muß eine allgemeine Verunreinigung, eine große Schuld über Volk und Regierung gekommen sein, bevor eine solche Blutwäsche nothwendig wird; erst müßte z. B. eine solche bodenlose religiöse und politische Tyrannei, wie sie in den willkürlichen und sinnverwirrenden Gedanken unserer Revolutionäre liegt, unser ganzes freies Leben und Wissen mit ihrem vergifteten Rachen verschlingen, erst uns Alle, die wir den Kopf gerade zwischen den Schultern und das Herz auf der rechten Stelle haben, zu Boden schlagen, erst diese Gerechtigkeit und Freiheit brechen, die wir genießen, erst Zucht und Bann der Priester, erst den Uebermuth des rohen Adels über uns hereinführen, erst jede Tyrannei verwirklichen, ehe der deutsche Geist in die Noth der Franzosen käme, die sie zur Revolution trieb. Diesen Tag werden wir nicht sehen, meine Freunde, und jeder freie Mann in Preußen wird dazu thun mit Wort und That, daß unser Nationalbewußtsein immer inniger die Segnungen der Gegenwart schätzen und unser geistig und sittlich hochgestelltes Staatswesen mehr und mehr erkennen und lieben lernt. Die thörichten (!?) Kategorieen des mechanischen und organischen Staates, der Bureaukratie und (sic!) des Beamtenstaates, finden hier gar keine Stätte. Der Staat ist der objective in der Wirklichkeit ausgelegte Geist, er ist weder eine Maschine, noch ein Organismus (!?), er ist ein Bewußtes, ein Sittliches, und wenn es wirklich wahr wäre, daß die Leo'schen Abstractionen des organischen und mechanischen Staates so gäng und gebe wären, als er meint, so könnte das nur als eine abermalige Trübung des Gedankens angesehen werden, worin man eine unbeholfene Bildersprache für Rechts- und Staatsphilosophie, eine ungeschickte Gleichnißmacherei für politische Weisheit hält. Das Reich der Sittlichkeit ist in Preußen zu einer bewundernswürdigen Wirklichkeit gediehen; nirgends wird man das Pflicht- und Rechtsgefühl geschärfter, wirksamer und gebildeter finden als bei uns; das Beamtenverhältniß dient nur dazu, den Gemeinsinn zu verwirklichen, man braucht nicht weit nach Süden und Osten zu reisen, um den Unterschied zu erfahren; ferner das Recht des Staates auf den Einzelnen hält das Militärwesen gegenwärtig und ist eine wichtige Cur der Feigheit und Philisterei; das Familienleben endlich und das Leben des Verkehrs, wo ist es in wahrerer Gestalt, als eben jetzt bei uns? — Das Selbstbewußtsein dieses Reiches der Sittlichkeit, auch das fehlt uns keineswegs; täglich mehr durchbricht es die pedantischen Schranken der Heimlichkeit, und wahrlich, wir haben uns in Nichts vor uns selber zu schämen als darin, daß diese glückliche und hochgebildete Gegenwart auch nur auf Augenblicke von irgend einem der Unsrigen verkannt werden konnte, wie dies von Leo in seiner Traumqual geschieht."

Also damals (1838) war in dem absolut regierten Preußen, das neben seiner (vom Freiherrn v. Stein und von Niebuhr gut charakterisirten) Bureaukratie (die kurzweg geleugnet wird!) nur eine Scheinvertretung in bloßen, gar keine wirklichen politischen Rechte besitzenden und nur den (höchst verschuldeten!) großen Grundbesitz vertretenden Provinzialständen hatte, das Ideal des Staates realisirt, und das der Sittlichkeit (man denke nur an die preußische Ehegesetzgebung und ihre Folgen!) noch obendrein!

Wie ganz anders ließen sich die Hallischen Jahrbücher einige Jahre später — nachdem doch unleugbar die Fesseln der Presse bereits 1840 bedeutend gelüftet, Arndt in sein ihm so schmählicher Weise entzogenes Lehramt wieder eingesetzt, auch bald darauf die Brüder

Grimm nach Berlin berufen worden — über Preußen in dem Programm des Jahrgangs 1841 vernehmen; worin es unter Andern heißt:

„Preußen ist abgefallen von der Philosophie; es ist kein Geheimniß mehr, welche Richtung dieser Staat, dem einstmals die große Mission anvertraut wurde, die Geistesfreiheit zu schirmen und durch ihren Inhalt zu siegen, einschlägt; es ist zu erwarten, ob er im Laufe der Zeiten sich wieder aufzuraffen im Stande sein, oder ob ein anderer protestantischer Staat unseres Vaterlandes die Motive des gegenwärtigen Geistes und mit ihnen die Initiative und das Steuer der deutschen Geschichte ergreifen wird; das aber ist nicht zu erwarten, daß sich kein einziger Staatsmann finden sollte, den die Geschichte nicht gelehrt, wodurch Preußen gestiegen und wodurch Sachsen seine primitive Stellung eingebüßt. Dies ist keine Lehre der Hegel'schen Philosophie, keine Grille von Diesem und Jenem; es ist die Weltgeschichte und das Geschick der Völker mit seinem ganzen Gewicht von dem diese Stimme ertönt. Die Forderung ist da, die Aufgabe ist nothwendig, diese Praxis steht der freien Wissenschaft bevor, früher oder später muß sie ins Leben treten, wenn auch jetzt noch nicht erkannt werden kann, welcher deutsche Fürst Geist und Muth genug besitzt, um nach diesem Kranze, der über seinem Haupte schwebt, die Hand auszustrecken."

Und worin besteht nun dieser Abfall von der Philosophie? — In Wahrheit (wenigstens damals) nur darin, daß die frühere Begünstigung der Hegel'schen Philosophie und Schule von Seiten des Staates aufgehört, und daß man den Prof. Stahl sowie späterhin Schelling nach Berlin berufen hat, um eben auf wissenschaftlichem Wege der Hegel'schen Philosophie und ihren verderblichen Einflüssen auf das Staats- und Volksleben entgegen zu wirken. Dawider ist doch offenbar Nichts einzuwenden, obwohl allerdings späterhin mehrere zu erwähnende Maßregeln vorgekommen sind, die sich weniger vertheidigen lassen. — Uebrigens ist die Erklärung, Preußen sei abgefallen von der Philosophie, auch in sofern eine ganz wunderliche, als die Philosophie ja nicht ein Attribut oder Monopol der höchsten Staatsbehörden oder nur überhaupt von denselben abhängig, sondern die Sache der Gelehrten ist, die jedenfalls den Namen von Philosophen nicht verdienen würden, wenn sie ihr Lehrsystem wie eine Uniform auf Befehl der Regierung wechselten, woran dann jedenfalls Preußen, d. h. das Volk, die Gesammtheit, keine Schuld haben würde.

So sehr man auch die wissenschaftliche Richtung und Tüchtigkeit, durch welche sich die Hall. Jahrbücher in ihren Leistungen so vortheilhaft vor der gewöhnlichen Journalistik auszeichneten, und gleichergestalt die tüchtige Gesinnung und den Charakter ihres Herausgebers [40]) und vieler ihrer Mitarbeiter anerkennen mag, so wird man doch eben im Interesse der Wissenschaft und Geistesfreiheit selbst es bedauern müssen, daß die Opposition jener sowohl durch ihre schroffe Form, als auch dadurch, daß sie die Rechtsbeständigkeit des positiv Bestehenden in Kirche und Staat schlechthin negirte, namentlich das Christenthum und die christliche Theologie für „abgethan" erklärte (wobei zugleich die ältere Hegel'sche Schule, ja Hegel selbst scharf den Text gelesen bekam) [41]), die Gränzen überschritt, welche die Philosophie auch in ihrem freiesten Gebahren, dem Positiven gegenüber, nothwendig anzuerkennen hat [42]). Ganz verwerflich war auch die mehrfach in jener Zeitschrift

40) Vergl. (Hundeshagen) Der deutsche Protest. 1847 S. 171 ff. 211. Schließlich heißt es: „Wir wenigstens gäben ein Dutzend moderne politische Poeten für Einen Arnold Ruge, und ihren Tübinger Kritiker dazu." — Ruge's Schriften erscheinen jetzt in einer Gesammtausgabe; ihr Verbot ist keine Widerlegung.

41) In Nr. 12 v. Jahre 1840 in einem Aufsatz über den Pietismus in Neuvorpommern wird zunächst (S. 96) „altgebackenen Hegelianern" vorgeworfen, daß sie das Conventikelwesen begünstigten, und dann gesagt: „Mit dem Lobe des einen Göschel und mit dem lächerlichen Ausdruck der Uebereinstimmung mit dem Christenthum hat uns der alte Hegel all diesen Qualm ins Haus gezogen. Uebereinstimmung? ist das Monismus? Ist das die ewige, einige, nur einmalige Wahrheit? Die Philosophie hat mit Nichts übereinzustimmen als mit sich selbst, und nicht die Philosophie stimmt mit der Wahrheit, sondern sie ist die Wahrheit."

42) „— Auch hier wollten öfters Gelehrte, vergessend die Pflichten gegen Staat und Kirche und entweihend die Wissenschaft, in beleidigendem Angriff, in frecher Sophistik und Spötterei sich von dem Heiligen losreißen oder dem Staate und der Kirche feindlich gegenübertreten. Sie wollten frevelnd den heiligen Namen der Wahrheitslehre misbrauchen und mit Verletzung rechtlicher Freiheit und der sie schützenden vereinbarten weltlichen und kirchlichen Ordnung das, was sie selbst nach bloß individuellem Meinen, oft genug irrig,

hervortretende Verspottung des Princips der Nationalität (das doch gerade in der jetzigen Zeit immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gelangt) sowie die zugleich lächerliche Gallomanie, die den Deutschen sogar ihren Ruhm in der Philosophie absprechen wollte [43]); endlich auch, daß diese Zeitschrift sich unumwunden für das Princip der Volkssouveränetät erklärte. Dieses Alles forderte natürlich die Staatsgewalt zu einem Kampfe heraus, bei welchem jene Zeitschrift natürlich den Kürzeren ziehen mußte [44]).

Ueber den Beginn dieses allerdings sehr merkwürdigen Kampfes berichtete sofort ein Artikel in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 9. Febr. 1841, überschrieben: die Preußische Regierung und die Hallischen Jahrbücher und datirt vom Neckar, der höchst wahrscheinlich von dem Dr. Strauß herrührt, den ganzen status causae et controversiae in der That sehr klar vorlegt und deshalb eine nähere Berücksichtigung verdient. Schon die Ueberschrift ist sehr charakteristisch, indem sie die preußische Regierung und die Hallischen Jahrbücher gleichsam wie zwei sich einander ziemlich die Wage haltende Mächte gegenüberstellt, worauf auch die Schlußworte hindeuten [45]). Wenn z. B. die Times in einer Staatsfrage gegen die englische Regierung Partei ergreifen, so ist dies wirklich ein folgenreiches Ereigniß und der Ausgang des Kampfes wenigstens zweifelhaft, obwohl er in der Regel zu Gunsten der Journalpresse sein wird. Ein Analogon nimmt sich aber allerdings in Deutschland bei den bestehenden Preßverhältnissen wunderlich genug wo nicht lächerlich aus, zumal wenn von dem mächtigsten der deutschen Staaten die Rede ist, dessen Regierung wirklich regiert oder, um dies in der Sprache des französisch-deutschen Liberalismus verständlicher auszudrücken, welche „regiert und gouvernirt", und deren Monarch auch in neuerer und neuester Zeit keine sonderliche Lust gezeigt hat, ein constitutioneller König nach Hegel'scher Façon zu werden, d. h. „nur Ja! zu sagen und den Punkt aufs J zu machen!" Doch das ist nur Nebensache und unbedeutend in Vergleich mit dem Inhalt des Artikels selber.

Zunächst wird bemerkt, daß die preuß. Regierung „nach so offener Manifestation ihrer dermaligen leitenden Principien" in den H. Jahrb. „eine gewichtige Opposition" gefunden; ferner wird hinzugefügt, daß jenes Journal sich bezeichne als „das Organ der neuesten Zeitepoche, deren Mission keine geringere sei als die, das schlummernde Bewußtsein der Menschheit zu erwecken und dem menschlichen Geiste die ersehnte Freiheit endlich zu erkämpfen, und zwar wissenschaftlich durch den Rationalismus und politisch durch den Liberalismus", zu welchen beiden sich der Herr Redacteur der Hall. Jahrb. mit ebenso viel „jugendlicher Frische und Kraft als Ehrlichkeit und wissenschaftlicher Durchbildung bekenne."

---

für Wahrheit hielten, mit Eigenmacht in die äußern Verhältnisse einführen. — Sie versuchten so auf so verkehrte und frevelhafte Weise, so weit es gehen wollte, sich selbst zum Gesetzgeber von Staat und Kirche aufzuwerfen." Welcker, Rechts-, Staats- und Gesetzgeb.-Lehre I. 526 f.

43) In Nr. 247 v. 17. Oct. 1842 theilen die deutschen Jahrbücher den Aufsatz eines Franzosen, Jules Elysard, mit, den die Redaction mit folgenden Worten einleitet: „Wir theilen hier nicht blos eine Merkwürdigkeit mit, es ist eine neue bedeutende Thatsache. Dilettanten und abhängige Schüler, wie Cousin u. A., hat die deutsche Philosophie schon früher im Auslande erzeugt; Leute aber, die den deutschen Philosophen und Politikern philosophisch den Kopf gewaschen, sind bis jetzt nicht außer unsern Gränzen zu finden gewesen. So entreißt uns denn das Ausland (!!!) auch den theoretischen Kranz und wir dürfen nicht hoffen, daß die neue Thatsache: ein Franzose versteht und übersieht die deutsche Philosophie (?!!) sowohl die „von der stricten Observanz" als die von der „rechten Mitte" und vom „Extrem" — manchen Siebenschläfer von seinem Lorbeerfaulbette herunter werfen werde. Vielleicht hat Hr. Jules Elysard Recht, wenn er uns eine große praktische Zukunft verheißt; aber gewiß hat er sich in uns geirrt, wenn sein Beispiel uns nicht vermögen sollte, den theoretischen Hochmuth abzulegen, freiwillig auf unser Vorrecht zu verzichten und — horribile dictu — wahre Franzosen zu werden." !!

44) H. Jahrb. 1841 Nr. 1 S. 4.

45) „Noch stehen sich die Parteien zum großen Theile in schroffem Gegensatze gegenüber, beide reich an tüchtigen Kräften, die sich aber leider zum Theil beharrlich verkennen" u. s. w.

Die darauf folgenden Auseinandersetzungen sprechen nun unumwunden das religiöse und politische Credo der Hall. Jahrb. aus, indem sie zugleich in dieser Gestaltung der Hegel'schen Philosophie den wahren Culminationspunkt derselben finden.

„Eben darin, daß beide (Rationalismus und Liberalismus) hier zusammen und zwar verbunden auftreten, liegt schon zum Theil die wissenschaftliche Tüchtigkeit, der Rationalismus wird ganz richtig als die Wurzel des Liberalismus bezeichnet und das Gemeinsame beider Richtungen wird in das Autonomische (in die Selbstherrschaft) hier des denkenden, dort des handelnden Geistes gesetzt. Aber auch jedes für sich, sowohl der Rationalismus als der Liberalismus, treten hier in consequenteren Gestaltungen auf: beim Rationalismus finden wir hier nicht mehr das kleinliche, mühsame Abmarkten zwischen der Vernunft und dem lieben Gott, nicht mehr die Unentschiedenheit eines halb biblischen, halb vernünftigen Systems; an ein solches Hin- und Herschwanken kann hier um so weniger gedacht werden, als die Wirklichkeit Gottes identificirt wird mit dem menschlichen Geiste selbst, dessen freie Entwickelung zur Freiheit hin eben nichts Anderes als das Leben Gottes ist. An die Stelle der unmündigen Vernunft in der Form der Vorstellung tritt die bewußte in der Form der Speculation. Eben so ist der Liberalismus aus der alten Vormundschaft getreten, welche er mehr oder minder anerkennen mußte, so lange er noch einen außerhalb der Menschheit wirklichen Gott erkannte, von dessen Gnaden die Könige ihre Macht herdatiren; und indem er somit in dem streng durchgeführten Rationalismus, d. h. im Pantheismus eine gründliche wissenschaftliche Basis gewonnen hat, hat er durch denselben zugleich seinen Gipfel erstiegen: wenn er nehmlich bisher bei einzelnen Verbesserungen des socialen Lebens, etwa bei den Bemühungen für Constitution, Volksvertretung und Preßfreiheit stehen blieb, so ist ihm hier in der Autonomie, oder, was dasselbe heißt, in der Erlangung göttlicher Rechte für den Menschen ein ganz anderes Ziel vorgestellt. Es hätte also diese Phase der Hegel'schen Philosophie eine bisher noch vermißte Einigung zu Stande gebracht: Thun und Denken sind nicht mehr auseinander, die Speculation ist nicht mehr unpolitisch, der Liberalismus nicht mehr unwissenschaftlich und der menschliche Geist wäre durch die Anerkennung, daß Gott nur in der Menschheit sein Dasein habe, in den Anhängern der bezeichneten Theorie zu seiner endlichen Concretion gekommen" [46]).

Es ist wohl unnöthig, noch besonders nachzuweisen, daß dies Credo nicht nur mit dem der preußischen Regierung, sondern auch mit dem der gesammten Christenheit (260 Millionen Menschen nach Balbi's neuester Zählung), ja mit dem Glauben aller Völker in Widerspruch steht, da das Wesen jeder Religion in dem Glauben an höhere über dem Menschen und der Welt unendlich erhabene, oder an Ein höchstes (supra- und extramundanes) Wesen besteht; daher alle Religionen, so abweichend sie auch sonst in ihren Dogmen sind, wenigstens darin übereinstimmen, daß sie die Vorstellung, als (um Goethe's Worte hier zu gebrauchen) —

„Als gäb's einen Gott nur im Gehirn
Da! hinter des Menschen alberner Stirn!"

also auch das Hegel'sche Philosophem, nach welchem Gott nur im Menschen zum Bewußtsein kommt, einstimmig verwerfen, sowie auch wohl wenig Aussicht d. sein möchte, daß die religiöse Menschheit sich zu der (obwohl allerdings bequemen) Hegel'schen Erlösungstheorie[47]) bekennen möchte! —

Man wird übrigens den genannten Jahrbüchern das Verdienst nicht absprechen können, die Idee der Freiheit in ihren wichtigsten Beziehungen mit der rühmlichsten Ausdauer und Mannhaftigkeit, sowie durchaus mit ehrlichen Waffen und auf wissenschaftliche Weise verfoch-

---

46) Dann wird hinzugefügt: „Im Gegensatz hiermit scheint nun allerdings die Tendenz der neuen preußischen Regierung auf dem sehr bestimmten Bewußtsein eines auch außerhalb der Menschheit realen Gottes zu beruhen: und daß von diesem Bewußtsein aus die ganze politische, religiöse und wissenschaftliche Ansicht derselben mit der der Hall. Jahrb. in scharfe Differenz treten muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Namentlich kann dem Menschengeiste von dieser Seite her keine Selbstherrschaft mehr zugeschrieben werden, es sei denn, daß die Herrschaft des persönlichen Gottes mit der Herrschaft des Menschengeistes in Eins zusammenfalle, d. h. daß der Wille des Menschen sich mit dem Willen Gottes auf absolute Weise geeinigt habe" u. s. w.

47) S. Hegel, Vorles. üb. d. Geschichte der Philos. II. 273: „Der Mensch, der sie (nehmlich Fehler, Schwachheit, Sünde) hat, ist unmittelbar durch sich selbst absolvirt, insofern er Nichts daraus macht." (!!)

ten zu haben[48]), wenn man auch sonst ihre Ansichten besonders über das Christenthum, das Verhältniß von Staat und Kirche, über Poesie und Literatur, so wie ihren Kosmopolitismus und die Einseitigkeit des Urtheils über Alles, was nicht zur Hegel'schen Philosophie oder Schule sich bekennt (z. B. in der vielbesprochenen Musterung der deutschen Universitäten) entschieden tadeln muß.

Es ist zur Genüge bekannt, daß die gedachte Zeitschrift, nachdem sie sich aus Hallesch en in die Deutsch en Jahrbücher verwandelt und ihr Redacteur sich nach Dresden übergesiedelt hatte, endlich ganz aufhören mußte, indem die königl. sächsische Regierung sich gemüßigt sah, dem Verleger die Concession dazu zu entziehen. Die Sache kam, wie ebenfalls bekannt, ausführlich in der zweiten sächs. Kammer zur Frage und Verhandlung, was sie auch wohl verdiente, da es sich hier um das Princip und zwar ein höchst wichtiges handelte. So wenig man auch die Grundsätze, welche vorzugsweise von dieser Zeitschrift verfochten und verbreitet wurden, billigen kann, so muß doch durchaus von Jedem anerkannt werden, daß jene Zeitschrift nur mit den Waffen der Wissenschaft stritt, also von Rechtswegen auch nur mit gleichen Waffen bekämpft werden durfte. Darüber, daß Gelehrte und wissenschaftlich Gebildete überhaupt — und nur diese waren ja das Publicum jener Jahrbücher — nicht von Seiten irgend welcher Regierungsbehörden in Bezug auf ihre Lectüre bevormundet werden dürfen — da es eine wahre Lächerlichkeit ist, anzunehmen, als wären jene Behörden als solche im Alleinbesitz des Kriteriums der Heilsamkeit oder Schädlichkeit einer Schrift, was schon Jean Paul treffend verspottet hat[49]) — und daß eben deshalb keine Regierung das Recht hat, Bücher zu confisciren[50]), darüber sollte man doch endlich ebenso sehr ins Klare gekommen sein, wie über das Unhaltbare des ganzen „Censur" genannten Instituts, in Hinsicht dessen hier nur an den merkwürdigen Ausspruch des Großh. hessischen Ministerialrath Jaup in der Germanistenversammlung des vorigen Jahres erinnert werden mag[51]). Selbst angenommen, aber nicht zugegeben, daß eine Censur bei Zeitschriften oder Journalen im weitesten Sinne unerläßlich sei (während doch die Erfahrung von England und Frankreich das Gegentheil sattsam erweist und andrerseits gewiß ist, daß Tageblätter, Zeit- und Flugschriften die Schwungfedern in den Flügeln der Druckschrift sind)[52]), so müßte dennoch jedenfalls ein großer Un-

48) Auch den Berliner Jahrbüchern f. wiss. Kritik ist nachzurühmen, daß sie in der literarischen Journalistik Epoche machten u. bedeutende Wirkungen hatten; vergl. Al. Jung im Königsb. Literat.-Blatt 1841 Nr. 2.

49) Freiheitsbüchlein S. 54.

50) „Wenn von der Ausbreitung eines Buchs Nachtheil zu besorgen steht, so kann die öffentliche Handlung, wodurch es zum Verkaufe ausgeboten wird, untersagt werden; denn jede öffentliche Bekanntmachung steht unter Aufsicht der Obrigkeit. Aber auf diese öffentliche Handlung schränkt sich die Aufsicht rechtmäßiger Weise ein. Nie kann sie so weit gehen, die Abdrücke aufzusuchen und zu confisciren; denn die Obrigkeit ist nicht ein Vormund der Einzelnen. Wie könnte sie sich anmaßen, zu untersuchen und zu entscheiden, was für Schriften Jeder ohne Schaden lesen darf? Nur die öffentlichen gemeinschaftlichen Veranstaltungen Mehrerer stehen unter ihrer Aufsicht. Nun ist zwar jede Bekanntmachung einer Schrift durch den Druck insofern eine öffentliche Handlung, als dadurch der Schriftsteller mit Jedem redet, der sich ihm nahen will; und eben deswegen kann sich die öffentliche Anzeige zum Verkaufe nicht schlechterdings der Aufsicht entziehen. Wenn aber ein Einzelner ein Buch liest, so ist dieses doch jedesmal nur eine Privatmittheilung der Gedanken, welche uneingeschränkte Freiheit genießt. Hiervon sind diejenigen Schriften ausgenommen, die eine Handlung des Verfassers gegen die bürgerlichen Gesetze enthalten, z. B. wenn in einer Schrift gelehrt wird, man müsse gegenwärtigen Gesetzen nicht gehorchen, so darf ihr Debit verhindert werden; denn jeder Anstifter von Verbrechen wird gehindert, diesen Endzweck zu erreichen." Rehberg, Sämmtliche Schrift. I. 222.

51) Augsb. Allg. Zeit. 1846 v. 30. Septemb. Nr. 273 (vergl. D.-P.-A.-Zeit. v. 6. Oct. 1846 u. v. 6. April 1847): „Wie lange hat man sich vergebens nach Preßfreiheit gesehnt, und nun erklärt eine „erlauchte" Kammer — erlaucht, weil sie aus den Prinzen, den Standesherren besteht —, daß die Censur ihrem Zwecke nicht genüge, daß die Bundesacte sie nicht fordere und daß alle Deutsche ein Recht auf Preßfreiheit hätten." („Stürmischer und anhaltender Beifall.")

52) Zachariä, V. Staat. 1820. Bd. II. S. 353; vergl. Welcker, d. ganze u. volkt. Preßfreih. S. 11 und Immermann's Memorabil. I. S. 126 ff. Der bairische Exmini-

terschied zwischen solchen Journalen gemacht werden, welche in die Hände des „Volks" im schlechten Sinn dieses Worts, der rohen ungebildeten Masse (von der Goethe sagt, sie sei nur im „Zuschlagen respectabel, im Urtheilen miserabel") und zwischen solchen, die in die Hände des überhaupt und des nun vollends wissenschaftlich gebildeten Publicums kommen. Besonders ein vorzugsweise protestantischer Staat dürfte nie die Mahnung Luther's vergessen: „Man lasse sie (die falschen Lehrer) nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen; denn es müssen Secten sein und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Ist unsrer recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht noch vor Jemand fürchten. Man lasse die Geister aufeinander platzen u. treffen! Werden etliche indeß verführt: wohlan, so gehets nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, wird gekrönt"[53]).

Um dieselbe Zeit bald nach Schelling's Berufung zeigte sich ein anderer und ernsteter Conflict der neu-hegel'schen Schule mit der Staatsgewalt, der besonders darum nähere Beachtung verdient, weil es sich hierbei um das Lebensprincip der deutschen protestantischen Universitäten, das der akademischen Lehrfreiheit, und zwar im Gebiet der theologischen Facultät handelte[54]). Der Licentiat der Theologie Bruno Bauer in Bonn hatte durch mehrere Schriften, namentlich durch seine Kritik der evang. Geschichte der Synoptiker, sich auf eine Weise über die heilige Schrift erklärt, die nothwendig großes Aufsehen und die Frage veranlassen mußte, ob ein Schriftsteller, der solche Grundsätze aufstellte, akademischer Lehrer einer positiven Wissenschaft bleiben könne? Das königl. preuß. Ministerium des Cultus und Unterrichts schritt nicht unmittelbar ein, sondern ließ sich erst Gutachten seiner theologischen Facultäten über diesen Fall einreichen, und entzog erst dann dem D. B. Bauer die venia legendi, nachdem diese sich einstimmig für diese Entziehung erklärt hatten[55]). Dies wurde nun sofort von der neu-hegel'schen Partei in ihren Organen, namentlich den Halleschen oder damals schon Deutschen Jahrbüchern und der Leipziger Allg. Zeitung als ein unverantwortlicher Eingriff in die akademische Lehrfreiheit angesehen oder vielmehr ausgegeben, da es sich in der That ganz anders hiermit verhält. Da die Sache theils des Princips jener Freiheit willen, theils weil daraus recht deutlich erhellt, zu welchen Consequenzen die H. Philosophie in ihrer Anwendung auf die Theologie führt, so mag sie hier kürzlich eine Stelle finden. Zunächst ist der eigentliche Thatbestand festzustellen, wobei es am zweckmäßigsten erscheint, die B. Bauer'sche Partei selber reden zu lassen. Die Deutschen Jahrbücher brachten zuerst in Nr. 103 vom 29. Oct. 1841 S. 412 eine Anzeige des Buches im Namen des Verlegers (d. h. natürlich nichts Anderes als eine sogenannte Selbstrecension des Verfassers), und sodann in der Nr. 105 vom 1. Nov. S 417ff. von einem Berliner Anonymus (offenbar dem Bruder B's., Edgar Bauer) „Vorläufiges über B. Bauer's Kritik" ꝛc., worin behauptet wird, daß nunmehr die totale Revolution in der Theologie vollendet und durch die Schrift von B. Bauer selbst Strauß's Kritik so weit überholt und antiquirt sei (S. 419), daß B. Bauer nicht nur offen gegen Strauß als „denjenigen, welcher die positiven Interessen innerhalb der Kritik repräsentirt und das Abbild der Orthodoxie selbst innerhalb des Reiches der Negation sei", auftrat, sondern sogar Strauß mit Hengstenberg zusammenstellte. (!!) Darauf heißt es:

---

ster von Abel, welcher früher als Ministerialrath in der Ständeversammlung von 1831 die Preßfreiheit äußerst beredt vertheidigte (s. d. Fränk. Mercur Nr. 81 v. 1840), konnte aber freilich 1840 kaum Worte genug finden, um gegen die Journalistik zu eifern (vergl. Allg. Anzeig. d. Deutsch. 1840 Nr. 89), deren er sich doch selbst auf genugsam bekannte Weise bediente und noch bedient (vergl. Deutsche Allg. Zeitg. vom 5. April 1847 S. 822).

53) Schreiben v. J. 1524 an die Fürsten v. Sachsen, üb. d. Wiedertäufer. 16. Th. S. 20. ed. Walch.

54) Vergl. Bran's Minerva 1842, Maiheft S. 231 ff.

55) Auch Marheineke's Separatvotum sprach sich dahin aus, daß Bruno Bauer unmöglich in der theologischen Facultät bleiben könnte, daß ihm dagegen eine Professur in der philosophischen ertheilt werden sollte.

„Und wodurch unterscheidet sich Bauer's Schrift von der Strauß'schen? Mit einem Worte: während Strauß noch Vieles als wirklich geschichtlichen Bericht über das Leben Jesu gläubig annimmt, in den wichtigsten Punkten einen geschichtlichen Kern voraussetzt und sonst die sog. mythischen Berichte in der Ueberlieferung der Gemeinde sich bilden läßt, sucht Bauer nachzuweisen, daß auch kein einziges Atom in den Evangelien geschichtlich, daß vielmehr Alles freie schriftstellerische Schöpfung der Evangelisten ist. Die positiven und mysteriösen Voraussetzungen der Strauß'schen Kritik hat Bauer in dem Satze und in der Ausführung aufgelöst, daß die Evangelisten in einer Reihe stehen mit Homer und Hesiod, die, wie Herodot sagt, den Griechen ihre Götter gemacht haben. Den positiven Voraussetzungen Strauß's gegenüber hat Bauer das menschliche Selbstbewußtsein als den allmächtigen Schöpfer der heiligen Geschichte aufgestellt, dasselbe Selbstbewußtsein, welches Feuerbach als den Schöpfer der bestimmten Dogmen zu beweisen sucht." — „Die Kritik, die Revolution ist mit sich selbst zerfallen und es wird nicht mehr lange dauern, so werden die Girondisten und der Berg in offenem Kampfe auf Tod und Leben stehen. Selbst diese neue Wendung der Dinge ist Grund dazu, daß wir ruhig sein dürfen: die Wahrheit kann durch den Kampf nur gewinnen" [56]).

Nichts destoweniger verlangte B. Bauer als Professor der Theologie angestellt zu werden und suchte (in Verbindung mit seinem Bruder Edgar) [57]) auf alle Weise seine Ausschließung als eine Verletzung des Princips der akad. Lehr- und protest. Glaubensfreiheit (!) nachzuweisen. Ueber das Letztere verlieren wir kein Wort; wer kann sich einen B. B. als Dr. der heil. Schrift, die er, so viel er vermochte, ent-heiligt hat, und als einen Nachfolger unsers Martin Luther denken, der zugleich der Doctor aller Doctoren der heil. Schrift, wie der größte Held unsers deutschen Volkes ist, und der da sprach:

„Das Wort sie sollen lassen stahn,
„Und keinen Dank dazu haben!"

Die Sophisterei in Bezug auf die angebliche Verletzung der akademischen Lehrfreiheit müssen wir aber noch etwas näher beleuchten, da hier eine sehr wichtige Principienfrage vorliegt. Zuerst erinnern wir an das oben schon Nachgewiesene, daß die theologische Facultät wesentlich und vorzugsweise der Kirche angehört. Sodann ist hier die große Verwechslung zu rügen zwischen Freiheit der Wissenschaft und Freiheit der Lehre. Die Wissenschaft entwickelt sich aus der innern selbstständigen Forschung und ist an und für sich betrachtet durchaus nur eine Privatangelegenheit des Einzelnen und deshalb aller äußern Autorität oder Beaufsichtigung unzugänglich oder mit Recht entzogen. Die Lehre dagegen enthält in ihrem Begriffe schon erstlich das Merkmal eines geselligen Verhältnisses überhaupt, wobei mithin schon Rechtsbegriffe vorkommen, zweitens das Merkmal der Ungleichheit, indem der Lehrer im Verhältnisse geistiger Superiorität zu dem Schüler stehend gedacht werden muß (während in der Wissenschaft oder Literatur der Gleiche zum Gleichen, der Mündige zum Mündigen spricht, was auch der bekannte Ausdruck „Gelehrtenrepublik" sehr gut andeutet), endlich das Merkmal eines bestimmten Zweckes, der durch den Unterricht erreicht werden soll. Natürlich ist dies Alles am meisten der Fall, wenn von Lehren in öffentlichen Anstalten, in Schulen, die Rede

56) In einer Nachschrift des Hrn. Redacteurs (Arnold Ruge) wird gesagt: „Die Theologie ist keine Wissenschaft von Gott, denn das Wissenschaftliche in ihr handelt nicht von Gott in einem eminenten Sinne, es handelt von dem Menschen, seiner Geschichte und seiner Philosophie; daß aber die Dogmatik noch Etwas von Gott lehren könne, glaubt weder der Lehrer noch der Schüler, Beide haben diese Vorstellungen längst hinter sich, wenn sie daran gehen, sie zu betrachten. Die Theologie also hat keinen andern Gegenstand als die übrigen Wissenschaften vom Geiste, und was die Dogmatik bisher für Lehre von Gott ausgegeben hat, ist — sagt Feuerbach — nur der objicirte Menschengeist, also Vorstellung vom Menschen, Anthropomorphismus. Er drückt dies mit kurzen Worten aus: die Theologie ist die Anthropologie! Ob dies wahr ist, nehme man sich die Mühe, an den Dogmen zu untersuchen; und wenn die Theologie im eminenten Sinne oder die bisherige Theologie keinen Gott für sich hat, wenn sie nur den Menschen vergöttert, so ist sie als aparte Wissenschaft am Ende. Es bleibt ihr Nichts übrig als Philosophie und Geschichte zu werden; denn ist irgendwo ein Gott, so ist er hier, während er aus den alttheologischen Disciplinen längst ausgewandert ist und ihre Geistlosigkeit aller Welt offenbart hat."

57) Vergl. Leipz. Allg. Zeit. 1842 Nr. 100, 114, 119, und die Schrift „üb. die Anstell. v. Theol. u. s. w." Berlin, 1842.

ist, welche als solche nothwendiger Weise unter der Aufsicht der Staatsgewalt stehen. Dies gilt offenbar auch von den höchsten Schulen, den Universitäten, welche ganz auf dieselbe Weise wie die großen Religionsgesellschaften oder Kirchen unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt stehen und stehen müssen. Nur diese letztere kann beurtheilen, ob das sogenannte Symbol einer Kirche, wodurch sich dieselbe als äußere Religionsgesellschaft constituirt, mit dem Zwecke des Staats vereinbar, die Kirche also anzuerkennen sei, oder nicht. Und wenn auch in Beziehung auf die Universität sich nicht so wie bei dem Symbol einer Kirche ein bestimmt abgeschlossener Canon von Lehrsätzen aufstellen läßt, über welchen die wissenschaftliche Forschung und die akademische Mittheilung der Resultate derselben nicht hinausgehen dürfte, so muß doch auch hier ein Oberaufsichtsrecht des Staates anerkannt, darf nicht vergessen werden, daß die Universitäten dem Volks- und Staatsleben angehören, zu dem bestimmten Zwecke der Förderung und Vervollkommnung desselben, keineswegs blos für die Wissenschaft bestimmt und vom Volke und Staate dazu erhalten werden, wie dies u. A. Dahlmann [58]) und Welcker [59]) entwickelt haben. Die Sache leuchtet auch sicherlich dem gesunden Menschenverstande schon an und für sich ein, der bei aller Achtung vor der Freiheit der Forschung und Mittheilung auf unsern Universitäten doch einsehen muß, daß, sowie die bürgerliche und politische sowie die Preßfreiheit nicht in der völligen Ungebundenheit oder Strafloſigkeit besteht, so auch die Lehrfreiheit Schranken anzuerkennen hat. Wer würde sich nicht empört fühlen, wenn irgend ein akademischer Lehrer, selbst in der relativ freiesten Facultät, der philosophischen, ein System ungehindert vortragen dürfte, wodurch die Grundveste des Staats- und Volkslebens erschüttert würde; z. B. wenn ein Professor der Philosophie öffentlich den Atheismus, den sogenannten Materialismus im Sinne jener französischen Philosophen, welche unter dem Namen der Encyklopädisten so übel berüchtigt sind, und namentlich die Lehre vortragen wollte, der Glaube an Vorsehung und Unsterblichkeit, an bindende Kraft des Sitten- und Rechtsgesetzes sei ein Wahn, eben so der Glaube an Heiligkeit der Eidschwüre, der Ehe, der Gültigkeit des Privateigenthums u. dgl., im Gegentheil sei Ehebruch und Unzucht überhaupt erlaubt, ebenso Kinderaussetzung und Kindermord kein Verbrechen u. d. m. Daß alle diese oder ähnliche Grundsätze von sogenannten Philosophen alter und neuer Zeit wirklich gelehrt und ausgesprochen sind, ist bekannt, und eben so braucht man sich ja nur an die sogenannte „junge Literatur", welche die Emancipation des Fleisches proclamirte, und an die antisocialen Systeme des St. Simonismus, des Robert Owen, Fourier, Proudhon, Cabet, und wie die Häupter des Socialismus und Communismus weiter heißen, zu erinnern, worin der thatsächliche Beweis geliefert ist, wie solche Grundsätze nach und nach aus der Literatur in das Volksleben eingehen. Nun sind die Universitäten namentlich für Deutschland ohne alle Frage die einflußreichsten Institute, und auf ihnen solchen Lehren nicht nur Duldung zu gestatten, sondern sie wohl gar durch Anstellung als Professoren von Staatswegen zu autorisiren oder auch nur indem man diejenigen, welche sich zu solchen Systemen bekennen, als akademische Lehrer fungiren läßt — dies wäre offenbar eine höchst tadelnswerthe Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit der Staatsgewalt in ihrer wichtigen Beziehung als oberste Aufsichtsbehörde für das Gebiet der Volksbildung, wie denn bekanntlich auch die freiesten Staaten unseres Welttheils, England und Frankreich, keine Angriffe auf die öffentliche Moral und Religion dulden, wohl wissend, daß damit die eigentliche Basis auch des politischen Lebens zerstört werden würde [60]). So wenig demnach ein Lehrer der positiven Rechtswissenschaft blos seine subjectiven Ansichten über das Naturrecht, die Rechtsphilosophie, sondern eben nur die Kenntniß des wirklich geltenden oder positiven Rechtes zu lehren hat, so verhält es sich offenbar auch mit den Lehrern der Theologie. Gesetzt, ein juristischer Professor, z. B. des deutschen Staatsrechts, wollte lehren, daß das Princip der Volkssouveränetät in dem Sinne, wie die Franzosen es ver-

58) Politik S. 291; vgl. 316 f.
59) Rechts-, Staats- und Gesetzgebungs-Lehre I. S. 526.
60) Dahlmann, Polit. S. 254 ff.

stehen[61]), das allein richtige politische Princip und die wahre Grundlage alles Staatsrechtes sei, oder daß die demokratische (sogenannte republicanische) Staatsform die einzig vernünftige, die monarchische dagegen ohne Rechtsgrund sei, oder daß das Privateigenthum und die bestehenden Verträge keine bindende Kraft hätten, oder gesetzt, ein protestantischer Professor des Kirchenrechts erklärte die Reformation für eine schlechthin widerrechtliche Revolution und sich entschieden für die Wiederherstellung des Papstthums u. d. m.; — so würde offenbar in allen diesen Fällen die Staatsgewalt mit Recht sagen: „solche Lehrer des positiven Rechts kann ich nicht brauchen" und sie demgemäß entfernen. In noch höherem Grade gilt dies aber natürlich von der Theologie; denn in dieser kommt offenbar Alles auf wirkliche lebendige Ueberzeugung von der Wahrheit des religiösen Glaubens an, und Keiner kann religiöser Volkslehrer im wahren Sinne des Wortes sein, der nicht einen lebendigen Glauben besitzt. Wenn daher auch bei der positiven Jurisprudenz sich denken läßt, daß Jemand auch bei der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der Positivgesetze dennoch ein gerechter Richter sein könne, sofern bei ihm das Amt und die Person Zweierlei sein können und sofern er in praxi sich streng an das positive Recht hält: so gilt ein Gleiches unmöglich von dem Theologen, und auf keinen Fall kann die Kirche in ihrer mit der allgemeinen Universität verbundenen Hochschule, welche eben die theologische Facultät ist, solche Lehrer brauchen, welche blos wissenschaftliche Zwecke verfolgend die Kirchenlehre untergraben und die negative Richtung bis zu jenem Extrem treiben, das sich so offen in B. Bauer ausspricht[62]). Es bleibt also der Satz ausgemacht, wissenschaftliche und Lehrfreiheit sind durchaus nicht dasselbe, indem die letztere der Natur der Sache nach bei allen Staatsanstalten gewisse Schranken anerkennen muß, wenngleich allerdings im Allgemeinen die Lehrfreiheit als Regel anzuerkennen und jene Schranken als Ausnahme nicht zu eng zu ziehen und stets auf das Strengste zu interpretiren sind.

Uebrigens sollten solche Gelehrte so viel edlen Stolz besitzen, um nicht nach einer Anstellung in einem Amte zu trachten, das grundgesetzlich und wesentlich für die Ausbreitung einer positiven Lehre, die sie durch ihre Wissenschaft zu destruiren suchen, ja für schon vernichtet erklären, gestiftet ist. (Man denke doch an den berüchtigten Antistes Hurter in Schaffhausen, der viele Jahre lang sich von der protestantischen Ge-

---

61) Jener Ausdruck hat auch einen richtigen Sinn, wie Hegel, Dahlmann, Thilo ꝛc. gezeigt.

62) Ganz so urtheilt Hundeshagen in der kürzlich erschienenen geistreichen Schrift: Der deutsche Protestantismus 1847 S. 306 f.: „Läßt nicht die ganze Debatte über absolute Lehrfreiheit unwillkürlich den Eindruck übrig, als sei die Kirche nur dazu da, um für die Entwickelung des wissenschaftlichen Geistes einen freien Spielraum, ein auch materielles Substrat zu gewähren? Auf die Gefahr hin, von gewissen Seiten als ein arger Ketzer verschrieen zu werden, müssen wir die Frage entschieden verneinen. Allerdings ist der ganze Umfang des Lebens mit dazu da, um den wissenschaftlichen Geist zu reizen, die Wissenschaft zu fördern und von ihr gefördert zu werden; auch das religiöse Leben und die Kirche haben durch ihren unendlichen Inhalt unter den christlichen Völkern die Wissenschaft von jeher angeregt, genährt und gepflegt; sie werden es ferner thun, nicht nur um äußeren Impulsen zu genügen, sondern weil ihr innerster Lebenstrieb es fordert, sich der Glaubensobjecte auch wissenschaftlich zu bemächtigen. Aber nicht nur hat jede Wissenschaft an ihrem eignen Inhalte ihre Schranke, sondern die Pflege der Wissenschaft in dem Sinne zu ihrem Gegenstande zu machen, wie es von den Vertheidigern der unbedingten kirchlichen Lehrfreiheit gefordert wird, d. h. zu ihrem vorwiegenden oder gar ausschließlichen Interesse, hinter das jedes andere zurücktritt, hieße offenbar ihr das aus den Augen rücken, was ihr Hauptziel ist, ihre große Aufgabe, die ihr von ihrem göttlichen Stifter gestellt ist: die Begründung des Reichs Gottes auf Erden, die bekanntlich nicht mit dem Rufe zum Wissen, sondern zur Buße und Bekehrung begann. Der Zweck der Kirche ist die lebendige Herstellung der Reinigkeit der innern und äußern Beziehungen des Menschen zu seinem Gott und zu seinen Nebenmenschen durch unablässigen Kampf mit der Sünde. In diesem Werke sittlicher Selbstvollbringung wird zwar die Kirche wesentlich unterstützt durch die Intellectualität, besonders da so viele Formen der Sünde mit auf Irrthum beruhen; aber sicherlich ist für die praktischen Ziele der Kirche das wissenschaftliche Interesse als solches immer nur ein secundäres."

meinde besolden ließ und es auch erschrecklich übel nahm, als dem Papisten endlich die Maske abgerissen ward!) — Daß die ganze Hegel'sche Schule das wissenschaftliche Interesse allein anerkennt und über alles Andere setzt, ist eben der Grundfehler und zugleich ein Beweis, daß diese Schule, obwohl sie die Philosophie darauf beschränkt, „ihre Zeit in Gedanken erfaßt" zu sein, unsere jetzige Zeit nicht versteht, welche letztere allem, auch dem wissenschaftlichen, bloßen Aristokratismus feind ist und das demokratische Princip (im ächten Sinne dieses Worts) zur Anerkennung gebracht wissen will. „Freilich (heißt es in dieser Hinsicht nur zu wahr in dem eben angeführten trefflichen Buche: Der deutsche Protestantismus S. 309) ist es aber gerade das christliche Volk, dem in dem Hader zwischen Symbol und Lehrfreiheit bis jetzt keineswegs diejenige Berücksichtigung zu Theil geworden ist, welche es anzusprechen doch wohl ein sehr begründetes Recht hat. Warum? Für uns wenigstens erklärt sich diese Erscheinung aus der mehrberührten aristokratisch-bureaukratischen Haltung, welche unsere gebildeten Stände dem Volke gegenüber einzunehmen sich längst gewöhnt haben[63]). Die Forderung einer unbeschränkten kirchlichen Lehrfreiheit erscheint uns rein als Product jener Form des Bewußtseins und Lebensinteresses, welche in dem modernen Polizeistaate die herrschende geworden ist. Mögen so radicale Ingenien, wie etwa Edgar Bauer[64]), immerhin wähnen, gerade mit jener Forderung ein tüchtiges Stück von dem „Zopf" einer überlebten Zeit abgethan zu haben, so scheint es uns dagegen, als hänge dieser Zopf gerade damit nur um so länger hinten: gerade jene Forderung erscheint uns als eine obsolete, als die einer Betrachtungsweise der Form und Gliederung unseres öffentlichen Lebens, über welche wir seit den Freiheitskriegen hinausgewachsen sein sollten und jetzt nur zu großem Schaden und Verwirrung noch fest gehalten werden. Mögen uns auch die vielen Rechtlichgesinnten, welche noch mehr oder weniger in dieser Betrachtungsweise befangen sind, nicht zürnen über unsere Behauptung, sondern dieselbe mit Ernst und unbefangenem Nachdenken prüfen: wir unsers Theils können nun einmal nicht umhin, die Sache so anzusehen, als ob in dem Bewußtsein unserer beamtlich gebildeten Welt nur dasjenige einen lebendigen Reflex fände, was für diese Classe Interesse und Bedeutung hat, entweder im bessern Sinn als ernste wissenschaftliche Forschung, oder in dem weniger edlen, als leichtes amüsantes Spiel des literarischen Geistes"[65]).

Uebrigens verweisen wir in Bezug auf B. Bauer's spätere, zum Theil socialistische oder communistische schriftstellerische Thätigkeit und den Werth seiner Philosophie, so wie

---

63) Diese Bemerkung macht zu Gunsten des gemeinen Mannes gegenüber dem Handelsstande, Beamtenstande, Gelehrtenstande — wenn auch wohl in etwas übertriebener Weise — u. A. ein die deutschen Nachbarprovinzen bereisender Belgier. Vgl. die Grenzboten von Kuranda 1844. Nr. 23. S. 704.

64) Ueber die Anstellung von Theologen auf den deutschen Universitäten. Theologisches Votum. Berlin 1842.

65) „Man möchte sich auf diesem Gebiete die Freiheit recht ungenirt erhalten, zugleich aber der materiellen Subsidien nicht ledig gehen, die dazu erforderlich sind, um sich diesem Hange in irgend einer seiner Formen hinzugeben. Daß es daneben noch andere Leute geben könne, welche auch in Betracht zu kommen Anspruch erheben können, fällt dieser sich aristokratisch nur auf sich selbst beziehenden Classe nicht ein. Daß diese Leute materielle Güter schaffen, den Staat fourniren, auf ihren Schultern tragen und dafür einige Berücksichtigung verdienen, sieht man nachgerade wohl ein, liebt es neuerdings wohl auch, mit einem poetischen Blick auf ihre Zustände sich zu ergötzen. Aber daß in diesen Existenzen voll schwerer Arbeit und oft tiefer Noth auch tiefere religiöse Bedürfnisse herrschen als anderwärts, Bedürfnisse, welche die gebildeten geistreichen Kreise nicht empfinden oder nicht zu empfinden glauben, oder über welche sie sich keck hinweggesetzt haben, daß dort die bildliche, markig-concrete religiöse Vorstellungsweise der Bibel, des Katechismus, Gesangbuchs und der alten „Tröster", die man anderwärts entbehren zu können glaubt, nicht nur die einzig eingänglichen sind, sondern auch allein ein Phantasiebedürfniß befriedigen, für dessen Befriedigung den höhern Classen eine Menge anderer Mittel zu Gebote stehen, daß dort die abstracte Religion das Sehnen von tausend Gemüthern ungestillt läßt, die Willkür der freien Theologie tausend Gewissen beängstigt, daß eine evangelische Gemeinde nicht dazu da ist, um Freien Gelegenheit zu geben, die Lehrfreiheit zu exerciren — von Allem diesen scheint man dort keine Ahnung zu haben. Man erklärt es vielleicht auch für ungebildet, roh, brutal, obscurantistisch, pfäffisch, demagogisch, an die Ansprüche dieser Classe zu erinnern; man haßt gerade dort den Pietismus zum Theil so grimmig, weil er volksmäßig ist, und bedenkt nicht im Mindesten, daß man mit der Forderung unbedingter Lehrfreiheit bei allem Liberalismus nichts Geringeres verlangt, als auch die Kirche, die den Einfältigen und Schlichten mitunter allein geblieben ist, zu einer Pfründneranstalt zu machen für Mitglieder einer geistigen Aristokratie."

das gesammte literarische Treiben der Gebrüder Bauer auf einige sehr gehaltvolle Aufsätze des bekannten höchst freisinnigen Dr. Alexander Jung in dem von ihm redigirten Königsberger Literaturblatt, namentlich in der Nr. 57 f. im Jahrg. 1844, überschrieben: „Die Kritik in Charlottenburg." Am Schlusse dieser letztern wird sehr richtig bemerkt (Nr. 59), wie ungenügend die ganze Bauer'sche, blos auf Verstandesklügeleien beruhende Weltansicht ist, welche es damit gethan und den Zweck der Geschichte damit erreicht glaubt, daß, indem man dem Volke Handarbeit giebt, man demselben, wie man zu sagen pflegt, gute Tage bereitet. Nachdem gezeigt worden, daß dies eine sehr gemeine und unwürdige Ansicht von der Geschichte genannt werden muß, wobei überdies, „während man vermessen genug war, den Menschen zum leibhaftigen Gott zu machen, uns schon wieder die losgelassene Hyäne des Pöbels aus dem Menschen entgegengrinst", heißt es dann zum Schluß:

„Man muß den Menschen in der Gattung wie in der Individualität viel höher stellen, als wir ihn bei den Gebrüdern Bauer gestellt finden; man muß sich nicht einbilden, daß man, wenn man gewisse Ansichten über diese oder jene Urkunde niederlegt und die Selbstgewißheit zur höchsten Instanz gemacht hat, damit auch schon concreter Weise an die Stelle Gottes die Kritik gesetzt habe. Das ist ein Wahn, aber ein sehr nachtheiliger und gefährlicher Wahn, um so nachtheiliger, als er gränzenlose Verwirrungen bewirkt. Wir wissen recht wohl, daß nicht die Gebrüder Bauer diesen Wahn aufs Tapet gebracht haben; aber sie haben ihn genährt und haben ihn bis zu jenem radicalsten aller Extreme ausgebildet, und haben damit eben die Verwirrung bewirkt, die jetzt so roh durcheinander tobt, in der Einer den Andern angreift und über den selber schon Rad schlagenden einen noch viel verrenkteren Purzelbaum schlägt. Es ist die tollste Farce, die je ein tolles Fiebergehirn herausphantasirt hat, und doch noch dazu eine Farce ohne Phantasie, aus purer dünner Verständigkeit herausgeboren. Jeder dieser radicalen Herren ist die umherwandelnde leibhaftige Selbstgewißheit, und doch spricht Jeder einem Jeden dieser vielen Selbstgewißheiten die Selbstgewißheit, die Wahrheit wieder ab!"[66])

66) „Und dennoch erfahren es die Herren Bauer schon selbst, daß das Ding nicht weiter zu treiben geht, als sie es getrieben. Denn diese Welt, die hier kritisch zurecht gemacht wird, ist in der That nur eine endliche. Wo aber soll man noch hin, wenn es nicht weiter geht, wenn die Welt, also auch das Extrem, ein Ende hat? Man muß zurück! Und so geschah es! So sehr hat auch alle Kritik ein Ende; so wenig ist auf ihre Absolutheit Verlaß! Und so kommen denn die Herren Bauer — wir trauen unsern Augen kaum — bereits zu Aeußerungen, worin sie das reactionäre Princip schon wieder vertheidigen! Aber auch diese Zurücklenkung wieder ist keine Selbstbesinnung, sondern eben weil sie bei der Reaction anlangt, ein neuer Schwindel jener radicalen Drehkrankheit. — Wie sehr jedoch durch dergleichen Haltlosigkeiten den liberalen Principien geschadet wird, das ist kaum stark genug auszudrücken. Lauter Verzögerungen und wieder Verzögerungen, um die Hauptaufgabe der Gegenwart, das sociale und zwar das physische und intellectuelle Wohlsein der Völker, zu lösen. Alle die aber sind gerade so frivol und wahnwitzig, welche dafür halten, solches Wohlsein könne ohne Religion gegründet werden, als die es sind, welche meinen, es widerstreite solches Wohlsein der Religion. Man ist aber freilich auf der radicalen Seite in der Tollheit schon so reif, nicht blos das Aufhören der Philosophie, der Theologie, der Religion zu behaupten, man behauptet bereits das Aufhören der Moral. Das sind die allerliebsten Ausläufer der Bauer'schen Vorurtheilslosigkeit! Wenn nun einer dieser Herren in der Bubl'schen Monatsschrift bei Gelegenheit von Eugen Sue in einem Aufsatz, der mit Feinheit in vielen Punkten das Rechte trifft, über das sinnlose Bemühen um Tugend sich erhitzt; so weiß er zwar nicht, daß längst das Christenthum unendlich mehr lehrt und fordert als blos sogenannte Tugend; aber, was er selber im Grunde weiß und will, wenn das realisirt würde, so müßte jene Farce eines toll gewordenen Literatenthums in eine allgemeine Völkerwuth ausbrechen, kein Bürgerkrieg mehr, sondern die Selbstzerfleischung und Verschlingung der entfesselten Thierheit im Menschen! (Hört!) Dann träte jene tellurische Bluthochzeit der Bartholomäusnacht ein, daß die Thierheit des Menschen das menschliche Geschlecht von der Erde tilgte und das Geschlecht der eigentlichen Thiere den Menschen überlebte! Die Menschheit wäre dann wahnsinnig oder vielmehr toll geworden und an einer totalen Tollwuth gestorben, und die Thiere wären zur Vernunft gekommen und stürben nach wie vor eines natürlichen Todes. — Wenn aber die Herren Bauer in Charlottenburg im Paradiese des reinen Menschenthums dergleichen Consequenzen ihrer unangreifbar sich dünkenden Kritik erlebten, daß sie im Paradiese selbst noch einmal sterben und zwar unter den cannibalischen Händen der Pöbelwuth sterben müßten, so würde doch höchst wahrscheinlich alle Kritik auf ewig verschwinden. Eine Kritik aber, die auch nur sterben kann, ist keine unangreifbare, viel weniger eine unwandelbare, erste Wissenschaft!"

Auch andere, neuerdings veröffentlichte Urtheile über B. Bauer (der sich bekanntlich durch seine Angriffe gegen den Staat mehrjährige Festungsstrafe zugezogen) lauten nicht besonders tröstlich und ehrenvoll [67]).

Wenn man in dieser wichtigen Principienfrage dem Verfahren der Regierung durchaus beistimmen muß und in demselben keine Beeinträchtigung der akademischen Lehr- und Geistesfreiheit überhaupt sehen kann, so ist dies dagegen nicht in andern Fällen möglich, in welchen sie Maßregeln gegen Anhänger des Hegelianismus ergriff, die mit dem Princip jener Freiheit, das doch auch von der gedachten Regierung mehrfach laut anerkannt worden, nicht übereinstimmen.

Es gehört hierher zunächst, daß im Winter 1843—1844 dem Dr. Nauwerck, der mit vielem Beifall politische Vorlesungen in Berlin hielt [68]), sowie dem Professor Hinrichs in Halle, bei dem dasselbe der Fall war, die Fortsetzung derselben untersagt ward. Dies war offenbar ein Eingriff in die akademische Lehrfreiheit, wie dieselbe bisher auf unsern deutschen protestantischen Universitäten bestand und sogar von dem Staatsrath v. Jakob und zwar in einer 1820 (also nach den Karlsbader Beschlüssen!) erschienenen Schrift unumwunden vertheidigt wurde [69]). Die Berliner philosophische Facultät hatte in einem trefflichen Gutachten (s. Leipz. Deutsche Allg. Zeit. v. 31. März 1844 Beil.) einstimmig sich dahin erklärt, daß in Dr. Nauwerck's Schriften keine subversiven Theorieen enthalten seien, wie das Ministerium meinte. Die Nauwerck'schen Vorlesungen sowohl als die Hinrichs'schen erschienen dann (erstere in Wigand's Vierteljahrsschrift, die Einleitungsvorlesung schon früher als „ein Wort über freie Staatsverfassung"), und wenngleich beide vom streng wissenschaftlichen Standpunkt aus schwerlich allen Forderungen unserer Zeit genügen möchten, so muß man doch auch hier das Princip festhalten, daß ein Ministerium des Cultus als solches kein competentes Urtheil über den wissenschaftlichen Werth von akademischen Vorträgen hat [70]). Ueberhaupt ist es ganz verwerflich, die venia legendi blos von dem Belieben von Staatsbehörden abhängig zu machen; wie leider! selbst in constitutionellen Staaten geschieht [71]). Dasselbe Princip müssen wir hier noch bei einigen andern spätern Vorfällen geltend machen; so z. B. in der Sache der Berliner Professoren Vatke, Hotho und der beiden Benary, welche um die Erlaubniß zur Herausgabe einer neuen Zeitschrift einkamen [72]). Diese wurde ihnen verweigert, weil der vorgelegte Plan ihrer Stellung als „Professoren fremd sei." Die Actenstücke hierüber sind bekanntlich bald darauf in einer eigenen Broschüre erschienen und man hat sich, wie ein Berichterstatter in der Augsb. Allg. Zeit. bemerkte, sowohl von Seiten des Ministeriums als jener Professoren gegenseitig die Wahrheit offen gesagt. Das Princip, welches das Ministerium verfolgte, war offenbar ein irriges; denn es kommt ihm kein competentes Urtheil darüber zu, ob Leistungen akademischer Lehrer, die als solche jederzeit zugleich im Dienste der Wissenschaft stehen und als Schriftsteller sich ihren Wirkungskreis selber bestimmen [73]), was auch der ehemalige preuß. Geh. Rath Nösselt treffend auseinandergesetzt hat [74]), den Forderungen der Wissenschaft entsprechen oder nicht? — Auch die

67) Vergl. Hundeshagen, Der deutsche Protest. S. 182. Wigand's Epigonen. 1846. I. S. 303 ff. (worin zugleich die Anhänger Bauer's, H. L. Köppen, v. Förster, Szeliga, A. Fränkel scharf gegeißelt werden) und Kuranda's Grenzboten. 1847. Nr. 13. S. 563. Es wird darin geradezu gesagt: B. B. habe sich überlebt, das Feuer der Begeisterung sei erloschen, und daß er zur Darstellung, zur Geschichtsschreibung kein Talent habe, müßten nachgerade auch seine leidenschaftlichsten Verehrer einräumen.

68) Vergl. Deutsche Allg. Zeitg. v. 28. März 1844.

69) Ueber akad. Freih. u. Disciplin. Vergl. Scheidler, Hodegetik S. 256 (ed. 3).

70) Vergl. Pfizer, Geb. üb. Recht, Staat u. Kirche I. 305.

71) Vergl. d. Verhandl. d. 1. Kammer in Karlsruhe v. 12. Febr. 1844, u. d. Mannh. Abendz. Nr. 40, 41; u. Kuranda's Grenzboten 1844 Nr. 12 S. 391.

72) Vergl. Deutsche Allg. Zeitg. v. 17. Juli 1844.

73) Scheidler, Idee d. Universit. S. 381.

74) S. dess. Biogr. v. Niemeyer Bd. II. S. 121 ff. Vergl. Steffens, über Deutschl. prot. Univ. 1819 S. 74 u. Schleiermacher, Lehre v. Staat 1845 S. 203. (Vergl. auch Dahlmann's erst. Vortrag in Bonn 1842.) Selbst Gymnasiallehrer,

Behandlung des Hegelianers Rupp in Königsberg (die erst im vorigen Jahre durch desselben Ausstoßung aus der Generalversammlung des Gustav-Adolph-Vereins eine folgenreiche Nachwirkung gehabt) ist hierher zu rechnen [75]), nicht aber die des Hegelianers Wislicenus, der ohne Frage mit Recht seiner Pfarrstelle enthoben ward, da er nicht, wie Rupp, nur gegen das Athanasische Symbol zu protestiren sich begnügte, sondern gegen das Princip der protestantischen Kirche selber, daher er denn auch ganz consequent später alles Kirchliche oder Symbolische verwarf und eine sogenannte freie Gemeinde bildete, die ebenfalls als ein Ausläufer des Hegelianismus anzusehen, welcher aber schwerlich ein günstiges Prognostikon für ihre Fortdauer zu stellen sein möchte [76]).

Fast gleichzeitig mit diesen Ereignissen in Norddeutschland entwickelte sich in Würtemberg, dessen Hochschule Tübingen mehrere namhafte Hegelianer besitzt, eine bedeutende Reaction gegen die Ausbreitung dieser Philosophie; wobei nur zu bedauern, daß man auch hier nicht blos mit Waffen der Wissenschaft kämpfte. Es gilt dies besonders in Bezug auf die Angelegenheit des Professor Vischer, die noch in zu frischem Andenken ist, als daß sie weitläufig besprochen zu werden brauchte. Vischer ward wegen seiner beim Antritt der Professur der Aesthetik 1845 gehaltenen Rede wegen mehrerer Aeußerungen angeklagt und von der Regierung auf zwei Jahre seines Lehramts entbunden. Die Rede liegt gedruckt aller Welt vor und enthält Nichts, was nach dem gemeinen deutschen Recht irgend strafbar wäre; mithin läßt sich auch jene Suspension vom Standpunkt des Rechts nicht rechtfertigen. Hält man ihn aber mit Grund überhaupt für einen „gefährlichen" akademischen Lehrer, so hätte man ihn auch nicht als Privatdocenten dulden dürfen, jedenfalls wäre dann die Suspension eine sehr ungenügende Maßregel. Allein darf man vergessen, daß die Aesthetik der freien philosophischen Facultät angehört? Es ist wohl auch nicht zu besorgen, daß die wahrhaft absurde Petition, mit welcher die Bürger und Bauern in Marbach (Schiller's Geburtsort!) und anderwärts gegen Vischer's Reactivirung eingekommen [77]) sind, irgend eine Berücksichtigung finden wird. Die beste Antwort darauf steht Jes. Sirach 38, 25 ff.

Dies führt uns auf das neueste, schon früher erwähnte Ereigniß eines Conflicts des Hegelianismus mit dem Positivismus, die Berufung des Dr. Zeller in Tübingen als Professor der Theologie auf die Hochschule zu Bern. Diese Sache scheint durchweg ganz die Wiederholung des Strauß'schen Handels in Zürich zu sein. Auch Zeller gehört im Allgemeinen der Hegel'schen Schule an und in Bezug auf die Theologie der „speculativen Kritik", die als solche nicht blos mit dem sogenannten Supranaturalismus, sondern auch mit dem sogenannten Rationalismus (der eine Vereinigung des positiv christlichen Glaubens mit der Vernunftreligion vorzugsweise auf dem praktischen Wege erstrebt) in Widerspruch steht. Auch Zeller's Berufung ging blos von der Regierung aus, welche nicht nur den Widerspruch der Geistlichkeit als des Vertreters der Landeskirche, sondern auch den der theologischen Facultät [78]) in Bern durchaus nicht achtete und

---

oder auch Volksschullehrer, wenn sie Talent und Lust zur Schriftstellerei haben, dürfen von Staatswegen nicht daran gehindert werden, so ferne sie keine Amtspflicht darüber verletzen; daß auch hierbei die preuß. Regierung das richtige Princip nicht anerkannt hat, beweisen die bekannten Fälle und Processe des Oberlehrers Witt in Königsberg u. des Lehrers Wander in Hirschberg.

75) Vergl. die Schrift: die Absetzung des Predigers Rupp, Wolfenbüttel, 1846 und Rasche, Dr. Rupp's öff. Wirken, Königsberg 1846. (Höchst bedauerlich ist, daß, wie eben die Zeitungen melden [Deutsche Allg. Zeitg. v. 10. April] Rupp's Anhänger sich gewaltsam der Anordnung der Polizei widersetzt haben. Die liberale Partei sollte am Wenigsten derlei sich zu Schulden kommen lassen.)

76) Vergl. Wislicenus, d. freie Gemeinde in Halle. 1847. (Sie besteht jetzt aus 73 Mitgliedern, in Bezug auf welche geringe Zahl W. sich mit Verweisung auf die ebenfalls geringfügige Anzahl der ersten Christen tröstet! Als wenn hier Gleichheit oder auch nur Aehnlichkeit der Verhältnisse vorläge!!)

77) S. Frankf. Journal v. 6. April, Beilage. Deutsche Allg. Zeitg. v. 8. April.

78) Der akad. Senat daselbst hat sich mit großer Majorität (19 gegen 7) für neutral in dieser Sache erklärt. Dies ist keineswegs zu billigen; von den öffentlich anerkannten Organen und Vertretern der Wissenschaft erwartet man mit Recht ein die Sache aus

ganz so wie der Bürgermeister Hirzel dem Volke in einer Proclamation erklärte, seine Besorgniß wegen jener Berufung sei eine durchaus ungegründete, indem dem Christenthum durch Zeller nicht im Geringsten Gefahr drohe. An einer Aufregung des Volkes fehlte es auch nicht, wie die zahlreichen Volksversammlungen und Petitionen gegen jene Berufung und die öffentlichen Blätter bewiesen, welche Zeller's (geglaubte) Ankunft in Bern mit den Worten anzeigten: „der Antichrist sei da!" In der entscheidenden Sitzung des großen Raths im Monat März ward ganz so wie in Zürich nach einer 14stündigen Debatte mit einer imposanten Majorität die Aufrechterhaltung jener Berufung durchgesetzt und so fehlt in der That zu einem vollständigen Da Capo der Straußiade eigentlich nur noch, daß auch in Bern ein „Putsch" mit ähnlicher Wirkung stattfände!

Nichtsdestoweniger ist aber der Fall hier in mehreren wesentlichen Punkten ein ganz verschiedener. Während Strauß grundwesentlich für das Christenthum destructive Ansichten in seinem System entwickelt und durch die von ihm gewählte Form der Veröffentlichung seines Buches die Absicht, unmittelbar auf den Glauben der Laienwelt einzuwirken, ganz unverkennbar an den Tag gelegt hat, gehört Zeller jener Fraction der älteren Hegel'schen Schule an, welche eine Vermittlung oder Versöhnung zwischen Glauben und Wissen oder der Theologie und Philosophie durch Hilfe eben des Hegel'schen Systems und seiner Kritik auf dem speculativen Wege anstrebt, sich dabei streng auf ihrem rein wissenschaftlichen Standpunkte hält und beschränkt, auch deshalb auf mehreren deutschen Universitäten bedeutende Anhänger oder Vertreter dieser Richtung gezählt hat oder noch zählt, welche ihre Ansichten ohne alle Beeinträchtigung durch den Staat oder die Kirche bisher entwickelt haben, wie dies auch ganz dem Princip der akademischen Lehrfreiheit angemessen ist. Es genügt, Daub in Heidelberg, Marheineke und Vatke in Berlin und besonders Baur[79]) in Tübingen zu nennen, weil Zeller vorzugsweise als des Letztgenannten Schüler (und zwar als „der gelehrteste und geistvollste", s. Jenaische Lit. Zeit. Nr. 248 vom 16. Oct. 1846) anzusehen ist. Man wird freilich auch von dieser Fraction für die eigentlichen „Lebensfragen" unserer protestantischen Kirche nicht zu viel hoffen und ihrer „Uebereinstimmung mit dem Christenthum"[80]) nicht zu viel Werth beilegen dürfen, allein immer muß man ihre wissenschaftliche Berechtigung und ihr Streben selbst anerkennen, selbst wenn auf diesem Wege das Ziel — und dies ist ein hohes, da in der That die Versöhnung zwischen dem Glauben und Wissen die wichtigste aller dermaligen Lebensfragen genannt werden muß — nicht zu erreichen wäre, in magnis voluisse sat est! Was Zeller betrifft, so hat derselbe sich nicht nur durch manche gediegene Schriften in jener angedeuteten Richtung sowie auch durch seine Geschichte der griechischen Philosophie und trefflichen Aufsätze über das deutsche Universitätswesen (in Schwegler's Jahrbüchern der Gegenwart 1845 und 1846) vortheilhaft bekannt gemacht, sondern ist auch seit einer Reihe von Jahren als Privatdocent mit vorzüglichem Erfolge an derselben Hochschule wirksam gewesen, von welcher Dr. Strauß gleich nach dem Erscheinen seines Buches sofort entfernt ward. Der Tübinger Senat hat ihn wiederholt zur Professur sowohl in der theologischen als auch in der philosophischen Facultät vorgeschlagen; allerdings vergebens, weil dem Vernehmen nach an „höchster Stelle" die Zustimmung versagt ward[81]). Verhält es sich hiermit wirklich so, so ist dies nur ein neuer Beleg dafür, daß auch in Deutschland, selbst in constitutionellen Staaten, die Stellung der Universität zur Staatsgewalt nicht eine solche ist, wie sie der Idee der Universität und dem wahren, die Rechte anerkannter selbstständiger Corporationen garan-

---

ihrem wahren höheren Standpunkt auffassende und nach festen Principien dieselbe zugleich entscheidende Ansicht; eine solche Passivität stellt sich selber ein testimonium paupertatis in dieser Beziehung aus. Und dies vollends in einer Demokratie, in der das Solonische Gesetz, daß jeder Bürger bei entstandener Spaltung Partei ergreifen muß, und welches auf das entgegengesetzte Benehmen (der Apragmosyne, vergl. Aul. Gell. Noct. Att. II. 12) die Strafe der Infamie setzt, durchaus anwendbar ist.

79) Es sei hier an das ausführliche Werk desselben „die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes" (3 Bände) erinnert. Vergl. die Rec. dieses Buches in der Neuen Jenaischen Lit.-Zeitung 1847. Nr. 27—29, 33, 34, 78—80.

80) Vergl. Carové, über kirchl. Christenth. S. 347, Note.

81) Näheres hierüber berichtete die Weserzeitung Anfangs Februar 1847.

tionellen Repräsentativsystemen entspricht. Ob ein Privatbesitz wünschig ist, zum Prozesse nemmen zu werden, darüber haben offenbar oben nur die zuständigen Organe um Beurtheilung der Wirklichkeit, ob in Bezug auf die Gesammtheit der Verhältnisse der Bestand der competenten Intellekt, nicht aber die Staatszwecke oder der Regent selber, der in diesen Dingen, die „gröflich geschützt" werden müssen, eine schon bemerkt. Nicht ist ein solches „Lehr" oder resp. „Amt." Man nimmer sich, daß der Staat Gesellschaften und einen Reichstage — sich darüber verwundende, daß ein gesammter Ritter, Statt auf das Publikationsamt, auf der Herrenbank seinen Sitz genommen — öffentlich sage: „Ich kann in einer Stunde Dutzende zu Rittern schlagen, aber Bussen und Büchern schaben; aber ich meinem ganzen Leben nicht Einen zum Doctor promoviren" [82]. Denn ist ganz das richtige Princip: die Anerkennung der weltlichen Incompetenz in dieser Hinsicht, anzuerkennen, sowie die Anerkennung der competenten Berechtigung der wissenschaftlichen Corporation. Es ist ganz deutliche Verhältniß wie bei der Besetzung der geistlichen Aemter, wo entschieden das grundverschiedene Innere, die sogenannte Dotation, durchaus nicht von der weltlichen Macht abhängig ist, sondern nur die äußere Anstellung von einem Andern als der Gemeinde selber und ihrem Organ, der Geistlichkeit, ausgehen sollte; wie dies nicht nur im Katholizismus gilt, sondern auch nach den wahren Principien des Protestantismus der Fall sein müßte. Dies hat bekanntlich auch in einer eigenen Schrift „bei der christlichen Gemeinde das Recht habe, sich ihrer Lehrer selbst zu wählen" ausführlich nachgewiesen.) Allerdings ist leider! geschichtlich, nachdem vor lobliger Separation Territorial- oder Staatsherrschaft und Kirche eins waren, in Berlin auch die Universitäten ihrer Corporativrechte dem Staat gegenüber bereits worden [83], diese System partout zu Gunsten des competenten Intellekt, wie in Bezug auf das gegenwärtige Kirchenregiment des Staates, erst noch neuerdings von unsern bedeutendsten positiven jüdischen Theologen (Gresmann in Leipzig, von Ammon in Dresden und Hitzig in Berlin [84]) nachgewiesen, eben eine Idylle für sich ist, welche der Staat von Rechtswegen entfagen müßte. Selbst in dem Fall jedoch, daß man der Staatszweck das Recht der Ertheilung der akademischen Professuren, besonders der theologischen, fernerhin zuerkennen wollte, dürfte die Besetzung einer solchen Professur nicht etwa den bloß subjectiven Ansicht des Regenten hin nicht geradezu stehen, sondern nur dann, wenn der Examen, von dem die Rede, solche Grundsätze entschieden aufgegeben hat, welche nicht nur der Christlichkeit, sondern der wissenschaftlichen Kritik zu widerstehen erscheinen, sondern dies auch dem Urtheile der competenten wissenschaftlichen Corporation wirklich sind. In einem solchen Falle würde aber auch die Wirksamkeit als Privatdocent nicht gestattet werden dürfen, so zwischen ihr und der Professur gar kein wesentlicher Unterschied stattfindet. Man wird doch wahrlich nicht glauben, daß mittel der letztern all einer bloß äußern Anerkennung durch einen Akt und einzige materiele Unterstützung von Seiten des Staates, da dem Ertheilenden die Docentur eine Zustandsthatsache nur sich ginge! — Hätte nun, um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, Zeller, ein solcher beliebter Privatdocent, das Christenthum wirklich „untergraben", wie hätte man ihn so viele Jahre lang in dieser Eigenschaft bestehen lassen können, wie ihn von Seiten der Facultät und des Senats zur Professur vorschlagen können! Wenn Zeller demnach für das ohnehin vorausgesetzte Vorhandensein wissenschaftlicher Orthodoxie zu

---

82) Bremfier, über den Einfluß der Wissensch. 1837. S. 164.

83) Hegel, Gesch. d. gute alte Recht d. Kirche. 1837. S. 17 ff.

84) Wie haben diese Stimmen in Strauß's Wintertag. 1846. Jyrisch, zusammengestellt. Vergl. Schubert, ob d. Verhältniß zwischen Staat und Kirche, in Hitzig's Zeitschr. 1834 Bor., 1835 Mai.

85) Ein akademischer Lehrer wirkt bei gleichen Kräften tiefer in den Staat hinein und bräunter als tausend Autoren, die er noch dazu mit vielen daß und einer Verbrüder trefft er eine Minimalzahl von tausend Opinionen um. Eine Akademie ist so eigentlich innere Staatsmission und Propaganda, da sie eben die stetige, leichtempfangende und lange festzuhaltende Jugend mit ganzen Generationen betrachtet." Jean Paul, Freiheitsbüchlein S. 64.

neigte und gerade in academicis theologicis ultraconservative[86]) Würtemberg rechtgläubig genug war, so wird auch das Berner Christenthum von ihm nicht „destruirt" werden! Endlich ist auch die Opposition der Geistlichkeit und des Volkes in Bern gegen seine Berufung keine so allgemeine und entschiedene, wie sie es in Zürich gegen Strauß war, so daß ein „Putsch" deshalb nicht sehr wahrscheinlich erscheint. Uebrigens ist die Sache im gegenwärtigen Augenblick[87]) noch nicht zum völligen Abschluß gekommen, und immerhin möchte es, da doch einmal eine nicht unbeträchtliche Zahl von Berner Bürgern, besonders aber die theologische Facultät selber sich gegen Zeller's Berufung erklärt hat, angemessener sein, davon ganz abzusehen oder Zellern in die philosophische Facultät zu versetzen, über welche weder der Kirche noch dem Laienvolk eine Controle oder ein competentes Urtheil über Anstellungsfähigkeit zusteht.

Es ist bisher Ludwig Feuerbach's noch nicht besonders gedacht worden, der gewöhnlich mit Strauß und B. Bauer als „der Dritte im Bunde" (gegen das Christenthum) bezeichnet zu werden pflegt, so wie als Einer von Denen, welche auf der „äußersten Linken" der Hegel'schen Schule seinen Platz genommen hat. Derselbe gehört ohne Zweifel zu den ausgezeichnetsten jüngern Philosophen und in so fern zur Hegel'schen Schule, als er eine Reihe von Jahren entschiedenster Anhänger derselben war, als welcher er sich auch in seiner bekannten Vertheidigung Hegel's gegen Bachmann erwiesen hat. Allein später und zwar namentlich durch sein am meisten besprochenes Werk: „über das Wesen des Christenthums" hat er sich von der Hegel'schen Philosophie ebenso entschieden losgesagt und zwar in einem Aufsatze in den Deutschen Jahrbüchern, welcher zugleich auch als Beitrag zur Kritik der Hegel'schen Philosophie interessant ist, übrigens wenig beachtet oder bald vergessen worden zu sein scheint. Er ist überschrieben[88]): Zur Beurtheilung meiner Schrift „das Wesen des Christenthums" und beginnt mit der Bemerkung, die über jenes Buch bisher erschienenen Urtheile wären so gränzenlos oberflächlich, daß Feuerbach sich genöthigt sähe, selbst einige Data zu einer richtigen Beurtheilung desselben dem Leser an die Hand zu geben. Das erste besteht nun eben darin, daß Feuerbach eine grundwesentliche Differenz von Hegel urgirt.

„Meine Religionsphilosophie ist so wenig eine Explication der Hegel'schen, wie der übrigens sehr geist- und kraftvolle Verfasser der „Posaune" (Bruno Bauer) will glauben machen, daß sie vielmehr nur aus der Opposition gegen die Hegel'sche entstanden ist, nur aus dieser Opposition gefaßt und beurtheilt werden kann. Was nehmlich bei Hegel die Bedeutung des Secundären, Subjectiven, Formellen hat, das hat bei mir die Bedeutung des Primitiven, des Objectiven, Wesentlichen. Nach Hegel ist z. B. die Empfindung, das Gefühl, das Herz die Form, in die sich der wo anders her stammende Inhalt der Religion versenken soll, damit sie das Eigenthum des Menschen werde; nach mir ist der Gegenstand, der Inhalt des religiösen Gefühls selbst nichts Anderes als das Wesen des Gefühls. Dieser wesentliche Unterschied tritt auf eine höchst deutliche Weise schon in der Art hervor, wie Hegel und wie ich gegen Schleiermacher, den letzten Theologen des Christenthums, polemisire. Ich tadle Schleiermacher nicht deswegen, wie Hegel, daß er die Religion zu einer Gefühlssache machte, sondern nur deswegen, daß er aus theologischer Befangenheit nicht dazu kam und kommen konnte, die nothwendigen Consequenzen seines Standpunktes zu ziehen, daß er nicht den Muth hatte, einzusehen und einzugestehen, daß objectiv Gott selbst nichts Anderes ist als das Wesen des Gefühls, wenn subjectiv das Gefühl die Hauptsache der Religion ist. Ich bin in dieser Beziehung so wenig gegen Schleiermacher, daß er vielmehr eine wesentliche Stütze, die thatsächliche Bestätigung meiner aus der Natur des Gefühls gefolgerten Behauptungen ist. Hegel ist eben deswegen nicht in das eigenthümliche Wesen der Religion eingedrungen, weil

---

86) Ist es nicht ein wahrer Skandal, daß in unsrer Zeit auf der protestantischen Universität eines noch dazu constitutionellen Staates, in Tübingen, für die protestantische Theologie Studirenden das mönchisch oder klostermäßig organisirte Stift noch fortbesteht, in welchem die Studenten den größten Theil des Tages eingesperrt sind (2 Stunden dürfen sie in die Stadt, und wie sie diese Freiheit benutzen, d. h. furchtbar misbrauchen, haben die Halle'schen Jahrbücher 1839 ausführlich erzählt)! — Auch Ewald's neueste Schrift über Tübingen beweist, wie nöthig gerade dort Reformen sind.

87) Anfang April 1847.

88) Deutsche Jahrb. Nr. 39 vom 16. Febr. 1842.

er als abstracter Denker nicht in das Wesen des Gefühls eingedrungen ist. — Hegel identificirt die Religion mit der Philosophie, ich hebe ihre specifische Differenz hervor; Hegel betrachtet die Religion nur im Gedanken, ich in ihrem wirklichen Wesen; Hegel findet die Quintessenz der Religion nur im Compendium der Dogmatik, ich schon im einfachen Acte des Gebets; Hegel objectivirt das Subjective, ich subjectivire das Objective; Hegel stellt die Religion dar als das Bewußtsein eines andern, ich als das Bewußtsein des eigenen Wesens des Menschen; Hegel setzt darum das Wesen der Religion in den Glauben, ich in die Liebe, weil die Liebe nichts Anderes ist als das religiöse Selbstbewußtsein des Menschen, das religiöse Verhältniß des Menschen zu sich selbst; Hegel verfährt willkürlich, ich nothwendig; Hegel unterscheidet, ja trennt den Inhalt, den Gegenstand der Religion von der Form, von dem Organ, ich identificire Form und Inhalt, Organ und Gegenstand; Hegel geht vom Unendlichen, ich vom Endlichen aus; Hegel setzt das Endliche in das Unendliche, weil er noch den alten metaphysischen Standpunkt des Absoluten, Unendlichen zu seinem Ausgangspunkte hat, und zwar so, daß er im Unendlichen die Nothwendigkeit der Begränzung, Bestimmung, Endlichkeit aufzeigt, ich setze das Unendliche in das Endliche; Hegel setzt das Unendliche dem Endlichen, das „Speculative" dem Empirischen entgegen, ich finde, eben weil ich schon im Endlichen das Unendliche, schon im Empirischen das Speculative finde, das Unendliche mir nichts Anderes ist als das Wesen des Endlichen, das Speculative nichts Anderes als das Wesen des Empirischen, auch in den „speculativen Geheimnissen" der Religion nichts Anderes als empirische Wahrheiten, wie z. B. in dem „speculativen Mysterium" der Trinität keine andere Wahrheit als diese, daß nur gemeinsames Leben Leben ist — also keine aparte, transscendente, supranaturalistische, sondern eine allgemeine, dem Menschen immanente, populär ausgedrückt, natürliche Wahrheit. — Es ist daher Nichts alberner, als die Gedanken meiner Schrift, die gerade aus der Opposition gegen die abstracte, d. i. von dem wirklichen Wesen der Dinge abgesonderte Speculation entstanden sind, für Producte einer „abstracten Dialektik" zu erklären. Sind diese Gedanken Producte der abstracten oder Hegel'schen Dialektik, so ist auch ihr Verfasser mit Haut und Haaren, mit Fleisch und Blut, mit Knochen und Nerven ein Product der abstracten Dialektik; denn diese seine Gedanken sind sein Wesen!"

Noch stärker lauten folgende Aeußerungen Feuerbach's[89]):

„Was nun aber das Verhältniß der Hegel'schen Philosophie zu diesem Zustande einer welthistorischen Heuchelei betrifft, so kann ihr keineswegs die Ehre vindicirt werden, denselben entlarvt und wahrhaft überwunden zu haben. Er ist vielmehr eben so viel in ihr überwunden als nicht überwunden. Hegel ist durch und durch ein Widerspruch. Es gehört wesentlich zur Charakteristik seiner Philosophie, daß sich eben so gut die Orthodoxie als die Heterodoxie auf ihn stützen kann und sich wirklich gestützt hat, daß sich eben so gut, übrigens nur mit größter Anstrengung und Willkür, die Töne der „Posaune" aus ihr hervorbringen lassen, als die süßen einschmeichelnden Flötentöne der Harmonie des Glaubens und Unglaubens. Hegel ist die Aufhebung des abgelebten Alten im Alten. Wie überhaupt die philosophischen Systeme, so ist auch und zwar insbesondere das Hegel'sche System ein unerläßliches bleibendes Zucht- und Bildungsmittel des Geistes, das Keiner ungestraft ignoriren kann. Aber so nothwendig die Schule, so nothwendig ist die Ueberwindung der Schule. Nicht die Schule, sondern die Freiheit von der Schule ist der wahre Zweck derselben. Nothwendig ist es, sich durch ein philosophisches System zu bestimmen, zu bilden, aber die festgehaltene, die fixirte Bestimmtheit ist Beschränktheit. Nur die flüssige Philosophie, die Philosophie, welche aufhört ein fixes System zu sein, welche die Wahrheit der vorhandenen Systeme in sich begreift, ohne selbst ein abgeschlossenes System zu sein, und doch zugleich keine Eklektik ist, nur diese ist die Philosophie des Lebens, der Zukunft. — Die Hegel'sche Philosophie kann schon deshalb nicht festgehalten werden, weil die verzwickte, untergeordnete, unnatürliche Stellung der Natur in ihr ganz der Bedeutung widerspricht, welche immer mehr im Leben und in der Wissenschaft die Natur gewinnt. Die wahre Stellung der Natur finden wir aber nur, wenn wir an die Stelle des abstracten Spectrum des „Weltgeistes" den lebendigen Menschengeist setzen. Die Hegel'sche Philosophie ist überhaupt in ihrer Methode viel zu einförmig, in ihren Uebergängen viel zu willkürlich und unnatürlich, in ihrem Bau viel zu complicirt, in ihren Bestimmungen viel zu abgesondert von der Anschauung des Menschen in der Natur, in ihrem ganzen Wesen viel zu widerspruchsvoll, in ihren historischen Beziehungen viel zu sehr noch behaftet mit allerlei Antiquitäten, als daß nicht auch hier, d. h. also auf dem Gebiete der Philosophie eben so gut wie anderwärts die Scheidung des Lichts von der Finsterniß, der Nothwendigkeit von der Willkür, der Einheit vom Widerspruch, des Wesens vom Scheine, der Wahrheit vom

89) Deutsche Jahrb. 1842. Nr. 40.

Irrthum ein dringendes Bedürfniß sein sollte. — Meine Schrift ist nun gerade hervorgegangen aus dem Bestreben, die bisher trotz ihrer gepriesenen „Immanenz" immer so transscendente und deswegen so widerspruchsvolle und complicirte Philosophie „zunächst auf dem Gebiete der speculativen Religionsphilosophie" auf ihre einfachsten, dem Menschen immanenten Elemente zu reduciren, zu simplificiren. Aber eben diese Tendenz begründet einen wesentlichen Unterschied zwischen der Hegel'schen und meiner Religionsphilosophie. Daher ist mir der Mittelpunkt der Religion, die Incarnation Gottes, der Theanthropos nicht, wie dem Hegel, ein widerspruchsvolles Compositum von Gegensätzen, kein synthetisches, sondern analytisches Urtheil — die sinnliche Consequenz einer Prämisse, die dasselbe nur auf unsinnliche Weise sagt. Daher ist der Grund und das Resultat meiner Schrift nicht die Identität des menschlichen und eines andern Wesens, sondern die Identität des Wesens des Menschen mit sich selbst. Die Hegel'sche Religionsphilosophie schwebt in der Luft, meine steht mit zwei Beinen auf dem heimathlichen Boden der Erde fest. Die Hegel'sche Religionsphilosophie hat kein Pathos in sich, kein leidendes Wesen, kein Bedürfniß, kurz keine Basis; bei mir ist die Basis der Religionsphilosophie in ihren niedern Theilen die esoterische Anthropologie, in ihren höhern Theilen die esoterische Psychologie. Die Religionsphilosophie im Sinne der esoterischen Psychologie ist eine neue und fruchtbare Wissenschaft. Jeder Philosoph, der eine Religionsphilosophie in einem andern Sinne geben will, kann sich von nun an nur blamiren. Kurz meine Religionsphilosophie ist die geradezu auf den Kopf oder vielmehr auf ihre wahre Basis gestellte umgekehrte bisherige religiöse Speculation, selbst die Hegel'sche mit eingeschlossen. S. die Anmerk. S. 18 meiner Schrift."

Da wir hier es nur mit der Hegel'schen Philosophie und Schule zu thun haben, so kann von der Feuerbach'schen weiter keine Rede sein. Doch wird es vielleicht manchem unserer Leser interessant sein, wenn wir ihn auf eine Kritik des genannten Werks von dem Redacteur des Königsberger Literaturblatts, Alexander Jung [90]), aufmerksam machen und einige Hauptstellen daraus beifügen.

Nachdem gesagt worden, daß aller Wahrscheinlichkeit nach man jene Schrift, deren unverkennbare Absicht es sei, die ganze Theologie und was ihr zu Grunde liegt, für einen „Jahrhunderte langen Irrthum zu erklären", von der einen Seite als gotteslästerlich oder für infam erklären, von der andern Seite dieselbe vornehm und heuchlerisch ignoriren werde, wird dieselbe (und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Recensent mit dem Verfasser großentheils in die strengste Opposition treten müßte) für eine äußerst bedeutende Erscheinung in der Wissenschaft, bedeutend ihrem Inhalt wie ihrer Ausführung nach erklärt:

„Ja, wir glauben, daß sich an dieses Werk, wie an die Dogmatik von Strauß, in deren beiderseitiger höchster Schärfe des Negativen, eine Umwälzung für die Theologie unfehlbar knüpfen wird, die in Verbindung mit den großen Entdeckungen, welche in positiver Weise der Philosophie allerdings bevorstehen, die entgegengesetzten Ergebnisse von demjenigen veranlassen muß, was Feuerbach, was Strauß, was größtentheils die ganze linke Seite der Hegel'schen Schule im Betreff Gottes, des Christenthums und der menschlichen Natur herausgebracht haben."

Nach einer Parallelisirung von Strauß und Feuerbach heißt es dann (S. 60): „Die Polemik gegen die Unvernunft, der Kampf des überlegensten Verstandes gegen die bloße Despotie eines dumpfen Glaubens ist nie vielleicht so glücklich geführt worden wie in dieser Schrift. Ja, wenn wir uns an das Ende unseres Werkes stellen und nun das ganze Feld des Unternehmens, die ganze großartig angelegte und durchgeführte Taktik des Angriffs übersehen, so müssen wir den Sieg — in wie weit er erfochten worden — nur um so höher anschlagen. Alles, was England und Frankreich in der Polemik gegen die positive Religion hervorgebracht haben, ist, gegen diesen Angriff Feuerbach's gehalten, ein wahres Kriegsspiel von Kindern und für Kinder. Das Ausland — sagen wir es nur geradezu heraus, denn es ist so — hat noch gar keine Ahnung von einer philosophischen Bildung, auf deren Höhe allein ein solcher Angriff möglich war; denn, was ihn vollbringt, ist neben dem bewundernswürdigen Scharfsinne des Verfassers die ganze vortrefflich aber durchaus nur von einer Seite hier angewandte Dialektik Hegel's. Feuerbach's ganzer An-

---

90) Nr. 8 vom 24. Nov. 1841. — Ueber Feuerbach ist noch zu vergl.: Baumgarten-Crusius, Recens. d. Schr. „d. Wes. d. Christ." in d. Jenaischen Lit.-Zeitg. 1843, Jan. Nr. 1., Schwegler's Jahrbüch. d. Lit. 1846, Oct. S. 951 ff., Hundeshagen, d. deutsch. Protest. 1847, S. 182 ff. und Haym, Feuerbach u. d. Philos. Halle, 1847. (Vergl. auch Reinwald d. J., üb. populäre Gesetzkunde, 1846 S. 44, Note.

griff bildet überhaupt immer nur den linken Flügel, hat zu seinem rechten die Dogmatik von Strauß und hat zu seinem eigentlichen Centrum und sichernden Hinterhalt die Hegel'sche Phänomenologie. Wo wäre denn überhaupt sein Buch ohne diese?"

Es wird jedoch von Alex. Jung, nachdem er das Bleibende und Verdienstvolle an Feuerbach's Schrift näher angegeben [91]), noch hinzugefügt:

„Aber wir können den Ausgangspunkt Feuerbach's nicht zugeben, den Punkt nicht, von dem er in dieser Schrift, von dem er in allen seinen Werken, von dem Strauß und vielleicht der größte Theil der Hegel'schen Schule, wenn auch nur unbewußt, ihre Vernichtung folgerecht ausüben. Denn — dieser Ausgang ist eine bloße Hypothese, und noch dazu eine Hypothese, die sich dem wahrhaften Denker als völlig unwahr erweist. Und dieses ist denn auch der Wendepunkt unserer Betrachtung. — Feuerbach's eigentliches Unternehmen ist nehmlich darauf gerichtet, zu beweisen, die ganze Theologie, das Christenthum, ja alle Religion sei in der That Nichts als purer Anthropomorphismus. Es sei das Alles nur eine Folge der Bedürftigkeit des Gefühls. „„Kein Wesen kann, sagt er, in seinen Gefühlen, Vorstellungen, Gedanken seine Natur verläugnen. Was es auch setzt, — es setzt immer sich selbst. Jedes Wesen hat seinen Gott, sein höchstes Wesen in sich selbst. Preisest du die Herrlichkeit Gottes, so preisest du die Herrlichkeit des eignen Wesens. — „Gott ist das ab- und ausgesonderte subjectivste Wesen des Menschen."" — „Es kann das Alles nun in gewissem Sinne wahr sein. Es kann von hier aus wirklich die Grundlosigkeit vieler bisher für wahr ausgegebenen Lehren nachgewiesen werden (so wie wir denn überzeugt sind, daß ein großer Theil unsrer heutigen theologischen Doctrin rettungslos aufgegeben werden muß), und dennoch bleibt damit das eigentliche Wesen des Christenthums, der Theologie und Religion völlig unerschüttert. — Es ist aber der Grundfehler in allem Philosophiren Feuerbach's und Straußens, wodurch all der ihnen eigene unendliche Scharfsinn ein ganz unnützer Luxus wird, der, daß sie sich in naiver Weise den irdischen Standpunkt, von dem aus ihr Denken erst möglich ist, ganz genehm sein lassen und nun vergessen, daß sie eben durch ihn mitten in den ungeheuren Proceß des Universums hineingesetzt sind, ohne doch das Recht zu haben, zu behaupten, dieser Standpunkt sei das Universum. — So aber verfahren sie. Gerade so als hätten sie dieses Recht".

Uebrigens ist merkwürdig, daß B. Bauer, der erwähntermaßen Strauß und Hengstenberg in dieselbe Classe gebracht hat, auch dem Ludwig Feuerbach nachweisen will, daß er mit dem Positiven den Gegensatz bildet, in welchen die Unbestimmtheit des Hegel'schen Systems verfiel" (s. die „Norddeutschen Blätter", in welchen die Charlottenburger Bauer'sche Literaturzeitung wieder auflebte) [92]).

---

91) „Während Strauß in der Dogmatik eine dialektische Auflösung jedes einzelnen Dogmas, durch sich selber, mehr auf dogmengeschichtlichem Wege giebt, zersetzt Feuerbach, wenn man ihm seinen Standpunkt einräumen darf, die ganze Theologie, das Christenthum, ja das Wesen aller Religion, ebenfalls durch jenen dialektischen Proceß, nur mit dem Unterschiede, daß er Positiveres als Strauß zu leisten scheint, indem er im 1. Theile, der uns die Religion in ihrer Uebereinstimmung mit dem Wesen des Menschen schildert, eine Art phänomenologischer Entwickelung des Religiösen durchführt und dann erst im 2. Theile die eigentliche Auflösung folgen läßt, die daher auch im Ganzen noch bei Weitem verneinender ist als die von Strauß. Und dieses Verfahren, — doch nicht zu übersehen, wenn man den Ausgangspunkt zugiebt —, ist höchst gelungen zu nennen, zeigt uns den Gegenstand in seiner entschiedenen Unmöglichkeit. Welch eine Reinheit und Strenge, welch eine Zucht des wissenschaftlichen Sinnes, welch ein ethischer Antrieb! Welche Zerstörung alles Vorurtheils, aller bloßen Voraussetzung und Ueberlieferung jener Leute, die sich immer nur die Wahrheit aus dem Auge rücken wollen! Welche nur wahre, nur im Sein und im Denken ewig begründete Auffassung der Natur und ihrer einzigen und unwandelbaren Gesetzmäßigkeit! Man wird nirgend ein reineres, vollendeteres Ideal für die Wissenschaft und das wissenschaftliche Verfahren aufstellen können, als Feuerbach in seinem Buche hervorhebt. So ist die Wissenschaft, so ist sie allein, wie Feuerbach sie charakterisirt, wie er ihre Strenge unerbittlich gehalten wissen will."

92) Die Stelle findet sich auch in Otto Wigand's Epigonen 1846. Bd. I. S. 307: „Sie (F. und d. Positiv.) gehören zusammen, waren gleich berechtigt und konnten sich Nichts anhaben. Die Wahrheit lag erst in ihrer spätern höhern Vereinigung: an die Stelle beider entgegengesetzten Anschauungen (die Anschauung von dem Wesen, in welches sich die Persönlichkeit aufhebt, und von dem Verhältniß zweier positiven Persönlichkeiten, von denen jede ihre Schranke und ihre Unendlichkeit setzt) — trat später der Gedanke der Persönlichkeit überhaupt, die der Urheber ihrer Attribute und ihres Wesens ist." „Eine Kritik, die in jedem Momente immer nur das einfache Wesen im Auge hat und ihren Gegensatz an demselben mißt, ist auch

Ihrerseits haben übrigens auch die Alt-Hegelianer nicht unterlassen, Feuerbach in die Reihe der Gegner dieser Philosophie zu setzen und sich entschieden gegen ihn zu erklären, z. B. Marheineke in seiner Einleitung in d. öffentl. Vorlesung. u. s. w. 1842[93]), so auch Rosenkranz[94]).

Es ist früher gezeigt worden, wie die Hegel'sche Philosophie bereits im vorigen Jahrzehnt von einem namhaften Geschichtschreiber der Philosophie (Chalybäus) als die philosophische Theorie für die neueren socialistischen Systeme des St. Simonismus ꝛc. ꝛc. bezeichnet worden ist[95]). Auch für diese Behauptung hat die neueste Geschichte oder das gegenwärtige Jahrzehnt mehrfache Belege gegeben. Man erinnert sich des in Zürich verhandelten Processes des Schneidergesellen Weitling aus Magdeburg, worüber vom Staatsrath Bluntschli ein actenmäßiger Bericht veröffentlicht ward. In den darin enthaltenen Briefen jener deutschen Communisten spielt namentlich ein D. M. Heß, der sich später auch durch seinen Gesellschaftsspiegel bekannt (und unleugbar durch die vielen merkwürdigen Thatsachen, die er in Bezug auf den Pauperismus zur öffentlichen Kunde gebracht, wirklich verdient) gemacht hat, eine bedeutende Rolle und zwar wird er darin[96]) als ein Hegelianer vom „reinsten Wasser" bezeichnet. Als solcher hat er sich denn auch durch

---

in jedem Augenblicke fertig, hat keine Entwickelung in sich, schreitet nicht in Sturmschritt vorwärts, sondern springt, um von einem bestimmten Gegenstande zum andern fortzugehen, erleuchtet nicht, sondern spricht nur, indem sie den bestimmten Gegenstand der Kritik im Wesen augenblicklich sich verzehren läßt, sie blendet, indem sie eine Bestimmtheit wie die andere in die Glorie des Wesens hineinhebt, und verschließt sich den Blick in die Widersprüche der Geschichte. Die Kritik ist erst welterschütternd, wenn sie weiß, „daß die Unterscheidung des Individuums von seinem Wesen sein eigenes thätiges, sich bewegendes Wesen, das Wesen aber seine That ist, die Persönlichkeit, die der Urheber ihrer Attribute und ihres Wesens ist."

93) Nachdem (S. 36) gegen die junghegel'sche Schule, namentlich Strauß u. s. w. polemisirt worden, heißt es:

„Nach Feuerbach, dessen Werk „Ueber das Wesen des Christenthums" eine vollständige, auch mit Pathos geschmückte Leichenrede auf das Christenthum ist, soll es mit dem Christenthum schon gänzlich aus sein. „„Wir haben uns"", spricht der Redner gleichsam betrübt, „„ehrlich und redlich einzugestehen, daß das Todte todt ist, alle Wiederbelebungsversuche also eitel und vergeblich sind, und uns daher eine neue, lebensfrische, aus unserm eignen Fleisch und Blut erzeugte Anschauung der Dinge zu schaffen."" (Deutsche Jahrb. S. 39. 40. 1842.) „„Die Religion ist nichts Anderes als das vergegenständlichte Wesen des Menschen, das Werk der Phantasie, ein Traum, worin unsre eignen Vorstellungen als Wesen außer uns erscheinen, ein Spiel mit Bildern und diese sind die Sache selbst. Offenbarung ist die Selbstentfaltung des menschlichen Wesens, das Wunder ein realisirter supernaturalistischer Wunsch und im Gebet betet der Mensch sein eig'nes Herz an. Gott ist das offenbare Innere, das ausgesprochene Selbst des Menschen. Die Existenz Gottes müßte ja sinnliches Sein sein. In der Trinität sind nur Täuschungen, Phantasmen, Widersprüche und Sophismen zu finden. Das oberste Princip des Christenthums ist die Hypokrisie. Das Christenthum ist eine grundverderbliche Illusion, die Theologie Nichts weiter als Anthropologie u. s. f. —""

„Diese Lehre ist ein süßer Egoismus, ein mehr als Berkeley'scher Idealismus, dabei ein höchst popular gehaltener Subjectivismus. Aus dem blos phänomenologischen, psychologischen Standpunkte, den Feuerbach einseitig festhält, kann Alles in der Religion und sie selbst leicht als Widerschein nur des eignen Selbsts erscheinen. Aber der unendliche Inhalt der Idee ist hier unbeachtet gelassen und verkommen. Feuerbach, dessen frühere Schriften im Sinne der Hegel'schen Philosophie ihm sehr zur Ehre gereichen, erscheint in der gegenwärtigen als ermattet, sich unnatürlich montirend und sich erschöpfend in gesuchten Paradoxieen, häufigen Repetitionen, blendenden Schlaglichtern, nicht mehr im Stande, das sich Widersprechende zur höheren Einheit zu bringen, d. h. einen speculativen Gang zu machen, sondern er bleibt in den Dornen der Gegensätze hängen und überläßt der natürlichen Vernunft, nicht dem Geiste die Entscheidung. Wer wie er den Geist des Vaters und Sohnes nicht anerkennt, wem er eine zu „vage und precäre, blos poetische Personification, ein die Symmetrie Störendes" und nicht vielmehr erst dieselbe wahrhaft Bewirkendes ist, kann auch vom Geiste des Christenthums kaum noch eine Ahnung behalten u. s. w."

94) Hegel's Leben S. XIX ff.

95) Histor. Entwickl. der Ph. v. Kant bis Hegel. 1837. S. 338.

96) S. 50; vgl. d. Briefe v. 31. Jan. u. 15. Mai 1843.

mehrere Aufsätze in den von Herwegh herausgegebenen „21 Bogen aus der Schweiz" sowie durch seine Schrift: „die Europäische Triarchie" gezeigt[97]). Daß auch die B. Bauer'sche Schule hierher gehört, ist schon angedeutet worden.

Am meisten Aufsehen hat jedoch in dieser Hinsicht der Hegelianer Max Stirner durch sein Buch: „der Einzige und sein Eigenthum" (1845) gemacht, der, beiläufig bemerkt, ebenfalls den L. Feuerbach, mit dem er sich doch in Hinsicht auf speculatives Talent und wissenschaftliche Tüchtigkeit nicht im Entferntesten vergleichen kann, einen Pfaffen schilt![98]) und die unsinnige Idee des Communismus, alles Eigenthum abzuschaffen, auf die Spitze trieb. Ueber seine Schrift und ihre Beziehung zum Hegelianismus heißt es sehr treffend in den Blättern für lit. Unterhalt. 1846, Nr. 34 vom 5. Febr. u. A.:

„Stirner's Buch ist für die Geschichte der Hegel'schen Schulphilosophie von keiner geringen Bedeutung. Nirgends spiegelt sich die Auflösung des Hegelthums in seiner schulmäßigen Form besser und deutlicher als hier. Die Dialektik hat sich in ihren Durchgangspunkten vollkommen erschöpft. Sie hat durch Feuerbach das Jenseits gestürzt, sie bekämpft durch Bauer die einzelnen Disciplinen der Theologie, ohne aber selbst noch vom theologischen Standpunkte frei werden zu können. In Stirner wendet sie sich nun gegen das, was sie bisher als ihr „Wesen" angenommen hat, gegen den „Geist" selbst. Sie gelangt in Stirner zu einer Verspottung und Verachtung des Geistes. Weiter kann eine Schulphilosophie aber nicht kommen als zur Verachtung des „Geistes", mit dem sie so lange Hocuspocus getrieben, den sie so lange in „zierliche spanische Stiefel" eingeschnürt hat. Wenn sie das Reich des Geistes, welches sie lange Zeit zu beherrschen sich Mühe gab, gar selbst als einen „Spuk", als einen „Sparren" bekennt, dann hat sie zu gleicher Zeit sich selbst vernichtet. Der Eifer, mit dem sie sich an die Vernichtung des Geistes macht, nachdem sie glaubt, alles Uebrige gestürzt zu haben, kann aber für den, dem der Geist noch etwas Anderes als ein „Sparren" ist, nur als der Paroxismus eines Sterbenden erscheinen. In der That, mit der Schulphilosophie ist es aus. Ihre Dialektik, ihre Kunststücke sind vollkommen erschöpft. Es ist in ihrem Bau kein weiterer Fortschritt möglich. Sie muß zu Grunde gehen, ihr Kreis ist vollendet. Aber es ist eine Anmaßung der Schulphilosophie, zu glauben, daß, weil sie sterben muß, auch der Geist überhaupt, den sie so lange geschulmeistert, sterben müsse, und es ist ein Grundirrthum bei Stirner, die Auflösung der Hegel'schen Schulphilosophie mit der Auflösung des Geistes zu identificiren und zu behaupten, weil die Consequenzen einer Schulphilosophie unhaltbar wären, sei der Geist selbst unhaltbar, „Spuk", „Unsinn", „Sparren", „Gespenst." Die Philosophie der Griechen starb in Spitzfindigkeiten, der „Geist" lebte fort; die Scholastik des Mittelalters starb in Spitzfindigkeiten und der „Geist" lebte fort; die Hegel'sche Philosophie hat sich ebenfalls in einer übertriebenen und übertreibenden Dialektik ausgelebt, aber der „Geist" wird damit nicht zu Ende gekommen sein, in ihm liegt das Absolute"[99]).

---

97) Auch war es unsers Wissens derselbe, der mit dem Dr. Ruge nach Paris reiste, welcher Letztere übrigens bekanntlich die Fratze des Communismus stets lächerlich gemacht und bekämpft hat; vergl. Ob.-P.-Amtszeit. vom 3. Jan. 1847. (Verm. Nachrichten.)

98) S. Hundeshagen, Der deutsche Protest. S. 187. — Eine Charakteristik M. Stirner's findet sich in Kuranda's Grenzboten 1847. N. 13. S. 563 (woselbst unter Anderm gesagt wird: „Vor einiger Zeit setzte M. St. in der Voss. Zeit. Berlin durch die Aufforderung in Erstaunen, ihm auf Personalcredit 500 Thaler zu leihen! — ihm, der gegen alle Begriffe des Rechts, der Pflicht, der Treue ein so leidenschaftliches Manifest in die Welt geschickt"). Auf das Gefährliche der Theorie Stirner's ist erst kürzlich in der Augsb. Allg. Zeit. v. 28. März 1847. S. 693 hingedeutet worden.

99) Der Recensent schließt mit folgenden auch für Nicht-Hegelianer sehr zu beherzigenden Worten: „Uebrigens kann man es nicht verkennen, daß das vorliegende Werk noch eine andere Bedeutung hat als eine blos schulphilosophische. Es spricht ein großes Geheimniß aus, das größte Geheimniß unserer Tage. Es predigt den Egoismus mit einer Offenheit und Ehrlichkeit, wie er sich sonst noch nirgends hervorgewagt hat. Der Egoismus, wie er unser ganzes Leben durchdringt, hat seine besondern Zwecke immer hinter eine „gute Sache, Recht, Freiheit, Vaterland" ꝛc. verborgen. Stirner wirft diese Larve weg und zeigt ihn offen, er zeigt ihn in seiner ganzen Nacktheit, er macht einen Cultus aus ihm. Aber gerade die ordinären Egoisten scheinen sich am meisten zu entsetzen über die Keckheit, mit der Stirner ihre stillen Wünsche ausspricht und aus ihren Ansichten seine Consequenzen zieht; sie stellen die „gute Sache", die „Sittlichkeit" ꝛc. voran und verschreien den einsamen Propheten Stirner. Daß Stirner den Egoismus aufgedeckt hat, das kann nicht anders als gebilligt werden; aber daß er diesen Egoismus, so weit der seinige auch von dem ordinären unterschieden sein mag, zum Cultus machen will, das ist und bleibt eine Verirrung."

Man darf allerdings der Hegel'schen Philosophie es nicht zum Vorwurf machen, daß sie sich um die so wichtigen socialen Probleme der Gegenwart bekümmert, welche auch für uns Deutsche, bei dem unleugbaren Anwachsen des Pauperismus und Proletariats [100]), so bedrohlich erscheinen; aber daß von dieser Schule als Heilmittel die völlige Vernichtung aller Basis des socialen Lebens empfohlen [101]) und die unter dem gedankenlosen Pöbel leider! schon viel zu sehr verbreiteten communistischen Umtriebe begünstigt werden, ist um so bedauerlicher, als dies nicht etwa blos für Verirrung einzelner Schüler anzusehen ist, sondern, wie schon Chalybäus gezeigt, im System des Meisters selbst liegt.

In Bezug auf diese socialistischen Träumereien und Extravaganzen, welche ein Theil der Jung-Hegel'schen Schule bei uns zu propagiren trachtet, verdient noch in Erinnerung gebracht zu werden, daß man sogar in Frankreich das Abgeschmackte und Verderbliche derselben sehr wohl einsieht, wie sich dies u. A. aus der erst kürzlich veröffentlichten Erklärung eines der berühmtesten politischen und socialen Freiheitsapostel, des Abbé Lamennais, ergiebt, die wir hier mittheilen, weil es Schade wäre, wenn sie als bloßer Zeitungsartikel vergessen würde [102]).

Uebrigens kommt man, Gottlob! auch in Deutschland neuerdings immer mehr zu der richtigen Einsicht, daß eine blos wissenschaftliche, namentlich speculative Ausbildung eine Einseitigkeit und die sittlich-religiöse Charakterbildung die Haupt-

---

100) Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1844, Oct., Nov. und Dec. „die neuesten factischen Mahnungen an die Lebensfrage der Civilisation."

101) Vgl. L. Stein, Ueber Socialismus und Communismus S. 402 ff. und Fr. Baltisch (Prof. Hegewisch), Eigenthum und Vielkinderei. 1846. (Vgl. auch die Augsb. Allg. Zeit. v. 22. Febr. 1847. Beil. (d. ABC des Communismus.)

102) Man liest im National vom 22. März 1847 (vgl. Frankf. O.-P.-A.-Zeitung vom 27. März 1847. Nr. 86): „Einer unserer Freunde, der in Erfahrung gebracht, man wolle den Namen Lamennais mit den socialistischen Agitationen vermengen, hat sich an den berühmten Schriftsteller gewendet, um zu erfahren, was er von den socialistischen Doctrinen hält. Wir theilen in Nachstehendem die Antwort mit, welche er auf seine Anfrage erhalten hat. — „„Paris, den 2. März 1847. Ich soll Ihnen sagen, was ich von den socialistischen Systemen denke, die in unsern Tagen ersonnen und in Umlauf gebracht worden. Da Sie nicht verlangen, daß ich mich in eine ausführliche Discussion einlassen soll, die über die Gränzen eines Schreibens weit hinausgehen würde, sondern nur meine persönliche Ansicht in wenigen Worten kennen zu lernen wünschen, so wird es mir leicht fallen, Ihrem Begehren zu entsprechen. Ich sehe in den Doctrinen, die bis daher aufgetaucht sind, nur ein Symptom des tief gefühlten Bedürfnisses, das die Gesellschaft empfindet, eine gerechtere Zutheilung des Arbeitslohnes zu ermitteln, so daß dadurch die gegenwärtig so beklagenswerthe Stellung der Arbeiter verbessert werden möge. Von dieser Seite angesehen, können die Versuche, ein leider noch so fernes Ziel zu erreichen, nur belobt werden. Ganz anders aber verhält es sich, nach meiner Ansicht, mit den Mitteln zum Zweck, welche von den verschiedenen Schulen vorgeschlagen werden. Alle, die ich kenne, kommen mehr oder weniger geradezu auf den Schluß, daß der persönliche Besitz (l'appropriation personelle, was man sonst das Eigenthum nennt) die Ursache des Uebels ist, dem abgeholfen werden soll. Daraus folgt dann, daß nach jenen Systemen (oder Träumen!) das Eigenthum aufhören sollte, individuell zu sein, um ausschließlich in die Hände des Staats zu kommen, der, als alleiniger Besitzer der Werkzeuge zur Arbeit, diese zu organisiren habe. Jedem würde, dies vorausgesetzt, eine specielle Function angewiesen, zu welcher man ihn fähig fände. Die Frucht aber der Arbeit soll nach gewissen Regeln — die in den verschiedenen Systemen verschieden aufgestellt sind — unter Alle vertheilt werden. Für mich ist es evident, daß ein solches System die Völker zu einer Knechtschaft führen würde, wie die Welt noch keine gesehen hat; der Arbeiter würde damit zur Maschine, zum Werkzeug herabgewürdigt; er würde in der Reihe der Wesen unter den Sklaven sinken, den der Pflanzer nach Willkür verwendet. Ich glaube nicht, daß noch jemals heilloser falsche, überspanntere, erniedrigendere Ideen in dem menschlichen Geiste aufgekommen sind. Sollten sie aber auch, wie ich doch fest überzeugt bin, diese Bezeichnungen nicht verdienen, so würde es doch jedenfalls keine geben, die radicaler unausführbar wären — il n'y en aurait point de plus radicalement impraticables. Der Fourierismus und einige andere der St. Simonistischen Schule entwachsene, in ihren staatswirthschaftlichen Principien nicht weniger sinnlose Secten charakterisiren sich überdem durch die mehr oder weniger unbedingte Negation aller Moral. Ueber diese habe ich Nichts zu sagen. Das öffentliche Urtheil hat sie bereits gerichtet. Sie wollten meine Meinung wissen. Ich habe sie dargelegt. (Gez.) Lamennais.""

sache auch für die Entwickelung der politischen Freiheit und die Besserung unserer socialen Zustände ist. Daran mahnte schon der edle Freiherr v. Stein, indem er „Sittlichkeit und Religiosität" als die unerläßlichste Bedingung für die Entwickelung des constitutionellen Lebens bezeichnete [103]); ebenso Zschokke [104]) und noch viele Andere [105]), unter denen wir nur noch speciell an einige Worte von Gervinus erinnern wollen, welche das Hauptübel unserer Zeit und seine Quelle oder Wurzel auf das Treffendste bezeichnen. In der Schrift: „Die Mission der Deutsch-Katholiken", 1846 (S. 78) sagt Derselbe: „Dem Geschlecht dieser Tage fehlt die Fähigkeit zu handeln; die Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, die Freiheit, eine Ueberzeugung rücksichtslos zu bekennen, ist noch gar zu selten und neu. Alles Größere scheitert bei uns an der Armseligkeit des Gesichtskreises oder der Muthlosigkeit unsrer Beamtenwelt, an der Engherzigkeit unsers Adels, an dem Mangel an nationaler und geistiger Unabhängigkeit, an dem Mangel an verbundener Intelligenz und Kraft. Denn dies ist bisher immer unser Verderb gewesen, daß es unsrer Einsicht überall an Energie und unsrer Energie an Einsicht gefehlt hat." In der eben erschienenen Schrift: „Die preußische Verfassung und das Patent vom 3. Februar" finden sich in dem letzten Abschnitte vortreffliche Bemerkungen über unsre deutsche sogenannte „politische Unreife", die in einer gewissen Beziehung allerdings zugegeben wird, während in anderer Hinsicht unser deutsches Volk nicht nur reif, sondern vielmehr für den Uebergang zu den Werken der Politik überreif zu nennen ist, weil dasselbe bereits der Fäulniß entgegengeht, weshalb eben eine wahre Entwickelung des constitutionellen Lebens in Preußen (die durch das Patent ꝛc. leider noch nicht genug angebahnt worden) und somit auch in dem übrigen Deutschland als das alleinige Rettungsmittel anzuerkennen ist. Wir müssen uns begnügen, aus der ganzen Deduction nur einige Hauptstellen auszuheben, die mit unsrem Gegenstande, die Verderblichkeit der sogenannten neuesten Philosophie für das Volks- und Staatsleben nachzuweisen, in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Nachdem gezeigt worden, wie die Deutschen seit 2 Jahrhunderten eine anhaltende Periode literarischer Beschäftigung durchlebt und eine üppige Geisteskraft sich gesammelt haben, der es auf dem Bezirk des bloßen Wissens zu eng geworden, daß aber bei den vielfachen Antrieben in der

---

103) Briefwechsel mit dem Frhrn. v. Gagern S. 341.

104) Prometheus 1833. Bd. III. S. 44: „Eine freie Verfassung wie die Freiheit selbst ist einer goldenen Bildsäule gleich, die auf irdenen Füßen steht, wenn sie der Grundlage der Moral ermangelt. Erst die moralische Gesinnung Derjenigen, die an der Regierung Theil nehmen, und Derjenigen, die regiert werden, ist es, was der Freiheit und ihren Verfassungsformen das Leben einathmet."

105) Vergl. z. B. einen Aufsatz in der Augsb. Allg. Zeit. vom 19. März 1841. Beilage, überschrieben: Pia vota für Deutschland; ferner Allg. Zeit. v. 15. März 1844. Beilage S. 597; Frankfurter O.-P.-A.-Zeitung 1844. Nr. 288. Beil. („Wer uns den Most der Freiheit fassen will, der sorge vor Allem für einen guten neuen Schlauch dazu. Wer die absolute Rechtsidee und das Gesetz zur schützenden, jede Willkür abwehrenden Norm des Lebens machen will, der sorge vor Allem für Menschen, in denen die Rechtsidee und das Gesetz lebt und waltet" ꝛc. Aus einer zu Kreuznach gehaltenen Rede.) Vgl. besonders Karl Hagen in Schwegler's Jahrb. 1844. Sept. S. 812 (in einer Rec. über B. Auerbach's Schwarzwälder Dorfgeschichten). Zu welchen traurigen Folgen diese Charakterlosigkeit und die in unserer Beamtenwelt daraus hervorgehende Staatslakaien-Gesinnung unvermeidlich führt, hat Huber in seinem Janus in Bezug auf die bekannten tragischen Vorfälle in Leipzig vom 12. Aug. 1845 sehr einleuchtend nachgewiesen, Heft 19 und 20, S. 501: „Daß man sich nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes oder der Dienstinstructionen, sondern blos gegen die allgemeinen sittlichen Pflichten der besondern amtlichen Stellung versündigt hat, — daß es an Nichts fehlte als an Geistesgegenwart und Muth, an dem rechten Manne, an dem rechten Worte zur rechten Zeit, ist wahrlich ein schlechter Trost. Das Bild all der Herren vom grünen Tische, wie sie, statt den Tumultuanten mit ernstem, muthigem, frischem Wort entgegenzutreten, den Prinzen und sich selbst glauben zu machen suchen, es sei gar kein Tumult, gar keine Gefahr da, es sei ein „Vivat oder Hurrah ihm zu Ehren", wäre wahrhaft komisch, wenn die ganze Sache nicht zu ernst, ja tragisch wäre. Tragisch besonders auch deshalb, weil uns hier mikrokosmisch Schwächen, Mängel vorgeführt sind, die wir in weit größern Verhältnissen nur zu oft wiederfinden — der Alp, der Fluch des grünen Tisches u. s. w."

neueren Zeit (zuerst durch den Druck der französischen Unterjochung, dann durch den Aufschwung der Befreiungskriege, endlich durch die Julirevolution), den Uebergang aus dem literarischen in das politische Leben zu machen, „wir Deutschen jedesmal von den Reactionen unsers Regiments an der Schwelle dieses Uebergangs abgewiesen worden sind", heißt es S. 110:

„Unsere Lage ist die: Zurückgewiesen von dem Felde einer neuen Thätigkeit, fiel die luxuriöse Kraft des deutschen Geistes auf ein ausgesogenes und enges Gebiet in unfreiwilliger Hemmniß zurück. Es begann in unserer Literatur, was bei allem Stillstand geschieht, Fäulniß einzutreten, es begann, was bei aller Stockung geschieht, Ueberfülle und ein Drängen und Treiben zu entstehen, es begann, was alle Ueberfülle mit sich bringt, schlechte Arbeit und schlechte Existenz, es begann, was die Folge jeder schlechten Existenz ist, Verrottung der Charaktere, und was die Folge jeder schlechten Arbeit ist, Verderbniß des eigenen, ehemals vortrefflich geförderten Werks. In einer verschwindend kleinen Zeit ist es bei uns dahin gekommen, daß nach einer großen und reinen Periode geistigen und moralischen Lebens Religion und Sitte bis zum tiefsten Grunde erschüttert, die schöne Kunst in ihr Gegentheil verzerrt, die solide Wissenschaft völlig untergraben ist. — Ein Blick auf den Geist der Zeit von 1818, wie er sich in den Werken der Literatur, in dem Leben der Jugend, in den Idealen der Dichter und den Ideen der Philosophen zeigt, läßt uns noch vor 30 Jahren in Deutschland ein gesundes Geschlecht erblicken, das in einem religiös-hierarchischen Anflug nach Luther's Gläubigkeit strebte, das in einem ritterlich-aristokratischen Anflug Körperkraft und Seelenadel zu verbinden suchte, das in einem frischen constitutionellen Monarchismus politische Ideale nährte, die mit der Wirklichkeit nicht unversöhnbar waren, das Wissenschaft und reine Sitten in seine Gelübde aufnahm und für Schiller's ideelle Dichtung begeistert war. Dies Geschlecht hat man unterdrückt, und nach 15 Jahren begann unsere Literatur einen andern Charakter anzunehmen, der jetzt in aller Ausbildung fertig steht. Es ist traurig zu sagen, aber nicht minder wahr, daß, gegen den Standpunkt gehalten, den ein Theil unserer jüngsten Literatur und Philosophie in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung eingenommen hat, die französische Literatur des vorigen Jahrhunderts, die Vorläuferin der Revolution, Voltaire's Deismus und Humanismus geradezu wie eine erbauliche Religion erscheint. Der herrschende Geist in dieser unserer Literatur, der reichsten in Europa, die nicht wie die französische des vor. Jahrh. von Wenigen gepflegt und von Wenigen gelesen, sondern von Allen gefördert, Allen zugänglich, von Massen ausgehend und zu Massen eingehend, verderblicher, leidenschaftlicher, ihrer Zwecke bewußter ist, hat sich mehr und mehr auf einerlei Ziel gerichtet: jeden Grundsatz und jede Sitte zu lockern, jedes Vorurtheil, aber auch zugleich jedes gesunde Urtheil zu zerstören, gegen alle bestehenden Dinge zu verstimmen, an die Stelle der Bildung Entsittlichung und Verwilderung zu setzen, die Gemüther mit der Macht des Bösen auszustatten, wo es auf Reformen ankommt, das Princip aller alten Reformer zu verleugnen, die sich auf Tugend, auf edle Grundsätze und Wahrheiten stützten, schlechtes Leben als ein Zeichen der Kraft, Lüderlichkeit als das Kennzeichen des Genies auszugeben und hier und da gegen besseres Gefühl zu erheucheln. — In England haben die ähnlichen Bestrebungen keinen Boden, selbst in Frankreich haben sie keine Gefahr; große materielle Interessen lagern sich dort den Phantasmagorieen der ideellen Träumer gegenüber und äußere Collisionen leiten die ausschweifenden Gedanken ab; bei uns Deutschen aber fällt all dieser verderbte Geist mit voller Gewalt auf die Niederungen des Privatlebens, auf die innere Existenz und Bildung der Nation, von keinen großen Objecten im Staatsleben aufgewogen oder überwogen, von keinem Widerhalte großer politischer Ideen oder Beschäftigungen gehemmt. Ist es ihm erst vollständig gelungen, allen sittlichen Grundsatz, alle vernünftige Einsicht, allen bürgerlichen Sinn zu zerstören, was wird dann unsre Zukunft sein, wenn auf dem Culminationspunkte der Verwirrung die Frucht dieser Literatur und dieser neuen politischen Moral aufgeht? Die furchtbarste aller Zerrüttungen wird aus der Vereinigung der verwilderten Bildung, der moralischen Versunkenheit und des politischen Wahns unausbleiblich hervorgehen"[106]).

Bei dieser Lage der Dinge ist es nun allerdings sehr erklärlich, daß, wie schon oben bemerkt, die Hegel'sche Philosophie und Schule dermalen nicht blos zum Staate und zur Kirche, sondern auch zu der öffentlichen Meinung, dieser mächtigsten der Mächte, in allen praktischen Beziehungen und trotz aller Anerkennung ihrer theoretischen oder wissenschaftlichen Bedeutung in ein ganz anderes und zwar sehr ungünstiges Verhältniß

106) Vergl. dazu Hundeshagen, Der deutsche Protest. S. 171 ff. und das, was oben aus d. Königsb. Literaturbl. über B. Bauer angeführt worden, und dasselbe Bl. in d. Nr. 5. vom 15. April 1843. S. 38.

getreten ist [107]). Schon Jean Paul hat dies in einer erst neuerdings veröffentlichten Aeußerung ausgesprochen [108]): „Hegel ist der scharfsinnigste unter allen jetzigen Philosophen, bleibt aber doch ein dialektischer Vampyr des inneren Menschen". Auch ein Urtheil Wilh. v. Humboldt's ist hier ganz besonders darum zu erwähnen, weil es zugleich sehr treffend andeutet, daß und warum Hegel selbst an den Verirrungen seiner Schüler Schuld hat. Es findet sich in einem Briefe W. v. H.'s an Gentz [109]): „Hegel ist gewiß ein tiefer und seltener Kopf; allein daß eine Philosophie dieser Art tiefe Wurzel schlagen sollte, kann ich mir nicht denken. Ich wenigstens habe mich, so viel ich bis jetzt versucht, auf keine Weise damit befreunden können. Viel mag ihm die Dunkelheit des Vortrags schaden. Diese ist nicht anregend und wie die Kantische und Fichte'sche colossal und erhaben, wie die Finsterniß des Grabes, sondern entsteht aus sichtbarer Unbehilflichkeit. Es ist, als wäre die Sprache bei dem Verf. nicht durchgedrungen. Denn auch wo er ganz gewöhnliche Dinge behandelt, ist er Nichts weniger als leicht und edel. Es mag an einem großen Mangel an Phantasie liegen. Dennoch möchte ich über die Philosophie nicht absprechen. Das Publicum scheint sich mir in Ansehung Hegel's in zwei Classen zu theilen: in Diejenigen, die ihm unbedingt anhängen, und Die, welche ihn wie einen schroffen Eckstein weislich umgehen. Er gehört übrigens nicht zu den Philosophen, die ihre Wirkung blos ihren Ideen überlassen wollen, er macht Schule und macht sie mit Absicht. Auch die Jahrbücher sind daraus entstanden. Ich bin sogar darum mit Fleiß in die Gesellschaft getreten, um anzudeuten, daß man sie nicht so nehmen solle. Ich gehe übrigens mit Hegel um und stehe äußerlich sehr gut mit ihm. Innerlich habe ich für seine Fähigkeit und sein Talent große und wahre Achtung, ohne die eben gerügten Mängel zu verkennen ꝛc.". — Noch viele andere Stimmen könnten wir in dieser Hinsicht anführen, wenn der Raum es gestattete [110]).

Ohne Frage hat kein anderes System in der öffentlichen Meinung die Ueberzeugung allgemeiner verbreitet, daß mit bloßer Schulphilosophie nicht zu helfen ist, und daß dieselbe eigentlich auch gar nicht gemeint sein kann, wenn man von einem wohlthätigen praktischen Einflusse dieser Wissenschaft auf das wirkliche Leben redet; ein Punkt, den mit speciellem Bezug auf Hegel in ihrer originellen Weise Bettina in ihrem Königsbuch ebenfalls beleuchtet hat [111]). Muß man die Verbreitung dieser Ueberzeugung als ein

---

107) Vgl. die Note 1. des Nachtrages gegebenen Nachweisungen.

108) Z. Funk, Erinnerungen aus meinem Leben ꝛc. 1839. S. 125. — In Alex. Jung's Königsb. Lit.-Bl. Nr. 44. vom 3. Aug. 1842 wird eines „berühmten deutschen Gelehrten" gedacht, der gesagt: „er ziehe zwei Jahre Zuchthausstrafe der Lectüre von Hegel's Phänomenologie des Geistes vor."

109) S. Gentz's Schriften, herausg. von Schlesier. Bd. V. S. 298.

110) Vergl. darüber Augsb. Allg. Zeitung, Artikel aus Berlin vom 22. Dec. 1839; ferner 1841, vom 6. Nov. Beil. Nr. 310; 1844, Beil. v. 19. Mai; einen Artikel über deutsche Philos. in d. Allg. Zeitg. v. 7. u. 8. Febr. 1847; Leipz. Allg. Zeitg. 1841 vom 29. Sept. Beil. Nr. 272; Deutsche Allg. Zeitg. v. 20. Aug. 1844. Paulus, Conversationssaal oder Geistesrevue S. 467 ff., 476 ff., 787 ff.; Kuranda's Grenzboten 1844. Nr. 15. S. 463. Nr. 17. S. 528. Nr. 20. S. 297 ff.; Blätter f. lit. Unterhaltung 1843 Nr. 64 v. 5. März, 1845 Nr. 347 v. 13. Dec., 1846 Nr. 36 v. 3. Febr.; Arndt, Schriften für u. an s. lieben Deutschen 1845 Bd. III. S. 294; Schopenhauer, Welt als Wille u. s. w., Vorrede S. XX. (2. Ausg.); Chalybäus, Die moderne Sophistik; Drobisch in den Monatsblättern zur Allg. Zeitg. 1845 Jan. („Blicke auf die philos. Zustände der Gegenwart" am Schlusse); Bachmann, Ueber Schattenseiten unserer Literat. 1846 S. 7 ff. 31 ff.; (Hundeshagen) Der deutsche Protestantismus. 1847. S. 179 ff. 306 ff. —

111) S. 162: „Wie der Frühling rasch alles abgestorbene Verpelzte abstreifelt, damit die Sonnenstrahlen den neuen Keimen huldigen können und ein Duft, der lauter Geist athmet, in die Lüfte steigt — so muß ein edel Regiment losgehen! — mit dem Harnisch angethan des Zeitgeistes sich auf die Hinterfüße gestellt, als ein feuriger Bewerber um die Zukunft, ihr kühn ins Auge gesehen! Tausendsapperment! Mit ungeschnürten Armen den Scepter hoch geschwungen alles mächtigen und neuen Beginns; ein solches Regiment könnte mich verzückt machen." — „„Sie sind eine vortreffliche Frau (sagt der mit der Frau Rath streitende Pfarrer) und die Modificationen Ihrer Denkweise sind vom höchsten Interesse für den Denker und Ihre Beweggründe sind Indicationen, die nicht ohne Werth sind für die philosophischen Systeme

Verdienst anerkennen, das sich die Heg. Philos. u. Schule, freilich ganz wider ihren Willen, erworben hat, so ist dagegen auch der Nachtheil nicht gering, der hierdurch der Philosophie überhaupt in der öffentlichen Meinung zugefügt worden. Bei alledem muß man jedoch einerseits nicht vergessen, daß die Verirrungen jener ihren tiefer liegenden Grund (wie Hundeshagen und Gervinus erwähntermaßen gezeigt) in dem politischen Reactionssystem haben, und daß andrerseits das allgemeine Princip der freien geistigen Entwicklung auch dieser Schule zu Gute kommen muß, und zwar selbst in ihren Mephistopheliſchen Ausläufern [112]). Auf das Entschiedenste müssen wir uns daher gegen alle directe und indirecte Maßregeln der Staatsgewalt erklären, durch welche im Widerspruch mit dem Princip der wissenschaftlichen und akademischen Lehr-Freiheit jene Philosophie u. Schule unterdrückt werden soll, und wir schließen mit den in dieser Beziehung sehr zu beherzigenden Worten Arndt's [113]).

„Die deutsche Philosophie unsrer Tage hat sich auf eine wunderbare Weise nach Außen geworfen und ist mit ihrer Sprache und Rede unter das Volk getreten. Das hatte die französische weiland auch gethan; ich brauche nur an Voltaire, Diderot, Condorcet und an die Encyklopädisten zu erinnern. Aber diese deutsche ist doch wirklich zu mager und luftig für das Volk, ich sollte sagen zu dünn und zu geistig für ein Volk von starken, dicken Lebensgliedern, als daß sie Volksspeise werden könnte. Sie reckt und streckt sich freilich aus allen Kräften, um in den Begriff und Ergriff des Volks hinein reichen zu können, aber ich sehe nicht, daß sie mit ihren Armen irgend kräftig wohin reiche. Das junge Deutschland meint zwar so und spricht noch mehr so, aber die Lehre bleibt meist noch in dem Krimskrams ihrer Formeln stecken und hat bis jetzt die Kunst noch wenig gelernt, aus ihren Hüllen herauszuspringen. Wo sie sich in einzelnen verbrannten Köpfen nun an das Wälschthum und Franzosenthum hängt, da erscheint sie sogleich als der Wechselbalg, der in die deutsche Wiege gelegt worden, und wenn die Narren, die sich zu der verrücktesten und blutigsten wälschen Narrheit verstiegen haben, sich vor uns auch gebehrden und weissagen, sie haben in ihrer Verruchtheit für das Heil des deutschen Vaterlandes etwas Außerordentliches erfunden, so bleibt ihnen nicht einmal der Ruhm der Erfindung: siehe, dieses tolle, verworrene Zeug war schon lange vor euch da, und die Welt steht noch. Wahrlich, diese neuesten Jünger einer abscheulichsten und dummsten Staatslehre werden Diejenigen nicht verführen, welche die Jahre 1780 und 1790 und die von 1819 und 1830 bestanden haben. Vieles mag uns Deutschen gebrechen, aber Gottlob wir sind noch nicht so unglücklich als viele Engländer, noch nicht so verdorben als viele Franzosen, als daß solche Gräuel bei uns wurzeln könnten. — — Aber jene andern übermüthigen jungen Philosophen, die uns alle Sittlichkeit vertilgen, die uns die alte Treue untergraben wollen, die uns das Christenthum, worauf all unser Leben und Glück ruht, als eine Priesterfabel, als einen Betrug, mildestens als einen phantastischen Traum der eignen Brust zeigen, wohin sollen wir mit ihnen? was sollen wir mit ihnen anfangen? wodurch sollen wir sie bändigen? Ich sage: laßt gewähren, laßt strömen und stürmen! Wasser und Wind will seinen Lauf haben; wie kann man so Dünnes und Unbegreifliches hemmen, so Unsichtbares fassen? Dies ist meine Antwort. Denn wenn man zuweilen wünschen möchte, daß einmal eine starke Faust drein führe und drein schlüge, wo habt ihr die menschliche Weisheit und Mäßigkeit, die solche Faustschläge am rechten Orte und zu rechter Zeit vollführten? wo wollt ihr die rechten Hemmer, Halter, Wächter und Lenker finden? und können die geistigen Mächte, die wie Wind und Wasser wehen und fließen, können sie gefaßt werden? und wird der Proteus, den du zu fangen meinst, dir nicht in der Hand zerfließen und sich verwandeln und die Angst und die Jagd immer von Neuem beginnen müssen? Freiheit der Majestät des freien Geistes und des freien Lebens! Das komme auch den Narren und Thoren zu Gute. Ich weiß wohl, in welchem bösen Geschrei die deutsche Philosophie und Theologie bei den Völkern

---

jener großen Forscher, die jetzt auftreten und der geistigen Welt einen gewaltigen Umschwung zu geben verheißen'". — „So ein Forschen, erwidert die Frau Rath, so ein alter lahmer Raubvogel, der aus seinem langweiligen Verdauungsschlafe sich aufrappelt, um alles gelehrte Federvieh in Einklang zu bringen mit seinem Alles verschluckenden System, mit dem er es aus der philosophischen Sackgasse herauszuführen verspricht aufs Feld der Freiheit; der vermag sich ja selbst nicht über den alten Zaun vom Hühnerhof zu schwingen, wo er also ruhig hocken bleibt und den verheißenen gewaltigen Umschwung höchstens an irgend einem alten Zinshahn versucht, dessen Ueberwinder er sich nennt, und dazu singt er triumphirend: Namen nennen Dich nicht! — Was meinen Sie, Herr Pfarrer, daß Der sollte dem Erdball den gewaltigen Umschwung geben, der über seinem Selbsterdenken nicht gewahrt, wie die geistige Welt sich ruhig über ihn hinaus geschwungen hat?" Faust.

112) „Es muß auch solche Käuze geben!"

113) Versuch in vergleich. Völkergesch. 2. Aufl. 1843. S. 415.

steht, die kaum eine haben; aber dies ist eben das Wehen und Fließen des deutschen Geistes, wovon die Fremden keine Ahnung haben und worüber sie also kein so leichtes Urtheil aussprechen sollten, als sie gewöhnlich thun und als manche beschränkte Köpfe bei uns ihnen nachbeten. Wir Deutsche leben einmal in dieser Luft und haben Jahrhunderte darin gelebt und werden hoffentlich auch künftig darin leben und dadurch nicht untergehen. Es muß also heißen:

Laß fließen, was fließet, laß wehen, was weht!
Du weißt nicht, von wannen, wohin daß es geht.

Denn sieht diese Luft auch so gefährlich dick und faul aus, daß Pest, so schwarz und zusammengerollt, daß Wolkenbruch geweissagt werden kann, wer kennt und unterscheidet hier Gottes verborgenen Rath? wer mag hier unter dem Schwall und Wust mephitischer und giftiger Wasser und Dünste das Tröpfchen und Lüftchen herausfinden und unterscheiden, worin vielleicht die Erquickung des heilsamsten Lebens fließt und haucht?

Karl Hermann Scheidler.

Heilige Allianz, s. Allianz, heilige.

Heilige Schriften des neuen Testaments oder des Urchristenthums. — Das arme jüdische Volk mußte unter den späteren Makkabäern (Hasmonäern) und noch mehr unter den dem Judenthume und dem Römerthume nur heuchelnden Vasallenkönigen der herodischen Sippschaft sich so mishandelt fühlen, daß die alterthümliche Hoffnung, durch einen Davidssohn, als ächten Messias des Jehovah, gerettet zu werden, in Vielen zur nationalen Sehnsucht werden mußte. Noch in den letzten Wochen vor dem Tode des ersten Herodes nun wurde, als von mütterlicher und pflegväterlicher Seite von David abstammend, unter ungewöhnlichen Vorbereitungen und Umständen Jesus zu Bethlehem geboren. Dieser immer noch geachtete Stammort der einst davidischen Dynastie war damals auch einem Hauptaufenthalte der Andächtigsten von den drei seit Hyrcanus gegen einander wirkenden rabbinischen Volksleitungsparteien nahe. Auch Plinius, der Natur- und Länderkundige, wußte, daß die Essäer in der Nähe des todten Meeres ihre geheimheiligen Studien- und Wohnsitze hegten.

Diese, deren Name sie als (Leibes- und Seelen-) Aerzte bezeichnet, waren als „die Stillen im Lande" in ganz Palästina verbreitet; nach der griechischen Uebersetzung jenes Namens Therapeuten genannt, waren sie es eben so in Aegypten. Sie wurden schon an den weißen Kleidern, in denen sie zu erscheinen liebten, erkennbar. Unter mancherlei strengen Uebungen hingen sie mit einem nach Inspiration ringenden Eifer an höheren und tieferen Deutungen der alten Prophetensprüche, vornehmlich also auch an der Aufgabe, wann und wie denn die älteren (nach Micha 4, 1. Jes. 2, 3. 4, besonders Jes. 51—66) so anschaulich ausgemalten „Verheißungen": daß bald alle Völker von der Davidsburg Zion, als von dem messianisch-jüdischen Königthume her, Gesetz und Recht nehmen, die Könige der Erde aber dagegen Opfer in Menge und Weihgeschenke zum Tempel bringen sollten — nunmehr, da das Gegentheil so unerträglich drückend geworden war, dennoch von Israels Gott herrlich erfüllt werden würden?

Begreiflicher wird aus diesen Zeitumgebungen, daß — gerade so wie es uns die zeitnahen Ueberlieferungen bei Lucas und Matthäus berichten — jener genealogisch und örtlich mit David, dem hochgepriesenen Stammvater des ächten Messias, verbundene Wundersohn einer von der Priesterfrau Elisabeth geleiteten jungfräulichen Mutter sofort von mehreren Gottandächtigen mit den lebhaftesten Hoffnungen verehrt, schon im Tempel laut gepriesen, eben dadurch von den Spionen des argwöhnischen alten Tyrannen ausgespähet und blutgierig verfolgt, dennoch aber geflüchtet, und zwar gerade Aegypten zu geflüchtet wurde.

Das Wichtigste ist, daß um jener vorausgegangenen und begleitenden Glaubenserregungen willen eben dieser Sohn der Glaubenszuversicht sofort vom ersten Momente an als der Messias, also als der zum Regenten des Gottesvolkes bestimmte Sohn des Jehovah, von Eltern und Freunden mit Ehrfurcht betrachtet werden mußte, also auch durchaus als „der Heilige Gottes" erzogen wurde. Die Reinheit seines Geistes mußte demnach sogleich während der ersten Eindrücke ungetrübt erhalten und beim ersten Mitwirken des Verstandes durch das resignirteste und doch ein lebensthätiges Gottvertrauen genährt und erhöht werden. Daher lebt schon der zwölfjährige Knabe in dem

Gedanken, Niemand werde ihn anderswo als in dem Hause seines Vaters (dem Tempel) aufsuchen können! Wie tief läßt uns dieser einzige Charakterzug in den Bildungsgang dieses Geistes blicken! Wer mag den Ausruf zurückhalten: ‚O, was müßte aus den Menschenkindern werden können, wenn mit eben so entschiedener Zuversicht sie in ihrem Aufwachsen als Gottgeheiligte behandelt und sich selbst nie anders zu denken veranlaßt würden!" Dazu kam, daß die frühe Verfolgung von Herodianern seine anfangs allzu laut gewordenen Freunde bald behutsamer machen mußte, daß also jene reine Gottinnigkeit der ächt messianischen Seele sich in stiller Unscheinbarkeit — ohne leidenschaftliche Aufregungen zu egoistischer Weltschlauheit so wie ohne überfliegendes Speculiren in das Uebernatürliche — Menschen beobachtend und Herzen erforschend ausbilden konnte, daß aber wohl auch die Erkundigung bei den alljährlichen Festwallfahrern nach der Lage der Nation in und außer Palästina seine große Lebensfrage: wie er als Messias zu wirken haben werde? störungsfrei ihm immer mehr entfalten mochte.

Diese stille Reinerhaltung des in schützender Zurückgezogenheit Heranwachsenden ist wohl eine Hauptursache davon, daß wir leider! von dieser 30 Jahre lang anmaßungslos ausharrenden Vorbereitung nichts Specielles außer dem, was wir aus den Folgen rückwärts zu erschließen haben, erfahren. Die Erfolge nehmlich sagen uns, daß dieser reifende Messiasgeist, das, was werden sollte, an das, was war und ist, weislich anschließend, in Mose'n und den Propheten, aber nur in den praktisch anwendbaren Lebensworten derselben, gelebt und sich genährt haben muß; daß er übrigens auch Rabbinerrechte sich erwarb, die er wohl nicht anders als bei den Essäischen erhalten konnte, wobei er aber dennoch über alle Sectenabhängigkeit erhaben blieb. War doch dieses göttlich reine Gemüth auch im Innersten von jugendlicher Vordringlichkeit so bewunderungswürdig frei, daß er, auf der sonst der Ehrbegierde ausgesetztesten Lebensstufe stehend und ungeachtet aller dieser Hinleitungen auf seine Bestimmung zu dem Höchsten, was der Nationalglaube denken konnte, doch nicht sich selbst als den Messias ankündigte. Er eilte nicht, als solcher sich zum Voraus über den eliasartigen strengen Freund Johannes zu stellen. Da dieser, um durch eine Taufreinigung auf das nahe Messiasreich einzuweihen, hervorgetreten war und auch Jesus sich dieser Taufe anbot, wollte, bereits ihn sehr achtend, der im Alter fast gleiche Priestessohn eher von ihm sich taufen lassen. Und allerdings hätte ja wohl Jesus, wenn er in sich schon, der Messias zu sein, entschieden gewesen wäre, sich nicht auf den Messias taufen lassen können. Aber die gottergebenste Bescheidenheit war es, daß er es doch erst noch auf irgend eine sprechende Gotteserklärung ankommen lassen wollte, ob er jetzt selbst als der Messias anzuerkennen oder aber auf Einen, der noch kommen sollte, zu taufen sei. Erst von der sinnbildlichen Erscheinung an, welche diese Beiden andachtsvoll als Gottentscheidung bei der Taufe Jesu auffaßten, ist er sich selbst und bleibt er sich zuversichtlichst, auch bis er vom Kreuze aus den gottgetreuen Geist in des Vaters Hände zurückgiebt, der ächte Messias, Jehovah's Sohn und der vollendende Unterregent dieses Vaters für ein göttliches Erdenreich. Und die Wahrheit oder das für alle Zeiten ohne Afterglauben Entscheidende ist, daß er es auf doppelte Weise wirklich war.

Das ächt Gute nehmlich entsproßt aus dem, was zeitgemäß und gut war; es schließt sich an das an und nimmt in sich gern das auf, was irgend von dem Bestehenden mit Grund bestehen (stabil bleiben) kann, aber es erhöhet und vergeistigt das Unvollkommene; es entwickelt aus dem Vergänglichen das Unvergängliche und legt in sich einen so unzerstörbaren Keim der Perfectibilität, daß, wenn auch im weiteren menschlichen Entwickelungsgange die äußersten Abartungen sich dazwischen eingedrängt haben, „der ursprüngliche Geist der Wahrheit dennoch wieder die Seinigen zu allem Wahren leitet." Und in dieser Art entdeckt die parteilose Geschichtforschung auch hier das Gedoppeltwahre theils in dem Ausgehen von dem, was durch den Zeitenlauf gegeben war, theils in dem Uebergange zu dem an sich Wahren und unaufhörlich sich Vervollkommnenden.

Denken wir uns aus den althebräischen Biblien, den Schriftresten über ein Bundesverhältniß zwischen Gott und Menschen, mit frommem, aber nicht frömmelndem Gemüthe übertretend in die Zeiten und Urkunden eines neuen religiösen Bundes. Dort

war wohl ein Anfang, Gott moralisch, gerecht und heilig zu denken, als den Rechtwollenden, der durch Rechtwollen zu verehren sei. Ein wichtiger Vorschritt über das Heidnischgöttliche! Der heilige Wille steht über all jener den Göttern zugetrauten Willkürmacht und Verwendung unzerstörbarer Geistes- und Sinnenkräfte. Aber dennoch umhüllten sich Mose und die Propheten des moralisch Universellen, weil der Mensch erst nur sehr allmälig unsichtbare Vernunftideen durchdenkt, lange noch mit Erwartungen eines sinnlichen particularistischen Gottesreiches und einer Weltüberwindung durch Allmacht. Man ahnete kaum, welch' ein Widerspruch in dem Begriffe läge: Zwangsbekehrung zur Moralreligion, zum Rechtwollen, wie der Heilige will. Aber jetzt brachte ein Einzelner, ein kunstlos überzeugter, nicht metaphysischer, aber lebenskräftiger Geist das Ideal eines heiligen Gottvaters und seines himmlisch-irdischen Reiches — historisch und in sich selbst wahr — unter das Volk. Voll Scheu gegen Aberglauben betrachtet auch der Geschichtforscher und Politiker der neuen Weltepoche Anfang mit würdiger Andächtigkeit.

Ohne ein Davidssohn zu sein und ohne an das Orakel (2. Sam. 7, 14. 16) vom fortdauernden Königreiche Gottes und daß „für den Unterregenten desselben, als Messias, Jehovah Vater und der Messias ein Sohn Jehovah's sein solle", zu glauben, würde Jesus nicht an sich selbst als den Messias und Gottessohn geglaubt und auch bei den Empfänglichsten seiner Zeitgenossen keinen Glauben erhalten haben. Dieses war der unentbehrliche historische Boden. Aber das Wunderbare ist, wie auf diesem Boden das ewig Wahre entdeckt, befestigt und für alle Zeiten fortgepflanzt wurde. Dieses ist von der altbiblischen Wurzel aus zu betrachten.

Voll göttlichen Geistes, d. i. mit treuer, für das Gotteswürdige begeisterter Gesinnung, hatten die Propheten an der Einsicht festgehalten, daß das gesammte Menschengeschlecht ein Reich (ein Ordnungsstaat) Gottes und zwar ihres Gottes sein sollte, weil dieser von Abraham her volksthümlich und doch richtiger anerkannte „Hochverehrte" nicht blos als an Denkmacht und an Willkürgewalt der Höchste, sondern auch als im Wissen und Wollen des Rechten (moralisch-) vollkommen angebetet wurde.

Das Reich unseres Gottes soll und muß werden! Dieses voraussetzend, sagten sich die Propheten ein sehr richtiges Was. Aber indem sie das Wie? nach ihrem Gesichtskreise bestimmen zu können nicht zweifelten, sprachen sie, weil die Phantasie sinnliche Möglichkeiten sich vormalt, noch viel entschiedener aus: das Reich unseres allein wahren Gottes kann und wird nicht anders werden, als wenn alle Völker zu unserer Tempelverehrung des Einen übertreten wollen oder — müssen!! Da so Viele nicht wollen, so wird Gottesmacht sie opfernd und unterwürfig herbeiführen. Er wird seinem Volke alle Völker gebückt zu Füßen legen. So lauten die Worte bei Jes. 60, 7. 10. 11. 12. 14. 61, 5. 6. 65, 22. 66, 6. 16—24. Die unverbesserlich Unfolgsamen aber wird er durch seinen Messias (Ps. 2, 7) „mit eisernem Scepter weiden und wie Töpfergeschirr zerschmettern lassen."

Bei diesem altprophetischen Wie? und überhaupt bei der unvertilgbaren Erwartung der Nation, daß die Allmacht um ihrer selbst willen, damit der einzig wahre Cultus allgemein würde, sie, die Bevorzugten, als „die Heiligen Gottes", durch den Messias zur „Sultanschaft" über alle Weltreiche (nach Dan. 7, 14 und 27) erheben müsse, muß unstreitig auch Jesus, so wie er überall in seinem Leben der Prophetenworte eingedenk ist, früh genug in seinen 30 Vorbereitungsjahren gedankenvoll still gestanden haben, indem er, wie noch die Versuchungsgeschichte ein Beispiel giebt, die große Aufgabe, nach welchem Wie? er ächt messianisch zu wirken habe, gewiß bald und oft zu überdenken anfing. Hier aber war der Wendepunkt. Hier schuf Ein Gedankenstrahl eine neue Weltepoche! Ueber alle Propheten erhebt den wahren Messias Jesus der Lichtgedanke und der feste Entschluß: keine Gewalt soll und will ich gebrauchen; nur Glaubenserweckung durch an sich klares Ueberzeugen, nicht Gewaltbekehrung ist moralisch und Gottes würdig; nur Ueberzeugung, alle Geisteskräfte durchdringend, erweckt eine Glaubenstreue, auf welche in allen Gefahren zu vertrauen ist!

Der erste Satz der Propheten, der von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Reichs

Gottes, blieb, als an sich wahr, auch in dem alles moralisch Wahre aus Mose'n und den Propheten hervorhebenden Gemüthe Jesu eine leitende Idee. Daher tönt aus dem alten Bunde herüber auch fortan als sein Losungswort: das Gottesreich, das Himmelreich! Aber der Staatsrechtsforscher bemerkt leicht die Fortbewegung in eine geistige Theokratie und erblickt darin den höchsten Endzweck, daß sein Staat um des Geistigen willen sein soll; nicht umgekehrt! Die ganze Menschenwelt, wie wohl würde sie sich befinden, wenn jeder Sterbliche im Innersten seines Geistes, nach seiner möglichstbesten Ueberzeugung ein Unterthan dessen sein wollte, was Gott wollen kann. Daher die Entschiedenheit der neumessianischen Grundlage, daß der Messias dazu geboren und in die Welt hervorgetreten sei, damit in der Nation und durch sie in allen Völkern ein Reich Gottes, als ein Zustand der Unterordnung unter das Göttlichgewollte, werden solle. Aber daß dieses durch Gewalt werden könne, war eben so klar dem tiefen, freiwollenden Sinne Jesu entgegen. Ganz ein anderes Wie? stand vor dem Geistesauge dessen, der auch einem samaritischen Weibe faßlich machte, daß Gott, weil er Geist ist, nur im Geiste (im Denkendwollenden) des Menschen, nicht aber an Orte, nicht an Zeit bindend, hochzuverehren sei. Mit dieser Einen Ueberzeugung war die Religiosität, wie sie überall möglich ist, es war die Universalreligion ausgesprochen und zwar die moralische Universalreligion, die Harmonie des Rechtwollens mit dem Richtigdenken! Zugleich war für den ganzen Lebensgang des ächten Messias dieses entschieden, daß nicht Gewalt, nicht Zwang, sondern Ueberzeugung das neue Reich Gottes gründe, daß der Glaube des Glaubwürdigen mehr als alle Schwerter die Welt überwinde! (Joh. 16, 33.)

Deswegen lehrt Jesus in seinem Gottesreiche Gott selbst nicht als Herrscher, nicht einmal als Gesetzgeber, sondern, wieder wie patriarchalisch und abrahamidisch, als Vater der großen Menschenfamilie denken, weil es einem Vater, welcher ist, wie er moralisch sein soll, nicht darum zu thun ist, daß Willkürgebote befolgt, sondern daß seine Kinder aus Ueberzeugung von dem Rechten im Innersten, im unbezwingbaren Freiwollen rechtschaffen und gottähnlich werden. Denn daß es dem Menschen möglich sei, wie Gott willensvollkommen ist, „durch Wollen, im Wollen vollkommen zu sein", war Jesu klare Voraussetzung und Aufforderung an alles Volk (nach Matth. 5, 48). Und deswegen war nun auch bei den zum Gewaltgebrauche reizendsten Gelegenheiten sein unabänderlicher Lebensplan, daß er nur Ueberzeugungen verbreitete. Darauf, wie Viele sich für ein solches, zwar äußerliches, aber zwangloses, nicht weltartiges Reich entschließen würden, läßt er es auch noch bei den Einzügen zu Jerusalem ankommen, wo der Volksjubel die Gegner zittern machte und fast jeder Andere, wenigstens zur Selbstrettung, den Moment zum Gewaltversuche benutzt haben würde.

Eben dieses aber ist die von allen jüdischen Weltbeherrschungs- und Gewaltbekehrungshoffnungen mit persönlicher Aufopferung sich losreißende Originalität, wegen welcher der Stifter des Christenthums nicht blos durch historische Umstände, sondern noch viel mehr durch die eigenthümliche Idee, daß das Heil der Menschheit auf der unablässigen Bildung eines Reichs überzeugungsvoller, gotteswürdig wollender Geister wurzle, als ein Messias, wie er sein sollte, zu charakterisiren ist. Und, sagt in Wieland's bekanntem Göttergespräche Zeus der Natur eines Machtgottes gemäß: wie er und seine Götter eines so langsamen Mittels der Menschenverbesserung durch Ueberzeugung bald überdrüssig sein würde, so ist doch dort die Antwort des „Ungenannten" die entschieden richtige: Entweder so, oder — gar nicht!!

Der neumessianische oder christliche Theil der Bibel konnte nicht deutlich beschrieben werden, wenn nicht die wahre und originelle Idee, nach welcher Jesus, als Messias, das Urchristenthum, diese Wurzel einer rationalen Universalreligion, hervorgebracht hatte, ausgesprochen war. Daraus entstanden erst die urchristlichen Theile der Bibel. In diesen stehen bekanntlich voran fünf historische Biblien oder Bücherchen, von denen vier aus der dritthalbjährigen Messiasthätigkeit Jesu kurze, unverarbeitete Reminiscenzen aufbewahrt haben, das fünfte den Kampf eines hellenistisch-universeller denkenden Erforschers des Geistes Jesu, des Apostels Paulus, andeutet, ohne welchen das moralisch-religiöse Gottesreich leicht vom Geiste wieder in den jüdischen Buchstaben- und Localitätswahn

zurückgefallen wäre. Darauf folgen Lehr- und Ermahnungsschreiben von Paulus, Petrus, Johannes, Jacobus, Judas an specielle Gemeinden oder „Synagogen" neumessianischer Juden- und Heidenchristen. Zum Schlusse ein einziges Prophezeiungsbuch, das zwar nicht, wie die althebräischen Propheten, eine Bekehrung durch Gewalt verspricht, aber doch derselben dadurch noch sich nahe stellt, daß es die furchtbarsten Strafen der Allmacht gegen die Unverbesserlichen ausmalt und an die Stelle der jüdisch gehofften Weltherrschaft ein neues Jerusalem der Neumessianer oder Christen, als der Heiligen Gottes, erwartet.

Etwas ausführlicher zuvor den Kern des christlichen oder evangelischen Messianismus zu beschreiben, schien nothwendig, um klar zu machen, daß das Christenthum (so gewiß als der Name Christus und Messias einerlei bedeutet) nichts Anderes als Messianismus ist, aber ein ächter Messianismus, d. h. ein fortdauerndes Bestreben, damit der gotteswürdig Ueberzeugten, d. i. der Rechtgläubigen, recht Viele werden und ihr inneres geistiges Reich, für Alle wohlthätig, auch immer mehr ins äußere Leben, in die staatsbürgerliche Weltordnung übergehen möge. Für die staatsrechtliche Ansicht läßt sich die Hauptidee wohl so ausdrücken: Im Ganzen unserer Bibliensammlung erscheint historisch die Religion zuerst als Grundlage eines moralisch wohlthuenden Hausregiments (einer patriarchalischen Oekonomie). In einer sinnlich verständigen Theokratie wird sie alsdann Mittel für den Hauptzweck des Staates, um an äußere Ordnung und Rechtsausübung auch durch innere Ehrfurcht und Andacht zu gewöhnen. Endlich aber reinigen sich allmälig diese Begriffe; Gott wird urchristlich wieder wie Hausvater. Aber diese hausväterliche Oekonomie dehnt sich aus auf alle Menschen „als Gottes Kinder." Aus der particularistischen Theokratie des Judenthums tritt die Universalidee der moralischheiligen gotteswürdigen Religion hervor, welche in jedem einzelnen Menschen Zweck an sich ist, aber nur im Rechtszustande des Staates und zwar, je rechtlicher die Staatsverfassungen sind, desto vollständiger ausführbar wird. So viel möglich aber vollendet würde sie, wenn durch Ueberzeugung und freies Wollen die Staatsgesellschaft, so groß oder so klein sie ist, sich wie ein Reich des Willens Gottes nicht nur wörtlich (wie es im Gebete des Vaterunsers immerfort geschieht) constituirte, sondern lebensthätig sich so betrüge.

Die Evangelien oder „frohen Kunden" der Rückerinnerung an einzelne Reden und Thaten des ächten Messias zeigen im Ueberblicke Nichts deutlicher, als daß die Christuslehre als auffordernde Anleitung zum geistig ausführbaren Christusreiche durchaus nicht auf irgend eine Dogmatik oder theologische Metaphysik von übernatürlichen Wirklichkeiten gegründet war. Ueberall sind nur praktische Anweisungen gegeben, die sich selbst als unläugbar wahr offenbaren, aber nie von einer Lehrmeinung abhängig gemacht werden. Selbst von dem Machtwesen der Gottheit wird keine Verbindlichkeit abgeleitet. Eine solche Beweisführung für die Moral würde immer das Unreine von Furcht oder Hoffnung beimischen. Das Oberste in der Gottesidee des Urchristenthums ist, wie es auch in ächter, nicht durch die Formel von Absolutheit inhaltsleerer Philosophie immer sein sollte, die Heiligkeit oder Willensvollkommenheit des allväterlichen Gotteswesens. Und die volle, willigste Entschlossenheit, mit diesem Willensvollkommenen ohne Vorbehalt zu harmoniren, ist die im Evangelium gepriesene Liebe zu Gott. Alle diese nicht blos von Gott abhängig machenden, sondern zu Gott erhebenden Wahrheiten bedürfen zur Ueberzeugung Nichts als Verdeutlichung. Die freie, heitere Art aber, wie der ächte Messias sie in den äußersten Proben des Lebens und Todes gottgetreu ausübte, war der Beweis, daß die Ausübung noch viel mehr für das gewöhnliche Leben, für Alle menschlich möglich ist.

Wann und wie in dem reinen Geiste Jesu die vorherrschende Einsicht, schlechterdings nicht durch eine von den Propheten erwartete Gewalt, sondern selbst in der drängendsten Todesgefahr durch Ueberzeugung zu wirken und nur von jenen im Gemüthe reifenden Ueberzeugungen fortdauernde Wirkung zu erwarten, sich hervorgehoben und als Hauptidee festgestellt habe, können wir nur zum Theile vermuthen. Die Evangelisten erwähnen der von Augustus endlich zum Vollzuge gebrachten Volks- und Vermögensta-

tastrirung, welche ungefähr in das zehnte Lebensjahr Jesu fiel*). Dadurch wurden die leicht erregbaren Galiläer zu einer Verbindung unter Judas Galiläus aufgereizt, die schon die Maxime ausrief: „Nur wenn ihr euch selbst helft, wird euch Gott helfen!" Bald mußte demnach der messianische Jüngling zu Nazareth die nächste Aufforderung zur Gewalt und zwar als zu dem durchgreifendsten theokratischen Befreiungs- oder Erlösungsmittel rings um sich her in Galiläa vor Augen haben. Aber nur um so tiefer muß sein Blick in die Natur der Wahrheit und der Menschen eingedrungen sein, daß erst, wenn jeder Einzelne, in sich beginnend, von Sklaverei der Leidenschaften und ihren sündigen Folgen los und frei werde, alsdann von selbst die innigsten Vereine entstünden, welche, weil ihre Rechtssinnigkeit zur Achtung und ihre feste Ueberzeugungstreue auch die Gewalt zur Berücksichtigung nöthigen, selbst die Römer zu rechtlich freier Behandlung der Nation bewegen müßten. Daher sein Lebenszweck, zunächst der Erlöser vom Sündigen durch gottgetreue Herzensrechtschaffenheit (nicht von Sündenstrafen durch moralisch undenkbare Büßungsmartern) zu werden, weil allein durch diese einzig wahre Hilfe er auch Erlöser von äußeren vermeintlichen Staatsübeln werden konnte.

Zu bedauern ist nur, daß die Evangelien nur sehr fragmentarische Kunde geben, weil zuvörderst Alles von Mund zu Mund, von Herzen zu Herzen ging.

Drei der Evangelien haben nur zwei Hauptttheile, nehmlich Proben aus dem zweiten Messiasjahre, welches meist in Galiläa um der bessernden Gemüthserhebung des hirtenlosen Volkes willen zugebracht wurde, und dann den Justizmord betreffend, durch welchen die sonst seltene Vereinigung der sadducäischen Magnatengewalt mit der pharisäischen Ochlokratie den gründlichen Verbesserer als den gefährlichsten Feind ihrer Schlechtigkeiten schmachvoll aus dem Wege zu schaffen meinte — eine Justizmordgeschichte, in welcher, wie in dem vielseitigsten tragisch-wahren Drama, für den staatskundigen Menschenbeobachter alle Arten von menschlichen Charakteren, besonders warnend aber die Rechtsverkehrungs- und Volksberückungskünste der Gewalthaber ans Licht treten.

Nur das vierte, das späteste Evangelium ergänzt Manches aus dem ersten Messiasjahre, wo Jesus meist in der Hauptprovinz Judäa die erste Wirksamkeit ehrenvoll versuchte. Es hat überhaupt einen eigenthümlichen Ton, wahrscheinlich deswegen, weil es meist Reden überliefert, welche Residenzbürgern und judäisch gebildeten Feinden oder Freunden angemessen und nicht zunächst für Galiläer und Peräer bestimmt waren. Die Ueberlieferung derselben erweist sich als sehr getreu. Der Sammler selbst nehmlich verehrt, schon nach einer alexandrinisch-jüdischen Idee, den eingekörperten Geist Jesu als den höchsten aus Gott erzeugten „Logos" (Vernunftsprechergeist). Dennoch aber hat er Nichts von diesem seinem ideologischen Versuche, die Geisteserhabenheit Jesu sich aus Vereinigung eines übermenschlichen Geistwesens mit einem Menschenleibe zu erklären, in jene Reden eingemischt, die er als Reden Jesu überliefert.

Mit dreierlei Ausartungen aber hatte gleich vom Anfange an diese rein praktische Messiasidee des allgemeinen Besserwerdens zu kämpfen, welches sich ewig nur vom Geist und Gemüth (vom denkenden Wollen) aus auch über das äußere Dasein verbreitet. Religiosität ist Harmonie mit Gott und allen guten Geistern. Eine solche Eintracht des Wollens und Denkens, zunächst mit sich selbst und eben dadurch mit allen Guten, ist unmittelbar und in sich Beseligung, ein immer sich in sich selbst erneuerndes Seligwerden. Aber Viele wollen nur um des Seligwerdens willen religiös sein und sind also in Wahrheit nicht religiös, nicht rein nach Harmonie mit dem Vollkommenen strebend. Sie wollen diese nur, so weit sie zum Glücklichwerden nicht entbehrlich sein möchte. Religion, meinen sie, soll ihnen nur ein Mittel sein, Beglückung von Gott her als eine

---

*) Hierher die Stelle Apostelg. 5, 37, wo die Worte μετὰ τοῦτον zu ἐγένοντο gehören, und ἀνέστη den V. 37 anfängt. Damit harmonirt Luk. 2, 2, weil dort nicht αὕτη, haec, sondern αὐτή, ipsa, auszusprechen ist. „Die erste Description selbst geschah, so sagt dann dieser Text richtig, erst als Cyrenius Prätor war." Diese Bemerkung hebt allen Schein, wie wenn Lukas sich selbst unchronologisch widerspräche.

äußere Gabe sich zu gewinnen. Diese bereden sich leicht, wie wenn die Religiosität nur im resignirtesten Glauben an übermenschliche Mächte und Willkürgebote bestünde. Wer nun das Seligwerden durch solchen Dogmenglauben gewinnen möchte, unterwirft sich denen, welchen die Weihe gegeben scheint, ein alleinwahres Dogmensystem in den alleinrichtigen Formeln und Pünktlichkeiten den Bedürfenden als unfehlbar einzuprägen. Daher die erste Ausartung, daß bald nicht das ernste Wollen des nicht schwer verständlichen Guten, sondern immer mehr das unbedingte Glauben staunengebietender Mysterien oder Lehrgeheimnisse, welches als die von Gott den Kirchenoberen anvertraute Bedingung des Seligwerdens aus den Katechesen, Homilieen und Synodalmajoritäten derselben angenommen werden müsse, für Religion gehalten wurde. Folgerichtig mußte dieses bis zur zweiten Ausartung führen. Wer die Bedingung des Seligwerdens als das Höchste zu verwalten als geistlicher Vorstand bevollmächtigt ist, wie sollte man sich ihm nicht auch im Niedrigeren, im Weltlichen unterwerfen? Die Sehnsucht, selig zu werden, ohne in der That mit Gott gleichgesinnt zu sein, treibt in jeder schwachen Stunde und besonders, wenn das Testament gemacht und ans Sterben gedacht werden muß, zur hingebenden Unterwürfigkeit unter die Inhaber des alleinwahren Dogmenglaubens, welche zugleich die Wage des Gerechtsprechens emporhalten und, wer zu leicht erfunden werde, bestimmen.

Den ersten Christen drohete zunächst eine dritte verwandte, aber für uns fast nicht mehr denkbare Abirrung. Der alteingewurzelte jüdische Particularismus nehmlich widersetzte sich, so heftig wie möglich, der geistigen Richtung des ächten Messianismus, Universalreligion für jeden Geist durch geistiges Wollen zu werden und unter allen Menschenclassen durch ein „Leben jedes Einzelnen in Gott" auch ein Gottesreich, einen gottgetreuen Ordnungsstaat möglich zu machen.

Die jüdischgeborenen Neumessianer, besonders in der pharisäisch orthodoxen Mutterstadt Jerusalem, konnten des anerzogenen Nationalstolzes, das einzige „Volk Gottes" zu sein, nicht los werden. Sollten auch Heidenchristen, ohne jüdisch geworden zu sein, „Heilige Gottes" genannt werden dürfen? Wenn je auch Nichtjuden ihren Messias (der ihnen, meinten sie, wie historisch, so auch in der Idee, allein angehören müßte) anzuerkennen Gnade und Begeisterung erhielten, so sei es diesen, wie ihnen selbst, Bedingung des Seligwerdens, Mose's Gesetze, als von Jehovah selbst unter den herrlichsten Engelswirkungen auf ewige Zeiten gegeben, auch noch hinzuzunehmen und mit allen daraus folgenden Anordnungen als unentbehrliche Religionsanstalt zu beobachten. Daß manche Prophetenorakel das Kommen aller Völker zum Cultus zu Jerusalem als unentbehrlich und als gewiß zu hoffende Gotteswirkung erklärt hatten, ist unleugbar. Wie schwer macht es der Infallibilitätsglaube, von Begriffen, welche einst zeitgemäß erfaßt, aber eben deswegen doch nur Kinder der Zeit waren, zu an sich wahren, verbessernden Ideen vorzurücken! Man unterscheidet allzu wenig, daß der den alterthümlichen Lehrern zugeschriebene heilige Geist zunächst die Heiligung ihres Willens, nicht aber eine Irrthumslosigkeit in allen Einsichten anzeigt.

Wäre der ächte Messianismus wieder mit den veralteten und endlosen Aeußerlichkeiten der jüdischen Legalität als mit etwas zum Seligwerden Unentbehrlichem vermischt worden, wie bald würde der menschliche Hang, lieber durch die beschwerlichsten Handlungen und Entbehrungen vermeintlichen Willkürgeboten genugzuthun, wenn nur der Eigenwille für Lüste und Leidenschaften frei behalten werden könne, — wieder überwogen, die reine Moralität des Urchristenthums, das „Trachtet am Ersten nach der Rechtschaffenheit Gottes" in Vergessenheit versenkt worden sein! Und wie sehr hätten auch Römer und andere Nichtjuden durch das Joch der jüdischen, nur einer roheren Denkart angemessenen Ceremonieen von der durch Reinheit und Einfachheit anziehenden Christusreligion zurückgehalten werden müssen? Wie bald würde selbst das Christenthum Derer, welche jene Zuthaten als das zum Seligwerden nöthige Supplement knechtisch denkend angenommen hätten, nur eine Secte der Judenschaft geworden sein, blos mit dem Unterschiede, daß die neuere Partei den Messias für gekommen erklärt, die ältere ihn noch ferner zu erwarten sich vorbehalten hätte.

In dem Biblion, welches später „Apostelgeschichte" überschrieben worden ist, finden wir doch von den meisten Aposteln fast gar Nichts aufbewahrt. Lukas, seit Apostelg. 16. 10, also seit dem Jahre 49 von Troas aus ein helleniſtiſch denkender Begleiter des Apostels Paulus, den er auch während der Gefangenschaft in Palästina und zu Rom nicht verließ, schildert dessen in der That wunderbare Vielwirksamkeit zu Verbreitung der die Juden und Heiden in ein historisch-idealisches Drittes erhebenden Geistesreligion Jesu. Als Hauptzweck der sogenannten Apostelgeschichte, welche vielmehr eine Geschichte der Wirkungen (Praxeis) des Apostels Paulus ist, zeigte sich, daß Lukas dessen lebenswierigen Kampf gegen das so eben beschriebene judenchristliche Vorurtheil auch geschichtlich zu rechtfertigen beabsichtigt. Deswegen werden aus der früheren Apostelzeit seit der gänzlichen Entfernung des wiederbelebten Messias, welche in die Zwischenzeit zwischen dem Passa- und Pfingstfeste unseres Jahres 31 fiel, nur Data, aus welchen für den reinchristlichen Universalismus Schlüsse zu ziehen sind, hervorgehoben; zum Beispiel: wie sogleich bei der ersten Pfingstfestbegeisterung das Lobpreisen Gottes und seines Messias in ausländischen Sprachen unerwartet laut und zur ersten großen Mehrung der Gemeinde wirksam geworden sei; wie selbst den Petrus eine ähnliche Begeisterung frommer Heiden bei dem Centurio Cornelius, diese Nichtjuden doch nicht als unrein zu behandeln bewogen habe, wenn gleich pharisäischer denkende Judenchristen (11, 2) in dem großen Apostel dabei keine Infallibilität anerkennen wollten; wie besonders der den Jüngling Paulus aufregende Stephanus in seiner Märtyrerthumsrede aus dem heiligen Alterthume die Spuren nachwies, nach denen ihres Gottes Offenbarungen sich nie auf das sogenannte „heilige Land" beschränkten u. dgl. m.

Alles Uebrige zeigt, mit welch' umsichtiger Ausübung der Klugheitspflicht Paulus selbst, da er, nach Jesu Muster, nur durch Ueberzeugung, aber durch solche desto bleibender wirken wollte, stufenweise die particularistische Ueberzeugung zu lösen nicht müde wurde. Die Zumuthung der Urchristen, statt eines das Volk Gottes zur Weltherrschaft führenden Heidenbezwingers einen Gekreuzigten als Messias anzuerkennen — dieses hatte den emporstrebenden cilicisch-jüdischen Pharisäerschüler wie eine Gottlästerung zur schnaubenden Verfolgung aufgereizt. Jedoch selbst indem er die Bekenner den Synagogengerichten einlieferte, mußte er wohl auch von der über alle Tempelmauern hinaus in die Herzen eindringenden Geistesreligion, welche sie ermuthigte, manche unabweisliche Lichtgedanken des ächten Messias genauer erfahren. Seit er aber sogar die Stimme des Auferstandenen bei Damaskus gehört zu haben glaubte, war er von dessen fortwirkender Messiaskraft fest überzeugt und wurde desto feuriger entschlossen, wie die Verehrung der Person so auch das Allgemeingültige der Grundlehren desselben mit rastloser Thätigkeit zu verbreiten. Bald erfuhr er dann selbst, daß der Geist durch praktisches Ueberzeugen der Weltüberwinder ist, überall um so inniger, da ihn sein doppeltes Verhältniß, geborener römischer Bürger und doch Jude zu sein, zum edlen Werkzeuge religiöser Vereinigung für Beide sich zu weihen aufforderte und sein Eifer mit großer Umsichtigkeit und Menschenbehandlungskunst verbunden war.

Drei Jahre lang hielt er sich deswegen in Arabien, wozu Damaskus gehörte, ganz unabhängig von Jerusalems Juden und Judenchristen (Gal. 1, 17. Apostelg. 19, 22), nur an die Aufschlüsse (Apokalypseis, Gal. 1, 12), die er sich unmittelbar aus Aussprüchen des ächt idealischen Messias über das geistige, überall ohne allgemein bindende Ceremonieen und Lehrsatzungen mögliche Gottesreich ableitete. Dadurch war er zuerst den noch lange allzu jüdisch beschränkten Neumessianern der Muttergemeinde im Jahr 34—35 so unwillkommen (Gal. 1, 21. 9, 26—30), daß man ihn bald nach Syrien und Tarsus wegbeförderte. Von dort aus, wahrscheinlich in den Jahren 36—41, wirkte er schon als Heiden- und Judenbekehrer, ohne daß Lukas hiervon berichtet, mit jener Vielthätigkeit, von welcher wir 2. Kor. 11, 23—26 Selbstandeutungen finden.

Indeß ward in der von Juden, Griechen und Syriern vollen Hauptstadt Antiochia eine zweite, zwar gemischte, aber meist heidenchristliche Muttergemeinde gesammelt (11, 20), von welcher Barnabas und Paulus im Jahre 44 zur Freundschaftsbezeigung eine Collecte nach Jerusalem bringen.

Doch erreichten sie hier (nach Gal. 2, 9. 10) nur so viel, daß die jüdischen Hauptapostel ihnen „die Hand darauf gaben", sie, wenn sie unter den Heiden, ohne diesen auch jüdische Gesetzlichkeit aufzunöthigen, fortarbeiteten, wie Theilnehmer anzuerkennen, zugleich aber, da sonst alle Juden an den Tempel steuerten, ähnliche Gaben an die neumessianische Muttergemeinde zu Jerusalem zu bedingen.

Dennoch wagte Petrus selbst, auch nach diesem ersten Schritte (nach Gal. 2, 12) noch nicht, in Gegenwart von Eiferern aus Jerusalem mit Heidenchristen zu Antiochia bei christlichen Vereinsmalen oder Agapen die mosaisch untersagten Speisen zu essen. Erst als die beiden zu Jerusalem anerkannten und nun (Apostelg. 13, 2) zu Antiochia zu Missionarien geweihten Heidenbekehrer, Barnabas und Paulus, etliche Jahre in Cypern und Kleinasien bedeutende Gemeinden gesammelt hatten, die Particularisten von Judäa aber (15, 1) mit Heidenchristen zu essen für unerlaubt hielten und auch noch unter dem neuen ächten Messias zugleich die mosaischen Absonderungsvorschriften festhielten, bewirkten im Jahre 47 die Beiden nicht etwa durch infallible Entscheidung von ihnen selbst oder von den jüdisch-christlichen Aposteln, sondern durch heiliggeistiges, religiös gewissenhaftes Berathschlagen der ganzen Christenversammlung zu Jerusalem den zweiten wichtigen Annäherungsschritt, nehmlich auch noch dieses, daß die jüdischen Hauptlehrer und ihre Muttergemeinde in alle Gesellschaftsverbindungen mit Heidenchristen willigten, wenn nur vier dort benannte Anstößigkeiten (15, 29) vermieden würden.

Zu einem dritten, wenn das Christenthum eine selbstständige Einheit werden sollte, nöthigen Fortschritte: daß nehmlich auch die aus den Juden Christianisirten ihre blos theokratisch-nationalen Verbindlichkeiten, wozu die Beschneidung einweihete, nicht auf ihre Kinder übertragen sollten, konnte es Paulus bei einem vierten (18, 22) und fünften Besuche zu Jerusalem (21, 16 ff) nicht bringen. Tantae molis erat, möchte man wohl ausrufen, das die Weltreligion im Keim enthaltende Christusreich aus der umgebenden Hülle historisch anklebender Vorurtheile zu entbinden!

Noch im Jahre 55 wurde der seit 35 für das reinere Urchristenthum thätigste Lehrgesandte von der judaisirenden Muttergemeinde zu Jerusalem (Apostelgeschichte 21, 25) sogar der „Apostasie" beschuldigt, weil er außerpalästinische Judenchristen abmahnte, das Joch der mosaischen und rabbinischen Beschränkungen nicht auch auf ihre Nachkommenschaft überzutragen. Was aber aus dieser Einmischung des überflüssig und schädlich gewordenen Glaubens an Aeußerlichkeiten bald allgemeiner entstanden sein würde, zeigte sich in eben derselben Zeit, da die Römer die jüdische Nationalität gewaltthätiger angriffen, schon unter den Hebräern oder Palästiner-Christen. Da um diese Zeit der Kampf zwischen der jüdischen Hierarchie und der Gewaltherrschaft römischer Provinzprocuratoren dem entscheidenden Kriegsausbruche näher kam, war — von der Verhaftung zu Rom aus — im Jahre 59 Paulus veranlaßt, manche von jenen durch die Nähe des Tempelpomps geblendeten Judenchristen in seinem Hebräerbriefe zu ermahnen, daß sie nicht Mose'n und den Hochpriester und die Tempelopfer neben dem ächten Messias wie unentbehrlich halten sollten, da dieser vielmehr jene äußeren Mittel zum Abhalten vom Sündigen durch Hinweisung auf die Geistesmacht des Rechtwollens entbehrlich machte. Schwerlich aber würde jene Ueberglaubigkeit an das jüdische Traditionsherkommen aus der Christenkirche bald verschwunden sein, wenn nicht ungefähr 10 Jahre nach dem Hebräerbriefe und dem Schlusse der Apostelgeschichte durch den Untergang des Tempels und der auf ihn trotzenden Zelotenpartei laut die Stimme der Weltordnung ausgesprochen hätte: daß die Gottesverehrung nicht länger an jenen Priestercultus gebunden sein müsse.

Auch die Apostelbriefe haben meist alle die Erlösung durch die Geistesreligion von dem Satzungswesen und von der Würzel desselben zum Hauptinhalte. Diese Wurzel ist die falsche, immer aber auf andere Weise sich neugestaltende Beredung, wie durch irgend einige Nebenmittel, ohne redliche, vor dem Allwissenden probehaltige Geistesrechtschaffenheit, das Seligwerden gleichsam als ein Geschenk Gottes zu gewinnen wäre. Ohne des Sündigens im Ernste los sein zu wollen, liebt der Ungeistige nur eine Religionslehre der Beruhigung, die ihm Erlösung von Sündenstrafen verspricht, entweder weil ein Anderer dafür gebüßt habe, oder weil man, was im Gemüthe mangelt, durch beschwerliche

Beobachtung äußerer Satzungen auch im Moralischen blos juridisch compensiren zu können sich beredet.

Dagegen arbeitet Paulus, wie in der Apostelgeschichte persönlich, so in den Briefen durch Lehrüberzeugungen. Daher führt er hier immer zu den tiefsten Gründen der moralischen, d. i. geistig wollenden, als der allein überall möglichen oder universellen Religiosität. Jede und so auch die mosaische Gesetzlichkeit dringt auf Handlungen oder — Werke. Wer sie thut, deswegen weil sie geboten sind, ist legal (gesetzlich) und theokratisch gerechtfertigt, so lange Gott nur wie ein äußerlicher Staatsregent gedacht wird. Die Legalität, wie wir jetzt kürzer sagen können, macht, wie überhaupt die Intellectualität allein, nicht moralisch-religiös!

Gott, als Volkskönig betrachtet, und sein äußerer Gesetzgeber Mose mußte, wie jede Staatsregierung, mit den „Werken" oder Handlungen zufrieden sein, wenn nur (Röm. 10, 5) gethan oder unterlassen wurde, was wegen gemeinschaftlicher Nützlichkeit, oder um Schaden zu verhüten oder an pünktlichsten Gehorsam zu gewöhnen, befohlen oder verboten war. Dieser rohere, noch blos gesetzliche Zustand ist für die Menschengesellschaft (Gal. 3, 24) ein Kindererzieher, der den Gemüthern das Wollen des Rechten näher bringt, insofern die äußere Ordnung ihnen die leichtere Ausführbarkeit des Rechtwollens zeigt. Aber sehr schädlich würde die jüdische Gesetzlichkeit, besonders nach den damals vorherrschenden Auslegungen pharisäischer Rabbinen, einst der Lehrer und Mitschüler des selbstdenkenden Apostels, geworden sein, weil dieselben sich und das Volk durch die hierarchisch eigennützige Beredung täuschten, daß mit jenem Thun nach der Gesetzlichkeit dem Herzenskenner genuggethan sei. Daher bei Paulus im Gegensatze das durchgreifende Wort: „Was nicht aus Glauben gethan wird, ist Sünde" (Röm. 14, 23). Glaube nehmlich ist ihm, wie der Zusammenhang dieser Stelle entscheidet, nicht, wie im Deutschen, ein aus Vertrauen gehofftes Fürwahrhalten irgend eines Gutdünkens (Dogma) über übermenschliche Wirklichkeiten. Wie das Glauben überhaupt ist ein Fürwahrhalten aus Vertrauen auf die glaubwürdige Entstehung einer Behauptung, so handelt aus praktischem (lebensthätigem) Glauben nur Der, welcher aus Vertrauen auf die Einsicht, was Gott oder Christus, als vollkommener Geist, billigen würde, Etwas als recht und gut denkt und will, weil er zum Voraus in dem Vorsatze lebt, nur was er als recht und gut glauben kann, zu wollen und ins Werk zu setzen. Der Sinn des Apostels ist: die „Werke", d. i. alle Handlungen, können Gott und Allen, die das Gute wollen, nicht genügen, wenn sie nicht aus Glauben (aus dem Ueberzeugtsein und dem Wollen), daß sie gut sind, aus der vertrauenden Anhänglichkeit an den heiligwollenden Gott entstehen, dessen Nachbild für den Christen der ächte Messias ist.

Mit dieser Einen Idee des apostolischen Denkers war dann allerdings mit einem Male das ganze Vorurtheil, wie wenn zur Geistesreligion noch um des Seligwerdens willen irgend ein Satzungswesen, besonders das von ihm ganz durchschauete rabbinisch-jüdische, als eine ewig gesetzliche, unentbehrliche Bedingung hinzukommen müßte, durchgängig abgethan.

Ein mögliches Misverständniß dagegen war, daß seine Idee die Werke oder Handlungen selbst zu wenig schätze. Als endlich — wahrscheinlich erst, während Paulus zu Cäsarea in Palästina längere Zeit (vom Passa 55 — 57) gefangen gehalten wurde — die jüdischen Apostel seinen Sinn vollständiger einsahen, schrieben Jacobus, Petrus, Judas an Die, bei welchen sie persönlich mehr galten, die sogenannten katholischen oder encyklischen Briefe, daß jener praktische Glaube — denn einen anderen dogmatischen hatten auch sie hier nicht in Gedanken! — allerdings nicht sichtbar zu machen wäre als durch entsprechende Handlungen (Jacob. 1, 22. 2, 17); daß der an dem ächten Messias von jenen Gesetzesmenschen verübte Justizmord seine Bekenner vornehmlich von der traditionellen leeren Handlungsweise jener Legalisten losmache und emancipire (1. Petr. 1, 10); daß aber Die, welche die Glaubensfreiheit des Christen zu frechen Handlungen misbrauchten, doppelt verdammlich seien (Judae 3 — 25) und dergleichen mehr. Von allen diesen Sätzen differirte Paulus ohnehin nicht. Er aber, weil werkheilige Judenchristen seine Bekehrten mit dem bloßen Thun des Gebotenen zu überhäufen droheten, mußte

vornehmlich darauf bringen, daß nur die geistigwillige treue Gesinnung, das Rechte zu glauben und zu thun, das Gute im Menschengeiste selbst sei. Deswegen führte er die jüdisch Unterrichteten gern bis über die Gesetzgebung (als einen Zwischenact, Röm. 5, 20) hinaus und in Abraham's Geschichte zurück, welchem Gott und jeder richtige Beurtheiler es als Rechtschaffenheit „anrechnen" (nicht erst „zurechnen") muß, daß er aus Ueberzeugungstreue (aus dem Glauben und Wollen dessen, was er für göttlichgewollt achtete) handelte, selbst ehe er seine Ergebung an seinen rechtwollenden Gott (Gen. 18, 26) durch das nomadische Beschneidungszeichen an sich körperlich sichtbar gemacht hatte.

Dabei vergaß aber Paulus nicht, daß der Inhalt solcher Ueberzeugungen als Product eines mehr oder weniger geübten Verstandes (so wie einst bei Abraham's Meinung, daß der rechtwollende Gott ächte Gottergebenheit durch die Forderung, seinen Sohn zu opfern, prüfen wollen könne) irriger sein und durch die Urtheilskraft nur allmälig berichtigt werden kann. Daher auch hier wieder die Verbindung der Idee mit dem Historischen! Zweifelte der Christ seiner Zeit, ob dieses oder jenes recht und gut sei, so verweist der Apostel darauf, daß man durch den Glauben an den ächten Messias Jesus, d. i. durch das vertrauensvolle Wahrachten und Befolgenwollen der Grundsätze und Handlungsmotive desselben weit zuverlässiger als Abraham auch über den Inhalt der praktischen Ueberzeugungen gewiß sein könne. Denn der Geist oder das Wesentliche seiner Lehre blieb: daß, wer aus möglichbester Ueberzeugung gewollt und gehandelt hat, als ein wahrhaft Guter in Harmonie mit Gott und allen guten Geistern stehe, oder, morgenländischer ausgedrückt, „in Gott und seinem Christus lebe."

Verzeihung, wenn bei den neutestamentlichen Biblien der Theolog vielleicht weitläufiger, als es in einem Staatslexikon sein sollte, theologisirt zu haben scheinen möchte. Gerade indem ich den Staatsrechtskundigen mich zu nähern wage, glaube ich ihnen Mehreres, was den Juristen selten richtig, weil gewöhnlich nicht anders als nach Justinian's leidiger imperatorischer Dogmatik und dem symbolisch-positiven Orthodoxismus, bekannt wird, als langgepflegte Früchte meines (ich möchte sagen) neutralen Doppelstudiums darbringen zu dürfen und sogar nach Pflichtüberzeugung mittheilen zu sollen.

Bekannt genug ist außerdem, daß dem Staatskundigen für sein besonderes Fach die neutestamentlichen Biblien vornehmlich wichtig sind, um das ursprünglich beabsichtigte Verhältniß der Kirche zum Staate aus der Quelle zu schöpfen. Eine zweite Rücksicht ist, daß manche urchristlichen, in die bürgerliche Rechtsverfassung übergegangenen Begriffe, wie vom Bann, Eide, von der Ehe, Ehescheidung, von verbotenen Verwandtschaftsgraden, Dispensationen, Schiedsrichtern, Zehnten, Todesstrafen ꝛc., nicht länger nach den mittelalterlichen kanonischen Misverständnissen zu deuten und anzuwenden wären. Daraus nehmlich entstehen noch immer unrechtliche Entscheidungsgründe, an denen doch nicht der Bibelsinn, sondern die bei der Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf Synoden ꝛc. leicht vorherrschende Unkenntniß der Schrifterklärung schuld sind. Oder es hat auch der richtigere Rechtsverstand Manches zu bessern und doch (vornehmlich bei den Matrimonial-Rechtsfragen) selten durchgreifend zu bessern gewagt, weil man schon durch die unvermeidlichsten Verbesserungen doch einen Schatten auf die Bibelautorität zu werfen befürchtet, da doch der Bibelsinn, wenn er nur genauer erforscht würde, gewöhnlich mit dem gesunden Rechtsverstande übereinstimmt.

Durchweg muß der ganze Artikel über die Bibelschriften den Staats- und Rechtskundigen darauf aufmerksam machen, daß der Bibelinhalt immerfort im wahren Verstande „ein Reich", einen auch äußerlich dem innerlichen entsprechenden Ordnungszustand bezweckt. Das Ideal der Vervollkommnung der Menschheit ist, daß die gottgetreue Ueberzeugung und Willigkeit für das Rechte nicht blos innerhalb des Gemüths bleibe, daß vielmehr sie, in vielen, ja in allen Gemüthern festgefaßt, in den ganzen äußeren Gesellschaftszustand übergehe und dem Staate, wenn nicht seine Gestalt, doch den moralisch-geistigen Gehalt gebe. Alsdann wäre Staat und Geistesreligion gleich viel umfassend; die Menschheit wäre, was das Beseligende und das Beglückende zugleich für sie sein würde, in einer nach der

moralischen Religionsstoff zu geordnetem Regimentsvortrage, ein wirkliches Reich, wo nur das, was Gott wollen kann, gewollt und verwirklicht wurde.

Da mit einem und dem diesen Zweck noch fehlte, so gilt doch immer, daß von allen Zeiten, auf Muthersöhnen, gilt: Es liegen mehrere Zeugen und gewollt werden, damit man die Vereinzelung ihnen zu approximiren strebe.

Um ein oft sehr schädliches Mißverständniß zu entfernen, muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß nicht eine Kirche, oder eine solche, noch die, welche man die unsichtbare nennt, das wesentliche Gottesreich ist. Wenn eine sichtbare Kirche dieses zu sein meinte, so wäre sie natürlicher Folgerung, daß sie Alle unter sich, als unter Gott, zu haben verlange, und die Menschen, welche ein Gottes Reich zu repräsentiren glauben, entweder eine Papocisse oder eine Cäsaropapie an die Stelle zu setzen trachten. Aber jede sichtbare Kirche muß sich bewußt sein, daß sie kein das Gottesreich gründendes zu sein behaupten kann, doch schon zweckmäßig, wenn nur ihre Mitglieder in der Ueberzeugung zusammenhalten, daß sie, weil Gott und der ächte Weiser (nach beiden Bedeutungen: Lehrer, d. Kreisg. d. Red.) es wollen und billigen (Gott gebietet), sein sollte, und wenn sie bedingen für äußere Mittel bei Unterricht, der Sittenordnung ꝛc. ihre zu jenem Zwecke nöthigen äußeren Rechte verwingen.

Niemand in die verfolgten Unrichtigkeiten der Menschen nicht aus Eigenmächtigkeit, sondern aus innerer Ueberzeugung wollen zum Zusammenwirken entlassen, wurden sie in den apostolischen Briefen immer schon, statt des jüdischen Wortes Gottes, „Gottesgedanke" (Dogiol), die auch der Schrift Verfasser (Gottes) genannt, unbegreiflich fest jeder Brief wegen der Nichtvermittelung jener Ueberzeugung Vieles zu erinnern hatte.

Indeß gaben eben dieselben Briefe tadelnden und bestrenden Briefe auch am Besten zu erkennen, welche in Wahrheit sogenannten Einrichtungen und wohlthätigen Anstalten bei den einfachen Anfängen für den Zweck des kirchlichen Zusammenwirkens zulässig gedachten waren — z. B. kirchliche Vorsteherämter mit Sittenaufsicht; religiöse geistliche, äußerst wirksame wechselnde Versammlungsmöglichkeit; Heiligung der Familienverhältnisse, Aufnahme Gesunkener und Verirrter, Unterstützung und alles Wohlergehen unter Gatten, Kindern und Hausdienerschaft; Fürsorge gegen Verarmung und Verdürftigung durch Unterstützung der Arbeitenden; Gemeindeglossen nur für Die, welche nicht zu ernennen vermögen und statt der Personen, die Gemeindeschreiber sein, Alles Dieses ist den Paulinischen Einrichtungen ist das Freisinnigere als vorherschend zu bemerken. Dort sind noch alle Prediger in gleicher Stellung Episkopen (Gemeindeaufseher), während in der Johanneischen Apokalypse schon Einer in jeder Gemeinde auch der Engelbote (Episkop) über Alle steht. Dieses war die Genügsame, aber mehre stimmt als die Versuche zur Oberaufsicht in der Kirche liegen.

Eben diese „Apokalypse" (Offenbarungsschrift) ist das letzte der als biblisch zu characterisirenden „Bücherchen". Sie scheint sich selbst einem vom Geiste zu entzückenden Erscheinungen erhobenen Johannes zu, der sich aber nicht als Apostel characterisirt, und durchschlagend bekundet nur sieben weissagende, bei Nationen nicht ausdrücklich genannten zu Ephesus und in der Nähe. Dieses einzige neutestamentliche Prophetzeugnißaus Geist, mit welchen genialischen Entwickelungen ein solchen Begeisterer damals den sicheren Sieg der Christlichen weder muß noch darf die aufmerksamen Sprechen Gottes. Sein Grundsatz, durch Lehre und Ueberzeugung zu wirken, sich als ausführender verstelle und diese dem Ende der Menschen Sich angenommen Hoffnungen in ausgebildeten Gemeinden des schändenden und sichenden Dämmels zur Ermahnung der Bekräftigen schriftlich mittheilte.

Der ächte Weissag, da er im dritten Missiahre die Tempelzerstörer, denen Opfern er selber noch zugelassen hatte (Matth. 5, 24), unverhoffentlich kam und als (25, 38), das sie Zuvor ihnen wölle gelassen werden müsse und davon, so sehr die Stringen ihn auf das Prophetschulde hinwiesen (24, 1. 2), nicht ein Wunsch ungeblieb klaben dürfe, vorausgesehen hatte, setzte eben so gewiß (24, 14) voraus, daß „das Ende", nehmlich die große Umänderung der Erdenwelt und ihrer Gewalten, nicht eher erfolge, bis allen

Wölkern sein Evangelium zur Annahme kund gemacht, d. h. also: bis der Grundsatz, überall beherrschende Geltung durch Ueberzeugung zu bewirken, hinreichend angewendet sein würde. Wann und wie der Vater solchen die Vorherbestimmten seine Allmacht fühlen lassen werde, bleibt, bei der Beschränktheit des Zukunft-, ihr seine verborgen. Und so war gemäß den Angewendete gemacht, wenn für die spätere Zukunft der Gottheit, auf welche Weise sie allen Prophetenstoffe zu vermischen sein sollen, überlassen wurde. Hallelujah! Amen, der Herrlichkeiten des Zukunft-, und die Knie der Götter".

Also wie schwer ist's, den Geist des ächten Messias in dem Grundsatze: „Alles durch Ueberzeugung!" unverrückt nachzuahmen. Nur Gewaltschläge und deren bedeutende Auswahlungen erfüllten die Phantasie.

Von Gläubigern geschieht, mehr noch als von Pharisäern (laut der Apostelgeschichte), verfolgt und martyrisirt, alsdann auch in den Provinzen der sonst auf fremde Religionen unduldsamer herabsehenden Römer durch die gestohlenen Opferspeise und deren Publikation, mithin auch in der Hauptstadt Rom durch die Brandstiftung, welche Nero begangen haben. Endlich soll zu dem selbst Nero's grausamer Wahnsinn im Jahre 64 das Signal, die Christianer, wie gegen den Mordsatz verkündeten Brandstifter, mit verschiedenen Martern, den sonstigen Römern auch, so mißhandeln ist, daß es auch der Abscheuerfüllt Tacitus (Annal. 15, 44) veranlaßt haben soll, sich (in den Jahren 66 und 67) gegen auch auf der anderen Seite schon der jüdische Zerklüftungsstoff, so daß ein weitbeobachtender, kapitalkluger Christ sich die Weisheit des Wortes von Zerstörung bei jüdischen Tempelmessias als nahend ahnen konnte.

Mit dem Jahre 68 aber, da das tollgewordene Christenthum Nero sich selbst gestraft, zugleich aber den offenbar Verdorbene alle Thore unwiderruflich, und so, ob Bischof, Bischof, Otho, Vitellius sich zu Alleherrschern erheben könnten, äußerst ungewiß erschien, trat die furze Zeitfrist ein, welche erwartungsvoll der Apokalypsiker (17, 10. 11) mit dem Ausrufe beschließen konnte: „Die sind fünf Könige sind gefallen (Julius Cäsar, Augustus, Tiberius, Caligula, Claudius), Nero sind sie gefallen. Und der Eine ist (Galba), der Andere (der herumirrende Vitellius?) ist noch nicht gekommen. Und wenn er gekommen ist, so muß er kurz bleiben es wird das (Herrlichen) Thier, welches war und nicht ist (doch offenbar als Imperium?) Und ist selbst ein Achter (als Thronerbeben), so geht er, wenn er von der Art der Siebenzahl, ins Verderben."

Durch diese so bestimmt ihren Zeitpunkt zeichnende Stelle verfiel und der Apokalypsiker ganz in seine Extase. Der Thron des Romanum Imperium, der Sitzen, von welchem die Christianer war verschieden Naturschilderung einnehmen, war, nächst ehe Episoden die Gewalt ergriff, offenbar so schwankend, daß der Zeitherrscher kaum noch einen Achter, der das Ganze zu ergreifen verstehen möchte, als möglich ahnen konnte. Die höchste Bestimmung war also da, daß die Allmacht diesen Zeitherrscher, daß sie selbst die sonstigen „falschen Propheten" (der heidnischen Priesterschaft) als Erste dazugehörigen habe. Bleibt nur wahrscheinlich, daß daß (17, 12) sich der einstige Galoß, wie nach Alexander der makedonischen, durch die Großherren in den Provinzen in kleinen Königreiche gestaltete, welche selbst (17, 16 — 18) Rom zu zerrichten ein Interesse hätten.

Zu gleicher Zeit war auch dem christianisirenden Jerusalem große Gefahr durch Nero's Feldherrn, Vespasian, nahe. Der Apokalypsiker nennt „Tempel" es auf heilige Stadt", aber doch, so hofft der sein Stammvolk liebende Verfasser, nur eine kurze Zeit lang (11, 2). Auch denkt er noch nicht an ein Zerstören, an eine Totalverstörung der „heiligen" Stadt, wie denn auch bei Matth. 24, 2 selbst von Zerrichtung des Tempels die Rede ist, für die Herbeiführen aber eine Abkürzung der Noth erwartet wird. Mit dem Bestehe von einem Zeitentheil, erwartet daher auch der ihr wohlmeinende Apokalypsiker, während die Lebzigen zur Bekehrung sich bewegen lassen (11, 13).

Wie sehen überhaupt auch eben so durch das Ganze bloße legen kanonischen Bibliani, wie auch ein unstaffmannischer Stoffer die Welt ausschließend an die alttheokratischen Erwartungen, daß Gott und der Messias die Feinde der Religion „wie Töpfe zerschmettern" (Apok. 2, 27), anschließen konnte.

Seine ganze Schrift theilt sich in Gemälde von den rettenden Himmelsmächten und von allen damals denkbaren Mitteln des Unheils gegen die Christenthumsfeinde, die man nicht anders als vom Antimessias oder Antichrist, d. i. von dem Teufelsgeiste, getrieben dachte.

Die thatsächliche Erfahrung, die endlich über alle das Wie? der Zukunft ersinnenden Speculationen entscheidende Wirklichkeit, hat uns anders belehrt. Der Grundsatz des ächten Messias: Alles, Alles, was als gut Stand halten soll, durch Ueberzeugung! hat sich indessen in allen Fortwirkungen der vom Urchristenthume ausgegangenen Welt- und Staatenumänderungen bewährt. Nur wird gleich fortwährend die Ueberzeugung vom Wahren menschlicher Weise nur durch mancherlei oft weit abirrende Ueberzeugungsversuche ausgemittelt.

Aber wie? werden wir nicht auch selbst am Schlusse dieses Bibelartikels an das bekannte Wort erinnert, daß auch wir indessen nur nach der uns möglich gewordenen Ueberzeugung über das Buch berichteten, wo

„Jeder nur suche seine Gedanken und Jeder sie finde!"

Es sagt uns der pragmatische Ueberblick des Ganzen der jüdisch-christlichen Religionsgeschichte, daß eben diese Reihenfolge von Entwickelungen der Religionsüberzeugungen das Mittel der Weltordnung war, welches, besonders so lange darin vorzüglich das Seligwerden gesucht wurde, den Forschungsgeist nach allen Seiten am Meisten erregte. Wodurch sonst wurde die rohe Völkermenge des Mittelalters zu den für die Bibelkenntniß unentbehrlichen Sprachen getrieben so wie zur Kenntniß des hochgebildeten Alterthums wieder fähig gemacht? — Weil man um des ewigen Seligwerdens willen die Glaubensdogmen bis auf das Kleinste hinaus mit kirchlicher Unfehlbarkeit bestimmt haben zu müssen voraussetzte, wurden überhaupt die damit auf die verschiedenste Weise beschäftigten philologischen, historischen und philosophischen Forscher zwar auf sehr verschiedene, aber doch anderwärts, nehmlich im Polytheismus und Moslemismus, nicht erreichte Stufen der Cultur und Veroollkommnung geleitet.

Noch Eines ist zu bemerken. Weder wer die Biblien des alten Bundes, noch wer die neutestamentlichen sammelte, ist bekannt; auch ist, nach welchen Untersuchungen und Regeln jeder einzelne Bestandtheil aufgenommen wurde, nicht historisch auszumachen. Die neutestamentlichen Biblien werden ein Kanon genannt. Der Rechtskenner aber denke bei diesem Titel nicht an ein Disciplinargesetz. Er bezeichnet die Sammlung als ein „Regulativ, aus welchen Schriften kirchlich vorgelesen werden durfte".

Dr. Paulus.

Heimathsrecht (Indigenat). Im Allgemeinen versteht man unter Heimathsrecht (Indigenat) den Gegensatz des sogenannten Fremdenrechts (s. Gastrecht, Fremdenrecht S. 360 ff. des 5. Bandes), den Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse der Einheimischen, dem Fremden gegenüber. Es bildet die Grundlage aller übrigen bürgerlichen und politischen Rechte. (S. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. I. Altenburg, 1824. S. 148. 149.)

Zur Zeit des deutschen Reichs gab es ein Reichsindigenat. (S. Runde, Grundsätze des deutschen Privatr. 6. Aufl. 1821. §. 313. Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts Band 3. Stuttgart 1797. S. 100 ff. „Vom rechtlichen Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden" S. 103 ff.) Es wurde erworben entweder durch Geburt innerhalb der Gränzen des Reichs, oder durch die Wahl eines Wohnsitzes innerhalb desselben, oder durch Erwerb von deutschem Grundbesitzthum (Alod oder Lehen). (S. Wahlcapitul. Art. 23. pos. 4.) Zu kaiserlichen Hofämtern konnten nur „geborene Deutsche" oder solche, „die aufs Wenigste dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt", gelangen (Wahlcap. a. a. O.). Außerdem konnten nur solche zum Commando der Reichsarmee oder zu Präbenden deutscher Stifter und Ritterorden gelangen, welche das Reichsindigenat erlangt hatten. (S. Reichsabschied von 1500 §. 42 ff., v. 1521 §. 1, v. 1541 §. 55, v. 1603 §. 9, v. 1641 §. 44. J. J. Moser: Von der Ausländer Fähigkeit und Unfähigkeit zu deutschen geistlichen Würden. 1783. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804. §. 54. 55.) Zur Kaiserwürde selbst konnten auch Fremde gelangen.

(S. Danz a. a. O. S. 106. 107. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Neue Ausgabe. Band 1. Berlin, 1797. S. 230.) Neben dem Reichsindigenat, welches durch Auswanderung oder durch Reichsacht erlosch (s. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804. §. 57. S. 60. 61), bestand das Territorialindigenat, welches erworben ward entweder durch Geburt oder durch Aufnahme, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Beförderung zu einem Staatsamte oder Gestattung der Niederlassung und Erwerb von Grundeigenthum oder Verheirathung mit einem Inländer) geschah. (S. Danz a. a. O. S. 108. Mayer, Deutsche Staatsconstitution Band 2. Hamburg, 1800. S. 672 ff. Runde, Grundsätze §. 313.) Seit Auflösung des deutschen Reichs giebt es kein deutsches Heimathsrecht mehr. Die einen bloßen Staatenbund gründende Bundesacte hat sich (im Art. 18) darauf beschränkt: Einzelnes hinzugeben [1]) und den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch 2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, Beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; c) die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. — Das heutige deutsche Staatsrecht bannt das Heimathsrecht, welches mehrere Gesetzgebungen, z. B. die von Baiern, vom Königreich Sachsen [2]) und Großherzogthume Hessen nicht gleichbedeutend mit Staatsbürgerrecht nehmen, indem das Indigenat nur eines der verschiedenen Erfordernisse desselben ist [3]), in die Gränzen des einzelnen Bundesstaats. Das Heimathsrecht wird vorzugsweise durch Geburt erworben, d. h. der, dessen Vater oder uneheliche Mutter zur Zeit seiner Geburt Bürger des Staats waren, wird dadurch gleichfalls Staatsbürger. Diesen Grundsatz sprechen die einzelnen Staatsgrundgesetze

---

1) Klüber, Acten des Wiener Congresses. Band 2. Erlangen, 1815. S. 491. 536. Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Abtheilung I. Frankfurt, 1816. S. 246 ff. vergl. mit S. 268 ff. Zwar drückte sich der erste Vortrag des Präsidialgesandten in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Nov. 1816 dahin aus: „Der Art. 18 der Bundesacte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht", indem er hinzufügte: „Dieser Art. bewährt uns, wie ein wahrhaft nationaler Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundesacte unterzeichneten." — Protokolle der deutschen Bundesversammlung Band 1. Frankfurt, 1817. S. 52. Indessen ergiebt sich, daß diese Worte, der Sache gegenüber, Nichts erheben. Der Gesandte von Holstein-Oldenburg bemerkt daher auch, die Sache bedürfe noch einer baldigen reifen Berathung (Protokolle Bd. 2. S. 17), und der Gesandte von Luxemburg (Protokolle Band 2. S. 58) konnte Desiderien nicht unterlassen. Vergl. noch Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Abtheilung 1. Cassel, 1831. S. 407, und Pfizer, Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart, 1835. S. 76—77. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 4. Ausgabe. Landshut, 1830. §. 100. S. 255. Hofmann, Ueber allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht S. 9—18 des ersten Bandes der Weick'schen Annalen für Geschichte und Politik. Leipzig und Stuttgart, 1833. (Der Verfasser stellt gegen Welcker, Die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes ꝛc. Karlsruhe, 1831. die Existenz eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts in Abrede.)

2) Das Staatsgrundgesetz dieses Staates enthält, als allein hierher gehörig, nur (im §. 25) das: „Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten". (S. noch Rüder, Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. September 1831. S. 147—192 des ersten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832 S. 158. 159. Vergl. Weisse: Lehrbuch des königlich sächsischen Staatsrechts Band I. §. 47 und 90 und Band 2. §. 336.)

3) Mittermaier a. a. O. Klüber, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Auflage. Frankfurt, 1831. §. 467. S. 638. 639.

aus [4]): Verf.-Urk. des Königreichs Baiern IV. §. 1. Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19. Verf.-Urk. des Großherzogthums Hessen Art. 13. Verf.-Urk. des Kurfürstenthums Hessen §. 20. Verf.-Urk. des Königreichs Hannover (von 1833) §. 27. Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha §. 6. Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 6. Verf.-Urk. des Herzogthums Sachsen-Altenburg §. 41. Oesterreichisches Civilgesetzbuch §. 28 (s. Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Th. I. Wien, 1814. S. 23). Oldenburgisches Gesetz vom 10. Juli 1820 über Erwerb und Verlust der Unterthaneneigenschaft §. 2. Badisches Gesetz von 1808. §. 8. Außerdem wird das Heimathsrecht erworben durch Aufnahme in den Staatsverband (Naturalisation) von Seiten der obersten Staatsbehörde. So heißt es unter IV. der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern §. 1: „Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch Naturalisation nach den näheren Bestimmungen des Edicts über das Indigenat [5]) erworben wird", während im §. 23 hinzugefügt wird: „Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren". Nächst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit [6]); b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt [7]) (s. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern Theil 1. Leipzig, 1820. S. 106—108). Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils

---

4) Das Sachsen-Weimarische Staatsgrundgesetz vom 5. Mai 1816 schweigt von der Erwerbung des Heimathsrechts. Der §. 1 des Gesetzes vom 11. April 1833 über die Heimathsverhältnisse (s. Müller, Archiv der Gesetzgebung Band 6. Heft 2. Frankfurt, 1834. S. 103—136) sagt, indem es, gleich der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 (Müller a. a. O. S. 177—236), unter Heimathsrecht das Ortsindigenat versteht: „Jeder durch Geburt oder Aufnahme dem Großherzogthum angehörige Staatsbürger soll fortan in einem Heimathsbezirke des Großherzogthums das Heimathsrecht haben." (Vergl. noch Schweizer, Oeffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Weimar, 1825. S. 52.)

5) Es heißt in diesem Edicte vom 26. Mai 1818 (über das frühere Edict vom 6. Januar 1812 wegen des Indigenats, des Staatsbürgerrechts, der Forensen und der Fremden in Baiern s. den 22. Band von Winkopp's Zeitschrift: „Der rheinische Bund." 1812. S. 3—19) §. 2: „Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben." §. 3: „Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Baiern heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; c) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königliches Decret." §. 4: „Durch den bloßen Besitz oder eine zeitige Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung werden die Indigenatsrechte nicht erworben." §. 5: „Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- und industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehältlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen." §. 7: „Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-, Oberhofämtern, zu Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen und ohne welche man das baierische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann."

6) Nach einer Verordnung vom 26. October 1813 tritt die Großjährigkeit mit Zurücklegung des 21. Jahres ein. S. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Theil I. S. 109.)

7) Nach dem Edicte vom 26. Mai 1818 ist noch ferner zum Indigenat erfordert: „Bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von 6 Jahren, vorbehältlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen."

durch die Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitzrechtes erhalten habe" [8]). Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen §. 13: „Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für Denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamtes; 4) durch besondere Aufnahme". (S. Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821. Gießen, 1822. S. 88. 112. 113; Der Beobachter in Hessen bei Rhein vom Jahre 1832. Nr. 11; Rühl, Das gemeine deutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen. Darmstadt, 1824. S. 62; Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen. Darmstadt, 1837. §. 68. S. 225—227) [9]). Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen §. 20: „Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme [10]) und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird". Verfassungsurkunde des Königreichs Hannover §. 27: „Den vollen Genuß alles politischen und bürgerlichen Rechts im Königreiche kann nur ein hannöverischer Unterthan haben. Die Eigenschaft eines hannöverischen Unterthanen wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben". Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha §. 6: Die Aufnahme liegt auch in einer „zehnjährigen Duldung". Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 6: „Unterthanen sind Diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, d. i. bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner Diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Ortes erlangen oder in den Staatsdienst aufgenommen werden. In wie fern blos zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit anderen Staaten ab". Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Altenburg §. 41. Oesterreichisches Civilgesetzbuch §. 30. (s. Scheidlein a. a. O.)

---

8) Ganz gleichlautend ist der §. 12 der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. (S. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten Band 51. Heft 1. Offenbach 1834. S. 144.) Im vorhergehenden Art. 11 heißt es: „Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht nur den Landesangehörigen zu."

9) Im Art. 12 heißt es: „Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts), steht nur Inländern zu", so wie Art. 14: „Staatsbürger sind nur diejenigen volljährigen Inländer (von 21 Jahren) männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthanenverbande stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen. Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthanenverbandes." (S. Weiß a. a. O. §. 67. S. 223. 224.) Im Art. 15 heißt es noch: „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird." (S. Beobachter in Hessen bei Rhein v. J. 1832. Nr. 14.)

10) Am Schlusse heißt es noch: „Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen", während im §. 22 hinzugefügt wird: „Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehältlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern." (Vergl. noch Martin, Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Kurhessens S. 551 ff. des ersten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832. S. 604. 605.)

Endlich wird das Heimathsrecht erworben durch Verleihung eines Staatsamtes [11]). Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19: „Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur für die Dauer der Dienstzeit". Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen §. 13 (s. oben). Verfassungsurk. des Kurfürstenthums Hessen §. 20. (s. oben „stillschweigende Aufnahme".) Verfassungsurk. des Großherzogthums Baden §. 9: „Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat". Verfassungsurk. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha §. 6. Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 6 (s. oben). Verfassungsurk. des Herzogthums Sachsen-Altenburg §. 41. Verfassungsurk. des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen §. 12: „Außerdem erfolgt durch die Anstellung eines Ausländers in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur, wenn solcher mit wirklicher Wohnung im Lande verbunden ist". Oldenburgisches Gesetzb. §. 6. Oesterreichisches Gesetzbuch §. 29 (s. Scheidlein a. a. O.).

Das Heimathsrecht erlischt durch die ohne Vorbehalt desselben geschehene [12]) Auswanderung (s. Auswanderung S. 793 ff. des ersten Bandes) und Verheirathung mit einem Ausländer. Königlich baierisches Edict vom 26. Mai 1818. §. 6 [13]). Großherzoglich hessische Verfassungsurk. §. 17 [14]). Kurhessische Verfassungsurk. §. 20. (s. oben) Verf.-Urk. des Königreichs Würtemberg §. 33 [15]). Verfassungsurk. des Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha §. 8. Verfassungsurk. des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 9. 14. Verfassungsurk. des Herzogthums Sachsen-Altenburg §. 43 [16]). Oesterreichisches Civilgesetzbuch §. 31 (s. Scheidlein a. a. O. S. 24).

Das Staatsrecht einzelner deutscher Staaten läßt auch den Verlust des Heimathsrechts als Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe eintreten. Verfassungsurk. des Großherzogthums Hessen Art. 16 [17]). Verfassungsurk. des Kurfürstenthums Hessen §. 23: „Das Staatsbürgerrecht hört auf: 1) mit

---

11) Nach dem baierischen Staatsrechte (s. oben Edict vom 26. Mai 1818. §. 7) ist das Indigenat nicht Wirkung der Verleihung eines Staatsamtes, sondern Bedingung dieser Verleihung.

12) Im §. 21 der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen heißt es in Bezug auf Auswanderung durch Annahme eines auswärtigen Staatsdienstes: „Wer in auswärtigen Staatsdienst ohne einen auf sein Ansuchen zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts eintritt, wird dessen verlustig."

13) Nach diesem Paragraphen geht das Indigenat auch verloren, „durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung." Im §. 10 heißt es: „Das Staatsbürgerrecht geht verloren 1) mit dem Indigenat, 2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehältlich der verwirkten besonderen Strafen, 3) durch den bürgerlichen Tod" (welcher Folge der Verurtheilung zur Kettenstrafe ist, die nach dem Strafgesetzbuche nur auf lebenslang erkannt wird). S. Schmelzing a. a. O. S. 109—111.

14) Indessen erhält nach diesem Art. die Wittwe die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt. (S. Weiß, a. a. O. §. 69. S. 227. 228. Beobachter in Hessen bei Rhein vom Jahre 1832. Nr. 12.)

15) Im §. 34 heißt es noch: „Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig."

16) Außerdem geht hiernach das Heimathsrecht verloren „durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- und Militärdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt. Sowohl hierbei als bei der Auswanderung ist landesherrlich genehmigter Vorbehalt zulässig."

17) Nach diesem Art., mit dem der §. 9 der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und der §. 14 der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen im Wesentlichen gleiches Inhalts ist, wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts auch gehindert: 1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Specialinquisition; 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen

dem Verluste der Staatsangehörigkeit und 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation" [18]). Verfassungsurk. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha §. 8. Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 14. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover spricht (§. 27) blos aus, die mit der Eigenschaft eines hannöverischen Unterthans verbundenen Rechte könnten durch ein Straferkenntniß beschränkt werden.

Die Verwickelungen zwischen Frankreich und dem Schweizerbunde wegen des Aufenthalts des Prinzen Ludwig Napoleon innerhalb der Gränzen der Schweiz haben auf Anlaß des demselben ertheilten Heimathsrechts seiner Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Bedeutung dieses Rechtes gewendet.

In England werden durch die Naturalisation nicht von selbst alle politischen Rechte, die Fähigkeit, öffentlicher Beamte, Parlamentsglied u. s. w. zu werden, erworben und erst nach Ablauf von zwei Jahren wird die Theilnahme an den Handelsprivilegien der geborenen Engländer gestattet. (Ueber Frankreich s. bes. Lanjuinais, Constitution de la nation franç. etc. Par., 1819. p. 108 etc.) Bopp.

Heimfall, s. Lehen.

Heirath, standesmäßige, s. Ehe und Misheirath.

Helvetien, s. Eidgenossenschaft.

Heraldik, s. Wappenkunde.

Herrenlose Sachen. Staatshoheitsrecht im Gegensatze vom Staatseigenthum oder von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien. Die alte und die neue Theorie der Patrimonialität des Regierungsrechts mit ihren verderblichen Folgen. — Die obigen Gegenstände verbinden wir in dieser Darstellung mit einander, so weit als es nöthig scheint, um die verderblichsten Begriffsverwirrungen zu beleuchten, welche in Theorie und Praxis durch ihre Vermischung entstanden [1]).

I. Die allgemeinrechtlichen Grundsätze. Wesentlich verschieden sind das aus dem an sich trennenden Friedensvertrage stammende Sonder- oder Privatrecht (der einzelnen oder moralischen Personen als auch der Völker gegen einander) und das aus dem verbindenden gemeinschaftlichen Hilfsvertrage fließende gemeinschaftliche oder öffentliche oder Staatsrecht zwischen den Mitgliedern und Organen der Staatsgesellschaft, als solchen.

Eben so generisch verschieden sind die dem Sonderrechte angehörigen Sachen- und insbesondere Eigenthumsrechte, und die aus dem öffentlichen Rechte fließende Regierungsgewalt und ihre einzelnen Bestandtheile, die Regierungs- oder Hoheitsrechte.

Ihrer Entstehung und Bestimmung nach gründen sich die Sachen-

---

Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger (s. Concurs S. 387 ff. des 3. Bandes); 3) während der Dauer einer Curatel, und 4) für Diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses. (S. Beobachter in Hessen bei Rhein vom Jahre 1832. Nr. 16.)

18) Im §. 22 heißt es: „Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehältlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern", und im §. 24 wird noch hinzugefügt: „Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen."

1) Die wichtigste Literatur hierüber s. bei Klüber, Oeffentl. Recht §. 99 flg. §. 328—338. 353 flg. Vorzüglich ist auch zu vergleichen Posse, Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und über das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände 1794; Derselbe, Ueber das Einwilligungsrecht deutscher Landstände in Landesveräußerungen 1786; Derselbe, Ueber Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft 1790.

rechte überhaupt auf das abgesonderte freie und friedliche Nebeneinanderbestehen der einzelnen rechtlichen Persönlichkeiten, oder darauf, daß Gott den Menschen die Sachen, als die unmittelbaren Grundlagen für ihre besonderen rechtlichen Persönlichkeiten, für ihre Erhaltung und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gab und sie anwies, nach dem Friedensgesetze ihren allerseitigen Gebrauch und, so weit es nöthig ist, ihren ausschließlichen eigenthümlichen oder patrimonialen Erwerb für ihr und ihrer Familie freies und friedliches abgesondertes Nebeneinanderbestehen rechtlich zu ordnen.

Die Hoheitsrechte gründen sich dagegen auf die gemeinschaftliche Hilfsverbindung freier Bürger zu einer selbstständigen moralischen Gesammtheit und für die gemeinschaftliche Verwirklichung eines höheren pflichtmäßigen Gesammtzwecks, wofür sich die Gesammtheit eine gemeinschaftliche Regierung als ihr Organ bildet und derselben die für jene Verwirklichung nöthige rechtliche Regierungsgewalt ertheilt.

Ihrem rechtlichen Inhalte und Wesen nach sind Sachen- und Eigenthumsrechte die nach dem Sonderrechte für die besonderen Zwecke auf eigenen Namen des Inhabers und nach seinem Belieben erworbenen oder auszuübenden Rechte unmittelbar auf Sachen[2]). Es sind Rechte, vermöge deren der Inhaber die bestimmte Sache unmittelbar auf eigenen Namen und nach Belieben für seine besonderen Zwecke nützen, gebrauchen, oder über ihre Substanz (eigenthümlich) verfügen darf. Der Inhaber kann übrigens eine einzelne Person sein oder auch eine moralische, namentlich auch die des Staats oder der Regierung, welche Beide ja auch sowohl im Verhältnisse zu anderen Völkern wie zu einzelnen Bürgern als besondere Personen im Privatverkehre auftreten.

Regierungs- oder Hoheits- oder Majestätsrechte dagegen sind die nach dem öffentlichen Rechte im Namen des Staats für den gemeinschaftlichen Staatszweck erworbenen und auszuübenden Rechte der Staatsgesellschaft und ihrer Regierung, als solcher. Es sind Rechte, vermöge deren der Inhaber, Namens der Staatsgesellschaft, deren gemeinschaftliche Staatsverhältnisse gesetzlich für den Staatszweck bestimmen, auch ihre etwaigen Privateigenthumsrechte für sie vertreten oder verwenden soll.

Ein solches Hoheits-, Majestäts- oder Regierungsrecht über ein Volk oder eine Staatsgesellschaft, vermöge dessen der Regierende die Staatsbürger, ihren Verein und beider Persönlichkeit und Eigenthum blos in seinem eigenen Namen und für seine Privatzwecke willkürlich bestimmen und gebrauchen dürfte — ein Patrimonialstaat also — wäre ein juristischer und logischer Widersinn. Hier existirten ja gar kein Staat, kein Volk, keine Bürger, kein Recht derselben, keine Regierung, keine Hoheit und Majestät. Hier wäre nur eine Sklavenheerde und eine blos factische, durchaus nicht heilige, sondern jeder größeren Gewalt mit Recht preisgegebene Uebermacht eines Sklaventreibers.

Das römische Recht sagt: rechtliche Persönlichkeiten, freie Menschen, können nie Gegenstand von Eigenthumsrechten sein (liber homo in commercio non est); das christliche Recht fügt hinzu: und alle Menschen sind Persönlichkeiten und frei. Es giebt kein wirkliches Eigenthum oder Patrimonium an der Staatsgesellschaft oder am Staate, kein patrimoniales Hoheitsrecht, kurz keinen wirklichen Patrimonialstaat im eigentlichen Sinne, keine Regierung jure patrimoniali et herili oder nach Privatrecht und Willkür und mit Verfügung und Veräußerung für Privatrechte (als Privatglücksgut), statt nach Gesammtwillen fürs Gesammtwohl mit Vertragsgesetz und Zustimmung der Gesellschaft.

Sollte also auch irgendwo — was aber Gottlob in Deutschland und bei irgend einem civilisirten Volke nicht der Fall ist — selbst ein Staat existiren, in welchem der Regierung

---

2) Die mit Ausnahme der juristisch fingirten oder gemachten Sache, der hereditas, alle körperlich sind. (S. mein System I. S. 663.)

an dem Grundeigenthume aller Bürger mehr oder minder patrimoniale oder eigenthümliche Privatrechte zur Beschränkung ihres Eigenthumes oder ihrer Freiheit zustünden — ein Patrimonialstaat also in diesem uneigentlichen Sinne — so müßte dennoch, sofern nur irgend von Staat, Regierung, Majestät und Bürgerpflicht die Rede sein soll, die wahre Regierungshoheit rechtlich gänzlich von jenen Eigenthumsrechten getrennt werden. Sie müßte nach dem Obigen auf gänzlich anderen Grundlagen beruhen, von ganz anderer rechtlicher Natur sein. Aus dem Privateigenthume an Sachen entsteht nirgends ein Hoheitsrecht über freie Menschen. Diejenigen, welche so widersinnig den Menschen zum Accessorium, zum Knecht der Sache machen, vergessen auch, daß hierbei jeder Eigenthümer über die auf dem Eigenthume Befindlichen Majestäts- und Hoheitsrechte hätte. Es ist die immer wiederkehrende Schwäche von Hugo Grotius, daß er in den Misbräuchen, wenn sie irgendwo historisch waren, Gründe der Vernunft findet, daß er Rechtsgründe gefunden zu haben glaubt, sobald er ein historisches Beispiel oder ein Citat fand, kurz, daß er das Recht durch das Factum begründet. So nur konnte er (I. 3. 12) bei der Anerkennung des Grundsatzes: liber homo in commercio non est, doch einen wirklichen Patrimonialstaat für rechtlich möglich halten. Seine Beschönigung: die allgemeine Sklaverei Aller oder eines ganzen Volkes sei verschieden von der Sklaverei der Einzelnen, ist offenbar nichtig; denn es ist die letztere juristisch offenbar in der ersten enthalten, und der etwaige factische Unterschied nur zufällig und von jedem augenblicklichen wandelbaren Belieben des Despoten abhängig. Seine Begründungen, nehmlich die Unterwerfung eines Volkes im gerechten Kriege oder eine unbedingte Selbstübergabe desselben, sind gleich haltlos. Gerechter Krieg endigt, sobald der ungerechte Kampf für das Unrecht besiegt wurde. Er erlaubt nie Vernichtung des Lebens oder der Persönlichkeit der entwaffneten Einzelnen. Und jener Beschluß sklavischer Ergebung, schimpflich, so wie sittlich und rechtlich unmöglich für jeden Einzelnen, sicher auch niemals wirklich bei Allen, ist rechtlich noch unmöglicher für das Volk, welches nur zur Erhaltung des Rechtes ein Volk ist und allgemein verbindliche Beschlüsse fassen kann. Sie wäre jedenfalls absolut ungültig für die Nachkommen. Wo aber verschenkte vollends ein deutscher Volksstamm jemals sich und seine Ehre und Freiheit als eine beliebig veräußerliche Waare, mit Verzicht auf jede Zustimmung in die Veränderungen und Verschlimmerungen seiner gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse und Lasten?

Gänzlich etwas Anderes als solches patrimoniale oder erbliche Privateigenthumsrecht auf Menschen und ihre Freiheit, ist die durch die sittlich und rechtlich vernünftige und grundvertragsmäßige Zustimmung der Gesammtheit für das Gesammtwohl, als verfassungsmäßig, unwiderruflich und erblich zustehende rechtliche Regierungsgewalt über freie Bürger. Hier ist verfassungsmäßig selbstständiges Recht für den erbberechtigten Thronfolger, aber kein Eigenthumsrecht für Privatzwecke nach Privatwillkür. Kurz, hier bleibt ganz jener obige Gegensatz zwischen Eigenthum und Hoheit. Wollte man jenes Recht eigenes Recht und Eigenthum nennen, so wären dieses Worte. Sie veränderten das Rechtsverhältniß nicht, eben so wenig, als wenn ich als Bürger von meinem Vaterlande spreche. Und wiederum etwas Anderes und kein Eigenthumsrecht des Regenten ist das völkerrechtliche Eigenthum. Bei Völkern gilt das Privatrecht selbstständiger moralischer Personen. Bei ihnen vertritt die Regierung das Eigenthum dieser moralischen Person und aller Bürger. Wenn ihr, wenn dem Könige der Franzosen der völkerrechtliche Vertrag einen Staat mit vollem Eigenthume beilegt, so geht dieses das innere staatsrechtliche Verhältniß des Regenten zum Staate Nichts an. Es bezeichnet nur die äußere Unbeschränktheit. Eben so wenig verändert sich die Sache durch das allgemeine Hoheitsrecht der Regierung über alles Vermögen der Bürger, das man unpassend dominium eminens oder Obereigenthum nennt. (S. Eminens jus.) Und nicht minder unverändert bleibt die rechtliche Natur der Regierungsgewalt, wenn sie selbst als Lehen ertheilt wurde, und man nun unpassend das erworbene Regierungsrecht ein dominium utile nannte.

Es giebt ferner auch im Einzelnen keine patrimonialen Hoheitsrechte.

Behauptet eine Regierung irgend etwas Anderes als die aus der wahren verfassungsmäßigen Regierungsgewalt für den Staatszweck fließenden nothwendigen Regierungsrechte, spricht sie Privatvermögensrechte, Ausschließungen und Beschränkungen allgemeiner Freiheits- und Eigenthumsrechte an, so muß sie, gleich jedem anderen angeblich privatrechtlich Berechtigten, die besonderen Thatsachen der Erwerbung in Gemäßheit des gemeinen Rechts oder besonderer particulargesetzlicher Ausnahmsprivilegien beweisen und sie nach dem bürgerlichen Gesetz ausüben [3]). Und sind es Ausnahmen vom allgemeinen Privatrechte, so streitet die Vermuthung dagegen, und es findet keine Ausdehnung, sondern nur strenge Auslegung Statt. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die sogenannten Regalien.

In der Begriffsverwirrung und dem Faustrechte des Feudalismus, in seiner Anarchie der Ideen wie der Kräfte — vergaß man nehmlich oftmals die hier aufgestellten Grundsätze. Es ist das Wesen des Despotismus, also auch der despotischen Richtungen des Feudalismus, Privat- und öffentliche Rechte zu vermischen. Die Staatshoheit soll Privateigenthum des Herrschers sein. Privatansprüche des Mächtigen an das Vermögen der Unterthanen sollen Regalien werden. So behauptete man usurpatorisch oder knechtisch für die Regierungen, als einen privilegienweisen patrimonialen Besitz und Erwerb derselben, manche aus keinem wahren Hoheitsrechte zu begründende Beschränkungen der Freiheits-, der Erwerbungs- und der Eigenthumsrechte der Bürger; so z. B. Bergwerks- oder Jagdrechte auf der Bürger Grundeigenthume, ja wohl gar Dienst- oder Frohnrechte zur vortheilhafteren Ausübung derselben. Solche Rechte nun sind allein die sogenannten Regalien oder auch die niederen zufälligen oder unwesentlichen oder auch die veräußerlichen oder verleihbaren (sogenannten) Hoheitsrechte, nach Manchen auch die feudalen oder privatrechtlichen und nutzbaren, im Gegensatze gegen die wahren Hoheitsrechte [4]). Diese sind nehmlich, eben so wie sie die höchsten und allein Majestätsrechte sind, so auch sämmtlich wesentlich für den Staatszweck, denn nur als solche sind sie staatsrechtlich begründbar und der souveränen Regierung anvertraut. Sie sind eben deshalb auch wenigstens ihrer Substanz nach unverleihbar, und selbst ihre Ausübung kann die Regierung nie gänzlich, nie allgemein über den ganzen Staat und nirgends wenigstens in höchster Instanz und ganz unwiderruflich verleihen. Sonst bliebe sie selbst nicht die wahre, die ganze, die höchste Regierung. Hat sie also die Ausübung theilweise und in den unteren Instanzen verliehen, und nicht blos ihren Dienern nur diese Ausübung anbefohlen, sondern sie als ein dem Empfänger auf selbstständigen Rechtstitel und erblich zustehendes, in diesem Sinne patrimoniales Recht übertragen, wie zuweilen locale Justiz- und Polizeirechte, so muß der Patrimonialberechtigte diese Rechte nicht blos stets nach der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und unter der höheren Instanz der Regierung ausüben. Es kann auch der Staat durch Verfassungsbeschluß sie eben so wie die englischen Wahlrechte der verrotteten Flecken stets zurückfordern, und zwar selbst ohne andere Entschädigungen als etwa die für das vom Privatvermögen hinein Verwendete. Wo dachte man auch je bei der englischen Verfassungsreform oder bei anderen Verfassungsänderungen an Geldentschädigung wegen der veränderten öffentlichen Verfassungsrechte? Alle öffentlichen Rechte existiren, das muß Jeder wissen, nur um des öffentlichen Wohls wegen. Alle müssen um des öffentlichen Wohls wegen auch abgegeben werden. Die Verleihung konnte selbst nur eine verfassungsmäßige Gültigkeit haben, und Niemand hat ein Privatrecht auf absolute Unveränderlichkeit der Verfassungsgesetze. Der Unterschied der sogenannten patrimonialen Verleihung von blos amtlicher administrativer ist nur der, daß die erstere, als verfassungsmäßig erworbenes Recht, nie auf blos administrativem Wege, sondern nur durch Verfassungsbeschluß, also mit Zustimmung der Volkswortführer, wegen dringender staatsrechtlicher Nothwendigkeit, verändert und entzogen werden kann.

---

3) S. auch Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 265.
4) Eichhorn, deutsches Privatr. §. 266. Klüber, §. 99. 353.

Die bloßen Regalien dagegen, da sie auch ihrem Inhalte nach nichts Anderes sind als privilegienweise Patrimonial- oder Privatrechte, können gänzlich auch der Substanz nach verliehen und veräußert werden unter denselben Bedingungen, wie die Regierung andere Privatrechte, die ihr als solcher oder als Staatsgut überwiesen sind, veräußern kann. Sie können alsdann nur so wie andere Privatrechte und gegen volle Entschädigung entzogen werden (s. Gezwungene Güterabtretung). Aber freilich unterliegen sie, wie alle Privatrechte, der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und der durch Verfassungsbeschlüsse bestimmten Aufhebung und Veränderung für die Zukunft, für zukünftige Erwerbungen.

Die Eintheilung der wahren Hoheitsrechte wurde schon oben (Bd. I. S. 631 flg. und Bd. II. S. 778 flg.) kurz gegeben. Die genauere Betrachtung der einzelnen und die der Regalien, so weit solche in Deutschland noch existiren, findet sich unter Regalien und unter Staatshoheitsrecht und unter den einzelnen Zweigen von beiden, wie Bergbau u. s. w. Ueber die feudalen und reinen Patrimonialrechte sind die Artikel Alodium, Patrimonialrecht, Reallasten und die einzelnen Artikel über sie, wie Zehntrecht, zu vergleichen. Von dem allgemeinen Sachen- und Eigenthumsrechte gehört, so weit es nicht einzelne Artikel, wie Eigenthum, dingliches Recht, Grundeigenthum, abhandeln, zunächst nur die Lehre von herrenlosen Sachen in das Staatslexikon. Ueber diese letzteren sind die allgemein rechtlichen Grundsätze nothwendig, theils weil diese Grundsätze nicht blos Privatrechte der Bürger, sondern auch Völker- und Staatsrechte bestimmen, theils weil sie zum Verständnisse ihrer Umkehrung in der falschen Staatseigenthums- und Regalienlehre nöthig sind.

Die Sachenwelt nun erreicht ihre oben angedeutete Bestimmung, den Menschen für ihre Persönlichkeit und ihre Bedürfnisse zur Grundlage zu dienen, größtentheils nur durch ausschließliche eigenthümliche Erwerbungen der einzelnen Sachen von Seiten der einzelnen und der moralischen Personen. Dazu führt theils gemeinschaftliche Vertheilung, wie z. B. der Grundstücke bei Einwanderungen, theils die abgesonderte rechtliche Erwerbung durch erste Ergreifung (Occupation), Bearbeitung und Uebertragung. Dabei gilt nach römischem wie nach ächtem und allgemeinem deutschen Rechte für die Erwerbung die allgemeine gleiche Freiheit der Bürger, für das erworbene Eigenthum aber die rechtliche Präsumtion oder Vorausannahme seiner völligen Freiheit[5]). Beschränkungen sind rechtlich nur möglich: 1) durch freie Privatverfügungen des Eigenthümers, Servitutsverträge u. s. w.; 2) durch die vom Staatszwecke gebotenen allgemeinen verfassungsmäßigen staatshoheitlichen, insbesondere staatspolizeilichen Bestimmungen (wie z. B. durch das Verbot des Geldmünzens); 3) durch die bewilligte gesetzliche Beisteuer für die Staatsbedürfnisse[6]). Insbesondere fand auch nach dem ächt deutschen Rechte früher die vollste Freiheit des Grundeigenthumes Statt. Von Beschränkungen des Eigenthümers durch Regalien, oder, in Beziehung auf Jagdrecht, Bergwerksrecht u. s. w., von Regalien auf Waldungen, Mineralien u. s. w. und von Feudallasten wußte man Nichts[7]).

Die Sachen sind nach dem Bisherigen im ausschließlichen Eigenthume befindliche und herrenlose. Herrenlose Sachen sind solche, die keinen Eigenthümer haben. Zu ihnen gehören: 1) solche, die keinen Eigenthümer haben können (die extra commercium sind). Dieses sind die allen Menschen gemeinsamen (res communes juris gentium, nach römischem Rechte), wie die Luft, das Meer und das Meeresufer, das fließende Wasser. Sie können zwar von Jedem frei genützt und gebraucht, auch wohl in einzelnen Theilen, aber nie ganz und ausschließlich occupirt und eigenthümlich erworben werden. Daher steht

---

5) Thibaut, Pandekten §. 699. §. 736 flg. 750. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 58 und 362, und deutsches Privatrecht §. 265.

6) S. oben Bede.

7) L. Salic. t. 35. Ripuar. 42. Sachsenspiegel I. 61. II. 28. 56. Eichhorn a. a. O. Posse, Ueber Staatseigenthum S. 43 und 113 und die vorige Note.

das Schiffen und Fischen im Meere, das Einsammeln aller Meeresproducte sowohl in dem Meere als an der Meeresküste allen Menschen frei [8]). Die gemeinschaftlichen Sachen sind also auch in Beziehung auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Menschen herrenlos und dem Commerz entzogen.

Als dem Commerz entzogen und herrenlos unter Menschen erklärten die Römer auch ihre göttlichen Sachen (res divini juris: sacrae, religiosae und sanctae), wobei sie die Idee eines Eigenthumes bestimmter Götter an denselben leitete. Diese Idee trug man theilweise über auf die christlichen unmittelbar zum Gottesdienste bestimmten Sachen (res sacrae). Doch erkennt man jetzt, daß diese das wirkliche Eigenthum einer bestimmten moralischen Person, einer bestimmten Kirchengesellschaft, und mithin nicht herrenlos sind.

2) Für die Bürger eines bestimmten Staates sind in gewissem Sinne herrenlos und der ausschließlichen Erwerbung entzogen die ihrer Gesammtheit zustehenden oder öffentlichen Sachen (res publicae), die freilich völkerrechtlich oder gegen Fremde als Eigenthum dieser Gesammtheit oder des Staats durchaus nicht herrenlos sind. Hierhin gehören theils solche öffentliche Sachen, die allen Bürgern, als Einzelnen, gemeinschaftlich sind, ihnen allen zum Gebrauch offen stehen (res publicae im engeren Sinne), wie die öffentlichen Wege, die öffentlichen Flüsse (d. h. nach römischem Rechte: flumen perenne, nach deutschem Rechte: der stromweis fließende oder auch der schiffbare). In diesen Flüssen darf also ebenfalls Jeder nach Belieben schiffen, fischen, Goldsand suchen u. s. w. [9]). Das Flußbett dieser Flüsse und die Inseln gehören den Angränzenden nach Verhältniß ihrer Angränzung bis zur Mitte des Flußbettes, bei Gränzflüssen eines Volkes alsdann, wenn jenseits kein Eigenthum Statt findet, bis zum jenseitigen Ufer. Privatflüsse gehören der Regel nach Denjenigen, durch deren Eigenthum sie fließen, mit im Wesentlichen gleichen Gränzbestimmungen in Beziehung auf Flußbett und Inseln. Anderentheils gehören zu den öffentlichen Sachen diejenigen, welche das Volk als Gesammtheit eigenthümlich erworben und zur Verwendung für die Staatszwecke durch die Regierung bestimmt hat (patrimonium reipublicae).

3) Herrenlos sind ferner diejenigen Sachen, welche zwar eigenthümlich erworben werden können, aber gegenwärtig keinen Eigenthümer haben. Dieses kann der Fall sein, weil sie noch niemals occupirt waren, wie z. B. wilde Thiere, oder weil das frühere Eigenthum, ohne daß noch ein neues entstand, rechtlich aufgehört hatte, sei es durch Dereliction (res derelictae) oder auf andere Weise, wie z. B. bei dem Schatze, wo der frühere Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist, oder bei erbloſen Gütern und den Gütern aufgelöster moralischer Personen, worüber noch nicht gültig verfügt wurde (bona vacantia). Liegen solche herrenlose Sachen innerhalb des Staatsgebietes, in welchem Falle sie Klüber [10]) vorzugsweise Adespota nennt, so sind sie nur für dessen Bewohner und seine Regierung herrenlos. Für Fremde und fremde Völker aber gelten sie als von dem Volke erworben, in dessen Staatsgebiete sie liegen. In diesem Gebiete nun erwirbt jeder Bewohner oder auch die Regierung durch die erste Besitzergreifung mit der Absicht der Eigenthumserwerbung das Eigenthum. (Res nullius cedit primo occupanti.) Dasselbe muß auch von unbebaueten Ländereien gelten, welche nicht in einer geschlossenen Gemarkung liegen und dadurch von den Eigenthümern oder den Grundherren der Gemarkung, der Gemeinde u. s. w. oder auf andere Art bereits eigenthümlich erworben sind. Die Regierung, als solche, oder die Staatsgewalt, im Gegensatze der Bürger, aber hat sie an sich und ohne besonderes Factum eben so wenig erworben als andere herrenlose Sachen im Gebiete, von denen aber freilich ebenfalls durch besondere römische Gesetze der späteren despotischen Zeit einige, wie die erbloſen Güter, die Regierung oder der Fiscus sich zueignete. Finden sich dagegen die herrenlosen Sachen nicht

---

8) §. 13. L. 2. de rer. divis.

9) L. 1. de fluminib. Sachsenspiegel I. 61. II. 28. Schwabenspiegel 207. Mühlenbruch, doct. Pand. §. 218. 255. Martens, Europäisches Völkerrecht §. 29 ff.

10) Oeffentliches Recht §. 336.

innerhalb eines Staatsgebietes, wie z. B. nicht occupirte Meerinseln, in welchem Falle sie Klüber vorzugsweise res nullius nennt, so sind sie für alle Menschen und Völker herrenlos und durch die erste Occupation zu erwerben [11]).

Die ganze Lehre von Sachen, erworbenen und herrenlosen, von Benutzungs- und Erwerbungs- und von Sachen- und Eigenthumsrechten an dem Grunde und Boden oder an beweglichen Sachen ist nach dem Obigen rein privatrechtlich, und auch die moralische Person des Staates und der Regierung steht daher in Beziehung auf sie allen Bürgern gleich, hat nur die gleichen Erwerbungsrechte und die gleichen Rechte am Erworbenen. Die Regierung, als solche, hat keine anderen und öffentlichen Rechte in Beziehung auf die Sachen, wie die vom Sachenrechte wesentlich verschiedenen wahren allgemeinen Hoheitsrechte des rechtlichen Schutzes und der rechtlichen Gesetzgebung, wie sie aus den öffentlichen Grundverträgen des Staates für die vertragsmäßige Regierung hervorgehen. Sie gehen nicht unmittelbar auf die Sachen, sind keine Sachenrechte. Sie betreffen zunächst die Personen und nur vermittelst ihrer, vermittelst der persönlichen Verhältnisse auch Sachen.

Diese selbst durch den factischen halbtausendjährigen Despotismus der römischen Imperatoren nicht zerstörbaren gerechten Grundsätze mußte auch Justinian in den ersten Titeln der Institutionen und Pandekten an der Spitze des römischen Rechts anerkennen. Sie lebten in noch vollerer Kraft und Ausdehnung auch in den ächten germanischen Verfassungen und Gesetzen. Sie wurden auch, trotz aller einzelnen und vorübergehenden factischen Verletzungen und falscher Theorieen der Gelehrten, in keiner Periode unserer Geschichte allgemein rechtsgültig aufgehoben. Sie wurden es nicht in Beziehung auf den König oder Kaiser der ganzen Nation, welcher, von ihr gewählt, derselben eine nur grundvertragsmäßige Regierung und Treue (homagium) schwören mußte und ihr sogar dafür gerichtlich persönlich verantwortlich blieb [12]). Sie wurden es eben so wenig in Beziehung auf die besonderen Unterregenten der einzelnen Volksstämme und Districte, die alle ihre Hoheit von der vertragsmäßigen und beschränkten kaiserlichen Hoheit ableiteten und nur eine solche haben konnten, wie sie der allgemeinen Quelle entsprach. Auch da wurden jene Grundsätze keineswegs rechtsgültig aufgehoben, als jene Landesregenten ihre durch Volkswahl und durch die später in Lehensform ertheilte kaiserliche Bevollmächtigung erworbenen Amtsrechte allmälig mit Zustimmung ihrer Unterthanen und des Kaisers zu einer staatsrechtlich selbstständigen und erblichen Regierungsgewalt ausbildeten [13]).

II. Begriffsverwirrungen, despotische Meinungen der Juristen und particuläre verkehrte Bestimmungen aus der Feudalzeit und zunächst die ältere Patrimonialtheorie. — Alles Bisherige ist an sich wohl eben so einfach als es naturrechtlich und nach römischen und germanischen Rechtsquellen in ihrem wahren historischen Sinn und Zusammenhange unbestreitbar ist. In den Lehren vieler Juristen aber wurden im Mittelalter die Grundsätze über herrenlose Sachen, über Erwerbung und Eigenthum der Bürger, über Eigenthums- und Hoheitsrechte der Regenten, welche Dinge in beständiger Wechselwirkung standen, auf das Abgeschmackteste verwirrt. Es sind in der That ihre Meinungen über diese Gegenstände ein merkwürdiges Musterbild davon, wie sehr ein großer Theil des deutschen Juristenstandes durch Vermischung einzelner römischer, kanonischer, longobardischer und deutscher Bestimmungen und einzelner factischer Erscheinungen der faustrechtlichen Feudalzeiten so wie durch knechtische Schmeichelei zuerst gegen den Kaiser, dann, als diese mächtig wurden, gegen die Landesherren, allen gesunden Begriffen und allen natürlichen und vaterländischen Rechtsgrundsätzen Hohn sprachen. Sie sind ein trauriges Beispiel eines ungerechten und grausamen, im

11) Vergl. überhaupt Klüber a. a. O. Mühlenbruch l. c. §. 218. 219. Thibaut, Pandekt. §. 168 ff. Martens, Europ. Völkerrecht §. 29.

12) S. oben Deutsches Landesstaatsrecht Nr. IV.

13) S. über dieses Alles oben „Deutsche Geschichte", „Deutsches Landesstaatsrecht" und „Grundvertrag", und Klüber a. a. O. §. 328 ff. und vorzüglich auch Posse in den genannten Schriften.

Mindesten nicht aus dem rechtlichen Bewußtsein des Volkes hervorgegangenen historischen Rechts. Die blutigen und unglückseligen Folgen der Lehren dieser Hofjuristen aber sind eine ernste Mahnung an Rechts- und Staatsgelehrte, die sich etwa versucht fühlen, mit frevelndem Leichtsinne das Recht zu Gunsten der Macht zu verwirren und zu verdrehen.

Die Regenten und ihr Fiscus sollten, so weit möglich, auf Kosten von Freiheit und Eigenthum und von natürlichen Erwerbsrechten der Bürger zu despotischen Herren und Eigenthümern von Land und Leuten gemacht werden. Dazu nun dienten die oberflächlichsten Scheingründe, von leeren Worten und Formeln wie von nichtssagenden Thatsachen entlehnt. In einem steten Zirkel erklärte man besonders, um dieses despotische Staatseigenthum zu begründen und zu erweitern, die herrenlosen Sachen und ihre Erwerbung für ein Hoheitsrecht des Regenten und dehnte die Herrenlosigkeit auf das Abgeschmackteste aus. Zugleich aber wendete man hinwiederum das gedichtete privatrechtliche Staatseigenthum der Regenten an, um dadurch erst möglichst viele Sachen, ja Personen als herrenlos darzustellen und zu behandeln.

Schon alsbald nach der Entstehung der romanistischen Juristenschule der Glossatoren hatte Einer derselben, Martinus, die Frechheit, dem Kaiser Friedrich I., als angeblichem Nachfolger der Imperatoren des weltbeherrschenden Roms, die so für ihn gedichtete Weltherrschaft in ein wirkliches Eigenthumsrecht auf die ganze Welt (dominium mundi quoad proprietatem) weiter umzudichten und sich dafür von dem geschmeichelten Monarchen belohnen zu lassen [14]). Was half es nun, daß selbst andere Glossatoren und namentlich Bulgarus dem offenbaren Unsinn widersprachen? Was half es, daß selbst im scheußlichsten römischen Despotismus ein solcher Wahnsinn niemals zu Tage kam, daß er vollends mit allen älteren und wirklich bestehenden germanischen Rechtsverhältnissen im schneidendsten Widerspruche stand und natürlich auch fortdauernd blieb und sich nicht halbwege folgerichtig durchführen ließ! Wirkung genug war es schon, daß die in diese Zeit chaotischer Gährung aller Bildungselemente und rechtlichen Grundbegriffe hineingeworfene Idee diese Verwirrung vermehrte und in einzelnen Beziehungen von Hofschmeichlern erst zu Gunsten der kaiserlichen, dann zu Gunsten der vom Kaiser auf die nachmaligen Landesregenten übertragenen Amtsgewalt benutzt wurde. Die Verwirrung der Rechtsbegriffe wurde vermehrt durch die Ableitung der kaiserlichen, später zum Theil auch der landesherrlichen Gewalt zuerst von päpstlicher Beleihung im Namen Gottes, dann von unmittelbarer göttlicher Ertheilung, welche zum Theil den Vertrag und jede Rechtsgränze in den Hintergrund zu drängen suchte.

Gleich schon Kaiser Friedrich I. gründete auf weiteren Rath der Glossatoren die Anmaßung einer ganzen Reihe angeblicher patrimonialer Hoheitsrechte zur Beeinträchtigung von Freiheit und Eigenthum der Bürger, welche eben so dem römischen wie dem deutschen Rechte fremd und aus einem bloßen Regierungsrechte in einem freien oder rechtlichen Staate nimmer abzuleiten waren. Die juristischen Professoren mußten auf den roncalischen Feldern, angeblich nach dem römischen Rechte, den lombardischen Städten erklären, daß die Districte aller Herzogthümer, Markgrafschaften, Consulate, Gerichtsbarkeiten, daß Münze, Zoll, Wasser, Häfen, Fischereien, Mühlen, erblose Güter, Frohnen u. s. w. regelmäßig Regalien des Königs seien [15]). Freilich konnte auch diese Usurpation eine rechtsgültige Anerkennung nicht finden, und die lombardischen Städte, an die sie gerichtet war, die sie aber verwarfen, siegten im Cosinitzer Frieden, und in Deutschland wagte Friedrich die Forderung nicht. Aber auch diese und ähnliche Anmaßungen und abenteuerliche juristische Meinungen verwirrten die Rechtsverhältnisse und dienten manchem

14) Pütter, Specim. juris public. medii aevi p. 192.

15) S. II. feud. 56 und Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. §. 246 u. 362. Daß jenes Anmaßung und über diese Stelle des longobardischen Lehenrechts, dessen fremde Institute man nicht recipirte und welches im Staatsrechte für Deutschland keine rechtliche Gültigkeit hatte, s. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 256. Klüber a. a. O. §. 73. c.

Gewaltmisbrauch zur Stütze. Vorzüglich wurde es verderblich, daß ein Fragment jener Prätension von Friedrich in die Privatsammlung des longobardischen Lehenrechts überging, dessen so vielfach undeutsche Bestimmungen so oft von den Juristen gegen die vaterländische Verfassung, hier namentlich gegen die entschiedensten deutschen Rechtsgrundsätze, benutzt wurden [16]).

So sprachen denn nun Juristen von einem Eigenthumsrecht des Landesherrn an Land und Leuten und suchten es bald zu beschönigen durch Hinweisung auf jenes abenteuerliche dominium mundi und das aus demselben angeblich gewonnene Bruchstück, bald durch die Verwechslung des späteren staatsrechtlich zunächst gegen den Kaiser anerkannten selbstständigen erblichen unwiderruflichen Rechts auf die Regierung mit einem Privateigenthumsrechte; bald auch dadurch, daß dieses Regierungsrecht vom Kaiser mit durch Einfluß des longobardischen Lehenrechts großentheils in Lehensform ertheilt oder bestätigt wurde. Hierbei wendeten die romanistisch-feudalistischen Juristen die schlechten und verwirrten, dem römischen wie dem germanischen Rechte fremden Vorstellungen von einem dominium directum des kaiserlichen Lehensherrn und einem an den landesherrlichen Vasallen übertragenen dominium utile an. Vor jener Einmischung longobardischer Begriffe war höchstens das zur Besoldung der Herzoge oder Grafen übertragene Lohngut (beneficium) als Lehen gegeben worden; jetzt betrachtete man das Amtsrecht selbst, die Jurisdiction, wie man die nachherige Landeshoheit nannte, als zu Lehen ertheilt. Noch roher trugen dann viele Juristen dieses angebliche Ober- und Nutzeigenthumsrecht auf die Amtsgewalt im Districte unmittelbar auf das Land und sein Grundeigenthum selbst über, während doch die ganze lehensweise Uebertragung keinen anderen Gegenstand hatte als die kaiserl. Hoheitsrechte über die Bewohner dieses Landes und höchstens etwa noch einige wenige Beneficial- oder Feudalgüter, die früher zur Besoldung der Amtsverwaltung dienten, später jedoch immer mehr alodial wurden, und auch wohl einzelne patrimoniale Regalien. Der erste Blick auf das wirkliche Leben ergab, daß kein deutscher Kaiser jemals Eigenthümer und Grundeigenthümer von Deutschland war, so wenig als von Frankreich, obgleich selbst die franz. Könige ihn auch für Frankreich als Nachfolger der römischen Imperatoren und ihres angeblichen Weltdominiums anerkannten. Wenn nun er, der gewählte Nationalfürst, die ihm durch freien Nationalvertrag übertragenen Hoheitsrechte zum Theil an seine Reichsbeamten übertrug, so konnten diese natürlich dadurch keine Eigenthumsrechte erhalten, die er niemals hatte. Derselbe Blick ergab auch, daß der Landesherr nimmermehr wirkliche Eigenthumsrechte über das Land hatte, daß Unterthanen, daß Corporationen und Einzelne, Prälaten, Barone, Bürger, Bauern, Städte und Dörfer freies Grundeigenthum hatten, und daß auch da, wo etwa Feudalrechte in Beziehung auf einzelne Theile stattfanden, diese den Kaiser und seine Landeshoheitsbeleihung Nichts angingen. Selbst lehenbar war keineswegs die Regierung über alle deutschen Reichsländer (s. Eichhorn, §. 300). Und in allen behaupteten die Bürger bis zu den untersten Bauern ihre persönlichen Vertrags- und freien Zustimmungsrechte in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse (s. Posse, S. 24. Oben I. 470. II. 209. 256. III. 769). Das Alles lag vor Augen. Man sah es auch [17]), aber diese Jurisprudenz ließ sich von ihrem knechtischen und despotischen Unsinn eines landesherrlichen Staatseigenthums durch die kaiserliche Beleihung und ihr angebliches dominium utile an dem Territorium doch nicht heilen. Um aber bald das vorhandene alodiale Privateigenthum der Bürger, gegenüber jenen angeblich allgemeinen Lehen- und Eigenthumsrechten, zu retten oder zu erklären, bald um die Güter und Rechte der Landesherren vor allgemeinen kaiserlichen Oberlehensrechten zu schützen, vermehrte man den Unsinn und sprach von einem Lehen am Land, welches das Land nicht als lehenbar voraussetze oder lehenbar mache, also von einem Lehen, das kein Lehen sei. Selbst der Kanzler von Ludewig gründet seine Theorie noch auf dieses hölzerne Eisen von einem feudum proprietatis oder alodiale. Eben so seicht hatte Schnaubert sich mit einem landesherrlichen Staatseigenthume geholfen, das kein Staatseigenthum, das nicht patrimonial, sondern territorial sei.

---

16) S. Posse a. a. O. S. 57 ff.
17) S. Posse a. a. O. S. 120. Struben, Nebenstunden II. 524.

Keiner Ausführung bedarf es indessen, daß weder jene von dem ganzen deutschen Rechtszustande widersprochene grundfalsche Vorstellung von einem Eigenthume des Landesregenten am Lande, noch jene angebliche Begründung desselben durch die kaiserliche Belehnung sich durch leere Redensarten oder durch Einmischung anderer verwirrter Rechtsbegriffe irgend retten ließ. So berief man sich auf leere Phrasen und Worte, wie: „Unsere Städte, Unsere Vasallen" oder „das von Gott Uns anvertraute Land" [18]), oder auch wohl von Land statt Staat, Landesherrschaft statt Staatshoheit über das Volk in diesem Lande, wie wir auch noch heut zu Tage sagen: die Königin von Spanien statt der Spanier u. s. w. So zog man natürlich auch jenen einseitigen Sprachgebrauch von einem wahren Hoheitsrechte über das Eigenthum, dem jus oder dominium eminens, so den von dem völkerrechtlich unbeschränkten Rechte des Volkes auf sein Gebiet, von dem völkerrechtlichen Eigenthume, mit in diesen juristischen Hexenkessel. So suchte man sich und Anderen zu Gunsten der falschen Grundansicht den Blick dadurch zu trüben, daß die Landesregenten in ihrem Lande oft bedeutenden alodialen und feudalen Güterbesitz und auch mannigfache lehens- und dienstherrliche und patrimoniale Ansprüche an Viele ihrer Unterthanen und deren Güter hatten. Dieses Alles konnte ihnen vielleicht selbst Unterstützungsmittel zur Erwerbung ihrer Landeshoheit werden, so wie ja vielleicht auch in einem englischen Thronstreite ein Prätendent durch Geldreichthum siegen könnte, ohne daß dadurch sein nachheriges grundvertragsmäßiges Regierungsrecht einen anderen Charakter erhielte. Ja der neue Landesregent könnte vielleicht bei der Auflösung der alten Amtsdistricte, Grafschaften und Herzogthümer, über welche er nicht vollständig oder ausschließlich die Regierungsgewalt erwarb, seinen neuen Staat, in Ermangelung eines anderen Namens, nach seinem Stammschlosse nennen. Dieses Alles verändert durchaus nicht die Natur der nach dem Nationalvertrage durch kaiserliche Uebertragung und durch Verträge mit den eigenen Unterthanen erworbenen und ausgebildeten wirklichen Staatsgewalt. Ihre rechtliche Natur bliebe nach dem Obigen dieselbe, selbst wenn, was nicht der Fall ist, der Landesregent zufällig an allen Grundstücken des Landes Lehens- oder Patrimonial- oder Leibeigenschaftsansprüche, an alle Landesbewohner die Anforderung zur Erfüllung patrimonialer Feudalpflichten hätte. Nicht blos ist in allen diesen Verhältnissen das persönliche Vertragsrecht, die persönliche Schutz- und Treupflicht (mutua fidelitas) selbst das Wesentliche und Entscheidende; sogar noch bei dem deutschen sogenannten Leibeigenen sollte rechtlich das ganze persönliche Schutz- und Rechtsverhältniß und alle seine Leistungspflicht nur unter seiner Mitsprache bestimmt und verändert werden [19]), und ihm sein eigenes festes Recht am Grund und Boden gesichert bleiben. Um wie viel mehr aber gilt dieses von allen höheren Feudalverhältnissen, für welche in Deutschland allermeist nicht die Schutzherren die Güter von dem Ihrigen gaben, sondern die Schützlinge sie von dem Ihrigen zur Grundlage derselben machten oder offerirten. Jedenfalls aber bildeten alle diese Patrimonialrechte rechtlich nicht die Landeshoheitsgewalt, die vielmehr eine davon wesentlich verschiedene selbstständige rechtliche Natur hatte und nur durch Uebertragung von Seiten des Sitzes aller Hoheit in Deutschland, von dem Nationalreich und seinem Kaiser, und durch Einstimmung und Mitwirkung der Bürger des neuen Staates rechtlich möglich war. S. oben Bd. III. S. 756.

Zu keiner Zeit war Deutschland — vergesse man dieses nicht — zu keiner Zeit war es jemals ein erobertes Land und etwa von dem Sieger mit seinen Gefolgen vertheilt worden. Nie und nirgends war es auch nur je allgemein lehenbar. Von allen europäischen Ländern war beides am Meisten England seit Wilhelm dem Eroberer. Von dieser Zeit führten selbst bis zum heutigen Tage die Könige der freien Briten den Titel Oberlehensherren, Lord Paramount von England. Dennoch schied man schon unter Wilhelm selbst gänzlich von diesem Verhältnisse das eigentliche Regierungsrecht, und Wilhelm erkannte es feierlich und eidlich als ein durch persönlichen Grundvertrag mit den Regierten rechtlich begründetes und bestimmtes, als hiernach und nach den Landesgrundverträgen auszuüben-

18) Posse S. 117.
19) S. oben Alodium Nr. VIII. Bauer und Beeten.

des an [20]). Und die Engländer, welche stets das persönliche politische Vertragsrecht eifersüchtig bewahrten, wußten dieses auch, ehe noch Eduard I. 1290 das Lehenssystem auflöste, stets gegen jeden Versuch tyrannischer Usurpation durch Erneuerung und Erweiterung ihrer Grundverträge, insbesondere auch durch den hundert Mal erneuerten der Magna Charta zu behaupten. Bei ihnen, welche die romanische Juristenzunft und ihre Verwirrung der Rechtsbegriffe förmlich aus ihren Parlamenten auswiesen, wagte man es nicht, aus jenem oberlehensherrlichen Titel oder aus Eigenthumsrechten die persönlichen vertragsmäßigen Regierungsrechte abzuleiten oder sie damit zu vermischen und ihre wahre rechtliche Natur zu verwirren.

In Deutschland dagegen dehnte man bald wirkliche Hoheitsrechte, vorzüglich polizeiliche und öffentliche Schutzrechte, zu willkürlichen Ausschließungs- und Herrschafts-, zuletzt zu Eigenthumsrechten der Regierung aus. So machte man es z. B. bei Waldungen mit den Beamtenrechten, den staatspolizeilichen Schützungen gegen Beeinträchtigungen dieser wichtigen Güter vermittelst eines regellosen allgemeinen Gebrauchs. Und ganz eben so misbrauchte man die von der Markgenossenschaft der Gemeinschaft übertragenen Amtsrechte eines Holzgrafen. Daraus machte man Eigenthumsrechte am Walde. Aehnlich verwandelte man auch andere regierungspolizeiliche Befehle oder Bannrechte in patrimoniale Regalien. Und eben so beraubte man insbesondere auch die Bürger in Beziehung auf die Benutzung der Flüsse und Landstraßen, in Beziehung auf Ausübung von Jagd, Fischerei, Bergbau, Mühlenbetrieb, Brauereien u. s. w. Hatte man aber nun solchergestalt überall fürstliches Eigenthum oder patrimoniale Regalien vor sich, so schloß man theils zu deren besserer Begründung, theils zu neuen Beraubungen der Bürger hiervon wieder zurück auf angeblich noch allgemeineres Eigenthum der Fürsten. Und hierzu erdichtete man sich eine solche ursprüngliche Gütervertheilung, welche möglichst viele Dinge herrenlos gelassen, und eignete dann die Rechte zu ihrer Erwerbung hinwiederum dem Fürsten als fürstliches Hoheitsrecht, und zwar abermals als ein patrimoniales Regal zu. So stellte noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts Fischer in seinem Lehrbegriffe sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte II. S. 388 solche verworrene Begriffe von einem allgemeinen herrschaftlichen Staatsgrundeigenthum auf und nennt als dessen Quelle: 1) „Die erste „Vertheilung unter die Staatsbürgerschaft, wo nur das brauchbare Feld ihr angewiesen „und zugetheilt worden ist, das Uebrige aber, wie Wildnisse, Einöden, Wälder, Ströme, „Landseen, Seeküsten, die nicht füglich von Privatpersonen gebraucht werden können, sich „der Staat vorbehielt" (das meiste nicht an Einzelne vertheilte Grundeigenthum gehörte den Gemeinden oder Markgenossenschaften; manches allerdings wohl auch der ganzen Staatsgenossenschaft, aber theils als gemeinschaftliche Sachen [res communes], theils als Staatsvermögen. [S. vorhin I.] Aber eben deshalb war es nimmermehr das Privateigenthum des Regenten, der für sich und seinen Regierungsaufwand allenfalls sein besonderes Loos von freiem Grundeigenthum und bestimmte Einkünfte zugetheilt erhielt). 2) „Die „Nothwendigkeit gewisser Sachen für die gesammten Staatsbürger" (also nicht für das Eigenthum des Regenten), „als die Luft, das Wasser und die Heerstraßen"; 3) „die Be„schaffenheit der ersten Nationaltheilung, wo nur die Oberfläche des Erdstrichs zum „Behufe der Landwirthschaft den Staatsgliedern zugetheilt worden ist und sich der Staat „den Schooß der Erde selbst vorbehalten hat." Andere fabelten auch: die Luft über der Erde; und dann erklärte man das Recht auf Windmühlen eben so, wie bei dem angeblichen Recht auf die Gewässer auch die Wassermühlen, zu Regalien. Gleicher Weise legte man nun dem Regenten Jagd und Bergbau, Schätze in der Erde u. s. w. wegen Herrenlosigkeit als Eigenthum oder Regal bei. Aber die ganze Fabelei widerspricht völlig dem deutschen historischen Rechte und dem ächten Eigenthum aller deutschen Bürger, womit eben so wie nach römischem Rechte die ganze Luftschicht über dem Boden, wie die Tiefe unter demselben das ausschließliche Eigenthum jedes Privatgrundbesitzers war, und die wilden Thiere, als an sich herrenlos, von jedem zuerst Occupirenden erworben wurden, das Jagdrecht aber jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden, auf gemeinschaft-

20) S. die Leges Edowardi bei Canciani, besonders die Einleitung.

lichem Boden dagegen der Gesammtheit zustand. Dieses erhielt sich sogar, trotz der Usurpationen, stets in vielen Theilen von Deutschland, so z. B. im heutigen Belgien und in Gegenden des Odenwaldes. Nicht minder aber folgerte eine solche Jurisprudenz nicht selten aus solchem angeblichen Privateigenthum des Regenten am Lande und an der Herrschaft, daß er zu seinem Privatnutzen dieses Alles als Regal in Anspruch nehmen könne, was ihm vortheilhaft dünkte, da ja eine gemeinsame nachdrückliche Einsprache der durch die lateinische Jurisprudenz unmündig gemachten Bürgerschaft nicht stattfinden konnte. Es war also jetzt noch große Milde, wenn man dem Regenten nur die thunlichst ausgedehnten herrenlosen Sachen beilegte. Sehr mit Recht sagt in dieser Beziehung Posse (S. 34) von der damaligen deutschen Juristenzunft: „Indem sie gewohnt waren, alle Rechts„gegenstände auf ihren Kathedern sich außer dem Reiche der Wirklichkeit zu denken, „gleich den Rechtsfällen des Pomponius oder Ulpianus, so vergaßen sie in „diesen abstracten Revieren, daß sie Dinge für herrenlos ausgäben, welche nach „der in Deutschland vorhandenen Eigenthumsvertheilung wirklich keine solchen sind. Auf „diese Weise träumten sie sich alle Flüsse, Seen, Inseln, Ufer, Landstraßen, alle vor„züglich brauchbaren Erd- und Steinarten u. s. w. zu herrenlosen Sachen und zählten sie „aus diesem Grunde zu den Regalien." Auf solche Dichtungen wurden aufs Neue eben so auch die Regalien oder fürstlichen Eigenthumsrechte der Wälder wie die der Jagden gegründet, wodurch ein so großer Theil deutscher Bürger und Gemeinden ihres wichtigsten Eigenthums- und, rücksichtlich des übrigen, nicht blos seines natürlichen Ausflusses, des Jagdrechts, beraubt, sondern mit den Früchten ihres Fleißes den Bestien preisgegeben wurden. Aus solchen Dichtungen entstanden zur Anreizung oder zur Beschönigung faustrechtlicher Begierden und Handlungen in rohen schutzlosen Zeiten oft auch Regalitätsansprüche an die Benutzung der freien Menschen auf Frohnen und zu Militärdienst, nicht als Hoheitsrechte auf wahre allgemeine staatsbürgerliche Pflichten für das Wohl der Regierten, sondern für Privatvergnügen und Privatnutzen der Fürsten, für Jagden, für Verwendung der Soldaten zu eigennützigen Zwecken, ja wohl gar zum Verkaufe. Ja man erklärte zu Gunsten fürstlicher Kammern sogar freie Menschen, Fremdlinge, Juden als herrenlos und in Commerz stehend, als servi fisci. Man verwandelte wenigstens, so wie andere wahre Staatshoheitsrechte, so auch die königlichen Schutzpflichten und Schutzrechte über Personen in eigennützige Vermögensrechte oder Regalien der Regenten, wie z. B., außer den Schutzrechten über Fremdlinge und Juden, auch die über uneheliche Kinder. Auch das Strandrecht, welches aus der rechtlichen Schutzlosigkeit der Fremden zum Theil die Anwohner der Meeresküsten geltend machten, sollte jetzt nach dem Rechte der Herrenlosigkeit fürstliches Regal sein. Eben so andere Benutzung der Meeresufer, z. B. das Bernsteinsammeln. Ganze Heere der absurdesten Regalien wurden nun prätendirt und geltend gemacht. So gab es neben jenem Juden- und Fremdlings-Schutzregale, dem Wildfangs- und Strandrecht und dem Bernsteinregale, ferner neben dem Standes- und Würdenregale, dem Landesdienst-, dem Straßen-, Wasser-, Deich-, Post-, dem Stempel- und Zollregale, neben dem Landesschutz- und Geleitsregale, neben dem Privilegien- und Industrieconcessionsregale und dem Regale der Entbindung vom Eide, neben den Regalien des Bergrechts, des Salzrechts u. s. w. auch Regalien des Pottaschesiedens, der Abdeckerei, des Heirathsconsensgeldes, des Pfannen- und Kesselflickens, des Branntweinbrennens, des Torfstechens, des Flößens, ein Abschoßregal, ein Regal der herrenlosen und der gefundenen Sachen und der unbebaueten Grundstücke, ein Confiscationsregal; ferner Regalien des Salpetereinsammelns, des Lumpensammelns, des Perlen- und des Goldstaubsammelns. Am Häufigsten bestanden die verderblichsten, z. B. die Forst- und Jagdregalien, die Fischerei-, die Mühlen- und Brauereiregalien und besonders das Regal allgemeinen Zehntrechts, des Feldzehntens und des Blutzehntens und des der Cultur so nachtheiligen Neubruchzehntens. Der letztere mußte auch aus der Herrenlosigkeit oder Regalität der Wälder und der unbebaueten Grundstücke folgen. Aus dem angeblichen Rechte der Herrenlosigkeit unterstützte man auch die Herüberziehung des in der römischen Despotie entstandenen fürstlichen Einziehens erbloser Güter. Hiermit unterstützte man dann wieder das angebliche Regal auf herrenlose Sachen. Die unsinnigsten

Argumente zur Unterstützung dieser unsinnigen Prätensionen wurden von dieser schamlosen Jurisprudenz nicht verschmähet. So z. B. weil bei der Breite der Formularien des Mittelalters bei Urkunden über Güterübertragungen von fürstlichen Personen gewöhnlich die Theile und Zubehörungen, „Wälder, Weiden, Fischereien, Mühlen," unbebauete wie „bebauete Grundstücke, Wasser, Gefundenes und Nichtgefundenes u. s. w.", noch hinzugefügt wurden, so wurde das alsbald ein Beweis, daß alle diese Sachen als Regalien besonders aufgeführt worden seien. Man ließ es sich dabei im Mindesten nicht stören, daß ganz dieselben Formeln auch bei den Uebertragungen von Privaten stattfanden, und daß, wie schon Andere bemerkten [21]), bei jener Auslegung für das Privateigenthum der Bürger gar Nichts mehr übrig blieb. Auch über alle Güter moralischer Personen, der Gemeinden, der Kirchen, der Klöster strebte man unter dem Namen des Schutz- und Vormundschaftsrechts große landesherrliche Berechtigungen zu erwerben, ja sie fast landesherrlich zu machen. So wie aber überhaupt in späterer Zeit, seitdem förmliche Einführung des römischen Rechts und Hofaristokratie und Despotie immer mehr das Volk und die Landstände hatten verstummen machen, so nahm auch in dieser Beziehung die Beraubung der deutschen Unterthanen immer zu. So wagte man erst im sechszehnten Jahrhunderte die Jagd als Regal zu erklären [22]). Insbesondere da, wo Landstände fehlten oder in den letzteren Zeiten immer unvolksmäßiger und unkräftiger wurden, oder, nur aus Aristokraten bestehend, nur sich selbst schützten, da dehnten die Hofjuristen die Usurpationen immer weiter aus. So gab denn zuletzt Brauer, welcher in seinem Lande auch das Zehntrecht und den unglücklichen Neubruchzehnten zum allgemeinen Regale machte, den Fürsten ein Miteigenthumsrecht an den Gütern solcher moralischen Personen, welche er, wie Gemeinden, Kirchen, Klöster, Staatsgesellschaften zu nennen beliebte [23]). Bei der oft willkürlich herbeigeführten Auflösung derselben fiel denn natürlich das Vermögen ganz dem Staate anheim [24]). Posse (a. a. O.) bemerkt: „Wüßte man „nicht aus vielfacher Erfahrung, was eine auch noch so unnatürliche Behaup„tung für Eindruck macht, wenn sie nur dreist vorgebracht wird (und „der Macht schmeichelt), so würde man gar nicht begreifen können, wie man ent„weder ohne allen Grund oder aus so schlechten Gründen Rechte für Regalien halten „konnte, welche weder ihrer Natur nach solche sind, noch nach der älteren deutschen Ver„fassung für solche ausgegeben werden können. Man häufte, um die Regalität derselben „zu erweisen, die Argumente, die Nichts bewiesen, man nahm zu den grundlosesten Ver„muthungen und unstatthaftesten Analogieen seine Zuflucht. Endlich machte man es sich „noch bequemer und nahm Etwas für erwiesen an, dem es an allem Beweise gebrach. Diese „Unverschämtheit hielt alles Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand so unter dem „Drucke, daß es erst eines Struben's und Pütter's bedurfte, um das juristische „Publicum auf die Nichtigkeit dieses allgemeinen Vorgebens aufmerksam zu machen."

Das Aergste von Allem aber war es fast, daß man die ersten Rechtsgrundsätze geradezu umkehrte. Wenn irgendwo, etwa durch Widerstand der Landstände, ein Land oder ein Theil desselben seine natürlichen Eigenthums- und Freiheitsrechte geschützt hatte, so erklärten die Juristen nun diese selbst für besondere Privilegien [25]), die Regalität dagegen als das natürliche und allgemeine Recht. Sie erklärten die wahre rechtliche allgemeine Regel, die zu präsumirende Freiheit als Ausnahme, die erst vollkommen zu beweisen und nicht zu begünstigen sei. Es war dasselbe Verfahren, welches sie zur Verdrängung des einheimischen deutschen Rechts und dann auch des Volksgerichts und rechtlichen öffentlichen Anklageprocesses durch die fremden Rechte, durch die geheimen Inquisitions- und Torturprocesse, welches sie zur Verwandlung der Freiheit und des freien deutschen Eigenthums ganzer Bauernschaften in Leibeigenschaft angewendet und bei welchem sie die Präsumtion

21) Seidensticker, De fundamentis juris supremae potestatis circa Adespota §. 51.
22) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 284.
23) Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens §. 10. 13.
24) Vergl. Posse a. a. O. S. 95.
25) Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 280.

ursprünglicher allgemeiner Knechtschaft deutscher Bauern (originae servitutis) aufgestellt hatten. Welche Feder aber schildert alles das namenlose Unrecht und Elend, welches zum Theil bis in unsere Zeiten diese bodenlosen juristischen und politischen Patrimonialitäts-, diese Staatseigenthums- und Regalientheorie begründete! Wie tausendfach beraubte sie die Bürger! Sie raubte ihnen auch da, wo sie ihnen persönliche Freiheit und Eigenthum nicht zerstören konnte, doch nicht blos die wichtigsten Güter, Waldungen, Weiden, Gemeindeländereien und alle jene einträglichen Rechte und Gewerbe, die man als Regal bezeichnete; sie entwerthete oder zerstörte ihnen auch den Genuß des Uebrigen durch die quälenden und verletzenden Arten der Ausübung jener Regalien, z. B. der Zehnt- und Jagdrechte. Denke man nur an die grausamen Leiden der Jagdfrohnen und des Wildschadens, gegen den jetzt dem wehrlosen Landmanne jeder Schutz entzogen wurde, und an die Strafen gegen die, welche diesen Schutz durch Ausübung ihrer alten natürlichen Freiheits-, ihrer Jagdrechte versuchten. Zu den furchtbaren Bauernkriegen (s. den Artikel) wurde die Empörung über die ungerechten Beraubungen und Bedrückungen durch jene falschen Theorieen der Hauptgrund. In der Bauern sehr gemäßigten Forderungen machte ihre Wiederaufhebung die Hauptsache aus. Die Empörten wurden furchtbar gezüchtigt; die Beschwerde aber dauerte fort.

Auch in Deutschland indessen widersprach, wie allein schon die Bauernkriege beweisen, eben so wie in England jenen abgeschmackten Theorieen — trotz dem, daß sie schon häufig wirklich bestehendes und historisches Recht geworden waren — dennoch das rechtliche Bewußtsein des Volkes, bis dieses selbst allmälig mehr und mehr, vermittelst der falschen Theorieen der Juristen und der öffentlichen Gewalt, durch ein grausames immer historischer werdendes Recht niedergedrückt wurde. Es widersprachen ihnen eben so die zwischen dem Kaiser und den Reichsrepräsentanten und die zwischen den Landesfürsten und den Landesrepräsentanten abgeschlossenen, von dem Volke und den Fürsten feierlich beschworenen Grundverträge und die vertragsmäßigen Reichs- und Landesgesetze. Es widersprachen ihnen selbst alle aus den Nationalansichten hervorgegangenen Rechtsquellen, namentlich die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht. Aber die servilen Juristen, die Romanisten, die Kanonisten und Longobardisten haßten die einheimischen deutschen Rechtsquellen und die vaterländischen Landesgrundverträge. So wußten sie, in Verbindung mit dem Faustrechte und fürstlichem Despotismus, in den meisten deutschen Ländern ein so schändliches und fluchwürdiges historisches Recht zu gründen, welches nicht die einzelnen früheren Widersprüche, welches nur die auf die gesünderen philosophischen Grundideen des römischen und urdeutschen Rechts gegründeten freien Naturrechts- und Staatsrechtstheorieen der Thomasius und Pufendorfe, der Möser und Moser, der Pütter, Struben und Häberlin, der Spittler, Schlözer und Klüber allmälig zu besiegen vermochten. Doch wahrlich spät genug! Zur Schande für die Nation und ihre Jurisprudenz durfte man noch bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts jene Staatsgrundeigenthumstheorie in juristischen Werken vertheidigen. Sie wollte noch damals ihrem Wesen nach die Personen zu Accessorien, zu Sklaven der Sache und consequent alles Grundeigenthum der Unterthanen zum Eigenthume des Regenten, alle Unterthanen aber zu seinen Leibeigenen machen. So wagte es noch 1780 C. G. Biener in der Schrift: De natura et indole dominii in territoriis german. I. 10, ähnlich wie der oben angeführte Fischer, folgende absurde Theorie aufzustellen: „Ganz Deutschland, von der Reichshoheit abgesehen, wird nach „Grundeigenthums- und Leibeigenschaftsrecht (jure patrimoniali et herili) regiert. Die „deutsche Landeshoheit kann nicht beurtheilt werden nach dem Majestätsrecht über freie „Völker. Sie adhärirt nach der Reichsformel dem Territorium und ist zugleich mit dem „Territorium in dem Privateigenthume (patrimonio), so daß man sie mit Recht eine pa„trimoniale und herile nennen kann. — Alle diese Territorien, von welchen „die Hoheit nicht getrennt gedacht wird, sind mit allen Rechten und „Regalien, ja mit den Unterthanen und Vasallen selbst in das Pa„trimonium und die Proprietät übergegangen."

Seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts indeß wurde diese Theorie immer mehr von gründlichen Schriftstellern und zuletzt vorzüglich in den obengenannten Schriften von Posse widerlegt. Vollends aber wurde sie seit den großen Kämpfen der französischen Revolution gegen den Feudalismus so gründlich zerstört, daß kein neuerer Rechtslehrer sie mehr vorbringt. Jene zuvor genannten berühmten Schriftsteller hatten sie zu ihrem Ruhme auch vor der französischen Revolution gänzlich abgewiesen und die richtigen, oben unter I. aufgestellten römischen und deutschen Vertragsgrundsätze an ihre Stelle gesetzt [26]). Auf gleiche Weise hatten sie auch die angemaßten patrimonialen Regalien größtentheils in ihrer Nichtigkeit gezeigt [27]).

III. Die neuere Patrimonialtheorie. Selbst neuere Reactionsmänner wagten doch kaum jene alte Theorie wieder aufzufrischen. Sie war in zu grellem Widerspruche, nicht blos mit Vernunft und Geschichte — darüber wäre man wohl auch in diesem Punkte hinausgekommen — aber mit anderen Interessen, namentlich mit aristokratischen. Wo blieb etwa bei jenen Staatseigenthums- und ausgedehnten Regalientheorieen noch für den Adel eine Sicherung seiner Stellung, seiner wesentlichsten Rechte und Ansprüche? Wo auch nur eine Grundlage für seine landständischen Rechte, die man ja so gern ebenfalls aus eigenem Landeigenthum ableitete, während nach jenem Systeme der Regent Alles, was ihm beliebte, ein wesentlich despotisches Recht und ein eignes ausschließliches Landesrepräsentationsrecht aus seinem allgemeinen Eigenthume oder Obereigenthume am Lande ableiten konnte? Damit aber waren alle geschichtlichen landständischen Verfassungen und Rechte und die Interessen aller und auch der aristokratischen Unterthanen gleich unvereinbarlich. Man mußte also für die Letzteren und für die fürstliche Patrimonialgewalt nach anderer Begründung umschauen.

So erfand man denn unsere neueren Theorieen von Haller, Vollgraff u. s. w. Man zerstörte Staat und Staatsrecht, Gemeinwesen und Gemeingeist und gründete auf bloße Privatverhältnisse und angebliche Verträge die Patrimonialrechte der mächtigen Schutz- und Dienstherren gegen hilfsbedürftige Schützlinge. Hier ist der Regent nur ein Erster unter Gleichen, unter den ebenfalls grundherrlich und aristokratisch bevorrechteten Magnaten des Landes. Die Abhängigkeit der Magnaten, der Corporationen und aller unmittelbaren Staatsbewohner von dem Fürsten, wie die Abhängigkeit mancher niederen Schützlinge, der Leibeigenen und anderen Patrimonialbauern von den geistlichen und weltlichen Aristokraten gründet sich blos auf abgesonderte erbliche Privatschutzverbindungen, welche die einzelnen Untergebenen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse des Schutzes und der Hilfe mit dem Schutzherrn schlossen. Die ganze Regierungsgewalt mit allen Rechten derselben ist somit ein reines Privateigenthum, ein Privatglücksgut, wie es der Privatbesitz des besonderen Vermögens oder der besonderen Eigenschaften war, wodurch jene Schutz- und Dienstverträge, also Unterwerfung und Herrschaft durch sie veranlaßt wurden. Die Regierung aber soll angeblich alle Rechte der Schützlinge als gleich heiliges Privateigenthum achten. Diese sind auch nur schuldig zu dem, was ihre speciellen Dienstverträge jedes Mal besonders versprachen, keineswegs zu anderweitiger oder allgemeiner Steuer- und Soldatenpflicht, und sie können bei ungerechter Bedrückung revolutioniren und auch ihrerseits nach dem Vorbilde der faustrechtlichen Anarchie des Mittelalters sich das Privatglücksgut der Herrschaft über Andere, das heißt die Souveränetät erwerben. Nur von einem Staate, von einem Gemeinwesen und von Rechten und Pflichten dafür dürfen sie nicht reden, denn Gemeinwesen und das öffentliche Recht sind demagogische Hirngespinnste der Sophisten. Von Mitbürgern und gemeinsamer Vertheidigung gemeinsamer Rechte kann eben so wenig die Sprache sein. Denn Jeder hat nur sein abgesondertes Privatvertragsverhältniß und dieses und dessen Inhaber geht den Nebenmann so wenig Etwas an, als der Privatmiethvertrag des einen Knechts den eines anderen. Dabei wird denn natürlich alles wahre öffentliche Recht, welches unsere Für-

26) S. insbesondere Klüber, Oeffentl. Recht §. 1. 99. 328 ff.
27) Pütter, Beiträge I. S. 221. Posse a. a. O. Klüber a. a. O. und Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 265 ff.

sten bis jetzt aus verfassungsmäßigen Grundverträgen als öffentliches Recht erhielten, ihnen in reines Privateigenthum umgewandelt — oder entzogen. —

Man sieht leicht, daß dieses neuere Patrimonialsystem dem älteren an Bodenlosigkeit und Begriffsverwirrung durchaus Nichts nachgiebt, und daß es dasselbe in Verletzung der Würde und Ehre des Volkes und der Regierung noch hinter sich zurückläßt. Es macht zwar wenigstens nicht unmittelbar die Regierungsgewalt zu einem Ausflusse des Bodeneigenthums, aber es leitet sie doch daraus ab und erklärt sie selbst für Eigenthum, für ein bloßes Privatglücksgut, rechtlich bestimmt für die Privatzwecke des Fürsten, der nur so viel, als ihm beliebt, von seinem Rechte auch für milde Zwecke verwenden kann. Es beraubt, ja es vernichtet ebenfalls die Nation zu Gunsten solches Privatrechts. Es raubt nicht blos Domänen und andere für die Staatszwecke bestimmte Rechte, nein, die ganze freie Verfassung, die Würde der Bürger, ihr Recht der Theilnahme an einem freien Gemeinwesen, ihren patriotischen Gemeingeist und dessen Früchte. Es macht die Regierung zu einer Privatsache fürstlicher und agnatischer Willkür. Die alte Theorie dagegen gab doch die Ideen von Staat und einer Bestimmung der Regierung und ihrer Rechte für das Gemeinwohl des Vaterlandes nicht auf. Begründete man auch die Landeshoheit selbst nicht richtig, vermischte man sie auch mit Patrimonial- und Feudalrechten und dehnte sie auf solche ungebührlich aus, so erklärte man doch, wenn auch nicht immer mit so voller Klarheit als später Moser (im Tractate von der Landeshoheit C. 4. §. 1), das Land, d. h. das Volk selbst, als den wahren Eigenthümer von jener Landeshoheit, die nur um seinet-, nur um des Volkes willen begründet sei. Der Landesherr aber erschien nur als der Repräsentant des Landes oder Volkes. Hiervon leiteten die Staatsrechtslehrer, so z. B. auch Limnäus (jus publ. 4. 6. §. 6), selbst das Wir im fürstlichen Titel ab [28]). Es war dieses Alles auch um so nothwendiger, da die gleiche Theorie in Beziehung auf die Gewalt des gewählten Nationalkaisers als die Quelle und das Vorbild aller landeshoheitlichen Gewalt galt und niemals von den Patrimonialgrundsätzen hatte erschüttert werden können. Ja, am Reiche selbst galt entschieden diese Grundansicht auch von der Landeshoheit, so daß z. B. ein katholischer Fürst eines protestantischen Landes am Reichstage, als Repräsentant dieses protestantischen Landes, nicht als Katholik, sondern als Protestant zählte.

Dieses neuere System ist ferner nicht minder historisch unwahr als das ältere. Auch die Deutschen suchten stets, so wie alle civilisirten Völker durch gemeinsame genossenschaftliche und Bürgerverbindungen zu wahren bürgerlichen Gemeinwesen sich zu verbinden und selbst oder durch Stellvertreter die Rechte der Gemeinschaft und ein allgemeines grundvertragsmäßiges Verhältniß mit einer wahren Regierung geltend zu machen. Dieses Streben ist selbst noch im Mittelalter und bis auf unsere heutige Zeit der belebende und rechtliche Grundgedanke aller politischen oder staatsgesellschaftlichen Verbindungen und ihrer Grundgesetze. Gerade dieses Streben zerstörte siegreich und immer vollständiger die Anarchie und Despotie des Faustrechts und Feudalismus oder Alles, was in ihnen, jener älteren und neueren Patrimonialtheorie entsprechend, diesen Grundideen sittlicher freier Menschengesellschaften widerstrebte. Dieses haben schon die Artikel: Deutsche Geschichte und Deutsches Staatsrecht, Familienherrschaft und Grundvertrag hinlänglich nachgewiesen. Jenes System ist aber auch rechtlich grundlos. Wenn die einzelnen Schützlinge durch ihre freien Verträge zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse des Schutzes und der Hilfe früher einem Reicheren oder Mächtigeren sich anschlossen und ihm dadurch für ihren Vortheil Herrschaftsrechte über sich verliehen, was verbindet sie denn rechtlich, diesen Vertrag fortzusetzen und nicht wie unsere Knechte ihn aufzusagen, wenn sie ihn nicht mehr brauchen oder wenn ein anderer Dienst- und Schutzvertrag ihnen besser gefällt? Ein rechtliches, sittliches Gemeinwesen existirt nicht und bindet sie nicht. Vollends aber ist eine erbliche rechtliche Verpflichtung ihrer Nachkommen zu jenen Verträgen solchenfalls grundlos und das ganze Gerede von dem Eigenthumsrechte des Regenten auf die Fortdauer dieser persönlichen Schutz-

28) Pfeffinger, Vitriar. illustr. III. p. 986.

verhältnisse, also auf eine solche Regierungsgewalt, hat keinen Werth. Handelt es sich aber um etwas durch Gewalt Entstandenes, so ist zu bedenken, daß Gewalt nicht Recht giebt. Eben so, wenn sich Eltern gegen ihre Kinder die unrechtliche Gewalt anmaßten, sie zu verschenken, und sie in eine nicht durch ihre Einwilligung begründete fortdauernde Privatabhängigkeit setzten.

Dieses System ist ferner zerstörend für die wahre Kraft und Würde des Staates und der Regierungsgewalt. Die ganze Regierungsgewalt wankt und schwankt hier schon durch den Mangel einer bleibenden rechtlichen Grundlage eben so wie in der historischen faustrechtlichen Anarchie hin und her. Sie ist aber auch gar keine wahre souveräne fürstliche Majestät und Regierungsgewalt. Diese geht nur aus von einem sittlichen Gemeinwesen. Sie wird nur begründet vermittelst des sittlichen Gesammtwillens und der dadurch gebildeten sittlich heiligen Gesammtmacht. Blos aus Landeigenthum oder aus Privat- Dienst- und Schutzverträgen hervorgehende Herrschaftsrechte machen ihren Privateigenthümer zum Gutsbesitzer, zum Dienstherrn, zum Gefolgsanführer oder Despoten. Aber sie geben nimmer die Königswürde und Majestät. Die fremden Völker äußerten laut ihre Geringschätzung der deutschen Nation und der deutschen Fürsten, wo sie irrig an die Richtigkeit solcher Begründungen der Regierungsgewalt in deutschen Ländern glaubten [29]). Diese Regierungsgewalt ist auch ohnmächtig und armselig. Arme Völker nicht blos, sondern vor Allem auch arme Fürsten, wenn nach Haller'schen Ideen wirklich — womit er seine Theorie angenehm zu machen sucht — alle allgemeine Steuer- und Soldatenpflicht eben so wie alles Gemeinwesen selbst und der patriotische Gemeingeist für dasselbe aufhört! Wo wäre wohl in Deutschland und in Europa der Fürst, der nach gründlicher Vergleichung seine grundvertrags- oder verfassungsmäßige Fürstenwürde und Majestät über ein Gemeinwesen freier Bürger um ein solches Privatglücksgut der Herrschaft vertauschen möchte! Sie ist ferner im höchsten Grade revolutionär und gefährlich, besonders für die Fürsten; und nicht blos wegen der Zerstörung der unentbehrlichsten Regierungsrechte und wegen des consequent und ausdrücklich gestatteten Rechtes zum Revolutioniren und zum Erwerben des legitimen Glücksguts der Herrschaft für jeden Bürger. Sie ist es vor Allem wegen der natürlichen Empörung, welche allen freigeborenen edlen Gemüthern solche Begriffe des Fürstenthums erzeugen. Als unschuldig hätte man alle wegen Demagogie so hart Verfolgte und Eingekerkerte frei lassen dürfen, als unschuldig und unschädlich im Vergleiche gegen diese Restauratoren des Faustrechts, welche die Majestät entadeln und Leibeigenschaft und Zerstörung der höchsten menschlichen Güter als mit der Monarchie und Legitimität unzertrennlich verbunden darstellen, und die zugleich, als die angeblichen Freunde der Könige, natürlich in dieser unheilvollsten Lehre mehr Glauben finden als jene erklärten Gegner, die durch gerade dieselben Grundsätze ihre Zwecke als die monarchischen darstellten.

Diese Lehre beruht endlich durch und durch auf den gröbsten Täuschungen. Sie verspricht Herstellung des wahren Staates, und zerstört allen Staat. Sie kämpft gegen Begründung der Gesellschaft und der Gewalt durch Verträge, und weiß dieselben nur durch Verträge zu begründen. Sie verspricht gesicherte Fürstenwürde, und zerstört die Würde wie die Sicherheit. Sie verspricht Sicherung der natürlichen Freiheitsrechte für die Beherrschten, und stürzt sie in Despotismus und Anarchie. Gerade hier ist die größte Täuschung. Es ist wahr, die Zeiten der feudalistischen Privatschutzvereine im Mittelalter haben, wie schon oben (Alodium und Deutsche Staatsgeschichte) geschildert wurde, neben ihren verderblichen, zum Theil anarchischen und despotischen Wirkungen, auch ihre anziehende Seite. Diese tüchtigen Kraftübungen und ritterlichen Kämpfe öfter wenigstens für Freiheit, Sicherheit und Ehre, diese so große Unabhängigkeit und Freiheit wenigstens vieler Einzelnen und Corporationen, der Ritter, der Städte, der

29) Man sehe z. B. bei Posse S. 5, wie geringschätzend man sich einst auf ungarischem Reichstage über deutsche Landesherren und Landstände in irriger Voraussetzung der Richtigkeit jener falschen Theorieen ausdrückte.

Klöster, der Universitäten, sie bieten zum Theil herrliche Seiten dar und erzeugten die trefflichsten Wirkungen. Nicht minder gab das enge Aneinanderschließen der Glieder zu den verschiedenen fast kastenmäßigen Ständen, zu autonomischen Vereinen denselben eine gewisse Innigkeit und eine größere äußere Selbstständigkeit und Kraft selbst dem untersten Bauernstande. Es lag in diesen Verhältnissen und Institutionen allerdings ein lebenskräftiger gewaltiger Schutz und Widerstand gegen den Herrscherdespotismus und seine verderblichen Wirkungen. Nun sucht man heute für die patrimoniale Theorie und gegen die constitutionellen Institute gerade durch Berufung auf diese Seite zu wirken. Und phantastisch, ja fast etwas gimpelhaft, wie wir in unserem guten Deutschland in der Politik noch oftmals sind, lassen sich Manche hierdurch bethören. Sie vergessen, von Anderem abgesehen, die Hauptsache, daß nehmlich jene Verhältnisse unwiederbringlich untergegangen sind. Wo sind denn die alten, verschanzten, gerüsteten, sich selbst regierenden Städte, die, wie die hannöverischen, der Miliz ihres Fürsten den Einzug verwehren durften, wo ihre tüchtig organisirten Zünfte und alle anderen autonomischen Vereine? Wo die selbstständigen autonomischen Corporationen der Universitäten, wo die Prälaten und Ritter, die bewaffneten alten Landstände? Wo der Schutz gegen eine despotische Polizei, wie ihn dieses Alles, wie ihn Deutschlands eigenthümliche Verhältnisse seiner halbtausend Staaten und seine völlig unabhängigen Reichsgerichte begründeten? Nur die constitutionellen Institutionen können heut zu Tage ihre guten Wirkungen ersetzen. Nur durch die freie Staatsverfassung geschützte Gemeinde- und Provinzverfassungen, wahrhaft unabhängige Landsgerichte und andere Institute, ferner durch sie geschützte persönliche und politische Männerfreiheit, durch sie neu verbürgte Rechte der Kirche, der Universitäten können heute der sonst allmächtigen Verwaltungswillkür Schranken setzen. Wer thöricht heute durch jenes Patrimonialsystem den constitutionellen Verfassungen entgegenwirkt, der verliert die guten Früchte der letzteren, ohne die jener früheren Verhältnisse wieder zu gewinnen; der kämpft in der That nur für die unbedingte Hofdespotie, wie sie vor der französischen Revolution außer dem constitutionellen England die meisten Reiche zu Grunde richtete.

Wo daher jene neue Theorie irgend Wurzel faßt — wo man sie, so wie bereits wiederholt in merkwürdigen Kämpfen gegen die versprochene oder gegen die schon eingeführte constitutionelle Verfassung durchzuführen sucht — da beginnt sie, ähnlich wie die alte, furchtbare Folgen zu entwickeln.

IV. Herstellung der allgemeinrechtlichen Grundsätze im Siege gegen die ältere Theorie. — Das obige unter I. dargestellte System über Sachen- und Hoheitsrechte, Staatseigenthum, Regalien und herrenlose Sachen ist begründet durch die Vernunft und durch unsere ächt deutschen wie die ächt römischen Grundsätze. Alle jene einzelnen widersprechenden faustrechtlichen Usurpationen und widersinnigen juristischen Meinungen und politischen Theorieen konnten niemals seine allgemeine Rechtsgültigkeit wirklich zerstören. Sie sind größtentheils selbst wieder durch dasselbe besiegt und ausgestoßen worden. Somit gelten denn jene allgemeinen vernünftigen deutschen Grundsätze, und es besteht wiederum die rechtliche Präsumtion für ihre Gültigkeit, so lange bis etwa durch gültige ausdrückliche grundvertragsmäßige allgemeine deutsche Bundesbestimmungen in ganz Deutschland oder durch das bestehende particulare Recht in einzelnen deutschen Staaten eine Ausnahme von denselben nachgewiesen werden kann, welche aber alsdann als Ausnahme und als Beschränkung der allgemeinen natürlichen Freiheits- und Eigenthumsrechte streng auszulegen ist.

Im Allgemeinen stimmen auch die besseren Rechtslehrer, so namentlich Klüber und Eichhorn an den angeführten Orten, und vorzüglich auch Posse (S. 154) hiermit völlig überein. Nur stellen vorzüglich die Ersteren jene allgemeinen Grundsätze und jene rechtlichen Präsumtionen und Beschränkungen, die doch aus allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen fließen, nicht so scharf an die Spitze. Sie scheinen wenigstens noch an einem kleinen Reste der früheren falschen, von ihnen selbst verworfenen Theorieen

zu leiden. Insbesondere wollen sie durch angebliche allgemeine deutsche Observanzen einzelne Verletzungen jener allgemeinen Grundsätze, einzelne Aufhebungen der rechtlichen Präsumtion für sie begründen. So z. B. nimmt Klüber vermittelst einer solchen angeblich allgemeinen Observanz einen Theil des Jagdrechts noch als ein allgemeines deutsches patrimoniales Regalrecht in Schutz. Doch hatten längst die gründlichsten Schriften, wie die von Struben und Bilderbeck und Pütter, die Nichtregalität der Jagd bewiesen. Und schon eine Gränze, wie weit denn die Jagd ein allgemeines Regal sein solle, kann keine allgemeine Observanz angeben. Eichhorn, der gewiß zu Gunsten der Freiheit keine zu gewagten Hypothesen aufstellt, widerspricht daher auch der Annahme eines allgemeinen deutschen Jagdregals und präsumirt gegen die Regalität[30]). Eben so grundlos schreibt Klüber (§. 238) dem Staate ein ausschließliches Recht auf bona vacantia und res derelictae, und insbesondere auch den ager desertus; Eichhorn (§. 286) ein solches auf ungebaute Ländereien außerhalb geschlossener Feldmarken zu.

Ueberhaupt aber muß die ganze Behauptung angeblicher allgemeiner deutscher Observanzen für diese Ausnahmen vom allgemeinen ursprünglichen und natürlichen Rechte verworfen werden. Schon an sich ist es bestritten, ob und inwiefern sich je rechtlich allgemein gültige Observanzen für ganz Deutschland erweisen lassen. Möchte dieses noch etwa da der Fall sein, wo von gewissen der Natur bestimmter Institute entsprechenden rechtlichen Grundsätzen die Rede ist, welche im Zweifel überall da gelten, wo sich das Institut findet. Da aber, wo es sich im Gegentheile um Verletzungen allgemeiner Institute und ihrer Grundsätze, um Verletzung z. B. des allgemeinen Privateigenthums oder der allgemeinen Freiheit der Bürger, oder der allgemeinen Natur der Regierungsgewalt, handelt, da kann von keiner rechtlich allgemein gültigen Observanz für das Unrecht die Rede sein. Da muß in jedem besonderen Districte die besondere ausnahmsweise Geltung jener Verletzung und Ausnahme particularrechtlich erwiesen werden. Sollte dann auch in neun und neunzig Districten das Regal erwiesen sein, so folgt daraus Nichts für den hundertsten. Hier kann vielleicht die natürliche Freiheit sich erhalten oder aufs Neue gesiegt haben.

Nie wird hier — namentlich auch in Beziehung auf gewisse Theile des Bergbaues — eine angeblich historische Gewißheit der Allgemeinheit einer Observanz zum juristischen Beweise der Abschaffung des alten Freiheitsrechts statt eines allgemeinen Gesetzes genügend sein. Ebensowenig als allgemeine deutsche patrimoniale Regalien giebt es eine Allgemeingültigkeit despotischer römischer Fiscusrechte (s. Fiscus), da bekanntlich an sich das römische Recht und das longobardische Lehenrecht im Staatsrechte nicht recipirt sind. Ebensowenig endlich giebt es auch allgemeine deutsche Beschränkungen jener allgemeinrechtlichen Grundsätze durch Lehen- oder Privat-Dienst- und Schutzrechte oder auch allgemeine Beschränkungen der Freiheit der Occupation herrenloser oder der Benutzung der gemeinschaftlichen Sachen, z. B. der Flüsse. Gegen alle Beschränkungen streitet auch hier die Vermuthung. Eine jede muß particularrechtlich vollständig erwiesen und dann streng ausgelegt werden. Gottlob verschwinden sie auch da, wo sie bisher Statt fanden, vor der Gewalt der Wahrheit jener allgemeinen Grundsätze immer mehr. So verschwinden, wie die Leibeigenschafts- und anderen Privatrechte, auch die Zehntrechte und viele andere Regalien, die z. B. auch in Preußen im Landrechte (Th. 2. Tit. 16) noch eine große Rolle spielten. Noch neuerlich wurde namentlich auch dort die Regalität des Bernsteinsuchens aufgehoben.

So ist das ältere Patrimonialsystem glücklich zu Grabe getragen. Möge das neuere ihm möglichst bald nachfolgen! Möge dieses nicht abermals zur Schande deutscher Juristen und Staatsgelehrten gegen das bessere Recht unseres Volkes Einfluß gewinnen, die gesunden Rechtsbegriffe verwirren, tausendfaches Unrecht und Elend verschulden und die Nation in ihrer Entwickelung um Jahrhunderte zurückwerfen! C. Welcker.

Herrenstand, s. Adel und Standesherren.

---

30) Deutsches Privatrecht §. 284.

Hermann (Arminius). Rom hatte die ganze ihm bekannte Welt überwunden und stand auf dem höchsten Gipfel seiner Macht. Zwar nagte schon damals der Wurm der Fäulniß an seinen Wurzeln, und es würde in sich zusammengestürzt sein, auch wenn kein Armin und kein deutsches Volk neben ihm gelebt, oder wenn Rom Beide überwältigt hätte. Wohl haben auch Völker des Morgenlandes ihm noch in jener Zeit mit Glück und Muth und glänzendem Erfolge widerstanden — gleichwohl ist kein Stoß, den es jemals erlitten hat, so erschütternd für dasselbe und so wichtig, so vorausbestimmend für den Gang der Weltgeschichte und die innere Entwickelung der Menschheit geworden als die Siege Armin's, des Cheruskers. Auch andere Völker, welche Rom überwunden hatte, wurden frei, als die Ketten ihm aus der Hand fielen; aber sie hatten ihre Eigenthümlichkeit verloren und trugen und tragen bis auf unsere Tage die Mahle der Knechtschaft in ihrer Sprache und ihren Sitten. Das deutsche Volk war und blieb frei von Rom, von der Vorsehung bestimmt, nach Rom an die Spitze der Menschheit zu treten, während die Asiaten, so ruhmvoll sie Rom widerstanden hatten, noch vor ihm aus der Geschichte verschwanden. Allerdings war Armin nicht der erste Deutsche, der Rom schlug; Drusus' Niederlage bei Arbalo, die berühmte clades Lolliana u. a. waren für die weltherrschende Stadt kaum weniger empfindlich als die Schlacht im Teutoburger Walde, aber theils hat uns das Schicksal nicht vergönnen wollen, daß uns auch nur eine dürftige Kenntniß der Einzelheiten jener glänzenden Siege unseres Volkes zu Theil geworden wäre, während von dem Siege bei Teutoburg uns die Geschichte ein deutlich erkennbares und lebensfrisches Bild darbietet, theils folgte ihr fast unmittelbar eine Reihe von Kämpfen nach, worin unser Volk, obgleich nicht in allen Treffen siegreich, doch im Ganzen die Oberhand behielt und solch glänzenden Erfolg einem Heldenjünglinge verdankt, dessen Schicksale und ganze Erscheinung hochpoetisch und recht geeignet ist, seinem Volke als begeisterndes Vorbild in Freud und Leid voranzuleuchten: Armin.

Aber wie schmählich hat gelehrte Pedanterie und die göttliche Stubenpoesie hier das Strahlende geschwärzt und das Erhabene in den Staub gezogen! Wer vermöchte sich an dem überschwenglichen Schwulste des ehrwürdigen Klopstock, wer gar an den koketten Albernheiten Fouqué's zu ergötzen, und welche deutsche Seele trauert nicht und welches ächte Dichtergemüth schaudert nicht zurück, wenn ihm die Gewissenhaftigkeit der Philologen berichtet: Armin, dem das deutsche Volk Dasein und Ehre verdankt — Armin habe seinen glänzendsten Sieg einem Verrathe zu verdanken, habe ein erschlichenes Vertrauen zum Verderben eines arglosen Freundes und Gönners misbraucht! Nur die Raserei eines an Rettung gänzlich verzweifelnden Volkes konnte einen Conrad Wallenrodt erzeugen, nur gleiche Verzweiflung konnte ihn besingen. Deutschland bedurfte dessen nicht, und Armin war ein Anderer.

Seine Geschichte ist vielfach erzählt, aber gerade sein Wirken als Staatsmann, das eine wiederholte Erzählung in diesen Blättern rechtfertigen könnte, uns verborgen geblieben; dagegen wird eine kurze Rechtfertigung seines Charakters und die Angabe des Gesichtspunktes, aus welchem solche auch für unser heutiges Staatsleben noch wichtig ist, hier eine Stelle finden dürfen.

Auf Sentius Saturninus, der als römischer Landpfleger am Niederrheine durch Künste des Friedens und der Unterhandlung die Völklein des rechten Rheinufers für Rom zu gewinnen und allmälig von ihm abhängig zu machen gewußt hatte, folgte Quinctilius Varus, früher Landpfleger in Syrien, ohne Zweifel mit dem Auftrage, seines Vorgängers Werk zu vollenden; gewiß kein Schwächling, kein schlechter Feldherr. Augustus, der sich auf die Menschen verstand, hatte ihm fünf Legionen anvertraut und die wichtigste Provinz des Reiches! Varus aber mochte die „Barbaren" Syriens und Germaniens keiner Unterscheidung werth achten; nur die eine Verschiedenheit drang sich ihm auf, daß diese Letzteren unendlich ärmer und in gleichem Maße unlenksamer waren als jene, und der Dienst am Niederrheine ohne Vergleich mühevoller und weniger belohnend als der im Morgenlande. Gründe genug, sich kurz zu fassen, die schwer zu behandelnden Bundesgenossen in leichter zu beherrschende Provinzialen zu verwandeln und so recht schnell Ansprüche auf angenehmere Aufträge zu erwerben.

Die Häuptlinge der am rechten Ufer des Niederrheins wohnenden Völklein kamen ihm mit derselben Freundlichkeit entgegen, an welche sein klügerer Vorgänger sie gewöhnt hatte. Man ehrte ihn und die Seinen durch Geschenke, rief ihn zum Schiedsrichter an, ahmte römische Sitten und Einrichtungen nach, nahm römische Namen an — da glaubte Varus die Völker reif für Ruthen und Beile. Aufgemuntert von Segest brachte er die Sommermonate in Aliso zu, machte das Lager zur Stadt, umgab sich mit Rechtsgelehrten und Beamten aller Art, lud Deutsche vor sein Gericht und richtete sie nach römischem Rechte, schrieb Abgaben aus, ganz als wäre er unter Syriern.

Aber dadurch erregte er Misvergnügen bei den Völkern. Der Begriff von Strafe war den Deutschen fremd; schlagen gar durfte nur der Diener und Vertraute der Gottheit; Abgaben waren das Zeichen der Unterthänigkeit. So wuchs der Unwille, die Erbitterung von unten herauf im Stillen, und während die Fürsten, von Varus geschmeichelt und gebunden durch ihre Angehörigen in römischer Gewalt, noch im freundlichsten Verkehre mit ihm standen, suchte das gedrückte, mishandelte Volk nur einen Führer, um das verhaßte Joch der treulosen Freunde zu zerbrechen; es fand ihn in Armin. Cherusker, Bructerer, Chatten und die Bewohner der zwischenliegenden Marken, hier Marsen genannt, vereinigten sich um ihn und vertrauten ihr Heil und ihre Rettung dem Jünglinge. Eine entferntere Gemeinde erhob sich gegen die Anmaßungen der Römer; Varus, das erste Widerstreben ernstlich zu bestrafen, brach mit drei Legionen und einer beinahe gleichen Masse von Hilfsvölkern von Aliso auf. Seine Absicht muß gewesen sein, am Ziele des Zuges eine bleibende Niederlassung zu gründen, denn er nahm den ganzen zahllosen Troß, Kaufleute, Advocaten, Weiber und Kinder mit sich und ließ nur so viel Truppen in der Veste zurück, als der gewöhnliche Dienst nothdürftig erforderte. Noch am Abende vor seinem Aufbruche wurde Varus von Segest gewarnt, er sollte sich Armin's und der anderen Fürsten versichern, ohne sie würde das Volk Nichts wagen; er selbst wollte mit seiner Freiheit haften für sein Wort. — Umsonst! Varus brach auf, seinem Schicksale entgegen. Daß Armin damals noch im römischen Dienste gewesen sei, oder daß er die Völker selbst gegen Rom aufgeregt und vereinigt habe — davon sagen die Quellen unserer Geschichte Nichts, auch daß die Erhebung des entfernter wohnenden Volkes eine Kriegslist gewesen, wird nicht erzählt, und noch viel weniger, daß Armin sie ersonnen und ausgeführt habe. — Wo ist also auch nur der entfernteste Grund für die Beschuldigung des Verrathes? Oder rechtfertigt er sich etwa dadurch, daß seine Feinde ihn „Verräther" nennen? Wurden nicht Washington und Bolivar eben so genannt? Armin's Bruder hatte dessen bitteren, ihn zum glühendsten Zorne entflammenden Vorwürfen Nichts entgegenzusetzen als den Ruf nach Waffen, und Tacitus der Weise und Gerechte konnte keinen Verräther den Helden Roms und Griechenlands an die Seite stellen. Daß Armin im römischen Dienste den Krieg gelernt, daß er für seinen Dienst mit Auszeichnung belohnt worden, verpflichtete ihn nicht, sich seinem Volke zu entziehen, wenn es von Rom unter die Füße getreten wurde; daß er aber, kaum dem Knabenalter entwachsen, schon Befreiungsentwürfe gehegt und den römischen Dienst nur gesucht habe, um sich vorzubereiten für die Befreiung seines Vaterlandes von — seines Vaters und Oheims Freunden und Gönnern, das wahrscheinlich zu machen, kann die Aufgabe eines Gefühlsromanes werden, die Geschichte weiß Nichts davon! Sie kennt Armin's Sieg im Teutoburger Walde nur unbefleckt, sie zeigt uns in seinen späteren, wahrhaft bewundernswerthen Kriegen gegen Germanicus einen Helden, der andere Mittel zum Siege hat als Verrath, und in dem großartigen Verzicht auf Weib und Kind, auf eine glänzende Laufbahn im Dienste des Kaisers, was Alles zu erwerben stand um den Preis eines Verrathes am Vaterlande, einen Charakter, der hoch über dem Verbrechen stand, freilich nicht zu hoch für die Verleumdung und für die Gemeinheit, welche lieber an alles Andere glaubt als an menschliche Größe.

Diese Betrachtung muß auch den anderen Vorwurf beseitigen helfen: daß Armin nach der Herrschaft gestrebt und in diesem Streben den Tod gefunden habe. Man vergesse nicht, daß dieser Vorwurf zugleich die Entschuldigung des Meuchelmordes war, welcher ihn der Vollführung seiner Entwürfe entriß, daß es seine eigenen Angehörigen, also eine fürstliche Familie war, die ihn gerichtet und dann vor der Nachwelt angeklagt hat,

daß also immerhin sehr zweifelhaft bleiben muß, erstlich: ob der Vorwurf überhaupt gegründet war? und dann: ob Armin blos die den Römern so leicht zugänglichen und dadurch so wie durch ihre Privatzwistigkeiten der Freiheit gefährlichen Großen unter Gesetz und Obrigkeit zwingen, oder ob umgekehrt er diese Freiheit, welcher er so unaussprechlich große Opfer gebracht hatte, selbst zerstören wollte? Wer wird nicht lieber jenes glauben als dieses!

Möchte die neu aufblühende Kunst die Schuld sühnen, welche eine unlautere Geschichtslehre auf sich geladen hat. Keine andere Erscheinung in der Geschichte ist reicher an allgemein verständlichen Motiven für die bildenden wie für die redenden Künste, keine geeigneter für künstlerische Auffassung und Darstellung, keine andere auch nur entfernt so geschickt, der Kunst eine ächt vaterländische Richtung zu geben und alle deutschen Herzen um einen Altar zu sammeln. Nur die Kriege Heinrich's gegen die Magyaren sind rein deutsche Siege, aber die Magyaren waren keine Römer und die Abenteuerlichkeit des Mittelalters vermag der Kunst die classische Nacktheit unserer Urgeschichte nie zu ersetzen.

Was eine vaterländische Kunst dem Leben eines Volkes werth sei? — darüber wird kein Staatsmann im Zweifel sein; dem weniger Unterrichteten möge eine gewandtere Feder es deutlich machen und damit zugleich diese scheinbare Abschweifung rechtfertigen!

Armin's Geschichte ist, wie schon bemerkt, hier nicht von Interesse und zugleich aus den besseren neueren Geschichtswerken hinlänglich bekannt; doch hüte man sich zu glauben, was nicht mit Quellen belegt oder auf andere Art genügend bewiesen ist. Wer ihn als Feldherrn kennen — und dann gewiß bewundern lernen will, der lese und studire Döring's treffliche Schrift: „Wo schlug Hermann den Varus?" (Quedlinburg, 1825) — ein Buch, welches viel sichrere Aufschlüsse giebt als viele bändereiche Werke stubengelehrter Antiquare und Geographen.

Warum wir statt Armin Hermann sagen, weiß ich nicht.

H. K. Hofmann.

Herrschaft, s. Herrenlose Sachen und Familienherrschaft.

Hessen (Großherzogthum Hessen, Hessen-Darmstadt), zwischen dem 25° 33′ bis 27° 20′ östlicher Länge und dem 49° 13′ bis 51° 20′ nördlicher Breite gelegen, ist durch frankfurtisches und kurhessisches Gebiet in zwei Theile getrennt: der südliche Theil, welcher die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen umfaßt, wird von dem baierischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, Baden, dem baierischen Kreise Pfalz, der preußischen Provinz Niederrhein, Nassau, Frankfurt und Kurhessen; der nördliche Theil, die Provinz Oberhessen, von Kurhessen, Frankfurt, Hessen-Homburg, Nassau und den preußischen Provinzen Niederrhein und Westphalen begränzt. Einzelne Parcellen liegen an der Gränze von Würtemberg, Nassau und Waldeck. Der Flächeninhalt beträgt 153 (168) Quadratmeilen, wovon 54 Quadratmeilen auf Starkenburg, 74 Quadratmeilen auf Oberhessen und 25 Quadratmeilen auf Rheinhessen kommen. Der Boden, an Bestandtheilen höchst mannigfaltig, ist theils eben, wie an dem rechten Rhein- und dem linken Mainufer, theils hügelig, wie in Rheinhessen und der Wetterau, theils gebirgig. Die Hauptgebirge sind: der Odenwald in dem südöstlichen Theile von Starkenburg und der Vogelsberg in dem östlichen Theile von Oberhessen; nordwestlich von Gießen das Hinterland mit bedeutenden Höhepunkten. Der Hausberg bei Butzbach hängt mit dem Taunus zusammen. Zwischen den westlichen Vorbergen des Odenwaldes und der Rheinebene führt von Darmstadt bis Heidelberg die Bergstraße. Der Hauptstrom ist der Rhein, welcher die südliche Hälfte des Großherzogthums in zwei ungleiche Theile (rechts Starkenburg, links Rheinhessen) scheidet und hier die Gränzflüsse Main und Nahe aufnimmt. Der Neckar berührt den südlichsten Theil des Landes. Außerdem gehören noch als Flüsse hierher: die Lahn, die Fulda, die Schwalm und die Eder. Das Klima ist verschieden nach der verschiedenen Höhe des Bodens, am Angenehmsten in dem Rhein- und Mainthale. Die wichtigsten Producte sind: die gewöhnlichen deutschen Hausthiere, Wildpret, Fische und Bie-

nen; Getreide, besonders in den Rhein- und Maingegenden und in der Wetterau; Kartoffeln, Wein, vorzüglich in Rheinhessen; Flachs hauptsächlich in Oberhessen; Hanf, Tabak, Hirse, Welschkorn und Mohn in Starkenburg; Raps (Rübsamen) in Rheinhessen; Obst in den drei Provinzen; und Waldungen, hauptsächlich in den Gebirgsgegenden Starkenburgs und Oberhessens (St. und O. zählen 1,062,946 Morgen Waldfläche, Rheinhessen nur etwas über 11,000 Morgen); ferner Eisen, Kupfer, Sandsteine, Töpferthon, Salz, Braunkohlen und Torf, auch einige Mineralwasser. Ueber die Zahl der Einwohner und das Verhältniß der Religionen vergl. unten: Hessen vom Jahre 1838 an. Neben Ackerbau (dem Hauptzweige), Viehzucht und Weinbau findet man auch da und dort Fabrikwesen, welches von den Strumpfstrickereien so wie den kleineren und größeren Leinwand-, Flanell- und Tuchwebereien Oberhessens und des südöstlichen Odenwaldes an in dem gewerbreichen Offenbach seinen (hessischen) Gipfelpunkt erreicht. Auch hat man beträchtliche Gerbereien. In diesen verschiedenen Beziehungen bewähren sich günstig der in den letzten Jahren entstandene landwirthschaftliche und der Gewerbeverein, beide aus der Staatscasse unterstützt. Der Rhein und Main und die guten Landstraßen veranlassen einen lebhaften Handel. Die bedeutendste Handelsstadt ist Mainz. Für Volks- und gelehrte Bildung ward in neuerer Zeit viel gethan, besonders durch Erbauung neuer Locale, zweckmäßige Gliederung des Unterrichts, Vermehrung des Personals der Lehrer, genügendere Vorbildung derselben und Aufbesserung ihrer Gehalte. Unter den gelehrten Anstalten nimmt die Landesuniversität Gießen die erste Stelle ein. Doch verlor sie moralisch, intellectuell und an Frequenz theils in Folge des allgemeinen Schicksals der kleineren deutschen Universitäten und des verminderten Studirens, theils durch das daselbst — als Radie des allgemeinen — von oben befolgte politische System, welches seit der Wirksamkeit (1817 — 1834) des nunmehrigen Präsidenten Freiherrn von Arens, als Rectors außer der Zeit, Regierungscommissärs und Canzlers, in immer steigender Gradation zur strengsten Einengung und zu einer dem Charakter der Schuldisciplin sich nähernden Controle der daselbst Studirenden wurde. Die alte Studentenfreiheit ist ihnen genommen; keine neue staatsbürgerliche und sociale ihnen gegeben. Außerdem hat man zwei Schullehrerseminarien (ein katholisches in Bensheim und ein evangelisches in Friedberg; mit Beiden sind nun auch Taubstummeninstitute verbunden); ein Seminar für evangelische Geistliche in Friedberg; Gymnasien in Darmstadt, Gießen, Mainz, Büdingen, Bensheim und Worms; Realschulen in Darmstadt, Michelstadt, Offenbach, Mainz, Gießen, Worms, Bingen und Alzey. Was insbesondere die Elementarschulen betrifft, so giebt die von Ries und (nach ihm) von Herrmann verfaßte „statistische Zusammenstellung der sämmtlichen Elementarschulen im Großherzogthume Hessen" (Darmstadt, 1837) hierüber interessante Notizen. Darnach fanden sich damals unter den 1,378 Schulstellen des Großherzogthums noch immer 45, welche weniger als 100; 165, welche zwischen 101 und 150; 220, welche zwischen 151 und 200 Fl. jährlichen Gehalts ergaben. Schulstellen mit Gehalt von 600 Fl. und darüber waren nur 30 vorhanden. Die Zahl der neuerbaueten Schulhäuser betrug allerdings 194, aber die Zahl der baufälligen dagegen 174 und die Zahl der fehlenden 117. 104 Schulstellen waren neu errichtet; dessenungeachtet gingen von 123,321 Schulkindern immer noch durchschnittlich 90 Schulkinder auf einen Lehrer, ein Verhältniß, welches viel zu groß erscheint. Gewiß, seit dem ersten Landtage (1821) ist Bedeutendes durch Stände und Regierung in diesem Fache geschehen. Aber immer bleibt noch viel dem Staate hierbei zu thun übrig.

Das Großherzogthum Hessen gehört zum deutschen Bunde und nimmt in der Bundesversammlung die neunte Stelle ein. Seine Verfassung ist eine constitutionelle.

Die Organisation der Staatsbehörde hat mehrmals (1803, 1821, zuletzt hauptsächlich 1833) durchgreifenden Veränderungen unterlegen. Lobend muß anerkannt werden, daß das Princip der Scheidung der Justiz von der Administration bis in die untersten Gliederungen hinab (z. B. durch Verweisung der vollen Forst- und der Polizei-Gerichtsbarkeit, doch letztere nur provisorisch, an die Gerichte) immer consequenter da-

bei ausgebildet wurde. Außerdem war man bedacht, neben größerer Vereinfachung des Geschäftsganges und — theilweiser — Verminderung der Kosten, zugleich kräftig zu centralisiren und durch das über das Land gleichmäßig geworfene Verwaltungsnetz die Umstände und die Menschen zu handhaben. Auf diesen verschiedenen Absichten beruhte in den Domanialländen die Schöpfung von zweien Provinzialcommissären (zugleich Kreisräthen) und mehreren Kreisräthen statt der bis dahin bestandenen Provinzialregierungen, Landräthe und anderen Zwischenstellen, erst (1833) in Starkenburg und Oberhessen, dann aber auch (seit 1835) in Rheinhessen, wo bis dahin die untersten Verwaltungsstellen (die Bürgermeistereien) unmittelbar der Provinzialregierung und dann (seit 1833) der Provinzialdirection in Mainz untergeben gewesen waren. In den standesherrlichen Gebieten, insofern nicht durch Abtretung der betreffenden Verwaltungsrechte an den Staat ein Anderes möglich wurde, besteht jedoch noch die frühere Einrichtung fort. Außerdem schuf man zwei Beamte, welche die Berufsthätigkeit der Provinzial- und Bezirksverwaltungsbehörden controliren sollten, in neuerer Zeit aber zu unmittelbaren Hilfsbeamten des Ministeriums des Inneren und der Justiz verwandt wurden. Als Landesbehörden entstanden, mit Aufhebung der früheren betreffenden Provinzialcollegien, ein Oberconsistorium, ein Oberstudienrath, ein Oberschulrath; für Starkenburg und Oberhessen ein Administrativjustizhof, zugleich Lehenhof. Außerdem erfolgte 1834 eine neue Organisation der Medicinalbehörden, der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten, der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Confession (sehr ohnmächtiger Collegien), der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten und des Volksschulwesens, der Geometer und der Baubeamten. Abweichend vom Principe der Centralisirung, aber motivirt durch Bedürfniß und Staatsklugheit, war die 1836 Statt gefundene Errichtung eines zweiten Kreisgerichtes für Rheinhessen in Alzey; und die Neigung der Staatsregierung, unterstützt durch die Majorität des Landtags von 1835—36, die Landgerichtsbezirke in Starkenburg und Oberhessen wieder auf eine größere Zahl zu bringen, womit auch bereits der Anfang gemacht ist. Im Widerspruche mit jenem Bestreben, den Richterstand von Demjenigen loszutrennen, was geläuterten Begriffen nach nicht für ihn gehört, ist die offenbare Absicht der Staatsregierung, das Notariat in den beiden älteren Provinzen nicht einzuführen, sondern die Besorgung der Notariatsgeschäfte durch die Gerichte als sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit der Rheinprovinz aufs Neue einzuimpfen; desgleichen die Executionsinstanz nicht mehr, wie bisher in Rheinhessen, durch besondere Beamte, die keine richterlichen Personen sind (durch Huissiers), besorgen zu lassen. Von allen in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen in Stellung und Natur der Staatsbehörden — deren Gültigkeit, insofern sie richterliche Behörden betrafen, von der Opposition auf den Landtagen seit 1832 mehrfach bestritten wurde — machte aber durch Veranlassung und Behandlung das meiste Aufsehen die 1832 durch Ordonnanz ins Werk gesetzte Einverleibung des bis dahin schon ziemlich abnorm für Rheinhessen in Darmstadt bestandenen provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofs mit dem Oberappellationsgerichte in Darmstadt, dessen Mitgliedern theilweise das französische Recht — selbst die französische Sprache — bis dahin höchst unbekannt war oder die öffentlich ihre Abneigung gegen jenes erklärt hatten.

Uebersicht der Geschichte bis zur Ertheilung der Verfassungsurkunde 1820. Bis zum Tode Philipp's des Großmüthigen kann hier auf den Artikel Cassel (Staats-Lexikon III. Bd. S. 83 ff.) verwiesen werden. — Landgraf Georg I., der Stifter der Hessen-Darmstädtischen Linie, regierte (1567—1596) sparsam, umsichtig und klug, wirkte günstig auf die Landwirthschaft und errichtete Schulen. Sein Sohn Ludwig V. der Getreue (1596—1626), unter dem das Recht der Erstgeburt durch Familienvertrag für beständig eingeführt wurde und der langwierige Streit mit Hessen-Cassel über die sogenannte Marburger Erbschaft begann, errichtete 1607 die Universität Gießen, erklärte sich im dreißigjährigen Kriege für Oesterreich und litt für diese Coalition mit seinem Lande. Sein Sohn und Nachfolger Georg II. (1626—1661), von Gustav Adolph von Schweden spottend der Friedensstifter genannt, suchte bald Neutralität, bald bekriegte er die Schweden, Beides gleich unheilbringend. Da-

zwischen fällt (1629) die Stiftung des Gymnasiums in Darmstadt. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VI. (1661—1678) baute viel und acquirirte Manches, beförderte Künste und Wissenschaften. Nicht ein Jahr regierte sein ältester Sohn Ludwig VII., als er starb und sein Halbbruder Ernst Ludwig, anfänglich unter der Vormundschaft seiner Mutter Elisabetha Dorothea, ihm folgte (1678—1739). Erst der Orleans'sche Krieg, dann Streitigkeiten mit Nassau-Weilburg und Hessen-Homburg, Täusche, Käufe, Goldmacherversuche und ansehnliche Bauten, welche weit die Kräfte des Landes überstiegen, namentlich des Residenzschlosses in Darmstadt, beschäftigten ihn während seiner langen Regierung. Noch als Erbprinzen waren seinem Sohne und Nachfolger Ludwig VIII. (1739—1768) durch den Tod von dessen Schwiegervater Johann Reinhard, letztem Grafen von Hanau, die Hanau-Lichtenbergischen Lande erbweise zugefallen. Oft gränzenlos freigebig und ein übergroßer Liebhaber der Jagd und des Jägerpersonals, gesellte sich seiner von seinen Voreltern ererbten Anhänglichkeit für Oesterreich noch eine besondere, fast zärtliche für Maria Theresia. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig IX. (1768—1790), welcher den größten Theil seiner Lebens- und Regierungszeit zu Pirmasens im Hanau-Lichtenbergischen zubrachte, war ein großer Soldatenfreund und begeisterter Anhänger Friedrich's II. von Preußen, in dessen Militärdiensten er auch als Erbprinz gestanden und gefochten hatte. Sein Sohn Ludwig (oder, wie er seinen Namen schrieb, Ludewig) X. folgte (1790—1830) seinem Vater und nahm nun fortwährend mit 5000 Mann oder mehr an dem Kriege gegen Frankreich Antheil. Durch den Lüneviller Frieden verlor er (1801) den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, sodann (1803) durch den Reichsdeputationshauptschluß den Rest der genannten Grafschaft auf dem rechten Rheinufer, die Aemter Braubach, Katzenelnbogen, Kleeberg, so wie Bad-Ems, die Herrschaft Epstein und das Dorf Weiperfelden, nebst dem Schutz- und anderen Rechten auf die Städte Wetzlar und Frankfurt a. M. Dagegen erhielt er folgende Ländertheile: das Herzogthum Westphalen nebst Volkmarsen, allen Abteien, Klöstern und Stiftern, die kurmainzischen Aemter Heppenheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Steinheim mit Alzenau, Hirschhorn, die Hälfte von Vilbel, Rockenberg, einen Theil der Gefällverweserei Haßloch und Ostheim; die sämmtlichen Besitzungen des Mainzer Domcapitels auf der linken Mainseite so wie die Mainzer Universitäts- und Klostergüter auf derselben Seite; endlich die Abtei Seligenstadt mit ihren Besitzungen und das Kloster Marienschloß; die kurpfälzischen Aemter Lindenfels, Otzberg und Umstadt, so weit letzteres Amt noch nicht hessisch war; die Parcellen, welche von den Aemtern Alzey und Oppenheim auf dem rechten Rheinufer lagen; die Reste des Bisthums Worms, nach Abzug einiger an Baden gekommenen Orte; die vormals freie Reichsstadt Friedberg und die Propstei und die von Baden eingetauschte Reichsstadt Wimpfen. Zusammen betrugen die Entschädigungslande 103 Quadratmeilen mit 210,000 Einwohnern und der Gewinn überstieg den Verlust um 69 Quadratmeilen und 124,700 Seelen.

1806 trat der Landgraf, welcher zugleich die großherzogliche Würde annahm, dem Rheinbunde bei. Unmittelbare Folge dieses Verhältnisses war die ihm übergebene Oberhoheit des Burggrafthums Friedberg, der Herrschaften Breuberg, Heubach und Habitzheim, der Grafschaft Erbach, der Herrschaft Ilbenstadt, des Stolberg-Gedernschen Antheils an der Grafschaft Königstein, der meisten Besitzungen der fürstlich und gräflich Solmsischen Häuser in der Wetterau, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, der Landgrafschaft Homburg, der bisherigen unmittelbaren Riedesel'schen nebst mehreren reichsritterschaftlichen Besitzungen. Im Ganzen erhielt das Großherzogthum durch den Rheinbund einen Zuwachs von 122,000 Einwohnern.

1809 kamen Schiffenberg und Kloppenheim an den Staat und, nach dem zweiten Wiener Frieden durch Verträge mit Frankreich und Baden (1810), die gräflich hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim, Rodheim, Heuchelheim, Münzenberg und Ortenberg; die fulda'sche Stadt Herbstein; die badischen (standesherrlichen) Aemter Amorbach, Miltenberg, Heubach, so wie die Dörfer Laudenbach und Umpfenbach. Der ganze Zuwachs betrug 30,000 Seelen.

Im November 1813 war der Großherzog den Verbündeten zugetreten, und die Pa-

riser Convention (1815) so wie weitere Staatsverträge (1816) bewirkten abermalige Länderabtretungen und Erwerbungen. Zu jenen gehörten das Herzogthum Westphalen, die Oberhoheit über Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Dorheim, einige Dörfer des Amtes Steinheim, die Oberhoheit über Praunheim, die Aemter Alzenau, Amorbach, Miltenberg, Heubach so wie die Oberhoheit über Hessen-Homburg. Zu diesen die gegenwärtige Provinz Rheinhessen, die Oberhoheit über die sämmtlichen Besitzungen des fürstlich Isenburgischen Hauses und der gesammten gräflich Isenburgischen Linien, mit Ausnahme von sieben Gerichten, und theils der domaniale, theils der standesherrliche Besitz mehrerer Dörfer oder Dorftheile. Diese Landestheile enthielten 189,000 Einwohner und nur 5000 Seelen mehr als die eben erwähnten Abtretungen. — —

Nachdem die gemeinschaftlichen Landtage von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt seit 1628 außer Gebrauch gekommen waren (vgl. den Artikel Cassel, Staats-Lexikon III. Bd. S. 85), und überhaupt während seiner ünfunddreißigjährigen Regierung versammelte Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt die Stände nicht weniger als 45 Mal zu Particular-Landtagen, wie gerade die Noth des Landes und hauptsächlich das Bedürfniß, Geld von ihnen bewilligt zu bekommen, es erforderten. In seinem Testamente (1660) berief er für den Fall seines Todes die Stände zur Mitvormundschaft und Mitverwaltung des Staats und empfahl seinem Nachfolger die Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes, besonders den Ständen gegenüber. Aehnlich blieb das Verhältniß unter Ludwig VI., während Ernst Ludwig, bereits entschiedener den despotischen Principien huldigend, welche damals vom französischen Hofe aus über ganz Mitteleuropa sich verbreiteten, die vollständige Particularlandschaft fast nie mehr zusammenrief, das Wahlrecht der Stände in Ansehung der engeren Ausschüsse theils corrumpirte, theils geradezu misachtete, Steuern ohne Bewilligung der gesammten Stände und selbst über die Bewilligung ihrer Ausschüsse hinaus erhob. Dieses Verhältniß besserte sich sehr wieder unter Ludwig VIII. und Ludwig IX. Ludwig X. hatte den letzten Landtag 1803 in Darmstadt abgehalten und war von diesem ersucht worden, seine Hofhaltung zu Gunsten des Landes einzuschränken, ein Ersuchen, was dem Landtage den höchsten Unwillen zuzog. Nach dem Zutritte zum Rheinbunde hob der Großherzog durch Edict vom 1. October 1806 „aus unumschränkter Machtvollkommenheit" die Landstände auf. Dem, was sie nach und nach geworden waren, hat Crome — obgleich sonst kein Liberaler! — in seinem „Handbuche der Statistik des Großherzogthums Hessen" (Th. I. Darmstadt, 1822. S. 8. 9 der Einleitung) ein scharfes Wort des Andenkens gesprochen. Daraus erklärt sich auch, daß jene Aufhebung im Allgemeinen so gleichgültig vernommen ward, wozu noch kam, daß der Großherzog am nehmlichen Tage die Aufhebung der Steuerbefreiungen verfügte und hierdurch den Beifall aller Wohldenkenden und der bis dahin gedrückteren Classen sich erwarb.

Der Großherzog von Hessen gehörte zu denjenigen deutschen Fürsten, welche am 16. Nov. 1814 auf dem Wiener Congresse die Rechte namhaft machten, die, zur Einführung einer Repräsentativverfassung, den Ständen zugestanden werden sollten. Im März 1816 wendeten sich die Standesherren des Großherzogthums an den Regenten mit dem Gesuche um Zusammenberufung einer Ständeversammlung. Die Staatsregierung gab keine Antwort darauf. 1817 nahmen viele Landeseinwohner Antheil an den damals circulirenden Bittschriften, worin der deutsche Bund wegen beschleunigten Vollzugs des Art. 13 der Bundesacte angegangen ward. 1818 und 1819 fand die Einreichung ähnlicher Vorstellungen direct beim Regenten Statt, welcher theils durch Abstimmung seines Gesandten beim Bundestage (1818), theils durch öffentliche Erlasse (1819) den Verzug durch die besonderen Verhältnisse des Großherzogthums erklärte und Einberufung der Stände auf den Mai 1820 so wie die Bekanntmachung einer umfassenden Constitutionsurkunde vor dieser Zeit versprach. Wirklich erschien auch demnächst das „Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums" vom 18. März 1820, bestehend aus 27 Artikeln, so wie (am 22.) eine Wahlverordnung und (am 24.) die Zusammenberufung der Landstände. Das Edict befriedigte die Erwartungen nicht,

und ein Theil der gewählten Abgeordneten trat, den Eid auf dasselbe verweigernd, zurück, während ein anderer Theil, unter Entwickelung seiner Ansicht von Zweck und Bedeutung des Edicts, den Eid leistete, und so der Landtag am 27. Juni 1820 eröffnet werden konnte. An die Stelle der eidweigernden Abgeordneten traten neugewählte. Indessen beschäftigte sich die landständische Versammlung — auch die erste Kammer, jedoch nach mehr oder weniger dargelegtem Abgeneigtsein einiger ihr angehörigen, sehr hochstehenden Mitglieder — eifrig mit der Revision des Edicts, unter dem Zutritte von Regierungscommissarien. Die zweite Kammer bestand auf der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen; die Staatsregierung legte einen Gesetzesentwurf über die politischen Rechte der Angehörigen des Großherzogthums Hessen vor, woran sich noch anderes sehr Wichtiges, namentlich ein Zugeständniß der Staatsregierung über das Recht der Stände hinsichtlich der Steuerbewilligung reihte, und aus welchen Verhandlungen endlich die Verfassungsurkunde vom 21. Dec. 1820 — als octroyirt publicirt, aber historisch offenbar auf dem Wege des Vertrages entstanden — hervorging *). Darob herrschte Freude im ganzen Lande, auch beim Regenten selbst, der, obgleich nur langsam und nicht ganz mit Neigung sich anfänglich ihr zuwendend, doch nachher ihr völliges Erscheinen kräftig beschützt und für sie nachtheilige Insinuationen mit Entschiedenheit abgelehnt hatte.

Uebersicht der Geschichte seit der Ertheilung der Verfassungsurkunde 1820. Schon vor Erlassung dieser Verfassungsurkunde hatte Ludwig, ein geistvoller, kräftiger, geschäftsthätiger, mehrfach liebenswürdiger und den Forderungen einer freieren Zeit nicht unvertraueter Mann, zugleich Freund der Künste, besonders der Musik, oft unter äußeren drangvollen oder sonst schwierigen Verhältnissen für Verwaltung und Gesetzgebung seines Landes viel gewirkt. So durch das Gesetz, das Beweiden des Brachfeldes betreffend (1810); das Gesetz, die Vergütung der Wildschäden von Seiten der Jagdberechtigten betreffend (1810); die Gesetze, die Vertheilung der Grundstücke und die Vertheilung geschlossener Güter betreffend (1810); das Gesetz, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend (1811); das Gesetz, die Frohnen betreffend (1812); das Gesetz, die Aufhebung der Staatsfrohnen betreffend (1815); die Verordnung von der Zehntablösung (1816); die Aufhebung der Chausseefrohnen (1816); die verbesserte Brandversicherungsordnung (1816); das neue Maß- und Gewichtsystem (1817); die Aufhebung des Mühlenzwanges (1818); die Zulassung Aller zum Studiren (1819); das Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten (1820) u. s. w. Aber dieses Alles bildete noch kein Ganzes. Erst durch die Verfassungsurkunde, obgleich an manchen Mängeln zum Nachtheile der Volksrechte leidend, konnte, *wenn ein rascher und kräftiger Wille für ihre zeitgemäße Entwickelung und Fortbildung sorgte*, es sich dazu gestalten. Hier waren zunächst wichtig die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbeamten (freilich, ohne weitere Garantieen, sehr illusorisch); und das Gesetz über die Verhältnisse der Gemeinden (die Gemeindeordnung), bis jetzt, trotz der Bestrebungen der hohen und niederen Tories, in ihren Hauptbestimmungen zum Glücke des Landes noch unverletzt. (Beide 1821.) Hierzu traten: das Gesetz über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke; das Recrutirungsgesetz (revidirt 1830); das Gesetz über die an die Stelle der Confiscation des Vermögens gegen Deserteurs und Refractairs tretenden Strafen; das Gesetz über Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen (obgleich späterhin mehrmals in Princip und Zweckmäßigkeit bestritten); das Gesetz über die Auswanderungen; das Gesetz über die Novalzehnten von neuen Anrodungen; das Gesetz über die Formen der Veräußerung von Domänen. Außerdem wurden die Finanzen geordnet, die Civilliste festgesetzt, Einnahme und Ausgabe verglichen, ein Staatsschuldentilgungsgesetz bekannt gemacht, zur besseren

*) Sie ist vielfältig abgedruckt, z. B. im Regierungsblatte v. J. 1820; in den Verh. der 2. K. der Landst. v. 1820—21; in der *Floret*'schen Schrift, Historisch-kritische Darstellung u. s. w.; in *Wagner*'s statistisch-topographisch-historischer Beschreibung des Großherzogth. Hessen, 4. Bd.; in *Müller*'s Archiv 3. Bd.; in *Murhard*'s Annalen 1. Bd., sowie in der bekannten *Pölitz*'schen und in der Rinteln'schen Sammlung.

Controle des Rechnungswesens eine Rechnungskammer errichtet und der Domänenpunkt geregelt. Dieser erste Landtag — während dessen manch' tüchtiges und geistvolles Wort gesprochen worden war — diese constitutionelle Flitterwoche des Großherzogthums Hessen, hatte, nach 11monatlicher Dauer, am 8. Juni 1821 sein normales Ende gefunden.

Auf dem zweiten Landtage, eröffnet am 16. August 1823, verabschiedet am 1. März 1824, war das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vervollständigt und die sogenannte Dienstpragmatik in einigen Punkten abgeändert worden. Andere zu Stande gekommene Gesetze betrafen die Errichtung von Sicherheitswachen in den Gemeinden, die Zwangsveräußerungen von unbeweglichen Gütern in Rheinhessen, die Aufhebung der Heirathsconcessionen bei der Verheirathung amtssässiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Auswanderung der Minderjährigen, die Vergütung der Brandschäden, die Suppleanten der Geschworenen bei den Assisen, die Verwandlung der Privatzehnten in Grundrenten, die Aufhebung der Jagdfrohnen u. dgl. Für neue Straßenbauten waren in Uebereinstimmung mit den Ständen bedeutende Summen vorgesehen; im Ausgabebudget hatten die Stände eine Minderung von im Ganzen 261,622 Fl. bewirkt, und über das Finanzgesetz war ebenfalls ohne besondere Schwierigkeit sich geeinigt worden. Statt der Annahme der vorgelegten festen Personal- und Besoldungsetats hinsichtlich aller definitiv organisirten Behörden hatten die Stände vorgezogen, den dermaligen Stand der Besoldungen zu bewilligen. Ein von ihnen gestellter Antrag wegen Ersparnissen in der Zahl und an den Besoldungen der Staatsbeamten war ohne den gewünschten Erfolg gewesen, wie denn überhaupt das Capitel der Besoldungen und die Verminderung des Pensionsetats, beide sowohl im Militär- als Civilfache, von nun an ständige Gegenstände der Berathung und der Beschwerde auf den Landtagen, sogar, was den hohen Pensions-Etat betraf, noch auf dem Landtage von $18\frac{35}{36}$, und zwar Seitens beider Kammern, waren. Ein Antrag auf bürgerliche Verbesserung der Juden hatte im Landtagsabschiede die Antwort bekommen: „daß diese, wie die sittliche, nur aus dem verbesserten Schulunterrichte ausgehen müsse."

Dem dritten Landtage waren verfassungsmäßig neue Wahlen vorausgegangen. Während derselben ergab sich eine Untersuchung gegen den damaligen Commerzienrath E. E. Hoffmann in Darmstadt, welcher zwei lithographirte, mit seiner Unterschrift versehene Schreiben vielfach im Lande verbreitet hatte. Das erste dieser Schreiben enthielt die Aufforderung an den Empfänger, wo er Einfluß habe, bei den landständischen Wahlen zu wirken, daß „ein unabhängiger, anerkannt braver, mit dem Bedürfnisse der Gegend bekannter Mann, der offen und ohne Furcht sich des Besten des Landes annehme, (als Abgeordneter) gewählt werde." „Sie werden", hieß es dann wörtlich, „dadurch dem Wunsch unseres so verehrungswürdigen geliebten Großherzogs und dem Besten des Landes Genüge leisten und sich dadurch den Segen und die Liebe Ihrer Mitbürger erwerben." Der zweite Brief enthielt eine Liste der im Bezirke des Empfängers zu Abgeordneten Wählbaren. Auf diese Briefe hin denuncirte das Ministerium des Inneren und der Justiz (im Juni 1826) den Commerzienrath Hoffmann als schuldig der Beleidigung gegen den Stand der Staatsdiener und des Misbrauchs des Namens des Großherzogs (also der Majestätsbeleidigung). Die nächste Folge davon war eine gegen Hoffmann vom Hofgerichte in Darmstadt verhängte Untersuchung so wie dessen vorläufiger Nichteintritt auf den Landtag, zu dem er als Abgeordneter gewählt worden war. — Vom 3. Sept. 1826 bis 12. Juni 1827 dauerte dieser neue Landtag. Schon während seines Verlaufes zeigte er bestimmtere Spuren der Verstimmung, als sonst zwischen Staatsregierung und Ständen bis dahin üblich, theils in Folge der erwähnten, gegen den Commerzienrath E. E. Hoffmann angeordneten und vom Ministerium (v. Grolman) mit Leidenschaft betriebenen Untersuchung, welche bei dem freisinnigeren Theile der Kammermitglieder übel nachklang; theils durch Correctionen, welche sich Staatsbehörden gegen Abgeordnete über Aeußerungen derselben in der Kammer durch das Organ des Regierungsblattes erlaubt hatten; theils endlich und hauptsächlich durch die von der zweiten Kammer erfolgte Ablehnung der projectirten Stadt- und Landgerichtsordnung in Bezug auf Rheinhessen, welche, nach

den vorausgegangenen Erklärungen der Staatsregierung, mit einer völligen Ablehnung dieses Gesetzentwurfes identisch war. Man trieb in dieser letzteren Beziehung die Retorsionsmaßregeln, Seitens der Staatsregierung und der ersten Kammer, so weit, daß jene nun auch einen Gesetzesentwurf zurückzog, welcher das sogenannte Mandatsverfahren in Starkenburg und Oberhessen namentlich viel unkostspieliger als bisher reguliren sollte, und daß diese — ungeachtet der milderen Ansicht einiger Mitglieder — hauptsächlich in Folge der Bestrebungen des Canzlers von Arens, eines Schwagers des mit seinem Gesetzesentwurfe durchgefallenen Ministers von Grolman, das der Provinz Rheinhessen anerkannt sehr nothwendige Gesetz über die Zwangsveräußerungen vorerst nicht zu geben beschloß, ein Verfahren, welches damals von Seiten der Rheinhessen die größte Erbitterung erzeugte. Im Landtagsabschiede wurden von den Ständen vorgetragene Wünsche über die Einrichtung des Staatsbudgets, Veräußerung des Jagdhauses in Darmstadt und Verwendung des Erlöses desselben auf die Baukosten des (ohne ständische Genehmigung) unternommenen Baues eines neuen Collegienhauses, der Uebertragung der Besoldung mehrerer Staatsdiener von einem Etat auf den andern u. dergl. nicht genehmigt, und eben so, in Bezug auf mehrere bei Festsetzung der Staatsausgaben gestrichene Posten (z. B. im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) oder sonstige Desiderien, den Ständen theilweise abweisende und fast verweisende Entschließungen zugefertigt. Desgleichen hatte die Redaction des Finanzgesetzes Dissidien erregt, welche sich auf dem nächsten Landtage wiederholten und worin die Staatsregierung erst auf einem weit späteren Landtage nachgab. Ein neues Gewerb- und ein Personalsteuergesetz (eigentlich ein Einkommensteuergesetz auf der Basis des Miethwerths der Wohnungen), letzteres nach harten Kämpfen in Folge der von der Regierung beabsichtigten und durchgesetzten Befreiung der Standesherren und sämmtlicher Militärpersonen, war angenommen worden. Auch über andere Gesetze, z. B. über den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle in den Souveränetätslanden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen; über einstweilige Unterstützung der wegen erkannter Specialinquisition, Versetzung in den Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalte suspendirten Staatsdiener; über die Minderung der Volljährigkeit vom zurückgelegten 25. aufs zurückgelegte 21. Jahr; über die Aufhebung der lex anastasiana; über die Besteuerung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter u. s. w. hatte man sich geeinigt, aber doch waren die Abweisungen häufig und die Formen dabei unfreundlich gewesen. Ein mit ständischer Genehmigung beim Hause Rothschild bewirktes Anlehen von 6½ Millionen, obgleich, namentlich in seiner späteren Behandlungsweise, oft und mit Recht angegriffen, hatte doch im Ganzen günstige Folgen.

Nach manchen Seelenleiden war während dieses und des folgenden Landtages der Minister von Grolman, einst ein ausgezeichneter akademischer Lehrer und juristischer Schriftsteller, aber als Minister Valet gebend seinen früheren freieren Gesinnungen in der Politik und im Gesetzgebungsfache, ohne jedoch die Neigung der ihm, dem Baronisirten und Intelligenten, entgegenstehenden aristokratischen Partei sich dadurch zu erkaufen, gestorben (Febr. 1829). Die neue Einrichtung eines sämmtlichen Ministerien als Chef vorstehenden dirigirenden Staatsministers, welche Stelle dem Freiherrn du Thil mit 15,000 Fl. jährlichen Gehalts übertragen wurde, knüpfte sich unmittelbar daran, so wie manche Hoffnung eines freisinnigeren politischen Systems, da man im bisherigen Finanzminister du Thil einen erleuchteten und die Zeit verstehenden Mann zu erkennen geglaubt hatte, und namentlich unter seiner wesentlichen Mitwirkung, nach früheren vergeblich angestellten oder nur auf kurze Zeit ins Werk gesetzten Uebereinkünften solcher Art der mit Preußen am 14. Febr. 1828 abgeschlossene Zollvereinigungsvertrag (der erste erfolgreiche Anschluß) zu Stande gekommen war.

Der vierte Landtag begann am 3. Nov. 1829, unter Zutritt des Hrn. E. E. Hoffmann in Darmstadt, dessen Untersuchungsproceß mittlerweile, nach dreijähriger Dauer, vom Hofgerichte in Darmstadt günstig entschieden worden war, in die zweite Kammer. Die Berichterstattungen des Finanzministeriums gaben ein im Ganzen nicht ungünstiges Ergebniß. Die der Staatsschuldentilgungscasse im Jahre 1821 mit 12,949,178 Fl. überwiesene Landesschuld, wovon unterdessen 1,902,421 Fl. getilgt, 1,879,769 Fl. derselben aber

wieder hinzugekommen waren, belief sich nun zu Ende 1828 auf 12,926,553 Fl. Im Uebrigen war die Regulirung des Frohnwesens in seinen einzelnen Zweigen für die Verpflichteten günstig vorgeschritten. — Da fand der Landtag eine Unterbrechung durch das am 6. April 1830 erfolgte Ableben des Großherzogs Ludwig, nach gerade vollendeter 40jähriger, viele Spuren des Guten zurücklassender, obgleich zuletzt altersschwächlicher Regierung. Dem von seinem Sohne und Nachfolger Ludwig II. (geb. 1777) erlassenen Regierungsantrittspatente, welches irgend eine Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde des Großherzogthums nicht enthielt (später bekamen die Stände den verfassungsmäßigen Revers zugestellt), folgte die Vertagung der Ständeversammlung vom 7. April bis 16. Juni 1830, und dann, am 1. Nov. 1830, deren Verabschiedung. Von den Anträgen, welche die Ministerien unter der neuen Regierung an die Stände brachten, betrafen die wichtigsten die Uebernahme von 2 Millionen Gulden Privatschulden des Großherzogs. Der Inhalt des Antrages war im Wesentlichen: 1) daß dem Großherzoge Ludwig II. die Civilliste seines Vaters bewilligt werde, nehmlich die jährliche Summe von 591,604 Fl., die aber durch zufällige Umstände auf 576,304 Fl. herabgesetzt wurde; 2) daß das Deputat des Erbgroßherzogs Ludwig, so lange derselbe nicht vermählt sei, von bisher 13,200 Fl. auf jährliche 25,000 Fl.; 3) die Apanage des Prinzen Georg, Bruders des Großherzogs, von bisher 14,000 Fl. auf jährliche 20,000 Fl.; 4) die Deputate des Prinzen Karl, nachgeborenen Sohnes des Großherzogs, vom Zeitpunkte seiner (bevorstehenden) Vermählung an, von bisher 14,000 Fl. auf jährliche 30,000 Fl. erhöhet, und 5) für noch 10 Jahre jährliche 20,000 Fl. an die inländischen Gläubiger des verstorbenen Landgrafen Georg Karl von Hessen bewilligt würden. Zwei Millionen Gulden Privatschulden des Großherzogs sollten entweder mit den Zinsen vom 1. Juli 1830 an auf die Staatsschuldentilgungscasse, welcher zu diesem Zwecke jährlich 100,000 Fl. zu überweisen wären, übernommen, oder die Civilliste des Großherzogs auf eine dieser Summe und dem Bedürfnisse ihrer successiven Tilgung entsprechende Weise erhöhet werden. Der erste Ausschuß der zweiten Kammer hielt eine Civilliste von 452,000 Fl. für hinlänglich und wollte die Uebernahme von 2 Millionen abgelehnt wissen, jedoch als Tilgungsfonds noch einen Zusatz zur Civilliste gewähren, die dadurch auf 500,000 Fl. erhöhet werden sollte. Am Schlusse des Berichts wurden aus besonderen Rücksichten auf die Person des Regenten und auf obwaltende eigenthümliche Verhältnisse 570,000 Fl. vorgeschlagen. Die übrigen Anträge der Regierung wurde (außer der Deputatserhöhung des Erbgroßherzogs), theils nur bedingt zu bewilligen, theils abzulehnen angetragen, wogegen der erste Ausschuß der ersten Kammer für die Gewährung der bisherigen Civilliste stimmte. Den Berathungen der zweiten Kammer über jene Gegenstände ging die Verhandlung über einen verwandten Gegenstand, die Ueberlassung der als Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses anerkannten zwei Drittheile der Domänen an den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste voraus. Ein Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach und, nach Vieler Meinung, ein Gedanke des Hofes zur leichteren Erlangung der 2 Millionen, mindestens zur Aenderung des ganzen Verhältnisses auf eine ihm vortheilhafte Art, fand schon im Ausschußberichte der zweiten Kammer keinen Beifall. Man wollte das durch die Verfassung gegründete Verhältniß, wornach 2 Drittel der Domänen schuldenfreies, unveräußerliches Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses sind, während die Einkünfte desselben im Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, nicht geändert wissen. Nach mehrtägigen Discussionen, wobei der Berichterstatter, Abgeordneter E. E. Hoffmann, sich ausgezeichnet hatte, wurde die Uebernahme der Schulden des Großherzogs in allen angetragenen Formen mit großer Stimmenmehrheit (für dieselbe stimmten nur Sieben) abgelehnt, eine Civilliste von 576,000 Fl. bewilligt, dem Erbgroßherzoge eine jährliche Summe von 25,000 Fl. gewährt, den Prinzen Karl, Georg, Friedrich und Emil aber nur die seitherigen Deputate zugestanden und für die übrigen Glieder des großherzoglichen Hauses einige Vortheile gewährt. Die erste Kammer hatte sich hinsichtlich der 2 Millionen erst nur unbestimmt ausgesprochen und nachher dilatorische Maßregeln in Bezug darauf gewünscht. Bei der Ablehnung derselben suchte sie in einem Zusatze eine Wendung, die aber von der zweiten Kammer nicht genehmigt ward. In den

übrigen Punkten ging die erste Kammer durchaus einstimmig mit der zweiten, doch war der Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach (vergl. oben), den die zweite Kammer einstimmig abgelehnt hatte, von ihr angenommen und sogar deshalb eine Adresse von ihr an die Staatsregierung gerichtet worden. Der Landtagsabschied äußerte über diesen Gegenstand: „Schmerzlich war es Uns, daß Unsere getreuen Stände dasjenige nicht bewilligt haben, was Wir für Prinzen Unseres großherzoglichen Hauses und um Unsere eigenen Angelegenheiten zu regeln, noch weiter von ihnen anzusprechen genöthigt waren. Die nächste Zukunft wird ergeben, daß die Voraussetzungen, welche dieses Mal Unsere getreuen Stände abgehalten haben, Unserem Ansinnen zu entsprechen, sich nicht realisiren können."

Seit dem ersten Landtage waren bei den Landständen keine Gegenstände von allgemeinem politischen Interesse zur Sprache gekommen. Man hatte gerade immer nur den Hausstand besorgt. Anders schon auf dem Landtage von 1829—30. Der Abgeordnete E. E. Hoffmann war insbesondere der Urheber eines Antrags auf Freiheit der Presse in inländischen Angelegenheiten und eines auf Aufhebung des Cölibats, so wie Urheber oder Mittheilnehmer der meisten Anträge, welche ins Allgemeinere streiften. Er war es auch, dessen Alles ausforschendem Bestreben das Ministerium den Fehdehandschuh der Bekanntmachung vom 7. December 1829 entgegengeworfen und dadurch selbst die Gemäßigteren in Kammer und Volk über die Absichten der Staatsregierung in Unruhe versetzt hatte. Den genannten beiden Anträgen E. E. Hoffmann's, welche die zweite Kammer zu den ihrigen gemacht, war übrigens die erste Kammer, im Referate v. Gagern's, des Vaters ((s. diesen), nicht beigetreten; eben so nicht anderen mit freisinniger Tendenz. — Von den durch die Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwürfen allgemeinerer Art wurden die über das Verfahren gegen Cassenbeamte, welche Recesse machen; über den Abkauf und die Verwandlung der fiscalischen Grundrenten in Starkenburg und Oberhessen; über die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs; über die Leistungen der Gemeinden bei Erbauung der Staatskunststraßen; über die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener und Beamten; über die Wiesencultur; über die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstraßen; über die Zusendung unbestellter Lotterieloose; über Feststellung und Erhaltung der inneren Gränzen und zur Sicherung des Grundeigenthums und Hypothekenwesens und über Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, meist mit geringen Modificationen, angenommen. Provinziell waren die Gesetzesentwürfe über Abschaffung der Strafe der Brandmarkung in der Provinz Rheinhessen; eine Regulirung des sogenannten Mandatsverfahrens für Starkenburg und Oberhessen; über die Aufhebung der dilatorischen Termine bei den Untergerichten in denselben Provinzen; über die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen; für dieselbe Provinz über das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über indirecte Auflagen; über die Wirkungen der Generalhypotheken in Starkenburg und Oberhessen. Diese Gesetzesentwürfe wurden meist mit wichtigen Modificationen angenommen, und nur der letzte von der zweiten Kammer abgelehnt, welche auch bei dieser Ablehnung beharrte. Der Landtagsabschied war mild und höflich abgefaßt. Er enthielt namentlich die Zusage, Staatsrechnungen und Belege den Ständen künftig zur Einsicht zuzustellen, ein Punkt, der praktisch bisher von der Staatsregierung zugestanden, aber dem Principe nach hartnäckig von ihr bestritten wurde. Dessenungeachtet hatte auch dieser Abschied unter der Contrasignatur du Thil entschiedene Anklänge aus dem vorigen, bei dessen Erlasse v. Grolman noch gelebt hatte. An einigen Stellen bezog er sich sogar auf diesen, nahm dessen Motive an und that dieses namentlich, den Beschlüssen beider Kammern zuwider, in Beziehung auf die Redaction des Finanzgesetzes. Bei den reicher sprudelnden sonstigen Einnahmquellen war es nichts Besonderes, daß, auf den Vorschlag der Staatsregierung, die Schlachtaccise vom 1. Januar 1831 an aufgehoben, die Trankssteuer vom Obstweine gemindert und der Stempel von den Handelsbüchern in der Provinz Rheinhessen abgeschafft worden war.

Noch während des Landtags von 1829—30, nehmlich zu Ende Septembers 1830, hatten unruhige Auftritte in einem Theile der Provinz Oberhessen Statt, angeregt durch die Bewegung, welche der Juliusrevolution in ganz Europa gefolgt war, so wie insbe-

sondere durch Armuth, ungünstige Verhältnisse in den standesherrlichen Ländern, Mauthsperre, den Druck einzelner Beamten und die in der kurhessischen Grafschaft Hanau ausgebrochenen Tumulte. Actenvernichtung, Zerstörung des Eigenthums verhaßter Beamten, auch im Einzelnen Plünderung und gemeine Dieberei waren Hauptzwecke der schnell anschwellenden, aus der Hefe der bürgerlichen Gesellschaft bestehenden, aber auch bald wieder zerstiebenden Haufen, nachdem einige Gemeinden ihnen mannhaften Widerstand entgegengesetzt hatten. Bedenklich erschien nur dabei die Passivität mehrerer Landstädtchen, durch die so wie durch den größten Theil von Oberhessen der Großherzog nebst Gemahlin und Gefolge erst einige Monate vorher nach seinem Regierungsantritte gekommen war und dort überall die begeistertste Aufnahme und Ehrenbogen gefunden hatte. Ein trauriger Zwischenfall ereignete sich dabei, indem, gelegentlich des Einrückens der nach Oberhessen zur Bekämpfung der Rebellen von Darmstadt geschickten Truppen ins Dorf Södel (1. Oct.), eine Anzahl Männer aus Södel und Wölfersheim — namentlich solche, die den Angriff der Meuterer hatten abschlagen helfen — mehr oder minder durch Säbelhiebe oder Pistolenschüsse verwundet wurden, so daß Zwei derselben alsbald starben und Andere lange siechten. Höchst traurig und unbegreiflich war dieses Ereigniß, welches auf einem Irrthume gegründet haben mag; aber fast noch unbegreiflicher war, daß die obere Behörde, nachdem sie siegjubelnd in der Großherzoglich Hessischen Zeitung den Angriff auf „Rebellen" so wie deren Tödtung oder Verwundung angezeigt, volle neun Monate wartete, bis sie durch dasselbe Organ dem Publicum den erhobenen richtigen Verhalt der Sache mittheilen ließ, und daß erst zwei Monate nach dem unglücklichen Vorfalle die Untersuchung desselben durch die Militärbehörde begann, nachdem die Acten des Civilgerichts schon lange vorher ans Ministerium des Inneren und der Justiz eingesendet worden waren, die Standesherrschaft Solms-Lich und die Angehörigen der Getödteten, jene beim Obercommandanten der gesandten Truppen, dem Prinzen Emil von Hessen, diese in Darmstadt bei hohen Stellen, sich längst für Untersuchung verwendet hatten und ein lauter Schrei des Unwillens durch das Publicum und seine Organe, die öffentlichen Blätter, gedrungen war. Es wurden 23 Militärs vor Gericht gestellt, unter welchen 3 Officiere waren. Zwei Officiere wurden freigesprochen, der dritte zu dreimonatlicher Festungshaft und, nach eingelegter Appellation, zu 14tägigem scharfen Hausarreste verurtheilt; die übrigen Militärs wurden theils freigesprochen, theils bestraft; die härteste Strafe war 8 Monate Festung. Natürlich war durch die lange verzögerte Untersuchung vollständige Ueberweisung der meisten Thäter, deren Zahl aufs Doppelte stieg, unmöglich geworden. Auf die Dorfbewohner und insbesondere die Getödteten und Verwundeten kam nicht die mindeste Schuld. Das öffentliche Mitleid nahm sich ihrer an; später auch der Staat. Um dieselbe Zeit ungefähr, wo die Cheveaurlegers ihr Urtheil vom Kriegsgerichte empfingen, erhielten es auch die gefangen genommenen oberhessischen Unruhestifter. Ueber 48 derselben wurden Strafen verhängt, die höchste 9, die niedrigste 3 Jahre Zuchthaus. Im Anfange der ausgebrochenen Unruhen und nach Entblößung der Residenz von einem großen Theile der Besatzung, welche theils nach Oberhessen, theils an die Gränze zur Beschützung von Mauthhäusern verlegt war, hatten sich mehrere Bürger und Angestellte in Darmstadt an den Großherzog mit der Bitte gewendet, eine Bürgergarde errichten zu dürfen. Die Antwort war höchst anerkennend und bejahend; man fand darin eine Aufforderung. Viele Bewohner Darmstadts meldeten sich freiwillig zu diesem Zwecke, und es ward ein Ausschuß zur Entwerfung der Statuten gewählt, deren Inhalt freisinnig und auf eine bleibende Einrichtung berechnet war. Als die Statuten zur höchsten Genehmigung waren eingereicht worden, erfolgte keine Antwort, und so ward in Darmstadt, wie an anderen Orten des Großherzogthums, z. B. in Offenbach, die Bürgerbewaffnung im Keime vernichtet. Am 1. Nov. 1830 gab eine große Anzahl von Einwohnern Darmstadts der zweiten Ständekammer ein festliches Mahl. Die Mitglieder des Staatsministeriums waren zur Theilnahme eingeladen. Sie kamen nicht. Die neuen Bürgermeisterwahlen, welche im December 1830 und Januar 1831 im Großherzogthume vorgenommen wurden, gaben Anlaß zu regerem, wenn auch nur momentan öffentlichem Leben, doch auch zu Reibungen. So in Worms, Mainz, Darmstadt. In Mainz

folgte die Staatsregierung dem Impulse der Majorität; in Darmstadt nicht. E. E. Hoffmann, obgleich 2 Drittel der Stimmen für ihn waren, erhielt die Bestätigung nicht. Solche Erscheinungen wiederholten sich späterhin noch mehrmals, zuletzt am Auffallendsten 1836 in Darmstadt. Lebendigen Anklang fand die polnische Sache im ganzen Großherzogthume, der sich durch Beisteuern und Charpiesendungen, namentlich aus Mainz, Darmstadt, Worms, Gießen und dem kleinen Butzbach, verrieth; später, im December 1831 und Januar 1832, durch Unterstützung der polnischen Heimathlosen. Zu diesem Zwecke wurden Mädchenvereine in Mainz, Frauenvereine in Worms, in der Wetterau, in Darmstadt und an der politisch rege gewordenen Bergstraße gestiftet. Theils Folge der Choleraangst, theils wirklicher Sympathie für Polen waren die bekannten Adressen an den Bundestag, deren erste, die Darmstädter, 474 Unterschriften zählte; kräftiger und ausführlicher war die Mainzer Adresse, von dem damals noch liberalen nachherigen Abgeordneten Schacht verfaßt. Aber die Adressen wurden vom Bundestage zurückgegeben, und bald kam das Verbot gemeinschaftlicher Adressen an denselben. Im September 1831 wurden Unterschriften zu Adressen an den Abgeordneten Welcker in Karlsruhe, einen geborenen Hessen, mit Bezug auf seinen Preßfreiheitsantrag, im Großherzogthume und Kurfürstenthume Hessen gesammelt. Auch in anderen Beziehungen regte sich ein freieres, thatkräftigeres Leben. So durch Stiftung von Advocatenvereinen in Darmstadt und Gießen zur Förderung der idealen Interessen dieses Standes. Im December 1831 fanden die ersten Vorbereitungen auf den künftigen Landtag Statt, dessen Wahlkammer dieses Mal, verfassungsmäßig, gänzlich erneuert werden mußte. Aber nun begann auch eine Reihe reactionärer Verordnungen. Die vom 12. März 1832 betraf den Beitritt zu Vereinen, welche politische Zwecke haben; zwei andere vom 22. Juni 1832 die Aufhebung des bisherigen Cassationshofes für Rheinhessen (vergl. oben) und die Volksfeste und Volksversammlungen, Abzeichen u. s. w. Die Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 (am 10. August) trug den Zusatz: „Wodurch übrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Hinsicht Eintrag geschieht." Die Bundestagsbeschlüsse vom 14. Juni, vom 5. und 9. Juli wurden zu gleicher Zeit bekannt gemacht. Zwischen diese Verfügungen schlangen sich Massen von Verordnungen und Instructionen, die neue Organisation betreffend (vergl. oben), und am 9. Nov. 1832 erschien die lange erwartete Einberufung der Stände auf den 1. December 1832.

Es muß hier Einiges über die Geschichte der Presse im Großherzogthum Hessen eingeschaltet werden. Censur bestand daselbst bis zu den Bundestagsbeschlüssen von 1819 keine; wohl hauptsächlich deswegen, weil die Presse, auch unbewacht, hinlänglich zahm war, und das Privilegium, welches die Großherzoglich Hessische Zeitung, als Inventarienstück der hessischen Invalidenanstalt in Darmstadt, besaß, von formellen Rechtswegen jedem neuen politischen Blatte das Entstehen in den altheſſischen Landen wehrte. Während also bis zu jener Zeit der eingeführten Censur die Mainzer Zeitung unter Lehne's geistvoller Redaction trefflich gedieh und die Großherzoglich Hessische Zeitung die Bewohner des Großherzogthums, dessen Gemeinden und Kirchenkästen sie halten müssen, mit der erforderlichen stabilen oder servilen Geistesnahrung versah, konnten in Darmstadt nur belletristische oder doch nicht streng politische Blätter versucht werden. So 1828 das vom Dr. Wilh. Schulz redigirte „Montagsblatt", und mit Anfang Octobers 1830 die „Hessischen Blätter." Aber jenes war längst, und diese waren Ende Juli 1831, in Folge von Censurstrichen, welche jedem, auch dem leisesten Hinstreifen nach politischen Dingen aus der Belletristik heraus unbarmherzig in den Weg traten, wieder eingegangen. Da gründete ein Ungenannter — wie man allgemein annahm und die Zeit her unbestritten auch öffentlich geäußert worden ist, E. E. Hoffmann — vom 1. Jan. 1832 an das „Hessische Volksblatt", welches bei Kolb in Speyer erschien, und, um die Zeit der Eröffnung des Landtags von 1832, mit großherzoglich hessischer Concession das in Darmstadt erscheinende „Neue Hessische Volksblatt." Jenes brachte ein Mancherlei aus Hessen, übel im Style, unzusammenhängend in der Tendenz, durch die Art seiner Persönlichkeiten und Polemik (meist gegen den mittleren und unteren Beamtenstand gerichtet) der keimenden Idee der Preßfreiheit häufig mehr schädlich als nützlich, aber doch ihr

reffer, wahlrechtsverkürzter, leichter Aehemyac. Unbedenklicher war das „Neue Heffische Volksblatt", als Referat über die Landtagsverhandlungen, mit unendlichem Breitwerken von dem Alten, und der Abgeordnete C. E. Hoffmann gefagt hatte, und mit einer Menge minder wurklichen Beispielen auf die in der zweiten Kammer sich bildende übersale Intelligenz. Als weitere neues Blatt erschien vom 3. April 1832 in Darmstadt „der Beobachter in Heffen und Rhein", redigirt vom Hofgerichtsadvocaten H. K. Hoffmann in Darmstadt, hauptsächlich mit Rücksicht der Zurückkunft in Kammer und Volk, streng constitutionell und eine schädigere teutlauschte Ueberschrift der Kammerverhandlungen bietend. Dem gelichen Sinn nach war die „Darstellung und Beurtheilung" und die „Heffische Volkschronik", beide in Darmstadt erscheinend, eine unter der Redaction des nunmehrigen Redacteurs der Grenzbotenzeit Heffischen Beitung, Literaturcomptoir Publ in Darmstadt, sehr ruhiger und dem Gouvernement durchaus günstig lautende Blätter voll Fleiß und Eifer in der Eppositien der zweiten Kammer des damals verkommenen Landtags (von 1832—1833); aber die „Vaterlandszeitung" etwas schlechter und gehässiger, während die „Heffische Blätter für Volksunterhaltung" ein ähnliches Sammelleitstimmen über dabei zur Sprache kommende Sach- und persönliche Verhältnisse sich bemachte. Später, vom 1. Jan. 1833 an, trat diesen Blättern noch „das deutsche Volksblatt" hinzu, das Organ der Liberalen, redigirt von Literarischen Buchner in Darmstadt, unter kräftiger Mitwirkung des Dr. Wild. Schulz beschäftigt.

Die Wahlen für den eben erwähnten Landtag waren meist im Sinne der Liberalen ausgefallen; auch hatte die Regierung von ihrer Befugniß, das Gemeindewesen in Darmstadt der Wahl zu verweigern, nur selten Gebrauch gemacht. Und so sah man, daß zum ersten Male, Männer in der Kammer, welche ihr zur Zierde gereichen mußten: den gewandten und besten gebornen Staatsmann Dr. Jaup, den scharfsinnigen, umfassenden, tüchtigen Oberappellationsgerichtsrath Höpfner; den Gemeinderath C. E. Hoffmann, dem seine Gegner die öffentliche und legislative Verhandlung in der Ständekammer als Redakteur prophezeit hatten, dann als den trefflichen Napoleon Hehn, Siege zusammen sollten, und dem sie im Gegentheil zur neuen Anerkennung seines enormen Talents, mit ungeheurer Thätigkeit verbunden, verholfen hatte; den rittterlichen, gebildeten Hofgerichtsrath Schlosser, den Verständnißvoll kammenden Präsidenten Kalb den kenntnißreichen, früherhin als Anhänger bemerkenswerthen Former und den Verdächtigsmit der Regierung auf Conflictsfuß aufgetretenen Oberforstrath Hofmeister, dann den Oberbaurath, Oberstaatsrath und Director der Kreisschule in Darmstadt angestellten Schacht; Männer zu geschweigen, welche, weniger bekannt, doch theils mannigfaltige Kenntnisse, theils Beredsamkeit, theils einen tüchtigen Charakter mit in die Kammer brachten. Dieselbe, am welcher die Grossherzog am 1. Dec. (1832) die Ständeversammlung eröffnete, gab ein günstiges Bild vom inneren Zustande des Landes, besonders auf neue Verbesserungen der Gesetzgebung und auf auf einen Rückblick auf die unruhigen Bewegungen des Jahres 1830, wo sie fremde Verletzung zurückeilt, während sie an die Wilde der Regierung gegen die Schuldigen erinnerte. Die Antwortsrede der zweiten Kammer hierauf, im Referate von Gagern's und durch Abwesenheit Stimmenmehrheit beschlossen, schließt, in der Annahme und mit der Regierung Gleichsam oder Verbeissen einige Bemerkungen. So: die Kammer habe die Zusicherung des Großherzog, daß das Streben der Regierung, das Landesrecht zu sichern heute, durch die jetzigen Verhältnisse nothwendig belohnt sei. Sie nehme es freudigen Dank vernommen, da neure, das beschlossene Staatsrecht bedrohende Schicksale unter der großen Mehrheit des Volkes unsichtige Zweifel erweckt hatten. Auf die Erinnerung an die oberhessischen Unruhen erwidere sie: daß der Zustand der alter Oeffentlichkeit erwungenden Strafgerichtspflege in Oberhessen und Starkenburg sei der Kammer das Beschluß der moralischen Schuld zu der den Angeklagten zuerkannten Strafe unbekannt geblieben. Innen Ereignissen — setze sie hinzu — sei bei der ersten Rückkehr durch Ordnung der Thatsachen eine zu große Beurtheilung beigelegt worden, und es wurde möglich gewesen, sie, bloßen den Gesetzen zu unterstehen, wenn sie Verletzen die Gesetze Bestehenden Mittel mit Recht hätten gebraucht wollen. Die Kammer wünsche, daß ihnen nicht schnell Entwürfe zu Verbesserungen einzelner Zweige der Gesetzgebung vorgelegt wer-

den möchten, sondern hoffe, daß es endlich zu einem Einverständnisse über die Grundlage einer verbesserten Gesetzgebung kommen werde. Sie sprach die Erwartung aus, daß die Stände Gelegenheit erhalten würden, sich auch mit der Prüfung der von der Regierung ausgegangenen neuen Einrichtung der Verwaltungsbehörden zu beschäftigen. Die Antwort des Großherzogs hierauf beruhete auf der Ansicht, daß die Stände aus den Schranken ihrer Befugnisse getreten wären. Er kenne keine Beschlüsse, welche den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes Gefahr droheten; und die Bemerkung der Stände über die Unruhen in Oberhessen wurde mit den Worten zurückgewiesen: jene Versuche wären auch bei milder Deutung strafbar, und die Regierungen dürften in dem Bestreben, sie zu unterdrücken, nicht nachlassen. — In einer der ersten Sitzungen stellte E. E. Hoffmann einen Antrag wegen der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni; das Nehmliche thaten acht andere Abgeordnete gemeinschaftlich. Beide Anträge gingen im Wesentlichen auf Protestation gegen jene Beschlüsse. Sodann stellte E. E. Hoffmann einen Antrag wegen Vollziehung des Art. 18 der deutschen Bundesacte hinsichtlich der darin zugesicherten Preßfreiheit; desgleichen stellten Tromler und Jaup ähnliche Anträge, doch auf Art. 35 der hessischen Verfassungsurkunde beruhend. Alle diese Anträge waren nach Inhalt und Form gemäßigt. In Bezug auf die Anträge wegen der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni erging bald eine Mittheilung des geheimen Staatsministeriums an die zweite Kammer, wornach der Großherzog „mit Befremden" ersehen, wie die verbreiteten falschen Ansichten über jene Beschlüsse in die zweite Kammer ihrer getreuen Stände eindringen und Aufforderungen an die Kammer veranlassen konnten, deren Verfolg nur zu einer Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu führen vermöge — ja die so weit gehen, zu behaupten, Se. königliche Hoheit der Großherzog befinde sich, dem deutschen Bunde gegenüber, in einer Lage, worin Allerhöchstdieselben der Hilfe ihrer Stände zur Aufrechthaltung der Staatsgewalt und verfassungsmäßiger Rechte Sr. königlichen Hoheit bedürftig seien." Unter Verwahrung gegen eine betreffende Verpflichtung hatte dann die Mittheilung des geheimen Staatsministeriums jene Beschlüsse einer ausführlichen Exegese unterworfen und ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Bundes und der Verfassungsurkunde des Großherzogthums zu zeigen gesucht. Sie schloß mit einer „feierlichen Erklärung", analog dem Eingange. Leider berichtete erst 9 Monate nach Stellung der Anträge der zweite Ausschuß der zweiten Kammer über die Sache. Man hatte während dieser Zeit von Ausschußwegen neue Anknüpfungen mit der Staatsregierung versucht und bewirkt, deren Resultat war, daß der Ausschuß in seinen einzelnen Mitgliedern über den zu fassenden Entschluß immer uneiniger geworden und seine anfängliche Majorität, die das Energischere wollte, zur Minorität hinabgesunken war. Das Wesentlichste des Ausschußberichts, der seiner ganzen Ausdehnung nach mit Beilagen und Particularvoten 311 Octavseiten füllt, ging dahin, daß 3 Mitglieder des Ausschusses unbedingt auf Rechtsverwahrung und 3 vorsorglich auf dieselbe antrugen, während 1 Mitglied den Gegenstand zur weiteren Berichterstattung an den Ausschuß zurückgewiesen haben wollte. Und bei dieser Berichterstattung, der keine Discussion folgte, blieb's. Der Ausschuß hatte zu lange verhandelt und gesandelt, Kammer und Publicum das Interesse an der — ohnedies hoffnungslosen — Sache verloren. Aehnlich ungenügend war das Resultat in Bezug auf die Anträge wegen Preßfreiheit. Nach erstattetem, den Anträgen ganz günstigem Berichte des Ausschusses der zweiten Kammer so wie nach mehrtägiger Berathung, in welcher nur der Abgeordnete Schacht mit bekannter Dialektik gegen die Preßfreiheit, wie die Anträge sie wollten, sich geäußert hatte, beschloß die zweite Kammer einstimmig: die Staatsregierung zu ersuchen, den (betreffenden) Art. 35 der Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende noch auf gegenwärtigem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse sichere und auf der anderen Seite die Preßmißbräuche zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe. Dabei erklärte sie weiter — mit 27 gegen 13 Stimmen — das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig und bejahete — mit 34 gegen 6 Stimmen — die Frage: Ob sie die Staatsregierung um eine Verfügung ersuchen solle, wodurch die Censur im Großherzogthum alsbald aufgehoben werde? In der ersten Kammer, worin der Freiherr von Breiden-

stein — noch eines ihrer geistreichsten Mitglieder — als Berichterstatter die Preßfreiheit mit einem Strafgesetz gegen den Misbrauch für unbegründet in der Verfassung, für entgegen den Bundesgesetzen und außerdem auch für nicht wünschenswerth erklärte, dagegen ein Censurgesetz, präventiv gegen das wirklich Strafbare, mit collegialisch zusammengesetzter Censurbehörde und Recursmöglichkeit, wollte, fand die Sache keine ihr günstige Stimmung und blieb auf sich beruhen. Dabei hatte sie in den während des Landtags fort und fort stets lebhafter werdenden Beschwerden der liberalen inländischen Blätter über Censurstriche, welche Beschwerden theilweise bei der zweiten Kammer vorkamen und von dieser — meist ohne Erfolg — bevorwortet wurden, sodann durch die noch während des Landtags, zwei Monate nach seinem Bestehen, erfolgte Unterdrückung des „Deutschen Volksboten" und die polizeiliche Beschlagnahme von dessen „Testament" einen steten praktischen Commentar bekommen, welcher in der Hauptsache das ungünstigste Prognostikon stellen mußte. Außer jenen wichtigsten Gegenständen kamen auch noch viele andere, häufig Abänderungen oder deutlichere Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffende vor, von der Opposition der zweiten Kammer gestellt, von deren Mehrheit (die damals noch synonym mit Opposition war) angenommen, von der Staatsregierung, die ihre Organe (d. h. die Regierungscommissäre) fast nie in die Kammersitzungen schickte und bei diesem System, ungeachtet entgegengesetzter und mehrmals laut geäußerter Wünsche der zweiten Kammer, fest beharrte, fast unbestritten, aber von der ersten Kammer, insofern sie dort zum Vortrage kamen, verworfen und somit nicht einmal zur noch höchst unbedeutenden Rolle eines gemeinsamen Antrags beider Kammern an die Staatsregierung erwachsen. So z. B. der Antrag auf Abänderung desjenigen Theils des Artikels 81 der Verfassungsurkunde, welcher den Einzelnen und Corporationen ein Petitionsrecht hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen abspricht und ihre Vereinigung zu solchem Zwecke für gesetzwidrig und strafbar erklärt; der Antrag auf Abänderung des Artikels 60 der Verfassungsurkunde, welcher Allen, die jemals wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein (also auch den von der Instanz Absolvirten) den Eintritt in die landständischen Kammern versagt; der Antrag auf Abänderung des Wahlgesetzes (zum Zwecke einer größeren Anzahl passiv Wahlberechtigter) u. s. w. Nicht constituirend, aber doch sehr wichtig und Anlaß zu höchst interessanten Discussionen gebend waren die in der zweiten Kammer gestellten Anträge: auf Mittheilung und Vorlegung der am 7. October 1823 zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preußen abgeschlossenen Etappenconvention; wegen militärischer Besetzung von Rödelheim (nach dem Frankfurter Attentate von 1833) durch k. k. österreichische und königlich preußische Truppen; auf Beschwerdeführung wegen Misbrauchs der Amtsgewalt und Verletzung des Artikels 33 der Verfassungsurkunde, welcher von den Verhaftungen handelt (veranlaßt durch die damals erfolgt gewesene polizeiliche Verhaftung des Rectors Dr. Weidig in Butzbach, den aber das Hofgericht in Gießen nach 42tägiger Haft wieder frei gab); auf ein Wildschadengesetz und auf die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde: „Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden." In Gemäßheit dieses letzt erwähnten Antrages und nach sehr interessanten Discussionen, wobei die dieses Mal erschienenen Regierungscommissäre Knapp und Linde durch ihren theils gehaltlosen, theils in sich unwahren Widerstand den Sieg der Opposition nur glänzender machten, indem auch der sonst ministerielle Präsident der Kammer, geh. Rath Schenk, sich mit Feuer für deren Anträge erklärte, beschloß die zweite Kammer: dem Antrage Folge zu geben (einstimmig); den Wunsch auszudrücken, daß bei Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen: collegialische Einrichtung der Gerichte als Regel, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und im Strafverfahren das Geschwornengericht, ausgegangen werde (mit 42 gegen 3 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Arbeiten für eine neue Gesetzgebung nach den in dem Vortrage des geh. Staatsraths Knapp angedeuteten Grundsätzen nicht fortsetzen lassen wolle (mit 38 gegen 7 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in dem ganzen Großherzogthum die in Rheinhessen dermalen

geltenden 5 Gesetzbücher mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache einzuführen sich entschließen und zu dem Ende dem nächsten Landtage umfassende Vorlagen zu machen sich geneigt finden möge (mit 39 gegen 6 Stimmen) u. s. w. Der Sieg der Opposition war dieses Mal erklärt; er erfolgte 11 Tage vor der Auflösung der Kammer. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Heß „zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts" hatte in der zweiten Kammer den Erfolg, daß sie einstimmig die Ueberzeugung aussprach, der Grundsatz: „Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums könne in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch Verordnungen abgeändert werden", sei bereits in der Verfassungsurkunde anerkannt und bedürfe daher nicht der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz. Sodann wünschte sie von der Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der acht weitere Bestimmungen zu jenem Zweck enthalten sollte. In der ersten Kammer, wo dieser Antrag am 26. März 1833 als eingelaufen angezeigt ward, kam er bis zur Auflösung der Kammer (2. November 1833) nicht zum Berichte. — Nur über verschiedene subordinirte Gegenstände der Administration und Justiz (über einige „Lappalien", wie der Abgeordnete von Gagern sagte) waren dem Landtage von der Staatsregierung Vorlagen gemacht worden und einiges Bezügige zu Stande gekommen. Dagegen lehnten beide Kammern einen Gesetzesentwurf, welcher die Ruheſtandesversetzung und Pensionirung der Notare und Gerichtsboten betraf und diese Angestellten in die Kategorie der übrigen Staatsangestellten versetzen sollte, ab. Ueber eine Revision der Geschäftsordnung aber konnten sich die Kammern so wenig unter sich als mit der Staatsregierung einigen. Wenn die constituirenden Fragen nur zwei Lager wahrnehmen ließen: das der Ministeriellen und das der Liberalen (der Opposition), wobei die Letzteren ziemlich ungetrennt sich verhielten, so zeigten die Fragen mehr ortsbürgerlicher und materieller Wohlfahrt gerade bei diesen Letzteren tiefe Schründe und Spalten. Auf der einen Seite: gebildeter bürgerlicher Freisinn, repräsentirt durch „die Gelehrten"; auf der anderen Seite: Aristokratismus und Spießbürgerthum, hauptsächlich repräsentirt durch den Abgeordneten E. E. Hoffmann, der in seinem Antrage über das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, den Wirbelpunkt seines Systemes erreichte, aber auch dabei, trotz aller Gegenbestrebungen, eclatant durchfiel. Die von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Finanzgegenstände streiften nicht selten nach politisch schwierigem Terrain, z. B. gelegentlich der von der zweiten Kammer geforderten Einsicht der Original-Abrechnungen hinsichtlich der preußisch-hessischen Zollintraden, wobei aber das Finanzministerium sich gefügig zeigte und um Gewährung bemüht war. Eben so waren wichtig: der Pensionspunkt, indem sich dieser in der Finanzperiode von 1827—1829, statt der gehofften Verminderung, bedeutend über die geschehene Bewilligung vermehrt hatte, und das Thema der Besoldungen. Ueber die Finanzverwaltung in der Periode von 1830—1832 hatte der Abgeordnete von Gagern einen sehr ausführlichen und gediegenen Bericht erstattet, worin, so wie bei der Discussion in der zweiten Kammer darüber, die wichtigsten Rechte der Stände — theilweise von der Regierung bestritten — zur Sprache kamen. Der Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, lieferte auch späterhin eine interessante Zusammenstellung, worin er zwar zugab, daß in der letzten Finanzperiode mehr ausgegeben worden sei als in der ersten und dritten, aber doch auch wieder von anderen Punkten her für die Finanzverwaltung sehr günstige Resultate zog — wogegen jedoch mehrere Mitglieder der Opposition Bedenken erhoben. Die Abstimmung über die Finanzverwaltung in jener Finanzperiode, ebenfalls 11 Tage vor Auflösung der Kammer, ergab unter anderem der Regierung nicht ganz Willkommenen: die Verneinung einer Frage, welche zum Zwecke hatte, der verewigten Großherzogin Louise oder vielmehr nun deren Erben eine ansehnliche Summe unbestritten zuzuerkennen, die jener durchs Ministerium ausgezahlt und wofür es also verantwortlich war (mit 24 gegen 21 Stimmen); die Verweigerung der Deputate, welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritt, noch neben der Civilliste, vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830, mit 24,019 Fl. fortbezahlt worden waren (mit 41 gegen 4 Stimmen), und den Beschluß, daß diese

Summe als unverwendet zu betrachten und dem Ueberschuß des Betriebscapitals zur Einnahme für die nächste Finanzperiode beizuschlagen sei (mit 43 gegen 2 Stimmen). Vom Hauptvoranschlage der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833—1835 veranlaßten der projectirte Ausbau des sogenannten neuen Schlosses, die interimistische Wohnung für den Erbgroßherzog und das Deputat so wie die Einrichtungs- und Vermählungskosten des Erbgroßherzogs die ausführlichsten Discussionen. Hinsichtlich des ersten Gegenstandes beschloß die zweite Kammer, hierfür so wie für dessen Erweiterung u. s. w. die Summe von 561,736 Fl., sodann zu einem besonderen Gebäude für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen (die, unveräußerliches großherz. Familien- und Staatseigenthum, bis jetzt im sogenannten neuen Schlosse aufbewahrt wurden), weiter die Summe von 120,000 Fl. — nicht zu bewilligen (mit 34 gegen 12 Stimmen). Zwei vermittelnde Vorschläge wurden mit ähnlichen Majoritäten abgelehnt, dagegen ein dilatorischer des Abgeordneten Jaup mit 36 gegen 10 Stimmen angenommen (17. Juni 1833). Auch brachte die Staatsregierung nachher über diesen Gegenstand noch einen Gesetzesentwurf in die Kammer, der aber, von ihr selbst nicht mehr angeregt, liegen blieb, wogegen die Kammern 13,624 Fl. zur Einrichtung einer interimistischen Wohnung für den Erbgroßherzog, 158,000 Fl. demselben, gelegentlich seiner vorhabenden Vermählung mit einer königlichen Prinzessin von Baiern, und ebenfalls mit Bezug darauf eine Erhöhung seines Deputats bis auf 60,000 Fl. bewilligten. — Unter den Eingaben bei der zweiten Kammer waren die politisch bedeutsamsten: die der Hofgerichtsadvocaten H. K. Hofmann und Rühl in Darmstadt, welche, obgleich seit 1831 von politischen Anschuldigungen durch die hessischen Gerichte völlig freigesprochen, doch sich deshalb noch nicht auf preußischem Gebiete betreten lassen durften, sodann die einiger Candidaten, welche, in Folge von Zeugnissen des Regierungscommissärs von Arens, nicht zur Facultätsprüfung gelassen wurden, wobei dann dieses ganze Zeugnißwesen, seine Quellen, seine Art und seine Verwerflichkeit einer speciellen und gerechten Kritik von der Opposition unterworfen ward. Der Freiherr von Arens suchte als Mitglied der ersten Kammer, unter lebhafter Acclamation von deren Majorität, in der Folge dort sein Verfahren zu rechtfertigen. — Schon mehrmals während seines Bestehens war der Landtag mit Auflösung bedroht gewesen. So gelegentlich der Wahlfrage des Abgeordneten H. K. Hofmann und der Bundesbeschlüsse. Endlich trat die Katastrophe näher. Neun Abgeordnete hatten einen Antrag gestellt, welcher 12 ohne Zustimmung der Landstände erlassene Verordnungen betraf, und diesem hatte sich nachher noch ein ähnlicher gesellt. Es handelte sich in ihnen um die Auslegung der Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde, d. h. um Fixirung des Rechts der Stände, bei allen Gesetzgebungsgegenständen mitzuwirken, zu dem von den Ständen unabhängigen Aufsichts- und Vollziehungsrechte der Staatsregierung so wie zu deren Recht: „in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren." Jene Verordnungen schienen den Antragstellern dem Rechte der Stände zuwider erlassen, weshalb sie dieselben von der Staatsregierung alsbald zurückgenommen oder den Ständen zur Einholung von deren Genehmigung vorgelegt wünschten. Der Abgeordnete Höpfner, als Berichterstatter, durchging in seinem Berichte Verordnung um Verordnung mit der ihm eigenen Klarheit und lehnte seine Anträge im Wesentlichen an die der Antragsteller. Ehe aber noch darüber berathen werden konnte, erließ das großherzogliche Staatsministerium ein Schreiben an die zweite Kammer, worin es die im Berichte des Abgeordneten Höpfner vorgetragenen Ansichten bestritt, beim Erlassen jener Verordnungen die Staatsregierung im Rechte behauptete und insbesondere rügte, daß der Abgeordnete Höpfner, gelegentlich der Prüfung der Verordnung, welche den in der deutschen Tribüne enthaltenen Aufruf zur Bildung eines Vereines zur Unterstützung der freien Presse betraf, aus jenem Blatte den Aufsatz „Deutschlands Pflichten" in seinem Berichte fast wörtlich aufgenommen habe; — so wie überhaupt das Meiste der hierbei und bei Prüfung der die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, desgleichen das Tragen von Vereinszeichen betreffenden Verordnung, versuchten Entwickelungen. „Das großherzogliche Staatsministerium glaubt daher erwarten zu dürfen", bemerkte der Erlaß, „daß die Kammer nicht eher zur Berathung über den fraglichen Bericht schreiten werde, als bis der Ausschuß das als anstößig Bezeich-

nete aus demselben entfernt haben wird." Die Kammer und ihr Präsident, von der gewiß richtigen Ansicht ausgehend, daß der Ausschuß nicht eher von ihr angehalten werden könne, Etwas in seinem Berichte zu streichen, als ihm möglich gewesen sei, sich über dasselbe zu äußern, gab — der Intention der Staatsregierung zuwider — die Mittheilung des Staatsministeriums „zum Bericht an den Ausschuß über deren ganzen Inhalt." Es war am 29. October 1833. Am 2. November 1833 wurde der Landtag aufgelöst.

Am nehmlichen Tage erschien eine allerhöchste „Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend." Sie verbreitete sich mit schroffem Tadel über die Wahlen zu der nun aufgelösten zweiten Kammer, über deren Adresse auf die Thronrede und über deren ganzes Verhalten während der Dauer des Landtages, jedoch deren Minorität und der ersten Kammer reichliches Lob ertheilend. Zugleich erfolgte die Pensionirung einiger Mitglieder der Opposition; nehmlich des geheimen Staatsraths Jaup (s. diesen Artikel), des Regierungsraths von Gagern (s. diesen Artikel) und des Oberforstraths von Brandis, lauter noch ganz arbeitsrüstiger Männer. Höpfner war durch seine unangreifbare Stellung beim obersten Tribunale geschützt; dagegen wurde er aus dem Staatsrathe durch Nichtwiederernennung entlassen, dem Freiherrn von Gagern der Kammerherrnschlüssel abgefordert und der Revierförster und Kammerjunker Freiherr von Buseck aus der Liste der Kammerjunker gestrichen. Die Opposition hatte dagegen keine Wehr als die ihr in allen Theilen des Landes durch Freudenempfang, Festmahle und nachher durch Prägung einer Medaille entgegenkommende öffentliche Meinung. Nur vom Speyerer „Hessischen Volksblatte" wagte sich noch eine Nummer hervor, worin die Ansicht, der Antrag wegen der 12 Verordnungen sei die Veranlassung der Auflösung gewesen, verneint und jene Abstimmung über Finanzgegenstände als deren viel wahrscheinlichere Ursache bezeichnet wurde. Dabei billigte die Nummer die Auflösung als constitutionelles Mittel, den wahren Sinn des Volkes kennen zu lernen. Es sei nun dessen Sache, durch seine neuen Wahlen kund zu thun, ob es das Thun seiner bisherigen Vertreter billige und was es für die Zukunft wolle. Aber das war auch das letzte Athemholen der Opposition. Denn alsbald wurde diese Nummer überall mit Beschlag belegt und Untersuchung deshalb eingeleitet; der Beobachter in Hessen bei Rhein und das Neue Hessische Volksblatt durch Entziehung der Concession unterdrückt, das alte (Speyerer) Hessische Volksblatt und die Hanauer Zeitung verboten. Gleiche Maßregel erging gegen eine im December in Speyer erscheinende neue Zeitschrift: „Leuchter und Beleuchter für Hessen", so wie gegen jedes von Kolb in Speyer gedruckte, verlegte oder herausgegebene und überhaupt jedes im Auslande erscheinende, seinem Inhalte nach ausschließlich für das Großherzogthum Hessen bestimmte Zeitblatt. Außerdem erschien im Regierungsblatte eine Bekanntmachung des geheimen Staatsministeriums, „den öffentlichen Dienst betreffend", vom 13. December 1833, worin jenes von der durch dasselbe gemachten „betrübenden Erfahrung" sprach: „daß einzelne der im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, anstatt im Systeme und im Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewisses Widerstreben bethätigten, indem sie theils die Maßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten oder in Gegenwart ihrer Untergebenen einer rücksichtslosen Kritik unterwarfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen oder im Verborgenen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, der Staatsregierung Misbilligung oder Trotz bezeigen sollten, theils bis zu solchen öffentlichen Aeußerungen gekommen sind, welche die Verfassung des Großherzogthums und namentlich deren Grundpfeiler, das monarchische Princip, auf gefährdende Weise berührten." Nachdem die „Bekanntmachung" dieses als ungehörig und unzulässig darzustellen versucht hatte, schloß sie: „Die Staatsregierung wird daher stets ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung oder Gehaltsverbesserung nicht nur auf die Qualification zu oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen." Zu gleicher Zeit und noch mehr im weiteren Verlaufe erhielten die Mitglieder der beiden Kammern, welche gemäß jenem „Systeme" am Wirksamsten gesprochen und gestimmt hatten, Beförderungen, Titel und Ordenszeichen.

Unterdessen gingen die neuangeordneten Landtagswahlen vor sich. Alle Oppositionsmitglieder des vorigen Landtags wurden wieder gewählt, mit Ausnahme eines Verstorbenen und Zweier, die sich die Wahl verbeten hatten. Nicht wiedergewählt waren mehrere ministerielle Abgeordnete, namentlich Schacht. Da erfolgten mit einem Male 12 Urlaubsverweigerungen an Staatsdiener und dann deren noch 2, also beinahe des Drittels der Kammer. An ihre Stelle traten unabhängigere Männer, von denen man annahm, daß sie ihre Vorgänger, wenn auch nicht durchaus an Kenntnissen und Beredtsamkeit, doch an Festigkeit des Willens ersetzten. Aber auch die Freunde des Ministeriums, welche eine andere Kammer als die aufgelöste wünschten, verhielten sich bei diesen Vorgängen — obgleich meist ohne Erfolg — nicht unthätig. Der Zusammentritt der neuen Kammer (Ende Aprils 1834) fand in bedenklichen Zeitläuften und unter schwierigen besonderen Verhältnissen Statt. Die Opposition war zweifelhafter in dem, was sie thun sollte oder konnte; es galt die Lösung des Problems möglichster Mäßigung mit möglichster Kraft und — die frühere Minorität, die immer noch Minorität war, verhielt sich stürmischer, kühner. Der Großherzog eröffnete dieses Mal nicht selbst die Ständeversammlung im Residenzschlosse (wie früher immer geschehen), sondern durch einen Commissär im Locale der ersten Kammer. Die dabei gehaltene Rede war meist geschäftlich, doch enthielt sie auch die Stelle: „Se. kön. Hoheit lassen Ihnen eröffnen, daß Allerhöchstdieselben an der Verfassung des Großherzogthums, an dem monarchischen Principe, worauf sie beruht, so wie an Allerhöchstihren Rechten und Pflichten als Mitglied des deutschen Bundes festhalten und unter keinen Umständen davon abweichen werden." Die darauf ergehende Adresse der zweiten Kammer war höchst mild und alle bedenklichen Punkte umgehend; kaum, daß sie einen freundlichen Bezug auch auf die vorige Kammer sich erlaubte. Bei der Discussion darüber machte jedoch der Abgeordnete von Gagern seine betreffende particuläre Ansicht ruhig, aber kräftig geltend und nannte insbesondere die Verkündigung wegen Auflösung des vorigen Landtags „das Product einer gereizten Stimmung" — allerdings unter dem lebhaftesten Widerspruche der Minorität. Die Präsidentenwahlen erfolgten im Sinne der Majorität, da sie ihre Vorschläge demgemäß eingerichtet hatte; bei den Ausschußwahlen dagegen zeigte sie sich nachgiebiger. Bald ergaben sich schwierige Wahlfragen. Namentlich in Bezug auf den Abgeordneten E. E. Hoffmann. Gegen diesen hatte, nachdem er schon 14 Tage in der Kammer Platz genommen hatte, das Hofgericht in Darmstadt, als der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung bei der Bevollmächtigtenwahl in Darmstadt verdächtig, Untersuchung erkannt, und es fragte sich nun, ob er unter diesen Umständen vorerst noch weiter Mitglied der Kammer sein könne. Bei Gelegenheit der Abstimmung kam es zu einem stürmischen Auftritte, indem 17 Mitglieder der Minorität — gegen die Bestimmung der Verfassung — ihre Stimmen suspendirten und am anderen Tage, als der Abgeordnete Tromler gegen dieses Verfahren eine Protestation einzulegen anfing, diesen mit Geschrei und Heftigkeit nicht zum Worte kommen lassen wollten. Doch wurde nachher der Abgeordnete E. E. Hoffmann mit 35 gegen 2 Stimmen für definitiv zulässig erklärt. Wie hier die Minorität, trat bei anderen Wahlfragen die Staatsregierung in einem der Opposition entgegengesetzten Interesse unnachgiebig und herb auf.

Die neue Ständeversammlung war in mehrfachem Sinne die Erbin der vorigen geworden: ihrer unerledigten Arbeiten und ihres Schicksals. In Bezug auf jene schloß sich die neue zweite Kammer, in so weit es reproducirte Vorlagen der Staatsregierung waren, den darüber bereits gefertigten Arbeiten oder erfolgten Abstimmungen, regelmäßig ihrer Majorität nach, an und, in so weit es nicht zur Erledigung gekommene wichtige Anträge einzelner Ständemitglieder waren, nahm sie wohl das oder jenes Mitglied wieder auf. So beschloß die neue zweite Kammer hinsichtlich einiger wichtigeren Punkte in dem Vortrage über die Finanzverwaltung von 1830—32 (vergl. oben), obgleich mit geringeren Majoritäten, wieder das Nehmliche. Die Berathung in der zweiten Kammer selbst aber ergab, daß sich die Regierungscommissäre in ihren absolutistischen Ansichten und die liberalen Mitglieder jener Kammer immer mehr trennten. Von den durch die Regierung an die Stände gebrachten Gegenständen führte ein Vorschlag über die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelig-gerichtsherrlichen Bezirken

mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden zu gemeinsamen gedeihlichen Resultaten; der schon auf dem Landtage von 1832 — 33 vorgeschlagene Entwurf eines Forststrafgesetzes kam wieder vor und, als neu, ein Gesetzesentwurf gegen das Collectiren und Hausiren mit Lotterieloosen. Ein Vorschlag der Staatsregierung wegen Abtretung der den Standesherren des Großherzogthums verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Justiz-, Administrativ-, Local-, Forst-, Polizei- und Consistorialverwaltung blieb, als zu ungünstig für den Staat, in der zweiten Kammer ohne Folge. Das Budget von 1833 — 35 und das neue Finanzgesetz erfuhren bis zur Auflösung des Landtags keine definitive Erledigung. Es gab zwischen beiden Kammern Differenzen über die Wahl des landständischen Directors der Staatsschuldentilgungscasse und seines Substituten; die Unterhaltung des Militärs und Mehreres, was dahin einschlug, veranlaßten in der zweiten Kammer theils die alten, theils neue Klagen; eben so die Gesandtenposten und die Landesuniversität Gießen. Auch noch andere Glüh- und Siedpunkte kamen vor; so: die Hofbibliothek und dahin gehörigen Kunstsammlungen in Darmstadt, das Pensions- und Besoldungswesen und besonders die Organisation der Verwaltungsbehörden. Durch alle Landtage des Großherzogthums Hessen geht der Wunsch nach festen Etats. Das Finanzministerium hatte dieses Mal Vorschläge gemacht, die der Abgeordnete von Gagern, als Berichterstatter, in einem 17 Druckbogen starken Berichte commentirte, theils seinen allgemeinen Grundsätzen, theils seinen Specialitäten nach, häufigst controvers. Indessen hatten sich im Concreten doch nach und nach die Ansichten genähert. Zu den wichtigeren wieder aufgenommenen Anträgen der zweiten Kammer von 1832 — 33 gehörten: der Antrag über die Freiheit der Presse, worüber auch noch Bericht erstattet, aber nicht mehr abgestimmt wurde (der Bericht hatte interessante Notizen über den gegenwärtigen thatsächlichen Zustand der Druckangelegenheiten im Großherzogthume Hessen gegeben und zugleich eine Correspondenz mit dem dirigirenden Staatsminister, worin dieser gefragt worden war, was er namentlich auch in Bezug auf innere Landesangelegenheiten mit der Presse vorzunehmen geneigt sein sollte, aber ohne den gewünschten Erfolg); — sodann der Antrag, mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene Verordnungen betreffend, worüber ebenfalls, nach erfolglos gepflogenen Berathungen mit den Regierungscommissären, ob über die Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde eine Vereinbarung zu erzielen sei, im Sinne der Antragsteller noch Bericht erstattet, aber nicht mehr in der Kammer discutirt wurde; — der Antrag wegen Vorlegung eines das Wild beengenden und Wildschadenentschädigungsgesetzes; — der Antrag, die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde betreffend, welcher zu mehreren Conferenzen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern, mit Zutritt der Regierungscommissäre, aber zu keiner Vereinbarung führte. Von neugestellten Anträgen war der wegen Ablösung fiscalischer und nichtfiscalischer Grundrenten — nach Analogie eines schon auf dem Landtage von 1832 — 33 gestellten Antrags des Abgeordneten Jaup — einer der wichtigeren, und er legte, wenn er auch noch zu nichts Weiterem führte, nebst anderen Zeugniß ab, daß die Opposition über den ideellen keineswegs die materiellen Interessen vergessen hatte, sondern, so weit sie konnte, diese ebenfalls fördern half. Der Abgeordnete Dr. Heß hatte seinen auf dem vorigen Landtage gestellten, aber nicht zur Erledigung gekommenen Antrag zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts dieses Mal wiederholt gestellt, die Regierungscommissäre sich vorläufig dagegen, der Ausschuß der Kammer aber sich lebhaft dafür ausgesprochen, und der 24. October 1834 war darüber zur Berathung festgesetzt. Es hatten dieses Mal ausnahmsweise Regierungscommissäre sich eingefunden, von denen der geheime Staatsrath Knapp den Ansichten des Antrags und der ihm zustimmenden Abgeordneten widersprach. Der Letzte dieser Abgeordneten war der Abgeordnete v. Gagern. An seine Rede knüpfte sich eine lebhafte Scene und bald nachher (25. Oct. 1834) die Auflösung des Landtags (vgl. d. Art. v. Gagern der Sohn, Staats-Lex. V. Bd. S. 296 — 297). Eine ihr im Regierungsblatte folgende Allerhöchste „Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend", enthielt Klagen über die Art und das Resultat der letzten Ständewahlen, über die Verzögerung der Arbeiten auf dem Landtage, besonders des neuen Staatsbudgets, über die Wiederkehr von Anträgen, „deren Realisirung, in der gestellten

Weise, Wir schon früher für unmöglich erklärt hatten", und die Bezeichnung des von Gagern-Vorfalles als Grund, welcher die Auflösung der Ständeversammlung nothwendig zur Folge hätte haben müssen. Dabei wieder freundliche und lobende Worte für die erste Kammer und „eine achtungswerthe Minderzahl der zweiten Kammer." Zugleich eine Anrede der Wähler und die Versicherung: „Welche aber auch die Ergebnisse ihrer Wahlen sein mögen, so thun Wir hier den unwandelbaren Entschluß kund, gleich wie Wir die bestehende Verfassung ehren, so auch durch keinerlei Versuche, so oft sie sich auch erneuern mögen, die Rechte schmälern zu lassen, welche verfassungsmäßig uns zustehen und in deren Besitz Wir uns befinden." Diese „Verkündigung" ging von da in die Hessische Zeitung und in die meisten deutschen politischen Blätter über. Als Theil des Regierungsblattes wurde sie allerwärts den Gemeinden durch Vorlesen noch direct verkündiget und zugleich erfolgte ihr Abdruck in die nicht ganz kleine Anzahl Kreiswochenblätter, zum Theil mit besonderen sie empfehlenden und gegen die „Umtriebe etwaiger Verläumder und Aufhetzer" gerichteten Zusätzen. Am 20. Nov. 1834 erging ein Ministerialrescript an sämmtliche zur Leitung der neuen Wahlen bestimmte Commissäre so wie an die mit der Leitung der Bevollmächtigtenwahlen beauftragten Ortsvorstände. Dieses Rescript — welchem ebenfalls von der Regierung die größtmögliche Oeffentlichkeit gegeben wurde — wies unter Anderem an: „Wie Staats- oder öffentliche Diener sich einen ungebührlichen Einfluß auf die neuen Wahlen zu verschaffen suchten, so sei dem Ministerium, *auch wenn die Handlung an sich nach den bestehenden Gesetzen nicht als strafbar erscheinen sollte*, sogleich davon unmittelbar Anzeige zu machen." Was die Wähler selbst betreffe, so seien dieselben „vor der Vornahme der Wahlen auf die ernstlichste und eindringlichste Weise an die Wichtigkeit ihres Berufs und an die Verantwortlichkeit, welche sie durch ihre Stimmgebung übernähmen, zu erinnern u. s. w." Mitglieder der gewesenen Minorität, aber auch der gewesenen Majorität reisten im Lande umher; die Hessische Zeitung rügte *diese* Reisen, während sie von den Festmahlen, welche bei Gelegenheit Jener gegeben worden, beifällig referirte. Desgleichen reisten andere Personen, theils ursprünglich ministeriell, theils politische Renegaten; theils um sich, theils um andere Gleichgestimmte zu empfehlen und überhaupt die neuen Wahlen zu verabreden. Gleichzeitig erschien im Frankfurter Journale und in der Hessischen Zeitung ein Aufsatz „über Gesetzgebung und Verwaltung im Großherzogthume Hessen" mit ganz anticonstitutioneller, absolutistischer Tendenz; und in der Hessischen Zeitung eine Reihe sogenannter „vaterländischer Briefe." Die Majorität der aufgelösten Kammer ward darin stark angegriffen; gegen „die Factionen und Umtriebler" losgezogen, welche als „politische Musterreiter" das Land bereist und die Wahl jener Majorität bewirkt haben sollten; die großen Kosten berechnet, welche die beiden aufgelösten Landtage dem Lande gemacht hätten; gesagt: „Wie kann ein Bezirk, der einen, nach den bisherigen offen daliegenden Erfahrungen, erklärten Feind der Regierung zu seinem Deputirten wählt, glauben, daß ihm dafür durch Bewilligung einer Chaussee u. dergl. auch noch besondere Belohnung werde?" — aufgefordert, „alle aufrichtigen Freunde des Volkes, alle gutgesinnten gemäßigten Männer" zur Entwickelung von „Energie und Thätigkeit"; Bezug genommen auf die „sehr zu empfehlende" (!!!) Schrift des gewesenen Abgeordneten Schacht: „Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage von 1833 ꝛc." Es war schwer oder unmöglich, daß die Opposition oder ihre Freunde, auch nur widerlegend, gegen solche und ähnliche Angriffe durch das Mittel der Presse aufkommen konnten. Bei der Hessischen Zeitung, selbst in Stuttgart, in Baden, zersplitterten ihre desfallsigen Bemühungen, und nur die Hannöverische Zeitung enthielt aus von Rehberg's Feder einen für sie günstigen Aufsatz. Der Druck und die Vertheilung des Protokolls vom 24. October 1834 mit dem Gagern-Auftritte, welches die Opposition vortheilhaft für sich glaubte, wurde von entgegenstehenden Kräften verzögert, während man die neuen Abgeordnetenwahlen beeilte, sie theilweise an andern Orten abhielt, wo man den Regierungseinfluß stärker glaubte, und ein Landrath nach Briefen fahnden ließ, welche sich auf die Wahlen bezögen, deren Verbreiter zu erforschen und „nach Maßgabe des Inhalts" zu arretiren und einzuliefern wären. Gerüchte gingen um von der Verlegung der Universität von Gießen (dessen Wahlmänner zur Opposition neigten) nach Darmstadt. Unterdessen erfolgten, zum Theil fast gleichzeitig,

die Wahlen. Eine Wiedererwählung von Staatsdienern und Pensionären, welche zu den Majoritäten der aufgelösten Landtage gehört hatten, hatte nicht Statt gefunden, weil man nach den früheren Erfahrungen allgemein annehmen mußte, sie würden doch keinen Urlaub bekommen. Andere Mitglieder der gewesenen Opposition waren theilweise mit geringer Stimmenmehrheit ihrer Gegner dieses Mal durchgefallen. Am Auffallendsten erschien dieses bei E. E. Hoffmann. Dieser Erwählte von 6 Bezirken auf dem Landtag von 1832 — 33 konnte es dieses Mal zu keiner einzigen Wahl bringen: in Folge der ungeheuersten Anstrengungen gegen ihn. Mehrere Wahlmänner hatten ihm ihre Stimmen entzogen mit der Bemerkung: sie setzten sich sonst großer Strafe aus. Und doch siegte sein Gegner nur mit 13 Stimmen über ihn, während er 10 hatte. Die bisherige Majorität der zweiten Kammer hatte sich auf diese Weise zur Minorität gestaltet: sie war zu einem Drittel herabgesunken und in sehr häufigen Fällen zu noch geringerer Verhältnißzahl.

Die Rede, welche der Großherzog bei der Eröffnung der Ständeversammlung (27. April 1835) hielt, war in wohlwollenden und milden Ausdrücken abgefaßt und hatte die Punkte vermieden, welche Schwierigkeiten hervorrufen konnten. Die neue Majorität der zweiten Kammer bediente sich rücksichtslos ihrer Uebermacht, indem keine Mitglieder der älteren unter die Beamtencandidaten oder in die Adressecommission und nur drei, ihrer juristischen Kenntnisse wegen kaum zu Umgehende in die Ausschüsse kamen. Aehnlich bei der Discussion der Adresse auf die Thronrede, bei den Wahlfragen u. s. w. Bald war viel von neuen Straßenbauten die Rede; die Rechenschaftsablagen und Budgetsachen wurden beschleunigt, mit 31 gegen 6 Stimmen die nun schon auf zwei Landtagen abgelehnte Fortentrichtung der der Großherzogin Louise zu bestimmten Zwecken und auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen jährlichen 15,000 Fl. bis 1. Mai 1832 (vergl. oben) für gerechtfertigt erklärt; von den Erben des verstorbenen Landgrafen Christian von Hessen dessen Palais zum Ständehaus theuer und mit voraussichtlichen, enormen, noch weiteren Ausgaben darauf acquirirt; eine von der Staatsregierung beantragte Vermehrung der Cavallerie um 6 Officiere und 60 Reiter, die schon auf dem vorigen Landtage, selbst bei ministeriellen Mitgliedern, großes Bedenken erregt hatte, erst abgelehnt, aber dann genehmigt. Ein erfolgtes Wiederhinausgeben von Loosen des Staatsanlehens zu 6½ Millionen durchs Finanzministerium erfuhr vom constitutionellen und rechtlichen, finanziellen, sowie vom Standpunkte des Passenden und Anständigen in der ersten Kammer durch einige Standesherren, in der zweiten besonders durch den Abgeordneten von Gagern kräftige Anfechtung. Jedoch erklärten bei der Abstimmung in der zweiten Kammer 29 gegen 9 Stimmen, daß das erwähnte neue Hinausgeben „nach Gestalt der Umstände nur beifällig beurtheilt werden könne." Lange Berathung veranlaßte der Gesetzentwurf, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend. Das bisherige Princip: daß es Privatgesellschaften überlassen sei, die ihnen erforderlichen Militäreinsteher sich zu besorgen, sollte aufgehoben und dieses Geschäft einer Staatsanstalt überwiesen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Excapitulanten, Schaffung von Prämien u. dergl. Der Gesetzesentwurf, von dem Abgeordneten von Gagern kurz dahin charakterisirt: er sei „nicht gerechtfertigt durch seine Motiven, inconstitutionell in seiner Tendenz und illusorisch in seinen einzelnen Bestimmungen", wurde mit 29 gegen 14 Stimmen von der zweiten Kammer angenommen und besteht nun schon längere Zeit als Gesetz. Mitfolge davon war das Eingehen der blühenden, dem Unternehmer reichen Gewinn bringenden und von dem Publicum mit gerechtem Vertrauen behandelten E. E. Hoffmann'schen Militärvertretungsgesellschaft in Darmstadt. Ein sehr heilsamer Gesetzesentwurf, welcher die Ablösung der Grundrenten betraf, wurde hinsichtlich seiner meisten Hauptbestimmungen einstimmig, und der damit verbundene Gesetzesentwurf: die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse dabei, ebenfalls einstimmig von der zweiten Kammer angenommen und trat unterdessen ins Leben. Eben so kamen dieses Mal die definitiven Besoldungsetats, bei theilweisem Entgegenkommen der Staatsregierung, aber noch größerem der zweiten Kammer, mit 31 gegen 14 Stimmen zu Stande. Auch votirte sie ansehnlicher als bisher, obgleich nicht ganz in dem Umfange, wie die Regierung gewünscht, die Universität Gießen; desgleichen die wissen-

schaftlichen und Kunstsammlungen in Darmstadt. Desgleichen bewilligte sie die nöthige Summe für Errichtung eines Gewerbvereins. Am Ende der Berathungen über feste Etats und das Ausgabebudget gab der erste Präsident der zweiten Kammer, geheimer Staatsrath Eigenbrodt, ein Resumé, welches enorme Verwaltungssummen als Facit herausstellte und sich gegen die festen Etats aussprach, eine Handlung, welche den anwesenden Regierungscommissär wegzugehen und das Staatsministerium zu einer schriftlichen Replik veranlaßte, aber ohne weitere Folgen war. Der von mehreren Abgeordneten der beiden älteren Provinzen gestellte Antrag auf eine erhöhte Tabaksproductionssteuer und eine erhöhte Tranksteuer vom Wein wurde dadurch von den meisten Abgeordneten der Provinz Rheinhessen abparirt, daß sie schriftlich erklärten, nicht gegen eine beabsichtigte und dann auch einstimmig erfolgte Erhöhung der jährlichen Apanage des Erbgroßherzogs von 60,000 Fl. auf 75,000 Fl. stimmen zu wollen. (Ebenfalls auf diesem Landtage ward das Deputat des Prinzen Karl von Hessen auf 21,000 Fl. erhöht.) Von sonstigen vorgelegten Gesetzesentwürfen erregte besonders einer, welcher die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der Provinz Rheinhessen modificiren sollte, aber doch nur theilweise durchdrang, Aufsehen. Vieles geschah für das Staats- und Provinzialstraßenbauwesen, worauf auch eine Masse Anträge der Abgeordneten gerichtet gewesen waren. Einige andere Gesetzesentwürfe bezogen sich theils auf den Civilproceß rechts vom Rheine, theils auf die Competenzerweiterung der Friedensgerichte in Rheinhessen, theils auf die Verwaltung und waren von subordinirter Wichtigkeit. Ein vorgelegtes und angenommenes Gesetz sollte die Behandlungsweise *größerer* Werke der Gesetzgebung durch die Stände reguliren. Ein Antrag mehrerer Abgeordneten (Mitglieder der *neuen* Majorität), die im Art. 103 der Verfassungsurkunde verhießene neue Gesetzgebung betreffend, hatte zwischen Staatsregierung und Ständen gewisse Punktationen über die Anhaltepunkte dabei zur Folge, wobei man die Ansichten der *früheren* Majorität der zweiten Kammer ganz verließ und namentlich ein Amendement des Abgeordneten Glaubrecht: die Staatsregierung zu bitten, bei der Ausarbeitung der Entwürfe der neuen Gesetzbücher die rheinhessischen Gesetzbücher zu Grunde zu legen, mit 29 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde. Ein ebenfalls dieses Mal von *ministeriellen* Abgeordneten ausgegangener Antrag auf verbesserte Redaction des Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde (im ministeriellen Sinne) blieb vorerst ohne Folge. Es war begreiflich, daß die wenigen Mitglieder der Opposition, welche die ungünstige Lage, in der sie sich befanden, nicht auf Kosten ihres Charakters und der Desertion von ihrer politischen Fahne — ein Fall, der seit 1831 nicht selten und mit mannigfaltigen Schattirungen eingetreten war — verbessern wollten, sich in diesen Verhältnissen unendlich eingeengt, wirkungslos und ohne alle Resonanz vorkommen mußten, was die Folge hatte, daß sie mehr und mehr vom Landtage sich zurückzogen (der Abgeordnete von Gagern hatte unterdessen durch Güterveräußerung für den kommenden Landtag sich unfähig gemacht), ihre Collegen dem Beifalle der Regierungscommissarien und ihrer eigenen Verantwortlichkeit überlassend. Am 30. Juni 1836 erfolgte der Schluß des Landtags, des ersten „erfolgreichen", wie ihn seine Freunde nannten, nach zweien „vergeblichen." Im Landtagsabschiede war es „für eines der erfreulichsten und folgenreichsten Ergebnisse des Landtags" erklärt, daß die Stände sich über die Grundzüge der neuen Gesetzgebung und Justizverfassung zu Anträgen vereinigt hätten, wodurch die Hindernisse wieder beseitigt worden seien, welche die auf dem Landtage von 1832—33 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse „der Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde entgegengestellt hätten.

Seit dieser Zeit ruhte eine große politische Stille auf dem Großherzogthume Hessen, kaum unterbrochen durch die Münzwirren, welche im Laufe des Jahres 1837 durch Deutschland gingen und in der abgeschlossenen Münzconvention mehrerer süddeutschen Staaten ihr provisorisches Ende gefunden zu haben scheinen. Die Presse war streng gefesselt; das System der Versetzung von Staats- und Kirchendienern als Ahndung politischer Meinungen von Zeit zu Zeit wieder in Anwendung gebracht; die Feier der ertheilten Verfassungsurkunde abgekommen; das öffentliche Interesse, bei so viel entgegenstehenden Hemmungsmitteln, erschlafft; selbst die *materiellen* Auskünfte, die man an die Stelle der *ideellen* gesetzt, waren durch geringe Förderung und theilweise ganz unzweckmäßige Behand-

lung der Eisenbahnangelegenheit, bei kund gewordener Corruption, in den Hintergrund gestellt. Nur Eins machte Aufsehen durch alle Marken Deutschlands: es waren die politischen Untersuchungen. Im Jahre 1831 war die letzte im Großherzogthume Hessen noch anhängige politische Untersuchung (gegen die Hofgerichtsadvocaten H. K. Hofmann und Rühl in Darmstadt) mit deren völliger Freisprechung beendigt worden. Aber bald nach dem Frankfurter Aprilattentat (1833) erfolgten neue Verhaftungen. Zwar wurden die Inhaftirten meist gegen Caution entlassen; allein zu Anfange des Jahres 1834 erschienen mehrere ohne Censur gedruckte Schriften, meist in Form von Zeitungen oder Pamphlets, insgeheim und theilweise in großer Zahl verbreitet. Sie sprachen sich über Landesangelegenheiten, namentlich über die damals noch im Gange befindlichen Landtagswahlen für den Landtag von 1834, mehr oder minder stark und alle im Sinne der entschiedenen Opposition aus. Das meiste Aufsehen erregte eine bei einem Studenten Namens Minnigerode in vielen Exemplaren gefundene revolutionäre Druckschrift: „Der hessische Landbote." Hierauf erfolgten neue Verhaftungen. Die Reihen der Gefangenen wurden durch Entlassung Einzelner, auch durch den Tod etwas gelichtet. Namentlich endete der Pfarrer Weidig (23. Februar 1837) nach bald zweijähriger Haft im Arresthause zu Darmstadt, wie der bestimmteste Anschein vorliegt, durch Zerschneiden der Adern an Armen, Füßen und zumeist am Halse — auf schauderhaft schmerzvolle Weise — vermittelst Glasscherben freiwillig sein Leben. Außerdem starb der Apotheker Trapp von Friedberg, der in Großgartach und Heilbronn mit Koseritz die bekannte Zusammenkunft, vier Wochen nach dem Frankfurter Attentat gehabt, im Arresthause zu Gießen, wohin er aus dem Arresthause zu Darmstadt gebracht worden war. Viele, die sich nicht sicher glaubten, wanderten aus.

Hessen vom Jahre 1838 an*). In dem Artikel: Großherzogthum Hessen der ersten Auflage des Staats-Lexikons fanden zuletzt die politischen Untersuchungen von 1835 bis 1837 eine Erwähnung und es wird also geeignet sein, deren Geschichte hier zu vervollständigen sowie die Geschichte noch neuerer solcher Untersuchungen anzufügen. Die Untersuchungen von 1835 bis 1837 betrafen hauptsächlich Mitwissen des Frankfurter Attentats vom 3. April 1833 oder Verbreitung staatsgefährlicher Druckschriften und hatten meist in der Provinz Oberhessen ihre Angehörigen. „Darunter Dr. Friedr. Ludw. Weidig, geb. 1791 zu Oberkleen im nunmehrigen Nassauischen, seit 1811 Conrector und dann Rector an der lateinischen Schule zu Butzbach, 1834 gegen seinen Wunsch und Willen als Pfarrer nach der armen Gemeinde Obergleen nächst der kurhessischen Gränze versetzt; ein Mann voll Vaterlandsliebe, unermüdlichen Eifers, Einfachheit, Mäßigkeit im Lebensgenuß, Wohlthätigkeit; dabei vielfach gebildet, verständig, ein herzlicher Lehrer und Freund seiner Schüler, ein zärtlicher Gatte und Vater ..... An Weidig's Untersuchung und Tod haben sich sowohl im Besonderen als im Allgemeinen die wichtigsten Fragen geknüpft, welche in mehr oder minder ausführlichen Streitschriften für und wider noch immer verhandelt werden. Die besonderen Fragen harren wohl dabei für immer umsonst auf ihre feste endliche Erledigung, die Fragen nehmlich der erhaltenen Schläge, zu welcher Zeit die eigentlich tödtliche Wunde von Weidig sich beigebracht wurde, welche praktische Folgen die offenbar vorliegende, mit dem stärksten Tadel zu treffende Unterlassung der Wegnahme der Glasscherben und Belassung Weidig's in völliger Einsamkeit und ohne Hilfe von 8 bis 10 Uhr Vormittags hatte, u. s. w. Aber um so entschiednere Antwort hat die öffentliche Meinung auf die allgemeinen hierbei zur Sprache gekommenen Fragen ertheilt. Nehmlich: Was das heimliche Gerichtsverfahren für einen Werth habe? Und was überhaupt von unserm deutschen Untersuchungsverfahren zu halten sei? Die Antworten hierauf lauten, daß eine Reformation an Haupt und Gliedern hierbei erforderlich sei, und daß nur Oeffentlichkeit, aufrichtige, wahre Oeffentlichkeit, kein scheinbares Liebkosen mit einer Idee, welche zu allgemein und begrün-

---

*) Als Redacteur des Staats-Lexikons bemerke ich, daß der gegenwärtige Artikel über Hessen ebenso wie der vorhergehende in jedem seiner Worte und ohne die geringste Auslassung der Feder eines in seinem Vaterlande hochgeachteten und auch in demselben lebenden großherzogl. hessischen Staatsbürgers angehört. C. Welcker.

det ist, um kurzer Hand beseitigt werden zu können, und gleichzeitiges Ballen der Hand in der Rocktasche dagegen, — zu helfen vermögen. Weidig's Leiche wurde auf dem Friedhofe zu Darmstadt früh Morgens eingesenkt, und ein eisernes Kreuz mit einfacher, theilweise auf Befehl durch Eisenkitt verborgener Inschrift bezeichnet die Stätte, wo es geschah. Aber noch minder bezeichnet dürfte diese Stätte sein und noch lauter dürften die Stimmen seiner Gegner hallen, theils übertreibend, theils erklärt entstellend, theils nicht in Anschlag bringend, daß jeder entschieden starke Wille, jeder Charakter seinen besonderen Maßstab verlange, ohne dabei von dem allgemeinen Schicksale möglichen Irrens und Fehlens entbunden zu sein; doch würde der Name Weidig's nicht nur auf dem Panier wimpeln, welches der bessern Zeit umgewandelten deutschen Gerichtsverfahrens und besonders der Gerichtsöffentlichkeit entgegenfliegt, sondern auch Tausende würden ihn fort und fort mit Ehrfurcht und Liebe nennen, und Den, der ihn führte, für einen muthigen, festen, kräftigen Mann und für eine edle Seele halten." (Aus: „Der Stamm der Hessen in seiner Gegenwart. Geschildert von Karl Buchner. Karlsruhe, 1844.") — Um der Untersuchung zu entgehen, hatte sich eine Menge jüngerer Personen, unter ihnen der geniale Georg Büchner aus Darmstadt, der Verfasser von „Danton's Tod" und — der „Actenmäßigen Darstellung" zu Folge — des „Hessischen Landboten," entfernt. Neben den Verhaftungen in Oberhessen waren auch mehrere in Starkenburg und zwei in Rheinhessen erfolgt. Das Hofgericht in Gießen, als Gerichtsstand des begangenen Delicts, erklärte sich in Bezug auf alle diese Angeschuldigten als competent. Als ersten Untersuchungsrichter hatte es den unterdeß so bekannt gewordenen Hofgerichtsrath Georgi von Gießen bestellt, dem sich bald noch zwei andere Untersuchungsrichter beigesellten. Statt die Gefangenen in Gießen in Haft zu halten und dort die Untersuchung zu führen, was das Rechtlich-Natürlichste gewesen wäre, hatte man die Ersteren anfänglich nach Friedberg und dann, im Juni 1835, ins Arresthaus nach Darmstadt gebracht, wohin dann auch die Untersuchungsrichter abgingen. Hofgerichtsrath Georgi aber bekam die politischen Gefangenen unter seine eigenste Aufsicht. Die Gesammt-Untersuchung war — ohne die flüchtig gewordenen Personen, deren Zahl zuletzt auf 26 sich belief — gegen 60 Individuen gerichtet. Da bei den weniger gravirten Angeschuldigten bisweilen eine Freilassung gegen Caution vorkam und andere in Folge ihres Verhaltens zur Untersuchung besondere Berücksichtigung fanden, so war nie die ganze Zahl der Verhafteten gleichzeitig im Arresthause; doch betrug ihre Zahl im Sommer 1837 noch 25. Auch der Student Clemm, der schon früher einmal in Haft war und der nachher, wie das Gerücht ging, zuerst in Depositionen an den Geheimen Staatsrath Knapp in Darmstadt, den Angeber seiner politischen Freunde gemacht hatte, war nach nicht langer neuer Haft aus derselben entlassen worden. Schwerer hielt die Zurückgabe des Studenten Minnigerode, der körperlich todtkrank und geistig ganz geschwächt war, gegen Caution an seine Eltern. Den Apotheker Trapp von Friedberg, nach Weidig der Meistgravirte von Allen, befreite, nach langem körperlichen Kränkeln und erdrückendem Seelenschmerze, der Tod.

Unterdessen waren von Zeit zu Zeit mehrere Urtheile der Hofgerichte in Gießen und Darmstadt in politischen Untersuchungssachen von untergeordneter Wichtigkeit erfolgt. Dagegen spannte sich die allgemeine Erwartung auf das Urtheil, was „in Untersuchungssachen gegen die Theilnehmer an den in den Jahren 1832 bis 1835 in der Provinz Oberhessen Statt gefundenen hochverrätherischen Bestrebungen und anderen damit in Verbindung stehenden Verbrechen" nunmehr gefällt werden sollte. Weidig und Trapp waren todt; Minnigerode's Untersuchung hatte wegen dessen eingetretener Krankheit und Geistesschwäche nicht zu Ende geführt werden können; auch gegen sechs Andere war die Untersuchung entweder niedergeschlagen oder sollte, nach Verfügung der Staatsregierung, auf sich beruhen bleiben; 17, welche vor und nach dem dreißig Angeklagte umfassenden Haupterkenntnisse vom 5. Nov. (8. Dec.) 1838 abgeurtheilt worden, waren nur geringerer oder doch mit der Hauptsache in keiner nothwendigen Verbindung stehender Vergehen beschuldigt; gegen 4 andere Inculpaten endlich war noch zu erkennen. Das Doppelbatum des ebenerwähnten Haupterkenntnisses beruht auf dem Umstande, daß vom 5. Nov. bis 8. Dec. 1838 die Vorträge beim Gießener Hofgerichte darüber dauerten.

Keine zu lange Zeit für den Vortrag von fast 900 Bogen erstatteter gerichtlicher Relationen und die Berathung darüber. Wie damals das Gerücht ging, soll bei den Abstimmungen regelmäßig eine compacte, nur wenig überwiegende Majorität einer eben so compacten Minorität gegenüber gestanden und der strengeren Ansicht den Sieg gewonnen haben. Auf Zuchthaus lautete die regelmäßig erkannte Strafe. Der Pfarrer Flick, ein genauer Freund Weidig's und sehr bald durchaus geständig, hatte „wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths, wegen Abfassung mehrerer, eine aufwiegleriſche Tendenz verfolgenden, als Pasquill und resp. Schmähschrift im engeren Sinne sich charakterisirenden, zum Theil auch eine Majestätsbeleidigung enthaltenden, zur Verbreitung bestimmten und, soweit deren Druck erfolgt ist, wirklich verbreiteten Flugschriften, sodann wegen Mitwirkung für den Druck einer anderen Flugschrift von gleich verbrecherischem Inhalte, endlich wegen Unterstützung des Projects, die gegen Ende des Jahres 1834 zu Friedberg in Haft befindlich gewesenen, des Hochverraths angeklagten Individuen zu befreien", eine Zuchthausstrafe von acht Jahren dictirt bekommen. Auf Zuchthaus von acht Jahren sechs Monaten lautete die Strafe des Studenten Gladbach „wegen Theilnahme an einem hochverrätherischen Complotte, das mit dem Frankfurter Attentate vom 3. April 1833 im Zusammenhang stand". Wegen gleichen Verbrechens erhielten Jeder acht Jahre Zuchthaus: der Accessist Bogen, die prakticirenden Aerzte Buff und Küchler, der Handlungsgehilfe Schmitt, die Küfermeister Faber und Schneider. Ebenfalls wegen gleichen Verbrechens, „sodann wegen Theilnahme an spätern hochverrätherischen Unternehmungen und andern damit connexen verbrecherischen Bestrebungen, zu welchen letzteren namentlich seine Mitwirkung für den Druck einer aufwiegleriſchen u. s. w., und resp. die Verbreitung einer ebenfalls aufregenden, auch Schmähungen und Verläumdungen einzelner Staatsbehörden und Beamten enthaltenden Flugschrift und seine Bemühungen für das schon gedachte Befreiungsproject gehören", hatte die höchste erkannte Strafe von zehn Jahren Zuchthaus erhalten: — Clemm, „der vormalige Student der Chemie", der unterdessen nach seiner zweiten Freilassung in der Hofapotheke zu Darmstadt die Apothekerkunst erlernt, beim ersten Untersuchungsrichter Georgi — wie man damals erzählte — eine Zeit lang seinen Tisch gehabt und in mehreren Apotheken conditionirt hatte. Zu neun Jahren Zuchthaus verurtheilt wurden der Student der Theologie Becker und der Spritzenmacher und Gürtler Zeuner; Jener „wegen Einlassung in das fragliche Hochverrathscomplott und wegen fortgesetzter Mitwirkung für hochverrätherische und andere hiermit in Verbindung stehende verbrecherische Bestrebungen u. s. w.", dieser „wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths sowohl im Frühjahr 1833 als in späterer Zeit, sodann wegen anderer hiermit in Zusammenhange stehenden verbrecherischen Handlungen, namentlich seiner Mitwirkung für Verbreitung einer aufwiegleriſchen u. s. w. Flugschrift und eines Schmähungen und Drohungen gegen die höchsten Staatsbeamten enthaltenden Spottgedichts". Ueber 8 andere Individuen, meist Studenten, Bürger oder Bürgerssöhne aus Butzbach oder Gießen, waren 5- bis 2jährige Zuchthausstrafen verhängt. Außerdem sprach das Urtheil auch Festungsstrafen aus bis zu höchstens einem Jahre und vier Monaten, desgleichen Absolutionen von der Instanz und in Bezug auf einzelne Anschuldigungen völlige Absolutionen. Bei allen längere Zeit Verhafteten hatten Aufrechnungen des bisherigen Detentionsarrestes bis zu zwei Jahren oder mehr Statt gefunden. Der Kostenpunkt war theils für die Einzelnen, theils gruppenweise, theils pro rata (Bruchtheile von 326), theils solidarisch regulirt. Die in Freiheit Gewesenen, mit höheren Strafen Belegten — auch Clemm — hatte die Behörde vor Verkündigung des Urtheils wieder einziehen lassen.

Schrecken ging in Folge der verkündigten Urtheile durchs Land. Ein Theil der Verurtheilten gehörte angesehenen oder geachteten Familien an. Zwar hatten die Meisten von ihnen — in Folge des ihnen gewordenen Strafgrades — das Recht, ans Appellations- und Cassationsgericht in Darmstadt sich zu wenden und dort eine Herabsetzung ihrer Strafe zu verlangen. Aber das Resultat dieses Schrittes war sehr zweifelhaft und selbst bei noch abgehenden mehreren Jahren Strafe blieb dann immer das Zuchthaus, von welchem schwerlich Umgang genommen worden wäre. Versuche, die Untersuchungen aboliren zu

lassen, hatten früher schon Statt gefunden, jedoch ohne den gewünschten Erfolg, außer beim gewesenen Landwehrlieutenant Kuhl von Butzbach, den damals schon und mit Recht das Gerücht in eine ähnliche Kategorie wie Clemm setzte. Einstweilen ließen die meisten Verurtheilten Rechtsmittel einwenden; einige dagegen betraten sogleich den Weg der Gnade.

Da kam der 9. Januar 1839 und mit ihm die Bekanntmachung eines Rescriptes des großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 7. Januar an das Hofgericht zu Gießen in der „Hessischen Zeitung". Das Ministerium eröffnete darin dem Hofgerichte in Allerhöchstem Auftrage Folgendes: „Der Großherzog vermöge weder in der Art noch in der Größe der vom Hofgerichte erkannten Strafen den mindesten Grund zur Strafverwandlung oder zur Strafminderung im Wege der Gnade zu finden. Auch die erfreuliche Erscheinung, daß das freventliche Streben, ein biederes Volk gegen seinen angestammten Fürsten und dessen Behörden aufzuwiegeln, machtlos an der alten hessischen Treue scheiterte, eine Erscheinung, welche dieses Volk noch höher in der Liebe seines Fürsten stelle, entschuldige Jene nicht, die an Fürst und Volk sich vergangen haben. Allein es sei von Sr. K. H. in landesväterliche Erwägung gezogen worden, welch' hoher Grad von Verführung in der Mitte gelegen, und daß gerade diejenigen Personen, welche die Unerfahrenheit, Charakterschwäche oder Eitelkeit der ausersehenen Werkzeuge zu misbrauchen verstanden und die weit strafbarer erscheinen als Viele der Verurtheilten, dem Arm der Gerechtigkeit, ehe er sie erreichen konnte, sich entzogen hätten. Nicht minder sei Sr. K. H. die Offenheit und die Vollständigkeit, mit der, obwohl nach mancher Zögerung, die Bekenntnisse erfolgt seien, nicht entgangen, sowie an den Tag gelegte Reue. Se. K. H. wolle nicht glauben, daß zu den vielen und schweren Vergehen auch noch das verächtliche der Heuchelei hinzugefügt worden sei, wolle vielmehr in den vielfältigen Versicherungen innerer Zerknirschung und bitterer Reue, welche die Untersuchungsacten enthalten, die Bürgschaft moralischer Besserung erblicken. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse habe der Großherzog den Verurtheilten die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen, soweit sie dieselben nach dem Erkenntniß noch zu verbüßen haben würden, aus allerhöchster Gnade erlassen." Der Schluß des Rescripts enthielt dann Anordnungen über die Vollziehung desselben. Unter sämmtlichen Verurtheilten befanden sich nur zwei im activen Dienste stehende Staatsdiener: der Pfarrer Flick, dessen schon oben Erwähnung geschah, und der Schulrector Heß, welcher „wegen secundärer Beihilfe zum Verbrechen des Hochverrathes" eine einfache Festungsstrafe von einem Jahr dictirt bekommen hatte. Diesen sollte, nach dem Rescript, eröffnet werden: die Wiedereinsetzung in die von ihnen bis zu ihrer Suspension bekleideten Aemter liege nicht in der ihnen gewordenen Begnadigung; sämmtlichen Begnadigten aber: daß ihr künftiges Verhalten von Staatspolizeiwegen genau überwacht und, wenn sie dazu Veranlassung geben sollten, Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen sie verhängt werden würde, welche Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der großherzogl. Begnadigung bildeten. Alle Verurtheilte hatten die ihnen gewordene Gnade dankbar angenommen. Blos Karl Zeuner hatte keine Reue gezeigt, sondern versichert, daß er unter gleichen Verhältnissen noch das Nehmliche thun werde. Folge davon war, daß er zwar nicht von der Maßregel der Gnade ausgenommen, ihm aber als Bedingung auferlegt wurde, nach Nordamerika auszuwandern. Die ergangenen Begnadigungen fanden allgemein den größten Beifall. Aber ebenso tadelte man auch vielfach und mit Recht den herben Ton des Ministerialrescripts überwundenen und theilweise nicht mehr am Leben befindlichen politischen Feinden gegenüber. Am nehmlichen Tage Abends, als das erbgroßherzogliche Paar im Theater in seiner Loge erschien, donnerten ihm laute Hochs für den abwesenden Geber der Amnestie (so nannte man damals die Maßregel, obgleich sie keine war) entgegen. Ebenso begleiteten sie dergleichen beim Weggange.

Tags nach dem Bekanntwerden des Begnadigungsrescripts im Publicum stellten im Schooße der seit dem 3. Nov. 1838 wieder versammelten Landstände die Abg. Schmitt und Glaubrecht den Antrag, wegen jener Begnadigungen eine Dankadresse an den Großherzog zu richten. Der Ausschuß trug jedoch dagegen an, weil er es der Stellung der Stände entsprechend fand, förmliche Dankadressen nur in Beziehung auf solche Gegenstände zu beschließen, welche auf officiellem Wege zu ihrer Kenntniß gebracht worden seien u. s. w.

Im Uebrigen war der Ausschuß so gütig, ausdrücklich dabei zu bemerken, daß er „die wohlmeinende Absicht der Antragsteller keineswegs verkenne", und so barmherzig, daß er die vom Großherzog geübte Milde und Gnade lobte. Auch in der Kammer selbst errangen sich die Antragsteller keine größeren Sympathieen und der Antrag ward einige Tage nachher mit 32 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Gleichzeitig mit jenen Untersuchungen fanden noch zwei andere für sich bestehende Untersuchungen in Darmstadt Statt. Dr. Wilhelm Schulz, wegen angeschuldigten Preßvergehens — als Exlieutenant, doch mit bestrittener Competenz — vor ein Militärgericht gestellt, erhielt nach 1jähriger Haft (Aug. 1834) 5jährige strenge Festungshaft als Strafe dictirt, verließ aber dieselbe am 30. December 1834 durch wagnißvolle kühne Flucht. „Wegen unterlassener Anzeige ihm bekannt geworden sein sollender hochverrätherischer Umtriebe" aber entging Justizrath Karl Buchner kaum der Haft und nach längerer Untersuchung ward er blos von der Instanz absolvirt. Zu Anfang 1839 hatten die letzten politischen Gefangenen das Arresthaus in Darmstadt verlassen. Länger als ein Jahr stand dasselbe für Gefangene der eben bezeichneten Art leer. Aber im Mai 1840 erfolgten zwei neue Verhaftungen politischer Natur zu Birkenau, einem Dorfe unweit der badischen Gränze. Es war ein Mäkler und ein Schullehrer, Ersterer beschuldigt der Verbreitung revolutionärer Schriften. Erst der Schullehrer und dann der Mäkler kamen wieder frei. Die Untersuchung scheint keine bedeutenden Resultate herbeigeführt zu haben. Umfänglicher entwickelte sich dagegen bald eine andere politische Untersuchung. Gleichzeitig mit Verhaftungen, namentlich in Frankfurt a. M., Mainz und Homburg vor der Höhe, fanden zu Anfang Novembers 1840 auch deren in Darmstadt Statt. Es waren meist junge Leute, noch ledig, dem gebildeten und wohlhabenden Gewerb- oder unteren Subalternenstande angehörig. Den Verhaftungen in Darmstadt folgten ähnliche in dessen Umgegend und so stieg die Zahl der neuen Verhafteten von anfänglich bald 12 bis zum März 1841 auf ungefähr 28. Es handelte sich um die Mitgliedschaft von Vereinen (Handwerker-Vereinen) mit revolutionärer Tendenz oder um die Mitwissenschaft solcher. In Oberhessen und Starkenburg verurtheilt, in Rheinhessen vom Zuchtpolizeigericht in Mainz losgesprochen, erfolgte dann auch in Folge höchster Bestimmung die Freilassung der Angeschuldigten in den beiden ersteren Provinzen. Wie vorhin erzählt, war, als die Begnadigung der im Dec. 1838 verurtheilten politischen Angeschuldigten erging, die Verurtheilung in die Kosten bei ihnen bestehen geblieben. Indessen glaubte man, daß dessen ungeachtet ihre Einforderung schwerlich Statt finde. Später jedoch regten sich entgegengesetzte Gerüchte, und als ein Decan, welcher ebenfalls in einen kleinen Kostenbetrag in einer politischen Untersuchung verurtheilt worden war, im Februar 1840 beim Ministerium des Innern und der Justiz um Erlaß derselben im Wege der Gnade einkam, ging ihm von dieser Staatsbehörde am 26. Febr. 1840 abschlägige Verfügung auf seine Bitte mit der Bedeutung zu, „daß Untersuchungskosten, da sie nicht die Natur der Strafe haben, nicht erlassen werden können". Indessen fand doch im Laufe des Jahres 1840 noch der Erlaß derjenigen Untersuchungskosten Statt, hinsichtlich deren eine solidarische Verhaftung war erkannt worden, eine Gnadenmaßregel, welche denjenigen Verurtheilten zu Gute kam, die, im Besitze von Vermögen, sonst auch für die Unvermögenden hätten bezahlen müssen. Namentlich gehörte dahin der Student der Chemie, dann Pharmaceut Clemm, dem während der gegen ihn geführten Untersuchung ein ansehnliches Erbtheil seines Vaters zugefallen und alsbald vom großherz. Hofgericht in Gießen mit Arrest belegt worden war. Demselben Clemm wurde auch die auf ihn kommende Kostenrate mit 1298 Gulden erlassen und nicht weniger schienen noch andere Kosten niedergeschlagen, da die Namen mehrerer Betheiligten in einem dem Rechner der Criminalcasse in Gießen zur Beitreibung übergebenen Verzeichnisse fehlten. Dagegen erfolgte im Februar 1841 die Anforderung ihrer Kostenraten an die übrigen Verurtheilten. Die Kostenraten waren nicht unansehnlich, wie aus den nachstehenden Ziffern erhellt: 1346 Fl., 1092 Fl., 730 Fl., 1236 Fl., 1389 Fl., 1300 Fl., 707 Fl., 1910 Fl., 692 Fl., 668 Fl., 589 Fl., 579 Fl., 1084 Fl., 590 Fl., 597 Fl., 1241 Fl., 1615 Fl. u. s. w. Wohl alle um Kostenzahlung Angegangene betraten darauf den Weg um Erlaß, doch ohne Erfolg, da sie

im April 1841 abschlägig bedeutet wurden. — Seit dieser Zeit gab es keine politischen Processe im Großherzogthume Hessen mehr und nur einzelne Nachzügler gegen die zwei Brüder Weidig's, in Folge deren Aeußerungen über Georgi, endigten günstig für dieselben.

Ein anderer Gegenstand, mit welchem sich das particulare öffentliche Interesse bis zum Zusammentritte des Landtages von 1838 beschäftigte, waren die Eisenbahnangelegenheiten und das dabei befolgte Verfahren des schon in einer andern Beziehung genannten Geheimen Staatsrathes Knapp. Ende Januars 1836 hatte sich in Darmstadt eine Eisenbahngesellschaft gebildet. Sie wünschte mit einer Bahn von Frankfurt oder von Offenbach nach Mainz, und mit einer Bahn von der großh. badischen Gränze an Darmstadt vorbei nach Frankfurt zu oder vielleicht nach Offenbach zu, zu beginnen. Nicht lange darauf bildete sich auch in Mainz eine Eisenbahngesellschaft und zwar blos zu dem Zwecke, um Frankfurt und Mainz durch eine Eisenbahn zu verbinden. Diese Anlage sollte, der Absicht der Unternehmer nach, auf dem rechten Mainufer Statt finden, während das Project der Darmstädter auf die linke Mainseite ging. Nachdem der Mainzer Gesellschaft die Erlaubniß von der Staatsregierung ertheilt war, auf der linken Mainseite zu bauen, und dabei die bestimmte Absicht der Staatsregierung ausgesprochen war, die Anlegung einer Eisenbahn, welche auf dem rechten Mainufer laufen würde, in Bezug auf das dabei zu berührende hessische Gebiet nicht zu gestatten, gab die Mainzer Gesellschaft die erhaltene Erlaubniß zurück und bat um Genehmigung eines neuen, mit der Taunuseisenbahngesellschaft zur Ausführung einer gemeinschaftlichen Eisenbahn auf der rechten Rheinseite abgeschlossenen Vertrages. Der Ausschuß der Darmstädter Gesellschaft, von dem Ministerium aufgefordert, sich hierüber zu äußern, that dieses, indem er die vom Mainzer Ausschuß zur Unterstützung seiner neuen Bitte geltend gemachten Gründe zu widerlegen sich bemühte. Alles war in Spannung und Erwartung. Die Mainzer Einwohnerschaft, bis dahin ziemlich gleichgültig bei der Frage, überzeugte sich ihrem großen Theile nach, daß eine Bahn auf dem rechten Mainufer den Interessen ihrer Stadt sehr nachtheilig sein würde. Sie trat in heftige Opposition mit den Mitgliedern des Mainzer Ausschusses; man hielt Versammlungen und beschloß mehrere Eingaben an den Großherzog, worin derselbe gebeten wurde, die Bahn auf dem linken Mainufer festzuhalten. Die Mainzer Ausschußmitglieder dagegen hielten an ihren Planen fest und suchten durch Adressen und Deputationen die Deputationen und Adressen ihrer theilweise anders gesinnten Mitbürger zu neutralisiren. Unterdessen war auch noch anderwärts dieser Gegenstand zur Berathung gekommen. Nehmlich im Stadtrath und in der Handelskammer in Mainz. Die Commission des Stadtraths schied sich in ihrer Meinung; drei Mitglieder desselben erklärten sich für die linke, zwei für die Bahn auf der rechten Mainseite. Der Stadtrath selbst trat mit ansehnlicher Majorität zur Ansicht Derer, welche sich für die Bahn auf der linken Mainseite ausgesprochen hatten, was um so entscheidender war, da vier Mitglieder des Mainzer Ausschusses in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des dasigen Stadtrathes in der Sache mit- und natürlich für die rechte Seite stimmten. Die Handelskammer dagegen sprach sich für die Bahn auf der rechten Mainseite aus. Allein die Mitglieder dieser Kammer waren, wo nicht alle, doch größtentheils entweder zugleich Mitglieder des Mainzer Ausschusses oder Actionäre der Mainzer Gesellschaft. Da las man zu Anfang Octobers 1837 in öffentlichen Blättern gesperrt gedruckt, wie ein Triumphlied des Mainzer Ausschusses: „Die großh. hess. Regierung habe dem oben erwähnten Ausschusse die Concession zum Bau auf der rechten Mainseite ertheilt, zu diesem Zweck der Bahn das hessische Gebiet bei Castel eröffnet, und Hr. Geh. Staatsrath Knapp (der Ministerial-Referent in den Eisenbahnangelegenheiten) sei Derjenige gewesen, welcher in feierlicher Sitzung des Mainzer Ausschusses diesem die betreffende Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde übergeben."

Aus vorstehend erzählter Hauptangelegenheit hatte sich unterdessen eine in vielen Beziehungen, namentlich für die ständische Theilnahme am Rechte der Gesetzgebung so wie für die Würde und Ehre des Staatsdienstes, höchst wichtige Nebenangelegenheit entwickelt. Es war nehmlich mehrere Wochen vor Eröffnung des Landtages von 1838 auf glaubwürdige Weise in Darmstadt bekannt geworden, daß der Geheime Staatsrath

Knapp von dem Eisenbahnausschusse in Mainz ein Geschenk von 18,000 Gulden erhalten habe. Die öffentliche Meinung sprach sich fast allgemein sehr ungünstig über die Annahme jenes Geschenkes aus. Zugleich zeigten Hrn. Knapp's Collegen im Ministerium, welche von jenem Geschenke bis dahin Nichts gewußt hatten, sich unwillig darüber und wandten sich deshalb an den dirigirenden Staatsminister Freiherrn du Thil, den sie um Aufklärung der Sachlage baten. Sie erhielten in Beziehung auf das Geschenk eine bejahende Antwort. Man erfuhr sodann weiter, daß Hr. Knapp wegen Annahme jenes Geschenkes sich durch den dirigirenden Staatsminister an den Großherzog gewandt, daß dieser die Genehmigung ertheilt, und daß darauf der dirigirende Staatsminister den Geh. Staatsrath Knapp auf die verbindlichste Weise davon in Kenntniß gesetzt habe. Indessen legte sich dadurch nicht die Aufregung. Denn die Person des Großherzogs war jedenfalls durch die Verf.-Urkunde und durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 28. Juni 1821 geschützt. Es handelte sich also nur zunächst um die Handlungsweise zweier Angestellten sowie um die Prüfung derselben nach Gesetz und Recht. Dieses Gesetz und Recht schien aber gerade in dem gegebenen Falle deutlich vorzuliegen. Nehmlich in einem Gesetze vom 11. März 1818, welches noch unterm Großherzog Ludewig I. und zwar unter der Contrasignatur des jetzigen dirigirenden Staatsministers, als damaligen Geheimen Referendars, erlassen worden war. Es bestimmte unter Anderm wörtlich: „Derjenige, welcher überhaupt für Verrichtungen, welche in seinen eigentlichen Obliegenheiten liegen, außer den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren, noch eine weitere Belohnung annimmt, ist im ersten Fall mit dem Ersatz des doppelten Werthes, bei der zweiten Wiederholung mit dem Ersatz des Vierfachen, bei der dritten Wiederholung endlich mit der Remotion zu bestrafen. Das wirklich Empfangene unterliegt jeder Zeit der Confiscation und das Straferkenntniß ist in allen Fällen zu erlassen. Wir machen es übrigens unsern Staatsdienern zur besondern Pflicht, einen Jeden, der ihnen oder Dritten für sie ein Anerbieten der obgedachten Art macht, sogleich, und sobald die Sache zu ihrer Wissenschaft kommt, der vorgesetzten Behörde zur gebührenden Strafe anzuzeigen." Es ist klar, daß diese Bestimmungen keine Bestechung voraussetzten, wie denn auch das Gesetz für diese noch besondere Bestimmungen enthielt. Die Opposition gegen Hrn. Knapp breitete sich aus, besonders in der Reihe der sonst ministeriellen, in Darmstadt wohnenden Landtagsabgeordneten; mit vielleicht in Folge des Umstandes, daß Hr. Knapp überhaupt unter den Angestellten nur wenige aufrichtige Anhänger zählte. Ob und wie weit da und dort auch selbstnützige Motive mit unterliefen (was sehr wahrscheinlich ist), mag dahin gestellt sein. Genug, die Opposition war da; die Presse, wenn auch im Lande verstummt, nahm doch nun auswärts entschieden Partei, und die Eröffnung des Landtages war vor der Thür. Es schien räthlich, demselben einen Stoff zu benehmen, welcher tiefer säuern und die dem Ministerium sonst geneigte Majorität leicht in eine Minorität verwandeln könnte. Also wurde Hr. Knapp in höchst ehrenvollen Ausdrücken, mit Belobung und Belassung seines ganzen bisherigen Gehaltes im Betrag von 4000 Fl., noch vor dem Beginne des Landtags außer Activität gesetzt. Ungefähr gleichzeitig mit der Pensionirung des Hrn. Knapp wurde aber auch die in Mannheim erscheinende Zeitung: „der rheinische Postillon", welche sich besonders feindselig gegen Hrn. Knapp bewiesen hatte, durch eine vom dirigirenden Staatsminister unterzeichnete Bekanntmachung verboten.

Lange war es nach begonnenem Landtage zweifelhaft, ob der Gegenstand von irgend einem Abgeordneten seine Anregung erhielte. Endlich stellte der Abgeordnete Grode aus Odernheim in Rheinhessen am 22. Nov. 1838 einen klug und zweckmäßig motivirten Antrag, der dahin ging: „die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen ausführlichen und genauen Aufschluß über jene Angelegenheit zu ertheilen, damit die Ständeversammlung nach Befund die weitere Entschließung fassen könne; es würde denn die Staatsregierung vorziehen, unverzüglich und zur Erledigung dieses Antrages den geeigneten gesetzlichen Weg zur Untersuchung und allenfallsigen Bestrafung anzuordnen." Dem Ausschußreferenten der Kammer ging hierauf ein Schreiben des dirigirenden Staatsministers, Freiherrn du Thil, zu, worin dieser bemerkte, es könne ihm nur erwünscht sein, über den

wahren Verhalt der Sache, die der Antrag berühre, und über die Gesichtspunkte, die nicht außer Acht zu lassen, sich auszusprechen. Dabei gab er den Verhalt der Sache im Wesentlichen so zu, wie er in Vorstehendem erzählt worden ist, stellte aber in Abrede, daß dadurch bestimmte Vorschriften der Verordnung vom 11. März 1818 unbefolgt gelassen worden seien. Vielmehr sollte, nach der Ansicht des dirigirenden Staatsministers, in einem in dem Staatsrechte begründeten Regierungsrechte beruhen, unter Umständen die Annahme solcher Geschenke zu erlauben, welchem Regierungsrechte für sich und seine Regierungsnachfolger zu entsagen der verewigte Großherzog nicht im Entferntesten gedacht habe. Die Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer hatten sich in ihren Ansichten getheilt, indem drei derselben das Verfahren des Herrn Knapp für ungesetzlich erklärten, die drei anderen aber die Gesetzlichkeit für dessen Handlungsweise ansprachen. Demungeachtet hatte der ganze Ausschuß in dem gemeinschaftlichen, einen sehr bestimmten Tadel gegen die Staatsregierung aussprechenden Antrage sich zusammen gefunden: „daß von jeder Vorschreitung in Bezug auf den concreten Fall abstrahirt, gegen die Staatsregierung jedoch der Wunsch ausgesprochen werden möchte, in allen (vorher und namentlich den Fall des Hrn. Knapp exemplificirenden) näher bezeichneten Fällen jede Erlaubniß zur Annahme eines Geschenkes künftig vermeiden zu wollen." Am 31. Jan. und 1. Febr. 1839 pflog die zweite Kammer über die Sache Berathung. Wie noch niemals, waren die öffentlichen und vorbehaltenen Tribünen mit Zuhörern angefüllt; Hunderte derselben mußten sich aus Mangel an Platz wieder entfernen. Von der Rednerbühne sprachen für den Antrag Grode's: Grode selbst, die Abgeordneten Krauskopf und Heinrichs, während von derselben gegen ihn sprachen: die Abgeordneten von Ritgen und Schmitt. Aus der Rede des Letztern, zugleich Mitglied des Mainzer Eisenbahnausschusses, entnahm man, daß dieser Ausschuß in seiner Sitzung vom 28. Mai 1838 beschlossen hatte, Hrn. Knapp eine Actienbetheiligung von 50,000 Fl. anzubieten, und daß sie Hrn. Kertell, dem Präsidenten des Ausschusses, zur Disposition übergeben worden sei, um sich darüber mit Hrn. Knapp in Relation zu setzen. Hr. Kertell habe dann, „als stillschweigenden Mandatar" des Hrn. Knapp sich ansehend, die Actien nach ihrem zufälligen damaligen Stande verwerthet und das Ergebniß an die Stelle der Betheiligung treten lassen. Diese Aeußerung gab dann später dem Abgeordneten Brunck Anlaß, zu entwickeln, wie hiernach Hr. Knapp jedenfalls die werthvolle Actienbetheiligung ohne Erlaubniß acceptirt und erst später zur Annahme von deren Verwerthung im Betrage von 18,000 Fl. dieselbe sich erwirkt habe — eine Entwickelung, welche den Abgeordneten Schmitt veranlaßte, nochmals auf diesen Punkt zurück zu kommen und die stillschweigende Mandatarschaft des Hrn. Kertell auseinander zu setzen. Von den anwesenden Regierungscommissären vertheidigten der Geheime Staatsrath von Linde und der Ministerialrath Dr. Breidenbach die Handlungsweise des Hrn. Knapp nur vom juristischen Standpunkte aus, hauptsächlich auf der Theorie eines fast unbedingten Dispensationsrechtes des Regenten, eines Begnadigungsrechtes desselben im staatsrechtlichen Sinne u. dgl., fußend. Ein dritter anwesender Regierungscommissär, Ministerialrath Eckhart, beschäftigte sich dagegen einzig mit den Gründen für Führung der Bahn auf der rechten Mainseite. Großen Eindruck machte es, als der erste Präsident der Kammer, Geheime Staatsrath Eigenbrodt, ein Mann von 70 Jahren, sich erhob und seine Meinung dahin aussprach und begründete: „daß die Annahme des fraglichen Geschenks sich gar nicht rechtfertigen lasse." Mehrere Abgeordnete schlossen sich seinen Aeußerungen als beistimmend an. Bei der Abstimmung der zweiten Kammer verwarf sie den Antrag Grode's mit 37 gegen 8 Stimmen und adoptirte den Antrag des Ausschusses mit 35 gegen 10 Stimmen. Der Abgeordnete Ludwig hatte bei der Berathung das Amendement gestellt: „den Großherzog zu bitten, den Geheimen Staatsrath Knapp, sobald es nur immer geschehen könne, wieder zum activen Staatsdienste einzuberufen." Dieses Amendement war unterstützt worden. Nun, bei der Abstimmung, wollte der Antragsteller es zurücknehmen. Auch die es unterstützt hatten, verzichteten darauf, Andere dagegen behaupteten, daß darüber abgestimmt werden müsse. Es geschah. Das Amendement ward mit 39 gegen 6 Stimmen abgelehnt; eine bedeutungsvolle Ablehnung, wenn auch allerdings ungefähr 9 Abgeordnete ihre verneinende

Abstimmung dadurch motivirten, daß die Staatsregierung auch ohne Bitte, im Interesse des Staatsdienstes oder der Steuerpflichtigen, Hrn. Knapp bei passendem Anlasse in den Staatsdienst zurückberufen würde oder dürfe. Die erste Kammer, deren Ausschuß sich für die Legalität des Verfahrens des Hrn. Knapp ausgesprochen, aber doch den Zutritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer beantragt hatte, trat diesem Antrage einstimmig bei.

In der Rede des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung am 7. Nov. 1838 waren der günstige Zustand des Landes, die befriedigende Lage der Finanzen u. s. w. hervorgehoben. Von der künftigen Gesetzgebung hieß es, daß es an Bemühungen, sie vorzubereiten, nicht gefehlt habe. Der Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches sei vollendet und werde der Berathung der Stände nächstens übergeben werden. Einzelne Theile eines Civilgesetzbuches seien bereits bearbeitet und er habe erst kürzlich eine Commission zur näheren Prüfung dieser Entwürfe niedergesetzt. Von dem Gesetz über Ablösung der Grundrenten hieß es, es sei schon vielfältig davon Gebrauch gemacht worden und durch die gleichzeitig vorgeschlagene wichtige und wohlberechnete Operation sei die Staatsschuldentilgungscasse jetzt schon zu einer kräftigen Mitwirkung bei Ablösung der nicht fiscalischen Grundrenten in den Stand gesetzt worden, während sich dennoch die Staatsschuld abermals bedeutend vermindert habe. Die vom Finanzminister Freiherrn von Hofmann in der vereinigten Sitzung beider Kammern (8. Nov. 1838) erstatteten Vorträge gaben im Ganzen genommen günstige Resultate. Das zu Ende 1838 vorhandene Betriebscapital der Hauptstaatscasse wurde auf die Summe von 1,843,459 Gulden berechnet, wovon 1,100,000 Gulden den Reservefonds bilden und 743,459 Gulden zur Erleichterung des Staatsbudgets für die Periode 1839—1841 verwendet werden sollten. Die Totalsumme der Staatsschuld betrug 11,046,373 Gulden, wogegen, nach Ausscheidung mehrerer Summen, als „richtigen Betrag" der Staatsschuld zu Ende des Jahres 1838 der Minister die Summe von 6,782,044 Gulden berechnete und dabei die angenehme Aussicht eröffnete, daß „früher als in irgend einem andern deutschen Staate man im Großherzogthum Hessen die gesammte Staatsschuld als getilgt werde betrachten können." Als Summe der gesammten Staatseinnahmen waren für die Finanzperiode von 1839—1841 ,7090,908 Gulden, als Summe der gesammten Staatsausgaben für dieselbe 7,090,372 Gulden vorgesehen. Dabei bemerkte der Finanzminister, daß, nach auf dem letzten Landtag vereinbarten festen Etats, auf diesem Landtage die Ansätze für Besoldungen kein Gegenstand der Discussion werden könnten. Der Bedarf für Pensionen sei um jährlich 30,000 Gulden geringer, als die Bewilligung auf dem vorigen Landtage gewesen, in Aussicht genommen. Der dermalige Stand des Pensionsetats lasse hoffen, daß die Verwaltung mit der auf 460,000 Gulden verminderten Summe ausreichen werde. Im Uebrigen sei es die Absicht der Staatsregierung nicht, an dem bestehenden Finanzgesetz irgend Etwas zu ändern.

Die von der dazu erwählten Commission der zweiten Kammer ausgearbeitete Adresse war, wie die auf dem vorigen Landtage, blos Nachhall der Thronrede; auch trieb man eifrigst auf ihre Berathung. Abg. Glaubrech erklärte jedoch hierbei, im Gegensatze zu der von der Commission förmlich verkündeten Ansicht: daß die Stände berechtigt seien, in ihren Adressen die Wünsche wenigstens anzudeuten, welche das Land an die Staatsregierung richte. Auch äußerten sich die Abg. Brunck und Bergsträßer hinsichtlich des Wohlstandes des Landes in seiner Allgemeinheit und tieferen Begründung ziemlich problematisch. Gleichviel indessen: die zweite Kammer nahm mit 29 gegen 8 Stimmen den Entwurf an. Noch einstimmiger war die erste Kammer, deren Adressecommission ebenfalls die Verkündigung einer Ansicht, wie die der Adressecommission der zweiten Kammer, der Mittheilung ihrer Arbeit vorausgeschickt hatte.

Gelegentlich der Berathung über die Finanzverwaltung in den Jahren 1833—1835 regte der Abg. Glaubrech den Punkt der Pensionen als beschwerend an, besonders mit Bezug auf die in jener Periode vorgekommenen Pensionirungen Jaup's, v. Brandis u. s. w.; er wolle, bemerkte er dabei, das Recht der Staatsregierung zu pensioniren nicht bestreiten, aber sie möge dies im Geist der Gesetze, im Geist der Dienstpragmatik, anwenden, niemals als Strafe, niemals politischer Ansichten und Aeußerungen wegen, besonders wenn sie in der Kammer geschähen. Das von Glaubrech gestellte Amendement: „die Staats-

regierung zu ersuchen, in Zukunft nicht ohne die allerdringendste Nothwendigkeit zu pensioniren, noch brauchbare Pensionäre aber bei Vacanzen wieder anzustellen", ward von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten aber einstimmig verworfen, worauf dann auch die zweite Kammer mit 35 gegen 4 Stimmen davon abging. Die auf früheren Landtagen vorgekommenen und damals von der zweiten Kammer abgelehnten 24,019 Gulden Deputate welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritte noch neben der Civilliste vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830 fortbezahlt worden waren, tauchten nun abermals auf. Die zweite Kammer von 1835—1836 hatte in Verbindung mit ihrer Ablehnung zugleich beschlossen, daß jene Summe dem Ueberschuß des Betriebscapitals, welcher für die nächste Finanzperiode disponibel bleibe, beigeschlagen werden solle. Die berichtende Commission der zweiten Kammer von 1838—1840 hatte nun hier unterschieden, weil jene 24,019 Gulden noch ausstünden, folglich nicht als disponibles Betriebscapital vorräthig seien. Gegen diese Ausscheidung erhob sich der Abg. Glaubrech, während ihre Zulässigkeit der Finanzminister Freiherr von Hofmann darzuthun suchte. Endlich, nach auch lebhaft verhandelten wichtigen Principienfragen, schlug der Minister vor, daß die gedachte Summe von der Kammer nachträglich aus Gründen der Billigkeit bewilligt werden möge: eine Form (mit der Bewilligung selbst war er einverstanden), welche aus guten constitutionellen Gründen ebenfalls vom Abg. Glaubrech ihre Bestreitung fand, indem nur durch eine neue Creditverleihung der Posten in Ausgabe kommen könne. Indessen bewilligte die zweite Kammer mit 39 gegen 3 Stimmen den Vorschlag des Ministers und legte zugleich einstimmig Verwahrung gegen die von ihm dabei aufgestellten Grundsätze auf. Der Ausschuß der zweiten Kammer, welcher über den Voranschlag des Militärs und der Militäranstalten für 1839—1841 berichtete, hatte ein Ersuchen an die Staatsregierung dahin vorgeschlagen, bei der deutschen Bundesversammlung eine Herabsetzung des Militäretats im Allgemeinen zu erwirken zu suchen, inmittelst aber auf das Baldigste wirksame Ersparnisse in der Militärverwaltung durch Ersparnisse in der Formation der Truppen herbeizuführen—ein Vorschlag, dessen erste Hälfte die zweite Kammer mit 22 gegen 21 Stimmen annahm, nachher aber, als die erste Kammer ihr nicht beitrat, mit 36 gegen 7 Stimmen wieder aufgab; wogegen sie dessen mit 31 gegen 12 Stimmen angenommene zweite Hälfte, welcher die erste Kammer ebenfalls nicht beitrat, mit 42 gegen 1 Stimme festhielt. Wieder weniger fest war sie hinsichtlich einer von der Regierung beantragten Besoldungserhöhung des zum Ministerresidenten beförderten großherzoglichen Geschäftsträgers in Paris, welche sie anfänglich mit 29 gegen 14 Stimmen verworfen hatte, aber nachher, als die erste Kammer mit 14 gegen 2 Stimmen darauf eingegangen war, mit 22 gegen 18 Stimmen ebenfalls bewilligte. Bei dieser Gelegenheit suchte der Abg. Glaubrech darzuthun, daß das Ausgabebudget des Großherzogthums Hessen sich seit zehn Jahren um nicht weniger als 1,200,000 Gulden jährlich vermehrt habe. Der Finanzminister bemerkte dagegen, daß die Ausgaben allerdings gestiegen seien, aber nicht die eigentlichen Verwaltungskosten. Von den verschiedenen Seiten machten sich entgegengesetzte Ansichten hierüber geltend. Auch führte wohl der Minister manches Treffende gegen jene frappante Behauptung an. Aber Nichts desto weniger wogen auch schwer die gegen ihn geltend gemachten Gründe. Ueber das Staatsschuldenwesen äußerte sich der Bericht des Finanzausschusses der zweiten Kammer im Referate des Abg. Brunck, ohne die allzu sanguinischen Hoffnungen des Finanzministers zu theilen, günstig, und ebenso erkannte er an, daß sich das Staatsschuldentilgungswesen in einem vollkommen geregelten Zustande befinde. Was den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1839—1841 betraf, so erklärte er dagegen, mit den vom Finanzminister geäußerten Ansichten über die relative Vortrefflichkeit des gegenwärtigen Finanzsystems und gemäßer Reproduction des bisherigen Finanzgesetzes im neuen Finanzgesetze nicht ganz übereinstimmen zu können. Der Ausschuß glaubte ferner, daß die bestehende Gesetzgebung jedenfalls noch Manches zu wünschen übrig lasse u. s. w. Dessenungeachtet hielt er für jetzt nicht geeignet, auf eine Reform in der Trankſteuer-Ordnung anzutragen, wohl aber sprach er sich entschieden gegen den zweiten Absatz des §. 3 des Finanzgesetzes aus, welcher die Regierung unbedingt zur weiteren Abschließung von Verträgen zur Erleichterung des Handelsverkehrs u. s. w., und in Folge solcher Staatsverträge nöthigen Aen-

derungen in den Zöllen und Consumtionsauflagen ermächtigen sollte. Der Ausschuß glaubte, daß keine Gründe mehr vorlägen, denselben wieder in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, und die Kammer beschloß, nach lebhaftem Widerstande des Finanzministers sowohl gegen den von der Majorität als den von der Minorität des Ausschusses der zweiten Kammer gestellten Antrag, die Annahme des Antrags der ersteren, der Staatsregierung günstigeren, wornach nur noch für Handelsverträge mit deutschen Staaten und nur noch hinsichtlich der Zölle und der Zollgesetzgebung, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen, im Laufe der Finanzperiode die erforderlichen Abänderungen eintreten sollten. Die Staatseinnahmen wurden auf die Summe von 7,087,181 Gulden, die Staatsausgaben auf die von 7,078,462 Gulden festgesetzt.

Da es schon eine Zeitlang im Großherzogthum Hessen als Princip gilt, wenige Einzelveränderungen in der Gesetzgebung zu treffen und die Zeit abzuwarten, in welcher, nach Art. 103 der Verfassungs-Urkunde, für das ganze Großherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt sein werden, so kamen auch auf dem neuen Landtage zunächst nur einige kleinere Gesetzentwürfe mit Objecten vor, die zunächst ins Gebiet des Staatsrechts und der Administration fielen. Von diesen Gesetzentwürfen lehnten beide Kammern denjenigen ab, welcher von der zwangsweisen Verbringung arbeitsscheuer Personen in Gemeindearbeitsanstalten, auch gegen ihren Willen, auf Antrag des Bürgermeisters, durch Verordnung der oberen Polizeibehörde, handelte. Auf das Hypothekenwesen bezog sich ein vom Abg. Ludwig gestellter Antrag, welcher die vorläufige Einführung einiger Bestimmungen des auf dem vorigen Landtage (wegen zu großer Schwierigkeiten isolirter Einführung) zurückgelegten Gesetzentwurfes wünschte; doch erwiderte darauf der Regierungscommissär dem Ausschußreferenten: „daß die Staatsregierung, im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung, welche nach dem entschiedenen Willen S. K. H. des Großherzogs mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gefördert werden solle, nicht geneigt sei, in die Vorlage einzelner, den Rechtszustand des Landes abändernder Gesetze, Fälle der dringendsten Nothwendigkeit, wofür sie die vorgeschlagenen Gesetzesabänderungen nicht erkenne, abgerechnet, jetzt noch einzugehen." Bei der Abstimmung beschloß dann auch die zweite Kammer, jenen Antrag auf sich beruhen zu lassen, ein Beschluß, welchem die erste Kammer beitrat.

Anträge werden in dieser ersten Kammer seit lange schon regelmäßig nur von dem Freiherrn von Gagern (dem Vater) gestellt. Diesmal wünschte er, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der Landstände, dem Könige von Baiern für die kräftige Führung der Donau-Main-Verbindung Dank gesagt, ein Antrag, welchen beide Kammern ablehnten. Ein anderer Antrag von ihm betraf die Niedersetzung einer Commission zur Beförderung und Leitung der Auswanderungen und hatte doch wenigstens den von der ersten Kammer angenommenen sowie von dem Ausschusse der zweiten Kammer zur Annahme empfohlenen Beschluß zu Folge: diese für den Staat und dessen Angehörige so wichtige Angelegenheit ferner, wie bisher, mit Sorgfalt zu überwachen und auf dem bis jetzt eingeschlagenen Wege fortzuwirken, auch zur Bestreitung der hierzu nöthigen Kosten eine angemessene Summe in das nächste Staatsbudget aufzunehmen, die bis dahin sich ergebenden Kosten aber aus dem Reservefonds zu entnehmen. Drei andere Anträge des Freiherrn v. Gagern betrafen das deutsche Universitätsleben der Jetztzeit überhaupt, insbesondere aber das des Großherzogthums Hessen, in seinen innersten Grundlagen und Zusammenhängen und bezeichneten die Stellung des Staats dazu in einem die Freiheit des Individuums und der jugendlichen Individualität wahrenden Sinne. Bei den Berathungen hierüber vertheidigten insbesondere der Freiherr von Arens und der Kanzler der Universität, Herr von Linde, die bestehenden Einrichtungen, als dem rechten Maße zwischen zu großer Ungebundenheit und zu großer Einschränkung entsprechend, indessen doch nicht ganz mit Glück, da die Kammer mit ansehnlicher Majorität und unter späterem Zutritte der zweiten Kammer, die in der Berathung vorgekommenen Ansichten und Bemerkungen der Staatsregierung zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung empfahl.

Von in der zweiten Kammer gestellten Anträgen sind noch zu erwähnen: ein Antrag der Abgeordneten Kertell und Maier, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen

einen Gesetzesentwurf für ein zu bestimmendes Maximum bei der Erhebung der Gemeindeumlagen im Großherzogthum Hessen vorzulegen; ein Antrag des Abgeordneten Grode auf Einführung der bürgerlichen Ehe in allen ihren Theilen, wie sie in Rheinhessen besteht, für das ganze Großherzogthum Hessen, und auf Aufhebung der Dimissorialien bei der geistlichen Einsegnung; ein Antrag des Abgeordneten Kertell gegen eine Zollvereinigung mit Holland, und ein Antrag (später, während des zweiten Drittheils des Landtages, noch einer) des Abgeordneten Glaubrech wegen Hannovers. Diese sämmtlichen Anträge kamen in der zweiten Kammer zur Berathung, mit Ausnahme des Grode'schen, indem da die Tendenz zum kirchlichen und bürgerlichen Frieden überwog. Ein Antrag des Abg. Kertell, welcher die Abnahme der katholischen Geistlichen im Großherzogthume Hessen betraf, und hauptsächlich die bei der Berathung desselben im Auftrage des Abg. Kertell vom Abg. Brunck gegebene Erklärung: Hauptzweck seines Antrages sei gewesen, „zu verhüten, daß nicht zu viele fremde Geistliche ins Land gezogen würden, worunter Jesuiten und Missionäre oder andere in deren Sinn erzogene Leute sich befinden könnten", regte lebhafte Entgegnung auf. Der Regierungscommissär, Geheimer Staatsrath v. Linde, und als die Sache in die erste Kammer kam, der Bischof Kaiser sowie wiederholt der Geheime Staatsrath von Linde, welche durch jene Erklärung sich schwer verletzt fühlten, sprachen ihre „Indignation" wie ihren „Unwillen" dagegen aus. So trieb dieser Nebenschoß des Antrages mehrfachen Zwiespalt, während der Antrag selbst, in Folge der beruhigenden Mittheilungen des Regierungscommissärs über den fraglichen Gegenstand, auf sich beruhen blieb. Der Antrag des Abgeordneten Hardy auf Aufhebung der ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen, schon auf frühern Landtagen gestellt und von der Staatsregierung günstig aufgenommen, war bis dahin unerledigt geblieben. Der Regierungscommissär vertröstete zwar auf die Folge; dessenungeachtet hielt die zweite Kammer es für passend, deshalb ein förmliches Monitorium zu stellen, und bei der Abstimmung wurde der Antrag einstimmig angenommen. Weniger günstigen Erfolg fand er in der ersten Kammer. Schon auf dem vorigen Landtag hatte sie ihn abgelehnt und beschloß auch diesesmal, ungeachtet der Gegenanstrengungen des Regierungscommissärs, das Nehmliche. Die zweite Kammer dagegen beharrte einstimmig bei dem von ihr gefaßten Entschluß und richtete deshalb an die Staatsregierung eine einseitige Adresse. Der Abg. Graf Lehrbach wollte die Staatsregierung ersucht wissen um Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Art und Weise, wie die Alodificationssummen der dem Lehensnexus unterliegenden Güter und Gefälle bestimmt und regulirt werden sollten. Graf Lehrbach hatte auf einem frühern Landtage denselben Antrag gestellt, die zweite Kammer war ihm einstimmig beigetreten und hatte, da die erste Kammer ihren Beitritt versagte, ihn in einseitiger Adresse an die Staatsregierung gebracht. Nun nahm er den Faden wieder auf. Die Staatsregierung zeigte sich halb eingehend; ebenso der Ausschuß der ersten Kammer im Referate des Freiherrn von Breidenstein. Aber bei der Discussion machten sich andere Ansichten geltender. Erst der Erbgraf von Erbach-Fürstenau und dann der erste Präsident der ersten Kammer, Prinz Emil von Hessen, traten entschieden gegen die antifeudalistischen Entwickelungen des Berichterstatters auf, und die Folge davon war, daß bei der Abstimmung auch dieses Mal der Graf Lehrbach'sche Antrag in der ersten Kammer — mit allen übrigen Stimmen gegen eine! — verworfen ward.

Der vom Abg. Glaubrech gestellte Antrag, „die Wiederherstellung der durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobenen Verfassung des Königreichs Hannover betreffend", lautete in seinem Schlußantrage dahin: „Es wolle verehrliche Kammer bei Großherzoglicher Staatsregierung die Bitte stellen, durch alle Ihr zu Gebot stehenden Mittel bei Einem hohen Bunde fortwährend dahin zu wirken, daß die durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobene und vorher in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung des Königreichs Hannover baldmöglichst wieder hergestellt werde." Der Ausschuß, darüber zum Bericht aufgefordert, sprach in demselben von den „bekannten beklagenswerthen Ereignissen im Königreiche Hannover" und bemerkte, daß durch Glaubrech's Antrag ein Gegenstand zur Sprache gebracht sei, „der nun schon über Jahresfrist die Gemüther in ganz Deutschland auf das Lebhafteste beschäftige und dessen baldiger endlicher Lösung im Interesse des Rechtes,

im Interesse der Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands alle Freunde des gemeinsamen Vaterlandes mit Sehnsucht entgegensehen." „Auf desfalls geäußerten Wunsch" dem dirigirenden Staatsminister Freiherrn du Thil „zur Einsicht und etwa beliebt werdender Eröffnung" mitgetheilt, lehnte der Letztere ab, auf den Inhalt dieses Antrages irgend näher einzugehen, „da der Großherzog den Gegenstand desselben, welcher die innern Interessen des Großherzogthums Hessen in keiner Weise berühre, durchaus nicht als zur Wirksamkeit der Stände des Großherzogthums gehörig zu betrachten vermöge und es daher sehr bedauern müßte, wenn die zweite Kammer der Stände besagtem Antrag irgend eine willfährige Folge geben wollte; da Allerhöchstdieselben eine ständische Einwirkung auf Ihre Abstimmungen bei dem deutschen Bunde, welcher Art solche auch sei, mit Ihren Rechten und Pflichten als Landesherr und Bundesglied nicht zu vereinigen wissen und daher auch nie dulden können und werden." Der Ausschuß schloß sich den Ansichten des Antragstellers in der Hauptsache wie hinsichtlich der Competenzfrage des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten an; eben so erklärte er sich durchaus für die Zuständigkeit der Stände, über den angeregten Gegenstand im Sinne des Antrages zu verhandeln und zu beschließen. Dagegen machte er in der Sache selbst den vermittelnden Vorschlag: „Daß die Kammer sich mit der von dem Ausschusse über die Zuständigkeit der Stände ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, auf die beantragte Bitte jedoch in dem festen beruhigenden Vertrauen nicht eingehen möchte, daß die Staatsregierung ohnehin nicht unterlassen werde, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel bei dem deutschen Bunde auf möglichst baldige Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes im Königreiche Hannover fortwährend hinzuwirken." Bei der Abstimmung erklärte sich die zweite Kammer mit 21 gegen 20 Stimmen für den Antrag, wie Abgeordneter Glaubrech ihn gestellt hatte. In der ersten Kammer, an deren Ausschuß der dirigirende Staatsminister Freiherr du Thil ein Schreiben in ähnlichem Sinne wie das an den Ausschuß der zweiten Kammer gerichtete erlassen hatte, erklärte deren zweiter Ausschuß im Referate des Freiherrn von Arens: er würde, wenn er bei Erstattung des von ihm verlangten Gutachtens über das Materielle des gestellten Antrages seine Meinung äußern könne, „keinen Augenblick Bedenken tragen, über das höchst betrübende Ereigniß, das in ganz Deutschland so große Sensation erregt habe, ganz im Sinne des Antragstellers sich auszusprechen"; doch die Competenz der Stände verneinend, machte er den Antrag, „diese Angelegenheit ohne weitere Folgegebung auf sich beruhen zu lassen." Bei der Discussion sprachen blos zwei Mitglieder für jene Glaubrech'sche Motion, der Freiherr von Gagern und der Berichterstatter, welcher den vom König von Hannover eingeschlagenen Weg einseitiger Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als „rechtswidrig" bezeichnete. Bei der Abstimmung umging man die Frage der Competenz und stellte die: „ob die erste Kammer dem Antrage des Abgeordneten Glaubrech Folge geben wolle"? was einstimmig von derselben und auch vom Freiherrn von Gagern verneint ward. Wieder in die zweite Kammer gelangt, wiederholte deren Ausschuß seinen schon erwähnten frühern Antrag. Bei der Berathung aber stellte der Abgeordnete Glaubrech seine Anträge dahin, zu Protokoll zu geben: 1) einen Protest gegen die Ausführung Sr. Exc. des dirigirenden Herrn Staatsministers Freiherrn du Thil, daß die Stände nicht competent seien, auf die gestellte Motion einzugehen; 2) die feste Zuversicht und das Vertrauen, daß die Staatsregierung beim Bunde fortwährend auf baldigste Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassung des Königreichs Hannover hinwirken werde." Bei der Abstimmung ward die Frage: ob die Kammer auf ihrem frühern Beschlusse beharren wolle? mit 36 gegen 3 Stimmen verneint. Eben so wurden mit 28 gegen 11 Stimmen die soeben erwähnten beiden Anträge des Abg. Glaubrech verneint, dagegen einstimmig von der Kammer der Antrag des Ausschusses angenommen. So lag die Sache, als durch den königlich hannoverschen Erlaß vom 10. Sept. 1839 dem Inhalte des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 5. desselben Monats eine Deutung gegeben wurde, welche mit der Ansicht der Mehrheit des hannoverschen Volks und sehr vieler deutscher Publicisten nicht übereinstimmte. Dies gab denn auch dem Abgeordneten Glaubrech am 17. Febr. 1840 Anlaß zur Stellung eines neuen Antrags, „den Sinn und die Interpretation des von hoher deutscher Bundesversammlung in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit unterm 5. Sept. 1839 er-

lassenen Beschlusses betreffend", worin er nachzuzeigen suchte, daß in diesem Beschlusse keineswegs liege, was die hannoversche Regierung darin gefunden habe, und daß alle Rechte der Betheiligten noch intact seien. Sein Schlußantrag ging dahin: „die Kammer möge ihr festes und zuversichtliches Vertrauen in das Protokoll niederlegen, daß die Staatsregierung nicht unterlassen werde, nach Kräften dahin zu wirken, daß alle beängstigenden Zweifel über den Sinn des Bundesbeschlusses vom 5. Sept. 1839 entfernt und namentlich diejenige Interpretation widerlegt und beseitigt werde, welche nur dahin führen könne, den Glauben an die Aufrechthaltung der in den Grundgesetzen des deutschen Bundes enthaltenen Garantieen aller in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen zu erschüttern." Der berichtende Ausschuß trat dem Antrage bei. Bei der Berathung in der zweiten Kammer, am 23. März 1840, sprachen die Abgeordneten Glaubrecht, Emmerling, zweiter Präsident Knorr und Abgeordneter Brunck im Sinne des Antrags, welchem dann auch die zweite Kammer bei der Abstimmung einstimmig beitrat.

Am 13. Juli 1839 war das erste Drittheil des Landtages, welcher am 7. Nov. 1838 begonnen hatte, durch Rescript des Großherzogs geschlossen und der Landtag bis zum 15. Januar 1840 vertagt worden. Innerhalb dieser Zeit sollten die zur Prüfung des Entwurfs des Strafgesetzbuches gewählten Ausschüsse ihre ganze Thätigkeit der ihnen überwiesenen Arbeit widmen und solche während derselben vollenden. Als der Landtag zur festgesetzten Zeit wieder zusammentrat, vervollständigte sich die zweite Kammer alsbald durch fünf neue Mitglieder an die Stelle von vier Gestorbenen und einem außer Landes Gezogenen; drei von den fünf rechnete man zur entschiedensten Ministerial-, eines zur Oppositionspartei. Die Arbeiten hinsichtlich des Strafgesetzentwurfs waren noch nicht so weit vorgerückt, um von den Kammern in Berathung gezogen zu werden, dagegen beschäftigten die Kammern sehr bald wieder verschiedene Geldbewilligungen. So ein außerordentlicher Credit von 30,000 Gulden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten für die großherzoglich hessischen Truppen, als Theil des 8. Armeecorps, dessen Zusammenziehung im Herbste 1840 in der Gegend von Heilbronn zum Zwecke gemeinschaftlicher Manövers beabsichtigt wurde und wirklich auch nachher zu Stande kam. Beide Kammern entsprachen diesem an sie gerichteten Ansinnen einstimmig und mit all dem löblichen Patriotismus, der Deutschland nach Außen stark zu sehen wünscht. Eine andere Summe betraf 55,000 Gulden, ebenfalls aus Staatsmitteln, womit einige bauliche Verbesserungen und Erweiterungen in dem vom Großherzoge bewohnten Palais zu Darmstadt bewirkt werden sollten. Bei der Abstimmung bewilligte die Kammer einstimmig die 55,000 Gulden, verwarf aber nur mit der geringen Majorität von 23 gegen 20 Stimmen die 7 bis 8000 Gulden für eine bei der Discussion vom Abg. Grafen Lehrbach noch in Vorschlag gebrachte Treppe, d. h. eine Bewilligung an die Staatsregierung, welche diese gar nicht als Bewilligung in Anspruch genommen hatte. Ein wichtigerer Gegenstand war die Ausscheidung eines Drittheils der Domänen zum Zweck der Schuldentilgung. Nach der Verfassungsurkunde wird ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden, während die übrigen zwei Drittheile das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses bilden. In Gemäßheit dessen waren schon eine Anzahl Domänen zum Zwecke der Staatsschuldentilgung an den Staat abgegeben worden, und es fragte sich, da man auf diesem Landtage definitiv das betreffende Verhältniß festsetzen wollte, wie viel noch weiter abzugeben sei. Zunächst war da zu erörtern: von welcher Periode der Ertrag der Domänen, Behufs der Ausscheidung, berechnet werden solle? Staatsregierung und Majorität des Ausschusses wollten die drei Jahre unmittelbar vor Ertheilung der Verfassungsurkunde als solche Periode festsetzen (1818 bis 1820), während die Minorität des Ausschusses einen längern Zeitraum, und zwar nach Ertheilung der Verfassungs-Urkunde (etwa 1829 bis 1839) verlangte. Zwei lange Sitzungen hindurch berieth die zweite Kammer die Frage, bis sie mit 29 gegen 15 Stimmen für das Erstere sich entschied. Aber damit war immer nur der Präjudicialgrundsatz festgestellt. Wie dieser im Calcul Resultate gebe, galt dann als zweite Frage. Die Minorität des Ausschusses hatte ganz andere

Resultate, weit vortheilhaftere für die Staatsschuldentilgungscasse herausgerechnet als die Majorität des Ausschusses, deren Resultate günstiger für das Interesse der großherzoglichen Familie lauteten. Und so disputirte man wieder mehrere Tage über den Behufs der Berechnung des Reinertrags der Domänen, welcher der Ausscheidung verfassungsmäßig zu Grunde liegen solle, anzuwendenden Maßstab. Die Minorität des Ausschusses hatte nach der von der Staatsregierung zur Aufnahme und Ermittelung des Durchschnittsbetrages der reinen Einkünfte selbst vorgeschlagenen Grundlage noch 6,606,911 Gulden, nach den von der Majorität des Ausschusses vorgenommenen Rectificationen aber 7,068,430 Gulden, und nach den Hauptgrundsätzen der Minorität wenigstens das Doppelte der letzteren Summe für die Staatsschuldentilgungscasse ansprechen zu können geglaubt, während die Staatsregierung für nicht mehr als 570,592 Gulden sich noch verbindlich erachtete. Eine Million Gulden schlug dabei die Staatsregierung als noch an die Staatsschuldentilgungscasse zu zahlende Vergleichssumme vor, womit die Majorität des Ausschusses sich alsdann zufrieden erklärte, wenn eine Erhöhung der Vergleichssumme auf zwei Millionen erfolge. Diesem Vergleichsvorschlag stimmte dann auch die zweite Kammer mit 31 gegen 14 Stimmen bei, nachdem von ihr der Vorschlag der Staatsregierung, mit einer Million die Ansprüche der Staatsschuldentilgungscasse völlig abzufinden, einstimmig abgelehnt worden war. Unterdessen war die Sache verfassungsmäßig in die erste Kammer gelangt, als beiden Kammern ein Ministerialschreiben des wesentlichen Inhalts mitgetheilt wurde, daß der Großherzog, wenn die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer über die fragliche Abrechnung beitrete (d. h. zwei Millionen Gulden, welche noch an die Staatsschuldentilgungscasse zu zahlen seien, als Vergleichssumme vorschlage), keinen Anstand nehmen werde, diesen übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern Seine Zustimmung und Sanction zu ertheilen. Hierauf folgte dann der Beitritt der ersten Kammer. Aber die bedeutendste außerordentliche Bewilligung erfolgte erst am 1. Juni 1840. Es hatten nehmlich die Regierungscommissäre eine Proposition in die zweite Kammer gebracht, wonach der regierende Großherzog, zur Deckung älterer und neuerer Passiven, eine Summe von den Ständen bewilligt wünschte, „deren Betrag den vereinigten Finanzausschüssen beider Kammern angegeben werden solle.“ Tags darauf erfolgte diese Angabe. Die älteren Passiven betrugen 400,000 Gulden, die neuern eben so viel, das Ganze also 800,000 Gulden. Mit den älteren Passiven hatten keinen Zusammenhang die zwei Millionen Gulden Passiven, deren Uebernahme auf die Staatscasse den Ständen im Jahre 1830 von der Staatsregierung vorgeschlagen worden war und die mittlerweile durch Schaffung eines vom Banquierhause von Rothschild negociirten Lotterie-Anlehens ihre Regulirung erhalten hatten. Die neueren Passiven waren zumeist in den Jahren 1839 und 1840 in Folge der Anwesenheit des Großfürsten Thronfolgers von Rußland beim großherzoglichen Hofe in Darmstadt entstanden oder wurden noch als bevorstehend angesehen, da man Gegenbesuch beabsichtigte. Zur Unterstützung der Proposition wurde von den beiden anwesenden Ministern, Freiherrn du Thil und Freiherrn von Hofmann, den in gemeinschaftlicher Sitzung vereinigten Ausschüssen beider Kammern bemerkt: es sei Absicht, die Tilgungsmittel der 800,000 Gulden aus den zwei Dritteln der Domänen zu nehmen, welche das Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses bilden; sodann wolle der Großherzog eine Aufsichtscommission ernennen, welche die Administrativbehörden des Hofes in Bezug auf die Verwendung der großherzoglichen Civilliste controlire; jene Maßregel sichere, daß keine Steuererhöhung in Folge der Zahlung der 800,000 Gulden stattfinde; diese Maßregel verhüte eine Ueberschreitung der Ausgaben der Civilliste, verglichen mit ihren Einnahmen. Der Ausschuß der zweiten Kammer trug hierauf einstimmig auf Genehmigung der Proposition, unter gleichzeitiger Acceptation der von der Staatsregierung dabei vorgeschlagenen Modalitäten an, und ungeachtet des lebhaften Widerstandes der Abgeordneten Emmerling, Glaubrech und Striegler erfolgte die Abstimmung der Kammer gemäß den Anträgen der Staatsregierung und des Ausschusses, und zwar mit 41 gegen 2 Stimmen, daß die Sache nicht zur nochmaligen Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuweisen sei; sodann mit 40 gegen 3 Stimmen, daß die gewünschten 800,000 Gulden bewilligt werden sollten. Die erste Kammer trat einige Tage nachher der Bewil-

ligung der 800,000 Gulden bei. Während des ersten Drittheils des Landtags stellte der Abgeordnete Glaubrech noch mehrere Anträge, von welchen aber nur der zweite (beistimmend) zum Berichte kam. Nehmlich einen, „die Besetzung des großherzoglich hessischen Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt mit einer verhältnißmäßigen Anzahl rheinhessischer Mitglieder betreffend"; einen, „die Vorlage einer neuen Geschäftsordnung betreffend", und einen, „die Aufhebung resp. das Verbot aller Lotterieen und öffentlichen Hazardspiele in den deutschen Bundesstaaten betreffend." Während des dritten Drittheils des Landtags (4. Juni 1840) stellte der Abgeordnete Glaubrech dann noch einen Antrag, „den Zustand der Presse betreffend", der aber ebenfalls nicht zur Ehre der Berichterstattung gelangte.

Im Landtagsabschiede vom 30. Juni 1836 hatte der Großherzog die Zusicherung ertheilt, daß er das Erforderliche verordnen würde, damit die vorzunehmende Bearbeitung der neuen Gesetzbücher so rasch, als es die Wichtigkeit der Sache gestatte, vorschreiten könne. Wirklich war dann, nach manchen Um- und Ueberarbeitungen, der Entwurf eines Strafgesetzbuches so weit gediehen, daß er am 22. April 1839 den Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden konnte. Daß die Staatsregierung unter den zugesagten neuen Gesetzbüchern dem Entwurf eines Strafgesetzbuches die Priorität zuerkannt habe, erklärte sie durch die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen den diesseits und jenseits des Rheines geltenden Strafgesetzen und Präjudicien bestehe, also durch die Ungleichheit der Bestrafung einer und derselben Handlung, je nachdem sie in Rheinhessen oder in den ältern Provinzen des Landes begangen worden, eine Erscheinung, welcher ein Ziel gesetzt werden müsse, wenn anders das Zutrauen zu dem Richteramte und die Achtung vor dem Gesetze ungeschwächt fortbestehen solle. Der Ausschuß der zweiten Kammer des Landtages von 1835—1836 hatte in seinem die neue Gesetzgebung betreffenden Berichte die Erwartung ausgesprochen, daß der vorzulegende Entwurf des Strafgesetzes sich nicht allzu weit von den Gesetzgebungswerken der deutschen Nachbarstaaten entfernt haben werde. Der Regierungscommissär sagte bei der Vorlage des Entwurfs, daß die Ansicht auch diejenige der Staatsregierung sei, und versicherte, die Stände würden nach Prüfung des Entwurfs ihre Hoffnung realisirt finden. In Folge der Mittheilung jenes Entwurfs eines Strafgesetzbuches wählte dann, nach dem Gesetze vom 14. Juni 1836, jede der beiden landständischen Kammern ihre aus fünf Mitgliedern bestehende Commission. Nachdem Re- und Correferate, in Form eines Berichts und Bemerkungen dazu, beendigt waren (d. h. gegen Ostern 1840), begannen die Berathungen des gemeinschaftlichen Ausschusses darüber. Sie wurden mit angestrengter Thätigkeit fortgesetzt und am 19. Juni beendigt. Am 4. August 1840 erging das großherzogliche Edict, wonach die am 3. Juni 1839 auf unbestimmte Zeit vertagten landständischen Verhandlungen mit dem 31. August 1840 wieder beginnen sollten. Dem geschah so. Hauptsächlichster Gegenstand der Berathung war zunächst der Strafgesetzentwurf.

Der Bericht der Ausschüsse der beiden Kammern umfaßte nicht weniger als ungefähr 43 Druckbogen. Er ist sowohl als Theil der landständischen Verhandlungen wie besonders im Buchhandel erschienen, und ein zu erwartender, theilweise bis jetzt erschienener, vom Ministerialrathe Dr. Breidenbach verfaßter Commentar wird sowohl aus ihm als aus den gepflogenen Berathungen die wichtigsten Momente zusammenstellen. Die zweite Kammer schloß sich in den meisten Fällen den Anträgen ihres Ausschusses an. Dieser hatte zu klären und zu mildern gesucht, und es muß anerkennend bemerkt werden, daß die Staatsregierung in diesen Bestrebungen ihm großen Theils entgegenkam. Freilich war dies auch deshalb nicht besonders schwer, weil der Ausschuß in seiner Mehrheit sich entschieden geneigt bezeigt hatte, in Principienfragen es auf kein Aeußerstes ankommen zu lassen, sondern vielmehr gerade in Principienfragen im Wesentlichen mit der Staatsregierung übereinstimmte. Unter den verschiedenen Artikeln des 1. Titels des Strafgesetzentwurfs: „Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind", nahm insbesondere der erste eine längere Berathung in Anspruch. Er hatte gelautet: „Diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen gestraft, welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch ausdrücklich oder seinem Sinne nach mit Strafe bedroht

Knapp von dem Eisenbahnausschusse in Mainz ein Geschenk von 18,000 Gulden erhalten habe. Die öffentliche Meinung sprach sich fast allgemein sehr ungünstig über die Annahme jenes Geschenkes aus. Zugleich zeigten Hrn. Knapp's Collegen im Ministerium, welche von jenem Geschenke bis dahin Nichts gewußt hatten, sich unwillig darüber und wandten sich deshalb an den dirigirenden Staatsminister Freiherrn du Thil, den sie um Aufklärung der Sachlage baten. Sie erhielten in Beziehung auf das Geschenk eine bejahende Antwort. Man erfuhr sodann weiter, daß Hr. Knapp wegen Annahme jenes Geschenkes sich durch den dirigirenden Staatsminister an den Großherzog gewandt, daß dieser die Genehmigung ertheilt, und daß darauf der dirigirende Staatsminister den Geh. Staatsrath Knapp auf die verbindlichste Weise davon in Kenntniß gesetzt habe. Indessen legte sich dadurch nicht die Aufregung. Denn die Person des Großherzogs war jedenfalls durch die Verf.-Urkunde und durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 28. Juni 1821 geschützt. Es handelte sich also nur zunächst um die Handlungsweise zweier Angestellten sowie um die Prüfung derselben nach Gesetz und Recht. Dieses Gesetz und Recht schien aber gerade in dem gegebenen Falle deutlich vorzuliegen. Nehmlich in einem Gesetze vom 11. März 1818, welches noch unterm Großherzog Ludewig I. und zwar unter der Contrasignatur des jetzigen dirigirenden Staatsministers, als damaligen Geheimen Referendars, erlassen worden war. Es bestimmte unter Anderm wörtlich: „Derjenige, welcher überhaupt für Verrichtungen, welche in seinen eigentlichen Obliegenheiten liegen, außer den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren, noch eine weitere Belohnung annimmt, ist im ersten Fall mit dem Ersatz des doppelten Werthes, bei der zweiten Wiederholung mit dem Ersatz des Vierfachen, bei der dritten Wiederholung endlich mit der Remotion zu bestrafen. Das wirklich Empfangene unterliegt jeder Zeit der Confiscation und das Straferkenntniß ist in allen Fällen zu erlassen. Wir machen es übrigens unsern Staatsdienern zur besondern Pflicht, einen Jeden, der ihnen oder Dritten für sie ein Anerbieten der obgedachten Art macht, sogleich, und sobald die Sache zu ihrer Wissenschaft kommt, der vorgesetzten Behörde zur gebührenden Strafe anzuzeigen." Es ist klar, daß diese Bestimmungen keine Bestechung voraussetzten, wie denn auch das Gesetz für diese noch besondere Bestimmungen enthielt. Die Opposition gegen Hrn. Knapp breitete sich aus, besonders in der Reihe der sonst ministeriellen, in Darmstadt wohnenden Landtagsabgeordneten; mit vielleicht in Folge des Umstandes, daß Hr. Knapp überhaupt unter den Angestellten nur wenige aufrichtige Anhänger zählte. Ob und wie weit da und dort auch selbstnützige Motive mit unterliefen (was sehr wahrscheinlich ist), mag dahin gestellt sein. Genug, die Opposition war da; die Presse, wenn auch im Lande verstummt, nahm doch nun auswärts entschieden Partei, und die Eröffnung des Landtages war vor der Thür. Es schien räthlich, demselben einen Stoff zu benehmen, welcher tiefer säuern und die dem Ministerium sonst geneigte Majorität leicht in eine Minorität verwandeln könnte. Also wurde Hr. Knapp in höchst ehrenvollen Ausdrücken, mit Belobung und Belassung seines ganzen bisherigen Gehaltes im Betrag von 4000 Fl., noch vor dem Beginne des Landtags außer Activität gesetzt. Ungefähr gleichzeitig mit der Pensionirung des Hrn. Knapp wurde aber auch die in Mannheim erscheinende Zeitung: „der rheinische Postillon", welche sich besonders feindselig gegen Hrn. Knapp bewiesen hatte, durch eine vom dirigirenden Staatsminister unterzeichnete Bekanntmachung verboten.

Lange war es nach begonnenem Landtage zweifelhaft, ob der Gegenstand von irgend einem Abgeordneten seine Anregung erhielte. Endlich stellte der Abgeordnete Grode aus Odernheim in Rheinhessen am 22. Nov. 1838 einen klug und zweckmäßig motivirten Antrag, der dahin ging: „die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen ausführlichen und genauen Aufschluß über jene Angelegenheit zu ertheilen, damit die Ständeversammlung nach Befund die weitere Entschließung fassen könne; es würde denn die Staatsregierung vorziehen, unverzüglich und zur Erledigung dieses Antrages den geeigneten gesetzlichen Weg zur Untersuchung und allenfallsigen Bestrafung anzuordnen." Dem Ausschußreferenten der Kammer ging hierauf ein Schreiben des dirigirenden Staatsministers, Freiherrn du Thil, zu, worin dieser bemerkte, es könne ihm nur erwünscht sein, über den

wahren Verhalt der Sache, die der Antrag berühre, und über die Gesichtspunkte, die nicht außer Acht zu lassen, sich auszusprechen. Dabei gab er den Verhalt der Sache im Wesentlichen so zu, wie er in Vorstehendem erzählt worden ist, stellte aber in Abrede, daß dadurch bestimmte Vorschriften der Verordnung vom 11. März 1818 unbefolgt gelassen worden seien. Vielmehr sollte, nach der Ansicht des dirigirenden Staatsministers, in einem in dem Staatsrechte begründeten Regierungsrechte beruhen, unter Umständen die Annahme solcher Geschenke zu erlauben, welchem Regierungsrechte für sich und seine Regierungsnachfolger zu entsagen der verewigte Großherzog nicht im Entferntesten gedacht habe. Die Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer hatten sich in ihren Ansichten getheilt, indem drei derselben das Verfahren des Herrn Knapp für ungesetzlich erklärten, die drei anderen aber die Gesetzlichkeit für dessen Handlungsweise ansprachen. Demungeachtet hatte der ganze Ausschuß in dem gemeinschaftlichen, einen sehr bestimmten Tadel gegen die Staatsregierung aussprechenden Antrage sich zusammen gefunden: „daß von jeder Vorschreitung in Bezug auf den concreten Fall abstrahirt, gegen die Staatsregierung jedoch der Wunsch ausgesprochen werden möchte, in allen (vorher und namentlich den Fall des Hrn. Knapp exemplificirenden) näher bezeichneten Fällen jede Erlaubniß zur Annahme eines Geschenkes künftig vermeiden zu wollen." Am 31. Jan. und 1. Febr. 1839 pflog die zweite Kammer über die Sache Berathung. Wie noch niemals, waren die öffentlichen und vorbehaltenen Tribünen mit Zuhörern angefüllt; Hunderte derselben mußten sich aus Mangel an Platz wieder entfernen. Von der Rednerbühne sprachen für den Antrag Grobe's: Grobe selbst, die Abgeordneten Krauskopf und Heinrichs, während von derselben gegen ihn sprachen: die Abgeordneten von Ritgen und Schmitt. Aus der Rede des Letztern, zugleich Mitglied des Mainzer Eisenbahnausschusses, entnahm man, daß dieser Ausschuß in seiner Sitzung vom 28. Mai 1838 beschlossen hatte, Hrn. Knapp eine Actienbetheiligung von 50,000 Fl. anzubieten, und daß sie Hrn. Kertell, dem Präsidenten des Ausschusses, zur Disposition übergeben worden sei, um sich darüber mit Hrn. Knapp in Relation zu setzen. Hr. Kertell habe dann, „als stillschweigenden Mandatar" des Hrn. Knapp sich ansehend, die Actien nach ihrem zufälligen damaligen Stande verwerthet und das Ergebniß an die Stelle der Betheiligung treten lassen. Diese Aeußerung gab dann später dem Abgeordneten Brunck Anlaß, zu entwickeln, wie hiernach Hr. Knapp jedenfalls die werthvolle Actienbetheiligung ohne Erlaubniß acceptirt und erst später zur Annahme von deren Verwerthung im Betrage von 18,000 Fl. dieselbe sich erwirkt habe — eine Entwickelung, welche den Abgeordneten Schmitt veranlaßte, nochmals auf diesen Punkt zurück zu kommen und die stillschweigende Mandatarschaft des Hrn. Kertell auseinander zu setzen. Von den anwesenden Regierungscommissären vertheidigten der Geheime Staatsrath von Linde und der Ministerialrath Dr. Breidenbach die Handlungsweise des Hrn. Knapp nur vom juristischen Standpunkte aus, hauptsächlich auf der Theorie eines fast unbedingten Dispensationsrechtes des Regenten, eines Begnadigungsrechtes desselben im staatsrechtlichen Sinne u. dgl., fußend. Ein dritter anwesender Regierungscommissär, Ministerialrath Eckhart, beschäftigte sich dagegen einzig mit den Gründen für Führung der Bahn auf der rechten Mainseite. Großen Eindruck machte es, als der erste Präsident der Kammer, Geheime Staatsrath Eigenbrodt, ein Mann von 70 Jahren, sich erhob und seine Meinung dahin aussprach und begründete: „daß die Annahme des fraglichen Geschenks sich gar nicht rechtfertigen lasse." Mehrere Abgeordnete schlossen sich seinen Aeußerungen als beistimmend an. Bei der Abstimmung der zweiten Kammer verwarf sie den Antrag Grobe's mit 37 gegen 8 Stimmen und adoptirte den Antrag des Ausschusses mit 35 gegen 10 Stimmen. Der Abgeordnete Ludwig hatte bei der Berathung das Amendement gestellt: „den Großherzog zu bitten, den Geheimen Staatsrath Knapp, sobald es nur immer geschehen könne, wieder zum activen Staatsdienste einzuberufen." Dieses Amendement war unterstützt worden. Nun, bei der Abstimmung, wollte der Antragsteller es zurücknehmen. Auch die es unterstützt hatten, verzichteten darauf, Andere dagegen behaupteten, daß darüber abgestimmt werden müsse. Es geschah. Das Amendement ward mit 39 gegen 6 Stimmen abgelehnt; eine bedeutungsvolle Ablehnung, wenn auch allerdings ungefähr 9 Abgeordnete ihre verneinende

Abstimmung dadurch motivirten, daß die Staatsregierung auch ohne Bitte, im Interesse des Staatsdienstes oder der Steuerpflichtigen, Hrn. Knapp bei passendem Anlasse in den Staatsdienst zurückberufen würde oder dürfe. Die erste Kammer, deren Ausschuß sich für die Legalität des Verfahrens des Hrn. Knapp ausgesprochen, aber doch den Zutritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer beantragt hatte, trat diesem Antrage einstimmig bei.

In der Rede des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung am 7. Nov. 1838 waren der günstige Zustand des Landes, die befriedigende Lage der Finanzen u. s. w. hervorgehoben. Von der künftigen Gesetzgebung hieß es, daß es an Bemühungen, sie vorzubereiten, nicht gefehlt habe. Der Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches sei vollendet und werde der Berathung der Stände nächstens übergeben werden. Einzelne Theile eines Civilgesetzbuches seien bereits bearbeitet und er habe erst kürzlich eine Commission zur näheren Prüfung dieser Entwürfe niedergesetzt. Von dem Gesetz über Ablösung der Grundrenten hieß es, es sei schon vielfältig davon Gebrauch gemacht worden und durch die gleichzeitig vorgeschlagene wichtige und wohlberechnete Operation sei die Staatsschuldentilgungscasse jetzt schon zu einer kräftigen Mitwirkung bei Ablösung der nicht fiscalischen Grundrenten in den Stand gesetzt worden, während sich dennoch die Staatsschuld abermals bedeutend vermindert habe. Die vom Finanzminister Freiherrn von Hofmann in der vereinigten Sitzung beider Kammern (8. Nov. 1838) erstatteten Vorträge gaben im Ganzen genommen günstige Resultate. Das zu Ende 1838 vorhandene Betriebscapital der Hauptstaatscasse wurde auf die Summe von 1,843,459 Gulden berechnet, wovon 1,100,000 Gulden den Reservefonds bilden und 743,459 Gulden zur Erleichterung des Staatsbudgets für die Periode 1839—1841 verwendet werden sollten. Die Totalsumme der Staatsschuld betrug 11,046,373 Gulden, wogegen, nach Ausscheidung mehrerer Summen, als „richtigen Betrag" der Staatsschuld zu Ende des Jahres 1838 der Minister die Summe von 6,782,044 Gulden berechnete und dabei die angenehme Aussicht eröffnete, daß „früher als in irgend einem andern deutschen Staate man im Großherzogthum Hessen die gesammte Staatsschuld als getilgt werde betrachten können." Als Summe der gesammten Staatseinnahmen waren für die Finanzperiode von 1839—1841 ,7090,908 Gulden, als Summe der gesammten Staatsausgaben für dieselbe 7,090,372 Gulden vorgesehen. Dabei bemerkte der Finanzminister, daß, nach auf dem letzten Landtag vereinbarten festen Etats, auf diesem Landtage die Ansätze für Besoldungen kein Gegenstand der Discussion werden könnten. Der Bedarf für Pensionen sei um jährlich 30,000 Gulden geringer, als die Bewilligung auf dem vorigen Landtage gewesen, in Aussicht genommen. Der dermalige Stand des Pensionsetats lasse hoffen, daß die Verwaltung mit der auf 460,000 Gulden verminderten Summe ausreichen werde. Im Uebrigen sei es die Absicht der Staatsregierung nicht, an dem bestehenden Finanzgesetz irgend Etwas zu ändern.

Die von der dazu erwählten Commission der zweiten Kammer ausgearbeitete Adresse war, wie die auf dem vorigen Landtage, blos Nachhall der Thronrede; auch trieb man eifrigst auf ihre Berathung. Abg. Glaubrech erklärte jedoch hierbei, im Gegensatze zu der von der Commission förmlich verkündeten Ansicht: daß die Stände berechtigt seien, in ihren Adressen die Wünsche wenigstens anzudeuten, welche das Land an die Staatsregierung richte. Auch äußerten sich die Abg. Brunck und Bergsträßer hinsichtlich des Wohlstandes des Landes in seiner Allgemeinheit und tieferen Begründung ziemlich problematisch. Gleichviel indessen: die zweite Kammer nahm mit 29 gegen 8 Stimmen den Entwurf an. Noch einstimmiger war die erste Kammer, deren Adressecommission ebenfalls die Verkündigung einer Ansicht, wie die der Adressecommission der zweiten Kammer, der Mittheilung ihrer Arbeit vorausgeschickt hatte.

Gelegentlich der Berathung über die Finanzverwaltung in den Jahren 1833—1835 regte der Abg. Glaubrech den Punkt der Pensionen als beschwerend an, besonders mit Bezug auf die in jener Periode vorgekommenen Pensionirungen Jaup's, v. Brandis u. s. w.; er wolle, bemerkte er dabei, das Recht der Staatsregierung zu pensioniren nicht bestreiten, aber sie möge dies im Geist der Gesetze, im Geist der Dienstpragmatik, anwenden, niemals als Strafe, niemals politischer Ansichten und Aeußerungen wegen, besonders wenn sie in der Kammer geschähen. Das von Glaubrech gestellte Amendement: „die Staats-

regierung zu ersuchen, in Zukunft nicht ohne die allerdringendste Nothwendigkeit zu pensioniren, noch brauchbare Pensionäre aber bei Vacanzen wieder anzustellen", ward von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten aber einstimmig verworfen, worauf dann auch die zweite Kammer mit 35 gegen 4 Stimmen davon abging. Die auf früheren Landtagen vorgekommenen und damals von der zweiten Kammer abgelehnten 24,019 Gulden Deputate welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritte noch neben der Civilliste vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830 fortbezahlt worden waren, tauchten nun abermals auf. Die zweite Kammer von 1835—1836 hatte in Verbindung mit ihrer Ablehnung zugleich beschlossen, daß jene Summe dem Ueberschuß des Betriebscapitals, welcher für die nächste Finanzperiode disponibel bleibe, beigeschlagen werden solle. Die berichtende Commission der zweiten Kammer von 1838—1840 hatte nun hier unterschieden, weil jene 24,019 Gulden noch ausstünden, folglich nicht als disponibles Betriebscapital vorräthig seien. Gegen diese Ausscheidung erhob sich der Abg. Glaubrech, während ihre Zulässigkeit der Finanzminister Freiherr von Hofmann darzuthun suchte. Endlich, nach auch lebhaft verhandelten wichtigen Principienfragen, schlug der Minister vor, daß die gedachte Summe von der Kammer nachträglich aus Gründen der Billigkeit bewilligt werden möge: eine Form (mit der Bewilligung selbst war er einverstanden), welche aus guten constitutionellen Gründen ebenfalls vom Abg. Glaubrech ihre Bestreitung fand, indem nur durch eine neue Creditverleihung der Posten in Ausgabe kommen könne. Indessen bewilligte die zweite Kammer mit 39 gegen 3 Stimmen den Vorschlag des Ministers und legte zugleich einstimmig Verwahrung gegen die von ihm dabei aufgestellten Grundsätze auf. Der Ausschuß der zweiten Kammer, welcher über den Voranschlag des Militärs und der Militäranstalten für 1839—1841 berichtete, hatte ein Ersuchen an die Staatsregierung dahin vorgeschlagen, bei der deutschen Bundesversammlung eine Herabsetzung des Militäretats im Allgemeinen zu erwirken zu suchen, inmittelst aber auf das Baldigste wirksame Ersparnisse in der Militärverwaltung durch Ersparnisse in der Formation der Truppen herbeizuführen—ein Vorschlag, dessen erste Hälfte die zweite Kammer mit 22 gegen 21 Stimmen annahm, nachher aber, als die erste Kammer ihr nicht beitrat, mit 36 gegen 7 Stimmen wieder aufgab; wogegen sie dessen mit 31 gegen 12 Stimmen angenommene zweite Hälfte, welcher die erste Kammer ebenfalls nicht beitrat, mit 42 gegen 1 Stimme festhielt. Wieder weniger fest war sie hinsichtlich einer von der Regierung beantragten Besoldungserhöhung des zum Ministerresidenten beförderten großherzoglichen Geschäftsträgers in Paris, welche sie anfänglich mit 29 gegen 14 Stimmen verworfen hatte, aber nachher, als die erste Kammer mit 14 gegen 2 Stimmen darauf eingegangen war, mit 22 gegen 18 Stimmen ebenfalls bewilligte. Bei dieser Gelegenheit suchte der Abg. Glaubrech darzuthun, daß das Ausgabebudget des Großherzogthums Hessen sich seit zehn Jahren um nicht weniger als 1,200,000 Gulden jährlich vermehrt habe. Der Finanzminister bemerkte dagegen, daß die Ausgaben allerdings gestiegen seien, aber nicht die eigentlichen Verwaltungskosten. Von den verschiedenen Seiten machten sich entgegengesetzte Ansichten hierüber geltend. Auch führte wohl der Minister manches Treffende gegen jene frappante Behauptung an. Aber Nichts desto weniger wogen auch schwer die gegen ihn geltend gemachten Gründe. Ueber das Staatsschuldenwesen äußerte sich der Bericht des Finanzausschusses der zweiten Kammer im Referate des Abg. Brunck, ohne die allzu sanguinischen Hoffnungen des Finanzministers zu theilen, günstig, und ebenso erkannte er an, daß sich das Staatsschuldentilgungswesen in einem vollkommen geregelten Zustande befinde. Was den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1839—1841 betraf, so erklärte er dagegen, mit den vom Finanzminister geäußerten Ansichten über die relative Vortrefflichkeit des gegenwärtigen Finanzsystems und gemäßer Reproduction des bisherigen Finanzgesetzes im neuen Finanzgesetze nicht ganz übereinstimmen zu können. Der Ausschuß glaubte ferner, daß die bestehende Gesetzgebung jedenfalls noch Manches zu wünschen übrig lasse u. s. w. Dessenungeachtet hielt er für jetzt nicht geeignet, auf eine Reform in der Trankssteuer-Ordnung anzutragen, wohl aber sprach er sich entschieden gegen den zweiten Absatz des §. 3 des Finanzgesetzes aus, welcher die Regierung unbedingt zur weiteren Abschließung von Verträgen zur Erleichterung des Handelsverkehrs u. s. w., und in Folge solcher Staatsverträge nöthigen Aen-

derungen in den Zöllen und Consumtionsauflagen ermächtigen sollte. Der Ausschuß glaubte, daß keine Gründe mehr vorlägen, denselben wieder in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, und die Kammer beschloß, nach lebhaftem Widerstande des Finanzministers sowohl gegen den von der Majorität als den von der Minorität des Ausschusses der zweiten Kammer gestellten Antrag, die Annahme des Antrags der ersteren, der Staatsregierung günstigeren, wornach nur noch für Handelsverträge mit deutschen Staaten und nur noch hinsichtlich der Zölle und der Zollgesetzgebung, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen, im Laufe der Finanzperiode die erforderlichen Abänderungen eintreten sollten. Die Staatseinnahmen wurden auf die Summe von 7,087,181 Gulden, die Staatsausgaben auf die von 7,078,462 Gulden festgesetzt.

Da es schon eine Zeitlang im Großherzogthum Hessen als Princip gilt, wenige Einzelveränderungen in der Gesetzgebung zu treffen und die Zeit abzuwarten, in welcher, nach Art. 103 der Verfassungs-Urkunde, für das ganze Großherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt sein werden, so kamen auch auf dem neuen Landtage zunächst nur einige kleinere Gesetzentwürfe mit Objecten vor, die zunächst ins Gebiet des Staatsrechts und der Administration fielen. Von diesen Gesetzentwürfen lehnten beide Kammern denjenigen ab, welcher von der zwangsweisen Verbringung arbeitsscheuer Personen in Gemeindearbeitsanstalten, auch gegen ihren Willen, auf Antrag des Bürgermeisters, durch Verordnung der oberen Polizeibehörde, handelte. Auf das Hypothekenwesen bezog sich ein vom Abg. Ludwig gestellter Antrag, welcher die vorläufige Einführung einiger Bestimmungen des auf dem vorigen Landtage (wegen zu großer Schwierigkeiten isolirter Einführung) zurückgelegten Gesetzentwurfes wünschte; doch erwiderte darauf der Regierungscommissär dem Ausschußreferenten: „daß die Staatsregierung, im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung, welche nach dem entschiedenen Willen S. K. H. des Großherzogs mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gefördert werden solle, nicht geneigt sei, in die Vorlage einzelner, den Rechtszustand des Landes abändernder Gesetze, Fälle der dringendsten Nothwendigkeit, wofür sie die vorgeschlagenen Gesetzesabänderungen nicht erkenne, abgerechnet, jetzt noch einzugehen." Bei der Abstimmung beschloß dann auch die zweite Kammer, jenen Antrag auf sich beruhen zu lassen, ein Beschluß, welchem die erste Kammer beitrat.

Anträge werden in dieser ersten Kammer seit lange schon regelmäßig nur von dem Freiherrn von Gagern (dem Vater) gestellt. Diesmal wünschte er, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der Landstände, dem Könige von Baiern für die kräftige Führung der Donau-Main-Verbindung Dank gesagt, ein Antrag, welchen beide Kammern ablehnten. Ein anderer Antrag von ihm betraf die Niedersetzung einer Commission zur Beförderung und Leitung der Auswanderungen und hatte doch wenigstens den von der ersten Kammer angenommenen sowie von dem Ausschusse der zweiten Kammer zur Annahme empfohlenen Beschluß zu Folge: diese für den Staat und dessen Angehörige so wichtige Angelegenheit ferner, wie bisher, mit Sorgfalt zu überwachen und auf dem bis jetzt eingeschlagenen Wege fortzuwirken, auch zur Bestreitung der hierzu nöthigen Kosten eine angemessene Summe in das nächste Staatsbudget aufzunehmen, die bis dahin sich ergebenden Kosten aber aus dem Reservefonds zu entnehmen. Drei andere Anträge des Freiherrn v. Gagern betrafen das deutsche Universitätsleben der Jetztzeit überhaupt, insbesondere aber das des Großherzogthums Hessen, in seinen innersten Grundlagen und Zusammenhängen und bezeichneten die Stellung des Staats dazu in einem die Freiheit des Individuums und der jugendlichen Individualität wahrenden Sinne. Bei den Berathungen hierüber vertheidigten insbesondere der Freiherr von Arens und der Kanzler der Universität, Herr von Linde, die bestehenden Einrichtungen, als dem rechten Maße zwischen zu großer Ungebundenheit und zu großer Einschränkung entsprechend, indessen doch nicht ganz mit Glück, da die Kammer mit ansehnlicher Majorität und unter späterem Zutritte der zweiten Kammer, die in der Berathung vorgekommenen Ansichten und Bemerkungen der Staatsregierung zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung empfahl.

Von in der zweiten Kammer gestellten Anträgen sind noch zu erwähnen: ein Antrag der Abgeordneten Kertell und Maier, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen

einen Gesetzesentwurf für ein zu bestimmendes Maximum bei der Erhebung der Gemeindeumlagen im Großherzogthum Hessen vorzulegen; ein Antrag des Abgeordneten Grode auf Einführung der bürgerlichen Ehe in allen ihren Theilen, wie sie in Rheinhessen besteht, für das ganze Großherzogthum Hessen, und auf Aufhebung der Dimissorialien bei der geistlichen Einsegnung; ein Antrag des Abgeordneten Kertell gegen eine Zollvereinigung mit Holland, und ein Antrag (später, während des zweiten Drittheils des Landtages, noch einer) des Abgeordneten Glaubrech wegen Hannovers. Diese sämmtlichen Anträge kamen in der zweiten Kammer zur Berathung, mit Ausnahme des Grode'schen, indem da die Tendenz zum kirchlichen und bürgerlichen Frieden überwog. Ein Antrag des Abg. Kertell, welcher die Abnahme der katholischen Geistlichen im Großherzogthume Hessen betraf, und hauptsächlich die bei der Berathung desselben im Auftrage des Abg. Kertell vom Abg. Brunck gegebene Erklärung: Hauptzweck seines Antrages sei gewesen, „zu verhüten, daß nicht zu viele fremde Geistliche ins Land gezogen würden, worunter Jesuiten und Missionäre oder andere in deren Sinn erzogene Leute sich befinden könnten", regte lebhafte Entgegnung auf. Der Regierungscommissär, Geheimer Staatsrath v. Linde, und als die Sache in die erste Kammer kam, der Bischof Kaiser sowie wiederholt der Geheime Staatsrath von Linde, welche durch jene Erklärung sich schwer verletzt fühlten, sprachen ihre „Indignation" wie ihren „Unwillen" dagegen aus. So trieb dieser Nebenschoß des Antrages mehrfachen Zwiespalt, während der Antrag selbst, in Folge der beruhigenden Mittheilungen des Regierungscommissärs über den fraglichen Gegenstand, auf sich beruhen blieb. Der Antrag des Abgeordneten Hardy auf Aufhebung der ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen, schon auf frühern Landtagen gestellt und von der Staatsregierung günstig aufgenommen, war bis dahin unerledigt geblieben. Der Regierungscommissär vertröstete zwar auf die Folge; dessenungeachtet hielt die zweite Kammer es für passend, deshalb ein förmliches Monitorium zu stellen, und bei der Abstimmung wurde der Antrag einstimmig angenommen. Weniger günstigen Erfolg fand er in der ersten Kammer. Schon auf dem vorigen Landtag hatte sie ihn abgelehnt und beschloß auch diesesmal, ungeachtet der Gegenanstrengungen des Regierungscommissärs, das Nehmliche. Die zweite Kammer dagegen beharrte einstimmig bei dem von ihr gefaßten Entschluß und richtete deshalb an die Staatsregierung eine einseitige Adresse. Der Abg. Graf Lehrbach wollte die Staatsregierung ersucht wissen um Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Art und Weise, wie die Alodificationssummen der dem Lehensnexus unterliegenden Güter und Gefälle bestimmt und regulirt werden sollten. Graf Lehrbach hatte auf einem frühern Landtage denselben Antrag gestellt, die zweite Kammer war ihm einstimmig beigetreten und hatte, da die erste Kammer ihren Beitritt versagte, ihn in einseitiger Adresse an die Staatsregierung gebracht. Nun nahm er den Faden wieder auf. Die Staatsregierung zeigte sich halb eingehend; ebenso der Ausschuß der ersten Kammer im Referate des Freiherrn von Breidenstein. Aber bei der Discussion machten sich andere Ansichten geltender. Erst der Erbgraf von Erbach-Fürstenau und dann der erste Präsident der ersten Kammer, Prinz Emil von Hessen, traten entschieden gegen die antifeudalistischen Entwickelungen des Berichterstatters auf, und die Folge davon war, daß bei der Abstimmung auch dieses Mal der Graf Lehrbach'sche Antrag in der ersten Kammer — mit allen übrigen Stimmen gegen eine! — verworfen ward.

Der vom Abg. Glaubrech gestellte Antrag, „die Wiederherstellung der durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobenen Verfassung des Königreichs Hannover betreffend", lautete in seinem Schlußantrage dahin: „Es wolle verehrliche Kammer bei Großherzoglicher Staatsregierung die Bitte stellen, durch alle Ihr zu Gebot stehenden Mittel bei Einem hohen Bunde fortwährend dahin zu wirken, daß die durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobene und vorher in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung des Königreichs Hannover baldmöglichst wieder hergestellt werde." Der Ausschuß, darüber zum Bericht aufgefordert, sprach in demselben von den „bekannten beklagenswerthen Ereignissen im Königreiche Hannover" und bemerkte, daß durch Glaubrech's Antrag ein Gegenstand zur Sprache gebracht sei, „der nun schon über Jahresfrist die Gemüther in ganz Deutschland auf das Lebhafteste beschäftige und dessen baldiger endlicher Lösung im Interesse des Rechtes,

im Interesse der Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands alle Freunde des gemeinsamen Vaterlandes mit Sehnsucht entgegensehen." „Auf desfalls geäußerten Wunsch" dem dirigirenden Staatsminister Freiherrn du Thil „zur Einsicht und etwa beliebt werdender Eröffnung" mitgetheilt, lehnte der Letztere ab, auf den Inhalt dieses Antrages irgend näher einzugehen, „da der Großherzog den Gegenstand desselben, welcher die innern Interessen des Großherzogthums Hessen in keiner Weise berühre, durchaus nicht als zur Wirksamkeit der Stände des Großherzogthums gehörig zu betrachten vermöge und es daher sehr bedauern müßte, wenn die zweite Kammer der Stände besagtem Antrag irgend eine willfährige Folge geben wollte; da Allerhöchstdieselben eine ständische Einwirkung auf Ihre Abstimmungen bei dem deutschen Bunde, welcher Art solche auch sei, mit Ihren Rechten und Pflichten als Landesherr und Bundesglied nicht zu vereinigen wissen und daher auch nie dulden können und werden." Der Ausschuß schloß sich den Ansichten des Antragstellers in der Hauptsache wie hinsichtlich der Competenzfrage des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten an; eben so erklärte er sich durchaus für die Zuständigkeit der Stände, über den angeregten Gegenstand im Sinne des Antrages zu verhandeln und zu beschließen. Dagegen machte er in der Sache selbst den vermittelnden Vorschlag: „Daß die Kammer sich mit der von dem Ausschusse über die Zuständigkeit der Stände ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, auf die beantragte Bitte jedoch in dem festen beruhigenden Vertrauen nicht eingehen möchte, daß die Staatsregierung ohnehin nicht unterlassen werde, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel bei dem deutschen Bunde auf möglichst baldige Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes im Königreiche Hannover fortwährend hinzuwirken." Bei der Abstimmung erklärte sich die zweite Kammer mit 21 gegen 20 Stimmen für den Antrag, wie Abgeordneter Glaubrech ihn gestellt hatte. In der ersten Kammer, an deren Ausschuß der dirigirende Staatsminister Freiherr du Thil ein Schreiben in ähnlichem Sinne wie das an den Ausschuß der zweiten Kammer gerichtete erlassen hatte, erklärte deren zweiter Ausschuß im Referate des Freiherrn von Arens: er würde, wenn er bei Erstattung des von ihm verlangten Gutachtens über das Materielle des gestellten Antrages seine Meinung äußern könne, „keinen Augenblick Bedenken tragen, über das höchst betrübende Ereigniß, das in ganz Deutschland so große Sensation erregt habe, ganz im Sinne des Antragstellers sich auszusprechen"; doch die Competenz der Stände verneinend, machte er den Antrag, „diese Angelegenheit ohne weitere Folgegebung auf sich beruhen zu lassen." Bei der Discussion sprachen blos zwei Mitglieder für jene Glaubrech'sche Motion, der Freiherr von Gagern und der Berichterstatter, welcher den vom König von Hannover eingeschlagenen Weg einseitiger Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als „rechtswidrig" bezeichnete. Bei der Abstimmung umging man die Frage der Competenz und stellte die: „ob die erste Kammer dem Antrage des Abgeordneten Glaubrech Folge geben wolle"? was einstimmig von derselben und auch vom Freiherrn von Gagern verneint ward. Wieder in die zweite Kammer gelangt, wiederholte deren Ausschuß seinen schon erwähnten frühern Antrag. Bei der Berathung aber stellte der Abgeordnete Glaubrech seine Anträge dahin, zu Protokoll zu geben: 1) einen Protest gegen die Ausführung Sr. Exc. des dirigirenden Herrn Staatsministers Freiherrn du Thil, daß die Stände nicht competent seien, auf die gestellte Motion einzugehen; 2) die feste Zuversicht und das Vertrauen, daß die Staatsregierung beim Bunde fortwährend auf baldigste Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassung des Königreichs Hannover hinwirken werde." Bei der Abstimmung ward die Frage: ob die Kammer auf ihrem frühern Beschlusse beharren wolle? mit 36 gegen 3 Stimmen verneint. Eben so wurden mit 28 gegen 11 Stimmen die soeben erwähnten beiden Anträge des Abg. Glaubrech verneint, dagegen einstimmig von der Kammer der Antrag des Ausschusses angenommen. So lag die Sache, als durch den königlich hannoverschen Erlaß vom 10. Sept. 1839 dem Inhalte des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 5. desselben Monats eine Deutung gegeben wurde, welche mit der Ansicht der Mehrheit des hannoverschen Volks und sehr vieler deutscher Publicisten nicht übereinstimmte. Dies gab denn auch dem Abgeordneten Glaubrech am 17. Febr. 1840 Anlaß zur Stellung eines neuen Antrags, „den Sinn und die Interpretation des von hoher deutscher Bundesversammlung in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit unterm 5. Sept. 1839 er-

lassenen Beschlusses betreffend", worin er nachzuzeigen suchte, daß in diesem Beschlusse keineswegs liege, was die hannoversche Regierung darin gefunden habe, und daß alle Rechte der Betheiligten noch intact seien. Sein Schlußantrag ging dahin: „die Kammer möge ihr festes und zuversichtliches Vertrauen in das Protokoll niederlegen, daß die Staatsregierung nicht unterlassen werde, nach Kräften dahin zu wirken, daß alle beängstigenden Zweifel über den Sinn des Bundesbeschlusses vom 5. Sept. 1839 entfernt und namentlich diejenige Interpretation widerlegt und beseitigt werde, welche nur dahin führen könne, den Glauben an die Aufrechthaltung der in den Grundgesetzen des deutschen Bundes enthaltenen Garantieen aller in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen zu erschüttern." Der berichtende Ausschuß trat dem Antrage bei. Bei der Berathung in der zweiten Kammer, am 23. März 1840, sprachen die Abgeordneten Glaubrecht, Emmerling, zweiter Präsident Knorr und Abgeordneter Brunck im Sinne des Antrags, welchem dann auch die zweite Kammer bei der Abstimmung einstimmig beitrat.

Am 13. Juli 1839 war das erste Drittheil des Landtages, welcher am 7. Nov. 1838 begonnen hatte, durch Rescript des Großherzogs geschlossen und der Landtag bis zum 15. Januar 1840 vertagt worden. Innerhalb dieser Zeit sollten die zur Prüfung des Entwurfs des Strafgesetzbuches gewählten Ausschüsse ihre ganze Thätigkeit der ihnen überwiesenen Arbeit widmen und solche während derselben vollenden. Als der Landtag zur festgesetzten Zeit wieder zusammentrat, vervollständigte sich die zweite Kammer alsbald durch fünf neue Mitglieder an die Stelle von vier Gestorbenen und einem außer Landes Gezogenen; drei von den fünf rechnete man zur entschiedensten Ministerial-, eines zur Oppositionspartei. Die Arbeiten hinsichtlich des Strafgesetzentwurfs waren noch nicht so weit vorgerückt, um von den Kammern in Berathung gezogen zu werden, dagegen beschäftigten die Kammern sehr bald wieder verschiedene Geldbewilligungen. So ein außerordentlicher Credit von 30,000 Gulden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten für die großherzoglich hessischen Truppen, als Theil des 8. Armeecorps, dessen Zusammenziehung im Herbste 1840 in der Gegend von Heilbronn zum Zwecke gemeinschaftlicher Manövers beabsichtigt wurde und wirklich auch nachher zu Stande kam. Beide Kammern entsprachen diesem an sie gerichteten Ansinnen einstimmig und mit all dem löblichen Patriotismus, der Deutschland nach Außen stark zu sehen wünscht. Eine andere Summe betraf 55,000 Gulden, ebenfalls aus Staatsmitteln, womit einige bauliche Verbesserungen und Erweiterungen in dem vom Großherzoge bewohnten Palais zu Darmstadt bewirkt werden sollten. Bei der Abstimmung bewilligte die Kammer einstimmig die 55,000 Gulden, verwarf aber nur mit der geringen Majorität von 23 gegen 20 Stimmen die 7 bis 8000 Gulden für eine bei der Discussion vom Abg. Grafen Lehrbach noch in Vorschlag gebrachte Treppe, d. h. eine Bewilligung an die Staatsregierung, welche diese gar nicht als Bewilligung in Anspruch genommen hatte. Ein wichtigerer Gegenstand war die Ausscheidung eines Drittheils der Domänen zum Zweck der Schuldentilgung. Nach der Verfassungsurkunde wird ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden, während die übrigen zwei Drittheile das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses bilden. In Gemäßheit dessen waren schon eine Anzahl Domänen zum Zwecke der Staatsschuldentilgung an den Staat abgegeben worden, und es fragte sich, da man auf diesem Landtage definitiv das betreffende Verhältniß festsetzen wollte, wie viel noch weiter abzugeben sei. Zunächst war da zu erörtern: von welcher Periode der Ertrag der Domänen, Behufs der Ausscheidung, berechnet werden solle? Staatsregierung und Majorität des Ausschusses wollten die drei Jahre unmittelbar vor Ertheilung der Verfassungsurkunde als solche Periode festsetzen (1818 bis 1820), während die Minorität des Ausschusses einen längern Zeitraum, und zwar nach Ertheilung der Verfassungs-Urkunde (etwa 1829 bis 1839) verlangte. Zwei lange Sitzungen hindurch berieth die zweite Kammer die Frage, bis sie mit 29 gegen 15 Stimmen für das Erstere sich entschied. Aber damit war immer nur der Präjudicialgrundsatz festgestellt. Wie dieser im Calcul Resultate gebe, galt dann als zweite Frage. Die Minorität des Ausschusses hatte ganz andere

Resultate, weit vortheilhaftere für die Staatsschuldentilgungscasse herausgerechnet als die Majorität des Ausschusses, deren Resultate günstiger für das Interesse der großherzoglichen Familie lauteten. Und so disputirte man wieder mehrere Tage über den Behufs der Berechnung des Reinertrags der Domänen, welcher der Ausscheidung verfassungsmäßig zu Grunde liegen solle, anzuwendenden Maßstab. Die Minorität des Ausschusses hatte nach der von der Staatsregierung zur Aufnahme und Ermittelung des Durchschnittsbetrages der reinen Einkünfte selbst vorgeschlagenen Grundlage noch 6,606,911 Gulden, nach den von der Majorität des Ausschusses vorgenommenen Rectificationen aber 7,068,430 Gulden, und nach den Hauptgrundsätzen der Minorität wenigstens das Doppelte der letzteren Summe für die Staatsschuldentilgungscasse ansprechen zu können geglaubt, während die Staatsregierung für nicht mehr als 570,592 Gulden sich noch verbindlich erachtete. Eine Million Gulden schlug dabei die Staatsregierung als noch an die Staatsschuldentilgungscasse zu zahlende Vergleichssumme vor, womit die Majorität des Ausschusses sich alsdann zufrieden erklärte, wenn eine Erhöhung der Vergleichssumme auf zwei Millionen erfolge. Diesem Vergleichsvorschlag stimmte dann auch die zweite Kammer mit 31 gegen 14 Stimmen bei, nachdem von ihr der Vorschlag der Staatsregierung, mit einer Million die Ansprüche der Staatsschuldentilgungscasse völlig abzufinden, einstimmig abgelehnt worden war. Unterdessen war die Sache verfassungsmäßig in die erste Kammer gelangt, als beiden Kammern ein Ministerialschreiben des wesentlichen Inhalts mitgetheilt wurde, daß der Großherzog, wenn die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer über die fragliche Abrechnung beitrete (d. h. zwei Millionen Gulden, welche noch an die Staatsschuldentilgungscasse zu zahlen seien, als Vergleichssumme vorschlage), keinen Anstand nehmen werde, diesen übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern Seine Zustimmung und Sanction zu ertheilen. Hierauf folgte dann der Beitritt der ersten Kammer. Aber die bedeutendste außerordentliche Bewilligung erfolgte erst am 1. Juni 1840. Es hatten nehmlich die Regierungscommissäre eine Proposition in die zweite Kammer gebracht, wonach der regierende Großherzog, zur Deckung älterer und neuerer Passiven, eine Summe von den Ständen bewilligt wünschte, „deren Betrag den vereinigten Finanzausschüssen beider Kammern angegeben werden solle.“ Tags darauf erfolgte diese Angabe. Die älteren Passiven betrugen 400,000 Gulden, die neuern eben so viel, das Ganze also 800,000 Gulden. Mit den älteren Passiven hatten keinen Zusammenhang die zwei Millionen Gulden Passiven, deren Uebernahme auf die Staatscasse den Ständen im Jahre 1830 von der Staatsregierung vorgeschlagen worden war und die mittlerweile durch Schaffung eines vom Banquierhause von Rothschild negociirten Lotterie-Anlehens ihre Regulirung erhalten hatten. Die neueren Passiven waren zumeist in den Jahren 1839 und 1840 in Folge der Anwesenheit des Großfürsten Thronfolgers von Rußland beim großherzoglichen Hofe in Darmstadt entstanden oder wurden noch als bevorstehend angesehen, da man Gegenbesuch beabsichtigte. Zur Unterstützung der Proposition wurde von den beiden anwesenden Ministern, Freiherrn du Thil und Freiherrn von Hofmann, den in gemeinschaftlicher Sitzung vereinigten Ausschüssen beider Kammern bemerkt: es sei Absicht, die Tilgungsmittel der 800,000 Gulden aus den zwei Dritteln der Domänen zu nehmen, welche das Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses bilden; sodann wolle der Großherzog eine Aufsichtscommission ernennen, welche die Administrativbehörden des Hofes in Bezug auf die Verwendung der großherzoglichen Civilliste controlire; jene Maßregel sichere, daß keine Steuererhöhung in Folge der Zahlung der 800,000 Gulden stattfinde; diese Maßregel verhüte eine Ueberschreitung der Ausgaben der Civilliste, verglichen mit ihren Einnahmen. Der Ausschuß der zweiten Kammer trug hierauf einstimmig auf Genehmigung der Proposition, unter gleichzeitiger Acceptation der von der Staatsregierung dabei vorgeschlagenen Modalitäten an, und ungeachtet des lebhaften Widerstandes der Abgeordneten Emmerling, Glaubrecht und Striegler erfolgte die Abstimmung der Kammer gemäß den Anträgen der Staatsregierung und des Ausschusses, und zwar mit 41 gegen 2 Stimmen, daß die Sache nicht zur nochmaligen Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuweisen sei; sodann mit 40 gegen 3 Stimmen, daß die gewünschten 800,000 Gulden bewilligt werden sollten. Die erste Kammer trat einige Tage nachher der Bewil-

ligung der 800,000 Gulden bei. Während des ersten Drittheils des Landtags stellte der Abgeordnete Glaubrech noch mehrere Anträge, von welchen aber nur der zweite (beistimmend) zum Berichte kam. Nehmlich einen, „die Besetzung des großherzoglich hessischen Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt mit einer verhältnißmäßigen Anzahl rheinhessischer Mitglieder betreffend"; einen, „die Vorlage einer neuen Geschäftsordnung betreffend", und einen, „die Aufhebung resp. das Verbot aller Lotterieen und öffentlichen Hazardspiele in den deutschen Bundesstaaten betreffend." Während des dritten Drittheils des Landtags (4. Juni 1840) stellte der Abgeordnete Glaubrech dann noch einen Antrag, „den Zustand der Presse betreffend", der aber ebenfalls nicht zur Ehre der Berichterstattung gelangte.

Im Landtagsabschiede vom 30. Juni 1836 hatte der Großherzog die Zusicherung ertheilt, daß er das Erforderliche verordnen würde, damit die vorzunehmende Bearbeitung der neuen Gesetzbücher so rasch, als es die Wichtigkeit der Sache gestatte, vorschreiten könne. Wirklich war dann, nach manchen Um- und Ueberarbeitungen, der Entwurf eines Strafgesetzbuches so weit gediehen, daß er am 22. April 1839 den Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden konnte. Daß die Staatsregierung unter den zugesagten neuen Gesetzbüchern dem Entwurf eines Strafgesetzbuches die Priorität zuerkannt habe, erklärte sie durch die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen den diesseits und jenseits des Rheines geltenden Strafgesetzen und Präjudicien bestehe, also durch die Ungleichheit der Bestrafung einer und derselben Handlung, je nachdem sie in Rheinhessen oder in den ältern Provinzen des Landes begangen worden, eine Erscheinung, welcher ein Ziel gesetzt werden müsse, wenn anders das Zutrauen zu dem Richteramte und die Achtung vor dem Gesetze ungeschwächt fortbestehen solle. Der Ausschuß der zweiten Kammer des Landtages von 1835—1836 hatte in seinem die neue Gesetzgebung betreffenden Berichte die Erwartung ausgesprochen, daß der vorzulegende Entwurf des Strafgesetzes sich nicht allzu weit von den Gesetzgebungswerken der deutschen Nachbarstaaten entfernt haben werde. Der Regierungscommissär sagte bei der Vorlage des Entwurfs, daß die Ansicht auch diejenige der Staatsregierung sei, und versicherte, die Stände würden nach Prüfung des Entwurfs ihre Hoffnung realisirt finden. In Folge der Mittheilung jenes Entwurfs eines Strafgesetzbuches wählte dann, nach dem Gesetze vom 14. Juni 1836, jede der beiden landständischen Kammern ihre aus fünf Mitgliedern bestehende Commission. Nachdem Re- und Correferate, in Form eines Berichts und Bemerkungen dazu, beendigt waren (d. h. gegen Ostern 1840), begannen die Berathungen des gemeinschaftlichen Ausschusses darüber. Sie wurden mit angestrengter Thätigkeit fortgesetzt und am 19. Juni beendigt. Am 4. August 1840 erging das großherzogliche Edict, wonach die am 3. Juni 1839 auf unbestimmte Zeit vertagten landständischen Verhandlungen mit dem 31. August 1840 wieder beginnen sollten. Dem geschah so. Hauptsächlichster Gegenstand der Berathung war zunächst der Strafgesetzentwurf.

Der Bericht der Ausschüsse der beiden Kammern umfaßte nicht weniger als ungefähr 43 Druckbogen. Er ist sowohl als Theil der landständischen Verhandlungen wie besonders im Buchhandel erschienen, und ein zu erwartender, theilweise bis jetzt erschienener, vom Ministerialrathe Dr. Breidenbach verfaßter Commentar wird sowohl aus ihm als aus den gepflogenen Berathungen die wichtigsten Momente zusammenstellen. Die zweite Kammer schloß sich in den meisten Fällen den Anträgen ihres Ausschusses an. Dieser hatte zu klären und zu mildern gesucht, und es muß anerkennend bemerkt werden, daß die Staatsregierung in diesen Bestrebungen ihm großen Theils entgegenkam. Freilich war dies auch deshalb nicht besonders schwer, weil der Ausschuß in seiner Mehrheit sich entschieden geneigt bezeigt hatte, in Principienfragen es auf kein Aeußerstes ankommen zu lassen, sondern vielmehr gerade in Principienfragen im Wesentlichen mit der Staatsregierung übereinstimmte. Unter den verschiedenen Artikeln des 1. Titels des Strafgesetzentwurfs: „Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind", nahm insbesondere der erste eine längere Berathung in Anspruch. Er hatte gelautet: „Diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen gestraft, welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch ausdrücklich oder seinem Sinne nach mit Strafe bedroht

sind." Doch wurde dieser Artikel mit 29 gegen 11 Stimmen abgelehnt und statt dessen einstimmig der folgende angenommen: „Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Vergehen oder Verbrechen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind." Der zweite Titel: „Von den Strafen und deren Folgen" ließ bei der Berathung die Abschaffung der Todesstrafe als etwas künftiges Wünschenswerthes erkennen. Um die Strafe der Leibeszüchtigung drängte sich mehrmals der Kampf. Erst wollten einige Abgeordnete sie in die Scala der Strafen, dann als Strafschärfung, dann in dem von der Regierung vorgesehenen Falle. Gegen stets abnehmende Minoritäten siegte jedoch drei Mal die Ansicht, welche die „Prügel" verwarf, bis später die erste Kammer sie überhaupt für Bettler und Vagabunden (also auch inländische) vorsah und so die Streitfrage reproducirte. Deren Schlichtung ward dann (mit andern übrig gebliebenen Streitfragen) im Wege der Uebereinkunft der Regierung überlassen und von dieser im Sinne der zweiten Kammer entschieden. Ein Antrag des Abgeordneten Parcus, welcher im Strafgesetzbuche bestimmte Strafen, als Verbrechen oder Vergehen vorbedingend, festgesetzt haben wollte, wurde mit starker Majorität abgewiesen; ebenso verzichtete man später auf den mit schwacher Majorität und gegen den Einspruch des Regierungscommissärs gefaßten Beschluß, daß die Enthauptung (die einzige vorgesehene Art der Todesstrafe) durchs Fallbeil geschehen und diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden sollte, nachdem die erste Kammer diesem Beschlusse nicht beigetreten war, und legte nur (einstimmig) einen auf Anwendung des Fallbeils bezüglichen Wunsch ins Protokoll nieder. Einige Wochen nach Publication des Strafgesetzbuchs willfahrte dann auch die Regierung im Wege der Verordnung diesem Wunsche. — Einzelnem kann hier nicht weiter gefolgt werden, und deshalb finde nur noch die Bemerkung eine Stelle, daß die Berathung der 53 Artikel, welche von den sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen handelten und andere Kammern Wochen lang beschäftigten, bei regelmäßiger Annahme der Ausschußbeschlüsse, von der zweiten Kammer in vier Stunden beendigt werden konnte. Ein gewiß auffallendes Phänomen, nur durch die fast völlig ausgeschiedenen Oppositionselemente und den Umstand erklärlich, daß der Abgeordnete Glaubrech, der wegen Krankheit als Ausschußmitglied den betreffenden Berathungen nicht hatte beiwohnen können, auch bei Berathung derselben in der Kammer wegen Krankheit fehlte, und daß der Abgeordnete Brunck — kein Jurist, doch ein praktisch geübter und redefertiger Mann — ebenfalls wegen Krankheit den Berathungen der zweiten Kammer über den ganzen Strafgesetzentwurf nicht beiwohnen konnte. Dazu trat dann noch die eifrige Bemühung des Präsidenten um möglichste Abkürzung der Discussion.

Weiter kamen während dieses dritten Drittheils des Landtags von der Staatsregierung noch zur Vorlage: der Entwurf eines Feldstrafgesetzes für die drei Provinzen des Großherzogthums, und mit Bezug auf den Strafgesetzentwurf zwei weitere Gesetzesentwürfe, die Einführung des Strafgesetzbuchs im Großherzogthum und die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betreffend. In den einzelnen Provinzen des Großherzogthums bestand hinsichtlich der Bestrafung der Feldfrevel die größte Verschiedenheit in den zur Anwendung gebracht werdenden Strafnormen; dabei waren sie theilweise unvollständig, theilweise zu hart, theilweise den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen. Nachdem das Forststrafgesetz erschienen und der Entwurf des Strafgesetzbuches beendigt und den Ständen vorgelegt ward, lag für die Staatsregierung kein Hinderniß mehr vor, auch den Entwurf des Feldstrafgesetzes zu redigiren. Er zerfiel in vier Abschnitte und 75 Artikel und wurde von beiden Kammern mit verschiedenen Modificationen als Gesetz angenommen. Dasselbe geschah mit den beiden andern erwähnten Gesetzesentwürfen.

Bei dem Schlusse des Landtages am 11. Januar 1841 hielt der Großherzog eine Rede, worin er den Ständen seine volle Zufriedenheit für ihren Eifer und ihre Ausdauer so wie für die von ihnen geleisteten Arbeiten aussprach. Er zählte dahin die definitive Ausscheidung des Grundvermögens seines großherzoglichen Hauses von dem Staatseigenthume. Dann folgte die Stelle: „Gern erwähne Ich aber bei dieser Gelegenheit eines Mir von Ihnen so bereitwillig gegebenen Beweises von Liebe und Anhänglichkeit und folge

nur dem Drange Meines Herzens, wenn Ich Ihnen dafür in demselben Maße Meinen lebhaften Dank ausspreche, in welchem Ihre Bewilligung Mir eine große Beruhigung gewährte." Als „sehr bedeutender Gewinn" wurde die nahe Aussicht betrachtet, den Art. 103 der Verf.-Urk. zum Theil vollzogen zu sehen (Bezug auf das Strafgesetzbuch), und dabei bemerkt, daß die bisherigen Leistungen und deren Aufnahme von Seiten der Stände ganz geeignet seien, den Eifer Aller, welche S. K. H. berufen habe, dem gesammten Werke der Gesetzgebung ihre Kräfte zu widmen, in der Aussicht eines gedeihlichen Erfolges zu erhalten und neu zu beleben, so wie in S. K. H. die Erwartung zu bestätigen, daß es Ihm vergönnt sein werde, den Art. 103 der Verf.-Urk. ganz vollziehen zu lassen. Für die dereinstige Civilgesetzgebung seien bereits bedeutende Vorarbeiten vorhanden, an deren Vollendung eifrig fortgearbeitet werde u. s. w. Der Landtagsabschied, welcher nur sieben ziemlich geringfügiger Gesetzesentwürfe Erwähnung thun konnte, bedauerte, daß nach erfolgter Ablehnung des Entwurfes wegen zwangsweiser Verbringung arbeitsscheuer Personen in Gemeindearbeitsanstalten die beabsichtigten Wirkungen desselben noch zur Zeit nicht eintreten konnten. Eben so bedauerte er, daß die Stände die Verbesserung der Besoldung der Revierförster und der Forstinspectoren zweiter Classe nicht bewilligt haben, „da billige Rücksichten und das Interesse des Dienstes dieselbe empfehlen." Die von den Ständen bei dieser Gelegenheit vorgetragenen Bitten wurden abgelehnt. Hinsichtlich mehrerer von den Ständen nicht gemachter Bewilligungen wurde die Möglichkeit der Dochverwendung, als auf Rechtsverbindlichkeiten beruhend, und der Wiederaufnahme in den Hauptvoranschlag für die nächste Finanzperiode vorgesehen. Von dem bewilligten außerordentlichen Credit von 30,000 Fl. zur Betheiligung der hessischen Division bei den Manövres des achten deutschen Armeecorps im Herbste 1840 sei Gebrauch gemacht worden und es solle demnächst den Ständen über die Verwendung Nachweisung gegeben werden. „Uebrigens", setzte der Landtagsabschied hinzu, „haben wir diese Bewilligung und den Wunsch Unserer getreuen Stände, daß solche gemeinschaftliche Uebungen von Zeit zu Zeit zu wiederholen sein möchten, mit besonderem Wohlgefallen vernommen." Die modificirte Annahme des Art. 3 des Finanzgesetzes veranlaßte die Aeußerung, daß das keineswegs zur Allerhöchsten Befriedigung habe gereichen können, und daß man sich vorbehalten müsse, auf dem nächsten Landtage hierauf besonders zurückzukommen. Auch der Landtagsabschied bezeigte seine Zufriedenheit mit der definitiven Ausscheidung des zur Veräußerung und Tilgung von Staatsschulden bestimmten Domainendrittels und von den Ständen genehmigter schließlicher Abfindungssumme von zwei Millionen Gulden an die Staatscasse zu jenem Zwecke, und erwähnte der Einwilligung der Stände in die Verwendung der vorhin gedachten Summe von 800,000 Fl. Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuches und die damit zusammenhängenden Gesetzesentwürfe, die Einführung des Strafgesetzbuchs und die Competenzbestimmungen betreffend, äußerte sich der Landtagsabschied hinsichtlich des dabei eingehaltenen Benehmens der Stände günstig. Aehnlich hinsichtlich des Entwurfs eines Feldstrafgesetzes. Halb abweisend war der Landtagsabschied hinsichtlich der Bitte der Stände, welche durch das an den Geheimen Staatsrath Knapp in Darmstadt verabreichte Geschenk von 18,000 Fl. veranlaßt worden war, denn er lautete: „Bei Ausübung des Uns zustehenden Rechtes, Staatsdienern die Erlaubniß zur Annahme solcher Geschenke, die ihnen nach geendigter Diensthandlung und ohne daß sie vorher darum wußten, angeboten werden, entweder zu ertheilen oder zu verweigern, werden Wir die verschiedenen Interessen des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen wissen."

Das auf dem Landtage von 1836 zu Stande gekommene Gesetz über Ablösung der Grundrenten hatte sich, nachdem es ins Leben getreten war, heilsam für die Grundrentenpflichtigen, aber weniger bequem für die Grundrentenberechtigten gezeigt. Da die Standesherren des Großherzogthums Hessen eine deutliche Abneigung gegen die Ausführung jenes Gesetzes an den Tag legten, so erließ das großherzogliche Ministerium ein Ausschreiben an die Kreisräthe, worin es im Wesentlichen bemerkt: die Standesherren des Großherzogthums könnten sich der Ablösung der Grundrenten, wenn die Pflichtigen darauf drängen, nicht widersetzen, keineswegs aber seien die Standesherren verbunden, auch alsdann die Ablösung gegen Zahlung des Achtzehnfachen ohne Weiteres vor sich

gehen zu lassen, wenn sie behaupteten, daß dieser Betrag für sie keine vollständige Entschädigung sei, vielmehr müßte in einem jeden solchen Falle, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen sei und die Pflichtigen fortwährend die Ablösung forderten, der Richter die Entschädigungssumme festsetzen. Im Falle des ausdrücklichen oder stillschweigenden Abgelehntseins einer gütlichen Uebereinkunft könne die Staatsregierung den Gegenstand unmöglich auf sich beruhen lassen, müsse vielmehr, berufen, ein zum Wohle der Unterthanen gegebenes Gesetz auch in Kraft zu setzen, den Interessenten ungehindert anheim geben, die richterliche Erledigung herbeizuführen, ohne daß sie sich für ermächtigt halten könne, den Gang der Sache darum zu hemmen, weil etwa einer oder der andere solcher Berechtigten wegen der Frage, ob er, abgesehen von dem Betrage der Entschädigung, überhaupt gehalten sei, die Ablösung als solche sich gefallen zu lassen, weitere Schritte zu thun beabsichtige. Wunsch und Absicht der Staatsregierung könne nirgend anders als dahin gehen, daß weder die berechtigten Standesherren noch die Verpflichteten in irgend einer Weise verkürzt würden, daß mithin, wo eine gütliche Uebereinkunft auf eine oder die andere Art unthunlich sei und die Pflichtigen auf ihrem Verlangen beharrten, dem Richter alle nöthigen Materialien der Wahrheit getreu an die Hand gegeben würden. Hierauf reichten eine große Anzahl Standesherren des Großherzogthums Hessen bei dem großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz eine „Denkschrift über die Grundrentenablösung nach dem Gesetze vom 27. Juni 1836, mit besonderer Beziehung auf die standesherrlichen Rechtsverhältnisse nach Art. 14 der deutschen Bundesacte und dem großherzogl. hess. Edict vom 17. Febr. 1820", ein. Der erste Abschnitt der Denkschrift suchte nachzuweisen, es könnten die Standesherren des Großherzogthums Hessen von der gesetzgebenden Gewalt zur Ablösung ihres besitzenden Eigenthums an Grundrenten durch ein Zwangsgesetz nicht genöthigt werden, während der zweite Abschnitt der Denkschrift sich mit dem Falle beschäftigte, daß gegen Erwarten die entwickelte Ansicht der rechtlichen Unverbindlichkeit des fraglichen Zwangsgesetzes für die Standesherren des Großherzogthums im genöthigten Wege des Recurses an die deutsche Bundesversammlung keine Unterstützung finden und daraus die Nothwendigkeit, auf eine zwangsweise Ablösung der Grundrenten sich einzulassen, resultiren sollte. Das Ergebniß vieler Erörterungen war aber dann, daß die Standesherren nur dann die verheißene vollständige Entschädigung bei Grundrentenablösungen erhielten, „wenn ihre Grundzinsen, die Früchte nach den 50jährigen Durchschnittspreisen von 1786 bis 1835 zu Geld angeschlagen, 100 pro 3 oder $33\frac{1}{3}$ für 1 zu Capital erhoben, für Steuern und Administrationskosten keine Abzüge gemacht und die Ablösungscapitalien in groben Münzsorten des 25-Guldenfußes bezahlt würden." Der dritte Abschnitt der Denkschrift endlich suchte nachzuweisen, daß die Verhandlung einer etwaigen Entschädigungsliquidation direct zwischen den Standesherren und großherzogl. Staatsregierung (nicht den Pflichtigen) erfolgen müsse, und daß die zwischen dem gesetzlich bestimmten Achtzehnfachen der Bruttorenten und dem den Standesherren zu leistenden Mehrfachen liegende Differenz jeder abzulösenden Bruttorente auf die Großherzogl. Staatscasse zu übernehmen und zu dem Ende auf dem Landtage der nöthige Credit zu eröffnen sei. Die Antwort des Ministeriums auf jene Denkschrift war im Wesentlichen ablehnend; d. h. sie basirte auf der den Kreisräthen gegebenen Instruction, welche die darüber bestehende Gesetzgebung als vollständig giltig, aber auch folgeweise die Pflicht der Staatsregierung erkannte, die Interessenten im Wege richterlicher Erledigung vollständig zu entschädigen. Die Standesherren wandten sich darauf beschwerend an die deutsche Bundesversammlung und baten um Inhibition. Letztere wurde nicht gewährt, wohl aber die Beschwerdeschrift der großherzogl. hessischen Staatsregierung zur Erklärung mitgetheilt. Diese hatte sich nie geweigert, den Weg Rechtens in der Angelegenheit zu betreten oder betreten zu lassen, und so wurde dieser instruirt. Vierzehn standesherrliche Häupter reichten im November 1841 Klage gegen die großherzogl. Regierung beim Hofgericht in Darmstadt ein, und am 18. Februar 1846 — um dieses gleich jetzt zu erwähnen — erfolgte das Urtheil der genannten Behörde im Wesentlichen dahin: 1) die Gerichte seien nicht berechtigt, nach dem Antrag der Standesherren ein allgemeines Gesetz für auf einzelne Personen oder Kategorieen unanwendbar zu erklären; 2) der Fiscus sei nicht verpflich-

tet, den Standesherren zu ersetzen, was sie etwa in Folge einer ihnen im standesherrlichen Edict vorbehaltenen gerichtlichen Liquidation mehr als das 18fache anzusprechen hätten; 3) den Standesherren stünden die im Edict ihnen zugestandenen Privilegien (oder vielmehr es stehe ihnen das Privileg der Liquidation) nur für ihr vormals reichsständisches, nun standesherrliches Territorium, nicht außerhalb desselben (oder vielmehr nicht für ihre Grundrenten außerhalb des Standesgebiets) zu; 4) die von ihnen und ihren Vorfahren gestifteten milden Stiftungen hätten das den Standesherren verliehene Privileg der Liquidation nicht; 5) die Frage über die den Standesherren gebührende, vom Richter zu fixirende Entschädigung könnte in diesem Processe nicht entschieden werden; mit andern Worten: sie müßten gegenüber den Pflichtigen, d. h. den Gemeinden, liquidiren. Die Standesherren, welche laut Vorstehendem den Proceß in erster Instanz verloren hatten, wandten sich dagegen mit dem Rechtsmittel der Appellation an das großherzogl. Oberappellations- und Cassationsgericht, wo der Appellationslibell in letzter Zeit eingereicht wurde. Im Laufe der letzten Jahre sind übrigens in der Provinz Oberhessen durch freiwillige Uebereinkunft der berechtigten Standesherren und der Pflichtigen in manchen Standesherrschaften alle, in den übrigen fast alle Grundrenten abgelöst, und diese vollständige Ablösung ist auch in dem Gebiete der Freiherren von Riedesel alsbald zu Stande gekommen; nur in der Standesherrschaft Solms-Rödelheim ist bis jetzt in wenigen Gemeinden zur Ablösung geschritten. In der Provinz Starkenburg steht die Grundrentenablösung noch zurück in den gräfl. Erbach'schen Standesherrschaften und in der des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim. Ein von mehreren Abgeordneten auf dem letzten Landtage gestellter Antrag: „daß die Staatsregierung den Pflichtigen standesherrlicher Grundrenten die Möglichkeit eröffnen möge, die Ablösung ihrer Grundrenten ungehemmt nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung ausführen zu lassen, ohne erst den Ausgang des obschwebenden Rechtsstreites abwarten zu müssen", war von der Staatsregierung als nicht zu bewilligen erklärt worden. Auch der Ausschuß der zweiten Kammer trug dagegen an. Ebenso gegen den eventuellen Antrag der Antragsteller: „der großherzogl. Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, durch die geeigneten zulässigen Mittel die definitive Erledigung des anhängigen Processes möglichst zu beschleunigen." Die Kammer trat einstimmig den Anträgen ihres Ausschusses bei.

Ueber das Gemeindeschuldentilgungswesen im Großherzogthume Hessen wurden im Jahre 1839 Theile eines Berichtes bekannt. Der Bericht, welcher die Periode vom 1. Jan. 1824 bis letzten Dec. 1836 umfaßte, sprach im Eingange von den enormen Schulden, mit welchen sich nach den Kriegen die Gemeinden belastet sahen, und von den Schwierigkeiten, welche die Erschöpfung der Gemeinden einer bedeutenden Verminderung jener Schulden entgegensetzte, ohne jedoch alles Abtragen von Schulden zu verhindern. Er sagte sodann, daß an dem genannten Tage, 1. Januar 1824, die Gemeindeschulden sich noch auf 10,683,507 Fl. beliefen, daß aber während der folgenden 13 Jahre von dieser Summe 3,485,705 Fl. durch Rückzahlung abgetragen wurden. Das Vermögen der Gemeinden sei dagegen zu 44,249,264 Fl. angeschlagen. Der Bericht bemerkte jedoch zugleich, daß manche Gemeinden, unter welchen sich auch die größten Städte des Landes befinden, in jener 13jährigen Periode neue Schulden contrahirt haben, und zwar im Betrage von 1,044,091 Fl., so daß sich, ungeachtet der angegebenen Rückzahlungen, die Gesammtschulden doch nur um 2,445,713 Fl. verminderten und ihr Stand im Jahre 1837 8,241,713 Fl. betrug, — Mittheilungen, an welche sich längere Ausführungen knüpften, daß jene neuen Schulden nicht einem unordentlichen Haushalte zugeschrieben werden dürften. Auch wurde gezeigt, daß es nicht an einzelnen Gemeinden fehle, welche bereits ganz oder beinahe schuldenfrei seien.

Die Bibericher Steindammangelegenheit, welche im März 1841 so großes Aufsehen in Deutschland, ja in Europa machte, war schon im Jahr 1839 in ihren wesentlichen Grundlagen in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen. Der Abgeordnete Mayer (von Mainz) stellte nehmlich damals einen Antrag, „die Ablenkung des Strombettes des Rheins zu Mainz betreffend", welcher bezweckte, „die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß dem Herzogthume Nassau, welches, wie Gerüchte verlauteten, die Absicht habe, die Ablenkung des Strombettes gegen Biberich, zum Nachtheile

des Hafens von Mainz zu versuchen, dieses nicht zu gestatten sei." Der am 22. Juni vom Abgeordneten Hellmann Namens des ersten Ausschusses über diese Sache erstattete Bericht trug darauf an, „um die Staatsregierung für alle Fälle in Stand zu setzen, in Betreff des vorliegenden Antrages die geeigneten, für das Interesse von Mainz zweckdienlichen Maßregeln ergreifen und ausführen zu können, die Staatsregierung zur Entnehmung der nothwendigen Kosten aus dem Reservefonds zu ermächtigen, die — da keine Ueberschläge und Berechnungen vorlagen — zwar nicht angegeben, aber in keinem Falle sehr bedeutend sein können." Einstimmig beschloß die zweite Kammer nach dem Antrage ihres Ausschusses. Die erste Kammer trat bei und es erfolgte fürs neue Finanzgesetz gemäßer gemeinsamer Beschluß, welchen die Staatsregierung im Landtagsabschiede förmlich acceptirte. Unter solchen Verhältnissen war der 28. Febr. 1841 herbeigekommen. In dessen Nacht auf den 1. März hatten ungefähr 100 Segelschiffe, meist vom Neckar, aber auch vom Maine herkommend, mit Steinen beladen, um Mitternacht die Mainzer Schiffbrücke passirt, und eine hinlängliche Anzahl Arbeiter war dann beschäftigt gewesen, nach Versenkung mehrerer solcher Schiffe in den Grund, die auf den übrigen befindlichen Steine herauszunehmen und, der vom sogenannten Bibericher Währe her gebauten Nassauer Fangbuhne gegenüber, von der hessischen Insel, der Petersaue, aus, eine sogenannte Schutzbuhne zu errichten. Die Arbeit geschah unter Aufsicht eines von Darmstadt gekommenen höheren Baubeamten und mehrerer Bauunterbeamten. Zugleich waren einige großh. hess. Gendarmen dabei anwesend. Im Laufe des andern Tages hatte die hessische Schutzbuhne die beabsichtigte Ausdehnung erreicht. Am nehmlichen Tage fand sich auch ein herzogl. nassauischer höherer Angestellter in Darmstadt ein, um des angelegten Werkes wegen Erkundigungen einzuziehen. Die — wenn man so sagen darf — öffentliche Meinung der Umgegend stellte sich ziemlich zweispältig dazu. Mainz, Wiesbaden, Biberich und Frankfurt a. M. waren zu unmittelbar und in zu sehr sich entgegengesetztem Sinne betheiligt, um andere als Parteiansichten zu vertreten. Weniger Darmstadt, was zu weit ablag und zu wenig Handelsstadt war, um förmlich Partei dabei zu nehmen. Hier nun fand im Allgemeinen das Verfahren der großh. hess. Staatsregierung Billigung. Hauptsächlich wohl deshalb, weil man mehr einen privatrechtlichen und technischen als einen staatsrechtlichen Standpunkt bei der Frage einnahm, zu dem man erst nach und nach die Materialien sich sammeln mußte. Unter die letzteren gehörte aber namentlich die Notiz, daß Hessen mit Nassau wegen Wegschaffung der von Letzterem angelegten Fangbuhne niemals unterhandelt, niemals deshalb reclamirt habe (anfänglich war im Publicum bestimmt das Gegentheil behauptet gewesen). Erst zwölf Tage nach dem Vorfall trat die großh. hess. Staatsregierung mit einer halb officiellen Erklärung in der „Hessischen Zeitung" auf. Sie wies darin die Meinung zurück, als habe die großh. Regierung durch den unternommenen Wasserbau eine Operation gegen den Freihafen in Biberich beabsichtigt. Dabei präcisirte sie das Sachverhältniß dahin: die herzogl. nassauische Regierung habe in den letzten Jahren beträchtliche Arbeiten bei Biberich ausführen lassen, um die Ein- und Abfahrt in den dortigen Hafen zwischen der großh. Petersaue und dem herzogl. nass. sogenannten Bibericher Währe hindurch für größere Schiffe möglich zu machen. Zu diesen Arbeiten habe die Anlage einer sogenannten Fangbuhne von dem Bibericher Währe aus nach der Petersaue herauf gehört, welche das Wasser aus seiner bisherigen Bahn, zwischen benanntem Währe, der Peters- und der großh. hess. Ingelheimer-Aue ab und in den Stromarm zwischen dem Währe und dem nassauischen Hafenufer hinüber leiten sollte. Die großh. hess. Regierung habe diesem Beginnen ruhig zugesehen, so lange es dem hessischen Stromgebiete das für die Schifffahrt nöthige Wasser belassen. Sie habe dies gethan aus Achtung für die Hoheitsrechte des Herzogs von Nassau. Unterdessen hätten sich von Seiten des Handels- und des Schifferstandes, und zwar nicht blos des hessischen, mehrfache Klagen über Versandungen der gewöhnlichen, seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Fahrbahnen, sowohl in dem Arme am linken Ufer als auch in demjenigen zwischen der Petersaue, der nassauischen Fangbuhne und dem Bibericher Währe einer- und der Ingelheimer Aue anderseits erhoben; auch die Landstände wären deshalb in Bewegung gekommen. Durch alles Dieses veranlaßt, habe die großh. hess. Regierung eine

genaue wiederholte Prüfung des Standes der Sache von den bewährtesten Technikern vornehmen lassen, woraus sich dann ergebe, daß 1) in Folge der Anlage der nassauischen Fangbuhne sich wirklich in den oben angegebenen, der linken Rheinseite zunächst gelegenen Stromarmen für die Schiff- und Floßfahrt nachtheilige Versandungen eingestellt hatten und daß deren rasche Zunahme mit Gewißheit zu befürchten stand; daß 2) in Folge der Anlage der nassauischen Fangbuhne die großh. hess. Petersaue an ihrer unteren Spitze bedeutenden Abbruch erlitten hatte und einem stets größeren Abbruche ausgesetzt war; daß endlich 3) die im Ganzen 150 bis 200 Klaftern lange mehrerwähnte nassauische Fangbuhne 70 — 80 Klaftern lang an der Seite der Petersaue herauflaufe und daß diese 70 — 80 Klaftern erreichende Ausdehnung der nassauischen Buhne nach demjenigen, was darüber in den Archiven zu Mainz vorgefunden worden, nur als auf großh. hess. Gebiete vorgenommen betrachtet werden könne. Nach diesem Befunde der Sache habe die großh. hess. Regierung die sich herausgestellte Gränzfrage zwar einer demnächstigen besondern Verhandlung mit der herzog. nass. Regierung vorbehalten zu können geglaubt, was aber den Abbruch an der Petersaue und noch mehr die Versandungen in den beiden linken Stromarmen betraf, in ihren eigenen und in den Interessen der Stadt Mainz sowie in denen der allgemeinen Rheinschifffahrt eben so berechtigt als verpflichtet zu sein, sofort durch die geeignetste Maßregel den sich ergebenen und weiter drohenden Uebeln abzuhelfen. Es habe sich, nach der vorgenommenen Untersuchung der hessischen Techniker, gezeigt, daß dieses auf eine zweckgemäße, wirksame Weise keinesweges an einem andern Punkte des Stromgebietes als unmittelbar vor der nassauischen Fangbuhne, auf unbestrittenem großh. hess. Gebiete geschehen konnte, und es seien daher alsbald die nöthigen Anordnungen getroffen worden, um daselbst eine Schutzbuhne zu errichten. Es sei also von einem bloßen Schutzwerke die Rede, dergleichen auf jedem deutschen Strome, der mehrere Gebiete bespüle, von jeher sehr viele aufgeführt wurden, obendrein von einem Werke, das nur die interimistische Bestimmung hatte, so lange zu bestehen als die Ursache, welche es hervorrief, die nassauische Fangbuhne nehmlich, — und es würde dasselbe nie Gegenstand einer Besprechung in Zeitungen geworden sein, hätte es an einer andern Stelle des Stromes ausgeführt werden können. Während Manche eine längere Stelle über die Steinausschüttung und das, was mit ihr hätte weiter werden sollen, wörtlich nahmen, fanden Andere eine Einbiegung, eine Concession in jenen Worten, eine Concession, gemäß den Wünschen Nassaus, welches Wegräumen der aufgeführten Schutzbuhne verlangte und in diesem Sinne bereits Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung erhoben hatte. Wer die „dritte Seite" sei, welche ebenfalls in der Sache thätig geworden, unterlag keinem Zweifel; es war das Commandement der Bundesfestung Mainz. Nur spalteten sich die Meinungen über die Richtungen dieser Thätigkeit. Am 19. März 1841 machte dann abermals die „Hessische Zeitung" eine Mittheilung über diesen Gegenstand. Sie bestritt als unwahr die durch öffentliche Blätter verbreitete Nachricht, daß die Bundesversammlung sich schleunigst mit dem Gegenstande beschäftigt, Anordnungen getroffen und Verfügungen erlassen habe; desgleichen, daß kais. österreichische und königl. preußische Pioniere mit Zerstörung des (hess.) Wasserbaues an der Petersaue beschäftigt seien. „Was uns über das wahre Sachverhältniß bekannt ward, ist vielmehr dieses, daß, gleich nachdem jener Wasserbau begonnen war, der kaiserl. österr. Präsidial-Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, sich nach dem Wunsche beider Regierungen einer von diesen mit Dank anerkannten Vermittelung unterzog, die vermöge seiner freundlichen und thätigen Bemühungen sofort einen vorläufigen Vergleich herbeiführte, der im Wesentlichen dahin ging, daß mit Vorbehalt der Erörterung der eigentlichen Streitfragen, die durch zu weite Ausdehnung des hessischen Baues gestörte Einfahrt in den hier in Rede stehenden Stromarm wiederhergestellt werden solle, wogegen die herzogl. nass. Regierung verbindlich sein würde, alsbald, nach erfolgter Gränzberichtigung, diejenigen Wasserbauten ganz wegzunehmen, welche sich als auf hessischem Stromgebiete durch Irrthum aufgeführt ergeben würden. In Folge dieser vor der Hand nur den augenblicklichen Zustand berührenden Uebereinkunft wird großh. hessischer Seits, seitdem der Wasserstand es gestattet, nicht an der Demolirung, sondern an der nöthigen Verkürzung des aufgeführten Wasserwerks thätig gear-

beitet; sowie sich auch, gleichfalls in Folge derselben, schon seit dem Anfange der gegenwärtigen Woche zwei herzoglich nassauische Commissarien in Darmstadt befinden, um über die streitigen Gegenstände Verhandlungen zu pflegen, von deren Stande uns jedoch noch Nichts bekannt geworden ist." Interessant war, durch diesen Artikel zu vernehmen, daß doch eine „zu weite Ausdehnung des hessischen Baues" Statt gefunden — ein Zugeständniß, welches mit der im früheren Artikel erwähnten, noch nicht gehörig beendigten Steinaufschüttung wohl in einigem Rapporte stand. Dabei hörte man weiter, daß wirklich an Wegschaffung eines Theiles der Schutzbuhne (wie behauptet ward, 250 Klaftern von 750 Klaftern, so daß also 500 Klafter blieben) hessische Taglöhner arbeiteten. Zwei Commissarien Nassau's, der Ministerialcanzleidirector von Dungern und der Oberbergrath Schapper, hatten unterdessen in Darmstadt sich eingefunden und auch hessischer Seits ernannte man zur specielleren Verhandlung Commissäre. Aber der Hauptpunkt war schon vorher erledigt gewesen: das theilweise Nachgeben Hessens.

Im Mai und Juni 1841 fanden im Großherzogthum neue landständische Wahlen (eine Gesammterneuerung) Statt. Nach dem Inhalt des Wahlgesetzes, den Vorgängen und der Zeitlage konnte über deren Ergebniß kein Zweifel sein. Einen neuen Halt aber hatten die Wahlen im Sinne der Regierung dadurch gewonnen, daß seit den letzten Wahlen in der Provinz Rheinhessen die Kreisräthe als Mittelglieder zwischen Bürgermeistern und dem Ministerium in Darmstadt geschaffen worden waren: eine Einrichtung, welche vielfältigeren, stärkeren und nachhaltigeren Einfluß auf die Bezirksuntergebenen, besonders aber auf die meist unter den Wahlmännern befindlichen Bürgermeister und sonstigen Ortsvorgesetzten (namentlich auch wegen der den Kreisräthen ertheilten Strafbefugnisse) zur Folge hatte. Diesen Einrichtungen und Strebungen gegenüber und bei der Unmöglichkeit, durch die Presse auf die neuen Wahlen zu wirken, verhielten sich die oppositionell Gesinnten, einige wenige Bezirke in Oberhessen und Rheinhessen abgerechnet, ziemlich laß, während dem Vernehmen nach die Regierung alle geeigneten Mittel für ihre Zwecke anwandte und namentlich die bestellten Wahlcommissäre zur mündlichen Bescheidung nach Darmstadt kommen ließ.

Die Wahlen der ersten Wahlreihe gingen in Darmstadt sehr schläfrig von Statten und blos durch Verlängerung der Frist und andere außerordentliche Anstrengungen Seitens der Wahlcommission und des Bürgermeisters kam die Wahl zu Stande. In Mainz war keine Verlängerung des Wahltermins nöthig, aber dort hatte auch der Regierungscommissär schon in seiner ersten Bekanntmachung in der Perspective gezeigt, daß, Falls „wider Erwarten nicht zwei Drittheile der Stimmfähigen zur Abstimmung kämen", dann „die größte und bevölkertste Stadt unsres Landes bei der Gesetzgebung nicht repräsentirt werden würde." Größere Schwierigkeiten hatte das Zustandebringen der Wahlen der ersten Wahlreihe in Worms gefunden. Auch aus den Wahlbezirken erfuhr man Manches, was wie Lässigkeit lautete, und hörte von Mitteln, dieser Lässigkeit zu begegnen, welche wohl schwerlich aus dem Inhalte der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes abgeleitet werden konnten. Fragen wir aber nach dem Grunde dieser Erscheinungen staatsbürgerlicher Lässigkeit, so finden wir sie theils in jener allgemeinen Apathie, welche gar keinen politischen Charakter hat als höchstens einen negativen, theils in Unzufriedenheit, welche in Unzufriedenheit des höheren politischen Standpunkts und in Localunzufriedenheiten getheilt werden konnte. Die Wahlen der Abgeordneten im Sinne der Staatsregierung waren meist mit ansehnlichen Majoritäten erfolgt, doch nahm man wahr, daß die Angaben der Stimmenverhältnisse bei der Wahl, nachdem einige weniger günstige für die Staatsregierung vorgelegen, in der „Hessischen Zeitung" unterblieben. Geladen zu den Wahlen wurde überall sehr spät, nur einen oder zwei Tage vorher, überhaupt aber der Gang der Wahlen, besonders der Abgeordnetenwahlen, sehr beeilt, so daß von den meist zerstreut wohnenden Wahlmännern keine vertrauliche Besprechung über den zu Wählenden Statt finden konnte. Von den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern erhielten nur zwei keinen Urlaub; der eine auf seinen ausdrücklichen Wunsch, der andere, einer der später gewählten Adelsdeputirten, als unentbehrlich im Ministerium, wo er als Secretär angestellt war. Liberale Staatsdiener erhielten weder Urlaub noch wurde ihnen derselbe verweigert; aus dem ein-

fachen Grunde, weil keine solchen zu Abgeordneten gewählt worden waren. Konnte man doch nach früheren Erfahrungen (die sich im Jahr 1844 gelegentlich der Wahl des Staatspensionärs Jaup an die Stelle eines im Lauf der Wahlperiode gestorbenen Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Homberg neu wiederholten), mit Gewißheit darauf rechnen, daß die Staatsregierung keine liberalen Staatsdiener als Abgeordnete sehen wollte und das allerdings durch den Wortlaut der Verfassung, wenn auch nicht in Anwendung auf Staatspensionäre, gestattete so bequeme Mittel der Urlaubsverweigerung dagegen zur Hand nahm. Die zweite Kammer des Großherzogthums Hessen zählt 50 Mitglieder. Von den am 8. Juni 1841 gewählten 44 Abgeordneten standen nicht weniger als 35 in öffentlichen Aemtern und waren 29 insbesondere besoldete Staatsdiener. Unter den letzteren waren die Juristen besonders stark vertreten, und fünf Oberappellations- und Cassationsräthe hatten sich nicht blos der Wahl, sondern auch des Urlaubs zu erfreuen, ungeachtet das höchste Gericht, dessen Mitglieder sie sind, noch in den letzten Jahren mit ansehnlichen Rückständen belastet war. Von den im Jahr 1841 gewählten 44 Abgeordneten waren Mitglieder der vorigen Kammer: 23; 19 davon wurden den Anhängern des Ministeriums zugezählt, 4 der Opposition; neugewählt waren: 21, darunter Mitglieder früherer Landtage: 2. Unter den Neugewählten zählte man im Voraus entschieden zu den Anhängern des Ministeriums: 6; zur Opposition 3; unbekannt ihrer politischen Gesinnung nach waren: 12. Von den Mitgliedern des vorigen Landtages waren bei der Wahl ausgefallen: 4. Von den neugewählten Mitgliedern des bevorstehenden Landtags, deren politische Gesinnung noch unbekannt war, konnte man wohl, nach Stellung und Verhältniß, zwei Drittheile als Anhänger des Ministeriums vermuthen. Die sechs später erfolgten Adelswahlen boten keine besondere Erscheinung. Regelmäßig sind dies zugleich Angestellte im höheren Militär-, Hof- oder Civildienst. So auch diesmal wieder, und die sechs vermehrten die Zahl der in öffentlichen Aemtern Befindlichen von 35 auf 41, also auf $\frac{4}{5}$tel der Kammer. Daß unter diesen Umständen die Opposition niemals die Majorität bilden würde, ließ sich voraussehen. Ebenso, daß, wenn vorhanden, ihre Zahl sehr klein sei. Aber noch glaubte man damals nicht daran, daß für höhere Principienfragen, insbesondere die Presse, so wie für die hochwichtige Frage der Weidig-Angelegenheit gar keine Opposition vorhanden sein werde. Der Landtag selbst sollte jedoch dieses Glauben eindringlich lehren.

In diese Zeit fielen noch einige Begebenheiten von staatsgeschichtlicher Bedeutung. Zunächst, am 14. Juni 1841, die Grundsteinlegung zum Denkmal, welches auf dem Luisenplatz in Darmstadt zu stehen kommen und die Bildsäule Ludewig's I., Gründers der Verfassung, tragen sollte. Von Privaten ausgegangen und auch nachher in der Hand von Privaten verblieben, welchen sich größere Kreise von Beisteuernden angeschlossen, geschah die Grundsteinlegung, unter Aufwendung großer feierlicher Festzüge, durch den regierenden Großherzog. Ungefähr einen Monat später waren es 25 Jahre, daß die Vereinigung der Provinz Rheinhessen mit dem Großherzogthume Statt gehabt hatte. In der Provinz, namentlich in Mainz, wurde der Tag festlich gefeiert und am 21. Juli erließ der Großherzog im Regierungsblatt eine — bis dahin ungewöhnliche Form! — Cabinetsordre, ohne Contrasignatur des Ministers, worin er sein Vergnügen über die vielfachen Beweise treuer Anhänglichkeit ausdrückte, die ihm bei jener Gelegenheit von allen Seiten aus Rheinhessen zugekommen seien. Die Anerkennung dessen, fügte er hinzu, was sein verewigter Vater für das Wohlergehen dieser Provinz gethan habe, sei ihm ein höchst wohlthuendes Gefühl. Im August 1841 starb der Finanzminister Freiherr von Hofmann in bereits vorgerücktem Mannesalter, ein glänzendes, obgleich allerdings bisweilen etwas oberflächliches Talent, voll Verdienst um das Zustandekommen der Verfassungsurkunde und des preußisch-hessischen Zollvereins, aber in den letzten Jahren Doctrinen in der Kammer verfechtend, welche mit dem wahren und gesunden constitutionellen Princip nicht in Einklang gebracht werden konnten. Bereits im September erhielt v. Hofmann seinen Nachfolger in der Person des damaligen Oberfinanzkammerpräsidenten von Kopp. Betagter Mann, dabei uneigennützig und derb, hatte er sich nicht um den Posten eines Finanzministers bemüht, verwaltete ihn aber, als er ihn erhalten, in demselben Sinne, wie man es von ihm, dem Ehrenmanne, zu erwarten berechtigt war.

Am 25. October 1841 erschien das Edict, die Eröffnung des Landtags betreffend, und abermals begleitete es gerechter Tadel, daß durch die späte Anberaumung des Landtages (auf den 1. December 1841), freilich wie schon mehr geschehen und fast stationär geworden war, die Prorogation des alten Finanzgesetzes für die neue Finanzperiode voraussichtlich abermals nöthig wurde. Am 1. December 1841 begann der Landtag. Die Eröffnungsrede des Großherzogs erwähnte der nothwendig gewesenen Vervollständigung des Kriegsmaterials sowie der Kriegsvorräthe, sprach günstig von den bestehenden Militäreinrichtungen, führte an, daß das Land in seinen Fortschritten in der Zwischenzeit durch kein bemerkenswerthes Ereigniß gestört worden sei, daß das früher angenommene Straßenbausystem sich immer mehr seiner Vollendung nähere und die gesetzlich vorbereitete Befreiung des Grundeigenthums von beschwerenden Lasten schon in wenig Jahren, besonders was die zu seinem Hausvermögen gehörenden Gefälle betreffe, zum Ziele geführt sein dürfte. Der Großherzog drückte seine Freude aus, das Strafgesetzbuch für das ganze Land nun bald in Anwendung gebracht zu sehen und bemerkte hinsichtlich der neuen Civilgesetzgebung, daß er zwar unausgesetzt an derselben habe arbeiten lassen, indessen bis jetzt keiner der Entwürfe zu der Reife gediehen sei, um auf diesem Landtage schon vorgelegt zu werden. Nach geäußerter Genugthuung über den abgeschlossenen Zollvereins-Verlängerungsvertrag und die ihm von den Rheinhessen gewordenen vorhin erwähnten Beweise der Anhänglichkeit, wurde bemerkt, daß nach den wenigen nicht weitläuftigen anderweiten Vorlagen sich die Arbeiten der Stände hauptsächlich auf die Berathung des Budgets und einiger Finanzgesetze beschränken würden, die er in diesen Tagen an sie bringen lasse, und dadurch sei denn zugleich die Aussicht begründet, daß dieser Landtag nur von sehr kurzer Dauer sein werde. Wenn sich das Ausgabebudget höher als das der laufenden Finanzperiode darstelle, ohne jedoch zu neuen Auflagen zu nöthigen, so beruhe dies theils auf Bundesbeschlüssen, die inmittelst erfolgt seien, theils auf Ausgaben, die im Interesse des öffentlichen Wohls oder des Dienstes in Aussicht genommen worden seien. Die Adressen auf die Thronrede waren bloße Nachhalle derselben; höchstens daß eine in die Adresse der zweiten Kammer gestreute Aeußerung von dem „Fortbestehen und der Fortbildung ihres Rechts- und Verwaltungszustandes" als eine Anspielung zu Gunsten der Institutionen der Provinz Rheinhessen betrachtet wurde und in dieser Eigenschaft sogar von einer Anzahl Kammermitglieder Beanstandung fand, während die Adresse der ersten Kammer sich relativ energischer über die „Vermehrung der Ausgaben" äußerte, als dies in der Adresse der zweiten Kammer geschah. Die Frage, ob der Abgeordnete Georgi, ungeachtet der gegen ihn gerichteten öffentlichen Meinung, in der Kammer erscheinen werde, erledigte sich durch seinen effectiven Eintritt am 9. December. Die Verhandlungen der zweiten Kammer selbst führten bald zur Ungültigkeitserklärung der Wahl des neu in die Kammer gewählten liberalen Abgeordneten Franck von Reddighausen, der jedoch späterhin nochmals gewählt wirklich in die Kammer trat. Die Angelegenheit der Eisenbahnen kam bald auf dem Landtage in Anregung, indem der Abg. von Dörnberg einen Antrag stellte, welcher die baldigste Vorlage einer Proposition zur schleunigen Ausführung der Eisenbahn durch das Großherzogthum Hessen auf Staatskosten, Seitens der Staatsregierung zur Absicht hatte. Der Ausschuß beantragte, die Sache vorerst bis auf weitere Mittheilung von der Regierung beruhen zu lassen. Es entsprach dieser Antrag dem geäußerten Wunsch der letzteren und der aus deren Mittheilung gewonnenen Ueberzeugung des Ausschusses, daß die Regierung diesem Gegenstande schon seit geraumer Zeit eine besondre Aufmerksamkeit gewidmet und alle Schritte, bezügige Propositionen möglich zu machen, gethan habe. Die Kammer genehmigte einstimmig den Antrag ihres Ausschusses. Mehrere Monate waren vergangen, als endlich am 4. April 1842 der Regierungscommissär Geheimerath Eckhard in geheimer Sitzung Vortrag über einen „Gesetzesentwurf, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen betreffend", erstattete. Ebenso wurden die damit in Verbindung stehenden, in folgenden Sitzungen gestellten Anträge der Abgeordneten Aull, Städel, Jung, Lotheisen, Kilian und Hesse, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen, insbesondere die gleichzeitige Ausführung einer Eisenbahnverbindungslinie zwischen Darmstadt und Mainz auf Staats-

kosten betreffend, der Abgeordneten Otto, Hesse, Franck (Hofg.-Rath), Lotheisen auf Aufnahme der Stadt Offenbach in den Zug der für das Großherzogthum Hessen projectirten Eisenbahn, und der Abgeordneten Lotheisen, Franck (Hofg.-Rath), v. Rabenau (Ob.-Forstrath), Hesse und Kilian, die Richtung der projectirten Eisenbahn von Darmstadt nach der südlichen Gränze der Provinz Starkenburg betreffend, vom Präsidenten in geheimer Sitzung bekannt gemacht. Indessen erfuhr man doch bald Genaueres über die Sache. Es handelte sich um die Erbauung einer Eisenbahn von Frankfurt a. M. über Darmstadt an die badische Gränze (die jetzige Main-Neckar-Eisenbahn) und einer dergleichen vom Main über Gießen an die kurhessische Gränze. Sie sollte auf Staatskosten ausgeführt und der Betrieb derselben für Rechnung der Staatscasse verwaltet werden. Ebenso trugen die gestellten Anträge verschiedener Abgeordneten ihre Absichten bereits in ihrer Ueberschrift. Bei der Berathung schieden sich die Ansichten über die Nutzbarkeit der projectirten Bahnen und insbesondere hätten mehrere Abgeordnete das Project der Fortsetzung der Bahn von Frankfurt über Gießen lieber aufgegeben gesehen. Die Gegenäußerung, daß dann Kurhessen über Fulda bauen werde, ließen sie sich sogar gern gefallen. Die großen Kosten schreckten nothwendig. Andre machten Mainz und Offenbach zum besondern Gegenstand ihrer Fürsorge. Im Ganzen wich man dem Zeitbedürfnisse und einem angedeuteten höheren Verlangen, welches die nördlichen Theile des Bundesgebiets mit dessen südlichen Theilen in raschere Verbindung gesetzt sehen wollte. Bei der Abstimmung erhielt der Gesetzesentwurf mit Mehrheit seine Genehmigung, jedoch unter Einknüpfung der Bedingung einer Offenbacher Zweigbahn und der Führung der Bahn von Darmstadt direct nach Heidelberg; eine zu Gunsten einer Zweigbahn von Mainz gestellte Bedingung fiel durch. Auch in der ersten Kammer waren Gesetzentwurf und bei der Gelegenheit in der zweiten Kammer gestellte Anträge mehrfach Gegenstand der Berathung, nicht ohne einen gewissen Widerstand besonders von Seiten des Freiherrn von Gagern, des Vaters. Indessen regelten sich doch alle diese Gegenstände im Wesentlichen nach dem Wunsche der Regierung und im großh. Regierungsblatt vom 26. Juli 1842 fand das Gesetz, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum betreffend, seine Stelle.

Von finanziellen Arbeiten, welche auf diesem Landtage vorkamen, nahmen wie gewöhnlich die Rechenschaftsablagen die ersten Stellen ein. Diese Arbeiten sind wichtig, aber in einem im Ganzen gut verwalteten Staatswesen bieten sie selten etwas Auffallendes. Die Formen sind gewahrt, die ständischen Verwilligungen nicht oder doch nur mit der Behauptung des Gerechtfertigtseins überschritten; vorgekommene Ereignisse werden in ihren Ursachen erklärt und am Ende verläuft sich Alles in ein Detail der Umstände und der Ziffern, welchem zu folgen theils unmöglich, theils namentlich dann sehr uninteressant ist, wenn die Stände in ihrer großen Majorität den Behauptungen der Regierung dienstwillig entgegenkommen. Es werden also nur einige Punkte hier zu erwähnen sein. Gelegentlich der Berathung des neuen Ausgabebudgets und erhöhter Anforderung für Wildschadenersatz kam die Ueberhandnahme des Wildes zur Sprache. Die von der Regierung beabsichtigte Schaffung einer geistlichen Wittwencasse für das ganze Großherzogthum hatte schon früher in Rheinhessen bedeutenden Widerstand gefunden, indem man dort die für die Provinz bestehende geistliche Wittwencasse beibehalten haben wollte. Wiederholten Widerstand fand sie nun in der zweiten Kammer gelegentlich eines neu angeforderten Postens von 6000 Gulden als Beitrag zur geistlichen Wittwencasse. Jedoch erfolgte die Bewilligung dieses Betrags. Bei der Abstimmung über Gesandte u. s. w. nahm die zweite Kammer mit 31 gegen 16 Stimmen den Antrag des Abg. Glaubrecht an: „die Staatsregierung zu ersuchen, an die Stelle der besonderen Gesandtschaft in Paris mit der Regierung eines andern deutschen Staates wo möglich über eine gemeinschaftliche Repräsentation daselbst sich vereinbaren zu wollen", und ebenso trat sie mit 32 gegen 15 Stimmen dem weiteren Antrag des Abg. Glaubrecht bei: „die Staatsregierung zu ersuchen, den Gesandtschaftsposten in Bieberich sowie jenen bei der freien Stadt Frankfurt in der Folge womöglich durch die Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt versehen lassen zu wollen". Längere Berathungen veranlaßten die von der Regierung vorgeschlagenen Besoldungserhö-

hungen der Stadt- und Landgerichts-Assessoren, welche schließlich mit großer Majorität von der zweiten Kammer bewilligt wurden, und die vom Abgeordneten Glaubrecht aufgeworfene Frage, ob man nicht, unbeschadet des Dienstes, die Zahl der Kreisräthe vermindern könne? Ein von ihm hierauf gestellter Antrag wurde mit ansehnlicher Majorität abgelehnt. Für die Landesuniversität hatte die Regierung diesmal abermals einen Mehrbetrag gefordert. Es war eine auffallende Erscheinung, daß bei dieser Gelegenheit der Abgeordnete Georgi lebhaft den ganzen Haushalt der Universität angriff, insbesondere die Verwaltung der Klinik, den Marstall, die zu großen Verwendungen auf das chemische Laboratorium, die Bibliothek u. dgl. tadelte, so daß der Regierungscommissär Geh. Staatsrath von Linde einen umfassenden Vortrag gegen den Abgeordneten Georgi zu halten für nöthig fand. Bei der Abstimmung wurden nur mit 26 gegen 21 Stimmen die für die Landesuniversität veranschlagten 65,000 Fl. bewilligt. Von der für die Gymnasien gestellten Mehrforderung bewilligte die zweite Kammer anfänglich nur einen Theil (von 2100 Fl. nur 900 Fl.), jedoch später, da die erste Kammer nicht beigetreten war, mit 30 gegen 18 Stimmen die verlangte Summe ganz. Weniger freigebig war sie gegen die Revierförster, indem sie diesen zwar anfänglich eine Besoldungsverwilligung machte, aber auf den Widerstand der ersten Kammer nur als ständige Remuneration. Geringer noch war das an die Forstinspectoren Bewilligte. Die Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes in Gießen war von der Regierung zu 60,000 Fl. im Ganzen veranschlagt, während sie früher nur 21,000 Fl. für diesen Zweck begehrt hatte. Nach mehrfachen Berathungen beschloß die Kammer, die 60,000 Fl. unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß davon nur so viel verwendet werde, als zur Erbauung von Räumlichkeiten für Anatomie, Zootomie und ein anatomisches Museum in möglichst einfachem Styl und insbesondere mit Hinweglassung aller unnöthigen Verzierungen nöthig sei, — einer Bedingung, welcher die Regierung im Landtagsabschiede, unter Belobung der gemachten Bewilligung, die entsprechende Zusage ertheilte. Anstoß erregten in beiden Kammern die großen Summen, welche für die Staats- und Provinzialstraßen in Aussicht genommen worden waren, und bedeutende Ermäßigungen (statt 449,455 Fl. nur 400,000 Fl.) fanden in Bezug darauf Statt. Der Voranschlag der Einnahme belief sich für die Finanzperiode von 1842 bis 1844 auf 7,548,554 Fl.; der der Ausgabe auf 7,546,649. Das Staatsbudget dieser Finanzperiode war hiernach 468,187 Fl. größer als das der vorhergehenden, welcher Mehrbetrag jedoch ohne irgend eine Erhöhung der Steuern, — wie der Finanzminister beruhigend dabei bemerkte — gedeckt werden könnte. Gelegentlich der Berathung des Voranschlags der Einnahme beschloß die Kammer mit 45 gegen 1 Stimme, die Staatsregierung zu ersuchen, die fiscalischen Fischereien nicht auf fiscalische Rechnung administriren, sondern mittelst öffentlicher Versteigerung verpachten zu lassen, und mit 42 gegen 4 Stimmen, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, wodurch zum Besten der Wiesencultur die Fischereiberechtigung in den Bächen für ablösbar erklärt werde. Beiden Anträgen trat nachher die erste Kammer nicht bei, worauf die zweite bei dem ersten verharrte, den zweiten aber aufgab. Den ersten Wunsch genehmigte die Regierung im Landtagsabschiede, „insoweit es die Localverhältnisse angemessen und zuträglich erscheinen lassen". An Zollgefällen hatte das Ministerium für die bevorstehende Finanzperiode 150,000 Fl. mehr als für die laufende, nehmlich 850,000 Fl. in Aussicht genommen, was die Stände genehmigten. Die schon längere Zeit vorgesehene Aenderung in der Trankſteuer trat auf diesem Landtag ins Leben, und insbesondere ward an die Stelle von Branntwein- eine Maischbutten-Steuer und Branntwein-Material-Steuer gesetzt. In Bezug auf Zollverträge hatten die Kammern im Finanzgesetze wieder die letzt von ihnen verlangte Form beibehalten, zum Bedauern der Staatsregierung, welche zugleich im Landtagsabschiede bemerkte, daß jener Beschluß der von den Landständen gestellten Bitte: dahin zu wirken, daß innerhalb des Gebietes des Zollvereins alle Ausgleichungs-Ausgaben aufgehoben werden, und daß sämmtliche Zollvereinsstaaten sich hinsichtlich der indirecten Besteuerung über ein gemeinschaftliches System vereinigen, in ihrer Ausführung Hindernisse in den Weg lege. Ein von der Staatsregierung an die Stände gebrachter Gesetzesentwurf betraf die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsur-

kunde, welche (Art. 16) von dem Verlust und der verhinderten Ausübung des Staatsbürgerrechts sowie (Art. 60) von der bekannten, aus der baierischen und würtembergischen Verfassung in die großh. hessische übergegangenen Bestimmung handeln: „Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, welche nicht blos zu der niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein". Der Regierungscommissär sagte gleich bei der Vorlage, daß es sich nicht um eine Aenderung des Systems, sondern nur darum handle, jene Artikel in Einklang mit dem Strafgesetzbuch zu bringen. Und so war dem auch. Besonders die Revision des Art. 60 trug keine Frucht, als daß eine Reihe von Handlungen, obwohl von dem Strafrichter geahndet, doch nicht weiter unfähig machen sollten, als Mitglied einer ständischen Kammer auf Landtagen zu erscheinen. Unter diesen Handlungen waren keine politischen Vergehen und Verbrechen. Die nachtheiligen Folgen der Absolution von der Instanz auf die landständische passive Wahlfähigkeit wollte der Ausschuß der zweiten Kammer dadurch beseitigen, daß er in dem im Gesetz reproducirten Art. 60 der Verfassungsurkunde das Wort „gänzlich" zu streichen und zugleich weiter darauf antrug, die Staatsregierung zu ersuchen, etwa mit Berücksichtigung der im Ausschußbericht enthaltenen näheren Andeutungen, den Ständen einen Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Absolution von der Instanz vorzulegen. Aber der Regierungscommissär widersprach aufs Bestimmteste. Er gab zu, daß die Absolution von der Instanz einer gesetzlichen Umgestaltung bedürfe, bestritt jedoch, daß es so kurzer Hand, daß es bei dieser Gelegenheit geschehen könne. Bei der Abstimmung hatte die Kammer die Reproduction des Art. 60 der Verfassungsurkunde im vorgeschlagenen Gesetze mit 33 gegen 15 Stimmen abgelehnt, diese dagegen mit 37 gegen 11 Stimmen angenommen, wenn das Wort „gänzlich" gestrichen würde. Als es sich jedoch um die weitere Frage handelte, ob die Kammer von diesem Striche die Annahme des Gesetzesentwurfs abhängig machen wolle, so verneinte sie dies mit 38 gegen 10 Stimmen. Einen ähnlichen ungünstigen Erfolg hatte das Bemühen des Abgeordneten Glaubrecht, blos die mit 3 Monaten Gefängniß oder darüber Bestraften auszuschließen, es sei denn, daß wegen Diebstahls, Meineids, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung geringere Strafen erkannt worden. Das Gesetz ist unterdessen ins Leben getreten und hat doch die praktische günstige Folge gehabt, daß der Abg. Wernher von Nierstein, vorher einmal eines geringen nicht politischen Vergehens wegen bestraft und deshalb nicht wahlfähig, bei einer späteren Wahl als Abgeordneter in die Kammer gelangte. Andere vorgelegte und im Wesentlichen von beiden Kammern angenommene Gesetzesentwürfe betrafen die Unfähigkeit zum Militärdienste in Folge erkannter Strafen, das polizeigerichtliche Verfahren in Feldstraffachen in der Provinz Rheinhessen (am Schlusse der Berathung hierüber drückte der Abg. Brunck der Regierung den Dank der Provinz Rheinhessen für diesen Gesetzesentwurf aus), verschiedene civilprocessualische Bestimmungen bei den Mittel- und Obergerichten der drei Provinzen, und die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde, hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung. Das Gesetz vom 14. Juni 1836 in gleichem Betreffe sollte dadurch seine Vervollständigung erhalten, daß für den Fall des Fertigwerdens eines größeren Gesetzentwurfes während nicht versammelter Stände im Voraus ein Ausschuß zur Berathung desselben gewählt würde. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes hatte die zweite Kammer einstimmig angenommen und zugleich einem Antrage des Ausschusses beigestimmt, wonach von der Mittheilung der bezügigen Ausschußberichte an die Ständemitglieder bis zu der hierauf folgenden Kammerverhandlung stets ein Zwischenraum von wenigstens 3 Monaten offen gelassen werden sollte, — eine gewiß zweckmäßige Bestimmung, welche aber die Kammer dadurch, daß sie gleichzeitig erklärte, von ihrer Annahme nicht die Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs abhängig zu machen, wieder ganz in Frage stellte. Zwar trat die erste Kammer zu, aber im Landtagsabschied wurde nachher eine solche Bestimmung für nicht „nothwendig und rathsam" erklärt, „indem vielmehr die den Kammermitgliedern zu vergönnende Zeit, um sich mit den Anträgen ihrer Ausschüsse vertraut zu machen, jederzeit nach dem Umfange der Entwürfe und der Ausschußberichte, nach Lage und Umständen, insbesondere nach Dringendheit des Gegenstandes zu bemessen sein werde".

Von in der ersten Kammer gestellten Anträgen sei hier nur der des Freiherrn von Gagern erwähnt, womit er an seinen auf dem vorigen Landtage gestellten und im Verlauf dieses Aufsatzes erwähnten Antrag, bezüglich der Auswanderungen, wieder anknüpfte. Er wünschte nun die Staatsregierung ersucht: I. Jeder Versammlung der Landstände eine statistische Uebersicht der Bewegung der Auswanderung in der Zwischenzeit, nach Jahren abgetheilt, in Absicht der Zahl, der gewählten Gegenden und, wenn kein Anstand obwalten und insofern es entnommen werden kann, der Beweggründe des Wegzugs vorzulegen; II. Gesellschaften, wie sie in England vielfältig vorhanden sind, die sich eigens mit der Materie befassen, nicht nur zu genehmigen, sondern durch Beifall hervorzurufen und allenfalls durch ein Mitglied des Ministeriums zu besuchen und zu überwachen; III. zu prüfen und zu ermessen, ob neben dem offenbaren Nutzen ein Schaden denkbar oder wahrscheinlich sei, wenn solche kurze Belehrungen in das Publicum gebracht würden, wie der beiliegende Versuch den Anfang mache, den Jeder durch seine Bemerkungen verbessern und allenfalls mit zu unterschreiben hiermit eingeladen werde. Der dirigirende Staatsminister Freiherr du Thil hatte auf diesen Antrag und die ihn begleitenden ausführlichen Bemerkungen eine über das Auswanderungswesen des Großherzogthums sich ebenfalls ausführlich verbreitende Antwort gegeben, welche am Schluß den vom Freiherrn von Gagern unter I. gestellten Antrag ablehnte und ebenso, insofern es von der Regierung ausgehen sollte, dies mit dem unter II. that. Der Ausschuß der ersten Kammer war mit dem dirigirenden Staatsminister gleicher Meinung gewesen, und der Antragsteller erklärte, um dem Princip auszuweichen, welches der Minister entgegengestellt, im Verlauf der Discussion, daß, wenn das Ministerium vorziehe, in öffentlichen Blättern eine Statistik der bezeichneten Art aufzunehmen, dem Bedürfnisse und natürlichen Verlangen der Stände Genüge geschehen werde. Bei der Abstimmung ließ die erste Kammer den Freiherrn von Gagern mit seinem Verlangen zu I. allein stehen, erklärte jedoch, dabei von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß hierdurch die Aussicht auf eine anderweite Veröffentlichung über das Resultat der Auswanderungen nach der Sachlage nicht ausgeschlossen sei. Aehnlich der Beschluß der ersten Kammer zu II. Doch hieß sie im Voraus diejenigen Ausgaben oder Verbindlichkeiten gut, welche durch Unterhandlungen oder andere Maßregeln im Interesse der Auswanderungen sich ergeben könnten. Die zweite Kammer lehnte dann sämmtliche drei Anträge des Freiherrn von Gagern ab (den I. mit 34 gegen 9 Stimmen), und ebenso den letzterwähnten, der Sache günstigen Beschluß der ersten Kammer, indem sie selbst mit großer Mehrheit gegen die von ihrem Ausschuß beantragte Aufnahme einer angemessenen Summe ins nächste Staatsbudget war. Später kam der Freiherr von Gagern wieder in verschiedenen Formen auf dieses sein Lieblingsthema zurück.

In der zweiten Kammer kam Hannover wieder in Anregung. Der Abgeordnete Glaubrech stellte nehmlich einen Antrag, „den öffentlichen Rechtszustand in Deutschland, insbesondere jenen des Königreichs Hannover betr.", der, nach einer ausführlichen Motivirung, dahin ging: „es wolle die Kammer an großherzogl. Staatsregierung die Bitte richten: 1) bei hoher deutscher Bundesversammlung durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel dahin zu wirken, daß in Aufrechthaltung und Vollzug des Art. 56 der Wiener Schlußacte in dem Bundesstaate Hannover Verfassung und Recht geschützt und ein geordneter Rechtszustand bald möglichst wieder hergestellt werde; 2) bei hoher deutscher Bundesversammlung sich ferner um Erlaß bundesgesetzlicher Normen zu verwenden, wodurch zur Sicherung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Deutschland, in Beziehung auf Beschwerden der Unterthanen wegen Verfassungsverletzungen bei dieser hohen Behörde, sowohl der Legitimationspunkt als die Form des Verfahrens, letztere etwa in Verbindung mit einem einzuführenden Bundesgerichte, auf eine genaue und umfassende Weise regulirt und festgestellt werden." Der Bericht des Ausschusses lautete im Wesentlichen beistimmend, aber — es lag klar die Absicht der Kammer vor, auf einen theils odiosen, theils verzweifelten Gegenstand nicht zurück zu kommen. Denn nachdem bei der Berathung der Abgeordnete Glaubrech einen ausführlichen Vortrag im Sinne seines Antrags und des Ausschußberichts gehalten hatte, erhob sich der zweite Präsident Hesse und schlug der Kammer vor, durch Acclamation dem Antrag Glaubrech's beizutreten, was denn

auch mit Ausnahme zweier Herren von Rabenau geschah. Der Antrag war unter Blumen erstickt.

Auch auf diesem Landtage beschäftigte sich die zweite Kammer mit dem auf frühern Landtagen dagewesenen Antrage wegen Aufhebung verschiedener bestehender Gewerbsmonopole. Die Regierung hatte — so lautete die Auskunft des Regierungscommissärs — den Gegenstand in Angriff genommen, aber bis dahin nicht erledigt. Ja, es ließ sich der Zeitpunkt noch gar nicht angeben, wann er erledigt werden würde. Der Ausschuß trug auf die Bitte um möglichste Beschleunigung an und selbst durchaus ministerielle Redner erklärten sich bei der Berathung nachdrücklich für die Abschaffung der so gemeinschädlichen Monopole; nicht weniger beschloß die Kammer fast einstimmig, die Regierung dringend um Beschleunigung der betreffenden Arbeiten zu bitten und auf dem nächsten Landtage die nöthigen desfallsigen Propositionen an die Stände gelangen zu lassen. Aber die erste Kammer, auf ihren frühern Ansichten verharrend, trat nicht bei, auch deswegen, weil die Staatsregierung versichert hätte, daß der Gegenstand fortwährend im Betriebe stehe, und die zweite Kammer beschloß hierauf, „in der sichern Erwartung, daß die Staatsregierung die gewünschte Vorlage sobald als nur irgend möglich, auch ohne weitere Erinnerung machen werde", den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. Jene Erwartung ist übrigens, ungeachtet des Unzeitgemäßen und der hohen Gemeingefährlichkeit jener Monopole — namentlich in der armen Provinz Oberhessen — bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen.

Seit einer langen Reihe von Jahren war das Turnen — als öffentliche Anstalt — im Großherzogthum Hessen ganz außer Brauch gekommen. Da, auf dem Landtage von 1842, regten es die beiden Abgeordneten der Residenz Darmstadt, Lerch und Kahlert, in der Form wieder an, daß sie einen Antrag, „die Ertheilung von militärisch-gymnastischem Unterrichte für die männliche Jugend in den Volksschulen und den höhern Schulanstalten des Großherzogthums betr.", stellten. Die Staatsregierung hatte dem berichtenden Ausschusse die Auskunft hierüber gegeben, daß, „sobald man über den fraglichen Gegenstand genugsam orientirt sein werde, das Geeignete deshalb verfügt werden würde." Der Ausschuß erklärte sich damit zufrieden und trug blos darauf an, „unter Anerkenntniß der bereits gethanen Schritte der Staatsregierung den Antrag zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen", welchem auch die Kammer einstimmig beitrat. Die erste Kammer wollte jedoch die Sache blos auf gymnastischen Unterricht beschränkt wissen, also mit Ausschluß des militärischen, und die zweite Kammer, da sie kein günstigeres Ergebniß zu erzielen hoffen durfte, schloß sich auch dem an. Der Landtagsabschied erklärte hierüber, daß die Behörden schon längere Zeit mit diesem Gegenstande beschäftigt seien und daß die Regierung, „sobald die desfalls stattfindenden Verhandlungen zur Entschließung reif seien", das Geeignete verfügen werde.

Drei der ministeriellsten Mitglieder der zweiten Kammer — die Abgeordneten Frank (D. A. G. R.), Hardy und Prinz, hatten einen Antrag auf Vorlage eines Gesetzesentwurfes wegen Beschränkung der Heirathsbefugnisse gestellt. Nach einer krassen Schilderung der übeln Folgen, welche bisher durch die zu unbeschränkte Befugniß, zu heirathen, entstanden seien, wünschten sie die Bestimmung getroffen: daß ausnahmsweise die Verehelichung in folgenden Fällen zu untersagen und die Ausfertigung der gesetzlich zur Verheirathung erforderlichen Zeugnisse zu verweigern sei, wenn Derjenige, welcher seine Absicht, zur Ehe zu schreiten, erklärt: 1) sich bisher nicht genügend und redlich ernährt, und regelmäßig seinen Unterhalt durch Unterstützung öffentlicher Fonds gefunden habe; 2) wenn derselbe mit solchen Uebeln behaftet sei, daß mit nöthigenfalls ärztlich constatirter Gewißheit der Mangel der Ernährungsfähigkeit angenommen werden müsse (in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß durch die Veränderung der Verhältnisse in Folge der Verheirathung nicht jeder Zweifel an selbstständige Ernährungsfähigkeit abgeschnitten wird); wenn derselbe eine ortsfremde Person zu ehelichen beabsichtige, welcher ein nachtheiliger Ruf in der Art entgegengestellt werde, daß sie entweder a) wegen eines peinlichen Vergehens bereits bestraft worden sei oder wegen eines solchen in Untersuchung stehe; oder b) bereits uneheliche Kinder habe, deren Vater der jetzige Verlobte nicht sei. Der Regierungscommissär erklärte

den Gegenstand des Antrags als von nicht geringer Wichtigkeit, behauptete aber, daß derselbe zur Erreichung des von den Antragstellern beabsichtigten Zweckes noch allzu beschränkt erscheine. Anderer Meinung war der Ausschuß. Denn obgleich dafür, daß die den Gemeinden obliegende, theilweise kaum noch zu erschwingende Unterstützung ihrer Armen auf das Nothwendigste beschränkt werden müsse, stellte er doch eben so sehr die Zulässigkeit des vorgeschlagenen Mittels als den Umstand in Abrede, daß dadurch eine Abhilfe in der erforderlichen Ausdehnung zu erreichen sei. Insbesondere erklärte er den Antrag, als den Art. 18 der Verfassungsurkunde (Gleichheit aller Hessen vor dem Gesetze) verletzend, die Unsittlichkeit befördernd, zu endlosen Recursen und Plackereien führend. Auch bei der Berathung traf der Antrag auf lebhaften Widerstand und bei der Abstimmung ward er mit 28 gegen 15 Stimmen verworfen, dagegen mit 29 gegen 14 Stimmen dieser angenommen: „die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen, unter Berücksichtigung der bei der Berathung über den Antrag der Abgeordneten Frank, Hardy und Prinz in der Kammer geäußerten Ansichten und Wünsche, die Ansässigmachung resp. die Heirathsbefugniß fürs Künftige an bestimmte Bedingungen geknüpft werde." Diesem Beschlusse trat dann auch die erste Kammer bei und in dem Landtagsabschiede erfolgte die Antwort: „die Regierung werde den Antrag reiflich erwägen und dann das desfalls Geeignete verfügen." Dieser Zusage folgte denn auch im März 1847 die Vorlage eines die Verehelichungen Vermögensloser beschränken sollenden Gesetzesentwurfs bei der zweiten Kammer, welcher, wenn er noch auf diesem Landtage (1847) berathen wird, voraussichtlich auf Schwierigkeiten stößt.

Ein Antrag des Abgeordneten Ramspeck, die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an nichtchristliche Glaubensgenossen betr., hatte keineswegs den philanthropischen Zweck, den seine Ueberschrift andeutete, sondern betraf blos einen der Stadt Alsfeld zu gewährenden Schutz gegen ihr von der obern Behörde zugemuthete Aufnahme von Judenfamilien, auch knüpfte die Kammer nichts Allgemeines daran, sondern blos die Bitte „um Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Erfordernisse, an deren Vorhandensein die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Israeliten in den beiden diesseits rheinischen Provinzen zu knüpfen sei, festgesetzt würden." Ein Antrag auf Errichtung von Arbeitshäusern, worin beide Kammern sich einigten, fand im Landtagsabschiede die Antwort, daß die Regierung mit den Ständen von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes überzeugt, aber zugleich fortwährend der Ansicht sei, es könne derselbe unter den obwaltenden Umständen anders nicht als auf solche Grundlagen hin geordnet werden, wie der an die vorige Ständeversammlung gelangten, von dieser aber abgelehnten Proposition gegeben worden. Ein in der zweiten Kammer gestellter Antrag auf Verbesserung der Schullehrer ging insbesondere dahin, daß das Minimum der Schullehrergehalte entweder aus Gemeindemitteln, oder, bei anerkannter Armuth einer Gemeinde, aus der Staatscasse von 155 fl. auf 200 fl. erhöht werde, weil nach den auf dem Lande überall höher gesteigerten Lebensbedürfnissen das Minimum von 155 fl. zu gering sei. Die zweite Kammer hatte beschlossen, dem Antrage keine Folge zu geben, wohl aber die Regierung um Vorlage einer Uebersicht zu ersuchen, worin alle Gemeinden, deren Seelenzahl, deren ständige Revenüen und die Gehalte der Schullehrer an Geld, Naturalien und Liegenschaften aufgeführt seien. Die erste Kammer trat diesen Beschlüssen bei und im Landtagsabschiede ward darauf bemerkt, daß die Regierung dem ausgesprochenen Wunsche nicht in der Allgemeinheit, wie er vorgetragen worden, zu willfahren vermöge, dagegen aber künftig, wie seither, die erforderliche Aufklärung über die fraglichen Verhältnisse ertheilen lassen werde, wenn dieselben bei der Berathung darauf bezüglicher Propositionen angemessen erscheinen sollten. Andere Anträge betrafen vielfach die Erhöhung oder Bewilligung von Zuschüssen der Staatscasse zu einzelnen Realschulen oder die Anlegung von Straßen, — Anträge, von denen die ersteren mehr Erhörung fanden als die letzteren. Von Beschwerden, welche an die Kammer diesmal gebracht wurden, waren die bedeutendsten die zweier Gemeinden, welche die Zuziehung von in der Gemarkung begüterten Standesherren zu den Parochialkosten jener Gemeinden betrafen. Es galt da die Auslegung einer Stelle der Gemeindeordnung, früher (und noch jetzt in Rheinhessen) zu Gunsten der Ortseinwohner ausgelegt, während neuere

Auslegungen der oberen Behörden zu Gunsten der Standesherren Statt gefunden und dadurch eine große Last den theilweise armen Gemeinden aufgebürdet hatten. Ungeachtet des Widerstandes der Regierung trat da doch die Kammer mit 34 gegen 8 Stimmen dem Antrag ihres Ausschusses, welcher die Beschwerden für begründet erklärte, bei. Eine spätere Beschwerde einer ähnlich bedrückten dritten Gemeinde hatte einen noch günstigeren Erfolg, indem 39 gegen 3 Stimmen sich für sie erklärten. Die erste Kammer trat aber auch freilich da, wie schon so oft auf diesem und den vorigen Landtagen geschehen war, dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig nicht bei, sondern beschränkte sich darauf, der Staatsregierung die Beschwerden, nebst den bei deren Berathung vorgekommenen allgemeinen Desiderien, zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Eine andere Beschwerde war die eines Bereiters in Darmstadt, der sich zugleich mit Fracht- und Personenfuhren beschäftigte, eine der wichtigeren, weil hierbei die Gerechtsame des Hauses Thurn und Taxis als Landpostmeisters zur Sprache kamen und in der Regierung eine eifrige Vertreterin fanden, während die zweite Kammer sich des Beschwerdeführers fast einstimmig annahm, aber freilich die erste Kammer, nachdem sie einstimmig verneint, dem Gesuche des Bittstellers in der von der zweiten Kammer beschlossenen Weise Folge zu geben, sogar mit 7 gegen 5 Stimmen beschloß, jenes Gesuch der Staatsregierung nicht im Allgemeinen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Am 18. Juli 1842 wurde dieser Landtag geschlossen. Es geschah persönlich durch den Großherzog in wohlwollenden, besonders die Eintracht zwischen Regierung und Ständen rühmenden Worten. Der beschlossene Eisenbahnbau wurde darin als ein „großartiges Unternehmen" bezeichnet, „das in der That mehr durch das Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes als durch das des Großherzogthums insbesondere geboten sein dürfte." Der Landtagsabschied hatte auf keine der Regierung eigentlich unangenehme Gegenstände zu antworten und so war sein Inhalt im Allgemeinen freundlich und gefällig. Er versprach, daß die Staatsstraßen „baldthunlichst und mit möglichster Kostenersparniß" vollendet werden sollten, bedauerte in mildem Ausdrucke die Beanstandung, welche mehrere Gegenstände unter der Rubrik des Hofbauwesens gefunden hätten, behielt vor, jedenfalls auf die dringenderen darunter im Hauptvoranschlage für die nächste Finanzperiode zurückzukommen, und erwähnte in ähnlicher Form einiger anderer nicht geschehener Bewilligungen. Dem Gesetzesentwurfe über die Emission von einer Million Gulden in Papiergeld zum Behuf des Baues der Eisenbahnen hatte die Regierung ihre Genehmigung nicht ertheilt, da ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern hierüber nicht zu Stande gekommen war und die zweite Kammer gewisse Bedingungen gestellt hatte, welche die Staatsregierung genöthigt haben würden, vorerst einen Gesetzesvorschlag über die Art der Emission, die Deckung und Einlösung der Cassenscheine vorzulegen, und welche die Regierung im Landtagsabschied als den Zweck dieses Gesetzes vereitelnd bezeichnete. Einer Bitte der Stände, dahin wirken zu lassen, daß hinsichtlich des Rheinschifffahrts-Octrois eine vollkommene Gleichstellung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rheinstrom für sämmtliche Betheiligte vereinbart werde, kam die Regierung bereitwillig entgegen.

Unterdessen — am 1. April 1842 — waren das neue Strafgesetzbuch und die damit zusammenhängenden Vorschriften in Kraft getreten und gleichzeitig hatte die Regierung Verordnungen erlassen, welche die in der Provinz Rheinhessen von Gerichtswegen den Angeschuldigten zu bestellenden Vertheidiger und die Anführung der Gesetzesstellen in den wegen Verbrechen oder Vergehen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu erlassenden Urtheilen betrafen.

Vom Schluß jenes Landtages (18. Juli 1842) bis zum Beginn eines neuen (2. Dec. 1844) zogen nur wenige Ereignisse im Großherzogthume Hessen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Zunächst, im Jahr 1843, die stets trüber werdenden Verhältnisse zwischen Staatsregierung und Standesherren, die Grundrentenablösung betreffend, und wie sie schon früher eine Anführung gefunden; dann das stets bedeutungsvollere Hervortreten von Linde's als Trägers und Hauptrepräsentanten erst der absolutistischen und dann der katholischen Tendenzen im hessischen Staatsdienste. Besonders bedeutungsvoll war da sein Einfluß auch als Kanzler der Landesuniversität, doch zum Glück besonders da nicht

ohne Opposition. Der nächste Gegenstand derselben war der im Jahr 1843 unter von Linde's Auspicien erschienene neue Studienplan für die Universität Gießen. Ihn griff der gelehrte Orientalist Geheimrath Dr. A. A. F. Schleiermacher in Darmstadt öffentlich in „Bemerkungen" an, worauf in einer „Erwiderung" Hr. v. Linde den Studienplan in Schutz nahm. Andere, theilweise leidenschaftliche Erwiderungen einzelner Gießener Professoren gegen die Schleiermacher'schen Einwürfe folgten. Eine „kritische Beleuchtung der Principien des neuen Gießener Studienplans" im dritten Bande von Weil's constitutionellen Jahrbüchern hatte zur Folge, daß man polizeilich deren Verfasser zu erforschen suchte, und als dies geglückt war, denselben (Hrn. Ludwig Noack) von seiner in Worms bekleideten Stelle als Religionslehrer entließ. Die öffentliche Meinung neigte sich damals dahin, daß der Studienplan an wesentlichen Mängeln leide und sein Grundgedanke keineswegs der einer wissenschaftlichen und zeitgemäßen Freiheit sei. Neuerer und noch lebhafterer Streit (um dies bei der Gelegenheit zu erwähnen) wurde im Jahr 1845 durch Hrn. v. Linde veranlaßt, indem er, unter der Maske eines „rechtsgelehrten Staatsmannes", mit einer „Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik" auftrat, und dieser bald eine andere Druckschrift: „Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine", jedoch mit Nennung seines Namens, folgen ließ. Die Folge davon und der in ihnen, gestützt auf künstliche Dialektik und willkürliche Behandlung des Stoffes, enthaltenen Angriffe auf freie kirchliche Strebungen im Allgemeinen und den Geist des Protestantismus insbesondere (Hr. von Linde hat sich selbst als guter Katholik öffentlich bekannt), waren zunächst Streitigkeiten mit dem Geh. Kirchenrath Dr. Ullmann in Heidelberg und dann — vorzugsweise und bis in die neueste Zeit fortgesetzt — mit dem Professor der Theologie Dr. Credner in Gießen. 26 Gießener Professoren hatten sich öffentlich des Hrn. v. Linde gegen Hrn. Credner angenommen, wogegen die Elite der übrigen Gießener Einwohnerschaft den Oberstudienrath Professor Hillebrand, einen der Professoren, welcher der Schutz- und Trutzmaßregel seiner Collegen zu Gunsten des Herrn von Linde nicht beigetreten war, zum Director des dortigen Lesemuseums und Credner selbst in den Ausschuß desselben wählte, während Professor Adrian, einer der Hauptbeförderer der erlassenen professorischen Erklärung, nicht mehr in letzteren gewählt ward. Als Replik in diesem großen öffentlichen Verfahren bezeichnet das Publicum die zu Ende Decembers 1846 an Hrn. v. Linde geschehene Ertheilung einer höheren Decoration (des Commandeurkreuzes erster Classe) des großh. hess. Ludwigsordens. — Eine Bekanntmachung vom 29. Mai 1843, unterzeichnet von dem Finanzminister von Kopp, entzog die Aufnahme von zwei Millionen Gulden zu Eisenbahnbauten den Händen der Banquiers und vermittelte sie durch Staatsschuldentilgungscasse-Obligationen bei den kleineren Capitalisten, ein Unternehmen, welches rasch Anklang fand, so daß man auf demselben Wege noch zwei weitere Millionen darlehenweise in wenigen Tagen sich verschaffte. Ja die subscribirten Summen waren so ansehnlich, daß dieselben, in Ermangelung damaligen größeren Bedürfnisses, auf die Hälfte herabgesetzt werden mußten. Erwarb sich durch alle diese Maßregeln das Finanzministerium und insbesondere dessen ehrenhafter Chef von Kopp den Dank des Publicums, so konnten andere gleichzeitige Handlungen des Ministeriums des Innern unmöglich auf das Nehmliche Anspruch machen. Zunächst gehörte dahin eine im Juli 1843 erlassene Verordnung, wodurch die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen ermächtigt wurden, gleich den übrigen Kreisräthen, Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen erlassenen Gebote und Verbote mit Geldstrafen zu bedrohen. Es geschah das allerdings in Harmonie mit den in den beiden andern Provinzen den Kreisräthen zugelegten Gerechtsamen, aber ganz im Gegensatze zu dem, was der Rheinhesse bis dahin hatte und was er wünschte: eine Collegialbehörde und nicht einen Einzel-Beamten als Vorgesetzten, dem dabei so ansehnliche Strafbefugniß in die Hände gelegt war. Ebenfalls ungünstig, wenn auch mehr in anderen Kreisen, wirkte damals in Rheinhessen die schon früher erwähnte, nun wirklich zur Vollziehung kommende Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwencasse. Eine andere Maßregel traf dagegen hauptsächlich noch Oberhessen. Dort hatte schon im Jahr zuvor eine Auswanderung der sämmtlichen Einwohner des Dorfes Wernings, nachdem

das Gemeindevermögen mit Genehmigung der Staatsregierung versilbert und unter die Auswanderer vertheilt worden war, Statt gefunden und nun sollte sich auf eine noch viel auffallendere Weise und noch viel umfänglicher dasselbe Schauspiel wiederholen.

Es war die Auswanderung der sogenannten Inspirirten, welche wegen Behinderung der Ableistung bloßen Versprechens statt feierlichen Eides und noch mehr wegen entschiedener Entschlußnahme der Staatsregierung, keinem Inspirirten mehr das Staatsbürgerrecht zu verleihen, keinen Inspirirten mehr vom Auslande gegen Heimathschein zuziehen zu lassen, und die vorhandenen Inspirirten, welche nicht Staatsbürger seien, in Bezug auf den Besitz von solchen Heimathsscheinen genau zu überwachen, den Entschluß der Auswanderung faßten. Dadurch wurden aber gegen 1000 Köpfe mit einem Vermögen von 6—700,000 Fl., ansehnlichen und gebildeten Arbeitskräften (besonders durch Verbindung des rationellen Ackerbaues mit umfassenden Fabrikanlagen) und vielem ruhigem Bürgersinn mit strebendem Fleiß, der Provinz entzogen.

Dazwischen erlitt dann auch die Presse freilich theilweise mit ganz anderer Wirkung, als beabsichtigt worden, neue schwere Schläge. In einer Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Nov. 1843 wurde die zu Zürich und Winterthur erschienene Schrift: „Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig" als „Schmähschrift" zu brandmarken versucht und „für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar" eine Polizeistrafe von zehn Gulden angedroht; eine unmittelbar darauf erlassene Ministerial-Bekanntmachung aber knüpfte an den Bundesbeschluß vom Juli 1832 an und drohte, falls der Contravenient dadurch sich nicht zugleich eines eine höhere Strafe nach sich ziehenden Vergehens schuldig mache, eine Polizeistrafe von fünf Gulden an für das Zulassen und Ausgeben der in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinenden Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden sonstigen Druckschriften politischen Inhalts. Die Schrift: „der Tod Weidig's" hatte eine lange, theilweise sehr bedeutungsvolle Literatur im Gefolge. Zuerst nehmlich gab sie in Verbindung mit dem Urtheil in Jordan's Hochverrathsproceß C. Welcker Veranlassung, in einer Broschüre: „Die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan", neben bedeutungsvollen sachlichen Erwägungen auch den Thatbestand jener traurigen Ereignisse verbreiteter ins Volk zu bringen, als ohne dies geschehen wäre. Dabei veranlaßte sie hauptsächlich wohl den Entschluß des Hofgerichtsraths Nöllner in Gießen, seine „Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverraths eingeleiteten Verfahrens gegen Pfarrer Dr. F. L. Weidig" zu verfassen, ein Werk, dem bei sehr vielem Verfehlten, Schielenden und Verwerflichen doch das Verdienst bleibt, belangreiches Material zur näheren Kenntniß und zur Beurtheilung jener Untersuchungssache geliefert zu haben. Dazwischen schlangen sich dann kleinere Schriften, Nebenschößlinge der herzzerreißenden Tragödie. Eine Erwiderung des Inquirenten Weidig's, Hofgerichtsraths Georgi, auf Welcker's Schrift, und eine gegen Georgi gerichtete Schrift der beiden gewesenen Aerzte des Studenten Minnigerode, Medicinaldirectors Graff und Geheimen Medicinalraths Stegmayer in Darmstadt, welche Georgi in seiner letzterwähnten Schrift ebenfalls scharf angegriffen hatte. Der Titel der Schrift der Aerzte: „Einige Worte zur Beurtheilung des Wahnsinns überhaupt und des Säuferwahnsinns insbesondere" hatte, indem er die Frage auf das Gebiet der Wissenschaft führte, den Inquirenten Georgi zugleich an seiner schwächsten Seite angegriffen. „Mittheilungen über die gerichtlich abgewiesenen Klagen des Joh. Conrad Kuhl zu Butzbach gegen den Großherzoglich Hessischen dirigirenden Staatsminister Freiherr du Thil und den Großherzoglich Hessischen Centralfiscus" aus der Feder des Ministerialraths Breidenbach in Darmstadt brachten auf einen anderen, nicht weniger unerquicklichen Theil der Geschichte: das Anerbieten des Joh. Conrad Kuhl zum Verrath seiner politischen Glaubensgenossen, die Annahme des Verraths durch den genannten Minister, das Jahr und Tag fortgesetzte Verhältniß der Spionage unter dem Scheine fortgesetzter Brüderschaft, und die von Zeit zu Zeit stattfindende Belohnung dieser Spionage aus Staatsmitteln. Die Schrift des Herrn Breidenbach sollte eine Schutzschrift für den Minister sein, angeknüpft an den jedenfalls moralisch hierbei nicht ins Gewicht fallenden Umstand, daß Kuhl mit zwei nach einander gegen die vorhin Erwähnten angestellten Klagen vom Oberappellations- und Cassationsgericht in Darmstadt abgewiesen worden

war. Größere Schlußschrift in dieser Sache, und zugleich die wichtigsten Fäden nochmals prüfend vornehmend war die: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz in verderblichem Bunde", zu deren Herausgabe und gemeinschaftlichen Bearbeitung sich der Verfasser von Weidig's Tod, Dr. Wilhelm Schulz, mit C. Welcker zusammengethan hatte, und deren Erscheinen alsbald im Großherzogthum Hessen wieder Verbot, bei Vermeidung der Confiscation und einer Polizeistrafe von 20 Gulden für „jedes weitergegebene Exemplar", folgte.

Die Volkszählung im December 1843 ergab Folgendes: die Zahl der Einwohner belief sich auf 834,711, wovon 311,358 auf Starkenburg, 305,277 auf Oberhessen und 218,076 auf Rheinhessen kamen (das Verhältniß der standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bewohner zu den Domanialbewohnern ist wie Eins zu Drei). Jede Quadratmeile wurde hiernach im Durchschnitte von 5455 (4968) Menschen bewohnt, während auf die Quadratmeile in Starkenburg 5765, in Oberhessen 4125, und in Rheinhessen 8723 Menschen kamen. Die Einwohner des Großherzogthums theilten sich ihrer Religion nach in 405,414 Lutheraner (166,405 in Starkenburg, 237,590 in Oberhessen und 1419 in Rheinhessen); 39,661 Reformirte (17,167 in Starkenburg, 16,737 in Oberhessen und 5757 in Rheinhessen); 150,369 Unirte (28,651 in Starkenburg, 26,553 in Oberhessen und 95,165 in Rheinhessen); 209,500 Katholiken (89,499 in Starkenburg, 14,717 in Oberhessen und 105,284 in Rheinhessen); 1442 sonstige christliche Confessionen, besonders Mennoniten, Waldenser und Inspirirte (78 in Starkenburg, 521 in Oberhessen, 843 in Rheinhessen); 28,325 Juden (9558 in Starkenburg, 9159 in Oberhessen, 9608 in Rheinhessen). Nach der neuesten Volkszählung zu Ende 1846, hinsichtlich der die noch genaueren Ergebnisse bis jetzt nicht bekannt sind, belief sich die Einwohnerzahl des Großherzogthums auf 852,679, wovon auf die Provinz Oberhessen 310,141, auf Starkenburg 317,093, auf Rheinhessen 225,445 fallen. Die Vermehrung der Bevölkerung in den letzten drei Jahren betrug nur 17,968, wobei aber in Anschlag zu bringen ist, daß im nehmlichen Zeitraum ungefähr 9000 Auswanderungen stattfanden. Der Zusammentritt von Lutheranern und Reformirten in Unirte oder, wie officiell — mit Vermeidung des historisch und vernünftig gleich begründeten Wortes: protestantisch — gesagt zu werden pflegt, in eine „evangelisch-christliche Kirche", war seit 1822 vielfach in Rheinhessen geschehen und hatte in andern Theilen des Landes Nachahmung gefunden. Deutsch-Katholiken traten seit den Jahren 1845, 1846 und 1847 in Offenbach, Darmstadt, Worms, Alzey, Osthofen, Oppenheim, Mainz u. s. w. zusammen. Die Zahl der Inspirirten in Oberhessen hat sich durch die im Jahr 1844 stattgefundene, vorhin bereits erwähnte theilweise Auswanderung derselben nach Nordamerika sehr verringert.

Im März 1844 starb der Finanzminister von Kopp und wurde späterhin in seinen Functionen durch einen Präsidenten des Finanzministeriums ersetzt. Am 18. Juli desselben Jahres sollte die erste allgemeine Versammlung der deutschen Advocaten „Behufs gesetzmäßiger Thätigkeit für gemeinsame deutsche Rechts- und Gerichtsverfassung" sein. Der Aufruf dazu war aus Würtemberg gekommen, und Mainz, die Stadt der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte, zum Orte deren Abhaltung auserlesen. Die Mainzer Anwälte schlossen sich dem Gedanken an, und die großherzoglich hessische Regierung gab die Erlaubniß zur Ausführung derselben. Die Sitzungen sollten öffentlich sein — wie konnte es auch anders? Da ergingen von Baiern, Preußen und Kurhessen Verbote zum Besuchen des Anwalttags. Indessen hielt man doch an der Sache fest, bis das Verlangen der oberen Polizeibehörde, persönlich den Sitzungen beizuwohnen, und unnöthige Fragen, auf die man unerwünschte Antwort erhielt, die Mainz-Würtemberger Advocaten veranlaßte, die Versammlung etwa acht Tage vor dem beabsichtigten wirklichen Zusammentritt aufzugeben und öffentlich abzubestellen: ein Entschluß, welcher mit Grund vielen Tadel fand. Am 25. August 1844 wurde das Ludwigsmonument in Darmstadt auf feierliche Weise enthüllt und dem ernsteren Pomp der Uniformen und der Züge folgte am 26. und 27. August Waldfest und mannigfachste Volkslustbarkeit. Durch eine Cabinetsordre verkündete der Großherzog in herzlichen Ausdrücken seine Anerkennung. Der in Rheinhessen zur Sprache gekommene Bau einer Eisenbahn von Mainz nach Ludwigs-

hafen veranlaßte im Sept. 1844 eine Verordnung, wonach, wer im Großherzogthum eine Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn bilden will, vor allen Dingen um die Regierungserlaubniß nachsuchen muß, und im October erging das Edict, die Eröffnung des Landtages (am 2. Dec. 1844) betreffend. Dazwischen hatte die hohe Polizei wieder neue Schriftenverbote vorgenommen: des in Mannheim erschienenen „Deutsche Handwerksburschen" von Adrian, und, nebst den in Hamburg erschienenen neuen Gedichten Heine's, der in Mainz, also im Großherzogthum selbst, erschienenen Zeitgedichte Freiligrath's: „Ein Glaubensbekenntniß", ohne jedoch den Verleger derselben, v. Zabern, deshalb vor Gericht zu stellen oder auch nur seine Vernehmung zu veranlassen, während man doch die in Buchhandlungen vorgefundenen Exemplare in Beschlag nahm.

Der neue Landtag trat am festgesetzten Tage (2. Dec. 1844) in Darmstadt zusammen. Der Großherzog wählte, dem Impuls der Stimmenmajorität folgend, den seit Jahren in dieser Eigenschaft stets sich wiederholenden Geheimen Staatsrath Schenck zum ersten, und den Obergerichtsrath Aull, also einen Rheinhessen, zum zweiten Präsidenten der zweiten Kammer. Die Thronrede verbreitete sich in zufriedener Weise über das begangene Ludwigsmonumentfest, die abgewandte Theuerung, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Landesuniversität. Die in Mainz stattgehabte Ausstellung deutscher Gewerbserzeugnisse war mit Nachdruck und Recht die „erste" genannt, preußischen Prätensionen gegenüber, welche eine spätere in Berlin zur ersten hatten stempeln wollen. Ueber den Stand der Eisenbahnbauten war für die Gegenwart Befriedigendes oder für die Zukunft Hoffnunggebendes gesagt. Als, was Gesetzgebungsarbeiten betraf, hauptsächlich die Thätigkeit der Stände in Anspruch nehmend war der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches (des Personenrechts) bezeichnet, dessen Entwurf der Großherzog vor einigen Monaten den Ausschüssen habe übergeben lassen. Auch diesmal wurde verkündigt, daß das Ausgabenbudget sich höher als das vorige Mal belaufe, „ohne jedoch neue Auflagen zu erheischen." Zum Präsidenten der ersten Kammer war wieder, wie seit Jahren (während man früher einen Wechsel zwischen ihm und andern Mitgliedern der ersten Kammer einhielt), der Prinz Emil von Hessen ernannt. In der zweiten Kammer schlug der erste Präsident sonderbarer Weise vor, die auf dem vorigen Landtage zur Entwerfung der Dankadresse erwählte Commission durch Acclamation auch zur diesmaligen zu ernennen, und Niemand widersprach. Bei der Berathung derselben wurde von einigen Abgeordneten eine verwahrende Bemerkung gegen die etwa entstehende Meinung gemacht, als ob man die Schutzzölle in jeder Beziehung für hinreichend halte, da doch einzelne Gewerbe derselben noch in höherem Grade bedürfen möchten. Ein Abgeordneter aus Oberhessen wünschte das Bedauern ausgedrückt, daß, während der Bau der Eisenbahnen in Starkenburg begonnen, in Oberhessen die Verträge noch nicht einmal zum definitiven Abschlusse gekommen seien. Ein anderer Abgeordneter erwähnte, daß die Regierung von der directen Richtung nach Heidelberg abgewichen sei, während doch diese Bedingung der Annahme des ganzen Gesetzes gewesen wäre. Indessen fanden diese Bemerkungen keine Erwähnung in der Adresse, da man noch Vorlage der Regierung darüber erwarten wollte. Die Dankadresse selbst, voll Anerkennung und Loyalität, bezeichnete nur leise als Gegenstände der Debatte den in der Thronrede erwähnten, vom Zollverein mit Belgien eingegangenen Vertrag als einen solchen, bezüglich dessen die Kammer durch ihre verfassungsmäßigen Verpflichtungen darauf hingewiesen sei, was die Theilnahme des Großherzogthums betreffe, weitere Mittheilungen zu erwarten.

Es ist im Vornusgegangenen mehrfach des Hofgerichtsraths Georgi aus Gießen theils in seiner Eigenschaft als Weidig's Inquirenten, theils als Landtagsabgeordneten Erwähnung geschehen. In seiner ersteren Eigenschaft zu einem Bekanntsein gelangt, welches schwerlich ein beneidenswerthes genannt werden kann, war die letztere in einigen Fällen von ihm selbst zur Angriffswaffe gegen die Regierung gebraucht worden. Indessen hatte gerade zwischen diesem und dem vorigen Landtage, in Folge der Schriften, welche oben genannt wurden, jenes Bekanntsein seine steilste schwindelndste Höhe erreicht. Es war in einer derselben („Kritik u. s. w." Leipzig 1844) gefragt worden, ob wohl Georgi noch ferner als Volksvertreter unter den achtbarsten Landständen sitzen könne? und ähnliche

Stimmen wurden auch in Journalen oder sonst im Publicum laut. Unter diesen Umständen trat der neue Landtag zusammen. Auch Herr Georgi war rechtzeitig da; sollte gegen ihn aufgetreten werden, so ließ es sich nur in Folge des Art. 50 der Verfassungs-Urkunde thun. Dieser enthält, wie schon früher in anderer Verbindung erwähnt, die strengsten Maßregeln gegen Solche, welche „wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein." Es hieße kein weises Princip jener Bestimmung unterstellen, wenn man nicht annehmen wollte, daß überhaupt möglichste Reinheit des Rufes jeden Abgeordneten zieren müsse. Die gegen Georgi vom Referenten des Hofgerichts in Darmstadt erhobenen Anschuldigungen hatten vom Hofgericht in Gießen noch nicht die betreffende Prüfung erfahren; es hatte sich dasselbe sodann noch nicht über die vielen Belastungen ausgesprochen, welche besonders in den letzten Jahren in der Weidig'schen Angelegenheit dem Publicum dargelegt worden waren. Es konnte bei seiner frühern Erklärung vom Jahr 1837, daß „bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes von der Gießener Untersuchungs-Commission Alles geschehen sei, was man von derselben verlangen konnte", weder von dem Gutachten der medicinischen Facultät zu Zürich noch von dem Gutachten anderer Aerzte Notiz nehmen, weil diese alle noch nicht abgefaßt waren, und ebenso erfolgte die Erhebung gutachtlicher Aeußerungen der beiden Aerzte über hier einschlägige wichtige Sachfragen, namentlich die Züchtigungsfrage, durch Herrn Nöllner erst in neuester Zeit. Der Schlußantrag solcher oder ähnlicher Ausführungen wäre dann etwa gewesen: die Ständeversammlung möge an die Staatsregierung die Bitte richten, durch großherzogliches Hofgericht in Gießen die geeignete Untersuchung eintreten zu lassen. Aber Nichts der Art geschah. Dagegen richteten die Abgeordneten Wernher, Heinrichs, v. Steinherr und Valkenberg am 13. Dec. 1844 nachstehendes Schreiben an den Präsidenten der zweiten Kammer: „Die Unterzeichneten beehren sich, einen Gegenstand der Kenntnißnahme Euer Hochwohlgeboren vorzulegen, der in zu hohem Grade die Ehre, die Ruhe und Ordnung dieser Kammer und somit ihre Wirksamkeit betheiligt, um länger Ihnen vorenthalten zu werden. Der innere Halt einer landständischen Verfassung beruht ohne Zweifel auf dem Grade der Achtung und des Vertrauens, die das Volk den einzelnen Gliedern und somit dem Ganzen schenkt. Geht diese Achtung in einem eminenten Grade dem Einzelnen verloren und verwandelt sich in Abneigung und Verachtung, so überträgt derselbe mit Nothwendigkeit, wenn er Mitglied der Corporation bleibt und an ihrer Thätigkeit Antheil nimmt, diese Misliebigkeit auf die Corporation selbst. In diesen vorderen deutschen Landen mag wohl in neuerer Zeit kaum Jemand das traurige Loos gehabt haben, der Gegenstand allgemeiner Misachtung geworden zu sein, als das Mitglied für den 9. Wahlbezirk von Oberhessen. Wir untersuchen nicht, durch welchen Grad eigener Schuld. Die unbestrittene Thatsache ist es, daß die ganze Presse, von den ersten juristischen Deductionen bis zum Pamphlet und dem Tageblatte herab, seine Ehre angreift, während der Angegriffene auf eine unbegreifliche Weise keinen Schritt zu seiner Vertheidigung thut. Unter diesen Umständen kann die Kammer nicht schweigen, es müssen von uns Schritte geschehen, diesen Fehler zu heilen. Wir erkennen lebhaft, wie wünschenswerth es sei, daß diese Nothwendigkeit ohne öffentliches Aufsehen, als eine Kammerangelegenheit, auf dem Wege der Verständigung ihre Erfüllung erhalte. Es ist nicht unsere Absicht, wenn es vermieden werden kann, eine moralisch tief angegriffene Persönlichkeit öffentlich ganz zu vernichten. Wir wenden uns daher an Sie, als den Mann des Vertrauens der Kammer, mit der Aufforderung, die Wege zu wählen, wodurch extreme Maßregeln vermieden werden können." Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß dieser Brief eine sehr verkehrte Maßregel war. Eine landständische Kammer ist kein Officierscorps und selbst nicht einmal ein Colleg. Die Mitglieder einer landständischen Kammer werden durch die Wahl bestimmt, und diese Wahl haben die Wähler auf ihrem Gewissen. Also blieb die Eigenschaft jenes Briefs als diplomatischen Mittels. Seine Absicht sollte sein, eine Verständigung zwischen dem Präsidenten und Georgi, oder dem Präsidenten und dem Ministerium zu bewirken, deren Ergebniß der Rücktritt Georgi's aus der Kammer wäre. Aber wie unwahrscheinlich, daß der Präsident einer so unangenehmen Mission sich unterzöge, wie noch unwahrscheinlicher, daß

Georgi auf die entsprechende Anmuthung eingehe, wie constitutionell mislich, eine Urlaubsverweigerung der Staatsregierung zu provociren, nachdem einmal die Beurlaubung Georgi's für den Landtag erfolgt war! Als Verfasser des Briefes nahm man im Publicum den Herrn Wernher an, theils weil er Derjenige unter den vier Schreibern desselben war, welcher am Meisten zur Abfassung einer diplomatischen Note sich eignete, theils weil Styl und Darstellungsweise im Briefe mit den von ihm gehaltenen Reden, dem Schwulst, dem Pikanten, dem Gesuchten, eine auffallende Wahlverwandtschaft zeigten. Der Brief ging ab. Wie nachher im Publicum verlautete, gab der Präsident sich Mühe, die Briefschreiber zur förmlichen Rücknahme ihres Briefs oder doch ihres Schrittes zu veranlassen. Aber das thaten sie denn doch nicht. Dagegen hörte man, daß Einzelne von ihnen über die Bekanntmachung des Briefes in öffentlichen Blättern, welche bald darauf erfolgte, sich unzufrieden gezeigt. Bereits die Folge ihres halben Schrittes! Sehr möglicher Weise mit dadurch veranlaßt, erfolgte wenige Tage nach dem übersandten Briefe die Vertagung der Kammer auf etwa 14 Tage nach Neujahr 1845. Die Vertagung war zu Ende; die Abgeordneten hatten sich wieder eingefunden und unter ihnen auch Herr Georgi, von dem um Weihnachten eine Erklärung im Frankfurter Journale erschienen war. Freilich enthielt sie Nichts als eine schon jahralte Ministerialbelobung, aber zugleich wurde auf weitere Maßregeln hingedeutet, welche er nehmen wolle. Herr Georgi hatte sein Terrain und seine Leute gekannt. Die Sitzungen der zweiten Kammer begannen wieder, aber Herr Georgi wohnte, obgleich fortgesetzt in Darmstadt anwesend, denselben zweimal nicht bei. Es hieß, er sei krank. Andere meinten oder fürchteten, er sei mit jenen „weiteren Maßregeln" beschäftigt, welche in Form einer fulminanten Rede den vier Briefschreibern über den Kopf fahren sollten. Endlich, in der dritten Kammersitzung, kam Herr Georgi. Nachdem die neuen Eingaben durch den Präsidenten verlesen worden waren, erbat er sich das Wort und bemerkte: „Er habe aus öffentlichen Blättern entnommen, daß einige namhafte Mitglieder dieser ehrenwerthen Versammlung in Betreff seines Verhältnisses zu ihr ein Schreiben an den Herrn Präsidenten gerichtet haben sollten. Die Sache sei aus mehr als einem Gesichtspunkte, insbesondere aber für ihn, von großer Wichtigkeit. Er erlaube sich deshalb die Frage an den Herrn Präsidenten: „ob derselbe ein solches Schreiben erhalten und welche Folge er ihm gegeben habe?" — Der Präsident erwiderte, wenn diese Frage privatim an ihn gestellt werde, so würde er den gewünschten Aufschluß geben. In der Kammer vermöge er es um so weniger, als sich der Gegenstand ohne einen besonderen Antrag von der einen oder der anderen Seite zur Verhandlung in der Kammer nicht eigne. Abgeordneter Georgi behielt sich hiernach das weiter Geeignete vor. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese kleine Scene zwischen den beiden Sprechern verabredet war. Jedenfalls fanden die vier Briefschreiber im Auftreten Georgi's nun nicht den Impuls, die lang angedrohten „extremen Maßregeln" (offenbar eine förmliche Antragstellung bei der Kammer) zu wählen. Obgleich jetzt und später regelmäßig in den Sitzungen anwesend, verharrten sie in ihrem Stillschweigen, ihrer Unthätigkeit, und sie setzten sich dadurch mit Recht dem Urtheile aus, daß, wollten sie nichts Entschiedenes und Fertiggewordenes thun, sie sich klüger und besser von allem Thun in der Angelegenheit Georgi's überhaupt ferngehalten hätten. Aber Vorwürfe richteten sich auch mit eben so gutem Grunde gegen den Abgeordneten Glaubrecht. Hätte er für gut gefunden, gleich anfänglich der Angelegenheit zuzutreten, so wäre der Einfluß des Herrn Wernher paralysirt und die unzweckmäßige Briefschreibung unterlassen worden. Stets als Liberaler geltend und gern sich als Liberaler gebend, wäre seine politische Pflicht gewesen, in diesem Falle die Fahne zu ergreifen und selbst auf die Gefahr hin, als Einzelner zu kämpfen, gegen den Gegner und seine etwaigen Helfer vorzudringen. Er that es nicht; die Mahnungen der öffentlichen Blätter und (wir dürfen diese wohl auch annehmen) die Mahnungen seiner politischen Freunde waren vergebens. Aehnlich bei dem Abgeordneten Frank von Reddighausen. Liberaler, dabei mit Weidig verwandt und befreundet, hatten Weidig's Freunde vorzugsweise von ihm Etwas für dessen Angelegenheit und gegen Georgi erwartet. Aber er unternahm lange durchaus Nichts, auch nicht das Mindeste. Endlich stellte er jedoch einen Antrag, der einigermaßen mit diesem Thema zusammenhing und auf den unten zurückgekommen wer-

den wird. Herr Georgi seinerseits that unterdessen auch Nichts mehr. Und wenn er allerdings damit aus der Consequenz fiel, so hatte er doch das letzte Wort — eine Beruhigung, welche weder den vier Briefschreibern noch dem Abgeordneten Glaubrech zusteht.

Bei der Berathung der Dankadresse in der ersten Kammer ließ der Freiherr von Gagern in seinem Vortrage der Gesinnung des Großherzogs Gerechtigkeit widerfahren, wandte sich aber dann nach Außen, tadelte das Austreiben der Baiern aus Griechenland und beklagte, seit Karl V. besonders, die Abwesenheit irgend einer deutschen Behörde, „wo das Wort, der Begriff, der lebhafte Ausdruck von Ehre und Ehrgefühl sich kund gethan hätten." Nach nochmaliger Wiederkehr zu den griechisch-bairischen Verhältnissen und scharfer Kritik der Griechen bei nur in der Form milderer „der drei Protectoren", wandte sich dann der Redner zu allgemeineren Hebeln und Begriffen in Humanität, Christenthum, Toleranz. Die Frage der Auswanderung nur kurz berührend, erklärte er sich bei der in der Thronrede erwähnten Materie der Eisenbahnen „noch stark persönlich mit ketzerischen Zweifeln in diesen Zweig der Industrie behaftet" und hinsichtlich des in der Thronrede nicht erwähnten Unfriedens, daß, obgleich auch Hessen nicht ganz verschonend, er doch, „Dank sei es hochgestellten Männern!" (Anspielung auf den Bischof von Mainz) hier in Schranken blieb. Sollten Hausgesetz und Erbverein nicht vorgelegt werden, so sprach Hr. v. Gagern den vorläufigen Vorsatz aus, darauf eigens zurückzukommen.

Durch eine Ministerialbekanntmachung vom 10. Dec. 1844 war — das alte Uebel! — ohne Einholung der Genehmigung der Stände das alte Finanzgesetz für die ersten sechs Monate des Jahres 1846 erstreckt worden.

Der schon bei der Adreßdebatte (vergl. oben) zur Sprache gebrachte Vertrag des deutschen Zollvereins mit Belgien und die Betheiligung des Großherzogthums Hessen dabei kam nun nochmals in Folge einer Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hierüber in der zweiten Kammer ausführlicher vor. Der Bericht ihres Ausschusses hatte mit Bezug auf eine Reihe von Anlagen die wesentlichen Vortheile dieses Vertrags für den Verein und für das ganze deutsche Vaterland anerkannt und war dann auf die Frage übergegangen: Ob der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ungeachtet der betreffenden Bestimmung des neuen Finanzgesetzes und offenbar gegen dieselbe handelnd, nicht demnach im gegebenen Falle, ausnahmsweise, von aller Verantwortlichkeit frei zu geben sei? Die Antwort lautete bejahend und in diesem Sinne dann auch der Antrag. Die Kammer beschloß einstimmig, in diesem einzelnen Falle die Regierung wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Ermächtigung von weiterer Verantwortlichkeit zu entbinden. In die erste Kammer gelangt, trat zwar dieselbe, auf den Antrag ihres Ausschusses, dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig bei, aber wie in der zweiten Kammer der Abg. Frank (v. R.) diese Gelegenheit benutzt hatte, über den mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag eine unabhängige, keineswegs in die bis dahin fast blos gehörten Lobposaunen stoßende Ansicht zu äußern, so der Graf von Solms-Laubach in der ersten Kammer. Von finanziellen Gegenständen beschäftigte die Kammer zuerst eine Forderung der Staatsregierung von 7000 Fl. für Verlegung des Fürstenstuhls in der Stadtkirche zu Darmstadt, welche sie einstimmig bewilligte. Die Militärverwaltungssachen, welche sonst so glatt abzugehen pflegen, fanden diesmal, insofern sie einige besondere Verwilligungen (im Gesammtbetrage von 8401 Fl. 25 Kr.) zur Erbauung einer neuen Infanteriecaserne in Offenbach betrafen, Tadel und Widerstand, jedoch zuletzt, nachdem die erste Kammer ihre Nichtübereinstimmung damit ausgesprochen hatte, Bewilligung. Der Schluß des Ausschußberichts über die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von 1839 bis 1841 ging dahin, die zu Ende 1841 verbliebene liquide Staatsschuld des Großherzogthums Hessen mit 12, 274, 241 Fl. 32¾ Kr. definitiv als richtig anzuerkennen, was die Kammer einstimmig genehmigte. Die definitive Rechenschaftsablage der Finanzverwaltung von 1839/41 gab, im Ganzen genommen, günstige Resultate. Unter der Rubrik „Territorial-, Fluß- und Dammbau" fand sich eine Ueberschreitung von 8056 Fl. 20 Kr. Diese war, nach Erläuterungen der Staatsregierung, „in Folge des herzogl. nassauischen Buhnenbaus, am Biebericher Wörth und der dadurch in Bezug auf die Fahrbahnen des Rhein und die Gränzen an der Petersaue und der Ingelheimer Aue sich ergebenden Strei-

tigkeiten entstanden, welche jedoch durch einen unter Vermittlung des deutschen Bundes abgeschlossenen Staatsvertrag in der Weise erledigt worden seien, daß durch denselben die Gränze und ebenso innerhalb derselben durch den Abbruch der herzogl. nassauischen Buhne durch die herzogl. Regierung, den diesseitigen (hessischen) Interessen gemäß, festgesetzt wurde." Der Gegenstand selbst kam auf den Wunsch des Regierungscommissars in geheimer Sitzung zur Berathung. Die Berathung über die muthmaßlichen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1842/44 verweilte, gleich der über die definitive Rechenschaftsablage der Finanzverwaltung von 1839/41, insbesondere wieder bei einigen Ueberschreitungen der bewilligten Credite im Bauwesen. Eine Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten betraf die mit dem Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, auf den Bau der Eisenbahn sich beziehenden Verträge und enthielt das ausdrückliche Ersuchen, die über diesen Gegenstand erwachsenden Verhandlungen nicht durch den Druck zu veröffentlichen, was denn auch wirklich in dem Maße stattfand, daß nach gepflogener Berathung die für die Abgeordneten gemachten Abdrücke des Ausschußberichts wieder von denselben erhoben wurden. Das Militärbudget für die Finanzperiode von 1845—1847, welches 9195 Fl. mehr betrug als das vorige, gab namentlich Anlaß zu Debatten in Folge des neugeschaffenen Divisionscommandos der Infanterie, welches einen Mehraufwand von jährlich 7241 Fl. veranlassen sollte und von den Kammern seine Billigung erhielt. Ueber den Stand der Staatsschuld lauteten die Mittheilungen gut. Denn wenn sie sich gleich darnach am Ende 1844 auf 12,838,525 Fl. stellte, so verminderte sie sich doch auch wieder nach Abzug der betreffenden Activen auf 2,722,610 Fl. eigentlichen Schuldenstand, so daß, den eigentlichen Schuldbestand zu Ende 1841 mit jenem verglichen, sich eine Verminderung von 1,272,567 Fl. 49¼ Kr. herausstellte, ungeachtet für die Staatsschuldentilgungscasse, aus deren gesetzlicher Mitwirkung bei der Grundrentenablösung, bis Ende 1844 im Ganzen ein Verlust von 85,235 Fl. 23¾ Kr. erwuchs. Der Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben in den Jahren 1845—1847 betrug (die Einnahme) 7,795,555 Fl. und (die Ausgabe) 7,794,562 Fl.; also die letztere, mit der Ausgabe des letzten Budgets verglichen, 247,017 Fl. jährlich mehr. Der Hauptvoranschlag der Staatsausgaben gab sodann an mehrern — der gewohnten — Punkten wieder Anlaß zu Bedenken. So der Posten für Wildschadenersatz, den man, im Interesse der Feld- und Waldcultur, künftig geringer wünschte, und wobei man mit 46 gegen 1 Stimme, den Beschluß gefaßt hatte: „die Staatsregierung zu ersuchen, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, daß der Ueberhandnahme des der Feld- und Waldcultur so sehr nachtheiligen Wildstandes vorgebeugt werde." Die erste Kammer trat nachher diesem Antrage nicht bei. Ein anderer solcher Posten war der Pensionenposten, den die Staatsregierung mit 430,000 Fl. jährlichen Bedarfs veranschlagt, die Pension des frühern diplomatischen Agenten in Paris, sowie überhaupt der Posten „Gesandtschaften". Auch hinsichtlich des hierbei gestellten Ersuchens der zweiten Kammer, „die möglichste Sparsamkeit in dem Ausgabeposten für auswärtige Verhältnisse eintreten zu lassen, und mit Benutzung aller sich darbietenden Mittel auf Herabsetzung dieses Postens hinzuwirken", wollte die erste Kammer einstimmig Nichts wissen. Indessen verharrte doch die zweite Kammer, sonst so häufig geneigt, den Ansichten der ersten Kammer gegenüber die ihrigen nicht aufrecht zu erhalten, fast einstimmig bei ihren zwei genannten Beschlüssen. Fernere Gelegenheiten zu Tadel gaben: das Postwesen, wo die Größe des Bestellgeldes, der Portos, der Fahrtaxen u. s. w. Angriffe erfuhren, die beantragte Vermehrung der Landgerichtsassessorenstellen (welche durchging), wogegen mehrere Abgeordnete für Verkleinerungen einzelner Landgerichtsbezirke und Schaffung neuer sich ausgesprochen hatten (was nicht durchging), die beantragte Erhöhung einzelner Landrichterbesoldungen sowie noch andere Besoldungserhöhungen, welche theils genehmigt, theils abgelehnt wurden. Bei der Berathung des Gefängniß-Etats trat die zweite Kammer einstimmig dem Wunsch des Abg. Köster bei, „daß die Staatsregierung der so dringend nöthigen Reform des Gefängnißwesens ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und bald möglichst den Ständen auf Verbesserung des dermaligen Zustandes der Strafanstalten bezügliche Vorlagen machen möge." Bei der Landesuniversität hoffte man

diesmal mit dem frühern Beitrag von 65,000 Fl. auszureichen. Die Berathung darüber gab Anlaß zu den Bitten, den Lehrstuhl für das rheinhessische Recht (und Rechtsverfahren) an der Universität baldthunlichst wieder zu besetzen sowie alle Mittel zur Anwendung zu bringen, Gleiches in Bezug auf den erledigten Lehrstuhl des deutschen Civilprocesses zu thun: Bitten, welche bald darauf in einer und derselben Person (bis dahin Advocat-Anwalt in Mainz) ihre (theilweise ungenügende) Erhörung fanden. Eine Mehrforderung für die bei der Hofbibliothek in Darmstadt Angestellten fiel durch und die zweite Kammer verharrte auch bei diesem Entschlusse, als die erste Kammer sie zu bewilligen sich geneigt gezeigt hatte. Für einen „zur Einrichtung des Turnwesens bei allen höhern Schulanstalten des Landes" angenommenen Turnlehrer waren im Budget 700 Fl. vorgesehen und der Ausschuß hatte diese Summe zur Bewilligung empfohlen. Bei der Berathung erörterte der Abg. Lerch die Vortheile des Turnens, freute sich seiner Wiedereinführung und bedauerte nur, daß, neben andern Hemmungen, man bei Berufung eines Turnlehrers nicht auf einen Inländer, einen theoretisch und praktisch ausgezeichnet gebildeten Turner, Herrn Adolf Spieß von Lauterbach, dermalen in Basel, Rücksicht genommen habe. Abg. Schmitthenner erklärte das Turnen für eine „sehr vergängliche und unnütze Modesache." Einmal schon sei es Mode in Berlin gewesen, dann habe man es dort abgeschafft, jetzt wieder eingeführt. Er meine, es sei besser nicht geschehen und man solle Berlin da nicht nachahmen. Dagegen sei er nicht gegen andere zweckmäßigere Leibesübungen. Der Reg.-Comm., Hr. Geh. Staatsrath v. Linde, bemerkte, die Regierung werde ihre Einrichtungen in der Mitte zwischen den Abgg. Lerch und Schmitthenner treffen. Die Turneinrichtungen hätten noch nicht beendigt werden können; er hoffe aber, daß es bald möglich sei. Auch noch andere Abgeordnete außer Lerch nahmen sich des Turnens an, indessen ist die dabei geschehene Aeußerung des Reg.-Commissärs (Geh. Staatsr. v. Linde), daß für alle höhere Lehranstalten, das Turnen betr., Sorge getragen würde, bis jetzt nur in so weit in Erfüllung gegangen, daß in Darmstadt, nach von dem Stadtvorstand angekauftem Turnplatze, jetzt (1847) sich solche Uebungen vorbereiten, welche aber über die Wasserhöhe gewöhnlicher Schulstunden nicht hinauszukommen den Anschein haben. In Bezug auf die Landeswaisenanstalt beantragte der Abg. Wernher, auch mittellosen Judenwaisenkindern künftighin deren Vortheile zukommen zu lassen, was unterstützt und vom Reg.-Commissär beifällig aufgenommen ward. In die erste Kammer mit dem weitern Beschlusse der zweiten Kammer gelangt, hierzu einen Beitrag von 2000 Fl. zu bewilligen, fand er dort nicht blos eine beifällige Aufnahme, sondern ein Mitglied derselben, Herr v. Hombergk, trug zugleich darauf an, auch die außerehelichen elternlosen Kinder jener Wohlthat theilhaftig werden zu lassen. Der Antrag fand Unterstützung und mit 11 gegen 5 Stimmen Annahme. In die zweite Kammer zurückgelangt, schlug der Ausschuß derselben, „im Vertrauen, daß die Staatsregierung eine genaue Untersuchung der bezügigen bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen werde eintreten lassen", vor, dem Beschluß der ersten Kammer beizutreten, jedoch mit dem Zusatze: „und zuvor den Ständen darüber weitere Vorlage zu machen". Aber die zweite Kammer lehnte dies mit 22 gegen 19 Stimmen ab. Unterdessen (19. Nov. 1845) erfolgte Bekanntmachung des Ministeriums, wonach die Aufnahme der israelitischen Waisenkinder in der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt allgemein verfügt wurde, und zwar „unter gleichen Bestimmungen und Bedingungen wie die christlichen Waisen, insoweit nicht die Verschiedenheit der Religion Abweichungen von denselben nöthig macht." Scharfe Rüge erfuhr von einzelnen Abgeordneten das Thierarzeneiwesen des Großherzogthums. Ein vom Abg. Glaubrech gestellter Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen: „zu Wahrung und Vertretung sämmtlicher Interessen des Handels, der Industrie und der Schifffahrt des Großherzogthums, sowohl im Innern als nach außen ein eignes Büreau in einem der großherzoglichen Ministerien zu bestellen, oder einem und demselben Beamten die Wahrung dieser sämmtlichen Interessen zu übertragen", wurde mit 33 gegen 14 Stimmen verneint. Wahrscheinlich fürchtete man, eine neue Behörde mit neuen Ausgaben ins Leben zu rufen. Jedenfalls waren Bemühungen nach andern Seiten, bestehende Behörden (die Obereinnehmereien) abzuschaffen oder (die Rentämter) zu vermindern, vergebens; indessen wurden die von der Staatsregierung

beabsichtigten Besoldungszulagen an einzelne Dienerclassen (Forstinspectoren, Kreisräthe u. s. w.) von der Majorität abgelehnt und auch einem spätern vermittelnden Vorschlag der ersten Kammer keine Folge gegeben. Eine eigenthümliche Erscheinung war, daß der Dirigent des Landeshospitals Hofheim, Abg. Wolf, sonst ministeriell, gegen von der Regierung für jenes Hospital beantragte Bauten auftrat und sie eine Art Verschwendung nannte, woran dann eine ausführliche und theilweise selbst heftige Discussion zwischen dem Abg. Wolf und dem Regierungscommissär über die gegenwärtigen Einrichtungen in Hofheim, welche jener einer scharfen Kritik unterwarf, knüpfte. Fürs Hofbauwesen waren ansehnliche Forderungen gestellt und wurden von der Kammer größtentheils bewilligt. Die Einrichtung des Katasterbureaus fand durch den Abg. Georgi lebhafte Angriffe. Der Ausgabeetat der Staats- und Provinzialstraßen war auch diesmal wieder ansehnlich gestiegen und Klagen einzelner Abgeordneten über zu luxuriöse Anlage derselben blieben nicht aus. Auch erfolgte bei der Bewilligung ein verhältnißmäßiger Abzug; zugleich veranlaßte der Gesetzesentwurf, die Verzinsung und allmälige Tilgung der Provinzialstraßenbauschulden betr., noch bis zur Vertagung des Landtages sich hinziehende Verhandlungen. Was die für Erbauung einer stehenden Schiffbrücke bei Worms sowohl nach dem Vorschlage der Staatsregierung (im Ganzen 168,042 Fl.) als der Majorität des Ausschusses (140,000 Fl.) vorgesehene Summe betraf, so erfolgte ihre Nichtbewilligung mit 45 gegen 1, und mit 26 gegen 20 Stimmen. Dagegen bejahte, als der Proposition der Staatsregierung sich annähernd, mit 23 gegen 23 Stimmen die Kammer den eventuellen Antrag des Abg. Schmitthenner, den obenerwähnten Ausschußantrag für den Fall zu genehmigen, daß die projectirte Eisenbahn von Mainz nach Ludwigshafen erbaut werde. Ein von der Staatsregierung gemachter Versuch, die Besitzer des Ludewigordens nach und nach mit Pension zu versehen, scheiterte. Glücklicher war sie mit der vorgeschlagenen Löhnungserhöhung der Garde du corps. Bei der Berathung des Voranschlags der Staatseinnahmen für die Jahre 1845—47 erklärte sich der Abg. Georgi, welcher in jener Zeit mehrfach heftig opponirte, gegen den vorhabenden Verkauf eines Kupfer-, Berg- und Hüttenwerks, indem er eine lebhafte Schilderung des Zustandes der Bewohner der Herrschaft Nuhl und des sogenannten Hinterlandes beifügte. Nur noch ein Drittel der Bewohner könne Steuern bezahlen; in einzelnen Orten — die der Abg. Georgi dann nannte — sei keiner mehr ungepfändet. Man habe bei mehrfachen Gelegenheiten von dem „glänzenden Zustande" des Landes gesprochen, das könne Niemand thun, der so wie er (G.) das Hinterland kenne. Die Bewohner desselben hätten „nur noch ihre Knochen" und könnten Nichts weiter mehr anbieten. Abg. Zulauf wünschte, daß es weniger selbstbeschossene Jagden gäbe. Er erzählte dabei Beispiele von zum offenbarsten Nachtheile des Forstfiscus unterlassenen Jagdverpachtungen und stellte ein Amendement: die Staatsregierung zu bitten, nur ausnahmsweise die Jagden in eigene Verwaltung nehmen zu lassen, was die zweite Kammer zum ihrigen machte und auch dabei verblieb, nachdem die erste Kammer ihm nicht hatte beitreten wollen. Zum Entwurf des Finanzgesetzes hatte der Reg.-Commissär bemerkt: daß die seither im Großherzogthum bestandene Finanzgesetzgebung während der letzten Finanzperiode ihrem Zwecke genügend entsprochen habe, und daß die Ergebnisse der seitherigen Verwaltung in keinerlei Beziehung eine Aenderung als räthlich dargestellt hätten. Auch erlaube die Deckung des Bedarfs für die bevorstehende Finanzperiode keine Verminderung der seitherigen Steuern. Der Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1845/47 sei demnach, mit Ausnahme einer einzigen Aenderung hinsichtlich der Hundesteuer — der durchaus keine finanziellen Zwecke zum Grunde lägen — lediglich auf Fortdauer der bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben gerichtet. Später lehnte die Kammer die Vermehrung der Hundesteuer ab, mit deswegen, weil sie keine Vermehrung der Steuern haben wollte, und setzte die mit 1,000,000 Fl. jährlich vorgesehene Einnahme an Zollgefällen einstimmig auf 1,100,000 Fl. jährlich, verzichtete jedoch, nach nicht geschehenem Zutritte der ersten Kammer, darauf, sich die Erhöhung jenes Postens zur Ausgleichung des Staatsbudgets vorbehaltend. Die Ermächtigung der Staatsregierung zur Abschließung von Zoll- und Handelsverträgen betreffend, war das vorgelegte Finanzgesetz mit den Bestimmungen der frühern Finanzgesetze über den fraglichen Gegenstand im We-

sentlichen wieder übereinstimmend und eine ziemlich ausgedehnte Ermächtigung in Anspruch nehmend. Der Ausschuß der zweiten Kammer, in Erwägung der vorliegenden schwierigen Umstände, war auch geneigt dazu, nahm jedoch die Prüfung der mit außerdeutschen Staaten abgeschlossen werdenden Staatsverträge für den folgenden Landtag in Anspruch, während in der Proposition von einer Mittheilung solcher Verträge an die Stände keine Rede war und bei der Berathung einzelne Abgeordnete sich mit deren nachträglicher Vorlage begnügen zu wollen erklärten. Am Ende der Discussion hatte der Präsident eine nachträgliche Kenntnißnahme in Vorschlag gebracht, die Kammer dagegen sich bereits für den Antrag des Ausschusses entschieden. Der Ausschuß der ersten Kammer gab hierauf dem Vorschlag des Präsidenten der zweiten Kammer den Vorzug, jedoch so, daß derselbe nicht Desiderium, sondern Theil des Gesetzes würde. Dagegen hatte auch die Regierung Nichts einzuwenden und die erste Kammer nahm die so formulirte Bestimmung einstimmig an. Die zweite Kammer lehnte den Beitritt dazu mit 20 gegen 16 Stimmen ab, adoptirte jedoch den abermals eine Mitte suchenden Antrag ihres ersten Präsidenten, wonach zur Kenntnißnahme und „geeigneten Beschlußnahme" statt „Prüfung" gesetzt werden sollte, eine Fassung, welche dann auch so ins Finanzgesetz überging. Gelegentlich derselben Berathung beantragte der Ausschuß der zweiten Kammer zur weiteren Entwicklung der Baumwollspinnerei und zur Verhütung des gänzlichen Verfalls der Leinenindustrie das Ersuchen an die Staatsregierung: „bei den Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten einen entsprechenden Schutz zu Gunsten der Leinenindustrie sowie der Baumwollenspinnerei, Letzteres jedoch mit Rücksicht auf die Interessen der übrigen Zweige der Baumwollfabrikation, zu vermitteln", was die zweite und späterhin die erste Kammer bei der Abstimmung annahm. Ein ebenfalls von der ersten Kammer, auf den Antrag ihres Ausschusses, einstimmig gefaßter Beschluß, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Zollconferenz dahin zu wirken, daß, im Falle die gewünschte Erhöhung des Zolls auf Baumwollen- und Leinen-Gespinnst beschlossen werden sollte, für die aus dem Zollvereine exportirten Baumwollen- und leinenen Gewebe ein verhältnißmäßiger Rückzoll gewährt werden möge, wurde dann auch von der zweiten Kammer einstimmig angenommen. Von vorgelegten Gesetzesentwürfen betraf einer die Anwendung der im Edict über die öffentlichen Verhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 hinsichtlich der Versetzung in den Ruhestand und der Pensionirung enthaltenen Bestimmungen auf die in der Provinz Rheinhessen angestellten Notarien. Der vortragende Ministerialrath erwähnte u. A. dabei des im Jahr 1833 an die Stände ergangenen gleichen, aber damals von beiden Kammern abgelehnten Entwurfs. Unterdessen hätten die Notarien ihre Bitte um Vornahme dieser Maßregel erneuert, und die Staatsregierung theile den Wunsch, dieselben aus der exceptionellen Lage, worin sie sich jetzt befänden, zu befreien. Angebahnt sei jene Aufnahme durch die bereits erfolgte Aufnahme der Notarien in die Civildienerwittwencasse u. s. w. Indessen wurde auch dieser Gesetzesentwurf in der zweiten Kammer mit 28 gegen 13 Stimmen abgelehnt, und ebenso, mit 33 gegen 8 Stimmen, ein in der Kammer gestellter Antrag, ihnen nöthigenfalls Vicare gegen von der Staatsregierung zu bestimmende Tantième von deren Gebühren beizugeben. Von Anträgen erregte das lebhafteste und allgemeinste Interesse ein von den Abgeordneten Lauteren, Aull, Valckenberg und Frank (von Reddighausen) gestellter, betreffend die allerhöchste Concession zur Erbauung und zum Betrieb einer Eisenbahn auf dem linken Rheinufer von Mainz nach Ludwigshafen auf Kosten der zu diesem Zwecke zu Mainz gebildeten Actiengesellschaft. Die Antragsteller, nach einer ausführlichen Entwickelung der Verhältnisse der Stadt Mainz, geschichtlich und gewerblich und namentlich im kaufmännischen Bedrohtsein durch Köln, Frankfurt a. M., Mannheim, und selbst Bieberich, kamen auf jene Eisenbahn, die sie für wesentlich wünschenswerth hielten, deren Unternehmer aber bis jetzt von der Staatsregierung mit einer willfährigen Verfügung nicht erfreut worden. Die Antragsteller wünschten, daß die Stände sich für eine solche auf Privatkosten der betreffenden Gesellschaft auszuführende verwenden möchten. Der Regierungscommissär hatte in seinem Antwortschreiben an den Ausschußreferenten der zweiten Kammer gesagt: Am Angenehmsten würde es der Staatsregierung gewesen sein, wenn der auf dem vori-

gen Landtag in Aussicht genommene Plan einer Eisenbahn von Mainz nach Darmstadt eine bestimmtere Aufnahme gefunden habe. Dieses sei jedoch nicht geschehen; es habe sich keine Gesellschaft zu ihrem Bau gebildet und es könne also auch zunächst keine Rede von ihr sein. Dagegen seien in Rheinhessen zwei andere Gesellschaften mit anderen projectirten Bahnen ins Leben getreten. Nehmlich zuerst eine in Mainz zum Bau einer Eisenbahn von Mainz nach Ludwigshafen und dann eine in Alzey zum Bau einer Eisenbahn von Mainz über Alzey nach Kaiserslautern, mit der Einmündung in die Bexbacher Bahn. Hätte von diesen beiden rivalisirenden Unternehmungen die letzterwähnte Unternehmung den Vorzug der Priorität, so würde die Staatsregierung kein Bedenken getragen haben, als die geeignet scheinendere sie zu concessioniren. Anders mit der Unternehmung einer Eisenbahn von Mainz nach Ludwigshafen. Denn offenbar sei diese Bahn eine Concurrenzbahn für einen Theil der auf dem letzten Landtag zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Eisenbahn, und da auf jene, erst später zur Sprache gekommene, bei dieser Vereinbarung keine Rücksicht genommen worden, so sei es der Regierung nicht loyal erschienen, ohne die Ansicht der Stände über den Wunsch der Mainzer Actiengesellschaft zu vernehmen, mit definitiver Entscheidung darin vorzuschreiten. Uebrigens solle dem Recht der Regierung, freie Concessionen zu ertheilen oder zu verweigern, damit nicht präjudicirt sein. Der Ausschußbericht entwickelte, wie, selbst wenn die projectirte Eisenbahn von Mainz nach Worms Schaden bringe, dieses immerhin kein Grund sein möchte, die nachgesuchte Concession zu der fraglichen Eisenbahn zu versagen. Rheinhessen steure nehmlich so ansehnlich zur Staatseisenbahn; es habe, was den Handelszug betreffe, erklärte Nachtheile durch die Staatseisenbahn; gewiß wäre da kleinlich und nicht billig, ihm einen durch Privatmittel versuchten und voraussichtlich auch erfolgreichen Ersatz zu versagen. Der Antrag des Ausschusses ging einstimmig auf Concessionirung der Bahn und ebenso machte die Kammer nach längerer Berathung denselben einstimmig zu dem ihrigen. Gleiches geschah in der ersten Kammer, wobei zugleich dieselbe ihren Beschlüssen noch diesen (dann auch von der zweiten Kammer adoptirten) Beschluß hinzusetzte: die Staatsregierung zu ersuchen, der Mainzer Actiengesellschaft nöthigenfalls die kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen, damit die königl. baierische Regierung die Concession zur Fortsetzung der Bahn von der hessischen Gränze bis Ludwigshafen ertheile.

Ein Nachzügler des verunglückten Versuchs einiger Abgeordneten gegen den Hofgerichtsrath Georgi war der vom Abgeordneten Frank (von Reddighausen) gestellte Antrag, das in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltende peinliche Gerichtsverfahren betreffend. Der Antrag bemerkte im Eingange: Aus den Reposituren der Criminalprocesse dem Publicum seit dem vorigen Landtage übergebene Actenstücke bestätigten, was schon früher über die Natur und den Werth des in den genannten Provinzen gesetzlich geltenden peinlichen Verfahrens gedacht und behauptet worden sei; die Gesetze schützten den Angeklagten nicht gegen die Anwendung beliebiger und zweckwidriger Zwangsmaßregeln zur Erzielung eines Beweises durch Geständniß. Die Zwangsmaßregeln könnten so verstärkt werden, daß sie die Geistesverwirrung des Inculpaten bewirkten, oder ihm härter schienen als die Strafe, welche ihn im Falle der Verurtheilung treffen könne, und ihn bewegen möchten, auch ohne das Bewußtsein der Schuld sich des Verbrechens schuldig zu bekennen. In dem weiteren Verlaufe des Antrags wurde dann bemerkt, daß es zur Herstellung eines besseren und befriedigerenden Zustandes nicht der mühevollen Schaffung eines neuen Gesetzbuches über den Criminalproceß bedürfe. In Rheinhessen biete ein auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründetes peinliches Verfahren mit Geschwornengericht den Ansprüchen der Gerechtigkeit, der Humanität und des gesunden Menschenverstandes genügende Garantie. Der Schluß des Antrages wünschte dann die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Einführung des in der Schwesterprovinz Rheinhessen geltenden peinlichen Gerichtsverfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ersucht. Der Bericht des Ausschusses äußerte sich sogleich ziemlich misschätzig über den Antrag, ging über dessen Motive, „deren historische Quellen, insoweit er sich hierauf berufe, keinen Gegenstand der Erörterung bilden können", leicht weg, erkannte Mängel im deutschen Criminalproceß an, hoffte aber deren Heilung im Großherzogthum Hessen gelegentlich der

dort bevorstehenden neuen Criminalgesetzgebung und nahm noch Bezug auf eine Mittheilung des Regierungscommissärs, welche den Antrag des Abg. Frank als dem klaren Buchstaben der auf dem Landtage von 1836 zwischen Staatsregierung und Ständen getroffenen „Uebereinkunft" über die zukünftige Landesgesetzgebung widersprechend bezeichnete. In Erwägung alles Dessen wollte der Ausschuß den Antrag auf sich beruhen lassen. Bei der Berathung fehlte der Abgeordnete Glaubrecht; sein auf ärztlich bescheinigte Krankheit hin und schriftlich geäußerter Wunsch um Verschiebung der Berathung blieb unberücksichtigt. Der erste Präsident bemerkte beim Beginne der Berathung, daß ein Abgeordneter als Redner von der Tribüne über das Materielle des Antrags habe sprechen wollen, daß dies aber nach der Geschäftsordnung nicht angehe, weil der Ausschuß nicht darüber berichtet habe. Aus demselben Grunde glaubte er auch einem Mitgliede des Ausschusses (Abg. Köster), welches eine Abweichung von der im Jahre 1836 getroffenen erwähnten Uebereinkunft in der Art, daß die Vorlage der Criminalproceßordnung vor der Vorlage des Civilgesetzbuches geschehe, und darauf zu stellenden Antrag an die Regierung wünschte, das Wort zum Zwecke der Begründung verweigern zu müssen. Wolle eine Kammer auf diese Gegenstände eingehen, so müßten sie jedenfalls vor der Discussion erst zu weiterer Berichterstattung an den Ausschuß zurückgehen, zu dem Ende aber Köster eine eigene Motion schriftlich einreichen. Es entstand hierüber eine zum Theil lebhafte Discussion. Mehrere Abgeordnete so wie der Regierungscommissär schlossen sich der Ansicht des Präsidenten an. Abg. Frank erklärte, er sei jenes vom Präsidenten erstgedachte Mitglied, das auch übers Materielle habe sprechen wollen, aber vom Präsidenten abschläglich beschieden worden sei, wogegen er sich verwahre und nun auch nicht aufs Formelle (die Uebereinkunft von 1836) eingehen wolle. Der Präsident erklärte sich bereit, den Antrag an den Ausschuß zur weiteren Berichterstattung zurückzuweisen, wenn die Kammer es verlange. Andere Abgg. waren dagegen für alsbaldige Berathung. Das Ende war, daß nur zwei Abgeordnete von 44 über das Materielle des Antrags berathen und zu dem Ende den Gegenstand an den Ausschuß zur Berichterstattung zurückverwiesen haben wollten. Eben so waren nur 2 von 44 für eine alsbaldige Berathung des vom Abg. Köster gestellten Antrags und so, da über den Antrag des Ausschusses: „die Motion auf sich beruhen zu lassen", weiter Niemand Etwas bemerkte, wurde die Discussion geschlossen. Uebrigens reichte Abg. Köster wirklich seinen Antrag noch besonders ein. Er bemerkte in demselben, daß, wenn Gerichtsverfassung und Proceßordnung erst nach Einführung von Strafgesetzbuch und Civilgesetzbuch ins Leben treten sollten, die neue Gerichtsverfassung und Proceßordnung vor den ersten 12 bis 15 Jahren gewiß nicht zu erwarten, ja es leicht möglich sei, daß bis zur Einführung des letzten Theils der Gesetzgebung noch 2 Jahrzehnte verstreichen würden. „Dieser Termin ist aber", setzte er hinzu, „selbst im günstigsten Falle zu lang, als daß nicht, im Hinblick auf den mangelhaften Zustand des diesseitigen (Provinz Starkenburg und Oberhessen) Criminalverfahrens, in Beziehung auf dieses eine Abkürzung desselben als dringendes Bedürfniß sich darstellen sollte." Als große Gebrechen jenes Criminalprocesses bezeichnete er dann die Verwerflichkeit des dem geheimen schriftlichen Untersuchungsproceß zu Grunde liegenden Princips, die Ungewißheit des größtentheils auf Praxis und Doctrin beruhenden Rechts, den Mangel an hinreichend bestimmten positiven Vorschriften über die Voraussetzung und die Anwendung von Disciplinarstrafen, die fortwährende Anwendung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe, die ausgedehnte Competenz der Einzelrichter, den höchst mangelhaften Zustand der Beweistheorie, namentlich bezüglich des jeder Regelung entbehrenden und bei schriftlichem Verfahren ohnedies so gefährlichen Indicienbeweises, und endlich die totale Verwerflichkeit der particularrechtlichen Grundsätze über die Rechtsmittel, insbesondere die exorbitante Beschränkung derselben. Nach einigen weiteren Ausführungen über die Nothwendigkeit einer baldigen betreffenden Reform sowie über die Zulässigkeit einer Abweichung von den Vereinbarungen des Landtages von 1836 hinsichtlich der Reihenfolge der neuen Gesetzgebungsarbeiten, schloß dann der Antragsteller mit dem Antrage: die Staatsregierung zu ersuchen, „die Criminalproceßordnung und insoweit nöthig auch die Gerichtsverfassung alsbald entwerfen zu lassen und baldthunlichst, wo möglich schon auf dem nächsten Landtag, den Ständen vorzulegen." Der

Ausschuß sprach sich gegen diesen Antrag aus. Er entwickelte zuerst geschichtlich, wie auf dem Landtage von 1836 die Reihenfolge hinsichtlich der Vornahme der Gesetzgebungsarbeiten verabredet und festgesetzt worden sei, gestand zu, daß bestritten werden könne, ob nicht zweckmäßiger gewesen wäre, in dieser Reihenfolge dem Strafgesetzbuche die Strafproceßordnung unmittelbar folgen zu lassen, bemerkte aber, daß diese Frage keine praktische mehr sei, erwog, ob nicht in verfassungsmäßigem Wege insoweit in jene Rangordnung sich noch eingreifen lasse, daß neben der fortdauernden Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches die Staatsregierung sich bemühen möge, auch das Gesetzbuch über das Strafverfahren bearbeiten zu lassen; verneinte diese Frage, obgleich er dabei zugestand, daß die vom Antragsteller angeführten Mängel des Strafverfahrens in den beiden ältern Provinzen des Großherzogthums Hessen alle mehr oder weniger begründet seien und die Reform des da geltenden Criminalprocesses allerdings als ein dringendes Bedürfniß erscheine! und bezog sich zur Bestätigung der Ansicht, daß es unmöglich sei, Civilgesetzbuch und Criminalproceßverfahren gleichzeitig in Arbeit zu nehmen, auf die betreffenden Aeußerungen des Regierungscommissärs. Der Antrag des Ausschusses ging dahin, die Erklärung der Staatsregierung, sie werde dafür besorgt sein, daß alsbald unmittelbar nach Erledigung des Civilgesetzbuches auch das über das Strafverfahren den Ständen vorgelegt werde, mit Dank anzunehmen und zu Protokoll zu erklären, dem Antrag selbst aber keine Folge zu geben. Die Berathung der zweiten Kammer hierüber war lang und heftig. Abg. Köster, ein Jurist aus deutscher Schule, Hofgerichtsrath in Gießen, kein Liberaler und überhaupt kein Parteimann, dabei mehr trocken als enthusiastisch, aber voll kernhafter Ehrenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue hinsichtlich des einmal als recht Erkannten, hielt eine ausführliche Rede zu Gunsten des von ihm gemachten Antrages. Ebenso sprach besonders beredt und warm für denselben der Abg. Kilian. Weiter sprachen in gleichem Sinne die Abgg. Wernher, Glaubrecht, Graf Lehrbach, Otto, während die Abgg. v. Grolman, Frank (Hofg.-Rath) und einige Andere, unterstützt von dem Reg.-Com. Ministerialrath Dr. Breidenbach, die entgegengesetzte Ansicht vertraten. Abg. Graf Lehrbach hatte seine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß Köster's Antrag von den altheſſischen Abgeordneten „so lau" aufgenommen worden sei, und der Abg. Frank (von Reddighausen), der ebenfalls für den Köster'schen Antrag mit Nachdruck sich erklärte, goß beißenden Scherz über die im Ausschußbericht erwähnte „modificirte Oeffentlichkeit". Beide stießen in Folge dieser Aeußerungen auf lebhafte Repliken in der Kammer und insbesondere der Abg. Frank (v. R.) wurde hierbei, so wie bei späteren Aeußerungen zu Gunsten der Geschwornengerichte, als hierher nicht gehörig, vom Präsidenten unterbrochen. Dessenungeachtet aber benutzte kein einziger Abgeordneter die so nahe liegende Gelegenheit, der Weidig'schen Untersuchungssache, wenn auch nur als Beispiel der Mißstände in den betreffenden criminalprocessualischen Einrichtungen (also ohne Vorwurf gegen die eine oder andere Person), zu erwähnen. Frank insbesondere nahm durchaus keinen bestimmteren Bezug darauf, und Glaubrecht, der diesmal anwesend war, hatte es ebenfalls unterlassen. Und doch lag für Glaubrecht, der ein Amendement wegen der Abschaffung der körperlichen Züchtigung stellte, gerade dadurch heute eine solche Bezugnahme doppelt nahe! — Bei der Abstimmung wurde die Frage: ob die Kammer, dem Köster'schen Antrag gemäß, die Regierung ersuchen wolle, die Criminalproceßordnung und insoweit nöthig auch die Gerichtsverfassung alsbald entwerfen zu lassen und baldthunlichst, wo möglich schon auf dem nächsten Landtage, den Ständen vorzulegen? mit der geringen Majorität von 26 gegen 21 Stimmen verneint. Dagegen beschloß einstimmig die Kammer die durch Anträge einzelner Abgeordneten angeregten drei Bitten an großherzogl. Staatsregierung: auf dem gegenwärtigen oder nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, worin die während der Untersuchung zulässigen Disciplinarstrafen regulirt werden und in jedem Falle die Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe ausgesprochen werde; ohne Vorlage eines desfallsigen Gesetzesentwurfes, insofern dessen Vorlage auf gegenwärtigem Landtage unthunlich sein sollte, alsbald durch entsprechende Verfügung, die in Strafsachen in dem Instructionsverfahren hin und wieder als Disciplinarstrafen noch vorkommenden körperlichen Züchtigungen aufzuheben und abzuschaffen; auf dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf

über die Verbesserung der Rechtsmittel in Untersuchungssachen in Bezug auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorzulegen. Erst im Jahre 1847 gelangte die Sache zum Vortrage in der ersten Kammer. Der Schlußantrag ihres Ausschusses lautete dahin: dem Beschlusse der zweiten Kammer, dem Antrage des Abg. Köster keine Folge zu geben, beizutreten, aber eben so auch den erwähnten, in der Discussion bei der zweiten Kammer gestellten und von letzterer als die ihrigen adoptirten Amendements keine Folge zu geben. Bei der Berathung in der zweiten Kammer war die Erklärung des Regierungscommissärs von Bedeutung, daß das Ministerium sich bereits dahin gegen die Gerichtshöfe ausgesprochen habe, daß von der körperlichen Züchtigung in Zukunft in keinem Falle mehr Gebrauch gemacht werden solle. (Dieses Ministerialrescript ging auch unterdessen von den Mittelgerichten den Criminalgerichten und den Untergerichten zur Befolgung zu.) Bei der Abstimmung trat die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer, dem Köster'schen Antrag keine Folge zu geben, einstimmig bei und verneinte zugleich die in der zweiten Kammer angenommenen weiteren Beschlüsse, den ersten und dritten einstimmig, den zweiten (in Folge der vom Regierungscommissär gegebenen Erklärung) mit 11 gegen 2 Stimmen.

Die Emancipation der Juden wurde vom Freiherrn von Gagern in der ersten, vom Abg. Glaubrech in der zweiten Kammer angeregt. Jener wollte einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher die bürgerlichen Rechte der Juden im „doppelten" Großherzogthume regle, im Sinne des 16. Artikels der Bundesacte verbessere, die beiden Rheinseiten auch hier gleicher stelle und deutsche Lande den Verhältnissen und Merkmalen der Civilisation anderer großen europäischen Staaten näher bringe. Dieser betitelte seinen Antrag: „die Aufhebung der Art. 7, 8, 9, 10 und 11 des kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 betreffend", und gab dadurch zugleich dessen Inhalt an. Besonders der erste Antrag führte zu sehr umfassenden Berathungen. Der Ausschuß der ersten Kammer erkannte das von der Staatsregierung in dieser Beziehung bisher Geschehene dankbar an, schloß jedoch mit dem Antrage: „diesen Gegenstand der fortgesetzten Fürsorge und Aufmerksamkeit der großherzogl. Staatsregierung zu empfehlen", und bemerkte über den Antrag Glaubrech's, daß sich dessen Inbetrachtnahme im Interesse des christlichen und jüdischen Handelsstandes in Rheinhessen zur Folgegebung in einer oder der anderen Weise, den Ständen des Großherzogthums allerdings empfehlen dürfte. Ungünstiger verhielt sich diesem der Regierungscommissär gegenüber. Er bezeichnete als Dasjenige, was der Ansicht der Staatsregierung nach etwa vor der Hand zum Vortheil der Israeliten unbedenklich geschehen könne, blos eine Modification des Art. 7 dahin: daß das von dem Kreisrath auszustellende Patent nicht mehr von Beibringung eines von dem Gemeinde- und Judenschaftsvorstande zu erwirkenden Moralitätszeugnisses abhängig gemacht, sondern lediglich der Behörde überlassen werde, auf geeignetem Wege die dazu nöthigen Notizen einzuziehen. Dessenungeachtet erklärte sich der Ausschuß für den Antrag, bezeichnete die vom Regierungscommissär vorgeschlagene Modification als eine solche, welche nicht durchgreifend sei und die Härte des Gesetzes nicht mildere, und empfahl den Antrag „zur unbedingten Annahme." Auch geschah diese von der zweiten Kammer einstimmig, und die erste Kammer trat ihr späterhin mit Ausnahme von 2 Stimmen bei. Es verdient Lob, daß die Staatsregierung von ihren dem Antrage Glaubrech's abgeneigten Ansichten abging und noch auf demselben Landtage ein Gesetz, ganz in dem Sinne Glaubrech's, in die zweite Kammer brachte. Auch nahm diese dasselbe einstimmig an, verwarf dagegen ein Amendement des Abg. Otto auf vollständige Emancipation der Juden mit 25 gegen 15 Stimmen, und ein anderes desselben, alle bezüglich der Juden bestehenden civilrechtlichen und civilprocessualischen Ausnahmegesetze aufzuheben, mit 27 gegen 13 Stimmen. Die Anträge des Ausschusses auf allmälige Emancipation der Juden mit ihrer fortschreitenden Theilnahme an bürgerlichen Gewerben u. s. w. wurden mit 38 gegen 1 Stimme angenommen. Ein Antrag des Abg. Stoll, die öffentlichen Spielbanken in Deutschland betreffend, wünschte großherzogl. Staatsregierung ersucht, bei dem deutschen Bunde angelegentlichst dahin zu wirken, daß die öffentlichen Spielbanken in den deutschen Bundesstaaten unterdrückt und verboten werden; sodann daß sie wenigstens den Angehörigen des Großherzogthums Hessen das Spielen in den Banken

im Bade Homburg vor der Höhe unter geeigneter Strafandrohung verbiete. Der Ausschuß hatte beantragt, dem ersten Antrage beizutreten, dagegen hatte seine Majorität für bedenklich gehalten, dies auch mit dem zweiten zu thun, und vorgeschlagen, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Versuch zu machen, ob nicht ein Vertrag mit den bankhaltenden Nachbarstaaten geschlossen werden könnte, vermöge dessen polizeilich alle diejenigen Classen von den Spielbanken zurückgewiesen werden sollen, welche, wie Minderjährige, Studenten, Gesinde, Handwerksburschen, unter einer besonderen Staatsvormundschaft stehen. — Sollten aber diese Vorschläge bei den bankhaltenden Nachbarstaaten keinen Eingang finden, und die Spielsucht hessischer Unterthanen sich zu einem gemeingefährlichen Grade erhöhen, dann könne der Augenblick gekommen sein, um gesetzliche Repressalien zu ergreifen, denen ähnlich, welche Preußen 1844 gegen die auf Ausbeutung der Bevölkerung von Berlin und Halle aufgeschlagene Spielbank zu Köthen ergriffen habe. Die Minorität des Ausschusses, weniger scrupulös, wollte die Regierung um die Vorlage eines solchen Strafgesetzes, und zwar mit der Ausdehnung „gegen Spieler auf irgend einer Bank der deutschen Bundesstaaten" ersucht haben. Die Regierung hatte gleich anfangs bemerkt, „daß es ihr nur angenehm sein könne, über ein in dieser Beziehung zu erlassendes, mit der geeigneten Strafandrohung zu versehendes Verbot, welches sich jedoch nicht auf die zu Homburg befindliche Spielbank beschränken könnte, die Ansichten beider Kammern zu vernehmen." Nach langer Berathung trat die zweite Kammer dem ersten Antrage Stoll's in Verbindung mit dem vom Abg. Glaubrech gestellten Amendement, dasselbe Ersuchen auch bezüglich aller Classen- und Zahlenlotterieen in den deutschen Bundesstaaten an die Staatsregierung zu richten, einstimmig bei, verwarf jedoch sowohl den Antrag der Majorität als der Minorität ihres Ausschusses. Die erste Kammer beschloß sodann mit 9 gegen 4 Stimmen, dem erstgedachten Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten und kein Ersuchen der bezeichneten Art an die Staatsregierung zu stellen, da sie sich bei der Zusicherung des Regierungscommissärs, daß die Staatsregierung bereits in dem in der Frage angedeuteten Sinne bei der Bundesversammlung gewirkt habe, in der Erwartung beruhigen zu können glaubte, es werde die Staatsregierung auch für die Zukunft in gleichem Sinne wirken. Dagegen hatte die erste Kammer mit 9 gegen 4 Stimmen das Ersuchen an die Staatsregierung beschlossen, „in so lange als noch öffentliche Spielbanken in Deutschland bestehen, mit Rücksicht auf die in ihrem Ausschußberichte und in den Discussionen der Kammern enthaltenen Andeutungen und Bemerkungen die ihr geeignet scheinenden Maßregeln — jedoch mit Ausschluß von allgemeinen Polizeistrafen — zu ergreifen und den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche diese Anstalten Einzelnen und dem Gemeinwohle bereiten können." Die zweite Kammer verharrte jedoch einstimmig auf ihrem in der Hauptsache gefaßten Entschlusse und beschloß ebenfalls einstimmig, dem letztgedachten Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten. Gelegentlich der Berathung des Polizeistrafgesetzentwurfs kam dann nochmals diese Frage in Form eines vom Abg. Otto gestellten Amendements, welches der Staatsregierung betreffende polizeiliche Verfügungen frei geben wollte, vor die zweite Kammer, deren große Majorität jedoch dem Abg. Otto nicht beitrat. Ein schon in andern Formen — theils als Antrag, theils als nicht angenommener Gesetzesentwurf da gewesener Gegenstand war die von mehreren Abgeordneten beantragte Errichtung von Zwangsarbeitshäusern auf Kosten einer oder mehrerer Gemeinden, worin arbeitsfähige aber arbeitsscheue, hilfsbedürftige Personen auf Antrag der Ortspolizeibehörde und durch Urtheil des Polizeigerichts untergebracht werden sollen. Der berichtende Ausschuß theilte sich hierüber in seiner Ansicht. Beide Theile waren im Princip der nothwendig gerichtlichen Erledigung einig, während die Majorität überall nur das Polizeigericht, die Minorität aber in Rheinhessen das Kreisgericht darüber erkannt haben wollte. Bei der Berathung widerstrebte die Regierung hauptsächlich der Ansicht, daß die Kosten der Arbeitshäuser vom Staate und nicht von den Gemeinden getragen werden sollten, sowie einige Abgeordnete für die Verweisung in solche Arbeitshäuser durch die Verwaltung sprachen, und die Frage: ob Local- oder Districts- oder Provinzialanstalten? ebenfalls mit Für und Wider ihre Bestreitung fand. Bei der Abstimmung erklärte sich die zweite Kammer mit 32 gegen 11 Stimmen für den diesem Antrag zu Grunde

liegenden Gedanken, wollte aber die Kosten, welche durch die Arbeitshäuser entstünden, von dem Staate und nicht von der Gemeinde getragen, und überhaupt und insbesondere über die Dauer der Festhaltung durch die Polizeigerichte erkannt und einen Gesetzesentwurf nach Maßgabe dieser Abstimmungen von der Staatsregierung vorgelegt. Später in die erste Kammer gelangt, spalteten sich da die Ansichten, und man beschloß zuletzt mit geringer Majorität, den Gegenstand bis zur Berathung der entsprechenden Artikel des Polizeistrafgesetzbuches beruhen zu lassen. Auch kam die zweite Kammer bei dieser Gelegenheit bereits darauf zurück. Die Regierung hatte ihrem Entwurfe den Gedanken zu Grunde gelegt, daß arbeitsscheue Müssiggänger zunächst, nach vergeblicher amtlicher Warnung, mit polizeilichem Gefängniß durchs Gericht bestraft, in Folge von Rückfällen aber auf Verfügung der oberen Polizeiverwaltungsbehörde in eine öffentliche Arbeitsanstalt verbracht werden sollten, wo aber die Verwahrung nicht länger als ein Jahr dauern dürfe. Die Minorität des Ausschusses der zweiten Kammer beantragte dagegen, daß solche Personen auf Erkenntniß des Polizeigerichts zur Verrichtung von Arbeiten für öffentliche oder gemeinheitliche Zwecke von der Polizeiverwaltungsbehörde zwangsweise angehalten werden könnten, wogegen sie an den Arbeitstagen von den Gemeinden zu verköstigen oder ihnen zwei Drittel des ortsüblichen Taglohns zu entrichten seien. Die Kammer nahm nur mit 22 gegen 21 Stimmen diesen Antrag an, worauf sie mit 26 gegen 17 Stimmen den weiteren Antrag der Minorität genehmigte, welcher zunächst polizeigerichtlich erkannte kurze Gefängnißstrafe für solche Personen vorsieht. Mehrere Abgeordnete hatten einen Antrag auf Beschränkung des Hausirhandels gestellt. Da man vernahm, daß die Regierung beschäftigt sei, diese Sache durch Verordnung zu erledigen, so hatte der Ausschuß darauf angetragen, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. Jene Verordnung ist unterdessen auch wirklich (im November 1846) erfolgt, aber viel günstiger fürs Hausiren, als den Wünschen der Antragsteller entsprechen mochte und, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, dem ständigen Gewerbe, namentlich in den Städten, nicht den Boden zu untergraben, indem man fast durchweg in die Hände der Provinzialcommissäre legte, wem sie die Erlaubniß zum Hausiren ertheilen wollen, allgemein-nützlich erscheint. Auf Aufhebung der noch bestehenden Gewerbsmonopolien erhob sich auch auf diesem Landtage wieder ein Antrag. Es war zur Beförderung der Angelegenheit von der Staatsregierung ein besonderer Commissär bestellt worden, aber doch noch nichts Schließliches geschehen. Die zweite Kammer trat dem Antrage bei und hielt ihn auch in Form einer einsettigen Adresse fest, nachdem die erste Kammer ihn abgelehnt hatte. Eben so kam, diesmal in Verbindung mit einem vom Abg. Frank (von Reddighausen) gestellten Antrag, die Zuziehung mehrerer ansehnlicher gräflicher Besitzungen zu den Parochiallasten der betreffenden Gemeinden und folgeweise ein auch praktisch sehr wichtiges Princip (denn noch neuerdings durch die Rentenablösungen haben die Standes- und Grundherren viele Capitalien disponibel, die sie vermöge Familienstatuten häufig auf die Anschaffung von Grundeigenthum verwenden müssen) wieder vor die Kammer. Abg. Frank bezweckte durch seinen Antrag die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, welcher die Kirchspielssteuern auf die Parochianen lediglich nach Verhältniß ihrer Personalsteuercapitalien vertheile. Der Regierungscommissär erklärte sich sowohl gegen das wiederholte Verlangen der bedrängten Gemeinden als gegen den Frank'schen Antrag, war aber bereit, einen Mittelweg einzuschlagen (den Anspruch der Gemeinden an die auswärts wohnenden Gutsbesitzer zu halbiren) und in diesem Sinne einen Gesetzesvorschlag an die Stände zu bringen. Der Ausschuß war schwankend, nicht sowohl in seinen Principien, als hinsichtlich Dessen geworden, was zu thun das Klügste sei; indessen wurde doch ein auf theilweises Einlenken gerichteter Antrag desselben mit 39 gegen 3 Stimmen verneint, und wieder einstimmig das Recht der beschwerdeführenden Gemeinden anerkannt. Frank's Antrag war mit 41 gegen 1 Stimme abgelehnt worden.

Ein auf dem vorigen Landtage schon dagewesener und durch gemeinschaftliche Adresse beider Kammern an die Staatsregierung gebrachter Antrag, die Befugniß der Verehelichung zu beschränken, wurde von einigen Abgeordneten wieder aufgenommen. Im Falle es unthunlich sein sollte, dem Hauptantrage Folge zu geben, wünschten sie einstweilen im reglementären Weg das früher bestandene Inferendum für die Annahme ortsfremder Per-

sonen wieder eingeführt. Nach der Antwort des Regierungscommissärs hatte der Gegenstand die Staatsregierung schon mehrfach beschäftigt, und zugleich erklärte er ihre Absicht, noch auf diesem Landtage wo möglich eine desfallsige Vorlage zu machen. Was dagegen den zweiten eventuellen Theil des Antrages betraf, so sprach darüber der Regierungscommissär sein bestimmteres Bedenken aus. Der erste Theil des Antrags blieb nun in Folge jener Erklärung auf sich beruhen; den zweiten Theil wollte der Ausschuß abgelehnt, dagegen nahm ihn die Kammer mit geringer Majorität an. Der zugesagte Gesetzesentwurf ist unterdessen in die zweite Kammer gelangt. — Ein von 11 Abgeordneten gestellter Antrag „in Betreff gewerblicher und landwirthschaftlicher Industriezweige in Oberhessen" warf ein sehr trübes Licht auf diese Gegenstände und fiel um so mehr ins Gewicht, als Niemand behaupten konnte, er sei von einer Opposition ausgegangen. Als gesunkene Industriezweige jener Provinz fanden namentlich Erwähnung: die Wollentuchfabrikation, die Fertigung sogenannter Strickwaaren und ganz vorzugsweise die Eisenwerke. Der Antrag schloß mit dem Wunsche, „die Staatsregierung zu ersuchen, eine Proposition alsbald vorzulegen, die den Zweck habe, jene Industriezweige in Oberhessen durch Staatsmittel zu unterstützen." Ungeachtet des zu einer Art Princip erhobenen Gedankens, blos in einer gemeinsamen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen sei das Heil zu finden, stellten doch auch einzelne Abgeordnete auf diesem Landtage Anträge, welche eine Verbesserung (Abkürzung, Vereinfachung) des gegenwärtigen Civilprocesses in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Zwecke hatten. Sie waren glücklicher damit als mit den von andern Abgeordneten auf dem Boden des Criminalprocesses versuchten, früher bereits erwähnten. Insbesondere gehört dahin ein vom Abg. Buff gestellter Antrag, welcher das seit 1829 in unbestrittenen Schuldsachen bei den Untergerichten jener Provinzen möglicher Weise zur Anwendung gekommene Verfahren (den Mandatsproceß cum clausula) auch bei den Obergerichten jener Provinzen gesetzlich eingeführt wünschte und damit sowohl bei den Kammern als bei der Regierung in so weit durchdrang, daß ein solches Gesetz zu Stande kam; doch war es auf die dem Oberappellations- und Cassationsgericht in Darmstadt Untergebenen nicht zur Anwendung gebracht. Einigermaßen im Zusammenhange mit diesen Anträgen standen die Wünsche wegen Revision der Stempel- und Taxordnung oder doch Herabsetzung mehrerer ihrer Posten, welche erstere in der ersten Kammer gar keinen Anklang und die letztere in nur sehr beschränktem Umfange fand.

Während des diesmaligen Zusammenseins der Stände (31. Mai 1845) erfolgte die Bekanntmachung des Staatsvertrags wegen einer Eisenbahnverbindung zwischen Kassel und Frankfurt a. M. über Gießen (binnen 5 Jahren die Ausführung desselben von allseitiger Ratification des Vertrags an zu bewirken). Die Staatseisenbahnen veranlaßten in dieser Abtheilung des Landtages nur einen von mehreren Abgeordneten gestellten Antrag „in Betreff der auf Staatskosten unternommenen Bauten von Schienenwegen", bei dessen Berathung sich mehrere Abgeordnete für möglichste Berücksichtigung der inländischen Industrie bei diesen Bauten aussprachen und theilweise tadelten, daß dies nicht immer geschehe. Bei der Abstimmung adoptirte die zweite Kammer einstimmig den Antrag in der Art, wie ihn ihr Ausschuß zur Annahme vorgeschlagen hatte; also dahin: 1) „Die Regierung zu ersuchen, bei dem nahen Zollvereinscongreß auf gemeinsame Maßregeln zum Schutz und zur Förderung der vereinsländischen Eisenbahnindustrie zu dringen. — 2) Bei Vergebung von Arbeiten am Bau der Bahnen im Großherzogthum Hessen inländischen Offerten selbst dann den Vorzug zu geben, wenn sie, gleiche Güte der Arbeit vorausgesetzt, etwas höher kommen sollten als die Offerten der Exterritorialen. — 3) Durch frühzeitige Bekanntmachung der erforderlichen Lieferungen und Arbeiten den inländischen Gewerbsstand in die Lage zu setzen, sich auf die Uebernahme der Arbeiten vorzubereiten, sowie auch, da alle Etablissements bei uns noch im Werden sind, Bestellungen so lange vor dem Gebrauch zu geben, daß diese schwächeren Etablissements sie ausführen können. — 4) Ueberhaupt dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt und Rücksicht zu widmen, damit das Land nicht blos ein neues Verkehrsmittel in den Eisenbahnen erhalte, sondern im Bau selbst, durch Selbsterzeugung der Eisenbahnbedürfnisse an Industrie und Selbstvertrauen zunehme, welche Fortschritte allein die großen Summen zu erschwingen im Stande

sein werden, welche durch die Kosten des Baues und Erhaltung als Landesschuld auflaufen werden." — Sodann: „die Staatsregierung zu ersuchen, dienliche Einleitung zu treffen, daß dem nächsten Landtage über den bis dahinigen Bau der Schienenwege eine genügende Rechenschaft abgelegt wird." — Die erste Kammer stimmte dem bei.

Es war erfreulich, daß auf einem Landtage, der so viele gesetzgeberische, politische, finanzielle und materielle Interessen in Schwung brachte, auch die socialen, wenn auch nur in Form eines Antrages, über den noch nicht berichtet wurde, ihre Berücksichtigung erhielten. Es geschah dies durch den Abg. Oberforstmeister Freiherrn von Dörnberg, welcher im Großherzogthum Maßregeln getroffen wünschte, um den Zweck des Baues der Eisenbahnen mit den dauernden Interessen der Handarbeiter daran möglichst zu vereinbaren. Zu diesen Maßregeln rechnete er vorzüglich die nachstehenden: 1) Veranlassung zu Arbeitergesellschaften, welche auf gemeinschaftliche Rechnung arbeiten und sich dadurch in den Stand setzen, größere Arbeiten zu übernehmen und den Gewinn, welchen die Mittelmänner — Unternehmer (Entrepreneurs) zögen, mit dem Staate zu theilen; 2) Wohlfeile und gesunde Herbergen und Speiseanstalten für die Bauarbeiter; 3) Vorkehrungen, vermöge deren Arbeiter einen Theil ihres Verdienstes nicht allein mit alsbaldiger Verzinsung als Ersparniß zurücklassen können, sondern auch durch angemessene Zinsenprämien zur Ersparung aufgemuntert werden, je nach Umständen in zweckmäßiger Verbindung mit den Sparcassen. —

Vom 1. Juli 1845 an wurde der Landtag auf einige Zeit vertagt; doch erklärte der Großherzog ausdrücklich, dabei davon auszugehen, daß die mit Begutachtung des Entwurfs des Personenrechtes beschäftigten Ausschüsse versammelt bleiben und ihre Arbeiten ohne Unterbrechung eifrigst fortsetzen würden. Vorbehalten wurde sich zugleich, den Termin zu bestimmen, an welchem die ständischen Verhandlungen wieder beginnen sollten.

Die deutschkatholischen Bewegungen im Großherzogthum hatten zuerst in Offenbach begonnen und auch daselbst — als der ersten Stadt in Süddeutschland — im März 1845 zu einer bestimmteren Einigung geführt. Man sandte eine Deputation an den Bischof in Mainz, aber ohne die gewünschte Wirkung einer in der katholischen Welt anzubahnenden allgemeinen Reform. In einer am 17. März abgehaltenen Versammlung wurde eine Bittschrift an den Landesfürsten um Bestätigung der neuen Gemeinde und um Schutz verlesen; als Abgesandten zum Leipziger Concil wählte die Gemeinde den Hrn. Johann Pirazzi. In Ermangelung einer Kirche zum Gottesdienste wünschte die Gemeinde die protestantische dazu benutzen zu dürfen, auch waren die betreffenden Kirchenvorstände gänzlich hiermit einverstanden, als gegen alles Erwarten wenige Tage vor dem beabsichtigten Gottesdienste, welchen Kerbler abhalten sollte, das Verbot, die reformirte Kirche zu benutzen, vom Oberconsistorium in Darmstadt eintraf und aller Vorstellungen ungeachtet nicht zurückgenommen wurde. Da gab der Inhaber des dortigen Speditionshauses Böhm und Marchand, Hr. Marchand, sein geräumiges Lagerhaus zu solchem Behufe her und innerhalb einer Tageshälfte, durch ein wahrhaft begeistertes Zusammenthun der Mittel und der Kräfte, war es zu einem schönen und sinnvoll eingerichteten Tempel umgeschaffen. Der Gottesdienst wurde unter großem Zudrange und mit allgemeinster Erbauung am 18. Mai 1845 abgehalten. Unterdessen hatten sich auch in Worms und Darmstadt die Anfänge deutschkatholischer Gemeinden gebildet. Insbesondere in Darmstadt erklärten sich mehrere Freunde der deutschkatholischen Kirche am 3. Juni 1845 für die vom Leipziger Concil angenommenen Sätze und wählten einen provisorischen Vorstand. Weitere Beitritte auf derselben Grundlage erfolgten und am 14. Juni, dem Geburtstage des vorigen Großherzogs, ging die förmliche Constituirung der deutschkatholischen Gemeinde im großen Saale des Rathhauses zu Darmstadt vor sich. Man setzte das Ministerium von gethanem Schritte in Kenntniß und bat um Anerkennung. Bald darauf erfolgte ebenfalls durch Kerbler im großen Saale des Darmstädter Hofs der erste öffentliche Gottesdienst und eine begeisterte Anerkennung der Sache durch den größten Theil der Bevölkerung Darmstadts gelegentlich einer, Kerblern am 4. Juli 1845 gebrachten Nachtmusik. Unterdeß ist die Entwickelung der deutschkatholischen Sache im Großherzogthum Hessen immer weiter geschritten: weniger durch einen auffallenden Zuwachs an neuen Mit-

gliedern als durch innere Solidarität und vervollständigte Organisation. Die Gemeinden in Offenbach, Darmstadt, Worms, wo längerer Zwiespalt neuerdings seine Ausgleichung erhielt, Alzey und mehrere Landgemeinden haben ihre Geistlichen, und von hoher Bedeutung ist, daß in Mainz selbst eine freilich noch mit der Anerkennung ringende deutschkatholische Gemeinde sich constituirte. In Bezug auf den von den Geistlichen der neuen Gemeinden zu ertheilenden Religionsunterricht sind Einrichtungen von der Regierung getroffen, mit welchen man zufrieden sein kann, und auch was die bürgerliche Stellung der Gemeindeglieder, ihre Befähigung zu Aemtern u. dgl. betrifft, hat man keine Wahrnehmungen gemacht, welche der oberen Regierungsbehörde in den Augen des Vernünftigen und Toleranten zum Vorwurfe gereichen könnten. Mehr ist dies der Fall der jungen Kirche selbst gegenüber, indem da noch immer, obgleich der deutschkatholischen Gemeinde in Offenbach die Erbauung eines eigenen Gotteshauses erlaubt und unter ansprechenden Feierlichkeiten der Grund dazu gelegt ward, doch namentlich in Darmstadt die Regierung fest daran hält, die der evangelisch-protestantischen Gemeinde angehörige Betkapelle, um deren Mitbenutzung durch die Deutschkatholiken der Darmstädter Ortsvorstand sich selbst bemüht hat, denselben zu diesem Zwecke nicht zu bewilligen. Ebenso bestehen da in Beziehung auf die Einsegnung der Ehen durch deutschkatholische Geistliche dieselben Einschränkungen wie anderwärts.

Inzwischen regten sich auch in der protestantischen Kirche Strebungen nach Reform. 418 evangelische Bürger und Einwohner der Stadt Darmstadt reichten am 3. Decbr. 1845 eine Vorstellung an den dasigen Stadtvorstand ein, welche „eine zeitgemäßere Repräsentation der evangelischen Kirche" betraf und mit der Bitte schloß: „auf die ihm geeignetest scheinende Weise sich dafür zu verwenden, daß eine der Bestimmung und dem Begriffe der evangelischen Kirche sowie dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende kirchliche Repräsentation, und zwar namentlich aus dem Laienstande eingeleitet werde." Der Bürgermeister der Stadt Darmstadt, wahrscheinlich nach eingeholter höherer Instruction, gab diese Vorstellung zurück, weil der Stadtvorstand nicht die competente Behörde sei, in dieser Angelegenheit ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde zu berathen und zu beschließen. Erfolgter Remonstration ungeachtet, blieb der Bürgermeister bei seiner Meinung und auch ergriffene Recurse an den Kreisrath, der jene Autorisation nun noch ausdrücklicher verweigerte, sowie ans Ministerium des Inneren und der Justiz waren ohne Erfolg. Die Bittsteller wandten sich daher im Wege der Beschwerde an den Landtag, welcher sich gegen die Bittsteller erklärte und also der Ansicht huldigte, daß nach der Gemeindeordnung der Bürgermeister nicht einmal verpflichtet sei, an den Stadtvorstand gerichtete Vorstellungen zu dessen Kenntniß zu bringen und ihn, allenfalls unter dem Vorbehalte des Recurses für die sich entgegenstehenden Ansichten, über seine Competenz entscheiden zu lassen. — Etwas später als in Darmstadt regte es sich in Butzbach. Nehmlich am dreihundertjährigen Gedächtnißfeste des Todestages Luther's (18. Febr. 1846) erfolgte dort die Uebergabe einer mit 108 Unterschriften versehenen Adresse an den dortigen Stadtvorstand, „die zeitgemäße Erneuerung der Kirchenverfassung Philipp's des Großmüthigen betreffend" und im Wesentlichen jene Verfassung, wie sie nach den Beschlüssen der Homberger Synode bestand, in „zeitgemäßer Erneuerung" zurückwünschend. Der Bürgermeister in Butzbach kam sogleich bei großh. Kreisrathe um Genehmigung zur Berathung über den fraglichen Gegenstand ein, erhielt aber den Bescheid, daß dieselbe nicht ertheilt werden könne, da nach Inhalt der großh. hess. Gemeindeordnung und Gesetze die kirchliche Verfassung und kirchliche Fragen dem Geschäftskreise des Gemeinderathes gänzlich fremd seien. Uebrigens bleibe es den Bittstellern überlassen, sich an die geeignete Behörde zu wenden. Und so geschah es denn auch mittlerweile in Butzbach wie in Darmstadt. In letzterer Stadt reichte man Anfangs August 1846 und in Butzbach gelegentlich des Reformationsfestes im nehmlichen Jahre Vorstellungen an das Oberconsistorium in Darmstadt ein, welche die Verwirklichung der schon früher ausgesprochenen Wünsche nun direct anbahnen sollten, aber ohne daß bis jetzt (Mai 1847) Verfügungen darauf erfolgt wären. In Offenbach hatten sich im Laufe des Jahres 1846 noch entschiedenere Sympathieen zu Gunsten einer Reform des Protestantismus in fast lichtfreundlicher Gestalt kund gegeben

und schon damals schien ein Austritt aus der Kirche bevor zu stehen, welcher jedoch erst in zahlreichen Uebertritten zum Deutschkatholicismus, auf Ostern 1847, erfolgte. Hierher gehört auch die Erwähnung der Versammlung protestantischer Reformfreunde auf dem gelben Hause bei Oppenheim (2. August 1846). Diese Versammlung, von 15 Bürgern der Stadt Frankfurt ausgeschrieben und von 77 Männern aus Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau, Meiningen und Frankfurt besucht, bot bei viel Lebhaftigkeit und mehrfach auseinander tretender Ansicht doch auch wieder viel Gemeinsamkeit und Innerlichkeit. Im Lauf der Berathung hatte die Versammlung für wünschenswerth gehalten, alsbald einen Ausschuß aus der Mitte der Versammlung zusammentreten zu sehen, welcher die verschiedenen Meinungen, insoweit sie einig seien, formulire, worauf der Präsident der Versammlung, Lehrer Hadermann von Frankfurt a. M., die Mitglieder dieses Ausschusses bezeichnete und Letzterer als öffentliche Erklärung über den Versammlungszweck beantragte: „Mit vereinten Kräften dafür zu wirken: 1) Daß das gefährdete Princip des Protestantismus, die freie Forschung, gegenüber jeder äußeren Autorität, nicht blos als Gewissensfreiheit, sondern auch als Freiheit der Lehre, des Bekenntnisses gewahrt und durchgeführt; und 2) eine freie Entwickelung des kirchlichen Organismus auf dem christlichen Grundsatze des allgemeinen Priesterthumes möglichst erzielt werde." Nach kurzer Debatte ward der Antrag von der Versammlung angenommen.

Am 17. December 1845 waren es 25 Jahre, daß das Großherzogthum Hessen unter dem verstorbenen Großherzoge Ludewig I. seine Verfassung erhalten hatte. Da man Nichts davon hörte, daß die Regierung eine Festlichkeit in dieser Hinsicht beabsichtige, so wurde in Darmstadt am 2. Dec. ein Comité, meist aus Bürgern und einigen Anwälten bestehend, gewählt, welches, in Verbindung mit den Präsidenten der dasigen Musikvereine, das Fest einzurichten beauftragt wurde. Aber nach Ablehnung verschiedener Vorschläge, welche auf eine allgemeinere Feier gingen, und nachdem von der Mehrheit des Comités blos ein festliches Mittagsmahl beliebt worden war, fand die Einladung dazu doch so wenige Unterschriften, daß das Comité die Sache aufgab und sich auflöste. Lebhaftere Kräfte im Schooße der Bürgerschaft eigneten sich rasch die Unternehmung an; es sollte nun doch ein Zug, abendliches Zusammensein in verschiedenen Gasthäusern, Transparents und musikalische Unterhaltung geben. Aber bald ward auch dieser Eifer gedämpft. Die beim Oberconsistorium eingereichte Vorstellung wegen Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes in der evangelischen Stadtkirche war in der Weise genehmigt worden, „daß die fragliche kirchliche Feier auf das rein Kirchliche innerhalb des Gotteshauses zu beschränken sei", worin man deutlich genug angedeutet fand, daß kein Zug in die Kirche, wenigstens keiner mit Zuziehung der Geistlichkeit, in der Absicht der oberen Behörde liege. Auch bestätigte sich dies nachher. Denn zwar wurde den Festunternehmern ein Zug in die Kirche erlaubt, als aber diese alle kirchlichen und weltlichen Behörden der Stadt Darmstadt dazu einladen wollten, erfuhren sie bald, daß durch Rescript von oberer Behörde den Geistlichen und Schulangestellten untersagt worden war, sich, mit Ausnahme der Feier in der Kirche, bei irgend einer andern öffentlichen Festlichkeit am 17. zu betheiligen, und daß zugleich die gedachten Angestellten durch Unterschrift ihres Namens den Empfang jenes Verbots hatten bescheinigen müssen. Das wirkte verstimmend. Das neue Festcomité trat berathend zusammen und beschloß eine Bekanntmachung, worin es den übernommenen Auftrag niederlegte. Damit war der Zug in die Kirche nicht abgesagt, aber er unterblieb von selbst. Inzwischen fand der angekündigte öffentliche Gottesdienst in der evangelischen Kirche Statt. Der Geistliche predigte über den Text: „Fürchtet Gott, ehret den König." Die meisten Anwesenden mochten höhere oder niedere Angestellte sein; Bürger sah man nur wenige. Wärmer und allgemeiner wurde die Verfassungsfeier in dem Städtchen Butzbach begangen. Hier war Bürgermeister und Gemeinderath an die Spitze getreten, und Niemand schloß sich aus. Geläute und Salven begannen den Tag; daran reihten sich musikalische Productionen auf dem Marktplatz, festlicher Zug in die Kirche, Festgaben, Festessen. Die Verfassungsurkunde war in 600 Exemplaren abgedruckt und unter die Bewohner der Stadt ausgetheilt worden. Auch in Gießen hatte sich ein entsprechendes Fest gebildet: Glockengeläute, feier-

liche Musik vom Thurme, Vertheilung außerordentlicher Unterstützungen an die Stadtarmen, ein Fackelzug, gemeinschaftlich von Bürgern und Studenten ausgeführt, und Abends ein Festessen. In Mainz hatte ein Mittagsmahl Statt. In Friedberg war das Fest in ähnlicher Weise angelegt wie in Butzbach. Einen Theil der Feierlichkeiten bildete dort das Pflanzen einer Constitutionseiche bei Gesang und ansprechenden Reden. Dem Militär in Friedberg und Butzbach war verboten gewesen, an den öffentlichen Festlichkeiten Theil zu nehmen, doch fanden sich in Friedberg Militärs, welche nicht an dem Festzuge Theil genommen hatten, nachher bei dem Festmahle ein.

Zwischen der Vertagung des Landtages (1. Juli 1845) und dessen Wiederzusammentritt (2. Nov. 1846) waren die gewählten ständischen Ausschüsse theils zur Berathung des Entwurfs des Personenrechts (als erste Abtheilung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum), theils des Polizeistrafgesetzbuches, längere Zeit in Darmstadt versammelt gewesen. Bei der Uebergabe des ersteren war vom Regierungscommissär bemerkt worden: auf dem Landtage von 1836 hätten beide Kammern der Stände die Staatsregierung ersucht, die Verwirklichung des Art. 103 der Verf.-Urkunde („für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden") zwar allmälig, jedoch mit aller zu Gebote stehenden Energie herbeizuführen. Nicht minder hätten sich die Kammern mit der Staatsregierung zu wichtigen Grundzügen geeinigt, ein Ereigniß, welches die Bearbeitung der neuen Gesetzbücher erleichterte und der Annahme derselben von Seiten künftiger Ständeversammlungen „eine moralische Garantie" gewährte. Auch die Reihenfolge, in welcher der angeführte Artikel der Verfassungsurkunde zu verwirklichen sei, sei festgesetzt worden, da es einleuchten müßte, daß unmöglich Alles auf einmal mit gleicher Thätigkeit in Angriff genommen, noch viel weniger aber gleichzeitig ins Leben eingeführt zu werden vermöge. Es sei daher beschlossen worden, das große Werk in drei Hauptabschnitten seiner Vollendung zuzuführen; das Strafgesetzbuch sollte vorangehen, diesem das bürgerliche Gesetzbuch folgen und das Verfahren den Beschluß machen, eine Rangordnung, welche dem Art. 103 der Verf.-Urk. entspreche, nur daß dieser des bürgerlichen Gesetzbuches vor der Strafgesetzgebung erwähne, wovon aber bekanntlich aus dem Grunde abgewichen worden, weil die Bearbeitung des letzteren bereits wesentlich vorgeschritten gewesen. Der erste Theil jener Aufgabe sei gelöst, denn es erfreuten sich seit mehrern Jahren die Provinzen Starkenburg und Oberhessen und die Provinz Rheinhessen einer und derselben, den Rechtszustand verbessernden, auf deutschen Grundlagen beruhenden Strafgesetzgebung. Nunmehr gelte es dem neuen, alle Landestheile gemeinsam umfassenden bürgerlichen Rechte, einer Aufgabe, welche an Schwierigkeit ihre erledigte Vorgängerin weit hinter sich zurück lasse. Nachdem dann erörtert worden, warum die auf dem Landtage von 1836 gehegte Hoffnung, daß es möglich sein werde, innerhalb der nächsten Landtagsperiode den Entwurf eines Civilgesetzbuches vorzulegen, unerfüllt geblieben, wandte sich der Vortrag zur Darlegung des Grundes und der Zweckmäßigkeit, daß die Staatsregierung nur einen Theil, nicht den Entwurf des ganzen Civilrechts vorgelegt habe. Bedeutsam war dabei die Mittheilung, daß die Staatsregierung nicht beabsichtige, die einzelnen Abtheilungen des bürgerlichen Gesetzbuches, nach Verabschiedung derselben, für das Großherzogthum stückweise alsbald zu promulgiren, vielmehr sollten dieselben, wenn sämmtliche Theile nach einander die ständische Zustimmung erhalten haben würden, zu einem Ganzen vereinigt und so mit dem Einführungsgesetze vorgelegt werden. Der Vortrag des Regierungscommissärs wandte sich dann zu einzelnen, dem Entwurfe im Ganzen gemeinschaftlichen Bemerkungen. Hiervon einige der wichtigeren. Nach der Uebereinkunft zwischen Regierung und Ständen beim Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, bemerkte der Regierungscommissär, hätte das in den älteren Provinzen bestehende Recht, wie es von Doctrin und Praxis ausgebildet worden, und der in Rheinhessen geltende Code civil möglichst und vorzugsweise berücksichtigt werden müssen. Die Aufgabe habe also nicht darin bestanden, das dermalige diesseitige oder jenseitige Recht, etwa nach einer Sichtung und Ergänzung, in Artikelsform zu bringen, oder, unzufrieden mit dem vorhandenen Guten, sich in endlose Speculation nach dem etwa Bessern zu verirren und

überall oder auch größeren Theils Etwas zu schaffen, was als etwas ganz Neues sich darstelle. Besage jener Beschluß nicht, daß das gemeine oder französische Recht förmlich als Grundlage adoptirt worden sei, so besage er noch viel weniger, daß ein auswärtiges drittes Gesetzbuch die Basis abgeben solle; empfehle er die möglichste und vorzüglichste Berücksichtigung der bestehenden Rechte, so schließe er eine solche in Bezug auf jedes andere Gesetzbuch aus; allein auch nur eine solche, denn daß man bei einzelnen Bestimmungen das Gute, woher es auch stamme, anerkennen und willkommen heißen müsse, verstehe sich von selbst. Diese von dem Buchstaben der Uebereinkunft und von der Natur der Sache gebotenen Gränzen der Forschung hätten daher abhalten müssen, auf einen und den andern Vorschlag, der zu einer allgemeinen Veränderung bestehender organischer Einrichtungen, zu einem allen Provinzen ungewohnten Zustand führen würde, einzugehen, denn die Einführung des noch nicht Dagewesenen, mithin nicht durch in der Nähe gemachte Erfahrung Bewährten, nehme mehr oder minder die Natur eines Experiments an, zu dem man nur im äußersten Falle schreiten sollte. Indem dann der Vortrag auf Einzelnes überging, bemerkte er, hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes, welche bisher in Rheinhessen den Bürgermeistern, in Starkenburg und Oberhessen den Geistlichen oblag und welche nach dem Entwurf „durch diejenigen Beamten, welche die Regierung dazu bestelle", besorgt werden sollte, daß das System des Code hierbei nur diejenigen Abkürzungen erlitten habe, welche „durch deutsche Sitten und Gewohnheiten, insbesondere durch wohlbegründete deutsche Abneigung gegen Ueberladung mit Formen, endlich durch die Nothwendigkeit, das Reglementäre von dem Gesetzlichen zu scheiden, geboten gewesen. Weiter bemerkte der Vortrag, daß darin nicht dem Code beigetreten sei, daß die Ehe als bürgerlicher Vertrag vor einem weltlichen Beamten abzuschließen sei. Denn nur ausnahmsweise solle diese Form der Eingehung der Ehe erlaubt sein. Der Gewissensfreiheit solle nicht zu nahe getreten, die Staatsangehörigen sollten aber nicht abgehalten werden, einen Bund zu schließen, welcher vor dem Richterstuhle der Moral und Sittlichkeit zu Recht beständig sei *). Ueber die Einrichtung des Familienraths im Vormundschaftsrechte war im Vortrag gesagt: die Einrichtung an sich sei auch für die älteren Landestheile nicht neu, auch bisher sei bei wichtigeren Veranlassungen die Familie gehört worden, jedoch in allen Beziehungen ganz nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Auch bisher habe die Familie gegen unpassende, verkehrte oder verbrecherische Handlungsweise der Vormünder ein Beschwerderecht gehabt, von dem aber nur höchst selten Gebrauch gemacht worden, weil keine bestimmten Familienglieder zur Controlirung ernannt gewesen, mithin Indolenz oder Scheu vor dem Scheine, als Denunciant zu gelten, lähmend auf die Familie hätten wirken müssen. Die Provinz Rheinhessen finde also im Entwurfe den Familienrath wieder, aber doch nicht denselben des Code, d. h. einen Familienrath mit entscheidender Stimme. Nur derjenige Einfluß auf die Verhältnisse des Mündels, welchen der Entwurf der Familie gestatte, erscheine als ein wohlthätiger; Machtvollkommenheit ihr zu bewilligen, wäre aus naheliegenden Gründen gefährlich; das Vormundschaftsgericht als blinden Vollstrecker der Beschlüsse der Familie zu erklären, hieße die Pflicht des Staates, für die Mündel selbst thätig zu sorgen, hintansetzen. Von der Staatsanwaltschaft auch in Civilsachen war dann bemerkt, daß auf den Landtagen von 1834 und 1836 Regierung und Stände ganz einig über deren segensreiche Wirksamkeit gewesen seien; zugleich gab der Vortrag die wichtigen Zwecke an,

*) Die bezügigen Hauptstellen der betreffenden Artikel hießen: „Art. 33. Die Ehe wird, mit Ausnahme der Fälle des Art. 37, durch geistliche Trauung nach religiösem Gebrauche in der Kirche oder in dem sonstigen zur Gottesverehrung bestimmten Gebäude öffentlich abgeschlossen." „Art. 37. Machen die Verlobten bei dem Einzelrichter die Anzeige, daß der zuständige Geistliche die Trauung verweigere, so hat das Gericht denselben aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden angemessenen Frist über diese Weigerung zu erklären. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, oder enthält die Erklärung keinen auf den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts oder der Verwaltung beruhenden zulänglichen Grund der Trauungsverweigerung, so können die Verlobten von dem Einzelrichter die Ermächtigung fordern, sich bürgerlich trauen zu lassen."

die in den vorliegenden Titeln durch die Staatsprocuratur erreicht werden sollten. Ein folgender Abschnitt des Vortrags bezeichnete nur solche Bestimmungen als Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs, die auf alle Unterthanen, gleichviel welchem Stande sie angehören, welcher Religion oder Confession sie zugethan seien, Anwendung finden könnten, fügte aber sogleich hinzu: es folge nicht hieraus, daß nicht für einzelne Classen besondere Rechtsgrundsätze bestehen könnten, sondern nur so viel solle damit gesagt sein, daß die letzteren regelmäßig nicht im bürgerlichen Gesetzbuche eine Stelle einzunehmen hätten. Außerdem seien die Verhältnisse des Regentenhauses, der Standesherren, der Geistlichen, der Militärpersonen u. s. w. ausgeschlossen, es wolle das bürgerliche Gesetzbuch nicht störend in diese Verhältnisse eingreifen. Es bleiben daher die Lehensverhältnisse, die Fideicommisse, sowohl die bestehenden als die gesetzlichen zukünftigen, das Recht der Standesherren auf autonomische Festsetzung ihrer Familienverhältnisse, ihre verfassungsmäßigen Befugnisse in Beziehung auf Vormundschaft, der bevorzugte Gerichtsstand der Mitglieder des großherzoglichen Hauses und der Standesherren u. s. w. völlig intact, und ebenso wenig wolle das bürgerliche Gesetzbuch den Art. 38 der Verfassungsurkunde („die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung") auslegen, noch ihm präjudiciren. Im Schlußabschnitte des Vortrags war die Nothwendigkeit entwickelt, daß mit Verkündigung des Gesetzbuches bezüglich der darin enthaltenen Materien die bestehenden verschiedenartigen Rechte aufhören müßten, Gesetzeskraft zu haben, und nicht einmal subsidiäre Gültigkeit ferner besitzen dürften. In ähnlicher Weise verhalte es sich mit dem Gewohnheitsrecht, welches nur noch in solchen Fällen fortan gelten dürfe, für welche das neue bürgerliche Gesetzbuch es ausdrücklich als anwendbar erklären werde. Daß aber die Frage, fuhr der Vortrag fort, ob unter diesem Verfahren, überhaupt unter der Codification, die wissenschaftliche Fortbildung des Rechts leiden möchte, oder ob man, in Erwartung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs, einstweilen sich unthätig verhalten solle, eine ganz müssige wäre, darüber lasse die klare Vorschrift der Verfassungsurkunde, das von allen bisherigen Ständeversammlungen mit Einhelligkeit gefühlte, erkannte und erklärte Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung nicht den mindesten Zweifel zurück. Die Staatsangehörigen hätten ein natürliches und in der Verfassungsurkunde eingezeichnetes Recht, daß man ihnen die Gesetze, nach denen sie sich bemessen und nach welchen sie gerichtet werden sollen, in ihrer Muttersprache in die Hand gebe. Auf dieses Ziel unverrückt hinzuarbeiten und sich hiervon durch keine andere Rücksicht, auch nicht durch Wünsche, deren Verwirklichung in unabsehbarer Ferne liege, zurückhalten zu lassen, sei für Regierung und Stände eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit.

Am 1. October 1846 wurde das großh. Edict publicirt, nach welchem die Ständeverhandlungen am 2. November jenes Jahres wieder beginnen sollten. Gleichzeitig aber gab sich in der Provinz Rheinhessen ein immer entschiedenerer Widerwille gegen das neue Gesetzgebungswerk kund. Man wollte zuerst den Großherzog selbst darum bitten, die vorgelegten Gesetzesentwürfe zurückzuziehen, jedenfalls den Vorschlag, auf die ältern Provinzen des Großherzogthums beschränkt, zur Discussion bringen zu lassen. Auch waren wirklich bereits einige solche Adressen aus Mainz an den Ort ihrer Bestimmung abgegangen, während man in andern Theilen der Provinz ähnliche vorbereitete, als durch ein Ausschreiben an die Kreisräthe und mit Bezugnahme auf den Art. 81 der Verf.-Urk. (welcher zwar deutlich Petitionen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen an die Landstände, nicht aber an den Großherzog und die Staatsregierung verbietet) theils das Verhindern solcher Adressen durch die Kreisräthe, theils daß der Großherzog sich dergleichen verbitte, ausgesprochen wurde. Die Folge davon war, daß die Wähler nun in Form von Adressen an die Abgeordneten ihrer Provinz sich ein Organ für ihre Ansichten und Wünsche suchten. Im Eingang dieser Adressen wurde erwähnt: durch das allerhöchste Besitznahme-Patent vom 8. Juli 1816 sei den Bewohnern Rheinhessens die landesväterliche Versicherung ertheilt worden: daß nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten den neuen Landesherrn zur Aenderung bestehender und durch die Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen werden; daß das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, ferner bestehen werde. In der hierdurch begründeten festen Zuversicht

auf Erhaltung ihrer Institutionen hätten die Rheinhessen nicht geirrt werden können durch den Art. 103 der Verf.-Urk.; da sie hätten hoffen dürfen, man werde die Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der älteren Provinzen nicht herbeiführen wollen dadurch, daß man ihnen wahrhaft Gutes und Erprobtes entziehe, — man werde vielmehr Solches auch auf althessischen Boden verpflanzen. Die Art und Weise jedoch, in welcher man begonnen habe, den Art. 103 der Verf.-Urk. zu verwirklichen, und die dahin abzweckenden neuen, dem gegenwärtigen Landtage vorgelegten Gesetzesentwürfe seien in der That geeignet, bei den Bewohnern Rheinhessens Besorgnisse der trübsten Art zu erregen. Schon durch das Strafcompetenz-Gesetz vom 17. Sept. 1841 sei eines der Institute, wegen deren Besitz die Rheinhessen sich glücklich schätzen und für welche sich in neuerer Zeit alle vorurtheilsfreien Stimmen Deutschlands ausgesprochen hätten, das Geschworenen-Gericht, wesentlich verkümmert und untergraben worden. Die Zahl der Fälle, in welchen die Theilnahme des Volkes an der Strafrechtspflege eintrete, sei auf kaum noch ein Drittheil reducirt, und eine Anstalt, deren Wirksamkeit nur noch in seltenen Ausnahmsfällen eintrete, müsse nothwendig den Werth verlieren, welchen sie als politische Anstalt, als Mittel der Erziehung eines Volkes zur Mündigkeit und zum Bewußtsein der Mündigkeit, gehabt, und welches nicht der geringste ihrer Vorzüge gewesen. Durch diese betrübende Erfahrung aufgeschreckt, hätten die Rheinhessen um so schärfer die neueren Gesetzes-Vorschläge ins Auge fassen müssen, damit nicht auch hier ihnen begegne, daß sie kleine Verbesserungen im Einzelnen gegen wesentliche Verschlimmerungen im Großen und Ganzen eintauschen, daß die volksthümlichen Principien ihrer Institutionen unmerklich abhanden kommen. Daß aber dies keine leere Gespensterfurcht sei, zeige ein einfacher Blick auf diese Gesetzesvorschläge. 1) Das bestehende Recht sichere durch consequente Durchführung der Civilehe die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche — wie die Gewissensfreiheit und den Familienfrieden der Bürger, — ohne den religiösen Sinn zu untergraben, — wie dies die Erfahrung gezeigt habe; — der neue Vorschlag huldige einer erzwungenen (und darum moralisch werthlosen) Kirchlichkeit und zerstöre doch wieder Alles, was er auferbauen wolle, durch die Zulassung auch blos bürgerlicher Trauung in besondern Ausnahmefällen, die darum um so greller ins Auge fielen und entweder dem Publicum die Lehre gäben, daß es am Ende doch auf Kirchlichkeit nicht ankomme, oder als recht absichtlicher Skandal aufgefaßt werden müßten. — 2) In der vorgeschlagenen Vormundschaftsordnung müßten die Rheinhessen gewissermaßen einen Versuch erblicken, sie vorläufig und allmälig an ein Institut zu gewöhnen, das von ihnen so sehr gefürchtet sei, das sich mit ihren Sitten und ihrem ganzen Denken und Sein nimmermehr vertrage, und gegen dessen Einführung mit einem Schlag sie im Jahre 1826 sich so energisch gesträubt hätten, — an das Institut der Einzelrichter mit umfassender Jurisdiction. Das Vormundschaftswesen — bisher in der Hand der Familien, wenn auch durch Collegial-Gerichte genügend überwacht, solle jetzt für einen ganzen District direct und indirect einem anderweitig vielfach beschäftigten einzelnen Beamten anheim gegeben sein, der den Vormund einzusetzen, zu instruiren, zu suspendiren, disciplinarisch zu strafen und abzusetzen habe, der seine Beschlüsse provisorisch vollziehe und über den eingelegten Recurs selbst an das höhere Gericht berichte; der zu allem dem zwar ein Paar von ihm selbst gewählte Verwandte des Mündels zuziehe, aber überall, auch in den wichtigsten Fragen, allein nach eigenem Ermessen entscheide. Wenn man gegen den durch das bestehende Gesetz geschaffenen entscheidenden Familienrath einwende, daß dieses Institut eine „allzu ideale Vorstellung von der Vortrefflichkeit der Menschen" zur Voraussetzung habe, die sich in der Praxis nicht bewähre, — so seien ihrerseits die Rheinhessen der Ansicht, daß auch der Einzelrichter diese ideale Vortrefflichkeit nicht durch eine Art Priesterweihe des Beamtenthums erwerbe, daß also die Gefahr viel größer sei, ihm so exorbitante Gewalt in so wichtigen und folgereichen Angelegenheiten anzuvertrauen, als zur Wahl des Vormundes und zu seiner Ueberwachung sechs Männer zu berufen, die durch die Bande des Blutes mit dem Mündel zusammenhängen, welchen die Ehre der Familien am Herzen liege und welche sogar egoistische Beweggründe bestimmen müßten, für das Vermögen eines ihnen sonst zur Last fallenden Familienmitgliedes zu sorgen. 3) Sehr bedenklich,

wenn auch nicht gerade für die nächste Zukunft, erscheine es, daß das bestehende Gesetz, welches die Führung der Personen-Standes-Urkunden bestimmten Beamten überweise, einer Bestimmung weichen solle, nach welcher diese Function beliebig zu wählenden Beamten übertragen werden könne, ohne daß irgend eine Kategorie bezeichnet oder ausgeschlossen wäre. — Nachdem bis dahin die Adressen sich blos mit dem Entwurfe des Personenrechts beschäftigt, warfen sie einen ausführlichen Seitenblick auf den Entwurf des Strafpolizeigesetzbuchs. Dieser, so bemerkten die Adressen, enthalte eine Kette von Bestimmungen, die jeden freien Athemzug hemmen, jede selbstständige Lebensäußerung unterdrücken und den Staatsbürger zur willenlosen Puppe machen, die nur von oben inspirirt und gegängelt werde; und auch hier wieder solle einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes anvertraut werden, für welches die rheinhessischen Institutionen nur Collegial-Gerichte kennten. Es sei dies kein Gesetz für die Bewohner Rheinhessens, welche durch den Eid, den sie als Geschworene zu leisten hätten, daran gemahnt würden, „daß sich Selbstständigkeit und Festigkeit für freie und rechtschaffene Männer gezieme". Auch müsse es auffallen, daß man dieses Gesetzes-Entwurf mit einer gewissen Heimlichkeit umgeben habe, während die anderen Entwürfe auf eine höchst anzuerkennende Weise der öffentlichen Kritik übergeben worden. — Nur durch Zufall hätten die Bürger Kenntniß von dem Inhalte des als Manuscript gedruckten Polizei-Gesetz-Entwurfs erhalten. Enthielten aber (und damit gingen die Adressen wieder zum gemeinschaftlichen Thema beider Gesetzesentwürfe über) die fraglichen Gesetzes-Entwürfe auch nur Gutes, wie sie denn, was nicht zu verkennen, viel des Guten enthielten, — so müßten die Rheinhessen in ihrem wohlverstandenen Interesse doch immer darauf bestehen, daß sie bei ihnen nicht als Gesetze eingeführt würden, eben weil sie ein anderes Recht schafften als das bisherige, das — bei ihnen durch die Erfahrung beinahe eines halben Jahrhunderts bewährt, in das Blut und Leben des Volkes übergegangen — Jedem eine von ihm gekannte Richtschnur seiner Handlungen geworden, das zudem ihnen den nicht leicht zu hoch anzuschlagenden Vortheil gewähre, daß es in allen Nachbarländern des linken Rheinufers gelte und ihnen den Verkehr mit denselben, auf welchem der Wohlstand Rheinhessens beinahe ausschließlich beruhe, erleichtere; und daß Alles, was dort durch Wissenschaft und Praxis bei vorhandenen ungleich größeren Mitteln für die Ausbildung dieses Rechts geschehe, auch ihnen zu Statten komme. Die Provinz Rheinhessen habe bisher vielfach gezeigt, daß sie den anderen Provinzen gegenüber keinen sich absondernden egoistischen Particulargeist kenne und die möglichst enge Verbindung mit denselben wünsche. Sie habe bereitwillig mit beigesteuert, wo es gegolten, die Lasten der anderen Provinzen zu erleichtern und ihnen neue Verkehrsmittel zu schaffen; — keines der zu solchen Zwecken gebrachten Opfer habe sie geschmerzt. — Das Opfer aber, welches ihr jetzt abgezwungen werden solle, würde sehr schmerzen — und eine nimmer vernarbende Wunde schaffen. Der Schluß der Adressen forderte dann die Empfänger auf, die Rechte und Interessen der Provinz in dem vorhandenen entscheidenden Augenblicke mit aller Energie zu vertreten, sich für sie bei ihren Mitabgeordneten der anderen Provinzen und beim Großherzog selbst zu verwenden, und schloß mit den Worten: „Ueber den Werth von Gesetzen entscheiden in letzter Instanz das Leben, die Erfahrung, und nicht die Compendien der Gelehrten; — und eine Gesetzgebung, an welcher ein Volk sich mit solcher Wärme anklammert, muß ehrwürdig und unantastbar sein, nicht allein diesem Volk selbst, sondern auch Jedem, der ein Herz für Volksrecht hat."

Als die zweite Kammer am 2. Nov. 1846 wieder zusammentrat, hatte sie sich zunächst mit der Wahl von drei neuen Präsidentencandidaten zu beschäftigen, da mittlerweile ihr erster, fast permanent gewordener Präsident, Geheimer Staatsrath Schenck in Darmstadt, gestorben war. Meistbestimmte waren da der Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Hesse aus Darmstadt, in den Jahren 1835 und 1836 einer der ministeriellsten Abgeordneten, später nebst einigen Andern eine Art Tiers-Parti bildend und hauptsächlich durch den Beistand der Rheinhessen, welche nicht hoffen durften, einen der Ihrigen unter die Candidaten kommen zu sehen, zu seiner ansehnlichen Stimmenzahl gekommen. Nach einigem Schwanken, ob nicht den Mindestbestimmten unter den drei Candidaten, den man

für einen noch hingebenderen Freund des Ministeriums hielt, den Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Lotheisen in Darmstadt, die Wahl der Staatsregierung treffen solle, entschied man sich doch für Hesse und dieser trat sein namentlich auf der bevorstehenden Landtags-Abtheilung bedeutsames Amt an. In der Sitzung vom 5. Nov. stellte der Abgeordnete Wernher den Antrag: „die Kammer möge sich zur Bitte an den Landesfürsten vereinigen, für die evangelische Kirche des Großherzogthums an die Stelle der bisherigen Consistorialverwaltung zur Besorgung der innern Angelegenheiten eine Synodalverfassung treten zu lassen", — ein erfreulicher Beweis, daß diese protestantische Volkssache auch in die Kreise der Kammer, freilich ohne bis jetzt (Mai 1847) sich einer Berichterstattung zu erfreuen, eingetreten war. In der Sitzung vom 9. Nov. begannen die Berathungen über das Personenrecht und alsbald entwickelte sich da ein heißer Kampf. Während der Regierungscommissär, Ministerialrath Dr. Breidenbach, ein Mann von Talent, sowie mehrere Abgeordnete der ältern Provinzen darzuthun suchten, daß der Entwurf, indem er den Rechtsinstitutionen Rheinhessens alle mögliche Rechnung getragen, doch auch wieder ein glückliches Vermittlungssystem befolge, ging das Bestreben der rheinhessischen Abgeordneten dahin, zu zeigen, daß der von ihnen vertretenen Provinz gerade das Wesentlichste entzogen worden sei. Stützten sich Regierungscommissär und Anhänger des Entwurfs auf den Art. 103 der Verfassung, d. h. auf die verfassungsmäßig beabsichtigte Rechtsgleichheit sämmtlicher Provinzen und auf die auf dem Landtage von 1835—1836 darüber getroffene „Uebereinkunft", so erinnerten die rheinhessischen Abgeordneten an die früher erwähnten Worte des Besitzergreifungspatents, an die Trefflichkeit ihrer Gesetzgebung, welche man dem ganzen Lande geben möge, und an die Sympathieen ihrer Provinz für dieselbe, indem sie zugleich jene Uebereinkunft, „als angeblich die Kammer bindend" mit Glück einer Kritik unterwarfen. Eine Ablehnung des ganzen Gesetzesentwurfs zu beantragen wäre voraussichtlich ohne Erfolg gewesen. Also beschränkten sich die rheinhessischen Abgeordneten darauf, theils Aenderungen in dem vorgelegten Entwurfe zu bewirken, theils auf die bei der Frage der Civilehe hervortretende Absicht, doch für ihre Provinz die bisherige Einrichtung zu retten. Widersprach das nun auch allerdings dem Sinn und Wortlaute des Art. 103 der Verfassungs-Urkunde, so hatten doch die Rheinhessen die Thatsache für sich, daß vermöge jener Uebereinkunft die Rheinhessen im Besitze des Geschworenengerichts auch für die Folge bleiben sollten, obgleich man es in den ältern Provinzen einzuführen nicht beabsichtige. Hierdurch war also der Grundsatz zerlöchert und es hielt nicht schwer, auf diesen Umstand hin Analogieen zu gründen.

In dem ersten Titel des Personenrechts, welcher „von der Beurkundung des Personenstandes" handelt, war der Art. 1 der Glühpunkt der Verhandlung in der zweiten Kammer. Nehmlich: ob die Regierung in ihrer Wahl der Personen, welche die Geburts-, Trau- und Sterbeprotokolle zu führen haben, ganz unbeschränkt sein solle (wie der Entwurf der Regierung vorschlug), oder ob der Bürgermeister, resp. ein aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder von der Regierung hierzu Bestellter jenes Geschäft zu führen habe (wie der Ausschuß wollte), oder ob der Regierung die Wahl aus sämmtlichen weltlichen Beamten gestattet sei (worauf das Amendement des Abgeordneten Lerch ging), oder ob einzig und blos der Bürgermeister durchs Gesetz zur Führung jener Protokolle zu bestimmen sei (wie das Amendement des Abgeordneten Otto lautete), oder ob der Regierungsentwurf angenommen und dabei der Regierung der Wunsch ausgedrückt werden solle, vorzugsweise (was Abg. Lotheisen vorschlug), resp. blos (was Abg. Krug beantragte) Bürgermeister zu jener Führung zu bestellen. Bei der Abstimmung am 14. November erklärten sich 40 gegen 6 Stimmen gegen unveränderte Annahme des Entwurfes, und 33 gegen 13 Stimmen für den Ausschußantrag. Darnach kamen denn die Amendements der Abgg. Lerch, Otto, Lotheisen und Krug nicht zur Abstimmung.

Im zweiten Titel des Personenrechts, überschrieben „vom Eherechte", waren die wichtigsten Artikel die Artikel 33 und 37, deren Hauptinhalt schon oben in der Note angeführt ist. Im Ausschusse der zweiten Kammer hatte sich nur ein Mitglied (Abg. Lotheisen) für den Entwurf, und vier Mitglieder (die Abgg. Hesse, Kilian, Aull und Frank [D. A. G. R.]) für die Aufnahme des Princips bürgerlicher Trauung in demselben erklärt,

während im Ausschuß der ersten Kammer ein Mitglied (Freiherr von Arens) für die allgemeine Civilehe, eins (Freiherr von Breidenstein) für das System des Entwurfs, eins (Freiherr von Gagern, der Vater) für eine Combination der kirchlichen und bürgerlichen Ehe und eins (Kanzler Dr. von Linde) für allgemein kirchlichen Abschluß der Ehe oder, wolle man dies nicht, für das rheinhessische Princip, jedenfalls aber gegen den im Art. 37 liegenden Grundsatz war. Die Berathungen der zweiten Kammer über diese Fragen dauerten mehrere Tage. Eine Erwähnung fanden dabei auch die rheinhessischen Adressen, welche am 18. Nov., also zwei Tage vorm Beginn der Berathung der zweiten Kammer über Art. 33 und 37 des Eherechts, durch Deputirte der Provinz Rheinhessen, unter Begleitung vieler dortiger angesehener Bewohner, namentlich aus Mainz, an ihre Abgeordneten nach Darmstadt gebracht worden waren. Stützten sich die Letzteren darauf als Ausdruck der öffentlichen Meinung, so tadelte der Regierungscommissär lebhaft ihren Inhalt und ihre Entstehungsweise. Endlich, am vierten Tage der Berathung (24. Nov.), erfolgte die Abstimmung. Die Kammer nahm mit 29 gegen 18 Stimmen den Art. 33, wie ihn der Entwurf enthielt, und mit 31 gegen 16 Stimmen den Art. 37, wie ihn der Entwurf enthielt, an und lehnte mit 30 gegen 17 Stimmen den Antrag des Abg. Kilian ab, die Staatsregierung zu ersuchen, der Provinz Rheinhessen ihre Einrichtung der allgemeinen Civilehe zu belassen. In der Minorität befanden sich jedesmal die 12 Abgeordneten der Provinz Rheinhessen.

Diese Beschlüsse, obgleich nicht unerwartet, machten doch eine große Sensation. Zunächst erging in Darmstadt von einer großen Anzahl Bürger und Einwohner eine öffentliche Erklärung. Sie hätten — so bemerkten die Unterschriebenen — in den letzten Tagen in den Kammerverhandlungen durch Abgeordnete der diesrheinischen Provinzen die Behauptung vernehmen müssen, daß das Institut der Civilehe in den älteren Provinzen des Großherzogthums Hessen übel angesehen sei und seine Einführung eine große Aufregung hervorbringen werde. Zweck dieser Erklärung sei, jener Behauptung zu widersprechen. Das Institut der Civilehe habe nehmlich in Darmstadt eine große Anzahl Verehrer und die Unterzeichneten selbst zählten sich dazu. Sie thäten es, weil sie durch das Institut der Civilehe eben so sehr das Recht als die Gewissensfreiheit und die bürgerliche Freiheit überhaupt nach allen Seiten für gesichert hielten, ohne die religiösen Interessen, welchen sie ebenfalls alle wohlverdiente Bedeutung beilegten, zu gefährden. Aber sie zweifelten auch nicht daran, daß, wenn die Bekanntschaft mit dem Institut der Civilehe mehr und mehr in alle Schichten des Volks gedrungen sein werde, man sich mehr und mehr damit befreunde. Denn das jetzige Verhalten der Mehrzahl des Volkes dazu sei nicht sowohl Abneigung als Gleichgültigkeit, beruhend auf größerer oder geringerer, und die Unterzeichneten dürften wohl hinzusetzen, nicht selten gänzlicher Unkenntniß. Die Unterzeichneten wünschten, daß das Institut der Civilehe einen Halt in Deutschland gewinne, und hofften, daß es früher oder später geschehen werde. — Eine Adresse ähnlichen Inhalts ging von Offenbach durch eine Deputation an den Abgeordneten jener Stadt, Otto, einen der wenigen althessischen Abgeordneten, welche für die Civilehe gestimmt hatten, nach Darmstadt ab. Aber auch in den angränzenden deutschen Provinzen — der baierischen Rheinpfalz und in Rheinpreußen — regten sich sehr entschiedene Sympathieen für die bedrohten rheinhessischen Institutionen und wurden insbesondere in Adressen aus Frankenthal, Deidesheim u. s. w. sowie später in einer solchen aus der Gegend von Aachen laut. Die erstgedachte Adresse war gerichtet an das „Mainzer Bürger-Comité zur Erhaltung der rheinhessischen Institutionen in Mainz", und alle athmeten eine eben so gesetzliche und deutsch-patriotische als für die gemeinsamen Rechtseinrichtungen von Liebe entflammte entschiedene Gesinnung. In Mainz selbst aber hatten das Schicksal der Civilehe in der zweiten Kammer und die dabei gefallenen, die Entstehung der Adressen schmähenden Aeußerungen eine große Bewegung veranlaßt und es gab dies Anlaß zu einer Erklärung, welche, in einer Bürgerversammlung in Mainz in Vorschlag gebracht und mit Beifall aufgenommen, eine noch größere Anzahl Unterzeichner in der ganzen Provinz fand, als die Adressen selbst gefunden hatten. Die Erklärung lautete: „Rheinhessische Bürger haben ihren Deputirten die Wünsche aus-

gesprochen, welche für die Erhaltung ihrer Gesetze und Institutionen in ihnen leben. Diese Wünsche sind entstanden durch die feste Ueberzeugung, daß die bestehende Gesetzgebung eben so gewiß eine Gewähr ihrer wichtigsten bürgerlichen und politischen Rechte giebt als das dafür Gebotene der Freiheit und geistigen Entwicklung eines mündigen Volkes nicht angemessen ist. Anhänglichkeit eines Volkes an sein Gesetz ist eine so heilige Sache, daß nur Uebermuth sie verhöhnen kann! Dies ist geschehen: man hat die achtbarsten Bürger des Landes, welche aus reiner Ueberzeugung für eine Sache auftraten, in deren Fortbestand sie ihr und ihrer Mitbürger Glück und Stütze erkennen, leichtsinniger Manifestation geziehen — man hat von der Tribüne erklärt, daß sie gesinnungslos Adressen colportirt oder colportirte unterzeichnet hätten!! Die hohe Vortrefflichkeit der Institutionen, für welche die Unterzeichneten Gut und Blut hinzugeben bereit sind, ist verkannt worden: ein Schritt zu ihrer Vernichtung ist geschehen. Die Rheinländer haben unter dem bestehenden Gesetze gelernt, dem Gesetze zu gehorchen; aber als Denkmal, das sie ihrer festen männlichen Ueberzeugung in die Zukunft setzen, legen die unterzeichneten Bürger des Wahlbezirkes Mainz hiermit gegen den Umsturz der wichtigsten Garantieen ihrer Volks- und Familienrechte eine feierliche ernste Verwahrung ein! Die Anhänglichkeit für diese Institutionen wird in ihren und ihrer Kinder Herzen fortleben, und nie werden und können die ihnen aufgedrungenen Neuerungen in ihren Sitten, in ihrem Leben Wurzel fassen. — Im December 1846."

Noch ein interessanter Punkt kam im Entwurf des Eherechts vor; nehmlich daß die Ehe zwischen einem Christen und einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekenne, unzulässig sei. Vier Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer wollten den Strich dieses Artikels, während das fünfte diesem Antrage nur unter der Voraussetzung beitrat, daß das Princip der Civilehe in dem Gesetze Aufnahme finden werde. Der ganze Ausschuß der ersten Kammer war jedoch gegen die Möglichkeit einer solchen Ehe. Nach längerer Berathung der zweiten Kammer selbst entschied sich diese mit 41 gegen 6 Stimmen für die Ablehnung, d. h. also für den Strich des Artikels.

Die dritte Hauptfrage kam im vierten Titel — „vom Vormundschaftsrechte" — vor: nehmlich ob der Familienrath — die dem Vormunde gesetzlich zur Mitwirkung und Controle beigegebenen nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen — mit entscheidender oder blos berathender Stimme versehen sein solle. Dieses wollte der Entwurf; jenes hatte bisher in Rheinhessen gegolten, während das Institut des Familienraths den beiden älteren Provinzen des Großherzogthums in jeglicher Gestalt, außer einer sehr allgemeinen thatsächlichen, fremd geblieben war. Ueber diese Frage, mit Einschluß einer Vorfrage, dauerte die Berathung der zweiten Kammer sechs Tage. Es war ein heißer Kampf um das letzte wesentliche Gut, was die Rheinhessen sich bedroht sahen. Endlich, am 15. Jan. 1847, erfolgte die Entscheidung. Art. 6, welcher das Princip des berathenden Familienraths enthielt, ward mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen. Dadurch fielen zwei von den Abgeordn. Aull und Glaubrecht gestellte Amendements in entgegengesetztem Sinne weg. Aber gleichzeitig machte die Kammer dem Principe des Familienraths mit entscheidender Stimme in sofern eine Concession, daß sie ein Amendement des Abgeordn. Krug, hinter Art. 6 zu setzen: „in welchen Fällen dem Familienrath eine entscheidende Stimme zusteht, ist in den einzelnen Artikeln bestimmt", einstimmig annahm. Es war dadurch also der entscheidende Familienrath in die Ausnahme gesetzt und von der Majorität abhängig, wie viele solcher Ausnahmen sie der Minorität bewilligen wolle. Auch gewährte sie wirklich nachher einige solche. — Der dritte und fünfte Titel des Personenrechts („vom Elternrechte" und „von der Curatel") hatten wenigere Schwierigkeiten gemacht, weil sie, insbesondere der fünfte, großen Theils nach den Bestimmungen des französischen Rechts abgefaßt worden waren.

Am 4. Februar 1847 hatte die Berathung über das Personenrecht geendigt, und am nehmlichen Tage beraumte der Präsident den Beginn der Berathung über den Entwurf des Polizeistrafgesetzes auf eine Woche später an. Vergebens die Beschwerde von mehreren Seiten, daß man sich bis dahin auf den erst während der Verhandlungen über das

Personenrecht nebst Bericht im Druck erschienenen Entwurf nicht gehörig vorbereiten könne! Es blieb vielmehr dabei, indem der Präsident für die Zeit nach Beendigung des allgemeinen Theils eine etwaige weitere Pause in Aussicht stellte.

Also begann am 11. Februar 1847 die Berathung des Entwurfs des Polizeistrafgesetzbuches: ein Conglomerat von theils schon bestandenen, theils neugeschaffenen polizeilichen Strafbestimmungen, äußerlich nach einer gewissen Ordnung, aber innerlich ohne System und ohne oberstes leitendes Princip zusammengestellt, der Localpolizeigewalt von Unten her vermöge des Art. 72 der Verfassungsurkunde, und der Staatspolizeigewalt von Oben her vermöge des Art. 73 der Verf.-Urkunde allen Raum gebend und dabei noch im beabsichtigten Einführungsgesetze für eine Reihe Materien, worunter namentlich die Presse, für welche „die Bundesbeschlüsse über die Presse in fortwährender Wirksamkeit" bestehen bleiben sollten, die bisher zur Anwendung gebrachten Bestimmungen rettend. Unter diesen Umständen war Art. 5 des allgemeinen Theils, welcher der Staatsregierung bedeutende Berechtigungen noch ausdrücklich in die Hand legte, wohl der wichtigste des Gesetzes. Er setzte insbesondere fest, daß, insoweit es nöthig werden sollte, Handlungen oder Unterlassungen, welche im gegenwärtigen Polizeistrafgesetz nicht verpönt seien, mit Strafe zu bedrohen, diese Strafen in ihrer Größe nach Analogie der Strafbestimmungen gegen diejenigen Polizeiübertretungen festgesetzt werden sollten, zu deren Classe jene Uebertretungen ihrer Natur nach gehörten. Jedoch war dabei ein Maximum sowohl der anzudrohenden Geld- als Gefängnißstrafe festgesetzt. Geldbuße bis zu 100 Fl. oder dem entsprechende Gefängnißstrafen enthielt der Artikel als Strafbedrohung für diejenigen Fälle, in welchen es „zur Abwendung positiver Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, für Leben, Gesundheit und das Eigenthum" nöthig werde, „schleunig einstweilige polizeiliche Einrichtungen zu treffen, welche in den bestehenden Gesetzen nicht bereits vorgesehen seien." Zugleich bestimmte der Entwurf, daß diese Provisorien von der Behörde, welche sie erlassen habe, außer Wirksamkeit gesetzt werden, sobald die Gefahr, durch welche sie herbeigeführt worden, vorüber sei. Der Ausschuß der zweiten Kammer hatte die erwähnte erste Bestimmung des Art. 5 für „nicht nöthig" erklärt und auf deren Strich angetragen. Die erwähnte zweite Bestimmung hatte er dahin modificirt, daß solche polizeiliche Anordnungen durch „die höchste Polizeiverwaltungsbehörde" getroffen werden müßten, daß die angedrohten Strafen bedeutend geringer würden, und daß solche Vorschriften nicht nur im Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch der gerade vereinigten Ständeversammlung oder, wenn keine solche anwesend sei, der nächstfolgenden Versammlung „zur geeigneten Beschlußnahme" mitzutheilen seien. Dieser zweideutige Ausdruck „zur geeigneten Beschlußnahme" fand dann bei der Berathung einen sehr unzweideutigen Commentar, indem der Berichterstatter auf Anfrage erklärte, daß der Ausschuß keineswegs darunter verstanden habe, die zweite Kammer hätte darauf hin nachträglich das Recht, die Verordnung als Gesetzgebungsgegenstand zu behandeln und nur mit ihrer Genehmigung sie fortbestehen zu lassen, und der Regierungscommissär — beim Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches der Ministerialrath v. Bechtold — vervollständigend hinzusetzte, daß selbst die Erklärung beider Kammern, mit der erlassenen polizeilichen Verordnung unzufrieden zu sein, die Regierung nicht würde bestimmen können, jene Verordnung zurückzuziehen. Unter diesen Umständen und da keine Möglichkeit sich zeigte, über die dabei neuauftauchende alte Streitfrage hinsichtlich der Gränze zwischen Verordnungs- und Gesetzgebungsrecht sich zu einigen, blieb es allerdings zuletzt das Gerathenste, von dem gleich bei dem Beginne der Discussion gemachten Vorschlage des Reg.-Commissärs Gebrauch zu machen und den Art. 5 aus dem Polizeistrafgesetzbuch völlig wegzulassen. Und so that denn auch die Kammer. Nachdem sie den Art. des Entwurfs einstimmig verworfen hatte, lehnte sie ebenso auch mit 34 gegen 5 Stimmen denselben in der vom Ausschuß beantragten Fassung ab. Ein Amendement des Abg. Otto, welcher im Ausschußantrage statt „zur geeigneten Beschlußnahme" gesetzt haben wollte: „zur nachträglichen Genehmigung" (also ein Versuch, die Frage auf die constitutionelle Basis des Großherzogthums Baden zu bringen), hatte mit 33 gegen 6 Stimmen das gleiche

auf Erhaltung ihrer Institutionen hätten die Rheinhessen nicht geirrt werden können durch den Art. 103 der Verf.-Urk.; da sie hätten hoffen dürfen, man werde die Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der älteren Provinzen nicht herbeiführen wollen dadurch, daß man ihnen wahrhaft Gutes und Erprobtes entziehe, — man werde vielmehr Solches auch auf althessischen Boden verpflanzen. Die Art und Weise jedoch, in welcher man begonnen habe, den Art. 103 der Verf.-Urk. zu verwirklichen, und die dahin abzweckenden neuen, dem gegenwärtigen Landtage vorgelegten Gesetzesentwürfe seien in der That geeignet, bei den Bewohnern Rheinhessens Besorgnisse der trübsten Art zu erregen. Schon durch das Strafcompetenz-Gesetz vom 17. Sept. 1841 sei eines der Institute, wegen deren Besitz die Rheinhessen sich glücklich schätzen und für welche sich in neuerer Zeit alle vorurtheilsfreien Stimmen Deutschlands ausgesprochen hätten, das Geschworenen-Gericht, wesentlich verkümmert und untergraben worden. Die Zahl der Fälle, in welchen die Theilnahme des Volkes an der Strafrechtspflege eintrete, sei auf kaum noch ein Drittheil reducirt, und eine Anstalt, deren Wirksamkeit nur noch in seltenen Ausnahmsfällen eintrete, müsse nothwendig den Werth verlieren, welchen sie als politische Anstalt, als Mittel der Erziehung eines Volkes zur Mündigkeit und zum Bewußtsein der Mündigkeit, gehabt, und welches nicht der geringste ihrer Vorzüge gewesen. Durch diese betrübende Erfahrung aufgeschreckt, hätten die Rheinhessen um so schärfer die neueren Gesetzes-Vorschläge ins Auge fassen müssen, damit nicht auch hier ihnen begegne, daß sie kleine Verbesserungen im Einzelnen gegen wesentliche Verschlimmerungen im Großen und Ganzen eintauschen, daß die volksthümlichen Principien ihrer Institutionen unmerklich abhanden kommen. Daß aber dies keine leere Gespensterfurcht sei, zeige ein einfacher Blick auf diese Gesetzesvorschläge. 1) Das bestehende Recht sichere durch consequente Durchführung der Civilehe die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche — wie die Gewissensfreiheit und den Familienfrieden der Bürger, — ohne den religiösen Sinn zu untergraben, — wie dies die Erfahrung gezeigt habe; — der neue Vorschlag huldige einer erzwungenen (und darum moralisch werthlosen) Kirchlichkeit und zerstöre doch wieder Alles, was er auferbauen wolle, durch die Zulassung auch blos bürgerlicher Trauung in besondern Ausnahmefällen, die darum um so greller ins Auge fielen und entweder dem Publicum die Lehre gäben, daß es am Ende doch auf Kirchlichkeit nicht ankomme, oder als recht absichtlicher Skandal aufgefaßt werden müßten. — 2) In der vorgeschlagenen Vormundschaftsordnung müßten die Rheinhessen gewissermaßen einen Versuch erblicken, sie vorläufig und allmälig an ein Institut zu gewöhnen, das von ihnen so sehr gefürchtet sei, das sich mit ihren Sitten und ihrem ganzen Denken und Sein nimmermehr vertrage, und gegen dessen Einführung mit einem Schlag sie im Jahre 1826 sich so energisch gesträubt hätten, — an das Institut der Einzelrichter mit umfassender Jurisdiction. Das Vormundschaftswesen — bisher in der Hand der Familien, wenn auch durch Collegial-Gerichte genügend überwacht, solle jetzt für einen ganzen District direct und indirect einem anderweitig vielfach beschäftigten einzelnen Beamten anheim gegeben sein, der den Vormund einzusetzen, zu instruiren, zu suspendiren, disciplinarisch zu strafen und abzusetzen habe, der seine Beschlüsse provisorisch vollziehe und über den eingelegten Recurs selbst an das höhere Gericht berichte; der zu allem dem zwar ein Paar von ihm selbst gewählte Verwandte des Mündels zuziehe, aber überall, auch in den wichtigsten Fragen, allein nach eigenem Ermessen entscheide. Wenn man gegen den durch das bestehende Gesetz geschaffenen entscheidenden Familienrath einwende, daß dieses Institut eine „allzu ideale Vorstellung von der Vortrefflichkeit der Menschen" zur Voraussetzung habe, die sich in der Praxis nicht bewähre, — so seien ihrerseits die Rheinhessen der Ansicht, daß auch der Einzelrichter diese ideale Vortrefflichkeit nicht durch eine Art Priesterweihe des Beamtenthums erwerbe, daß also die Gefahr viel größer sei, ihm so exorbitante Gewalt in so wichtigen und folgereichen Angelegenheiten anzuvertrauen, als zur Wahl des Vormundes und zu seiner Ueberwachung sechs Männer zu berufen, die durch die Bande des Blutes mit dem Mündel zusammenhängen, welchen die Ehre der Familien am Herzen liege und welche sogar egoistische Beweggründe bestimmen müßten, für das Vermögen eines ihnen sonst zur Last fallenden Familienmitgliedes zu sorgen. 3) Sehr bedenklich,

wenn auch nicht gerade für die nächste Zukunft, erscheine es, daß das bestehende Gesetz, welches die Führung der Personen-Standes-Urkunden bestimmten Beamten überweise, einer Bestimmung weichen solle, nach welcher diese Function beliebig zu wählenden Beamten übertragen werden könne, ohne daß irgend eine Kategorie bezeichnet oder ausgeschlossen wäre. — Nachdem bis dahin die Adressen sich blos mit dem Entwurfe des Personenrechts beschäftigt, warfen sie einen ausführlichen Seitenblick auf den Entwurf des Strafpolizeigesetzbuchs. Dieser, so bemerkten die Adressen, enthalte eine Kette von Bestimmungen, die jeden freien Athemzug hemmen, jede selbstständige Lebensäußerung unterdrücken und den Staatsbürger zur willenlosen Puppe machen, die nur von oben inspirirt und gegängelt werde; und auch hier wieder solle einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes anvertraut werden, für welches die rheinhessischen Institutionen nur Collegial-Gerichte kennten. Es sei dies kein Gesetz für die Bewohner Rheinhessens, welche durch den Eid, den sie als Geschworene zu leisten hätten, daran gemahnt würden, „daß sich Selbstständigkeit und Festigkeit für freie und rechtschaffene Männer gezieme". Auch müsse es auffallen, daß man diesen Gesetzes-Entwurf mit einer gewissen Heimlichkeit umgeben habe, während die anderen Entwürfe auf eine höchst anzuerkennende Weise der öffentlichen Kritik übergeben worden. — Nur durch Zufall hätten die Bürger Kenntniß von dem Inhalte des als Manuscript gedruckten Polizei-Gesetz-Entwurfs erhalten. Enthielten aber (und damit gingen die Adressen wieder zum gemeinschaftlichen Thema beider Gesetzesentwürfe über) die fraglichen Gesetzes-Entwürfe auch nur Gutes, wie sie denn, was nicht zu verkennen, viel des Guten enthielten, — so müßten die Rheinhessen in ihrem wohlverstandenen Interesse doch immer darauf bestehen, daß sie bei ihnen nicht als Gesetze eingeführt würden, eben weil sie ein anderes Recht schafften als das bisherige, das — bei ihnen durch die Erfahrung beinahe eines halben Jahrhunderts bewährt, in das Blut und Leben des Volkes übergegangen — Jedem eine von ihm gekannte Richtschnur seiner Handlungen geworden, das zudem ihnen den nicht leicht zu hoch anzuschlagenden Vortheil gewähre, daß es in allen Nachbarländern des linken Rheinufers gelte und ihnen den Verkehr mit denselben, auf welchem der Wohlstand Rheinhessens beinahe ausschließlich beruhe, erleichtere; und daß Alles, was dort durch Wissenschaft und Praxis bei vorhandenen ungleich größeren Mitteln für die Ausbildung dieses Rechts geschehe, auch ihnen zu Statten komme. Die Provinz Rheinhessen habe bisher vielfach gezeigt, daß sie den anderen Provinzen gegenüber keinen sich absondernden egoistischen Particulargeist kenne und die möglichst enge Verbindung mit denselben wünsche. Sie habe bereitwillig mit beigesteuert, wo es gegolten, die Lasten der anderen Provinzen zu erleichtern und ihnen neue Verkehrsmittel zu schaffen; — keines der zu solchen Zwecken gebrachten Opfer habe sie geschmerzt. — Das Opfer aber, welches ihr jetzt abgezwungen werden solle, würde sehr schmerzen — und eine nimmer vernarbende Wunde schaffen. Der Schluß der Adressen forderte dann die Empfänger auf, die Rechte und Interessen der Provinz in dem vorhandenen entscheidenden Augenblicke mit aller Energie zu vertreten, sich für sie bei ihren Mitabgeordneten der anderen Provinzen und beim Großherzog selbst zu verwenden, und schloß mit den Worten: „Ueber den Werth von Gesetzen entscheiden in letzter Instanz das Leben, die Erfahrung, und nicht die Compendien der Gelehrten; — und eine Gesetzgebung, an welcher ein Volk sich mit solcher Wärme anklammert, muß ehrwürdig und unantastbar sein, nicht allein diesem Volk selbst, sondern auch Jedem, der ein Herz für Volksrecht hat."

Als die zweite Kammer am 2. Nov. 1846 wieder zusammentrat, hatte sie sich zunächst mit der Wahl von drei neuen Präsidentencandidaten zu beschäftigen, da mittlerweile ihr erster, fast permanent gewordener Präsident, Geheimer Staatsrath Schenck in Darmstadt, gestorben war. Meistbestimmte waren da der Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Hesse aus Darmstadt, in den Jahren 1835 und 1836 einer der ministeriellsten Abgeordneten, später nebst einigen Andern eine Art Tiers-Parti bildend und hauptsächlich durch den Beistand der Rheinhessen, welche nicht hoffen durften, einen der Ihrigen unter die Candidaten kommen zu sehen, zu seiner ansehnlichen Stimmenzahl gekommen. Nach einigem Schwanken, ob nicht den Mindestbestimmten unter den drei Candidaten, den man

für einen noch hingebenderen Freund des Ministeriums hielt, den Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Lotheisen in Darmstadt, die Wahl der Staatsregierung treffen solle, entschied man sich doch für Hesse und dieser trat sein namentlich auf der bevorstehenden Landtags-Abtheilung bedeutsames Amt an. In der Sitzung vom 5. Nov. stellte der Abgeordnete Wernher den Antrag: „die Kammer möge sich zur Bitte an den Landesfürsten vereinigen, für die evangelische Kirche des Großherzogthums an die Stelle der bisherigen Consistorialverwaltung zur Besorgung der innern Angelegenheiten eine Synodalverfassung treten zu lassen", — ein erfreulicher Beweis, daß diese protestantische Volkssache auch in die Kreise der Kammer, freilich ohne bis jetzt (Mai 1847) sich einer Berichterstattung zu erfreuen, eingetreten war. In der Sitzung vom 9. Nov. begannen die Berathungen über das Personenrecht und alsbald entwickelte sich da ein heißer Kampf. Während der Regierungscommissär, Ministerialrath Dr. Breidenbach, ein Mann von Talent, sowie mehrere Abgeordnete der ältern Provinzen darzuthun suchten, daß der Entwurf, indem er den Rechtsinstitutionen Rheinhessens alle mögliche Rechnung getragen, doch auch wieder ein glückliches Vermittlungssystem befolge, ging das Bestreben der rheinhessischen Abgeordneten dahin, zu zeigen, daß der von ihnen vertretenen Provinz gerade das Wesentlichste entzogen worden sei. Stützten sich Regierungscommissär und Anhänger des Entwurfs auf den Art. 103 der Verfassung, d. h. auf die verfassungsmäßig beabsichtigte Rechtsgleichheit sämmtlicher Provinzen und auf die auf dem Landtage von 1835—1836 darüber getroffene „Uebereinkunft", so erinnerten die rheinhessischen Abgeordneten an die früher erwähnten Worte des Besitzergreifungspatents, an die Trefflichkeit ihrer Gesetzgebung, welche man dem ganzen Lande geben möge, und an die Sympathieen ihrer Provinz für dieselbe, indem sie zugleich jene Uebereinkunft, „als angeblich die Kammer bindend" mit Glück einer Kritik unterwarfen. Eine Ablehnung des ganzen Gesetzesentwurfs zu beantragen wäre voraussichtlich ohne Erfolg gewesen. Also beschränkten sich die rheinhessischen Abgeordneten darauf, theils Aenderungen in dem vorgelegten Entwurfe zu bewirken, theils auf die bei der Frage der Civilehe hervortretende Absicht, doch für ihre Provinz die bisherige Einrichtung zu retten. Widersprach das nun auch allerdings dem Sinn und Wortlaute des Art. 103 der Verfassungs-Urkunde, so hatten doch die Rheinhessen die Thatsache für sich, daß vermöge jener Uebereinkunft die Rheinhessen im Besitze des Geschworenengerichts auch für die Folge bleiben sollten, obgleich man es in den ältern Provinzen einzuführen nicht beabsichtige. Hierdurch war also der Grundsatz zerlöchert und es hielt nicht schwer, auf diesen Umstand hin Analogieen zu gründen.

In dem ersten Titel des Personenrechts, welcher „von der Beurkundung des Personenstandes" handelt, war der Art. 1 der Glühpunkt der Verhandlung in der zweiten Kammer. Nehmlich: ob die Regierung in ihrer Wahl der Personen, welche die Geburts-, Trau- und Sterbeprotokolle zu führen haben, ganz unbeschränkt sein solle (wie der Entwurf der Regierung vorschlug), oder ob der Bürgermeister, resp. ein aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder von der Regierung hierzu Bestellter jenes Geschäft zu führen habe (wie der Ausschuß wollte), oder ob der Regierung die Wahl aus sämmtlichen weltlichen Beamten gestattet sei (worauf das Amendement des Abgeordneten Lerch ging), oder ob einzig und blos der Bürgermeister durchs Gesetz zur Führung jener Protokolle zu bestimmen sei (wie das Amendement des Abgeordneten Otto lautete), oder ob der Regierungsentwurf angenommen und dabei der Regierung der Wunsch ausgedrückt werden solle, vorzugsweise (was Abg. Lotheisen vorschlug), resp. blos (was Abg. Krug beantragte) Bürgermeister zu jener Führung zu bestellen. Bei der Abstimmung am 14. November erklärten sich 40 gegen 6 Stimmen gegen unveränderte Annahme des Entwurfes, und 33 gegen 13 Stimmen für den Ausschußantrag. Darnach kamen denn die Amendements der Abgg. Lerch, Otto, Lotheisen und Krug nicht zur Abstimmung.

Im zweiten Titel des Personenrechts, überschrieben „vom Eherechte", waren die wichtigsten Artikel die Artikel 33 und 37, deren Hauptinhalt schon oben in der Note angeführt ist. Im Ausschusse der zweiten Kammer hatte sich nur ein Mitglied (Abg. Lotheisen) für den Entwurf, und vier Mitglieder (die Abgg. Hesse, Kilian, Aull und Frank [D. A. G. R.]) für die Aufnahme des Princips bürgerlicher Trauung in demselben erklärt,

während im Ausschuß der ersten Kammer ein Mitglied (Freiherr von Arens) für die allgemeine Civilehe, eins (Freiherr von Breidenstein) für das System des Entwurfs, eins (Freiherr von Gagern, der Vater) für eine Combination der kirchlichen und bürgerlichen Ehe und eins (Kanzler Dr. von Linde) für allgemein kirchlichen Abschluß der Ehe oder, wolle man dies nicht, für das rheinhessische Princip, jedenfalls aber gegen den im Art. 37 liegenden Grundsatz war. Die Berathungen der zweiten Kammer über diese Fragen dauerten mehrere Tage. Eine Erwähnung fanden dabei auch die rheinhessischen Adressen, welche am 18. Nov., also zwei Tage vorm Beginn der Berathung der zweiten Kammer über Art. 33 und 37 des Eherechts, durch Deputirte der Provinz Rheinhessen, unter Begleitung vieler dortiger angesehener Bewohner, namentlich aus Mainz, an ihre Abgeordneten nach Darmstadt gebracht worden waren. Stützten sich die Letzteren darauf als Ausdruck der öffentlichen Meinung, so tadelte der Regierungscommissär lebhaft ihren Inhalt und ihre Entstehungsweise. Endlich, am vierten Tage der Berathung (24. Nov.), erfolgte die Abstimmung. Die Kammer nahm mit 29 gegen 18 Stimmen den Art. 33, wie ihn der Entwurf enthielt, und mit 31 gegen 16 Stimmen den Art. 37, wie ihn der Entwurf enthielt, an und lehnte mit 30 gegen 17 Stimmen den Antrag des Abg. Kilian ab, die Staatsregierung zu ersuchen, der Provinz Rheinhessen ihre Einrichtung der allgemeinen Civilehe zu belassen. In der Minorität befanden sich jedesmal die 12 Abgeordneten der Provinz Rheinhessen.

Diese Beschlüsse, obgleich nicht unerwartet, machten doch eine große Sensation. Zunächst erging in Darmstadt von einer großen Anzahl Bürger und Einwohner eine öffentliche Erklärung. Sie hätten — so bemerkten die Unterschriebenen — in den letzten Tagen in den Kammerverhandlungen durch Abgeordnete der diesrheinischen Provinzen die Behauptung vernehmen müssen, daß das Institut der Civilehe in den älteren Provinzen des Großherzogthums Hessen übel angesehen sei und seine Einführung eine große Aufregung hervorbringen werde. Zweck dieser Erklärung sei, jener Behauptung zu widersprechen. Das Institut der Civilehe habe nehmlich in Darmstadt eine große Anzahl Verehrer und die Unterzeichneten selbst zählten sich dazu. Sie thäten es, weil sie durch das Institut der Civilehe eben so sehr das Recht als die Gewissensfreiheit und die bürgerliche Freiheit überhaupt nach allen Seiten für gesichert hielten, ohne die religiösen Interessen, welchen sie ebenfalls alle wohlverdiente Bedeutung beilegten, zu gefährden. Aber sie zweifelten auch nicht daran, daß, wenn die Bekanntschaft mit dem Institut der Civilehe mehr und mehr in alle Schichten des Volks gedrungen sein werde, man sich mehr und mehr damit befreunde. Denn das jetzige Verhalten der Mehrzahl des Volkes dazu sei nicht sowohl Abneigung als Gleichgültigkeit, beruhend auf größerer oder geringerer, und die Unterzeichneten dürften wohl hinzusetzen, nicht selten gänzlicher Unkenntniß. Die Unterzeichneten wünschten, daß das Institut der Civilehe einen Halt in Deutschland gewinne, und hofften, daß es früher oder später geschehen werde. — Eine Adresse ähnlichen Inhalts ging von Offenbach durch eine Deputation an den Abgeordneten jener Stadt, Otto, einen der wenigen altheſſischen Abgeordneten, welche für die Civilehe gestimmt hatten, nach Darmstadt ab. Aber auch in den angränzenden deutschen Provinzen — der baierischen Rheinpfalz und in Rheinpreußen — regten sich sehr entschiedene Sympathieen für die bedrohten rheinhessischen Institutionen und wurden insbesondere in Adressen aus Frankenthal, Deidesheim u. s. w. sowie später in einer solchen aus der Gegend von Aachen laut. Die erstgedachte Adresse war gerichtet an das „Mainzer Bürger-Comité zur Erhaltung der rheinhessischen Institutionen in Mainz", und alle athmeten eine eben so gesetzliche und deutsch-patriotische als für die gemeinsamen Rechtseinrichtungen von Liebe entflammte entschiedene Gesinnung. In Mainz selbst aber hatten das Schicksal der Civilehe in der zweiten Kammer und die dabei gefallenen, die Entstehung der Adressen schmähenden Aeußerungen eine große Bewegung veranlaßt und es gab dies Anlaß zu einer Erklärung, welche, in einer Bürgerversammlung in Mainz in Vorschlag gebracht und mit Beifall aufgenommen, eine noch größere Anzahl Unterzeichner in der ganzen Provinz fand, als die Adressen selbst gefunden hatten. Die Erklärung lautete: „Rheinhessische Bürger haben ihren Deputirten die Wünsche aus-

gesprochen, welche für die Erhaltung ihrer Gesetze und Institutionen in ihnen leben. Diese Wünsche sind entstanden durch die feste Ueberzeugung, daß die bestehende Gesetzgebung eben so gewiß eine Gewähr ihrer wichtigsten bürgerlichen und politischen Rechte giebt als das dafür Gebotene der Freiheit und geistigen Entwicklung eines mündigen Volkes nicht angemessen ist. Anhänglichkeit eines Volkes an sein Gesetz ist eine so heilige Sache, daß nur Uebermuth sie verhöhnen kann! Dies ist geschehen: man hat die achtbarsten Bürger des Landes, welche aus reiner Ueberzeugung für eine Sache auftraten, in deren Fortbestand sie ihr und ihrer Mitbürger Glück und Stütze erkennen, leichtsinniger Manifestation geziehen — man hat von der Tribüne erklärt, daß sie gesinnungslos Adressen colportirt oder colportirte unterzeichnet hätten!! Die hohe Vortrefflichkeit der Institutionen, für welche die Unterzeichneten Gut und Blut hinzugeben bereit sind, ist verkannt worden: ein Schritt zu ihrer Vernichtung ist geschehen. Die Rheinländer haben unter dem bestehenden Gesetze gelernt, dem Gesetze zu gehorchen; aber als Denkmal, das sie ihrer festen männlichen Ueberzeugung in die Zukunft setzen, legen die unterzeichneten Bürger des Wahlbezirkes Mainz hiermit gegen den Umsturz der wichtigsten Garantieen ihrer Volks- und Familienrechte eine feierliche ernste Verwahrung ein! Die Anhänglichkeit für diese Institutionen wird in ihren und ihrer Kinder Herzen fortleben, und nie werden und können die ihnen aufgedrungenen Neuerungen in ihren Sitten, in ihrem Leben Wurzel fassen. — Im December 1846."

Noch ein interessanter Punkt kam im Entwurf des Eherechts vor; nehmlich daß die Ehe zwischen einem Christen und einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekenne, unzulässig sei. Vier Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer wollten den Strich dieses Artikels, während das fünfte diesem Antrage nur unter der Voraussetzung beitrat, daß das Princip der Civilehe in dem Gesetze Aufnahme finden werde. Der ganze Ausschuß der ersten Kammer war jedoch gegen die Möglichkeit einer solchen Ehe. Nach längerer Berathung der zweiten Kammer selbst entschied sich diese mit 41 gegen 6 Stimmen für die Ablehnung, d. h. also für den Strich des Artikels.

Die dritte Hauptfrage kam im vierten Titel — „vom Vormundschaftsrechte" — vor: nehmlich ob der Familienrath — die dem Vormunde gesetzlich zur Mitwirkung und Controle beigegebenen nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen — mit entscheidender oder blos berathender Stimme versehen sein solle. Dieses wollte der Entwurf; jenes hatte bisher in Rheinhessen gegolten, während das Institut des Familienraths den beiden älteren Provinzen des Großherzogthums in jeglicher Gestalt, außer einer sehr allgemeinen thatsächlichen, fremd geblieben war. Ueber diese Frage, mit Einschluß einer Vorfrage, dauerte die Berathung der zweiten Kammer sechs Tage. Es war ein heißer Kampf um das letzte wesentliche Gut, was die Rheinhessen sich bedroht sahen. Endlich, am 15. Jan. 1847, erfolgte die Entscheidung. Art. 6, welcher das Princip des berathenden Familienraths enthielt, ward mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen. Dadurch fielen zwei von den Abgeordn. Aull und Glaubrecht gestellte Amendements in entgegengesetztem Sinne weg. Aber gleichzeitig machte die Kammer dem Principe des Familienraths mit entscheidender Stimme in sofern eine Concession, daß sie ein Amendement des Abgeordn. Krug, hinter Art. 6 zu setzen: „in welchen Fällen dem Familienrath eine entscheidende Stimme zusteht, ist in den einzelnen Artikeln bestimmt", einstimmig annahm. Es war dadurch also der entscheidende Familienrath in die Ausnahme gesetzt und von der Majorität abhängig, wie viele solcher Ausnahmen sie der Minorität bewilligen wolle. Auch gewährte sie wirklich nachher einige solche. — Der dritte und fünfte Titel des Personenrechts („vom Elternrechte" und „von der Curatel") hatten wenigere Schwierigkeiten gemacht, weil sie, insbesondere der fünfte, großen Theils nach den Bestimmungen des französischen Rechts abgefaßt worden waren.

Am 4. Februar 1847 hatte die Berathung über das Personenrecht geendigt, und am nehmlichen Tage beraumte der Präsident den Beginn der Berathung über den Entwurf des Polizeistrafgesetzes auf eine Woche später an. Vergebens die Beschwerde von mehreren Seiten, daß man sich bis dahin auf den erst während der Verhandlungen über das

Personenrecht nebst Bericht im Druck erschienenen Entwurf nicht gehörig vorbereiten könne! Es blieb vielmehr dabei, indem der Präsident für die Zeit nach Beendigung des allgemeinen Theils eine etwaige weitere Pause in Aussicht stellte.

Also begann am 11. Februar 1847 die Berathung des Entwurfs des Polizeistrafgesetzbuches: ein Conglomerat von theils schon bestandenen, theils neugeschaffenen polizeilichen Strafbestimmungen, äußerlich nach einer gewissen Ordnung, aber innerlich ohne System und ohne oberstes leitendes Princip zusammengestellt, der Localpolizeigewalt von Unten her vermöge des Art. 72 der Verfassungsurkunde, und der Staatspolizeigewalt von Oben her vermöge des Art. 73 der Verf.-Urkunde allen Raum gebend und dabei noch im beabsichtigten Einführungsgesetze für eine Reihe Materien, worunter namentlich die Presse, für welche „die Bundesbeschlüsse über die Presse in fortwährender Wirksamkeit" bestehen bleiben sollten, die bisher zur Anwendung gebrachten Bestimmungen rettend. Unter diesen Umständen war Art. 5 des allgemeinen Theils, welcher der Staatsregierung bedeutende Berechtigungen noch ausdrücklich in die Hand legte, wohl der wichtigste des Gesetzes. Er setzte insbesondere fest, daß, insoweit es nöthig werden sollte, Handlungen oder Unterlassungen, welche im gegenwärtigen Polizeistrafgesetz nicht verpönt seien, mit Strafe zu bedrohen, diese Strafen in ihrer Größe nach Analogie der Strafbestimmungen gegen diejenigen Polizeiübertretungen festgesetzt werden sollten, zu deren Classe jene Uebertretungen ihrer Natur nach gehörten. Jedoch war dabei ein Maximum sowohl der anzudrohenden Geld- als Gefängnißstrafe festgesetzt. Geldbuße bis zu 100 Fl. oder dem entsprechende Gefängnißstrafen enthielt der Artikel als Strafbedrohung für diejenigen Fälle, in welchen es „zur Abwendung positiver Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, für Leben, Gesundheit und das Eigenthum" nöthig werde, „schleunig einstweilige polizeiliche Einrichtungen zu treffen, welche in den bestehenden Gesetzen nicht bereits vorgesehen seien." Zugleich bestimmte der Entwurf, daß diese Provisorien von der Behörde, welche sie erlassen habe, außer Wirksamkeit gesetzt werden, sobald die Gefahr, durch welche sie herbeigeführt worden, vorüber sei. Der Ausschuß der zweiten Kammer hatte die erwähnte erste Bestimmung des Art. 5 für „nicht nöthig" erklärt und auf deren Strich angetragen. Die erwähnte zweite Bestimmung hatte er dahin modificirt, daß solche polizeiliche Anordnungen durch „die höchste Polizeiverwaltungsbehörde" getroffen werden müßten, daß die angedrohten Strafen bedeutend geringer würden, und daß solche Vorschriften nicht nur im Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch der gerade vereinigten Ständeversammlung oder, wenn keine solche anwesend sei, der nächstfolgenden Versammlung „zur geeigneten Beschlußnahme" mitzutheilen seien. Dieser zweideutige Ausdruck „zur geeigneten Beschlußnahme" fand dann bei der Berathung einen sehr unzweideutigen Commentar, indem der Berichterstatter auf Anfrage erklärte, daß der Ausschuß keineswegs darunter verstanden habe, die zweite Kammer hätte darauf hin nachträglich das Recht, die Verordnung als Gesetzgebungsgegenstand zu behandeln und nur mit ihrer Genehmigung sie fortbestehen zu lassen, und der Regierungscommissär — beim Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches der Ministerialrath v. Bechtold — vervollständigend hinzusetzte, daß selbst die Erklärung beider Kammern, mit der erlassenen polizeilichen Verordnung unzufrieden zu sein, die Regierung nicht würde bestimmen können, jene Verordnung zurückzuziehen. Unter diesen Umständen und da keine Möglichkeit sich zeigte, über die dabei neuauftauchende alte Streitfrage hinsichtlich der Gränze zwischen Verordnungs- und Gesetzgebungsrecht sich zu einigen, blieb es allerdings zuletzt das Gerathenste, von dem gleich bei dem Beginne der Discussion gemachten Vorschlage des Reg.-Commissärs Gebrauch zu machen und den Art. 5 aus dem Polizeistrafgesetzbuch völlig wegzulassen. Und so that denn auch die Kammer. Nachdem sie den Art. des Entwurfs einstimmig verworfen hatte, lehnte sie ebenso auch mit 34 gegen 5 Stimmen denselben in der vom Ausschuß beantragten Fassung ab. Ein Amendement des Abg. Otto, welcher im Ausschußantrage statt „zur geeigneten Beschlußnahme" gesetzt haben wollte: „zur nachträglichen Genehmigung" (also ein Versuch, die Frage auf die constitutionelle Basis des Großherzogthums Baden zu bringen), hatte mit 33 gegen 6 Stimmen das gleiche

Schicksal. Nach so beseitigter Principfrage bot die Berathung des Folgenden geringe Schwierigkeiten; insbesondere auch in Folge des Umstandes, daß der Regierungscommissär sowohl gegen diejenigen Anträge des Ausschusses, welche dem Entwurf zuwider waren, als gegen die Kammer, welche ihrer großen Mehrheit nach nicht blos fast durchgehend auf Strafmilderungen drang, sondern auch überhaupt keine Liebhaberei für allzu große Polizeibevormundung an Tag legte, sich sehr nachgiebig bewies.

Ein bedeutungsvolles Ereigniß für die Kammer war, daß kurz vor der Berathung des besondern Theils des Polizeistrafgesetzentwurfes der Freiherr Heinrich von Gagern (siehe diesen Art.), an die Stelle des gestorbenen Abg. Valckenberg von der Stadt Worms gewählt, in die Kammer trat. Er debutirte mit einer kurzen treffenden Rede, die ihn alsbald in einen Conflict mit dem Regierungscommissär verwickelte, und brachte überhaupt ein frischeres Leben in die Kammer. Indessen war der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches in seinen meisten Theilen doch gar zu wenig geeignet, höhere Anschauungen geltend zu machen, und erst als das Einführungsgesetz zur Sprache kam, gelegentlich seiner vorhin erwähnten, die Zustände der Presse berührenden Bestimmung, machte sich der Abg. v. Gagern zu Nutz, neben der Presse auch noch ein anderes Wichtiges im deutschen Staatsrechte anzuknüpfen. Er legte dem so eben (12. April) zusammentretenden vereinigten preußischen Landtage eine Bedeutung bei, die, wenn er sie nicht erhalten oder erhält, großentheils seine eigne Schuld ist, und bemerkte gegen den Schluß des von ihm gehaltenen Vortrags, daß nächst den Verhältnissen der Presse im Kurfürstenthum Hessen nirgends diese „so schmählich" seien als im Großherzogthum Hessen, — eine Bemerkung, gegen die der Regierungscommissär Nichts einzuwenden wußte, als daß er sie für „sehr ungeeignet" erklärte.

Am 10. April 1847 endigte die Berathung des Entwurfs des Polizeistrafgesetzes in der zweiten Kammer. Die Berathung über das Personenrecht hatte bereits am 3. März desselben Jahres in der ersten Kammer begonnen. Hinsichtlich der Führung der Personenstandsbücher hatte der Ausschuß dieser Kammer beantragt, die Fassung des Entwurfs beizubehalten. Bei der Eröffnung der Discussion bemerkte der Regierungscommissär, daß der Großherzog eine Veränderung des Art. dahin gut heiße, daß die Personenstandsbücher durch „diejenigen weltlichen Beamten" zu führen seien, welche die Regierung gut heiße; — also ein Annäherungsversuch an den Beschluß der zweiten Kammer und an die Sympathieen der Rheinhessen, welchen die erste Kammer mit 15 gegen eine Stimme bei der Abstimmung gut hieß. Sehr lebhaft waren die Berathungen der ersten Kammer über die vorhin erwähnten Art. 33 und 37 des Eherechts. Bischof Kaiser von Mainz erklärte sich in ausführlichem Vortrage gegen den Entwurf. Er bezeichnete das Verhalten des Staates dabei als einen offenbaren Uebertritt aus seinem bisherigen christlichen Charakter zu den Tendenzen des neuern Heidenthums; gab zu, daß die Civilehe in Rheinhessen als Anomalie bestehen möge, — gegen die Einführung des Entwurfs diesseits müsse jeder christliche Patriot protestiren. Der Entwurf stelle sich, behauptete der Bischof, dem katholischen Auge als revolutionär dar; er sei demoralisirend; er entheilige die Ehe; er sei inconsequent und principienlos; er stehe im Widerspruche mit sich selbst; er verletze die Kirche; er mache den Katholiken unmöglich, ihren Gewissenspflichten nachzukommen. Wolle man durchaus gewaltsam eingreifen, so möge man lieber die rheinhessische allgemeine Civilehe nehmen. Man kann sich denken, welches Aufsehen solche Worte in einer deutschen ersten Kammer machen mußten. Der Regierungscommissär verwahrte dagegen „die unveräußerlichen Rechte der Krone", aber der Kanzler von Linde sprach, allerdings mit vorsichtigeren Worten als der Bischof, ebenfalls gegen den Entwurf. Die Discussion, die am 10. März über die gedachten zwei Artikel begonnen, wurde am 11., 12., 13., 15. und 17. März fortgesetzt. Auf der Seite des Entwurfs außer dem Regierungscommissär: der Hr. v. Hombergk, der Freiherr von Breidenstein, der Graf zu Solms-Laubach, der Prälat Köhler, der Freiherr v. Arens, Letzterer jedoch, welcher als Berichterstatter für die Einrichtung allgemeiner Civilehe war, erst dann, nachdem der Regierungscommissär erklärt hatte, daß in den Augen der Staatsregierung die Adoption der allgemeinen Civilehe

einer Ablehnung des Entwurfs gleich gewesen wäre. Gegen den Entwurf außer den beiden Genannten noch der Freiherr v. Gagern, der Vater, der auf sein schon im Ausschußbericht niedergelegtes System der Combination kirchlicher und bürgerlicher Ehen mit dem Imperativ der Gesetzgebung zurückkam. Der erste Präsident, Prinz Emil von Hessen, der auch für den Entwurf war, schlug doch ein Amendement des Inhalts vor: „die Staatsregierung zu ersuchen, prüfen zu wollen, ob nicht ausnahmsweise Rheinhessen neben der Verbindlichkeit zur kirchlichen Trauung die vorausgehende bürgerliche Trauung zu belassen sei." Der Regierungscommissär erklärte sich gegen dieses Amendement, hauptsächlich als dem Art. 103 der Verf.-Urk. nicht genügend und den Wünschen der Rheinhessen doch nicht entsprechend. Einzelne Mitglieder der Kammer sprachen im nehmlichen Sinne. Bei der Abstimmung nahm die Kammer den Art. 33 mit 12 gegen 4 (außer dem Bischof Kaiser, Kanzler v. Linde und Freiherrn v. Gagern, dem Vater, soll noch der Prinz Georg von Hessen dagegen gestimmt haben), das Amendement des Prinzen Emil von Hessen mit 10 gegen 6 (bei der ersten, nachher als unrichtig verworfenen Abstimmung durch Kugelung sollen 6 gegen 6 Stimmen gegen das Amendement des Prinzen gewesen sein) und den Art. 37 mit 10 gegen 5 Stimmen an. Der Prinz Emil von Hessen hatte sich im Verlauf der weiteren Berathungen aufs Bestimmteste gegen die allgemeine Civilehe erklärt. Eine kürzere aber ebenfalls nicht unbelebte Discussion hatte in der ersten Kammer die Frage veranlaßt: ob der Art. 12 des Entwurfs, wornach die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen unzulässig sei, oder der entgegengesetzte Beschluß der zweiten Kammer den Vorzug verdiene. Kanzler v. Linde erklärte eine solche Ehe für etwas „rein Unmögliches" und wirklich nahm auch die Kammer bei der Abstimmung mit 15 gegen 1 Stimme (der Freiherr von Riedesel) den Entwurf an. Den Streitpunkt im Vormundschaftsrechte, ob entscheidender oder berathender Familienrath wirksam sein solle, ordnete die erste Kammer, indem sie sich einstimmig dem von der zweiten Kammer gefaßten, jenen Streitpunkt vermittelnden Beschlusse anschloß. Auch sonst ließ sie gern conciliatorische Rücksichten walten, obgleich nicht so oft als der Regierungscommissär sich darum bemühte. Beim Abschluß dieses Aufsatzes (4. Mai 1847) hat die erste Kammer ihre Berathungen über das Personenrecht völlig geendigt und die gemeinschaftlichen Ausschüsse beider Kammern sind in häufigen Sitzungen versammelt, um den Gegenstand zur nochmaligen Vorlage an die zweite Kammer vorzubereiten. Der Entwurf des Polizeistrafgesetzes konnte bei der ersten Kammer noch nicht zur Berathung kommen. Bis beide Entwürfe in beiden Kammern zu Ende berathen sind, kann leicht das Ende des Juli herbeikommen. Eigentliche Streitpunkte sind nur noch im Personenrecht, wer die Personenstandsbücher führen solle, und ein untergeordneter, da seine Annahme oder Ablehnung auf den Gang der Hauptsache keinen Einfluß hat, das Amendement des Prinzen Emil von Hessen hinsichtlich der Combination der Civil- und kirchlichen Ehe für Rheinhessen; sodann im Einführungsgesetz des Polizeistrafgesetzes die Erwähnung der Bundesbestimmungen über die Presse, welche die zweite Kammer einstimmig gestrichen hat, während der Ausschuß der ersten Kammer auf ihr des Grundsatzes wegen bestand. Die Ehe zwischen Christen und Nicht-Christen betreffend, giebt voraussichtlich die erste Kammer nach. Ueberhaupt ist nicht zu zweifeln, daß beide Kammern über beide Entwürfe sich einigen. Daß damit die Einführung des Personenrechts noch nicht gegeben sei, wurde schon früher erwähnt; erst soll das ganze Civilrecht mit dem Einführungsgesetz beendigt sein, was jedenfalls noch Jahre dauert, — die Hoffnung der Rheinhessen. Aber auch das Polizeistrafgesetz wird mit Rücksicht auf manche in der gerichtlichen Organisation zu treffende Aenderungen noch nicht so bald eingeführt werden können.

Der Schluß des gegenwärtigen Landtages erfolgt voraussichtlich, wenn die mehrgenannten beiden Gesetzgebungsarbeiten ihr Ende gefunden haben. Indessen ist eine Streitfrage, ob er nicht noch früher erfolgen müßte, da nach der Verf.-Urk. die Wahlen der Landstände auf 6 Jahre geschehen und die letzten im Mai und Juni 1841 Statt fanden. Indessen trat damals der Landtag erst am 1. December zusammen. Gewiß ist, daß

noch in dieſem Jahre (1847) ein neugewählter Landtag zuſammentreten muß und daß viele Mitglieder der zweiten Kammer während der neuen Wahlen nicht noch in landſtändiſcher Berathung in Darmſtadt zuſammenſitzen wollen.

Die letzten öffentlichen Mittheilungen über die großherzogl. heſſ. Staatsſchuld erfolgten im Dec. 1846 und gehen bis zum Schluſſe des Jahres 1844. Darnach war der Stand der liquidirten Staatsſchuld Ende 1843: 12,905,704 Fl. 26 Kr. Im Jahre 1844 wurden an liquid gewordenen Schulden neu überwieſen: 4297 Fl. 25 Kr. Weiter vermehrte ſich die Staatsſchuld im Jahre 1844 im Ganzen um 889,519 Fl. 24 Kr. Dagegen verminderte ſich die Staatsſchuld im Jahre 1844 im Ganzen um 959,217 Fl. 22 Kr. Verglichen damit die Summe des Zugangs 889,519 Fl. 24 Kr., ergab ſich Verminderung der Staatsſchuld 69,697 Fl. 58 Kr. Verglichen, war definitiv überwieſene Staatsſchuld Ende 1844: 12,840,303 Fl. 53 Kr. Die Activen und Paſſiven der großherzogl. heſſiſchen Staatsſchuldentilgungscaſſe Ende 1844 mit einander verglichen, betrugen die erſteren 10,256,386 Fl. 48 Kr. und hatten ſich gegen Ende 1843 um 820,680 Fl. 34 Kr. vermehrt. Die letzteren betrugen 12,932,079 Fl. 35 Kr. und war alſo Stand der Paſſiven oder eigentliche Staatsſchuld Ende 1844: 2,675,692 Fl. 47 Kr.

An die Aufregung in Mainz, Bürgerverſammlungen u. dergl., in Folge des Bedrohtſeins der rheinheſſiſchen Geſetzgebung, wovon früher die Rede geweſen, knüpfte ſich polizeiliches Verbot des in Mainz zuſammengetretenen „Bürger-Vereins zur Erhaltung der rheinheſſiſchen Inſtitutionen in Mainz", in Folge deſſen alſo derſelbe, bei doch etwa Statt findender Fortdauer, als criminell ſtrafbar ſich darſtellte. Eben ſo geſchahen polizeiliche Einſchreitungen gegen die Bürgerverſammlungen. Dazwiſchen Unterſuchungen wegen in Umlauf geſetzter Carricaturen, Spottlieder und dergleichen, und wer ſie im Druck vervielfältigt habe.

Die Preſſe im Großherzogthum Heſſen leidet fortgeſetzt an Schlägen, die man ihr beibringt. So war im Frühjahr 1846 der Redaction des „Vaterlandes", eines in Darmſtadt ſeit 1842 erſcheinenden, anfänglich von Dr. E. Duller, dann vom Juſtizrath Buchner redigirten, die neueſten freien Strebungen im Katholicismus und Proteſtantismus vertretenden Blattes, das Verbot des Miniſteriums zugegangen, weiterhin noch kirchliche und religiöſe Gegenſtände in dem Blatte zu beſprechen, — ein Umſtand, der weſentlich dazu beitrug, daß das Blatt Ende 1846 zu erſcheinen aufhörte. Weiter ging zu Anfang Januars 1847 der Redaction der Mainzer Zeitung von Cenſurwegen die Nachricht zu, daß alles und jedes Raiſonnement in der Berichterſtattung über die Kammerverhandlungen zu Darmſtadt unbedingt unzuläſſig ſei. Aehnlicher Beiſpiele wären noch andere anzuführen und ſie ſind nur deshalb nicht ſehr häufig, weil kaum noch ein geeigneter Gegenſtand im Lande ſich hervorwagt. Uebrigens macht auch jenſeits der heſſiſchen Gränze, namentlich im nahen Frankfurt a. M., die heſſiſche Regierung ihren hemmenden Einfluß auf die Journale weſentlich geltend. Von Verboten ganzer literariſcher Verlage iſt das des literariſchen Inſtituts in Heriſau in der Schweiz das neueſte.

Ebenfalls nach der Schweiz gerichtet war eine im März 1847 im Großherzogl. Regierungsblatt erſchienene Verordnung, worin, „da ſich in der Schweiz Vereine gebildet und überhaupt Beſtrebungen kund gethan haben, die dahin zielen, die Lehren des Communismus unter den daſelbſt ſich aufhaltenden deutſchen Handwerksgeſellen zu verbreiten und ſo den Umſturz aller verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe und die weſentlichſte Gefährdung der Sicherheit der Perſon und des Eigenthums herbeizuführen", allen heſſiſchen Handwerksgeſellen, welche ſich dermalen in der Schweiz befinden, aufgegeben wurde, dieſes Land unverzüglich zu verlaſſen, denſelben Reiſen und Aufenthalt daſelbſt verboten wurde, unter Androhung der Verhaftung bei ihrer Rückkehr und zweijähriger Verweiſung unter beſondere polizeiliche Aufſicht u. ſ. w. u. ſ. w. Die Verordnung machte viel Aufſehen und Abg. Wernher unterwarf ſie, gelegentlich eines einſchläglichen Artikels im Polizeiſtrafgeſetzbuch, einer herben aber gerechten Kritik. Auch ſtellte er dann deshalb einen beſondern, bis jetzt nicht zur Berichterſtattung gelangten Antrag. Neuerem Vernehmen nach hat das Miniſterium in Form eines Reſcriptes an die Kreisräthe (alſo nicht im Regierungsblatt!) Mil-

derungen an jener Verordnung vorgenommen, wonach die Handwerksgesellen zwar noch die Schweiz verlassen, aber nicht nothwendig mehr von da ins Großherzogthum zurückkehren, sondern nur in einen andern Staat sich begeben sollen u. dergl.

Ueber die Anschauungs- und Handlungsweise des Ministeriums nach anderen Seiten hin giebt Nachstehendes einen Beleg. Es hatte sich im Sommer 1846 in Darmstadt ein „Centralverein der Wohlthätigkeitsanstalten und gemeinnützigen Gesellschaften im Großherzogthum Hessen" gebildet und waren die Statuten desselben vom Ministerium bestätigt worden. Der Vorstand des Vereins entwarf hierauf seine den Prämissen des Statuten-Inhaltes ganz gemäße Geschäftsordnung und theilte diese dem Ministerium gelegentlich mit. Aber was war die Folge davon? Daß das Ministerium, mit der Unterschrift des Freiherrn du Thil, unter Anderem beanstandete: in der Section II. (für Volksbildung überhaupt) die allgemeinere Einführung der Lesevereine und Volksbibliotheken, Unterhaltungen zum Zwecke der Verbreitung edler Menschenbildung unter den niederen Classen, Volksschriftenvereine und Gesangvereine; blos die Mäßigkeitsvereine wurden belassen. In der Section III. (für Armenpflege) die allgemeinere Einführung von Armenvätern und Müttern zu wohlwollender Ueberwachung der Pflege-, Kost- und Waisenkinder. In der Section IV. (für Wohlthätigkeits- und gemeinnützige Anstalten überhaupt) die allgemeinere Einführung der Schiedsgerichte, guter Dienstbotenordnungen, guter Gemeindebacköfen (neuer Construction) und Holz- und Fruchtmagazine, wo örtliche Verhältnisse oder das Bedürfniß der Zeit dazu auffordern, Gemeindebaumschulen, Ortsverschönerungen und Ortssparcassen; blos die Prämien für ausgezeichnete Dienste der Dienstboten wurden belassen. Auf erfolgte Remonstration erging neue Ministerialverfügung, wonach es bei den zu II. getroffenen Bestimmungen des Ministeriums sein unabänderliches Bewenden behalten sollte. Die Einführung von Vätern und Müttern zur Ueberwachung der Waisen und sonstigen Pflegekinder wurde zwar gestattet, jedoch mit dem Zusatze, daß sich diese Einwirkung auf alle Waisen- und sonstige Kinder, welche auf Staatskosten unterhalten würden, nicht erstrecken dürfe. Auch bei den zu IV. ertheilten Entschließungen beharrte das Ministerium, doch sei darunter die Theilnahme an bestehenden örtlichen Wohlthätigkeitsanstalten nicht begriffen. Das Ministerium verblieb endlich dabei, daß die Bildung von Provinzial- und von Ortsvereinen nicht Statt finden dürfe, sondern blos von Kreisvereinen u. dergl.

Im Nov. 1846 hatten 55 Mitglieder des Zweigvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Darmstadt und Bessungen eine Eingabe bei dem Vorstande dieses Zweigvereins gemacht, worin sie mit ausführlicher Begründung darauf antrugen: möglichst bald und mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der §. 2 der Statuten des Gustav-Adolf-Vereins (der seine Wirksamkeit betrifft) auch zu Gunsten der evangelischen, nicht zu einer bestimmten Landeskirche gehörigen und also insbesondere der sogenannten freien evangelischen Gemeinden seine Anwendung finde. Der Antrag kam am 28. April 1847 in der jährlichen Hauptversammlung jenes Zweigvereins zur Berathung; nachdem hier der Hofprediger Zimmermann die Antragsteller gebeten hatte, ihren Antrag zurückzunehmen, Mehrere aber darauf beharrten und sich auf die Statuten bezogen, beschloß die Versammlung mit großer Mehrheit die Aussetzung der Berathung. Zwei Tage vorher war die in Schwanken gewesene Erlaubniß des Ministeriums zur Abhaltung der Hauptversammlung jenes Vereins im Sept. 1847 zu Darmstadt, eingelangt.

Die allgemeine Theuerung zeigte sich im Winter $18\frac{4}{47}$ und Frühjahr 1847 besonders nachtheilig im hessischen Odenwalde. Zur Abwendung der dortigen Noth machte die Staatsregierung in geheimer Sitzung den Ständen mehrere Vorlagen, welche Genehmigung erhielten und hauptsächlich Unterstützung durch Arbeit und wohlfeileres Getreide (letzteres in Verbindung mit einer für das ganze Land, aber nicht zulänglich getroffenen Maßregel) betrafen. Auch die Privatwohlthätigkeit ward da vielfach rege. Einigermaßen in Verbindung mit dem allgemeinen Nothzustande war wohl, daß die zweite Kammer ihr von der Regierung angesonnene Theuerungszulagen für gering besoldete Civil- und Militärangestellte im April 1847 mit großen Mehrheiten durchaus abschlug.

In Darmstadt bildete sich im Februar 1847 der Gedanke eines „Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Colonisation, insbesondere für das Großherzogthum Hessen." Am 3. März fand in einer großen, zu diesem Zwecke abgehaltenen und auch von vielen Fremden besuchten Versammlung die Berathung des Statutenentwurfs Statt, und liegt dieser jetzt zur genehmigung dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz vor. X.

Hessen-Homburg (die Landgrafschaft) war früher als Amt Homburg ein Theil der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, bis es der dritte am Leben gebliebene Sohn des Landgrafen Georg I., Friedrich I. (vergl. den Artikel Großherzogthum Hessen), bei Einführung der Erstgeburt im Hause Hessen-Darmstadt auf Abschlag von 20,000 Fl. Abfindungssumme (1622) zugewiesen bekam und nun ebenfalls in seinem kleinen Staate das Recht der Erstgeburt einführte (1626). Friedrich I. folgte in der Regierung Friedrich II., 1667 — 1708; diesem Friedrich Jakob, 1708 — 1746; dann Friedrich Karl, 1746 — 1751, und hierauf Friedrich Ludwig, 1751 — 1820, der 1806 in Folge der Rheinbundesacte sein Gebiet unter großherzoglich hessische Landeshoheit gestellt sah und erst 1815 wieder souverän wurde. Er erhielt zur Vergrößerung seines Gebietes die Herrschaft Meisenheim jenseit des Rheins und trat im Juli 1817 dem deutschen Bunde bei. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn Friedrich Joseph, 1820 bis 1829, dem, nach kinderlosem Absterben, sein Bruder Wilhelm Friedrich Ludwig, geboren 1770, preußischer General der Infanterie, succedirte. Nach Statt gehabtem kinderlosen Ableben des Landgrafen Wilhelm Friedrich Ludwig am 19. Januar 1839 in Luxemburg, wo er sich als Gouverneur dieser Bundesfestung befand, folgte ihm in der Regierung sein Bruder, der Landgraf Philipp August Friedrich, geb. am 11. März 1779 zu Homburg vor der Höhe, österreichischer wirklicher Generalfeldzeugmeister und commandirender General in Illyrien, Inner-Oesterreich und Tyrol, damals in Grätz wohnhaft. Auch trat er durch ein von da datirtes Patent vom 28. Februar 1839 die Regierung an, ermächtigte aber für die Zeit seiner Abwesenheit, seinen jüngeren Bruder, den Prinzen Gustav, zur interimistischen Führung der Regierung. Dabei blieb er in den Diensten des Kaiserhauses Oesterreich und in seiner bisherigen Dienststellung. Im Juli 1839 begab er sich jedoch in seine Landgrafschaft, zog dort zum ersten Male als Regent ein und wurde von den Bewohnern mit vieler Freude aufgenommen. Der Gouvernementswechsel der Bundesfestung Mainz von Preußen an Oesterreich für die nächsten fünf Jahre veranlaßte im Aug. 1839 die Ernennung des Landgrafen zum Gouverneur jener Festung, welche Stelle er auch am 29. Oct. 1839 activ antrat. Sein Aufenthalt war seit dem Juli 1839 regelmäßig Homburg vor der Höhe. Auch starb der Landgraf da am 15. Dec. 1846, nachdem seine in morganatischer Ehe seit 1838 mit ihm verbundene Gemahlin, eine Bürgerliche, nachher verwittwete Freifrau von Schimmelpfennig, welche der König von Preußen zur Gräfin von Naumburg erhoben hatte, im Jahr 1845 ihm im Tode vorausgegangen war. Ihm folgte in der Regierung sein vorhin genannter jüngerer Bruder Gustav Adolf Friedrich, geboren den 17. Febr. 1781 in Homburg vor der Höhe, österreichischer General-Feldmarschall-Lieutenant, regelmäßig in Homburg wohnhaft und Vater dreier Kinder, worunter ein Prinz (Friedrich Ludwig Heinrich Gustav, geboren den 6. April 1830), der demnächstige Regierungsnachfolger. Der jüngste Bruder des regierenden Landgrafen, Prinz Ferdinand Heinrich Friedrich, geb. am 26. April 1783, ist österreichischer General-Feldmarschall-Lieutenant. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg besteht: aus dem Amte Homburg, 1, 13 Quadratmeilen groß und im Jahr 1842 mit 9404 Bewohnern, worunter 7279 Evangelische, 1510 Katholiken und 615 Juden, und aus dem, von den preußischen Rheinprovinzen enclavirten, auf dem linken Rheinufer gelegenen Oberamte Meisenheim, 3, 20 Quadratmeilen groß und im bemerkten Jahre 14,285 Bewohner, worunter 11,797 Evangelische, 1958 Katholiken und 530 Juden, zählend; also beträgt die Summe des Flächeninhaltes 4,33 Quadratmeilen, mit 23,689 Bewohnern, worunter 19,076 Evangelische, 3468 Katholiken und 1145 Juden.

Die Verfassung ist monarchisch ohne Stände, doch blieb das Land nicht ohne constitutionelle Regungen und Zusagen. Nachdem nehmlich der Stadtrath in Homburg vor der Höhe und die Gemeindevorstände des Amtes Homburg in Eingabe vom 8. Jan. 1841 den damals regierenden Landgrafen Philipp um Einführung einer landständischen Verfassung in den Aemtern Homburg und Meisenheim gebeten hatten, so gab der Landgraf ihnen in einer, auch durchs landgrfl. hessische Amts- und Intelligenzblatt veröffentlichen Verfügung zu erkennen, daß, obwohl das Oberamt Meisenheim bis jetzt dieserhalb ein Gesuch an ihn noch nicht gestellt habe, er gleichwohl in Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte und der desfälligen Bestimmung des Art. 55 der Wiener Schlußacte gesonnen sei, seiner souveränen Landgrafschaft eine landständische Verfassung zu verleihen, sobald er sich durch vorgängige Kenntnißnahme und reifliche Erwägung aller hier zu berücksichtigenden Verhältnisse in den Stand gesetzt sehen werde, sowohl über die in die Verfassungs Urkunde aufzunehmenden Bestimmungen als über die Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit einer Vereinigung der Aemter Homburg und Meisenheim in einen gemeinschaftlichen Verfassungsverband diejenige Entschließung zu fassen, welche dem wahren Wohle seiner Unterthanen am Angemessensten sei. Gern gebe er übrigens seinen Unterthanen hierbei die Versicherung, daß, sowie sein verewigter Vater und seine beiden gleichfalls dahingeschiedenen Brüder und Regierungsvorfahren auch ohne eine geschriebene Verfassungsurkunde eine gerechte und segensreiche Regierung geführt hätten, auch seine landesväterliche Fürsorge vor wie nach Einführung einer landständischen Verfassung stets auf das gleiche Ziel gerichtet sein und das Wohl seiner Unterthanen von dem seinigen von ihm jederzeit unzertrennlich werde gehalten werden.

Da bis zu Ende des Jahres 1844 die Einführung einer landständischen Verfassung in der Landgrafschaft noch nicht erfolgt war, so wandten sich am 1. Dec. dieses Jahres verschiedene Einwohner des Amtes Homburg wiederholt deshalb an den Landgrafen, ausdrücklich in ihrer Bitte die von ihnen gewünschte landständische Verfassung zugleich als eine zeitgemäße bezeichnend. Darauf erging dann am 4. Febr. 1845 vom landgräfl. hessischen Geheimenrathe im Auftrage des Landgrafen im Wesentlichen nachstehende Verfügung an die Bittsteller: „Der Landgraf beabsichtige jetzt so wenig wie im Jahre 1841 sich den bundesgesetzlichen Bestimmungen wegen Einführung einer landständischen Verfassung zu entziehen, und liege, wenn derselbe noch immer zögere, diese Bestimmungen für das Landgrafthum zu verwirklichen, hiervon der Grund zunächst und hauptsächlich in der jedem Sachkundigen einleuchtenden eigenthümlichen Schwierigkeit, welche die Ausführung einer solchen Maßregel in einem Lande von so geringem Umfange und so ganz verschiedenartig constituirten Gebietstheilen wie das Landgrafthum darbiete. Schon jetzt aber habe Derselbe die feste Ueberzeugung gewonnen, daß eine Repräsentativverfassung, zumal mit solchen Grundzügen, wie sie in den Eingaben der Stadt- und Gemeinderäthe des Amts Homburg vom 28. Jan. 1841 niedergelegt worden, den Verhältnissen des Landes durchaus unangemessen und schlechterdings unausführbar würde. Auch nehme Derselbe an, daß die Gemeindevorstände selbst, in welchen er die gesetzlichen Organe erblicke, durch welche allgemeine Wünsche und Bedürfnisse der homburger Amtsangehörigen den höheren Behörden kund würden, inzwischen zu der nehmlichen Ueberzeugung gelangt seien, da sie sich den dermaligen Bittstellern ebensowenig wie die Bewohner des Oberamts Meisenheim angeschlossen hätten. Gleichwohl verliere Derselbe die Verfassungsfrage keineswegs aus den Augen, vielmehr werde er fortwährend darauf bedacht sein, diese jedenfalls der sorgfältigsten Prüfung und reiflichsten Erwägung bedürfende Angelegenheit in einer Weise zu ordnen, wie es die besonderen Verhältnisse des Landes als möglich und für das wahre Wohl desselben als ersprießlich erscheinen lassen. Um indessen schon jetzt irrigen Vorstellungen zu begegnen, wolle Derselbe den Bittstellern unverhalten, daß er landständische Einrichtungen lediglich nach seinem völlig freien Ermessen und eigener Entschließung gewähren werde und sich zu einer pactirten Verfassung so wenig für verpflichtet erachte, daß er im wohlverstandenen Interesse des Landes den künftigen Landständen in Betreff der Gesetzgebung und Besteuerung weitere Rechte als das des Beiraths bei Erlaß von

neuen Gesetzen und etwaiger Einführung neuer Abgaben zugestehen könne." Man sieht, daß die constitutionellen Actien der Landgrafschaft Hessen-Homburg von 1841 bis 1845 bedeutend in Werth und Bedeutung gesunken waren, und wirklich ging auch Landgraf Philipp aus dem Leben, ohne daß von Seiten der Regierung werkthätig die Hand an die Sache gelegt worden wäre. Ebensowenig erfolgte von Seiten seines Regierungsnachfolgers, des Landgrafen Gustav, in seinem Regierungsantritts-Verkündigungs-Patente vom 16. Dec. 1846, welches sich ganz in den gewohnten feudalistischen Formen hielt, etwas die Hoffnungen der Homburger auf eine Verfassung Auffrischendes. Im Gegentheil wurde das Prädicat: „souverainer Landgraf", welches sogar auf den hessen-homburgischen Münzen seine Stelle erhielt, in der Titulatur beibehalten, doch auch seit dem Jahre 1839 das System der Contrasignatur entschieden eingeführt.

Die oberen Behörden der Landgrafschaft bestehen in einer Landesregierung, welche in drei Deputationen getheilt ist, von denen die erste in Justizsachen die zweite Instanz ausmacht, und in einem Geheimenrathe. Der Vorstand beider erstattet dem Landesherrn die Vorträge, die in der Landesregierung zuvor discutirt werden. Nur in sehr wenigen Fällen kann dieser Vorstand für seine Person in dienstlicher Hinsicht ganz frei handeln; einestheils ist er an die Majoritätsbeschlüsse der Landesregierung gebunden, anderntheils muß er die Entschließung des Landgrafen einholen.

Von öffentlichen Acten der Regierungsthätigkeit in Hessen-Homburg werden hier die nachstehenden erwähnt: ein mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossener Staatsvertrag vom 13. Dec. 1832, das in letzterem geltende Militärstrafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 nebst weiter erlassene nbezügigen Gesetzen in der Landgrafschaft in Anwendung zu setzen, womit das großherzoglich hessische Oberkriegsgericht in Darmstadt als oberste kriegsgerichtliche Instanz für die Militärstrafsachen Hessen-Homburgs in Verbindung gesetzt ward. Weiter gehört hierhin, daß seit 1832 mehrfache Organisationen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes ins Leben traten, ebenso mehrere zweckmäßige Gesetze und Verordnungen, die unter Anderem das Schuldenmachen von Seiten der landgräflichen Diener und Pensionäre (1833), das Verfahren bei Richterrecusationen (1835) und andere den Civilproceß regelnde Bestimmungen betrafen, z.B. über das Verfahren bei gerichtlichen Hilfsvollstreckungen im Oberamte Meisenheim (1838) und das Verfahren bei gerichtlichen Ob- und Resignationen daselbst. Auch erschienen eine Forstverwaltungsordnung (1835), ein Forststrafgesetz fürs Amt Homburg (1837), welches aber erst im Jahr 1845 mit einigen Modificationen in Wirksamkeit trat, eine Vormünderinstruction (1838) und ein Edict über Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamte Meisenheim (welches 1842 auch auf das Amt Homburg ausgedehnt ward) und über Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten daselbst (1838). Eine allgemeine Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen landgräflicher Diener wurde 1837 errichtet; am 25. August 1838 trat die Landgrafschaft der süddeutschen Münzconvention bei.

Im Jahr 1840 erging eine Steuer-Executions-Ordnung für das Oberamt Meisenheim und eine Verordnung für das Amt Homburg, hauptsächlich mit Bezug auf Mahnverfahren, Termine, Fristen und Urtheilsvollstreckung; 1841, in einer Zeit also, wo die Industrie der Homburger Spielpächter bereits in einer solchen Blüthe stand, daß sie öffentlichen Nachrichten zu Folge 28,000 Fl. Reinertrag in jenem Jahre für sie betrug, erfolgte die Ertheilung einer Concession zur Nachsuchung und eventuell zur Ausbeutung von Mineralquellen und Mineralien im Amte Homburg auf nicht weniger als dreißig Jahre an jene Spielpächter und folgeweise eine entschiedene und nachhaltige Begünstigung des heillosen Bankspiels, indem man doch gleichzeitig für nöthig hielt, „allen Angehörigen" der Landgrafschaft jede Theilnahme an demselben unter schweren Geld- und Gefängnißstrafen und den Angestellten sogar im dritten Falle mit Androhung der Dienstentsetzung und Cassation zu verbieten, ja im Jahr 1842 dieses Verbot auch auf solche Personen ausdehnte, welche, obgleich der Landgrafschaft nicht angehörig, bei Inländern in Lehre, Dienst oder Arbeit stehen, desgleichen auf solche Ausländer, welche in der Landgrafschaft ihr ständiges

Domicil haben und zugleich daselbst Fabriken oder Gewerbe betreiben, sowie auf deren Dienst- oder Arbeitsleute. Wohl in einiger Verbindung damit stand ein im Jahr 1841 für das Amt Homburg erlassenes Jagdstrafgesetz. Die Vorschriften der königl. preußischen allgemeinen Gerichtsordnung hinsichtlich des Judeneides wurden in ihrer ganzen Ausdehnung für das Amt Homburg recipirt. Andere Verordnungen dieses Jahres betrafen das unbedingte Verbot der Zahlenlotterieen (Lotto's) und des Hausirens mit Classen-Lotterieloosen, sowie die Aufhebung der Fornicationsstrafen und jedes bezügigen gerichtlichen Verfahrens; endlich mehrere das bisherige Verfahren hinsichtlich der Zwangsveräußerungen im Oberamte Meisenheim betreffende Abänderungen. 1842 erging ein neues Recrutirungsgesetz, die Erneuerung des (unzeitgemäßen) Decrets vom 17. März 1808, die Forderungen der Juden betreffend, fürs Oberamt Meisenheim (jedoch im Jahr 1846 für die dem Oberamt Meisenheim angehörigen Juden wieder aufgehoben, unter der Androhung des Rückfalls unter die Bestimmungen des Decrets vom 17. März 1808, wenn sie Wucher trieben oder sich mit einem betrügerischen Handel abgäben); eine Gemeindeordnung für dasselbe Oberamt mit dem Recht der Wahl der Gemeinderathsmitglieder (nicht der „Oberschultheißen" und ihrer Adjuncten, welche die Regierung ernennt) durch die Gemeinde, eine Verordnung der Chausseegelddefraudationen sowie die polizeiliche Erlaubniß, den Gebrauch der Chausseen betreffend, die Festsetzung des zurückgelegten 21. Lebensjahres als Eintritt der Volljährigkeit, eine Verordnung, die Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens betreffend. 1844 erfolgte, neben der Publication ganzer Reihen von Bundesbeschlüssen der verschiedensten Art und noch vom Jahr 1831 her, eine Verordnung, unstatthafte Privatvereine und Verbindungen betreffend, auf die einschlägigen Bestimmungen des großh. hessischen Strafgesetzbuches basirt und für das Oberamt Meisenheim die dort geltenden Bestimmungen des code pénal theils beibehaltend, theils noch schärfend; weiter eine Verordnung, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betreffend. 1845 wurden die bei Verheirathungen amtssässiger Unterthanen des Amtes Homburg bis dahin ertheilten Heirathsconcessionen (!) für weggefallen erklärt; es erschien eine Verordnung über den Betrieb des Hausirhandels im Amte Homburg, ein Gesetz, die Zehntverwandlung in ständige Grundrenten im Amte Homburg betreffend; 1846 erfolgte die Bekanntmachung einer Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen (der „Residenz- und Curstadt") Homburg und Frankfurt a. M. an den Rentner Moritz von Haber in Karlsruhe, eine Verordnung, das bei Nachsuchungen von Zahlungsfristen im Amte Homburg einzuhaltende Verfahren betreffend, und ein Gesetz, die Bestrafung des Zweikampfes betreffend. Die politischen Bewegungen, welche nach der Julirevolution durch Deutschland gingen, hatten auch diesen kleinen Staat ergriffen. Am 2. October 1832 wurden mit Bezug auf die vom Mai bis August 1832 gefaßten Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung die landgräflichen Unterthanen aufs Neue vor aller und jeder Theilnahme an aufwieglerischen die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Handlungen oder Unternehmungen verwarnt, und die Beamten und Ortsvorstände angewiesen, unter besonderer persönlicher Verantwortlichkeit ein wachsames Augenmerk auf alle gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe abzielenden Umtriebe zu richten; die politischen Untersuchungen selbst nahmen ihren Anfang im Februar 1833, zu welcher Zeit die Verhaftung des Dr. med. Aug. Frdr. Breidenstein aus Homburg vor der Höhe und des polnischen Flüchtlings Scilling aus Warschau Statt fand. In Verbindung hiermit stand die gleichzeitige Verhaftung einiger Militärs. Vorher hatten im Fürstenthum Meisenheim mancherlei Umtriebe und Unruhen Statt gefunden, die indessen mehr local gewesen zu sein scheinen, sich auf die niedrigste Volksclasse beschränkten und außer allem Zusammenhange mit den Vorfällen rechts vom Rhein standen, weshalb auch die hier von der dasigen Behörde geführte Untersuchung nur leichtere Bestrafung der Betheiligten zur Folge hatte. Breidenstein sollte als Militärarzt vor ein Militärgericht gestellt werden, als er aber dagegen protestirte, entschied man sich für ein gemischtes Gericht, dem noch ein Commissarius beigegeben wurde. Nach vierwöchentlicher Haft machte Breidenstein einen Versuch

zu entweichen, wurde sogleich aber wieder eingebracht und nun um so schärfer bewacht. Dennoch gelang es ihm und Scilling, in einer und derselben Nacht zu entweichen, was ohne Theilnahme der Wachposten vor den Thüren kaum denkbar war. Drei Mann wurden daher verhaftet und in Untersuchung genommen; der Verdacht blieb auf dem Soldaten Biermann, der zu drei Jahren Festungsarrest verurtheilt, nach einem halben Jahre aber durch die Gnade des Landgrafen freigelassen wurde. Auch die gleichzeitig mit Breidenstein und Scilling verhafteten Militärs entflohen aus ihren Gefängnissen. Dr. Breidenstein, über dessen ihm gemachte politische Anschuldigungen die in Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen erschienenen amtlichen Veröffentlichungen Auskunft geben, ging nach Nordamerika und starb dort. — Von Wichtigkeit war es, daß am 20. Febr. 1835 die Landgrafschaft Hessen-Homburg, welche schon hinsichtlich des Oberamts Meisenheim am 31. Dec. 1829 zum preußisch-hessischen Zollvereine getreten war, nun auch hinsichtlich des Amts Homburg dem deutschen Zollvereine und dem großh. hessischen Zollsysteme insbesondere beitrat, wodurch ihre Theilnahme an den späteren Staatsverträgen, z. B. im Jahr 1838 mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg wegen Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, so wie in den Jahren 1840 und 1841 der erneuerte Anschluß des Oberamtes Meisenheim an das preußische Zoll- und indirecte Steuer-System, und die Erneuerung des Zollvertrags hinsichtlich des Amtes Homburg mit Preußen, Baiern u. s. w. bedingt war. Durch den Anschluß an den Zollverein wurde allerdings die Strumpfweberei, die insbesondere in der Stadt Homburg früher ein bedeutender Gewerbszweig war, gedrückt. Einen Ersatz dafür lieferten der Stadt ihre Soolquellen, welche eine Viertelstunde davon in einem Wiesenthale entspringen und bis vor ungefähr 100 Jahren Kochsalz lieferten. Eine neue glänzendere Periode begann im Jahr 1833, wo der Hofapotheker Thuquet in Homburg Soolbäder c rmäßig brauchen ließ Fünf dieser kohlensäurehaltigen salinischen Quellen dienen jetzt theils zu diätetischen, theils zu therapeutischen Zwecken. Auch werden jährlich mehr als 300,000 Krüge der verschiedenen Wasser ins Ausland versandt. Seit 1841, — also dem nehmlichen Jahre, da die oben erwähnte Concession an die Gebrüder Blanc auf dreißig Jahre ertheilt ward — ging auch das ganze Etablissement mit Jagd-, Fischerei- und Spiel-Berechtigung auf die nehmliche Zeit im Pacht an sie über. Ein großes prächtiges Curhaus, eines der ersten in ganz Deutschland, wurde seit jener Zeit von ihnen erbaut.

Vor einigen Jahren machte ein Vorfall viel Spectakel, der zwischen Homburg vor der Höhe und Frankfurt a. M. auf der Landstraße sich ereignete und den manche öffentliche Blätter sich nicht schämten als loyale Demonstration öffentlich zu preisen. Es waren nehmlich in Homburg Gerüchte in Umlauf gekommen, über dem designirten Erbfolger drohende Lebensgefahr, und man hatte eine Kammerfrau im Schlosse als verdächtig solcher Absichten bezeichnet. In Folge vorgenommener Zimmervisitation soll man auch, ich glaube gar, einen Dolch bei ihr vorgefunden haben. Das Frauenzimmer war im Gefolge des damals regierenden Landgrafen Philipp und dessen Gemahlin abwesend in Frankfurt a. M.; also lagerte sich die erbitterte Volksmenge an die Straße und erwartete hier die Rückkunft. Die Wagen kamen, das Volk stürzte darüber her, die Unglückliche wurde aus dem Wagen gerissen, an den Haaren geschleift, mishandelt. Mit Mühe entzog sie der Landgraf den Händen der aufgeregten rohen Masse. Die Person wurde ins Gefängniß gebracht, aber bald nachher entlassen.

Es war bis 1839 Regierungssystem, keine Buchdruckerei im Lande aufkommen zu lassen, was dem nun verstorbenen Hofbuchhändler Leske in Darmstadt, der einmal eine solche in Homburg anzulegen beabsichtigte, vom damals regierenden Landgrafen selbst eröffnet wurde. Das Landgräflich Hessische Amts- und Intelligenzblatt (gegründet 1818) erschien mit dem Ortsnamen „Homburg vor der Höhe", aber beim Hofbuchdrucker Ph. Fr. Sauerländer sen. in Frankfurt a. M. gedruckt, bis am 1. Januar 1842 ein Regierungsblatt für die ganze Landgrafschaft gegründet und für ein jedes Amt die Herausgabe eines besondern Amts- und Intelligenzblatts angeordnet wurde.

Die öffentliche Thätigkeit und heilsame Reformen scheinen sich übrigens fortgesetzt nur auf Homburg als Badeort zu beschränken. Ein Theater und ein für Kranke der ärmeren Classe bestimmtes Badehaus werden erbaut, und zwar in Folge eines neuen Pachtvertrages, der ihnen aber dagegen auch wieder wesentliche Vortheile sichert, durch die Spielpächter. Die Erfüllung der Zusage einer Verfassung ist dagegen aufs Unbestimmte hinausgeschoben, nehmlich, wie es heißt, bis zum Regierungsantritte des Prinzen Friedrich, welche Einrichtung noch vom vorigen Landgrafen Philipp gewünscht worden sein soll. Nach andern Nachrichten in öffentlichen Blättern hat sich der regierende Landgraf Gustav um das Prädicat Hoheit in Wien bemüht, aber ohne den gewünschten Erfolg. X.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Inhaltsverzeichniß des sechsten Bandes.

Seite

Glarus. — Von H. Zschokke. 3
Nachtrag von Wilh. Schulz. 11
Glaube, s. Confession und Religion . . . 15
Glaubensfreiheit, Glaubenszwang, in positiver und negativer Beziehung, auch „christl. Staat" und Staatskirche. — Von Abt. 15
Glaubensstaat, s. Deutsche Geschichte, Gesetz und Staatsverfassung. 27
Gleichgewicht, in völkerrechtlicher Beziehung. — Von Wilh. Schulz 27
Gleichgewicht der Gewalten. — Von C. Welcker. 39
Gleichheit; Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Güter; Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürgerliche und politische Freiheit. — Von C. v. Rotteck. 43
Glückseligkeitsprincip, s. Gesammtwohl . . . 48
Glücksspiele oder Hazardspiele. — Von G. Fr. Kolb und Karl Mathy. 48
Gnade, s. Begnadigung. 55
Gothen. — Von H. K. Hofmann. . . . 55
Gottesfriede, s. Friede. 60
Gottesgericht, s. Ordalien 60
Gotteslästerung, Religionslästerung, Blasphemie. — Von Bopp. 60
Graubündten. — Von H. Zschokke. . . . 62
Nachtrag von Wilh. Schulz. 71
Grenze, politische und natürliche. — Von Wilh. Schulz. 76
Grenzverrückung, s. Landwirthschaftsgesetzgebung. 80
Griechenland. Andeutungen über die socialen Verhältnisse im alten Hellas. — Von G. Friedr. Kolb. 80
Griechenland. Geschichte Neugriechenlands. — Von G. Fr. Kolb. 86
Griechenland. Statistik. — Von G. Fr. Kolb. 114
Griechische Kirche. — Von Dr. Paulus. . . 129
Griechische und allgemeine altgriechische Volksansichten von Recht und Staat. — Von C. Welcker. 147
Grundbücher. — Von Dr. Wolfg. Schüz. . 157
Grundeigenthum, im Gegensatze zum beweglichen. — Von Wilh. Schulz. 157
Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung. Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegensatz despotischen oder Herrenrechts und theokratischen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren der Verkennung der politischen Vertragstheorie. Die Frage ihrer Anwendung auf Deutschland und Preußen. — Von C. Welcker. 161
Grundherr, s. Familienherrschaft, Patrimonialität und Standes- und Grundherren. . . 250
Grundlagen des Staatslebens und der Staatswissenschaft, s. Naturseite, Freiheit, Geschichte. 250
Grundsteuer, Gefällsteuer, Häusersteuer. — Von C. v. Rotteck. 250
Nachtrag von Karl Mathy. 265
Grundvertrag, s. Grundgesetz. 266
Grundzinsen, Grundrenten, s. Reallasten. . . 266
Guillotine, s. Todesstrafe. 266
Gültigkeit, absolute des Bestehenden. Freiheit der öffentlichen Meinung und Kritik in Bezug auf dasselbe. — Von Abt. 266
Gütergemeinschaft. — Von G. Fr. Kolb. . . 274
Guizot, François. — Von W. Schulz. . . 284
Guizot's politische Doctrinen. 293
Gutenberg, s. Buchdruckerei. 298
Gymnastik, s. Erziehung, physische. . . . 298

H.

Habeascorpusacte, s. Englische Verfassung und Verhaftung. 299
Habsburger und ihre Politik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. — Von K. Hagen. . 299
Hagelassecuranz, s. Assecuranz und Landwirthschaft. 319
Hagestolz; Hagestolzenrecht. — Von Wilh. Schulz. 319
Haiti (Hayti). — Von Bülau 320
Halbsouveräne Staaten, s. Souveränetät . . 326
Haller, s. Adel, Cabinetsjustiz, Grundvertrag, Familienherrschaft, Reaction. . . . 326
Hambacher Fest. Blutige Ereignisse am Jahrestage desselben zu Hambach und Neustadt an der Haardt. Die Landauer Assise. . . . 326
Hamburg. — Von C. F. Wurm. . . . 344

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Hampden, John. Gesetzlicher Widerstand. — Von C. Welcker. 383
Handel. — Von K. Mathy. 394
Handelsbilanz. — Von W. Schüz. . . . 399
Handelsfreiheit, s. Handelspolitik. . . . 404
Handelsgerichte. — Von Mittermaier. . . 404
Handelsgesellschaft. — Von Dr. W. Schüz. . 412
Handelskammern. — Von Dr. W. Schüz. . 417
Handelspolitik, insbesondere Handelsfreiheit. — Von C. v. Rotteck 417
Handelsprämien. — Von Dr. W. Schüz. . 428
Handelsrecht, s. Wechsel- und Handelsrecht. . 429
Handelsverträge. — Von Dr. W. Schüz. . 429
Handwerk, s. Gewerbe. 430
Handwerker- und Arbeitervereine. — Von Abt. 430
Hannover, hannöversche Stände, hannöversche Verfassungsfrage. — Von K. Steinacker. . 435
Hannover. — Nachtrag von C. Welcker. . . 495
Hanse, s. d. Art. am Ende des Buchstaben H.
Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Haussuchung. — Von C. Welcker. 510
Hausgesetze. — Von S. Jordan. 516
Hausverträge, s. Gewohnheitsrecht und Privatfürstenrecht und Hausgesetze. 562
Häusersteuer, s. Grundsteuer. 562
Havarei (Avarie). — Von Rülau. . . . 562
Hazardspiele, s. Glücksspiele 563
Hebräer und heilige Schriften des alten Testaments. Die Bibel und die biblische Geschichte aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet. — Von Dr. Paulus. . . . 563
Heerfolge, s. Conscription und Landwehr. . . 583
Heerwesen. — Von v. Theobald. 583

Seite

Anhang: Heerwesen und Landwehrsystem. — Von C. Welcker. 594
Hegel'sche Philosophie und Schule, insbesondere Hegel's Naturrecht und Staatslehre. — Von Scheidler. 606
Hegel. Neuhegelianer oder die neuesten Entwickelungen der Hegel'schen Philosophie und Schule in ihren Beziehungen zu dem öffentlichen Leben der Gegenwart seit den letztverflossenen sieben oder acht Jahren. — Von Karl Hermann Scheidler. 629
Heilige Allianz, s. Allianz, heilige. . . . 664
Heilige Schriften des neuen Testaments oder des Urchristenthums. — Von Dr. Paulus. . . 664
Heimathsrecht (Indigenat). — Von Bopp. . 677
Heimfall, s. Lehen. 682
Heirath, standesmäßige, s. Ehe u. Misheirath. 682
Helvetien, s. Eidgenossenschaft. 682
Heraldik, s. Wappenkunde. 682
Herrenlose Sachen. Staatshoheitsrecht im Gegensatze vom Staatseigenthum oder von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien. Die alte und die neue Theorie der Patrimonialität des Regierungsrechts mit ihren verderblichen Folgen. — Von C. Welcker. . . 682
Herrenstand, s. Adel und Standesherren. . . 700
Hermann (Arminius). — Von H. K. Hofmann. 701
Herrschaft, s. Herrenlose Sachen, Familienherrschaft. 703
Hessen (Großherzogthum Hessen, Hessen-Darmstadt). — Von X. 703
Hessen vom Jahre 1838 an. — Von X. . . 726
Hessen-Homburg (die Landgrafschaft). — Von X. 792

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google